PAULYS

REAL-ENCYCLOPÄDIE

DER

CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG

BEGONNEN VON

GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG ZAHLREICHER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN

VON

WILHELM KROLL

ACHTZEHNTER HALBBAND

Imperium — Iugum

STUTTGART
J. B. METZLERsche VERLAGSBUCHHANDLUNG
1916

Imperium (die ältere Orthographie ist *inperium* — entsprechend dem *inperator*. So schreibt z. B. die Lex repetundarum CIL I 198, 8. 9. 72. 79; ferner die Lex agraria aus der Gracchenzeit CIL I 200, 87, sowie die Lex aus Bantia CIL I 197, 17. 19. Auf der anderen Seite bietet bereits die Mummius-Inschrift aus der Mitte des 2. Jhdts., CIL I 541, *imperium*. — Die Griechen geben den Begriff *i.* durch Umschreibungen mit ἀρχή bezw. ἐξουσία wieder, z. B. ἡ τῶν ὑπάτων ἐξουσία = *imperium consulare*. Belege bei Magie De Romanorum vocabul. sollemn. 76. 78. 121).

I. Imperium als die Amtsgewalt des regierenden Magistrats. Für die Amtsgewalt des Magistrats gab es im römischen Staat zwei Ausdrücke, *i.* und *potestas*. Von diesen beiden Begriffen ist *potestas* der weitere und kommt jedem einzelnen vom Volke gewählten Beamten zu; man sagt ebensogut *consularis potestas* wie *quaestoria potestas* (Mommsen St.-R. I³ 23). Dagegen bezieht sich der Ausdruck *i.* auf einen ganz bestimmten, viel engeren Kreis von Oberbeamten. Der römische Sprachgebrauch kennt ein *i. dictatoris*, *consulare*, *praetorium*, aber niemals ein *i.* eines Censors, Aedils usw. Die Bezeichnung der Amtsgewalt als *i.* findet sich bei allen denjenigen Magistraten, die Erben des alten Gemeinderegenten sind, also zunächst bei den Consuln und den Praetoren — die Praetur ist ja dadurch entstanden, daß man den beiden ursprünglichen Stadtregenten einen dritten zur Seite stellte. In diesem Sinne spricht Varro (bei Gell. XIII 12, 6) von den *consules et ceteri, qui habent imperium*. Sodann gehört hierher der Präsident der außerordentlichen Notverfassung, der Dictator. In der älteren Entwicklung des römischen Staates haben natürlich die Consulartribunen das *i.* besessen, die ja auch die Gemeinderegenten gewesen sind. Die spätere Theorie hat dies einmütig anerkannt (Kaiser Claudius in seiner Lyoner Rede, CIL XIII 1668: *in[pl]uris distributum consulare imperium tribunosque mil[itu]m consulari imperio appellatos*, vgl. Mommsen St.-R. II³ 189). Daß man den Königen das *i.* beilegte, ist ebenso selbstverständlich, da man sie als die Vorläufer der Consuln empfunden hat (Sallust. Cat. 6: *imperium legitimum, nomen imperii regium habebant*). Aus dem *i.* der Consuln und Praetoren folgt natürlich sofort das *i.* der entsprechenden Promagistrate. Die schwierige Frage nach dem etwaigen *i.* des Oberpontifex, sowie die nach dem *i.* des *magister equitum* und des *interrex* wollen wir zunächst zurückstellen; ebenso alle außerordentlichen Magistraturen. Kein *i.* haben alle diejenigen Beamten, denen Spezialkompetenzen zugewiesen sind — während dem *i.*-Träger, wenigstens ursprünglich und in der Theorie, die Regierung des gesamten Staates zukommt — also die Censoren, Aedilen, Quaestoren, die vom Volk gewählten Militärtribune, die Flottenherrn, die Mitglieder des Vigintisexvirats. Ein *i.* besitzen innerhalb des römischen Staates nur Beamte des Staates selbst, also weder die Vertrauensmänner der Plebs, noch etwa die Vorsteher von *pagi, vici* u. dgl.

Mit diesen Grundregeln scheint Liv. IX 30, 3 nicht übereinzustimmen, wo den magistratischen Offizieren ein *i.* beigelegt wird: *duo imperia eo anno dari coepta per populum, utraque pertinentia ad rem militarem, unum ut tribuni militum — crearentur —; alterum ut duumviros navales — populus iuberet*. Diese Angabe ist falsch, wenn hier das politische *i.* gemeint sein sollte. Aber offenbar versteht der Autor hier *i.* als militärisches Kommando (s. Mommsen St.-R. I³ 118). Eine ähnliche Schwierigkeit bereitet Liv. XXXIV 53, wo erzählt wird, es seien für eine Koloniegründung *triumviri* gewählt worden, *quibus in triennium imperium esset*. Die Kompetenz dieser Beamtengattung entspricht im wesentlichen der censorischen *potestas* (Mommsen St.-R. II³ 631), es liegt also ein Irrtum des Livius bezw. seiner Quelle vor.

Während rechtlich das Verhältnis zwischen *i.* und *potestas* durchaus eindeutig ist, lassen sich im praktischen Sprachgebrauch manche Schwankungen verfolgen. So bezeichnet man bisweilen die Gewalt des Oberbeamten pleonastisch als *i. et potestas*; vgl. Cic. Verr. act. prim. 37: *consul Hortensius cum summo imperio et potestate*; ad Q. f. I 1, 31: *cum summo imperio et potestate*. Auf der anderen Seite lag es nah, den allgemeinen Begriff der *potestas* auf diejenigen Beamten zu beschränken, die nur *potestas* besaßen; in diesem Sinne werden *i.* und *potestas* Gegensätze, die den Unterschied zwischen der höheren und der niederen Magistratur ausdrücken (Fest. p. 50: *‚cum imperio est' dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium. ‚Cum potestate est' dicebatur de eo, qui a populo alicui negotio praeficiebatur*). Ulpian charakterisiert die Magistratur mit den Worten Dig. IV 6, 26, 2: *consulem praetorem ceterosque, qui imperium potestatemve quam habent* (die Formel *i. potestasve* wird auch für die Magistrate der Munizipien und Kolonien gebraucht, s. Lex col. Genetivae = CIL II 5439 c. 94. 125). Im folgenden seien nun die wichtigsten Rechte hervorgehoben, die in dem Begriff *i.* enthalten sind.

1. Der Oberbefehl über das Bürgeraufgebot ist stets als die wesentlichste Kompetenz des Magistrats empfunden worden; es war für den täglichen Sprachgebrauch die ‚Befehlsgewalt', das *i.* schlechtweg (Mommsen St.-R. I³ 116ff. Cic. Phil. V 45: *demus igitur impe-*

rium Caesari, sine quo res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest). Jeder Dictator, Consul, Praetor war berechtigt, das Heer zu befehligen, aber niemals irgend ein Magistrat, der außerhalb dieses Kreises steht; daß in der Praxis z. B. der städtische Praetor nicht dazu kam, seine Befehlsgewalt auszuüben, ändert an dem Prinzip nichts. Untrennbar verbunden mit dem Kommando ist das Recht, die Disziplin im Heere durch Strafen aufrecht zu erhalten, sowie überhaupt über Vergehen der Soldaten zu richten (vgl. über die castrensische Jurisdiktion Liebenam o. Bd. VI S. 1651). Ebenso hatte der Feldherr die für die Kriegführung nötigen Gelder zu verwalten, bei welcher Tätigkeit ihm freilich sein Quaestor zur Seite stand (vgl. den Art. Quaestor). Um stets das nötige Bargeld zur Verfügung zu haben, darf der Feldherr Münzen prägen; ein Recht, das er gleichfalls durch seinen Quaestor ausüben läßt (z. B. über die Münzen Sullas, die in seinem Auftrag der Quaestor L. Lucullus schlagen ließ, s. Plut. Lucull. 2. Babelon Monnaies de la Rép. Rom. I 405. Im allgemeinen vgl. Babelon I p. XLff.). Diese Münzen tragen in der späteren Republik den Namen des Feldherrn. Das Recht der Heeresbildung an sich steht zwar in der Theorie dem Magistrat zu, in der Praxis brauchte er aber für diesen Akt die Zustimmung des Senats, vgl. den Art. Dilectus o. Bd. V S. 592. Das Recht der Offiziersernennung, das ursprünglich gleichfalls dem Feldhern zustand, ist ihm in historischer Zeit ebenfalls in wesentlichen Teilen verloren gegangen. Die Tribunen der vier regelmäßigen Jahreslegionen wählte das Volk, die Centurionen und Decurionen wurden tatsächlich von den Tribunen bestellt (Polyb. VI 24, 2. 25, 1; dazu o. Bd. VI S. 1636). Endlich kann der Oberbefehlshaber nach einem Siege von seinen Truppen zum Imperator ausgerufen werden und den Feldzug durch einen Triumph abschließen; beides ausschließliche Rechte desjenigen Magistrats, der das *i.* besitzt (vgl. den Art. Imperator und Triumph).

2. Die Auslegung des Landrechts. Ebenso wie die Tätigkeit des Magistrats als oberster Kriegsherr wird seine Kompetenz auf dem Gebiet der Ziviljurisdiktion direkt mit dem Worte *i.* bezeichnet. So sagt Paulus (Dig. L 1, 26): *ea, quae magis imperii sunt quam iurisdictionis, magistratus municipalis facere non potest. Magistratibus municipalibus non permittitur in integrum restituere aut bona rei servandae causa iubere possideri.* Ähnlich sagt Gaius IV 103: *omnia — iudicia aut legitimo iure consistunt aut imperio continentur.* Aus diesen und ähnlichen Stellen geht hervor, daß der praktische Sprachgebrauch nicht die gesamte Ziviljurisdiktion des Magistrats auf das *i.* zurückführte, sondern zunächst nur einen Teil derselben (Mommsen St.-R. I³ 186ff.). Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Bürgern fällte ja nach römischer Sitte der Magistrat selbst nicht das Urteil, sondern er überwies den Fall an einen Geschworenen, der ihn durch Schiedsspruch erledigte. Aber nach dem alten strengen Landrecht ist ein solcher Schiedsspruch nur in der Stadt Rom selbst möglich, und beide Parteien müssen Bürger sein. Ferner muß stets ein Geschworener den Spruch fällen. Alle Streitfälle dagegen, bei denen ein Nichtbürger beteiligt war, oder die außerhalb des Bereichs *domi* vor den Magistrat gebracht wurden, konnten nicht durch den regulären Schiedsspruch, das *iudicium legitimum* erledigt werden. Aber bei dieser Schwierigkeit greift das *i.* des Magistrats ein; seine Befehlsgewalt durchbricht die engen Schranken des alten Rechts, und er veranlaßt gültige Schiedssprüche auch zwischen Bürger und Nichtbürger, sowie außerhalb der Stadt Rom. Ferner kann der Magistrat Streitfälle vor mehrere Geschworene (*recuperatores*) verweisen, sowie solche Ansprüche der Parteien erfüllen, die zwar formell unberechtigt sind, die aber im Laufe der Entwicklung Berücksichtigung erwirkt hatten. Dieses ganze weite Gebiet bezeichnen die Juristen als *iudicium quod imperio continetur*. Gaius IV 105: *imperio — continentur recuperatoria et quae sub uno iudice accipiuntur interveniente peregrini persona iudicis aut litigatoris. in eadem causa sunt, quaecumque extra primum urbis Romae miliarium — accipiuntur* (vgl. auch III 181). Nach der eben charakterisierten Ausdrucksweise hätte der reguläre, auf dem alten Landrecht beruhende Zivilprozeß, die eigentliche *iuris dictio* mit dem *i.* nichts zu tun. Aber wir dürfen uns hier durch den Sprachgebrauch der Juristen nicht irre führen lassen. Es ist kein Zufall, daß der gleiche Kreis von Magistraten, der zur Führung des militärischen Kommandos befugt ist, zugleich auch die Ziviljurisdiktion ausübt. Es sind die Consuln, die Praetoren und die entsprechenden Promagistrate. Beide Rechte beruhen eben auf derselben Grundlage, der obersten Befehlsgewalt, dem *i.* Der regierende Magistrat richtet, wie gesagt, im Zivilprozeß selbst nicht. Aber er hat eine noch höhere Befugnis, er legt das Landrecht aus und entscheidet, wie es im Einzelfall anzuwenden ist; teils durch spezielle Instruktion an den Geschworenen (*formula*), teils durch allgemeine Bekanntmachung (*edictum*); s. Mommsen St.-R. I³ 188 und für das Nähere den Art. Praetor.

Die minderen Magistrate hatten mit der Ziviljurisdiktion ebensowenig zu schaffen wie mit dem Kommando; aber es liegt eine wichtige Ausnahme vor. Die curulischen Aedilen, denen die polizeiliche Aufsicht über den Marktverkehr zustand, hatten zugleich auch die Prozesse zu regulieren, die sich aus Marktgeschäften ergaben (Mommsen St.-R. II³ 501; vgl. o. Bd. I S. 454). Sie besaßen also *iuris dictio*. Wenn aber z. B. ein Bürger einen Nichtbürger auf Bezahlung eines Ochsen vor dem Aedil verklagte, dann mußte dieser ein *iudicium, quod imperio continetur*, einsetzen (Mommsen St.-R. I³ 189, 3). Es ist demnach sicher, daß die curulischen Aedilen einen gewissen Anteil am *i.* besessen haben. Ohne Zweifel haben rein praktische Erwägungen dazu geführt, daß man das Prinzip durchbrach, nach dem nur der Gemeinderegent das Landrecht auslegen kann. Man wollte eben den Praetor von den unzähligen Bagatellprozessen des Marktverkehrs entlasten. Auch hier zeigt es sich, daß die traditionellen Formen der Beamtengewalt gegenüber den Forderungen des realen Staatslebens nicht immer aufrecht zu erhalten waren.

3. Die Bestrafung des verbrecherischen oder ungehorsamen Bürgers an Leib und Leben. Alle Magistrate, die das *i.* besitzen, haben zugleich das Recht, sich von Lictoren begleiten zu lassen (Mommsen St.-R. I³ 23, 2. 382ff.). Dieses Symbol des Henkersknechts mit Beil und Rute ist völlig eindeutig; es lehrt uns, daß der regierende Präsident von Rom ursprünglich berechtigt war, jeden Ungehorsamen prügeln oder köpfen zu lassen. Die polizeiliche Kompetenz, den Willen des Widerspenstigen zu brechen, die sog. Coercition; die richterliche Gewalt, den Kriminalverbrecher zu verurteilen, und endlich das Recht des obersten Kriegsherrn, die Disziplin im Heere aufrecht zu erhalten — alle diese Befugnisse flossen ursprünglich im *i.* des Regenten zusammen. Aber in historischer Zeit übt der *i.*-Träger dieses unbeschränkte Recht nicht mehr. Innerhalb der Stadt Rom hindert ihn die Provokation daran, Leib und Leben des Bürgers anzutasten; die alte Kompetenz bleibt nur im militärischen Amtsbereich bestehen. Praktisch tritt sie nur noch im Verhältnis des Feldherrn zum Soldaten, aber nicht mehr in dem des Beamten zum Bürger, auf. Fasces und Lictoren waren in der Stadt Rom zu einem Symbol ohne Inhalt geworden (für die Details vgl. den Art. Provocatio).

Die Reihe der Magistrate, die den militärischen Oberbefehl und die Ziviljurisdiktion besitzen, deckt sich vollkommen mit der Reihe derer, denen Lictoren zukommen. Als Ausnahme wäre höchstens der *iudex quaestionis inter sicarios* zu nennen, soweit er nicht zugleich Praetor ist. Diese Präsidenten des Mordgerichtshofes in der späteren Republik besitzen Lictoren (Cic. pro Cluent. 147. Mommsen St.-R. II³ 589). Man wird diese Stellung am besten als eine Art von Promagistratur auffassen. Der *iudex quaestionis* ist ein gewesener Aedil, der einen Praetor vertritt; so übt er praetorische Gewalt aus und führt die Insignien dieser Magistratur. — Von dem caesarischen Stadtpraefecten und den neuen Magistraturen der Kaiserzeit kann in diesem Zusammenhang abgesehen werden.

4. Die zwangsweise Vorladung und Verhaftung eines jeden Bürgers ist auch in historischer Zeit unbeschränktes Recht des *i.*-Trägers geblieben, s. Ulp. Dig. II 4, 2: *neque consulem — neque ceteros magistratus, qui imperium habent, qui et coercere aliquem possunt et iubere in carcerem duci.* Gerade auf diesem Gebiet definiert Varro den Unterschied zwischen den drei Kategorien römischer Magistrate, erstens den Obermagistraten mit *i.*, zweitens den niederen Magistraten, drittens den Magistraten der Plebs (bei Gell. XIII 12). Die *i.*-Inhaber können jedermann durch ihre Amtsdiener vorladen und verhaften lassen, sie besitzen also *vocatio* und *prensio*. Die niederen Magistrate dürfen beides nicht. Der Volkstribun endlich kann zwar eine Verhaftung vornehmen; muß aber bei dem Akt persönlich zugegen sein. Einen Bürger durch seinen Diener abholen zu lassen, ist er nach strengem Recht nicht befugt. Er hat also *prensio*, aber keine *vocatio* (Mommsen St.-R. I³ 144f. 153). — Die niedere Coercition, das Recht Geldstrafen zu verhängen und Pfändungen vorzunehmen, hängt nicht mit dem *i.* zusammen, sondern ist vielmehr eine allgemein magistratische Prärogative, die von Aedilen und Censoren ebenso ausgeübt wird wie von Consuln und Praetoren.

5. Die Berufung der Bürgerschaft und des Rats. Das *ius agendi cum populo* besitzt jeder Träger des *i.*, mit der selbstverständlichen Ausnahme, daß die Promagistrate, die für den Amtskreis *militiae* zuständig sind, praktisch dieses Recht nicht ausüben können (Mommsen St.-R. I³ 193). Der gleiche Kreis von Magistraten hatte auch die Befugnis, mit dem Senat zu verhandeln, das sog. *ius referendi* (Mommsen a. a. O. 209). Aber hier liegt die überaus wichtige Ausnahme vor, daß die Volkstribune in historisch greifbarer Zeit — ebensogut wie die Inhaber des *i.* — den Senat berufen dürfen (Mommsen St.-R. II³ 314, 1). Keine Ausnahme der Regel stellen die sog. Provokationscomitien dar (St. R. I³ 195f.). Wenn Magistrate ohne *i.*, also z. B. Aedilen, Strafen verhängt hatten, deren Bestätigung sich die Bürgerschaft vorbehalten hatte, dann mußten sie natürlich Gelegenheit haben, ihren Spruch vor dem Volk zu vertreten.

6. Die Ernennung des Nachfolgers. Daß der Regent von Rom ursprünglich ein Recht dieser Art besessen hat, läßt sich aus mancherlei Indizien erschließen. Da ist vor allem die Form hervorzuheben, in der sich die Ernennung des Dictators durch den Consul vollzieht; daneben die wichtige Rolle, die der wahlleitende Consul bei den Magistratswahlen spielt. Die Wahl eines neuen Oberbeamten ist nach strengem Recht mindestens ebensosehr ein Akt des präsidierenden Consuls wie der Bürgerschaft. Diese Empfindung prägt sich recht deutlich in dem Satz aus, daß nur der wirkliche Gemeinderegent die Wahl eines *i.*-Trägers veranlassen kann. Nur der Consul selbst übt dieses Recht; nicht einmal der Praetor. Sogar die praetorischen Comitien mußte ein Consul leiten (vgl. Mommsen St.-R. II³ 80. 125. Cic. ad Att. IX 9, 3. Gell. XIII 15, 4). Dem Praetor hat also die Kompetenz der Nachfolgerernennung gefehlt.

In der bisherigen Betrachtung haben wir nur solche Rechte und Pflichten hervorgehoben, die den *i.*-Träger von den übrigen Magistraten unterscheiden. Sämtlichen Magistraten eigentümlich ist dagegen die Kompetenz, im Namen der Gemeinde die Götter um Rat zu fragen, d. h. das Recht der Auspicien. Freilich unterschied man zwischen den *auspicia maxima*, die den Inhabern des *i.* zukamen, und den *auspicia minora* der übrigen Magistrate (vgl. o. Bd. II S. 2583). Ferner konnte kein römischer Magistrat sein Amt ausüben, ehe er nicht vorher eine Art von Huldigung seitens der Bürgerschaft empfangen hatte. Für diesen Akt war bei den Censoren die Centurienversammlung, bei den übrigen Beamten dagegen die Curienversammlung zuständig. Die betreffende Handlung allgemein als *lex de imperio* zu bezeichnen, ist daher unzulässig (s. Mommsen St.-R. I³ 613). Der Ausdruck ist nur dann korrekt, wenn der betreffende Magistrat wirklich das *i.* besitzt (Cic. de r. p. II 25: *[Numa] de suo imperio curiatam legem tulit.* Liv. IX 38, 15 von einem Dictator: *ei legem curiatam de imperio ferenti*). Aber die *lex curiata* über die

Quaestoren ist natürlich keine *lex de imperio* gewesen.

Das *i.* des *interrex* und des *magister equitum*. Der ‚Zwischenkönig' war dazu bestimmt, den fehlenden Stadtregenten zu ersetzen. So ist es selbstverständlich, daß er das volle *i.* besessen hat (vgl. z. B. die Rede des Philippus in Sallusts Historien § 21: *censeo — uti Ap. Claudius interrex cum Q. Catulo pro consule et ceteris, quibus imperium est, urbi praesidio sint*. Mommsen St.-R. I³ 660, sowie den Art. Interrex). Ebenso scheint mir kein Zweifel über das *i.* des *magister equitum* zulässig. Dieser Mann besaß das militärische Oberkommando, ferner die Lictoren, das Symbol der Blutgerichtsbarkeit (Mommsen St.-R. II³ 173ff.). Er war Magistrat, da sein Amt in der formellen Reihenfolge der Magistraturen den Platz zwischen Praetur und Censur einnimmt (Mommsen I³ 561, 2). Daß er die zivilen Seiten des *i.* praktisch nicht ausnutzen konnte, liegt darin begründet, daß er eben für die Tätigkeit im Amtsbereich *militiae* bestimmt war. Der Dictator hatte ihm gegenüber die höhere Amtsgewalt, aber in derselben Art, wie der Consul dem Praetor übergeordnet war. Im Geiste der späteren Republik könnte man etwa sagen, daß der *magister equitum* eine Gewalt von der Art des propraetorischen *i.* besessen hat.

Das angebliche *i.* des *pontifex maximus*. Mommsen hatte angenommen, daß auch der Oberpontifex Träger des *i.* gewesen ist (St.-R. II³ 20). Er stützt sich dabei auf die Erzählung des Livius XXXVII 51, wo ein Konflikt zwischen dem *pontifex maximus* und einem Praetor, der zugleich *flamen Quirinalis* war, geschildert wird. Es heißt da: *imperia inhibita ultro citroque et pignera capta et multae dictae et tribuni appellati et provocatum ad populum est.* Es handelt sich hier für uns um die Prinzipienfrage, ob das *i.* der Römer ein Phantom oder ein realer Begriff gewesen ist. Das *i.* war, wie wir bisher gesehen haben, eine bestimmte Form der römischen Amtsgewalt, die vor allem das Kommando über die Bürgerwehr und die Auslegung des Landrechts umfaßt. Nun hat der Oberpontifex nach unserem Wissen niemals ein römisches Heer befehligt, niemals einen Zivilprozeß eingeleitet, niemals einen Ungehorsamen vorgeladen und verhaftet, niemals den Senat berufen. Nur ein gewisses Surrogat des *ius agendi cum populo* ist ihm eigen gewesen, indem er zu einzelnen sakralen Funktionen die Curien berufen konnte. Wer bei dieser Sachlage dennoch an dem *i.* des Oberpontifex festhält, für den ist *i.* ein leerer Begriff ohne Inhalt. Mommsen selbst hat glücklicherweise in seiner allgemeinen Konstruktion des römischen *i.* das angebliche *i.* des Oberpontifex selbst ignoriert. Freilich ist dieser Priester Magistrat gewesen; denn er besaß drei Grundrechte der Magistratur: a) Geschäfte der Gemeinde zu erledigen, b) in Gemeindeangelegenheiten den Rat der Götter einzuholen, c) gegen ungehorsame Bürger Pfändungen und Geldstrafen auszusprechen. In Ausübung dieses letzten Rechts finden wir den Oberpontifex an der zitierten Liviusstelle. Wir haben schon oben gesehen, daß Livius öfter den Begriff *i.* unkorrekt — im Sinne von *potestas* — anwendet. Mit dieser Annahme läßt sich auch die Schwierigkeit von XXXVII 51 am leichtesten lösen. Übrigens bleibt der Ausdruck *imperia inhibita ultro citroque* zur Hälfte richtig: auf seiten des Praetors war ja tatsächlich ein *i.* vorhanden.

Promagistratisches und außerordentliches *i.* Während die Römer in der Stadt im wesentlichen mit den ordentlichen Oberbeamten ausgekommen sind, mußten sie im Amtsbereich *militiae* schon früh zu einer Ausgestaltung der Magistratur schreiten. Indem die *i.*-Träger über ihre Amtszeit hinaus mit unveränderter Kompetenz in ihrem Sprengel blieben, wurden sie zu Promagistraten. Seit Sulla ist die Provinzialstatthalterschaft überhaupt den ordentlichen Magistraten entzogen und den Promagistraten überlassen worden. Praktisch wurde freilich damit die Amtszeit der ordentlichen *i.*-Träger auf zwei Jahre erhöht: das erste Jahr brachten die Consuln und Praetoren im Bereich *domi* zu; im zweiten Jahr erhielten sie als Proconsuln und Propraetoren eine Provinz. Das *i.* des Promagistrats entspricht natürlich durchaus dem *i.* des entsprechenden Magistrats: der Proconsul hat das consularische, der Propraetor das praetorische *i.* Aber auch die Promagistratur hat nicht alle Aufgaben lösen können, die der späteren römischen Republik erwachsen sind; so hat sich die Bürgerschaft bisweilen dazu entschließen müssen, Unterbeamten oder gar Privaten außerordentlicherweise ein *i.* zu verleihen.

Diese ganze Gruppe von *i.*-Trägern wird im Sprachgebrauch der späteren Republik in einer seltsamen Bezeichnung zusammengefaßt, man charakterisiert die betreffenden Männer als solche, *qui cum imperio sunt* (Mommsen St.-R. I³ 117, 1). Dieser Ausdruck ist unlogisch, da natürlich die ordentlichen städtischen Oberbeamten ebenfalls das *i.* besitzen. Aber das Kommando über die Heere hatten seit Sulla die Consuln und Praetoren im wesentlichen an die Promagistrate und an die außerordentlichen Träger des *i.* abgegeben. Daher konnte man die letzteren Würdenträger als *cum imperio* im eminenten Sinne des Wortes bezeichnen. So heißt es in dem Senatsbeschluß bei Cic. ad fam. VIII 8, 8 von den Provinzialstatthaltern: *qui praetores fuerunt neque in provinciam cum imperio fuerunt, quos eorum ex s. c. cum imperio in provincias pro praetore mitti oporteret* usw. Vgl. auch Cic. ad fam. III 2, 1: *ut mihi cum imperio in provinciam proficisci necesse esset*; ferner ad fam. I 9, 13; ad Att. VII 3, 3. 7, 4. 15, 2. Auch der Stellvertreter, den der Statthalter bei Abwesenheit aus seinem Sprengel verfassungsmäßig zu bestimmen hat, heißt *cum imperio*; Cic. ad Att. VI 4, 1: *rectissimum videbatur fratrem cum imperio relinquere.* Eine ähnliche engere Bedeutung von *i.* liegt auch in der Formel vor, mit der die Gesetze der späteren Republik die gesamte Magistratur charakterisieren wollen. So heißt es in der Lex Rubria CIL I 205 I 51: *neive quis mag(istratus) prove mag(istratu) neive quis pro quo imperio potestatove* (ähnlich CIL I 200, 87). Hier werden von der ordentlichen Magistratur und der Promagistratur noch ausdrücklich die Inhaber eines außerordentlichen *i.* unter der Formel *pro imperio* geschieden. Auch die Formel *magistratus imperiumve* (CIL I 197, 17. 19; vgl. 198, 8) bezeichnet vielleicht diesen Gegensatz, wenn sie nicht einfach — in der Art von *potestas imperiumve* — den Unterschied zwischen der niederen Magistratur und den *i.*-Trägern ausdrücken will. — Es ist überaus bemerkenswert, daß auch der Titel *imperator* sich in der späteren Republik auf denselben Kreis von Männern beschränkt hat, der das Attribut *cum imperio* führt (vgl. den Art. Imperator).

Von den Unterbeamten haben die im Bereich *militiae* amtierenden Quaestoren häufig ein außerordentliches *i.* erhalten, woraus sich dann die Institution des *quaestor pro praetore* entwickelt hat (Mommsen St.-R. II³ 651). Staatsrechtlich ist eine solche Verleihung nicht anders aufzufassen, als wenn etwa ein Privatmann das *i.* erhalten hätte. Von Privatleuten ist vor allem Pompeius zu nennen, der im J. 67 proconsularisches *i.* zur Bekämpfung der Seeräuber erhielt. Damals hat die Bürgerschaft gleichzeitig bestimmt, daß die von Pompeius zu ernennenden 25 senatorischen Gehilfen propraetorisches *i.* besitzen sollten (Mommsen 656, 2). Diese Beschlüsse des J. 67 sind von größter Bedeutung für die Folgezeit geworden: von dem proconsularischen, das ganze Reich umspannenden *i.* des Pompeius führt die gerade Linie zu dem proconsularischen *i.* des Augustus, und die 25 Legaten des Pompeius sind die Ahnen der *legati pro praetore* der Kaiserzeit geworden.

i. maius und *infinitum*. Es verstand sich von selbst, daß der Consul gegenüber dem Praetor die höhere Amtsgewalt besaß, also ein *i. maius*; in derselben Art, wie etwa der Praetor gegenüber dem Quaestor die *potestas maior* hatte. Aber seit der Einrichtung der Provinzialstatthalterschaften hatte sich diese Rangordnung wesentlich verschoben. In seinem Sprengel war der Provinzialpraetor, später der Promagistrat, oberster Träger des *i.*, und die regierenden Consuln hatten sich in seine Amtsführung nicht einzumischen. Aber im J. 74 v. Chr. erhielt der Praetor M. Antonius ein *i. infinitum* zur Bekämpfung der Seeräuber, d. h. er durfte an sämtlichen Küsten des Reiches konkurrierend mit den Statthaltern operieren (Cic. Verr. II 8. Vellei. II 31. Mommsen St.-R. II³ 654). Freilich war sein *i.* dem der Statthalter nicht übergeordnet, sondern es war ihm gleichgestellt; Antonius besaß also ein *i. infinitum aequum*. Die gleiche Kompetenz hat im J. 67 Pompeius erhalten (Vell. II 31: *essetque ei imperium aequum in omnibus provinciis cum proconsulibus usque ad quinquagesimum miliarium a mari*). Dagegen hat im J. 43 die republikanische Partei an Brutus und Cassius ein *i.* verleihen lassen, das dem aller Statthalter übergeordnet war, also ein *i. infinitum maius* (Appian. bell. civ. IV 58. Vell. II 62; vgl. auch den Antrag Ciceros Phil. XI 30). Die monarchistische Partei wiederum hat damals ihren Führern das außerordentliche *i.* als *IIIviri rei publicae constituendae* verschafft. und auf diese, die Verfassung durchbrechenden Formen des Oberamts ist dann das dauernde proconsularische *i. infinitum* des Principats gefolgt. Über dieses s. den Art. Princeps.

i. merum und *mixtum* in der Kaiserzeit. Vielleicht der tiefste Unterschied zwischen dem *i.* der Republik und dem der Kaiserzeit liegt darin, daß seit Augustus das Provokationsrecht seine Bedeutung verliert. Es gibt jetzt wieder in der Stadt fungierende Obermagistrate, die befugt sind, im Kapitalprozeß zu richten und den Bürger zum Tode zu verurteilen, ohne durch das Provokationsrecht gebunden zu sein. Es sind dies einerseits die Consuln, denen dabei der Senat als Consilium zur Seite steht (Mommsen St.-R. II³ 118ff.), andererseits der Princeps (a. a. O. 960ff.).

Einen gewissen Ersatz für die verlorene Volksgerichtsbarkeit bot unter dem Principat die Vorschrift, daß ein in der Provinz auf Leib und Leben angeklagter römischer Bürger verlangen konnte, zur Aburteilung nach Rom geschickt zu werden (Mommsen St.R. II³ 269). Aber im Laufe der Entwicklung hat der Kaiser in immer steigendem Maße seine eigene Kompetenz, über Leben und Tod des Bürgers zu entscheiden, an die Statthalter delegiert (a. a. O. 270. 967ff.). Diese übertragene Gewalt der Statthalter, sowie anderer Offiziere und Beamter, das sog. *ius gladii* (s. d.) bezeichnet Ulpian als *i. merum*; Dig. II 1, 3: *imperium aut merum aut mixtum est. merum est imperium habere gladii potestatem — mixtum est imperium, cui etiam iurisdictio inest.* Die Terminologie des Juristen ist hier wenig glücklich; denn es ist ja ein und dasselbe *i.*, das auf der einen Seite im Oberkommando und Kriminalprozeß, auf der anderen Seite im Zivilprozeß zutage tritt. Aber man hatte sich im Laufe der Zeit immer mehr daran gewöhnt, das eigentliche *i.* in der militärischen Gewalt (von der das *ius gladii* ausgegangen ist) zu sehen; daneben hatte sich aber bei den Juristen der Terminus *i.* für gewisse Akte der Zivilgerichtsbarkeit erhalten (vgl. o.). Aus diesem Dilemma half man sich in der Weise, daß man das ‚reine' *i.* von dem ‚gemischten' schied, das rein militärische von dem weiteren, das auch die Jurisdiktion umfaßte.

II. Imperium als Befehlsgewalt und Befehlsbereich des römischen Volkes. In der untechnischen Sprache konnte jede beliebige Befehlsgewalt als *i.* bezeichnet werden, also z. B. auch die Macht, die der Herr über den Knecht oder der Vater über den Sohn ausübt (Ulp. Dig. L 17, 4: *velle non creditur, qui obsequitur imperio patris vel domini*). Die Gewalt, die der *populus Romanus* im Rahmen der römischen Verfassung — gegenüber Magistratur, Senat und dem einzelnen Bürger — ausübte, als *i.* zu charakterisieren, war indessen nicht üblich. Freilich haben staatsrechtliche Theoretiker, als Grundlage für das *i.* der Magistrate, ein *i.* des römischen Volkes konstruiert, das dieses an die Oberbeamten übertrage. So bemerkt Ulpian (Dig. I 4, 1), daß das Volk an den *princeps* durch die *lex, quae de imperio eius lata est*, auch zugleich *omne suum imperium et potestatem* übertrage.

Dagegen ist es durchaus korrekt und üblich, die Herrschaftsgewalt, die der *populus Romanus* über die anderen Völker besitzt, *i.* zu nennen (Paul. Dig. XXXVI 1, 27: *omnibus civitatibus, quae sub imperio populi Romani sunt.* Gai. I

53: *neque civibus Romanis nec ullis aliis hominibus, qui sub imperio populi Romani sunt.* Tac. ann. II 56 über Kappadokien: *quaedam ex regiis tributis deminuta, quo mitius Romanum imperium speraretur*). Man sprach davon, daß ein Volk oder Land dem *i.* des *populus Romanus* unterworfen wurde (Augustus im Mon. Ancyr. V 24: *Aegyptum imperio populi R. adieci.* Horat. carm. III 5: *adiectis Britannis imperio*). Und leicht wurde nun aus dem abstrakten Sinn der konkrete, aus der Herrschaftsgewalt der Herrschaftsbereich. Ausdrücke wie *fines imperii nostri* bezeichnen den Übergang von der einen zur anderen Sphäre. So wird *i.* zu einem Ding (Tac. hist. I 16: *inmensum imperii corpus*) und das *i. Romanum* zu einem Raumbegriff, dem ‚Römischen Reich' (z. B. Tac. ann. II 61: *Elephantinen ac Syenen, claustra olim Romani imperii*); vgl. Mommsen St.-R. III 826.

Die Griechen sprechen im gleichen Sinne von der Ῥωμαίων ἀρχή bezw. ἡγεμονία (s. Magie a. a. O. 58).

An allgemeiner Literatur vgl. noch: Lange Röm. Altertüm. I³ 302. 684. de Sanctis Storia dei Romani I 350. Toutain bei Daremberg-Saglio Dict. des Ant. III 418ff., sowie den Art. Magistratus. [Rosenberg.]

Imperium merum. *I. merum* (*potestas, ius gladii*) ist im Gegensatz zum *i. mixtum* die bloße Kriminalgewalt ohne Civiliurisdiction. Ulp. Dig. II 1, 3 sagt diesfalls: *imperium aut merum aut mixtum est: merum est imperium habere gladii potestatem ad animadvertendum facinorosos homines, quod etiam potestas appellatur* .... Die Strafgewalt wegen Verbrechen war ursprünglich im königlichen I. enthalten und ist mit diesem auf die Consuln übergegangen. Auch ein Dictator besaß dieselbe. Doch infolge der in der Stadt und ihrer Bannmeile zulässigen *provocatio ad populum* stand diese Gewalt in letzter Linie während der republikanischen Zeit dem römischen Volke zu. Dasselbe handhabte sie zuerst in den Comitien, nach Schaffung der Quaestiones perpetuae in diesen durch einen Iudex quaestionis; nur außerhalb der Stadt übten die Consuln kraft ihrer Militärgewalt die Kriminalgerichtsbarkeit unbeschränkt aus und das gleiche gilt von den Proconsuln in den Provinzen. In der Kaiserzeit konnte, neben den ordentlichen Gerichten und der neuen senatorischen Gerichtsbarkeit auch der Kaiser kraft seines I.s die Kriminalgerichtsbarkeit in erster Instanz ausüben und stand außerdem an ihn Appellation als höchste Instanz offen. In Rom und Italien, wie in den Provinzen ließ er jedoch seine Kriminalgerichtsbarkeit regelmäßig durch Vertreter ausüben; in Rom durch den Stadtpräfekten, der hierzu ständig delegiert wurde, in den Provinzen durch die Statthalter, denen die magistratische Vollgewalt (*i. merum*) übertragen wurde. Solche Delegationen sind anfänglich — wohl schon seit Augustus — immer nur von Fall zu Fall vorgenommen worden. Da diese Gewalt nicht zu den statthalterlichen Funktionen gehörte, sondern ihnen vom Kaiser durch Spezialmandat verliehen worden war, konnte dieselbe von ihnen nicht auf andere Personen übertragen werden (Walter R. Rechtsgesch. II § 689. Pernice Sav.-Ztschr. XIV 157. Mommsen Strafr. 423). Dabei wird nicht selten den Statthaltern dies I. nur mit der Beschränkung verliehen, daß sie zur Fällung des Urteils zwar berufen erscheinen, jedoch zur Exekution desselben noch der kaiserlichen Bestätigung bedürfen. Vom ‚Schwertrechte' eximiert waren ‚die zu dem senatorischen Erbadel gehörigen Personen, sowie die persönlich adeligen Inhaber des Ritterpferdes' (Mommsen a. a. O.). Die *honestiores* hatten seit dem 3. Jhdt. ein Provokationsrecht an den Kaiser, so daß in aller Regel ihre Berufung an den Kaiser vom Statthalter zugelassen werden mußte. Literatur (neben den im Text angegebenen Werken): L. Albrecht De imperio mero (1751). Zimmern Röm. Civilproz. (1829) 6ff. Geib Gesch. des röm. Criminalproz. 477ff. (1842). Rudorff R. Rechtsgesch. II § 104 (1857). Bethman-Hollweg Civilpr. des gem. Rechts II 98ff. 1865. Kuntze Cursus § 220 (1869). 1879². Keller-Wach Röm. Civ.-Pr.⁶ 11 (1883). Mommsen St.-R.³ I 22ff. 187, 2 und III 968. Girard-Mayr II 1064 (1908). [Pfaff.]

Ἴμφεις, Nachbarstamm der Perrhaiber nach Hekataios bei Steph. Byz. FHG I 8, 114. [Stählin.]

Impluvium wird die rechtwinklige Vertiefung genannt, die sich im Fußboden des Atriums (s. den Art. Atrium) genau unter der Dachöffnung, dem Compluvium, befindet. Sie dient als Sammelbecken für das Regenwasser. Ihr Ursprung ist italisch; das offene Dach des ‚umbrischen' Hauses führte zur Anordnung eines Regenbeckens. Über die Entstehung des offenen Daches s. den Art. Römisches Haus und Festgabe für Blümner 1914, 210ff. Das I., im Atriumhaus des 2. Jhdts. v. Chr. noch einfach, wird in reichen Häusern und den Säulenatrien des 1. Jhdts. und der Kaiserzeit zu einem prächtigen Marmorbecken aus Marmor und Mosaik, mit Wasserkünsten, Springbrunnen und Brunnenfiguren. Die Einrichtung wird also zum Schmuck und Luxus. Als solche verbreitet sie sich über die hellenistische Welt, unabhängig vom italischen Atrium, in den Peristylien vornehmer Häuser. Im spätantiken Haus Nord-Afrikas dienen als I. seichte Vertiefungen ohne stehende Wasserfläche; das wertvolle Wasser fließt sofort in tiefe Zisternen ab. Mon. Piot III 185ff. Taf. XX. [Fiechter.]

Imporcitor nennt Fab. Pict. bei Serv. auct. Ge. I 21 unter den beim Opfer an Ceres und Tellus (doch wohl an den *feriae sementivae*, Wissowa Rel. u. K.² 193) vom Flamen angerufenen Indigitamentengottheiten (vgl. Wissowa Abh. z. röm. Rel. 309). Das Wort bedeutet den, der die Furchen (*porcae*) beim Pflügen eintieft (vgl. Fest. exc. 108). [Latte.]

Improbus hat: a) die allgemeine Bedeutung von unredlich, nicht rechtlich z. B. *improba negotiorum gestio* d. h. *si quis negotia mea gessit non mei contemplatione sed sui lucri causa* Dig. III 5, 5 § 5; *improba possessio et usucapio* = Ersitzung trotz Kenntnis der Fremdheit der Sache (*usucapio lucrativa* an Erbschaftssachen), Gai. II 52 u. 55; *improbe intendere* Mos. et Rom. leg. coll. X 2, 5, den *i. litigator* = *temere litigans* trifft außer dem Prozeßverlust die Pflicht zum Schaden- und Kostenersatz, Inst. IV 16, 1 i. f.; wie ein *i. litigator* wird auch derjenige behandelt *qui liti sese obtulit* Dig. V 3, 45 und VI 1, 25—27 pr.; als Beklagter unterliegt der *i. litigator* durch die Verurteilung der *infamia* bei *ex furti, vi bonorum raptorum, iniuriarum, de dolo, tutela, mandati, depositi (directae), pro socio* Inst. IV 16, 2. Dig. III 2, 4 § 5. b) Gleichbedeutend mit *infamis* XII Tab. 8, 22 und Gell. XV 13, 11. *Qui se sierit testarier libripensve fuerit, in testimonium fatiatur improbus intestabilisque esto.* Einen Hinweis auf die Infamie enthält auch die Bezeichnung *i. fur* für denjenigen *qui vi rapit*, Gai. III 209. [Kleinfeller.]

Imuthes, ägyptischer Gott, der sich aus einem Wesir der 3. Dynastie entwickelt hat und besonders in Memphis verehrt wurde.

Literatur. I.-Asklepios galt seit der Entdeckung seines Namens im Papyrus Salt (angeblich zuerst in H. Salt Essay on Young's phonetic system of the hieroglyphs, London 1825) als ein Gott, bezw. Halbgott, dessen Wesen und Entstehung nichts Ungewöhnliches aufweise; Sethe (1902) erwies I. als früheren Menschen Diese Deutung ist jetzt allgemein anerkannt; rückständig ist nur die Auffassung von Zimmermann (1912), der an die zum Gott gewordene Formel ‚kommen (ich komme) in Frieden' bezw. einen alten Sondergott ‚der in Frieden kommt' glaubt. Jablonski Pantheon Aegyptiorum II (1752) 191—199. Brugsch Relig. (1884—1891) 526—528. Erman Ägypten II (1886) 477. Drexler Imhotep in Roschers Myth. Lex. II 1 (1890—1894) 123—124. Höfer Imuthes ebd. 124. Brugsch Ägyptologie (1891) 408. Thraemer und Pietschmann o. Bd. II S. 1690. 1697. Maspero Hist. anc. I (1895) 106 mit Anm. 2. Sethe Imhotep, der Asklepios der Ägypter (Untersuch. z. Gesch. u. Altertumsk. Äg. II 4, Leipzig 1902). Erman Relig.² (1905) Index. Fr. Zimmermann Ägypt. Rel. nach Darst. d. Kirchenschriftsteller (Studien zur Gesch. u. Kultur des Alt. V 5—6, Paderborn 1912) 74—75.

I. Name.

Der durch Ἰμούθης wiedergegebene ägyptische Personenname ist seit dem Alten Reich bekannt und wird *'j-m-ḥtp* geschrieben, gesprochen vermutlich *'imḥôtep* o. ä. Als seine Bedeutung wurde früher angegeben ‚der mit der Opfergabe kommt'; seit De Rougé und Brugsch (Religion, 1884—1891, 526) richtiger ‚der in Frieden kommt' oder auch, wohl irtümlich, ‚der zum Glücke kommt'.

II. Als Mensch.

Wenn wir auch keine gleichzeitigen Zeugnisse darüber besitzen, daß I. Wesir unter König Zoser (Dynastie 3, kurz nach 3000 v. Chr.) gewesen ist, so kann nach der späteren sehr bestimmten Überlieferung seine Existenz doch nicht in Frage gezogen werden. Man gewinnt aus dieser den Eindruck, daß I. sich weniger als Verwaltungsbeamter und Richter hervorgetan hat, wie wohl andere Vezire; sondern er war ein literarisch besonders feingebildeter Mann, der durch seine poetische und philosophische Begabung das leuchtende Vorbild aller Schreiber und Beamten wurde. Ferner scheint etwas Wahres daran zu sein, wenn er später als Baumeister gerühmt und ihm die Erfindung des Bauens mit Steinblöcken zugeschrieben wird; wenigstens ist das zweite Grab seines Königs Zoser, die Mastaba bei Bet Challaf (Garstang Tombs of the third egyptian dynasty, London 1904), der erste massive Steinbau in Ägypten. Und vielleicht ist diese Pyramide auch die einzige gleichzeitige Urkunde, die uns von I. überliefert ist. Die Inschrift (Z. 21) des Una, eines Beamten und Offiziers der 5. Dynastie, erwähnt eine Festung ‚Tor des Ihotep' im Delta oder östlich von ihm; vielleicht ist ‚Imhotep' zu lesen und ein von unserem I. hergestellter Bau gemeint (Sethe Urk. ägypt. Altert. I 102, 17). Clem. Alex. Strom. I p. 334 weiß noch, daß der thebanische Mercurius und der memphitische Asklepios einst Menschen gewesen sind, und dann zu Göttern wurden. Manetho bei Syncell. in Chronograph. p. 56 berichtet, daß unter König Tosorthros ein Aesculapius gelebt hat, der als Arzt, Gelehrter und Erfinder des Steinbaus tätig war. Auch in den ägyptischen Texten der späten Zeit finden sich zwei Hinweise auf die Gleichzeitigkeit von I. und König Zoser: 1. leitet ein Oberbaumeister unter Dareios I. (um 490 v. Chr.) seinen Stammbaum bis zu einem Vorfahren und Amtsgenossen, dem Wesir und obersten Vorlesepriester des Königs Zoser namens I., zurück (Lepsius Denkm. III 275 a); ferner wendet sich in der zu ptolemäischer Zeit auf der Insel Sehêl eingegrabenen ‚Inschrift von den sieben Jahren der Hungersnot' der König Zoser an den Weisen I., als er näheres über die Quellen der Nilüberschwemmung wissen will (Brugsch Die biblischen 7 Jahre der Hungersnot, Leipzig 1891). Als drittes Zeugnis für die Ansetzung des I. unter Zoser tritt die Erwähnung bei Manethos hinzu, in welcher allerdings nur Asklepios genannt ist (Sethe Imhotep 19 setzt I. ein).

III. Als Heros in pharaonischer Zeit.

1. In der Poesie. In dem ‚Harfnerlied', das uns in verschiedenen Fassungen aus der 18. Dynastie überliefert ist, versichert der Sänger die Kenntnis der Lieder des I. und des Hardadaf, der ein gelehrter Prinz des Alten Reichs war (Maspero Études égyptiennes 178ff.). Die beiden Weisen treten hier als Repräsentanten einer Stimmung auf, die aus Resignation zur Lebensfreude kommt (Hermann Schneider Kultur und Denken der alten Ägypter, Leipzig 1907, 181. 188).

2. Patron der Schreiber. Aus einer Schreibersitte des Neuen Reichs wissen wir, daß die Beamten zu dieser Zeit den I. als ihr Vorbild ansahen und seiner vor jeder Arbeit durch eine Spende gedachten. In einem thebanischen Grabe der 18. Dynastie heißt es nämlich unter den Wünschen für den Toten: ‚Die Priester mögen dir ihre Arme mit Wasserspenden auf den Boden ausbreiten, wie es dem Imhotep geschieht aus dem Rest des Napfes' (Gardiner Ztschr. Ägypt. Spr. XL [1902/3] 146). Hierauf spielen auch die Worte an den Bronzefiguren des I. (vgl. IV c) auf dem Buch an, in welchem der Sitzende liest: ‚Das Wasser aus dem Näpfchen jedes Schreibers sei dir gespendet!' (z. B

Berlin 2517; vgl. Schäfer Ztschr. Ägypt. Spr. XXXVI [1898] 147).

IV. Als Gott in griechischer Zeit.

1. Zeit. Das erste mit Sicherheit datierte Zeugnis für die Verehrung des I. als Gott ist die aus der Perserzeit stammende Statue eines Priesters Amasis, dessen Urgroßvater Neferab-rê (wohl unter Psammetich II., 594—589 v. Chr. geboren) ‚dritter Prophet des Tempels des I., Sohnes des Ptah' gewesen war (Berlin 14765 ed. Erman Ztschr. Ägypt. Spr. XXXVIII [1900] 115). Seit der Zeit der saitischen Könige haben wir uns also I. als Gott zu denken.

2. Ort. a) Memphis. Aus den verwandtschaftlichen Beziehungen des I. (vgl. d) und der Existenz eines Asklepios-Tempels in und bei Memphis sowie zahlreichen inschriftlichen Erwähnungen von I. und Hinweisen in der klassischen und altchristlichen Literatur ist es klar, daß Memphis der Mittelpunkt des Kultus des I. gewesen ist. Über einen rein-ägyptischen Tempel des I. in Memphis wissen wir nur aus den Inschriften (vgl. 1.); Reste sind bisher noch nicht gefunden. Aber griechische Papyrus erwähnen ein Asklepieion in der Nähe des Serapeums von Memphis, in welchem wir uns einen Kultus nach griechisch-ägyptischer Weise vollzogen zu denken haben (Belege bei Roscher Myth. Lex. II 124 und Sethe Imhotep 7 und o. Bd. II S. 1697. 1680). Nachdem I. in Memphis zum dritten Gott der dortigen Triade (früher Ptah, Sechmet mit Nefertêm) erhoben war, wurde er auch an anderen Orten dargestellt, wenn auch in besonderen Beziehungen, die sich aus dem betreffenden Lokalkult ergaben; ob die Angabe auf einem Grabstein (zweite Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr.), daß das Grab des I. in der memphitischen Nekropole liege, richtig ist, vermögen wir nicht zu kontrollieren (Brugsch Thesaurus V 923); es ist uns nicht erhalten, und a priori würde man das Grab eines Vornehmen der 3. Dynastie nicht bei Memphis, sondern weiter im Süden suchen. Der ‚Tempel des I.' bei Memphis ist uns durch einen Priester an demselben bekannt (Louvre, Sarg des *ḏhr*, 4. Jhdt. v. Chr., Brugsch Dict. Géograph. [1879] 1098). Die Priester am Tempel des Aesculap spielen noch in altchristlicher Zeit eine Rolle (Hieronymus, Vita S. Hilar. cap. 21); von dem Tempel des Asklepios in Memphis wissen auch Ammian. Marcell. XXII 14, 7 und Clem. Alex. Strom. I 21, 399.

b) Theben. Innerhalb der verschiedenen Tempel von Karnak barg das alte Theben auch ein Heiligtum des I. (Champollion Not. descr. II 275ff.). Auf der Westseite von Theben enthält der Tempel von Der el-Medine, den Ptolemaios IV. zu einem Grabtempel des Amenhotep, des Sohnes des Hapu, ausgestaltet hat, auch einen Raum für den Kultus des I.; hier haben sich also zwei zu Göttern erhobene Menschen zusammen gefunden (Brugsch Ztschr. Ägypt. Spr. XIII [1875] 123—128). Von dort aus ist I. nach dem benachbarten Tempel Der el-Bahri überführt worden (Dümichen Hist. Inschr. II 7 c).

c) Philä. Auf der Insel Philä im ersten Katarakt hat Ptolemaios Epiphanes dem Asklepios um 200 v. Chr. einen Tempel erbaut, dessen griechische Widmungsinschrift erhalten ist (Letronne Rec. d'inscr. gr. et lat. I [1842] 7—10); die Bilder des Tempels enthalten hieroglyphisch Anreden an den Gott (Lepsius Denkmäler IV 18).

d) Griechische Tempel des Aesculap werden, soweit sie überhaupt eine Beziehung zu Ägypten gehabt haben, auch von I. irgendwie beeinflußt worden sein. Im Asklepieion in Alexandria wurde ein gewaltiger Drache gehalten (Aelian. de anim. XVI cap. 39). In Korinth ist ein Tempel dem Aesculap und der Isis geweiht (Paus. Corinthiac. p. 114).

3. Gestalt. Die äußere Gestalt des I., die uns durch zahlreiche Figuren aus saitischer und ptolemäischer Zeit bekannt ist, zeigt ihn deutlich von den eigentlichen Göttern unterschieden, vgl. Abb. 109 in Erman Rel.² (1909) 194; er hat rein menschliche Gestalt und keinerlei überirdische Attribute oder Symbole (Berlin: Ausführl. Verz.² [1899] 298—299; Maspero-Roeder Führer durch das Ägypt. Museum zu Kairo [Kairo 1912] 97). Der Louvre besitzt neben den sonst üblichen Figuren aus Bronze oder aus Fayence eine besondere schöne aus Granit (De Rougé Descr. sommaire ed. Pierret [1895] 128). I. ist meist sitzend, seltener stehend dargestellt; in der Hand hält er eine Papyrusrolle, auf welcher man, wenn sie geöffnet ist, eine Anrufung an ihn liest (vgl. III b). Er ist stets kahlköpfig, was auch Synesii Cyrenaei Calvitii encomium (ed. Krabinger, Stuttgart 1834, cap. 10) weiß.

4. Verwandtschaft. Die irdischen Angehörigen des I. lassen sich aus zeitgenössischen Urkunden nicht ermitteln. In später Zeit wird als seine Mutter Chredu-'onch (hieroglyphisch *ḥrdw-'nḫ*) angegeben, als seine Gattin Ronpetnofret (hieroglyphisch *rnp.t-nfr.t*); Belege für beide bei Sethe Imhotep 5—6. Nach hieroglyphischen Angaben galt I. als Sohn des Ptah (Belege bei Sethe Imhotep 4 Anm. 2 und Zimmermann Ägypt. Rel. 74 Anm. 4); I. als Sohn der Sechmet (Erman Ägypten II [1886] 477) ist, soweit ist sehe, nicht zu belegen. Die griechischen Texte (Belege bei Sethe und Zimmermann wie o.) nennen Asklepios den Sohn des Hephaistos (Logos Isidos bei Stob. I 485 ed. Gaisford), seltener gilt er als Sohn des Pan und der Hephaistobule (ebd. ed. Meineke [1860] 282. Sethe Imhotep 22 conj. Σπανὸς καὶ Ἡφαιστοβούλης als Namen zweier Kollegen des I.).

5. Kultus. Auch im Kultus prägt sich die ursprüngliche menschliche Natur des I. aus; denn die vom König an I. gerichteten Reden lauten mehr wie Sprüche für das Seelenheil eines Verstorbenen als wie Gebete zu Göttern (Sethe Imhotep 6).

6. I. — Aesculapius — Ἀσκληπιός. Die Identifikation des ägyptischen I. mit dem griechisch-römischen Heilgott erfolgte, weil der Weise I. unter verschiedenen menschenfreundlichen und gelehrten Tätigkeiten auch die eines Arztes ausgeübt hat (vgl. V c). Die Identifikation ὁ Ἀσκληπιὸς Ἰμούθης ist ausgesprochen im Logos Isidos bei Stob. I 485 ed. Gaisford. Sie tritt dann wieder im Hermes Trismegistos und anderen Werken der hermetischen Literatur hervor (Sethe Imhotep 7—10).

7. Verschmelzung mit anderen Göttern. I. als Gott ist in den spätägyptischen Tempeln, wie das in griechischer Zeit für alle Götter üblich ist, mit anderen ihm nahestehenden oder in irgend einer Beziehung ähnlichen Göttern verschmolzen worden. In Theben identifiziert man ihn mit Harpokrates oder Harsomtus, dem jungen Sonnengott (Revillout Ztschr. Ägypt. Spr. XVIII [1880] 147). Auf Philä ist I. dem Chnum von Elephantine, dem Herrn des Kataraktengebietes, beigesellt (Champollion Not. descr. II 277).

V. Wesen des I.-Asklepios.

1. Gelehrter und Zauberer. Die umfassende Bildung und Gelehrsamkeit des I. spricht sich auf den verschiedensten Gebieten aus. Wir lernten ihn schon als Verfasser von Liedern kennen (vgl. II a); auch als Gott ist er der Schützer der Dichtkunst (Stob. eclog. I 41). Daneben beherrscht er auch die Himmelskunde und gilt als Lehrer in der Astrologie (Stob. eclog. I 41. 44; und Papyrus Salt ed. Brunet de Presle in Not. et extraits des manuscrits XVIII 2 p. 236: Syncell. p. 56 B—57 A). Daß I. Bücher verfaßt hat, geht auch aus Manethos (bei Africanus 57 B—D und Eusebios Armen. bei Aucher I 207—208) hervor. Im Hermes Trismegistos ist Asklepios-I. in einem griechischen Horoskop von 138 n. Chr. allgemein der Gelehrte, aus dessen Weisheit der kluge Mann schöpft. Als Zauberer spielt I., wenn Sethes Ergänzung (Imhotep 25) richtig ist, schon im Papyrus Westcar als oberster Vorlesepriester des Königs Zoser eine Rolle. Wenn der Alchymist Zosimos (3. Jhdt. n. Chr.) sein Werk Ἰμουθ betitelt, so galt I. zu seiner Zeit gewiß als Protektor der geheimen Künste, deren die Zauberer sich damals bedienten. Hieronymus (Vita S. Hilarionis cap. 21) erzählt eine Geschichte, in der ein bei Gaza wohnender Jüngling nach Memphis zieht, um von den Priestern des Aesculap einen wirksamen Liebeszauber zu lernen. Er gewinnt ihn und hat eine unerwartete Wirkung, denn der Dämon schreit aus dem Mädchen: ‚Wie trefflich habe ich die Leute in Memphis durch Träume genarrt!'

2. Baumeister. Der Oberbaumeister Chnum-ab-rê führte seinen Stammbaum auf I. zurück, weil dieser als Erfinder des Steinbaues wohl damals schon bekannt war (vgl. II). Eine spätptolemäische Inschrift im Tempel von Edfu (um 110 v. Chr.) gibt an, daß der Wiederaufbau des Heiligtums auf einen Plan zurückgehe, den der oberste Vorlesepriester I., der Große, der Sohn des Ptah, verfaßt hatte (Dümichen Tempelinschr. I 97. De Rougé Inscr. et not. du tempel d'Edfou II 89). Bei Manethos wird dem I. die Erfindung des Baues mit behauenen Steinen zugeschrieben.

3. Arzt. Nach Manethos (vgl. V 1) soll I. dem Asklepios wegen ihrer gemeinsamen Beziehung zur Heilkunst gleichgesetzt sein. In der hermetischen Literatur gilt I. als ein besonders heilkundiger Mann oder gar der erste Erfinder der Medizin. Im Logos Isidos heißt unser Gott ‚der Arzt Asklepios, der Sohn des Hephaistos' (Stob. eclog. ed. Gaisford I 485). Die hieroglyphischen Quellen sind in diesem Punkte nicht sehr deutlich. Die erhaltenen Bilder des I. in Debod (Roeder Debod bis Bab Kalabsche, Kairo 1911) und in Dakke (Roeder Dakke, Taf. 81) und in Philä (Lepsius Denkm. IV 18) und in anderen Tempeln nennen ihn den ‚wohltätigen Gott' (*nṯr mnḫ*) und ‚der den Menschen Leben gibt' und ‚der zu dem kommt, der nach ihm ruft' und ‚der das Gehörige (die Medizin) schafft für jedes Leiden'. [Roeder.]

Ina, sizilisches Städtchen, das nach Ptolemaios zwischen Motyke und Pachynos, also in der Südspitze der Insel lag, vielleicht beim Hafen Vindicari; nach Cic. Verr. III 103 zu den *civitates decumanae* gehörig. Vgl. Holm Gesch. Siciliens i. Altert. I 366. III 81. 471. [Ziegler.]

Inachie, Beiname der Isis, den sie vermöge ihrer Gleichsetzung mit Io (s. d.) führt, ausschließlich dichterisch, Kallim. ep. 57 Wil. Kaibel Epigr. 981. Bei den römischen Dichtern erscheint der Beiname als Inachis, Ovid. fast. I 454; met. IX 686. Martial. XI 47, 4. Propert. II 24, 2. [Kroll-Tambornino.]

Inachos. 1) I. hat es als Hauptfluß von Argos zu göttlichen Ehren gebracht, die er freilich vielleicht den Genealogen zu danken hat. Denn für einen wirklichen Kult spricht nur das Haaropfer des Orestes (Aischyl. Cho. 6), und auch dieses nur scheinbar, da Aischylos hier archaisiert; er mag Achills Opfer an Spercheios vor Augen haben (v. Wilamowitz z. St. S. 153). Was es mit den Inacheia auf Kreta auf sich hat, die Hesych für ein Fest der Leukothea erklärt, ist gar nicht zu sagen (Nilsson Griech. Feste 432). Der Name bezeichnet ursprünglich den Fluß und ist kaum aus dem Griechischen zu deuten, weder aus den Ἰνοῦς ἄχη (so wieder Gruppe Griech. Myth. 1347) noch aus Ἴναχός ‚Schotter ansetzend' (Fick Bezzenb. Beitr. XXVI 112); doch findet sich unter den karischen Ortsnamen keine vergleichbare Bildung. Als der immerhin bedeutendste Fluß der Argolis eignete er sich ähnlich wie der Peneios dazu, zum alten König des Landes und Stammvater des dort herrschenden Fürstengeschlechtes gemacht zu werden; die Bedeutung dieses Geschlechtes in der Heldensage warf ihren Glanz auch auf ihn zurück. Er ist wie andere große Flüsse ein Sohn des Okeanos und der Tethys (Aisch. Prom. 636. Hygin. fab. p. 11, 10), doch erscheint er bei Hygin. fab. 145 p. 24, 10 erst an einer späteren Stelle der Genealogie. Er ist der erste König von Argos (Akusil. FGH I 101), hat als solcher die Kultur des Landes begründet (Schol. Eur. Or. 932) und in dem Streite zwischen Hera und Poseidon um das Land für die Göttin entschieden (Paus. II 15, 5), auch ihren Kult eingeführt. Auch mit seiner chronologischen Ansetzung befaßte man sich (Hor. c. III 19, 1 *quantum distet ab Inacho Codrus* untersucht der Tor) und setzte ihn etwa gleichzeitig mit Erichthonios und Eumolpos (Schol. Isokr. Euag. 6). Daher eignet er sich für Synchronismen, und Apion (FHG III 509, 2) verlegte den Abfall des Moses in seine Zeit. Die Hauptrolle spielt er aber als Stammvater der argivischen Helden, die daher Inachidai heißen (Eur. Iph. A. 1088, *antiqui genus Inachi* Sen.

Thy. 337). Namentlich aber ist er der Stammvater der argivischen Fürsten, indem er mit seiner Gattin Melie, der Tochter des Okeanos, nach Hygin. fab. 143 p. 23, 13 (vgl. 24, 11) mit seiner Schwester Argia den Phoroneus erzeugt; die Eoien und der ‚Kyklos' machten auch Mykene zu seiner Tochter (Paus. II 16, 4. Schol. Hom. Od. II 120), auch Aigialeus, Argos (Pherekydes FHG I 74), Pelasgos und Io erscheinen als seine Kinder. Namentlich im Verhältnis zu Io wird er oft erwähnt, jedenfalls unter dem Einflusse des Sophokleischen Dramas, das v. Wilamowitz Herakles I[1] 88 rekonstruiert. Noch im Pantomimus traten I. und Io auf (Lucian. de salt. 43). Die Rolle, die er in der Genealogie spielt, macht ihn zu einem geeigneten Ausgangspunkt für die Mythographen (Apollod. II Anf.). Engelmann in Roschers Myth. Lex. II 125. [Kroll.]

2) Alter Name des Flüßchens Skamandros bei Eleon in Boiotien. Plut. quaest. Gr. 41.

3) Nebenfluß des Spercheios von Süden, jetzt Vistritsa, im Lande der Aenianen. Plut. quaest. Gr. 13. Bursian Geogr. v. Griechenl. 89f.

4) Der Oberlauf des Acheloos, jetzt Aspropotamos, in Nordätolien und Epirus von der Quelle am Lakmon bis zum Zusammenfluß mit dem jetzt Megdova genannten Fluß wurde von Hekataios frg. 70—72 (FHG I 5), Sophokles (bei Strab. VI 271) u. a. als besonderer Fluß I. bezeichnet. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 12, 1. Hirschfeld o. Bd. I S. 213. [Fimmen.]

In Alperio s. die Art. Alperio und Bariduum. Vielleicht *In Alpe (Ad)rio*; vgl. Kiepert FOA XVII und Text dazu S. 5 Anm. 53. In der Nähe sind zwei römische Meilensteine gefunden worden (bei Han-Prolog und Prolog; vgl. Ballif Röm. Straßen in Bosnien u. der Herzegowina, Meilensteine nr. 1. 48). [Vulić.]

Inarime s. Aenaria.

Inaronia s. o. Aronia; vgl. Bull. d. arch. e stor. dalmata XII 149. XIV 47f. XV 24f. [Vulić.]

Inaros (Ἴναρος oder Ἰνάρως). **1)** Sohn des Psammetichos, ein libyscher Fürst, erhob sich nach der Thronbesteigung des Artaxerxes (J. 465) gegen die persische Herrschaft in Ägypten. Er schlug, von Marea ausgehend, bei Papremis den persischen Statthalter Achaimenes, einen Bruder des Xerxes (Herod. VII 7), der in der Schlacht fiel (Herod. III 12). Nachdem er den größeren Teil von Ägypten unter seine Gewalt gebracht hatte, rief er die Athener zu Hilfe, die gerade mit 200 Schiffen vor Kypros lagen; sie fuhren den Nil bis Memphis herauf und eroberten die Stadt bis auf ein Drittel, das Λευκὸν τεῖχος, das sie belagerten (J. 459). Die Kämpfe zogen sich Jahre lang hin und die Lage wurde für die Perser so ungünstig, daß sie durch den Unterhändler Megabyzos die Lakedaimonier zu einem Einfall in Attika zu bewegen suchten, um die attische Flotte zum Abzug aus Ägypten zu veranlassen. Da dies vergeblich war, so sandte Artaxerxes im J. 456 den Megabyzos mit einem großen Heere nach Ägypten, der die Aufständischen schlug, die Athener aus Memphis verdrängte und sie auf der Nilinsel Prosopitis einschloß. Als die Einschließung $1\frac{1}{2}$ Jahre gedauert hatte, legte er einen Nilarm trocken, so daß die Athener genötigt waren, die Schiffe zu verbrennen, und selbst großenteils umkamen; nur wenige retteten sich durch Libyen nach Kyrene. I. geriet durch Verrat in die Hände der Perser und wurde gekreuzigt. 50 Schiffe der Athener, die ohne Kenntnis der Ereignisse zur Ablösung kamen und am Keras Mendesion landeten, wurden auch zum größten Teil vernichtet (J. 454). So die Erzählung des Thuk. I 104. 109f. (nur das Verbrennen der Schiffe aus Diod.). Die athenischen Verluste im J. 459/8 nennt die Inschrift IG I 433. Den Verlust von 200 Trieren samt der Besatzung meldet auch Isokr. VIII 86. Ktesias Pers. 32 gibt Einzelheiten von zum Teil zweifelhaftem Werte, namentlich die Zahlen der Streitkräfte; er nennt als Führer der Athener Charitimides (was Busolt in Charmantides verändert). Ferner läßt er I. von Megabyzos in einer Schlacht besiegt und am Schenkel verwundet werden; er wirft sich dann nach Byblos, und da diese Stadt uneinnehmbar ist, so veranlaßt Megabyzos die Besatzung zur Übergabe unter der Bedingung, daß dem I. nichts geschieht und die mehr als 6000 Griechen nach Hause zurückkehren dürfen. Artaxerxes erfüllt diese Bedingungen; aber die Mutter des von I. getöteten Achaimenides (der hier so heißt und ein Bruder des Artaxerxes ist) setzt es nach fünf Jahren durch, daß I. gekreuzigt wird (ἐπὶ τριοὶ σταυροῖς!) und 50 von den Griechen enthauptet werden. Das klingt romanhaft und ist zum Teil innerlich unwahrscheinlich. Diodor (XI 71. 74. 77), der dem Ephoros folgt, läßt die Athener schon an der Schlacht gegen Achaimenes teilnehmen und macht zum Führer des zweiten persischen Heeres außer Megabyzos auch Artabazos; in der Hauptsache erzählt Ephoros nach Thukydides. Dem I. folgte in der Herrschaft über Libyen sein Sohn Thannyras (Herod. III 15). E. Meyer Gesch. d. A. III 585. 603. Busolt Griech. Gesch. III 1, 302. 327. Über die Chronologie v. Wilamowitz Aristot. u. Athen II 237. [Kroll.]

2) Eponym von Thasos (CIG IV 8518 III 10 aus Olbia). [Sundwall.]

Inauguratio. Das *collegium augurum* bildet mit dem Pontificalcollegium den Grundstock der ältesten römischen Sacerdotalverfassung. Die Überlieferung nämlich führt die Einsetzung dieser beiden Priestertümer auf Numa zurück, vgl. Liv. IV 4, 2: *pontifices, augures Romulo regnante nulli erant; ab Numa Pompilio creati sunt.* Ferner spricht für das hohe Alter dieser sakralen Institutionen der Umstand, daß man die römischen Bürgerkolonien bei ihrer Gründung lediglich mit diesen beiden Priestertümern ausstattete. Das Augurcollegium setzte sich ursprünglich aus drei (Liv. X 6, 7), später aus sechs und seit der Lex Ogulnia aus neun Mitgliedern zusammen. Diese Lex nämlich bestimmte, daß die größere Hälfte der Stellen (5 von 9) in jedem Collegium den Plebeiern reserviert blieb, die übrigen der Bewerbung beider Stände offen ständen, wenn sie auch tatsächlich bis zum Ende der Republik so gut wie regelmäßig mit Patriciern besetzt wurden. Sulla erhöhte dann die Zahl auf fünfzehn und Caesar schließlich auf sechzehn. Seitdem die Pontifices und Augurn auf fünfzehn vermehrt waren, scheinen acht Stellen den Plebeiern vorbehalten gewesen zu sein, in der Kaiserzeit aber verwischte sich dieser Unterschied. In gleicher Weise und zur gleichen Zeit ist dann für die Augurn und die Pontifices die Ersetzung der Selbstergänzung durch die Volkswahl aus einer vom Collegium aufgestellten Präsentationsliste eingetreten. Als mit der Begrenzung des Begriffes der *quattuor amplissima collegia* sich die Festsetzung einer bestimmten Rangordnung ergab, mußten die Pontifices mit Rücksicht auf die große Summe ihrer dienstlichen Verrichtungen und die magistratischen Befugnisse des Oberpontifex die erste Stelle erhalten, jedoch ist damit eine Subordination der Augurn unter die Aufsicht und Disziplinargewalt des Pontifex maximus nicht erfolgt. Eine solche ist auch nicht darin zu sehen, daß der Pontifex maximus für die I. eines Priesters seines Ressorts den Augur in Anspruch nimmt und diesem, falls er sich weigert, eine *multa* auferlegt; vielmehr resultiert dieses einfach aus der magistratischen Kompetenz des Pontifex maximus; und ebenso requiriert auch der Magistrat z. B. für die Dedikation den Pontifex zur Teilnahme (Cic. de domo 133). Die den Augurn obliegenden selbständigen Kulthandlungen werden *auguria* genannt. Die Handlung selbst heißt *augurium agere* (Varro de l. l. VI 42. Cic. de div. I 32) oder *augurare, inaugurare*. Ihre Tätigkeit trägt nicht den Charakter von Opfern, noch verfolgen sie den Zweck, den Schleier der Zukunft zu lüften, um über bevorstehende Ereignisse Aufschluß zu geben, vielmehr handelt es sich darum, unter Beobachtung genau vorgeschriebener Formen eine Fragestellung an die Gottheit zu richten (Varro de l. l. VI 42: *augures augurium agere dicuntur, cum in eo plura dicant quam faciant.* Serv. Aen. III 265: *invocatio autem est precatio uti avertantur mala, cuius rei causa id sacrificium augurale peragitur.* Bruchstücke solcher *precationes augurum* bei Cic. nat. deor. III 52) und ihre Zustimmung oder Bürgschaft für bestimmte Angelegenheiten auf dem Gebiete des öffentlichen Wohls einzuholen. Falls mit dem Augurium eine Opferhandlung verbunden ist, so fällt deren Ausführung den Pontifices zu. Die Kultakte der Augurn aber wurden tief geheim gehalten (vgl. Paul. p. 16: *arcani sermonis significatio trahitur . . . . a genere sacrificii, quod in arce fit ab auguribus adeo remotum a notitia vulgari, ut ne litteris quidem mandetur, sed post memoriam successorum celebretur*), so daß wir nur eine geringe Kunde von ihnen haben. Indessen können wir uns im allgemeinen den Hergang an der Hand der einzigen näher bekannten Zeremonie dieser Art, der von Livius (I 18) geschilderten I. der Priester, klar machen. Der Name dafür war nach Analogie von *augurium salutis* wohl *augurium sacerdotii*, da Cic. de leg. II 21 die auguralen Kultakte mit den Worten charakterisiert: *sacerdotesque et vineta virgetaque et salutem populi auguranto* (über die Bedeutung dieser Worte s. Wissowa o. Bd. II S. 2328f.). Die Handlung fand auf der Burg statt, wo die Augurn ein eigenes Lokal für ihre Kultakte, des Auguraculum, besaßen (Paul. p. 18: *auguraculum appellabant antiqui, quam nos arcem dicimus, quod ibi augures publice auspicarentur*). Ein anderes *auguraculum* lag auf dem Quirinal, ein *auguratorium* auf dem Palatin, vgl. CIL VI 976, indessen ist über die Bedeutung dieser Örtlichkeit sonst nichts bekannt. Vollzogen wurde die Handlung durch den Augur, der mit verhülltem Haupte und ausgerüstet mit dem Kennzeichen seiner Würde, dem Krummstabe (*lituus*, vgl. *baculum sine nodo aduncum* Liv. I 18, 7), an der linken Seite des zu inaugurierenden Priesters stand und, mit der rechten Hand dessen Haupt berührend, in feierlichem Gebete an Iuppiter O. M. die Bitte richtete, wenn ihm die Person des Vorgeführten gefalle, seine Zustimmung durch deutliche Zeichen innerhalb bestimmter Grenzen zum Ausdruck zu bringen. Das Gebet bei Liv. I 18, 9 lautet folgendermaßen: *Iuppiter pater, si est fas hunc Numam Pompilium, cuius ego caput teneo, regem Romae esse, uti tu signa nobis certa adclarassis inter eos fines, quos feci.* Die bei diesen Akten erwünschten Zeichen waren stets *auguria caelestia* (Paul. 64) nämlich Blitze oder andere Himmelserscheinungen. Die Bedeutung dieser richtete sich nach dem Orte ihres Erscheinens im Verhältnisse zu der Stellung des Augurs. Als günstig wurden besonders die zur Linken des Beschauers eintretenden Himmelserscheinungen angesehen (Varro de l. l. VII 97) im Gegensatze zur griechischen Anschauung (Cic. de div. II 82). Der Augur selbst stellte sich mit einer festen Richtung seines Blickes auf und nahm mittels seines *lituus* eine ganz bestimmte Abgrenzung der *regiones caeli* in der Weise vor, daß er eine von ihnen als die *pars antica* und somit die übrigen als *postica, dextra, sinistra* bezeichnete (vgl. Serv. ecl. 9, 15: *augures designant spatia lituo*). Wir haben ein Beispiel einer Priester-I., bei welcher der Augur sein Gesicht nach Osten wendet, so daß Norden die *pars sinistra*, Süden die *pars dextra* bezeichnet (Liv. I 18, 7: *inde ubi prospectu in urbem agrumque capto deos precatus regiones ab oriente ad occasum determinavit, dextras ad meridiem partes, laevas ad septentrionem esse dixit, signum contra, quoad longissime conspectum oculi ferebant, animo finivit.* Aber wir haben auch sichere Zeugnisse für eine Südorientierung der auguralen Beobachtung, vgl. Varro de l. l. VII 7: *caelum . . . dictum templum . . eius templi partes quattuor dicuntur, sinistra ab oriente, dextra ab occasu, antica ad meridiem, postica ad septentrionem.* Man wird, wenn mit Rücksicht auf diese Stelle C. Thulin Etrusk. Discipl. I 20, 1 behauptet, es gäbe für die Südorientierung in der Praxis keinen Beleg und die *termini antica, postica* seien mit *dextra, sinistra* identisch, ohne Bedenken Wissowa zustimmen müssen, der an einer solchen Südorientierung festhält. Es ist wahrscheinlich, daß die Art der Aufstellung ganz in das Belieben des Augurs gestellt war, allerdings mußte er dann in seiner Spruchformel genau bezeichnen, was für ihn als vorn, hinten, links und rechts galt, so daß kein Zweifel über die Bedeutung der Zeichen entstehen konnte. Darin bestand denn auch die *legum dictio.* Serv. Aen. III 89: *cum condicio ipsius augurii certa nuncupatione verborum dicitur.*

Ebenfalls auf der Burg fand alljährlich ein wohl in ähnlichen Formen vor sich gehender

auguraler Festakt statt, an den sich eine feierliche, über die Sacra via ziehende Prozession schloß (Varro de l. l. V 47). Er ist vielleicht identisch mit dem seiner ganzen Bedeutung nach wenig klaren *augurium salutis* (Cass. Dio XXXVII 24, 1), das zwar als Jahresakt eingesetzt war, in späterer Zeit aber häufig eine lange Reihe von Jahren hindurch ausfallen mußte, weil man es nur begehen durfte, wenn an dem Tage der Fälligkeit kein römisches Heer im Felde stand. Nach einem kürzlich gefundenen inschriftlichen Verzeichnisse der Auguria, die in den J. 1 n. Chr. bis 17 n. Chr. gefeiert wurden (Not. de scavi 1910, 133, vgl. Costa Bull. com. XXXVIII 1910, 118ff.), ist das *augurium maximum quo salus p. R. petitur* in dieser Zeit zweimal nämlich 3 und 17 n. Chr. begangen worden, andere Auguria, deren Bedeutung nicht sicher steht, in den J. 1, 2, 8, 12 und 17 n. Chr. Sonstige augurale Zeremonien bezogen sich auf das Gedeihen der Felder und Fluren und man feierte sie teils im Frühjahr (*vernisera auguria* Paul. p. 379) teils zur Zeit der größten Sommersglut (*augurium canarium*).

Aber die wesentliche Bedeutung des Auguralcollegiums beruht nicht auf den bisher erörterten selbständigen Kulthandlungen, sondern darauf, daß die durch sie vertretene Kunst, den Willen der Götter mit Beziehung auf einen bevorstehenden oder eben sich vollziehenden Vorgang zu erkunden und die Deutung der eintretenden Zeichen vorzunehmen, in ihrer Anwendung weit über das rein Sakralhafte hinausgeht. Das Gefühl der Abhängigkeit von der Gottheit findet also darin seinen Ausdruck, daß man weder im privaten noch öffentlichen Leben eine wichtigere Handlung anders als in Übereinstimmung mit dem Willen der Gottheit vornehmen zu müssen glaubt. Man holte daher vor einer jeden solchen Handlung in ganz bestimmter, durch die alte *disciplina auguralis* bis ins einzelnste geregelter Form die Zeichen der göttlichen Zustimmung ein (*auguria impetrativa*), vgl. Serv. Aen. III 89: *augurium est exquisita deorum voluntas per consultationem avium aut signorum, quod tunc peti debet, cum id quod animo agitamus per augurium a diis volumus impetratum.* VI 190: *auguria aut oblativa sunt, quae non poscuntur, aut impetrativa, quae optata veniunt.*

Die fünf Hauptgattungen solcher Zeichen zählt Fest. p. 261 auf: *quinque genera signorum observant augures publici: ex caelo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadripedibus, ex diris*; als *auguria oblativa* können alle diese Zeichen auftreten, als *impetrativa* dagegen gelten von Haus aus nur die *signa ex caelo* und *ex avibus*, und zwar die ersteren nur für die auguralen Kultakte, die letzteren nur für die magistratische Auspikation. Die Grundregeln der Disciplina auguralis nun waren in dem reichen Archiv der Augurn enthalten, woselbst auch die im Laufe der Zeit bei ihren allmonatlichen Zusammenkünften oder aus Anlaß von Anfragen festgestellten Entscheidungen und Gutachten (*decreta responsa*) niedergelegt waren. Das Archiv barg nicht nur die Vorschriften über die Ausführung der auguralen Kultakte, sondern die gesamte Lehre von den Auspicia populi Romani. Da aber diese letztere das ganze öffentliche Leben der Römer durchzog, so war der Tätigkeit der Augurn um so größere Wichtigkeit beizumessen, da sie als Bewahrer und Ausdeuter dieser Lehre in vorbereitender, begutachtender und unterstützender Weise neben den Magistraten fungierten. Und so wurde hierin geradezu ihre Haupttätigkeit gesehen; vgl. Cic. nat. deor. I 122: *sacris pontifices ... auspiciis augures praesunt.* Und ebenso wird in der Lex col. Genet. c. 66 als Betätigungsfeld der Augurn einzig und allein angegeben: *de auspiciis quaeque ad eas res pertinebunt, augurum iuris dictio iudicatio esto.*

Die magistratische Auspikation nun mußte in einer gewissen Weise vorbereitet werden, da die Einholung der *auspicia impetrativa* wie der Vollzug der *auspicato* vorzunehmenden Staatshandlungen nur erfolgen kann, wenn eine nach den Vorschriften der Auguralwissenschaft abgegrenzte und hergerichtete Örtlichkeit vorgesehen ist, welche mit dem technischen Namen *templum* bezeichnet wird; vgl. Gell. XIV 7, 7: *in loco per augurem constituto, quod templum appellaretur*, vgl. Varro de l. l. VII 8. Man bezeichnete den Raum auch als *templum minus* (Fest. p. 157), wo im weiteren Sinne auch das Himmelsgewölbe, an dem die Augurn die *signa caelestia* beobachten, *templum* genannt wird (Varro de l. l. VII 7). Für solche *templa* nun war eine bestimmte Grundrißform vorgeschrieben. Es waren Vierecke, deren Eckpunkte bestimmt und deren Seitenlinien so gezogen waren, daß die Umgrenzung nur an jener Stelle unterbrochen war, welche den Eingang bildete, vgl. Fest. p. 157. Es war nicht nötig, daß die Begrenzung durch Mauern oder Wände sichtbar war, wiewohl dies natürlich der Fall war, sondern es genügte, wenn durch die Spruchformel des Augur (vgl. Varro de l. l. VII 8: *quibusdam conceptis verbis*) die Grenzlinien und Eckpunkte klar bezeichnet waren. Daher lautete der *terminus* für die Herstellung eines solchen *templum* durch den Augur *effare locum*, im Sinne von *fando eximere*; man wollte also durch Anwendung bestimmter Worte die Örtlichkeit von ihrer Umgebung loslösen und gegen diese abgrenzen vgl. Varro de l. l. VI 53: *effari templa dicuntur ab auguribus; effantur, qui in his fines sunt*, vgl. Cic. ad Att. XIII 42, 3. Die Wendung *augurare* (Liv. VIII 5, 8) oder *inaugurare locum* (Cic. Vatin. 24; de domo 137) ist nicht Spezialterminus für die Herstellung eines *templum*, sondern bezieht sich nur im allgemeinen auf die Tätigkeit der Augurn. Eine Folge der genannten Loslösung war die *liberatio* der Örtlichkeit, indem nämlich alle auf ihr ruhenden älteren Verpflichtungen sakraler Art, die im Sinne der Disciplina auguralis im Wege standen, fortgenommen wurden; vgl. Serv. Aen. I 446: *ita templa faciebant ut ... per augures locus liberaretur effareturque*; vgl. Liv. V 54, 7. In Anbetracht dieser älteren Bindungen und Verpflichtungen des Ortes stellte der Akt eine *exauguratio* dar, d. h. eine Lösung durch augurale Spruchformel. Solche *exauguratio* älterer Heiligtümer pflegte vorgenommen zu werden, z. B. erfolgte sie beim Bau des Kapitols (Cato orig. frg. I 23. Liv. I 55, 2f.). Zum Zeichen des vollzogenen

auguralen Aktes wurde dann an dem Templum ein Stern aus Metallblech angebracht (Fest. p. 351).

Die I. konnte in gleicher Weise an *loca sacra* wie *profana* vorgenommen werden; ebenso blieb das Eigentumsrecht der Götter oder der Menschen an der betreffenden Örtlichkeit völlig unberührt. Mag auch unter der großen Zahl der *templa*, die es in Rom gab, die Mehrzahl zu den *aedes sacrae* gehört haben, so gehörten dieser Kategorie doch auch viele für Staatsakte bestimmte Örtlichkeiten, wie z. B. die Curia, das Comitium usw. an, d. h. also solche, die einen profanen Charakter hatten. Man dürfte daher auch von dem *auguraculum* der Augurn kaum behaupten können, daß es den Charakter der Konsekration an sich trug.

Indessen der Begriff des *locus liberatus et effatus* ist größer als der des *templum*. Der Augur konnte denselben Akt der Grenzbestimmung und Lösung, durch den er bestimmte Örtlichkeiten für die Einholung der Auspizien geeignet machte, auch an größeren Bezirken vollziehen; es sollten so die Grenzen festgelegt werden, innerhalb derer die verschiedenen Arten von *auspicia* angewandt wurden. So wurde das Terrain der *auspicia urbana* enger begrenzt durch die Grenzlinie des *Pomerium*, welche die Urbs Roma umzog, vgl. Gell. XIII 14, 1: *pomerium est locus intra agrum effatum per totius urbis circuitum pone muros regionibus certis determinatus, qui facit finem urbani auspicii*; vgl. Varro de l. l. V 143. Außerhalb derselben lag eine Zone, die nach außen ebenfalls fest abgegrenzt war, der sog. *ager effatus* (vgl. Serv. Aen. VI 197: *ager post pomeria, ubi captabantur auguria, dicebatur effatus*; vgl. Varro de l. l. VI 53. Innerhalb dieses *ager effatus* wurden zwar noch zum städtischen Amtskreise gehörende, aber verfassungsmäßig von der inneren Stadt ausgeschlossene Staatsakte (wie z. B. die Centuriatkomitien) vorgenommen und für sie die Auspizien eingeholt. Diese sämtlichen Grenzlinien wurden von den Augurn nach dem Reglement ihrer Wissenschaft abgesteckt und durch Grenzsteine gekennzeichnet (vgl. Varro de l. l. V 143: *cippi pomeri stant et circa Ariciam et circa Romam*). Ebenso wurden sie ständig beaufsichtigt, damit nicht etwa durch eine Verschiebung der Grenzlinien oder andere Störungen das *liberare et effare* außer Kraft gesetzt und somit die Auspikation nicht eingeholt werden konnte. Auch in den Landstrichen, die um Rom lagen, unterschied die Auguraldisziplin noch mehrere Zonen, von denen jede hinsichtlich der Auspizien verschieden rechtlich beurteilt wurde.

Umfang und Bedeutung nun fiel der Tätigkeit der Augurn zu, indem alle Schwierigkeiten und Zweifel, die sich bei der Auspikation ergaben, ihrer Beurteilung überlassen wurden. Der Magistrat als der einzige Rechtsvertreter des Staates im Umgang mit den Göttern hat die Einholung der göttlichen Zustimmung zu einer auszuführenden Staatshandlung selbst vorzunehmen, während die Teilnahme des Augur dabei gänzlich in Wegfall kommt. Wenn Cic. de div. II 72 die Wendung *in auspicium adhibere* als vom Magistrate herangezogenen Gehilfen gebraucht, so dürften hiermit die Augurn nicht gemeint sein (vgl. Valeton Mnemos. XVIII 406ff.). Ebenso weicht diese magistratische Einholung der *auspicia impetrativa* von den Sakralakten der Augurn gänzlich ab; während nämlich bei diesen ausschließlich die Auguria caelestia, so kamen hier nur ursprünglich die *signa ex avibus* in Betracht. Als Beweis dafür könnte das Wort *auspicium* = *avispicium* angeführt werden, welches im technischen Sinne ebenso ausschließlich vom Magistrate gebraucht wird, wie *augurare* und *inaugurare* nur vom Augur. Daher wurde das Himmelstemplum nicht in Regionen eingeteilt, wie auch Cic. de leg. II 21 sagt, daß diese Einteilung nur für die *auguria caelestia* angewandt wurde: *caelique fulgora regionibus vatis temperanto.* Freilich war die Lehre von der Bedeutung des Vogelfluges und der Vogelstimmen recht umfangreich und kompliziert. Nur eine beschränkte Anzahl von Vögeln kam für die *signa ex avibus* in Betracht (Cic. de div. II 76. Sen. nat. qu. II 32, 5); daher enthielten die Auguralbücher Verzeichnisse der *aves augurales*, welche in *alites* und *oscines* zerfallen, je nachdem sie durch den Flug oder durch die Stimme Zeichen geben (Fest. p. 197. Varro de l. l. VI 76). Die ersteren werden, je nachdem ihr Flug Gutes oder Böses bedeutet, *praepetes* oder *inferae* genannt (Gell. VII 6, 3. 10); es kam darauf an, zu welcher Seite des Auspizierenden die Vögel sich zeigten oder vernehmen ließen (Plaut. Asin. 259f.). Diejenigen Vögel, die als *alites* günstige Zeichen gaben, waren als *oscines* ungünstig und umgekehrt. Der Schlüssel zu dieser Rätselsprache, der sich die Götter zur Kundgebung ihrer Einwilligung bedienten, war bei den Augurn. Und so waren denn bei der Einholung der Auspizien eine Menge von Formalitäten zu beachten, bei deren Verletzung leicht Bedenken entstehen konnten. Es machte z. B. jede Störung der Stille während der Auspikation die Handlung unwirksam, schon das Fallen eines Gegenstandes oder das Knarren des Sessels (Fest. p. 348. Plin. n. h. VIII 223). Schwere Verwicklungen konnten ferner entstehen durch gleichzeitigen Eintritt verschiedenartiger oder sich widersprechender Zeichen. Darum enthielt die Auguralliteratur Angaben über die Rangordnung der verschiedenen Vogelzeichen, vgl. Serv. Aen. II 374: *si parra vel picus auspicium dederit et deinde contrarium aquila dederit, auspicium aquilae praevalet ..... notum est esse apud augures auspiciorum gradus plures.* Ebenso konnten Kollisionen stattfinden, wenn von mehreren Magistraten zu verschiedenen Zwecken *auspicia* eingeholt wurden; in einem solchen Falle entschied die Rangstellung des beobachtenden Magistrates, die Beobachtung des höheren *turbat ac retinet auspicia* des niederen. Schließlich führte die zeitliche und räumliche Beschränkung, welcher die Geltung erhaltener Impetrativauspizien unterlag, zu mannigfachen Bedenken. Sie galten nämlich nur für den Tag der Einholung von Mitternacht bis Mitternacht gerechnet und nur für einen bestimmten räumlichen Bezirk, so daß z. B. *extra pomerium* eingeholte Auspizien ihre Kraft einbüßten, wenn der einholende Magistrat vor Vollziehung der Handlung die Innen-

stadt betrat (Cic. de nat. deor. II 11); ebenso hob die Überschreitung eines Flusses die Wirkung der *auspicia* auf und machte die Einholung neuer *auspicia perennia* nötig (Fest. p. 245). In allen angeführten Fällen wurde dem Augurncollegium vom Senate die Sache zur Begutachtung unterbreitet (vgl. Liv. XLV 12, 10: *ad augures relatum est*), und falls es ein *vitium* konstatierte, erfolgte die Annullierung der betreffenden Staatsaktion. Die Formel bei Feststellung eines *vitium* lautete: *vitio tabernaculum captum esse* (Cic. de nat. deor. I 11) oder je nach dem Gegenstande der Verhandlung: *vitio creatum videri* (Liv. VIII 15, 6), *vitio diem dictam esse* (Liv. XLV 12, 10).

Besonders groß war der Anlaß zur Anzweiflung der Rechtsgültigkeit staatlicher Akte, wenn innerhalb einer *auspicato* angefangenen Handlung *auguria oblativa* sich zeigten. Es schienen dann unerbetene Zeichen der Gottheit darauf hinzuweisen, daß sie ihre bereits erteilte Zustimmung zurücknahm und vor der Ausführung der betreffenden Handlung warnte. Es war nun Sache des leitenden Magistrates, ob er den Eintritt eines solchen Zeichens stark beachtete oder nicht (Serv. Aen. XII 259); jedenfalls aber war damit nicht ausgeschlossen, daß beabsichtigte Nichtbeachtung eines solchen in ungünstiger Weise eingetretenen Zeichens hinterher zur Folge hatte, daß die Gültigkeit des Aktes in Frage gestellt wurde. Es mußte alsdann wiederum das Gutachten der Augurn eingeholt werden. Diesen mißlichen Verhältnissen suchte man vorzubeugen, indem man mindestens im letzten Jahrhundert der Republik für die wichtigste und oft angefochtene Staatshandlung, die Abhaltung der Comitien, das Gutachten der Augurn antizipierte, dadurch daß man dem leitenden Magistrat einen oder mehrere Augurn zur Kontrolle beigab. Diese sollten ihn, falls ein Zweifel vorlag, über Eintritt und Bedeutung eines Zeichens beraten (der technische Ausdruck für die Funktion dieser diensttuenden Augurn ist *in auspicio esse consuli*, vgl. Cic. ad Att. II 12, 1) oder aber mit dem Rechte der *nuntiatio* versehen die Befugnis haben, nach eigener oder fremder Beobachtung zu konstatieren, daß der Eintritt ungünstiger Oblativauspizien unanfechtbar sei, und alsdann Abbruch oder Aufschub der Verhandlung herbeiführen. Der Augur löste die Versammlung auf (*dimittit comitia*) mit den Worten: *alio die* (Cic. de leg. II 31). Damit hatten die Augurn ein Recht erhalten, welches der magistratischen *obnuntiatio* ähnlich und in politischer Beziehung für das Priestertum von großer Bedeutung war. Hingegen sollte ihre Wirksamkeit abgeschwächt werden durch die Abnahme der Auspikation; denn diese war für einfache Verhältnisse zugeschnitten, nicht für ein ausgedehntes Staatswesen. Zunächst gab man im militärischen Amtskreise mit Rücksicht auf die Schwere der Durchführbarkeit die Beobachtung des Vogelfluges auf und nahm als Ersatz dafür die *signa ex tripudiis*. Man beobachtete nämlich das Fressen mitgenommener Hühner und sah es als günstiges Vorzeichen an, wenn den Hühnern dabei ein Teil der aufgenommenen Nahrung wieder aus dem Schnabel fiel. Hieraus geht also hervor, daß nicht das bloße Fressen, welches oft allein genannt wird (vgl. Liv. VI 41, 8. X 40, 4), das Wesentliche ist, wie auch bei Cic. de div. II 72 ausdrücklich hervorgehoben wird: *quae pascantur necne, nihil ad auspicia sed ... cum offa cecidit ex ore pulli, tum auspicanti tripudium solistimum nuntiatur*. Cicero setzt die Etymologie *tripudium* gleich *terripavium, puvire enim ferire est* (Paul. p. 244). Dieses war ursprünglich ein günstiges *augurium oblativum* gewesen, das sowohl von Hühnern als auch von andern Vögeln und vierfüßigen Tieren ausgehen konnte (vgl. Cic. de div. II 73). So sagt Plin. n. h. VIII 83 vom Wolfe: *eundem in fame vesci terra inter auguria. ad dexteram commeantium praeciso itinere si pleno id ore fecerit, nullum omnium praestantius*. Zum *augurium impetrativum* machte man es erst später aus Bequemlichkeit, weil es leicht war, ein günstiges Zeichen zu erlangen, indem man die Hühner eine Zeit lang hungern ließ und ihnen dann das Futter in Breiform reichte, so daß sie beim Fressen unbedingt etwas wieder fallen ließen (Cic. de div. II 73). Höchstens ausnahmsweise kamen im städtischen Amtskreise diese *pullaria auguria* zur Anwendung (vgl. Mommsen St.-R. I 82, 2); jedoch der *pullarius*, welcher als Subalternbeamter mitbetraut war, gehörte wenigstens im letzten Jahrhundert der Republik zum regelmäßigen Gefolge der Magistrate und trat auch bei der städtischen Auspikation in Tätigkeit (vgl. Cic. de lege agr. II 32). Wir haben auch Inschriften solcher *pullarii*, die eine *decuria pullaria* bildeten (vgl. CIL VI 1008. 1897. 2198—2200). An die Stelle der Vogelschau trat bei letztgenannter Auspikation die Blitzbeobachtung, so daß auch hier ein ursprüngliches *augurium oblativum* in ein Impetrativzeichen umgewandelt wurde. Denn bei einer so seltenen Himmelserscheinung wie dem Blitze ergibt sich von selbst, daß er ursprünglich nur ein Oblativzeichen gewesen ist, und wahrscheinlich wurde er durchweg als ein ungünstiges Zeichen angesehen, wie er es für die Comitien zu allen Zeiten blieb, vgl. Cic. de div. II 74. Wenn man also daraus für jede *auspicatio* stattfindende Staatshandlung ein notwendiges *augurium impetrativum* machte, so konnte dieses nur in fiktiver Weise geschehen. Und so kam es dann, daß in der Zeit des ausgehenden Freistaates *de caelo servare* gänzlich gleichbedeutend mit der Feststellung eines Blitzes war. Die Magistrate gingen sogar soweit, daß sie für die *auguria impetrativa* nicht einmal eine scheinbare Himmelsbeobachtung mehr vornahmen, sondern ließen dies den *pullarius* besorgen, welcher dann das angeblich von ihm festgestellte Blitzzeichen meldete, vgl. Cic. de div. II 74. So sank also die alte Wissenschaft der Auguraldisziplin zu einer inhaltlosen Form herab, und bot nur noch den politischen Parteien ein gutes Kampfmittel, vgl. Cic. de div. II 70. Ferner kam der Umstand hinzu, daß besonders im militärischen Amtskreise die Kunst der Eingeweideschau, welche die Haruspices ausübten, mehr und mehr an die Stelle der Auspikation trat, vgl. Cic. de div. I 95.

Es ist daher zu verstehen, daß zu den Zeiten

Ciceros die Augurn selbst von ihrer Kunst nichts Rechtes mehr wußten, vgl. Cic. de div. I 25; de leg. II 33. Und so dürfte auch hier Augustus manches Alte restauriert haben, da sonst das Priestertum ein so hohes Ansehen bis zum Ende des Heidentums kaum genossen haben würde. Wir finden nämlich als die letzten bekannten Träger dieser Würde den Vettius Agorius Praetextatus († 384, CIL VI 1778f.) und den L. Ragonius Venustus (CIL VI 503 vom J. 390). Listen der bekannten Augurn aus republikanischer Zeit sind zu finden bei Bardt Priester der vier großen Collegien 17ff., aus der Kaiserzeit bei Howe Fasti sacerdotum 27ff. Freilich ermangelt uns eine klare Vorstellung davon, wie die Tätigkeit der Augurn in Rom und der ihnen nachgebildeten Augurncollegien in den Kolonien und Munizipien praktisch ausgeübt wurde, da hierfür keine Zeugnisse auf uns gekommen sind.

[Richter.]

Inaurator s. o. Bd. VII S. 1575.

Inaures (*ab aurium foraminibus nuncupatae, quibus pretiosa genera lapidum dependuntur* Isid. XIX 31), *ἐνώτια, ἐνῶται*, in Inschriften auch *ἐνωτίδιον* (Dittenberger Syll. 366) und *ἐνωτίδια* (Lindos Tempelchronik ed. Blinkenberg S. 26 XXXII 66 = *ἐνωτίδια Δαρείου*; weitere Beispiele s. Hadaczek Der Ohrschmuck der Griechen und Etrusker [zitiert Hadaczek] 2f., 1). Über das Tragen der Ohrgehänge von Männern überhaupt s. die Stellen Anakreon bei Athen. XII 46. Aristot. probl. XXXII 7. Xen. anab. III 1, 31. Diog. Laert. III (6) 50. Plaut. Poen. V 2, 21, aus denen hervorgeht, daß diese Sitte als Zeichen orientalischer Abstammung galt. Bei Homer finden wir den Ohrschmuck nur zweimal als solchen erwähnt (Il. XIV 182; Od. XVIII 297), beidemale als *ἕρματα τρίγληνα μορόεντα* bezeichnet. Heliodor (Schol. Il. XIV 183; Od. XVIII 298) meint, daß mit dem Worte *τρίγληνα* drei an Augäpfel erinnernde Ornamente, welche das Ohrgehänge zierten, bezeichnet würden. Helbig (Das homerische Epos² 271ff.) handelt über diese Frage und kommt zu dem Schlusse, daß *τρίγληνα* dem Substantiv *τριόττιον* oder *τριοττίς* entsprechen müsse, mit dem die Attiker eine Gattung von Ohrgehängen bezeichnen, die auch von Eustathios (zu Il. XIV 183 p. 964, 38) als Analogon angeführt wird. Das Beiwort *μορόεντα* übersetzt er mit ‚brombeerartig' und nimmt an, daß damit die Technik, nämlich die Granulierarbeit, angedeutet sei. Zur Verdeutlichung führt er zwei verschiedene Typen von Ohrringen italischen Fundortes vor, während Hadaczek (S. 26) an eine Vereinigung des sog. Augapfelmotivs (eigentlich Augenmotivs), wie es auf Schmucksachen (z. B. Arch. Jahrb. 1887 VIII 5) vorkommt, mit Granulierarbeit denkt. So mißlich es ist, die geringen Anhaltspunkte, die wir haben, mit einer bestimmten Vorstellung zu verknüpfen, möchte man glauben, daß andere, später zu besprechende Gebilde dem Begriff der *ἕρματα τρίγληνα μορόεντα* näher kommen. In dem Hymnus auf Aphrodite (hymn. Hom. VI 8) werden die Ohrgehänge *ἄνθεμ' ὀρειχάλκου χρυσοῦ τε τιμήεντος* genannt. Andere Ausdrücke überliefern Anakreon (a. a. O.) *καθέλματα*, Lysias (gegen Eratosth. 12, 19) *ἐλικτῆρες*, Plautus (Men. III 3, 17) *stalagmia*, Plinius (n. h. IX 35, 56) *crotalia*, Lukian (Lexiph. 9) *ἑλλόβια*, Pollux (onom. II [4] 83) außer einigen der bereits genannten *διόπας, ἕλικες, σίγλας κατὰ τοὺς Αἰολέας · κατὰ δὲ τοὺς Δωρέας ἀρτίαλα · ἐγκαλεῖτο δὲ παρὰ τοῖς κωμῳδοῖς καὶ ἐγκλαστίδια · καὶ στροβίλια, βοτρύδια, πλάστρα, καρυατίδες, ἱπποκάμπια, κενταυρίδες, καὶ ἔντροφον, τρίπους*; dazu Hesychios noch *ἐξωβάδια* und *ἀρκᾶλα*, die er Ohrgehänge aus goldgefaßten Steinen nennt, und *ἄανθα εἶδος ἐνωτίου παρὰ Ἀλκμᾶνι ὡς Ἀριστοφάνει*. Offenbar handelt es sich bei den meisten dieser Benennungen um bestimmte Formen oder Typen, von denen wir heute nur wenige mit den entsprechenden Schmuckstücken zu identifizieren vermögen.

Die Sitte, das Ohr zu schmücken, wird kaum sehr viel jünger sein als die Menschheit selbst. Vermutlich hat man zu allererst neben Blumen bunte, abgerundete Kieselsteine aneinandergereiht und über die Ohren gehängt, wie die Kinder es noch heute, auch mit Kirschen, tun. Unter der Schwelle des Palasttores von Sargon in Ninive wurden mit vielen Zylindern auch die Reste von Halsketten und Ohrgehängen gefunden, die aus durchbohrten Schmucksteinen wie Jaspis, Cornalin, Sardonyx, Amethyst usw. bestanden (Perrot II 763). Eine für damalige Zeit sehr primitive Art des Schmuckes, die sich nur durch den Wert der verwendeten Steine von dem vorhergehenden unterschied. Wir werden übrigens sehen, daß in verschiedenen Epochen höchster Entwicklung auf diese primitive Art des Anhängens von Ohrringen über das Ohr zurückgegriffen wird. Ein Ohrgehänge in unserem Sinne herzustellen, nämlich das Ohrläppchen zu durchbohren und daran einen Schmuck zu befestigen, wird erst geraume Zeit nach der Einführung der Metalle versucht worden sein (als man deren Schärfe kennen und sie selbst zum Schmuck verwenden gelernt hatte) (Hadaczek 3).

Schon in den ältesten Epochen wird Gold viel häufiger als Bronze verwendet, dem sich Elektron und Silber anreihen; dazu treten Plattierungen von edlerem Metall auf geringerem.

In der Antike spielt der Schmuck überhaupt eine hervorragendere Rolle als je, denn nicht nur die Lebenden schmückten sich, auch die Toten (das geht so weit, daß von den Ärmeren oft bloße Imitationen von vergoldeter Terrakotta ins Grab gelegt wurden, Marshall Brit. Mus. Catal. of Jewellery [zitiert Marshall] nr. 2130—2171), die Statuen und nicht zuletzt die Götter in ihren Heiligtümern (wovon die Tempelinventare zeugen) beanspruchten ihren Teil.

Auf kleinasiatischem Boden finden wir etwa um die zweite Hälfte des 3. Jahrtausends v. Chr. Ohrgehänge in einer Vollendung der Form und einer kunstreichen Technik, die auf eine sehr viel längere Entwicklung weisen. Es sind die Ohrgehänge in Körbchenform, die Schliemann (Ilios nr. 768—771. 822—823 usw.) aus der sog. zweiten verbrannten Stadt ausgegraben hat. Sie bestehen aus einer Reihe feinster, kunstvoll zusammengelöteter und zu einem Halbzylinder gebogener Golddrähte, die außen mit Leistchen, Kügelchen und Rosettchen verziert sind; unten hängen an Ringen Kettchen.

aus aneinandergereihten Goldblättchen, runden oder ovalen Kügelchen mit blattförmigen Anhängseln. Daneben treten viel einfachere Formen auf, in denen eine größere Entwicklungsmöglichkeit lag: die ganz primitive Spirale (Schliemann a. a. O. 148f. 845f.); ferner Ohrringe in Form eines ausgebauchten Halbmondes (auch Kahnform genannt, obwohl die Bezeichnung Halbmond entsprechender scheint), die entweder massiv oder hohl aus zwei getriebenen und an den Enden übereinander gefalzten Goldplättchen verfertigt sind. Das eine Ende geht in einen angelöteten Ohrhaken über, der in einen noch primitiven Verschluß am anderen Ende des Halbmondes mündet (Schliemann nr. 830—831. 840—841 usw.). Aus dieser Form bildet sich durch das Aneinanderreihen mehrerer Halbmonde eine neue, bei welcher entweder der letzte Halbmond in eine als Ohrhaken dienende Spirale übergeht (Schliemann 694f. 698—702 usw.), oder ein besonderer Ohrhaken an der Stelle der Vereinigung aller Halbmonde angebracht ist (Schliemann 703f.). Was die Technik anlangt, läßt sich die auch später beliebte Methode, das Metall zu hämmern und zu treiben und die Granulation, die Arbeit mit feinsten Goldkörnchen, im Anfangsstadium ihrer Entwicklung feststellen.

Während die Stätten mykenischer Kultur des griechischen Festlandes uns außerordentlich wenig von Ohrschmuck überliefert haben (Hadaczek 7 führt nur drei Stücke an, die als Ohrgehänge angesehen werden können), erlauben die Funde von den Inseln eine langsame Weiterentwicklung zu verfolgen. Die auf Kypros, hauptsächlich in Enkomi, ausgegrabenen Stücke bieten gegenüber der reichen, kunstvollen Bildung der troianischen Körbchengehänge ein Bild großer Einfachheit. Von Haupttypen lassen sich unterscheiden: ein schlichter, glatter Reif mit übergreifenden Enden (Marshall 197); ein unten dicker, oben sich verjüngender Ring, er ist entweder glatt (Marshall 292) oder besteht aus zwei kantigen ineinandergeflochtenen Golddrähten (ebd. 348); ein halbmondförmiger, sehr in die Länge gezogener, für kyprische und auch phoinikische Gräber charakteristischer Ohrring (Marshall 327), dessen Enden ebenso wie bei den zwei vorhergehenden Typen oben übereinandergreifen. Eine Terrakottastatuette (Marshall 23) und eine kyprische Statue im Wiener Hofmuseum (abgebild. Hadaczek 24 Abb. 44) zeigen diesen Ohrschmuck. Endlich die Spirale (Marshall 380), die auch mit Anhängseln erscheint, unter denen ein Bukranion aus zwei gestanzten und zusammengelöteten Masken am beliebtesten ist (Marshall 480ff.). Die späteren Exemplare weisen die Form von Bukranien in ornamentaler Umgestaltung auf (Marshall 510). Weiterbildungen dieser Anhängerform bestehen aus lauter Goldkörnchen (Marshall 536—538) und sind zugleich Beispiele für die Fortentwicklung der Granuliertechnik, die in der griechischen und etruskischen Kunst ihren Höhepunkt erreicht.

In der Dipylonzeit ist im allgemeinen ein Fortführen mykenischer Typen (Spirale und Halbmond), bereits aber auch die Ausgestaltung neuer (Scheibe ohne oder mit Anhängsel) zu beobachten. Die Spirale ist sehr häufig. Wir finden sie in Assarlik in Karien (Marshall S. XXIV), in einer der ältesten Nekropolen bei Sybaris (Hadaczek 8 Anm. 4), in Thera (ebd. Anm. 5). In Exemplaren aus Ephesus (Marshall 948. 949), wo sie aus dickem Golddraht besteht, endigt sie jederseits in blumenartigen Verzierungen, ebenso ein sehr hübsches Beispiel aus Rhodos (Marshall 1245). Diese Gehänge wurden entweder auf einen Ring aufgehängt (Marshall 1069, bei welchem Beispiel ein halbmondförmiger Ring durchgezogen ist) oder, zum mindesten in Kypros (Marshall S. 176 Abb. 56), zu mehreren auf ein Band gereiht (ein delisches Tempelinventar aus dem J. 250 v. Chr., Bull. hell. 1891, 119, 2 deutet Ähnliches an) und übers Ohr gezogen oder auch trotz ihrer zuweilen beträchtlichen Dicke durchs Ohrläppchen hindurchgeführt, wie eine spätere Terrakotte (Marshall S. 165 Abb. 46) dartut. Es sind dies Beweise, daß die vielen in Gräbern gefundenen Spiralen nicht nur als Lockenhalter dienten (vgl. dazu Helbig Homer. Epos^2 244 und Studniczka Arch. Jahrb. 1896, 285ff.). Jedenfalls haben wir es hier mit Gebilden zu tun, welche die Griechen mit dem Namen ἕλικες und ἑλικτῆρες bezeichneten und ausdrücklich als Ohrgehänge überlieferten. Auch bei den ἕλικες χαλυκέες τε (Hom. Il. XVIII 401; hym. Hom. IV 86ff. und 162ff.) möchte man in dem Zusammenhange, in dem sie angeführt werden, eher an Ohrgehänge (vielleicht Spiralen mit Anhängseln, die in irgend einer Weise an Blumenkelche erinnerten, wie ja hymn. Hom. VI 8 der Ohrschmuck der Aphrodite als ἄνθεμα bezeichnet wird), als an verschiedene Namen für Nadeln denken, die an einem und demselben Gewande zur Verwendung kamen.

Eine dicke Halbmondform mit eingekerbten oder gerippten Mustern (Marshall 927—946) haben die Ausgrabungen in Ephesos zu Tage gefördert, ebenso mehrere zu einem Ring vereinigte Halbmonde (Marshall 947), welche den troianischen sehr ähneln. Dagegen unterscheiden sich wesentlich von den troianischen und mykensichen Formen die in der eleusinischen Nekropole gefundenen Ohrgehänge (Ἐφημ. ἀρχ. 1898 VI 6, 7). Sie zeigen einen platten, mit geometrischen Mustern in Granulation und mit Fassungen für Glasfluß verzierten Halbmond, dessen in dünnen Draht übergehende Enden oben übereinandergreifen, während unten an Ringen feine Kettchen mit Goldperlchen an den Enden hängen. Ein ähnliches Stück besitzt Berlin (Ant. Denkm. I 12, 16), ein drittes aus Ostgriechenland London (Marshall 1240). Sie sind wichtige Zeugnisse für die Entwicklung der Granulation und für das erste Auftreten des Zellenemails. Terrakottaprotomen von der Akropolis (Hadaczek 19 Abb. 13), ein Paar boiotischer Ohrgehänge (ebd. Abb. 14) und eines in Rom (Pollak Klassisch-antike Goldschmiedearbeiten im Besitze Sr. Exz. v. Nelidow X 182) führen eine einfachere Bildung vor, nämlich an einem unten abgeplatteten Ring mit übergreifenden Enden sechs bezw. sieben lange und steife, geflochtene, in Perlchen endigende Kettchen. Daneben tritt noch eine runde, mit Rosetten verzierte Scheibe auf, welche den Ohrhaken verdeckt. Sie ist uns allerdings nicht in Ohrgehängen, sondern nur an Bildwerken erhalten (Sarkophag von Klazomenai, Ant. Denkm. II 26, an festländischen Terrakotten, Hadaczek 11 Abb. 15).

Aus der archaischen Epoche ist in Griechenland verhältnismäßig sehr wenig von Ohrgehängen zum Vorschein gekommen. Marshall (S. XXIXf.) bringt die Seltenheit des Goldschmuckes überhaupt aus archaischer Zeit mit dem Persereinfall in Verbindung, während sie sich vielleicht dadurch erklärt, daß Gold in geometrischer und archaischer Zeit in Griechenland rar war (Blümner Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste IV 11). Die Vasenbilder (z. B. Furtwängler-Reichhold Griech. Vasenmalerei I 5), Terrakotten und Skulpturen (z. B. viele der archaischen Mädchenstatuen auf der Akropolis) und Münzen (Head Catalog of Greek coins, Attica Iff. Gardner The types of Greek coins III 21, 24) zeigen eine einfache Scheibe. Eine eigenartige Form dieses Scheibentypus fand sich in Gräbern bei Olbia am Schwarzen Meere (Arch. Anz. 1912 S. 333 Abb. 16, 1913 S. 201 Abb. 45 und 1914 S. 243 Abb. 61). Das Scheibchen ist schildartig gewölbt, mit Granulation und einem aus der Mitte hervorspringenden Löwenkopf verziert. Rückwärts geht von der Mitte ein in Widderköpfchen oder Goldkügelchen endigender Bogen aus, mittels dessen das Gehänge in der für primitivere Zeiten vorausgesetzten Weise über das Ohr gezogen wurde. Neben der Scheibe allein kommen auf Bildwerken häufig Scheiben mit Anhängseln vor. Ein eigentümlich reizvolles Gehänge bilden die Scheiben mit spiralartigen Anhängern, wie sie melische Amphoren (Hadaczek S. 12 Abb. 16 und 17) darstellen, denen Ohrringe aus Melos (Arch. Anz. 1884 IX 9, 10) und aus Rhodos (Hadaczek S. 12 Abb. 18) sehr nahekommen. Die Spiralen rollen sich nach entgegengesetzten Seiten auf und sind an jedem Ende mit horizontal gestellten Scheiben verziert, auf welchen Häufchen von Goldkügelchen, Rosetten oder Greifenköpfe sitzen. Es sind reich und zierlich gearbeitete Stücke, in denen sich großes technisches Können offenbart, besonders die Granulation zeigt sich schon auf einer hohen Stufe.

Der einfache, glatte, oder seitwärts offene Ring zeigt häufig ein oder drei gleichartige Gebilde an seinem Rücken angelötet; am beliebtesten sind umgekehrte Pyramiden oder Vasen. Die Pyramiden bestehen gewöhnlich aus Silber oder Goldkörnchen je nach dem Material des Ringes. Die ältesten Beispiele stammen aus den griechischen Kolonien Siziliens (Hadaczek S. 16 Anm. 9. 10. 11), wo sie mit Korinthischen Vasen des 7. und 6. Jhdts. zusammen vorkommen. In späteren Münzen sehen wir den Ring mit einer Pyramide (Gardner a. a. O. II 29).

Der Typus dürfte in Ionien unter Einfluß eines assyrischen Vorbildes aufgekommen sein (Hadaczek 19). Die attischen Vasenmaler, darunter Amasis (Details bei Hadaczek 18 Abb. 32), zeichnen die Form mit drei Kügelchenpyramiden recht deutlich. Diesen Zeichnungen genau entsprechend finden wir skulpierte Ohrgehänge an der archaisch-ionischen Aphroditestatue von Massilia (Hadaczek 19 Abb. 33), sowie Ohrringe aus Griechenland, Kleinasien und Kypros (Hadaczek 17f.). Es ist die Form, welche den ἕρματα τριγλήνα μορόεντα Homers vielleicht am nächsten kommt (Ohnefalsch-Richter Kypros S. 450 zu CXLIII 9). Auch rein vegetabilische Motive scheint man verwendet zu haben (Furtwängler Goldschmuck von Vettersfelde I 5); ein Beispiel ferner mit drei an kleinen Ringlein befestigten und mit diesen an den Ohrring gelöteten Vögelchen bieten Funde aus Olbia (Arch. Anz. 1913, 201 Abb. 46)

Die bauchige Halbmondform tritt ebenfalls nicht selten auf in archaischer Zeit. Man findet sie auf Samos (Böhlau Aus jon. u. ital. Nekropolen XIV 13 S. 43. 162), auf Kypros (Ohnefalsch-Richter a. a. O. 497. Arch. Jahrb. 1887 S. 87), in Südrußland (Arch. Anz. 1911 221 Abb. 27). Die Figur einer Grabstele (Kekulé Griechische Skulptur 15) trägt einen solchen Ohrring, an einer kyprischen Terrakottastatuette des 7.—6. Jhdts. schmückt er sogar die Nase (Marshall S. 167 Abb. 48). Zum Teil greifen die Enden dieser Ringform noch übereinander (Hadaczek 21 Abb. 38), zum Teil geht der Ohrhaken aus einem Ende des Halbmondes hervor, während an dem anderen ein Verschluß angebracht ist (Marshall 1593. Ohnefalsch-Richter XXV 5). Als Dekoration herrscht Granulation vor. Auch Anhängsel fügt man dieser Form gerne bei (Hadaczek S. 24 Abb. 45. Marshall 1594ff.), wodurch sie phoinikischen Ohrgehängen (Perrot-Chipiez S. 821f. nr. 577—581. Marshall 1490—1498) verwandt erscheint, die jedoch in ihrer Vorliebe für bunte Steine die Herkunft von orientalischer Schmuckindustrie verraten.

In Etrurien, wo während der geometrischen Epoche vorwiegend die Drahtspirale geherrscht hat (Beispiele bei Hadaczek 55 Anm. 1—10 Abb. 99. 100), die dann spurlos verschwindet, taucht am Ende dieser Zeit ein eigenartiger, überaus charakteristischer Ohrschmuck, der sog. *orecchino a baule*, auf, welcher durch das ganze 6. Jhdt. herrschend bleibt und mit einzelnen Exemplaren bis ins 5. Jhdt. reicht. Er besteht aus viereckigen, zur Hälfte reich verzierten Goldplättchen, die zum Halbkreis nach aufwärts gebogen und mit einem Ohrhäkchen versehen sind. Die Halbkreisseiten sind entweder offen oder mit verzierten Goldplättchen oder Palmetten geschlossen. Das Häkchen wird durch kleine Giebelplättchen verschiedenster Formen und reicher Ausgestaltung verdeckt (Beispiele Hadaczek 57f. Marshall 1286—1306, feine zeichnerische Wiedergaben Museo Etrusco al Vaticano II CXX). Es sind Meisterleistungen der etruskischen Juweliere, von künstlerisch, besonders aber technisch hervorragender Arbeit. Die Granulation ist virtuos entwickelt, doch nicht vorherrschend verwendet, sondern vereint sich mit aufgesetzten Rosettchen, Palmetten und Schlingen von feinstem glatten oder geperlten Draht zu den reichsten Mustern, die Geschmack und Kunstfertigkeit miteinander wetteifernd zeigen. Auch erhaben gearbeitete Figuren, Tiere und Sphinxen kommen vor, die als Giebelchen verwendet werden. Die Form erinnert an die troianischen Prachtohrgehänge, übertrifft sie jedoch an kunstreicher Arbeit. Damit sind die eigenartig etruskischen Ausdrucksformen aber auch schon erschöpft (Bankoo Ztschr. f.

österr. Gymn. 1904, 225). Die Künstler haben nichts Gleichwertiges, so Ureigenes mehr hervorgebracht, sondern sich in der Folge nur in Umbildungen griechischer Formen nach etruskischem Geschmack betätigt.

Der Übergang von der archaischen zur späteren gemeinhin klassisch genannten Epoche ist infolge mangelnden Materials schwer zu zeigen. Ein Hauptkennzeichen des Goldschmuckes dieser Zeit überhaupt liegt darin, daß die Granuliertechnik sichtlich weniger verwendet wird und die Filigranarbeit zu vorherrschendem Gebrauch kommt. Auch tritt an Stelle der Verwendung geometrischer und vegetabilischer Motive die ausgesprochene Vorliebe, das Gold in Tier- und Menschenköpfe zu modellieren (Marshall S. XXXI). Steine werden wie in der vorhergehenden Zeit wenig verarbeitet, die Form und die feine und kunstvolle Ausführung bleiben die Hauptsache, wodurch die Schmuckstücke dieser Jahrhunderte künstlerisch höher stehen als die der späteren, bei denen der Reichtum und Wert der Steine entscheidet. Soll ein Farbeneffekt erzielt werden, so geschieht dies durch sparsames Anbringen von Email. Die beliebtesten Typen der klassischen Zeit sind die Scheiben-Halbmond- und Ringform. Die Scheibe erscheint nur selten allein, sondern hauptsächlich mit selbständig gearbeiteten Anhängseln in Gestalt von umgekehrten Pyramiden, die aus der primitiven Körnchenpyramide entstanden sind, oder Vasen. Das runde Scheibchen mit umgestürzter Pyramide können wir bereits auf der Françoisvase feststellen (Furtwängler-Reichhold XIII). Spätere gute Beispiele stellen dar ein Kalksteinkopf aus Kypros in Athen (Hadaczek 29 Abb. 49), Terrakottaköpfe von ebendort (Ohnefalsch-Richter XV 1—4), das Medaillon aus Kul-Oba mit dem Kopfe der Athena Parthenos (Athen. Mitt. 1883 XV 2) und Münzen (Head Central-Greece XXIV 2. 6. 7. 9). Exemplare dieses Typus sind wenig auf uns gekommen (Hadaczek 31 Abb. 51. S. 71 Abb. 138. 139), mehr von den reicheren Abarten, welche die Pyramide mit der Scheibe durch Täubchen verbinden (Ztschr. f. Ethn. 1899, Verhandlgen. S. 335 Abb. 23) und die Pyramide inmitten von Kettchen mit anderen Anhängseln zeigen (Hadaczek 31 Abb. 52).

Das Scheibchen mit Vase ist für das 4. Jhdt. durch Münzbilder bezeugt (Gardner a. a. O. VI 21. V 23 zwischen anderen Anhängseln), erscheint jedoch ähnlich schon auf einer Vase des Amasis (Hadaczek 18 Abb. 32). Auch dieser Typus ist in seiner einfachen Form selten zu finden (Compte rendu 1862 I 11, ein Beispiel im Hofmuseum in Wien Saal IV, II 687), öfter die reicher entwickelten an einer Scheibe oder Halbscheibe (Hadaczek 34 Abb. 57), die wie die vorhergehenden zum größten Teil schon in hellenistische Zeit fallen.

Halbmondform mit Anhängseln (Marshall 1660*, für das 4. Jhdt. Arch. Anz. 1910 S. 215. Hadaczek 25 Abb. 47). In Etrurien ist eine stark ausgebauchte Halbmondform mit reicher und feiner Filigranverzierung ohne Anhängsel beliebt (Hadaczek 64 Abb. 122f.). Außerdem erfährt hier der Halbmond mit angesetzten Kügelchen, dem wir in Griechenland schon in archaischer Zeit begegnen (Marshall 1593*), etwa gegen das Ende des 6. Jhdts. eine Umbildung. Wir sehen, wie auf einem Ende des Halbmondes eine hufeisenförmige Dekoration aufgesetzt wird (Marshall 2251. Hadaczek 60 Abb. 116), die sich im Laufe der Zeit stetig vergrößert (Hadaczek 61 Abb. 118, ähnlich diesem und dem vorhergehenden Exemplare auch Museo Etrusco CXX). Dazu tritt eine Neigung zur Verbreiterung und Verflachung der einen mit dem Hufeisen verzierten Halbmondhälfte, während sich die andere in einen kurzen Ohrhaken verwandelt; gleichzeitig verflachen sich die unten und nunmehr auch seitwärts angesetzten Kügelchen und Körnchen zu linsenförmigen Körpern (s. das zuletzt angeführte Beispiel). Der Schluß der Entwicklung ist eine sehr barocke Form (Marshall 2252. Hadaczek 61 Abb. 119), die zu Ohrdekorationen von einer Größe und Überladenheit führt, welche dem Geschmack der etruskischen Goldschmiede und ihrer Abnehmer nicht das beste Zeugnis ausstellen. Man würde sie für spätetruskische Erzeugnisse halten, wenn nicht Terrakotten (Marshall 255 Abb. 71*.. Mon. d. Inst. Suppl. III 3) und Bronzen (Gerhard Etrusk. Spiegel V 156 Abb. 1) uns eines besseren belehrten. Für die Toten wurden solche Gehänge häufig aus dünnem Goldblech, ohne Haken, verfertigt (ein Beispiel im Wiener Hofmuseum Saal XIV, II 207). Sehr beliebt ist auf griechischem Boden und auch anderwärts die Zusammenstellung der beiden Haupttypen Scheibe und Halbmond mit Anhängern (Beispiele für das 5. Jhdt. Marshall 1653, für das 4. Jhdt. 1655). Wir sehen diese prunkvollen Gehänge auf Münzen des 5. und 4. Jhdts. (Head Central Greece I 4ff., 9; Crete II 3, 4. VI 1, 2 usw.), auf einem etruskischen Terrakottakopf (Hadaczek 73, 141), besonders reich auf einer lokrischen Münze aus der Mitte des 4. Jhdts. (Hadaczek 36 Abb. 64), die in Stücken aus Südrußland (Fontenay Les bijoux anciens et modernes 112. Compt. rend. 1865 II 3) ihre Verkörperung finden. Besonders die letzteren bieten eine Feinheit der Filigranarbeit und eine Zartheit in der Verwendung von Schichtenemail dar, die auf hellenistische Künstlerschaft weist.

Der Ringtypus zeigt die Form eines offenen, meist gedrehten oder geflochtenen Ringes, dessen eines Ende in einen getriebenen Tierkopf mit Augen aus eingesetzten Glasperlen oder Steinen übergeht, während das andere einen Ohrhaken bildet, der in eine Öse in oder unter dem Maule des Tieres mündet. Es werden die verschiedensten Tiere gewählt. Vor allem der Löwe (Pollak IX 11); die Verwendung eines solchen Ohrringes verbildlichen ein Bronzedeckel (Marshall S. 184 Abb. 60), etruskische Terrakottaköpfe (Hadaczek 76 Abb. 156f.). Ferner finden wir Stierköpfe (Pollak 139ff.), Widder (Arch. Ztg. 1878 S. 165), Greif (Fröhner Coll. Goluchow VIII 39, 2), Delphin (Ohnefalsch-Richter a. a. O. CLXXXII 8) usw. In der Regel vermittelt ein breiter mit Filigranwerk verzierter Streifen zwischen Kopf und Ring. Neben den Tierköpfen sehen wir menschliche, z. B. von Mainaden (Pollak VII 53f.), auch halbe (Pollak IX 153) und ganze Figuren, am meisten

Eros (Hadaczek 50 Abb. 94). Der Typus ist im 5. und 4. Jhdt., wie in Griechenland so auch in Etrurien verbreitet, wo er eine ältere, aus dem 6. Jhdt. stammende Form verdrängt hat, die aus einem hohlen Ring mit einem trompetenförmig verdickten und verzierten und einem spitzen Ende besteht (Marshall 2198. Hadaczek 65 Abb. 125). Später zeigt die griechische Form eine für etruskischen Geschmack charakteristische Veränderung, indem an Stelle des Tier- oder Menschenkopfes eine goldene, bikonvexe Perle tritt (Hadaczek 65 Abb. 126), und die Vorderseite des nunmehr glatten, hohlen Reifens immer reicher verziert wird (Marshall 2211ff., ungewöhnlich groß 2230). Auch wird unter der Perle häufig ein Reifen angehängt (Hadaczek 65. 129. 130), in dessen Mitte schließlich ein Väschen baumelt (Hadaczek 65. 131. 132). Statt der Vase inmitten des Ringleins erscheint zuweilen ein Anhängsel von einer für Etrurien bezeichnenden Form: es besteht aus einer Reihe größerer und kleinerer Goldlinsen und bildet damit eine Fortsetzung des Ringtypus mit der angesetzten Pyramide von Kügelchen (Marshall 2239).

Die Spirale, von dem bereits in geometrischer Zeit festgestellten und über die archaische Zeit (z. B. Arch. Anz. 1914 S. 242 Abb. 60) hinaus sich erhaltenden Typus trifft man auch jetzt noch häufig. Sie endet in kleine Pyramiden von Goldkügelchen (Marshall 1649. Pollak X 211. Hadaczek 15 Abb. 25), in blumenartige Verzierungen (Marshall 1635. Pollak X 210) oder in Tierköpfe (Marshall 1641ff.). Besonders beliebt scheint sie in Sizilien gewesen zu sein, da sie auf Münzen häufig zur Wiedergabe gelangt (Gardner I 26. 28. VI 19. 20. 23).

In der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. tauchen die Figürchenohrgehänge auf, die mit ihrer größeren Zahl wohl schon in die hellenistische Zeit gehören. Sie stellen entweder Anhängsel an einer Scheibe dar (was in der Regel als Kriterium früherer Entstehung gilt, Hadaczek 43 Abb. 78ff.) oder sie sind direkt an den Ohrhaken angelötet, der durch das Figürchen markiert wird (Marshall 1869) oder frei liegt (Marshall 1861). Der zuerst verwendete Typus ist Nike (Hadaczek S. 38ff. Abb. 66ff. Marshall 1845). Im Anschluß an die Schöpfungen des Praxiteles gelangt Eros zu großer Beliebtheit, an welchen die griechischen und hellenistischen Goldschmiede ihre ganze Geschicklichkeit und Erfindungsgabe wenden. Sie bringen ihn in den verschiedensten Gestaltungen und Stellungen, mit den mannigfaltigsten Gesten und Attributen und schaffen so oft reizvolle und zierliche Stücke (Hadaczek 42ff. Abb. 78—81. Marshall 1858. Pollak X 56—59), für welche die in Tempelinventaren des 3. Jhdts. vorkommenden Namen ἐρώτια und ἐρωτίσκοι geprägt worden sein dürften (Hadaczek 42 Anm. 3). Außerdem kommen noch andere Typen zur Verwendung, Sphinxen (Hadaczek 39 Abb. 71), Mainaden (Hadaczek 40 Abb. 73), Tauben (Marshall 1917ff.), Adler (ebd. 1930ff., in zwei Fällen mit Ganymed), Schwäne (Daremberg-Saglio S. 797 Abb. 965), Fische (Marshall 1935) u. a. m.

Hellenistische Zeit. Die Ohrgehänge dieser Epoche gehören zu den feinsten, geschmackvollsten Werken, welche die Antike überhaupt geschaffen hat. Es offenbart sich in ihnen so hoher künstlerischer Geschmack, so großartiges technisches Können, in der Durchführung selbst der winzigsten Ornamente, und solche Kraft und Fülle der Erfindung, wie sie kaum eine andre Zeit aufzuweisen hat. Eine große Rolle spielt die Filigranarbeit, welche zusammen mit der Granulation die niedlichsten und zartesten Gebilde von Spiralen, Ranken, Palmetten und Rosetten hervorbringt und damit die Grundform verziert, ohne den künstlerischen Gedanken des Ganzen zu beeinträchtigen. Wie schon im 4. Jhdt. so wird auch jetzt zur Erzielung farbiger Wirkungen häufig Email verwendet, dem sich kostbare Steine und Glasflüsse zugesellen, die jedoch immer mit Geschmack und Zurückhaltung, lediglich als Dekoration und nicht um ihrer selbst willen, eingesetzt werden.

Ebenso beliebt wie in der vorhergehenden Periode ist der in einen Kopf endigende, geflochtene Ring, ein Typus, von dem in Kampanien eine Besonderheit gefunden wurde. Es sind sehr große Ohrringe (Marshall 1769), deren Enden in je einen größeren und einen kleinen Löwenkopf ausgehen; der Körper ist von einem feinen, strickartig gedrehten Draht umwunden. Sie scheinen mittelst Kettchen über die Ohren gehängt worden zu sein. Kleinere Exemplare, bei denen zwischen den Köpfen eine Vorrichtung zum Durchziehen durch das Ohrläppchen gewesen sein muß (Marshall 1772), sind auch anderwärts ans Licht gebracht worden (z. B. in Aito auf Ithaka, Art. Denkm. I 12, 6). Bei diesem Typus kommt ein großer Reichtum an Motiven zur Verwendung: Mainaden-, Eroten- und Negerköpfe, Löwen-, Bären, Tiger-, Luchs-, Gänse-, Kälber-, Ochsen-, Stier- und Hundeköpfe; Köpfe von Sphinxen, gehörnten Löwen und anderen phantastischen Wesen werden mit Vorliebe gewählt. Die in Etrurien ausgebildete Ringform schließt mit überaus reichen Bildungen ab, welche Ohrringe aus Perugia (Marshall 2262) und aus Todi (Hadaczek 67 Abb. 35f.) verdeutlichen. Bei dem Exemplar aus Perugia ist die Ringform noch beibehalten, während bei dem letzteren die eine Hälfte des Ringes bereits verkümmert und in einen Ohrhaken umgewandelt ist. Auch in den Figürchenohrgehängen offenbart sich eine Fülle von Motiven. Zu den schon früher bei den Köpfen angeführten Typen treten Fische, Vögel, letztere meist aus Email (Hadaczek S. 45 Abb. 84) unter einer Scheibe inmitten von Kettchen; ebenso dürften die καρνατίδες, ἱπποκάμπαι und κενταυρίδες des Pollux (a. a. O.) hier eingereiht werden können, wie ferner die στροβίλια und die βοτρύδια, für die wir Beispiele in der Aspasiosgemme (Arch. Jahrb. 1888 X 10) und in Ohrgehängen aus Kypros (Fröhner Les musées de France 1873 XXXV 2. 3), aus Kertsch (Arch. Anz. 1895 S. 134), aus Vulci (Hadaczek 45 Abb. 85. S. 52 Abb. 97) besitzen. Auch der größte Teil der Zusammenstellungen von Scheibe mit Vasenanhängsel (z. B. Ant. Denkm. I 12, 7. Hadaczek 31 Abb. 53. S. 35 Abb. 59) und, wie bereits erwähnt, von Scheibe, Halbmond und Anhängsel, die mit eingesetzten Edelsteinen und

farbigen Glasflüssen verziert sind, fällt in hellenistische Zeit. Ein besonders reich verziertes Ohrgehänge, bestehend aus einem Halbmond und Anhängseln, wurde in Bolsena gefunden (Daremberg-Saglio 797 Abb. 968). Es ist in seiner Zierlichkeit und Feinheit ein wahres Wunderwerk hellenistischer Goldschmiedekunst. Der reich verzierte Halbmond, über dessen Mitte sich das Gespann des Sonnengottes erhebt, endet jederseits in eine spitzblätterige Palmette; darunter hängt je eine geflügelte Nike mit einem Tropaion und in der Mitte ein großes, rundes, dachähnliches Anhängsel, von dem wieder eine Reihe feiner Kettchen mit verschiedenen Anhängselchen herabbaumelt.

Griechisch-römische und römische Periode. Ein ganz anderes Bild bieten die Ohrgehänge der späteren Epochen, vom 1. Jhdt. v. Chr. bis zum 4. Jhdt. n. Chr. War auch schon früher die Verwendung von Edelsteinen und Pasten festzustellen, so wird sie jetzt Regel. Die Goldarbeit und die künstlerische Form, die früher den Wert und den Hauptreiz des Schmuckes ausgemacht hat, sinkt fast zur Bedeutungslosigkeit herab, indem sie gerade nur dazu dient, den Stein zu tragen oder einzufassen. Leider ist der Schmuck dieser Zeit, die uns ein so reiches Material überliefert hat, kaum bearbeitet worden, so daß wir in der Zeitbestimmung keine Sicherheit haben und meist mit einem Spielraum von mehreren Jahrhunderten rechnen müssen. Man kann die Zeit in großen Zügen, wie Marshall in der Einleitung seines Katalogs es tut, in eine griechisch-römische Epoche, in der griechische Typen und griechische Technik noch vielfach einwirken, und eine römische von der ersten Kaiserzeit an einteilen, in welcher der griechische Einfluß bereits seine ganze Macht verloren hat. Trotzdem kann man nicht alle Typen mit Bestimmtheit einem der beiden Zeitabschnitte zuweisen. Zuerst finden wir noch ältere Typen vor, so z. B. den Ringtypus; und zwar sehen wir Köpfe von Delphinen (Marshall 2426—2427. 2432. Arch.-epigr. Mitt. XI Taf. V 4), Luchsen (Marshall 2437, mit Vasenanhängsel 2442), auch die ganze Erosfigur, darüber eine Einfassung für einen Stein, mit (Marshall 2324) oder ohne Anhängsel (Marshall 2326). An Stelle des mit Filigran verzierten Streifens waren schon in hellenistischer Zeit manchmal Perlen getreten, jetzt nehmen sie oft die Hälfte des Ringes ein (Pollak IV 158). Im Osten, besonders auf Kypros, findet sich eine schmucklose Varietät, ein glatter, in eine kleine Öse endigender Ring, in welche das andere Ringende verschlungen wird (Marshall 2464). Ferner trifft man die Scheibe mit verschiedenen Anhängseln. Mit umgekehrter Pyramide (Marshall 2339), mit Vase (ebd. 2328. 2339, besonders reich und schön 2331: eine Scheibe mit eingesetztem Granat, darunter als Anhängsel eine Vase, deren Körper aus einer Granatperle mit Goldhenkeln in Form von Delphinen besteht, rechts und links von ihr noch Anhängsel von Granaten, Plasma und Perlen). Beide Ohrringe sind durch eine lange, geflochtene Kette miteinander verbunden. Der Typus des Halbmondes reicht in verflachter Form bis ins 2. Jhdt. n. Chr. (Marshall 2453—2459). In manchen Fällen zeigen die Ohrgehänge der ersten Epoche einen unbestreitbar orientalischen Charakter, indem sie Verzierungen in Form von Attributen der Isis wiedergeben (Marshall 2328—2331). Vom 1.—3. Jhdt. n. Chr. (besonders in Pompeii) ist eine Art von Ohrringen mit einem eigentümlichen S förmigen Haken modern, dessen Gebrauch nicht recht einleuchtet. Sie haben die mannigfaltigsten Formen: eine Art Apfelausschnitt aus Gold (Pollak XI 249. Daremberg-Saglio *inaures* S. 447 Abb. 4025), häufiger schließt der Haken mit einer Perle oder einer Fassung für einen Stein ab (Marshall 2376. 2377. 2394), unter welcher ein Anhängsel in Form von zylindrischen oder runden Perlen herabhängt (ebd. 2376ff.); am häufigsten erscheint jedoch unter der Perle oder Fassung ein Querstäbchen von Gold (ebd. 2652) oder ein länglicher Stein (ebd. 2663), von dem wieder an glattem oder spiralig aufgerolltem Draht befestigt zwei oder drei Perlen oder Steine herabbaumeln (ebd. 2643—2668).

Andere Typen mit dem gewöhnlichen Haken zeigen ein peltaförmiges Schildchen entweder mit der halbkreisförmigen Seite nach unten (Marshall 2364) oder nach oben, unten mit Anhängseln versehen (ebd. 2367. Hadaczek S. 74 Abb. 142). Auch haben eine Reihe von Ringen mit eingefaßten Steinen ein Häkchen über der Einfassung, das in eine Öse am Ende des Ringes greift (Marshall 2508ff. Arch. Anz. 1913, 189 Abb. 26. 28, mit Anhängseln Marshall 2524ff. Arch. Anz. 1912 372 Abb. 63. 1913, 189 Abb. 25. 27).

In den meisten dieser neuen Typen dienen die Metallformen, an welchen die Goldarbeit auf ein Minimum beschränkt ist, nur mehr als Fassungen und weisen keine Spur von dem einstigen künstlerischen und kunstreichen Gestalten auf. Sie zeichnen sich in der Regel durch eine Überladung von Steinen und Perlen aus; letztere beginnen im 1. Jhdt. v. Chr. häufig verwendet zu werden. Die großen Perlen hießen *uniones* (Sen. de benef. VII 9. Plin. n. h. IX 35, 56). Plinius berichtet ferner von den *elenchi*, das sind oben spitz zulaufende, nach unten in der Art von Alabastren (oder Birnen) sich ausweitende Perlen, also das, was wir Tropfen nennen. Die Wandmalereien weisen diese Ohrgehänge (soweit die Abbildungen in dieser Hinsicht verläßlich sind) vielfach auf (z. B. Hermann-Bruckmann Denkm. der Malerei des Altertums III. IV. X usw.). Die Stalagmia, die Plautus (Men. III 3, 17) erwähnt, dürften der Form nach dasselbe sein, nur wird es sich da nicht wie bei den *elenchi* (Paul. Dig. XXXIV 2, 32 § 8 *inaures in quibus duae margaritae elenchi et zmaragdi duo*) um Perlen gehandelt haben (die damals noch weniger verwendet worden waren), sondern um Steine in dieser Gestalt, etwa Granat, der vom 4. Jhdt. v. Chr. bis zum 4. Jhdt. n. Chr. am allgemeinsten verwendet wird und in der Farbe vom feurigen Rot bis zum Violett oder Amethyston schwankt. Plinius erzählt weiter, daß die Frauen sich nicht damit begnügten, je einen dieser Perlentropfen in den Ohren zu tragen, sondern ihren Ruhm darin sahen, sie zu je zweien oder auch dreien ins Ohr zu hängen (z. B. Daremberg-Saglio S. 447 Abb. 4022), und zwar scheinen sie nach seiner Beschreibung an Gem-

men (*digiti*, Plin. n. h. XXXVII 186) gebaumelt zu haben. Von dem Geräusch, welches die Perlen beim Anschlagen verursachten (Lukian. Lexiph. 9), erhielten diese Ohrgehänge den Namen *crotalia*. In Petrons cen. Trim. 67 nennt Trimalchio die *crotalia* seiner Frau gläserne Bohnen, was vermuten läßt, daß sowohl anders geformte Perlen (Schreiber Alexandrinische Toreutik S. 305 Abb. 30), als auch Steine zu diesen *crotalia* verwendet wurden. Die Reihe der bei Marshall 2643—2668 wiedergegebenen Ohrgehänge könnte dies bestätigen. Häufig scheinen diese Gebilde durch die Größe und Anzahl der verwendeten Steine so schwer geworden zu sein, daß sie die Ohrläppchen verunstalteten (Ovid. med. fac. 22; ars amat. III 129. Sen. de benef. VII 9. Iuven. VI 458f. Lucian. amor. 41). Auch von der Verschwendung, die mit Ohrgehängen getrieben wurde, und der Hingabe der Frauen an Schmuck berichten die alten Schriftsteller (Horat. sat. II 3, 239. Sen. de benef. VII 9; vita beata 17. Plin. n. h. IX 35, 56 und 58. Mart. epigr. VIII 81. Hist. aug. Alex. Sev. 41, 1. 51, 2. Aelian. var. hist. I 18).

Neuere Literatur: Pottier bei Daremberg-Saglio Dict. des ant. grecq. et romaines 1900 *inaures*. Hadaczek Der Ohrschmuck der Griechen u. Etrusker 1903. Pollak Klassisch-antike Goldschmiedearbeiten im Besitze Sr. Exz. v. Nelidow 1903. Marshall Brit. Mus. Catalog of Jewellery 1911. [v. Netoliczka.]

Inbrinium, Ort in Samnium. Nach Liv. VIII 30 kämpft der Magister equitum Q. Fabius bei I. — *ita vocant locum* — gegen die Samniten. Auf Grund der Tatsache, daß nach § 12 der Dictator Papirius, wenn auch *maximis itineribus*, so doch rechtzeitig von Rom zu Hilfe kommen kann, ist die Entfernung von Rom nicht allzuweit anzunehmen. [Philipp.]

Incantatio. *Incantare* wie *excantare* bedeuten bezaubern, verzaubern, also eine Ausübung der Magie (s. Forcellini Totius latin. Lexicon. Dirksen Manuale. Du Cange Glossarium mediae et infimae latin. Voigt XII Taf. II 802); für die romanischen Sprachen bestätigen dies Körting Wörterbuch. Meyer-Lübke Rom. etym. Wörterb. Vgl. auch Huvelin in Mélanges Appleton 406 und Lesiak in der Ztschr. f. dtsch. Alt. LIII 145). Die ausübenden Personen heißen *incantatores* bezw. *incantatrices*, die Beschwörungen selbst werden als *incantationes*, *incantamenta* oder als *cantus*, *carmina* bezeichnet. Daß speziell auch *carmen* den Begriff des Zauberliedes, Zauberspruches ausdrückt, erweisen zahlreiche Fälle, in denen das Wort in diesem Sinne aufzufassen ist (später finden wir neben den *carmina* regelmäßig die *venena* und bedeutet *veneficium* die Hexerei). Die *i.* blieb bis ins Mittelalter eines der wesentlichsten Kennzeichen der *artes magicae*. Die *ars magica* schildert uns Apuleius von Madaura in seinem Werke de mag. 47 folgendermaßen: *igitur (magia) et occulta non minus quam taetra et horribilis, plerumque noctibus vigilata et tenebris abstrusa et arbitris solitaria et carminibus murmurata* (über das Werk selbst s. Abt Die Apologie des Apuleius).

Bei den Römern finden wir schon in ältester Zeit eine Menge von Superstitionen; soweit sich dieselben auf die Erforschung von Verborgenem, auf das Verhindern drohender Übel bezogen (*divinatio*), erschienen sie ursprünglich, wie auch späterhin, durchaus erlaubt. Die Zauberei (*magia*) dagegen wehrten schon die XII Tafeln ab; allerdings nur in beschränktem Maße, denn, soweit sie dem Handelnden bloß nützte ohne einem anderen zu schaden, war sie damals gleichfalls zulässig. Zwei Bestimmungen, beide auf tab. VIII sind hier anzuführen; einmal das *qui fruges excantassit* und *neve alienam segetem pellexeris*, zum anderen das *qui malum carmen incantassit*. Die ersteren Bestimmungen beziehen sich auf das Verderben fremder Feldfrüchte durch Herbeizaubern von Mißwachs oder Hagel und auf das Herüberzaubern der sprossenden Saat auf den eigenen Acker. Daß gute Saat sich in schlechte Frucht verwandelt, konnte man sich eben auf primitiver Kulturstufe nur durch die Einwirkung böser, durch Zauber hiezu veranlaßter, Geister erklären. Die Bezeichnung des in Rede stehenden Deliktes erklärt sich daraus, daß durch Singen eines Spruches und durch begleitende symbolische Handlungen eine Gottheit zu der gewünschten Aktion bewogen werden sollte. Von einem, wenn auch aus späterer Zeit (596 d. St.) stammenden Falle, in welchem die Anklage auf das Herüberzaubern fremder Früchte auf den eigenen Acker gerichtet war, erhalten wir durch Plin. n. h. XVIII 6, 41 etwas nähere Kunde. Die einschlägigen Worte lauten: *C. Furius Chresimus, e servitute liberatus, cum in parvo admodum agello largiores multo fructus perciperat, quam ex amplissimis vicinitas, in invidia erat magna, ceu fruges alienas perliceret veneficis. Quam ob rem ab Spurio Albino curuli aedile, die dicta metuens damnationem cum in suffragium tribus oporteret ire, instrumentum rusticum omne in forum attulit et abduxit familiam suam validam atque, ut ait Piso, bene curatam et vestitam, ferramenta egregie facta, graves ligones, vomeres ponderosos, boves saturos. Postea dixit: Veneficia mea, Quirites, haec sunt, nec possum vobis ostendere aut in forum adducere, lucubrationes meas vigilasque et sudores. Omnium sententiis absolutus itaque est.* Gegen die vom kurulischen Ädilen verfügte Strafe hatte der Angeklagte an die Volksversammlung (Tributkomitien) appelliert, seine im besten Zustande befindlichen Sklaven und Zugtiere sowie die Ackergeräte vorgewiesen und einstimmige Freisprechung erwirkt. Ob der Erntezauber als ein *delictum sui generis* gedacht war oder als *furtum* (auf letzteres würde die Stelle der XII Tafeln *frugem aratro quaesitum furtim noctu pavisse* hindeuten), muß dahingestellt bleiben.

Die letztere Bestimmung, von der uns nur die Worte *qui malum carmen incantassit* erhalten sind, muß wohl mit Rücksicht auf das *incantare* (Forcellini *Qui m. c. incantassit h. e. magico carmine quippiam supra naturam nocendi causa molitus est*) auch auf die Bezauberung von Menschen und Tieren bezogen werden (Pernice Sav.-Ztschr. XVII 220). Wenn Rein Krim. R. 902 und bei Pauly s. v. magia, sowie Voigt XII Taf. II 800 für die XII Tafelzeit nur den Zauber, welcher die Feldfrucht, nicht aber denjenigen, welcher Mensch und Tier bedroht' als

strafbar betrachten, so kann dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden. Das *malum carmen incantare* dürfte vielmehr die allgemeine Regel enthalten haben, während die beiden anderen oben erwähnten Bestimmungen die besonders gefürchteten Fälle des Erntezaubers betrafen. Bei der Unsicherheit über den Text der XII Tafeln läßt sich allerdings keinerlei Gewißheit in dieser Frage erzielen. Plinius berichtet uns: *in XII tab. verba sunt: qui fruges excantassit et alibi: qui malum carmen incantassit*, während Cicero von *si quis occentavisset sive carmen condidisset, quod infamiam faceret, flagitiumve alteri* spricht. Hier ist schon bestritten, ob die beiden Ausdrücke *incantare* und *occentare* Verschiedenes oder dasselbe besagen. Bei Huvelin Mélanges Appleton 387 findet sich eine diesbezügliche Zusammenstellung der in unserer Frage vertretenen beiden Gruppen von Ansichten, auf die hiemit hier verwiesen sei. Darüber, daß die beiden Worte wirklich dem XII Tafeltext angehören, s. Bruns Fontes[6]. Der letztere Ausdruck soll sich auf *convicia famosa* bezogen haben, und man nahm meistens an, daß damit die Schmähschrift, die danach schon in den XII Tafeln ihre Regelung erfahren habe, gemeint sei. Dawider wandten sich jedoch meines Erachtens mit Recht Huvelin und Maschke in ihren unten zitierten Schriften. Beide Schriftsteller nehmen auch in diesem Falle Zauberei an. Maschke geht im übrigen von der Anschauung aus, es habe, im Zusammenhange mit der Sullanischen Gesetzgebung, eine Umdeutung des Begriffes *occentatio* stattgefunden, sodaß schon die späteren römischen Schriftsteller in der *occentatio* den Ausgangspunkt für das Delikt der Verbalinjurien gefunden haben (eine andere Auffassung bezüglich des *occentare* vertritt Usener Rh. Mus. LVI 1).

Bestritten ist auch die Frage, welche Strafe in den Zwölftafeln auf das Delikt gesetzt war. Meistens findet sich in der Literatur die Ansicht vertreten, es hätte das Gesetz die Todesstrafe bestimmt (z. B. Voigt a. a. O. [*igni necari*], Maschke a. a. O. S. 16f.). Demgegenüber behauptet Pernice, die XII Tafeln hätten hier überhaupt keinerlei Strafe festgesetzt, es vielmehr dem Magistrat überlassen, für die Durchführung des allgemein gehaltenen Verbotes Sorge zu tragen; es handle sich um eines der in älterer Zeit nicht seltenen Verwaltungsgesetze. In dem oben zitierten Strafverfahren (Fall der Chresimus) will Pernice eine Bestätigung seiner Ansicht erblicken.

Literatur: Die auf die XII Tafelstellen sich beziehende ältere Literatur ist bei Dirksen Übersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung der Zwölftafelfragmente (1824) zusammengestellt. Ergänzungen bietet bis 1883 Voigt XII Tafeln I 93ff. Außerdem sind zu erwähnen: Dirksen a. a. O. 507 und 539. Voigt XII Tafeln II 800f. (1883). Landsberg Injuria 29 (1886). Pernice Ztschr. der Sav. Stift. XVII 220f. (1896). Hitzig Injuria 58 (1899). Mommsen Strafrecht 772 (1899). Huvelin Les tablettes magiques et le droit Romain § 4 Annales internat. d'histoire (1901). Usener Rh. Mus. LVI 1 (1901). Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 788f. (1901). Byloff Das Verbrechen der Zauberei 110 (1902). Huvelin in Mélanges Appleton 386ff. (1903). Maschke Die Persönlichkeitsrechte 16ff. 23. 25. 95 (1903). Abt Die Apologie des Apuleius v. Madaura u. die antike Zauberei (Religionsgesch. Versuche u. Vorarbeiten IV 2 (1908). Girard-Mayr Gesch. u. System des röm. Rechtes II 435 (1908). Leonhard s. o. Bd. III S. 1593.

Über *incantamenta* auch O. Hirschfeld De incantamentis et devinctionibus amatoriis apud Graecos Romanosque 1863. *Incantamenta magica graeca latina* finden sich zusammengestellt bei Heim im 19. Supplementband der Jahrb. f. Philol. Nachträge gibt Drexler Philol. LVIII 594. Fahney De Ps.-Theodori additamentis, Münster 1913, 26. [Pfaff.]

Incarus, Straßenstation (*positio*) des Itin. marit. p. 507, zwölf Meilen westlich von Massilia, jetzt Carry. Desjardins Géogr. de la Gaule I 191. [Haug.]

Incendium, d. i. Brandstiftung, Anlegen von Feuer an eine Sache, wurde sowohl wegen des Vermögensschadens als wegen der Gefährdung von Menschenleben mit Strafe bedroht. Daß schon die XII Tafeln eine Strafdrohung wegen I. enthielten, ist nach einer in Dig. XLVII 9, 9 enthaltenen Stelle aus Gai. lib. IV ad legem XII tab. (tab. 8, 10) sicher, ihr Inhalt aber unbekannt, denn die von Gaius mitgeteilte Strafdrohung (*vinctus verberatus igni necari iubetur*) ist nach der Form der Äußerung die zur Zeit des Gaius geltende Drohung; der Tatbestand: *qui aedes acervumve frumenti iuxta domum positum combusserit* spricht in seinem zweiten Teile für die Entstehung in sehr früher Zeit, als die Aufspeicherung von Getreide unmittelbar neben dem Wohnhause noch gebräuchlich war.

Am Ende der Republik wurde die Brandstiftung teils als Tötungsdelikt durch die Lex Cornelia de sicariis et veneficis (Dig. XLVIII 8, 1 pr.) teils als *crimen vis* durch verschiedene Gesetze (Lex Plotia, Lex Pompeia, Lex Iulia Augusti Dig. XLVIII 6, 5. Cod. VIII 4, 2. 4. 5. IX 12, 6. 8) bedroht. Nach der Lex Cornelia wurde gestraft, wer innerhalb Roms und im Umkreis von 1000 Schritten (*passus* = 5 Fuß) vorsätzlich Brandstiftung begangen hatte, ohne daß jedoch, wie bei den übrigen Tatbeständen des nämlichen Gesetzes die Richtung des Willens auf die Tötung durch die Worte: *hominis occidendi* oder *necandi causa* ausdrückliche Erwähnung fand; Coll. I 3 und XII 5, 1. Die vorsätzliche Brandstiftung ist also um ihrer selbst willen und als Gefährdung von Menschenleben, nicht bloß als Tötungsmittel berücksichtigt; als Motive werden besonders hervorgehoben: *inimicitiae* und *praedae causa* Coll. XII 2. 6. Paull. rec. sent. V 20, 2. Dig. XLVIII 19, 28, 12. Ebenso bezeichnete die Lex Cornelia den Gegenstand nicht; da sie jedes *mortis causam praebere* treffen wollte (Dig. XLVIII 8, 15. Coll. I 2 und VIII 4. Paull. rec. sent. V 23, 1), traf sie jeden Fall, in welchem die Brandstiftung als Tötungsmittel in Betracht kam, wenn auch der Gegenstand kein Haus, Hütte oder dgl. war; die Lex Cornelia bedrohte den Versuch gleich der Vollendung, denn *in lege Cornelia dolus pro facto accipitur* Dig. XLVIII 8, 7 und 14). Als Strafe war *summum supplicium* angedroht: Paull. rec. sent. V 3, 6. Dig. XLVIII 8, 16. XLVIII 19, 28, 12. *Summa supplicia sunt crux, crematio, decollatio*; Paull. rec. sent. V 17, 3. Es wurde jedoch in der Praxis unterschieden, ob die Tat in Rom oder außerhalb Roms geschehen war, ob der Täter zu den *humiliores* oder zu den *honestiores* gehörte; die Tat in Rom wurde mit dem Tode bestraft; sonst wurden *humiliores* wilden Tieren vorgeworfen oder zur Zwangsarbeit, *honestiores* aber zur Deportation oder zur *relegatio in insulam* verurteilt; Paull. rec. sent. V 20, 2. Coll. XII 5. Dig. XLVII 9, 12, 1. XLVIII 8, 3, 5 und 16. Die Praxis wandte die Lex Cornelia auch auf andere Städte als Rom, sowie auf die vorsätzliche Brandstiftung an der Wein- und Olivenernte an, Paull. rec. sent. V 20, 5. Coll. XII 3, 2.

Unter dem Einfluß der Bürgerkriege hatte mit andern Gewalttätigkeiten auch die Brandstiftung zugenommen, was für die Zeit des Augustus Dig. I 15, 1—3 pr. bezeugt. Die Gesetzgebung über das *crimen vis* wandte sich gegen diejenigen, *qui coetu, concursu, turba, seditione incendium fecerint*. Augustus rechnete die Brandstiftung zur *vis privata*, welche mit der Einziehung des dritten Teiles des Vermögens und mit der Unfähigkeit zu Ehrenämtern bestraft wurde, Dig. XLVIII 7, 1. Paull. rec. sent. V 26, 3 erwähnt als Strafe gegen *humiliores* die Verurteilung zur Zwangsarbeit in Bergwerken, gegen *honestiores* die Relegation.

Bei fahrlässiger Brandstiftung konnte ursprünglich nur aus der Lex Aquilia geklagt werden; nach Einführung der *extraordinaria cognitio* wurden bei grober Fahrlässigkeit leichte Strafen verhängt; Dig. I 15, 3. 4. Dig. XLVII 9, 11. XLVIII 19, 28, 12. Infolge des in diesem Verfahren waltenden freien Ermessens kam es auch vor, daß das nämliche Delikt in verschiedenen Provinzen des Reiches verschieden strenge Strafen erfuhr, Dig. XLVIII 19, 16, 9. Für die Aburteilung der in der Stadt begangenen Brandstiftung war bei vorsätzlicher Begehung der Praefectus urbi, sonst der Praefectus vigilum zuständig, Dig. I 15, 4.

Literatur: Bruns Fontes. Binding Lehrbuch d. gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil II 1, 10. Mommsen R. Strafr. 646. 837. Rein Kriminalrecht d. Römer 765ff. C. G. Wächter De crimine incendii 1833. [Kleinfeller.]

Incensus. Jeder Bürger hatte die Verpflichtung, sich censieren zu lassen und mußte zu diesem Behufe in aller Regel persönlich vor dem Censor erscheinen. Wer sich dolos dem Census ganz entzog, und dadurch dem Kriegsdienst wie der Besteuerung zu entgehen trachtete, war *i.* Livius I 44 berichtet von einer Lex des Servius Tullius *de incensis lata cum vinculorum minis mortisque*, nach der auf dies Delikt die Todesstrafe gesetzt war; s. auch Dion. IV 15: *τῷ δὲ μὴ τιμησαμένῳ τιμωρίαν ὥρισε τῆς τε οὐσίας στέρεσθαι αὐτὸν μαστιγωθέντα πραθῆναι*. Da es als ein gegen den Staat selbst gerichtetes Verbrechen (*delictum publicum*) erschien und damals die religiöse Bedeutung des Census noch im Vordergrunde stand, ist es an sich nicht unwahrscheinlich, daß auch hier, wie bei anderen Gesetzen der Königszeit, die ein *diis sacrum esse* verfügten, über den Übeltäter die Todesstrafe verhängt wurde. Im Anfange der republikanischen Zeit wurde der I. in die Sklaverei verkauft, sein Vermögen fiel an den Staat. Die Aktiven kamen an den *bonorum sector*, dem der Staat sie zuschlug; die Passiven gingen nach Zivilrecht infolge des bürgerlichen Todes des I. unter; allein der Prätor half hier, indem er gegen den Erwerber des Aktivvermögens *actiones utiles* zuließ. Die Sklaverei entstand in diesem Falle *iure civili* durch *capitis deminutio maxima* (Ulp. XI 11 *maxima capitis deminutio est, per quam et civitas et libertas amittitur, veluti cum incensus aliquis venierit*). Ob es sich dabei um einen dem Verkaufe des zahlungsunfähigen Schuldners ähnlichen Fall handelte oder aber der Verkauf des Vermögens hier nicht als eine Konsequenz des Verkaufes der Person erschien, sondern, wie Hoffmann a. a. O. behauptet, ‚der Consul über den I. die Strafe der *infrequentia* verhängte und ihn *trans Tiberim* verkaufte, der Censor dagegen das nicht censierte Vermögen straft, indem er es zum Besten des Ärars verkauft', muß bei der Spärlichkeit der uns überlieferten Berichte dahingestellt bleiben. Wider Hoffmann s. Kuntze Cursus I § 119. Vgl. auch Mommsen St.-R.[3] 367. Zu Anfang der Kaiserzeit dürfte aber auch diese Strafe abgekommen sein, wie Dions Äußerung IV 15 wahrscheinlich macht. Immerhin war das Vorgehen eines I. aber auch dann ein für ihn vermögensrechtlich sehr gefährliches, da, wenn die eigene Abschätzung des Vermögens unterlassen war, der Censor bloß nach eigenem Gutdünken vorging. Quellen: Gai. I 160. Ulp. XI 11. Val. Max. VI 3. 4. Cic. pro Caec. 99. Liv. I 44. Dion. IV 15. V 75. Lex Osca tab. Bant. 21—23.

Literatur: Huschke Über den Census und die Steuerverfassung der früheren röm. Kaiserzeit 1835, 195; Die Verfassung des Königs Servius Tullius 1838, 574. Madvig Die Verf. u. Verw. des röm. Staates I 400. II 298. Rudorff R. Rechtsgesch. I 73 (1857). E. Hoffmann Ztschr. f. österr. Gymn. XVII (1866) 600. Kubitschek s. o. Bd. III S. 1915. Mommsen St.-R.[3] 367. [Pfaff.]

Incestus s. Incestum (*in* und *castus*) ist ein aus dem Gebiete des *fas* herstammender Begriff und bedeutet dort ein den religiösen Satzungen zuwiderlaufendes unzüchtiges Verhalten. Ein Fall dieses religiösen Inzests ist der Bruch des Keuschheitsgelübdes durch die vestalischen Jungfrauen; er gehört als sakrales Delikt zur Zuständigkeit des Pontifikalkollegiums und wird als Kapitalverbrechen mehrfach in der Überlieferung erwähnt. Die Todesstrafe wird an der virgo Vestalis nach vorheriger Geißelung durch Einmauern vollzogen, da die direkte Tötung der Gottgeweihten als *nefas* erschien. Nach der bisherigen Ansicht wurde diese Strafgewalt als ein Ausfluß der patria potestas des Pontifex maximus über die Vestalinnen angesehen, da man annahm, daß sie Töchter der Gemeinde und als solche der Hausgewalt des Oberpontifex unterworfen seien; so bes. Mommsen St.-R. II 54f. und Strafr. 18f. Marquardt Röm. St.-V. III 315. 341. Zutreffender erscheint die in den neueren Ausführungen von Jordan (Tempel der Vesta), Dragendorff

(Rh. Mus. LI 281f.) und Brassloff (Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XXII 140f.) vertretene Auffassung, daß der Pontifex maximus als Vertreter der Gottheit und Inhaber einer der Manus entsprechenden Gewalt bei dem Inzest der Vestalin nicht väterliche, sondern eheherrliche Rechte ausübt. Das stimmt einmal zu der Amtstracht der Vestalinnen, welche der Hochzeitstracht der römischen Frau völlig gleich ist und welche so als Symbol für die Vermählung mit der Gottheit erscheint, ferner zu der Tatsache, daß die pontifikale Strafgewalt sich auch auf den Buhlen erstreckte, der auf dem Comitium zu Tode gepeitscht wurde, Liv. VIII 15. 89. XXII 57, 4. XXXVII 51, 1. XL 42. Cic. Phil. XI 8, 18. Plut. Numa 9. 10. Dionys. II 67. VIII 89. IX 40. Plin. IV 11, 10. Fest. p. 383b, 22. Val. Max. I 1, 2. Symmach. ep. IX 128. 129. Suet. Dom. 8. Zonar. VII 8. Der dem *fas* angehörige, im übrigen nicht näher umschriebene Begriff des I. ist allmählich auf das Gebiet des weltlichen Rechts übertragen und dort spezialisiert worden, um das Delikt der Blutschande näher festzustellen. Es ist anzunehmen, daß in alter Zeit die geschlechtlichen Verbindungen zwischen Blutsverwandten, mochten sie in der Form der Ehe oder des einfachen Beischlafs auftreten, gegen die Ordnung des göttlichen Rechts verstießen, und daher auch hier die Pontifices über die Befolgung des Verbots zu wachen hatten, so Rossbach Unters. über d. röm. Ehe. Als Blutsverwandte kamen aber nur diejenigen in Frage, welche überhaupt vom Recht als Verwandte berücksichtigt wurden, das waren nur solche bis zum sechsten Grade, Plut. quaest. Rom. 6. Polyb. VI 11a, 4. Gegen diese zu weit gehenden Ehebeschränkungen hat die Reaktion aber schon verhältnismäßig früh eingesetzt; berichtet doch Livius (epit. zum 20. Buch. Herm. IV 372) für das Ende des 3. Jhdts. v. Chr. von einem P. Cloelius, *qui primus adversus veterem morem inter septimum gradum cognationis duxit uxorem.* Zwar wird Cloelius deswegen in einen Kapitalprozeß verwickelt, aber schließlich freigesprochen. Seitdem wurden — wie aus Ulp. frg. V 6 zu entnehmen ist — Verbindungen zwischen Verwandten im vierten Grade freigegeben. Ob in republikanischer Zeit der I. sich auch auf die Affinität bezog, läßt sich nicht feststellen, und könnte vielleicht im Hinblick auf Cic. pro Cluento 5. 6 verneint werden, da dort eine Ehe zwischen Schwiegermutter und früherem Schwiegersohn zwar als skandalös, aber nicht als rechtlich verboten behandelt wird. Auch in der Lex Iulia de adulteriis erfolgte — was eigentlich erwartet werden konnte — keine nähere Präzisierung des I. und seiner Bestrafung; grundsätzlich finden auf dieses *commune crimen* die Spezialbestimmungen der Lex überhaupt keine Anwendung, es sei denn, daß der I. zugleich das Delikt des Adulterium erfüllte, Dig. XLVIII 5, 8. 40, 7. 18, 4. 5. In der Kaiserzeit läßt sich der Rechtszustand auf diesem Gebiete folgendermaßen zusammenfassen: verboten sind die Ehen in auf- und absteigender Linie, grundsätzlich auch in der Seitenlinie; hinsichtlich der letzteren sind Ausnahmen zugelassen zugunsten der Ehen unter Geschwisterkindern, Kindern von solchen und zwischen Oheim und Bruderstochter; so E. Weiss (s. u.) 356, spezieller Mommsen Strafr. 685f. Verbindungen, welche gegen diese Eheverbote verstoßen, gelten privatrechtlich nach jeder Richtung hin als nichtig: die Kinder werden als unehelich angesehen; der Mann kann seine Frau nicht wegen Ehebruchs belangen; die Frau kann gegen den Mann zwar auf Rückgabe der *dos* klagen, aber nicht mit der *actio rei uxoriae*, sondern mit der *condictio sine causa*, Dig. XLVIII 5, 14, 4. XII 7, 5 pr. Die strafrechtliche Ahndung bestand grundsätzlich in der Todesstrafe, welche allerdings regelmäßig in Deportation umgewandelt wurde, Tac. ann. VI 19. Dio LVIII 22. Paul. II 26, 15. Dig. XLVIII 5, 12 pr. Diese scharfen Bestimmungen der römischen Gesetze mußten in einen empfindlichen Gegensatz zu den Rechtsanschauungen derjenigen Völker treten, welche von altersher Verbindungen zwischen Seitenverwandten, auch zwischen Geschwistern, zugelassen hatten, nämlich der Ägypter und Griechen (vgl. die Nachweisungen bei E. Weiss 341f. 349f.). Der hieraus sich ergebende Widerstreit zwischen Reichsrecht und Volksrecht wird nach dem J. 212 auch auf diesem Gebiete zunächst zugunsten des letzteren gelöst. Einmal stellen jetzt die römischen Juristen theoretisch neben den bisherigen Begriff des I. nach nationalrömischem Ehe- und Strafrecht, neben den I. *iuris civilis* einen I. *iuris gentium*, und als solcher gilt nur eine Verbindung in der auf- und absteigenden Linie, Dig. XXIII 2, 68. XLVIII 5, 39. XII 7, 5, 1; ferner werden praktisch die Strafen bei den in Form einer Ehe auftretenden Verbindungen zwischen Seitenverwandten (zwischen Geschwistern, zwischen Oheim und Schwestertochter) in der Weise gemildert, daß bei Unkenntnis der betreffenden Verbotsnorm der Mann nur unbedeutend, die Frau garnicht bestraft wird, Dig. XXII 6, 9 pr. XXIII 2, 68. XLVIII 5, 39, 3. 4. Coll. VI 5. 6. Aber schon am Ende des 3. Jhdts. wird von Diocletian mit dieser Konnivenz gegenüber den hellenistischen Rechtsanschauungen und mit der bisherigen milden Praxis gebrochen: durch die Verordnung vom J. 295 (Coll. VI 4) — mit ihrer starken Hervorhebung der nationalrömischen Familienmoral eine der markantesten Äußerungen des diocletianischen Geistes (J. Partsch) — werden die von den *leges Romanae* aufgestellten Verwandtschaftshindernisse von neuem eingeschärft, und alle *barbaricae immanitatis ritu* abgeschlossenen Verbindungen zwischen Verwandten als wahrer I. mit der nach Zivilrecht verordneten Strafe, also grundsätzlich mit der Todesstrafe bedroht. Immer wieder aber scheint es nötig gewesen zu sein, diesen nationalrömischen Standpunkt gegenüber den im Ostreich herrschenden Gewohnheiten energisch zu betonen; denn auch in der Folgezeit müssen die römischen Eheverbote durch neue kaiserliche Verordnungen aufrechterhalten und durch weitere Maßregeln sichergestellt werden. So bedroht Constantius im J. 342 in einer an die Phönizier gerichteten Verordnung die Verbindungen zwischen Oheim und Nichte mit der Todesstrafe, Cod. Theod. III 12, 1. Arcadius und Honorius führen im J. 396 eine Beschränkung sowohl der Erbfähigkeit wie der Testierfähigkeit gegen diejenigen ein, welche eine verbotene Verwandtenehe abgeschlossen haben: sie können weder voneinander noch von den aus der Verbindung erzeugten Kindern beerbt werden; alle ihre Verfügungen von Todeswegen sind ungültig, es sei denn, daß sie zugunsten von bestimmten Verwandten lauten, Cod. Theod. III 12, 3. C. Iust. V 5, 6. Windscheid Pand. III § 535 A. 9 und § 539 A. 11. Immerhin werden später von Iustinian in der Nov. 12 *De incestis nuptiis* wieder mancherlei Erleichterungen und Milderungen gewährt. Literatur: Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 275f. Mommsen Strafr. 682f. E. Weiß Ztschr. d. Sav.-Stift. XXIV 340f.; dazu Partsch Arch. f. Pap.-Forschg. V 475f.

[Klingmüller.]

Incia, nach Plin. III 118 rechter Nebenfluß des Po, zwischen Tarus und Gabellus genannt. Beim Geogr. Rav. IV 36 heißt er Entiamus und folgt auf den Parma, heute heißt er Enza (Lenza) und ist Nebenfluß des Parma. [Philipp.]

In cilissa. Auf der Tab. Peut. X 3, 4 (Miller) ist an der Straße Mazaca-Comana capadocia ein Ort *in cilissa* angegeben, dessen Lage aber völlig unsicher bleibt. [Ruge.]

Incitaria portus nennt nur das It. mar. 499: *a portu Herculis Incitaria* [codd. *incitari, intaria, incidria*], *portus VIII m. p.; ab Incitaria Domitiana, positio, III m. p. a Domitiana Alminia* .... Schon Wessner hatte *in Cetaria* verbessert und Smith Atlas of ancient Geography verzeichnet beim Porto S. Stefano (Etrurien) ein *Cetaria prom.* Mannert brachte den Namen mit den Thunfischstationen zusammen (Schol. Ps.-Acr. Horat. serm. II 5, 44: *Cetaria dicuntur proprie loca, in quibus salsamenta fiunt*) und schied zwischen Cetaria und Cetaria Domitiana, aber dem Sprachgebrauch des It. Mar. entspricht diese Verwendung von *in* nicht. [Philipp.]

ad incitas *redigere* (Plaut. Poenul. 907; Trin. 537) oder *deducere* (Apul. met. III 28) oder *deprimere* (Mamert. grat. act. 9, 1) nannten die Römer das Mattsetzen des Gegners beim *latrunculorum ludus* (s. d.). Zu ergänzen ist *calces*, wie aus Plaut. Poenul. 908 erhellt. Gewöhnlich hießen die Spielfiguren *calculi*, weshalb auch Isid. orig. XVIII 67 sagt: *at vero qui moveri omnino non possunt, incitos dicunt.* Darnach will man neuerdings bei Apuleius und Mamertinus *ad incitos* schreiben. Diese Änderung ist aber nicht berechtigt. Plautus braucht den Ausdruck an beiden angeführten Stellen übertragen, und in diesem Sinne hat er bei Apuleius und Mamertinus die alte Form *ad incitas* bewahrt. Für das Spiel selbst wird man freilich in der Regel *ad incitos* gesagt haben. Bei Lucilius v. 101. 513 finden sich die ebenfalls figürlichen Wendungen *ad incita redire* und *adigere.* [K. Schneider.]

Incitatus, ein Fuhrmann, Martial. X 76. 9. [Stein.]

Incitega s. o. Bd. I S. 2192.

Incola = Insasse, Einwohner, bezeichnet jene Mitglieder einer Gemeinde, die im Territorium derselben ihren Wohnsitz (*domicilium*) haben und lediglich daraufhin — ohne in der Gemeinde ihre *origo* zu haben — zur Bürgerschaft derselben gezählt werden. *Incola est* — sagt Pomp. Dig. L 16, 239, 2 —, *qui aliqua regione domicilium suum contulit: quem Graeci πάροικον appellant.* Aus dem weiteren Inhalt der Stelle (*nec tantum hi, qui in oppido morantur, incolae sunt, sed etiam qui alicuius oppidi finibus ita agrum habent, ut in eum se quasi in aliquam sedem recipiant*) ergibt sich, daß der Begriff vornehmlich auf die städtische Bevölkerung sich bezieht (vgl. Kuhn Städt. und bürgerl. Verfassung 31). Vgl. CIL II 12826: *incolae viri et mulieres intra muros habitantes*; einmal heißt es freilich *ruris incolae telluris* (CIL IV 4520). Aus dem oben zitierten zweiten Satz der l. 239 § 2 ergibt sich, daß auch die Insassen der an den Grenzen des städtischen Weichbildes liegenden Grundstücke unter den Begriff *i.* fallen. Mit dieser Einschränkung ist die l. Dig. L 1, 35 (Modest.) mit ihrem Grundsatz *ὁ ἐν ἀγρῷ καταμένων ἰνκόλας οὐ νομίζεται* zu verstehen. Modestinus begründet ihn damit, daß es nicht angehe, denjenigen, dem die städtischen Einrichtungen nicht zugute kommen, als *i.* zu betrachten, vgl. auch die nachher zitierte l. Dig. L 1, 27, 1. Damit ist der innere Zusammenhang des Begriffs *i.* mit dem der Stadt (l. 35 cit. *πόλις*) deutlich gekennzeichnet.

Im Griechischen entspricht dem *i.* der Begriff *πάροικοι*, wie wir in der Pomponiusstelle gelesen haben (vgl. CIL III 14191 Z. 8), Modestinus gebraucht den Ausdruck *ἰνκόλας* (Dig. L 1, 35, s. o.; XXVII 1, 13, 12 i. f.). In den Inschriften und literarischen Quellen kommen noch andere Bezeichnungen vor, wie *μέτοικοι, κατοικοῦντες* (vgl. Ephem. epigr. VII 436. 441. Conze Ergebnisse der Ausgrabungen in Pergamon 1882, 50. CIG III 4957, 33 = Dittenberger OGIS 669, ed. Tib. Iul. Alex.; P. Tor. 8, 13 [vgl. Wilcken Grundzüge der Papyruskde. I 1 S. 26, 5]; einige Belege u., s. auch Dittenberger SIG² III p. 344 und OGIS II p. 674). Die Hauptquellen zur Erkenntnis des I.-Verhältnisses bildet der Digestentitel L 1: *Ad municipalem et de incolis*, dem als Seitenstück die Titel des Cod. Iust. X 39 (38): *De municipibus et originariis* und X 40 (39): *De incolis et ubi quis domicilium habere videtur* usw. gegenüberstehen. Reichliches Material bieten die Inschriften, vgl. außer den unten angeführten noch CIL III 1933. VI 124. XI 3014 (*universi incolae*). 4664. XIII 2903. 5072. 5073. 5091. Bruns Fontes⁷ 35 = CIL III 7000 = Dessau 6091.

In den Stadtgemeinden stehen nun die *i.* den Stadtbürgern, denen auf Grund ihrer *origo* die städtische Bürgerschaft zukommt (die sog. *cives originarii*, s. den Art. Origo), gegenüber. Dieser Gegensatz findet in zahlreichen Inschriften Ausdruck, vgl. *cives et incolae* in Lex col. Iul. Gen. c. 103 = Bruns Fontes⁷ 28 = CIL II 5439 = Dessau 6087. CIL II 2011. 2022. 2025. 2044. 2100. 3251. 3252. 5489. 5837 (= 3008). IX 5644; vgl. auch Liv. XXXIV 29. Cod. Iust. VII 62, 11; *municipes et incolae* CIL V 903. VIII 1641 (= Bruns Fontes⁷ 150 II = Dessau 6818). IX 22. 730. 736. 738. 5580. IX 3176 (*municipium et incolae*). X 411. 1447. 1452. 5066. 5808, 5. 5853 (= Bruns Fontes⁷ 151 = Dessau 6271). 5926. XI 1944. 1946. 3121. 5175. 5218. 5371. 5711. 6528 (= Dessau 7846 = Bruns Fontes⁷ nr. 175, 35). XIV 2472. 2636. 3472. Lex Malac. c. 69 (= Bruns Fontes⁷ 30 = CIL II 1964 = Dessau 6089). Ephem. epigr. IX 57; vgl. auch Dig. L 4, 6, 5. 18, 22 eod.; *coloni et incolae*

CIL III 1933 (= Bruns Fontes[7] nr. 107 = Dessau 4907). IX 2252. X 1210. 1211. 4842 (= Bruns Fontes[7] nr. 77, 63 = Dessau 5743). XI 1341. 1347. XII 1748. 4189. 4333 (= Dessau 112 = Bruns Fontes[7] 106 I 18. 21. 23. 27. 34). IX 2242 (*colonia incolaeque*). Lex col. Iul. Genet. c. 95. 98. 103; *incolae* neben dem *ordo populusque* CIL VIII 30. 9663. 11039. 11040; *πολῖται καὶ μέτοικοι* CIG I 1513 II 2360, 9; vgl. auch Plut. Aratos 36 (*τοὺς μετοίκους πολίτας ἐποίησεν*); *πολῖται καὶ πάροικοι* CIG I 1625, 45. II 2357. 2906. 3049. 3595, 31; vgl. auch Philostr. Apollonii ep. 37 (ed. Kayser I 353: *ἀστικοὶ καὶ οἱ μέτοικοι*). Besonders scharf wird er in Cod. Iust. X 40 (39), 7 pr. (Diocl.) betont: *cives quidem origo manumissio adlectio adoptio, incolas vero, sicut et divus Hadrianus edicto suo manifestissime declaravit, domicilium facit.*

Das I.-Verhältnis stützt sich somit lediglich auf das *domicilium*. Daß es auch eine Aufnahme in den I.-Stand gab, insbesondere daß man durch ein Spezialprivileg als *i.* in die Gemeinde aufgenommen werden konnte, ohne dort das *domicilium* zu haben, ist nicht belegbar und auch wenig wahrscheinlich; CIL II 2135 (= Dessau 6917): *incola ex d(ecreto) d(ecurionum) municip(um) municipi Pontif(iciensis) d. s. p.* reicht dafür als Beleg nicht aus, vgl. Dessau a. O. Anm. 1. Hirschfeld Gött. Gel. Anz. 1870, 1107. Bloßer Grund- oder Hausbesitz genügt nicht, um das Domizil und in der Folge das I.-Verhältnis zu begründen, vgl. Pap. Dig. L 1, 17 §§ 5. 13. Diocl. Cod. Iust. X 40 (39), 4; in Cod. Theod. XII 1, 5 werden daher den *incolae* die *possessores* gegenübergestellt; vgl. auch Cod. Theod. eod. l. 52. Sehr charakteristisch für diese Scheidung ist ein Passus in der Lex col. Iul. Gen. (= Bruns Fontes[7] nr. 28 = CIL II 5439 = Dessau 6087) c. 98: *qui in ea colon(ia) intrave eius colon(iae) fin[e]s domicilium praediumve habebit.* Zu der Behandlung der *incolae* in dieser Lex vgl. Mommsen Ges. Schr. I 213f. Andererseits werden von den *incolae* solche Personen geschieden, die sich nur vorübergehend in dem Stadtgebiet aufhalten, die *peregrini* (vgl. CIL V 376. Cic. de off. I 34, 125. Liban. or. XV 16 ed. Reiske I 456, ed. Förster II 125: *πολῖται, μέτοικοι ξένοι*), *advenae* (*adventores, παρεπιδημοῦντες*, vgl. Cic. Verr. IV 58, 130. CIG I 1338. II 2286. 2288), *hospites* (CIL IX 2652. 5074 = Dessau 5671. 5075. XIV 2978 = Dessau 5672. 2979. XI 6167 = Dessau 5673. V 6668. Lex col. Iul. Gen. c. 126, vgl. Liebenam Städteverw. im röm. Kaiserreich 213, 4) oder die Geschäftsleute, die die Stadt lediglich zwecks Abschließung von Handelsgeschäften aufsuchen, um sie dann nach Erledigung ihrer Geschäftsangelegenheiten wieder zu verlassen (*πραγματευόμενοι, negotiatores*, Belege bei Cagnat in Daremberg-Saglio Dict. s. Negotiator, vgl. CIG I 1631). Man findet auch gelegentlich die Gegenüberstellung *incolae opificesque*, vgl. CIL I 1425. XI 6211; s. auch Liv. XXVI 47. In bezug auf diese Personen, die sich nur vorübergehend im Stadtgebiet aufhalten und deshalb nicht als *incolae* gelten, weil sie kein Domizil daselbst haben, darf eine wichtige Stelle, welche die sich daraus ergebenden Unterschiede in der rechtlichen Stellung dieser Personen im Vergleich zu jener der *incolae* hervorhebt, nicht vergessen werden, Diocl. Cod. Iust. X 40 (39), 3: *est verum eos, qui in territorio alicuius civitatis commorantur, velut incolas ad subeunda munera vel capiendos honores non adstringi.*

Zusammen mit den Personen, die, ohne das *domicilium* an dem betreffenden Orte zu haben, dort nur eine Geschäftsstelle besitzen, wo sie ihren Handel treiben, bilden die *incolae* den Begriff der *consistentes*, s. Kornemann Art. Consistere o. Bd. IV S. 922 und Kornemann Art. Conventus o. Bd. IV S. 1174. 1180.

Dem Ausdruck *i.* entspricht in den Quellen die Bezeichnung *is qui domicilium habet*, vgl. Lab.-Paul. Dig. L 1, 5 und Lex col. Iul. Genet. c. 98. Über *domicilium* s. R. Leonhard o. Bd. V S. 1299ff., wo auch die nötigen Angaben über die Voraussetzungen und Rechtswirkungen desselben zu finden sind. Hinzuzufügen wären noch als beachtenswert die Stellen Cod. Theod. XII 1, 52 und Cod. Iust. III 24, 2i. f. In der letztgenannten Stelle wird der Wohnsitz in bezug auf die Senatoren für das Gebiet der Provinzen folgendermaßen umschrieben: *ubi larem fovent aut ubi maiorem bonorum partem possident et adsidue versantur.* Diese Merkmale dürften auch hinsichtlich anderer Kreise und Gebiete für die Feststellung des Wohnsitzes maßgebend sein.

Der *i.* behält das Bürgerrecht der Stadt, in der er auf Grund der natürlichen *origo* und jener künstlichen Verhältnisse, die die *origo* ersetzen (vgl. außer der oben zitierten Stelle Cod. Iust. X 40 (39), 7 pr. noch Ulp. Dig. L 1, 1, 1), heimatsberechtigt ist. Es binden ihn somit rechtliche Bande an zwei Gemeinden, die der *origo* und die des *domicilium*. Der letzteren können sogar mehrere sein, weil es anerkannt ist, daß man seinen Wohnsitz in mehr als einer Gemeinde haben kann. Dies war wohl nicht immer rechtens, oder zumindest gingen die Ansichten der Juristen darüber auseinander. Von Labeo wissen wir bestimmt, daß er in dieser Frage anders dachte, wenn auch schon zu seinen Zeiten manche sich für die Zulässigkeit mehrerer *domicilia* erklärten, vgl. Paul. Dig. L 1, 5. Von wem die Schlußworte der Stelle *quod verius est* stammen, durch die die letztere Ansicht zu Recht erhoben wurde, ist nicht leicht zu ersehen. Sie können von Paulus geschrieben, können aber auch von den Kompilatoren beigefügt worden sein. Dies letztere ist umso wahrscheinlicher, als in Dig. L 1, 27, 2 eine Interpolation im Ulpianischen Text vollzogen wurde, die gerade jener Ansicht zum Durchbruch verhalf. Da wird zunächst die Ansicht Celsus', die für unsere Frage maßgebend ist, wiedergegeben. Celsus stellt die Entscheidung der Frage, wo jemand den Wohnsitz hat, *si instructus sit duobus locis aequaliter neque hic quam illic minus frequenter commoretur*, auf die Willensrichtung des betreffenden Individuums ab. Ulpian wendet darauf ein, daß man auf diese Weise zum Ergebnis gelangen könnte, der Betreffende habe zwei *domicilia*, was ihm jedoch zweifelhaft (*ego dubito*) erscheint. Unmittelbar darauf folgt aber eine Entscheidung, die zu dem vorher ausgesprochenen Zweifel schlecht paßt: *et verum est, posse* (ins. Mommsen) *habere* (sc. *duobus locis domicilium*), *licet difficile est* (Indikativ!): *quemadmodum difficile est sine domicilio esse quemquam.* Formell ist der Satz reichlich genug anfechtbar, um an seinem klassischen Ursprung zweifeln zu lassen. Sachlich ist es unverständlich, wie aus dem Grundsatz, daß jemand ohne Domizil sein kann (der Grundsatz ist klassisch, wie sich aus dem weiteren Teil der Stelle zweifellos ergibt), ein Argument dafür zu gewinnen ist, daß jemand zwei *domicilia* haben kann. Warum die Byzantiner das Prinzip der Mehrheit der *domicilia* zu Recht erhoben, ist klar: es galt eben für die städtischen Gemeindelasten (s. u.) wie am meisten Opfer zu finden, und da zögerte man nicht einmal, einen, der bereits in seiner *origo*-Heimat den *munera* unterworfen ist und dieselben außerdem noch in der Gemeinde, wo er seinen Wohnsitz hat, zu tragen hat, eine weitere Incolatsgemeinde mit allen daraus erwachsenden Lasten aufzuzwingen. Der Satz paßt so recht in die Gesetzgebung der späteren Kaiserzeit über die *munera* hinein, und deshalb scheint es mir wahrscheinlicher, daß er eher der Feder der Kompilatoren, als jener Ulpians entstammt, umsomehr als die ungeschickte Form und Begründung für die Annahme einer Interpolation spricht. Daraufhin nehme ich auch an, daß in dem Ausspruch Ulpians Dig. L 1, 6, 2 (*viris prudentibus placuit duobus locis posse aliquem habere domicilium, si utrubique ita se instruxit, ut non ideo minus apud alteros se collocasse videatur*) eine entgegengesetzte Ansicht Ulpians — mit dem Ansatz *ego autem puto*, den schon die Einleitung *viris prudentibus placuit* zu fordern scheint — von den Kompilatoren gestrichen wurde. Daß die Klassiker hingegen darauf bedacht waren, möglichst viel Kriterien aufzustellen, um das Wesen des Wohnsitzes erkennbar zu machen, zeigt gerade die Stelle, die der vorher als interpoliert bezeichneten vorangeht. Sie ist zu lehrreich, um hier übergangen zu werden, und besagt mehr als eine Reihe anderer. In Dig. L 1, 27, 1 (Ulp.) heißt es: *si quis negotia sua non in colonia, sed in municipio semper agit, in illo vendit emit contrahit, in eo foro balineo spectaculis utitur, ibi festos dies celebrat, omnibus denique municipii commodis, nullis coloniarum fruitur*, (*videtur* ins. Mommsen), *ibi magis habere domicilium, quam ubi colendi causa deversatur.*

Die Wahl eines Domizils außerhalb der Heimatsgemeinde und der auf dessen Grundlage erworbene Incolat waren nicht gerade nur mit Vorteilen verbunden. Ohne solche auch nur zu erwähnen, berichtet Gaius in Dig. L 1, 29, welche Konsequenzen das Incolatsverhältnis für den *i.* bedeutete: *Incola et his magistratibus parere debet, apud quos incola est, et illis, apud quos civis est: nec tantum municipali iurisdictioni in utroque municipio subiectus est, verum etiam omnibus publicis muneribus fungi debet.* Der *i.* ist also Gemeindemitglied zweier Städte, der Vaterstadt und der des Wohnsitzes, er hat da und dort den städtischen Obrigkeiten Gehorsam zu leisten und sich ihrer Jurisdiktion zu unterwerfen (vgl. Lex Malac. c. 69. Modest. Dig. XXVII 1, 13, 12i. f.: *ὑποκείμενος τῇ δικαιοδοσίᾳ*; über das sog. *forum domicilii* s. Kipp o. Bd. VII S. 57), er muß schließlich — und dies war wohl das Drückendste da und dort — die städtischen Lasten (*munera*) tragen. Es mag wohl mancher unter diesen Umständen versucht haben, sich von dem einen oder anderen *munus* zu drücken. Um solchen Bestrebungen für die Zukunft vorzubeugen, mußten die kaiserlichen Konstitutionen dagegen ankämpfen, vgl. z. B. das Reskript Caracallas im Cod. Iust. X 39 (38), 1. Als Ausdruck einer solchen Reaktion ist wohl auch Cod. Theod. XII 1, 141 (a. 395) zu verstehen, worin mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit bestimmt wird: *inconcussa volumus permanere, quae de incolatus iure antiquitus sunt constituta.*

Die Rechtslage der *incolae* ist jener der Vollbürger (*cives originarii*) ähnlich, wenn auch nicht gleichgestellt. Insbesondere auf dem Gebiet des Gemeindestaatsrechts waren sie in bezug auf die Berechtigungen, die sich aus dem Verhältnis der Gemeindemitgliederschaft ergeben, beeinträchtigt. Eine allgemeine Regelung des Incolatsverhältnisses für alle Gemeinden gab es zur Zeit der Republik und in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit nicht, nur aus manchen besonderen Normierungen, die für einzelne Gemeinden gelten, dürfen wir im allgemeinen auf die Rechtslage der *incolae* schließen. Eine besonders wertvolle Quelle ist hiefür die Lex Malac. (CIL II 1964 = Dessau 6089 = Bruns Fontes[7] nr. 30). Da wird im c. 53 unter der Rubrik *in qua curia incolae suffragia ferant* folgendes bestimmt: *quicumque in eo municipio comitia IIviris item aedilibus item quaestoribus rogandis habebit, ex curiis sorte ducito unam, in qua incolae, qui cives R(omani) Latinive cives erunt, suffragium ferant, eisque in ea curia suffragii latio esto.* Es wird ihnen also — wenn sie römisches oder latinisches Bürgerrecht besitzen — bei jeder Abstimmung ein Stimmbezirk durch Los zugewiesen, vgl. Mommsen Jur. Schr. I 304f.; St.-R. III 1, 643. 804. Ob sie in der früheren Kaiserzeit auch das passive Wahlrecht hatten, somit zu öffentlichen Ämtern zugelassen wurden, ist fraglich, vgl. Hirschfeld Gött. Gel. Anz. 1870, 1105. Liebenam Städteverw. im röm. Kaiserreich 268, 6. Die Lex Malac. berichtet leider nichts darüber, doch scheint bei einzelnen italischen Gemeinden durch ein besonderes Privileg auch die Erstreckung des Ämterrechts auf die Insassen vorgekommen zu sein, vgl. Kuhna. O. 9. Mommsen St.-R. III 1, 804. Marquardt St.-V. I 466. Humbert in Daremberg-Saglio Dict. s. Incola 458. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 605. Dafür spricht eine Stelle bei den Grom. lat. (Front., Agenn. Urb., Lachmann p. 52. 84): *ut incolae etiamsi essent alienigenae, qui intra territorium colerent, omnibus honeribus fungi in colonia deberent.* ‚*Honeribus*' wird nach Rudorff in ‚*honoribus*' verbessert; über die Lesart ‚*oneribus*', die Mommsen eine ‚Schlimmbesserung' nennt (St.-R. III 1, 805, 1), s. Hirschfeld a. O. Wo ihnen dieses Recht nicht zuerkannt war, da half man sich durch den Ausweg, daß man sie in die Stadtbürgerschaft aufnahm (*adlectio*, s. J. Schmidt o. Bd I S. 369), wodurch sie aus dem Incolatsverhältnis in jenes der *cives* traten (vgl. Cod. Iust. X 40 (39), 7 pr.), oder daß man sie glatt auf Grund eines Be-

schlusses des *ordo decurionum* in denselben aufnahm, vgl. CIL XII 1585 (*adlectus in curiam Lugudunensium nomine incolatus*). XIII 2507. II 1055 (*ex incolatu decurio*). Vgl. dazu Kübler o. Bd. IV S. 2327. Freilich wurde dies anders, als die *honores municipales* zu den drückendsten Lasten der Gemeindemitglieder wurden. Da wurde es einfach als eine Erleichterung für die Bürger empfunden, daß man auch die *incolae* zu den Munizipalämtern heranzog, vgl. Marquardt a. O. Mommsen St.-R. III 1, 305. Declareuil Quelques problèmes d'hist. des instit. municipales au temps de l'emp. rom. (1911) 58f. Da wurde das frühere Ämterrecht zu einer Pflicht, die selbstverständlich auf alle ausgedehnt wurde und der man nicht so leicht entgehen konnte. Und so ist es erklärlich, wenn Diocletian in der oben zitierten c. Cod. Iust. X 40 (39), 3 von *ad capiendos honores adstringi* spricht. Gerade das Gebiet der Gemeindelasten (*munera*, vgl. dazu Kübler Art. Decurio o. Bd. IV S. 2347 und den Art. Munus) ist es, wo die *incolae* gleichmäßig mit den Vollbürgern behandelt wurden, vgl. Traians Dekret für Aquileia CIL V 875 = Dessau 1374 (*decrevisse ... ut incolae, quibus fere censemur, mune[ribus nobiscum fungantur]*). Gai. Dig. L 1, 29 (oben zitiert). Ulp. Dig. L 4, 3 pr. Diocl. Cod. Iust. X 40 (39), 6 (*privilegio speciali civitatis non interveniente tantum originis ratione ac domicilii voluntate ad munera civilia quemque vocari certissimum est*, vgl. Pap. Dig. L 1, 17, 5). Das in der an erster Stelle zitierten Inschrift erwähnte Dekret Traians scheint darauf hinzuweisen, daß in jenen Zeiten die Heranziehung der *incolae* zu den *munera* noch nicht allgemein war, sondern auf einer besonderen Normierung beruhte, vgl. Mommsen in CIL V 875 Anm. zu Z. 10f. Dessau a. O. Über Wesen und Umfang der Gemeindelasten wird u. im Art. Munus ausführlich zu handeln sein.

Das Incolatsverhältnis erlischt durch Wechsel des Domizils. *Domicilii ratio temporaria est* heißt es in Dig. L 1, 17, 11, weil jedem die Freiheit zusteht, das Domizil zu ändern (*transferre* Dig. L 1, 20). Freilich ist dies nicht so leicht, da, wie wir gesehen haben, das Incolatsverhältnis öffentlich-rechtliche Pflichten auferlegt, und solcher kann man sich in der Regel nicht eigenmächtig entledigen. Wem sein Anteil an den *munera* zugewiesen wurde (*muneribus publicis destinatus*), der kann nicht durch Wechsel des Domizils schlechthin die Incolatsbande lösen. Erst nach Erfüllung der betreffenden Leistungen (*munere perfecto*) darf er auf das Incolatsverhältnis verzichten (*renuntiare incolatui* Dig. L 1, 34; vgl. auch Cod. Theod. XII 1, 52). Es versteht sich von selbst, daß in der Auffassung der Behörden und der Privatbeteiligten, ob jemand *i.* ist oder nicht und daraufhin zu den *munera* herangezogen werden darf, sich Gegensätze ergeben konnten. Darüber wurde im administrativen Kognitionsverfahren entschieden. Über die Kompetenzfrage — im Bereiche der Provinzen — berichtet Callistratus unter Berufung auf ein Hadrianisches Reskript Dig. L 1, 37 pr. (zweiter Satz): es ist der *praeses provinciae*, der überhaupt über die Rechte und Pflichten wie über die Gemeindezugehörigkeit der *incolae* entscheidet, vgl. Dig. eod., erster Satz: *de iure omnium incolarum, quos quaeque civitates sibi vindicant, praesidum provinciarum cognitio est.*

Literatur: Savigny Syst. des röm. R. VIII (1849) 39ff. 57ff. Serrigny Droit publ. et adm. rom. II (1862) 432f. Kuhn Die städt. u. bürgerl. Verfassung des röm. Reiches I (1864) 4ff. Marquardt R. St.-V. I (1873) 465f. Houdoy Droit municipal (1876) 161ff. Ohnesseit De iure municipali Romanorum (1881) 37. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I (1885) 604. Mommsen St.-R. III 1 (1887). Liebenam Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche (1900) 211ff. 268. 420. Humbert in Daremberg-Saglio Dict. s. Incola. P. Willems Droit publ. rom.[7] (1910) 517. Reid The municipalities of the Roman empire (1913) 518f. [Berger.]

Incolatus bezeichnet das Insassenverhältnis, das Rechtsverhältnis des *incola* in der Gemeinde, in der er sein Domizil (*domicilium*) hat. Das Wort umfaßt somit all die rechtlichen Bande, die den Gemeindeinsassen an dieselbe knüpfen. Es erscheint in den Quellen entweder selbständig, vgl. CIL II 1055. XII 1585. Cod. Theod. XII 1, 5. 52. Cod. Iust. X 39 (38), 5. Dig L 1, 34, — oder in der Verbindung *ius i.*, vgl. Cod. Theod. XII 1, 52. 141 Cod. Iust. X 40 (39), 5. Auch kommt gelegentlich *vinculum incolatus* (Cod. Theod. XII 1, 46) vor. Näheres über das Incolatsverhältnis im Art. Incola. [Berger.]

Incorporalis s. Res.

Incriones, ein germanischer Volksstamm, nur von Ptolem. II 11, 6 genannt: Ἰγκρίονες μεταξὺ τοῦ τε Ῥήνου καὶ τῶν Ἀβνοβαίων ὀρέων, also in der badischen oberrheinischen Ebene wohnend, sonst nirgends genannt. Nach Holder ist vielleicht *Nicriones* zu lesen (= *Nicretes*). Vgl. Schönfeld Wörterb. d. altgerm. Personen- und Völkernamen 146. [Haug.]

Incubatio (χρηματισμός, Artemid. Oneirocr. I 2 p. 5 Herch.; Macr. Scip. I 3, 2. Die gebräuchlichsten andern Ausdrücke dafür sind ἐγκαθεύδειν, ἐγκοιμᾶσθαι, ἐγκατακοιμᾶσθαι, ἐπικατακοιμᾶσθαι, ἐγκοιμίζεσθαι, ἐγκατακεῖσθαι, ἐγκατακλίνεσθαι, κατακλίνεσθαι). Wie diese Ausdrücke schon andeuten, versteht man unter I. das Liegen und Schlafen zum Zwecke der Weissagung. Es fällt also die I. unter jene Art Träume, durch die der Mensch etwas erfahren zu können glaubte, wenn ihn seine eigene, menschliche Weisheit im Stich ließ. Die I. hatte also den Zweck, den Menschen mit einer Gottheit in Verbindung zu setzen, wobei er dieser sein Anliegen vorbringen und Bescheid erhalten konnte.

Unter der Menge der Riten, die der Mensch bei der I. einzuhalten hatte, ist offenbar der wichtigste, wie das der Name I. schon sagt, das Liegen. Alle andern Zeremonien sind nur Beiwerk und dienen nur mittelbar dem Zweck der I. Möglich wird die Verbindung und der Verkehr mit der Gottheit für den Menschen bei der I. nur durch das ‚*incubare*'.

Oft lag man in dem Heiligtume des Gottes, den man um Rat fragen wollte, einfach auf bloßer Erde. Einigemale aber wird uns davon berichtet, daß der den Gott um Rat Fragende sich auf das frische Fell eines Schafes (meist ist speziell ein

Widder, oder ein schwarzer Widder, s. Rohde Psyche[5] I 119, angegeben) niederlegt, um dort den Traum zu erwarten. So machte man es beim Orakel des Amphiaraos (Paus. I 34, 5) und beim Orakel des Podaleirios (Lykophron, Alex. 1050f.); beim Orakel des Kalchas (vgl. Rohde Ps. I 186[2]) ist für die I. das Fell eines schwarzen Widders vorgeschrieben (Strab. VI 284); von mehreren Fellen ist die Rede beim Faunusorakel (Verg. Aen. VII 87f. 94f.). Ovid berichtet gleichfalls von einem Traumorakel des Faunus, das auch in der Nähe Roms liegt und wahrscheinlich dasselbe ist, wie das von Vergil erwähnte; die Stelle ist besonders wichtig für die Erklärung. König Numa opfert zwei Schafe (fast. IV 653f.): *prima cadit Fauno, leni cadit altera Somno; sternitur in duro vellus utrumque solo*; (659f.): *veste rudi tectus supra nova vellera corpus ponit, adorato per sua verba deo*; (663f.): *Faunus adest, oviumque premens pede vellera duro edidit a dextro talia dicta toro.* (Noch von einem andern Traumorakel, einem solchen der Juden [vgl. Hieronymus ad Iesaiam 64, 5 = Migne Patrol. Lat. XXIV 657A § 774], haben Deubner De incubatione capita quattuor, Lipsiae 1910, und Pley De lanae in antiquorum ritibus usu, Rel.-gesch. Vers. u. Vorarb. XI 2, Gießen 1911, 5, angenommen, daß Felle dort verwandt worden seien. Ich glaube jetzt, daß diese Stelle sich nicht auf irgend ein besonderes Orakel bezieht, sondern daß damit allgemein die vorher erwähnten und noch andere Traumorakel gemeint sind).

Welchen Sinn hat nun dieses Schlafen auf dem Schaffell? W. Kroll hat in seinem Aufsatz: Alte Taufgebräuche (Arch. f. Rel.-Wiss. VIII 1905 Beiheft 39), einer Anregung Robertson Smiths folgend, eine Zeremonie, die Lukian Tox. 48f. erzählt, wie folgt erklärt: ‚Durch das .... Betreten des Felles tritt man in eine Gemeinschaft mystisch-ritueller Natur'. Wie die Menschen, die bei Lukian auf das Fell treten, sich dadurch ‚mystisch-rituell' verbinden, ebenso glaube ich soll durch das Schlafen auf dem Felle die Verbindung zwischen dem ratsuchenden Menschen und der ratgebenden Gottheit hergestellt werden. In dieser Meinung muß besonders bestärken die oben zitierte Stelle bei Ovid: Numa hat sich auf die Schaffelle niedergelegt: da kommt Faunus heran, tritt mit seinem Fuße auf das Fell (also gerade wie die Zeremonie bei Lukian; beidemale spielt übrigens die rechte Seite eine Rolle), und dann vernimmt Numa die Gottesstimme. Das Schaffell stellt also ganz materiell gedacht die Verbindung zwischen Gott und Mensch her. Wenn bei andern ähnlichen Gelegenheiten (s. Porphyr. vit. Pyth. 17. Maximus Tyrius diss. VIII 2a (Hobein 87); Paus. IX 39, 5ff.; zweiter Partheyscher Zauberpapyrus (Abh. Akad. Berl. 1865 S. 152) 69; Max Fränkel Altertümer von Pergamon Bd. VIII 2 (die Inschriften von Pergamon II), Berlin 1895 nr. 264) kein Wollfell, sondern Wollkleider oder Wollbinden (στέμματα, ταινίαι) getragen werden, so ist das kein wesentlicher Unterschied und erklärt sich so, daß im Laufe der Zeit an Stelle des Felles daraus verfertigte Kleider und Binden getreten sind. (Mit dem Schlafen auf dem Widderfell zum Zwecke des Empfangens einer Weissagung berühren sich der Bedeutung nach eine Reihe anderer Riten, die Pley a. a. O. 5—8 erläutert und zur Erklärung des Ritus der I. herangezogen hat). Nun wird allerdings von den meisten Traumorakeln nicht berichtet, daß der Ratsuchende sich auf ein Fell zum Schlaf niedergelegt habe. Das wird manchmal ein Fehler der Überlieferung sein; recht wahrscheinlich ist das wenigstens z. B. beim Trophoniosorakel (Paus. IX 39, 5ff; dazu Pley a. a. O. 6. Vgl. ferner Plut. cons. ad Apoll. 14 p. 109c. Stengel Griech. Kultusalt.[2] 111. 127. 133. Diels Sibyllinische Blätter 134. Rohde Ps.[5] I 149, 2). In diesem Orakel sind die Riten, die hauptsächlichsten wenigstens, dieselben wie in den oben erwähnten, und besonders fehlt auch das Widderopfer beim Trophoniosorakel nicht, so daß die Vermutung gerechtfertigt erscheint, auch beim Trophoniosorakel habe der Ratsuchende auf einem Widderfell geschlafen.

Das ist aber sicherlich nicht bei allen Traumorakeln der Fall gewesen; es hat eine ganze Reihe solcher I.-Orakel gegeben, in denen der Inkubant auf bloßer Erde lag; dies wird vielleicht sogar das Gewöhnliche gewesen sein. Aber etwas wesentlich anderes als das Schlafen auf dem Widderfell ist auch das Schlafen auf bloßer Erde nicht: Die Götter, die man im Traumorakel anging, waren ja Erd- und Höhlengötter; mit ihnen war schon die Verbindung hergestellt, wenn man sich in der Höhle, in der sie wohnten, oder in ihrem Tempel auf bloßer Erde hinlegte. Es ist also hier mit dem Gebrauch des Wollfelles vielleicht eine stärkere Wirkung beabsichtigt gewesen, was durch die Anwendung von Wolle in verschiedenen Zauberzeremonien bestätigt zu werden scheint (s. Pley a. a. O. 7 und 99).

Der eigentlichen I. ging eine Reihe von Zeremonien voraus, die nur mittelbar dem Zweck der I. dienten; sie hat zusammengestellt Deubner a. O. 14ff. Es sind das Zeremonien, wie sie auch bei andern religiösen Riten gebräuchlich sind, und durch deren Innehaltung der Mensch die Absicht verfolgt, sich für den Verkehr mit der Gottheit geeignet zu machen, — also vor allem Lustrationsriten. Auch hier ist die Überlieferung für alle Traumorakel nicht dieselbe, und manche sind auch sicherlich in der Anwendung dieser Zeremonien auseinandergegangen. Doch stimmen die meisten und wichtigsten in den hauptsächlichen Zeremonien überein.

Wer ein I.-Orakel besuchen wollte, mußte zunächst fasten; z. B. einen Tag der Besucher des Amphiaraosorakels (Philostr. vit. Apoll. II 37 p. 79, 20 K.), mehrere Tage der Besucher des bei Nysa gelegenen Orakels des Hades (Strab. XIV 649); dasselbe sagt vom Trophoniosorakel Paus. IX 39, 5ff. Vgl. ferner Tertullian. de an. 48: *apud oracula incubaturis ieiunium indicitur*; Wessely Griech. Zauberpap. a. a. O. 22. 73f. und Kinderling, der in seinem Buche ‚Der Somnambulismus unserer Zeit' 28 nach Guys ‚Literarische Reise nach Griechenland' aus dem Französischen übersetzt I 158 zitiert: ‚Die Griechen bereiten sich noch jetzt, wie ehemals, durch Fasten zu, um glückliche Träume zu haben'. Das Fasten ist eines jener oben erwähnten Mittel, durch die der Mensch sich für irgend eine religiöse Handlung vorbereiten will. Tambornino De anti-

quorum daemonismo, Rel.-gesch. Vers. u. Vorarb. VIII 3, Gießen 1909, 62 und 103, hat die Bedeutung des Fastens dahin erläutert, es würden durch das Fasten die *δαίμονες* vom Menschen ferngehalten und, falls sie schon von ihm Besitz ergriffen hätten, vertrieben. Das ist auch die Absicht des vor der I. Fastenden; er will sich von den in ihm wohnenden bösen Dämonen reinigen und sich dadurch für den Verkehr mit der Gottheit geeignet machen. Es fällt also das Fasten seiner Bedeutung und seinem Zweck nach nicht aus der Reihe vieler anderer vor der I. innezuhaltenden Lustrationsriten heraus.

Einzelne Speisen unterlagen einem besonderen Verbote; so die Bohne beim Amphiaraosorakel; dies wohl aus dem Grunde, weil man glaubte, daß gerade mit der Bohne und ähnlichen Speisen die bösen Geister in den Menschen eindringen. Vgl. Lobeck Aglaoph. 251ff. Roscher Ephialtes 27f. Rohde Ps. II 126, 1. 164. Dieterich Abraxas 171, 6. 158 Anm. Boehm De symbolis Pythagoraeis, Diss. Berol. 1905, 14ff. Wuensch Das Frühlingsfest der Insel Malta 31ff. Tambornino a. a. O. 61f. Rieß o. Art. Aberglaube. Der Besucher des Faunusorakels hatte sich des Genusses von Fleisch zu enthalten (Ovid. fast. IV 657). Der Glaube, der diesem Gebot zugrunde liegt, ist vielleicht der, daß gerade durch den Genuß des Fleisches von Tieren Dämonen in den Menschen eindringen könnten. Es hängt das jedenfalls mit Vorstellungen zusammen, die u. a. Oldenberg Die Religion des Veda, Berlin 1899, 325ff. 338ff. und anderswo berührt, daß nämlich durch das Essen von Tieren deren Kräfte und Eigenschaften in den Menschen übergehen, eine Vorstellung, die ja auch die Erklärung abgeben soll für den Kannibalismus wilder Völker; s. auch den mexikanischen Brauch, den Pley a. O. 2 erwähnt hat. Aus ähnlichem Grunde vermied man es bei andern Gelegenheiten, Tierfleisch zu essen, nämlich weil man glaubte, daß die Tiere von Dämonen besessen seien oder sein könnten, die durch den Genuß des Fleisches in den Menschen eindringen könnten; so verlangen ja z. B. nach Matth. VIII 31 die Dämonen, die Jesus den beiden Besessenen austreibt, in eine Herde Säue geschickt zu werden, was dann auch geschieht. Vgl. Matth. XVII 21: *τοῦτο δὲ τὸ γένος* (i. e. *τῶν δαιμόνων*) *οὐκ ἐκπορεύεται εἰ μὴ ἐν προσευχῇ καὶ νηστείᾳ.* Auch heute noch ist von großen Feiertagen (besonders Ostern, Pfingsten und Weihnachten) in der katholischen Kirche wie ‚Fasten‘, so besonders noch ‚Abstinenz‘ vorgeschrieben, d. h. Enthaltsamkeit von Fleischspeisen; s. u. a. Herders Konversationslexikon s. ‚Abstinenz‘. Diese ‚Abstinenz‘ hält man sogar noch für wichtiger als das Fasten im allgemeinen, da von letzterem alle Leute unter 20 Jahren, von ersterem nur die Kinder unter sechs Jahren dispensiert sind, offenbar aus dem Grunde, weil man speziell das Fleischessen für gefährlicher ansah als das Essen im allgemeinen. Beim Trophoniosorakel scheint noch besonders verboten gewesen zu sein *τρίγλη τρυγὼν μελάνουρος* (Cratin. Troph. frg. 221 Kock). Das hängt möglicherweise damit zusammen, daß in einzelnen Kulten, wie z. B. auch bei den Pythagoreern, das Essen von Fisch überhaupt verboten war; vgl. Plut. Is. et Os. 7 p. 353 c. Deubner a. a. O. 16.

Der Besucher des Trophoniosorakels durfte während drei Tage keinen Wein getrunken haben; vgl. Philostr. Vit. Apoll. II 37. Dazu vgl. Stengel Gr. Kultusalt.[2] 93. ‚Die Götter der Unterwelt hassen den Wein‘; Rieß o. Art. ‚Aberglaube‘. Sollte dabei nicht auch der Glaube an die Besessenheit eine Rolle spielen? Wenn die für *ἔνθεοι* gehalten werden, *qui mente capti insaniebant* (Tambornino a. O. 55), ferner *qui aliqua ratione ab usitata vitam agendi norma aberraverant* (Tambornino a. O. 58), wenn ferner *omnes verae mentis alienationes* (Tambornino 57) und allgemein *corporis molestiae* durch Besessenheit erklärt werden, wenn ferner geglaubt wurde, daß gerade durch die Speisen der böse Geist in den Menschen einzudringen versuche, dann liegt es doch wohl nahe, zu glauben, daß diese Vorstellungen auch der Grund für das Weinverbot gewesen sind.

Wer den Faunus consultieren wollte, mußte nach Ovid. fast. IV 657 sich längere Zeit des Verkehrs mit Weibern enthalten haben; vgl. Tertull. de an. 48: *Apud oracula incubaturis castimonia indicitur*. Diese Vorschrift bestand, weil der Beischlaf allgemein als verunreinigend angesehen wurde, vgl. Pomp. Mela III 6, 48. Paus. VII 25, 13. Stengel a. a. O. 148. Fehrle Die kultische Keuschheit im Altertum, Rel.-gesch. Vers. u. Vorarb. VI, Gießen 1910. Rieß o. Art. ‚Aberglaube‘. Deubner a. a. O. 17.

Nach Bekker Anecd. Gr. I 358, 2 mußte der Besucher des Trophoniosorakels wachen. Diese Vorschrift deutet meines Erachtens auf den Glauben hin, die Dämonen seien dem schlafenden Menschen, der sich ihrer nicht erwehren könne, gefährlicher, als dem wachenden. Dazu kommt vielleicht noch die Beobachtung, daß der Schlafende vielfach den Mund offen hat, durch den der böse Geist ungehindert in den Menschen eindringen könnte; vgl. Matth. XXVI 41: *γρηγορεῖτε καὶ προσεύχεσθε, ἵνα μὴ εἰσέλθητε εἰς πειρασμόν.* Auch die Christen bereiteten sich durch Wachen auf hohe Feste vor; s. Martene De antiquis ecclesiae ritibus, Antverpiae 1737, index.

Nach Paus. IX 39, 5 war es den Besuchern des Trophoniosorakels außerdem noch verboten, warme Bäder zu nehmen.

Hatte man sich auf diese Weise weitläufig auf die I. vorbereitet, so konnte man nun am Orte des Orakels selbst zur näheren Vorbereitung schreiten. Dabei war eine der wichtigsten Zeremonien, die man zu erfüllen hatte, das Opfer, und zwar deshalb besonders wichtig, weil dieses, wie wir oben gesehen haben, durch die Benützung des Felles des Opfertieres öfters direkt mit der eigentlichen I. zusammenhing.

Beim Trophoniosorakel unterschied man ein doppeltes Opfer (vgl. Paus. IX 39, 5ff.), eins galt dem Trophonios und den übrigen Gottheiten der Gegend; das andere mußte zu nächtlicher Zeit stattfinden und war das wichtigere, da aus seinen Eingeweiden bestimmt wurde, ob der Ratsuchende in das Orakel hinabsteigen durfte oder nicht. Auch beim Amphiaraosorakel finden wir ein doppeltes Opfer (Paus. I 34, 5); das erste Opfer galt hier dem Amphiaraos und den übrigen Göttern der Gegend bei Oropos. Das zweite Opfer ist das eines Widders; beim Kalchasorakel (Strab. VI 3,

9 p. 284) finden wir die nähere Bestimmung eines schwarzen Widders. Beim Faunusorakel werden nach Verg. Aen. VII 87. 93 *centum bidentes* geopfert, nach Ovid. fast. IV 660 zwei Schafe. S. darüber u. a. Rohde a. a. O. 241, 3. 243, 2.

Beim zweiten Opfer am Trophoniosorakel fand eine Anrufung des Bruders des Trophonios statt, des Agamedes; s. darüber Deubner a. a. O. 18 Anm. Trophonios selbst wurde in einer Statue angebetet (Paus. IX 39, 8). Auch Podaleirios wurde in seinem Orakel angerufen (Lycophr. Alex. 1052ff.; vgl. dazu das Scholion des Tzetzes). Nach Ovid. fast. IV 660 wird Faunus angerufen *per sua verba.*

Ferner hatte der I. vielfach eine Waschung vorauszugehen, so beim Trophoniosorakel (Paus. IX 39, 7) und beim Orakel des Aesculap (Aristoph. Pl. 656f.). Beim Faunusorakel wurde den Ratsuchenden zweimal Quellwasser über den Kopf gesprengt (Ovid. fast. IV 655). Der Sinn dieser Zeremonie ist durchsichtig; sie hat offenbar ebenso, wie eine Reihe der vorangegangenen Übungen, Lustrationszweck. S. Stengel Gr. Kult.[2] 144f. Rohde a. a. O. II 405f. Dieterich Abraxas 158 A. Diels Sib. Bl. 48, 2. 71. Kroll a. a. O. Deubner a. O. 23 Anm. Beim Trophoniosorakel mußte man auch Wasser trinken (Paus. IX 39, 8). Es wird dieser Ritus wohl einen andern Sinn haben, als der eben genannte; Deubner a. a. O. nimmt an, es werde dadurch dasselbe bezweckt wie durch das Trinken vom Wasser des Flusses ‚Nuus‘ in Kilikien, *ex quo bibentium subtiliores sensus fieri* (Plin. n. h. XXXI 2, 12 nach Varro). Vgl. noch Rohde II 390, 1. Dieterich Abraxas 97f.; Nekyia 94. 99.

Auf die Waschung folgte wohl eine Salbung. Nach Paus. IX 39, 7 müßte man vermuten, daß beim Trophoniosorakel die Salbung der Waschung vorangegangen sei; Deubner scheint das auch angenommen zu haben. Es kommt mir aber wahrscheinlicher vor, daß hier ein Versehen des Schriftstellers vorliegt. Es wurden die Besucher des Orakels zum Flusse Herkyra von zwei dreizehnjährigen Knaben, die *Ἑρμαῖ* hießen (*quippe qui ad inferos descensurum praepararent*, Deubner 20, 1), hinabgeführt und dort von ihnen gewaschen und mit Öl gesalbt; vgl. dazu Strab. XIV 1, 44 p. 650. Über die gleichzeitige Anwendung von Wasser und Öl im Kultus s. G. Hock Griechische Weihegebräuche, München 1905, 110.

In die Höhle des Trophonios mußte man nach Schol. Aristoph. Nub. 508 nackt hineingehen. Über die Bedeutung der Nacktheit im Kultus s. J. Heckenbach De nuditate sacra sacrisque vinculis, Rel.-gesch. Vers. u. Vorarb. IX 3, Gießen 1911. Weinhold Zur Geschichte des heidnischen Ritus, Abh. Akad. Berl. 1896, 1, bes. S. 6; Kroll Antiker Aberglaube 1897, 20ff.; ders. Arch. f. Rel.-Wiss. VIII 1905 Beiheft 45ff Nach Ovid. fast. IV 658 war es beim Faunusorakel besonders verboten, einen Ring zu tragen; s. Peter zu dieser Stelle. Heckenbach 70.

Nach Paus. IX 39, 7 trug der Besucher des Trophoniosorakels einen leinenen Chiton, der mit Binden umgürtet war und an den Füßen *ἐπιχωρίας κρηπῖδας*. Nach Maxim. Tyrius diss. VIII 2a (Hobein 87) ist er bekleidet *ὀθόνῃ ποδήρει καὶ φοινικίδι*; s. darüber Dieterich Abraxas 158 A. Deubner a. O. Pley 5ff. Die *vestis rudis* bei Ovid. fast. IV 559 ist wohl ein Wollkleid, da Wolle rauher zu sein pflegt als Leinen.

Als König Numa den Faunus befragen will, setzt er auf sein Haupt einen doppelten Kranz von Buchenlaub. Über die rituelle Bedeutung des Kranzes s. Diels Sib. Bl. 120. v. Wilamowitz Herakles[2] II 156. Stengel Gr. K. II 98. Rohde I 220, 2. Dieterich Abraxas 158 A.

Beim Trophoniosorakel wurden nach Crat. Troph. frg. 227 (Kock) auch Lampen gebraucht, vgl. dazu Diels Sib. Bl. 47f.: ‚In den Lustrationen, wie im Totendienst ist von jeher Fackel-, Lampen- und Kerzenschimmer herkömmlich‘. Rohde I 31. II 101. Stengel 88f. Dieterich Abr. 158 A.

Das bedeutendste aller Traumorakel war vielleicht das des Trophonios bei Lebadea, bedeutend und ausgezeichnet auch besonders dadurch, daß der Orakelsuchende dort selbst mit dem Gotte zusammentraf (Philostr. vit. Ap. VIII 19 p. 335, 30). Man glaubte, ihm dort persönlich in seiner Gestalt als Gott zu begegnen (Orig. c. Cels. 3, 34 p. 293f. [Lomm.]. 7, 35 p. 53), oder man glaubte auch, man werde ihn in der Gestalt einer Schlange, ‚wie sie den Erdgöttern gewöhnlich ist‘ (Rohde I 120, 2), sehen (Schol. Arist. Nub. 508. Suid. s. *Τροφώνιος*). Manche sahen zwar nicht den Gott, hörten ihn aber (Paus. IX 39, 11). Bei den andern Orakeln erscheinen meist Tiere, die dem betreffenden Gott heilig sind und die bei den Heilorakeln die Kraft haben, die Krankheit zu heilen; s. Deubner 39.

Nach stattgefundenem Orakel brachte der Inkubant dem Gotte wieder ein Opfer dar, das je nach dem Orakel verschieden war: Tiere, besonders Widder, auch Stiere, Hühner, aber auch Kuchen (Arist. Pl. 660f.). Vgl. Deubner a. a. O. Wenn man im Amphiaraosorakel geheilt war, so mußte man in die Quelle Gold oder Silber werfen.

Die Sitte, I. Orakel zu befragen, hat durch das ganze Altertum bestanden. Die Christen haben sie später übernommen; und hauptsächlich ist es der Erzengel Michaël gewesen, der die Höhlengötter der Griechen in ihrer Funktion als Orakelspender abgelöst hat; s. Rohde I 186, 2. [Pley.]

Incubus (*Incubo*) bezeichnet den Sender des Alptraumes, der dem griechischen Ephialtes (s. d.) entspricht. Da man in ihm einen Kobold sah und diesem bei der buhlenden Natur des Traumes erotische Neigungen zuschrieb, so setzte man ihn mit Faunus gleich (s. Otto o. Bd. VI S. 2660). Scribon. 100 (daraus Marc. Emp. 20, 4) nennt ein Heilmittel, das *facit ad eos, qui saepius existimantur ab incubone deludi* (was nur ‚foppen‘ bedeutet und keinen obszönen Sinn enthält). Isid. orig. VIII 11, 103 *Incubi dicuntur ab incumbendo hoc est stuprando* (nicht ohne weiteres zutreffend) . . . *pilosi, qui graece Panitae latine Incubi appellantur sive Inui ab ineundo passim cum animalibus.* Ebenso Serv. Aen. VI 775. August. civ. dei XV 23: *confirmant Silvanos et Panes, quos vulgo Incubos vocant, improbos saepe extitisse mulieribus et earum appetisse ac peregisse concubitum.* Daher erscheint I. als poetischer Beiname des Faunus Rutil. Nam. I 234. Auf die volkstümliche Vorstellung, daß solche Kobolde Schätze hüten, spielt Petron. 38 an: *quom Incuboni pilleum rapuisset, thesaurum invenit* (deshalb soll nach jungen Zusätzen der

Acroscholien zu Hor. sat. II 6, 15 auch Hercules den Beinamen I. führen). Das Motiv läßt sich aus italienischen, griechischen, deutschen und slavischen Märchen belegen (Laistner I 155. 222. 340. II 49). Daß hier und da griechische Vorstellungen eingewirkt haben, ist möglich, sicher aber ist ein italischer Kern vorhanden. Laistner Das Rätsel der Sphinx, Berl. 1889 (der die mythologische Bedeutung des Alptraums übertreibt). Steuding in Roschers Myth. Lex. II 127 und besonders Roscher Ephialtes, Abh. Sächs. Ges. XX 2, Leipzig 1900. [Kroll.]

Indabara ist nach Ptolem. VII 1, 49 eine Stadt im Lande der Kaspeiraioi (s. d.) in Nordindien; da die Namensform auf skt. *Indaprastha*, päli *Indapattha* (*Indabadha*?) zurückzugehen scheint, identifiziert Lassen Ind. Altertumsk. I² 158, 1. III 151 I. mit der berühmten alten Hauptstadt der Pāṇḍava *Indraprastha*, der Vorgängerin des heutigen Delhi, gelegen in uraltem Kulturland, das als *brahmarshideśa* (Brahmanenland) für sehr heilig galt. [Wecker.]

Indaprathai (*Ἰνδαπράθαι*), nach Ptolem. VII 2, 18 eine Völkerschaft im nördlichen Teile von India extra Gangem. Die Erläuterungen, die hierzu Lassen Ind. Alt.-K. II² 1053. III 240 gegeben hat, sind heute noch nicht überholt. Danach saßen die I. am oberen Irawadi und einem seiner rechten Nebenflüsse, dem Chin-dwin. Aus dem Namen, der Päliform des Sanskritwortes Indaprastha, schließt Lassen, daß das Volk aus Indaprastha, der Hauptstadt der alten Pāndava (Delhi), eingewandert sein muß; die birmanische Sage bezeichnet den Weg über das Grenzgebirge zwischen Ober-Assam und dem oberen Gebiete des Irawadi als denjenigen, welchen die frühesten Einwanderer aus Indien eingeschlagen haben. [Herrmann.]

Indara (*Ἰνδάρα*), sizilisches Städtchen unbekannter Lage, nur von Steph. Byz. s. v. erwähnt. [Ziegler.]

Inde ist nach Ptolem. VII 1, 83 eine Stadt im Hochland von Ariake in Südindien, nach Lassen Ind. Altertumsk. III 186 am weitesten östlich gelegen und in der Nähe des heutigen Yedgiri (Eidgher) zu suchen; s. den Art. India II 4 Ab. [Wecker.]

Indenea (Tab. Peut.), Ort in Dalmatien, an der Straße Salonae-Servitium, 58 röm. Meilen vom ersteren entfernt. Die Lage ist nicht genau zu bestimmen, doch befand sich der Ort sicher ungefähr da, wo ihn Kiepert FOA XVII lokalisiert. [Vulić.]

Index bedeutet sowohl eine Sache (Verzeichnis) als eine Person, die etwas anzeigt. Der Anzeigende kann entweder zugleich als Kläger, Tac. ann. IV 28. Cic. ad Quint. fr. 2. 3. 5, oder als Zeuge auftreten. Dig. L 16, 197 *indicasse est detulisse: arguisse, accusasse et convicisse*. Wenn in dem zuletzt gedachten Falle das Zeugnis zugleich ein Geständnis der Mitschuld enthielt, so hatte der I. keinen Anspruch auf Befreiung von Strafe wie er sonst auch keinen Anspruch auf Belohnung hatte, Dig. XLVIII 18, 1, 26. Cod. IX 2, 17, 1. Aber durch besondere Zusicherung (*fide publica data*) konnte der Zeuge, der durch sein Geständnis die Untersuchung gegen Mitschuldige unterstützte, Straflosigkeit, ein Sklave auch die Freiheit überhaupt erlangen (*indicium profiteri*), Dig. XLVIII 10, 24. Cic. ad Att. II 24, 2. 4; in Cat. III 4, 8; in Vat. 11, 26; Liv. XXXIX 19 i. f. Plin. ep. III 16, 9. Sall. Cat. 30, 6. 47, 1. 48, 4. Tac. ann, VI 3. XV 71. Zuständig zu einer solchen Ausnahme vom Gesetz, die nur von Fall zu Fall gemacht wurde, war nicht der die Untersuchung führende Magistrat, sondern der Senat, Liv. VIII 18. XXXIX 19 i. f. Die Kaiser Arcadius und Honorius haben von vornherein für die Anzeige von der Teilnahme einer Verschwörung gegen den Kaiser Begnadigung und Freisprechung verheißen, Cod. IX 8, 5, 7. Ebenso wurde ursprünglich nur dem einzelnen I., der nicht Mitschuldiger war, eine Belohnung (Geld, Vorrechte, das Bürgerrecht oder die Freiheit) versprochen, Liv. II 5 i. f. IV 45. XXXII 26. Cic. in Cat. IV 5, 10. Sall. Cat. 50. Spätere Gesetze haben allgemein für die Anzeige bestimmter Verbrechensarten (Entführung, Desertion, Münzfälschung usw.) Belohnungen in Aussicht gestellt, Cod. Theod. IX 24, 1, 4. Dig. XXIX 5, 3, 13—15. XXXVII 14, 9, 1. Cod. VII 13, 1—4. IX 8, 5, 7. IX 11, 1, 1. Vgl. noch Delator, Quadruplator. Über Beamte (*curiosi, nuntiatores, stationarii*), die die Aufgabe hatten, Verbrechen nachzuspüren und anzuzeigen, vgl. Magister officiorum und Stationarius. Vereinzelt kommt I. auch zur Bezeichnung eines Finanzbeamten vor, der von Provinzialen Auflagen zur Deckung von Heeresbedürfnissen einfordert, Cod. Theod. XI 5, 1. K. G. Geib Geschichte des röm. Criminalprozesses 1842, 102ff. 529ff. 650ff. Th. Mommsen Röm. St.-R. 1899, 504ff. [Kleinfeller.]

India *) hat in der antiken Literatur zahlreiche Erwähnungen und mehrere ausführliche Beschreibungen gefunden, die uns ein ziemlich deutliches Bild von den Vorstellungen der Alten über dieses Land geben und vielfach auch für die wirklichen Verhältnisse wertvolle Nachrichten übermitteln.

I. Die Quellen und ihre wichtigsten Bearbeitungen. In der Zeit vor Alexander d. Gr., der den nordwestlichen Teil I.s durch seine Eroberung für das griechische Wissen erschloß, war es, abgesehen von den allgemeinen und unbestimmten Nachrichten der ältesten Schiffahrer, zuerst Skylax von Karyanda, der im Auftrag des Dareios Hystaspes um 509 von Kaspatyros (Kaspapyros bei Hekataios, nicht identisch mit Kashmir, vgl. M. A. Stein Kalhaṇa's Rājatarāṅginī *) 1900, II 353) von Paktyike (*Παχτυϊκὴ γῆ*, s. u. S. 1291) aus aufbrach, um den Indus hinabzufahren und die anliegenden Länder und die Meeresküste zu erforschen (Herod. IV 44; vgl. Rh. Mus. N. F. IX 141ff. Marquart in Philol. Suppl. X 1907, 140ff. 178f. 242f. 246, 3). Sein Bericht, der verloren ist, wird öfters erwähnt (vgl. Schwanbeck Megasthenis fragm., Bonnae 1846 p. 3 n. 3; der unter seinem Namen gehende, viel spätere Periplus handelt nicht von I.). Aus ihm schöpfte Hekataios von Milet in seiner *Περιόδου γῆς*, aus der einzelne indische Namen von Städten und Völkern uns überliefert sind (FHG I 1ff.); er bildete, neben persönlichen Erkundigungen, auch die Hauptquelle für seinen Landsmann Herodotos (III 94. 98—106. IV 44). An Bedeutung übertrifft sie alle für uns Ktesias aus Knidos, der von 404—387 (401—384) sich als Leibarzt am Hofe des Artaxerxes Mnemon aufhielt und seine *Ἰνδικά* auf Mitteilungen von Persern und Indern gründen konnte (Fragmente von C. Müller im Anhang der Herodotausg. von Didot, Paris 1844; neuere bei Lambros im Ath. 1883, 61ff. W. Reese s. u.; übers. und erl. von Mc Crindle Anc. India as described by K., Calcutta 1882); seine Wahrhaftigkeit wurde schon im Altertum, aber über Gebühr, verdächtigt (z. B. Plut. vit. Artax. 6. Strab. 43. Arrian. anab. V 4, 2); vgl. Lassen IA (= Indische Altertumskunde) II² 641ff. Viele Nachrichten aus der Literatur vor dem Alexanderzug sind bei Aristoteles überliefert; Zusammenstellung bei Reese 98f. Von den Schriften der Begleiter Alexanders bedauern wir besonders den Verlust der Memoiren des Nearchos und Onesikritos (Fragm. bei Müller Script. rer. Al. M. 47—71; vgl. F. L. Pullé La cartografia antica dell' India I. in Studi Ital. di Filol. Indo-Iran. IV, Firenze 1901, 66). Von den Gesandten der Seleukiden (Megasthenes, Deïmachos) und Lagiden (Dionysios) am Hof des Candragupta (Sandrakottos) zu Pāṭaliputra (Patna), deren Werke zum großen Teil auf Autopsie und direkten Quellen beruhten, ist uns, hauptsächlich durch Arrian, Diodoros und Strabon, nur der Bericht (*Ἰνδικά*) des Megasthenes (um 300) in größerem Umfang erhalten (FHG II 397—444. Schwanbeck a. O.; ders. De M. rerum Indicarum scriptore, Diss. Bonn. 1845. Mc Crindle Anc. India as descr. by Megasth. and Arrian. Calcutta 1877. Lassen IA II² 667ff.; über die ungeahnte Bestätigung vieler seiner Nachrichten in dem neugefundenen Lehrbuch der Politik (*Arthaśāstra*) vgl. V. A. Smith The early hist. of India², Oxford 1914, 120ff. 151ff.). Megasthenes blieb für das ganze Altertum die Hauptquelle; was durch Patrokles, den Admiral der seleukidischen Flotte (zwischen 285—282), auf den sich zum Teil auch Eratosthenes (H. Berger D. geogr. Fragm. d. Er., Leipzig 1880) stützte, und später durch Artemidoros von Ephesos (um 100 v. Chr.; vgl. Stiehle Philol. XI 1856, 195ff. über d. Epitome d. Markianos von Herakleia) Neues über I. hinzukam, scheint wenig bedeutend gewesen zu sein. Wirklichen Zuwachs, vor allem der geographischen Dinge, brachte erst wieder der Periplus maris Erythraei (Ende 1. Jhdts. n. Chr.; Ausg., Übers., Erkl. von B. Fabricius, Leipzig 1883. Mc Crindle, Calcutta 1879. W. H. Schoff 1912), ein für Kaufleute bestimmtes Stations- und Warenverzeichnis, während zu Anfang des 1. Jhdts. n. Chr. Strabon in seinen 17 Büchern *Γεωγραφικά* (besonders im 15. Buch) die Nachrichten des Megasthenes, Dikaiarchos, Eratosthenes, Hipparchos, Polybios (dessen verloren gegangenes Buch 34 über I. wertvolle Angaben enthielt), Eudoxos von Knidos, Artemidoros, Poseidonios u. a. über I. zusammengefaßt hatte (Ausg. von Cramer 1844—1852. Meineke 1866. C. Müller 1858. Übers. m. Anm. von Großkurd 1831—1834; vgl. M. Dubois Examen de la géogr. de S., Par. 1891. Bibliogr. bei K. Miller Mappae mundi VI (1898) 131). An Bedeutung wird Strabons Werk nur noch übertroffen durch das Lehrbuch der Geographie von Klaudios Ptolemaios (2. Jhdt. n. Chr.), das den Höhepunkt der alten geographischen Kenntnisse von I. darstellt (Ausg. v. Halma 1828. Nobbe 1843—1845; vgl. Lassen IA III 94—284. Mc Crindle Anc. I. as descr. by Ptolemy, Calcutta 1885). Vor ihm hatte Pomponius Mela (De chorogr. III 7, 2ff.) eine kurze Geographie I.s geschrieben (vgl. M. Longhena L'India in P. M. im Append. zu Pullé La cartografia 13—22; Karte bei Miller Mappae mundi VI Carta 7), wohl aus derselben geographischen Quelle schöpfend wie C. Plinius Secundus (vgl. Schweder im Philol. XLVI 1888, 276ff. XLVII 636ff. LIV 528ff. LVI 130ff.), der in den geographischen Büchern seiner Naturalis historia (Krit. Ausg. von D. Detlefsen, Berl. 1904) allerdings weit reichhaltiger ist und auch andere Quellen, besonders den Megasthenes (vgl. Detlefsen Die Anordnung d. geogr. Bücher d. Pl. und ihre Quellen, Berl. 1909 [Sieglins Qu. u. Forsch. 18], 125ff.), auch mündliche Berichte (VI 81ff.) herangezogen hatte (vgl. auch M. Longhena a. O. 23—33 Il Bacino del Gange in Plinio). Auch Marinos von Tyros (2. Jhdt. n. Chr.) wurde von Ptolemaios ausgiebig benützt (vgl. Rhein. Mus. N. F. VI 175ff. 313ff.). Über die Nachfolger des Ptolemaios (Markianos, Agathemeros) s. Lassen III 285ff. Arrians (2. Jhdt. n. Chr.) *Ἰνδική* und *Ἀνάβασις Ἀλεξάνδρου* (Ausg. von Dübner, Par. 1877. C. Müller Geogr. gr. min. I 306ff.; vgl. Mc Crindle Anc. India as descr. by Megasth. and Arrian, Calcutta 1877) sind wertvoll durch die Wiedergabe der besten Quellen wie Megasthenes und Nearchos bezw. Ptolemaios und Aristobulos; der dürftige Auszug aus Megasthenes durch Diodorus Siculus (1. Jhdt. v. Chr.) ist daneben fast belanglos. Manches Material bringen auch die übrigen Alexanderhistoriker (Plutarch, Q. Curtius, Iustinus und der Verfasser des Itinerarium Alexandri Magni; vgl. Mc Crindle The invasion of India by Alex. the Great², Westminster 1896; Anc. India as descr. in Classical Literature,

*) Übersicht.
I. Quellen und Bearbeitungen.
II. Geographie: 1. Name, Grenzen, Gestalt, Größe. 2. Gebirge und Flüsse. 3. Küstengliederung. 4. Länder, Völker und Städte in:
A. Indien diesseits des Ganges.
B. Indien jenseits des Ganges.
III. Indien und der Westen:
A. Politische Beziehungen.
B. Handelsbeziehungen.
IV. Indiens Bodenerzeugnisse, Pflanzen- und Tierwelt.
V. Ethnologisches, Staat, Kultur, Religion, Sitten: 1. Bevölkerung. 2. Geschichte. 3. Verfassung. 4. Wissenschaft und Kultur. 5. Religion und Kultus. 6. Charakter, Sitten. 7. Lebensweise.
VI. Indien und der Westen: Beeinflussung.

*) j = dsch, c = tsch, ś und sh = sch.

Westminster 1901, 150ff. 201ff.); ihre Zuverlässigkeit ist aber oft zweifelhaft, zumal die des Alexanderromans von Ps.-Kallisthenes (vgl. Lassen III 370ff. Ad. Ausfeld Der griech. Alexanderroman 1907). Ähnlich steht es mit der Lebensbeschreibung des Apollonios von Tyana durch Philostratos (ca. 170—245 n. Chr.), in der Wahrheit mit Dichtung unlöslich vermischt ist (vgl. Priaulx The Indian Travels of Ap. of T., Quarich 1873. Mc Crindle Anc. India as descr. in Class. Lit. 191ff. Übers. von F. C. Conybeare 1913). Erwähnenswert sind die Kapitel in Aelians (2. Jhdt. n. Chr.) *Περὶ ζῴων* (de nat. anim.), die von den indischen Tieren handeln (s. Mc Crindle a. O. 136—149) und auf guten Quellen beruhen, auch einzelnes in seiner *Ποικίλη ἱστορία*; ferner die *Οἰκουμένης Περιήγησις* des Dionysios Periegetes (unter Hadrian) und ihre lateinischen Bearbeitungen durch Avienus (4. Jhdt.) und Priscianus (6. Jhdt., s. Mc Crindle 187—190), sowie die *Διονυσιακά* des Nonnos (4. Jhdt.), die beide den Siegeszug des Dionysos nach I. behandeln. Von dem religiösen Leben in I. finden sich Nachrichten auch bei gnostischen und neuplatonischen Schriftstellern: Bardesanes bei Stob. I 54ff. und Porphyr. de abstin. IV 16—18, in der Schrift des Palladios *Περὶ τῶν τῆς Ἰνδίας ἐθνῶν καὶ τῶν Βραχμάνων* bei Ps.-Kallisth. III 7—10 eingefügt, frei ins Lateinische übersetzt in S. Ambrosii de moribus Brachmanorum ed. Migne PL XVII 1131ff., bei Dio Chrysostomos Or. XXXV p. 434. XLIX p. 538. XXXII p. 373. LIII p. 554, und in einer Reihe kurzer Notizen bei christlichen Schriftstellern z. B. Clem. Alex. Strom. III 194. Orig. contra Cels. I 24. Hier. adv. Iov. 14; adv. Iov. epist. I 2, 26. Archelai et Manetis disp. I 97 u. a. (s. Mc Crindle 167—186). Kurze Erwähnungen in profanen Schriftstellern sind sehr häufig und soweit sie von Belang sind (bei Polyb., Paus., Plut., Amm. Marc., Dio Cass.), werden sie unten genannt, während die Erwähnungen bei Propert., Hor., Verg. unberücksichtigt bleiben können. Den Abschluß bildet das bekannte Lexikon des Stephanos von Byzanz als Sammelbecken alter Nachrichten und die *Χριστιανικὴ Τοπογραφία* des alexandrinischen Mönchs Kosmas Indikopleustes (6. Jhdt., Migne PG LXXXVIII 10—476. Mc Crindle 156—166), deren 11. Buch besonders für Ceylon (Taprobane) und die indische Tierwelt wertvoll ist. Seine Karte s. bei Pullé a. O.

Eine Geschichte des griechisch-römischen Wissens von I. schrieb Chr. Lassen in dem grundlegenden Werk Indische Altertumskunde (Leipzig I² 1867. II² 1874. III 1858. IV 1861; zitiert als IA). Am vollständigsten sammelte Mc Crindle die Stellen in den genannten Werken; wertvoll sind noch immer Vivien de St. Martin Étude sur la Géographie Grecque et Latine de l'Inde, Paris 1858. Fr. Schauffelberger Corpus Scriptorum vet., qui de I. scripserunt, Bonnae 1865. Bunbury History of Ancient Geography among the Greeks and Romains, London 1879, auch H. Berger behandelt die wichtigsten Fragen. Ein Teilgebiet behandelt W. Reese Die griech. Nachr. üb. Indien bis zum Feldzuge Alex. d. Gr., Leipzig 1914.

Neben den literarischen Quellen sind zu berücksichtigen die epigraphischen (Sylvain Lévi Quid de Graecis veter. Indor. monumenta tradiderint, Paris 1890) und die numismatischen (Archeolog. Survey of India Ser. I 1871ff. Ser. 1884ff., und die Annual Reports; vgl. Rapson Indian Coins, Straßburg 1898. Cunningham Coins of Anc. India, London 1898. Percy Gardner The Coins of the Greek and Scythic kings of Bactria and I. in the Brit. Mus. 1886; die Kataloge des Indischen und Britischen Museums; A. v. Sallet Die Nachfolger Alexanders d. Gr. in Baktrien und Indien, Berlin 1879).

Für die Geschichte I.s ist besonders V. A. Smith The early History (s. o.) zu nennen, für die alte Geographie A. Cunningham Ancient Geography of India, Oxford 1871. G. E. Gerini Researches on Ptolemys Geogr. of Eastern Asia, Further India und Indo-Malay Archipelago, London 1909.

Karten, in denen der Versuch gemacht ist, die Angaben der klassischen Schriftsteller einzuzeichnen, bei Lassen IA III. Pullé La cartografia. Cunningham Anc. Geogr. Gerini Researches.

II. Geographie Indiens.

1. Der Name des Landes und des Volkes (*Ἰνδός, ἡ Ἰνδική, Ἰνδοί*) findet sich zuerst bei Hekat. frg. 174—179, FHG I 12, und Herod. V 3; *ἡ Ἰνδία* bei Polyaen. strat. IV 3, 30. Lukian. Alex. 44; vgl. Mela III 7, 2. 6. Plin. VI 52 u. o. Solin. 104 usw.; *ἡ τῶν Ἰνδῶν γῆ* bei Arrian. anab. V 4; *ἡ Ἰνδική* bei Diod. II 34. Theophr. h. pl. IV 5. Aelian. nat. anim. XVII 6. Polyaen. strat. I 1, 2. Joseph. ant. I 6, 4. Strab. 39. 103. 514. Ptolem. VII 1. 2 u. a. Er ist hergeleitet vom Indosfluß (skt. *sindhu* = Fluß) und bezeichnet ursprünglich und auch noch in den persischen Inschriften nur das Land und Volk am Indos, das Dareios unterworfen hatte (Herod. IV 33); doch gebrauchte schon Herodotos den Namen im weiteren Sinn für alle Einwohner des großen Landes, und ihm folgt der klassische Sprachgebrauch. Ptolem. VII 1. 2 unterscheidet *ἡ ἐντὸς* und *ἡ ἐκτὸς Γάγγου Ἰνδική* und gebraucht den Namen für Vorder- und Hinter-I. mit Einschluß der ihm bekannt gewordenen Inseln des Archipels. Eine noch weitere Ausdehnung des Namens finden wir bei den Kirchenschriftstellern (*ἡ ἐνδοτέρα Ἰνδία* Socr. hist. eccl. I 19. Theod. I 23. Theophil. I 35) auf das glückliche Arabien und Aithiopien (bei Sozom. II 23 *ἡ ἐσχάτη Ἰνδία* genannt). Die indische Bezeichnung *Arya* ‚die Edlen' im Gegensatz zu den *Mleccha* (*βάρβαροι*) ist den Griechen nicht bekannt geworden als Volksname, doch finden wir in dem Lande *Ariake* (Ptolem.) und in der Bezeichnung der Meder als *Arioi* (Herod. VII 62; vgl. Hellanik. frg. 166 *Ἄρια Περσικὴ χώρα*), in Strabons Bezeichnung *Ἀρία, Ἀριανή, Ἄριανοί* für das persische Land und Volk noch die Spuren dieses Namens, der ja kein geographischer, sondern ein Rassenbegriff ist (vgl. Lassen IA I 5ff.).

Die Grenzen I.s sind durch die Natur gegeben. Ziemlich richtig hatte sie schon Meg. p. 402 a. 407 b angegeben (vgl. Eratosthenes bei Strab. 689. Ptolem. VII 1, 1f.); ungenau Pomp. Mela III 7. Plin. VI 56f. Im Westen war es Gedrosien, Arachosien und das Land der Paropanisaden; nach Arrian. Ind. 1. Plin. VI a. O. Diod. II 25 der Indos, vgl. aber Plin. VI 78. Strab. 688; s. Cunningham 15. Im Norden war es die Gebirgskette des Paropanisos, Imaos und Emodos, hinter der Scythia extra Imaum, Serika und das Land der Sinae liegt. Im Osten war es der Fluß Aspithra (s. d.) und der östliche Ozean (Oceanus Eous Plin. VI 13, Mare Eoum Plin. X 23, vgl. Agath. II 14. Dionys. v. 37, welcher *τὸ Ἤῷον* und *τὸ Ἰνδικὸν οἴδμα θαλάσσης* gleichsetzt), das ist das heutige chinesische Meer mit dem Meerbusen von Siam (Magnus Sinus Ptolem. VII 2. Agath. I 11. II 14). Im Süden bildete die Grenze der Indische Ozean (Oceanus Indicus, Sen. nat. quaest. IV 2. Mela I 2. Agath. II 14. Ptolem. VII 1); er hat drei große Meerbusen, den S. Perimulicus (Golf von Tantalam oder Golf von Siam, den S. Sarabacus (Meerbusen von Martaban) und den S. Gangeticus (Meerbusen von Bengalen). Dazu kamen noch die nur dunkel bekannten Inseln des indischen Archipels.

Über die Gestalt und Größe I.s hatten Herodotos (III 94. 98. V 3) und Ktes. frg. 59 noch ganz übertriebene Vorstellungen. Gestützt auf die durch die Messungen und Erkundigungen des Alexanderzuges gewonnenen und durch Patrokles und Amyntas gesammelten und überlieferten Ergebnisse (Strab. 69. Plin. VI 56ff.), die von Megasthenes bestätigt und korrigiert worden waren, hatten Eratosthenes (der jedoch im Widerspruch mit Megasthenes dem Land die größere Ausdehnung von Westen nach Osten zuschrieb, ein Irrtum, der auf die Begleiter Alexanders zurückgeht und die falsche Vorstellung von der Gestalt des Landes verschuldet hat, vgl. IA II 741ff.) u. a. Schriftsteller Vorder-I. als Rhomboid beschrieben mit dem Indos im Westen, den Bergen im Norden und der See im Osten und Süden (Strab. 84. 689; vgl. Diod. II 3. Dionys. v. 1131; s. Taf. 2 Fig. 1 bei Cunningham Anc. Geogr.). Die Westseite war die kürzeste, nach Patrokles 12 000 Stadien, nach Eratosthenes 13 000 (Strab. 723. Arrian. Ind. 1, 3); die Länge von Westen nach Osten rechnete Megasthenes zu 16 000 Stadien, und zwar vom Indus nach Palibothra 10 000, von dort zum Meer 6000, während Patrokles und nach ihm Eratosthenes nur 15 000 rechnete (vgl. Bernhardy Eratosthenica 92—96); Artemidor gibt 16 800 Stadien an, s. Plin. VI a. O. Die Angaben des Plinius VI a. O. sind verderbt (Cunningham 2ff.). Von Osten nach Süden bis zum Kap Komorin waren es 16 000 Stadien und von Süden nach Westen bis zur Indusmündung 19 000 Stadien (Strab. 689). Die Entfernung des indischen Kaukasus von der Südküste hatte Megasthenes mit 22 300 Stadien ziemlich richtig angegeben; die viel größeren Angaben bei Diod. II 35 und Meg. p. 409 a (32 000 Stadien Länge, 28 000 Stadien Breite) sind wohl dem Deimachos beizulegen oder sie gehen auf den Gesamtumfang, der ungefähr 60 000 Stadien beträgt; rechnet man die Küsteneinschnitte mit ein, so sind die Zahlen von der Wirklichkeit nicht allzuweit entfernt. Auch mit seiner allgemeinen Angabe über die Größe I.s hatte Meg. p. 407 a ziemlich das Richtige getroffen. Die Angaben des Agrippa bei Plin. VI a. O.

Ein ganz anderes Bild von I. gab Ptolemaios, der, wie außer Megasthenes fast alle älteren Geographen, den Halbinselcharakter Vorder-I.s vollständig verkannte und die Küste von Osten nach Westen fast in einer geraden Linie verlaufen ließ (Cunningham Taf. 2 Fig. 4). Verursacht war dieser Irrtum, abgesehen von den mangelhaften und teilweise auch falsch verstandenen Berichten, durch seine falsche Berechnung der Längengrade mit 500 statt 600 olympischen Stadien, seine verhältnismäßig zu große Einzeichnung der Straßenentfernungen auf die Karte und seine Überschätzung der Landtagereisen gegenüber den Seetagereisen (Cunningham 8. 57ff.). Er erweiterte aber die Kenntnis von I., indem er auf den Bericht eines Seefahrers Alexandros hin auch die erste Kunde gab von den Ländern am gangetischen Meerbusen, der goldenen Chersonesos und den südlich davon gelegenen Inseln. Die Annahme eines noch weiter südlich gelegenen unbekannten Erdteils verleitete ihn, von einem Zusammenhang Asiens mit Afrika zu sprechen (IV 8, 2. VII 3, 1. 5, 2; vgl. schon Aristoteles de coelo II 14. Polyb. III 38, 1. Marinus bei Ptolem. IV 9). Die Gestalt Hinter-I.s und Südchinas hat Ptolemaios ebenso verkannt wie die von Vorder-I.; in den geographischen Namen des Ptolemaios hat Gerini 727ff. speziell für Hinter-I. viele einheimische Bezeichnungen nachzuweisen gesucht.

Die Größe I.s wird vielfach übertrieben angegeben. Nach der herrschenden Anschauung umfaßte es ein Drittel der gesamten Erde. Nach Eratosthenes (bei Strab. 78. 84f. 87ff. 522. Arrian. anab. V 6) ist I. die größte der vier ‚Siegelflächen' (*σφραγῖδες*). in welche das südliche Asien zerfällt, doch dehnt er es nach Süden und Osten hin nicht weit genug aus, indem er glaubt, daß die Südküste mit Meroë unter einem Parallelgrad liege (Strab. 77) und die Ostküste nur 75 Meilen von der Mündung des Ganges entfernt sei. Über die Größe im allgemeinen s. Strab. 689f. Arrian. Ind. 3. Mela III 7, 2. Plin. VI 56ff. u. a. Über die Einteilung in I. intra und extra Gangem durch Ptolemaios s. o.

2. Die geographischen Verhältnisse im einzelnen werden von Ptolemaios am ausführlichsten in der genannten Ordnung dargelegt. Von den Gebirgen ist das bedeutendste die gewaltige Gebirgsmasse, die im Norden das Land begrenzt und die von Westen nach Osten (eine falsche Reihenfolge bei Strabon) die Namen trägt: Paropanisos, Imaos und Emodos.

Der Paropanisos (die ältere Form *Paropamisos* bei Strab., Arrian., Steph. Byz., s. Bernhardy zu Dionys. perieg. v. 737, ist weniger gut) wurde von den Makedonen auch Kaukasos und zum Unterschied vom eigentlichen Kaukasos auch indischer Kaukasos genannt und infolge davon auch wohl für einen Zweig des wirklichen Kaukasos (Plin. VI 60. 71) oder auch des Tauros gehalten

(Mela I 15, 2. Plin. V 98); veranlaßt ward diese Benennung vielleicht durch den indischen Namen *Khaśa* oder durch die Entdeckung der Prometheushöhle (Arrian. anab. V 3; Ind. 5 u. a.). Er entspricht dem heutigen westlichen Hindukush. Ptolemaios scheidet allerdings den Paropanisos und indischen Kaukasos, gibt aber dem letzteren eine zu große Ausdehnung. Die angrenzende Landschaft und das Volk hat von ihm seinen Namen (*ἡ Παροπανισὰς χώρα, Παροπανισάδαι*). Der östliche Hindukush gehört schon zu dem Imaos des Ptolemaios (Lassen IA III 116f.).

Der Imaos und Emodos (s. d.) umfaßt den östlichen Hindukush und das Himālayagebirge mit seinen Ausläufern. Über die Verteilung der Namen s. Ptolem. VI 14, 1. 15, 1. VII 1f. Der Imaos hatte eine viel weitere Ausdehnung nicht nur von Westen nach Osten, sondern auch von Süden nach Norden und bildete die Grenze zwischen Scythia extra und intra Imaum. In beiden Namen stecken die indischen Bezeichnungen für Schneegebirge (vgl. Plin. VI 64 *incolarum lingua nivosum significante*): Emodos ist skt. *haimavata*, Imaos skt. *himavat* pāli *himavan*, s. IA 21 a.

Ein westlicher Ausläufer des Imaos ist das Bepyrrhosgebirge (s. d.). Nordwestlich vom Imaos-Emodos liegt das Damassagebirge (s. d.), das Scheidegebirge zwischen Ost-Tibet und Südwest-China. Die Grenze zwischen Hinter-I. und dem Lande der Sinai bildet das Semanthinische Gebirge mit den Quellen des Seros (Mekong, nach Gerini 374ff. *Hsi-yü*) und Aspithra, offenbar der chinesische Gebirgszug Yüling, der die Provinz Yünnam von Tonkin scheidet (*Shih-wan San* nach Gerini 375). Südlich vom Bepyrrhosgebirge liegt das Maiandrosgebirge, wohl dasselbe wie der indische Berg Mandara im fernen Osten, heute wohl das Muin-Muragebirge und die südlichen Ketten des Yumadong und Khyen (*Mahudong* nach Gerini 832).

In I. innerhalb des Ganges nennt Ptolemaios als wichtigste Gebirge das Vindhyagebirge (*Οὐίνδιον ὄρος*), die große Grenzscheide zwischen Hindostan und Dekhan mit den Quellen des Nanaguna und Namados; er gibt es jedoch zu klein an. Mit diesem Gebirgssystem hängt zusammen die nördlich davon liegende Apokopakette (s. d., bei Plin. *Capitalia*), d. i. die Arāvalīkette. Die Richtung dieses Gebirges bestimmte er aber ziemlich falsch; ebenso ungenau sind seine Angaben über das Sardonixgebirge, so genannt nach den vielen Edelsteinen, offenbar das Rājapippaligebirge mit seinen Karneolgruben zwischen der Narmadā und Taptī (IA I 243. III 123). Die östliche Fortsetzung des Vindhyagebirges ist das Uxentosgebirge mit den Quellen des Adamas. Dosaron und Tyndis, also wohl das Gebirgsland von Sirguja, Jashpur, Chutya Nagpur und Ramghar (wohl dem skt. Wort *Rikshavanta* nachgebildet, IA I 110. III 123). Vom Gebirgssystem des Dekhan hat sich Ptolemaios irrige Vorstellungen gemacht. Das Adisathrosgebirge, in dem wir die West-Ghats zu sehen haben, verlegte er statt an die Westküste ins Innere des Landes; auf ihm entspringt der Chaberos (Kāverī). Die südliche Fortsetzung des Ghatgebirges führt den Namen Bettigo (s. d.); hier entspringen der Ps.-Stomos (Netrāvatī) und der Baris (Candragiri); da er auch den Solen hier entspringen läßt, so sieht man, daß er sich nur eine einzige Gebirgskette im südichen I. dachte. Ein drittes Gebirge in Dekhan ist das Orudische (Orundische, *τὰ Ὀρού(ν)δια ὄρη*), offenbar eine mittlere Kette der östlichen Ghats vom Norden der Mahānadī bis zur Kistnā; in ihm sind die Quellen der südlichen Zuflüsse der Mahānadī zu suchen, während Ptolemaios irrtümlich dorthin die Quellen des Manadas, Tynna, Maisolos verlegt.

Mehrere dieser Gebirgzüge laufen ins Meer hinaus und bilden Vorgebirge, die nachher zusammen mit der übrigen Küstengliederung, den Meerbusen und Inseln aufgezählt werden sollen.

Von den Flüssen I.s innerhalb des Ganges werden die beiden gewaltigsten, der Indos und Ganges mit ihren Stromgebieten, in eigenen Artikeln behandelt. Von den Flüssen des Dekhan bestimmt Ptolemaios entsprechend seiner falschen Ansicht von den Küsten auch den Lauf falsch, von Norden nach Süden statt in westlicher bezw. östlicher Richtung. Die von ihm genannten Flüsse sind vom Norden nach Süden an der Westküste folgende: der Mophis (Peripl. 42 Mais, heute Mahī) und Namados (Peripl. 42 Nammados, skt. Narmadā, Pāli Nammadā); er läßt sie teils selbständig ins Meer münden, teils zuvor zusammenfließen (VII 1, 4. 5. 31), offenbar nach verschiedenen Berichten; der Nanaguna (heute Taptī), der sich nach seiner Angabe spaltet und in drei Armen ins Meer mündet (Nanaguna, Goaris, skt. Gaurī und Binda), während es in Wirklichkeit nur zwei Mündungen sind, Tanna und Taptī; der Bintas entspricht wohl der etwas weiter südlich fließenden Pūrṇā; der bei Muziris oder Mangalore durch eine kleine Bucht das Meer erreichende Pseudostomos ist die Netrāvatī; der weitere Fluß Baris, der die Südgrenze der Landschaft Limyrike bildet und nördlich von Nelkynda (skt. Nīlakaṇṭha, später Nīleśvara) bei der Stadt Barake mündet, ist der Candragiri. — An der Ostküste von Süden nach Norden kommt zuerst der Solen, heute wohl die Tambraparnī, dann der Chaberis, heute Kāverī, der Tynna, heute Krishnā oder Kistnā, der Maisolos, heute die Godāvarī, der Manadas oder Mandas, heute noch Mahānadī ‚großer Fluß', der Tyndis, heute wohl die Brāhmanī (IA I 286 a), der Dosaron, heute die Vaitāraṇī oder Kulyā, endlich der Adamas, heute die Suvarṇarekhā, wegen des Diamantenreichtums der dortigen Gegend so genannt (IA I 285f. A.).

In I. jenseits des Ganges nennt Ptolemaios eine Reihe von Flüssen, aber die Angaben sind meist so ungenau, daß sich über die Flüsse und ihre Namen kaum mehr als Vermutungen aufstellen lassen (vgl. IA III 230ff. Gerini passim). Zum heutigen Birma gehören der Katabeda (nach Lassen die Karmāśālī oder Chittagong, nach Gerini der Morifluß, der bei der Insel Kutubdia mündet), der Tokosanna, heute der Arakan (Kuladan), der Sados, wohl der

Aeng, Ma-ī oder Tan-lwai; den Tamala hält Kiepert für die Irāwadī, Gerini für den Nga-won, die Stadt Tamala für Bassein; im Besynga sieht man wohl am richtigsten die Irāwadī oder den Hlaing; den Sobanos setzt Lassen gleich dem Tenassarim, Gerini vermutet den Kap'hong Sōm. Auf der goldenen Chersonesos (Halbinsel Malakka) nennt er drei Flüsse, die sich vereinigen und dann wieder auseinanderströmen, den Attaba, Palanda, Chrysoana, die Lassen selbst nur unklar und im Widerspruch mit der nach seinen Angaben gefertigten Karte als Pakchan, Malevan und Nebenflüsse zu bestimmen sucht (vgl. Gerini 81. 97ff. 105. 729f.). Noch unsicherer sind die Angaben über die Flüsse des östlichen Hinter-I.s, zum Teil sind sie nachweislich falsch. Der Doana und Dorios kommen vom Damassagebirge; der erstere ist wohl der Meping (Mekong nach Gerini), der westliche Arm des Menam, der Dorios ist der Menam selbst, dessen Mündungen allerdings von Ptolemaios mit der des Bangpakong verwechselt zu sein scheinen (anders Gerini 125. 317ff.). Der letzte große Strom Hinter-I.s ist der Seros, der im semanthinischen Gebirge entspringt und mit dem Mekong, nach Gerini mit dem Hsi-yü gleichzusetzen ist.

3. Küstengliederung: Vorgebirge, Meerbusen, Inseln. Von den Indosmündungen (über die nach Plin. VI 80 an der Indosmündung liegenden Inseln Chryse und Argyre vgl. Mela III 7, 7; s. IA III 168 a) nach Süden ist die Küste reichgegliedert. Der Meerbusen Kanthi, den Ptolemaios ziemlich falsch darstellt, entspricht dem Eirinon des Peripl. 40 (Iriṇa, skt. = salziges Land) und dem heutigen Run und Golf von Katch, der im Peripl. 40 auch Meerbusen Barakes genannt wird. Bei Ptolemaios ist Barake eine Insel, wohl die Nordspitze der Halbinsel Gujarat (Kāthiāwār); in dieser Bucht lagen sieben Inseln, heute Beyt genannt. Hier liegt das Vorgebirge Malēum. Im Süden der Halbinsel ist der große Meerbusen von Cambay, der barygazenische genannt nach der Stadt Barygaza, heute Broach. Von Barygaza geht die Küste nordsüdlich, wie der Peripl. 50 richtig angibt. Darum hieß das Land Dachinabadas (skt. *Dakshiṇāpatha*, pāli *Dakhināpadha*, heute Dekhan, Land im Süden). Hier lag das Vorgebirge Pappike mit dem Flecken Artakampra, heute Gogheh oder Point Goabnauth. Die vom Periplus erwähnte Insel Baione ist vielleicht Perim oder Diu (s. Fabricius zu Peripl. 41, S. 153f.). In der Nähe von Bombay ist das Vorgebirge und die Handelsstadt Simylla, indisch Timylla zu suchen. Weiter südlich folgen nach Peripl. 53 die Inseln, die Sesekreiena heißen, vielleicht die Heptanesia des Ptolemaios und die heutigen Burutinseln und Singidrog oder die Vingorlaklippen, ferner die Insel der Aigidioi, wohl Goa, der Kaineiten (St. George oder Marangon), Leuke, das heutige Angedive. Die Vorgebirge Kalaikarias (Ptolem.) und Pyrrhon (Peripl.) lagen in den West-Ghats, lassen sich aber nicht mehr genauer bestimmen, während das Kap Komaria (bei Ptolem. und Peripl. Komarei, indisch Kumārī) bis heute seinen

Namen bewahrt hat (Kap Komorin). Hier an der Südspitze bei Ceylon lagen nach Ptolemaios die 1378 kleinen Inseln, von denen er 19 mit Namen nennt, offenbar die Lakediven und Malediven; auch Ammianus, Markianos und Kosmas erwähnen sie; vielleicht gehören zu ihnen auch die von Ptolem. VII 1, 95 erwähnten kleinen Inseln, die bis zum kolchischen Meerbusen hinunter sich erstrecken. Nach der Umfahrt um das Kap Komorin folgen der S. Colchicus (Golf von Manar) und der S. Argalicus (die Palkstraße), beide getrennt durch das Vorgebirge Kory, das auch Kalligikon heißt, heute Ramanan (Kolias bei Dionys. Per. v. 592, Colliacum Plin. VI 86), mit der gegenüber liegenden Insel Kory, heute Ramiseram. Über die Entfernungsangaben bei Plin. VI 72 s. IA III 168f. An der Ostküste (Koromandel) ist das von Plinius erwähnte Vorgebirge Kalingon in der Landspitze an der Mündung der Godāvarī (Maisolos) bei der Stadt Koringa zu suchen (Cunningham 517f.). Nördlich davon beginnt nach Ptolemaios gleich der gangetische Meerbusen, den Stobaios den indischen Meerbusen heißt (Meerbusen von Bengalen). Man hatte von der Größe dieses Meerbusens übertriebene Anschauungen und hielt ihn vielfach für ein Binnenmeer. An der Westküste von Hinter-I. liegt das Vorgebirge Tamala (Kap Negraïs); dort beginnt der S. Sarabacus (Meerbusen von Martaban), in welchen der Besynga (Irāwadī oder Hlaing) mündet; weiter südlich liegt das Vorgebirge Berobai (Mergui), während das Promonturium Aureae Chersonesi oder das Vorgebirge Takola wohl bei Takopa zu suchen ist. Das Vorgebirge Maleiou Kolon ist das südlichste der Halbinsel, entweder Kap Romania oder bei Tringanu (Kuāntān), dann wäre Sabana bei Kap Romania zu suchen (Sabana = Selangor nach Gerini 100f.). Auch das Promontorium Magnum ist nicht mehr sicher zu bestimmen, denn Ptolemaios kennt diese Gegend nur ganz ungenau. An der Ostseite der hinterindischen Halbinsel liegt noch der perimulische Meerbusen, die Bucht von Tantalam oder der Golf von Siam (Gerini), den andere im Sinus magnus des Ptolemaios suchen; letzteren hält Gerini für den Golf von Tonkin. Über die Inseln s. u.

4. Länder, Völker und Städte. Megasthenes und nach ihm wohl Seneca hatten, wie Plin. VI 60 zeigt, eine umfassende Darstellung und Aufzählung der indischen Völker und Städte gegeben; nach Arrian. Ind. 7 hatte er die Zahl der Völker auf 118 angegeben, der Städte aber seien es unzählig viele (ebd. 10). Aller Wahrscheinlichkeit nach (s. Schwanbeck Meg. 51ff.) geht der Katalog des Plin. n. h. VI 64ff. 73ff. auf Megasthenes zurück, denn die dortigen Angaben können sich nicht auf die Zeit des Plinius, sondern auf die Blütezeit des Prasierreiches unter Candragupta, d. h. auf die Zeit des Megasthenes beziehen.

A. Indien diesseits des Ganges. Wir folgen auch hier am besten der ausführlichsten Darstellung des Altertums, der des Ptolemaios, die natürlich ganz bestimmte politische und historische Verhältnisse zur Voraussetzung hat;

die für den klassischen Philologen wichtigen Veränderungen nach den Berichten anderer Schriftsteller werden jeweils kurz vermerkt werden.

a) Nord- und West-Indien. Das nordwestliche Grenzland (Afghanistān und West-Kabulistān) heißt bei Ptolemaios das Land der Paropanisaden, so genannt nach dem bekannten Gebirge. Es grenzt im Westen an Areia, im Norden an Baktria, im Osten an das eigentliche I., im Süden an das Parvatagebirge bezw. an Arachosien. Im nördlichen Teil dieses Gebietes wohnten die Kabulitai, in deren Gebiet Kabura liegt (Kabul; bei Strabon und Plinius Ortospana, skt. wohl *Urddhasthāna* ‚hoher Platz'; der Name entspricht auch der Bezeichnung Kabuls bei dem chinesischen Pilger Hwen Thsang im 7. Jhdt. n. Chr., s. Cunningham 33; letzterer sucht hier auch das Nikaia Alexanders). An der Westgrenze waren die Aristophyloi (skt. wohl *āryajanta* ‚edles Geschlecht') und die Parsioi mit der Stadt Parsia; im südlichen Bergland die Parvatai ‚Bergbewohner', offenbar derselbe Name wie Paryetai; im Osten die Ambatai, von denen ein Teil im inneren I. an der Taptī als Ambastai erwähnt werden; wir haben in ihnen wohl ein Urvolk, aber auch die auf Heilkunde sich verstehende Mischkaste der *Ambastha* zu sehen (IA I 970); sie gehörten ebenso wie die Sydroi im Norden von Gedrosien zur nichtarischen Urbevölkerung (*Śūdra*, der allgemeine Name für die niederste Kaste). Die älteste Stadt des Paropanisadenlandes war Kapisa (bei Solin Caphusa), später die Hauptstadt des Reiches Kapisene (Land Opiān); Karsana wird von Cunningham 20. 26ff. mit Begrām, die Stadt Alexandreia in den Paropanisaden oder am Kaukasus mit der Stadt Opiān gleichgesetzt. Die Bewohner des Landes Opiān kannte schon Hekataios als Opiai; Opiān und Karsana finden sich auch auf Münzen indogriechischer Könige. Die Stadt der Cadrusi (Plin. Solin) könnte in den Ruinen von Koratas gesucht werden. Andere Städte wie Artoarta und Barzara im Norden, Drastoka und Naulibis im Süden lassen sich nicht mehr nachweisen. Das östliche Kabulistān führt bei Ptolemaios keinen eigenen Namen, wie auch die Geschichtschreiber Alexanders zwar den Fluß Kophes, aber nicht die Landschaft Kophene kennen. Im heutigen Distrikt Lamghān sind die Lambagai des Ptolemaios zu suchen (skt. *Lampāka*, bei Hwen Thsang das Land *Lan-po*); ein Teil von ihnen hatte sich unter dem Namen Marundai ein großes Gebiet am Ganges unterworfen. Im Distrikt Jalālābād (skt. *Nagarahara*) liegt Nagara, die Hauptstadt der Landschaft Goryaia, mit dem Beinamen Dionysopolis; weiter östlich an der Gaurī (Gouraios, nach Megasthenes Garoins) lag Gorya und Gorydale, beide im Lande der Guraioi des Arrian. Das Gebiet südlich von den Quellen des Suastos (Swāt oder Panjkora) heißt bei Ptolemaios Suastene, bei den Indern *Udyāna*, die Hauptstadt Mangala ‚die Glückliche'. Die Gandarai endlich bewohnen das von den Indern *Gandhāra* genannte Gebiet zwischen Swāt, Kabul und Indos; Strabon hatte es als Gandaritis beschrieben, das Volk aber hatte sich zeitweise viel weiter nach Osten verbreitet. Ora u. a. Städte sind nicht mehr festzustellen, wohl aber die Hauptstadt, welche die Griechen Proklais, Peukelas, Peukelaotis, Peucolaitis (Plin.) nannten; es ist *Pushkalāvatī*. In dieser Gegend lagen die vom Alexanderzug her berühmten Orte Embolima, Aornos (s. d.). Alexander hatte hier das Volk der Astakenoi (nach ihnen wurde ihr König Astes genannt, skt. *Hasti*) unterworfen; von den übrigen Völkern, die Strab. 691. 698 erwähnt, sind die Assakanoi und Hippasioi wohl ein und dasselbe Volk, skt. *aśvaka*, pāli *assaka* (*aśva* = *ἵππος*); Pasioi und Hypasioi sind falsche Lesarten; von den iranischen Völkern war die Form Aspasioi übernommen, vgl. IA II 137f.; ihre Hauptstadt Massaga entspricht dem skt. Namen *Maśakāvatī* für die dortige Gegend und einem dortigen Fluß. Im Norden von Kashmir wohnten die Daradrai, die Strabon Derdai genannt hatte, das indische Volk der *Darada*. Ebenso sind hier die Byltai zu suchen. Das Land Varsa umfaßte zur Zeit des Ptolemaios das ganze Gebiet zwischen Indos und Bidaspes mit der Stadt Taxila; es ist skt. *Uraśā*, bei Hwen Thsang *U-la-shi*, heute etwa der Distrikt Rash und Hazāra. Es hatte sich also damals weiter nach Süden ausgebreitet als zur Zeit Alexanders, in dessen Feldzug ein Fürst Arsakes eine Rolle gespielt hatte. Taxila selbst, skt. *Takshaśilā*, ist wohl in den großen Ruinenfeldern in der Nähe von Rāwalpindi und Hasān Abdāl zu suchen (Smith EH³ 61). Die Arsagalitai des Megasthenes bedeuten vielleicht ‚aus Uraśā Vertriebene', skt. *Uraśāgalita* (IA III 139).

Das kleine Kashmir hatte unter der Regierung des Meghavāhana, eines Zeitgenossen des Ptolemaios, seine Grenzen stark erweitert. Daraus erklärt sich, daß Ptolemaios das Reich der Kaspeiraioi so weit ausdehnt; die wirkliche Herrschaft jenes Königs war noch viel größer. Wir finden darum in Mittel-I. (skt. *Madhyadeśa*) eine Reihe von Völkerschaften nicht, die in der früheren Zeit dort bekannt waren. Für Ptolemaios gehörten zum Reich der Kaspeiraioi zunächst Kashmir selbst, dessen Lage er jedoch nicht richtig umschreibt; ferner das Bergland Kylindrine, besser wohl Sulindrine, skt. *Jālandhāra*, ein altes Königreich im Alpenland des Panjāb, s. Cunningham 136f., wenn es sich nicht um das auch im indischen Epos genannte Volk der *Kulinda* handelt, das im westlichen Himālaya wohnte, IA III 148. Die eigentlichen Grenzen sind schwer zu bestimmen; im Nordwesten stieß es jedenfalls an das Land und Volk der Pandaioi, gleich den Pandae im Westen und dem Volk des Pandionkönigs im Süden zum Stamm der alten Pāṇḍava gehörig, s. IA I 797ff., im Südwesten an die Chatriaioi, im Osten reichte es bis an die Yamunā. Die Gymnosophistai in den Bergen waren kein eigentliches Volk, sondern brahmanische Einsiedler wie in Süd-I. die Tabassoi und Brachmanes. Südlich von ihnen kam das Volk der Datichai zwischen Yamunā und Ganges, deren Stadt Passala

zeigt, daß sie die früher hier seßhaften *Pañcāla* vertrieben hatten; weiter südlich wohnten die Nanichai (Manichai), die am Ganges drei Städte besaßen, Persakra, Sannaba und Toana. Südöstlich von ihnen erwähnt Ptolemaios das Land Prasiake, das durch die Bolingoi (offenbar Nachkommen des alten Kriegergeschlechts der *Bhaulingi* vom Volk der *Śālwa*) und Porouaroi von dem kashmirischen Staat nach Norden getrennt ist. Die bedeutendsten Städte im Reich der Kaspeiraioi waren Modura (Arrian. Ind. 8 Methoras, Hauptstadt der Surasenoi, skt. *Mathurā*) und Indabara (*Indraprastha*, Hauptstadt der *Pāṇḍava*, Delhi) und Kaspeira; das von Ptolemaios erwähnte Kleisobora, bei Plinius Clisobora var. Carisobora ist vielleicht = skt. *Kṛishṇapura* ‚Stadt des Krishna', wie Mathurā genannt wird, s. IA I 158, 2; die Hauptstadt hieß Erarassa. Die Landschaft Prasiake selbst mit den Städten Kanagora, Konakka und Aninacha lag südlich von der Yamunā und südöstlich vom Ganges; ob sie mit skt. *prācya* ‚östlich' zusammenhängt, ist ebenso fraglich wie ob sie zu dem großen Prasierreich gehörte, an dessen Hof Megasthenes Gesandter war. Eine andere von Ptolemaios hier erwähnte Landschaft Sandrabatis erstreckte sich wohl südlich bis zum Vindhyagebirge (skt. *candravatī* ‚Mond besitzend').

Das Indosgebiet fiel zur Zeit des Ptolemaios fast ganz mit Indoskythia (s. d.) zusammen. Durch Alexander war es den Griechen zuerst genauer bekannt geworden. Das Indosgebiet bis zum Zusammenfluß der fünf Ströme heißt Panjāb (skt. *pañcanada*, von Lassen mit *Pentapotamia* übersetzt) und läßt sich in ein nördliches, mittleres und südliches Panjāb einteilen. Die Namen der Könige, mit denen Alexander in Berührung kam, sind meist nicht Personen-, sondern Länder- oder Völkernamen; so Astes, Fürst der Astakenoi, Kophaios, ein Fürst im Land des Kophen, Assagetes, ein Fürst der Assaka und so auch Taxiles, die Fürsten (Mophis und Omphis) von Taxila, des großen Reiches zwischen Indos und Hydaspes (Strab. 698, skt. *Takshaśilā*). Nördlich davon lagen die Reiche des Abisares, skt. *Abhisara*, und des Arsakes, Varsa, skt. *Uraśā*, die damals zweifellos auch ganz Kashmir mit umfaßten. Südöstlich kamen die Reiche der beiden Poros, skt. *Paurava* (vgl. Pearson Poros and the Panjāb Ind. Ant. 1905), deren einen er in der großen Schlacht auf der Ebene Karrī niederzwang (Smith 62—70. 78—87) und in dessen Land er die beiden Städte Bukephala und Nikaia angelegt hatte; die erstere nennt noch Plin. VI 77. Peripl. 47 und die Tab. Peut., es ist wohl die Stadt Jihlam, Nikaia lag wohl beim heutigen Sukh-chainpur. Nordöstlich war das Gebiet der Glausai oder Glaukanikai, reich an Städten und Dörfern. Nach dem Übergang über den Akesines hatte Alexander das Gebiet der freien Völker betreten, der *Araṭṭa* ‚Königlosen' (vgl. Arattioi im Peripl. 47, Arestae bei Iust.; die Adraistai oder Adrestai [Arrian. Diod.] sind wohl ein besonderes Volk unter ihnen gewesen). Sie zerfielen in viele einzelne Stämme, deren genaue Lokalisierung unmöglich ist (vgl. V. A. Smith The Position of the autonomous tribes of the Panjāb conquered by Alex. Journ. Roy. As. Soc. Oct. 1903; EH³ 74 Karte 95/96). Das mächtigste Volk waren die Kathaioi, heute noch *Kattia* (IA I 127), auf die Päliform für skt. *kshatri*, den Namen einer Mischkaste, der im Griechischen *Σάθροι* erhalten ist, zurückgehend. Sie hatten sich mit den Oxydrakoi (skt. *Kshudraka*) und Malloi (skt. *Mālava*) verbunden; ihre Stadt Sangala hat nichts mit dem indischen Sākala zu tun, sondern liegt im Distrikt Gurdaspur (Smith 75 nr. 1). Ob die Kathaioi mit Sopeithes (skt. nicht *Aśvapati* nach Lassen, sondern *Saubhūti* nach Sylv. Lévi, s. Smith 90 nr. 1) zusammenhängen (Strab. 699), ist unklar, da dessen Reich nach den widersprechenden Berichten bei Strabon und Diodoros nicht genau bestimmt werden kann (s. jedoch Cunningham 154ff.). Hier im nördlichen Panjāb sind noch mehrere Städte erwähnt, wie Pimprana (das alte Asarur?), Amakatis (das alte Ambakapi, die Ruinen davon westlich von Lahore), Labokla (Lahore, s. Cunningham 196ff.) u. a. Ins mittlere Panjāb und bis ins südliche reichten die Reiche der Oxydrakoi und Malloi. Hier ist auch Alexandreia Soriane zu suchen (vielleicht Shorkot). Eine Reihe von Stämmen (Agalassoi, Abastanoi, Ossadii u. a.) und Städten läßt sich nicht mehr weder der Form noch ihrer Lage nach feststellen (Cunningham 203—248).

Nach dem Zusammenfluß der Fünfströme beginnt das Land Sindhu (Sindh), dessen geographische Beschreibung durch Ptolemaios zum Art. Indoskythia gehört. Alexander hatte hier die Massanoi, Sodrai, Sogdoi, die Reiche des Musikanos, Sambos und Portikanos oder Oxykanos gefunden. Ob die Sodrai (Diod.) dasselbe Volk sind wie die Sogdoi (Arrian.), ob sie mit den *Śūdra* zusammenhängen und zur Urbevölkerung gehörten, oder mit den *Kshudraka* (Sydraci Plin. XII 12), ob mit den Sodha-Rajputen oder mit dem Volk der Seorai, das im 16. Jhdt. Bedeutung hatte, ist alles unsicher; ebenso, ob die Massanoi des Diodoros etwas zu tun haben mit den Musarneoi des Ptolemaios (Distrikt Muzarka?). Die Schwierigkeit, die Lage der hier genannten Städte zu bestimmen, wird noch erhöht durch die Tatsache, daß die indischen Ströme und besonders der Unterlauf des Indos im Altertum ein von dem heutigen ganz verschiedenes Bett hatten. Die Hauptstadt des Musikanos, d. h. des Königs der *Mūshika*, sucht man in Alor (wohl Binagara bei Ptolem.). Portikanos (oder Oxykanos nach der Stadt Oskana bei Ptolem., heute Mahorta?) war König der Praesti (skt. *prastha* = flaches, hügeliges Land), und diese gehören vielleicht mit den Piska des Ptolemaios zusammen. Die Lage der Stadt des Sambos, Sindomana, und der Brahmanenstadt Harmatelia ist durchaus problematisch. Im unteren Sindh (Pattalene) lag vor allem Pattala (skt. *potāla* = Schiffsstation), am besten

wohl zu suchen in der Nähe des alten Bāhmanabād, etwas von der neuen Stadt Mansurīya entfernt (Smith 102f.), nicht aber bei Haidarabād oder Thatha. Im Indosdelta ist neben der Stadt Minagara, der Hauptstadt des Indoskythenreiches, besonders das Emporion Barbarike zu erwähnen (vielleicht identisch mit Barke bei Iust. XII 10 und Barbari bei Ptolem., vielleicht die Ruinen von Bambhora?). Auf der Insel Katch sind wohl die Odombeoraes des Plin. VI 75 (*Audumbara*) zu suchen. In den Distrikten westlich vom Indos werden von den Begleitern Alexanders die Arabioi oder Arabitai (Arbiti, Ambritae, Arbies) und Oritai erwähnt, die wahrscheinlich indischen Ursprungs sind; die beiden Völker sind durch den Arabisfluß voneinander getrennt; die Hauptstadt Rambakia ist Rāmbāgh. Es handelt sich wohl um das Volk am Fluß Aghor, das die Griechen Agoritai oder Aoritai nannten, heute wohl die Lumri-Stämme (Smith 107 nr. 3). Der von Plinius erwähnte Fluß Tonberus (Tomeros bei Arrian.) ist wohl der Tongabhera (Cunningham 308f.). Auch das Alexandreia *κατὰ τὸν Μέλανα κόλπον* ist hier zu suchen beim Kap Mālān, s. Gedrosien.

Von diesem Teil Indoskythiens hatte Ptolemaios die drei Provinzen Pattalene (Delta), Syrastrene (Küstenstrich mit Gujarat und Katch) und Abiria aufgeführt, mit dem letzteren aber nicht das indische *Abhīra* gemeint, sondern es weiter ins Binnenland der West-Rajputāna ausgedehnt.

Im Innern I.s (Hindostān, *Madhyadeśa*) folgte auf das Land der Indoskythen nach Osten das Gebiet der Chatriaioi, offenbar gleichbedeutend mit dem indischen Wort für die Kriegerkaste, *kshatriya*; sie hatten diese Sitze wohl unter dem Druck der durch die Mongolenherrschaft hervorgerufenen Wirren erobert, ihre Stadt Patistana trägt denselben Namen wie die berühmte Hauptstadt im Innern I.s, *Pratishṭhāna* am Zusammenfluß der Yamunā und des Ganges. An der Grenze ihres Landes nach Süden wohnten die Pulindai, ein Aboriginervolk; die von Megasthenes erwähnten Mathai sind ebenfalls hier (beim heutigen Mandor, skt. *Maḍāvara* ‚Sitz der Maḍa') zu suchen, wie überhaupt eine große Zahl der in der Völkertafel bei Plin. a. O. (wohl nach Megasthenes) genannten Stämme, die zum Reiche des Candragupta gehörten oder ihm benachbart waren, so die Dari, Surae, Marohae (*maru* = Wüste), Singhae, Nareae, Pandae usw.; ihre Sitze erstreckten sich aber sowohl nach Norden wie nach Westen über das eigentliche Inner-I.; Näheres IA I² 799f. a, s. u.

b) Süd-Indien und Dekhan. Auf der Grenze zwischen Nord- bezw. West-I. und Süd-I. liegt das Reich, das Ptolemaios Larike nennt. Es ist kein geographischer, sondern ein politischer Begriff. Es umfaßt nicht bloß das Küstengebiet *Rāshṭrika*, prākrit *Lāṭika*, Kurzform *Lāḍa* gesprochen wie Lara, IA I 138a (Gujarat), sondern erstreckt sich ziemlich weit an der Westküste hinab bis zur oberen Godāvarī und tief ins Innere hinein bis Malwa und Bhopal nördlich des Vindhya. Die Hauptstadt war Ozene (Ujjain), wo zur Zeit des Ptolemaios ein König Tiastanes herrschte. Im westlichen Teil, wo es auf der Halbinsel Syrastrene an das Indoskythenreich grenzte, lag Minagara, das von arabischen Geographen Manekir genannt und als Residenz der *Ballabhi*-Könige bezeichnet wird. Im innern Teil des Landes war das aus dem Periplus bekannte Barygaza, skt. *Bhṛigu-Kaccha*, auf Inschriften *Bhāru Kachha* (Cunningham 327), die berühmteste Stadt, in seiner Nähe waren Kamaneī, Nusaripa, Pulipula; an der Narmadā lag Seripala. In dem an der oberen Godāvarī gelegenen Teil nennt Ptolemaios Nasike, heute noch Nasik, wo berühmte Felsentempel gefunden worden sind. Von hier ging die Grenze wohl in nordöstlicher Richtung über das Vindhyagebirge, und im nördlichen Teil lagen die Städte Agrinapura (Sarangpur) und Xeragiri am Fuß des Vindhya.

Im Süden von Larike lag das große Land Ariake (s. d.), das nach den Angaben des Peripl. 41 gleich an Indoskythia grenzte, was aber offenbar nur für eine ganz bestimmte Zeit richtig ist. Der Name Aryaland, Land der Edlen, verdankt seinen Ursprung dem Gegensatz zu der Urbevölkerung des Dekhan und zu der Fremdherrschaft der Mlecchas, die mit dem Einbruch der Skythen und Mongolen begonnen hatte. Die Namen der Könige Peripl. 52 sind verderbt. Wir können jedenfalls soviel sagen, daß Ariake in ein Küstenland (Land der Sadanoi) und ein Hochland zerfiel; in letzterem regierten zwei Könige, Siripolemios (skt. *Śrī-Pulimān* von der Dynastie der *Andhrabhritya*) in Baithana (*Pratishṭhāna*) an der Godāvarī und Baleokuros in Hippokura. Die geographischen Bestimmungen des Ptolemaios über die Grenzen und die Lage der Städte sowohl an der Küste wie im Hochland sind ziemlich wertlos; seine Aufzählung der Städte an der Küste beruht offenbar auf einer anderen Quelle als dem Periplus, und zwar keiner besseren; die wichtigsten von ihnen sind Suppara (Surāt), Dungar, Kalliena (Kalyānī), Simylla (Timylla, bei Bombay), Balaipatma. Im Hochland verdienen Erwähnung Banavasi (skt. *Vānavāsa*, das in der Geschichte Aśokas eine Rolle spielt, s. IA II 246), die Residenz Hippokura, Inde, Tabaso (ein Sitz der Tabassoi, d. h. der Büßer, skt. *tāpasya*?) und Deopalli (Götterdorf?).

An der Malabarküste südlich folgte auf Ariake das Land der Piraten, die Küste zwischen Mandagora und Naura (Honāwar), das bis ins letzte Jahrhundert hinein durch seine zerrissene Gliederung den Seeräubern willkommenen Unterschlupf bot, besonders an der sog. Chersonesos (Bucht von Goa) und bei Honāwar, weshalb die Kaufleute nicht dort, sondern erst in Muziris (Mangalore) anliefen. Die Hauptstadt des Gebietes hieß Musopalle (Rājapura?); Byzantion war offenbar trotz aller Gefahren eine Niederlassung griechischer Kaufleute (Viziadrug?); Tyrannoboas (skt. wohl *Taraṇī-vaha* = ‚kleine Kähne tragend'), Melizigara, wohl das heutige Zyghaur, Jaigar, sind die weiteren Hauptorte.

Der folgende Küstenstrich von Honāwar (Naura) bis Nelkynda (Nileśvara) heißt bei Ptolemaios Limyrike, ein Name, der im Indischen noch nicht nachgewiesen ist (IA III 188ff. Kiepert Lehrbuch 41 will Dimyrike lesen mit Berufung auf die Tab. Peut. und bringt es mit Tamil in Verbindung). Andere Grenzbestimmungen gibt Schwanbeck Rh. Mus. N. F. VII 502f.: Kalaikaria soll Tellicherry sein, Muziris = Mahé, Nelkynda = Nilapur. Der von Ptolemaios, Plinius, Periplus erwähnte Name des Fürsten Kerebothras (Celebothras) ist nicht Personenname, sondern der erbliche Titel der Fürsten von *Kerala* (*Keralaputra*, oder auch auf das tamilische *Cheraputra* ‚Sohn des Chera' zurückzuführen). Ptolemaios verteilt die Städte auf drei Abteilungen: die am Meere, darunter besonders Semne, vielleicht eine Stadt der Buddhisten (*Σεμνοί* = *Arhat*, Mönch) und Bramagara (*brahmāgāra* ‚Wohnung der Brahmanen'); die Städte westlich vom Pseudostomos (*Netrāvatī*), Kuba, Narulla und Palura; endlich zwischen Netrāvatī und Candragiri (Baris) die Hauptstadt Karura oder Koreura (Karuru) und Pannutas in der Nähe von Tullarin.

Der letzte Abschnitt der Westküste von Nelkynda bis Komaria wird von dem Volk der Aioi bewohnt; von einem Namen Paralia für die Küste vom Kap Pyrrhon (Dilli?) bis Kap Komorin ist nichts bekannt (nur Peripl.). Ptolemaios und Periplus kennen nur wenige Städte an der Küste, z. B. Balbala (Kolam?), Balita (bei Kalikut?); die Hauptstadt Kottiara oder Kathiara ist wohl in Cochin zu suchen, Elankor bei Kranganor. Der Name Komaria (skt. *kumārī* ‚Jungfrau') hängt mit einer religiösen Legende zusammen, nach der ein berühmtes Heiligtum dort entstanden war, von dem auch Ptolemaios erzählt.

An der Ostküste finden wir von Süden nach Norden zunächst die Kareoi, deren Land Dionys. Per. Kolias nennt (Colis bei Mela), zusammenhängend mit den Namen für das Vorgebirge. Sie wohnten zwischen Kap Komorin und dem Vorgebirge Kalimere; die Stadt Kolchoi, nach der der Meerbusen benannt wurde, lag in der Nähe von Rammada; der Name einer anderen, Sosikari, hat sich in Tuttikorin bis heute erhalten.

Das Reich der Pandiones bezw. des Pandion liegt nördlich davon; die Herrscherfamilie Pāndy(av)a war ein Zweig des altberühmten Heldengeschlechts der Pāṇḍava (schon dem Megasthenes war von einer Pāṇḍava-Herrschaft im südlichen I. etwas bekannt, wie seine Erzählung der Sage von Herakles und Pandaia zeigt Diod. II 39. Arrian. Ind. 8f., s. IA I² 795ff.); auch der Name der Residenz Modura zeigt das, denn die Residenz jenes Geschlechts an der Yamunā hieß ebenfalls Mathurā. Zur Zeit des Periplus hatte der Pāṇḍavakönig sein Reich über die Stadt Kolchoi (Kūrkhi) bis zum Kap Komorin ausgedehnt, während Ptolemaios die Grenzen enger angibt (indisch das Land *Pāṇḍya*, s. IA I 191ff.). Eine Stadt Argaru sucht Lassen in dem heutigen Deviapatam, nach dem Periplus war Argaru der Name für die Küste; eine Stadt Salur könnte Singavanam sein, wenn sie nicht überhaupt in das Land der Kareoi zu verlegen ist. Im Binnenland liegen noch mehrere nur wenig bedeutende Städte.

Nördlich davon begann am Vorgebirge Kalimere, das Land der Batoi, das sich bis zur Mündung der Kaverī erstreckte. Das Emporion Kurula lag an jenem Kap am Ende des argalischen Meerbusens. Die Hauptstadt Nigamma lag weiter im Westen, der südliche Hafen war Thepothorai, die Stadt Bata lag wohl in der Nähe von Pudukattai.

In das Grenzland zwischen den Batoi, dem Land des Pandion, den Aioi und Limyrike, also etwa zwischen Dindigal und Dharapuram, verlegt Lassen II 208, entgegen den Angaben des Ptolemaios, die Brachmanes. Nach Ptolemaios wohnen sie unter dem Bettigogebirge bis zum Barisfluß, aber das widerspricht seinen eigenen Angaben über die dortigen Flüsse und die Lage der dortigen Stadt Brachme. Offenbar war also die Priesterkaste auch im südlichen I. sehr mächtig und hatte sich auch weltliche Herrschaft gesichert.

Die weitere Küste nach Norden bewohnten die Soretai (Soringai) und die Sorai, ethnologisch wohl ein und dasselbe Volk der *Cola*, deren Name sich unter jenen verschiedenen Formen verbirgt und nach denen die ganze Koromandelküste (Bezirk der Cola) benannt worden ist. Die Soringer waren vielleicht nur ein besonderer Stamm dieses Urvolkes (noch heute heißt ein Bergvolk in der Nähe von Kaverīpura *Soliga* IA I 433a), während Soretos eine griechische Bildung zu sein scheint (IA III 205ff.). Nach Cunningham 509 sind die Sorai dasselbe Volk wie die Suari des Plinius und verwandt mit den Sabarai des Ptolemaios und entsprechen einem Stamm *Savara* oder *Suar* eines weit ausgedehnten indischen Urvolks. Ob die Unterscheidung des Ptolemaios zwischen den nomadischen Sorai (die dann den Sabarai weiter im Norden verwandt wären) und den seßhaften Soringai und Soretai zu Recht besteht, ist fraglich. Das Volk der Cola hatte jedenfalls ein bedeutendes Gebiet inne nicht nur an der Küste, sondern auch im inneren Dekhan, die Grenzen aber lassen sich nicht mehr bestimmen. Im Lande der Soretai liegt die Kaverīmündung, nördlich davon die Hafenstadt Sobura, heute Sadras, während Chaberis dem heutigen Devikota entspricht. Die Hauptstadt der nomadischen Sorai hieß Arkatu (heute Arkot, wenn man nicht mit Cunningham 509 Arkatos für den König ansehen und seine Stadt Sora heißen will). Die Residenz der Fürsten der Soringai war in Orthura, in der Nähe von Pondicherry, deren Name wohl noch in Vadiur erhalten ist. Die Stadt Kaliur entsprach dem heutigen Bangalore, Tannagara im Nordosten Tindavanam, Abur im Südwesten Kankayan, Karmara im Südosten Tanjor; diese Städte bezeichnen wohl auch ungefähr die Grenzen des Landes.

Nördlich von den Sorai und am Unterlauf der Kistnā wohnten die Arvarner, während in ihrem Hinterland das kleine Volk der Badimaioi saß, in der Nähe von Haidarabād, ihre

Stadt war Tathilba. Die nördliche Stadt der Arvarner war Maliarpha, wohl bei Masulipatam, ihr südlicher Hafen, den auch der Periplus erwähnt, war Poduke, heute wohl Pulikat; ihre Hauptstadt Malanga entspricht dem heutigen Durgapakonda; ob der Name des Königs Basaronax Titel oder Eigenname ist, ist nicht klar.

Das Küstengebiet, das sich vom Tyna und von der Gegend um den Maisolos (Godāvarī) bis zum Adamas (Suvarṇarekha) erstreckt, heißt bei Ptolemaios Maisolia (Masalia des Peripl. 62 umfaßt die ganze Koromandelküste); nur gehörte nördlich vom Adamas noch ein kleines Stück mit der Stadt Kosamba (Pippalī) dazu. Der Name war der Landschaft nach dem Strom Maisolos gegeben und weil jenes ganze Gebiet nur einen Staat bildete, wie sich aus der Erwähnung nur einer Hauptstadt schließen läßt. Diese hieß Pitynda (Golkonda?); das Emporion Dandagula, heute vielleicht Koringa, ist wohl das in den buddhistischen Chroniken erwähnte *Dāntapura* ‚Zahnstadt', so genannt offenbar wegen der dort verehrten Buddhareliquien, die auch Hwen Thsang 639/640 besuchte. Der Hafen, von dem aus die Schiffe nach Chryse und Hinter-I. fuhren, lag bei Kalingapatana. In letzterem Wort ist die alte Benennung für das Küstenland und Volk erhalten, die Plinius als Calingae erwähnt; die Abteilung des Plinius in Maccocalingae und Gangarides Calingae gegenüber den eigentlichen Calingae findet eine Bestätigung durch die indischen Inschriften (Trikalinga, Cunningham 518f.). Die Calingae wohnten weit hinauf bis zum Ganges, ihre Hauptstadt hieß Parthalis nach Megasthenes-Plinius, vielleicht Pārthāla ‚Aufenthalt des Partha-Arjuna'. An der Küste nennt Ptolemaios noch verschiedene Städte: Minagara, Sippara, Palura u. a., im Binnenlande Bardamana, Korukala u. a. Im Verzeichnis des Plinius werden neben den Calingae noch erwähnt die Mandei, offenbar die Anwohner des Manadas (Mahānadī), und die Oretes im heutigen Orissa.

Im inneren Dekhan nennt Ptolemaios eine Reihe von Völkern, deren Lage aber wegen seiner falschen Vorstellung vom ganzen Land nicht mehr festzustellen ist. Beim Volk der Tabassoi, das zwischen Bettigo und Sardonixgebirge wohnte und zu den Magoi gehörte, handelt es sich offenbar wie bei den Gymnosophistai am Abhange des Himālaya und den Brachmanes an der Südspitze um indische Büßer (skt. *tāpasya*, von *tapas* ‚Buße'), die in den West-Ghats in großer Zahl sich aufhielten (Magoi heißen die indischen Büßer auch bei Paus. IV 32, 4). Ihre Sitze erstreckten sich vielleicht bis an die Quellen der Kaverī hin; auch in ihnen haben wir ein Zeichen für die große Verbreitung der Büßer und für den Ländereibesitz der Priesterkaste. In der oberen Hälfte des Narmadātales bis zum Vindhya waren die Prapiotai, zu denen auch die Rhamnai gehörten; da letzteres auch ein Name war für die Bewohner des Landes der Oriter und Arabiter, Stammverwandten der heutigen Brahui und Lumri, so haben wir hierin wohl einen Beweis für die weite Verbreitung des

indischen Urvolks vor der arischen Einwanderung. Andere solcher Stämme der Urbevölkerung waren die Phyllitai, Bittoi im Tale des Nanaguna (Taptī), unterhalb von ihnen die Gondaloi und Ambastai; mit den ersteren verwandt sind die Drilophyllitai, die südlich vom Uxentosgebirge wohnten, Nachbarn der Kokkonagai (an der Mahānadī); südlich von ihnen waren die Salakenoi am Orudiagebirge. In den Phyllitai und ihren verwandten Stämmen haben wir wohl das Urvolk der *Bhilla* zu sehen, in den Gondaloi das Urvolk der *Gonda*, deren Wohnsitze sich heute allerdings noch viel weiter ausbreiten; vielleicht sind die Ambastai, wie schon bemerkt, verwandt mit demselben Volk im Gebiet der Paropanisaden, und mit den Sydroi (*Śūdra*) in Arachosien, was dann ebenfalls für die frühere weite Verbreitung der Urvölker spricht.

Ins Dekhan sind auch die bei Plinius erwähnten Andarae zu verlegen, ein mächtiges Volk mit einem starken Heer und 30 festen Städten (auf der Tab. Peut. Andrae-Indi). Sie wohnen nicht nördlich am Ganges (anders Gerini 28f.) und haben nichts zu tun mit den mythischen *Andhra* dort, sondern es ist die mächtige *Andhra*-Dynastie von Telingana (IA I 216ff. Smith Andhra-Dynasty and Coinage, ZDMG 1902; EH³ 206f.; anders Gerini s. u.).

Im Hinterland von Maisolia wohnte noch das starke Volk der Adisathroi, so benannt nach dem Gebirge; ihre Verbreitung gibt Ptolemaios nur sehr ungenau an; nördlich erstreckten sich ihre Sitze wohl nicht über Nagpur hinaus, das alte Adisathra (nach Cunningham 360 gleich *Ahichhatra* oder *Ahikshetra*); letzteres gehörte aber nach Ptolemaios bereits den rohen Urbewohnern; westlich grenzte ihr Gebiet an das Hochland von Ariake, südlich ging es über die mittlere Godāvarī hinaus etwa bis zur Stadt Mehdak. Von den Urbewohnern, die sich zwischen die Adisathroi und Maisolia einschoben, hatte Ptolemaios keine Kunde, nur einen Stamm der Salakenoi nennt er. Die Hauptstadt Sageda kann in Yelgandal gesucht werden; *Saketa* war ein Beiname von *Ayodhyā*, der alten Hauptstadt der *Kośala*, so daß also Beziehungen zwischen dem Volk der *Kośala* und den Adisathroi stattgefunden haben müssen.

c) Das östliche Indien. Auf dem linken Ufer der Gangā in ihrem Oberlauf war dem Ptolemaios nur das Volk der Tanganoi und Marundai bekannt geworden. Die ersteren wohnten nördlich im Gebiet des Sarabos (Sarayū) und sind schon im indischen Epos als Himālayavölker erwähnt; sie gehören zu den *Bhoṭa* und *Kirāta*. Ihre östlichen Nachbarn, die Takoraioi, Korankaioi, Passadoi wohnen nach Ptolemaios zwischen Imaos und Bepyrrhosgebirge; wir müssen also ihre Sitze in Nepal suchen. Die Wohnsitze der Tiladai im Norden des Maiandros sind ungenau angegeben, denn es handelt sich um dieselben Völker, welche der Peripl. 65 Besadai nennt; auch Ptolemaios kannte diesen Namen und erklärte ihn mit ihrer verkrüppelten Gestalt, dichten Behaarung, Plattnasen und breiten Gesichtern, und ebenso beschreibt der Periplus die von ihm so genannten

Völker (skt. *vaishāda* ‚träge, trübselig'); die Beschreibung paßt ganz auf die wilden Völker, Bhoṭa und Kirāta, am Himālaya. Südlich von den Tanganoi wohnten die Marundai (ind. *Muranda*), deren Gebiete sich bis zu den Gangaridae erstreckten. Ihre Städte lagen nach Ptolemaios etwas ab von dem Ganges, doch muß ihnen wohl auch ein kleiner Strich am Gangesufer zugeteilt werden. Sie waren ein Teil des Volkes der *Lampāka* (Lambagai), hatten aber offenbar im südöstlichen I. die einst dort ansässige Urbevölkerung verdrängt. Ihre nördliche Stadt war Boraita, und hier stießen sie zusammen mit den Tanganoi, im Westen mit den Nanichai. Doch sind die Grenzen durchaus unklar wie auch die Lage der Städte (Kanogyza, Toana u. a.).

Auf dem rechten Gangesufer nennt Ptolemaios drei Stämme, die Mandalai, Kokkonagai und Sabarai. Letztere sind entweder ein Stamm der Urbewohner (*Śabara*, Lassen), oder ein den nomadischen Sorai und den Suari des Plinius verwandtes Volk. Die Mandalai wohnten am Ganges hin von Prasiake bis zum Delta und an der Mündung des Adamas, wo der bekannte Hafen Tamalites (ind. *Tāmralipta*, heute Tamluk) lag. Ihr Name hängt zusammen mit skt. *maṇḍala* ‚Bezirk, Kreis'; das läßt auf ihre Herkunft aus dem Tale der Narmadā schließen, wo ein *Garha-Maṇḍala* sich fand; wahrscheinlich durch die wilden Gondavölker verdrängt, hatten sie sich nach Norden gewandt und sogar Palibothra in ihren Besitz gebracht, wo auch ihre Herrscher regierten. Cunningham 507 stellt sie zusammen mit den *Mūnda* von Chutya Nagpur, deren Sprache und Land *Mundala* heißt, und mit den Monedes und Malloi des Plinius.

Die Kokkonagai wohnten im Gebirgsland westlich bis Ramghar; südlich von ihnen lagen die Sitze der Sabarai, die sich bis zum Ganges hin ausdehnten.

Im Gangesdelta selbst saßen die Gangaridae, deren Hauptstadt Gange hieß (s. d.).

Das östliche I. (ind. *Prācī* ‚Ostland') war schon durch Megasthenes näher bekannt geworden, nachdem bereits Alexander d. Gr. am Hyphasis von der großen Macht des Königs der Prasioi und Gangaridai gehört hatte (Diod. XVII 93. Curt. IX 2, 2. Plut. Alex. 62). Megasthenes lebte bekanntlich am Hofe des Prasierkönigs Candragupta in Palibothra (ind. *Pāṭaliputra*, Patna, die Hauptstadt von Magadha oder Bihār), welcher der Begründer der *Maurya*-Dynastie wurde, nachdem er die Dynastie der *Nanda* gestürzt hatte. Die griechischen Namen Prasioi, Praisioi, Praxioi (vgl. Aelian. nat. an. XVII 39) gehen auf skt. *prācya* ‚östlich' zurück (Cunningham 454 setzt sie gleich mit skt. *Palasiya* oder *Parasiya* ‚Leute von *Palasa*', das ein bekannter Name für das Land Magadha ist, hergeleitet von *Butea frondosa*, die dort reichlich wächst; die gewöhnliche Form dieses Namens sei *Paras* oder *Prās*; die Form Pharrasii bei Curt. IX 2 wäre dann die genaueste Wiedergabe). Gangaridai ist ein von den Griechen für die Gangesanwohner gebildeter Name, der im Indischen nicht vorkommt. Über den Umfang

des Mauryareichs zur Zeit des Candragupta (nach seinem Tode zerfiel es bald und die nordwestlichen Gebiete kamen zum Teil unter indogriechische Könige, s. u.) geben uns die griechischen Berichte genauere Angaben als die einheimischen, besonders über die Tatsache, daß er sogar das westliche Hindostān und Gebiete am Indos sich unterworfen hatte. Hieraus wird auch die Notiz bei Plin. VI 70 verständlich, daß der Indos dem Volk der Prasii ganz nahe sei. Das genaueste Verzeichnis der Völker, die zum Mauryareich gehörten oder ihm benachbart waren, findet sich bei Plin. VI 67ff. Im Süden bildete die Grenze das Land der Calingae mit der Hauptstadt Parthalis; diese wohnten bis zum Meer, entsprechend der Ausdehnung des Landes Kalinga; südwestlich vom Ganges wohnten die Taluctae, die sonst nicht erwähnt werden; auch die Andarae sucht Gerini 28f. hier, nicht im Süden, und glaubt an eine Invasion dravidischer Völker im 3. Jhdt. v. Chr. Im Süden und Südwesten bildete das Vindhyagebirge die Grenze; die Völker, die im Westen, in Hindostān und der Rajputāna wohnten, lassen sich zum Teil auch im Indischen nachweisen, so die Oraturae oder Oratae (zu lesen Orapurae, Orapura = skt. *Varḍapura*), die Varetatae oder Suararatatae ind. *Surāshṭra*, die auch in der indischen Literatur als Nachbarn der *Bādara* erwähnt werden). Hier ist auch der von Plinius erwähnte Berg Capitalia zu suchen (s. o. S. 1271). Weiter südlich am Meerbusen von Kambay lag die Stadt Automela, in ihrer Nähe wohnte das kleine Volk der Charmai und das mächtige Volk der Pandae. Dies sind die indischen *Pāndava*, ein in Sage und Geschichte berühmtes Geschlecht in Mittel-I., das allerdings zur Zeit des Megasthenes seine frühere Macht schon verloren hatte und auf Gujarat beschränkt war. Die Megallae des Plinius (*Māvella* des Mahābhārata?), Asangae usw. sind im Norden zwischen Indos und Yamunā zu suchen. Freilich bleibt es unsicher, inwieweit alle die von Plinius genannten Völker zum Reich des Candragupta gehörten

B. Indien jenseits des Ganges. Die Grenze zwischen I. diesseits und jenseits des Ganges wird nach Ptolem. VII 2, 1. VI 15, 1. 16, 1 durch den Ganges bezw. weiter oben durch den Nebenfluß Sarabos (Sarayū) gebildet; die weiteren Grenzen des transgangetischen I. bilden im Westen Skythien außerhalb des Imaos und Serike; gegen Osten grenzt es an das Land der Sinai, im Süden an den Indischen Ozean und einen Teil des Meeres, das Prasodes hieß. Das sind sehr mangelhafte Bestimmungen, zum Teil auch geographisch-physikalisch nicht berechtigte, wie sie dem mangelhaften Stand der damaligen Kenntnisse entsprechen. Den Verlauf der Küste Hinter-I.s gibt Ptolemaios zunächst richtig an nach Südosten, dann aber durchaus unklar und falsch, besonders an der östlichen Seite, indem er im Land der Sinai eine südöstliche Fortsetzung von Kambodja sieht. Diese Unklarheit bringt es mit sich, daß man die Stadt Kattigara sowohl in Südchina als in jenem unbekannten Land im südlichen Ozean suchen kann (Berger Erdkunde² 585. 626f.).

Das genannte unbekannte Land liegt im südlichen Ozean Ptolem. IV 8, 2. VII 3, 1. 5, 2, ebenso wie sich im Osten eine unbekannte Erde gegenüber den Ländern der Sinai und Serike erstreckt. Jene Annahme von dem Weltteil im Süden beruht neben dunklen Nachrichten hauptsächlich auf der Ansicht, daß Taprobane ein Festland sei, was seit Eratosthenes und Hipparchos allgemeine Ansicht war; da Ptolemaios diese Anschauung nicht mehr festhalten konnte, sondern Taprobane als Insel kannte, setzte er ein mehr südlich gelegenes Land an deren Stelle, trotzdem Strabon dem widersprochen hatte (IA II 748f.). Von Ptolemaios wich Markianos von Heraklea (GGM I 516ff.) nur ab in seinen Angaben über die Länge (11 650 Stadien statt 18 000 bei Ptolem.) und Breite (19 000 Stadien statt 11 500; in Wirklichkeit beträgt die Länge etwa 16 000, die Breite etwa 8000 Stadien) Hinter-I.s und in seiner Darstellung der südöstlichen Küste Asiens, während er dessen Angaben über die Grenzen übernahm; die unbekannten Weltteile im Süden und Osten läßt er im Meerbusen der Sinai zusammentreffen.

Alle Angaben über das jenseitige I. verraten, wie mangelhaft die Kenntnisse davon noch zur Zeit des Ptolemaios waren; im östlichen Teil nennt er überhaupt nur Städte, im mittleren Teil außerdem noch einige Völker und als einziges Land die Chalkitis; nur im westlichen Teile weiß er auch Ländernamen anzugeben, die aber alle bis auf einen griechisch und von Metallen hergenommen sind, an denen die Länder reich gewesen sein sollen. Die Städte des Binnenlandes verteilte er gar nicht auf die einzelnen Länder und Völker und die letzteren bestimmte er meist ganz ungenau nur durch die Angabe der Gebirge, zwischen denen sie wohnten. Der Versuch, mit Hilfe seiner Angaben über geographische Breite und Länge, über die Quellen und Mündungen der Flüsse, die Lage näher zu bestimmen, führt in vielen Fällen zu keinem sicheren Resultat. Markianos berichtet, in den von ihm benutzten Schriften seien 50 Satrapien, Länder und Völker, 18 hohe Gebirge und 67 Städte, größere Dörfer und Häfen Hinter-I.s erwähnt.

a) Im westlichen Hinterindien umfaßt die Landschaft Kirrhadia das Küstengebiet vom Ganges bis zur Mündung des Tokasanna (Arakan)*). Von den Gebieten nördlich davon waren dem Ptolemaios nur zwei Reiche dunkel bekannt geworden, deren Hauptstädte er Tosale und Tugma (Tummu) nennt. Die Einwohner von K. sind die *Kirāta*, ein Volk, das nach dem indischen Epos weiter nördlich am Brahmaputra wohnte (IA I 667f.) und heute noch, zu den *Bhoṭa* gehörig, sich in Nepal findet (IA I 530). Lassen glaubte (IA III 235f.), Ptolemaios habe den Namen zu unrecht auf dieses Volk an der Nordwestküste Hinter-I.s übertragen, ähnlich wie der Peripl. 62 im Lande nördlich von Dosarene (an der Ostküste I.s, südlich von Kalkutta) wilde stumpfnasige Kirrhadai fälschlich angesetzt habe, die Menschenfresser waren; es handle sich hier um ein hinterindisches Volk, stammverwandt mit den Tamerai, ihren Nachbarn im Binnenland. Es läßt sich aber auch wohl annehmen, daß es sich um dieselben Kirata handelt, die das Epos nur im Norden kennt, und daß sie infolge der mongolischen Völkerwanderung so weit nach Süden herabgeschoben worden sind (M. Longhena im Append. zu Pullé La cartografia 39ff.). Von Städten erwähnt Ptolemaios Pentapolis, deren Name mit skt. *Caturgrāma* ‚Vierdorf', wie der nördliche Teil von Kirrhadia hieß, wohl im Zusammenhang steht: es sind Bezirke, von vier oder fünf Städten oder Dörfern, unter einem Häuptling (skt. wohl *Pañcapalli*, ‚5 Städte' Gerini 35f. 736). Ferner erwähnt er Barakura (von Gerini 42ff. nach Argyre verlegt). Dieses Land Kirrhadia erzeugte das beste Malabathron.

Im Hinterland von Kirrhadia bis zum Maiandrosgebirge wohnten die menschenfressenden Tamerai (Zamirai), in denen wir die Vorfahren der heutigen Kuki, Bunzu und Khyeng zu sehen haben, die zum Teil bis in die neueste Zeit Menschenfresser waren; Urvölker sind auch die Tiladai und Dabasai (Damassai).

Die weitere Westküste bis zum Kap Tamala (Negraïs) heißt Silberland, Argyre, so genannt wegen seiner angeblichen zahlreichen Silbergruben (noch stärker Plin. VI 80), von denen heute wenig mehr bekannt ist. Der Hafen Tamala kann bei Bassein gesucht werden, die alte Stadt Sada im heutigen Sandoway; eine weitere Handelsstadt an der Küste war Berabonna. Vielleicht war die Hauptstadt Triglypton (Trilingum), das heutige Arakan, auf das sowohl der Name wie die Nachricht von den bärtigen Hähnen (engl. *barbet*) zu passen scheint, IA III 238f. (nach Gerini 30ff. weiter nördlich zu suchen). Das Hinterland von Argyre hieß wegen seines Goldreichtums Chryse und erstreckte sich nach einer Angabe des Ptolemaios nur bis zum Lande der Besyngai, die den Küstenstrich der Irāwadī bewohnen. Nach anderen Nachrichten rechneten die Kaufleute, die von der Koromandelküste dorthin fuhren, auch den Küstenstrich zu Chryse, wenn es sich hier nicht um die ‚Insel' Chryse handelt (s. o. Bd. III S. 2495). Heute findet sich Gold nur noch spärlich in der Nähe von Pegu und in Tenasserim. Eine Hauptstadt in dieser Gegend hieß Mareura, wohl das alte Prome; die Einwohner schildert Ptolemaios als hellfarbig, klein, plattnasig und stark behaart, was im allgemeinen auf die Hinterindier paßt.

Weiter im Innern des Landes, im Gebiet der Irāwadī, nennt Ptolemaios von Norden nach Süden folgende Völker: die Aninachai (s. d.), Indaprathai und Ibethingoi (Iberingoi), die zwischen dem Bepyrrhos- und Damassagebirge wohnten; die ersteren sind kaum in Bhotan, sondern im Hukhongtale und Singpho zu suchen. In den Indaprathai müssen wir bei der Gleichheit des Namens mit der berühmten Hauptstadt der alten *Pāndava* an der Yamunā, *Indraprastha*, Einwohner aus Vorder-I. sehen, worauf vielleicht auch die Namen ihrer Städte Sagada und An(th)ina hinweisen (IA III 240; über indische bezw. brahmanische Städtegründungen in Hinter-I. vgl. IA II 1052ff.). Südöstlich von den Ibethingoi wohnten die Nangalogai, skt. *nagnaloka* ‚Welt der Nackten', bei Ptolemaios erklärt als *γυμνῶν κόσμος*; sie wohnten bis zum Maiandrosgebirge hin und waren ihrem Namen nach offenbar ein rohes Naturvolk.

Das Küstengebiet der Irāwadīmündung und des Golfs von Martaban war von den Besyngitai bewohnt (s. d.), Menschenfressern, in deren Küstenstädten Sabara, Besynga, Berobai vielleicht Rangoon und Martaban zu sehen sind. An sie schloß sich an der Distrikt der Seeräuber (Süd-Siam und Kambodja). Vor der Irāwadīmündung liegen die Inseln Bazakata und Saline, die Lassen in den beim Kap Negraïs gelegenen Inseln suchte. Die Einwohner von Saline hießen, weil sie nackt gingen, Aginnatai (s. d.), vielleicht zu lesen Apinnatai, skt. *apinadha*, oder Naginatai, prākr. *nangaṭa* (s. IA III 250; anders Gerini 379ff. 406ff.).

b) Im mittleren Hinterindien waren nördlich zwischen dem Damassagebirge und der chinesischen Grenze die Kakobai, südlich von ihnen die Basanarai; an sie grenzte im Süden die wegen ihres Kupferreichtums so genannte Chalkitis (s. d.), das Land zwischen Siam und Kambodja, das nach der indischen Überlieferung und nach den neueren Berichten wirklich an Erzen reich ist. Weiter südlich bis zum Golf von Siam wohnten die Kudupai und Barai (s. d.. var. Barrhai), die Sindoi und Doanoi mit der Stadt Doana (s. d.). Unter den Sindoi (Indoi) haben wir nach Lassen Auswanderer aus Vorder-I. zu sehen, nach Gerini 348ff. ein Urvolk von der Moñ-Annam-Rasse (Sōñ-tiñ); ihre älteste Stadt war wohl Sinda (Chiñ-dai?), und zur Zeit des Ptolemaios hatten sie zwei Hauptstädte, also wohl auch zwei Herrschaften, Balonga und Kortatha. Im Distrikt der Lestai (Süd-Siam und Kambodja) lagen Samarade (nicht Ligor, sondern der Name für Siam, *Sāmaraṭṭha*, skt. *Śyāma-rāshtra* ‚schwarzes Land') am Golf von Siam, Pagrasa (Krāt). Pithonobaste und sein Hafen Akadra (Hatien).

c) Im östlichen Hinterindien (Annam und Tonkin) wohnen am großen Meerbusen die Ichthyophagoi Aithiopes, dann kommen die Sinai. An wichtigen Orten nennt Ptolemaios (außer Balonga und Kortatha) Thagora Throana, Pagrasa (Prakan), Aganagara (Hanoi), Tomara, weiter im Innern Randamarkotha.

d) Das südliche Hinterindien nennt Ptolemaios wie Marinos die goldene Halbinsel (Chrysochersonesos), während Eratosthenes, Mela, der Periplus 63 und Dionys. Perieg. v. 589 es als goldene Insel bezeichneten (*Suvarna-dvīpa* im Rāmāyana; Gerini 78ff. glaubt, es sei früher Insel gewesen). Ptolemaios läßt die Halbinsel unterhalb des Kaps Berobai (Mergui) beginnen, nennt dann einen Hafen Takola (wohl von den *Cola* gegründet, Takopa), die Städte Kokkonagara (Korbie), Palanda (in Perak), Tharrha (Tringanu) im Innern, Sabana (Selangor); am Golf von Siam sind zu suchen Kap Maleiou Kolon (Kuantan?), weiter nördlich die Stadt Koli (Kelantan), Perimula (Ligor, Lakon) und Balongka (Tchampon, vgl. Gerini 77—116).

e) Von den Inseln des Indischen Archipels nennt Ptolemaios Bazakata, Saline, die Aginnatai, Maniolai, die Inseln des guten Geistes (Agathodaimonos s. o. Bd. I S. 763), die Barusai, Sindai und Sabadeibai, die alle von Anthropophagen bewohnt werden; der Name der Sindai läßt wieder auf indische Kolonien schließen. Gerini 379ff. sucht die letzten drei Gruppen an der Westküste von Sumatra, die ersten hält er für die Andamanen und Nikobaren. An der äußersten Grenze des dem Ptolemaios bekannten Inselmeeres liegen die drei Satyrinseln, so benannt nach den geschwänzten Bewohnern; Lassen sucht sie in den Inseln nördlich von Java, etwa Madoera, Bali, Lombok, Gerini (707ff.) in den Anambainseln. In der großen Insel Jabadiu sah man das heutige Java, skt. *Yavadvīpa*, das auch in den Berichten des chinesischen Pilgers Fahian (5. Jhdt.) denselben Namen trägt, *Je-pho-ti*. Die Besiedlung dieser Insel durch die Brahmanen geht in das letzte Jahrhundert v. Chr. zurück; die Inder vermittelten den Javanen neben der Schrift (vgl. hierüber auch das Zeugnis der Iambulos bei Diod. II 57) die höhere Kultur: die Kawisprache hat noch viele Sanskritformen und -wörter bewahrt (vgl. Wilh. v. Humboldt Über die Kawisprache auf Java). Ptolemaios erklärt den Namen etymologisch ganz richtig als ‚reich an Gerste', denn skt. *Yava* bedeutet Gerste; aber da sich Gerste auf Java nicht in besonderem Maße findet, müßte man an jene gerstenähnliche Kornart denken (javan. *yawāwat*, *Panicum Italicum*), die nach den einheimischen Berichten in der älteren Zeit allein dort wuchs. Es soll an Gold sehr reich gewesen sein und wohl auch an Silber, wie der Name der Hauptstadt Argyre zeigt; das stimmt aber wenig mit der Wirklichkeit, so daß man wohl eine fälschliche Übertragung der Verhältnisse Malakkas durch die Kaufleute annehmen muß. Gerini 458–707 hält mit triftigen Gründen Jabadiu für Sumatra. Bekanntlich ist uns bei Diod. II 57—60 ein Auszug aus dem Reiseroman des Iambulos erhalten, der eine Beschreibung einer Insel des Indischen Archipels enthält: Wahrheit und Dichtung sind darin stark vermischt und die letztere überwiegt sogar, aber immerhin liegt in ihm der Niederschlag von einer dunklen Kunde über die brahmanische Besiedlung Javas; Lassen IA III 252ff. analysiert den Bericht im einzelnen und sieht in der geschilderten Insel das heutige Bali, während Gerini 595 ihn ebenfalls auf Sumatra bezieht.

III. Indien und der Westen: Politische und Handelsbeziehungen.

A. Für die alte Kulturgeschichte wäre es sehr wichtig zu wissen, seit wann und inwieweit Verbindungen zwischen I. und den alten Kultursitzen in Ägypten, Babylonien und China be-

*) Gerini 28ff. behält die Lesart *Airrhadioi* bei und sieht in ihnen *Andhra*-Völker aus dem Dekhan, die mit den Andarae des Megasthenes und der Tabula Peutinger. im 3. Jhdt. sich hier festgesetzt haben: das Land Kirrhadia entspreche den Distrikten Silhet, Tipperah und Kachar (51ff. 829).

standen; doch sind die Nachrichten darüber äußerst spärlich und dunkel. Aus indischen Quellen erfahren wir fast nichts, denn den Indern mangelt überhaupt der geschichtliche Sinn. Von den kriegerischen Beziehungen zu anderen Völkern berichtet uns Megasthenes (Arrian. Ind. 5. Strab. 686f.), daß die Inder nie von fremden Eroberern unterworfen worden seien, außer von Dionysos, Herakles und Alexander; den zweiten hält er für weniger sicher. Den Zug des Sesostris (Diod. Sic. I 55) leugnet er, und wir kennen aus ägyptischen Denkmälern nichts, das für einen solchen spräche. Ktesias (Diod. Sic. II 2, 1ff., vgl. Meg. bei Arrian. Ind. 5. Arrian. anab. VI 24, 2. Strab. 722) berichtet von einem Zug des Ninos nach Baktrien und der Semiramis nach I. gegen den König Stabrobates (skt. wohl *Sthauripati* ‚Herr der Stiere'), und möglicherweise liegt dieser Sage die historische Tatsache zugrunde, daß ein assyrischer König von Baktrien aus einen Angriff auf I. machte, den Übergang über den Indos erzwang, dann aber geschlagen wurde und sich zurückziehen mußte. Semiramis soll auch eine Stadt Kophen oder Arachosia gegründet haben (Plin. VI 92. Steph. Byz. s. v.); das weist darauf hin, daß das assyrische Reich sich bis an die Grenze von I. erstreckte, und das wird bestätigt durch die Nachricht, daß die Völker Kabulistāns, die Astakener, einst den Assyrern, dann den Medern, später dem Kyros Tribut leisten mußten (Arrian. Ind. 1), von dessen Kämpfen mit den Grenzvölkern wir bei Plin. VI 92 (vgl. Ptolem. VI 18, 4. Ktes. Pers. 2. 6. 8) erfahren. Er hat die eroberten Länder wahrscheinlich wieder verloren. Beglaubigte Nachrichten haben wir von Dareios über seine Beziehungen zu den Indern. In der Insehrift von Behistan ist Arachosien noch das äußerste der wieder unterworfenen Länder, während Gadāra und Hidhu (*Gandhāra* und *Sindhu*) noch fehlen. Nach Herod. IV 44 wurden von ihm viele Teile Asiens erforscht; auch I. und vor allem den Seeweg von der Indosmündung zu den Häfen des innersten Arabiens wollte er kennen lernen und beauftragte damit u. a. den Skylax von Karyanda; der brach auf von Kaspatyros (bei Hekat. frg. 179, vgl. Steph. Byz. Kaspapyros, skt. *Kaśyapapura* ‚Stadt des Kaśyapa', nach Marquart *Kusumapura*, Name für *Pushkalāvati*, das einem griech. *Παικλνίκη* entspreche) und dem Lande Paktyike (die Ostgrenze des Hochlands von Irān), schiffte gen Osten ins Meer hinab und dann durchs Meer nach Westen; hernach unterwarf Dareios die Inder und beherrschte jenes Meer. Die unterworfenen Stämme sind nach dem Verzeichnis der Satrapien (Herod. III 91. 94. 102) die *Γανδάριοι* oder *Gandhāra* (die Bewohner des östlichen Kabulistān); ferner die goldbringenden Inder und die an Kaspapyros und Paktyike grenzenden, d. h. die *Darada* (IA II 121), nach Inschriften die *Gadāra* und *Hidhu* (welche der Perserkönig nach Strab. 724 beherrschte). Sogar die schwarzen Ureinwohner, die Kalatier, die er nicht beherrschte, ließ er an seinen Hof kommen (Herod. III 101. 108). Die unterworfenen Inder gehorchten auch noch dem Xerxes (Herod. VII 65ff.), dann aber machte sich ein Teil jedenfalls frei von den Achämeniden; in den Kämpfen des

Dareios III. erscheinen wieder Inder von den Grenzländern unter dem Befehl des Bessos und des Satrapen von Arachosien (Arrian. anab. III 8).

Die bedeutsamste und folgenschwerste Berührung zwischen dem Westen und I. fand statt mit dem Zuge Alexanders d. Gr. Es war gewiß nicht die Lektüre des Ktesias über das Wunderland, was ihn zu diesem Zuge begeisterte (A. W. v. Schlegels Ind. Bibl. I 150), sondern weit eher war es das durch die Grundsätze seines Lehrers Aristoteles in ihm lebendige Bewußtsein von der weltgeschichtlichen Mission des griechischen Geistes gegenüber den Barbaren (vgl schon Eratosthenes bei Strab. 66. A. v. Humboldt Kosmos II 184. 423); er glaubte nämlich, mit der Eroberung I.s ganz Asien zu besitzen (Arrian. anab. IV 15, 5). Diesem Feldzug verdanken wir fast alle unsere Berichte über I., und andererseits wurde I. selbst durch diesen Feldzug eine Zeitlang mit der politischen Geschichte des Westens verknüpft.

Nach dem Tode Alexanders wurde von Perdikkas als Satrap der Paropanisaden der Vater Roxanes, Oxyartes, bestätigt, den Alexander an Stelle des Tyriaspes ernannt hatte, ebenso Sibyrtios als Satrap von Arachosien und Gedrosien; Pithon erhielt statt des unteren I. von jetzt ab das obere, offenbar mußte er ähnlich wie Nearch der Gewalt im Lande Pattala weichen. Poros und Taxiles wurden ebenfalls bestätigt, die anderen Könige wohl auch (Diod. Sic. XVIII 3). Poros scheint sein Reich bald darauf bis zu den Mündungen des Indos ausgebreitet zu haben; denn bei der Reichsteilung zu Triparadeisos (321) wurde ihm ‚das Land am Indos und die Stadt Pattala' außer seinem eigenen Reich belassen, und er galt wie Taxiles für schwer verdrängbar (Arrian. Alex. succ. 36. Diodor. XVIII 38. 39), d. h. also doch wohl, daß beide sich ziemlich unabhängig von der makedonischen Herrschaft gemacht hatten. Vielleicht ist es auf einen Aufstand der indischen Könige zurückzuführen, daß im J. 317 Eudemos den Poros durch Meuchelmörder umbringen ließ (Diod. XIX 14), wie ja auch Pithon zu derselben Zeit seine Satrapie verlassen hatte (ebd. 56). Jene Tat aber rief einen nationalen Aufstand gegen die Fremden hervor. An seiner Spitze stand Candragupta (Sandrocottus, an die Präkritform anklingend, die richtigste Form *Σανδρόκυπτος* bei Athen. I 32), der Begründer der *Maurya*-Dynastie (offenbar die *Μωριεῖς*, von denen Euphorion um 278 v. Chr. und Hesychios geschrieben hatten, vgl. Steph. Byz. s. v. IA II 205). Nach dem offenbar aus indischen Quellen geflossenen Berichte des Iustin XV 4 war er *humili genere natus*, was mütterlicherseits jedenfalls richtig ist, und hatte *procacitate sua Nandrum* (so zu schreiben mit v. Gutschmid statt *Alexandrum*, gemeint ist der König *Mahāpadma* aus dem *Nanda*-Geschlecht, König von Magadha) *regem* beleidigt und fliehen müssen; nach Plut. Alex. 62 war er mit Alexander zusammengetroffen, offenbar während seiner Verbannung, und er wurde nun der *auctor libertatis*. Zunächst eroberte er wahrscheinlich die Reiche des Poros und Taxiles, wandte sich dann gegen den König *Mahāpadma Nanda* von *Pāṭaliputra*,

in dem wir wohl den König der Prasier und Gangariden Xandrames oder Agrammes zu sehen haben, von dessen Macht Alexander am Hyphasis erfahren hatte (Diod. XVII 93. Curt. IX 2, 2ff. Plut. a. O.; über die Namensform s. Schwanbeck Megasthenis Indica 12. IA II 210, 1. Prasioi (Arriam. Strab. Plin.) ist skt. *Prācya* ‚östlich', Praisioi bei Plut. Diod.; Megasthenes hat wohl die durch Ael. nat. an. XVII 39 bezeugte genauere Form *Πραξιακός* gebraucht und auch bei Steph. Byz. zeigt die Stellung des Wortes, daß *Πράξιοι*, nicht *Πράσιοι*, zu lesen ist. Die Lesart *Γαγγαρίδαι* muß bei Diodoros statt *Γανδαρίδαι* hergestellt werden; es ist eine griechische Bildung, um die Anwohner des Ganges zu bezeichnen). Wahrscheinlich hatte Candragupta schon vorher mit den griechischen Söldnern des Philippos wie mit vielen anderen indischen Fürsten des Nordens Verhandlungen gepflogen, und er ist vielleicht am Tode des Satrapen Philipp nicht unschuldig. Die brahmanische Überlieferung berichtet von einem Kampf des Candragupta mit *Megha*, dem König der *Pārasīka*, und Lassen IA II 216 hält es für möglich, daß sich darunter die Erinnerung an einen Kampf mit dem Seleukos verbirgt, der für indische Begriffe Nachfolger der Perserkönige war. Für einen Feldzug des Seleukos Nikator nach I. haben wir hinlängliche Angaben (vgl. Schwanbeck Meg. 13ff. gegen Lassen De pentapot. Ind. 61); er überschritt den Indos (305/4), erlitt aber eine schwere Niederlage und schloß Frieden mit Candragupta (303, vgl. Appian. Syr. 55. Iustin. XV 4), und mußte an ihn abtreten die Provinzen der Paropanisaden (Kabul), Aria (Herāt), Arachosien (Kandahar) und einen Teil von Gedrosien (Makrān), vgl. Strab. 689. 724 (Plin. VI 78f., s. Smith EH 149—151). Dafür erhielt er 500 Elefanten; von einer ‚Anerkennung der Oberhoheit des Seleukos' (Niese) erfahren wir nichts; in Wirklichkeit war der Hindukush wieder die Grenze. Die Könige von Palibothra unterhielten aber einen freundschaftlichen Verkehr mit den Seleukiden; sie schickten sich Geschenke (Athen. I 32), und Seleukos schickte, wahrscheinlich bald nach 303, als Gesandten den Megasthenes, der vorher bei dem Satrapen Sibyrtios gewesen war. Dem langen Aufenthalt dieses Mannes zu Palibothra verdanken wir die wichtigsten unserer Nachrichten. Das Reich des Candragupta erstreckte sich bis zum Indos (Plin. VI 70); aus dem bei Plin. VI 64ff. 73ff. sich findenden, von Megasthenes stammenden Verzeichnis der indischen Kriegsmacht hat Lassen IA II 220 es noch näher zu bestimmen versucht; jedenfalls war sein Reich größer als je ein anderes indisches, wenn man auch den Ausdruck des Plut. Alex. 62 vom ganzen I. nicht im eigentlichen Sinn nehmen darf. Gestorben ist Candragupta (vielleicht als Asket nach der jainistischen Überlieferung) etwa 298. Sein Sohn und Nachfolger *Bindusāra Amitraghāta*, von den Griechen nach diesem Beinamen Amitrochates genannt (Athen. XIV 67. Strab. 70 u. a. haben fälschlich *Ἀλλιτροχάδης*), unterhielt weiter den freundschaftlichen Verkehr; als Gesandter des Königs Antiochos befand sich an seinem Hofe Deimachos (FHG II 440ff.).

Während der Regierungszeit dieses Königs (298—273) begannen auch die Verhandlungen der Ptolemäer mit den Herrschern von Palibothra; Ptolemaios II. Philadelphos (285—247) sandte den Dionysios dorthin (Plin. VI 58), vielleicht auch den Basilis (ebd. VI 83, vgl. Phot. bibl. 454. Athen. IX 43 p. 390).

273 trat sein Sohn *Aśoka* die Regierung an (Krönung 269), der berühmte Schutzherr des Buddhismus, der nach seinem 13. Felsenedikt die Könige von Syrien, Ägypten, Kyrene, Makedonien und Epeiros für seine Lehre gewonnen haben will (IA II 253ff.), also offenbar diplomatischen Verkehr wenigstens mit den Ptolemäern und Seleukiden hatte. Mit dem Tode Aśokas (232) beginnt der Zerfall des Mauryareichs, der im Nordwesten I.s anfängt und mit dem Aufkommen der griechisch-baktrischen und indogriechischen Reiche zusammenhängt. Das Seleukidenreich hatte einen schweren Stoß erlitten durch den Abfall Baktriens unter Diodor I. und Parthiens unter Arsakes (um 250). Auf Diodor I. folgte Diodor II. (ca. 245, vgl. Iust. XLI 4), dann Euthydemos aus Magnesia (ca. 230), offenbar aus anderer Familie und Anstifter einer Rebellion; sein Krieg mit Antiochos d. Gr. endigte ca. 208 mit der Anerkennung der Unabhängigkeit Baktriens. Im J. 206 überschritt Antiochos den Hindukush und zwang einen indischen König *Subhāgasena* (‚mit glücklichem Heer', bei Polyb. XI 34 Sophagasenas) im Kabultal (nach Lassen IA II 285 aus der *Maurya*-Dynastie), ihm eine große Anzahl von Elefanten auszuliefern. Demetrios, der Sohn des Euthydemos und Schwiegersohn des Antiochos, eroberte dann ca. 190 einen großen Teil von Nord-I., wohl einschließlich von Kabul, Panjāb und Sindh; Strab. 516 berichtet nach Apollodoros von Artemita über die Eroberungen des Demetrios und Menander und sagt, sie seien größer gewesen als die Alexanders und gibt die Grenzen nach Süden und Norden an. Die Herrschaft des Demetrios in Baktrien wurde durch die Rebellion des Eukratides ca. 175 gestürzt, die über I. ca. 160, Eukratides selbst wurde aber schon ca. 150 von seinem eigenen Sohn Apollodotos ermordet (Iust. XLI 6). Ein anderer Sohn des Eukratides war Heliokles Dikaios, der kurze Zeit in Baktrien regierte. Der direkte Nachfolger des Apollodotos im Panjāb war wohl Strato I. aus der Familie des Eukratides; Agathokles und Pantaleon sind nach dem Charakter ihrer Münzen früher. Aus der großen Verschiedenheit der fast 40 Königsnamen auf den Münzlegenden aus dieser Zeit geht hervor, daß die indischen Grenzlande in zahlreiche kleine griechische Fürstentümer aufgeteilt waren. Eukratides hatte wohl einige unterworfen und wurde nur durch den Tod verhindert, ein großes Grenzreich zu schaffen. Eine sichere lokale und chronologische Verteilung der indo-griechischen Münzen aus der Zeit vor und nach Eukratides ist unmöglich. Nur Menander aus der Familie des Eukratides versuchte ca. 155 einen Einfall in I., mußte aber nach zwei Jahren schon wieder zurück (vgl. Strab. 516. 721). Er war vielleicht buddhistischer Konvertit und lebt in dem buddhistischen

Milinda-Pañha fort (übers. von Rhys Davids Sacr. Books of the East Bd. 35. 36, vgl. Garbe Beitr. z. ind. Kulturgesch. 1903, 109 A. Tarn Notes on Hellen. in Bactria and India, Journ. Hellen. Soc. 1902, 272). Der letzte griechische König in den Gegenden am Hindukush war der genannte Heliokles von Baktrien, der im Bund war mit Archebios. Während die kleinen griechischen Fürsten sich gegenseitig bekriegten, bereitete sich in den Steppen Zentralasiens das Ereignis vor, das sie alle wegschwemmte (vgl. Strab. 571); IA II 333 schreibt die Vernichtung dem Mithradates zu (nach Iust. XLI 6. Diod. XXXIII 18. Oros. V 4). Den Anstoß gab der *Yueh-chi*-Einfall dort ca. 170 (nach Franke Beitr. z. Kenntn. d. Türk-Völker 29. 55); sie trafen mit anderen Horden, den *Sakas* oder *Se* zusammen, welche aus dem Gebiete nördlich des Iaxartes (Syrdarya) nach Süden gedrängt wurden und in I. eindrangen. Ihrem Vorstoß nach Parthien und Baktrien (ca. 140—120 v. Chr.) erlag auch Phraates und Heliokles (Strab. a. O.). Das Tal des Hilmandflusses (Erymandros, das heutige Sistān), bekannt als Sakastene, wurde wohl schon früher von ihnen besetzt. Teile dieser Horden schlugen ihre Sitze auf in Taxila im Panjāb und in Mathurā an der Yamunā, wo fremde Fürsten mit dem Titel Satrapen in Abhängigkeit von den Parthern über ein Jahrhundert geherrscht hatten. Eine andere Abteilung drang ca. 50 n. Chr. nach Süden weiter vor und besetzte die Halbinsel *Surāshṭra* (Kāthiāwār) und gründete dort eine *Saka*-Dynastie, die erst von *Candragupta II.* um 390 n. Chr. zerstört wurde. Auf Strato I. Soter, den König von Kabul und Panjāb und Zeitgenossen des Heliokles, war sein Enkel Strato II. Philopator gefolgt. Dieser war in Taxila von fremden Satrapen abgesetzt worden, deren Namen ebenso wie die der Satrapen von Mathurā aus derselben Zeit persisch sind (Liaka, Patika, Rajuvula u. a., vgl. Smith EH 227 nr. 1).

Die Bewegung der *Saka*-Stämme war eng verknüpft mit dem Aufkommen des Arsakidenreichs. Mithradates I. (ca. 171—136), Zeitgenosse des Eukratides von Baktrien, dehnte seine Herrschaft über den Indos. nach Oros. V 4 sogar bis zum Hydaspes aus. Von da ab treten in I. zahlreiche Fürsten parthischen Ursprungs auf, die sog. indo-parthischen Könige. Ihre Chronologie (vgl. Journ. Roy. As. Soc. 1903, 46ff. ZDMG 1906, 49ff.), die fast nur auf Münzen fußt, ist außerordentlich dunkel. Smith 229ff. unterscheidet zwei Hauptlinien der indo-parthischen Fürsten, die eine in Arachosien und Sistān, die andere im West-Panjāb und Königreich von Taxila. Der erste König von Taxila war wohl Maues um 120. Um dieselbe Zeit oder etwas später war Vonones König in Arachosien und Sistān, und seine Familie (Spalirises und dessen Sohn Azes) regierte dort etwa 25 Jahre lang. Mithradates II. d. Gr. übernahm wohl wieder die direkte Regierung der Provinzen, die Vonones innegehabt hatte, und wußte auch das Panjāb wieder enger an sich zu ziehen. Azes, der Vizekönig von Arachosien, wurde nach Taxila geschickt und folgte dort auf Maues (ca. 90) unter der Oberhoheit des Mithradates. Auf Azes I. folgte als Herrscher im Panjāb sein Sohn Azilises und dann sein Enkel Azes II. Schon Azes I. (ca. 90—40) hatte sich von Parthien unabhängig gemacht. Azes II. hatte neben sich den Aspavarma und den Zeionises als Satrapen im Panjāb. Zu Beginn der christlichen Zeitrechnung gehörte nichts von I. mehr zum Partherreich. Um 20 n. Chr. folgte auf Azes II. Gondophares, der offenbar Sindh und Arachosien eroberte und ein großes unabhängiges Reich schuf. Nach seinem Tode (ca. 60) wurde sein Reich geteilt: das West-Panjāb fiel an Abdagases, von dem kein Nachfolger bekannt ist, Arachosien und Sindh kamen an Orthagenes, auf den Pakores folgte. Das Panjāb wurde bald von dem Kushān-König Hima (Wima, Kadphises II.) erobert, Arachosien und Sindh wohl auch. Vgl. dazu die Angaben des Philostratos in der Vita Apoll. I 28. II 17. 26—31. III 58; nach Flinders Petrie fallen die Reisen des Apollonios nach I. in die J. 43—44. Einige kleinere parthische Fürstentümer haben wohl längere Zeit im Indosdelta weiter existiert (Peripl. mar. Er. 38).

In den nördlichen Teilen des indischen Grenzlandes (Kabul- und Swāttal, die Distrikte nördlich und nordwestlich von Peshawar, das östliche Panjāb) bestand nach dem Einfall der Nomaden und Parther die Herrschaft von griechischen Lokalfürsten noch ungefähr 200 Jahre weiter; sie hatten jedenfalls das Recht, eigene Silber- und Kupfermünzen zu prägen. Der letzte von ihnen war Hermaios, der dem *Yueh-chi*-Fürsten Kadphises I. ca. 20 n. Chr. unterlag. Die Münzen zeigen zuerst die Bilder beider Könige mit doppelsprachiger Legende, dann zeigen sie auf der Rückseite nur noch das Bild des Hermaios, aber den Namen des Kadphises und indische Legende; zuletzt setzt Kadphises an die Stelle des Hermaios das Bild des Augustus, offenbar eine Huldigung an den Herrscher Roms, dem die Parther im J. 20 v. Chr. die dem Crassus abgenommenen Feldzeichen zurückgegeben hatten. Seine letzten Münzen zeigen kein Herrscherbildnis mehr, sondern vorn einen indischen Ochsen und rückwärts ein baktrisches Kamel, die Eroberung I.s durch die Nomadenhorden versinnbildlichend.

Über das Reich der Indoskythen s. Indoskythia.

Die alphabetische Liste der indobaktrischen und indogriechischen Könige enthält folgende Namen: 1. Agathokleia Theotropos (wohl Mutter Stratos I.); 2. Agathokles Dikaios (Nachfolger Pantaleons); 3. Amyntas Nikator (vor Hermaios); 4. Antialkidas Nikephoros (ca. 170); 5. Antimachos I. Theos (in Kabul wohl Nachfolger Diodotos II.); 6. Antimachos II. Nikephoros (ca. 170); 7. Apollodotos Soter (Megas, Philopator, Sohn des Eukratides); 8. Apollophanes Soter (östliches Panjāb); 9. Archebios Dikaios (Nikephoros); 10. Artemidoros Aniketos (nach Menander); 11. Demetrios (Sohn von nr. 18); 12. Diodotos I.; 13. sein Sohn Diodotos II. Soter; 14. Diomedes Soter; 15. Dionysios Soter (nach nr. 7); 16. Epandros Nikephoros; 17. Eukratides Megas (Zeitgenosse des Mithradates I.); 18. Euthydemos I.; 19. Euthydemos II. (nach nr. 13); 20. Heliokles Dikaios (Sohn von nr. 17); 21. Hermaios Soter (ca. 10 v. bis 20 n. Chr.); 22. Hippostratos Soter (nach nr. 7); 23. Kalliope (Gemahlin des Hermaios); 24. Laodike (Mutter von nr. 17); 25. Lysias Aniketos (vor nr. 4); 26. Menandros Soter (Dikaios); 27. Nikias Soter; 28. Pantaleon (Zeitgenosse von nr. 18 und 11); 29. Peukelaos Dikaios oder Soter; 30. Philoxenos Aniketos (Zeitgenosse von nr. 6); 31. Platon Epiphanes (ca. 165 König von Sistān); 32. Polyxenos Soter (?); 33. Strato I. Epiphanes (Soter Dikaios); 34. sein Enkel Strato II.; 35. Telephos Euergetes; 36. Theophilos Dikaios; 37. Zoïlos Dikaios (Soter, östliches Panjāb). Vgl. die o. genannten Werke von A. v. Sallet und Gardner.

B) Für einen alten Handel der Phoenizier mit I. spricht viel, selbst wenn das Land Ophir (1 Kön. 9, 26ff. 10, 11ff.; vgl. 2 Chron. 8, 17. 9, 10. 1 Kön. 10, 22) nicht das indische Abhīra gewesen sein sollte (vgl. G. Oppert Tharshish und Ophir, Berlin 1903). Denn die Bezeichnungen für Affe, Pfau, Sandelholz, Baumwolle, Narde im Hebräischen sind indischen Ursprungs. Ebenso haben wir Spuren eines alten Handels mit China (vgl. IA I 1028ff. A. Herrmann Ztschr. d. Ges. f. Erdk. zu Berlin 1913, 553—561. 771—787; ders. Die alten Seidenstraßen zw. China u. Syrien, Qu. u. Forsch. z. a. Gesch. u. Geogr., Heft 21, Berlin 1910). Für uns kommen jedoch wesentlich die Handelsbeziehungen I.s zum Westen in Frage. Von den innerindischen Handelsstraßen war eine der wichtigsten die im Nordwesten bei Attok (Embolima) beginnende und den Indos abwärts nach Minnagara führende (Peripl. mar. Er. 38. 41). Auch der Indos wurde zur Schiffahrt benutzt, wie wir vom Alexanderzug her wissen (vgl. Plin. VI 72). Eine andere Straße führte von Attok nach Osten über Takshaśilā und Bukephala bis zum Hyphasis: ihre Entfernungen nach Alexanders Bematisten bei Plin. VI 61f.; von da ging sie weiter nach Palibothra (die Beschreibung des Megasthenes bei Arrian. Ind. 3, 7. Strab. XV 1, 11 p. 689), und von dort fuhr man auf dem Fluß zum Meer (Strab. ebd.). In der Blütezeit des indisch-römischen Handels führte von Pushkara (Peukelaotis) eine viel benutzte Straße nach Ujjayinī (Peripl. 48), über das Vindhyagebirge, dann nach Westen zum Meer (Barygaza Peripl. 44), ihre Fortsetzung nach Osten kennen wir nur nach indischen Quellen. Nur aus griechischen Berichten erfahren wir, daß eine Straße von der Hauptstadt der Sinai nach Palibothra führte (Ptolem. I 17, 5, wohl dieselbe wie Peripl. 56. 63). Eine andere führte von Barygaza an der Küste nach Paithana oder Pratishṭhāna (an der oberen Godāvarī) und weiter nach Tagara. Über die Kunst der Inder, Straßen zu bauen, s. Meg. FHG II 430 b (vgl. K. Merckel Die Ingenieurtechnik im Altertum. Breslau 1899). Handelsstraßen nach außen gingen von Kabulistan aus. Nach Kabul führten mehrere Wege (Strab. XV 2, 8. XI 8, 9, vgl. IA I 36 a); die von Kandahar über Ghazna nach Kabul führende hatte sich schon Alexander durch Niederlassungen gesichert. Nach Ptolem. I 12. 7 führte eine Straße von Kandahar über Herāt nach Baktra, von dort nach der Hauptstadt von Margiana (Antiocheia Plin. VI 47. 61), weiter nach Hekatompylon in Parthien, dann durch die kaspischen Tore nach Ekbatana (Plin. V 43f.), von da durch die Tore des Zagros nach Chala; hier teilte sie sich und führte südlich nach Susa (Diod. XIX 19), südwestlich über Artemita nach Babylon, nördlich durch Assyrien, Armenien, Kilikien, Kappadokien, Phrygien nach Sardes (Herod. V 82). Von Babylon wurde der Handel nach Phönizien über Palmyra geleitet. Eine andere Straße von I. nach Westen kam erst nach der Gründung von Phasis und Dioskurias am Schwarzen Meer in Frage, wurde aber schon vor Alexander d. Gr. benutzt. Sie führte von Kabulistān nach Baktra, von da ging es zu Schiff weiter ins Kaspische Meer, in fünftägiger Tagereise zum Phasis und dann ins Schwarze Meer (vgl. Strab. 509. Patrokles FHG II 444. Plin. VI 52). Inwieweit die Landhandelswege zwischen dem römischen Reich und I. benützt wurden in der römischen Kaiserzeit, dafür haben wir nur wenige Notizen und Vermutungen (z. B. Plin. XXXVII 11, 13). Der Weg über den Persischen Meerbusen war zur Zeit der Arsakidenherrschaft ausgeschlossen, so daß außer dem Wege über Ägypten nur der Landweg von Minnagara über die Peukelaotis (Peripl. 47ff.) und Kabulistān nach Baktrien übrig blieb, und von dort über Armenien nach Sinope bezw. auf dem Oxos zum Kaspischen Meer; die Sicherheit dieses Weges hing immer von dem Verhältnis zu den pontischen Königen ab. — Die innerasiatischen Handelsstraßen dienten vor allem dem Verkehr mit China. Man benützte den weiten Umweg über Kabulistān, den Hindukush, Baktrien und das ganze innere Hochasien. vgl. Ptolem. I 11, 4ff. 12, 1ff. 17, 5. VI 13, 2; unklare Nachrichten bei Ktesias p. 91 b. Herod. IV 16. 27. Vgl. A. Herrmanns o. genannte Arbeiten.

Von den Seehäfen in I. lagen die wichtigsten an den Mündungen des Indos und an der Westseite (Barbarikon, Barygaza, Simylla), andere an der Nordwestküste und an der West- und Ostküste, s. u. Der Seehandel ging zum Persischen Meerbusen (Strab. 737 noch in der Diadochenzeit). Ein anderer Weg führte von den Häfen an der Indosmündung bis zum glücklich Arabien (nach den Zeugnissen über die Openirfahrten und den Handel der Phönizier, vgl. Peripl. 26), und noch am Ende des 2. Jhdts. war es den Ptolemäern trotz aller Bemühungen (Diod. III 47. 175. I 33. Plin. VI 33) noch nicht gelungen, den Strom des indischen Handels nach Ägypten zu leiten (über einzelne Fahrten s. Aelian. nat. an. XI 33. Athen. V 207. VI 245. Strab. 118. 666). Erst in der römischen Zeit wurde Alexandria der Mittelpunkt für den ägyptischen bezw. römisch-indischen Handel. Strab. 118. 815 gibt den Weg vom Arabischen Meerbusen an: Berenike–Myoshormos und von da auf den von Ptolemaios Philadelphos angelegten Straßen nach Koptos und dann den Nil abwärts. Man fuhr aus Ägypten Mitte Juli nach I. ab (Peripl. 14. Plin. VI 104f.); von Berenike kam man in 30 Tagen nach Okelis und Kane am Ausgang des Roten Meeres; von dort fuhr man ent-

weder nach Barbarikon am Indos oder nach dem Hauptstapelplatz Barygaza. Durch die Wiederentdeckung der Monsune durch den Steuermann Hippalos (Peripl. 57. Plin. VI 101ff.) verringerte sich die Fahrtdauer wesentlich, und die politischen Verhältnisse brachten ein Aufblühen des Seehandels. Von der Nordwestküste fuhr man auch weiter nach dem südlichen Küstenland Limyrike (Peripl.) und sogar bis an die Gangesmündung der Koromandelküste entlang (Plin. VI 82). Über die Gefahren der Fahrt nach Südosten vgl. Peripl. 40ff. Zur Zeit des Plinius und Ptolemaios hatte sich der Handel auch nach Malakka und Hinter-I. ausgedehnt, und man fuhr quer über den Meerbusen von Bengalen von Kalinga Patana nach Chryse oder von Palara nach Sada, vgl. IA III 5ff. 63ff. Die Rückfahrt von I. erfolgte nach Plin. VI 106 von der Malabarküste aus im Dezember oder Januar. Über die Schiffahrt von Ceylon zum Gangesland gibt Plin. VI 82 Aufschluß, über die zwischen Ceylon und dem Festland s. VI 86. Für den Schiffahrtsbetrieb an der Koromandelküste und von Vorder-I. nach Hinter-I. vgl. Peripl. 59ff. Ptolem. VII 1; letzterer verdankt seine Nachrichten einem gewissen Alexandros, der bis Kattigara gekommen war. Daß sich viele griechische Kaufleute in I. und Ceylon ansiedelten, darf wohl aus den griechischen Namen mehrerer Orte geschlossen werden, z. B. Theophila, Naustathmos, Byzantion, Triglypton (Ptolem.).

Inwieweit die Inder selbst sich am Seehandel beteiligten, läßt sich kaum mehr feststellen. Daß sie Binnenhandel trieben, geht aus ihrer Kastenordnung hervor. Von Handelsreisen an der Küste nach Ceylon und darüber hinaus berichten indische Quellen (IA II 583); man erschließt ihre frühen Fahrten nach dem Westen und Ansiedlungen indischer Kaufleute im Westen aus dem Namen der Insel Sokotora (skt. *dvīpa sukhatara*, gr. Dioskorida), der Stadt Nagara im Sabäerreich und aus Spuren einer Kasteneinteilung im glücklichen Arabien (Strab. 782). Auch Peripl. 26 scheint zu bestätigen, daß die Inder wenigstens bis zum glücklichen Arabien fuhren, von wo ihre Waren dann von den anderen Völkern zu Land und zur See nach Palästina und Ägypten weiter geführt wurden. Die Hauptträger des Seehandels in der alten Zeit waren die Phönizier. Daß die Inder noch vor Christi Geburt auch mit Hinter-I. und dem Archipel in Verkehr traten, läßt sich aus den bei Ptolem. VI und VII überlieferten Namen schließen (IA III 7f.). Über die Beteiligung der Inder am Landhandel mit dem römischen Reich läßt sich aus der von Corn. Nep. (bei Plin. II 67, 4. Pomp. Mela III 5, 8) berichteten Anwesenheit von ‚Indern' im Lande der Sueben und Boier nichts entnehmen; ebensowenig für ihre Beteiligung am Seehandel aus den berühmten indischen Gesandtschaften an Augustus (Strab. 719), an Claudius (Plin. VI 84f.), an Antoninus Pius oder Elagabal (Porphyr. de abst. IV 16. Stob. ecl. I 54) oder gar an Iulian (Amm. Marc. XXII 7, 10). Noch zweifelhafter ist, ob aus Paus. III 12, 4 eine lebhaftere Beteiligung der Inder am Handel im Mittelländischen Meer gefolgert werden darf.

Über die Waren, die auf diesen Handelswegen befördert wurden, erfahren wir, abgesehen von dem ältesten Handel der Phönizier (Gold, Silber, Edelsteine, Sandelholz, Elfenbein, Affen, Pfauen usw.), das meiste erst aus dem Periplus, Plinius und einer in den Pandekten enthaltenen Verordnung der Kaiser Marc Aurel, Antoninus und Commodus aus den J. 176—180 über die in Alexandria zu erhebenden Zölle von Waren aus dem fernen Osten (Dig. XXXIX tit. XV 5, 7); aber sicherlich waren die meisten davon schon früher Gegenstand des Handels. Die älteren Angaben z. B. bei Herod. I 192. VII 187 erwähnen indische Jagdhunde, feine Zeuge, Sindon genannt (skt. *sindhu*), vgl. VII 181, wahrscheinlich baumwollne Zeuge (vgl. I 200. II 86. 95), Kassia und Kinnamomum (III 107. 111, vgl. Nearch bei Arrian. Ind. 32, 7); nach Theophr. h. pl. IX 7, 3 Kardamomum, Agallochum und Kostus. Noch reicher ist Ktesias; er nennt Edelsteine, eine schöne rote Farbe, indische Schwerter, Öl von dem Baume *μυρόροδον* oder *κάρπιον*, wahrscheinlich das Zimtöl, auch andere indische Dinge, die er am Hofe in Babylon gesehen hatte. Wieder andere kannte er nur vom Hörensagen. Daß nach I. serische Zeuge eingeführt wurden, berichtet Nearch bei Strab. 693, über das serische Eisen Plin. XXXIV 41. Peripl. 39. 64. Der Handel mit dem Norden und die Einfuhr von serischen Fellen, Wolle und Geweben wird durch die einheimischen und chinesischen Nachrichten bestätigt; auf dem Wege über Khotan, das Iaxartesgebiet und Baktrien kamen nach I. Seide und Seidenzeuge, Eisenwaren, Gold und Edelsteine, Pferde, Esel und Tierfelle. Eine Zusammenstellung der Waren, die zur Zeit des indisch-römischen Handels ein- und ausgeführt wurden, gibt der Periplus, vgl. die Ausgabe von Fabricius 31 und dessen Sachregister; eine ausführliche Darlegung mit Quellenangabe und Erklärung s. bei Lassen IA III 9—56. Es kommen vor allem in Betracht aus dem Mineralreich Kristalle, Eisen, Edelsteine, für die die Inder Blei eintauschten, Perlen, murrinische Gefäße; aus dem Pflanzenreich vor allem Sesamöl, Baumwolle (*κάρπασος*, skt. *kārpasī*, *σινδόνες*), Seide, Zucker (*σάκχαρι*, skt. *śarkara*), Sesamöl, Baumwolle (*κάρπασος*, skt. *kārpasī*, Indigo), Harze, Gewürze und Spezereien; aus dem Tierreich Löwen, Leoparden, Tiger und Panther für die circensischen Spiele, Elfenbein, Schildkrötenschalen, Hörner, serische Felle usw. Die wichtigsten Einfuhrartikel waren Kupfer, Blei, Zinn, Silberzeug, goldene und silberne Münzen, gläserne Geschirre, Stibium, Arsenik, Wein, Kleidungsstücke, Gürtel, musikalische Instrumente, Sklaven. Nach dem Periplus läßt sich auch noch ziemlich genau die Verteilung der Waren auf die einzelnen Häfen feststellen.

Der Einfluß des römisch-indischen Handels auf Rom und den Westen ist bekannt: er beschleunigte die Überhandnahme des wahnsinnigen Luxus, denn I. verschlang jährlich viele Millionen (Plin. VI 101); die eingeführten Waren bereicherten auch die griechisch-römische Medizin (vgl. Galen. de compos. medic. sec. loc. XII p. 782, de compos. medic. sec. gen. p. 741 ed. Kuehn). Für I. brachte der Handel viel Gold, wie der Periplus an vielen Stellen bezeugt und die zahlreichen Münzfunde bestätigen; die gefundenen Münzen sind zugleich in ihrer Zahl ein Bild von der größeren oder geringeren Lebhaftigkeit des Handels in den verschiedenen Zeiten und an den verschiedenen Orten. Über weitere Einflüsse s. Abschnitt VI.

IV. Indiens Bodenerzeugnisse, Pflanzen- und Tierwelt.

I. galt als ein Land von außerordentlicher Fruchtbarkeit (daß es eine zweimalige Ernte hat, bemerkte schon Megasthenes bei Diod. II 35. 36. Strab. 690. 693. Plin. VI 58) und von unermeßlichem Reichtum an Produkten aller Art. Es war allgemeine Anschauung, daß I. viel größere und schönere Pflanzen und Tiere hervorbringe, als alle anderen Länder. Über die Pflanzenwelt vgl. Ktes. frg. 57. Strab. 694. 73. Theophr. h. pl. IV 4. Diod. XVII 90. Plin. VII 2. 16, 58. 60. 17, 12 u. a.; über die Tierwelt s. Herod. III 106. 114. Ktes. frg. 57. Strab. 695. Diod. II 35. Aelian. nat. anim. II 1. IV 31. Plin. VIII 21. Paus. IX 21 u. a. Es galt als ein wahres Wunderland, von dem man die seltsamsten Märchen erzählte (Strab. 702f. 711, vgl. Dio Chrys. or. 35 II p. 70 ed. Reiske); besonders Ktesias hatte viele von solchen märchenhaften Geschöpfen beschrieben, meist auf indischen Berichten fußend (Lassen IA II 641ff.), und in den erhaltenen Fragmenten ist leider fast nur das Wunderbare und Auffallende uns aufbewahrt. — Aus dem Mineralreich wird besonders I.s Reichtum an Gold gerühmt, nicht immer ohne Übertreibung (z. B. Diod. II 36) oder Verallgemeinerung der Verhältnisse des Nordwestens (Herod. III 106), wo sich allerdings Gold- und Silbergruben finden (Strab. p. 699. Plin. VI 74); auch Flußgold kommt vor (Strab. 711). Die Nachrichten von den Gold grabenden Ameisen (Herod. III 102. Meg. bei Strab. 705. Arrian. Ind. 15, 4 u. a.; anders Ktesias frg. 57, 12 p. 82a) geht auf einheimische Quellen zurück (IA I 1021f., vgl. Reese a. O. 69, 4); es handelt sich um Murmeltiere, auf welche von den Darada (zwischen Kashmir und dem oberen Indos) Jagd gemacht wurde; über Goldgewinnung aus Erzen nach Ktes. frg. 56, 4 p. 80a s. IA II 643ff. Ferner hat I. Silber, Kupfer, Eisen, Blei und Zinn (Diod. II 36. Peripl. mar. Er. 56), Edelsteine (Peripl. ebd. Plin. XXXVII), besonders Diamanten, Onyxe, Hyazinthe, Smaragde, Saphire u. a. (IA III 10f. 302f.); auch die Perlen können schon hier erwähnt werden (Megasthenes bei Arrian. Ind. 8, 8. Peripl. 59. Plin. VI 110. IX 54f. Ptolem. VII 1. Aelian. X 13. XV 8. Strab. 527 u. a.); endlich Salz (Strab. 700, vgl. Kleitarch. frg. 19 p. 82b). Vgl. Garbe Die ind. Mineralien, Lpzg. 1882. — Aus dem Pflanzenreich werden erwähnt Reis (Strab. 692. Theophr. h. pl. IV 4, 10. Diod. II 35. Plin. XVIII 13), aus dem ein berauschendes Getränk gemacht wurde (Strab. 709. Aelian. XIII 8. Arist. hist. an. VIII 25), Weizen und Gerste (Plin. ebd. Theophr. ebd. Strab. 691ff.), Hirse (Plin. XVIII 10, 3. Strab. ebd. Diod. II 36), eigentümliche Gemüse (Theophr. ebd.); die Schwertbohne und die Gurke (Kürbis) kamen beide mit dem Alexanderzug nach Griechenland (Galen. de al. fac. I 317. Athen. II 58), ferner Sesam (Strabon. Diodor. Peripl. 14. 41. Plin. XVIII 22. Theophr. VIII 5). Wein gab es nach Nearch und Aristobul nur im Nordwesten, nach Megasthenes wird er nur bei Opfern getrunken. Im letzteren Fall handelt es sich wahrscheinlich um eine Verwechslung mit dem Opfertrank Soma, wie in anderen Fällen um eine solche mit einem Getränk aus Zuckersaft oder Palmensaft (Ktes. frg. 57, 29 p. 86. Plin. VI 161. XIV 19, 3. XIII 9, 4), denn die Rebe gedeiht nur sehr spärlich in I. (vgl. Strab. 694. Theophr. IV 5. Solin. 52). — Ferner werden erwähnt treffliches Bauholz von Fichten und Zedern (Strab. 698. Theophr. V 6. Curt. VIII 10, 8), Ebenholz (Herod. III 114. Strab. 703. Theophr. IV 4, 6. Plin. XII 9. Dioskur. I 29. Verg. Georg. II 117), Baumwolle (Herod. III 106. Arrian. Ind. 7. 16. Strab. 693. Plin. XII 6, 22; nach Strab. 717 wurde sie auch zur Bereitung von Schreibmaterial verwendet), Bambusrohr (Herod. VII 65. III 98. Ktes. frg. 57, 6 und frg. 63. Plin. VII 2. Theophr. IV 11, 13. Ptolem. II 17), Papyrusstauden (Strab. 823). Die wichtigsten Fruchtbäume und Fruchtpflanzen sind: der Feigenbaum (Strab. 694. Arrian. Ind. 11, vgl. Plin. VII 2, 10. XII 11. Theophr. I 7, 3. IV 4, 4), der Bananenbaum (Theophr. IV 4, 5, vgl. Plin. XII 12, s. IA I 308A. Arrian. Ind. 11. Curt. XI 1, 10. Plin. VII 2, 2 u. a.), Palmen, die Fächerpalme (Arrian. Ind. 7, 3. Strab. 693) und die Kokospalme (Theophr. IV 2, 7. II 6, 10. Peripl. 33, vgl. Ktes. frg. 57, 71, süßer Palmenwein bei Kosmas p. 336); das Zuckerrohr (skt. *śarkarā*, päli *sakkara*, Strab. 694. Diosk. II 104. Theophr. IV 5. Aelian. var. hist. III 39. Plin. XII 8, 17. Seneca ep. 84. Peripl. 14). Indigo (Plin. XXXV 6, 12. Diosk. V 107. Peripl. 39); von Gewürzen: Pfeffer (skt. *pippali* Theophr. IX 20, 1. Plin. XII 14. Peripl. 56, vgl. Hor. ep. II 1, 270. Hippokr. de morb. mul. I vol. II p. 656 ed. Kuehn), Zimt (Kassia und Kinnamomum Herod. III 107. 111. Theophr. IX 5, 1. 7, 3; de odor. 34. Diosk. I 12. Plin. XII 41; vgl. Amomum Theophr. IX 7, 2, s. IA I 327ff.), Malabathrum (Diosk. I 11. Plin. XII 26, 59. Ptolem. VII 2. Peripl. 65), Kardamomum (Theophr. ebd. Diosk. I 5. Plin. XIII 27. 29. Hippokr. ebd. 655), Ingwer (skt. *śringavera* Plin. XII 14. Diosk. II 190); von wohlriechenden Spezereien (vgl. Theophr. IX 7, 2): das Agallochum oder Aloe (Diosk. I 21. Kosmas p. 337), Weihrauch (Diosk. I 81. Strab. 782), Sandelholz (Peripl. 36. Kosm. ebd.), Kostus (Peripl. 39. 48f. Plin. XII 25), Narde (Arrian. anab. VI 22. Diosk. I 6. Peripl. 39. Ptolem. VII 2. Plin. XII 26), Bdella oder Bdellion, die indische Myrrhe, wohl das Gummi der Amyris agallochum (Diosk. I 80. Peripl. 37 u. a., IA I 339f. a); das von Ktesias frg. 57, 27. 80 erwähnte *κάρπιον* oder *μυρόροδον* ist von Lassen (II 565) auf Zimtöl bezogen worden; das frg. 57, 18 vgl. p. 100 erwähnte *ἤλεκτρον* ist ein Baum-

harz (IA II 645). — Aus dem Tierreich kannte man, abgesehen von den fabelhaften Wesen (Plin. VII 3, 2. VIII 21, 30), besonders: den Elefanten (Strab. 703ff. Arrian. Ind. 13: anab. III 8. IV 25. Diod. II 35. Aelian. III 46. VII 37. XII 44 u. a.; über die Art, sie zu fangen Strab. 704. Arrian. Ind. 13. Plin. VIII 8f. Aelian. IV 24. VII 6. Agath. p. 39ff. u. a.; über ihren Gebrauch im Krieg Ktes. Ind. frg. 60. Arrian. anab. III 8, 11. IV 25. V 3. 15. Diod. XVII 87. Aelian. XVII 29. Plin. VI 66. 81 u. a.; über das Elfenbein s. Herod. III 97. Paus. V 12. Peripl. 3f. 6f. u. o.), das Nashorn (Plin. XII 7. 15, vgl. Curt. VIII 9, 17; auch die ‚wilden Esel' des Ktes. frg. 57, 25f. sind wohl Nashörner, s. IA II 650ff.), den Löwen (Strab. 700. Aelian. XVII 27), Tiger (Strab. 703. Arrian. Ind. 15. Aelian. XV 14), Panther (Aelian. XV 14). Schakal (Ktes. frg. 57), Luchs (Ovid. met. XV 413) u. a. Raubtiere; Kamele (Aelian. var. hist. XVII 34. Plin. XII 7, 15), verschiedene Affen und Meerkatzen (Strab. 699. 703. 710. Aelian. XVI 9. XVII 25. 39), Buckelochsen (Strab. 718), Büffel (Arrian. anab. IV 25. Aelian. III 34. Plin. VIII 21, 30, über ihre Verwendung Arrian. ebd. Aelian. XV 24. Strab. 709); zahlreiche Rinderherden (Ktes. frg. 57, 13. 22ff. Aelian. IV 32), Pferde (Herod. VII 86, 106. Ktes. frg. 57, 11. 13. 22. Aelian. IV 23. XIII 9. XVI 9, vgl. Curt. X 1), Maulesel, wilde Schafe, Ziegen, Hunde (Meg. frg. 13 p. 411 b), Wildschweine (Plin. VIII 78, 3), Schafe mit Fettschwänzen (Ktes. frg. 57, 13 u. a. Aelian. III 3. IV 32, sie gehören wohl nicht I., sondern Ladakh und Yarkand an, s. IA II 649 a), Ziegen (Aelian. IV 32), Jagdhunde (Herod. I 192. Ktes. frg. 57, 5. Strab. 700. 703. Plin. VIII 40. Aelian. IV 19. VIII 1); Krokodile (Herod. IV 44. Strab. 696. 707. 719. Aelian. ebd. Peripl. 28), Meertiere wie Pristis oder Sägefisch und Wal (Plin. XI 3. 11. Aelian. XVI 17), und viele Wundertiere (Aelian. XVI, ebd. über den Reichtum des Meeres an Schnecken u. a. Tieren), über Perlenaustern s. o.: Schlangen der verschiedensten Arten und kleinere Reptilien (Aelian. XII 32. XVII 2. Strab. 706. 755); endlich Vögel mit herrlichem Gefieder, Papageien (Aelian. XVI 15. Strab. 718. Plin. X 2, 1), Pfauen (Aelian. V 21. XI 33. XVI 2. XVII 23), Wiedehopfe (Aelian. XVI 5), Kraniche (Strab. 711) u. a.

V. Ethnologisches, Staat, Kultur. Religion. Sitten.

Die wertvollsten Nachrichten über die völkischen, staatlichen und kulturellen Verhältnisse verdanken wir den Begleitern Alexanders d. Gr. und besonders dem Megasthenes. Was spätere Schriftsteller dem noch hinzugefügt haben, ist meist belanglos. Im allgemeinen kann man sagen, daß jene Nachrichten durch die fortschreitende Erforschung der indischen Literatur und die Ausgrabungen vielfache Bestätigung gefunden haben.

1. Die Bevölkerung I.s scheidet sich nach zwei Rassen, der weißen oder arischen und einer nicht-arischen, schwarzen. Das wußte bereits Herodot, dessen Bericht (III 98—106) ziemlich richtige und genaue Angaben über die

nichtarischen, schwarzen Ureinwohner bringt. Nach ihm sind die Inder das zahlreichste aller Völker und zerfallen in viele Völkerschaften, die auch verschiedene Sprachen redeten und zum Teil noch als Nomaden lebten; die Padaier (skt. wohl *padya* ‚schlecht', vielleicht = *Śūdra*) und die schwarzen Kalatier (skt. wohl *kala* ‚schwarz'), die im Innern des Landes wohnen, entsprechen den dunkelfarbigen Ureinwohnern, die hauptsächlich im Dekhan bis auf den heutigen Tag wohnen. Mit den ‚Äthiopen von Sonnenaufgang' (VII 70) meint Herodot dieselben Völker; sie breiteten sich damals noch viel weiter nach Westen aus, und ihr Zusammenhang mit den Schwarzen Afrikas war den Alten ja ebenso unklar wie der Zusammenhang I.s mit Aithiopien, obwohl man die beiden Rassen nach ihren Nasen und Haaren voneinander unterschied (Herod. III 101. Strab. 690. 696. Arrian. Ind. 1. 6; anab. V 4, 10. Plin. V 66). Von den schwarzen Ureinwohnern am oberen Ganges und Himālaya sprach auch Ktes. frg. 57, 9 p. 81 a (vgl. Peripl. 41. 62); auch das Mahābhārata kennt dort solche Völker.

Bei der ungeheuren Menge von Völkern (Herod. III 98. V 3. Arrian. Ind. 8. 10; anab. V 20. Diod. II 38. Plin. VI 58f. 73ff. Strab 686) ist es natürlich schwer, die oft allgemeinen Angaben über die Körperbeschaffenheit, z. B. über zierlichen, zarten und schlanken Körperbau, Gewandtheit, hohen Wuchs (Arrian. Ind. 6. 17; anab. V 4, 10. Strab. 103. 695ff. Diod. II 36. Peripl. 41) im einzelnen richtig zu begrenzen, wenn nicht wie Peripl. 41 oder bei Ptolemaios die Beschreibung nur auf einzelne Völker geht. Über die Körpergröße finden sich übertriebene Angaben Arrian. anab. V 4, 10. Philostr. v. Ap. II 4. Nach manchen Angaben gibt es wenig Krankheiten bei den Indern und sie erreichen ein sehr hohes Alter (Ktes. frg. 57, 15. Diod. II 40. Strab. 701. 706. Plin. XVII 2). — Oft ist die Rede von fabelhaften Völkern. Wir können zwei Klassen unterscheiden, rein mythologische Schöpfungen und mißverstandene Angaben über wirkliche Völker. Von jenen finden sich bereits bei Skylax mehrere erwähnt, besonders aber bei Ktesias (Philostr. vit. Ap. III 47. Tzetz. Chil. VII 629); so die *Ἐνοτίκτονες* (Ktes. frg. 84 p. 104 b. Tzetz. Chil. a. O., skt. als *ekagarbha* bekannt); die Einäugigen skt. *ekalocana*; die indischen *karṇapravāraṇa* ‚die sich der Ohren als Mantel Bedienenden' erscheinen bei Skylax als *Ὠτολίκνοι* ‚schaufelförmige Ohren habend', Ktesias kennt keinen Namen, beschreibt sie aber frg. 57, 31), Megasthenes nennt sie *Ἐνωτοκοῖται*; die Schattenfüßler bei Skylax und Ktesias lassen sich in der indischen Literatur nicht nachweisen, dagegen die Einfüßler bei Ktesias als skt. *ekapada*, die Plin. VII 2 mit den *Sciapodi* gleichsetzt. Megasthenes kennt noch die Mundlosen, *Ἄστομοι* (vgl. IA II 698 a), Skylax die *Μακροκέφαλοι*. — Die Nachrichten von der Wunderquelle Silas, skt. *śilā*, bei Ktesias und Megasthenes gehen vielleicht auf das heilige Land *Uttara Kuru* weit im Norden (vgl. die *Ὑπερβορέοι* des Ptolem. VI 16 und die *Attacori* Plin. VII 20, 3), wo die Hyperboreer wohnen, die nach

Megasthenes sehr alt werden (vielleicht die *Μακρόβιοι* des Ktes. frg. 84 p. 105. Plin. VII 2 mengt Verschiedenes durcheinander). — Auf wirkliche Völker beziehen sich wohl die Nachrichten von den *Kynamolgoi* (‚Hundemelker') oder *Kynokephaloi* (‚Hundsköpfige'), die 120 000 Mann stark sind (Ktes. frg. 57, 20ff. vgl. p. 99f.); ihre Benennung beruht wohl darauf, daß sie viele Hunde hielten zu Jagdzwecken. Nach der Schilderung ihrer Sitten und Gebräuche gehörten sie zu den Urvölkern, und Ktesias gibt ihr Verhältnis zu den Königen der arischen Inder wohl ziemlich richtig an; ihr indischer Name ist *śunamukha*, ihr anderer Name Kalystrioi ist unerklärt; die ‚Hundehalter', skt. *śvapaka*, gehörten zu den niedrigsten Kasten. Die meisten werden auch auf Aithiopien und Lybien übertragen, s. Herod. IV 191. Agatharch. p. 44 Huds. Auch die Pygmäen (Ktes. frg. 57, 11 vgl. 94 b. 105 a, bei Meg. *Trispithamoi* frg. 30) werden in I. gesucht, da verschiedene Merkmale sich mit den Angaben über indische Urvölker vereinigen lassen; besonders der Kampf mit den Kranichen erinnert an den Kampf der *Kirāta* mit dem Vogel *Garuḍa*, vgl. die Skiratai bei Aelian. nat. an. XVI 22, die Scyritae bei Plin. XXII 2 (Schwanbeck Megasth. 65. IA II 662ff.); auch sie werden bekanntlich auf Aithiopien übertragen Hekat. frg. 266 p. 18 a Müll. Aus der von Damaskios verfaßten Lebensbeschreibung des Isidoros (bei Phot. Bibl. p. 246 Bekker) sehen wir, daß der Glaube an solche fabelhafte Völker sich noch um 500 n. Chr. erhalten hat. Über die Lokalisierung dieser Völker in andern Ländern und ihre Erwähnung in der griechischen Literatur vgl. Reese a. O. 48ff.

2. Von der Geschichte I.s hat eigentlich nur Megasthenes Nachricht gegeben. Die betreffenden Stellen finden sich bei Diod. II 38f. Strab. 686f. Arrian. Ind. 5. 8. 9. Plin. VI 58f., einzelnes bei Jos. ant. X 11, 1; contra Ap. I 20. Euseb. praep. evang. IX 41; ausführlich darüber Lassen Wien. Ztschr. f. d. Kde. d. Morgenld. V 232—259. Benfey ebd. 218—231. IA II 700ff. Megasthenes kannte die Lehre von den vier Weltaltern mit ihren Zwischenzeiten, wenn er auch die Zahlen der großen Weltperioden anders angibt als die indischen Quellen; auch nennt er eine größere Anzahl von Königen, z. B. Spatembas skt. *Svāyambhuva*, Budyas skt. *Budhas*, Krareuas (statt Pradeuas), skt. *Purūravas*, Begründer der Dynastie von Magadha (vgl. Roth Der Mythos von den fünf Menschengeschlechtern bei Hesiod und die indische Lehre von den vier Weltaltern, Tübingen 1860). Von Dionysos bis auf Alexander und Seleukos sollen es 153 Könige in 6042 Jahren (nach Arrian. Ind. 9), nach Plin. VI 59 sollen es 153 Könige in 6451 Jahren (vgl. Diod. II 38) gewesen sein, was stark übertrieben ist. Was Megasthenes über die älteste Geschichte I.s sagte (p. 404. 418), steht ganz im Widerspruch mit der indischen Überlieferung, obwohl er sich auf sie beruft; das Bestreben, den Dionysos und Herakles mit I. zu verknüpfen, gab den Anlaß zu einer ziemlich weittragenden Entstellung der einheimischen Überlieferung: die Inder sollen zuerst als Nomaden oder in Dörfern zerstreut

gewohnt, sich in Tierfelle gekleidet und Baumfrüchte gegessen haben; Dionysos lehrte sie das Pflügen und den Anbau von Getreide und Wein, edle Künste, gründete Städte und Dörfer. Nach der indischen Lehre von den Zeitaltern aber war die Urzeit die Zeit des Glücks und der Vollkommenheit (IA II 736ff.). Ausführlicher wurden diese Züge des Dionysos in I. von späteren griechischen Dichtern besungen; von einem gewissen Dionysios wurden sie nach den bei Steph. Byz. vorliegenden Namen zu schließen durch Kämpfe mit einer Reihe von altindischen Völkern bereichert (*Γάζος, Γάνδοι, Ἔαρες, Μάλλοι* u. a.); Nonnos hat in seinen Dionysiaka das noch weiter ausgeschmückt, aber sicher ohne eine indische Überlieferung als Grundlage zu haben, sondern indem er mit freier Phantasie eigene Erfindungen oder der griechischen Mythologie entlehnte Züge nach I. verlegte, s. IA III 443ff. Die vielen Namen von Völkern, Städten und Personen sind allerdings zum Teil auch aus anderen Quellen über I. bekannt, zum Teil beruhen sie aber auch auf freier Erfindung, und besonders die Personennamen sind meist griechischer Herkunft. Es war ein verfehlter Gedanke von W. Jones und Wilford, von einer Verwandtschaft dieses Gedichts mit dem indischen Epos Rāmāyaṇa oder gar von einer Identität des Rāma und Dionysos zu sprechen (s. IA III 451).

3. Über die Verfassung des Landes erhalten wir von Megasthenes ein ziemlich genaues und richtiges Bild. Zunächst über die Grundlage aller indischen Verfassung, das Kastenwesen. Die Stellen bei Strab. 705f. 707f. 712ff. Arrian. Ind. 11f. Diod. II 40f., vgl. Plin. VI 66. XI 11. Solin. 52. Soviel wir wissen, hat kein griechischer Schriftsteller mehr berichtet oder auch nur die Genauigkeit des Megasthenes erreicht. Bei Plinius ist die Darstellung viel ungenauer und mangelhafter; er sagt, die zivilisierten Inder haben vier Beschäftigungen (Ackerbauer, Krieger, Kaufleute, öffentliche Beamte), ein fünftes Geschlecht werde wie Heilige verehrt, weil sie freiwillig in den Tod gehen; die halbwilden Inder fangen Elefanten und richten sie ab, auch gebe es Wahrsager (IA III 338). Megasthenes kennt sieben Kasten statt der üblichen indischen Einteilung in vier; warum ist nicht klar. Heiraten zwischen den Kasten waren verboten, ebenso der Übertritt von einer in die andere und sogar innerhalb derselben Kaste die Übernahme der Arbeit einer anderen Abteilung. Die Kaste der Brahmanen verteilt Megasthenes auf seine erste und siebente, seine fünfte entspricht der indischen Kriegerkaste; der dritten indischen Kaste (*Vaiśya*) sind die zweite und vierte des Megasthenes zuzuweisen, und zu der letzteren rechnete Megasthenes außer den Kaufleuten und Handwerkern noch eine Reihe von Berufen, die den Mischkasten angehören, wie auch die Diener der Krieger in seiner fünften Klasse und verschiedene Abteilungen in seiner dritten Klasse; die indische Altertumskunde erfährt aus diesem Bericht, daß die rohen Ureinwohner von den arischen Herrschern zu nützlichen Diensten herangezogen worden sind. In seiner sechsten Abteilung vereinigte

Megasthenes die Aufseher über die Beamten, die wohl zur ersten Kaste gehörten, und die Spione oder Polizeiorgane, deren es fünf Arten gab und die aus weniger vornehmen und unbescholtenen Menschen genommen wurden. Daß er für die vierte indische Kaste, skt. *Śūdra*, keine entsprechende Abteilung hat, ist wohl darin begründet, daß es nach seiner Ansicht in I. keine Sklaven gab (vgl. Strab. 701. 709. Diod. II 39, für das Land des Musikanos hatte Onesikr. frg. 20 p. 54 b dasselbe behauptet); vielleicht hat er sie aber in seiner vierten Abteilung aufgeführt, sie waren allerdings nicht Leibeigene wie die Heloten, sondern konnten sich ihre Herren frei wählen (IA II 715ff.). Eine unvollständige Aufzählung der dritten indischen Kaste findet sich noch bei Nikephoros Blemmides, s. IA III 339.

Von der hervorragenden Stellung der Brahmanen gibt Dio Chrys. orat. de recus. mag. II 249 Reiske eine treffliche Schilderung. Die auf Megasthenes zurückgehenden Angaben über ihre Lehren und ihr Leben sind sehr reichhaltig und treffend. Von den vier Lebensstadien (skt. *āśrama*) spricht Megasthenes p. 435. 437 ziemlich deutlich. Er nennt die Brahmanen *φιλόσοφοι* oder *σοφισταί* (nach IA II 705, vgl. Lassen Rh. Mus. I 171ff. gegen Schwanbeck Meg. 45ff., der in den *Sarmanai* eine Erwähnung der buddhistischen Mönche finden will, da die von der Päli-Form hergenommene Bezeichnung *Samanaioi* später bei Alex. Polyh. und Bardes. die letzteren bezeichnet); er teilt sie in zwei Klassen, Brachmanai und Sarmanai. Unter den ersteren versteht er die Brahmanen als *brahmācārin*, d. h. im Stadium des Schülers, dessen Leben er genauer beschreibt, und als *grihastha* oder Familienvater; unter den Sarmanai faßt er die im Walde als Einsiedler und Büßer wohnenden Brahmanen zusammen (skt. *vānaprastha* = *ὑλόβιοι* und *samnyāsin*). Was Megasthenes über Leben, Kleidung, Essen, Heirat der weltlichen Brahmanen sagt, findet in den indischen Gesetzbüchern vielfache Bestätigung. Diese weltlichen Brahmanen entsprechen seiner siebenten Abteilung, aus der die Ratgeber und Beisitzer des Königs, die Statthalter usw. genommen werden. Seine erste Klasse umfaßt dagegen die anderen, die geistlichen Brahmanen, die dem Opfer oblagen. Die Wahrsager, von denen Megasthenes berichtet, ohne sie von den vorigen zu scheiden, sind wohl *Yogins*, die durch ihre Kasteiungen und Kontemplationen in den Besitz übernatürlicher Kräfte gekommen sein sollten (vgl. Onesikr. frg. 10 p. 57 b). Über die *vānaprastha* enthalten die Fragmente der Genossen Alexanders viel ausführlichere Berichte, die ziemlich genau den Darstellungen der indischen Epen entsprechen (IA II 712f.). Als eine Unterabteilung der Sarmanen erscheinen auch Ärzte, offenbar eine Ort Yogins, die *οὐκ ἄνευ θεοῦ* (Nearch frg. 14) durch Zauberei, Sprüche und Amulette heilten (Meg. p. 436a. Strab. 719). Einzelnes wie z. B. der Bericht über eine jährliche Versammlung der Brahmanen unter dem Vorsitz des Königs, um das Wetter des kommenden Jahres zu bestimmen, läßt sich aus indischen Quellen aber nicht belegen. Wertvolle Ergänzungen der Nachrichten über die Brahmanen

finden sich auch noch bei späteren Schriftstellern. Alexander Polyhistor (bei Kyrillos contra Iulian. IV ed. Aubert VII p. 134, s. IA II 1092 a) berichtet, daß die Samanaioi, d. h. buddhistische Mönche, in Baktrien und Persien verbreitet seien; was er von den Brahmanen, ihrer Lebensweise, Kleidung, Speise und Trank, Lebensanschauung berichtet, ist ziemlich genau, unter seinen Semnoi und Semnai sind deutlich die buddhistischen *Arhat* oder *Bhikkhu* und *Bhikkhunī* (Mönche und Nonnen) gemeint. Daß jene Semnoi überhaupt keine Kleider anlegen, ist eine falsche Angabe, beruhend auf einer Verallgemeinerung der Sitte der *Digambara* (‚sich in Luft kleidend'). Eine zweite Quelle ist Philostratos in seiner Vita Apollonii, die auf Damis den Zeitgenossen des Apollonios zurückgeht. Wie sie in geographischen und geschichtlichen Nachrichten unzuverlässig ist, so finden sich auch in den sehr ausführlichen Angaben über die Gesetze und Gebräuche der Brahmanen Wahrheit und Dichtung vermischt, indem viele griechische Ansichten und Sitten auf die indische Priesterschaft übertragen sind und heilige Gebräuche mystisch erklärt werden; auch wirft er Gebräuche der Brahmanen und Yogin durcheinander; die ganze Tendenz des Werkes verbietet es, die sonst nicht bestätigten Angaben über indische Dinge als glaubwürdig hinzunehmen.

Viel wichtiger ist Bardesanes, der im Verkehr mit Damadamis, Sandamis und den anderen Gesandten an Kaiser Antoninus Pius sich genaue Auskunft über die Lehren und das Leben der Brahmanen geben ließ (bei Porphyr. de abst. IV 17f.). Er teilt das Geschlecht der Gymnosophistai (brahm. Einsiedler und Büßer) in Brahmanen und Samanäer; die letzteren gehören nicht von Geburt zu der Kaste, sondern haben sich durch freien Willen dem Aszetenstand gewidmet. Die Philosophen unter den Brahmanen, d. h. die dem beschaulichen Leben sich Hingebenden, wohnten teils im Gebirge in Gemeinschaft (vgl. das Volk der Gymnosophistai bei Ptolem.), teils am Ganges; ihr Leben wird nach allen Einzelheiten (vegetarische Nahrung, Kleidung, Gottesverehrung, Zölibat) ziemlich genau und richtig beschrieben, ebenso ihre Ansichten vom Leben und Tod. Es handelt sich deutlich um die Brahmanen der letzten zwei *āśrama*, die *vānaprastha* und *samnyāsin*; daß sie ihrem Leben freiwillig ein Ende machten, war zwar nicht Gesetz, kam aber wohl nicht selten vor, der Fall des Kalanos (Plut. Al. 65f.) und Zarmanochegas (Strab. 719) beweisen das. In vielen Punkten stimmte damit überein, was Hierokles über die *Βράχμαι* berichtet hatte FHG IV 429ff. (Steph. Byz. s. *Βραχμᾶνες*). Was Bardesanes über die Samanäer und ihr Leben sagt, ist eine ziemlich entsprechende Schilderung des Lebens der buddhistischen Mönche in ihren Klöstern. Dagegen verraten die Nachrichten bei Ps.-Kallisthenes über das Leben und die Lehren der Brahmanen offenkundig die Unwissenheit des Verfassers und sein Bestreben, christliche Lehren ihnen in den Mund zu legen; einzelnes freilich stimmt mit dem sonst schon

Bekannten überein. Die letzten Nachrichten stammen aus der von Damaskios verfaßten Lebensbeschreibung des Isidoros (Phot. Bibl. p. 246 Bekker); sie enthalten aber nichts Neues, sondern zeigen nur, daß noch um 500 Brahmanen nach Alexandria kamen.

Die Nachrichten von den Angehörigen der anderen Kasten lassen sich am besten verbinden mit dem, was über das Staatswesen und die Regierungsform überhaupt berichtet wird. Megasthenes (bei Strab. 707—709) berichtete zwar hauptsächlich über das *Prācya*-Reich; daß er auch die Verhältnisse anderer Reiche berücksichtigte, zeigt Plin. VI 69. Ktesias spricht immer nur von einem einzigen König der Inder, aber man darf daraus keine falschen Folgerungen ziehen (IA II 655; über die somatische Verschiedenheit zwischen Herrschern und Beherrschten Aristot. pol. VII 14 nach Skylax). Die Darlegungen des Megasthenes über das indische Staatswesen zeigen, daß zur Seleukidenzeit I. auf einer hohen Stufe staatlicher und bürgerlicher Entwicklung stand. Seine Schilderungen vom Leben des Königs, dessen Würde erblich, aber durch die Macht der Brahmanen beschränkt war, betonen vor allem die den Griechen ungewöhnlichen Gebräuche (Polygamie, Harem, pomphafte Aufzüge u. a.). Von den Gärten der Könige und ihrer Vorliebe für Tiere spricht Aelian. nat. an. VIII 13. XV 14; von der Jagd Ktes. Ind. 14. Curt. VIII 9, 28, von der Pracht des Königspalastes Curt. ebd. 23ff. Doch lassen sich nicht alle Einzelzüge aus indischen Quellen belegen. Die Staatsverwaltung wurde musterhaft geführt durch ein Heer von Beamten, besonders den Agoranomoi, welche die Aufsicht über Flüsse, Teiche und Äcker hatten (nach indischen Quellen noch einige andere Befugnisse), und den Astynomoi. Letztere zerfielen in sechs Abteilungen und führten die Aufsicht über die Handwerker, die Fremden (eine Art Polizei), die Geburts- und Sterbestatistik, den Kleinhandel (sie achteten auf die Richtigkeit der Maße, die alle einen Stempel tragen mußten: das bedeuten die Worte: *ἀπὸ συσσήμου*, skt. *abhijñāna-mudrā*, s. Smith EH³ 129 nr. 2) und die Erzeugnisse des Kunstgewerbes; eine letzte Abteilung erhob die Steuern von den verkauften Waren, die bei Megasthenes allerdings höher angegeben werden als in den indischen Quellen; auch hatten sie die Aufsicht über das Staatseigentum und die Heiligtümer, die Häfen, Märkte und Preise. — Von den Richtern und der Rechtspflege erfahren wir nur wenig einzelnes, aber es stimmt mit den indischen Angaben ziemlich überein. Die Angabe Strabons, daß die Inder keine geschriebenen Gesetze haben, beruht offenbar auf einem Mißverständnis, denn schon Nearch hatte das indische Schriftwesen gekannt (frg. 7 p. 61 a), und Megasthenes hatte wohl bloß gesagt, daß die Richter bei den Verhandlungen sich nicht geschriebener Gesetze bedienten, weil sie sie auswendig kannten; das Gesetzbuch heißt skt. *smriti* = ‚Gedächtnis'. Im übrigen hatte Megasthenes die Redlichkeit und das verträgliche Wesen der Inder gerühmt. Von einzelnen Strafgesetzen der Inder, wie sie Aelian. var. hist. IV 1 und Nikol. Damask. frg.

143 (FHG III 464) berichten, dürfen wir kaum erwarten, sie in indischen Gesetzbüchern wiederzufinden. Von der Rechtspflege erfahren wir eine interessante Einzelheit in dem Bericht über Gottesurteile (bei Ktes. und Bardes.); das Verfahren bei einer Wasserprobe wird eingehend geschildert; leider sind uns die Berichte des Bardesanes über das indische Rechtsverfahren fast ganz verloren gegangen (IA III 364f.). Die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der richterlichen Sprüche werden gerühmt bei Diod. II 42. Aelian. var. hist. IV 1. — Eine vierte Klasse von Beamten sind die Militärbehörden, ebenfalls in sechs Klassen eingeteilt, die für die einzelnen Zweige des Heerwesens Sorge tragen mußten (Flotte, Transport und Train, Fußvolk, Reiterei, Wagen und Elefanten); auch von den Marställen und Waffenmagazinen, Waffen und der Kampfart spricht Megasthenes. Die Heere waren sehr zahlreich, von vielen Elefanten begleitet. Die Waffen der Fußsoldaten waren Pfeil, Bogen und Schwert, die Reiterei hatte zwei Wurfspieße und einen runden Schild, die Pferde waren ungesattelt, einfach gezäunt (Herod. VII 65. Arrian. Ind. 16. Strab. 717. Curt. VIII 9; über vergiftete Pfeile Diod. XVII 103). An den Lanzen führten sie Fähnlein (Suid. s. *Ἴνδοί*). Zur Kriegsmusik wurden Muscheltrompeten und Trommeln verwandt (Strab. 687. 708ff. Athen. IV 47. Hesych. s. *Σάμμα*). Über die Kriegerkaste, die nach den Ackerbauern die zahlreichste Bevölkerungsklasse war und nur die Pflicht hatte zu kämpfen, hatte Megasthenes ausführlich berichtet. Nach seinen Angaben und nach den Schilderungen der Schlacht gegen Poros war die altindische Kriegskunst mit geringen Änderungen dieselbe geblieben, nur in der Verwaltung des Heerwesens ist ein Fortschritt bemerkbar. — Die Ackerbauern, die dem König die wichtigsten Einkünfte lieferten, genossen einen besonderen Schutz selbst in Kriegszeiten von seiten des feindlichen Kriegers; diese Angabe des Megasthenes stellt gegenüber den indischen Gesetzbüchern wiederum einen Fortschritt dar. Auf einem Mißverständnis beruht es wohl, wenn Megasthenes glaubt, alles Land sei königliches Eigentum, und auch seine Angaben über die Besteuerung des Ertrags gehen über die der Gesetzbücher hinaus. Wenn Nearch frg. 7 p. 60 b das Verbrennen der überflüssigen Erträge berichtet, so kann das höchstens sich aufs Panjāb beziehen. — Auch freie Städte mit aristokratischer Verfassung erwähnt Megasthenes, wofür bis jetzt allerdings nur ein Beispiel gefunden ist.

4. Wissenschaft und Kultur. Unzweifelhaft kannten die Inder schon vor Alexander den Gebrauch der Schrift (die Belege bei Schwanbeck Meg. 50ff. a). Megasthenes hatte Kenntnis von verschiedenen Lehren der Brahmanen (p. 430. 437 b), z. B. von ihrer Lehre über Welterschaffung, Weltentstehen und -vergehen (*brahmā*), über die Seele und ihr Schicksal, weniger genau kannte er ihre Lehre von den fünf Elementen. Die Erzählungen, mit denen sie nach seiner Angabe ihre Lehren bestätigen, sind die sog. *Itihāsa*; die Kenntnis der Natur schätzen sie im allgemeinen

gering; den Tod betrachten sie als die Geburt zum wahren Leben und bereiten sich darum durch strenge Übungen darauf vor; sie sind von der Scheinhaftigkeit (*māyā*) alles Irdischen überzeugt. Eine Andeutung der heiligen Literatur der Brahmanen findet sich bei Suid. s. *Βραχμᾶνες*, was wohl mit Recht auf die Veden bezogen wird. — Aus der Erwähnung der *Πράμναι* durch die Begleiter Alexanders d. Gr. (Strab. 719, skt. *prāmāṇa* = ‚sich auf Beweise stützend') darf man wohl auf die Existenz einer philosophischen Schule der Logik schließen (IA II 731. I 1002). Auch geographische Karten gab es, auf denen die Längen I.s genau bestimmt waren (Meg. frg. 5 p. 409 a), und wenigstens auch die Anfänge einer wissenschaftlichen Naturbetrachtung. Auch die Nachricht des Dio Chrys. or. 52 II p. 277 Reiske (vgl. Aelian. var. hist. XII 49) von den homerischen Gedichten bei den Indern geht wohl auf Megasthenes zurück und zeigt eine gewisse Kenntnis vom Mahābhārata. Zu vergleichen sind Arrian. Ind. 10. Philostr. v. Apoll. III 5. Daß wir in den Berichten der Begleiter Alexanders und des Megasthenes so wenig finden über die indische Wissenschaft, darf uns nicht zu einem falschen Schluß auf ihren Stand verleiten; die Brahmanen waren sehr zurückhaltend, die griechischen Schriftsteller waren nicht Gelehrte, und was Megasthenes darüber schrieb, fand bei seinen Benützern außer Strab. wenig Verständnis (IA II 727f.). Wenn Strab. 701 sagt, die Inder haben die Wissenschaft außer der Arznei vernachlässigt, so stehen dem Stellen entgegen wie Plin. VI 66, wo von einem fast göttlichen Ansehen der Gelehrsamkeit die Rede ist, oder Stellen, wo ihre Leistungen auf einzelnen Gebieten gerühmt werden, oder wo von Reisen griechischer Gelehrter nach I. erzählt wird, s. u. — Auch wirkliche Ärzte neben den Yogin gab es, nämlich unter den Astynomoi; im Lager Alexanders fanden sich solche ein, und sie hatten Heilmittel gegen die Bisse der giftigen Schlangen (Nearch frg. 14 p. 62 a); sie heilten hauptsächlich mit Speisen und Diät, aber auch mit Salben und Pflastern (Meg. frg. 1, 40 p. 406 b; vgl. Theophr. hist. plant. IX 18, 9). Über die hohe Kunstfertigkeit der Inder haben wir nur zwei kurze Notizen bei Nearch frg. 7 p. 61 a (Gefäße aus geschmolzenem, nicht getriebenem Kupfer) und bei Kleitarch frg. 17 p. 81 b (Tische, Sessel, Becher, Wassergefäße aus Kupfer mit eingelegten Edelsteinen). Über anderes s. Handelsgeschichte.

5. Religion und Kultus. Von den indischen Göttern wußte man vor Alexander nichts; die Begleiter Alexanders fanden nach bekannter griechischer Art in den indischen Göttern ihre eigenen wieder; im indischen *Śiva* sahen sie ihren Dionysos, in *Kṛishṇa-Vishṇu* den Herakles; durch Megasthenes erfahren wir dann noch Einzelheiten über diese beiden Götter (Strab. 687. 701. Arrian. Ind. 7—9. Diod. II 38f.). Herakles wurde besonders in der Ebene verehrt, vor allem in den Städten Methora (*Mathurā*) und Carisobora (*Krishṇapura*?); des Megasthenes Angaben über die Art der Opfer entsprechen dagegen nicht der Wirklichkeit. Ktes. frg. 57, 8 p. 81 a spricht von der Verehrung der Sonne und des Mondes, die wahrscheinlich bei einem rohen Volke herrschte (IA II 653). Strab. 718 (wohl nach Meg.) sagt, die Inder verehren einen Regengott (d. h. *Indra*), die einheimischen Götter und die Gangā; letzteres stimmt ebenfalls. Chares nennt einen Weingott *Σοροάδειος*, der skt. *suradeva* hieße, aber nicht nachzuweisen ist. Nach Alexander Polyhistor verehren die weltlichen Inder den Herakles und Pan, offenbar den *Vishṇu* und *Krishṇa*, s. FHG III 330 (IA III 355). Auf den Gott Śiva bezieht sich die Legende, die Bardesanes von den indischen Gesandten gehört hat (Stob. ecl. I 3, s. IA III 348ff.). Die Erzählung des Aelian. nat. an. XVI 16 von der Plutonkluft geht auf ein Opfer der nordwestlichen Inder an den Todesgott *Yama* (IA III 352f.). Wertlos ist eine Nachricht des Plutarch über eine Verehrung der griechischen Götter durch die Inder (de Alex. M. fort. ed. Reiske VII p. 207), ebenso die Angaben des Nonnos; was Philostratos über Verehrung der Athene Polias, des Apollon von Delphi und Amyklai, des Dionysos usw., nach ‚griechischem Ritus' erzählt, beruht auf purer Erfindung des Apollonios; seine Nachrichten über den Feuerkult sind ungenau. Von der Verehrung der Sonne durch die Brahmanen berichtete Hierokl. FHG IV 429f., vgl. Steph. Byz. s. *Βραχμᾶνες*. Von einem Schlangenkult in Kashmir ist wohl die Rede, wenn Onesikritos bei Strab. 698 berichtet, daß der König Abisares zwei große Schlangen unterhielt (mißverstanden bei Tzetz. Chil. III 141, s. IA II 248). Megasthenes kennt die Buddhisten wohl nicht genauer; denn die Samanaioi sind wohl nicht buddhistische Mönche, wie von Bohlen und Schwanbeck glaubten (Schwanbeck Meg. 43—50), sondern brahmanische Einsiedler (IA II 705f. a). Vielleicht hat Megasthenes auch berichtet, daß nur wenige Inder der Lehre Buddhas folgen, was für seine Zeit richtig ist, da erst mit Aśoka der Buddhismus sich weiter ausbreitete (Meg. bei Schwanbeck frg. 43). Über die Buddhisten selbst erfahren wir bei Bardesanes viel Interessantes und Richtiges, besonders über die buddhistischen Mönche und Nonnen in ihren Klöstern. Clemens Alexandr. kennt ihre Verbreitung in Baktrien; auf die Buddhisten in Baktrien bezieht sich auch die Nachricht des Eusebios, daß viele tausend Brahmanen sich dort aufhalten (praep. ev. VII 10, s. IA II 1094). Über die Legende von Buddhas Jungfrauengeburt berichtet Hieronymus, s. IA III 370 a.

6. Charakter, Sitten und Lebensweise. Von den wilden Völkern I.s berichtete Herodot manche rohe Sitten, daß sie die alten und kranken Leute totschlagen und aufessen usw., was sich bei den Ureinwohnern zum Teil bis heute erhalten hat. Die Mehrzahl der arischen Einwohner jedoch stand auf ziemlich hoher Kulturstufe. An ihrem Charakter werden besonders gerühmt Treue, Ehrlichkeit, Redlichkeit, Wahrhaftigkeit, Gastfreundschaft und Mäßigkeit (Meg. frg. 27 p. 421f. Strab. 709f. Arrian. Ind. 12. Aelian. var. hist. II 31 u. a.); das entspricht durchaus den altindischen Gesetzbüchern. Nach Arrianos, ebenso nach dem

Gesetzbuch des Manu werden die Mädchen mit dem siebenten bezw. achten Jahre heiratsfähig, und es war Sitte, daß die jungen Männer sich in gymnastischen Spielen ihre Braut gewannen (Arrian. Ind. 17. Strab. 717); nach Strab. 709. 714 (gegen Arrian. Ind. 17) fand auch Brautkauf statt. Reinheit und Unbescholtenheit der Sitten standen in hohen Ehren, und die Inderinnen lebten in keuscher Zucht (Diod. XVII 91, vgl. aber Arrian. Ind. 17). Die Angabe, daß die Inder viele Frauen hatten und sie um ein Paar Kühe kauften, ist insofern richtig, als das Gesetz dem Brahmanen drei oder vier, dem Krieger zwei oder drei, dem *Vaiśya* eine oder zwei, dem *Śūdra* nur eine erlaubte; doch scheint dies Vorrecht fast nur von den Königen benützt worden zu sein. Auch die Gründe, die Megasthenes angibt, sind nur zum Teil richtig, und der Brautkauf ist nur eine unter mehreren Formen der Eheschließung, und zwar eine der weniger geachteten. Von den Beschäftigungen der Inder werden außer den körperlichen Übungen und den oben erwähnten Einzelberufen nur nebensächliche Dinge erwähnt. Zur Unterhaltung liebten sie Musik und Tanz (Strab. 709. Arrian. anab. VI 3; Ind. 14); Gaukler, Taschenspieler u. a. erwähnt Aelian var. hist. VIII 7, vgl. Iuven. VI 582. Aelian erwähnt nach Ktes. frg. 65 p. 95 a den Gebrauch von Vögeln bei der Jagd, eine aus indischen Quellen nicht bekannte Sitte. Bei den Tierkämpfen, die gegen Brauch und Herkommen von den indischen Herrschern der späteren Zeit veranstaltet wurden, kämpften Ochsen, Pferde, Elefanten, auch Hyänen mit (Aelian. nat. an. XV 14). Von der Liebe der Inder zu den Tieren berichtet Aelian. XIII 25; var. hist. I 15, vgl. Plin. XIII 21, 1. Die Lebensweise der Inder war sehr einfach; Körperpflege übten sie durch Abreibung mit glatten Hölzern, was der Wirklichkeit genau entspricht (Nearch frg. 7 enthält dagegen manche Unrichtigkeit). Infolge der mäßigen Lebensweise und des glücklichen Klimas gab es auch wenig Krankheiten bei ihnen (Nearch frg. 14f. p. 62. Meg. frg. 1, 41 p. 406 b), so daß sie auch ein hohes Alter erreichten, worüber die Angaben allerdings recht verschieden und zum Teil übertrieben sind (Onesikr. frg. 20 p. 52 b. Meg. frg. 1, 41 p. 406 b. Diod. II 42. Plin. VII 2, 2).

Die gewöhnliche Nahrung der Inder war Reis (Meg. frg. 1 p. 402 b) u. a. einheimische Gerichte, die mit Gewürzen vorzüglich zubereitet waren und bei den Vornehmen auf goldenen Schüsseln aufgetragen wurden; da bei vielen religiöse Bedenken bestanden gegen das Töten von Tieren (skt. *ahiṃsā*), so war Fleischnahrung nicht allgemein üblich (vgl. Herod. III 100. Pallad. de brachm. p. 43. Aelian. nat. an. XVI 37 versichert, daß sie sich des Schweinefleisches gänzlich enthalten, weshalb Ktesias auch sage, daß es in I. keine Schweine gebe, vgl. III 3. VIII 27; dagegen polemisierte Arist. hist. an. VIII 28). Die den Indern durch Chares von Mytilene bei Athen. X 49, vgl. Curt. VIII 9, 30. Aelian. var. hist. II 41 vorgeworfene Trunksucht steht im Widerspruch mit allen sonstigen Nachrichten (s. IA II 696. III 50. 345), aber auch die andere Nachricht bei Strab. 710, daß der Abscheu vor der Trunkenheit so weit ging, daß jedes Mädchen des Harems, das den König trunken sah, ihn töten durfte und zur Belohnung die Gattin des Nachfolgers wurde (anders Curt. VIII 9, 30). Wein wuchs im eigentlichen I. nicht, aber man kannte die Zubereitung berauschender Getränke aus Reis, Zuckerrohr u. a., s. o.

Die Kleidung bestand meist aus Baumwolle, s. o. Bd. VI S. 2475f., aber auch aus Bast und Schilf; sie war meist sehr einfach, doch trugen einige Stämme schön gemalte, d. h. wohl bunt gedruckte Kleider (Herod. VII 67, über die Kleidung der Brahmanen s. Steph. Byz. s. v.); Kopf und Schulter waren verhüllt (Arrian. Ind. 16. Strab. 719. Curt. VIII 9, 21), auch der Gebrauch von Sonnenschirmen war üblich (Arrian. ebd.). Ihre Schuhe waren von weißem Leder mit sehr hohen, buntfarbigen Sohlen (Arrian. Curt. ebd.). Sie liebten den Schmuck, bestickten die Kleider mit Gold und trugen auch Ringe und Armbänder aus Elfenbein, Gold und Edelsteinen (Nearch frg. 9. 10 p. 61 b. Kleit. frg. 17 p. 81. Meg. frg. 27, 4 p. 422 a). Die Sitte, Bart und Haar schwarz, weiß, rot und grün zu färben (Onesikr. frg. 18 p. 54 b. Nearch frg. 10 p. 61 b), war wohl nur bei den westlichen Grenzvölkern üblich. Über die Darstellungen von Indern auf römischen Sarkophagen, Elfenbein- und Silberarbeiten vgl. Graeven Arch. Jahrb. XV 1900, 195ff.; sie stimmen im allgemeinen zu den Angaben des Arrian und Curtius.

Ihre Wohnungen waren Häuser aus Holz und Bambusrohr, im kälteren Norden aus Ziegelsteinen (Arrian. Ind. 10).

Ihre Toten verbrannten sie (Onesikr. frg. 33 p. 57. Nearch frg. 37 p. 71. Meg. frg. 42 p. 439), was in der älteren Zeit ziemlich ausschließlicher Gebrauch war; daß auch die Witwen sich mitverbrannten, wird erst in späterer Zeit gemeldet (Diod. XIX 33. Nik. Dam. FHG III 463 a. Aelian. var. hist. VII 13, s. IA III 347). Nur die Büßer konnten sich freiwillig andere Todesarten wählen. Den Toten wurden keine Denkmäler errichtet, aber ihre Taten in Liedern besungen (Meg. frg. 29 p. 421 a), was zum Teil auch den indischen Berichten entspricht.

VI. Indien und der Westen: gegenseitige Beeinflussung. Bei der Annahme einer Beeinflussung, die zwischen so verschiedenen Welten stattgefunden zu haben scheint, ist äußerste Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Von einem Einfluß Griechenlands auf I. kann bei dem völlig sagenhaften Charakter früherer Beziehungen vor dem Alexanderzug kaum die Rede sein. Letzterer selbst aber dauerte zu kurz, und die griechische Herrschaft in I. hatte zu rasch ein Ende gefunden, als daß wir von ihm in dieser Hinsicht viel erwarten dürften (Lassen IA II 353ff.). Das indische Epos ist unabhängig von der Homerischen Dichtung und die rhetorischen Angaben des Dio Chrysostomos (LIII 554f., vgl. Aelian. var. hist. XII 48: die Homerischen Gesänge werden von den Indern in ihrer Landessprache gesungen und die Leiden des Priamos, Andromaches und Hekabes Klagen und die Tapferkeit des Achilleus und Hektor seien den Indern nicht un-

bekannt) dürfen uns nicht verleiten, im *Rāmāyana* mit A. Weber (Über das Rām., Abh. Akad. Berl. 1870) griechische Sagen suchen zu wollen, noch viel weniger in den Kampfszenen des Mahābhārata (vgl. Lassen IA II 502f. III 346); vielleicht geht die Nachricht auf eine falsch verstandene Notiz des Megasthenes zurück, der die indischen Heldenepen mit den griechischen verglich. Auch über den Einfluß des griechischen auf das indische Drama läßt sich auf Grund der neueren Forschungen nur sehr skeptisch urteilen, trotzdem der Bühnenvorhang *yavanikā* ‚der griechische' heißt. Die Herleitung von der attischen Komödie (E. Windisch Der griech. Einfluß im ind. Drama, Berlin 1882) erscheint unmöglich, wie H. Lüders aus den bei der zweiten Turfānexpedition gefundenen Palmblattfragmenten vorklassischer buddhistischer Dramen feststellt (Buddhist. Dramen aus vorklass. Zeit in Int. Woch.-Schr. V 1911, 677—686; S.-Ber. Akad. Berl. 1911, 388ff.; Bruchstücke buddhist. Dramen, Berlin 1911). Das von Th. Bloch in der Sitabengahöhle entdeckte ‚griechische Theater' (ZDMG LVIII 455ff.) ist ein indisches Höhlentheater, das in der indischen Literatur nicht unbekannt ist (vgl. R. Pischel Das altindische Schattenspiel, S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 482–502; Die Heimat des Puppenspiels, Halle 1900). Die Entwicklungsstufen des indischen Dramas vom Tanz und Pantomimus (H. Jacobi Int. Mon. Schr. VII 1913, 653ff.) bis zur Kunst Kālidāsas sind ohne griechischen Einfluß erklärbar (vgl. noch Sylv. Lévi Le Théâtre indien, Paris 1890, 343–366. B. Keith ZDMG 1910, 535ff.). Die Frage, ob der griechische Mimus Einfluß auf den Orient gehabt hat (Reich Mimus I 616ff.) ist, wurde von Pischel gegen Horovitz (Spuren griechisch. Mimen im Orient, Berlin 1906, 96) für I. scharf verneint, ist aber doch vielleicht zu bejahen, vgl. Reich in DLZ 1915, 589ff., und das wäre auch für die Entwicklungsgeschichte des Dramas (besonders der *Vidūshaka*, die lustige Person, ist bezeichnend) bedeutsam; vgl. auch L. v. Schroeder Mimus und Mysterium im Rigveda, Leipzig 1908. Die Möglichkeit einer Übertragung einzelner Stoffe des Folklore, der Märchen- und Fabelliteratur (hierüber s. Th. Benfeys Einleitung zum Pañcatantra 1859), der Legende und der Mythologie ist zuzugeben, aber schwer zu erweisen. Ob die stofflichen Anklänge hinreichen, wie A. Weber (Die Griechen in Indien, S.-Ber. Akad. Berl. 1890, 917) meint, um eine Verpflanzung milesischer Liebesgeschichten nach I. anzunehmen, ist fraglich; allerdings könnten die im Peripl. m. Er. 49 genannten *παρθένοι εὐειδεῖς*, die *πρὸς παλλακίαν* dem indischen König in der Gegend von Barygaza vom Westen her eingeführt werden, die Vermittlung besorgt haben. Aus *Pāṇini* 4, 1, 19, wo das *yavanānī* erwähnt und vom Kommentar (*Vārtika*) mit *lipi* (‚griechische Schrift') erklärt wird, folgert man wohl zu zuversichtlich griechischen Ursprung der indischen Schrift (Pullé La cartografia 46); wahrscheinlich aber ist die Verwendung der Buchstaben als Zahlzeichen aus Griechenland entlehnt (Weber Die Griechen i. I. 907f.); jedenfalls ist die etymologische Zusammengehörigkeit von *melā – μέλαν*, *kalama – κάλαμος* unbestreitbar, wohl auch die von *pustaka* ‚Buch' = *πυξικόν*. Andere etymologische Zusammenhänge finden wir bei Waren und Handelsgegenständen, wie nicht anders zu erwarten; die Worte *dramma* und *dināra* für Silbermünzen und Goldmünzen gehen auf *δραχμή* und *denarius* zurück; *kastīra* ist *κασσίτερος*, *kastūri* ∾ *καστόρειον*, *marakata* ∾ *σμάραγδος*, *drākshā* ∾ *ῥάξ*, *śulvārī* ∾ *sulphur*, *śringavera* ∾ *zingiber*, doch ist die Herkunft unsicher; indischer Herkunft ist *ὀπαλός* (*upala*), *βήρυλλος* (*veluriya*, *vaidūrya*), *καρυόφυλλον* (*kaṭukaphala*), *κινάβαρι* (*khinavārī*) u. a.; in Wörtern wie *yavanapriya* (Pfeffer), *yavaneshṭha* (Zinn), *yāvana* (Weihrauch) ist *yavana* wohl nicht in der ursprünglichen Bedeutung ‚ionisch-griechisch', sondern in der späteren weiteren ‚abendländisch' zu fassen (vgl. Weber a. a. O. 911f.). Die *Yavana*, der auch im Altpersischen übliche Name der Griechen, oder *Yona* (im 13. Edikt des Aśoka ca. 250 v. Chr. und bei Pāṇini wohl zuerst erwähnt), spielen zwar in den großen Epen eine Rolle, und in den Dramen des Kālidāsa (5./6. Jhdt. n. Chr.) erscheinen Yavanafrauen als Begleiterinnen des Königs (wohl die *παρθένοι εὐειδεῖς* des Peripl. mar. Er. 49); doch handelt es sich hier nicht um Griechen im engeren Sinn, da auch ein Yavanakönig *Kaserumant* erscheint, was nach Weber a. a. O. 909 ein Reflex der römischen Caesares ist; dies, sowie die Erwähnung der *Romaka* in den Epen gehört wohl in dieselbe Zeit wie die gleich zu besprechenden römischen Münzfunde. Wirklichen Einfluß übten die Yavana schon deshalb nicht, weil sie als *mleccha* Gegenstand tiefster Verachtung waren; Pullé 46 bringt auch das Wort *dānava*, das nach ihm gleichbedeutend sein soll mit *mleccha* (*βάρβαρος*) zusammen mit *Δάναοι* (?). So finden wir auch fast keine Spuren von griechischer Philosophie in I. Hegesandros bei Athen. XIV 67 (FHG IV 421) berichtet, daß der indische König Amitrochates (var. *Ἀλλιτροχάδης* Strab. II 1, 9, skt. *Amitraghāta* ‚Töter der Feinde' = König Bindusāra, s. o.) von Antiochos Soter sich süßen Wein, getrocknete Feigen und einen redegewandten Sophisten habe kaufen wollen, daß letzteres aber von Antiochos abgeschlagen wurde, da es bei den Griechen ungesetzlich sei, Sophisten zu verkaufen: das zeigt wenigstens ein Interesse des indischen Königs für die griechische Philosophie. An den Höfen der griechisch-indischen Könige mögen sich wohl Dichter und Philosophen eingefunden haben (Lassen IA II 356), aber der einzige Niederschlag von griechischer Philosophie scheint im *Milinda-pañha* (‚Die Fragen des Menander') vorzuliegen, und hier ist es weit mehr die dialogische Form als der Inhalt, der entlehnt erscheint; der griechische König steht vielmehr im Bannkreis des Buddhismus. Weber wollte a. a. O. 926f. die Trias des *dharma*, *artha*, *kāma* auf die Platonischen Kategorien des *καλόν*, *ὠφέλιμον*, *ἡδύ* zurückführen, wofür sich ebensowenig ein Beweis erbringen läßt wie für die Abhängigkeit der indischen Atomistik von der griechischen (vgl. Garbe Der Milindapañha, ein kulturhistor. Roman aus Altindien in Beitr. z. ind. Kulturgeschichte, Lpz. 1903, 95ff.). Von den Wissenschaften hat wohl die Astronomie, die in ihren älteren Formen babylonische Einflüsse aufweist (nach Ammian. XXIII 6, vgl.

Strab. 713. 703. Diod. Sic. II 25. 40. Curt. VIII 9, 33 wäre die Sternkunde von den Indern zu den Persern gekommen), in späterer Zeit Anregungen und Bereicherungen durch griechische Astronomie erfahren; allerdings läßt sich gerade die Astrologie, die für Weber ein Beweis griechischen Einflusses war (er stellt die Vorstellungen des Firmicus Maternus neben die des Kālidāsa a. O. 922), auf chaldäische Einflüsse zurückführen (Lassen IA I 990). Die Namen zweier astronomischer Lehrbücher, des *Puliśa-* und *Romaka-Siddhānta* (*Puliśa* = Paulus Alexandrinus?) und des angeblichen Begründers dieser Wissenschaft, *Turamaya* (*Asura Maya*) aus *Romaka*, den Weber mit Ptolemaios aus Alexandria gleichsetzen will (Ind. Streifen III 477; Ind. Stud. II 213), könnten nahelegen, eine Kenntnis der Inder von griechisch-römischer Astronomie anzunehmen (für das einzelne s. Jacobi De astrologiae Indicae horâ appellatae originibus, Bonn 1892. IA II 1133ff.). Daß der große Astronom Aryabhaṭa (Ardubarius im Chronic. Pasch. I 64) von Hipparchos nicht unabhängig war (Aryabhaṭa lebte im 5./6. Jhdt.), ist sehr wahrscheinlich (s. IA II 1146ff.). Für Arithmetik und Algebra nahm Colebrooke (Misc. Essays II² 401. 446) griechischen Einfluß, besonders des Diophantos an, was von R. Hörnle mit guten Gründen abgelehnt wurde (Verh. des 7. internat. Or. Kongr., Wien 1888 II 127—147, bes. 133f.). Jedenfalls sind die Inder hier ebenso wie in der Geometrie ihre eigenen Wege gegangen, und es ist fremder Einfluß ausgeschlossen, wenn in den *Śulva-sūtra* (‚Meßschnurregeln') bei den Angaben über die Errichtung des Feueraltars unter bestimmten Verhältnissen der Pythagoreische Satz vom Verhältnis der Quadrate über der Hypotenuse und den Katheten verwertet erscheint.

Von wirklichen Einflüssen Griechenlands und des Westens auf I. läßt sich dagegen sprechen in der bildenden Kunst, die den Namen gräkobuddhistische oder indohellenische Kunst führt. Die ersten spärlichen Funde liegen zwei Menschenalter zurück, heute sind sie auf viele Tausende angewachsen. Die erste von Sir E. Clive Bayley nach England gesandte Sammlung (Beschreibung im Journ. Asiat. Soc. Bengal XXI 1852, 606–621) ging 1866 beim Brand des Kristallpalastes zu Grunde, eine Sammlung Cunningham versank 1885 mit dem Schiff. Die großen neueren Funde sind zum Teil in indischen Museen, zu Kalkutta (Catalogue and Handbook von J. Anderson, Calcutta 1883) und Lahore (Descript. hist. of photogr. negat. of sculpt. in the Lahore Central Museum von J. L. Kipling 1889), einzelnes auch in Lucknow, Delhi, Bombay, Madras, Rangoon; in Europa im Britischen Museum und Kensington Museum in London, in Edinburgh und Cambridge, im Museum für Völkerkunde in Berlin (Grünwedel Buddhistische Kunst in Indien², Berlin 1900), im k. k. Österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien (die Sammlungen Leitners, Katalog 1883), im Louvre in Paris (Monuments et Mémoires publiés par l'Acad. des Inscr. et belles-lettres t. VII, Sculpt. grécobouddhiques, Paris 1900). Nach dem wichtigsten Fundgebiet spricht man auch von der Kunst von Gandhāra, der Gandaritis der Alten im Nordwesten I.s, die sich das Kabultal entlang bis zum Indos erstreckt: es umfaßt die heutigen Distrikte Peshawar und Rawalpindi, das Kabultal, Swāt, Bunēr und einige benachbarte Striche und erstreckt sich hinab bis ins westliche Panjāb zwischen Indos und Jihlam (Ihelum). Auch die schon länger bekannten Kolosse von Bāmiān an der indobaktrischen Königsstraße gehören zu dieser Kunst, und wie die Funde der neueren Expeditionen nach Innerasien, besonders nach Khotan und Turfan, zeigen, erstreckten sich die Ausläufer der Gandhārakunst bis weit hinauf in den Norden und Nordosten (über die russische Expedition nach Turfan berichtet Klementz, Petersburg 1899; über die erste deutsche [1902/3] Grünwedel Abh. d. I Kl. Akad. Münch. XXIV I, München 1906; über die englische Khotanexpedition M. A. Stein Sand-buried ruins of Khotan, London 1903; ders. Ancient Khotan, London 1908; über die zweite (v. Lecoq) und dritte deutsche Turfanexpedition (Grünwedel-v. Lecoq) vgl. v. Lecoq Ztschr. f. Ethnol. 1907, 299—322; Journ. As. 1909, 321—334; Journ. Roy. As. Soc. 1909, 299—322. Grünwedel Altbuddhist. Kultstätten in Chines.-Turkistan (K. preuß. Turfanexped.), Berlin 1912. Über Steins letzte Expedition Mitteil. d. k. k. Geogr. Ges., Wien LII (1909) 289—334). Die wichtigsten Fundorte liegen in Yusufzaï, nordwestlich und nördlich von Peshawar (die Klosterruinen von Jamālgarhī, Takt-ī-Bahāī, Shar-ī-Bahlol) und im Gebiet des Swāt (*Suvāstu*, *Σόαστος*). Doch auch im inneren Indien haben wir berühmte Fundstätten, besonders Mathurā an der Jumna, Sarnāth in der Nähe von Benares und Amarāvati am Ufer der Krishnā (Kistnā) im Distrikt Guntūr (Madras). Gleich nach dem Bekanntwerden der ersten Funde hatte E. Curtius gesehen, daß sich hier ‚ein neues Blatt der griechischen Kunstgeschichte' auftat (Archäol. Ztg. XXXIII 1876, 91f. ‚Die griech. Kunst in Indien'). Verhältnismäßig gering, fast verschwindend sind in dieser Kunst Elemente griechischer Architektur; nur Säulen und dekorative Elemente, Pilaster und Kapitäle finden sich. Die in Kashmir gefundene, dazu noch zweifelhafte, dorische Säule gehört aber nicht in diese Kunstperiode, sondern zwischen 750 und 1200 n. Chr. (V. A. Smith A History of Fine Art in India and Ceylon, Oxford 1911, 45. 48). Die ionische Säule ist in höchstens vier Fällen nachzuweisen (an zwei Tempeln in der Nähe von Taxila, in einer Skulptur von Mathurā und an einem *stūpa* bei Jalālābād, Smith ebd. 101); dazu kommen zwei quasiionische Kapitäle von Patna und Sarnāth. Im Gegensatz zu dieser Armut steht der große Reichtum an Säulen, Pilastern und Kapitälen der korinthischen Ordnung, vor allem in der Form der reichen hellenistisch-römischen Kompositenkapitäle, wie sie sich ähnlich auch zu Baalbeck und Palmyra finden. Noch weit auffallender aber sind die hellenischen (oder besser, wie man von Anfang an erkannt hat, die hellenistischen) Elemente in der Skulptur. Durch die eindringenden Forschungen von A. Foucher (L'art Gréco-Bouddhique du Gandhāra, Paris 1905) ist, nachdem Grünwedel a. a. O. die grund-

legenden Gesichtspunkte für die kunstgeschichtliche Bewertung der Funde geschaffen hatte, als sicheres Ergebnis festgestellt worden, daß das Auftreten der griechischen Motive in der Plastik an den einzelnen Fundorten ziemliche Verschiedenheiten zeigt; vor allem, daß sich selbst an den ältesten Denkmälern I.s aus dem 3. Jhdt. v. Chr. d. h. in der sog. ‚alten indischen Schule', an den Balustraden von Bodhgayā, Barhut, an den Toren von Sanchī, an den Tempeln von Orissa und Konkan bereits griechische Motive finden, so Darstellungen des Sonnenwagens, der Sphinx, ein Atlantenfries, Nachbildungen der Nike, von Löwen, Kentauren, Flügelwesen, Meerungeheuern, Amorinen auf Löwen reitend, griechische Pflanzenmotive (Geißblatt- und Rebenornament), Anklänge an das Karyatidenmotiv, alles aber mehr oder weniger stark indianisiert (S. 206ff.). Schon im plötzlichen Auftreten der Steinbaukunst seit Aśoka (3. Jhdt.) in Sanchī, Barhut und Bodhgayā darf man griechischen Einfluß sehen; und wenn auch die riesigen Reliefdarstellungen in Stein im Inhalt und in der Form indisch sind, so geht die Idee zu solchen Friesen möglicherweise doch von der hellenistischen Kunst aus, wie sich auch in der Gruppierung, Komposition und Stellung der Figuren (zu $^3/_4$ nach vorn gekehrt) ein Nachhall griechischer Kunst verrät (Smith a. a. O. 379). Die Monolithsäulen mit ihren Kapitälen aus der Zeit Aśokas werden dagegen wohl richtiger auf persischen Einfluß zurückgeführt (Smith ZDMG 1911 und a. a. O. S. 378 gegen Marshall in Ann. Rep. Arch. Surv., India, 1906/7, 89), der nach dem babylonischen in der früheren indischen Kunst eine große Rolle spielte (Kennedy The early Commerce of India with Babylon, Journ. Roy. As. Soc. 1898, 241—288. Smith 60. 377f.). Alle die genannten Motive kehren in der Kunst von Gandhāra wieder, Akanthosfries und Amoretten mit Girlanden, Meergottheiten, Meerstier und -pferd, Tritonen (*matsyanārī* ‚Fischmänner'), Meerelefanten mit Fischschwänzen (*makara*), Poseidon, eine Art Gigantomachie und Bakchantenzüge, einzelne Gestalten wie Herakles mit der Keule, Athene, Hermes *χριοφόρος*, Silen, der Zeus- und Apollotyp, letzterer in den Buddhabildern, ersterer in der Darstellung der Brahmanen (Foucher S. 229ff.). Die Gewand- und Haarbehandlung ist durchaus griechisch, ebenso die Komposition der Szenen; die Indianisierung der griechischen Motive fehlt zum Teil ganz und läßt sich von leisen Anfängen zu immer stärker werdenden Graden verfolgen. Diese Indianisierung gibt neben den politischen Verhältnissen der Fundgebiete ziemlich feste Anhaltspunkte zur Datierung und für die Chronologie der gräkobuddhistischen Kunst. Fergusson (History of Ind. Archit., Lond. 1876, 77. 177. 181f.) glaubte, byzantinische Einflüsse feststellen zu müssen und verlegte die Hauptwerke ins 3.—4. Jhdt. n. Chr., während die ganze Epoche sich vom 1.—8. Jhdt. erstrecke; Cunningham (Archaeol. Surv. Rep. V p. VI, vgl. Journ. As. Soc. Beng. LVIII [1889] 149) nahm zuerst die Zeit zwischen 40 v. und 100 n. Chr., ging dann herab auf 80—200 n. Chr., V. A. Smith dachte erst an die Zeit von 200—450, später an 100 —300 n. Chr., allzusehr von der Ansicht verführt, daß wir in der Gandhārakunst direkte Beeinflussung durch römische Sarkophag- und Katakombenkunst vor uns haben (Graeco-Roman influence on the Civilization of ancient India, Journ. As. Soc. Beng. LVIII 1889, 107—198). Neuerdings (History of Fine Art 99ff. 377ff.) hat er sich der durch Foucher gewonnenen Datierung im wesentlichen angeschlossen. Danach haben wir zwei ‚indohellenische' Kunstperioden zu scheiden. Die ältere umfaßt die Steinbauten unter und nach Aśoka und fällt ins 3./2. Jhdt. v. Chr.; ihr Schauplatz ist das innere I. (der Peripl. mar. Er. 41 erwähnt in der Landschaft Syrastrene *σημεῖα τῆς Ἀλεξάνδρου στρατιᾶς*, nämlich *ἱερά τε ἀρχαῖα καὶ θεμέλιοι παρεμβολῶν καὶ φρέατα μέγιστα*). Daß zu derselben Zeit auch im Nordwesten griechische Einflüsse sich geltend machten, zeigen die ionischen Säulen von Taxila, die Athene-Statuette im Lahore-Museum und einige andere Reste aus dem Norden; es liegt kein Grund vor, zu zweifeln, daß auch hier die griechische Kunstübung sich an die Herrschaft der indogriechischen Könige anschloß, wie sie in Mittel-I. im Zusammenhang stand mit den Beziehungen, die Candragupta und seine Nachfolger mit den Diadochen unterhielten und die in den Gesandtschaften zum Ausdruck kamen. Von dieser ersten indogriechischen Kunst, deren Indianisierung schon betont wurde, führt keine direkte Linie zur Kunst von Gandhāra und der ihr gleichzeitigen von Mathurā, Sarnāth und Amarāvatī. In ihr haben wir eine Ausstrahlung jener Phase hellenistischer Kunstentwicklung, die man hellenistisch-römische Kunstentwicklung heißen kann, weil sie in die Zeit der Ausdehnung des römischen Weltreichs fällt, und die in Ägypten, Syrien, Kleinasien analoge Werke geschaffen hat (Strzygowski Die Schicksale des Hellenismus in der bildenden Kunst, N. Jahrb. kl. A. XV 1905, 19—33). So erklären sich auch die Ähnlichkeiten mit der römischen Katakombenkunst, mit Formen aus den Caracallathermen, mit altchristlichen Sarkophagen und Elfenbeinplatten, ohne daß man an direkten römischen Einfluß zu denken braucht. Allem Anschein nach handelt es sich um eine neue Zuwanderung griechischer Künstler in die nordwestlichen Grenzgebiete, die um den Beginn unserer Zeitrechnung anzusetzen ist. Ein Terminus ad quem für die Dauer dieser zweiten indogriechischen Kunstperiode ist gegeben durch die Berichte der chinesischen Pilger Hwen Thsang (Anfang des 7. Jhdts.) und Song Yun (6. Jhdt.), die Kunst und Religion in Gandhāra zerfallen fanden (Voyage de Song Yun dans l'Udyāna et le Gandhāra [518—522 n. Chr.) trad. par M. E. Chavannes Extr. du Bull. de l'Ec. franç. de l'Extrême Orient 1903, Hanoi 1903; Mémoires sur les contrées occidentales, trad. du sanscrit en chinois, en l'an 648 par Hiouen Thsang, et du chinois en français par M. Stan. Julien, Paris 1857/8). Smith (History of fine Art 388) geht noch weiter und glaubt, mit 400 n. Chr. höre jeder griechische Einfluß auf. Schwerer ist ein Terminus a quo zu gewinnen, da das epigraphische Material (Journ. As. Soc. Beng. LVIII 1889, 142—146) sehr dürftig ist. Offenbar steht die Zuwanderung hellenistischer Artisten im engsten Zusammenhang mit dem Aufkommen der Kushān- oder Indoskythendynastie, deren Könige nach dem Ausweis der Münzen mit dieser Kunstübung zusammengehören. Da es mit der Chronologie dieser Dynastie aber noch so zweifelhaft bestellt ist, ist es auch nicht möglich, die Gandhārakunst, deren beste Werke mit Kaṇishka ungefähr gleichzeitig sind, genau zu datieren. Setzt man Kaṇishka ins 1. Jhdt. v. Chr., so erhält man für die Blütezeit jener Epoche etwa 1. Jhdt. v. und 1.—2. Jhdt. n. Chr.; läßt man Kaṇishka erst 78 n. Chr. die Regierung antreten, so verschiebt sich der Anfang der Blütezeit ins 1. Jhdt. n. Chr. Jedenfalls gehören die besseren Werke in die Zeit zwischen 50 v. und 200 n. Chr., und in dieselbe Zeit fallen die Reliefs von Amarāvatī im Dekhan und die Skulpturen von Mathurā an der Jumna. Innerhalb der Schule selbst läßt sich eine chronologische Fixierung nach dem Grundsatz vornehmen, daß am Anfang der Epoche die am reinsten griechischen, am Ende die am meisten indischen Werke stehen. Eine hochbedeutsame Fortsetzung fand die Kunstschule von Gandhāra nach den Ausgrabungen und Funden von M. A. Stein, Grünwedel, von Le Coq u. a. in Chinesisch-Turkestān (nördlich von Tibet, westlich von China) im Norden und Süden der Wüste Taklamakān (= Gobi, d. h. Wüste). Die Funde an Malereien und Plastiken sind noch unübersehbar und zeigen reichen Synkretismus hellenistischer, indischer, persischer und chinesischer Formen. In der Malerei zeigen die neuen Funde deutlich eine Anknüpfung an die indischen Malereien von Ajantā und Sigirlya, denen V. A. Smith griechische oder römische Einflüsse abspricht (Hist. of Fine Art 388. 272ff.). Eine wertvolle Quelle für die kunstgeschichtlichen Erkenntnisse bieten die Münzfunde in I. Daß durch den Handel römische Münzen nach I. kamen, wurde schon bemerkt, ebenso welche Bedeutung die Münzen als Quelle für die politische und die Handelsgeschichte haben. Hier sei nur noch betont, daß die Kunst des Münzprägens überhaupt wohl auf griechischen Einfluß zurückgeht, wie schon J. Prinsep (Journ. As. Soc. Beng. I 394) vermutete (vgl. Essays on Indian antiquities of the late James Prinsep ed. by Edw. Thomas, London 1858. Lassen IA II 47ff.), und daß wir aus den Stilwandlungen und den Übergängen der Legenden vom Griechischen in die Landessprache nach den eindringenden Forschungen A. v. Sallets (Die Nachfolger Alexanders d. Gr. 1879) die stetige Zurückdrängung des griechischen Einflusses zur Zeit der indogriechischen Herrschaft feststellen können (die Notiz des Paus. III 143, daß der Inder die Kunst des Münzprägens nicht verstehe, ist für seine Zeit sicher unrichtig, vgl. Peripl. mar. Er. 47: sie erklärt sich wohl aus den Berichten der Kaufleute, daß so viel Geld in I. eingeführt werde, was Plin. n. h. VI 101 und die vielen Funde ja auch bestätigen). Von einer Einwirkung auf die Religion I.s entdecken wir nichts; die griechischen Götter, deren Gestalten auf den Bildwerken erscheinen, sind nur im Äußeren griechisch, in Wirklichkeit sind es rein indische Götter oder Heilige.

Hier erhöbe sich aber nun die andere weitgreifende Frage, die gerade durch die Probleme der Gandhārakunst eine vollständig neue Beantwortung erfahren hat, ob I. nicht auf das Christentum oder dieses auf I., speziell den Buddhismus eingewirkt hat. Während eine ältere Strömung bestand, indische und speziell buddhistische Einflüsse auf die Evangelien und die apokryphen Schriften aus der apostolischen Zeit anzunehmen (Seydel Das Evangelium von Jesu in seinen Verhältnissen zur Buddha-Sage und Buddha-Lehre, Leipz. 1882; Die Buddha-Legende und das Leben Jesu nach den Evangelien[2], Weimar 1897. van den Bergh van Eysinga Indische Einflüsse auf evang. Erzählungen[2], Göttingen 1909. Edmunds Buddhist and Christian Gospels[4], Philadelphia 1908/9; dagegen Hopkins Christ in India (India old and new, London 1901, 120ff). v. Hase Neutestamentliche Parallelen zu Buddhist. Quellen, Berlin 1905. Wecker Christus und Buddha[3], Münster 1910. Faber Buddhist. und neutestamentl. Erzählungen Leipzig 1913. L. de la Vallée Poussin in Rev. Bibl., Juli 1906 und im Rev. Sc. Philos. et Théol. 1912, 490ff; zusammenfassend Garbe Indien u. das Christentum, Tübingen 1914, 1—80), hat Dahlmann, zuerst in seinen Indischen Fahrten (Freiburg 1908) und dann in dem Buch ‚Die Thomaslegende und die ältesten histor. Beziehungen des Christentums zum fernen Osten im Lichte der indischen Altertumskunde' (ebd. 1912) einen Einfluß des ältesten Christentums auf I. und den Buddhismus angenommen, indem er sich, dem Vorgange englischer, französischer und amerikanischer Gelehrter (Hopkins, Philipps, Fleet, Hunter, Smith, Grierson, die Literatur s. Wecker Christlicher Einfluß auf den Buddhismus?, Tüb. Theol. Quart.-Schr. XCII 1910, 417ff. 538ff. Garbe a. a. O. 128ff.) folgend, für die Geschichtlichkeit der in den Acta Thomae berichteten Reise des Apostels Thomas entschied. Der historische Charakter des Königs Gundaphoros (*Γονδαφόρος*, in der syrischen Version *Gundaphar*) ist durch Münzfunde (griechische Legende *ΥΝΔΟΦΕΡΗΣ, ΓΟΝΔΑΦΟΡΟΥ, ... ΟΦΙΡΡΟΥ* u. ä., ind. Legende *Guduphara(sa)* u. ä., vgl. v. Sallet Die Nachfolger Alexanders 159ff. Gardner Coins of the Greek and Scythic Kings of Bactria and India p. 174) und eine Inschrift von Takt-i-Bahāi (ebd. 51f.) festgestellt; er regierte im 1. Jhdt. n. Chr. (zwischen 20 und 60, vgl. Wecker Tüb. Theolog. Quart.-Schr. a. O. 553ff.) über weite Länderstrecken im Nordwesten I.s. Auch für andere Namen der Legende suchte man numismatische oder geographische Belege zu finden (Heck Hat der hl. Apostel Thomas in Indien das Evangelium gepredigt?, Radolfszell 1911), aber mit weniger Sicherheit (Garbe a. a. O. 133f.). Allein die Beziehungen zur Gandhārakunst sind doch nicht so sicher zu beweisen, und vor allem läßt sich die Entwicklung des Buddhismus ohne die Annahme einer christlichen Beeinflussung verstehen, so daß uns das Vorkommen des historischen Königsnamens nicht zu der Behauptung vom geschichtlichen Charakter der Legende verführen darf (vgl. v. Gutschmid Die Königsnamen in den apokryphen Apostelgeschichten, Kl. Schr. (her. F. Rühl) II 332ff.). Die Tradition der südindischen Thomas-

christen (Germann Die Kirche der Thomaschristen, Gütersloh 1877. Meddlycott India and the Apostle Thomas, London 1905), die in Wirklichkeit höchstens bis ins 5. Jhdt. zurückgehen, kann nichts beweisen. Mit mehr Grund könnte man von einer Einwirkung des christlichen Kultus auf den Lamaismus in Tibet seit den nestorianischen Missionen des 7. Jhdts. reden, wie umgekehrt indische Einflüsse auf das abendländische Mönchtum und den christlichen Kultus nicht unwahrscheinlich sind, ebenso schon Einflüsse auf die apokryphen Evangelien und einzelne christliche Legendenstoffe (Kuhn Barlaam und Joasaph, München 1893. Speyer Theol. Tijdschrift LX, Leiden 1906, 427ff.; ders. Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde von Nederlandsch-Indie 63, 'sGravenhage 1910, 368ff. Hardy Journ. Roy. As. Soc. 1902, 951ff., vgl. Garbe a. a. O. 70—127). Auch im Physiologus, entstanden im 2. Jhdt. n. Chr. in Alexandria, finden sich indische Stoffe (c. 2. 17. 19. 38), vgl. zusammenfassend Garbe a. a. O. 61ff.; dagegen läßt sich das Fischsymbol nicht, wie Pischel (S.-Ber. Akad. Berlin 1905, 506ff.) wollte, aus I. herleiten, vgl. Dölger Ichthys 1911. Scheftelowitz im Arch. f. Relig.-Wissensch. XIV 1911, 321ff. Berührungen mit dem Christentum in späterer Zeit über Nordwest-I. und Baktrien (wo nach der Angabe des Gnostikers Bardesanes bei Euseb. praep. ev. VI 10 zahlreiche Brahmanen sich befanden) lassen sich erschließen aus der merkwürdigen Erzählung des Mahābhārata XII 337f. ed. Calc. vom *Śveta dvīpa*, der ‚weißen Insel', in der man nicht mit A. Weber Alexandria in Ägypten sehen darf (Garbe a. a. O. 192ff.), nicht aber aus der *Bhagavadgītā* (Garbe ebd. 228ff.; ders. Die Bh., Leipzig 1905, 32ff. 55ff.). Unverkennbar vollends liegt christlicher Einfluß vor in der späteren Entwicklung der Krishṇa-religion (vgl. A. Weber Über die Krishṇajanmāshṭamī (Krishṇas Geburtsfest), Abh. Akad. Berl. 1867, 217—366); aber die Vermittlung geschah nicht über Alexandrien, das seit dem Blutbad von 215 seine Bedeutung für den Welthandel verloren hatte, sondern durch die nestorianischen Missionare, die im J. 639 von dem König *Śīlāditya* an seinem Hofe in Kanōj empfangen wurden (Athenaeum 3. Juli 1880, 8) und seitdem in Nordindien tätig waren; ihre Einflüsse sind auch in späteren Jahrhunderten noch zu spüren (Garbe a. a. O. 254ff., vgl. Beth in DLZ 1915, 893ff. 957ff.).

Damit ist eine letzte Frage schon gestreift: die Frage nach dem Einfluß I.s auf das Abendland. Die ersten Spuren glaubte man in der Philosophie des Pythagoras gefunden zu haben, der auch in einigen anderen ihm zugeschriebenen Lehren mit indischer Weisheit in Verbindung gewesen zu sein schien und von dem die späte Überlieferung des Altertums weite Reisen zu berichte wußte. Vor allem wollte v. Schroeder (Pyth. und die Inder, Leipz. 1884) die Lehre von der Seelenwanderung, die wichtigsten aszetischen Verbote und die Gründung eines Ordens, den bekannten Lehrsatz und den Begriff des Irrationalen, die auf vedisch-theologische Spekulation zurückgehen sollen, die Lehre von den fünf Elementen und die ‚Zahlenphilosophie' (skt. *Sāṃkhya*-Lehre) und überhaupt den ganzen ‚phantastisch-mystisch-symbolischen Charakter' dieser Spekulation mit I. in Zusammenhang bringen, ohne viel Anklang zu finden (vgl. dagegen besonders Keith Pyth. and the doctrine of Transmigration, Journ. Roy. As. Soc. 1909, 569ff.). Noch größere Vorsicht ist geboten bei Berichten über die Reisen anderer griechischer Philosophen und Staatsmänner (z. B. Lykurgos FHG IV 332b aus Arıstokrates bei Plutarch. Lycurg. 4, vgl. Diog. Laert. IX 34. 61; Demokritos Hesych. und Suid. s. Democr., vgl. Aelian. var. hist. IV 20; s. Lassen IA III 379f.); Lukian (Fugit. c. 8, vgl. Clem. Alex. 359) läßt die Philosophie überhaupt von I. über Ägypten nach Griechenland kommen. Von einem indischen Weisen, der mit Sokrates in Athen verkehrt habe, berichtet Aristoxenos frg. 31 (FHG II 281b). Pyrrhon, der Begründer der älteren Skepsis, hat mit seinem Lehrer Bryson, dem Sohn Stilpons, nach dem Bericht des Alexander Polyhistor (frg. 146, FHG III 243b, vgl. Diog. Laert. IX 11) Alexander d. Gr. auf seinem Zug nach I. begleitet und sich dort mit den *Μάγοι* und *γυμνοσοφισταί* in Verbindung gesetzt, aber in seiner Lehre ist keine Spur von indischen Einflüssen zu finden. Der Einfluß, den I. durch den Zug Alexanders auf das Abendland ausübte, erstreckt sich im wesentlichen auf die Erweiterungen des geographischen und ethnographischen Materials, auch der botanischen und zoologischen Kenntnisse (vgl. Bretzl Botanische Forschungen des Alexanderzuges, Lpz. 1903, bes. S. 158—206. 237—248). Für die Mythengeschichte, besonders für den Herakles- und den Dionysosmythos, brachte das Bestreben der Griechen, Spuren griechischer Götter und Heroen in I. wiederzufinden, einige Bereicherung (Lassen IA II 734ff.; s. o.). Auf die griechische Religion läßt sich dagegen kein Einfluß nachweisen, trotz der buddhistischen Missionsversuche, die durch König Aśoka gemacht wurden und die nach dem berühmten 13. Felsenedikt Aśokas den Erfolg gehabt haben sollen, daß der Yavanakönig *Antiyaka* (Antiochos Theos), die Könige *Turamāya* (Ptolemaios Philadelphos), *Antigona* (A. Gonatas), *Magā* (Magas) und *Alirsanda* (Alexander) ‚überall die Gesetzesvorschrift des göttergeliebten Königs befolgen' (Lassen IA II 252ff. Smith EH^3 184, ebd. 166ff. 172ff. die neueste Literatur über die Aśokainschriften). Von den Schicksalen dieser buddhistischen Missionen, die wohl nicht über die Grenzländer hinausgekommen sind, wissen wir nichts; vielleicht sind unter den *Σαμαναῖοι* (= skt. *śramaṇa*, pāli *samana*) des Alex. Polyhist. (bei Kyrill. contra Iulian. IV ed. Aubert VII 133) buddhistische Missionare in Baktrien zu verstehen (Lassen IA II 1092; s. o.). Dagegen lassen sich tiefgehende Einflüsse von I. her auf den Gnostizismus und Neuplatonismus nicht bestreiten und erklären sich auch leicht in der Zeit der regen Handelsbeziehungen zwischen I. und Alexandria. In die ersten Jahrhunderte n. Chr. fällt nämlich die eigentliche Blütezeit des indischen *Sāṃkhya*-Systems (Garbe Die S.-Philosophie, Leipzig 1894). Sein Einfluß auf die gnostischen

Lehren zeigt sich besonders in der Gegenüberstellung von Geist und Materie (*ātman* und *prākṛti*), in der Gleichsetzung von Geist und Licht, in der manchen Gnostikern eigentümlichen Einteilung der Menschen in drei Klassen (*πνευματικοί, ψυχικοί, ὑλικοί*, entsprechend der *Sāṃkhya*-lehre von den drei *Guṇa sattva, rajas, tamas*), in der Lehre von der persönlichen Existenz des Intellekts, des Willens usw. (die Sāṃkhyalehre von der Selbständigkeit der *buddhi*, des *ahaṃkāra*, des *manas*), in der Annahme eines feinen ätherischen Körpers (Bardesanes), der dem *liṅga-śarira* des *Sāṃkhya* entspricht. Die Abhängigkeit des Neuplatonismus zeigt sich in einzelnen Lehren Plotins, z. B. daß die Seele von Leiden und Alterationen nicht berührt werde, oder in der Forderung, man solle die Wahrheit durch Kontemplation suchen, nachdem man der Welt der Sinne entsagt, in seinem Versprechen, durch seine Lehre den Menschen die Erlösung und das Aufhören alles Schmerzes zu bringen; ferner setzt Plotin wie das Sāṃkhyasystem die Seele gleich mit dem Licht und gebraucht bei der Erklärung der bewußten Erkenntnis das in der Sāṃkhyaliteratur übliche Gleichnis vom Spiegel, in dem die Bilder als Objekte erscheinen. Noch engere Berührungen liegen bei Porphyrios vor; bemerkenswert ist vor allem die Lehre von der Allgegenwart der von der Materie befreiten Seele, von der Anfangslosigkeit der Welt, die Verwerfung der Opfer und sein Verbot, Tiere zu töten. Im Neuplatonismus zeigen sich auch Ähnlichkeiten mit der Theorie und Praxis des indischen *Yoga*-Systems: in der aszetischen Moral Plotins und in der Lehre von der *ἕκστασις* und *ἁπλωσις*, die der *pratibhā* (*prātibham jñānam*) des *Yoga* entspricht; die phantastisch-abergläubischen Vorstellungen von der Erlangung wunderbarer Kräfte durch den ekstatischen Enthusiasmus (bei Abammon) gehören ebenfalls hierher. Über die Abhängigkeit im einzelnen ist bei dem ganzen Charakter dieser Systeme natürlich schwer eine Entscheidung zu fällen (vgl. Garbe a. a. O. 96—103; ders. Sāṃkhya und Yoga, Straßb. 1896: Grundr. d. indo-ar. Phil. u. A. K. III 4. Lassen IA III 380—442, auf den alle Späteren sich stützen). Über Inder in der römischen Kunst s. Graeven Arch. Jahrb. XV 1900, 195ff.

Für das Verhältnis all der in den klassischen Schriftstellern über I. gegebenen Nachrichten zu den Angaben der indischen Quellen, die hier meist nur gestreift werden konnten oder unberücksichtigt bleiben mußten, ist Lassens Indische Altertumskunde unerschöpflich. Den besten Überblick über I.s alte Kultur gibt immer noch L. v. Schroeder Indiens Literatur und Cultur, Leipzig 1887; dazu H. Zimmer Altindisches Leben, Berl. 1879; über die einzelnen Gebiete der Grundriß der indo-arischen Philologie und Altertumskunde, herausgegeben von Bühler-Kielhorn-Lüders-Wackernagel, Straßburg.

[Wecker.]

Indibilis, hat bei den ersten Kämpfen Roms gegen Karthago um den Besitz Spaniens unter allen Eingeborenen die größte Rolle gespielt. Sein Name lautet bei Polybios regelmäßig *Ἀνδοβάλης*, bei Diodor. XXVI 22 *Ἰνδιβίλης*, bei Dio frg. 56, 46 *Ἰνδίβολις*, bei Livius meistens *Indibilis* (ebenso Appian. und Zonaras) und seltener *Indebilis* (vgl. Weissenborn-Müller Anhang zu Liv. XXII 21, 2). Das Volk, dem er angehörte und das er beherrschte, waren die Ilergeten im Binnenlande zwischen Ebro und Pyrenäen (Polyb. III 76, 7. X 18, 7. Liv. XXII 21, 3. XXVI 49, 11), doch erstreckte sich seine Macht weithin über die benachbarten Stämme, so daß er mehrfach auch als deren Führer erscheint und von Diodor sogar als Keltiberer bezeichnet wird. Neben ihm steht häufig sein Bruder Mandonius und wird von Livius in B. XXVIII regelmäßig vor ihm genannt; aber das vollständige Zurücktreten des Mandonius hinter I. bei Polybios und Einzelheiten der Berichte wie Liv. XXVII 17, 10 (vgl. Polyb. X 38, 7) und XXVIII 34, 3 zeigen deutlich, daß I. der eigentliche Herrscher gewesen ist. Solche und ähnliche Unklarheiten in der Überlieferung über I. sind nur teilweise durch die wiederholte Veränderung seiner Lage zu erklären, teilweise auch durch die Verschmelzung verschiedener Quellen in der dritten Dekade des Livius. I. hatte zwar durch die Karthager seine selbständige Herrschaft eingebüßt, war aber ein treuer Vasall der neuen Beherrscher Spaniens geworden und wurde ihr bester Bundesgenosse gegen die Römer. Als 536 = 218 Cn. Scipio Calvus den ersten Angriff unternahm, trat ihm I. gemeinsam mit Hanno, dem punischen Kommandanten des Ebrogebietes, entgegen, wurde aber geschlagen und gefangen (Polyb. III 76, 6; vgl. Liv. XXI 60, 7 von Hanno: *ipse dux cum aliquot principibus capiuntur*). Offenbar wurde er von den Römern in seine Heimat entlassen, weil sie ihn auf ihre Seite zu ziehen hofften, und verhielt sich vielleicht in den nächsten Jahren wirklich neutral. Denn der Bericht, daß er im folgenden J. 537 = 217 mit seinem Bruder Mandonius das Gebiet römischer Bundesgenossen verheerte und durch eine Strafexpedition der Römer unterworfen wurde, steht in bedenklicher Umgebung und ist sehr verdächtig (Liv. XXII 21, 2—4; vgl. o. Bd. IV S. 1491, 54ff.). Dagegen hat im J. 543 = 211 (nicht schon 542 = 212; s. o. Bd. IV S. 1492, 42ff. VII S. 2472, 24ff.) der kräftige Beistand des I. den karthagischen Feldherren zu dem entscheidenden Siege über P. Scipio verholfen (Liv. XXV 34, 6ff.), der auch die Katastrophe des Cn. Scipio nach sich zog. Er erhielt deswegen von Karthago seine unabhängige Herrschaft zurück, wurde aber durch die Habgier und Härte des Hasdrubal Gisgons Sohn (o. Bd. VII S. 2474 Nr. 10), der ihm seine Töchter als Geiseln entführte, bedrängt und begann in seiner Ergebenheit gegen die Punier zu wanken (Polyb. IX 11, 3f. X 35, 6, vgl. Liv. XXVII 17, 12f.). Als 544 = 210 der jüngere P. Scipio, der spätere Africanus, den Oberbefehl über die Römer in Spanien übernahm und den Feinden Neukarthago entriß, fand er unter den hier in Gewahrsam gehaltenen spanischen Geiseln die Frau des Mandonius und die Töchter des I. und behandelte sie mit besonderer Milde und Achtung (Polyb. X 18, 7ff., vgl. 37, 7; daraus Liv. XXVI 49, 11ff.; der Bericht über I. wird von Val. Max. IV 3, 1 mit dem über den Keltiberer Aluccius [o. Bd. I S. 1704] zusammengeworfen). Dadurch wurden I. und Mandonius gewonnen;

vor dem Zusammentreffen des Barkiden Hasdrubal mit Scipio verließen sie mit ihren Landsleuten die Punier (Polyb. X 35, 6ff. 37, 2; daraus Liv. XXVII 17, 3, vgl. Dio frg. 56, 46), nahmen eine selbständige Stellung ein, verhandelten wie eine gleichberechtigte Macht mit Scipio und schlossen mit ihm ein Bündnis, worauf sie ihre weiblichen Angehörigen wiederbekamen (Polyb. X 37, 6ff., daraus Liv. XXVII 17, 9ff. Diod. XXVI 22). Nach dem Abzug der punischen Hauptmacht aus Spanien war I. neben dem Edetaner Edico der erste, der dem Scipio als König huldigen wollte (Polyb. X 40, 3); aber auch er selbst wurde durch reiche Geschenke (ebd. 40, 10; daraus Liv. XXVII 19, 7) und wahrscheinlich durch die förmliche Anerkennung als König von den Römern geehrt (vgl. besonders Polyb. XXI 11, 7f. aus einem offiziellen Schreiben Scipios von 564 = 190). Immerhin wünschte er keineswegs die Abhängigkeit von Karthago einfach mit der von Rom zu vertauschen, sondern erstrebte die Freiheit von jeder fremden Herrschaft. Er benutzte daher schon im J. 548 = 206 die Gelegenheit, im Bunde mit den Keltiberern und anderen Nachbarn sich gegen die Römer zu erheben, als Scipio schwer erkrankte und unter seinen Soldaten eine Meuterei ausbrach (Polyb. XI 29, 3ff. 31, 1ff. Liv. XXVIII 24, 3f. vgl. 27, 5. 13. 28, 5. 42, 8, Diod.). Obgleich I. und die Seinigen wenig Schaden anrichteten (Liv. XXVIII 25, 11f.), unternahm Scipio sofort nach seiner Genesung und nach der Bestrafung der Meuterer einen Zug gegen ihn und seinen Bruder (Polyb. XI 26, 6. Liv. XXVIII 26, 4). Sie wurden in einer großen Schlacht geschlagen, brachten aber auch den Römern schwere Verluste bei (Polyb. XI 32, 1ff., daraus Liv. XXVIII 31, 5ff. Appian. Iber. 37. Zonar. IX 10); daher bot I. durch Mandonius Frieden an, und Scipio ging darauf ein, indem er sich mit der Auferlegung eines Tributs begnügte (Liv. XXVIII 34, 3ff. Appian.). Aufs neue glaubte I. nach der Abberufung Scipios im J. 549 = 205 die Zeit gekommen, um Spanien zu befreien, und brachte aus seinem eigenen Volke und den Nachbarstämmen zwischen dem Ebro, den Pyrenäen und dem Meere ein mächtiges Heer zusammen (Liv. XXIX 1, 19ff. Appian. Iber. 38); aber die römischen Feldherren L. Lentulus (o. Bd. IV S. 1367 Nr. 188) und L. Manlius Acidinus rückten ihm entgegen und besiegten ihn in einer Feldschlacht, in der er selbst tapfer kämpfend fiel (Liv. XXIX 2, 1ff. Appian.), worauf die besiegten Völkerschaften sich unterwarfen, Mandonius und die übrigen noch lebenden Führer auslieferten und einen doppelten Jahrestribut zu zahlen versprachen (Liv. XXIX 3, 1ff. Appian.).

[Münzer.]

Indictio, griech. *ἐπινέμησις* (Iulian. epist. 47. Iust. nov. 47. 128. Dittenberger Syll. I² 423; Orientis Graeci inscriptiones II 610. Wilcken Grundzüge I S. LX u. sonst), häufiger *ἰνδικτιών*. Wenn in Rom Teuerung drohte, war es schon im 1. Jhdt. n. Chr. vorgekommen, daß man den Provinzen Kornlieferungen abforderte, die sie neben ihren regelmäßigen Steuern zu tragen hatten (Plin. paneg. 29). Sie bildeten eine Reallast der ländlichen Grundstücke, die nach dem Umfange derselben oder richtiger wohl nach ihrem Ernteertrage auf die Besitzer umgelegt wurde (Cod. Iust. X 16, 3). Da sie der *annona urbis Romae* dienten, nannte man den Ertrag dieser außerordentlichen Steuern *annonae* (Dig. XXVI 7, 32 § 6), ihre Auflagen *indictiones temporariae* (Dig. XXXIII 2, 28; vgl. XXVI 7, 32 § 6) oder einfach *indictiones* (Plin. a. O. Cod. Iust. a. O. Dig. XIX 1, 13 § 6). Als im Laufe des 3. Jhdts. die Silbermünze immer stärker mit Kupfer vermischt und dadurch ihr Wert ganz schwankend wurde (Seeck Gesch. des Untergangs der antiken Welt II 210ff.), wird man nicht nur für die Ernährung Roms, sondern auch für die der Heere in immer weiterem Umfange zu dieser Art von Steuern gegriffen haben, weil die Naturalien, die sie eintrugen, brauchbarer waren als das entwertete Geld.

Diocletian machte diese außerordentlichen Steuern zu alljährlich wiederkehrenden und regelte ihre Verteilung durch einen Census, der 289/90 gehalten wurde (Cod. Iust. VIII 53, 7. 8. XI 55, 1, datiert durch den Adressaten, vgl. IX 41, 9). Aber nachdem 296 Britannien, anfang 297 Alexandria durch die Siege über die Usurpatoren Allectus und Achilleus wiedergewonnen (s. o. Bd. I S. 1584. 245) und so zum erstenmal das ganze Reich Diocletian und seinen Mitregenten unterworfen war, wurde eine Neuregelung dieser Steuer nötig. Diocletian ließ einen neuen Census veranstalten, verfügte, daß dieser alle fünf Jahre wiederholt werden sollte, und faßte zugleich je drei Censusperioden zu einem fünfzehnjährigen I.-Zyklus zusammen (Seeck Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissensch. XII 281. Wilcken Grundzüge I 223). Nach diesem wurden dann die Jahre in der Art bezeichnet, daß man sie von 1 bis 15 zählte und dann wieder von vorne begann.

Das Chronikon Paschale setzt die Einführung dieses Zyklus in das J. 312, doch ist dies durch die Papyrusfunde widerlegt worden. Die älteste bis jetzt bekannte Erwähnung findet sich in Steuerquittungen, die am 2. Payni (27. Mai) 303 und den folgenden Tagen *ὑπὲρ γενήματος πέμπτης ἰνδικτιόνος* ausgestellt sind (Mitteis Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I 225). Damit ist es bewiesen, daß der erste Zyklus mit dem J. 297/8 begann, die I.-Rechnung also an den Aufenthalt Diocletians in Ägypten anknüpft. Denn er hatte die Belagerung Alexandrias, die Anfang 297 ihr Ende fand, persönlich geleitet. Eutrop (IX 23) sagt von ihm: *victoria acerbe usus est; totam Aegyptum gravibus proscriptionibus caedibusque foedavit. ea tamen occasione ordinavit provide multa et disposuit, quae ad nostram aetatem manent.* Zu diesen neuen Einrichtungen hat auch die Censusordnung und die Einführung des I.-Zyklus gehört. Bei dem ersten Census, der nach den 297 von Diocletian aufgestellten Normen abgehalten wurde, scheint man mit ganz besonderer Sorgfalt vorgegangen zu sein, so daß er im Januar 299 noch nicht zum Abschluß gelangt war (Jouguet Papyrus de Théadelphie 54. 55; vgl. Wilcken Archiv f. Papyrusf. VI 301).

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die fünfzehnjährige Dauer des Zyklus an irgend etwas Ägyptisches anknüpft. Nun war es wahrscheinlich schon von Augustus, spätestens von Tiberius eingeführt, daß in Ägypten alle 14 Jahre der Personalbestand der Bevölkerung festgestellt wurde. Dieser Zeitraum war gewählt, weil das vollendete vierzehnte Lebensjahr nach römischem Recht als der Termin der eingetretenen Pubertät betrachtet wurde und mit ihm die Kopfsteuerpflicht begann. Die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί*, durch welche die Besitzer der Häuser die Bewohner derselben schriftlich anmelden, lassen sich bis zum J. 257/8 nachweisen und können noch unter Diocletian üblich gewesen sein (Wilcken Grundzüge I 192). Unter ihm fielen die Jahre dieser Periode 285/6 und 299/300; aber die schweren Menschenverluste des Krieges gegen Achilleus und der ihm folgenden Proskriptionen und Gemetzel, deren Eutrop a. O. erwähnt, werden den Personalbestand Ägyptens so erheblich verändert haben, daß schon 297 eine neue Aufnahme desselben nötig oder mindestens wünschenswert wurde, wenn man einen Überblick über den voraussichtlichen Ertrag der Kopfsteuer gewinnen wollte. Dies wird Diocletian veranlaßt haben, die Volkszählung zwei Jahre vor ihrem regelmäßigen Termin abhalten zu lassen, wozu der Census von 297/8 eine passende Handhabe bot. Indem er zugleich ihre Periode von 14 Jahren auf 15 ausdehnte, bewirkte er, daß sie mit jedem dritten Census zusammenfiel und so den Anfang des I.-Zyklus bezeichnete.

Während in den meisten anderen Diözesen der Census für die Naturalsteuer (*capitatio*) sich nicht nur auf den ländlichen Grundbesitz, sondern auch auf dessen Arbeitskräfte erstreckte, bezog er sich in Ägypten auf den ersteren allein. Es gab hier keine Capitatio, sondern nur eine Iugatio (s. o. Bd. III S. 1519). Census und Volkszählung waren also nicht identisch. Jener fand alle fünf Jahre, diese nur alle fünfzehn Jahre statt, wenn auch beide, soweit sie gleichzeitig waren, jedenfalls durch dieselben Beamten besorgt wurden. Der Grund dieser Trennung wird darin gelegen haben, daß es in Ägypten schon von alters her eine Kopfsteuer gab, die nach anderen Grundsätzen umgelegt wurde als die neue Capitatio. Wahrscheinlich war sie einträglicher als diese und blieb daher auch unter Diocletian und seinen Nachfolgern bestehen.

Vom 27. Februar 310 ist eine *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* erhalten, die einem Censitor eingereicht wird (Wilcken Grundzüge II 246). Es fand also damals ein Census statt, der mit einer Volkszählung verbunden war. Dies widerspricht der diocletianischen Ordnung, nach der ein Census, freilich ohne Volkszählung, schon 307/8 gehalten werden mußte, und auf diesen weist auch Lact. de mort. pers. 26, 2 hin. Denn wie hier erzählt wird, war zu der Zeit, wo Maxentius zum Augustus erhoben wurde, d. h. gegen Ende 306, Galerius eben im Begriff, die Schatzungsbeamten zu ernennen (*ordinabantur iam censitores*). Es bestand also jedenfalls die Absicht, im J. 307 einen Census zu beginnen, wie die diocletianische Ordnung dies vorschrieb; doch mag ihre Ausführung durch die Usurpation des Maxentius und die ihr folgenden Wirren und Kämpfe verhindert worden sein. Dies wird die Veranlassung zu dem Census von 309/10 gewesen sein, den wir durch jene Urkunde kennen gelernt haben; jedenfalls war er ein außerordentlicher. Und wenn Galerius ihn mit einer Volkszählung verband, statt diese anf den vorgeschriebenen Termin des I.-Anfangs 312/3 zu verschieben, so hatte auch dies seine guten Gründe. Denn vor seinen Vicennalien, die am 1. März 312 stattfinden sollten, trieb er für das Donativ, das er bei dieser Gelegenheit dem Heere spenden wollte, in der schonungslosesten Weise das Geld zusammen (Lact. de mort. pers. 31, 2ff. 35, 4). Natürlich mußten die betreffenden Steuern in den J. 310 und 311 erhoben werden. Dadurch wurde Anfang 310 jene Volkszählung nötig, die für den Ertrag der Kopfsteuer die Grundlage der Berechnung bieten sollte.

Da im übrigen Reiche wohl die ländlichen Arbeiter beim Census berücksichtigt werden, aber eine wirkliche Volkszählung ganz unbekannt ist, kommt der I.-Zyklus eigentlich nur für Ägypten in Betracht. Doch infolge der großen Bedeutung, welche dies Land durch seine reichen Ernten für die Finanzen besaß, ist das Steuerjahr, auf dem jener Zyklus beruhte, vielleicht schon von Diocletian, jedenfalls vor der Mitte des 4. Jhdts. (Dittenberger Syll. I² 423. Iulian. epist. 47), auch in den anderen Provinzen eingeführt worden. Es begann in Italien mit dem 1. September (Ambros. de Noë et arca 17, 60 = Migne L. 14, 390: *etsi a Septembri mense annus videatur incipere, sicut indictionum praesentium usus ostendit.* epist. 23, 16 = Migne L. 16, 1032: *indictio Septembri mense incipit.* Eine stadtrömische Inschrift vom J. 522 bezeichnet den 11. August als *in fine ind(ictionis) XV.* De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 979). Da auch ein Gesetz Iustinians (nov. 128, 1) Juli und August als das Ende, September und Oktober als den Anfang der I.bezeichnet, wird das Gleiche, wenn auch nicht für das ganze Reich, so doch für den größten Teil desselben gegolten haben. Anfangs gewiß auch für Ägypten, nur mit dem kleinen Unterschiede, daß hier die I. drei Tage früher begann; denn ohne Zweifel ist der 1. September nur deshalb gewählt, weil er der Monatsanfang war, der dem ägyptischen Neujahr des 1. Thoth = 29. August am nächsten lag. Außerdem sind uns aus dem J. 340 *quadrimenstrui breves* einer ägyptischen Dorfbehörde erhalten, die sich über die vier letzten Monate des Jahres, Pachon, Payni, Epiph und Mesore, erstrecken, also gleichfalls darauf hindeuten, daß ursprünglich das Steuerjahr mit dem bürgerlichen Jahr zusammenfiel (s. o. Bd. III S. 832). Doch ist darin schon früh eine Änderung eingetreten.

Eine Urkunde aus dem J. 322 beweist, daß damals der Anfang der I. schon vor den 28. Pachon (23. Mai) fiel (Rh. Mus. LXII 493ff. Dasselbe Datum mit *ἀρχῆ ἕκτης ἰνδικτιόνος* auch im J. 602. Grenfell und Hunt Greek papyri II 87, 5). Häufiger fällt er in den Payni (26. Mai —24. Juni), mitunter selbst in den Epiph (25. Juni—24. Juli); spätere Daten sind für Ägypten nicht nachgewiesen (Wilcken Grundzüge I p. LX). Damit stehen zwei Gesetze des J. 436 in Zusammenhang, die sich gegenseitig ergänzen (Cod. Theod. XI 5, 3. 4). Sie verfügen, daß die Delegationen, durch welche die Reichspraefecten den Jahresbetrag der Steuern festsetzten (s. o. Bd. IV S. 2431), in jeder Provinz vor dem Beginn der I. zu veröffentlichen sind. Für Ägypten aber soll schon vor dem 1. Mai eine vorläufige *dele-*

gatio (*praedelegatio*) an belebten Orten angeschlagen werden, damit das Publikum sich zwei Monate vor dem Beginn der Steuerzahlung über deren Höhe unterrichten könne. Dies scheint vorauszusetzen, daß die I. ungefähr zwei Monate nach Ende April, also gegen Ende Juni, begann.

Wenn der Anfang der I. ein schwankender war, so taucht vor allem die Frage auf, durch wen er bestimmt wurde. Ich möchte vermuten, daß ihr erster Tag das Datum war, an dem nach Befehl des Praefecten von Ägypten oder auch des Reichspraefecten die Steuererhebung beginnen sollte. Wenn man ihn vom 1. Thoth (29. August) auf das Ende des Frühlings zurückverlegt hat, so wird das mit der Zeit der ägyptischen Ernte zusammenhängen. Gegenwärtig soll sie meist im April stattfinden; doch nach Plin. n. h. XVIII 169 fiel sie in den Mai, und Joh. Leo, der im J. 1556 ein Buch über Afrika veröffentlicht hat, berichtet darin als Augenzeuge, daß sie vor dem 22. Mai abgeschlossen zu sein pflegte (Gothofredus zu Cod. Theod. XI 5, 3). Der früheste Termin, der sich für den Beginn der I. nachweisen läßt (23. Mai), folgte also unmittelbar auf die Ernte. Da wir ihn 322 zuerst beglaubigt finden, möchte ich die Verlegung des I.-Neujahrs auf Licinius zurückführen. Es heißt von ihm, daß er sehr sparsam, ja sogar geizig war (Vict. Caes. 41, 3; epit. 41, 8), aber für das Wohl des Landvolkes sorgte (Vict. epit. 41, 9). Wenn man aber gleich nach der Ernte, zu der Zeit, wo die Scheuern neugefüllt waren, die Naturalsteuern einforderte, so lag dies sowohl im Interesse des Bauern, der dann am zahlungsfähigsten war, als auch im Interesse des Fiskus. Das Schwanken des I.-Neujahrs wird zum Teil dadurch bedingt gewesen sein, daß ja auch die Zeit der Ernte keine ganz feste sein konnte, häufiger wohl durch Trägheit und Verschleppung der Beamten, die sich zu jener Zeit ja keineswegs durch Pflichttreue auszeichneten.

Nach dem Sturze des Licinius (324) wurden alle seine Verfügungen für nichtig erklärt (Cod. Theod. XV 14, 1). Dadurch dürfte auch der Neujahrstag der I. wieder auf den 1. Thoth zurückgekehrt sein. So erklärt es sich wohl, daß jene *quadrimenstrui breves* des J. 340 an das ägyptische Gemeinjahr anknüpfen. Doch sehr bald nachher scheint man das schwankende I.-Neujahr des Licinius, weil es sich praktisch erwiesen hatte, wieder eingeführt zu haben (Deutsche Ztschr. f. Geschichtswiss. XII 289ff.).

In Ägypten hatte man anfangs nach Kaiserjahren datiert, aber durch die Vielherrschaft, wie Diocletian sie eingeführt hatte, wurde dies unbequem. So mußte man z. B das J. 301/2 bezeichnen als das 18. des Diocletianus Augustus, das 17. des Maximianus Augustus, das 10. der Caesaren Constantius und Maximianus, und keine der drei Ziffern durfte weggelassen werden, ohne daß dies als beleidigend für einen der vier Kaiser gegolten hätte (Mitteis I 221). Zur Vereinfachung griff man zur L-Ziffer, was sich zuerst im J. 307 nachweisen läßt (Wilcken Archiv f. Papyrusf. V 256). Da sie sich alle 15 Jahre wiederholte, war eine solche Datierung allerdings mehr als zweideutig; aber für beinahe ein halbes Menschenalter war sie nicht mißzuverstehen, und dies konnte für die meisten praktischen Bedürfnisse genügen. Anfangs kam es vereinzelt vor, daß man jene Mehrdeutigkeit zu vermeiden suchte, indem man die I. auch über 15 hinaus weiterzählte. So findet sich eine 19. I. im J. 315, eine 22. im J. 348. Doch bei dieser fand man es erforderlich, die übliche Ziffer 7 voranzustellen (*τῆς εὐτυχοῦς ζ' νέας· ἤτοι κβ' ἰνδικτιόνος*), und später scheint man an dem fünfzehnjährigen Zyklus ganz konsequent festgehalten zu haben (Wilcken Archiv f. Papyrusforsch. II 135). Eine andere Schwierigkeit trat ein, als wahrscheinlich unter Licinius, d. h. zwischen 314 und 324, und dann wieder nach 340 das I.-Neujahr schwankend wurde. Denn auf diese Weise mußte es häufig vorkommen, daß dasselbe Tagdatum sich innerhalb derselben I. wiederholte. Man half sich, indem man solchen Daten, die zweifelhaft sein konnten, *ἀρχῇ ἰνδικτιόνος* oder *τέλει ἰνδικτιόνος* hinzufügte (Wilcken Herm. XIX 293. XXI 277).

Datierungen nach I. kommen anfangs nur in Ägypten vor; so bei allen Festbriefen des Athanasius und vereinzelt auch in seinen anderen Schriften (de synod. 25 = Migne G. 26, 725). Auch das Gesetz des J. 357, das mit der I. datiert ist (Cod. Theod XII 12, 2), bezieht sich auf Ägypten und wird nach einem Exemplar, das dem alexandrinischen Archiv entnommen war, für den Codex Theodosianus exzerpiert sein (vgl. Rh. Mus. LXIX 11). In anderen Provinzen erscheint die I. zuerst im J. 359 (Dittenberger Syll. I² 423; wenig später Iulian. epist. 47), aber nur zur Bezeichnung des Steuerjahres, nicht zur eigentlichen Datierung. In diesem Sinne, namentlich wenn der Zeitraum umschrieben werden soll, für den Steuerschulden erlassen werden, kommt sie dann häufig in den Gesetzen vor (Cod. Theod. XI 28, 3. 7—10. 14. 16. 17). Als Mittel der Datierung ist sie in Italien zuerst um 380 durch die oben angeführten Stellen des Ambrosius nachgewiesen (De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I p. XCVII).

Eine Tabelle zum Umrechnen der I. in Jahre Christi ist schon o. Bd I S. 666 gegeben; vollständiger bei Liebenam Fasti consulares imperii Romani, Bonn 1909, 125.

Ideler Handb. der mathematischen u. technischen Chronol., Berlin 1826 II 347ff. Seeck Die Entsteh. d. Indictionencyclus, Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissensch. XII 279ff.; Geschichte des Untergangs d. antiken Welt II 250ff. Wilcken Zur Indictionenrechnung, Herm. XIX 293; Nochmals die Indictionsrechnung, Herm. XXI 277; Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I p. LIXff. 222ff. Ginzel Handb. d. math. u. techn. Chronologie I 232. III 148. [Seeck.]

Indicum s. Indigo.

Indiges. Unweit von Laurentum am Flusse Numicus lag ein Hain (Plin. n. h. III 56 *oppidum Laurentum, lucus Iovis* [Hss. *locus Solis*, verbessert von Sabellicus] *Indigetis, amnis Numicus, Ardea* usw.; daher heißt bei Sil. Ital. VIII 39 die *accita stagnis Laurentibus* Anna *Indigetis castis contermina lucis*) mit einem Heiligtume, das Dion. Hal. I 64, 5 *ἡῷον* nennt und folgendermaßen beschreibt: *ἔστι δὲ χωμάτιον οὐ μέγα καὶ περὶ αὐτὸ δένδρα στοιχηδὸν πεφυκότα*

θέας ἄξια (wenn Spätere von einem *templum* reden, so ist darauf nichts zu geben). Der Inhaber heißt in den Quellen teils *Iuppiter Indiges* (Plin. a. a. O., vgl. Liv. I 2, 6. Serv. Aen. I 259) teils *pater Indiges* (Dion. Hal. a. a. O. übersetzt die Inschrift *πατρὸς θεοῦ χθονίου ὃς ποταμοῦ Νουμικίου ῥεῦμα διέπει*; vgl. Solin. 2, 15. Origo gent. Rom. 14, 4) und erhielt alljährlich ein Opfer durch die römischen Consuln unter Assistenz der Pontifices (*ad quod pontifices quotannis cum consulibus [ire solent sacri]ficaturi* Schol. Ver. Verg. Aen. I 259); der Kult gehörte also zu den in der Inschrift des Sp. Turranius Proculus Gellianus CIL X 797 (aus der Zeit des Kaisers Claudius) erwähnten *sacra principia p(opuli) R(omani) Quirit(ium) nominisque Latini, quai apud Laurentes coluntur*. Über Wesen und Inhalt des Gottesdienstes und seinen Zusammenhang mit der Verehrung des Flußgottes Numicius läßt sich nichts Sicheres ermitteln, da die hierher gehörige späte Inschrift CIL XIV 2065 = Bücheler Carm. epigr. nr. 212 (in Choliamben) zu stark verstümmelt ist, um eine haltbare Deutung zuzulassen (vgl. O. Seeck Rhein. Mus. LXVIII 1913, 11ff.). Sicher ist nur, daß man etwa in derselben Zeit, in der man den Stadtgründer Romulus in dem alten Gotte Quirinus wiederfand (s. darüber Wissowa Religion u. Kultus der Römer² 155), den Gründer von Lavinium Aeneas mit dem *pater indiges* gleichsetzte, nachdem schon die älteste Annalistik erzählt hatte, daß Aeneas im Kampfe mit den Etruskern unter Mezentius am Flusse Numicus entrückt worden sei (*non comparuit*, vgl. darüber J. van der Vliet Mnemos. XXII 1894, 277ff. XXIII 1895, 116); aber keiner der auf Cato oder Cassius Hemina zurückgehenden Berichte (Serv. Aen. IV 620. IX 745. Solin. 2, 14) gedenkt der Identität des Aeneas mit Indiges (bei Solin. 2, 15 gehören die Worte *patris Indigetis ei nomen datum* deutlich nicht mehr zu dem Zitate aus Hemina), die überhaupt erst in der augusteischen Dichtung erscheint (Tibull. II 5, 44f. Verg. Aen. XII 794. Ovid. met. XIV 607f. CIL I² p. 189 elog. I. Liv. I 2, 6. Dion. Hal. I 64, 5. Paul. p. 106. Gell. II 16, 9. Arnob. I 36. Solin. 2, 15. Serv. Aen. I 259. XII 794. Schol. Ver. a. a. O. Origo a. a. O.), wir haben daher umsoweniger Anlaß, sie für einen ursprünglichen Bestandteil der Sage zu halten (wie es z. B. F. Cauer Jahrb. f. Philol. Suppl. XV 111 tut, nach welchem ‚die Aeneassage aus dem Indigeskult entsprang ganz wie die Romulussage aus den Kulten von Quirinus und Mars'), als die ganz gleichartige Erzählung, daß Latinus ebenfalls in der Schlacht gegen Mezentius verschwunden und als Iuppiter Latiaris verehrt worden sei (Fest. p. 194), durch ihre ätiologische Verknüpfung mit der *oscillatio* der Feriae latinae ihren jungen Ursprung verrät.

Der Beiname Indiges kommt sonst nur noch einmal im römischen Götterkreise vor, und zwar bei dem zweifellos griechischen Kulte des Sol: der Stiftungstag des auf dem Quirinal gelegenen Tempels dieses Gottes (Wissowa Relig. u. Kultus² 316f.) wird in den Steinkalendern (CIL I² p. 324) in der Form verzeichnet: *Soli indigiti in colle Quirinale*, und denselben Namen meint vielleicht Lyd. de mens. IV 155 p. 172, 21 W., wenn er den an dem Agonium des 11. Dezember gefeierten Gott *δαφνηφόρος καὶ γενάρχης Ἥλιος* nennt; jedoch muß angesichts der Tatsache, daß die drei erhaltenen Exemplare der Steinkalender sämtlich *Indigiti* bezw. *Indigitis* mit *i* in der vorletzten Silbe bieten, während sonst die Überlieferung einstimmig *Indigetis* usw. hat, die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, daß es sich hier um ein anderes, zu *indigitare*, *indigitamenta* (s. d.) gehöriges Wort handelt, wobei dann die Vergleichung mit dem *Ἥλιος γενάρχης* des Lydus hinfällig werden würde.

Ableitung und Bedeutung des Wortes I. tritt klar hervor in der pluralen Bezeichnung *di indigetes*, die außer für Rom auch für Praeneste (*ibi erant pontifices et dii indigetes, sicut etiam Romae*, Serv. Aen. VII 678) und Arpinum (CIL X 5779 *Iovi aeris* [?] *et dis indigetibus*) bezeugt sind. Sowohl in der Devotionsformel bei Liv. VIII 9, 6 (*Iane Iuppiter Mars pater Quirine Bellona Lares divi novensiles divi indigetes* usw.) wie in dem Treuschwur der Italiker für M. Livius Drusus (*ἔτι δὲ τοὺς κτίσας γεγενημένους τῆς Ῥώμης ἡμιθέους καὶ τοὺς συναυξήσαντας τὴν ἡγεμονίαν αὐτῆς ἥρωας* Diod. XXXVII 11 Dind., vgl. dazu O. Hirschfeld Kl. Schrift. 288ff.) stehen sie im Gegensatze zu den *di novensides* (s. d.), d. h. den *di adventicii* (Tert. ad nat. II 9) oder *alienigenae* (Augustin. c. d. III 12), sind also die *di indigenae*, die alten Stammesgötter der ältesten Sakralordnung (Wissowa Gesamm. Abhandl. 175ff.; Relig. und Kultus² 18ff.). Nur in dieser Bedeutung kennt der lebendige Sprachgebrauch das Wort (z. B. Dichterfragment, wohl des Ennius, bei Diomed. p. 476, 17. Verg. Georg. I 498. Ovid. met. XV 862. Lucan. I 556. Sil. Ital. IX 294. X 436. Claudian. bell. Gild. 131 u. a.), und wenn die römischen Grammatiker eine Menge teilweise ganz abenteuerlicher Erklärungen vorzubringen wissen (zusammengestellt von R. Peter in Roschers Lexik. II 132ff.), so gehen sie dabei entweder von verkehrten Etymologien (z. B. von *in dis agere* oder von *indigere*) oder von willkürlichen Parallelisierungen mit griechischen Begriffen (wie *ἡμίθεοι* oder *δαίμονες*) aus und haben keinen Glauben zu beanspruchen, da sie über kein reicheres Material an Tatsachen verfügen als wir. Über die Bildung des Wortes *indigetes*, dessen erster Bestandteil sicher *indu (endo)* = *in* ist, vgl. L. Meyer Vergl. Gramm. II 320. F. Bechtel Beitr. z. Kunde d. indog. Sprach. XXII 1897, 282f. Th. v. Grienberger Indog. Forsch. XXIII 1908, 351f.

[Wissowa.]

Indigitamenta. Die I. bilden schon lange das umstrittenste Problem der älteren vortarquinischen Epoche der römischen Religionsgeschichte. Bei der ängstlichen Gewissenhaftigkeit, mit der die Römer, besonders ältester Zeit, den Göttern gegenüberstanden, war es eine wichtige Aufgabe der Pontifices, Leuten, die sich in Fragen des Gebets und der Götteranrufung an sie wandten, Rat zu erteilen. Die Pontifices sahen zu diesem Zwecke natürlich ihre Bücher, die Libri pontificales (Serv. Georg. I 21), ein; unter ihnen befindet sich eins, das, so unvoll-

ständig die daraus erhaltenen Notizen auch sind, Auskunft über den Charakter der Gebetsformen ältester Zeit gibt, die I.

Die wichtigsten Erwähnungen der I. in der antiken Literatur sind zwei Stellen, auf die wir wiederholt in verschiedenem Zusammenhange zurückkommen müssen; die eine findet sich bei Censorin. de die nat. III 22 *eundem esse Genium et Larem multi veteres memoriae prodiderunt, in quis etiam Granius Flaccus in libro, quem ad Caesarem de indigamentis scriptum reliquit* und weiter de die nat. III 3: *Genio igitur potissimum per omnem aetatem quotannis sacrificamus; quamquam non solum hic, sed et alii sunt praeterea dei complures hominum vitam pro sua quisque portione adminiculantes, quos volentem cognoscere indigitamentorum libri satis edocebunt. Sed omnes hi semel in uno quoque homine numinum suorum effectum repraesentant, quocirca non per omne vitae spatium novis religionibus arcessuntur.* Die zweite Stelle befindet sich bei Serv. Georg. I 21: *Quod autem dicit ‚studium quibus arva tueri', nomina haec numinum in indigitamentis inveniuntur, id est in libris pontificalibus, qui et nomina deorum, et rationes ipsorum nominum (numinum* cod. Lemovicensis-Leidensis und cod. Monacensis 6394, in letzterem von zweiter Hand in *numinum* verbessert) *continent, quae etiam Varro dicit. Nam, ut supra diximus, nomina numinibus ex officiis constat imposita, verbi causa ut ab occatione deus Occator dicatur, a sarritione Sarritor, a stercoratione Sterculinus, a satione Sator.*

Aus diesen Stellen geht hervor, daß die in den als I. bezeichneten Pontificalbüchern vorkommenden Gottheiten solche mit beschränkten Funktionen waren, die, soweit es sich auf das Leben der Menschen bezieht, nur einmal im Leben eines jeden Menschen in Wirksamkeit treten und als solche in Gegensatz zum Genius gestellt werden, der uns das ganze Leben hindurch begleitet; die zweite Stelle sagt, daß die I. Name und Bedeutung solcher Gottheiten enthalten haben, deren Funktion in diesem Falle auf landwirtschaftlichem Gebiete lag. Zugleich werden uns zwei römische Altertumsforscher genannt, welche über die I. geschrieben haben; von der an Caesar gerichteten Schrift des Granius Flaccus De Indigitamentis wissen wir außer der Erwähnung an dieser Stelle nichts; vielleicht war er der Vermittler zwischen Censorinus und Varro, wenn er, wie z. B. Teuffel Gesch. d. röm. Lit.[5] 1 § 199 annimmt, nach Varro geschrieben hat (vgl. Peter in Roschers Myth. Lex. II 131); ganz willkürlich sind bei Huschke Iurisprudent. antelustin.[4] 108f. die Fragmente nr. 2—8 der Schrift De indigitamentis zugeteilt.

Dagegen ist Varro, aus dem auch Censorinus an der erwähnten Stelle schöpft, für uns eine wichtige Quelle, wenn wir die Frage nach dem Wesen und Inhalt der I. beantworten wollen, obschon sich uns im Laufe der Untersuchung zeigen wird, daß wir ihm nicht mehr die Bedeutung einräumen können, die ihm Peter in Roschers Myth. Lex. III 129ff. gibt. Mit Bestimmtheit kann man sagen, daß in der erwähnten Serviusstelle die Worte *Nomina* bis *Sator* dem Varro entlehnt sind; alles, was Servius über die I. sagt, stammt aus Varro. Nun sind uns in ursprünglichem Wortlaut aus Varros Logistoricus Catus de liberis educandis zwei Fragmente erhalten, in denen die I. erwähnt werden: Varro vel de liberis educandis (frg. 6 p. 248 Riese) bei Non. p. 352 s. Numerum: ... *Quod etiam in partu precabantur Numeriam, quam deam solent indigetare etiam pontifices*, wo der Hinweis auf die I. deutlich ist. Eine zweite Stelle, die ebenfalls eine klare Beziehung auf die I. enthält, findet sich in demselben Logistoricus (frg. 13 p. 249 Riese) bei Non. p. 532 s. Statilinum: *Uti* (so Riese; *ali* und *ab* die Hss.) *Statano et Statilino, quorum nomina habent scripta pontifices, sic cum primo fari incipiebant, sacrificabant divo Fabulino.* Jedoch auf die Schrift Varros Catus de libris educandis kann sich die Angabe des Servius, die auf eine eingehende Abhandlung über die I. hinweist, nicht beziehen, denn in jenem Logistoricus hatte Varro nur einige auf die Kindererziehung bezügliche I.-Gottheiten genannt (außer der Numeria dem Statanus, Statilinus und Fabulinus werden in den erhaltenen Fragmenten noch die Göttinnen Cunina, Rumina, Edusa und Potina erwähnt; vgl. Peter a. a. O. 142). Es deutet vielmehr alles darauf hin, daß die Mitteilungen den Antiquitates rerum divinarum Varros entlehnt sind; in jenem Werke nämlich hatte Varro auch ausführlich über die I. gehandelt. Augustinus nämlich, der zur Abfassung seines Werkes De civitate dei die Antiquitates rerum divinarum selbst in Händen hatte und auch eine genaue Inhaltsübersicht derselben gibt, berichtet (VI 9): *denique et ipse Varro commemorare et enumerare deos coepit a conceptione hominis, quorum numerum est exorsus a Iano, eamque seriem perduxit usque ad decrepiti hominis mortem, et deos ad ipsum hominem pertinentes clausit ad Neniam deam, quae in funeribus senum cantatur: deinde coepit deos alios ostendere, qui pertinerent non ad ipsum hominem, sed ad ea quae sunt hominis, sicuti est victus atque vestitus et quaecumque alia huic vitae sunt necessaria, ostendens in omnibus, quod sit cuiusque munus et propter quid cuique debeat supplicari.*

Außer der bereits erwähnten Stelle des Serv. Georg. I 21 (vgl. Serv. Georg. I 315) und Erwähnungen bei Gell. III 16, 5 und XVI 16, 2, wo er über die Geburt des Menschen und auf dieselbe bezüglichen Gottheiten Prorsa und Postverta spricht (vgl. Roscher Myth. Lex. III 138) und weiter bei Gell. XVI 17, wo er über den ager Vaticanus und den gleichnamigen Gott handelt, Stellen, deren Ursprung aus dem XIV. Buch der Antiq. rer. divin. Varros gesichert erscheint, sind wir für die Kenntnisse dieses varronischen Buches, das die Göttererlasse der *Di certi* behandelte, auf die zusammenhängenden Auszüge des Augustin, Tertullian und Arnobius angewiesen; was das Verhältnis dieser Kirchenväter zu Varro betrifft, so kann auf die Ausführungen Peters bei Roscher Myth. Lex. III 139f. verwiesen werden und auf Erdm. Schwarz De M. Terenti Varronis apud sanctos patres

vestigiis Cap. II, der die direkte Benutzung des Varro durch Augustinus und Tertullianus nachweist; anders liegen die Dinge bei Arnobius. Dieser nennt hauptsächlich IV 3. 7. 8. 9 eine Anzahl hierher gehöriger zum Teil auch bei Tertullian und Augustin vorkommender Gottheiten mit Angabe ihrer Munera, aber nicht in der Gruppierung der Reihen bei den beiden andern Kirchenvätern, vielmehr ist die Anordnung nach einer Beobachtung G. Kettners (Cornelius Labeo. Ein Beitrag zur Quellenkritik des Arnobius. Progr. von Pforta. Naumburg 1877, 16f.) im allgemeinen eine alphabetische; der Gewährsmann des Arnobius, bei dem er die Zusammenstellungen, wie er sie bietet, vorfand, ist nach Kettners ansprechender Vermutung der Zeitgenosse des Arnobius Cornelius Labeo (vgl. Reifferscheid im Ind. schol. Vratisl. 1879/80, 9 und Wissowa De Macrobii Sat. fontibus, Bresl. Dissert. 1880, 26ff. 40ff.). Die Aufgabe, die darin bestand, aus den Berichten der Kirchenväter uns ein möglichst klares Bild von Varros XIV. Buch zu geben und die Götterverzeichnisse, die er dort bot, mit möglichster Genauigkeit zu rekonstruieren, haben mit Erfolg Peter (bei Roscher II 143ff.) und in scharfsinnigen Untersuchungen, die sich auch auf das Verhältnis Varros zu seinen Quellen, insbesondere den Aufzeichnungen der römischen Pontifices beziehen, R. Agahd (M. Terentii Varronis antiquitatum rerum divinarum libri I. XIV. XV. XVI, Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV, 20ff. 36ff. 123ff.) gelöst. Ich gebe ein Verzeichnis der *dei certi*, wie es aus einer synoptischen Zusammenstellung der Berichte des Augustinus und Tertullianus Agahd a. a. O. 36ff. bietet in der Reihenfolge, in welcher die Kirchenväter die einzelnen Götter aufgezählt haben. (Das Verzeichnis der *dei certi* s. S. 1339—1342.) Außerdem bietet Arnobius die folgenden Gottheiten: IV 3 Praestana, Pando vel Pantica, Pellonia; IV 7f. Venus Perfica, Pertunda, Tutunus, Puta, Peta, Nemestrinus, Patellana, Patella, Nodutis, Noduterensis, †Vpibilia, Orbona, Nenia, Mellonia, Ossipago; IV 9 Lucrii, Libentina, †Burnus, Limentinus, Lima, Limi, Saturnus, Montinus, Murcida, Pecunia. Die Varronischen Fragmente des XIV. Buches sind im folgenden nach der Sammlung der Fragmente von Agahd zitiert (a. a. O. 166ff.); es zerfiel wieder in drei Hauptteile; es wurden behandelt: 1. die *Dii, qui pertinent ad ipsum hominem*; 2. *Dii, qui pertinent ad ea, quae sunt hominis, sicut est victus atque vestitus*; 3. *Dii, qui pertinent ad alia, quae huic vitae sunt necessaria.* Die Götter treten uns in Gruppen entgegen, deren jede ein bestimmtes Gebiet des menschlichen Lebens oder menschlicher Tätigkeit umfaßt; daher ist in unserer Überlieferung von besonderen *di praesides puerilitatis* (Varro im Logistoricus Catus de liberis educandis bei Non. p. 352) oder *di pueriles* (August. c. d. IV 34), *di nuptiales* (Tertull. ad nat. II 11) oder *coniugales* (August. c. d. IV 34), *di agrestes* (August. c. d. IV 21) u. a. die Rede; neben den Namen der Gottheit setzte Varro regelmäßig eine aus der etymologischen Bildung des Namens sich ergebende Definition ihres Wirkungskreises: *Cunina, quae cunas infantum administrat* (frg. 23 a).

Besondere Verlegenheit bereitete denen, die in den I. nur Verzeichnisse von Sondergöttern sehen wollten, z. B. Peter a. a. O. 168 u. 151ff., die Tatsache, daß sich in den varronischen Reihen auch eine ganze Anzahl Gottheiten allgemeiner Bedeutung finden; es sind dies die folgenden: Ianus, Saturnus, Liber, Mars, Honor, Opis, Carmentes, Fortuna, Mens, Minerva, Camena, Iuventas, Fortuna Barbata, Bellona, Victoria, Flora, Iuturna; Peter hilft sich a. a. O. damit, daß er sagt, diese Gottheiten könnten nicht in den I. gestanden haben, weil ihnen das Charakteristische des *indigitare* fehle; Varro habe sie vielmehr hinzugefügt.

Ambrosch war es nun vor allem, der in seiner berühmten Abhandlung ‚Über die Religionsbücher der Römer' (zuerst erschienen in der Ztschr. f. Philos. und Kath. Theol. N. F. III, 1842, dann separat Bonn 1843), auf die nach sachlichen Rubriken geordneten Listen von in Begriff und Funktion eng begrenzten Gottheiten hinwies. Ambrosch vertritt die Ansicht, daß Varro in seiner Einteilung der Sondergötter den I. gefolgt sei. Zugrunde lag für diese Einteilung der scharfe Unterschied zwischen *persona* und *res* (so schon in des Verfassers Stud. und And. S. 69 Anm. 109); daraus ergeben sich, auf das menschliche Leben angewandt, ganz natürlich die angedeuteten Götterreihen. Zur Erklärung, wie die großen Gottheiten in die I. hineingekommen seien, bemerkt er, daß jene das gemeinsam hätten, daß sie allgemein wirkende Naturkräfte seien, nicht wie die *di minuti* nur einen einzelnen Moment menschlicher Zustände und Tätigkeiten, sondern eine ganze Gruppe von solchen in sich verkörperten. Während sie in späterer Zeit zu den zahlreichen Gottheiten niederer Ordnung in einen gewissen Gegensatz getreten seien, hätten sie ihnen in der altrömischen Auffassung nicht ganz fern gestanden, da auch sie in gewissen Zuständen des menschlichen Lebens nur einen Moment zu verwirklichen hätten, in dem ihr allgemeines Machtgebiet gewissermaßen auf diesen Fall beschränkt sei (Abdr. S. 31). Habe nun aber zwischen Gottheiten höheren und niederen Grades eine so enge Beziehung bestanden, so sei nicht anzunehmen, daß jene in anderen Werken des Pontificalarchivs Platz gefunden hätten, als in den die Tätigkeit der *di minuti* mit so skrupulöser Genauigkeit verzeichnenden I. (Abdr. S. 33).

Auf Grund einer Stelle von Macrobius (Sat. I 17, 15) *virgines Vestales ita indigitant: Apollo Medice, Apollo Paean*, die wahrscheinlich durch Vermittlung einer neuplatonischen Quelle auf Cornelius Labeo zurückgeht (vgl. Wissowa De Macrobii Sat. fontibus 40), stellt er fest, daß beim Indigitieren Anrufung und Bezeichnung der Eigenschaften der Gottheiten verbunden gewesen seien; daher habe Paulus S. 114 das Wort I. mit Recht durch *incantamenta vel indicia* erklärt; dann habe es die Bedeutung erhalten ‚auf priesterliche Weise einen Gott bezeichnen'. Zum Beweise dient ihm eine ebenfalls aus Cornelius Labeo geschöpfte Stelle des Macrobius (Sat. I 12, 21; vgl. Kettner Cornelius Labeo 18 u. 27ff. Wissowa

Versuch einer Rekonstruktion der varronischen Liste der *dei certi* nach Augustin und Tertullian.

(nach Agahd Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV S. 36—38)

(Es ist die Anordnung beibehalten, in der die Kirchenväter die einzelnen Götter aufzählen.

Die Namen derjenigen, die sie gegen die varronische Ordnung an einen ihnen nicht zukommenden Platz gesetzt haben, ist durch ein Sternchen bezeichnet).

Tert. ad nat. II 11	Aug. C. D. IV 11	Aug. C. D. IV 21	Aug. C. D. VI 9	Aug. C. D. IV 8	Aug. C. D. IV 16	Aug. C. D. IV 34	Aug. C. D. VII 2
Conservius			*Educa				Ianus
			*Potina				Saturnus
Fluviona	Liber		Liber				Liber
	Libera		Libera				Libera
Vitumnus							Mena
Sentinus		*Mercurius					Vitumnus
Diespiter	Diespater	*Minerva					Sentinus
	*Mena	*Catius					
	Lucina	Lucina				Lucina	
Candelifera							
Carmentes	Opis	Opis					
	Vaticanus	Vaticanus					
Farinus							
(Locutius)							
	Levana						
Cunina	Cunina	Cunina				*Rumina	
*Levana	*Carmentes					*Cunina	
	*Fortuna						
Runcina (?)	Rumina	Rumina				Educa	
Potina	Potina					Potina	
Edula (?)	Educa					dii pueriles	
Sta(tina)		Statilinus					
(Adeona)		Adeona					
Abeona		Abeona					
Domiduca							
(Mens)		Mens					
Volumnus		Volumnus					
Voleta		Volumna					
(Pave)ntina	Paventia						
Venilia	Venilia			Cluacina			
Volupia	Volupia						
				Volupia			
				Lubentina			
				*Vaticanus			
				*Cunina			
Praestitia							
Peragenor	Agenoria						
	Stimula				Stimula		
					Murcia		
	Strenia				Strenia		
					Quies		Minerva
	Numeria						
	Camena						
Consus	Consus						
	Sentia						
Iuventa	Iuventas		*Intercidona				
Fortuna	Fortuna		*Pilumnus				
barb.	barb.		*Deverra				

Tert. ad nat. II 11	Aug. C. D. IV 11	Aug. C. D. IV 21	Aug. C. D. VI 9	Aug. C. D. IV 8	Aug. C. D. IV 16	Aug. C. D. IV 34	Aug. C. D. VII 3
		dii nuptiales				dii coniugales	
Afferenda							
	Iugatinus		Iugatinus				
			Domiducus				
			Domitius				
			Manturna				
*Mutunus	dea Virginiensis		dea Virginiensis				
et Tutunus							
*Pertunda							
Subigus			Subigus				
Prema	Mutunus		Prema				
	vel Tutunus		Pertunda				
	vel Priapus		Venus				
			Priapus			Priapus	

Tert. ad nat. II 15							
(Vi)duus							
Caeculus							
(Or)bana							
dea mortis							
(Mors?)							
		dii agrestes		Rusina			
				Iugatinus			
				Collatina			
		Fructeseia		Vallonia			
				Seia			
				Segetia			
				Tutilina			
				Proserpina			
				Nodutus			
				Volutina			
				Patelana			
				Hostilina			
				Flora		Nymphae	
				Lacturnus		Lymphae	
		Mars		Matuta		Mars	
		Bellona		Runcina		Bellona	
		Victoria				Victoria	
		Honor				*Segetia	
						*Bubona	Virtus
						*Mellona	Felicitas
						*Pomona	
		Pecunia					Pecunia
		Aesculanus					
		Argentinus					
dii locorum							
Ianuspater							
Iana							
Ascensus							
Clivicola							
Forculus				Forculus			
(Car)dea				Cardea			
Limentinus				Limentinus			
		*Fessonia					
		*Pellonia					
		*Apollo					
		*Aesculapius					
		*Spiniensis					
		*Rubigo					

De Macrob. Sat. font. 27. 42. Müllenеisen De Cornelii Labeonis fragmentis, studiis, adsectatoribus, Marburg 1889): über Maia: *Auctor est Cornelius Labeo huic Maiae id est Terrae aedem kalendis Maiis dedicatam sub nomine Bonae Deae, et eandem esse Bonam Deam et Terram ex ipso ritu occultiore sacrorum doceri posse confirmat. Hanc eandem Bonam Deam Faunamque et Opem et Fatuam pontificum libris indigitari.* Ambrosch folgert daraus, daß *indigitare* weder den engeren Sinn von *invocare* und *imprecari* behalten, noch auch den von *citare* völlig angenommen habe, sondern in der Zerlegung der göttlichen Natur in eine Reihe von Qualitätsbestimmungen bestehe, die nur bei den feierlichen Anrufungen jener Gottheit sämtlich vom Priester genannt worden seien; Fauna, Ops, Fatua, Bona Dea seien nur verschiedene Seiten von Maia. Bezeichne nun aber *indigitare* einen oder mehrere Götter nach einer im *ius divinum* bestimmten Form anrufen oder nennen, so seien wir auch berechtigt, diejenigen Gottheiten, auf welche mit Beziehung auf die Pontifices oder deren Bücher jener Ausdruck angewandt wird, als in den I. verzeichnet anzunehmen. Aus der Stelle Serv. Aen. VIII 330: *‚Set hic Alexandrum sequitur, qui dicit Tiberinum, Capeti filium, venantem in hunc fluvium* (den Tiber) *cecidisse, et fluvio nomen dedisse: nam et a pontificibus indigitari solet‘* folgert er, daß der Name *‚Tiberinus‘* selbst in den I. stehe und daß dort auch die ihm zukommenden Qualitätsbestimmungen genannt seien; darnach hätten, wie Ambrosch meint, auch die Namen von andern Flüssen wie Spino Almo und Nodinus, welche nach Cic. nat. deor. III 20, 52 in einem Gebete der Augurn mit Tiberinus angerufen wurden, in den I. ihren Platz gehabt. Die völlig falsche Auffassung dieser Stelle durch Peter bei Roscher Myth. Lex. III 168 weist schon Agahd M. Terenti Varronis Antiquitatum rerum divinarum libri I, XIV, XV, XVI (Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV 132) zurück. Ambrosch kommt zu dem Resultat, daß wir genötigt seien, anzuerkennen, daß in den I. nicht bloß jene von Censorinus und Servius angedeuteten Götterreihen, sondern sicher noch sehr viele andere und höchstwahrscheinlich sämtliche durch Ursprung oder zeitige Rezeption dem älteren Staatskultus angehörigen Gottheiten verzeichnet gewesen seien; es müßten diese geistlichen Urkunden, die mit der Entwicklung des römischen Volkes selbst notwendig im Laufe der Jahrhunderte immer mehr anschwollen, gleichsam ein Corpus sämtlicher oder wenigstens sämtlicher älteren vom römischen Staate und Volke anerkannten Götter gewesen seien (Abdr. S. 40).

Walz schloß sich dieser Auffassung der I. an (s. den Art. Religio bei Pauly R.-E. VI 430; vgl. auch des Vf. De Religione Romana antiquissima I, Tübing. 1845 u. Verhdl. d. Dresdn. Philol.-Versamml. 1844, 54). Boissier steht in seiner ersten Darstellung der I. (Étude sur la vie et les ouvrages de M. T. Varron 233ff.) zum Teil auf dem Standpunkt von Ambrosch. Er weicht aber von ihm ab, indem er die I. für ‚livres de prières‘ hält, welche nicht etwa nur eine Namensaufzählung, sondern auch die Anrufungsformeln enthalten hätten. Alles, was Varro über die *dii certi* berichtet, habe er den I. entnommen, seine Anordnung der Götter aber sei sein Eigentum; von der Sammlung der Pontifices nimmt Boissier an, daß sie in hohem Grade ungeordnet gewesen sei (S. 233). Die Entstehung der *dii certi* setzt er (S. 239ff.) in die Zeit, wo Sabiner und Latiner zu einem Gemeinwesen auch hinsichtlich ihrer Götterkulte sich vereinigt hatten. Die Gottheiten beider Stämme z. B. Ianus, Iuppiter von latinischer, Ops von sabinischer Seite hätten bei dieser Vereinigung ihren auf das ganze Leben sich erstreckenden Wirkungskreis eingebüßt und seien in ihren Funktionen auf bestimmte Fälle beschränkt worden.

Mancher brauchbare Gedanke findet sich auch in den Ausführungen Bouché-Leclercqs (Les Pontifes 24ff.). Da auch er *indigitare* mit *invocare* gleichsetzt, so bezeichnet er die I. als Gebetslisten und als ihren Inhalt die Namen derjenigen Götter, die im menschlichen Leben eine Rolle spielten, mit der für jeden von ihnen zutreffenden Gebetsformel (vgl. dessen Manuel des institutions romaines 520, 6 und 467). Varro sei bei seiner Aufzählung der Götter den I. gefolgt und habe die Anordnung der Gottheiten in denselben als wesentlichen Bestandteil der pontifikalen Tradition beibehalten (S. 29f.).

Der erwähnten Serviusstelle entnimmt Bouché-Leclercq (S. 38), daß die I. die Anrufungsformeln in einer Weise ausgedrückt enthielten, daß das Gebet gleichsam eine Art Kommentar des Namens gewesen sei; die Notwendigkeit, aus den I. auf Befragen Rat zu erteilen, zwang die Pontifices, die Gottheiten zu klassifizieren; so schreibt er die in der alten Formel der Fetialen (Liv. I 32, 10) sich findende Einteilung der Götter in *dii superi, inferi* (vgl. August. c. d. VII 28) und *terrestres* oder *medioxumi* (vgl. Serv. Aen. III 134) den I. zu; im einzelnen vgl. Roscher Myth. Lex. III 161ff. Hervorgehoben sei die ansprechende Auffassung Bouché-Leclercqs, daß er die Anrufungen der I. als ursprünglich an die Gottheit im allgemeinen sich gerichtet denkt, um ihre Wirksamkeit auf einen bestimmten Fall zu beschränken; daher seien die Namensformen der I.-Gottheiten diejenigen von Epitheta, welche stets mit dem Zusatz *divus pater* und *diva mater* verbunden worden seien (vgl. S. 46 und Manuel des institutions romaines 467, 1, wo er annimmt, daß in den I. die Götter in Paaren, z. B. Volumnus–Volumna, Domiducus –Domiduca, Iugatinus–Iuga usw. zusammengestellt gewesen seien). Die Redaktion der I. setzt er in die Zeit des Ancus Marcius (S. 42); doch habe schon vor der Redaktion die Umwandlung der Epitheta zu selbständigen Göttern begonnen und sich unter den Händen der Pontifices weiter entwickelt; zur Zeit der Aufzeichnung der I. sei die Zahl der Gottheiten relativ gering gewesen, sehr zahlreich aber die Attribute der einzelnen Götter, die in der Art der Litaneien des katholischen Kultus in Reihen dem Namen der Gottheit angeschlossen worden seien: die große Bedeutung, welche den Epitheta zukam, habe zunächst zu einer Einzelanwendung derselben und dann zu ihrer Erhebung zu selbständigen Götterwesen geführt, und die Pontifices selbst hätten, das

Verständnis der I. immer mehr verlierend, dieser volkstümlichen, aber irrtümlichen Fortbildung sich angeschlossen (S. 46). Auch Bouché-Leclercq (S. 47) schließt sich der Ansicht, die Ambrosch a. a. O. 60 vertritt, an, daß die Pontifices sich für ihren täglichen Gebrauch aus den I. Auszüge (*tabulae*) machten; in diese *tabulae* hätten sie nur das Notwendigste, d. h. die Anrufungen und die Epitheta, mit Hinweglassung der Gottheiten von allgemeinerer Bedeutung, zu denen jene Epitheta gehörten, aufgenommen, und diese Auszüge hätten sich allmählich so vollständig an die Stelle des Originalwerkes gesetzt, daß auch die gelehrtesten Pontifices und nach ihnen die Altertumsforscher sich mit ihnen begnügt hätten; dabei setzt sich allerdings Bouché-Leclercq über die Tatsache hinweg, daß unsere Überreste der I., wie erwähnt, eine ganze Anzahl von Gottheiten allgemeinerer Bedeutung aufweisen.

Während Marquardt in seiner ersten Darstellung der I. (Becker-Marquardt Handbuch der röm. Altertümer IV, Leipzig 1856, 7ff.) ganz auf dem Boden von Ambrosch steht, ändert er später seinen Standpunkt und erklärt (St.-V. III² 7ff.) die I. als eine offizielle Sammlung von Gebetsformeln, in welchen diejenigen göttlichen Mächte zusammengestellt waren, deren Hilfe in einem bestimmten Falle in Anspruch genommen werden mußte und von denen keine übergangen werden durfte, wenn ein günstiger Erfolg des Gebetes eintreten sollte; er vermutet mit Recht, daß, soviel man aus der auf uns gekommenen fragmentarischen Überlieferung schließen könne, von den I. nie mehr als ein kleiner Teil in das Publikum gedrungen sei, der dem Bürger für gewisse Kulthandlungen als Regulator dienen konnte, also Gebete bei der Eheschließung, der Geburt eines Kindes, Gebete in verschiedenen Perioden des Lebensalters und für den Beginn aller Berufsgeschäfte; der bei weitem größere Teil, welcher für den Gebrauch der Priester und die Verehrung der Götter des Staates bestimmt gewesen sei, sei weder im Altertum profanen Schriftstellern bekannt geworden, noch uns weiter verständlich. Er meint, daß Varro die I. selbst benutzt habe, seine *dii certi* seien die Gottheiten der I. Wenig glücklich ist die Behauptung Marquardts, daß es wenig Wahrscheinlichkeit habe, daß die Erklärungen der Namen, welche Varro gibt, aus den I. geschöpft seien, denn hierfür spreche weder die Beschaffenheit der Erklärungen, noch der Zweck der I.; die Erklärungen seien deutlich als Etymologieen Varros zu erkennen, der auf diesem Gebiet nicht glücklich gewesen sei; doch bemerkte schon Wissowa (St.-V. III² 10, 4) mit Recht, daß dies von den meisten Erklärungen nicht gelten könne, da ja nach dem eigenen Zeugnisse Varros bei Serv. Georg. I 21 die I. selbst *et nomina deorum et rationes ipsorum nominum* enthielten. Gegen die Auffassung von Ambrosch, daß die I. eine Art offizieller Protokolle der ältesten Götternamen seien, wendet sich Preller, der in ihnen vielmehr den authentischen Originalkodex sämtlicher in der Praxis des römischen Staatsgottesdienstes bei dieser oder jener Gelegenheit vorgetragenen Gebete (Röm. Myth. I³ 134ff.) sehen will; allerdings seien diese Bücher wohl Verzeichnisse gewesen (*indigitamentum* = Frequentativum von *index*), aber nicht von bloßen Götternamen, sondern von altertümlichen Gebeten für die wichtigsten Ereignisse des Lebens; auch er faßt *indigitare* als ‚beten‘ oder ‚anrufen‘; doch werde *indigitare* namentlich von dem priesterlichen, mit religiöser Weihe und bei feierlichen Anlässen vorgetragenen Gebete der Pontifices, der Vestalinnen und der Flamines gebraucht, vielfach in dem Sinne einer magischen Beschwörung durch das Gebet, weshalb Paulus S. 114 erkläre: *indigitamenta: incantamenta, vel indicia.*

Der eben näher bezeichneten, von Ambrosch abweichenden Auffassung der I. durch Marquardt und Preller schließt sich Schwegler (R.G. I 32) an, der in ihnen nur einen Teil jener Literatur sieht, die unter dem Namen *libri pontificii* zusammengefaßt wird.

Ablehnend und skeptisch verhält sich Madvig (Verfass. u. Verwalt. d. röm. Staates II 582, 1) gegenüber den I.: ‚Einige neuere Schriftsteller haben ein ganz besonderes Gewicht auf eine gewisse Klasse von Pontifikalbüchern, *i.*, gelegt und behauptet, daß Varro vorzugsweise und unmittelbar aus ihnen geschöpft habe; aber einmal ist die Beschaffenheit dieser *i.* äußerst unklar (über die Definition bei Serv. Georg. I 21 bemerkt er, Servius habe gewiß nicht selbst die I., wohl aber Varros Etymologie gekannt) und der Beweis für Varros umfassenden Gebrauch derselben höchst unsicher; was man als daraus entnommen zusammengestellt hat, betrifft durchaus nicht das Wesentliche des römischen Staatskultus, sondern die spätere Symbolik‘. Bemerkenswert ist, daß er als einziger Varro gegenüber sehr skeptisch ist und die Ansicht vertritt, die Einteilung der Götter in verschiedene Klassen, die alle anderen, wie wir sahen, ohne Einschränkung den I. zuschrieben, beruhe auf Varros eigenen Einfällen und Grübeleien.

Die I. hat offenbar Mommsen im Auge, wenn er sagt (R. G. I² 165): ‚Die nationalrömische Theologie suchte nach allen Seiten hin die wichtigsten Erscheinungen und Eigenschaften begrifflich zu fassen, sie terminologisch auszuprägen und schematisch — zunächst nach der auch dem Privatrecht zugrunde liegenden Einteilung von Personen und Sachen — zu klassificieren, um danach die Götter und Götterreihen selber richtig anzurufen und ihre richtige Anrufung der Menge zu weisen (*indigitare*).‘

Fast noch weiter als Ambrosch geht in der Wertschätzung der Sondergötter Chantepie de la Saussaye (Lehrb. d. Religionsgesch. II 204), der auch den Zusammenhang der Sondergötter mit den mehr persönlichen Göttern in Abrede stellt und es für wahrscheinlich hält, daß die Sondergötter von Anfang an unabhängig für sich existiert hatten.

Auch v. Domaszewski ist der Ansicht, daß nur Sondergötter in den I. verzeichnet waren; er spricht (Ges. Abh. 158ff.) von Augenblicksgöttern der *i.*, die die Wirkungen eines *numen* in einer Reihe von Augenblicken stärkster Äußerung hervortreten lassen; nicht folgen können wir ihm, wenn er nur das Anrufen einer solchen

Götterreihe *indigitare* und die Reihen der Götter, welche eine solche Litanei bilden, *indigitamentum* nennt.

Wenig förderlich ist auch der Versuch Nissens (Das Templum. Antiquar. Untersuchungen, Berlin 1869, 8), die Entstehung der I.-Gottheiten zu erklären.

Dieser Überblick über die Auffassung der neueren Gelehrten über den Begriff und Inhalt der I. erschien bei der vielumstrittenen Natur dieses Gegenstandes unbedingt notwendig; neben vielem Unbrauchbaren ist mancher nützliche Fingerzeig in diesen Darlegungen enthalten. Zwei Hauptgruppen lassen sich in den vorstehend aufgeführten Ansichten unterscheiden: die eine Gruppe faßt die I. als Verzeichnisse altrömischer Götter mit ihren Anrufungen (Ambrosch, Walz, Boissier, Bouché-Leclercq, Marquardt in seiner ersten Darstellung, Chantepie de la Saussaye), oder als Sammlung von Gebeten (Preller, Marquardt, Schwegler a. a. O.). Die Vertreter der ersten Gruppe fassen *indigitare* als ‚weisen' und *i.* als ‚Verzeichnisse', indem sie, wie Mommsen, das Wort als eine Weiterbildung von *index* fassen; die Vertreter der zweiten Gruppe fassen *indigitare* als gleichbedeutend mit *imprecari* oder *invocare* auf; dies war auch die Meinung der Alten (Paul. S. 114 *indigitanto*: *imprecanto*; Serv. Aen. XII 794 *indigeto est precor et invoco*; Glossae abavus im Corp. gloss. lat. edd. Goetz-Gund. IV 352, 47 *indigitat*: *invocat*; Glossar. lat. bibl. Parisinae antiquissimum saec. IX ed. Hildebrand (Göttingen 1854) 171 *indigitat*: *invocat*; Thesaur. nov. latinitatis in Mais Classici Auct. VIII 291 *indigitare*: *invocare, inplorare, exorare, supplicare, incalare*; ferner die schon erwähnte Erklärung von Paul. S. 114, der *i.* durch *incantamenta vel indicia* erklärt.

Diese Erklärung der alten Grammatiker, der sich Wissowa (Ges. Abh. 176) und Agahd a. a. O. 132 anschließen, trifft, soweit ich sehe, das Richtige; denn nichts in unserer Überlieferung berechtigt uns dazu anzunehmen, daß die Worte *indigitare* und *i.* etwas anderes bedeutet haben als *imprecari* oder *incantamenta*; die Worte werden sowohl vom Gebet im allgemeinen, wie Tertull. de ieiunio 16 (S. 295, 25 Vind.): *precem indigitant, hostiam instaurant*, als auch von der Anrufung jedes beliebigen Gottes gebraucht. So wird, um die zum Teil schon erwähnten Stellen noch einmal zusammenzustellen, *indigitare* von Apollo zweimal gebraucht (Macrob. Sat. I 17, 15. Arnob. II 73), von Bona dea (Macrob. Sat. I 12, 21), Genius (Censor. 3, 2), Tiberinus (Serv. Aen. VIII 330; die an dieser Stelle durch *indigitare* bezeichnete Anrufung des Gottes wird offenbar in gleichem Sinne Aen. VIII 31 durch *in sacris vocatur* und VIII 72 durch *invocatur in precibus* wiedergegeben), endlich Numeria (Varro bei Non. p. 352); von allen diesen ist allein Numeria eine ‚Sondergöttin'. Daß *indigitare* allgemein im Sinne von ‚anrufen' zu fassen ist, erkannte schon richtig Ambrosch a. a. O. 34ff. (vgl. Roscher Myth. Lex. III 155), und vergeblich sucht Peter (Roschers Myth. Lex. III 167) ihn zu widerlegen. Auch Servius und Censorinus sagen an den erwähnten Stellen (o. S. 1335), an denen sie diejenigen, die von den Göttern des Landbaus oder den das menschliche Leben begleitenden Gottheiten etwas Näheres wissen wollen, auf die I. verweisen, nichts davon, daß in ihnen etwa nur jene Klasse von Sondergöttern enthalten gewesen sei; der schlagendste Beweis jedoch dafür, daß alle jeweils im römischen Staatskultus verehrten Götter in den I. ihren Platz hatten, ist die Bemerkung des Arnobius II 73 (*non doctorum in litteris continetur Apollinis nomen Pompiliana indigitamenta nescire?*), die vermutlich auf Cornelius Labeo zurückgeht (vgl. Kettner Cornelius Labeo. Ein Beitrag zur Quellenkritik des Arnobius, Programm von Pforta, Naumburg 1877, 30 frg. 25 und Mülleneisen De Cornelii Labeonis fragmentis, studiis, adsectatoribus, Dissert. Marb. 1889, 37 frg. 25).

Daraus also, daß der gelehrte Gewährsmann des Arnobius aus dem Fehlen des Namens des Apollo in der ältesten, dem König Numa zugeschriebenen Redaktion der I. die spätere Einführung des Kultes dieses Gottes folgert, geht mit Bestimmtheit hervor, daß nach Ansicht der Gelehrten die I. alle jeweils im römischen Staatskult verehrten Götter enthielten; und so ist es sehr wahrscheinlich, daß mit den *comprecationes deorum immortalium*, die nach Gell. XIII 23, 1 in den *libri sacerdotum populi Romani* enthalten waren, die I. gemeint waren.

Die uns durch Varro überlieferten Götterreihen werden von den meisten ohne weiteres als den I. entnommen betrachtet, wobei von Preller und Boissier jedoch die Anordnung der Gottheiten Varro zugeschrieben wird. Eine verhängnisvolle Verwirrung, die erst Wissowa durch seine Abhandlung De dis Romanorum indigetibus et novensidibus disputatio (Marburger Universitätsprogramm 1892 = Ges. Abh. zur röm. Religions- u. Stadtgeschichte 175ff.) endgültig beseitigt hat, ist dadurch entstanden, daß man die Götter mit engumschriebenen Funktionen, durch den Anklang an *i.* verführt, als die *indigetes* bezeichnete; diesen Fehler beging Peter, einer bestechenden Vermutung Reifferscheids folgend, in seinem fleißigen und umfangreichen Artikel bei Roscher Myth. Lex. III 129ff. Er faßt seine Ansicht S. 132 wie folgt zusammen: ‚*Indigito* und *indigitamentum* bilden zweifellos mit *Indiges* eine Gruppe von etymologisch wie sachlich zusammengehörigen Wörtern. *Indigito* bedeutet nach Reifferscheids (persönlich mitgeteilter) Erklärung ‚ich mache, schaffe einen Indiges'; *indigitamentum* ist hiernach die Gebetsformel, durch welche in den einzelnen Fällen dieses Schaffen eines Indiges zu geschehen hat, während die Handlung des Indigitierens selbst wohl *indigitatio* (ein Wort, das nirgends überliefert ist) geheißen haben wird. Die Indigetes sind also die im Vorstehenden vorläufig nur im allgemeinen charakterisierten Gottheiten der I.' Demgemäß sieht Peter in den I. nur Verzeichnisse der von den Pontifices festgesetzten Indigetennamen, welche in den diesen beigegebenen *rationes ipsorum nominum* eine Anweisung gaben, wie die Namen zu gebrauchen, d. h. welcher Indiges im einzelnen Falle anzurufen war (a. a. O. 167).

Wissowa schenkt in seiner Darstellung

der römischen Religion den I. nur geringe Beachtung, doch sah er sich genötigt, sich eingehend mit dem Problem aufs neue auseinanderzusetzen, als Usener (Götternamen, Versuch einer Lehre von der religiösen Begriffsbildung, Bonn 1896) seine geistreiche und tiefgehende religionsgeschichtliche Konstruktion einer der Verehrung persönlicher Götter vorausliegenden Religionsstufe, die nur gleichwertige ‚Sondergötter' kenne, neben den litauischen Überlieferungen speziell auf diese ‚hervorstechende Eigentümlichkeit der römischen Religion' aufbaute.

In zwei Punkten besonders bedeuten die Forschungen Wissowas einen großen Fortschritt, indem er nämlich erstens uns in der eben erwähnten Abhandlung von dem Irrtum Peters befreite und die Indigetes von I. streng scheiden und zweitens in seiner Abhandlung: Echte und falsche ‚Sondergötter' in der römischen Religion (Ges. Abh. 304ff.) den Wert der varronischen Überlieferung richtig einschätzen lehrte.

Die Vermischung von *indigetes* und *i.* hat die klare Erkenntnis der *indigetes* ebenso erschwert wie die I. verdunkelt; Corssen (De Volscorum lingua 18; Kritische Nachtr. 254), Stolz (Arch. f. lat. Lexikogr. X 156ff.) und Peter a. a. O. vertraten die Ansicht, daß *indiget-* ein passives Partizipium eines verlorenen Verbums **indigēre* sei, dessen Frequentativum *indigitare* sei, oder ein *indiges* ein *deus indu agens* sei und einen in einer bestimmten menschlichen Handlung, Tätigkeit, in einer bestimmten Sache, Örtlichkeit, und zwar nur in dieser einen und in keiner anderen Handlung wirkenden Gott bezeichne (vgl. Peter a. a. O. 132). Diese bestechende und umsichtig begründete Hypothese ist gleichwohl falsch; die *dei indigetes* waren weder Sondergötter noch die I. Verzeichnisse und Ausdeutungen dieser Götter, denn *indiges* dürfte *ἐνδογενής* sein, wie Wissowa Ges. Abh. 179 überzeugend nachgewiesen hat, und hat etymologisch nichts mit *indigitare* zu tun; demgemäß bieten alle guten codices übereinstimmend die Formen *indigito indigitamenta*, aber *indigetes*; ferner sahen wir, daß die gute Überlieferung der alten Grammatiker *indigitare* = *invocare* setzt und daß *indigitare* im Gebet von allen Göttern und keineswegs nur von Sondergöttern gebraucht wird; ferner erwähnen Tertullian und Augustin, die uns ihre aus Varro geschöpfte Kenntnis von den Sondergöttern vermitteln, die I. überhaupt nicht. Dann ist es also eine Inkorrektheit des Ausdrucks, von I.-Göttern im Sinne von Sondergöttern zu sprechen.

Mit Recht hob Wissowa (Ges. Abh. 307) die wichtige, bisher nicht genügend beachtete Tatsache hervor, daß wir einen antiken Terminus für die ganze Götterklasse, die wir nach Useners Vorgang als Sondergötter bezeichnet haben, und die v. Domaszewski a. a. O. 158ff. Augenblicksgötter nennt, überhaupt nicht besitzen. Bei den Kirchenvätern suchen wir vergeblich eine Bezeichnung, die man für die der offiziellen Nomenklatur halten könnte; verächtlich sprechen sie von der *turba minutorum deorum* (August. c. d. IV 9) oder *illi minuscularii* (August. c. d. VII 11; vgl. die Stellen bei Peter a. a. O. 148f.). Auch in *dii proprii*, worin man nach Serv. Aen. II 141 *pontifices dicunt singulis actibus proprios deos praeesse* die offizielle Bezeichnung zu erkennen glaubte, haben wir nicht die Benennung des Kultus; denn wenn man die Stelle bei August. c. d. IV 8 *singulis rebus propria dispertientes officia numinum* zum Vergleich heranzieht, so ergibt sich als Bedeutung nichts anderes als *singulis actibus suos deos praeesse*; wo sonst der Ausdruck *dii proprii* in terminologischer Bestimmtheit gebraucht wird (Tertull. ad nat. 9 p. 111, 3ff. *Romanorum deos Varro trifariam disposuit in certos, incertos, electos ... Nos vero bifariam Romanorum deos recognoscimus, communes et proprios, id est, quos cum omnibus habent et quos [ipsi] sunt commenti*; apol. 10. Lact. inst. div. I 20, 1. August. c. d. II 4. III 12; vgl. Agahd a. a. O. 77f. 126), bezeichnet er die spezifisch römischen Gottheiten im Gegensatz zu denen, die die Römer mit anderen Völkern gemeinsam haben (*di communes*). In diesem Sinne ist *proprios* wohl auch aufzufassen in dem Fragmente aus Varros 14. Buche der Antiq. rer. div. bei Serv. Aen. XII 13 (vgl. Agahd frg. 88): *Iuturna inter proprios deos Nymphasque ponitur*. Wenn Deubner N. Jahrb. f. klass. Altert. IX 1902, 384 auf Grund dieser Stelle äußert: ‚Iuturna ist also eine echte Sondergöttin', so ist ihm entgegenzuhalten, daß die Eigenschaft des Helfens (denn als ‚Helferin' faßt sie Deubner wohl nach Serv. Aen. XII 139 *Iuturna fons erat, cui nomen a iuvando est inditum*) eine allgemein göttliche Eigenschaft ist, so daß man darin unmöglich einen begrenzten Wirkungskreis erkennen kann (vgl. Wissowa Ges. Abh. 307, 2). An der eben erwähnten Stelle fährt Serv. Aen. II 141 fort: *hos Varro certos deos appellat*; das verführte mit einer gewissen Berechtigung zu der Meinung, daß man in *di certi*, wenn auch nicht den offiziellen, so doch wenigstens den varronischen Terminus für diese Götterklasse besitze, wie auch Usener a. a. O. 75 annimmt und neuerdings noch v. Domaszewski (Abh. z. röm. Rel. 167) zu erweisen sich bemüht; vergeblich, denn auch die von ihm zum Beweise dafür, daß *deus certus* ein fester Begriff des römischen Pontifikalrechtes, angezogene Liviusstelle XXVII 25 und Arnobius II 65 (*dei certi certas apud vos habent tutelas, licentias, potestates, neque eorum ab aliquo id, quod eius non sit potestatis ac licentiae, postulatis*) ist in keiner Weise stichhaltig, ‚Daß Varro *dei certi* jene Götter genannt, von denen er als Varro etwas wußte, jene *incerti*, von denen er in seiner beschränkten Weise eben nichts wußte, das zu glauben, wie man uns jetzt zumutet, übersteigt allen Glauben.'

Und dennoch ist es so; die richtige Auffassung deutete zuerst Wissowa an (bei Marquardt St.-V. III² 9f., 4 und dazu Ges. Abh. 308ff.), dem sich Peter a. a. O. 151 und Agahd a. a. O. 126 anschlossen.

Die Vermengung der *dei certi* mit den *dei proprii*, wie wir sie bei Preller (Röm. Myth. I³ 71ff.) mit Berufung auf die schon oft angezogene Serviusstelle zu Aen. II 141 finden, wurde schon zurückgewiesen und klargestellt, daß Varro bei der Behandlung der *theologia civilis* im 1. Buche seiner Antiq. rer. div. *dii proprii* die-

jenigen nennt, die von den Römern allein verehrt wurden, denen er die entgegenstellt, die sie mit andern gemeinsam haben; dann zogen Preller a. a. O. und Merkel Proleg. zu Ovid. fast. S. CLXXXV zur Deutung Serv. Aen. VIII 275: ‚*Varro dicit deos alios esse, qui ab initio certi et sempiterni sunt, alios, qui immortales ex hominibus facti sunt*' heran; aber hier handelt es sich offensichtlich nicht um *dei certi*, sondern um *dei nativi* (vgl. Agahd a. a. O. 72ff.) oder um Götter, die eben *φύσει* Götter sind. Auch aus der oben angezogenen Arnobiusstelle (II 65) ist kein Terminus zu entnehmen; denn daß Arnobius dabei nicht im mindesten an Varros *dei certi* gedacht hat, beweisen die Gottheiten, die er zum Beweise für seine Behauptung anzieht, nämlich Liber, Ceres, Aesculapius, Neptunus, Iuno, Fortuna, Mercurius, Volcanus mit dem Zusatz ‚*rerum singuli certarum ac singularum datores*'. Daß der erst von Varro geschaffene Ausdruck *di certi* mit seinem Gegensatz *di incerti* nicht dazu bestimmt war, eine im innern Wesen der so benannten Gottheit liegende Eigentümlichkeit zu treffen, sondern die Sicherheit bezw. Unsicherheit des Wissens bezeichnen sollte, das er, Varro, von ihnen hatte gewinnen können, geht zur Evidenz aus den Worten hervor, mit denen dieser das *de dis incertis* handelnde 15. Buch seiner Antiquitates rerum divinarum eröffnete: *Cum in hoc libello dubias de dis opiniones posuero, reprehendi non debeo. qui enim putabit indicari oportere, cum audierit, faciet ipse. ego citius perduci possum, ut in primo libro* (damit ist das 1. Buch der *de dis* handelnden Triade, das 14. des Gesamtwerkes, überschrieben *de dis certis* gemeint) *quae dixi in dubitationem revocem, quam in hoc quae perscribam omnia ut ad aliquam dirigam summam* (August. c. d. VII 17); er nennt also die im 15. Buche zu behandelnden Götter *incerti*, weil er nicht mit Bestimmtheit hatte ermitteln können, welches die *potestas* der einzelnen Götter sei; es ist kein Zweifel möglich; ebenso wie dem 16. Buche Varros *de dis selectis* lag auch den beiden vorausgehenden ein rein subjektives Anordnungsprinzip zugrunde.

Eine antike Bezeichnung für die Sondergötter gibt es also nicht; folgt nun daraus, daß diejenige Götterklasse, die wir bisher als Sondergötter bezeichnet haben, überhaupt niemals existiert hat? Wir können diese Frage verneinen, da wir zwei von Varros Listen unabhängige und unmittelbar aus dem Kultus stammende Belege besitzen. Der eine, von dem Usener a. a. O. 76 bei der Erläuterung der Sondergötter ausgeht, ist das Zeugnis des Fabius Pictor (de iur. pontificio); dieses findet sich an der für die I. so wichtigen, schon öfter erwähnten Stelle des Servius Georg. I 21, die in der kürzeren Fassung lautet: *nomina haec numinum in indigitamentis inveniuntur, id est in libris pontificalibus, qui et nomina deorum et rationes ipsorum nominum continent, quae etiam Varro dicit. nam, ut supra diximus, nomina numinibus ex officiis constat imposita, verbi causa ut ab occatione deus Occator dicatur, a sarritione Sarritor, a stercoratione Stercutinius, a satione Sator*; dazu fügt die erweiterte Fassung des Codex Lemovicensis folgendes hinzu: *Fabius Pictor hos deos enumerat, quos invocat flamen sacrum Ceriale faciens Telluri et Cereri: Vervactorem, Redaratorem, Imporcitorem, Insitorem, Obaratorem, Occatorem, Sarritorem, Subruncinatorem, Messorem, Convectorem, Conditorem, Promitorem.*

Beim Fluropfer hatte also nach der Angabe des Fabius Pictor der Flamen außer Tellus und Ceres 12 Götter anzurufen, welche ebensovielen Handlungen des Landmannes entsprechen. Es werden demnach beim Sacrum Ceriale folgende Götter vom Flamen angerufen: *vervactor* für das Brachpflügen, *redarator* für das zweite Pflügen (so emendierte glänzend Salmasius für das *reparatorem* der Hs., von Thilo nicht einmal erwähnt; vgl. Wissowa a. a. O. 309, 2), *imporcitor* für das Furchenziehen, *insitor* für das Einsäen, *obarator* für das Überpflügen, *sarritor* für das Behacken, *subruncinator* für das Jäten, *messor* für das Mähen, *convector* für das Zusammenbringen des Kornes, *conditor* für das Einfahren in die Scheune, *promitor* für das Herausgeben. Ferner sind uns Protokolle der Arvalbrüder aus den J. 183 und 224 n. Chr. inschriftlich erhalten (CIL VI 2099 I 20ff. 2107 Z. 1ff.; Bruchstücke ähnlichen Inhaltes, in denen aber die entscheidenden Götternamen nicht enthalten sind, bieten weiter CIL VI 2104a 1ff. und Hülsen Beiträge zur Alt. Gesch. II 278.) Es sind Vorgänge eingetreten, die ein *lustrum missum* notwendig machten (CIL VI 2107 Z. 8; vgl. Wissowa Rel. u. Kultus² 391), d. h. die Herumführung und Darbringung von Suovetaurilia nebst Opfern an die dea Dia und alle in ihrem Kreis verehrten oder zu dem *prodigium* in Beziehung stehenden Gottheiten; dieses *lustrum missum* ist nichts anderes, als eine außerordentlicherweise angeordnete Wiederholung der von den Arvalen an ihrem Jahresfeste begangenen *lustratio segetum*. Im J. 183 n. Chr. (CIL VI 2099 I 20ff.) war auf dem Giebel des Tempels der Dea Dia ein Feigenbaum gewachsen und hatte das Dach beschädigt; im J. 224 schildert die Inschrift CIL 2107 Z. 4ff. die Situation folgendermaßen: *fratres Arval(es) in luc(o) d(eae) D(iae) via Camp(ana) apud lap(idem) quintum conv(enerunt) per Porc(ium) Priscum ‖ mag(istrum) et ibi imm(olaverunt), quod vi tempestat(is) ictu fulmin(is) arbor(es) sacr(i) l(uci) d(eae) D(iae) attact(ae) arduer(int), earumque arbor(um) eruendar(um), terr(o) fendendar(um), adolendar(um), commolendar(um), ‖ item aliar(um) restituendar(um) causa operisq(ue) inchoandi aras temporal(es) sacr(as) d(eae) D(iae) ‖ reficiend(i), eius rei causa lustr(um) miss(um) suovetaurilib(us) maior(ibus).*

Das *lustrum missum* wird beschlossen und eröffnet und zahlreiche Gottheiten werden mit Einzelopfern bedacht. In diesen Protokollen nun stehen unmittelbar vor den den Schluß der Götterreihe bildenden Divi hinter Vesta eine Gruppe eigenartiger Gottheiten, die uns sonst völlig fremd sind; CIL VI 2099 pag. II 13 *Vestae oves II, Vestae matri oves II, item Adolendae Commolendae Deferundae oves II* und CIL VI 2107 Z. 13 *Vestae matri ov(es) II, Vestae deorum dearumque oves II; item Adolendae Coinquendae oves II*; über die sinnlose Wiederholung der Vesta vgl. Wissowa o. Bd. II S. 1482.

In dem ersten der beiden Opferprotokolle treten also Adolenda, Commolenda, Deferunda, im zweiten: Adolenda, Coinquenda auf, Gottheiten, die, wie der Wortlaut der Protokolle zeigt, mit den bei dem Opfer zu vollziehenden Handlungen des Herabholens (*deferre*), des Zerstückelns (*commolere*) und Verbrennens (*adolere*) des Baumes in dem einen, des Zerhackens (*coinquere*) und Verbrennens (*adolere*) der Überreste der vom Blitz getroffenen Stellen in dem andern Falle aufs engste zusammenhängen, und zwar sind sie die göttlichen Repräsentanten der einzelnen Akte und stehen zu den einzelnen Handlungen in genau demselben Verhältnis wie die 12 beim Sacrum Ceriale angerufenen Gottheiten zu den einzelnen Tätigkeiten des Landmanns; auffallend ist, daß für die Tätigkeiten des *eruere* und *fendere* keine göttliche Personifikation geschaffen worden ist.

Durchaus falsch ist, wenn J. Weisweiler (Jahrb. f. Philol. CXXXIX 37f.) meint, man könne von der Annahme einer Göttin Adolenda usw. absehen und erklären *adolendae arbori*, was durch die besondere Nennung des Opfertieres aufs deutlichste widerlegt wird (vgl. Peter a. a. O. 189f.). F. Stolz Archiv f. lat. Lex. X 158ff.; vgl. H. Oldenberg De sacris fratrum Arvalium quaestiones, Diss. Berol. 1875, 42f. und die Erörterungen Wissowas o. Bd. II S. 1483. Marini (Gli atti e monumenti de' fratelli Arvali, Roma 1795, 381ff.) erkannte zuerst in Adolenda usw. Gottheiten und hielt sie für Götter der I., dieser Ansicht schlossen sich von Neueren Henzen Acta 147, Oldenberg a. a. O. 45f. an. Die Namen der Göttinnen müssen dann aktivisch aufgefaßt werden, wogegen sich allerdings, wie J. Weisweiler a. a. O. 38 mit Recht hervorhebt, vom Standpunkte der Grammatik die allerschwersten Bedenken erheben, denn die Formen Adolenda usw. sind ungefähr die einzigen Partizipialformen mit dem Suffix *-ndo* von transitiven Verben, denen aktive Bedeutung zugeschrieben wird; eine entsprechende Bildung ist Afferenda (*ab afferendis dotibus ordinata* Tert. ad nat. II 11); zur Erklärung denke man an eine *dea afferendi* oder *adolendi*; Literatur vgl. bei R. Peter a. a. O. 190.

Die gemeinsamen Züge der beiden Kulthandlungen springen in die Augen und werden von Wissowa (Ges. Abh. 311ff.) scharfsinnig in Parallele gestellt. Erstens handelt es sich um Zeremonien der Staatsreligion, die durch die Staatspriester ausgeübt werden, und nicht der Landmann oder der Holzhacker rufen vor dem Beginn ihrer Verrichtungen die Sondergötter an, sondern der Flamen (jedenfalls der aus der umbrischen Inschrift CIL XI 5028 bekannte Flamen Cerialis) oder der Magister der Arvalbrüder. Zweitens spielen diese Sondergötter nur eine untergeordnete Rolle, sie befinden sich gewissermaßen im Gefolge der großen Gottheiten, was schon Bouché-Leclercq (s. o. S. 1344) als eine Eigentümlichkeit der Sondergötter richtig beobachtete; das Opfer des Flamen gilt der Tellus und Ceres, nicht den 12 Schutzgottheiten der landwirtschaftlichen Arbeiten, die, wie wir annehmen dürfen, nur bei dieser Gelegenheit angerufen werden, die Sühnfeier der Arvalbrüder gilt Mars und Dea Dia, daneben erhalten eine lange Reihe altrömischer Gottheiten an provisorischen Altären ein Opfer, und erst außerhalb dieser Reihe, nachdem Vesta wie immer den Schluß gebildet hat, folgen anhangsweise, durch *item* deutlich abgesondert, Adolenda Commolenda Deferunda und Adolenda Coinquenda (hinter ihnen stehen, wiederum durch *item* als eine neue Klasse kenntlich gemacht, nur noch die Divi). Drittens stellt die Gesamtheit der Sondergötter in jedem Falle eine in sich geschlossene Einheit dar: ganz evident tritt dies bei den Arvalen dadurch zu Tage, daß Adolenda Commolenda Deferunda und ebenso Adolenda Coinquenda zusammen als Opfer nur zwei Schafe erhalten, d. h. eben so viele Tiere wie sonst jede einzelne Göttin, z. B. Flora oder Vesta, ferner auch dadurch, daß die Gottheiten hier unter sich nicht nach der zeitlichen Abfolge der vorzunehmenden Arbeiten (das wäre *deferre, commolere, adolere* bzw. *coinquere, adolere*), sondern alphabetisch geordnet sind: Adolenda Commolenda Deferunda — Adolenda Coinquenda; aber auch bei dem *sacrum Ceriale* kann die runde Zwölfzahl gewiß nicht durch Summierung der einzelnen ländlichen Arbeiten — es fehlen so wichtige Vorgänge wie das Düngen (von Stercutinius, dem Gotte des Düngens, war ja eben bei Serv. Georg. I 21 die Rede) und das Dreschen — sondern nur durch Zerlegung des übergeordneten Begriffes „Kreislauf der Feldarbeiten" entstanden sein. Viertens sind endlich der grammatischen Bildung nach die Namen einer jeden Reihe untereinander völlig gleichwertig, in dem einen Falle Nomina agentis auf *-tor*, in dem andern Verbaladjektiva aktiver Bedeutung auf *-ndo*; diese Bildung weist darauf hin, daß sie sämtlich als Attribute zu einem übergeordneten Begriffe gefaßt sind, der im ersten Falle männlichen, im zweiten weiblichen Geschlechtes gedacht ist, und das ist namentlich im ersten Falle bemerkenswert, da dort die Gottheiten, denen das Opfer selbst gilt, weiblich sind.

Diese uns zufällig überlieferten unmittelbaren Reste altrömischen Gottesdienstes müssen uns nun zum Maßstab für die Beurteilung des Wertes der durch die Kirchenväter überlieferten varronischen Reihen dienen. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Überlieferung Varros bei den Kirchenvätern entstellt ist, daß sie sich bei ihrer Auswahl der Sondergötter vorwiegend von dem polemischen Gesichtspunkte leiten ließen, das herauszufinden, was sich leicht verspotten und bekämpfen ließ, und vielleicht anderes wegließen. Aber sicher ist, daß Varro in dem Buche *de diis certis* die Götter nach ihren Funktionen in den oben genannten Reihen oder Gruppen behandelte, und daß diese Listen eine Menge von Gottheiten enthielten, die sonst unbekannt oder verschollen waren und deren Wirkungskreis nach der varronischen Erklärung sich auf die kleinsten und anstößigsten Dinge erstreckte (vgl. Agahd frg. 105 aus Tertull. ad nat. II 15 p. 128, 8 *cum et ⟨numina sua⟩ habeant in lupanaribus, in culinis et etiam in carcere*; daß gerade diese Stelle bei Varro gestanden hat, ist,

wie ich gegen Peter a. a. O. 146 bemerken möchte, deshalb sehr unwahrscheinlich, weil sich die Kirchenväter diese Gelegenheit zur Polemik wahrscheinlich nicht hätten entgehen lassen).

Gelingt es nun, aus den varronischen Reihen von Sondergöttern für die einzelnen Lebenskreise ähnlich harmonische Götterreihen zusammenzustellen? Bei Tert. ad nat. II 11 p. 116, 2 und August. c. d. IV 21 wurden als eine der varronischen Reihen die *dii nuptiales* erwähnt, also etwa die Götter, von denen man annehmen darf, daß sie etwa bei der Confarreation, die ja unter Mitwirkung der Staatspriester geschah, vom Flamen Dialis angerufen wurden als Schützer der Ehegatten vom Verlöbnis an bis zur Vollziehung des ehelichen Beilagers; diese Anrufungen würden sich dann zu dem Opfer an Iuppiter Farreus verhalten haben wie die der zwölf Vertreter der ländlichen Arbeiten zu dem Opfer an Tellus und Ceres. Betrachtet man nun aber die Reihe der Varronischen *di nuptiales*, so ergeben sich uns folgende Gottheiten, die wir aus Tertull. ad nat. II 11 und August. c. d. VI 9 (vgl. IV 11) rekonstruieren können (Agahd frg. 51—59): *Afferenda (ab afferendis dotibus), Iugatinus (cum mas et femina coniunguntur), Domiducus, Domitius (ut in domo sit); Manturna (ut maneat cum viro), Virginiensis (ut virgini zona solvatur), Mutunus (et) Tutunus (qui est apud Graecos Priapus* August. c. d. IV 11), *Subigus, Prema, Pertunda, Venus (quod sine vi femina virgo esse non desinat).*

Abgesehen von der Unvollständigkeit der Liste, an der ja die Willkürlichkeit der Exzerpte die Schuld tragen könnte, ist sie nach ihrer Zusammensetzung grundverschieden von den Göttern, die uns als Sondergötter beim Sacrum Ceriale begegneten: Namen von ganz verschiedener Wortbildung (vorwiegend adjektivischer Bildung, Afferenda erinnert an Adolenda usw.), männliche und weibliche Gottheiten in buntem Gemisch, Kultgottheiten wie Venus und Mutunus Tutunus (vgl. Peter a. a. O. 205ff., der Zusammenhang von Tutunus mit *τιτύς* erscheint gesichert) mitten unter den Repräsentanten speziellster Akte. Das sind keine homogenen Sondergötter, und wir können Wissowa a. a. O. 313 nur beistimmen, wenn er diese Götter nicht für Reste einer priesterlichen Litanei, sondern für gelehrte Zusammenstellungen aus den verschiedensten Quellen hält.

Daß die bei den Kirchenvätern überlieferten Reihen von Sondergöttern der gelehrten Klügelei Varros ihre Entstehung verdanken, zeigt noch deutlicher die Gruppe einer anderen Hauptreihe Varros, nämlich die *di, qui pertinent ad ipsum hominem a conceptione hominis ... usque ad decrepiti hominis mortem* (August. c. d. VI 9), die mit Ianus beginnt und mit Nenia schließt; diese Götter waren die folgenden (frg. 4—49): Ianus (Consevius), Saturnus, Liber Libera, Fluvionia, Mena, Alemona, Vitumnus, Sentinus, Parra Nona Decima, Partula, Diespiter, Lucina, Fata Scribunda, Candelifera, Postverta Prorsa (Carmentes), Fortuna, Ops, Vaticanus, Farinus, Locutius, Levana, Cunina, Rumina, Potina, Edula (Edulia, Potica), Cuba, Statilinus, Abeona Adeona, Domiduca, Mens, Volumnus Voleta, Paventia, Venilia, Volupia, Lubentia, Praestitia, Agenoria (Peragenor), Stimula, Murcia, Strenia, Fessona, Quies, Minerva, Mercurius, Numeria, Catius, Consus, Sentia, Iuventas, Fortuna Barbata. Es ist ersichtlich, daß es einen priesterlichen Akt, bei welchem eine solche Götterreihe oder auch nur große Bruchteile derselben (etwa die *di puerilitatis* für sich) zur Anrufung gelangt wären, niemals gegeben hat und auch nie hat geben können; die genannten Gottheiten selbst aber bestehen aus nach Alter und Bedeutung ganz verschiedenen Elementen; große Götter sind mit den entlegensten Sondergöttern, deren sprachliche Bildung im einzelnen wiederum verschieden ist, gemischt; kurz, wir erkennen leicht, daß wir es nicht mit einer organisiert gefügten Götterreihe, sondern mit einer ausgeklügelten Zusammenstellung Varros zu tun haben.

Es folgt daraus, daß die alte Ansicht, nach der diese Listen als solche in den Pontifikalbüchern bezw. den I. gestanden haben, unhaltbar ist, und daß für Zusammenstellung, Klassifikation und Anordnung dieser Gottheiten Varro selbst verantwortlich ist; nichts kann ausgeprägter Varronisch sein als die Scheidung zwischen *di ad ipsum hominem pertinentes* und *qui pertinent ad ea, quae sunt hominis* (August. c. d. VI 9); es sind das offenbar Unterabteilungen des Abschnittes, der die mit dem Menschen zusammenhängenden Gottheiten behandelte, während andere nach der ständigen varronischen Vierteilung die Gottheiten der *loca, tempora* und *res* enthalten haben werden; die direkte Parallele für diese Unterteilung bietet in der Schrift de lingua latina (z. B. V 10) die Scheidung von *loca* und *quae in locis sunt*, von *tempora* und *quae in tempore aliquo fiunt*. Bei Peter (a. a. O. 169) läßt sich ein Widerspruch nicht verkennen, wenn er einerseits, das Richtige erkennend, sagt, daß in den oben mitgeteilten Götterreihen bei Tertullianus, Arnobius und Augustinus uns Gottheiten vorliegen, welche Varro nach einem selbsterfundenen Prinzip und mit teilweise recht fragwürdigen Mitteln aus der ihm bekannten römischen Götterwelt zusammenbrachte, und anderseits meint, daß sich mit gutem Grunde vermuten ließe, daß Varro seine Aufstellungen auf Anordnungen gründete, die er in den I. vorfand, daß in ihnen die auf den Menschen und sein ganzes Leben bezüglichen Gottheiten nach der Zusammengehörigkeit und natürlichen Aufeinanderfolge in Gruppen geordnet waren. Diese Auffassung ist unhaltbar; sobald wir, wie auch Peter tut, annehmen, daß die Anordnung Varros eine von ihm nach eigenen Gesichtspunkten geschaffene war, ist es für uns unmöglich, aus dieser Anordnung Schlüsse auf die Anlage und Disposition der I. zu ziehen, und das Argument Peters, daß ohne eine Gliederung nach sachlichen Gesichtspunkten die Brauchbarkeit der I. schlechterdings undenkbar sei, geht von einer vorgefaßten und unbewiesenen Vorstellung vom Zweck und Inhalt dieser Sakralbücher aus, in denen wir höchst wahrscheinlich nicht Götterverzeichnisse, sondern Gebetsformeln zu sehen haben.

Auch in einem andern Punkte sah Peter das Richtige, ohne die vollen Konsequenzen

daraus zu ziehen. Gegenüber der älteren Ansicht nämlich, nach welcher sich der Bestand der varronischen Götterreihen mit denen der I., den vermeintlichen Listen von nach Klassen geordneten Sondergöttern, die man für Varros Hauptquelle hielt, deckte, hat er a. a. O. 150, gezeigt, daß man für die Beurteilung der mit den Sondergöttern verbundenen großen Gottheiten davon auszugehen habe, daß Varro gemäß seiner ganzen Einteilung der römischen Götterwelt in *dii certi, dii incerti* und *dii praecipui atque selecti*, im 14. Buche *de diis certis* die großen Kultgottheiten nicht nur behandelt (das zeigt deutlich August. c. d. VII 2, der nach Aufzählung der *dii selecti* (Ianus, Iuppiter, Saturnus, Genius, Mercurius, Apollo, Mars, Vulcanus, Neptunus, Sol, Orcus, Liber pater, Tellus, Ceres, Iuno, Luna, Diana, Minerva, Venus, Vesta) fortfährt: *si propterea (selecta numina dicuntur) quia opera maiora ab his administrantur in mundo, non eos invenire debuimus inter illam quasi plebeiam numinum multitudinem minutis opusculis deputatam*), sondern mitten unter die I.-Gottheiten stellt und nach derselben Methode erklärt wie diese (z. B. frg. 58: *Venus ad hoc etiam dicitur nuncupata, quod sine vi femina virgo esse non desinat*). Daß die I.-Götter überwiegen, ist durch die Art, wie die Kirchenschriftsteller exzerpierten, veranlaßt; das sagt wiederum deutlich August. c. d. VI 1 *cui ergo deo vel deae propter quid supplicaretur, quantum ad illos deos attinet, quos instituerunt civitates, a doctis sollerter inventum memoriaeque proditum est; quid a Libero, verbi gratia, quid a Volcano ac sic a ceteris quos partim commemoravi in quarto libro, partim praetereundos putavi.*

Peter ist also der Ansicht (a. a. O. 168ff.), daß die in den varronischen Reihen auftretenden Gottheiten von allgemeiner Bedeutung (es sind Ianus, Saturnus, Liber, Opis, Carmentes, Fortuna, Mens, Minerva, Camena, Iuventas, Fortuna Barbata, Bellona, Victoria, Mars, Honor, Flora, Iuturna; fälschlich rechnet Peter zu ihnen auch Pomona und Robigo) als *dii certi* in Varros 14. Buche mitbehandelt waren, welche Varro den aus den I. entnommenen Sondergöttern eingereiht hat.

Es ist aber inkonsequent, wenn Peter, um die echten ‚I.-Götter' zu gewinnen, diese großen Kultgötter aus den varronischen Listen streicht; ferner sucht er die I.-Götter dadurch herauszufinden, daß er auch alle die Gottheiten aus den varronischen Listen streicht, die ihm aus irgend einem Grunde als nicht zugehörig erscheinen, und weiter ergänzt er den Kreis der I.-Götter noch durch Aufnahmen anderweitig erwähnter Gottheiten, falls sie die Merkmale besitzen, die Peter von einem ‚I.-Gott' verlangt.

Aber sowie wir nun nach festen Kriterien für diesen Begriff suchen, kommen wir auf unsicheren Boden, und stellen mit Wissowa (a. a. O. 315) die Frage, wie eng umschrieben die Funktion und wie deutlich ihre Ausprägung im Namen denn sein muß, um einen Gott zum ‚I.-Gott' zu machen; diese Frage wurde in jedem einzelnen Fall für Peter wichtig bei der Entscheidung, ob dieser oder jener Gott in die seinen allgemeinen Untersuchungen beigefügte Liste der Sondergötter aufzunehmen sei. So nimmt er z. B. Rusina, die angebliche göttliche Beschützerin der *rura*, in seine Liste auf, die Kloakengöttin Cloacina schließt er aus; ist etwa der Wirkungskreis der Cloacina weniger eng begrenzt oder durch ihren Namen weniger scharf umschrieben als der der Rusina? Ebenso steht es mit Bubona und Pomona, den Göttinnen der Rinder und des Obstes, von denen die erste zu den I.-Göttern gerechnet wird, die andere nicht. Sator und Conditor nimmt Peter in seine Liste auf, Saturnus und Consus nicht, obwohl doch auch Peter nicht daran zweifeln kann, daß dies ebenso gut Götter der Aussaat und der Ernte sind und die Namen *a satione* und *a condendo* herstammen, wobei bemerkt sei, daß uns außer Sator nicht weniger als vier Saatgöttinnen Segesta, Segetia, Seia und Semonia (vgl. Peter a. a. O. 221) überliefert sind.

Läge der Grund für die Ausschließung darin, daß Cloacina, Pomona, Saturnus, Consus öffentlichen Kult genießen, Heiligtümer, Priester und Feste besitzen, dann wäre daraus der Schluß zu ziehen, daß das Fehlen jeden Kultes ein Hauptmerkmal für einen I.-Gott sei, aber Aius Locutius, von Aust o. Bd. I S. 1130 noch fälschlich als Indiges im Peterschen Sinne bezeichnet, Rediculus, Mutunus Tutunus, Nenia, Orbona, Rumina, Strenia, Tutilina, Vica Pota, Viduus, Viriplaca, Volupia, Postverta (Altäre bezeugt bei Gell. XVI 16, 4ff.) besitzen Kulte und Heiligtümer! Also auch dies Kriterium versagt; wo finden wir da eine sichere Grenze? Aus dem allen geht zur Evidenz hervor, daß das, was heutzutage unter dem Namen der ‚I.-Götter' geht, ebensowenig sich unter einen festen logischen Begriff wie unter einen antiken Terminus bringen läßt.

Was bleibt denn nun von den Sondergöttern noch übrig? Eine große Zahl der varronischen *di certi* sind, so meint man, als Sondergötter durch ihren Namen gekennzeichnet, und die Deutung des Namens nimmt man als sicher an, weil Varro sie ja aus den I. selbst geschöpft habe; das bezeugt die schon öfter erwähnte kürzere Fassung des Serv. Georg. I 21: *in indigitamentis ... id est in libris pontificalibus, qui et nomina deorum et rationes ipsorum nominum continent, quae etiam Varro dicit.*

Bei diesen Worten dachte man nicht daran, daß der Scholiast oder vielmehr sein Gewährsmann ganz sicher von den *libri pontificales* und *i.* keine andere Kunde gehabt hat als die durch Varro vermittelte; was man bei Varro las, wird offenbar ohne weiteres auf die Pontifikalschriften als auf seinen Quelle übertragen. Daß die im Pontifikalarchiv aufbewahrten Gebetsformeln häufig die *ratio numinum* der angerufenen Götter erkennen ließen, und daß damit auch manches auf die Etymologie des Gottes Bezügliche in ihnen enthalten war, ist sehr wohl möglich; denkbar, daß, ähnlich dem bekannten Gebet zur Anna Perenna, das Macrob. Sat. I 12, 6 mitteilt, *ut annare perannareque commode liceat* entsprechende Formeln auch bei der Anrufung der 12 Götter beim *sacrum Ceriale* verzeichnet waren. Aber damit, daß Varro in den pontifikalen Schriften oder in Auszügen derselben manche Namens-

erklärung zu finden Gelegenheit hatte, ist nicht gesagt, daß seine Etymologien der *di certi* alle aus den I. stammen; zum Teil läßt sich sogar das Gegenteil mit Sicherheit erweisen. Wenn Usener in seinen Ausführungen über die Götternamen von dem Gedanken ausgeht, daß jeder Gott in seinem Namen sagen müsse, was er sei und für seine Verehrer bedeute, so kann man dieser Anschauung für die älteste Zeit beistimmen, in welcher der Name entstand und man im Namen schon zum Ausdruck brachte, welche göttliche Hilfe man von dem Numen erhoffte; wir müßten also in den I. — d. h. bei Varro — eine Erklärung finden, die uns nach dem Stande unserer Erkenntnis befriedigt und richtig erscheint, da in ihr ja die Vorstellungen wiedergegeben sein müssen, die einst die Pontifices bewogen, diesen oder jenen Gott für das Bedürfnis der Gläubigen zu schaffen, ihn richtig zu benennen und richtig anzurufen.

Halten nun die varronischen Erklärungen der *di certi* sprachlich und sachlich einer ernsten Kritik stand? Viele bestimmt nicht; von Consus, Matuta, Diespiter, Proserpina, Venus haben wir durch sichere Zeugnisse ein ausreichendes Wissen, um mit Bestimmtheit sagen zu können, daß z. B. die Herleitungen des Consus von *praebendo consilia* (frg. 46), Matuta von den *frumenta maturescentia* (frg. 80), des Diespiter *quia partum perducat ad diem* (frg. 13), der Proserpina von dem *proserpere-germinare* (frg. 72), der Venus *quod sine vi femina virgo esse non desinat* (frg. 58) unmöglich sind und den sicheren Tatsachen des Kultes ebenso widersprechen wie den den elementaren Grundregeln lateinischer Wortbildung. Im Anschluß an den Artikel von Peter gibt F. Stolz in seinem Aufsatz ‚Zur Bildung und Erklärung der römischen Indigetennamen' (Archiv f. lat. Lexikogr. X 151—175 Nachtrag S. 384) weniger eine Kritik der varronischen Deutungen, als eine etymologische Erläuterung des Artikels von Peter; trotz einiger ansprechender Resultate sind viele seiner Erklärungen wenig überzeugend; eine größere Vorarbeit zur Erklärung italischer Götternamen leistete Grassmann in Kuhns Ztschr. XVI 1867, 101—119 u. 161—196.

Die Deutungen Varros sind nach ihrem Werte sehr verschieden. *Manturna ut maneat nova nupta cum viro* (frg. 53) (gebilligt von Stolz a. a. O. 169 und L. Deubner N. Jahrb. f. klass. Altert. IX [1902] 380, die es von *mantare* herleiten; zurückgewiesen von Wissowa Ges. Abhandl. 318, 1, der an der aktiven Bedeutung Anstoß nimmt) erscheint mir eine sprachlich unmögliche Erklärung; Bechtel erklärt ansprechend *Manturna* von *mane* als Analogiebildung zu *nocturnus* (vgl. Wissowa a. a. O.): ebenso unmöglich dürfte sein Vitumnus *qui vitam largitur* (frg. 11), während man *Mena quae menstruis fluoribus praeest* (frg. 9) und Rusina abgeleitet von *rura* vielleicht noch gelten lassen kann (frg. 68); Stolz 168 bemerkt zu Rusina, daß der Name verhältnismäßig jungen Datums sei, da er erst nach Aufhören des Gesetzes des Rhotacismus vom Nominativ gebildet sein könne, Wissowa a. a. O. 318, 2 hält den Zusammenhang mit *rura* für unmöglich und schlägt vor Rusina mit Rusor zusammenzustellen, der nach Augustins Erklärung (c. d. VII 23 *quod rursus cuncta eodem revolvuntur*) = *revorsor* zu fassen wäre; ich halte diese Deutung nicht für richtig und möchte auf die zahlreichen Analogiebildungen wie z. B. Cunina, Lucina verweisen. Andere Erklärungen sind zwar sprachlich möglich, aber allzu künstlich für Varros jeweiligen Zweck zugestutzt, wie Volumnus *ut bona vellent* (frg. 30a) wohl vielmehr mit *volvere* zusammenzubringen und mit Volutina (frg. 74) und Volturnus zusammenzustellen (vgl. Wissowa a. a. O. 318, 4). Volutina ist aber nach August. c. d. IV 8 (*praefecerunt ergo .... involumentis folliculorum deam Volutinam*) eine über die Bälge der Getreideähren gesetzte Göttin; plump sind die Erklärungen von Fessona, die *propter fessos* angerufen werden soll (frg. 41) und *Murcia quae faceret hominem murcidum* (frg. 39); *Strenia quae faceret strenuum* (frg. 40).

Andere Erklärungen sind weniger sprachlich als vielmehr sachlich in hohem Grade bedenklich; der als Gründer von Praeneste bekannte Gott Caeculus (vgl. Wissowa bei Roscher Myth. Lex. I 843) wird zu dem Gott gemacht *qui oculos sensu exanimet* (frg. 63); Afferenda, die wir sicherlich zur Deferunda des Arvalopfers zu stellen haben, wird in das Schema des Hochzeitsopfers zwangsweise hineingebracht und soll ihren Namen *ab afferendis dotibus* erhalten haben (frg. 51), Camena wird die Gottheit *quae canere doceat* (frg. 44); daß Subigus und Prema gar nicht die verfänglichen Gottheiten des ehelichen Beilagers sind (frg. 55. 56), die der Kirchenväter beißenden Spott (August. c. d. VI 9) herausfordern, sondern vielmehr in den Kreis der Dämonen des Alpdrucks gehören, vermutet Wissowa a. a. O. 319; doch läßt es sich nicht beweisen, auch läßt sich die mit beiden zusammengestellte noch verfänglichere Pertunda (frg. 57) in jenen Kreis schwerlich einreihen.

Als sprachlich unmöglich wird man weiter bezeichnen müssen die Ableitung der Collatina *a collibus*; Wissowa vermutet eine Göttin von Collatia (a. a. O. 318, 3), auch die Erklärung der Pellonia *propter hostes depellendos* (frg. 89) erscheint zum mindesten sehr anfechtbar.

Unglaublich töricht ist die ätiologische Erklärung von Praestana (vgl. in den Fragmenten des XV. varronischen Buches *de dis incertis* nr. 19), wohl dieselbe Göttin wie Praestitia (frg. 36), *quod Quirinus in iaculi missione cunctorum praestiterit viribus*; eines Erklärungsversuches spottet geradezu der ganz unlateinisch anmutende Namen der Sondergöttin Agenoria (frg. 37a), *quae ad agendum excitaret*, zu deren Erklärung Stolz 164 sogar ein archaisches Verbum **ageno* mobil macht, wozu Agenor das Nomen agentis sei.

Wie leichtsinnig Varro bei Namensdeutungen vorgeht, zeigt der durch das Zeugnis des Gellius (III 17) klar gestellte Vorgang bei der Deutung des *deus Vaticanus*: während die gewöhnliche Erklärung ihn wahrscheinlich richtig (unter Herleitung des Namens *a vaticiniis*) als den *praeses agri Vaticani* auffaßte, macht ihn Varro, um ihn in sein Schema bringen zu können, zu einem Gotte des Wimmerns (*vagitus*) der Kinder, das er in der ersten Silbe ausgedrückt fand, und es ist

durchaus nicht notwendig, diese absurde Erklärung durch die Annahme einer Verwechslung mit einem nirgends bezeugten *deus Vagitanus* zu rechtfertigen. So hat Agahd beide Deutungen des Namens Vaticanus unter die Fragmente des XIV. Buches aufgenommen 20 b (*Vaticanus, qui infantum vagitibus praesidet*) und 103 (Gell. XVI 17, 1: *et agrum Vaticanum et eiusdem agri deum praesidem appellatum acceperamus a vaticiniis, quae vi atque instinctu eius dei in eo agro fieri solita essent. Sed praeter hanc causam M. Varro in libris divinarum aliam esse tradit istius nominis rationem*); auch an andern in demselben Buche vorgetragenen Doppeldeutungen fehlt es nicht: der *deus Iugatinus* erscheint als der *qui coniuges iungat* unter den *di nuptiales* (frg. 52), als Beschützer der *iuga montium* unter den *di agrestes* (frg. 68), Venilia wird das eine Mal abgeleitet *de spe quae venit* (frg. 32), das andere Mal gedeutet als *unda, quae ad litus venit* (bei Agahd Buch XVI frg. 37), wobei wenigstens der Tatsache Rechnung getragen ist, daß Venilia mit Neptunus eng zusammenhing; Numeria war für Varro in dem Buche *de dis certis* die Göttin *quae numerare doceat* (frg. 44), in dem Logistoricus Catus de liberis educandis (Non. p. 352) eine Helferin rascher Geburt (*numero* = *cito*); das Auskunftsmittel, zu dem man gegriffen hat, zwei Gottheiten verschiedenen Namens anzunehmen, steht daher mit dem obersten Grundsatz jeder römischen Götteranrufung im Widerspruch, daß sie den angerufenen Gott unbedingt deutlich und unter Ausschluß jedes Mißverständnisses zu bezeichnen habe.

Wir sehen also, daß auch die Behauptung von der Urkundlichkeit der meisten varronischen Namensdeutungen und ihrer Herleitung aus den I. nicht länger haltbar ist, und damit ist ein weiterer Beweis dafür geliefert, daß die Anordnung in sachlich geschiedene Gruppen nicht aus den I. stammen kann. Denn etwa die Deutungen als varronisch preiszugeben, die Listen aber für pontifikal zu halten, ist deshalb unmöglich, weil die Einordnung in die Listen erst auf Grund der varronischen Deutungen erfolgt ist. Deckt sich aber weder der Bestand, noch die Anordnung, noch die Namendeutung der varronischen Reihen mit den angenommenen pontifikalen Listen römischer Sondergötter, so sind wir nicht mehr berechtigt, auf Grund des varronischen Zeugnisses allein einen Gott zu den Sondergöttern zu rechnen; dabei ist jedoch vielleicht zur Entschuldigung Varros anzuführen, daß auch in den I. sich bereits falsche Deutungen befunden haben. Es befanden sich sicher unter den Götternamen Varros auch diejenigen echter Sondergötter, d. h. solcher, wie wir sie in den Kulthandlungen des Flamen Cerialis und der Arvalbrüder als Gottheiten zweiten Ranges kennen lernten; die Afferenda abgeleitet *ab afferendis dotibus* (frg. 51) zeigt zweifellos Ähnlichkeit mit der Deferunda der Arvalbrüder. Runcina, Hostilina, Tutilina (frg. 81. 77. 82) könnten Reste einer etwa dem *sacrum Ceriale* entsprechenden Liturgie sein, deren Hauptgottheiten wir nicht kennen, Cinxia, Unxia (Arnob. III 25) könnten aus einer Anrufung der *di nuptiales* stammen, die nach August. c. d. VII 23 der Tellus geltende Indigitation Altor Rusor (bei Agahd Buch XVI frg. 45 a) zeigt genau dieselbe Form wie die Namen der vom Flamen Cerialis angerufenen Gottheiten, und wie diese sind sie als männliche Bildungen zu der weiblichen Gottheit gestellt, der das Opfer gilt. Vielleicht findet sich in Varros Aufzählung noch hier und da ein in eine größere Gruppe einzureihender echter Sondergott, die überwiegende Mehrzahl aber der bei Varro genannten Götter ist zu Sondergöttern erst durch Varros Streben geworden, jedem Gotte seine bestimmte Funktion und Bedeutung für die Menschen zuzuweisen und diese göttlichen Funktionen in ein möglichst geschlossenes und lückenloses System zu bringen.

Denn Varro kam es ja bei der Abfassung seiner *de dis* handelnden Bücher XIV—XVI der Antiquitates rerum divinarum nicht darauf an, große religionsgeschichtliche Probleme zu lösen, sondern sein Ziel ist ein praktisches, im Gebiet der *theologia civilis* liegendes; er will, wie er selbst ausspricht, ermitteln *quare cuique deo supplicandum esset, quid a quoque esset petendum* (August. c. d. VI 1), indem er feststellte, *quam quisque deus facultatem ac potestatem cuiusque rei habeat*. Varro selbst faßt den praktischen Nutzen seiner Forschungen mit folgenden Worten zusammen: ‚*Ex eo enim poterimus scire quem cuiusque causa deum invocare atque advocare debeamus, ne faciamus, ut mimi solent, et optemus a Libero aquam, a Lymphis vinum* (August. c. d. IV 22).

Je nachdem ihm die Bestimmung des *officium* eines Gottes mit annähernder Sicherheit gelungen schien oder nicht, teilte er ihn dem Buche *de dis certis* oder *de dis incertis* zu, während er im XVI. Buche *de dis selectis* für einen engen Kreis hervorragender Gottheiten auch eine spekulative Deutung im Sinne der *theologia physica* der Philosophen gab.

Um festzustellen, ob ein Gott zu den *di certi* zu rechnen sei, verwertet Varro zunächst ihm bekannte Tatsachen des Kultus, sodann macht er in umfangreicher Weise von der Ausdeutung des Namens Gebrauch; in den Götternamen suchen er sowie Usener (vgl. a. a. O. 5) den urkundlichen Aufschluß darüber, in welcher Weise Vorstellungen von dem Unendlichen sich bildeten; die Gefahren dieser an sich richtigen, aber bei dem weit über die Zeit der ältesten erhaltenen Sprachdenkmäler hinaufreichenden Alter der religiösen Namenbildung nur mit großer Vorsicht zu verwertenden Ansicht konnten wir im einzelnen an Varros Etymologie nachweisen.

Varro hat nun also die Götter nach ihren *officia* in eine sachliche Ordnung gebracht und in dieses Schema, skrupellos in Bezug auf Alter und Herkunft der Gottheiten alles hineingezwungen, was ihm von Götternamen erreichbar und deutbar war; so finden wir die bei ihm schon oft erwähnten Gottheiten der ältesten Religionsordnung wie z. B. Ianus, Saturnus, Consus u. a., ferner Gottheiten außerrömischer, aber italischer Herkunft wie Minerva, Venus, Fortuna, griechische Entlehnungen wie Apollo, Aesculapius, Mercurius, Proserpina, ferner Personifikationen abstrakter Begriffe wie Felicitas, Virtus, Pudicitia, und endlich das Heer der ‚Sonder-

götter im engeren Sinn', die wesenlosen Gebilde des ältesten Gottesdienstes wie Murcia, Strenia, Volupia u. a. m., dann viele Namen, die unverkennbar Attribute übergeordneter Gottheiten sind wie Virginiensis, Domiducus, Lucina, Consevius, Manturna. Varro bringt es nun seinem Schema zuliebe fertig, alle diese heterogenen Gottheiten zu Sondergöttern zu stempeln, indem er sie zu Trägern fest bestimmter und eng umrissener Funktionen macht, so daß Minerva über die *memoria* der Knaben wacht (frg. 43 a), Venus in besonderer Beziehung angerufen wird, *quod sine vi femina virgo esse non desinat* (frg. 58), Mercurius über die *doctrina* zu wachen hat (frg. 43 b) und Liber die Funktion bestimmt wird, daß er *marem effuso semine liberat* (frg. 7 b); Varros Verfahren ist durch diese Beispiele deutlich genug gekennzeichnet; der Etymologie und seinem System zuliebe rückt er eine einzelne, keineswegs immer die älteste und wesentlichste, bisweilen eine notorisch der betreffenden Gottheit nie eigen gewesene Eigenschaft in den Vordergrund.

Fragen wir nun, inwieweit für uns Varro als Quelle für die in den I. verzeichnet gewesenen Götter in Frage kommt, so kann die Antwort nur die sein, daß er an authentischer Überlieferung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nichts weiter bietet als den Namen.

So sehen wir also, daß durch Wissowas bahnbrechende Untersuchungen die Autorität Varros gründlich erschüttert ist, und daß sehr viel von dem, was man bisher im Vertrauen auf Varro kritiklos den Sondergöttern zugezählt wurde, als nicht zu ihnen gehörig auszuscheiden hat.

Wir werden durch dieses nur zu begründete Mißtrauen gegen Varro in unserem Wissen von den I. nur scheinbar ärmer; es sind die Schlacken hinweggeräumt und der Kreis der vielumstrittenen Gottheiten, die wir in Ermangelung eines antiken Terminus als ‚Sondergötter' bezeichnet haben, wird enger; dafür erkennen wir aber auch klarer, welcher Anschauung diese Gebilde ihre Entstehung verdanken.

Aus all diesen Darlegungen geht zur Evidenz hervor, daß wir in Bezug auf Anordnung und Inhalt der I. Varro nicht mehr als Kronzeugen in die Schranken fordern dürfen und daß unsere Kenntnis von den I., in denen wir Götteranrufungen mit den dazu gehörigen Gebetsformeln zu erkennen glaubten, ganz neu aufgebaut werden muß. In den I. waren zweifellos auch zahlreiche Sondergötter verzeichnet.

Die Grenze zwischen Sondergöttern und persönlichen Gottheiten ist nicht ganz leicht zu ziehen.

Mit Recht hebt Wissowa (Ges. Abhandl. 323) als Hauptunterschied den hervor, daß, während die großen Gottheiten z. B. Apollo als Heilgott und Athene als Beschützerin des Gewerbefleißes dem einzelnen, sowohl wie der Gemeinde als selbständige Rechtssubjekte gegenüberstehen, die Sondergötter nur eine bestimmte Form der Anrufung der göttlichen Macht, des Numen, darstellen: Insitor und Conditor in der Götteranrufung beim *sacrum Ceriale* auf der einen, Saturnus und Consus auf der andern Seite geben dafür die Beispiele. Meist sind diese Götter nur innerhalb der Litaneien selbst Gegenstand der Verehrung; aber es ist möglich, daß ein solcher Gott sich loslöst aus der Reihe, daß das Numen, welches die durch ihn bezeichnete Wirkung hervorruft, Gegenstand besonderer Verehrung wird; das ist bei dem Conditor geschehen; indem bei der Bergung des Getreides ein dauernder Zustand eintritt, wird für das geborgene Getreide ein besonderes Numen Consus angerufen (vgl. v. Domaszewski Abhandl. zur röm. Religion 160).

Als eine weitere Eigentümlichkeit der Sondergötter erkannten wir schon, daß sie nicht einzeln, sondern in Reihen und Gruppen auftreten, und ferner, daß wir die alten, echten Sondergötter nicht im Gebete des einzelnen, sondern in der feierlichen *indigitatio* der Staatspriester zu suchen haben.

Die peinliche Genauigkeit in der Aufstellung der römischen Gebetsformeln beruht auf dem Grundgedanken, daß jede der Gottheit gebotene Leistung nur dann auf Annahme, jede an sie gerichtete Bitte nur dann auf Erfüllung zu rechnen habe, wenn einerseits der göttliche Adressat in deutlicher und jede Verwechslung ausschließender Weise bezeichnet und weiter der Gegenstand, für den die Leistung erfolgt oder auf den sich die Bitte richtet, nach Inhalt und Umfang klar und erschöpfend angegeben sei. Ist der göttliche Adressat nicht eindeutig auszudrücken, so ersetzt man die bestimmte Namensnennung durch eine Formel wie *sive deo sive deae, in cuius tutela hic locus locusve est*, welche die gemeinte Gottheit auf sich zu beziehen vermag, oder man kleidet die Bezeichnung des Gegenstandes, auf den sich Leistung oder Bitte bezieht, in die Form der Anrufung einer zuständigen Gottheit, in welcher an Stelle des Eigennamens oder auch neben ihn die Funktionsbezeichnung tritt. Es gibt zwei Mittel, um die Bezeichnung des Gegenstandes durch die an ihm beteiligten göttlichen Funktionen erschöpfend zum Ausdruck zu bringen; entweder man zerlegt ihn in seine wichtigsten Momente, deren jeden man durch eine eigene Anrufung zum Ausdruck bringt; auf diese Weise sind im Opfer der Arvalbrüder Adolenda, Commolenda, Deferunda entstanden und die 12 Götter des *sacrum Ceriale* vom Vervactor bis zum Promitor; oder man bringt die entgegengesetzten Endpunkte seines Wesens in der Anrufung zum Ausdruck, was man als ‚polare Ausdrucksweise' bezeichnet hat (vgl. Kenner Die polare Ausdrucksweise im Griechischen, Würzburg 1903 bes. S. 4 u. Wissowa a. a. O. 324ff.).

Sie tritt uns häufig entgegen; Beispiele sind die Gebete an Anna Perenna *ut annare perannareque commode liceat*, um ein glückliches Jahr zu erbitten, bei der Bitte um glückliche Entbindung betet man zu den Göttinnen, welche in den beiden möglichen Lagen des Kindes helfend eintreten, Prorsa Postverta, oder an die beiden für die Geburt vor allem in Frage kommenden Monate Nona Decima, bei der Vollziehung des ehelichen Beilagers zu den das männliche und weibliche Geschlecht vertretenden Gottheiten Mutunus Tutunus, die Zusammengehörigkeit von Mutunus mit *mutto* ist erwiesen (vgl. Usener a. a. O. 327; die Vermutung, daß in Tutunus eine Beziehung auf den weiblichen Geschlechtsteil enthalten sei, sprach Peter a. a. O. 20, 6 zuerst aus; dann dürfte das Wort zu stellen sein zu *titus τιτίς* [Buecheler Archiv f. Lexikogr. II 119f. Kaibel Nachr. der Gött. Gesellsch. 1901, 490] und zwar in der von Photius verzeichneten Bedeutung *γυναικεῖον αἰδοῖον*; s. Wissowa a. a. O. 325, 1).

Hierher gehören auch die polaren Indigitationen wie Panda Cela, Patulcius Clusivius, Genita Mana, Edula Potina, Abeona Adeona (vgl. Wissowa a. a. O. 325, 2). Die Beinamen der Tellus *Altor Rusor*, ferner vielleicht die noch nicht befriedigend erklärten Namen Pilumnus Picumnus und die nach der Etymologie des Namens wohl als Siegesgöttin aufzufassende Vica Pota. Von diesen stehen manche wieder in Beziehung zu bestimmten Gottheiten der ältesten Kultordnung, Prorsa Postverta zur Geburtsgöttin Carmenta (vgl. Peter bei Roscher a. a. O. 177), Nona Decima zu Parca, andere sind selbst Träger eines Kultes geworden wie Anna Perenna, Mutunus Tutunus, Genita Mana, während die Augenblicksgötter des *sacrum Ceriale* unpersönliche Anrufungsformeln geblieben, die ohne eigenes Leben nur als Gefolge der ihnen übergeordneten Gottheiten in der Litanei des Priesters erscheinen. Wo der Name des zuständigen Gottes fehlt oder wo die Richtung, in welcher die angerufene Gottheit wirksam werden soll, genauer bezeichnet werden muß, treten die Sondergötter ergänzend ein und ermöglichen die Anpassung der Anrufungsformeln an die unendliche Mannigfaltigkeit der Bitten und Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Wieweit die Sondergötter jemals einen Platz im religiösen Leben des Volkes eingenommen haben — man denke nur an das komplizierte System der 12 Götter beim *sacrum Ceriale* — ist sehr schwer zu sagen; nicht kann ich mich entschließen zu glauben, daß es je eine Zeit gegeben hat, in der die Italiker nur gleichwertige Sondergötter gekannt haben. Dagegen spricht, worauf mit Recht Wissowa a. a. O. 326 verweist, daß in der ältesten für uns erreichbaren Götterordnung nichts charakteristischer ist als die große Zahl reiner Appellativa unter den Götternamen: Tür (*ianus*) und Herd (*vesta*), Ackerfeld (*tellus*) und Erntesegen (*ops*), Quelle (*fons*) und Grenzstein (*terminus*); diese Begriffe gingen, sollte ich meinen, in den Schädel des römischen Bauern leicht hinein, dabei konnte er sich etwas denken. Immerhin muß gesagt werden, daß die Neigung zu dieser Auflösung in Sondergötter in dem Charakter des Römers tief begründet liegt; eine gute Formulierung dieses Gedankens findet Warde Fowler The religious Experience of the Roman people, London 1911, der S. 159ff. über die I. spricht, a. a. O. 163: ‚Sie (die Sondergötter, insonderheit die Zwölfgötter des *sacrum Ceriale*) müssen der theologische oder vielleicht besser der rituelle Ausdruck einer psychologischen Tendenz gewesen sein, die im Volksbewußtsein eingewurzelt war.' Daß die Sondergötter je populär geworden sind, wird deshalb niemand behaupten wollen; aber ich glaube, man geht zu weit, wenn man aus unsern beiden uns zufällig überlieferten Zeugnissen folgern würde, daß sie ausschließlich dem Staatskulte vorbehalten gewesen seien und im privaten Leben gar keine Rolle gespielt hätten.

Die Zahl der Sondergötter, denen Peter in seinem Artikel einzeln Betrachtungen widmet, ist also erheblich zusammengeschrumpft; es kam hier darauf an, den Begriff ‚Sondergötter' klarzustellen; für die einzelnen Sondergötter muß auf die besonderen Artikel verwiesen werden.

Was haben nun diese ganzen Erörterungen mit den I. zu tun? Es ist zunächst gezeigt, daß nicht die sogenannten Sondergötter den Inhalt der I. ausmachten, sondern daß alle jeweilig im Staatskult verehrten Gottheiten in diesen Büchern der Pontifices Aufnahme fanden. Daß Varro alle Gottheiten, die er bespricht, den I. entlehnt haben kann, wer wollte es leugnen? Falsche Erklärungen Varros können uns nicht hindern das anzunehmen; ebenso sicher ist aber auch festgestellt, daß wir endgültig davon absehen müssen, aus Varro bestimmte Schlüsse auf die Anordnung der Gottheiten in den I. zu ziehen; darüber wissen wir einfach nichts, und alle Vermutungen sind wertlose Phantastereien.

Über die Zeit der Entstehung der I. sind wir natürlich auf Vermutungen angewiesen; daß sie auf Numa zurückgeführt werden (Arnob. II 73 *Pompiliana indigitamenta*), besagt nicht viel (über den Götterkult der Königszeit vgl. Ambrosch Religionsb. 28. 42f. Preller Röm. Myth.[3] I 134. II 204. Boissier Étude 239 und Peter a. a. O. 161); immerhin werden wir nicht fehlgehen in der Annahme, daß sie unter die ältesten Religionsbücher der Römer zu rechnen sind. Aus der Einführung der Kulte des Aius Locutius im J. 363 = 391 und des Rediculus Tutanus 543 = 211 auf die I. Schlüsse zu ziehen, wie Peter a. a. O. 176 tut, ist nicht angängig, weil wir ja nicht wissen, ob diese Gottheiten von den Pontifices in die I. eingetragen wurden. August. c. d. IV 21 u. 28 hebt hervor, Varro habe im XIV. Buche ausdrücklich angegeben, daß, während Gottheiten des Kupfer- und Silbergeldes, Aescolanus und Argentinus existierten, es einen Aurinus, einen Gott des Goldgeldes, nicht gegeben habe, demnach hätten die Pontifices für das Goldgeld, welches in Rom zuerst im J. 537 = 217 aufkam (s. Hultsch Metrologie[2] 302), keinen Gott mehr geschaffen, während sie das für das gar nicht so lange vorher zuerst geprägte Silbergeld im J. 485 = 269 oder 486 = 268 (Hultsch a. a. O. 267) getan hatten. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, daß Apollo, dessen Name ursprünglich fehlte (Arnob. II 73), später in die I. aufgenommen wurde (vgl. Agahd a. a. O. frg. 62).

Literatur: Alles Einschlägige aus der früheren Literatur ist verzeichnet von Peter bei Roscher Myth. Lex. II 129; hinzuzufügen wäre vor allem H. Usener Götternamen. Versuch einer Lehre von der religiösen Begriffsbildung, Bonn 1896; ferner Wissowa Ges. Abhandl. zur röm. Religions- und Stadtgeschichte, München 1904, 177ff. u. 304ff. R. Agahd M. Terentii Varronis antiquitatum rerum divinarum libri I, XIV, XV, XVI (Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV) 20ff. 123ff.

J. Marquardt Röm. St.-R. III² 5ff. A. v. Domaszewski Abh. zur röm. Religion, Leipzig u. Berlin 1909, 159f. G. Appel De Romanorum precationibus, Gießen 1909, 85. Warde Fowler The religions experience of the Roman people, London 1911, 160ff.

[Richter.]

Indignus s. Exheredatio, Heres.

Indigo, blauer Farbstoff, hauptsächlich von mehreren Arten der Papilionaceengattung Indigofera (I. tinctoria L., anil L. u. a.) stammend, jedoch auch in anderen Pflanzen vorhanden und neuerlich synthetisch hergestellt. Die Alten kannten die der ostindischen Flora angehörige Pflanze noch nicht, wohl aber den aus ihr oder Verwandten durch einen Gärungsprozeß gewonnenen Farbstoff, *ἰνδικόν*, *Indicum* benannt, der anscheinend auf dem Handelswege über Kleinasien eingeführt wurde; doch scheint dies nicht viel vor den Beginn unserer Zeitrechnung zu fallen (Vitruv. VII 9, 6. 10, 4. Plin. n. h. XXXIII 163 *non pridem adportari et I. coeptum est*). Plinius n. h. XXXV 46 und Dioskurides m. m. V 107 berichten ziemlich übereinstimmend, es gebe zweierlei I. ‚Der eine, ein Naturprodukt, ist gleichsam eine Ausscheidung der indischen Rohre', was vielleicht auf Bambusstöcke deutet, mit denen man in den Gärungsgruben die Färbemasse entfernte. ‚Dieses sieht schwarz aus, gibt aber aufgelöst eine schöne Mischung von Blau und Purpur'. ‚Der andere (*τὸ βαφικόν*) ist ein purpurfarbener Schaum, der in den kupfernen Kesseln (der Purpurfärbereien) obenauf schwimmt, abgeschöpft und von den Künstlern getrocknet wird. Der beste sieht wie Lasur aus, ist wasserhaltig und glänzend'. Man verfälschte die Ware nach Plinius a. O., indem man echten I. mit Taubenmist vermischte oder die weiße Kreide von Selinunt und sog. Ringkreide mit Waid färbte (vgl. auch Vitruv VII 14, 2). Man erkannte das echte daran, daß es auf Kohle erhitzt eine schöne purpurne Flamme gibt — was tatsächlich zutrifft — und der Rauch nach Seewasser riecht, weshalb man (irrig) glaubte, es werde aut Klippen gesammelt. Eine eigenartige Beschreibung hat der sog. Galen ad Patern. (cod. Pal.) s. v.: *Hindicum species habit duas, est enim unum levem et pulverastrum et valde ceroleum, quod invenire solent circa primitiae et quasi radicola foliurum calamorum, qui in India naseitur. Est aliut quod maxime in Italia fit, cum purpura tingitur. nam quod est spumusum et quasi supernatat in lateribus vasurum illurum alidere collegitur et contusa si eret detersam mixtum de terra in similitudinem digiturum formantur vel in pillulas siccantur. cuius optimum est, quod vehementissimo colurem ceraleum fulgit leve aequaliter fragile.* Darnach ist die erste Art wohl wirklich I., während die zweite nur ein Nebenprodukt der Purpurfärberei darstellt. Auf welche von beiden Arten sich die Angaben des Plinius beziehen, daß das I. zu den lebhaften Farben gehöre (XXXV 30), ferner (XXXIII 163) *ratio in pictura ad incisuras* (Konturen?), *hoc est umbras dividendas ab lumine* sowie die Preise: 7 Denare das Pfund (XXXIII 163) und 20 Denare (XXXV 46) ist mir unklar. Das *atramentum Indicum*, dessen Anfertigung aus Ruß u. a. Plin. n. h. XXXV 43 schildert, ist dagegen chinesische Tusche.

Blümner, dessen musterhafter Darstellung in seiner Technologie (IV 2, 507 und I 254, 2) ich hier folge, meint, es sei sonach sicher, daß die Alten den I. zur Malerei benützten, ob auch zur Färberei, zwar nicht nachweisbar, aber auch nicht unwahrscheinlich. Die medizinische Wirkung gibt Dioskurides dahin an, daß er leicht adstringiere und Geschwülste sowie Oedeme aufreiße. Auch reinige er Geschwüre und bilde sie zurück; vgl. Plin. n. h. 46. Galen. ad Patern. s. v. *potest igitur siccare et refrigerare, unde locis turgentibus et distensis inpositum cito mollit et quasi rugulas facit.* [Stadler.]

Indike (*Ἰνδική, πόλις Ἰβηρίας πλησίον Πυρήνης· τινὲς δὲ Βλαβέρουραν αὐτὴν φασιν.* Steph. Byz. aus Hekataios), die Stadt der Indiketen (s. d.) beim griechischen Emporion (s. Emporiae). Der zweite Name Blaberura sonst nicht bezeugt.

[Schulten.]

Indiketes (*Ἰνδικῆτες*; iberisch: Untcescen [Hübner Mon. Ling. Iber. nr. 4]; Indigetes ist schlechte volksetymologische Schreibung), das äußerste Volk Hispaniens am Ostende der Pyrenäen, in vier Stämme geteilt (vgl. Avien. or. mar. 523), mit den Griechen von Emporion auf eine eigentümliche Art zusammengesiedelt. Ihre Stadt *Ἰνδική* (Hekat. frg. 14). Strab. 160. Liv. XXXIV 9. Plin. III 21. Ptolem. II 6, 19. 72. Sallust. epist. Pomp. 5; s. Emporiae und Philipps Über d. iberisch. Stamm der Indigeten (1871).

[Schulten.]

ὁ Ἰνδικὸς κόλπος ist bei Stob. ecl. I p. 656 eine Bezeichnung für den von Ptolemaios u. a. *κόλπος Γαγγητικός* genannten Meerbusen von Bengalen; s. den Art. India II 3. [Wecker.]

Indikos Okeanos. Zum großen Meer im Süden der Erde (*ἡ Νοτία θάλασσα* Herodot. IV 37. Strab. 121; *ὁ κατὰ μεσημβρίαν ὠκεανός* Diodor. III 38; *ὁ μεσήμβρινος* oder *νότιος ὠκεανός* Agathem. II 14) gehörte vor allem der Indische Ozean (*ὁ Ἰνδικὸς ὠκεανός* Agathem II 14; *τὸ Ἰνδικὸν πέλαγος* Ptolem. VII 1. 2; *Oceanus Indicus* Sen. nat. quaest. IV 2. Mela I 2 u. a.), der die Südgrenze von Indien bildete. Man kannte drei große Meerbusen, den Sinus Perimulicus, Sarabacus und Gangeticus (Ptolem. VII 2). Über die Vorstellung des Ptolemaios, daß das indische Meer ein geschlossenes Bassin sei (nach Hipparchos, Polybios, Marinos von Tyros; anders Strab. 32. Isid. orig. XIV 5), vgl. Forbiger Handb. der alten Geographie II 5f. A. Vgl. den Art. India II 1. [Wecker.]

Indischer Feigenbaum (*ἡ Ἰνδικὴ συκῆ*), Banyan, Ficus bengalensis L. Über die Kenntnisse der Alten von diesem subtropischen Baumriesen hat am besten und gründlichsten Bretzl in seinen ‚Botanischen Forschungen des Alexanderzuges' gehandelt, (Leipzig 1903, 158—191), dessen Darstellung der folgenden zugrunde liegt. Am ersten und richtigsten beschreibt den Baum Theophrastos h. pl. IV 4, 4: In Indien findet sich die sog. Feige, welche jedes Jahr aus den Zweigen Wurzeln treibt, wie schon erwähnt ist (I 7, 3), und zwar tut sie das nicht aus den Jahrestrieben, sondern aus den vorjährigen und noch älteren. Indem diese nun den Boden erreichen, bilden sie eine Art Verschlag rings um den Baum, so daß ein förmliches Zelt entsteht, worin auch die Eingeborenen sich aufzuhalten pflegen (vgl. c. pl. II 10, 2). Es können aber die Wurzeln während des Wachstums sehr wohl von Sprossen unterschieden werden, denn sie sind weißer (chlorophyllos), dicht stehend, gekrümmt und blattlos. Sie hat oben viel Laub, und der ganze Baum hat eine schön gerundete Krone von gewaltigem Umfang (bis 500 m), soll er doch zwei Stadien weit seinen Schatten werfen. Die Dicke des Stammes soll sich bei einigen auf mehr als sechzig, bei den meisten aber auf vierzig Schritt im Umfang belaufen'. Die nun folgende Angabe: *τὸ δέ γε φύλλον οὐκ ἔλαττον ἔχει πέλτης* erklärt Bretzl für unmöglich, da die Blätter des Banyan höchstens 20 cm Länge erreichen, und möchte deshalb diesen Satz zur folgenden Beschreibung der Musa (Banane) ziehen. ‚Die Frucht ist sehr klein, wie eine Kicher, aber einer Feige ähnlich, und deshalb nannten die Griechen den Baum Feige. Er trägt auffallend wenig Früchte, nicht bloß im Verhältnis zur Größe des Baumes, sondern absolut. Es wächst aber der Baum im Gebiete des Akesines.' Die Alexanderliteratur hauptsächlich vertreten durch Onesikritos, Aristobulos und einige andere, deren Nachrichten über den Banyan Strabon XV 694 gesammelt hat, bringt statt der richtigen Angaben des Theophrastos verschiedene Irrtümer, so wird u. a. der ganze Baumkomplex als Wald bezeichnet und die zur Erde gehenden Luftwurzeln als niedergebogene Äste aufgefaßt. Das gleiche hat Curtius IX 1, 10. Arrian. Ind. XI 7 schildert nur nach Nearchos die Größe der von ihm nicht benannten Bäume. Plinius n. h. XII 22 kontaminiert in eigentümlicher Art den Bericht des Theophrastos mit dem der Alexanderliteratur und gibt dazu noch Bereicherungen aus dem Munde römischer Ostindienfahrer, so insbesondere die richtige Angabe über die Größe der Frucht (*nec fabae* [Vicia faba L.] *magnitudinem excedens*). [Stadler.]

Indo, spanischer Häuptling, auf Caesars Seite im Kriege gegen die Söhne des Pompeius 709 = 45 gefallen (bell. Hisp. 10, 3). [Münzer.]

Indoi. Im mittleren Hinterindien wohnten nach Ptolem. VII 2, 20 südlich von der Landschaft Chalkitis (s. d. und den Art. India II 4 B b) bis zum Sinus magnus die Kudupai, Barai, I. und Doanoi. In den I. (var. *Sindoi*) sieht Lassen Ind. Altertumsk. III 245, vgl. II² 1053 Auswanderer aus Vorderindien (vgl. Indaprathai). Gerini Researches on Ptolemys' Geography 264f. 348ff. glaubt dagegen. daß der Name des Volkes und seiner Hauptstadt Sinda zwar von vorderindischen Ansiedlern herrühre, aber diese Ansiedelungen selbst seien von der bald folgenden chinesischen Invasion im Keime vernichtet worden und die Träger des Namens gehören zu der *Mōñ-Annam*-Rasse (*C'hiēng*) wie die Bergvölker von Tonkin, deren Reste heute als *Liau*, *Lōi* (*Dōi*) noch existieren; die I. sind nach Gerini identisch mit den annamesischen *Sōñ-tiñ* und haben wohl auch Beziehungen zu den *Sōn-tü* von Südost-Yünnan und zu den *Indi*-Stämmen in Kambodja und Cochinchina. [Wecker.]

Indos. 1) I. Der Strom selbst. Der indische Name für den I. ist *Sindhu*, d. h. Fluß. In dieser Form kennt ihn Plin. VI 71 *Indus incolis Sindus appellatus*, und Peripl. mar. Er. 38 *Σίνθος*; bei Ptolem. VII 1, 2 ist *Σίνθων* eine der sieben Mündungen. Sonst ist im Griechischen und Lateinischen (Hekat., Herod., Diod., Arrian., Strab., Agathem., Dionys. Per., Plin., Mela) die Form *Indos* oder *Indus* üblich, die auf das persische *hendu* zurückgeht. Nach Ps.-Plut. de fluv. wird er auch Mausolus genannt.

Über die Quellen sind die Alten nicht genau unterrichtet; zum Teil werden sie unrichtig angegeben (am südlichen Abhange des Paropanisos oder des indischen Kaukasos Aristot. meteor. I 13. Strab. 690. Arrian. anab. V 4. Mela III 7, 6 u. a.; vermutlich galt als Oberlauf des I. der Kabul, s. Reese Die griechischen Nachrichten über Indien, Leipig 1914, 64, 1), oder die Angaben beruhen wie die des Ptolem. VII 1, 20f. wahrscheinlich auf einer Verwechslung des eigentlichen I. mit einem nördlichen Zufluß Shayok (Lassen Ind. Altertumsk. III 116. 125). Die Quellen liegen im Gebiet der hl. Seen und des Götterbergs Kailāsa, das nach den Vorstellungen der Inder das heiligste Land der Welt ist. Der Fluß entspringt an der Nordostseite des Kailāsa, d. h. der Kailas- oder Tisi-Gangriberge am Westrand von Tibet (Baltistān, wo Ptolem. VI 13, 5 das Volk der *Byltai* ansetzte) in einer Höhe von 6000 m, fließt zuerst nördlich, dann westlich, nimmt den Gartok auf und fließt in nordwestlicher Richtung mitten durch Ladak, wo ihm von rechts der Shayok zufließt. In der Nähe von Gilghit wendet er sich nach Aufnahme des gleichnamigen Flusses nach Südwesten, um zwischen Kashmir und Kafiristān den Himālaya zu durchbrechen. Zu den falschen Angaben über die Richtung des I.-Laufs (Skylax-Hekat.-Herod. IV 44), die vielleicht nur auf den Oberlauf d. h. den Kabul gehen, s. Reese a. O. 63f. Obwohl das obere I.-Tal von Attok bis nach Tibet von Reisenden benutzt werden kann (der chinesische Pilger Fa-hian beschreibt den Weg, s. Lassen I 48), ist es doch kein bequemer Weg und deshalb für die Verbindung Indiens mit dem Norden nie wichtig gewesen. Im Panjāb erhält der I. in seinem Mittellauf die bedeutendsten Zuflüsse; die Uferländer der von ihm durchflossenen Gegend zeichnen sich durch Fruchtbarkeit aus, während die höher gelegenen Duabs trockene Wildnisse sind, wie schon Skylax berichtet hatte (Lassen II² 636). In seinem Unterlauf fließt er nach Süden und durch ein ödes Delta und mündet in den Indischen Ozean.

Das Delta und das Gebiet der Mündungen wurde von den Alten Pattalene genannt nach der Hauptstadt Pattala (skt. *potala* ‚Schiffstation'). Nach Strab. 701 teilt der Strom sich 2000 Stadien vor seiner Mündung in zwei Hauptarme, die 1000 (Aristob.) oder gar 1800 Stadien (Nearch) voneinander entfernt seien. Ptolemaios und Peripl. 38 kennen dagegen sieben Mündungen (Mela nennt nur *plura ostia*), nämlich von Westen nach Osten: *Sagapa*, *Sinthon*, *τὸ χοιροῦν στόμα*, *Chariphon*, *Saparages*, *Sabalasa*, *Lonibare*; sie seien voller Untiefen, berichtet der Periplus. Heute sind es wenigstens elf Mündungen, und es ist ganz unmöglich, die Lage der alten näher zu bestimmen; es ist überhaupt zu beachten, daß

der Unterlauf des I. und die Flüsse des Panjāb großen Veränderungen in ihrem Lauf unterworfen waren, wie schon der Vergleich des heutigen Zustandes mit dem zur Zeit der arabischen Eroberungen (712) zeigt; alle Versuche, die Angaben der Alten in den heutigen Verhältnissen wiederzufinden, sind deshalb aussichtslos; schon Aristobulos berichtet von solchen gewaltsamen Veränderungen des Flußbetts (Strab. 693).

Die Länge des Stromes beträgt 2880 km, sein Stromgebiet umfaßt 960 000 qkm. Für die Schiffahrt ist er von geringem Wert; schiffbar wird er erst nach dem Zufluß des Kabul, aber in seinem Mittellauf sind der Schiffahrt die starken Stromschnellen hinderlich, an seiner Mündung die Untiefen, die große Veränderlichkeit und die machtvolle Flut, die tief landeinwärts zu spüren ist und riesige Massen von Sand und Schlamm anschwemmt. Mit der Schneeschmelze im Himālaya beginnt der Fluß im April zu steigen, erreicht im Sind während des Juli seine größte Höhe und im September fällt er wieder. Bei den Alten galt der I. allgemein mit als der größte Strom der Erde, der nur vom Nil und Ganges übertroffen werde. Die übertriebenen Angaben über die Breite haben ihren Grund wohl zum Teil darin, daß Alexanders Heer den Strom zur Zeit des höchsten Wasserstandes sah. Doch hatte schon Ktesias die Breite an der schmalsten Stelle auf 40 und an der breitesten auf 100 Stadien angegeben, an den meisten Stellen habe er die mittlere Breite zwischen beiden (frg. 58 p. 87a. Arrian. anab. V 4, 2; vgl. V 20. VI 14); Plinius VI 71 polemisiert dagegen, wie auch Strab. 701, der die größte Breite zu 50, die geringste zu 7 Stadien angibt; Photios nannte sogar 200 Stadien als größte Breite. Megasthenes hatte nur ganz allgemein gesagt, der I. sei breiter als der Nil, die Donau und alle ins Mittelmeer sich ergießenden Ströme. Alle diese Angaben enthalten Übertreibungen, ebenso die andere des Megasthenes, daß der I. gleich bei seinem Ursprunge ein großer Fluß sei. Die Tiefe ist nach Plinus a. a. O. nirgends unter 15 Schritt. Ktes. frg. 57, 1 p. 79f. hatte fälschlich berichtet, daß der I. allein das Land bewässere und es dort keinen Regen gebe. Eratosthenes berechnet von der Kanopos-Nilmündung bis zum I. 30 500 Stadien, gibt die Lage also zu weit östlich an (s. Lassen II 745). Von der Schiffahrt auf dem Strom reden Diod. II 74. Arrian. anab. V 9, 20. III 29. IV 4. Das Wasser des I ist nach Curt. VIII 9, 4 kälter als das der übrigen Flüsse Indiens und meerfarbig, sein Lauf nach Mela III 7, 6 träge und langsam, nach Eustath. zu Dionys. v. 1088 schnell und reißend. Herodotos IV 44 erwähnt Krokodile im I., was wohl auf einer Verwechslung mit den Alligatoren beruht (Lassen II 637). Am I. wachsen hohe Rohre, aus denen die fischessenden Anwohner des Flusses sich Fahrzeuge verfertigen (Herod. III 98); damit ist das heute noch dort wachsende *Kana*-rohr gemeint; auch Schilf erwähnte Herodotos, aus dem man panzerähnliche Kleider, Körbe und Matten herstellte. Über die anwohnenden Völker s. den Art. India o. S. 1274ff.

II. Das Stromgebiet des I. Die Begleiter Alexanders hatten nur wenige von den Nebenflüssen kennen gelernt. Umfassende Angaben machte erst Megasthenes, der 15 Nebenflüsse mit Namen aufführte. Plinius VI 71 nannte sogar 19; da er aber einen eigenen Fluß *Cantabra* mit drei Nebenflüssen aufzählt und dieser die *Candrabhāgā* der Inder d. h. der Akesines ist, so beruht die Verschiedenheit seiner Angabe nur auf einem Mißverständnis der Namen.

Der nördliche Nebenfluß des I., der Shayok, ist den Alten unbekannt, oder vielmehr ist er von Ptolemaios mit dem I. selbst verwechselt worden, da dessen Angaben über die Quellen eher auf den Nebenarm passen. Nach seinem Durchbruch durch den Himālaya nimmt der I. auf der rechten Seite in der Landschaft Peukelaotis als größten Nebenfluß den Kabul auf, von den Alten Kophen genannt (skt. *Kubhā*); selbständige Zuflüsse des Kabul sind nach der irrtümlichen Anschauung der Alten der Guraios und Soastos, die in Wirklichkeit schon vor ihrer Vereinigung mit dem I. zusammenfließen. Der Grund des Irrtums lag darin, daß teils der Guraios (skt. *Gaurī*, heute Panjkora) als Hauptfluß von den Begleitern Alexanders genannt wurde, teils der Soastos (skt. *Suvāstu*, heut Swāt), den Ptolemaios deshalb auch allein nennt. Der andere von Megasthenes neben dem Guraios (Garroias) und Soastos erwähnte Nebenfluß des Kophen, der Malamantos entspricht einem skt. *malavant* ‚schwarz' (vielleicht der Awkiri, s. Lassen II 140. 673). Über die von den Alexanderhistorikern und Ptolemaios erwähnten Flüsse Choes und Koas ist nichts Sicheres auszumachen, ebenso nicht über die oberhalb der Kophenmündung in den I. einfließenden Ströme Ptarenos (Parenos) und Saparnos (bei Megasth.); sie haben jetzt offenbar andere Namen. Der von Megasthenes genannte Nebenfluß Soanos, der aus dem Bergland von Abisara kommt (skt. wohl *suvanna* ‚mit schönem Wald'), ist wohl der kleine Fluß Swan (Lassen I² 121).

Wichtiger sind die anderen Nebenflüsse, die der I. von der linken Seite empfängt, die fünf Flüsse, die den Pañcanada ‚Fünfstrom' bilden: von Norden nach Süden sind es der Jehlam, Chināb, Ravī, Bias und Satlej. Der Jehlam ist der von den Alten Bidaspes (s. d.) oder Hydaspes (s. d.) genannte Fluß (skt. *Vitastā*), der im Land der Oxydraker mündet, nachdem er im Lande der Arisper einen unbekannten Nebenfluß Sinaros aufgenommen hat. Er fließt in den nächsten Arm des Fünfstroms, den Chināb; ihn nannten die Alten Akesines (s. d.), indisch hieß er *Candrabhāgā*, darum bei Plinius *Cantab(r)a*, bei Ptolemaios *Sandabaga*, bei Hesych *Sandarophages*; der Name *Akesines* ‚Schadenheiler' wurde dem Strom mit Zurückgreifen auf den vedischen Namen *Asiknī* von den Begleitern Alexanders d. Gr. gegeben, weil sie in dem Namen *Sandrophagos* eine ominöse Bedeutung fanden. Von Süden mündet in den Chināb die Ravī, skt. *Irāvatī*, prakr. *Irōtī*, von Ptolemaios *Rhuadis*, von Strabon *Hyarotis*, von Arrian und gewöhnlich *Hydraotes* genannt. Ein östlicher Zufluß des Chināb ist der Tohi oder Tawi, wohl der von Megasthenes genannte ‚große Strom Tutapos'. Der Akesines selbst mündet in den Satlej, skt. *Śatadru* ‚hundertläufig' (nach der Legende lief der Fluß aus Furcht vor *Vasishṭha*

in hundert Arme auseinander). Bei Ptolemaios heißt er Zadadres, bei Plinius Hesidrus; bei Megasthenes fehlt er merkwürdigerweise, und da der Tutapos nicht mit ihm gleichgesetzt werden kann, wie Schwanbeck meinte, so muß man wohl annehmen, daß er bei Arrian. Ind. 4, 8ff. hinter Hydraotes ausgefallen ist; denn die als Nebenflüsse des Hydraotes genannten Flüsse Hyphasis, Saranges und Neudros sind in Wirklichkeit wohl Nebenflüsse des Satlej. Jedenfalls ist der Hyphasis der jetzige Bias, ein Zufluß des Satlej; sein indischer Name ist *Vipāśā*; ihm entspricht am genauesten die Form *Bibasis* (s. d.) bei Ptolemaios, sonst heißt er *Hyphasis* bei den Alten. Nach dem Zusammenfluß des Bias mit dem Satlej heißt der Fluß Gharra und fließt in den Chināb-Akesines.

[Wecker.]

2) Indos, ein von Liv. XXXVIII 14, 2 und Plin. n. h. V 103 erwähnter Fluß Phrygiens und Kariens in der Nähe von Kibyra, an welchem nach Livius das Kastell Thabusion lag, und der nach Plinius sechzig andere Flüsse und über 100 Waldbäche in sich aufnahm. Auf Münzen von Kibyra ist ein Flußgott (?) angegeben; das müßte dann der I. sein. Heute aller Wahrscheinlichkeit nach der aus verschiedenen Quellarmen entstehende Fluß, der nacheinander Gerenis-, Gürlek-, Doloman-Tschai heißt und besonders im Mittel- und Unterlauf durch tiefe Schluchten fließt; Ritter Kleinasien II 891. Reisen im südwestl. Kleinasien I 146. [Ruge.]

Indoskythia bezeichnet das Reich der Indoskythai. Letzteres ist ein Sammelname, der von den Griechen den turanischen Völkern gegeben wurde, die seit der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. in Indien einwanderten und dort zeitweilig weite Strecken beherrschten. Er bezeichnet nicht etwa ein Mischvolk; darum nennt Dionys. Perieg. v. 1088 diese Völker auch ganz richtig die *νότιοι Σκύθαι*, was von seinem Kommentator Eustathios richtig als Indoskythen erklärt wird. Bei den Indern hat dieser Name nie Eingang gefunden. Ptolemaios (VII 1, 55f.) umschreibt das Gebiet I. (vom Verfasser des Peripl. mar. Er. immer bloß *Σκυθία* genannt, c. 27. 38. 41. 48. 57) in der beschränkten Ausdehnung, welche das Reich der Skythen zu seiner Zeit hatte: es umfaßte damals das Land auf beiden Seiten des Indos vom Kabulstrom im Norden bis zu den Mündungen des Indos im Süden. Das Delta des Flusses nennt er *Pattalene*, das nördlich und nordöstlich gelegene Gebiet *Abiria*, nach dem Namen der seit alters in der Nähe ansässigen Abhīra; die südöstliche Provinz hieß *Syrastrene* (Halbinsel Gujarat); s. den Art. India o. S. 1277ff.

Um die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. (um 165, nach Franke zwischen 174 und 160) hatten große Völkerverschiebungen in Zentralasien begonnen. Vom nordwestlichen China waren Türkvölker (von den Chinesen *Hiung-nu* genannt) vorgedrungen und hatten die *Yueh-chi*, etwa ½ Million Menschen, nach Westen gedrängt. Die letzteren vertrieben alle kleineren Stämme aus ihren Sitzen, besonders die *Śaka*- oder *Sse*-Stämme, die nördlich vom Iaxartes (Syr Darya) und westlich vom Ilistrom wohnten (die *Sakai* des Herod. und Strab.). Die Śaka zogen südlich über den Hindukush und eroberten das Land *Kipin* (Kashmir oder wahrscheinlicher Kafiristān) und den Nordosten von Arachosien, während sie das Tal des Hilmand (heute Sistān, das alte *Śakastene*) wahrscheinlich schon früher innegehabt hatten und bis 275 n. Chr. besaßen, vgl. F. W. Thomas Sakastana IRAS 1906, 181—216. Im Süden drangen sie nach Indien ein, im Westen stießen sie auf die parthischen und baktrischen Reiche, die ihrem Ansturm erlagen (ca. 140—20 v. Chr.). Strabon (511) hat uns einen kurzen Bericht über diesen Skytheneinfall aufbewahrt; er nennt die Stämme der *Asioi*, *Pasianoi*, *Tocharoi* und *Sakarauloi*, während Trog. Pomp. prolog. 41f. nur drei Völker, *Thochari*, *Saraucae*, *Asiani*, nennt (Lassen Ind. Altertumsk. II² 374ff.). Die Stämme lassen sich heute nicht mehr identifizieren. Teile dieser Śakahorden schlugen ihre Sitze auf in Taxila im Panjāb, wo sie den König Strato II. absetzten, und in Mathurā an der Jumnā; hier hatten nach dem Ausweis der Münzen ein Jahrhundert lang fremde Fürsten mit dem Titel Satrapen in mehr oder weniger starker Abhängigkeit von den Parthern geherrscht (*Liaka*, *Patika*, *Rājuvula*, *Śodāsa* u. a.; über die vielen Schwierigkeiten, die ihre Münzen und ihre Datierung bieten, s. Smith The Śakas in North. Ind., ZDMG 1907, 403—421). Eine andere Abteilung der Horde drang etwas später (um 50 n. Chr.) weiter nach Süden vor und besetzte die Halbinsel *Surāshṭra* (Kāthiāwār) und gründete dort eine Śakadynastie, die erst um 390 von Candragupta II. zerstört wurde.

Die ganze Geschichte dieser Śaka steht im engsten Zusammenhange mit der Ausbreitung des Arsakidenreiches unter Mithradates I. (171—136), der sein Reich bis zum Indos und über ihn hinaus ausdehnte, nach Oros. V 4, 16 bis zum Hydaspes. Die in Indien gefundenen Münzen geben bekanntlich eine Reihe von indoparthischen Königen (*Maues*, *Moga* usw., s. v. Sallet Die Nachfolger Alexanders d. Gr. 1872; über die Chronologie der indoparthischen Könige IRAS 1903, 46ff.; ZDMG 1906, 49ff.; die Münzen s. Cat. Coins Ind. Mus. vol. I 35—62). Einer Śakadynastie gehörte unter diesen Königen vermutlich an Maues, der um 120 König von Taxila wurde und jedenfalls praktisch sich von der Arsakidenherrschaft unabhängig gemacht hatte. Mithradates II. (seit 123 v. Chr.) hatte zwar auch die indischen Provinzen wieder enger mit seinem Reich zu verbinden gewußt, aber schon der Nachfolger des Maues im Panjāb, Azes I. (90—40 v. Chr.), hatte sich wohl wieder unabhängig gemacht; seine Nachfolger waren sein Sohn Azilises und sein Neffe Azes II.; letzterer hatte den Aspavarma und Zeionises als Gehilfen in der Regierung über das Panjāb. Auf ihn folgte 20 n. Chr. bis 60 Gondophares, der ein großes, von den Parthern unabhängiges Reich gründete, das aber nach seinem Tode wieder zerfiel in West-Panjāb unter Abdagases und Arachosien-Sind unter Orthagnes und später Pakores.

Um die Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. erfolgte dann die weitere Invasion der Yueh-chi, die einst die Śaka aus ihren früheren Wohnsitzen

über den Hindukush gedrängt hatten. Sie waren in Baktrien seßhaft geworden, nachdem sie gegen Ende des 2. Jhdts. die Tahia vertrieben hatten, und hatten auch Sogdiana besetzt. Sie führten manche Kriege mit den Parthern (Lassen Ind. Altertumsk. II 378ff.) und zerfielen in fünf Herrschaften. Weiter wissen wir von ihnen im nächsten Jahrhundert nichts. Um das J. 15 n. Chr. gelang es dem Fürsten der Kushān-Abteilung, sich über seine Mitfürsten emporzuschwingen und sich zum Alleinherrscher der Yueh-chi zu machen. Er hieß Kadphises I. (*Kieu-tsieu-K'io* der Chinesen, auf den Münzen *Kozolokadaphes, Kozoulokadphises, Kujulakarakadphises*: ein unbekannter Titel; die Einzelnachweise s. Smith The Kushān or Indo-Scythian Period of Indian History, IRAS 1903, 1—64; ders. Early History of Ancient India[3] 1914, 248—278; für die Datierung ist wichtig Banerji The Scythian Period of Indian History, Ind. Ant. 1908, 25—75). Derselbe Grund, der die Yueh-chi von China zum Hindukush geführt hatte, trieb sie nun über das Gebirge hinüber, und unter Führung des Kadphises I. eroberten sie die südlich davon gelegenen Länder.

Das Reich des Kadphises umfaßte bald Kipin (*Kafiristān*) und das Kabulgebiet (*Kaofu*); er befestigte seine Herrschaft in Baktrien und griff auch die Parther an; sein Reich erstreckte sich von den Grenzen Persiens bis zum Indos oder gar zum Hydaspes (Jihlam) und umfaßte auch Sogdiana (Buchāra) und das ganze heutige Afghanistān. Damit war es mit den indo-griechischen und indo-parthischen Reichen dort zu Ende. Aus den Münzen des Kadphises können wir die langsame Überwältigung des letzten griechischen Königs in Nordindien, Hermaios, und die Verdrängung des griechischen Einflusses herauslesen. Zuerst prägte Kadphises Münzen gemeinsam mit Hermaios, die auf der Rückseite das Bild des Hermaios mit dessen Titeln in griechischen Lettern trugen; dann behielt er nur noch das Bild des Hermaios bei, setzte aber seinen eigenen Namen in die Legende mit indischen Lettern; zuletzt setzte er an die Stelle des Hermaios das Bild des Augustus; noch später sind die Münzen des Kadphises, die überhaupt kein Herrscherbildnis mehr zeigen, sondern vorn einen indischen Ochsen und hinten ein baktrisches Kamel, die Eroberung Indiens durch Nomadenhorden versinnbildend, s. den Art. India. Die endgültige Unterdrückung der indoparthischen Macht im Panjāb und im Indostal fällt wahrscheinlich erst in die Zeit des Kanishka.

Um 45 starb Kadphises I.; ihm folgte Kadphises II. (*Yen-kao-chin*, auf den Münzen *Hima, Wima, Oemo, Kadphises* u. a.). Er war nicht weniger unternehmend als sein Vater und eroberte das Panjāb und einen großen Teil der Gangesebene wohl bis Benares. Nur im unteren Indostal (Sind) hielt sich die indoparthische Herrschaft (vgl. Peripl. mar. Er. 38. Philostr. vit. Ap. I 28. II 17. 26—31. III 58). Die eroberten indischen Provinzen wurden von einem Vizekönig verwaltet, dessen Namen wir nicht kennen, auf den sich aber wohl die zahlreichen Münzen des ‚namenlosen Königs' beziehen, die in ganz Nordindien von Kabul bis Benares und auch in Katch und Kāthiāwār gefunden wurden; vgl. Cunningham Num. Chron. 1892, 71ff. Beide, Kadphises und der namenlose König führen den Titel *Σωτὴρ Μέγας*; aber Kadphises nennt sich selbst *Βασιλεὺς Βασιλέων*, während der letztere sich nur als *Βασιλεὺς βασιλεύων* bezeichnet.

Kadphises II. hatte die Eroberung von Nordindien vollendet, die sein Vorgänger begonnen hatte. Damit war der Handelsweg zu Lande zwischen Indien und dem römischen Reiche eröffnet. Kadphises I. ahmte in seinen Münzen nach der Eroberung von Kabul die Münzen des Augustus oder Tiberius nach (die Ähnlichkeit kann nicht auf Zufall beruhen, wie v. Sallet Die Nachfolger Alexanders 56. 81 meint). Das römische Gold floß bekanntlich massenhaft nach Indien für Seide, Edelsteine u. a. (Plin. XII 18); und so prägte Kadphises eine Menge von orientalischen *aurei*, die in Gewicht und Reinheit mit den römischen übereinstimmten; in Südindien dagegen, wo um dieselbe Zeit ein lebhafter Seehandel mit Rom getrieben wurde, wurde der Versuch, römische Münzen nachzuahmen, nicht gemacht, und so finden wir dort zahlreiche römische Münzen im Umlauf; vgl. Cunningham Coins Med. India p. 16ff.; über die Funde römischer Münzen s. Thurston Coins Cat. nr. 2 of Madras Mus. und Sewell Roman Coins found in India, IRAS 1904, 591ff.

Kadphises II. regierte etwa bis 78 n. Chr., auf ihn folgte Kanishka, dessen Zeit viel umstritten ist; auf Grund der Erwähnung in chinesisch-buddhistischen Schriften und vor allem auf Grund der archäologischen und numismatischen Funde wird sie von den meisten Indologen in das 1.—2. Jhdt. n. Chr. verlegt und der Anfang seiner Āra auf das J. 78 angesetzt. Fleet (IRAS 1903. 1905. 1906. 1913) und O. Franke (Beitr. aus chines. Quellen z. Kenntnis d. Türkvölker und Skythen Zentral-Asiens, Sitz.-Ber. Akad. Berl. 1904), ebenso Cunningham und Pischel wollten den Kanishka ins 1. Jhdt. v. Chr. versetzen, Bhandarkar dagegen ins 3. Jhdt. n. Chr.; für die oben gegebene Datierung vgl. V. A. Smith IRAS 1903, 1—64; Early Hist.[3] 255ff. Oldenberg Nachr. d. Kgl. Ges. d. Wiss. z. Gött. 1911, 427ff. Lüders S.-Ber. Akad. Berl. 1912, 827ff.; letzterer geht bis ins 2. Jhdt. n. Chr. herunter; die Münzfunde sprechen vor allem dafür, den Kanishka und seine Nachfolger nicht vor, sondern nach den beiden Kadphises anzusetzen.

Die Gesandtschaft, von der Cass. Dio IX 58 (vgl. 67, 28) berichtet, die aus Indien nach Rom zu Traian nach seiner Rückkehr aus dem Orient (im J. 99) kam, war wohl von Kanishka abgeschickt, um seine Eroberungen mitzuteilen. Durch die zeitweilige Eroberung Mesopotamiens zwischen Euphrat und Tigris wurde das römische Reich zum Nachbarn des Yueh-chi-Reichs (116 n. Chr.); allerdings hat Hadrian die Provinzen Mesopotamien, Armenien und Assyrien wieder aufgegeben.

Kanishkas Reich erstreckte sich nach der Tradition, den Monumenten und Inschriften aus der Zeit nach 78 n. Chr. über ganz Nordwestindien, südlich bis zum Vindhyagebirge, nördlich über die Pamirpässe hinaus (für den Bericht des chines. Pilgers Hwen Thsang vgl. M. A. Stein Anc. Khotan 27ff.); nach den Münzfunden gehörte

auch das obere Sind dazu und wahrscheinlich auch das Gebiet der Indosmündungen, wo er die Reste der Partherherrschaft wegfegte. Im eroberten Kashmir errichtete er Städte und viele Monumente; eine von den Städten besteht noch heute als Kanispor (78° 28′ östl. Länge, 34° 14′ nördl. Breite). Die Hauptstadt seines Reiches war Purushapura, das heutige Peshawar, das den Weg von Afghanistān nach Indien beherrscht. Hier errichtete er eine wahre Wunderstadt des Buddhismus, welche uns die chinesischen Pilger später ausführlich beschrieben. Für die Topographie dieser Gegend vgl. Foucher Notes sur la géogr. anc. du Gandhāra, Hanoi 1902. Manche Kriege führte er mit wechselndem Glück gegen die Parther und ihren König Chosroes (Khusru) von 108 bis 130 n. Chr.; seine bedeutendsten Feldzüge gingen gegen Chinesisch-Turkestān (Kashgar, Yarkand und Khotan, nördlich von Tibet und östlich vom Pamir; vgl. Stein Anc. Khotan, London 1908.)

Kanishka bekehrte sich zum Buddhismus, wann, läßt sich nicht genau sagen; doch läßt sich aus den Münzen sein religiöser Entwicklungsgang verfolgen: zuerst prägte er Münzen mit griechischer Legende und mit den Bildern des Helios und der Selene; später zeigen die Legenden nur noch griechische Schrift, aber persische Sprache, in den Bildern erscheinen griechische, persisch-indische Götter durcheinander; zuletzt prägte er Münzen mit dem Buddhabild und griechischer Legende. Das Erscheinen des Buddhabildes in der Kunst hängt mit einer inneren Wandlung des Buddhismus zusammen (Mahāyāna), in der neben indischen auch zoroastrische, hellenistische, gnostische, nach manchen sogar christliche Elemente sich finden, und die ihren künstlerischen Niederschlag in den berühmten Gandhāra-Skulpturen gefunden hat; s. den Art. India VI. Für die buddhistische Kirchengeschichte hat Kanishka noch durch die Einberufung eines großen Konzils (um 100) Bedeutung.

Seine Herrschaft dauerte etwa 45 Jahre, endete also um 123 n. Chr. Von seinen Nachfolgern wissen wir nur sehr wenig. Schon zu Lebzeiten des Kanishka hatten Vāsishka und Huvishka, wahrscheinlich seine Söhne, als Vizekönige zu Mathurā regiert, und Huvishka folgte seinem Vater nach dessen Tod als Herrscher über das ganze Reich. Das Reich des Huvishka umfaßte sicher Kabul, Kashmir und Mathurā. Auch er war ein freigebiger Beschützer des Buddhismus. In seinen Münzen zeigt auch er einen gewissen wilden Eklektizismus zwischen griechischen, persischen und indischen Gottheiten, jedoch fehlt die Figur des Buddha. In Kashmir gründete er die Stadt Hushkapura (heute das Städtchen Ushkūr). Er regierte ziemlich lang, ohne daß man Genaueres über seine Regierungstätigkeit wüßte. Die Kushānmacht dauerte während seiner Regierung ungeschwächt fort, ebenso der hellenistische Einfluß, der sich in seinen Münzen und in der zeitgenössischen Skulptur zeigt.

Auf ihn folgte Vāsudeva I. (etwa von 140—178), dessen Name rein indisch ist, und der auch in seinen Münzen zeigt, wie schnell und tief der indische Einfluß auf die fremden Eroberer wirkte.

Während der letzten Zeit seiner Regierung bereitete sich der Niedergang der Kushānherrschaft vor, und gegen das Ende seiner Regierung oder unmittelbar darnach zerfiel Kanishkas Reich. Die Münzen ergeben als Nachfolger Kanishka II. und Vāsudeva II. und III. (Banerji Notes on Indo-Scythian Coinage, Journ. and Proc. As. Soc. Beng. 1908; Cat. Coins Ind. Mus. I 1906, 63—92. v. Sallet Nachf. Alex. 63). Schon die Münzen Vāsudevas zeigen den starken parthischen Einfluß und sind offenbar Nachahmungen persischer Münzen. Der Niedergang dieser Monarchie war vielleicht beschleunigt durch die furchtbare Pest von 167, die von Babylon ihren Ausgang genommen hatte; jedenfalls fällt er zusammen mit dem Aufkommen der Sassanidendynastie in Persien (226 n. Chr.). Zwar wissen wir von persischen Invasionen in Indien nichts, wenn man aus den persischen Einflüssen in den indischen Münzen nicht eine Andeutung herauslesen will; immerhin ist es auffallend, daß sowohl die Kushāndynastie im Norden Indiens wie die Āndhradynastie im Süden fast gleichzeitig mit dem Emporkommen der Sassaniden schwinden. Nur im Panjāb und in Kabul hielten die Kushān ihre Macht noch auf einige Zeit, in Kabul bis zum 5. Jhdt. Im Anfang des 4. Jhdts. gab einer ihrer Könige seine Tochter dem Sassanidenkönig Hormazd II. zur Frau; bei der Belagerung von Amida durch Sapor II. im J. 360 entschieden indische Elefanten und Kushāntruppen unter dem Befehl ihres Königs Grumbates den Sieg über die Römer (Cunningham hat Num. Chron. 1893, 169ff. die *Chionitai* des Ammianus Marcellinus richtig mit den Kushān identifiziert; vgl. Drouin Monnaies des Grands Kouchans, Rev. Num. 1896, 163). Nach den Münzen war auch im Panjāb der persische Einfluß ziemlich stark; vielleicht erfolgten weitere Invasionen zentralasiatischer Stämme, welche die Oberhoheit der Kushānkönige in Kabul anerkannten. Von den Dynastien in Nordindien außerhalb des Panjāb ist nichts Sicheres bekannt; nur die Śakasatrapen in Westindien lassen sich einigermaßen feststellen; überhaupt ist die Zeit zwischen dem Untergange der Kushān- und Āndhradynastie (um 220—230) und dem Aufkommen der Guptadynastie (320) eine der dunkelsten in der indischen Geschichte.

Über die Geschichte Is vgl. besonders V. A. Smith Early History of Anc. India[3], Oxford 1914, 219—278. Lassen Ind. Altertumsk. II[2] 367—412. 805—877. III 125ff. 139ff. 583ff. [S. auch v. Gutschmid Gesch. Irans. Marquart Eranšahr (1900). Vielfach abweichend Hermann Art. Sakai.] [Wecker.]

Indulgentia bedeutet Gnade (*venia, gratia*), eine zugunsten des Beschuldigten oder des Verurteilten zugelassene Ausnahme vom Strafgesetz. Die Gewährung der Gnade ist daher selbst eine Betätigung der Gesetzgebungsgewalt. Eine solche Ausnahme kann gemacht werden: 1. vor dem Strafurteil (vor Beginn oder während der Dauer des Prozesses); 2. nach der Urteilsfällung, aber vor Vollziehung der Strafe; 3. nach Beginn der Vollziehung. Die Begnadigung kann zugunsten einzelner bestimmter Personen erfolgen oder einer Gruppe von Personen zuteil

werden, die durch allgemeine Merkmale (z. B. die wegen Majestätsbeleidigung Verurteilten) bestimmt wird (Amnestie). Die Begnadigung kann die Strafe ganz ausschließen oder durch Abkürzung oder Umwandlung mildern; in Rom wurde es auch als Gnade betrachtet, wenn der Verurteilte sich die Strafe wählen durfte, Suet. Dom. 8, 11. Tac. ann. XV 61.

I. In der republikanischen Zeit war ursprünglich eine Begnadigung weder vor noch nach der Urteilsfällung zulässig; ein durch die Rechtsordnung selbst im voraus geschaffenes Hindernis für den Strafvollzug — keine Begnadigung — war es, daß die Vollziehung unzulässig wurde, wenn ein zum Tode Verurteilter auf dem Wege zur Hinrichtung einer Vestalin begegnete, Plut. Numa 10. Die Amnestie ist wie der Name (*ἀμνηστία*) griechischen Ursprungs und die Annahme liegt nahe, daß die von den Geschichtschreibern, z. B. Liv. III 54. VII 41. Appian. bell. Hann. 61. Cass. Dio XLIV 43 erwähnten Amnestiefälle unter dem Einfluß der Erinnerung an Vorgänge der griechischen Geschichte ohne tatsächliche Grundlagen in die römische Geschichte hineingetragen worden sind. Auch die Einzelbegnadigung durch die Komitien ist für die Zeit vor Sulla nur in einem Fall sicher beglaubigt, Cic. Brut. 34, 128. Mommsen St.-R. 482. Erst im letzten Jahrhundert der Republik wurden sowohl Senatsbeschlüsse als Geschworenensprüche auf die Rogatio eines Tribunen hin durch Volksbeschlüsse aufgehoben, Appian. bell. civ. III 95. Cic. p. Sulla 22, 62. 63; p. Sest. 31. 60; ad Att. III 23. 26. Suet. Caes. 5. 41. 75. Plut. Brut. 19. Außerdem kamen Begnadigungen durch einzelne Gewalthaber (Sulla, Marc Anton, Caesar) kraft ihrer diktatorischen Gewalt vor, Cic. Phil. II 23 und 38, 98. Quint. inst. orat. XI 1, 12. Plut. Caes. 37. Vell. Pat. II 56. Der Senat konnte auch vor der Aburteilung Straflosigkeit gewähren, Appian bell. civ. IV 94. Cass. Dio XLIX 43. Plut. Brut. 19. Vell. Pat. II 58. Gegen die Annahme einer Befugnis des Richters, die Strafe zu erlassen, spricht die Rücksicht auf die Rechtskraft und Cic. Verr. 2. Ankl. V 6.

II. In der Kaiserzeit entwickelte sich ein Begnadigungsrecht des Princeps als ein vom Senat unabhängiges Majestätsrecht, Inst. I 2, 6. Wegen der Benadigung vor dem Urteil durch Niederschlagung des Prozesses (Interzession), vgl. Abolitio. Die Interzession durch den Princeps wirkte — abweichend von der des Tribunen — als dauernde Begnadigung, weil die Beschränkung auf ein Amtsjahr wegfiel. Die Begnadigung wurde bis zu Antoninus Pius nicht immer, aber vielfach durch Erwirkung eines Senatsbeschlusses mittels *preces* des Princeps in *senatu* herbeigeführt, Suet. Dom. 11; Claud. 12; Otho 2. Tac. ann. III 70. Auch in dieser Zeit übten jedoch die Kaiser das Begnadigungsrecht selbständig ohne Anrufen des Senates aus, Dig. III 1, 1, 10. XLVIII 18, 1, 27. Insbesondere riefen die Kaiser häufig die von ihren Vorgängern in die Verbannung (Exilium) geschickten Personen zurück, Plin. ep. 40. 41. 64. 65. Suet. Cal. 15; Claud. 12; Otho 2. Tac. ann. XII 8. XIII 11. XIV 12; hist. I 90. II 92, oder sie milderten die Strafen, Suet. Dom. 8. Tac. ann. IV 31. Die Begnadigung, schon von Caes. bell. civ. III 1 als in *integrum restitutio* bezeichnet, hieß in der Kaiserzeit allgemein *restitutio*, Plin. ep. 40. 41. 64. 65. Suet. Cal. 15. Dig. III 1, 1, 9. I 9, 2. XLVIII 5, 24 pr. Die Wirkungen waren ähnlich denen der *restitutio* i. i. der Begnadigte erhielt seine ganze bürgerliche Stellung, auch die Würde als Ritter oder Senator und die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter zurück, Dig. L 4, 3, 2. Cod. IX 51, 1. Dagegen wurde durch diese Restitution die Wiedereinsetzung in das vom Fiskus eingezogene Vermögen noch nicht gewährt, sondern mußte besonders nachgesucht und bewilligt werden, Cod. IX 51, 2. Bei einzelnen Verbrechen war die Aufhebung der Infamia ausdrücklich durch Gesetz ausgeschlossen, Cod. X 32, 33; bei andern Delikten war die Restitution überhaupt untersagt, Cod. I 2, 16, 6. I 3, 14. IX 38. Nov. VII 7. Aber die Auffassung der Begnadigung als einer Betätigung der Gesetzgebungsgewalt wird solche Schranken auch in Rom und Byzanz überwunden haben; jeder kaiserliche Erlaß konnte durch einen andern aufgehoben werden, und die Androhung der Unwiderruflichkeit einer Strafe brauchte nicht verwirklicht zu werden.

Neben der einzelnen Verbrechern gewährten *restitutio* (*indulgentia specialis, beneficium speciale*) kam die einer ganzen Gruppe von Personen bewilligte *indulgentia communis* oder *generalis* (*benef. comm.* oder *gen.*) vor; in diesen Fällen war jedoch mit dem Wegfall der Strafe die Aufhebung der *infamia* nicht verbunden, wenn nicht ausdrücklich auch diese Wohltat bewilligt wurde, Cod. IX 51, 4ff. Cod. Theod. IX 38, 5.

Keinem Richter stand ein Begnadigungsrecht zu, Dig. XLVIII 18, 1, 27. 19, 4, 11, 9; 27 pr.; 31 pr. Plin. ep. ad Trai. 56, 3. Die aus Dig. IV 4, 16, 5 erkennbare Befugnis des Richters, Restitution gegen eigene Urteile zu gewähren, ist nicht als Begnadigungsrecht aufzufassen, sondern auf die gewöhnlichen Restitutionsgründe beschränkt. Eine Ausnahme macht Dig. XLVIII 19, 22 zugunsten der Verurteilten, die, durch Alter oder Krankheit geschwächt, zur Bergwerksarbeit untauglich geworden waren, Plin. ep. ad Trai. 31. 32. Literatur: Joh. Merkel Abhandlungen aus d. Gebiete d. römischen Rechts, 1. Über die Begnadigungskompetenz im röm. Strafprozeß 1881. K. G. Geib Geschichte d. röm. Kriminalproz. (1861) 572ff. 585ff. E. Herzog Geschichte u. System d. röm. Staatsverfassung II 1887, 729ff. J. N. Madvig Die Verfassung u. Verwaltung d. röm. Staats II 1882, 287. Marquardt-Mommsen Handbuch d. römischen Staatsaltertümer II² 1887, 884. Th. Mommsen Röm. Strafrecht 1899, 452ff. 478ff. Rein Kriminalrecht d. Römer 1844, 264ff. A. F. Rudorff Römische Rechtsgeschichte II 1859, 328ff. 453ff. [Kleinfeller.]

Indus s. Iulius.

Industria, heute Monteù da Po, zur Tribus Pollia (CIL V 7468. 7478. 7481. 7491) gehörig, in Ligurien. Zum Namen äußert sich Metrodoros bei Plin. n. h. III 122: *Ligurum quidem lingua amnem ipsum* (*Padum*) *Bodincum vocari, quod significet fundo carentem; cui argumento adest oppidum iuxta Industria vetusto nomine Bodincomagum, ubi praecipua altitudo incipit.* Da nach der bekannten Inschrift CIL VI 2613 Bodincus in der Tat der ligurische Name des Padus ist (vgl. Polyb. II 16, 12), so haben wir keinen Grund, an des Plinius Nachricht zu zweifeln, obwohl noch Inschriften der Kaiserzeit den ligurischen Namen haben: CIL V 7464 (*IIvir Bodincomagium*). Den römischen Namen gibt Plinius außerdem noch III 79, ferner nennen ihn die Inschriften CIL V 7468. 7469. Pais Suppl. 958. Es ist den Inschriften zufolge ein Municipium (CIL V 7478. Pais Suppl. 958), von Beamten werden genannt *IIvir quinq.* (7481); *IIvir aed. pot.* (7479); *aedilis* (7468); *IIvir Augustalis* (Pais 958). Nissen Ital. Landesk. II 157. CIL V p. 845. Pais Suppl. p. 127. A. Fabretti Dell' antica città d'I. detta prima Bodincomago e de' suoi monum., Torino 1881. [Philipp.]

Industrie und Handel.

A. Bei den Griechen.

Inhalt: 1. Hauptabteilung: Die Hauswirtschaft. I. Die Urzeit. — II. Das Mittelalter. — III. Sparta. — 2. Hauptabteilung: Die Stadtwirtschaft. I. Geschichte der Entwicklung von Handel und Gewerbe vom 7. und 6. Jhdt. an. — II. Definition der Stadtwirtschaft. — III. Der Handel. — IV. Die Industrie. — V. Handels- und Industriegesetzgebung. — 3. Allgemeine Schlußfolgerungen.

1. Hauptabteilung: Die Hauswirtschaft.

Literatur. Das Verdienst, die wesentlichen Merkmale der Wirtschaftsordnung der antiken Welt zum ersten Male herausgestellt zu haben, gebührt Rodbertus Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus, Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik IV (1865) 339. Das Problem hat dann zahlreiche Gelehrte beschäftigt, z. B. List, Hildebrand. Eine Darstellung und Bibliographie der Frage findet man bei E. v. Philippovich Grundriß der politischen Ökonomie I² 17.

Die Geschichte der Ökonomie in ihren Hauptzügen war bis jetzt Gegenstand der Forschungen von Schmoller, Sombart, v. Below usw. Ich kann aber ihre Arbeiten hier nicht aufzählen. Vgl. v. Below Über Theorieen der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters, Histor. Ztschr. N. F. L (1901) 1—77. Below richtet in diesem Aufsatz seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Forschungen von K. Bücher. Für uns bieten sie ein besonderes Interesse wegen des Raumes, der darin dem klassischen Altertum eingeräumt ist. K. Bücher Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893, 2. Aufl. 1898; Die Wirtschaft der Naturvölker, Dresden 1898, wiederabgedruckt in der 2. Aufl. von ‚Die Entstehung usw.'; Die diocletianische Taxordnung, Ztschr. für Staatswissensch. 1894. Anderer Ansicht als Bücher ist Ed. Meyer Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, Jahrb. f. Nationalökon. u. Stat., 3. Folge IX, 1895, 696; Die Sklaverei im Altertum, Dresden 1898. Vgl. im selben Sinne Szanto Zur antiken Wirtschaftsgeschichte, Serta Harteliana 115. Die beiden Aufsätze von Ed. Meyer sind wiederabgedruckt in den Kleinen Schriften zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte des Altertums, Halle 1910. Auch Beloch, der in seiner Griechischen Geschichte den ökonomischen Tatsachen einen sehr breiten Raum gewährt hat, hat sich den Ansichten Büchers nicht angeschlossen: Die Großindustrie im Altertum, Ztschr. f. Sozialwissenschaft II, 1899, 18; Die Handelsbewegung im Altertum, Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik, 3. Folge XVIII (1899) 626—631.

K. Bücher hat erwidert: Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte, Festgaben für Albert Schäffler, Tübingen 1909, 193f. Doch hat ihn diese Polemik dazu geführt, die Formulierung seiner Ansichten ausführlicher und schärfer zu fassen: Gewerbe, Wörterb. der Volkswirtschaft I³ 1066 und Handwörterb. der Staatswissenschaften IV² (1900) 360 und IV³ (1909) 847. Vgl. auch die Bibliographie am Schlusse dieser Artikel.

Wenn es mir erlaubt ist, in dieser Debatte das Wort zu ergreifen, so erkläre ich zunächst, daß mir die Bücherschen Ansichten im wesentlichen sehr annehmbar erscheinen, nämlich alles, was, kurz gesagt, von der Staatswirtschaft abhängig ist. Bücher beschreibt klar und scharf drei Typen der Wirtschaftsordnung: Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft. Die Aufgabe des Historikers ist verschieden von der des Nationalökonomen. Wann und unter welchen Bedingungen diese Typen bei diesem bestimmten Volke aufgetreten sind: das sind Fragen, die nicht mehr in die Nationalökonomie gehören, sondern in die Geschichte. Die Entwicklung ist nicht überall in derselben Weise vor sich gegangen. Ist sie überhaupt überall eingetreten, z. B. in Ägypten (Wilcken Ostraka I 664f.)? Hat sie dabei mitunter Rückschritte getan wie vielleicht im Reiche Diokletians (Bücher Taxordnung)? Die drei Formen sind sich also nicht nach dem Gesetz einer unvermeidlichen Entwicklung gefolgt. Sie bilden auch keine festen Rahmen, in die sich die Ereignisse der Wirklichkeit mit Notwendigkeit eingliedern müssen. Es kann geschehen, daß diese über die einzelnen Formen schnell wieder hinausschreiten oder aber, daß sie es sich zu bequem darin machen, etwa wie bei einem Gefäß, das für seinen Inhalt zu groß ist.

Ich betrachte diese Frage nur in Hinsicht auf das alte Griechenland.

Der Entwicklungsgang ist nicht gemeinsam auf einer Linie erfolgt. Alle Gebiete sind von der Hauswirtschaft ausgegangen. Aber hier hat man nur einige Schritte getan; dort hat man einen langen Weg durchlaufen, und da wieder ist man an der Grenze der Stadtwirtschaft angelangt oder hat sie sogar schon überschritten.

Wenn wir diese entwickelte Wirtschaftsordnung mit der unsrigen vergleichen und uns ein Wort von Szanto (a. a. O.) aneignen, so konstatieren wir einen qualitativen Unterschied. Es bleibt noch die Quantität zu schätzen, d. h. in erster Linie das Bedeutungsverhältnis folgender drei Wirtschaftsfaktoren zu bestimmen: Ackerbau, Handel und Industrie. Ich gehe sie in der Reihenfolge der Bedeutung durch, die ich ihnen

beimesse, wobei ich zunächst die beiden letzteren herausgreife.

Stellen wir das Problem klar heraus. Wir brauchen eine Parallele. Wo sollen wir sie hernehmen, wenn nicht aus unserer Umgebung? Die Autoren, die die außergewöhnliche Entwicklung von Handel und I. im alten Griechenland rühmen, suchen ihn in den Gebieten, die heute am günstigsten daran sind. Der Italiener z. B. wird eher an den nördlichen Teil seines Vaterlandes denken, als an den südlichen. Für mich wäre das verkehrt, ich würde, um noch schärfer zu sein, lieber die Lage des alten und des heutigen Griechenland nebeneinander halten.

Wo die Statistiken versagen, kann man nur, um sich eine Meinung zu bilden, auf indirekte Mittel zurückgreifen; ja, kann man überhaupt hoffen, etwas anderes als Näherungswerte zu gewinnen? Mit dieser Einschränkung ist es, glaube ich, erlaubt, zu behaupten, daß der Handel und besonders die I. keinen hohen Entwicklungsgrad erreicht hatten.

Dazu nehme man eine letzte Beobachtung. Wenn man sich an die ersten Arbeiten Büchers hält, so wird man finden, daß er die Rolle des Handels im griechischen Altertum auf das äußerste einzuschränken sucht. Besser scheint er sie mir besonders in den letzten Ausgaben von ‚Gewerbe' (vgl. o.) eingeschätzt zu haben. Vielleicht darf ich bemerken, daß ich in der ‚Industrie dans la Grèce ancienne' versucht habe, diesen Weg zu beschreiten.

Ich füge die Titel einiger Hauptwerke hinzu: H. Blümner Die gewerbliche Tätigkeit der Völker des klassischen Altertums, Leipzig 1869; Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste d. Griechen u. d. Römer², Leipz. 1912. Büchsenschütz Die Hauptstätten des Gewerbefleißes im klassischen Altertume, Leipzig 1869; Besitz und Erwerb im griechischen Altertume, Halle 1869. Böckh Die Staatshaushaltung der Athener, 3. Aufl. von Fränkel, Berlin 1886. Pöhlmann Geschichte der socialen Frage und des Socialismus in der antiken Welt, München 1912, II; Aus Altertum und Gegenwart, München 1895. J. Beloch Griechische Geschichte. P. Guiraud La main d'oeuvre industrielle dans l'ancienne Grèce, Paris 1900. H. Francotte L'industrie dans la Grèce ancienne, Brüssel 1900 und 1901, 2 Bde. Vgl. auch für die Literaturnachweise: Iw. Müller Handbuch, Privataltertümer und Blümner-Hermann Privataltertümer.

Alle Volksstämme, die Griechenland bewohnen, haben zunächst eine Periode des Ackerbaus und der Hauswirtschaft durchgemacht; die Erde ist der einzige oder wenigstens der hauptsächlichste Reichtum; die Familie ist die ökonomische Einheit, innerhalb deren alles gewonnen und vertilgt wird.

Diese erste Periode dauerte mehr oder minder lange: einige Stämme haben sie schon früh verlassen, andere haben zunächst versucht, dabei zu beharren, sind aber von der neuen Bewegung mit fortgerissen worden, und wieder andere endlich steckten noch mitten drin, als die Geschichte des freien Griechenlands zu Ende ging.

Dank dieser Mannigfaltigkeit der Zustände können wir die Form der Acker- und Familienwirtschaft nach drei verschiedenen Stadien schildern: 1. in ihrer strengsten und einfachsten Form; 2. in dem Augenblick, wo sie bei einigen Stämmen schon in eine neue Ordnung der Verhältnisse übergeht; und 3. in Sparta und an anderen Stellen, bei dem eigentümlichen Versuch einer Reaktion, der sie gegen die Veränderungen schützen will und sie darum noch strenger macht.

I. Die Urzeit.

1. Wenn wir die Wirtschaftsordnung in ihren Anfängen ins Auge fassen, so werden wir zu dem prachtvollen Gemälde, das Thukydides am Anfange seines Werkes (I 2) von der Urzeit entwirft, nur wenige Züge hinzuzufügen haben. In dieser Zeit gibt es noch keine Städte, sondern nur Dörfer, die ihre Gründer in der Nähe einer Quelle oder am Abhange eines Berges in einiger Entfernung vom Meere angelegt haben, hier und da auch auf leicht zu verteidigenden Anhöhen einen Schlupfwinkel, wo die Bewohner vor Handstreichen ihrer Nachbarn oder Überfällen von Seeräubern Schutz suchen. Dort befindet sich der heilige Bezirk, wo der Volksstamm seine Schutzgottheit verehrt, wo sich später der Tempel erheben wird und daneben die Wohnung des Königs. Noch später werden sich am Fuß der Burg die Häuser zu einer Siedelung vereinen, die sich dann mitunter zu einer Stadt entwickeln wird. Rings um das Dorf haben Axt und Feuerbrand den Wald ausgerodet. Das ist der Kampf primitiver Völker um die Eroberung des Bodens. An vielen Punkten Griechenlands ist er besonders schwierig. Er beginnt in Tälern, die oft sehr eng sind, und dann gewinnt die Urbarmachung ganz allmählich den Fuß der Berge oder schafft zwischen den Felsen die Felder, auf denen Gerste und Roggen zu reifen beginnen. Später werden dann auch die Weinrebe und der Olivenbau auftreten (Hehn Kulturpflanzen⁸ 103f.). Schließlich legt die Ausrodung auf den Abhängen Weideland frei, wo sich Schwein und Ziege vermehren. Die Erde gibt dem Menschen die Nahrung; seine Kleidung gewinnt er aus der Wolle seiner Herden. Und seine Hütte erbaut sich der Ackersmann selbst von dem Holze des nächsten Waldes. Die Notwendigkeit lehrt ihn die Fertigkeit, und seine eigenen Hände schaffen ihm vorläufig noch seine Waffen und Werkzeuge: lange sind sie aus Stein, dann wurde das Kupfer, dann die Bronze und schließlich das Eisen bekannt*). Das Leben ist einfach und anspruchslos, denn die Erde ist nicht freigebig, man entreißt ihr ihre Schätze nur mit angestrengtester Arbeit. Daher ist die ganze Religion voll von den Interessen und Sorgen des Landmanns. Für die Arbeiten im Hause, die Bestellung der Äcker, die Beaufsichtigung der Herden, für all das verfügt die Familie über ausgiebige Arbeitskräfte. Arist. Polit. I 1252 b 14 nennt die alten Worte *ὁμοσιπύοι* und *ὁμοκάροι*, in denen sich die Spuren der alten Familiengemeinschaften finden. Das Haus, besonders das Haus der Reichen, beherbergt Sklaven, Opfer eines Kriegsrechts, das sich

*) Über das Auftreten des Eisens vgl. Beloch Rivista di Filol. II 49; Griech. Gesch. I² 212. Blümner Technologie IV 4.

in Griechenland nie mildern sollte. Die sklavischen Arbeitskräfte neigen dazu, sich auszubreiten. Und allmählich nähert man sich der Wirtschaftsform, die vorbildlich war für das Haus, das den Sklaven und das Arbeitsrind umfaßt (Hesiod. *ἔργ.* 405 bei Arist. Polit. I 1252 b 10).

So ausgerüstet ist sich die Familie selbst genug. Wo sich gelegentlich ein Mangel an Erzeugnissen bemerkbar macht, wird er durch Tausch unter den Nachbarn ausgeglichen. Ferner finden zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten Märkte statt, wo die Völker miteinander Handel treiben. Bisweilen werden diese Märkte, um allen ihre persönliche Sicherheit zu garantieren, an den Grenzen abgehalten. Diese einfachen Verfahren sichern das Zirkulieren der Gegenstände in dem schwachen Grade, in dem es die Bedürfnisse eines jeden verlangen. Auf diese Weise gehen gewisse Materialien oder gewisse Gegenstände von Hand zu Hand und machen schließlich gewissermaßen eine Reise um die Welt; so z. B. die Nierensteinbeile, die man in Hissarlik wiedergefunden hat (Schliemann Ilion 299), und das Ambra.

Man kann sogar bis auf eine Zeit zurückgehen, wo, wie bei den anderen Naturvölkern, der Tauschhandel unbekannt war und der Übergang der Gegenstände von einem Haus ins andere sich nur durch die Sitte der Gastgeschenke vollzog. Es finden sich dafür noch Beispiele in der Odyssee. So erhält Telemach von Menelaos einen silbernen Becher, den dieser selbst von Phaidimos, dem König von Sidon, erhalten hatte (Od. XV 115f.; vgl. Il. XXIII 740f. XI 19. Bücher Naturvölker 28).

Aber die friedlichen Beziehungen zwischen Volksstämmen sind selten und dauern nicht lange. Auch der Grieche dieser Zeit ist kein friedlicher Bauer, der ganz in seiner täglichen Arbeit aufgeht. Von Natur hitzig, lebendig, streitsüchtig, braucht er andere Betätigungen seiner Tatkraft. Gern verläßt er den Pflug, um die Gefahren des Krieges auszukosten: der Krieg spielt sich entweder zu Lande ab, und dann ist er eine Razzia auf Kosten der Nachbarn, oder er spielt sich auf dem Meere ab; doch beschränkt man sich anfangs darauf, die Küsten entlang zu fahren; denn die Schiffe sind noch nicht fest genug und die Schiffer noch nicht tapfer genug, um sich aufs hohe Meer hinauszuwagen. Dieser Zustand hat sich in manchen Gegenden Griechenlands sehr lange gehalten, besonders im Norden bei den Ozolischen Lokrern, den Ätolern und Akarnanen (Thuk. I 5).

II. Das Mittelalter.

Eine viel fortgeschrittenere Gesellschaft zeigen uns die Homerischen Gedichte und die archäologischen Ausgrabungen.

Tiryns und Mykenai haben als befestigte Burgen und als Paläste für reiche und mächtige Könige gedient, die über ein regelrechtes Heer verfügten und vielleicht auch schon eine Flotte besaßen. Die Razzias sind nicht aufgegeben, Land- und Seeräuberei sind legitime Erwerbsmittel, wie sie später noch Aristoteles zuläßt (Polit. I 1256 a 36ff.): aber außerdem führt man den großen Krieg, der die Eroberung eines Gebietes bezweckt und der aus einem Lehnsherren einen wirklichen König und aus seiner Burg die Hauptstadt eines Reiches macht. Um die Burg beginnt sich die Bevölkerung zu scharen, und bisweilen bildet sich eine städtische Siedelung wie bei den Phäaken (Hom. Od. VI 9ff.). In der Gesellschaft sondern sich die einzelnen Klassen. Die obere Klasse findet ihren Mittelpunkt im Hofe des Königs. Sie teilt ihr Leben zwischen Krieg, Feldarbeit, Banketten, Jagd und Spielen, bei denen sich Kraft und Gewandtheit steigern. Auf diese Weise verwirklicht sie das Ideal eines Lebens, das Überfluß an Muße hat. Um aber ein solches Leben führen zu können, ist die erste Bedingung, reich zu sein. Daher das mitunter etwas naive Paradieren der Helden mit ihrem Reichtum. Dieser Reichtum besteht aus zweierlei; einmal aus beweglichen Gegenständen: Kleidern, Waffen, kostbaren Metallen, Eisenstücken, die in der Schatzkammer aufbewahrt werden (Od. XXI 9f.); denn in dieser Epoche findet der bewegliche Besitz, der nicht beim Landbau verwendet wird, überhaupt nicht oder schwer eine lohnende Verwendung. Dann der Boden: der König und die Adligen sind Großgrundbesitzer. Indessen beruht ihr Reichtum viel weniger auf dem Boden, den sie bebauen, als in der Kopfzahl ihrer Herden. Eumaios erinnert sich voll Stolz der zwölf Rinderherden des Odysseus auf dem Festland, ebensovieler Schweineställe und auch ebensovieler großer Ziegenställe, ungezählt die Schweine, die Eumaios hütet (Od. XIV 100). Das Haus beherbergt auch weiterhin unter seinem Dache eine weitverzweigte und darum zahlreiche Familie (die Familie des Priamos Il. XXIV 496).

Diese Familie lebt in einer Art von Gemeinschaft unter der Herrschaft ihres Oberhauptes. Dieser findet hier seine besten Helfer für die Ausbeutung seiner Domäne: die jungen Leute aus der königlichen Familie von Troia weiden auf dem Ida die Schafe (Il. XX 188). Seine Frau und seine Töchter besorgen den Haushalt: Nausikaa, die Tochter des Phäakenkönigs, wäscht am Strande die Kleider ihrer Brüder. Keine Verachtung ruht auf der Handarbeit, wenigstens soweit sie Geschicklichkeit und Gewandtheit voraussetzte: Odysseus zimmert selbst sein Bett (Od. XXIII 190f.).

Der König besitzt zahlreiche Sklaven; sie werden in der Landwirtschaft oder wie der brave Eumaios zum Hüten der Herden gebraucht. Im Innern liegen eine ganze Reihe von Sklavinnen den Geschäften des Haushalts ob oder spinnen und weben unter der Aufsicht der Hausfrau, wie die 50 Sklavinnen der Penelope, von denen Eurykleia sagt: ‚Wir haben sie in den Aufgaben ihres Geschlechtes unterwiesen, die Wolle zu krämpeln und die Sklaverei zu ertragen' (Od. XXII 422; vgl. Buchholz Die homerischen Realien II 2. 77).

Aber selbst die durch Sklaven ergänzte Familie sieht sich bisweilen gezwungen, zu fremden Arbeitern ihre Zuflucht zu nehmen. Odysseus stellt sich, als ob er in den Dienst der Freier treten wolle. Er sagt, er verstehe sich ausgezeichnet darauf, Holz zu spalten, das Mehl zu bereiten, den Braten zu wenden, den Wein einzuschenken und überhaupt alle die Dienste auszuführen, die der geringe Mann dem vornehmen leistet (Od. XV 317).

Diese Lohnarbeiter (*θῆτες, ἐριθοι*) verwendet

man nicht nur im Hause, auch bei den Feldarbeiten finden sie Verwendung. Als Odysseus als Bettler verkleidet auftritt, wendet sich Melanthios an Eumaios, der den König von Ithaka begleitet: ‚Überlaß ihn mir zur Bewachung meiner Ställe, zur Reinigung der Hürden und um meinen Ziegen Laub zu geben' (Od. XVII 223). Man findet die Lohnarbeiter mit allen Handarbeiten beschäftigt. Durch einen Spruch des Zeus sind Poseidon und Apollon gezwungen, in den Dienst des Laomedon zu treten; Apollon hütet die Rinder auf dem Ida, während Poseidon an den Mauern von Troia arbeitet; aber noch sind sie nicht am Ende ihrer Mühen; denn als ein Jahr verflossen ist, will ihnen Laomedon nichts bezahlen, und um sie zum Schweigen zu bringen, droht er, er lasse ihnen die Ohren abschneiden und verkaufe sie nach entlegenen Inseln (Il. XXI 441).

Solche Gewalttätigkeiten sind das gewöhnliche Schicksal der Tagelöhner. Ihr Los, heißt es in der Odyssee, ist ehrenvoller als das der Bettler, aber bisweilen noch weniger beneidenswert (Od. XVII 233). So elend ist ihre Lage, daß sie Achill in der Unterwelt als Maßstab wählt, um alle Schrecken des Todes zu schildern (Od. XI 489): ‚Es ist noch besser, Tagelöhner bei einem armen Herrn zu sein, aber doch zu leben, als in der Unterwelt Herrscher aller Toten zu sein.'

Die Lohnarbeiter oder Tagelöhner stellen das reine Handwerk dar, dasjenige, das nichts als physische Kraft erfordert. Es hat sich auch ein Stand von Handwerkern herausgebildet, von Freien, die bestimmte Handwerke für andere ausüben (Riedenauer Handwerk und Handwerker in den homerischen Zeiten, Erlangen 1873).

Zählen wir die Handwerksgattungen auf, die sich von der Familie losgelöst haben: es ist der Töpfer, der Fischer, der Schiffbauer, der *σκυτοτόμος*, der *χαλκεύς* und der *τέκτων*. Interessant ist die Beobachtung, wie wenig noch in diesen drei Handwerken, die die wichtigsten sind, die Scheidung der verschiedenen Fertigkeiten fortgeschritten ist. Dasselbe Wort *τέκτων* bezeichnet den Steinmetzen, den Zimmermann, den Hornarbeiter, den Tischler, den Stellmacher und den Elfenbeinarbeiter. Die Bezeichnung ‚Schmied', *χαλκεύς*, gilt dem Waffenschmied, dem Goldschmied usw., *σκυτοτόμος* heißt der Lohgerber, der Lederarbeiter usw. Und wenn man ein Beispiel verlangt, das verschiedene Fertigkeiten von demselben Menschen ausgeübt zeigt: um die Möbel seines Zimmers und sein Bett zu verfertigen, muß Odysseus Holz, Elfenbein, Gold und Kupfer zu bearbeiten verstehen (Od. XXIII 190). Tychios, der den metallbeschlagenen Schild des Aias gefertigt hat, wird als *σκυτοτόμος* bezeichnet (Il. VII 221).

Unter welchen Bedingungen arbeiten diese Leute? Liefert man ihnen das Rohmaterial, und sie liefern nur ihre Arbeit? Der Vergolder, den Nestor ruft, die Hörner des Stieres, der geopfert werden soll, **mit dem kostbaren Metall zu überziehen, erhält das Material (Od. III 423f.). Und Pandaros gibt dem Handwerker die Hörner, aus denen er einen Bogen machen soll (Il. IV 105f.). Noch bezeichnender ist folgende Stelle**

des 23. Gesanges der Ilias (831f.): Achill setzt als Preis einen massiven Eisenblock aus und ermuntert die Gefährten, ihn im Wettstreit zu erringen. Wer ihn gewinnt, der wird, so weit auch seine fruchtbaren Felder reichen mögen, fünf Jahre lang nicht nötig haben, in die Stadt zu schicken, um Eisen für seine Hirten und Landleute zu holen; dieser Diskus wird es ihm liefern. Aus der Stelle geht hervor, daß die Grundbesitzer dem Schmied das Eisen gaben, das er zu Ackergeräten formen sollte. Vielleicht hatten sie sogar Arbeiter im Hause, die gewöhnliche Arbeiten machen konnten. Für die schwierigeren ließen sie einen Fachmann kommen, oder noch lieber ließen sie ihn in seiner Werkstatt arbeiten. Das Schmiedehandwerk, das besondere Fertigkeiten und eine eigene Hausanlage verlangte, war am ehesten dazu berufen, sich als eigenes, von allen übrigen unterschiedenes Handwerk aufzutun. Zu allen Zeiten war die Schmiede der Ort, wo die Bauern zusammenkamen, um zu plaudern, oder im Winter, um sich zu wärmen (Hes. *ἔργ.* 493).

Die Sitte der Arbeit im Hause des Kunden wird sicher bezeugt durch die Existenz umherziehender Arbeiter, und das Vorhandensein dieser Arbeiterklasse seinerseits bezeugt die schwache Entwicklung der Handwerkszweige im homerischen Griechenland. Die Stelle, wo sie erwähnt werden, verdient, wiedergegeben zu werden, denn sie zeigt uns, daß eine Rangordnung der Handwerksgattungen noch nicht einmal in Umrissen vorhanden war. Die Freier tadeln Eumaios, daß er einen Bettler in ihren Kreis geführt habe. Eumaios antwortet darauf: ‚Wer ruft aus freien Stücken einen Fremden, der aus fernen Ländern kommt, wenn er nicht zu diesen Demiurgen gehört, *εἰ μὴ τῶν, οἳ δημιοεργοί ἔασιν*, einen Seher, einen erfahrenen Arzt, einen Zimmermann, der geschickt das Holz zu bearbeiten versteht, *τέκτονα δούρων*, oder einen göttlichen Sänger, der uns entzückt? Das sind diejenigen unter den Sterblichen, die man auf der ganzen Welt einzuladen pflegt' (Od. XVII 380ff.).

Nur wenig Einzelheiten liefern die Homerischen Gedichte für die Arten der Bezahlung. Als Eurymachos Odysseus als Lohnarbeiter auf sein Gut mieten will, bietet er ihm als anständigen Lohn ‚Lebensunterhalt für ein Jahr, Kleidung und Schuhwerk' (Od. XVIII 357ff.). Diese Bezahlung in Naturalien bildet eine der ältesten Formen des Lohnes.

Wichtig ist eine sehr richtige Beobachtung von Beloch (Bevölkerung der griechisch-römischen Welt 493): In unseren Gedichten gibt es kein einziges Beispiel dafür, daß ein Sklave ein Handwerk treibt. Griechenland war in dieser Beziehung wesentlich ein Land der freien Arbeit.

In der sozialen Ordnung, wie wir sie eben geschildert haben, ist der Handel dazu verurteilt, eine sehr geringe Rolle zu spielen. Ein Binnenhandel besteht nur in unbedeutenden Ansätzen: **wir haben gesehen, daß die Landbewohner sich in die Stadt begeben müssen, um sich Eisen zu verschaffen. Der Austausch der Erzeugnisse geht im allgemeinen ohne Zwischenhändler vonstatten. Ein gewisser Handel besteht indessen doch: nicht nur die Landleute kommen auf den Märkten zu-**

sammen, auch die Kaufleute kommen dorthin, um die Erzeugnisse fremder Länder auszulegen. Auch die Märkte selbst haben sich vermehrt, besonders bei Gelegenheit der großen religiösen Feste, der Panegyrien von Delphi, Olympia usw.

Das ist aber noch nicht alles; bisweilen besuchen die Kaufleute ihre Kundschaft. Meist sind es Fremde, Phönikier, Taphier. Es ist bekannt, wie Eumaios als ganz kleines Kind von Phönikiern fortgeschleppt worden ist. Die Erzählung der Odyssee (XV 415f.) zeigt sie, wie sie mit reicher Ladung landen. Man bewundert besonders ein Halsband von Gold und Ambra, das die Frauen von Hand zu Hand gehen lassen, und das sie mit ihren Blicken verschlingen. An anderen Stellen der Ilias und Odyssee verkaufen die Phönikier kunstvolle Becher, fein gewebte Leinwand und Sklaven (Guiraud Main d'oeuvre 11). Wieder an einer anderen Stelle kommt ein taphisches Schiff nach Temesa (Od. I 182), um Kupfer gegen Eisen einzutauschen. Über die Handelsbeziehungen der Phönikier mit Griechenland, deren Bedeutung man oft übertrieben hat, vgl. Francotte Industrie I 19 und jetzt v. Wilamowitz Staat und Gesellschaft 23.

Sehr spärlich sind die Notizen, die sich auf den griechischen Seehandel beziehen. Er steht im schlechtesten Ruf, wie die Worte beweisen, die Euryalos an Odysseus richtet: ‚Fremdling, wahrhaftig, ich kann dich nicht für einen guten Wettkämpfer halten. Du gleichst einem Seemann, einem Kapitän, der mit seiner Ladung beschäftigt ist und nur Gedanken auf gewinnbringende Geschäfte hat. Einem solchen Manne gleichst du eher, als einem tapferen Kämpen' (Od. VIII 160).

Und in der Tat bedeutet es für den Handel eine gewisse Schwierigkeit, sich vom Seeraub freizuhalten. Von allen Mitteln, sich eine Ladung zu verschaffen, ist dieses das bequemste. Schon die Kreter, diese unverbesserlichen Seeräuber, wenden es an. Man hält sich dabei an die friedlichen Bewohner irgendeines entfernten Gestades. Der Schlag erfolgt, und das Schiff kehrt zurück, reichbeladen mit Tieren, Sklaven, Möbeln und Gegenständen, die die Räuber durch den Handel wieder loszuschlagen suchen. Oft artet dann die Geschicklichkeit, die der Handel erfordert, in Arglist und Verschlagenheit aus, und die Volksmeinung stellt eine peinliche Synonymie zwischen ‚tauschen' und ‚täuschen' her, wie das eben unsere deutschen Worte zeigen.

Denn noch spielt sich der Handel auf dem Wege des Tausches ab, wie die Achäer Wein gegen Eisen, Bronze, Rinderfelle und Sklaven eintauschen (Il. XXII 28). Ein Sklave, ‚der die Arbeiten seines Geschlechtes versteht', ist vier Rinder wert; andere Beispiele von Preisen, die nach Stückzahl des Viehs berechnet sind, vgl. bei Guiraud Main d'oeuvre 14.

In der Zeit des Hesiod zeigt sich deutlich ein gewisser Fortschritt. Ein ganzer Abschnitt der *ἔργα καὶ ἡμέραι* ist der Schiffahrt gewidmet. Der Dichter führt das Beispiel seines Vaters an, der ‚um der bösen Armut zu entgehen, die Zeus den Menschen schickt, auf Schiffen ins Meer hinausfuhr', und er gibt bis ins einzelne gehende Ratschläge über die für die Schiffahrt günstigen

Jahreszeiten; er predigt die Regel: man darf nicht alle seine Habe auf einmal aufs Spiel setzen, man muß aber eine angemessene Ladung einschiffen, um einen Gewinn herauszuschlagen (*ἔργα* 636). Beachtenswert ist es, daß in dieser Epoche der Beruf des Gewerbetreibenden sich noch nicht selbst genügt. Die Ratschläge Hesiods wenden sich an den Landmann, der zu bestimmten Zeiten den Acker verläßt, um die Meere zu durchfahren. Aber trotz dieser Fortschritte hat sich die Wirtschaftsform in ihren Grundzügen nicht geändert. Der Bauer stellt selbst seinen Pflug her (*ἔργ.* 427), der Dichter rät ihm, seine Kleider zu weben (537). Sein Haus ist vollkommen unabhängig.

Das gilt für die kleinen Bauern, deren Dasein äußerst bescheiden und dürftig ist. Es gilt aber erst recht für die bedeutenderen Grundbesitzer, die über die Arbeitskraft mehrerer Sklaven verfügen. Sie repräsentiert in der Odyssee Laertes. Aufs Land zurückgezogen, lebt er auf seinen weiten Ländereien allein mit einer alten Dienerin, die ihn mit Speise und Trank versorgt, wenn seine Glieder bei dem Hin- und Herwirtschaften in den fruchtbaren Weinbergen seines Besitzes müde geworden sind. Und als Odysseus zu ihm kommt, um sich ihm zu erkennen zu geben, findet er seinen Vater ganz allein, wie er im Baumgarten mit einer Harke arbeitet, am Fuße eines Baumes, während die Sklaven Dornen suchen, um einen Zaun herzustellen (Od. I 190).

Die oberen Stände sind es also, bei denen der Handel und das aufblühende Gewerbe ihren Hauptwirkungskreis finden. Aber diese Familien sind Ausnahmen, und sie selbst besitzen sehr häufig noch in ihrem eigenen Schoß, in Freien und Sklaven, einen großen Teil der Arbeitskräfte, die alles herstellen, was sie brauchen.

III. Sparta.

Die Wirtschaftsordnung hat sich in den Grundzügen noch nicht gewandelt: wie wir sie geschildert haben, das ist die alte Form, aber mit dem Glanz, den ihr Reichtum, Macht und Kunst mitteilen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet besteht sie in manchen Gegenden weiter. In anderen entwickeln sich die Keime des Verfalls, und es erscheint ein neuer Typus, den wir gleich schildern werden: die Stadtwirtschaft. Wieder in anderen Gebieten macht sich umgekehrt eine Reaktion bemerkbar. Nirgends kann man sie besser beobachten als in Sparta. Hier können wir nur die Hauptzüge hervorheben. Zur Ergänzung weise ich auf Pöhlmann Gesch. d. sozial. Frage II².

Die Grundlage des spartanischen Wirtschaftssystems ist der Boden, aber in viel ausschließlicherer Form als in der Zeit, mit der wir uns eben beschäftigt haben; denn den Spartiaten ist es verboten, sich mit irgend einer Arbeit abzugeben, und Handel und Gewerbe sind vollkommen in Acht und Bann getan.

Zunächst der Boden. Das Tal des Eurotas ist in gleiche Lose geteilt. Jede spartiatische Familie besitzt eins davon. Aber nicht etwa weil die Gründer des Staates beabsichtigt hätten, eine völlige Gleichheit unter den Familien zu begründen; denn die Spartiaten können in anderen Gebieten Besitz erwerben, und schon früh wird bei

ihnen über den Geiz der Reichen geklagt. In Sparta hat man das Wort geprägt: ‚Das Geld macht den Menschen.'

Die Übertragung dieser Ackerlose ist gesetzlich geregelt: sie gehen immer auf den ältesten Sohn über und sind unveräußerlich und unteilbar.

Zu jedem Ackeranteil gehört eine bestimmte Anzahl Leibeigener, die sich zugleich mit ihm vererben: die Heloten bebauen den Boden und liefern ihrem Herrn ein bestimmtes Maß von der Ernte, das bei den gemeinsamen Mahlen verzehrt wird.

Diese Vorschriften galten nicht einzig und allein für Sparta, aber sie haben sich dort länger als anderswo gehalten. Aristoteles (Polit. VII [VI] 1319 a 10) sagt: Ehemals verbot in vielen Staaten das Gesetz, die ursprünglichen Ackeranteile zu veräußern. Er erwähnt die Gesetze der Lokrer, die es außer bei sicher erwiesener Armut verboten, den Boden zu veräußern, und so die Erhaltung der alten Ackerlose sicher stellten (Polit. II 1266 b 20; Gesetz des Oxylos VII [VI] 1319 a 12). In Theben hatte es etwas Ähnliches in der Verfassung des Philolaos gegeben (II 1274 b 6). Pheidon von Korinth, berichtet er noch, dachte, daß die Zahl der Bürger gleich bleiben müßte, und das, selbst wenn im Anfang die Ackerlose von verschiedenen Größen gewesen wären (II 1265 b 3).

Man sieht, in allen diesen Fällen hat eine Aufteilung des Bodens stattgefunden und dann ein Verbot, ihn zu verkaufen; er soll in der Familie bleiben. Unter diesen Umständen gibt es keine Freiheit testamentarischer Verfügung und keine Teilung zwischen den Kindern.

Das Bestreben, gegen den Fortschritt anzukämpfen, die Vergangenheit unverletzt zu wahren, prägt sich besonders in der Gesetzgebung für das Privatleben der Spartiaten aus. Sie enthält deutlich bestimmte alte Vorschriften, die die Erziehung derart einrichteten, daß sie die Kinder für ihren zukünftigen Beruf als Soldaten vorbereiteten, und schließlich solche Vorschriften, die aus dem Staatsdienst die hauptsächlichste Beschäftigung des Bürgers machten. Aber diese Bestimmungen werden in dem Maße schärfer und strenger, wie sich in den benachbarten Staaten die wirtschaftliche Ordnung und die Regierungsform verändern. Handel und I. haben sich entwickelt; der Boden ist noch der hauptsächlichste Reichtum: aber auch andere Erwerbsmittel bieten sich der Tätigkeit des Menschen. Eine neue Phase der Volkswirtschaft beginnt; sie hat eine Vermehrung der Bevölkerung und ihre Konzentration in den Städten zur Folge. Die alten politischen Einrichtungen erliegen: die Demokratie gewährt allen die gleichen Rechte.

Sparta läßt sich nicht durch die Vorteile bestechen, die diese neuen Einrichtungen mit sich bringen, es sieht nur die Nachteile. Auf die Versuchungen, die von Handel und I. ausgehen, auf die Versprechungen, die sie für einen größeren und leichter zu erwerbenden Reichtum machen, darauf antwortet Sparta mit Acht und Bann. Schon die alten Gesetze verfügten, der Bürger gehöre ganz und gar dem Staate. Dazu wird das ausdrückliche Verbot hinzugesetzt, sich nicht mit dem Handel oder der I. zu befassen.

Und das ist noch nicht genug: Sparta ächtet die Edelmetalle, die die Tauschgeschäfte ermöglichen, und läßt nur eine plumpe eiserne Münze zu. Und um schließlich kurzerhand alles abzutun, macht es den Reichtum durch Luxusgesetze unbrauchbar. Eins davon hat uns Plutarch erhalten, das verbietet, für die Herstellung der Dächer und Türen eines Hauses ein anderes Werkzeug als Beil und Säge zu verwenden. Über all das vgl. Plutarch Leben des Lykurg und [Xen.] Staat der Lakedämonier. Sie waren aber nicht die einzigen, die diese Energie besaßen. Zaleukos in Lokris untersagte den Kleinhandel und bestimmte, daß die Landleute selbst ihre Erzeugnisse auf dem Markte verkaufen sollten (Heraclid. FHG II 30 p. 221). In Theben kann kein Bürger ein öffentliches Amt bekleiden, wenn er nicht seit mindestens zehn Jahren jede kaufmännische Betätigung aufgegeben hat (Arist. polit. III 1278a 25). In Thespiai ist es entehrend, ein Handwerk zu ergreifen. In Epidamnus ist ein eigener Beamter, der *πωλητής*, damit beauftragt, mit den Illyriern aus der Nachbarschaft alles zu erledigen, was den Handel betrifft; auf diese Weise waren die Bürger vor der Korruption geschützt (Plut. quaest. Gr. 29). Die Spartaner waren auch nicht die einzigen, die einsahen, daß eins der wirksamsten Mittel für die Erhaltung der Oligarchie die *ξενηλασία* sei, das Verbot, daß Fremde sich im Lande niederließen (Schömann-Lipsius Griech. Altert. I 282).

2. Hauptabteilung: Die Stadtwirtschaft.

I. Geschichte der Entwicklung von Handel und Gewerbe vom 7. und 6. Jhdt. an.

Die Untersuchung, die wir hier vorgenommen haben, zwang uns, bis auf die ältesten Zeiten zurückzugehen, in die Geschichte und Archäologie einiges Licht gebracht haben. Es ist in mancher Hinsicht ein Volksstamm in seinen Kinder- oder vielmehr in seinen frühesten Jünglingsjahren, der uns hier entgegentritt. Für manche Völker und manche Einzelindividuen besteht dieser Zustand dauernd fort; sie werden alt, ohne sich zu entwickeln. Das ist auch das Schicksal eines ganzen Teiles des alten Griechenlands, selbstverständlich nur in wirtschaftlicher Hinsicht. Auf anderen Gebieten läßt sich ein deutlicher Fortschritt beobachten: Handel und I. entwickeln sich. Diese Entwicklung zu verfolgen, ist eine erste Aufgabe. Und damit hängt eine weitere Frage zusammen: Hat sich die älteste Wirtschaftsordnung nur ausgebreitet oder hat sie sich auch gewandelt und schließlich zu einer ganz neuen Form, zur Stadtwirtschaft, umgewandelt? Die Fragestellung ist ganz bestimmt, die Antwort aber kann es nicht im selben Grade sein, denn die Hilfsmittel lassen uns, außer für Athen, zu oft im Stiche.

Ich will nun die Geschichte der kommerziellen und industriellen Entwicklung darstellen, ohne noch einmal zu versuchen, ihr Wesen zu definieren. Indessen kann ich schon jetzt sagen, diese Untersuchung wird uns die Bestätigung für die Schmollersche Behauptung bringen (Unternehmung, Jahrb. f. Gesetzgebung 1892, 731f.), daß der wirtschaftliche Fortschritt der Völker stets mit dem Handel beginnt.

Für die Belege verweise ich ein für alle Mal auf Blümner Gewerbl. Tätigkeit usw. Büchsenschütz Hauptstätten. Zahlreiche Nachweise für den Gegenstand, den wir hier erörtern, findet man auch bei Busolt Griech. Gesch., im 1. Bd. für die erste Periode, und für die zweite in den folgenden Bänden.

Wir unterscheiden vier Perioden.

a) Die erste beginnt im 7. bis 6. Jhdt., eine bedeutende Zeit, da sich Griechenland sowohl in wirtschaftlicher, wie in künstlerischer Hinsicht vom Orient befreit (vgl. Beloch Griech. Gesch. I² 269).

Im 7. Jhdt. tritt in Griechenland das Geld auf. Aristoteles hat seine Bedeutung wunderbar geschildert: Die Menschen kennen zunächst den Austausch von Naturalien. Aber der Kreis dieser Tauschgeschäfte erweitert sich, und um trotz der Entfernung den Umlauf der Erzeugnisse zu sichern, die die einen brauchen, die andern im Überfluß haben, bedient man sich zuerst eines Stoffes wie Eisen oder Silber. Dieser an und für sich nützliche Stoff war leicht zu verwenden: man wog oder maß ihn. Später hat man ihm eine Prägung aufgedruckt, die seinen Wert anzeigte. Die Folge davon war der Kleinhandel, der in seinen Anfängen äußerst einfach war, aber durch die Erfahrung schnell vervollkommnet in dem Umlauf der Gegenstände Quellen und Mittel von beträchtlichen Nutzen darbot.

Die ersten offiziellen Münzen wurden in Lydien unter Gyges im ersten Drittel des 7. Jhdts. geprägt. Dieses Beispiel ahmten die ionischen Städte nach, Phokaia, Milet, Samos usw. Kurz vor Beginn des 6. Jhdts. übernahm schließlich Aigina das Geld, dann Chalkis und Eretria, später Korinth und endlich am Ende des 6. Jhts. Athen. So verschmilzt die Geschichte des Geldes mit der der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte.

Das 7. Jhdt. ist aber nicht nur das Jahrhundert des Geldes, sondern auch der industriellen Erfindungen, vor allem der Eisenlötung. Bis dahin schmiedete der Handwerker, der einen Panzer oder einen Schild herzustellen hatte, jedes Stück einzeln und machte erst mit Hilfe von Klammern und Nieten ein Ganzes daraus. So macht es Hephaistos in der Ilias (XVIII 474ff.) mit dem Schilde des Achill. Das Mittel, das Eisen zu löten, fand nach dem Zeugnis des Herodot (I 25) Glaukos von Chios. Wenig später entdeckten zwei Samier, Zeitgenossen des Kroisos, Rhoikos und Theodoros, wie man die Bronze schmilzt und gießt (Paus. VIII 14, 8). Auch die Keramik macht bemerkenswerte Fortschritte: im 8. und 7. Jhdt. beginnen die Formen abwechslungsreicher und vollkommener zu werden. Ebenfalls zu vermerken ist die Schaffung der ersten Kriegsflotten: sie weist auf große Fortschritte im Schiffbau; sie sichert auch die Freiheit der Meere.

Auf der Bahn der wirtschaftlichen Fortschritte geht das asiatische Griechenland dem europäischen voraus. Die Städte, die an der Spitze der Bewegung stehen, sind Milet und Phokaia, und etwas hinter ihnen Samos und Chios.

Die zahlreichen Kolonien, die Milet begründete, sollten ihm früh einen weiten Markt für den Handel eröffnen. Von den Erzeugnissen

seiner I. erwähnen die alten Schriftsteller nur die kostbaren Stoffe, die bis nach Italien kamen. Aber die archäologischen Entdeckungen gestatten es, noch die keramische Fabrikation hinzuzufügen. Im 5. Jhdt. war Milet die erste Stadt Ioniens; da erhielt sie einen schweren Schlag bei den Ereignissen, die den Perserkriegen vorangingen.

Neben Milet kann man noch Phokaia nennen, für das Herodot (I 163) die Ehre in Anspruch nimmt, die ersten Kriegsschiffe gebaut zu haben. Es hat auch zuerst Münzen geprägt. Der Unternehmungsgeist der Phokaier wird durch ihre Koloniegründungen bezeugt. Herodot berichtet von ihren kühnen Seefahrten nach Etrurien, im Adriatischen Meer und bis nach Spanien.

Chios ist nach Aristoteles (Polit. IV 1291 b 25) von Kaufleuten bevölkert. Herodot (I 165) erzählt, daß sich die Einwohner von Chios weigerten, den Phokaiern die Oinoussai-Inseln zu überlassen, aus Furcht, daß sie dort Niederlassungen gründen, die ihrem eigenen Handel schaden könnten. Nach Fustel de Coulanges (Mémoire sur l'île de Chio, questions historiques, Paris 1893, cap. IV) sind die Gegenstände des Handels von Chios im Altertume Wein, Feigen, Mastix. Die I. besteht in der Herstellung von Stärke, Töpferwaren, Luxusbetten, ziselierten Bechern. Sie handeln aber auch mit den Erzeugnissen anderer Völker: Getreide usw.

Der Wohlstand von Samos erreichte seinen Höhepunkt in der Zeit des Polykrates. Er züchtete auf der Insel Schafe aus Milet und Attika und zog durch hohe Löhne gute Handwerker heran (Athen. XII 540 D). Die samischen Töpferwaren, die die archäologischen Ausgrabungen ans Tageslicht gefördert haben, bezeugen das Vorhandensein einer gewissen industriellen Regsamkeit.

Wenn wir nach Europa hinübergehen, nehmen drei Städte unsere Aufmerksamkeit in Anspruch: Aigina, Chalkis, Korinth.

Aigina. Da es auf unfruchtbarem Felsboden gegründet ist, waren seine Einwohner gezwungen, ihren Lebensunterhalt auf dem Meer zu suchen (Arist. Polit. IV 1291 b 24. Hesiod. Catal. frg. 76 Rzach). Ihr Geld breitet sich im Peloponnes und auch an andern Orten aus. Auch die Industrie hat bei ihnen eine gewisse Entwicklung gefunden: es wird die Fabrikation von Metall- und Töpferwaren erwähnt. Aber nach dem Zeugnis des Ephoros (Strab. VIII 6, 16) hat sich ihre Tätigkeit in der Hauptsache auf den Seehandel gerichtet.

Wie Beloch bemerkt (Griech. Gesch. I² 278), ist Aigina die einzige Stadt des europäischen Griechenlands, die in Naukratis eine Faktorei begründete; die übrigen Städte gehören dem asiatischen Griechenland an (Herod. II 178). Später hatte Aigina sehr unter der Nachbarschaft von Korinth und Athen zu leiden. Aber trotz aller Schlappen bewahrte es sich dank seiner geographischen Lage doch eine gewisse Lebenskraft.

Chalkis schafft sich früh ein Münzsystem, das von dem aiginetischen ganz verschieden ist. Unter den Fragmenten, die dem Dikaiarchos zugeschrieben werden (Müller Geogr. gr. min. I 105) findet sich eins, das das *ἐμπόριον* von Chalkis schildert: ‚Es nimmt zahlreiche Kauf-

leute auf, das Land bringt viel Öl hervor, aber auch das Meer ist gut'. Also Ackerbau und Handel. Indessen genossen auch gewisse Erzeugnisse der chalkidischen Metallarbeit lange ein großes Ansehen. In der Nähe der Stadt befanden sich Minen, in denen man zugleich Kupfer und Eisen gewann.

Korinth. Seine Lage bestimmte es von vornherein zu einer anderen Zukunft als viele griechische Städte. Diese kamen nicht über die Ackerkultur hinaus. Der Boden von Korinth war besonders arm, selbst der Weinstock brachte hier nur einen mittelmäßigen Wein hervor; ‚geeignet, auf die Folter zu spannen' nennt ihn der Dichter Alexis (Athen. I 30F). Der Boden war nicht einmal zur Schafzucht geeignet: Korinth steht nicht auf der langen Liste der griechischen Staaten, die Wolle hervorgebracht haben. Schließlich barg der Boden auch keine Kupfer- oder Eisenminen. Der einzige Reichtum waren Lager einer prachtvollen Töpfererde.

An einer Stelle gelegen, wo zwei Meere fast aneinander stoßen, war es dazu berufen, die Rolle des kaufmännischen Vermittlers zwischen den Gebieten zu spielen, die diese Meere bespülen. Zudem besaß es den Schlüssel zum Peloponnes (Strab. VIII 6, 20). Es konnte allein die Pforte öffnen, die die Erzeugnisse und Waren passieren mußten, die auf diese Halbinsel eingeführt oder von ihr ausgeführt wurden.

Strabon läßt die Ausbreitung des korinthischen Handels bis ans Ende des 8. Jhdts. reichen. Nach ihm ist die Familie der Bakchiaden, die Korinth regierten, darauf bedacht, die auswärtigen Verbindungen der Stadt auszudehnen und fruchtbar zu machen. In der Mitte des 7. Jhdts. findet es eine Rivalin in Korkyra, aber dank seinen Tyrannen, den Kypseliden, nimmt es einen neuen und viel stärkeren Aufschwung. In der Zeit der Peloponnesischen Kriege war die Stadt auf dem Gipfel ihres Wohlstandes. Man vergleiche, wie Thukydides (I 13, 5) die Geschichte dieses Wohlstandes darstellt und wie er seine Grundlagen herausschält: Anfangs spielt sich der Handel auf dem Landwege ab; in Korinth kommen die Produkte zusammen, die aus und nach dem Peloponnes kommen; dann werden die Griechen mit dem Meere vertraut; die Korinther erbauen Schiffe und machen einen Stapelplatz für die Waren auf, die aus den beiden durch den Isthmus getrennten Meeren zusammenkommen. Der Wohlstand Korinths beruht also vor allem auf dem Handel; vgl. I 120, 2, jene Stelle, wo die Korinther sich auf das Interesse berufen, das die Landstädte an dem Wohlstand der Seestädte hätten; ganz offenbar haben sie dabei ihre eigene Stadt im Auge.

Daneben kann man aber auch eine gewisse industrielle Entwicklung wahrnehmen. Sehen wir uns einmal die Sagen an, die den Korinthern verschiedene Erfindungen oder Verbesserungen zuschreiben. Sie beweisen zu mindestens das hohe Alter, das nach ihrer eigenen Ansicht das Auftreten der wichtigsten Handwerkszweige in ihrer Stadt beansprucht. Ein Widerhall dieser Sagen ist bis zu Pindar gedrungen, in jenen Versen, [illegible] lobt (Ol. XIII 16). Diese Geschicklichkeit kam im Schiffsbau zum Ausdruck. Und noch vorher hatte sie die künstlerischen Tonvasen geschaffen, die sich eines großen Ansehens erfreuten (Wilisch Die altkorinthische Tonindustrie, Lpz. 1892). Diese I. wurde zweifellos schon früh in ihrem Gedeihen von der Konkurrenz Athens betroffen. Doch geht die korinthische Keramik nicht ganz zugrunde. Man findet sie bald hier bald da in spärlichen Erwähnungen wieder.

Ein zweiter I.-Zweig ist die Metallarbeit. Die Notizen, die sich auf die in Korinth hergestellten Gegenstände beziehen, sind zuerst ziemlich spärlich; am Ende der Römerzeit sind sie in Masse vorhanden. Die korinthische Bronze erfreut sich einer ungeheuren Wertschätzung. Man verfertigt Vasen, Waffen, Statuen, Lampen usw.

Zahlreicher sind schließlich die Erwähnungen, die die Wollfabrikation betreffen. Die Korinther benutzten den Rohstoff, den sie von auswärts bezogen, um kostbare Stoffe herzustellen, die verschieden gefärbt waren oder Muster trugen: aus diesen Geweben stellte man Decken, Behänge und Kleidungsstücke her.

Wir haben also in Korinth nur sehr wenige Spuren einer I. gefunden. Die einzigen, auf die wir stießen, betreffen das Kunsthandwerk. Diese Stadt macht den Eindruck eines großen Stapelplatzes. Es werden zwar die notwendigen Handwerkszweige ausgeübt, und selbst gewisse Zweige des Kunsthandwerks haben zu verschiedenen Zeiten einen ganz bemerkenswerten Aufschwung genommen. Aber sie sind nicht imstande, Korinth zu einem industriellen Mittelpunkt zu machen, ebenso wie die Spitzenfabrikation in Brügge und die Diamantenbearbeitung in Antwerpen vor dreißig Jahren aus diesen Städten keine I.-Zentren mehr zu machen vermochten.

b) Das 5. und 6. Jhdt. ist die Zeit aus der Geschichte, die uns am bekanntesten ist: es ist die Athenische Periode.

Die wirtschaftliche Entwicklung Athens beginnt erst am Ende des 6. Jhdts. In der Gesetzgebung Drakons sind die Strafen noch in Naturalien festgesetzt. Solon läßt als erster nach dem System von Euboia Münzen prägen, und sein Name steht an der Spitze der wirtschaftlichen wie der politischen Geschichte seiner Vaterstadt. Der große Wohlstand Athens datiert aus dem 5. Jhdt. Er hat seine Quelle in der Regsamkeit der Bewohner, zugleich aber und zum großen Teile auch in dem Delischen Bunde. Athens Kolonialreich ist eine Domäne, die es zu seinem Nutzen ausbeutet. Es knüpft mit seinen Bundesgenossen enge Verbindungen an und erhält von ihnen eine freiwillige Oberhoheit zugebilligt. Es fordert von ihnen Abgaben, die seinen Schatz bereichern und in die Tasche von Privatleuten fließen, in Gestalt von Sold, Gehalt oder sonst wie. Jedes Jahr fallen den Athenern beträchtliche Kapitalien wie Manna in die Hände. Daher vermindern sich von dem Tage an, da dieser wohltuende Regen aufhört, Staats- und Privatvermögen auf der Stelle. Zuerst macht sich die Zerrüttung der Staatsfinanzen bemerkbar; dem Staatsbankerott folgt der Ruin der Privatleute.

Von den Greueln des Peloponnesischen Krieges erholte sich die Stadt wieder, und während des größten Teiles des 4. Jhdts. scheint sie allen Schlägen des Mißgeschicks überlegen zu sein. Man kann sogar behaupten, daß in materieller Hinsicht das 4. Jhdt. dem 5. überlegen war. Handel und I. gewannen eine größere Ausdehnung; die Arbeitslöhne stiegen, der Geschäftsverkehr und der Geldmarkt wurden lebhafter. Die Schwächen Athens zeigten sich erst in der makedonischen Zeit; im Laufe des 3. Jhdts. verfiel das große Gebäude seines Reichtums und seiner Macht.

Um 370 schrieb Xenophon (Hell. VII 1, 4), daß die meisten Athener vom Meere lebten. Hundert Jahre später war der Verfall so weit vorgeschritten, daß es keinen Widerstand mehr gab (F. Blass Die sozialen Zustände Athens im 4. Jhdt. v. Chr., Kiel 1885).

Auch Korinth ist durch die Kriege des Peloponnes schwer geprüft worden, aber es erwacht schnell wieder zu neuem Leben.

In Asien behaupteten sich Milet, Phokaia, Chios, Samos mit mehr oder minder Erfolg. Einige Städte, wie Byzanz, kommen zu einem neuen Wohlstande.

In Italien treibt im 6. Jhdt. und selbst später noch die überwiegende Mehrzahl der Städte Ackerbau. Einige Einzelheiten über den Handel von Griechenland mit Italien vgl. bei Droysen Athen und der Westen vor der sizilischen Expedition, Berlin 1882.

In Sizilien stehen im 5. Jhdt. Agrigent und Syrakus obenan.

Agrigent bekommt eine gewisse kaufmännische Bedeutung: es führt Öl nach Karthago aus (Diod. XIII 81). Syrakus befaßt sich hauptsächlich mit dem Getreidehandel.

Auf dem Festland besitzen allein Kroton und Tarent einen geeigneten Hafen. Kroton bleibt eine ackerbautreibende Stadt. In Tarent lebt zur Zeit des Aristoteles (Polit. IV 1291b 23) der größte Teil der Einwohner von Fischfang. Polybios (X 1) dagegen rühmt seinen lebhaften Handelsverkehr mit den griechischen und eigentlich italischen Städten Italiens. Keine der benachbarten Städte konnte den Kampf mit ihm aufnehmen. Aber dieser Handel erstreckte sich auf die Erzeugnisse ihrer Landwirtschaft, Wein, Öl, Wolle, oder auf die fremden Produkte, mit denen die Tarentiner Transithandel trieben. In industrieller Hinsicht kann man bei ihnen nur Weberei und Färberei anführen. Auch Metallfabrikation wird erwähnt, sie hatte aber wenig Bedeutung (Lorentz De civitate veterum Tarentinorum, Lpz. 1833, Kap. III).

Trotzdem ihm ein guter Hafen fehlte, führte Cumae in Latium und Kampanien sein Getreide und selbst Erzeugnisse der griechischen Keramik ein (Duhn Gesch. Campaniens 145). Sybaris verdankt seinen Reichtum dem Boden und seinen Weinbergen; nach Timaios hatte es keinen Hafen (FHG I 360); indessen verkaufte es einen Teil seines Weines und zweifellos auch seines Getreides nach auswärts (Diod. XI 9, 3. XII 9, 2). Es kaufte in Etrurien und Ionien alles, was dem weichlichen und verschwenderischen Leben seiner Einwohner diente. Besonders verschaffte es sich in Milet die Wolle zur Herstellung der Kleidung.

Schließlich könnte man Marseille und Kyrene anführen, die für den Handel so günstig liegen; doch wir sind über sie schlecht unterrichtet. Kyrene (Gottschick Gesch. der Gründung und Blüte des hellenischen Staates in Kyrenaika, Leipzig 1858) führte die unter dem Namen Silphion bekannte Pflanze aus. Berühmt waren seine Pferde und Schafe. Auch die Fruchtbarkeit seines Bodens rühmte man, das Getreide, das Öl und den Wein; diese Dinge führte es aus. Hinter und seitwärts von der Kyrenaika wohnten die eingeborenen afrikanischen Stämme, eine nicht zu verachtende Klientel. Allerdings wissen wir nicht, in welchem Maße sich die Griechen diese Nachbarschaft zunutze machten. Die einzigen Erzeugnisse des kyrenäischen Gewerbes, die wir kennen, sind die Vasen: sie gehören zu den originalsten Schöpfungen der griechischen Vasenkünstler.

Die so überaus günstige Lage von Marseille die bequeme Möglichkeit, bis ins Herz von Gallien einzudringen, die es dem Handel bot, dies alles hatte die Phokaier bestimmt, sich auf diesem Flecken niederzulassen (Strab. IV 1, 4; vgl. P. Masson De Massiliensium negotiationibus, Paris 1896). Aber noch fehlt uns jedes Mittel, den Wohlstand und die Ausdehnung der Handelsbeziehungen von Marseille zu beurteilen.

In allen den Städten, die wir angeführt haben, oder doch wenigstens in den meisten, ist der Ackerbau noch die Hauptquelle für den materiellen Wohlstand. Der Handel erstreckt sich zu einem sehr großen Teile auf die Erzeugnisse dieses Ackerbaus, I. ist kaum zu beobachten.

c) Die makedonische Zeit umfaßt das letzte Drittel des 4. und das 3. Jhdt. Wenn man einen Blick auf die Weltkarte wirft, wie sie damals war, so liegt eine neue Welt vor uns. Bevölkerung, Kenntnisse, Wissenschaft, Reichtum, alles hat sich verschoben. Das wirtschaftliche Leben zieht sich allmählich aus den alten Zentren zurück und geht in neue Städte über. Alle Handelsplätze sucht Alexandria zu überflügeln. Alexander hatte die große Zukunft der Stadt, der er seinen Namen gab, geahnt. Strabon (XVII 1, 7 und 13) hat alle seine glückliche Entwicklung aus seiner Lage hergeleitet und das bewegte Treiben aus seinen beiden Häfen, dem einen am ägyptischen Meere, dem anderen am See Mareotis. Er bemerkt, daß dieser zweite Hafen mehr ausführt als er einführt. Diese Stadt, sagt er, ist der Stapelplatz der ganzen Welt. Die Waren Indiens und des Troglodytenlandes kommen aus diesen beiden Gegenden in Ägypten zusammen und wandern von hier aus über die ganze Welt.

Die Herrscher, die Asien unter sich teilten, waren nicht weniger als Alexander darum bemüht, hier Zivilisation einzuführen und Reichtum zur Entfaltung zu bringen. Das Mittel, dessen sie sich zu diesem Zwecke bedienten, war erprobt: es war die griechische Stadt. Daher sieht man sie überall die Kolonien vermehren, Bevölkerungszentren anlegen und Städte längs der großen Handelsstraßen gründen.

Besonders die ägyptischen Könige zeichneten sich in dieser Hebung ihres Reiches aus. Die Lagiden schaffen Häfen für den indischen Han-

del, den Alexander begründet hatte, sie vergrößern ihn durch ihre Verbindungen mit Arabien und Äthiopien. Sie schaffen ihm ein Netz von Straßen vom Meer bis zum Nil. Und es gelingt ihnen, selbst den verlassensten Gegenden eine wertschaffende Bedeutung zu geben (Droysen Epigonen II² 336 und I² cap. 1).

Indessen vollzieht sich im festländischen Griechenland der Verfall nicht plötzlich und rasch. In Athen macht er sich später bemerkbar als in Korinth. Die Athener hatten ihren Reichtum auf einer gebrechlichen Basis aufgebaut: ihr Kolonialreich nährte ihren Staatsschatz und selbst den Wohlstand und die Behaglichkeit der einzelnen Bürger. Nach dem Zusammenbruch ihres zweiten Kolonialreiches wurden sie des größten Teils dieser Hilfsquellen definitiv beraubt. Jedoch war dieser Ruin weder vollständig noch endgültig.

Korinth wehrt sich noch besser. Dank seiner bevorzugten Lage bleibt es weiter der Markt von ganz Griechenland.

In Asien stehen einige Städte an der Spitze des Handelsmarktes. Die große Straße aus Innerasien endete in Smyrna oder Ephesus (Strab. XIV 2, 29). Und besonders diese Stadt zog aus ihrer günstigen Lage Nutzen und wußte sich diese Vorteile bis in sehr späte historische Zeiten zu wahren.

Lampsakos und Halikarnass erreichen einen soliden Wohlstand. Am Marmara- und am Schwarzen Meere stehen ihnen Kyzikos, Sinope, Heraklea, Abydos in nichts nach.

Das wichtigste Handelszentrum ist Rhodos. Es ist schon zur Zeit des Thukydides mächtig. Seine große Zeit ist aber das 3. und 2. Jhdt. Es lag im Schnittpunkt der internationalen Handelswege, der Nord-Südroute, der Route Pontus-Alexandria, der west-östlichen Linie und dem Wege von Spanien nach Syrien und Innerasien. Die Rhodier treiben die Politik geschickter und vorsichtiger Kaufleute. Sie sind darauf bedacht, die Freiheit der Meere aufrecht zu erhalten, sie suchen die Freundschaft der asiatischen Könige, später die der Römer, und bemühen sich, Kriegen vorzubeugen (man vgl. das prachtvolle Bild, das Ed. Meyer von dieser Epoche entworfen hat, Kleine Schriften 135ff.).

d) Die römische Periode beginnt für die italischen Griechen seit dem 3. Jhdt. Schon vorher war der Wohlstand mehrerer Städte getroffen. Sie hatten unter den Angriffen der benachbarten Völker zu leiden gehabt, und die Punischen, vor allem die Hannibalischen Kriege brachten ihnen die Katastrophe. Syrakus, Cumae, Tarent erlitten Verluste, von denen sie sich nicht erholen konnten.

Für das eigentliche und asiatische Griechenland beginnt die römische Periode im 2. Jhdt. Anfangs begünstigten die Römer die alten Städte. Sie gaben Delos an Athen zurück und entschädigten Rhodos reichlich für die Dienste, die es ihnen erwiesen hatte. Aber im Kriege mit Perseus begingen die Rhodier einen Rechenfehler, der ihnen teuer zu stehen kommen sollte: sie ergriffen nicht entschieden genug für die Römer Partei. Die Strafe war grausam; sie verloren Lykien und Karien, aus denen sie große Einkünfte bezogen. Was aber noch schwerer wog, Rom eröffnete in Delos einen Freihafen, und auf der Stelle sanken die Einkünfte aus den rhodischen Zöllen von einer Million auf 150 000 Drachmen (Polyb. XXXI 7, 12).

Delos wurde der große Marktplatz, wo sich Orient und Okzident trafen. Später bereicherte es sich noch an der korinthischen Beute (146). Von diesem Augenblick datiert Strabon (X 5, 4) seinen Wohlstand. Delos, sagt er, war der bequemste Ruhepunkt für jedes Schiff, das aus Italien oder Griechenland kam und nach Asien wollte. Übrigens hatten jedes Jahr die Panegyrien den Charakter eines großen Marktes. Die fremden Kaufleute, besonders die römischen, kamen sogar schon vor dem Fall Korinths dorthin. Der internationale Handel versorgt sich hier mit fertigen Gegenständen, Rohmaterialien und hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Man kauft hier nach den Alten die Parfüms, die vielleicht aus orientalischen Ländern kamen, die sich auf ihre Herstellung verstanden; ferner kauft man Bronzen; die Erzeugnisse der delischen I. waren ebenso angesehen, wie die der korinthischen und äginetischen; doch wird man nicht zu behaupten wagen, daß alle Gegenstände, die die Bezeichnung ‚delisch' führten, wirklich auf der Insel hergestellt waren. Ferner kaufte man Getreide, Wein, Wolle, Fische, Geflügel, Eier usw. Hinzuzufügen sind die Sklaven, denn Delos war der große Sklavenmarkt, auf dem sich Italien versorgte; nach Strabon (XIV 5,2) wurden hier an einem Tage Myriaden von Sklaven abgeladen und wieder ausgeführt (vgl. v. Schöffer De Deli insulae rebus, Berlin 1889).

In den Mithridatischen Kriegen erlitt Delos furchtbare Katastrophen, von denen es sich nie vollständig erholt hat. Es erfuhr das allgemeine Schicksal: der Handelsverkehr wandte sich von ihm ab, wie er sich von Athen, Korinth und Rhodos abgewandt hatte. In der ganzen griechischen Welt hat allein Alexandria alle Krisen überwunden.

Im J. 45 v. Chr. hatte der Reisende, der sich Griechenland näherte, hinter sich Ägina, vor sich Megara, zur Rechten den Piräus, zur Linken Korinth, und er konnte sagen: ‚Diese ehemals blühenden Städte liegen nun vor meinen Augen vernichtet und zerstört' (Ser. Sulpicius bei Cic. ad fam. V 4, 4).

Ein Schluß ergibt sich aus dieser historischen Erörterung: einige Städte, wie Milet, Phokaia, Chios, Samos, Chalkis, Korinth, Athen, Delos u. a. haben Tage des Wohlstandes erlebt; sie verdankten sie vor allem dem Handel. Das erinnert an Städte wie Venedig oder Genua.

Während der ersten Periode liegen die Zentren der Handelstätigkeit im Osten, im asiatischen Griechenland; dann verschieben sie sich nach Westen, nach dem eigentlichen Griechenland, und schließlich werden sie wieder nach dem Osten zurückverlegt. Anfangs blühen und gedeihen die griechischen Städte Kleinasiens durch ihre Beziehungen zu den Königreichen Zentralasiens, besonders zu Lydien. Der Sturz des Krösus, dann die Perserkriege und der Widerstand, der von persischer Seite der Küstenbevölkerung entgegengesetzt wird, all das schließt ihnen diesen Markt. Dafür eröffnet sich ihnen ein anderer in Sizilien und Italien, und wieder ein anderer in den Gebieten des Schwarzen Meeres: die Städte des europäischen Griechenlands liegen auf diesen Handelsrouten. Dann sieht sich Asien von neuem von den Griechen angegriffen. Bald darauf wird Rom der politische und wirtschaftliche Mittelpunkt der Welt. Zwischen diesen beiden Punkten ziehen sich Pfade, außerhalb deren das europäische Griechenland festgelegt ist.

II. Wirtschaftsordnung in der zweiten Periode, besonders in Athen. Definition der Stadtwirtschaft.

Die Wirtschaftsform, die wir im ersten Teil beschrieben haben, ist zugleich Familien- und Landwirtschaft. Sie beruht auf einer Familie, die ausgedehnter und zahlreicher war als wir sie später finden. Das Haus ist unabhängig. Für die Befriedigung seiner hauptsächlichen Bedürfnisse hängt es von niemanden ab. Es ist noch eng mit dem Boden verwachsen, und durch die Arbeit seiner Mitglieder gewinnt es ihm alles ab, was es zur Ernährung braucht, ebenso die Rohmaterialien, die zur Bekleidung, zum Hausbau, zur Herstellung der Hauseinrichtung verwandt werden, und es nimmt sogar selbst die Bearbeitung dieser Rohstoffe in die Hand. Das sind die unterscheidenden Merkmale der Wirtschaftsordnung der Gesellschaft jener Zeit. Die Strenge, in der ich sie gezeichnet habe, verringert sich im selben Verhältnis, wie sich die Zivilisation entwickelt; nur in einer sehr primitiven Gesellschaft kann man sie in aller Reinheit antreffen. Später mehren sich die Bedürfnisse, besonders das Luxusbedürfnis, und um für sie zu sorgen, muß die Familie ihren Kreis überschreiten. Der Handel erscheint in seinen ersten Stadien, und der umherziehende Händler vermittelt den Vertrieb von Erzeugnissen höherer Zivilisationen. Er zögert nicht, sich niederzulassen zum Vertrieb bestimmter Gegenstände, die die industrielle Betätigung innerhalb der Familie nicht herzustellen vermag, oder gewisser Waren, die der Boden nicht hervorbringt.

Handwerker von Beruf eröffnen ihrerseits ihre Werkstätten, um hier gewisse Gebrauchsartikel vollkommener herzustellen als die gewesen waren, deren man sich vorher bediente. Diese Veränderungen setzten schon in homerischer Zeit ein. Sie hat trotzdem im großen und ganzen die Hauswirtschaft der Urgesellschaft bewahrt.

Bestimmte Gebiete Griechenlands gehen nicht über die Grenze hinaus, die wir eben bestimmt haben; andere dagegen begeben sich auf einen neuen Weg. Die alte Form wandelt sich dabei in starkem Maße. In diesen Städten sind Handel und I. Faktoren des wirtschaftlichen Lebens geworden; die Menschen suchen sich damit ihren Lebensunterhalt. Der Boden ist nicht mehr die beinahe einzige Grundlage des Reichtums. Ich sehe hierin drei bedeutsame Machtfaktoren: den Kaufmann, den Handwerker und die Stadt.

Früher, unter der Familienwirtschaft, kamen im allgemeinen die Güter nicht über den Kreis heraus, in dem sie hervorgebracht wurden. Jetzt verkauft der Handwerker selbst in seiner Werkstätte die Erzeugnisse seiner Arbeit. Es ist der Schuhmacher, der Schmied, der Schreiner, die den Bedarf ihrer Kundschaft befriedigen.

Dann der Handel. Früher kannte die Familie weder Kauf noch Verkauf. Jetzt ist die Dichtigkeit der Bevölkerung an einigen Punkten größer geworden, der Boden reicht nicht mehr zu ihrer Ernährung aus. Man muß weit weg gehen, um Getreide zu verschaffen, oder Öl, Wein, Fische, Rohmaterial für die Kleidung, also Felle, Wolle, ebenso Baumaterial, Holz, Steine. Es gibt daher Importgeschäfte, die die Lücken der Produktion eines Ortes ausfüllen und so die neue Gesellschaft vollständig ausrüsten. Besonders haben der Wiederverkäufer, der Krämer ihre Läden aufgetan, sie verkaufen im kleinen alle für die Ernährung der Häuser bestimmten Waren. Denn es gibt jetzt Haushalte, die wegen der Entfernung vom Lande sie nicht selbst hervorbringen können. In einem Wort: zwischen Fabrikanten und Konsumenten hat sich ein Mittelglied eingeschoben. Das ist genau die Lehre des Aristoteles (Polit. I 1257 a 20ff.): Die ursprüngliche Gemeinschaft genügte sich anfangs selbst. Dann wurde die Gesellschaft zahlreicher, die Beziehungen der Menschen wurden verwickelter; da tritt der Tauschhandel auf, noch auf die unumgänglich notwendigen Dinge beschränkt, wie Getreide oder Wein. Noch heute leben barbarische Völker so. Dann kommt das Geld auf und mit ihm der Handel. Die Handelsgeschäfte mehren sich und verlangen besondere Vermittler, Kaufleute, Krämer usw.

Endlich die Stadt. Sie umschließt eine verhältnismäßig beträchtliche Einwohnerzahl. Um deren Bedürfnisse zu befriedigen, wird das einzelne erzeugt. Die Stadt bildet die ökonomische Einheit, zu gleicher Zeit ist sie die politische Einheit. In diesen beiden Beziehungen bildet sie ein Ganzes, das sich selbst zu genügen sucht (Schmoller Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen, Jahrb. f. Ges. Staatswiss. 1884. Bücher Gewerbe, Wörterbuch der Volkswirtsch. I² 1073). Doch darf man nicht denken, daß von dem Augenblick an, da sich das Dorf zur Stadt verwandelte, auch seine Wirtschaftsform eine entsprechende Entwicklung genommen hat. Dann wäre die Frage ganz von den griechischen Städten entschieden. Die Schwierigkeit besteht gerade darin, die Fälle zu erkennen, wo die beiden Bewegungen übereinstimmen, wo sich der Typ der ‚Stadtwirtschaft' genügend ausgebildet hat.

Die Besonderheit der zweiten Periode liegt in dem Zusammentreffen dieser drei Elemente; mit dem Kaufmann und dem Handwerker im Dorfe entfernen wir uns noch nicht genügend von der ersten Periode; wir stehen noch mitten darin, wenn wir nur den Handeltreibenden im Dorfe haben.

Wir kennen die Geschichte der meisten griechischen Städte zu wenig, um alle die bestimmen zu können, die den Übergang von einem System zum andern vollzogen haben, oder um auch nur den Grad bestimmen zu können, bis zu dem sie ihn vollzogen haben.

Selbst in Athen hatte die städtische Organisation nicht ihre volle Blüte erreicht. Der Typus war nicht vollständig zur Entwicklung gelangt. Und wenn das von einer der Städte gilt, die an der Spitze der kaufmännischen und industriellen Bewegung stehen, was soll man dann von den anderen sagen, wenn sie, ganz allgemein gesagt, sehr weit zurückgeblieben sind? Wenn es der Deutlichkeit wegen notwendig ist, Beispiele zu geben, so würde ich dazu neigen, Korinth Athen zur Seite zu stellen. Aber wieviel andere, z. B. Theben, Argos usw. zwingen einen, sich mit der Ungewißheit zufrieden zu geben!

III. Der Handel.

1. Ein Hauptunterschied besteht zwischen den Großkaufleuten, den Ein- und Ausfuhrgeschäften (*ἔμποροι*) und den Wiederverkäufern, den Krämern, den Detaillisten (*κάπηλοι*). In einer durchaus auf der Stufe der Familienwirtschaft stehenden Gesellschaft gibt es keinen Handel. Im selben Maßstabe nun, wie sie aus ihrer ursprünglichen Einfachheit herauswächst, macht sich das Bedürfnis nach einem Markt, auf dem sich der Warenaustausch vollziehen kann, lebhafter bemerkbar. In der Stadtwirtschaft sind Produzent und Konsument verschieden, aber sie sind noch nicht durch zahlreiche Mittelglieder getrennt, wie in weiter fortgeschrittenen Gesellschaftsformen. Der Produzent verkauft unmittelbar an den Konsumenten. Wie Bücher (Entstehung² 116) sagt, hat sich die Familienwirtschaft zu einem System des unmittelbaren Tauschhandels entwickelt. Der Ort für diese Tauschgeschäfte ist stets der Markt. Der Landmann bringt seine Früchte und sein Geflügel hierher, der Fischer seine Fische, der Handwerker die Produkte seiner Arbeit. Außerdem besteht ein Kleinhandel: sein Mittelpunkt ist fürs erste noch der Markt. Aber auch einen Handel mit fremden Erzeugnissen gibt es, der die Lücken der heimischen Produktion ausfüllt. Zum mindesten in Athen ist zweifellos, wenn man allein die kaufmännische Organisation ins Auge faßt, eine neue Form aufgetreten, das städtische System.

Die Unterschiede, die wir uns hier ins Gedächtnis zurückgerufen haben, sind schon von den Alten beobachtet worden. Platon (Soph. 223; vgl. Polit. 260) scheidet scharf zwischen dem Produzenten, der seine Ware selbst verkauft, und dem Wiederverkäufer, der die Erzeugnisse anderer verkauft. Im Hinblick auf jenen gebraucht er das bezeichnende Wort: *αὐτοπωλική* = Verkauf seiner eigenen Erzeugnisse; das Wort *μεταβλητική*, in dem der Gedanke des Tausches zum Ausdruck kommt, dieses Wort bezeichnet den Beruf derjenigen, die die Produkte anderer weiterverkaufen, und je nachdem, ob sie ihr Geschäft in einer einzigen Stadt ausüben, oder ob sie die Waren von einer Stadt in die andere bringen, nennt er diesen Tauschhandel *καπηλική* oder *ἐμπορική*, Lokal- oder internationalen Handel. Schol. Ar. Plut. 1156 unterscheidet fünf Arten von Kaufleuten, *αὐτοπώλης*, *κάπηλος*, *ἔμπορος*, *παλιγκάπηλος* und *μεταβολεύς* (Büchsenschütz Besitz 458).

2. Der Großhandel liegt vielmehr in den Händen der Fremden als in den der Einheimischen. Besonders ist das der Fall, um mich

auf dieses eine Beispiel zu beschränken, bei den Bankunternehmen. Zur Zeit des Demosthenes war der angesehenste Geschäftsmann in Athen ein alter Sklave, Pasion, der sein Vermögen seinen Herren verdankte, auf die seine Rührigkeit und Ehrlichkeit Eindruck gemacht hatte. Er selbst wählte sich als Nachfolger seinen Sklaven Phormion (Perrot Mémoires d'arch., d'épigr. et d'histoire, Paris 1875, 373). Und das sind nicht alleinstehende Fälle; Analogien findet man in Ägina (Demosth. pro Phorm. 29) und Olbia (Dittenberger Sylloge 226 l. 19; über die von Metöken ausgeübten Berufe vgl. M. Clerc Les métèques athéniens 387f.).

Besonders die delischen Inschriften sind sehr wertvoll für die Erforschung dieser doppelten Bewegung der Einwanderung und der Geschäftsentwicklung an einem Handelsplatz. Sie lehren uns die Anwesenheit von Fremden, die aus griechischen Städten oder aus der nichtgriechischen Welt kommen. Sie beweisen auch den geringen Anteil der Einheimischen am Handel und selbst der Athener, zu einer Zeit, wo diese die Herren der Insel sind (Homolle Les Romains à Délos, Bull. hell. VIII [1884] 75).

Dieses Sichfernhalten der Bürger vom Handel geschieht besonders aus einem moralischen Grunde. Die öffentliche Meinung ist noch nicht ehrlich mit dem Handel und der I. ausgesöhnt. Sie ist noch zu sehr von der Überlegenheit des Ackerbaus eingenommen. Die Bebauung des Bodens ist stets die gesündeste und vornehmste Beschäftigung. Die öffentliche Meinung nimmt auch die übrigen Arbeitsarten an, aber nicht ohne Unterschiede; sie kann es nicht ertragen, daß ein freier Mann sich mit Arbeiten befaßt, die seine Intelligenz beeinträchtigen oder seinen Körper entstellen. Vor allem muß er sich freie Zeit wahren. Sie duldet bei einem Bürger nicht eine ausschließlich auf Gewinn gerichtete Denkungsart: man kann Geschäfte treiben, man soll es sogar, aber man soll sich auch die Zeit dazu wahren, auf dem Markte spazieren zu gehen, Politik und selbst Philosophie zu treiben. Diese Vorurteile machen sich besonders in den oberen Klassen bemerkbar. Die Jugend zieht auch weiterhin die Aufregungen der Rednerbühne denen der Börse vor und widmet weiter einen großen Teil ihrer Zeit den Staatsgeschäften. Das soll aber keineswegs heißen, daß man seine eigenen Angelegenheiten vernachlässigt; man beteiligt sich an den kommerziellen und industriellen Unternehmungen, man bringt sein Geld geschickt unter, aber man läßt es, wenigstens im allgemeinen, nicht selbst arbeiten. Eines der häufigsten Geschäfte ist das Darlehen, vor allem das Darlehen für gewagte Seeunternehmen. Es bot große Gefahren, im Hinblick auf die zahlreichen Unfälle, denen die Schiffe ausgesetzt waren. Die ausgeliehenen Summen konnten auf das Schiff selbst oder auf die Ladung angewiesen werden. Im Falle glücklicher Überfahrt genoß der Verleiher die Vorteile, andernfalls trug er den Verlust. Daher war der geforderte Zinsfuß sehr hoch, bis zu 30%, während man für gewöhnliche Darlehen 12—18% forderte. Unter dieser Form kommt häufig eine Vereinigung der Kapitalien zustande, die für die Ausbreitung des Handels

nötig ist (Billeter Geschichte des Zinsfußes, Lpz. 1898, 30). (Ich habe im Vorhergehenden zusammengefaßt, was ich in der Industrie (I 284) ‚Über die moralischen Anschauungen von Arbeit und Arbeiter' vorgetragen habe. Vgl. im entgegengesetzten Sinne O. Neurath Die Anschauung der Antike über Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, 3. Folge, XXXII [1906] 577.)

3. Treten wir nun in einen der Handelsplätze ein, die wir erwähnt haben. Der Handel ist auf zwei Punkte zentralisiert, den Stapelplatz und den Markt, der erste im Hafen, der zweite in der Stadt. Ich muß daran erinnern, daß anfangs die Griechen ihre Städte wie Athen im Innern des Landes anlegten, zum Schutze gegen seeräuberische Überfälle. Später näherten sie sich nur dem Meere, wie in Rhodos. Der Piräus bietet noch fast genau denselben Anblick wie im Altertum: Gemarkungen, die man an Ort und Stelle gefunden hat, zeigen die Grenzen des Handelshafens an. Die Kaianlagen, an denen, wie noch heute die kleinen Fahrzeuge, sog. Kaiken, anlegen, waren nicht sehr ausgedehnt. Die genauen Maße sind schwer zu geben, da man sich über die Verwendung der verschiedenen Teile des Piräus als Handels- oder Kriegshafen nicht einig ist. Ein griechischer Ingenieur, M. Angelopoulos, nimmt für die Kaianlagen des Handelshafens 2240 m an; dazu rechnet er etwa 800 m für die Molen; aber er trägt nicht den beiden Grenzsteinen Rechnung, die an ihrem ursprünglichen Platze gefunden zu sein scheinen (*περὶ Πειραιῶς καὶ τῶν λιμένων αὐτοῦ*, Athen. 1898). Die Kais waren von Magazinen umgeben, die in Form von Säulenhallen (*στοαί*) erbaut waren, fünf an der Zahl. Erwähnt wird das Getreidemagazin. Es gab auch ein *δεῖγμα* genanntes Lokal, eine regelrechte Börse, wo die Kaufleute Musterproben ausstellten und Geschäfte abgewickelt wurden (Wachsmuth Stadt Athen II 100ff.). Nach der Landseite zu ist das Emporium gleichmäßig von Grenzmarken abgegrenzt. In diesem Raum durften die Waren abgeladen werden: die für die Ausfuhr bestimmt sind, werden gleich dort weiterverkauft, die für den Verkauf in der Stadt bestimmten nach dem Markte geschafft.

Noch bescheidener waren die Ausdehnungen des Hafens von Delos. Der eigentliche Hafen hatte nur eine Strandlänge von 800 m. Er war nicht vollständig von Kaianlagen umgeben, sondern diese erstreckten sich nur auf 250 m weit und bildeten auch keine fortlaufende Linie; in den Zwischenräumen hatte man den Boden zu einem sorgfältig angelegten Abhang ausgebaut, der bis zum Strande abstieg (Ardaillon Bull. hell. XX (1899) 432 und Quomodo Graeci collocaverint portus atque aedificaverint, Lille 1898). Der Autor, dem wir diese Maße verdanken, traut seinen Augen nicht. ‚Vergessen wir nicht', sagt er, daß die Schiffe der Alten nicht die Proportionen der unsrigen hatten. Außerdem verankerten die Alten ihre Schiffe Seite an Seite, den Hinterteil am Kai und den Vorderteil nach vorn: ein Segelschiff läßt sich am Kai nicht anders festmachen. So sieht man noch heute die Kaiken des Archipels im Hafen von Piräus eingeordnet. Diese Anordnung ermöglicht es einer Menge von Schiffen mit geringem Tonnengehalt, auf einem schmalen Raum Platz zu finden. Außerdem hatte in Delos der eigentliche Hafen zwei natürliche Anhängsel; auch in der Bucht von Scardana konnten die Schiffe, wenn der Wind im Süden stand, ihre Waren ein- und ausladen, oder, wenn er von Norden kam, im Hafen von Fourni; schließlich bezeichnen die Pfeiler nicht das Ende der Kais und Docks. Sie erstrecken sich noch mindestens 1500 m weiter nach Süden; dieser ganze Kanal bildet nur eine weite Rhede'. Die Einrichtungen des Lagerplatzes in Delos waren dieselben wie im Piräus: zunächst die Bazare in Säulenhallenform (*στοαί*), dann die Börse (*δεῖγμα*), die aus einem Gebäude mit zwei in einer Fluchtlinie liegenden Flügeln bestand, der eine 44 m, der andere 75 m lang, und endlich die Magazine. Die Ausgrabungen, die augenblicklich von der École française in Delos vorgenommen werden, werden es bald ermöglichen, daß wir uns ein vollständiges Bild von den Einrichtungen eines großen Handelsplatzes im griechischen Altertum machen (vgl. von jetzt an A. Jardé Le quartier marchand au sud du sanctuaire, Bull. hell. XXIX [1905] 1ff. und XXX [1906] 632ff.; vgl. auch die Beschreibung des Hafens von Puteoli bei Ch. Dubois Pouzzoles antique, Paris 1907, 249).

Die geringe Zahl der Wege in Griechenland und die Bodenbeschaffenheit machten den Handel auf dem Landwege schwierig.

Andererseits behinderten oder beengten verschiedene Ursachen seine Entwicklung auf dem Seewege; einmal die geringe Tragfähigkeit der Schiffe, die 250 Tonnen nicht überschritt (Büchsenschütz Besitz 421, 2), dann ihr Bau und die Mittel der Fortbewegung, die es ihnen nicht erlaubten, sich großen Stürmen auszusetzen. Im allgemeinen blieben sie den Winter über im Hafen. Dazu kam endlich die Unsicherheit der Meere; sie rührt von den unaufhörlichen Kriegen her: die Schiffe der neutralen Mächte werden ohne weiteres gekapert. Die Unsicherheit kommt aber auch durch die Seeräuberei. Gewisse Gebiete Griechenlands sind richtige Piratennester; Kreta hat in dieser Beziehung stets einen schlechten Ruf gehabt, und Ätolien galt für kein Haar besser.

4. Welches waren nun die Waren, die in den griechischen Städten gehandelt wurden? Zunächst, aber nur zum kleinsten Teile, die Erzeugnisse der einheimischen Industrie. Da sie auf die Werkstatt beschränkt war, hatte sie nicht eine solche schöpferische Kraft, die ausgereicht hätte, einen großen internationalen Handel zu versorgen. Doch lehren uns die Zeugnisse der antiken Autoren die Ausfuhr von Erzeugnissen der wichtigsten I.-Zweige, der Keramik, der Metallindustrie und der Weberei.

Aber diese Zeugnisse haben nur einen beschränkten Wert. Im großen und ganzen gestatten sie uns keinen Schluß auf die Stärke der Fabrikation noch auf die des Handels, der ihre Erzeugnisse weiterbefördert hat. Es wäre vorzuziehen, daß man sicher beobachtete und geprüfte Tatsachen anführte. Aber die kann uns allein eine vollständige Statistik über die Ergebnisse der archäologischen Entdeckungen geben, wenig-

stens für die Keramik und Metallarbeit. Es wäre zu wünschen, daß diese Statistik bald in Angriff genommen und klar durchgeführt würde. So sind die künstlerischen Tongefäße, besonders die von Athen und Korinth nach allen Punkten der griechischen Welt verbreitet worden, und selbst nach dem Ausland, z. B. nach Karthago (Pottier Catalogue Louvre II 455); wohin? wann? in welchem Umfange? diese Fragen hätte die Statistik zu beantworten. Dasselbe gilt für die gewöhnliche Tonfabrikation. Die Schriftsteller erwähnen die großen Tonkrüge, die als Behälter dienen sollen und in Chios, Thasos, Knidos, Rhodos und anderen Orten hergestellt werden: wo hat man die Reste wiedergefunden? in welcher Menge? zu welchen Zeiten erscheinen diese Krüge? Als Illustration dafür, was man von dieser Art der Untersuchung erwarten kann, diene das Verzeichnis, das Pridik (Ath. Mitt. XXI [1896] 126) von einer Reihe von Stempeln veröffentlicht hat, die bei den Ausgrabungen auf der Akropolis von Athen gefunden wurden: 265 von Knidos, 84 von Rhodos, 9 von Thasos 27 zweifelhafter Herkunft. Als weitere Beispiele führe ich an: den Fund von Orsi (Bull. hell. XX 1896, 400) in 200 Gräbern in Monte Fenocchito: es sind zahlreiche Vasen mit geometrischen Mustern, die aus Griechenland herrühren. Ferner die Untersuchung über die Ergebnisse der Ausgrabungen in Naukratis von H. Prinz Funde aus Naukratis. Klio 1908, Beiheft 7; vgl. noch E. v. Stern Klio IX 145 über die Einfuhr der athenischen Keramik in den griechischen Kolonien am Schwarzen Meere und bei den Skythen.

Die kleine Werkstatt kann aber nicht unmittelbar für die Ausfuhr arbeiten. Wie entwickeln sich dann also die Tatsachen, die wir uns eben vergegenwärtigt haben? Man muß die Existenz eines Vermittlers zwischen dem Fabrikanten und dem Exportkaufmann annehmen, der die Erzeugnisse zusammenbringt und für ihren Absatz sorgt. Bücher (Entstehung² 175) bezeichnet das als ‚Verlagssystem'. Vielleicht spielt Aristoteles darauf Polit. I 1258 b 18f. an, wo er die Erwerbsmittel aufzählt (*χρηματιστική*).

Der erste Erwerbszweig ist der, der den Reichtum aus der Natur zieht, durch Ackerbau, Viehzucht usw. Der zweite ist der Handel (*μεταβλητική*). Dieser zerfällt in Unterabteilungen: a) die *ἐμπορία*, die ihrerseits wieder *ναυκληρία*, *φορτηγία* und *παράστασις* umfaßt; b) das Ausleihen von Darlehen auf Zinsen; c) die besoldete Arbeit; unter dieser Rubrik rangieren einerseits die handwerksmäßigen Berufe, andererseits die rein körperlichen Arbeiten. Endlich gibt es noch eine dritte Möglichkeit, Reichtum zu gewinnen, die die Mitte zwischen den beiden anderen hält. Sie besteht auch in der Ausbeutung des Bodens, aber durch andere Mittel als Ackerbau, wie z. B. die Ausbeutung der Wälder oder der Minen.

Die erste Möglichkeit interessiert uns augenblicklich am meisten. Sie umfaßt *ναυκληρία*, *φορτηγία*, *παράστασις*. Susemihl übersetzt die beiden ersten Worte als ‚Seehandel' und ‚Handel auf dem Landwege'. Diese Übersetzung ist aber ungenau. Der Beruf des *ναύκληρος* besteht darin, ein Schiff zur Verfügung zu stellen, dessen Eigentümer er ist. Das Wort *φορτηγία* bezeichnet den

Beruf desjenigen, der die Ladung des Schiffes stellt. Die *παράστασις* endlich ist der Umsatz der Waren an dem Ort, wo sie ausgeladen worden sind. Aristoteles bemerkt also an dieser Stelle, daß der Groß- oder Importhandel drei Elemente oder Werkzeuge erfordert: das Schiff, die Ladung, und ihre Auslage am Bestimmungsort. Das setzt drei Tätigkeiten voraus: sich ein Schiff zu verschaffen, dann eine Ladung, und diese zu Geld machen. Andere Auslegungen dieser Stelle bei: B. Saint-Hilaire Trad. de la Polit. d'Aristote. Brants Les sociétés commerc. à Athènes. Rev. de l'instr. publ. en Belgique 1882, 114. Beauchet Hist. du droit privé de la Rép. Athén., Paris 1896, IV 379.

Von den Personen, die diese drei Handlungen zu erledigen haben, spricht Aristoteles nicht. In der Praxis kann dasselbe Individuum sie alle drei ausführen. Im allgemeinen ist die erste einer besonderen Kategorie von Menschen anvertraut, den *ναύκληροι*. Die beiden anderen sind Sache des *ἔμπορος*. Er verschafft sich die Ladung, verfrachtet sie (*φορτηγία*) und stellt sie zum Verkauf aus (*παράστασις*). Dabei kann er sich verschiedener Hilfskräfte bedienen: der *ἐνδοχεῖς*, der Makler, Kommissionäre. Die Mitwirkung dieser erfolgt besonders bei der *φορτηγία* unter der Form des Verlagssystems. Die Hypothese von Ed. Meyer (Kl. Schr. 106 n. 1), daß die Ägineten sich zuerst der Zwischenhändler zwischen den einheimischen Produzenten und den auswärtigen Käufern bedient haben, entbehrt nicht der Wahrscheinlichkeit.

5. Die archäologische Statistik hätte auch eine Liste der Gegenstände aufzustellen, die im Auslande fabriziert und in die griechischen Städte eingeführt werden. Bis dahin aber haben wir einzig und allein die Zeugnisse der Schriftsteller anzuführen. Aus ihrer Übereinstimmung rührt der geringe Umfang dieser Einfuhr: Die antiken Autoren erwähnen die Linnen, die Ägypten schickt, die phrygischen Stoffe, die assyrischen Teppiche, die Erzeugnisse der etrurischen Metallwarenindustrie.

Bedeutender ist die Einfuhr von Rohstoffen. Die Phönikier führen die Metalle ein, die sie aus ihren spanischen Bergwerken, aus Cypern und anderswoher gewinnen. In homerischer Zeit indessen bringen sie Gegenstände nach Griechenland, die wegen ihres Materials oder wegen ihrer kunstvollen Arbeit wertvoll sind. Später, im 5. Jhdt., beschreibt Herodot (I 1) die Verhältnisse zu seiner Zeit, wenn er uns zeigt, wie die Phönikier in Argos mit einer Ladung ankommen, die sie zum Verkauf ausbieten und die aus ägyptischen und assyrischen Waren besteht. Die Einfuhr dürfte nicht sehr beträchtlich gewesen sein, wenn man sie nach der Seltenheit der Erwähnung von Glassachen beurteilt. Die Phönikier und die Ägypter zeichneten sich in dieser Fabrikation aus. Wie schwach muß die Nachfrage nach den industriellen Erzeugnissen des Auslandes gewesen sein, da sie sich nicht auf eins der originellsten und nützlichsten Produkte zweier Länder erstreckte, mit denen Griechenland in ständiger Beziehung stand. Die Erwähnungen, die sich auf die phönikische I. beziehen, sind häufiger bei den

lateinischen als bei den griechischen Autoren: die in materieller Hinsicht entwickeltere römische Zivilisation eignete sich weit mehr als die griechische die Reichtümer der fremden Völker an.

Der Handel nährt sich hauptsächlich von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

So war Athen im 5. und 4. Jhdt. der große Cerealienmarkt (Perrot Le commerce des céréales en Attique. Rev. hist. IV 1. L. Gernet L'approvisionnement d'Athènes en blé au Ve et IVe siècles, Biblioth. Fac. des Lettres, Paris 1909).

Den Cerealien kann man den Wein, das Öl und die unbearbeiteten Felle hinzufügen. Auch Holz und Metalle wurden in Athen eingeführt. Das erweist das oligarchische Pamphlet, das unter den Schriften Xenophons überliefert ist. Rep. Ath. II 7: ‚Was es Kostbares in Sizilien gibt, oder in Italien oder Cypern, Ägypten, Libyen, im Pontus, im Chersones oder Peloponnes oder irgendwo anders, all das fließt hierher.' Und zwar werden genannt: Bauholz für die Schiffe, Eisen, Erz, Flachs, Wachs. Ebenso läßt Thukydides (II 38, 2) den Perikles sprechen: ‚Hierher kommt infolge der Größe der Stadt alles, von allen Punkten der Welt.'

Aber nur ein Teil der im Piräus eingeführten Waren kommt nach Attika. Der Piräus ist der Sitz eines lebhaften Transithandels. Er ist, wie Isokrates (Paneg. I 42) sagt, ein Stapelplatz im Herzen Griechenlands, wo man sich alles, was man braucht, verschaffen kann.

Das ist derselbe Gedanke, den Xenophon ausspricht: ‚Wer kann unsere Stadt, wenn sie Frieden hat, entbehren, vom Kaufmann und Seemann angefangen? Soll ich von Ländern sprechen, die reich an Getreide, an gewöhnlichen und edlen Weinen sind? Was soll ich von denen sagen, die Überfluß haben an Öl, an Vieh, denen ihre I. oder ihr Geld Ansehen verschafft' (*πόροι* V).

6. Die Kaufleute treiben auch mit den barbarischen Völkern Handel. Skylax Peripl. (Geogr. Minor. I 112) schildert uns die Art und Weise, deren sich die Phönikier an den Küsten Äthiopiens bedienten. Sie landen auf der Insel Kemé, schlagen hier ihre Zelte auf, laden dann ihre Waren auf Boote, schaffen sie aufs Festland und verkaufen sie den Eingeborenen. Herodot (IV 196) erzählt, wie die Karthager mit den Einwohnern von Libyen Handel getrieben haben; sie ordnen ihre Waren am Strande, zünden große Feuer an und gehen fort. Von diesen Zeichen herbeigelockt, kommen die Eingeborenen, wählen sich aus, was ihnen zusagt, und legen dafür soviel Gold hin, wie ihnen für das Gewählte angemessen erscheint. Wenn die Karthager damit nicht zufrieden sind, lassen sie es liegen, und die Nomaden legen noch etwas dazu, solange bis die Kaufleute befriedigt sind. Wenn man einig ist, ziehen sich Käufer und Verkäufer, ohne sich gesehen zu haben, jeder nach seiner Seite zurück. Zur Zeit des Herodot scheint die Handelstätigkeit der Phönikier der griechischen überlegen zu sein: der afrikanische Markt gehört ihnen. Aber trotz der phönikischen Konkurrenz suchen die Griechen Ägypten auf, wo Psammetich und seine Nachfolger ihnen das Recht eingeräumt haben, Faktoreien zu begründen. Amasis gewährt sogar zur

Niederlassung die Stadt Naukratis: ‚denen, die die Schiffahrt nach Ägypten führt, gewährte er Ländereien, um ihren Göttern Altäre zu errichten und heilige Bezirke anzulegen' (Herodot. II 178). Mallet Les premiers établissements des Grecs en Egypte. Archives de la Mission du Caire XII. In Pontus scheinen die Griechen ein Monopol zu besitzen.

Schon früh befahren sie auch die italischen Gewässer. Theopomp (FGH I 140) berichtet, daß man im Bette des Naro in Illyrien zahlreiche Scherben von Gefäßen aus Thasos und Chios findet. Diese Amphoren haben wahrscheinlich Wein enthalten. Nach einer dem Aristoteles zugeschriebenen Schrift (De mir. auscult. 104 p. 839 b. 8) gibt es im Innern von Istrien einen Markt, wo die Seeleute von Pontus Wein aus Lesbos, Chios und Thasos bringen und korkyräische Amphoren kaufen. In diesen Gebieten trafen die Griechen Völkerschaften, bei denen die Wirtschaftsform ganz primitiv geblieben war. So war es noch zur Zeit des Strabon. Diese Beobachtung ist überraschend. Das Vorherrschende in dieser Organisation ist der Markt. Der Handel spielt sich auf großen, regelmäßig wiederkehrenden Messen ab, wie die Leipziger Messe, oder die von Nishni-Nowgorod. In Italien sichern zwei Häfen die Handelsbeziehungen Roms mit der übrigen Welt: Ostia und Dicaearchia (V 3. 5. 4. 6). Dicaearchia, eine alte griechische Stadt, war die Kopfstation der Linie, die Alexandria mit Italien verband (Ch. Dubois Pouzzoles antique, Paris 1907). Alle anderen Städte im Süden Italiens waren zur Zeit des Strabon in Verfall geraten. Er führt nicht eine einzige an, die der Sitz eines Marktes wäre. Er erwähnt dagegen den Markt der Canusiten im Gebiete von Barium am Aufidus (VI 3, 9). In Gallien rühmt er die Handelstüchtigkeit Marseilles. Der Boden war zwar günstig für Öl- und Weinbau, aber arm an Getreide; deshalb werfen sich die Einwohner vorzugsweise auf die Schiffahrt und den Seehandel (IV 1, 5). Die größten Märkte dieses Teiles von Gallien aber sind Narbonne und Arles. Die erste dieser Städte nannte man sogar ‚den Hafen von ganz Gallien, so sehr übertrifft sie die übrigen Seestädte durch den Einfluß und die Lebhaftigkeit ihres Handels'.

Die griechischen Städte des Schwarzen Meeres waren besser bedacht. Strabon nennt wegen ihres Wohlstandes Sinope, Kyzikos, Herakleia und bezeugt die Einrichtung von Märkten, wo die Barbaren sich versorgten, für Dioskurias (XI 2, 16), Tanais (XI 2, 3), Pantikapaion. Tanais diente lange als gemeinsamer Stapelplatz oder Markt für die nomadischen Völker Europas und Asiens und die Griechen des Bosporus, die den Maiotis-See überschritten, um sich dorthin zu begeben; jene brachten Sklaven, Felle und verschiedene Erzeugnisse der nomadischen I., diese Gewebe, Wein und mancherlei andere Produkte der zivilisierten Länder, die sich dort vorteilhaft eintauschen ließen. Diese Stadt, sagt er (VII 4, 5), ist nach Pantikapaion der Hauptstapel- oder Marktplatz der Barbaren.

Die Stadt Phasis, am gleichnamigen Flusse,

ist ‚der Mittelpunkt des Handels von Kolchis'. Die Gegenstände dieses Handels sind Lebensmittel, alle von hervorragender Qualität, andererseits zum Schiffsbau geeignete Materialien aller Art, besonders Holz, Flachs, Hanf, Wachs, Pech. Auch die Fabrikation von Leinengeweben genoß in dieser Zeit ein großes Ansehen. Diese Stoffe wurden viel nach entfernteren Ländern ausgeführt (XI 2, 17).

In Asien hebt Strabon besonders zwei Städte hervor, Ephesus und Apamea. ‚Apamea, sagt er, ist einer der großen Stapelplätze der eigentlichen Provinz Asien, an Bedeutung der zweite nach Ephesus, das bekanntlich die Hauptniederlage für die Waren Italiens und Griechenlands ist' (XII 8, 15).

Diese Form des Handels, die auf der Messe oder dem Markt beruht, war zahlreichen Gebieten eigen, so war Komana ‚eines der hauptsächlichsten Depots der aus Armenien kommenden Waren' (XII 3, 3). Pessinus war der Hauptstapelplatz eines Teiles von Galatien (XII 5, 3).

Wie wurden nun diese Märkte versorgt? Durch See- und Flußschiffahrt; so war es der Fall in Alexandreia (XVII 1, 13); aber auch auf dem Landwege durch Karawanen. Strabon erwähnt die Karawanen, die Indien und Arabien mit Koptos in Verbindung setzten (XVI 4, 24, Lumbroso L' Egitto dei Greci e dei Romani 32). und zwar diejenigen, die die Araber einrichteten, um sich die Cassia Indiens und den Weihrauch der persischen Grenze zu verschaffen, und diejenigen, die in Arabien Myrrhe, Weihrauch und die anderen Gewürze holten (XVII 1, 45); ferner jene, die im Verein mit der Flußschiffahrt Susa mit dem Meere verbanden (XV 3, 4), und endlich die der Aorses, die den Transport der indischen und babylonischen Waren durch Kamele auf dem Wege über Armenien und Medien zu ihrem Monopol gemacht hatten (XI 7, 8). Man sieht, was alles auf dieser Märkten gehandelt wurde. Ein guter Teil der barbarischen Völker, die sich dort versorgten, betrieb noch den eigentlichen Tauschhandel. Sie brachten Wolle, Felle, Gewürze, Getreide und erhielten dafür andere Waren, Wein, Salz. Künstlich hergestellte Gegenstände gewinnen in den Beziehungen mit armen und wenig zivilisierten Völkern nur in ganz sekundärer Form Raum.

Asien bildete offenbar einen besseren Markt für die Erzeugnisse der griechischen I. Aber bemerkenswerterweise blieb es unabhängig von ihr. Weder die Keramik, noch die Gewebe oder die Metallarbeit Griechenlands dringt nach Asien. Dieses weite und reiche Gebiet sorgt selbst für seine Bedürfnisse, und in sehr vielen Beziehungen bleibt seine künstlerische I. der griechischen überlegen. Diese versucht es z. B. erst garnicht, die Konkurrenz mit der Leistungsfähigkeit der Teppich- und Tuchfabriken Asiens aufzunehmen (Mayr Lehrbuch der Handelsgeschichte, Wien 1894, 7).

7. Der Lokalhandel konzentriert sich auf dem Markt. In Athen gab es einen Markt im Piräus und einen in der Stadt selbst. Die Krämer errichteten sich hier Buden aus Brettern. Außerdem hat man schon früh Bazare erbaut, die den Handeltreibenden bequemere Einrichtungen boten. Der erste dieser Bauten ist der, den Perikles für den Mehlhandel aufführen ließ (*ἀλφίτων στοά*). Hierin wiederholt das moderne Griechenland noch das antike: der Markt ist der Mittelpunkt des kaufmännischen Lebens geblieben. Die Landleute bringen Früchte und Gemüse, die Handwerker legen die Erzeugnisse ihrer Arbeit aus. In den angrenzenden Straßen setzt sich auch noch wie einst der Markt auf den Bürgersteigen und in den Häusern fort. Nichts ist überraschender als diese Lebhaftigkeit des Kleinhandels. Die Auslagen sind sehr spezialisiert. Die Handwerker, die unter den Augen des Publikums arbeiten, sind zahlreich. Noch heute ist wie im Altertum der Markt der Treffpunkt der Müßigen. Die beschäftigten Leute zeigen sich zu den Stunden, wo der Verkehr am stärksten ist. Das ist eine Lebensgewohnheit, der man sich nicht entziehen kann, ohne als Sonderling zu erscheinen.

Der Markt ist der Ort, wo die Erzeugnisse der Hausindustrie abgesetzt werden. Der Sklave des Timarch (Aischin. c. Tim. I 97), der feine Stoffe zu weben versteht, verkauft sie hier. Auf denselben Brauch spielt Aristophanes an (Ran. 1346). Auf dem Markt wird alles verkauft. Der Komiker Diphilos erwähnt in einer scherzhaften Aufzählung Kohlenbecken, Betten, Krüge, Decken, Wurfspeere, Bettelsäcke, Beutel (Poll. X 18). Jede Ware wird an einer bestimmten Stelle des Marktes verkauft, und diese Stelle führte danach ihren Namen: *εἰς τοὖψον, εἰς τὰ μύρα* usw. Die Plätze waren kreisförmig angeordnet. Hier verkaufte man allerlei Nahrungsmittel, aber auch Fabrikwaren und Rohstoffe, wie Wolle und Eisen. (Nähere Einzelheiten über den Markt von Athen findet man bei Becker-Göll Charikles II 1877; v. Wachsmuth Stadt Athen II 443ff.; Curtius Gesch. d. Stadt Athen 173.) Man kann sich an die Beschreibung von Ephesus erinnern, die Xenophon (hell. III 4, 17) gibt: ‚Die ganze Stadt bot ein interessantes Schauspiel; der Markt war voll von Waffen aller Art und Pferden, die zum Verkaufe standen: Erz-, Holz-, Eisen-, Kupferarbeiter, Maler, alle arbeiteten sie an der Herstellung der Waffen. Man hätte Ephesus für eine große Kriegswerkstatt halten können.'

Die Spezialisierung des Handelns und der Arbeit steigert den Verkehr. Dasselbe Geldstück geht an einem Tage durch mehrere Hände. Der Gewinn ist klein, aber man ist damit zufrieden. Eine laute und geschäftige Menge umgibt die Buden, und mitten in dem Kommen und Gehen, unter den lebhaften Worten und Gesten bildet man sich ein, viel zu vollbringer. Aber der Grieche war stets mehr behende als geschäftig, mehr geschickt als fleißig. Man machte auf dem Markte im Altertum genau so wie noch heute viel Lärm um nichts. Mehr als ein Historiker hat sich dadurch düpieren lassen. Man stellt sich Athen, Rhodos, Delos als große Handelsplätze vor, die über ungeheuere Kapitalien verfügen, riesige Unternehmen betreiben und vom Spekulationsfieber ergriffen sind. Die Wirklichkeit war viel bescheidener. Auf Stapel- und Marktplätzen verhandelte man ganz bescheiden mit wenig Geld über mäßige Mengen. Die Geschäfte waren nur bemerkenswert durch die Geschicklichkeit, die man darauf verwandte, und bisweilen auch durch die Beredsamkeit, die man selbst bei kleinen Geschäften aufbot.

8. Ich habe schon auf das Vorhandensein von Messen in den barbarischen Ländern aufmerksam gemacht, die die griechischen Kaufleute aufsuchen. Sie bestanden auch in Griechenland und waren ebensowohl dem Klein-, wie dem Großhandel geöffnet. An verschiedenen Orten hielten sie sich wie eine Ergänzung der großen Feste. Für Delos spielt auf sie schon der Hymnus an Apollon an (146—156; vgl. Strabon X 5); in Olympia schrieb man ihre Begründung dem Iphitos zu. Pausanias (X 32, 15) spricht von der Messe, die in Tithorea im Frühjahr und Herbst zur Zeit der Isisfeste stattfand. Die Baracken der Kaufleute, sagt er, sind aus Röhricht und irgendwelchen Stoffen hergestellt; am dritten Tage verkauft man Sklaven, Tiere, sogar Kleider, auch Gold und Silber. Die Zusammenkünfte der Delphischen Amphiktionie nehmen den Charakter großer Märkte an.

Man könnte auch die epigraphischen Zeugnisse heranziehen und die zahlreichen Erwähnungen (für mehrere Städte) von Festen, bei denen die Religion und der Handel Bürger und Fremde anzogen. Die interessantesten und ausführlichsten finden sich in der Mysterieninschrift von Andania (Sauppe Die Mysterieninschrift von Andania, Göttingen 1860 = Ch. Michel 694. S. Reinach Traité d'Epigraphie grecque 139). Diese Inschrift ordnet bis ins einzelne die Mysterienfeier zu Ehren der Kabiren. Man sieht voraus, daß die Feste eine große Menge von Besuchern anlocken und zur Abhaltung eines Marktes führen werden; er soll auf dem Platze abgehalten werden, den die Priester bestimmen. Der *ἀγορανόμος* soll darüber wachen, daß sich die Kaufleute der Maße und Gewichte bedienen, die den Eichmaßen der Stadt entsprechen, und daß man von ihnen keine Abgaben für den Platz, den sie einnehmen, erhebt. Es steht ihnen auch ganz frei, zu Preisen zu verkaufen, die ihnen angemessen erscheinen.

Demosthenes (c. Aristocr. XXIII 39) spielt auf einen Markt an, der seinen Sitz an der Grenze hat. Das ist eine merkwürdige Erscheinung, und wir würden darüber gern besser unterrichtet sein. Es ist zweifellos der Überrest eines sehr alten Brauches. Er geht auf die Zeit zurück, wo die Völker sich noch im Zustande ununterbrochener Kriege befanden und eins dem anderen vollständig fremd war. Trotzdem bahnt das Bedürfnis, ihre Erzeugnisse auszutauschen, vorübergehende Beziehungen an. Diese führen zu einem Markte, der an den Grenzen stattfindet und unter einer von allen anerkannten Neutralität steht (Bücher Naturvölker 29).

9. Wie ich schon bemerkt habe, fehlen uns die Statistiken. Doch hat J. Beloch einige Zahlen gegeben (Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik 1899, 626—631). a) Nach der Mysterienrede des Andokides (§ 133) hätte sich der Ertrag der Ein- und Ausgangszölle im Piräus im J. 401/0 auf 30 und 400/399 auf 36 Talente belaufen. Das entspricht einer Ein- und Ausfuhr in Höhe von 1500 bis 1800 Talenten oder 11 Millionen

Mark; und da der Wert des Geldes dreimal so hoch war als heute, so kommen wir auf 40 Millionen Mark. K. Bücher hat alle Grundlagen dieser Berechnungen genau besprochen in den Festgaben für A. Schäffler 216ff.

Setzen wir ihre Richtigkeit voraus und geben wir selbst mit Beloch zu, daß das Endergebnis mit Rücksicht auf den Schmuggel zu erhöhen sei, was sind dann immer noch 40 Millionen Mark für den ersten Handelsplatz der griechischen Welt, den großen Getreide- und, wie Bücher sagt, auch den großen Sklavenmarkt?

Als Vergleichspunkt folge die Statistik des Spezialhandels in Griechenland:

	Einfuhr:	Ausfuhr:
1895	86 500 000 Mk.	57 600 000 Mk.
1894	89 000 000 „	60 200 000 „

b) In der letzten Periode des Peloponnesischen Krieges ersetzten die Athener den *φόρος* durch einen Zoll von 5% für die Export- und Importwaren der verbündeten Städte. Davon versprachen sie sich also ein Vermehrung ihrer Einkünfte (Thuk. VII 28). Der *φόρος* brachte damals ungefähr 1000 Talente ein. Nehmen wir an, die neue Steuer habe nicht mehr gebracht. Ein Ertrag von 1000 Talenten bedeutet aber 20 000 Talente Waren oder 110 Millionen Mark, nach heutigem Geldwert 400 Millionen Mark. Hier bleibe ich stehen; denn Beloch spinnt seine Berechnungen viel weiter aus, bis zu $1^1/_2$ oder 2 Milliarden für die ganze griechische Welt. Die Hypothese ist geistvoll. Leider wissen wir nicht, was wirklich in die Kassen der Athener geflossen ist. Es ist auch durchaus möglich, daß sie sich verrechnet haben; denn wie konnten sie wissen oder hoffen, daß dieser Zoll, der gesetzlich nur auf ihre Bundesgenossen angewandt werden durfte, eine den *φόρος* übertreffende Summe ergeben würde?

c) Die genaueste Zahl liest man bei Polybius XXXI 7, 12: Um 166, nach dem Kriege mit Perseus, erklärten die Römer, um die Rhodier zu bestrafen, Delos als Freihafen. Sofort brachten die rhodischen Zölle nur noch 150 000 Drachmen an Stelle der einen Million, die sie vorher gebracht hatten. Wenn wir den Zoll zum üblichen Satze von 2% annehmen, dann würde sich der ganze Handelsverkehr von Rhodos auf 50 Millionen Drachmen belaufen. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um rhodische Drachmen, die $^4/_5$ der athenischen wert sind. Wenn wir also diese Zahlen nach athenischem Gelde umrechnen, müssen sie um $^1/_5$ vermindert werden; der Handelsverkehr von Rhodos würde also auf 800 000 Drachmen zurückzuschrauben sein und um das J. 166 bis auf 120 000 Drachmen sinken.

Nichts ist bezeichnender als dieser Sturz. Im 3. und am Anfang des 2. Jhdts. ist Rhodos unter den alten griechischen Städten die blühendste. Worauf beruht ihr Wohlstand? Auf dem Handel. und zwar besonders auf dem Transithandel. Rhodos ist der große Markt jener Zeit, wie es Athen gewesen war und Delos werden sollte. Rhodos' I. trägt nichts oder doch so gut wie nichts zu seinem Reichtum bei. Der internationale Handel schafft ihn, und vernichtet ihn wieder, als er seinen Platz verändert.

d) Ich füge noch folgende zwei Zahlen hinzu, die uns die Inschriften von Delos liefern; sie datieren aus der Zeit vor dem großen Wohlstand der Insel: im J. 279 beläuft sich der Ertrag der Zölle auf 14 200, im J. 250 auf 5250 Drachmen.

e) Zum Schlusse weise ich noch darauf hin, daß sich das ganze Vermögen Attikas, im Hinblick auf die Erhebung der *εἰσφορά*, das *τίμημα*, abgeschätzt, gegen 375 auf 5750 Talente oder 34 500 000 Drachmen beläuft, oder, wenn man das von Beloch vorgeschlagene Mehrfache annehmen will, rund gerechnet 75 Millionen Mark. Das ist für das reichste Gebiet des ganzen antiken Griechenland nicht viel. Es ist sogar sehr wenig, wenn man diese Zahl durch die der freien Einwohner dividierte; doch ist das noch eine Unbekannte. Nehmen wir meinethalben 200 000 freie Einwohner an, dann erhielten wir 375 Mark pro Kopf. Das ist sehr wenig, wenn man bedenkt, daß das Kapital des gesamten heutigen Griechenland 5 275 000 Millionen Francs beträgt und für Attika allein 240 000 000 (P. Guiraud Propriété foncière en Grèce 527). Ich weiß allerdings sehr wohl, daß das *τίμημα* aus einer fiskalischen Einschätzung herrührt, die hinter der Wirklichkeit zurückbleibt; aber hier ist nicht der Ort dafür, die schwierige Frage der *εἰσφορά* zu erörtern.

Ich habe genug darüber gesagt, um zu zeigen, daß man nicht viel aus den gar zu spärlichen statistischen Angaben gewinnen kann, die wir besitzen.

IV. Die Industrie.

1. Der Handwerker, der für seine Kundschaft in der Werkstatt arbeitet, das war die große Neuheit, die wir beobachtet haben. Zweifellos hatten sich schon in homerischer Zeit einzelne Professionen von der Familie losgelöst, aber die Zahl der unabhängigen Handwerkszweige und derer, die sie ausüben, ist gewachsen. Dazu ist in den Professionen, die schon das homerische Zeitalter kannte, ein Fortschritt eingetreten: nämlich die Scheidung der einzelnen Handwerksgattungen.

Xenophon schildert diese Erscheinung famos in der Kyropädie (VIII 2, 5): ‚In den kleinen Städten', so setzt er auseinander, ‚verfertigt derselbe Arbeiter ein Bett, eine Tür, einen Pflug, einen Tisch, er baut ein Haus, und ist froh, daß ihm alle diese Berufe seine Nahrung verschaffen. In den großen Städten, wo eine Menge von Menschen das gleiche Bedürfnis hat, ernährt ein einziges Handwerk einen Mann.'

Oft zeigt sich nicht nur die Scheidung der Handwerke, sondern eine wirkliche Arbeitsteilung. Xenophon fährt folgendermaßen fort: ‚Bisweilen übt er nicht einmal sein ganzes Handwerk aus; der eine macht Männer-, der andere Frauenschuhe; der eine lebt nur vom Nähen der Schuhe, der andere vom Zuschneiden des Leders; der eine schneidet die Tuniken zu, der andere näht nur die Teile zusammen.'

Im Handwerk ist die Arbeitsteilung einstweilen immer noch eine Ausnahme. Erst in der Groß-I. wird sie vollständig Platz ergreifen. An die Stelle der Werkstatt wird sich die Fabrik setzen, sie wird Hunderte von Arbeitskräften verwenden, und um ein vollendetes Produkt zu erhalten, wird sie es müssen durch zahlreiche Hände gehen lassen.

Dem Altertum war diese Art der Produktion nicht gänzlich unbekannt: es werden einige Fabriken erwähnt, die des Vaters des Demosthenes, der Familie des Lysias und die des Pasion. Die Bergwerks-I. im Gebiete des Laurion beschäftigte Tausende von Sklaven (vgl. Ardaillon Mines du Laurion 96 über die Zahl dieser Sklaven).

Wenn wir hie und da auf Fortschritte aufmerksam werden, die die Stadtwirtschaft fast über ihre Grenzen hinausschreiten lassen, so machen sich doch viel häufiger die Beziehungen der neuen Wirtschaftsform mit der Vergangenheit bemerkbar, von der sie sich nicht völlig frei machen kann. In der Haus-I. wird das Rohmaterial von den Familienmitgliedern geliefert, und sie verarbeiten es auch; z. B. die Wolle, die die Hausfrau verwendet, um die Kleider ihres Gatten anzufertigen, kommt von den Schafen des Gutes. Die Spuren der primitiven Wirtschaft sind in Masse vorhanden: bald arbeitet der Arbeiter bei sich zu Haus, bald im Hause des Kunden; in beiden Fällen aber liefert dieser häufig das Material. Dies sind die beiden Formen des ‚Lohnwerkes', die Bücher mit den Worten ‚Stör' und ‚Heimwerk' bezeichnet (Gewerbe, Wörterbuch der Volkswirtschaft I³ 1072). Die Spuren dieser Formen treten deutlich hervor im Baugewerk. Nach den Inschriften ist es üblich, daß der Staat für seine Bauten das Material: Holz, Steine usw. liefert.

Andere Überreste der Vergangenheit werden wir in den Formen der Besoldung finden.

2. Arbeitgeber und Arbeitnehmer (A. Mauri I cittadini lavatori dell' Attica, Milano 1895. V. Brants De la condition du travailleur libre dans l'industrie athénienne, Rev. de l'Instruct. publ. en Belgique XVI. 1883. Caillemer Artifices, Dict. antiq. grecques et rom.). Wir haben der Beobachtung, die wir eben gemacht haben, nichts hinzuzufügen: die Arbeitgeber gehören in der I. ebenso wie im Handel sehr häufig der Klasse der Metöken an, seltener der der Bürger.

Die Zeiten, deren Wirtschaftsform wir untersuchen, sind, verglichen mit der unsrigen, ruhig und friedlich. Sie wurden noch nicht von großen Strömungen beherrscht, die das Individuum weit aus den Familientraditionen heraustrugen. Die Pietät, der Kult der Vergangenheit wirkten noch mit Macht, und nichts zeigt besser, wie die Gesellschaft noch mit tausend Banden an ihren Ursprüngen festhielt. In derselben Familie vererbte sich von Generation zu Generation der Meißel des Bildhauers. Jedesmal, sagt G. Hirschfeld, wenn dem Namen des Künstlers der seines Vaters im Genitiv folgt, ist der Vater zugleich der Meister des Sohnes gewesen (Tituli statuariorum sculptorumque, Berlin 1871, 30. C. Robert Der Bildhauer Polykles und seine Sippe, Hermes XIX 1884, 300). Es ist anzunehmen, daß dieselbe Erklärung auch die Unterschriften der keramischen Künstler trifft (Reinach Traité d' épigraphie 436. Ebenso bei den Koroplasten in Myrina, Bull. hell. VII 226. X

478). Außerdem kommt es vor, daß eine Statue das Werk mehrerer Künstler ist, und oft sind diese nahe Verwandte, sei es Vater und Sohn, oder Brüder (Loewy Inschriften griechischer Bildhauer, Leipzig 1885); vgl. Plat. Rep. IV 421 E; Protag. 238 A und Vitruv. VI praef. im Hinblick auf Architekten. Nach Her. VI 60 ergreifen bei den Lakedaimoniern die Herolde, Flötenspieler und Köche den Beruf ihrer Väter. Ziebarth (Das griech. Vereinswesen, Leipzig 1896) weist auf dieselbe Erblichkeit in anderen Berufen hin: So gehen die medizinischen Schulen von Familiengruppen aus. Man kann annehmen, daß dieselben Bräuche in Berufen untergeordneten Ranges gang und gäbe waren.

Das Arbeiterpersonal andererseits rekrutierte sich zum guten Teil aus den Sklaven und Metöken. Selbst in Tanagra waren alle Berufe in den Händen von Fremden, während die Bürger sich ausschließlich mit der Landwirtschaft befaßten ([Dikaiarch] Geogr. Minor. I 101).

In Athen zeigten die Bürger kein solch allgemeines Widerstreben gegen die Arbeiten der I. Zahlreich waren indessen die Werkstätten, wo Fremde und Sklaven beschäftigt wurden.

Konon, von dem in einer Verteidigungsrede des Demosthenes (gegen Olympiodor XLVIII 12) die Rede ist, hat in seinem Erbe Sklaven hinterlassen, die gewöhnliche Stoffe herzustellen verstehen, und andere, die sich auf die Arzneikunde verstehen. Timarch (Aischin. gegen Timarch I 97) hat von seinem Vater neun oder zehn Sklaven geerbt, die das Schusterhandwerk betrieben, und von denen ihm jeder zwei Obolen brachte, der oberste sogar drei; dazu eine Frau, die feine Stoffe webte und zu Markte trug, einen *ποικιλτής* und einen Arbeiter, der zierliche Posamentenarbeiten herstellte.

Der Vater des Demosthenes besaß ein Vermögen, das der große Redner auf fast 14 Talente abschätzte; darin waren zwei Fabriken einbegriffen; die eine beschäftigte 32 oder 33 Messerschmiede und brachte eine jährliche Einnahme von 30 Minen; außerdem war eine Werkstatt dabei, in der 20 Bettstellmacher arbeiteten. Diese waren ihm von ihrem Eigentümer Moiriades als Garantie für eine Schuld von 40 Minen verpfändet worden; sie brachten jährlich 22 Minen. Die Fabrik des Lysias und seines Bruders beschäftigte Sklaven für die Herstellung von Schilden (Lys. XII 19). Auch der Vater des Sophokles beschäftigte in zwei Werkstätten Sklaven zu Holz- und Eisenarbeiten. Der Vater des Isokrates hatte eine Sklavenwerkstatt zur Flötenfabrikation (Dion. Hal. T. V p. 534 Zeile 10 ed. Reiske). Die Gerberei des Kleon beschäftigte sklavische Arbeitskräfte (Schol. Arist. Equ. 44). Euktemon (Is. de her. Philoct. 33) besaß ein Gut, ein Bad, ein Haus in der Stadt, eine Ziegenherde, zwei Maultierkoppeln und sklavische Arbeiter (*καὶ δημιουργοὺς δσοι ἦσαν αὐτῷ*); das alles zusammen repräsentierte einen Wert von mehr als drei Talenten. Sokrates rät in den Memorabilia (II 5) dem Aristarch, es gewissen Athenern nachzumachen, die er nennt: diese Bürger lebten behaglich, die einen als Kleidermacher, die andern als Brotbäcker. Aristarch antwortet ihm darauf: „Ja, aber all diese Leute kaufen barbarische Sklaven, die sie zu ihrem Nutzen arbeiten lassen!" Und weiterhin (Mem. III 11, 4) fragt Sokrates die prachtvoll gekleidete und in einem luxuriös eingerichteten Hause lebende Hetäre Theodota: ‚Besitzst Du Ländereien?' — ‚Nein.' — ‚Hast Du also ein Haus, das Dir Einkünfte bringt?' — ‚Ich besitze auch kein Haus.' — ‚Aber Du verfügst über Arbeiter?' — ‚Nein, ich verfüge über keine Arbeiter' (vgl. Frohberger De conditione opificum 21 und Büchsenschütz Besitz 334).

Nicht weniger bezeichnend ist die Klage des Krüppels, den Lysias verteidigt: ‚Ich habe ein Handwerk, das mir bescheidene Mittel liefert, und ich übe es selbst aus, da ich mir keinen Sklaven halten kann, dem ich es anvertrauen könnte' (pro inval. XXIV 6).

Diese Beobachtungen, die wir hier gemacht haben, bestätigen uns auch mehrere athenische Inschriften.

So die Inschriften, die sich auf die Arbeiten am Erechtheion beziehen (IG I 321—324 und Suppl. p. 148 und 78. 331c p. 39; über Datierung und Anordnung der Fragmente vgl. Michaelis Ath. Mitt. XIV 349 und Arx Athenarum a Pausania descripta³, Bonn 1901; auch Frickenhaus J. amer. arch. 1906, 1). Diese Inschriften nennen die Namen von 24 Athenern, 40 Metöken, 17 Sklaven und dann eine bestimmte Anzahl von Personen, deren Stand zweifelhaft ist. Wenn wir uns die Einzelheiten näher ansehen, finden wir unter den Handlangern 5 Athener, 8 Metöken, 1 Sklaven, unter den Steinarbeitern 11 Athener, 12 Metöken, 15 Sklaven, unter den Zimmerleuten und Holzarbeitern (*τέκτονες, ξυλουργοί*) 4 Athener, 6 Metöken, 1 Sklaven, unter den Bildhauern und Wachsziehern 3 Athener, 5 Metöken und unter den Dekorateuren 1 Athener und 8 Metöken.

Häufig werden in den Listen Rotten von Arbeitern erwähnt, die die Kannelierung der Säulen herstellten, und zwar sechs an der Zahl; die Inschrift gibt die Löhne, die sie während dreier Prytanieen erhalten haben. Jede hat einen Vorarbeiter; von ihnen sind 3 Athener, 2 Metöken, 1 Sklave. Die Anzahl ihrer Arbeiter beträgt 28; davon sind 4 Athener, 4 Metöken, 20 Sklaven. Huch (Öffentl. Arbeit 66) sträubt sich allerdings gegen die Annahme, daß alle diese Menschen Sklaven seien; er will lieber in ihnen ‚Gehilfen' und besonders ‚Lehrlinge' des Unternehmers sehen.

Entsprechende Resultate liefern die Inschriften, die sich auf die Arbeiten in Eleusis beziehen, zu mindestens, was die Fremden und Metöken anbetrifft.

Die erste (IG II 5, 834 b p. 516 = Dittenberger Syll. 587) (=‚Tempel') enthält die Rechnungen für die Arbeiten am Tempel von Eleusis und am Eleusinion in Athen während mehrerer Prytanieen des J. 329/28. Die zweite (IG II 834 c p. 527 = ‚Halle') ist eine Rechnung vom Bau der Säulenhalle des Philon. Ich gebe das Bild, das man sich mit Hilfe dieser Dokumente machen kann. Die erste Zahl ist immer die der ‚Tempel'-, die zweite die der ‚Hallen'-inschrift:

Unternehmer oder genauer Unternehmer auf Submission	Arbeiter oder Unternehmer	Kaufleute	Zusammen
Metoiken	8 — 3	9 — 2	13 — 4	39
Athener	3 — 2	6 — 6	16 — 3	36
Fremde	1 — 0	1 — 0	5 — 5	12
Sklaven		17 — x	2 — ?*)	19 + x
Zweifelhaft	5 — 0	22 — 0	22 — 8	57 **)
	22	63 — x	78	163 + x

Die erste Gruppe umfaßt die Unternehmer, die für einen vereinbarten Preis die Ausführung eines Teils der Arbeit oder die Lieferung von Materialien übernommen haben. Es ist möglich, daß einige doppelt aufgeführt sind, so daß sie die Gesamtsumme um ein paar Einer erhöhen.

Die zweite Gruppe umfaßt die Leute, die eine Bezahlung für die Ausführung einer bestimmten Arbeit erhalten haben. Zu dieser Klasse zähle ich auch einige Personen, die an sehr verstümmelten Stellen als Empfänger einer Bezahlung angeführt werden, ohne daß man sagen könnte, wofür sie sie erhalten haben.

Unter den auf dem Bauplatz beschäftigten Arbeitern finden sich keine Sklaven, die Privatleuten gehören; möglicherweise verbergen sie sich in ziemlich zahlreichen Erwähnungen, wo die Art der Arbeit und die Bezahlung ohne den Namen des Arbeiters angegeben sind. Über die der Verwaltung gehörigen Sklaven (17: Tempel; unbekannte Zahl: Halle) s. unten.

Gewisse Zweige der I. wurden nur von Sklaven gepflegt, so der Bergbau in Laurion, sei es, daß die Sklaven dem Unternehmer gehörten, oder daß er sie von Privatleuten mietete. Das letzte war sehr häufig (Ardaillon Mines du Laurion 105). Xenophon gestattet uns, sich ein genaueres Bild von der Tätigkeit eines Sklavenbesitzers zu machen. Er setzt auseinander, daß der Bergbau ehemals sehr einträglich gewesen sei. Nikias, der Sohn des Nikeratos, besaß in den Minen 1000 Arbeiter, die er an den Thraker Sosias zu folgenden Bedingungen vermietet hatte: Jeder bringt täglich nach Abzug aller Unkosten einen Obolus und der Mieter hat täglich die gleiche Anzahl Menschen zurückzustellen. Hipponikos hatte 600 Sklaven zu denselben Bedingungen gemietet, die ihm täglich 1 Mine brachten, Philemonides 300, die 1/2 Mine einbrachten (Xen. *πόροι* IV 14).

Der Zins von 1 Obolus ist der regelmäßige und allgemein gestattete. Er ist die gewöhnliche Miete für einen Bergwerkssklaven (vgl. Hyper. pro Lycophr. 13 a Blass). Das geht auch aus den Ausführungen Xenophons hervor, daß der Wert eines Sklaven unter Annahme einer 350-tägigen Arbeitszeit 350 Drachmen 3,7 Obolen bis 183 Drachmen 3,6 Obolen betrage. Nehmen wir den höchsten Preis, dann beläuft sich die Einnahme bei 1 Obolus pro Tag auf etwas über 33%. Doch ist dabei die Amortisationsquote abzuziehen (Böckh Staatsh. II 117. Beloch Gr. Gesch. I 413).

Das Geschäft war nicht so vorteilhaft bei Berufen, wo die Arbeit nicht dieselbe Regelmäßigkeit hatte, wie bei der Ausbeutung der Minen. Doch scheint es auch da ziemlich verbreitet gewesen zu sein: zur Ernte verdingte Sklaven erwähnt Dem. c. Nicostr. LIII 21; Sklaven, die ihrem Herrn einen Mietslohn einbringen (*ἀνδράποδα μισθοφοροῦντα*) Is. de her. Cir. 35 (Frohberger De conditione opificum).

Eine Reihe untergeordneter Beschäftigungen, die Handarbeit erfordern, werden Sklaven von der Verwaltung der Heiligtümer übertragen: Ich werde gleich einige Beispiele aus Delos anführen. Außerdem werden wir weiter unten sehen, daß die Heiligtümer (in Eleusis, Milet) Sklaven besaßen, die als Arbeiter bei den Tempelarbeiten verwandt wurden.

Schließlich nimmt auch der Staat einen Teil seiner Beamten niederen Grades aus diesem Stande. Die Straßenkehrer und gewisse Sicherheitsbeamte sind Staatssklaven. Es wird berichtet, daß einmal ein Athener namens Diophantos ihnen alle Arbeiten übertragen wollte, die auf Kosten der Stadt ausgeführt wurden, wie dies auch in Epidamnus der Fall war (Arist. Polit. II 1267 b 18). Der Plan des Diophantos war schon zum Teil verwirklicht, denn wenn man Andocides Glauben schenkt, waren die bei der Münze in Athen beschäftigten Arbeiter Staatssklaven. Zu ihnen soll auch der Vater des berühmten Demagogen Hyperbolos gehört haben (Schol. Ar. Vesp. 107) (Waszynski De servis Athenarum publicis. Diss. Berlin 1898. Über die rechtliche Stellung der Staatsklaven in Athen Herm. XXXIV (1897) 553. Silverio Untersuch. z. Gesch. der attischen Staatssklaven. Diss. Münch. 1900).

Gewisse Theoretiker dachten sogar an die Möglichkeit, dem Staate eine Art industrielles Monopol zu geben. Phaleas von Chalkedon verlangte in seiner Musterverfassung, daß alle Arbeiter Staatssklaven seien (Arist. Polit. I 1267 b, 20).

Xenophon nahm diesen Gedanken wieder auf und suchte ihm eine beschränktere und praktischere Fassung zu geben. Sein Plan in seiner Schrift über die *πόροι* (IV 4) ist der einfachste von der Welt. Die Minen des Laurion sind von einem unerschöpflichen Reichtum, und ihre Produkte können nicht im Preise zurückgehen. Das ist so wahr, daß besonders früher zahlreiche Athener aus dieser I. große Vermögen gewonnen haben: sie verkauften oder vermittelten Sklaven

*) II 5, 834 b Sp. I Zle. 74.

**) Die Zahl der zweifelhaften Fälle ist beträchtlich. Ich verstehe unter Metöken nur die Individuen, neben deren Namen die Bezeichnung des Demos (*οἰκῶν ἐν ...*) steht. In sehr vielen Fällen, besonders in der Halleninschrift, folgt dem Namen nur die Bezeichnung des Berufs, und es könnte sehr gut möglich sein, daß wir es hier noch mit Metöken zu tun haben; vgl. eine von Ziebarth (Athen. Mitt. 1898) veröffentlichte Inschrift, die auf die Sieger von Phyle und Munichia Bezug hat. Sie gewährt die *ἰσοτέλεια* einer bestimmten Anzahl von Leuten, die ihrem Stande nach bezeichnet sind, ohne Angabe des Demos, in dem sie wohnen; vgl. auch Dittenberger Syll. 587, die Anmerkungen, besonders II p. 299 a 57.

und gewannen daraus beträchtliche Einkünfte. Der Staat braucht es ihnen nur nachzutun.

Der Staat soll also Sklaven kaufen und sie an die Bergwerksunternehmer vermieten. Und zwar solle man mit 1200 Sklaven anfangen, nach fünf oder sechs Jahren werde man 6000 haben, was ein Einkommen von 36 000 Drachmen bringen würde. Man werde dann bis auf 10000 Sklaven und somit zu 600 000 Drachmen Einnahmen kommen.

Man sieht, Xenophon denkt nicht daran, die Ausbeutung selbst in Staatshände zu legen: er gibt dem Staat nur auf, die Werkzeuge zu liefern, und selbst in dieser Beziehung denkt er nicht daran, für ihn ein Monopol in Anspruch zu nehmen. Aber ein Zweifel kommt ihm: er hat mit absoluter Sicherheit behauptet, es würde dem Staat nie an Interessenten fehlen, denen er seine Sklaven verdingen könne. Wenn das aber nicht der Fall wäre? Xenophon läßt sich jedoch dadurch nicht aus der Fassung bringen und arbeitet gleich einen neuen Plan aus. Athen besteht aus zehn Tribus. Der Staat wird seine Sklaven unter sie verteilen, und jede Tribus wird die Ausbeutung eines Minenganges in die Hand nehmen. Gewinn und Verlust sind gemeinsam, und man kann unmöglich annehmen, daß alle zehn Unternehmungen scheitern. ‚Die Entdeckung, die eine macht, bedeutet den Gewinn für alle; wenn dann zwei, drei, vier oder gar die Hälfte Entdeckungen machen, dann wird natürlich das Unternehmen noch viel vorteilhafter sein. Denn daß alle zu gleicher Zeit Mißerfolg haben, zu dieser Annahme berechtigt die Vergangenheit nicht.'

3. Organisation der industriellen Arbeit. In der Werkstatt arbeitet der Meister selbst mit seinen Sklaven. Oft überträgt er auch einem von diesen die Geschäftsführung. Diese Art der Organisation scheint in der großen I. gewöhnlich zu sein. Das Fabrikpersonal gehört ganz oder zum großen Teil der Klasse der Sklaven an. Es steht unter der Aufsicht des *ἐπιστάτης* oder *ἐπίτροπος* (Demosth. c. Aphob. I 27, 19. Arist. Öcon. I 5) oder *ἡγεμὼν τοῦ ἐργαστηρίου* (Aischin. c. Tim. 97), der bisweilen selbst Sklave ist (Büchsenschütz Besitz 183, 5). Die Beziehungen des Eigentümers eines I.-Unternehmens zu seinen Arbeitern sind sehr einfach. Diese bilden eine Art Teilhaberschaft am Gewinne.

In der kleinen Werkstatt beschränkt sich der Besitzer, wenn er sich nicht selbst mit der Arbeit befaßt, nur darauf, das Kapital zu geben. Der Sklave betreibt die Fabrikation oder läßt sie von anderen Sklaven desselben Herrn betreiben, sorgt für den Absatz der Waren, und am Ende des Jahres zahlt er dem Herrn eine feste Tantième. Er hat während des ganzen Jahres alle Kosten und das ganze Risiko zu tragen: er wird also in Atem gehalten durch die doppelte Aussicht, Vorteile zu erzielen und Verluste zu verhindern. Man braucht nicht erst zu betonen, wie gering das Betriebskapital in einer Zeit war, wo die Mittel der Fabrikation in einigen Werkzeugen von geringem Werte bestanden.

Dieselben Verfahren scheinen in der Fabrik angewandt worden zu sein. Die Messerfabrik des Vaters des Demosthenes wurde von einem Freigelassenen namens Milyas geleitet. Er lieferte jedes Jahr 30 Minen ab, die Demosthenes von seinem Vormund verlangt. Milyas scheint also die Geschäfte für eine feste Summe übernommen zu haben. Ebenso sind die Einkünfte der Bettfabrik rund und regelmäßig. Denn von dem Tage an, da Therippides die Hälfte der Sklaven verkauft hat, sinken auch die Einkünfte um die Hälfte.

Indessen muß der Besitzer den Einkauf der Rohmaterialien besorgen. Demosthenes verlangt das Eisen, das Elfenbein usw., das sein Vater bei seinem Tode hinterlassen hatte. Diese Gegenstände repräsentieren einen Teil des im Geschäft steckenden Kapitals.

Zwar sind die Vormünder mit dieser Art der Rechnung nicht einverstanden. Daß sie aber überhaupt angewandt werden konnte, genügt uns, um zu beweisen, daß die Großindustrie nicht endgültig die Methoden der Kleinindustrie aufgegeben hatte (Schulthess Die Vormundschaftsrechnung des Demosthenes, Frauenfeld 1899. Francotte Industrie II 19). Ein Moment, das für die Forderung des Demosthenes zu sprechen scheint, liegt darin, daß er keinen der fertiggestellten Gegenstände in Anschlag bringt. Muß man daraus nicht schließen, daß diese dem Geschäftsführer gehören? Ähnlich wie die des Milyas muß die Lage des Phormion gewesen sein. Er pachtete für ein Talent pro Jahr die Schildfabrik seines alten Herren Pasion; dieser lieferte zweifellos auch das Betriebskapital, dessen Verzinsung in der Pachtsumme einbegriffen war (Demosth. XXXVI 4. 12. 35. 62). Ich brauche nicht erst zu betonen, wie sehr von der Wahl des Geschäftsführers der günstige Absatz der Fabrik abhing. Nikias hatte für den Sklaven, der seine Minen im Laurion leitete, 1 Talent gezahlt (Xen. Mem. II 5, 2).

Die Rede des Hypereides gegen Athenogenes unterrichtet uns über die rechtliche Stellung des Geschäftsführers. Athenogenes ließ durch seinen Sklaven Midas ein Parfümeriegeschäft betreiben. Midas leitete das Geschäft mit absoluter Vollmacht, die sich bis auf das Recht, Anleihen zu machen, erstreckte. Aber alle seine Unternehmungen waren auch für seinen Herrn verpflichtend. Dieser ließ sich jeden Monat Rechnung legen. Er verschrieb das Geschäft einem Dritten, auf den alle Schulden übergingen, mit denen es Midas belastet hatte.

Die Einrichtung der Sklaverei lieferte den Industriellen bequeme Möglichkeiten, sich Arbeitskräfte zu verschaffen. Wenn es ihnen an Arbeitern fehlte, mieteten sie sie von Dritten. So befanden sich in der Bettfabrik des Vaters des Demosthenes drei Sklaven, die dem Therippides gehörten (Demosth. XXVII 20). Andere Beispiele haben wir oben kennen gelernt.

Die Sklaven selbst wurden für die Arbeit nach dem Rate des Aristoteles durch die Aussicht auf einen bestimmten persönlichen Gewinn interessiert; er sagt: Man muß den Sklaven die Freiheit als Lohn für ihre Arbeit versprechen; denn sie sind viel mehr mit dem Herzen bei ihrer Arbeit, wenn sie von dieser Aussicht angestachelt werden (Öcon. I 5). Die Freilassungen

durch Loskauf können uns eine Vorstellung von den Ersparnissen geben, die die Sklaven gemacht haben. Mit den Mitteln, durch die sie sie erlangt haben, werden wir uns jetzt bei der Behandlung der Löhne befassen.

4. Löhne (Jevons Work and wages in Athens, Journ. hell. stud. XV 1895, 239). Wenn wir bis in die ersten Anfänge der wirtschaftlichen Entwicklung zurückgehen, so gibt es keine Löhne. Das Oberhaupt der Familie ernährt und erhält die Seinigen mit den Früchten der gemeinsamen Arbeit. Dann treten die ersten unabhängigen Arbeiter auf. Die Formen der Besoldung beruhen noch auf den Gebräuchen der Vergangenheit. Der Arbeiter, der ins Haus des Kunden arbeiten geht, erhält seine Bezahlung ganz oder zum Teil in Lebensmitteln. Oder er bekommt einen bestimmten Teil des Erzeugnisses seiner Arbeit. So wird die Spinnerin das Recht haben, sich zuerst ihren Lohn von der Wolle, die sie hergestellt hat, abzuziehen. Selbst wenn der Arbeiter bei sich zu Hause arbeitet, kommt es vor, daß ihm ein Teil seines Lohnes in Naturalien ausgezahlt wird. Schließlich vermehren sich die Handwerker, und die Bezahlung in Geld auf Akkord und Tag wird immer allgemeiner. Aber trotzdem verschwinden nicht die alten Formen der Bezahlung in Naturalien.

a) Lohntarif. Die Angaben, die uns die Autoren machen, verdienen kaum angeführt zu werden. Aristophanes (Ekkles. 310; Ran. 172. Poll. VII 133), Lukian (Timon 6, 12), Athenaios (IV 168 A) geben uns den Tarif einiger Tageslöhne. Besser ist es, auf die epigraphischen Denkmäler zurückzugreifen, die zugleich genauer und zahlreicher sind. Man muß dabei genau scheiden zwischen den Löhnen, die Sklaven und freien Arbeitern gezahlt werden.

Sklavenlöhne. Man muß ferner scheiden zwischen dem Lohn, den der Herr seinem Sklaven zahlt und dem, den man dem Sklaven eines anderen zahlt. Man kann annehmen, daß sich in der Regel der Eigentümer des Sklaven damit begnügte, für dessen Unterhalt zu sorgen. Für die auf diese Weise besoldeten Sklaven hat Athenaios (VI 246 F, vgl. IV 145 F) die Bezeichnung *ἰσοσίτιοι*. Oft wird als Unterhaltsentschädigung Geld gezahlt, so daß einige Ersparnisse ermöglicht werden.

In Athen finden wir im 4. Jhdt. in den Rechnungen von Eleusis (‚Tempel' und ‚Halle') folgende Zahlen:

Entschädigungen für niedere Beamte. Der Sklavenaufseher erhält 3 Obolen für seinen Lebensunterhalt, dazu 10 Drachmen pro Prytanie (834 b col. I Zll. 12, 44; col. II Zl. 7). Unterhaltungskosten der Sklaven auf der ‚Tempel'-Inschrift: 3 Obolen pro Tag. Es scheint, daß diese 3 Obolen den Sklaven in Geld ausgezahlt wurden.

Die Rechnungen der Hieropoien von Delos (veröffentlicht von Homolle Bull. hell. XIV 1890, 389 und XV 131; vgl. die Rechnungen von 180 a. O. VI 1882, 1 und Homolle L'Amphictyonie attico-délienne. Bull. hell. VIII 1884, 307) liefern uns zahlreiche Angaben.

Besoldungen untergeordneter Beamter: 60 Drachmen jährlich für den Herold, 80 Drachmen für den Sekretär der Hieropoien, 90 Drachmen für den Wächter der Quelle, 120 Drachmen dem Flötenspieler, der den Frauenchor eingeübt hat.

Bezahlungen für die im Tempeldienste verwendeten Sklaven. Im J. 279 erhält ein Sklave als Unterhaltsentschädigung 2 Obolen täglich (120 Drachmen jährlich). Der *ὑπηρέτης* erhält im J. 279 156 Drachmen. Diese Summe verteilt sich auf Unterhalts- und Bekleidungsvergütigung. Die erste wird ihm in Naturalien im Werte von 120 Drachmen gezahlt; der Rest des Betrages umfaßt verschiedene Entschädigungen, darunter 15 bis 25 Drachmen eben für Kleidung. Für den ersten Zweck erhält er im J. 250 2 Obolen pro Tag.

Um 255 wurden in Rhodos als Vergütung für den Lebensunterhalt 3 Obolen täglich gezahlt. Polybius (V 89) erzählt, daß nach dem großen Erdbeben die hart geprüfte Insel Rhodos Hilfsmittel von Ägypten erhielt. Ptolemaios schickte ihr zum Wiederaufbau des großen Kolosses Geld und stellte 100 Arbeiter mit 350 Handlangern. Dazu fügte er 15 Talente pro Jahr für ihren Unterhalt, das macht 3 Obolen pro Tag und pro Kopf.

Löhne für fremde Sklaven. Am Ende des 5. Jhdts. beträgt nach den Inschriften des Erechtheions der Tarif 1 Drachme. Selbstverständlich wird diese Summe direkt an den Besitzer des Sklaven gezahlt. Den Anteil, der diesem ausgezahlt wird, kennen wir nicht. Er ist aber ziemlich hoch, wenn wir die oben zusammengestellten Angaben für den Bergbau zugrunde legen, wo der dem Eigentümer des Sklaven zukommende Zins 1 Obolus für den Tag beträgt.

Löhne für freie Arbeiter. In Athen beträgt bei den Arbeiten am Erechtheion der Durchschnittslohn 1 Drachme pro Tag. Er wird allen Kategorien von Arbeitern gezahlt, vom Architekten bis zum Handlanger, Freien sowie Sklaven.

Eine andere Inschrift (IG I 325) aus der Zeit des Perikles notiert denselben Lohn von 1 Drachme für den Tag.

Aus diesen übereinstimmenden Angaben folgt meiner Meinung nach, daß 1 Drachme pro Tag der am Ende des 5. Jhdts. übliche Lohn war. Kirchhoff dagegen nimmt an, daß er hinter der üblichen Taxe zurückstehe (Abh. Akad. Berl. 1876, 56), ebenso Fränkel (bei Böckh Staatshaush. II n. 202). Büchsenschütz wiederum meint, daß er sie übersteige (Besitz 327). Aber diese Annahmen sind durch nichts begründet (Jevons Work and wages 241).

Im 4. Jhdt. sind nach den Inschriften von Eleusis die Löhne gestiegen. Der Lohn der freien Arbeiter wird in doppelter Weise gezahlt: in Naturalien, aber nur einmal (II 834b col. I Zl. 6), wo die den Kupferstechern gelieferten Lebensmittel 1 Drachme 1 Obolus pro Tag betragen; doch kennen wir die Zahl der beschäftigten Arbeiter nicht. Der übliche Lohn in Geld beträgt 1 Drachme 3 Obolen. In bestimmten Fällen steigt er auf 2 Drachmen und sogar auf 2 Drachmen 3 Obolen; so erhält der Architekt 2 Drachmen.

In Delos ist das Gehalt für den Architekten in den einzelnen Jahren verschieden. Um die

Mitte des 4. Jhdts., unter der athenischen Herrschaft, verdient er 1 Drachme täglich (Bull. hell. VIII 307), im J. 279 2 Drachmen (Bull. hell. XIV 478), im J. 282 3 Drachmen 5 Obolen, und im J. 278 90 Drachmen für jeden der 13 Monate. Nach Homolle erklären sich diese Unterschiede aus dem verschiedenen Grade des Könnens und Ansehens des Architekten. Man sieht im selben Jahre einen Architekten 2 Drachmen 2 Obolen beziehen, während ein anderer 4 Drachmen bezieht. In den Jahren 250, 246, 201 sinkt das Gehalt auf 1 Drachme 3 Obolen. Und zwar fällt dieser Rückgang mit dem Sinken der Pachtpreise zusammen.

Im J. 279 werden dem Zimmermann Theodemos, dem Nikon und seinen Söhnen 2 Drachmen Lohn gezahlt. Im J. 282 werden zwei *λιθουργοί*, Leptines und Bakchios, und ein Schmied Herakleides im Dienste des Tempels angestellt, die beiden ersten für das ganze Jahr, der dritte für zwei Monate. Bezahlt werden sie in Naturalien. Die Rechnung des J. 282 (abgedruckt im Bull. hell. XIV [1890] 481) bringt zehn Monate lang Monat für Monat für die beiden Steinmetzen und zwei Monate lang für den Schmied alle Deputate, die ihnen angewiesen worden sind: während des Monats Lenaion *εἰς ὀψώνιον* 30 Drachmen und 2 *μέδιμνοι* 4 *ἡμίεκτα*, 3 *χοίνικες* Weizen. Die tägliche Ration betrug also $1^1/_2$ *χοίνικες* Weizen pro Kopf. In anderen Monaten beträgt die tägliche Ration 3 *χοίνικες* Gerste. Außerdem haben die beiden *λιθουργοί* zusammen 35 Drachmen für Kleidung erhalten. Die Rechnung für den Lebensunterhalt ist je nach dem Getreidepreis größer oder kleiner. Wenn wir den Durchschnitt der bekannten zehn Monate nehmen und für die beiden anderen Monate anwenden, dann erhalten wir für das ganze Jahr eine Ausgabe von ungefähr 194 Drachmen, d. h. ungefähr 3 Obolen auf den Tag.

Im J. 279 tritt eine wichtige Veränderung ein. Die Steinmetzen werden mit Geld bezahlt: sie bekommen zusammen 44 Drachmen für Kleidung und 480 Drachmen *εἰς τὰ ἐπιτήδεια* (ebenso erhält im J. 269 Bakchios für seinen Unterhalt 240 Drachmen). Das ergibt eine Ausgabe von 4 Obolen pro Tag für den Lebensunterhalt.

Sind diese Arbeiter Freie? Ich glaube, ja! Besonders Herakleides ist tatsächlich nicht dauernd im Dienste des Tempels, sondern er ist mehrere Jahre hindurch für längere oder kürzere Zeit oder für bestimmte Arbeiten engagiert gewesen (Bull. hell. XXXII [1908] 35. 95). Es ist zu bemerken, daß der Lohn dieser Arbeiter anfangs in Naturalien ausgezahlt wird. Die Hieropoien gewähren ihnen Nahrung, Kleidung und wahrscheinlich auch Wohnung. Als man später die Naturalienzahlung durch Geld ersetzt hat, hat man einen die Wirklichkeit überschreitenden Durchschnitt angenommen, und das ermöglicht diesen Arbeitern, nach Begleichung ihrer wesentlichsten Ausgaben noch einen Überschuß übrig zu behalten.

In den Dokumenten von Delphi und Epidauros finden wir folgende Löhne, nach äginetischen Drachmen gerechnet: Im J. 338 erhalten Unternehmer, die zur Beteiligung an einer ausgebotenen Arbeit nach Delphi berufen worden sind, *εἰς σιτηρέσιον* 3 Obolen pro Tag. Von 349/8—347/6 und von 347/6—345/4, d. h. jedesmal für zwei Jahre beträgt das Honorar des Architekten Xenodoros 5 Minen, 5 Stateren oder 3 Obolen täglich, aber seit dem Archontat des Archon steigt die Besoldung deutlich (Bull. hell. XX [1896] 214). In Epidauros erhält der Architekt Theodotos 1 Drachme täglich (IG IV 1483, 9).

Zusammenfassung. In Athen betrug am Ende des 5. Jhdts. die Durchschnittsbesoldung 1 Drachme, in der ersten Hälfte des 4. Jhdts. 1 Drachme 3 Obolen. Für bestimmte Kategorien von Arbeitern wird diese Taxe überschritten. Der Betrag für den Unterhalt eines Sklaven ist 3 Obolen.

Der Lohntarif ist also vom 5. zum 4. Jhdt. gestiegen. Die Gründe für diese Entwicklung liegen in der allgemeinen Aufbesserung der wirtschaftlichen Lage und besonders in einem besseren Geldumlauf (Beloch Gr. Gesch. II 353).

Im 3. Jhdt. haben wir für Delos folgenden Tarif aufgestellt: auserlesene Arbeiter 2 Drachmen; Sklaven 2 Obolen für den Lebensunterhalt; Tempelarbeiter 3 Obolen täglich für den Unterhalt.

Einen deutlichen Beweis für die wirtschaftliche Entwicklung im 4. und 3. Jhdt. sehe ich in der Verschiedenheit der Besoldung je nach der Fähigkeit und den besonderen Kenntnissen der Arbeiter. Ein weiterer Fortschritt ist in Athen das Verschwinden der Bezahlung in Naturalien die in Delos fortbesteht.

b) Der tatsächliche Geldwert der Löhne. Ich halte es nicht für gut, die Berechnungen, die ich an anderem Orte (Industrie I 328) angestellt habe, hier bis ins einzelne zu wiederholen. Ich weise nur noch einmal auf die wichtigsten Grundlagen dafür und auf die Resultate hin. Wir kennen:

A. den Lohntarif.

B. den Betrag, der einem Erwachsenen für seinen Lebensunterhalt gezahlt wird: in Eleusis an einen Sklaven 3 Obolen oder 180 Drachmen jährlich; in Delos nur 2 Obolen oder 120 Drachmen jährlich; an freie Arbeiter in Delos 3 Obolen oder 194 Drachmen, die den wirklichen Betrag ihres Lebensunterhaltes ausmachen.

Diese beiden Zahlen (2 und 3 Obolen) stellen das dar, was wir kleine und große Ration nennen werden.

Ist die kleine Ration ausreichend? Um diese Frage zu beantworten, muß man folgendes wissen:

A. Den Preis des Getreides, das den hauptsächlichsten Bestandteil der Ernährung ausmachte (Corsetti Sul prezzo dei grani nel antichità classica, Studi di Storia antica II 68.

B. Die Verbrauchsmenge.

C. Die Summe, die für die ergänzenden Nahrungsmittel: Fleisch, Fisch, Gemüse, zur Verfügung steht.

Unsere Denkmäler liefern uns die Mittel, diese Zahlen festzustellen.

Um zu ermitteln, ob die Menge der Lebensmittel zur Ernährung ausreicht, können wir zu den Angaben der modernen Statistik greifen, und wir werden zu dem Schluß kommen, daß die kleine Ration den Bedürfnissen eines er-

wachsenen Menschen vollkommen entspricht, umsomehr, als wir zu deren Bestimmung den Lebensbedingungen des mitteleuropäischen Arbeiters Rechnung getragen haben, die besser sind als die eines Arbeiters in den südlichen Ländern. Angenommen der Arbeiter ist verheiratet und hat Familie. Wie sieht das Niveau ihrer Lebensweise aus? Wir nehmen einen Hausstand von fünf Personen an, Mann, Frau, drei Kinder, und wenn wir uns nun wieder der modernen Statistik bedienen (Bauer Handbuch der Staatswiss. IV 831), dann können wir den Betrag des Konsums pro Jahr und für die ganze Familie folgendermaßen bestimmen:

	Große Ration	Kleine Ration
Delos . . .	582 Drachmen	384 Drachmen
Eleusis . . .	582 „	384 „
Erechtheion .	384 „	282 „

Daher kommt es, daß zu jeder Zeit der Arbeiter und sein Haus nur die kleine Ration verbrauchen konnten. Da wir aber wissen, daß diese vollkommen ausreichend ist, so müssen wir zu dem Schluß kommen, daß sie gut ernährt sind.

Je nachdem, ob der Arbeiter einen Lohn von 1 Drachme oder 1 Drachme 3 Obolen oder 2 Drachmen erhält, ist der Betrag, der für die anderen Ausgaben übrig bleibt, mehr oder minder hoch. Nun ist heutzutage das Gehalt höher oder niedriger im Verhältnis zu den anderen Ausgaben, nach Abzug eines Teiles für den Lebensunterhalt. Der Lohn am Erechtheion (1 Drachme) läßt nur einen Überschuß von 22%, der von Eleusis (1 Drachme 3 Obolen) 30%, der von Eleusis und Delos (2 Drachmen) bei der kleinen Ration 47%, bei der großen 20%. Also 1 Drachme ist im 5. Jhdt. = kleines Gehalt, 2 Drachmen sind im 4. Jhdt. = großes Gehalt, 1 Drachme 3 Obolen = kleines, aber aufgebessertes Gehalt.

Diese Ergebnisse beruhen, wie wir gezeigt haben, auf Berechnungen nach den Angaben der modernen Statistik. Wenn aber die Bedürfnisse des südlichen Arbeiters, was die Ernährung anbetrifft, geringer sind als die des mitteleuropäischen, so gilt dasselbe für Kleidung, Wohnung usw. Ich trage daher kein Bedenken, das letzte Ergebnis, das wir erhalten haben, zu rectifizieren und den Lohn von 1 Drachme 3 Obolen im 4. Jhdt. als einen hohen Lohn anzusprechen.

Die Zeugnisse der Alten bestätigen unsere Schätzung. Der Jahreslohn des Arbeiters in Eleusis beträgt 540 Drachmen. Mit dieser Summe bestreitet er die Ausgaben eines Hausstandes, den wir mit fünf Personen angenommen haben. Dieselbe Zahl von 540 Drachmen finden wir — eine bemerkenswerte Übereinstimmung — auf einem Denkmal dieser Zeit. Der Prozeßführende, für den die Rede gegen Phainippos verfaßt worden ist, erzählt, daß sein Vater ihm und seinem Bruder je 45 Minen hinterlassen habe, und von dieser Summe zu leben, versichert er, sei schwer (Demosth. XLII 22). Nehmen wir eine Verzinsung mit 12% an, dann verfügt der Redende über ein Einkommen von 540 Drachmen. **Wir kennen nun zwar seine Familienverpflichtungen nicht. Der Mann gehört aber dem guten Mittelstande an; er hat Diener und führt einen Haushalt, der**

beträchtlich größer ist als der eines Arbeiters. Trotzdem kann er mit 540 Drachmen auskommen. Eine andere Grundlage für die Schätzung wird uns von Lysias (XXXII 28) geliefert. Er setzt auseinander, daß ein Aufwand von 1000 Drachmen pro Jahr oder ungefähr 3 Drachmen pro Tag für zwei Knaben, ihre Schwester, ihren Erzieher und eine Dienerin als ihre Bedürfnisse weit übersteigend bezeichnet werden müsse. ‚Nie ist man in einer Familie auf eine gleiche Summe gekommen.' Hier leben also fünf Personen mit einem Einkommen, das doppelt so groß ist wie jenes, das der Klient des Demosthenes bezieht, und sie leben im Stile reicher Leute.

Die Billigkeit des Lebens und der tatsächliche Wert der Löhne, diese beiden Tatsachen, die wir hier beobachtet haben, werden uns noch durch andere Zeugnisse bestätigt. Zunächst der Tarif bestimmter Gehälter oder Vergütungen. 1 Drachme bekommen der *σωφρονιστής*, der salaminische Archont, die Amphiktionen von Delos. Dagegen erhalten die Archonten und Epheben nur 4 Obolen (Arist. *Ἀθ. πολ.* 62, 2 und 42, 3), die Leute, die der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, noch weniger, nämlich 2 Obolen (Arist. *Ἀθ. πολ.* 49, 14). A. Roersch (Étude sur Philochore, Musée Belge 1897, 141) weist darauf hin, daß dieser Satz schwankte.

Interessante Zahlen liefern uns zwei Inschriften von Amorgos. Die erste (IG XII 7, 22) rühmt die Dienste eines Kleophantes bei Gelegenheit des Festes der Itonien. Bei diesem Feste fanden Bankette in Form von Picknicks statt. Kleophantes hat alle Kosten auf sich genommen, und sechs Tage lang haben 700 Menschen auf seine Kosten gelebt. Die Gesamtsumme, die er ausgegeben hat, wird angegeben; danach kann man berechnen, wieviel die Ausgabe pro Kopf betrug: sie beläuft sich auf 4 Obolen. Das andere Dekret (IG XII 7, 241) gibt kleinere Summen. Bei Gelegenheit desselben Festes hat Epimonides 550 Personen gespeist und die Kosten, die er dafür zu tragen hatte, beliefen sich auf 1000 Drachmen, d. h. wenn man sechs Festtage annimmt: auf 2 Obolen pro Kopf.

Vornehmer war man in Demetrias in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. (Ath. Mitt. VII [1882] 72), wo man einen Posten von 1 Drachme für das *ὀψώνιον* des *ῥαβδοῦχος* vorsah. Freilich sollte der Beamte diesen Betrag nur zwei Tage lang erhalten. Da er ihm wahrscheinlich in barem Geld ausgezahlt wurde, stellte er zugleich eine Vergütung für den Lebensunterhalt und ein bescheidenes Gehalt dar.

Schließlich werden in Akrai bei Teos im 3. Jhdt. einem Wohltäter der Stadt 8 Obolen zugestanden, wenn er sich dort niederlassen wolle (Ch. Michel 497), und um die Mitte des 4. Jhdts. gewährt Athen einem Delier Peisithides, der seine Vaterstadt hatte verlassen müssen, als Entschädigung eine jährliche Unterstützung von 1 Drachme (IG II 115 b p. 408). Dieser Betrag ist offenbar, ebenso wie der vorhergehende, in der Absicht der Freigebigkeit sehr hoch gegriffen.

3. Die Konkurrenz der Sklaven. **Die Berechnungen, die ich im Vorhergehenden zusammengefaßt habe, erheben eine wichtige**

Frage, die ich nur andeuten will. Wenn man a priori urteilt, wird man es als eine ganz unbedingt sichere Tatsache hinstellen, daß die Arbeit der Sklaven die freie Arbeit tot gemacht habe. In der Tat kann sich der Sklave, der geringere Bedürfnisse hat als der Bürger, mit einem niedrigeren Lohne begnügen. Der freie Arbeiter kann also nur bestehen, wenn er einen höhern Lohn durch verstärkte Tätigkeit zu verdienen sucht. Die Tatsachen, die wir ermittelt haben, passen aber nicht zu dieser Theorie:

a) Gleichheit der Löhne für Freie und Sklaven; also auch Gleichheit der Arbeitsleistung. Das steht im Gegensatz zu der Behauptung von Ciccotti (Del tramonto della schiavitu, Turin 1898), der anknüpfend an den Gedanken von K. Marx das Verschwinden der Sklavenarbeit ihrer geringen Leistungsfähigkeit zuschreibt.

b) Festsetzung der Löhne nach den Bedürfnissen der Freien.

Schlußfolgerung: die Sklavenarbeit hat die freie Arbeit nicht tot gemacht. Doch diese Behauptung muß präzisiert, und zwar zunächst nach Maßgabe unserer Denkmäler zeitlich und lokal eingeschränkt werden, eingeschränkt aber auch nach diesen und anderen Zeugnissen für die Art der Arbeit. Tatsächlich hat sich in manchen Berufen die Konkurrenz der Sklaven zum Nachteil der Freien fühlbar gemacht, nämlich in den Berufen, die nur Körperkräfte erfordern, d. h. allgemein gesagt, in der Groß-I. In der Klein-I., im Handwerk bleibt die Lage des freien Arbeiters günstig.

Der Druck der Löhne, den die Konkurrenz der Sklaven veranlassen mußte, ist nicht durchweg erfolgt. Wie erklärt sich das? Ganz einfach aus dem Gesetz von Angebot und Nachfrage: die Zahl der Sklaven war nicht stark genug, um dem Arbeitsangebot zu genügen. Der Arbeitsmarkt wurde von den freien Arbeitern beherrscht. Wie kam das? Die wirtschaftliche Lage gestattete im allgemeinen nicht den Erwerb großer Sklavenscharen. Wenn es Großkapitalisten, wenn es eine ausgesprochene Anhäufung von Reichtümern in den Händen einiger Leute gegeben hätte, dann hätten sich die Fabriken mit sklavischem Personal vermehrt; die Unternehmer hätten sich reichlichere Arbeitskräfte unter den Sklaven verschafft; das Handwerk wäre vernichtet worden; die freien Arbeiter hätten fortan weder in den Werkstätten noch auf den Bauplätzen Verwendung gefunden, oder höchstens für einen Hungerlohn. In einem Wort: die Sklaverei hat die freie Arbeit nicht tot gemacht, weil ihr die Mittel dazu fehlten. Sie hat sie nicht vernichtet, obgleich sie sie hätte vernichten müssen, und das einzig und allein, weil sie es nicht konnte (Industrie II 3f.).

Die größten Hüttenwerke, die wir kennen, sind die von Demosthenes' Vater. Nach dem, was er über sie sagt, galten sie mit 30 Arbeitern schon für bedeutend. Lysias besaß in seiner Fabrik allerdings 120 Sklaven; doch wissen wir nicht, wie viele er davon als Arbeiter beschäftigte (Bücher Festgaben für A. Schäffler 207).

Die Klein-I. blühte weiter. Man kann sogar sagen, daß ihr die Sklaverei anstatt zu schaden von Nutzen gewesen sei, indem sie ihr die bequeme

Möglichkeit an die Hand gab, sich die wenigen Arbeitskräfte zu verschaffen, deren sie bedurfte.

Die Erzeugnisse dieser Klein-I., die Vasen und Bronzen, sind es, die heute unsere Museen zieren. Das Kunsthandwerk hat seinen natürlichen Sitz in der Werkstatt, wo der Meister selbst mit einigen Gehilfen arbeitet. Mit dem Tage, wo es in die Fabrik übersiedelt und zur regelrechten I. wird, mit dem Tage gibt es seinen künstlerischen Charakter auf und ist nur noch ein Geschäft. Bei den Griechen ist es nicht so weit gekommen. Sie sind der alten Regel gefolgt: wenig aber gut. Es mag sein, daß in ihren bescheidenen Werkstätten wenig Geld verdient wurde, aber es wurde für die Nachwelt gearbeitet, und das ist ein *κτῆμα ἐς ἀεί* (doch vgl. die Ansichten, die Beloch Griech. Gesch. I^2 272 über den Umfang der Vasenfabrikation vorträgt).

Schlußfolgerung: Wenn wir den industriellen Betrieb betrachten, so scheint mir Athen zu der Stadtwirtschaft gekommen zu sein, ohne sich doch von allen Spuren der Hauswirtschaft frei gemacht zu haben.

5. Die wichtigsten Industriezweige. Das Baugewerbe. Bergbau und Schiffsbau werden unter den Stichworten *Μέταλλα* und Schiffsbau behandelt werden.

Die ziemlich zahlreichen Inschriften, die Lieferungsbedingungen, Bauanschläge und Rechnungen für die öffentlichen Bauten enthalten, ermöglichen es uns, daß wir uns ein genaues Bild von den Bedingungen machen können, unter denen das Baugewerbe arbeitete.

In meiner ‚Industrie' (II 54) findet man die bis zum J. 1901 veröffentlichten Dokumente zusammengestellt. Als Fortsetzung und Ergänzung nenne ich Lattermann Bauinschriften. Diss. Argentor. XIII, 1908, fasc. 3. Die hauptsächlichsten Arbeiten auf diesem Gebiete sind: Dareste Les entreprises des travaux publics chez les Grecs. Annuaire de l'Association pour l'encouragement des Ét. gr. 1877, 107. Fabricius De architectura Graeca, comm. epigr. Berlin 1881: Der Baukontrakt aus Delos, CIG 2266; Hermes XVII 1; Die Skeuothek des Philon, ebd. 551. Choisy Études épigraphiques sur l'architecture grecque, Paris 1884. Homolle Les archives de l'intendance sacrée à Délos, Paris 1884. und besonders Bull. hell. 1890, 389 (Rechnungen der Hieropoien vom J. 279). Dareste, Haussoullier, Reinach Inscr. jurid. grec. 143. Chavannes Dictionnaire Antiqu. gr. et romaines s. ergolabos. B. Keil Die Rechnungen über den epidaurischen Tholosbau, Athen. Mitt. 1895, 20. L. Beauchet Histoire du droit privé de la République athénienne, Paris (1897) IV 209. Gr. Huch Die Organisation der öffentlichen Arbeit im griechischen Altertum, Diss. Leipzig 1903.

Unter den epigraphischen Dokumenten rühren einige von der die souveräne Gewalt ausübenden Versammlung her. Sie enthalten die Arbeitsbeschlüsse und die Festsetzung der Bedingungen. **Die meisten rühren von den Behörden her, die diese Arbeiten geleitet haben und Rechnung legen. Bald gehören diese Behörden zu den ständigen Gliedern der Verwaltungsmaschine, wie**

die Hieropen von Delos, bald sind sie nur Kommissionen, die eigens zur Leitung einer bestimmten Arbeit ernannt sind, wie die *ἐπιστάται* von Eleusis oder die *θυμελοποῖαι* von Epidaurus.

Wenn die Natur der Arbeit es erfordert, lassen sich die Kommissionen stets von einem Architekten beraten, der seine technischen Kenntnisse in ihren Dienst stellt.

Ausführen ließen die Verwaltungen die Arbeiten durch Unternehmer, die durch Submission bestimmt wurden, oder sie führten sie selbst unter eigener Regie aus.

a) Die Submission. Der Kontrakt für die Unternehmung hat die Lieferung eines Werkes zum Gegenstand (*locatio operis*). Er muß nicht notwendig durch Submission abgeschlossen werden, aber es ist das die feierlichste Form und wird gewöhnlich bei sehr wichtigen Arbeiten angewandt.

Für die Unternehmer (im Falle einer Submission) bewahren die athenischen Urkunden die Bezeichnung *μισθωτής*, die delischen die Bezeichnung *ἐργολάβος* (Industrie II 152. Huch Organisation d. öff. Arbeit 45).

Nebenbei bemerke ich, daß auf den athenischen Inschriften *μισθωτής* nicht ‚Arbeiter' heißt; ‚Tagelöhner' müßte man übersetzen, um die untergeordnete Stellung klar zu machen, die dieser Mensch in den Stufen der Berufe einnimmt.

Der Zuschlag setzt einen Kosten- und einen Bauanschlag voraus. Mehrere derartige Urkunden besitzen wir: die bedeutendsten sind der allgemeine Kostenanschlag von Tegea (Ch. Michel 585), der von Delos (CIG 2266) und die von Lebadea (IG VII 3073—4—5—6 und Bull. hell. XX [1896] 318 und Athen. Mitt. XXII [1897] 179).

Diese Urkunden sind mit einer bemerkenswerten Genauigkeit abgefaßt. Man kann aus ihnen ein ganzes wertvolles Kapitel des Zivilrechts herausziehen (vgl. Industrie II 122 und die oben zitierten Werke). Ich beschränke mich hier auf einige Bemerkungen wirtschaftlicher Natur.

Zunächst weise ich hin auf die Teilung der Arbeit in häufig minimale Teile. Es gibt zwei Gründe für dieses Verfahren. Den ersten hat Homolle in Delos beobachtet (Bull. hell. XIV [1890] 466). Er besteht in der Bescheidenheit der Hilfsquellen, über die die Verwaltung verfügt. Die Arbeiten werden in kleine Teile eingeteilt, und man vergibt immer nur soviel, als in dem betreffenden Jahre vollendet und aus den verfügbaren Mitteln bezahlt werden kann. Nur ausnahmsweise greift einmal eine Arbeit von einem Jahre ins andere hinüber.

Der zweite Grund liegt in den Beziehungen, unter denen die I. arbeitet. Im allgemeinen verfügen die Unternehmer nur über geringe Mittel. Daher die Maßnahmen, die für die Zahlungen ergriffen werden: 'die Zahlungen erfolgen im voraus, und den Grund dafür zeigt uns eine Inschrift von Olbia (Ch. Michel 337 Z. 135): die Unternehmer sind häufig außer Stande, Zahlungen zu leisten und gehen erst an die Arbeit heran, wenn sie Geld in die Hand bekommen haben.

In Tegea ist diese Einteilung in einzelne Anteile beabsichtigt: kein Unternehmer kann zwei Anteile bekommen, wenn nicht die Heliasten einstimmig das Gegenteil beschließen. Dieses Verbot scheint mir von der Absicht diktiert zu sein, eine schnelle Ausführung der Arbeit zu sichern. Das legt die Vermutung nahe, daß die Unternehmer, deren Beteiligung an den Submissionen man erwartete, nicht genügend gerüstet sind. In derselben Stadt finden wir das Verbot einer Verbindung von mehr als zwei Personen zur Übernahme einer Arbeit. Es stand darauf eine Geldstrafe von 50 Drachmen. Man sagt, diese Klausel habe den Zweck gehabt, Vereinigungen zu verhindern, die eine lebhafte Konkurrenz hemmen könnten. Ich glaube aber eher, daß sie denselben Zweck verfolgte wie die, von der ich eben sprach: sie suchte eine Teilung der Arbeit zu erreichen, um ihre Vollendung zu beschleunigen.

In Delos konnte man sich im J. 279 zu zweien oder dreien zusammentun, und dieselbe Person konnte sich an den Submissionen von zwei oder mehr Unternehmungen zugleich beteiligen (Homolle Bull. hell. XIV 464).

Auf den beiden Inschriften von Epidauros, Rechnungen vom Bau des Asklepieion (IG IV 1484) und des Tholos (1485), ist das tegeische Gesetz beobachtet. Im allgemeinen hat jeden Anteil nur ein einziger Unternehmer übernommen. Nur zwei Beispiele finden sich dafür, daß zwei Unternehmer sich für ein und denselben Anteil zusammengetan haben: aber nie mehr (Keil a. O. 40).

Auch in Epidauros erhält ein Unternehmer nicht zu gleicher Zeit mehrere Anteile. Ausnahmen finden sich allerdings, aber nur sehr wenige.

Doch findet man verhältnismäßig große Anteile: so bekommt Euterpides von Korinth für das Asklepieion einen Anteil von 6167 Drachmen für Lieferung und Transport der Hälfte des Sakos Steine. Für die andere Hälfte muß die Arbeit allerdings in zwei Anteile geteilt werden: in die Lieferung und den Transport. Im allgemeinen hat jeder seinen speziellen Anteil; es ist selten, daß verschiedene Arbeiten oder Lieferungen von einem und demselben in die Hand genommen werden.

Eine andere Eigentümlichkeit ist die Anwesenheit zahlreicher Fremder. Daher die vielen Eintragungen von Reisekosten für Herolde und Boten in Epidauros, die Kosten für Reise und Aufenthalt, die an die Unternehmer gezahlt werden (Keil a. O. 39). Eine Inschrift von Hermione (IG VII 742) enthält die Entschädigungen (*ἐφόδια*), die Personen bewilligt wurden, die eine Reise nach Argos, Megara, Sikyon oder Epidauros gemacht haben. Dieselbe Inschrift und ebenso eine trözenische (IG VII 823) erwähnen Entschädigungen, die den fremden Arbeitern für die Rückreise gewährt wurden. Selbst in Athen reichen die einheimischen Kräfte nicht immer aus. Für den Bau der Säulenhalle in Eleusis hat man sich Arbeiter aus Megara kommen lassen (IG II 5, 830 c); ebenso im J. 391 einen megarischen Unternehmer (vgl. Michel Recueil, Suppl. 1512). Ein böotischer Unternehmer wurde im J. 394/3 beim Bau der Piräusmauern beschäftigt. Auch die Inschriften von Delphi beweisen die Anwesenheit zahlreicher fremder Meister (Guiraud Main d'oeuvre 178).

Bei den Arbeiten am Tholos von Epidauros sind zwei Argiver, Nikostratos und Chremon, beschäftigt. Wir finden sie auch in Delphi unter Damochares wieder (Bull. hell. XXII [1898] 478). Wahrscheinlich sind, wie Haussoullier (Rev. Philol. 1898, 357) bemerkt, zu dieser Zeit (338/7) die großen Arbeiten in Epidauros unterbrochen oder vollendet gewesen; und sie mußten sich daher wo anders Arbeit suchen.

In der Regel lieferten, worauf ich schon hinwies, die Bauunternehmer nicht die Materialien. Allerdings finden sich Ausnahmen: so beim Asklepieion von Epidauros, wo in bestimmten Fällen die Steine von denselben Unternehmern geliefert und verarbeitet worden sind.

Die Verwaltung greift für die Materialien in der Regel zur Submission, oder zu unmittelbarer Lieferung, besonders bei weniger wichtigen Gegenständen.

b) Regie. Dieses Verfahren wenden die Verwaltungen im allgemeinen neben der Submission an. Die Gründe für die Wahl des einen oder des anderen sieht man nicht ganz klar.

Die ganze Arbeit, über die die Inschrift von der Säulenhalle in Eleusis die Rechnungen enthält, ist in Regie vorgenommen worden. Es handelt sich um den Transport von Säulentrommeln. Hier kann man allerdings sagen, daß die Natur der Arbeit, besonders die unvorhergesehenen Zufälligkeiten, die sie bot, sich nicht für eine Submission eignete. Auf der Inschrift des ‚Tempels' ist die Submission die Regel. Alle Arbeiten, für die die Aufstellung eines Kostenanschlages möglich war, wurden an Unternehmer vergeben.

Anders steht es bei den Arbeiten am Erechtheion. Man ist zwar am Ende des Unternehmens angelangt, und es sind nur noch eine Reihe von unbedeutenden Kleinigkeiten zu vollenden. Trotzdem scheint es, daß gewisse Arbeiten sich zum Gegenstand einer Submission geeignet hätten. Man hat aber nur für eine kleine Malerarbeit zu diesem Verfahren gegriffen, die dem Unternehmer 30 Drachmen eingebracht hat (IG I 324 frg. a, Zl. 45). Für die übrigen Arbeiten haben die *ἐπιστάται* die Regie vorgezogen; sie dingen sich selbst Arbeiter. So werden für die Kannelierung der Säulen fünf Korps gebildet; die *χαλκαί* genannten Verzierungen werden an fünf Arbeiter verteilt. Sie lassen auch die Decke anbringen, die Balken zurechtsägen und einpassen usw. Man könnte von einem Bau reden, der in einem kleinen Dorf mit Hilfe der einheimischen Arbeiter aufgeführt wird.

Die Einrichtung der Sklaverei schien die Schaffung und Organisation der Regieen außergewöhnlich zu erleichtern. Die Verwaltungen besaßen ja im allgemeinen Sklaven (*δημόσιοι*); sie brauchten also deren Zahl nur zu vermehren und sie für ihre Bauten zu verwenden. Das ist ungefähr der Plan des Xenophon für die Ausbeutung der Minen im Laurion. **Was die Bauten anbetrifft, so ist er immer nur in ganz beschränktem Umfange angewandt worden.**

Auf der Inschrift des ‚Tempels' in Eleusis finden wir 17 *δημόσιοι*: an einer Stelle werden 17 Hüte für sie gekauft, an einer anderen wird ihre Verpflegung mit 3 Obolen pro Tag in Rechnung gestellt.

Auf der ‚Halleninschrift' ist ihre Zahl unsicher: Zl. 45 werden für sie 28 Gegenstände gekauft, die sich bei dem heutigen Zustande der Inschrift nicht mehr genau bestimmen lassen.

Es scheint danach, daß die *ἐπιστάται* diese Sklaven nur zur Ergänzung der freien Arbeitskräfte herangezogen haben. Diese zogen sie vor, und nur wenn sie nicht ausreichten, nahmen sie zu den sklavischen Arbeitskräften ihre Zuflucht.

Dieselbe Beobachtung gestatten uns die Inschriften, die sich auf den Bau des Tempels für den Apollon *Διδυμαῖος* beziehen; sie liefern uns sogar ein Beispiel einer vollständigen Regie. Ein Teil dieser Inschriften ist veröffentlicht worden von Haussoullier Rev. de Philol. 1898, 41, 45 und 1899 nr. 24. Über sie und die unedierten Inschriften vgl. Industrie II 58; vgl. auch die von Wiegand publizierte Inschrift (Arch. Jahrb. 1898, Anzeiger 506 und Abhandl. Akad. Berlin 832).

Die mit der Leitung der Arbeiten beauftragte Kommission hat einen ganzen Stab von Arbeitern angeworben: Steinhauer für die gröbere und feinere Bearbeitung der Steine, eine Arbeit, die in den Steinbrüchen der Insel *Κορσέαι* vorgenommen wurde, dann Handlanger, die die Steine vom Hafen von Panormos bis zum Tempel schafften, Steinmetzen zum Behauen der Blöcke, Bildhauer und Maurer, die die Blöcke an ihre Stelle brachten.

Die unedierten Rechnungen lassen eine Rotte von 29 Steinhauern erkennen (*λατόμοι*) und eine Rotte von 15 Steinmetzen (*λευκουργοί*); darin inbegriffen sind die drei *ὑπηρέται*, die für ihre materiellen Bedürfnisse zu sorgen hatten. Die Rotten wurden beaufsichtigt von Werkmeistern.

Außerdem hat die Kommission Sklaven verwandt: *οἱ τοῦ θεοῦ παῖδες*; in der Inschrift nr. 24 Zl. 22, die Haussoullier (Rev de Philol. 1899) veröffentlicht, ist die Übersicht über die von ihnen geleisteten Arbeiten zu lesen.

Das sind die Bedingungen, unter denen einer der wichtigsten I.-Zweige bestand, der so viel Großes und Schönes geschaffen hat. Sie sind nicht dazu angetan, uns einen hohen Begriff von der Entwicklung der I. im allgemeinen zu geben.

V. Handels- und Industriegesetzgebung.

Die Stadt ist der Schauplatz, auf dem sich Handel und I. abspielen. Ihre Entwicklung ist von dem Gebiet abhängig, auf dem sie ausgeübt werden, d. h. sie ist beschränkt wie dieses. Handel und I. bestehen also in der Stadt und für die Stadt. Danach bestimmt sich die Gesetzgebung. Ich gehe nur auf die verwaltungsrechtliche Seite ein, die in wirtschaftlicher Hinsicht am interessantesten ist. Für das Zivilrecht vgl. Beauchet Le droit privé des Athéniens. Thalheim Privatrecht.

Eine Ausnahme mache ich für die Gesellschaften. Ständige Handelsgesellschaften, die als juristische Persönlichkeiten gelten, gibt es nicht. Nur zeitweilige Verbindungen von mehreren Personen findet man, die sich zu einem bestimmten Unternehmen zusammengetan haben, zu einer Bodmerei, zu einem Bankunternehmen oder zur Steuererhebung (Brants Les sociétés commer-

ciales à Athènes, Rev. de l'instruction publ. en Belgique XXV [1882] 109. Beauchet Droit privé IV 340. Ziebarth Das griech. Vereinsw. 12ff. Schmoller Die Handelsges. des Altert., Jahrb. f. Gesetzgebung N. F. XVI [1892] 731).

Dagegen gibt es in Menge Brüderschaften zwischen Leuten desselben Berufs; diese Brüderschaften haben neben ihrem religiösen einen gewissen berufsmäßigen Charakter. Jede Vereinigung in Griechenland hat ja als ersten Zweck die Pflege eines Kultes (v. Wilamowitz Antigonos aus Karystos, 276). Wenn sie aber Menschen umfaßt, die denselben Beruf ausüben und die gleichen Interessen haben, dann liefert sie ihnen leider zugleich die Möglichkeit, ihre Geschäfte zu besprechen und untereinander über Unternehmungen zu verhandeln. Ein Beispiel für solche Vereinigungen sind *οἱ Κιτιεῖς* oder *οἱ ἔμποροι Κιτιεῖς*, die das Recht erhielten, Land im Piräus zu erwerben und darauf einen Tempel der Aphrodite zu errichten (IG II 168); auch *οἱ Αἰγύπτιοι* wären zu nennen, die auf denselben Inschriften erwähnt werden und ebenfalls ein Heiligtum besitzen.

Die Brüderschaft gilt also, wie man aus diesen Beispielen sieht, als juristische Person, sie kann Immobilien erwerben und häufig neben dem Tempel ein Vereinslokal, wo die Mitglieder in ihren Erholungsstunden zusammenkamen und von ihren Geschäften plauderten. Das genügt, um ihnen einen gewissen berufsmäßigen Charakter zu verleihen, aber noch nicht, um aus ihnen große Kaufmannsgilden zu machen (Ziebarth 26; vgl. Industrie II 206).

Auf industriellem Gebiet können wir nur die Vereinigungen beobachten, die sich für die Ausbeutung der Minen im Laurion bilden. Sie sind keine juristischen Persönlichkeiten; Dritte haben mit den Teilhabern zu verhandeln (Hyper. pro Euxenipp. 43, 13 Blass).

Arbeiterverbände gibt es nicht; sie treten erst in römischer Zeit in Kleinasien auf (Waltzing Corporations professionelles I 123ff.; Industrie II 212; vgl. außerdem über all diese Fragen das gute Werk von Poland Gesch. des griech. Vereinswesens 106f.).

Die Zollgesetzgebung ist einfach wie die Abgaben, die sie betrifft (vgl. Francotte Finances des cités grecques cap. I). Die Ein- und Ausgangszölle sind in der Regel auf 2% festgelegt. Vor kurzem hat man die Zollbestimmungen von Kyparissos wiedergefunden (Bull. hell. XXI [1897] 574 = Dittenberger Sylloge 936). Sobald das Schiff in die Zone des Emporiums einfährt, wird die Ladung den Einnehmern des Fünfzigsten deklariert, denn die Abgaben werden bei jedem Verkauf im voraus gezahlt; die Ausfuhrgeschäfte müssen vor dem Verladen die Deklaration abgeben und den Zoll bezahlen. Jede Übertretung wird mit dem zehnfachen Betrage bestraft. Auch eine Wertdeklaration, die hinter dem wirklichen Werte zurückbleibt, wird so bestraft. Ebenso zeigt ein Beschluß des 4. Jhdts. (IG II 546), daß im Piräus alle Waren ohne Unterschied den Zollbestimmungen unterliegen. In diesem Dekret legen die Athener den Einwohnern von Keos die Verpflichtung auf, den Zinnober, den ihre Insel hervorbringt, nur

nach dem Piräus und nirgends andershin zu bringen. Dieser Zinnober wird zum Teil in Athen verwendet, zum Teil aber auch wieder exportiert. Der Zolltarif ist also für alle eingeführten Mengen ausdrücklich vorgesehen.

Er trifft alle Waren gleichmäßig, die Rohstoffe wie die verarbeiteten Gegenstände, Luxusgegenstände wie die notwendigsten Gebrauchsartikel. Eine Einteilung in einzelne Klassen nach der Seltenheit und dem Preise der Gegenstände gibt es also nicht. Ist das nicht ein schwerwiegendes Zeichen für die Schwäche des Handelsverkehrs und auch für die Schwäche der industriellen Produktion, daß man nicht daran denkt, sie zu schützen (Finances, cap. I). Es lasten aber auch noch andere Abgaben auf den Waren, ein Ausladezoll usw. Und wenn sie auf den Markt gekommen sind, erhebt der Fiskus noch einmal für jeden Verkauf eine Abgabe. In Athen scheint sie 1% betragen zu haben (vgl. Finances, cap. I).

Der städtische Charakter der Entwicklung von Handel und Gewerbe erklärt das Eingreifen der Staatsgewalt. Es zeigt sich in zwei Formen, die man nicht durcheinanderwerfen darf: in der Schaffung von Monopolen und in Masseneinkäufen zu wucherischen Zwecken; das zweite ist viel häufiger als das erste. Zu diesem Ausweg, als der letzten Hilfe, nimmt der Staat seine Zuflucht, wenn der Staatsschatz erschöpft ist. Das sagt Arist. Polit. I 1259 a, 20.

Infolgedessen hat diese Form immer nur beschränkte Dauer. In gewöhnlichen Zeiten respektiert der Staat die Freiheit seiner Einwohner. Daraus erklärt sich auch die verhältnismäßige Häufigkeit der Beispiele für solche Massenankäufe gegenüber der Seltenheit der Monopole (Riezler Über Finanzen und Monopole im alten Griechenland, Berlin 1907). Fast alles, was wir über diesen interessanten Gegenstand wissen, findet sich in einer Schrift, die dem Aristoteles zugeschrieben wird: in der Ökonomik B (ed. Susemihl, Leipzig 1887).

Die industriellen Masseneinkäufe und Monopole sind sehr selten. Das läßt sich leicht aus der Schwäche und den Bedingungen der Produktion verstehen, die ihre Konzentration schwierig und außerdem wenig vorteilhaft machten. Es wird ein Vorschlag erwähnt, den vor 318 Pythokles den Athenern machte: er bestand darin, den Minenbesitzern des Laurion alles Blei abzukaufen; durch diesen Massenkauf steigerte die Stadt den Verkaufspreis auf das Dreifache des gewöhnlichen Preises (Oecon. B 1353 a 15). Keil glaubte in Rhodos und anderswo (Thasos, Knidos) die Spuren eines I.-Monopols für die Amphorenfabrikation zu finden (Berl. Phil. Wochenschr. 1896, 1606; vgl. Schuchhardt Inschr. v. Pergamon II). Seine Gründe scheinen mir aber nicht überzeugend (Industrie II 137).

Dieselbe Ansicht war von Rayet und Collignon (Hist. de la céramique grecque 359) vertreten worden, ‚unter Berufung darauf, daß diese Amphoren häufig einen offiziellen Stempel tragen, z. B. den Namen der Stadt und eines eponymen Beamten. Aber es ist möglich, daß diese Marken vielmehr den Augen der Fremden die Herkunft und das Alter des Weines bezeugten, den diese Amphoren enthielten' (Guiraud Main d'oeuvre 69).

Allgemeiner sind die Masseneinkäufe von Waren. Die Stadt Klazomenai (Oecon. B 1348 b 17) kauft während einer Teuerung das ganze Öl, das die Privatleute erzeugt haben, auf Kredit auf, bringt die Ware auf die *ἐμπόρια*, hinterlegt sie dort, und mit dem Gelde, das sie bekommt, kauft sie Getreide.

In Selymbria gab es ein Gesetz, das die Ausfuhr von Getreide verbot. Diese Maßregel, die zur Zeit einer Mißernte getroffen worden war, hatte zur Folge, daß die Vorräte den Bedarf der Bevölkerung überstiegen. Der Staat kaufte daher die ganze Ernte auf und legte die für den Bedarf eines Jahres erforderliche Menge zurück. Dann hob er das Gesetz, das die Ausfuhr verbot, auf und verkaufte das verfügbare Getreide zu günstigen Preisen (1348 b 33). In derselben Weise führte Kleomenes eine glückliche Getreidespekulation in Ägypten aus (Riezler 33. 53).

Das Verfahren, das Oecon. B 1350 b 16 dem Datames zuschreibt, betrifft Handel und I. in gleicher Weise. Denn dieser Feldherr berief gegen 378—362 in sein Lager Handwerker und Händler, an die sich die Soldaten für ihre Einkäufe wenden mußten. Eine Spekulation gleicher Art versuchten die Herakleoten für die Verproviantierung ihres Heeres. Auch auf das eben erwähnte Zinnobermonopol, das sich Athen auf Keos aneignete, weise ich noch einmal hin. Auch Privatleuten räumte der Staat mitunter ein Monopol ein, besonders für das Bankwesen (vgl. Reinach Bull. hell. XX [1896] 523). Die in dieser Beziehung berichteten Fälle gehören besonders der hellenistischen Zeit an, es ist aber anzunehmen, daß sie keine Neuerung darstellen. Der Ökonomikos B berichtet ganz genau von dem Monopol für den Geldwechselverkehr, den die Byzantiner einer Bank einräumten (1346 b 24). Es wird aufgefallen sein, daß die Mehrzahl der Beispiele den Getreidehandel betrifft, den weitaus wichtigsten Zweig des internationalen Handels; andererseits zeigen sie, daß dieser Handel nicht imstande ist, Preise festzusetzen, die für alle Märkte Geltung haben. Einige gute Bemerkungen über die schlechte Organisation des Kredits, d. h. also der eigentlichen Bedingung eines ausgedehnten und lebhaften Geschäftsverkehrs macht Riezler 64.

Auch bei der Festsetzung der Preise greift die Staatsgewalt ein, durch allgemeine Maßregeln und in besonderen Fällen.

Ein höchst interessantes Kapitel aus der Handelsgesetzgebung enthüllt uns ein wertvolles Dokument, das in Delos gefunden worden ist (Schulhof und Havelin Loi réglant la vente du charbon à Délos, Bull. hell. 1907, 46). Die Stadt Delos verlangt, daß der Kaufmann seinen Preis im voraus bekannt macht und ihn ohne Aufschlag oder Nachlaß aufrecht erhält, verbietet ferner den Verkauf durch Zwischenhändler und stellt alle geschäftlichen Abmachungen unter die Aufsicht der *ἀγορανόμοι*. Ich weise nur auf einige Bestimmungen dieser Gesetzgebung hin, die die Herausgeber mit vollem Recht mit derjenigen zusammengestellt haben, die im Mittelalter in den Städten üblich war.

Die Preisfestsetzungen dürften in Rücksicht auf die allgemeinen Bestimmungen keine Ausnahmen bilden. So wachen in Athen die *σιτοφύλακες* darüber, daß die Müller das Mehl nach dem Getreidepreise verkaufen, und ebenso die Bäcker das Brot (Arist. *Ἀθ. πολ.* 51).

Man kann sich fragen, ob auch den Getreideimporteuren in gewöhnlichen Zeiten von der Stadt Preise vorgeschrieben wurden. Es scheint sicher zu sein, daß das nicht geschah. Maßregeln dieser Art hätten den Streik der Kaufleute hervorrufen können (vgl. Francotte Mélanges du droit public grec 297).

Außer durch solche allgemeine Maßnahmen zeigte sich das Eingreifen der Staatsgewalt auch in besonderen Fällen durch Beamte, die im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse handelten. So übten die *ἀγορανόμοι* die Marktpolizei aus; sie wachten darüber, daß die gebrauchten Gewichte mit den offiziellen Eichmaßen übereinstimmten, und daß die Geschäfte ohne Betrug abgeschlossen wurden (Arist. *Ἀθ. πολ.* 51). Kraft dieser Befugnisse konnten sie eine künstliche Hausse verhindern. Rabatt erlangen und Vereinigungen der Verkäufer vereiteln.

Zunächst konnten sie es mit Überredung versuchen. So machten sie es bei ihren Verhandlungen mit den Getreideimporteuren. Die Inschriften loben mehrere dieser *ἀγορανόμοι* wegen ihres Eifers und rühmen die guten Erfolge, die sie erzielt haben. In allen diesen Fällen haben sie ihren Einfluß geltend gemacht und ihre diplomatische Kunst entfaltet. So für Ephesus: Dittenberger Syll. 503; für Oropos: IG VII 4262; andere Beispiele vgl. in Mélanges 278. Sie hätten auch mit aller Strenge ganz von oben herab sprechen können auf Grund ihrer Machtvollkommenheit; aber davor haben sie sich wohl gehütet, denn sie mußten fürchten, dadurch der Stadt die Einfuhr, die sie notwendig brauchte, zu entziehen.

Wenn sie es dagegen mit einfachen Wiederverkäufern, mit Detaillisten, zu tun haben, haben sie keine Veranlassung, ebenso vorsichtig zu sein.

Die Inschrift von Andania verspricht, daß die *ἀγορανόμοι* davon Abstand nehmen werden, die Preise zu bestimmen (Ch. Michel 694 Z. 101). Das Recht dazu haben sie also. Das ist sicher bezeugt durch eine Inschrift von Kyzikos aus dem 1. Jhdt. unserer Zeitrechnung (Rev. ét. Gr. VI p. 8 u. 286 n. 1): die Stadt sucht einer Verteuerung der Waren infolge Überflusses an fremden Arbeitern vorzubeugen. Die Beamten sollen darauf drücken, daß die Preise nicht gesteigert werden. Jeden Kaufmann, der versuchen sollte, teurer als zum bestimmten Tarif zu verkaufen oder die Versorgung der Stadt zu hemmen, sollen verschiedene Strafen treffen (Guiraud Main d'oeuvre 79).

Diese Beamten konnten auch einschreiten, um Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern beizulegen. So wird ein *ἀγορανόμος* von Paros gelobt, weil er einen Streik verhindert und die Arbeiter bei der Arbeit gehalten hat (IG XII 5, 129).

Auch in Gesetzen zur Regelung der Ein- und Ausfuhr zeigt sich die städtische Politik. Ein- und Ausgang aller Waren waren nicht unbedingt

frei. In Makedonien unterlag die Ausfuhr von Bauholz und Pech gewissen Beschränkungen (Dittenberger Syll. 77). Anderwärts wieder wurden von den produzierenden Ländern Bestimmungen für die Getreideausfuhr erlassen.

Überall gewähren zahlreiche Dekrete den Fremden als Vergünstigung das Recht, Waren ein- und auszuführen (Finances 273).

Einige athenische Gesetze atmen denselben Geist. So das Gesetz des Solon, das die Ausfuhr aller Erderzeugnisse mit Ausnahme des Öls verbietet (Plut. Sol. 24); ein anderes ordnet an, daß zwei Drittel des nach dem Piräus eingeführten Getreides nach dem Markt geschafft werden; ein anderes verbietet Geld auf ein Schiff zu leihen, wenn seine Ladung nicht für den Piräus bestimmt ist (Demosth. XXXV 52; Böckh Staatsh. I 71); wieder ein anderes verbietet Bürgern und Metöken, Getreide nach einem anderen Platze als Athen einzuführen (Böckh Staatsh. I 71).

Überall finden wir dieselbe Vorsorge wieder, die Verproviantierung der Stadt sicherzustellen.

Die ganze Handelspolitik der Städte hat nur das unmittelbare Interesse der Konsumenten im Auge. Und vielleicht zeigt sich gerade in diesem Kapitel am deutlichsten die Entwicklung, die die Wirtschaftsform dem Typus der Stadtwirtschaft nähert. Von höchstem Interesse sind Vergleiche mit den Grundsätzen, die die ‚Aufsichtsbehörde über die Nahrungsmittelversorgung' der Städte im Mittelalter bestimmen. Man kann darüber für die deutschen Städte eine Reihe von Monographien nachlesen, die in den J. 1910/11 unter der Leitung von G. von Below veröffentlicht worden sind: G. Espinas hat einen interessanten Bericht über sie in der März-April-Nummer 1912 der Zeitschrift ‚Le Moyen-âge' veröffentlicht.

3. Allgemeine Schlußfolgerungen.

Aus all dem Vorhergehenden folgt:

1. Im griechischen Altertum war der Handel mehr entwickelt als die I.

2. Weder der eine noch die andere haben einen großen Aufschwung genommen.

3. In der Wirtschaftsorganisation war die Landwirtschaft ein viel bedeutsamerer Faktor.

4. I. und Handel waren wenigstens in Athen, und auch da noch unvollkommen, zur Form der Stadtwirtschaft gekommen.

5. Eine große Zahl von Gebieten hatte noch eine mehr oder minder entwickelte Hauswirtschaft.

[Francotte.]

B. Bei den Römern.

Inhalt. I. Die prähistorische Entwicklung. Die Königszeit. — II. Die republikanische Zeit bis auf ca. 150 v. Chr. — III. Das letzte Jahrhundert der Republik und die frühere Kaiserzeit (ca. 150 v.—ca. 250 n. Chr.). 1. Die allgemeine Entwicklung. 2. Gewerbliche Eigenproduktion des Oikos. 3. Die industrielle Unternehmung. 4. Fabrikationszentren der italischen I. 5. Absatzgebiete der italischen I. Export nach den Provinzen. 6. Die Konkurrenz der I. des Ostens. 7. Die Konkurrenz der Provinzen des Westens und Nordens. 8. Die Betriebssysteme. Groß-I. und Kleinbetrieb. 9. Arbeitsorganisation. Lehrlingswesen. Arbeitsteilung. Arbeitslohn. 10 Arbeitgeber und Arbeiter. Die soziale Gliederung des Handwerkerstandes. — IV. Die spätere Kaiserzeit. 1. Kaiserliche Fabriken. 2. Staatsmonopole. 3. Privatunternehmung. 4. Die gewerbliche Eigenproduktion der Grundherrschaften. 5. Industriezentren. 6. Die Betriebssysteme. 7. Arbeitslohn. 8. Der Stand der Handwerker.

Allgemeine Literatur. Dureau de la Malle, Économie politique des Romains, Paris 1840. Blümner Die gewerbliche Tätigkeit der Völker des klassischen Altertums, Leipzig 1869; Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, Leipzig 1875—1887, Bd. I 2. Aufl. 1913; Die römischen Privataltertümer, Müllers Handbuch IV 2, 2³; Der Maximaltarif des Diocletian, Berlin 1893. Büchsenschütz Die Hauptstätten des Gewerbefleißes im klassischen Altertum, Leipzig 1869. M. Voigt Die römischen Privataltertümer, Müllers Handbuch IV 2². J. Marquardt Das Privatleben d. Römer². Kornemann Art. Collegium, Fabri o. Bd. IV. VI. Waltzing Étude hist. sur les corporations professionnelles chez les Romains, I—IV, Louvain 1895ff. Daremberg-Saglio Dict. des ant. passim. G. Kühn De opificum Romanorum condicione privata quaestiones, Diss. Halle 1910. Gummerus Darstellungen aus dem Handwerk auf römischen Grab- und Votivsteinen in Italien, Arch. Jahrb. XXVIII 1913 63ff.; Die röm. Industrie, wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen, I. Das Goldschmied- und Juweliergewerbe, Klio 1914 und 1915; Der römische Gutsbetrieb als wirtschaftlicher Organismus nach den Werken des Cato, Varro und Columella, Klio Beiheft 5, Leipzig 1906. Literatur zum Bücher-Meyerschen Streit s. o. S. 1381f., außerdem G. Salvioli Le capitalisme dans le monde antique, étude sur l'histoire de l'économie romaine, Paris 1906. Für die industriellen Betriebssysteme wird unten die Terminologie Büchers (Hauswerk, Lohnwerk, Handwerk, Verlagssystem und Fabrik, Entsteh. d. Volksw.⁴ 107ff.; Handwörterb. d. Staatswiss. IV 851ff.) benutzt. Begrifflich wird die I. als ‚der Teil der Produktion, welcher in der Formveränderung von Rohstoffen besteht' (Bücher Handwörterbuch der Staatswiss. IV 847 als Definition des Gewerbes) betrachtet und danach das Thema abbegrenzt.

I. Die prähistorische Entwicklung. Die Königszeit. Von den ersten Anfängen des Handwerks bei den Römern geben die Gräberfunde auf dem Esquilin, auf dem Quirinal und auf dem Forum (Argiletum) eine Anschauung (Mariani Bull. com. 1896, 5ff. Boni Notizie d. sc. 1902, 1903, 1905 u. 1906. Zusammenfassend zuerst Helbig Die Italiker der Poebene, Leipzig 1879; das Hauptwerk ist jetzt Pinza Monumenti primitivi di Roma, in Monumenti Lincei XV, Rom 1905, besonders S. 519ff.; vgl. den Aufsatz desselben, Monumenti paleoetnologici raccolti nei musei comunali, Bull. com. 1912, 15ff.). Durch eine genaue Untersuchung der Fundstücke aus den älteren Gräbern, die sich durch das Vorkommen protokorinthischer und altkorinthischer Vasen auszeichnen (über die Schwierigkeiten der Zeitbestimmung s. Pinza Monum. paleoetn. 24; die früher übliche Unterscheidung der ‚älteren' tombe a pozzo von den

‚jüngeren' tombe a fossa läßt sich nicht mehr aufrecht erhalten, a. a. O. 50) hat Pinza festgestellt, daß es schon in den Dörfern, die vor der eigentlichen Gründung Roms auf dem Quirinal, auf dem Oppius, auf der Velia und auf dem Palatin existierten (Monum. primitivi 776ff.), eine einheimische industrielle Produktion gegeben hat (Monum. primitivi 519ff.; Monum. paleoetn. 53ff.). Neben importierten tönernen und bronzenen Waren kommen Gegenstände häufig vor, die nach den Formen und Typen zu urteilen an Ort und Stelle verfertigt worden sind. Auch die Eisenschmiede ist schon in jener frühen Zeit einheimisch geworden. Da die eisernen Gegenstände (Lanzenspitze, Schwerter, Messer, Fibeln, Ringe usw.) ihren Formen nach den entsprechenden bronzenen sehr ähnlich sind, ist Pinzas Vermutung (Monum. primitivi 552), daß die Arbeit in Eisen in denselben Werkstätten wie diejenige in Bronze ausgeführt wurde, jedenfalls sehr wahrscheinlich. Gegenstände aus edeln Metallen sind in den älteren Gräbern nur in geringer Zahl gefunden. Ob es in der prähistorischen Zeit eine einheimische Goldschmiedekunst in Rom gegeben hat, ist daher nicht zu entscheiden. Vermutlich haben die armen Bewohner der römischen Dörfer ihren geringen Bedarf an goldenem und silbernem Schmuck aus Etrurien bezogen, wo schon im 8. und 7. Jhdt. die Goldschmiedekunst blühte (G. Karo Le oreficerie di Vetulonia, Studi e materiali di archeologia e numismatica I, 1899—1901, 235—283. II, 1902, 97—147).

Wie bescheiden diese Anfänge einer einheimischen industriellen Tätigkeit auch sind, setzen sie doch schon einen eigenen Handwerkerstand voraus. Das gröbere tönerne Gebrauchsgeschirr, wie es in den Gräbern zum Vorschein kommt, namentlich die ohne Drehscheibe geformten Gefäße, ist wohl überall, wo nur geeignete Töpfererde vorhanden war, zu Hause verfertigt worden (Tib. I 1, 39f.: *Fictilia antiquus primum sibi fecit agrestis Pocula de facili composuitque luto*). Auch mag in jener Zeit mancher Bauer sein eigener Schmied gewesen sein. Aber die Fabrikation der kunstvolleren Ton- und Metallgegenstände, namentlich die Imitation der griechischen und etruskischen Importwaren, setzt doch die Technik berufsmäßig ausgebildeter Handwerker voraus.

Die Zeit der etruskischen Oberherrschaft im 6. Jhdt. bildet in der Geschichte der römischen I., wie in der Kulturentwicklung überhaupt, die erste wichtige Epoche. Allem Anschein nach ist Rom erst in dieser Zeit eine Stadt im eigentlichen Sinne geworden. Mit dem städtischen Leben folgte aber auch ein Aufblühen der Gewerbe. Außer den alten Gewerben der Töpfer und Metallarbeiter haben sich jetzt auch andere Gewerbe von der Hauswirtschaft der primitiven Zeit losgelöst. Dem Standpunkt der Entwicklung in dieser Hinsicht dürfte die von Plutarch (Numa 17, vgl. Plin. n. h. XXXIV 1. XXXV 159) überlieferte Liste der acht ältesten angeblich von Numa gestifteten Handwerkervereine (s. die Art. Collegium, Fabri) entsprechen. Zwar beruht diese Liste schwerlich auf einer authentischen historischen Überlieferung, sondern nur auf einer

von den römischen Antiquaren (Varro?) benutzten Tradition, nach welcher gerade jene acht Handwerkerverbindungen seit unvordenklicher Zeit existierten. Ob die Stiftung derselben bis in die Königszeit zurückgeht, ist daher mindestens zweifelhaft. Andererseits aber ist es von der modernen vergleichenden antiquarischen Forschung nachgewiesen worden, daß keines von den von Plutarch aufgezählten Gewerben (außer den Flötenbläsern diejenigen der Goldschmiede, Bauhandwerker, Färber, Schuster, Gerber, Kupferschmiede und Töpfer) mit den in der Königszeit vorauszusetzenden Kulturzuständen unvereinbar ist (E. Wezel De opificio opificibusque apud veteres Romanos I, Progr. Berlin 1881, allerdings nicht ohne Irrtümer und übereilte Schlußfolgerungen; vgl. auch Liebenam Zur Geschichte u. Organisation des römischen Vereinswesens 3ff. Waltzing Corporations professionnelles I 61ff. Blümner Römische Privataltertümer 590. Büchsenschütz Bemerkungen über die römische Volkswirtschaft der Königszeit, Progr. Berlin 1886, 22f. De Sanctis Storia dei Romani, Turin 1907, II 471f.). Nur sollte man, wie Pais (Storia critica di Roma durante i primi cinque secoli, Vol. I, Rom 1913, 778) mit Recht hervorhebt, dabei nicht an die ältere Königszeit, sondern an die Zeit der Tarquinier denken. Was die einzelnen Gewerbe betrifft, sind diejenigen der Töpfer und der Kupferschmiede, wie die archäologischen Funde zeigen (s. o.), uralt. Die Existenz eines Goldschmiedegewerbes, die in älteren primitiven Zuständen undenkbar wäre, ist in einer von etruskischen Königen beherrschten Stadt erklärlich. Zwar ist es anzunehmen, daß die Dynastie der Tarquinier, wie die Fürsten von Praeneste und diejenigen der Falisker (vgl. G. Karo Le oreficerie di Narce, Studi e materiali III 1905, 143—158), ihren Goldschmuck von Etrurien bezogen. Daß aber daneben auch einheimische Goldschmiede Beschäftigung fanden, zeigt die Maniosfibula aus Praeneste (s. u.). Übrigens waren schon für Reparaturen lokale Handwerker nötig. Auch das Gewerbe der Bauhandwerker (*τέκτονες*, hauptsächlich Zimmerleute, o. Bd. VI S. 1889) war in einer aus Hütten bestehenden Dorfgemeinde kaum, wohl aber in einer Königsresidenz denkbar. Wegen der Gewerbe der Färber, Schuster und Gerber s. Wezel a. a. O. 19ff.

Außer den von Plutarch aufgezählten Gewerben mag es in der Stadt der Tarquinier auch andere gegeben haben. Daß dies auch die Auffassung der römischen Antiquare war, zeigt Plutarchs Angabe, Numa habe alle übrigen Gewerbe zu einem neunten *σύστημα* vereinigt. Welche diese waren, wissen wir ebensowenig wie er (Wezels Versuch a. a. O. 25ff., dies zu ermitteln, gibt kein sicheres Ergebnis). Nur die Existenz der Eisenschmiede kann als sicher gelten. Daß sie nicht eigens erwähnt werden, mag darauf beruhen, daß sie seit alter Zeit, wo dieselben Handwerker das Eisen und das Kupfer (die Bronze) bearbeiteten (s. o.), mit den Kupferschmieden in derselben Zunft vereinigt waren. Dagegen erklärt sich das Fehlen des Webergewerbes in der Liste Plutarchs sehr gut durch die bekannte Tatsache, daß das Spinnen der Wolle

und das Weben einfacherer Stoffe lange Zeit ausschließlich durch die Hausarbeit der Frauen besorgt wurde.

Technisch und künstlerisch war die römische I. dieser Zeit völlig von der etruskischen abhängig. Das zeigt sich in der Architektur (Plin. n. h. XXXV 154: *ante hanc aedem* [sc. *Cereris*] *Tuscanica omnia in aedibus fuisse auctor est Varro.* Vgl. die freilich nur auf geschichtlicher Kombination beruhende Notiz, Tarquinius Superbus habe für den Bau des Iuppitertempels aus allen Teilen Etruriens Bauhandwerker kommen lassen, Liv. I 56, 1), in der Terrakottaplastik (vgl. u. a. die Tradition von der Anfertigung der tönernen Statuen des Iuppiter und des Hercules durch den Veienter Vulca, Plin. n. h. XXXV 157; das tönerne Viergespann auf dem Kapitol stammte angeblich aus Veii, Plin. a. a. O. und XXVIII 16. Plut. Pobl. 13. Fest. p. 274 b), in der Töpferei, in der Textilindustrie (K. O. Müller Die Etrusker² I 245ff.), namentlich aber in der Metallindustrie, wo die Etrusker lange Zeit die Lehrmeister Italiens blieben. Diese starke etruskische Beeinflussung und der lebhafte Import etruskischer, daneben auch phoenikischer und karthagischer (Kahrstedt Klio 1912, 461ff.) und in steigendem Maße auch griechischer Waren hat die Entwicklung der einheimischen I. nicht verhindert, sondern im Gegenteil befördert. Lehrreich ist in dieser Beziehung das Aufblühen der Metall-I. in Praeneste seit dem Ende des 6. Jhdts. Auch hier sind die Etrusker die Lehrmeister gewesen, aber es läßt sich doch mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die in Praeneste massenhaft gefundenen Spiegel archaischen Stils an Ort und Stelle verfertigt worden sind (G. Matthies Die praenestinischen Spiegel, Straßburg 1912, 20ff.).

Von der Zusammensetzung des römischen Handwerkerstandes in dieser Epoche wissen wir nichts. Vermutlich bestand er zum großen Teil aus eingewanderten Etruskern. Die Tradition von der Einberufung etruskischer Handwerker für den Bau des Iuppitertempels (Liv. I 56, 1) entspricht ohne Zweifel der tatsächlichen Entwicklung. Nur darf man aus dieser Notiz nicht schließen, daß es überhaupt keine einheimischen Bauhandwerker gegeben habe (so Kornemann o. Bd. IV S. 392), sondern nur, daß schwierigere Arbeiten etruskischen Handwerkern überlassen wurden. Wird es doch auch von Livius angenommen, daß die Römer (die *plebs*) selbst an den Bauwerken des Tarquinius als Steinmetzen gearbeitet haben (I 59, 9 *Romanos homines opifices ac lapicidas pro bellatoribus factos*). Daß in Praeneste sehr früh sogar das Kunsthandwerk von einheimischen Handwerkern ausgeübt wurde, beweist die altlateinische (in praenestinischem Dialekt abgefaßte?) Inschrift der Goldfibula des Manios (CIL XIV 4123: *Manios med fhe fhaked Numasioi*), die in der tomba Bernardini gefunden worden ist und somit spätestens aus der früheren Hälfte des 6. Jhdts. stammt (G. Karo Bull. di paletn. ital. 1898, 149ff.). Daß die bronzenen Spiegel von Praeneste wenigstens teilweise von eingeborenen oder doch naturalisierten Praenestinern verfertigt worden sind, ist daher sehr wahrscheinlich. Inwieweit es auch in Rom eingeborene Kunsthandwerker gab, wissen wir nicht. Die älteste römische Künstlerinschrift ist die des Töpfers Duenos (Ann. d. Inst. 1880, 158ff. Zvetaieff Inscr. Ital. infer. dial., Mosquae 1886 nr. 285. Wegen der verschiedenen Deutungen vgl. Zuretti Riv. di fil. XVII 63ff. Goidanich Riv. di storia antica V 1900, 232ff. Daß mit den Worten: *Duenos med feced* der Verfertiger des Gefäßes gemeint ist, zeigt die Analogie der Manios-Inschrift. Mit Thurneysen Kuhns Ztschr. XXXV 1897, 204, vgl. Zimmermann Philol. LXXII 158, ein Wortspiel vorauszusetzen — *duenos* = *bonus*, ‚ein Braver' — liegt meines Erachtens kein zwingender Grund vor), deren Datierung allerdings unsicher ist (nach Pinza Monum. primit. 649 Ende des 7. oder Anfang des 6. Jhdts., was jedoch sicher zu hoch zurückdatiert ist).

Die soziale Lage des Handwerkerstandes in dieser Zeit liegt völlig im Dunkeln. Die Tatsache, daß die Zimmerleute und die Schmiede nach der Servianischen Wehrverfassung eigene Centurien bildeten (o. Bd. VI S. 1918ff.), hat keine Beweiskraft, da diese Verfassung aus einer weit jüngeren Zeit herrührt (Pais Storia critica di Roma 1913, I 488).

II. Die republikanische Zeit bis auf ca. 150 v. Chr. Von der Entwicklung der I. in der Stadt Rom in der Zeit der älteren Republik geben die literarischen Quellen keine Auskunft. Auch die Archäologie gibt nur wenigen Ersatz, da die Gräberfunde aus dieser Zeit weit spärlicher sind als diejenigen aus der älteren Epoche. Überhaupt ist es sehr schwer, diese Periode archäologisch von der vorhergehenden zu unterscheiden, da die für die Datierung wichtigen attischen Vasen, die für das 5. Jhdt. charakteristisch sein müßten, in den Gräbern auf dem Esquilin nur ausnahmsweise vorkommen (Pinza Monumenti paleoetn. 24). Es scheint, daß mit dem Sturz des etruskischen Königtums ein gewisser Stillstand der kulturellen und damit auch der industriellen Entwicklung Roms folgte. Erst mit dem endgültigen Siege über die Etrusker und die Volsker in der früheren Hälfte des 4. Jhdts. ist dieser Stillstand überwunden. Durch die Eroberung Kampaniens kam Rom und das von ihm beherrschte Latium unter den unmittelbaren Einfluß der griechischen Kultur Unteritaliens (Gamurrini Röm. Mitt. II 225ff.), was den Übergang von der bäuerlichen zu der städtischen Kultur nur beschleunigen konnte. Damit folgte aber notwendig eine Hebung der I. Zwar äußerte sich der Einfluß vom Süden zunächst in einem ausgedehnten Import fremder Waren, so namentlich kampanischer Tonwaren. Die einfachen schwarzen ‚etrusko-kampanischen' Tongefäße, die in den jüngeren Gräbern (mit dem 4. Jhdt. beginnend) auf dem Esquilin gefunden worden sind, stammen wahrscheinlich zum großen Teil aus Kampanien (Dressel Ann. d. Inst. 1880, 328, vgl. Pinza Monum. primit. 174, Grab nr. CVII. 205 Grab nr. CXL und CXLIV; Monum. paleoetn. 24. 61ff.), und dieser Import dauert in der folgenden Zeit fort (kampanische Lampen a. a. O. 326; tönerne Altärchen

Dressel 324). Allein daneben kommen in den Gräbern auch einheimische Tonwaren vor, die sich als Imitation der importierten herausstellen (Dressel a. a. O.). Das altrömische Töpfergewerbe hat sich also gegenüber der auswärtigen Konkurrenz behauptet. Nach der Argeerurkunde hatten die Töpfer ihre Werkstätten auf dem Esquilin (Varro de l. l. V 50: *in figlinis*, vgl. Festus p. 344 b). In der Tat hat man in der Nähe von S. Martino ai Monti Massen von Terrakotten gefunden, die mißlungene Stücke aus den Werkstätten zu sein scheinen (Jordan-Hülsen Topographie I 3, 265).

In der Metallindustrie wird der italische Markt immer noch von den Bronzegießereien Etruriens beherrscht, deren Fabrikate um 400 v. Chr. auch in Griechenland allgemein im Gebrauch waren (Kritias bei Athen. I 28 b. Pherekrates ebd. XV 700 c) und in späteren Zeiten einen hohen antiquarischen Wert hatten (Hor. ep. II 2, 180 *Tyrrhena sigilla.* Plin. n. h. XXXIV *signa Tuscanica*). Doch macht sich auch hier allmählich der kampanische Einfluß geltend. Die Fabrikation von Spiegeln in Praeneste (s. o.) steht technisch noch wesentlich in der Tradition des etruskischen Kunstgewerbes (G. Matthies Die praenestinischen Spiegel 35. Neuerungen in Form und Technik ebd. 124), stilistisch aber entlehnt sie ihre Vorbilder nicht mehr von den in Etrurien tätigen griechischen Künstlern, sondern unmittelbar von der unteritalischen Vasenmalerei (Matthies a. a. O. 97ff.; vgl. jedoch den Einspruch von Macchioro Neapolis I 1913, 205ff.). Dasselbe gilt von der Fabrikation der Cisten (Jahn Die ficoronische Cista 60. K. Schumacher Eine pränestinische Cista, Heidelberg 1891, 70f., s. den Art. Cista o. Bd. III S. 2593ff.), deren Blüte gleichfalls in das 4. Jhdt. fällt (Fr. Behn Die Ficoronische Cista, Rostock 1907, 5ff. Matthies a. a. O. 44ff.). Das Zentrum dieser Bronzeindustrie war Praeneste, aber die Inschrift der ficoronischen Cista (CIL I 54 = XIV 4112: *Novios Plautios med Romai fecid*) beweist, daß sie auch in Rom ausgeübt wurde. Von der gleichzeitigen Entwicklung der übrigen Gewerbe wissen wir fast nichts. Nur von der Berufsgeschicklichkeit der römischen Steinmetzen und Baumeister geben uns die imposanten Reste der großen Bauwerke aus dieser Epoche (‚Servianische' Mauer!) eine Vorstellung.

Der starke Einfluß der I. Unteritaliens ist wahrscheinlich von eingewanderten unteritalischen Handwerkern vermittelt worden. Allerdings sind die Inschriften der praenestinischen Spiegel und Cisten lateinisch und zwar in praenestinischem Dialekt abgefaßt (Ernout Le parler de Préneste d'après les inscriptions, Mémoires de la société de linguistique de Paris XIII, 1905—6, 293ff., vgl. Matthies a. a. O. 46), aber die merkbaren Spuren etruskischer und griechischer Sprachformen zeigen fremde Beeinflussung (Matthies a. a. O. 55), und der einzige erhaltene Künstlername (CIL XIV 4098: *Vifis Pilipus cailavit*, dazu Matthies 48. Unsicher ist die Lesung *Noci o[p]u[s] L. Valeri* auf einem kürzlich gefundenen Spiegel, Ephem. epigr. IX 979, vgl. Vaglieri Not. d. scav. 1907, 479) ist griechisch. Der in Rom arbeitende Künstler der ficoronischen Cista, Novios Plautios, stammte, nach dem Namen zu schließen, aus Kampanien (Mommsen Unterital. Dialekte 283. Jahn a. a. O. 61ff. Behn a. a. O. 6). Wenn somit das Kunsthandwerk in den Händen fremder Arbeiter war, so ist jedoch damit nicht gesagt, daß der römische Handwerkerstand der Zeit der Samnitenkriege überwiegend von Fremden gebildet war. Die Servianische Centurienverfassung, die jedenfalls die Verhältnisse dieser Zeit abspiegelt, setzt das Vorhandensein von Handwerkern unter den Bürgern voraus (s. o. Vgl. Fr. Smith Die röm. Timokratie, Berlin 1906, 98ff.). Es ist anzunehmen, daß der Stand der Handwerker, der immerhin gegenüber dem Stande der Bauern stark zurücktrat — wahrscheinlich waren sie als Nichtgrundbesitzer unter den *aerarii* in den Steuerlisten verzeichnet (o. Bd. I S. 675) — in dieser Zeit höher geschätzt war und ein größeres Ansehen genoß als späterhin. Die geringschätzende Abfassung der Notiz bei Livius VIII 20, 4 (*quin opificum quoque vulgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur*) spiegelt nur die Anschauung späterer Zeiten ab (so auch die konfusen Notizen bei Dion. Hal. II 28, 1. VI 53, 2. IX 25, 2). Inhaltlich bestätigt sie nur die Tatsache, daß die Handwerker zu Kriegsdienst verpflichtet und somit freie Bürger waren.

Durch die Eroberung Italiens im ersten Drittel des 3. Jhdts. hat Rom auch die wirtschaftliche Suprematie erworben, und damit allmählich die wirtschaftliche Einigung des Landes geschaffen. Wir haben also von diesem Zeitpunkt an nicht nur die Verhältnisse der Stadt Rom und der Landschaft Latium, sondern die der ganzen Halbinsel im Auge zu halten.

Was zunächst die Stadt Rom betrifft, ist sie als das politische Zentrum Italiens und, seit der Ausdehnung ihrer Herrschaft über das ganze westliche Mittelmeerbecken, als der Mittelpunkt eines großen Reichs, eine Großstadt geworden, die in enger kultureller Berührung stand jetzt nicht nur mit den griechischen Städten Unteritaliens und Siziliens, sondern mit allen Ländern des hellenistischen Ostens. Selbstverständlich ist eine derartige Stadt in industrieller Hinsicht nicht auf dem primitiven Standpunkte der altrömischen Bauernkultur stehen geblieben. Von vornherein ist es vorauszusetzen, daß in Rom am Anfang des 2. Jhdts. schon alle Gewerbe einer hellenistischen Großstadt vertreten waren. Eine Anschauung davon geben uns die Plautinischen Komödien. Zwar ist in ihnen Griechisches und Römisches bunt miteinander gemischt, aber das sichtbare Bestreben des Dichters, das Milieu der griechischen Originale seinen Zuhörern verständlich zu machen, berechtigt uns, auch das, was er über Handel und Gewerbe mitteilt, auf römische Verhältnisse zu beziehen. Übrigens waren in dieser Hinsicht die Differenzen zwischen den Städten des hellenistischen Kulturkreises, zu welchem Rom ja zu dieser Zeit schon zählte, schwerlich bedeutend.

Erwähnt werden von Plautus folgende zu der I. im engeren Sinne gehörende Gewerbe: Goldschmiede, *aurifices* (Aulul. 508; Men. 525. 682); Eisenschmiede, *fabri* (Capt. 733. 1027) oder *fabri ferrarii* (Rud. 531); Schildmacher, *scutarii*

(Epid. 37); Zimmerleute, *fabri*, sowohl für den Hausbau (Poen. 915; Most. 102. 112 vgl. 828) als für den Schiffsbau (Mil. 919, vgl. 901: *architectus*), dazu noch Holzhändler, *materiarii* (Mil. 920); Baumeister im allgemeinen, *architecti* (Trucul. 3); Kästchenmacher, *arcularii* (Aulul. 519); Töpfer (Epid. 371: *rota figularis*); Maler, *pictores* (Asin. 402, hier nur als Künstler); Kürschner, *pelliones* (Men. 404); Schuster (Aulul. 73. 487. 513: *sutor*. 512: *calceolarii*. 513: *diabathrarii*. 514: *solearii*); Verfertiger von Lederflaschen *ampullarii* (Rud. 756); Seiler, *restiones* (Most. 884); Walker, *fullones* (Aulul. 508); Goldsticker, *phrygiones* (Aulul. 508. Men. 426. 469. 618. 681; die Verfertiger verschiedener Luxusstoffe und Kleider, die Aulul. 509ff. aufgezählt werden, sind wenigstens teilweise komische Erfindungen, vgl. Epid. 229ff.); dazu noch Wollhändler, *lanarii* (so ist mit Leo zu lesen Aulul. 508, statt *linarii*) und Leinenhändler, *propolae linteones* (Aulul. 512); Färber (Aulul. 510: *flammarii violarii carinarii*, dazu Marquardt Privatleben² 506, 12. 521: *infectores corcotarii*); Bäcker und Müller, *pistores* (Asin. 200; Capt. 807; Epid. 121; Trin. 407); Fleischer (Capt. 818. 905; Pseud. 197. 327. 332; Trin. 407: *lanii*, vgl. Epid. 199: (*tabernae*) *lanienae*; Capt. 905: *porcinarii*). Wie lückenhaft dieses Verzeichnis auch ist und sein muß, zeigt es doch einerseits, wie die gewerbliche Tätigkeit sich schon ziemlich von der Hauswirtschaft losgelöst hatte, andererseits auch die Anfänge einer Spezialisierung der Hauptgewerbe, wie derjenigen der Schuster und der Bekleidungsindustrie. Hervorzuheben ist das Vorkommen des Berufes der Weber, *textores* (Aulul. 519; *limbularii* ist komische Spezialisierung des Berufes), ein Zeugnis davon, daß die Hausarbeit der Frauen für die Bekleidung der städtischen Bevölkerung nicht mehr hinreichend war. Auch das Gewerbe der Bäcker ist ein Zeichen neuen städtischen Lebens. Daß *pistor* außer dem Müller auch den Bäcker bezeichnet, beweist Asin. 200: *a pistore panem petimus*; Plinius' Angabe (n. h. XVIII 107), daß es bis auf den Krieg mit Perseus in Rom keine Bäcker gegeben habe, und daß man daher einen Vers aus Aulularia (400) als unecht ansehe, weil da der *artopta* erwähnt ist, muß also auf Verwechslung mit älteren Zuständen beruhen.

Ähnlich haben wir uns die Zustände in den übrigen größeren Städten Italiens vorzustellen. Zwar fehlt es an direkten Zeugnissen davon. Indirekt aber zeugt von der Entwicklung der städtischen I. Catos Arbeit *de agri cultura* (Gummerus Der römische Gutsbetrieb 35ff.). Auf dem mit Sklaven bewirtschafteten Gute mittlerer Größe, das er im Auge hat, werden nur einfache gewerbliche Arbeiten, welche keine berufsmäßig ausgebildeten Handwerker erfordern, wie das Behauen der als Stützen der Weinreben erforderlichen Pfähle, das Schnitzen der Fackeln und was sonst an einfacher Tischler- und Zimmermannsarbeit nötig ist (c. 37, 3; vgl. Menologium rust. Colatianum Jan. 11., Vallense Jan. 12. Gummerus 38f.), ferner Seiler- (c. 2, 3) und Korbflechtarbeit (c. 23, 1. 31, 1. 33, 5; Gummerus 39), das Ausbessern der Dolien (c. 39, 1) und das Flicken der Arbeitsröcke, *centones* (c. 2, 3) von dem stehenden Gutspersonal ausgeführt. Sonst ist man teils auf die Hilfe gemieteter Handwerker, teils auf den Ankauf in der Stadt hingewiesen. Es scheint sogar, daß nicht einmal die Kleider des Gutspersonals auf dem Hofe gemacht werden, obwohl unter dem Inventar eine *tela togalis* und eine *pila fullonica* (wohl hauptsächlich zum Reinigen der gebrauchten Kleider) vorkommen (c. 10, 5. 14, 2), sondern fertig in der Stadt gekauft werden. Als Bezugsort werden in erster Linie Rom, dann Cales und Minturnae erwähnt (c. 135, 1: *Romae tunicas, togas, saga, centones, sculponeas, Calibus et Minturnis cuculliones*). Die auf dem Gute erzeugte Wolle wird verkauft (c. 150). Diese Praxis darf doch nicht als allgemeine Regel angesehen werden. Sie ist offenbar dadurch bedingt, daß auf Catos Mustergütern außer der *vilica* keine Sklavinnen, die die Wolle hätten spinnen und weben können, sich befinden (c. 10. 11), ein System, das schwerlich überall durchgeführt war. Während die einfachen Seilerarbeiten, wie gesagt, von den Gutssklaven ausgeführt werden, überläßt man das schwierige Herstellen der *funes lorei* einem städtischen Seiler. Empfohlen werden von Cato L. Tunnius zu Casinum und C. Mennius L. f. in Venafrum (c. 135, 3—5. Gummerus 40). Auf dem Gute vorkommende Bauten werden einem *faber conductor* in Verding gegeben (c. 14. 15). Für die Schmiedearbeit wird ein in der Nähe wohnender gegen Taglohn arbeitender Dorfschmied (*faber ferrarius* c. 7, 2; *faber* c. 21, 5. Gummerus 42) herbeigerufen. Die Ackergeräte werden in den Nachbarstädten Cales, Minturnae, Venafrum und Suessa und im Lucanerlande (*in Lucanis*) fertig gekauft (c. 135, 1). Die ehernen Gefäße bezieht man aus Capua und Nola, Schlüssel und Schlösser, diese meistens aus Bronze gemacht, aus Rom (c. 135, 2). Ziegel werden, wie es scheint, auf dem Gute nicht gestrichen. Die gebrannten Dachziegel werden am besten in Venafrum gekauft (c. 135, 1), die großen tönernen Gefäße (*dolia, labra*) in Alba oder Rom (c. 135, 1 ist zu interpungieren: *Suessae et in Lucanis plostra, treblae. Albae, Romae dolia, labra*). Ölquetschmaschinen werden aus Suessa, Pompeii, Nola oder Rufrium bezogen (c. 135, 2 ist zu lesen: *trapeti Pompeis, Nolae, ad Rufri maceriam*; vgl. c. 22, 4: *ad Rufri macerias*; Gummerus 47, 2).

Da Cato als praktischer Landwirt seine Vorschriften sicherlich den gegebenen Verhältnissen angepaßt hat, dürfen wir die denselben zugrunde liegenden wirtschaftlichen Voraussetzungen für den damaligen Gutsbetrieb im großen und ganzen als typisch ansehen. Auf den kleinen, wirtschaftlich rückständigen Bauernhöfen, namentlich in entlegenen Gebirgsgegenden, hat sich die alte Selbstgenügsamkeit des Oikos in industrieller wie in anderen Beziehungen natürlich länger erhalten. Aber die Entwicklung auf dem platten Lande ging sichtbar entschieden gegen die Auflösung des Oikos und gegen eine mehr oder weniger vollständige Abhängigkeit von der städtischen I. Die aufkommende agrarische Sklavenwirtschaft, die nach der Theorie von Rodbertus und Bücher die Erhaltung der geschlossenen Hauswirtschaft der primitiven Zeit

hätte ermöglichen und die Ausbildung der Stadtwirtschaft verhindern sollen, hat also dieser Entwicklung nicht entgegengewirkt. Vielmehr läßt es sich annehmen, daß gerade diese, durch die Sklavenwirtschaft ermöglichte ‚Industrialisierung' des Gutsbetriebs, die in der Stelle althergebrachter bäuerlicher Traditionen und Gewohnheiten nur das eine Prinzip der Wirtschaftlichkeit geltend macht (Gummerus 20), dazu beigetragen hat, das platte Land in das Verkehrsleben und den Warenaustausch der Stadt hineinzuziehen, und so die Verbreitung der ‚Stadtwirtschaft' im Bücherschen Sinne begünstigt hat.

Was wir sonst über die industrielle Entwicklung Italiens in dieser Epoche wissen, ist nicht viel. Aus den spärlichen Zeugnissen scheint es hervorzugehen, daß die I. der unterworfenen Landschaften überraschend schnell romanisiert worden ist, sei es, daß die Werkstätten in die Hände römischer Unternehmer übergingen, oder daß ihre einheimischen Besitzer romanisiert wurden. Schon in der Mitte des 3. Jhdts. werden die in Südetrurien verfertigten flachen schwarzen Schalen, deren Dekorationen in Weiß und Gelb die absterbende unteritalische Vasenmalerei (Gnathiavasen, Pagenstecher Arch. Anz. XXIV 18) nachahmen, mit lateinischen Aufschriften versehen (*Fortunai, Menervai, Iunonenes, Aisclapi, Volcani* usw. *pocolom.* CIL XI 6708. Dessau II 2957—2969. Vgl. Walters History of ancient pottery I 489ff. Pagenstecher Die calenische Reliefkeramik, Arch. Jahrbuch, VIII Ergänzungsheft S. 15. Wegen der Datierung: Ritschl Opusc. IV 279). Auch die berühmten Bronzegießereien Etruriens, die bis in das 2. Jhdt. hinein es fortgesetzt haben, ganz Italien mit Figürchen, Gefäßen und Hausgeräten aller Art, Spiegeln und Cisten zu versehen (Martha L'art Etrusque 500ff.; bei der Eroberung von Volsinii haben die Römer 2000 Bronzestatuen als Beute genommen, Plin. n. h. XXXIV 34), sind nach den Inschriften auf einigen Statuetten (CIL I 51f. = XI 6720, 20f. *C. Ovio(s) Ouf(entina) fec(i)t*; *C. Pomponi Quir(ina) opos.* Die Orthographie und die Buchstabenformen weisen in das 3. Jhdt.) zu schließen, wenigstens teilweise römisch geworden. Auch in anderen Gewerbezweigen hat Etrurien unter römischer Herrschaft seine alte Produktivität bewahrt. So konnten im Hannibalischen Kriege für die Ausrüstung der Flotte des P. Cornelius Scipio Populonia das Eisen, Tarquinii das Leinen für die Segel, Volaterra das Holzwerk für die Einrichtung der Schiffe (*instrumenta navium*), Arretium Schilde, Helme, Lanzen, Wurfspieße, Äxte, Schaufeln, Sicheln und Schanzkörbe (*alveoli*) versprechen (Liv. XXVIII 45, 15ff.). Freilich waren diese Städte damals noch wenig romanisiert. Im 2. Jhdt. hat die Romanisierung der I. Etruriens rasche Fortschritte gemacht. Die Fabrikantennamen der sog. ‚megarischen' Becher von Ocriculum und Mevania (Siebourg Italische Fabriken ‚Megarischer' Becher, Röm. Mitt. XII 40ff.; vgl. Dragendorff Terra sigillata, Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII 37ff. Walters History of ancient pottery II 490), die dem 2. und dem beginnenden 1. Jhdt. angehören, sind rein lateinisch: C. Popilius, L. Appius, L. Atinius, L. Quintius. Ebenso sind die Römer in Oberitalien die Erben der keltischen I. geworden. Die später so berühmten Töpfereien von Mutina (Plin. n. h. XXXV 161) gehen auf die keltische Zeit zurück (Liv. XLI 18, 4).

In Kampanien erscheint die aufblühende Reliefkeramik schon in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. in römischen Händen. Die Fabrikantennamen auf den calenischen Schalen (Pagenstecher Die calenische Reliefkeramik 147ff. Nachträge Arch. Jahrb. XXVII 146ff.), die etwa zwischen 250 und 150 v. Chr. zu datieren sind (die Behauptung von Oxé Rhein. Mus. LIX 120, der Hannibalische Krieg habe ‚dieser blühenden Industrie Capuas — Druckfehler für Cales — ein jähes Ende bereitet', ist nicht stichhaltig), sind ausschließlich rein lateinisch. Ob diese Töpfermeister ursprünglich römischer (latinischer) Abstammung oder latinisierte Kampaner waren, wissen wir freilich nicht. Ein eigenes Zentrum der Reliefkeramik bildete Apulien, wo die Werkstätten um Ruvo und Canosa Hervorragendes leisteten. Ob auch diese in den Händen römischer Unternehmer lagen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Handwerksmeister oder Werkstattbesitzer, die in den Fabrikantenstempeln der oben erwähnten zwei Bronzestatuetten sowie in den Stempeln der ‚megarischen' Becher aus Umbrien und der calenischen Schalen genannt werden, sind nach ihren Namen zu schließen durchweg freigeborene Bürger und werden oft durch die Hinzufügung des Vaternamen ausdrücklich als solche angegeben, so auch der Töpfer *C. Paco(nius) C. f. Q. n.* in dem Stempel eines schwarzen, auf dem Esquilin gefundenen Gefäßes, das mit den calenischen Schalen gleichzeitig sein mochte (CIL XV 6097. Nur ausnahmsweise werden die calenischen Schalen von Sklaven (*Retus Gabinio(s) C. s. Calebus fecit.* Pagenstecher 149 nr. 54—56. *Servio(s) Gabinio(s) T. s. fecit.* a. a. O. nr. 57. Daß es sich hier um Sklaven, nicht, wie früher angenommen wurde, um Freigelassene handelt, hat Oxé Rhein. Mus. LIX 119, nachgewiesen) oder von Freigelassenen (*K. Serponio(s) Caleb(us) fece(t) vego* (= *vico*) *Esq(u)elino C. s.*, Pagenstecher 149 nr. 61, vgl. p. 80. Not. d. scav. 1885, 82. Dessau 8567. Gemeint ist *Kaeso Serponios C. s.*, also — wegen des nur von Freien geführten Vornamens — kein Sklave. Wegen der Umstellung s. Dessau a. a. O. und Lattes Le iscrizioni paleolatine dei fittili e dei bronzi, Mailand 1892, 28 nr. 56) signiert. Die Werkstätten werden nicht selten von Vater zu Sohn vererbt. Die Töpferei der Gabinii können wir so durch drei Generationen verfolgen (Pagenstecher 153. Oxé 119). Der Stempel *L. Canolei T. f. fecit* macht uns mit einem Verwandten (Vetter?) des L. Canoleios L. f. bekannt.

Auch in den literarischen Quellen begegnen freigeborene Handwerker aus dieser Zeit. Es wird erzählt, daß der Vater des C. Terentius Varro Fleischer, er selbst *institor mercis* gewesen sei (Liv. XXII 25, 19. Val. Max. III 4, 4). Cato erwähnt die Seiler L. Tunnius in Casinum und C. Mennius L. f. in Venafrum (c. 135, 3. Gummerus a. a. O. 40). Auch der Schmied, der für die Montierung der Ölquetschmaschine

gemietet wird, ist wahrscheinlich ein Freier (c. 21, 5. Gummerus 42). Es scheint also, daß das Gewerbe in dieser Epoche, namentlich in den Landstädten, weit mehr als in späteren Zeiten von freigeborenen Bürgern ausgeübt wurde und folglich auch ein größeres Ansehen genoß. Diese Tatsache prägt sich u. a. in der Traditio aus, nach welcher der erste Träger des Cognomens Pictor in der gens Fabia ein Maler gewesen sei und als solcher die noch von Plinius gesehenen Malereien im Tempel der Salus im J. 450 der Stadt ausgeführt habe (Plin. n. h. XXXV 19), wobei zu bedenken ist, daß nach römischer Anschauung auch die künstlerische Malerei nichts als Handwerksarbeit war. Wirtschaftlich stand also die römisch-italische I. noch wesentlich auf nationalem Grunde. Aber technisch und künstlerisch war sie ganz von der gleichzeitigen hellenistischen Entwicklung, mit oder ohne Vermittlung der unteritalischen Griechen, abhängig. Die Reliefkeramiken von Cales, Ruvo, Canosa, Ocriculum und Mevania haben sowohl die Technik als die figürlichen und ornamentalen Motive aus dem Osten geholt (Pagenstecher a. a. O. 139. Dragendorff 38). Die Muster haben sie wahrscheinlich in der Form von Positivstempeln sich zukommen lassen (Pagenstecher 131). In der Architektur läßt sich in den mittelitalisch-römischen Bauten des 3. und 2. Jhdts. ein starker sizilischer Einfluß nachweisen (Delbrück Hellenistische Bauten in Latium II 174ff.). Dieses ausgesprochen griechische Gepräge der italischen I. erklärt sich aber nur mit der Annahme, daß die Arbeiterschaft, namentlich im Kunsthandwerk, großenteils griechisch war. An direkten Beweisen dafür fehlt es nicht ganz. So scheint mir der auf calenischen Schalen vereinzelt vorkommende Stempel *EIIOEI* (Pagenstecher 149 nr. 60—67. Arch. Jahrb. XXVII 155 nr. 112) nicht auf die ursprüngliche griechische Abstammung der Fabrikanten — war doch Cales schon seit dem J. 334 latinische Kolonie — sondern auf die griechische Nationalität ihrer Arbeiter hinzuweisen. R(h)etus, Sklave (und Geschäftsführer?) des C. Gabinius, war nach dem Namen zu urteilen ein Grieche. Offenbar waren die griechischen Arbeiter wegen ihrer größeren Berufsgeschicklichkeit geschätzt. So sagt Plautus in einer Stelle, wo von einem gut ausgeführten Hause die Rede ist (Most. 828): *non enim haec pultiphagus opifex opera fecit barbarus.* Teilweise mögen diese griechischen Handwerker aus Unteritalien und Sizilien gebürtig gewesen sein. Aber es ist anzunehmen, daß schon in dieser Epoche, besonders seit dem Beginn des 2. Jhdts., die Einwanderung bezw. die Sklaveneinfuhr aus den hellenistischen Ländern des Ostens begonnen hat. Schon der direkte griechisch-orientalische Einfluß auf die Kunstformen der Reliefkeramik spricht dafür. Aus Kleinasien stammte der Künstler, der den Iunotempel in Ardea mit Malereien schmückte und mit dem Bürgerrecht belohnt wurde (Plin. n. h. XXXV 115 mit dem Wortlaut der Ehreninschrift, die auf dem Gemälde selbst zu lesen war).

Daß neben den Sklaven auch freie Leute in den Werkstätten arbeiteten, ist jedenfalls zu vermuten, da solche auch in der Landwirtschaft in der Erntezeit Beschäftigung fanden (Cato de agr. 144. 146. Gummerus a. a. O. 25). Für gewisse schwere Arbeiten waren doch fast ausschließlich Unfreie angestellt, so für das Mahlen in den Bäckereien. Zu der Arbeit im *pistrinum* verurteilt zu werden, erscheint in den Komödien als eine gefürchtete Strafe unbotmäßiger Sklaven (Naev. inc. frg. VII Ribb. Plaut. Epid. 121. 145; Most. 17; Pseud. 494 u. ö. Ennius, Pancrat. frg. I Vahlen). Die Notiz, Plautus habe eine Zeit lang in einer Mühle sein Brot verdient und da drei seiner Komödien verfaßt (Gell. III 3, 14. Suet. de poetis frg. III p. 24 Reifferscheid), beruht, wie Leo Plautinische Forschungen 60f. gezeigt hat, lediglich auf der Konstruktion der römischen Literaturhistoriker.

Die Größe der industriellen Betriebe ist allem Anschein nach in der Regel unbedeutend. Das Großkapital wird in dieser Epoche in der Plantagenwirtschaft und in großen Handelsunternehmungen und Staatspachtungen, nicht aber in industriellen Unternehmungen niedergelegt. Nur im Baugewerbe entwickelt sich durch die großen Bauten des Staates, die von Unternehmerkonsortien in Entreprise übernommen werden (Beispiele aus der Zeit vor dem J. 150: Liv. VI 32, 1. IX 43, 25 vgl. X 1, 9. X 31, 9 vgl. 33, 9. XXVII 11, 16. XXIX 37, 2. XXXVI 36, 6. XXXVIII 28, 3. XXXIX 44, 5. XL 51, 7. XLI 27, 5ff. Per. XLVIII, um nur Stellen anzuführen bei denen die *locatio* ausdrücklich erwähnt wird. Vgl. Dietrich Beiträge zur Kenntnis des römischen Staatspächtersystems, Diss. Leipzig 1877, 50ff. Rostowzew Geschichte der Staatspacht 39ff. Delbrück Hellenist. Bauten in Latium II 178f.), ein industrieller Großbetrieb. Daß diese *redemptores* (über den Unterschied zwischen *redemptor* und *manceps* s. Rostowzew a. a. O. 46, 82), die zum *ordo publicanorum* gehörten, über nicht unbedeutende Kapitalien verfügen mußten, liegt bei der Größe der Unternehmungen klar (vgl. Liv. XXIV 18, 10f. Val. Max. V 6, 8: die Unternehmer erklären, daß sie erst nach beendigtem Kriege das Pachtgeld vom Staate fordern werden). Sonst herrscht der ohne oder mit wenigem Kapital arbeitende Kleinbetrieb bei weitem vor. Und zwar kommen nebeneinander die Betriebssysteme des Lohnwerks (gewerbliche Berufsarbeit, bei welcher der Rohstoff dem Kunden, das Werkzeug dem Arbeiter gehört) und des Handwerks (der Produzent erzeugt als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalt angehörende Konsumenten) vor, jenes in den beiden Formen der Stör (der Lohnwerker tritt als Tag- und Stücklöhner zeitweise in die Wirtschaft der Kunden ein) und des Heimwerks (der Lohnwerker hat eine feste Betriebsstätte, in welcher er den ihm von den Kunden gelieferten Rohstoff gegen Stücklohn bearbeitet). ‚Störer' sind die Handwerker, die auf Catos Mustergütern für zufällige Arbeiten gemietet werden, so der Schmied, der die Eisenarbeit gegen Taglohn ausführt (c. 21, 5. Gummerus Der röm. Gutsbetrieb 42). Der *faber conductor*, dem ein Hausbau oder die Aufführung einer Mauer in Verding gegeben wird (c. 14. 15. Gummerus 37), entspricht im kleinen dem Bauunternehmer des Staates. Nur arbeitet er ohne Kapital, denn der Arbeitgeber stellt ihm

alles Material, Bauholz, Steine, Kalk, Mauersand, Wasser, Lehm usw., sogar Werkzeuge wie Säge und Richtschnur zur Verfügung. Die Verdingsumme, die nachträglich bezahlt wird, hat darum den Charakter des Stücklohns. Das Heimwerk liegt vor, wenn der Bauer das Leder dem Riemer zur Verarbeitung gibt (c. 135, 3—5. Gummerus 40), oder wenn bei Plautus der Kunde, der bei dem Goldschmiede Bestellungen macht, ihm das nötige Gold überläßt (Men. 525ff. 541ff.). Im letzteren Falle wird es ausdrücklich zwischen der Lieferung des Materials und dem Arbeitslohn unterschieden (Men. 544: *Fiat. Cedo aurum, ego manupretium dabo*). Aber auch das Handwerk im engeren Sinne ist sowohl bei Cato als bei Plautus geläufig. Catos Ratschläge, wo verschiedene Gebrauchsgegenstände am besten zu kaufen seien, zeugen von einer Produktion für den Vorrat in den Werkstätten der Handwerker. Es ist nämlich klar, daß es sich nicht um Bestellungen, sondern um Ankauf fertiger Waren handelt.

Über diese Produktion für den lokalen Markt hinaus ist die italische I. dieser Zeit — die der griechischen Städte Unteritaliens, wie Tarent, ausgenommen — wesentlich nicht gekommen. Als Absatzgebiet kam dazu höchstens noch die Hauptstadt in Betracht, wo nur die schlechten Kommunikationen den Warentransport ermöglichten (vgl. den Import ordinären kampanischen Tongeschirrs nach Rom o. S. 1444). Wie teuer der Landtransport für schwerere Gegenstände sich stellte, zeigen die Kostenberechnungen bei Cato de agr. c. 22, 3f. (vgl. Gummerus a. a. O. 47). Für den Transport (mit Ochsenwagen) einer Ölquetschmaschine von Suessa zu dem Gute, das Cato als Beispiel nimmt, zahlt man 72 Sestertien, von Pompeii dagegen nicht weniger als 280 Sestertien, im ersten Falle 14,5 %, im zweiten 73 % des Einkaufpreises (bezw. 497 und 384 Sestertien, ohne die Kosten für die Montage). Nur eine mäßige Steigerung der Entfernung des Fabrikationsortes vom Wohnort des Käufers — die Entfernung von Pompeii bis Venafrum, in dessen Nähe das Ölgut des Cato vermutlich lag, ist nur 110—120 km — hat eine außerordentliche Preissteigerung verursacht. Handelte es sich also, wie in diesem Falle, um Fabrikate, deren Preis im Verhältnis zum Gewicht derselben gering war, hatten die Handwerker einer Binnenstadt die Konkurrenz der Nachbarstädte oder gar des Auslandes wenig zu befürchten. Andererseits konnten sie nicht daran denken, derartige ordinäre Fabrikate außerhalb des lokalen Produktionsbereiches mit Gewinn zu verkaufen. Nur wo See- oder Flußtransport benutzt werden konnte, gestalteten sich die Absatzmöglichkeiten günstiger. Auf dem Seewege hat die Eisenindustrie der italischen Städte das Rohmaterial sich zukommen lassen. Nach einer Notiz bei Diodor (V 13), die von Timaios herrührt, und also die Verhältnisse des 3. Jhdts. abspiegelt, wurde das auf Ilva gewonnene Eisen (nach Varro bei Serv. Aen. X 174 und Strab. V 223 über Populonia, wo das Erz erst geschmolzen wurde) in rohem Zustande nach den Hafenstätten des Festlandes, namentlich nach Dikaiarchia (Puteoli) gebracht, wo es von Spekulanten aufgekauft und in Werkstätten, die zahlreiche Arbeiter beschäftigten, teils zu ‚vogelähnlichen' Masseln, teils zu Hacken, Sicheln und anderen Werkzeugen verarbeitet wurde (zu der Stelle vgl. L. Beck Geschichte des Eisens I 476. Gummerus Der röm. Gutsbetrieb 46). In der Form der Masseln ging das Eisen dann den Schmieden des Binnenlandes zu.

Unabhängig von den Transportverhältnissen war nur die Luxus-I., namentlich das Kunsthandwerk. So sehen wir die Erzeugnisse der Bronzegießereien Etruriens und die der Töpfereien Unteritaliens über ganz Italien verbreitet. Besonders beliebt waren die calenischen Schalen, nach den häufigen Funden zu schließen, in Etrurien, wo auch Nachahmungsversuche vorkamen (Pagenstecher Die calenische Reliefkeramik 138). In Rom sind solche, unbekannt aus welchem Grunde, nur vereinzelt zum Vorschein gekommen (a. a. O. nr. 91. 92. 257 h). Außerhalb Italiens sind unteritalische Reliefschalen in Noricum, auf Sardinien, Sizilien und Korfu, in Kyrenaika und Ägypten, auf Rhodos und in Südrußland gefunden (a. a. O. 191ff. Arch. Jahrb. XXVII 163f.). Einige Fundstücke mögen von Reisenden, die meisten jedoch durch den Handel nach diesen entlegenen Ländern gebracht worden sein. So haben wir hier den ersten Anfang jener Ausfuhr italischer Töpferwaren, der im 1. Jhdt. v. Chr. einen so großen Aufschwung genommen hat.

III. Das letzte Jahrhundert der Republik und die frühere Kaiserzeit (ca. 150 v. — ca. 250 n. Chr.).

1. Die allgemeine Entwicklung. Für die I. Italiens bezeichnet die Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. den Anfang einer Blüte, die im 1. Jhdt. der Kaiserzeit ihren Höhepunkt erreichte. Diese Blüte wurde erstens von der Anhäufung gewaltiger Geldkapitalien im Besitz des herrschendes Volkes bedingt. Zwar wurde das Großkapital immer noch hauptsächlich teils in Finanzgeschäften und Handelsspekulationen, teils in Latifundien, nur in beschränkterem Maße in industriellen Unternehmungen niedergelegt (s. u.). Eine Groß-I. im modernen Sinne konnte sich nicht entwickeln, da es an einer höher entwickelten Maschinentechnik fehlte, die den Großbetrieb gegenüber dem Kleinbetrieb in entschiedenen Vorteil hätte bringen können. Aber bedeutende Ansätze zu einer Erweiterung der Betriebe machten sich doch, wie unten näher gezeigt wird, besonders in denjenigen Gewerbezweigen geltend, die für den Staat und die Kommune oder für den Export arbeiteten. Vor allem aber ist sowohl der Klein- als der Großbetrieb von dem Wachsen des Reichtums und der Kulturbedürfnisse der besitzenden Klassen Italiens, das den Konsum auf allen Gebieten gewaltig steigerte, gefördert worden. — Zweitens hat der wachsende Strom handwerkskundiger Sklaven, der sich seit der Unterwerfung des Ostens über Italien ergoß, die italische I. mit guter, billiger Arbeitskraft versehen, die sie technisch sowohl als wirtschaftlich auf die Höhe der industriellen Produktion des hellenistischen Orients brachte und es ihr ermöglichte, mit dieser zu konkurrieren. Gerade diese reichliche

Zufuhr billiger Arbeitskräfte hat, neben dem Reichtum an Geldkapital, zu Gunsten des Großbetriebs eingewirkt. Doch hat auch der kleine und der mittlere Handwerker, wie die Inschriften beweisen, davon Nutzen gezogen.

2. Gewerbliche Eigenproduktion des Oikos. Allerdings hat die Verbilligung der unfreien qualifizierten Arbeitskräfte nicht nur die selbständige I. beeinflußt, sondern auch die gewerbliche Eigenproduktion des Oikos (das ‚Hauswerk'), die mit der Verbreitung der Stadtwirtschaft bereits stark zurückgedrängt war, zu neuer Entfaltung gebracht. Es hat sich damals in den Palästen und Villen der Großen jene auf raffinierter Ausnutzung der Sklavenarbeit ruhende ‚geschlossene Hauswirtschaft' (‚Oikenwirtschaft') entwickelt, die man mit Unrecht als für die antike Wirtschaft überhaupt typisch erklärt hat. Der Haushalt eines römischen Magnaten bildete eine wirtschaftliche Einheit, wo das Bestreben vorherrschte, möglichst alle Bedürfnisse mit eigenen Arbeitskräften zu befriedigen (Petron. Sat. 38, 1: *nec est quod putes illum quicquam emere; omnia domi nascuntur*, was allerdings mit scherzhafter Übertreibung gesagt ist). Wie in der *familia urbana* eine weitgetriebene Spezialisierung der Hausbeschäftigungen der Dienerschaft und in der *familia rustica* eine minuziöse Arbeitsteilung in dem landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt war (Marquardt Privatleben² 142ff.), so gab es unter den Sklaven sowohl der *familia urbana* als der *familia rustica* ausgebildete Handwerker, die ausschließlich oder vorwiegend für den Bedarf des Hauses arbeiteten.

Auf dem Lande wurde immer noch, wie auf Catos Mustergütern, die einfache, keine höhere Berufsgeschicklichkeit erfordernde Holz-, Flecht- und Seilerarbeit von dem gewöhnlichen Gutspersonal ausgeführt (Varro r. r. I 22, 1. 23, 5f., dazu Gummerus Der röm. Gutsbetrieb 67. Colum. r. r. XI 2, 11 f. 90ff. XII 18, 5. Gummerus 87f. Zu den da angeführten Parallelstellen vgl. noch Plin. n. h. XVI 35. Neratius Dig. XIX 2, 19, 2. Verg. Georg. I 264. Pall. XIII 2: Flechtarbeit. Pall. I 6, 2. II 22. XII 15, 1. XIII 2: Holzarbeit. Weiter zwei Graffiti aus der *villa rustica* bei Boscoreale, CIL IV 6886: *palos acutos ƀCCCXL, qui non acuti ƀCLX, summa MCCC.* 6887: *in acervo magno pali sunt MXXIII*), ebenso leichtere Bauarbeit. So werden auf dem afrikanischen *saltus* verschiedene Gebäude von den Gutsuntertanen, *coloni*, ausgeführt (CIL VIII 587. 588 = 11 731. 8426. 8701. 8777. 8828. 16 411. 18 551. Bull. archéol. 1892, 486. Vgl. Schulten Die römischen Grundherrschaften 49ff. Gummerus Die Fronden der Kolonen, Öfversigt af Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlinger 1906–1907, Nr. 3, 35f.). Daß die Kolonen diese Arbeiten nicht nur bezahlten (CIL VIII 587: *s(ua) p(ecunia) r(estituerunt)*), sondern wenigstens teilweise selbst ausführten, geht aus Ausdrücken wie: *extruxit per colonos* (CIL VIII 8701), *per populares* (8828) hervor. Die erforderlichen Ziegel haben sie selbst gestrichen (CIL VIII 14428, dazu Gummerus a. a. O. 6, vgl. Pall. VI 12. VII 8. X 15). Die auf italischen Gütern so allgemein vorkommenden *figlinae* (s. u.) mögen in vielen Fällen mit Hilfe der Ackersklaven je nach Bedarf der *villa* betrieben worden sein. Schließlich gehört hierher noch das Spinnen und Weben der selbsterzeugten Wolle, die als selbstverständliche Beschäftigung der Sklavinnen erscheint (Col. XII 3, 6. Paul. sent. III 6, 37. Ulp. Dig. XXXIII 7, 12, 5. 6. Alfenus nach Paul. ebd. 16, 2).

Daneben finden wir aber jetzt, anders als bei Cato, unter den Gutssklaven berufsmäßig ausgebildete Handwerker (Varro r. r. I 16, 4, dazu Gummerus Der röm. Gutsbetrieb 68). Zwar erklärt Varro, daß nur die Besitzer sehr großer, entlegener Güter eigene Handwerker zu halten pflegen; gewöhnlich ziehe man vor, ‚jährlich wiederkehrende' in der Nähe wohnende Ärzte, Walker und Bauhandwerker kommen zu lassen (*anniversarios habent vicinos, quibus imperent, medicos, fullones, fabros*). Es scheint aber, daß Varro oder seine Quelle (die Sasernae?) hierin schon auf einem überwundenen Standpunkte steht. Es wird von den Verfassern (Plin. ep. III 19, 3) und in den Rechtsquellen (s. u.) als selbstverständlich vorausgesetzt, daß auf jedem Gute Handwerker unter den Sklaven sich befinden. Erwähnt werden, außer den Bäckern (Dig. XXXIII 7, 12, 5. Paul. sent. III 6, 37), Weber und Weberinnen (*textores, textrices*: Servius bei Ulp. Dig. XXXIII 9, 3, 6. Alfen. Dig. L 16, 203. Die oft angeführte Stelle Varro r. r. I 2, 21 bezieht sich wahrscheinlich auf Webereien, die für den Absatz produzieren, Gummerus 71), Schuster (Paul. sent. III 6, 37), Walker (Dig. XXXIII 7, 12, 6; *fullonicae* werden bei Ausgrabungen römischer Villen oft gefunden), Bauhandwerker (*fabri*, Ulp. Dig. XXXIII 7, 12, 5), Schmiede und Zimmerleute (Paul. sent. III 6, 50). Wo geeigneter Ton vorhanden war (*cretifodinae, cretam fodere* oft in den Rechtsquellen), hat man nicht nur die für Bauzwecke erforderlichen Ziegel (Paul. Dig. VIII 3, 6 pr. In dem Satze: *vel tegulae vel ad villam aedificandam* hat man nicht mit den meisten Herausgebern das zweite *vel* zu streichen, sondern *lateres* einzuschieben. In Ägypten kommen *πλινθευταί* unter den dauernd angestellten Lohnarbeitern des Gutes vor: Th. Reil Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten, Leipzig 1913, 36), sondern auch die für den Verkauf der Produkte nötigen Amphoren und Dolien (Paul. a. a. O.) an Ort und Stelle hergestellt. In diesem Falle wurden natürlich unter den Gutssklaven ausgebildete Töpfer gehalten (Pall. I 6, 2: *ferrarii, lignarii, doliorum cuparumque factores necessario habendi sunt.* Geop. II 49: *χαλκέας καὶ τέκτονας καὶ κεραμέας*, aus gemeinsamer Quelle, Gummerus a. a. O. 70. Über die Figlinen, die für den Verkauf produzierten, s. u. S. 1461). Gern suchte man die Arbeit der teuer gekauften (vgl. Varro r. r. I 16. 4) Handwerker für mehrere Güter zugleich zu verwerten (Papin. bei Ulp. Dig. XXXIII 7, 12, 42. Plin. ep. III 19, 3).

Aber nicht nur in der *familia rustica*, sondern auch in der *familia urbana* waren die verschiedensten Gewerbe vertreten (Nep. Att. 13, 3: *artifices quos cultus domesticus desiderat.* Paul. sent. III 6, 58). Was wir darüber im einzelnen wissen, beruht hauptsächlich auf Inschriften, fast ausschließlich stadtrömischen. Dabei ist es freilich nicht immer auszumachen, ob die in den Inschriften und in den literarischen Quellen erwähnten unfreien Handwerker zu der privaten Dienerschaft ihres Herrn gehört haben, oder ob sie für seine Rechnung in der Werkstatt eines unabhängigen Handwerkers gearbeitet haben (s. u.). Stellen wie Cic. pro Planc. 25: *ut nos in mancipiis parandis quamvis frugi hominem, si pro fabro aut pro tectore emimus* sind daher nicht ohne weiteres als Belege anzuführen. War es doch schon seit Catos Zeiten eine lohnende Spekulation, Sklaven in einem Beruf ausbilden zu lassen, um sie nachher zu vermieten (Plut. Cato mai. 21) oder zu verkaufen (Paul. Dig. XVII 1, 26, 8). Die Beweiskraft der Inschriften wird dadurch noch verringert, daß die Mehrzahl derselben sich auf die Familien kaiserlicher Personen, die in sozialer Hinsicht eine Ausnahmestellung einnahmen, bezieht. — Es kommen erstens die Bäcker und Müller in Betracht, die in keinem größeren Haushalt fehlten (Cic. Rosc. Am. 134. Suet. Caes. 48. Varro bei Gell. XV 19. Paul. sent. III 6, 72. Sen. ep. 95, 24. 123, 2. Mart. XIV 222. Iavol. Dig. XXXIV 5, 28; sehr oft in den Inschriften: CIL VI 4010—4012. 4356. 5077. 8998—9002. X 6638 C 3, 23 kaiserliche. VI 6219. 6337 f. 6687. 9732. Not. d. scav. 1912, 228, 11 private. In den größeren Privathäusern in Pompeii findet sich sehr oft ein *pistrinum* mit Mühle und Ofen), weiter die Sklavinnen und Sklaven, die die gewöhnlich von den eigenen Schafen des Hausherrn erzeugte Wolle zu spinnen (das Spinnen war uralte Beschäftigung der Hausfrau. Belege bei Marquardt Privatleben 58, 2; außerdem CIL VI 23852. 34045 = 11602. II 1699. V 6808; speziell angestellte Spinnerinnen, *quasillariae*: CIL VI 6339—6346. 9495. 9849, von einem *lanipendus*, CIL VI 3976f. 4693. 6300. 8870. 9495. Not. d. scav. 1902, 468, oder einer *lanipenda*, Pompon. Dig. XXIV 1, 31 pr. CIL VI 9496—9498. 34273. IX 321. 3157. 4350. Not. d. scav. 1912, 228, 20 geleitet) und zu weben (das Weben als althergebrachte Hausbeschäftigung: Ascon. zu Cic. Mil. 13. Tib. II 1, 65. Suet. Aug. 64, 2. Pompon. Dig. XXIV 1, 29, 1. 31, 1; auch Leinenweberei: Ulp. Dig. XXXII 70, 11. Verres ließ in den Häusern der sizilischen Großen Prachtgewänder für seine Rechnung weben: Cic. Verr. IV 58. Vgl. Sen. rhet., exc. contr. II 7 Kiessling: *infelices ancillarum greges laborant, ut adultera tenui veste perspicua sit*; dafür speziell angestellte Sklaven und Sklavinnen, *textores*: Pompon. Dig. XXX 36 pr. Alfen. Dig. XXXII 61. Marcian. ebd. 65, 2. CIL VI 6361 *familia* der Statilii; *textrices*: Tib. II 1, 65. Gai. Dig. XV 1, 27 pr. CIL VI 6362 *familia* der Statilii: *vestifici*: CIL VI 8554 kaiserlicher. 9979. Not. d. scav. 1912 p. 228 nr. 12 private; *vestifex*: CIL VI 7467 kaiserlicher; *vestificae*: 5206 kaiserliche. 9980 private; *phrygio*: Titinius, Barbatus frg. IV Ribbeck) und die getragenen Kleider zu reinigen (*fullones*: Hist aug. Alex. 41, 3. 42, 2. CIL VI 3970. 4336. 4445 kaiserliche: Iavol. Dig. XXXIV 5, 28. CIL 6287—6290 7281a private) und auszubessern hatten (*sarcinatrices* CIL VI 3988. 4028—4031. 4434. 4467f. 5357. 8903. 9037—9039 kaiserliche; Gai. Dig. XV 1, 27 pr. CIL 6349—6351 private; *sarcinator*: 6348; die *vestiarii* und *vestiariae* sind als Haussklaven vermutlich Aufsichtsdiener, nicht Schneider). Vereinzelt kommen Schuster (CIL VI 9050 kaiserlicher; 6355. 10229, 70 private, vgl. CIL II 5181, 35) und Färber (*colorator*: CIL VI 3953 kaiserlicher. 6217. 6250f. *familia* der Statilii) vor. Goldschmiede, Juweliere besaßen schon in der republikanischen Zeit reiche Liebhaber wie Verres (Cic. Verr. IV 54. 63: *caelatores* und *vascularii*) und C. Malleolus (Cic. Verr. I 92, dazu Gummerus Goldschm. u. Juw.-Gewerbe). In den Inschriften kommen unter kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen *aurifices* (CIL VI 3927. 3943—3947. 3949—3951. 4430. 8741), *inauratores* (3928), *barbaricarii* (33766), *argentarii* (4328f. 4422—4424. 4715. 5820. 8727), die doch ebensowohl Beaufsichtiger des Silbergeräts, entsprechend den Angestellten *ab argento, ad argentum*, als Silberarbeiter sein können (Gummerus a. a. O. 139ff.), *caelatores* (CIL VI 4328. Not. d. scav. 1900, 574 nr. 3), *gemmarii* (CIL VI 245) und *margaritarii* (CIL VI 3981. X 6638 B 2, 16, doch eher Aufseher des Perlenschmucks, wie die Angestellten *ad margarita*, als Juweliere). In privaten Familien kommen *aurifices* (CIL VI 9149), *argentarii* (7600. 9155. 9174. Not. d. scav. 1905, 82) und *caelatores* (CIL VI 9432) vor, um nur diejenigen Inschriften anzuführen, die sich sicher oder wahrscheinlich auf Haussklaven, nicht auf Arbeiter in den Werkstätten unabhängiger Goldschmiede, beziehen. Schließlich gehören hierher die Buchbinder, *glutinatores* (Cic. Att. IV 4a, 1; in Inschriften: CIL X 1735. 6638 B 2, 4f. kaiserliche; Ephem. epigr. IX 699 privater) und die Fensterglasmacher, *speculariarii* (CIL VI 5202f. 8659f. X 6638 C 2. 32. 3, 31 kaiserliche; VI 7299 privater). In den größeren Häusern, namentlich in denjenigen der kaiserlichen Familie, mögen diese Handwerker einen besonderen, von eigenen Vorstehern geleiteten (s. u. S. 1492) Teil der Sklavenschaft gebildet haben.

Eine zweite Kategorie bilden diejenigen Handwerker, die hauptsächlich außerhalb des Hauses arbeiteten, wie Steinmetzen, Maurer, Zimmerleute und andere Bauhandwerker, Maler, Schmiede, Bleiarbeiter, Ziegelarbeiter u. a. Die kaiserlichen *marmorarii* (CIL VI 8893. 9102 B 11), *a marmoribus* u. dgl. (301. 410. 8482—8486), *lapidarii* (8871. X 6638 C 3, 12), *structores* (4034. 8639. 8795. 8911. 9045—9048. 9102 C 10. 33235. 33470; einige von diesen können auch Tischdecker sein), *fabri* (3969. 4443. 4446. 9102 B 12. C 7—9), *architecti* (5738. 8724—8726. 9151. 10395. 37. 33763), *pictores* (4008f. 9102 B 18. X 6638 C 3, 19. Röm. Mitt. XXI 87), *pavimentarii* (CIL X 6638 C 3, 14), *tectores* (ebd. C 2, 10. 31. 3, 6) usw. sind größtenteils an öffentlichen Bauarbeiten und übrigen industriellen Unternehmungen der Kaiser beschäftigt gewesen und können somit zu der Familia im engeren Sinne nicht gezählt werden. Namentlich gilt dies von den unten zu besprechenden *plumbarii* und *tegularii*. Private Sklaven dieser Kategorie kommen verhältnismäßig selten vor: *marmorarii* (CLI VI 6318), *fabri* (6283—6285. 7405), *fabri tignuarii* (6363—6365 a), *structores* (6358f.),

tectores (6360), *pictores* (7614), *tegularii* (7615), von denen die meisten der mit dem kaiserlichen Hause verwandten Familie der Statilii gehören. Viele unter diesen mögen eher zu der *familia rustica* als zu der *familia urbana* ihrer Herren zu zählen sein. — Überhaupt ist es anzunehmen, daß die ländlichen und städtischen *familiae* sich gegenseitig ergänzten. Auch kam es vor, daß derselbe Sklave je nach Bedarf verschiedene Berufe ausübte (Marcian. Dig. XXXII 65, 2). Die auf dem Lande arbeitenden Handwerker wurden mitunter als Ackerarbeiter beschäftigt (Iavolenus nach Labeo Dig. XXXIII 7, 25, 1).

Trotz alledem gewinnt man den Eindruck, daß diese gewerbliche Eigenproduktion den Bedarf des ‚Oikos' keineswegs auszufüllen vermochte. Die Kleider, sogar die der *familia rustica*, wurden großenteils nicht zuhause gemacht, sondern gekauft (Col. XII 3, 6, dazu Gummerus Der röm. Gutsbetrieb 88ff. Iavolenus nach Labeo, Dig. XXIV 3, 66, 1; vgl. Strab. V 218: mit Stoffen aus den Webereien der Insubrer wird der größte Teil der Sklaven Italiens gekleidet). Die Bauhandwerker des Gutes haben in der Regel nur für kleinere Bauten und Reparaturen (Trebatius bei Ulp. Dig. XXXIII 7, 12, 5: *fabrum, qui villae reficiendae causa paratus sit*) ausgereicht. Größere Neubauten hat man fremden Handwerkern überlassen oder Bauunternehmern in Verding gegeben (Labeo Dig. XIX 2, 60, 4: *villam aedificandam locare*). Vor allem aber kommt es in Betracht, daß der ganze Bedarf des Gutsbetriebs an Arbeitsgeräten in unserer Epoche, wie zu Catos Zeiten, größtenteils in der Stadt gekauft wurde (Varro r. r. I 22, 2; dazu Gummerus a. a. O. 67f.). Noch viel mehr war natürlich der städtische Haushalt auf die Handwerker und die Läden der Stadt hingewiesen (vgl. Vitr. VI pr. 7: *itaque nemo artem ullam aliam conatur domi facere, uti sutrinam, fullonicam aut ex ceteris quae sunt faciliores, nisi architecturam*). Die Kleider im Hause weben zu lassen galt schon um die Mitte des 1. Jhdts. als altmodisch (Ascon. zu Cic. pro Mil. 13). Namentlich die feineren Stoffe hat man regelmäßig gekauft (Col. XII pr. 9, dazu Gummerus 88), so auch alle übrigen Luxuswaren. Nur die Allerreichsten haben sich den Luxus gestattet eigene Goldschmiede zu halten (Gummerus Goldschm. u. Juw.-Gewerbe). Daß das ordinäre, tönerne und metallene Gebrauchsgeschirr für Haus und Küche nicht zu Hause gemacht wurde, versteht sich von selbst. Schließlich sollte nicht übersehen werden, daß zu den großen Haushalten der Reichen in den Städten, auch in Rom, nur eine Minorität der Bevölkerung gehörte, und daß auf dem Lande, wie die Alimentartafeln von Benevent beweisen, das Latifundienwesen und somit auch der landwirtschaftliche Großbetrieb keineswegs überall den mittleren Gutsbetrieb und die Bauernhöfe verdrängt hatte (Mommsen Herm. XIX 402 = Ges. Schr. V 131; vgl. ebd. 600). Von einer Erstarrung des wirtschaftlichen Lebens des platten Landes durch dessen Zerlegung in lauter große wirtschaftlich isolierte Grundherrschaften kann noch keine Rede sein. So hat die gewerbliche Eigenproduktion des Gutsbetriebs und die der großen Privatwirtschaften in der Stadt die selbständige I. nicht in empfindlichem Maße beeinträchtigen können.

3. Die industrielle Unternehmung hat sich in drei Richtungen hin entwickelt. Erstens hat das städtische Handwerk unter fortschreitender Spezialisierung der Gewerbezweige einen großen Aufschwung genommen. Besonders weit war die Spezialisierung in Rom getrieben (Blümner Die gewerbl. Tätigk. 110ff. Die Liste läßt sich jetzt nach den Inschriften bedeutend vermehren; vgl. Blümner Privatalterthümer 594ff.), aber auch in Städten mittlerer Größe sind außer allen Hauptgewerben viele Spezialgewerbe vertreten, so in Pompeii (Nissen Pompeiianische Studien 267ff. 353ff. Overbeck Pompeii[4] 380ff. Mau Pompeii in Leben u. Kunst[2] 403ff. Die alte Patrizierstadt war bei dem Zeitpunkt der Zerstörung auf dem Wege eine Handels- und I.-Stadt zu werden, Nissen a. a. O. 661ff.) und nach den Inschriften zu schließen in Capua, Puteoli, Mediolanium, Aquileia u. a. Wie bedeutend die Rolle war, die das Gewerbe und der damit eng verbundene Kleinhandel jetzt im italischen Städteleben spielte, zeigt sich schon darin, daß die volkstümliche Komödie mit Vorliebe in der heiter schwatzenden und zankenden Welt der Handwerker, der Trödler und der Geschäftsleute überhaupt sich bewegte. Schon Naevius hatte eine Carbonaria, eine Clamidaria, eine Corollaria und einen Figulus, Plautus eine Carbonaria und einen Parasitus medicus, Caecilius einen Faenerator, einen Nauclerus und einen Portitor geschrieben. Im letzten Jahrhundert der Republik begegnen derartige Titel immer häufiger. Stücke wie Fullonia und Tibicina des Titinius, Asina(ria?), Citharista, Decuma fullonis, Fullones, Ergastulum, Medicus, Pictores, Piscatores, Pistor, Praeco und Quinquatrus des Pomponius, Agricola, Bubulcus, Bubulcus cerdo, Ficitor, Fullones, Fullones feriati, Fullonicum, Gallinaria, Lignaria, Maccus copo und Vindemiatores des Novius, Centonarius, Colorator, Fullo, Piscator und Restio des Decimus Laberius zeigen, welchen unerschöpflichen Stoff die Komödiendichter im Leben und Treiben dieser Volksschichten gefunden haben. Der Untergang dieser ganzen volkstümlichen Literatur ist für unsere Kenntnis der sozialen Verhältnisse Italiens zu dieser Zeit ein unersetzlicher Verlust (vgl. einige erhaltene Fragmente: Titinius, Fullonia frg. VI—X. Novius, Fullonicum. Pomponius, Pistor frg. I. II Ribbeck).

Zweitens sind seit dem letzten Jahrhundert der Republik auch auf dem Lande zahlreiche industrielle Betriebe angelegt worden. In erster Linie kommen die Ziegeleien und Töpfereien in Betracht, dann auch die Webereien (Varro r. r. I 2, 21ff. Gummerus Der röm. Gutsbetrieb 71) und die Walkereien (Trebatius bei Ulp. Dig. XXXIX 3, 3 pr.; vgl. Plut. Cato maior 21). Bedingt wurden diese Betriebe von dem Vorkommen des Rohmaterials (Töpfererde, Wolle) an Ort und Stelle. Nicht selten standen sie in engem Zusammenhange mit den landwirtschaftlichen Betrieben, ohne doch in diese aufzugehen (Gummerus a. a. O.). Von den Figlinen, die nur um des Gutes willen betrieben werden (o. S. 1456) unterscheiden die Juriskonsulten scharf diejenigen, die auch für den Verkauf produzieren (Paulus Dig. VIII 3, 6 pr. Ziegelverkauf aus den Figlinen eines Fundus: Iavolenus nach Cassius Dig. XVIII 1, 65). Auch wenn die Töpfer den größeren Teil des Jahres mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, werden sie im Gutsinventar nicht einbegriffen (Labeo u. Trebatius bei Iavol. Dig. XXXIII 7, 25, 1). Darum werden auch in den Alimentartafeln von Veleia die Figlinen, wo solche auf den verzeichneten Gütern vorkommen, eigens erwähnt (CIL XI 1147, 2, 89. 7, 37). Die Unternehmer dieser Werkstätten, die größtenteils als landwirtschaftliche Nebenbetriebe anzusehen sind, waren teils die Gutsbesitzer selbst, teils ihre Pächter (s. u.). Von den im Zusammenhang mit dem Gutsbetriebe angelegten Webereien geben die Baureste der großen römischen Villa bei Chiragan am Strande der Garonne in der Gallia Narbonensis eine Vorstellung (Léon Joulin Les Établissements Gallo-romains de la plaine de Martres-Tolosanes, Mém. prés. à l'Acad. des Inscr. Ière sér., XI 1, 1902, 219—405). Es wurde hier ein Komplex von zehn Gebäuden entdeckt, die der dritten Bauepoche (2. und 3. Jhdt.) angehören und die nach den da gefundenen zahlreichen Webstuhlgewichten von Terrakotta zu schließen als Werkstätten einer Weberei gedient haben (a. a. O. 287. 367. Pl. I nr. LXIII—LXXII).

Drittens trat seit der Einführung der Monarchie in immer stärkerem Maße die industrielle Tätigkeit des Staates bezw. des Kaisers hervor, zunächst jedoch nur auf dem Gebiete des Baugewerbes im weiteren Sinne. Während in der republikanischen Zeit die baulichen Unternehmungen des Staates regelmäßig in Verding gegeben wurden (o. S. 1452), werden sie jetzt in großem Umfange von den eigenen Arbeitern des Kaisers angeführt. Im einzelnen wissen wir darüber wenig. Die oben S. 1458 erwähnten kaiserlichen *marmorarii, lapidarii, structores, fabri, architecti* usw. gehörten wahrscheinlich großenteils diesem Arbeiterkorps an. Unter Hadrian wurden die kaiserlichen Bauhandwerker *ad speciem legionum militarium* in Kohorten, die den Kaiser auf seinen Reisen begleiteten und die von ihm unterwegs unternommenen Bauarbeiten ausführten, organisiert (Aur. Vict. epit. de Caes. 14, 5). In dem von Agrippa für die Unterhaltung der Wasserleitungen geschaffenen, auf eine *familia publica* und eine *familia Caesaris* verteilten Personal gab es außer anderen Arbeitern auch Bauhandwerker (Front. aqu. 117: *tectores aliosque opifices*). Eine natürliche Konsequenz der staatlichen Bautätigkeit war es, daß auch die Herstellung des Baumaterials vom Staate übernommen wurde. So sind die größeren Marmorbrüche sowohl in Italien als in den Provinzen mit der Zeit fast alle in kaiserlichen Besitz gekommen (Marquardt Staatsverwaltung[2] II 261f. Hirschfeld Verwaltungsbeamten 162ff. K. Fitzler Steinbrüche u. Bergwerke im ptolemäischen u. römischen Ägypten, Diss. Leipzig 1910, 87ff. Ch. Dubois Étude sur l'administration et l'exploitation des carrières marbres, porphyre, granit etc. dans le monde Romain, Paris 1908, p. Xf.). Ebenso ist ein großer Teil der Ziegeleien der Großgrundbesitzer Italiens durch Erbschaft, Heirat oder Konfiskation kaiserlich geworden; Verzeichnis kaiserlicher Ziegeleien CIL XV p. 204f. Hirschfeld Klio II 1902, 285ff. Kaiserliche *tegularii*: CIL VI 8639. X 6638 C 3, 22 und ohne diese Berufsbenennung sehr oft in den Ziegelstempeln. In den Provinzen wurden im Zusammenhang mit den Legionslagern zahlreiche Ziegeleien angelegt (Walters Hist. of ancient pottery II 363ff.). Am genauesten bekannt ist die große Legionsziegelei bei Xanten (P. Steiner Xanten, Sammlung des Niederrhein. Alt. Vereins = Kataloge West- u. Süddeutscher Altertumssammlungen I 44ff.). — Für die Herstellung der Bleirohre der Wasserleitungen wurden, wahrscheinlich gleichzeitig mit der Schaffung der staatlichen *familiae* für die Unterhaltung des Wasserleitungsnetzes, kaiserliche Bleigießereien angelegt (Verzeichnis CIL XV p. 908. Zwei wahrscheinlich kaiserliche *officinae plumbariae* in Rom: CIL VI 8461). Daß die Vorsteher und Arbeiter dieser Werkstätten (*plumbarii*, teils kaiserliche, teils private: CIL VI 4460. 9815—9818. 33789. X 1736. XV 7647. 7763. Not. dei scav. 1911, 257. In den Provinzen: CIL II 6108. III 2117 *plumbaria*. 14386 d. XIII 10029, 16ff. *fistularius*: CIL VI 5968. *fistulator*: 4444; die Werkführer heißen seit dem 2. Jhdt. *officinatores*, Dressel CIL XV p. 910, zu den da angeführten Stempeln noch Not. d. scav. 1903, 20; auf den Bleiröhren gewöhnlich ohne Berufsbezeichnung) zu diesem Corps gehörten hätten, ist nicht anzunehmen. Unter den *alii opifices* bei Frontin. § 116 sind sie schwerlich einbegriffen. Unwahrscheinlich ist die Vermutung (Lanciani I commentarii di Frontino intorno le acque e gli aquedotti. Atti Lincei Ser. III vol. IV [1880] 540, S. 328 des S.-A. Hirschfeld Verwaltungsbeamte[2] 278, 1), daß sie mit den *vilici* des Frontin identisch waren. Ein Beamter, der mit der Überwachung der Bleirohre betraut war, wird ausdrücklich *vilicus a plumbo* genannt (CIL X 3967 Capua). Vielmehr scheint es, daß die kaiserlichen *officinae plumbariae* freistehende, mit der Wasserleitungsverwaltung nicht näher verbundene industrielle Betriebe waren. Auf allen diesen Industriegebieten ist also der Staat als Konkurrent der Privatunternehmungen aufgetreten, zunächst jedoch ohne diese in nennenswertem Maße zu beeinträchtigen. Die Bauten des Staates sind auch in der Kaiserzeit fortwährend in großem Umfange an Privatunternehmer in Verding gegeben worden (u. S. 1484), die privaten Ziegeleien entwickelten sich sehr kräftig neben den kaiserlichen (u. S. 1485) und in der Fabrikation der Bleirohre wurde der Privatbedarf ausschließlich und auch der Staatsbedarf teilweise durch die privaten Werkstätten erfüllt (u. S. 1489). — Wie wenig die kaiserliche Verwaltung noch geneigt war, sich auf industrielle Unternehmungen einzulassen, zeigt die Art und Weise, wie sie in Ägypten das von den Ptolemäern übernommene System der Staatsmonopole in ein Konzessionssystem verwandelte (Reil a. a. O. 11ff.). Inwiefern in den ersten Jahrhunderten kaiserliche Fabriken in Ägypten bestanden, wissen wir nicht. Ein Papyrus aus dem 1. Jhdt.

(81—87 n. Chr.) zeigt, wie ein Soldat *ad chartam confici[endam]* kommandiert wird (Klio III 1903, 14). Eine Inschrift aus Laodikeia nennt einen kaiserlichen Freigelassenen, der u. a. *ἐπίτροπος χαρτηρᾶς Ἀλεξανδρείας* war (Klio X 1910, 236).

4. Fabrikationszentren der italischen I. Von den einzelnen Gewerbezweigen sind, wie schon in der vorhergehenden Epoche, einige in gewissen Fabrikationszentren lokalisiert. Und zwar beruht dies teils auf reichlichem Zugang guten Rohmaterials an Ort und Stelle, teils auf günstigen Absatzmöglichkeiten.

Für das Goldschmied- und Juweliergewerbe (Gummerus Goldschm.- u. Juw.-Gewerbe 129ff.) war die Hauptstadt der natürliche Mittelpunkt. Es muß doch mehr als ein Zufall sein, daß von im ganzen 188 hierhergehörenden Inschriften aus der westlichen, lateinischen Hälfte des Reiches nicht weniger als 139 auf Rom, nur 28 auf das übrige Italien und 21 auf die Provinzen sich beziehen (Gummerus a. a. O.). Zwar waren wohl die *vascularii* und *margaritarii*, deren Geschäfte in Rom in der *basilica vascularia* (Cur. urb. und Not. bei Preller Regionen Roms p. 26. Not. reg. VIII. Gummerus a. a. O.), konzentriert waren, vornehmlich Händler, die importierte Waren verkauften, nur nebenbei Fabrikanten (Gummerus 136f. 151). Aber die vielen inschriftlich bekannten hauptstädtischen *aurifices, fabri argentarii, caelatores* u. a. zu diesem Gewerbe gehörenden Handwerker im eigentlichen Sinne zeugen von einer bedeutenden Entwicklung auch der Fabrikation. Namentlich scheint die Ziselierkunst in Rom geblüht zu haben. Die von Plin. n. h. XXXIII 139 gerühmten *vasa Furniana, Clodiana* und *Gratiana* (vgl. Mart. IV 39, 6 *vera Gratiana*) werden von ihm als *genera officinae* bezeichnet und stammten somit aus den Werkstätten eines Furnius, eines Clodius (vgl. CIL VI 9955: *P. Clodius P. l. Dida vascularius*) und eines Gratius, von denen jeder einen besonderen künstlerischen Typus oder eine besondere Technik (CIL 9222: *caelatura Clodiana*) ausgebildet hatte (Gummerus a. a. O.). Das von Martial (IV 88, 3, vgl. VIII 71, 6) erwähnte *argentum Septicianum* läßt auf die Werkstatt eines Septicius schließen.

Bronzegießereien hat es in der Kaiserzeit an mehreren Orten Italiens gegeben, wie einzelne literarische Notizen (Plin. XXXIV 2: Bergomum. XXXIV 11: Tarent. XXXIII 130. XXXIV 160: Brundisium. Mart. XII 57, 6: das Getöse der *aeratiorum marculi* in Rom) und die Inschriften beweisen, aber das wichtigste Zentrum war doch schon seit Catos Zeit (de agr. 135, 1, o. S. 1446) Capua (Plin. n. h. XXXIV 95. Hor. sat. I 6, 118 *Campana supellex*, dazu Porfyrio. II 3, 144 *Campana trulla*. Daß an den zwei Horazstellen bronzenes, nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, tönernes Geschirr gemeint ist, hebt Willers Die Bronzeeimer von Hemmoor, Hannover u. Leipzig 1901, 204 mit Recht hervor. Eherne *trullae* auch bei Cato agr. 13, 2, silberne CIL X 6). Bronzekasserollen mit Fabrikantenstempeln sind in den kampanischen Städten, namentlich in Pompeii, zahlreich gefunden (Verzeichnis bei Willers Neue Untersuchungen über die röm. Bronzeindustrie, Hannover u. Leipzig 1907, 85ff.). Die Annahme, daß sowohl diese als die noch weit zahlreicheren ungestempelten Gefäße aus capuanischen Werkstätten herrühren, ist durchaus berechtigt. In Capua selbst sind Bronzegefäße mit Fabrikantenstempeln bis jetzt nicht gefunden, aber die in diesen vorkommenden Familiennamen finden sich oft mit genauer Übereinstimmung auch der Vornamen und Cognomina, auf capuanischen Steininschriften und Ziegelstempeln wieder (CIL X 4076. 4294. 8042, 10; vgl. Willers Bronzeeimer 212). Inschriftlich sind ein *lanternarius* (CIL X 3970, dazu Gummerus Darstellungen 76f.) und zwei *aerarii* (CIL X 3988. Atti Lincei, ser. V vol. IX 1903, 82 nr. 46) aus Capua bekannt.

Als Mittelpunkte der Eisen-I. werden Comum und Sulmo (Plin. n. h. XXXIV 144f.) sowie Salernum (Sil. Ital. VIII 582) erwähnt. Näheres darüber wissen wir nicht. Das Rohmaterial wurde, wie vorher, aus Ilva, dessen Eisengruben während der ganzen Kaiserzeit betrieben wurden (Varro bei Serv. Aen. X 174. Plin. n. h. III 81. XXXIV 142. Rutil. Nam. I 351) bezogen. Wahrscheinlich hat somit auch die von Diodor. V 13 erwähnte Eisen-I. von Puteoli, wohin das Eisen von Elba über Populonia (Strab. V 223) gebracht wurde (s. o.), auch in der Kaiserzeit fortgedauert. Inschriftlich ist ein *negotiator ferrariarum et vinariariae* aus Puteoli bezeugt (CIL X 1931). Die norditalischen Eisenschmieden haben das Rohmaterial aus dem benachbarten Noricum geholt.

In der Ton-I. zeichnet sich als Mittelpunkt der Fabrikation roter Terrasigillata-Gefäße (Hauptliteratur: Dragendorff Terra sigillata. Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII. M. Ihm Die arretinischen Töpfereien, ebd. CII 106ff. Walters History of ancient pottery II 474ff. Für die Datierung: Oxé Zur älteren Nomenklatur der römischen Sklaven, Rh. Mus. LIX 108ff.) seit der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. Arretium aus, in zweiter Linie Puteoli, dessen Töpfereien den erforderlichen Ton von dem benachbarten Ischia bezogen (Dubois Pouzzoles antique, Bibl. des écoles franç. XCVIII, Paris 1907, 120f.), dazu noch ein unbekannter Ort in Oberitalien (Mutina?) Vgl. Plin. n. h. XXXV 161. Typen: Déchelette Les vases céramiques ornés de la Gaule romaine, Paris 1904, I 31ff. Weitere Literaturnachweise bei Behn Röm. Keramik, Mainz 1910, 42. Auch in Rom, wo derartige Töpferwaren mit Stempeln, die zum Teil sonst nicht bekannt sind, massenhaft gefunden werden, hat es ohne Zweifel Terrasigillata-Werkstätten gegeben. In den Töpfereien auf dem Mons Vaticanus wurde freilich nur grobes Gebrauchsgeschirr angefertigt (Iuv. 6, 344. Mart. I 18, 2. XII 48, 14). Stadtrömischen Ursprungs (nach Zahn bei Behn Röm. Keramik 29 aus Mutina) sind wahrscheinlich die sehr feinen schwarzen ‚Medaillen-Schalen' aus der augusteischen Zeit (Pagenstecher Calenische Reliefkeramik 176ff.). Später (im 2. Jhdt. n. Chr.) wurde Rom ein Zentrum der Fabrikation der sog. ‚falschen' Sigillata (Pagenstecher 180f.). Als Orte, die durch die Fabrikation irdenen Tafelgeschirrs bekannt waren, werden schließlich noch erwähnt: Surrentum (Plin. n. h. XXXV 160. Mart. XIII 110. XIV 102), Hasta (Plin. a. a. O.), Pollentia (Plin. a. a. O. Mart. XIV 157, 2), Rhegium (Plin. XXXV 165), und vor allem Cumae (Plin. a. a. O. Varro bei Non. 545, 2. Apicius IV 131. V 203. VI 240. Tib. II 3, 48. Stat. silv. IV 9, 43. Mart. XIV 114. Bull. d. Inst. 1875, 66: Bruchstücke von Formenschüsseln für die Herstellung von Gefäßen arretinischer Art gefunden in der Umgegend von Cumae).

Für die Lampenfabrikation (Walters a. a. O. II 420. J. Toutain bei Daremberg-Saglio III 1332) lassen sich drei Zentren nachweisen: Rom mit Umgebung [unecht ist wahrscheinlich der Stempel: *Ex off(icina) P. Vetti ad port(am) Trig(eminam)*, Marini Iscriz. doliari p. 478 nr. 312], Gallia cisalpina und Kampanien. In der Nähe von Mutina befanden sich allem Anschein nach die Werkstätten des Fortis (CIL XI 6689, 12: *Ad forn(aces?) Cat( ) L. Aemili Fortis* auf einer Ziegelplatte, die in den Resten einer römischen Töpferei gefunden worden ist. Vgl. Dragendorff a. a. O. 53. Dressel CIL XV 2 p. 783, ablehnend Bormann zu CIL XI a. a. O.).

Ziegeleien, in denen außer Ziegeln auch Dolien, Amphoren u. a. grobe Waren verfertigt wurden, und Töpfereien für einfaches Gebrauchsgeschirr waren selbstverständlich überall, wo Töpfererde zu haben war, vorhanden. Ein Fabrikationszentrum war vor allem Rom mit der nächsten Umgebung. Bisweilen wurden Ziegeleien mit Hinsicht auf gute Absatzmöglichkeiten auch da angelegt, wo kein Rohmaterial vorhanden war, so die Ziegelei und Töpferei des C. Laekanius Bassus bei Pola (Jahrb. f. Altertumsk. IV 79aff.), die u. a. den Produzenten des berühmten istrischen Öls die Amphoren lieferten. Es zeigte sich, wie Gnirs a. a. O. hübsch ausführt, vorteilhafter, den Ton als Rohmaterial von der gegenüberliegenden italischen Küste nach Istrien kommen zu lassen und ihn da zu verarbeiten, statt fertige Waren über das Meer zu frachten.

Die Glas-I., die in der augusteischen Zeit zusammen mit der neuen Technik des Gusses in Hohlformen aus Sidon und Alexandrien in Italien eingeführt wurde (Kisa Das Glas im Altertum 174. 700), fand hier ihr erstes Zentrum in Kampanien, wo an der Mündung des Volturnus zwischen Cumae und Liternum ein dafür besonders geeigneter weißer Sand entdeckt wurde (Plin. n. h. XXXVI 194). Ob diese kampanische Glasfabrikation sich an einem bestimmten Ort konzentrierte, wissen wir nicht. Kisa (a. a. O. 722) spricht ohne nähere Belege von den Hütten von Cumae, Sorrent und Pompeii. In Pompeii sind zwar gläserne Gefäße, meistens ordinärer Qualität, massenhaft gefunden (Froehner La verrerie antique, Le Pecq 1879, 119 zählte deren schon 3000), teils alexandrinisches Importgut (Kisa 178), teils einheimische Ware. Ob aber diese an Ort und Stelle fabriziert worden ist und ob, wie Kisa (188) annimmt, die Werkstatt des P. Gessius Ampliatus (CIL X 8062, 5) gerade in Pompeii lag, sei dahingestellt. Daß auch in Puteoli Glashütten sich befanden (vgl. Dubois Pouzzoles antique 124), beweist der daselbst belegte Straßenname *vicus vitriarius* (Ephem. epigr. VIII 365). Ein zweites Zentrum der Glas-I. war ohne Zweifel Rom (Strab. XVI 758, dazu Froehner I 118. Mart. XII 74, 2), wo es gleichfalls einen *vicus vitriarius* gab (allerdings nur aus später Zeit belegt: Cur. urbis u. Not. reg. I). In den Inschriften kommen besonders die Fenstermacher, *speculariarii*, häufig vor, aber auch die Kunstglaserei wurde in Rom betrieben. Mit Recht nimmt man an, daß wenigstens einige unter den sidonischen Glasern (CIL XV 871f. IG XIV 2410, 1—4. Kisa 704ff.), namentlich Artas, dessen teils lateinisch, teils griechisch signierte Becher zahlreich in Rom gefunden sind, da tätig waren. Schließlich hat sich diese I. auch in Aquileia reich entwickelt (Majonica Philol. Versamml. XLII 312f.).

Die Textil-I. hat selbstverständlich in denjenigen Teilen Italiens, wo gutes und reichliches Rohmaterial (Wolle, Leinen), vorhanden war, geblüht. Die Schafzucht und die darauf ruhende Wollproduktion war über das ganze Land verbreitet. In großem Stile wurde sie in zwei geschlossenen Hauptgebieten betrieben: im Süden in Apulien (Col. VII 2, 3. Mart. VIII 28, 3. XIV 155. Plin. VIII 190. Strab. VI 284. Varro r. r. II pr. 6; de l. l. IX 39), hauptsächlich in den Gegenden um Tarent (Calp. II 69. Col. VII 2, 3. 4, 1. Hor. od. II 6, 10. Mart. V 37, 2. VIII 28, 3. XII 63, 3. Plaut. Truc. 649. Plin. n. h. VIII 190. XXIX 33. Stat. silv. III 3, 93. Tert. de pall. 3 p. 539 Oehler. Varro r. r. II 2, 18) und Canusium (Plin. n. h. VIII 190. Iuv. 6, 149), und in Kalabrien (Col. VII 2, 3), im Norden an mehreren Orten in der Poebene (Varro a. O. IX 39: *lana Gallicana*. Col. VII 2, 3: *oves Gallicae*. Hor. od. III 16, 35: *pinguia vellera Gallicis pascuis*. Plin. VIII 190: *circumpadana*), so vor allem in den Gegenden von Parma und Mutina (Col. VII 2, 3. Strab. V 218. Mart. XIV 155. IV 37, 5) und in Venetien um Altinum (Col. a. a. O. Mart. XIV 155), Patavium (Strab. V 218) und Aquileia (Iuv. 8, 15. Mart. VIII 28, 7), weiter in Ligurien, besonders um Pollentia (Col. VII 2, 4. Plin. VIII 191. Mart. XIV 157. 158), und im Lande der Insubrer (Strab. V 218), in Istrien und Liburnien (Plin. VIII 191). Daß in allen diesen Gegenden die erzeugte Wolle auch gesponnen und gewoben wurde, ist zwar nicht gesagt, da sie vielfach als Rohware versandt und an anderen Orten verarbeitet worden ist, aber doch die Regel gewesen. So sind die altberühmten feinen durchsichtigen tarentinischen Stoffe (Klearch bei Athen. XII 522 d. Schol. zu Aristoph. Lysistr. 45. Mart. XIII 125. Aelian. var. hist. VII 9. Poll. IV 104. VII 76. Lucian. rhet. praec. 15. Hesych. s. *Ταραντῖνον*) sowie auch andere Qualitäten (Mart. II 43, 3. IV 28, 3) in Tarent selbst ohne Zweifel hergestellt worden, ebenso die groben canusinischen Stoffe (Athen. III 97 c. Mart. XIV 127. 129.; vgl. IX 22, 9. Suet. Nero 30. Hist. aug. Carin. 20, 6) in Canusium (ein *textor* ebd. CIL IX 379). Daß es in Patavium und im Lande der Insubrer bedeutende Webereien gab, sagt Strabon ausdrücklich (V 213. 218; vgl. Mart. XIV 143: *tunicae Patavinae*). Ebenso werden Stoffe aus Parma (Mart. II 43, 4), aus dem Lande der Veneter (Iuv. 8,

170) und aus Liburnien (Mart. XIV 139) erwähnt. Der Grammatiker Q. Remmius Palaemon aus Vicetia in Venetien hatte als Sklave in einer dortigen Weberei gearbeitet (Suet. de gramm. 23). Es ist anzunehmen, daß diese Webereien zum großen Teil von den Guts- und Schafherdenbesitzern selbst angelegt und betrieben wurden (s. o. S. 1456). Aus einigen unter den oben angeführten Belegstellen scheint es in der Tat hervorzugehen, daß die Webereien nicht überall in den Städten konzentriert waren; daß aber andererseits die Wolle vielfach in rohem Zustande nach den Städten zur Verarbeitung geführt wurde, zeigt u. a. das Gewerbe der *lanarii pectinarii* und *lanarii coa(c)tores* in Brixia (CIL V 4501. 4504f.). Von Webereien außerhalb dieser Produktionszentren wissen wir wenig. Daß es jedoch auch in Rom solche gegeben hat, zeigen die Inschriften (eine Arbeiterin in einer römischen Weberei Iuv. 8, 43). Gerade der weit ausgedehnte Wollhandel (nach Rom wurde auch überseeische Wolle eingeführt, s. z. B. Mart. XII 65, 5: *Baeticarum pondus acre lanarum*) hat die Entwicklung der Textil-I. von der lokalen Wollproduktion unabhängig gemacht.

Über die Linnenweberei Italiens in unserer Epoche (für die ältere Zeit vgl. Hehn Kulturpflanzen u. Haustiere[8] 172ff. Linnene Tracht der alten Falisker: Sil. Ital. IV 223. Grat. Fal. cyneg. 40) wissen wir wenig. Es werden als Hauptstätten des Flachsbaus (vgl. o. Art. Flachs Bd. VI 2469) die Regio Aliana zwischen Padus und Ticinus, Retovium in Ligurien, die Gegend von Faventia und (wie es scheint, nur für gröbere Qualität) das Paelignerland (Plin. n. h. XIX 9ff.), weiter (für Jagd- und Fischnetze) Cumae (Plin. a. a. O. Grat. Fal. 35) und die Gegend am unteren Lauf des Tiberflusses (Grat. Fal. 36ff.) erwähnt. Ob an allen diesen Orten das erzeugte Leinen auch verarbeitet wurde, geht aus diesen Notizen nicht hervor, ist aber im allgemeinen anzunehmen. Die Leinenweberei der Gallia transpadana wird auch von den Inschriften bezeugt (ein *linarius* und ein *negotiator lentiarius* in Mediolanium CIL V 5923. 5932; zwei *lintiones* in Verona CIL V 3217; λεντιάριοι als Korporation auf einer Inschrift, die in der Nähe von Venedig gefunden ist, die aber vielleicht anderswoher dahin gebracht worden ist, IG XIV 2323).

Als Hauptstätten der Purpurfärberei werden Tarent (Hor. ep. II 1, 207. Plin. n. h. IX 137. Serv. Georg. IV 335. Weitere Belege bei Blümner Die gewerbl. Tätigkeit 123, 13). Aquinum in Latium (Hor. ep. I 10, 27, dazu Acro) und Ancona (Sil. Ital. VIII 436) erwähnt. In Puteoli wurde *purpurissum* (Plin. n. h. XXXV 45. *Purpurarii* in Puteoli CIL X 540, dazu Dubois Pouzzoles antique 129. XI 952 = VI 9844) und *caeruleum* (Vitr. VII 11, 1. Plin. n. h. XXXIII 161f.) ausgezeichneter Qualität gemacht. Die Kunst der *caeruleum*-Färberei war von einem Vestorius von Alexandrien nach Puteoli eingeführt worden. Die Spuren der Werkstätten sind ebenda noch in neuerer Zeit erkannt worden (Dubois a. a. O. 128). Überhaupt hat sich die Färberei vornehmlich an den Hauptorten der Textil-I. entwickelt, so in Tarent, in Canusium, wo *purpurissum* billiger Qualität gemacht wurde (Plin. n. h. XXXV 45), in Parma (CIL XI 1069 a *purpurarius*), in Pollentia (CIL V 7620 *purpurarius*), in Aquileia (CIL V 997 *infector*; 1044 *purpurarius*). Ob die vielen *purpurarii* in Rom (CIL VI 9843. 9845—9848. 32454. 33888. XIV 2433. Not. d. scav. 1907, 209 *purpuraria*) Purpurhändler oder Purpurfärber waren, ist nicht auszumachen.

Das Bauhandwerk kam natürlich in den Großstädten zu seiner höchsten Entwicklung. Besonders in Rom waren, wie die Inschriften lehren, die verschiedenen Spezialzweige desselben zahlreich vertreten. Das *collegium fabrum tignuariorum* in Rom zählte im 2. Jhdt. ca. 1500 Mitglieder (Waltzing Corporations professionnelles I 351, zu CIL VI 1060. 9405. 10300), das *collegium fabrum et centonariorum* in Mediolanium mindestens 1200 (Waltzing a. a. O. zu CIL V p. 635).

Der Schiffbau wurde selbstverständlich in den größeren Hafenstädten konzentriert, so in Ostia und Portus (*corpus fabrum navalium* Waltzing a. a. O. IV 19. CIL XIV 256: 320 Mitglieder), in Pisae (CIL XI 1436 *collegium fabrum navalium*), in Ravenna (CIL XI 139 *faber navalis*) und in Genua (Strab. IV 202).

5. Absatzgebiete der italischen I.

Export nach den Provinzen.

Das Absatzgebiet der italischen I. war auch in dieser Epoche wesentlich lokal begrenzt. Doch erweitert es sich für einige Gewerbe über größere und kleinere Teile des Landes, manchmal über ganz Italien und weit über die Grenzen hinaus. Die Entwicklung des See- und Flußverkehrs und die Verbilligung des Landtransports durch den großartigen Ausbau des Straßennetzes (Strab. V 235: ἔστρωσαν δὲ [οἱ Ῥωμαῖοι] καὶ κατὰ τὴν χώραν ὁδοὺς . . . ὥστε τὰς ἁμαμάξας δέχεσθαι πορθμείων φορτία; vgl. Gummerus Der röm. Gutsbetrieb 59f.), die den Warenaustausch zwischen den verschiedenen Teilen des Reiches erleichterte (vgl. Strab. IV 188), kam auch der italischen I. zugute (im allgemeinen s. Nissen Ital. Landeskunde II 98).

Bei dem großen Aufschwung der Goldschmiedekunst Italiens seit dem Anfang der Kaiserzeit ist es von vornherein anzunehmen, daß Goldschmiedearbeiten und Silbergefäße nach den Provinzen des Nordens und des Westens ausgeführt worden sind (ein *negotiator argentarius vascularius* in Lugudunum aus dem 2. Jhdt. n. Chr. CIL XIII 1948. Gummerus Goldschm.- u. Juw.-Gew. 188 Nr. 180). Näheres wissen wir darüber wenig. Der Hildesheimer Silberfund, den Willers Die Bronzeeimer aus Hemmoor 197 als Beweis dafür anführt, kommt nicht in Betracht, auch wenn es feststünde, daß gegen die Ansicht von Th. Schreiber (Alexandrinische Toreutik, Abh. Akad. Leipz. XIV 275ff.) die Gefäße italischen Ursprungs wären, denn der Schatz ist allem Anschein nach nicht durch den Handel, sondern mit einem reisenden römischen Magnaten über die Alpen gekommen. Ob die in Gallien gefundenen importierten Silbergefäße (Thédenat et Héron de Villefosse Les trésors de vaisselle d'argent trouvés en Gaule, Paris 1885, 33ff. Héron de Villefosse Le trésor de Boscoreale, Monuments Piot V 1899, 169ff.) aus Italien oder wie Fr. Drexel (Bonn. Jahrb. CXVIII 230) glaubt, aus Alexandrien stammen, bleibt noch unentschieden.

Mehr wissen wir über den italischen Export von Bronzewaren. Die Bronzegefäße Capuas waren, wie die Fundstücke mit capuanischen Stempeln beweisen (Willers Neue Unters. 85ff.), im 1. Jhdt. n. Chr. überall in Italien im Gebrauch. Schon um das J. 100 v. Chr. hat aber der Export nach den Ländern nördlich der Alpen begonnen und hat in der augusteischen Zeit einen großen Aufschwung genommen. Gestempelte Kasserollen und ungestempelte Eimer u. a. Gefäße und Geräte, zu denen Gegenstücke aus Kampanien nachgewiesen werden können (Entwicklungsreihe der Gefäßformen: Willers Bronzeeimer von Hemmoor 115ff.; Neue Unters. 48), sind in Frankreich, Deutschland, Österreich-Ungarn (capuanische Bronzeeimer in Pannonien, Österr. Jahresh. XVI 1913, 192), England, Schottland, Dänemark und Schweden gefunden. Der gewöhnliche Ausfuhrweg ging in republikanischer und frühkaiserlicher Zeit über Aquileia (Willers Bronzeeimer 192ff.; Neue Unters. 27ff. Gnirs Österr. Jahresh. XVI 192).

Ebenso ausgedehnt war der Handel mit italischen Tonwaren. Die Fabrikate der Werkstätten von Arretium gingen schon in der Zeit, wo noch schwarze Waren verfertigt wurden (CIL XI 6700, 12. 739) nach Rom (CIL XV 4937, vgl. Dressel Ann. d. Inst. 1880, 331) und sogar nach Spanien (CIL II 4970, 11), ebenso die Fabrikate der kampanischen Töpfereien (Oxé Rh. Mus. LIX 128). Aber der große Aufschwung erfolgte doch erst in der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. Die glänzend roten, teilweise mit zierlichen Reliefs geschmückten Gefäße der arretinischen Töpfer aus der Zeit ca. 50 v. Chr. bis 50 n. Chr., in kleinerem Umfange auch diejenigen der puteolanischen und norditalischen, sind in allen Teilen Italiens, dann auch fast in allen Provinzen des Reiches gefunden. Weniger stark war die Ausfuhr nach dem Osten, wegen der Konkurrenz der blühenden Sigillata-Töpfereien Kleinasiens und der Inseln des griechischen Archipels (Behn Röm. Keramik 34. Die ‚samischen' Gefäße sind vielleicht ursprünglich auf Samos gemacht worden, Plin. n. h. XXXV 160. Zahn Priene 447. Kleinasien: Loeschcke Athen. Mitt. XXXVII 344ff.). Doch sind italische Sigillata in nicht unbeträchtlicher Zahl in Ephesos (Forsch. in Ephesos, veröffentl. v. Österr. Arch. Inst. I 168f.), vereinzelt in Priene (Zahn Priene 437. vgl. 445, wo die Hypothese aufgestellt wird, daß C. Sentius eine Filiale in Kleinasien gehabt habe), in Palästina (CIL III 6656), auf Kypern (CIL III 14177, 9), in Südrußland (Bonn. Jahrb. CI 147), auf Melos (Bonn. Jahrb. XCVI/XCVII 51), zahlreicher in Ägypten (a. a. O. CI 148f. CIL III 6636. 14148[8. 9]. G. Botti bei Sieglin-Schreiber Die Nekropole von Kôm-Esch-Schukâfa, Leipzig 1908 u. 1913, I 338, vgl. Beiblatt VIII, dazu S. 302ff. Stempelverzeichnis von Pagenstecher ebd. III 103ff.) und in Griechenland (CIL III 6546. 7311. 14203, 30) zum Vorschein gekommen. Es zeigt sich, daß die arretinische Töpferei auf die Entwicklung der kleinasiatischen Terrasigillatatechnik entscheidenden Einfluß hatte (Loeschcke a. a. O. 402). Ungleich häufiger sind die Funde in den westlichen und nördlichen Provinzen, besonders in Spanien (CIL II 4970. 6257. Ephem. epigr. VIII p. 488ff. Anuari des Institut d' Estudis Catalans III, Barcelona 1909/10, 352ff.), Südgallien (CIL XII 5686) und Nordafrika (CIL VIII 10479. 22645). Auch nach Nordgallien und Germanien sind in der augusteischen Zeit arretinische und puteolanische Terrasigillatagefäße massenhaft ausgeführt worden (CIL XIII 10009). In die Donauprovinzen, teilweise auch nach Gallien und Germanien, gingen die Waren der norditalischen Werkstätten des Aco, des Norbanus und der Familie der Sarii (Déchelette Les vases céramiques ornés de la Gaule romaine I 31ff. Oxé Rh. Mus. LIX 127ff. Loeschcke Mitt. der Altertumskomm. f. Westfalen V 162), nach Dalmatien und über ganz Italien diejenigen des Arrius (Oxé a. a. O. 127). Einige von den in den Provinzen gefundenen italischen Sigillata sind ohne Zweifel von Reisenden, besonders von Soldaten und Offizieren, aus Italien als Tafelgeschirr mitgebracht worden. Daß es sich aber hier in der Hauptsache um einen Import im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, beweist das plötzliche Verschwinden der italischen Sigillata aus Gallien und Germanien schon vor der Mitte des 1. Jhdts n. Chr. (s. u.), was sich mit der Annahme einer Einfuhr durch Reisende schlecht verträgt. Denn in Italien waren arretinische Gefäße noch zu Martials Zeiten allgemein im Gebrauch (Mart. XIV 98, vgl. I 53, 6 und Plin. n. h. XXXV 160). Es steht also fest, daß die italischen Terrasigillatawerkstätten, oder richtiger gesagt, einige unter ihnen, vor allem diejenige des Cn. Ateius (Loeschcke Mitt. der Altertumskomm. f. Westfalen V 131. 168ff.), in großem Maßstabe für den Export produziert haben.

Ebenso lebhaft entwickelte sich der Handel mit italischen Tonlampen (Toutain bei Daremberg-Saglio III 1331f. Walters a. a. O. II 425f.). Doch darf man sich von dem Umfang derselben keine übertriebene Vorstellung machen. Die in Italien gefundenen Lampen mit den Stempeln des Fortis, Communis, Strobilus u. a. hat man wohl im allgemeinen als ‚echt' anzusehen. Dagegen die in den Provinzen massenhaft auftretenden Lampen mit denselben Stempeln sind in vielen Fällen nur aus den lokalen Töpfereien herrührende Abdrücke italischer Musterstücke, so vor allem die in allen Ländern des Reiches zahlreich auftretenden Fortis-Lampen (Gnirs Jahrb. f. Altertumskunde IV 88). Loeschcke (Mitt d. Altertumskomm. f. Westf. V 211) behauptet dies sogar von der großen Mehrzahl der in Germanien gefundenen mit Reliefs verzierten und mit italischen Fabrikantennamen gestempelten Lampen.

Gröberes Tongeschirr, namentlich die großen Amphoren und Dolien, ist in der Regel nur für den lokalen Bedarf in den Figlinen hergestellt worden. So finden sich Dolien aus den Figlinen in der Umgegend Roms in anderen Gegenden Italiens überhaupt nicht. Nur die sog. *pelves*, deren Herstellung die Spezialität einiger römischer Figlinen waren, sind als Handelswaren längere Wege gefrachtet worden (Fundstätten:

Pompeii: CIL X p. 864. Etrurien: XI 6693. Norditalien: Pais Suppl. It. 1077, 59). Wenn dagegen Amphoren italischen Ursprungs in Spanien, Gallien, Germanien, Pannonien, Griechenland usw. zahlreich gefunden werden (Amphoren aus der Fabrik des C. Laekanius Bassus bei Pola in Rom: CIL XV 3477; in Noricum: CIL III 6007, 5. 12010, 1. 14371, 4; in Poetovio in Pannonien: Jahrb. f. Altertumsk. IV 84 a; solche aus den Figlinen des M. Herennius Picens in Aemilia: CIL XI 6695, 49; auch in Aquileia: CIL V 8112, 44; in Athen: III 7309, 10; in Rom: XV 3466, und in Afrika: VIII 10477, 4. 22637, 50), so sind sie nicht als eigenes Ausfuhrgut, sondern als Versandgefäße für Öl und Wein, die zwei wichtigsten Ausfuhrartikel Italiens, dahin gelangt. Durch den See- und Flußtransport sind bisweilen auch gewöhnliche Bauziegel ziemlich weit von den Produktionsorten geführt worden. So sind Ziegel aus den Figlinen Etruriens und Umbriens auf dem Tiberflusse nach Rom (Dressel CIL XV p. 8) und von den Figlinae Pansianae nach den Küstenorten des Adriatischen Meeres (CIL V 8110, 1—28. IX 6078, 22—28. XI 6685. III 3213, 1—7. Jahrb. f. Altertumsk. IV 87 b) gebracht worden. Vereinzelt findet man Ziegel aus der Umgegend von Rom am Adriatischen und am Ligurischen Meere, auf Sardinien, in Afrika, Gallien und Spanien (Dressel a. a. O. p. 9). Vermutlich haben sie als Rückfrachtgut oder Ballast gedient.

Auch die Glas-I. Italiens hat im 1. Jhdt. der Kaiserzeit in nicht unbedeutendem Maße für den Export gearbeitet. Italische Glaswaren sind nach Spanien (Kisa 190) sowie nach Gallien und Germanien (a. a. O. 219. Majonica Philol. Versamml. XLII 312f.: Export von Aquileia nach Noricum und Pannonien) ausgeführt worden. Flaschen, namentlich Ölfläschchen, mit Fabrikantenstempeln, die auf ähnlichen Gefäßen aus Rom und anderen Orten Italiens sich wiederfinden, sind zahlreich in Gallien und im Rheinlande gefunden (CIL XIII 10025, 6ff. verglichen mit XV 6964ff. XI 6710, 1—12). Kisa (a. a. O. 936f.) nimmt für diese Flaschen teilweise alexandrinischen Ursprung an, was jedoch sich mit den lateinischen Stempeln schlecht verträgt. Unter den Fabrikanten, die für den Export arbeiteten, sind besonders zu erwähnen die beiden Firmii, Hilarus und Hylas (CIL XV 6976. 6977. 6979. XI 6710, 8. XIII 10025, 18—20) sowie A. Volumnius Ianuarius (CIL XV 6970. XII 5696, 17. XIII 10025, 10).

Die norditalische und apulische Textil-I. hat, wie die oben angeführten Quellenbelege beweisen, über ganz Italien, besonders aber in der Hauptstadt Absatz gefunden. Mit den groben Stoffen aus dem Lande der Insubrer wurde der größte Teil der Sklaven Italiens bekleidet (Strab. V 218). Die Städte Norditaliens, wie Patavium, sind durch den Handel mit Webestoffen reich geworden (Strab. V 213). Von der Lebhaftigkeit dieses Handels zeugt die große Zahl der inschriftlich bekannten *lanarii, vestiarii, sagarii* usw. sowohl aus Rom als aus Mediolanium, Mutina, Aquileia und anderen Hauptorten des norditalischen I.-Gebiets. Aber auch die süditalischen Webereien haben sich in Rom und selbst in Norditalien — ein *negotiator sagarius ex Apulia* ist in Mediolanium (auf Geschäftsreise?) gestorben (CIL V 5925) — einen Markt bereitet. Die Konkurrenz der verschiedenen I.-Zentren ist dadurch gemildert worden, daß jedes unter ihnen eine Spezialität in den Handel brachte, die sich durch die Feinheit oder die Farbe der Wolle sowie durch die Art des Gewebes von den anderen auszeichnete (s. die Ausführungen bei Col. VII 2, 3f. Plin. n. h. VIII 190f. Strab. V 218). Inwieweit die italischen Webestoffe auch in den Provinzen Absatz gefunden haben, wissen wir nicht. Ausgeschlossen war, trotz der starken Konkurrenz der gallischen Webereien, ein Export nach dem Norden keineswegs. Aus Nemausus ist ein *Q. Aurelius Hermus vestiar(ius) Ital(icus)* bekannt, also vermutlich ein in dieser Stadt angesiedelter Kaufmann — er hat die Würde eines Sevir Augustalis — der mit italischen Kleiderstoffen handelt (CIL XII 3202). Ob auch der *P. Vettius Gemellus sagarius Romanensis* in Vienna (CIL XII 1928) mit italischen Waren handelte, ist unsicher. Das Epitheton ‚*Romanensis*' kann auch nur angeben, daß er mit Mänteln ‚nach römischer Art' handelte.

6. Die Konkurrenz der I. des Ostens.

Diese kräftige industrielle Entwicklung Italiens vollzog sich in stetiger, durch keine hohen Schutzzölle verhinderter Konkurrenz mit dem Import aus dem Osten, später auch aus den westlichen und nördlichen Provinzen des Reiches. Auf die gewerbliche Tätigkeit in den hellenistischen Kulturländern des östlichen Mittelmeerbeckens in der römischen Zeit kann ich hier nicht eingehen. Sie hat sich, wie es scheint, wesentlich in den althergebrachten Bahnen der früheren Zeit weiterbewegt. Bestimmt läßt sich dies auf Grund der Papyrusurkunden von Ägypten sagen (Th. Reil Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten, Diss. Leipzig 1913). Die römische Eroberung hat hier, wie auf anderen Gebieten, so auch auf dem industriellen, keine weitergehenden Veränderungen mit sich geführt. Was für uns in Betracht kommt, ist der große Einfluß, den die I. des Ostens auf diejenige des lateinischen Westens, speziell Italiens ausgeübt hat. Erstens hat diese sowohl in technischer als in künstlerischer Hinsicht fortwährend neue Impulse aus dem Osten empfangen (s. o.). Die Vermittler waren die massenhaft nach dem Westen einwandernden bezw. eingeführten griechischen und orientalischen, freien und unfreien Handwerker (s. u.). Zweitens aber hat die Einfuhr orientalischer I.-Waren nach Italien und weiter nach dem Westen einen neuen Aufschwung genommen, seitdem die Einführung der Monarchie und die Wiederherstellung der inneren Ruhe im Reiche dem mittelländischen Handelsverkehr die lange vermißte Sicherheit gegeben hatte. Glaswaren, leinene Stoffe, Papier und Goldschmiedearbeiten aus Ägypten, wollene Stoffe und Stahlwaren aus Kleinasien, purpurgefärbte Stoffe und Glaswaren aus Syrien, leinene, baumwollene und seidene Stoffe sowie allerlei Luxusartikel aus dem fernen Orient (Babylonien, Indien, China) usw. haben in Italien, besonders in Rom, einen guten Absatz gehabt (die Belege

bei Blümner Gew. Tätigkeit passim; s. auch die übersichtliche Tabelle von Cagnat und Besnier bei Daremberg-Saglio III 1778). Dieser lebhafte Import hat aber die einheimische I. nicht in erheblichem Maße beschädigt. In der Tonwaren- und Bronze-I. beherrschte die einheimische Produktion vollkommen den italischen Markt und hat sich auch auf den Gebieten der Goldschmiedekunst, der Glas-I. und der Wollweberei, wie wir gesehen haben, gut behauptet.

7. Die Konkurrenz der I. der Provinzen des Westens und Nordens.

Die westlichen und nördlichen Provinzen (Afrika, Spanien, Gallien, Germanien, die Donauländer, später Britannien) kamen für einige Zweige der italischen I. (Bronze-, Glas-, Tonwarenfabrikation) zunächst als neue Absatzgebiete in Betracht. Importiert wurden nach Italien von diesen Ländern in der republikanischen Zeit hauptsächlich nur Eisenwaren (s. u.). Bald aber begann auch in diesen Ländern, besonders in Gallien, wo schon in vorrömischer Zeit einige Gewerbe (Keramik, Weberei) eine gewisse Blüte erreicht hatten, die einheimische I. mit den italischen (und orientalischen) Importwaren zu konkurrieren. Einige ihrer Fabrikate (neben Eisenwaren hauptsächlich Terrasigillatagefäße und wollene und leinene Stoffe) haben sich sogar in Italien selbst einen Markt erobert. Wir werden unten die Hauptlinien dieser Entwicklung in den einzelnen I.-Zweigen verfolgen.

Goldschmiedegewerbe. In den reichen Städten Südgalliens haben sich schon früh griechische und römische Goldschmiede angesiedelt (CIL XII 4391. 4456. 4464f. 4474. 4519: Narbo. Rev. ép. du Midi II p. 290 Nr. 664: Nemausus, aus frühkaiserlicher, vielleicht augusteischer Zeit). Aber auch von den Galliern selbst wurde die Goldschmiedekunst von altersher (Flor. I 37, 5: Silberwagen des Arvernerkönigs Bituitus) eifrig getrieben. In der Stadt Alesia und im Lande der Bituriger hat man die Kunst des Versilberns erfunden (Plin. n. h. XXXIV 162). Silbergefäße hat Gallien von Alexandrien (oder Italien, s. o.) bezogen, bis gegen 100 n. Chr. die einheimischen Nachahmungen die importierten Originale verdrängten (Drexel Bonn. Jahrb. CXVIII 232). Der Silberschatz von Berthouville (Normandie), der frühestens unter Hadrian vergraben worden ist (Hirschfeld CIL XIII 1 p. 504), der aber zum Teil aus älteren Stücken besteht (Héron de Villefosse Le trésor de Boscoreale, Monum. Piot V p. 171 mit vollständiger Bibliographie), gibt uns schöne Proben der gallischen Ziselierkunst der früheren Kaiserzeit (über gallische Gefäße im Hildesheimer Silberschatz: Pernice u. Winter Der Hildesheimer Silberfund, Berlin 1901, 14).

In der Bronze-I. hat Gallien schon in vorrömischer Zeit Hervorragendes geleistet (S. Reinach Bronzes figurés de la Gaule Romaine, Paris 1894). Die Kunst des Verzinnens der ehernen Arbeiten ist nach Plinius (n. h. XXXIV 162) eine gallische Erfindung. Doch haben die Gefäße der capuanischen Werkstätten den nordischen Markt erobert und ihn bis in das 2. Jhdt. hinein behauptet. Seit 100 n. Chr. aber haben die einheimischen Gießereien der gallischen und germanischen Provinzen mit dem italischen Import eine scharfe Konkurrenz begonnen. Eimer aus Messing, Becher und Näpfe aus Messing und Bronze (Willers Neue Unters. 30ff. 62ff.) sowie Kasserollen nach der Art der capuanischen (a. a. O. 80) mit und ohne Fabrikantenstempel sind in Gallien und am Niederrhein massenhaft hergestellt worden und haben in Britannien, im freien Germanien und bis weit nach dem Osten im heutigen Ungarn und Siebenbürgen Absatz gefunden (gallisch-germanische Bronzewaren in Pannonien: Österr. Jahresh. XVI 192). Der Handel folgte, wie die Funde zeigen, den Flüssen (Rhein, Ems, Weser, Donau) nach (Fundkarte bei Willers a. a. O. 32; vgl. S. 45: niederrheinischer Nordhandel). Ein Zentrum der Fabrikation lag, wie Willers a. a. O. 40 mit großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen hat, bei Gressenich, 5 km östlich von Stolberg in der Nähe von Jülich, wo reiche Galmei- (Kieselzinkerz-)Adern zur Anlegung von Messingwerken lockten. Vermutlich sind diese gerade dieselben in Germanien belegenen Galmeigruben, von deren neulich geschehener Entdeckung Plinius (n. h. XXXIV 2) erzählt. Gewisse technische Vorzüge (Guß ohne Lötung, Willers Bronzeeimer 138) und billigere Preise, ermöglicht durch die Anwendung des wohlfeileren, und doch schön glänzenden Messings statt der teureren Bronze sowie durch das Wegfallen der hohen Kosten des Transports aus Italien, haben von Anfang an den gallisch-rheinischen Gefäßen den Vorsprung vor den capuanischen gegeben. Doch haben diese noch eine Zeitlang die schwere Konkurrenz aushalten können. Noch dem 2. Jhdt. n. Chr. gehören die in Deutschland zahlreich gefundenen kannelierten Eimer an, die allem Anschein nach aus Capua stammen (Willers Neue Unters. 61), ebenso die oft zusammen mit diesen vorkommenden bronzenen Kellen und Siebe von einem gewissen späten Typus, die ebenfalls capuanischen Ursprungs zu sein scheinen (a. a. O. 84).

Die Eisen-I. Italiens hat in der Kaiserzeit noch weniger als in der Zeit der Republik den Bedarf des Landes an eisernen Waffen und Geräten zu füllen vermocht. So ist das Eisen aus den Bergwerken der Provinzen nicht nur als Rohmaterial in der Form von ‚Rohluppen' (Beck Gesch. des Eisens I 533ff.), sondern auch in verarbeitetem Zustande nach Italien eingeführt worden, so namentlich aus Noricum (Plin. n. h. XXXIV 145. Hor. od. I 16, 9; epod. 17, 71. Ovid. met. XIV 712. Strab. V 214. Petr. 70, 3. Mart. IV 55, 12. Noch in später Zeit: Rut. Nam. I 352) und aus Spanien angeblich schon in frührepublikanischer Zeit (Claud. Quadr. bei Gell. IX 13, 14: *gladius Hispanicus* als Waffe des T. Manlius Torquatus), sicher und im großen Maßstabe in der Zeit der späteren Republik und in der Kaiserzeit (Hor. od. I 29, 15: *loricis Hiberis*), namentlich aus Bilbilis (Plin. n. h. XXXIV 144. Mart. I 49. IV 55, 11. XII 18, 9. XIV 33. Vgl. Diod. V 33, 3. Iust. XLIV 3, 8) und Toletum (Grat. Fal. cyn. 341). Ob auch aus anderen Orten des Okzidents, wo Eisen gewonnen und geschmiedet wurde (z. B. im Lande der Petrocorii und der Bituriger in Gallien, Strab. IV 191), Eisenwaren nach Italien importiert wur-

den, wird nicht besagt. Feine Stahlwaren wurden aus dem Orient bezogen (Land der Chalyber in Pontus, o. Bd. III S. 2100. Kappadokien: Plin. n. h. XXXIV 142. Pergamon: Mart. XIV 51. Parthien, China: Plin. n. h. XXXIV 145. Indien: Dig. XXXIX 4, 16, 7).

Über die Entwicklung der Ton-I. der nordischen Provinzen (Gallien, Britannien, Germanien, die Donauländer) sind wir durch die eifrig und mit Erfolg getriebenen archäologischen Forschungen der neueren Zeit besonders gut unterrichtet (zur Orientierung: Walters History of ancient pottery II 497ff. Behn Römische Keramik 57ff.). Doch gilt dies hauptsächlich nur von der Fabrikation von feineren Gefäßen und Statuetten aus Terrakotta (grundlegend über diese sind die Untersuchungen von Blanchet Étude sur les figurines en terre cuite de la Gaule romaine. Mém. des ant. de France LI [1891] 65—224, supplément LX 1901, 189—272. Resumierend und ergänzend Walters a. a. O. II 379ff.). Über die Lampenfabrikation sowie über die Herstellungen grober Waren (Ziegel, Dolien, Amphoren) liegen noch keine abschließende Forschungsresultate vor.

Die Fabrikation von Statuetten in Gallien ist nicht älter als die römische Eroberung (Blanchet Étude I 106ff. 224) und hat allem Anschein nach gleichzeitig mit der Herstellung roter Terrasigillatawaren begonnen (Déchelette Revue arch. 1901, 1 p. 386ff.). Ein Fabrikationszentrum lag um Allier, ein zweites in Westfrankreich, ein drittes in Köln (Klein Bonn. Jahrb. LXXIX 178ff. Blanchet Étude II 214ff.). Die Fabrikantenstempel (Blanchet Étude II 228, 3 kennt deren schon 33) zeigen, daß diese I. nicht selten mit der Terrasigillatafabrikation vereinigt war (Blanchet Étude I 86. 223). Ihre Fabrikate wurden, wie die Funde zeigen, über ganz Gallien verbreitet, teilweise auch über die Grenzen hinaus versandt.

Ungleich größer war die Bedeutung der Terrasigillatatöpferei in Gallien und im Rheinlande. Es bildeten sich zuerst in Südgallien (La Graufesenque, Depart. Aveyron im Lande der Ruteni: Ende der augusteischen Zeit unter direktem italischem Einfluß bis um 100 n. Chr., Déchelette Vases ornés de la Gaule romaine I 64ff.; Banassac, Depart. Lozère im Lande der Gabales, Ende des 1. bis Anfang des 2. Jhdts., Déchelette I 117ff.; Montans, Depart. Tarn, Déchelette I 129ff.), dann im Mittelgallien am Allier im Lande der Arverner (Lezoux mit Umgebungen, ca. 40—260 n. Chr., Déchelette I 138ff.); schließlich am Rhein und an dem obergermanisch-rhätischen Limes (Heiligenberg bei Straßburg, Trier, Rheinzabern in der Pfalz, Westerndorf in Bayern, Kräherwald bei Stuttgart, Beinsteiner Mark in Württemberg: Behn a. a. O. 161 u. 235 mit ausführlichem Literaturnachweis, dazu noch Forrer Die röm. Terrasigillatatöpfereien von Heiligenberg—Dinsheim und Ittenweiler im Elsaß, Stuttgart 1911. Reubel Römische Töpfer in Rheinzabern, Speier a. Rh. 1912. Remagen am Rhein: Funck Bonn. Jahrb. CXIX 322ff.) zahlreiche größere und kleinere Töpferansiedlungen, in deren Werkstätten rote oder gelbrote Terrasigillatagefäße mit und ohne Reliefs in der Art der arretinischen hergestellt wurden. Daneben sind teils in Zusammenhang mit der Terrasigillatafabrikation, teils unabhängig davon glasierte, bemalte, gefirnißte und mit Barbotinverzierung geschmückte, gelbe, graue und schwarze Waren fabriziert worden (Behn 170ff. 185ff. 201ff. 209ff. mit Literaturangaben und Aufzählung der Fabrikationsorte). Die Zahl der bis jetzt bekannten römischen Töpfereien, in denen derartige Tonwaren gemacht worden sind, ist sehr groß und vermehrt sich mit jedem Jahre (Verzeichnis der bis 1902 entdeckten römischen Töpfereien in Gallien von Blanchet Mélanges d' archéologie gallo-romaine 1902, 88ff.). Erwähnt seien hier die Töpfereien von St. Rémy, Vichy und Gaunat am Allier für glasierte Gefäße, diejenigen von Köln für glasierte und gefirnißte Gefäße, diejenigen von Heddernheim, Heldenbergen und Friedberg in der Wetterau für bemalte Gefäße, diejenigen von Trier für Gefäße aus *terra rubra* und *terra nigra* (im 1. Jhdt.) und für gefirnißte Gefäße (im 2. Jhdt.). Eine ähnliche Produktion gab es natürlich in den anderen Provinzen des Reiches, so in Britannien (Walters a. a. O. II 543ff. Brit. Mus. Catalogue of the Roman pottery 397ff.). Übersehen läßt sie sich bei dem jetzigen Standpunkt der Forschung noch nicht. Die Entwicklung der Terrasigillatafabrikation dagegen liegt schon in ihren Hauptlinien völlig klar da.

Die südgallischen Terrasigillatawaren, namentlich diejenigen von Graufesenque, haben in kurzer Zeit eine große Verbreitung über das ganze Gallien und dann weit über die Grenzen hinaus gefunden. Gleich am Anfang haben sie die italischen Terrasigillata aus dem Markt nördlich der Alpen verdrängt. Den zeitlichen Vorgang hat die Ausgrabung einiger frühkaiserlichen Legionslager in Germanien klar gezeigt. Die im Lager bei Haltern (Aliso?) in Westfalen, das von 11 v. Chr. bis 16 n. Chr. benutzt worden ist, wo aber die Kleinfunde größtenteils auf die Zeit vor der Varusschlacht hinzeigen (Loeschcke Mitteil. d. Altertumskomm. f. Westfalen V 122), gefundenen Sigillata stammen noch fast ausschließlich aus Italien (a. a. O. 106, Stempelverzeichnis 167ff., Nachtrag ebd. VI 42ff., im ganzen 360 Nummern, von diesen nicht weniger als 144 mit dem Namen des Cn. Ateius). Auf dem Kastell von Alteburg bei Köln, das unter Tiberius erbaut und noch in vorflavischer Zeit aufgegeben wurde, kommen italische und südgallische Sigillata nebeneinander gleich häufig vor. (J. Hagen Bonn. Jahrb. CXIV/CXV 267ff.). Im Lager bei Hofheim dagegen, das 40—60 n. Chr. benutzt worden ist (Ritterling Annalen des Vereins f. Nassauische Altertumskunde XXXIV 21), fehlen italische Sigillata ganz und sind von den südgallischen ersetzt (a. a. O. 67). Und auf dem Kastell von Aislingen in Württemberg, das nach den Münzen und übrigen Kleinfunden zu schließen, hauptsächlich in der vorflavischen Zeit eine Rolle gespielt hat und wo auch die übrigen Kleinfunde mit denjenigen von Hofheim eine große Ähnlichkeit zeigen (Harbauer Jahrb. des hist. Vereins Dillingen XXII 1909, 159. 161), sind

fast nur südgallische Sigillata gefunden (Knorr Die Terra-Sigillata-Gefäße von Aislingen, Sonderabdruck aus d. Jahrb. des hist. Vereins Dillingen XXV, Dillingen 1913; eine einzige sicher arretinische Schale: S. 55 nr. 52). In der flavischen Zeit beherrschen die südgallischen Sigillata den Markt Galliens, Britanniens, des römischen Germaniens und der Donauprovinzen (Fundorte: Behn a. a. O. 88ff. mit Literaturnachweis. Neuere Arbeiten: Knorr Südgallische Terra-Sigillata-Gefäße von Rottweil, Stuttgart 1912; Die verzierten Terra-Sigillata-Gefäße von Rottenburg—Sumelocenna, Stuttgart 1910, 38ff. Fritsch Röm. Gefäße aus Terra-Sigillata von Riegel am Kaiserstuhl, Veröffentl. des Karlsruher Altertumsvereins IV 1910, 39. Jahrb. f. Altertumsk. VI 1912, 172ff.: Bregenz. Brit. Mus. Catalogue of the Roman pottery 81ff. M. 201—1000). Aber ihr Absatzgebiet erstreckte sich auch nach dem Süden. Sie treten zahlreich in Spanien (CIL II 4970. 6257. Eph. ep. VIII p. 488ff. Anuari des Instituts d'estudis Catalans III 355ff.), in beschränkterem Maße in Nordafrika (CIL VIII 10479. 22645) auf. Vgl. das Verzeichnis bei Déchelette (I 81), das indessen nur die Verbreitung der gezierten Gefäße zeigt (vgl. 110f.). Ob und wann sie auch hier die italischen Waren ganz zu verdrängen vermochten, ist noch nicht festgestellt. Aber das beste Zeugnis der Expansionskraft der südgallischen Werkstätten ist die Tatsache, daß sie ihre Waren in großem Umfange nach Italien selbst einführten (Déchelette I 108ff.). In Rom sind deren Fragmente massenhaft zum Vorschein gekommen (a. a. O. 108ff.), und aus Pompeii kennt Déchelette (I 95ff.) 19 schöne, teilweise wohlerhaltene gezierte Stücke. Die Konkurrenz der Rutener war so mörderisch, daß arretinische Töpfer sich gezwungen sahen, gelegentlich die gallischen Gefäße nachzuahmen (a. a. O. 114). Die literarischen Quellen wissen freilich über diesen gallischen Import nichts, was umso mehr befremdet als Martial XIV 108, vgl. IV 46, 14. VIII 6, 2 (vgl. Iuv. 5, 29: *Saguntina lagona*) Trinkgefäße aus den auch von Plinius (n. h. XXXV 160) gerühmten, bis jetzt aber archäologisch nicht lokalisierten Töpfereien von Sagunt als allgemein im Gebrauch und sogar ein bemaltes Gefäß aus Britannien (XIV 99, doch wohl nur als ethnographische Kuriosität, ebenso die Maske aus Terrakotta als das Werk eines *figulus Batavus*, XIV 176) erwähnt.

Die Verdrängung des italischen Terrasigillatageschirrs aus Gallien und Germanien durch die einheimischen Waren erklärt sich leicht, da für die Töpfereien Italiens bei den hohen Kosten des Transports über die See oder über die Alpen eine Konkurrenz mit den südgallischen, für welche diese Unkosten wegfielen, nicht möglich war, zumal die Waren der letzteren durch einige technische Vorzüge (härtere Brennung, helleren Glanz) empfohlen wurden. Daß aber die Gallier auch den italischen Markt erobern konnten, erklärt sich nur durch die Annahme eines schnellen Verfalls der italischen Sigillataproduktion. Dieser Verfall setzt aber eine gänzliche Änderung des Geschmacks des Publikums voraus (vgl. Déchelette I 200). Auf den Tischen der Reichen wird im Laufe des 1. Jhdts. das feine tönerne Trink- und Eßgeschirr durch silberne, bronzene und gläserne Becher, Schalen und Teller ersetzt (vgl. den bezeichnenden Ausspruch Martials XIV 98: *Arretina nimis ne spernas vasa monemus*). Demgemäß liefern die Töpfereien fortan nur grobe Massenartikel, die bei dem großen Publikum immer noch Absatz finden (Iuv. 3, 168. 10, 25). Feine mit Reliefs geschmückte Sigillatagefäße lohnte es sich nicht mehr zu fabrizieren. Die tiefroten südgallischen Gefäße sind eine Zeitlang neben den immer schlechter werdenden einheimischen verkauft worden. Bald aber verschwinden auch die provinzialen Sigillatagefäße aus dem südlichen Markt. Die Fabrikate der im 2. und 3. Jhdt. arbeitenden mittelgallischen und germanischen Töpfereien finden sich in Italien sehr selten (vgl. Déchelette I 200), in Nordafrika nur spärlich und auch in Spanien nicht entfernt so häufig wie diejenigen der südgallischen des 1. Jhdts.

Nördlich der Alpen aber erhielt sich der Geschmack für feines tönernes Geschirr viel länger. Die Fabrikate der großen Töpfereien von Lezoux, Rheinzabern, Heiligenberg u. a., deren Konkurrenz diejenigen der Rutener schon vor 100 n. Chr. erlagen, haben in Gallien, in Germanien und in den Donauprovinzen, besonders in den Legionslagern (für Lezoux: Déchelette I 193ff.; für die germanischen Töpfereien: Behn 88ff.; Funde aus Wien: Jahrb. f. Altertumsk. V 1911, 154bff.), dann auch in Britannien (Brit. Mus. Catalogue of Roman pottery 193ff. M 1001—2376) einen getreuen, kaufkräftigen Kundenkreis behalten. Der gallische Tonwarenhandel muß, nach den vielen Inschriften der *negotiatores artis cretariae, neg. cretarii* zu schließen (CIL III 5833. XIII 1906. 2033. 4336. 6366. 7588. 8224? 8350. 8793. Ein Tonwarenfabrikant ist vielleicht Apricius Priscianus *exercens artem cretariam* in Lugudunum, CIL XIII 1978), ein sehr lohnendes Geschäft gewesen sein. In der Loire gegenüber Fourchambault fand man im J. 1866 die Reste eines mit römischen Tongefäßen geladenen Boots (Blanchet Bull. arch. 1898, 67). Auf die Entwicklung der verschiedenen Werkstätten, von denen einige nur kurze Zeit blühten, um dann der Konkurrenz neuangelegter Töpfereien zu erliegen — so sind bald nach der Gründung der Töpfereien von Heiligenberg diejenigen von Rheinzabern verlassen worden (Forrer a. a. O. 185) — können wir hier nicht eingehen.

Auf dem Gebiete der Glas-I. waren die Provinzen des Nordens anfangs teils auf den italischen, teils auf den ägyptischen und syrischen Import hingewiesen. Um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. sind aber italische (und alexandrinische?) Glasarbeiter nach Gallien eingewandert (Plin. n. h. XXXVI 66. Ein *opifex artis vitriae natione Afer civis Carthaginiensis* in Lugudunum im 2. Jhdt.: CIL XIII 2000). Die ersten Glaswerkstätten sind wahrscheinlich in der Gallia Lugudunensis (Kisa 202) vielleicht in Lyon (a. a. O. 196. Werkstatt in Arles: Froehner Verrerie 109) angelegt worden. Dann haben sich die Gallier die Technik schnell angeeignet und nach dem Norden weitergeführt. In Belgien

(Namur, Kisa 196. *Officina Frontiniana* CIL XIII 10025, 38ff. Kisa 787ff.) und in den Tälern von Mosel (Trier) und Rhein (Köln, Worms) entstanden gegen das Ende des 1. Jhdts. bedeutende Werkstätten (a. a. O. 226. Froehner Verrerie 113. 116), deren Fabrikate diejenigen der südgallischen und italischen bald verdrängten. In der Folgezeit wurde Köln zum Hauptsitz der Glasindustrie der gesamten westlichen Hälfte des Reiches (Kisa 228). Die Verbreitung der gallisch-germanischen Glaswaren, die eine sehr große gewesen sein muß (vgl. das Stempelverzeichnis CIL XIII 3 p. 657ff. und Kisa 936ff.), ist noch nicht näher untersucht. Nach Italien sind sie, wie es scheint, nicht exportiert worden.

Sehr kräftig hat sich die Textil-I. in den spanischen und gallischen Provinzen entwickelt. Das wichtigste Zentrum der Wollproduktion in Spanien war das Gebiet der Turdetani in Baetica in der Gegend von Corduba (Col. VII 2, 4. Plin. n. h. VIII 191. Strab. III 144. Mart. IX 61, 1ff. Tert. de pall. 3 p. 539 Oehler), ein anderes Salacia in Lusitanien (Plin. a. a. O.). Aus Baetica ging ein lebhafter Wollexport nach Italien (Strab. a. a. O. Mart. XII 65, 5: *Baeticarum pondus acre lanarum*). Daß aber die Wolle auch an Ort und Stelle gesponnen und gewoben und in dieser Form ausgeführt wurde, wird ebenfalls bezeugt (Strab. a. a. O. Mart. IV 28, 2. XIV 133: *lacernae Baeticae*; vgl. I 96, 5: *baeticatus* und VIII 28, 5f. Iuv. 12, 42). Doch war diese Ausfuhr von Webestoffen zu Strabons Zeit gegenüber dem Wollexport zurückgegangen. Auch aus Gallien wurden wollene Stoffe nach Italien ausgeführt, und zwar anfangs nur grobe, langhaarige Mäntel, die vornehmlich im Lande der Santones, Lingones und Sequani gewoben wurden und den Galliern selbst als Nationaltracht dienten (Strab. IV 196f. Iuv. 8, 145. 9, 28ff. Mart. I 53, 5. 92, 8. IV 19, 1. VI 11, 7. XIV 128). Mit derartigen gallischen Stoffen handelte vermutlich *Q. Catusius Severianus civis Gallus negotians vestiarius* in Pola (Suppl. Ital. I 1096). Ein gesuchter Einfuhrartikel waren auch die mit Wolle gestopften Matratzen aus dem Lande der Leucones (Mart. XI 21, 8. 56, 9. XIV 159f.). Bald aber wurden von römischen Spekulanten feinwollige Schafe nach Nordgallien (Belgien) eingeführt (Strab. IV 196) und so der Grund zu der in der späteren Kaiserzeit blühenden Wollweberei in Belgien gelegt. Seit dem 3. Jhdt. waren die feinen wollenen Mäntel aus dem Lande der Atrebaten in Italien sehr gesucht (Hist. aug. Gall. 6, 6; Carin. 20, 6. Hieron. adv. Iov. II 21. Suidas s. *Ἀτρεβατικάς*; vgl. Hirschfeld CIL XIII p. 558[11]. Ed. Diocl. 25, 9, dazu Blümner Maximaltarif 168). Von dem Reichtum und Selbstbewußtsein der gallischen Tuchfabrikanten geben die Grabreliefs (Neumagener Monumente, Igelsäule) und die zahlreichen Inschriften der *sagarii, vestiarii* u. a. (vgl. Pârvan Die Nationalität der Kaufleute im römischen Kaiserreiche, Breslau 1909, 43ff.) eine gute Vorstellung. Leinen wurde von altersher in Spanien gebaut und gewoben (Polyb. III 114, 4. Liv. XXII 46, 6. Iust. XLIV 1, 6. Mela II 86; vgl. Hehn Kulturpflanzen u. Haustiere[8] 176 und o. Bd. VI S. 2469f.). Das Hauptgebiet der Produktion war die Tarraconensis, wo als Mittelpunkte der Fabrikation Emporiae (Strab. III 160), Tarraco (Plin. n. h. XIX 10) und besonders Saetabis (Plin. a. a. O. Sil. Ital. III 374) erwähnt werden. Der Export nach Italien begann schon früh (Catull. 12, 14 *sudaria Saetaba ex Hibereis*, vgl. 25, 7. Grat. Fal. cyn. 41. Leinen — als Rohmaterial? — für Jagdnetze von Zoelae in Gallaecia: Plin. a. a. O.). Von dem Umfang desselben wissen wir allerdings nichts. In Gallien blühte die Leinenweberei namentlich im Lande der Cadurci (Strab. IV 191. Plin. n. h. XIX 8). Die da verfertigten mit Leinwand überzogenen Matratzen (Plin. a. a. O. § 13) waren in der Zeit von Iuvenalis in Italien allgemein im Gebrauch (Iuv. 6, 537. 7, 221). Außer von den Cadurci wurde Linnen, namentlich Segeltuch, bei den Caleti, Ruteni, Bituriges und Morini und auch im unabhängigen Germanien (Plin. XIX 8) gewoben. Auch hier wissen wir von dem Umfange des Exports nach Italien nichts. — Ob die Fabrikate der nordafrikanischen Woll- und Leinenwebereien (Blümner Gewerbl. Tät. 2ff.), die später Weltruf erlangten (s. u.), schon jetzt in erheblichem Maße nach Italien eingeführt wurden, bleibt unsicher. Die Purpurfärbereien Nordafrikas waren schon in der augusteischen Zeit in Italien bekannt (Blümner a. a. O. 2). — Auf dem italischen Markt begegneten sich also in scharfem Wettbewerb die einheimischen Stoffe mit den importierten Waren aus den westlichen und den nördlichen Provinzen sowohl als aus dem Orient. Daß sie diese Konkurrenz gut bestanden, beweisen am besten die direkt aus dem Leben geholten Notizen in Martials und Iuvenals Gedichten. Die Ursache lag nicht sowohl darin, daß der Transport von den italischen Webereien nach dem hauptstädtischen Markt kürzer war als von den provinzialen — denn der Transport von der Poebene nach Rom, der entweder zu Lande oder auf dem langen Seewege von der Pomündung nach Ostia geschehen mußte, war schwerlich viel billiger als derjenige von Gallien, Spanien, Ägypten und Kleinasien — als in der guten Qualität der einheimischen Rohwaren. Stellt doch Plinius die tarentinische, Columella die oberitalische Wolle höher als die berühmte milesische, und das Leinen aus Oberitalien stand in Güte nur dem berühmten Produkte von Saetabis nach. Dem massenhaft aus Ägypten eingeführten Leinenzeug (ein Händler mit Leinen aus Alexandrien in Pompeii: CIL IV 3340 C, tab. cer. p. 370) gibt Plinius das Zeugnis: schlecht, aber lohnendes Geschäft (n. h. XIX 14: *Aegyptio lino minimum firmitatis, plurimum lucri*). — Erwähnt sei noch die Produktion von *spartum* in Spanien (Plin. n. h. XIX 26ff. Weitere Belege bei Blümner Gew. Tätigk. I 30f.), das in großen Mengen teils als Rohmaterial, teils in verarbeitetem Zustande ausgeführt wurde.

Es zeigt sich also — um das oben Gesagte kurz zusammenzufassen — daß die herrschende Vorstellung von der schwachen Entwicklung der italischen I. auch in der Kaiserzeit und von dem hemmenden Einfluß der Konkurrenz der importierten Waren aus den Provinzen, namentlich

aus dem Osten (Beloch Die Großindustrie im Altertum, Ztschr. f. Sozialwiss. 1899, 25), in nicht wenigen Punkten zu berichtigen ist. Zwar hat sie es nur in wenigen Gewerben — Bronze-, Tonwaren- und Glas-I. — und dies nur auf kurze Zeit zu einer Produktion für den Export gebracht, aber den einheimischen Bedarf hat sie wenigstens auf einigen Gebieten (Bronzen, Tonwaren, später wahrscheinlich Glaswaren) zu füllen vermocht, und auf anderen Gebieten (Wollstoffen) hat sie mit dem provinzialen Import erfolgreich konkurriert.

8. Die Betriebssysteme. Groß-I. und Kleinbetrieb.

Es ist oben (S. 1459) darauf hingewiesen worden, daß das einer älteren Kulturepoche zugehörende, aber in den großen Sklavenhaushalten zu neuer, großartiger Entfaltung emporblühende Hauswerk die selbständige I. nicht in erheblichem Maße beeinträchtigte. Die maßgebenden Betriebssysteme der letzteren waren auch in dieser Epoche, wie in der vorhergehenden, diejenigen des Kleinbetriebs (des ‚Handwerks' im weiteren Sinne, also des Lohnwerks in den beiden Formen der ‚Stör' und des ‚Heimwerks' sowie des Handwerks im engeren Sinne). Die Stör mag besonders auf dem Lande, wo fremde, freie oder unfreie, Handwerker für den Bedarf des Gutes gemietet wurden (Varro r. r. I 16, 4, dazu Gummerus Der röm. Gutsbetrieb 68f.), die vorherrschende Betriebsform gewesen sein. Vornehmlich kam sie im Baugewerbe, wenn der Bauherr die betreffende Arbeit durch gemietete Leute ohne die Vermittlung eines Unternehmers ausführte, und im Schmiedehandwerk bei Reparaturen und Bauarbeiten zur Entwicklung. Der ‚Störer' kann entweder gegen Taglohn (*locatio conductio operarum*) oder gegen Stücklohn (*locatio conductio operis*) arbeiten. Welche von diesen Formen in unserer Epoche überwogen hat, läßt sich nicht sagen. In dem Diocletianischen Edikt erscheint der Taglohn als allgemein im Gebrauch (s. u.). Bei den klassischen Juristen dagegen, die überhaupt die *locatio conductio operarum* stiefmütterlich behandeln (Pernice Parerga III., Ztschr. d. Sav.-Stift., Rom. Abt., IX 242), wird diese Form des Arbeitsvertrags sehr selten in bestimmter Beziehung auf Handwerksarbeit erwähnt (beim Hausbau: Dig. XLI 1, 7, 12; *mercedes fabrorum*. XLV 1, 137, 3: *fabris et plurimis operis adhibitis*, wo es sich jedoch von Arbeitern handelt, die von einem Unternehmer, nicht vom Bauherrn selbst gedungen werden; Taglohn bei *locatio operis*: Dig. XIX 2, 51, 1). Viel häufiger werden ‚Störer', die gegen Stücklohn arbeiten, erwähnt. Als solche sind u. a. die Bauhandwerker anzusehen, die als *redemptores* die Ausführung kleinerer Bauten oder Teile einer größeren Arbeit übernehmen (s. u.). Zahlreiche Beispiele der Lohnwerks (der Stör) im Bauhandwerk und in der Bronze- und Eisen-I. geben die ägyptischen Papyri (Reil a. a. O. 32ff. 62. 90f.).

Ebenso vielseitig entwickelt erscheint das Heimwerk. Es wird von den Juriskonsulten oft der Fall vorausgesehen, daß der Kunde einem Goldschmiede das Gold, das Silber oder die Edelsteine (Gai. inst. III 147; Dig. XIX 2, 2, 1. Ulp. ebd. 13, 5. Paul. bei Alfen. ebd. 31. Pomp. Dig. XXXIV 2, 34 pr. Sabinus u. Cassius bei Gai. Dig. XLI 1, 7, 7. Vgl. Plaut. Men. 525ff. 541ff. Auch in ägyptischen Papyri, Reil a. a. O. 55), dem Weber, dem Walker oder dem Schneider die Wolle oder die Kleiderstoffe (Gai. inst. III 143. 162. 205. Dig. VII 8, 12, 6. XIX 2, 13, 6. 25, 8. 60, 2. XIX 5, 22. XLI 1, 7, 7. 26 pr. XLVII 2, 12 pr. 48, 4. Paul. sent. II 31. 29. In ägyptischen Papyrusurkunden: Reil a. a. O. 109) zur Verarbeitung bezw. Reinigung und Ausbesserung überläßt. Namentlich wenn das Rohmaterial zu teuer war, um von einem armen Handwerker angekauft und auf dem Lager gehalten zu werden, wurde es von den Kunden geliefert, so, wie gesagt, bei Goldschmiedearbeiten, so auch beim Färben, wenn die zu benutzende Farbe besonders kostbar war (Plin. n. h. XXXV 30. 44).

Aber wie häufig auch das Lohnwerk in unseren Quellen begegnet, aus natürlichen Gründen am häufigsten im Baugewerbe, war es doch keineswegs, wie man behauptet hat (Bücher Die Diocletianische Taxordnung 676. Salvioli Le capitalisme dans le monde antique 147), die vorherrschende Form des römischen Gewerbebetriebs. Bei dem hohen Standpunkt der städtischen Kultur Italiens in unserer Epoche läßt es sich schon von vornherein annehmen, daß das Handwerk im engeren Sinne, das ja das typische Betriebssystem der Stadtwirtschaft ist, zu reicher Entwicklung gelangen mußte, und diese Annahme wird von den Quellen durchaus bestätigt. Bei Bestellungen wird mitunter auch teures Rohmaterial vom Handwerker geliefert (Gold: Gai. inst. III 147; Dig. XIX 2, 2, 1. So auch in ägyptischen Urkunden, Reil a. a. O. 55), und bei wohlfeilem Material war die Lieferung durch den Handwerker selbstverständlich noch gewöhnlicher (vgl. Dig. XVIII 1, 20: *Sabinus respondit, si quam rem ⟨etiam⟩ nobis fieri vetimus [etiam], veluti statuam vel vas aliquod seu vestem, ut nihil aliud quam pecuniam daremus*). Aber nicht nur auf Bestellung, sondern auch auf den Vorrat wurde in den Tabernen gearbeitet (Beispiele aus ägyptischen Papyri: Reil 62 Schmiedehandwerk, 109 Weberei). Dieselbe *taberna*, wo der Handwerker arbeitete, diente ihm auch als Verkaufslokal (Apul. Flor. 9 *vestem de textrina emere, baxeas de sutrina praestinare*). In bedeutenderen Geschäften war der Laden, wo fertige Waren ausgestellt und verkauft wurden, von der Werkstatt getrennt (Darstellungen derartiger Läden oft auf Grabreliefs, z. B. Amelung Die Skulpturen des Vaticans. Museums I Taf. 30. Gummerus Darstellungen Nr. 12, p. 78 Abb. 8: Messerladen des L. Cornelius Atimetus in Rom. Jahn Sächs. Berichte XIII Taf. XI 2. 3: Tuchhandlung). Von den Steinmetzen wurden Grabsteine oft auf den Vorrat gemacht (Beispiel: Benndorf-Schoene Lateran nr. 189. Aschenkiste. Für etruskische Sarkophage wird dies bezeugt von Dennis Die Städte und Begräbnisplätze Etruriens 303). Kleinere Handwerker haben ihre Waren auf dem Markte zum Verkauf ausgestellt (Verkaufsszenen auf dem Forum einer kampanischen Stadt: Antich. Ercol.

IV tav. 41—44 = Jahn Sächs. Abhandl. V Taf. I—III). Für den Verkauf von Waren einer bestimmten Kategorie waren eigene Bazare aufgeführt, z. B. *basilica vascularia* in Rom (Cur. urb. und Not. bei Preller Regionen Roms p. 26. CIL XI 3821; wahrscheinlich identisch mit der *basilica argentaria* in der VIII. Region, Preller a. a. O. p. 145) und die *basilica vestiaria* in Cuicul in Numidien (CIL VIII 20156, 4. Jhdt. Ein *forum vestiarium* in Thamugadi, Timgad: Bull. archéol. 1908, 253). Die Fabrikate der Handwerker wurden auch von *institores* oder *circitores* auf den Straßen verkauft (Dig. XIV 3, 5, 4: *institores ... quibus vestiarii vel lintearii dant vestem circumferendam et distrahendam quos vulgo circitores appellamus.* Oft in den literarischen Quellen, z. B. Mart. VII 61, 1. XII 57, 14 *institor.* I 41, 3 *transtiberinus ambulator*) oder aus den Läden auf Wunsch der Kunden in deren Wohnungen zum Ansehen gebracht (Dig. XIX 5, 20, 2: Silbergefäße eines *vascularius*).

Es fragt sich nun, ob neben dem vorherrschenden Kleinbetrieb auch der Großbetrieb zur Entwicklung gelangt ist. Die Frage muß entschieden bejaht werden. Die beiden treibenden Faktoren waren hier, wie oben gesagt, die Sklavenwirtschaft und die Anhäufung des Geldkapitals. Zwar kamen immer noch, wie zu Catos Zeit (de agr. praef.) in der allgemeinen Auffassung hauptsächlich nur drei Arten des Gelderwerbs in Betracht: Landwirtschaft bezw. Weidewirtschaft, Zinsleihe und Großhandel (Col. I pr. 8ff. Sen. ep. I 2, 6, um nur zwei typische Aussagen anzuführen). Das erworbene Großkapital wurde regelmäßig entweder in Grundbesitz oder in Darlehen niedergelegt (Plin. ep. III 19, 8: *sum quidem prope totus in praediis, aliquid tamen fenero.* Zahlreiche weitere Belege bei Pernice Parerga VIII, Ztschr. d. Sav.-Stift. Rom. Abt. XIX 120, 4). Von Kapitalanlage in industriellen Unternehmungen reden unsere literarischen Quellen nur selten. Daraus ist aber nicht sofort zu schließen, daß diese Art der Kapitalverzinsung überhaupt unbekannt gewesen sei (so u. a. Salvioli Le capitalisme dans le monde antique 130ff.). Es läßt sich mit Hilfe einiger literarischen Notizen (Beispiele: Mart. III 59 vgl. 16: ein Schuster in Bononia, ein Walker in Mutina geben Gladiatorspiele; so auch der Schuster Vatinius aus Benevent, der berüchtigte Günstling Neros, Tac. ann. XV 34. Iuv. 5, 46, der doch schwerlich nur seinem Schustergeschäft sein Vermögen verdankte. Plin. n. h. XIII 75: der Papierfabrikant Fannius in Rom. Hist. aug. Pert. 3, 3: der Vater des Kaisers Pertinax hat sich durch den Betrieb einer Filzfabrik bereichert), vor allem aber durch die Inschriften und die Fabrikantenstempel die Existenz einer Klasse wohlhabender Industriellen in Italien sowohl als in den Provinzen, die ihr Geschäft mehr oder weniger im großen betrieben haben, nachweisen.

Im Baugewerbe hat sich der schon in der vorhergehenden Epoche (o. S. 1452) durch die Bauten des Staates ins Leben gerufene Stand der großen Bauunternehmer bis tief in die Kaiserzeit hinein erhalten. In der Zeit der Republik

waren die leitenden Behörden (die Censoren und ihre Vertreter) wie vorher ganz auf die Lokation hingewiesen (Delbrück Hellenist. Bauten in Latium II 178, 1. Rostowzew Staatspacht 374ff. = 46ff. des S.-A. Außer den da angeführten Quellenbelegen noch Cic. div. II 47; Verr. I 130ff.). Auch in der Kaiserzeit scheinen die Bauarbeiten des Staates, die anfangs noch von den Beamten des Senates, später von kaiserlichen Prokuratoren geleitet wurden (Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 265f.), verdungen worden zu sein (CIL VI 9852f. *redemptor ab aerario.* 9034 *[rede]mptor operum Caesar(is).* IX 4694 *redemptor oper(um) Caesarum.* XIV 3530 *redemptor operum Caesar(is) et publicorum*), so namentlich die Instandhaltung der Wege (CIL VI 31 603 aus sullanischer Zeit; *mancipes viarum*: 8468f. 31338 a, vgl. Henzen Bull. dell' Inst. 1884, 53). Nach dem Beispiele der Staatsbauten werden auch die Bauarbeiten der Munizipien in Entreprise gegeben (Lex Ursonensis, CIL II 5439 tab. I 5, 26ff. Lex Iulia municipalis CIL I 206 Z. 24ff. Dig. L 8 passim. CIL X 1781 Puteoli, J. 105 v. Chr. V 8288 Aquileia. XIV 2091 *redemptor oper(um) publicorum Lanivinorum.* 2864 Praeneste, *manceps aedis*, u. ö.). Schließlich werden auch bei Privatbauten die Verdingung der ganzen Arbeit an einen Unternehmer von den Juriskonsulten oft besprochen (z. B. Dig. VII 8, 12, 6. XIX 2, 22. 30, 3. 59. 60, 3f. XX 2, 1. XLV 1, 137, 3. XLVI 3, 31) und in den übrigen literarischen Quellen (z. B. Cic. ad Q. fratr. II 4, 2. 5, 3. III 1, 5. Vitr. I 1, 10) sowie in den Inschriften (z. B. CIL XI 4127) erwähnt. Unter diesen öffentlichen und privaten Unternehmern gibt es natürlich viele Abstufungen. Da es bei den Arbeiten des Staates sich oft um bedeutende Geldbeträge handelte (Cic. Verr. I 144, Reparaturen am Castortempel: 560 000 Sesterzen. CIL VI 31 603, Reparaturen an der Via Caecilia: 150 000 und 600 000? Sesterzen) und da die Zahlung grundsätzlich (Festus p. 270) erst nachträglich bezw. in Raten erfolgte (Cic. ad Q. fr. II 4, 2) und der Unternehmer in vielen Fällen, wie es scheint, auch das Baumaterial zu liefern, nicht nur die Arbeit auszuführen hatte (Dig. VI 1, 39 pr. XVIII 1, 20. XIX 2, 30, 3. CIL X 1781), hat dieser über ein nicht unerhebliches Betriebskapital verfügen müssen. Die Arbeit hat der Unternehmer entweder mit eigenen Arbeitern ausgeführt, oder auch hat er jedesmal die nötige Zahl von Bauhandwerkern gemietet (Cic. Verr. I 147. Dig. XLV 1, 137, 3; vgl. Pernice Parerga III, Ztschr. d. Sav.-Stift., Rom. Abt. IX 247). Inwieweit auch Afterpachtung vorgekommen ist, wissen wir nicht. Für größere Aufgaben haben die Bauunternehmer, wie andere *publicani*, sich zu *societates* zusammengeschlossen. Daß sie mitunter auch sich auf Bauspekulationen auf eigene Faust eingelassen haben, ist jedenfalls anzunehmen. Ein Beispiel der Bauspekulation im großen gibt uns die Erzählung, daß M. Licinius Crassus Dives eine Schar von 500 Bauhandwerkern gehalten habe, mit deren Hilfe er abgebrannte oder eingestürzte Häuser, die er spottbillig angekauft hatte, wieder aufführte (so ist die Stelle Plut. Crass. 2 zu verstehen; die Interpretation von R. Poehlmann Die

Überbevölkerung der antiken Großstädte, Leipzig 1884, 89 ist verfehlt). Diese Notiz gibt auch eine Vorstellung von der Größe der Arbeiterscharen, die die Bauunternehmer auf den Arbeitsplatz werfen konnten. Aber neben dem Großbetrieb blieb auch dem Kleinbetrieb ein weites Feld offen. Der Bauunternehmer war vielfach ein gewöhnlicher Handwerker, dem der Verdingungsbetrag in Raten vorgeschossen (Dig. XIX 2, 60, 4. XX 2, 1. CIL X 1781, 3, 14ff.) oder gar Tag für Tag bezahlt wurde (Dig. XIX 2, 51, 1). Das war namentlich mit den Unternehmern, denen kleine Reparaturen (Sen. benef. VI 15, 7) oder Teile einer Arbeit (Cic. div. II 47: *columna facienda*), die ihren Spezialberufen entsprachen (CIL X 1549 Puteoli, *redemptor marmorarius.* VI 33 873: *redemptor mar[morarius].* 9794: *pictor scaenarius idem redempt(or).* 8893: *manceps huius monumenti*, also Steinmetz), überlassen wurden, der Fall.

In der Tonwaren-I. hat das Großkapital sich eines guten Teils der Ziegelfabrikation bemächtigt. Die bedeutendsten Ziegeleien Italiens sind im Laufe des 1. Jhdts. n. Chr. durch Kauf, Erbschaft oder Konfiskation in den Besitz der Kaiser oder der Mitglieder der kaiserlichen Familie und einiger reichen Privatfamilien geraten. So haben die Nachkommen des Cn. Domitius Afer in der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. und in der ersten Hälfte des 2. nach und nach die figlinae Camillianae, Caninianae, Domitianae minores, Fulvianae, Licinianae und viele andere, deren Namen nicht überliefert sind, in ihre Hände vereinigt (Dressel Untersuch. über die Chronologie d. Ziegelstempel d. gens Domitia, Berlin 1886. CIL XV p. 265ff.). In der hadrianischen Zeit besaß Flavia Seia Isaurica die figlinae Arestianae, Caelianae, Fabrianae, Publilianae, Tonneianae, und Tur..., gegen das Ende des 2. Jhdts. C. Fulvius Plautianus die figlinae Bucconianae, Domitianae, Genianae, Novae, Veteres und Ponticianae. Daneben werden jedoch in den Stempeln zahlreiche Personen erwähnt, die je nur eine einzige Ziegelei besitzen. Die Figlinen blieben entweder in der Regie des Besitzers selbst und wurden dann von einem, meistens unfreien, Werkführer (*officinator*) geleitet, oder auch wurden sie einem *conductor* (einer *conductrix*), der bisweilen *negotiator* genannt wird, verpachtet. Die Größe der Betriebe war sehr verschieden. Die von der Verbreitung der Stempel bezeugte massenhafte Produktion einiger Ziegeleien, in erster Linie die der figlinae Pansianae und derjenigen der gens Domitia, setzt einen entsprechenden Umfang der Unternehmung und eine zahlreiche Arbeiterschaft voraus. Davon gibt auch die große Zahl der in den Stempeln erhaltenen Namen eine Vorstellung. Aus den Ziegelstempeln der gens Domitia sind im ganzen 53 Sklaven, 22 Freigelassene mit dem Gentilnamen Domitius, von denen einige auch als Sklaven vorkommen, und 22 andere Personen bekannt. **Das ist allerdings mit Hinsicht auf die große Anzahl der dieser Familie gehörenden Figlinen und die Länge des Zeitraums, über welchen die Stempel sich verteilen, an sich nicht viel. Dabei ist es aber zu bedenken, daß die Sklaven in den**

Stempeln häufig nicht erwähnt werden, daß es außer den signierenden Arbeitern viele Gehilfen hat geben müssen, und daß die Freigelassenen größtenteils entweder Pächter oder Werkführer waren, die ihre eigenen Sklaven hatten. Es kommen fünf Sklaven des Cn. Domitius Agathobulus, vier des Cn. Domitius Trophimus, je zwei des Ti. Claudius Quinquatralis und des L. Munatius Crescens vor, sonst aber werden die Sklaven der Pächter und Werkführer nicht erwähnt (s. die Zusammenstellung von Dressel CIL XV p. 268ff.). Neben den großen Ziegeleien gab es eine Unmasse von kleineren und ganz kleinen, deren Produktion, wie die Stempel zeigen, sehr beschränkt und lokal eng begrenzt war. Eine Unternehmung mittlerer Größe war die Ziegelei und Töpferei des C. Laekanius Bassus (wahrscheinlich mit dem gleichnamigen Consul vom J. 64 n. Chr. identisch, Dressel zu CIL XV 3477), die im J. 1910 bei Fasana in der Nähe von Pola auf Istrien entdeckt wurde (Gnirs Jahrb. für Altertumskunde IV 79 aff.; vgl. ebd. VI 218 a). Im ganzen kennen wir durch die Stempel der aus dieser Werkstatt stammenden Amphoren 15 von seinen Sklaven (nicht Freigelassene, wie Gnirs meint; vgl. Pais Suppl. Ital. 1077, 88 b: *C. Laek(ani* oder *-anius) Felix* und 88 c: *C. Laek(ani) Bas(si) Felix ser(vus)*), dazu noch vier, die nur aus Padua und Aquileia bekannt sind. Für die Bestimmung der Größe der provinzialen Ziegeleien fehlt es uns an Anhaltspunkten. Nur aus einer Ziegelei bei Siscia kennen wir die Namen von acht Arbeitern, die in derselben gleichzeitig beschäftigt waren (CIL III 11 378ff.).

In der Ziegelei des Laekanius sind Dachfalzziegel, Pflasterziegel, Heizrohre, Dolien, Amphoren, ordinäres Gebrauchsgeschirr, Tonkugeln unbekannter Anwendung und Lampen hergestellt worden. Diese Vielseitigkeit scheint jedoch Ausnahme zu sein. Die stadtrömischen Ziegelstempel finden sich im allgemeinen nur auf Dolien und *‚pelves'* (CIL XV 2421. 2428. 2433. 2442 u. ö. X 8048, 3ff. Spezielle *figulinae doliorum*: Plin. n. h. III 82), selten auf Amphoren und Lampen wieder. In der Amphorenfabrikation, die somit als ein besonderer Gewerbezweig erscheint, herrschte, nach den Stempeln zu schließen, der Kleinbetrieb weit mehr vor als in der Ziegel-I. Die Fabrikantennamen, die in den Stempeln begegnen, sind sehr zahlreich, und nur selten läßt sich derselbe Name auf einer größeren Zahl von Fundstücken nachweisen. — In noch höherem Grade bildete die Lampenfabrikation einen gesonderten Gewerbezweig. Selbstverständlich sind in vielen Töpfereien neben Krügen, Töpfen, Schüsseln und anderen Gefässen auch Lampen gemacht worden, wie u. a. die Fundstücke in der Ziegelei des Laekanius Bassus und in dem im J. 1912 entdeckten Hause eines Töpfers in Flavia Solva bei Leibnitz (Österr. Jahresh. XV Beibl. 41ff.) zeigen. Aber der Umstand, daß die Fabrikantennamen auf den Lampen sich nur selten auf anderen Tonwaren wiederfinden, scheint doch auf die Existenz einer Lampen-I. als Spezialbranche der Ton-I. hinzuweisen. **Nebenbei haben die Lampenfabrikanten jedoch auch andere Artikel, wie**

Tintenfässer und Statuetten (Dressel zu CIL XV 6073) verfertigt, und ein Vergleich ihrer Stempel mit denjenigen der Terrasigillatagefäße würde in einigen Fällen einen Zusammenhang zwischen der Lampen- und der Terrasigillatafabrikation ergeben. Für die Bestimmung der relativen Größe der einzelnen Unternehmungen geben die Stempel der Lampen keinen Anhalt, da die Sklavennamen gänzlich fehlen. Nur die außerordentlich große Verbreitung der Fabrikate einiger oberitalischer Werkstätten (s. o.) läßt auf eine massenhafte Produktion und somit auch auf einen bedeutenden Umfang der Betriebe schließen.

Diese Schlußfolgerung gewinnt durch den Vergleich mit den Terrasigillata-Töpfereien, deren Produktion diejenige der Lampentöpfereien quantitativ schwerlich übertroffen hat, eine gute Stütze. Es läßt sich nämlich mit Hilfe der in den Fabrikantenstempeln regelmäßig neben den Fabrikantennamen ausgeschriebenen Sklavennamen für nicht wenige arretinische Werkstätten ein verhältnismäßig zahlreiches Arbeitspersonal nachweisen. Die Verwertung dieses statistischen Materials wird zwar dadurch erschwert, daß es da, wo ein Cognomen nach einem Gentilnamen folgt, nicht immer zu entscheiden ist, ob es sich um zwei Personen (den Fabrikanten mit einem Sklaven) oder um eine Person (einen Freigelassenen) handelt. Daß in den älteren Stempeln der zweite Fall meistens anzunehmen ist, hat Oxé (Rhein. Mus. LIX 135ff.) dargetan. Eine zweite Schwierigkeit entsteht daraus, daß es, wo mehrere Fabrikanten mit demselben Gentilnamen vorkommen, nicht immer möglich ist zu entscheiden, wem unter diesen der in den Stempel genannte Sklave gehört hat, wenn, wie oft, der Vorname des Fabrikanten weggelassen ist (Beispiele: Auctus Anni, wo an A., C., L. und Sex. Annius gedacht werden kann). Die hier folgende Liste kann daher nur approximative Zuverlässigkeit beanspruchen. Es werden darin nur diejenigen Fabrikanten aufgenommen, in deren Stempeln mehr als fünf verschiedene Sklavennamen vorkommen. Nicht mitgenommen sind die Stempel des Cn. Ateius und seiner Freigelassenen — es kommen in diesen im ganzen 18 verschiedene Cognomina vor —, deren Werkstätten, die noch nicht lokalisiert sind, aber doch sicher in Italien zu suchen sind (Déchelette Vases ornés I 16. Loeschcke Mitt. d. Altertumskomm. f. Westfalen V 128ff. gegen Oxé Bonn. Jahrb. CI 27), nach der außerordentlichen Verbreitung ihrer Fabrikate zu schließen, zu den allergrößten gehörten.

Fabrikanten	*) Anzahl Sklaven
P. Cornelius	58
L. Rasinius Pisanus d. Ä.	44
C. Annius	33
L. Titius	26
Publi(us? -cius?)	23
M. Perennius Tigranus	23
Calidius Strigo	21
C. Titius Nepos	20
L. Umbricius Scaurus	20

*) Die nähere Begründung dieser Zahlangaben kann hier nicht mitgeteilt werden.

Fabrikanten	Anzahl Sklaven
L. Saufeius Gausa	17
L. Tettius	14
C. Memmius	13
N. Naevius Hilarus (Puteoli)	13
A. Sestius (Pila?)	12
(A. oder L.?) Avillius	12
L. Valerius (nicht aus Arretium bekannt)	12
C. Tellius	11
C. Volusenus	11
Unbekannte Werkstatt (Ihm Bonn. Jahrb. CIII 124)	11
L. Annius	10
C. Rullius (Fabrikationsort unbekannt)	9
C. Cispius	8
A. Vibius Scrofa	7
A. Manneius	7
L. Iegidius	7
L. Nonius (nicht aus Arretium bekannt)	7

Einen Maßstab zur Beurteilung der relativen Größe der einzelnen Betriebe gibt diese Liste natürlich nicht, da die Zahlen von den Zufälligkeiten der Überreste abhängig sind und da es nicht in allen Werkstätten Sitte war, die Waren von den Sklaven signieren zu lassen. So sind die Gefäße aus den bedeutenden Werkstätten des C. Sentius und des C. Murrius nur mit den Fabrikantennamen signiert. Immerhin gibt unsere Liste eine Vorstellung von der durchschnittlichen Größe des Arbeitspersonals. Selbstverständlich sind nicht alle Sklaven, deren Namen in den Stempeln desselben Fabrikanten vorkommen, gleichzeitig von diesem beschäftigt worden, da ja das Personal während seiner Lebenszeit immerfort durch den Tod oder den Verkauf der alten Sklaven und die Erwerbung von anderen in ihre Stelle wechseln mußte. Aber dieser Umstand wird dadurch aufgewogen, daß wir immer noch nur einen größeren oder kleineren Teil der signierenden Sklaven kennen. Bedenken wir nun, daß es außer diesen, die nur unter den erfahrensten und geschicktesten gewählt werden konnten, noch eine Masse von Lehrjungen und Gehilfen aller Art gegeben hat, können wir die Gesamtzahl der gleichzeitig beschäftigten Arbeiter der einzelnen Werkstätten mindestens auf das Doppelte der uns bekannten abschätzen. Nach dieser Berechnung hätte die Töpferei des P. Cornelius über 100 Arbeiter beschäftigt. — Unter den gallischen und den rheinländischen Terrasigillatatöpfereien herrscht der Kleinbetrieb bei weitem vor. Doch mag auch hier der Großbetrieb zur Entwicklung gekommen sein. Die große Verbreitung der verzierten oder einfachen Waren aus den Werkstätten des Bassus, Calvus, Cinnamus, Cerialis, Felix, Germanus, Libertus, Maccarus, Martialis, Mommo, Modestus, Paternus, Patricius, Primus, Reginus, Secundus, Severus, Vitalis u. a. bei La Graufesenque, Lezoux, Heiligenberg, und an anderen Hauptorten der Produktion (CIL XIII 10010. 10011. Déchelette I 81. 197ff. Reubel a. a. O. 14ff. Forrer a. a. O. 230ff. Einige von den bedeutendsten Werkstätten sind noch nicht lokalisiert) erklärt sich nur durch die Annahme einer Fabrikation im großen. Namentlich gilt dies von den arvernischen Töpfereien. Die große Zahl der bei Lezoux entdeckten Öfen

(im J. 1887 schon über 200), die prächtig ausgestatteten Wohnungen der Fabrikanten, die mit fertigen Waren gefüllten Magazine (Déchelette I 146f.) und die zahlreichen in der nächsten Umgebung von Lezoux entdeckten kleinen Werkstätten, die wahrscheinlich nur Filialen der Hauptbetriebe waren (a. a. O. 206f.), alles macht den Eindruck einer Kolonie von wohlhabenden Großindustriellen. Offenbar hat die ganze Niederlassung von Lezoux, deren Bevölkerungszahl man zu 25 000 bis 30 000 berechnet hat (Bull. arch. 1898, 17), von der Töpferei gelebt. Leider fehlt es uns an Anhaltspunkten zur Bestimmung der Größe dieser Betriebe, da die gallisch-germanischen Töpferstempel nur in seltenen Ausnahmefällen die Namen der Arbeiter neben dem des Fabrikanten nennen (Bohn CIL 3 p. 120; wo auf verzierten Gefäßen zwei Namen erscheinen, liegt es doch nahe, in dem einen den Namen des Fabrikanten, in dem anderen denjenigen eines Arbeiters zu sehen, a. a. O. 433).

Über die geschäftliche Organisation der Terrasigillatagewerbes geben die Fabrikstempel nur wenige Aufschlüsse. Das Geschäft wird häufig von zwei oder mehreren Personen gemeinsam betrieben. Als *socii* erscheinen in den italischen Stempeln C. Cispius und L. Caesius (CIL XI 6700, 193), L. Rasinius und C. Memmius (CIL XI 6700, 546. 552. XV 5514. X 8056, 248. Chase The Loeb Collection of Arretine pottery, New-York 1908, nr. 271), L. Sempronius und L. Gellius (CIL XI 6700, 311. XIII 10 009, 229), C. Umbricius Philologus und L. Avillius Sura (XI 6700, 795), die Brüder (?) C. und L. Titius (XI 6700, 727. XIII 10 009, 262, auch unter der Firma Titiorum, III 6010, 220) und Mitglieder der Familie der Vibieni (XI 6700, 763f. XV 5747f. VIII 22 645, 398), der Vibii (XV 5760. XIII 10 009, 299) und der Umbricii (Eph. ep. VIII p. 496 nr. 262, 95). Ob das System der Verpachtung auch hier, wie in den Ziegeleien, zur Anwendung kam, wissen wir nicht, ebensowenig, ob die vielen in den Stempeln genannten Freigelassenen der großen Fabrikanten, Besitzer, Pächter oder Werkführer sind.

In der Blei-I. bot die Fabrikation bleierner Röhren für die Wasserleitungen, trotz der Konkurrenz der kaiserlichen Werkstätten, der Privatunternehmung ein lohnendes Feld. Private Bleiröhren, die von kaiserlichen *plumbarii* signiert wären, kommen überhaupt nicht vor. Im Gegenteil finden sich nicht selten kaiserliche Röhren mit den Signaturen privater *plumbarii*, deren Namen bisweilen auch auf den Röhren privater Eigentümer erscheinen (M. Plautius Eros: CIL XV 7325. 7523. Sex. Egnatius Reditus: 7333. 7409 7512. 7803). Mit Recht schließt daraus Dressel (CIL XV p. 910), daß ein Teil der in den Wasserleitungen des Staates verwendeten Röhren von privaten Werkstätten geliefert wurde, was auch zu der Angabe Frontins (§ 119), daß einige Arbeiten von Unternehmern, andere von den eigenen Arbeitern (*per domesticos artifices*) des Kaisers ausgeführt würden, stimmt. Trotzdem scheint es, daß die Mehrzahl der privaten Werkstätten ziemlich klein gewesen sind. Die meisten Signaturen der *plumbarii* kommen nur auf wenigen Röhren, viele nur einmal vor. Ob die *praebitores*, die auf Bleistempeln aus dem des 2. und aus dem 3. Jhdt. erwähnt werden (CIL XV 7343. 7605f. Rom; 7777 = XI 3841 a. Lorii. Ein *praebitor vi* ... als reicher Donator: Notiz d. sc. 1902, 555 und Bull. comun. 1902, 293, wo Gatti zögernd *praebitor vi[narius]* ergänzt) größere Unternehmer gewesen sind, die außer den Bleiröhren auch anderes Material zu den Wasserleitungen lieferten (so Dressel a. a. O.), lasse ich dahingestellt.

Das Goldschmiedegewerbe war naturgemäß dem Kleinbetriebe vorbehalten, wenn auch einzelne Goldschmiede und Juweliere, namentlich die hauptstädtischen, nach den Inschriften zu schließen, wohlhabende Leute waren (Gummerus Goldschm.- u. Juw.-Gewerbe).

In der Bronze-I. sind die berühmten Werkstätten in Capua, die ganz Italien und mehrere Provinzen mit Bronzegeschirr für Tisch und Küche versahen (o. S. 1463), sicher im großen betrieben worden. Näheres wissen wir davon nicht, da die Stempel der Fabrikanten keine Sklavennamen enthalten (nur eine Ausnahme: *Urbanus Epidi*, Willers Neue Unters. 89, 125). Da wir aber acht Freigelassene des P. Cipius und drei des L. Ansius kennen, dürfen wir ohne weiteres annehmen, daß die Werkstätten, in denen diese vor ihrer Freilassung arbeiteten, verhältnismäßig viele unfreie Arbeiter (‚Tausende von Sklaven', Willers Bronzeeimer von Hemmoor 213 mit großer Übertreibung; vgl. Neue Unters. 73) beschäftigten. Vollends nichts kennen wir von dem Umfange der gallischen Bronzegießereien.

In der Eisen-I. Italiens hat vermutlich der Kleinbetrieb vorgeherrscht. Vgl. doch o. S. 1453 über die Schmiedewerkstätten in Puteoli, die nach Diodor V 13, 2 zahlreiche Arbeiter beschäftigten. Die Notiz bezieht sich auf das 3. Jhdt., aber die Entwicklung der spätrepublikanischen und der Kaiserzeit hat schwerlich eine Änderung zu Gunsten des Kleinbetriebs mit sich geführt. *L. Herennius M.' f. faber aciarius* (‚Stahlschmied', ‚Klingenschmied') in Aquileia (unedierte Inschrift im dortigen Museum, frühe Kaiserzeit) war nach der stattlichen Größe des von ihm errichteten Grabsteins und nach der Inschrift zu schließen kein gewöhnlicher Schmiedmeister, sondern ein wohlhabender Fabrikant.

Um die Größe der Gläsereien Italiens, Galliens und der Rheinprovinzen zu beurteilen, fehlt es uns an sicheren Anhaltspunkten. Im allgemeinen läßt es sich annehmen, daß die Erfindung der Gußmethode, die an Stelle der individuellen Arbeit die Massenproduktion ermöglichte und somit ‚die Glaskunst in eine Fabriks-I. umwandelte' (Kisa 696), den Umfang der Betriebe bedeutend erweitert hat. Die Werkstatt der beiden Firmii, Hilarus und Hylas, deren Fabrikate in Rom (CIL XV 6976), in Mittelitalien (XI 6710, 7f.), in Gallien und am Rhein (XIII 10 025, 18—20) und vereinzelt in Pannonien (III 6014, 4) gefunden worden sind, ist sicher kein Kleinbetrieb gewesen. Dasselbe läßt sich von der officina Frontiniana behaupten, die vielleicht in der Nähe von Boulogne lag (Kisa 790) und deren Fabrikate (Kannen mit Henkeln typischer Form) in Nordfrank-

reich und am Rhein zahlreich gefunden sind. In den Fabrikstempeln derselben (CIL XIII 10025, 38ff. Kisa 787ff. 943ff.) kommen neben dem Namen der Werkstatt auch verschiedene Personennamen vor, entweder ganz oder teilweise ausgeschrieben oder nur mit den Initialen angedeutet, im ganzen 14 oder 15. Kisa (a. a. O. 788) bezieht diese auf ‚Werkleute, Sklaven, freie Mitarbeiter und Gehilfen' des Fabrikvorstandes und sieht in ihrer verhältnismäßig großen Zahl ein Zeichen der Größe des Betriebes. Aber ebensogut kann man diese Personen als die successiven Eigentümer oder Pächter der (von einem Frontinus gegründeten) Werkstatt, deren Wirksamkeit ein Jahrhundert überdauert hat (Kisa 790), ansehen. Jedenfalls ist diese, nach der starken Produktion zu schließen, eine bedeutende Unternehmung gewesen.

Von der Entwicklung des Großbetriebs in der Textil-I. geben uns die zahlreichen Beispiele von Personen, die sich in diesem Gewerbe bereichert haben (Mart. III 59. Petron. 45, 1. Hist. aug. Pert. 3, 3. Suet. de gramm. 23 und sehr oft in den Inschriften, in denen es jedoch schwer ist, zwischen Kaufleuten und Industriellen zu unterscheiden. Wegen der gallischen Webereien vgl. o. S. 1479), eine Vorstellung. Die Zahl der Arbeiter muß in diesen Webereien ziemlich groß gewesen sein, da man die Massenproduktion nur durch Anhäufung menschlicher Arbeitskraft erzielen konnte. Vgl. das pompeianische Graffito CIL IV 1507 mit den Namen von 13 Sklavinnen, die in einer Weberei gearbeitet haben. Namentlich die Werkstätten, die für die Armee Lieferungen übernahmen, die in der späteren Zeit durch die kaiserlichen Webereien ausgeführt wurden, können nur im großen gewirtschaftet haben. In ähnlicher Weise müssen auch in andern Gewerben die Industriellen, die als Staatslieferanten herbeigezogen wurden, ihre Werkstätten zu Großbetrieben erweitert haben, so die Bäcker (*M Vergilius Eurysakes pistor redemptor*, CIL I 1013—1016. VI 1958. Add. p. 3232. Vgl. CIL VI 9810f. *pistores magnarii*) und die Lederfabrikanten oder -händler (CIL IX 4796. Vgl. Mart. III 16. 59: ein Schuster in Bononia gibt Fechterspiele).

Die Behauptung, daß der industrielle Großbetrieb in Italien und in den westlichen Provinzen des Reiches überhaupt nicht zur Entwicklung kam, wird also von den Tatsachen widerlegt. Es liegt kein Grund vor mit Beloch (Die Groß-I. im Altertum, Ztschr. f. Sozialwiss. 1899, 25) in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen dem lateinischen Westen und dem griechischen Osten anzunehmen. Der Großbetrieb, gestützt auf der Anhäufung unfreier Arbeitskraft, hat sich in unserer Epoche auch in Italien und in den westlichen Provinzen entwickelt. Nur darf man diese Großbetriebe nicht mit den auf der Maschinentechnik ruhenden Riesenunternehmungen unserer Zeit, sondern mit den ‚Manufakturen' des 17. und 18. Jhdts. vergleichen. Immerhin ist in und mit ihnen das Betriebssystem der ‚Fabrik' in der römischen I. zur Ausbildung gekommen. K. Bücher, der dies verneint, gerät zu seiner eigenen Definition in Widerspruch (‚Fabrik ist diejenige Art des gewerblichen Betriebes, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in eigener Betriebsstätte beschäftigt'. Handwörterb. d. Staatswiss. IV 870). Die Sklaven, die in einer für den Markt arbeitenden Werkstätte beschäftigt wurden, gehörten nicht, wie er meint (a. a. O. 854), zum ‚Oikos' im Rodbertusschen Sinne, obwohl sie rechtlich von den Haussklaven des Unternehmers sich nicht unterschieden. Der Umstand, daß sie, wie diese, im Hause des Unternehmers wohnten, von ihm beköstigt und bekleidet wurden und keinen Geldlohn erhielten, nimmt der Unternehmung den Charakter des Fabrikbetriebs nicht ab. Waren doch oft in demselben Betriebe außer den eigenen Sklaven des Unternehmers auch seine Freigelassenen und in großem Umfange gemietete fremde Sklaven und (in beschränkterem Maße) freie (freigeborene oder freigelassene) Lohnarbeiter beschäftigt (s. u.). Es ist überhaupt ein Fehler, die Frage nach der relativen Entwicklung der Betriebssysteme, die doch in erster Linie als wirtschaftliche Erscheinungsformen beurteilt werden sollten, von der rechtlichen und sozialen Stellung der Arbeiter abhängig zu machen.

Wenn wir also in der römischen I. nicht unbedeutende Ansätze zur Entwicklung des Betriebssystems der Fabrik beobachten können, so steht es doch fest, daß das Lohnwerk und das Handwerk die maßgebenden Erscheinungsformen blieben. Ob auch das Verlagssystem als kommerzielle Ergänzung des Kleinbetriebs zur Ausbildung gekommen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls liegt es nahe anzunehmen, daß z. B. die *negotiatores vestiarii, sagarii, lintearii, artis cretariae* u. a. den städtischen Handwerkern, namentlich aber dem bäuerlichen Hauswerk, als Arbeitgeber und Verlagsmänner gedient haben.

9. Arbeitsorganisation. Lehrlingswesen. Arbeitsteilung. Arbeitslohn.

Von der Arbeitsorganisation innerhalb der Betriebe ist noch folgendes zu bemerken. Die Handwerker der Privathäuser waren, wie es scheint, in der Regel ohne Hinsicht auf die Verschiedenheiten des Berufs in die *collegia, classes* und *decuriae* der Sklavenfamilien (Marquardt Privatleben 154f.) eingereiht (CIL VI 9149: *Hilarus aurifex*, Mitglied des *collegium quod est in domo Sergiae L. f. Paullinae.* 9409: *M. Allius Apollonius faber tignuarius mag(ister) in fam(ilia), praef(ectus) dec(uriae)*). Nur wenn ihre Zahl groß war, was namentlich in den kaiserlichen Familien der Fall war, hatten sie ihre eigene Organisation mit eigenen Vorstehern (*praepositi*: CIL VI 8648 *p. opificibus domus Augustianae*; 8659 *p. speclariariorum*; 9045 *p. structorum*, wo es jedoch unsicher ist, ob es sich um Maurer oder um Tafeldecker handelt; 8998 kaiserlicher Freigelassener *qui praes(idet?) pisto[r(ibus)]*. Über die *praepositi ab auro, ab argento* usw. s. Gummerus Goldschm.- u. Juw.-Gewerbe). Die Spinnereien arbeiteten regelmäßig unter der Aufsicht eines *lanipendus* oder einer *lanipenda* (s. o.). Ähnlich haben wir uns die Organisation der Arbeiter der selbständigen industriellen Betriebe zu denken.

Bei größeren Bauarbeiten waren die Handwerker in *decuriae* organisiert (Vitr. VII 3, 10 von den *tectores*. Über die treffliche Organisation der Bauarbeit bei den Römern s. R. Delbrück Hellenist. Bauten in Latium II 53ff.). Als Arbeitsleiter fungierten selbstverständlich regelmäßig die Bauunternehmer, bisweilen, namentlich wenn der Bauherr ohne Zwischenhände mit seinen eigenen Sklaven oder gedungenen Leuten die Arbeit ausführte, die Architekten (Cic. ad Q. fr. III 1, 2), die auch gelegentlich bei der Redigierung der lex locationis dem Bauherrn behilflich waren (Vitr. I 1, 10) und sogar selbst als *redemptores* die Arbeit übernahmen (CIL X 1614. 3707). Unter dem obersten Baumeister standen noch Aufseher und Antreiber zweiten Ranges (ein *exactor oper(is) basilicae marmorari et lapidari* in Nemausus: CIL XII 3070, vgl. Rev. ép. du midi IV 108, wo Allmer richtig übersetzt: *surveillant de l'oeuvre de la Basilique pour les travaux de marbre et de pierre.* Es handelt sich um die von Hadrian zu Ehren der Plotina erbaute Basilika, Hist. aug. Hadr. 12, 2. Kaiserliche *exactores operum*: CIL VI 8480, vgl. 1585. 8481. Ein *operis actor ab luco Feroniae* in Rom: Notiz. d. sc. 1905, 15). In den kaiserlichen und privaten Bleigießereien und Ziegeleien wurde die Arbeit regelmäßig von Werkführern, seit dem 2. Jhdt. *officinatores* genannt (s. S. 1462; *officinatores* heißen auch die Werkführer der einzelnen *officinae* und *fornaces* der größeren Ziegeleien), geleitet, so auch in anderen I. (*officinatores* in den kaiserlichen Münzwerkstätten: CIL VI 298; *o. a. statuis*: 2270, *o.* als Maler: 33 893; ohne Angabe des Gewerbes: CIL VI 9715 *officinatrix*. V 2885. Revue archéol. 1909, 2 p. 322 nr. 99).

Von der Entwicklung des Lehrlingswesens wissen wir wenig. In den literarischen Quellen heißt der Handwerker als Lehrer *magister*, sein Lehrjunge *discens* oder *discipulus* (Dig. IX 2, 5, 3. XIV 3, 5, 10. XIX 2, 13, 4. Paul. sent. II 8, 3. Cic. ad Q. fr. III 1, 3). In den Inschriften werden *magistri, discentes, discipuli* und *discipulae* häufig erwähnt (Ruggiero Diz. ep. s. v.), aber verhältnismäßig selten mit bestimmter Beziehung auf einen gewerblichen Beruf (CIL VI 8659 kaiserliche *discentes speclariarii*. 9409 *faber tignuarius mag(ister) in fam(ilia)*. 33 930 *magister* und *discens*, Steinmetzen, vgl. Gummerus Darstellungen S. 111 nr. 66 aus christlicher Zeit. V 82 Pola *discentes* eines *fullo* (?). XIII 8345 Köln: *fulloniae artis magister*. X 1959 Puteoli, *magister structor*. III 2115 = 8592 Salonae, *magister conquiliarius* = *conchyliarius*, Purpurfärber. 6846 Antiochia Pisidiae, *discipuli* (?) eines Baumeisters. XIII 7945 Iversheim, ein *discens* als Baumeister. III 14 360[20] Savaria, *discens* in einer Ziegelei. VIII 1945 = 7158 Cirta, *sartor arenarius magister*. XII 4502 Narbo, *discens* (?) eines *pistor cand(idarius)*. XIII 3225 Caleti, Gallia Lugud., Mosaikarbeiter mit seinem *discipulus*. Bull. archéol. 1909, 113 ein Steinmetz mit seinen *discipuli*. *Discentes* in anderen Berufen z. B. CIL VI 9249 *cellarius*. 10101 Koch, nach den abgebildeten Geräten zu schließen. V 89 Pola, *medicus* XIII 5826 Andemantunnum, *codicarius* (?). V 5316 Comum, *topiarius*. VI 6240 *atriensis mag(ister)*), oft dagegen ohne Angabe des Berufes, wobei es unentschieden bleibt, ob es von Schullehrern und Schülern oder von Handwerksmeistern und Lehrjungen die Rede ist. *Alumnus* in den Inschriften bedeutet immer Pflegekind, an und für sich nie Lehrjunge (Gummerus Goldschmied- u. Juweliergew. 172 zu nr. 110, CIL VI 9958). Die bei Ruggiero Diz. epigr. I 440 für diese Bedeutung angeführten Belege treffen größtenteils nicht zu (*sutrinae tabernae alumnus*, Tac. ann. XV 34, bedeutet nur ‚erzogen in einer Schusterwerkstatt'). Die in den Inschriften vorkommenden *alumni* der Handwerker lassen sich alle ohne Zwang als Pflegekinder erklären (die afrikanische Inschrift Bull. archéol. 1894, 257 nr. 56: *ex oficina Victoriani alumni* usw. ist aus später Zeit). Aber selbstverständlich wurden diese im Berufe ihrer Pflegeväter erzogen (CIL X 1922 *alumnus* eines *faber intestinarius*. II 2243 ein *caelator anaglyptarius* als *libertus* und *alumnus*, Gummerus a. a. O. 185 nr. 166). Die Lehrjungen sind teils die Sklaven, die Freigelassenen oder die *alumni* des Handwerkers selbst, teils fremde Sklaven, die ihm zum Unterricht gegeben worden sind (Ulp. Dig. XIX 2, 13 *servum docendum conducere*. Paul. Dig. XVII 1, 26, 8: ein *faber* kauft im Auftrage eines Freundes einen Sklaven, lehrt ihn das Handwerk und verkauft ihn für den doppelten Preis. CIL VI 9437, Gummerus a. a O. 169 nr. 94: ein Knabe, den sein Herr in der Goldschmiedekunst hat unterrichten lassen, der aber im Alter von 12 Jahren stirbt), teils freigeborene Knaben, die von ihren Eltern in Handwerkslehre gesetzt werden (Petron. 46, 7. Dig. IX 2, 5, 3 *sutor puero discenti ingenuo filio familias*, usw.). Daß sie in der Regel, wie die Lehrjungen des Mittelalters und auch teilweise noch in unserer Zeit, als Familienmitglieder des Meisters von ihm beköstigt wurden, ist anzunehmen. Jedenfalls waren sie seiner hausväterlichen Gewalt untergeben und, auch wenn sie Freigeborene waren, seiner Bestrafung preisgegeben (Dig. IX 2, 5, 3. vgl. XIX 2, 13, 4).

Ob und in welchem Maße in den größeren Betrieben die Arbeitsteilung durchgeführt war, ist schwer zu sagen. Was darüber in modernen Handbüchern gesagt wird, beruht auf der Verwechslung der Arbeitsteilung mit der Arbeitsspezialisierung (Berufsspaltung. Über diese Distinktion s. Bücher Handwörterb. d. Staatswiss. IV 866, vgl. Francotte L'industrie dans la Grèce ancienne I 292), die in der Industrie des Altertums wie in derjenigen des Mittelalters sehr entwickelt war (o. S. 1460. Die gegenteilige Behauptung von Salvioli Le capitalisme dans le monde antique 150 wird von den Quellen, besonders von den Inschriften, widerlegt). Doch fehlte es nicht an Ansätzen auch zu einer fabrikmäßigen Arbeitsteilung innerhalb einer und derselben Unternehmung. Die praenestinischen Bronzecisten erklärte Brunn (Ann. d. Inst. XXXIV 1862, 19) als Werke verschiedener zusammenwirkender Spezialisten (Zeichner, Einschneider, Gießer, Ziseleure), und seine Ansicht gewinnt in einer Notiz bei Augustin (civ. dei VII 4 Anf.: *tamquam opifices in vico argentari, ubi*

unum vasculum, ut perfectum exeat, per multos artifices transit, cum ab uno perfecto perfici possit), die ohne Zweifel auch für die ältere Zeit und für die Metallindustrie überhaupt Gültigkeit hat, noch weitere Stütze. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die aus den Inschriften bekannten zu diesem Industriezweig gehörenden Spezialberufe vielfach in einer und derselben Werkstatt vertreten waren (vgl. Marquardt Privatleben² 695). Dieselbe Arbeitsteilung ist auch für die Tonwarenindustrie vorauszusetzen. In den Terrasigillatatöpfereien haben die Künstler, die die Reliefbilder der Formenschüsseln modellierten, sich schwerlich mit der Drehung der Gefäße befaßt. Am meisten war die Arbeitsteilung im Baugewerbe entwickelt, insofern als bei jeder größeren Bauunternehmung *fabri tignuarii, lapidarii* und *marmorarii* (die Bausteine wurden entweder in den Steinbrüchen fertig gehauen oder auch in rohem Zustande auf den Bauplatz gebracht und da verarbeitet, Richter Über antike Steinmetzzeichen, 45. Winckelmannsprogramm, Berlin 1885, 26ff.), *structores, tectores, pictores, pavimentarii* und viele andere Spezialarbeiter auf demselben Arbeitsplatze vereinigt waren (vgl. Delbrück Hellenist. Bauten in Latium II 54). Auch das ganz moderne System der Verteilung der Fabrikation einer beliebigen I.-Ware auf mehrere Werkstätten oder Spezialgewerbe (System der Halbfabrikate) läßt sich für die römische Zeit wie für das Altertum überhaupt (vgl. Xen. Cyrop. VIII 2, 5) nachweisen. Die auf Aegina verfertigten bronzenen Kandelaber wurden in Tarent mit Schäften versehen (Plin. n. h. XXXIV 11). Daß in der Textilindustrie dieses System der Arbeitsteilung zur Ausbildung gekommen war, beweist die Existenz der gesonderten Gewerbe der Krempler (*lanarii carminatores* CIL XI 1031 Brixellum in der Nähe von Mutina, *lanarii pectinarii* CIL V 4501 Brixia), der Färber (*infectores, offectores* mit verschiedenen Spezialzweigen, Marquardt Privatleben 506, und vor allem die *purpurarii*. Den Färbern wurde die rohe oder gesponnene Wolle oder auch fertige Zeuge überlassen. Varro bei Non. p. 228, 27. Cic. ad fam. II 16, 7: *Curtius noster dibaphum cogitat, sed eum infector moratur*, im übrigen s. Marquardt 504), der Weber, *textores*, und der Walker, *fullones*. Das Rohmaterial, die Wolle, ging somit durch eine ganze Reihe von verschiedenen Werkstätten, ehe es in der Form fertiger Kleidungsstücke in die Läden der *vestiarii, sagarii, paenularii* usw. und durch ihre Vermittlung an die Konsumenten gelangte.

Was schließlich den Arbeitslohn eines gemieteten, freien oder unfreien, Handwerkers betrifft, wurde er, wie oben gezeigt wurde, teils als Stücklohn, teils als Tagelohn bezahlt. Die Höhe des letzteren variierte natürlich, wie es für die spätere Kaiserzeit durch das Diocletianische Edikt bezeugt wird, sehr bedeutend nach den einzelnen Berufen. Ein gewöhnlicher Tagelöhner erhielt zu Ciceros Zeit 12 Asse (Cic. pro Rosc. com. 28) oder 68 Pf. nach dem damaligen Goldwert des Silberdenars (Seeck D. L. Z. 1894, 458), zu Lukianos' Zeit 4 Obolen (Luk. Tim. 6. 12) oder 61 Pf., alles wahrscheinlich mit Beköstigung. In den Goldbergwerken von Alburnum in Dakien, wo die freien Lohnarbeiter auf bestimmte Zeit (vgl. Dig. XIX 2, 38.. Cod. Iust. IV 65, 22) gegen einen Lohn in einem für alles gemietet wurden, erhielt im J. 164 einer von diesen für die Zeit von 20. Mai bis 13. November 70 Denare (CIL III p. 948 tab. cer. X; tab. IX und XI sind lückenhaft und für unseren Zweck nicht zu verwerten), 60 Mk. 90 Pf. nach dem heutigen Geldwerte, d. h. einen Tagelohn von c. 0, 4 Denare (35 Pf.) oder etwas mehr, wenn die Ferientage abgerechnet werden. Entsprechende Lohnsätze für Handwerker im eigentlichen Sinne sind aus den Quellen der früheren Kaiserzeit (über die Lohntarife der Diokletianischen Taxordnung s. u.) nicht bekannt. Vielfach war den Arbeitern eine bestimmte Minimalleistung pro Arbeitstag, entsprechend dem *pensum* der Spinnerinnen und der Weberinnen (für die letzteren: CIL IV 1507), auferlegt. So hatte in der Ziegelei von Siscia jeder Arbeiter mindestens 120 Ziegel von einer gewissen Größe und Form zu streichen (CIL III 11378ff., besonders 11385, dazu Mommsen Ephem. epigr. II p. 434, vgl. CIL V 8110, 176 Aquileia: *Cave malum si non raseris lateres DC; si raseris, minus malum formidabis*). — Die tägliche Arbeitszeit war in diesen Arbeitsmietkontrakten nicht festgesetzt. Nach der allgemeinen Sitte wurde von Sonnenaufgang (Dig. XXXIII 1, 2 *a mane*) bis Sonnenuntergang (für die Landarbeiter: Col. XI 1, 17f. *a prima luce* bis auf die Dämmerung) gearbeitet, wie dies für die ägyptischen Webereien bezeugt ist (Pap. Oxy. IV 725. Teb. II 385. Reil a. a. O. 111). Eine untere Altersgrenze für die Beschäftigung minderjähriger Arbeiter wurde weder vom Gesetze noch von der Sitte festgesetzt. Nur wird gesagt, daß für die *operae* eines Sklaven, der jünger ist als fünf Jahre, keine Schätzung stattfindet (Dig. VII 7, 6. 1). Überhaupt ist der Arbeitsvertrag nach römischem Recht ganz frei und wird nur von der Sitte und vom Interesse der Kontrahenten geregelt.

10. Arbeitgeber und Arbeiter. Die soziale Gliederung des Handwerkerstandes.

Die industriellen Arbeitgeber im weitesten Sinne des Wortes verteilen sich auf drei Hauptkategorien: 1. die Hausväter, *patres familias*, die hauptsächlich für die Befriedigung des Bedarfs des Hauses teils handwerkskundige Sklaven in ihren *familiae rusticae* und *urbanae* halten, teils fremde, freie oder unfreie, gemietete Leute als Lohnwerker beschäftigen; 2. die Kapitalisten, die aus Spekulation industrielle Betriebe anlegen, ohne selbst dem Stande der Gewerbetreibenden anzugehören; 3. die industriellen Unternehmer im eigentlichen Sinne.

Mit der ersten Kategorie haben wir uns hier nicht zu beschäftigen. Zu der zweiten Kategorie gehören vor allem die Gutsbesitzer, die oft in engem Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betriebe, um natürliche Vorzüge des Gutes (Wasserquellen) oder vorhandenes oder selbsterzeugtes Rohmaterial (Ton, Wolle) zu verwerten, Walkereien, Ziegeleien, Töpfereien oder Webereien anlegen oder anlegen lassen. Ob diese

Werkstätten unter der eigenen Regie des Besitzers oder von Pächtern betrieben werden, hängt von den persönlichen Verhältnissen des Besitzers und von der Art des Gewerbes ab. Daß aber derartige Werkstätten auch ohne Zusammenhang mit dem Gutsbetrieb und ohne eigenes Rohmaterial angelegt wurden, zeigt das Beispiel der Ziegelei des C. Laekanius Bassus (o. S. 1486). Die dritte Kategorie, die hier hauptsächlich in Betracht kommt, zerfällt in die Klasse der großen Unternehmer, die als *redemptores* öffentliche und private Arbeiten ausführen, als *conductores* die industriellen Betriebe der Großgrundbesitzer und Kapitalisten pachten oder schließlich als Besitzer eigener Werkstätten Geschäft treiben, zweitens in die große Masse der kleinen Handwerksmeister. Eine scharfe Grenze zwischen diesen beiden Klassen läßt sich natürlich nicht ziehen. Dem Stande nach sind die Unternehmer Freigeborene, Freigelassene oder Sklaven.

Die Arbeiter verteilen sich gleichfalls auf alle drei Stände. Die Freigeborenen sind Lohnarbeiter im modernen Sinne. Die Freigelassenen sind entweder in der Werkstatt ihres Patronus mit oder ohne Lohn beschäftigt oder arbeiten in fremden Werkstätten, nur dann und wann dem Patronus ihre *operae fabriles* leistend. Die Sklaven zerfallen in die eigenen Sklaven des Arbeitgebers und die von ihm gemieteten. Je nach der Art der Werkstatt sind sie Haussklaven, Gehilfen eines Handwerkers oder Arbeiter eines Großbetriebs.

Eine methodische Untersuchung über die gegenseitigen Beziehungen aller dieser Arbeitgeber- und Arbeiterkategorien und über die relative Vertretung der drei Stände der Freigeborenen, der Freigelassenen und Sklaven auf jede einzelne Kategorie steht noch aus. Der erste Versuch in dieser Richtung (Kuehn De opificum Romanorum condicione privata quaestiones, Diss. Halle 1910) hat zu keinen abschließenden Ergebnissen geführt, erstens wegen unzureichender Materialsammlung (Beschränkung auf die Steininschriften ohne Berücksichtigung der Fabrikantenstempel), zweitens wegen methodischer Fehler (grundsätzlicher Ausschließung aller Handwerker, von denen anzunehmen ist, daß sie dem kaiserlichen Hause oder einer privaten Familie gehört haben; Nichtbeachtung des Unterschiedes zwischen Arbeitgebern und Arbeitern). Es können daher vorläufig nur die allgemeinen Tatsachen der Ständegliederung festgestellt werden. Und zwar muß sich die Untersuchung hauptsächlich auf Italien beschränken.

Italien. Die Arbeitgeber der zweiten Kategorie, die vielfach mit der ersten zusammenfällt, gehören als Grundbesitzer und Kapitalisten durchweg den höheren Schichten der Gesellschaft an, so vor allem die Besitzer der Figlinen, deren Namen in den Ziegelstempeln begegnen. Daß unter ihnen der Stand der Freigeborenen bei weitem überwiegt, versteht sich von selbst, obwohl der Vatername in den Stempeln in der Regel wegfällt. — Ein ganz anderes Bild zeigt die dritte Kategorie. Je nach der Art des Gewerbes und der Größe des Betriebes wechselt hier der Stand und die soziale Position sehr bedeutend.

Nehmen wir zuerst die Fabrikantenstempel in Betracht. Die Ziegelstempel geben uns die Namen von mehreren Hunderten von freigeborenen oder freigelassenen Personen, die als Pächter oder Werkführer die Ziegelei eines in demselben Stempel genannten Gutsbesitzers betrieben bezw. verwaltet haben (die Stempeltypen II b, III b, IV und V bei Dressel CIL XV p. 5f.). Ein sicheres Kriterium für die Unterscheidung der Pächter von den Werkführern haben wir allerdings nicht (über diese Schwierigkeit s. Dressel a. a. O. p. 7. Der Typus I b, wo Dressel den *officinator solus* erkennen will, läßt sich ebenso wohl auf den Pächter beziehen). Nur ausnahmsweise wird der Betreffende ausdrücklich als Pächter (*conductione, de conductione, ex conductione illius*: CIL XV 390. 545 a. b. 761. 1477. *conductor*: CIL XI 6683. *negotiatione illius*: XV 417. *negotiatore, negotiante illo, illa*: 415—419. 430. 432. 879) angegeben. Doch ist es wohl nicht übertrieben anzunehmen, daß die Kategorie der Pächter in den Stempeln mindestens ebenso zahlreich vertreten ist wie diejenige der Werkführer. Pächter, nicht Werkführer, sind selbstverständlich die häufig vorkommenden Frauen. Der Stand der betreffenden Personen wird nur selten ausdrücklich angegeben, aber das entschiedene Überwiegen der lateinischen Cognomina (im CIL XV ca. 75%) gegenüber den griechischen (ca. 25%) und das häufige Vorkommen ungewöhnlicher, anscheinend plebeischer Gentilnamen macht es wahrscheinlich, daß die Freigeborenen hinter den Freigelassenen an Zahl nicht zurückstehen. Naturgemäß müssen jene in der Kategorie der selbständigen Unternehmer — der Pächter — diese in derjenigen der Werkführer (vgl. das Verzeichnis der Freigelassenen der gens Domitia CIL XV p. 269ff.) stärker hervortreten (ein Pächter ritterlichen Standes: CIL XV 526). Sowohl die Pächter als die Werkführer haben sich gelegentlich auch eigene Betriebe erworben, so vor allem die Freigelassenen der gens Domitia, CIL XV 1093ff. Überhaupt ist anzunehmen, daß nicht wenige unter den in den Stempeln genannten Besitzern kleinerer Ziegeleien — größtenteils Freigeborene — das Geschäft als ihren Hauptberuf, nicht als landwirtschaftliches Nebengewerbe getrieben haben und somit zu der Kategorie der Unternehmer im eigentlichen Sinne zu zählen sind.

Die Besitzer der arretinischen Töpfereien, die, wie wir oben gesehen haben, wenigstens teilweise Großbetriebe waren, sind durchweg freigeborene Leute (Cognomina fehlen in der Regel; wo sie vorkommen sind sie großenteils lateinisch; daß sie nicht nur Besitzer der Werkstätten, sondern selbst Unternehmer waren, zeigt das zuweilen dem Namen angehängte Epitheton *figulus*), die nachweisbar zum großen Teil alten Bürgerfamilien der Stadt angehören. Von den in den Stempeln vorkommenden Gentilicia sind nicht wenige auch aus Grabschriften aus Arretium bekannt (Avillius, Memmius, Murrius, Petronius, Pomponius, Tellius, Titius; vgl. besonders CIL XI 1853: L. Avillius Proculus. 1881: C. Memmius Felix. 1894: Titia L. f. Tertulla. 2594 vgl. p. 1290: *C. Umbricio L. f. Pome. Celer(i)*

Arretio equiti coh. VIIII pr.). Die gens Tellia, die anderswo sehr selten begegnet, scheint etruskischen Ursprungs und in Arretium einheimisch zu sein (CIL XI 1891 a [= Corp. Inscr. Etr. 4630]. 1892; vgl. W. Schulze Latein. Eigennamen 267). Auch die Namen Amurius, Arvius (etruskisch, Schulze a. a. O. 128), Hertonius, Iegidius, Rufrenus und Vibienus begegnen fast ausschließlich in Etrurien. Daneben werden freilich in den Stempeln auch Freigelassene genannt, ob sie aber selbständige Fabrikanten, Werkführer oder einfache Arbeiter sind, ist nicht auszumachen. Eine Tatsache ist, daß die Werkstätten nicht selten von Vater zu Sohn vererbt wurden und lange Zeit im Besitz derselben Familie blieben (so in der gens Titia).

Auch die Lampenfabrikanten sind nach vielen unter den in den Stempeln vorkommenden Namen zu schließen (Aimilius, M. Antonius, C. Cassius, C. Clodius, C. Dessius, A. Cornelius, Iegidius, Lucilius, P. Mamilius, Octavius, P. Opelius, C. Oppius, Paccius, Pompeius, L. Quinctius, Roscius, Sempronius, Vetilius, Vettius, Vibianus, C. Vicirius, Vividius u. a., alle ohne Cognomina) großenteils Freigeborene. Aber auch in diesem Gewerbe erscheinen Firmanamen, die (durch griechische Cognomina) sich als Namen von Freigelassenen herausstellen. Keinen Anhalt zur Bestimmung des Standes geben diejenigen Stempel, die nichts als ein Cognomen bieten, so regelmäßig die Stempel auf den Lampen der dritten Kategorie Dressels (CIL XV p. 783), unter diesen einige von den am meisten verbreiteten wie Atimetus, Crescens, Fortis, Comunis und Strobilus.

Größtenteils in den Händen von Freigelassenen erscheinen nach den Firmastempeln zu schließen (P. Cipius Polybius, Willers nr. 1—36; L. Ansius Epaphroditus, Willers nr. 50—70, um nur die zwei am häufigsten vorkommenden zu nennen) die capuanischen Bronzegießereien. Ein Freigelassener ist auch der Meister der großen bronzenen Pinea im Vatikan (CIL VI 29 794: *P. Cincius P. l. Salvius fecit. Calvius* liest Lacour-Gayet Mélanges d'arch. et d'histoire 1881, 320). Als Freigeborene sind (wegen des Fehlens der Cognomina) nur etwa die Fabrikanten Q. Masurius und L. Naevius anzusehen. Auf freie Geburt des Fabrikanten weist auch der einzige bekannte sicher lokalisierte nicht capuanische Firmastempel hin (CIL X 8071. 32: *C. Calpurnius Romae f(ecit)* auf einer in Pompeii gefundenen Bronzeplatte, die vielleicht in einen hölzernen Tisch eingelassen war).

Die in den Bleiröhrenstempeln genannten privaten *plumbarii* sind entweder Werkstattbesitzer oder Werkmeister. Im einzelnen zwischen diesen beiden Kategorien zu scheiden, ist hier, wie in den Ziegelstempeln, nicht möglich; vgl. Dressel CIL XV p. 910. Der ersten Kategorie gehören die zahlreich vorkommenden Frauen (vgl. CIL III 2117 aus Salonae: *Aur(elia) Vermilla plumbaria*) an, und ebenso die auf kaiserlichen Röhren genannten *plumbarii*, die nicht kaiserliche Sklaven oder Freigelassene sind. Dem Stande nach sind die privaten Bleigießer entweder Freigeborene oder Freigelassene. Unter den *officinatores* kommen auch, wenngleich verhältnismäßig selten (von den signierenden privaten *plumbarii* werden in den Stempeln des CIL XV nur etwa ein Zehntel entweder ausdrücklich oder dadurch, daß sie nur das Cognomen tragen, als Unfreie bezeichnet), Sklaven vor. Die Freigelassenen treten hier weit mehr als in den Ziegelstempeln hervor. Fast die Hälfte der Cognomina der freien *plumbarii* im CIL XV sind griechisch. Unter denjenigen, die lateinische Cognomina tragen, sind doch nicht wenige sicher Freigeborene.

Die Zahl der mit Sicherheit zu entziffernden Namen in den Stempeln der italischen Glasfabrikanten ist zu klein, um weitergehende Schlußfolgerungen zuzulassen. Die Cognomina weisen meistens auf unfreie, großenteils griechische Herkunft hin. Freigelassene waren namentlich die einzigen nachweisbaren Exporteure, die beiden Firmii, Hilarus und Hylas, vermutlich auch A. Volumnius Ianuarius (o. S. 1471). Über die in Rom arbeitenden sidonischen Gläser s. u.

Die Fabrikantenstempel beweisen also, daß der Stand der Freigeborenen in Italien neben dem der Freigelassenen unter den industriellen Unternehmern und Handwerkern zahlreich vertreten war.

Zu dieser Tatsache scheinen freilich die aus den Steininschriften (Grab- und Votivinschriften, Ehrendekrete, Fasten und *alba* der Korporationen) gewonnenen Resultate in Widerspruch zu stehen. Zeitlich gehören diese größtenteils den zwei ersten nachchristlichen Jahrhunderten an und spiegeln also, wie auch die Fabrikantenstempel, vorwiegend die Zustände der früheren Kaiserzeit ab. Nach den Zusammenstellungen von G. Kuehn verteilen sich sämtliche inschriftlich bekannten Handwerker aus Rom und aus dem übrigen Italien folgendermaßen auf die fünf Kategorien der Freigeborenen (1), der Freigelassenen (2), der Sklaven (3), derjenigen, die zwei oder drei Namen mit lateinischem Cognomen haben (4), und derjenigen, die zwei oder drei Namen mit griechischem Cognomen haben (5):

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Rom *) . . . . . %	2,25	31,75	6,25	33,50	26,25
Das übrige Italien**) %	4,75	10,00	1,75	58,25	25,25
Die ganze Halbinsel %	3,50	18,75	3,25	49,00	25,00

Diese Zahlen fallen zwar etwas anders aus, wenn einige von Kuehn in die Tabellen aufgenommene Berufskategorien (Tab. XIV—XVI S. 64ff.) gestrichen und andere von ihm weggelassene, z. B. die der Bauunternehmer und der Architekten sowie die der grundsätzlich unberücksichtigt gebliebenen Sklaven der kaiserlichen Familie und der reichen Privathäuser, mitgezählt werden. Immerhin dürften die sehr niedrigen Prozentsätze der Sklaven und der Freigeborenen nicht erheblich gesteigert werden können. Es liegt aber auf der Hand, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Die geringe Anzahl der Sklaven in den Inschriften erklärt sich durch ihre soziale Stellung (s. u.). Auch die Freigeborenen sind viel zahlreicher, als es die Tabelle anzugeben scheint. Den Beweis dafür geben die Kolumnen (4) und (5). Angenommen, daß alle diejenigen, die griechische Cognomina tragen, Freigelassene sind, was tatsächlich nicht der Fall ist, muß doch der größte Teil von denjenigen, die lateinische Cognomina haben, dem Stande der Freigeborenen angehören. Da nach einer summarischen Berechnung von sämtlichen aus den Inschriften bekannten freigelassenen Handwerkern in Rom mehr als drei Viertel, im übrigen Italien gegen drei Fünftel griechische Cognomina tragen, würden nach derselben Proportion jenen 26,25 bezw. 25,25% mutmaßlich Freigelassenen mit griechischen Cognomina nur 8,75 bezw. 16,75% mit lateinischen entsprechen. Die übrigen freien Leute mit lateinischen Cognomina, in Rom: 33,50—8,75 = 24,75%, in dem übrigen Italien: 58,25— 16,75 = 41,50% wären also Freigeborene. Die relative Verteilung der in den Inschriften erwähnten Handwerker auf die drei Stände wäre dann folgende:

	Freigeborene	Freigelassene *)	Sklaven
Rom	27,00 %	66,75 %	6,25 %
Das übrige Italien	46,25 %	52,00 %	1,75 %

Diese Prozentsätze können zwar durch genauere Prüfung des Inschriftenmaterials einigermaßen verschoben werden, dürften aber jedoch approximativ richtig sein. Der scheinbare Widerspruch zwischen dem Zeugnis der Fabrikstempel und dem der Steininschriften löst sich somit auf. Daß in den *alba* der Korporationen Freigeborene so selten erwähnt werden, beruht einfach darauf, daß es überhaupt nicht Sitte war, den Stand der Mitglieder ausdrücklich anzugeben. Daß aber in den Grab- und Votivinschriften die Freigeborenen im Verhältnis zu den Freigelassenen in verschwindender Minderzahl sind, erklärt sich durch das verhältnismäßig geringe Ansehen der industriellen Berufe. Einem Freigeborenen war es keine Ehre, in der Grabschrift als Handwerker bezeichnet zu werden, zumal die Erwähnung des Berufes der Verstorbenen auf dem Grabsteine nie allgemeiner Gebrauch wurde.

Selbstverständlich sind die Freigeborenen vor allem in denjenigen Gewerben zahlreich vertreten, in denen der Großbetrieb zur Ausbildung gekommen ist, so, nach den Fabrikantenstempeln zu schließen, in der Tonwaren-I., weiter im Baugewerbe. Die größeren Bauunternehmer, namentlich diejenigen, die öffentliche Arbeiten in Verding übernahmen, waren zum großen Teil Freigeborene (Beispiele: P. Iunius und L. Habonius bei Cic. Verr. I 130ff. In den Inschriften: CIL VI 8468 *manceps viae Appiae*. Not. d. scav. 1907, 462 *redemptor* aus Rom. CIL X 1781 Puteoli im J. 106 v. Chr. Von den *mancipes* der *via Caecilia* CIL VI 31603 ist einer Freigeborener, zwei Freigelassene). Daneben kommen allerdings auch Freigelassene (häufig in Rom: CIL VI 8893. 9034. 9794. 9851f. 33873, seltener im übrigen Italien: CIL X 1549. 3707, vgl. 1614), ausnahmsweise Sklaven (Cic. ad Q. fr. III 1, 5: Nicephorus, *vilicus* des Q. Cicero, nimmt für 16 000 Sesterzen eine Bauarbeit in Verding) vor. Von den aus den Inschriften bekannten italischen *redemptores* und *mancipes*, deren Stand nicht angegeben wird, haben die meisten lateinische Cognomina (CIL VI 9854. IX 3650. X 3821. XI 4127. XIV 2091. 3550. XV 7150; griechische: CIL VI 607. 8469. XIV 2864. X 7363 *ergolabus* aus Sizilien) und sind somit wenigstens zum Teil Freigeborene. In fast derselben Proportion sind auch in dem den Bauunternehmern nahestehenden (s. o.) Berufe der Architekten (Caillemer bei Daremberg-Saglio I 374ff. Brunn Gesch. d. griech. Künstler², II 215ff. Speziell über römische Architekten: Promis Gli architetti e l' architettura presso i Romani, Turin 1871. Ruggiero Dizion. epigr. I 643ff. Über die Militärarchitekten s. Ruggiero a. a. O. 645f. v. Domaszewski Die Rangordnung des römischen Heeres, Bonn. Jahrb. CXVII 25) Freigeborene (Römer, Italiker und Griechen) und Freigelassene vertreten. Der Beruf gehörte zu denjenigen, die auch nach den Anschauungen der herrschenden Aristokratie einem *ingenuus* anständig waren (Cic. off. I 151). Tatsächlich waren nach der Aussage von Vitruv (VII pr. 18) sowohl in seiner eigenen als in älterer Zeit viele freigeborene Römer in diesem Berufe tätig. Als Beispiele erwähnt er Cossutius, den er ausdrücklich *civis Romanus* nennt (§ 15, o. Bd. IV S. 1673. Ihn mit Promis a. a. O. 28 und Delbrück Hellenist. Bauten in Latium II 179, als romanisierten Griechen anzusehen, liegt kein Grund vor, vgl. CIG 363), und C. Mucius (VII pr. 17, vgl. III 2, 5). Weitere Beispiele sind Vitruv selbst und die von ihm erwähnten Fachschriftsteller der Baukunst, Fuficius und P. Septimius. Demgemäß können wir annehmen, daß die meisten unter den sonst in den literarischen Quellen erwähnten Architekten mit lateinischem Namen freigeborene Bürger waren, so Cluatius, der für Cicero arbeitete (Cic. Att. XII 18, 1. 36, 2; der Name weist auf oskische Herkunft), Valerius aus Ostia unter Augustus (Plin. n. h. XXXVI 102), Celer und Severus unter Nero (Tac. ann. XV 42, o. Bd. III S. 1870), Rabirius unter Domitian (Mart. VII 56 vgl. X 71), Mustius, der von Plinius d. J. beschäftigt wurde (Plin. ep. IX 39). Von den Architekten mit griechischen Namen: Hermodoros von Salamis in republikanischer Zeit (Nep. frg. 13 Halm, o. Bd. VIII S. 861), Sauras und Batrachos (o. Bd. III S. 145) von Lakonien unter Augustus (Plin. n. h. XXXVI 42), Apollodoros von Damaskos unter Traian (o. Bd. I S. 2896), Decrianus unter Hadrian (Hist. aug. Hadr. 19, 12, o. Bd. IV S. 2306) und Cleander unter Commodus (Hist. aug. Comm. 17, 5, vgl. jedoch Brunn II 235) sind zweifellos nicht wenige freigeborene Peregrinen. Ein Freigelassener war der von Cicero beschäftigte Vettius Chrysippus (Cic. ad Att. II 4, 7. VII 2, 8. 5, 3. XIV 9, 1; ad fam. VII 14, 1), vielleicht auch dessen

*) Nach Kuehn S. 73.

**) Nach einer auf Grund der Tabellen Kuehns S. 23ff. gemachten Zusammenstellung.

*) Kuehn 75: für ganz Italien ca. 75% Freigelassene, was entschieden zu hoch berechnet ist.

Patronus Vettius Cyrus (ad Att. II 32; ad fam. VII 14, 1; ad Q. fr. II 2, 2; Mil. 46f.). Sklaven waren die ebenfalls für Cicero arbeitenden Architekten Diphilus (ad Q. fr. III 1, 1f.) und Corumbus (ad Att. XIV 3, 1). Ganz dasselbe Bild von der Gliederung des Architektenstandes geben die Inschriften (Freigeborene: CIL X 1443 und 1446. 1757 *veteranus, architectus Augustorum.* 6126 und 6339. 8093. XI 2134. 6509. Freigeborene Römer als Architekten im Osten: C. und M. Stallius in Athen, 1. Jhdt. v. Chr., vielleicht doch mehr Bauunternehmer als Architekt, CIG 357. In der Kaiserzeit: Pontius in Alexandria, CIL III 6588. Freigelassene, kaiserliche: CIL VI 5738. 8725. 9151; private: 9152. 9154. V 1886. 3464. X 841. 1614. XI 6243. Freie Leute mit lateinischen Cognomina: CIL VI 9151. mit griechischen: CIL V 2095? IX 1052. XI 3945. VI 8724 *C. Iulio Luciferi filio Posphoro architect(o) Aug(ustorum)*, also wohl Sohn eines Freigelassenen. 33763. Sklaven, kaiserliche: CIL VI 8726. 10395 v. 37, die letztgenannte Inschrift wahrscheinlich aus dem Columbarium der Marcella; private: CIL IV 4715ff. IX 2986. X 4587. 8146?). Die unfreien *architecti* sind wohl meistens mehr einfache Arbeiter oder Werkführer als Architekten in unserem Sinne; das Wort wird bisweilen fast in derselben Bedeutung wie *faber* gebraucht (vgl. Plut. Crass. 2 *δούλους ἀρχιτέκτονας καὶ οἰκοδόμους*). Eine Ausnahme bildet *Hospes Appiai servos* als Architekt eines öffentlichen Gebäudes in Caiatia (CIL X 4587 = I 1216). — Daß auch unter den gewöhnlichen Handwerksmeistern in diesem weitverzweigten Gewerbe der Stand der Freigeborenen vertreten war, zeigt das starke Überwiegen der lateinischen Cognomina gegenüber den griechischen in den Mitgliederverzeichnissen der Kollegien der *fabri, fabri tignuarii* und *fabri navales* (unter den *fabri corporati* 67 % lateinische gegen 29,5 % griechische, Kuehn 73). Aus dem Umstande, daß in den Verzeichnissen der *fabri tignuarii* in Rom CIL VI 996 = 31220a. 1060 = 33858. 9405 je eines von den Mitgliedern ausdrücklich als Freigeborener angegeben wird, darf aber nicht geschlossen werden, daß alle übrigen Freigelassene gewesen sind. Schon der Umstand, daß der Sohn dem Vater oft als Mitglied des Kollegiums gefolgt ist (Beispiel: CIL VI 148), macht diese Schlußfolgerung unmöglich. Ebenso wenig bedeutet es, daß unter den Mitgliedern des *collegium fabrum tignuariorum* in Ostia vier Freigelassene (CIL XIV 299. 407. 2630. 3009), kein sicher Freigeborener erscheinen. Von den Mitgliedern der *collegia fabrum* in den übrigen Städten Italiens werden nur vier ausdrücklich als Freigeborene (CIL V 908. 2850. 5310. Pais Suppl. It. 181), aber auch nur drei ausdrücklich als Freigelassene (CIL IX 2683. 5450. Not. d. scav. 1903, 217) bezeichnet. Außerhalb der Kollegien kommen folgende freigeborene Ausüber des Bauhandwerks im weiteren Sinne vor: ein *lapidarius* und *scalptor* aus Rom (CIL VI 33908f., ein *faber lapidarius* in Bononia (Not. d. scav. 1896, 149 = CIL XI 6838), ein *P. Buxurius P. f. arte tecta* (= *τέκτων*) aus Truentinum (CIL IX 5279) und weiter ein *C. Petronius L. f.* aus Piquentum (CIL V 453. Gummerus Darstellungen nr. 62), ein *Sex. Herennieis Sex. f. Ser. Supinates* aus Alba Fucens (CIL IX 3906 = I 1169, Gummerus nr. 47, republikanischer Zeit) und ein *C. Trebius C. f. Optatus* aus Supinum (CIL IX 3879. Gummerus nr. 64), die durch die Reliefbilder als Steinmetzen bezw. Maurer gekennzeichnet werden, außerdem ein *faber navalis* in Ravenna (CIL XI 139. Gummerus Darstellungen nr. 38) und ein *architectus navalis* aus Kampanien (CIL X 5371).

Im Goldschmied- und Juweliergewerbe stellt sich die Verteilung der inschriftlich bekannten privaten Handwerker und Händler — mit wenigen Ausnahmen alle aus der früheren Kaiserzeit — auf die drei Stände der Sklaven, Freigelassenen und Freigeborenen folgendermaßen (Gummerus Goldschm.- u. Juw.-Gewerbe):

Goldschmiede und Juweliere	Sklaven	Freigelassene	Freigeborene	Freigeb. oder Freigelassene	Zusammen
Rom:					
Kaiserliche	15+1*	7+1*	—	—	24
Private	11+5*	33+11*	2+4*	22	88
Das übrige Italien	3+2*	11	2+1*	11	30
Zusammen	29+8*	51+12*	4+5*	33	142

Ein * nach der Ziffer zeigt die Angehörigkeit zu dem betreffenden Stande nur als mehr oder weniger wahrscheinlich an. — Die sehr kleine Zahl der sicher Freigeborenen fällt in die Augen. Als solche sind bekannt: ein *aurifex* (Gummerus nr. 129) und ein *margaritarius* (nr. 98) in Rom sowie zwei *vascularii* (nr. 157), auch sie vermutlich aus Rom. Wahrscheinlich Freigeborene sind ein *aurifex* (nr. 116, 3. Jhdt.) und ein *χρυσοχόος* (nr. 130, aus Korinth) in Rom sowie ein *barbaricarius* aus Aquileia (nr. 139, ein Syrier). Eine *auri netrix* aus dem 4. Jhdt. und ein *aurifex* aus dem J. 572 n. Chr. (nr. 80 u. 128), beide in Rom und vermutlich Freigeborene, kommen hier nicht in Betracht.

In den übrigen Gewerben sind aus den Inschriften folgende freigeborene Handwerker und Händler bekannt. Rom. Ein *solatarius* (CIL VI 9897), ein *negotians ferrarius* (9665) und ein Schmied (Not. d. scav. 1909, 306 nr. 3. Gummerus Darstellungen nr. 25: Schmiedesymbole in Relief). Das übrige Italien. Schmiedehandwerk: ein *faber ferrarius* aus Interamna (XI 4236), ein *clavarius* aus Augusta Taurinorum (V 7023), zwei *gladiarii* aus Brundisium (Not. d. scav. 1892, 352e), und ein *faber aciarius*, ‚Stahlschmied', ‚Klingenschmied', in Aquileia (unedierte Grabschrift), weiter ein *[. . .] Veianius C. f. Cam. Tertius* aus der Nähe von Cortemilia südlich von Turin (Atti della società di arch. di Torino VII 83. Gummerus Darstellungen nr. 16), ein *L. Octavius T. f.* aus Ferrara (CIL V 2426. Gummerus nr. 18) und ein *M. Sextius M. f.* aus Pisaurum (CIL XI 6448. Gummerus nr. 13), die durch die Grabreliefs als Schmiede bezeichnet werden, also im ganzen 8.

Diesen gegenüber stehen 12 sicher freigelassene Eisenschmiede, von denen jedoch nicht alle Meister sind. Schustergewerbe: ein *sutor caligarius* aus Mediolanium (CIL V 5919), ein *caligarius* aus Vercellae (CIL V 6671) und *P. Latinius P. f. Primus* aus Dertona (CIL V 7388), auf dessen Grabstein Schustergeräte abgebildet sind (Gummerus Röm. Mitt. XXVII 230ff.). Bekleidungs-I.: ein *vestiarius* aus Capua (CIL X 3963), einer aus Pisaurum (XI 6367), einer aus Aquileia (V 774: *veteranus ex classe*) und zwei aus Dertona (V 7378f.), ein *negotians vestiarius* aus Pola (Pais Suppl. It. I 1096), ein *negotiator sagaric(us?)* aus Mediolanium (CIL V 5929), ein *lanarius* aus Pisaurum (XI 6367), ein *purpurarius* aus Pollentia (V 7620) und einer aus Mevaniola (XI 6604), ein *magister collegi lintionum quod consistit Faleriis* (XI 3209) und sogar ein *sarcinator* aus Hasta (V 7568), schließlich ein *C. Vettius Novelli filius* in Mediolanium, auf dessen Grabstein eine Szene aus einer Tuchhandlung dargestellt ist (CIL V 6123. Dütschke Antike Bildwerke in Oberitalien V 982. Seletti Marmi scritti del museo archeologico, Mailand 1901, nr. 124). Bäckergewerbe: der in pompeianischen Wahlprogrammen oft genannte P. Paquius Proculus (CIL IV 222 u. ö.; vgl. über ihn Zottoli Rendiconti Lincei, Ser. V vol. XVII 1908, 555—572) sowie ein *pistor* aus Ulubrae (CIL X 6494) und wahrscheinlich auch wegen des Grabreliefs, *P. Pontius P. f. Festus* in Verona (CIL V 3707. Dütschke a. a. O. IV 493). Verschiedene Gewerbe: ein *aerarius* in Florentia (CIL XI 1616. Gummerus Darstellungen nr. 8), ein *carpentarius* in Mediolanium (CIL V 5922), ein *tesserarius* in Brixia (CIL V 4508), ein *pectinator* in Ateste (V 2538), ein *refector peclinarius* in Hasta (V 7569), ein *civis Puteolanus* als Mosaikkünstler in Gallia Lugudunensis (XIII 3225), ein *turarius* in Augusta Taurinorum (Not. d. scav. 1899, 216), sowie *Ti. Claudius C. f.* aus Val Sabbia nördlich von Brixia (CIL V 4890), dessen Beruf aus den auf dem (jetzt verschollenen) Steine abgebildeten Werkzeugen — nach dem Corpus links *‚gubernaculum? vel gladius?'* (*‚sica'*, Donatus), rechts *‚malleus'* — nicht klar wird. Aus literarischen Quellen sind als freigeborene Handwerker bekannt: der *caeruleum*-Fabrikant Vestorius in Puteoli (Vitr. VII 11, 1. Plin. n. h. XXXIII 162, o. S. 1467), der wohl ein Freigeborener war, da er nur mit dem Gentilicium genannt wird; der Vater des Vergil, der nach einigen Verfassern ein *opifex figulus* war (Vitae Verg., rec. Brummer, p. 1, vgl. p. 40. 50); aus späterer Zeit: Kaiser Marius, der ehe er seine militärische Laufbahn begann, Waffenschmied gewesen war (Hist. aug. XXX tyr. 8, 1. 13. Aur. Vict. Caes. 33, 9); der Vater des Kaisers Maximinus, *unus e plebe*, war Schmied oder Wagner (Hist. aug. Max. et Balb. 5, 1).

Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß die Freigeborenen in den Landstädten relativ weit zahlreicher sind als in der Hauptstadt (vgl. die Tabellen oben S. 1500). Eine Ausnahme bildet nur das Luxusgewerbe der Goldschmiede (Tab. S. 1504). Besonders in Norditalien sind die Gewerbe, vor allem diejenigen, die wie das Schmiedehandwerk dem Bedarf der breiten Volksschichten, nicht dem Luxusbedarf der Reichen dienten, vielfach in den Händen der freien Bürger geblieben.

Neben den Freigeborenen und Freigelassenen kommen auch Sklaven als mehr oder weniger selbständige Handwerker und Händler (Dig. XIV 4, 1. 5, 15 u. ö.) vor. Ihrem Herrn haben sie dafür als Entgelt für ihre *operae* eine feste Abgabe (*annua merces* (Dig. XXXIII 7, 19, 1. XL 7, 14 pr. VII 7, 3) zu zahlen. Ohne Zweifel gehören nicht wenige unter den in den literarischen Quellen (Hauptstellen: Dig. XIV 3 *de institoria actione.* Paul. sent. II 8 *de institoribus.* Gai. inst. IV 71) und in den Inschriften (CIL VI 10007 *institor unguent(arius).* IX 3027 *sutor institor caligarius.* XI 1621 *institor* eines *seplasiarius negotians.* III 13523? 14206[21]) oft erwähnten *institores* zu dieser Kategorie. Die meisten freilich sind nur Verkäufer oder Vorsteher (*institores* als *fullonum et sarcinatorum praepositi*: Ulp. Dig. XIV 3, 5, 6) der Geschäfte ihrer *patroni.*

Daß die Arbeiter (die Gehilfen) in den größeren wie in den kleineren Betrieben der großen Mehrzahl nach Sklaven waren, darüber kann kein Zweifel sein. In allen literarischen Quellen, besonders in den Rechtsquellen, wird dies als selbstverständlich vorausgesetzt. Die Arbeiter, die zusammen mit den Fabrikanten die arretinischen Töpferwaren, die Ziegel, die Amphoren, bisweilen auch die Bleiröhren signieren (s. o.), sind alle Sklaven. Daß die Sklaven in den Steininschriften so selten vorkommen, beruht erstens darauf, daß der unfreie Diener oder Arbeiter nur selten eine eigene Grabinschrift erhielt, und daß, wo dies geschah, wie in den Kolumbarien der großen Familien und der *collegia funeraticia*, sein Beruf nur selten angegeben wurde, zweitens darauf, daß sie in den *alba* der Korporationen, falls sie Mitglieder derselben waren, sehr in den Hintergrund traten. — Übrigens wurden die Sklaven nicht nur als Gehilfen, sondern, wie aus den Ziegel- und Bleistempeln und aus Notizen in den literarischen Quellen zu ersehen ist, auch als Werkführer oder *institores* (s. o.) beschäftigt. Rechtlich zerfielen sie in die eigenen Sklaven des Arbeitgebers und die von ihm geliehenen (Ulp. Dig. XIII 6, 5, 7 *servus tector, servus lapidarius.* Marc. Dig. XIX 5, 25) oder gemieteten (Ulp. Dig. XXXII 1, 73, 3 u. ö.) fremden Sklaven (*servi alieni.* Proculus bei Ulp. Dig. VII 8, 4 pr.).

Daß neben den Sklaven auch Freigelassene als Gehilfen oder Werkführer beschäftigt wurden, ist nicht zu bezweifeln. Ein Handwerker, der seinen Sklaven freiließ, versäumte es natürlich nicht, sich von diesem eine gewisse Anzahl von *operae* zu stipulieren (Dig. XXXVIII 1 *de operis libertorum.* Lemonnier Étude historique sur la condition privée des affranchis, Paris 1887, 120. Lecrivain bei Daremberg-Saglio III 1215. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 144ff.), welche der Freigelassene in seinem Berufe (Paul. Dig. XXXVIII 1, 16 pr. Iulian. ebd. 23 pr.) als *operae fabriles* (Ulp. Dig. XII 6, 26, 12. XXXVIII 1, 6, 9. Iulian. ebd. 23 pr. 24. Mitteis Ztschr. d. Savignystift. Rom. Abt. XXIII 143ff. sucht nachzuweisen, daß der gewöhnlich angenom-

mene juristische Gegensatz zwischen *operae officiales* und *fabriles* nicht existiert: die Dienstleistungen, welche der Libertus dem Patron als solchem leistet, seien nie *fabriles* — das seien vielmehr Dienste des unabhängigen Handwerkers —, sondern *officiales*; von diesen seien die *operae, quae in artificio consistunt*, nur eine Spezies; schwerlich richtig) zu leisten hatte. Da der Patron über die *operae fabriles* (nicht aber über die *officiales*) frei verfügte, so daß er sie seinem Erben legieren (Dig. XXXVIII 1, 42) oder gar einer beliebigen dritten Person vermieten konnte (Iulian. a. a. O. 25 pr. Ulp. a. a. O. frg. 9), waren die Freigelassenen oft in derselben Stellung wie die von ihrem Herrn einem Handwerker vermieteten Sklaven. Nicht selten sind sie auch nach ihrer Freilassung im Hause ihres Patrons geblieben (Lemonnier a. a. O. 151ff.). Doch wurden sie nicht zum Haushalt des Patrons oder dessen Rechtsnachfolgers (Stellvertreters) gezählt. Nach dem älteren Rechte mußten sie *suo victu vestituque operas praestare* (Sabinus bei Paul. Dig. XXXVIII 1, 18), eine Bestimmung, die freilich später aufgehoben wurde (Iavolenus l. VI ex Cassio Dig. ebd. 33, wohl dem Iavolenus selbst, nicht Cassius, dem Zeitgenossen des Sabinus, zuzuschreiben). Mitunter aber hat der Patron bei der Freilassung sich so viele *operae* stipuliert, daß er die Freigelassenen stetig in seinem Dienst behalten oder sie vermieten konnte (so häufig die Ärzte, Dig. ebd. 25, 2. 26 pr.). Zu dieser Kategorie der ganz oder überwiegend für ihren Patron arbeitenden Freigelassenen gehören zweifellos viele unter den inschriftlich bekannten *liberti* der Handwerker.

Ob und in welchem Maße auch Freigeborene als Arbeiter beschäftigt wurden, ist unsicher. Die *locatio conductio operarum* ist zwar grundsätzlich die Verdingung der eigenen Arbeitskraft des freien Mannes (Mommsen Ztschr. d. Sav.-Stift. Roman. Abt. VI 268 = Ges. Schr. III 139), und freie Tagelöhner werden in den Rechtsquellen bisweilen erwähnt (Proculus bei Ulp. Dig. VII 8, 4 pr. Gai. Dig. IX 3, 7. Paul. Dig. XLVII 2, 90 *mercennarius* in Gegensatz zu *libertus vel cliens*: sent. II 18, 1 *homo liber*. Marc. Dig. XLVIII 19, 11, 1 *mercennarii* im Gegensatz zu *servi* und *liberti*). Daß freie Lohnarbeiter in der Landwirtschaft (Varro r. r. I 17, 2. 53; bei Non. p. 8. 1, dazu Gummerus Der röm. Gutsbetrieb 61ff. Col. II 2, 12. III 21, 10. Gummerus 81. Suet. Vesp. 1. Vitae Verg. rec. Brummer, p. 1. 40. 50: der Vater des Vergil. In Afrika: CIL VIII 11824) und im Bergbau (allerdings nur in den Provinzen. CIL II 5181, 49. III p. 948f.) in Anwendung kamen, ist bekannt. Aber im Handwerk im eigentlichen Sinne werden freie Lohnarbeiter nur ausnahmsweise erwähnt (Dig. IX 2, 5, 3 ein *ingenuus filius familias* als Lehrjunge eines Schusters. Iuv. 8, 43: eine Weberin *conducta*), ein Umstand, der ohne Zweifel den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Daß sowohl unter den Arbeitgebern als unter den Arbeitern das griechische Volkselement in Rom sehr stark, in dem übrigen Italien, besonders in Oberitalien, weniger hervortritt, geht schon aus dem oben Gesagten teilweise

hervor. Im Goldschmied- und Juweliergewerbe tragen die inschriftlich bekannten kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven alle mit einer einzigen Ausnahme griechische oder orientalische Namen. Von den privaten Handwerkern und Händlern haben in Rom $^2/_3$, im übrigen Italien nur $^1/_3$ nicht lateinische Cognomina. — Für die übrigen Gewerbe lassen sich noch keine bestimmten Ziffern angeben (die Berechnungen von Kuehn a. a. O. sind nicht zu gebrauchen, da er den sprachlichen Charakter der Cognomina nur für diejenigen berücksichtigt, deren Stand nicht in der Inschrift angegeben ist). In der Bronze-I. (fast keine Sklaven bekannt) stehen in den Fabrikantenstempeln wie in den italischen Inschriften die lateinischen und die griechischen Cognomina einander gleich zahlreich gegenüber, in den stadtrömischen Inschriften überwiegen bei weitem die griechischen. Im Eisenschmiedgewerbe sind ebenso in Rom die griechischen, in dem übrigen Italien die lateinischen im Übergewicht. In der Blei-I. sind, wie gesagt, die Hälfte der Cognomina der freien *plumbarii* griechisch, von den Sklavennamen ungefähr zwei Drittel. In der Ziegel-I. sind die Cognomina der Pächter und Werkführer größtenteils (ca. drei Viertel) lateinisch, die der Sklaven meistens griechisch. Von den Sklaven der arretinischen Töpfer trägt reichlich die Hälfte griechische Namen, dementsprechend sind die Cognomina der Freigelassenen zur Hälfte griechisch. Die Werkstattbesitzer selbst tragen als freie Bürger entweder keine oder auch lateinische Cognomina, ebenso, wie gesagt, die meisten Lampenfabrikanten. Die Glasfabrikation lag in ihren Anfängen ganz in den Händen der Griechen. Die sidonischen Künstler (IG XIV 2410, 1—4. CIL XV 6957ff. V 8118, 2. IX 6085, 1. X 8062, 2. XI 6710, 15. XIII 10025, 1. 2. Archeogr. Triest. XV 1890, 294) haben wenigstens teilweise in Italien, wahrscheinlich in Rom, gearbeitet (Dressel CIL XV p. 872 zu nr. 6958, vgl. 6960 *Asini Pilipi* und 6962 *[Φ]ίλιππο[ς] [Σι]δόνι[ος]*, also ein Sidonier, der in Rom — als Freigelassener? — das Bürgerrecht erlangt hatte). Auch die übrigen in den Stempeln vorkommenden Namen sind größtenteils griechisch, und griechische Cognomina tragen auch die wenigen inschriftlich bekannten italischen *vitriarii* und *speculariarii* (fast alle aus Rom). Im Baugewerbe verteilen sich die Berufe der Bauunternehmer und der Architekten ziemlich gleichmäßig zwischen Römern (Italikern) und Griechen (o. S. 1501. Architekten aus Griechenland in Rom: Plin. ep. ad Trai. 40, 3). In den Mitgliederverzeichnissen der *collegia fabrum, fabrum tignuariorum* und *fabrum navalium* überwiegen die lateinischen, in den nicht kollegialen Inschriften die griechischen Cognomina. Von den Fabrikanten und Händlern, die zu der Bekleidungs-I. zu zählen sind, hat die Mehrzahl in Rom griechische, im übrigen Italien lateinische Namen.

Es zeigt sich also, daß das griechisch orientalische Element unter den Handwerkern in Rom weit stärker vertreten war als in den übrigen italischen Städten. Besonders zahlreich waren die Griechen und die orientalischen Halb-

griechen natürlich unter den Sklaven und Freigelassenen. Von sämtlichen inschriftlich bekannten unfreien Handwerkern in Rom haben ca. $^2/_3$, von den Freigelassenen ca. $^3/_4$ griechische oder griechisch-orientalische Namen. In dem übrigen Italien ist, wie aus den Tonwarenstempeln hervorzugehen scheint, das griechische Element unter den unfreien und freigelassenen Handwerkern etwas schwächer vertreten (s. o.). In den monumentalen Inschriften tragen ca. $^3/_5$ der Freigelassenen griechische Cognomina. Die Zahl der in den Inschriften vorkommenden Sklaven ist zu klein, um statistische Verwertung zuzulassen. Neben den Sklaven und Freigelassenen kommen auch freigeborene Peregrinen griechischer und griechisch-orientalischer Herkunft vor, so unter den Architekten (s. o.) und unter den Goldschmieden (IG XIV 1595 = CIL VI 18 175. Gummerus Goldschmied- u. Juweliergewerbe nr. 130 *χρυσοχόος*. CIL V 785. Gummerus nr. 139 *barbaricarius*). Wenn, wie es erzählt wird, Alexander, der Sohn des König Perseus, in der Gefangenschaft anfangs als Ziseleur und Drechsler sein Brot verdiente (Plut. Aem. Paul. 37 *Ἀλέξανδρον εὐφυᾶ μὲν ἐν τῷ τορεύειν καὶ λεπτουργεῖν γενέσθαι φασίν*; konfus Oros. IV 20, 40: *fabricam aerariam* und Ammian. Marc. XIV 11, 31: *artem ferrariam*), so folgte er zweifellos dem Beispiel von vielen eingewanderten freigeborenen Landsleuten. Es ist daher anzunehmen, daß nicht wenige von den in den Inschriften vorkommenden freien Handwerkern mit griechischen Cognomina, die nicht ausdrücklich als Freigelassene bezeichnet werden, freigeborene Griechen waren, die das römische Bürgerrecht erhalten hatten.

Diesen gewaltigen Zufluß unfreier und freier griechischer und orientalischer Handwerker verdankt Italien, wie oben gesagt, die hohe Blüte der I. in der spätrepublikanischen und in der frühkaiserlichen Zeit. So erklärt es sich, daß die italische I. auch in dieser Periode des Aufschwungs in technischer und künstlerischer Hinsicht ganz unselbständig geblieben ist. Was Neues und Originelles in Italien geleistet wird — und das ist nicht wenig — ist den fremden Immigranten zuzuschreiben. Die Technik und die Kunstformen der Terrasigillatatöpfereien sind aus dem hellenistischen Osten geholt und von den griechischen Arbeitern der Werkstätten in Arretium weiter ausgebildet worden (Dragendorff Bonn. Jahrb. CIII 87ff.). Die sog. römische Kunst war nur eine größtenteils von Nichtrömern geleitete Weiterbildung hellenistischer Motive, so in der Skulptur, so auch in der Architektur. Auf das Konto der Fremden sind sehr wahrscheinlich auch viele in Italien vorgenommene technische Erfindungen und Verbesserungen älterer Methoden (Beispiel eines Erfinders römischer Herkunft, wie es scheint: der *caeruleum*-Fabrikant Vestorius in Puteoli, Vitr. VII 11, 1ff. Plin. n. h. XXXIII 161f.) zu schreiben. Auch in der reinen Handwerksarbeit zeichneten sich Griechen durch größere Sorgfalt und größeres Geschick vor den einheimischen Arbeitern aus, so in dem Bauhandwerk (Vitr. VII 3, 10 *Graecorum vero tectores* usw.). Aber auf dem wirtschaftlichen Gebiete machten sich, trotz

der fremdländischen Invasion, die praktische Begabung und das Organisationstalent der italischen Nation kräftig geltend. Die große Masse der kleinen Werkstätten, namentlich in der Hauptstadt, erscheint zwar in den Händen der Ausländer oder der romanisierten Fremden (V. Pârvan Die Nationalität der Kaufleute im römischen Kaiserreiche, Breslau 1909, 36ff. mit nicht geringer Übertreibung). Aber in den Landstädten hat sich der altnationale Stand der Handwerksmeister noch behauptet, und in allen Gewerben, in denen es auf Anhäufung größerer Arbeiterscharen und auf eine Produktion im großen und somit auch auf größere Kapitalanlage und größeren Geschäftsgewinn ankam, wie im Baugewerbe und in der Tonwaren-I., standen die eingeborenen Unternehmer im Vordergrunde.

Diese tatsächlichen Verhältnisse bilden den Hintergrund für die bekannte römische Wertschätzung der gewerblichen Tätigkeit (Cic. off. I 150f., dazu Masé-Dari M. Tullio Cicerone e le sue idee sociali ed economiche, Turin 1901. 350ff. Neurath Zur Anschauung der Antike über Handel, Gewerbe u. Landwirtschaft, Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, III F., XXXII 1906, 577ff. Sen. ep. 88, 21ff. u. a.). Diese Wertschätzung ist zwar von den aristokratischen Theorien griechischer Philosophen beeinflußt (vgl. u. a. Aristot. Polit. III 3, 2. V (VIII) 2, 1 Susem. Poseidonios bei Sen. a. a. O.), spiegelt aber zweifellos die in den höheren Ständen herrschenden Anschauungen ab. Die geringschätzenden Urteile betreffen ausgesprochen nur die persönliche körperliche Arbeit — es galt als etwas Unerhörtes, daß Turpilius, ein römischer Ritter, in Verona als Maler arbeitete, und daß der ehemalige Prätor Titedius Labeo sich mit Miniaturmalerei beschäftigte (Plin. n. h. XXXV 20) — und das Kleinhandwerk, nicht aber den Großbetrieb. Es gilt offenbar auch von der industriellen Unternehmung, was Cicero (a. a. O. 151) von dem Handel sagt: *mercatura autem, si tenuis est, sordida putanda est; sin magna et copiosa . . . non est admodum vituperanda.* Es wurde überhaupt bei den Römern, wie die Anwendung der Worte *negotiari, negotiatio* in den Rechtsquellen zeigt, keine scharfe Grenze zwischen Handel und Gewerbe gezogen. Wie der kleine Handwerker zugleich als Krämer auftrat, so nannte sich auch der Unternehmer, der eine Ziegelei pachtete, *negotiator* (o. S. 1498). Insofern der industrielle Unternehmer mit seinen eigenen Fabrikaten Handel trieb, war auch er *negotiator* ‚Geschäftsmann' oder *mercator* ‚Kaufmann'. Das soziale Ansehen des Großhandels ist somit auch der industriellen Großunternehmung zugute gekommen. Das Kriterium des größeren oder wenigeren Ansehens des Berufs ist die Größe des Geschäftsgewinns (vgl. Masé-Dari a. a. O.). So haben auch industrielle Unternehmer, die sich ein Vermögen geschaffen haben, faktisch keine niedrige soziale Position gehabt. Beispiele: die Bauunternehmer bei Cic. Verr. I 130ff.; der Schuhfabrikant, *sutorum regulus* (Mart. III 16) in Bononia und der Walker in Mutina, die Fechterspiele zu geben imstande waren (Mart. III 59); der Vater des Kaisers Pertinax, der eine große Filzfabrik be-

saß (Hist. aug. Pert. 3, 3); der Bäckermeister P. Paquius Proculus in Pompeii (s. o.) und zahlreiche in den Inschriften erwähnte Handwerker und Unternehmer. Und zwar ist dieses Ansehen, wie die Inschriften zeigen, nicht nur den Freigeborenen, sondern auch den Freigelassenen zu teil geworden (Lemonnier a. a. O. 257ff.).

Die Geringschätzung des gewerblichen Kleinbetriebs und der körperlichen Handwerksarbeit war eine natürliche Folge der Sklavenwirtschaft und ist folglich in Rom und in den übrigen größeren Städten, in denen die Sklaven und Freigelassenen zahlreich waren, am stärksten gewesen. In den kleineren Städten, in denen die freie Handwerksarbeit noch eine Rolle spielte, war diese Anschauung nicht entfernt so ausgeprägt. Wenn auf den Grabsteinen freigeborener Schmiedemeister die Verstorbenen am Amboß beschäftigt dargestellt werden (o. S. 1504), wenn wir auf dem Grabrelief des *P. Longidienus P. f. Cam. faber navalis* in Ravenna den braven Schiffsbaumeister in der Arbeit sehen mit der Beischrift: *P. Longidienus P. f. ad onus properat* (CIL XI 139. Gummerus Darstellungen nr. 38), wenn wir in der Grabschrift eines Handwerkers in Mediolanium lesen: *qui in arte sua quod fecit male, quis melius? quod bene, non alius* (CIL V 5930), so zeugt das von einer ganz anderen Schätzung des Handwerks als diejenige ist, die in den literarischen Quellen gepredigt wird. Daß überhaupt die in diesen zutage tretenden Anschauungen und Vorurteile der höheren Klassen von der Masse der Bevölkerung nicht geteilt werden konnten, ist an sich klar (vgl. Neurath a. a. O. 596). Nicht am wenigsten hat das reich entwickelte freie Vereinswesen dazu beigetragen, den Einfluß und das Selbstbewußtsein des Handwerkerstandes zu heben (Art. Collegium. Fabri).

Die Provinzen. Die Zusammensetzung und die soziale Lage des Handwerkerstandes in den Provinzen des Westens und des Nordens ist bis jetzt nicht näher untersucht worden. Das aus den Steininschriften zu nehmende Material haben Kuehn a. a. O. und Pârvan a. a. O. 43ff. zusammengestellt, aber unvollständig und ohne eingehende Prüfung der einzelnen Inschriften. Die Fabrikantenstempel der gallischer und rheinischen Ton-, Bronze- und Glaswaren sind zwar in den betreffenden Corpusbänden und in den oben angeführten Spezialwerken gesammelt, aber die Bearbeitung des reichen Materials von sozialgeschichtlichem Standpunkte aus ist noch in ihren Anfängen. Hier müssen wir uns auf wenige allgemeine Bemerkungen beschränken.

Zunächst ist ein bestimmter Unterschied zu machen zwischen den ganz oder größtenteils romanisierten Provinzen, wie die Gallia Narbonensis, die Tarraconensis und die Baetica, und den halb- oder gar nicht romanisierten Provinzen. Das beste Beispiel einer in industrieller Hinsicht vollständig römisch-hellenistischen Provinzstadt gibt Narbo, wo die Handwerkerinschriften, die meisten, wie es scheint, aus dem 1. Jhdt. n. Chr., besonders zahlreich sind (vgl. Allmer Les commerces de Narbonne, d'Arles et de Lyon, Rev. épigr. du Midi II 122ff.). Als sicher freigelassene Handwerker oder mit dem Handwerk in Beziehungen stehende Händler werden in diesen folgende erwähnt: ein *ampullarius* (CIL XII 4455), ein *anularius* (4456), ein *aurifex* (4391), ein *clavarius materiarius* (4467), ein *faber limarius* (4475), ein *faber tignuarius* (4477), ein *lanius* (4482), ein *lardarius* (4483), ein *pellio* (4500), ein *pistor candidarius* (4502), ein *Romanensis pistor* (4503), ein *purpurarius* (4507f.), ein *sagarius* (4509), ein *structor* (4511), ein *turarius* (4518) und drei *vestiarii* (4422. 4520f.), als sicher Freigeborene nur ein einziger *aurifex* (Rev. ép. du Midi II p. 290 nr. 664. Gummerus Goldschmied- u. Juweliergew. nr. 184). Von den übrigen freien Handwerkern, deren Stand nicht angegeben wird, sind anscheinend die meisten Freigelassene. Dazu kommen noch die zahlreichen *seviri Augustales*, fast alle Freigelassene (CIL XII Index p. 935). Die griechischen Cognomina sind recht zahlreich, treten aber gegenüber den lateinischen entschieden zurück. Ähnlich waren die Zustände, nach der großen Zahl der *seviri Augustales* (CIL XII Index p. 936) zu schließen, in Nemausus. In Arelate sind in den Inschriften die von Freigelassenen ausgeübten kleinen Gewerbe nur spärlich vertreten. In den Vordergrund treten hier die *corpora* der *fabri tignuarii, fabri navales, centonarii, nautae, navicularii* und *utricularii* (vgl. Allmer a. a. O. 124f. Waltzing Corpor. profess. III 524ff.), deren Mitglieder großenteils Freigeborene zu sein scheinen. Die Analogie mit den Verhältnissen von Ostia fällt in die Augen. Aus den Städten der Tarraconensis und Baetica sind nur wenige Handwerkerinschriften bekannt, aber die große Zahl der *seviri Augustales* in Barcino (CIL II Index p. 1140) und Tarraco (p. 1155), sowie die in den Inschriften von Corduba verhältnismäßig häufig hervortretenden Freigelassenen, unter diesen einige Handwerker, vor allem aber die durchweg rein lateinischen oder griechischen Namen machen es wahrscheinlich, daß auch in diesen Provinzen der Handwerkerstand nach italischem Muster zusammengesetzt war.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in denjenigen Gebieten, in denen das nationale Volkselement neben dem römischen sich behauptet hat. Genauer können wir die Entwicklung nur in Gallien verfolgen. Die I. und in noch höherem Maße der Handel lagen in den Tres Galliae und in den Duae Germaniae überwiegend in den Händen der Eingeborenen. Die keltische Nationalität wird in den Inschriften teils ausdrücklich bezeugt (Pârvan a. a. O. 43ff.), teils durch die Namen (Cognomina) außer Zweifel gestellt. Von diesen eingeborenen Handwerkern sind die meisten anscheinend Freigeborene (der Vatername wird häufig dem Namen hinzugefügt). Sicher Freigelassene kommen nur selten vor. Natürlich finden sich neben den Eingeborenen auch Fremde, teils aus Italien (CIL XIII 3225 Land der Caleti: ein *civis Puteolanus* führt mit Hilfe eines *discipulus* ein Mosaik aus. Weitere Beispiele bei Pârvan 22ff., freilich nur Kaufleute, keine Handwerker), teils aus den südlichen (CIL XIII 2000 ein *civis Carthaginiensis natione Afer* als *opifex artis vitriae* in Lugudunum) und östlichen Provinzen, besonders zahlreich aus Kleinasien und Syrien (CIL XIII 5154 ein *aurifex natione Lydus* in Aventicum und 1945

ein *civis Germanicianus artis barbaricariae* in Lugudunum, vgl. Gummerus Goldschmied- u. Juweliergew. nr. 182. 179, beide anscheinend freie *peregrini*, die das römische Bürgerrecht erlangt hatten. Kaufleute: Pârvan 109. 117ff.). Doch sind die Fremden in Gallien nicht entfernt so zahlreich als in Italien. Dasselbe Bild zeigen die Fabrikantenstempel. In denjenigen der gallischen und rheinländischen Terrasigillatatöpfer begegnen viele keltische Namen, die teilweise noch die keltischen Endungen behalten (Bohn CIL XIII 3 p. 119), einige auch in den Stempeln der Bronzegießer (Willers Neue Unters. 90f.) und der Glaser (z. B. CIL XIII 10025 passim, besonders nr. 136: *Carautius Ca[ra]ntodius ci(vis) Leucus*). Der Stand der Fabrikanten wird fast niemals ausdrücklich angegeben, aber daß nicht nur diejenigen, die nach italischer Sitte mit zwei oder drei, sondern auch diejengen, die mit einem Namen signieren — sie bilden die große Mehrzahl — freie Leute sind, ist jedenfalls sehr wahrscheinlich. Ein Indizium dafür sind die wenigen Tongefäßstempel, in denen der Töpfer als Sklave einer benannten zweiten Person bezeichnet wird (Bohn a. a. O. p. 120). Offenbar wird in diesen Stempeln der Stand gerade deswegen angegeben, weil die signierenden Töpfer in der Regel freie Leute waren und somit die Signatur eines Sklaven als eine seltene Ausnahme hervorgehoben wurde, um Mißverständnisse auszuschließen. Freigelassene werden nie erwähnt. Allem Anschein nach sind die meisten von den signierenden Fabrikanten, mögen sie lateinische oder keltische Namen tragen — griechische sind verhältnismäßig selten — freigeborene Leute.

Ob die in den Werkstätten beschäftigten Arbeiter überwiegend Sklaven oder Freigeborene waren, läßt sich auf Grund unseres Quellenmaterials nicht entscheiden. Es scheint jedoch, daß die Sklaverei in Gallien weit weniger verbreitet gewesen ist als im italischen Mutterlande. Die Dienerschaft der gallischen Großen bestand vor der römischen Eroberung weniger aus Sklaven als aus freien Klienten, Vasallen, Schuldnern u. dgl. (Jullian Hist. de la Gaule IV 370). Daß mit der römischen Herrschaft die Sklaverei allgemeiner in Gebrauch gekommen ist, ist wohl mit Jullian a. a. O. anzunehmen, ob aber der Standpunkt Italiens in dieser Hinsicht erreicht wurde, ist fraglich. Die relative Seltenheit der Freigelassenen in den Inschriften spricht dagegen.

Überhaupt hat man aus den Inschriften den Eindruck, daß die industriellen Erwerbszweige in Gallien ein höheres Ansehen genossen als in Italien. Anschaulich tritt das Selbstgefühl der reichen Kaufleute und Großindustriellen in den Inschriften von Lyon (vgl. Allmer Rev. ép. du Midi II 125ff. Allmer-Dissard Musée de Lyon II 399ff. 437ff. III 52ff.), die Mehrzahl wie es scheint, aus dem 2. Jhdt., und in den Neumagener Grabreliefs hervor. Weiteres über den Mittelstand der Industriellen und Geschäftsleute in Gallien s. Jullian a. a. O. IV 383f.

IV. Die spätere Kaiserzeit.

Die römische I. der früheren Kaiserzeit steht wesentlich noch auf dem Boden der privaten Unternehmung. Die industrielle Tätigkeit des Staates beschränkte sich auf wenige Gebiete (Ziegel- und Bleirohrfabrikation, öffentliche Bauten, o. S. 1461), und wenn auch die Kollegien der Handwerker, der See- und der Kaufleute schon gewisse staatliche und municipale Funktionen übernommen hatten und zwecks der Lieferungen an den Staat mit der öffentlichen Gewalt in engen Beziehungen standen (s. den Art. Collegium o. Bd. IV S. 442ff.), so war doch die Angehörigkeit der Handwerker und der Kaufleute zu den Kollegien durchaus frei und ihr Geschäft, soweit es nicht das Staatsinteresse berührte, von keinen Restriktionen gebunden. Im 3. Jhdt. vollzog sich aber in der Wirtschaftspolitik der Kaiser ein großer Umschwung, der die industrielle Produktion in enge Abhängigkeit vom Staate brachte. Volkswirtschaftlich war diese merkwürdige Erscheinung von dem schnellen Rückgang der Bevölkerungszahl (Seeck Gesch. des Untergangs d. ant. Welt I² 1, 338ff.) und von der allgemeinen Verarmung bedingt. Da nämlich die Privatunternehmung wegen des Mangels an Arbeitern und Kapital immer mehr erlahmte und für die Staatslieferungen häufig versagte, und da für die öffentlichen Arbeiten die erforderlichen Handwerker fehlten, sahen sich die Kaiser veranlaßt, 1. eigene staatliche Werkstätten und Fabriken anzulegen; 2. das System der Naturalsteuern der Provinzen auf die Lieferung industrieller Fabrikate auszudehnen und die Einwohner in weit höherem Maße als vorher zu gewissen Arbeitsleistungen (Baufronden) zu verpflichten; 3. sich die Arbeitskräfte der Handwerker zuzusichern durch die Verwandlung der Kollegien in Zwangsverbände, deren Mitglieder, an ihren Beruf erblich gefesselt, verpflichtet waren, in erster Linie für den Staat oder die Kommune zu arbeiten (o. Bd. IV S. 464ff.).

1. Kaiserliche Fabriken. Außer den bereits existierenden kaiserlichen Ziegeleien (kaiserliche Stempel auf römischen Ziegeln aus nachdiocletianischer Zeit: CIL XV p. 386ff., aus ostgotischer Zeit: p. 414ff. Cassiod. var. II 23, v. J. 507—511: *figulinae*), Bleigießereien (die spätesten signierten kaiserlichen Bleistempel tragen die Namen der beiden Gordiani, CIL XV p. 908, aber die Fabrikation der Bleiröhren ging zweifellos auch in späterer Zeit fort) und den Münzwerkstätten finden wir jetzt kaiserliche Waffenfabriken (s. den Art. Fabricenses o. Bd. VI S. 1925ff.) an vielen Orten des Reichs (Not. dign. or. XI; occ. IX), sowie Webereien, *gynaecea, linyfia, textrina* (Not. dign. or. XIII 16. 20; occ. XI 45ff. XII 26f. Ammian. Marc. XIV 9, 7. Cod. Theod. I 32, 1. 3. IV 6, 3. VII 6, 5. IX 27, 7. X 20. 21, 1. XI 1, 24. 28. 3. XVI 8, 6. Cod. Iust. XI 8, 14. Euseb. Vita Const. II 20. 34. Sozom. hist. eccl. I 8. V 15; vgl. Cagnat bei Daremberg-Saglio II 1712. Waltzing Corp. profess. II 232ff.) und Purpurfärbereien, *bafia* (Not. dign. or. XIII 17: occ. XI 64ff. Ammian. Marc. XIV 9, 7. Cod. Theod. I 32, 1. X 20, 18. XI 28, 3. Cod. Iust. IV 40. XI 8, 14. 9, 3. Hist. aug. Sev. Al. 40, 6; Aurel. 29, 3. Liban. ep. 1425 ed. Wolf. Serv. Georg. IV 335. Euseb. hist. eccl. VII 32, 3. Vgl. Waltzing a. a. O. II 234f.). Die Werkstätten der *barbaricarii*, auch *argentarii* genannt,

waren im Westen mit den Webereien, im Osten mit den Waffenfabriken verbunden (s. o. Bd. II S. 2857). Diese staatlichen Fabriken bestanden im Osten noch in byzantinischer Zeit (Nov. Iust. 85: Waffenfabriken; Procop. anecd. 25, 19ff.: Purpurfärbereien. In späterer Zeit: Stöckle Spätrömische und byzantinische Zünfte, Klio Beiheft IX 111f.), in Italien noch in der ostgotischen Zeit (Waffenfabriken: Cassiod. var. VII 18f.; Purpurfärbereien: I 2; Gynaecea: Regesta pontif. Rom. ed. Jaffé, ed. II T. I nr. 956, J. 555—560. Vgl. Hartmann Unters. zur Gesch. d. byzant. Verwalt. in Italien, Leipzig 1889, 76f. 166; Gesch. Italiens im Mittelalter I 111). — Daß außerdem am kaiserlichen Palast, wie schon in der vorhergehenden Epoche, Handwerker verschiedener Kategorien angestellt waren, versteht sich von selbst. Es werden speziell die Goldschmiede erwähnt (Cod. Iust. XII 23, 7, J. 384: *aurifices specierum, argentarii comitatenses, barbaricarii.* XI 12, 1, 2 Kaiser Leo: *palatini artifices* als Juweliere).

In welche Zeit diese kaiserlichen Fabrikanlagen zurückgehen, läßt sich nicht bestimmt sagen. Die Notizen des Lampridius, Hist. aug. Sev. Alex. 21, 1: *vectigalia civitatibus ad proprias fabricas deputavit* und 40, 3ff., wo vom Verkauf von Webestoffen und Purpur aus den kaiserlichen *thesauri* die Rede ist, sind chronologisch nicht zu verwerten, da sie, wie die meisten derartigen Angaben des Verfassers, nur die Einrichtungen späterer Zeiten abspiegeln (K. Hönn Quellenunters. zu den Viten des Heliog. und des Sev. Alex., Leipzig 1911, 144). Übrigens wird an der letzteren Stelle nicht ausdrücklich gesagt, daß die verkauften oder geschenkten Waren aus den kaiserlichen Fabriken herrührten. Daß der ebenda erwähnte Aurelius Probus *bafiis praepositus* tatsächlich in der Zeit des Severus Alexander gelebt hat, wie aus dem Bericht des Lampridius hervorzugehen scheint, ist nicht gesagt. Die Existenz einer *ratio purpurarum* zur Zeit dieses Kaisers (CIL III 536) beweist meines Erachtens nicht, daß es schon damals kaiserliche Purpurfärbereien gegeben habe. Es kann sich auch nur um ein Bureau für die Einziehung der Purpurlieferungen der Steuerpflichtigen gehandelt haben. Zu größerer Entwicklung sind die kaiserlichen Fabriken wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. im Zusammenhang mit dem Übergang zur Naturalbesoldung des Heeres und der Beamten (s. o. Bd. VI S. 1926) gekommen. Von den Waffenfabriken in Antiocheia (Not. dign. or. XI 21f.) wissen wir, daß sie von Diocletian angelegt worden sind (Malalas chron. XII p. 307 Dind. Die Notiz ist gut beglaubigt, da sie offenbar den von Malalas unmittelbar oder mittelbar benützten Stadtannalen von Antiocheia entnommen ist).

Die Organisation und die Verwaltung der kaiserlichen Fabriken ist nur in ihren großen Umrissen bekannt. Über die der Waffenfabriken s. o. Bd. VI S. 1927ff. Die *textrina, gynaecea, linyfia* und *bafia* wurden von Procuratoren geleitet (Not. dign. or. XIII; occ. XI. XII 26f. Cod. Iust. XI 8, 14. Cod. Theod. I 32, 1. 3. IX 27, 7. XI 28, 3. Auch *praepositi* genannt: Cod. Theod. IX 27, 7. XI 28, 3. Hist. aug. Sev. Al. 40, 6. Amm. XIV 9, 7. Griechisch *ἐπίτροπος*: Euseb. hist. eccl. VII 32, 3. *τοῖς περὶ τὴν πορφύραν πονοῦσιν ἐπιστήσων*: Liban. ep. 1425), die dem *comes sacrarum largitionum* unterstanden (Not. dign. a. a. O.). In derselben Weise waren die Münzwerkstätten von *procuratores* geleitet (Cod. Theod. I 32, 3, 2. Not. dign. or. XIII 18; occ. XI 38—44. Vgl. Waltzing Corporations II 229f.). Die kaiserlichen Ziegeleien, jetzt in den Stempeln *officinae* genannt, zerfielen, wenn der Betrieb größeren Umfang hatte, in mehrere *stationes* (Dressel CIL XV p. 386). Die Werkführer hießen, wie vorher, *officinatores*. Ob das System der Verpachtung noch in Anwendung war, geht aus den Stempeln nicht hervor. Die kaiserlichen Fabrikvorstände waren für die Qualität der Fabrikate verantwortlich (Ammian. XXIX 3, 4) und mußten für den Betrieb jährlich Rechenschaft ablegen (Cod. Theod. I 32, 3. IX 27, 7. Cod. Iust. XI 8, 14), was jedoch häufige Unterschleife nicht zu verhindern vermochte (Cod. Theod. I 32, 1. X 20, 13. Procop. anecd. 25, 22 u. ö.). Die Produktion der einzelnen Werkstätten scheint auf ein bestimmtes Quantum festgesetzt gewesen zu sein. Die *barbaricarii* der Waffenfabriken von Antiocheia und Konstantinopel hatten monatlich eine bestimmte Anzahl Helme oder Backenstücke der Helme (*bucculae*) zu vergolden (Cod. Theod. X 22, 1, J. 374). Demgemäß hatten die Weber und die Münzer in Kyzikos in der Zeit von Iulian ein festes Quantum von Soldatenmänteln bezw. Münzen zu liefern (Sozom. hist. eccl. V 15). — Von der Arbeitsorganisation der öffentlichen Bauunternehmungen, die von *curatores operum publicorum* oder kaiserlichen *procuratores* und *curatores* (o. Bd. IV S. 1787ff.), sowie von staatlich angestellten und besoldeten Architekten und Mechanikern (Hist. aug. Sev. Al. 44, 4; Aurel. 35, 3 ist *sartis tectis*, nicht *architectis* zu lesen. Cod. Theod. XIII 4, 1. 3) geleitet wurden, wissen wir nichts Näheres.

Die Produktion der kaiserlichen Fabriken wurde von den Naturalabgaben industrieller Fabrikate ergänzt. Diese haben wir uns nach dem Beispiel der ägyptischen zu denken, die in den Hauptprodukten der einheimischen I.: Glas, Papier, Linnen, Werg u. dgl. bestanden (Hist. aug. Aurel. 45, 1. Rh. Mus. LXII 520 Papyrus von Theadelphia Col. 3: *ἀποδέχται λίνου τοῦ ἱεροῦ ἀναβολικοῦ*. Vgl. Reil Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten, Leipzig 1913, 9f.). Mit dem Steuertuch der Provinzialen wurde ein großer Teil der Soldaten bekleidet (Cod. Theod. VII 6 *de militari veste*. Vgl. Cagnat L'armée romaine d'Afrique, Paris 1892, 404ff.). Freilich wurde diese Naturalabgabe im letzten Viertel des Jahrhunderts, als die Stabilierung des Münzsystems die Rückkehr zur Geldwirtschaft wieder ermöglichte (Mommsen Ephem. epigr. V p. 644f. Hartmann Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom J. 1030, Freiburg i. B. 1892, 6), wenigstens teilweise in Geld verwandelt (Cod. Theod. VII 6, 4, J. 396. 5, J. 423). Von dem Betrage dieser *adaeratio vestis militaris* sollten nach der letztgenannten Verordnung fünf Sechstel den Soldaten in Geld ausbezahlt, ein Sechstel den kaiserlichen *gynaecea* übergeben werden, die den *iuniores gregariique milites* die Kleidung verfertigen sollten. Auch das Rohmaterial für die Fabriken wurde vielfach von den Steuerpflichtigen geliefert, so für die Waffenfabriken das Leder (BGU 655, J. 215: *πράκ(τορσι) δερμάτω(ν) χωρούντων ἰς κατασκευὴν ὅπλων τῶν ἀνικήτων στρατοπέδων*) und teilweise auch die Metalle (Cod. Theod. X 22, 2, J. 388. XI 1, 23, J. 393. 20, 6, J. 430. Claudian. bell. Goth. 538), die jedoch wohl größtenteils aus den kaiserlichen Bergwerken bezogen wurden, so auch die Kohlen für die Münzwerkstätten und die Waffenschmieden, der Kalk und das Holz für die öffentlichen Bauten (Cod. Theod. XI 16, 15. 18). Auch die für die letzteren nötigen Arbeitskräfte wurden von den Provinzialen gestellt (Cod. Theod. a. a. O. Lact. de mort. pers. 7, 8, vgl. Cod. Theod. XI 10).

Aber auch so war der Bedarf des Staates an industrieller Arbeitskraft und industriellen Fabrikaten nicht gefüllt. Es mußten sämtliche vorfindliche Handwerker zur Verfügung des Staates einerseits, der Stadtgemeinden andererseits stehen. Zu diesem Zweck wurden die bestehenden Handwerkerkollegien als Zwangsverbände organisiert und, wo solche noch nicht vorhanden waren, neue gegründet (Hist. aug. Sev. Alex. 33, 2). Ihnen wurden dann gewisse Arbeitsleistungen und Lieferungen als *munera* auferlegt (weiteres s. den Art. Collegium o. Bd. IV S. 449. Waltzing Corporations II 121. 209). Das Zusammenwirken der Korporationen mit den kaiserlichen Fabriken zeigt eine Verordnung vom J. 395, wo es heißt (Cod. Theod. XI 1, 24): *Textrinis vel gynaeceis ex more a corporatis Karthaginis species solitas praestari cognovimus, sed inmodica pro isdem reddi pretia* usw. Es handelt sich hier offenbar um Rohmaterialien oder Halbfabrikate, die die karthagischen Kaufleute und Handwerker für die kaiserlichen Webereien lieferten. Die Verstaatlichung der Kollegien hat man nach Hist. aug. Sev. Alex. 33, 2 in die Zeit des Severus Alexander hinaufdatieren wollen. Diese Notiz des Lampridius ist aber mindestens verdächtig (Hönn a. a. O. 101; vgl. p. 100 zu Sev. Alex. 24, 5).

Aus den kaiserlichen Magazinen (*horrea, thesauri*) kamen die von den kaiserlichen Fabriken, von den Steuerpflichtigen und von den Korporationen gelieferten Waren an die Konsumenten. Diese waren selbstverständlich in erster Linie die Hof- und Zivilbeamten und vor allem das Heer, dessen Bewaffnung, Bekleidung und Verpflegung eine von den größten Sorgen der Regierung war. Die von Trebellius und Vopiscus überlieferten Schreiben der Kaiser Valerianus und Gallienus (Hist. aug. Claud. 14. 15. 17; Aurel. 9. 12; Prob. 4), die zwar fingiert sind (H. Peter Die scriptores historiae Augustae 156ff. 164ff.), aber doch zweifellos den Usus wenn nicht des 3., so doch des 4. Jhdts. vielleicht mit einiger Übertreibung wiedergeben, zeigen, daß die Gehälter und die Belohnungen großenteils in natura, und zwar nicht nur in Lebensmitteln, sondern auch in I.-Erzeugnissen — Waffen, Gold- und Silberschmuck, Kleidungsstücken — ausgingen. Außerordentliche Ansprüche auf die Leistungsfähigkeit der kaiserlichen Magazine stellten die Spenden an das Volk, bei denen auch in der späteren Kaiserzeit, wie schon in der früheren (Suet. Nero 11, 2. Cass. Dio LXVI 25. Herodian. V 6, 9. Auch bei den Spenden der municipalen Würdenträger: CIL IX 1655. Not. d. scavi 1913, 311), die verschiedenartigsten Gegenstände, u. a. Kleidungsstücke, zur Verteilung kamen (Hist. aug. Aurel. 48, 5; Carin. 19, 3. 20, 5f.). Etwaige Überschüsse der Vorräte wurden verkauft (Hist. aug. Sev. Alex. 40, 3. 6). Ob ein regelmäßiger Verschleiß des Steuertuchs der Provinzialen stattgefunden hat, wissen wir nicht. Das Vorkommen der *χλαμὺς στρατιωτικὴ ἰνδικτιονάλια* in den Preislisten des Diocletianischen Edikts (Kap. 19, 1) scheint darauf hinzuweisen. Daß die kaiserlichen Fabriken, vor allem diejenigen der Monopolgewerbe (s. u.), regelmäßig für den Markt produziert haben, ist jedenfalls anzunehmen (für die Purpurfärbereien vgl. Marquardt Privatleben² 515f.). Ausgeschlossen vom Verkauf waren nur die ganzpurpurnen und die purpurseidenen Stoffe, die nur der Kaiser tragen durfte (Lact. inst. IV 7, 6. Ammian. XIV 9, 7. Cod. Theod. X 21, 3. 20, 18). Daß dieser Verkauf dem Fiscus eine gute Einnahmequelle war, zeigt der Bericht von Procop. anecd. 25, 22. Es scheint, daß die kaiserlichen Webereien sogar Bestellungen von Privatpersonen entgegennahmen (Ammian. Marc. XIV 9, 7). Wenn in einer Verordnung des Constantius von *negotiantes vestiarii linteones purpurarii et parthicarii, qui devotioni nostrae deserviunt* die Rede ist (Cod. Iust. X 48, 7), so kann es sich sehr wohl um Kaufleute handeln, die die aus den kaiserlichen Kleidermagazinen zum Verkauf ausgegebenen Waren feilhielten.

Wieviel Raum hat die industrielle Tätigkeit des Staates den privaten Unternehmern übrig gelassen?

2. Staatsmonopole. Zunächst ist zu bemerken, daß das staatliche Monopolsystem noch im 4. Jhdt. sich nur auf sehr wenige I.-Zweige, hauptsächlich, wenn man von der Münze absieht, auf die Purpurfärberei (Cod. Iust. IV 40, 1. Valentinian, Theodosius und Arcadius, vgl. XI 9, 3. Cod. Theod. X 20, 18 v. J. 436. Das Purpurmonopol umfaßt nur das Färben mit den echten Purpursorten: *blatta, oxyblatta, hyacinthina*; vgl. Marquardt Privatleben² 515f.) und auf die Verfertigung purpurgefärbter oder goldgestickter seidener Stoffe (Cod. Theod. X 21, 1 v. J. 369. 3 v. J. 424) erstreckte. Der Seidenimport aus dem Osten sollte nach einer Verordnung des Valentinian, Theodosius und Arcadius dem Staate vorbehalten sein (Cod. Iust. IV 40, 2), aber diese Bestimmung hat man nicht aufrechterhalten können. Aus der Zeit von Iustinian werden die privaten Seidenwebereien von Berytos und Tyros als von altersher bestehende Unternehmungen erwähnt (Proc. anecd. 25, 14). Daß aber diese nur durch Vermittlung des Staates die importierte Rohware bezogen hätten, ist durchaus unwahrscheinlich. Auch die Waffenschmiede wurde erst in der Zeit von Iustinian Staatsmonopol (Nov. Iust. 85, 1). Noch am Ende des 4. Jhdts. wird ein gewisser Thalassius als Besitzer einer Waffenschmiede (in Antiocheia? vgl. Ammian. Marc. XXII 9, 16) erwähnt (Liban. or. XLII 21). Wenn Procop. anecd. 25, 13 behauptet, daß zu seiner Zeit der Handel mit den meisten Waren kaiserliches Monopol geworden

sei und nur noch der Kleiderhandel (und die Textil-I.) der Privatunternehmung übrig bleibe, so ist das auch für diese Zeit offenbar arge Übertreibung und gilt für die frühere Zeit noch weniger. Das altägyptische, von den Ptolemäern übernommene und weiter entwickelte Monopolsystem (Wilcken Grundzüge 239ff.) ist von den Römern, wie es scheint, wenigstens teilweise wieder verlassen worden (Reil a. a. O. 21). Die einzelnen Monopole wurden, wie Reil a. a. O. 9ff. wahrscheinlich gemacht hat, in der Regel nicht vom Staate selbst, sondern von konzessionierten Privatunternehmern ausgebeutet. Ob in dieser Hinsicht in der späteren Kaiserzeit eine Änderung eingetreten ist, wissen wir nicht. Die Frage, wann die bereits im 1. Jhdt. existierenden kaiserlichen Papierfabriken (s. o. S. 1463) das Monopol erlangt haben (Dziatzko Unters. über ausgew. Kapitel des antiken Buchwesens 98f. Zucker Phil. LXX 1911, 95. 103. Reil a. a. O. 16), ist strittig. In dem Umstande, daß im Edict. Diocl. Kap. 7, 38—41 die Arbeitslöhne der Pergamentmacher und der Schreiber, nicht aber die der Papiermacher, Kap. 18, 11a—13 die Preise der Tinte und der Schreibrohre, nicht aber die des Papiers normiert werden, kann ich nicht mit Dziatzko a. a. O. 99 einen Beweis des kaiserlichen Papiermonopols finden. Konnten doch die Preise des Papiers in einem eigenen uns nicht erhaltenen Kapitel des Edikts normiert gewesen sein. Erst für die Zeit des Iustinianus haben wir ziemlich sichere Indizien für die Existenz des Papiermonopols (Dziatzko a. a. O. Zucker a. a. O. 103). Wie dem auch sei, das ägyptische Monopolsystem, das auf ganz speziellen lokalen Verhältnissen ruhte, ist schwerlich in den übrigen Provinzen in Anwendung gekommen.

3. Privatunternehmung. Prinzipiell stand also immer noch fast das ganze Feld der industriellen Produktion der Privatunternehmung offen. Daß aber auch tatsächlich die kaiserlichen Fabriken die Privat-I. keineswegs erstickten, liegt auf der Hand. Andererseits wäre es ein großer Irrtum, anzunehmen, daß die Verstaatlichung der Handwerkerverbände auch die I. selbst verstaatlicht hätte. Erstens waren noch in der späteren Hälfte des 4. Jhdts. nicht alle in den Städten wohnenden Handwerker inkorporiert (Cod. Theod. XI 10, 1 v. J. 369; vgl. Waltzing II 171f.). Zweitens hatten zwar die Corporati der einzelnen Gewerbe in erster Linie für den Staat bezw. die Kommunen zu arbeiten. Da sie aber dafür keinen eigentlichen Lohn, nur gewisse Privilegien, sowie dann und wann Entschädigungen und Gratifikationen erhielten (o. Bd. IV S. 468f.), war ihr ganzes wirtschaftliches Dasein auf der Produktion für den privaten Markt gefußt. Die Notlage des Handwerkerstandes und die allgemeine, durch keine restriktiven Maßregeln zu hemmende Flucht aus den Korporationen beruhte teils auf der allgemeinen wirtschaftlichen Not, teils aber auch darauf, daß der Staat die Munera der Korporationen in so erdrückender Weise erhöhte, daß den Mitgliedern für den privaten Erwerb wenig Zeit übrig blieb. Von der Existenz und von der noch relativ reichen Entfaltung der für den Markt arbeitenden

Privat-I. um das J. 300 gibt das Diocletianische Edikt (s. u.) ein beredtes Zeugnis. Zwar sind die einzelnen Preislisten des Edikts wenigstens zum Teil von den Vorständen der kaiserlichen Magazine zusammengestellt (Bücher Die Diocletianische Taxordnung 215), und die nach bestimmten Orten benannten Waren sind in einigen Fällen offenbar Erzeugnisse der auf diesen Orten befindlichen kaiserlichen Fabriken, so z. B. c. 26, 13ff. 27, 8ff. die linnenen Stoffe aus Skytopolis in Syrien (vgl. Cod. Theod. X 20, 8, *obnoxios Scytopolitanos linyfios publico canoni.* Bücher 216), aus Tarsos in Kilikien (‚tarsische' und ‚tarsisch-alexandrinische', vgl. Blümner Maximaltarif 169), sowie aus Byblos und Laodikeia (vgl. Expos. tot. mundi 31) in Syrien, die bei der Tarifierung der einzelnen Qualitäten immer in derselben Reihenfolge aufgezählt und verschieden abgeschätzt werden, so auch die *birri Canusini*, die sehr wohl aus dem *gynaeceum Canusinum* (Not. dign. occ. XI 52) stammen konnten. Es wäre aber mindestens übereilt, den Analogieschluß zu ziehen, daß die *βίῤῥοι Ῥειπήσιοι* (c. 19, 35. 22, 23. *Ῥειπήσιος Ripensis* = aus den Donauprovinzen, Ammian. Marc. XXVI 7, 12. Cod. Theod. VII 20, 4. 22, 8; auch *riparensis*) sämtlich in dem Gynaeceum Bassianense und Gynaeceum Sirmense (Not. dign. occ. XI 46f.), die *tapetia Afra* und die *birri Afri* (c. 19, 24. 42. 22, 26) sämtlich in dem Gynaeceum Carthaginiense (Not. dign. occ. XI 53), die *birri Nervici* (c. 19, 27. 32. 22, 21) sämtlich in den Gynaecea Remense, Tornacense und Treverorum in Belgien (Not. dign. occ. XI 56—58), die *birri Britannici* (c. 19, 36) sämtlich in dem Gynaeceum Ventense (Not. dign. occ. XI 60) gewoben worden wären. Ist es doch gar nicht gesagt, daß schon im J. 301 alle, die in den Notitiae dignitatum (Ende des 4. und Anf. des 5. Jhdts.) aufgezählten kaiserlichen Fabriken existierten. Allerdings ist es möglich, daß ein Teil der tarifierten Waren, die nicht aus den kaiserlichen Fabriken stammten, als Naturalleistungen der Provinzialen den Weg durch die Magazine des Staates gemacht hatte (vgl. Bücher 207f.). Besonders ist dies von den Webestoffen anzunehmen. Die Erwähnung einer *χλαμὺς στρατιωτικὴ ἰνδικτιονάλια* (c. 19, 1) weist entschieden darauf hin. Aber gerade diese Naturalabgaben von Kleiderstoffen setzen eine Privat-I. voraus. Gilt dies von der Textil-I., so gilt es um so mehr von denjenigen Gewerben, in denen die staatliche Produktion nur wenig oder gar nicht entwickelt war. Vor allem kommen in Betracht als sicheres Zeichen einer regen Privat-I. die vielen Lohnsätze für verschiedene Arbeiterkategorien, die sich in dem Edikt finden (s. u.).

Im Laufe des 4. und des 5. Jhdts. ist nun freilich das Band, das die Handwerkerkollegien an den Staat fesselte, immer enger zugezogen worden (s. den Art. Collegium). Trotzdem aber ist dem Privatgeschäft der Handwerker und der Kaufleute immer ein gewisser freier Spielraum geblieben. Den kläglich gescheiterten (Lactant. de mort. pers. 7, 7) Versuch Diocletians, für alle denkbaren Waren gewisse, über das ganze Reich geltende Maximalpreise zu dekretieren, hat man nicht wiederholt. Nur lokale, auf gewisse Zeit erlassene Waren- und Lohntarife werden

sowohl in Italien als im Orient erwähnt (Nov. Valent. 5, 1: *statuta pretia* für die *pantapolae* der Stadt Rom. Für die Gotenzeit: Cassiod. var. VII 11. 12. XI 11. 12. Für den Orient: ed. Iust. 122. Vgl. Hartmann Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft 7). Das mißlungene Experiment des Kaisers Iulianus (Ammian. XX 14, 1. Iulian. Misop. p. 368 Spanhem) galt nur Antiocheia. Es scheint, daß diese Tarife hauptsächlich sich auf den Verkauf der Lebensmittel beschränkten. So bezieht sich das Edikt *de pretiis custodiendis Ravenna* (Cassiod. var. XI 11) nur auf die *venalitas victualium rerum.* Als Iustinian für die seidenen, von den Webereien in Berytos und Tyros gelieferten Stoffe einen gewissen Maximaltarif — acht Solidi pro Pfund — dekretierte (Procop. anecd. 25, 13ff.), galt diese Maßregel offenbar als eine unangenehme Neuerung. Wäre die obrigkeitliche Preisregulierung konsequent durchgeführt worden, so wären die Erlasse der Kaiser Leo und Zeno, in denen es den Kaufleuten und Fabrikanten verboten wird, zwecks der Preiserhöhung Kartelle zu bilden (Cod. Iust. IV 59 *de monopoliis et de conventu negotiatorum illicito vel artificum ergolaborumque nec non balneatorum prohibitis illicitisque pactionibus*, J. 473 und 483), unverständlich. Denn ein derartiges Verbot setzt eine gewisse Freiheit des geschäftlichen Verkehrs voraus. Es ist sehr bezeichnend, daß nach dem ‚Edikt Leos des Weisen', das zwar dem 9. Jhdt. angehört, aber als eine Sammlung von ‚Gelegenheitserlassen' aus verschiedenen Zeiten (Stöckle Spätrömische u. byzantinische Zünfte 4) wenigstens teilweise die Verhältnisse einer älteren Epoche abspiegelt, die Regierungsbehörden nur für Nahrungsmittel (Fleisch. Fische, Brot und Wein) die Preise bestimmen. Gerade diese wichtige Urkunde zeigt am besten, wie der Handel und die I., trotz der minutiösen staatlichen Bevormundung, in den alten Kulturländern des Ostens immer noch eine gewisse Blüte erreichen konnte.

Wenn dagegen in den Ländern des Westens noch vor dem Sturz des weströmischen Reichs und dann in steigendem Maße unter der Barbarenherrschaft die städtische I. unablässig zurückgegangen ist, um schließlich fast überall auf das Minimum einiger weniger, für das tägliche Leben der Einwohner absolut notwendiger Gewerbe beschränkt zu werden, so beruht das teils auf dem im Westen besonders schweren Druck der Gewerbesteuer (s. den Art. Collatio lustralis o. Bd. IV S. 370f.) und auf den erdrückenden staatlichen *munera* der Korporationen, teils auf den Verwüstungen der Kriege und der allgemeinen Verarmung, die den Kundenkreis der I. immer mehr verringerte, teils aber auch auf jener merkwürdigen, schon in der vorhergehenden Epoche begonnenen Entwicklung, die den wirtschaftlichen Schwerpunkt aus den immer menschenleerer gewordenen Städten auf die Grundherrschaften des platten Landes verlegte.

4. Die gewerbliche Eigenproduktion der Grundherrschaften.

Jetzt — an der Wende zwischen Altertum und Mittelalter — hat sich auf den Besitztümern der römischen Großen jene selbstgenügsame

Oikenwirtschaft ausgebildet, die in der vorhergehenden Epoche noch nicht zu voller Entfaltung gelangen konnte (s. o. S. 1455). Wie der Gutsherr durch die Verpflichtung der nunmehr an der Scholle gebundenen Kolonen zu Fronarbeit auf dem Hoflande sich eines stehenden landwirtschaftlichen Arbeitspersonals versicherte und so die noch von Varro (r. r. I 17, 2) erwähnten gemieteten Saisonarbeiter entbehren konnte (Gummerus Die Fronden der Kolonen, Öfversigt af Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar 1906—1907 nr. 3 S. 57ff.), so machte er durch die Erweiterung der gewerblichen Eigenproduktion des Gutes das ganze ihm untergebene Landgebiet von der städtischen I. mehr oder weniger unabhängig. Und zwar kamen dabei drei verschiedene Methoden zur Anwendung:

1. Der Gutsherr hält nach der schon in spätrepublikanischer Zeit aufkommenden Sitte (s. o. S. 1455) unter den Sklaven des Gutes die nötige Anzahl berufsmäßig ausgebildeter Handwerker. Die darauf bezüglichen Vorschriften Geop. II 49: *διὸ χρὴ χαλκέας καὶ τέκτονας ἢ ἐν αὐτοῖς ἔχειν τοῖς ἀγροῖς ἢ πλησίον . . . ἀναγκαιότατον δὲ καὶ κεραμέας ἔχειν, κ. τ. λ.* Pall. I 6, 2: *ferrarii, lignarii, doliorum cuparumque factores necessario habendi sunt* gehen zwar auf ältere Quellen zurück (Gummerus Der röm. Gutsbetrieb 70), entsprechen aber zweifellos auch den Verhältnissen des 4. Jhdts. Wie dieses System bis in das Mittelalter hinein sich erhalten und weiter entwickelt hat, zeigen die Kapitularien Karls des Großen (Capit. reg. Franc. [Mon. Germ. hist. Leg. II 1] 32, 45. 62) und andere frühmittelalterliche Quellen (Fustel de Coulanges L'alleu et le domaine rural pendant l'époque mérovingienne, Paris 1889, 375). Unter den Wirtschaftsgebäuden des Gutshofes befinden sich verschiedene Werkstätten, wie Schmiede, Wagner- und Tischlerwerkstatt und das *gyneceum*, wo die Mägde mit der Spindel und am Webstuhl arbeiten (a. a. O. 375. 441. Gyneceum: Capit. reg. Franc. 32, 31. 43. 49. 128, 7; vgl. 77, 19. Gregor. Turon. IX 38. Pactus Alamann. [Mon. Germ. hist. Leg. I 5, 1] frg. III 24; u. ö.). Unter Umständen kann, wie schon in der früheren Zeit (s. o. S. 1460), diese gewerbliche Produktion für den eigenen Bedarf des Gutes sich zu einer Produktion für den Markt mit freistehenden, von dem landwirtschaftlichen Betriebe getrennten Werkstätten entwickeln. — Daß auch in den immer selteneren großen Hauswirtschaften in den Städten wie vorher Handwerker unter den Sklaven vorkamen, versteht sich von selbst. Es werden gelegentlich die Weber erwähnt (Ammian. XIV 6, 17. dazu Wallon Hist. de l'esclavage III 112. Hieron. ep. 117, 8).

2. Der Gutsherr bedient sich der Arbeitsleistungen der auf dem Gute wohnenden freien Handwerker (auf kaiserlichen Gütern: Cod. Theod. XIII 1, 10, J. 374: *eos autem qui manu victum rimantur aut tolerant, figulos videlicet aut fabros*). Diese Handwerker gehörten wahrscheinlich zu den *inquilini*, die in den Rechtsquellen und in den afrikanischen Inschriften neben den Kolonen als Gutsuntertanen begegnen (His Die Domänen d. röm. Kaiser, Leipzig 1896, 89) und die den von Frontin. de contr. agr. p. 53 Lachm. erwähnten *populus*

plebeius der den Gutshof umgebenden *vici* bildeten. Die *tabernae quae semper publicis usibus [inserviverunt?]*, die in der Koloneninschrift von Gasr Mezuâr erwähnt werden (CIL VIII 14 428, 13), sind ohne Zweifel die Werkstätten der Handwerker bezw. die Läden der auf dem Gute ansässigen *negotiatores* (Cod. Theod. XIII 1, 10). Von denjenigen des Saltus Beguensis sind noch die Ruinen übrig (CIL VIII 270 p. 45). Auch in Ägypten gab es, namentlich im 3. und 4. Jhdt. und dann in der byzantinischen Zeit, auf den größeren Gütern unter den Pächtern und Kolonen Handwerker verschiedener Berufe (Reil a. a. O. 175). Von der Art und Weise, wie dem Gutsherrn und seinen Untergebenen ihre Dienste zugute kamen, wissen wir nichts. Die diesbezüglichen Vorschriften in der Lex metalli Vipascensis sind nicht zu verallgemeinern, da die Verhältnisse einer Grubenarbeitergemeinde in einer menschenleeren Gebirgsgegend sich doch ganz anders als diejenigen eines gewöhnlichen Kolonendorfes gestalten mußten. Wahrscheinlich verstanden es die Gutsbesitzer, die Handwerker-Inquilinen zu Fronarbeit auf dem Gutshofe zu verpflichten, wie sie die Kolonen zu Ackerfronden herbeizogen. Auf französischen Kirchengütern finden wir in der Karolingerzeit unter den Gutsinsaßen auch freie Leute, die sich als Handwerker u. dgl. in den Dörfern etabliert haben und die als *manentes* teils eine Geldabgabe zahlen, teils Tagewerke auf dem Hofe leisten (Fustel de Coulanges a. a. O. 417). Diese *manentes* entsprechen aber ganz den *inquilini* der afrikanischen Grundherrschaften im 3. Jhdt.

3. Unter die Naturalabgaben der Gutsuntertanen wird die Lieferung eines gewissen Quantums zu Hause verfertigter industrieller Fabrikate, hauptsächlich Webestoffe und gesponnener Wolle, aufgenommen. Diese Abgabenform ist zwar nur in Gallien, und auch da nur in den Polyptychen des 9. Jhdts. urkundlich nachzuweisen. Unter den Angaben der Kolonen werden hier u. a. Fässer, Dauben, Pfähle, Dachbalken, Äxte und Hauen erwähnt (Fustel de Coulanges a. a. O. 412), und die Frauen der *servi casati* haben regelmäßig jährlich ein gewisses Stück hausgewobenen Stoffes zu entrichten (a. a. O. 388). Aber diese Urkunden spiegeln anerkanntermaßen die Zustände einer weit älteren Zeit ab. Zweifellos geht die Sitte, die Erzeugnisse des Hauswerks der Gutsuntertanen (Kolonen, Servi casati und Freigelassenen) für den Gutsbetrieb in Anspruch zu nehmen, auf die spätrömische Zeit, wo das Verhältnis zwischen dem Gutsherrn und den Kleinpächtern seine definitive Gestaltung erhielt, zurück. Daß sie nicht nur in Gallien, sondern auch in anderen Provinzen des Reiches vorgekommen ist, ist jedenfalls anzunehmen. Nach Tacitus war sie bei den alten Germanen üblich (Germ. 25 *frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret*). Ob diese Sitte aber jemals in Italien in der römischen Zeit zur Entwicklung kam, ist zweifelhaft, obgleich dies aus den angeführten Worten des Tacitus (*ut colono*) gefolgert werden könnte. Unter den *parvae accessiones*, die die Kleinpächter außer dem Geldzins zu entrichten hatten, erwähnt Columella (I 7, 2) nur das Brennholz, und die *dona* der Kolonen, die Martial aufzählt (III 58, 34ff.), bestehen nur aus Eßwaren. Demgemäß werden in den ravennatischen Urkunden des 5. und 6. Jhdts. nur landwirtschaftliche Produkte: Speck, Gänse, Hühner, Eier und Honig unter den ‚Gaben' (*xenia*) der Kolonen erwähnt (Marini Papiri diplom. nr. 137, vgl. p. 370. Gummerus Die Fronden der Kolonen 61), und auch in den Briefen des Gregorius I. und in sonstigen italischen Quellen aus dem frühen Mittelalter kommen unter den Naturalabgaben der Pächter und der Kolonen keine Produkte der gewerblichen Hausbeschäftigung vor. (Vgl. Marini a. a. O. 370. Mommsen Ges. Schr. III 184. Hartmann Arch.-ep. Mitt. XVII 129; Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. XI 361ff.)

So war die wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit des Gutsbetriebs auch in industrieller Hinsicht ermöglicht. Der Gutsbezirk bildete ein in sich geschlossenes Absatzgebiet, wo sowohl der Gutsherr als seine Untertanen alle Bedürfnisse des täglichen Lebens befriedigen konnten (Fustel de Coulanges a. a. O. 446. Beaudouin Les grands domaines dans l'empire romain, Paris 1899, 96ff. Weber Römische Agrargeschichte 240). Das wenige, was noch ermangelte — hauptsächlich Luxuswaren — wurde an den Markttagen, *nundinae* (CIL VIII 270 = 11 451, vgl. Wilmanns Ephem. epigr. II p. 279f. und Merlin Comptes rendus de l' Acad. 1906, 448ff. 6357. 8220. 20 627? III 4121. Suet. Claud. 12, 2. Plin. ep. V 4. Dig. L 11. Cod. Iust. IV 60), von Krämern feilgeboten (Apul. Flor. 9 *strigilem et ampullam ceteraque balnei utensilia nundinis mercari.* Vgl. Beaudouin 166f.). Etwaige Überschüsse der eigenen Produktion wurden nach außen veräußert oder vom Staate als Naturalabgabe in Anspruch genommen (s. o. S. 1516). In einer Verordnung vom J. 377 (Cod. Theod. VII 6, 3) wird geboten, daß in den thrakischen Provinzen je 20, in Skythien und Moesien je 30 *iuga seu capita*, in Ägypten und in den Provinzen des Orients (Orientis partes) je 30 *terrena iuga*, in Asien (Kleinasien) und im Pontus je 30 *capita seu iuga* eine *annua vestis* liefern sollen. Ähnliche Verfügungen für die Provinzen des weströmischen Reichs sind nicht bekannt. Da aber der Tribut der *vestis militaris* sicher auch hier erhoben worden ist — ausdrücklich wird es für die prokonsularische Provinz Afrika bezeugt (tit. cit. l. 1, J. 365) — ist dasselbe System der Erhebung wahrscheinlich gebraucht worden. Dieses System setzt aber voraus, daß die ländlichen Steuerhufen in der Regel tatsächlich imstande waren, selbsterzeugte Webestoffe zu liefern. Wo dies nicht der Fall war, hat die *adaeratio*, die seit dem Ende des 4. Jhdts. die Regel wurde (tit. cit. l. 5, o. S. 1516), stattgefunden.

Im kleinen war die geschlossene Hauswirtschaft der Grundherrschaften ein Abbild des Staatshaushalts. Wie der Kaiser suchte auch der Gutsbesitzer möglichst mit Eigenproduktion, Fronden und Naturalabgaben auszukommen. War dieses System von der allgemeinen Geldnot bedingt, so brachte es der Gutswirtschaft noch dazu den Vorteil, von dem Handelsverkehr, der

durch den ständigen Kriegszustand und das überhandnehmende Räuberwesen immer schwieriger und gefährlicher wurde, ziemlich unabhängig zu sein. Volkswirtschaftlich aber führte es zum definitiven Untergang der Stadtwirtschaft. — Das alles gilt, wie gesagt, hauptsächlich von den von Barbaren überfluteten Ländern des Westens. Im griechisch-byzantinischen Osten war diese Rückkehr von der Geldwirtschaft zur Naturalwirtschaft, von der Stadtwirtschaft zur Hauswirtschaft, von dem Betriebssystem des Handwerks zu dem des Hauswerks, bei weitem nicht so schroff.

5. Industriezentren.

Die geographische Verbreitung der verschiedenen I.-Zweige blieb in der späteren Kaiserzeit im großen und ganzen dieselbe wie in der früheren. Die kaiserlichen Fabriken wurden natürlich vorzugsweise an denjenigen Orten angelegt, an denen das betreffende Gewerbe schon von altersher ausgeübt worden war. So erstens die Waffenfabriken. In Norditalien, wo die von der Nähe der Eisengruben Noricums bedingte Eisen-I. sehr alte Ahnen hatte, finden wir (Not. dign. occ. IX 24ff.) eine *fabrica sagittaria* in Concordia (vgl. CIL V 8721. 8742. 8754. 8757. Not. d. scav. 1890, 172. 1892, 335. Suppl. It. 983), eine *scutaria et armorum* in Verona, eine *loricaria* in Mantua, eine *scutaria* in Cremona (vgl. Ammian. Marc. XV 5, 9), und eine *arcuaria* in Ticinum. In Etrurien hat die *spatharia* in Luca (Not. dign. occ. IX 29) vermutlich aus den Eisengruben von Ilva (s. o. S. 1464) das Rohmaterial bezogen. Die *loricaria, balistaria et clibanaria* und die *scutaria* von Augustodunum (a. a. O. 33f.; vgl. CIL XIII 2828 *opifices loricari qui in Aeduis consistunt*, 3. Jhdt.) ist mit Hinsicht auf die Nähe der bedeutendsten Eisengruben Galliens angelegt worden. In dem eisenreichen Kappadokien finden wir eine *clibanaria* in Caesarea (Not. dign. or. XI 28. Vgl. C. Jullian bei Daremberg-Saglio II 960), usw. Wollwebereien finden wir u. a. (Not. dign. occ. XI) in Aquileia und Mediolanium in Oberitalien (vgl. o. S. 1466), in Canusium und Venusia in Apulien (vgl. o. S. 1466) und in Belgien (vgl. o. S. 1479). Von den Leinenwebereien in Syrien und Kilikien, wo diese I. sehr alt war, war o. S. 1472 die Rede. Auch die *linyfia* in Vienna und Ravenna (Not. dign. occ. XI 62f.) knüpften an die lokale Leinenproduktion Galliens und Norditaliens (o. S. 1480) an. Kaiserliche Purpurfärbereien sind u. a. in Tyrus (Cod. Theod. X 20, 18. Euseb. hist. eccl. VII 32, 3. Ammian. Marc. XIV 9, 7. Cassiod. var. I 2, 7; vgl. Blümner Die gewerbl. Tätigkeit 22), in Tarent (Not. dign. occ. XI 65. Serv. Georg. IV 335, vgl. o. S. 1467), in Salonae und auf der Insel Cissa (Not. dign. occ. XI 66f. Über die Purpurfischerei an den Küsten des Adriatischen Meeres vgl. Blümner a. a. O. 55. 119) und in Afrika (Not. dign. occ. XI 69 *procurator baforum omnium per Africam.* 70 *proc. bafii Girbitani, provinciae Tripolitanae*; vgl. Blümner a. a. O. 2f. 5).

Was wir sonst von den I.-Zentren der späteren Kaiserzeit wissen (fast nur von denjenigen der Textil-I.: Ed. Diocl. passim. Expos. tot. mundi passim, um die zwei Hauptquellen zu nennen), bestätigt die Tatsache des Fortl der gewerblichen Tätigkeit in den alten bieten. Um nur einige des Westens zu ne finden wir die wollenen Stoffe von Can (Ed. Diocl. 19, 38. Hist. aug. Carin. 2 Athen. III 97 e. Paulin. Nol. carm. 17, 23. XIII 3162, II 9), von Tarent (vgl. die o. S. 1466. Im Ed. Diocl. 21, 2. 25, 1 wir die Wolle erwähnt), von Mutina (Ed. Dioc 13—15. 20, 3. 4. 13. 21, 1 a. 22, 16—18. kann es an einigen von diesen Stellen sich um Kleider handeln, die nach mutinensische oder von mutinensischer Wolle gewoben Blümner Maximaltarif 150), und von G (Hist. aug. Prob. 4, 5. Schol. ad Iuv. 8 Ed. Diocl. 19, 45f. 48. 60. Land der riger: Ed. Diocl. 19, 60), namentlich B (Land der Atrebater: Hist. aug. Gall. Carin. 20, 6. Hieron adv. Iov. II 21. Suid. *βατικάς*. Atrebatische Wolle Ed. Diocl. Land der Nervier: Ed. Diocl. 19, 27. 32. Land der Treverer 19, 54. Land der A 19, 60; vgl. Not. dign. occ. XI 56—58. X Von dem Fortleben der berühmten gal Leinenweberei noch im 5. Jhdt. zeugt die nung eines *palleum lineum Aquitanicum* i römischen Schenkungsurkunde vom J (Duchesne Lib. pont. I p. CXLVII Die Textil- und die Seiler-I. (*spartum* Spanien wird noch im 4. Jhdt. gerühmt tot. mundi 59). Als neuerschlossene Gebi Textil-I. begegnen die Donauprovinzen (Ed 19, 35. 22. 23: *βίδδος Ῥειτήσιος*. 19, 4 22, 24 Kleider aus Noricum; 19, 53 aus Expos. tot. mundi 57 *vestis Noricus*. Hi Claud. 17, 6 *paenula Illyriciana*. Not. di XI 46f.: Gynaecea in Pannonien), Bri (Ed. Diocl. 19, 36. Not. dign. occ. XI 6 XIII 3162 II 12) und teilweise auch afrika (Ed. Diocl. 19, 24 *τάπης Ἄφρος*. 4 *Ἄφρος*. 56 *φιβλατώριον Ἄφρον*. 61 *σάγος* Hist. aug. Aur. 12, 1 *tapetia Afra*. 48, *Afras*; Car. 20, 5 *birri Africani*. CIL VI 16 *vestis Afra*. Cod. Theod. IV 6, 3. X kaiserliches Gynaeceum oder Textrinum thago), insofern jetzt auch Numidien und tanien als Produktionsländer in Frage (Ed. Diocl. 19, 39. Hist. aug. Aurel. Expos. tot. mundi 60).

Auf die Verwertung des archäol Forschungsmaterials für die Geschichte zelnen Gewerbe in der späteren Kaiserz ich hier verzichten. Für die keramisch Rheinlandes und der Donauländer in nach Constantin vgl. Behn Röm. 114ff. 139ff. Über die Glas-I. Gallie römischer Zeit s. Kisa Das Glas 199f.

Inwiefern der in der früheren Kais lebhafte Handel mit I.-Waren sich in d ren Kaiserzeit erhalten hat, ist eine n aufgeklärte Frage. Es scheint, daß er s und mehr auf wenig voluminöse, kostba artikel beschränkt hat. Eine Hauptroll wie aus der Expos. tot. mundi hervor Handel mit Kleiderstoffen. Der Umst im Diocletianischen Edikt, das, wenn das gesammte Reich erlassen, und wahr auch im ganzen Reiche publiziert (O.

Deutsche Lit.-Ztg. 1894, 456; vgl. o. Bd. V S. 1951), doch sichtbar von den Beamten der östlichen Hälfte des Reiches verfaßt worden ist und somit hauptsächlich die Verhältnisse des Ostens abspiegelt, nicht wenige Artikel der italischen, afrikanischen und gallischen Textil-I. tarifiert werden, beweist, daß diese auch im Orient bekannt waren und vermutlich auch einen Markt hatten. Die Naturallieferungen der Steuerpflichtigen, die aus den verschiedenen Provinzen in den kaiserlichen Magazinen zusammengeführt wurden und dann wieder in den Handelsverkehr kamen (s. o. S. 1516), haben natürlich dazu beigetragen, das Absatzgebiet zu erweitern.

6. Die Betriebssysteme.

Mit dem Rückgang der städtischen I. und der Entwicklung der geschlossenen Hauswirtschaft der Grundherrschaften hat das Hauswerk wieder gegenüber den übrigen Betriebssystemen an Bedeutung gewonnen. Daß aber die letzteren noch um das J. 300 reich entfaltet waren, geht mit voller Evidenz aus dem Diocletianischen Edikt hervor. Die aus den Waren- und Lohntarifen desselben sich ergebenden Schlußfolgerungen sind allerdings in erster Linie auf die Länder der östlichen Reichshälfte zu beziehen, deren Verhältnisse, wie oben bemerkt, das Edikt hauptsächlich abspiegelt. Doch glaube ich kaum, daß in dieser Zeit die Entwicklung der kulturell vorgeschrittenen Länder des Westens, soweit es auf die Betriebssysteme ankommt, erheblich von derjenigen des Ostens abgewichen ist.

Zunächst zeigen die Lohntaxen, daß das Lohnwerk in den beiden Formen der Stör und des Heimwerks in den meisten Gewerben (Bau-, Metall-, Wagner-, Schiffbau-, Bäcker-, Textil-, Schneider- und Walkergewerbe) sehr entwickelt war (Bücher Diocl. Taxordnung 679ff.). Die Lohnformen, die dabei hauptsächlich zur Anwendung kamen, sind (Bücher a. a. O. 694ff.): 1. Zeitlohn mit Beköstigung; 2. Stücklohn mit Beköstigung; 3. Stücklohn ohne Beköstigung. Der Stücklohn wird teils nach der Zahl der hergestellten Fabrikateinheiten (z. B. der gestrichenen Ziegel c. 7, 15f.), teils nach dem Gewicht des verarbeiteten Rohstoffs berechnet.

Aber neben dem Lohnwerk erscheint auch das Handwerk im eigentlichen Sinne mindestens ebenso reich entwickelt. Die gegensätzliche Behauptung Büchers — als ‚wichtigstes Resultat' ergebe sich ‚das Vorherrschen des Lohnwerks' (a. a. O. 694) — beruht auf dem vorurteilsvollen Standpunkt, von dem er das Edikt betrachtet. Erstens setzt er ohne weiteres, wo Stücklohn ohne Beköstigung erwähnt wird, das Betriebssystem des Heimwerks voraus. (Auch Blümner Maximaltarif 105, nimmt als selbstverständlich an, ‚daß der Arbeitgeber das Material liefert und bloß die Arbeit bezahlt wird'.) Aber es liegt doch auf der Hand, daß in diesem Falle das Rohmaterial ebensowohl vom Handwerker selbst als vom Besteller geliefert werden konnte. Wenn z. B. c. 30 nicht nur die Arbeitslöhne des Goldschmieds, berechnet nach dem Gewicht des verarbeiteten Edelmetalls, sondern auch der Preis des Goldes angegeben wird, so setzt der Gesetzgeber implicite den Fall voraus, daß der Goldschmied auch das Rohmaterial liefert. War es denn immer gesagt, daß der Besteller das erforderliche Gold selbst besaß oder daß er sich Mühe geben wollte, zuerst das Metall einzukaufen, um es dann dem Handwerker zur Verarbeitung zu überlassen? Offenbar nicht. Dieselbe Erwägung gilt auch für die Silberarbeit (c. 31 nur in unverständlichen Bruchstücken erhalten) und für die Messing-, Kupfer- und Bronzearbeit (c. 7, 24ff.) und ohne Zweifel noch für viele andere Gewerbezweige. Zweitens zeugt die Tarifierung zahlreicher Fabrikate (oder Halbfabrikate; Preise für verarbeitetes Leder als Rohmaterial für Schuhe und Riemen c. 8, 7f.) doch unwiderleglich von einer weitverzweigten Produktion für den Verkauf. Auch hier ist Bücher von seinem Vorurteil irregeleitet worden. Eine Produktion für den Verkauf nimmt er (S. 692) nur für diejenigen Gebiete der Stoffumwandlung an, in welchen bloß Fabrikatpreise, keine Lohntaxen angegeben sind, also die Leder-I. und die Verfertigung von Gegenständen aus Ziegen- und Kamelhaaren, von kleinen Holz- und Hornwaren sowie von Nadeln, Schreibrohren und Tinte. Wo aber neben den Preisen fertiger Waren auch Lohntaxen festgesetzt werden — so im Textil- und Wagnergewerbe — da lehnt er ohne weiteres die Annahme eines unternehmungsweise für den Markt arbeitenden Betriebs ab (S. 691). Als ob nicht in einem und demselben Gewerbe das Lohnwerk und das Handwerk nebeneinander vorkommen und sich gegenseitig ergänzen könnten! Daß dies in der Tat in der spätrepublikanischen Zeit und der früheren Kaiserzeit vorgekommen ist, haben wir oben (S. 1481) gesehen. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß die Verhältnisse in der späteren Kaiserzeit anders lagen. Zu welchen Absurditäten Büchers Theorie führt, zeigt seine Behauptung, daß im Metallgewerbe das Lohnwerk vorgeherrscht habe (a. a. O. 684), während die lederverarbeitenden Gewerbe fast ausschließlich für den Verkauf produziert hätten (692). Daß der zweite Teil des Satzes in der Tatsache, daß im Edikt keine Arbeitslöhne der Lederarbeiter genannt werden, eine Stütze findet, sei zugegeben, obwohl man sich nur schwer überzeugen läßt, daß der Bauer und der Gutsbesitzer der diocletianischen Zeit nicht wie ihre Vorfahren der catonischen Zeit (o. S. 1453) die Häute der geschlachteten Tiere dem Gerber und das gegerbte Leder dem Riemer zur Verarbeitung gaben. Umso unwahrscheinlicher ist der erste Teil des Satzes. Liegt es doch in der Natur der Sache, daß im Metallgewerbe die Produktion für den Verkauf bei nur einigermaßen entwickelter Stadtkultur stark hervortreten muß (s. o. S. 1448). Daß im Edikt keine Preise fertiger Eisenwaren zu finden sind, erklärt sich durch die Annahme einer Lücke in unserem Texte (Blümner Maximaltarif 141). In dem verlorenen Abschnitt der Eisenwaren stand jedenfalls der Preis für die Pflugschar des im c. 15, 42 tarifierten hölzernen Pfluges (Blümner a. a. O.), so auch die Preise der übrigen landwirtschaftlichen *ferramenta* (vgl. o. S. 1448) und der sonstigen eisernen Werkzeuge. Eine ähnliche Lücke ist vielleicht für die Kupfer-, Bronze- und Messingwaren vorauszusetzen. Jedenfalls vermißt man den Preis für Kupfer, Bronze und Messing

(bezw. Zinn und Zink) in rohem Zustande als notwendiges Komplement zu den nach dem Pfunde verarbeiteten Metalls berechneten Arbeitslöhnen, c. 7, 24ff. Was die Goldschmiedearbeiten betrifft, war eine Tarifierung pro Stück einfach ausgeschlossen. Der Verkaufspreis ergab sich hier durch die Addition des Geldwertes des verwendeten Edelmetalls zu dem nach Gewicht desselben approximativ berechneten Arbeitslohn (c. 30). Eine gute Vorstellung von der Entwicklung der Produktion für den Verkauf geben die Kap. 13—15 (vgl. Blümner Maximaltarif 134ff.), wo Preise für allerlei Drechslerwaren, hölzerne Pfähle und Schäfte, hölzerne Wagenscheite und fertige Wagen (mit und ohne Eisen), hölzerne landwirtschaftliche Geräte, sowie Mühlen und Siebe angegeben werden. Diese Tarife sind um so mehr bezeichnend, als in c. 7, 3. 10 die Taglöhne des Schreiners (*faber intestinarius*, λεπτουργὸς τεχνείτης) und des Wagners (*carpentarius*) angegeben werden. Lohnwerk und Handwerk kommen also hier nebeneinander vor. Aber am reichsten ausgebildet erscheint die Produktion für den Verkauf in der Textil-I. Wollene, seidene und halbseidene Stoffe, die in ganzen Stücken verkauft werden, sind in zahlreichen Qualitäten im Handel (c. 19—29, Blümner 148ff.). Daneben tritt allerdings das Lohnwerk sehr hervor. Es werden Geldlöhne und Stücklöhne der Schneider, der Weber, der Sticker und der Walker angegeben. Ganz auf die Produktion für den Verkauf war wie vorher das Töpfergewerbe und die Glas-I. hingewiesen. Leider sind die diesbezüglichen Preistarife nicht erhalten.

Nun ist es zwar, wie oben gesagt, anzunehmen, daß von den im Edikt tarifierten Fabrikaten einige aus den kaiserlichen Fabriken stammen, und daß auch diejenigen, die der Privat-I. zu vindizieren sind (o. S. 1519), zum Teil Erzeugnisse des aufs neue aufblühenden Hauswerks (o. S. 1521) sind. Besonders gilt dies von den Textilwaren (o. S. 1520. Bücher a. a. O. 215ff. 692). Wenn aber in der vorhergehenden Epoche neben der hauswerkmäßig getriebenen Weberei auch selbständige, von der Hauswirtschaft losgelöste Unternehmungen teils in den Städten, teils als landwirtschaftliche Nebenbetriebe auf dem Lande existierten, haben wir keinen Grund anzunehmen, daß diese nicht auch in der späteren Zeit fortdauerten. In der Tat finden wir unter den römischen Handwerkern, die Immunität genießen, zwar keine Wollweber, wohl aber Leinenweber (*linarii*), Brokatsticker (*plumarii*) und Goldwirker (*barbaricarii*) (Cod. Theod. XIII 4, 2 = Iust. X 66, 1, J. 337). Die Zünfte der Leinen- und Wollenweber der kleinasiatischen Städte (Poland Griech. Vereinswesen 116f.), die in die byzantinische Zeit hinein bestanden haben, waren sicherlich von Privatunternehmern und den Arbeitern derselben zusammengesetzt. So finden wir auch in altchristlichen Inschriften aus Korykos in Kilikien, wo die im griechischen Osten sonst nicht gebräuchliche Sitte herrschte, den Beruf der Verstorbenen in der Grabschrift namhaft zu machen, neben einem Kleiderhändler und zwei Leinwandhändlern drei Leinenweber und einen Wollenweber (Bull. hell. VII 244f. nr. 42—44. 47). Daß diese städtischen Weber wenigstens teilweise für den Markt produzierten, ist nach der Analogie der ägyptischen Textil-I., in welcher sowohl in römischer als in byzantinischer Zeit das Handwerk im eigentlichen Sinne neben dem Lohnwerk vorgekommen ist (Reil a. a. O. 109), jedenfalls anzunehmen. Daß in den übrigen Gewerben die feilgebotenen fertigen Waren teils überwiegend, teils ausschließlich vom Handwerk, nur in beschränktem Maße vom Hauswerk geliefert wurden, ist nach dem oben Gesagten ohne weiteres klar.

In welchem Maße neben dem Betriebssystem des Handwerks dasjenige der Fabrik auch in dieser Epoche vorgekommen ist, wissen wir nicht. Großbetriebe waren zweifellos die kaiserlichen Werkstätten. Von der Größe der Münzwerkstätten gibt die Notiz von dem Aufruhr der *monetarii* der Hauptstadt Rom unter Aurelian, der nur mit einem Verlust von 7000 (?) Soldaten gedämpft werden konnte (Hist. aug. Aurel. 38, 2; vgl. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 187), eine Vorstellung. Auch die Waffenschmieden waren zweifellos bedeutende Unternehmungen, deren zahlreiche Arbeiterschaft bei Aufständen ein nicht zu unterschätzender Faktor war (o. Bd. VI S. 1929). Von großen industriellen Privatunternehmungen erfahren wir dagegen nichts. Ob der reiche Kaufmann Firmus, der sich in Ägypten gegen Aurelian empörte (o. Bd. VI S. 2382f.), ein selbständiger Papierfabrikant oder auch nur ein ‚Konzessionspächter' (Reil a. a. O. 16) war, läßt sich bezweifeln. Die in Frage kommende Notiz des Vopiscus (Hist. aug. Firm. 3, 2: *tantum habuisse de chartis, ut publice saepe diceret exercitum se alere posse papyro et glutine*) kann ohne Zwang auf die Einkünfte bezogen werden, die der Kaiser aus dem Papiermonopol (bezw. aus der Papierabgabe, s. o. S. 1519) hatte, und die der Empörer für sich behielt (so Dziatzko Untersuchungen über ausgew. Kapitel des antiken Buchwesens 99). Die allgemeine Verarmung und der Niedergang der I. läßt vermuten, daß die Ansätze zu einer privaten Groß-I., die in der vorhergehenden Epoche wahrgenommen werden konnten, jetzt wieder verschwunden waren. Schon das Zwangssystem der Berufsverbände mit der gemeinschaftlichen Haftung der Mitglieder für die Gewerbesteuer und die *munera* mußte auf den ganzen Stand der Handwerker nivellierend einwirken. So dürfen wir annehmen, daß die *taberna* des Kleinhandwerkers jetzt noch weit mehr als vorher die typische Form der städtischen Unternehmung war. Wenn überhaupt private Großunternehmungen noch vorhanden waren, waren sie auf den großen ländlichen Grundherrschaften zu suchen (s. o. S. 1521). — Ob der Stand der großen Bauunternehmer sich noch in dieser Epoche erhalten hat, wissen wir nicht.

7. Arbeitslohn.

Von den Lohntarifen des Diocletianischen Edikts ist im allgemeinen zu bemerken, daß es in diesem überall nur von dem Lohn, den der Konsument als zufälliger Arbeitgeber oder als Besteller dem Handwerker bezahlt, nicht von dem Lohn, den der berufsmäßige Arbeitgeber seinen Arbeitern auszahlt, handelt (das hebt Bücher a. a. O. 674 mit Recht hervor). Ein Beweis dafür ist, daß in denjenigen Gewerben, in denen der Konsument nicht in direkte Berüh-

rung mit dem Handwerker-Fabrikanten kommt, wie im Töpfergewerbe und in der Glas-I., keine Arbeitslöhne festgesetzt werden. Dieser Umstand erklärt sich aus dem Zweck des Edikts. Der Gesetzgeber hatte lediglich das Interesse der Konsumenten, vor allem der Soldaten und Beamten, im Auge. Seine Absicht war, in erster Linie dafür zu sorgen, daß der Soldat und der Beamte für seinen Sold die entsprechende Valuta in Waren oder Handwerksarbeit bekamen (vgl. Bücher a. a. O. 195ff. Costa bei Ruggiero Diz. epigr. II 1849ff.), was bei den beständigen Wertschwankungen des Geldes und den unmäßigen Preissteigerungen in allen Gegenden, in denen die Truppen durchzogen (vgl. Ed. Diocl. praef. 1, 30—2, 3), selten der Fall war. Zugleich sollte die Taxordnung mit den Maximalpreisen dem Sinken des Geldwertes des Weißkupfer-Denars einen Damm setzen (Seeck Ztschr. f. Numism. XVII 143). Das gegenseitige Verhältnis der Arbeitgeber-Unternehmer und der Arbeiter war aber dem Gesetzgeber gleichgültig. So erklärt es sich leicht, daß das Edikt nur ‚Lohnwerkerlöhne', keine ‚Handwerkerlöhne' tarifiert, obwohl in dieser Epoche, wie unten gezeigt wird, in den industriellen Betrieben freie Lohnarbeiter neben den Unfreien zahlreich vorkommen.

Auf die relative Höhe der Taglöhne in den verschiedenen Gewerben und auf den effektiven Wert der Stücklöhne im Verhältnis zu den ersteren kann ich hier nicht eingehen, da eingehende, auf technische Kenntnisse gestützte Untersuchungen über diesen Gegenstand noch fehlen. Die Taglöhne schwanken zwischen 12 Denaren = 22 Pfennig, die eine beköstigte Weberin, und 150 Denaren = 2 Mark 74 Pf., die ein beköstigter Figurenmaler erhält (s. die Tabellen bei Bücher a. a. O. 695 und H. Michaelis Kritische Würdigung der Preise des Edictum Diocletiani vom nationalökonomischen Standpunkte aus, Ztschr. f. die ges. Staatswiss. LIII 1897, 42f.). Daß der Taglohn eines unqualifizierten Arbeiters (25 Denare = 43 Pfennig nach dem Goldwert) beträchtlich niedriger ist als die von Cicero und Lukian bezeugten (68 bezw. 61 Pfennig nach dem Goldwert, s. o. S. 1495), hat Seeck Deutsche Lit.-Ztg. 1894, 458 nachgewiesen, in diesem Punkte die Ausführungen von Blümner (Maximaltarif 105) berichtigend, und diese Differenz erscheint um so empfindlicher, wenn die Taxen des Edikts tatsächlich, wie Seeck (459) glaubt, Maximalsätze sind, also den vorherrschenden Durchschnittsbetrag übersteigen. Ob aber diese Differenz ein effektives Sinken des Arbeitslohns und somit eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Klassen der diocletianischen Zeit bedeutet, wie Seeck behauptet, kann erst durch die Feststellung des Kaufwertes des Goldes in den verschiedenen Epochen entschieden werden. Einen interessanten Versuch, die effektive Höhe der Arbeitslöhne im Diocletianischen Edikt im Vergleich mit den entsprechenden Löhnen in unserer Zeit zu vergleichen, hat H. Michaelis (a. a. O. 43ff.) gemacht. Während der Taglohn eines Landarbeiters in dem Edikt 25 Denare = 45,6 Pfennig (Michaelis geht von dem Wert 1 Denar = 1,827 Pfennig aus) mit Kost beträgt, war der entsprechende Barlohn in Deutschland für die J. 1872/73 durchschnittlich ca. 50 Pfennig, in der Lombardei ca. 42 Pfennig. Da das tägliche Mindestmaß Kost eines erwachsenen Arbeiters nach den Preisen des Edikts zu 41,7 Pfennig, in Deutschland und in der Lombardei in moderner Zeit zu ca. 50 Pfennig veranzuschlagen ist, ergibt sich, daß der Barlohn eines römischen Arbeiters 108 Prozent von dem Preise des täglichen Nahrungsaufwands, derjenige eines deutschen Arbeiters ca. 100 Prozent, eines italienischen in moderner Zeit nur 83,33 Prozent beträgt. Diese Zahlen lassen die Lage der Landarbeiter, und folglich auch der Handwerker, deren Löhne für qualifizierte Arbeit im allgemeinen höher sind, im Vergleich mit modernen Verhältnissen recht günstig erscheinen. Zwar sind die Löhne des Edikts in ihrem Höchstbetrage aufgeführt, aber dieser Umstand wird dadurch wieder ausgeglichen, daß auch die Preise der Lebensmittel, mit deren Hilfe der Geldwert des Existenzminimums berechnet worden ist, Maximalpreise sind.

8. Der Stand der Handwerker.

Der schon seit dem 2. Jhdt. beginnende Rückgang der Sklaverei und das immer stärkere Hervordrängen der freien Bevölkerung in allen Erwerbszweigen (Wallon Histoire de l'esclavage dans l'antiquité III 112ff.) macht sich auch auf dem Gebiete der I. geltend. In den Handwerkerinschriften aus dem 2. Jhdt. und noch mehr aus dem 3. Jhdt. tritt der Stand der Freigelassenen, der im 1. Jhdt. gegenüber dem der Freigeborenen dominiert (o. S. 1500), immer mehr zurück. Das gilt vornehmlich von Italien und von den romanisierten Provinzen des Westens. In denjenigen Provinzen, in denen das nationale Element sich behauptete, sind die freien Handwerker auch in der römischen Zeit im Übergewicht geblieben (s. o. S. 1501), und dies war bekanntlich der Fall auch in dem ganzen Orient, besonders in Ägypten (Wilcken Ostraka I 681ff.; Grundzüge 27. 260. Reil a. a. O. 170ff.). So hat in der sozialen Gliederung des Handwerkerstandes im römischen Reiche eine Ausgleichung stattgefunden, so daß seit dem Anfang des 4. Jhdts. auf diesem Gebiete kein wesentlicher Unterschied zwischen Westen und Osten zu bemerken ist.

Die Arbeiter der kaiserlichen Fabriken im 4. und 5. Jhdt., in erbliche Kollegien organisiert (o. Bd. IV S. 463f.), sind ganz überwiegend freie Leute, so die der Münze (Waltzing Corporations II 229), der Waffenfabriken (Waltzing II 242), der Webereien (Waltzing II 234. Sozom. hist. eccl. V 15. Die Leinenweber können zu Geldstrafen verurteilt werden. Cod. Theod. X 20, 6, sind also freie Leute) und der Purpurfärbereien (Waltzing a. a. O. 235. Die Purpurarbeiter des *baſium* zu Tyrus erhielten *stipendia*, Cod. Theod. X 20, 18). Neben diesen gab es jedoch in den Fabriken auch unfreie Arbeiter. Es werden *publici servi fabricis seu aliis operibus deputati* (Cod. Iust. VI 1, 8, vgl. 7: *servum fiscalem*. CIL III 13569 Lyttus, Kreta: *mancipia ... ad fabricas* (?) *diversas ... deputata vel ad quascumque artes tradita*), *mancipium gynaecei*

(Cod. Theod. X 20, 2) und *textrini mancipia* (a. a. O. 9) erwähnt. Daß zu der *familia* des Kaisers, wie zu der *familia* jedes reichen Privatmannes (s. o. S. 1456), Handwerker unfreien Standes gehörten, versteht sich von selbst. Doch ist aus der Notiz des Lampridius, Hist. aug. Sev. Alex. 42, 2: *cocos, pistores, fullones et balneatores non nisi servos suos habuit, ita ut, si quis deesset, emeret* indirekt zu schließen, daß im 4. Jhdt. unter den Dienern und Handwerkern des Kaisers auch Freie sich befanden. Daß in der ostgotischen Zeit der *fabrilis exercitus*, der unter der Leitung der königlichen Baumeister arbeitete, aus freien Handwerkern bestand, scheint aus einer Stelle des Cassiodor (var. VII 5, 6: es werden die *dona* und die *competens commoditas* erwähnt, die die Beamten den *artifices* ohne Unterschleife auszuzahlen hatten, also Arbeitslohn?) hervorzuheben. Auch im Dienste der Städte finden wir, neben den freien *collegiati*, die zu *munera* verpflichtet sind (s. o. Bd. IV S. 461ff.), in der constantinischen Zeit *mancipia diversis artibus praedita*, sowie *liberti artifices* (Cod. Iust. VI 1, 5, J. 319).

Noch mehr als unter den kaiserlichen Arbeitern überwog unter den privaten Handwerkern der Stand der Freigeborenen. Die Mitglieder der Berufskollegien der späteren Kaiserzeit waren durchgehend freie Leute (o. Bd. IV S. 466). In den nicht sehr zahlreichen lateinischen Handwerkerinschriften aus dieser Epoche (die Mehrzahl aus Rom; ihre Zahl läßt sich mit Hilfe der auf christlichen Grabtafeln nicht selten abgebildeten Berufssymbolen vermehren, s. Gummerus Darstellungen 118ff. nr. 20 Schmied, nr. 54f. 66–72. 92. 98—100. 102. 104f. Bauhandwerker) fehlt zwar regelmäßig die Angabe des Standes. Offenbar aber läßt sich nicht nur für diejenigen Handwerker, die mit zwei oder (ausnahmsweise) mit drei Namen benannt werden, sondern auch für diejenigen (besonders in Rom) weit zahlreicheren, die nur einen Namen tragen, freie Geburt annehmen. Nur sehr selten werden in den Quellen Sklaven als Arbeiter in industriellen Privatunternehmungen erwähnt, so in derjenigen des Waffenfabrikanten Thalassios in Antiocheia (Liban. or. XLII 21: *ὁ δὲ μαχαίρας μὲν οὐδεπώποτε εἰργάσατο, οὐδ' ἔμαθε τὴν τέχνην, οὐδ' εἶχεν, ἀλλ' οὐδὲ ὁ πατὴρ οὐδέτερον. οἰκέται δὲ ἦσαν αὐτῷ ταῦτα ἐπιστάμενοι, καθάπερ Δημοσθένει τῷ Δημοσθένους πατρί*). Daß solche in den größeren Werkstätten regelmäßig vorkamen, ist jedenfalls anzunehmen.

Wenn also in dem Stande der Handwerker die Freigeborenen jetzt entschieden die Mehrzahl bilden, so bedeutet dies doch keineswegs eine Hebung des sozialen Ansehens des Handwerks, sondern nur eine fortgehende Ausgleichung des sozialen Unterschieds zwischen freien und unfreien Arbeitern. Seitdem die Arbeiter der kaiserlichen Fabriken und die Mitglieder der Kollegien ihre Freizügigkeit eingebüßt hatten und erblich an ihren Beruf gefesselt worden waren (s. Waltzing II 259ff.), unterschieden sie sich fast nur dem Namen nach von den unfreien Arbeitern. Namentlich die Arbeiter in den kaiserlichen Webereien galten, mochten sie auch rechtlich freie Bürger sein, schlechterdings als ‚Sklaven des Fiscus' (*οἰκέται τοῦ ταμείου*, Euseb. vit. Const. II 34). Zu der Arbeit in den Gynaeceen verurteilt zu werden, war eine harte Strafe, die während der Christenverfolgung des Diocletian über die Gläubigen verhängt wurde (Euseb. vit. Const. II 20. 34. Sozom. hist. eccl. I 8. Lact. de mort. pers. 21, 4) und die auch später gelegentlich erwähnt wird (Cod. Theod. IV 6, 3 J. 336). Eine höhere Kategorie unter den kaiserlichen Arbeitern bildeten die *fabricenses*, deren Dienst ja als *militia* betrachtet wurde (Cod. Theod. X 22, 6. Cod. Iust. XI 10, 6. CIL III 6. V 4369. 8742; vgl. o. Bd. VI S. 1929). Es kam vor, daß die bedrückten städtischen Dekurionen sich als Arbeiter in den Waffenfabriken zu verbergen versuchten, was allerdings streng verboten war (Cod. Theod. XII 1, 37, J. 344). Was die privaten Handwerker betrifft, genügt es auf eine Verordnung vom J. 336 hinzuweisen, wo die unechten Kinder einer Sklavin oder einer Freigelassenen mit denjenigen einer *tabernaria* oder *tabernarii filia* gleichgestellt werden (Cod. Theod. IV 6, 3). Wie wenig die freien Handwerker in sozialer Hinsicht sich von den Sklaven unterscheiden, prägt sich auch darin aus, daß sie jetzt gewöhnlich, wie diese, nur einen Namen tragen. Auch wirtschaftlich kann die Lage der Handwerker schwerlich glänzend gewesen sein, sonst würden wir ja nicht so viel von der Flucht aus den Kollegien und von dem stetigen Rückgang ihrer Mitgliederzahl hören. Es muß daher stark bezweifelt werden, ob die Schlußfolgerungen, die H. Michaelis aus den Lohnsätzen des Diocletianischen Edikts gezogen hat (s. o. S. 1531), den tatsächlichen Zuständen entsprechen.

Natürlich gab es unter den einzelnen Gewerben, wie diese Lohnsätze und das Beispiel der *fabricenses* zeigen, verschiedene soziale Abstufungen. Auch existierte zwischen den Unternehmern oder Handwerksmeistern und ihren Gehilfen ein Unterschied, der um so größer war, je bedeutender die ‚Unternehmung war. Leider wissen wir von dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern-Unternehmern und Arbeitern sehr wenig. In den Inschriften lassen sich die beiden Kategorien nur selten voneinander unterscheiden. In den Rechtsquellen werden die Arbeitgeber *primates* (Cod. Iust. IV 59, 2, 3, J. 483. XI 18, 1, J. 439. XI 29, J. 436) und *προεστῶτες* (Nov. Iust. 44 pr. 1, pr. 80, 5 pr.) genannt (Hartmann Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft 5). Die große Kluft zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter zeigt eine Konstitution des Constantin vom J. 326 (Cod. Iust. IX 9, 28), wo die *domina cauponae* als *mater familias*, dagegen die *ministra* als *vilis persona* charakterisiert wird (weiter darüber Hartmann a. a. O. 6). Ein Beispiel eines reichen und angesehenen Gewerbetreibenden ist der oben genannte Waffenfabrikant Thalassios in Antiocheia. Bekannt ist der Wollfabrikant Leo in dem Spottgedichte Claudians gegen Eutropius (Claudian. in Eutrop. II 365, dazu Birt Zwei politische Satiren des alten Rom, Marburg 1888, 48). Ein reicher Bauunternehmer war, nach den Wandgemälden zu schließen, eine unter den in der Grabkammer des Trebius Iustus in Rom beigesetzten Personen (N. Bull. di arch. crist. 1911, 201ff. Taf. IX—XV A, vgl. Wilpert Konstantin d. Gr. u. seine Zeit, 19. Suppl.-Band

der Röm. Quartalschr. 1913, 276ff. Gummerus Darstellungen 99f.). Wohlhabende Handwerksmeister in Rom waren auch der Tischler Daedalius (CIL XV 7025. Gummerus Dädalus u. das Tischlergewerbe, Öfversigt af Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar 1912–1913 Afd. B No. 1, 14ff.) und der Sarkophagenfabrikant Eutropos (CIGr IV 9498. Gummerus Darstellungen 94 nr. 40). Im kaiserlichen Dienste konnte ein tüchtiger Handwerker es zu hohen Würden und Ehren bringen, so der *mechanicus*, der *vir clarissimus comes* genannt wird bei Symm. ep. V 76; rel. 25. 26 Seeck (vgl. Wallon III 237). Doch wissen wir von alledem, wie gesagt, sehr wenig. Von vornherein können wir annehmen, daß das System der Zwangskorporationen, nach dem die reichen Mitglieder für die *munera* und die Abgaben der Korporation mit ihrem ganzen Vermögen hafteten, auf den Stand der Handwerker nivellierend eingewirkt und jede größere Kapitalbildung verhindert hat. Mit Hinsicht auf Vermögen und wirtschaftliche Rührigkeit standen die freigeborenen Handwerker und Fabrikanten des 4. und 5. Jhdts. gegenüber den freien und freigelassenen Unternehmern des 1. Jhdts. weit zurück.

Es ist kein Zufall, daß die höchste Blüte der römischen I. mit der höchsten Entwicklung der Sklaverei zusammenfällt. Die reichliche Zufuhr billiger, intelligenter Arbeitskraft war zweifellos eine der wichtigsten Ursachen zu dem industriellen Aufschwung Italiens und der romanisierten Provinzen des Westens am Anfang der Kaiserzeit (o. S. 1473). Darum aber sollte man nicht den Satz weiterführen und behaupten, daß der Verfall der I. von dem Niedergang der Sklaverei verursacht wurde. Der Übergang von der Sklavenarbeit zu der freien Lohnarbeit war die ganz natürliche Folge der Abnahme des Sklavenimports und der davon bedingten Steigerung der Sklavenpreise und hätte an und für sich die I. nicht ruiniert. Ruhte doch die industrielle Produktion der östlichen Mittelmeerländer im Altertum auch in der Zeit der höchsten Entwicklung zum großen Teil auf der freien Lohnarbeit. Der entscheidende Faktor war vielmehr die sinkende Nativität, die, wie sie die Wunden der Barbarenkriege und der Pest nicht mehr zu heilen vermochte, auch die Lücken, die das Aufhören des Sklavenimports in den Reihen der Arbeiter in der Landwirtschaft sowohl als in den Werkstätten fortwährend machte, nicht mehr füllen konnte. [Gummerus.]

Indutiomarus, keltischer Name (inschriftlich nur CIL XII 5884). **1)** Häuptling der Allobroger, Hauptbelastungszeuge im Repetundenprozeß des M. Fonteius 685 = 69 (Cic. Font. 27. 29. 36. 46; s. o. Bd. VI S. 2845).

2) Häuptling der Treverer und Anstifter der ersten großen Erhebung der gallischen Stämme gegen Caesar im J. 700 = 54. Er stritt mit Cingetorix, seinem Schwiegersohne (Caes. bell. Gall. V 56, 3; o. Bd. III S. 2516, 18ff.) um die Herrschaft bei seinem eigenen Volke und stand an der Spitze der nationalen Partei, während jener römerfreundlich gesinnt war. Er hatte bereits durch Zusammenziehung starker Streitkräfte zu Fuß und zu Pferde und durch Unterbringung der Kampfunfähigen in den Wäldern der Ardennen den Abfall vorbereitet, als Caesars Einmarsch in sein Gebiet und die Unterwerfung des Cingetorix und anderer Adliger ihn einschüchterte und zur Entschuldigung seines zweideutigen Verhaltens bestimmte; Caesar begnügte sich mit der Wegführung von 200 Geiseln, unter denen der Sohn und alle Verwandten des I. waren, und mit der Stärkung der Macht der Gegenpartei, um seinen britannischen Feldzug nicht aufschieben zu müssen (Caes. bell. Gall. V 3, 1—4, 4). I. knüpfte Verbindungen mit den Römerfeinden in anderen Teilen des Landes an und verabredete mit ihnen einen Überfall der im Winter 700/701 = 54/53 in verschiedenen Lagern verteilten Heere. Den von ihm aufgereizten Eburonen unter Ambiorix (ebd. 26, 2) glückte der Plan bei den Legaten Q. Titurius Sabinus und L. Aurunculeius Cotta, mißlang er aber bei Q. Cicero, und infolgedessen gab I. selbst den Angriff auf T. Labienus, der bei den Römern nahe der Grenze der Treverer lagerte, im letzten Augenblick auf (ebd. 53, 2). Seine Bemühungen, die Germanen jenseits des Rheins zum Beistand zu gewinnen, scheiterten; aber zahlreiche Flüchtlinge aus allen gallischen Stämmen verstärkten seine Macht, so daß er in einer Versammlung aller Wehrfähigen seinen Gegner Cingetorix stürzen und einen Aufruf zum Kriege erlassen konnte, der vollen Erfolg hatte. Er rechnete darauf, die kaum bezwungenen Nachbarstämme mit sich fortzureißen, sobald der erste Schlag geglückt sei, der gegen Labienus gerichtet sein mußte. Labienus hielt sich vorsichtig und in scheinbarer Furcht in seinem festen Lager, bis er aus den treugebliebenen Stämmen genügende Reiterei an sich gezogen hatte, reizte die Scharen des I. zu immer größerer Keckheit, brach dann im rechten Augenblick gegen sie hervor, jagte sie in die Flucht und ließ vor allem die Verfolgung des I. aufnehmen, so daß dieser beim Überschreiten eines Flusses eingeholt und getötet wurde (ebd. 55, 1—58, 7. Vgl. Flor. I 45, 7f. [dazu o. Bd. IV S. 1296, 34]. Oros. VI 10, 10f. Dio XL 11, 1f.). Indes die Führung der Treverer übernahmen seine Verwandten, und erst durch deren Vertreibung wurde die Ruhe wiederhergestellt (Caes. bell. Gall. VI 2, 1. 8, 8; vgl. Dio XL 31, 2). [Münzer.]

Inessa (Ἴνησσα) ist der alte Name der Sikelerstadt am Ätna, die die von Hieron von Syrakus in Katane angesiedelten, nach seinem Tode von Duketios und den Syrakusiern wieder vertriebenen Kolonisten einnahmen und Aitne umbenannten unter Konsekrierung des Hieron als κτίστης (461: Diod. XI 76, 3, wo ἐννησίαν oder ἐννησίαν, und Strab. VI 268, wo Ἴννησα; über die Lage nahe Kentoripe VI 273; Steph. Byz. s. Αἴτνη schreibt Ἴνησσον). Doch hat sich der alte Name neben dem neuen noch lange erhalten, und Thukydides gebraucht ihn konsequent: III 103, 1 vergeblicher Angriff der Athener ἐπ' Ἴνησσαν τὸ Σικελικὸν πόλισμα, dessen Burg die Syrakusier besetzt halten (aus der Setzung des Artikels schließt Freeman-Lupus Gesch. Siciliens I 128, 1 vorschnell auf allgemeine Bekanntschaft des Städtchens in der griechischen Welt); VI 94, 3: die Athener verbrennen auf dem Rückmarsch von Kentoripe nach Katane die Ernte τῶν τε Ἰνησσαίων καὶ τῶν Ὑβλαίων; vgl. o. Bd. I S. 1112 und Holm Gesch.

Sic. I 363. *Inessa* Vib. Sequ. Geogr. lat. min. 152, 26 (*Inessa* [var. *Inossa*] *Rhodi, a quo Siciliae civitas Inessa*). In Zeile 24 steht *Essus phodo*. Manche haben statt *rhodo Rhodo* gelesen und auch *Essus* als Quelle auf der Insel Rhodos angenommen. Näheres ist über I. nicht überliefert. Vielleicht kann man den Namen mit Ἴγητες, dem Namen eines alten rhodischen Stammes zusammenbringen, s. Seliwanoff Očerki drewnej topografii ostrova Rodosa, Kazán 1892, 16f. [Ziegler-Bürchner.]

Infamia. Ehre ist der Reflex der Meinung, welche die Allgemeinheit über den moralischen und bürgerlichen Wert eines Menschen hat. Schädigung unserer Ehre ist Schädigung des Bildes, das die anderen Menschen von uns und über uns haben. Daher bezeichneten die Römer die Ehre als *existimatio* gleich ‚öffentliche Meinung'. Voraussetzung der *existimatio* war das römische Bürgerrecht; wer das Bürgerrecht verloren hatte, hatte auch die Ehre nach römischer Ansicht verloren. Eine Minderung der *existimatio* konnte eintreten infolge von I., deren Voraussetzungen durch Volksgesetz oder prätorisches Edikt festgelegt, und von *turpitudo*, deren Voraussetzungen vom Urteil der Gesellschaft abhängig waren. Von jeher zog eine Schmälerung des Leumundes für den Betreffenden eine *ignominia*, Anrüchigkeit, nach sich. Die Folge derselben war die tatsächliche Mißachtung von seiten der bürgerlichen Gesellschaft oder eine vom Censor verhängte *nota sive animadversio censoris*. Beide konnten ihren Grund haben in einem gegen die guten Sitten verstoßenden Verhalten, im Betriebe eines mißachteten Gewerbes (*illiberalis vel sordidus quaestus*) im Stande des Betreffenden als Libertine, Client oder Peregrine; beide zogen jedoch keine privatrechtliche Wirkung nach sich, wenngleich die sozialen wie politischen Folgen, insbesondere der *nota censoria*, empfindliche waren (Vermerk in der Bürgerliste, eventuell Ausstoßung aus dem Senat, Ritterstand oder gar der Tribus, *senatu, ordine movere, ad aerarios referre*). Die durch den Censor ausgesprochene *ignominia* konnte infolge Widerspruches seines Kollegen oder durch seinen Nachfolger wieder aufgehoben werden. Seit der Zwölftafelgesetzgebung, der Lex Valeria de provocatione und der Kriminalgesetzgebung aus dem 7. Jhdt. der Stadt tritt jedoch *ignominia* als Folge gewisser Rechtsverletzungen von Gesetzeswegen ein. So sollte nach den XII Tafeln der Solennitätszeuge, der die Zeugnisablegung versagte, künftighin solennisierungsunfähig sein: *qui se sierit testarier libripensve fuerit, ni testimonium fatiatur, improbus intestabilisque esto.* Auf diesem Wege schritt die Gesetzgebung in der Zeit Caesars und Augustus' weiter; so die Lex Iulia de maritandis ordinibus, welche die Ehe eines unbescholtenen *ingenuus* mit einem Weibe, das des *lenocinium* oder des *palam corpore quaestum facere vel fecisse* schuldig war oder *in adulterio* ergriffen war, für ein *matrimonium iniustum* oder *illicitum* erklärte; die Lex Iulia de adulteriis, die dem Ehemann die Tötung des in flagranti ertappten Ehebrechers, wenn derselbe *ignominiosus* war, erlaubte. Zur Charakterisierung als *ignominiosus* sollte es genügen, wenn derselbe *leno, auctoratus* oder *bestiarius* war, oder eine *ars ludrica* betrieb. Gegen das Ende der republikanischen Zeit finden wir neben der *ignominia* als der auf *nota censoria* oder der öffentlichen Meinung beruhenden Schande die I. als technischen Rechtsbegriff. Der Ausdruck I. ist vielleicht schon in den XII Tafeln gebraucht. Dazu Mommsen Strafr. 787 und 794. Von Haus aus ist er jedoch weder ein Rechtsausdruck noch ein Rechtsbegriff, sondern ein Ausdruck gewöhnlicher Rede und daher von schwankender Begrenzung (Mommsen St.-R. I³ 469). Über das Verhältnis der ‚censorischen Infamie' zu der Infamierung bei anderen Magistraten s. Mommsen St.-R. II³ 382ff. Wenn auch eine Entwicklung dieses Begriffes aus der *ignominia* nicht nachweisbar ist, so ist doch Savignys Ansicht (System II 193ff.), wonach der Begriff I. etwas von alters her Feststehendes gewesen sei und dieser ursprünglich staatsrechtliche Begriff aus dem Staatsrechte seinen Weg in das Edikt genommen habe, durch die neuere Literatur gründlich widerlegt. Denn in republikanischer Zeit waren die Censoren, deren Freiheit, ja Willkür bei Handhabung des sittenrichterlichen Amtes bezeugt ist, gleich den Magistraten, welche die Wahlen leiteten, und den Prätoren an keinerlei allgemeine Regeln gebunden. Sie konnten ganz nach freiem Ermessen in dieser Frage vorgehen.

I. Begriff und Geschichte der Infamia.

Die I. (bei Neueren auch *ignominia iuris* genannt) darf nicht mit der griechischen Atimie, wie dies öfters behauptet wurde, identifiziert werden; denn ἄτιμος bedeutet, wenigstens in älterer Zeit, ‚rechtlos', ‚friedlos' = vogelfrei und nicht ‚ehrlos'. Die richtige Anschauung s. bei Swoboda Arch.-epigr. Mitt. XVI 55 und Sav.-Ztschr. XXVI 153. 161; vgl. Philippi Areopag 164. Beloch Griech. Gesch. I 309. Was speziell den Praetor anlangt, so hatte dieser sich bei seinen die I. betreffenden Aufstellungen wohl an ältere Gesetze angeschlossen, welche *improbitas* als Folge von Rechtsverletzungen angedroht hatten. Die Veranlassung für ihn, die I. in seinem Edikte zu erwähnen, lag in ihren prozessualischen Wirkungen; denn das *postulare pro aliis* war ein Ehrendienst, und es verstand sich daher von selbst, daß der Praetor solche Personen hiervon ausschließen mußte; nur für sich selbst und gewisse ihnen nahestehende Personen sollten sie desselben teilhaftig sein. Auch waren *infames* unfähig, Cognitoren und Procuratoren zu werden und solche zu bestellen. Der Praetor stellte demnach in seinem Edikte einen Katalog derjenigen auf, denen das *postulare* im allgemeinen verwehrt war. Ein Verzeichnis aller, die überhaupt als infam anzusehen seien, ist dagegen im prätorischen Edikte nicht enthalten gewesen. Wenn man dies lange Zeit angenommen hatte, so lag der Grund darin, daß die Digesten (Dig. III 2 *de his qui not.*) ein solches in den Worten: *praetoris verba dicunt: infamia notatur* usw. zu enthalten schienen. Allein, wie Lenels Forschungen ergeben haben, handelt es sich hierbei um eine Interpolation der Kompilatoren.

Nachdem im Laufe der Zeiten durch verschiedene *leges, plebiscita*, an die Verurteilung wegen mancher Verbrechen I. geknüpft war, bei denen dies früher nicht der Fall, nahm der Praetor in

seinem Edikte eine generelle Klausel auf: *qui lege plebiscito, senatus consulto, edicto, decreto principum nisi pro certis personis postulare prohibentur, hi pro alio quam pro quo licebit, in iure apud me, ne postulent.*

II. Gründe und Arten der Infamia. Gründe der I. sind: schimpfliche Entlassung eines Soldaten (*missio ignominiosa*), kriminelle Verurteilung wegen aller nach den Volksgesetzen strafbaren Verbrechen, Verurteilung wegen Raub, Diebstahl, rechtswidriger Täuschung und Injurie; der Verurteilung steht hier gleich die ein Geständnis der Tat enthaltende, auf Grund einer Privatübereinkunft erfolgte Abfindung; ferner ziehen I. nach sich Verletzungen übernommener Verbindlichkeiten, die wesentlich als ein Treubruch oder als Vertrauensmißbrauch erscheinen, so der Pflichten aus der Übernahme einer Vormundschaft, eines Mandates aus der *societas*, der Übernahme eines Depositums, Verletzung eines beschworenen Vergleiches, Ehebruch und Eingehung einer Ehe oder eines Verlöbnisses seitens eines Verheirateten oder Verlobten; Wiederverheiratung während der Trauerzeit, Überschuldung, wenn es zum Zwangsverkauf kommt; doch konnte in diesem Falle durch rechtzeitige *cessio bonorum* die I. vermindert werden; endlich war ein Grund der I. in dem Betreiben eines unehrenhaften Berufes als *leno*, Tierkämpfer, Schauspieler, Wucherer u. dgl. gelegen. Machte sich jemand einer der genannten Handlungen schuldig, so war er infam. Diese I. wird als *i. iuris*, im Gegensatz zur *turpitudo* (s. d.) als *i. facti* bezeichnet. Die *i. iuris* tritt entweder unmittelbar dadurch ein, daß sich jemand einer bestimmten verpönten Handlung schuldig macht, oder mittelbar dadurch, daß der Richter ihn dieser Handlung für schuldig erklärt. Darnach unterscheidet man zwischen *i. immediata* und *i. mediata*.

III. Folgen der Infamia. Jede *persona infamis* verliert ihr Bürgerrecht *optimo iure* und wird *civis non optimo iure*, verliert also das *ius suffragii et honorum*. Ferner kann ein solcher als Parteienvertreter vor Gericht nicht auftreten und war weder als Procurator noch als Cognitor zulässig. Solange das Rechtsinstitut der Cession nicht existierte, der Übergang einer Forderung von einem Gläubiger auf den anderen unter Identität der Forderung, bloß auf dem Wege des *procurator in rem suam* erfolgte, brachte die I. es also auch mit sich, daß einer solchen Person — um den späteren Ausdruck zu gebrauchen — keine Forderungen cediert werden konnten.

Die eigene Sache vor Gericht zu führen ist der *infamis* berechtigt; Solennitätszeuge zu sein, ist ihm dagegen verwehrt; er war der Feierlichkeit oder Förmlichkeit halber nicht tauglich, als Zeuge zu einer *mancipatio*, einem Testamente u. dgl. beigezogen zu werden; als Zeuge eines bloßen *factum* konnte man sich jedoch auf ihn berufen. Reine Popularklagen war ein *infamis* anzustellen gleichfalls unfähig. Die eherechtlichen Folgen der I. sind bereits oben erwähnt worden; über dieselben ausführlich Savigny a. a. O. Im Iustinianischen Recht hat die I. ihre Bedeutung wegen des Postulierens beibehalten; desgleichen wegen der Fähigkeit zu den *honores*; für die Cognitur und Procuratur dagegen nicht mehr.

IV. Quellen und Literatur (abgesehen von Lehr- und Handbüchern): Tit. Dig. *de his qui notantur infamia* 3. 2. Tit. Cod. Iust. *ex quibus causis infamia* 2. 12. Tab. Heracleensis (Lex Iulia municipalis). Hagenmeister Über den wesentlichen Unterschied zwischen der römischen infamia und der deutschen Ehrlosigkeit, Civ. Magaz. III 163f. 1812. Burchhardi De inf. ex. discipl. Rom. 1823. v. Geuns De inf. leg. rom. const. 1823. Jarke Versuch einer Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer 1824, 92ff. Molitor De min. existim. 1824. Marezoll Über die bürgerl. Ehre 1824. Savigny System § 76 und Beil. VIII 1840. Rein Criminalrecht 1844, 614. 916. Voigt Ius naturale 1856 III § 40. Hepp De la note d'infamie en droit rom. 1862. Rudorff Die Prozeßeröffnung nach dem Edikt. Ztschr. für R.-G. IV 48 (1865). Karlowa Zur Gesch. der Infamie (Ztschr. f. R.-G. IX 204) 1870. Mommsen R. St.-R. I² 396ff. 496. II². 348ff. (1873). Pernice Labeo I 240ff. (1873). Voigt XII Tafeln § 38, § 45 (1883). Wlassak Cognitur (1893) 18, 3, 72. 53 a. E. Sohm Institutionen¹⁴ 214 [Pfaff.]

Infans s. Pubertas.

Infanticidium ist kein quellenmäßiger Ausdruck, weil die Kindstötung nach römischem Rechte kein besonderes Delikt war. Die Tötung eines Kindes durch die Mutter unterlag von jeher der allgemeinen Strafe des *parricidium*, Dig. XLVIII 9, 1. Die Tötung eines Kindes durch den Vater war in der älteren Zeit mit Einschränkungen zulässig: nach einem Gesetze aus der ersten Zeit der Könige hatte der Vater das Tötungsrecht von Vollendung des 3. Lebensjahres ab, vor Erreichung dieser Altersgrenze dagegen nur, wenn das Kind verstümmelt oder als Monstrum zur Welt kam und fünf Nachbarn nach Vorzeigung des Kindes erklärten, daß die Voraussetzungen des Tötungsrechts erfüllt seien, Dion. II 15. 27. Die Todesstrafe durfte der Vater kraft väterlicher Gewalt nur nach Abhaltung eines Cognatengerichts verhängen, Liv. II 41. Dig. XLVIII 9; 5. In der Kaiserzeit wurde starker Mißbrauch mit der Aussetzung und Tötung von Kindern getrieben; diese Handlungen wurden deshalb als Tötungsdelikte bestraft, Dig. XXV 3, 4. Cod. VIII 52, 2. IX 16, 8. Cod. Theod. IX 14, 1. Seit Constantin wurde die Tötung des Sohnes oder der Tochter durch den Vater als *parricidium* geahndet, Cod. IX 17 und Cod. Theod. IX 15. [Kleinfeller.]

Infantius, Sohn des Praefecten Domitius Modestus (Liban. epist. 906; vgl. Seeck Die Briefe des Libanius 213), im J. 361 noch ein Knäblein (Liban. epist. 593). Im J. 390 hatte er die Verwaltung Syriens eben niedergelegt und kehrte aus Antiochia nach Constantinopel zurück (Liban. epist. 906). Am 30. Dezember 393 wird er als Comes Orientis erwähnt Cod. Iust. I 9, 7. [Seeck.]

Infelix arbor. Macrobius (S. III 20, 3) hat aus dem *ostentarium arborarium* des Tarquitius Priscus die Lehre der etruskischen Haruspicin über *arbores infelices* erhalten. So heißen die in Obhut der *dei inferi avertentesque* stehenden Bäume; es sind solche mit schwarzen Früchten

und Beeren, mit stacheligen Blättern und Zweigen (Stecheiche, Brombeere, Dornstrauch, Mäusedorn), unfruchtbare (Wegedorn, wozu Plin. n. h. XVI 108 noch Tamariske [vgl. n. h. XXIV 68], Pappel, Eller und langstielige Ulme fügt), wilde Früchte, die vermutlich als entartet galten (wilde Birne, wohl auch wilder Wein, Serv. ecl. 2, 70. Plin. n. h. XIV 88. Plut. Num. 14, 3), Unkraut (*filix*) sowie wegen ihrer blutroten Farbe die *sanguis* genannte Pflanze, die Thulin (D. etrusk. Discipl. III 95, Göteb. Högsk. ärsskr. XV 1909) mit Recht mit der Plin. n. h. XXIV 73 erwähnten *virga sanguinea* identifiziert. Alle diese werden zur Verbrennung von *portenta et prodigia* verwandt (Thulin a. O. 121), woraus ihre Unbrauchbarkeit für Opfer folgt. Das gleiche gilt von allen blitzgetroffenen Bäumen (Plin. n. h. XIV 119. XVI 24. Thulin a. O. 95). Es ist verständlich, daß der Volksglaube allen diesen geheimnisvolle Kräfte beilegte und sie zu Heilzauber benutzte, aber hierin ein Motiv für die Bezeichnung als *arbores infelices* zu erkennen (Thulin a. O.), dürfte sich schwerlich empfehlen und ist auch mit der Nachricht des Tarquitius, daß sie den *di avertentes* geweiht waren, nicht zu decken. Wir begegnen der Lehre im römischen Strafrecht wieder, das überhaupt in seinen Exekutionsformen stark von Etrurien abhängig ist (Thulin a. O. 55): der verurteilte Hochverräter wird an einem Galgen aus unglückbringendem Holz aufgehängt (Liv. I 26, 6. Cic. Rab. 13), der *parricida* mit *virgae sanguineae* gegeißelt (Dig. XLVIII 9, 9).

Wie stark diese etruskische Lehre auf römische Sitte eingewirkt hat, zeigt ihre Ergänzung, die Doktrin von den *arbores felices*, über die wir genau entsprechendes bei Veranius *de verbis pontificalibus* hören (Marc. S. III 20, 2): es sind alle fruchtbringenden Kulturbäume, die Eichenarten, Haselstaude, Sperberbaum und *lotus*. Dazu kommen weiße Reben, die gegen Blitzschlag schützen (Colum. X 347, vgl. Thulin a. O. 95, 4), und die *spina alba*, aus der die Hochzeitsfackel gemacht wird (Plin. XVI 75. Varro bei Non. 182, 19 = 302, 6). Einen Zweig von einem glückbringenden Baum trägt die Flaminica Dialis in ihrem Kopftuch (Gell. X 15, 28), das Holz eines solchen wird zum Anzünden des Feuers der Vesta verwandt (Fest. exc. 106 *ignis Vestae*). Ob etruskische Disziplin in allen diesen Fällen in echt römische Zeremonien eingedrungen ist (Thulin a. O.) oder ob die Haruspices nur in ein System gebracht haben, was gemeinitalischer Glaube war, bleibt unsicher. Die Worte Catos bei Fest. exc. 92 können absichtliche Polemik dagegen sein. [Latte.]

Inferi ist die allgemeinste Bezeichnung der Bewohner der Unterwelt. In der offiziellen religiösen Sprache werden sie angerufen bei der Kriegserklärung durch die Fetialen (Liv. I 32, 10) neben den Göttern des Himmels und der Erde. Dagegen wo dieser Gegensatz fortfällt, bei der Devotio des Feldherrn (Liv. VIII 9, 7) oder der feindlichen Stadt (Macrob. Sat. III 9, 10), werden die *di Manes* angerufen. Ebenso erscheinen die *di superi et iferi* (sic!) in Picenum (CIL IX 5813). Dagegen bieten die Grabsteine auf reinlateinischem Gebiet nur *Dis Manibus*; wo die erweiterte Form *dis Manibus inferis* auftritt, wie in Spanien (CIL II 238. 2464. 2640. 2686 usw.), in der östlichen Reichshälfte (CIL III 12 489 [Moes. infer.]. 191 [Syr.] usw.), in Campanien (CIL X 2936. 2565), in der Narbonensis (CIL XII 2699. 2712. 5416), liegt griechische Kultur unter der römischen, und die abweichende Formulierung ist durch Einwirkung von *θεοὶ καταχθόνιοι* entstanden (Grabepigramme sind auszuschalten; Tac. ann. XIII 14 meidet den gewöhnlichen Ausdruck absichtlich). Daß man ihnen Opfer nur an *foci* dargebracht hätte (Varro bei Serv. auct. ecl. 5, 66. Serv. auct. Aen. III 134 beruht auf Verallgemeinerung eines Einzelfalles), ist wohl Konstruktion. Für die Herkunft des Glaubens an die i. ist bezeichnend, daß chthonische Opferbräuche schlechthin *humanus ritus* heißen (Fest. exc. 103. Gell. V 12, 12). Man wusch sich nicht die Hände, sondern besprengte sich nur (Serv. Aen. IV 635) und goß die Spende mit der linken Hand und mit der Handfläche nach unten aus (Sept. Ser. frg. 6 B. Serv. auct. Aen. VI 244). Als Zeit der Darbringung kennen wir den Mittag (Fest. exc. s. *medialis hostia*, vgl. o. den Art. Immolatio) und Mitternacht (Ovid. fast. V 429). Die Opfertiere waren schwarz (Krause De Romanorum hostiis. Marb. 1894, 4. Arnob. VII 19. Macrob. Sat. III 10, 11. Lucr. III 52. Verg. Georg. IV 547). Wenn Iuppiter und Minerva keine Ziege geopfert werden darf (Varro r. r. I 12, 19. Arnob. VII 21), wohl aber Vediovis (Gell. V 12, 12), so dürfen wir in ihr wohl das spezifisch chthonische Opfertier sehen, wie in der Bohne die vorzüglich den Unterirdischen geweihte Frucht (Wissowa Rel. und K.² 235). Über den eigentlichen Totenkult s. u. Lemures u. Manes.

Den Toten gelten auch die Parentalia im Februar (Wissowa Rel. u. K.² 232) und die Lemuria im Mai (Wissowa a. O. 235), ferner die Tage, an denen der *mundus patet* (Wissowa a. O. 234. Thulin D. etr. Disziplin III 17, Göteb. Högsk arsskr. 1909. Fowler Rom. St. II 25) d. 24. Aug., 5. Oktbr., 8. Novbr., deren Beziehung auf die *manes* dadurch erwiesen wird, daß man den *iapis manalis* in Verbindung mit dem *mundus* gebracht hat, um des Anklanges willen (Fest. exc. 128); Varro (bei Macrob. Sat. I 16, 18) bezeichnet den *mundus* schlechthin als *deorum tristium atque inferum ianua*. Dagegen bei neu eingesetzten Festen werden die i. als Herrn genannt (Fest. 251 *Taurii ludi*), soweit nicht griechische Götter für sie eintraten, wie bei den Säkularspielen (Wissowa a. O. 309).

Erst fremder, zuerst etruskischer (Fowler Rel. Exper. of the Rom. People 391), sodann griechischer Einfluß (Fowler a. O. Carter Hastings Encycl. of Rel. I 464) hat der römischen Unterwelt Gestalt und Form gegeben, und von da ab treten in der Literatur die i. häufiger auf und drängen die *manes* stark zurück. Etruskischer Herkunft ist auch die Lehre von den aus der Unterwelt gesandten *ostenta*, den *fulmina infera* (Thulin a. O. I 34, Göteb. arsskr. 1905); dagegen beruht die Behauptung Gell. VII 6, 3. 10. Serv. Aen. III 361, die römische Auguraldisziplin habe *aves inferae* gekannt,

auf einem Irrtum; wie der Gegensatz *praepetes* zeigt, ist mit Serv. auct. III 246. Fest. exc. 109 *inebrae* zu verstehen (vgl. zur Bedeutung Walde Lat. et. Wb.² 384). Auch hier bestätigt sich, daß die Bezeichnung *i.* auf eine zweite, minder ursprüngliche Schicht des römischen Jenseitsglaubens führt. Steuding Rosch. Lex. II 1, 234ff. Wissowa Rel. u. K.² 232ff.

Die griechischen Unterweltsvorstellungen werden an anderer Stelle behandelt werden. [Latte.]

Infula heißt eine wollene Binde, entweder glatt (*lata*) oder gedreht (*tortilis*), die über die Stirne geführt wird und zu beiden Seiten des Kopfes herabhängt, von weißer oder scharlachroter Farbe (Serv. Aen. X 538. Varro de l. l. VII 24). Ausnahmsweise benutzte man im Totenkult solche von dunkler Farbe (CIL XI 1420, 20. Serv. Aen. III 64). Darüber konnte noch eine *vitta* gelegt werden (Verg. Georg. III 487). Fougères (bei Daremberg-Saglio III 515) bezieht das auf Abschnürungen an der *i.* durch die *vitta*, wie sie an Opfertieren z. B. die Ara Pacis (Petersen Ara Pacis Taf. 7, 2) zeigt, indessen bleibt so unbegreiflich, warum man diese erst vornimmt, nachdem die *i.* bereits umgelegt ist; der Unterschied war wohl, daß die *vitta* um den Kopf gewunden wurde und über der *i.* lag, wie der Kranz auf dem Suovetaurilienopfer Annali dell' Inst. 1872 Taf. P. Ob diese Abschnürungen vielmehr auf die *i. torta* zu beziehen sind, ist zweifelhaft. Braucht Prudentius (contr. Symmach. II 1086) die Bezeichnung *torta* von der Binde der Vestalinnen technisch, so ist darunter vielmehr ein Einrollen der Länge nach zu verstehen, wie es die Vestalinnenstatuen zeigen.

Die *i.* dient zum Schmuck der Priester, der Tempel und der Opfertiere (Fest. exc. 113, vgl. 81 s. *exinfulabat*); vgl. für Opfertiere noch außer dem Angeführten Lucr. I 88. Suet. Cal. 27. Ferner schmückt die Braut damit die Tür des jungen Ehemannes (Luc. Phars. II 355. Plin. n. h. XXIX 30. Serv. Aen. IV 458). Weiße *i.* und ein Ährenkranz sind Abzeichen der Arvalbrüder (Mas. Sab. bei Gell. VII 7, 8), ebenso tragen sie die Fetialen (Liv. I 32, 6). Von den Vestalinnen war bereits die Rede (vgl. Dragendorff Rh. Mus. LI 1894, 286). Außerdem werden sie von Schutzflehenden getragen (Cic. Verr. IV 110. Caes. b. c. II 12. Liv. XXX 36. 4. Tac. hist. I 66). In der Kaiserzeit ist die *i.* Abzeichen der Kaiser und Magistrate (Gothofredus ad Cod. Theodos. IX 41). Vgl. Fougères bei Daremberg-Saglio Dict. III 515. [Latte.]

Ingaevones (Hss. auch *Inguaeones, Ingyaeones*), nach Plin. n. h. IV 96. 99 und Tac. Germ. 2 Gesamtname einer an der Meeresküste wohnenden westgermanischen Völkergruppe, zu der außer den dort ausdrücklich genannten Kimbern, Teutonen und Chauken die Angeln, Warnen, Sachsen, Friesen, Amsivarier, d. h. die Völker niederdeutscher Mundart gehörten. Man erkennt in den I. eine in die Urzeit zurückreichende politische Einheit, einen Stamm, der sich in geschichtlicher Zeit in eine Anzahl selbständiger Einzelvölker aufgelöst hatte, deren Zusammengehörigkeit im 1. Jhdt. n. Chr. noch in Erinnerung war. Von den I. ist wahrscheinlich auch die Rede an der aus Pytheas geschöpften Stelle des Plinius (n. h. XXXVII 35: *Pytheas Guionibus Germaniae genti accoli aestuarium oceani Metuonidis nomine*), wo man fälschlich *Gutonibus* oder *Teutonibus* hat emendieren wollen, Detlefsen Quellen u. Forschungen zur alten Geschichte u. Geographie VIII (1904) 7ff. Nach O. Bremer Pauls Grundriß der german. Philologie III² 813 ist die richtige Form des Namens Ingwiaiwen, lat. *Inguiaevones*. Vgl. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme I 31. Kauffmann Deutsche Altertumsk. I 401. Vgl. auch den Art. Hermiones o. Bd. VIII S. 834. [Ludw. Schmidt.]

Ingauni s. Albingaunum.

Ingena, bei Ptolem. II 8, 8 *Ἴγγενα*, als Stadt der keltischen Abrincatuer (am Golf von St. Malo) bezeichnet, wahrscheinlich identisch mit der Station Legedia der Tab. Peut. Da beide Quellen in der hsl. Überlieferung notorisch trüb sind, so fragt sich, welcher man folgen soll. Hirschfeld CIL XIII p. 494 läßt es unentschieden, Desjardins Géogr. de la Gaule I 339f. erklärt sich für I., Holder für Legedia; wir möchten I. vorziehen. Der eigentliche Stadtname ist, wie so oft in Gallien, in dem Volksnamen untergegangen und hieß später (so Not. Dign. occ. XXXVII 22) *Abrincates* oder *-tae, -tis*, jetzt Avranches. [Haug.]

Ingenani. CIL I 4488 nennt uns den Namen eines *castellum Ingenan[orum]* oder *Ingenan[um]*, dessen Lage ebensowenig bekannt wie die des auf gleicher Inschrift genannten *vicus Herc[ulius]*. Gefunden ist der Stein bei Brescia. [Philipp.]

Ingeniculus s. Engonasin.

Ingenuus. 1) Ursprünglich bezeichnete das Wort den Patrizier, Cincius bei Fest. p. 241: *patricios Cincius ait in libro de comitiis eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocantur.* Liv. IX 8, 10: *en umquam fando audistis patricios primo esse factos non de caelo demissos, sed qui patrem ciere possent, id est nihil ultra quam ingenuos.* Mommsen St.-R. III 14, 3. Doch schon sehr frühe rechnete man auch die Plebeier unter die *ingenui*, sofern sie nur von einem freigeborenen Vater mit einer freien Mutter in rechter Ehe erzeugt waren. Plin. n. h. XXXIII 32: *ne cui ius id esset* (nämlich den goldenen Ring zu tragen) *nisi qui ingenuus ipse patre, avo paterno HS CCCC census fuisset; patre, avo paterno* bedeutet nach Mommsen St.-R. III 452. 1: *habens patrem et avum paternum.* Suet. Claud. 24: *ignarus* (Claudius), *temporibus Appi* (d. i. Appius Claudius Caecus, Censor 442 = 312) *et deinceps aliquamdiu libertinos dictos non ipsos, qui manu emitterentur, sed ingenuos ex his procreatos.* Horat. sat. I 6, 21: *censorque moveret Appius, ingenuo si non essem patre natus.* Zuletzt bedeutete *i.* einfach den Gegensatz zum *libertinus*, also jeden, der von einer freien Mutter geboren war, mochte er in oder außer der Ehe, von einem Freien, Freigelassenen oder selbst einem Sklaven (CIL VI 15587. X 7822. P. M. Meyer Der röm. Konkubinat 46. 41) gezeugt sein. Maßgebend war bei ehelich Erzeugten der Zeitpunkt der Empfängnis, bei anderen der der Geburt, Gai. I 88. 89. 94. Ulp. reg. V 10. Paul. sent. II 24, 1.

Dig. I 5, 5, 2. 3 = Inst. I 4 pr. Dig. L 1, 9. XXXVIII 17, 2, 3. Cod. IX 47, 4. Quintil. inst. III 6, 25. Daher sagt Gaius I 10. 11: *liberorum hominum alii ingenui sunt, alii libertini. ingenui sunt, qui liberi nati sunt; libertini, qui ex iusta servitute manumissi sunt.* Vgl. Inst. I 3, 5. 4 pr. 5 pr. Dig. I 5, 5 pr. 2. Ps.-Dosith. 4. Aber schon bei Plautus findet sich der Gegensatz: Mil. glor. 784 *ingenuamne an libertinam?* 961 *ea ingenuan' an festuca facta e serva liberas?* Daher ist es bedenklich, die neuere Bedeutung mit Walter Röm. Rechtsgesch. I³ 148, dem Lange Röm. Altert. II³ 234. 251 und Mommsen St.-R. I³ 488. III 73. 423. 436f. folgten, auf den Volksbeschluß des Terentius Culleo vom J. 565 = 189 zurückzuführen, von dem Plut. Flaminin. 18 berichtet: *προσεδέξαντο* (die Censoren Flamininus und Marcellus) *πολίτας ἀπογραφομένους πάντας ὅσοι γονέων ἐλευθέρων ἦσαν, ἀναγκασθέντες ὑπὸ τοῦ δημάρχου Τερεντίου Κουλλέωνος, ὃς ἐπηρεάζων τοῖς ἀριστοκρατικοῖς ἔπεισε τὸν δῆμον ταῦτα ψηφίσασθαι.* Walter versteht darunter die Einschreibung der Söhne der Freigelassenen in die waffenfähige Mannschaft, Lange in die *tribus rusticae*, Mommsen in das Bürgerverzeichnis zu gleichem Recht. Aber in allen diesen Fällen hätte sich Plutarch recht undeutlich ausgedrückt, und vorher wie nachher spricht er von der Auswahl des Senates, so daß man auch den oben angeführten Passus nur hierauf beziehen kann. Darnach hätten also die Censoren des J. 565 Söhne von Freigelassenen in den Senat aufgenommen, wie das gleiche später Kaiser Claudius tat (Suet. Claud. 24). Vgl. Huschke Servius Tullius 555.

Wenn diese Ansicht richtig ist, so war doch jene Maßregel der Censoren des J. 565 nur vorübergehender Natur. Der Unterschied zwischen der Ingenuität, die alle Abkömmlinge einer freien Mutter umfaßte, und der ‚gesteigerten Ingenuität', wie sie Mommsen nennt, d. h. derjenigen, bei der ein freier Vater und ein freier, wenn auch freigelassener Großvater gefordert wurde, hat, wenn auch nicht für das Privatrecht, so doch für das öffentliche Recht immer seine Bedeutung behalten. Die letztere war Voraussetzung für die Erlangung der römischen Magistratur und den Sitz im Senat (Ausnahmen: Dio XL 63, 4. XLIII 47, 3. XLVIII 34, 4. Cic. pro Cluent. 47, 132. Mommsen St.-R. I³ 488), so wie vielleicht für das Ritterpferd (Ausnahmen: Horaz *libertino patre natus* Sat. I 6, 6, vgl. II 7, 53). Augustus wich freilich, was das Ritterpferd betrifft, von dieser Regel mehrfach ab (Vedius Pollio gest. 739, Dio LIV 23, 1. Plin. n. h. IX 77, der Kriegstribun M. Aurelius Cottanus CIL XIV 2298. Mommsen St.-R. III 492. 500; s. o. den Art. Equites Romani), so daß sie Tiberius im J. 23 von neuem einschärfte (Plin. n. h. XXXIII 32), doch ohne nachhaltige Wirkung. Noch Theodosius II. und Valentinian schließen aber im J. 426 die Söhne der Freigelassenen von allen Verwaltungsstellen und vom Hofdienst vom Protector aufwärts aus, Cod. Theod. IV 10, 3 = Inst. VI 7, 4. Vgl. auch Cod. XII 5, 4. Mommsen Ges. Schr. III 24. Für die Gemeindeämter und Priestertümer in Municipien und Colonien genügte die weitere Ingenuität (CIL X 1138. P. M. Meyer Konkubinat 40. 50).

Abgesehen von diesen öffentlich-rechtlichen Unterschieden bilden alle Ingenui zusammen einen Gegensatz zu den Freigelassenen, der in vielen Beziehungen, sowohl privatrechtlichen als öffentlich-rechtlichen, in die Erscheinung tritt. Des näheren sind rechtliche Beschränkungen und Verpflichtungen der Freigelassenen in dem Artikel, der von diesen handelt, darzustellen. Hier sei nur kurz daran erinnert, daß die Freigeborenen nicht berührt sind von den Patronatsrechten, wie Ansprüchen auf Dienstleistungen, Obsequium, Reverentia, Erbrecht, Beschränkung der in Ius vocatio, Verpflichtung zur Übernahme der Vormundschaft über Kinder des Patrons usw. (Leist bei Glück Serie der Bücher 37. 38 Teil V = Das römische Patronatsrecht Teil II 314). Staatsrechtlich sind ihnen, abgesehen von der oben besprochenen Unterscheidung, alle Ehren und Würden zugänglich (Lex Malac. c. 53), während sie den Freigelassenen größtenteils versagt sind, Mommsen Ges. Schr. I 221. 310, 69. Marquardt Röm. St.-V. I² 178, 3; s. die Art. Decurio, Libertini. Vom Heeresdienst waren die Freigelassenen grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der Injurienklage sollte es nach Ulp. Dig. XLVII 10, 9, 4 keinen Unterschied ausmachen, ob ein Sittlichkeitsverbrechen gegen einen Freigeborenen oder Freigelassenen versucht war. Auch die Lex Fabia über Menschenraub unterschied in dieser Beziehung nicht, Dig. XLVIII 15, 6, 2. Coll. leg. Rom. et Mos. XIV 2, 1. Mommsen Str.-R. 780. Erst Iustinian strafte den Jungfrauenraub, der an einer Ingenua verübt war, strenger als den an der Libertina begangenen. Cod. Iust. IX 13, 1, 1c. 1f. Ehen zwischen Freigelassenen und Freigeborenen müssen ursprünglich verboten gewesen sein, da der Fecenia Hispalla zur Belohnung dafür, daß sie den Bacchanalienunfug angezeigt hatte, vom Senat das Recht verliehen wurde, *uti ei ingenuo nubere liceret neu quid ei, qui eam duxisset, ob id fraudi ignominiaeve esset* Liv. XXXIX 19, 5. Vgl. dazu Mommsen St.-R. III 430, 2. Später waren sie vielleicht nicht direkt verboten, aber jedenfalls anstößig; doch ist das einzige sichere Beispiel Cic. pro Sest. 110. Phil. II 3 liegt Ehe mit der Tochter eines Freigelassenen vor; Plut. Cat. m. 24 Ehe eines Senators mit der Tochter seines Klienten, der vielleicht sein Freigelassener war. Kaiser Augustus gestattete in der Lex Iulia de maritandis ordinibus vom J. 18 v. Chr. ausdrücklich die Ehen zwischen Ingenui und Freigelassenen; er verbot sie nur den Senatoren. Dio LIV 16, 2 (zum J. 736): *ἐπειδή τε πολὺ πλεῖον τὸ ἄρρεν τοῦ θήλεος τοῦ εὐγενοῦς (ingenui) ἦν, ἐπέτρεψε καὶ ἐξελευθέρας τοῖς ἐθέλουσι, πλὴν τῶν βουλευόντων, ἄγεσθαι, ἔννομον τὴν τεκνοποιίαν αὐτῶν εἶναι κελεύσας*; vgl. LVI 7, 2. Cels. Dig. XXIII 2, 23: *lege Papia cavetur omnibus ingenuis praeter senatores eorumque liberos libertinam uxorem habere.* Ulp. reg. XIII 2. XVI 2. Mommsen St.-R. III 430. P. M. Meyer Konkubinat 23. Kübler Ztschr. Sav.-Stiftg. XVII (1896) 359. Auch der Freigelassene konnte nach den Ehegesetzen des Augustus eine Ehe mit einer Frau senatorischen Ranges nicht schließen, Dig. XXIII.

2, 44, 1. I 9, 9 = XXIII 2, 34, 3. Diese auf den Senatorenstand bezüglichen Ehebeschränkungen erneuerte Marc Aurel, Dig. XXIII 2, 16 pr. Mommsen St.-R. III 472, 3. Dagegen konnte der Freigelassene eine gültige Ehe mit einer Ingenua, die nicht dem senatorischen Stande angehörte, schließen. Nach den Leges Iulia et Papia Poppaea wurde zwischen freigeborenen und freigelassenen Frauen dadurch ein Unterschied begründet, daß jene das Ius liberorum durch dreimalige, diese erst durch viermalige Geburt erlangten. Kübler Ztschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. XXX (1909) 164. Gai. III 44. Ulp. reg. XXIX 3. CIL VI 1877 = Dessau 1910. Das galt auch beim Senatus consultum Tertullianum, Paul. sent. IV 9, 1.

Bezüglich der Kleidung sind uns Unterschiede zwischen erwachsenen Freigelassenen männlichen Geschlechts und Ingenui nicht bekannt. Dagegen war es den Söhnen der Freigelassenen untersagt, die *toga praetexta* zu tragen, Macrob. Sat. I 6, 12, und ihren Frauen die Stola, das Kleid der römischen Matrona (*longa vestis* Laelius bei Macrob. Sat. I 6, 13). Marquardt-Mau Privatleben 575. Doch erlangte die freigelassene Frau das Recht, die Stola zu tragen, durch Eingehung der Ehe mit einem I., wodurch sie *matrona stolata* wurde, und wahrscheinlich auch durch kaiserliche Verleihung des Ringerechts, *restitutio natalium* (s. u.), und Verleihung des *ius liberorum*. Kübler Ztschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. XXXI (1910) 183.

Die Ingenuität wird erlangt durch Geburt von einer freien Mutter. *Ingenui sunt qui liberi nati sunt* Gai. I 11; vgl. Dig. I 5, 5, 2. Ob man sie durch Adoption erlangen konnte, war streitig. Kaiser Claudius verlieh dem Sohn eines Freigelassenen den breiten Purpurstreif des Senators, nachdem er von einem römischen Ritter adoptiert war, Suet. Claud. 24. Daß aber auch ein Freigelassener selbst adoptiert werden und dadurch die Rechte des I. erwerben könne, hat Sabinus nach dem Berichte des Gellius V 19, 11—14 bestritten: *Libertinos vero ab ingenuis adoptari quidem iure posse Masurius Sabinus scripsit. sed id neque permitti dicit neque permittendum esse umquam putat, ut homines libertini ordinis per adoptiones in iura ingenuorum invadant. alioquin, inquit, si iuris ista antiquitas servetur, etiam servus a domino per praetorem dari in adoptionem potest. idque ait plerosque iuris veteris auctores posse fieri scripsisse.* Nach Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 140 sei die Adoption eines Freigelassenen nur auf dem Wege der Adrogation möglich gewesen, die aber, wie Mommsen St.-R. I³ 489, 1 meint, von den Pontifices verhindert worden sei. Dagegen sei die Adoption des Freigelassenen durch *in iure cessio* unmöglich gewesen, weil der Freigelassene in keiner *patria potestas* stand. Dasselbe gilt auch von der Adoption des Sklaven, über die hier nicht zu handeln ist; vgl. darüber außer Karlowa a. a. O. Huschke Studien d. röm. Rechts 212. v. Vangerow Über die Latini Juniani 62f. Puchta Instit. II¹⁰ 89q. Indessen scheint mir das Bedenken Karlowas unbegründet zu sein, da ja der Adoptierende nur den Freigelassenen als seinen Sohn in Anspruch zu nehmen brauchte. der Patron aber sich dabei ganz passiv verhalten konnte und die Frage der väterlichen Gewalt gar nicht berührt wurde. Wollte der Patron den Freigelassenen selbst adoptieren, so mußte er ihn natürlich vorher mancipieren. Es genügte aber einmalige Mancipation. Gai. I 134: *in ceteris vero liberorum personis* (außer den *filii*) *una scilicet mancipatio sufficit.* Daß es sich bei der Adoption des Sklaven, die Inst. I 11, 12 mit Berufung auf Cato erwähnt wird, um die testamentarische Adoption gehandelt habe, wie Leist Patronatsrecht II 7 annimmt, ist ganz unwahrscheinlich, da die testamentarische Adoption den Rechtsbüchern fremd ist und auch der Wortlaut der Institutionenstelle der Ansicht Leists durchaus nicht günstig ist. In der Kaiserzeit ist die Adrogation des eigenen Freigelassenen durch den Patron (Ulp. Dig. I 7, 15, 3) zulässig; sie erfolgt *beneficio principis*, durch kaiserliches Reskript. verschafft aber dem Adrogierten nicht die Ingenuität: *Eum qui se libertinum fatetur, nec adoptando patronus ingenuum facere potuit* Ulp. Dig. I 5, 27. *In servitute mea quaesitus mihi filius in potestatem meam redigi beneficio principis potest: libertinum tamen eum manere non dubitatur* Ulp. Dig. I 7, 46. Die Adrogation des Freigelassenen seitens eines anderen als des Patrons war nur durch Erschleichung möglich, indem der Freigelassene sich für einen I. ausgab, Dig. XXXVII 12, 1, 2; sie verschaffte ihm die Ingenuität natürlich erst recht nicht, Ulp. Dig. II 4, 10, 2. Paul. Dig. XXXVIII 2, 49. Marcell. Dig. XXIII 2, 32; vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 140, 2. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 572, 19.

Die Ingenuität wird ferner erworben durch unrichtiges Urteil im Prozeß über den Status wegen der formalen Rechtskraft des Urteils, Dig. I 5, 25: *ingenuum accipere debemus etiam eum, de quo sententia lata est, quamvis fuerit libertinus, quia res iudicata pro veritate accipitur*; vgl. dazu Savigny System VI 274. 472.

Daher konnte die Ingenuität auch durch Scheinprozeß erlangt werden, Suet. Aug. 74: *Valerius Messala tradit neminem umquam libertinorum adhibitum ab eo* (*Augusto*) *cenae excepto Mena, sed adserto in ingenuitatem.*

Dagegen kann durch Vergleich die Ingenuität nicht erworben werden, Cod. VII 14, 8 (a. 293): *ingenui nascuntur, libertini manumissione tantum constituuntur: pactum autem nec servis nec libertinis ingenuitatem adsignat nec his, qui transactioni non consenserunt, quisquam praeiudicare potest.* Der Eid (Konventionaleid) nötigte zwar den Patron, der ihn zugeschoben hatte und dem gegenüber er geleistet war, der *in ius vocatio* des angeblichen Libertinus Folge zu leisten, verschaffte aber dem letzteren nicht die Stellung des I. Dig. II 4, 8, 1 mit der richtigen Auslegung Savignys System VI 473 o.

Endlich konnte in der Kaiserzeit die Ingenuität vom Kaiser durch Gnadenakt verliehen werden. Es geschah das in den ersten Jahrhunderten durch Verleihung des Ringerechts, womit zugleich die Erhebung in den Ritterstand verbunden war, Mommsen St.-R. II³ 893. III 519, woselbst Beispiele. Aber die Kaiser machten von diesem Recht nur selten Gebrauch, um nicht

in die Patronatsrechte einzugreifen. Später aber, vielleicht zuerst unter Commodus (Mommsen St.-R. II³ 893; unter Sept. Severus nach Voigt Röm. Rechtsgesch. II 438, 7, weil dieser Kaiser nach Herodian III 8, 5 allen Soldaten das Tragen des goldenen Ringes gestattete; vgl. aber Dig. XL 10, 3), war mit der Verleihung des goldenen Ringes nicht mehr die Erhebung in den Ritterstand verbunden. CIL VI 1847 = Dessau 1899: *[L.] Marius L. lib. Doryphorus anulos aureos consecutus a divo Commodo, scrib. aedilic. et tribunic., scrib. libr. aedil. curul., praeco cos., [pra]ec. quaestorius, sacerdotal. viator augurum, [lict]or curiat., Laurens Lavinas* usw. V 4392 = Dessau 5631: *P. Atilio Philippo ornamentis decurion. Brixiae Veron. Cremon. [honorato] et iure quattuor [liberorum] usuque anulor. a. d[ivo]* . . . usw. Atilius Philippus wird, obwohl er den goldenen Ring erhalten hat, doch nicht Decurio, wozu nicht einmal Ritterrang erforderlich ist (s. den Art. Decurio), sondern muß sich mit den *ornamenta decurionalia* begnügen. Daraus ergibt sich aber eine weitere Veränderung in der Bedeutung der Verleihung des Ringerechtes. Sie läßt die meisten Patronatsrechte unberührt. Pap. Fragm. Vat. 226: *ius anulorum ingenuitatis imaginem praestat salvo iure patronorum patronique liberorum.* Darum nennt sich CIL VI 1847 M. Doryphorus, obwohl ihm der goldene Ring verliehen ist, doch *L. lib.*; vgl. noch Dig. XL 10, 5: *ut ingenuus habetur.* C. 6: *quamvis iura ingenuitatis salvo iure patroni nactus sit, tamen ingenuus intellegitur et hoc divus Hadrianus rescripsit.* II 4, 10, 3: *omnia ingenuitatis munia habet.* XXVII 1, 44, 3: *in ordinem ingenuorum transit.* Cod. VI 8, 2 (a. 294): *aureorum usus anulorum beneficio principali tributus libertinitatis* (*libertinis* Cuiacius) *quoad vivunt imaginem non statum ingenuitatis praestat.* IX 21, 1 pr. (a. 300?): *quoad vivunt imaginem, non statum ingenuitatis obtinent et sine periculo ingenuorum etiam officia peragunt publica.* Ulp. Dig. XL 10, 6 führt für die Neuerung ein Reskript Hadrians als Beleg an. Nach Voigt Röm. Rechtsgesch. II 438, 7 blieben die Patronatsrechte von jeher gewahrt. was aber kaum denkbar ist bei denen, die mit dem Ring zugleich den Ritterrang erhielten. Insbesondere bleibt bestehen die Beschränkung der *in ius vocatio* des Patrons Dig. II 4, 10, 3. das patronatische Erbrecht Dig. XL 10, 5. XXXVIII 2, 3 pr. (*vivit quasi ingenuus, moritur quasi libertus*), die Pflicht, die Vormundschaft über die Kinder des Patrons zu führen, Dig. XXVII 1, 14, 2. Wird der Patron im Hause ermordet, so kann auch der Freigelassene, der das *ius anulorum* besitzt, gefoltert werden, Dig. XXIX 5, 11. Er unterliegt der Strafe der Freigelassenen, wenn er sich des Ehebruchs mit der Frau des Patrons oder der Patronin schuldig macht, Dig. XLVIII 5, 43 (42): *quoniam lege Iulia de adulteriis coercendis ad tuenda matrimonia pro libertinis eos haberi placuit et deteriorem causam per istud beneficium patronorum haberi non oportet.* Freilich kann es mit der Berufung auf die Lex Iulia de adulteriis für die Gleichstellung der mit dem Ringerecht Ausgezeichneten und der Freigelassenen nicht seine Richtigkeit haben, falls unsere bisherige Darstellung den Tatsachen entspricht. Wenn Commodus nach Dig. XL 10, 3 denen, die ohne Wissen und Willen ihrer Patrone sich das *ius anulorum* verschafft hatten, es wieder entzog, so beweist das, daß noch zu seiner Zeit mit dem Ringerecht der Untergang der Patronatsrechte verbunden war. Vermutlich war der angeführte Satz der Lex Iulia de adulteriis nur eine Ausnahmebestimmung über die Strafe der Freigelassenen, die im Besitz des Ringerechts waren, und ist der Schlußsatz Dig. XLVIII 5, 43 (42) *et deteriorem — oportet* interpoliert; dafür spricht schon die eigentümliche Stellung: *deteriorem causam per istud beneficium patronorum.* Die Aufrechterhaltung einzelner Patronatsrechte trotz Verleihung des Ringerechts ist möglicherweise allmählich erfolgt, und so erklären sich vielleicht die einzelnen kaiserlichen Erlasse, das Reskript Hadrians Dig XL 10, 6 und die Maßregel des Commodus, Dig. XL 10, 3. Auch Frauen konnte das *ius anulorum* verliehen werden, Dig. XL 10, 4; wahrscheinlich erlangten sie damit auch das Recht, die Stola zu tragen; sie waren dann *feminae stolatae.* Plin. n. h. XXXIII 40. CIL X 5918 = Dessau 406. Kübler Ztschr. d. Sav.-Stift. Rom. Abt. XXXI 183.

Die Verleihung der Ingenuität einschließlich der Befreiung von allen Verpflichtungen gegen den Patron erfolgte in der Zeit der Severe durch Restitutio natalium, Scaev. Dig. XL 11, 3. II 4, 10, 3. XXXVIII 2. 3. 1. Cod. VI 4, 3, 1. Mod. Dig. XL 11, 5 pr. Sie wurde daher nur mit Zustimmung des Patrons oder dessen Sohnes verfügt, Dig XL 10 l. 2. l. 5 pr. l. 4 eod. Es wurde dabei dem Freigelassenen die freie Geburt fingiert, Dig. XL 10, 2. Wie im Rechtsstreit um die Ingenuität ein unrichtiges Urteil infolge seiner Rechtskraft dem Freigelassenen die Stellung des Freigeborenen verschaffen konnte (s. o.), so konnte die gleiche Wirkung auch durch den Machtspruch des Kaisers herbeigeführt werden. Ursprünglich erfolgte die Restitutio natalium wohl gegenüber dem Freigeborenen, der in Knechtschaft geraten und daraus wieder entlassen war; sie war also wirkliche *restitutio natalium*, Dig. XL 10, 5, 1; dann aber vollzogen die Kaiser sie auch an solchen, die unfrei geboren waren, Männern wie Frauen, Dig. XL 10, 4.

Kaiser Iustinian bestimmte im J. 529, daß bloße Erklärung des Patrons (*verborum conceptio*) bei der Freilassung unter Lebenden oder von Todes wegen alle Patronatsrechte beseitigen und dem Freigelassenen die gleiche Rechtsstellung verschaffen solle, wie die *restitutio natalium, cum nobis cordi est ingenuis magis hominibus quam libertis eam frequentari.* Cod. VI 4, 3. Nur zur Reverentia gegen den Patron sollte der Freigelassene verpflichtet bleiben, und es sollten dem Patron auch alle Rechte gegen undankbare Freigelassene verbleiben, also vor allem das *ius libertatem revocandi.* In der Novelle 78 c. 1. 2 hob der Kaiser auch diese Einschränkung auf, d. h. er gab dem Freigelassenen die volle uneingeschränkte Stellung des I., falls der Patron bei der Freilassung oder nachträglich auf die Patronatsrechte verzichtete. Geschah das nicht, so sollten die Patronatsrechte in dem Umfange bestehen bleiben, wie sie mit dem *ius anulorum*,

das mit der Freilassung an sich jetzt (Cod. VI 4, 4) verbunden war, vereinbar waren, d. h. der Freigelassene hat die Obsequiumspflicht und kann im Fall der Undankbarkeit in die Sklaverei zurückgezogen werden, und der Patron behält sein Erbrecht. Leist Patronatsrecht II 309f. Puchta Instit. II[10] 100 h. Walter Röm. Rechtsgesch. II[3] 98, 85.

Verloren wird die Ingenuität durch rechtmäßigen Verlust der Freiheit (s. die Fälle, in denen das vorkommt, bei Mitteis Röm. Privatrecht I 125. Mommsen Ges. Schr. III 3). Durch Entlassung aus der Knechtschaft lebt die Ingenuität nicht wieder auf; vielmehr bedarf es dazu der Restitutio natalium. Mod. Dig. I 5, 21: *homo liber, qui se vendidit, manumissus non ad suum statum revertitur, quo se abdicavit, sed efficitur libertinae condicionis*; vgl. Cod. VII 14, 4. Anders, wenn der Freigeborene widerrechtlich in Sklaverei geraten war. Hiedurch konnte ihm seine Ingenuität nicht genommen werden. Cod. VII 14, 1. 2. 3. 6. 11. 12. 14. Paul. sent. V 1, 1—4. Cod. IV 43, 2. Inst. I 4, 1 (*non officit illi in servitute fuisse*). Fragm. Vat. 33. Nov. Valent. 33 (32). Edict. Theoderici 94. Nicht hieher gehört Kriegsgefangenschaft. Denn der Kriegsgefangene ist nicht Sklave, sondern *servi loco* (Mitteis a. a. O. 128, 11), und nach seiner Befreiung leben alle seine Rechte *iure postliminii* wieder auf, Cod. VII 14, 9.

Die unberechtigte Anmaßung des Ringerechts wurde durch einen Senatsbeschluß im J. 23 n. Chr. verboten, Plin. n. h. XXXIII 32. Im folgenden Jahre wurden durch die Lex Visellia genauere Bestimmungen über die unbefugte Anmaßung der Ingenuität getroffen. Cod. Iust. IX 21, 1 (vgl. Cod. Theod. IX 20, 1 = Cod. Iust. IX 31, 1): *lex Visellia libertinae condicionis homines persequitur, si ea quae ingenuorum sunt circa honores et dignitates ausi fuerint attemptare vel decurionatum adripere, nisi iure aureorum anulorum impetrato a principe sustentantur*. Mommsen St.-R. III 424; Strafr. 857. Über das Verfahren der durch das Visellische Gesetz eingeführten öffentlichen Strafverfolgung ist uns nichts bekannt.

Der private Rechtsstreit zwischen dem Patron, der die Patronatsrechte in Anspruch nahm, und dem Bürger, der von freier Geburt zu sein behauptete, fand zuerst vor dem Praetor statt, der darüber eine *formula praeiudicialis* (Gai. IV 44. Inst. IV 6, 13) aufgestellt hatte. Als Richter werden bei Suet. 3 Rekuperatoren genannt; solche sind vielleicht auch mit den Cod. VII 14, 1 genannten Iudices gemeint (Lenel Edict.[2] 330). Später (seit Marc Aurel?) trat daneben die *extraordinaria cognitio* der Consuln, in den Provinzen die der Statthalter, Marcell. de off. cons. Dig. XL 15, 1, 3. 4. Pap. Dig. XL 14, 4. Ulp. de off. cons. Dig. XL 16, 2 pr.; § 4. Cod. Iust. III 3, 2, 1 (a. 394). Paul. sent. V 1, 6. Bethmann-Hollweg Röm. Zivilproz. II 766. Jörs Untersuchungen zur Gerichtsverfassung d. röm. Kaiserzeit 1882, 11f. Man stritt mit einer *formula praeiudicialis*, Gai. IV 44. Ulp. Dig. XL 14, 6. Inst. IV 6, 13, *an Numerius Negidius libertus Auli Agerii sit*, oder *an Aulus Agerius ingenuus sit*, Rubr. Dig. XL 14. Dig. XXII 3, 14. Lenel Edict.[2] 329. Jener bedient sich der Patron, der klagt, dieser der Freigelassene, der I. zu sein behauptet. Befindet sich der, um dessen Status gestritten wird, im tatsächlichen Zustande des Freigeborenen (*possessio ingenuitatis* Dig. XXII 3, 14), so trifft den angeblichen Patron die Rolle des Klägers und damit die Beweislast; umgekehrt, wenn der seine Ingenuität Behauptende als Freigelassener lebt und behandelt wird, Dig. XXII 3, 14. XLIV 1, 12. Doch kann auch der Freigelassene, der im Besitz der Ingenuität ist, klagen und den Beweis führen; seine Klage ist dann als negative Feststellungsklage zu charakterisieren, Dig. XXII 3, 14 a. E. Erhebt andrerseits der Patron Ansprüche auf *operae* oder andere Patronatsrechte, so trifft ihn die Beweislast auch, wenn er im Besitze ist, Dig. XXII 3, 14. XL 14, 6. Bethmann-Hollweg Röm. Zivilproz. II 339. Leist Patronatsrecht II 151f. Das Urteil hat Rechtskraft *inter partes*. Siegt der Freigelassene, so gilt er als *i.*; aber jeder andere kann von neuem gegen ihn im Klagewege Patronatsrechte geltend machen. Dig. XL 14, 1. 5. XL 12, 42. XLII 1, 63. I 5, 25. Savigny System VI 274. 472. Bethmann-Hollweg Zivilproz. II 340. Leist Patronatsrecht II 152. Brinz Pand. I[2] 349f. Keller Litis Contestation u. Urteil 395f. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 265. Nach einem Erlaß Nervas verjährte das Klagrecht gegen den *status* fünf Jahre nach dem Tode des Freilassers, Dig. XL 15, 4. Hadrian untersagte die Klage gegen den Status eines Lebenden (*in deteriorem condicionem*), wenn dadurch dem Status eines andern, der vor mehr als fünf Jahren gestorben war, praejudiciert wurde, Dig. XL 15, 1, 2. Durch eine Oratio des Kaisers Marc Aurel sollte die Klage durch den Tod dessen, dessen Status in Frage stand, erlöschen, Dig. XL 15, 1, 3. Nach einer (derselben?) Oratio desselben Kaisers sollte das Klagerecht für den Status fünf Jahre nach der Freilassung verjähren, Dig. XL 14, 2, 1. l. 4. Nur wenn neue Dokumente aufgefunden wurden, war Cognition des Kaisers zulässig, Dig. XL 14, 2, 2. Iustinian übertrug die Entscheidung den kompetenten Behörden, Cod. III 22, 6. Dagegen wurde die Klage zu Gunsten des Status (*in meliorem condicionem*) eines Lebenden von der fünfjährigen Verjährung nach dem Tode einer andern beteiligten Person, deren Status durch den Prozeß praejudiciert wurde, nicht betroffen; wer von einer angeblichen Sklavin geboren war, konnte auch später als fünf Jahre nach dem Tode der Mutter die Statusklage anstrengen, Dig. XL 15, 1, 4. l. 3 eod. Roby Roman private law I 50. Leist Patronatsrecht II 155f.

Hat ein Freigelassener die Ingenuität im Prozeß durch Collusion erstritten, so verliert er sie, Dig. XL 16, 4. Derjenige, der die Collusion aufdeckt, erwirbt das Patronatsrecht, derjenige, welcher bei der Collusion mitgewirkt hat, verliert es, Cod. VI 4, 4, 6. 26. Dig. II 4, 8, 1. [Kübler.]

2) I., einer der Gegenkaiser des Gallienus. Als Statthalter von Pannonien (Hist. aug. tyr. trig. 9, 1. Vict. Caes. 32, 2 [hier ist für den Namen *Ingebus* überliefert]) wurde er von den ihm unterstehenden Truppen, sowie von den Legionen der Nachbarprovinz Mösien (vgl. Filow Die Legionen der Provinz Mösien, Klio I Ergänzungsbd., 1906, 72. 89) auf die Nachricht von der Besiegung und Gefangennahme Valerians (im J. 260 n. Chr.; die Angabe des J. 258 Hist. aug. a. a. O. ist unrichtig) zum Kaiser erhoben, Hist. aug. a. a. O. Vict. a. a. O. Zonar. XII 24 p. 143 Dind. III. Auf den Entschluß der Truppen scheint auch der drohende Einfall der Sarmaten eingewirkt zu haben (Hist. aug. a. a. O.; vgl. 10, 2, wonach Regalianus dann mit dem Sarmaten zu kämpfen hatte), auf den des Usurpators selbst ein Zerwürfnis mit dem Kaiser (tyr. trig. 9, 2), woran vielleicht auch die Kaiserin (Cornelia Salonina) Anteil hatte (Dio contin. ed. Boissevain III p. 743 n. 162 = FHG IV 194). Gallienus zog nach Pannonien und besiegte I. hauptsächlich durch das Verdienst des Aureolus in der Gegend von Sirmium (Zonar. a. a. O.; diese Stadt nennt als Ort der Erhebung des I. geradeso wie des Regalianus Polem. Silv. laterc., Mommsen Chron. min. I 521, 45) oder genauer bei Mursa (Victor a. a. O. Eutrop. IX 8, 1 = Oros. VII 22, 10 [hier ist die Namensform *Genuus* zu lesen]). Auf der Flucht kam I. ums Leben, durch sein Gefolge (Zonar. a. a. O.) oder durch Selbstmord (tyr. trig. 9, 4, verderbt überliefert; die beiden Versionen lassen sich auch ungezwungen vereinigen, wenn man annimmt, daß I. sich von einem seiner Leibwächter habe töten lassen). Gallienus ging gegen alle seine Anhänger mit großer Grausamkeit vor (tyr. trig. 9, 3; 9, 6—9 ein tendenziös gefälschter Brief Galliens; 10, 1, vgl. Dio contin. a. a. O. 163, wonach der Kaiser selbst in einem bestimmten Falle Milde walten ließ, auch Ammian. Marc. XXI 16, 10 hebt die Milde des Gallienus hervor). Erwähnt ist I. auch Hist. aug. tyr. trig. 10, 14; Claud. 7, 4. Münzen mit seinem Namen sind bisher nicht gefunden worden, Cohen VI[2] 1; vgl. über ihn Dessau Prosopogr. Imp. Rom. II 152, 18. H. Peter Abh. Leipz. Ges. XXVII (1909) 210f.

[Stein.]

3) *INGENVI* steht in großen groben Buchstaben auf der Plinthe der Kopie einer Myronischen Hermesstatue im Vatikan (Gal. delle statue 417); vielleicht Name des Kopisten, 2. Jhdt. n. Chr. Brunn Geschichte der griech. Künstler I 613. Amelung Sculpt. des vatic. Mus. II 656. Helbig Führer[3] I nr. 211.

[Lippold.]

Ingriones (oder *Ineriones, Nitriones*), nach Ptolem. geogr. II 11, 6 germanisches, zwischen Rhein und Schwarzwald (*Ἀβνοβαῖα ὄρη*, o. Bd. I S. 104) wohnendes Volk, von dem wir sonst keine Kenntnis haben. Die Form *Nitriones* läßt vermuten, daß darunter die Suebi Nicretes (s. d.) zu verstehen sind. Vgl. Holz Beiträge z. Deutschen Altertumsk. I 15. Much Deutsche Stammsitze 92. [Ludw. Schmidt.]

Inguiomerus, aus dem Fürstengeschlecht der Cherusker, Oheim des Arminius (Tac. ann. I 60 *patruus*; ebenso II 45, wo von Arminius als *fratris filio* die Rede ist; I. war also ein Bruder des Segimer), war anfangs römerfreundlich gesinnt, ließ sich aber von Arminius zum Kampf gegen die Römer bewegen (Tac. I 60). Im J. 15 n. Chr. unternahmen die Cherusker gegen den Willen Armins auf I.s Rat einen Sturm auf das römische Lager, das A. Caecina Severus in den *pontes longi* hatte schlagen lassen, wurden aber zurückgeworfen und I. wurde dabei schwer verwundet (Tac. ann. I 68). In der Schlacht bei Idistaviso im J. 16 mußte I. fliehen (Tac. II 17); vergeblich bemühte er sich auch in dem bald darauf folgenden Kampf an dem Grenzwall der Angrivarier, die Seinen zum Siege zu führen (Tac. II 21). Im J. 17 finden wir ihn in den Streitigkeiten zwischen Arminius und Marbod auf der Seite des letzteren, weil sein Stolz es nicht ertragen konnte, den Befehlen des Neffen zu gehorchen, Tac. II 45. 46. Sein späteres Schicksal ist unbekannt. [Stein.]

Ingwer (*ζιγγίβερι, zingiberi*), Zingiber officinale Roscoë, Pflanze aus der Familie der Zingiberaceen (vgl. Engler und Prank Natürliche Pflanzenfamilien II 6, 25) wahrscheinlich in Südasien heimisch, jetzt in allen Tropenländern gebaut. Offizinell ist das Rhizom, das Dioskurides m. m. II 160 W. also beschreibt: der I. ist ein Gewächs eigener Art, welches am häufigsten im Troglodytenlande und in Arabien wächst; man gebraucht dort den Sproß zu vielerlei, wie wir die Raute, indem man ihn zum Eingeben kocht und Eingekochtem beisetzt. Die Wurzeln sind klein, wie die des *κύπειρος*, weißlich, pfefferartig schmeckend und wohlriechend. Wähle die aus, welche nicht wurmstichig sind. Weil sie leicht faulen, werden sie von einigen eingemacht und in irdenen Behältnissen nach Italien gebracht.

Sie sind zum Genusse sehr geeignet und werden mit Pökel genommen, haben erwärmende, die Verdauung fördernde Kraft, regen den Leib milde an und sind gut für den Magen. Sie wirken auch gegen Verdunkelungen der Pupille, werden Gegengiften zugesetzt und gleichen überhaupt in ihrer Wirkung dem Pfeffer. Plinius (n. h. XII 28 nach Iuba) unterscheidet den I. von der Wurzel des Pfefferstrauches, womit er wegen des ähnlichen Geschmackes verwechselt wurde, er nannte ihn *xingiberi* oder *ximpiberi*. Das Kraut sei klein, die Wurzel weiß; der Preis 6 Denar das Pfund. Sonst erwähnen ihn noch Celsus V 23, 3 in einem *antidotum Mithridatis*, Scribon Larg. comp. 165 in einem *theriace* (*gingiberis*), Pallad. XI 20 als Zusatz zu einer Gurkenmarmelade (*xingiberis*), Galen XI 880, Oreib. XI s. v. (aus Diosk.), Cael. Aurel. chron. IV 3, 5, 76 al. Paul. Aegin. VII 3 s. v., sehr oft Marcell. med. (20, 74 als *gingiber*). Antidotar. Bruxell. (V. Rose Theod. Prisc. 363ff. 16. 40. 74 (*gingiber*), 199 (*xinxiberi*). Corp. gloss. lat. III 546, 53 *gingiber agreste. rubo canino*. Anthim epist. 13 empfiehlt zum Kochen von jungen Hasen eine Beigabe von Pfeffer, Nelken, Gingiber u. a. Gewürzen. In der Tierarzneikunde erwähnen ihn Chiron 834 (*gingiber*) und wiederholt Pelagon (*xingiberi*). Nicht hierher gehört Ang. Mai Dynam. II 47 *artemisiae h. e. xygiberis genera tria* usw. [Stadler.]

Inicerum (*Incerum*) (Itin. Aug. p. 260 *Incero*, p. 265 *Inicero*), Ort in Pannonien, an der Straße Mursa–Siscia, vom letzteren 77 oder 80 römische Meilen entfernt. Kiepert FOA XVII.

[Vulić.]

Iniectio s. Manus.

Ininthimaeus s. Iulius.

Inion s. Hin.

Iniuria*). 1. Begriff. I. im weitesten Sinne bildet die Negation zu Ius und bedeutet *omne quod non iure fit.* Inst. IV 4, pr. Dig. XLVII 10, 1, pr; vgl. Cic. de off. I 41; so in der Vindikationsformel: *quando tu iniuria vindicavisti* (Gai. IV 16). bei der Terminologie der Sachbeschädigung nach der lex Aquilia als *damnum iniuria datum*, wie auch bei der Bezeichnung einer unbilligen richterlichen Entscheidung als *i.* = *iniustitia, iniquitas.* Inst. a. O. Dig. a. O. Heumann-Seckel Handlexikon[10] unter *I.* In einem engeren, technischen Sinne versteht man aber unter I. die absichtliche Verletzung der Persönlichkeit eines anderen, sei es durch körperliche Beschädigung, durch Schmälerung seiner Ehre oder durch kränkende Mißachtung seiner subjektiven Rechte. Mommsen 787.

2. Die Geschichte der I. im engeren Sinne. a) Schon die XII Tafeln (tab. VIII 1—4) kannten einige unter Strafsanktion gestellte Fälle der Personalverletzung, so *membrum ruptum* (dazu Girard 435, 4) und *os fractum*; vielleicht gehört auch das *occentare*, nicht aber das *malum carmen incantare* hieher. Vgl. den Art. Carmen famosum o. Bd. III S. 1593 und Girard 435, 2. Daneben wird noch die I. schlechthin mit einer Buße von 25 Assen bedroht. Coll. II 5, 5. Da das Wergeld für *os fractum* 300, bezw. wenn der Verletzte ein Sklave war, 150 As betrug, bei *membrum ruptum* aber, sofern kein Vergleich zustande kam, noch Talion erlaubt war, wird man hier unter I. nur geringere Handgreiflichkeiten verstehen dürfen. Dazu paßt auch die Anekdote bei Gell. XX 1, 13. Mommsen 786.

b) In Fortbildung des *ius civile* verhießen die Praetoren durch das *generale edictum* (Labeo Dig. h. t. 15, 26) bei Vorkommen einer Personalverletzung eine *actio iniuriarum aestimatoria: praetores postea . . . iniuriis . . . aestumandis recuperatores se daturos edixerunt.* Gell. a. O. Auf dieses Generaledikt und die dazu gehörige Formel folgten im Album, anscheinend willkürlich geordnet, die Spezialedikte, welche einzelne Tatbestände besonders hervorhoben, zeitlich also vielleicht Vorläufer des Generalediktes waren: *de convicio* (öffentliche Schmähung, Näheres bei Mommsen 788. 794) und *de adtemptata pudicitia* (es genügt schon Belästigung einer ehrbaren Frau oder eines Knaben durch *appellare, adsectari, comitem abducere* Mommsen 792, 4—7); dann folgt ein Verbot von großer Tragweite: *ne quid infamandi causa fiat* mit dem Zwecke, Ehrenbeleidigungen im weitesten Ausmaße zu treffen; schließlich werden die Beziehungen der Normen über I. zu den Gewaltverhältnissen des Privatrechtes geregelt: die I., verübt an und durch Gewaltunterworfene. Lenel Ed. perp.[2] 384ff.

Das prätorische Recht ist unzweifelhaft griechischer Herkunft. Schon Hitzig hatte [1899] die attische *δίκη. αἰκίας* (s. d.) als Vorbild für die *actio iniuriarum aestimatoria* erklärt. Seit aber durch die alexandrinischen Dikaiomata [1913] der gemeingriechische Begriff der Hybris (Partsch Arch. f. Pap. VI 56ff.) und die Generalklausel wegen *ἄγραφα ὕβρεως* P. Hal. 1, 210ff. (das *inscriptum maleficium* bei Sen. V 1. Quint. decl. 252. 244. 370) bekannt wurde, ist der Zusammenhang des *edictum de iniuriis* mit griechischen Gesetzen unleugbar geworden. Die römische I. entspricht der griechischen Hybris in ihrer umfassenden Bedeutung (so schon Labeo Coll. II 5, 1 vgl. mit Inst. IV 4, pr.), nicht bloß den einzelnen Erscheinungen des attischen Rechtes, die Hitzig zusammen getragen hatte. Zur griechisch-lateinischen Terminologie Partsch a. O. 63f. Der Übergang von den festen Strafsätzen der XII Tafeln zur Privatbuße, die in jedem einzelnen Falle vom Richter festgesetzt wird, ist neben weiteren prozessualen Eigentümlichkeiten gleichfalls auf griechische Vorbilder zurückzuführen.

c) Die Lex Cornelia de iniuriis des Dictators Sulla bezog sich auf die Tatbestände des *pulsare* (= *sine dolore caedere*, Ofilius Dig. h. t. 5, 1), *verberare* (= *cum d. c.* Ofilius a. O.) und *vi domum introire.* Ulp. Dig. h. t. 5, pr. Diese wurden, vielleicht in Hinblick auf die attische *γραφὴ ὕβρεως*, dem Privatprozesse entzogen und waren vom Verletzten (keine Freiheit der Anklage!) in einem *iudicium publicum*, das freilich mit dem Quaestionsprozeß nicht in allen Punkten übereinstimmt, zu verfolgen. Hitzig 72ff. Mommsen 804, 1. Die Strafe scheint eine gesetzlich festgelegte Geldstrafe gewesen zu sein, zu der jedenfalls noch als Straffolge Intestabilität hinzukam. Vgl. Ulp. Dig. h. t. 5, 9. Hitzig 74ff.

d) Die Tendenz der kaiserlichen Gesetzgebung ging dahin, die Privatdelikte (vgl. den Art. Furtum) auch einer öffentlichen Bestrafung zuzuführen. So erscheint auch bei der I. neben der immer zulässig gebliebenen Privatklage etwa seit dem 2.—3. Jhdt. wahlweise die öffentliche Bestrafung *extra ordinem* zulässig. Inst. IV 4, 10. Hermog. Dig. h. t. 45: *et servi quidem flagellis caesi dominis restituuntur, liberi vero humilioris quidem loci fustibus subiciuntur, ceteri autem vel exilio temporali vel interdictione certae rei coercentur.* Zu diesen Strafen vgl. P. Oxy. 1186.

3. Das materielle Recht. Das älteste Recht scheint unter I. nur Gewalttätigkeiten verstanden zu haben und zwar mit Ausnahme derer, die, wie etwa der Mord, unter einen gesonderten Tatbestand fielen; auch böse Absicht dürfte kein Tatbestandsmerkmal der I. gewesen sein. Mommsen 796f. Huvelin 468. Erst durch das prätorische Edikt ist die I. zur absichtlichen Herabsetzung einer fremden Persönlichkeit geworden. Dies drückt sich zunächst aus durch die Proponierung der Edikte, die nicht mehr unter den Begriff der Gewalttätigkeit fallen, wie *de convicio, de adtemptata pudicitia* und *ne quid infamandi causa fiat*, steckt aber auch im Begriffe der *contumelia*, der deutlich die dolose Personalverletzung zum Ausdrucke bringt: *contumelia, quae a contemnendo dicta est, quam Graeci ὕβριν vocant.* Inst. IV 4 pr. *Generaliter dicitur iniuria omne, quod non iure fit: specialiter . . . contumelia, quam Graeci ὕβριν appellant.* Coll. II 5, 1. Ob *contumelia* einmal in bewußtem Gegensatze zur I. im älteren Sinne stand und erst später dem Begriffe I. eingefügt wurde (so Huvelin 469ff.), oder ob sie schon von Anfang an als Unterart der I. empfunden wurde, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls war schon zu Labeos Zeiten die Vereinheitlichung vollzogen. Dieser teilt nämlich (Dig. h. t. 1, 1) die I. bereits ein in Real- und Verbalinjurien, eine Einteilung, welche die *contumelia* in sich schließt. Eine weitere Einteilung haben die römischen Juristen nur noch in *i. levis* und *atrox* versucht. Letztere umfaßt die handgreiflichen Beleidigungen, sowie alle jene, die durch äußere Umstände die Handlung besonders schwer erscheinen lassen. Mommsen 789. Die juristische Bedeutung des Unterschiedes lag ursprünglich wohl darin, daß bei Vorliegen einer *i. atrox* der Praetor von seinem Rechte, die *actio* zu denegieren, keinen Gebrauch machte, späterhin knüpften sich an die *i. atrox* verschiedene Verschärfungen. Coll. II. Gai. III 224. Mommsen 789f. Hitzig 64ff. I. liegt nicht vor, soferne der zum Tatbestande erforderliche böse Wille (*animus iniuriandi*) fehlt, wie z. B. bei Unzurechnungsfähigkeit des Täters, Paul. V 4, 2. Dig. h. t. 3; ebenso, wenn die Rechtswidrigkeit mangelt. Nachweise bei Mommsen 797. Verzeihung, wie auch Einwilligung des Verletzten schließen das Delikt aus: *nulla iniuria est, quae in volentem fiat.* Dig. h. t. 1, 5. Der Versuch ist straflos (Dig. h. t. 15, 17); hingegen werden Anstiftung und Hilfeleistung wie ein vollbrachtes Delikt gestraft. Paul. V 4, 20. Eine I. kann nicht nur durch unmittelbare Verletzung einer Person begangen werden, sondern auch durch Mißachtung ihrer subjektiven Rechte, Beleidigung gewaltunterworfener Personen und durch symbolische Kränkungen. Gerade diese Fälle gehören zu den vorgeschrittensten Partien des römischen Rechtes. Die *actio iniuriarum* ist vor der *litis contestatio* aktiv und passiv unvererblich, mehrere Beleidiger haften kumulativ. Hat ein Gewaltunterworfener eine I. begangen, so tritt für den Gewalthaber Noxalhaftung ein. War es ein Sklave, so gab es natürlich von jeher die zwei Möglichkeiten des *noxae dedere* und *litis aestimationem sufferre*, im byzantinischen Rechte kam aber, anscheinend durch griechisches Recht beeinflußt, als dritte Eventualität das *servum verberandum praestare* hinzu. Dig. h. t. 17, 4 (itp.). Partsch Arch. f. Pap. VI 67, 1. Vgl. Hitzig 82ff. Wird ein Gewaltunterworfener beleidigt, so ist klageberechtigt der Herr, ausnahmsweise auch der Haussohn. Mommsen 804, 2.

4. Prozessuale Bestimmungen. Die prätorische(?) *actio iniuriarum aestimatoria* war eine infamierende Klage *in aequum et bonum concepta.* Die Gestaltung ihrer Formel ist äußerst bestritten, insbesondere, ob sie als Beispiel einer Formel ohne *intentio* in Anspruch genommen werden darf oder nicht. Der Stand der Frage ist dargestellt bei Berger Krit. Vj. Schr. 1914, 77ff. Die Klage wird vor Recuperatoren verhandelt (Wenger Art. Reciperatio III 3); freilich wird bei den Juristen auch öfter ein *iudex* erwähnt, doch ist es bisher noch nicht gelungen, dieses Nebeneinander befriedigend aufzuklären. Vgl. Wenger a. a. O. Der Kläger konnte bei der *actio iniuriarum* dem Beklagten einen Eid deferieren mit dem Thema *‚iniuriam se non fecisse‘.* Dig. h. t. 5, 8. Vgl. Iusiurandum 3c δ. Die *taxatio litis* wird auf Antrag des Klägers in die Formel eingesetzt; die Einzelheiten erinnern an die *τίμησις* des attischen Prozesses. Hitzig 60. Eigenartig gestaltet sich die *taxatio* in Verbindung mit einem Dilationsvadimonium (vgl. auch den Art. Vadimonium). Lag nämlich eine *i. atrox* vor, so pflegte der Praetor im ersten Termin *in iure* den Streitwert *‚ex aspectu‘* zu bestimmen und diese Summe galt als *summa vadimonii.* Erst in dem durch das Vadimonium bestimmten zweiten Termine *in iure* hatte der Kläger die endgültige *taxatio* anzugeben. Erscheint aber der Beklagte beim zweitenmal nicht, so konnte er, soferne man im vorliegenden Falle das *vadimonium* für ein solches *recuperatoribus suppositis* hält (vgl. Wlassak Ztschr. d. Sav.-Stift. XXXIII [1912] 115ff.), ohneweiters in *absentia* verurteilt werden. Gelang es dem Kläger nicht, mit der *actio iniuriarum* durchzudringen, so wurde er, gleichgültig, ob er wider besseres Wissen prozessiert hat oder nicht, durch die als *contrarium iudicium* (Gai. IV 177) gefaßte Formel auf ein Zehntel der Streitsumme verurteilt. Dazu Partsch Neg. Gestio I 56f.

Literatur. Huschke Gaius (1855) 118ff. Landsberg Iniuria und Beleidigung 1886. Jhering in seinen Jahrb. f. Dogmatik XXIII nr. 6. Cuq bei Daremberg-Saglio Dictionn. Pernice Labeo II[2] 19ff. Hitzig Iniuria (1899). Mommsen Röm. Strafr. [1899] 784ff. Girard Gesch. u. Syst. des röm. Rechts 434ff. Eine vollständige Bibliographie findet sich bei Huvelin La notion de l'Iniuria dans le très ancien droit Romain in Mélanges Ch. Appleton [1903] 371, 1.

[Steinwenter.]

Inlustris (*inlustrissimus*) s. Illustris.

In medio, an der Straße von Sebasteia (Sivas) nach Arabissos werden im Itin. Ant. 212, 6 und 8 zweimal Zwischenstationen *in medio* angegeben, die nach den Entfernungen ungefähr bei Gishgisla und bei Viren Shehir anzusetzen sind, Kiepert Karte von Kleinasien B V, C IV. [Ruge.]

In monte. 1) Auf der Tab. Peut. X 3 (Miller) ist eine Station *in monte* angegeben, die wahrscheinlich an der Straße durch die Kilikischen Pforten liegt; aber die Zeichnung ist unklar, sodaß man die Stelle nur vermutungsweise in der Nähe des Passes suchen kann. [Ruge.]

2) Bei Plin. n. h. VI 23 Bezeichnung dreier Zwischenstationen zwischen den Wasserstellen (vgl. Hydreuma) auf der Wüstenstraße von Koptos nach Berenike; Itin. Ant. Geogr. Rav. Tab. Peut. nennen statt dieser Bezeichnung bestimmte Namen der Stationen (Parthey Ägypten beim Geogr. Rav., Abh. Akad. Berl. 1858, 141). [Kees.]

Innocentius. 1) Großvater des Chrysanthios (s. o. Bd. III S. 2483), wonach er gegen Ende des 3. Jhdts. gelebt haben wird. Ein Jurist, dem das Ius respondendi verliehen war, Verfasser von Schriften in lateinischer und griechischer Sprache (Eunap. vit. soph. 500). Er dürfte noch vor Diocletian tätig gewesen sein, da ja das Ius respondendi durch den Absolutismus wohl beseitigt wurde. Zimmern Gesch. d. röm. Privatrechtes I 204. Puchta Kl. ziv. Schriften 300. Krüger Gesch. d. Quellen[2] 296, 2. Daß er mit dem Feldmesser *I. v. p. auctor de litteris et notis iuris exponendis,* von

*) [Vom Verf. anstelle des versagenden ursprünglich in Aussicht genommenen Bearbeiters in letzter Stunde geliefert. W. K.]

dem in den Schriften der Feldmesser (I 310ff.) eine Abhandlung über die *casae litterarum* (ex libro XII) erhalten ist, identisch sei, ist wohl kaum anzunehmen. Dafür Zimmern I 391, dagegen Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 200 und Teuffel Geschichte der röm. Literatur III[6] 391. [Seeck-Steinwenter.]

2) Tribun der Catafractarii, fiel 357 in der Schlacht bei Straßburg, Ammian. XVI 12, 63.

3) Agrimensor, 359 im Heere des Kaisers Constantius an der Donau erwähnt, Amm. XIX 11, 8.

4) Dux Libyarum 407—408, ein alter, unfähiger Mann, der die Plünderungen der maurischen Stämme nicht abzuwehren vermochte. Synes. *κατάστασις* II. Seeck Philol. LII 471. G. R. Sievers Studien zur Geschichte der römischen Kaiser 410. [Seeck.]

Ino s. Leukothea.

Inofficiosus s. Querela inofficiosi testamenti.

Inopos (*ὁ Ἴνωπός*), Flüßchen auf dem Kykladeninselchen Delos (s. o. Bd. IV S. 2463. Inschr. von Delos Bull. hell. VII 1883). Wie die Ausgrabungen der Franzosen ven 1813 gezeigt haben, war der I. wirklich vorhanden und floß im Winter in einer Felsschlucht in die Niederung. [Bürchner.]

Inportunus, Consul 509 n. Chr., vgl. CIL V 6307. IX 1379 (*Inpor[tun]o cons.*), gehörte, wie de Rossi Inscr. Christ. I 493 ausführt, dem Geschlechte der Decier an. Ihm verlieh König Theoderich die Abzeichen des Patriziates; vgl. Cassiod. var. III 5: *Inportuno viro illustri patricio Theodoricus rex.* Auch sein Vater Decius Caecina Mavortius Basilius war Consul (im J. 486), desgleichen sein Oheim Venantius (im J. 484), wie aus der eben zitierten Stelle des Cassiodorus hervorgeht. [Riba.]

Inquilinus bedeutet bei den Pandektenjuristen den Wohnungsmieter (Dig. XIX 2. 19, 4 und 5. 58 pr. XX 2, 58 pr. XLIII 17, 3, 3. XLIII 32, 1, 1. 2) und zwar im Gegensatze zum Gutspächter XIX 2, 24, 1 und 4, 25, 1 *colono frui et inquilino habitare liceat*; ebd. § 2 *colono vel inquilino.* In dieser Bezeichnung des Nutzungsberechtigten wurden schon im römischen Recht Mieter und Pächter unterschieden, obwohl sie sonst grundsätzlich in den wichtigsten Punkten, wenn auch nicht in allen, einander gleichgestellt wurden; denn dem *i.* (nicht dem *colonus*) wurde bei seinem Abzug am Ende der Mietszeit ein *interdictum de migrando* gewährt, das ihn gegen Vorenthaltung seiner Sachen schützte, Dig. XLIII 32. Auch hatte der Grundstücksherr wegen der Schulden des *i.* ein Pfandrecht am Eingebrachten (*invecta et illata*), wegen derjenigen des *colonus* ein solches an den Früchten, XIX 2, 24, 1. In späterer Zeit schwächte sich dieser Gegensatz des *i.* und *colonus* insofern ab, als bei der immer mehr um sich greifenden Grundhörigkeit (s. Colonus und die dort angeführte Literatur) beide Ausdrücke für Personen verwendet wurden, die an der Scholle hafteten. Schon unter Marcus und Commodus finden wir grundhörige Sklaven als *i.* benannt, Dig. XXX 112 pr.: *Si quis inquilinos sine praediis, quibus adhaerent legaverit.* Späterhin aber bezeichnet *i.* schlechtweg den Grundhörigen neben *coloni* und *servi* Cod. III 38, 11 (Constantin). III 26, 11 (Theodosius und Valentinian). XI 48, 6 (Valentinian und Valens). In Cod. XI 48, 12 pr. (Arcadius und Honorius) werden die *servi vel tributarii vel inquilini* hinsichtlich der Vererblichkeit ihrer Rechtslage einander gleichgestellt; vgl. auch Cod. XI 48, 13 pr.: *inquilini colonive.*

Hiernach bezeichnet I. bei den vertragsmäßigen Mietern wie bei den Grundhörigen und bei den so benannten Sklaven durchweg den Wohnungsinhaber in einem fremden Hause ohne Ackerbebauungsrecht, gelegentlich auch den Bewohner eines Lagers, Dig. XXVII 1, 17, 7. Unter dem *civis inquilinus* (Sallust. Catil. 31) verstand man den aus einem Munizipium nach Rom gezogenen Bürger, Niebuhr Röm. Gesch.[3] 1836, II 75, der hierin nach Gell. X 20 die Anwendung eines alten Sprachgebrauchs erblickt, und behauptet, daß der in das Exil gegangene Bürger in der Fremde *i.* geworden wäre. Mit Bezug hierauf sieht Huschke (Die Verfassung des Königs Servius Tullius, Heidelberg 1838) im *i.* den Gegensatz des *exquilinus,* der außerhalb Roms mit einem niederen Bürgerrechte wohnte, und stellt diesen dem deutschen ‚Pfahl- oder Ausbürger' gleich, Puchta-Krüger Inst.[10] I 87. § 43b. Literatur. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 636. 367 (mit Bezugnahme auf die Funde von Pompeji). Pernice Labeo I 497; Ztschr. der Sav.-Stift. X 89ff. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 570, 3. Für die mehrfach vertretene Behauptung, daß sich die Grundstücksmiete zunächst nicht auf ganze Häuser, sondern bloß auf Wohnungen in Häusern bezog, spricht der technische Ausdruck *i*; s. auch den Art. Locatio und Puchta-Krüger Inst.[10] II 97 § 214. [R. Leonhard.]

Insani montes auf Sardinien, bezeugt von Claudianus de bello Gildonico (XV) 510ff.: *quae pars ⟨Sardiniae⟩ vicinior Afris, plana solo, ratibus clemens; quae respicit Arcton, inmitis, scopulosa, prorax subitisque sonora flatibus; Insanos infamat navita montes. Hic hominum pecudumque lues, si pestifer aër saevit et exclusis regnant Aquilonibus Austri.* Es handelt sich also um ein von den Schiffern benanntes sturmberüchtigtes Gebirge im Norden der Insel, worauf auch Liv. XXX 39 führt, wo der cos. Claudius die Insanos montes im Sturm von Corsica kommend passiert. Genannt werden sie noch von Flor. I 25, 35. Mit diesen I. m. werden nun die *Μαινόμενα ὄρη* des Ptolem. III 3, 7 identifiziert. Da diese zwischen den Städten Bosa und Kornos (= Su Campo e Corru) genannt werden und die nicht durch die Gebirge geschützte Gegend wegen ihres ungesunden Klimas (vgl. v. Maltzan Reise in Sardinien 393) berüchtigt ist, so hat man die I. m. in den altvulkanischen Gebirgen M. Orticu und Monteferru (am Temusfluß) wiedergefunden (so Müller in Smiths Atlas of anc. Geogr.), während Pais (Rivista di Filolog. class. 1878, 475) und R. Kiepert (FOA XIX Text p. 1) die Berge im Norden der Insel ansetzen (am Thermosfluß im Bergland Gallura); Sieglin fixiert sie garnicht, mit Recht, denn Pais hat nur Wahrscheinlichkeitsgründe für sich. Unterstützt wird die Ansicht von Pais noch durch die Beschreibung bei Pausanias (X 17, 10—11), freilich je nach

der Auslegung der Stelle: *τῆς δὲ νήσου τὰ πρὸς τῆς ἄρκτου καὶ ἠπείρου τῆς κατὰ Ἰταλίαν ἐστὶν ὄρη δύσβατα τὰ πέρατα συνάπτοντα ἀλλήλοις· καὶ ἦν παραπλέῃς, νηυσὶν (οὖ)τε ὅρμους παρέχεται κατὰ τοῦτο ἡ νῆσος, πνεύματά τε ἄτακτα καὶ ἰσχυρὰ αἱ ἄκραι τῶν ὀρῶν καταπέμπουσιν ἐς τὴν θάλασσαν.* Soweit spricht alles für Pais: Die Gebirge hätten wegen ihrer Gefahren für den Schiffer den Namen: *τὰ μαινόμενα ὄρη*; ebenso erklärt Claudian. a. a. O. den Namen I. m., verschmilzt aber schon damit die zweite Erklärung des Namens, die von der ungesunden Luft herrührt: die Gebirge gewähren in der Tat dem heilsamen Nordwind keinen Zutritt ins Innere, so daß die durch die Sümpfe und stagnierenden Wasserlachen hervorgerufenen Fieberdünste nicht fortgetrieben werden. Gegen den Ansatz dieser Fiebergegend im Norden könnten die weiteren Sätze des Pausanias sprechen: *ἔστιν δὲ καὶ ἄλλα διὰ μέσης αὐτῆς ὄρη χθαμαλώτερα. ὁ δὲ ἀὴρ ὁ ἐνταῦθα θολερός τε ὡς ἐπίπαν ἐστὶ καὶ νοσώδης· αἴτιοι δὲ οἵ τε ἅλες οἱ πηγνύμενοι καὶ ὁ νότος βαρὺς καὶ βίαιος ἐγκείμενος· οἵ τε ἄνεμοι οἱ ἀπὸ τῆς ἄρκτου διὰ τὸ ὑψηλὸν τῶν ὀρῶν τῶν πρὸς τῆς Ἰταλίας κωλύονται πνέοντες θέρους ὥρᾳ τόν τε ἀέρα τὸν ταύτῃ καὶ τὴν γῆν ἀναψύχειν.* Indes scheint sich mir aus einem Vergleich mit Sil. Ital. XII 372ff. zu ergeben, daß der in letzter Linie auf Timaios zurückgehende Bericht beider die I. m. im Norden ansetzt; da aber Sardinien allgemein für ungesund galt und in der Tat ist, so mag auch der Name der I. m. auf andere Gebirgszüge übertragen sein. Die Angabe von den Italien gegenüberliegenden Gebirgen (bei Sil. a. a. O. und Paus. a. a. O.), die dem Nordwind nicht Einlaß gewähren, erklärt sich aus der kartographischen Vorstellung der Lage Italiens und der Inseln (vgl. Blatt 1 in Sieglins Atlas antiquus); vgl. Nissen Ital. Landesk. I 356f. [Philipp.]

Inscriptio in crimen. Der Eintragung in das Gerichtsprotokoll (*inscriptio in crimen*) ging regelmäßig eine mündlich eingebrachte Anklage vorher. Die I. faßte dann alles Wesentliche zusammen. Ein Beispiel einer solchen I. bietet uns Paulus in Dig. XLVIII 2, 3: *Libellorum inscriptionis conceptio talis est. Consul et dies. Apud illum praetorem vel proconsulem Lucius Titius professus est se Maeviam lege Iulia de adulteriis ream deferre, quod dicat eam cum Gaio Seio in civitate illa, domo illius, mense illo, consulibus illis, adulterium commisisse*; es wird also das Datum, der Name des Anklägers, des Angeklagten, das in Betracht kommende Strafgesetz, der leitende Magistrat und das behauptete Delikt hierin angegeben. Dies Protokoll wurde von dem Ankläger oder einem Dritten für ihn, falls er nicht schreiben konnte, unterzeichnet (*subscriptio*). Doch werden als *subscriptio* auch gelegentlich jene Bestandteile der Protokollierung bezeichnet, die nebensächlicher Natur sind. Die Ausdrücke *i.* und *subscriptio* werden übrigens vicariierend gebraucht. Der Ankläger konnte aber auch eine bereits von ihm verfaßte schriftliche Anklage zu Gericht bringen, was, nach Abschaffung der alten *ordo iud. publ.*, sogar die Regel gebildet haben dürfte. Bei der I. muß Ankläger übrigens ein *ius iurandum calumniae* leisten (17 § 1 Dig. de acc. XLVIII 1); in späterer Zeit muß er auch für die Durchführung des Prozesses Bürgschaft stellen. Literatur: Rein bei Pauly R.-E. IV 172. Geib Criminalprozeß 281ff. 556ff. Mommsen Strafr. 384. [Pfaff.]

Inspector ist gleichbedeutend mit *discussor census* und daher schon unter diesem Worte besprochen (o. Bd. V S. 1184). Doch ist nachzutragen, daß nach einem Papyrus aus der Zeit Iustinians die Stadt Antaiopolis für eine Inspectio die Summe von 225 Solidi 16 Siliquae in ihre Ausgabenrechnung einträgt, wahrscheinlich als Sporteln für den I. (Archiv f. Papyrusforschung V 353). [Seeck.]

Instanius Moderatus, wahrscheinlich Epistrateg der Heptanomis, im Mesore (Juli/August) 191 n. Chr., Pap. Tebt. II 139, 328; doch ist statt der Ergänzung *[τοῦ ἐπιστρατη]γήσαντος* auch *[τοῦ στρατη]γήσαντος* nicht ausgeschlossen, da die Frage, zu welchen Liturgien der Stratege, zu welchen der Epistrateg die Auslosung vornimmt, noch nicht ganz geklärt ist, vgl. Wilcken Grundz. d. Papyruskunde (1912) 347. Die Herausgeber nehmen an, daß I. Schreibfehler für Instantius sei, aber der Name ist z. B. durch CIL X 2536. 2832 bezeugt. [Stein.]

Insteius, römischer Gentilname. Seine bekannten Träger gehören erst dem letzten vorchristlichen Jhdt. an, aber sein Alter bezeugt der Name des Vicus Insteianus, der in der Argeerurkunde bei Varro l. l. V 52 und in dem Prodigienbericht von 540 = 214 bei Liv. XXIV 10, 8 vorkommt.

1) C. Insteius, Reiterpraefect des Sertorius in Spanien 678 = 76 (Liv. XCI frg. 22). Vgl. Nr. 2.

2) L. Insteius, *L. f. Fal(erna tribu)* gehörte 664 = 90 zum Consilium des Cn. Pompeius Strabo bei der Belagerung von Asculum (Bull. comun. XXXVI 170 vgl. 207f.) und war 677 = 77 einer der Unterfeldherren des Sertorius in Spanien (Liv. XCI frg. 22), wahrscheinlich der ältere Bruder von Nr. 1. Diese beiden Insteii erinnern an die beiden Hirtuleii (o. Bd. VIII S. 1962f.), von denen ebenfalls der eine zuerst im Lager des Pompeius Strabo und dann beide unter den Sertorianern nachweisbar sind.

3) M. Insteius aus Pisaurum, wo der Name auch inschriftlich vorkommt (CIL XI 6310 Z. 7), 711 = 43 Genosse des Antonius im mutinensischen Kriege (Cic. Phil. XIII 26 ohne Pränomen) und 723 = 31 bei Actium einer der Führer seines Mitteltreffens (Plut. Ant. 65, 1). Andere Insteii auf Inschriften bringt Gardthausen (Augustus und seine Zeit II 198, 33) mit diesem in Verbindung. [Münzer.]

4) Q. Insteius T. f. aus der Tribus Pupinia (Quaestor), Volkstribun, Praetor, Cons. suff. a. i., Legatus consularis einer Provinz. Die Pränestiner widmeten ihm eine Schola. CIL XIV 2924.

5) M. Insteius Bithynicus, Cons. suff. im J. 162 n. Chr. (Liebenam Fast. cons.). Er wird als Consul in einem Militärdiplom angeführt, CIL III 232871 CXI, seine Grabschrift wurde bei Salernum aufgefunden. CIL X 522. [Riba.]

6) Insteius Capito, Centurio in einer der syrischen Legionen, die unter dem Befehle des Statthalters (C.) Ummidius (Durmius) Quadratus stand, wurde zu Beginn der Regierung Neros (54—55 n. Chr.) zum Partherkönig Volagases geschickt,

um die von diesem angebotenen Geiseln in Empfang zu nehmen, mußte aber diese Aufgabe dem von (Cn. Domitius) Corbulo zu demselben Zweck abgeschickten Cohortenpraefecten Arrius Varus überlassen (Tac. ann. XIII 9; obwohl er hier nur Insteius genannt wird, ist an der Identität nicht zu zweifeln). Im ersten armenischen Feldzug Corbulos im J. 58 eroberte I. als Praefectus castrorum ein Kastell, Tac. ann. XIII 39. [Stein.]

7) Insteius Cato, einer der Führer der Italiker im Bundesgenossenkriege 664 = 90 nach der gewöhnlichen Lesart bei Vell. II 16, 1. Von den dort überlieferten sieben Namen italischer Führer kehren in einer ähnlichen Liste bei Appian. bell. civ. I 181, die neun Namen bietet, alle wieder außer dem wohlbekannten des Pontius Telesinus und dem sonst unbekannten dieses Insteius Cato. Dafür findet sich dort mit dem zu *Κάτων* entstellten Cognomen ein anderer italischer Feldherr, der zu den hervorragendsten gehörte, nämlich Vettius Scato; sein Name steckt offenbar auch in der Stelle des Velleius (vgl. noch Groebe bei Drumann G. R.² II 558). [Münzer.]

8) Insteius Celer (die Handschrift *Instius*) wohl Praeses einer Provinz oder Praetor tutelaris, wie Dessau (Prosop. imp. Rom.) annimmt. An ihn richtet Kaiser Antoninus Pius ein Reskript betreffend die Vertretung eines Vaters durch den Sohn, vgl. Dig. XXVI 5, 12.

9) L. Insteius *L. (f.) Hor. Flaccianus, praetor candidatus, tribunus plebis candidatus, quaestor urbanus, sevir turmarum, decemvir stlitibus iudicandis, sodalis Hadrianalis*, CIL VI 31. 652c. Da zur Bezeichnung *candidatus* nicht der Genet. *Imperatoris* (oder *Caesaris* oder *Augusti*) hinzugefügt wird, gehört die Inschrift dem Ende des 2. oder dem Anfange des 3. Jhdts. an. Auch führt uns die Zugehörigkeit zur Priesterschaft der Hadrianales in die Zeit nach Hadrians Tod. I. war vielleicht der Vater, sicher ein Verwandter der *Claudia Papia Netonia Insteia p(uella) c(larissima)* aus Praeneste CIL VI 31. 652b. [Riba.]

10) Attius Insteius Tertullus, Consul suffectus, Corrector Venetiae et Histriae, Praepositus Fabricae (CIL VI 1696), Proconsul Africae (CIL VIII 876), Praefectus urbis Romae unter dem Usurpator Maxentius vom 27. August 307 bis zum 12. April 308. Mommsen Chron. min. I 67. CIL VI 1696. [Seeck.]

11) Insteius Tertullus wird als *vir clarissimus* in einer Inschrift CIL VIII 876 bezeichnet. Ein Isteius Tertullus, der in einer Inschrift aus der Zeit des Kaisers M. Aur. Val. Maximianus erwähnt wird, ist schon mit Rücksicht auf die verschiedene Schreibung des Gentilnamens (*Isteius* statt *Insteius*) nicht mit ihm zu identifizieren.

12) L. Insteius Tertullus war im J. 214 n. Chr. einer der 3 Magister des Kollegiums der Augustales Claudiales. CIL VI 1987. [Riba.]

Insteius (Insteianus) Vicus, Straßenname in Rom, auf der südlichen Kuppe des Quirinals, dem Collis Latiaris, zu suchen. Erwähnt in der Argeerurkunde ... *in vico Insteiano summo, apud auguraculum, aedificium solum est* (Varro de l. l. V 52) und bei Liv. XXIV 10, 8 (z. J. 214) *et in vico Insteio fontem sub terra tanta vi aquarum fluxisse, ut serias doliaque, quae in eo loco erant, provoluta velut impetus torrentis tulerit.* Jordan Topogr. I 518. Richter Topogr.² 285. Jordan-Hülsen Topogr. d. Stadt Rom I 3, 400. Vgl. den folgenden Art. [Gall.]

Instelanus vicus in Rom: Varro de l. l. V 52, nach W. Schulze Eigennamen 182 nicht in Insteianus (vgl. Liv. XXIV 10) zu ändern; vgl. Hülsen Formae Urbis Romae antiquae² 148. [Philipp.]

Institor (von *insto*) ist die technische Bezeichnung für denjenigen, der von dem Inhaber eines Erwerbsgeschäfts zur Betreibung dieses Gewerbes oder eines einzelnen Gewerbezweiges angestellt ist; Tit. Dig. XIV 3. Cod. IV 25. Ulp. Dig. h. t. 3 führt die Bezeichnung darauf zurück, daß der I. *negotio gerendo instet*; aber damit trifft er nicht die ursprüngliche Wurzel des Wortes, da *instare* hier schon im übertragenen Sinne gebraucht wird. Vielmehr ist auf die eigentliche Bedeutung dieses Verbums zurückzugehen: auf oder in etwas stehen. I. ist also derjenige, der in der Bude eines Kaufmanns (Geldwechslers, Handwerkers) drinnensteht und dort die Geschäfte führt. Die Art des Erwerbsgeschäfts, in welchem der I. seine Tätigkeit entfaltet, ist gleichgültig; erwähnt wird der Betrieb der verschiedensten Professionen und Handwerke, das Ein- und Verkaufen von Waren für das betreffende Erwerbsgeschäft (bes. auch das Hausieren), das Vermieten von Häusern und Tieren u. dgl., Dig. h. t. V 1—10. Iuven. VII 221. Senec. nat. quaest. IV 13. In jedem Falle ist aber das *exercere* einer *negotiatio* erforderlich, d. h. der gewerbsmäßige Betrieb eines Handels, und zwar *propter quaestum*, um Gewinn daraus zu ziehen, Dig. h. t. 20. 19, 1. 16. Das Entscheidende ist nun, daß als I. immer nur der an der Spitze der Verwaltung Stehende in Betracht kommt, nicht ein untergeordneter Angestellter oder Gehilfe. Denn die Grundlage der gesamten Tätigkeit des I. ist die *praepositio*, d. h. die Anstellung durch den Prinzipal zur selbständigen Leitung des Geschäfts, wozu auch der Abschluß der zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Rechtsgeschäfte gehört. So ist es auch erklärlich, daß in der Formel der *actio institoria* — nach der Lenelschen Rekonstruktion — nicht das Wort I. gebraucht, sondern dieser nach dem angenommenen Musterfalle als *tabernae praepositus* bezeichnet war. Als I. wurden in der Regel Sklaven, Freigelassene oder auch Hauskinder — männliche wie weibliche — des Geschäftsinhabers verwandt; es konnten aber auch fremde Sklaven oder freie Personen angestellt werden, Dig. h. t. 7 pr. und § 1. Gai. IV 71. Hat nun der I. innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises — *eius rei nomine, cui praepositus fuerit* — mit einem Dritten Rechtsgeschäfte abgeschlossen, so haftet für die hieraus sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem I. der Prinzipal *in solidum*, und zwar auf Grund der vom Praetor aufgestellten *actio institoria*.

Literatur: Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1125f. Lenel Ed. perp. 250f. Windscheid Pand. II § 482. Salkowski Inst. § 131 F. Kleineidam Haftung d. Gesch.-herrn m. d. actio inst. u. exercit. 1895. Heumann-Seckel Handlexikon⁹ s. *institor*. Daremberg-Saglio u. d. W. Baron Abh. a. d. röm. Zivilproz. II 186ff. Mitteis Stellvertretung 24. Blümner Röm. Privataltertümer 639f. Rabel Ein Ruhmesblatt Papinians (Festschrift f. Zitelmann) 6ff. m. Lit.-Nachw. [Klingmüller.]

Institoria actio ist die Klage aus dem Vertrage, den jemand mit einem *institor* geschlossen hat, gegen den Geschäftsherrn, welcher den *institor* in seinem Betriebe angestellt hat, Dig. XIV 3, 1. Das praetorische Edikt lautete nach Lenel Ed. perp.² 250: *Quod cum institore gestum erit, eius rei nomine, cui praepositus fuerit, in eum, qui eum praeposuerit, iudicium dabo.* Über die Formel Lenel 250ff. Da diese bereits dem Juristen Servius bekannte (Dig. XIV 3, 5, 1) Klage neben der Haftung des *institor* eine solche des am Vertragsabschlusse nicht beteiligten Geschäftsherrn begründet, gehört sie zu den sog. *actiones adiecticiae qualitatis*. Durch diese suchte der Praetor unter Wahrung des Prinzipes der Unzulässigkeit der direkten Stellvertretung den Unzukömmlichkeiten zu begegnen, welche sich daraus, besonders im Handelsverkehre, ergaben. Deshalb gewährte er dem Kontrahenten gegen den vom *institor* oder *magister navis* indirekt vertretenen *dominus* bezw. *exercitor* eine *actio*. Die Voraussetzung dieser ziffernmäßig unbeschränkten Haftung des Geschäftsherrn für die vom *institor* im Rahmen seiner Befugnis abgeschlossenen Geschäfte bildet die *praepositio*, die Anstellung. Auf dieser konstruktiven Grundlage weiterbauend, gewährte Papinian, auch wenn kein *institor* im technischen Sinne, sondern ein infolge einer Lex praepositionis ständig angestellter *procurator* den Vertrag geschlossen hatte, gegen den *dominus* eine *actio utilis ad exemplum institoriae actionis*, Dig. XIV 3, 19 pr. XIX 1, 13, 25. Der heute dafür gebräuchliche Terminus ao. quasi institoria (Dig. XVII 1, 10, 5) geht auf Rechnung der byzantinischen Kompilatoren, Rabel 3f. Es ist bestritten, ob die Klage gegen den Prinzipal auch dann begründet ist, wenn der *institor* beim Vertragsabschluß sich nicht als solcher zu erkennen gab. Im klassischen Rechte, für welches die Frage wohl zu verneinen ist (Karlowa II 1128), dürfte der Fall nicht sehr praktisch gewesen sein, da der *institor* ‚als Figur des täglichen Lebens' selten vom Drittkontrahenten verkannt worden sein wird. Wollte übrigens der Geschäftsherr, nachdem er einen *institor* angestellt hatte, dessen Befugnisse einschränken, so mußte er dies, um die Haftung auszuschließen, einzelnen Personen durch *denuntiatio*, dem Publikum durch einen Anschlag (*palam proscribere*) mitteilen, Dig. XIV 3, 11, 2ff. Karlowa II 1127.

Literatur. Daremberg-Saglios ‚*inst. actio*'. Glücks Pandektenkommentar 14. Tl. 235ff. Puchta Cursus d. Inst. II¹⁰ 328f. Brinz Pandekten II² § 258. Windscheid-Kipp Pandekten⁹ § 482 (m. weiteren Literaturnachweisen). Dernburg-Sokolowski Syst. d. röm. Rechtes 563f. Karlowa R. Rechtsgesch. II 1125ff. Baron Abh. a. d. röm. Zivilproz. II § 1. Lenel Iherings Jahrbücher XXXVI (1896) 121ff. Rabel Ein Ruhmesblatt Papinians (Festschrift f. Zitelmann). [Steinwenter.]

Institutiones. I. Die Institutionen im allgemeinen.

Unter Institutionen im juristischen Sinn versteht man eine Gattung von meist ziemlich kurzen juristisch-literarischen Werken, die dazu bestimmt waren, den Anfängern als Einführung in die Rechtswissenschaft zu dienen. Soviel wir wissen, haben die Juristen Gaius, Florentinus, Callistratus, Paulus, Ulpianus und Marcianus Werke dieses Titels verfaßt. Bei der großen Kodifikation des gesamten römischen Rechtsstoffes unter Iustinian ließ dieser Kaiser auch ein *Institutiones seu Elementa* genanntes, mit Gesetzeskraft ausgestattetes Werk herausgeben, das in dieser Darstellung wie allgemein üblich mit dem Namen Institutionen schlechthin bezeichnet wird. Dieses Werk ist uns ganz erhalten und bildet den ersten Teil in den Ausgaben des Corpus iuris civilis (s. d.). Aus der Iustinianischen Zeit ist noch eine — angeblich von Theophilus stammende — griechisch geschriebene Paraphrase der I. erhalten, die sich äußerlich enge an die I. anlehnt (über die sich an diese Paraphrase anknüpfenden Streitfragen vgl. den Art. Theophilus und Ferrinis Ausgabe [Berlin 1889]). Von den älteren I.-Werken ist uns das Werk des Gaius fast vollständig erhalten, die I. des Ulpianus in mehreren Bruchstücken (vgl. Lenels Palingenesia), die I. des Paulus in zwei Stellen, die in Lenels Palingenesie nicht enthalten sind (entdeckt und herausgegeben von Thomas Revue de l'instruct. publ. en Belgique XXI [1878] 30, abgedruckt und einem größeren Leserkreis bekanntgemacht von Scialoja im Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. III [1890] 6; in deutscher Sprache zuerst besprochen von Schneider Krit. Viertelj.-Schr. f. Ges. u. Rechtswiss. XXXV [1893] 499); jedoch sind aus allen genannten Werken Stellen in die Digesten gekommen und zwar von Gaius 15, Florentinus 42, Callistratus 5, Paulus 3, Ulpianus 13 und Marcianus 139. Außerdem kennen wir noch eine Stelle von Florentinus aus den Fragmenta Sinaitica (13) und eine von Paulus aus Boethius ad top. (II 4, 19). Den Umfang der einzelnen I.-Werke entnehmen wir dem Index Florentinus (s. Digesta). Nach der von Bluhme gefundenen Einteilung der Juristenschriften bei der Kompilation der Digesten gehören diese Werke sämtlich in die Sabinusmasse (a. a. O.).

Ihrem Charakter als Werke zur Einführung entsprechend war auch die Stellung der I. im offiziellen Lehrplan der voriustinianischen Zeit (Näheres unter den Art. Gaius und Rechtsschulen). Aus dem Berichte Iustinians in der Konstitution *Omnem* 1 wissen wir insbesondere, daß die I. des Gaius im ersten Jahre von den Rechtsbeflissenen gelesen wurden; dieselbe Konstitution ordnete im § 2 für die Zukunft an, daß im 1. Jahrgang (1. Semester) die I. Iustinians gelesen werden sollten (s. u. II 1).

Das System der I. wurde insbesondere von Affolter (Das römische Institutionensystem, sein Wesen und seine Geschichte [1897] I. Teil des Werkes: Tatbestand, Rechtsverhältnisse u. Rechtsordnung. Grundlagen eines allgemeinen Teils des Privatrechts) zum Gegenstand eingehender Untersuchungen und Forschungen gemacht; einige Anregungen finden sich schon in der Abhandlung

von Krüger Kritische Versuche im Gebiete des röm. Rechts [1870] (140: Über Ulpians libri duo institutionum), vgl. auch den Art. Gaius, sowie die dort angegebene Literatur — schließlich über das Kontraktensystem Pernice Parerga III (Ztschr. d. Savigny-Stiftg. IX [1888] 195). Als feststehendes Resultat dieser Forschungen mag folgendes gelten: Das System der I. besteht in einer Dreiteilung; diese Teile werden von Gaius als *Ius quod ad personas pertinet*, *Ius quod ad res pertinet* und *Ius quod ad actiones pertinet* bezeichnet. Innerhalb dieser Teile kann man wohl von einer gedanklichen Reihenfolge sprechen, jedoch gibt es kein festes Schema dafür, wie schon Krüger (gegen Bremer De Domitii Ulpiani institutionibus [1863]) hervorhebt. Nach einer kurzen Einleitung über die allgemeinsten Rechtsbegriffe behandelt der erste Teil das sog. Personenrecht, woran einige Partien angeschlossen werden, die nach dem modernen Pandektensystem in das Familienrecht fallen, z. B. das Eherecht und das Recht der Vormundschaft. Der zweite Teil (*res* hier in der Bedeutung Rechtsobjekt, ähnlich wie im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) umfaßt das Sachen-, Erb- und Obligationenrecht, der letzte den Rechtsschutz. Zum Schluß haben einige I.-Werke noch einen kurzen Abriß des öffentlichen Rechts, insbesondere des Strafprozesses. Das I.-System findet sich ferner noch in den *Res cottidianae* des Gaius, sowie in den *Regulae* des Ulpianus und des Modestinus. Der Ursprung der Dreiteilung im System wird von Affolter, der auf die Ähnlichkeit mit Varros System des Sakralrechts hinweist, auf Q. Mucius Scaevola zurückgeführt; Marezoll (De ordine institutionum [1815]) bezeichnet Servius Sulpicius als dessen Erfinder. Affolter erklärt, daß das I.-System von Iustinian nicht nur in den I., sondern auch in den Digesten angewendet wurde, wie dies die Aufnahme der Stelle aus Gaius' I., welche die Dreiteilung enthält (I 8), in die Digesten unter I 5, 1 beweist. Da die I. zur Einführung in die Rechtswissenschaft dienten, ist es begreiflich, daß sie manche für den Anfänger schwierigere Materien nicht enthielten; so fehlt bei Gaius und bei Iustinian die Lehre von Besitz, Pfandrecht und *dos*; eine Stelle, die vom Pfandrecht handelt, ist uns überhaupt nur aus den I. des Florentinus erhalten. Manchmal erledigten sie, statt aufzuzählen, die Sache durch Behandlung eines Gliedes gleichsam beispielsweise (so behandelt Gaius in seinen I. von den vier Realkontrakten nur das *mutuum*).

Über die Durchführung des Systems bei den einzelnen I.-Werken ist folgendes hervorzuheben: Das älteste uns bekannte I.-Werk, das von Gaius (in 4 Büchern), behandelte nur das Privatrecht; es ist sein persönliches Verdienst (nach Affolter), dabei das zivile und das honorarische Recht verschmolzen zu haben. Die Durchführung des Systems im einzelnen ist folgende:

Einleitung	I 1— I 8
I. *Ius quod ad personas pertinet*	I 9— I fin.
II. *Ius quod ad res pertinet* .	II 1—III fin.
1. Sachenrecht	II 1— II 96
2. Erbrecht	II 97—III 87
3. Obligationenrecht	III 88—III fin.
III. *Ius quod ad actiones pertinet*	IV

Nach demselben System sind auch die *Res cottidianae sive Aureae* des Gaius bearbeitet, die eine erweiterte und vervollständigte Ausgabe seiner I. (in 7 Büchern) sind (z. B. ist die Aufzählung der Realkontrakte durch die Besprechung des *commodatum*, *depositum* und *pignus* ergänzt, ebenso ist hier die Lehre von der Begründung der Servituten enthalten). Mit den I. stimmen sie oft wörtlich überein. Sie enthalten weniger historische Notizen, dafür aber — ihrem Titel entsprechend — mehr praktische Anwendungsfälle. Das Erbrecht scheint Gaius hier nach dem Obligationenrecht besprochen zu haben; im II. Buche ist wohl dafür zu wenig Platz. Aus den Büchern IV—VII haben wir keine Fragmente. Die Anordnung des I.-Systems ist hier folgende:

I. *Ius quod ad personas pertinet*	I
II. *Ius quod ad res pertinet* . .	II—?
1. Sachenrecht	II (zum Teil)
2. Obligationenrecht . . .	II (Rest)—?
3. Erbrecht	?
III. *Ius quod ad actiones pertinet*	?

Die I. des Florentinus zerfallen in 12 Bücher; das Erbrecht ist auch hier hinter das Obligationenrecht gestellt; die Stelle Dig. I 5, 4, welche die Inskription als aus dem IX. Buche herrührend bezeichnet, verweist Affolter in das II. Buch, da sie offenbar in das *Ius quod ad personas pertinet* gehört; das III. Buch, dessen erhaltene Stellen über *sponsalia* und *dos* handeln, weist Affolter gegen Lenel dem *Ius quod ad res pertinet* zu. Das System ist folgendermaßen in den einzelnen Büchern angewendet:

Einleitung	I (wahrscheinlich zum Teil)
I. *Ius quod ad personas pertinet*	II [Affolter], I (Rest)—V [Lenel]
II. *Ius quod ad res pertinet* .	III (bezw. VI)—XI (?)
1. Sachenrecht . . .	III—VI [Affolter], VI [Lenel]
2. Obligationenrecht	VII. VIII. (IX?)
3. Erbrecht	X. XI
III. *Ius quod ad actiones p.*	(XII?)

Von Callistratus' I. (in 3 Büchern) kennen wir nur fünf Stellen; es ist uns daher nicht möglich, viel über sein System zu sagen; soviel wir aber sehen, widerspricht die Reihenfolge der Fragmente dem I.-System nicht (anderer Meinung Lenel, der eine ganz andere Einteilung annimmt). Das System würden wir also in folgender Anordnung finden:

I. *Ius quod ad personas pertinet*	I—II (zum Teil?) I [Affolter]
II. *Ius quod ad res pertinet* .	II (Rest?)—III
1. Sachenrecht	II (Rest?)
2. Obligationenrecht . .	III
3. Erbrecht	?
III. *Ius quod ad actiones p.* .	(III?)

Paulus hat in seinen I. (in 2 Büchern *) neben dem Privatrecht auch die *publica iudicia* kurz behandelt. Sein I.-Werk ist das einzige, von

*) Daß Ferrini in seinem Aufsatz Sulle fonti delle ‚Istituzioni' di Giustiniano (Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. XIII [1901] 112) diesem Werke nach dem Index Florentinus 3 Bücher zuschreibt, ist offenbar auf ein Versehen zurückzuführen.

welchem eine Stelle erhalten ist, die augenscheinlich vom Besitz handelt. Das I.-System dürfte von ihm in folgender Anordnung durchgeführt sein:

I. *Ius quod ad personas pert.*	(I?)
II. *Ius quod ad res pertinet* .	I—II (zum Teil)
1. Sachenrecht	I—II (zum Teil)
2. Obligationenrecht . .	II (zum Teil)
3. Erbrecht	(II?)
4. Dotalrecht	II (zum Teil)
III. *Ius quod ad actiones pert.*	(II?)
Öffentliches Recht . . .	II (Rest?)

Die Stelle aus dem Dotalrecht gehört hier offenbar dem *Ius quod ad res pertinet* an, während bei Florentinus' I. Lenel die *dos* ihrer Stellung nach dem *Ius quod ad personas pertinet* zuweist. — Ulpianus' I. (in 2 Büchern) haben bis jetzt unter allen I.-Werken der romanistischen Wissenschaft die meisten Schwierigkeiten bereitet und zwar hauptsächlich seit der Entdeckung der auf einem Doppelblatt erhaltenen Wiener Fragmente, deren systematische Stellung nicht leicht zu erklären ist. Die Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere dadurch, daß auf dem ersten Blatt dieses Doppelblattes Stellen aus dem Obligationenrecht enthalten sind, welche die Inskription einer gleichlautenden Stelle aus den Digesten in das I. Buch von Ulpianus' I. verweist, während wir auf dem zweiten Blatt die Lehre von den Interdikten finden, die z. B. Gaius im *Ius quod ad actiones pertinet*, also gegen den Schluß der ganzen Darstellung behandelt. Lenel bezeichnet die Stellen über die Interdikte als *Ex libro incerto*. Das Sachenrecht ist erst im II. Buch behandelt. Bremer will durch eine Veränderung in der Nummernbezeichnung der Inskription der obengenannten Stelle (Dig. XLIII 26, 1) diese aus dem I. Buch in das II. versetzen und dadurch das reine Gaiussystem retten. Gegen Bremer spricht sich Krüger in den ‚Kritischen Versuchen' aus. Er läßt das erste Blatt der Wiener Fragmente im I. Buch und versetzt die Lehre von den Interdikten in das *Ius quod ad res pertinet* an den Anfang des II. Buches, indem er noch darauf hinweist, daß es ganz wohl möglich sei, daß Ulpianus das Obligationenrecht im I. Buch, also vor dem Sachenrecht behandelt habe. Die Stelle Dig. I 3, 41 aus dem II. Buch, die beim ersten Blick wie eine Einleitungsstelle für das ganze *Ius quod ad res pertinet* aussieht, betrachtet Krüger als eine einleitende Stelle für das Sachenrecht, die also nach dem Obligationenrecht zu stehen kommt. Affolter (a. a. O. 1) spricht die Meinung aus, daß es möglich sei, daß Ulpianus ebenso wie Gaius seine I. in 4 Büchern geschrieben habe, findet es aber (a. a. O. 533) weniger sicher als bei den *Regulae*, daß Ulpianus in seinen I. das I.-System benutzt habe; er spricht (a. a. O. 553) die Möglichkeit aus, daß die Stellen aus dem Obligationenrecht unter dem *Ius gentium* in der Einleitung besprochen wurden, wohin sie auch Lenel versetzt. Wenn Ulpianus die Obligationen an das *Ius quod ad personas pertinet* anschließt, so findet er es nicht unangebracht (a. a. O. 555), weil eine Obligation dem Wesen nach in einem Haftungsverhältnis einer Person besteht. Das System in Ulpianus' I. scheint also folgendes zu sein:

Einleitung	I (zum Teil)
I. *Ius quod ad personas pertinet*	I (zum Teil)
II. *Ius quod ad res pert.*	I (Rest)–II (zum Teil?)
1. Dotalrecht . .	I (Rest?)
2. Sachenrecht . .	II (zum Teil)
3. Erbrecht . . .	II (zum Teil)
4. Obligationenrecht	I (?) [nicht Lenel]
III. *Ius q. ad actiones p.*	(II?)
(Interdikte) . . .	*Ex libro incerto* [Lenel].

Von den I. des Marcianus ist uns nach denen des Gaius am meisten erhalten. Er hat neben dem Privatrecht auch das öffentliche Recht behandelt. Vom Obligationenrecht und vom *Ius quod ad actiones pertinet* ist nichts erhalten; was Ferrini in dem Aufsatz De Iustiniani Institutionum compositione coniectanea (Ztschr. d. Savigny-Stiftg. XI [1890] 106), ebenso in dem schon oben zitierten Artikel im Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. XIII zu der Meinung bringt, daß Marcianus diese Partien überhaupt nicht behandelt habe. Kalb (Jahresber. LXXXIX [1896] 286) verhält sich dazu skeptisch, Affolter macht sogar den positiven Vorschlag, die Obligationen und das *Ius quod ad actiones pertinet* in Marcianus' I. unterzubringen. Wir werden also hier das System in folgender Weise durchgeführt annehmen:

Einleitung	I (zum Teil)
I. *Ius quod ad personas pertinet*	I (Rest) [Affolter], I—II [Lenel]
II. *Ius quod ad res pertinet*	II—XIV (zum Teil) [Affolter], III—? [Lenel]
1. Sachenrecht . .	III
2. Erbrecht . . .	IV—XIII (zum Teil?)
3. Obligationenrecht	(XIII Rest, XIV zum Teil?) [Affolter]
III. *Ius quod ad actiones pertinet*	(XIV zum Teil?) [Affolter]
Öffentliches Recht .	XIV (Rest?)—XVI.

Das II. Buch, dessen erhaltene Stellen Lenel mit *De iure nuptiarum* und *De tutelis* überschreibt, bringt Affolter unter *dos* und *tutela* in das *Ius quod ad res pertinet*. — Die I. Iustinians (in 4 Büchern) schließen sich in ihrem System eng an die Gaianischen an, doch ist ihnen am Schluß ein Titel über die *publica iudicia* angefügt, Ferrini sieht dessen Muster in den I. des Paulus (zuerst in Sulle Citazioni di Paolo pubblicate dal signor Thomas. Nota. Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. III [1890] 11). Im einzelnen stellt sich die Durchführung des Systems folgendermaßen dar:

Einleitung	I	1—I 2
I. *Ius quod ad personas pertinet*	I	3—I fin.
II. *Ius quod ad res pertinet* . .	II	1—IV 5
1. Sachenrecht	II	1— II 9
2. Erbrecht	II	10—III 12
3. Obligationenrecht . . .	III	13—IV 5
III. *Ius quod ad actiones pertinet*	IV	6—IV 17
Öffentliches Recht	IV	18 (fin.).

Das System der I. Paraphrase des Theophilus weicht nur in geringen Punkten von Iustinian ab. Anders als Iustinian setzt er aber in III 13 pr. die *πράγματα* (*res*) zu den *ἐνοχαί* (*obligationes*) in Gegensatz. Hier die Durchführung des Systems (nach der Ausgabe von Ferrini):

Einleitung . . . . . I 1—I 3 pr.
I. *Ius quod ad personas pertinet* I 3, 1—I fin.
II. *Ius quod ad res pertinet* . . II 1—IV 5
1. Sachenrecht . . . . . II 1—II 9
2. Erbrecht . . . . . II 10—III 12
3. Obligationenrecht . . . III 13—IV 5
III. *Ius quod ad actiones pertinet* IV 6—IV 17
Öffentliches Recht . . . . IV 18 (fin.).

II. Die Iustinianischen Institutionen.

1. Entstehungsgeschichte. Den Plan, die Neugestaltung des gesamten Rechtsstoffes durch die Veröffentlichung eines I.-Werkes zu vervollständigen, machte Iustinian in der Konstitution *Deo auctore* vom 15. Dezember 530 kund (s. die Worte a. a. O. 11: *si quid aliud a nobis fuerit promulgatum institutionum vicem optinens*). Während in dieser Konstitution von dem Codex und den Digesten schon als von bestimmt in Aussicht genommenen Sammlungen gesprochen wird, scheint die Abfassung der I. damals noch nicht so festgestanden zu sein. Wann die Arbeit wirklich begonnen wurde, wissen wir nicht; das fertiggestellte Werk wurde von Iustinian mit der Konstitution *Imperatoriam maiestatem* am 21. November 533 — also noch vor den Digesten — publiziert. Der nominelle Autor der I. ist der Kaiser Iustinian selbst; sie führen den offiziellen Titel: *Domini nostri Iustiniani perpetuo Augusti Institutiones sive Elementa*; daher werden sie auch in den Konstitutionen, die von ihnen sprechen, *leges nostrae* (z. B. *Imperatoriam* 7) und *institutiones nostrae* (*Omnem* 2) genannt. Im Texte ist bei Beispielen der Gebrauch der ersten Person immer unterlassen, da diese ja doch nur den Kaiser bezeichnen könnte.

Der Zweck der I. war, wie bereits bemerkt, den Anfängern in der Rechtswissenschaft als einführendes Lehrbuch zu dienen; sie sollten der *cupida legum iuventus*, an welche die Konstitution *Imperatoriam* gerichtet ist, die *prima legum cunabula* (a. a. O. 3) vermitteln, *totius legitimae scientiae prima elementa* (a. a. O. 4) sein, zu dem Ende, *ut rudis animus studiosi simplicibus enutritus facilius ad altioris prudentiae redigatur scientiam* (*Deo auctore* 11). Da die *tota legitima scientia* (*Imperatoriam* 4) in den I. behandelt werden sollte, mußte — abweichend von Gaius' I. — wenigstens ein sehr kurzer Abriß über die *Iudicia publica* dem System des Privatrechts angefügt werden (IV 18). Ferner wurde auch von Iustinian darauf gesehen, daß nicht nur das geltende Recht behandelt, sondern auch die Rechtsgeschichte gestreift würde (*Imperatoriam* 5: *breviter expositum est et quod antea optinebat et quod postea desuetudine inumbratum ab imperiali remedio illuminatum est*). Als Lehrbuch, dessen Hauptzweck eine *μετρία εἰσαγωγή* (Konstitution *Δέδωκεν* 11) war, sollten die I. nach dem von Iustinian in der Konstitution *Omnem* entworfenen neuen Studienplan im 1. Semester des 1. Jahres (a. a. O. pr. 2) den Studierenden vorgelegt werden (vgl. auch *a primordio* in *Imperatoriam* 3, *totius eruditionis prima fundamenta atque elementa* in *Tanta* 11 und *πρῶτα στοιχεῖα τῆς εἰσαγωγῆς* in *Δέδωκεν* 11). Sogar der Name der Studierenden des ersten Jahrganges sollte von nun an *Iustiniani novi* sein, *quia ilico tradendum eis est primum volumen, quod nobis emanavit auctoribus* (*Omnem* 2). Diese neue Studienordnung trat schon im J. 534 in Kraft.

Aber nicht nur ein Lehrbuch, sondern auch ein Gesetzbuch sollten die I. sein; diese scheinbare Anomalie, daß ein Werk diese beiden Zwecke erfüllte, läßt sich nur historisch erklären: so wie die früheren I.-Werke, die als Lehrbücher geschrieben waren, im Laufe der Jahrhunderte zu Gesetzbüchern geworden sind (vgl. insbesondere das sog. Zitiergesetz), so sollten die neuen I. nun von allem Anfang an zugleich ein Gesetzbuch sein. Als solches hatten die I. vor allem den Zweck, Klarheit zu schaffen (*Tanta* 11: *ut sit manifestum et quid antea vacillabat et quid postea in stabilitatem redactum est*); so sagt Iustinian insbesondere auch in *Cordi* 1: *Omne ius antiquum supervacua prolixitate liberum atque enucleatum in nostris institutionibus et digestis reddidimus*. Ferner nennt er in *Imperatoriam* 7 seine I. ausdrücklich *leges nostrae* (ähnlich in *Tanta* 19. 23) und sagt in *Imperatoriam* 6: *plenissimum nostrarum constitutionum robur eis accomodavimus* (ähnlich in *Tanta* 11: *praedictos libros constitutionum vicem habere iussimus* und in *Δέδωκεν* 11: *τὴν τῶν ἡμετέρων διατάξεων ἰσχὺν ἔχειν ... ἅπασιν ἐδηλώσαμεν*). Bindende Kraft sollten sie nach *Tanta* 23 und *Δέδωκεν* 23 vom 30. Dezember 533 haben, und zwar *in omne aevum* (*εἰς τὸν λοιπὸν ἅπαντα ... χρόνον*).

Die I. Iustinians bilden, wie bemerkt, heute einen Teil des Corpus iuris civilis; es war aber schon der Wille Iustinians, daß sie einen Teil seiner Gesamtkodifikation bilden sollten. Schon in der Konstitution *Deo auctore*, wo er die Abfassung von I. in Aussicht stellt, erklärt er, daß diese mit dem (alten) Codex und den Digesten zusammen das gesamte Recht umfassen sollten (ähnlich auch in *Tanta* und *Δέδωκεν* 12. 23 sowie in *Omnem* pr.), in *Imperatoriam* 7 sagt er, daß nun *totum legitimum opus perfectum* sei, und in der Konstitution *Cordi*, also nach der Abfassung des *Codex repetitae praelectionis* stellt er ausdrücklich die drei Werke (I., Digesten und den neuen Codex) ihrer Bedeutung nach gleich (a. a. O. 3. 5), die er insbesondere auch gleich behandelt wissen will. Nach *Tanta* 19 sollten die I. wie die Digesten und der Codex *in iudicio* sowie *in alio certamine ubi leges necessariae sunt* ausschließlich angewendet werden. Zeitlich sind also die I. unbedingt nach dem alten und vor dem neuen Codex verfaßt und — wenn wir den Worten Iustinians in *Imperatoriam* 3. 4 glauben dürfen — auch nach den Digesten. Daß aber diese 25 Tage später publiziert wurden, läßt sich leicht daraus erklären, daß doch ihr Abschreiben ungleich mehr Zeit erforderte als bei den I., die doch im Verhältnis zu ihnen nur einen kleinen Bruchteil ausmachen. Karlowa allerdings (a. a. O. I 1015) ist der Meinung, daß die I. gleichzeitig mit den Digesten abgefaßt wurden; seine Hypothese stützt er hierbei auf zwei Gründe, nämlich darauf, daß die I. von den Digesten häufig im Futurum sprechen (insbesondere in der Phrase: *sicut in latioribus digestorum libris apparebit* und ähnlich) und auf den berüchtigten

Unus casus in Inst. IV 6, 2. Der erste Grund ist wohl leicht mit dem Einwand zu widerlegen, daß das Futurum von den Verfassern nicht von ihrem Standpunkt aus, sondern im Sinne der Leser, d. h. der Studierenden, an die ja die I. in erster Linie gerichtet sind, gemeint ist. (Diese Lösung hat wohl auch viel mehr Wahrscheinlichkeit an sich als die Vermutung Mispoulets Les sources des Institutes de Justinien. Nouvelle revue historique XIV [1890] 5, der das Futurum darauf zurückführt, daß die Digesten nach den I. publiziert wurden.) Was den zweiten Grund, den Unus casus, betrifft, so herrscht wohl heute, nachdem sich eine reiche Literatur damit befaßt hat (vgl. darüber Windscheid-Kipp Pandekten I § 196, 5), die Ansicht vor, daß man es hier mit einem Versehen der Verfasser der I. zu tun hat, die mechanisch ihre alten Quellen abschrieben, ohne das durch die Digesten neu geschaffene Recht zu beachten. Es ist bewiesen (s. u.), daß die Digesten als Quellen der I. benutzt wurden. Doch war Ferrini (der sich auch gegen Karlowas Hypothese ausspricht) in Sulle fonti delle Istituzioni di Giustiniano (Memorie del R. Istituto Lombardo vol. XVIII 131, Rendiconti vol. XXIII [1890] 377) der Meinung, daß zur Zeit der Redaktion der I. die Digesten zwar schon fertig waren, daß jedoch nachher noch eine vollständige Revision der Digesten stattfand; dagegen spricht sich Ch. Appleton (A proposito delle Fonti delle Istituzioni di Giustiniano del prof. Contardo Ferrini. Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. III [1890] 245) mit Recht aus, der eine Generalrevision ablehnt. Zur Begründung seiner Ansicht führt er aus, daß doch zwei vollständige Abschriften der Digesten den beiden Verfassern der I. zur Verfügung stehen und außerdem die Digesten schon kopiert werden mußten, da sie doch nur 25 Tage nach den I. publiziert wurden. Wenn der Fall vorkommt, daß bei gleichen Stellen die Digesten von den I. abweichen, so ist dies nicht auf eine spätere Revision der Digesten zurückzuführen; denn sogar wenn die Redaktoren der I. einen Fehler in den Digesten fanden, korrigierten sie diesen bei der Übertragung in die I,, ließen ihn aber in den Digesten stehen, wie er dies durch die Gegenüberstellung von Dig. XXVI 2, 5. 6 und Inst. I 14, 5 nachweist. Ebenso beweise der Vergleich von Inst. I 19 mit Dig. XXVI 4, 3, 10. 1 4 nicht eine nach der Abfassung der I. erfolgte Revision der Digesten, sondern es sei anzunehmen, daß diese Stelle der I. einer anderen Quelle entnommen sei. Dieser Ansicht Appletons hat sich dann auch Ferrini (Nota sull' articolo del prof. C. Appleton, 256 desselben Jahrganges) angeschlossen.

2. Die Verfasser. Iustinian sagt in seiner Konstitution *Imperatoriam*, daß er zur Abfassung seiner I. den *magister et exquaestor sacri palatii nostri* Tribonianus sowie die beiden Professoren (*antecessores*) Theophilus und Dorotheus berief (a. a. O. 3). Diese Tatsache wird ferner noch in den Konstitutionen *Tanta* 11, *Δέδωκεν* 11 und *Omnem* 2 erwähnt. Offenbar hatte Tribonianus, der, wie sich die Konstitution *Tanta* 11 ausdrückt, *ad totius operis gubernationem electus* war, also die ganze Kodifikation leitete, die Oberleitung, während die beiden Professoren, der erste aus Konstantinopel, der zweite aus Berytus, seine Mitarbeiter waren. Ihren Namen begegnen wir auch in der Liste der Redaktoren der Digesten (*Tanta* und *Δέδωκεν* 9); Dorotheus war ferner auch Mitarbeiter an dem *Codex repetitae praelectionis* (*Cordi* 2), Theophilus an dem ursprünglichen Codex (*Summa* 2). Wie sich die Verfasser in die Arbeit geteilt haben, darüber sagen uns die Konstitutionen nichts; es ist das Verdienst Huschkes (in der Praefatio zu seiner Ausgabe der I. [1868]), durch seine geistvolle Konjektur in das Dunkel dieser Frage Licht gebracht zu haben. Die Zahl der Beweise wurde von Grupe (De Iustiniani institutionum compositione [1885]) noch bedeutend vermehrt. Neue Argumente wurden ferner noch von Buonamici (Sulla moderna ricerca della parte che presero nella compilazione delle Istituzioni Giustinianee i giureconsulti incaricati di essa. Archivio giuridico LVIII [1897] 139), der Huschkes Ansichten etwas modifiziert, und von Affolter (a. a. O.) gefunden. Huschke hat aus verschiedenen Anzeichen darauf geschlossen, daß das I. und das II. Buch sowie der letzte Titel des IV. Buches von einem Autor — wie er meint, Dorotheus —, das III. Buch sowie die Titel 1—17 des IV. Buches von dem anderen Verfasser, Theophilus, herrühren, wobei Huschke in Theophilus den Verfasser der I.-Paraphrase sieht. Mispoulets Einwand (Nouvelle revue historique XIV [1890] 5), daß die Methode in den 4 Büchern der I. die gleiche ist, führt nicht zur Ablehnung der Ansicht Huschkes, sondern man muß wohl annehmen, daß den beiden Redaktoren gleiche Instruktionen gegeben worden waren. Für die Zweiteilung innerhalb der I. werden folgende Argumente vorgebracht:

1. Der Stil. Wie Grupe betont, darf man hierbei nicht an eine Verschiedenheit in der Redeweise der beiden Redaktoren denken; der Unterschied liegt vielmehr in dem Gebrauch einzelner Worte; dies läßt sich damit begründen, daß beide Verfasser die gleiche Vorbildung hatten. Auf die Verschiedenheit des Stiles — wie er sich in dem Gebrauche einzelner Worte zeigt — hat schon Huschke aufmerksam gemacht, indem er darauf hinweist, daß die Bücher III und IV einfacher und besser geschrieben sind als die beiden ersten Bücher, in welchen er eine ganze Reihe von Solözismen nachweist. Grupe hat dies Argument durch eine Menge von Beispielen noch verstärkt, geht aber dabei manchmal zu weit, wenn er daraus, daß ein Gedanke, der sich in den beiden Teilen je einmal findet, in verschiedenen Worten ausgedrückt ist, Schlüsse auf die Verschiedenheit des Stiles zieht (z. B. a. a. O. 15 die Wendung: *in furti vitium* in Inst. II 6, 4 und *in furtivam causam* in Inst. IV 1, 12 oder a. a. O. 37: *fluxisse* in Inst. I 2, 10, dagegen *emanare* in Inst. IV 6, 24). Weitere Beiträge zu der Erkenntnis der Verschiedenheit des Stiles in den beiden Hälften liefern uns noch die Untersuchungen und Kritiken von Ferrini (Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XI [1890] 106) und Buonamici a. a. O.). Dieser hebt insbesondere den Wortreichtum des ersten Teiles gegenüber dem knappen Stil des zweiten Teiles hervor. Eine

besondere Eigenart des Stiles des letzteren ist die Vorliebe des Autors für Adjektiva von Kaisernamen, deren Verwendung — wie Huschke und Grupe nachweisen — wir dort oft begegnen, während wir ein solches Adjektiv im ersten Teil nur in Inst. II 6, 14 angewendet finden, wo der Verfasser, wie die Stelle zeigt, dadurch offenbar einer Wiederholung entgehen wollte.

2. Auch die Kenntnisse der beiden Autoren zeigen gewisse, allerdings kleine Unterschiede. Der Autor des ersten Teiles bringt mit Vorliebe seine Beispiele aus der Geschichte und nennt Schriftsteller, Dichter und Maler; in der zweiten Hälfte finden wir nur zweimal Stellen aus Homer zitiert (Inst. III 23, 2 und IV 3, 1); in beiden Fällen wissen wir aber bestimmt, daß die Anwendung der Verse Homers der Verfasser aus seinen Quellen übernommen hat (die Stelle Inst. IV 3, 1 ist durch ihre Art des Zitierens im Rahmen der ganzen I. ein Unikum). Ferner können wir auch im ersten Teil eine größere Vorliebe des Autors für die Rechtsgeschichte bemerken, der ja in den I. als in einem Lehrbuche nach *Imperatoriam* 5 Raum gelassen werden sollte. In der ersten Hälfte sind unter anderem die 12 Tafeln reichlich zitiert, ferner finden sich dort ganze Titel, die nur historische, damals schon abgestorbene Rechtsinstitute behandeln. Im zweiten Teile sind derartige Beispiele weniger häufig; doch berührt eigentümlich die Erwähnung der beiden aus den I. des Gaius so bekannten Namen der Prozeßparteien Aulus Agerius und Numerius Negidius in einem Formular in Inst. III 29 (30), 2. Auch in den Zitaten von Juristen haben Grupe, Ferrini und Buonamici Unterschiede entdeckt, indem sie nachweisen, daß sich im ersten Teil viel mehr Namen von Juristen vorfinden, während sie im zweiten Teil nur selten und fast nur an solchen Stellen gebracht werden, wo der Redaktor Kontroversen erwähnt. Insbesondere zeigt Ferrini, daß im ersten Teile sogar Namen von Juristen genannt werden, die sich im Codex in den betreffenden Konstitutionen, denen die Stellen entnommen sind, nicht vorfinden; er begründet das damit, daß hier die Namen wahrscheinlich in der Relation Tribonians enthalten waren (a. a. O. 111). Schließlich hebt Buonamici noch besonders hervor, daß sich im ersten Teil viele eigene Bemerkungen und Beobachtungen des Autors finden; als Beispiel führt er namentlich den Titel II 1 an.

3. Unterschiede in Bezug auf die Quellenbenutzung: Huschke und ihm folgend Ferrini machen — was die benutzten Quellen betrifft — darauf aufmerksam, daß im zweiten Teil mehrere Kaiserkonstitutionen wörtlich aufgenommen sind, während sich im ersten Teil nur eine findet, Ferrini (Sulle Istituzioni di Giustiniano. Appendice al Manuale Hoepli ‚Il Digesto' [1893] 126) hebt ferner hervor, daß in der ersten Hälfte mehr die I. des Ulpianus, im zweiten Teil mehr die des Paulus benutzt wurden. Zocco-Rosa (Imperatoris Iustiniani Institutionum Palingenesia [1905ff.] und I risultati d'una nuova ‚Palingenesia' delle Istituzioni di Giustiniano. Mélanges P. F. Girard [1912] II 645) findet in dem Verhältnis der Häufigkeit der Entnahmen aus den einzelnen Quellen und der eigenen Hinzufügungen der Redaktoren (s. u.) in den beiden Teilen verschiedene Abstufungen. Während die Reihenfolge in der Häufigkeit der Quellenbenutzungen im ersten Teil — von der größten Benützung angefangen — Gaius, Marcianus, (Redaktoren), Digesten, Ulpianus, Florentinus ist, findet er sie im zweiten Teil in der Reihenfolge: Gaius, (Redaktoren), Digesten, Florentinus, Marcianus, Paulus.

4. Stellung der Autoren zu Tribonian. Schon Huschke erwähnt, daß Tribonian nur im ersten Teil wiederholt in sehr schmeichlerischem Tone genannt wird, während sein Name uns in der zweiten Hälfte niemals begegnet; Ferrini spricht (a. a. O.) geradezu von einem Hofstil des ersten Teiles.

Außer diesen äußeren Gründen führt Huschke noch einige innere Gründe dafür an, daß die I. in zwei Teilen gesondert bearbeitet wurden, so den Umstand, daß sich die Verweisungen nur auf dieselbe Hälfte beziehen — abgesehen von Fällen, wo auf Selbstverständliches verwiesen wird und wo die Bearbeiter die Verweisungen schon in ihren Vorlagen fanden — sowie die Eigentümlichkeit, daß manchmal beide Hälften dasselbe Thema — mitunter sogar abweichend — behandeln, ohne darauf Rücksicht zu nehmen.

Wie oben gesagt findet Huschke in dem I.-Werk zwei Zäsuren, die eine nach dem II. Buch, die andere vor dem letzten Titel des IV. Buches, so daß dieser Titel von dem Verfasser des ersten Teiles herstammt. Für die erste Zäsur wird geltend gemacht, daß das III. Buch am Anfang keine Bezugnahme auf das frühere enthält und daher wahrscheinlich schon begonnen wurde, bevor das II. noch fertiggestellt war. Dagegen knüpft das II. wie das IV. Buch an das vorhergehende an. Bei dieser Ansicht geht Huschke (wie auch Grupe und Ferrini) wohl mehr von Gründen einer gewissen äußeren Ordnung als von sachlichen Gesichtspunkten aus. Dagegen ist Buonamici (a. a. O.) der Ansicht, daß die Arbeit der beiden Autoren nach Materien, nicht nach Büchern geteilt wurde, daß also der Verfasser des ersten Teiles, der die testamentarische Erbfolge behandelt hat, noch die ersten 12 Titel des III. Buches mit der gesetzlichen Erbfolge geschrieben hat. Wenn auch durch diese Konjektur die Wucht der sprachlichen Argumente Grupes etwas gemildert wird, so machen doch die sachlichen Argumente die Ansicht Buonamicis höchst wahrscheinlich. Insbesondere führt er an, daß es wohl kaum möglich ist, bei einem Lehrbuch, wie es die I. ja sind, eine Materie unter zwei verschiedene Verfasser zu teilen; dann weist er darauf hin, daß Inst. II 9, 6 von den Universalsukzessionen spricht, dieses Gebiet aber systematisch bis inklusive III 12 reicht, und findet die Zäsur bei den Anfangsworten von III 13 pr.: *Nunc transeamus ad obligationes*. So erscheint der Anfang von III 1 als eine Fortsetzung des II. Buches. Schließlich bringt er noch einige sprachliche Beweise der oben angeführten Arten für seine Ansicht, daß die Titel III 1 bis III 12 auf den Verfasser der ersten beiden Bücher hinweisen.

Die zweite Zäsur findet Huschke zwischen dem 17. und dem 18. Titel des IV. Buches. Er begründet dies insbesondere damit, daß der Titel IV 17 mit *Superest* beginnt, also offenbar als letzter Titel des Verfassers des zweiten Teiles gedacht war, während noch nachträglich der Verfasser des ersten Teiles — seiner Einteilung im Titel I 1 entsprechend — eine kurze Darstellung des öffentlichen Rechts zum Schluß der I. anfügte; auch hierin wird Huschkes Ansicht durch die sprachlichen Argumente Grupes unterstützt. Dagegen ist von Ferrini mit Recht angeführt worden, daß das *Superest* nicht wohl das Ende des ganzen Werkes andeuten soll, sondern nur den Schluß eines Abschnittes bezeichnet; so kommt es auch in Inst. IV 12, 2, ferner in Gai. Inst. IV 114. 138 vor. In Betracht kommt dabei — außer sprachlichen Momenten — noch der Umstand, daß Inst. IV 18, 6 eine Kaiserkonstitution enthält, was sonst eine Eigentümlichkeit des zweiten Teiles ist. Die gleiche Meinung wird auch vertreten von Zocco-Rosa in La questione intorno al compilatore di Inst. 4, 18 da Huschke a Grupe e Ferrini (Per il XXXV anno d'insegnamento di Filippo Serafini studi giuridici [1892] 417), besprochen von Audibert (Nouvelle revue historique XVII [1893] 688). Die frühere Meinung wird jetzt nur mehr von Girard und Sohm vertreten. — Die oberflächliche und wenig originale Fassung dieses Titels zeigt uns, daß er — wie insbesondere Buonamici bemerkt — erst später zu der fertigen Arbeit hinzugefügt wurde.

Ganz eigenartig sind die Ansichten, die Mispoulet (Nouvelle revue historique XIV [1890] 28) entwickelt: Er stellt zwei neue Eventualhypothesen auf. Es ist möglich — sagt er —, daß der eine der Verfasser das Material sammelte, während der andere die durch die Kaisergesetzgebung gegebenen Modifikationen berücksichtigte, oder daß sich beide in die Stellen aus dem Codex teilten, wobei sie das übrige gemeinsam bearbeiteten.

Auf die Frage, welcher von den beiden Autoren, deren Arbeit wir in den I. getrennt sehen, Theophilus und welcher Dorotheus sei, läßt sich bis jetzt noch keine befriedigende Antwort geben; die Lösbarkeit des Problems hängt von der Bejahung einer Vorfrage ab, nämlich ob der Theophilus, den wir als Verfasser der I. kennen, derselbe Theophilus ist, von dem die I.-Paraphrase herrührt. Diese Frage wird jetzt von den meisten Romanisten verneint (s. Art. Theophilus), und so ist man in der Frage nach den Verfassern der einzelnen Teile der I. derzeit nur auf vage Vermutungen angewiesen.

Huschke weist den ersten Teil (nach seiner Einteilung) Dorotheus zu, den zweiten dem Theophilus, dem Verfasser der Paraphrase, was er insbesondere dadurch beweisen will, daß Theophilus in seiner Paraphrase den ersten Teil als etwas Fremdes ansieht, während zwischen der Paraphrase und dem zweiten Teil der I. bedeutende Ähnlichkeiten zu finden seien (ebenso Grupe). Gegen diese Zuweisung hat sich Ferrini — der die Identität des Theophilus mit dem Autor der Paraphrase leugnet — in Di alcuni recenti studi sulle Origini delle Istituzioni imperiali (Rendiconti del R. Istituto Lombardo Serie II. vol. XVIII [1885] 661) und in Origine della parafrasi greca delle Istituzioni (Archivio giuridico XXXVII [1886] 353) gewendet. Er bringt insbesondere das Argument für seine Meinung vor, daß Dorotheus mit seiner Rechtsschule juristisch gebildeter war als Theophilus. Im Manuali Hoepli [1893] erklärt er, nach dem Stil könne nur der Professor aus Konstantinopel — Theophilus — der Verfasser des ersten Teiles sein. Affolter vertritt wieder die Ansicht, daß Theophilus, der Verfasser der Paraphrase, den zweiten Teil der I. geschrieben habe. Den Beweis will er dadurch erbringen, daß er darauf hinweist, daß der Geist der Paraphrase und des zweiten Teiles der I. derselbe ist; wenn sich auch Widersprüche finden, so seien sie auf die oberflächliche Arbeit zurückzuführen. Mit Ferrini ist er der Meinung, daß die Rechtsschule in Berytus juristisch gebildeter war als die in Konstantinopel, für ihn ist dies aber ein Grund, — abweichend von Ferrini — anzunehmen, daß Dorotheus die erste Hälfte der I. verfaßt habe. Von den übrigen Autoren lassen Zocco-Rosa (Le istituzioni di Giustiniano secondo la critica moderna [1896]; Palingenesie [1905ff.] II 514), Buonamici (a. a. O.), Krüger, Kipp und Girard die Frage unentschieden, Dernburg und Sohm weisen Dorotheus den ersten, Theophilus den zweiten Teil zu.

Anmerkung: Eine zusammenfassende Orientierung über die Fragen dieses Kapitels gibt Zocco-Rosa in seiner Imperatoris Iustiniani Institutionum Palingenesia [1905ff.] II 501 (Le intuizioni di Huschke. I seguaci e gli oppositori).

3. Die Quellen. In der Konstitution *Imperatoriam* 6 sagt Iustinian von den Quellen der I., daß sie *ex omnibus antiquorum institutionibus et praecipue ex commentariis Gaii nostri tam institutionum quam rerum cottidianarum aliisque multis commentariis* zusammengestellt seien; noch genauer wird der Quellenkreis in *Tanta* 11 abgegrenzt, wo es heißt, daß die I. *libris, quos veteres composuerunt, qui prima legum argumenta continebant et institutiones vocabantur, separatim collectis* zusammengestellt seien (vgl. *Δέδωκεν* 11: *ἐκ τῶν τοῖς ἀρχαίοις ἐν εἰσαγωγαῖς συγγεγραμμένων*), ja *Omnem* 2 spricht sogar ausdrücklich aus: ... *nostras hauriant institutiones ex omni paene veterum institutionum corpore elimatas et ab omnibus turbidis fontibus in unum liquidum stagnum conrivatas*. Schließlich sagt noch *Tanta* 11, daß die Verfasser *memores etiam nostrarum fiant constitutionum, quas pro emendatione iuris promulgavimus, et in confectione institutionum etiam eadem emendatione ponere non morentur*.

Es lassen sich also nach den Worten Iustinians die Quellen in drei Gruppen scheiden:

1. Die früheren Institutionenwerke, inbegriffen die *Res cottidianae* des Gaius, die vielleicht — wenn man die Worte Iustinians in *Omnem* 2 wörtlich nimmt — damals zu einem *corpus institutionum* vereinigt waren und nach den Worten in *Tanta* 11 *separatim*, d. h. neben der Kompilation der Digesten, gesammelt und verarbeitet wurden. Dabei sind die I. und die *Res cottidianae* des Gaius noch namentlich hervorgehoben.

2. *Multi alii commentarii.* Da diese — um a contrario nach *Tanta* 11 zu schließen — nicht *separatim* gesammelt wurden, so können hier wohl nur ihre den Verfassern der I. in den Digesten vorliegenden Fragmente gemeint sein (vgl. Kalb Zur Analyse von Iustinians Institutionen. Arch. f. lat. Lexikogr. u. Gramm. VIII [1893] 203). Jedoch ist seine Annahme, daß gelegentlich irgend ein Werk direkt beigezogen wurde, wenn es gerade zur Hand war oder sich eine Stelle dem Gedächtnis aufdrängte, nicht streng zu beweisen.

3. Kaiserkonstitutionen und zwar hauptsächlich Iustinianische; insbesondere solche aus der Zeit zwischen dem alten und dem neuen Codex; höchst wahrscheinlich ist es auch, daß der Codex überhaupt von den Verfassern benutzt wurde.

Diese drei Gruppen von Quellen werden von der Mehrzahl der Romanisten angenommen. Holland (The Institutes of Iustinian edited as a recension of the Institutes of Gaius [1873]) findet (a. a. O. Introduction XV) die drei Gruppen: 1. in den I. und den *Res cottidianae* des Gaius, 2. in Werken anderer alter Juristen und 3. in den Kaiserkonstitutionen, nennt also die Digesten nicht als Quelle; er geht aber dabei wohl mehr von der Frage aus, in welchen Werken die in den I. vorhandenen Stellen ursprünglich enthalten waren, als von der Frage, woher die Verfasser ihren Text genommen haben. In einen bewußten Gegensatz nicht nur zu den Angaben Iustinians, sondern auch zu sämtlichen älteren Romanisten stellt sich die Hypothese, die Mispoulet aufstellt (Les sources des institutes de Justinien. Nouvelle revue historique XIV [1890] 5), daß die beiden Redaktoren außer den I. des Gaius — deren direkte Benutzung er erst beweisen zu müssen glaubt — kein anderes Originalwerk benützt hätten, sondern die offenbar aus den *Res cottidianae* des Gaius sowie aus den I.-Werken der anderen Juristen herrührenden Stellen durch Vermittlung der Digesten übernommen seien. Sogar zwei Stellen aus den I. des Gaius will er nur durch Vermittlung der Digesten in die I. aufgenommen wissen (Gai. I 11 durch Dig. I 5, 6 in Inst. I 5 pr. und Gai. II 51 durch Dig. XLI 3, 37, 1 in Inst. II 6, 7). Der Schwierigkeit, die sich dadurch seiner Hypothese entgegenstellt, daß offenbar in die I. auch Stellen aufgenommen sind, die sich in den Digesten nicht vorfinden, aber in anderen Quellen erhalten sind (Ulpianus' *Regulae*-Fragmente, Paulus' Sentenzen, *Fragmenta Vaticana*, *Collatio*), begegnet Mispoulet mit zwei Eventualerklärungen: Erstens — sagt er — ist es möglich, daß diese Stellen zwar ursprünglich in den Digesten enthalten waren, aber vor der definitiven Textierung als überflüssig daraus entfernt wurden. Diese Erklärung, die mit der obenerwähnten Tatsache, daß die Digesten zur Zeit der Abfassung der I. nicht mehr revidiert werden konnten, im Widerspruch steht (was auch Mispoulet weiß), erscheint auch ihm selbst nicht recht wahrscheinlich. Seine zweite Hypothese ist die, daß die beiden Redaktoren jene Werke noch besonders heranzogen, die sie als Professoren oder als Kompilatoren der Digesten hervorragend interessierten, und so Stellen, die sie nicht in die Digesten aufnehmen konnten (z. B. um Wiederholungen zu vermeiden), in den I. unterbrachten. Mit dieser Meinung kommt er aber der communis opinio schon ziemlich nahe, insbesondere der oben angeführten Ansicht Kalbs.

ad 1. Den größten Raum in den I. nehmen wohl die Stellen ein, die den alten I.-Werken entnommen sind. Trotz Kalb (Zur Analyse von Iustinians Institutionen. Arch. f. lat. Lexikogr. u. Gramm. VIII [1893] 203) und Ferrini (Sulle Fonti delle ‚Istituzioni' di Giustiniano. Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. XIII [1901] 101) ist wohl zu vermuten, daß alle I.-Werke — allerdings nicht in gleichem Umfange — dabei verwendet wurden; das *paene* in *Omnem* 2, das beide in ihrer gegenteiligen Ansicht unterstützt, bezieht sich nicht auf die I., sondern auf das *corpus institutionum*. Daselbst waren, wie die Aufnahme der *Res cottidianae* zeigt, nicht bloß *I.* betitelte Werke enthalten und es ist ganz gut möglich, daß noch andere juristische Werke, die nicht zum Charakter der I. gehörten, aufgenommen waren. Durch diese Hypothese könnte man *Omnem* 2 und *Imperatoriam* 6 nebeneinander bestehen lassen. Die wichtigste Quelle der I. ist wohl Gaius' I.-Werk, dem die I. Iustinians auch das System entnahmen. Holland nennt sogar die I. eine revidierte Ausgabe des Gaius, indem er darlegt, daß von den 901 Paragraphen des Gaius 414 übernommen sind. Neben den I. des Gaius wurden auch seine *Res cottidianae* benützt, wie es ja auch *Imperatoriam* 6 besonders hervorhebt. An eine stärkere Benützung der *Res cottidianae* läßt sich in den Partien der I. denken, die in Gaius' I. nicht enthalten sind. Vereinzelt ist die Vermutung geäußert worden (Ferrini Sulle Fonti delle ‚Istituzioni' di Giustiniano. Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. XIII [1901] 108), daß wie bei den Digesten auch bei den I. die *Res cottidianae* des Gaius in größerem Maße als seine I. benützt wurden. Kalb (Jahresber. LXXXIX [1896] 281) nimmt an, daß die *Res cottidianae* den Redaktoren in einem schlechteren Manuskript vorlagen; er zeigt dies durch Gegenüberstellung von Inst. II 1, 21 und Dig. XLI 1, 7, 2. Die Häufigkeit der Benützung der nichtgaianischen I. nennen Ferrini und ebenso Zocco-Rosa (Imperatoris Iustiniani Institutionum Palingenesia [1905ff.] II 492. In qual misura i compilatori usarono i materiali delle varie fonti?) in der Reihenfolge: Marcianus, Florentinus, Ulpianus, Paulus; diese würde also der Folge der Häufigkeit der Digestenfragmente entsprechen. Die I. des Florentinus wurden in ziemlich bedeutendem Maße benutzt. Daß die I. des Callistratus als Quelle dienten, können wir nur vermuten, jedoch nicht mit Sicherheit feststellen, da wir davon zu wenig Fragmente haben; Kalb (Zur Analyse von Iustinians Institutionen. Arch. f. lat. Lexikogr. u. Gramm. VIII [1893] 203) nimmt hier höchstens eine ebenso geringe Benutzung wie in den Digesten an. Paulus' I. wurden — wie es scheint — nicht in besonders großem Umfange benützt; wie zuerst Ferrini (Sulla Citazioni di Paolo pubblicate dal signor Thomas. Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. III [1890] 11) angenommen hat und jetzt wohl allgemein gebilligt wird, sind die Stellen, die eine gewisse Ähnlichkeit mit Paulus' Sentenzen und seinem *liber singularis tit. de iniuriis* (*Coll.* II 5, 1) zeigen, nicht den genannten Werken, sondern seinen I. entnommen. Auch bei Ulpianus ist man bei Ähnlichkeiten mit Stellen aus anderen Werken von ihm geneigt anzunehmen, daß die betreffenden Stellen seinen I. entnommen sind (so insbesondere Ferrini Nota sull' articolo del prof. C. Appleton. Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. III [1890] 256. Zocco-Rosa Le fonti del lib. I tit. 1 delle istituzioni di Giustiniano. Circulo giuridico [1893] besprochen von Kalb Jahresber. LXXXIX [1896] 289 und von Schneider Krit. Viertelj.-Schr. f. Gesetzgebung u. Rechtswissensch. XXXVI [1894] 485; vgl. auch Krüger Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts[2] [1912]). Marcianus' I. sind in den I. in größerem Umfange benutzt worden; sie sind das einzige I.-Werk, das einmal (Inst. IV 3, 1) ausdrücklich zitiert ist (bei dem schon oben besprochenen Homerzitat). Ob andere Werke von klassischen Juristen direkt benutzt wurden, ist sehr zweifelhaft; insbesondere ist von solchen Werken, deren Autoren außerdem auch I. schrieben, eine Entlehnung aus den letzteren fast immer anzunehmen, in den meisten Fällen kann man überdies an eine Benützung der Digesten denken. Dies ist bei Inst. IV 18, 5 der Fall; die Stelle ist nicht Gaius' Kommentar *ad legem duodecim tabularum*, sondern Dig. L 16, 233 entnommen (a. A. Kalb Jahresber. LXXXIX [1896] 281). Die schon oben erwähnte überhastete Arbeit an diesem Titel macht es leicht begreiflich, daß der Autor der I. bei der Entnahme der Stelle aus den Digesten den Namen des Werkes in der Inskription zu entfernen vergaß, ohne daß dies ein Grund wäre, daraus auf eine direkte Entlehnung aus dem Originalwerk des Gaius zu schließen. Die Anlehnung an Stellen aus Paulus' Sentenzen, Ulpianus' *liber singularis regularum*, *libri VII regularum*, *libri ad Sabinum* und *libri ad edictum*, die einige Romanisten auf eine direkte Benützung dieser Werke schließen läßt, deutet wohl auf eine Entlehnung aus den (wohl ähnlichen) I. derselben Autoren hin. Durchaus wahrscheinlich ist dagegen die Vermutung Ferrinis (Sulle fonti delle Istituzioni di Giustiniano. Memorie del R. Istituto Lombardo vol. XVIII 131, Rendiconti vol. XXIII [1890] 377), daß die Stellen der I., die Ähnlichkeit mit solchen aus Ulpianus' *libri ad Sabinum* und *libri ad edictum* zeigen, aus Randglossen zu Gaius' I. geschöpft seien (also doch aus dem *Corpus institutionum*!). Wenig glaubhaft ist die von Appleton (zuerst in A proposito delle Fonti delle Istituzioni di Giustiniano del prof. Contardo Ferrini. Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. III [1890] 245; vgl. auch Les sources des institutes de Justinien. Revue générale du droit XV [1891] 1 und 97) aufgestellte Lehre, daß die *Differentiae* des Modestinus direkt benutzt worden seien; die Stelle, auf die sie sich stützt, wird von anderer Seite (Ferrini Nota sull' articolo del prof. C. Appleton. Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. III [1890] 256) den I. des Ulpianus zugewiesen.

ad 2. Die Benutzung der Digesten fand besonders in den Partien statt, die den alten I. fremd waren; sie ist uns besonders an solchen Stellen kenntlich, wo Fragmente aus verschiedenen Autoren oder aus verschiedenen Werken oder Büchern eines Werkes eines Juristen, die in den Digesten nebeneinanderstehen, in die I. in derselben oder in einer ähnlichen Reihenfolge aufgenommen sind, sowie wenn die Lesarten einer Stelle in den I. und den Digesten im Gegensatze zu einem bekannten Originale übereinstimmen (vgl. Ferrini Intorno ai passi comuni ai Digesti ed alle Istituzioni. Rendiconti del R. Istituto Lombardo vol. XXII [1889] 825).

ad 3. Die Kaiserkonstitutionen sind aus dem I.-Text leicht herauszufinden, weil gewöhnlich auf sie mit *nostra constitutio* (oder ähnlich) verwiesen wird und uns überdies in den meisten Fällen der Codex zum Auffinden der Parallelstellen zu Gebote steht. Hauptsächlich sind nach der ausdrücklichen Weisung Iustinians solche Konstitutionen benützt, die von ihm selbst erlassen wurden; sie fallen zeitlich zwischen den ersten Codex und den *Codex repetitae praelectionis* und sind uns zum größten Teil im letzteren Codex erhalten (doch ist z. B. die Konstitution, auf die in Inst. II 23, 7 Bezug genommmen ist, in den Codex nicht aufgenommen). Wie oben (II 2 unter 2) gesagt, schließt Ferrini bei mehreren Stellen, daß nicht die veröffentlichten Konstitutionen, sondern die Relationen des Tribonian, also die Entwürfe benutzt worden seien. Seltener ist auf Konstitutionen, welche die Redaktoren in dem damals fertigen ersten Codex fanden, Rücksicht genommen; fast wörtlich ist davon nur die Konstitution Cod. IX 17, 1 in Inst. IV 18, 6 (also den berüchtigten letzten Titel) übernommen; diese Konstitution scheint direkt dem ersten Codex entnommen zu sein. Viele ältere Konstitutionen, die in den I. genannt sind, haben die Redaktoren, wie insbesondere Ferrini De Iustiniani Institutionum compositione coniectanea (Ztschr. d. Savigny-Stiftg. XI [1890] 106) nachweist, Iustinianischen Konstitutionen oder I.-Werken (insbesondere dem des Marcianus) entnommen.

Die Feststellung der Quellen, der die einzelnen Stellen der I. entnommen sind, ist insbesondere das Verdienst Ferrinis (Sulle Fonti delle ‚Istituzioni' di Giustiniano. Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. XIII [1901] 101), der durch ein ganzes System von Argumenten den Stoff auf die einzelnen Quellenwerke verteilt hat. Von älteren Schriftstellern hat sich schon Voigt damit beschäftigt, in seinem Werk Die Lehre vom jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer [1856] Beilage V auf die Quellen von Inst. I 2 im einzelnen zu kommen. Mit Ulpianus' I. speziell haben sich die Untersuchungen von Bremer De Domitii Ulpiani Institutionibus [1863] und von Krüger Kritische Versuche im Gebiete des römischen Rechts [1870] (über Ulpians libri duo institutionum) befaßt. Unter den Argumenten Ferrinis sind die wichtigsten folgende: Gaius und Marcianus zitieren im Gegensatze zu den anderen I.-Autoren oft Juristen; also ist auch bei Stellen aus den I., wo sich Juristennamen vorfinden, eine Herkunft von einem dieser beiden Autoren wahrscheinlich. Da Marcianus später als Gaius schrieb, weisen Zitierungen von Juristen aus der Zeit nach Gaius unbedingt auf Marcianus hin. Die Hervorhebung

des Gegensatzes der beidon Schulen z. B. ist dagegen ein Charakteristikum des Gaius. Die Erwähnung von Kaiserkonstitutionen ist eine Eigentümlichkeit des Marcianus; insbesondere kann man auf ihn schließen, wenn von *divus Antoninus* die Rede ist. Das Argument der Verschiedenheit des Stiles, das neben Ferrini insbesondere Kalb (Roms Juristen nach ihrer Sprache dargestellt [1890]; Zur Analyse von Iustinians Institutionen. Arch. f. lat. Lexikogr. u. Gramm. VIII [1893] 203; Jahresber. LXXXIX [1896] 281) hervorhebt, muß, wenn es auch sehr oft den richtigen Weg zeigt, doch, wie schon Bremer und Krüger früher ausführten, mit Vorsicht angewendet werden; denn einerseits war in den I.-Werken nicht viel Gelegenheit für das Hervortreten eines besonderen Stiles, und andererseits ist es auch leicht möglich, daß die Redaktoren bei der Abfassung der I. Worte und Wendungen, die bei einem I.-Juristen oft vorkamen und ihnen daher geläufig waren, in eine einem anderen Juristen entnommene Stelle versetzten (ähnlich ist es auch mit dem Argument der Vermeidung eines Wortes). Insbesondere haben Ferrini und Kalb Lieblingsausdrücke der einzelnen I.-Juristen festgestellt; was nach dem Stil offenbar Gaianisch ist, aber nicht den I. des Gaius angehört, ist als dessen *Res cottidianae* entnommen zu betrachten. Jedoch ist Ferrinis Annahme, daß Marcianus das Obligationenrecht und das *Ius quod ad actiones pertinet* überhaupt nicht behandelt habe und daher Stellen, die darüber handeln, nicht dieser Quelle entnommen sein können, abzulehnen; wohl aber kann man, wie er es auch hervorhebt, feststellen, daß die einzelnen Autoren manche Gebiete mit besonderer Vorliebe behandelten. Auch aus der Art der Behandlung zieht Ferrini Schlüsse, nämlich daß z. B. der eine Jurist eine detaillierte Kasuistik liebte, der andere bloße Definitionen vorzog. Ferner verwendet er noch das Kriterium der Exklusion. Wenn nämlich — so schließt er — eine aus den Digesten (oder sonstwoher) bekannte Stelle von einem bestimmten I.-Autor herrührt, so ist es unmöglich, daß eine in den I. vorkommende Stelle, die mit der sich in den Digesten vorfindenden im Widerspruch steht, von demselben Verfasser stammt. Hingegen führt das Kriterium der Analogie oft zu dem Schluß, daß eine Stelle in den I. von demselben Juristen herrührt, der die analoge Stelle geschrieben hat; insbesondere kann man Stellen, die solchen aus Gaius' I. analog sind, aber mit ihnen nicht gleich lauten, nach diesem Argument Gaius' *Res cottidianae* zuweisen. Zustimmend Kübler in seiner Rezension (Ztschr. d. Savigny-Stiftg. XXIII [1902] 508). Auf ähnliche Art wie Ferrini, doch mit anderer Wertung der Kriterien (er schätzt die sprachlich-stilistischen Kriterien nicht so hoch wie Ferrini ein) hat sich jüngst Zocco-Rosa in seiner Imperatoris Iustiniani Institutionum Palingenesia [1905ff.] und referierend in I risultati d' una nuova ‚Palingenesia' delle Istituzioni di Giustiniano (Mélanges P. F. Girard [1912] II 645) an dieselbe Arbeit gemacht, wobei er — in Anlehnung an Bluhmes bekannte Digestenkritik — den Stoff in Massen (Partes) teilte. Neben einer Pars ex Digestis und einer Pars Iustinianea (wo er neben den eigentlichen Zutaten und Veränderungen durch die Redaktoren auch die Partien aus den Kaiserkonstitutionen unterbringt) findet er eine Pars Gaiana, Marcianea, Florentiniana, Ulpianea und eine Particula Pauliana (letztere mit einem Fragezeichen). Vermittelnd zwischen Ferrini und Zocco-Rosa Kübler in der Rezension des I. Bandes dieser Arbeit (Ztschr. d. Savigny-Stiftg. XXX [1909] 433).

4. Die Art der Bearbeitung. Über die Art der Bearbeitung der I. gibt uns Iustinian nur in *Tanta* 11 (... *quidquid ex his utile et aptissimum et undique sit elimatum et rebus, quae in praesenti aevo in usu verturtur, consentaneum invenitur* ...) und in *Δέδωκεν* 11 (... *τὰ καιριώτατά τε καὶ κρατοῦντα καὶ ὁπόσα τοῖς νῦν πολιτευομένοις συμφέρεται πράγμασιν* ...) Auskunft. Es wird uns aber da weder gesagt, welches Werk die Redaktoren im gegebenen Fall als Quelle benutzen sollten, noch ob sie das Recht oder die Pflicht hatten, — abgesehen von Veraltetem — den ihnen vorliegenden Quellentext bei Übertragung in die I. zu verändern. Bei diesen Veränderungen ist es gänzlich unangebracht — wie auch Gradenwitz (Interpolationen in den Pandekten [1887]) hervorhebt — von Interpolationen zu reden; die Redaktoren ließen hier nicht einen alten Juristen oder Kaiser etwas sagen, was er nicht gesagt hatte — wie sie es in den Digesten und im Codex taten —, sondern es ist immer Kaiser Iustinian selbst, der hier spricht. Vom philologischen Standpunkt hingegen sind die Veränderungen gleich den Interpolationen zu behandeln und die gleiche Methode ihrer Aufsuchung in den I. wie in den Digesten und dem Codex anzuwenden. Über Veränderungen in den I. vgl. Zocco-Rosa Le interpolazioni nelle Istituzioni di Giustiniano [1910]; Per una raccolta d' interpolazioni nelle compilazioni giustinianee (Annuario dello Istituto di Storia del diritto Romano XII [1911]). Was die Auswahl der I.-Schriften an den einzelnen Stellen betrifft, so wählten die Redaktoren (Mispoulet Les sources des institutes de Justinien. Nouvelle revue historique XIV [1890] 5), wenn sie zwischen mehreren Werken die Auswahl hatten, soweit man weiß, meist dasjenige Werk als Quelle, das die Materie vollständiger und praktischer enthielt; oft wurden ganze Titel aus einer Quelle genommen. Soweit das Privatrecht reichte, gingen sie dabei meistens nach Gaius vor; insbesondere ließen sie mit Vorliebe einen Titel der I. mit einer Stelle aus Gaius beginnen: es lassen sich 35 Titel mit solchen Prinzipien nachweisen (Zocco-Rosa I risultati d' una nuova ‚Palingenesia' delle Istituzioni di Giustiniano. Mélanges P. F. Girard [1912] II 645). Die Redaktoren haben die Stellen, die sie sich zur Benützung wählten, in ihrer oberflächlichen Arbeitsweise, die der kurzen ihnen zur Verfügung stehenden Zeit entsprach, oft unverändert gelassen, so daß uns die Stellen manchmal in den I. echter erhalten sind als in den Digesten (einmal wurden sogar — wie oben erwähnt — in einem Stipulationsformular in Inst. III 29 (30), 2 die alten Namen der Parteien stehen gelassen); oft haben sie aber den ihnen vorliegenden Text verändert in den I. wiedergegeben. Diese Änderungen haben manchmal ihren Grund

darin, daß die Quelle in der ersten Person sprach und die Redaktoren den Kaiser Iustinian von sich doch nicht so sprechen lassen durften. Oft hatten aber die Änderungen nur den Zweck, Ausdrücke der alten Juristen durch solche, die den Redaktoren geläufiger waren, zu ersetzen.

5. Überlieferung und wissenschaftliche Bearbeitungen. Die Hss. der I. zerfallen in zwei Gruppen; die erste schließt sich an die beste und angesehenste Hs. an, die in der *Lex Romana canonice compta* aus dem 9. Jhdt. erhalten ist, aber nur etwa den vierten Teil der I. enthält; ihr steht nahe der erste Codex Bambergensis aus dem 9.—10. Jhdt. und der zweite Codex Bambergensis aus dem 11.—12. Jhdt., die beide vollständig sind. In der zweiten Gruppe, die weniger Ansehen genießt, aber zur Verbesserung der Fehler der ersten dient, erscheint als älteste Hs. der Codex Taurinensis aus dem 9.—10. Jhdt., der uns aber nicht vollständig erhalten ist; dieser schließen sich der Codex Monte Casinas aus dem 11. Jhdt., der Codex Parisiensis (gleichfalls aus dem 11. Jhdt.) und der Codex Wallraffianus (jetzt in Köln) aus dem 12. Jhdt. an; die beiden letzteren sind vollständig. Ganz kurze Bruchstücke der I. hervorragenden Alters haben sich im Codex Veronensis, der zeitlich der Florentina der Digesten gleichsteht, und im Codex Rosnyanus (Berolinensis) aus dem 9. Jhdt. gefunden. Eigentümlich ist ferner, daß Inst. II 1, 8 in Polycarpus' *Collectio* aus dem Anfang des 12. Jhdts. gefunden wurde (herausgegeben von Hueffer Beiträge zur Gesch. der Quellen des Kirchenrechts [1862] 86). In Bezug auf die einzelnen I.-Hss. vgl. insbesondere Dydyński Beiträge zur hsl. Überlieferung der Iustinianischen Rechtsquellen I [1891]. Seckel in der Rezension in der Krit. Viertelj.-Schr. f. Gesetzgebung u. Rechtswissensch. XXXVI [1894] 378 und Patetta (neben anderen Abhandlungen insbesondere: Nota sopra alcuni mss. delle istituzioni di Giustiniano. Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. IV [1891] 17); diese haben zusammen weit über 300 Hss. eruiert. Welchem der einzelnen Stemmata cognationum, die in alten Hss. Inst. III 6, 9 beigefügt sind, ein höheres Alter zukommt, darüber vgl. insbesondere Conrat Geschichte der Quellen im Mittelalter [1891] und Patetta a. a. O. 53. Eine Turiner Hs. hat Scholien, deren Ursprung man auf die Zeit Iustinians zurückführt und die man für ein Werk der römischen Rechtsschule hält (abgedruckt bei Krüger Die Turiner Institutionenglosse, Ztschr. f. Rechtsgesch. VII [1868] 52; daselbst p. 44 kritische Bemerkungen u. Literaturangaben). Vgl. auch Fitting Über die sog. Turiner Institutionenglosse und Bethmann-Hollweg Der germ.-rom. Zivilprozeß II 2, 312.

Die erste gedruckte Ausgabe der I. ist die von Petrus Schoyff, Mainz 1468 in folio. Später wurden die I. ständig im Rahmen des Corpus iuris civilis abgedruckt, und zwar auch mit der Glosse. Eine neue Ära in der wissenschaftlichen Behandlung der I. trat mit der Entdeckung der I. des Gaius ein. 1832 erfolgte die Ausgabe der I. von Schrader, die den ersten Teil einer Neuausgabe des Corpus iuris civilis hätte bilden sollen, aber allein blieb. Er gab dieser Ausgabe auch einen Index locorum cum Institutionibus cognit. bei. Die neueren Ausgaben der I. sind auch zum Teil bestrebt, deren Verhältnis zu den Quellen im Text zum Ausdruck zu bringen. In dieser Richtung bewegen sich insbesondere die sog. Syntagmen, welche die Übereinstimmungen der Texte des Gaius und der I. Iustinians augenfällig zur Darstellung bringen. Das beste Syntagma ist das von Gneist [2 1880], das Gaius und die I. synoptisch nebeneinander druckt; in den Praemonenda dazu sind auch die vorhergegangenen Arbeiten dieser Art genannt. Die Ausgabe von Huschke [1. Aufl. 1868, jetzt 1905] bezeichnet die Gaius ähnlichen Stellen nur durch Zitate unter dem Strich. Krüger hat in seiner Oktavausgabe der I. [1867] die Gaius entnommenen Stellen äußerlich gekennzeichnet; die neuesten Auflagen von Krüger (in der großen Mommsenschen Corpus-iuris-civilis-Ausgabe) bezeichnen außerdem die erst von den Redaktoren abgefaßten Partien im Text mit Spitzklammern; diese Ausgabe enthält einen reichhaltigen kritischen Apparat. Von den französischen Herausgebern hat Girard in seinen Textes de droit romain[4] [1913] 633 die Stellen aus Gaius im Text mit '...' bezeichnet; die Ausgabe von Mispoulet im Manuel des textes du droit romain [1889] ist im Sinne seiner Hypothesen über die Quellen der I. gehalten. Eine sinnfällige Anführung der Ähnlichkeiten mit Gaius bringt die Ausgabe von Holland [1873] in England, welche die Gaius wörtlich entlehnten Stellen (oft sind es nur einzelne Worte) mit fetten Lettern druckt und dabei die Parallelstelle in margine angibt. Die nur inhaltlich Gaius entnommenen Stellen haben das Zitat aus Gaius in margine in Klammern, die Stellen aus anderen Juristen die Angabe des Werkes und der Digestenstelle, wo sie uns noch überliefert sind. Eine Quellenkritik übt Holland hiebei nicht. Die jetzt von Zocco-Rosa vorbereitete neue Ausgabe der I. (Iustiniani Institutiones. Singulorum librorum fontes ex nova eorum Palingenesia nunc primum adiecit Antonius Zocco-Rosa) wird dadurch, daß bei jeder Stelle die Quelle verzeichnet sein wird, den Forschungen Zocco-Rosas in seiner Palingenesie Rechnung tragen.

Schließlich geben die Forschungen über die Quellen noch Anlaß zu Palingenesien, und zwar der alten I.-Werke und der Iustinianischen I. mit genauer Quellenangabe. So hat schon Krüger am Schluß seiner Kritischen Versuche im Gebiete des römischen Rechts [1870] mit Hilfe der I. eine Palingenesie der I. des Ulpianus versucht, Ferrini in Sulle fonti delle Istituzioni (Memorie del R. Istituto Lombardo vol. XVIII 131; Rendiconti vol. XXIII [1890] 377) eine solche der I. des Marcianus, während Lenel in seiner großen Palingenesie die Heranziehung der I., da sie keine sichere und präzise Auskunft geben, nicht vornimmt. Eine Palingenesie eines Teiles der Institutionen (und zwar des Titels I 2) hat zuerst Voigt (Die Lehre vom jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer [1856] Beilage V 566) gegeben. Kalb gibt am Ende seiner Abhandlung: Zur Analyse von Iustinians Institutionen (Arch. f. lat. Lexikogr. u. Gramm. VIII [1893] 203) eine Palingenesie der Titel I 1—I 6, wobei er die Herkunft der einzelnen Stellen

aus den Juristenschriften durch liegende große Anfangsbuchstaben der einzelnen I.-Verfasser (z. B. **M** ... **M** = Marcianus) dem Leser vor Augen führen will und die den Redaktoren zuzuschreibenden Worte durch Kursivdruck bezeichnet. Eine vollständig durchgeführte Palingenesie hat dann Ferrini gegeben (zuerst in Sulle fonti delle Istituzioni. Memorie del R. Istituto Lombardo vol. XVIII 131, Rendiconti vol. XXIII [1890] 377, dann in Sulle Fonti delle ‚Istituzioni‘ di Giustiniano. Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. XIII [1901] 122). Die neueste und umfassendste Palingenesie ist die von Zocco-Rosa (Imperatoris Iustiniani Institutionum Palingenesia [1905ff.]) in 2 Bänden und einem 3. Anhangsband (Paralipomeni). Vgl. darüber auch seinen kurzen Bericht in den Mélanges P. F. Girard [1912] II 645 (I risultati d' una nuova ‚Palingenesia‘ delle Istituzioni di Giustiniano).

Literatur: A. Über die Institutionen im allgemeinen: Krüger Gesch. d. Quellen u. Literat. des röm. Rechts² 141. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 667. Affolter Das röm. Institutionensystem, sein Wesen und seine Geschichte [1897].

B. Über die Iustinianischen Institutionen: Krüger a. a. O.² 385. Karlowa a. a. O. 1014. 1028. Sohm Institut.¹⁴ 142. Dernburg-Sokolowski Pand.⁸ I 13. Girard-Mayr Gesch. u. System 88. Kipp Gesch. d. Quellen d. röm. Rechts³ 158; ferner -- speziell über die Abfassung: Ferrini Ztschr. d. Savigny-Stiftg. XI [1890] 106. Buonamici Archivio giuridico LVIII [1897] 139 — speziell über die Quellen: Mispoulet Nouvelle revue historique XIV [1890] 5. Appleton Revue générale du droit XV [1891] 1 und 97. Ferrini a. a. O. und Bullett. dell' Ist. di dir. Rom. XIII [1901] 101. Vgl. auch Kalb Jahresber. LXXXIX [1896] 281 und die Vorreden der unter II 5 genannten Ausgaben der Institutionen. [v. Kotz-Dobrž.]

Instrumentum (summarisch). I. *Instrumentum* (von *instruo*) bezeichnet zunächst ‚Werkzeug‘. ‚Gerätschaft‘; technische Bedeutung gewinnt es in der Zusammensetzung *i. domus, villae, fundi* oder als *i.* schlechthin = Inventar, Zubehör eines Hauses oder eines Landgutes; vgl. auch o. Bd. VII S. 298. Da der Begriff des Zubehöres sehr stark von den herrschenden Verkehrsanschauungen abhängig ist, konnten sich schon die römischen Juristen über die Definition von *i.* nicht einigen und begnügten sich meist mit bloßen Aufzählungen; vgl. aber Pegasus Dig. XXXIII 7, 16: *i. domus id esse, quod tempestatis arcendae aut incendii causa paratur* und Dig. h. t. 8 pr.: *in instrumento fundi ea esse, quae fructus quaerendi cogendi conservandi gratia parata sunt, Sabinus libris ad Vitellium evidenter enumerat.* Von Wichtigkeit wird der Umfang des Begriffes *i.* beim Vermächtnis einer Sache *cum instrumento* (darüber handeln die Interpretationsregeln des zitierten Digestentitels *de instructo vel instrumento legato*) und bei der Pacht. Wird ein Grundstück mit Inventar verpachtet, so gilt im Zweifel das *i.* einfach als mitverpachtet, Dig. XIX 2, 19, 2. Es kann aber auch ausbedungen werden, daß der Pächter das *i.* zum Schätzwerte (*aestimatio taxationis causa*) übernehmen solle und bei Auflösung des Vertragsverhältnisses nur

den Schätzwert der noch vorhandenen Zubehörstücke zurückerhalten solle, Dig. XIX 2, 54, 2 (sog. Eisernviehvertrag oder *contractus socidae*; Beispiele aus den Papyri bringen Wenger Festgabe f. Bekker 81f. und Mitteis Grundzüge d. Pap. 276). Das Inventar kann aber auch vom Richter gekauft werden; dann wird eine *aestimatio venditionis causa* vorgenommen und der Pächter braucht als Eigentümer des *i.* dieses seinerzeit nicht herauszugeben. Dig. XIX 2, 2, 3. Costa Locazione di cose (1915) 27, 2.

II. *Instrumentum* bedeutet ferner auch ‚alles, was als urkundliches Beweismittel dienen kann‘ (Mitteis): *instrumentorum nomine ea omnia accipienda sunt, quibus causa instrui potest: et ideo tam testimonia quam personae instrumentorum loco habentur.* Paul. Dig. XXII 4, 1. Vgl. auch Quint. inst. or. XII 8, 2. Eine eingehende Erörterung findet dieser Begriff, wo die Rechtsquellen auf den prozessualen Beweis durch *i.* zu sprechen kommen, so im Digestentitel XXII 4, im Codextitel IV 21 und in einigen Novellen Iustinians (bes. Nov. 73). Kommt der Beklagte unvorbereitet zum Prozesse, so kann ihm der Richter eine Frist zur Herbeischaffung der Beweise, eine *dilatio instrumentorum causa* gewähren; während des Laufes dieser Frist ruht das *officium iudicis.* Dig. V 1, 36. Cod. Iust. III 11, 3. Bethmann-Hollweg R. Ziv.-Proz. II 177. III 194. Kipp Hallenser Festgabe für Windscheid 108ff. Über die Pflicht zur Vorlegung der *i.* s. den Art. Editio III.

III. Als Unterart des unter II. erwähnten Begriffes bezeichnet *i.* sodann die Urkunde, und zwar öffentliche wie private Geschäftsurkunden, Rechnungen und anderweitige Belege. Nachweise bei Mitteis Röm. Privatrecht I 294. So werden die in den kaiserlichen Archiven deponierten Urkunden, besonders die Zensusurkunden *i.* genannt (Suet. Cal. 8, 5. Salvian. de gub. dei 7, 16. Paul. Dig. XLIX 14, 45, 4. 5) und die Freigelassenen und Sklaven, welche sie zu betreuen hatten, führen in der Regel den Titel *ab instrumentis* bezw. *adiutor ad instrumentum.* Belege bei Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 64. In tropischer Ausdrucksweise wird dann auch unter *i.* das Archiv verstanden, welches diese Urkunden in sich schließt, z. B. Apul. flor. I 9. Tertull. adv. gnost. 15: *instrumenta imperii loquentur.* Vorzugsweise wird aber unter *i.* die private Geschäftsurkunde verstanden. Beisätze zu *i.* deuten dann entweder den Inhalt der Urkunde an, so *i. emptionis* (Dig. XIII 7. 43 pr.), *divisionis* (Dig. II 14, 3, 5), *dotale* (Dig. XXIV 3, 45. XXVI 7, 43, 1. Cod. Iust. V 11, 4; dazu Girard Gesch. u. Syst. d. röm. Rechts 170); oder sie beziehen sich auf das Formale der Urkunde; vgl. Cod. Iust. IV 19, 5. Hierher gehören insbesondere die Begriffe des *i. publice* und *quasi publice confectum.* I. *publice confecta*, auch *i. forensia* oder *publica* (Cod. Iust. IV 21, 20, 2) sind die von einem *tabellio* oder einem diesem gleichstehenden Privatnotare angefertigten Urkunden, während unter *i. quasi publice confecta* solche zu verstehen sind, welche die Unterschrift von mindestens drei Zeugen *probatae atque integrae opinionis* tragen. Cod. Iust. VIII 17, 11, 1.

Das *i. publicum* gilt keineswegs, wie der Name anzudeuten scheint, als öffentliche Urkunde, sondern die Beurteilung ihres Beweiswertes unterliegt richterlicher Würdigung; ihre Echtheit wird in der Regel durch den Eid des *tabellio* dargetan werden können. Nachweise bei Bethmann-Hollweg III 281. War die Abfassung einer Tabellionenurkunde durch Gesetz vorgeschrieben, so mußte die Urkunde den Vorschriften der l. 17 Cod. Iust. IV 21 (528) genügen: *Contractus ... non aliter vires habere sancimus, nisi instrumenta in mundum recepta subscriptionibusque partium confirmata et, si per tabellionem conscribuntur, etiam ab ipso completa et postremo a partibus absoluta sint.* Vgl. auch Inst. III 23 pr. Die Konstitution ist unklar gefaßt. Wie sich aus Nov. Iust. 49 und den lateinischen, griechischen und koptischen (unrichtig Boulard Études Girard II 71f. und ihm folgend Steinwenter Beiträge 80f.) Papyrusurkunden ergibt, bestand die Completio des Notars in der Beisetzung des Vermerkes *complevi* griech. ἐτελειώθη, wodurch der beurkundete Vertrag perfiziert wurde (anders beim privaten Handschein); hingegen geschah das *absolvere* (gr. ἀπολύειν, kopt. *ⲔⲰϪⲈ Βολ*) schon vorher durch die Partei und bedeutete, daß die Urkunde ‚von der Partei als fertig aus der Hand‘ gegeben werde. Karlowa I 1001f. Partsch 454; anderer Ansicht Brunner 67ff.; Näheres im Art. Tabellio. Unterschrieben wird die Vertragsurkunde in der Regel nur von der Partei, welche sich verpflichtet, also wenn die Fassung der Urkunde wechselseitige Verpflichtungen stipuliert, auch von beiden Parteien. Möglich ist es auch, daß zwei gleichlautende Exemplare, je von einer Partei unterschrieben, ausgetauscht werden. Partsch 432ff. Wenger Pap. Mon. S. 86f. Das *i. quasi publice confectum* ersetzte in einer Reihe von Fällen, die in der späteren Kaisergesetzgebung verstreut zu finden sind (Nachweise bei Karlowa I 998) und deren bekanntester die Bestellung eines *pignus quasi publicum* ist, eine Tabellionenurkunde; in der Praxis scheint das *i. qu. p.*, mindestens in Ägypten, auch außer den gesetzlich normierten Fällen vorgekommen zu sein. Die Materie bedarf noch weiterer Aufklärung. Vgl. v. Druffel Beiträge z. byzant. Urkundenwesen, Münchner Diss. 1914, 63 mit Literaturangaben.

Literatur: Oesterley Gesch. d. deutschen Notariates § 7. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 994ff. Brunner Zur Rechtsgesch. d. germ. und röm. Urkunde I 57ff. 67ff. Saboulard La forme des actes de droit privé, Diss. 1889, 74ff. Tardy Les tabellions Romains, Diss. 1901, 13ff. Pfaff Tabellio und tabularius. Freundt Theorie der Wertpapiere I 59ff. Partsch Ztschr. f. Handelsr. LXX 452ff. Daremberg-Saglio Dict. s. Tabellio.

IV. Bei den christlichen Schriftstellern bedeutet *i.* die Urkunde κατ' ἐξοχήν, nämlich die Heilige Schrift. Gaud. Brix. serm. 8. Eucher. form. praef. Tertull. apol. 18. 19 u. ö. [Steinwenter.]

Instrumentarius s. Instrumentum.

Insubres. *a*) Name. Steph. Byz. p. 332 (= Polyb. frg. 16, 40) bezeugt für Polybios die Namensform Ἴνσοβροι oder (ebd. s. v. Ἰνσόβαρες) Ἴνσοβρες. Die Polybios-Überlieferung hat diese Form mehrfach bewahrt, so z. B. codd. FAR zu Polyb. II 17, 4. Strabon hat Ἴνσουβροι, Plut.

Marc. 3 (ex Polybio) Ἴνσουβρες, sonst auch Ἰνσομβροι, Ἴνσομβρες; Cass. Dio XLIX 2 usw. Ἰνσοῦβροι, ebenso Ptolem. Als Variante hat Polybios oft Ἴσομβρες. Die Römer und Inschriften haben *Insubres*; nach Much [bei Holder Altkelt. Sprachschatz s. v.] bedeutet der Name ‚die sehr heftigen, wilden‘.

β) Gebiet. Die Hauptstadt der I., eines der bedeutendsten Gallierstämme der Transpadana (Strab. V 212), ist Mediolanium (Liv. V 34. Iustin. XX 5, 8. Plin. n. h. III 124), zu ihrem Gebiet gehören Angera (*vicani Sebuini*: CIL V nr. 5471), Brebbia (CIL V nr. 5503: *salt. Firronamus*), der Oberlauf des linken Ticinusufers vom Ausfluß aus dem Lago maggiore (CIL cap. LXIII), Seprio (CIL V cap. LXIV; *vicani Montunates*: nr. 5604), Cantù (CIL V cap. LXV), Vimercate und Monza (Modiciates: nr. 5742; vgl. CIL V cap. LXVI). Politisch unterstand ihnen manch Nachbarstamm, sodaß nach Ptolem. III 1, 30 und 32 die Salassi und Libici ihre Nachbarn sind. Dementsprechend geboten sie also über die Laevii, Anares u. a. m., wie denn Ptolem. III 1, 29 Comum, Ticinum und Novaria als I.-Städte bezeichnet, was für Ticinum auch Cic. ep. XV 16, 1 (T. Catius heißt Insubrer) tut. Comum ist nach Plin. n. h. III 124. 125 eine Gründung der (ligurischen) Orobii oder Orumbovii (vgl. Mommsen CIL V p. 196); vielleicht bergen sich dahinter auch die Boii, die Laus Pompeia gegründet haben sollen (Plin. n. h. III 124). Da auch Bergomum (Plin. III 124) demselben Volk angehört, werden auch hier die I. die Suprematie gehabt haben. Zu bemerken ist aber, daß ich Comum nicht für gallische Gründung halte, wie allgemein mit Iustin. XX 5, 18 angenommen wird. Vielmehr ist Comum eine Gründung der ligurischen Comani, die nach Ptol. II 10, 5 (vgl. Plin. III 36) bei Massalia saßen und mit den Salyes (Massalia), Libici (Laevii) und anderen Ligurern vor den einwandernden Kelten über die Alpen nach Oberitalien abzogen. Ticinum und Novaria (vgl. Plin. n. h. III 124. Liv. V 35. Polyb. II 17, 4. Suet. rhet. 6. Procop. Goth. II 12 usw.) sind ebenfalls in engerem Sinne nicht insubrisch. Ferner wird Victumulae (gemeint ist das heutige Carbonara bei Ticinum) als *in agro Insubrum* gelegen genannt (Liv. XXI 45, 3), das wie Ticinum eine Stadt der Laevii ist. Endlich ist vielleicht auch Clastidium, wo der Insubrer Virdumarus 222 erlag, zeitweilig gallisch = insubrisch gewesen, denn Polyb. II 32, 1. Plut. Marc. 6. Liv. XIX 11, 4 nennen den Ort gallisch, obwohl ebenfalls nach Liv. (XXIX 11, 14) die *M*arici = *A*Namares = Anares Ligurer sind. Hannibal mag den I. den Ort wiedergegeben haben. Mit dieser Gebietsausdehnung der I. über die Stämme der Orobii (Lodi Vecchio, Como, Bergamo), Anamares (vgl. CIL V cap. LXXXVII), Laevii (Novaria?, Victumulae, Pavia) und der Libicii stimmt Polyb. III 60, 8 (Liv. XXI 39) überein, daß die sonst nicht angrenzenden Tauriner und I. zur Zeit Hannibals in Fehde lagen; da Polybios den Ausdruck στάσις (für die Tauriner) gebraucht und Hannibal, der doch gesichert die Alpenpässe passieren will, deshalb die hier mächtigen I. unterstützt und sich verbindet, so dürften sogar hier die I. wenig von einer Herrschaft entfernt gewesen sein. Nicht verwenden kann man die bekannte Differenz, wonach nach Polybios III

60, 8 Hannibal zuerst zu den I. kam, nach Livius XXI 39 zu den Taurinern, denn alle Namen im Polybianischen Bericht des Alpenüberganges entstammen nicht der Vorlage. Polybios beschreibt den Zug nicht auf Grund seiner Autopsie (die Via Domitia kann er erst 119 v. Chr. kennen lernen: vgl. Cuntz Polyb. u. s. Werk 26), sondern sucht den Zug an der Hand seiner verkehrten Karte (vgl. die einigermaßen richtige Polybioskarte bei Miller Mappae mundi Heft VI) zu verstehen. Da er infolge der falschen Karte (der Rhone fließt bei Polybius parallel den Alpen, was Miller falsch zeichnet) mit den Namen der Quelle nichts anzufangen weiß, läßt er sie fort und setzt neue, ihm passende ein, wo die überlieferten Namen seiner Karte nicht entsprechen. Die authentischen Namen geben Livius an den nicht mit Polybios übereinstimmenden Stellen (z. B. XXI 31, 9ff.) und Amm. Marcell. Mit einer Gebietsausdehnung der I. bis zu den Salassi (Ptolem.) und Taurini (Polyb.) stimmt auch die Tab. Peut. überein, die die I. bis Eporedia zeichnet. Natürlich war die Suprematie locker, sodaß Polyb. II 17, 4 die *Λάοι καὶ Λεβέκιοι* ihre Nachbarn nennt und die Römer 196 *de Insubribus Comensibusque* (Liv. XXVII 10) triumphieren. I. im engeren Sinne gab es eben nur um Mailand. Als östliche Grenze nennt Polyb. II 32, 4 den *Κλούσιος* (it. Chiese: Nissen Ital. Landesk. II 196 2), also den Oglio etwa. Acerrae (vgl. u.) ist eine ihrer Städte, Cremona dürfte ebenfalls in ihrem Gebiet als Zwingburg angelegt sein. Geographisch nicht ganz klar ist die Anordnung bei Strab. III 216, wo *Ἰνσυβροῦ* auf (richtiger) Konjektur für *Σύμβροι* beruht.

γ) Geschichte. Angeblich entstammen sie einem Gau der Haedui (Liv. V 34, 6: nach Pais Stud. storic. 1893, 76 wären Umbrer, nicht I. gemeint), wie andererseits die Caturiges (Plin. III 125) und Boii, wenn Lodi eine Boierstadt war (s. o.), ihnen nahestehen. Über die Einwanderung um 388/7 vergleiche man den klassischen Bericht Polyb. II 17 und die Lokaltradition bei Liv. V 34. 35 (vgl. den Art. Galli o. Bd. VII S. 614). Ihr Weg führte sie durch das Gebiet der Taurini (Liv. V 34, 8), daher wohl die Feindschaft und zeitweilige Unterwerfung (vgl. o.). Teile ihres Volkes scheinen bis Spina gekommen zu sein (Plin. n. h. III 125. Scylax 19 [Klausen]). Bei Melpum schlagen sie die Etrusker, die in die Alpen als Raeter und nach Etrurien abgedrängt werden; Mediolanium wird angelegt (Liv. V 34, 8. Plin. n. h. III 125 usw.; vgl. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. V 153).

232 greifen die I. mit den anderen Stämmen auf die Kunde vom Antrag des C. Flaminius hin zu den Waffen, da sie sich bedroht fühlen: Polyb. II 17, 4. 21f. 28. 30—35. Sie werben Gaesaten von dem Rhone (vgl. auch Plut. Marc. 3. Oros. IV 13. Cass. Dio frg. 49, 2), erliegen aber nach manchem Erfolg bei Telamon 225. Die Boii, ihre Verbündeten, ergeben sich 224, aber sie, die I., holen die goldenen Feldzeichen aus dem Athenatempel und treten den Römern mit 50000 Mann an dem Addua, wo er in den Padus fließt, entgegen; in schwerer Schlacht erliegen sie (Polyb. II 32f.). Ihre Friedensbitte wird abgelehnt, ihre Städte Acerrae, Mediolanium, Comum werden erobert. Die I. werfen sich auf das vielleicht abgefallene Clastidium, wo sie 222 von M. Marcellus entscheidend besiegt werden (Polyb. II 34). Sie ergeben sich (vgl. Cass. Dio = Zonar. III 20. Plut. Marc. 4). Cremona (wohl im I.-Land angelegt, denn die Cenomanes und (oder?) Gonomanes waren ja Freunde der Römer) und Placentia (Polyb. II 40; die Konjektur Kiesslings im Asconius, in Pis. II 22, ist zu verwerfen und *pridie Kal. Iun.* mit der Oxforder Ausgabe beizubehalten, da sonst Schwierigkeiten in Bezug auf die Chronologie der Belagerung Sagunts entstehen) werden als Zwingburgen angelegt.

219/18 gewinnt Hannibal die I., die Feinde der Tauriner, für sich (s. o. *β*), die ihm Truppen stellen, Mutina belagern und den Praetor L. Manlius einschließen und auch Mago gut aufnehmen. 203 wird Mago bei ihnen besiegt, Liv. XXX 18. Cremona und Placentia waren ihnen erlegen (Polyb. III 40. Liv. XXXI 10).

199 (Polyb. XVIII 11. Liv. XXXI 2, 5: im J. 201) erfolgt die endgültige Niederkämpfung, die nicht ohne Verluste für die Römer vor sich geht: Cn. Balbius Tamphilus geschlagen (Liv. XXXII 7): Liv. XXXII 29—31. XXXIII 22—37. 197 wird *de Insubribus Cenomanisque* (Liv. XXXIII 23, 4) und 196 von Marcellus *de Insubribus Comensibusque* (Liv. XXXIII 37. CIL I² 48] triumphiert. Die entscheidende Schlacht erfolgt erst (Cic. Balb. 32) im J. 194 durch L. Valerius Flaccus bei Mediolanium.

Zur Sicherung des Landes werden die Kolonien verstärkt (Placentia 187) und Straßen angelegt: Von Placentia über Lodi vecchio nach Mailand, von Placentia über Pavia zu den Alpen, von Cremona nach Mailand und Como.

Die dorfartigen Ansiedlungen verschwinden (Strab. V 213). 89 (Lex Pomp.) erhält Mediolanium das latinische, 49 (Lex Iulia) das volle Bürgerrecht; so wird es eines der stärksten Municipien (Tac. hist. I 10). Comum erhält 89 das Ius Latii (Ascon. in Pis. p. 3) und 5000 Kolonisten, darunter 500 Griechen (Suet. Caes. 28. Strab. V 213. Cic. ad fam. XIII 35). Der Stamm als solcher verschwindet und wird den Stadtgemeinden zugewiesen: Ascon. in Pis. 3. Plin. n. h. III 138. Trotzdem erhält sich auch der Stammesname (vgl. Strab. V 213. IX 216 und unten *η*).

δ) Land. Schweinezucht erwähnt Cato (bei Varro r. r. II 4, 11), wozu Polyb. II 15 zu nehmen ist: Gallia Cisalpina liefert das Schweinefleisch für das römische Heer; das Getreide ist sehr billig; Eicheln liefern die Wälder in Massen. Grobe Wolle: Strab. V 218. Landescharakteristik bei Nissen Ital. Landesk. I 176ff.

ε) Bevölkerung. Zur Charakteristik des Stammescharakters vgl. Polyb. II 17. Cic. in Pis. 15, 34 und Ascon. p. 8 (Clark), sowie die bei Holder Altk. Sprachschatz II 50 abgedruckten sonstigen Ciceroscholien.

ζ) Inschriften. CIL I² 47 (Triumphinschrift von Clastidium; I² 48 (Sieg von 196). CIL V 2 cap. LXII—LXVII.

η) Personen. L. Calpurnius Piso: Cic. Balb. 14, 32. 15, 34. Titus Catius: Cic. ep. XV 16, 1. Statius Caecilius: Hieronym. chr. Abr. 1838.

Literatur: Holder Altk. Sprachschatz II 48ff. Lehmann Angriffe der drei Barkiden auf Italien 1905, 56ff. (Karte des Gebiets). Czoernig Die alten Völker Oberitaliens, Wien 1885. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. I 250ff. Nissen Ital. Landesk. I 477. II 179. Mommsen CIL I² p. 47. V 715. R. Kiepert FOA Blatt XXIII Text p. 5 (dort weitere Literatur). [Philipp.]

Insula. Im Gegensatz zum Einzelhaus = *domus* bedeutet *insula* schon in der ausgehenden Republik ein aus mehreren Wohnungen bestehendes Miethaus.

Ursprünglich war eine *i.* innerhalb einer dörflichen oder städtischen Ansiedelung ein einzelnes Grundstück mit Wohn- und Nebengebäude, Hof und Garten, und getrennt vom Nachbargrundstück durch die Straße und einen Ambitus, ursprünglich: Weg ringsherum, dann Abstand, welchen das Zwölftafelgesetz 449 v. Chr. bereits vorschrieb. Varro de l. l. V 22: *ambitus est quod circumeundo teritur, nam ambitus circuitus, ab eoque XII tabularum interpretes ambitus parietis circuitum esse describunt.* Diese völlige Abtrennung des Einzelwohnplatzes führte zur Bezeichnung *i.* Aber schon im 2. Jhdt. war in Rom der geforderte Ambitus aufgegeben worden, Haus rückte an Haus; vgl. den Art Römisches Haus u. Bd. I A S. 989. Das geht auch aus der Mitteilung des Festus hervor p. 111: *insulae proprie dicuntur, quae non iunguntur parietibus cum vicinis circuituque publico aut privato cinguntur.* Aus den Einzelgrundstücken bildete sich zwischen den Straßen des Stadtplans der *vicus* als größere Einheit aus. Vitruv. I 6, 8. Fest. p. 371: *vici appellantur, cum id genus aedificiorum definitur, quae continentia sunt in oppidis quaeve itineribus regionibusque distributa inter se distant.*

Aber die Bezeichnung *i.* bleibt am Einzelgrundstück haften, auch wenn bei der engen Bebauung des Stadtgebietes das Gebäude bald die ganze Grundfläche einnimmt, und außerdem bereits im 2. Jhdt. in den ärmeren Vierteln in mehreren Stockwerken in die Höhe wächst. Da *domus* Einzelhaus-Palast bleibt, auch wenn ein Obergeschoß dazu kommt, solange es nur Einfamilienwohnung eines Einzelnen ist, so wird die Bezeichnung *i.* für das zu mehreren Wohnungen ausgenützte Grundstück frei, und bekommt den Begriff Miethaus. Dieser ist in der letzten republikanischen Zeit durchaus üblich, besonders als sich der Stockwerksbau stark entwickelte; s. den Art. Römisches Haus u. Bd. I A S. 990f. Tacitus ann. XV 41 unterscheidet als die drei Kategorien römischer Bauwerke nach dem neronischen Brande *domus, insulae, templa.* Die Vermutung Prellers (Regionen Roms S. 87), zur Erklärung des neuen Begriffes für *i.*, nämlich daß die *domus* den gesetzlichen, ja einen noch größeren Abstand von selbst eingehalten hätten, während bei den *insulae* die gesetzliche Abtrennung streng durchgeführt werden mußte, halte ich für unrichtig. Wahrscheinlicher ist folgende Erklärung für die Scheidung der Begriffe: Ursprünglich steht auf jeder *i.* eine *domus.* Von dem Augenblick aber, wo auf einer *i.* mehrere Familien sich einnisten, ist aus dem Einzelwohnhaus ein Mehrfamilienhaus geworden, aber sein Platz ist noch immer die ursprüngliche *i.* So tritt diese in Gegensatz zur *i.* mit nur einer *domus*, einem Einzelhaus. Hier ist *i.* nur Ortsbegriff, dort wird sie zum Sammelnamen für die Mehrheit der Wohnungen. Diese Spaltung des Begriffs *i.* muß schon in der Zeit, als man noch wirkliche *insulae* durch Ambitus trennte, entstanden sein, also vor dem 2. Jhdt. v. Chr.

Über die bauliche Beschaffenheit der Miethäuser, ihre Feuergefährlichkeit und die sie betreffenden Baugesetze vgl. den Art. Römisches Haus u. Bd. I A S. 990ff.

Die Bezeichnung *i.* scheint sich in der späten Kaiserzeit noch weiter zu spalten. Nach Preller (Regionen 86) und Richter (Herm. XX 95) wird im Curiosum urbis Romae regionum XIV cum breviariis suis, und in der Notitia am Ende jeder Region die Zahl der *domus* und *insulae* angegeben. Das Verhältnis der *domus* zu den *insulae* schwankt nach den Wohnvierteln zwischen 1:25 bis 1:30. Im ganzen sind es 1681 *domus* und 44300 *insulae.* Im Breviarium 357 n. Chr. sind die Zahlen 1790 und 46602. Diese scheinen im Vergleich zur Bodenfläche Roms so groß, daß *i.* nicht mehr nur als ganzes Miethaus, sondern auch im Sinn der Mietseinzelwohnung aufgefaßt werden muß. Nach Richter a. a. O. ist es wahrscheinlich, daß bei dieser Zählung die getrennten Erdgeschoßräume gemeint sind (für die Steuern zu entrichten waren, wie heute noch in vielen Städten des Südens für die numerierten Türen eines Hauses). Die Häuser bildeten zwar baulich mit ihren Stockwerken ein Ganzes, aber nicht in administrativem Sinn, wobei es dann tatsächlich auch vorkam, daß ein Haus verschiedenen Besitzern gehörte, die sich friedlich-schiedlich darein teilten. CIL IV 138: *in his praediis insula Sertoriana bolo esse Aur. Cyriacetis filiae mea cenacula n. VI tabernas n. XI et repossone (repositione) subscalire feliciter.* So geht der Name *i.* vom Ganzen auf den Teil über, aber immer haftet an ihm der Begriff der Abgeschlossenheit, des gesonderten Besitzes. Daher muß bei der Erwähnung der sprichwörtlich gewordenen *i. Feliculae* (Tertull. adv. Valent. c. 7) unter *i.* doch ein einzelnes hochragendes Miethaus verstanden werden; es ist eben als Besitz eines Einzelnen in sich abgeschlossen. [Fiechter.]

Insula Arriana Polliana, in Rom. Jordan Topogr. I 539. [Gall.]

Insula Bolaniana, am rechten Tiberufer in Rom, in der Nähe der Tiberinsel, östlich von S. Maria dell' Orto unter dem heutigen Conservatorio di S. Pasquale Baylon. Erwähnt CIL VI 67 *Bonae Deae restitut(rici) simulacr(um) in tut(elam) insul(ae) Bolan(i) posuit, item aed(em) dedit Cladus l. m.*; vgl. CIL VI 65. 66. [Gall.]

Insula Cuminiana, in Rom, auf dem Caelius. Erwähnt in den Acta S. Pancratii; vgl. Jordan Topogr. II 120 und Bull. com. 1895, 130, 1. [Gall.]

Insula Felicles, bekannte Zinskaserne in Rom, im südlichen Teile des Marsfeldes. Erwähnt von der Notitia am Schlusse der 9. Region *Iseum et Serapeum, Divorum, insulam Felicles*; vgl. Tertull. adv. Valentin. 7 *meritorium factum est mundus; insulam Feliculae credas, tanta tabulata coelorum. Illic etiam Valentinianorum deus ad summas tegulas habitat.* [Gall.]

Insula Lycaonia, mittelalterlicher Name für die Tiberinsel in Rom. Belegstellen bei Jordan-Hülsen Topogr. d. Stadt Rom I 3, 631, 21 und Besnier L'île Tibérine dans l'antiquité 76ff.; vgl. Art. Tiberina Insula. [Gall.]

Insula Sertoriana, in Rom, in der 8. Region. Erwähnt CIL VI 29791; vgl. Lanciani The Ruins and Excavations 571. [Gall.]

Insula Tiberina, häufig einfach *Insula* genannt, die Tiberinsel in Rom. Näheres Art. Roma und Tiberina Insula. [Gall.]

Insula Vitaliana, in Rom, wohl am Esquilin; nähere Lage unbekannt. Erwähnt nur in einer Inschrift, gefunden in Via delle Sette Sale (bei S. Pietro in Vincoli am Esquilin), CIL VI 33893 eines *officinator insulae Vitalianae.* [Gall.]

Intaphernes (*Viñdafarnâ*), Teilnehmer an der Verschwörung gegen den Pseudo-Smerdes und die Magier, Herod. III 70. 78. Inschrift von Behistun IV 18, Weissbach und Bang Altpers. Keilinschr. § 67 S. 27. Ein übermütiges Benehmen, das er sich nachher erlaubte, erregte bei Dareios Argwohn gegen ihn; er wurde mit seinen Angehörigen verhaftet; seiner Frau versprach Dareios aus Mitleid, einen von ihren Verwandten frei zu geben, sie bat sich aber nicht ihren Mann, sondern ihren Bruder aus, der nun nebst dem ältesten ihrer Söhne freigegeben wurde, I. aber und die übrigen wurden hingerichtet, Herod. III 118. 119. [J. Miller.]

Intarabus s. Entarabus o. Bd. V S. 2638f. Denn *deus Entarabus* ist dieser wohl auf das Gebiet der Treverer beschränkte Gott genannt CIL XIII 3632 (aus Foy bei Bastnach-Bastogne im belgischen Luxemburg, jetzt im Museum zu Brüssel), dagegen *deus Intarabus* in der nicht mehr erhaltenen Weihinschrift CIL XIII 4128 (Niersbach bei Bruch in der südlichen Eifel) und *deus Mars Intarabus* CIL XIII 3653 (aus Trier-Löwenbrücken, jetzt im Trierer Museum), wo sein Name dem Mars als Beiname gegeben ist, unter dessen Namen in gallischen Gegenden Heilgötter verehrt wurden. Alle drei Inschriften bezeugen dem I. geweihte Bauwerke (3632: *porticum,* in Gemeinschaft mit einem Genius centuriae und zwar eines Collegium iuventutis vicanorum; 3653: *fanum et simulacrum*; 4128: *aedem cum suis ornamentis*). Beziehung der Inschrift CIL XIII 7393 auf I. (Westd. Ztschr. XI 302) mit Holder Altcelt. Sprachsch. II 56 ist irrig. In der Nähe von Trier ist kürzlich (1914) auf der linken Moselseite bei den schon früher bekannten Resten eines römischen Tempels eine Altarinschrift gefunden worden, die nach Krügers Mitteilung lautet: *In h(onorem) d(omus) d(ivinae) Deo Intarabo Bittius Benignius Acceptus restituit.* Mit diesem Altar wurden hier aufgefunden zwei weitere Altarinschriften und zwei Steinbänke mit Inschriften, welche auch die Namen von zwei *pagi* des Trevererlandes nennen; die ersteren und eine der letzteren ehren den Mars, dessen Namen auf einer Altarinschrift die heimische Benennung beigefügt ist: *Lenus Mars* (s. Lenus), und der in allen drei Inschriften gepaart ist mit einer bisher unbekannten Göttin *Ancamna,* deren Name aber nach Krüger auch auf der Inschrift aus einem Tempel zu Möhn CIL XIII 4179 herzustellen ist. Die neugefundenen Inschriften sind jetzt im Trierer Museum aufgestellt. Durch den neuen Fund wird bestätigt, daß *Entarabus* nur eine andere, vulgäre Schreibung für I. ist, ebenso daß dieser ein Landesgott der Treverer war. [Keune.]

Intaranum, jetzt Entrains, im südlichen Teil des Gebiets der Senones, zwischen Avaricum (Bourges) und Autessiodurum (Auxerre). Der alte Name ist genannt auf einem Marmorpfeiler mit Straßenstationen zu Autun (CIL XIII 2681). Auch ist in Entrains eine Meilensäule des Postumus, aber ohne den Stadtnamen (ebd. 8972). In der Vita Peregrini heißt der Ort *cultu et templis idolorum celeber*, was sich durch die dortigen Inschriften (ebd. 2901ff.) bestätigt. Vgl. Héron de Villefosse Les antiquités d'Entrain (1879). [Haug.]

Intentio ist der Hauptbestandteil der Formula des römischen Formularprozesses, der die Bedingung, unter der der Richter den Beklagten verurteilen soll, enthielt. So bildete in der Formel: *Si paret Numerium N. Aulo A. sest. decem milia dare oportere iudex Numerium N. Aulo A. decem condemna*, der erwähnte Accusativus cum Infinitivo von *Numerium* bis *oportere* die *i.*, vgl. Gai. IV 41ff. Die *i.* kennzeichnete jeden Anspruch nach seiner rechtlichen Grundlage, deren Anerkennung der Kläger begehrte, um durch sie zur Verurteilung des Gegners zu gelangen. Deshalb sagt Gaius von diesem Formelteile, daß in ihn *actor desiderium suum concludit*, Gai. IV 41. Das gleiche hätte er freilich auch von der Condemnatio sagen können (Gai. IV 50: *Iudex, Numerium Nigidium Aulo Agerio sestertium X milia condemna*), jedoch nur bei der *actio certa* (*qua certam pecuniam petimus*, Gai. IV 50), nicht aber bei der *condemnatio incertae pecuniae*, bei der ohne die I. (= *quidquid paret Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportere*) der Richter aus der *condemnatio* (= *eius condemna*, Gai. IV 51) garnicht ersehen konnte, worauf sich der Anspruch des Klägers überhaupt richtete (vgl. R. Leonhard in den Mélanges T. F. Girard, Paris Rousseau 1912, II 85ff.). Bei der dinglichen Klage (*quanti ea res erit, tantam pecuniam condemna*, Gai. IV 51) galt das gleiche (s. den Art. Rei vindicatio), weil hier nur die I. die abzuschätzende *res* angab.

Nach der Beschaffenheit der I., ebenso wie im alten Legisaktionenprozesse nach den formulierten Parteibehauptungen, ergaben sich wichtige Unterschiede der Formulare und der ihnen entsprechenden Anspruchsbegriffe. Dahin gehört namentlich:

1. Die scharfe Unterscheidung der dinglichen Ansprüche (und demgemäß der ihnen zugrunde liegenden dinglichen Rechte), als der Ansprüche, die gegen jeden Verletzer eines bestimmten Rechts gerichtet waren, von den bloß gegen bestimmte Gegner gerichteten *actiones in personam*, Inst. IV 6, 1, s. o. den Art. Actio. Bei jenen erwähnte die I. bloß die Sache als Ziel des klägerischen *desiderium*, bei diesen auch die Person des Beklagten, die bei den *actiones in rem* erst in der Kondemnation Erwähnung fand. So erklärt sich wohl am besten die technische Kennzeichnung *in rem (s. est non in personam)* bei Ansprüchen, die man ja schließlich auch gegen eine bestimmte

Person richtete, aber diese im Hauptteile der Formel nicht nannte, was schon bei den alten Formularen der *legis actiones* ebenso der Fall war. Auch aus der Anfassung der begehrten Sache an Gerichtsstätte (s. den Art. Rei vindicatio) läßt sich das *agere in rem* erklären.

2. Die *actiones* (ursprünglich wohl *iudicia*) *bonae fidei* waren solche, deren I. (*incerta*) hinter dem *quidquid dare facere oportet* den Zusatz enthielt *ex fide bona*, d. h. eine Aufforderung des Richters, nach seinem Billigkeitsgefühl zu entscheiden. Den Gegensatz bildeten die *actiones stricti iuris* (*stricta iudicia*), bei denen sich der Richter streng an die Formel und die in ihr erwähnten Rechtssätze zu halten hatte, und ihm nicht die Worte *ex fide bona* eine Art außerordentlicher Vollmacht gaben, der zufolge er die Frage, ob und worauf zu verurteilen sei, ohne jede überlieferte Norm nach seinem eigenen Gewissen festzustellen berechtigt wurde; vgl. den sehr weitgreifenden Umfang der *actiones bonae fidei,* deren Namen und Eigenart den Formularprozeß überdauert hat, Inst. IV 6, 28. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 1019, 7 tadelt die dort geschehene Erwähnung der Erbschaftsklage und der *actio ex stipulatu* bei Rückgabe der *dos*. Sie würde in der Tat verfehlt sein, wenn Iustinian die Formeln hätte bezeichnen wollen, in denen die Worte *ex fide bona* standen. Seitdem aber der Formularprozeß weggefallen war, mußte der Ausdruck *actio ex fide bona* seinen Sinn wechseln und bezeichnete nur noch ‚die Klage, bei der dem freien Ermessen des Richters neben dem feststehenden Recht ein besonderer Spielraum blieb'. Unter diesen weiteren Begriff fielen jedoch sowohl die *hereditatis petitio* nach dem S. C. Iuventianum (s. Puchta-Krüger Inst.[10] 455 § 314 v) als auch die *actio ex stipulatu* auf Rückgabe der *dos* dadurch, daß Iustinian sie der *actio rei uxoriae* gleichstellte, d. h. der Klage aus formloser Dosbestellung ohne ausdrückliche Rückgabestipulation (Cod. V 13 c. un.), einer Klage, die von alters her nach freiem Ermessen des Richters zu behandeln war (Puchta-Krüger Inst.[10] 409ff. § 292).

3. Der Unterschied der *actiones in ius conceptae* und der *actiones in factum conceptae* hing unzweifelhaft von der Beschaffenheit der I. ab, Gai. IV 45—47. Bei jenen sollte der Richter verurteilen, wenn ein *ius* (= Berechtigung) vorlag, sodaß damit auf einen Rechtssatz hingewiesen wurde, der hinter der Klage stehen mußte, um sie erfolgreich zu machen. Bei den *actiones in factum* zeichnete dagegen die *formula* die Tatsachen auf, bei deren Vorhandensein zu verurteilen war, ließ sie also nicht vom Richter aus einem Rechtssatze entnehmen. Es mußte also der Richter bei den *actiones in ius conceptae* eine doppelte Schlußfolgerung ziehen: a) Sind die Behauptungen des Klägers wahr? b) Ergibt sich aus ihnen das in der Formel genannte Recht? Diese zweite Frage war ihm bei der *formula in factum* erspart. Wenn hiernach der Unterschied der *actio in ius* und *in factum* nicht die rechtliche Kraft der eingeklagten Ansprüche betraf, sondern nur ihre Wortfassung, so war es möglich, daß eine und dieselbe Forderung ebensowohl in einer *actio in factum* wie in einer *actio in ius concepta* klagbar gemacht werden konnte (Gai. IV 47), je nachdem das eine oder das andere im einzelnen Falle zweckmäßiger erschien. (Einen praktischen Unterschied für die Rechtskraft des Urteils je nach der Wahl der einen oder der andern Formel erwähnt Gai. IV 107).

Darum vermochte auch die Ansicht von Pokrowsky (Zeitschr. d. Sav.-Stift. XV 7ff. XX 99ff.), daß die *actiones in factum* die Klagen des prätorischen Rechts waren, in dieser Form nicht durchzudringen, vgl. Erman Ztschr. d. Sav.-Stift. XX 261ff. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 1017 Anm. 2. Richtig und unbestritten ist freilich, daß die I. *in factum* ein Hauptmittel der prätorischen Rechtsfortbildung war (Keller-Wach Röm. Civilprozeß[5] 147 § 33), wie etwas ganz Ähnliches innerhalb der englischen Rechtsgeschichte hinsichtlich der sog. *actions on the case* galt (Pollock The Genius of the Common Law, New-York, Columbia Press 1912, 68ff.). Auch mag man namentlich dann zur *actio in factum* statt zur *actio in ius concepta* gegriffen haben, wenn der Anspruch dem *ius civile* entzogen und statt dessen dem *ius praetorium* unterstellt werden sollte, was bei der *actio in ius concepta* nicht möglich war. So trat z. B. die starke, ohne besondere *exceptio* wirksame Konsumptionsfolge des Streitbeginns nur dann ein, wenn man eine *actio in ius concepta* erwählte, nicht aber bei der *actio in factum*, Gai. IV 107 (s. auch Wlassak o. Bd. I S. 313).

Nicht immer deutet freilich der Name *actio in factum* auf die *intentio formulae* hin, sondern zuweilen auf einen andern Formelbestandteil, der der I. voranging. So namentlich bei der Klage aus einem Innominatkontrakte (s. Contractus), welche *actio praescriptis verbis* hieß und, wie Lenel vermutet (Ed. perp.[2] 291) nur in einem Musterbeispiele (der sog. *actio aestimatoria*, s. den Art. Aestimatorius Contractus o. Bd. I S. 691) im Edikte stand. Hier ging der I. eine kurze Sachdarstellung voran, die den Streitinhalt kennzeichnete. Es ist zweifelhaft, ob sie *praescriptio* hieß, worauf der Name der Klage hindeutet (Keller-Wach Röm. Civilprozeß[5] 200), oder eine Art von *demonstratio* war (vgl. Lenel a. a. O.), d. h. ob sie mit *Ea res agatur* oder *Quod* begann. Jedenfalls bezog sich aber die Kennzeichnung der *actiones praescriptis* als *actiones in factum* (Dig. XIX 1 pr. und 1. 2. XIX 4, 1, 1) auf diesen im Anfange der Formel angegebenen Sachverhalt, nicht aber auf die nachfolgende I., welche auf ein *dare oportere* hinzielte und daher auf das *ius civile*, nicht aber (Inst. IV 6, 28. Basil. XI 1, 7. Lenel Ed. perp.[2] 291) auf ein *factum* hinwies. Vielleicht sollte mit der (wahrscheinlich interpolierten) Benennung *actio in factum civilis* nur angedeutet werden, daß hier ausnahmsweise eine Erwähnung bloßer Tatsachen, die keine Rechtsbegriffe einschlossen, wie dies bei den sog. *demonstrationes* in der Regel der Fall war, bei einer Klage stattfand, in der die folgenden Worte der I.: *dare facere* auf das *ius civile* hinwiesen, wenn auch hier der Ausdruck *actio in factum civilis* vermutlich aus einer Zeit stammt, in der durch den Wegfall des Formularprozesses der ursprüngliche Sinn der Worte *actio in factum*

bereits unklar geworden war. Vgl. Brugi in den Mélanges Girard, Paris 1912, I 151ff., vgl. auch Bekker Die Aktionen des römischen Privatrechts, Berlin 1873, II 146. 152, der mit Recht darauf hinweist, daß die im Edikt ein für allemal formulierten *actiones in factum* scharf von den daneben im einzelnen Falle vom Prätor hergestellten *actiones in factum* zu scheiden sind, vgl. Dig. XIX 5, 1.

4. Eine ungewöhnliche Behandlung der I. lag bei den Formeln mit sog. subjektiver Umstellung vor, bei denen die I. einen andern als Berechtigten oder Verpflichteten nannte, als die folgende *condemnatio* für das Urteil als die maßgebende Persönlichkeit vorschrieb. Das geschah namentlich, wenn ein Stellvertreter statt der berechtigten Partei durch die Formel zum *dominus litis* gemacht wurde; vgl. Keller-Wach Röm. Civilprozeß[5] § 32. 144. 250. Girard Manuel élémentaire[5] 1025. Dadurch wurde der Erfolg des Rechtsstreites einem andern zugeteilt, als dies nach den Vorschriften des Zivilrechts der Fall gewesen wäre, dem zufolge dieselbe Person in der *i.* stand, der die *condemnatio* zugute kam oder zur Last fiel. Ein Beispiel bietet der Käufer einer Konkursmasse bei der *actio Rutiliana*, Gai. IV 35, s. Bonorum emptor o. Bd. III S. 705 und Rutiliana actio. Durch die subjektive Umstellung bewirkte der Praetor hier eine Nachfolge in die Vorteile eines Anspruchs zugunsten des Käufers der Konkursmasse.

5. Über die Aufnahme von *fictiones* in die I. (*actiones fictitiae*) s. den Art. Fictio o. Bd. VI S. 2269ff.

Da der Kläger die Formel auswählte, so war die in ihr enthaltene *i.* eine von ihm ausgehende Behauptung des rechtlichen Klagegrundes. In diesem Sinne heißt es *intendere dari oportere*, Dig. XLVI 3, 93 pr. XII 1, 42, 1. Inst. IV 6, 15 oder *rem suam esse*, Inst. IV 6, 33a. Daher verwendete man den Ausdruck *i.* auch auf die entsprechenden Behauptungen des alten Legisactionenverfahrens, obwohl dessen Formeln anders stilisiert waren als die späteren *formulae*, und namentlich eine bedingte Aufforderung an den *iudex*, bei Richtigkeit einer I. zu verurteilen, nicht enthielten, Bethman-Hollweg Civilprozeß I 114. Schließlich heißt *intendere* zuweilen überhaupt soviel wie verlangen, vgl. Gai. IV 55 *aliud pro alio intendere*, wobei der Ausdruck von der *pars formulae, qua actor desiderium includit*, auf das *desiderium* selbst übertragen worden ist, d. h. auf die Parteianträge, also die geäußerten Partei-Intentionen, oder auf die Parteiäußerungen, die sie begründen sollen. So wird namentlich auch für Behauptungen im Strafprozesse der Ausdruck gebraucht Dig. XLVIII 16, 1, 3, auch zur Bezeichnung der Klageanstellung Dig. III 3, 33 pr. und der Erhebung einer Anklage XLVIII 1, 30, 1. III 2, 21 (*crimen intendere*) verwendet. Auch etymologisch liegt es nahe, den Namen *i.* von den in ihr enthaltenen Parteiwünschen herzuleiten und aus ihnen zu erklären. Daher verwandte man den Ausdruck schließlich auch im deutschen Prozesse auf Parteianträge in der Wendung *fundata intentio* (Windscheid-Kipp Pand.[9] I 5 § 2, 2) = *fundata causa* (Stintzing Gesch. d. deutschen R.-W. 1884, II 19), obwohl die Begründung der Klagen und der Gegenanträge sich in Formen vollzieht, die von der römischen *i.* des Formularprozesses völlig verschieden sind.

Literatur: Keller Röm. Civilprozeß[5] 55. 184. 444. Puchta-Krüger[10] I 502 (§ 165). Bethmann-Hollweg I 114. II 218ff. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 1015ff. Wlassak im Art. Actio o. Bd. I. Bertolini Il Processo Civile, Torino 1913, 159ff.

[R. Leonhard.]

Interamna. 1) Führt zum Unterschied von I. im Volsker- und Picenergebiet den Beinamen Nahars und liegt im westlichen Umbrien: Plin. n. h. III 113 (*Interamnates cognomine Nartes*) bringt als einziger Schriftsteller den Beinamen, den die Inschriften oft haben. Die Form *I.* bezeugen nicht nur die meisten Schriftsteller, sondern auch CIL XI 4170. Daneben findet sich *Interamnia*: Itin. Ant. 125 und *Interamnium*: Flor. II 27 (III 21). Tab. Peut. Guido 490, 14 und Tac. hist. II 64 (der III 61. 63 und in den Annales die ältere Form *I.* hat); das Ethnikon ist meist *Interamnas* (vgl. z. B. CIL XI 4178. 4181. VI 1408. 2379. 221), daneben kommt auch die Form *Interamnanus* vor: Cic. pro Mil. § 46. CIL XI 4180. Nach Varro de l. l. V 28 wurde die Stadt, die am rechten Ufer des Nar oder in der umbrischen Schreibung Nahar etwa 130 m hoch gelegen war (heute Terni), von einem Kanal des Nar umgeben. Das fruchtbare Tal am Fuß des M. Somma (Tac. ann. I 79. Plin. n. h. XVIII 263) gehört zum Teil zu I., zum Teil zu Narnia, das am Ende des genannten Tales liegt. Als im J. 15 n. Chr. der Tiber durch Überschwemmung großen Schaden anrichtete (Tac. ann. I 76), plante man Kanalisation der Tiberzuflüsse, insbesondere des Nar und Velinus, denen man die Hauptschuld an dem Hochwasser zuschrieb (Nissen Ital. Landesk. I 313). Da bei I. die Felsen dem Wasser nur einen ganz schmalen Durchlaß bieten, so hatte Reate am Avens-Velinus das größte Interesse, den Abfluß durch Wehre und Eindämmung nicht noch mehr verlangsamen zu lassen, da durch die Anstauung der Wasser bei I. Reate [das schon durch die Gewässer des ‚lacus Velinus' sehr feucht war] von Hochwasser bedroht war, während I. nur Nutzen aus der Überschwemmung zog, da hier das Tal dem Schwemmwasser genügend großen Spielraum bot und ein viermaliger Wiesenschnitt im Jahre dadurch ermöglicht wurde: Plin. n. h. a. a. O. Bei der Senatsverhandlung heißt es daher: *congruentia his Interamnates disseruere: pessum ituros secundissimos Italiae campos, si amnis Nar (id enim parabatur) in rivos diductus superstagnavisset. nec Reatini silebant, Velinum lacum, qua in Narem effunditur, obstrui recusantes: quippe in adiacentia erupturum....* Der Senat war einsichtsvoll genug, nichts zu ändern. In Sachen Reates gegen I. hatte schon früher Cicero als Rechtsanwalt einen Prozeß im J. 54 gewonnen, als I. auch noch die Gewässer des lacus Velinus, durch die die Fruchtbarkeit der Ebene Rosia bei Reate bedingt war, für ihre Zwecke ausbeuten wollten: *Reatini me ad sua Τέμπη duxerunt, ut agerem causam contra Interamnates apud consulem et decem legatos, quod lacus Velinus a M.' Curio* (272) *emissus interciso monte in Nar defluit; ex quo est illa siccata et umida*

tamen modice Rosia (Cic. ad Att. IV 15, 5); pro Scauro 27. Varro r. r. III 2, 3. Tac. ann. I 79. Über das Alter der Stadt I. gibt die Inschrift CIL XI 4170 Auskunft, wo das J. 32 v. Chr. dem Jahre *post Interamnam conditam DCCIIII* gleichgesetzt ist, also 704—732 = 672 v. Chr. Funde von Glasperlen lassen auf alten phönizischen Import schließen: Not. degli Scavi 1886, 254. 259. 265. Kahrstedt Klio 1912, 467. Jedoch hören wir vor dem bellum Marianum nichts über I., wenn überhaupt die Florusstelle (II 27 = III 21) auf unser I. geht: *municipia Italiae splendissima sub hasta venierunt: Spoletium Interamnium, Praeneste Florentia.* Dann erfahren wir etwas aus Cic. pro Mil. § 46 über I.: *C. Causinius Schola Interamnanus familiarissimus et idem comes Clodii, cuius iam pridem testimonio Clodius eadem hora Interamnae fuerat et Romae*, wozu Asconius bemerkt: *hic fuit Causinius apud quem Clodius mansisse Interamnae videri volebat qua nocte deprehensus est in Caesaris domo, cum ibi in operto virgines pro populo Romano sacra facerent* (vgl. ad Att. II 1, 5; de domo 80. Quintil. inst. IV 2, 88). Aus der oben genannten Notiz des Florus ersehen wir, daß die Stadt Municipium war, was die Inschriften (CIL XI 4213. 4209. 4170) bestätigen (vgl. Lib. colon. 226, 5 Lachmann), die Tribus der Stadt war Clustuminia: CIL XI 4184. 4189; die beiden Paare der *IIIIviri* nennen die Inschriften CIL XI 4189. 4192. 4195. 4205. 4217. 4222 usw. Im J. 193 n. Chr. wird der Ort gelegentlich einer Senatsgesandtschaft an Severus genannt (Hist. Aug. Sev. 6, 2), dann während des Krieges des Vibius Gallus und seines Sohnes Volusianus gegen Aemilianus: *contra quem ambo profecti apud I. ab exercitu suo caeduntur* (254: Epitome de Caesar. 31, 2 = Liber de Caesar. Eutrop. 9, 5. Cassiod. chron. p. 643 M). Endlich soll I. der Geburtsort des Kaisers Tacitus gewesen sein: *horum* [des Tacitus und seines Bruders] *statuae fuerunt Interamnae duae pedum tricenum e marmore, quod illic eorum cenotaphia constituta sunt in solo proprio; sed deiectae fulmine....*: Hist. Aug. Florian. 2, 1). Dann ist uns I. als Bischofsstadt bekannt: 465 Praetextatus Interamninus, 501 Felix Interamnensis. Die verhältnismäßig häufige Erwähnung des Ortes erklärt sich aus seiner Lage am Knotenpunkt zweier Straßen, von denen die eine von der Via Flaminia abzweigt und von Narnia über I. und Spoletium nach Fulginium führt, die andere im Tal des Avens nach Reate und zur Via Salaria. Die Anlage der eben erwähnten Nebenstraße der Via Flaminia in der Kaiserzeit, die weit bequemer als die bis Mevania fast stationslose Hauptstraße war, bedingte die Blüte und strategische Bedeutung von I., das daher in der Kaiserzeit eine Rolle spielen konnte. So entbehrte I. auch nicht baulicher Denkmäler: Amphitheater. Genannt wird es außer an den angeführten Stellen noch Cic. Phil. II 105. Hieron. a. Abr. 3270. Excerpt. Valesian. 3, 6 (im J. 307), wo es den Beinamen ad Tiberim führt.

Literatur: Nissen Ital. Landesk. I 313. II 405. CIL XI p. 611. Weitere Literatur bei Mau Katal. d. Bibl. d. arch. Inst. in Rom 223.

2) I., etwa 5 m. p. von Casinum, deshalb mit dem Beinamen Su(c)casina, wegen seiner Lage am Liris heißt es auch zum Unterschied von Orten gleichen Namens Lirenas: Plin. III 64 *Interamnates Sucasini qui et Lirenates vocantur*; Liv. IX 28. CIL X 4860: *Interamnates Lirenates* (Tribus Teretina). Es entspricht dem heutigen Terami oder Termini nahe dem Ponte delle Sogne oder delli Sigli, südlich der Via Latina. Einst (294. 211) freilich lag I. an der Via Latina (Liv. X 36. 39. 26, 9), seit 124 aber, der Anlage von Fabrateria nova (Reste am rechten Lirisufer, in der Gegend der Einmündung des Trerus: la Cività bei S. Giovanni in Carico), überquert die Via Latina den Liris unterhalb Fabrateria: das war die Strafe für den Italikeraufstand von 125. Die Itinerare zeichnen daher stets Aquinum–Casinum–Venafrum–Teanum, nicht aber direkt Aquinum–Teanum. Strabons Quelle (V 237) nennt es noch an der Via Latina; die Verlegung der Via Latina nach Casinum erfolgte 39 v. Chr., sodaß Strabons Quelle jünger ist. Es gehört noch zu Latium und ist Grenzstadt gegen die Volsker (Strab. a. a. O.), war daher für die Römer vor der Unterwerfung der Volsker wichtige Festung der Ebene. 312 wird es daher latinische Kolonie und bekommt 4000 Kolonisten: Liv. IX 28: *et Interamnam Sucasinam ut deduceretur colonia senati consultum factum est, sed triumviros creavere ac misere colonorum quattuor milia insequentes consules M. Valerius P. Decius* (Vell. 1, 14. Diod. XIX 105). 209 beteiligt es sich am Aufstand gegen Rom, zumal es seit der Unterwerfung der Volsker für Rom die Bedeutung (Liv. X 36, 39) und daher die Begünstigung verlor: Liv. XXVII 9 (Beloch Ital. Bund, 155), 204 aber muß es die doppelten Verpflichtungen auf sich nehmen und die doppelte Truppenzahl stellen. 90 wird es Municipium (Cic. Philipp. II 105. Feldm. 284) in der Tribus Teretina, sodaß der Verfall deutlich ist. Eine Bedeutung hat I. nicht mehr erlangt, obwohl die Lage zwischen dem Forme d'Aquino im Westen, der Spalla bassa im Osten, dem Liris im Süden und auf einem aus der Ebene sich erhebenden Hügel (67 m) für eine Festung recht günstig war; auch im Mittelalter wurde der Hügel als Burg benützt, der Ort selbst bestand noch im 5. Jhdt. (CIL X 5349). Für die Größe des Ortes sprechen die 4000 Kolonisten, aber der gleichen Tribus mit Canusium wegen ist auf Grund der Fundstätten eine Scheidung des Gebietes unmöglich, Beloch Ital. Bund 140. [Philipp.]

Interamnia, im Gebiet der Praetuttiani (Picenum), heute Teramo. Inschriftlich nennen es CIL IX 5084 (*Interamni[tium]*). 5015. 5144 (*Interamnites* oder *Interamnates*), sowie CIL VI 3884 II 23 (*T. Attius T. f. Cl. Leo Interam. Pre.*), von den Schriftstellern nur Ptolem. III 1, 51 (Ἰντεραμνία), Frontin. p. 18 (*in Piceno fertur Interamnatium Praetuttianorum quandam oppidi partem Asculanorum fine circumdari .... hoc conciliabulum fuisse fertur et postea in municipii ius relatum*), sowie die Gromatici 226, 5. 259, 1. Seltsamerweise bestand in I. gegen Ende der Republik nebeneinander eine Munizipal- und Kolonieverfassung: CIL XL 5074f.: *Q. C. POPPAEEI · Q · F · PATRON / MVNICIP · ET · COLONIAI · MVNICIPIBVS · COLONEIS · INCOLEIS · HOSPITIBVS · ADVENTORIBVS / LAVDATIONEM · IN PER-*

PETOM · DE | SVA · PECVNIA · DANT, also ein sehr seltsamer Zustand, wie er in Arretium (CIL X p. 89) ein Analogon hat. Auch sonst ist die Verfassung von I. interessant; gehört nämlich CIL IX nr. 5067 wirklich nach I., so können wir, wie auch in anderen Städten der Sabiner, die Institution der *VIIIviri* nachweisen, aus der nach Rosenbergs trefflicher Untersuchung (Staat der alten Italiker 40ff.; vgl. Beloch Ital. Bund 132) die Municipalordnung der *IVviri* hervorgegangen ist. Der Bäder wegen hat I. bei Castrum novum (Giulia nuova) eine Niederlassung angelegt, denn 5144 nennt uns ein *publicum Interamnitum* (vgl. o.) *vectigal balnearum*. Nördlich an der Straße nach Asculum bei Campovolano fand sich nr. 5136, wonach dem divus Iulius eine Statue gesetzt wurde. Da dies nach der Lex Rufrena (so ergänzt auf Grund analoger Inschriften) geschah, so meint Mommsen, daß hier eine uns unbekannte Stadt lag, denn diese Lex hatte nur für Munizipien und größere Vici Geltung. I. gehört nach nr. 5065 zur Tribus Velina, aber der Soldat des ersten der oben genannten Militärdiplome gehört zur Claudia. Ältere Literatur bei Mau Katal. d. Bibl. d. arch. Inst. i. Rom p. 223. [Philipp.]

Interamnium. 1) Station in der Nähe des alten Sybaris, Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 34. Guido 43. Nissen Ital. Landesk. II 918. [Philipp.]

2) I. in Asturien an der Straße von Palentia (heute Palencia) nach Asturica (heute Astorga), etwa am Zusammenfluß des Orvigo und Eria (Müller zu Ptol. II 6, 28).

3) Interamnium Flavium in Callaecia (Ptol. II 6, 28 und Itin. 429, 3. 431, 2), etwa beim heutigen Bembimbre zwischen den Flüssen Noceda und Baëza.

4) I. eines der elf lusitanischen Munizipien, die unter Traian zum Bau der Brücke von Alcántara beitrugen (CIL II 760 *Interannicenses*). Vor Traian muß es also Gemeinderecht erlangt haben. Der Name kommt außerdem nur noch bei Phlegon vor, der aus den amtlichen Listen, die er benützte, einen *Ἀλούκιος Ἀπιλιούτας ἀπὸ Λουσιτανίας πόλεως Ἰντεραννησίας* (schreibe *Ἰντερανγησίας*) und noch zwei andere Hundertjährige ebendaher nennt (Macrob. I S. 87, 21). Ferner erscheinen Interannienses in Emerita (CIL II 509. 510. 511) und in Capera (CIL II 826). Bei diesen lusitanischen Städten wird nur an das lusitanische I. zu denken sein. Wo es lag, ist unbekannt. Die Erwähnung unter den Gemeinden, die zum Brückenbau beitrugen, macht die Zugehörigkeit zum Bezirk von Emerita wahrscheinlich, ebenso wie die Erwähnungen dort und in Capera. [Hübner.]

Intercatia. 1) Stadt der Vaccäer (Polyb. XXXIV 9. Strab. 162. Appian. Iber. 53. 54. Ptolem. II 6, 49) in der Gegend von Villanueva del Campo an der Grenze der Provinzen Zamorra und Valladolid, im J. 151 von Lucullus belagert (Appian), später römisches Municipium (CIL II p. 1147).

2) I., Stadt der Asturer (Ptolem. II 6, 31. Brambach CIRh. 478: *Astur Transmontanus castello Intercatia*). [Schulten.]

Intercessio ist das Dazwischentreten eines Dritten zwischen zwei andere, um einen rechtlichen Einfluß auf ihre Beziehungen auszuüben, namentlich um den einen gegen den andern zu schützen.

1. Im Privatrecht kommt *i.* vornehmlich als *i. mulieris* in Betracht und bezeichnet in diesem Sinne jedes Geschäft mit Bürgschaftszweck, d. h. die Übernahme einer Haftung, um einem andern Kredit zu verschaffen, nämlich zu bewirken, daß ein Kreditgeber einem Kreditbedürftigen Vertrauen schenkt und ihn entweder als Schuldner annimmt oder ihm seine bereits vorhandene Schuld stundet. Die wahre Bürgschaft setzt stets eine (gegenwärtige oder künftige) Hauptschuld des Kreditbedürftigen voraus, auf die sie Bezug nimmt und von der sie mehr oder weniger abhängen will. Dieses Geschäft ist im römischen Prozeßrechte sehr wichtig und wahrscheinlich aus diesem Rechtszweige hervorgegangen (Mitteis Ztschr. d. Sav.-Stift. XXII 97; Festschrift für Bekker 1907, 109ff.; Röm. Privatrecht I 268ff.). Wegen seiner Wichtigkeit wurde es mehrfach vervollkommnet und den veränderten Verhältnissen angepaßt, indem sich neben den älteren Formen neuere finden. In jenen trat die Einfachheit und Strenge der alten Zeit zutage, während diese, die *fideiussio* und noch mehr das formlose Mandat zum Bürgschaftszwecke, eine freiere Behandlung vertrugen. Ein Beispiel bildet der Satz: *Electo reo principali fideiussor vel heres eius liberatur. Non idem in mandatoribus observatur.* Paul. sent. II 17, 16. Cic. ad Att. XVI 15 und hierzu Keller Litiscontestation und Urteil 463ff. Rein Röm. Privatrecht 1858, 342ff. Huschke Ztschr. f. gesch. R.-W. XIV 42ff. Der strenge Grundsatz stammt aus dem alten Zwangsvollstreckungsrecht, das in geldarmer Zeit mehr auf Befriedigung eines Rachegefühls hinzielte, als auf eine Schadloshaltung des Gläubigers in Geld und daher Doppelvollstreckungen wegen desselben Schuldpostens als grausam vermied, was späteren Zeiten sehr unzweckmäßig erscheinen mußte; vgl. überhaupt Gai. III 115ff. Dig. XLVI 1 de fideiuss. et mand. Cod. VIII 41, ferner die Art. Fideiussio o. Bd. VI S. 2275 und Fidepromissio Bd. VI S. 2279 sowie weitere Literatur bei Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 750ff., besonders 750, 2. E. Levy Sponsio, fidepromissio, fideiussio, Berlin 1907, und dazu Wenger Ztschr. d. Sav.-Stift. XXVIII 487ff. Mitteis a. a. O.

Die Erweiterung dieses Bürgschaftsbegriffes zu dem Interzessionsbegriffe lehnte sich an das Recht der Kaiserzeit an, das sich gegen die Gefährlichkeit der Frauenbürgschaft (*intercessio mulieris*) richtete. Schon Augustus und Claudius erließen Edikte gegen derartige Geschäfte (bereits hier *intercedere* genannt), Dig. XVI 1, 2 pr. Die Praxis scheint ihren Inhalt verallgemeinert zu haben (Girard Manuel[5] 788, 2). Bezug hierauf nahm dann unter Claudius das S. C. Velleianum, beschlossen auf Antrag eines Consuls Velleus oder Vellaeus (Girard Manuel[5] 788, 1). Man hat es daher auch Vellaeanum genannt, doch bezeichneten es schon die Griechen als *Βελλιάνειον* (Anm. 3 zur Rubrica Dig. XVI 1 ad S. C. Vell. editio stereot. XI, Berolini 1908); vgl. auch Cod. IV 29 eod. tit. Paul. II 11. Schon der Text des Senatsbeschlusses erwähnte neben der Bürgschaft (*fideiussio*) ein ähnliches Geschäft mit gleichem Zweck, die *mutui datio pro aliis*, ein sog. Interventionsdarlehen, bei dem eine Frau ein Darlehen auf eigenen Namen mit der Absicht aufnahm, dem

Geldempfänger die Haftung gegenüber dem Geldgeber zu ersparen; Dig. XVI 1, 2, 1. Die Praxis zog aber alle Fälle unter den Senatsschluß, in denen sich eine Frau entweder neben einem Schuldner zur Verstärkung des Vertrauens des Gläubigers haftbar machte, z. B. als Gesamtschuldnerin, oder ihre Sache einer Pfandhaftung unterwarf, beides unter der Voraussetzung, daß sie rechtzeitig durch Zahlung eines andern, von ihr Unterstützten, befreit werden würde, oder daß sie unter derselben Voraussetzung sich selbst statt eines andern allein haftbar machte, entweder als dessen Nachfolgerin in der Schuld oder von Anfang an als alleinige Schuldnerin. Hiernach unterscheidet man die kumulative oder schuldvermehrende I. von der privativen oder schuldersetzenden I., Cod. IV 29, 4 pr. Wieweit der Umfang der I. abgesteckt wurde, ist nicht zweifellos (vgl. z. B. Dig. XVI 1, 32, 2 mit frg. 5 *eodem*, vgl. auch zu Dig. XVI 1, 21, 1. Girard Manuel élémentaire[5] 789, 3). Sicherlich war aber der erkennbare Zweck des Senatsschlusses der Leitstern bei der Abgrenzung des Interzessionsbegriffes. Der Senat schützte die Frauen nicht schlechthin gegen alle gefährlichen Regungen des Mitleids, namentlich nicht gegen Schenkungen, sondern nur gegen die ihnen gefährliche Hoffnung, rechtzeitig von dem Kreditsucher ausgelöst zu werden, eine Hoffnung, die auch dann möglich war, wenn sie auf Regreßansprüche gegen den von ihnen Begünstigten etwa aus irgend welchen Gründen verzichtet hatten (vgl. Girard 789, 3). *Hoc ideo, quia facilius se mulier obligat quam alicui donat*, Dig. XVI 1, 4, 1. In diesem Sinne einer einerseits uneigennützigen, aber andererseits doch hoffnungsfreudigen Einmischung in fremde Schuldangelegenheiten hat der Begriff der *i.* auch außerhalb des Gebietes des S. C. Velleianum einen juristischen Wert behalten. Er kennzeichnete eine Gruppe innerhalb des Systems der rechtserheblichen Schuldzwecke, s. den Art. Causa o. Bd. III S. 1809. Die *causa intercedendi* unterscheidet sich hiernach von der *causa donandi*, Dig. XVI 1, 21 pr. (s. den Art. Donatio o. Bd. V S. 1533) und ebenso von der *causa solvendi* (Cod. IV 29, 4, 1), auch von der *causa obligandi*, überhaupt von jedem selbstnützigen Verpflichtungszweck, vgl. Dig. XVI 1, 3. 5. 17. XVI 1. 8. 5. Darum gehören auch solche uneigennützigen Haftungsversprechen, die keine Kreditunterstützung bezwecken, nicht zur *i.*, Dig. XVI 1, 19 pr.

Weil der Begriff *i.* hiernach sehr elastisch war, konnte er nur durch Prüfung des einzelnen Falles gehandhabt werden. Schon aus diesem Grunde wirkte das Interzessionsverbot nicht ipso iure, d. h. nicht unmittelbar kraft des Senatsschlusses. Vielmehr wurde im Bedürfnisfalle jedesmal den Frauen eine *exceptio S. C. Velleiani* gegeben, wenn auch ein besonderer Antrag auf Einrückung dieser *exceptio* für die Frau, die sich auf das Vorhandensein einer *i.* berief, nicht nötig war. Ob sie aber von einer solchen Berufung Gebrauch machen oder das S. C. als nicht vorhanden ansehen wollten, blieb ihnen überlassen, Dig. XVI 1, 31. Pomponius spricht ihnen sogar das Recht zu, im voraus auf die Rechtswohltat des Senatsschlusses zu verzichten (Dig. XVI 1, 32, 4). Doch wird dies angezweifelt (Girard

Manuel 790, 1). Es wird wohl ganz darauf angekommen sein, ob auch in dem Verzicht ein Akt leichtsinniger Hoffnungsfreudigkeit lag, wie ihn der Senat mißbilligte, oder ob er etwa auf andern, besonderen Gründen beruhte, die seine Gültigkeit rechtfertigten. Insbesondere war die Frau in wahren Schenkungen nicht beschränkt.

Insoweit infolge des S. C. ein Gläubiger dem Kreditbedürftigen gegenüber, für den die Frau eingesprungen war, hilflos dastand, gab ihm der Praetor gegen diesen als den eigentlich zur Schuldhaftung Geeigneten, besondere Schutzmittel. Hatte der Gläubiger z. B. seinen alten Anspruch verloren, weil die Frau die Schuld gänzlich übernommen hatte, so wurde der alte Anspruch wiederhergestellt (*actio restitutoria*, Dig. XVI 1, 8, 9 und 12. 13, 2). Hatte der Gläubiger aber überhaupt keinen Anspruch gegen den Kreditbedürftigen erlangt, weil er sich nicht mit ihm, sondern bloß mit der Frau eingelassen hatte, so wurde für ihn ein neuer Anspruch gegen jenen Empfänger der Geschäftsvorteile hergestellt (sog. *actio institutoria*). Dig. XVI 1, 8, 14: *instituit magis quam restituit actionem*; vgl. über die Formeln dieser Klagen Lenel Edictum perpetuum 278 und die 279, 1 und 2 Genannten.

Die Rechtswohltat des S. C. Velleianum fiel ausnahmsweise weg, wenn der Gläubiger sich darüber getäuscht hatte, daß eine *i.* vorlag (Dig. XVI 1, 2, 3. 11, 12), wenn die Frau einem minderjährigen Gläubiger gegenüberstand, der nur von ihr Befriedigung verlangen konnte (Dig. IV 4, 12) und wenn es sich um die Sicherung eines Dotalversprechens handelte, Cod. IV 29, 12. 25.

Iustinian verschärfte die Vorschrift des Velleianum in mehrfacher Hinsicht: Cod. IV 29, 22. 23; Nov. 134 c. 8. Windscheid-Kipp Pand.[9] II 1137. § 488, Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 791ff.

Das neuere deutsche Recht hat dagegen diese ganze Sonderstellung der Frauen beseitigt. Für die im Geschäftsleben stehenden Frauen bietet die Bürgschaftsunfähigkeit mehr Nachteile als Vorteile, und bei der Rolle, die die Frau heutzutage im Verkehrsleben spielt, kann man eine auf Geschäftsrücksichten beruhende Unterstützung fremder Kreditbedürfnisse nicht mehr so, wie es der Senat zur Zeit des Claudius tat, als *officium virile* bezeichnen (Dig. XVI 1, 2, 1).

Literatur: Windscheid De valida mulierum intercessione, Bonn 1838. Neueres bei Windscheid-Kipp Pand.[9] II 1127. § 485 und Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 467ff. 787ff. 957ff.; vgl. auch Koschaker Babylonisch-Assyrisches Bürgschaftsrecht 1911 § 209ff. Hier wird geschildert, wie das Einspringen (*intercedere*) des Bürgen oder mit Bürgschaftsabsicht sich Verpflichtenden im babylonisch-assyrischen Recht durch symbolische Handlungen veranschaulicht wurde, insbesondere durch das ‚Handsymbol als Verbürgungsform' (219ff.).

Neben der *intercessio mulieris* wird auch noch eine *intercessio servi* erwähnt, Dig. XV 1, 3, 5. 6. 9. Sie war für den Herrn dann unverbindlich, wenn sie nicht *in rem peculiarem* geschah, während das gleiche nach XV 1, 3, 9 für den Haussohn nicht galt (vgl. Girard Manuel élémentaire 671, 2. 787). Diese Verneinung des Interzessionsrechts

eines Sklaven läßt sich nicht auf einen Schutz des Intervenienten zurückführen, wie er dem S. C. Velleianum zugrunde lag, sondern auf eine einschränkende Auslegung der allgemeinen Ermächtigung zu Rechtsgeschäften, die in der Einräumung eines *peculium* lag. Dem Sohne war dabei ein freundschaftliches Verhalten gegen andere gestattet, das dem bloßen Sklaven versagt war. Die Bedeutung des Wortes *i.* ist aber hier sicherlich dieselbe, wie bei dem Rechte des S. C. Velleianum.

2. Die *i.* des öffentlichen Rechtes war ein obrigkeitlicher Akt, der auf Anrufen eines Bürgers diesen gegen den obrigkeitlichen Befehl eines andern Gewalthabers schützte. Auch hier ist von einem *appellare*, das sich an den Interzedenten richtet, die Rede, Dig. IV 6, 11 (Mommsen Röm. St.-R.³ I 278, 5) wie bei dem Bürgen, Cic. ad Att. I 8, 10. XVI 15. Auch hier tritt der Interzedent zwischen zwei andere, um dem einen gegenüber dem andern zu helfen. Doch geschieht dies hier nicht dadurch, daß eine Haftung von dem Begünstigten auf den Einspringenden abgelenkt wird, sondern dadurch, daß letzterer einen Befehl, durch den sich sein Schützling beschwert fühlt, vernichtet (kassiert).

Die Entstehung der *i.* gegen obrigkeitliche Befehle wird mit der Vertreibung der Könige und der Spaltung der Gewalten in Zusammenhang gebracht, kraft deren der eine Magistrat die Gewalt erlangte, den andern in Schach zu halten und ein Zusammenwirken erzwang, ohne das die Einheit der Staatslenkung nicht möglich gewesen sein würde. Neben diesem Interzessionsrechte des *par magistratus* steht das noch verständlichere der *maior potestas*, sicherlich eine Nachbildung des Einspruchsrechts, das schon dem König gegenüber den Befehlen seiner Beauftragten zustand.

Die Einrichtung der Provokation (s. den Art. Provocatio) und der Interzessionen beweisen, daß die Vertreibung der Könige nicht lediglich zum Besten der Patrizier wirkte (so mit Recht Girard Manuel élémentaire⁵ 21). Doch verlangte die Plebs noch mehr und erzwang neben der *i.* der Magistrate noch ein allgemeines (nur dem Dictator gegenüber versagtes) Interzessionsrecht der Tribunen.

Dieses Interzessionsrecht der Tribunen sollte nicht bloß in der Staatsverwaltung, sondern auch in der Rechtspflege die Gewalthaber in ihren Schranken halten (Cic. Verr. I 44), sodaß die Volkstribunen nicht bloß im politischen Leben, sondern auch im Prozeßverfahren zu regelmäßig tätigen Organen wurden (vgl. Girard a. a. O. 939). Das befähigte sie daher auch zu Geschäften rein zivilrechtlicher Art, wie z. B. der Mitwirkung bei der Vormundbestellung, Inst. I 20 pr. Allerdings ging ihr Einspruchsrecht nicht gegen richterliche Urteile, sondern nur gegen Magistratsbefehle, doch konnten sie auf diese Weise auch der richterlichen Entscheidung ihre Vollstreckbarkeit entziehen (Girard a. a. O. 1049).

Das Einspruchsrecht der Tribunen ging auf den Kaiser über, unter dessen Titeln der Volkstribunat einen hohen Rang einnahm, und erfuhr noch eine weitere Steigerung (Mommsen Röm. St.-R.³ II 2, 1877, 753. 833ff. 843, 2. 844). Durch das Zusammentreffen dieses Einspruchsrechts mit der höheren Befehlsgewalt entwickelte sich die Berufung gegen richterliche Urteile (s. den Art. Appellatio).

Literatur: Mommsen Röm. St.-R.³ a. a. O. und I 258ff. II 1, 290ff. Keller-Wach Röm. Civilprozeß⁵ 1876, 399. 985. v. Bethmann-Holweg Civilprozeß I 37. 39. II 39. 700. P. F. Girard Histoire de l'organisation judiciaire des Romains, Paris 1901, I 147ff.; Manuel élément. de droit Romain⁵ 20ff. [R. Leonhard.]

Intercidona, römische Gottheit, deren Name zusammen mit dem anderer Gottheiten (s. Deverra, Pilumnus und Picumnus) nach der Entbindung zum Schutze der Wöchnerin vor den Nachstellungen des Alpdaemons Silvanus (vgl. Roscher Ephialtes, Abhdl. d. sächs. Gesellschaft XX 2, 1900, 90f.) angerufen wurde, wobei man die Schwelle des Hauses mit einem Beile schlug (Augustin. de civ. dei VI 9 aus Varro antiqu. div. XIV. Agahd Jahrb. f. Phil. Suppl. XXIV 177). Die antike Erklärung sieht in diesen Bräuchen Hinweise auf die Fortschritte der Kultur, der der Waldgott Silvanus weichen mußte (*ut his datis culturae signis deus Silvanus prohibeatur intrare*), während man sie neuerdings gewiß richtig als Abwehrzauber auffaßt (über das Beil im Abwehrzauber vgl. E. Samter Geburt, Hochzeit und Tod, 1911, 49ff.). Nur darf man, da *intercidere* nicht das Klopfen an die Schwelle bedeuten kann, sondern ‚durch Schlagen trennen, spalten', die Göttin nicht ausschließlich als das *numen* dieses Abwehrzaubers betrachten, sondern als die in der Axt bei allen ihren Anwendungen (*nec arbores caeduntur ac putantur sine ferro* heißt es bei Augustin) wirksame göttliche Macht; zu vergleichen ist damit die Beseelung des Mordbeils bei Soph. Electr. 485f.

[Wissowa.]

Intercisa (sc. *saxa*). **1)** I. nennen die Itinerare: Tab. Peut. (*ad Intercisa*); Geogr. Rav. IV 33 (*Intercissa*); It. Hier. 614 (*Intercisa*), zwischen Forum Sempronii und Cales an der Via Flaminia, in Umbrien. Die Lage dieser Mutatio ergibt sich aus dem Namen, den wir noch in einer andern Form vorfinden: epit. de Caesarib. IX 10 berichtet von den Taten des Vespasianus: *tunc cavati montes per Flaminiam sunt prono transgressui, quae vulgariter Pertunsa petra vocitatur*; eine Rolle spielte dieser Paß, der schon 246 von 20 Flottensoldaten besetzt war (Dessau I. L. S. nr. 509. Henzen Arch.-epigr. Mitt. 1887, 14), unter Vitiges im Gotenkrieg: Procop. bell. Goth. II 11. IV 28 (*πέτρα ἡ Πεστοῦσα καλουμένη*). Const. Marcellin. ad a. 542: er wurde militärisch besetzt wie dies nach der Inschrift CIL IX 2, 1 nr. 6107 schon früher der Fall war (vgl. u.). **Es handelt sich also um einen Paß, den heutigen Passo del Forlo, den Vespasian durch Sprengung erweitern ließ; vorher lag, wie die Agrippakarte zeigt, nur eine Station an dem Fluß, der zum Metaurus fließt und parallel der Via Flaminia verläuft. Eine Inschrift in gewaltigen Buchstaben ist an dem Felsen angebracht und verkündet, daß Vespasianus als Censor im J. 77 n. Chr. den 37 m langen Tunnel (5—6 m breit, 4—5 m hoch) anlegen ließ (vgl. Claud. Claudian. XXVIII. Panegyr.**

de sexto consul. Honorii 501ff.: *despiciturque vagus praerupta valle Metaurus, qua mons arte patens vivo se perforat arcu admisitque viam sectae per viscera rupis* .....), um auch auf der südlichen Seite des Flusses einen gangbaren Weg zu haben. Zum Schutze dieser Klause an der für die damalige Zeit so wichtigen Straße von Rom nach Ravenna legte man eine Besatzung hierher (vgl. o.); die alte Mutatio ad I. saxa ist dagegen wohl auf dem Nordufer an der Hauptstraße zu suchen. Die Gegend charakterisiert trefflich Procop. a. a. O.: *τοῦτο δὲ τὸ ὄχύρωμα οὐκ ἀνθρωποι ἐτεκτήναντο, ἀλλὰ τοῦ χωρίου ἡ φύσις ἐξεῦρεν· ὁδὸς γάρ ἐστιν ἐς ἄγαν κρημνώδης. ταύτης δὲ τῆς ὁδοῦ ἐν δεξιᾷ μὲν ποταμός τις οὐδενὶ ἐσβατὸς ὀξύτητι τοῦ ῥοῦ κάτεισιν, ἐν ἀριστερᾷ δὲ οὐ πολλῷ ἄποθεν πέτρα ἀνέχει ἀπότομός τε καὶ ὕψους ἐς τόσον διήκουσα, ὥστε τοῖς κάτω οὖσι φαινόμενοι ἄνθρωποι, οἳ ἐν τῇ ἄκρᾳ ἂν οὕτω τύχοι ἑστήκασιν, ὄρνισι τοῖς μικροτάτοις μεγέθους πέρι εἰκάζονται, προιόντι δὲ διέξοδος οὐδεμία τὸ παλαιὸν ἦν. λήγουσα γὰρ ἡ πέτρα ἐς αὐτόν που μάλιστα τοῦ ποταμοῦ τὸν ῥοῦν διήκει, διάβασιν τοῖς ταύτῃ ἰοῦσιν οὐδεμίαν παρεχομένη· διώχυρα τοίνυν ἐνταῦθα οἱ πάλαι ἄνθρωποι ἐργασάμενοι, πυλίδα τῷ χωρίῳ ταύτῃ πεποίηνται· φράξαντες δὲ καὶ τῆς ἑτέρας εἰσόδου τὸ πλεῖστον, πλήν γε δὴ ὅσον πυλίδα κάνταῦθα λελεῖφθαι, φρούριόν τε αὐτοφυὲς ἀπειργάσαντο καὶ Πέτραν αὐτὸ λόγῳ τῷ εἰκότι ἐκάλεσαν.** Die Longobarden zerstören das Kastell 571: Agnellus, lib. pont. Rav. p. 333 ed. Holder-Egger; seitdem gewinnt Luceolis am Ponte Riccioli mehr Bedeutung. Vgl. Nissen Ital. Landesk. II 383. CIL IX 2, 1 nr. 6107. P. Montecchini La strada Flaminia detta del Furlo dall' Apennino al Adriatico, Pisa 1879 (mit Karte). Abbildungen bei Mochi Storia di Cagli (1887) p. 76 tav. IV. [Philipp.]

2) *Intercisa* (Itin. Aug. p. 245. Not. dign. oc. XXXIII 4 = 25; 5 = 26; 17 = 38, vgl. CIL III 10305), Ort in Pannonia Inferior (in Valeria Ripensis), an der Straße Mursa–Aquincum, 24 römische Meilen von Lussonium, nach Itin. Aug. 49 und nach Meilensteinen (CIL III 10635 = 3726. 10636 = 3728. 10634 = 3429) 45, 46 oder 47 römische Meilen von Aquincum. Wenigstens im 3. Jhdt. Garnison der *Cohors I ∞ Hemesenorum* (s. o. Bd. IV S. 295), später lagerten hier nach Not. dign. drei Numeri: *Cuneus equitum Dalmatarum*, *Cuneus equitum Constantianorum*, *Equites sagittarii*. Hier war auch eine Zollstation (CIL III 3327 *pr(aepositus) sta(tionis)*. 10308 *stat(ionarius) [p]ub(lici)*; vgl. darüber v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 140ff. Heute Duna-Pentele an der Donau. [Vulić.]

Interdictum. I. *Interdictum* heißt der Befehl, den der römische Magistrat auf Ansuchen (*postulatio*) einer Privatpartei an eine andere richtet und in dem er der letzteren ein gewisses Betragen — ein Tun oder Unterlassen — zur Pflicht macht. Das I. ist seinem Wesen nach ein Rechtsmittel, das zur Verwirklichung des Rechtsschutzes dient, unterscheidet sich aber vom ordentlichen Klagwege (*actio*) durch die Form und die rasche Prozedur, in der es zur Geltung kommt, durch den Zweck, den es verfolgt, und zwar zunächst den bestehenden Stand der Dinge zu schützen, und der es mit sich bringt, daß es nicht nur dem Schutze der Privatrechte im engeren Sinne des Wortes zugute kommt, sondern auch geeignet ist, Rechte und Einrichtungen, die dem öffentlichen Wohl dienen, in Schutz zu nehmen. Dadurch ist das Anwendungsgebiet der I. mit der Zeit so mannigfaltig geworden — wie wir im Laufe dieser Darstellung der I.-Lehre sehen werden, — daß es nicht leicht fällt, das Wesen des Instituts durch die Natur der Rechte, die es zu schützen hatte, zu bestimmen. Doch heißt es immer *ad privatas causas accomodata interdicta sunt*, *non ad publicas* (Paul. frg. Dig. XLVII 10, 14), weil die Prozeßparteien beim I. stets Privatpersonen sind, auch dort, wo es eine dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtung zu schützen gilt. Das I. dient somit, wie gesagt, gerade wie das ordentliche Prozeßverfahren zum Schutze von Rechten, denn auch das I. wird dadurch veranlaßt, wenn ein Individuum in der rechtlichen oder tatsächlichen Ausübung seiner Rechte, auch solcher, die ihm auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen zukommen, durch das Benehmen eines anderen geschädigt oder bedroht wird. Sagt doch Gaius in der Einleitung zum Kapitel seiner Institutionen, in dem er von den I. handelt (IV 139): *certis igitur ex causis praetor aut proconsul principaliter auctoritatem suam finiendis controversiis interponit* (vgl. im folgenden v. *contenditur*). Vgl. Front. ed. Lachm. grom. vet. 44, 6: *litem ad i. deducere*. Zur Gaius-Stelle vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1005f. Wlassak Sav.-Ztschr. XXV (1904) 59f. (zum weiteren, hier nicht wiedergegebenen Teil des Gaiustextes, der zu einer lebhaften Kontroverse Anlaß gab, vgl. Albertario Filangieri XXXVII (1912) 216ff. Riccobono Ztschr. der Sav.-Stift. XXXIV (1913) 251ff. und nochmals Albertario Filangieri XXXIX (1914) 69ff. und die dort Zitierten). Die Lehre von den I. gehört daher in die Lehre vom römischen Zivilprozeßrecht.

Als grundlegende Vorbemerkung für das Verständnis des Wesens der I. ist vorauszuschicken, daß sie nicht in der Jurisdiktionsgewalt (s. u. Steinwenter Art. Iurisdictio) ihre Quelle haben, sondern im *imperium* (vgl. Dig. XLIII 8, 7. Cod. VIII 1, 2 im Zusammenhang mit Dig. I 18, 3 (s. o. den Art. Imperium); vgl. Bethmann-Hollweg Civilprozess I (1864) 202. II (1865) 344. Ubbelohde in der Fortsetzung des Glück'schen Pandektenkommentars, Serie der Bücher XLIII und XLIV, Bd. I 11ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1004) womit auch die Kompetenz der Magistrate, die sie erlassen durften (*praetor*, *proconsul*, *praeses provinciae*, ausgeschlossen die Munizipalbeamten, vgl. Bertolini Appunti didattici di dir. rom., Ser. II Il processo civile III (1915) 37, 2. Karlowa a. O. 1004; zum Teil anders Jobbé-Duval Etudes sur l'hist. de la proc. civ. chez les Rom. I [1896] 213ff.), bestimmt ist. Dadurch wird aber auch die Natur der I. bedingt, die nicht auf prozeßmäßiger Untersuchung und Feststellung der rechtlichen Grundlage des Rechtsstreites beruhen, nicht eine dauernde Verwirklichung der Rechte einzelner Individuen bezwecken, sie sollen nur den im Gemeinwesen bestehenden Personen- und Sachstatus aufrechterhalten und vor eigenmächtiger Störung schützen; vgl. Dernburg-Sokolowski System

des röm. Rechts (Pandekten[8] 1912) 279. Sokolowski Philosophie im Privatrecht II (1907) 19ff. 67. Die I. als solche, d. h. als reine magistratische Befehle (ohne das daran angehängte Verfahren) verfolgen somit zunächst den Zweck, das Bestehende zu wahren und die öffentliche Ordnung vor Erschütterungen zu schützen. Sie sind keine Akte der Rechtssprechung, sondern vielmehr Befehle administrativer, man könnte sagen polizeilicher (vgl. Perozzi Istituzioni II [1906] 73) Natur, um die Gefährdung der öffentlichen Ruhe abzuwehren.

Den I.-Befehl erläßt der Magistrat nur auf Grund der Behauptungen, die ihm eine Partei (der Interdizent, I.-Postulant) vorbringt. Deshalb hat der Befehl lediglich eine bedingte Existenz: derjenige, an den er gerichtet wird (der Interdizierte, I.-Gegner), hat dem Befehl zu gehorchen, insofern die vom Postulant vorgebrachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen. Diese Eigenschaft der I. ist durch den Zweck, den sie verfolgen, rasche Abhilfe herbeizuführen, zu erklären. Leistet der I.-Gegner dem I. Folge, so ist der Zwischenfall erledigt, das I. hat seinen Zweck erfüllt. Ist dies aber nicht der Fall, so entwickelt sich daraus ein besonderes Verfahren, wovon im weiteren (u. unter VII) die Rede sein wird. So durfte denn Isid. orig. V 25, 33 vom I. sagen: *I. est, quod a iudice* (sic!) *non in perpetuum sed pro reformando momento ad tempus interim dicitur salva propositione actionis eius.* Dieses Verfahren endet mit einer urteilmäßigen Entscheidung, wodurch die vorher nur provisorische Maßregel zu einem vollkommenen prozeßrechtlichen Rechtsschutz erhoben wird.

Im Verhältnis zum ordentlichen Prozeßverfahren, d. h. der *actio* gegenüber, bedeutet das I. einen besonderen Rechtschutz, der von den *actiones* scharf geschieden wird. Es konnte auch nicht anders sein, schon mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grundlage, die zur Gewährung des I.-Schutzes führte, außerdem aber auch deshalb, daß das I. unter Umständen Anlaß zur Entwicklung eines besonderen Prozeßverfahrens geben konnte (vgl. o.). Schließlich sind in ihrem Wesen das I. und die Prozeßformel grundverschieden: ‚das I. wird juristisch wirksam, gleichviel von wem es entworfen sein mag, als Ausspruch (Befehl oder Verbot) des Praetors und eben das gilt von der Formel nicht' (Wlassak Sav.-Ztschr. XXV 1904, 140 = Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren S. 60). Diese Scheidung zwischen *actio* und *i.* findet oft in den Quellen Ausdruck; vgl. z. B. Dig. III 3, 35, 2. III 3, 39 pr. VIII 6, 25. XLIII 17, 1, 4. XLIV 2, 14, 3. Andererseits fehlt es aber nicht an Aussprüchen, die die I. auch *actiones* nennen. Diese Gleichstellung wurde bis vor kurzem fast anstandslos hingenommen, und es wurden verschiedene Versuche gemacht dieselbe aufzuklären, obwohl man sich des himmelweiten Unterschiedes bewußt war, der auf dem Gebiet des Prozeßrechts die *i.* von den *actiones* trennt. Man glaubte (Karlowa), jene Gleichstellung durch die Ausdrucksweise *interdicto agere*, die den Quellen nicht fremd ist (vgl. z. B. Dig. XLIII 5, 3, 2. XLIII 8, 2, 28. 40. XLIII 24, 7, 8. XLIII 26, 8 pr.), entschuldigen zu können, oder dadurch, daß die I. den *actiones* gleich im Edikt Aufnahme gefunden (Perozzi), man wies darauf hin (Puchta), daß das I. als Einleitung des ordentlichen gerichtlichen Verfahrens dient, man wollte endlich in der in einigen I. vorkommenden Klausel ‚*qua de re agitur*' den Ausgangspunkt der Benennung *actio* finden (Übersicht der einschlägigen Literatur bei Albertario Riv. ital. per le sc. giur. LII 1912, 15ff.). Erst Albertario a. O. hat den kühnen Versuch unternommen, zu zeigen, daß die Gleichstellung der I. mit den Aktionen, die in Dig. XLIV, 7, 37 pr. in dem Satz *interdicta quoque actionis verbo continentur*, die ausgeprägteste Formulierung fand, auf Kompilatorenarbeit zurückzuführen ist, da durch das Verdrängen der Scheidung des Zivilprozesses in *ius* und *iudicium* der wichtigste prozessuale Unterschied zwischen *actio* und *interdictum* beseitigt wurde. Von einer geistreichen Bemerkung Cujacius' ausgehend, der auf die sonderbare Zusammensetzung der Rubrik des Digestentitels XLIII 1 = *De interdictis sive extraordinariis actionibus quae pro his competunt* hinweisend die Interpolation der Worte *sive* bis *competunt* (sie fehlen im Index der Tituli Digestorum, der in der Florentina den Digesten vorangeht) erkannte (vgl. auch Inst. IV 15 pr. und Gai. Inst. IV 138), versucht Albertario die Interpolation aller (einige wurden freilich übersehen) Stellen nachzuweisen, in denen die I. als Kategorie der Aktionen erscheinen oder einfach *actio* genannt werden oder schließlich den *actiones* prozeßrechtlich gleichgestellt werden. Ein Teil der Texte, die hierher gehören, war schon vorher von anderen beanstandet worden (wie z. B. Dig. IV 7, 3, 2. IX 2, 43. XLII 2, 6, 2), Albertario aber ist der erste, der diese Untersuchung systematisch durchführte. Man wird ihm in den meisten seiner Interpolationenvermutungen folgen dürfen, bei manchen freilich nicht ohne Zögern, das hauptsächlich von der Redensart *agere interdicto*, deren Klassizität Albertario selbst zugibt (a. O. 56f.), kommt. Zu diesen Untersuchungen Albertarios vgl. noch Berger Miszellen a. d. I.-Lehre, Sav.-Ztschr. XXXVI (1915, zur Zeit im Druck, daher hier nach Abschn. zitiert) Abschn. 24 (= Interdicta mixta, in der zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Festschrift [Vol. delle onoranze] für Simoncelli 188, 1).

II. Etymologisches. Für die Etymologie des Wortes *i.* gibt Inst. Iust. IV 15, 1i. f. zwei Erklärungen: die Stelle leitet es einerseits von *interdicere = denuntiare et prohibere*, andererseits von *inter duos dicere* ab. Mit Rücksicht auf die erste Ableitung, die jedoch gegen die andere, wie die Institutionenstelle berichtet, sich nicht bewährt hat, sei das Wort anfänglich nur auf jene Befehle beschränkt gewesen, die ein Verbot enthielten (sog. *i. prohibitoria*, s. u. III 1a), wogegen die anderen Arten (darüber des näheren u. III 1bc) *decreta* genannt worden seien. Darin scheint ein echter Kern zu stecken, denn auch in den Originalinstitutionen des Gaius, die der iustinianische Institutionenredaktor reichlich benutzte, wird IV 139i. f. auf diese Zweiteilung *decreta* und *interdicta* hingewiesen. Doch ist die Gaiusstelle nicht ganz heil: *formulae* [daraus machte natürlich der Institutionenkompilator in Inst. Iust. IV 15 pr. *formae*, weil ihm jenes Wort verpönt war] ⟨*et verborum*⟩ *conceptiones quibus in ea re utitur interdicta* ⟨ ⟩ *dec*⟨*retaque*⟩, was von P. Krüger mit *interdicta* ⟨*vocantur vel accuratius interdicta*⟩ *dec*⟨*retaque*⟩ ergänzt wird. Aber auch Gaius bezeichnet im folgenden (IV 140) die *decreta = cum praetor fieri aliquid iubet, interdicta = cum prohibet fieri.* Freilich nennt er sie gleich nachher wieder alle *interdicta.* Die Bezeichnung *decreta* für eine Art von I. kommt auch anderweitig vor; vgl. Lex Rubr. 19, Dig. XLIII 5, 1 pr. — Hingegen ist es mit dem zweiten etymologischen Versuch der zitierten Institutionenstelle (*quia inter duos dicuntur*) weniger gut bestellt. Es ist nicht undenkbar, daß auch er auf eine ältere Zeit zurückgeht, doch ist es nur ein Notbehelf, wie so viele etymologische Erklärungen, die die Klassiker geben. Denn zunächst darf das *inter duos dicere* nicht etwa so aufgefaßt werden, als ob zum Erlaß des I. beide Parteien anwesend sein mußten; ist aber die Redensart in weiterem Sinne aufzufassen, d. h. in dem Sinne, daß es sich um einen Ausspruch des Praetors handle, der zwischen zwei Parteien durch sein Eingreifen Ordnung schafft, so ist dies nichts Wesentliches, weil dies auch für anderweitiges Eingreifen des Magistrats auch außerhalb des Gebiets der I. gilt. Andererseits könnte man dieselbe Etymologie für das sog. *aqua et igni interdicere* (vgl. Gai. Inst. I 128. Ulp. Reg. X 3, vgl. Hartmann o. Bd. II S. 308ff.) und das *interdicere* dem Verschwender gegenüber (vgl. Paul. Sent. III 4 A, 7) in Anspruch nehmen, was jedoch zu einem unannehmbaren Resultat führen würde. Ich kann mich daher der Auffassung Schmidts I.-Verfahren der Römer (1853) 5, der diese zweite Ableitung für richtig hält, nicht anschließen, auch wenn er sich für die Bedeutung ‚dazwischen reden' auf Dig. XLIII 20, 1, 29 (*inter heredes . . . interdicam*) beruft, da dies durchaus nicht wesentlich für die I. ist: aus demselben Grunde könnte schließlich jeder Ausspruch des Magistrats im ordentlichen Prozeßverfahren *interdictum* heißen. Vgl. noch Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1001.

III. Arten der Interdikte. Die I. werden nach verschiedenen Gesichtspunkten in Gruppen und Kategorien eingeteilt, geradeso wie die *actiones* (s. o. Bd. I S. 309ff.). Die Terminologie zur Bezeichnung dieser Kategorien ist auch zum Teil mit jener der *actiones* identisch, freilich gibt es aber auch manche Benennungen, die auf Grund von lediglich den I. eigentümlichen Merkmalen eingeführt wurden.

1. Die grundlegende Einteilung der I. (*principalis divisio* Gai. Inst. IV 142, vgl. IV 140; *summa divisio* Inst. Iust. IV 15, 1) ist in *interdicta prohibitoria* (= *quibus praetor vetat aliquid fieri*), *restitutoria* (= *quibus restitui aliquid iubet*) und *exhibitoria* (= *per quae iubet exhiberi*). Wie die aus der Institutionenstelle angeführten Definitionen besagen, ist bei der ersten Art der I.-Befehl auf ein Unterlassen, bei den beiden anderen auf ein Tun gerichtet.

a) Die prohibitorischen I. verbieten demjenigen, an den sie gerichtet sind, ein gewisses Benehmen. Schon aus den zwei Beispielen, die Gai. Inst. IV 141 für diese Kategorie anführt (*ne sine vitio possidenti vis fiat, ne in loco sacro aliquid fiat*), ergibt sich ein Unterschied in dem Inhalt der Verbote: sie sind entweder darauf abgestellt, daß der I.-Gegner den Postulanten nicht in dem Besitz und Genuß eines gewissen Rechtes störe — oder sie legen ihm die Pflicht auf, das zu unterlassen, was er etwa in eigenem Interesse zu unternehmen beabsichtigte; vgl. Schmidt I.-Verfahren 49f. Ubbelohde I 203f. Die erste Richtung wird durch das Verbot *vim fieri veto*, die zweite durch die Formulierung *ne* mit dem coni. praes. z. B. *facias, immittas* (Beispiele s. u. nr. 5a. 35a*); oder durch ein schlichtes *veto* (Beispiele s. u. nr. 5c. 35b. 36) ausgedrückt. Für die erste Richtung ist es auch von Bedeutung, den Begriff *vis* näher zu bestimmen. Er bedeutet hier nicht lediglich eine unmittelbare Anwendung von Gewalt gegen den Gegner, um ihn an der Vornahme jener Handlung zu stören, die den Genuß des ihm zustehenden Rechts ausmacht, sondern überhaupt jede Hinderung, auch wenn sie nicht einen Gewaltakt darstellt, die aber jenen Zweck verfolgt oder ihn zu erreichen imstande ist. Denn nicht die Gewalt ist das Element, gegen welches das I. gerichtet ist, es ist das *prohibere*, die Tatsache der Störung in der Ausübung eines Rechts; für das I.-Recht bedeutet eben jedes *prohibere* eine *vis*, und so ist es zu erklären, daß in den Kommentaren zu den I.-Formeln die Juristen sich nur damit befassen, ob ein *prohibere* vorliegt oder nicht, und den Begriff der *vis* als solchen ganz außer acht lassen.

b) Die restitutorischen I. sind nach dem in ein ‚*restituas*' ausklingenden Befehl des Praetors benannt, vgl. die in Inst. Iust. IV 15, 1 angeführten Beispiele. *Restituere* hat in diesem Zusammenhange zweifache Bedeutung: es bezeichnet entweder die Herausgabe einer Sache an eine Person und zwar diejenige, die das I. erbat (z. B. *i. quod legatorum, i. quorum bonorum, i. de precario*), wobei das *restituere* einen weiteren Umfang hat, als eine reine Herausgabe der Sache (vgl. Berger Misz. a. d. I.-Lehre a. O Abs. 14, Simoncelli-Festschr. 177f.), oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes gewisser Sachen durch Beseitigung der durch den I.-Gegner (in der Regel) vorgenommenen Änderungen. Dieses *restituere*, das sich vornehmlich auf diejenigen I. bezieht, die den Schutz öffentlicher Einrichtungen (Plätze, Wege, Flüsse, *cloacae* usw.) bezwecken, erläutert Ulp. in Dig. XLIII 8, 2, 43: *restituere videtur, qui in pristinum statum reducit* (zum folgenden Teil der Stelle vgl. Beseler Beitr. III 96). Ob es sich um das eine oder andere *restituere* handelt, ergibt sich aus der Sachlage und Natur des betreffenden I.; im Formular selbst ist dies daran zu erkennen, daß beim *restituere* im ersten Sinne die Person desjenigen, dem restituiert werden soll, genannt wird (‚*illi*'), während beim anderen *restituere* der Befehl schlechtweg auf *restituas* lautet. Dies läßt sich leicht an den einzelnen Formularen der restitutorischen I. nachprüfen. Daraufhin ist in der Lenelschen Rekonstruktion (Ed.[2] 458) des *i. quem fundum* (s. u. nr. 44) ein ‚*illi*' vor ‚*restituas*' einzufügen.

*) Die bei Hinweisen genannten Nummern beziehen sich auf die unten im Abschnitt VI gegebene Darstellung der einzelnen I.

c) Die exhibitorischen I. sind diejenigen, in denen der Befehl sich auf Vorweisung richtet: ‚*exhibeas*'. Zu dieser Gruppe gehören nur wenige I., deren Benennung selbst ihre Natur bezeichnet (z. B. *i. de tabulis exhibendis, de homine libero exhibendo*). Der Begriff *exhibere* wird bei manchen dieser I. besonders erläutert, wie in Dig. XLIII 5, 3, 8 für das *i. de tabulis exhibendis* (s. u. nr. 26), in Dig. XLIII 29, 3, 8 für das *i. de homine libero exhibendo* (s. u. nr. 8). Eine andere Definition des *exhibere* für den Bereich der *actio ad exhibendum* enthält Dig. X 4, 2. Näheres darüber im Art. Exhibitio (Suppl.-Heft), vgl. einstweilen Demelius Exhibitionspflicht (1872) 50ff. Beseler Beitr. zur Kritik I (1910) 13.

d) Die Kategorie der *i. mixta*, von denen in den Quellen eine Stelle spricht (Dig. XLIII 1, 1, 1), indem sie sie auf I. bezieht, die gleichzeitig prohibitorisch und exhibitorisch sind, wie der Florentinatext sagt, bezw. prohibitorisch und restitutorisch, wie der von Smallenburg vorgebrachte und von mehreren Seiten angenommene Korrekturvorschlag den Text herstellen möchte, ist nicht klassisch, weil für die Feststellung, ob ein I. restitutorisch, exhibitorisch oder prohibitorisch ist, lediglich die Formulierung des I.-Befehls bestimmend ist, und zwei verschiedenartige Befehle in einem I. unmöglich vorkommen können. Aus demselben Grunde scheint mir die Qualifizierung zweier I. als restitutorisch und prohibitorisch in Dig. XLIII 4, 3, 2 (s. u. nr. 38) und Dig. XLIII 20, 1, 1 (s. u. nr. 1a) nicht klassischen Ursprungs zu sein. Den Beweis für diese Thesen bringe ich gleichzeitig an anderem Orte, vgl. Berger Misz. a. d. I.-Lehre, Sav.-Ztschr. XXXVI, Kap. III (Simoncelli-Festschr. 173ff.). Zu dieser Einteilung der I. im allg. vgl. Karlowa a. O. 1006ff.

2. Als zweite, grundlegende Einteilung der I. finden wir bei Gaius Inst. IV 143 jene in *i. adipiscendae, retinendae* und *reciperandae possessionis* (*causa comparata*); vgl. noch Inst. Iust. IV 15, 2. 3 und Paul. Dig. XLIII 1, 2, 3. Paulus fügt mit Recht hinzu, daß diese Einteilung nicht auf alle I. anwendbar ist, sondern nur auf diejenige, die Vermögensgegenstände betreffen (*quae ad rem familiarem spectant*). a) Die erstgenannte Kategorie der I. führt zur Erlangung des Besitzes einer Sache, den man bis jetzt noch nicht gehabt (*competunt his, qui ante non sunt nancti possessionem*). Zu dieser gehört z. B. das *i. quorum bonorum* (Gai. Inst. IV 144. Dig. XLIII 1, 2, 3. Inst. Iust. IV 15, 3, u. nr. 48), das sog. *i. possessorium* (Gai. Inst. IV 145, u. nr. 41), das *i. quod legatorum* (Dig. XLIII 3, 1, 2, u. nr. 46), das *i. Salvianum* (Gai. Inst. IV 147. Dig. XLIII 1, 2, 3, u. nr. 49) u. a. b) Die *i. retinendae possessionis* bezwecken die Aufrechterhaltung des bestehenden Besitzes, somit den Schutz vor Besitzstörung (zu diesem Begriff s. u. nr. 57). Hierher gehören vornehmlich die Besitzschutz-I. *uti possidetis* und *utrubi*; vgl. Gai. Inst. IV 148f. und Inst. Iust. IV 15, 4. In Dig. XLIII 2, 2, 3 hat Iustinian im Satz *retinendae possessionis sunt interdicta uti possidetis* die Erwähnung des *i. utrubi* gestrichen, weil im iustinianischen Recht (vgl. die schon von Cujacius entdeckte Interpolation des frg. Dig. XLIII 31, 1, 1) die beiden I. ausgeglichen wurden. Die Interpolation des frg. 2 § 3 cit., die, wenn ich recht sehe, bisher unbemerkt blieb, wohl deshalb, weil man den Text auf Grund eines Emendationsvorschlags Mommsens rekonstruieren wollte, ist augenscheinlich, weil neben dem *i. uti possidetis* mit Rücksicht auf den Plural ‚*sunt interdicta*' noch ein weiteres I. genannt gewesen sein mußte; vgl. im übrigen Berger Misz. a. d. I.-Lehre, Sav.-Ztschr. XXXVI Abs. 19 (Simoncelli-Festschr. 186), wo auch weitere solche Interpolationen angeführt werden. — c) *i. reciperandae possessionis* sind solche, die zur Wiedererlangung verlorenen Besitzes führen, vgl. Gai. Inst. IV 154. 155. Inst. Iust. IV 15, 6. d) Es gab auch I., die die Doppelnatur *tam adipiscendae quam reciperandae possessionis* hatten. Als Beispiele solcher I. nennt Ulp. Inst. frg. Vindob. 4 die *i. quem fundum* (s. u. nr. 44) und *quam hereditatem* (s. u. nr. 42) und erklärt die zweifache Funktion dieser I. durch die Bemerkung: *nam si fundum vel hereditatem ab aliquo petam nec lis defendatur, cogitur ad me transferre possessionem sive numquam possedi sive ante possedi, deinde amisi possessionem.* Die Erläuterung Ulpians ist insofern wertvoll, als anderweitig die Erklärung dieses Doppelcharakters nicht zu erwarten war, da dem iustinianischen Recht die obengenannten I. fremd sind. So ist es erklärlich, daß die einzige Digestenstelle, die auf diese I. anspielt, ohne sie jedoch beim Namen zu nennen, Dig XLIII 1, 2, 3 i. f., keine weitere Erklärung dafür gibt, wie solche *i. tam reciperandae quam apiscendae possessionis* aufzufassen sind. Auf diese Weise ist die Empörung Cujacius' verständlich, mit der er die Stelle angreift (s. Zitat bei Berger a. O. Abs. 22), da er von den beiden oben erwähnten I. keine Ahnung hatte. In der zitierten Digesten-Stelle ist aber die Bezeichnung dieser I. als *duplicia* unklassisch, wie ich dies an anderer Stelle (an dem u. unter III 3 a. E. a. O.) gleichzeitig nachweise, da mit der Benennung *i. duplicia* die Klassiker eine ganz andere Kategorie der I. umfaßten, s. u. unter 3. Durch diese Feststellung in bezug auf die l. 2 § 3 i. f. cit. ist auch die von einigen (P. Krueger in Collectio II ad h. l., Girard, Baviera) vorgeschlagene Ergänzung der Eingangsworte zu Ulp. Fr. Inst. Vindob. 4, die auf Grund der Digestenstelle daselbst die Bezeichnung *duplicia* hineintragen will, schlechtweg abzulehnen; vgl. Berger a. O. Abs. 23 (Simoncelli-Festschr. 188f.). Zu dieser I.-Einteilung vgl. Bertolini a. O. 53ff.

3. *I. simplicia* und *duplicia*. Die letzte Einteilung der I., die Gaius kennt (Inst. IV 156), ist die in *i. simplicia* und *duplicia*; vgl. Inst. Iust. IV 15, 7. Die Einteilung beruht auf der Prozeßstellung der Parteien im I.-Verfahren. Die *i. simplicia* sind solche, wo *alter actor, alter reus est* (Gai. IV 157). Hierher gehören alle restitutorischen und exhibitorischen I.: *namque actor est, qui desiderat aut exhiberi aut restitui, reus is est, a quo desideratur, ut exhibeat aut restituat.* Auch ein größerer Teil der prohibitorischen I. gehört zu den *simplicia*, jene z. B.,

in denen der Praetor das Verbot verkündet, *ne quid in loco sacro aut in flumine publico fiat* (s. u. nr. 33—36). Denn auch hier ist eine strenge Verteilung der Rollen durchgeführt: *actor est qui desiderat ne quid fiat, reus is qui aliquid facere conatur* (Gai. IV 159). Anders ist es bei den *i. duplicia*, hier steht nicht ein *actor* einem *reus* gegenüber: *par utriusque litigatoris in his condicio est, nec quisque praecipue reus vel actor intellegitur, sed unusquisque tam actoris quam rei partes sustinet* (Gai. IV 159). Solche sind z. B. die I. *uti possidetis* und *utrubi* (u. nr. 57. 58). Die Duplizität des I. macht sich auch in der Form bemerkbar: *praetor pari sermone cum utroque loquitur* (Gai. Inst. IV 160). Da der Praetor sich gleichmäßig an beide Parteien wendet, so ist aus der Formel nicht zu ersehen, wer der I.-Kläger und wer I.-Beklagter ist. Diese Auffassung des *i. duplex* wird noch in einigen Digestenstellen bestätigt, vgl. Dig. XLIII 17, 3, 1. 18, 1, 2. 20, 1, 26. Von dieser Einteilung der I. ist auch in Dig. XLIII 1, 2 pr. die Rede. Daß der Text, den wir in den Digesten lesen, ‚unerträglich' ist, hat schon Schmidt a. O. 186, 9 bemerkt; er versuchte ihn daher vermittelst einer nicht ungeschickten Korrektur zu heilen. Es ist aber noch folgendes zu bemerken: bei Aufzählung der *i. duplicia* mußte mit Rücksicht auf das vorhergehende *dicuntur* noch ein I. genannt worden sein: es war sicher das *i. utrubi*, das bei Gai. IV 160 und Inst. Iust. IV 15, 7 genannt wird. Wegen ähnlicher Interpolationen s. o. unter III 2b. Außerdem haben die Kompilatoren die Erläuterung der Begriffe *duplex* und *simplex* gestrichen — oder, wenn sie sie da nicht vorgefunden haben, diese Begriffe völlig verkannt, das beweist die Entgleisung, die ihnen im Schlußsatz des § 3 desselben Fragments unterlief. Sie nannten hier *duplicia* jene I., die *tam reciperandae quam apiscendae possessionis* sind; vgl. o. III 2d. Diese I. konnte aber ein Klassiker *duplicia* nicht nennen, weil für ihn *i. duplex* eine ganz andere Kategorie bedeutete. Ich halte in dieser Stelle die Worte ‚*ut diximus, duplicia*' für interpoliert. Den Beweis dafür, wie auch die Erklärung, wie die Kompilatoren auf diesen Gedanken verfielen, bringe ich gleichzeitig an anderer Stelle, vgl. Berger Misz. a. d. I.-Lehre, Sav.-Ztschr. XXXVI, Kap. IV (Simoncelli-Festschrift 186ff.). Zu den *i. duplicia* vgl. P. Krüger Kritische Versuche (1870) 95. Eck Doppelseitige Klagen (1870) 28ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1010f.

4. *Interdicta in praesens vel praeteritum relata*, vgl. Ulp. Dig. XLIII 1, 1, 2. Für diese Unterscheidung ist nicht die Fassung der ediktsmäßigen Voraussetzungen allein maßgebend, wie sich aus den von Ulpian angeführten Beispielen (*i. uti possidetis* für die *interdicta in praeteritum relata, i. de itinere actuque, de aqua aestiva* für die anderen) ergibt, indem das Formular des *i. uti possidetis* (s. u. nr. 57) im Präsens abgefaßt ist (*possidetis*, nach Gai. IV 160 und Fest. s. *possessio* war im älteren Formular hier noch ein *nunc* eingesetzt, vgl. Lenel Ed.^{2} 453) und die beiden anderen im Perfektum den Tatbestand festsetzen (*itinere actuque usus es, aquam duxisti*, vgl. u. nr. 9 bezw. nr. 1a). Wie eine Bemerkung Iulians bei Ulpian Dig. XLIII 24, 11, 4 zeigt, kann auch bei einem *in praeteritum* abgefaßten Formular von einem *i. in praesens relatum* die Rede sein, wenn durch eine früher vollbrachte Tatsache ein Tatbestand hervorgerufen wurde, der noch zur Zeit des Erlasses des I. vorhanden ist. Somit ist die Einteilung darauf zurückzuführen, ob der I.-Befehl sich auf eine Tatsache bezw. einen Tatbestand der Gegenwart oder aber der Vergangenheit bezieht. So ist z. B. das *i. utrubi* (s. u. nr. 58) ein *in praeteritum relatum*, weil bei ihm nicht der gegenwärtige Besitzstand, sondern der des letzten Jahres entscheidet. Die Einteilung ist übrigens rein scholastisch und von keiner größeren Bedeutung.

5. *Interdicta quae proprietatis causam habent* und *i. quae possessionis causam habent*. Diese Unterscheidung, deren Verständnis große Schwierigkeiten bereitet, bringt Paul. in Dig. XLIII 1, 2, 2: *quaedam interdicta rei persecutionem continent, veluti de itinere actuque privato: nam proprietatis causam continet hoc interdictum. Sed et illa interdicta, quae de locis sacris et religiosis proponuntur veluti proprietatis causam continent, item illa de liberis exhibendis, quae iuris tuendi causa diximus competere, ut non sit mirum, si, quae interdicta ad rem familiarem pertinent proprietatis, non possessionis causam habeant.* Das Fragment ist so wirr in seinen Ausführungen, daß man die Einteilung selbst nicht einmal durch eine treffende Benennung charakterisieren kann. So spricht z. B. Schmidt a. O. 81 von *i. rei persecutionem continentia* und *non continentia*; Ubbelohde a. O. I 92ff. von *i. quae proprietatis causam continent* und *i. quae possessionis causam continent*, was doch sicher nicht dasselbe ist. Ähnlich Bertolini a. O. III 55, der die diesem Absatz vorgesetzten Bezeichnungen gebraucht. Daß aber auch diese nicht das Richtige treffen und nur ein Notbehelf sind, zeigt die Bemerkung Bertolinis a. O., daß man sie nicht wörtlich nehmen darf (‚I., welche sich auf das Eigentum und solche, die sich auf den Besitz beziehen'). Auch in der Feststellung der Grundlage, die diese Entscheidung hervorgerufen, gehen die Ansichten stark auseinander. Man braucht bloß die Ausführungen Schmidts, der sonst in der I.-Lehre das Bedeutendste geleistet, a. O. 81ff. zu lesen, um zu sehen, auf welchen Umwegen der Verfasser zur Klärung der Unterscheidung gelangen will. Eine Polemik mit diesen Ausführungen erübrigt sich, es genügt auf das Endergebnis (S. 86) hinzuweisen. Schmidts Lehre wurde bereits von Ubbelohde I 93ff. bekämpft, der dafür eine andere Lösung des Problems vorschlägt. Der Gegensatz sei durch ‚Provisorium' und ‚Definitivum' wiederzugeben. Die *i. possessionis causam continentia* umfassen jene Verhältnisse, für welche durch das betreffende I. nur eine provisorische Entscheidung erzielt werden kann, ‚die mittels eines anderweitigen Rechtsbehelfes in ihrer tatsächlichen Wirkung seitens des im I.-Verfahren Unterlegenen anfechtbar ist; jene *proprietatis causam continentia* bringen die definitive Entscheidung'. Ich zögere keinen Augenblick auch diese Erklärung, obwohl sie anderweitig Zustimmung gefunden (vgl. Scialoja Esercizio e difesa dei diritti 1895, 341, dem wiederum Ber-

tolini a. O. III 56 folgt), als unzutreffend, zumindest in dem Sinne, daß sie den im frg. 2 § 2 cit. ausgesprochenen Gedanken nicht entspricht, zu bezeichnen. Ubbelohde hat übrigens selbst betont, daß die Benennung *proprietatis causam* und *possessionis causam continentia* wenig treffend ist (a. O. 96); damit ist aber zugegeben, daß das, was ihr Ubbelohde unterschiebt, nicht das Richtige trifft, und daran vermögen seine weitausgreifenden Ausführungen, in denen er nach diesem Gesichtspunkte hin alle I. untersucht (S. 99—171), nichts zu ändern. Girard Manuel[5] 1054f. nennt die *i. quae proprietatis causam habent*, petitorische, die andern possessorische (so schon Rudorff Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. XIII 1846, 239) und findet die Unterscheidung, deren Sinn er ausdrücklich als bestritten bezeichnet, dadurch begründet, daß manche I. den Beweis des Rechts nicht zulassen und somit eine spätere Klage auf Grund dieses Rechts nicht ausschließen, wogegen andere den Beweis des Rechts voraussetzen oder zumindest zulassen. Wie dieser Deutung das frg. 2 § 2 cit. zugrundezulegen ist, sehe ich nicht recht ein. — Für mich bildet den Ausgangspunkt zur Beurteilung dieser I.-Einteilung zunächst die Feststellung, daß sie sowohl bei Gaius als auch in dem auf klassische Vorlagen zurückgehenden Stück des Institutionentitels IV 15 fehlt, ferner, daß sie sich außerhalb dieses einen Paulusfragments nirgends wiederfindet, insbesondere auch, daß kein einziges I. auf diese Unterscheidung hin geprüft wird. Wäre diese Unterscheidung von jenen grundlegenden Gesichtspunkten ausgegangen, die ihr die Literatur zuschiebt, so müßte sie sich irgendwo bei einem einzelnen I. wiederfinden. Diese Erwägung, zusammen mit der Konstatierung, daß *continere causam proprietatis* sonst nirgends vorkommt (vgl. Vocab. iur. rom. I 983, 40f.) und daß auch die *proprietatis causa*, die hier gleich dreimal erscheint, keine den Klassikern geläufige Ausdrucksweise ist — kommt nur noch in Dig. XLVIII 5, 28, 8 vor —, erweckt einen berechtigten Zweifel, ob auch diese Einteilung den Klassikern bekannt war. Wenn man aber den Text genauer ins Auge faßt, so muß man zur Einsicht gelangen, daß die darin vorkommenden verschwommenen Redensarten und Gedanken unmöglich Geistesgut der klassischen Iurisprudenz gewesen sein konnten, weil weder die einzelnen Begriffe und ihre Gegensätze scharf und klar herausgearbeitet sind, noch die Beispiele so gewählt sind, daß der Unterschied, der die Einteilung begründen soll, erkennbar wäre. Zusammen mit den sprachlichen Mängeln und Anstößigkeiten ergibt dies Fragment das traurige Bild eines Trümmerfeldes, in dem verschiedene Gedanken durcheinandergeworfen die klassischen Grundlagen nicht mehr erkennen lassen, wenn nicht etwa das Ganze ein nachklassisches byzantinisches Machwerk ist, das durch die Kompilatoren noch verstümmelt wurde. Man beachte folgendes: zum *rei persecutionem habere* fehlt überhaupt jedes Gegenstück, lediglich zum ‚*proprietatis causam continere*' bringt der Schlußsatz ein ‚*possessionis causam habere*' als Gegensatz. Nun dient aber das *proprietatis causam continere* als Begründung (vgl. den *nam*-Satz) des *rei persecutionem continere*, wo bleibt also dazu das Seitenstück, das sich aus dem *possessionis causam habere* ergibt? Von den *i. de locis sacris et religiosis* wird gesagt *veluti proprietatis causam continent*. Das ist aber ein Notbehelf, ein würdiges Seitenstück zu den byzantinischen *quasi*-Konstruktionen und ähnlichen dehnbaren Redensarten (vgl. Berger Misz. a. d. I.-Lehre, Savigny-Ztschr. XXXVI Abs. 14. 18 [Simoncelli-Festschr. S. 180, 189]), das aber erst recht zeigt, daß das Kriterium nur auf einem Notweg hier anwendbar ist. Im *item*-Satz wird nur ein I. genannt, obwohl von der Mehrzahl (*illa* sc. *interdicta*) die Rede ist, es mußte daher mit Korrekturen, die in den Editionen verzeichnet sind, nachgeholfen werden. Was soll ferner das Zurückgreifen (*diximus*) auf die in § 1 vorher gebrauchte Redensart *iuris tuendi causa* bedeuten und welcher Zusammenhang mit dem *rei persecutionem continere* ist damit herbeigeführt? Ist diese zwecklose Wiederholung nicht etwa typische Kompilatorenart? Endlich der Schlußsatz mit dem wunderbaren *ut non sit mirum* (eine ähnliche Äußerung hat einmal Beseler Beitr. III 134 als Gräzismus bezeichnet), der mit dem Vorhergehenden nichts zu tun hat, ist so konzipiert, daß man nicht recht weiß, was damit gesagt werden wollte. So wie das Stück heute steht, ist es unbrauchbar, auch die Mommsensche Korrektur hilft nicht viel. Ich bemerke auch, daß nach Streichung des ganzen § 2 der folgende § 3 sich glänzend an § 1 eod. anschließt, so daß auch von diesem Gesichtspunkte aus die fremde Herkunft des § 2 cit. gekennzeichnet wird. Dies alles genügt, um diese *divisio interdictorum* mit Verdacht zu belasten. Auf jeden Fall ist es aber verfehlt, bei der Deutung der Worte *rei persecutionem continent* denselben eine andere Bedeutung unterlegen zu wollen, als sie in der bekannten Unterscheidung der *actiones* (s. o. Bd. I 316ff.) haben — so unzutreffend Ubbelohde a. O. I 97, — da es nicht angeht den Klassikern zuzumuten, sie hätten auf die I. eine technische Redensart in anderem Sinne bezogen als auf die *actiones*. *Rei persecutionem habere* ist eine der klassischen Rechtssprache geläufige Ausdrucksweise (vgl. Vocab. iur. rom. V 125, 51f. 138, 13ff.), und daher muß jede Deutung dieser auch in bezug auf die I. gebrauchten Redensart von der Definition ausgehen, die ihr Paulus an anderer Stelle Dig. XLIV 7, 35 beigibt: *illae autem actiones rei persecutionem continent, quibus persequimur, quod ex patrimonio nobis abest* (zu dieser Stelle vgl. Albertario Riv. ital. per le sc. giur. LII 24; und Rend. Ist. Lomb. 1913, 302). — Wir können hier der Frage, was die Byzantiner durch die Unterscheidung des frg. 2 § 2 ausdrücken wollten, nicht weiter nachgehen, es genügt — wobei wir uns schon ohnehin einer Raumverschwendung schuldig machten — die Richtung gezeigt zu haben, in der die Kritik des Textes einsetzen soll. Wir kommen auf die Frage in den Misz. aus der I.-Lehre, Sav.-Ztschr. XXXVI (1915) Kap. II zurück.

6. Die Einteilung der I. in *annalia* und *perpetua*, von der in Dig. XLIII 1, 1, 4 die Rede ist, erinnert an eine analoge Einteilung der *actiones*, vgl. Wlassak o. Bd. I S. 320f. Darüber wird im folgenden unter VII 2a die Rede sein.

7. Privat- und Popular-I. Der Gegensatz beruht auf demselben Gesichtspunkte, auf den die Scheidung der *actiones* in *privatae* und *populares* sich stützt, vgl. darüber Wlassak o. Bd. I S. 318ff. Fadda L'azione popolare I (1894) 85. Wegen der neueren Literatur über die Popularklagen, die somit auch für die Popular-I. verwertbar ist, vgl. Bertolini a. O. II 84, 1. Die Bezeichnung *i. populare* kommt nur ein einziges Mal vor: Dig. XLIII 8, 2, 34. Das Merkmal, woran das Popular-I. zu erkennen ist, bildet der Umstand, daß es von jedermann (*quivis ex populo*) angestellt werden kann (Dig. XLIII 13, 1, 9. XLIII 7, 1); vgl. Fadda a. O. 56ff. 85f. Aus der das I. begründenden Tatsache entspringt somit für jedermann das Recht, das I. zu postulieren. Daß nur dieses Merkmal entscheidend ist, wurde von manchen verkannt, die durch einige weitläufige Redensarten über die *publica utilitas* beirrt die Voraussetzung der Aktivlegitimation des *quivis ex populo* außer acht ließen. Gewiß wird in der Regel die Berechtigung des *quivis ex populo*, ein solches I. zu postulieren, mit der *publica utilitas* zusammenfallen, aber dieses letztere Requisit allein (z. B. Dig. XLIII 8, 2, 44 im Zusammenhang mit § 35 eod.), reicht nicht aus, um den Popularcharakter eines I. zu bestimmen. Diese Feststellung können wir durch einige treffende Beispiele belegen. Das I. *de loco publico fruendo* des frg. Dig. XLIII 9, 1 pr. (u. nr. 16) ist ein Privat-I., obwohl es *publicae utilitatis causa* proponiert ist (§ 1 eod.). Das I. *de cloaca privata reficienda* (Dig. XLIII 23, 1 pr. u. nr. 4a) ist privat, obwohl es von ihm heißt, daß es *ad salubritatem civitatium* (§ 2 eod.) dient. Das I. des frg. Dig. XLIII 8, 2 pr. (*ne quid in loco publico fiat quo damnum privato detur* u. nr. 35a) ist ein Privat-I., wie jetzt allgemein mit Recht angenommen wird (vgl. Schmidt a. O. 136. Ubbelohde I 54. Bruns Kl. Schriften I 357f. Fadda a. O. 88ff. mit ausführlicher Begründung. Dore Studi sugli interdetti romani I [1892] 205. In der älteren Literatur dachte man freilich anders, vgl. Fadda a. O. 88). Von diesem I. heißt es aber in Dig. XLIII 8, 2, 2: *tam publicis quam privatorum utilitatibus prospicitur*. Der Erfolg eines Popular-I. kann somit auch anderen Personen oder dem Schutze des allgemeinen Interesses zugute kommen, aber von der Popularität entscheidet dies nicht, wie dies der letztzitierte Ausspruch schlagend beweist. Als äußeres sicheres Kriterium der Popularität eines I., das im Formular selbst Ausdruck findet, betrachte ich das Fehlen der Bezugnahme auf die Person des Postulanten im Formular. Handelt es sich um ein Privat-I., dann wird im Formular die Person des I.-Postulanten genannt, und zwar im Blankett durch *ille* oder ein gleichwertiges Pronomen. Ich zähle im folgenden eine Reihe von I. auf, an deren Privatcharakter nicht gezweifelt werden kann: sie haben alle ein auf den Postulanten hinweisendes Pronomen, vgl. Dig. XLIII 2, 1 pr. (u. nr. 48). XLIII 5, 1 pr. (u. nr. 26). XI 8, 1 pr. § 5 (u. nr. 18. 24). XLIII 9, 1 pr. (‚*ei*', s. u. nr. 16). I. de vi, u. nr. 54, vgl. Lenel Ed.[2] § 245. XLIII 19, 1 pr. (*i. de itinere actuque privato* und alle weiteren, Lenel Ed.[2] §§ 250—255, s. u. nr. 9). Dig. XLIII 26, 2 pr. (s. u. nr. 20). XLIII 32, 1 pr. (‚*actorem*', s. u. nr. 17, vgl. dazu Lenel Paling. Ulp. 1626, 2). Dig. XLIII 27, 1 pr. § 7, s. u. nr. 2. XLIII 28, 1 pr. (s. u. nr. 7). XLII 8, 10 pr. (‚*illis*', ‚*ei*', u. nr. 32, vgl. dazu Lenel Ed.[2] 476). Bei den I. *duplicia*, bei welchen der Praetor *pari sermone cum utroque loquitur* (Gai. Inst. IV 160), s. o. unter III 3, wird durch das Pronomen ‚*alter*' auf beide Parteien, deren prozeßrechtliche Stellung gleich ist, hingewiesen, vgl. für das *i. uti possidetis* Dig. XLIII 17, 1 pr., für das *i. utrubi* Lenel Ed.[2] § 264. Wenn wir dieser Zusammenstellung die Liste jener I. gegenüberstellen, deren Popularität außer Zweifel steht, so sehen wir, daß kein einziges von ihnen jenes Merkmal im Formular aufweist, vgl. Dig. XLIII 6, 1 pr. (s. u. nr. 36, zur Popularität vgl. Bruns Kl. Schr. I 353 bei n. 141). XLIII 8, 2, 20 (s. u. nr. 35b, vgl. § 34 eod., Bruns a. O. bei n. 142). XLIII 8, 2, 35 (s. u. nr. 35c, vgl. § 34. 36 eod. Bruns a. O. bei n. 143). XLIII 12, 1 pr. (s. u. nr. 5a, Bruns a. O. bei n. 146). XLIII 12, 1, 19 (s. u. nr. 5b, Bruns a. O. bei n. 147). XLIII 13, 1 pr. (s. u. nr. 5c, vgl. frg. 1 § 9 eod., Bruns a. O. bei n. 148). XLIII 13, 1, 11 (s. u. nr. 5d, vgl. frg. 1 §§ 9, 12 eod., Bruns a. O. bei n. 149). XLIII 23, 1, 15 (s. u. nr. 4c, Bruns a. O. bei n. 152). Nur die Formel des *i. quod vi aut clam* (Dig. XLIII 21, 1 pr., vgl. u. nr. 47) verstößt gegen unsere Feststellung, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß das betreffende Pronomen bei Überarbeitung des Formulars durch die Kompilatoren (vgl. Lenel Ed.[2] § 256) ausgefallen ist. Vgl. auch Schmidt a. O. 131, 17. — Auf Grund des neuen Kriteriums können wir die Natur jener I. feststellen, über deren Popularität bisher in der Literatur Uneinigkeit herrschte. Da ist zunächst das I. des frg. XLIII 8, 2, 45 (s. u. nr. 35d). Gegen seinen Popularcharakter haben sich Schmidt a. O. 136 und Bruns Kl. Schr. I 355ff., dafür Ubbelohde a. O. I 56 und Fadda a. O. 87 ausgesprochen. Das ‚*illi*' in dem Formular spricht für den Privatcharakter, der auch mit der Sachlage besser vereinbar ist. Wenn jemand an dem Benutzen eines öffentlichen Weges behindert wird, so kann nur er allein, und nicht ein *quivis ex populo* das I. beanspruchen. Man wollte für den Popularcharakter dieses I. Dig. III 3, 42 pr. ins Treffen führen (vgl. Ubbelohde a. O. I 27, 63. 56) mit dem Hinweis, daß wenn auch hier die Möglichkeit der Bestellung eines Procurators zugegeben wird, was sonst bei Popular-I. ausgeschlossen ist, so sei aber andererseits hier dieses I. als Ausnahme von der für die *actiones* (sic) *populares* verbindlichen Regel hingestellt. Abgesehen davon, daß unser I. hier nicht genau bezeichnet wird, so glaube ich dennoch, daß man mit der Annahme, es handle sich um das dem I. nachfolgende *iudicium*, gut auskommen kann. — Das *i. de via publica et itinere publico reficiendo* (Dig. XLIII 11, 1 pr., s. u. nr. 10a. E.) wird von manchen als populär bezeichnet (vgl. Schmidt a. O. 130. 132, 18. Ubbelohde a. O. I 56. IV 318. Fadda a. O. I 86, dagegen Bruns a. O. 355ff. Dore a. O. 204 spricht von mittelbarer Popularität). Aber auch hier wird meines Erachtens, auf Grund derselben Erwägungen, die wir beim vorherge-

nannten I. vorbrachten, Privatcharakter des I. anzunehmen sein. Denn berechtigt zur Anstellung des I. kann doch nur derjenige sein, der die Ausbesserung der Wege in Angriff genommen hat. Für die Popularität dieses I scheint allerdings frg. Dig. XLIII 11, 1, 3 (*dabitur omnibus*) zu sprechen, da eine ähnliche Ausdrucksweise in frg. Dig. XLIII 29, 3, 9 (*omnibus competit*) in bezug auf ein Popular-I. (s. gleich unten) angewandt wird. Ich glaube jedoch, daß man das ‚*omnibus*' in frg. 1 § 3 dadurch erklären kann, daß im Prinzip alle berechtigt sind, Ausbesserungen an öffentlichen Wegen vorzunehmen, wenn auch im gegebenen Falle nur dem einzelnen das I. gewährt wird und zwar demjenigen, der an der Ausführung des *reficere* gehindert wird, vgl. Dore a. O. 203f. Andererseits können die Worte *omnibus et in omnes* in frg. 1 § 3 cit. eine Anspielung auf die Schlußworte des § 1 eod. (*et omnes omnino, qui in pristinum statum reducunt*) sein, die aus formellen Gründen stark verdächtig scheinen. Das ‚*illi*' in den Formularen der I. der Fragmente Dig. XLIII 14, 1 pr. (s. u. nr. 5e) und Dig. XLIII 15, 1 pr. (s. u. nr. 5f) spricht gegen ihren Popularcharakter, den für das erste I. Fadda a. O. 87 (anders Schmidt a. O. 136. Bruns a. O. 355ff.), für das zweite Fadda a. O. 86. Schmidt a. O. 131, 1 (anders Bruns a. O.) annehmen möchten. Hingegen ist mit Rücksicht auf das Fehlen des ‚*illis*' ein Formular des *i. de homine libero exhibendo* Dig. XLIII 29, 1 pr. (s. u. nr. 8) — trotz Bruns a. O. I 364 — der Popularcharakter dieses I. anzunehmen, was Dig. eod. frg. 3 § 9ff. zweifellos bestätigen, vgl. Schmidt a. O. 131. Fadda a. O. 51, 2. Dore a. O. 206. — Die Popular-I. unterscheiden sich von den Privat-I. durch einige prozeßrechtliche Eigentümlichkeiten, vgl. darüber Bruns a. O. I 357f. (ital. Übersetzung von Scialoja Arch. giurid. XXIX 1882, 279ff.). Fadda a. O. 109ff. 145ff. 196ff. 200ff. Zur Frage, inwiefern nach Erlaß eines Popular-I. der I.-Gegner gegen Anstellung eines gleichartigen I. seitens einer anderen Person geschützt wird, vgl. Dig. XLIII 29, 3, 13 und dazu Schmidt a. O. 133f. Scialoja Arch. giurid. XXXI (1883) 233ff. Fadda a. O. 138f.

8. *Interdicta utilia.* Das Gegenstück zu den *i. utilia* bilden die *i. directa*, doch ist die Bezeichnung als quellenfremd zu vermeiden. Der Gegensatz basiert auf demselben Gesichtspunkte, der der Unterscheidung *actiones directae – utiles* zugrunde liegt, s. Wlassak o. Bd. I S. 322. Das *i. utile* beruht auf der Ausdehnung eines im Edikt proponierten I. über seine durch das Formular selbst gezogenen Grenzen hinaus, sei es in bezug auf die Personen, die als I.-Gegner in Betracht kommen, sei es in bezug auf den Gegenstand, dessen Schutz das I. dient, sei es schließlich in bezug auf die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen es gewährt wird. Die Ausdehnung geschieht vermittelst einer entsprechenden Modifizierung des Formulars jenes I., das dem *i. utile* als Vorbild diente. Auf welche Weise diese Modifizierung geschieht, können wir an einigen Beispielen, die wir in den Quellen vorfinden, ersehen, vgl. Cod. Iust. VIII 1, 1 (a. 224, s. u. nr. 2), Frg. Vat. 90 (s. u. nr. 57 a. E.). Dig. XLIII 8, 2, 39 (s. u. nr. 35c). XLIII 12, 1, 17 (wo schon die Glosse vorgeschlagen hat, für *tale – utile* zu lesen, vgl. Schmidt a. O. 16, 7; s. u. nr. 5a). XLIII 8, 2, 6 (s. u. nr. 35a). XLIII 19, 3, 7 (vgl. Schmidt a. O. 20, 10; s. u. nr. 9). Auf die *i. utilia* wird bei Betrachtung der einzelnen I. hingewiesen werden. Manchmal ist die Abweichung von dem vorbildlichen I. so stark, daß man nicht absehen kann, worin die Änderung der Vorlage besteht, da das *i. utile* etwas ganz anderes umfaßt, als jenes, dessen Ausdehnung es darstellen soll; vgl. Dig. XLIII 12, 1, 12 (s. u. nr. 5a). XLIII 14, 1, 7. 9 (s. u. nr. 5e). XLIII 32, 1. 3 (s. u. nr. 17). Freilich bleibt da noch immer zu prüfen, ob die Ausdehnung und die Bildung solcher *i. utilia* dem klassischen Recht angehören. Meistens wird dies zu bejahen sein, da bei den meisten auch der Jurist (häufig Labeo) genannt wird, der sich für das *i. utile* einsetzte. Es wäre auch nicht einzusehen, weshalb die Kompilatoren sich da Fälschungen zuschulden kommen lassen sollten, um so mehr als für sie die Kategorie der *i. utilia* anachronistisch klang. Allerdings konnten sie es deshalb tun, um dem neuen Grundsatz unter dem Deckmantel der klassischen Terminologie den Schein eines höheren Alters zu geben. P. Krüger nimmt an (vgl. seine letzten Digesteneditionen), die Kompilatoren hätten bei den *i. utilia* oft das ‚*dari*' durch ein ‚*competere*' ersetzt, deshalb klammert er stets dieses Wort, wo es auf ein *i. utile* bezogen wird, ein (vgl. Dig. XLIII 3, 8. 5, 5. 8, 2, 6. 8. 39. 12, 1, 12. 17. 14, 1, 7. 16, 1, 20. 43. 18, 1, 9. 20, 1, 35. 21, 3, 6. 24, 15, 5. 32, 1, 3; hinzuzufügen wäre noch Dig. VIII 6, 25. XLIII 14, 1, 9. 19, 3, 6; vielleicht auch das *competet* in § 5 eod.; nach Beseler Beitr. I 100, III 61 auch noch Dig. XLIII 16, 3, 16. 20, 1, 26). Die *i. utilia* sind nur ausnahmsweise im Edikt proponiert, geradeso wie die *actiones utiles*, vgl. Berger Zur Entwicklungsgeschichte der Teilungsklagen (1912) 76. Zweifellos war dies bei dem dem Nießbraucher gewährten *i. uti possidetis utile* der Fall, vgl. Frg. Vat. 90. 91 und Lenel Ed.[2] 457. — Wir finden auch in den Quellen in vereinzelten Fällen I., die weder als unter ein im Edikt proponiertes I. fallend gedacht werden können, noch auf solche Tatbestände abgestellt sind, daß man ein *i. utile* als naheliegend annehmen könnte. Schmidt a. O. 24ff. sieht in solchen I. eine Analogie der *actiones in factum*, vgl. Wlassak o. Bd. I S. 313. Solche Fälle liegen z. B. in Dig. X 4, 15 (wo wiederum Labeo als Schöpfer eines auf Äquität gestützten I. erscheint), Dig. XXXIX 2, 9, 1 (vgl. dazu Schmidt a. O. 25), Dig. XXXIX 2, 7, 2 (vgl. dazu Schmidt a. O. 26 und neuestens Berger In tema di derelizione, S.A. aus Bull. dell' ist. di dir. rom. 1915, 11, 4) vor. Über die im Zusammenhang mit den *missiones in possessionem* stehenden I. vgl. Dig. XXV 5, 1, 2 (echt?). XXXVI 3, 11. XLII 4, 5, 3 (echt?). XLVI 3, 40 und dazu Schmidt a. O. 28ff.

9. *Interdicta noxalia.* Von diesen sagt Paul. Dig. XLIII 1, 5: *interdicta noxalia ea sunt, quae ob delictum eorum, quos in potestate habemus, dantur, veluti cum vi deiecerunt aut vi aut clam opus fecerunt.* Von einem *i. noxale*,

das in demselben Prinzip seinen Ursprung hat, auf dem die *actiones noxales* aufgebaut sind, s. u. Art. Noxa, ist dann die Rede, wenn ein I. gegen den Herrn eines Gewaltunterworfenen, Sklaven oder Haussohnes (vgl. Dig. L 16, 195, 3 i. f.) wegen einer verbrecherischen (*ob delictum*) Handlung des letzteren gerichtet ist. Daraus folgt, daß nur bei solchen Tatbeständen diese I. zur Anwendung kommen, wo der Gewaltunterworfene sich ein Delikt zu schulden kommen läßt. Nur auf die zwei in der paulinischen Definition genannten I. ist die Noxalfigur anwendbar, vgl. für das *i. de vi* Dig. XLIII 16, 1 §§ 11. 12. 15ff., für das *i. quod vi aut clam* Dig. XLIII 24, 5 §§ 8. 11. Eine Änderung des I.-Formulars, wenn jemand *noxaliter* belangt wird, tritt nicht ein, weil einerseits das I. *de vi* schon im Formular selbst auf seiten des Gewalttäters (u. nr. 54) seine *familia* erwähnt, vgl. Dig. XLIII 16, 1 pr. § 11. 12. 15—18 (§ 15 cit. ist von den Kompilatoren stark bearbeitet worden, vielleicht aber nicht so radikal, wie Beseler Beiträge II 112 und Albertario Rend. Ist. Lomb. XLVI 306 annehmen; manches im Text ist auch für das klassische Recht brauchbar), — andererseits für das *i. quod vi aut clam*, in dessen Formular (Dig. XLIII 24, 1 pr.; u. nr. 47) zwar die Erwähnung der *familia* fehlt, die Auslegung aber, die die Juristen (seit Mucius) den Worten *quod vi aut clam factum est* geben (Dig. XLIII 24, 5, 8: *quod tu* [sc. *fecisti*] *aut tuorum quis* [sc. *fecit*] *aut tuo iussu factum est*; auf die Nachlässigkeit des Stils, in dem diese Stelle abgefaßt ist, hat schon Schmidt a. O. 176, 8 aufmerksam gemacht, doch reichen die störenden Ellipsen nicht aus, um den Satz etwa in Verdacht zu ziehen), vollkommen genügt, um das Formular auch *noxaliter* anzuwenden. — Wie bei den *actiones noxales*, so wird auch beim *i. noxale* der Sklavenherr durch die *noxae deditio* von der Haftpflicht befreit, vgl. Dig. XLIII 1, 5; doch ist dabei, mit Rücksicht auf das *i. de vi* — wenn der Besitzer des *opus* dasselbe nicht beseitigt, die Pflicht *patientiam praestare* von jener des Spesenersatzes zu unterscheiden; selbstverständlich nur von der letzten befreit den Herrn das *noxae dedere*, vgl. Schmidt a. O. 178f. Darüber berichtet der weitere (oben nicht wiedergegebene) Teil des frg. Dig. XLIII 1, 5 (im großen und ganzen echt, wenn auch mit störendem, immer wiederkehrendem Subjektswechsel). Zum Verständnis dieser Stelle sind Dig. XLIII 24, 7 pr. § 1. 14. 15 pr. 16, 2 heranzuziehen.

10. Die Unterscheidung, die Ubbelohde a. O. I 295 und Bertolini a. O. III 49f. aufstellen: *i. primaria* und *secundaria*, ist nicht quellengemäß, da sowohl die Unterscheidung selbst als auch die Bezeichnung *i. primarium* den Quellen fremd ist. Vom *i. secundarium* wird u. unter VII 2b α die Rede sein.

11. Zum Schluß sei noch eine Bezeichnung erwähnt, die allen I. in Dig. XLIII 1, 1, 3 beigegeben wird: ***interdicta omnia, licet in rem videantur concepta, vi tamen ipsa personalia sunt.*** Dies soll wohl bedeuten, daß auch die nicht persönlich gefaßten I. (d. h. jene, in denen die Person des Gegners im Formular nicht bezeichnet wird, vgl. z. B. u. nr. 1c, 5c, 10 a. E., 16, 36) im Einzelfalle gegen eine bestimmte Person gerichtet sind, vgl. Schmidt a. O. 211. 151, 1 a. E. Schmidt a. O. 250 denkt noch an eine andere Deutung der Stelle: das I. habe nur individuell, also nur für denjenigen, gegen den es gerichtet wird, Geltung. Andererseits ist auf die Annahme Albertarios Riv. ital. per le sc. giur. LII (1912) 42, der den ganzen Satz für iustinianisch hält, hinzuweisen; sie ist nicht unwahrscheinlich.

IV. Einteilung der I. nach dem Gegenstand. Die lange Reihe der I. erheischt auch eine systematische Gruppierung nach ihrem Gegenstand, damit man das große Gebiet, das sie umfassen, auch einigermaßen übersehen kann. Die römischen Juristen haben auch diesem Bedürfnis entsprechen wollen, indem sie Klassifikationen der I. aufstellten. Wir besitzen deren zwei: eine von Ulpian, die andere von Paulus. Ulpian (Dig. XLIII 1, 1 pr.) teilt sie nach folgendem Gesichtspunkte ein: A. *de divinis rebus* (z. B. jene *de locis sacris et religiosis*), B. *de humanis* (*hominum*) *rebus*. Diese letzte Gruppe zerfällt in a) *res quae sunt nullius* (z. B. das I. *de homine libero exhibendo*) und b) *res quae sunt alicuius*. Unter den letzteren sind zu unterscheiden: *res publicae* (hier ist Ulpian eine Entgleisung passiert: von der Unterscheidung der *res* [*de his, quae sunt alicuius* usf.] kommt er auf die I. selbst [*publica, pertinent*] zu sprechen) — als Beispiele werden die *interdicta de locis publicis, de viis, de fluminibus publicis* genannt — und *res singulorum*, für welche er noch die Unterscheidung *universitates* (z. B. *i. quorum bonorum*) und *singulae res* (*i. uti possidetis*, sicher war hier noch das *i. utrubi* genannt — und *i. de itinere actuque*).

Dieser Einteilung, die im großen und ganzen nicht unbrauchbar ist, steht jene des Paulus gegenüber: Dig. XLIII 1, 2, 1, die die Übersichtlichkeit der Ulpianschen nicht erreicht. Paulus sagt: *Interdicta competunt vel hominum causa vel divini iuris aut de religione* (ob die letzten drei Worte echt sind, mag bezweifelt werden, die Mischung von *vel* und *aut* ist wohl nicht Interpolationsmerkmal, vgl. Berger Krit. Vierteljahresschr. 1912, 440; eher freilich die verschiedene Konstruktion *causa–de*). Die *interdicta quae hominum causa competunt* zerfallen wiederum in a) *ad publicam utilitatem pertinentia* (Beispiele: die I., die sich auf öffentliche Wege und Flüsse beziehen), b) *sui iuris tuendi causa* (ein Zeitwort fehlt, da es schwerlich angeht, das frühere *pertinentia* herüberzunehmen), als Beispiele werden angeführt das *i. de liberis exhibendis* und *i. de liberto exhibendo*, c) *officii tuendi causa* (Beispiel: *i. de homine libero exhibendo*), d) *rei familiaris* (sc. *causa*). In diese Gruppe werden alle anderen I. eingereiht. Die Einteilung, die vier Kategorien schafft, um schließlich alle I. mit wenigen Ausnahmen einer zuzuschieben, ist freilich nicht sehr erfindungsreich. Vielleicht stammt sie auch nicht von Paulus. Vgl. dazu noch Berger Misz. a. d. I.-Lehre, Sav.-Ztschr. XXXVI Kap. I.

Besondere Beachtung verdient das System, das in der Einordnung der I. das Edictum perpetuum

befolgte. Wir geben es auf Grund der Rekonstruktion Lenels (Ed.² 45ff. § 227ff.) wieder:

I. *Interdicta de universitate.*
- a) *i. quorum bonorum* (s. u. nr. 48)
- b) *i. quod legatorum* (s. u. nr. 46)
- c) *i. quam hereditatem (a quo hereditas petetur, si rem nolit defendere,* s. u. nr. 42)
- d) *ne vis fiat ei qui legatorum servandorum causa in possessionem missus erit* (s. u. nr. 40)
- e) *ne vis fiat ei quae ventris nomine in possessionem missa erit* (s. u. nr. 38)
- f) *i. de tabulis exhibendis* (s. u. nr. 26)
- g) *i. possessorium* (s. u. nr. 41)
- h) *i. sectorium* (s. u. nr. 50).

II. *Interdicta de singulis rebus.*
- A. *De rebus divini iuris.*
  - a) *ne quid in loco sacro religioso sancto fiat* (s. u. nr. 36)
  - b) *i. de mortuo inferendo* (s. u. nr. 18)
  - c) *i. de sepulchro aedificando* (s. u. nr. 24).
- B. *De rebus publicis.*
  - 1. Öffentliches Land.
    - a) *ne quid in loco publico vel itinere fiat* (s. u. nr. 35)
    - b) *ut via publica itinereve publico ire agere liceat* (s. u. nr. 35d)
    - c) *i. de loco publico fruendo* (s. u. nr. 16)
    - d) *i. de via publica et itinere publico reficiendo* (s. u. nr. 10 a. E.).
  - 2. Öffentliches Wasser.
    - a) *ne quid in flumine publico ripave eius fiat, quo peius navigetur* (s. u. nr. 34)
    - b) *ne quid in flumine publico ripave eius fiat, quo aliter aqua fluat* (s. u. nr. 33)
    - c) *ut in flumine publico navigare liceat* (s. u. nr. 55)
    - d) *i. de ripa munienda* (s. u. nr. 22).
- C. *De rebus privatis.*
  - 1. *De rebus soli*
    - a) *De praediis*
      - α) *i. unde vi* (s. u. nr. 54), hierher gehören folgende I.: *de vi (non armata), de vi armata, si uti frui prohibitus esse dicetur*
      - β) *ne vis fiat ei qui damni infecti in possessionem missus erit* (s. u. nr. 39)
      - γ) *i. uti possidetis* (s. u. nr. 57)
      - δ) *i. quem fundum* (s. u. nr. 44)
      - ε) *i. quem usufructum* (s. u. nr. 45)
    - b) *I. de superficiebus* (s. u. nr. 25)
    - c) *De iuribus praediorum*
      - α) *rusticorum*
        - aa) *de itinere actuque privato* (s. u. nr. 9)
        - bb) drei I.: *de aqua cottidiana, de aqua aestiva, de aqua ex castello ducenda* (s. u. nr. 1 a–c)
        - cc) *i. de rivis* (s. u. nr. 23)
        - dd) *i. de fonte* (s. u. nr. 6)
      - β) *urbanorum: i. de cloacis* (s. u. nr. 4)
      - γ) *i. quam servitutem* (s. u. nr. 43)
    - d) *De operibus in solo factis*
      - α) *i. quod vi aut clam* (s. u. nr. 47)
      - β) *si opus novum nuntiatum erit* (s. u. nr. 52)
      - γ) *i. de precario* (s. u. nr. 20). Dies eigentlich nicht hierhergehörige I. ist vom *quod vi aut clam* attrahiert, vgl. Lenel Ed.² 46.
    - e) *De arboribus et fructibus arborum*
      - α) Zwei I.: *de arboribus caedendis* (s. u. nr. 2)
      - β) *i. de glande legenda* (s. u. nr. 7).
  - 2. *De rebus mobilibus*
    - a) *De hominibus liberis*
      - α) *i. de homine libero exhibendo* (s. u. nr. 8)
      - β) *i. de liberis exhibendis* (s.u. nr.12)
      - γ) *i. de liberis ducendis* (s. u. nr. 11)
      - δ) *i. de uxore exhibenda (ducenda)* (s. u. nr. 27)
      - ε) *i. de liberto exhibendo* (s. u. nr. 13)
    - b) *De servis et ceteris rebus*
      - α) *i. utrubi* (s. u. nr. 58)
      - β) *i. de migrando* (s. u. nr. 17)
      - γ) *i. Salvianum* (s. u. nr. 49)
      - δ) *i. fraudatorium* (s. u. nr. 32).

V. Edikt und I.-Formular. Quelle des I.-Rechts ist das praetorische Edikt. Im *edictum perpetuum* in der iulianischen Redaktion, waren die I. in einem Anhang (und zwar im ersten der drei Anhänge) zusammengebracht, vgl. Lenel Ed.² 45ff. Der Anhang war recht umfangreich, da die Zahl der proponierten I.-Formulare, wie schon die vorhergehende Übersicht zeigt, keine geringe war. In der Lenelschen Rekonstruktion umfaßt er die § 227—268. Zum Wesen der I.-Formulare ist zu bemerken, daß sie nicht durch eine besondere Verkündigung eingeführt werden, vgl. Wlassak Edikt und Klageform 117f. Karlowa Röm. Rechts-Gesch. II 1001f., sie sind eben die praetorischen Befehle selbst, wie sie im Einzelfalle erteilt wurden. Freilich stellen sie uns Blankette vor, in denen die Pronomina (in der Regel *ille* für den Kläger, *tu* für den Beklagten, Ausnahmen bei denen die Rollen umgekehrt verteilt sind, bilden die I. nr. 1a, b, 6, 9, vgl. Schmidt a. O. 151, 1. Karlowa Röm. Rechts-Gesch. II 1007), insoweit sie im Schema vorkommen (sie kommen z. B. in den *i. duplicia, uti possidetis* und *utrubi,* und den oben III 11 genannten I. nicht vor), durch die Parteiennamen ersetzt werden, wie der *Aulus Agerius* und *Numerius Negidius* der Klagformel im Einzelfall den Namen der Prozeßgegner Platz machen. Vgl. Schmidt a. O. 3. Übbelohde II 33ff. In einigen Formularen finden wir solche Schulnamen auch für die I. (Lucius Titius, Gaius Seius, vgl. Dig. XLII 8, 10 pr. XLIII 5, 1 pr. XLIII 8, 2, 6. XLIII 30, 1 pr. XLIII 30, 3 pr.). Vgl. auch Cic. pro Tull. 29 und dazu Keller Sem. ad Cic. I 304ff. Die Analyse der I.-Formulare ergibt, daß sie Befehle an den I.-Beklagten sind, die in den Schlußworten des Formulars *vim fieri veto* (oder *veto* schlechthin), *restituas, exhibeas* ihren Ausdruck finden. Es kommt auch die Fassung des Befehls, wenn es sich um ein Verbot handelt, in einem imperativischen *ne*-Satz mit dem Konjunktiv der Gegenwart (*ne ... facias, immittas,* vgl. u. nr. 5a 35a). Die Befehle sind gegenwärtig und lauten nicht etwa ‚*iubebo*', sondern legen dem Adressaten, an den sie gerichtet sind, die unmittelbare Befolgung des Gesagten auf. Was dem Befehle selbst vorangeht, enthält die Voraussetzungen, unter denen der Adressat sich dem Befehle zu fügen hat, oft unter Beisetzung einer negativen Bedingung (‚wenn nicht etwa ...'), die ihm wieder das Recht gibt, dem Befehl keine Folge zu leisten. Handelt es sich um ein prohibitorisches I. (s. o. III 1a), so wird in der Regel mit einem *quominus*-Satz dasjenige umschrieben, dessen Störung der I.-Gegner sich zu enthalten hat. Bei einem restitutorischen I., welches auf Wiederherstellung eines tatsächlichen Zustandes gerichtet ist (s. o. III 1b), wird durch ein *quod* (= *id, quod*) die Beschreibung der Sache und des Zustandes, der wiederherzustellen ist, eingeleitet. Ähnlich bei den auf Rückstellung gerichteten restitutorischen I. und auch den exhibitorischen (s. o. III 1c). Das kann an den unten näher erörterten Formularen der einzelnen I. nachgeprüft werden. Die sonst variierenden Klauseln werden wir bei Besprechung der einzelnen I. kennen lernen. Es gibt aber auch I., deren Formular im Edikt nicht proponiert ist, die lediglich durch ein schlichtes *interdicam* oder in ähnlicher Weise vermittelst einer Anhangsklausel an ein proponiertes I.-Formular vom Praetor verheißen werden. Solche interdiktenverheißende Klauseln finden wir im Anschluß an das *i. de tabulis exhibendis* (s. u. nr. 26), Dig. XLIII 5, 1 pr. (‚*decreto comprehendam*') und die I. folgender Stellen Dig. XLIII 14, 1 pr. (‚*interdicam*', s. u. nr. 5e). XLIII 20, 1, 37 (s. u. nr. 1b). XLIII 22, 1 pr. (s. u. nr. 6). XLIII 23, 1, 15 (s. u. nr. 4), auch im *i. fraudatorium* nach der Rekonstruktion, die Lenel Ed.² 477 (s. u. nr. 32) vorschlägt. Andererseits verkündet der Praetor manchmal, daß er kein I. gewähren wird, *i. non dabo* in frg. Dig. XLIII 8, 2 pr. (s. u. nr. 35a). XLIII 17, 1 pr. An einige I.-Formulare knüpft der Praetor eine Klausel an, in der er die Kautionsstellungspflicht besonders betont, vgl. Dig. XLIII 19, 3, 11 (u. nr. 9, ‚*caveat*'). XLIII 20, 1, 38 (u. nr. 1c, ‚*caveri iubebo*'). XLIII 23, 1 pr. (u. nr. 4, ‚*caveri iubebo*'). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Edikt einen allgemeinen Abschnitt über das Verfahren und Fragen genereller Natur, die alle I. betrafen, enthielt, erwiesen ist dies freilich nicht, vgl. Lenel Ed.² 432. Pfersche Interdikte 106.

VI. Die einzelnen I. Im folgenden geben wir eine Übersicht der einzelnen I. in alphabetischer Reihenfolge, wobei wir hauptsächlich darauf bedacht sind, die Formulare wiederzugeben und zu erläutern, da dadurch sowohl die Natur als auch die Voraussetzungen der einzelnen I. anschaulicher zum Vorschein kommen. Grundlegend für die Erkenntnis der einzelnen Formulare ist das epochale Werk Lenels Edictum perpetuum (2. Aufl. 1907), dem wir in der folgenden Darstellung fast durchweg folgen. Bei manchen I. schien es uns geboten, durch einen Hinweis auf noch ausstehende Artikel die Darstellung abzukürzen und uns nur auf knappe Bemerkungen zu beschränken, da bei Behandlung einzelner Rechtsinstitute, zu deren Schutz I. in Betracht kommen, sich eine bessere Gelegenheit bietet, in das Wesen dieses I.-Schutzes einzudringen. Insbesondere die Lehre von den Besitz-I., für die wir die reichhaltigsten und lehrreichsten Quellen besitzen, glaubten wir zum Teil für den Art. Possessio aufsparen zu müssen, da nur unter Zugrundelegung der Besitzlehre das richtige Verständnis des Besitzschutzes erreicht werden kann. Zur leichteren Orientierung in der folgenden Darstellung sei noch darauf hingewiesen, daß die Benennungen der I. entweder nach den Anfangsdaten des Formulars, z. B. *quorum bonorum* (s. u. nr. 48), *quem fundum* (s. u. nr. 44), *utrubi* (s. u. nr. 58) oder nach dem Gegenstand, und zwar mit dem Vorwort *de* — wie die Rubriken der einschlägigen Digestentitel — z. B. *de fonte* (s. u. nr. 6), *de rivis* (s. u. nr. 23), *de cloacis* (s. u. nr. 4), oder adjektivisch (*fraudatorium* (s. u. nr. 32), *sectorium* (s. u. nr. 50), *Salvianum* (s. u. nr. 49) oder schließlich durch Wiedergabe des Hauptinhalts des Formulars (vgl. u. nr. 33—39) bestimmt werden.

Das römische Recht kannte folgende I.:

1. *Interdicta de aqua* (Lenel Ed.² § 251). Sie dienen zum Schutz der Wassergerechtigkeiten *servitus aquaeductus.* Man unterschied deren drei: *i. de aqua cottidiana, i. de aqua aestiva, i. de aqua ex castello ducenda.* Der Unterschied beruht auf der Art und dem Umfang des Wassergebrauchs (*usu differt, non iure* Dig. XLIII 20, 1, 3). Der einschlägige Digestentitel, der uns über diese I. belehrt, ist XLIII 20: *de aqua cottidiana et aestiva.* — a) Der Begriff der *aqua cottidiana* wird in l. 1 § 3 eod. folgendermaßen erklärt: *quae duci adsidue solet vel aestivo tempore vel hiberno, etiamsi aliquando ducta non est*; jene der *aestiva*: *quae aestate sola uti expedit.* Vgl. auch die folgenden Ausführungen Ulpians in der zitierten Stelle. Das Formular für das *i. de aqua cottidiana* lautet: *uti hoc anno aquam, qua de agitur, non vi, non clam, non precario ab illo duxisti* (*tu* hier gegen den regelmäßigen Gebrauch = der Kläger vgl. o. unter V), *quo minus ita ducas, vim fieri veto.* Aus dem reichhaltigen Kommentar Ulpians zu diesem I. ist die Erklärung der Worte *hoc anno* (l. 1 § 4 erster Satz) hervorzuheben, die bezeugt, daß derjenige siegreich aus dem I. hervorgeht, der auch nur einmal im verflossenen Jahre den Wassergebrauch *non vitiose* (*nec vi, nec clam nec precario*, vgl. noch l. 1 § 19 eod.) ausgeübt hat. Das I. ist prohibitorisch, wie schon sein Formular zeigt, vgl. l. 1 § 1 eod.; zu dieser Stelle, die es auch als *interdictum restitutorium* bezeichnet, vgl. Berger Misz. a. d. I.-Lehre, Sav.-Ztschr. XXXVI Abs. 14 (Simoncelli-Festschr. 178f.) und die dort Genannten. Der I.-Gegner ist derjenige, der den aus der Wassergerechtigkeit Berechtigten am *aquam ducere* hindert, mag er Eigentümer des dienenden Grundstücks, durch welches das Wasser fließt, sein oder nicht (Dig. eod. l. 1 § 25). *Utiliter* wird das I. gewährt, wenn der I.-Gegner solche Handlungen vornimmt, durch die das Wasser verunreinigt oder auf andere Weise unbrauchbar gemacht wird (Dig. eod. l. 1 § 27: *ne quid in illo fundo faciat fodiat serat succidat putet aedificet, qua ex re ea aqua inquinetur vitietur corrumpatur deteriorve fiat.* Vgl. zu dieser Stelle:

Lenel Paling. Ulp. nr. 1572, Bd. II 829, 2; Ed.[2] 461, 11). — b) Das *i. de aqua aestiva* unterliegt denselben Normierungen, die das vorhergenannte *i.* regeln, vgl. Dig. eod. l. 1 §§ 27. 37. Das Formular dieses I., wörtlich von Ulpian in Dig. eod. l. 1 § 29 mitgeteilt, ist jenem *de aqua cottidiana* gleich, nur statt der Worte *hoc anno* heißt es hier *priore aestate*, vgl. § 31 eod. Die beiden I. waren auch zum Schutz der Universal- und Singularsukzessoren des Servitutberechtigten dienstbar gemacht worden. In dem Edikt hieß es nämlich nach der Ankündigung der beiden Formulare: *item inter heredes et emptores et bonorum possessores interdicam* (Dig. eod. 1 §§ 29, 37); zu dieser Klausel vgl. Schmidt 146ff. Ubbelohde I 74 frg. Ob das Wort *emptores* in dieser Klausel echt ist, insbesondere ob nicht für dieselben eine besondere Ediktsklausel bestimmt war, kann bezweifelt werden, dafür Lenel Paling. II 829, 4 und ihm zustimmend Riccobono Fontes iuris rom. anteiust. (1909) I 303, 13. — c) Das dritte I., *de aqua ex castello* (= *ex eo receptaculo, quod aquam publicam suscipit* Dig. eod. frg. 1 § 39, vgl. Karlowa Röm. Rechts-Gesch. II 502f.) *ducenda* lautete nach Dig. eod. frg. 1 § 38: *quo ex castello illi aquam ducere ab eo cui eius rei ius fuit, permissum est, quominus ita ut permissum est ducat, vim fieri veto.* Das Formular enthielt noch im folgenden eine Klausel bezüglich der Kautionsstellung (vgl. § 38 cit.) für den Fall *quando de opere faciendo interdictum erit.* Zur Kautionsstellung im Verfahren, das einem dieser I. folgt, wenn der Befehl von dem I.-Gegner nicht befolgt wurde, vgl. Dig. eod. frg. 7. — Das auf das *i. de aqua ex castello ducenda* bezügliche Material ist recht kärglich; es sind nur eigentlich zwei Stellen in den weiteren Ausführungen Ulpians, die Beachtung verdienen: Dig. eod. § 43, dessen zweiter Teil von *plane* an wenig Vertrauen verdient, und § 44 eod., dessen Verständnis durch die verschwommene Redensart sehr erschwert ist. Man hat gerade diesen Text zur Erläuterung jener Einteilung der I. in *quae proprietatis causam* und *possessionis causam habent* (s. o. III 5) benutzen wollen, doch meines Erachtens ohne Erfolg. Es kann schwerlich den Ausführungen Schmidts 88 beigepflichtet werden, wenn er behauptet, hier ‚ganz klar und unumwunden ausgesprochen zu sehen, die Frage nach dem Recht werde durch die Entscheidung aus dem I. definitiv erledigt'. Diese Deutung hängt mit der Erklärung zusammen, welche Schmidt für die genannte I.-Einteilung gibt (s. o. III 5). Nicht einwandfrei ist aber das Latein des Ulpianschen Textes, der einmal von *totam quaestionem adsignationis finiri*, das andere Mal von *totum* (sic!) *finitur* spricht, oder dem Wesen des I., das durch die Worte *non praeparat causam nec ad possessionem temporariam pertinet* umschrieben wird, als Gegensatz *sed aut habet ius adsignatum sibi aut non habet* (auffallender Subjektswechsel!) gegenüberstellt. — Zu allen diesen I. vgl. Elvers Die römische Servitutenlehre (1856) 656ff. 817ff. P. Krüger Krit. Versuche im Gebiet des röm. Rechts (1879) 95f. Destrais De la propriété et des servitudes en droit romain (1885) 474ff. Karlowa Röm. Rechts-Gesch. II 507ff. Sokolowski Philosophie im Privatrecht II (1907) 51ff.

Einige knappe Bemerkungen zur Stellung des Wassers im römischen Privatrecht bei Leonhard Art. Aqua o. Bd. II S. 293f. und im allgemeinen darüber Ossig Röm. Wasserrecht (1898). Zur Servitut des *aquaeductus* vgl. Leonhard Art. Aquaeductus o. Bd. II S. 308 und Karlowa Röm. Rechts-Gesch. II (1901) 501ff.

2. *Interdicta de arboribus caedendis.* (Lenel Ed.[2] § 159). Quelle: Dig. XLIII 27: *De arboribus caedendis.* Unter dieser Rubrik waren im Edikt zwei I. proponiert, die das Recht des sog. Überhangs regelten. a) Der Eigentümer eines Gebäudes ist nicht verpflichtet, den Überhang eines Baumes, der auf dem Nachbargrundstück wächst, zu dulden. Vgl. Fest. s. *sublucare* (Bruns Fontes[7] II p. 41). Wenn der Eigentümer des Baumes den Überhang nicht entfernt, so darf der Gebäudeeigentümer dies tun und das gefällte Holz sich aneignen. Zum Schutze dieses Rechts des belästigten Gebäudeeigentümers dient das prohibitorische I. ‚*si arbor in alienas aedes impendebit*' (vgl. Cod. Iust. VIII 1, 1), welches nach Dig. eod. frg. 1 pr. so lautet: *quae arbor ex aedibus tuis in aedes illius impendet, si per te stat, quo minus eam adimas, tunc, quo minus illi eam arborem adimere sibique habere liceat, vim fieri veto.* Zur Frage, wie weit der Überhang gefällt werden darf, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 2. Zur Aktivlegitimation ist zu bemerken, daß als I.-Postulant nicht nur der Eigentümer des Gebäudes, sondern auch der Nießbraucher (Dig. eod. frg. 1 § 4) und jeder Miteigentümer, wenn das Gebäude Gegenstand eines Miteigentums ist (Dig. eod. frg. 1 § 5), auftreten darf. Wie schon aus dem Wortlaut des I. erhellt, ist der Belästigte erst dann berechtigt, die erwähnte Maßregel zu treffen, wenn der Baumeigentümer selbst dem Übel, das der Überhang mit sich bringt, nicht abgeholfen hat, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 6. Dazu soll der letztere von dem Belästigten aufgefordert werden, vgl. Paul. Sent. V 6, 13. — b) Das andere ebenfalls prohibitorisch abgefaßte I. ‚*si arbor in alienum agrum impendebit*' (vgl. Cod. Iust. VIII 1, 1) bezog sich auf den Fall, wo der Überhang sich auf das nachbarliche Grundstück erstreckte, ohne dadurch ein Gebäude zu stören. In solchem Fall hatte der Eigentümer des belästigten Grundstücks nur ein beschränktes Recht: die Zweige bis zur Höhe von fünfzehn Fuß über dem Boden abzuschneiden und das gefällte Holz für sich zu behalten. Aber auch hier hat der Grundstückseigentümer dieses Recht nur dann, wenn der Baumeigentümer es unterläßt, das Abkürzen der überhängenden Zweige bis zur bezeichneten Grenze zu vollziehen. Das I. schützt den Berechtigten gegen eine etwaige Störung seitens des Baumeigentümers mit der Formel (Dig. eod. frg. 1 § 7): *quae arbor ex agro tuo in agrum illius impendet, si per te stat, quo minus pedes quindecim a terra eam altius coerceas, tunc, quo minus illi ita coercere lignaque sibi habere liceat, vim fieri veto.* Den Unterschied des Überhangsrechts in den beiden *capita interdicti* stellt Dig. eod. frg. 1 § 9 folgendermaßen richtig fest: *si quidem arbor aedibus impendeat, succidi eam praecipitur,*

si vero agro impendeat, tantum usque ad quindecim pedes a terra coerceri. Zum Ganzen vgl. noch Paul. Sent. V 6, 13. Die Fünfzehnfußregelung geht auf die Zwölftafeln zurück, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 8, der Grund derselben wird mit *ne umbra arboris vicino praedio noceret.* — Die Zwölftafeln regelten auch den Fall, wo ein Baum durch Windstoß auf das Nachbargrundstück niedergebeugt wurde, doch ist ein I. für diesen Fall nicht bezeugt, vgl. Pomp. Dig. eod. frg. 2. Wegen Literatur vgl. die bei Windscheid-Kipp I[9] (1906) 867, 9 Genannten.

3. *I. de clandestina possessione* (Dig. X 3, 7, 5) s. u. nr. 54d.

4. *Interdicta de cloacis.* Lenel Ed.[2] § 254). Quelle: Tit. Dig. XLIII 23, *De cloacis.* Auch hier haben wir einige I. Sie sind eingeführt zum Schutze der öffentlichen Hygiene, *ad salubritatem civitatium*, wie Dig. eod. frg. 1 § 2 sagt. Es sind zu unterscheiden die I., die zum Schutze der *cloacae privatae* dienten, — es gab deren zwei, ein prohibitorisches und ein restitutorisches (Dig. eod. frg. 1 § 1 eod.) — von jenen, die zum Schutze der *cloacae publicae* proponiert waren. a) Das prohibitorische I. *de cloaca privata reficienda* lautete nach Dig. eod. frg. 1 pr.: *quo minus illi cloacam quae ex aedibus eius in tuas pertinet, qua de agitur, purgare reficere liceat, vim fieri veto.* Zweck dieses I. ist die Reinigung und Ausbesserung (zu den Begriffen *reficere* und *purgare* vgl. Dig. XLIII 21, 1 §§ 6, 7) einer Kloake auch gegen den Willen des Nachbars zu ermöglichen (vgl. frg. 1 §§ 2. 5 Dig. eod.). Zu diesem Zwecke konnte sich die Betretung des nachbarlichen Grundstücks und die Vornahme gewisser baulicher Arbeiten daselbst notwendig erweisen, vgl. Dig. eod. frg. § 12; waren dieselben mit der Gefahr eines Schadens für den Nachbar verbunden, so konnten daraus Schadensersatzfragen und dessen Sicherstellung erwachsen. Dem sorgte eine entsprechende Klausel im Edikt vor, vgl. Dig. eod. frg. 1 pr. i. f., §§ 12ff. Ein ähnliches I. in bezug auf die *cloacae publicae* gab es nicht, weil dieselben einen öffentlich-rechtlichen Schutz genossen (vgl. frg. 1 § 3 Dig. eod.: *publicam curam merentur*). Näheres darüber bei Schmidt Ztsch. für gesch. Rechtswissenschaft XV (1850) 56ff. 74ff. b) Es gab ferner ein restitutorisches I. *de cloacis privatis*, wie frg. 1 § 1 Dig. eod. bezeugt, doch ist dessen Formular nicht überliefert. Lenel Ed.[2] 463 bei Anm. 2 hält es für wahrscheinlich, doch kann daran mit Rücksicht auf den Wortlaut des frg. 1 § 1 cit. kein Zweifel obwalten. Der Inhalt dieses restitutorischen I. war wohl dem gleich zu nennenden (u. unter c) restitutorischen I. *de cloacis publicis* ähnlich und galt dem Schutz der Privatkloake gegen bauliche Unternehmungen seitens der Nachbarn, die den Gebrauch der Kloake gefährden. Es war also restitutorisch in dem Sinne, daß der frühere tatsächliche Zustand herzustellen war. — c) Zum Schutz der *cloacae publicae* war folgendes I. proponiert (Dig. eod. 1 § 15): *quod in cloaca publica factum sive immissum habes quo usus eius deterior sit fiat, restituas.* An dieses I. schließt sich noch eine weitere Klausel an, in der sich der Praetor freie Hand läßt, gegen jede Störung des Gebrauchs der *cl. publ.* hemmend einzugreifen: *item ne quid fiat immittaturve interdicam* (vgl. Dig. eod. § 15 cit. und den folgenden § 16). Der Unterschied zwischen den beiden I. mag wohl darin gelegen sein, daß das erste, dessen Wortlaut überliefert ist, gegen bereits vollzogene Störungen durch *factum* oder *immissum* gerichtet war, um den früheren, ungestörten Zustand herzustellen. Hingegen war das zweite I., das wir nur von seiner Verheißung her kennen, gegen jede in Angriff genommene Störung gerichtet und mochte deshalb entweder restitutorisch oder prohibitorisch abgefaßt gewesen sein (nur prohibitorische Fassung nimmt Ubbelohde I 36 nr. 44 und I 53 nr. 10). Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß während das zweite I. gegen den Urheber der störenden Einrichtung gerichtet ist, das erste sich gegen den Inhaber des *factum* und *immissum* wendet, mag er es selbst vollzogen haben oder nicht (vgl. unten nr. 35c). Die I. *de cloacis publicis* waren Popular-I., vgl. Ubbelohde I 53. — Es ist noch zu bemerken, daß in frg. 2 Dig. eod. Venuleius sich auf Labeo berufend auf ein I. anspielt, das prohibitorisch abgefaßt den Bau einer neuen Kloake in Schutz nehmen soll, vgl. Lenel Ed.[2] 463, 1 (*utile prohibitorium de nova cloaca facienda*?). — Zu diesen I. vgl. im allgemeinen Schmidt Die i. de cloacis, Ztschr. für gesch. Rechtswiss. XV (1850) 51—89. Destrais De la propriété et des servitudes 480ff.

5. *I. de fluminibus publicis.* Zum Schutze des Gemeingebrauches der *flumina publica* war im Edikt eine Reihe von I. proponiert, die wir hier unter der Gesamtrubrik *de fluminibus publicis* betrachten wollen. Sie waren vielleicht im Edikt ebenso unter dieser Gruppenbezeichnung zusammengefaßt, vgl. Dig. Tit. XLIII 12: *De fluminibus* (so Lenel Ed.[2] 443, 10). Als öffentliche Flüsse (*flumina publica*) gelten den Römern alle beständig fließenden (*perennia*), im Gegensatz zu den zeitweilig austrocknenden (*torrentia*; zu diesen letzteren vgl. neuestens Costa Bull. dell' ist. di dir. rom. XXVII 1915), vgl. Dig. XLIII 12, 1, 2. 3. Jedenfalls müssen es größere Wasserläufe sein, da eben daraufhin der Unterschied zwischen *flumen* und *rivus* abgestellt ist, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 1: *flumen a rivo magnitudine discernendum est aut existimatione circumcolentium* (ob die letzten drei Worte echt sind, scheint mir sehr zweifelhaft). Zum Begriff des *flumen publicum* vgl. außer der bei Dernburg-Sokolowski Pandekten[8] (System, 1912) 124, 1 genannten Literatur insbesondere Ossig Röm. Wasserrecht (1898) 4ff. 78ff. und Erman Krit. Vierteljahresschr. 3. F. VI (1900) 13ff. Wertvolles Material bietet auch der Kommentar Ulpians in Dig. XLIII 12, 1 §§ 4—10. — a) Das erste in diese Gruppe fallende I. ist das *i. ne quid in flumine publico ripave eius fiat, quo peius navigetur* (Lenel Ed.[2] § 241). Quelle: Dig. XLIII 12: *De fluminibus. Ne quid* usw. (wie o.). Es ist ein prohibitorisches Popular-I. zum Schutze der Schiffahrt an *flumina publica* (ausdrücklich ausgeschlossen werden die *flumina privata*: Dig. eod. frg. 1 §§ 4. 10). Das I. verbietet: *Ne quid in flumine publico neve in ripa eius facias neve quid in flumine*

publico neve in ripa eius immittas, quo statio iterve navigio deterior sit fiat (Dig. eod. frg. 1 pr.). Das I. richtet sich somit gegen jede Anlage, die entweder im Flusse selbst oder an den Ufern desselben vorgenommen wird (Näheres darüber in Dig. eod. frg. 1 § 11) und geeignet ist, die Schiffahrt selbst (*navigium = navigatio*, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 14 und die bei Ubbelohde a. O. IV 509, 7 genannten Stellen) oder auch nur die damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen zu beeinträchtigen. Zu diesen Einrichtungen gehört die Schiffhaltestelle (*statio*, vgl. dazu Dig. eod. frg. 1 § 13), wo die Schiffe anlegen und der Leinpfad (*iter pedestre*, frg. 1 § 14 Dig. eod.), der am Ufer entlang läuft und den Zutritt zur *statio* ermöglicht. Der Begriff der Beeinträchtigung wird folgendermaßen näher umschrieben (Dig. eod. frg. 1 § 15): *si usus corrumpatur vel difficilior fiat aut minor vel rarior aut si in totum auferatur, proinde sive derivetur aqua, ut exiguior facta minus sit navigabilis, vel si dilatetur, aut diffusa brevem aquam faciat, vel contra sic coangustetur, et rapidius flumen faciat, vel si quid aliud fiat quod navigationem incommodet difficilioremve faciat vel prorsus impediat.* Der I.-Gegner darf sich mit dem Einwand verteidigen, daß er die Anlage lediglich zur Befestigung des Ufers vorgenommen oder daß es eine solche ist, die das Gesetz vorzunehmen gestattet. Da es sich bei diesem I. nur um die Schiffahrt handelt, so ist es klar, daß die Flüsse schiffbar sein müssen. Allerdings setzte sich Labeo für ein *i. utile* auch in bezug auf unschiffbare Flüsse ein, dessen modifiziertes Formular von einer Beeinträchtigung des Wasserlaufs spricht (vgl. Dig. eod. frg. 1 § 12: *ut iter cursus fluminis deterior sit fiat*; § 18 eod. kann in Anknüpfung an § 17 eod. — worüber gleich unten — unmöglich echt sein und enthält nur eine ungeschickt zusammengefaßte Wiederholung des Vorhergehenden, die vielleicht durch ein an ungeeignete Stelle versetztes Glossem entstand). Auf das Meer und den Meeresstrand war das I. direkt nicht anwendbar, aber auch hier half Labeo durch ein *i. utile* aus, das die veränderten Klauseln enthielt: ‚*ne quid in mari inve litore*' (sc. *facias neve immittas*) ‚*quo portus statio iterve navigio deterius fiat*' (Dig. eod. frg. 1 § 17, wo statt ‚*tale*' ‚*utile*' zu lesen ist, s. o. unter III 8). Zum Begriff *portus* s. Dig. L 16, 59. — b) Das folgende I. dieser Gruppe ist ein restitutorisches und bezweckt die Beseitigung solcher Einrichtungen, die die Schiffahrt beinträchtigten. Es lautet — nach Dig. eod. frg. 1 § 19: *quod in flumine publico ripave eius factum* [Dig. *fiat*, doch ist diese von Schmidt a. O. 155, 6 vorgeschlagene Korrektur durch §§ 21. 22 sichergestellt, vgl. auch Lenel Ed.² 444, 6] *sive quid in id flumen ripamve eius immissum habes, quo statio iterve navigio deterior sit fiat, restituas.* Die tatsächlichen und juristischen Voraussetzungen sind bei diesem I. dieselben wie beim vorhergenannten, nur daß es sich hier um eine bereits vollzogene, die Schiffahrt beeinträchtigende Einrichtung handelt, und daß passiv legitimiert der jeweilige Besitzer der Anlage ist und nicht deren Schöpfer, vgl. die Erklärung der Formularworte *factum, immissum habes*' in Dig. eod. 1 § 22. Zu den Schiffahrts-I. vgl. Hesse Iherings Jahrb. VII 1865, 257ff. — c) Das folgende I. zum Schutze der *flumina publica* bringt der Dig.-Tit. XLIII 13: *ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat, atque uti priore aestate fluxit* (Lenel Ed.² § 242). Dieses I. ist folgendermaßen formuliert (Dig. eod. fr. 1 pr.): *in flumine publico inve ripa eius facere aut in flumen ripamve eius immittere, quo aliter aqua fluat, quam priore aestate fluxit, veto.* Bei diesem Popular-I. handelt es sich darum, solche Anlagen zu verhüten, die geeignet sind, den Wasserlauf des Flusses gegenüber jenem des Sommers des Vorjahres zu ändern. Näheres darüber in Dig. eod. frg. 1 §§ 3. 8. Hauptsächlich handelt es sich dabei, wie aus frg. 1 § 1 Dig. eod. zu entnehmen ist, darum, daß durch diese Anlagen Wasserableitungen bewerkstelligt werden, die das Austrocknen des Flusses zur Folge haben oder überhaupt eine Abänderung des Flußbettes herbeiführen können, die den Anliegern Schaden bringen. Einzelfälle: Dig. eod. frg. 1 §§ 4. 5. Ob der Fluß schiffbar ist oder nicht, ist gleichgültig, Dig. eod. frg. 1 § 2. Der mit dem I. Belangte darf sich mit der Exceptio wehren, daß er die Anlage deshalb vorgenommen, um das Ufer zu befestigen, ähnlich, wie bei dem oben unter a) genannten I., vgl. Dig. eod. frg. 1 § 6. Der folgende § 7 eod. gewährt dem I.-Gegner einen weiteren Entschuldigungsgrund, und zwar daß ihm der bisherige Lauf des Flußwassers erheblichen Schaden bereitet. Der Gedanke, ihm in einem solchen Falle die Ausführung einer Anlage zum Schutze seiner Ufergrundstücke zu gestatten, hat nichts Auffallendes an sich, und ich sehe nicht ein, weshalb der ganze § als Paraphrastenarbeit, wie Beseler Beiträge zur Kritik II 84 annimmt, auszumerzen wäre. Trotz mancher sprachlicher Unzulänglichkeiten läßt sich vom Text ein gutes Stück retten. — d) Ähnlich wie bei dem oben unter a) genannten I., wird auch hier ein analoges restitutorisches I. gewährt, für den Fall, daß die Anlage bereits ausgeführt worden ist (vgl. Dig. eod. 1 § 12). Das Formular wird in Dig. eod. 1 § 11 mitgeteilt: *quod in flumine publico ripave eius factum sive quid in id flumen ripamve eius immissum habes, si ob id aliter aqua fluit atque uti priore aestate fluxit, restituas.* — e) Zum Schutze des Gemeingebrauchs der öffentlichen Flüsse dient vornehmlich das *i. ut in flumine publico navigare liceat* (Quelle Dig. XLIII 14. Lenel Ed.² § 243), durch welches der Praetor denjenigen in Schutz nimmt, der in der einwandfreien Benutzung eines *flumen publicum* (Schiffahrt auf Schiffen oder Flößen, Einladen und Ausladen der Fracht am Ufer) von einem Dritten gestört wird. Das Verbot lautet (Dig. eod. frg. 1 pr.): *quo minus illi in flumine publico navem ratem agere quove minus per ripam, onerare exonerare liceat, vim fieri veto.* Zur Frage, ob dieses I. populär ist, vgl. o. unter III 7. Im Anschluß an das zitierte I. verkündet der Praetor im Edikt in einem generell abgefaßten Ausspruch (Dig. ebd.: *item ut per lacum fossam stagnum publicum navigare liceat, interdicam*; von *de fossis interdicere* spricht Cic. pro Caec. 13, 36), daß er in ähnlicher Weise die freie Schiffahrt auf stehenden öffentlichen Gewässern (nähere Bestimmung der einschlägigen Begriffe in Dig. eod. frg. 1 §§ 4—7) durch I. schützen wird, ohne jedoch die betreffenden Formulare aufzustellen. Die zwei Fälle, wo dieses I. *utiliter* gewährt wird und die in Dig. eod. frg. 1 §§ 7. 9 erwähnt werden, sind so weit vom Original entfernt, daß man sich nur wundern muß, wie schon die Juristen des 1. nachchristlichen Jhdts. (Sabinus, Labeo, Mela) für eine solche Ausdehnung des Vorbildes sich einsetzen konnten. Es handelt sich hier gar nicht um Schiffahrt mehr, sondern um das Fischrecht des Pächters öffentlicher Teiche (§ 7 cit.) und die Zutrift von Vieh an einen öffentlichen Fluß (§ 9 cit.). — f) *I. de ripa munienda* (Lenel Ed.² § 244). Quelle Dig. XLIII 15: *de ripa munienda.* Auch dieses I. bezieht sich bloß auf die öffentlichen Flüsse und zwar verfolgt es den Zweck, Bauarbeiten, die am Ufer eines öffentlichen Flusses vorgenommen werden, um das Ufer selbst und die benachbarten Grundstücke vor Wasserschäden zu sichern, vor Störungen seitens Dritter in Schutz zu nehmen. Der I.-Schutz wird unter zwei Bedingungen gewährt: erstens, daß die Bauanlagen nicht die Schiffahrt beeinträchtigen (vgl. Dig. eod. 1 § 2), zweitens daß der Bauunternehmer (der spätere I.-Postulant) dem Interessierten (der nachher der Störende und folglich I.-Beklagter ist) Sicherstellung leistet für etwaigen Schaden, der ihm daraus erwachsen könnte (*damni infecti nomine*, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 3. 4), bezw. der Interessierte die Annahme desselben verweigert. Das drückt schon das Formular des I. selbst aus, das wir aus Dig. eod. frg. 1 pr. unter Zugrundelegung der von Gradenwitz nachgewiesenen Interpolationen (vgl. Bull. dell' Ist. di dir. rom. II 1889, 7f., zustimmend Lenel Ed.² 445, 10 und Krüger CIC I¹²) wiedergeben: *quo minus illi in flumine publico ripave eius opus facere ripae agrive qui circa ripam est tuendi causa liceat, dum ne ob id navigatio deterior fiat, si tibi damni infecti in annos decem viri boni arbitratu satisdatum est aut per illum non stat quo minus viri boni arbitratu satisdetur, vim fieri veto.* Das I. ist prohibitorisch. Nach vollbrachter Bauanlage gibt es kein I., um den vorigen Stand wiederherzustellen, auch wenn der Schöpfer keine Kaution gestellt hat (vgl. Dig. eod. frg. 1 § 5). Zu allen obigen I. vgl. Ubbelohde a. O. IV 460—544.

6. *Interdicta de fonte* (Lenel Ed.² § 253). Das sind weitere I., die zum Schutz von Wassergerechtigkeiten dienen, wie die oben unter nr. 1 genannten *i. de aqua.* Doch handelt es sich dort um das Recht der Wasserleitung (*servitus aquae ductus*), während hier das Recht zum Wasserschöpfen (*s. aquae haustus*) in Betracht kommt. Quelle: Dig. XLIII 22 *De fonte*, mit einem einzigen Fragment aus Ulpians Ediktskommentar. Zum Begriff *fons* vgl. Karlowa Röm. Rechts-Gesch. II 502; gegen die Auffassung, die Ossig Röm. Wasserrecht (1898) 17ff. vertritt, s. Erman Kritische Vierteljahresschr. 3. F. VI (1900) 2ff. Die hierher gehörenden I. sind: a) zunächst ein prohibitorisches I. zum Schutze des aus der Servitut Berechtigten, wenn er an der Ausübung derselben behindert wird, *si quis uti prohibetur aqua, sive haurire sive etiam pecus ad aquam appellere* (Dig. eod. § 2). Vgl. auch § 5 eod. Das Formular lautet (Dig. eod. pr.): *uti de eo fonte, quo de agitur, hoc anno aqua nec vi nec clam nec precario ab illo usus es, quo minus ita utaris, vim fieri veto.* — b) Ein prohibitorisches I. gegen denjenigen, der den Benutzer der Quelle am Reinigen oder Instandsetzen derselben hindert. Das Formular lautet (Dig. eod. § 6): *quo minus fontem, quo de agitur, purges, reficias, ut aquam coercere utique ea possis, dum ne aliter utaris, atque uti hoc anno non vi non clam non precario ab illo usus es, vim fieri veto.* Zum Begriff des *coercere* vgl. § 9 eod. — c) Analoge I. werden verheißen für den Fall des *aquae haustus* aus einem *lacus, puteus* oder einer *piscina.* Vgl. pr. eod. i. f. (*de lacu puteo piscina item interdicam*) und § 10 eod. In Bezug auf die Aktivlegitimation werden diese I. dem *i. de aqua aestiva* gleichgestellt, vgl. § 11 eod. (s. o. nr. 1 b). Zu diesen I. vgl. Destrais De la propriété et des servitudes (1885) 479f. Ossig a. O. 31ff.

7. *I. de glande legenda* (Lenel Ed.² § 260). Quelle Dig. XLIII 27: *De glande legenda.* Wenn von einem Baume Früchte auf das Grundstück des Nachbars fallen, so darf der Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Baum wächst, sich auf das Nachbargrundstück begeben und daselbst die herabgefallenen Früchte auflesen. Dies regelten schon die Zwölftafeln, vgl. Plin. n. h. XVI 5, 15. Zum Schutze dieses sog. Überfallrechtes dient das hier erörterte I. Es lautet (nach Dig. eod. frg. 1 pr.): *glandem quae ex illius agro in tuum cadat, quo minus illi tertio quoque die legere auferre liceat, vim fieri veto.* Zu dem Sinn der Worte *tertio quoque die* vgl. Dernburg-Sokolowski a. O. 339, 5. Das Wort *glans* ist als mit Baumfrucht gleichbedeutend aufzufassen, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 1. Dig. L 16, 236, 1. Wegen der einschlägigen Literatur vgl. Windscheid-Kipp Pandekt. I⁹ (1906) 867, 9. S. auch Jobbé-Duval Etudes sur l'hist. de la proc. civ. rom. I 1896, 268.

8. *I. de homine libero exhibendo* (Lenel Ed.² § 261). Quelle: Dig. XLIII 29 *De homine libero exhibendo.* Cod. Iust. VIII 8 trägt zwar in der Rubrik den Zusatz *de homine libero exhibendo*, doch ist darin kein Material für dieses I. vorhanden. Das I. ist auf Schutz eines zweifellos freien Mannes gerichtet, der von einem anderen *dolo malo* festgehalten wird. Das Formular lautet (Dig. eod. frg. 1 pr.): *quem liberum dolo malo retines, exhibeas.* Der Begriff *exhibere* wird in frg. 3 § 8 Dig. eod. folgendermaßen erklärt: *exhibere est in publicum producere et videndi tangendique hominis facultatem praebere.* Die Hauptvoraussetzung des I. ist, daß das widerrechtliche Festhalten des Freien *dolo malo* geschehe. Diesem Requisit wendet Ulpian in seinem Kommentar besondere Aufmerksamkeit zu, wie aus Dig. eod. frg. 3 § 3ff. zu ersehen ist. Das I. ist ein Popular-I. (*omnibus competit* Dig. eod. frg. 3 § 9, vgl. Ubbelohde I 56ff.). Der Zweck des I. wird von Ulpian als *tuendae libertatis causa* bezeichnet, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 1; seinem Inhalte nach konkurriert es mit der *actio legis Fabiae.* Zum Verhältnis der beiden Rechtsmittel vgl. Dig eod. frg. 3 § 1 und Paul. Sent. V 6, 14; zur lex Fabia die bei Rotondi

Leges publicae populi romani (Estr. della Enciel. giur. ital.) 1912, 258f. Genannten. Vgl. auch Bruns Kl. Schr. I (1882) 364f. — In dem Digestentitel XLIII 29 ist noch manches, insbesondere aber das frg. 3 (Ulp. l. 71 ad ed.) in bezug auf die Echtheit revisionsbedürftig. Einiges (§§ 4. 7) wurde bereits angefochten, vgl. Beseler Beiträge zur Kritik I 107. III 146; verdächtig scheint mir frg. 3 § 10, das mit einer Reihe von Interpolationsindizien belastet ist, nicht zuletzt spricht für die Interpolation des Ganzen das folgende *sed et* (§ 11 eod.), da nach dieser Einleitung die Entscheidung gerade eine entgegengesetzte sein müßte, wenn das Vorhergehende tatsächlich dort gesagt worden wäre (wegen ähnlicher Interpolationen vgl. jetzt Berger In tema di derelizione, S.-A. aus Bull. dell' ist. di dir. rom. 1915, 59, 1); ebenso kann schwerlich der Schlußsatz von frg. 3 § 12 eod. (*et est optimum ex coniunctione, ex fide, ex dignitate actorem hoc interdicto eligendum*) als echt angesprochen werden: die auffallend gräzisierende Konstruktion nebst dem gräßlichen *actorem hoc interdicto* reicht vollkommen aus, um den Satz dem byzantischen Kompilator zuzuschreiben, zum Inhalt selbst ist zu vergleichen: Dig. XLVII 23, 2. 3, 1 eod. IX 3, 5, 5. XLVII 12, 3 pr. Auch ist die Echtheit des frg. 3 § 13 Dig. eod. dringend nachprüfungsbedürftig; hier kann dies selbstverständlich nicht geschehen. Zu diesem I. vgl. Demelius Exhibitionspflicht (1872) 239ff. Jobbé-Duval a. O. 272ff.

9. *I. de itinere actuque privato* (Lenel Ed.² § 250). Quelle Dig. XLIII 19: *De itinere actuque privato.* Die unter dieser Rubrik zusammengefaßten I. dienen zum Schutz der Prädialservituten *iter* und *actus*, damit denjenigen, denen diese Wegegerechtigkeiten zustehen, eine ungestörte Benutzung ländlicher Wege gesichert wird (vgl. Dig. eod. frg. 1 § 1). Aktiv legitimiert erscheint der Servitutsberechtigte, der im letzten Jahre eine dieser Servituten auf dem Grundstücke des I.-Gegners *non vitiose* ausgeübt hat, wenn auch nur in einem ganz kurzen Zeitabschnitte. Dig. eod. frg. 1 § 2 spricht von Ausübung dieser Rechte mindestens durch dreißig Tage; ob dies klassisches Recht ist, scheint zumindest zweifelhaft, da der betreffende Teil der Stelle, wie Eisele Sav.-Ztschr. XVIII (1897) 41ff. gezeigt hat (vgl. Krüger CIC I¹²), s. auch Lenel Paling. II 824, 3, stark interpolationsverdächtig ist. Vielleicht sind die Worte des I.-Formulars *hoc anno* hier geradeso zu verstehen, wie bei den I., die zum Schutz der Wassergerechtigkeiten proponiert sind (vgl. Dig. XLIII 20, 1, 4; s. o. nr. 1a) und mit denen diese I. manches gemein haben. Das I. ist nur dann wirksam, wenn die Benutzung der fremden Grundstücke als Ausübung einer Wegegerechtigkeit gedacht war, wenn auch bei Erlaß des I. die Bestellung der Servitut nicht bewiesen zu sein braucht. Gelegentliches Benutzen fremder Wege, etwa weil der öffentliche Weg zeitweilig nicht betretbar war, gilt nicht als Ausübung einer Wegegerechtigkeit und wird auch nicht durch dieses I. geschützt. Den Wortlaut des I. kennen wir aus frg. 1 pr. Dig. eod: *quo itinere actuque [privato] quo de agitur, [vel via] hoc anno nec vi nec clam nec precario ab illo usus es, quo minus ita utaris, vim fieri veto.* Zu den Worten *privato* und *vel via*, die später eingeschoben scheinen, vgl. Lenel Ed.² 460, 8. 9. Doch diente dieses I. auch zum Schutze des *via*-Rechtes, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 11. 2 § 3 und Arangio-Ruiz Per la classificazione delle servitù di passaggio (S.-A. aus Studi in onore di Brugi 1910) 5. Das I. wird auch den Universalnachfolgern des Servitutsberechtigten wie auch dem Käufer des herrschenden Grundstücks gewährt, wenn in der Person des Vorgängers die Voraussetzungen des I. erfüllt sind. Dies hat unser I. mit jenen *de aqua* gemein (vgl. o. nr. 1), was in den Quellen, vgl. Dig. XLIII 20, 1, 37, ausdrücklich hervorgehoben wird. Vom *i.* für den *emptor* finden wir ein kurzes Stück bei Paul. Dig. XLIII 1, 2, 3, worauf hin Lenel Ed.² 460 folgendermaßen das Formular dieses I. rekonstruiert: *quo itinere actuque q. d. a. is, a quo emisti, hoc anno nec vi nec clam nec precario ab illo usus est, quo minus ita utaris, vim fieri veto.* Für den umgekehrten Fall einer Singularsukzession auf seiten des dienenden Grundstücks vgl. Lenel a. O. bei Anm. 17 und Dig. eod. 3 pr. Eine Reihe von Fällen, die sich auf Singularsukzession beziehen, werden von Ulpian in frg. 3 § 5ff. betrachtet, wobei sich für *interdicta utilia* Gelegenheit bietet, vgl. Lenel Ed.² 460, 15; sehr lehrreich für die Fassung des *i. utile* ist § 7 eod. (vgl. Schmidt a. O. 20, 10), wo ein Stück des modifizierten Formulars wiedergegeben wird. Die allgemeine Regel aber, die § 10 eod. aufstellt (*et generaliter ex omnibus causis quae instar habent venditionis vel alterius contractus, dicendum est hoc interdicto locum fore*), wird den Byzantinern zuzuschieben sein, wie dies Beseler Beiträge I (1910) 107 erkannt hat. Nebenbei sei bemerkt, daß die Redensart *hoc interdicto* (sic) *locum fore* kein Interpolationsindiz ist, wie ich dies bereits an anderer Stelle ausgeführt habe, vgl. Berger Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. 3. F. XIV (1912) 430f. und (mir zustimmend, gegen Arangio-Ruiz Riv. ital. per le scienze giur. LII 1912, 225, 2) Kübler Krit. Vierteljahrsschr. 3. F. XVI (1914) 45. Zur Frage, wie die mit dem Mangel *vi, clam* oder *precario* behaftete Ausübung der Wegegerechtigkeit bei Wechsel der Person des Berechtigten einwirkt, vgl. Dig. eod. frg. 3 pr. § 1 und frg. 6. Die Benutzung eines Weges auf fremdem Grundstück erfordert auch die Berechtigung diesen Weg, soweit es notwendig erscheint, ausbessern und instandsetzen zu dürfen, vgl. Dig. eod. frg. 3 § 12. Solcher I. *de reficiendo* kennen wir mehrere, vgl. 4a. 6b. 24. Ähnliches gilt hier für das *i. de itinere actuque privato reficiendo.* Das Formular verbietet nun (vgl. Dig. XLIII 19, 3, 11): *quo itinere actuque hoc anno non vi non clam non precario ab illo usus es, quo minus id iter actumque, ut tibi ius est, reficias, vim fieri veto.* Zu den Worten *ut tibi ius est* vgl. Dig. eod. frg. 3 §§ 14. 15. Eine Kautionsstellung für etwaigen aus den unternommenen Arbeiten sich für den Grundstückseigentümer ergebenden Schaden wird vorgesehen (Dig. ebd. i. f. und frg. 5 § 4 eod.), wie bei ähnlichen Fällen (s. o. nr. 4a). Auch dieses zweite I. steht den Universalsukzessoren und dem Käufer des herrschenden Grundstücks zu, wie es ja auch anderer-

seits gegen diese Personen, wenn auf sie das Eigentum des dienenden Grundstücks übergegangen, gerichtet werden kann, vgl. Dig. eod. frg. 5 § 2. Schmidt a. O. 148. Vgl. noch im allgemeinen zu diesen I. Destrais De la propriété et des servitudes en dr. rom. (1885) 471ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II (1901) 499f. und die bei Windscheid-Kipp Pandekten I⁹ (1906) 845, 3 Genannten.

10. *Interdicta de itineribus publicis.* Zum Schutze der öffentlichen *itinera* und des den Privatpersonen zustehenden Gebrauches derselben sind im Edikt einige I. aufgestellt. Hierher gehören: das generell auf alle *loca publica* sich beziehende *i. ne quid in loco publico vel itinere fiat, quo damnum privato detur* (s. u. nr. 35a), das *i. ne quid in via publica itinereve publico fiat immittaturve, quo ea via idve iter deterius fiat* (s. u. nr. 35b), und das damit im Zusammenhang stehende restitutorische I. (u. nr. 35c), schließlich das *I. ut via publica itinereve publico ire agere liceat* (s. u. nr. 35d). — Außer diesen I. ist hier noch ein Spezial-I. *de via publica et itinere publico reficiendo* zu nennen (Lenel Ed.² § 240). Quelle: Dig. XLIII 11: *De via publica et itinere publico reficiendo.* Das I. lautet (Dig. eod. 1 pr.): *quo minus illi viam publicam iterve publicum aperire reficere liceat, dum ne ea via idve iter deterius fiat, vim fieri veto.* Es gewährt somit einen I.-Schutz demjenigen, der einen öffentlichen Weg ausbessern will (zu den Begriffen *aperire* und *reficere* vgl. den Ulpianschen Ediktskommentar Dig. eod. frg. 1 § 1) und darin von einem Dritten gestört wird. Die Ausbesserung des Weges kann natürlich nicht eine solche sein, daß sie gleichzeitig in anderer Richtung den Gebrauch desselben erschwert, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 2; in solchem Falle hat übrigens der Störer selbst ein prohibitorisches I., und ein anderes, ein restitutorisches, die wir vorher erwähnt haben (Näheres darüber u. nr. 35b. c). Zur Frage, ob dieses I. ein *i. populare* ist, vgl. oben unter III 7.

11. *I. de liberis ducendis* (Lenel Ed.² § 262). Quelle Dig. XLIII 30: *De liberis exhibendis, item ducendis.* Näheres s. u. nr. 12b, wo das *I.* im Anschluß an das *I. de liberis exhibendis* betrachtet wird.

12. *I. de liberis exhibendis* (Lenel Ed.² § 262). Quellen: Dig. XLIII 30: *De liberis exhibendis item ducendis.* Cod. VIII 8: *De liberis exhibendis seu de ducendis.* a) Dieses I. dient zum Schutze der väterlichen Gewalt, wie auch anderer Gewaltverhältnisse (vgl. dazu noch u.) gegen fremde Übermacht und Anmaßung gewaltähnlicher Rechte. Es ist ein exhibitorisches I., gerichtet gegen denjenigen, der den Gewaltunterworfenen eigenmächtig festhält. Aktiv legitimiert ist nur der Gewalthaber, passiv jeder, der die väterliche Gewalt durch unberechtigte (*dolo malo*) Festhaltung des Gewaltunterworfenen verletzt. So kann das I. auch gegen die Mutter des Kindes, gegen den Mann der Tochter, wenn durch die Ehe das Gewaltverhältnis nicht gelöst wurde, angewandt werden. Doch wird in solchen Fällen dem Interdizierten ein Exzeptionsschutz gewährt, wenn es das Interesse des Gewaltunterworfenen verlangt, daß er vielmehr unter der Obhut seiner Mutter bleibt (vgl. Dig. eod. frg. 1 § 3), oder wenn durch das Verlangen des Vaters der Fortbestand einer glücklichen Ehe gefährdet wird, vgl. Paul. Sent. V 6, 15 und das zum Teil interpolierte frg. 1 § 5 Dig. eod. (außer dem von Eisele — vgl. P. Krüger in CIC I¹² — als interpoliert erkannten Schlußsatz wird wohl noch der Satz *si forte* bis *dissolvere* als Kompilatorenzusatz aufzufassen sein, hinzugefügt, um durch grelle Schilderung der Lage der Entscheidung vorzuarbeiten). Die Fassung des I., die dadurch auffällt, daß im Blankett ein Lucius Titius auftaucht, wogegen es sonst regelmäßig *ille* heißt, und die dadurch zu erklären sein wird, daß im Formular außer dem *tu* noch ein *is eave* genannt werden und deshalb der Klarheit wegen die dritte beteiligte Person, der Gewalthaber, nicht mit einem Fürwort bezeichnet wird — lautet nach Mitteilung Ulpians, Dig. eod. frg. 1 pr.: *qui quaeve in potestate Lucii Titii est, si is eave apud te est dolove malo tuo factum est, quo minus apud te esset, ita eum eamve exhibeas.* Lenel Ed.² 468, 5 denkt mit Recht beim Worte *potestate* an eine erweiterte Fassung des I. *manu mancipio potestate* (vgl. Prob. Einsidl. 31), so daß der I.-Schutz sich auf alle Fälle des Gewaltverhältnisses ausdehnte. Dafür spricht zweifellos — vgl. Lenel a. O. — das Wort *ceterorumque* in Dig. eod. frg. 3 § 1. Im älteren Recht bediente sich der Gewalthaber zu diesem Zwecke der *vindicatio*, vgl. Dig. VI 1, 1, 2. — b) Das *i. de liberis exhibendis* ist nur auf die *exhibitio* (zum Begriff vgl. Dig. XLIII 29, 3, 8; s. oben nr. 8) gerichtet; damit der Gewalthaber den exhibierten Gewaltunterworfenen auch fortführen darf, wird ihm ein prohibitorisches I. gewährt, das ihn vor einer Störung beim Wegführen (*ducere*) schützen soll. Das Formular lautet bei Ulpian Dig. eod. 3 pr. folgendermaßen: *Si Lucius Titius in potestate Lucii Titii est, quo minus eum Lucio Titio ducere liceat, vim fieri veto.* Nicht ganz in Ordnung ist es, daß im Blankett bei Personen, sowohl der Gewalthaber als auch der Gewaltunterworfene Lucius Titius genannt werden. Das mag wohl auf Versehen des Abschreibers beruhen. Daß der Gewalthaber als Lucius Titius (nicht als *ille*) bezeichnet wird, ist damit zu erklären, daß die beiden I. *de liberis exhibendis* und *de liberis ducendis* zusammengehören (vgl. Dig. eod. frg. 3 § 1: *prius interdictum, quod est de liberis exhibendis, praeparatorium est huius interdicti: quo magis enim quis duci possit, exhibendus fuit*; vgl. auch § 2 eod.) und bereits im ersten Formular der Gewalthaber als Lucius Titius bezeichnet war (s. o.). — Über die *cognitio praetoris* bei diesem I. vgl. Ulp. Dig. eod. frg. 3 § 3ff., insbesondere auch § 6 eod. Zu diesen I. vgl. die bei Windscheid-Kipp Pand. ⁹ III (1906) 86, 6 Genannten. — c) Auf späterer Rechtsentwicklung beruhen die obigen I. nachgebildeten *i. de uxore exhibenda* und *i. de uxore ducenda*, die dem Manne gewährt werden, sogar gegen den Gewalthaber der Frau. Der Wortlaut dieser I. ist nicht überliefert, wir erfahren darüber bloß aus dem Ausspruch Hermogenians Dig. eod. frg. 2: *immo magis de uxore exhibenda ac ducenda pater, etiam qui filiam in potestatem habet, a marito recte convenitur.* Vgl. Lenel

Ed.² 468, 5. Chauvin Le droit du père sur la personne de ses enfants, Thèse Paris 1893, 34ff. Jobbé-Duval a. O. 261ff.

13. *I. de liberto exhibendo* (Lenel Ed.² § 263). Quelle: Gai. Inst. IV 162 vgl. Inst. Iust. IV 15, 1. Der Wortlaut dieses I. ist nicht überliefert, aus den genannten Stellen wissen wir nur, daß es ein exhibitorisches I. war, *ut exhibeatur libertus, cui patronus operas indicere vellet.* Zum *indicere operas* vgl. Dig. XXXVIII 1, 13, 2, 24. XLV 1, 73 pr. Vgl. Leist Glücks Pandektenkommentar XXXVII—XXXVIII Bd. V 273ff. Des näheren darüber unter dem Art. Operae.

14. *I. de locis publicis* s. u. nr. 16 (*i. de loco publico fruendo*) und nr. 35a *i. ne quid in loco publico vel itinere fiat, quo damnum privato detur*). Im weiteren Sinne gehören hier die auf öffentliche Wege und Straßen bezugnehmenden I., s. u. nr. 35 b—d und o. nr. 10 a. E.

15. *I. de locis sacris et religiosis* s. u. nr. 36 (*ne quid in loco sacro religioso fiat*).

16. *I. de loco publico fruendo* (Lenel Ed.² § 239). Quelle: Dig. XLIII 9: *De loco publico fruendo.* Das Formular dieses I. lautet (Dig. eod. frg. 1 pr.): *quo minus loco publico, quem is, cui locandi ius fuerit, fruendum alicui locavit, ei qui conduxit sociove eius e lege locationis frui liceat, vim fieri veto.* Das I. schützt den Pächter eines *locus publicus* gegen jede Störung seitens eines Dritten in der Ausübung jener Rechte, die ihm auf Grund des Pachtvertrages (*ex lege locationis*) zukommen. Das *i.* wird als *publicae utilitatis causa* proponiert bezeichnet (Dig. eod. frg. 1 § 1), da es durch den dem Pächter gewährten Schutz die öffentlichen Einnahmen aus der Verpachtung von Staatsdomänen, von staatlichem Grund und Boden überhaupt, sichert. Ediktsmäßige Voraussetzung des I.-Schutzes ist, daß die Verpachtung der Domäne von der zuständigen Behörde vorgenommen worden sei und daß die Benutzung in den Grenzen sich bewege, die der Pachtvertrag bestimmt. Eine Anmaßung, die darüber hinausgeht, genießt den I.-Schutz nicht (Dig. eod. frg. 1 § 3). Die Worte *sociove eius* im Schema des I. sind darauf zu beziehen, daß bei Pachtung größerer Domänen sich gewöhnlich eine Gesellschaft von mehreren Pächtern beteiligte, vgl. Ubbelohde a. O. IV 303. Vgl. auch Dig. eod. frg. 1 § 2. — Auf unser I. spielt Dig. XLVII 10, 13, 7 an, vgl. Ubbelohde a. O. IV 287, doch vermag ich nicht in dieser Stelle ein I. zum Schutze der Pächter eines Fischereirechtes zu sehen, vgl. Ubbelohde a. O. IV 293. Schwerlicher noch geht es an, das in Dig. XLIII 14, 1, 7 genannte *i. utile* hieher zu beziehen und darin ein *i. utile de loco publico fruendo* zu sehen (unrichtige Deutung des *utile* bei Ubbelohde a. O. IV 293). Bei allen *interdicta utilia* wird man sich — insoweit sie in Ulpians Ediktkommentar genannt erscheinen — an die Reihenfolge der Materien in demselben anlehnen müssen und das vom Juristen allfällig als *utile* bezeichnete *i.* an das unmittelbar vorher behandelte *i.* beziehen müssen. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb die iustinianischen Kompilatoren ein *i. utile* aus dem Zusammenhang, in dem es Ulpian behandelte, herausreißen und an eine andere Stelle übertragen sollten. So wird auch das *i. utile* der l. 1 § 7 cit. mit dem *i. ut in flumine publico navigare liceat* zusammenzubringen sein, wenn auch Schiffahrt und Fischerei ganz verschiedene Dinge sind; vgl. o. nr. 5e. — Im allgemeinen zu diesem I. vgl. Ubbelohde a. O. IV 284ff.

17. *I. de migrando* (Lenel Ed.² § 265). Quelle: Dig. XLIII 32: *De migrando.* Das I. bezieht sich auf die Wohnungsmiete (vgl. Dig. eod. 1 § 1) und zwar auf den Fall, daß der Mieter umziehen will (*vult migrare*, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 1), vom Vermieter aber gehindert wird, die Wohnungseinrichtung bzw. das in der Wohnung befindliche Mobiliar (wozu auch die Sklaven gehören, wie das I.-Schema zeigt, das gerade auf den Sklaven abgestellt ist) fortzuschaffen, da der Vermieter Mietzinsansprüche stellt und zu deren Sicherstellung die Sachen des Vermieters festhalten will. Dem Mieter (*inquilinus*) wird nun ein prohibitorisches I. gewährt, das ihn vor den Anmaßungen des Vermieters schützen und ihm ein ungestörtes Fortschaffen des Mobiliars sichern soll, doch nur dann, wenn a) es sich um Sachen handelt, die in die Wohnung eingeführt wurden (*introducta, importata*) bzw. dort entstanden sind (*ibi nata factave*), die aber nicht kraft einer Verabredung zwischen Mieter und Vermieter mit einem Pfandrecht belastet wurden — diese muß der Vermieter ohne weiteres freigeben —, oder aber, wenn b) es sich zwar um Sachen handelt, die dem Vermieter als Pfand zur Sicherung des Mietzinses bestellt wurden, derselbe aber bereits bezahlt wurde oder dessen Nichtbezahlung an dem Vermieter liegt. Unter diesen Voraussetzungen ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter das *migrare* anstandslos zu gestatten und ihm die Sachen freizugeben. Das ist der Inhalt dieses I., welches folgendermaßen lautet (nach Dig. eod. 1 pr.): *si is homo, quo de agitur, non est ex his rebus, de quibus inter te et actorem convenit, ut, quae in eam habitationem, qua de agitur, introducta importata ibi nata factave essent, ea pignori tibi pro mercede eius habitationis essent, sive ex his rebus est, et ea merces tibi soluta eoque nomine satisfactum est aut per te stat, quo minus solvatur: ita, quo minus ei, qui eum pignoris nomine induxit, inde abducere liceat, vim fieri veto.* Der Text ist nicht einwandfrei. Zum Wort ‚*actoris*' ist zu bemerken: Lenel setzte in der Paling. Ulp. nr. 1626 Anm. 2 dafür ‚*illum*' ein, (dies hat P. Krüger in CIC I¹² angenommen), hat aber im Ed.² 470 (vgl. insbesondere Anm. 7 daselbst) das ‚*actorem*' beibehalten. Ich glaube, das Wort sei kaum ediktstreu, da sonst in den I.-Formularen nie ein *actor* genannt wird, ich denke vielmehr, daß es sich um einen Schreibfehler des Abschreibers handelt, bzw. eine schlechte Auflösung einer Abkürzung: im Originaltext hieß es einfach *conductorem* (*cductorem*) — vgl. § 5 eod. — und daraus machte dann der Abschreiber *actorem.* Eine Interpolation, wie P. Krüger verzeichnet, ist wenig wahrscheinlich, denn weshalb sollen die Kompilatoren den ‚*ille*', den sie durchweg sonst stehen ließen, hier verdrängt haben? Mit Recht bemängelt Karlowa Röm.

R.-Gesch. II 1302 (gegen ihn freilich Lenel Ed.² 470, 11) die Struktur des letzten Satzes der Formelfassung. Das I. umfaßt nämlich zwei verschiedene Fälle: Nichtverpfändung der Sachen und ihre Verpfändung, im Schlußsatz aber (nach *quo minus*) wird nur von Verpfändung gesprochen, obwohl es für den ersten Fall des I.-Schemas (Nichtverpfändung der betreffenden Sachen, v. frg. *non est ex his rebus* rel.) von dem Mieter durchaus nicht heißen kann: *qui eum pignoris nomine induxit.* Karlowa a. O. möchte nun annehmen (so schon früher Rudorff folgend Ascoli Le origini dell' ipoteca [1887] 129), daß es ursprünglich zwei I. gegeben hätte, eines für die verpfändeten Sachen, das andere für die nicht verpfändeten. Diese Annahme scheint auf den ersten Blick bestechend, doch wäre kaum eine Erklärung zu finden, weshalb die Kompilatoren aus zwei I. eins gemacht hätten. Vielmehr scheint mir eine andere Hypothese wahrscheinlicher: der Satz *qui eum pignoris nomine induxit* scheint mir später eingeschaltet worden zu sein. Aus dem vorhergehenden Teil des I.-Formulars ergibt sich nämlich, daß es sich um eine Sache handelt, *quae ex his rebus est, de quibus convenit, ut pignori essent.* Und diese Sachen konnten entweder *introducta* oder *importata*, entweder *ibi nata* oder *facta* sein. Handelte es sich um eine Sache *quae ibi nata factave est*, so konnte unmöglich von einer solchen gesagt werden, daß der Mieter sie *pignoris nomine induxit.* Auf jeden Fall könnte es sich hier nur um ein auswechselbares Stück des I.-Formulars handeln, das ebenso wie der darin als Beispiel angeführte Sklave (*homo*) im Einzelfall durch eine den Tatsachen entsprechende Benennung vertreten sein mußte. Nur scheint mir der Satz — auch mit Rücksicht auf einige sprachliche Unfeinheiten, die in einem Formular noch auffallender als sonst wirken (Fehlen des Objekts zu *abducere*; ‚*ei qui eum*', wo dasselbe demonstrative Pronomen zur Bezeichnung von zwei verschiedenen Substantiven angewandt wird; *inducere* an Stelle des früheren *introducere*; — es mag wohl im Original *quo minus illi eum inde abducere liceat* geheißen haben) — einfach deshalb interpoliert zu sein, weil im § 5 eod. aus dem *pignoris nomine inducere* Schlußfolgerungen gezogen werden, die mit dem vorhergehenden, nicht anzuzweifelnden Teil des I. unvereinbar sind. In der l. 1 § 5 cit. wird nämlich ein Unterschied zwischen *res pignori illata* und *pignoris nomine inducta* gemacht, und es wird gesagt, daß die Sachen nicht ausdrücklich verpfändet sein müssen, es genügt auch, wenn sie *pignoris nomine inducta* sind, um ihretwegen bei Vorhandensein der I.-Voraussetzungen das *i. de migrando* anzustellen (Dig. eod. frg. 1 § 5: *illud notandum est praetorem hic non exegisse, ut in bonis fuerit conductoris nec ut esset pignori res illata, sed si* [! statt *ut*] *pignoris nomine inducta sit* [! früher *esset*]). Nun widerspricht aber diese Formulierung, abgesehen von der unklaren Kategorie von Sachen *quae pignoris nomine inducta sunt* (die ebenfalls Pfandsachen, vgl. Dig. XLIII 33, 1 pr. §§ 1, 2 und von den Sachen *quae pignori sunt* scharf durchaus nicht zu scheiden sind) und dem byzantinischen Latein der Stelle, dem I. selbst, welches eben nur für Sachen bestimmt ist, *de quibus convenit, ut pignori essent* und solche, die es nicht sind (frg. 1 pr. oben zitiert). Die beiden Überarbeitungen, der l. 1 pr. und der l. 1 § 5 (die auch im folgenden, hier nicht wiedergegebenen Teile interpoliert ist), sind augenscheinlich im Zusammenhang ausgeführt worden, den hier weiter zu verfolgen zu weit führen würde. Das I. steht dem Mieter nicht nur wegen seiner eigenen Sachen zur Verfügung, sondern auch wegen fremder Sachen, die durch Hinterlegung oder Leihe in seine Wohnung gebracht wurden und die der Vermieter nicht freilassen will. Bei einem unentgeltlich eingeräumten Wohnrechte hat der Wohnberechtigte ein *i. utile* (Dig. eod. frg. 1 § 3). — Zu obigem I. vgl. Ubbelohde a. O. I 165. Ascoli Le origini dell' ipoteca (1887) 122ff. Dernburg Pfandrecht II (1864) 335ff. Herzen Origine de l'hypothèque (1899) 106ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1302. Sokolowski Philos. im Privatr. II 1907, 72.

18. *I. de mortuo inferendo* (Lenel Ed.² § 236). Quelle: Dig. XI 8: *De mortuo inferendo et sepulchro aedificando.* Ein prohibitorisches I., das vornehmlich dem Grundstückseigentümer (Dig. eod. frg. 1 § 2), im allgemeinen aber jedem, der das *ius inferendi mortuum*, das Recht, einen Toten an einem gewissen Orte zu bestatten, hat (vgl. Dig. eod. frg. 1 § 1), zugestanden wird gegen jeden, der ihn daran zu stören versucht. Das Formular dieses I. lautet: *quo quave illi mortuum inferre invito te ius est, quo minus illi eo eave mortuum inferre et ibi sepelire liceat, vim fieri veto.* Das *i.* ist erfolglos, wenn der Störer das Recht hat, die Bestattung zu verbieten (vgl. die Worte des Formulars *invito te*). Vgl. Ubbelohde a. O. I 104ff.

19. *I. de opere (novo) restituendo*, in der Literatur allgemein *i. demolitorium* (s. u. nr. 30) genannt (Dig. XXXIX 1, 1, 7), doch ist es richtiger, es als *i. ex operis novi nuntiatione* (s. u. nr. 31) zu bezeichnen; s. u. nr. 52c.

20. *I. de precario* (Lenel Ed.² § 258). Quelle: Dig. XLIII 27: *De precario.* Cod. VIII 9. Das I. lautet (Dig. eod. frg. 2 pr.): *quod precario ab illo habes aut dolo malo fecisti, ut desineres habere, qua de re agitur, id illi restituas.* Vermittelst dieses I. verlangt der *precario dans* vom Prekaristen die Rückübertragung des Besitzes des ihm zu unentgeltlichem Gebrauch auf beliebigen Widerruf überlassenen Gegenstandes. Näheres s. u. im Art. Precarium. Vgl. einstweilen Ubbelohde a. O. V (1896) 199ff. und die bei Windscheid-Kipp Pand.⁹ (1906) I § 160, 17. II § 376 Anm.* Genannten.

21. Das sog. *i. de remissione operis novi nuntiationis.* So wird manchmal in der Literatur das im Verfahren bei der *o. n. nuntiatio* vorkommende Remissionsdekret genannt, vgl. Ubbelohde a. O. I 36. Auch steht in den Dig. ein besonderer Titel mit der Rubrik: *de remissionibus* in dem bekannten Buch XLIII, das den I. gewidmet ist (XLIII 25). Es ist aber sehr zweifelhaft, ob wir es überhaupt hier mit einem I. zu tun haben. Da die Frage mit den I. zusammenhängt, zu denen die *operis novi nun-*

tiatio Anlaß gibt, so behandeln wir sie gemeinsam in der I.-Gruppe, die im Edikt unter der Rubrik ‚*si opus novum nuntiatum erit*' proponiert waren, s. u. nr. 53b. Vgl. auch u. Art. Nuntiatio operis novi.

22. *I. de ripa munienda.* Von diesem I. war bereits oben bei Betrachtung der *i. de fluminibus publicis* die Rede, s. o. nr. 5 f, da es nur auf die Ufer öffentlicher Flüsse Anwendung findet.

23. *I. de rivis* (Lenel Ed.[2] § 252). Quelle: Dig. XLIII 21 *De rivis.* Dieses prohibitorisch gefaßte zur Abwendung der Störung bei Reinigung oder Restaurierung von Wasserleitungseinrichtungen, Leitungsgräben, Schleusen usf. dienende I. lautet (Dig. eod. frg. 1 pr.): *rivos specus septa reficere purgare aquae ducendae causa quo minus liceat illi, dum ne aliter aquam ducat, quam uti priore aestate* (vielleicht auch *hoc anno*, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 9) *non vi non clam non precario a te duxit, vim fieri veto.* Die einzelnen hier in Betracht kommenden Begriffe werden von Ulpian im Kommentar frg. 1 § 2ff. Dig. eod. eingehend erörtert. Vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 503 und zum Begriff *rivus* insbesondere Ossig Röm. Wasserrecht (1898) 151ff. und dazu Erman Krit. Vierteljahrsschr. 3. F. VI (1900) 11ff. Auch auf *fossae* und *putei* wurde dieses I. angewandt, vielleicht waren auch diese Einrichtungen im I. genannt, vgl. Karlowa a. O. 511. Auf andere ähnliche Einrichtungen, wie *cuniculi* (Dampfleitungsröhren) in den Badeanstalten, wurde das I. *utiliter* gegeben (vgl. Dig. eod. 3 § 6 zum Teil interpoliert). Aktiv- und Passivlegitimation wie bei den I. *de aqua* (s. o. nr. 1a. b), vgl. Dig. eod. frg. 3 § 7. — Im allgemeinen vgl. zu diesem I. Destrais an dem o. nr. 1 a. O. 478f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 511f.

24. *I. de sepulchro aedificando* (Lenel Ed.[2] § 236). Quelle: Dig. XI 8 *De mortuo inferendo et sepulchro aedificando.* Ein prohibitorisches I., gerichtet gegen denjenigen, der jemand am Erbauen eines Grabmals, obwohl dieser das Recht dazu hat, zu stören versucht. ‚*Quo illi ius est invito te mortuum inferre, quo minus illi in eo loco sepulchrum sine dolo malo aedificare liceat, vim fieri veto*' sagt das Formular (vgl. Dig. eod. frg. 1 § 5). Die Voraussetzungen dieses I. sind dieselben wie beim *i. de mortuo inferendo*, s. o. unter nr. 18. Das Recht des I.-Postulanten lautet auf *mortuum inferre*, damit ist aber auch in der Regel das Recht, ein Grabmal dem Toten zu stellen, verbunden. Zum Begriff *aedificare prohibere* vgl. Dig. eod. frg. 1 § 8. Die Juristen haben den Begriff *aedificare* im weitesten Sinne aufgefaßt: sie gewähren das I. auch für den Fall, daß jemand nicht ein neues Grabmal aufstellen, sondern ein altes restaurieren will (*reficere*), vgl. Dig. eod. frg. 1 § 9; andererseits sehen sie ein *prohibere* auch darin, wenn jemand etwas unternimmt, um ein bereits aufgebautes Grabmal zu Fall zu bringen, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 10. Vielleicht waren diese beiden letzten I. *utiliter* gefaßt. — Vgl. Art. Sepulchrum.

25. *I. de superficiebus* (Lenel Ed.[2] § 249). Quelle: Dig. XLIII 18. Nach Ulpian (Dig. eod. frg. 1 pr.) lautet das Schema dieses I. folgendermaßen: *uti ex lege locationis sive conductionis superficie qua de agitur, nec vi nec clam nec precario alter ab altero fruimini, quo minus ita fruamini, vim fieri veto.* An die Proponierung dieses Formulars schloß sich nach Dig. a. O. die Ankündigung eines weiteren Schutzes des Superfiziesrechts vermittelst einer *actio*, die der Praetor *causa cognita* gewähren will (vgl. auch Dig. VI 1, 75): *si qua alia actio de superficie postulabitur, causa cognita dabo* (Dig. eod. frg. 1 pr. i.f.). Das Fragment ist in jüngster Zeit Gegenstand mehrfacher Untersuchungen gewesen, insbesondere von Beseler und Albertario, wie ja überhaupt das Institut der Superficies in der neuesten romanistischen Literatur größere Aufmerksamkeit gefunden hat. Die einschlägigen Arbeiten werden bei Berger Zur Entwicklungsgesch. der Teilungsklagen (1912) 32ff. angeführt, vgl. auch Rabel in der Holtzendorff-Kohlerschen Enzyklopädie der Rechtswiss. I[7] (1915) 452, 2. Hinzuzufügen wäre noch; v. Mayr Röm. Rechtsgesch. II 2, 1 (Samml. Göschen Nr. 646) 105ff. Beseler Beiträge III (1913) 169. Die Annahme Beselers Beiträge I 100ff., das in dem frg. 1 pr. cit. erwähnte *i.* (*de superficie*) habe sich ursprünglich auf den Usufruktuar bezogen (vgl. u. nr. 53) und sei erst von den Kompilatoren auf den Superfiziar ausgedehnt worden, wird vielerseits bestritten. Näheres über das I. kann füglich nur im Rahmen der Gesamtdarstellung der Superficies gegeben werden, s. u. Art. Superficies. Vgl. auch Degenkolb Platzrecht und Miete 1867, 55ff.

26. *I. de tabulis exhibendis* (Lenel Ed.[2] § 232). Quellen Dig. XLIII 5: *de tabulis exhibendis.* Cod. VIII 7. Das I. soll demjenigen, der ein Interesse daran hat, in eine fremde letztwillige Verfügung Einsicht zu nehmen, dazu verhelfen, daß ihm dieselbe vorgewiesen werde, und er daraufhin feststellen könne, ob und inwieweit er darin bedacht worden ist. Die Exhibition wird mittelst des I. dem Inhaber der Testamentsurkunde zur Pflicht gemacht, wenn er die Vorweisung verweigert, Dig. eod. frg. 1 § 1, damit der Interessierte darin Einsicht nehmen und im Bedarfsfall auch eine Abschrift anfertigen könne, vgl. Dig. XXIX 3, 1 pr. 2 §§ 4a. 5. Der praetorische Befehl lautet (Dig. XLIII 5, 1 pr.): *quas tabulas Lucius Titius ad causam testamenti sui pertinentes reliquisse dicetur, si hae penes te sunt aut dolo malo tuo factum est, ut desinerent esse, ita eas illi exhibeas.* Zum *exhibere* vgl. Dig. eod. frg. 3 § 8 (= *materiae ipsius adprehendendae copiam facere*). Die Exhibition erfolgt vor dem Praetor im Beisein der Testamentszeugen, vgl. Dig. eod. frg. 3 § 9. An das oben mitgeteilte I.-Formular schloß sich im Edikt eine generell abgefaßte Klausel an, in der der Praetor ein analoges I. auch für andere vom Erblasser zurückgelassene schriftliche Verfügungen versprach, da das proponierte I. sich lediglich auf Testamente bezog. ‚*Item si libellus aliudve quid relictum esse dicetur, decreto comprehendam*' heißt es im Edikt, Dig. eod. frg. 1 pr. Zum Begriff *testamentum*, in bezug auf dieses I. gibt Ulpian einen ausführlichen Kommentar, vgl. Dig. eod. 1 §§ 2—11. 3 pr. § 1, vgl. auch Dig. XXIX 3, 2 §§ 1—3. Verdächtig ist Dig. XLIII 5, 1, 5, wo das I. als auch auf eine *scriptura imperfecta testamenti* anwendbar bezeichnet wird, während Dig. XLVIII 10, 6 pr. das Gegenteil sagt. Auf die Testamentsurkunde eines Lebenden ist das I. nicht anwendbar, vgl. Dig. XLIII 5, 1, 10. Zur Anstellung des I. ist jeder legitimiert, der behauptet und wahrscheinlich macht, an der Vorweisung des Testaments ein Interesse zu haben, vgl. Dig. XLIII 5, 3, 10; Nachweis eines solchen oder sogar eines Rechtsanspruchs auf Vorweisung ist nicht erforderlich, denn dazu ist eben die genaue Kenntnis des Inhalts der letztwilligen Verfügung notwendig. Zu dieser Frage vgl. Demelius Exhibitionspflicht 232. Ubbelohde a. O. III 249f. Ein Exhibitionsinteresse hat aber jeder, der anzunehmen berechtigt ist, daß er in irgend einer Weise im Testament bedacht worden sei (bezw. unter solchen Umständen übergangen worden sei, die ihm das Recht geben, das Testament anzufechten). Und daher heißt es von der Testamentsurkunde (Dig. XXIX 2, 2 pr.): *non est unius hominis sed universorum, quibus quid illic adscriptum est.* Gegen Schikane schützte den Urkundenbesitzer das *iuramentum calumniae* (vgl. Hitzig Art. Calumnia o. Bd. III S. 1414ff.), das er vom I.-Postulant verlangen konnte. Passiv legitimiert ist derjenige, *penes quem* die Testamentsurkunde sich befindet, mag sie ihm vom Erblasser selbst oder vom Erben übergeben worden oder auf irgend eine Weise in seine Hände gelangt sein. Vgl. dazu Ulp. Dig. XLIII 5, 3 §§ 2—4. Zu Dig. eod. frg. 5 vgl. Arangio-Ruiz Arch. giur. LXXVI (1906) 484f. und De Ruggiero Studi econ.-giur. della fac. di giurispr. di Cagliari I (Note sul deposito pubblico o giudiziale 1909) 184f., die den Schlußsatz *itaque* bis *idoneum* als interpoliert bezeichnen; aber auch *competere non oportet* im Vordersatz geht nicht an, vgl. P. Krüger CIC I[12] ad h. l. — Zu diesem I. vgl. Heimbach in Weiskes Rechtslexikon V 577ff. Demelius Exhibitionspflicht (1872) 231ff. Ubbelohde a. O. III (1891) 235ff.

27. *I. de uxore exhibenda* und *i. de uxore ducenda* (Lenel Ed.[2] 468, 5). Quelle Dig. XLIII 30, 2; s. o. nr. 12c.

28. *I. de vi* s. u. nr. 54.

29. *Interdicta de viis publicis.* Zum Schutze der öffentlichen *viae* und des den Privatpersonen zustehenden Genusses derselben sind im Edikt einige I. aufgestellt. Es handelt sich hier aber nicht um besondere I., die lediglich die *viae publicae* betreffen, sondern solche, die entweder alle *loca publica* — unter welchen Begriff auch die *viae publicae* fallen (vgl. u. nr. 35 Einl.) — oder gemeinsam die *viae publicae* mit den *itinera publica.* So muß nun in diesem Abschnitt auf das generelle I. *ne quid in loco publico vel itinere fiat* rel. (s. u. nr. 35a), das I. *ne quid in via publica itinereve publico fiat immittatve, quo ea via idve iter deterius fiat* (s. u. nr. 35b) und das damit im Zusammenhang stehende restitutorische I. (s. u. nr. 35c), das *i. ut via publica itinereve publico ire agere liceat* (s. u. nr. 35d) und schließlich das *i. de via publica et itinere publico reficiendo* (s. oben nr. 10 a. E.) hingewiesen werden.

30. Das sog. *i. demolitorium* — die Bezeichnung ist zwar nicht quellengemäß, da die klassische Rechtssprache überhaupt das Wort *demolitorius* nicht kennt (vgl. Vocab. iur. rom.), doch wird sie in der Literatur häufig gebraucht, vgl. Ubbelohde a. O. I 36. Lenel Ed.[2] 465. Dernburg-Sokolowski Pand.[8] (1912) 408. Henle Unus casus (1915) 93 — gehört zu den I., zu denen die sog. *operis novi nuntiatio* Gelegenheit bietet. Sie werden alle unten in der Gruppe der im Edikt unter der Rubrik ‚*si opus novum nuntiatum erit*' proponierten I. behandelt, s. u. nr. 54c. Vgl. auch Art. Nuntiatio operis novi.

31. *I. ex operis novi nuntiatione.* Dieses I. wird in der Literatur *i. demolitorium* genannt, s. o. nr. 30. Doch ist diese Bezeichnung, wie gesagt, nicht quellengemäß. Die hier in der Überschrift gegebene Benennung kommt nur einmal in den Quellen vor: Dig. XLIII 24, 7, 2 spricht von einem *i. quod ex operis novi nuntiatione competit.* Näheres darüber u. unter nr. 52, wo die mit der *operis novi nuntiatio* zusammenhängenden I. betrachtet werden.

32. *I. fraudatorium* (Lenel Ed.[2] § 265 im Zusammenhang mit § 225). Quelle Dig. XLII 8: *Quae in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur.* Cod. Iust. VII 75: *De revocandis his, quae per fraudem alienata sunt.* Der Wortlaut dieses I., den wir aus Dig. eod. frg. 10 pr. kennen, ist nicht in ganz heilem Zustand überliefert; Lenel Ed.[2] 476 weist auf einige sprachliche und sachliche Unzulänglichkeiten hin, die in dem Texte vorkommen und die auf Interpolationen zurückzuführen sind, da die Lehre vom *i. fraudatorium* von den Kompilatoren stark umgearbeitet wurde. Die Kompilatoren gingen darauf los, aus zwei Rechtsmitteln, die das klassische römische Recht für die Anfechtung frauduloser, vom Schuldner zum Schaden seiner Gläubiger vorgenommener Veräußerungsgeschäfte kannte, ein einziges zurechtzuschmieden: sie machten aus dem klassischen *i. fraudatorium* und einem zweiten Rechtsmittel, das nach Lenel die *in integrum restitutio* (Lenel Ed.[2] § 225), nach anderen, insbesondere nach Solazzi Bull. dell' ist. XV 1903, 145ff., die *actio Pauliana* war, — eine *actio* (Anfechtungsklage), die oft *actio in factum* genannt wird und der dann die Byzantiner die vom klassischen Recht herübergenommene Benennung *actio Pauliana* gaben, so Lenel Ed.[2] 479. Wie es auch um die Verschmelzung der klassischen Anfechtungsmittel durch die Byzantiner stehen mag, so viel ist sicher, daß im iustinianischen Recht das *i.* durch die neugeschaffene *actio* verdrängt wurde, und nur so ist es zu verstehen, daß in den einschlägigen Titeln des Corpus iuris vom *i. fraudatorium* keine Rede mehr ist, obwohl ein I.-Formular in Dig. eod. 10 pr. überliefert ist. An anderen Stellen ist freilich durch Versehen der Kompilatoren die volle klassische Bezeichnung ‚*i. fraudatorium*' stehen geblieben, vgl. Dig. XXXVI 1, 69 (67) § 1. 2. XLVI 3, 96 pr., vgl. auch Cod. Theod. II 16, 1 a. 326 (= Cod. Iust. II 27 [28] 2, wo jedoch der betreffende, auf das *i. fraudatorium* bezugnehmende Satz gestrichen wurde), sonst ist das *i.* durchweg durch die neue *actio* ersetzt worden, s. Lenel Ed.[2] 477. Das I. bezweckt den Schutz der Gläubiger, die durch fraudulose Veräußerungen seitens des Gemeinschuldners in ihren Rechten gekürzt werden, da dessen Vermögensmasse geschmälert wird

und dadurch die Aussichten der Gläubiger, an ihr durch Realexekution Deckung zu finden, vermindert werden. Der Wortlaut des I. unter Zugrundelegung des in Dig. XLII 8, 10 pr. mitgeteilten Textes und der Lenelschen Korrekturen (Ed.^{2} 477) — vgl. auch Gradenwitz Sav.-Ztschr. VIII (1887) 254ff. — dürfte folgender gewesen sein: *quae L. Titius fraudandi causa sciente te in bonis quibus de agitur fecit: ea illis, quos* [*si* Trib.] *eo nomine quo de agitur* [*actio ei* ins. Trib.] *ex edicto meo in possessionem ire* [*competere* für *in p. ire* Trib.] *esseve oportet,* [*ei* ins. Trib.] *si non plus quam annus est, cum de ea re qua de agitur, experiundi potestas est, restituas. interdum causa cognita et si scientia non sit, interdicam* [*in factum actionem permittam* Trib.]. — Die Hauptvoraussetzung des I. ist, daß die Veräußerung *fraudandi causa* geschehe, d. h. in der Absicht, die Gläubiger zu schädigen; das wird immer wieder in den einschlägigen Quellen betont. Passiv legitimiert ist der Dritte, mit dem der Gemeinschuldner das Veräußerungsgeschäft abgeschlossen (*Lucius Titius* im Formular ist der Schuldner, *tu* der I.-Beklagte, *illi* die Gläubiger, denen restituiert werden soll; es ist also die übliche Terminologie beibehalten, vgl. o. unter V), und zwar in der Kenntnis (*sciens*) von der betrügerischen Absicht des Schuldners. Zu den Worten ‚*sciente te*' des Formulars vgl. den Ulpianschen Kommentar in Dig. eod. frg. 10 §§ 2–5, auch Dig. XLVI 3, 96 pr. Zur Frage, ob der *fraudator* selbst (der Schuldner) mit dem I. belangt werden konnte (für ihre Verneinung spricht meines Erachtens sehr stark zunächst das I.-Formular selbst), vgl. Dig. XLII 8, 25, 7 (dazu Solazzi Bull. dell' ist. di dir. rom. XV 133ff. und Lenel Ed.^{2} 480) und Dig. eod. frg. 10 § 24 (dazu Solazzi a. O. 138ff., gegen ihn Lenel Ed.^{2} 480, neuestens Segrè Mélanges P. F. Girard II 1912, S.-A. 82 und mit radikaler Interpolationsannahme, die die ganze Stelle verschwinden läßt, Albertario Rend. Ist. Lomb. 1913, 303). Das Veräußerungsgeschäft, das mit dem I. anfechtbar ist, ist im weitesten Sinne aufzufassen: nicht nur jede Entäußerung ohne entsprechenden Gegenwert, sondern auch Befriedigung einzelner Gläubiger vor dem Zahlungstermin zu Schaden anderer (vgl. Dig. eod. frg. 10 § 11), ebenso Pfandbestellung (vgl. Dig. eod. frg. 10 § 12), ungerechtfertigte Befreiung von Schuldnern, fraudulose Prozeßführung, die zum Verluste des Prozesses führt, wie auch absichtliche Begünstigung der Verjährung, vgl. im allgemeinen Dig. eod. frg. 1 § 2 (hier ist der Satz *haec verba* bis *quemcumque contractum* wohl byzantinische Verallgemeinerung) und die darauf folgenden Fragmente. Zu der Redensart des Formulars ‚*in bonis fecit*' vgl. die bei Lenel Ed.^{2} 476, 4 Genannten. Das I. ist restitutorisch, es ist auf Herausgabe dessen gerichtet, was der am Veräußerungsgeschäft des *fraudator* Beteiligte erworben, nebst Früchten: *res restitui debet cum sua causa* (vgl. Dig. eod. frg. 10 § 19 und die folgenden § 20. 21, auch frg. 25 § 4–6 Dig. eod.). Bestand das betrügerische Geschäft in einem unbegründeten Schulderlaß, so wird die alte Schuld wieder hergestellt, vgl. Dig. eod. frg. 10 §§ 22. 23. Dig. XXI 1, 38, 4. Die Anfechtung greift erst dann Platz, nachdem es sich gezeigt hat, daß der Rest des Vermögens zur Deckung der Gläubigeransprüche nicht reicht, also nach der *bonorum venditio*, vgl. Dig. eod. frg. 10 §§ 1. 9. Zur *bonorum venditio* s. o. Bd. III S. 705f. Ausgeschlossen ist die Anfechtung, wenn die Gläubiger selbst der Veräußerung zugestimmt haben: *nemo enim videtur fraudari eos, qui sciunt et consentiunt*, Dig. L 17, 145 = Dig. XLII 8, 6, 9. Zu der Eigentümlichkeit des I., die darin besteht, ‚daß es dem Beklagten die Restitution an die Gesamtheit der Gläubiger aufgibt, während es selbst von jedem einzelnen Gläubiger erbeten werden konnte', vgl. Lenel Ed.^{2} 477 (ihm zustimmend Partsch Sav.-Ztschr. XXXI 1910, 435); trotz einer gewissen Analogie mit den Popular-I. (vgl. Lenel Ed.^{2} 478. Partsch a. O.) darf das I. nicht einmal als ‚gewissermaßen ein Popular-I.' bezeichnet werden. Der letzte Satz der oben angeführten ediktalen Ankündigung des I. verspricht ein weiteres I. (der Text spricht wohl von einer *actio in factum*, diese ist aber interpoliert an Stelle des originär verheißenen I., vgl. Lenel Ed.^{2} 476f.). Es war wohl ein *i. utile*, vgl. Solazzi Bull. dell' ist. XV 132, gegen denjenigen, der aus dem fraudulosen Geschäft des *fraudator* Nutzen gezogen, ohne von der betrügerischen Absicht des *fraudator* gewußt zu haben. Auf solche Fälle war das direkte *i. fraudatorium* wegen der Worte ‚*sciente te*' nicht anwendbar. Doch wird das weitgehende *i. fraudatorium utile* nicht für alle Fälle versprochen, denn da würde das vorbildliche *i. fraudatorium* überflüssig geworden sein. Das *i. utile* wird nur *causa cognita* erlassen, d. h. in Einzelfällen wird der Praetor nach genauer Untersuchung der tatsächlichen Voraussetzungen des Falles den I.-Schutz dort gewähren, wo dies durch die Natur des Falles geboten erscheinen wird, vornehmlich dort, wo dem Dritten auf Grund der fraudulosen Veräußerung seitens des Schuldners ein lukrativer Erwerb zugefallen ist, etwa durch Schenkung (vgl. Dig. eod. frg. 6 § 11. Cod. Iust. VII 75, 5 a. 293) oder Auszahlung eines Legats durch einen *heres necessarius* bei passiver Erbschaft (vgl. Dig. eod. frg. 6 § 13). Vgl. auch Dig. eod. frg. 25 pr. Auch wo es sich um Schaden des Fiskus handelt, wird auf die *scientia* des Erwerbers nicht gesehen, vgl. Dig. XLIX 14, 45 pr. Zur *actio Pauliana*, die mit dem *i. fraudatorium* in engem Zusammenhang steht — ihr Wesen ist freilich noch bestritten (vgl. o.) — s. den Art. Paulianaactio. (Der Hinweis für diese Klage o. Bd. I S. 324 auf den Art. Alienatio [o. Bd. I S. 1479] ist demnach korrekturbedürftig). Grundlegend für die Erkenntnis der Lehre vom *i. fraudatorium* sind die Untersuchungen Lenels, der diesem Institut außerhalb der Bearbeitungen des Edictum perpetuum noch eine Spezialuntersuchung widmete, vgl. Lenel Straßburger Festg. f. A. S. Schultze 1903, 1ff. Sehr beachtenswert sind die Arbeiten Solazzis La revoca degli atti fraudolenti nel diritto romano (S.-A. aus Studi e documenti di storia e diritto 1902) und nochmals La revoca degli atti fraudolenti del debitore nel diritto romano classico (Bull. dell' ist. di dir. rom. XV 1903, 127ff.). Vgl. auch Karlowa Röm. Rechts-Gesch. II 1402ff.

Girard Manuel^5 (1911) 427ff. Weitere Literaturangaben bei Lenel Ed.^{2} 419, 3.

33. *I. ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat, atque uti priore aestate fluxit* s. o. nr. 5c. d.

34. *I. ne quid in flumine publico ripave eius fiat, quo peius navigetur* s. o. nr. 5a. b.

35. *Interdicta ne quid in loco publico vel itinere fiat* (Lenel Ed.^{2} § 237). Quelle: Dig. Tit. XLIII 8: *Ne quid in loco publico vel itinere fiat*, im Zusammenhang mit dem vorangehenden Titel Dig. XLIII 7: *De locis et itineribus publicis*. In diese Gruppe gehören einige I., die zum Schutze der Benützung öffentlicher Plätze und Wege proponiert sind. Als *loca publica* gelten: *areae, agri, insulae, viae publicae, itinera publica* (Dig. eod. frg. 2 § 3), im allgemeinen jene Orte, *quae publico usui destinata sunt* (Dig. eod. frg. 2 § 5); vgl. im allgemeinen Ubbelohde a. O. IV 202ff. Nicht hierher gehört der Schutz eines Pächters eines *locus publicus*, da demselben ein Spezial-I. zu Gebote steht, *de loco publico fruendo*, wie wir oben gesehen haben (nr. 16). Die einzelnen I., die in dieses Gebiet fallen, sind: a) zunächst das *i. ne quid in loco publico fiat, qua ex re quid alteri damni detur* (*quo damnum privato detur*, Dig. eod. frg. 6). Das Formular steht bei Ulp. Dig. eod. frg. 2 pr.: *ne quid in loco publico facias inve eum locum immittas, qua ex re quid illi damni detur, praeterquam quod lege senatus consulto edicto decretove principum tibi concessum est.* Ein prohibitorisches I. also, dessen Formular ein wenig von dem üblichen Schema mit dem Schlußakkord *vim fieri veto* (oder *veto* schlechthin) abweicht, indem es sich mit einem schlichten *ne facias, immittas* begnügt. Der Schutz wird demjenigen gewährt, den der eigenmächtige Eingriff eines Dritten in einen *locus publicus* durch Bauten und ähnliche Vorrichtungen (*facere, immittere*) in dem tatsächlichen Vorteil, den er aus dem bisherigen Zustande des *locus publicus* gezogen hat, zu beeinträchtigen droht. Die Art des Eingriffs ist die, daß der Schaden einem bestimmten Individuum droht (*si quid illic fiat, quod privato noceret*). Ein solches *nocere* liegt vor, wenn jemand einen Vorteil verliert, den ihm früher die Nachbarkeit des öffentlichen Grundstückes verschaffte (*qui commodum amittit, quod ex publico consequebatur*, Dig. eod. frg. 2 § 11), z. B. wenn ihm eine Aussicht gestört wird (vgl. Dig. eod. frg. 2 § 11), wenn ihm der Ausblick auf den Himmel und dadurch das Licht benommen wird (vgl. Dig. cod. frg. 2 § 14, — in diesem besonderen Falle konnte mit entsprechender Formularänderung ein *i. utile* gewährt werden: *ne quid in publico immittas, qua ex re luminibus Gai Sei officias*, vgl. Dig. eod. frg. 2 § 6 und dazu Schmidt a. O. 20), wenn ihm der Zugang zu seinem Grundstück erschwert wird (vgl. Dig. eod. frg. 2 § 12). Das I. ist lediglich darauf gerichtet, rechtswidrige Eingriffe durch *facere* oder *immittere*, die unternommen werden, abzuwehren und ihre Vollziehung zu hindern. Ist aber das Bauwerk bezw. die Immission vollzogen, dann hilft dieses I. nicht mehr. Darauf bezieht sich die Klausel, die der Proponierung dieses I. folgt: *de eo, quod factum erit, interdictum non dabo* (vgl. Dig. eod. frg. 2 pr. i. f. und § 19 eod.). Dieses I. ist kein Popular-I., wie von manchen angenommen wurde (vgl. die bei Fadda L'azione popolare I 88 Zitierten). Schon der Wortlaut des I. (‚*illi*') deutet darauf hin, daß es sich nur um solche Fälle handelt, wo der beabsichtigte Eingriff das Interesse des Interdizenten gefährde. Fadda weist treffend auf folgende Stellen des einschlägigen Dig.-Titels hin: frg. 6. 2 §§ 2. 17. Vgl. auch Ubbelohde a. O. IV 220ff. Auf öffentlichem Platz darf jeder tun, was er will, insofern er nicht dadurch den öffentlichen Gebrauch des *locus publicus* stört, — in solchem Falle greift die öffentliche Autorität selbst ein oder in besonderen Fällen (s. gleich unten) kann *quivis ex populo* mit einem Popular-I. dagegen ankämpfen — und insofern er dadurch nicht Privatinteressen schädigt, denn dann kann unser I. ins Treffen geführt werden. — b) Ein weiteres prohibitorisches I., das jedoch nur zum Schutze von Wegen und Straßen vor Beschädigungen, die deren Benutzung erschweren oder unmöglich machen, gilt, wird in Dig. eod. frg. 2 § 20 von Ulpian mitgeteilt: *in via publica itinereve publico facere immittere quid, quo ea via idve iter deterius sit fiat, veto.* Zum Begriff der *via publica* vgl. Dig. eod. frg. 2 §§ 21. 22. Den Schutz dieses *i.* genießen bloß die Landstraßen und -wege, weil die städtischen unter Obhut der Stadtbehörde stehen (Dig. eod. frg. 2 § 24). Fälle des *immittere* werden in § 26–30 eod. erörtert, der Begriff *deterior* in den § 31—33 eod. Der Schaden kann ein gegenwärtiger sein, wenn dem *facere* oder *immittere* unmittelbar die Verschlechterung des Weges folgt; aber auch zukünftiger Schaden, der im Laufe der Zeit erst zu gewärtigen ist, wird berücksichtigt, und daher kann jeder Eingriff, der auch nur mit einem künftigen Schaden droht, vermittelst dieses I. abgewehrt werden, dafür sorgen die Worte ‚*sit fiat*' im Formular (vgl. Dig. eod. frg. 2 § 31; zu dieser Stelle vgl. Beseler Beiträge II 66). Die Straße gilt als deterioriert, wenn ihre Benutzung für Fußgänger oder Fuhrwerke erschwert oder beeinträchtigt wird, wenn sie z. B. *cum plana fuerit, clivosa fiat, vel ex molli aspera, aut angustior ex latiore aut palustris ex sicca* (vgl. Dig. eod. frg. 2 § 32). — c) Das vorher unter b) genannte I. galt bloß für die Abwehr solcher Einrichtungen durch *facere* oder *immittere*, die die Benutzung der öffentlichen Landwege und -straßen gefährden. Das Edikt kannte aber ein weiteres I. zum Schutze der *viae publicae*, und zwar ein restitutorisches, zwecks Beseitigung solcher Einrichtungen, die bereits vollzogen (*factum – immissum habere*) den Weg verschlechtern. Da heißt es im Formular (Dig. eod. frg. 2 § 35): *quod in via publica itinereve publico factum immissum habes, quo ea via idve iter deterius sit fiat, restituas.* Es ist auffallend, daß nur für die öffentlichen Landwege und straßen ein restitutorisches I. proponiert war, vgl. Dig. eod. 2 § 36 (v. *ex eadem causa*), wogegen für die anderen *loca publica* ein solches I. fehlte (vgl. Dig. eod. frg. 2 pr. §§ 17. 19. 36). Der veränderte Wortlaut der beiden, hier unter b) und c) genannten I. führt (*facias immittas — factum immissum habes*) einen wichtigen Unterschied in der Passivlegitimation

herbei, vgl. Dig. eod. frg. 2 §§ 37. 38, denn mit diesem I. kann nur derjenige angegriffen werden, *qui factum (immissum) habet*, auch wenn er selbst nicht Urheber der schadenbringenden Einrichtung ist und sich nur im tatsächlichen Besitz derselben befindet, indem er *utitur et iure possessionis fruitur, sive ipse opus fecit sive ex causa emptionis vel conductionis vel legato vel hereditate vel quo alio modo adquisiit* (Dig. eod. frg. 2 § 38). Vgl. Ubbelohde a. O. IV 272ff. Beide I. [b) und c)] sind Popular-I., vgl. Dig. eod. frg. 2 §§ 34. 36. 44. Ein *utile i.* dieser Kategorie erwähnt Dig. eod. frg. 2 § 39, doch ist es zweifelhaft, ob es klassisch (so Lenel Ed.[2] 442, 14, anders Albertario Riv. ital. per le sc. giur. LII 37) ist. — d) Als letztes I. dieser Gruppe ist das in Dig. eod. frg. 2 § 45 mitgeteilte zu nennen: *quo minus illi via publica itinereve publico ire agere liceat, vim fieri veto.* Ein prohibitorisches I., geeignet, denjenigen zu schützen, der an der Benutzung (*ire agere*) eines öffentlichen Weges (bezieht sich wohl sowohl auf ländliche als auch auf städtische Wege und Straßen) gehindert wird. Vgl. auch Paul. Sent. V 6, 2. Es ist kein Popular-I. (trotz Ubbelohde a. O. I 54ff.), da es nur dem unmittelbar Betroffenen (‚*illi*') dient. Zu allen obigen I. und für die ältere Literatur vgl. Ubbelohde a. O. IV (1893) 213—283. — Über das *i. de via publica et itinere publico reficiendo* s. o. nr. 10 a. E.

36. *I. ne quid in loco sacro religioso fiat* (Lenel Ed.[2] § 235). Quelle Dig. XLIII 6: *Ne quid in loco sacro fiat.* Das Formular dieses Popular-I. klingt auffallend kurz (Dig. XLIII 6, 1 pr.): *in loco sacro facere inve eum immittere quid veto.* Es werden hier nur die *res sacrae* genannt, doch wird mit Recht angenommen (vgl. Lenel Ed.[2] 440. Ubbelohde a. O. IV 2ff.), das *i.* hätte sich auch auf *res religiosae* bezogen, denn es gibt einige Stellen, die gerade in bezug auf unser I. neben dem *locus sacer* den *locus religiosus* nennen. So spricht Ulpian in Dig. XXXIX 1, 1, 1 von einem *i.* ‚*quod in loco sacro religiosove factum erit*', vgl. auch § 17 ebd., Dig. XLIII 1, 1 pr. 2, 2. Lenel a. O. 440f. nimmt an, das *i.* hätte auch die *loca sancta* umfaßt (so auch Ubbelohde IV 4f. Fadda L'azione popolare I [1894] 50. Jobbé-Duval Études sur l'hist. de la proc. civ. rom. I 1896, 216, 2), da dieselben zusammen mit den *res sacrae* und *religiosae* unter den Begriff der *res divini iuris* fallen und deshalb denselben Schutz beanspruchen dürfen, der allen diesen *res* (vgl. Dig. XLIII 1, 1 pr.) zukommt, und andererseits die *loca sacra* nicht unter den Begriff der *loca publica* fallen (Dig. XLIII 8, 2, 3), so daß sie etwa mit dem *i. ne quid in loco publico fiat* (o. nr. 35) geschützt wären. Diese Argumente lassen die Annahme Lenels als wahrscheinlich erscheinen, wenn auch Gaius die *res sanctae* nur einschränkend (*quodammodo*, vgl. Inst. II 8. Inst. Iust. II 1, 10. Dig. I 8, 1 pr.) unter die *res divini iuris* zählt. Doch kann man sich eines Zweifels nicht erwehren, umsomehr als die anderen Argumente Lenels nicht ganz einwandfrei hinzunehmen sind. Denn daß Ulpian von den *res sanctae* mitten in der Erörterung der *res sacrae* (Dig. I 8, 9 pr.—§ 2. § 5) in demselben Buche (LXVIII) seines Ediktskommentars handelt, vgl. Dig. I 8, 9 § 3. 4, hat wenig zu bedeuten, denn zu einem Exkurs über die *res sanctae* hatte er genügenden Anlaß, da er von den *res sacrae* sprach. Diese Heranziehung der *res sanctae* kann daher garnicht die Bedeutung haben, daß diese *res* auch den I.-Schutz genossen haben, denn im § 2 derselben Lex wird z. B. vom *sacrarium* gesprochen, von dem wir bestimmt wissen, daß es durch unser I. nicht geschützt war, vgl. Dig. XLIII 6, 1, 1. Ein gewichtiges Argument wäre die Heranziehung von Dig. I 8, 8, 1 (vgl. auch Ubbelohde a. O. IV 6), wo unter Berufung auf Sabinus und Cassius Marcian lehrt: *in municipiis quoque muros esse sanctos ... prohiberique oportere, ne quid in his immitteretur.* Doch beweist gerade das *oportere*, daß es sich nicht um einen bereits bestehenden Rechtsschutz handelt, sondern um einen, der erst einzuführen sei. Trotz dieser Bedenken ist freilich die Wahrscheinlichkeit, daß auch die *res sanctae* dieses I. teilhaft waren, nicht auszuschließen. Das I., dessen Wortlaut wir oben mitgeteilt, ist prohibitorisch (*veto*). Es gab aber auch ein zweites I. aus diesem Gebiet, und zwar ein restitutorisches, das darauf abgestellt war, die Beseitigung jener Störungen, die durch ein *facere* oder *immittere* entstanden, und die Wiederherstellung in den vorigen Stand (*restituere*) herbeizuführen, vgl. Dig. XLIII 1, 2, 1 (v. frg.: *quod factum est restituatur*, diese Worte gehören der Ediktsrubrik an, vgl. Lenel Ed.[2] 441). XLIII 8, 2, 19 (v. frg.: *et factum restituere iubemus*). XXXIX 1, 1, 1 (v. frg.: *restituetur, si quid illicite factum est*), vgl. Lenel Ed.[2] 440. Ubbelohde a. O. IV 2ff. Zu den *loca religiosa* vgl. Petrakakos Die Toten im Recht (1905) 73ff. Kobbert Art. Religiosa loca u. Bd. I A S. 577f. Kniep Gai. Inst. comm. II 1 (1912) 59ff.

37. Das sog. *i. ne vis fiat aedificanti* — die Bezeichnung wird in der Literatur häufig auf Grund Dig. III 3, 45, 2 gebraucht (vgl. Ubbelohde a. O. I 37 u. ö. Karlowa Röm R.-Gesch. II 1228. Martin Études d'hist. jurid. offertes à Girard I 167. Dig. XXXIX 1, 5, 20 drückt sich ähnlich aus: *interdicto adversus eum utar, ne vim mihi faciat quo minus aedificem*) — gehört zu jenen I., für die sich aus Anlaß einer *operis novi nuntiatio* Gelegenheit bietet. Sie werden alle unten in der Gruppe der im Edikt unter der Rubrik ‚*si opus novum nuntiatum erit*' proponierten I. (nr. 52) behandelt. Vgl. auch den Art. Nuntiatio operis novi.

38. *I. ne vis fiat ei, quae ventris nomine in possessionem missa erit* s. u. nr. 40b.

39. *I. ne vis fiat ei, qui damni infecti in possessionem missus erit* s. u. nr. 40c.

40. *I. ne vis fiat ei, qui legatorum servandorum causa in possessionem missus erit* (Lenel Ed.[2] § 230). Quelle Dig. XXXVI 4, 5, 27 (*missus in possessionem si non admittatur, habet interdictum propositum*) und im allgemeinen Dig. XLIII 4 *Ne vis fiat ei, qui in possessionem missus erit.* Nur zum Schutze besonderer Missionsfälle waren im Edikt I. proponiert. Ein allgemeines Schutzmittel für alle Missionsfälle war das I. nicht, dazu diente die in Dig. XLIII 4, 1 pr. angekündigte *actio in factum*, vgl. den Art. Missio und einstweilen Ubbelohde a. O. III 191ff. 219ff. Die Formulare der betreffenden I. — wir kennen aus den Quellen deren drei, und zwar die hier unter a—c) genannten, — sind nicht erhalten, und überhaupt wissen wir von ihnen recht wenig, da vieles von den Kompilatoren gestrichen oder umgearbeitet wurde, wohl mit Rücksicht auf die soeben erwähnte *actio in factum*, der gegenüber die I. den iustinianischen Redaktoren überflüssig erschienen. Daher wird das I. gelegentlich mit der *actio* vermengt, wie z. B. in dem stark überarbeiteten frg. Dig. XLIII 4, 1, 8. Zu dieser Stelle vgl. De Francisci Studi sopra le azioni penali 1912, 77. Albertario Rend. Ist. Lomb. 1913. 449. Bull. dell' ist. XXVI (1914) 93. — Nun zu den einzelnen I. a) Der *missus in possessionem legatorum servandorum causa* konnte das betreffende I. gegen denjenigen ins Treffen führen, der ihn in der Realisierung der ihm vom Praetor zuerkannten Mission, d. h. in der Besitzergreifung stört. Ob auch der Verlust des Besitzes vermittelst dieses I. geschützt wird, ist aus den Quellen nicht zu ermitteln; dagegen spricht in Dig. XXXVI 4, 5, 27 und Dig. XLIII 4, 3 pr. das Präsens ‚*admittatur*'. Vgl. Berger Misz. a. d. I.-Lehre Sav.-Ztschr. XXXVI (1915) Abs. 15 (gegen Schmidt a. O. 68). Das I. wird *utiliter* auf den *missus in poss. fideicommissi servandi causa* (Dig. eod. frg. 3 pr.) und die Fälle der sog. *missio Antoniniana* (Dig. XXXVI 4, 5, 16; s. darüber u. den Art. Missio); vgl. Dig. XLIII 4, 3, 1, wo die Worte *actionem hanc utilem* für *i. hoc utile* interpoliert sind; vgl. Ubbelohde III 210. Das I. war sicherlich — wie auch die folgenden — prohibitorisch abgefaßt, vgl. Ubbelohde a. O. III 211. Berger a. O. — b) Ähnliches ist über das *i. ne vis fiat ei, quae ventris nomine in possessionem missa erit* (Lenel Ed.[2] § 231) zu sagen, worüber wir nur eine sehr knapp gefaßte Notiz haben, Dig. eod. frg. 3 § 2. Zu dieser Stelle und insbesondere wegen des vermutlich restitutorischen Charakters dieses I. vgl. Berger a. O. — c) Von dem dritten I. aus dieser Gruppe, dem *i. ne vis fiat ei, qui damni infecti in possessionem missus erit* (Lenel Ed.[2] § 246) wissen wir aus Dig. eod. frg. 4 pr.: *per i. etiam ei subvenit praetor, qui damni infecti ab eo in possessionem missus est, ne vis ei fiat.* Formular unbekannt; es enthielt wohl eine Exceptio des Inhalts, daß das I. (wie übrigens die Mission selbst) hinfällig wird, wenn eine *cautio damni infecti* vorschriftsgemäß geleistet oder deren Annahme vom *missus* widerrechtlich verweigert wurde, vgl. Dig. eod. frg. 4 § 1 und dazu Lenel Ed.[2] 452. Ubbelohde III 217f.

41. *I. possessorium* (Lenel Ed.[2] § 233). Über dieses I. haben wir nur eine einzige spärliche Nachricht. Bei Gaius Inst. IV 145 heißt es: *bonorum quoque emptori similiter proponitur interdictum* (sc. *adipiscendae possessionis*), *quod quidam possessorium vocant.* Das I. hängt mit dem Institut der *bonorum emptio* zusammen, worüber des näheren Leonhard Art. Bonorum emptio o. Bd. III S. 705f. Da das I. als zur Kategorie der *i. adipiscendae possessionis* gehörend bezeichnet wird (vgl. o. unter III 2a), so wird es — ähnlich wie das *i. sectorium* (s. u. nr. 50), dem *bonorum emptor* dazu gewährt worden sein, daß er den Besitz der durch die *bonorum emptio* erworbenen Sachen erlange, nicht aber zum Zwecke der Wiedererlangung des bereits erlangten, dann aber wieder verlorenen Besitzes (vgl. Gai. Inst. IV 144 i. f.).

42. *I. quam hereditatem* (Lenel Ed.[2] § 229). Die Nachrichten über dieses I. sind sehr spärlich; bis zur Auffindung der Fragm. Ulp. Inst. Vindob. (1835) wußte man davon so gut wie nichts, da erst der § 4 dieser Bruchstücke die technische Bezeichnung und die Charakteristik dieses I. brachte. In dieser Stelle, deren Anfang nicht erhalten ist (vgl. dazu Berger Misz. a. d. I.-Lehre, Sav.-Ztschr. XXXVI Abs. 23; Simoncelli-Festschr. S. 188f.), sagt Ulpian folgendes: ...*adipiscendae quam reciperandae possessionis, qualia sunt interdicta quem fundum et quam hereditatem. nam si fundum vel hereditatem ab aliquo petam nec lis defendatur, cogitur ad me transferre possessionem, sive numquam possedi sive ante possedi, deinde amisi possessionem.* Von diesen I. war auch in Dig. XLIII 1, 2, 3 i. f. die Rede, doch wurde die Stelle stark von den Kompilatoren hergerichtet, die zunächst die Bezeichnung *duplicia* für diese Art von I. *tam adipiscendae quam reciperandae possessionis* hineinbrachten, andererseits die beiden Beispiele, wie auch die Charakteristik des Wesens dieser I. strichen, da die beiden I. dem iustinianischen Recht fremd waren. Vgl. dazu Berger Misz. a. O. Kap. IV (Simoncelli-Festschr. S. 186ff.) und o. III 2d. Aus dem Ausspruch Ulpians ergibt sich, daß zu den Voraussetzungen dieses I. die Anstellung einer Erbschaftsklage (*hereditatis petitio* s. Manigk o. Bd. VIII S. 647) seitens des späteren I.-Postulanten und mangelnde Defensio auf seiten des Beklagten gehören. Zum Begriff der *defensio* s. Wlassak o. Bd. I S. 315 und Dig. Gai. V 1, 63. XXVI 7, 10. L 17, 52. Insbesondere die Verweigerung von Kautionen, die sich im Verfahren *in iure* überhaupt, besonders aber bei dinglichen Prozessen (*actiones in rem*, vgl. Gai. Inst. IV 91, 94) als notwendig erweisen, gilt als *rem non defendere*, ebenso wie im Verfahren *per sponsionem* die Weigerung, die *sponsio* abzuschließen (*sponsionem non facere* Cic. in Verr. II 45, 116). Das I. ist darauf gerichtet, daß der Beklagte den Besitz der Erbschaft an den Kläger (= Interdizenten) überträgt, *transferre possessionem*, wodurch jedoch die Frage des Erbrechts nicht berührt wird. Aber im künftigen Prozeß, den etwa der Beklagte des ersten Erbschaftsprozesses gegen den Interdizenten wird anstrengen wollen, wird er selbst als Kläger auftreten und auf die in bezug auf die Beweislast privilegierte Stellung eines Beklagten, die er im ersten Prozeß innehatte, verzichten müssen. Das sagt in bezug auf ein ähnliches I. das I. *quam servitutem* (vgl. u. nr. 43), Dig. XXXIX, 1, 15 i. f.; der Gedanke ist durchaus klassisch, wenn auch seine Formulierung wegen des anfechtbaren Lateins nicht unverdächtig ist, vgl. de Medio Arch. giur. LXVIII (1902) 239. Lenel Ed.[2] 463, 5; zu radikal Beseler Beiträge zur Kritik

II (1911) 120. Damit der Kläger mit dem I. durchdringt, muß er selbst die im Erbschaftsprozeß übliche *satisdatio* leisten. Darauf bezieht sich Paul. Sent. I 11, 1: *quotiens hereditas petitur, satisdatio iure desideratur et, si satis non detur, in petitorem hereditas transfertur: si petitor satisdare noluerit, penes possessorem possessio remanebit: in pari enim causa potior est possessor.* Das I. ist *adipiscendae* bezw. *recuperandae possessionis*, je nachdem es sich um Erlangung des Besitzes einer bisher nicht besessenen Erbschaftssache oder um Wiedererlangung des verlorenen Besitzes handelt, Ulp. frg. Inst. Vind. 4. Das I. war restitutorisch, arg. Frg. Vat. 92 (v. *restituendo*, die ganze Stelle wird u. unter nr. 45 zitiert. Im Corpus iuris ist von diesem I. keine direkte Notiz vorhanden, weil es dem iustinianischen Recht unbekannt war, und folglich die Kompilatoren geflissentlich alles darauf Bezügliche gestrichen haben. Das Formular ist daher unbekannt; die Rubrik, unter der es im Edikt proponiert war, dürfte gelautet haben (arg. Frg. Vat. 92, s. u. nr. 45): *a quo hereditas petetur, si rem nolit defendere* (Lenel Ed.[2] 438). Der Wortlaut des I. dürfte jenem des *i. quem fundum* (s. u. nr. 44) in der Lenelschen Rekonstruktion ähnlich gewesen sein, nur daß an Stelle des *fundus* von *hereditas* die Rede war. Unter Zugrundelegung dieser Rekonstruktion (Lenel Ed.[2] 458) ist noch hinzuzufügen, daß auf seiten des I.-Gegners böswillige Aufgabe des Besitzes so behandelt wird, als ob er noch die Erbschaft besäße, andererseits auf seiten des I.-Postulanten mangelnde Satisdation diesem nicht schadet, wenn er sie angeboten hat, deren Annahme aber vom Gegner verweigert wurde. Eine Anspielung auf dieses I. findet sich in Dig. XXXVII 10, 6, 6 (vgl. Rudorff Ztschr. für gesch. Rechtswiss. IX, 43. Heimbach in Weiskes Rechtslexikon V 600 Anm. 772). Das I. hängt mit dem Prinzip des römischen Rechts, daß für die dinglichen Klagen kein Einlassungszwang bestehe (*in rem actionem pati non compellimur*), zusammen, vgl. dazu Wlassak o. Bd. I S. 315. Sav.-Ztschr. XXV (1904) 158ff. Siber Passivlegitimation bei der rei vind. 1907, 3f. Lenel Grünhuts Ztschr. XXXVII 1910, 518. Peters Sav.-Ztschr. XXXII (1911) 187, 1 (dagegen Last Jherings Jahrb. XII 1913, 255ff.) zusammen. Auf ähnlichen Grundlagen, wie dieses I., sind die I. *quem fundum* (u. nr. 44), das dem *i. quam hereditatem* und den weiteren als Vorbild gedient haben mag, *quem usufructum* (u. nr. 45) und *quam servitutem* (u. nr. 43) aufgebaut. Zu diesem I. vgl. Rudorff Ztschr. für gesch. Rechtswissenschaft IX (1838) 7—55ff. Heimbach in Weiskes Rechtslexikon V 600f.

43. *I. quam servitutem* (Lenel Ed.[2] § 255). Von allen I., die wegen mangelnder Defensio in dinglichen Prozessen das römische Recht einführte (s. o. nr. 42 a. E.), wissen wir von diesem am wenigsten. Nicht einmal die diesem Absatz gegebene Überschrift ist in den Quellen belegbar, doch ist diese Benennung des I. als sehr wahrscheinlich der Literatur geläufig (vgl. z. B. Ubbelohde a. O. I 183. II 265; bei Lenel Ed.[2] kommt sie freilich nur im Sachregister vor [S. 548] und auch dort nur mit Fragzeichen). Das I. beruht auf einer entsprechenden Ausdehnung der für das *i. quem fundum* (s. u. nr. 44) maßgebenden Grundsätze auf Prozesse um Realservituten. Die Stellen, die mit diesem I. im Zusammenhang zu sein scheinen sind: Dig. XLIII 20, 7. XXXIX 1, 15 (zu dieser Stelle vgl. o. nr. 42). XXXIX 2, 45. Vgl. zu diesem I. die Bemerkungen Lenels Ed.[2] § 255, über die schwerlich hinauszukommen ist. Vgl. auch Ubbelohde II 264ff.

44. *I. quem fundum* (Lenel Ed.[2] § 248, 1). Von diesem I. ist *mutatis mutandis* dasselbe zu sagen, was oben unter nr. 42 über das *i. quam hereditatem* ausgeführt wurde. Während es sich dort um eine mangelnde Defensio bei der *hereditatis petitio* handelte, so haben wir es hier mit der *rei vindicatio* eines Grundstücks zu tun. Voraussetzungen, Natur und Wirkungen dieses I., wie dort. Auch dieses I. ist dem iustinianischen Rechte fremd und daher nur sehr spärlich die Quellen, die uns darüber belehren. Grundlegend ist auch hier die Notiz in Ulp. Frg. Inst. Vindob. 4 (o. unter nr. 42 zitiert) und Frg. Vat. 92 (unten unter nr. 45 zitiert), wo dieses I. als das Vorbild des *i. quem usum fructum* genannt wird. Das I. war unter der Rubrik: ‚*a quo fundus petetur, si rem nolit defendere*‘ proponiert (vgl. Lenel Ed.[2] 457), Spuren dieser Rubrik in der Inscription des frg. Dig. XXXIX 2, 45; vgl. auch Frg. Vat. 92. Anspielung auf das I. findet sich in Cod. Inst. VIII 6, 1 (*satisdationis vel transferendae possessionis edicti perpetui forma servata*). Unter Zugrundelegung der in Frg. Vat. 92 enthaltenen Bruchstücke des I.-Formulars, wird dasselbe von Lenel Ed.[2] 458 folgendermaßen rekonstruiert: *quem fundum ille a te vindicare vult, quem possides dolove malo fecisti quo minus possideres, si rem nolis defendere eoque nomine tibi satisdatum est aut per te stat quo minus satisdetur, illi restituas.* Wegen der Einschiebung des *illi* vor *restituas* unter III 1 b a. E. Zur Vermutung Lenels, daß das I. auch gegen den böswilligen Entsitzer gewährt wurde, vgl. Partsch (zustimmend) Sav.-Ztschr. XXXI (1910) 430. Vgl. zu dieser Frage noch Lenel Grünhuts Ztschr. XXXVII 1910, 535. Vielleicht bezieht sich auf dieses I. auch Dig. VI 1, 80 (vgl. Rudorff Ztschr. für gesch. Rechtswissenschaft IX 29), insbesondere das *transferat ad se possessionem* erinnert an die bei diesen I. übliche Wendung (vgl. Ulp. Frg. Inst. Vindob. 4). Freilich ist da nicht ausdrücklich von einem Grundstück die Rede; es wurde deshalb vermutet, daß die Stelle sich ursprünglich auf den Duktionsiussus (s. gleich u.) bezogen hätte (vgl. Beseler Beiträge I 14). Doch ist die Stelle von *quia licet* an sprachlich stark mit Interpolationsindizien belastet, so daß angenommen wird (Gradenwitz, vgl. P. Krüger CIC I[12]. Seuffert Arch. f. civ. Praxis LXVII (1884) 338. Wlassak Sav.-Ztschr. XXV (1904) 143. Seckel bei Heumann Handlexikon[9] 292. Beseler Beiträge I [1910] 14), daß sie interpoliert ist. Ist aber vom verdächtigten Teil der Stelle nichts zu retten? Das lügenhafte *dicere se non possidere* ist doch sicher ein Fall der mangelnden Defensio, vgl. Lenel Ed.[2] 132, 3. *Iudex* ist natürlich für *praetor* interpoliert

(trotz Rudorff a. O. 30f. und Heimbach in Weiskes Rechtslexikon V 602 bei Anm. 782). Neuestens über die Stelle Henle Unus casus (1915) 54ff.), der sie als vollständig echt anspricht. Dem Hinweis Henle a. O. 55, 14 auf ‚*per iudicem*‘ als Echtheitskriterium gegenüber genügt auf Faber De erroribus, Dec. 77 (vgl. De Medio Bull. dell' ist. XIII 239) und Heumann-Seckel Handlexikon[9] s. *iudex* zu verweisen. Das I. ist nur auf Grundstücke anwendbar. Für bewegliche Sachen, wenn deren Verteidigung der Belangte unterließ, konnte der Praetor *duci vel ferri iubere* (vgl. Dig. II 3, 1, 1). In welcher Form dieser ‚Duktionsiussus‘ geschah, der ebenfalls auf eine *translatio possessionis* auslief, wissen wir nicht; Wlassak möchte ihn in die Form eines prohibitorischen I. kleiden, wo dem Beklagten aufgetragen wird, den Kläger bei Wegnahme der Sache nicht zu hindern, vgl. Sav.-Ztschr. XXV (1904) 163: ‚*quo minus hominem* (*pateram auream*) *Lucio Titio abducere* (*auferre*) *liceat, vim fieri veto.* Lenel (Grünhuts Ztschr. XXXVII 1910, 520ff.) schiebt die Rolle der Erzwingung der Beischaffung der Sache der *actio ad exhibendum* zu. Zu diesem I. vgl. Rudorff Ztschr. f. gesch. Rechtswissenschaft IX (1838) 7ff. Lenel Grünhuts Ztschr. XXXVII (1910) 518ff.

45. *I. quem usumfructum* (Lenel Ed.[2] § 248, 2). Im iustinianischen Rechte unbekannt. Dieses restitutorische I. beruht auf derselben Grundlage, auf der die bereits besprochenen I. *quem fundum* (s. o. nr. 44) und *quam hereditatem* (s. o. nr. 42) aufgebaut sind. Es bezieht sich auf die *vindicatio ususfructus* (vgl. darüber letztens Segrè Mélanges P. F. Girard II 1912) und wird dem klagenden Nießbraucher gegen den nicht defendierenden Beklagten gewährt. Hauptquelle für dieses I. ist Frag. Vat. 92, dessen wertvolle Ergänzung Ulp. Frg. Inst. Vindob. 4 (o. unter nr. 42 zitiert) bildet. Der Text lautet: . . . (der Autor ist unbekannt) *libro IV de interdictis sub titulo ‚a quo usus fructus petetur, si rem nolit defendere‘. Sicut corpora vindicanti ita et ius satisdari oportet, et ideo necessario ad exemplum interdicti ‚quem fundum‘ proponi etiam ei i. ‚quem usum fructum vindicare velit‘ de restituendo usu fructu.* Voraussetzungen, Wesen und Wirkungen dieses I. — *mutatis mutandis* — wie beim i. *quam hereditatem* (s. o. nr. 42). Zum Begriff der Restitution bei diesem I. vgl. Frg. Vat. 93

46. *I. quod legatorum* (Lenel Ed.[2] § 228). Quelle: Dig. XLIII 3: *quod legatorum*; Cod. Iust. VIII 3. Frag. Vat. 90. Der Wortlaut des I. ist nicht in Vollständigkeit erhalten, nur einzelne Stücke werden von Ulpian in dem einschlägigen Digestentitel kommentiert. Lenel a. O. konstruiert das Formular folgendermaßen: *quod de his bonis, quorum possessio ex edicto meo illi data est, legatorum nomine non voluntate illius possides quodque dolo malo fecisti quominus possideres, id si eo nomine satisdatum est sive per illum non stat, ut satisdetur, illi restituas.* Das I. ist restitutorisch, *adipiscendae possessionis* und richtet sich gegen denjenigen, der eine zur Erbschaft gehörende Sache eigenmächtig besitzt, indem er sich darauf beruft, daß sie ihm vermacht worden sei. Das I. stand im klassischen Recht nur dem *bonorum possessor* zu (vgl. Leonhard Art. Bonorum possessio o. Bd. III S. 708ff.), wurde aber durch die Kompilatoren auf den *heres*, den Erben nach Zivilrecht (s. Manigk o. Bd. VIII S. 623f.) durch eine Reihe von Interpolationen ausgedehnt. Dies hat Lenel — der diese Auffassung schon in der 1. Auflage des Ed. perp. vertrat — letztens wiederum im Ed.[2] 436ff. und Mélanges P. F. Girard II (1912) 63—84 (gegen Lotmar Sav.-Ztschr. XXXI 1910, 129ff.) ausgeführt; neuestens zur Frage Perrot Études P. F. Girard I (1913) 171ff. (gegen ihn Beseler Berl. phil. Woch. 1915, 113). Lenel zustimmend Wlassak Sav.-Ztschr. XXXIII (1912) 126. Biondi Legittimazione processuale nelle azioni divisorie, Estr. Ann. Fac. giur. Perugia 1913, 18. v. Mayr Röm. Rechts-Gesch. II 2, II (Samml. Göschen 647, 1913) 108. Berger Krit. Vierteljahresschr. 1914, 112. Rabel in Holtzendorff-Kohler Enz. der Rechtswiss.[7] I (1915) 536. Der interdizierende *bonorum possessor* hat Kaution zu stellen, für den Fall daß es sich erweisen sollte, daß dem I.-Gegner in der Tat das Vermächtnis zukommt, vgl. Dig. h. t. frg. 1 §§ 17. 18 frg. 2 § 1ff. Cod. Iust. h. t. l. 1, 1. Ein *i. utile* wird gewährt, wenn der I.-Gegner sich einen Nießbrauch aneignet, vgl. Frg. Vat. 90. Dig. eod. frg. 1 § 8 und dazu Lenel Ed.[2] 437, 7. Zu Dig. eod. frg. 1 § 9 vgl. Beseler Beiträge zur Kritik II 87. 164. Im allgemeinen vgl. den Art. Legatum und die daselbst angeführte Literatur; s. auch Ubbelohde a. O. III 140f., wovon freilich manches durch neuere Quellenkritik überholt wurde.

47. *I. quod vi aut clam* (Lenel Ed.[2] § 256). Quelle: Dig. XLIII 24: *Quod vi aut clam.* Das I. ist restitutorisch und richtet sich gegen *vi* oder *clam* vorgenommene Arbeiten an einem Grundstück. Zweck des I. ist die Herstellung des vorigen Zustandes. Der Wortlaut des I., der in Dig. eod. frg. 1 pr. überliefert ist, ist durch Schreiberversehen entstellt worden, was seit langem erkannt ist, und bedarf einer Korrektur: *quod vi aut clam factum est, qua de re agitur, id, si non plus quam annus est* (die letzten 6 Worte fehlen im Digestentext), *cum experiundi potestas est, restituas.* Nur auf Grundstücke findet dieses I. Anwendung (vgl. Dig. eod. 1 § 4, 7 § 5, 20 § 5), und es ist irrelevant, ob die widerrechtliche Handlung auf eigenem Grundstück des I.-Postulanten oder auf fremdem unternommen wurde. Auch auf Grundstücke, die nicht in Privateigentum stehen, sondern öffentlichrechtlicher Natur sind, also *loca publica, sacra, religiosa*, vgl. Dig. eod. 7 § 8. 11 § 1. 15 § 2. 20 § 5 ist das I. anwendbar. Getroffen werden durch dieses I. *opera, quae in solo fiunt* (vgl. Dig. eod. 1 § 4. 7 § 5), wobei als *opus* — anders als bei der *operis novi nuntiatio* (vgl. Karlowa R. Rechts-Gesch. II 475; wegen anderer Unterschiede, die die beiden Institute voneinander scheiden, vgl. Dig. XXXIX 1, 1, 1 und im allgemeinen Stölzel Operis novi nuntiatio 342ff.) — nicht nur ein Bauwerk, sondern überhaupt jedes Unternehmen, jede Anstalt, jede Handlung aufzufassen ist, die den Zustand des Grundstückes ändert oder eine Veränderung der Erdoberfläche derselben bil-

det: *non enim ex qualitate operis huic interdicto locus est, sed ex opere facto, quod cohaeret solo* (Dig. eod. frg. 22 § 1), im allgemeinen, wenn *solo vitium adhibitum est* (Dig. eod. frg. 7 § 6). andererseits aber auch, wenn durch das *opus* etwas getroffen wird, was *solo cohaeret*, wie Gebäude (Dig. eod. frg. 10, vgl. auch frg. 7 §§ 4. 9), Grabmäler (Dig. XLVII 12, 2) oder überhaupt eine Sache, *cuius origo a solo proficiscitur* (Dachziegel, vgl. Dig. XLIII 24, 7 § 10. 8. 9 pr. §§ 1. 2). In den Quellen finden sich umfangreiche kasuistische Erörterungen über diese Frage; wir erwähnen nur einige Beispiele: Handlungen, die die am Boden wachsenden Bäume treffen, vgl. Dig. eod. frg. 7 § 5. 9 pr. 13 pr. §§ 3. 4. 7. 16 § 1. 18 pr. 19 (nicht aber nur die Früchte allein, vgl. frg. 7 § 5 cit.; die Stelle ist übrigens nicht ganz sauber, vgl. die Mommsenschen Korrekturen und Beseler Beiträge III (1913) 58), Ziehen von Gräben und Furchen (Dig. eod. 7 § 8. 9 § 3. 22 § 1), Pflügen (Dig. eod. frg. 22 § 1), Abladen von Steinen oder Erde (Dig. eod. frg. 15 §§ 1. 2), Niederreißen eines Gebäudes (Dig. eod. 7 §§ 4. 9. 10), Verunreinigung eines Brunnens (Dig. eod. frg. 11 pr.) usf. Das I. ist hingegen nicht begründet, wenn es sich um solche Handlungen handelt, die nicht den Boden selbst treffen, wie z. B. das Gehen über ein Grundstück (vgl. Dig. eod. 22 § 3, wo noch eine Reihe anderer Fälle, die keine Grundlage für das I. abgeben, aufgezählt wird), Auseinanderwerfen oder Anzünden eines auf dem Grundstücke liegenden Haufens (Dig. eod. frg. 9 § 3. 10), Wegnahme oder Beschädigung von Früchten (Dig. eod. frg. 7 § 5; vgl. o.), Wegnahme von Schlössern, Schlüsseln, Gittern, Fensterscheiben (Dig. eod. frg. 9 § 1) usf. Der I.-Postulant kann nur dann das I. ins Treffen führen, wenn er durch die Handlung des Gegners Schaden erlitten (vgl. Dig. eod. 18 pr. v.: *neque damno dominus adfectus est*; vgl. auch frg. 11 § 4 Dig. eod.). Denn wenn etwa aus dem *vi aut clam factum* dem Interdizenten ein Vorteil erwächst (vgl. Dig. eod. frg. 7 § 7, Verhütung von Feuerschaden Dig. eod. frg. 7 § 4) oder ihm Kosten erspart wurden (vgl. Dig. eod. frg. 18 pr.), so wird das I. erfolglos sein. Handelt der I.-Gegner *vi aut clam* lediglich deshalb, um das zu beseitigen, was der I.-Postulant früher selbst *vi aut clam* vollzogen hatte, so darf er dem I. die *exceptio* entgegenstellen ‚*quod non tu vi aut clam feceris*', wodurch der postulierte I.-Schutz lahmgelegt wird; zwei interessante Fälle aus diesem Gebiete bieten Dig. eod. frg. 7 § 3 (Schlußsatz längst als interpoliert erkannt) und 22 § 2. Die Hauptvoraussetzung unseres I. ist jedoch, daß die Handlung, gegen die interdiziert wird, *vi* oder *clam* vorgenommen worden sei. Die beiden Begriffe werden natürlich von den Juristen eingehend erörtert. Als *vis* — die hier im weitesten Sinne aufgefaßt wird, vgl. o. III 1a, a. E., gilt hier jedes Handeln gegen ausdrückliches Verbot (*prohibere*) des zur Prohibition Berechtigten. Diese Definition (*si quis contra quam prohiberetur fecerit*: Dig. eod. frg. 1 § 5, vgl. Dig. L 17, 73, 2) geht auf Quintus M. Scaevola zurück und wird von Ulpian vollkommen gebilligt (frg. 1 § 5 cit.) Das *prohibere* kann in beliebiger Form geschehen, durch Worte oder feierliche Ankündigung mit Zeugen (*testatio, denuntiatio*, vgl. frg. Dig. eod. 1 § 7), handgreiflich oder symbolisch durch den sog. *iactus lapilli* (Steinchenwurf, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 6. 20 § 1; beide Stellen o. S. 551f. zitiert, zum *iactus lapilli* vgl. Berger o. Art. Iactus S. 551f.). Das Verbot kann auch durch andere Personen, die vom Verbietenden beauftragt sind, geschehen, vgl. Dig. eod. frg. 3 pr. (Schlußsatz: *ergo* bis *actio* wenig vertrauenswürdig, *facto tuo delinquentis?*). frg. 17 Dig. eod. Dig. XXXIX 1, 17. Die *prohibitio* wird als geschehen betrachtet, wenn der Zuwiderhandelnde solche gewaltsame Schritte unternommen, die dem zum *prohibere* Berechtigten unmöglich machen, das Verbot zu vollziehen, vgl. Dig. eod. 1 § 8. 20 pr., auch 1 § 11. Prohibitionsberechtigt ist derjenige, der ein Interesse daran hat, daß die Handlung, das *opus*, nicht vollzogen werde bzw. das bereits Vollzogene beseitigt werde. Vgl. Dig. eod. frg. 11 § 14: *idem Iulianus scribit interdictum hoc non solum domino praedii, sed etiam his, quorum interest opus factum non esse, competere.* Vgl. auch Dig. eod. frg. 12. 13 pr. — § 5. 16 pr. § 1 und insbesondere frg. 15 § 17 zur Abschätzung des klägerischen Interesses im nachfolgenden *iudicium*. Nur rein materielles Interesse wird nicht erfordert, vgl. Dig. eod. frg. 11 § 1. 16 § 1. Zur Frage, ob lediglich das Vorhandensein eines Interesses seitens des Bestreitenden ausreicht, oder ob auch ein dieses Interesse begründendes Rechtsverhältnis vorliegen muß, vgl. Windscheid Pand.[9] § 465 Anm. 6a, 18. Alle vorher genannten Stellen sind für Bestimmung der Aktivlegitimation bei diesem I. von großer Wichtigkeit und zeigen, daß zur Anstellung des I. nicht nur der Eigentümer des durch die widerrechtliche Handlung betroffenen Grundstücks, sondern außerdem jeder dinglich Berechtigte (auch darüber hinaus, vgl. Windscheid a. O. § 465 Anm. 12; besonders interessant ist der Fall, wo das Grundstück verkauft wurde, vgl. Dig. eod. frg. 11 § 10ff.). Zur Aktivlegitimation vgl. noch Dig. VII 4, 6. VIII 5, 6. XLIII 24, 19. Besitz auf seiten des *prohibens* ist nicht erforderlich: *competit hoc interdictum etiam his, qui non possident, si modo eorum interest* (Dig. eod. 16 pr.), und dadurch unterscheidet sich dieses I. von den Besitzschutzinterdikten. Zieht der *prohibens* das Verbot zurück, vgl. Dig. eod. frg. 20 § 2. 11 § 5, oder gibt er sogar ausdrücklich seine Erlaubnis, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 9 (Schlußworte: *vel alia iusta causa accedente* wohl interpoliert; ähnliche Interpolation in Dig. eod. frg. 15 § 5). 3 §§ 2. 3, so darf der Gegner sein Unternehmen weiter vollführen. Ebensowenig gilt als *vi factum*, wenn der Gegner dem *prohibens cautio damni infecti* (vgl. dazu Leonhard o. Bd. III S. 1816) leistet, vgl. Dig. eod. frg. 3 § 6. XXXIX 2, 13, 10, oder gerichtlich sein *ius aedificandi* bzw. überhaupt das Recht, jene Handlung gegen den Willen des Bestreitenden vorzunehmen, geltend macht oder dem *prohibens* sein *ius prohibendi* abstreitet, vgl. Dig. eod. frg. 3 § 5. Das Verbot (*prohibere*) ist Bedingung der Qualifizierung der Handlung als *vi factum*, nicht hingegen als *clam factum*, denn da handelt es sich eben darum, daß der Interessierte nichts von dem vorgenommenen *opus* weiß. Das *clam factum* wird — wiederum vom Q. M. Scaevola — folgendermaßen definiert, Dig. L 17, 73, 2: *. . . quod quisque, cum controversiam haberet, habiturumve se putaret, fecit* (vgl. dazu Mommsens Emendationsvorschlag). Eine zweite Definition, die nicht minder beachtenswert ist und die ebenfalls auf eine ältere Vorlage zurückgeht, bringt Ulp. in Dig. XLIII 24, 3, 7: *clam facere videri Cassius scribit, eum qui celavit adversarium, neque ei denuntiavit, si modo timuit eius controversiam, aut debuit timere.* Vgl. auch Dig. eod. frg. 3 § 8 (zum Teil verderbt). 4. 5 pr. — § 7. 18 § 1. 22 § 5 und Dig. IX 2, 43, hier wird unser I. *actio* genannt!). ‚Wer weiß, daß ihm das Recht zu der Handlung, welche er vornehmen will, bestritten wird, soll sie nicht vornehmen, ohne dem Gegner davon Anzeige zu machen; unterläßt er die Anzeige, so handelt er eben deswegen *clam*' (Windscheid Pand. II[9] § 465, 4). Dem Vorwurf des *clam factum* entgeht der Urheber der Handlung, wenn er dem Interessierten sein Vorhaben anzeigt (*denuntiare*), vgl. darüber Dig. eod. frg. 5 pr. § 1—4. Mit dem I. *quod vi aut clam* wird schließlich auch die Handlung geahndet, die *et vi et clam* geschieht, wie frg. Dig. eod. 11 § 5 auseinandersetzt. Fährt der Handelnde mit der Handlung fort, ohne sein Gegenrecht dargetan zu haben und ohne dem Gegner Sicherstellung geleistet zu haben, so ist er, ohne sich auf sein Gegenrecht berufen zu dürfen, verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen und Schadensersatz zu leisten, vgl. Dig. eod. frg. 1 §§ 2. 3 und Windscheid a. O. § 465, 9. In bezug auf die Passivlegitimation ist sehr belehrend die ebenfalls auf Q. Mucius Scaevola zurückgehende Stelle, Dig. eod. frg. 5 § 8, von der bereits o. unter III 9 die Rede war. Vgl. auch § 10—14 eod. Zum Noxal-I. *quod vi aut clam*, wenn ein Sklave der Missetäter ist, vgl. o. III 9. Die Restitutionspflicht des mit diesem I. Belangten umfaßt Wiederherstellung des vorigen Zustandes durch Beseitigung des *opus* auf eigene Kosten des Urhebers bezw. das Sichgefallenlassen (Dulden), daß das *opus* vom Interessierten beseitigt werde, *patientiam* (*operis tollendi*) *praestare*, und bei ihrer Bestimmung wird einerseits unterschieden, ob der Belangte selbst Urheber des widerrechtlichen *opus* ist, andererseits ob er auch noch dessen Besitzer ist. Das formuliert in klarer Weise Paul. Dig. eod. frg. 16 § 2: *in summa. qui vi aut clam fecit, si possidet, patientiam et impensam tollendi operis, qui fecit nec possidet, impensam, qui possidet, nec fecit, patientiam tantum debet.* Vgl. dazu noch Dig. eod. frg. 11 § 6. 13 § 7. 14. 15 § 1. Tatbestände, die zu einem *i. quod vi aut clam* Anlaß geben, können auch eine Grundlage für andere I. und Klagen abgeben, so z. B. für das *i. ex operis novi nuntiatione* (s. u. nr. 52c) vgl. Dig. eod. 7 § 2 (zum Teil von den Kompilatoren gestrichen, vgl. Karlowa Röm. Rechts-Gesch. II 1230), wie ja überhaupt das *i. quod vi aut clam* der *operis novi nuntiatio* sehr nahe steht, vgl. Dig. XXXIX 1, 1, 1. 5, 10. Stölzel Operis novi nuntiatio 342ff.; für die *actio aquae pluviae arcendae*, vgl. Dig. IV 7, 3, 2. XXXIX 3, 4 §§ 2. 3. frg. 5; für die *actio legis Aquiliae* vgl. Dig. XLIII 24, 7, 4. VII 1, 13, 2. IX 2, 27, 14. XIX 2, 25, 5; für die *actio furti* vgl. Dig. XLIII 24, 11, 1; für die *actio arborum furtim caesarum* vgl. Dig. XIX 2, 25, 5. XLVII 7, 11; für die *actio sepulchri violati* vgl. Dig. XLIII 24, 15, 2; für eine *actio in factum* vgl. Dig. IX 2, 27, 14; für das *i. uti possidetis* (s. u. nr. 57) vgl. Dig. XXXIX 1, 5, 10. Für Konflikte unter Miteigentümern, wo eine *actio communi dividundo* in Betracht kommt, vgl. Dig. XXXIX 1, 3 §§ 1. 2 und dazu Berger Zur Entwicklungsgesch. der Teilungsklagen 1912, 235ff. — Literatur zu diesem I. bei Windscheid-Kipp Pand. II[9] § 465 Anm.*, insbesondere vgl. Stölzel Die Lehre von der operis novi nunciatio und dem i. quod vi aut clam (1865) 341—522. 556—594.

48. *I. quorum bonorum.* (Lenel Ed.[2] § 227). Quellen: Gai. Inst. IV 144. Dig. XLIII 2: *Quorum bonorum.* Cod. Iust. VIII 2. Das Schema dieses I. lautet (nach Dig. eod. frg. 1 pr.): *quorum bonorum ex edicto meo illi possessio data est, quod de his bonis pro herede aut pro possessore possides possideresve, si nihil usucaptum esset, quodque* [vgl. Lenel Ed.[2] 436, 10] *dolo malo fecisti, uti desineres possidere, id illi restituas* Das I. bildet ein dem *bonorum possessor* (s. dazu Leonhard Art. Bonorum possessio o. Bd. III S. 708ff. gewährtes Rechtsmittel gegen denjenigen, der Erbschaftssachen (*corpora*, vgl. Dig. eod. frg. 2) *pro herede* oder *pro possessore* besitzt (vgl. dazu Manigk o. Bd. VIII S. 647), zwecks Erlangung des Besitzes dieser Erbschaftssachen. Das I. gehört somit zur Kategorie der *i. adipiscendae possessionis*, da es dem *bon. poss.* nur zur Erlangung jenes Besitzes dient, den er bisher nicht gehabt (vgl. Gai. Inst. IV 144); zur Wiedererlangung des einmal bereits erlangten und nachher wieder verlorenen Besitzes wird das I. nicht gewährt, vgl. Gaius a. O. Aktiv legitimiert ist der *bonorum possessor*, der vom Praetor die *bonorum possessio* erbeten und erhalten hat. Auch dem Zivilerben (*heres*) kommt die I. zugute, freilich aber nur, wenn er gleichzeitig nach prätorischem Recht berufen war und daraufhin die *bonorum possessio* erwirkt hat. Darauf weisen Gai. Inst. III 34 und Paul. Coll. XVI 3, 5 (wo unter *praetoria actio* das *i. quorum bonorum* zu verstehen ist) hin. Aber lediglich daraufhin, daß er *heres* ist, kann er nicht nach klassischem Recht das *i. q. b.* postulieren. Die Ausdehnung auf den *heres* ist iustinianische Neuerung: das bezeugt die geschickte Kürzung von Gai. III 34 in Inst. Iust. III 9, 1 (vgl. Biondi Legittimazione processuale nelle azioni divisorie romane, Estr. Ann. fac. giur. Perugia 1913, 18f.) und die im Cod. Iust. VIII 2, 1 vollzogene Interpolation der Worte ‚*hereditatem vel*' (vgl. Mayer Erbrecht I 417 nach Leist Bonorum possessio, Forts. v. Glücks Pandektenkommentar Ser. der Bücher XXXVII—XXXVIII, Bd. I 389 und neuestens Biondi a. O. S. 19, ihm zustimmend P. Krüger CIC II[9] [1915] ad h. l.). Passiv legitimiert ist der Besitzer von Erbschaftssachen, der seinen Besitz auf ein Recht zur Erbschaft stützt (*pro herede*, vgl. Gai. Inst. IV 144 und Inst. Iust. IV 15, 3 und dazu Ubbelohde a. O. III 10f.) oder

ohne sich auf irgend einen Rechtsgrund berufen zu können und in dem Bewußtsein kein Erbe zu sein, sich lediglich auf den Besitz selbst stützend die Herausgabe der Erbschaftssachen verweigert, vgl. Gai. Inst. IV 144 und Ulp. Dig. V 3 frg. 11—13 § 1. Vgl. Ubbelohde III 11ff. Stintzing Beiträge zur Röm. Rechts-Gesch. (1901) nr. 2. Aus dem oben mitgeteilten Formular, und zwar aus der Klausel *possideresve, si nihil usucaptum esset* ergibt sich ferner, daß passiv legitimiert auch derjenige erscheint, der bereits an den Erbschaftssachen durch *usucapio pro herede* (s. Art. Usucapio) Eigentum erworben hat (vgl. dazu die bei Lenel Ed.^{2} 436, 9 Angeführten und Girard Manuel^5 908f.) und schließlich — vielleicht ist diese Klausel ein späterer Zusatz im I.-Formular, so Ubbelohde III 57ff., — derjenige, der sich des Besitzes der Erbschaftssachen *dolo malo* entledigt hat. Dagegen kann das I. nicht gegen den gerichtet werden, der auf Grund eines anderen (nicht *pro herede*) Titels, etwa auf Grund eines Vermächtnisses (*pro legato*) oder einer Schenkung (*pro donato*) Nachlaßsachen besitzt. Für den erstgenannten Fall, Besitz *pro legato*, wurde dem *bonorum possessor* dann ein besonderes I., das *i. quod legatorum* (s. o. nr. 46) gewährt. Über die geschichtliche Entwicklung des I. *q. b.*, das im Laufe der Zeit seine praktischen Vorteile stark einbüßte, vgl. Ubbelohde III 79ff. Im allgemeinen vgl. zu diesem I. die o. im Art. Bonorum possessio Bd. III S. 712 angeführte Literatur, Arndts in Weiskes Rechtslexikon V (1844) 615ff. Kipp in Festgabe für Windscheid, Halle 1889, 91ff. Am ausführlichsten handelte darüber Ubbelohde a. O. III 1—139, auch I 111ff. Vgl. auch Sokolowski Philosophie im Privatrecht II (1907) 75ff.

49. *I. Salvianum* (Lenel Ed.^{2} § 266). Quelle: Dig. XXIII 33. Cod. VIII 9. Das Formular dieses I. ist in den Digesten nicht erhalten, weil die Kompilatoren, wie später gezeigt werden wird, das Recht dieses I. völlig umgestaltet haben und deshalb das klassische Formular für sie unbrauchbar war. So haben sie auch den einschlägigen Kommentar Ulpians weggelassen und nur ein einziges Stück daraus (frg. 2 Dig. eod.) aufgenommen. Die wertvollste Nachricht, die wir über das I. haben, ist Gaius Inst. IV 147: *i. quod appellatur Salvianum adipiscendae possessionis* ⟨*causa*⟩ *conparatum est eoque utitur dominus fundi de rebus coloni, quas is pro mercedibus fundi pignori futuras pepigisset.* Diese Definition wurde in den Inst. Iust. IV 15, 3 wörtlich wiederholt, so als ob das Recht der gaianischen Zeit unverändert im iustinianischen Lehrbuch aufgenommen worden wäre. In den Digesten jedoch, wo die Kompilatoren sich der von ihnen eingeführten Änderung bewußt waren, wurde die klassische Definition des *i. Salvianum* verdrängt: in Dig. XLIII 1, 2, 3, wo ebenso wie bei Gaius a. O. von Paulus Beispiele für *i. adipiscendae possessionis* (s. o. III a) angeführt werden, wird vom I. nur folgendes gesagt: *Salvianum quoque i., quod est de pignoribus, ex hoc genere est.* Das farblose ‚*quod est de pignoribus*' ist augenscheinlich byzantinisches Einschiebsel, das den ursprünglich auf Pfand im Pachtverhältnis bezugnehmenden Text durch eine dehnbare Formulierung ersetzen sollte. Vgl. Berger Misz. a. d. I.-Lehre, Sav.-Ztschr. XXXVI (1915) Abs. 19. Aus der zitierten Gaiusstelle ergibt sich, daß das *i. Salvianum* ursprünglich als ein *i. adipiscendae possessionis* dem Verpächter eines Grundstückes gegen den Pächter (*colonus*) zustand, und zwar in bezug auf die Sachen des letzteren, die dieser zur Sicherstellung des Pachtzinses dem Verpächter verpfändete und die in das Grundstück eingebracht worden sind, vgl. Theoph. Paraphr. Inst. IV 15, 3: *τὰ εἰσαγόμενα ὑπ' αὐτοῦ* (sc. *τοῦ κολωνοῦ ἐν τῷ ἀγρῷ πράγματα*; Dig. eod frg. I pr. (‚*duxerit*'), frg. 1 § 1 eod. (‚*intulerit*'), frg. 1 § 2 eod. (‚*induxerit*'), frg. 2 eod. (‚*invecta*'). Voraussetzung war hier — umgekehrt als bei *i. de migrando* (o. nr. 17) — daß der Pachtzins nicht gezahlt worden sei, bezw. der I.-Postulant nicht daran Schuld trage, daß der Pachtzins nicht gezahlt wurde. Das I. ist, wie die eingangs zitierten Stellen ausdrücklich bezeugen, *adipiscendae possessionis*, d. h. es dient dem Pfandgläubiger (Verpächter) zur Erlangung des Pfandbesitzes, den er vorher nicht hatte. Das I. war wahrscheinlich prohibitorisch (so die Mehrzahl der Autoren, vgl. Lenel Ed.^{2} 471, 5; dagegen außer den bei Lenel a. O. Genannten noch Heimbach in Weiskes Rechtslexikon V 624 und Puchta Instit. § 251, die sich für den restitutorischen Charakter des I. ausgesprochen haben) und zwar in der Richtung, daß dem Pächter verboten wird (*vim fieri veto*) bei Inbesitznahme der verpfändeten Sache (vgl. ‚*adprehendendi gratia*' in frg. 1 pr. Dig. eod., das sich ursprünglich auf die *actio Serviana utilis* bezog, analog aber auf das *i. Salvianum*, von dem es in der kompilatorischen Fassung spricht, anwendbar ist) Hindernisse in den Weg zu stellen. Zur Frage, ob das I. sich nur auf Sachen beziehe, die dem *colonus* selbst gehören, — die Frage wird durch die Worte Gaius' (Inst. IV 147, s. o.) ‚*de rebus coloni*' angeregt, — vgl. Lenel Ed.^{2} 472. Versuche zur Rekonstruktion des Formulars dieses I., das nicht erhalten ist (ungenau Manigk o. S. 363, der von einem durch die Kompilatoren stark verändert überliefertem Text des *i. Salvianum* spricht), können gewagt werden, nachdem die Voraussetzungen des I. im klassischen Recht festgestellt sind (das Hauptverdienst hat hier Lenel, der schon in einem älteren Aufsatz, Ztschr. der Sav.-Stift. III 1882, 180ff. das ursprüngliche Wesen des I. beleuchtete), vgl. Lenel Ed.^{2} 471f. und Karlowa Röm. Rechts-Gesch. II 1281. Ich gebe hier das Formular nach der von Karlowa vorgeschlagenen Rekonstruktion wieder, mit einigen unbedeutenden Verbesserungen, die sich auf Grund des über das Formular des *i. de migrando* Gesagten (s. o. unter nr. 17) als notwendig erweisen. Als Beispiel für die Pfandsache sei der Sklave, wie dort, gewählt: *si is homo quo de agitur, est ex his rebus, de quibus inter te et locatorem* (*illum*? s. o. nr. 17) *convenit, ut quae in fundum illius illata essent, ea pignori illi pro mercede eius fundi essent neque ea merces illi soluta neve eo nomine satisfactum est, neque per illum stat quominus solvatur, quominus illi eum* (*hominem*) *ducere liceat, vim fieri veto.* Trotz der Ähnlichkeit des Formulars mit jenem des *i. de*

migrando muß die Behauptung Heimbachs in Weiskes Rechtslexikon V 622, daß die Einführung des *i. Salvianum* mit dem Ideenkreise, welcher jenes I. veranlaßt hat, zusammenhängt, zurückgewiesen werden, weil das Wesen der beiden I., wie man auf den ersten Blick sieht, grundverschieden ist. Das *i. de migrando* richtet sich gegen den Vermieter und will dem Mieter raschen Umzug ermöglichen, den ihm der Hauseigentümer erschwert, hier dagegen handelt es sich darum, dem Verpächter, der zugleich Pfandgläubiger ist, einen Schutz seines Pfandrechts zu gewähren. — Das Recht des *i. Salvianum* wurde von den Byzantinern stark umgearbeitet. So hatten sie zunächst das I. auch auf andere Personen als den *conductor* selbst, gegen den allein es ursprünglich gerichtet war, ausgedehnt: die darauf hinweisenden frg. Dig. XLIII 33, 1 pr. § 1 sind interpoliert, da das *i. Salvianum* an Stelle der *actio Serviana* getreten ist, vgl. Lenel Ed.^{2} 471. Zu frg. 1 § 1 cit. vgl. Dig. XX 1, 10, dazu Seckel bei Heumann Handlexikon^9 s. Salvianum und P. Krüger in CIC I^{12} ad h. l. Sie haben ferner durch eine Interpolation in Cod. Iust. VIII 9, 1 (a. 238), und zwar Einschiebung des Wortes ‚*debitoremve*' (vgl. Lenel Ed.^{2} 470, 15. Ferrini Pandette^3 (1908) 512, 2. P. Krüger CIC II^9 (1915) ad h. l.; schon Heimbach in Weiskes Rechtslexikon V (1844) 622 sah, daß das Wort nicht klassisch sein kann — er verwies dabei treffend auf Bas. XXV 2, 36 = Heimbach III 72 —, dachte allerdings aber an ein Glossem) in den klassischen Grundsatz *i. Salvianum tantummodo adversus conductorem competit* die Anwendbarkeit des I. auf Rechtsverhältnisse außerhalb der Grundstückspacht ausgedehnt. Zur Stellung des *i. Salvianum* in der Geschichte des Pfandrechts vgl. Huschke Studien des röm. Rechts I [1830] 337ff. Vangerow Pand.^{6} I § 390. Dernburg Pfandr. II [1864] 338ff. Ascoli Le origini dell' ipoteca e l'interdetto Salviano [1887] 72ff. (mit Vorsicht zu benutzen). Herzen Origine de l'hypothèque romaine (1899) 109ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II (1901) 1278ff. Weitere Literaturangaben bei Windscheid-Kipp Pand. I^9 (1906) 1198, 5; insbesondere über die ältere Literatur bei Bertolini A chi e contro chi competeva l'int. Salviano, Arch. giur. XXXIX (1887) 8ff. S. auch u. die Art. Pignus und Serviana actio.

50. *I. sectorium* (Lenel Ed.^{2} 234). Die einzige Quelle, die uns über dieses I. Nachricht gibt, ist Gaius Inst. IV 146: *item ei, qui publica bona emerit, eiusdem condicionis* (i. e. *adipiscendae possessionis*) *interdictum proponitur, quod appellatur sectorium.* Im Corpus iuris finden wir vom *i. sectorium* keine Spur, weil im iustinianischen Recht, die sog. *sectio bonorum* (vgl. darüber Leonhard Art. Bonorum sectio o. Bd. III S. 712f. Humbert in Daremberg-Saglio Dict. s. v.), mit der dieses I. zusammenhängt, unbekannt ist. Das I. ist, wie aus der Gaiusstelle erhellt, *adipiscendae possessionis* (vgl. o. III 2a), ist daher nur auf Erlangung des Besitzes gerichtet, nicht aber auf die Wiedererlangung des bereits verlorenen Besitzes (vgl. Gai. Inst. IV 144 i. f.). Daher ist die über dieses I. o. Bd. III S. 713 von Leonhard gemachte Bemerkung korrekturbedürftig, insbesondere aber wissen wir nichts davon, wie dieses I. den *bonorum sector* ‚in dem Verkaufe der Stücke schützte'. Zu diesem I. vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1036.

51. *I. secundarium.* Dieses I. bildet keine besondere I.-Art in bezug auf den Gegenstand, sondern es ist ein ganz eigentümliches I., zu dem sich erst ein Verfahren bei den *i. prohibitoria duplicia* Gelegenheit bieten kann. Es heißt deshalb *secundarium*, weil es in einer und derselben Rechtssache bereits das zweite I. ist. Wir wissen über dieses I. recht wenig, weil die einzige Quelle, die uns darüber belehrt, Gai. IV 170 im zweiten Teil stark verstümmelt ist. Wir kommen auf das I. u. unter VII 2b*α* bei Betrachtung des I.-Verfahrens zurück.

52. I.-Gruppe ‚*si opus novum nuntiatum erit*'. Unter dieser Rubrik (vgl. Lenel Ed.^{2} § 257) vereinte das Edict die I., die mit der *operis novi nuntiatio* im Zusammenhang standen. Näheres über dieses Rechtsinstitut, durch welches jemand gegen den durch einen Dritten angefangenen Bau (im weiteren Sinne: *opus novum facere videtur, qui aut aedificando aut detrahendo aliquid pristinam faciem operis mutat*, Dig. XXXIX 1, 1, 11) Einspruch erhebt, um die Vollendung desselben zu verhindern, gehören in den Art. Nuntiatio operis novi, hier nur so viel als zum Verständnis der einschlägigen I. notwendig ist, wobei besonders auf jene Fragen hingewiesen wird, die in den bisherigen Untersuchungen nicht über jeden Zweifel hinaus beantwortet worden sind. Eine Lösung derselben kann selbstverständlich hier nicht angestrebt werden, vielleicht gelingt es, sie durch Kritik der Ansichten anderer anzubahnen. a) Das Bauverbot (*operis novi nuntiatio*) war zunächst ein privater Akt, zu dessen Wirksamkeit erforderlich war, daß er seitens einer Person, die ein Einspruchrecht (*ius prohibendi*) hat, geschehe, vgl. Dig. XXXIX 1, 1 pr. § 17. XLIII 25, 1, 2. Der durch die Nuntiatio auf den Bau gelegte Bann wird aufgehoben, wenn der Nuntiant Satisdation oder einfache Repromission (Dig. XLVI 5, 1, 6) leistet. Über Sicherstellung vgl. Steinwenter Art. Satisdatio u. Bd. I A und Leonhard Art. Cautio o. Bd. III S. 1814 (wo jedoch von der *satisdatio de opere restituendo* nicht die Rede ist). Vgl. Dig. XXXIX 1, 20, 1. 21, 1. Die *satisdatio* ist darauf gerichtet, dem Nuntianten zu sichern, daß das in Angriff genommene Bauwerk beseitigt und der frühere Stand wiederhergestellt werden wird, wenn es sich herausstellen sollte, daß dem Nuntianten ein *ius prohibendi* zusteht. Somit greift die Satisdatio der Entscheidung über das Vorhandensein eines *ius prohibendi* nicht vor. Zur *cautio* selbst vgl. Lenel Ed.^{2} § 291 und die dort Genannten. Nach geleisteter Sicherstellung darf der Nuntiat auf eigene Gefahr weiterbauen. Wurden aber nach einer in gültiger Form geleisteten Satisdation (bezw. nach deren widerrechtlich verweigerter Annahme seitens des Nuntianten) dem Nuntiaten weitere Hindernisse beim Fortführen des Baues in den Weg gestellt, so konnte sich der Nuntiat gegen den Nuntianten eines I. bedienen, das in der Literatur *i. ne vis fiat aedi-*

ficanti genannt wird (s. o. nr. 37). Das Formular dieses I. lautet (nach Dig. XXXIX 1, 20, 9): *quem in locum nuntiatum est, ne quid operis novi fieret, qua de re agitur, si de ea re satisdatum est, quod eius cautum sit, aut per te stat, quo minus satis detur: quo minus illi in eo loco opus facere liceat, vim fieri veto.* Das I. ist prohibitorisch, wie das Formular zeigt, vgl. Dig. eod. § 10 (wo wohl nur der erste Teil der Stelle echt ist, das Folgende von *ne quis* an, wodurch der prohibitorische Charakter des I. erklärt werden soll, ist nicht klassisch; dies habe ich vor kurzem an anderer Stelle ausgeführt, vgl. Berger In tema di derelizione, Bull. dell' ist. di dir. rom. 1915, S.-A. 8f.; ich bemerke nur noch, daß gegen den klassischen Ursprung des Schlußsatzes mit dem ‚*aedificia derelinqui*' der Umstand spricht, daß hier von *aedificia* nicht die Rede sein kann, nachdem es sich um einen unfertigen Bau handelt. Eine ähnliche Interpolation, wo euphemistisch Haustrümmer *aedificia* genannt werden, s. Berger a. O. 11, 4. Gegen die Begründung des prohibitorischen Charakters unseres I. in der l. 20 § 10 cit. schon Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1237). Um den Bau doch zu verhindern und dem genannten I. nicht ausgesetzt zu sein, muß der Nuntiant sein *ius prohibendi* vermittelst einer regelrechten *actio* geltend machen, bezw. dem Bauenden das *ius aedificandi* durch negatorische Klage abstreiten. Vgl. zu dieser Frage neuestens Henle Unus casus (1915) 106ff. — b) Ein zweites Mittel, das die Nuntiatio vorderhand unwirksam macht, ist das sog. Remissionsdekret des Praetors, das derselbe nach einem auf Ansuchen des Nuntiaten durchgeführten Remissionsverfahren erläßt. Von der Remission handelt der Digestentitel XLIII 25 (*De remissionibus*), also ein Titel, der in dem den I. gewidmeten Digestenbuche (XLIII) Aufnahme fand. Dies ist umso auffallender, als von anderen im Bereich der *operis novi nuntiatio* zur Geltung kommenden Rechtsmitteln, insbesondere I. (s. hier unter a) und c), im Titel *de operis novi nuntiatione* (Dig. XXXIX 1) die Rede ist. Dies würde dafür sprechen, daß die Remission in Gestalt eines I. geschah, und diese Ansicht wird auch von manchen vertreten, insbesondere von Burckhard in der Fortsetzung des Glückschen Pandektenkommentars, Serie der Bücher XXXIX—XL, I 277ff., welcher annimmt, daß das Remissionsdekret ein an den Nuntiaten gerichtetes prohibitorisches I. gewesen sei, das an Stelle der in ihrer unbedingten Wirkung beseitigten Nuntiation trat: es wäre einfach die Verwandlung des unbedingten Privatverbots in ein bedingtes praetorisches Verbot. Ein solches I. wäre aber an sich schon deshalb auffallend, daß hier der I.-Postulant (= Nuntiat) gegen sich selbst ein I. erbitten würde, da er es ist, der am Erlaß des Remissionsdekrets ein Interesse hat und zu diesem Zwecke das Remissionsverfahren anregt. Auch sonst sprechen gewichtige Gründe gegen die Auffassung des Remissionsdekrets als I., vgl, Karlowa a. O. II 1231, 1. Vgl. auch Henle a. O. 108f. Hingegen sehen Lenel Ed.^{2} 465 und Karlowa a. O. 1227 (vgl. schon früher Karlowa Beitr. z. Gesch. d. röm. Civilprozesses 1865, 67ff.) die Wirkung des Dekrets lediglich darin, daß ‚nunmehr in ein etwaiges *i. demolitorium* (s. u. unter c) auf Antrag des Nuntiaten die *exceptio ‚qua de re operis novi nuntiationem ille praetor non remiserit* (oder *non remisero*)' von der wir durch den Eingang der Lex Rubria (c. 19) wissen ‚eingefügt wurde'. Diese *exceptio* nötigte, vermöge der bedingten Fassung des Remissionsdekrets, den Nuntianten zum Nachweis seines *ius prohibendi*. Die Stellungnahme zu dieser Auffassung, die nicht unzweifelhaft ist — die ‚bedingte Remission' wurde erst jüngst als ein ‚höchst fragwürdiges Ding' bezeichnet (Beseler Berl. phil. Woch. 1915, 113; dagegen auch Henle a. O. 108), — hängt aber, wie mir scheint, von der Stellungnahme zur Frage, wie das Remissionsdekret aussah, ab. In Dig. eod. frg. 1 pr. ist die Ediktsklausel angeführt, in der der Praetor den Erlaß von Remissionsdekreten ankündigt: *quod ius sit illi prohibere, ne se invito fiat, in eo nuntiatio teneat. ceterum nuntiationem missam facio.* Dies ist aber nur die Verheißungsklausel des Edikts, nicht etwa der Wortlaut des im Einzelfalle zu erlassenden Remissionsdekrets, denn so verschwommen konnte im Einzelfalle das Remissionsdekret nicht gelautet haben (anders Henle a. O. 111. 113ff., dem ich nicht folgen kann). Auf Verschiedenheit der Remissionsdekrete weist die Rubrik des Dig.-Tit. XLIII 25 *De remissionibus* und frg. 1 § 1 eod. (*sub hoc titulo remissiones proponuntur*) hin. Entweder hob der Praetor die *nuntiatio* gänzlich oder teilweise auf (dazu konnte er Gelegenheit haben, wenn die *nuntiatio* sich auf einen Verstoß *contra leges edictave principum*, vgl. Dig. XXXIX 1, 1, 17, stützte) — im ersten Falle beschränkte er wohl sich darauf zu sagen *nuntiationem missam facio*, im zweiten bestimmte er wohl unter Zugrundelegung der Ediktsklausel, inwieweit die *nuntiatio tenet* und inwieweit sie aufgehoben wird — oder er bestätigte sie glatt, in diesem Falle kam es überhaupt nicht zu einem Remissionsdekret, da nichts remittiert wurde. ‚*Remissio facta hoc tantum remittit, in quo non tenuit nuntiatio*' und ‚*nuntiationem ibi demum voluisse praetorem tenere, ubi ius est nuntianti prohibere, ne se invito fiat*' sagt Ulpian im Kommentar zu der vorher zitierten Ediktsklausel (Dig. eod. frg. 1 § 2). Diese Sätze besagen, daß die *remissio* eine positive — vollständige oder teilweise — Aufhebung der *nuntiatio* ist, und so mußte es auch gewesen sein, sollte nicht das Remissionsverfahren, an dem beide Parteien teilnahmen (s. u.), und auch das Remissionsdekret selbst ein sinnloses Ding gewesen sein. Denn wozu wäre dies alles notwendig, wenn das Dekret in seiner ‚bedingten Fassung', wie Lenel a. O. sagt, nichts anderes sagen würde, als daß die Nuntiatio insoweit Wirkung habe, als der Nuntiant das *ius prohibendi* habe, ohne auch gleich das ‚insoweit' zu bestimmen? Die Erlangung des Remissionsdekrets, wenn es so farblos gelautet hätte, wie frg. 1 pr. cit. lautet, würde eine reine Formalität sein, da der Praetor ein solches Dekret nie versagen würde, und es ist nicht einzusehen, wozu für ein solches Dekret ein Verfahren unter Anwesenheit beider Parteien nötig gewesen wäre. Nur insofern hat es einen Sinn, von einer beschränkten Wirkung des Remissionsdekrets zu sprechen, als es auch nach demselben dem Nuntianten offen-

steht, durch Klage sein Einspruchsrecht zu behaupten (s. gleich u.). Deshalb sagten wir vorher, daß die *remissio* vorderhand die Nuntiatio unwirksam macht, indem inzwischen der Nuntiat weiter bauen darf. Ich stimme darin Lenel zu, daß die *remissio* eine *exceptio* für den Nuntiaten schuf, von der er gegen den Nuntianten beim *i. demolitorium* Gebrauch machen konnte, und zwar deshalb, weil ihr selbst nicht die Kraft zuerkannt wurde (wie der *satisdatio*), dem Nuntiaten ein I. *ne vis fiat aedificanti* erstehen zu lassen (das Formular dieses I., s. o. unter a, schweigt von der *remissio*). Ich glaube aber nicht, daß diese *exceptio* die Bedeutung hätte, den Nuntianten zum Nachweis des *ius prohibendi* zu zwingen. Denn schon der Wortlaut der *exceptio* (s. o.) zeigt, daß nur die Tatsache der Remission festgestellt zu werden braucht, damit die Exceptio Wirkung habe, nicht auch, ob die *remissio* begründet war oder nicht. Und eben dieser Umstand, daß aus der Remission eine Exceptio erwuchs, zeigt, daß die Remission im Einzelfall etwas Positives ausdrücken mußte und nicht einen solchen allgemein abgefaßten Inhalt, wie wir ihn in frg. Dig. XLIII 25, 1 pr. lesen, haben konnte. Für die Wahrscheinlichkeit dieser Auffassung scheint mir auch manche von den folgenden Erwägungen zu sprechen. Wie das Verfahren bis zum Erlaß des Remissionsdekrets vor sich ging, wissen wir nicht, jedenfalls wurden dabei beide Parteien vernommen, wie sich dies aus Dig. XXXIX 1, 13, 2 zweifellos ergibt (*si in remissione a parte eius, qui opus novum nuntiaverat, procurator interveniat*; der Nuntiant ist hier Gegner, weil das Remissionsverfahren auf Ansuchen des Nuntiaten eingeleitet wird). Also wohl eine *causae cognitio* seitens des Magistrats, nicht ein ordentliches Prozeßverfahren, denn unter Umständen konnte es sich dabei um Feststellung von Privatrechten handeln und diese gehörte vor den *iudex privatus*. Insbesondere wird der Praetor auch nicht endgültig zu entscheiden haben, ob der Nuntiat ein *ius aedificandi* hat, denn auch dies würde seine Kompetenz überschreiten. Insoweit aber der Bau gegen *leges edictave principum* verstößt (Dig. XXXIX 1, 1, 17), konnte wohl der Praetor eine endgültige Entscheidung fällen. Die Folge des Remissionsdekrets geradeso wie der *satisdatio* ist zunächst die, daß der Nuntiat weiter bauen darf und wegen des nach der Remission vollzogenen Baues kein *i. demolitorium* zu befürchten braucht, weil dasselbe (wie u. unter c gezeigt wird) eben nur den vor der Remission vollzogenen Bau umfaßt. Andererseits wird er mittelst einer Exceptio, die die Aufhebung der *nuntiatio* durch Remission in das I.-Formular einschaltet (vgl. o.), auch diesen Bau retten können. Aber auch nach der Remission baut der Nuntiat auf eigene Gefahr, denn der Nuntiant kann ihm immer noch — wenn auch nicht mit einem I., so doch mit einer *actio* (vornehmlich negatorische Klage) das *ius aedificandi* abstreiten. Und daher betonen die Quellen — darauf sei mit Nachdruck hingewiesen — dies *ius aedificandi* auf Seite des Nuntianten, auch nach erfolgter Remission. Vgl. etwa Dig. XXXIX 1, 8, 4: *sciendum est facta operis novi nuntiatione, cui nuntiatum est abstinere oportere, donec caveat vel donec remissio nuntiationis fiat: tunc enim si ius aedificandi habet, recte aedificabit.* Ja sogar, nach einmal geschehener *nuntiatio* ist es für den Nuntiaten eine Notwendigkeit, die Remission anzustreben — wenn er keine Satisdatio leisten will —, da er sonst nicht weiter bauen darf, auch wenn ihm ein *ius aedificandi* zusteht, vgl. Dig. XXXIX 1, 20, 1 (v. frg.: *etsi ius faciendi habuit*), 20 § 3 eod. (v. frg.: *sive iure factum est*), 1 § 1 eod. (v. frg.: *sive iure opus fieret*). Vgl. Henle a. O. 93. 111. Insofern sind also die beiden Mittel, *satisdatio* und *remissio*, für den Nuntiaten gleichwertig: er darf ruhig weiter bauen und braucht kein *i. demolitorium* zu befürchten (im Falle der *satisdatio* hat er sogar noch das *i. ne vis fiat aedificanti*; wegen der abweichenden Auffassung Martins Études P. F. Girard I 1913, 165 s. u.). Deshalb werden sie in den Quellen oft gleichgestellt: vgl. z. B. den für die Lehre von der Remissio sehr charakteristischen Ausspruch des frg. Dig. XXXIX 1, 5, 17: *si is cui nuntiatum erit, ex operis n. nuntiatione satisdederit . . . perinde est, ac si operis n. nuntiatio omissa esset* (das ‚*omissa*' ist Schreibfehler und muß in ‚*missa*' korrigiert werden, wenn die Stelle einen Sinn haben soll; denn *o. n. nuntiationem omittere* heißt soviel als die *o. n. n.* unbeachtet lassen = *contemnere*, vgl. Dig. XLIII 21, 3, 8. XLIII 24, 5, 13. XXXIX 1, 5, 12). Vgl. auch Dig. XXXIX 1, 20 pr. § 1 (v. *vel nuntiatio missa fiat vel vice nuntiationis missae satisdatio de opere restituendo fuerit interposita*) § 4. Hat der Nuntiant Satisdation gestellt (bezw. angeboten), so ist für ihn die Remission überflüssig (das sagt Ulpian in dem verderbt überlieferten Schlußsatz des frg. Dig. XLIII 25, 1, 2). Aber wenn er etwa auch in diesem Falle Remission angesucht hätte, so würde der Praetor bloß zu erkennen haben, *in quo tenet nuntiatio* d. h. inwieweit das *ius prohibendi* des Nuntianten existiert, ohne sich darum zu kümmern, ob *satisdatio* gestellt worden oder nicht. Denn die *satisdatio* läßt eben die Frage der Rechtsmäßigkeit des Einspruchs ganz unberührt (s. o. unter a). So ist der oft mißverstandene Ausspruch des frg. Dig. XLIII 25, 1, 2 (Mittelsatz) zu verstehen. Der Auffassung Henles a. O. 94, die Remission, (die er inhaltlich als Aufhebung der Nuntiation auffaßt) geschehe nur nach vorheriger Sicherheitsleistung seitens des Bauenden gegenüber dem Nuntianten, kann ich nicht beipflichten. — Aus den obigen Betrachtungen ergibt sich zunächst zweifellos, daß der Nuntiat die Remission dann anstreben wird, wenn er Aussichten hat, das Einspruchsrecht des Nuntianten erfolgreich zu bestreiten. Das ist der Hauptfall der *remissio*. Ob auch eine solche wegen formeller Mängel oder Unfähigkeit der dabei handelnden Personen erbeten werden konnte? Dies ist meines Erachtens zu verneinen, denn der Praetor wird nachher bei Erteilung des I. *demolitorium* Gelegenheit haben zu prüfen, ob die Nuntiatio formell gültig war: ‚*quem in locum nuntiatum est*' sagt das Formular dieses I. (s. u. unter c) und dies setzt die Prüfung des Vorhandenseins einer gültigen *nuntiatio* voraus. Und der Praetor wird in der Folge das

I. verweigern, wenn der Nuntiationsakt ungültig war. Solche ungültige Nuntiationes sind den Quellen nicht unbekannt, vgl. Dig. XXXIX 1, 5 §§ 1. 4. 5. 6. XXXIX 1, 2 (Iul.: *inutilis nuntiatio*; Ulp. Dig. XLIII 25, 1, 4 spricht für denselben Fall von einer *inutilis remissio*; das erste ist richtiger), geradeso, wie sie Fälle dringender Natur kennen, wo der Nuntiat sich um die *nuntiatio* nicht zu kümmern braucht (*o. n. nuntiationem omittere, contemnere*, s. o.), sondern glatt gegen den Einspruch handeln darf, vgl. Dig. XXXIX 1, 5 §§ 12. 13. In allen solchen Fällen wäre ein Remissionsverfahren und -dekret vollkommen zwecklos, da der Nuntiat ohnehin wegen Aussichtslosigkeit des *i. demolitorium* weiter bauen darf. A. M. Martin a. O. 164f., der trotzdem hier ein abgekürztes Remissionsdekret des Inhalts *nuntiationem missam facio* annehmen möchte. Es gibt allerdings einen Text, der für diese Auffassung spricht, doch ist dies nur scheinbar. In Dig. XXXIX 1, 5, 18 heißt es: *qui procuratorio nomine nuntiaverit, si non satisdabit eam rem dominum ratam habiturum, nuntiatio omni modo remittitur, etiamsi verus sit procurator.* Es handelt sich hier aber nicht um eine reine Formfrage, wie wenn etwa ein Sklave die *nuntiatio* vorgenommen hätte (vgl. Dig. XXXIX 1, 5, 1), es muß eben das Prokuratorverhältnis festgestellt werden. Andererseits ist es auch denkbar, daß hier *remittere* nicht im technischen Sinn (Aufhebung durch Dekret) gebraucht wird, denn auch eine andere Anwendung dieses Wortes ist den Quellen nicht fremd: ja sogar, im Formular des *i. demolitorium* (u. unter c mitgeteilt) wird der Fall der Satisdatio (vgl. Dig. XXXIX 1, 20 §§ 1. 4: richtig *vice nuntiationis missae, loco remissionis*) folgendermaßen umschrieben: *aut in ea causa esset, ut remitti deberet*, obwohl, wie wir vorher gesehen haben, bei der *satisdatio* die *remissio* gar nicht Platz greift. Auf diese doppelte Bedeutung des *remittere* in den Quellen hat schon Karlowa Röm. Rgesch. II 1229 hingewiesen. — Ob im Fall der Verweigerung des *iuramentum calumniae* (s. Hitzig Art. Calumnia o. Bd. III S. 1420) seitens des Nuntianten, Dig. XXXIX 1, 5. 14, der Nuntiat das Remissionsdekret beanspruchen konnte, wie dies von manchen angenommen wird, vgl. Windscheid Pand. II [9] § 466, 10, ist aus den Quellen nicht herauszumitteln; es ist nicht unwahrscheinlich. Wir sehen da aber schon im Anfangsstadium der *nuntiatio* den Praetor eingreifen (v. *auctore praetore*). Vielleicht war daher hier gar kein Remissionsdekret notwendig und eine einfache *denegatio o. n. nuntiationis* (von der wir übrigens auch nur sehr wenig wissen, vgl. Dig. XXXIX 1, 19, wo sie das einzigemal in den Quellen genannt wird) konnte da abhelfen. — In bezug auf das Remissionsverfahren ist noch manches zweifelhaft und dies ist darauf zurückzuführen, daß im iustinianischen Recht das Recht der Remission andere Form angenommen, die einerseits durch Abschaffung der Zweiteilung des ordentlichen Zivilprozeßverfahrens in *ius* und *iudicium*, andererseits durch die Reformen Iustinians auf dem Gebiet der *o. n. n.* (Cod. Iust. VIII 10, 14) bedingt war, vgl. Karlowa a. O. 1230. Martin a. O. 142. Deshalb sind die Texte über die Remission spärlich, zum Teil umgearbeitet und entstellt, und daher groß die Schwierigkeiten in der Rekonstruktion des Remissionsdekrets und in der Feststellung seines juristischen Wesens. Dieses vermochte auch nicht die neue Untersuchung aus diesem Gebiet, Martin in den Études Girard I (1913) 123ff., die sich besonders mit dem Remissionsdekret befaßt, befriedigend zu lösen, umsomehr als manche seiner Aufstellungen Widerspruch erwecken. Ganz unbefriedigend ist die Deutung, die Martin a. O. 168 dem frg. Dig. III 3, 45, 2 gibt, denn die Worte *isque utatur interdicto, ne vis ei fiat aedificanti* weisen darauf hin, daß er Satisdation geleistet, denn dies ist nach dem Wortlaut des I. (s. o. unter a) Voraussetzung desselben, und das Heranziehen von Dig. XXXIX 1, 5, 19 (unbrauchbar die Bemerkung a. O. 168, 2) spricht vielmehr gegen die Ansicht Martins, als für dieselbe. Ebenso verfehlt ist die Auffassung, daß der Nuntiat nach dem Remissionsdekret das oben unter a genannte I. anstellen könne: sie zerschellt an dem Wortlaut des I. selbst, s. o., denn dasselbe steht dem Nuntiaten nur im Falle geleisteter Satisdation zu. Mit der Annahme einer Interpolation im I.-Formular (Dig. XXXIX 1, 20, 9) durch Streichung eines diesbezüglichen Formelstückes, etwa *‚vel si nuntiatio missa est‘*, — daran dachte vielleicht Martin a. O. 167, kommt man nicht aus, denn es wäre ganz unerklärlich, weshalb die Kompilatoren diese Streichung vorgenommen hätten, nachdem sie im Formular des parallelen I. (*i. demolitorium*: Dig. XXXIX 1, 20 pr.) beide Fälle, Remission und Satisdation, aufgenommen haben. Auch fehlt im Kommentar Ulpians zu diesem I., Dig. XXXIX 1, 20 § 10–21 § 2, irgendwelche Anspielung auf die Remission. — c) Ist die *nuntiatio* in gültiger Form geschehen und mit keinem Mangel hinsichtlich der für die handelnden Personen bestimmten Voraussetzungen (vgl. z. B. inbezug auf die Person des Nuntianten, vgl. Dig. XXXIX 1, 2. 5, 1; vgl. Martin a. O. 135. 163) behaftet und weder durch das Remissionsdekret, noch durch die Satisdatio paralysiert worden, so hat der Nuntiant wegen des bisher vollzogenen Baues ein restitutorisches I., durch welches der Nuntiat gezwungen wird, den früheren Stand durch Beseitigung des Baues herzustellen (*restituere*). Dieses I. wird in der Literatur *demolitorium* genannt (s. o. nr. 30), was wir auch im vorhergehenden befolgten, doch ist es zutreffender, es als *i. ex operis novi nuntiatione* (s. o. nr. 31, so richtig Bonfante Istituzioni [5] [1912] 291. Rabel Holtzendorf-Kohlersche Enzyklopädie I [7] [1915] 433) bezw. *de opere restituendo* (Dig. XXXIX 1, 1, 7, s. o. nr. 19) zu bezeichnen. Der Text dieses I. steht in Dig. XXXIX 1, 20 pr.: *quem in locum nuntiatum est, ne quid operis novi fieret, qua de re agitur, quod in eo loco, antequam nuntiatio missa fieret aut in ea causa esset, ut remitti deberet, factum est, id restituas.* Zum Formular ist zu bemerken, daß es auffallend erscheint, daß das Remissionsdekret verschieden bezeichnet wird, einmal mit *mittere*, das andere mit *remittere*. An der einen oder anderen Stelle scheint ein Schreibfehler vorzuliegen. Das Wesen dieses I. wird zutreffend in Dig. XXXIX 1, 21, 1 charakterisiert.

Nähere Literaturangaben im Art. Nuntiatio operis novi, hier nur das Wichtigste: Stölzel

Operis novi nuntiatio (1865). Burckhard in der Fortsetzung des Glück'schen Pandektenkommentars Serie der Bücher XXXIX—XL, Bd. I (1871). Ital. Übersetzung mit zahlreichen Zusätzen von Bonfante (1903). Karlowa Röm. Rgesch. II (1902) 471ff. 1225ff. Dernburg-Sokolowski Pand. [8] (1912) 406ff. Martin Quelques observations sur l'operis novi nuntiatio, Études d'hist. jurid. offertes à P. F. Girard I 1913, 123–169. Neuestens zur *o. n. n.* Henle Unus casus (1915) 92ff., den ich hier noch bei der Korrektur berücksichtigen konnte.

53. *I. si uti frui prohibitus esse dicetur* vgl. u. nr. 54 c.

54. *Interdicta unde vi* (Lenel Ed.[2] § 245). Quelle: Dig. XLIII 16: *De vi et de vi armata.* Cod. Inst. VIII 7: *Unde vi.* Unter der Rubrik *‚unde vi‘* waren im Edikt, wie Paul. Dig. XLIII 1, 2, 3 bezeugt, einige I. proponiert. Sie gehören in die Gruppe der Besitzschutzinterdikte und zwar gehören sie zur Kategorie der *i. recuperandae possessionis* (vgl. o. III 2 c), Gai. Inst. IV 154, die neben den beiden I. *retinendae possessionis* (vgl. o. III 2 b), *uti possidetis* (u. nr. 57) und *utrubi* zum Schutz des Besitzes (*possessio*) dienen. Über die verschiedenen Besitzkategorien und die Terminologie der Besitzverhältnisse, zu deren Erkenntnis gerade jüngste Forschungen vieles beigetragen haben (Riccobono), insbesondere auch über die sog. *possessio ad interdicta*, kann natürlich nur im Rahmen einer Gesamtdarstellung des römischen Besitzrechts gehandelt werden, vgl. den Art. Possessio. Zu den I. *unde vi* gehören: a) Das I. *de vi* (*non armata*). Das in Dig. eod. frg. 1 pr. mitgeteilte Schema ist nicht echt. Das ist äußerlich schon daran zu erkennen, daß das Formular in ein *‚iudicium dabo‘* an Stelle eines der bekannten I.-Befehle ausklingt. Außerdem bieten andere Quellen, insbesondere Cic. pro Tull. 19, 44, wo ein Teil des Formulars überliefert ist — auch andere Ciceronianische Stellen kommen in Betracht (sie sind bei Lenel Ed.[2] 446, 1 aufgezählt) — und Gai. Inst. IV 154 die Möglichkeit, den klassischen Bau des I. zu erkennen, so daß unter Zugrundelegung der Materienfolge in den Ediktskommentaren eine Herstellung des I., wie es im hadrianischen Edikt lautete, unternommen werden kann, wobei einerseits gezeigt wird, was in frg. 1 pr. cit. auf Rechnung der Kompilatoren zu stellen ist, und andererseits, inwiefern das I.-Formular der hadrianischen Zeit von jener der ciceronianischen abweicht. Auf Grund dieser Untersuchungen, die bei Lenel Ed.[2] 446–449 zusammengefaßt sind, vgl. auch Karlowa Röm. Rgesch. II 1205ff., dürfte das I. folgendermaßen gelautet haben (nach Lenel Ed.[2] 449): *unde in hoc anno tu illum vi deiecisti aut familia tua deiecit, cum ille possideret, quod nec vi nec clam nec precario a te possideret, eo illum quaeque ille tunc ibi habuit restituas.* Zu den Voraussetzungen dieses I. gehört gewaltsame Verdrängung des Besitzers einer unbeweglichen Sache (das ist zweifellos, wenn auch bei Gai. Inst. IV 154 die Worte *fundi vel aedium*, die wir in Inst. Iust. IV 15, 6 lesen, fehlen) aus dem Besitz. Der Begriff *vis* wird hier strenger genommen, als sonst in der I.-Lehre, wie wir schon zweimal Gelegenheit hatten festzustellen, zunächst bei dem I.-Befehl *vim fieri veto* (s. o. III 1 a), dann bei dem *i. quod vi aut clam* (s. o. nr. 47). Hier handelt es sich um tatsächliche, unmittelbare Gewaltanwendung gegen die Person des Besitzers (*vis atrox* Dig. XLIII 16, 1, 3; *vis corporalis* Dig. eod. 1 § 29, vgl. auch Paul. Sent. V 6, 4). Die Flucht aus dem Grundstück aus Furcht vor der drohenden Vergewaltigung galt nicht allen Juristen als *vi deiectio*. Sicher ist nur, daß wenn der *vi deiectus* aus Furcht dem Gewalttäter den Besitz tradiert, das I. keine Anwendung findet, sondern die *actio quod metus causa*, vgl. Dig. IV 2, 9 pr. i. f. XLIII 16, 5. Sonst war man in der Beurteilung des Falles nicht ganz einig; feine Nuancen lassen sich in den Ansichten einzelner Juristen feststellen. Cic. pro Caec. 17, 49 betrachtet als *vi deiectus* denjenigen, der *metu permotus fugisset, cum armatos vidisset*; — Labeo einmal (Dig. eod. frg. 1 § 29) denjenigen, *qui metu turbae perterritus fugerit*, das andere Mal (Dig. IV 2, 9 pr.), *qui discessit, posteaquam armati ingressi sunt* (nicht aber denjenigen, der die Flucht ergriff, *audito, quod quis cum armis veniret*, denn: *deici non expectavi, sed profugi*). Zur Behebung dieser Divergenz in den Ansichten Labeos vgl. die Vorschläge Ubbelohdes a. O. V 43 zum frg. 1 § 29 cit. Pomponius nennt *vi deiectus* denjenigen, *qui fugatus est superventibus quibusdam, si illi vi occupaverunt possessionem* (frg. 1 § 29 cit.); Paul. Sent. V 6, 4: *qui violentiae opinione comperta, possessione cessit, si tamen eam adversarius ingressus sit*, anders wiederum Iul. Dig. XLI 3, 33, 2, dem als *vi deiectus* gilt, *qui homines armatos venientes existimaverit, atque ita profugerit.* Vgl. auch Ulp. Dig. XLIII 16, 3 §§ 6. 7. Weitere Fälle des *vi deicere* vgl. Dig. XLI 2, 6, 1. 25, 2 (dazu Ubbelohde a. O. V 52). XLI 3, 4, 27. XLIII 16, 1 §§ 24. 26. 28. 46. 47. 3, 8. 12. Paul. Sent. V 6, 6. Das frg. 11 Dig. eod. (Pomp.) mit seiner milderen Fassung (*vim facit, qui non sinit possidentem eo, quod possidebit* [*possidebat* Glosse, Ubbelohde a. O. V 63, 52], *uti arbitrio suo* rel.) ist nach der herrschenden Meinung nur durch Versehen der iustinianischen Redaktoren in diesen Digestentitel hineingeraten; es gehört vielmehr in die Lehre von dem *i. uti possidetis*. Zum Begriff des *deicere* aus dem Besitz einer unbeweglichen Sache vgl. Dig. eod. frg. 1 § 4—8, wo mancher harmloser paraphrastischer Zusatz eingefügt worden sein mag, es ist aber übertrieben, das lange Stück als ‚durchweg geschwätzig und unnötig‘ zu bezeichnen und daraufhin als unecht auszumerzen (s. Beseler Beiträge II [1911] 30, weniger radikal Beiträge I [1910] 42f. Zu §§ 4. 5 eod. vgl. Schmidt Sav.-Ztschr. XI 1890, 161, 6. Zu § 7 eod. vgl. Riccobono Sav.-Ztschr. XXXI 1910, 346, 1). Das Stück bildet eben den Kommentar zum Worte *‚unde‘* des I.-Formulars (vgl. Lenel Ed.[2] 446, 3) und es genügt, Paul. Sent. V 6, 5. 6 nachzulesen, um zu erkennen, daß die Juristen diese Frage nicht außer acht ließen. Wegen beweglicher Sachen vgl. Dig. XLVII 8, 2, 26 und Paul. V 6, 5. Zur Frage, wie der den Besitzer verdrängende Eigentümer haftet, vgl. Ubbelohde a. O. V 20ff. Die Bestimmung der Aktivlegitimation bei diesen I. hängt mit der Besitztermino-

logie zusammen, die im Art. Possessio betrachtet werden wird. In bezug auf die Aktivlegitimation hat zwar die Fassung des I. im hadrianischen Edikt eine Änderung erfahren (früher hieß es nach Cic. pro Tull. a. O. *‚unde tu illum aut familiam aut procuratorem illius deiecisti‘*, nachher in der iulianischen Ediktsredaktion einfach *‚unde tu illum deiecisti‘*), doch blieb diese ohne rechtliche Bedeutung, weil, wie Dig. eod. 1 § 22 lehrt, *quod servus vel procurator vel colonus tenent, dominus videtur possidere, et ideo his deiectis, ipse deici de possessione videtur* rel. Vgl. auch Dig. eod. 1 § 46. Zur Passivlegitimation: das voriulianische I. lautete *‚unde tu aut familia aut procurator tuus vi deiecisti‘* (nach Cic. pro Tull. a. O., vgl. auch pro Caec. 20, 56), somit haftete der I.-Beklagte für die durch seine *familia* (Sklaven) bezw. seinen Geschäftsführer vollbrachte *deiectio*, und als Gewalttäter galt er selbst (*deiecisti* bezieht sich auf alle drei Fälle). Die Fassung des I. im hadrianischen Edikt drückt sich aber anders aus: *‚unde tu illum vi deiecisti aut familia tua deiecit‘*, und dem Worte *deicere* wird nicht nur die Bedeutung der persönlichen Verdrängung aus dem Besitz, sondern *deiecisse etiam is videtur, qui mandavit vel iussit, ut aliquis deiceretur*, vgl. Dig. eod. 1 § 12, Dig. L 17, 152, 1, auch Dig. XLIII 16, 1, 13. 3, 10. Der Anstiftung ist nachfolgende Genehmigung gleich, vgl. Dig. eod. 1 § 14. 3 § 10. Auch in bezug auf die *familia* (zu diesem Begriff vgl. Dig. eod. frg. 1 § 16—18. Paul. V 6, 3, s. Leonhard o. Bd. VI S. 1981f.) ist, wie aus den zitierten Stellen ersichtlich ist, eine Änderung eingetreten: nach der älteren Formel gilt als Dejizient der Herr selbst (*‚deiecisti‘*), nach der neueren die *familia*; dies wird noch in Dig. eod. frg. 1 § 11 des näheren ausgeführt. Hat aber der Sklave mit Befehl des Herrn gehandelt (Dig. eod. 1 § 12. 3 § 11) so haftet der Herr als *deiciens* ohne Einschränkung, andernfalls nur mit der *noxae deditio* bezw. mit der Herausgabe dessen, *quod ad eum pervenit*. Ein *i. utile* gegen den Haussohn: Dig. eod. 1 § 20, vgl. dazu Ubbelohde a. O. V 94f. Das klassische I. enthielt die sog. *exceptio vitiosae possessionis*, d. h. das I. war wirkungslos, wenn der I.-Postulant vorher selbst dem I.-Gegner gegenüber den Besitz *vi, clam* oder *precario* entrissen hat, denn es heißt (Gai. Inst. IV 154): *eum, qui a me clam aut vi aut precario possidet, impune deicio*, vgl. Cic. pro Tull. a. O. Lex agraria a 643 (= CIL I 200 = Bruns Fontes[7] 11 = Girard Textes S. 45 = Riccobono Fontes 8) Z. 18. Gai. Inst. IV 155. Paul. Sent. V 6, 7. Iustinian hat diese *exceptio* beseitigt, vgl. Inst. Iust. IV 15, 6. Die *exceptio annalis*, deren Wirkung darin besteht, daß das *I. de vi non armata* nur binnen einem Jahre nach der *vi deiectio* angestellt werden kann, wird im klassischen Formular durch die Worte *‚in hoc anno‘* ausgedrückt. Iustinian hat diese Einschränkung beibehalten, wenn sie auch in dem von den Kompilatoren zurechtgesetzten Formular (Dig. eod. 1 pr.) eine andere Fassung erhielt. Vgl. zu dieser *exceptio* Dig. eod. frg. 1 § 39. Frg. Vat. 312. Cod. Iust. VIII 4, 2. Die Restitutionsklausel legt dem I.-Gegner die Pflicht auf, den *vi deiectus* wieder in den Besitz einzusetzen und ihm jene Vermögenslage zu verschaffen, die er gehabt hätte, wenn er vom Besitz nicht verdrängt worden wäre. Grundlegend ist hiefür der Ausspruch Dig. eod. 1 § 31: *qui vi deiectus est, quidquid damni senserit ob hoc quod deiectus est, reciperare debet: pristina enim causa restitui debet, quam habiturus erat, si non fuisset deiectus*. Sehr belehrend ist der Kommentar Ulpians zur Schlußklausel des I., Dig. eod. 1 § 32—38. 40. 41. Vgl. auch Dig. eod. frg. 6. 15. 19. Paul. sent. V 6, 8. Frg. Vat. 312. Cod. Iust. VIII 4, 4. Schließlich ist zu bemerken, daß das I. gegen den Gewalttäter angewandt werden kann, auch wenn er nachher den Besitz verloren, vgl. Dig. eod. 1 § 42. 7. XLIII 17, 3, 10. Nach Ablauf der Jahresfrist kann der aus dem Besitz Verdrängte nur noch eine *actio in factum* anstrengen, die, wie allgemein angenommen wird (vgl. Lenel Ed.[2] 449f.), im Edikt im Anschluß an das I. proponiert war. Die betreffende Verheißungsklausel (*‚post annum de eo, quod ad eum, qui vi deiecerit, pervenerit iudicium dabo‘*) haben die Kompilatoren mit dem *i. de vi* (*non armata*) im frg. Dig. eod. 1 pr. zusammengeschmolzen. Vgl. auch Frg. Vat. 312. Die Klassizität dieser *actio in factum* wurde jüngst von Albertario Responsabilità post annum e responsabilità degli eredi nell' i. unde vi, Rend. Ist. Lomb. XLVI 1913, 298ff. in Zweifel gezogen. Albertario versucht zu zeigen, daß die Beschränkung der Haftung auf bloße Bereicherung gegen den Urheber der *vis* mittels der *actio in factum* iustinianische Neuerung ist, wie überhaupt jede Haftung in den Grenzen des *id, quod pervenit* im Gebiete des *i. unde vi* (Dig. eod. frg. 1 §§ 15. 16. 48 frg. 2. 3 pr. 16) kompilatorisch ist. Inwieweit diese These wahrscheinlich ist, kann hier nicht nachgeprüft werden. — b) *I. de vi armata* (Lenel Ed.[2] § 245, 2). Wertvollstes Material bietet dafür Cic. pro Caec. (Literatur zu dieser Rede zusammengestellt bei Costa Cicerone giureconsulto I 1912 Einl.). Neben dem *i. de vi* gab es im klassischen Recht ein zweites I. für den Spezialfall, daß der Gewalttäter bei der *deiectio* sich einer *vis armata* bediente. Zum Unterschied wird deshalb das erste I. (o. unter a) als *i. de vi non armata* bezeichnet. Auch für dieses I. läßt sich für die ciceronianische Zeit auf Grund der or. pro Caec. (die Stellen sind bei Lenel Ed.[2] 450 Anm. 4—11 aufgezählt) ein älteres Formular feststellen, das in dem hadrianischen Edikt ähnlichen Änderungen unterzogen wurde, wie das *i. de vi non armata* (s. o. unter a). Der Wortlaut des I. in seiner späteren Fassung wird folgender gewesen sein (nach Lenel Ed.[2] 451): *unde tu illum vi hominibus coactis armatisve deiecisti aut familia tua deiecit, eo illum quaeque ille tunc ibi habuit restituas*. Das I. war für einen krasseren Fall der Gewaltanwendung bestimmt; das *deicere* ist hier begrifflich dasselbe wie beim *i. de vi non armata*, nur die Ausübung der *vis* geschieht unter ganz besonderen Umständen. *Vis armata* liegt dann vor, wenn sie *hominibus coactis armatisve* geschieht. Eine Erläuterung zu *‚hominibus coactis‘* (vgl. Cic. pro Caec. 21, 59) enthält das in den Digesten überlieferte Stück

des Ulpianschen Ediktskommentars (Dig. eod. frg. 3 § 2ff.) nicht, weil die Kompilatoren die betreffenden Ausführungen gestrichen haben; nachdem Iustinian den Unterschied zwischen den beiden I. aufgehoben, waren die Betrachtungen Ulpians über *homines coacti* für die Byzantiner irrelevant. Nicht so aber der Kommentar zum Begriff *armatus* (Dig. eod. frg. 3 § 2—11), weil der Unterschied zwischen *vis armata* und *vis non armata* doch noch strafrechtliche Bedeutung hatte, vgl. Iust. Inst. IV 15, 6. Lenel Ed. 451 bei Anm. 2. Zum Begriff *arma* vgl. auch Gai. IV 155 (*non solum scuta et gladii et galeae, sed et fustes et lapides*) = Dig. L 16, 41. Cic. pro Caec. 21 § 60—62. Die schärfere Behandlung des Falles tritt schon in der Fassung des I. auf: es fehlt die *exceptio annalis*, vgl. Cic. ad fam. XV 16, 3, d. h. das I. wurde auch nach Jahresfrist gewährt. Durch eine geschickte Interpolation des frg. Dig. eod. 3 § 12 (vgl. Lenel Ed.[2] 451, 3. Albertario a. O. 300) wollten die Kompilatoren zur Ausgleichung der Unterschiede zwischen den beiden I., aus denen sie eins machten, diese Sonderheit des *i. de vi armata* verschleiern. Ferner fehlt im I. die *exceptio vitiosae possessionis*, so daß hier der Gewalttäter sich nicht mit der Einrede wehren konnte, der Interdizent hätte ihm früher selbst *vitiose* den Besitz entrissen, vgl. Gai. IV 155. Diesen Unterschied zwischen den beiden I. behoben die Kompilatoren auf diese Weise, daß sie auch aus dem *i. de vi non armata* (Dig. eod. frg 1 pr.) die *exceptio* verdrängten. Wegen des Mangels dieser beiden stabilen Exceptionen im Formular des I. *de vi armata* nennt es Cicero: *sine ulla exceptione* (pro Caec. 8, 23. 22, 63). Nur wer *vi armata* des Besitzes beraubt wurde und den Gewalttäter selbst dann *vi armata* aus dem Besitz verdrängt, darf eine Exceptio *‚quod tu prior vi hominibus armatis non veneris‘* ins Treffen führen, vgl. Cic. ad fam. VII 13, 2, dazu Ubbelohde a. O. V 182ff. Zu diesen beiden I. vgl. außer den hier öfters bereits genannten Werken von Lenel und Ubbelohde die bei Ubbelohde a. O. V 2, 1 Genannten; auch Keller Sem. ad Cic. I (1842) 293ff. Vgl. im allgemeinen die unten in dem Art. Possessio angeführte Besitzliteratur. — c) *I. ‚si uti frui prohibitus esse dicetur‘*. Ein besonderes I. war proponiert für den Fall, daß jemand die Ausübung des Nießbrauchs gewaltsam entzogen wurde; obige Ediktsrubrik ist durch Frg. Vat. 91 bezeugt. Nur wird hier nicht mehr von einem *deicere* gesprochen, sondern von *prohibere*, vgl. Frg. Vat. 91. Doch wird dem *uti frui prohibere* ein *vi deicere utentem et fruentem* unterstellt (vgl. Dig. eod. frg. 3 § 14). Dieses I. gehört zu der Kategorie der *i. recuperandae possessionis*, denn es kann nur dann angewandt werden, wenn der Nießbraucher sich bereits des Genusses des Nießbrauchs erfreute; wird er aber im Augenblick, wo er die Ausübung des Nießbrauchs erst beginnen will, daran gewaltsam gehindert, so kann er sich nur der *vindicatio usus fructus* bedienen, vgl. Dig. eod. frg. 3 § 14. Auch dieses I. findet nur auf Immobilien Anwendung, vgl. Dig. eod. frg. 3 § 15. VII 1, 60 pr. Analog wird auch hier eine *exceptio annalis* und eine *exceptio vitiosae* (*quasi*) *possessionis* anzunehmen sein. Demgemäß wird in Dig. eod. frg. 3 § 17 das Wort *‚qualiter-qualiter‘* interpoliert sein, an Stelle dessen, womit Ulpian auf die *exceptio v. p.* hingewiesen haben mochte. Die Interpolation ist durch Inst. Iust. IV 15, 6 zu erklären. So zutreffend Ubbelohde a. O. V 194f. Ob nicht der ganze Satz etwa interpoliert ist — mancher wird an dem *fuit quasi in possessione* Anstoß nehmen — kann nur im Rahmen einer Untersuchung über die sog. *quasi-possessio* entschieden werden. Das I. dürfte nach Lenel Ed.[2] 452 folgendermaßen gelautet haben: *quo fundo in hoc anno tu illum uti frui prohibuisti aut familia tua prohibuit, cum ille nec vi nec clam nec precario a te uteretur frueretur, eo ... restituas*. Vgl. den Kommentar Ulpians Dig. eod. frg. 3 § 13—17. Ein *i. utile de usu*: Dig. eod. frg. 3 § 16 (der Schlußsatz *ex quacumque causa* rel. dürfte wohl interpoliert sein: Beseler Beiträge I 100). Es wird auch ein *i. utile de cenaculo* auf Grund Dig. XXXIX 5, 27 angenommen, vgl. Lenel Ed.[2] 452, 5. Ubbelohde a O. V 197f. Die Echtheit dieser Stelle wurde aber in letzter Zeit in Zweifel gestellt, vgl. Albertario Riv. ital. per le sc. giur. LII (1912) 47. Zu diesem I. vgl. im allgemeinen Ubbelohde a. O. V 190. — Neben der gewaltsamen Verdrängung aus dem Besitz wird regelmäßig — wir haben dies schon bei der Fassung der sog. *exceptio vitiosae possessionis* gesehen (vgl. o. unter a) — als widerrechtliche Besitzaneigung jene genannt, die *clam* (*clandestina possessio*) oder *precario* geschieht. Besitzschutz gegen den Prekaristen wird durch das *i. de precario* verwirklicht (s. o. nr. 20 und u. Art. Precarium), gegen denjenigen, der *clam* fremden Besitz sich aneignet, wird für die ältere (republikanische) Zeit ein *i. de clandestina possessione* angenommen, von dem in den Digesten eine einzige Spur vorhanden ist, vgl. Dig. X 3, 7, 5 und das als *i. recuperandae possessionis* der Rückforderung eines heimlich in Besitz genommenen Grundstücks gedient haben soll. Das I. soll aber dann außer Anwendung gekommen sein, nachdem der Grundsatz zur Geltung gelangt ist, daß man den Besitz eines Grundstücks, den man lediglich *solo animo* ausübt, nicht verliert, wenn ihn inzwischen ein Dritter heimlich, ohne Wissen des Besitzers, in Besitz genommen hat. Die Ansichten über die Existenz dieses I. sind geteilt, vgl. außer Lenel Ed.[2] 453, 3 und den dort Genannten, noch gegen die Annahme eines solchen I. Kniep Vacua possessio 1886, 471. Baron Gesamtrechtsverhältnisse (1864) 97ff. Ubbelohde a. O. V 64ff. und für dieses I. Klein Sachbesitz (1891) 102.

55. *I. ut in flumine publico navigare liceat* s. o. nr. 5e.

56. *I. ut via publica itinerere publico ire agere liceat* s. o. nr. 35d.

57. *I. uti possidetis* (Lenel Ed.[2] § 247). Quelle: Dig. XLIII 17 *Uti possidetis*. Eine ältere Fassung dieses nur auf unbewegliche Sachen (Gai. Inst. IV 149: *de fundi vel aedium possessione*) anwendbaren I. liegt bei Fest. s. *possessio* vor, die jüngere, die des hadrianischen Edikts, lautete nach Dig. XLIII 17, 1 pr.: *uti eas aedes, quibus de agitur, nec vi nec clam nec precario alter ab*

altero possidetis, quominus ita possideatis, vim fieri veto. Die Unterschiede in der Formulierung sind nicht wesentlich; auffallend ist nur, daß das bei Fest. überlieferte Formular vom *fundus* spricht, während das der Digesten von *aedes*. Vgl. dazu Lenel Ed.² 454f. Ubbelohde a. O. V 362f. Deshalb muß aber nicht gleich daran gedacht werden, daß zwei verschiedene I. im Edikt proponiert wären, eins für Grundstücke, das andere für Gebäude, oder sogar noch ein drittes *de loco* (vgl. Ubbelohde a. O. V 362): es genügte ein auf Grundstück oder Gebäude abgestelltes Schema, gerade so wie das *i. utrubi* (s. u. nr. 58) nur den Sklaven erwähnt, obwohl es für alle beweglichen Sachen anwendbar ist. Im Einzelfall wurde nach Bedarf der Gegenstand, um den es sich gerade handelte, in das Ediktschema an Stelle des dort genannten eingesetzt. Partsch Schriftformel im röm. Provinzialprozeß (Diss. Breslau 1905) 7ff. hat Spuren dieses I. in zwei griechischen Inschriften, Dittenberger Syll.² II 929 (= CIG II 2561b) und I 314 gefunden, wo es in getreuer Nachbildung als Schriftformel im internationalen Schiedsstreit fungierte: *ὃν τρόπον ταύτην τὴν χώραν καὶ τὴν νῆσον περὶ οὗ* (sic!, = *quo de agitur*) *ἡ πρᾶξις ἐνέστηκε, κατεσχηκότες εἶηαν κτλ.* Zur Entwicklungsgeschichte dieses I. vgl. Klein Sachbesitz und Ersitzung 1891, 86ff. und gegen ihn Ubbelohde a. O. V 365. Das I. ist ein *i. duplex* (s. o. III 3), beide Teile behaupten Besitzer zu sein und beide nehmen daher für sich die Klägerrolle in Anspruch. Zweck des I. ist es nun nach Feststellung, wer den Besitz der Sache habe, ihn darin vor Störung zu schützen, es ist somit ein prohibitorisches *i. retinendae possessionis* (Dig. eod. frg. 1 §§ 1. 4). Zum Begriff der Besitzstörung vgl. Windscheid-Kipp Pand.⁹ § 159: ‚Gestört ohne aufgehoben zu werden wird der Besitz dadurch, daß sich der Wille eines Nichtbesitzers in einer einzelnen Beziehung in Widerspruch mit dem Willen des Besitzers für die Sache geltend macht. Dies kann entweder dadurch geschehen, daß der Andere selbst auf die Sache einwirkt oder dadurch, daß er dem Besitzer eine Einwirkung auf die Sache unmöglich macht'. Vgl. auch Pflüger Die sog. Besitzklage (1890) 12ff. Fälle von Besitzstörung s. Dig. eod. frg. 2 § 2—4. 7 (dazu vgl. Beseler Beiträge I 105). 9. Dig. X 3, 12 (dazu vgl. Berger Zur Entwicklungsgeschichte der Teilungsklagen, 1912 S. 235ff.). XLI 2, 52, 1. XXXIX 1, 5, 10. VIII 5, 8, 5. Wie Gai. Inst. IV 148 berichtet, wird es sich bei diesem I. häufig darum gehandelt haben, daß unter Parteien, die einen Eigentumsstreit über eine unbewegliche Sache anfangen wollen, zunächst festgestellt werde, wer der Besitzer sei, damit die Parteienrollen im Vindikationsprozeß verteilt werden können. Vgl. auch Dig. eod. frg. 1 §§ 2. 3. Inst. Iust. IV 15, 4. Gaius a. O. erklärt sogar damit die Entstehung dieser I. (v. *comparata sunt*), vgl. auch Dig. eod. frg. 1 § 2. Es wäre jedoch ungenau, die *i. retinendae possessionis* auf die Vorbereitung des Vindikationsprozesses zu beschränken, da es, wie wir gesehen haben, eine Reihe von Fällen gibt, wo dieses I. lediglich den Besitzer vor Besitzstörung zu schützen hat. Wie schon aus dem Formular ersichtlich, nimmt das I. denjenigen in Schutz, der zur Zeit des I.-Erlasses besitzt: *eum potiorem esse praetor iubet, qui eo tempore, quo i. redditur, nec vi nec clam nec precario ab adversario possideat.* Der Besitzschutz wird somit nur dann gewährt, wenn der Besitzende nicht den Besitz *vitiose* vom Gegner erlangt hat. Das ist die nunmehr bekannte *exceptio vitiosae possessionis*, die wir schon von einem anderen I. her kennen (vgl. o. nr. 54a). Sie blickt inbezug auf das *I. uti possidetis* auf ein sehr hohes Alter zurück (Ter. Eun. II 3, 27). In einem solchen Fall der *possessio vitiosa* wird der jetzige Besitzer nicht geschützt. Der Gegner darf sich nunmehr die Sache zurückholen. Der Charakter des I. als eines *i. retinendae possessionis* wird in solchem Falle dadurch gewahrt, daß der Besitz desjenigen, dem er *vitiose* entrissen wurde, der gegnerischen *vitiosa possessio* gegenüber als stärker angesehen wird, vgl. Dig. eod. 3 pr. XLI 2, 3, 5. Dazu, daß es deshalb noch nicht als *i. recuperandae possessionis* aufgefaßt zu werden braucht, vgl. Ubbelohde a. O. V 425f. Ein *i. uti possidetis utile* war im Edikt — nach Frg. Vat. 90 — für den Fall proponiert, daß über den (Quasi-)Besitz eines Nießbrauchs gestritten wurde. Das Formular dieses I. wird durch Lenel folgendermaßen rekonstruiert (Ed.² 457): *uti eo fundo, quo de agitur, nec vi nec clam nec precario alter ab altero utimini fruimini, quominus ita utamini fruamini, vim fieri veto.* Vgl. dann noch Dig. eod. frg. 4. In dem aus dem *i. uti possidetis* sich entwickelnden Verfahren gab es einige Eigentümlichkeiten, von denen u. im Abschn. VII 2 b *a* a. E. die Rede sein wird. An die Verheißung des I. schloß sich eine Klausel an: *de cloacis hoc i. non dabo* (Dig. eod. frg. 1 pr.). Das wird wohl darauf zurückzuführen sein, daß für die *cloacae* besondere I. proponiert waren (vgl. o. nr. 4).

Literatur: Mit den Besitzschutz-I. befaßt sich die ganze Besitzliteratur, vgl. u. Art. Possessio. Vgl. einstweilen Ubbelohde a. O. V 357—566 und die bei ihm V 357, 1 und Windscheid-Kipp Pand. I⁹ § 159 Anm. * Genannten. Vgl. auch P. Krüger Kritische Versuche (1870) 78ff. Cuq Nouv. Rev. hist. XVIII (1894) 6ff. Partsch Schriftformel 1905, 16ff.

58. *I. utrubi* (Lenel Ed.² § 264). Quelle Dig. XLIII 31 Utrubi. Dieses I. bildet ein Seitenstück zu dem *i. uti possidetis* (s. o. nr. 57), da es sich nur auf bewegliche Sachen bezieht (*de rerum mobilium possessione:* Gai. Inst. IV 149, vgl. Dig. eod. frg. 1 § 1). Sein Wortlaut ist (Dig. eod. 1 pr.): *Utrubi hic homo, quo de agitur, maiore parte huiusce anni nec vi nec clam nec precario ab altero fuit, quo minus is eum ducat, vim fieri veto.* Nach *utrubi* fügt Partsch Formules de procéd. civ. rom. 1909, 18 und Sav.-Ztschr. XXXI (1910) 434 (s. auch Schmidt Interdiktenverf. 185) das Wort ‚*vestrum*' ein; vgl. dazu Lenel Ed.² 462, 2. Zweck (Gai. IV 148), Geschichtliche Entwicklung (gegen die von Klein Sachbesitz und Ersitzung 134ff. konstruierte Entwicklung, vgl. Ubbelohde a. O. V 572ff.), Natur (Duplizität), wie beim *i. uti possidetis*. Auch hier war die *exceptio vitiosae possessionis* rechtens, vgl. Gai. Inst. IV 150.

Inst. Iust. IV 15, 4a. Ein wesentlicher Unterschied scheidet jedoch die beiden I. voneinander: bei diesem I. siegt nicht der Besitzer der beweglichen Sache zur Zeit des Erlasses des I., sondern derjenige, der im Laufe des letzten Jahres länger besessen hatte, vgl. Gai. Inst. IV 150. Paul. Sent. V 6, 1. Zu dieser Bestimmung vgl. auch Dig. L 16, 156: *‚maiore parte anni' possedisse quis intellegitur, etiamsi duobus mensibus possederit, si modo adversarius eius aut paucioribus diebus aut nullis possederit.* Zur Berechnung dieses *annus retrorsus* vgl. Gai. Inst. IV 152. Wer nicht *vitiose* besitzt, darf für seine Besitzzeit den Besitz seines Vormannes anrechnen (*accessio possessionis*), vgl. Gai. Inst. IV 151: *sed in utrubi interdicto non solum sua cuique possessio prodest, sed etiam alterius, quam iustum est ei accedere, veluti eius cui heres extiterit, eiusque a quo emerit vel ex donatione aut dotis nomine acceperit.* Zur *accessio possessionis* vgl. Karlowa Iuris rom. principia de accessionibus 1858; Röm. Rechtsgesch. IV 1202f. Ubbelohde a. O. V 580ff. Zanzucchi Arch. giur. LXXII (1904) 358ff. Lenel Ed.² 469f. Das I. konnte rekuperatorisch wirken, wenn der Besitzer zur Zeit des I.-Erlasses nicht eben derjenige ist, der durch den größeren Teil des Jahres besaß, und griff in solchem Falle gegen Besitzentziehung ein. Vgl. Pflüger Besitzklagen 1890, 99ff. Trotzdem wird es aber stets als *i. retinendae possessionis* bezeichnet, vgl. Gai. Inst. IV 148 = Inst. Iust. IV 15, 4. Paul. Dig. XLIII, 1, 2, 3 i. f. (interpoliert nach Berger Misz. a. d. I.-Lehre, Sav.-Ztschr. XXXVI Kap. IV). Paul. Sent. V 6, 1; vgl. dazu die bei Windscheid-Kipp Pand. I⁹ § 159, 2 Genannten. Besitzentziehung wird auch das eigentliche Anwendungsgebiet dieses I. gewesen sein, da bei beweglichen Sachen Besitzstörung in der Regel in Besitzentziehung besteht. Vgl. Regelsberger Gerichtlicher Besitzschutz, S.-A. aus Festschr. der jur. Fakultät Gießen 1907, 9. Den oben erwähnten Unterschied zwischen den beiden *i. retinendae possessionis, uti possidetis* (o. nr. 57) und *utrubi* hat Iustinian aufgehoben, vgl. Inst. Iust. IV 15, 4a: *ille vincat in re soli et in re mobili, qui possessionem nec vi nec clam nec precario ab adversario litis contestationis tempore detinet.* Vgl. auch den interpolierten Teil des frg. Dig. eod. 1 § 1. Damit verlor das *i. utrubi* für das Iustinianische Recht seine Existenzberechtigung. Dig. eod. frg. 1 pr. und 1 § 1 (erster Satz) sind deshalb für die iustinianische Zeit veraltet. Das wollten die Kompilatoren durch den *sed-optinuit*-Satz gutmachen. Vgl. zu dieser Stelle Pflüger a. O. 138ff. Sonst haben sie die Erwähnung des *i. utrubi* neben dem *i. uti possidetis* fast durchweg gestrichen, vgl. Berger a. O. Abs. 19. 21 (Simoncelli-Festschr. 186. 188, 1) und o. III 1d.

Literatur: vgl. o. nr. 57 a. E. und Ubbelohde a. O. V 566—616. Daupleix L'interdit utrubi (Diss. Nancy) 1892. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1201ff.

VII. Das I.-Verfahren. 1. Einleitung. Über die tatsächlichen Voraussetzungen der Aktiv- und Passivlegitimation bei den einzelnen I. geben die Formulare selbst die beste Auskunft. Deshalb wurden in der vorhergehenden Darstellung der einzelnen I. (Abs. VI) die einschlägigen Formulare in ihrem ediktsmäßigen Wortlaut mitgeteilt. Es wurde auch die Frage der Aktiv- und Passivlegitimation, wo sie der besonderen Umstände wegen einer speziellen Aufmerksamkeit würdig erschien, durch einige Bemerkungen beleuchtet. Im allgemeinen ist in bezug auf die Passivlegitimation zu sagen, daß bei restitutorischen und exhibitorischen I. durch das I. eine in der Vergangenheit liegende Handlung geahndet und der durch dieselbe hervorgerufene Tatbestand vermittelst einer positiven Leistung des I.-Gegners (*restituere, exhibere*) behoben wird. So wird z. B. mit restitutorischen I. eine gewaltsame Handlung des I.-Gegners selbst oder seiner *familia* (s. o. nr. 54), oder eine mit seinem Mitwissen begangene rechtswidrige Handlung eines Dritten (s. o. nr. 31), unbegründeter Besitz einer Sache oder einer Vermögensmasse zu Schaden des I.-Postulanten (s. o. nr. 48. 46. 42. 44), ein *factum* oder *immissum habere* (s. o. nr. 4c. 5b. d. 35c) angegriffen. Bei den exhibitorischen I., deren es nur ganz wenige gibt — eines auf Vorweisung von Sachen (o. nr. 26), drei auf Exhibition von Personen (s. o. nr. 12. 13. 27) — erscheint als passiv legitimiert derjenige, der die Sache oder eine Person festhält (*penes quem tabulae sunt, retinere*). Nähere Aufmerksamkeit verdienen aber die prohibitorischen I., weil hier die Sache ganz anders liegt. Das Verbot (*vim fieri veto*, oder *veto* schlechthin, s. o. III 1a) legt dem I.-Gegner ein negatives Verhalten auf, nämlich das zu unterlassen, was das I. verbietet. Hier ist es nicht notwendig, daß seitens des I.-Gegners bereits vorher eine Handlung vorgenommen worden sei, da das I. lediglich für die Zukunft zu wirken hat. Im allgemeinen wird also ein prohibitorisches I. da postuliert werden, wo das Verhalten des I.-Gegners ein solches ist, daß es eine interdiktswidrige Handlung seinerseits befürchten läßt, oder wo er geradezu mit dem Vornehmen einer solchen Handlung gedroht hat, vgl. Ubbelohde a. O. I 379. Freilich kann auch mit dem Verbot des prohibitorischen I. eine vorhergehende Handlung des I.-Gegners getroffen werden, insofern durch jene Handlung ein ediktswidriger Tatbestand hervorgerufen wurde und dieser Tatbestand noch bei Erlaß des I. vorhanden ist, so daß seine Fortdauer nach Erlaß des I. als ein Zuwiderhandeln dem I.-Verbote sich darstellt. Positive Handlung legt aber auch in solchem Falle dem I.-Gegner das I. nicht auf, denn wenn es dies täte, so wäre ein Unterschied zwischen prohibitorischen und restitutorischen I. überhaupt nicht zu ersehen. Der I.-Gegner muß in solchen Fällen sich der Ausführung der ihm durch das I. verbotenen Handlungen enthalten und im Einzelfall auch die Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes durch den I.-Postulanten dulden, ohne ihn dabei stören zu dürfen (vgl. z. B. I. nr. 2. 7 und auch alle I. *de reficiendo*, o. nr. 4a. 6b. 9 a. E. 24). Nur bei den *i. uti possidetis* und *utrubi*, die beide prohibitorisch sind, kann wegen ihrer ganz besonderen Konstruktion (Duplizität) das Verbot eine der Restitution ähnliche positive Handlung einer der beiden I.-Parteien zur Folge haben (s. o. unter nr. 57. 58). Es ist aber unzutreffend (so Ubbelohde a. O. I 370f.), bei solchen I., wie *de glande*

legenda (o. nr. 7), *de ripa munienda* (o. nr. 5 f), *de migrando* (o. nr. 17), *de arboribus caedendis* (o. nr. 2) u. v. a. die Sachlage so aufzufassen, als ob hier der I.-Gegner zu einer positiven Leistung verpflichtet wäre, wenn schon vor Erlaß des I. ein solcher Zustand geschaffen wurde, dessen Fortdauer interdiktswidrig erscheint. Denn auch in diesen Fällen hat sich der I.-Gegner der Störung des Postulanten in der Ausübung des durch das I. geschützten Rechts zu enthalten und alles zu unterlassen, das eine solche Störung bewirken könnte, denn nur so viel liegt in dem Verbot *vim fieri veto*. In diesem Unterlassen wird in der Regel Aufhebung jenes störenden Zustandes liegen. Durch die Bezeichnung von zwei I. als prohibitorisch und restitutorisch (Dig. XLIII 20, 1, 1, für das I. nr. 1a, und Dig. XLIII 4, 3, 2 für das I. nr. 38) darf man sich nicht beirren lassen, da die beiden Stellen, wie ich es an anderem Orte nachweise, sehr verdächtig sind, vgl. Berger Miszellen aus der I.-Lehre, Sav.-Ztschr. XXXVI (1915) Abs. 14. 15 (Simoncelli-Festschrift 178ff.). Zur Passivlegitimation vgl. noch Pfersche a. O. 153ff.

Für die Frage der aktiven und passiven Vererblichkeit auf dem Gebiet der I., die manches schwierigere Problem streift, kann hier nur auf die einschlägige Literatur hingewiesen werden, vgl. Schmidt a. O. 136ff. 161ff. Ubbelohde a. O. I 380ff., neuestens (in bezug auf die passive Vererblichkeit einiger I., wie nr. 17. 20. 32. 42. 44. 46—48. 54) Biondi Studi sulle actiones arbitrariae I (1913) 181ff.

2. Das Verfahren. In der Lehre von dem Verfahren bei I. im klassischen Prozeß ist zunächst das Stadium bis zum Erlasse des I. von jenem, das nach Erlaß des I. folgt, zu unterscheiden. a) Verfahren bis zum Erlasse des I. Hier wiederholen sich im großen und ganzen jene Prozeßakte, die im ordentlichen Prozeßverfahren zur Anwendung kommen, vgl. Wenger o. Bd. V S. 1965. Es muß jedoch vorausgeschickt werden, daß das Quellenmaterial hierfür recht spärlich ist, so daß in den meisten Fällen durch Analogieschlüsse ausgeholfen werden muß. Die Ladung des Gegners erfolgt mit der *in ius vocatio*, bei der dem *vocatus* die Folgepflicht oblag. Derjenige, der sich der *vocatio* ohne entschuldbaren Grund entzieht, gilt als *indefensus* und wird als solcher, wie beim regelmäßigen Prozeßverfahren, mit der *missio in bona* getroffen, vgl. Dig. XLIII 29, 3, 14. Zur *editio interdicti*, die der *editio actionis* entspricht, vgl. Wenger o. Bd. V S. 1965. Das Einleitungsverfahren vor dem Magistrat war nicht an den *actus rerum* (vgl. darüber Wlassak o. Bd. I S. 332f.) gebunden, auch konnte die Erteilung des I. an einem *dies nefastus* erfolgen, da hier der Magistrat nicht in die Lage kam, eines jener drei bekannten Worte *do, dico, addico*, für die bloß die *dies fasti* (vgl. dazu Wissowa o. Bd. VI S. 2015f.) in Betracht kamen, auszusprechen; vgl. Jobbé-Duval a. O. 280. Girard Manuel[5] 1056 (Übers. von Mayrs 1152). Vielleicht waren besondere Tage für die I.-Verhandlungen bestimmt, vgl. Cic. pro Caec. 13, 36 (u. Abs. VIII zitiert), dazu Hartmann Ordo iudiciorum 228f. Ubbelohde a. O. II 3. Der Antrag des I.-Klägers auf Erlaß des I. heißt *postulare*, vgl. die bei Ubbelohde a. O. II 3, 4 genannten Stellen. Die Tätigkeit des I.-Postulanten, die auf Erlangung des I. abzielt, heißt auch im allgemeinen *interdicere*, vgl. die bei Schmidt a. O. 219, 4 und Ubbelohde a. O. II 61, 3 genannten Stellen (*interdicere = ad i. provocare* Grom. vet. ed. Lachmann 63, 10). Über das *iusiurandum* in diesem Stadium des I.-Verfahrens gilt dasselbe, was über den Eid im sonstigen Verfahren *in iure*, vgl. Dig. XII 2, 3, 1 und u. Steinwenter Art. Iusiurandum. Ähnliches gilt über die *confessio*, vgl. zur *confessio* im I.-Verfahren Kipp o. Bd. IV S. 868. Demelius Confessio (1880) 172. Ubbelohde a. O. II 13ff. Zur schwierigen Stelle Dig. XLII 2, 6, 2, die sich auf die *confessio* im I.-Verfahren bezieht und zum Teil interpolationsverdächtig erscheint, vgl. Pernice Sav.-Ztschr. XIV (1893) 162ff. Collinet Nouv. Rev. hist. XXIX (1905) 189. Giffard ebd. 450. Albertario Riv. ital. per le sc. giur. LII (1912) 21. Beseler Beitr. III (1913) 71. Betti L'effetto della confessio, Atti Accad. Sc. Tor. L 1915, 706. Le actiones ex confessione in iure, Atti Ist. Ven. LXXIV 1915, 1470. — Um seine *postulatio* zu begründen, bringt der Kläger die Behauptung eines solchen Tatbestandes vor, der nach den Ediktsbestimmungen zu den Voraussetzungen des I. gehört. Ist dies nicht der Fall, weil etwa schon nach dem eigenen Vorbringen des Postulanten der Gegenstand ein solcher ist, daß dafür kein I.-Schutz anerkannt ist, so wird der Magistrat die Erteilung des I. verweigern, außer, wenn er etwa den Fall für würdig eines I.-Schutzes vermittelst eines *i. utile* (s. o. III 8) findet. In der Regel wird aber der Magistrat das I. verweigern, wenn die auf den Tatbestand bezüglichen Behauptungen des I.-Postulanten nach dem Ediktsrecht nicht ausreichen, das I. zu begründen (vom *denegare i.* ist in den Quellen nur zweimal — nach dem Vocab. iur. Rom. II 164, 22 — die Rede, Dig. XLI 2, 12, 1. XLIII 20, 1, 13. Die letzten Spezialuntersuchungen über die praetorische *denegatio*, vgl. Schott Das Gewähren d. Rechtsschutzes im röm. Civilprozeß 1903 und Mewald Denegare actionem im röm. Formularprozeß, Diss. Erlangen 1912, haben dem Institut in Bezug auf die I. keine Aufmerksamkeit zugewendet). Ist dies aber nicht der Fall, dann wird das I. dem klägerischen Antrag gemäß erlassen, oft bei Berücksichtigung der vom I.-Gegner vorgebrachten Behauptungen unter Einschaltung einer *exceptio*. Die Bedeutung der *exceptio* im I.-Formular ist natürlich eine andere als bei der Schriftformel der *actio*, und deshalb kann von Exceptionen im I.-Verfahren nur im weiteren Sinne die Rede sein, vgl. Wenger o. Bd. VI S. 1554. Die *exceptio* ist jener Bestandteil des I., der durch seine negative Fassung (‚*quod non*' bezw. ‚*quod nec – nec*', ‚*qua de re non*', ‚*extraquam si*', ‚*si non*', Beispiele bei Schmidt a. O. 108; ‚*dum ne*', Beispiele bei Ubbelohde a. O. I 466) eine Ausnahme vom I.-Befehl festsetzt, in dem Sinne, daß er dem Beklagten das Recht gibt, dem I.-Befehl bei Vorliegen des mit der *exceptio* umfaßten Umstandes keine Folge zu leisten: ***non tenebit interdictum repulso per exceptionem eo qui experitur*** (Dig. XLIII 4, 4, 1).

Manche Exceptionen bilden ständige Bestandteile des I.-Formulars, so die bekannte *exceptio vitiosae possessionis* (s. darüber o. unter nr. 57), die in einer Reihe von I. vorkommt, vgl. nr. 57. 58. 1a. b. 6. 9. 23. 25; die *exceptio annalis* (‚*si non plus quam annus est, cum experiundi potestas est*), vgl. nr. 32. 47. 54a. Exceptionen enthalten auch die Formulare der I. nr. 35a. 5f. 10a. E. (‚*dum ne*'); auch die auf Kautionsstellung bezüglichen Klauseln haben exceptionsartige Wirkung, vgl. nr. 17. 46. 49. 52a. Außerdem gibt es Exceptionen, die zwar keinen festen Bestandteil des Formulars bilden, die aber auf besonderen Antrag des Beklagten in das Formular eingefügt werden konnten, (vgl. Dig. XLIII 4, 4, 1 für das I. nr. 39 (vgl. dazu Scialoja Arch. giur. XXXI 1883, 237). XLIII 5, 5 für das I. nr. 26. XLIII 12, 1, 16 für das I. nr. 5a (vgl. dazu Scialoja a. O. 236). XLIII 13, 1, 6 für das I. nr. 5c (vgl. zur Stelle Beseler Beitr. II 84). XLIII 19, 1, 11 für das I. nr. 9 (vgl. zur Stelle Beseler Beitr. I 106). XLIII 24, 1, 3. 3, 2. 7, 3. 4. 22, 2 für das I. nr. 47. XLIII 30, 1 § 3—5 für das I. nr. 12a. XXXIX 1, 1, 10 für das I. nr. 30. Cic. ad fam. VII 13, 2 für das I. nr. 54b. Zur *exceptio rei iudicatae* bei den *i. popularia* (im Anschluß an Dig. XLIII 29, 3, 13) vgl. Scialoja Arch. giur. a. O. 244ff. Zwischen den ständigen Exceptionen und denjenigen, die nur auf Antrag des Interessierten in das I.-Formular eingefügt werden, besteht noch der Unterschied, daß die zweite Kategorie nicht nur in das Formular selbst, sondern auch beim Sponsionsverfahren in die Sponsionsformel bezw. in die Schriftformel der Klage *ex sponsione* (s. u. unter 2ba, bei Verfahren *per formulam arbitrariam* in diese Formel (s. u. unter 2bβ), eingesetzt werden kann, vgl. Schmidt a. O. 103f. Durch Vornahme mancher Änderungen an dem im Edikt generell formulierten Schema, wie Einfügung der Namen der beteiligten Personen (vgl. o. unter V), nähere Präzisierung des Gegenstandes u. ä. an Stelle der auswechselbaren Stücke des I.-Formulars, wird das Blanquett dem Einzelfall angepaßt. Zur Aufsetzung neuer, *utiliter* konzipierten I.-Formulare vgl. Ubbelohde II 41ff.

Oft wird der Erlassung des I. eine praetorische *causae cognitio* (vgl. dazu Wlassak o. Bd. IV S. 297ff.) vorangehen müssen, so insbesondere bei Erlaß eines neuen *i. utile* oder einer im Edikte nicht proponierten *exceptio* (vgl. Gai. Inst. IV 118. Dig. XLIII 13, 1, 6), bei der Wahl des geeignetsten Klägers, wenn mehrere ein Popular-I. erbitten (vgl. Dig. XLIII 29, 3, 12; vgl. auch § 10 Dig. eod.). Ergab sich bei solchen Untersuchungen die Notwendigkeit eines Terminaufschubes, so half man sich sicher mit dem Dilationsvadimonium (s. den Art. Vadimonium) aus, um den Gegner zum Erscheinen vor dem Magistrat zu zwingen.

Die Erlassung des I. seitens des dazu berufenen Magistrats heißt *i. reddere*, vgl. dazu die im Vocab. iur. Rom. V 41, 51ff. aufgezählten Stellen. Mit dem *tempus quo interdictum redditur* ist als identisch der Zeitpunkt, *quo interdictum editur* (oder ähnlich: Dig. XLIII 3, 2, 4. XLIII 1, 3. XLIII 26, 8 §§ 4. 6. XLIII 16, 1, 40; die letztgenannte Stelle fehlt im Voc. iur. Rom. II 434, 23) zu betrachten, da hier *edere* sich auf den endgültigen, nach vorhergehenden Verhandlungen *in iure* gestellten Antrag des I.-Postulanten bezieht, dem unmittelbar der Erlaß des I. erfolgt, vgl. Ubbelohde a. O. V 60; s. Wenger o. Bd. V S. 1965. Die Identität des Zeitpunktes veranschaulicht insbesondere der Vergleich von Ulp. Dig. XLIII 26, 8, 6 mit Ulp. Dig. XLVII 2, 14, 11 (zu der letztgenannten Stelle vgl. Wenger o. Bd. V S. 1965). Ob man aber deshalb die Redensart *i. edere* mit *i. reddere* gleichstellen und mit ‚ein I. erteilen' übersetzen darf (s. Heumann Handlexikon[9] s. v. unter 1c), scheint mir sehr zweifelhaft. Die Wirkungen der I.-Erlassung in bezug auf das materielle Rechtsverhältnis zwischen den Parteien erinnern an jene der *litis contestatio*, wenn auch das Wesen dieser beiden prozeßrechtlichen Akte völlig verschieden ist, so z. B. in bezug auf die gesteigerte Hapftpflicht des I.-Beklagten für Früchte (vgl. Dig. XLIII 1, 3: *in interdictis exinde ratio habetur fructuum, ex quo edita sunt, non retro*; vgl. Dig. XLIII 16, 1, 40. 26, 8, 4; zu der letzten Stelle vgl. Albertario Riv. ital. per le sc. giur. LII 1912, 39) und Verschulden (vgl. Dig. XLIII 26, 8, 6 und XLVII 2, 14, 11; zu diesen beiden Stellen vgl. Albertario a. O.). Ebenso ist für die Feststellung der noxalen I.-Haftung (s. o. III 9) der Zeitpunkt der I.-Erlassung maßgebend (vgl. Dig. XLIII 24, 7, 1. 14); dasselbe gilt für die Unterbrechung der Verjährung der *i. temporaria* (vgl. Dig. XLIII 19, 1, 3. XLIII 20, 1, 34). Es gibt nämlich I., die in einem Jahr verjähren, wenn der Interdizent von dem Augenblicke an, an dem das I. hätte zuerst erwirkt werden können, ein Jahr verfließen ließ, ohne das I. postuliert zu haben. Auf dieser Grundlage beruht die Unterscheidung der I. in verjährbare, *annalia* (Dig. XLIII 1, 1, 4; auch *annua*, Dig. XLIII 1, 4 und *temporaria* genannt, Dig. XLIII 8, 2, 44) und unverjährbare, *perpetua* (Dig. XLIII 1, 1, 4). Diese Unterscheidung erinnert an jene der *actiones*, vgl. Wlassak o. Bd. I S. 320. Die Unverjährbarkeit wird bei vielen I. besonders betont, vgl. für das I nr. 20 Dig. XLIII 26, 8, 7; für das I. nr. 52c Dig. XXXIX 1, 20, 6; für das I. nr. 8 Dig. XLIII 29, 3, 15; für das I. nr. 26. Dig. XLIII 5, 3, 16; für das I. nr. 54b s. o. Auch bei manchen prohibitorischen wird die Unverjährbarkeit besonders hervorgehoben, so vgl. z. B. für das I. nr. 52a Dig. XXXIX 1, 20, 16; für das I. nr. 17 Dig. XLIII 32, 1, 6; für das I. nr. 10 a. E. Dig. XLIII 11, 1, 3. Zu dieser Frage vgl. Pfersche Interd., 139ff. Ubbelohde a. O. I 492ff. Zu der an das *i. uti possidetis* (nr. 57) in Dig. XLIII 17, 1 pr. angehängten Klausel vgl. Lenel Ed.[2] 454f. Als verjährbar hingegen gelten folgende I.: nr. 32 (vgl. das o. mitgeteilte Formular, auch Dig. XLII 8, 10, 18), 47 (vgl. Dig. XLIII 24, 15 §§ 4—6), 54a (s. o., vgl. auch Dig. XLIII 16, 1, 39). Von der Verjährung des I. als solchen, die den Verlust des I.-Schutzes zur Folge hat, ist die Verjährung des *agere ex interdicto reddito* zu unterscheiden, vgl. Ubbelohde a. O. I 500ff.

Das I. ist, wie wir bereits in der Einleitung (s. o. I) gesagt haben, ein Befehl, welchen der Magistrat an den I.-Gegner (nur selten an beide

Parteien, vgl. nr. 57. 58) richtet. Da der Erlassung des I. keine prozeßrechtliche Untersuchung des Tatbestandes vorangeht, so konnte dieser Befehl nicht absoluter, sondern nur hypothetischer Natur sein. ‚Durch den Ausspruch des I. wird demjenigen, an welchen es gerichtet ist, zunächst ins Gewissen gegeben, ob die Bedingungen des Befehles vorhanden seien, er also dem Dispositiv durch die fragliche Handlung oder Unterlassung nachzukommen habe, oder ob sie nicht vorhanden seien, das Dispositiv also gar nicht auf ihn passe und ihn nicht binde' (Keller-Wach Civilpr. 374f.). Die Auffassung daher, daß das I. ‚die Rolle der an den Richter gerichteten Instruktionen spiele und somit der Formel sich nähere' (so Jobbé-Duval a. O. I 211; ähnlich schon früher Bethmann Hollweg Civilpr. III 346; dagegen Hartmann-Ubbelohde Römische Gerichtsverf. [Ordo iud. I 1886] 539), ist daher zu verwerfen. Diese Auffassung ist bei Jobbé-Duval um so auffallender, als der Verfasser öfters den Unterschied zwischen der Theorie der Aktionen und der I. betont (a. O. 231. Zum Wesen der Formel im klassischen römischen Prozeß vgl. Wenger o. Bd. VI S. 2859). Das I.-Formular ist seinem Wesen und Charakter nach von der Schriftformel grundverschieden. Daran vermag Gai. IV 139 nichts zu ändern und kann mit seinem Ausspruch (vgl. den o. unter II zitierten Text), daß die I. *formulae ⟨et verborum⟩ conceptiones, quibus in ea re (praetor) utitur* sind, zur Unterstützung jener Auffassung — selbst mit Hinweis auf Gai. IV 30 — nicht angerufen werden. Denn das Wort ‚*formulae*' wird hier im weitesten Sinne zur Bezeichnung des Formulars gebraucht (deshalb durfte Front. ed. Lachmann Grom. vet. 44, 4ff. sich folgendermaßen ausdrücken: *de loco, si possessio petenti firma est, etiam interdicere licet ... si vero possessio minus firma est, mutata formula iure Quiritium peti debet proprietas loci*) und durch den Zusammenhang der Worte ‚*quibus in ea re praetor utitur*' mit dem Vorangehenden wird jede Annäherung an die *formula* im technischen Sinne abgeschnitten. Auch hilft der Hinweis auf Theoph. Paraphr. ad Iust. IV 15 pr. (vgl. Bethmann-Hollweg und Jobbé-Duval a. O.) nicht viel. In Theophils Bemerkung: ἐντεῦθέν τον δέ ἐστιν ὁμιλία πραίτωρος . . , οὐ τέμνουσα τὴν ὑπόθεσιν, ἀλλὰ ῥυθμίζουσα τὸν δικαστὴν ὅπως χρὴ κρίνειν περὶ τῆς ὑποθέσεως ist die Verschmelzung des Wesens des klassischen I. (ὁμιλία πραίτωρος) mit der Rolle, die es im nachklassischen Prozeß spielte (s. u.), offensichtlich. Ebenso ist die an anderer Stelle (a. O. 237) von Jobbé-Duval aufgestellte Behauptung: *les paroles solennelles prononcées par le magistrat jouent à propos de l'interdit un rôle analogue à celui des formules consacrées que répètent les plaideurs dans la legisactio* — abzulehnen.

b) Verfahren nach Erlaß des I. Mit dem Erlaß des I. kann der Rechtsstreit ein Ende nehmen (vgl. Gai. Inst. IV 139; v. *praetor ... auctoritatem suam finiendis controversiis interponit*), wenn der I.-Beklagte sich dem Befehl des Praetors fügt und die Sache restituiert oder exhibiert bezw. sich jener Störung des Interdizenten, die ihm das I. verbietet, enthält. Dies mag in älterer Zeit, als das I. vielleicht ein unbedingter, vom Magistrat nach Prüfung des Tatbestandes erlassener Befehl war, regelmäßig der Fall gewesen sein. Nachher, wohl schon zur Zeit der Legisaktionen, mag dies seltener vorgekommen sein, da der Magistrat das I. in Unkenntnis der Sachlage lediglich auf die Behauptungen des I.-Postulanten erließ. Leistet aber der I.-Beklagte dem I.-Befehl keine Folge, restituiert bzw. exhibiert er die Sache nicht, oder stört er weiterhin den I.-Postulanten entgegen dem ihm durch das I. aufgetragenen Verhalten, dann kommt es zu einem weiteren Verfahren, das gewisse Eigentümlichkeiten aufweist. Es gab zwei Arten von I.-Verfahren, je nachdem es sich um ein restitutorisches (bzw. exhibitorisches) oder um ein prohibitorisches I. handelte. Die Kenntnis von dem I.-Verfahren verdanken wir dem IV. Buche der Institutionen des Gaius, aus dem wir hier die grundlegende Nachricht IV 141 mitteilen: *nec tamen, cum quid iusserit fieri aut fieri prohibuerit* (sc. *praetor aut proconsul*), *statim peractum est negotium, sed ad iudicem recuperatoresve itur et ibi editis formulis quaeritur, an aliquid adversus praetoris edictum factum sit, vel an factum non sit, quod is fieri iusserit. Et modo cum poena agitur, modo sine poena: cum poena ‚veluti cum per sponsionem agitur, sine poena' veluti cum arbiter petitur. Et quidem ex prohibitoriis interdictis semper per sponsionem agi solet; ex restitutoriis vero vel exhibitoriis modo per sponsionem, modo per formulam agitur, quae arbitraria vocatur.* Vgl. auch Ulp. frg. Inst. Vindob. 5. Es gab somit zwei Verfahrensarten nach dem I.-Erlaß: *per sponsionem*, das auf alle I. anwendbar war, und *per formulam arbitrariam*, das nur bei den restitutorischen und exhibitorischen I. zulässig war. Das erste Verfahren ist das ältere, da das zweite, wie schon die Bezeichnung selbst zeigt, dem Verfahren *per formulas* angehört. Die Wahl der Art des Verfahrens, dort, wo sie zulässig war, d. h. bei restitutorischen und exhibitorischen I. (*decreta*, vgl. o. unter II), hing vom I.-Beklagten ab, vgl. Gai. Inst. IV 163 (v. frg. *si arbitrum postulaverit is, cum quo agitur*). 164 (*observare debet is, qui vult arbitrum petere ut statim petat, antequam ex iure exeat, id est antequam a praetore discedat; sero enim petentibus non indulgetur*). Aus den letzten Worten ergibt sich, daß das Verfahren *per formulam arbitrariam* für den I.-Beklagten eine Wohltat bedeutete (vgl. auch Gai. Inst. IV 165, v. frg.: *cum periculo res ad exitum perducitur*), und dies ist gut verständlich, wenn man beachtet, daß das Verfahren *per sponsionem* als mit Strafe (*cum poena*) verbunden gilt, vgl. Gai. Inst. IV 141 (o. zitiert). Der I.-Beklagte mußte sich aber gleich *in iure* dazu entschließen, ob er die *formula arbitraria* erbitten wollte, — *antequam ex iure exeat*, Gai. Inst. IV 164. 165 — denn, hat er einmal die Gerichtsstätte verlassen, so konnte ihn der I.-Postulant gleich (aber nicht in demselben Termine, in welchem das I. erlassen wurde, vgl. Schmidt a. O. 248) zur Sponsio auffordern. Und deshalb galt es für den Beklagten gleich nach Erlaß des I. *in iure* den Entschluß zu fassen, wie er sich zum I. stellen wird: ob er dem I.-Befehl Folge leisten — oder vielmehr sich auf einen Prozeß mit *formula arbitraria* einlassen wird, um so der Gefahr der Sponsio zu entgehen. Das ‚*restituas*' des I.-Befehls hatte somit den Sinn, ‚restituiere gleich, *antequam ex iure exeas*', und deshalb glaubte man (Rudorff), auch auf Val. Prob. Einsidl. 70 sich stützend (*R. A. Q. E. I. E. = restituas antequam ex iure exeas*), daß alle restitutorischen I. nach dem ‚*restituas*' den Zusatz ‚*antequam ex iure exeas*' enthielten. Zu dieser Frage vgl. Lenel Ed.² 431f. Ubbelohde a. O. II 229ff. 111ff. Zur Frage, weshalb bei den prohibitorischen I. dem I.-Gegner keine Gelegenheit geboten wurde, *sine poena* aus der Affäre davonzukommen, indem hier das Verfahren *per formulam arbitrariam* nicht zulässig war, vgl. Schmidt a. O. 264f.; auch Ubbelohde II 215ff.

a) Das Sponsionsverfahren. Hauptquelle Gai. Inst. IV 165: *itaque si arbitrum non petierit* (sc. der I.-Beklagte), *sed tacitus de iure exierit, cum periculo res ad exitum perducitur. nam actor provocat adversarium sponsione, ⟨quod⟩ contra edictum praetoris non exhibuerit aut non restituerit; ille autem adversus sponsionem adversarii restipulatur.* Die Sponsio war eine Stipulation, in der der I.-Beklagte dem Kläger versprach, eine Summe Geldes zu zahlen für den Fall, daß er gegen das prätorische Edikt (*contra edictum praetoris*, Gai. Inst. IV, 141. 165, nicht *contra i. praetoris*, s. Schmidt a. O. 240ff. Ubbelohde a. O. II 90 f.) ihm die Sache nicht restituiert bzw. exhibiert bzw. ihn in der Ausübung einer Handlung oder im Genuß des Besitzes einer Sache stört. Die Sponsion reproduzierte den Gesamtinhalt des I. in seiner konkreten Fassung, wie wir auf Grund von Cic. ad fam. VII 21 anzunehmen berechtigt sind, (so richtig schon Huschke Studien des röm. R. 1830, 11. Lenel Ed.² 433) oder verwies einfach auf den Inhalt des I. ‚*Si contra edictum praetoris non exhibuisti — non restituisti — vim fecisti, tot nummos mihi dare spondes?*' dürfte in diesem Falle die Formel beiläufig gelautet haben, vgl. Schmidt a. O. 242. In die Sponsio konnte auch eine *exceptio* auf Veranlassung des Prätors eingeschaltet werden, vgl. Lex Rubria c. 19 und dazu Schmidt a. O. 243; vgl. o. unter VII 2a. Die Sponsio im I.-Verfahren ist eine *sponsio poenalis* und deshalb gibt es hier eine *restipulatio* (Gai. Inst. IV 141. 165. 94), deren Inhalt genau jener der *sponsio* entsprach. Wie die Höhe der Sponsionssumme im Einzelfalle bestimmt wurde, wissen wir nicht, zu dieser Frage vgl. Jobbé-Duval a. O. 248ff.; vielleicht half man sich mit einem Eid des Klägers (*quanti actor iuraverit non calumniae causa se postulare sponsionem fieri*, ähnlich wie beim *vadimonium* Gai. Inst. IV 186), ‚jedoch innerhalb der Maximalgrenze des Streitwerts und mit Moderationsrecht des Praetors' (Lenel Ed.² 434). Bei den *i. duplicia* (vgl. o. III 3) gab es wechselseitige Stipulationen und Restipulationen (vgl. Gai. Inst. IV 166: *postea alter alterum sponsione provocat, quod adversus edictum praetoris possidenti sibi vis facta sit et invicem ambo restipulantur adversus sponsionem*). Vielleicht konnte in diesen Fällen die Stipulation einer Partei mit ihrer Restipulation auf die Sponsion des Gegners verbunden werden; die entsprechende Stelle bei Gaius (Fortsetzung von IV 166) ist nur lückenhaft enthalten. Die Verweigerung, die Sponsio abzuschließen, wurde wie mangelnde *defensio* geahndet (vgl. Lex Rubria c. 22): dem I.-Kläger wurde *missio in bona* gewährt (vgl. Schmidt a. O. 246f.). Verweigerte der Kläger seine Mitwirkung an der *restipulatio*, so wurde ihm die Klage aus der *sponsio* denegiert (vgl. Ubbelohde a. O. VI 118, der jedoch unzutreffend von *denegatio actionum ex sponsione* spricht). Hat der Beklagte nach Abschluß der Sponsio dem I. Folge geleistet, so wird er gegen die Klage aus der Sponsio durch eine *exceptio* geschützt gewesen sein, ebenso wie der Kläger, der nach der *restipulatio* befriedigt worden ist und dann *ex restipulatione* auf Verwirkung der Restipulationssumme geklagt wird. Gewöhnlich wird aber mit dem Abschluß der Sponsio auch gleich die *in ius vocatio* für das *agere ex sponsione* verbunden worden sein (vgl. Gai. Inst. IV 165, Fortsetzung des oben zitierten Teils: *deinde actor quidem sponsionis formulam edit adversario, ille huic invicem restipulationis*). Mit Recht denkt Ubbelohde a. O. II 115, daß die *sponsio ex interdicto reddito* zeitlich mit dem *agere ex interdicto reddito* zusammenfällt, spätestens also auf dem Termine, an dem in dem Sponsionsprozeß *lis* kontestiert wurde. Dagegen glaube ich (gegen Ubbelohde II a. O. 116; mit Schmidt a. O. 237), daß die Sponsio auch außergerichtlich vorgenommen werden konnte, insofern die Parteien über ihre Bedingungen einig waren, worauf die *in ius vocatio* für das *agere ex sponsione* unmittelbar folgen konnte.

Im Laufe des Verfahrens *in iure*, das zur *litis contestatio ex sponsione* führt, behauptet der Kläger, der Beklagte habe dem im I. enthaltenen Befehl keine Folge geleistet. Der Beklagte kann durch *confessio in iure* dies zugestehen; in der Regel aber wird er sich verteidigen und zwar entweder durch die Behauptung, er habe dem I. gemäß restituiert bzw. exhibiert bzw. dem Verbot des prohibitorischen I. zuwidergehandelt oder er wird die Rechtmäßigkeit des I. überhaupt bestreiten oder schließlich die Aufnahme einer *exceptio* in die Schriftformel über die Sponsionsfrage begehren. Vgl. Schmidt a. O. 237.

Die Klage *ex sponsione* bringt dem Kläger (= I.-Postulanten) nur die Strafsumme ein, auf welche die *sponsio* abgestellt war, bringt ihm aber keine Befriedigung in bezug auf den materiellen Anspruch, dessen Schutz er im erlassenen I. zu finden hoffte. Deshalb wurde dem Kläger neben der Klage aus der Sponsion eine weitere Klage zum Schutze jenes Anspruchs gewährt. Darüber belehrt uns Gai. Inst. IV 165, in der leider nicht in Vollständigkeit erhaltenen Fortsetzung der vorher bereits zitierten Aussprüche: *sed actor sponsionis formulae subicit et aliud iudicium de re restituenda vel exhibenda, ut si sponsione vicerit, nisi ei res exhibeatur aut restituatur* ... das Weitere fehlt. Mit Bethmann-Hollweg wird der Schlußsatz folgendermaßen ergänzt: *quanti ea res erit, adversarius ei condemnetur.* Diese Formel wird mit Rücksicht auf die nachher bei Gaius (Inst. IV 166a. 169) sich vorfindende Benennung *iudicium secutorium* genannt. Der Name kommt daher, daß Voraus-

setzung der Verurteilung im *iudicium secutorium* der Sieg in dem Sponsionsprozeß ist (*quod sequitur sponsionis victoriam*, Gai. IV 169). Denn ist einmal die Sponsionsfrage zugunsten des Klägers entschieden worden — womit festgesetzt wurde, daß das I. rechtmäßig erlassen und der Gegner dem darin enthaltenen Befehl des Prätors keine Folge geleistet habe — so wurde damit auch implicite die des *iudicium secutorium* entschieden, das eben nur darauf gerichtet war, den durch das I. vorläufig gewährten Schutz zu vervollkommnen und endgültig zu verwirklichen. Da die betreffende Formel des *iudicium secutorium* unmittelbar an jene auf Grund der Sponsion erteilte angeschlossen wurde (vgl. Gai. Inst. IV 165, o. zitiert), ‚so war hier eine erneute Detaillierung des Tatbestandes überflüssig und Gaius dürfte mit den Worten: *si sponsione vicerit, nisi ei res exhibeatur (aut restituatur)* die Kondemnationsbedingung, die hier bei allen I. gleichlautend war, vollständig wiedergegeben haben' (Lenel Ed.[2] 434). Zur Rekonstruktion der ganzen Formel des *iudicium secutorium* vgl. Lenel a. O. 434, 4. Sie war, wie schon aus Gaius a. O. erhellt, eine *formula arbitraria* in dem bekannten Sinne, indem sie die Restitutionsklausel enthielt (vgl. Wlassak o. Bd. I S. 309. Neue Auffassung der *actiones arbitrariae* bei Biondi Studi sulle actiones arbitrariae I, Palermo 1913). Ihre *condemnatio* (vgl. dazu Wenger o. Bd. VI S. 2872) lautete auf *quanti ea res est*, vgl. Lenel Ed.[2] 434, 4. Ubbelohde a. O. II 145ff. Alle diese Prozesse, die beiden *ex sponsione* und *restipulatione* wie auch jener des *iudicium secutorium* konnten, insofern gleichzeitig über dieselben *lis* kontestiert wurde, vor dasselbe Geschworenengericht kommen, da ja schließlich die Grundlage der Entscheidung dieselbe war, vgl. Ubbelohde a. O. II 125f. 149f. Girard Man.[5] 1059 (Übers. von Mayr 1155). Der Geschworene fällt ein verurteilendes (aus der *restipulatio*) und zwei freisprechende (aus der *sponsio* und dem *iudicium secutorium*) Urteile, wenn der Beklagte recht hat, hingegen zwei verurteilende (aus der *sponsio* und dem *iud. secutorium*) und ein freisprechendes (aus der *restipulatio*) Urteil, wenn der Kläger im Rechte ist. Das Geschworenenamt übte hier bald der Einzelrichter, bald Recuperatoren aus (vgl. dazu die Art. Iudex und Reciperatio von Steinwenter u. Bd. IX und Wenger u. Bd. I A S. 430), vgl. Gai. Inst. IV 141 (v. *ad iudicem recuperatoresve itur*). 166a und Cic. pro Caec. passim. Wann die Sache an einen *iudex* und wann an die *recuperatores* gewiesen wurde, wissen wir nicht.

Bei den I. *prohibitoria simplicia* entwickelte sich das Verfahren in der oben dargestellten Weise, da bekanntlich (vgl. Gai. Inst. IV 141) hier immer *per sponsionem* prozessiert wurde. Nur für die Formel des *iudicium secutorium* ist zu bemerken, daß sie in der Regel die Klausel *de restituendo* nicht enthielt, was durch den nicht restitutorischen Charakter dieser I. zu erklären ist, vgl. Schmidt a. O. 261. Lenel Ed.[2] 435.

Einen eigentümlichen Verlauf nahm aber das Verfahren an, wenn es sich um ein *i. prohibitorium duplex* (s. o. III 3, nr. 57. 58) handelte, in dem *par utriusque litigatoris condicio est*. Dieses läßt sich aus dem Bericht des Gai. Inst. IV 166ff. erkennen, wo das Verfahren beim I. *uti possidetis* geschildert wird. Leider ist Gaius' Bericht lückenhaft erhalten, so daß auch unsere Kenntnis von diesem Verfahren nicht frei von Ungewißheiten ist. — Damit das auf das I. folgende Verfahren angestellt werden kann, muß zunächst ein Zuwiderhandeln dem I.-Verbot, eine *vis contra edictum* platzgreifen, also ein Akt der Gewalttätigkeit seitens einer der beiden Parteien, damit die Frage angeregt werde, ob das I. verletzt wurde und daran das weitere Verfahren angeschlossen werde. Dies konnte durch eine tatsächlich ausgeübte Gewalttätigkeit herbeigeführt werden, konnte aber auch durch eine symbolische Gewalthandlung, durch einen vereinbarten, nur zum Schein ausgeführten Gewaltsakt erreicht werden. Diese Scheinhandlung wird als *vis ex conventu* bezeichnet; eine Spur in den Quellen ist nur bei Gai. IV 170 (weiter u. zitiert) erhalten. Über dieses Institut, das trotz der reichlichen Literatur, die ihm zuteil wurde, wegen Spärlichkeit der Quellen in mancher Beziehung zweifelhaft bleibt, vgl. Pflüger Besitzklagen (1890) 21ff. P. Krüger Kritische Versuche (1870) 66ff. Kappeyne van de Coppello Abhandlungen zum röm. Staats- und Privatrecht (übers. von Cohn-Conrat) II 115ff. Klein Sachbesitz und Ersitzung (1891) 98ff. Exner Sav.-Ztschr. VIII (1887) 167ff. Ubbelohde a. O. V 387ff. Saleilles La controversia possessionis et la vis ex conventu à propos de l'interdit uti possidetis, Nouv. Rev. hist. XVI (1892) 245ff. Jobbé-Duval a. O. 442ff. (gebraucht die Bezeichnung *vis ex interdicto* statt *vis ex conventu*). Eine besonders schwierige Frage ist die Beziehung der *vis ex conventu* zu der aus Cicero (or. pro Caec. und pro Tullio) bekannten *deductio quae moribus fit* beim Eigentumsprozeß, vgl. darüber Pflüger a. O. (gegen ihn Ubbelohde a. O. V 387, 39). Bögli Über Cic. Rede pro Caecina (Progr. Gymn. Burgdorf 1906). Chabrun La deductio quae moribus fit, Nouv. Rev. hist. XXXII (1908) 5ff. Interessante Analogien zwischen diesen römischen Instituten und dem im Gortyner Recht 1, 1—13 und bei Polybios XII c. 16 hervortretenden präparatorischen Besitzstreit hat Mitteis herausgefunden, vgl. Sav. Ztschr. XXIII (1902) 288. 297ff. Vgl. auch Mitteis Röm. Privatr. I (1908) 19, 55a. — Da in diesem Verfahren beide Parteien Besitzer zu sein behaupten, so muß der vorläufige Besitz der Sache geregelt werden. Dies wird im Wege einer Versteigerung erreicht (*fructus licitatio*) und zwar wird der Besitz demjenigen zugewiesen, der durch Stipulation sich verpflichtet, dem Gegner die höhere Summe zu bezahlen, wenn er den Prozeß verlieren sollte (Gai. Inst. IV 166: ... ⟨*et qui superaverit*⟩ *fructus licitando, is tantisper in possessione constituitur, si modo adversario suo fructuaria stipulatione caverit, cuius vis ac potestas haec est, ut si contra eum de possessione pronuntiatum fuerit, eam summam adversario solvat*). Darauf folgen (Gai. Inst. IV 166) die wechselseitigen *sponsiones* und *restipulationes*, von denen bereits oben die Rede war. Schließlich wird auch hier ein *iudicium secutorium* den Formeln aus den Sponsionen und Restipulationen angehängt, wie oben; dies *iudicium secutorium* führt hier den Namen *iudicium*

Cascellianum (vgl. Gai. Inst. IV 166a) nach seinem Erfinder, der, wie allgemein angenommen wird (vgl. Jörs o. Bd. III S. 1634f. und neuestens Lenel Festg. für Sohm 1914, 207, 2), der Jurist Cascellius (s. d.) war. Die Entscheidung über alle diese Ansprüche (Formeln) wird dann dem Geschworenen übertragen, und schon diese gedrängte Darstellung dürfte genügen, um zu zeigen, wie kompliziert die Lösung ist. Erfreulicherweise ist gerade der darauf bezügliche Teil der Institutionen des Gaius (IV 166a—169) gut erhalten. Entscheidet nun der *iudex* zugunsten des vorläufigen Besitzers, d. h. derjenigen Prozeßpartei, die bei der *fructus licitatio* durch Meistbietung den Besitz erlangt hatte, so wird die gegnerische Partei nur auf die Beträge ihrer *sponsio* und ihrer *restipulatio* verurteilt werden (Gai. Inst. IV 166a. 168). Wird aber zugunsten des Gegners, d. h. desjenigen, der bei der *fructus licitatio* der Meistbietung der zweiten Prozeßpartei unterlag, entschieden, so wird die letztere zu folgenden Leistungen verurteilt (Gai. Inst. IV 167): *sponsionis et restipulationis et fructus licitationis summam poenae nomine solvere et praeterea possessionem restituere.* Außerdem wird sie die inzwischen gezogenen Früchte (*fructus, quos interea percepit*) zu ersetzen haben, denn wie Gaius im folgenden sich ausdrückt: *summa enim fructus licitationis non pretium est fructuum, sed poenae nomine solvitur, quod quis alienam possessionem per hoc tempus retinere et facultatem fruendi nancisci conatus est.* Wegen der Modifizierung des Verfahrens, im Falle, wenn der bei der *fructus licitatio* Besiegte auf die *stipulatio fructuaria* verzichtete und des im Zusammenhang damit stehenden *iudicium fructuarium*, vgl. Gai. Inst. IV 169 und dazu Ubbelohde a. O. II 163ff. Lenel Ed.[2] 455f. Siber Passivlegitimation bei der rei vindicatio (1907) 161ff.

Das komplizierte Verfahren bei den prohibitorischen *i. duplicia* (nr. 57. 58) erforderte, wie wir gesehen haben, zu seinem normalen Verlauf eine Reihe von Prozeßakten, an denen beide Parteien mitwirken mußten. Nicht mit Unrecht nennt es daher Front. ed. Lachm. Grom. Vet. 44, 6 *executio perplexissima*. Für den Fall, daß eine der Parteien ihre Mitwirkung an diesen Prozeßhandlungen (sie werden von Gaius IV 170 als *cetera ex interdicto* bezeichnet; so auch bei Front. ed. Lachm. Grom. Vet. 44, 5) verweigert, wurden die Schwierigkeiten auf eine ganz sonderbare Art behoben: der Gegner konnte ein weiteres I. postulieren, das als zweites in demselben Rechtsstreit *i. secundarium* genannt wird. Von seiner Existenz und seinem Wesen wissen wir nun wiederum nur soviel, als Gaius darüber in seinen Institutionen IV 170 berichtet: ... ***quia nonnulli interdicto reddito cetera ex interdicto facere nolebant, atque ob id non poterat res expediri, praetor in eam rem prospexit et comparavit interdicta, quae secundaria appellamus, quod secundo loco redduntur. Quorum vis ac potestas haec est, ut qui cetera ex interdicto non faciat, veluti qui vim non faciat aut fructus non liceatur aut qui fructus licitationis satis non det aut si sponsiones non faciat sponsionumve iudicia non accipiat, sive possideat, restituat adversario possessionem, sive non possideat, vim illi possidenti ne faciat.*** Leider ist im Cod. Ver. der Institutionen des Gaius im folgenden eine große Lücke; aus den Überresten ist aber zu erkennen, daß dort noch von den *i. secundaria* die Rede war. Aus dem vorliegenden Bericht ist zu ersehen, daß das *i. secundarium* restitutorisch oder prohibitorisch lauten konnte: es gab somit zwei verschiedene Formulare desselben, und wohl deshalb spricht Gaius a. O. von *i. secundaria*. Vgl. dazu noch Berger Misz. a. d. I.-Lehre, Sav.-Ztschr. XXXVI, Abs. 16 (Simoncelli-Festschr. 182, 3, gegen Karlowa Röm. Rgesch. II 1009). Zum *i. secundarium* vgl. Ubbelohde a. O. I 295ff. II 198ff. Demelius Confessio (1880) 170ff. Bekker Aktionen II (1873) 54 Anm. Girard Manuel[5] (1911) 1060 (deutsche Übers. von v. Mayr 1157). Zur Frage, ob es auch beim *i. prohibitorium simplex* Sekundär-I. gab, vgl. Lenel Ed.[2] 434, 6 und die dort Genannten.

Zum I.-Verfahren *per sponsionem* vgl. im allg. Jobbé-Duval Études sur l'hist. de la procéd. civ. chez les Rom. T. I La procéd. par le pari (agere per sponsionem) 1896, 441ff.

β) Das Verfahren *per formulam arbitrariam* war nur unter zwei Voraussetzungen zulässig, die uns aus den vorher zitierten Gaiusstellen bereits bekannt sind (vgl. IV 141. 162. 164; vgl. auch Ulp. Frg. Inst. Vindob. 5): es muß ein exhibitorisches oder ein restitutorisches I. vorliegen und der I.-Beklagte muß gleich nach Erlassung des I., *antequam ex iure exeat*, die Ernennung eines *arbiter* erbitten (*arbitrum postulare*). Daraufhin formuliert der Magistrat eine Schriftformel *in factum* — die Formel heißt *arbitraria* —, in der ein *arbiter* angewiesen wird, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des I. vorliegen, insbesondere ob der I.-Kläger das Recht habe, die *restitutio* bezw. die *exhibitio* zu verlangen, und daraufhin den Beklagten vermittels des *arbitrium de restituendo* zu unmittelbarer Restitution bezw. Exhibition aufzufordern und für den Fall, daß dieser nicht Folge geleistet werden sollte, den Beklagten auf Schadenersatz zu verurteilen. Vgl. Gai. Inst. IV 163: ... *si arbitrum postulaverit is cum quo agitur, accipit formulam quae appellatur arbitraria, et iudicis arbitrio si quid restitui vel exhiberi debeat, id sine periculo exhibet aut restituit, et ita absolvitur; quodsi nec restituat neque exhibeat, quanti ea res est, condemnatur.* Zur Bezeichnung *formula arbitraria* ist auf die neuesten Untersuchungen Biondis Studi sulle actiones arbitrariae I (1913) 5ff. zu verweisen, der den Ursprung dieser Bezeichnung nicht durch die Arbiträrklausel erklären will, da dieselbe sich auch beim *iudicium secutorium* findet, welches im Anschluß an den Sponsionsprozeß (s. o. unter *α*) gewährt wird, um dem Sieger in demselben die Möglichkeit zu geben, effektive Restitution oder Exhibition zu erzwingen. Ohne hier auf die weiteren Ausführungen Biondi's einzugehen (B. leitet die genannte Bezeichnung davon ab, daß für die Verhandlung *per formulam arbitrariam* ein *arbiter* bestellt wurde), sei auf Lenel Zur Lehre von den *actiones arbitrariae* (Festgabe für Sohm 1914) 207 hingewiesen, der mit Rücksicht auf das geschichtliche Verhältnis der beiden Verfahrensarten bei den I. der herrschenden Meinung

über die Herkunft der Bezeichnung *formula arbitraria* sich anschließt. Es sei nur noch hinzugefügt, daß das *iudicium secutorium* des Sponsionsverfahrens schon deshalb nicht *formula arbitraria* bezeichnet werden konnte, weil unter den prohibitorischen I., für die, wie wir wissen, ausschließlich das Sponsionsverfahren mit *iudicium secutorium* anwendbar war, es mehrere solcher gibt, bei denen die Sachlage selbst ausschließt, von einer Arbiträrklausel zu reden, vgl. z. B. die I. nr. 5e, f. 6b. 9 a. E. 10 a. E. 18. 23. 24. 35d. Vgl. Schmidt a. O. 261f. Ubbelohde a. O. II 137, 34b. Hingegen ist die nur bei restitutorischen und exhibitorischen I. zulässige *formula arbitraria* ohne ein *arbitrium de restituendo* (bezw. *de exhibendo*) schlechthin undenkbar. Wie diese *formula arbitraria* für die einzelnen I. lautete, wissen wir nicht; vgl. Lenel Ed.^{2} 432f.

Das geschichtliche Verhältnis der beiden Verfahrensarten dürfte folgendes gewesen sein: ‚das dem Sponsionsverfahren angeklebte *iudicium secutorium* macht den Eindruck einer sehr jungen Bildung. Das ältere I.-Verfahren dürfte nur das reine *agere per sponsionem* gekannt haben. Unter der Herrschaft des Formularprozesses kam, um es zu vermeiden, die *formula arbitraria* auf, und noch später wurde nach deren Vorbild dem Sponsionsverfahren das *iudicium secutorium* angefügt' (Lenel Festgabe für Sohm 1914, 207).

γ) Über das Verfahren *in iudicio* bei I. ist nichts Besonderes zu sagen; einige Fragen aus diesem Prozeßstadium werden bei Schmidt a. O. 271ff. Ubbelohde a. O. II 236ff. gestreift. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß in den Quellen oft in bezug auf einzelne I. der Umfang der Condemnation, das ‚*quanti ea res erit*' der *formula arbitraria* bezw. der Formel des *iudicium secutorium* behandelt wird, wie auch dem *officium iudicis* besondere Beachtung geschenkt wird, vgl. z. B. für das I. nr. 26 Dig. XLIII 5, 3 § 11ff.; für das I. nr. 35a Dig. XLIII 8, 2, 18; für das I. nr. 35b Dig. XLIII 8, 2 §§ 28. 34; für das I. nr. 35c Dig. XLIII 8, 2, 44; für das I. nr. 10 a. E. Dig. XLIII 11, 1, 3; für das I. nr. 54a Dig. XLIII 16, 1 § 40—42. 6; für das I. nr. 54c Dig. XLIII 16. 9, 1; für das I. nr. 9 Dig. XLIII 19, 3, 3; für das I. nr. 1a Dig. XLIII 20, 1, 23; für das I. nr. 47 Dig. XLIII 24, 18 § 7—12; für das I. nr. 20 Dig. XLIII 26, 8 § 4—6; für das I nr. 32 Dig. XLII 8, 10 § 19—23. 25 § 4—6. — Die I. sind nicht infamiebringend, vgl. Dig. XLIII 16, 13 und o. Art. Infamia.

Das I.-Verfahren galt im Vergleich zu dem gewöhnlichen Prozeßverfahren der *actiones* als beschleunigt, trotz der Kompliziertheit mancher dabei vorzunehmender prozeßrechtlicher Akte. Dies verdankte das I.-Verfahren vornehmlich dem Umstande, daß es an den *rerum actus* nicht gebunden war (vgl. oben unter a), und dann der häufigen Mitwirkung der Recuperatoren, bei denen bekanntlich das Verfahren rascher einem Ende zugeführt wurde (s. Wenger u. Bd. I A. Art. Reciperatio). Vgl. Pflüger Besitzklagen 367f.

Literatur zum I.-Verfahren: Huschke Studien des röm. Rechts 1830 (I Abh.: de causa Siliana) S. 1ff. Schmidt a. O. 206ff. Ubbelohde a. O. II 1—295. Pflüger Die sog. Besitzklagen des r. Rechts 1890. P. Krüger Kritische Versuche (1870) 66—112. Saleilles a. O. Jobbé-Duval a. O.

VIII. Geschichte. Die Frage der Entstehung der I. und ihres ursprünglichen Wesens gehört zu den zweifelhaftesten in der Lehre von den I. Die Quellen machen zwar manchmal Andeutungen hinsichtlich einzelner I. in bezug auf die Veranlassung ihrer Einführung, doch handelt es sich dabei um Gründe meistens praktischer (*utilitas*) oder religiöser Natur, oft werden wir durch Äquitätsrücksichten abgetan; zum größten Teil sind es Angaben, die historisch wertlos sind: vgl. z. B. Dig. XI 8, 1, 6 für das I. nr. 18; XLIII 3, 1, 2 für das I. nr. 46; Dig. XLIII 8, 2, 2 für das I. nr. 35a; XLIII 9, 1, 1 für das I. nr. 16; XLIII 15, 1, 1 für das I. nr. 5f; XLIII 16, 1, 1 für das I. nr. 54; XLIII 19, 3, 12 für das I. nr. 9 a. E.; XLIII 20, 1, 39 für das I. nr. 1c; für das I. *uti possidetis* s. o. nr. 57; XLIII 21, 1, 1 für das I. nr. 23; XLIII 22, 1, 7 für das I. nr. 6b; XLIII 23, 1, 2 für das I. nr. 4; XLIII 26, 2, 2 für das I. nr. 20 u. s. f. Nur selten werden juristische Gründe angeführt, die erklären sollen, worin die juristische Notwendigkeit lag, ein gewisses I. einzuführen, etwa weil für einen gegebenen Tatbestand oder Rechtsverhältnis das alte Recht gar keinen oder nur ungenügenden Rechtsschutz gewährte, vgl. für das I. nr. 20 Dig. XLIII 26, 14. Vgl. auch Schmidt a. O. 300. Dies alles vermag aber die Entstehung der sonderbaren Form des magistratischen Eingriffs, wie auch des sich daraus entwickelnden Verfahrens nicht zu erklären. Die Auffassungen über die ursprüngliche Natur des I.-Schutzes gehen deshalb weit auseinander. Manche (Schmidt) sehen in dem I. eine normschaffende Kraft; das I. lege dem Beklagten, an den es gerichtet ist, eine bedingte Verpflichtung zu gunsten des I.-Postulanten für die Zukunft auf, und zu diesem Mittel sei gegriffen worden, als der Prätor noch nicht die Möglichkeit hatte, durch Gewährung von Aktionen neue Rechtsschutznormen zu schaffen. Diese ursprüngliche Bedeutung hätte das I. auch in klassischer Zeit beibehalten; die I.-Formel im Edikt obligiert niemanden, erst das im Einzelfall erlassene I. begründet eine Obligatio dessen, dem befohlen wird. (Die Pflicht aus dem I. wird auch gelegentlich als *obligatio* bezeichnet, vgl. Dig. XLIV 7, 52, 6). Diese Ansicht fand mehrere Anhänger, die ihr, oft freilich nicht ohne Modifizierungen, beigetreten (Bruns; Übersicht bei Pfersche a. O. 4f.). Keller sieht in den ursprünglichen I. prätorische Urteile, nimmt also an, daß der Prätor vorher eingehend den Tatbestand prüfte; erst später hätte sich der Prätor damit begnügt, das I. ohne umfassende Streitverhandlung zu erlassen. So hätte das I. nur eine bedingte Wirksamkeit erhalten, da die Prüfung und definitive Entscheidung der Angelegenheit einem anderen (dem Geschworenen) übertragen wurde. Ähnliche Auffassung bei Pernice (Sav.-Ztschr. XVII 1896, 195), der die I. in eine Periode zurückversetzt, ‚ehe die private Rechtsprechung vom Oberamte abgelöst war. Polizeiliche Friedenswahrung und richterliche Entscheidung lagen noch in derselben Hand. Man müßte dann die I. des Consuls als endgültige Verwaltungsgebote betrachten, denen er durch die Machtmittel seines Imperiums Gehorsam erzwang'. Erst später seien die I. bedingte Befehle geworden (Pernice Sav.-Ztschr. XIV 1893, 145). Den Grundgedanken, der die bunte Mannigfaltigkeit der I. auf ein gemeinsames einheitliches Prinzip zurückführt, sieht Pernice (a. O. XVII 196) darin, daß ‚die tatsächliche Ruhe nicht willkürlich gestört werde'. ‚Um die I. zu verstehen, darf man nicht von den Ansprüchen und Interessen der einzelnen ausgehen, sondern der Prätor hat dabei das Wohl der Gesamtheit im Auge und dieses Wohl ist der gemeine Friede' (a. O. XVII 195) Auch Bethmann-Hollweg faßt die I. als Befehle beziehungsweise Verbote auf, die auf Ansuchen einer Partei zum Schutze des Besitzstandes gegen Gewalt oder gegen andere Störung der öffentlichen Ordnung erlassen werden. Diesem Einschreiten konnte durch die gewöhnlichen Zwangsmittel Gehorsam verschafft werden. Mit solcher Kraft ausgestattet konnte aber das I. nur auf Grund einer Untersuchung erlassen werden und diese wurde formlos, ohne Zeitverlust, im Verwaltungswege durch den Magistrat durchgeführt. (Diese Auffassung treffe aber nicht die prohibitorischen I., die bloß eine gewisse Handlung für die Zukunft verbieten, somit also noch kein auf gegebene Tatsachen gegründetes Begehren einer bestimmten Leistung darstellen). Dieses Verfahren sei dann zu einem eigentlichen I.-Prozeß umgebildet worden, erstens wegen Überlastung des Praetors mit I.-Geschäften, weswegen jede auf Untersuchung der Tatsachen gerichtete Tätigkeit dem Geschworenen überlassen wurde, zweitens wegen der Rechtsansicht der Zeit, wonach ‚kein Bürger vergewaltigt, jedem stets volles rechtliches Gehör gewährt werden solle' (Zivilpr. II 345). Daher wird oft angenommen, das I.-Verfahren sei anfänglich ein Verwaltungsverfahren gewesen, und man war geneigt (Sohm) darin eine Art *cognitio extra ordinem* zu sehen. Demgegenüber — um Mißverständnissen vorzubeugen — möchte ich darauf aufmerksam machen, daß dies nicht römische Auffassung war: den klassischen Juristen galten I.-Recht und I.-Verfahren als *ius ordinarium*. Dies bezeugt Ulp. Dig. XXV 5, 1, 2 (v. frg. *sed melius et civilius faciet, si eum per interdictum ad ius ordinarium remiserit*). Wer an dem *sed melius*, das sonst eine bei den Kompilatoren beliebte Redensart ist, Anstoß nehmen sollte und daraufhin den Ausspruch mit Verdacht belegen möchte, dem sei auf Front. de contr. agr. (Lachm. Grom. vet.) 16, 3 hingewiesen: *de possessione controversia est, de qua ad interdictum, hoc est iure ordinario, litigatur*. Auch Pfersche erklärt die Form des I. durch die Annahme, daß in vielen I.-Fällen der Magistrat selbst kognosziert hätte, später aber ohne Untersuchung den Urteilsinhalt sofort bedingt ausgesprochen und für Untersuchung und Entscheidung durch Sponsionen gesorgt hätte; seine Auffassung weicht aber insofern von der herrschenden ab, als er auch für die prohibitorischen I. das Vorliegen einer Verletzung des Verbotes zur Zeit des Erlasses der I. verlangt und damit den in der Literatur stark betonten, grundlegenden Unterschied zwischen prohibitorischen und den anderen I. (der darauf abgestellt wird, daß Verbote für die Vergangenheit undenkbar seien, s. o. VII 1) zu beheben sucht: ‚die prohibitorischen I. sprechen für den konkreten Fall den Urteilsinhalt, das urteilsmäßig festgestellte Verbot der künftigen Verletzung aus' (a. O. 17). Freilich macht auch er für die *i. prohibitoria duplicia* eine Ausnahme (a. O. 17f.).

Die Versuche, die Entstehung der I. auf einen gemeinsamen Grundgedanken zurückzuführen, stoßen auf unüberwindliche Schwierigkeiten, weil dieselbe auf ein hohes Alter zurückblickt und außerdem die I. mannigfaltige Gegenstände und Tatbestände in Schutz nehmen, so daß bei Unkenntnis der Reihenfolge, in der die ersten I. eingeführt wurden, die Grundlage, auf der sie aufgebaut waren, nicht feststellbar ist. Die herrschende Meinung (Schmidt, Ubbelohde) nimmt an, daß die I. ihren Ursprung lediglich dem Umstande verdanken, daß zur Zeit des ausschließlichen Legisaktionenprozesses dem Bedürfnisse nach einer vom *ius civile* nicht unmittelbar gewährten Rechtshilfe nur mittels Erteilung eines I. genügt werden konnte. Übersicht der verschiedenen Auffassungen bei Pfersche a. O. 1ff. Ubbelohde a. O. II 295ff. Es wird ferner angenommen, daß die ältesten I. zum Schutze der *res divini iuris* und der im öffentlichen Gebrauch stehenden Sachen eingeführt worden sind. Es liegt nahe anzunehmen, ‚daß für Verhältnisse, welche das Gesetz bereits unter den Schutz der Verwaltung und der Polizei gestellt und damit als schutzwürdige und schutzbedürftige anerkannt hatte, aus dem Imperium der mit diesem Schutze betrauten Organe neue Formen des Schutzes hervorgegangen seien' (Ubbelohde a. O. II 322). ‚War aber einmal eine eigentliche Form des gerichtlichen Verfahrens kraft des Imperium hervorgerufen, so war es alsdann allerdings eine ganz natürliche Entwicklung, daß man eben dieses Verfahren auf neu auftauchende Schutzbedürfnisse erstreckte' (Ubbelohde a. O. II 324f.). Jedenfalls gehen die I. auf ältere Zeiten zurück; daß sie schon zur Zeit der Legisaktionen bekannt waren, wird allgemein angenommen, vgl. Wlassak Edikt und Klageform (1882) 117. Scialoja Procedura civile rom. (1894) 336. Pernice Sav.-Ztschr. XVII (1896) 195. Girard Organisation judiciaire I (1901) 203, 2. Bertolini a. O. III (1915) 16. An dieser Annahme zu zweifeln, liegt kein Grund vor, wenn man beachtet, daß schon bei Plautus (vgl. Stich. V 4, 14. 5, 9) und Terenz (Eun. II 3, 27) Anspielungen auf die I. *uti possidetis* und *utrubi* vorkommen (vgl. Ubbelohde a. O. II 337f. Jobbé-Duval a. O. 235f. Girard Org. jud. I 203, 2. 3; zweifelnd Pernice a. O. 195, 1) und Cic. pro Caec. 13, 36 den Praetor als einen mit I. viel beschäftigten Mann hinstellt (*qui dies totos aut vim fieri vetat aut restitui factam iubet, qui de fossis, de cloacis, de minimis aquarum itinerumque controversiis interdicit*), was darauf hinweist, daß die meisten I. schon damals bekannt waren.

Daß die I. in der klassischen Zeit ein beliebtes Rechtmittel waren, zeigen die zahlreichen *i. utilia*,

für die die klassischen Juristen (häufig Labeo, vgl. o. nr. 5 a. e und Dig. X 4, 15 gleich u. im Auszug zitiert) Propaganda machten; daß auch der Praetor dem I.-Verfahren sich geneigt zeigt, beweisen die Verheißungsklauseln des Edikts, in denen er ohne das I.-Formular zu proponieren, sich mit der Ankündigung eines I.-Schutzes für besondere Fälle begnügte (‚*interdicam*', s. o. unter V a. E.). Dabei ist noch zu beachten, daß im Formularprozeß die *actiones in factum* eine starke Konkurrenz für die I. bildeten, da der Praetor ein eines I.-Schutzes würdiges Interesse auch durch eine *actio in factum* in Schutz nehmen konnte. Auch kam es vor, daß der Praetor für gewisse Tatbestände I. einführte, obwohl bereits eine *actio* dafür zur Verfügung stand (als Beispiel seien zwei charakteristische Fälle angeführt, wo das I. mit der *actio ad exhibendum* konkurriert Dig. XXXIX 2, 9, 1: *de his autem, quae vi fluminis importata sunt, an i. dari possit, quaeritur. Trebatius refert, cum Tiberis abundasset et res multas multorum in aliena aedificia detulisset, i. a praetore datum, ne vis fieret dominis, quo minus sua tollerent, auferrent, si modo damni infecti repromitterent*, vgl. noch Dig. X 4, 5, 4 und dazu Beseler Beiträge I, 1910, 18f. 25f.; Dig. X 4, 15: *thensaurus meus in tuo fundo est nec eum pateris me effodere ... Labeo ait ... non esse iniquum ... vel interdictum vel iudicium ita dari ... ne vim facias mihi, quominus eum thensaurum effodiam, tollam, exportem*, vgl. dazu Beseler a. O. I 25f.) und umgekehrt; immerhin wird aber der neue Rechtsschutz dem alten gegenüber einen Vorteil aufzuweisen gehabt haben. Die Frage der Konkurrenz der I. mit den Aktionen ist bis jetzt noch wenig untersucht worden und würde im Lichte neuer Forschungen über den römischen Zivilprozeß manches Neue zutage fördern. Vgl. Pfersche a. O. 30ff. Ubbelohde a. O. II 354ff.

So sehr auch der Ursprung der I., ihr anfängliches Wesen und das älteste I.-Verfahren in Dunkelheit gehüllt sind, so sind wir doch in bezug auf das klassische I. dank den Institutionen des Gaius so ziemlich gut unterrichtet (vgl. o. Einleitung Abs. I). In Einzelheiten freilich, insbesondere dort, wo der veronesische Codex der Institutionen versagt (vgl. o. VII 2 b α), sind wir auf Hypothesen angewiesen, da im iustinianischen Gesetzbuch vom klassischen I.-Verfahren wegen der geänderten Stellung, die jetzt die I. im Prozeßrecht einnahmen, keine Spur geblieben ist. Der nachklassische Prozeß, aus dem die Zweiteilung *ius – iudicium* verdrängt wurde, brachte auch eine Umwälzung in dem aus dem I. sich entwickelnden Prozeßverfahren, indem auch hier jede Zweiteilung verschwinden mußte. Dabei konnte freilich im Prinzip das I. als magistratischer Befehl stehen bleiben, aber auch dieses verlor bald seinen praktischen Wert, nachdem der klassische *actus rerum* aufgehoben wurde, so daß jener große Vorteil der I., daß sie außerhalb des *actus rerum* erbeten werden konnten (vgl. o. unter VII 2 a. bγ a. E.), jetzt verschwunden ist. vgl. Ubbelohde a. O. II 415. Andererseits entsprach das klassische I. als mündlicher, an eine Prozeßpartei gerichteter Ausspruch, der wohl schon in der klassischen Periode in den meisten Fällen nur eine reine Einleitungsform geworden war (vgl. Schmidt a. O. 321), so wenig dem nachklassischen Prozeßverfahren, daß es nur eine natürliche Folge war, wenn man das mündliche Verkünden des I. abschaffte. Damit verschwand aber das klassische I. völlig aus dem römischen Prozeß. Das I., in seiner ediktsmäßigen Fassung, wird jetzt zu einem Rechtssatz, aus dem formellen Rechtsschutzmittel wird jetzt ein Grundsatz des materiellen Rechts, auf den gestützt im Falle des Zuwiderhandelns der Kläger gleich eine *actio* erhebt. Das I.-Verfahren verschwindet gänzlich, und wenn Iustinian von einem I. spricht, so wird damit die Klage gemeint, die auf Grund eines Tatbestandes, der früher zum Erlaß eines I. Anlaß gab, jetzt angestrengt werden durfte. Und deshalb heißen im iustinianischen Recht die I. *actiones, quae pro interdictis exercentur* (Inst. Iust. IV 15 pr.), und der einleitende Titel des den I. gewidmeten Digestenbuches (XLIII 1) trägt die Rubrik: *de interdictis sive de extraordinariis actionibus, quae pro his competunt*. Von den I. wird als von einem nicht mehr existierenden Rechtsinstitut gesprochen (vgl. Inst. Iust. IV 15 pr.: *erant autem interdicta*) und eine lehrreiche geschichtliche Notiz kennzeichnet die Rolle, welche das Wort *interdictum* in der iustinianischen Rechtsterminologie innehat: *de ordine et vetere exitu interdictorum supervacuum est hodie dicere. Nam quoties extra ordinem ius dicitur (qualia sunt hodie omnia iudicia), non est necesse reddi interdictum, sed perinde iudicatur sine interdictis ac si utilis actio ex causa interdicti reddita fuisset* (Inst. Iust. IV 15, 8). Der letzte Satz sagt unter unnützer Anwendung eines mit klassischen technischen Redensarten ausgestatteten Wortschwalls dasselbe, was in klarer Sprache das pr. desselben Titels (s. o.) sagte: unter *interdicta* werden im iustinianischen Recht *actiones, quae pro interdictis exercentur* verstanden. Das Verdrängen des mündlichen I. und des daran sich anknüpfenden Verfahrens ist aber keine iustinianische Neuerung; denn schon in diokletianischer Zeit heißt es: *interdicta, autem licet in extraordinariis iudiciis proprie locum non habeant, tamen ad exemplum eorum res agitur* (Cod. Iust. VIII 1, 3). Das will sagen, daß das I.-Verfahren mit seinen Eigentümlichkeiten nicht mehr bestehe, es wird bloß auf den materiellen Inhalt der I. gesehen und nur dieser bildet nunmehr die Grundlage der Klage. Mit ähnlichen Redensarten wird auch in einigen diokletianischen Konstitutionen auf den materiellen Grundsatz, der dem I. zugrundeliegt, angespielt, vgl. Cod. Iust. VIII 4, 2 (*interdicti exemplo*). VIII 4, 4 (*ad instar interdicti*). VIII 3, 1 (*secundum sententiam interdicti*). VIII 2, 2 (*secundum edicti quorum bonorum tenorem*). IV 49, 17 (*ad instar interdicti*).

Der nachklassische Interdiktenprozeß unterscheidet sich somit nicht mehr vom gewöhnlichen Prozeß. Nur in manchen Einzelheiten wurde er — vielleicht mit Rücksicht auf das klassische I.-Verfahren (vgl. o. unter VII a. E.) — durch gewisse Beschleunigung (die auch sonst gelegentlich empfohlen wird, vgl. Cod. Theod. II 1, 8, 1 v. *mox audiri*; IV 21, 1, 2 v. *frustrationibus amputatis*; IV 22, 2 v. *illico*; IV 22, 4 v. *celeri redhibitione consulere nec iudicium dilatione suspendi*) bevorzugt, so durch den Ausschluß der *litis denuntiatio* mit ihren recht umfangreichen Fristen für alle Interdiktenklagen (vgl. Cod. Theod. II 4, 6, a. 406; s. Kipp Litisdenuntiation 1887, 297f.). Sonst finden wir nur manche Bevorzugung bei besonderen I.-Prozessen, vgl. Cod. Theod. IV 22, 1 = Cod. Iust. VIII 5, 1 (Erleichterungen für das *i. unde vi* in bezug auf Prozeßvertretung des Klägers); Cod. Theod. XI 36, 22 (Ausschluß der Appellation bei dem *i. quorum bonorum*; im Cod. Iust. ist dieses Gesetz nicht aufgenommen worden) und im Zusammenhang damit Symm. rel. 28 (epist. X 48, 1. 10, a. 384; hier wird die *appellatio* als bei der *reformatio momenti* — das sind die alten *i. retinendae possessionis* und *i. unde vi* — ausgeschlossen hingestellt; nach Cod. Theod. XI 37, 1 = Cod. Iust. VII 69, 1 wird ihr nur der Suspensiveffekt abgesprochen; vgl. Kipp o. Bd. II S. 197. 203); Cod. Iust. III 16, 1 (Kompetenzbegünstigung für *i. de vi* und *ubi momentaria possessio postulatur*). Alle diese Begünstigungen sind doch nur kleine, geringfügige Einzelheiten, die dem nachklassischen I.-Prozeß keine besondere Prägung aufzudrücken vermochten, um so mehr als sie nicht für alle aus I. hervorgegangenen Klagen verbindlich waren. Mit dem allgemeinen Wegfall der *denuntiatio* als Prozeßeinleitungsakt (vgl. Kipp o. Bd. V S. 226) wurde auch die erste der obenerwähnten Begünstigungen gegenstandslos, so daß man für das iustinianische Recht von einer gänzlichen Verwischung des Unterschiedes zwischen dem gewöhnlichen Verfahren und dem aus den I. hervorgegangenen — dem mit dem klassischen I.-Verfahren nur Rechtsgrundsatz und Gegenstand gemeinsam sind — sprechen darf.

Wenn es also im iustinianischen Gesetzbuch heißt ‚*interdicto tenetur*' oder ähnlich, so hat dies so viel als ‚*actione tenetur*' zu bedeuten. Angesichts dieser Umwälzung im I.-Recht wird man sich wohl die Frage vorlegen, wie es denn trotzdem dazu kam, daß im Corpus iuris so viel und so oft von den I. die Rede ist und die Kompilatoren nicht vielmehr alles umgearbeitet haben. Ich glaube die Antwort ist nicht allzuschwer: die I. waren mit dem ganzen Rechtssystem, das Iustinian übernommen, zu sehr verwachsen, als daß sie durch einfache Streichungen ausgemerzt werden könnten. Dann hätte auch die Verarbeitung des einschlägigen Materials nicht wenig Mühe gekostet. Andererseits muß man aber beachten, daß sowohl die ediktsmäßige Formulierung als auch der erläuternde Kommentar Ulpians ein willkommenes Material bildeten, da man im großen und ganzen das materielle Recht der I. beibehalten wollte: nur wenige I., wie die oben unter nr. 41, 42—45, 50, 51 genannten, wurden als antiquiert gänzlich verdrängt und manche in ihrer materiellen Grundlage umgearbeitet, vgl. o. nr. 25. 32. 49. 54a. (Besonders lehrreich ist die Umgestaltung des letztgenannten I. *de vi*: das klassische Recht kannte ein I. und eine *actio in factum*, nach Jahresfrist und gegen die Erben, s. o. unter nr. 54a; die Kompilatoren machten aus beiden Rechtsmitteln eins, nachdem die Unterscheidung *i. – actio* keinen Sinn mehr hatte). Manches ist freilich, wie auch in anderen Materien, stehen geblieben, obwohl es für Iustinians Zeit veraltet war. Dieser Umwälzung und ihrer Begleiterscheinungen muß man natürlich bei Bewertung der einschlägigen Texte für das iustinianische Recht und seine systematische Rekonstruktion stets eingedenk sein.

Literatur. Nachdem das Wesen der I. und das I.-Verfahren erst durch das IV. Buch der gaianischen Institutionen der Erkenntnis nähergerückt wurde, kommt die ältere Literatur bloß für die Dogmatik des Interdiktenrechts in Betracht. Besondere Beachtung verdient darunter De Retes De interdictis in Meermanns Novus Thesaurus VII (1753) 495ff. — Aus der modernen Literatur sind als besonders wertvoll zu nennen: K. A. Schmidt Das Interdiktenverfahren der Römer, 1853, die erste grundlegende Untersuchung der Materie. Ubbelohde, in der Fortsetzung des Glückschen Pandektenkommentars, Serie der Bücher XLIII-XLIV, 5 Bde. 1889–1896 (ital. Übersetzung von Pouchain). Das Wichtigste in der ganzen I.-Literatur bilden jedoch die Lenelschen Untersuchungen zum Edictum perpetuum; letztens II Aufl. 1907. — Ferner sind zu nennen: Haubold Über die Stelle von den I. in den veronesischen Handschriften. Ztschr. für gesch. Rechtswissenschaft III (1817) 358–388. Heerwart Über quasi possessio und possessorische Rechtsmittel in Lindes Ztschr. für Zivilrecht und Prozeß XII (1839) 145–212. 282–325. Unterholzner Lehre des röm. Rechts von den Schuldverhältnissen II (1840) 106—216. Heimbach Interdicta in Weiskes Rechtslexikon V (1844) 526—635 (mit Ausnahme der S. 615—620, die die Darstellung des i. quorum bonorum von Arndts enthalten). Machelard Théorie générale des interdits 1864. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß I (1864) 201–204. II (1865) 344–383. III (1866) 345—349. P. Krüger Kritische Versuche im röm. Recht 1870. Demelius Exhibitionspflicht 1872. Bekker Aktionen des röm. Privatrechts II (1873) 51ff. Keller-Wach Röm. Zivilprozeß [6] (1883) 107ff. 371—383. Pflüger Die sog. Besitzklagen des röm. Rechts (1890). Dore Studi sugli interdetti (1892). Scialoja Esercizio e difesa dei diritti (Procedura civile romana) 1894. Jobbé-Duval Étude sur l'hist. de la procéd. civ. rom. I, agere per sponsionem (1896) 207ff. 397ff. Pernice Parerga VI, Sav.-Ztschr. XVII 1896, 194—204. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II (1901) 1001ff. Humbert-Lécrivain Art. Interdictum in Daremberg-Saglio Dict. Sokolowski Philosophie im Privatrecht II (1907) 19—124. Girard Manuel [5] (1911) 1053ff. 276ff. (Deutsche Übersetzung von v. Mayr, 1908, 1149ff. 302ff.). Albertario Actio e interdictum 1911, Neubearbeitung in Rivista italiana per le scienze giur. LII (1912). Messa Art. Interdicta in der Enciclopedia giuridica italiana VIII 2, 401ff. (1913). Bertolini Appunti didattici di dir. rom. Serie II II processo civile III (1915) 35ff. Berger Miszellen aus der I.-Lehre (Sav.-Ztschr. XXXVI 1915, zurzeit im Druck. Ein Teil davon, unter dem Titel Interdicta mixta, erscheint in gedrängterer Fassung in der in Vorbereitung befindlichen Festschrift [Vol. delle onoranze] für V. Simoncelli 171—189). Die Diss. Barckhausen Du rôle des interdits dans la.

proced. rom., Paris 1860, war mir nicht zugänglich. *) [Berger.]

Inter Duos Pontes, in der Kaiserzeit Beiname der Tiberinsel in Rom, der ihr dann bis ins Mittelalter blieb; von ihrer Lage ‚zwischen dem 62 v. Chr. erbauten Fabricius pons (s. d.) und dem nicht viel später darauf errichteten Cestius pons' (s. d.). So Forma urbis frg. 42; vgl. Plut. Publ. 8 *καλεῖται δὲ φωνῇ τῇ Λατίνων μέση δνοῖν γεφυρῶν*. Nuovo bull. di arch. crist. 1905, 231 (Inschriftfragment) ... *quiescit [inter du]os pontes* u. a. Belegstellen bei Jordan-Huelsen Topogr. d. St. Rom I 3, 632f.; vgl. auch Tiberina Insula. [Gall.]

Interesse. Mit I., diesem ‚für die Römer wie für uns gleich farblosen und unerquicklichen Modeworte' (Pernice 173), bezeichnet man in der Pandektendoktrin im Gegensatze zum gemeinen Marktwerte (*vera rei aestimatio*) den Wert eines Gutes für eine bestimmte Person; in einem engeren Sinne heißt in der Lehre vom Schadenersatze I. der gesamte zu vergütende Vermögensverlust — *lucrum cessans* inbegriffen —, welcher durch ein schädigendes Ereignis verursacht wurde. Paul. Dig. XLVI 8, 13 pr. Afric. Dig. XIX 2, 33 i. f. In den Quellen wird der Begriff zunächst wiedergegeben mit *quod, (in) quantum, quanti interest alicuius*, z. B. Paul. Dig. XIII 1, 3. Paul. XLVI 8, 13. Ulp. Dig. XLIII 16, 1, 41; ferner mit *utilitas* (z. B. Ulp. Dig. XLIII 4, 1, 5; weitere Stellen bei Mommsen 41, 4) als Ausdruck des Gedankens, daß die Vergütung des I.s ein Zuwachs zu dem durch die Schadenzufügung verminderten Vermögen sei: häufiger aber und zwar in der Sprache der Prozeßformeln und Gesetze (Lex Aquilia) wird zur Bezeichnung des I. *quanti ea res est* bezw. *erit* (dazu Czyhlarz Instit.[12] 368. Girard Gesch. u. System des röm. Rechts 703, 4) gebraucht. Ursprünglich scheint allerdings *quanti ea res est* die *vera rei aestimatio* bedeutet zu haben; aber gleichzeitig mit der Entwicklung, welche von der Verpflichtung zum Ersatz des gemeinen Wertes zur I.-Praestation fortschritt (Sohm Instit.[14] 494), trat wahrscheinlich der Bedeutungswechsel des *quanti ea res est* ein. An sich wäre das *quanti ea res est* als Bestandteil der *condemnatio* in der Prozeßformel bei allen Klagen möglich, die nicht auf eine *certa pecunia* gehen, tatsächlich findet es sich nur bei den Arbitrarklagen, bei den Deliktsklagen und den *actiones in factum*; bei den übrigen persönlichen Klagen auf ein *incertum* war die Anweisung an den *iudex*, auf das I. zu verurteilen, in die Worte gekleidet: *quidquid dare facere praestare oportet* (Gai. IV 2). Brinz 339, 1. 342. Über die Berechnung des I.s ist außer der angeführten Literatur noch der Art. Aestimatio litis III. zu vergleichen. Unter Umständen durfte der Kläger selbst durch *iusiurandum in litem* sein I. eidlich abschätzen. Näheres im Art. Iusiurandum 3c, *ε*.

Der Inhalt eines Schuldverhältnisses muß für den Gläubiger einen Wert haben, also für ihn ein I. darstellen. Ob hiefür ein bloßes Affektions-I. (Pap. Dig. XVII 1, 54 pr.) genügt, oder ob ein Vermögens-I. erforderlich ist, gehört zu den bekanntesten Kontroversen des römischen Rechts. Gewöhnlich entscheidet man sich, gestützt auf Ulp. Dig. XL 7, 9, 2 für das letztere unter dem Hinweis auf die im römischen Privatprozesse der klassischen Zeit herrschende *condemnatio pecuniaria* (vgl. Jhering in seinen Jahrb. d. Dogmatik XVIII [1880] 34ff.), eine Lehre, die von Jhering a. a. O. 41ff. energisch bekämpft wurde. Man wird mit Pernice 172ff. einen Mittelweg einschlagen und annehmen müssen, daß in der Regel Vermögens-I. nur dann erforderlich gewesen sei, wenn der Hauptanspruch im ordentlichen Privatprozesse verfolgt werden sollte, hingegen Nebenverpflichtungen auch nicht geldwerte I. zum Gegenstand haben konnten; *extra ordinem* konnten aber ideelle I. überhaupt rechtlich geschützt werden.

Literatur: Heumann-Seckel Handlexikon z. d. Quellen[9] s. *interesse*. F. Mommsen Beiträge II Zur Lehre von dem Interesse (1855). Pernice Labeo III 1, 172ff. Brinz Pandekten II[2] 339ff. Dernburg-Sokolowski Syst. d. röm. Rechts 575f. 639ff. [Steinwenter.]

Inter Manana ist der Tab. Peut. zufolge Station in Etrurien zwischen Aequum Faliscum und dem nicht genannten Narnia. XII m. p. von Aequum Faliscum entfernt, ist die Station 5 m. p. von Narnia, 7 m. p. von Ocriculum anzusetzen, wie Cuntz Österr. Jahresh. 1899, 88 ausführt. Partsch (B. Ph. W. 1903, 652) erklärt das *inter manana* der Tab. Peut. für eine Dublette von *Interamna* unter Beeinflussung des ausgefallenen Narnia. Nissen Ital. Landesk. II 364, 3. [Philipp.]

Internum mare s. Mittelmeer.

Interocrium bezeichnet dem Namen nach einen von Bergen umgebenen Platz, denn nach Fest. p. 181: *ocrem antiqui, ut Ateius Philologus in libro Glossematorum refert, montem confragosum vocabant* ...; ähnlich die Subocrini bei Plin. n. h. III 133. Nach Strab. V 228 war Ἰντεροκρέα ein Vicus der Sabiner. Den Itinerarien zufolge [Itin. Ant. 307. Tab. Peut. Guido 54 (Interocrio, Interocrium)] war I. eine Station der Via Salaria; da hier eine Straße nach Amiternum abgeht, so hatte I., 12 m. p. von Forum Deci, heute Androdoco, eine nicht unwichtige strategisch-kommerzielle Lage. Rings von Bergen eingeschlossen, macht die Ortschaft ihrem alten und neuen Namen alle Ehre. Nissen Ital. Landesk. II 469. CIL IX p. 435. R. Kiepert FOA XX p. 4. [Philipp.]

Interpres bedeutet im ursprünglichen Sinne die Mittelsperson, den Vermittler oder Unterhändler. Wenn auch die Etymologie des Wortes bestritten ist, so hat doch die Annahme am meisten für sich, daß es aus *inter* und *pretium*, das auf den Begriff des Äquivalents weist, zusammengesetzt ist. Demnach ist I. derjenige, welcher zwischen zwei Personen die Leistung und Gegenleistung festsetzt, also besonders beim Kaufe den Vermittler spielt, Walde Lat. Etym. Wörterb. 389f. Hieraus ergibt sich auch die besondere Bedeutung von I. als Dolmetscher, der die Übertragung aus einer Sprache in die andere vorzunehmen hat. Solche Dolmetscher wurden bei dem internationalen Verkehr, der sich in Rom, Italien und den Provinzen entwickelt hatte, vielfach gebraucht; sie werden erwähnt sowohl beim Abschlusse von privatrechtlichen Geschäften (z. B. Dig. XLV 1, 1, 6), wie auch besonders als Hilfspersonen bei der Erledigung von staatlichen Angelegenheiten. So sind mehrfach bei dem Vortrage, welchen auswärtige Gesandte vor dem Senat hielten, Dolmetscher hinzugezogen worden, Gell. VI 14, 9. Val. Max. II 2, 3. Cic. Brut. 90, 312 und de fin. V 29. Ferner gehörte ein Dolmetscher mit zu der ständigen Zahl der Appariteren, welche den römischen Statthalter und die anderen in den Provinzen tätigen Beamten begleiteten. Daß der in solchem Verhältnisse stehende Dolmetscher öffentlichen Lohn empfangen hat, ist nach Mommsen St.-R. I 368 als sicher anzunehmen; regelmäßig wurde er auch nicht von Rom mitgebracht, sondern erst in der betreffenden Provinz angenommen, Cic. in Verr. III 37, 84; pro Balb. XI 28; de div. II 64; ad fam. XIII 54; ad Att. I 12, 2 und XVI 11, 7. Caes. bell. Gall. I 19. Plin. n. h. XXV 3, 2. [Klingmüller.]

Interpretatio bedeutet 1. eine Erläuterung im Sinne von Auseinandersetzung, systematischer Darstellung; Inst. I 1. 2: *primo levi ac simplici, post deinde diligentissima atque exactissima interpretatione singula tradantur*; Coll. 4, 2, 2: *brevem interpretationem legis Iuliae de adulteriis coercendis facturus per ipsa capita ire malui*; 2. Auslegung und zwar sowohl von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen (z. B. Dig. L 16, 219. L 17, 172) als von Gesetzen (z. B. Coll. 16, 3, 3. frg. Vat. 132. 216). Zumeist bezieht sich der Ausdruck *i.* auf die Gesetzesauslegung. Besondere Anwendungen des Begriffes sind die Ausdrücke *benigna i.*, wohlwollende Auslegung zu gunsten dessen, der einen Anspruch verfolgt, oder zu gunsten des angeblich Verpflichteten z. B. frg. Vat. 286. Dig. I 3, 18; und *duplex i.* mit Beziehung auf die verschiedene Bedeutung, die ein Ausdruck oder eine Entscheidung zur Zeit Iustinians und zur Zeit des Juristen hatte, aus dessen Schriften die auszulegende Stelle genommen ist; z. B. *cessio* kann die alte *in iure cessio* oder die Rechtsübertragung überhaupt bezeichnen.

I. Die Gesetzesauslegung bezweckt die Ermittlung des vollen Gesetzesinhalts: *scire leges non hoc est verba earum tenere sed vim ac potestatem* Dig. I 3, 17. Das Bedürfnis nach Auslegung kann besonders veranlaßt sein dadurch, daß der Ausdruck der Juristensprache angehört, daß er unbestimmt oder unrichtig, zu eng oder zu weit ist (Dig. I 2, 2, 5. I 3, 10, 11 u. 13), oder dadurch, daß ein Rechtsatz erst aus seiner geschichtlichen Entstehung, aus dem Zusammenhang mit anderen Rechtssätzen, aus seinem Grund und Zweck verständlich wird. Hiernach ergeben sich als Mittel der Auslegung: der Sprachgebrauch, Grammatik und Logik, der Zweck des Gesetzes, die Entwicklungsgeschichte eines Rechtssatzes oder einer Rechtseinrichtung, andere Rechtssätze. Demgemäß unterscheidet man die sprachliche (grammatikalische), teleologische, historische Auslegung. Eine andere Unterscheidung stellt die freie wissenschaftliche oder doktrinelle Auslegung der gesetzlichen oder Legal-I. gegenüber; die letztere ist entweder authentische I. durch das Gesetz selbst z. B. Dig. I 3, 11. Cod. I 14, 9 und 12, 1 oder usuelle, gewohnheitsmäßige I. z B. Dig. I 3, 23, 37 und 38; es wird daher auch die Übung selbst als *i.* bezeichnet, Gai. 1, 165. Dig. I 2, 2, 5 und 12. Dig. L 16, 120. Die Quellen enthalten sowohl Aussprüche einzelner Juristen als kaiserliche Gesetze über die Auslegung.

1. Die Aussprüche der römischen Juristen beziehen sich zum größten Teil auf Rechtssätze überhaupt, zum Teil aber besonders auf die Auslegung von Strafgesetzen. Die römischen Juristen, die von einer *scientia interpretandi* sprechen (Dig I 2, 2, 6), begreifen dabei unter I. auch die rechtsschöpferische Tätigkeit, die nicht dabei stehen bleibt, den Inhalt des Gesetzes, nötigenfalls durch analoge Anwendung eines anderen Rechtssatzes, zu ermitteln, sondern bei Entdeckung einer Lücke diese durch einen aus dem Geist des Gesetzes geschaffenen neuen Rechtssatz ausfüllt, Dig. I 3, 32 pr. Leitender Grundsatz für alle Auslegung war für die Römer die Einheit der Rechtsordnung, die darin zum Ausdruck kommt, daß ältere und neuere Gesetze nebeneinander gelten, soweit nicht das ältere Gesetz durch das jüngere aufgehoben oder beschränkt wird, Dig. I 3, 24. 26–28; auch der Ausdruck *iuris i.*, Gai. 3, 15, wobei *ius* = *lex* (Dig. I 2, 2, 12), bestätigt diese Auffassung; ebenso versteht die deutsche Sprache unter ‚Gesetz' sowohl das Gesetz im abstrakten Sinne = Rechtsordnung als die einzelne gesetzgeberische Willenserklärung. Andere allgemeine Grundsätze empfehlen die Billigkeit, Dig. L 17, 90 oder warnen vor der Buchstaben-I. und ermahnen dazu, auf den Sinn der Worte zu achten. Dig. I 3, 17—19. Der Zweck wird z. B. durch den Satz verwertet, daß, was zu gunsten einer Personenklasse eingeführt ist, nicht zu ihrem Nachteil ausgelegt werden darf, Dig. I 3, 25. Cod. I 14, 6; vgl. auch die Digestentitel XIV 6 und XVI 1 an vielen Stellen. Aber ein Gesetz darf nicht deshalb außer Anwendung bleiben, weil man den Grund (Zweck) nicht kennt, Dig. I 3, 20 und 21. Zahlreiche Regeln für die Auslegung einzelner häufig gebrauchter Gesetzesausdrücke enthält der Titel Dig. L 16 *de verborum significatione*. Die ausdehnende Auslegung durch Analogie, d. h. Anwendung des Gesetzes auf ähnliche oder verwandte Fälle, die nicht ausdrücklich berücksichtigt sind, auf die das Gesetz aber sinngemäß paßt, wird Dig. I 3, 12ff. erwähnt und in zahlreichen Fällen insbesondere durch Gewährung einer *actio utilis* (s. Actio a. E.) angewendet. Ausgeschlossen ist die Analogie bei Ausnahmevorschriften, durch die z. B. Priviligien oder *iura singularia* geschaffen werden, Inst. I 2, 6. Dig. I 3, 14. L 17, 141 pr. 162. XL 5, 23, 3.

Für das Strafrecht galten zunächst die allgemeinen Auslegungsregeln. Daneben bestand als besondere Regel der Grundsatz: *nulla poena sine lege poenali*, Dig. L 16, 131, 1. 244 (dieser Satz galt nicht für die *multa*, s. d.) Eine ausdehnende Auslegung dem Sinne nach oder *ad exemplum legis* wurde jedoch dadurch nicht aus-

*) Der Verfasser bittet um Nachsicht, wenn die Literaturhinweise an Vollständigkeit zu wünschen übrig lassen sollten. Zu seiner Entschuldigung diene der Umstand, daß er obigen Artikel unter ungewöhnlichen, mit den Kriegsereignissen zusammenhängenden Verhältnissen schrieb, die ihn mehr als einmal gezwungen haben, seinen Aufenthaltsort in Eile zu verlassen.

geschlossen, Dig. XLVIII 4, 7, 3. XLVIII 9, 3; aber der Mangel eines Recht schaffenden *edictum praetoris* hat wohl in der republikanischen Zeit der ausdehnenden Auslegung weniger Raum gelassen als im Zivilrecht (Mommsen Röm. Strafrecht 127. 190, 3). Die in der Kaiserzeit häufiger vorkommende Ausdehnung der Strafgesetze durch Senatsbeschlüsse oder kaiserliche Reskripte war Fortbildung des Rechts durch die Gesetzgebung (Inst. I 2, 6. Dig. I 2, 2, 12 i. f.), nicht ausdehnende Auslegung. Die Juristen stellten ferner die Regel auf: *in poenalibus causis benignius* (d. h. zu gunsten des Angeklagten) *interpretandum est* Dig. L 17, 155 und wandten diesen Grundsatz besonders auf die Strafe an: *interpretatione legum poenae molliendae sunt potius quam asperandae*, Dig. XLVIII 19, 5 und 42.

2. Die kaiserliche Gesetzgebung ist auf die Einschränkung der I.-Macht gerichtet. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen I. durch die mit *ius respondendi* ausgerüsteten Juristen (s. Iuris consulti) hatten gesetzliche Kraft, Inst. I 2, 8. Dig. I 1, 7. I 2, 2, 12; vgl. auch Edictum II 3. Constantin hat durch ein Gesetz vom J. 316 (Cod. Theod. I 2, 3 und Cod. I 14, 1) die das Recht im Geiste der Billigkeit umbildende I. dem Kaiser vorbehalten. Fünf Jahre später entzog Constantin den von Ulpian und Paullus zu Papinian geschriebenen Noten die gesetzliche Kraft, um dadurch Streitfragen zu beseitigen (Cod. Theod. I 4, 1), und das gleiche wurde nach Cod. I 17, 1, 6 in einem nicht bekannten Zeitpunkt hinsichtlich der Noten Marcians zu Papinian angeordnet. Wenig mehr als ein Jahrhundert nach jenem Gesetze Constantins erließen Theodosius II. und Valentinian III. das Zitiergesetz (426, Cod. Theod. I 4, 1 und 3), wodurch der Kreis der juristischen Schriftsteller begrenzt wurde, deren *ius respondendi* anerkannt war, und für den Fall von Meinungsverschiedenheiten eine formale Lösung durch Zählung der Stimmen, bei Stimmengleichheit durch den Vorrang der Meinung Papinians herbeigeführt wurde, der jedem einzelnen Juristen vorgezogen werden, aber zwei oder mehr Juristen gleicher Meinung weichen sollte; wo auch die Ansicht Papinians nicht den Ausschlag gab, hatte der Richter die Wahl unter den verschiedenen Meinungen (s. Citiergesetz). Iustinian endlich hat die literarische I. durch Kommentierung seiner Rechtsbücher ganz verboten und die Entscheidung ernster Zweifel sowie der Umbildung des Rechts dem Kaiser vorbehalten, Cod. I 14, 12, 5. I 17, 2, 21. Den Richtern war nicht jede Auslegung verboten; dafür spricht auch die Aufnahme der I.-Regeln in die Iustinianische Gesetzsammlung. Sollte dem Kaiser nicht eine von vornherein unerträgliche Arbeitslast zugemutet werden, so konnte ihm neben der Umbildung des Rechts nur die Lösung solcher Zweifel vorbehalten werden, die trotz der Anwendung der I.-Regeln vom Richter nicht überwunden wurden. Nach der von Iustinian in der Const. *Tanta* § 15 gegebenen Versicherung soll innerhalb seiner drei Rechtsbücher: Institutionen, Digesten und Codex kein Widerspruch vorkommen; dagegen mußten die Novellen nach ihrer Bestimmung, die früheren Gesetze zu ändern, dem Inhalt der drei genannten Rechtsbücher vorgehen. Auch sonst reichen die von den älteren römischen Juristen vor Iustinian aufgestellten Auslegungsregeln für die Auslegung der Iustinianischen Kompilation nicht aus. Außer der oben erwähnten *duplex i.* ist auch zu beachten, daß viele der dort aufgenommenen Auszüge aus Juristenschriften wegen der seit ihrer Abfassung eingetretenen Veränderungen der Rechtsordnung Änderungen im Wortlaut erfahren haben (Interpolationen, *emblemata Triboniani*).

II. Die Auslegung rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen folgte ähnlichen Grundsätzen, wie sie die römischen Juristen für die Gesetzesanslegung entwickelt haben, denn auch das Gesetz ist Willenserklärung. Es ist mehr auf den Sinn als auf die Worte zu sehen; Dig. L 16, 219. Bei Zweifeln ist der dem Zwecke des Geschäfts angemessenen Bedeutung der Vorzug zu geben; Dig. L 17, 67. Der Hinweis auf die Billigkeit (Dig. L 17, 90) gilt für die Auslegung von Rechtsgeschäften ebenso wie für die von Gesetzen. Eine Reihe von einzelnen Auslegungsregeln enthält der Digestentitel L 17 *de diversis regulis iuris*, z. B.: *qui tacet non utique fatetur* (142); *in stipulationibus id tempus spectatur, quo contrahimus* (144); *expressa nocent, non expressa non nocent* (195). Ebenso kommen solche Regeln in anderen Digestentiteln vor; z. B. *in stipulationibus . . . verba contra stipulatorem interpretanda sunt* Dig. XXXV 1, 38, 18. XXXIV 5, 26; ferner Dig. XLIV 5, 3 und 12. VII 8, 12, 2. Besonderes gilt von der Auslegung letztwilliger Verfügungen, insoferne hier die Auslegung, die der Verfügende selbst seiner Erklärung gegeben hat, eine hervorragende Rolle spielt, Dig. II 15, 12. L 17, 96 und die Verfügung nicht engherzig auszulegen ist Dig. L 17, 12. VII 8, 12, 2ff.

III. Zahlreichen Stellen des Cod. Theod. ist eine *i.* beigefügt, die bald nur eine Umschreibung des Gesetzesinhalts gibt, bald den Hinweis auf andere Stellen des Gesetzbuchs oder auf neueres Recht enthält. Die meisten dieser Anmerkungen sind nach Dernburg Institutionen des Gaius (1869) Kommentaren zum Cod. Theodosian. entnommen (s. Codex Theodosianus).

Literatur. F. C. v. Savigny System des heutigen römischen Rechts I (1840) 206ff. Die Pandektenlehrbücher von Dernburg, Regelsberger, Vangerow, Windscheid-Kipp. G. F. Puchta Cursus der Institutionen[10] (besorgt von Krüger) I (1893). Thibaut Theorie der logischen Auslegung des römischen Rechts (2. Aufl. 1806). [Kleinfeller.]

Interpromium wird nur in später Zeit genannt: Tab. Peut. (*Interpromum*). Geogr. Rav. IV 35 (*Interbromum*). Itin. Ant. 102. 310 (*Interbromio, Interpromium*) und in Märtyrergeschichten (Acta SS. Valentini et Damiani: A.SS. mensis Martii vol. II p. 429. 430; vgl. CIL IX p. 286). Nach dem It. Ant. lag I. an der Via Valeria, in der Nähe der Orte Teate, Corfinium und Sulmo. Nach dem It. Ant. 102 ist I. ein *vicus*, nach CIL IX 3046 nur ein *pagus*, sodaß sich I. vom *pagus* zum *vicus* entwickelt haben dürfte. Wie der Pagus Lavernae, Vecellanus und Boedinus gehört auch unser Pagus zum Gebiet der Paeligner, insbesondere zu dem Gebiet einer der drei genannten

Städte; die dort gefundenen Tituli zeigen, daß I. gerade im Grenzgebiet der drei Städte lag, so daß genauere Zuweisung nicht möglich ist. Ein Amphitheater und ein Ponderarium bezeugen die Bedeutung des ehemaligen Pagus, der deshalb zum Vicus wurde. Die Maßangaben der Itinerare führen auf die Gegend zwischen Tocco und S. Valentini, nur die Entfernung Sulmo-I. = *XXVIIII m. p.* ändert Mommsen mit Recht in *XXIII m. p.* (CIL IX p. 286). I. ist unfern des heutigen S. Valentino bei der Kirche St. Clemente in Casauria (als Abtei 873 gegründet) am linken Ufer des mittleren Aternus gefunden, also durch den Fluß von der Via Valeria getrennt. Nissen Ital. Landesk. II 444. C. Mancini Topografia del pago Interpromino ne' Peligni e scoverta della città di Ceio ne' Marrucini. Neapel 1866. CIL IX p. 286. Klio 1905, 82. [Philipp.]

Interregnum. Im ältesten Rom trat nach dem Tode des Königs bis zur Übernahme der nicht erblichen Herrschaft durch den Nachfolger (außer bei Servius Tullius nnd Tarquinius Superbus, s. u.) ein *i.* ein (griech. *ἡ μεταβασίλειος ἀρχή* Dionys. II 57. III 1. 36. XI 20; *ἡ μεσοβασιλεία* Plut. Numa 2). Man betraute mit der Leitung des Staates auf kurze Frist einen *interrex* (griech. *μεσοβασιλεύς* Dionys. II 58. III 46. IV 84. V 72. VIII 90. XI 62. Plut. Numa 7. Dio XXXIX 27. XL 45. 49. XLVI 45; *ἀντιβασιλεύς* nur Dionys. IX 69; *ἐντέρρηξ . . . ὁ ἐν τοσῷδε βασιλεύς, ὁ καλούμενος μεταξὺ βασιλεύς* Appian. bell. civ. I 98; *αὐτοκράτωρ* Dionys. IV 57). Ihm folgten weitere *interreges*, bis die Wahl des neuen Königs vollzogen war. Auch die Amtszeit des einzelnen *interrex* heißt *i.*, Liv. VII 17, 12. Cic. ad fam. VII 11, 1: *tot interregnis*. Diese Regierungsform, deren Wesen uns in vieler Hinsicht unklar bleibt, ist latinischen Ursprungs (s. u.), Cic. de re p. II 12, 23: *prudentes illi principes novam et inauditam ceteris gentibus interregni ineundi rationem excogitaverunt*. Nähere Nachrichten, die jedoch nur als spätere staatsrechtlich-schematische Konstruktion gelten können, aber, wie Mommsen R. Forsch. I 223, vgl. Karlowa I 45, bemerkt, ‚eine getreue Darstellung derjenigen Formen sind, nach denen zu der Zeit, wo die früheren Annalisten geschrieben haben, in solchem Fall verfahren wird', sind allein betreffs des ersten *i.* nach dem Tode des Romulus erhalten, besonders bei Liv. I 17. Dionys. II 57. 50 Plut. Numa 2 (danach Zonar. VII 5, vgl. Cic. de rep. II 12). Hist. aug. Tac. 1. Eutrop. I 1. Ruf. brev. 2. Serv. Aen. VI 809. Suid. s. *μεσοβασιλεύς*. Mommsen a. O. 218f.

Der Vorgang vollzog sich nach den im wesentlichen übereinstimmenden Berichten des Livius I 17 und Dionysius II 57 folgendermaßen, vgl. Lange I[3] 292ff. Mommsen R. Forsch. I 219ff. Karlowa I 44f.: Die Patres traten sofort nach dem Tode des Königs ohne Berufung zusammen (die umstrittene Frage nach der Gesamtzahl der Senatoren in der Königszeit kann hier unerörtert bleiben), schieden sich nach 10 Decurien (vielleicht schon vorhanden, s. Kübler o. Bd. IV S. 2317), Liv. *decem decuriis factis*; Dionys. *διενεμήθησαν εἰς δεκάδας*; Serv. Aen. VI 809 *Romulo mortuo cum senatus regnasset per decurias quod regnum interregnum dictum est*. Die Reihenfolge der Mitglieder innerhalb der Decurien wurde wohl durch das Los bestimmt, den danach zehn Ersten die Regierung des Staats übertragen, Liv.: *singulis in singulas decurias creatis qui summae rerum praeessent*; Dionys. *ἔπειτα διακληρωσάμενοι τοῖς λαχοῦσι δέκα πρώτοις ἀπέδωκαν ἄρχειν τῆς πόλεως τὴν αὐτοκράτορα ἀρχήν*, in der Form, daß jedesmal einer in der wahrscheinlich auch durch Los festgestellten Folge fünf Tage (s. u.) regierte; Liv.: *decem imperitabant, unus cum insignibus imperii et lictoribus erat, quinque dierum spatio finiebatur imperium*; Dionys.: *ἐκεῖνοι δ' οὐχ ἅμα πάντες ἐβασίλευον, ἀλλ' ἐκ διαδοχῆς ἡμέρας πέντε ἕκαστος, ἐν αἷς τάς τε ῥάβδους εἶχε καὶ τὰ λοιπὰ τῆς βασιλικῆς ἐξουσίας σύμβολα*, dann dem nächsten die Herrschaft überließ: *παρεδίδου δ' ὁ πρῶτος ἄρξας τῷ δευτέρῳ τὴν ἡγεμονίαν*, vgl. Dionys. V 72. Livius spricht nirgends vom Lose, der erste *interrex* kann aber nicht gewählt sein; vgl. Karlowa I 45f. Wenn die 50tägige Amtszeit dieses ersten Collegiums ablief, ohne daß eine Wahl zu stande gekommen war, so verwalteten die zehn an zweiter Stelle in den Decurien Erlosten in gleicher Weise den Staat, Dionys.: *διεξελθούσης δὲ τοῖς πρώτοις δέκα τῆς πεντηκονθημέρου προθεσμίας ἕτεροι δέκα τὴν ἀρχὴν παρελάμβανον*, nötigenfalls nach weiteren 50 Tagen die zu dritt Erlosten usw., Liv. *per omnes in orbem ibat; centum pro uno dominos factos*. Zur Losung s. u. Das *i.* war erforderlich zur Gültigkeit der Königswahl, die Könige übernahmen ihr Amt *ex interregno*; Servius Tullius, Liv. I 47, 10. Dionys. IV 31. 40, vgl. Cic. de rep. II 38, und Tarquinius Superbus, Liv. I 49, 3, Dionys. IV 80, deren Bestellung als solche nicht durch *i.* erfolgt war, wurden daher als Usurpatoren betrachtet, Rubino Untersuch. 97f. Schwegler II 74f. Herzog I 54. Humbert in Daremberg-Saglio Dict. III 1. 566.

Die Einrichtung des *i.* ist auch in die Republik übergegangen, Mommsen St.-R. I 651. 655. Herzog St.-V. I 614ff., es wurde nun nötig, sobald kein patrizischer Magistrat mit *imperium* vorhanden war, also zunächst, wenn beide Consuln fehlten, Liv. IV 7, 7 (im J. 444 v. Chr.): *patrici cum sine curuli magistratu res publica esset, coiere et interregem creavere*, III 40, 7; Cic. ad Brut. I 5, 4; de leg. III 3, 9. Dionys. XI 20. Ein solcher Zustand konnte, da vor der Amtsniederlegung der Magistrate gewöhnlich ihre Nachfolger bereits gewählt waren, nur außerordentlicherweise sich ergeben, z. B. wenn die Wahlen nicht möglich waren etwa wegen des Todes der zur Berufung der Comitien befugten Beamten, Liv. III 8. VI 36. VII 22, oder wenn Verdacht bestand, daß der Wahl der Magistrate ein *vitium* anhafte, Liv. IV 7. V 17. 31. VIII 17, sie deshalb durch Senatsbeschluß zur Abdankung veranlaßt werden mußten, Liv. IV 7, vgl. III 40, um die Auspicien erneuern zu können (*auspicia de integro repetere, renovare*, Liv. V 17, 3. 31, 7. VI 1, 5, vgl. VIII 17), Mommsen a. O. III 364.

Der Vorgang im einzelnen. Beim Tode des Königs, so heißt es, *res* (*publica populi Romani*) *ad patres redit*, Liv. I 32, 1, auch *auspicia ad patres redeunt*, Cic. ad. Brut. 1, 5, 4. und *ad interregnum res rediit*, Liv. I 22, 1. VI 1, 5; 5, 6. VII 21, 2. VIII 17, 4. 23, 17. IX 7,

14. Eine eingehende Erörterung der staatsrechtlichen Bedeutung von *patres* bei den Schriftstellern muß Art. wie Patres, Senatus vorbehalten bleiben, vgl. Leist o. Bd. II S. 2275. Nur hinsichtlich der Frage des *i.* ist hier festzustellen, welche der drei Bedeutungen von Patres, ob Patriciersenat oder Patricier oder Senat, Mommsen R. Forsch. I 226. 228. Karlowa 42f. hier zutrifft. Zweifellos sind es die patricischen Mitglieder des Senates (Dionys. II 57: *τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες ἐς τὴν βουλήν*), so Rubino 90ff. Mommsen a. O. I 218ff.; St.-R. I 654. III 1037f. Christensen Herm. IX 1875, 196. Herzog I 57. Karlowa 44. Madvig Verf. I 496. Soltau Volksversammlungen 193f. 207f. u. a.

Die Gesamtheit der Patricier nahmen an Bekker Alt. II 1, 299ff. Schwegler R. Gesch. I 657. Willems Sénat de la rép. rom. II 23. 773f. Ausführlich suchte Lange I 284ff. dagegen zu begründen, daß die *patres familias* der *gentes patriciae* gemeint seien, nicht nur in der Königszeit. da durch den Tod des Herrschers die familienrechtliche Souveränität der *patres familias* und die sakralrechtliche der *gentes patriciae* für den Augenblick frei wurden von den Schranken, denen sie bei Lebzeiten des Staatsoberhauptes unterworfen war, sondern auch in der Republik (a. O 290), weil bei Eintritt des *i.* die Auspicien auf der Gesamtheit der *patres familias gentium patriciarum* beruhten. Karlowa I 43 hat die Gegengründe knapp und richtig entwickelt: weder die Hausväter heißen *patres* schlechthin, noch die Senatoren als einzelne, sondern die sich in den einzelnen verkörpernde Gesamtheit. Lange beruft sich namentlich auch auf die Rede des Appius Claudius bei Liv. VI 41, 5—7: *penes quos igitur sunt auspicia more maiorum? nempe penes patres, nam plebeius quidem magistratus nullus auspicato creatur. nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum, quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent. quid igitur aliud, quam tollit ex civitate auspicia, qui plebeios consules creando a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert?* Lange räumt zwar ein, daß dem Wortlaute nach hier die patricischen Senatoren verstanden werden könnten (wie Rubino und Mommsen wollen), aber sie seien als solche nicht Träger der Souverainität. Die Ansicht, daß die Patricier überhaupt zum *i.* berufen waren, liegt nahe nach Wendungen wie *patricii coeunt ad interregem prodendum* Liv. III 40, 7, vgl. IV 7, 7; 43 7. 8. Ascon. Milon. p. 27: *referri ad senatum de patriciis convocandis qui interregem proderent*, ist aber unmöglich gegenüber den Berichten vom ersten *i.*; auf jeden Fall war der Senat zuständig, wie Mommsen St.-R. I 653. 3 scharf betont, gleichviel welche Abweichungen in unseren Nachrichten sich im einzelnen finden; werde doch auch als der politische Zweck dieser Institution bezeichnet, die Monarchie durch das kollegialische Regiment des Senats zu ersetzen, Cic. de re p. II 12, 23: *ut ipse ... senatus ... gereret sine rege rem publicam.* Im patricisch-plebeischen Senat der Republik blieben die Plebeier vom *i.* ausgeschlossen; daß nur Patricier *interreges* werden durften, wird ausdrücklich bemerkt, Liv. VII 17, 10. Cic. de domo 14, 38: *(interregem) et ipsum patricium esse et a patriciis prodi necesse est*, und beweisen deren Namen, Mommsen I 653, 2. Lange I 288.

Das *i.* begann sofort in den genannten Fällen und nicht erst mit dem Antritt des ersten *interrex*, denn gewöhnlich vergeht bis dahin eine kurze Frist, Dio XL 46: *οὔκουν οὔθ' ὕπατος οὔτε στρατηγὸς οὔτε πολίαρχός τις ὀφᾶς διεδέξατο, ἀλλ' ἄναρχοι παντελῶς οἱ Ῥωμαῖοι τὰ πρῶτα τοῦ ἔτους* (52 v. Chr.) *ἐγένοντο.* Hist. aug. Tac. 1: *nec umquam ita vacua fuit hoc nomine Romana res publica, ut nullus interrex biduo saltem triduove crearetur.* Nur im J. 52 v. Chr. dauerte es 20 Tage, bis am 21. Januar M. Aem. Lepidus *interrex* wurde, Ascon. Milon. p. 37. Schol. Bob. p. 281. In dieser Zeit, dem *i. sine interrege*, hatten, wie Mommsen St.-R. I 654 ausführt, die zum *i.* berufenen Personen kollegialisch das Auspicium und das Imperium inne, da es aber an einer zur Vertretung der Gemeinde vorzugsweise berufenen Person fehlt, konnten weder Auspicien eingeholt noch Wahlen vorgenommen werden.

Eine Sonderstellung nahm der jedesmal erste *interrex* ein, weil er von niemand in sein Amt eingesetzt wurde, also der einzige nicht *auspicato* bestellte römische Beamte war. Mommsen 98, vgl. Rubino 94, meint, daß aus diesem Grunde man ihn die Ernennung des Königs oder des Consuls nicht vollziehen ließ, Ascon. Milon. p. 37: *non fuit moris ab eo, qui primus interrex proditus erat, comitia haberi*, Schol. Bob. p. 281. Zu Rubinos Schlußfolgerung aus Liv. VI 41, 6 (s. o.), daß auch für die Bestellung des ersten *interrex* die Auspicien befragt seien, s. Mommsen a. O. Den Brauch, die Wahlhandlung nicht vom *interrex* vornehmen zu lassen, hat Lange I 294 dadurch zu erklären versucht, daß wie die Familie nach dem Tode des Hausvaters auch die Staatsfamilie nach dem Ableben des Königs als *funesta* galt. Herzog I 54 A.

Das vorhin erwähnte Schema der Losung bei der Aufstellung der *interreges* ist praktisch nicht angewendet, Mommsen St.-R. I 657; Forsch. I 220, vielmehr wird der Akt *prodere interregem* genannt, Liv. V 31, 8. VI 41, 6. XXII 34, 1. Ascon. Mil. p. 27. 37. Cic. de leg. III 3, 9. 4, 10 d. i. ‚weitergeben' (Mommsen), würde also eigentlich nur auf den zweiten *interrex* und die folgenden passen, oder ‚kundgeben' bezeichnen (Herzog 54 A.), kaum, wie Lange 291 meint, ‚vorschieben', ‚in den Vordergrund stellen'. Auch *nominare* wird dafür gebraucht, Liv. I 32, 1, griech. *ἀποδεικνύναι*, Dionys. IV 62. 84. VIII 90, *creare* Liv. IV 7, 7. V 31, 8, *αἱρεῖσθαι* Dionys. VIII 90. XI 20. Appian. bell. civ. I 98. Dio XXXIX 27, *προχειρίζεσθαι* Dio XL 49, so daß also der erste *interrex* gewählt wurde, dieser und jeder folgende nach Einholung der Auspicien seinen Nachfolger wählte, wie der Consul den Dictator, Liv. V 31. 8. Dionys. V 72. Über die Berichte s. noch Mommsen St.-R. I 658.

Zur Herbeiführung des *i.* ist weder ein Volks- noch ein Senatsbeschluß nötig, zumal auch eine Persönlichkeit fehlte, solche ordnungsgemäß zu veranlassen, Mommsen a. O. 659. Die Ausschließung der Comitien dabei geht auch aus

Liv. VI 41, 6 (s. o.) hervor. Seitdem aber die Volkstribunen den Senat berufen, mithin auch während eines *i.* gültige Beschlüsse gefaßt werden konnten, vermochte der Senat die Wahl eines *interrex* anzuberaumen, Dio XL 49 (solche SC. aus früherer Zeit Liv. III 40. IV 43 sind erfunden, Mommsen a. O. 655), Sulla forderte 82 nach dem Tode der beiden Consuln dazu auf, Appian. bell. civ. I 98. Gegen einen derartigen Senatsbeschluß war tribunicische Intercession möglich, Ascon. Mil. p. 27. Liv. IV 43, 7: *res publica a consulibus ad interregnum neque id ipsum — nam coire patricios tribuni prohibent — sine certamine ingenti, redit.* Daß die Tribunen das *i.* selbst hindern konnten, bestreitet Mommsen 261 zutreffend; daß der I. der Intercession unterlag, wird von Herzog 732 mit Hinweis auf Liv. VII 17, 12 angenommen.

Staatsrechtliche Stellung des Interrex. Er ist, wenn auch nicht vom Volke gewählt, *magistratus*, Ascon. Phil. p. 29: *magistratus curulis erat creatus*, dazu vgl. Herzog 731 und Mommsen I 10. 649f., von Lange 290f. bestritten, der ihn nicht richtig nur als einen im Namen der Gesamtheit fungierenden, auch der Intercession unterworfenen *privatus* ansieht. Da das *i.* aus der Königszeit stammt, fehlt dem *interrex* der Kollege, Mommsen 44f. In der capitolinischen Beamtenliste wird der *interrex* allerdings nicht erwähnt. Aufzählung in der Ämterfolge: Gell. XIV 7 (Varro): *dictator consul praetor trib. pl. interrex praef. urbi*; VI 93: *censor consul dictator interrex*; Liv. XLI 9, 11: *dictator consul interrex censor praetor*, dazu Mommsen a. O. 562. Die Elogia verzeichnen natürlich das Amt, so Elog. X (= XXVIII) CIL I² p. 192: *Appius Claudius Caecus censor cos. bis* (im J. 307. 296 v. Chr.) *dict. interrex III pr. II*; Elog. XIII (= XXIX) a. O. p. 193: *[Q. Fabius] Maximus dictator bis cos. V* (im J. 233. 228. 215. 214. 209 v. Chr.) *censor interrex II aed. cur.*; Elog. XV (= XXX) a. O. p. 194: *L. Aemilius Paullus cos. II* (im J. 182. 168 v. Chr.) *cens. interrex pr.* (vgl. zu den dreien die Bemerkungen Mommsens und Hülsens).

Der *interrex* hatte alle Befugnisse des Königs, während der Republik erst die des an Macht noch ungeschmälerten Consulats. Inwiefern die Einrichtung der Praetur eine Änderung verursachte, hat Mommsen 651 scharfsinnig dargelegt. War die Praetur überhaupt erledigt, so entstand, da die Consuln von der Iurisdiction ausgeschlossen waren, eine Lücke, die nicht sich ergänzen ließ. Wenn aber bei besetzter Praetur das Consulat erledigt war, galt das Oberamt immer noch als besetzt, aber, da der Praetor weder Consulwahl veranlassen noch einen Dictator ernennen kann, mußte nach Beendigung seiner Amtszeit doch das *i.* eintreten. Deshalb wurde es üblich, daß, wenn Beamte mit consularischer oder dictatorischer Gewalt fehlten, die Praetoren ihr Amt niederlegten (ebenso dann auch die übrigen patricischen Beamten, nicht aber die plebeischen und die Promagistrate), so daß das *i.* erfolgte, Cic. de leg. III 3, 9: ***ast quando consulari potestate magistratus magisterve (hsl. consulis est magistratusve) populi nec erunt, reliqui magistratus ne sunto, auspicia patrum sunto ollique ex se produnto qui comitiatu consules rite creare possit,*** Herzog 615.

Der *interrex* hatte (zwölf) *fasces*, Liv. I 17, 5: *unus cum insignibus imperii et lictoribus erat*, Mommsen St.-R. I 382, ihm gebührte das militärische Imperium, Sallust. hist. I 77, 22: *uti Ap. Claudius interrex cum Q. Catulo pro consule et ceteris quibus imperium est urbi praesidio sint*, Eponymität, Mommsen 601. 661, er konnte die Iurisdiction wie ein Consul, Liv. XLI 9, 11, und Praetor ausüben, hatte das Recht, mit dem Senat zu verhandeln, Liv. IV 43, 8. Mommsen 209, sowie mit dem Volke, Cic. leg. agr. III 2, 5. Mommsen 192. 661. Bei der Kürze seiner Amtszeit ist allerdings die Ausübung und der Erfolg der Befugnisse nur ein beschränkter gewesen, Cic. ad fam. VII 11, 1: *quis tot interregnis iure consultum desiderat? ego omnibus unde petitur hoc consilii dederim, ut a singulis interregibus binas advocationes postulent.* Wahlcomitien durfte nur der jedesmal erste *interrex* nicht halten, Mommsen 98. 661. Karlowa 45; von Wahlen der anderen ist oft die Rede, so Liv. III 8, 2: *P. Valerius Poplicola tertio die quam i. inierat, consules creat*; III 55, 1. IV 7, 10. 51, 1 (vgl. dazu Fruin Jahrb. f. Philol. CXLIX 115. Münzer o. Bd. VI S. 1884). V 31, 9. VIII 17, 5 u. ö. Dionys. IV 84. V 72. VIII 90. Schwegler II 151.

Die Amtszeit jedes *interrex* währte fünf Tage, Dionys. II 57. Appian. bell. civ. I 98. Liv. I 17, vgl. Eutrop. I 1. Rufus brev. 2. Suid. s. *μεσοβασιλεύς*. Mommsen I 657. Lange I 292; die Angabe Hist. aug. Tac. 1: *per quinos et quaternos dies sive ternos* ist willkürlich, und die Ansicht Plutarchs, daß nach Romulus Tode jeder Senator zwölf Stunden regiert habe, irrig, Mommsen Röm. Forsch. I 221. Die Zahl der sich folgenden *interreges* war naturgemäß ganz verschieden, bis zur Wahl des neuen Königs oder des obersten Beamten. Daß das erste *i.* ein Jahr gewährt habe und nur mit Rücksicht auf die Unzufriedenheit des Volkes beendet sei, Liv. I 17, ist Legende. Erwähnt werden (vgl. auch oben die Elogia) zwei *interreges* Liv. VI 1, 8. VII 22, 2. VIII 3, 5. IX 7, 15. X 11, 10. XXII 34, 1. Dionys. VIII 90. IX 14; drei Liv. V 17, 4. 31, 8. VI 5, 6; fünf Liv. VIII 17, 5; acht Liv. VII 17, 10ff. (vgl. dazu Fruin Jahrb. f. Philol. CXLIX 113ff. und abweichend Münzer o. Bd. VI S. 1754); elf Liv. VII 21, 2; vierzehn Liv. VIII 23, 17. Zahlreiche *interregna* waren nach Cic. ad fam. VII 11, 1 im J. 53 v. Chr., denn die Consuln sind erst im Juli gewählt, Mommsen I 658f. Lange 292.

Das Ende des *i.* (*exit* Liv. III 8, 2) tritt ein nach fünf Tagen oder bei der Übernahme des Amtes durch den gewählten Oberbeamten, denn ein *interrex* und ein ordnungsgemäßer Magistrat sind nebeneinander nicht möglich; die gegenteilige Ansicht von Matzat Chronologie I 160 widerlegt Mommsen 659, 1. Doch hat später der von dem *interrex* gewählte Consul erst am nächsten Tage nach Erledigung der Formalitäten begonnen (Ausnahmen Liv. IX 8, 1. Ascon. Milon. p 31. Mommsen 593) Ist vom *interrex* nur ein Consul gewählt, so hat dieser die Wahl des zweiten zu veranlassen, Mommsen 217. Über Förmlichkeiten bei Anfang (*inire i.* Liv. III 8, 2. V 17, 3.

VI 1, 8. VIII 3, 5. XXII 34, 9 u. ö.) und Beendigung des *i.* ist nichts bekannt, ein Eid wurde vom *interrex* nicht verlangt, leisteten doch auch die Beamten den Eid erst nach fünf Tagen (s. den Art. Ius iurandum).

Das *i.* ist während der Republik öfter nötig gewesen, um Verwaltung und Ordnung des Staates zu sichern, wie bisher erwähnte Nachweise zeigen, Rubino 88f. Mommsen I 648. Verzeichnis der Interreges bei Willems Sénat de la rép. rom. II 10ff., dazu Herzog 615f.; Philol. XXXIV 1875, 498. Die Berichte über *interregna* im Verlaufe des Ständekampfes sind voll Übertreibungen, wissen viel von Mißbrauch des *i.* zu erzählen; so wenn zur Verhinderung der Wahl von Consulartribunen ein *i.* veranlaßt wurde, um Consulwahlen zu erzwingen, s. z. B. Schwegler, III 125 vgl. 128. 142. 144. 147. 152. Im J. 82 v. Chr. ernannte der *interrex* L. Valerius Flaccus Sulla zum Dictator, Appian. b. c. I 98. Cic. ad Att. IX 15, 2. Lange III 151. Münzer o. Bd. IV S. 1556, zum *i.* des J. 77 s. Lange 175, zu J. 55 ebd. 336, zu J. 53 ebd. 359. Zuletzt fand ein *i.* im J. 52 statt, Ascon. Milon. p. 29: *fiebant interea alii ex aliis interreges ... factum erat S. C., ut interrex et tribuni plebis et Cn. Pompeius, qui pro cos. ad urbem erat, viderent, ne quid detrimenti res publica caperet*; p. 31: *Pompeius ab interrege Ser. Sulpicio V kal. Mart. mense intercalario consul creatus est*, Drumann-Groebe Gesch. Roms IV 535. Herzog 558. Im J. 43, als beide Consuln gefallen, unterblieb ein *i.*, weil noch andere Beamte da waren, Cic. Brut. I 5, 4. Dio XLVI 45. Lange III 543. In der Kaiserzeit findet sich keine Spur des *i.*, wenn auch Consuln fehlten, wie während dreier Tage im J. 39, Suet. Gai. 26: *fuitque per triduum sine summo magistratu res publica*. Dio LIX 20, und im J. 69 vom 15. Januar—26.(29.) Januar. Mommsen 648.

Interregnum in Municipien. Es werden *interreges* erwähnt in Beneventum CIL IX 1635 (Zeit Sullas), col. Iulia Genetiva II 5439 c. 131 (Zeit Caesars), Fundi X 6232 (erste Kaiserzeit), Formiae X 6101 (ebenso), Nemausus XII 3138. Narbo XII 3489, Pompei IV p. 2. Mommsen 647f. 650. Rosenberg Staat der alten Italiker (1913) 7. 112f. Augustus beseitigte das *i.* in den städtischen Gemeinden, bei Vakanz des Oberamtes traten *praefecti* ein, s. meine Nachweise o. Bd. V S. 1817f. In Vereinen CIL X 6071. Waltzing Corpor. prof. I 403f.

Literatur (s. den Art. Rex). Rubino Untersuchungen über röm. Verf. und Geschichte 81ff. 93ff. Schwegler Röm. Gesch. I 656—659. II 75 u. ö. III 125 u. ö. Mommsen Röm. Forschungen I 218ff.; St.-R. I 212. 593. 647—661. II 4. 8; Abriß 104. 157. Lange Röm. Altertümer I³ 284—296 (ebd. ältere Lit.). Herzog Röm. Staatsverfassung I 53—59. 86f. 614ff. 731f. 873ff. 931. II 813; Das Institut des I. im System d. röm. Staatsverf., Philol. XXXIV 1875, 197ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 28. 44ff. Willems Droit public romain⁷ 31f. 180; Sénat de la rép. rom. II 7ff. 773f. Humbert in Daremberg-Saglio Dict. d. ant. III 1, 565ff. O. Clason Kritische Erörterungen (1871) 41ff. Wagener Qui désignait le prem. interroi?, Rev. de l'instruction publ. en Belgique XXX 1887, 137ff. 217ff. E. Cocchia Del modo come il senato romano esercitava la funzione dell' interregno, Riv. di storia antica 1895.

[Liebenam.]

Interrex s. Interregnum.

Interrogatio. 1. *I. in iure* im Zivilprozeß. Die *i. in iure* ist ein Institut des klassischen römischen Zivilprozesses, das im ersten Stadium des Verfahrens, *in iure*, in Anwendung kommt. Es beruht auf dem Rechte des Klägers, den Beklagten über gewisse juristische oder tatsächliche, den Beklagten betreffende Umstände, die für die Entwicklung des Prozesses von Wichtigkeit sind, zu befragen, worauf der letztere eine der Wahrheit entsprechende Antwort zu geben verpflichtet ist, da sonst eine falsche Antwort oder die Verweigerung der Antwort sehr unliebsame Folgen für ihn haben kann. Die von dem Beklagten gegebene Antwort bildet nachher die Grundlage, auf die die Passivlegitimation des Beklagten gestützt wird. An Stelle des Klägers durfte der Praetor die betreffende Frage an den Beklagten richten (vgl. Dig. XI 1, 9, 1. 11, 9), im allgemeinen hatte der Prätor über die Zulässigkeit der Frage im Einzelfalle zu entscheiden (Dig. eod. frg. 9 § 6). Die reichhaltigste Quelle über dieses Institut bildet der Digestentitel XI 1: *De interrogationibus in iure faciendis et interrogatoriis actionibus*. Im prätorischen Edikt selbst war ein besonderer Abschnitt diesem Institut gewidmet (Lenel Ed.² § 53), der freilich nur einen, allerdings den wichtigsten Fall der Interrogationes (*an heres sit*) behandelte. In den Ediktskommentaren werden jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen die anderen Fälle der *i.* in unmittelbarer Nachbarschaft behandelt, Ulp. l. XXII. XXIII. Paul. l. XVII. XVIII.

Die *i. in iure* ist kein allgemeines, etwa aus der Tendenz eines auf Beweiserleichterung gerichteten Zwanges hervorgehendes Institut, dessen sich der Kläger in jedem Prozeß und in bezug auf jeden ihm unbekannten Umstand bedienen konnte. Sie ist nur für gewisse, genau bezeichnete Fragen und nur in beschränktem Maße zulässig, wo dem Kläger bei aller Sorgfalt die Kenntnis des betreffenden Umstandes, die für eine erfolgreiche Durchführung des Prozesses unumgänglich notwendig ist, nicht leicht erreichbar ist. Die *i.* bezieht sich nicht auf den Klaggrund selbst und betrifft nicht den Anspruch des Klägers, sie hat lediglich eine Präjudizialfrage zum Gegenstand, von deren Feststellung die Passivlegitimation des Beklagten abhängig ist. Sie findet daher im Verfahren *in iure* statt, vor der endgültigen *editio actionis* (s. dazu Wenger o. Bd. V S. 1960ff.).

Der Hauptfall der *i.* ist der im Edikt normierte Fall der Klage eines Erbschaftsgläubigers gegen den Erben. Hier ist es für den Kläger von Belang zu wissen, ob der Beklagte wirklich Erbe ist, und wenn er es ist, zu welchem Anteil er Erbe ist. Vgl. Callistr. Dig. XI 1, 1 pr.: *totiens heres in iure interrogandus est, qua ex parte heres sit, quotiens adversus eum actio instituitur et dubitat actor, qua ex parte is, cum quo agere velit, heres sit.* Denn ist der Beklagte überhaupt kein Erbe, dann strengt der Kläger den Prozeß vergeblich an; ist er aber Erbe zu einem geringeren Teil, als der Kläger

glaubt, dann setzt sich der Kläger den nachteiligen Folgen einer *pluris petitio* aus. Vgl. Dig. frg. 1 pr. cit. im folgenden: *est autem interrogatio tunc necessaria, cum in personam sit actio et ita, si certum petetur, ne, dum ignoret actor, qua ex parte adversarius defuncto heres exstiterit, interdum plus petendo aliquid damni sentiat.* Die Interpolation des Schlußsatzes, die durch die Worte ‚*interdum*' und ‚*aliquid damni*' den klassischen Grundsatz dem nachklassischen Rechte anpaßt, ist seit langem erkannt, vgl. die bei Glück Pandektenkommentar XI 245, 16 Zitierten. Die *i.* dient hier dazu, den Kläger vom Beweis der Erbenqualität des Beklagten zu entbinden; vgl. Dig. eod. frg. 2. 3. An die Frage *an heres sit* bezw. *qua ex parte heres sit* (sc. der Beklagte) können sich Nebenfragen anschließen und zwar ob der Kläger testamentarischer Erbe ist oder ob ihm im Fall eines Universalvermächtnisses die Erbschaft schon ausgehändigt wurde; vgl. Dig. eod. frg. 9 §§ 6. 7. Das Recht der Erbenbefragung haben nur die Erbschaftsgläubiger (vgl. Demelius Confessio 296ff.), nur bei *actiones in personam* und wo es sich um ein *certum* handelt (vgl. Dig. eod. frg. 1 pr., s. o.). Bei einer *actio incerti* (vgl. Wlassak o. Bd. I S. 310) ist eben die Kenntnis, *qua ex parte quis heres sit* bei der *editio* nicht notwendig, da hier keine Gefahr der *pluris petitio* besteht. — Die *i. an heres sit* ist in der Tat eine Frage nach Existenz von Ereignissen (Delation und Antretung der Erbschaft usw.), sie ist aber in den Wirkungen weitergehend, als der Inhalt selbst besagt. Der bejahende Beklagte erklärt eben durch die Bejahung die Bereitwilligkeit zur Übernahme der Klagen den Nachlaßgläubigern gegenüber, darin liegt eine *defensio defuncti*, die Dig. XLII 5, 4 (wo statt ‚*spondendo*' ‚*respondendo*' zu lesen ist, vgl. Demelius a. O. 256. Lenel Ed.² 142, 6) erwähnt (die Bedenken, die Betti Le ‚actiones ex responsione in iure' del processo civile romano, Atti Accad. Torino, L 1914/5, 392, 1 gegen die Ausdrucksweise *defendere defunctum* erhebt, zerschellen an dieser Stelle). Deshalb gilt die Antwort Erbe zu sein als *pro herede gestio*, vgl. Dig. eod. 12 pr. (zur *pro hedere gestio* vgl. Leonhard o. Bd. VII S. 1328. Manigk o. Bd. VIII S. 634) Die bejahende Antwort des Beklagten dient nun als Stütze des klägerischen Anspruchs, in dem Sinne, daß das, was der Beklagte in der Beantwortung der *i.* zugestand, als wahr angenommen wird, ‚*fides enim ei contra se habebitur*' (Dig. eod. frg. 11 § 1; der vorhergehende Teil der Stelle unten zitiert), der Kläger nunmehr von dem Beweise dieses Umstands frei ist und der Umfang der Haftung des Beklagten nach Maßgabe der Antwort bemessen wird. Vgl. Ulp. Dig. eod. 4 pr.: *voluit praetor adstringere eum, qui convenitur ex sua in iure* (Ulp., *iudicio* Trib.) *responsione, ut vel confitendo vel mentiendo sese oneret, simul etiam portionis, pro qua quisque heres extitit, ex interrogatione certioretur.* Glaubt der Kläger der *responsio* des Beklagten, so kann er gleich daraufhin zur *editio actionis* schreiten und dann auf ihrer Grundlage *litem* mit dem Beklagten kontestieren. Dies gilt auch für den Fall, daß der Beklagte zu seinen Ungunsten die Frage bejahend beantwortete; vgl. Dig. eod. frg. 4 pr. (v. *vel mentiendo* s. o.), 11 § 1 (*si quis, cum heres non esset, interrogatus responderit ex parte heredem esse, sic convenietur, atque si ex ea parte heres esset*) und 11 § 2. Nur ausnahmsweise wird dem Beklagten erlaubt, die Antwort zu verweigern (vgl. Dig. eod. frg. 6 § 1), in der Regel wird ihm jedoch Überlegungsfrist gewährt; vgl. Dig. eod. frg. 5. 6 pr. Eine Rückgängigmachung der einmal gegebenen Antwort (*in integrum restitutio*) wird nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen gewährt, wenn dieselben den Irrtum bei Abgabe der Antwort entschuldigen (*iustus error*, Dig. eod. 11 § 10), wie z. B. wenn nachher ein Testament gefunden wird. von dem der Beklagte bei Beantwortung der *i.* keine Kenntnis hatte, oder wenn, was ganz selbstverständlich ist, nachher das Testament, auf Grund dessen der Beklagte Erbe zu sein glaubte, aus irgend einem Grunde umgestürzt wurde; vgl. Dig. eod. frg. 11 § 8. Bis zur *litis contestatio* hat der Beklagte ein Rücktrittsrecht, d. h. er darf die Antwort zurückziehen; vgl. Dig. eod. frg. 11 § 12; vgl. Bethmann-Hollweg Zivilpr. II 553; die Erwähnung der *litis contestatio* in dieser Stelle wurde wahrscheinlich von den Kompilatoren gestrichen, wie aus Dig. IX 4. 26, 5 zu schließen ist; vgl. Demelius a. O. 265. Auch sonst dürfte manches in der Stelle aus der Feder der Kompilatoren stammen, insbesondere der *maxime-si*-Satz. Nach der *litis contestatio* gibt es kein *ius paenitendi* mehr. — Bei verneinender Antwort, — wenn der Beklagte das Vorliegen jenes Umstandes, der seine Passivlegitimation begründet, leugnet, wird der Kläger die weitere Prozeßführung unterlassen, wenn ihm die Antwort des Beklagten der Wahrheit zu entsprechen scheint. Glaubt er aber die Lügenhaftigkeit der Antwort beweisen zu können, so wird er den Prozeß gegen den Beklagten fortführen (d. h. die *editio actionis* vornehmen), und gelingt ihm dabei der Beweis, daß die Antwort des Beklagten der Wahrheit nicht entspricht, insbesondere daß der Beklagte Erbe ist oder zumindest Erbe zu größerem Anteil als er angegeben, so wird der Beklagte auf die ganze Summe (*in solidum*) verurteilt werden; vgl. Dig. eod. frg. 11 § 3: *si cum esset quis ex semisse heres, dixerit se* (sc. *heredem esse*) *ex quadrante, mendacii hanc poenam feret, quod in solidum convenitur* (*convenietur* scr. Fadda); *non enim debuit mentiri, dum se minoris portionis heredem adseverat.* — Wer die Antwort auf die *i.* verweigert, wird so behandelt, als ob er sie fälschlich verneint hätte; vgl. Dig. eod. frg. 11 § 4, ebenso derjenige, der eine unklare Antwort gibt (*obscure respondere*); vgl. Dig. eod. frg. 11 § 7. Die Beantwortung der Frage durch den Prozeßvertreter auf seiten des Beklagten (*defensor*) hat dieselbe Wirkung, wie die *responsio* des Beklagten selbst; vgl. Dig. III 3, 39; freilich kann aber eine falsche Antwort des Vertreters dem Vertretenen keinen Schaden bringen, in solchem Falle haftet der Defensor aus seiner Antwort selbst; vgl. Dig. XI 1, 9, 4. Die *responsio* des Beklagten kommt nur dem fragenden Kläger selbst zustatten, andere Gläubiger dürfen nicht auf die in einem mit einem anderen Erbschaftsgläubiger geführten Prozeß vom Beklagten ab-

gegebene Antwort eine *actio interrogatoria* (die theoretisch als *actio interrogatoria utilis* gedacht werden könnte) stützen, da der Grundsatz gilt, daß *ab his, qui in iure non interrogassent, ex responso suo* (sc. *heredem*) *conveniri non posse*, Dig. eod. frg. 22 i. f. Zu dieser Stelle vgl. noch unten.

Ein weiterer Fall der *i. in iure*, über den wir so ziemlich gut unterrichtet sind, ist der der Noxalklagen. Hier ist eine *i.* zulässig, ob der Beklagte den Gewaltunterworfenen, für den er *noxaliter* haftbar gemacht werden soll, in seiner Gewalt habe. Die *i.* kann hier eine zweifache Richtung haben, zunächst nach dem Rechts- (Gewalt-)Verhältnis des Beklagten über den Sklaven (bezw. Haussohn), dann nach dem tatsächlichen Verhältnis *an serum in potestate habeat* (Dig. eod. frg. 5), wobei *in potestate* eine besondere Bedeutung hat: ‚*in potestate*' *sic accipere debemus, ut facultatem et potestatem exhibendi eius habeat: ceterum si in fuga sit vel peregre, non videbitur esse in potestate.* Vgl. auch Dig. L 16, 215. XLII 2, 17, 3. XI 1, 16 pr. 17. Das hängt mit dem Institut der Noxalhaftung zusammen, vgl. u. Art. Noxa. Zur *i.* bei Noxalklagen vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1173ff. Lenel Ed.[2] 156ff. Betti a. O. 405ff. Vgl. auch Demelius a. O. 304ff. und Girard Nouv. Rev. hist. XI (1887) 427, 1. 447, 1. Bei den Noxalklagen bestand die Strafe des Leugnens darin, daß der Beklagte das Recht der *noxae datio* verlor, vgl. Dig. eod. frg. 17. Die Juristen behandeln die Interrogationsfälle separat, nur selten betrachten sie sie gemeinsam (vgl. Dig. eod. frg. 5. 20); nichtsdestoweniger sind die oben für die *i. in iure an heres sit* aufgestellten Grundsätze mutatis mutandis auf die *i.* bei Noxalklagen anwendbar. Weitere Fälle der *i.*, für die keine Zweifel bestehen, sind die der *actio de pauperie* — hier wird der Beklagte befragt, *an quadrupes eius sit* (vgl. Ulp. Dig. eod. 7: *si quis in iure interrogatus, an quadrupes, quae pauperiem fecit, eius sit, responderit* (*suam esse* ins. sec. Bas.), *tenetur*, und als Folge fälschlichen Leugnens wird auch hier der Verlust des Rechts der *noxae datio* festgesetzt, vgl. Dig. IX 1, 1, 15; vgl. zu diesem Fall der *i.* Bethmann-Hollweg Civilpr. II 551, 3. Demelius a. O. 304ff. — und die im Verfahren bei der *cautio damni infecti* zulässige Befragung des Beklagten, ob er Eigentümer des schadendrohenden Grundstückes ist (vgl. Dig. eod. frg. 10: *non alienum est eum, a quo damni infecti stipulari velimus, interrogare in iure, an aedes eius vel locus sit, ex quo damnum timeatur et pro qua parte . . .*, vgl. auch Dig. eod. frg. 20 § 2), vgl. dazu Demelius a. O. 318ff., — doch unterscheidet sich dieser Interrogationsfall von den früheren dadurch, daß es hier zu keiner *interrogatoria actio* (s. u.) kommt und der Magistrat nur das Kautionsdekret erläßt, das die Kautionspflicht des Respondenten festsetzt.

Von den materiellrechtlichen Folgen der *responsio*, die davon abhängen, ob sie bejahend oder verneinend ist, und im letzten Falle, ob sie der Wahrheit entspricht oder nicht, war bereits zum Teil die Rede. Denn aus der zunächst rein prozeßrechtlichen Natur der *responsio* erwächst dem bejahenden Respondenten eine Haftpflicht *ex responsione*; man wollte sogar aus dem frg. Dig. eod. 11 § 9 (Ulp.: *qui interrogatus responderit, sic tenetur quasi ex contractu obligatus pro quo pulsabitur, dum ab adversario interrogatur* rel.) eine quasi-kontraktliche Grundlage dieser Haftung konstruieren, vgl. darüber die bei Glück Pandektenkommentar XI 275ff. zusammengestellten Ansichten, auch Demelius a. O. 262ff. Nun ist aber der Teil der Stelle von *pro quo* bis *interrogatur* schon längst als unecht angesprochen worden. Vgl. Smallenburg bei Schulting Notae ad Pand. ad h. l. Lenel Pal. Ulp. 663 (II 544, 1). Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1177. Demelius a. O. 261. P. Krüger CIC I ed. 12. Bertolini Appunti didattici di dir. rom. Ser. sec. II processo civile rom. I (1913) 259, 4. Vielleicht ist aber die ganze Stelle unecht (diesen Gedanken bringe ich hier als reine Hypothese vor, die noch weiterer Nachforschungen bedarf), man beachte nur, wie schön sich § 10 an § 8 des frg. 11 Dig. eod. anschließt. Prozessuell wird die *responsio* zur Modifizierung der ursprünglichen Formel (aus dem gegen den Erblasser bestehenden Rechtsanspruch, bezw. der Noxalklage bezw. der *actio de pauperie*) verwertet. Der Inhalt der auf die *i.* gegebenen *responsio* wird als Formelbestandteil in die Formel eingefügt, worin auf die Tatsache der *responsio* und den zugestandenen (bezw. fälschlich geleugneten) Umstand und die daraus für die Kondemnation zu ziehenden Konsequenzen hingewiesen wird. Diese modifizierten Formeln heißen ‚*interrogatoriae actiones*', eben wegen der darin enthaltenen Bezugnahme auf die *i. in iure*. Die interrogatorische Formel ist also keine selbständige Klagformel, sondern nur eine durch den auf die *interrogatio* abgestellten Zusatz modifizierte, andere, selbständige Formel, ähnlich, wie die noxale Diebstahls- oder aquilische Klage eine modifizierte Formel der *actio furti* oder *legis Aquiliae* darstellt. Gegen die Bezeichnung *interrogatoriae actiones* hat in neuester Zeit Segrè Mélanges Girard II 1912, S.-A. 46, 1 Verdacht erhoben; ihm zustimmend nennt Betti Le actiones ex confessione in iure a. O. 390, 1 die Bezeichnung glatt unklassisch. Die Gründe, die Segrè a. O. dafür anführt (was Betti hinzufügt, ist unzutreffend, s. u.), reichen aber durchaus nicht aus, um diesen Verdacht zu begründen. Zunächst erscheint ihm der Plural in der Rubrik des Digestentitels XI 1 (s. o.) *de interrogatoriis actionibus* als Stütze für seine Auffassung: die Rubrik entspräche der Tendenz, die verschiedenen Fälle der *interrogationes* in einem Titel zu vereinigen, während im Edikt nur ein Fall der *i.* (*an heres sit*) an dieser Stelle behandelt war. Das hat aber nichts zu sagen, denn wenn auch die Überschrift *de interrogationibus in iure faciendis* des Plurals wegen für das Edikt nicht sicher ist (vgl. Lenel Ed.[2] 140, 5), so ist der Plural *de interrogatoriis actionibus* durchaus zutreffend, da es selbst aus diesem einen Fall der *i* nicht eine *interrogatoria actio* (*formula*) gibt, sondern mehrere, indem die Modifizierung der Grundformel durch den auf die *i.* abgestellten Zusatz eine verschiedene ist, je nach dem — bejahenden oder verneinenden — Inhalt der *responsio*. Diese Verschiedenheit der Formelmodifikationen erforderte gerade den Plural. Was hat übrigens

der Plural mit der Unechtheit der Bezeichnung als solchen selbst zu tun? Dasselbe ist auch in bezug des frg. Dig. XI 1, 1, 1 zu sagen. Die Stelle ist sicher interpoliert (s. u.), aber nichts spricht dafür, daß die Kompilatoren sich für diesen Satz die Bezeichnung *interrogatoria actio* erst zurechtgeschnitten hätten, um gleich die *interrogatoriae actiones* als ‚*hodie*' unbrauchbar zu bezeichnen. Was Segrè gegen das frg. 22 Dig. eod. — die dritte Stelle, wo die Bezeichnung *interrogatoria actio* vorkommt — vorbringt, ist ebenso belanglos, insbesondere die Betonung des Mangels des Wortes *actio* bei ‚*interrogatoria*' (darauf weist auch Betti a. O. hin); über dieses angebliche Interpolationsmerkmal, das in letzter Zeit stark überschätzt wurde, vgl. letztens Berger In tema di derelizione, S.-A. aus Bull. dell' ist. di dir. rom. 1915, 54. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Bezeichnung ἐντεροgατόρια ἀγωγή bei Steph. Sch. zu Bas. LX 5, 26 (= Dig IX 4, 26, 5; Heimb. V 361) vorkommt. — An Stelle der Bezeichnung ‚*actio interrogatoria*', die er schlechthin als unklassisch bezeichnet (s. o.), behauptet Betti a. O., die klassische Benennung wäre ‚*actio ex responsione*' (bezw. sogar ‚*actio ex falsa responsione*') und ruft dabei als Beleg ‚Praet. Dig. XI 1, 11, 1: *ex sua responsione iudicium dabo*' an. Nun ist dem gegenüber zunächst darauf hinzuweisen, daß diese Worte in der zitierten Stelle (sie wurde o. wiedergegeben) gar nicht stehen, und wenn Lenel Ed.[2] 141 unter Z. 3 diese Stelle (nebst § 2 eod.) zur hypothetischen (vgl. die Worte ‚dem Sinne nach aber') Rekonstruktion des Schlußsatzes des Edikts über die *i.* verwerten wollte und dabei die Worte herstellte ‚*in eum ex sua responsione iudicium dabo*' (die Betti so zitiert, als ob sie einfach in frg. 11 § 1 cit. stünden), so ist dies etwas ganz anderes, als aus der Stelle die Bezeichnung, *actio ex responsione*' sogar als einen ‚*termine tecnico*' zu konstruieren. Aber auch die Redensart *ex sua responsione iudicium dabo* könnte keine Grundlage sein für eine Bezeichnung *actio ex responsione*, weil doch *ex* zum Zeitwort gehört, gerade so wie in der Redensart *convenire ex responsione* (Dig. h. t. 12 § 1). Und wo ist der Beleg für den ‚*termine classico*' *actio ex falsa responsione* zu finden? Schließlich hätten dann die Kompilatoren, wenn die Annahmen Bettis richtig wären, nicht vielmehr ein aus ‚*responsio*' abgeleitetes Adjektiv angewandt als das aus *i.* gebildete *interrogatorius*? Die Bezeichnung ‚*actio ex responsione*' ist daher als der klassischen Terminologie durchaus fremd abzulehnen. — Die interrogatorischen Formeln sind nicht überliefert, ihre Rekonstruktion, um die sich schon Savigny und Rudorff bemüht haben, bietet erhebliche Schwierigkeiten, vgl. darüber Demelius a. O. 276ff. P. Krüger Krit. Viertelj.-Schr. XXII (1880) 417ff. Lenel Ed.[2] 140ff 154ff. Partsch Sav.-Ztschr. XXXI (1910) 411f. und neuestens Betti a. O. 390ff. In die *formula interrogatoria* konnten auch zu Gunsten des Respondenten Exzeptionen aufgenommen werden, vgl. Dig. eod. 12 § 1 (Mittelsatz interpoliert, vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1178. P. Krüger CIC I[12] XVI 1, 23).

Wie bereits oben hervorgehoben wurde, ist das Anwendungsgebiet der *i. in iure* sehr beschränkt. Freilich gibt es eine Stelle, die für die weitestgehende Anwendung der *i.* zu sprechen scheint (Dig. eod. frg. 21. Ulp. l. XXII ad ed.: *ubicumque iudicem* [wohl für ‚*praetorem*' interpoliert] *aequitas moverit, aeque oportere fieri interrogationem dubium non est*). Die Stelle bezieht sich aber trotz ihrer generellen Formulierung nur auf die *i. an heres sit*, einerseits deshalb, weil sie aus dem XXII. Buche des Ulpianischen Ediktskommentars stammt, wo Ulpian von dieser *i.* handelte, andererseits, weil die Stelle erst aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang herausgerissen, diese allgemeine Fassung bekam. Wie Demelius a. O. 298ff. gezeigt, gehört sie zu den Ausführungen Ulpians in Dig. eod. frg. 9 §§ 6. 7 und 11 pr. Zustimmend Lenel Ed.[2] 141, 2. Unzutreffende Beurteilung der frg. 21 cit. bei Bethmann-Hollweg Civilpr. II 551.

Die eigentlichen I.-Fälle sind diejenigen, wo auf Grund der *responsio* eine Modifizierung der Grundformel zulässig ist. Die Quellen kennen aber auch andere Fälle von Befragung des Beklagten durch den Kläger, die sich auf ganz verschiedene Dinge beziehen und die zwar zu keiner *actio interrogatoria* führen, wohl aber andere prozeßrechtliche Folgen haben können, zumindest die, daß der Kläger bei bejahender Beantwortung von dem Beweis dieses Umstandes enthoben ist. Bei ableugnender Antwort hingegen wird oft, insbesondere bei *actiones in rem*, der Gesichtspunkt einer mangelnden *defensio* maßgebend sein, was für den Beklagten die damit verbundenen nachteiligen Folgen herbeiführen kann. Die Beurteilung dieser Fälle ist nicht unbestritten. Wir finden *interrogationes* über Besitz eines Grundstücks (Dig. eod. frg. 20 § 1: *an fundum possideat et quota ex parte*, vgl. dazu Demelius a. O. 322. Lenel Grünhuts Ztschr. XXXVII [1910] 529), ob Beklagter das Peculium besitze, wegen dessen der Kläger die *actio de peculio* anstrengen will (vgl. Dig. eod. frg. 9 § 8, auffallend schlechter Indikativ [‚*est*'] am Ende der Stelle; vgl. dazu Demelius a. O. 338. Lenel Ed.[2] 141, 2). Zur *i.* ‚*cur possideat*' bei der *hereditatis petitio* (Dig. V 13, 12, vgl. auch Cod. Theod. XI 39, 12 = Cod. Iust. III 31, 11) vgl. R. Leonhard Erbschaftsbesitz (Fischers Abhdlgen. zum Privatr. und Civilpr. 23, 1891) 37f. H. Krüger Grünhuts Ztschr. XXIX (1902) 506. Lenel Ed.[2] 174. Bertolini a. O. III 261, 2 und die dort Genannten. Es gibt auch *interrogationes* über juristische und tatsächliche Eigenschaften der Person des Beklagten, so *an tutor sit* (Dig. XXVII 6, 12) oder über das Alter des Beklagten (*de aetate interrogare*: Dig. XI 1, 11 pr.). Diese letzte Frage wird wohl mit Rücksicht auf den Ort, von dem sie herkommt, in Zusammenhang mit der *i. an heres sit* zu bringen sein in dem Sinne, daß der Kläger bei bejahender Antwort über die Hauptfrage den Beklagten noch über sein Alter befragen darf, damit er die Sicherheit habe, daß die vom Beklagten übernommene *defensio defuncti* (s. o.) nicht dann durch eine *restitutio in integrum* rückgängig gemacht wird, vgl. Demelius a. O. 303. Ist aber eine solche *i.* nicht bei allen Prozessen mit jungen Leuten, deren Alter unsicher erscheint, opportun? Savigny System VII 22 bezieht die Stelle auf alle Prozesse.

Im iustinianischen Recht ist von *interrogatoriae actiones* (*formulae*) keine Rede mehr, weil die Qualifizierung *interrogatorius* lediglich auf die Schriftformel anwendbar ist, wie aus den vorhergehenden Ausführungen zu ersehen ist. Auch kann von einer *i. in iure* nicht mehr gesprochen werden, weil doch die Spaltung des Prozesses in *ius* und *iudicium* im iustinianischen Prozeß unbekannt ist. Aber das Institut des Fragerechts ist geblieben, wie der Digestentitel XI 1 zeigt, und wo im klassischen Recht materiellrechtliche Wirkungen als unmittelbare Folge der *responsio* sich einstellten, da blieben sie auch im iustinianischen Recht bestehen; außerdem wurde aber das Fragerecht auf alle Prozesse ausgedehnt (wie wir schon an dem frg. 21 Dig. eod. gesehen haben, s. o.), freilich ohne andere, als für die Beweisfrage wichtige Folgen zu haben. Dies ist der Sinn des interpolierten frg. 1 § 1 Dig. eod. (die Interpolation ist seit langem erkannt [seit Faber, Wissenbach, Schulting, Heineccius, vgl. Glück a. O. 255], wird auch jetzt allgemein angenommen, vgl. Savigny a. O. VII 26. Demelius a. O. 347ff. Bethmann-Hollweg a. O. II 214, 13. R. Leonhard Erbschaftsbesitz 1891, 37ff. Lenel Ed.^{2} 140, 8), Callistr.: *interrogatoriis autem actionibus hodie non utimur, quia nemo cogitur ante iudicium de suo iure aliquid respondere, ideoque minus frequentantur et in desuetudinem abierunt. Sed tantummodo ad probationes litigatoribus sufficiunt ea, quae ab adversa parte expressa fuerint vel in hereditatibus vel in aliis rebus, quae in causis verturtur.* Die Kompilatoren sprechen natürlich von ‚*ante iudicium*'. Das, was früher sich *in iure* abspielte, heißt jetzt vor Prozeßbeginn, aus den *interrogationes in iure* wurden *interrogationes in iudicio, apud iudices*. Darauf hin wurde eine Reihe von Interpolationen vorgenommen, die das ‚*in iure*' oder die Erwähnung des Praetors durch *iudicium* und *iudices* verdrängten, vgl. Dig. h. t. 4 pr. § 1. 9 §§ 3. 4. 21. Merkwürdigerweise ließen aber die Kompilatoren mehrere Stellen unverändert und sprechen von *interrogationes in iure*, ohne sich des krassen Anachronismus bewußt zu sein, vgl. Rubr. Tit. Dig. XI 1, frg. 1 pr. 7. 9, 7. 10. 12 pr. 14 (zweimal). 15, 1. 16 pr. 20, 1. 22. Diese Inkonsequenz mag wohl das Mißverstehen des frg. 1 § 1 Dig. h. t. verursacht haben, dessen Tragweite durch lange Zeit verkannt wurde, obwohl die Interpolation längst erkannt war. Man wollte (vgl. Glück Pandektenkomm. XI 247. 255) nur die *actiones interrogatoriae* aus den auf *interrogationes* außerhalb der Gerichtsstätte gegebenen Antworten verdrängt wissen. Von solchen außergerichtlichen *interrogationes* wissen wir aber nichts und sie sind auch sehr unwahrscheinlich (dagegen schon Savigny a. O. VII 26).

Literatur: Die älteste berücksichtigungswürdige Abhandlung, die beifällig erwähnt wird (vgl. Glück a. O. XI 239, 2. Demelius a. O. 262, 1, vgl. aber 346, 1), ist von Wybo De interrogationibus in iure, Lugd. Bat. 1732. Sie war mir aber nicht zugänglich. Bethmann-Hollweg Versuche über einzelne Teile der Theorie des Civilprozesses (1827) 276ff.; Röm. Civilprozeß II (1865) 214. 550f. III (1866) 256. Glück Pandektenkommentar XI (1829) 239ff. Brackenhöft Arch. f. civ. Praxis XX (1837) 284. Savigny System VII (1848) 20ff. Hartmann Röm. Contumacialverfahren (1851) 190ff. Dedekind Das Deliberationsrecht des Erben und die interrogationes in iure 1870 (Besprechungen bei Windscheid-Kipp Pand.^{9} III § 598, 4 aufgezählt). Demelius Confessio (1880) 245ff. Dazu P. Krüger Krit. Vierteljahresschrift XXII (1880) 417ff. Keller-Wach Civilpr.^{6} (1883) § 51. Cuq in Daremberg-Saglio Dict. s. ius III 744f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II (1901) 1172ff. Lenel Sav.-Ztschr. XX (1899) S. 1ff.; Ed.^{2} (1907) 140ff. 154ff. Girard Manuel^5 (1911) 1004, 1. Bertolini Appunti didattici di dir. rom. Ser. sec. II proc. civile I (1913) 254ff. Betti Le ‚actiones ex confessione in iure' del proc. civ. rom. Atti Acc. Sc. Torino L (1914–1915) 389ff.

2. *Interrogatio* im Strafprozeß. So wird die Befragung des Angeklagten im Kriminalprozeß, ob er sich schuldig bekenne, genannt, vgl. Suet. Aug. 33. Sie fällt auf das Stadium nach der *delatio nominis* (s. dazu Hitzig o. Bd. IV S. 2425) und der sog. *inscriptio* (s. d.), vgl. Zumpt Criminalprozeß 176 und ihm zustimmend Padelletti-Holtzendorf Röm. Rechtsgesch. § 37, 5. Anders Geib Criminalprozeß 275 (und ihm zustimmend Rein Pauly's Realenc. I. Aufl. Art. interrogatio), doch zu Unrecht, denn, wie Zumpt a. O. 170 gezeigt hat, war die Anwesenheit des Angeklagten bei den vorhergehenden Prozeßhandlungen nicht notwendig. Die Frage stellte nicht der Ankläger, sondern der Magistrat, er fragte aber mit den Worten der Anklageschrift, die nach den Worten des auf das betreffende Delikt bezüglichen Gesetzestexts abgefaßt war. Daher wird die Redensart *legibus interrogare* in dem Sinne gebraucht, ‚nach den Gesetzen fragen', d. h. jemand anklagen (ohne Berufung auf ein bestimmtes Gesetz). Vgl. Liv. XXXVIII 50. Später wird dafür einfach *interrogare* gesagt, vgl. Tac. ann. XIII 14. XIV 46. XVI 21 und Zumpt a. O. 174f. Lehrreich für das Institut der *i.* ist Pseudo-Ascon. in Verr. I 2, 5 (ed. Or.-Bait. V 2, p. 128): *quid est reum fieri nisi apud praetorem legibus interrogari? cum enim in ius ventum esset, dicebat accusator apud praetorem reo: aio te Siculos spoliasse. Si tacuisset, lis ei aestimabatur ut victo: si negasset, petebatur a magistratu dies inquirendorum eius criminum et instituebatur accusatio.* Die Antwort konnte bejahend oder verneinend lauten, Schweigen galt als Eingeständnis. Erklärt sich der Angeklagte schuldig, dann bedarf es keines Urteils durch Entscheidung der Volksversammlung bezw. später der Geschworenen, sondern es kommt zu Bestimmung der Strafe, vgl. Zumpt a. O. 178. Leugnet der Beklagte, dann nimmt das Verfahren, wenn die Frage der Schuld oder Unschuld des Angeklagten zweifelhaft erscheint und der Ankläger seine Anklage zu beweisen sich bereit erklärt, seinen normalen Verlauf, und es kommt zur Ansetzung des Termins für die weitere Verhandlung, wobei die Zeit berücksichtigt wird, die dem Ankläger zur Herbeischaffung der Beweise nötig ist. Zur *confessio* im Kriminalprozeß vgl. Kipp o. Bd. IV S. 870. Die *i.* wird noch erwähnt bei Sall. Cat. 18, 31. Vell. Paterc. 2, 13. Cic. pro domo 29. Ps.-Asc. in Verr. II 2, 9 (Ed. Or.-Bait. V 2 p. 206). Literatur: Geib Gesch. des röm. Criminalprozesses (1842) 272ff. Zumpt Criminalprozeß (1870) 170ff.

3. *Interrogatio testium*, Befragung der Zeugen beim Zeugenverhör s. u. Art. Testis.

[Berger.]

Interrogatoria actio s. den Art. Interrogatio unter 1.

Intervenire s. Intercessio.

Intestabilis ist der zur Abgabe eines gültigen Zeugnisses Unfähige: *μὴ προσδεκτέος εἰς μαρτυρίαν, ἀδόκιμος καὶ ἀμάρτυρος*, Vet. gloss. bei Brissonius s. *intestabilis*. Gell. VI 7. Ob sich die Unfähigkeit nicht nur auf die Mitwirkung bei Solennitätsakten, sondern auch auf die Möglichkeit des Auftretens als gerichtlicher Zeuge bezieht, kann, da dies von den Voraussetzungen abhing, nur im einzelnen Falle entschieden werden. Der Begriff der Intestabilität war jedenfalls schon im ältesten römischen Recht auch auf die Unfähigkeit, einen anderen Solennitätszeugen zuzuziehen, ausgedehnt. Wer *i.* war, war also auch überhaupt unfähig zur wirksamen Vornahme eines vor Zeugen stattfindenden Rechtsaktes. Wenn daher die XII Tafeln nach Gell. XV 13, 11 (Bruns Font. tab. VIII 22) anordneten: *Qui se sierit testarier libripensve fuerit, ni testimonium fatiatur. inprobus intestabilisque esto*, so konnte der von dem Makel der Intestabilität Betroffene hinfort auch keine *mancipatio* und kein *nexum* vornehmen. Insofern minderte sich die Rechtsfähigkeit des *i.*, ohne daß die Intestabilität jedoch eine *capitis deminutio* enthielte oder auch nur zur *infamia* führte. Sie stellt sich lediglich als eine *deminutio existimationis* im Sinne von Dig. L 13, 5, 2 dar. Damit hängen auch die öfters auftretenden Formeln zusammen: *improbus intestabilisque* Inst. II 10, 6. Bei Sall. Iug. c. 67, *sacer intestabilis esto*, Horat. serm. II 3, 191 verflüchtigt sich der engere technische Sinn des Wortes; s. auch Tac. ann. XV 55. VI 40; hist. IV 42. Plin. XXX 2. Gell. VII 18. Horat. sat. II 3, 180. Sall. Iug. 71.

Auch die römischen Klassiker kennen diese erweiterte Wirkung der Intestabilität. Gaius definiert: *Cum lege quis intestabilis iubetur esse, eo pertinet, ne eius testimonium recipiatur et eo amplius, ut quidam putant, neve ipsi dicatur testimonium.* Dig. XXVIII 1, 26. Ulpian hebt hervor, daß die Intestabilität auch die *testamenti factio activa* aufhebe. Dig. XXVIII 1, 18, 1. Inkorrekt ist es jedoch, den Ausdruck ‚intestabel' für ‚testamentsunfähig' zu gebrauchen. Vgl. Vangerow Pand. II 75 bei IV 2. Die *testamenti factio* wird überdies singulär behandelt; s. etwa Dig. XXVIII 1, 8, 1. Inst. II 10, 6. Wem sie fehlt, der braucht nicht allgemein *i.* zu sein.

Gemäß dem zitierten Satz der XII Tafeln traf Intestabilität denjenigen, der bei einem Solennitätsgeschäft als Zeuge oder als *libripens* mitgewirkt hatte und sein Zeugnis darüber verweigerte. Gemäß einer Lex Cornelia de iniuriis wurde ferner *i.* der Verfasser einer Schmähschrift Dig. XLVII 10, 5, 9. XXII 5, 21 pr.; der wegen Erpressung Verurteilte XXVIII 1, 20, 5; gemäß der Lex Iulia de repetundis der aus dem Senat Gestoßene I 9, 2, oder sonst Verurteilte XLVIII 11, 15; s. ferner XXII 5, 15 pr. XXII 5, 14. Lex latina tab. Bantinae (Bruns Font. nr. 8).

In christlicher Zeit wurden die Apostaten als *i.* erklärt, Cod. I 7, 3 pr.: ⟨*a testimoniis alieni*⟩. Cod. Theod. XVI 7, 3. 4. 5. XVI 5, 18, 7. 9. 65. XI 39, 11. Aut. Frid. II Credentes Cod. I 5.

Bisweilen wird die Wirkung der Intestabilität noch weiter ausgedehnt. So spricht der bei Brissonius a. O. erwähnte Interpret von Horaz (serm. II 3) dem *i.* auch die passive Testamentsfähigkeit ab.

[Manigk.]

Intestatus. Die klassische Definition dieses meist im weiteren Sinne gebrauchten Wortes findet sich Dig. XXXVIII 16, 1 pr. (Ulp.): *intestati proprie appellantur, qui, cum possent testamentum facere, testati non sunt. sed et is, qui testamentum fecit, si eius hereditas adita non est vel ruptum vel irritum est testamentum, intestatus non improprie dicetur decessisse.* Nach dem weiteren Text dieser Stelle wird *i.* im uneigentlichen Sinne im Gegensatz zu jenem ersten Satz sogar von demjenigen gebraucht, dem die *testamenti factio activa* ermangelt, und der deswegen nur *heredes legitimi* haben kann. So auch Paul. sent. IV 8, 1. Als *i.* stirbt auch der, dessen Testament wegen Ausschlagung der Erbschaft durch den eingesetzten Erben oder Ausfalls einer Bedingung nicht in Wirksamkeit tritt. Inst. III 1 pr.: *intestatus decedit, qui aut omnino testamentum non fecit aut non iure fecit aut id, quod fecerat, ruptum irritumve factum est aut nemo ex eo heres extitit.* Dig. L 16, 64. Paul. sent. IV 8, 1. Coll. Mos. et. Rom. l. XVI 3, 1. Danach kann also eine *hereditas* ‚*ab intestato*' auch bei vorliegendem Testament stattfinden. *Quam diu potest ex testamento adiri hereditas, ab intestato non defertur*, Dig. XXIX 2, 39. Eine weitere Ausdehnung des Begriffs des *i.* findet sich Dig. XXVI 4, 6: *et is qui testamento liberis suis tutores non dedit.*

Nach welchen Grundsätzen die ‚Intestaterbfolge' in den einzelnen Epochen des römischen Erbrechts geregelt war, darüber s. *Hereditarium ius* bei Vff. und die Lehrbücher des römischen Rechts. Die XII Tafeln insbesondere enthielten nach Ulp. frg. 26, 1 den Satz: *Si intestato* [*intestatus* Coll. XVI 4, 2] *moritur, cui suus heres nec escit, adgnatus proximus familiam habeto* (tab. 5, 4). Auch die *bonorum possessio* fand entweder *contra tabulas, secundum tabulas* oder *ab intestato* statt, Ulp. frg. 28, 1 und 7. Über die Erbfolge nach *liberti intestati* s. Ulp. frg. 27. Gai. III 40ff.; nach einer *intestata mater* Paul. sent. IV 10, 2 und 3.

Dem römischen Erbrecht war die Unvereinbarkeit der Intestaterbfolge mit der gewillkürten Erbfolge wesentlich: *neque enim idem ex parte testatus et ex parte intestatus decedere potest*, Inst. II 14, 5. Der Grund war wohl die schon das alte Zivilrecht beherrschende Anschauung von der souveränen Kraft des Willens des Erblassers, durch dessen Äußerung jeder andere Berufungstitel beiseite geschoben wurde; s. aber auch Mitteis Röm. Privatr. I 101 und andererseits Hölder Sav.-Ztschr. XXX 67.

Rabel Holtzend. Encykl. I (1915) 518 meint, daß der Satz *Nemo pro parte* gegenüber Gai. II 124 versage und eine bloße Maxime enhalte, die später entstanden sein müsse als die Ausnahme. Aber in Gai. II 124 liegt nur ein formelles Noterbrecht der Abkömmlinge vor, das der souveränen Kraft des Willens des Erblassers im Falle einer *exheredatio* weicht, und die im Noterbrecht gemachten Zugeständnisse gehören offenbar einer späteren Entwicklung an.

Zahlreiche Belegstellen für das Vorkommen von *i.* sowie des adverbiellen *intestato* und *ab intestato* s. bei Brissonius und Heumann-Seckel. [Manigk.]

Intibilis, Stadt an der Straße längs der spanischen Ostküste zwischen Valentia und Dertosa (Liv. XXIII 49. Itin. Ant. 399, 5 usw.) unbekannter Lage. [Hübner.]

Intimilii s. Albintimilium.

Introiugus erg. *equus* hieß bei den Römern jedes der beiden unter das Joch gespannten Deichselpferde eines Gespannes. Das Wort findet sich in Inschriften von Wagenlenkern CIL VI nr. 10048 = Friedländer Sittengesch.[8] II 513f. Z. 16. 17. 18. 25. 27 nr. 10053. nr. 10054 Z. 9. Auf Grund von Z. 16 der Inschrift 10048 (*alieno principio . . . vicit*) vermutet Friedländer 522, *principium* sei der Name des linksgehenden I. gewesen. [K. Schneider.]

Intuergi, ein germanischer Volksstamm, nur von Ptolem. II 11, 6 genannt nach den Incriones (s. d.), wo fortgefahren ist *καὶ ἔτι Ἰντουέργοι καὶ Οὐαργίωνες καὶ Καριγνοί.* Die letzten sind wie die beiden ersten sonst völlig unbekannt, in dem andern Namen stecken wohl die Vangiones, also wären auch die I. im oberen Rheintal zu suchen. Vielleicht sind sie nach Much Deutsche Stammeskde. 82 identisch mit den Mattiakern. [Haug.]

Inuca (im Itin. Ant. 25. 45. 50 Wess. fälschlich *Unuca*), ein auf der Tab. Peut. erscheinendes Städtchen in Zeugitana, 20 Milien südwestlich von Karthago, in den christlichen Zeiten Sitz eines Bischofs (Mansi Coll. conc. IV 140, 12. 274). Seine Trümmer, von den Eingeborenen Meschta bu Rakba, Bordsch Bahran genannt, bedecken drei Hügel an der Straße von Karthago nach Theveste in einem Umfange von etwa 1100 m. Dies und die zahlreichen großen Quadern lassen auf eine gewisse Bedeutung des Ortes schließen (Tissot Géographie comparée de la province romaine d'Afrique II 315). Auf dem südöstlichen Hügel eine lange Mauer, anscheinend der Rest einer Befestigung (Gauckler im Atlas archéol. de la Tunisie, Blatt Tunis 57, s. v. Inuca). [R. Oehler.]

Inullenses. CIL III 12390 (in Bulgarien gefunden) Zeile 4—6 vielleicht: *Va(lerius) Mnasea polio vic(ani) Inullenses.* [Vulić.]

Inuus, mit Pan (Liv. I 5, 2. Macrob. Sat. I 22, 2) und Faunus (Serv. Aen. VI 775. Prob. Georg. I 10. 16. [Aur. Vict.] orig. 4, 6; vgl. Peter S.-Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1912, 81. Rutil. Namat. I 234) geglichen, war wie der Ortsname *castrum Inui* bei Ardea (Verg. Aen. VI 775) zeigt, ein selbständiger Gott; Arnob. III 23 stellt ihn als Schützer der Herden mit Pales zusammen. Näheres wissen wir nicht. Die Tradition, die ihm Bellona *Ἐνυώ* zur Mutter gibt (Diomed. p. 475 K.), ist um der Etymologie willen erfunden, seine Verbindung mit den Lupercalien ruht auf der Gleichsetzung mit Faunus bei Liv. a. O. (anders W. F. Otto o. Bd. VI S. 2062). Die Zusammenstellung mit *inuleus* (Ehrlich Z. idg. Sprachg. 76) widerrät die abweichende Quantität der ersten Silbe (vgl. Verg. a. O.) sowie die Bedeutung; es ist nicht abzusehen, was das ‚Reh' im Namen eines Hirtengottes soll. Ansprechend ist die mit *ἐνῆς* (W. F. Otto a. O.), die semasiologisch eine Analogie zu Faunus ergibt. Steuding Roschers Lex. II 1, 262. Otto o. Bd. VI S. 2061. Wissowa Rel. u. K.[2] 211, 7. [Latte.]

Inykon (*Ἴνυκον* Steph. Byz. s. *Ἴνυκον* und *Καμικός*; *Ἴνυκον* als Akk. Paus. VII 4, 6; *Ἴνυξ* Herod. VI 23. 24, irrtümlich nach Steph. Byz.; Gen. *Ἰνύκοῦ* Plat. Hipp. mai. 282 E; Ethnikon *Ἰνυκηνοί* ebd. 283 C, *Ἰνυκῖνος* nach Steph. Byz.), altes Städtchen Siziliens. Erwähnungen bei Paus. VII 4, 6 (Daidalos flieht zu dem in I. residierenden mythischen König Kokalos, vgl. Steph. Byz. s. *Καμικός*, wo als Gewährsmann für I. als Residenz des Kokalos Charax zitiert wird), Herod. VI 23f. (Hippokrates von Gela bringt seine Gefangenen Skythes und Pythogenes nach I., von wo sie nach Himera entweichen) und Plat. Hipp. mai. 282 E (der Sophist Hippias verdient in dem *χωρίον πάνυ σμικρὸν* I. mehr als 20 Minen). Kein Zeugnis also führt über das 5. Jhdt. hinab, kein Hinweis gestattet eine lokale Identifizierung. Phantasien darüber bei Holm Gesch. Siciliens I 358, vgl. S. 85. 373. [Ziegler.]

Inyx s. Inykon.

Io (*Ἰώ*), argivische Sagenfigur.

I. Der Mythus. Ihr Vater war nach der gewöhnlichen Überlieferung Inachos, der argivische Flußgott (Aisch. Prom. 589. Soph. El. 4. Herodot. I 1. Kallim. Anth. Pal. VI 150 [nr. 57 Wil.]. Paus. I 25, 1. III 18, 13. Schol. Eur. Hel. 886. Diod. III 74. V 60 u. a. Apollod. III 1, 3: der Chronograph Kastor und viele der Tragiker). Hesiod und Akusilaos nannten als ihren Vater den Peiren, der sonst auch Peiras oder Peirasos heißt, der Herrscher zu Tiryns, der hier als der erste der argivischen Hera Kultbild und Kult weihte (Apollod. a. O. Hesiod. frg. 187 Rzach). Diese Angabe des Hesiod geht wahrscheinlich auf eine Kontamination des gewöhnlichen, im Danaidenepos überlieferten Inachidenstemmas mit der Phoronis (frg. 4 Kink.) zurück (Ed. Meyer Forsch. I 91). Apollodor selbst nennt Iasos, den Sohn des Argos und der Asopostochter Ismene (Plut. de Her. mal. 14. Paus. II 16, 1. Arat. 179. Steph. Byz. 112, 21. Hieron. a. Abr. 488), wahrscheinlich aus *Ἴασον Ἄργος* gebildet (Preller-Robert Gr. Myth. I 395). Wie der ‚Allseher' Argos, der Wächter der I., auch Sohn des Inachos hieß, hat man einmal umgekehrt seinen Vater Arestor die I. zeugen lassen (Charax beim Anon. de incred. 15, Westermann Mythogr. 324). Ja, man hat sogar von Prometheus als ihrem Vater gefabelt (Istros bei Clem. Alex. strom. I 21, p. 68 Stähl.), hier liegt wohl eine Verwechselung mit Phoroneus vor, dem Sohne des Inachos, dem argivischen ‚Prometheus'. Die Aufnahme des Kadmidenstemmas in die Inachidenreihe hat dazu geführt, daß Kadmos als Vater der I. erscheint, Etym. M. 205, 35 (umgekehrt heißt Cassiopia, d. h. Kassiepeia, Gattin des Epaphos statt des Phoinix bei Hyg. fab. 149). Zwei I. unterscheidet Synkell. p. 237 und 288. Ihre Mutter, Gattin des Inachos, heißt gewöhnlich Melia (s. d.). Pherekydes nennt frg. 40 Peitho (wohl aus der Hypermestrasage, Paus. II 21, 1 oder aus der Sage von den Proitiden, Paus. II 7. 8), Schol. Eur. Or. 932 Leukane (wenn man dem Zusatze trauen darf, s. Schwartz z. St., der unwahrscheinlich eine Dittographie von Libye im folgenden vermutet), Hyg. fab. 145 ganz farblos Argia.

Die Sage von I. war in der alten epischen Dichtung mehrfach behandelt worden, in dem großen Epos Danais (oder Danaides, p. 78 Kink.), in der Phoronis (p. 210 Kink.), im Aigimios (Hesiod Rzach [gr. Ausg. 1902] S. 390), in den großen Eoien (frg. 146 [163] Rz.) und in den Hesiodeischen Katalogen (p. 330 Rzach). Für uns ist die wichtigste Quelle die Darstellung des Aischylos, der zweimal die Sage benutzte, Hik. 281ff. Kirchh. (291ff. Wilam.) und Prom. 554ff. Kirchh. (562ff. Wilam.). I. war die schöne Priesterin der Hera; gerade durch ihre Schönheit entflammte sie die Liebe des Zeus. Heras Eifersucht erwachte, die Himmelskönigin verwandelte die I. zu einer Kuh, der sich wiederum Zeus in Stieresgestalt näherte. Um die Kuh zu bewachen, gab ihr Hera den ‚Allseher', Argos Panoptes, als Kuhhirten bei, dieser wird aber von Hermes auf Befehl des Zeus erschlagen. Eine Bremse, die Hera schickt, treibt die wahnsinnige I.-Kuh aus dem Lande und in der ganzen Welt, besonders im Norden und Osten, herum, bis die Kuh in Ägypten durch Zeus' Eingreifen, und weil der Zorn Heras nachläßt, in menschliche Gestalt zurückverwandelt wird und den Epaphos gebiert. Ihr Sohn führt dann die Inachidenreihe weiter (s. Art. Danaos). Insofern hat sich Aischylos an die gewöhnliche epische Tradition gehalten (Welcker dachte an das Danaidenepos, so auch später gewöhnlich, z. B. Ed. Meyer Forsch. I 69, vgl. N. Wecklein S. Ber. Ak. München 1893, 373ff.). Es ist aber augenscheinlich, daß Aischylos in den beiden Dramen verschiedene Züge bietet, die man vergeblich (auch durch Athetesen) hat miteinander in Einklang bringen wollen (vgl. Körte Mélanges Nicole 290ff.). Daß I. im Prometheus, wo sie selbst auf dem Spielplatze erscheint, aus Scham vielerlei mit Schweigen übergeht, vom Beilager mit Zeus nicht sprechen mag und die Feindschaft Heras nur leise streift, ist ein feiner Zug der Aischyleischen Dramaturgie. Andererseits wird aber im Prom. 669ff. Kirchh. (Wilam.) hervorgehoben, daß ihr Vater selbst der strengen Orakelsprüche wegen die Tochter verjagen muß, und daß ‚sofort sowohl ihre Gestalt wie ihr Sinn sich veränderten', sie wird hier folglich zur gleichen Zeit wegen ihrer Widerspenstigkeit Kuh und wahnsinnig (*οἰστρος*), und die ganze Schuld dafür gibt I. zunächst dem Zeus selbst (v. 574ff. Kirchh. 579ff. Wilam.), obgleich Prometheus es besser weiß (v. 590 *Ἥρᾳ στυγητός*, vgl. I. selbst v. 599), und die Begründung auch sonst mehrfach schwankt (vgl. v. 904). Zuerst stürmt die Kuh nach der Wiese bei Lerna hin, wo, wie wir uns doch denken müssen (denn Heras Eifersucht muß ja begründet werden), das Beilager mit dem höchsten Gott in Stiergestalt stattfindet (v. 651. 676), und Argos hat sie hierher begleitet. Nach dem Tode des Argos folgen die großen Irrfahrten, die ihr Hera zur Strafe verhängt (v. 590. 704. 898). In den Suppl. dagegen (v. 284 Kirchh., 294 Wilam.) wird die menschliche Gestalt der I. bei der ersten Liebesumarmung des Zeus hervorgehoben. Damit ergab sich, daß es hier Hera selbst sein mußte, die — wie Aischylos ausdrücklich hervorhebt — aus Rache die I. in eine Kuh verwandelte. Weil Zeus trotzdem sich der Kuh als Stier naht, läßt Hera die Kuh durch den tausendäugigen Hirten Argos bewachen. Erst nach dem Tode des Argos sendet die Göttin die Bremse, und die großen Irrfahrten der I. fangen an. Diese ‚Bremse', die I. in der ganzen Welt herumjagt, erklärt oder richtiger ersetzt Aisch. Prom. 561ff. durch das Schreckensbild des getöteten Hirten, weil dem Dichter zufolge (v. 673 Kirchh.) die Bremse schon vorher, als I. in Kuhgestalt aus dem Hause des Vaters nach Lerna stürmte, erschienen war. In Ägypten hat dann Zeus die Kuh mit seiner göttlichen wunderkräftigen Hand berührt und der I. ihre alte Gestalt wiedergegeben — Wahnsinn und Kuhgestalt sind folglich auch hier unlöslich mit einander verbunden — und zugleich die Geburt des Epaphos ermöglicht (v. 846ff. Kirchh.). Aber dem Aischylos zufolge soll Epaphos durch die Berührung des Zeus geradezu gezeugt sein, und diesen uralten Glauben, den zunächst die etymologische Erklärung des Namens Epaphos ihm nahe legte, trägt er sowohl in Prom. 847ff. Kirchh. (849ff. Wilam.) wie Suppl. 43ff. 300ff. (v. 300 und 302 sind natürlich zu halten, vgl. 1032). 518 Kirchh. (46. 312. 535 Wilam.) deutlich vor, ohne sich darum zu kümmern, in welche Verlegenheit er die nachdenkenden Zuhörer (und Interpreten) versetzt. Es fällt dem Dichter schwer, den Epaphos als Sohn einer Kuh auszugeben, deshalb häuft er Wunder auf Wunder. Über die Wirkung des Handauflegens und den Zeus Epaphos s. Weinreich Ant. Heilungswunder, in RGVV VIII 1, 19ff. Maaß De Aesch. Suppl. (Programm Greifswald 1890) 3ff. (vgl. auch Wünsch Arch. f. Rel. VII 103ff.). Der Dichter fügt v. 17. 43 Kirchh. (45 Wilam). außerdem hinzu, daß Zeus durchs Anhauchen die Kraft seiner wundertätigen Hand unterstützte (*ἐξ ἐπιπνοίας*, ebenso v. 555). Über dies Anblasen, das sowohl heilen wie beschwängern kann, vgl. Eitrem Opferritus 214. Beide Motive wird Aischylos in epischen Vorlagen vorgefunden haben. Aus Apollod. II 1, 3, 2ff., dessen Darstellung die Hesiodeischen Kataloge aller Wahrscheinlichkeit nach zugrunde liegen (Kirchhoff Philol. XV 13ff. Maass a. O. 28ff. Deubner Philol. LXIV 1905, 483ff.), lernen wir, daß Zeus durch Berührung schon vorher, als seine Liebschaft von Hera entdeckt wurde, die I. in eine weiße Kuh verwandelt hatte, womit die auf dieselbe Weise später vollzogene Entzauberung (vgl. Apollod. a. O. Moschos II 50ff. Schol. Eur. Phoin. 678) aufs beste stimmt. Auch Aischylos im Prometheus rückt den Zeus, als Urheber der *νόσος* der I., der Tendenz dieses Stückes entsprechend in den Vordergrund. Prometheus und I. teilen beide dieselben Gefühle dem egoistischen Machthaber gegenüber.

Verschiedene Züge der Sage, die die alten epischen Dichtungen bewahrt hatten, hat Aischylos, als für seine Dichtung unwesentlich oder mit der Anlage seiner eigenen Dichtung nicht übereinstimmend, beiseite gelassen. Die späteren Dichter und Sagenerzähler haben wiederum vielerlei weiter ausgeschmückt, aber auch altertümliche Einzelzüge treu bewahrt. In den Hesiodeischen Katalogen (s. Apollod. a. O.) war erzählt, wie Zeus, von Hera entdeckt, die I. verwandelte und dabei den Meineid schwur, daß er mit der Jungfrau keinen Umgang gepflogen hätte (Hes. frg. 4. Plat. symp. 183 m. Schol. Hesych. s. *ἀφροδίσιος ὄρχος*). Die Kuh wurde hier an einen mykenischen Ölbaum angebunden (Plin. n. h. XVI 239), während dagegen für den Aigimios (darüber unhaltbare Vermutungen bei Mellén De Ius fabula, diss. Ups. 1901, 4ff.) Euboia als Lokalangabe feststeht: ‚Euboia hieß früher Abantis und erhielt den neuen Namen von I.s Schicksal', Etym. M. s. *Εὔβοια* und *Ἀφέσιος Ζεύς*. In Argura sollte Hermes den Argos erschlagen haben, Steph. Byz. s. *Ἄργουρα*. Epaphos selbst wäre in einer Grotte namens *Βοὸς αὐλή* geboren, Strab. XI 3. Eustath. Il. II 536f. Aischylos dagegen gibt Lerna als Lokalität an, Prom. 676 K. Nach Afrika führt uns eine nicht weiter kontrollierbare Angabe bei Tzetz. zu Lykophr. 835, dem zufolge Hermes in Aithiopien die Kuh gegen die Nachstellungen Heras bewacht und dabei, weil er an Durst leidet, eine Quelle durch einen Fußschlag hervorruft (*Ἑρμοῦ πτέρνα*). Diese Sagenversion hat, wie die Hesiodeischen Kataloge, zur Voraussetzung, daß Zeus I. verwandelt, um seine Geliebte gegen die Nachstellungen Heras zu beschützen, außerdem ist hier Hermes, wie auch in anderen alten Sagen, der Kuhhirt und zwar im Dienste des Zeus, wie sonst Argos im Dienste Heras. Das dürfte sehr alt sein: damit fällt Argos, als der ursprünglichen I.-Sage fremd, weg, aber der *οἰστρος* bleibt. Natürlich hat in den Hesiodeischen Katalogen Zeus seiner Gemahlin die Kuh als Geschenk überlassen müssen, und Hera hat ihr dann zur weiteren Sicherung den Argos als Kuhhirten beigegeben. Während dieser in Aigimios, wie ein anderer Ianus, doppelköpfig war, und mit zwei Augen nach jeder Seite guckte (frg. 188 Rzach. Schol. Eur. Phoen. 1116, außerdem drei Vasenbilder, besonders die schwarzfigurige Amphora Basseggio aus Attika, Engelmann Arch. Jahrb. XVIII 1903, 52 nr. 10, vgl. nr. 24 und 26), war Argos bei Hesiod vieläugig, wie ihn auch die Vasenmaler, die die Augen über den ganzen Körper verteilten, und Dichter der späteren Zeit darzustellen liebten. In der Version des Aigimios hat Hermes den Argos durch das Schwert getötet (vgl. die eben erwähnten Vasenbilder, aber auch sonst, z. B. auf der Bostoner Hydria, wo I. als Kuh aus einem Tempel entflieht, von Argos gefolgt, der wiederum vom heranstürmenden Hermes bedroht wird, links befindet sich eine Priesterin, weiter links und rechts ein Greis und eine Frau, vielleicht Zeus [Inachos] und Hera, s. Engelmann a. O. 43). In den Hesiodeischen Katalogen kommt dagegen der Wächter durch einen Steinwurf des Götterboten ums Leben (Apollod. a. O., ebenso Etym. M. 136, 53 und Bakchyl. XVIII 25ff. Deubner Philol. LXIV 481ff.). Auf einer ionischen Amphora in München (Wien, Vorlegebl. 1890/1 Taf. 12, 1) schleicht Hermes an die I.-Kuh heran, um sie heimlich beim Stricke fortzuführen, wird aber dabei von dem ‚erdgeborenen' ungeschlachten Riesen, der sich der Sicherheit wegen den Strick schon vorher um den eigenen Körper gelegt hat, entdeckt (irgend ein Steinwurf ist nicht angedeutet).

Als Kuhhirt hat Argos sich mit Singen (Soph. Inachos, FTG² 259) und Flötenspiel (Aisch. Prom. 570 K.) zur Kurzweil unterhalten (dazu pompeianische Wandgemälde, Helbig Wandgem. nr. 135ff. Overbeck a. O. Taf. VII 7, 15). Der *ὑπνοδότας νόμος* bei Aisch. (man sieht nicht recht, ob auf Argos im Todesaugenblicke oder auf Hermes angespielt wird) hat Späteren den Anlaß zu der Erfindung gegeben, daß Hermes dadurch den Hirten einschläfert (wie Kadmos dem Typhoeus die Syrinx bläst, Nonn. I 400ff.), was Ovid. met. I 683 ff. weiter ausmalt, indem Hermes sowohl die Hirtenflöte spielt wie durch die Erzählung von der neu erfundenen Syrinx den Argos einschläfert. So ist aus Zeus' Drohung bei Aisch. Prom. 666 K., das Haus des Inachos durch den Blitz zu zerschmettern, später in der Sage von Inachos dem Gotteslästerer furchtbare Wirklichkeit geworden, Ps.-Plut. de fluv. 18. Man hat, um den Haß Heras noch schärfer hervorzuheben, weiter ausgeführt, wie der Hirt die Kuh mit Hunger und Durst und ewigem Umherirren plagte (Ovid. met. I 631ff.); auf einem Vasenbilde (in Berlin, Overbeck a. O. Taf. VII 8) liest Argos die genauen Vorschriften Heras auf einem Diptychon nach.

Den Wahnsinn, der I. befiel, erklärt Aischylos mehrfach durch die verfolgende Bremse (Prom. 575. 587 K. Eur. Iph. Taur. 394 u. a.), aber auch (s. o.) durch das nie rastende Schreckensbild des erschlagenen Hirten. Daraus hat Ovid. v. 725 eine Erinys gemacht, Val. Flacc. IV 394 Tisiphone (die bei Ps.-Plut. de fluv. 18 I.s Vater, den Gotteslästerer Inachos, in den Fluß hinabjagt), Hyg. fab. 145 Formido (von dieser gejagt stürzt sich I. direkt ins Ionische Meer, vgl. den Sprung der Ino u. ä.). Daß sowohl Himmel wie Hölle sich zur Verfolgung der Unglücklichen vereinigten, paßte ja dem Tragiker gut, wird aber wohl ein älteres, weiter ausgearbeitetes Motiv aufnehmen, das in argivischen Sagen schon vorher seinen festen Platz gefunden hatte. Daß Zeus sich dabei mindestens passiv verhielt, suchte man dadurch zu erklären, daß er nichts von ihrem Unglück wisse (Hyg. fab. 145 am Ende). Nach Suid. s. *Ἶσις* habe dagegen Zeus selbst die herumirrende I. begleitet. Nach Suid. s. *Ἰώ* hat *Ἶπχος ὁ καὶ Ζεύς* die Jungfrau geraubt, die Mutter der Libye wird und dann ‚aus Trauer über die Kränkung' (allerdings ziemlich spät) nach dem Silpischen Gebirge flüchtet, wo sie stirbt (weiteres über die Gründung von Iopolis mit aitiologischer Erklärung folgt). Dies ist ja alles ganz menschlich erzählt und stimmt mit Aisch. Prom. insofern überein, daß Zeus auch hier der allein Schuldige ist.

Die Irrfahrten I.s gaben den für Geographie und Ethnographie Interessierten reiches Material und den Mythologen zu gelehrten Anspielungen gute Gelegenheit. In den Hesiodeischen Katalogen

waren sie ausführlich erwähnt (Kirchhoff a. O.), und Aischylos' Schilderungen (Suppl. 525ff. K., 542ff. Wilam.; Prom. 707ff. 788ff. K. 707ff. 790ff. Wilam.) gehen natürlich auf ausführlichere alte Quellen zurück. Vor allem versuchte man das Ionische Meer mit I. etymologisch zusammenzubringen (deshalb ließ man sie nach Dodona gelangen und von Dodona die beängstigenden Orakelsprüche des Zeus kommen, Aisch.) und die Namen Bosporos (auch die dortigen Orte Damalis oder Bus und Keras, vgl. Münzen aus Byzanz mit auf Delphin stehender Kuh oder mit Kuhkopf als Münzstempel, Head HN² 267f.), Bubasis in Ägypten (Etym. M. s. *Βούβαστις*) aus ihrer Kuhgestalt zu erklären; in Gaza (hier auch mit Tyche vereinigt, s. Münzen bei Head HN² 805), ‚Ione' und Iopolis suchte man ihre Spuren, s. die Quellenangaben in den betreffenden Artikeln. In der Tat war die Bedeutung einer zufällig hinwandernden, später der Ortsgottheit zu opfernden Kuh bei Städteanlagen den Alten geläufig, vgl. die Sage von der Gründung Thebens, Schol. Eur. Phoin. 1062 und der samnitischen Stadt Bovianum, Strab. V 250. Wohin I. nicht selbst gelangte, lag immer die Möglichkeit vor (vgl. z. B. die Sage von Europe und Kadmos), durch diejenigen Argiver, die ihr Vater nach ihr ausschickte, wie Kyrnos (Stadt in Karien, Diod. V 60), Triptolemos (Antiocheia, Tarsos, s. Strab. XIV 5 und XVI 2), vgl. Gordys (Steph. Byz. s. *Γορδυαία*), an die Geschichte von der Argiverin anzuknüpfen. Ihre *δρόμοι* waren ja sprichwörtlich geworden (Athen. XIV 619 c). Man hat außerdem von einer zweiten Wanderung I.s gefabelt, indem sie auf die Suche nach dem von den Kureten verborgenen (Apollod. II 1, 3) oder von Hera auf der Jagd getöteten (Hyg. fab. 150) Epaphos ging. In Syrien soll sie den Sohn gefunden haben, worauf sie den ägyptischen König Telegonos heiratete, Apollod. a. O. Nach Euseb. chron. a. 481 soll erst aus dieser Ehe Epaphos geboren sein.

Nach Luk. dial. deor. 3 gelangt I. sofort nach dem Tode des Argos nach Ägypten (wenn sie nach der gewöhnlichen Sage an der Mündung des Nils anlangt, setzt auch dies ein Durchqueren des Meeres voraus); ganz passend wird in dial. mar. 7 Hermes ihr Führer nach Ägypten, wo er sie noch dazu vom Wahnsinn heilt. Wie I. in Ägypten rückverwandelt wurde, so nahm auch der die Europe entführende Zeus beim Betreten der Kretainsel wieder menschliche Gestalt an (Mosch. II 163. Luk. d. m. 15).

Die Ankunft der I. in Ägypten, die Geburt des Epaphos und die Gleichsetzung der Argiverin mit Isis (Kallim. epigr. 57 Wilam.) hatte schon lange vor der hellenistischen Epoche auf die gestaltende Phantasie der Griechen tiefen Eindruck gemacht. Hier werden rhodisch-argivische Einflüsse bedeutend gewesen sein, besonders den Griechen in Kyrene mußte diese aitiologische Verwendung der Sage nahe liegen. Nach Suid. s. *Ἰώ* gebirt I. auch dem Zeus (Picus) die Libye (vgl. E. Meyer Forsch. I 81). Eben ein Kyrenäer, Kallimachos, hatte über diese Ankunft ein besonderes Gedicht geschrieben, *Ἰοῦς ἄφιξις*, Suid. s. *Καλλίμαχος*. Fragmente versuchten nachzuweisen O. Schneider Callimachea II 34. E. Dittrich Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIII und Eitrem Philol. 1899, 454ff. (bei mehreren Fragmenten hat man auch an das Hekale-Gedicht gedacht, das bleibt ja alles natürlich sehr problematisch). Die Ankunft schildert auch Moschos I 44 (der Korb der Europe ist damit geschmückt). Niederschlag ausführlicherer hellenistischer Dichtungen liegt vielleicht bei Ovid. met. I 728ff. und Val. Flacc. IV 409ff. vor, vorher hatte Licin. Calvus dasselbe Thema besungen (PLM ed. Bährens VI 321). Inwiefern ein mythologisches Handbuch als Primärquelle für Ovid (und Val. Flacc.) in Frage kommt, bleibt strittig, obgleich es für einen so gewandten Dichter wie Ovid sehr nahe lag, besonders für nicht zu übergehende, aber rhetorisch wenig ausgiebige Einzelheiten auf ein solches zu rekurrieren (vgl. Eitrem a. O. 456ff., dagegen Vollgraff Nikander und Ovid 92, der auch für die I.-Geschichte unnötigerweise an Nikander als direktes Vorbild Ovids denkt).

Zwei Wandgemälde aus Pompeii stellen diese ‚Ankunft' der I. dar, Helbig Wandgem. nr. 138 aus dem Isistempel (= Mus. Borb. X 2) und nr. 139. Die kuhhörnige I. wird hier vom Nilgott an Land getragen, wo sie die Landesgöttin mit einem Handschlag begrüßt (eine Uräusschlange hält sie in der linken Hand), während zwei Priesterinnen mit emporgehaltenen Sistra und andren heiligen Gerätschaften im Hintergrunde ihre lebhafte Teilnahme am Vorgange bezeugen (auch ein kleiner Harpokrates, Krokodil und Sphinx charakterisieren die Lokalität der Szene). Man wird nicht fehlgehen, wenn man für solche Darstellungen ausführliche künstlerische und literarische Vorlagen der hellenistischen Kultur voraussetzt. Der Isiskultus machte sich natürlich die mythologischen Anknüpfungen an die Griechenwelt zu nutzen. Auch ein Katasterismus (Hyg. astr. II 21. Eratosth. catast. 14) wird einem für Aitia interessierten Dichter willkommen gewesen sein.

II. Archäologisches. Die Sage von I. wurde schon früh von den Künstlern dargestellt. Auf dem amyklaiischen Thron sah man die Hera die in eine Kuh verwandelte I. anblicken, Paus. III 18, 7. Ein Gemälde des Nikias erwähnt Plin. n. h. XXXV 32. Deinomenes hatte als Gegenbild zur Kallisto I. als die schöne Geliebte des Zeus skulpiert (auf der athenischen Akropolis, Paus. I 25, 1). Die Beliebtheit des Sujets geht auch aus Mosch. I 44, der den Korb der Europe damit geschmückt sein läßt, Verg. Aen. VII 789 und Quint. Smyrn. X 190 hervor. Über die erhaltenen Denkmäler handelt R. Engelmann De Ione, diss. Halle 1868, in Roschers Myth. Lex. II 275ff. und Arch. Jahrb. XVIII 37ff. Die wichtigsten Abb. gesammelt bei Overbeck Atlas zur Kunstmyth. Taf. VII. I. wurde ursprünglich in ihrer Verwandlung als Kuh dargestellt in Übereinstimmung mit dem Mythus. Auf dem Vasenbilde Ann. d. Inst. 1865 Tav. d'agg. IK (= Wien. Vorlegebl. 1890/1 Taf. 11, 1), wo der mit Augen übersäte Argos von Hermes mit dem Schwerte im Beisein des sitzenden szeptertragenden Zeus getötet wird, hat der Maler fehlerhaft einen Stier statt einer Kuh gezeichnet, aus der in Erregung erhobenen Hand des Zeus hat man unnötig auch auf die spätere Heilung der I.

durch Berührung schließen wollen. Dann hat man die I. als Kuh mit menschlicher Protome dargestellt auf einem rotfigurigen Vasenbilde strengen Charakters in Boston (Engelmann Arch. Jahrb. a. O. 39). Damit hat man den Ausdruck über das Wundergeschöpf bei Aisch. Hik. 550 K. erklären wollen (*βοτὸν δυσχερὲς μειξόμβροτον, τὰν μὲν βοὸς, τὰν δ' αὖ γυναικός*). Aber Aischylos braucht ja nicht absolut an ein solches Mischwesen zu denken, I. mag auch in den Hik. nur als kuhhörnig gedacht worden sein, um als ein ‚wunderbares Mischgeschöpf' bezeichnet zu werden. Die gehörnte Jungfrau wurde nämlich die beliebteste Erscheinungsform der verwandelten I. in der Kunst, und auch in der Literatur wird die *βούκερως παρθένος* seit Aisch. Prom. 586, vgl. 673 K. häufig erwähnt. Die sicherlich schon lange vor der hellenistischen Zeit gezogene Parallele: I. = Isis (schon Herod. II 41 vergleicht I. mit der kuhhörnigen Isis) legte dieses Auskunftsmittel zum Verdeutlichen der Metamorphose besonders nahe, aber der griechischen Kunst ist es auch nicht fremdartig erschienen. Gefäßhenkel und Terrakottamasken, die ein horntragendes jugendliches Gesicht zeigen, hat man sowohl auf I. wie auf Artemis Tauropolos und Bakchos oder irgend eine Flußgottheit deuten wollen, vgl. die Dioskuridesgemme Furtwängler Arch. Jahrb. III 222, Gemmen Taf. XLIX 9, die Terrakottabüste bei Kekulé Terr. v. Sic. Taf. 49, 1 und die Vase Arch. Ztg. 1851 Taf. 32 S. 369 (Tischbein). Die Bühne hat diese Darstellung der I. geradezu gefordert. Übrigens wären die folgenden Darstellungen besonders zu erwähnen: die Vase Spinelli, wo Engelmann 47 an eine verlorene Tragödienszene denkt (Zeus faßt mit der Hand die entfliehende I., die durch Kuhhörner und Tierohren bezeichnet ist; auf der Rückseite spricht Hera mit Hermes); der boiotische Skyphos (abgeb. Arch. Jahrb. XVIII 48), wo I. bei der Argostötung fehlt (anwesend Flötenbläser und ein Satyr); das rotfigurige Vasenbild in Boston (Hoppin Harvard Studies in cl. Phil. XII 335), wo links Zeus und eine schüsseltragende Priesterin, rechts Hera der Verfolgung des Argos beiwohnen. An den kultischen Hintergrund des Mythos erinnert auch das I.-Bild in der Villa Livia auf dem Palatin (Overbeck Taf. VII 11), wo hinter der sitzenden I. eine Säule mit altertümlichem Kultbilde Heras erscheint. Die Satyrn auf dem schönen Ruveser Vasenbilde, Mon. d. Inst. II 59, erinnern uns an die nicht ungewöhnliche Verwendung des Sujets für Dramen (Athen. XIII 608 d. Meineke Com. frg. 674. Hor. ep. II 3, 123), zumal den Mimus (Luk. de salt. 43).

III. Der Name. Was die Deutung des Mythus angeht, hat man schon in alter Zeit die Erklärung im Namen selbst finden wollen: I. bedeute argivisch ‚der Mond', Herod. techn. rel. I 347, 30 L. Ioann. Antioch. in FHG IV 544, 14, vgl. Suid. s. *Ἰώ*. Eust. zu Dionys. 92. Malal. chron. II 28 Dind. Ovid. f. III 658 (über die Anna Perenna). Neuere (z. B. Usener Kl. Schr. IV 23, 44ff., in Hermes' Diebstahl sieht er einen ‚Mondraub') haben an dieser Deutung festgehalten. Dann werden die Wanderungen der I. als die verschiedenen Phasen des Mondes angesehen. Der Gedanke lag auch den Griechen recht nahe (bei Luk. philops. 14 verwandelt sich Selene in Weib, Kuh und Hund). Dann gab es auch andere Erklärungen: nach Etym. M. s. *Βούβασις* leitete man den Namen von *ἰέναι* (‚wegen ihrer Wanderungen') oder von den Zeichen ihrer Fußspuren ab, und nach Suid. s. *Ἶσις* scheint man ihn auch mit *ἴον* (die Kuh sei auch veilchenfarbig gewesen) verbunden zu haben. Nicht besser steht es um moderne Auslegungen, wie diejenige Bérards, der Rev. archéol. XXXVIII 100 den Namen in dem Phoinikischen wiederfindet (‚die Schöne'), oder Liebleins, der in Univ.-Progr. Kristiania 1897, 6ff. darin das ägyptische Wort für ‚Kuh' sieht (Peiren gäbe das profane Wort für den Nil, Apis das entsprechende heilige wieder). Viel ansprechender ist die jetzige Deutung der Sprachforscher, die *Ἰώ* (mit langem i) als einen griechischen Kurznamen auffassen, der sich in der Form *Ἰϝώ* auf korinthischen Vasen findet. Fraglich bleibt immerhin der zugrunde liegende Wortstamm. P. Kretschmer Ztschr. f. vergl. Sprachf. XXIX (1888) 170 schlägt **Ἰϝσ-ώ*, ‚die Starke' vor und vergleicht att.-ion. *Ἴων* aus **Ἰϝσ-ων*. Als Vollnamen denkt er sich *Ἰο-κάστη* oder dgl., Fick-Bechtel Gr. Personenn. 391 stellt das Wort mit *ἰϝός* ‚Saft', *ἴϝον* ‚Veilchen' (oder *ἴϝο* ‚eigen') und den damit zusammengesetzten Eigennamen zusammen. Maaß Indogerm. Forsch. I (1892) 168 findet darin unwahrscheinlich *ἰϝό-πη* ‚die Schnellfüßige' oder *ἰϝο-βάτις* ‚die Schnellschreitende'; Gruppe Gr. Myth. 460, 5 stellt das Wort zu *ἰός – virus* und vergleicht *Iodama*, *Iole*. Die nähere Anknüpfung wird natürlich zweifelhaft bleiben, solange I. selbst auf die verschiedenste Weise gedeutet wird.

IV. Die Deutung. Der religiöse Charakter des I.-Mythus geht schon aus einer Vergleichung mit dem ebenfalls argivischen Proitidenmythus deutlich hervor. In Tiryns hat man von den (gewöhnlich) drei Töchtern des Königs Proitos und der Stheneboia (von *βοῦς*) erzählt, die ‚von allen Hellenen umfreit wurden' (Strab. VIII 370), die von erotischem Wahnsinn (*μαχλοσύνη*, nach Suid. = *γυναικομανία*) ergriffen, die Wälder und Berge durchstreiften, bis ihnen der ‚Schwarzfuß', *Melάμπους*, und Bias ‚unter lautem Geschrei und gottbegeisterten Reigen' nachsetzten und heilten; nach Apollod. II 2, 2. Schol. Hom. Od. XV 225 hat Melampus die Hera zugleich durch Opfer und fußfälliges Flehen versöhnt. Die Raserei tritt mit der Mannbarkeit der Königstöchter ein, Hesiod. frg. 28 (53) Rz.; sie hätten sich gegen Hera vergangen (ihr Tempelbild oder ihren Tempel oder auch ihre Schönheit — weil sie selbst später so häßlich aussahen — geschmäht), nach anderer Überlieferung gegen Dionysos (s. u.). Nach der ‚Reinigung' folgt unmittelbar ihre Hochzeit mit den beiden Verfolgern. Rapp in Roschers Myth. Lex. III 3003 (vgl. Friedländer a. O.) macht auf die Übereinstimmung mit der orchomenischen Minyadensage (Ovid. met. IV 1ff. u. a.) aufmerksam (vgl. Eitrem Die göttl. Zwillinge 88f.). Die Namen der Proitiden sind bedeutungsvoll: Elege geht auf erotischen Wahnsinn (s. Gruppe Gr. Myth. 1270 mit Nachweisen), ähnlicher Natur ist der *οἶστρος* der I. (wie diese ist auch die herumwandernde Elege für Koloniengründungen wichtig), den die ‚heilende Hand' des Zeus ursprünglich nur zu verjagen brauchte. Die Bedeutung der Kelaine, der ‚Schwarzen', ergibt sich wahrscheinlich aus einer Vergleichung mit den unten zu erwähnenden schwarzgekleideten Männern der Minyaden (vielleicht läßt sich darauf die Notiz bei Suid. s. *Ἰοὺς* beziehen: Zeus habe die I. bald in eine weiße — an welcher Farbe die gewöhnliche Sagenform immer festhält —, bald in eine schwarze oder veilchenfarbig schimmernde verwandelt). Daß der Ritus auch hier den Ausgangspunkt bildet, zeigt die Schwankung in den Angaben über die betreffenden Gottheiten: Hesiod bezog die Proitidenlegende auf den eindringenden Dionysoskult, Apollod. II 2, 1. Akusilaos (FHG I 102), Pherekydes und Bakchylides X 44 (vgl. 107) nannten mit größerem Rechte Hera; Aelian. var. hist. III 42 dagegen die Aphrodite; an der Heilung waren bekanntlich auch Artemis oder Apollon (Sekyon) oder Asklepios beteiligt. Aber ursprünglich hieß es, daß Hera versöhnt werden mußte (Bakch. und Schol. Hom. Od. XV 225), weil eben diese Göttin der Hochzeit und der Ehe sie aus dem väterlichen Hause verscheucht hatte (Bakch. a. O. v. 43): derselbe Zug kehrt im I.-Mythos, wo Hera den *οἶστρος* sendet, wieder. Aus Hesych. frg. 29 (54) Rz. ersehen wir, daß die Proitiden nackt und kahlköpfig herumstreiften — zur Begründung wird man auf das Haarscheren der Bräute und die sicher verbürgte Venus Calva und die Kultlegende dieser Göttin (Serv. Aen. I 720) zu Rom hinweisen müssen. Von entscheidender Bedeutung ist der treu bewahrte Sagenzug, daß sich die Proitiden für Kühe hielten und als Kühe brüllten (Verg. ecl. 6, 48 mit Serv., darüber vgl. Roscher Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1895, 15, 37). Beim Schol. Stat. Theb. III 453 heißt es direkt, daß Hera sie in Kühe verwandelte. Dies zeigt deutlich nach demselben Kultkreise hin, dem auch die Vorstellung von I. als einer Kuh entstammt und dessen Zentra in Tiryns und am Heraion wir besonders nach den tiefgreifenden Untersuchungen von Frickenhaus Tirynswerk I 2ff. genauer kennen. Dann hat Friedländer Argolica 37f. zur Erklärung des Proitidenmythos (vgl. auch v. Wilamowitz ebd. Anm. 13, sicherlich gehört auch hierher der Versuch des Melampus, dem Bruder die ‚Kühe' des Phylakos, ‚des Wächters', zu beschaffen) die argivischen Agranien und die boiotischen Agrionien herangezogen (daß der argivische Kult dem boiotischen nachgebildet sei, ist eine unwahrscheinliche Vermutung Gruppes Jahresber. 1908, 603, dazu weichen doch die beiden Feste zu viel voneinander ab, vgl. Nilsson Feste 271ff.). Es handelt sich um rituelle Flucht der Weiber, die verfolgt werden — in Orchomenos wurde die nachbleibende, vom Dionysospriester eingeholte Frau (vgl. Iphinoe) getötet (Plut. quaest. gr. p. 299 F). Wenn hier die Männer *Ψολόεις* heißen und Trauerkleider tragen, scheint mir der ‚Schwarzfuß' der Proitidenlegende (vgl. den Namen ihres Bruders, Megapenthes) und die schwarzen Aigyptossöhne der Danaidengeschichte (vgl. Apollod. a. O. von Aigyptos: *καταστρεψάμενος τὴν Μελαμπόδων χώραν ὠνόμασεν Αἴγυπτον*) noch die Erinnerung an diesen Zug des Ritus zu bewahren (daß I. mit Isis gleichgesetzt wurde, verdankt sie folglich — außer der Kuhgestalt — auch ihren ‚schwarzfüßigen' Nachkommen).

In anderem Zusammenhange scheint derselbe Charakterzug des Ritus legendarisch wiederzukehren, wenn Dionysos die Töchter des Eleuther rasend macht, weil sie ihn wegen seines etwaigen Ziegenfelles tadeln (als der Vater den Dionysos Melanaigis verehrte, wurden sie wieder geheilt, vgl. den Proitos bei Bakch. Suid. s. *Μέλαν*), und wenn im Schol. Eur. Or. 872 vom Steinigungstode eines ‚Melanchros' (und Kleometra) an der Gerichtsstelle, wo zuerst Danaos seinen Streit mit Aigyptos schlichtete, erzählt wird. — Das Herumirren der I. (ursprünglich gewiß auf die argivische Landschaft begrenzt — vgl. auch Schol. Eur. Hec. 886, nach Val. Flacc. IV 344ff. wird I. zum ersten Male nach dem Tode des Argos zurückverwandelt — wie es noch aus der gewöhnlichen Sage hervorgeht, die die I. erst nach der Tötung des Argos die heimatliche Landschaft verlassen läßt) ist folglich im Kultus begründet (unrichtig Friedländer Argol. 7, 3 und Deubner a. O. 491); mit der Zeit wurde natürlich der Kreis der von I. besuchten Stellen immer weiter gezogen. Die Kuhgestalt geht ebenfalls auf kultische Tatsachen zurück (über die kultische Rolle der Rinder in der mykenisch-kretischen Kulturepoche, wo schon Menschenfiguren mit Stierköpfen vorkommen, s. A. B. Cook Journ. hell. Stud. XIV 1894, 120ff., *ταῦροι* im Poseidonkultus, Athen. X 425c, vgl. auch E. Meyer Forsch. I 70): die der späteren Kulturauffassung nicht mehr verständliche Tierform lebt auf diese Weise als Hypostase weiter. Vgl. auch Hesych s. *κυριττοί, κίριθρα, ταυρίνδα*. Als nächstliegende mythische Parallelen sind anzuführen: Pasiphae und der mit ihr auf verschiedene Weise verbundene Tauros; Europe, den Zeus als Stier nach Kreta trägt (vgl. Escher Art. Europe o. Bd. VI S. 1296; ihr Wächter Asterion erinnert an den argivischen Bach und die dortige der Hera geweihte Pflanze Asterion, Tauros und Asterios sind Söhne des Neleus, *ἀστερίας* ist auch eine Habichtart, vgl. die Rolle des Hierax im I.-Mythus). Der Mythus bezieht sich direkt auf die Vorstellung von Hera in Kuhgestalt (s. Art. Hera o. Bd. VIII S. 383 und 400f., auf Herakult bezieht sich vielleicht die Kuh als Stempel auf Münzen von Korkyra, Apollonia, Phlius u. a.) und auf Hera als Göttin der Ehe (Hera Gamelios); *Ἐλοῦς γάμοι* (Münzen von Tralles, Head HN 2 661) war der Ausdruck vom heiligen Beilager des Zeus und der I., Blumen und Gräser sprossen dabei hervor, Westermann Mythogr. 373. Im Proitidenmythus, und wohl auch im entsprechenden Ritus, wurde der Wahnsinn durch Eheschließung geheilt: im I.-Mythus ist dies später insofern verdunkelt worden, daß Zeus durch die ermöglichte Geburt, nicht durch das Beschwängern, die wahnsinnige Kuh heilt (auch Letos Umherirren hört mit der Geburt der Zwillinge auf). — Nach Hesych s. *Ἰὼ Καλλιθύεσσα* wäre I. die erste Priesterin der argivischen Hera (codd. der Athena, von Knaack emendiert), vgl. darüber E. Meyer Forsch. I 90f. und Frickenhaus a. O. 20 und 21, 1 (wenn das tirynthische Kultbild aus Birnbaumholz gemacht war, geht dies sicherlich auf die erotische Bedeutung der Birne zurück: *pira venerea* Plin. n. h. XV 56, die Birnenart *βάκχη* Schol. Nik. Ther. 512, vgl. Ael. v. h. III 39, auch die Geschichte von der von Liebe gequälten Ochna, Schwester eines

‚Bukolos' zu Tanagra, vielleicht die *βαλλαχράδες* zu Argos und der argivische ‚Apis' aus *ἄπιον*). Verschiedene rituelle Einzelheiten, welche noch deutlich auf die kultische Grundlage des I.-Mythus hinweisen, lassen sich noch anführen. So wird der vieläugige Kuhhirt in einen Pfau verwandelt, oder der Schwanz dieses Vogels wird mit seinen Augen geschmückt (Schol. Ar. av. 102. Ovid. met. I 722 u. a.): die Entstehung des bekannten Vogels der Hera suchte man als eine Verwandlung ihres gehorsamen Dieners zu erklären, s. auch die Gemme in Mon. d. Inst. II 59, 9. Die Iynx, die Tochter der Echo oder Peitho, sollte durch Bezauberung die Liebe des Zeus zu I. hervorgerufen haben (Phot. 118, 11. Schol. Pind. Nem. IV 56 u. a., s. Schol. Theocr. vetera II 17, S. 274 Wendel), vgl. dazu die Sage, daß I. als Kallithea, die erste Priesterin der Hera, den Trochilos (*Auriga*) gebar (Schol. Arat. 161) und die Bedeutung des Bades im Fruchtbarkeitszauber (s. Art. Hera Abschn. VIII § 1). Endlich läßt sich auch anführen, daß man von einer im Flusse Inachos befindlichen Pflanze (*κόνυζα*) wußte, die den abortierenden Frauen dienlich war (Ps.-Plut. de fluv. 18). Das zeigt alles auf die dominierende Stellung der argivischen Ehegöttin und ihre Kultussphäre hin.

Schon in antiker Zeit hatte man den I.-Mythus auf verschiedene Weise zu erklären versucht. Nach Herod. I 1 hätte man von I. erzählt, daß sie mit anderen Weibern zum Meeresgestade ging, um von phönizischen Seeleuten Schmucksachen zu kaufen, dabei wäre sie geraubt und nach Ägypten geführt worden — ein seit der Odyssee (XV 415ff.) wohl bekanntes Motiv. Ephoros (Schol. Apoll. Rhod. II 168) trug dieselbe Anschauung vor (ein zur Entschädigung dem Inachos von den Ägyptern gesandter Stier wäre im Lande umhergeführt und den Einwohnern gezeigt worden!), ähnlich auch Parthen. 1, Palaiph. 43 und Mythogr. ed. Westermann 324 mit weiterer euhemeristischer Ausmalung (so wäre ja auch Hera von tyrrhenischen Seeräubern entführt worden). [Eitrem.]

Io ..... Die im Süden von Metz, auf dem Bann von Sablon (*au Sablon*) gefundene, mit dem größten Teil der Sammlung V. Simon-Metz durch deren Versteigerung zu Paris (1868) verschollene Weihinschrift CIL XIII 4316 bezeugt einen *mag(ister) pag(i) Io*.... II (d. h. *iterum*). Der Flurbezirk wird wohl einen einheimisch-keltischen Namen gehabt, nicht aber *pagus Iovius*, wie Robert Epigraphie de la Moselle (II 23—25) vorschlug, oder *pagus Iovis* (vgl. Itin. Hieros. 565, 2, in Moesia: *mutatio Iovis pago*) geheißen haben. Keune Lothr. Jahrb. XV 449. [Keune.]

Ioannes. 1) I., vir perfectissimus; nachdem er im Hofdienste gestanden hatte, trat er um 384 in Rom in das Kollegium der Ärzte ein. Symmach. rel. 27.

2) Faustkämpfer aus Smyrna, dem in Rom zwischen den J. 383 und 392 auf Befehl des Kaisers eine Statue gesetzt wurde. CIL VI 10153 = IG XIV 1106 = Dessau 5165. Cohen Médailles impériales VIII² 316, 352.

3) Heiliger Einsiedler in der Thebais; von Kaiser Theodosius durch Sendung des Eunuchen Eutropius befragt, weissagte er ihm die Siege über die Usurpatoren Maximus im J. 388 und Eugenius im J. 394. Rufin. h. e. XI 19. 32. Sozom. VII 22, 7. 8. 29, 3. Theodor. h. e. V 24, 1. 2. August. de civ. dei V 26; de cura pro mort. ger. 17, 21. Pallad. hist. Laus. 43. 46 = Migne L. 40, 607; G. 34, 1107. 1130. Mommsen Chron. min. I 463, 1201. Claud. in Eutrop. I 312—316. II praef. 37—40.

4) Tribunus et notarius, 394 von Kaiser Theodosius nach Mailand geschickt, um sich der Anhänger des Usurpators Eugenius, die in Kirchen geflüchtet waren, anzunehmen (Paulin. vit. S. Ambros 31). Im J. 408 war er Primicerius Notariorum und wurde vom römischen Senat an Alarich, dessen Gastfreund er war, als Gesandter geschickt (Zosim. V 40, 2). Im J. 409 ernannte ihn der Usurpator Attalus zu seinem Magister officiorum (Sozom. IX 8, 3). Wahrscheinlich fiel er von diesem ab und wurde von Honorius zu Gnaden angenommen; denn er ist als Praefectus praetorio Italiae (vgl. Paulin. a. O.) nachweisbar vom 6. Juni 412 bis zum 12. Juni 413 (Cod. Theod. XIII 11, 13. III 8, 3. XVI 8, 20. I 2, 12. II 19, 6. Cod. Iust. VI 23, 19. Cod. Theod. VI 30, 20. VII 8, 10 und falsch datiert II 8, 26. VIII 8, 8. 17, 4. XI 28, 7) und zum zweitenmal am 11. Juli 422 (Cod. Theod. II 13, 1. 28, 1. 30, 2. 31, 1. 32, 1. VIII 8, 10), wenn das Consulat hier richtig überliefert ist. An ihn gerichtet Symm. epist. VIII 35.

5) In der Weihinschrift einer ravennatischen Kirche nennt die Kaiserin Galla Placidia in der Aufzählung ihrer Verwandten auch einen *Ioannes nep(os)*, über den sonst nichts bekannt ist. CIL XI 276 = Dessau 818.

6) Vertrauter des Kaisers Arcadius, wurde beschuldigt, Liebhaber seiner Gattin Eudoxia und Vater ihres Sohnes, des späteren Kaisers Theodosius II., zu sein (Zosim. V 18, 8) und die Zwietracht zwischen den beiden Reichsteilen genährt zu haben (Eunap. frg. 85 = FHG IV 51). Durch Gainas wurde er 400 in die Verbannung getrieben (Zosim. a. O., vgl. o. Bd. VII S. 487), kehrte aber 401 zurück (Zosim. V 23, 2) und wurde zum Comes sacrarum largitionum ernannt (Pallad. dial. 3 = Migne G. 47, 14). Er scheint es in erster Linie gewesen zu sein, der den Sturz des Fravitus herbeiführte (Eunap. a. O., vgl. o. Bd. VII S. 92). Bei einem Soldatenaufstande soll der Bischof Johannes Chrysostomus den Zorn der Aufrührer auf ihn gelenkt haben (Phot. cod. 59 p. 18a 19). I. gehörte zu denen, die 403 bei der Kaiserin dem Bischof entgegenwirkten Zosim. V 23, 2. Pallad. a. O.; vgl. Bd. VI S. 920). Auch nach ihrem Tode bewahrte er seinen Einfluß beim Kaiser durch die Unterstützung des Eunuchen Antiochus (s. Bd. I S. 2491, 52). Im J. 405 zuletzt erwähnt (Synes. epist. 110; vgl. Seeck Philol. LII 474).

7) *Johannes comes Africae occisus a populo est.* Mommsen Chron. min. I 652, 59. Dies ist unter das J. 409 gesetzt; doch bekleidete damals Heraclianus das Amt des Comes Africae (s. o. Bd. VIII S. 406), und sein Vorgänger war 401—408 Bathanarius (s. o. Bd. III S. 123). I. läßt sich also kaum früher als in das J. 413 setzen, in dem Heraclianus seinen Tod fand, und dies rechtfertigt sich auch dadurch, daß die

Chronik, die allein von ihm redet, in ihren chronologischen Ansätzen sehr verwirrt ist.

8) Weströmischer Kaiser 423—425. Er war Primicerius notariorum, als Kaiser Honorius starb (Socrat. VII 23, 3. Mommsen Chron. min. I 658, 92. 659, 578). Da in Italien kein Vertreter des Kaiserhauses anwesend war, wurde I. in Rom (Greg. Tur. hist. Franc. II 8. Procop. bell. Vand. I 3, 5), also wahrscheinlich durch den Senat, zum Kaiser gewählt (Socrat. a. O. Olymp. frg. 41 = FHG IV 67. Mommsen Chron. min. I 470. 1282. 658, 92. 659, 578. II 20, 83. 76, 424, 3. 155, 1211. III 422). Doch erkannte auch das Heer in Ravenna ihn an, weil dessen Feldherr Castinus es geschehen ließ (Mommsen I 470, 1282. 471, 1288; vgl. o. Bd. III S. 1762). I. wird als mild und verständig geschildert; widerrechtlich verfügte er weder Hinrichtungen noch Konfiskationen (Procop. b. Vand. I 3, 6. 7) und beschnitt die Privilegien der Kirche, obgleich er, wie sein Name beweist, Christ war (Const. Sirm. 6 = Cod. Theod. XVI 2, 47). Da Bonifatius, der sich Afrikas bemächtigt hatte, wahrscheinlich die Getreidesendungen für Rom zurückhielt, betrachtete I. es als seine erste Pflicht, Truppen gegen ihn über das Meer zu schicken, und schwächte dadurch sein Heer für den größeren Kampf, der ihm bevorstand (Mommsen I 470, 1286; vgl. o. Bd. III S. 698).

Gleich nach seiner Thronbesteigung hatte I. an Theodosius II. Gesandte geschickt, um sich dessen Anerkennung zu erbitten; doch wurden sie gefangen genommen und in mehrere Orte der Propontis in die Verbannung geschickt (Philostorg. XII 13. Socrat. VII 23, 3. 4). Doch zauderte der oströmische Kaiser lange, ehe er sich zum Kriege gegen I. entschloß. Erst die Nachricht, daß Afrika diesem widerstand und daß sein Praefect Exuperantius in Arelate von den aufrührerischen Truppen erschlagen war, ohne daß er sie dafür zu bestrafen vermochte (Mommsen I 470, 1285. 1286. 658, 97; vgl. o. Bd. VI S. 1695), scheint Theodosius Mut gegeben zu haben. Eine Münze des I. trägt die Aufschrift: *Victoria Auggg.* (Cohen Médailles impériales VIII² 208, 4). Das dreifache *G* beweist, daß damals, als sie geschlagen wurde, schon drei Kaiser vorhanden waren. Sie fällt also später, als die Erhebung Valentinians III. zum Caesar (23. Oktober 424), und beweist doch, daß I. noch nicht daran verzweifelte, den Frieden mit seinen beiden Kollegen aufrecht zu halten. Aber das Consulat, das er am 1. Januar 425 antrat, wurde in Konstantinopel nicht anerkannt (Mommsen III 529. Liebenam Fasti consulares imperii Romani 43), und um dieselbe Zeit scheint man den Krieg offen erklärt zu haben.

Die Führung desselben wurde von Theodosius dem Ardabur übertragen, dem sein Sohn Aspar und Candidianus als Mitfeldherrn beigesellt wurden (Olymp. frg. 46 = FHG IV 68; vgl. o. Bd. II S. 607. III S. 1472). Aspar, wahrscheinlich auch Candidianus, sollten in Begleitung der Kaiserin Placidia und ihres Söhnchens die Julischen Alpen überschreiten (Philostorg. XII 13) und gleichzeitig Ardabur mit einer Flotte in Aquileia landen (Socrat. VII 23, 5), um dem feindlichen Heere, wenn es die Alpenpässe zu versperren versuchte, in den Rücken zu fallen. Da I. den größten Teil seines Heeres nach Afrika gegen Bonifatius entsandt hatte, war er zu schwach, um eine Feldschlacht zu wagen. Er hielt sich daher in Ravenna eingeschlossen, hatte aber den jungen Aëtius zu den Hunnen geschickt, um dort Hilfstruppen zu werben. Mit ihnen sollte er dem Heere des Theodosius, wenn es vor Ravenna lag, in den Rücken fallen und so die Festung entsetzen (Greg. Tur. hist. Franc. II 8). Doch langte er erst in Italien an, nachdem sich das Schicksal des I. schon entschieden hatte (s. o. Bd. I S. 701).

Ardabur eroberte Salona und stach von dort aus in See; doch wurden durch einen Sturm seine Schiffe zerstreut und dasjenige, auf dem er selbst sich befand, mit zwei anderen durch die Flotte des I. aufgebracht. Dem Gefangenen gewährte man in Ravenna so viel Freiheit, daß er unter dem Heere für Placidia und ihr Söhnchen agitieren konnte. Unterdessen hatte Aspar die Alpen mit der Reiterei schnell überschritten und war in Aquileia eingezogen. Als er von dem Mißgeschick seines Vaters hörte, eilte er nach Ravenna. Ein Hirte zeigte ihm einen Weg durch die Sümpfe, welche die Stadt uneinnehmbar zu machen schienen, und als er ganz unerwartet in sie eindrang, fiel ihm das Heer des I. zu und dieser selbst wurde gefangen genommen (Socrat. VII 23. Philostorg. XII 13. Olymp. frg. 46. Mommsen II 76, 425, 1. Theophan. 5938. 5943). Nach Aquileia geschickt, wurde er, nachdem ihm eine Hand abgehauen war, auf einem Esel durch den Circus geführt und dann enthauptet (Procop. bell. Vand. I 3, 9. Philostorg. praef. XII 13. Mommsen I 470, 1288. 523, 83. 658, 99. 659, 578. II 21, 84. 155, 1211. III 422). Seine Regierung setzt Philostorg. a. O. auf $1\frac{1}{2}$ Jahre an, Procop. bell. Vand. I 3, 7 auf 5 Jahre, was aus einem Jahr und 5 Monaten entstellt sein wird. Danach scheint er vom Dezember 423 bis zum Mai 425 regiert zu haben (Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt VI 95). Am 9. Juli 425 wurden seine Verfügungen durch ein Gesetz Valentinians III aufgehoben (Const. Sirm. 6).

9) Comes rerum privatarum zwischen 426 und 437. Cod. Theod. V 16, 35 = Cod. Iust. XI 77. Er könnte mit einem der beiden folgenden identisch sein.

10) Ein I., der vielleicht mit dem vorhergehenden identisch ist, wurde als *vir spectabilis ex comite consistoriano* am 26. März 429 zum Mitgliede der Kommission ernannt, die den Codex Theodosianus zusammenstellen sollte. Cod. Theod. I 1, 5.

11) Comes sacrarum largitionum, zuerst im Amte nachweisbar am 30. Mai 429 (Cod. Theod. XVI 8, 29). Er bekleidete es noch, als er im Sommer 431 nach Ephesus geschickt wurde, um die Streitigkeiten der beiden Gegenkonzile, die dort tagten, zu schlichten (Mansi Concil. coll. IV 1368d. 1396a. 1397a. 1404a. 1408b. 1433b. 1436c—e. 1448c. 1460c. V 781d. 782a—d. 783b. 784c. 801a. 874d). Bischof Kyrillos von Alexandreia soll ihn dabei bestochen haben (Nau Nestorius 247—249. 306). Nach Konstantinopel zurückgekehrt, wurde er im Herbst 431 zum

Magister officiorum ernannt (Mansi IV 1404a. c. 1408b. V 799a. 801a). In diesem Amte ist er noch am 22. Februar 433 nachweisbar (Cod. Theod. VII 8, 15, wo für das 13. Consulat des Kaisers [430] das 14. [433] zu setzen ist). Er starb vor 450 (Nau 248. 249. 306).

12) *Exceptor scrinii libellorum et sacrarum cognitionum* im J. 449. Mansi Concil. coll. VI 757c. 765a. 772c. 777b. 788a. 792d. 793b. c. 797a. b. d. 801a. 805b. 809b. d.

13) Vandale, Vater des Iordanes, der 470 Consul war, Magister militum, wurde 441 durch Arnegisclus in Thrakien ermordet. Joh. Ant. frg. 206, 2 = FHG IV 616. Mommsen Chron. min. II 80, 441, 2. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt VI 292.

14) Consul im J. 456. Mommsen Chron. min. III 533.

15) Consul im J. 467, Magister officiorum des Kaisers Leo. Cod. Iust. XII 5, 3. 25, 3. 59, 8.

16) Lehrer in Gallien um 470; an ihn gerichtet Apoll. Sid. epist. VIII 2. [Seeck.]

17) Ioannes Gazes (diese Form statt ‚Gazaios' gesichert durch die Hss. auch bei Prokop, s. Ludwich Rh. Mus. XLIV 194f.), *Γραμματικός* und Gelegenheitsdichter in Gaza zur Zeit Iustinians. Erhalten haben sich von ihm sechs anakreontische Gedichte und eine als Festvortrag publizierte Beschreibung eines Wandgemäldes in dem um das J. 536 oder bald danach erbauten Winterbade zu Gaza. Diesen Bau erwähnt Chorikios in der Gedenkrede auf Prokopios, die um diese Zeit gehalten wurde (s. über die Zeitbestimmung Friedländer 111). Die anakreontischen Gedichte zeigen, ebenso wie die Epideixis, keine besondere poetische Begabung, nehmen aber doch in der Geschichte der Gattung eine eigentümliche Stellung ein (s. o. Bd. I S. 2048) durch die behandelten Stoffe. Erste Ausgabe der kleinen Gedichte von Matranga Anecd. Graeca II 575 (I) und 633 (II—VI), besser nach einer Kollation des (einzigen) Codex Barberinus durch Studemund bei Bergk PLG III[3] 1080—1085, ferner zusammen mit der Gemäldebeschreibung von Abel (Berlin 1882). Trotzdem an der Identität des Anakreontikers mit dem Verfasser der Ekphrasis nicht zu zweifeln ist (so auch v. Wilamowitz Kultur der Gegenwart I 8, 215), da die Sprucheigentümlichkeiten bei beiden sich wiederholen, wie z. B. der Gebrauch von *νοερός* (s. Friedländer 114), gibt Abels Ausgabe einen Wortindex nur für die letztere. In der Verstechnik geht I. mit Synesios zusammen, indem er in demselben Verhältnis wie jener auf der vierten Silbe des (ausschließlich verwendeten) Anaklomenos den grammatischen Akzent zuläßt, d. h. zu etwa 70%, nach den Zusammenstellungen von Hanssen Philol. Suppl. V 295. Von den sechs Gedichten sind die stofflich verbundenen drei letzten wertvoller. Sie sind für das Rosen- und Adonisfest in Gaza gedichtet; IV und V betreffen die Feier dieses Frühsommerfestes (vgl. Wünsch Das Frühlingsfest der Insel Malta 54f.) in der Grammatikerschule des I., der in V am Schluß mit geschickter Wendung sein persönliches Verhältnis zu seinen Schülern besingt (vgl. auch die Bemerkungen von Crusius o. Bd. I S. 2049. 53). VI ist ein Wechselgesang zwischen Zeus und der um Adonis in die Unterwelt steigenden Aphrodite. Viel unbedeutender sind die drei ersten Gedichte: I. ein kraftloses Epithalamium, II. ein Enkomion auf den Heerführer Zacharias Duka von Askalon, III. ein *ἐπιβατήριος* = Ermunterung zum öffentlichen Vortrag der ganzen Sammlung oder, wie es scheint, der drei ersten Gedichte, da nur diese, jedes für sich, durch eine besondere Vorrede in einem anderen Versmaß eingeleitet werden.

Die Gemäldebeschreibung, 703 in Stil und Versmaß des Nonnos gehaltene Hexameter, wird als öffentlicher Vortrag, der sich an ein *θέατρον ἠττικισμένον* wendet, ebenfalls durch eine in zierlichen Iamben gedichtete *προλαλία* von 25 Versen gekennzeichnet. Wichtig ist, daß der Vortragende die Beschreibung auf den Vor- und Nachmittag eines Tages verteilt, wie vier für die Buchausgabe zwischen den beiden Teilen eingelegte Trimeter berichten, so daß man hieraus auf das Tempo des Vortrages schließen darf. Als poetische oder vielmehr rhetorische Leistung völlig wertlos, beansprucht doch diese Ekphrasis ein starkes literarhistorisches und kunsthistorisches Interesse, weil ähnliche Erzeugnisse aus dem Altertum fehlen und aus byzantinischer Zeit nur noch die Beschreibung der Sophienkirche durch Paulus Silentiarius an die Seite zu stellen und gestellt ist. Beide Beschreibungen sind nur in dem Codex der Palatinischen Anthologie überliefert, die des I. hinter den Epigrammen des Konstantinos Kephalas. Erste Ausgabe von Rutgers 1618 nach einer Abschrift Scaligers, weitere von Federicus Morellus, Paris 1619, mit Paulus zusammen von Graefe 1828, von Abel (s. o.) nach einer neuen Kollation des Palatinus, zuletzt von P. Friedländer in der Sammlung wiss. Kommentare zu gr. und röm. Schr. VIII 1912 unter dem Titel ‚Johannes von Gaza und Paulus Silentiarius, Kunstbeschreibungen Justinianischer Zeit, erklärt von Friedländer mit 11 Textabbildungen und 2 Tafeln'. Die peinlich genaue einförmige und geistlose Beschreibungsmethode des I. ermöglicht Friedländer eine vollständige Rekonstruktion des Gemäldes, das, von I. *κοσμικὸς πίναξ* genannt, aus etwa 60 allegorischen Figuren zusammengesetzt war und in diesen nach byzantinischem Zeitgeschmack eine Darstellung des Weltganzen lieferte. Friedländer verfolgt im Kommentar die einzelnen Figurentypen und Darstellungsgruppen (Aion, Uranos, Helios auf Atlas von Arete und Sophia flankiert, Okeanos, Thalatta, Bythos, die Winde, Donner und Blitz, die Horen, Aither usw.) in ihren Beziehungen zur älteren und späteren Kunst; dagegen steht die den beiden Ausgaben vorausgeschickte, an Gedanken und Anregungen reiche Einleitung ‚Über die Beschreibung von Kunstwerken in der antiken Literatur' (S. 1—103) nur in einem ziemlich losen Verhältnis zu I., dessen Ekphrasis auf S. 13 mit ähnlichen prosaischen Prunkstücken des Prokopios von Gaza zweifellos richtig in eine Linie gestellt wird. Über den stofflichen Zusammenhang des I. mit Chorikios und andern Gazäern vgl. noch K. Seitz Die Schule von Gaza, Heidelb. Diss. 1892, S. 5, 35, 48.

[Thiele.]

18) Ioannes Stobaios s. die Nachträge.

19) Johannes Glykys (nicht Glykas, vielleicht im Sinne von *dulciloquus*, vgl. Theophrastos, Chrysostomos), byzantinischer Grammatiker und Homiletiker. Geburts- und Todesjahr sind unbekannt, doch fällt seine Blütezeit unter Andronikos II. (1283—1328). Er bekleidete schon in jungen Jahren das Amt eines *λογοθέτης τοῦ δρόμου*. Obwohl dem Priesterstande nicht angehörig und verheiratet, erlangte er trotzdem — ein sehr seltener Fall — das Patriarchat von Konstantinopel. Gesundheitsrücksichten zwangen ihn aber schon nach vier Jahren, 1320, abzudanken. Nur einen ganz geringen Teil seines Vermögens für sich behaltend, zog er sich in das Kloster Kyriotissa zurück, wo er nicht lange darauf starb. Seinen Rücktritt rechtfertigte er in einer eigenen Schrift (*ἡ παραίτησις τοῦ πατριάρχου*). In Begleitung des Theodoros Metochites nahm er wohl schon vor seiner Ernennung zum Patriarchen an einer Gesandtschaft nach Armenien und Cypern teil. Wir wissen nicht zu welchem Zwecke, denn der von ihm verfaßte Bericht, dessen Stil sein berühmter Schüler in der Rhetorik, der Polyhistor Nikephoros Gregoras, lobend erwähnt, scheint verschollen zu sein. Die Einleitung zu seinem Testament hat Gregoras erhalten (ed. Bonn. I 289, 23ff.). Ihm verdanken wir überhaupt die obigen und auch sonstigen Einzelheiten über das Leben seines Lehrers.

Als Schriftsteller war Glykys nicht besonders produktiv oder hervorragend. Das meiste ist noch ungedruckt und wird es wohl auch bleiben, bei manchen Schriften ist seine Verfasserschaft überdies zweifelhaft. Der Cod. Paris 1210 (saec. XVI) fol. 1—72i enthält unter seinem Namen Sonntagshomilien; ob das darauf folgende *κυριακοδρόμιον* (fol. 72v—314v) ebenfalls von Glykys herrührt, kann wohl nur eine genauere Stiluntersuchung entscheiden. Außerdem befinden sich in Hss 13 Briefe, wohl nur ein kleiner Teil seiner Korrespondenz, da wir zahlreiche Briefe bekannter Zeitgenossen an ihn kennen, ferner ein Schreiben an den Kaiser und an den Logotheten, eine Precatio pro Andronico imperatore, und ein *ὑπομνηστικὸν εἰς τὸν βασιλέα ἅγιον*, vielleicht identisch mit jenem Schreiben oder der Precatio. Eine *ψαλτικὴ τέχνη* hat zuletzt W. Christ S.-Ber. Akad. Münch. 1870 Bd. II 267ff veröffentlicht, wie denn Glykys auch als Komponist hervorgetreten sein soll. Am bekanntesten ist Glykys durch sein Werk *περὶ ὀρθότητος συντάξεως*, das er für seinen Sohn Gregorios schrieb. Es ist mit gelehrten, aber unbrauchbaren Anmerkungen von A. Jahn, Bern 1849 herausgegeben (Text S. 1—59). Die Bearbeitung erfüllt in keiner Weise, was der Titel verspricht, denn der Verfasser behandelt in zwar klarer Sprache, aber ziemlich weitschweifig nur die Kasuslehre und Verbalkonstruktionen mit besonderer Berücksichtigung solözistischer Verbindungen oder Barbarismen. Originalität auf dem Gebiete der Syntax wird man bei einem Byzantiner des 13. Jhdts. nicht erwarten, obwohl gerade der Verfasser dieses Traktats eine solche ausdrücklich für sich in Anspruch nimmt (S. 57) und dementsprechend mit den Worten *ὅσαγε εἰς μνήμην τὴν ἐμὴν ἀφίκετο* die Benutzung von Vorgängern zu verschleiern sucht. Der Unvollständigkeit seiner Darstellung ist er sich natürlich wohl bewußt, doch ist das Geständnis in Wahrheit nur eine captatio benevolentiae (S. 57). Er vertritt eine Art attizistischen Purismus, wie er denn auch von Prosaikern am häufigsten Platon, Thukydides, Demosthenes und Aristides zitiert und sich über die *corrupta eloquentia* und neoterischen Tendenzen seiner Zeit ereifert. Die etwas bei den Haaren herbeigezogene abfällige Kritik des Philostratos und Verteidigung des Libanios (S. 53) erwecken den starken Verdacht, daß Glykys, wenn nicht das grammatische Material, so doch die Gedankengänge seiner Polemik einer Schrift aus dem Kreise des Libanios in letzter Linie verdankt. Auf eine weit frühere Quelle weist auch seine Erörterung über den Ursprung und die Entwicklung der Sprache hin (S. 1—3). Der Patriarch vertritt in dieser damals wohl kaum noch aktuellen Streitfrage nicht den *φύσει*-Standpunkt der Stoa, sondern die schon auf Platon zurückgehende Ansicht (Tim. 47), daß die Sprache *θέσει* und durch einen Schöpfungsakt entstanden sei, der *δημιουργός* oder *ὀνομαστοθέτης* ist aber Gott selbst, der diese seine Erfindung dem Menschen schon bei seiner Geburt als Geschenk mit ins Leben gibt.

Literatur: Fabricius Bibl. Gr. XI 520. A. Jahn a. a. O. K. Krumbacher Byzant. Literat.[2] 174. 589f.

20) Johannes Mauropus (Schwarzfuß), byzantinischer Hagiograph, Dichter und Hymnologe. Für sein Leben sind wir auf seine Schriften und auf das noch zu seinen Lebzeiten von einem begeisterten Schüler, Michael Psellos, verfaßte Enkomion angewiesen (Sathas *Μεσαιωτικὴ Βιβλιοθήκη* V [1876] 142—167, daselbst auch einige Briefe des Psellos an Mauropus). Doch auch diese Quellen bieten nur wenig brauchbares Material, und die ohne Rücksicht auf die Chronologie zusammengestellte Reihenfolge seiner Schriften in der einzigen uns erhaltenen Hs. hat obendrein noch arge Verwirrung gestiftet.

Mauropus stammte aus vornehmem Hause (Psellos 143) und war aus Paphlagonien gebürtig. Vgl. epist. 108 § 4. *Οἱ ἀκραιφνεῖς ἡμεῖς Παφλαγόνες* 110, 3. Damit erledigt sich die ohnehin nicht zwingende Schlußfolgerung K. J. Neumanns Theolog. Ztschr. 1886, 568 aus carm. 47, 46 *ἡ* (sein Haus) *καὶ τιθηνήσασα καὶ θρέψασά με καὶ ... ἐξ ἔτι βρέφους ἁπαρτίσασα ... με*, wonach Mauropus in Constantinopel geboren sein soll. Aus Psellos erfahren wir ferner, daß der lernbegierige und begabte Knabe von zwei Onkeln eine sehr sorgfältige Erziehung genoß, die außer der üblichen *ἐγκύκλιος παιδεία* (Psellos 146) auch Naturwissenschaften, Mathematik und Jurisprudenz umfaßte. Ja, selbst der lateinischen Literatur soll er nicht unkundig gewesen sein (Psellos 148 *οὐδὲ Ἰταλῶν σοφίας ἠμελημκώς*), falls unter *σοφία* nicht vielmehr lateinische Kirchenväter oder Juristen zu verstehen sind oder, was sehr wohl möglich, die Angabe dem Panegyriker zugute geschrieben werden muß. In den bisher gedruckten Werken des Mauropus habe ich wenigstens keine Spur einer Bekanntschaft mit lateinischer Sprache oder Literatur entdecken können, denn in epist. 127, 8 *τοῦτο σπεύδων φυγεῖν εἰς ἄλλο τι χεῖρον ἀπενεχθείης κακόν, ὥσπερ οἱ τῇ Σκύλλῃ περίπτοντες δέει τῷ πρὸς τὴν Χάρυβδιν* wird

man natürlich keine Reminiszenz des bekanntlich erst mittelalterlichen *incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdin* erblicken dürfen. Jene Worte sind nämlich, um dies beiläufig zu bemerken, überhaupt das bei weitem älteste Zeugnis für jene berühmte Sentenz, die man in griechischer Fassung bisher meines Wissens nicht vor Apostolios 16, 49 (14. Jhdt.) nachgewiesen hat.*)

Nach vollendetem Studium scheint sich Mauropus der Jugenderziehung gewidmet zu haben (carm. 92, 40ff.; epist. 157, 1 *τὴν εὐγενῆ τριάδα τῶν ἀδελφῶν τὸν καλόν τε καὶ ἥδιστον τῆς ἐμῆς παιδείας καρπόν, φιλῶ μὲν ὡς τέκνα*) und zwar in Constantinopel, wo er das elterliche Haus bewohnte (carm. 47 *εἰς τὴν ἑαυτοῦ οἰκίαν, ὅτε διαπράσας ταύτην ἀπέλιπεν*), das auch als Schullokal diente. Vgl. 47, 26 *κρίνων μαθηταῖς καὶ διδασκάλοις ἔρις*; 30ff. *ἐν σοὶ δὲ ταύτην τοῖς θέλουσι σκορπίσας πολλοὺς σοφοὺς ἔδειξα προῖκα τῶν νέων*, wo *προῖκα* auf eine gewisse Wohlhabenheit schließen läßt. Die Gründe, die ihn bewogen, diese ihm liebgewonnene Tätigkeit aufzugeben, werden ebenda kurz aufgezählt. 34f. *λόγος δὲ νικᾷ πάντα καὶ θεοῦ πόθος· τρίτον δ' ἀρίθμει τῆς τελευτῆς τοῦ φόβου.* Da Veranlassung und Inhalt des Gedichts einen bereits Hochbetagten schlechterdings ausschließen, so können jene Worte nur einen kranken, von Todesahnungen erfüllten Mann bezeichnen, der in den stillen Räumen eines Klosters sein Haupt zur Ruhe legen wollte. Über diese seine körperliche Erschlaffung und namentlich über den Verlust seiner Stimme, die ja allein schon jede weitere Lehrtätigkeit unmöglich machen mußte, spricht Mauropus ausführlich carm. 92, 25—81 *εἰς ἑαυτόν*. Vgl. auch die ähnlichen Klagen in epist. 144. 149, 4. Wie unter diesen Umständen Neumann a. O., und ihm, wie es scheint, folgend Krumbacher 741 und Dräseke 475, von seiner Professur in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Lehrtätigkeit reden können, ist mir unerfindlich, muß doch Neumann die baldige Aufgabe dieser akademischen Stellung und eine Zeit der *ἀπραξία* (angeblich nach carm. 89. 90) vor der Ernennung des Mauropus zum Metropoliten von Euchaita willkürlich postulieren. Daß Mauropus als Mönch in ein Kloster eintrat**), wird durch die Titel seiner Canones und die Acrosticha seiner Hymnen außer Zweifel gesetzt. Vgl. z. B. *ᾠδὴ μοναχοῦ τοῦ Ἰωάννου* und besonders *ποίημα Ἰωάννου μοναχοῦ τὸ* (lies *τοῦ*) *ἐπίκλην Μαυρόποδος**), *τοῦ ἐν ὑστέροις χρόνοις χρηματίσαντος ἀρχιερέως Εὐχαΐτων*. Er widmete sich daselbst mit Eifer theologischen Studien, *ὡς* — wie er sich mit schönem Bilde einmal ausdrückt — *ἄνθεσιν μέλισσαν ἐν βίβλοις, στρέφων ὡς τέττιγα δρόσῳ με τοῖς λόγοις τρέφων* (carm. 89, 32f. *Ὑπὲρ ἑαυτοῦ πρὸς Χριστόν*).

Aus diesem beschaulichen Dasein wurde Mauropus plötzlich, wenn auch erst nach längerer Zeit (s. o. *ἐν ὑστέροις χρόνοις*) und sehr gegen seinen Willen vom Kaiser Constantinos IX. Monomachos (1042—1054) wohl kurz nach seiner Thronbesteigung zum Metropoliten von Euchaita ernannt. Vgl. carm. 93, 32ff. (*παλινῳδία πρὸς ταῦτα μετὰ τὴν χειροτονίαν*) *ἤδη τε νικᾶν εἰς τέλος πεπεισμένον . . . καὶ δὴ κρατοῦντα σύμβολον νίκης μέγα, | φθάσας κραταιᾷ χειρὶ νῦν συλλαμβάνει . . . | καὶ τίθησιν εἰς μέσον τὸν ἐκφυγεῖν | δόξαντα πᾶν ἤδη μέσον.* Obwohl auch später sein Gesundheitszustand manches zu wünschen übrig ließ, so ist eine erhebliche Besserung in seinem Befinden doch die unbedingte Voraussetzung für eine derartige Berufung. Nach Dräseke 478 war diese eine Art Verbannung, weil Mauropus durch seinen Freimut den Zorn seines kaiserlichen Gönners erregt habe!

Das kleinasiatische Städtchen Euchaïta, eine Tagesreise von der Metropole Amasia, in der Provinz Helenopolis, zwischen den Flüssen Halys und Iris gelegen, war ein berühmter Wallfahrtsort, der die Gebeine dreier Heiligen, des Theodoros Stratelates, Theodoros Teron und der Eusebia bewahrte. Bei Euchaita und zwar am Namenstage des älteren Theodoros besiegte der Kaiser Johannes Tzimiskes im J. 969 die Russen. Dem Heiligen zu Ehren erhielt die Stadt den Namen Theodoropolis, und als Siegesdank wurde daselbst eine prächtige Kathedrale erbaut. Da Mauropus jenen neuen Namen nie gebraucht, so scheint der ursprüngliche höchstens zeitweilig verdrängt worden zu sein. Ich erwähne diese an sich unbedeutenden Einzelheiten, weil sie einerseits die kirchliche Bedeutung des Ortes und den bischöflichen Ehrentitel Metropolit, wie andererseits die Themata der meisten Predigten des Mauropus erklären. Er entwickelte in dieser einflußreichen Stellung eine rege und segensreiche Tätigkeit. Um das J. 1047 oder etwas früher scheint Mauropus aber bereits wieder nach Constantinopel zurückgekehrt zu sein, denn am 30. Dezember 1047 hielt er die Dankrede (186) anläßlich der Unterdrückung des Aufstandes des Leo Tornikios, sodann zwei Reden zur Feier des Sieges über die Petschenegen (181. 182), von denen die zweite vom 23. April 1049 datiert. Man hat bisher geglaubt

*) Da auch andere Sprichwörter des Apostolios gerade bei Mauropus vorkommen, z. B. epist. 100, 4 *οὐκ ἐξὸν ποιεῖν ἔαρ χελιδόνι μίᾳ* (= Apost. 10, 63), 105, 3 *ἀεὶ τὰ πέρυσι βελτίω* (= Apost. 16, 12), so mag dieser sehr wohl dessen Gewährsmann gewesen sein, wenn auch die Annahme einer gemeinsamen Quelle beider viel für sich hat.

**) Dräseke 467f., der dies leugnet, muß zu ganz haltlosen Kombinationen greifen und sieht sich schließlich gezwungen, die in ihrem Umfang imposante Hymnendichtung in die letzten Lebensjahre des Mauropus zu verlegen, eine eklatante reductio ad absurdum. Dreves 163 meint, es könne nur das Dreifaltigkeitskloster vom hl. Dorotheos d. Jüng. in Chillokomum, unweit Euchaita, bezw. Amisus, gewesen sein. Diese Vermutung beruht jedoch lediglich auf der Tatsache, daß Mauropus von diesem Heiligen einen panegyrischen *Βίος* verfaßt hat. Mit größerem Rechte könnte man auf das in Constantinopel befindliche Petrakloster des hl. Joh. Prodromos raten, dessen Gründer Baras von Mauropus ebenfalls in einer Biographie verherrlicht wurde.

*) Dies wird vermutlich sein Mönchsname gewesen sein, denn von den Canones abgesehen, wird er sonst stets Joh. von Euchaita genannt. Weiter scheint mir daraus zu folgern, daß wohl die Mehrzahl dieser Gedichte in die Zeit seines Klosteraufenthaltes gesetzt werden müssen.

(so z. B. Dreves 166 und Dräseke 484f.), daß Mauropus während der Belagerung gerade in Constantinopel weilte. Aber auch bei jenen späteren Reden müßte man einen ähnlichen vorübergehenden Aufenthalt daselbst annehmen. Es sind dies aber ganz unbegründete und innerlich unwahrscheinliche Voraussetzungen, zumal derartige strapaziöse Reisen mit den Ausserungen des Mauropus über seine Kränklichkeit und Schwäche nicht in Einklang stehen würden (s. o.). Mauropus wird vielmehr, wie erwähnt, um 1047, Euchaita mit der Reichshauptstadt definitiv vertauscht haben. Damit verträgt sich vortrefflich, daß er sein Haus, das ihm durch die Gunst des Kaisers zurückerstattet worden war, wieder bewohnte (carm. 48), eine Tatsache, die Dreves (S. 163) in dem Leben des Mauropus nicht unterzubringen wußte und Dräseke a. O. in arge Verlegenheit brachte. Vermutlich wurde Mauropus vom Kaiser als Professor oder *χαρτοφύλαξ* nach Constantinopel zurückgerufen, und so würde es sich auch ohne Schwierigkeit erklären, wieso gerade er mit der juristischen Novelle zur kaiserlichen Reform der Hochschule beauftragt wurde, deren juristische Fakultät im J. 1045 gegründet worden war. Den Posten eines *χαρτοφύλαξ* scheint er ausgeschlagen zu haben, wenn anders der Brief 104 darauf zu beziehen ist, was aber dahingestellt bleiben muß. In der Novelle wird der bekannte Ioh. Xiphilinus als Professor der Jurisprudenz und *νομοφύλαξ* vorgeschlagen (187, 8)*).

Hatten wir für das Geburtsdatum des Mauropus keinerlei chronologische Anhaltspunkte, so ergibt sich für seinen Tod wenigstens ein sicherer Terminus post quem, denn die Epitaphien (81–85) setzen den Tod des Kaisers (30. Nov. 1054) voraus**). Kurz darauf mag auch Mauropus gestorben sein.

Daß sich in seinen Werken keinerlei historische Anspielungen, die über das J. 1054 hinausgehen, finden, ist bei den überaus spärlichen Notizen über dieser Art bei Mauropus überhaupt an sich noch keine sichere Bestätigung dafür, wie Dreves 167f. annimmt, daß er nicht noch einige Zeit darüber hinaus gelebt hat. Auch sein Schweigen über die gerade damals (1053) beginnenden schismatischen Streitigkeiten ergibt keinen sicheren chronologischen Anhaltspunkt, da Mauropus seinem konzilianten und friedfertigen Charakter entsprechend sich vielleicht absichtlich von jeder aktiven Parteinahme ferngehalten hat, scheint doch gerade er das römische Primat ausdrücklich anerkannt zu haben. Vgl. Canon XI Ode 5 (Pitra a. a. O. p. CXX). Nach einer Notiz in den Menaeen (Acta S. S. Jun. II 934) hatte Mauropus an der Einführung des gemeinsamen Festes der drei großen Kirchenlehrer, Basilios, Gregorios von Nazianz und Ioh. Chrysostomos, angeblich durch einen Traum, in dem ihm jene drei Heiligen erschienen waren, veranlaßt, hervorragenden Anteil gehabt. Könnte man dieser auch sonst nicht eben zuverlässigen Quelle Glauben schenken, so wäre er 1092 noch am Leben gewesen. Schon Dreves 173 hat in der Angabe eine fromme Legende vermutet, ihre Entstehung aber durch die willkürliche Annahme einer Verwechslung mit einem späteren homonymen Joh. von Euchaita zu erklären versucht, ebenso Dräseke 487. 489. Viel wahrscheinlicher ist die Traumgeschichte an Mauropus angeknüpft worden, weil er jene drei Heiligen wiederholt in Versen und in einer Rede verherrlicht hatte (carm. 17; orat. 178 S. 106—119), und sie in einem Bilde darstellen ließ (carm. 68; epist. 117). Ja der homerische Ausdruck *ὕπαρ, οὐκ ὄναρ* in den Menaeen a. O. (Od. XIX 547 *οὐκ ὄναρ, ἀλλ' ὕπαρ*) findet sich doch wohl nicht zufällig gerade auch bei Mauropus (epist. 160, 1. 168, 1 *ὕπαρ ὄντως, οὐκ ὄναρ*). Hatte aber einmal dieser chronologische Ansatz festen Fuß gefaßt, so war es fast selbstverständlich, daß man ihn an der in demselben Jahre (1092) unter dem Patriarchen Nikolaus gehaltenen Synode hat teilnehmen lassen. Obiges von Fabricius Bibl. Gr. VIII 627 für das spätere Datum angeführte Argument hätte also Dreves 171 nicht stutzig machen sollen. Und wenn derselbe Fabricius a. O. gar des Mauropus Leben mindestens bis 1107 herabdrücken will, weil carm. 59 an einen heiligen Theophylakt gerichtet sei, den er mit dem in diesem Jahre gestorbenen Erzbischof von Achrida identifizierte, so hat Dreves 173 mit Recht darauf hingewiesen, daß für diese Identifizierung kein zwingender Grund vorliege, zumal hier noch ein früherer Heiliger, nämlich der Homologet Theophylaktos von Nikomedien, in Frage kommt. Ich sehe demnach keinerlei Anlaß, den Tod des Mauropus mehr als einige wenige Jahre über 1054 anzusetzen. Seine Geburt würde demnach etwa um 985 fallen, da er ein hohes Greisenalter kaum erreicht haben dürfte.

Schriften. Wenden wir uns nun zu seinen Schriften, so scheint Mauropus selbst eine Auswahl seiner Opera omnia veranstaltet zu haben. Vgl. *Πρόγραμμα εἰς τὴν ὅλην βιβλίον*, carm. 1, 26ff. *ἐγὼ δὲ τούτους ἐξελὼν μου τοὺς λόγους πολλῶν ἀπ' ἄλλων — ἐμμέτρων, οὐκ ἐμμέτρων — μόνους φέρων δίδωμι τοῖς λόγων φίλοις, ὡς γεῦμα μικρὸν δαψιλοῦς ἀνθοσμίου.* Fraglich ist es aber, ob die zerstreut überlieferten *Κανόνες παρακλητικοί*, die nicht in klassischen Iamben, sondern in rhythmischen Versen geschrieben sind und quantitativ den bei weitem größten Teil seiner dichterischen Produktion ausmachen, mit inbegriffen waren. Dies wäre zu bejahen, falls man *οὐκ ἐμμέτρων* nicht auf Prosawerke, sondern auf eben diese Canones beziehen darf, eine Vermutung, die vielleicht dadurch eine gewisse Stütze erhält, daß die Briefe durchgängig der Überschriften

*) Während sonst Mauropus gelegentlich als *σύγκελλος* erscheint, im Enkomion des Psellos aber *πρωτοσύγκελλος* heißt, so könnte sehr wohl dieser höchste Titel der byzantinischen Kirche ihm anläßlich jener Berufung honoris causa verliehen worden sein. Für einen Metropoliten von Euchaita wäre er jedenfalls sehr auffällig.

**) Die Annahme Neumanns 567, daß es sich hier um ‚Grabschriften für Königsgräber überhaupt' handelt, ist ganz hinfällig. Wie sollte Mauropus zu Lebzeiten seines Gönners zu derartigen Versen begeistert worden sein? S. auch Dreves 69 und ihm folgend Dräseke 487[3]. Daß er in dem Kloster des hl. Prodromos starb, wie Krumbacher angibt, ist möglich, aber nicht erweisbar. Diese Ansicht hängt wohl mit der oben erwähnten zusammen, wonach der Klosteraufenthalt des Mauropus nicht vor seine Berufung nach Euchaita fällt.

entbehren und, wie es scheint, ohne Rücksicht auf die Zeit der Abfassung zusammengestellt sind. Auch bei den Predigten und Reden ist weder eine sachliche, noch eine chronologische Ordnung zu erkennen. Dies und die Beobachtung, daß in den Reden 177—186 des Verfassers stets *Ἰωάννου τοῦ ἁγιωτάτου μητροπολίτου Εὐχαϊτῶν* genannt wird, von 187—190 aber nur *τοῦ αὐτοῦ* steht, dürften ebenfalls kaum für eine Selbstausgabe der prosaischen Schriften sprechen.

Wir besitzen von Mauropus im ganzen 106 Gedichte in iambischen Trimetern, 104 Canones paracletici, von denen jeder Canon einen Zyklus von 9 Oden zu je vier Strophen enthält. Das meiste ist noch ungedruckt, in zahlreichen Hss. zerstreut und gewiß ist noch manches im Staube der Bibliotheken versteckt. Siehe das Hss-Verzeichnis bei Lambecius Comm. Bibl. Vindob. V 66ff. (= Lagarde 218—220). Fabricius Bibl. Gr. VIII 628ff. Krumbacher 741, 4. Dazu kommt das ebenfalls in iambischen Trimetern verfaßte *Ἐτυμολογικόν*. Eine von ihm begonnene und vielleicht ebenfalls in Versen verfaßte Chronik ist nie veröffentlicht, ja, falls carm. 51 (*εἰς τὸν διαρρήξαντα τὸ οἰκεῖον χειρόγραφον*) sich darauf bezieht, von ihm selbst wieder vernichtet worden. Die von ihm ausgesprochene Befürchtung, bei der Darstellung zeitgenössischer Geschichte die Wahrheit durch Schmeichelei entstellen zu müssen, wird man aber wohl kaum als den wirklichen Grund betrachten können. Vgl. carm. 96 *ὅτε ἀπέστη τῆς συγγραφῆς τοῦ χρονογράφου*. Dräseke glaubt an ein kaiserliches Verbot und bringt dies mit der Ernennung als Metropolit in Euchaita in Verbindung! Seine prosaischen Schriften, die mit einer Ausnahme sämtlich in dem von Lagarde herausgegebenen Cod. Vat. Graec. 676 enthalten sind, zerfallen in 77 Briefe, 12 Reden, die Novelle zur Hochschulreform des Kaisers Konstantinos Monomachos (nr. 187) und den *Βίος* des hl. Dorotheos (nr. 190). Dazu kommt eine am Ende verstümmelte Vita des Mönches Baras, des Gründers des Petraklosters in Constantinopel, Ende des 5. Jhdts., herausgegeben von Papadopulos Kerameus in *Μαυρογυδότειος Βιβλιοθ.*, Constantinopel 1884, 38—44. Da die Kunstdichtungen von G. Thiele unten behandelt sind, so beschränke ich mich im folgenden auf die Prosaschriften und den etymologischen Traktat.

1. Die Briefe, mit Ausnahme von 116. 117. 125 von geringem Umfang, sind sämtlich, wie erwähnt, ohne Überschriften überliefert. Nur 125. 137. 163—166. 168 wird der Adressat mit *Δέσποτά μου ἅγιε* oder ähnlich angeredet, — von diesen sind aber 164—166. 168 nicht an den Kaiser, sondern an den Patriarchen Mich. Kerullarios gerichtet (Neumann 597). Anspielungen auf die Zeitgeschichte sind geflissentlich vermieden, nur 159, 1 wird ein *πολύδακρυς πόλεμος* erwähnt, im übrigen handelt es sich um moralische und homiletische Betrachtungen und rein persönliche Begebenheiten, wie sie dem Interessenkreise eines Bischofs entsprechen. Ganz vereinzelt findet sich eine wissenschaftliche Diskussion (116 S. 58—61, z. B. 116, 27ff. über die Korrelation der Partikel *μέν – δέ* und die Schreibungen *τεσσαρισκαιδέκατος, ἑκατονταπλάσιον*; 116, 29 wird von der tyrannischen Macht der *συνήθεια* gesprochen), die den in grammatischen Fragen bewanderten, ehemaligen Schulmeister und den Verfasser des Etymologikon — die Stelle ist Reitzenstein entgangen — unschwer wiedererkennen lassen. Die längeren Briefe sind durchaus rhetorisch stilisiert. Mauropus zeigt eine besondere Vorliebe für synonyme Dikola, oft alliterierend und mit chiastischer Wortstellung. Vgl. z. B. *θορυβεῖ με καὶ θράττει, τέκνα καὶ σπλάγχνα ἐμά, τὸν ὀνειδισμὸν καὶ τὴν μέμψιν, τὸν ἰατρὸν μὲν ὁ κάμνων, ὁ δὲ κινδυνεύων τὸν κυβερνήτην, τὸν δὲ προστάτην ὁ τυραννούμενος . . . ἐπιζητεῖ, πολλοὶ μὲν ἄνθρωποι παθητοί, θεοφιλεῖς δὲ ὀλίγοι* usw. Auch Spielereien wie *τὴν φίλην φιλοσοφίαν* kommen vor*). Er liebt es ferner, Sprichwörter einzuschalten (s. o. S. 1751) und mit Metaphern seine Rede zu würzen. Vor allem neigt er in der Wortwahl zu dichterischen Ausdrücken, und es finden sich daher auch oft, neben zahlreichen biblischen Floskeln, Reminiszenzen aus der klassischen Literatur, die aber niemals namentlich angeführt werden. Vgl. z. B. Homer (epist. 102, 5. 105, 1, wo aber unmetrisch *ἡδίων ῥέει* [statt *γλυκίων ῥέεν*] *αὐδή* zitiert wird. 125, 5. 141, 1), Empedokles (122, 2, nach Plut. moral. 63, den Mauropus, wie die Byzantiner überhaupt, gut kannte, vgl. carm. 43), Pindar (122, 2. 150, 6), Euripides (161, 4. 162, 2. 173, 2). Einmal wird auf Sophokles, Aristophanes und Aratos, wie folgt, angespielt, *τίς ὁ γραμματικός, πότερον Σοφόκλειος ἢ Ἀριστοφάνειος ἤδη, ὡς ἔγωγε βουλοίμην ἂν καὶ Ἀράτειον* (173, 1). Wie man sieht, geht Mauropus nicht über den üblichen Kreis byzantinischer Klassikerkenntnis hinaus. Im ganzen gewinnt man aus dem Briefwechsel den Eindruck eines feingebildeten, wahrheitsliebenden, warmherzigen, konzilianten und theologisch wie rhetorisch geschulten, aber wenig originellen oder gedankenreichen Prälaten.

2. Der schriftstellerische Ruhm des Mauropus beruhte neben seinen Kunstpoesien auf seinen Reden. Psellos a. a. O. 149f. lobt deren rhetorische Technik, sagt, daß dessen Muster Gregorios von Nazianz sei, vergleicht ihn mit Demosthenes, Demades, der aber bekanntlich keine Reden veröffentlichte, und Isokrates, indem er zu dem Schluß kommt *Ἰσοκρατικὸς μᾶλλον τούτῳ ὁ χαρακτήρ, πλὴν δσον οὐκ ἐκκεχυμένος, ἀλλὰ συνεστραμμένος* (S. 150). Und noch im 14./15. Jhdt. wird Mauropus in einigen panegyrischen Versen in der seine Werke enthaltenden Hs als Redner gar über Demosthenes gestellt (vgl. Lagarde p. V). Diese überschwengliche Bewunderung wird heute niemand mehr teilen. Eine technisch-rhetorische Virtuosität und Formgewandtheit wird man dem Mauropus aber nicht absprechen dürfen. Auch hier wieder fesselt zuweilen eine bildergeschmückte Sprache, vgl. bes. 180, 14f. Seinen Themata entsprechend begegnen biblische Anspielungen und Zitate auf Schritt und Tritt, von klassischen Reminiszenzen findet sich jedoch von dem Homerischen *τῷ γὰρ ὁμοίῳ (φασί) τὸ ὅμοιον* etwa abgesehen, seltsamerweise kein sicheres Beispiel. Der Hiat wird nicht vermieden. Dagegen werden die bekannten rhetorischen Klangfiguren, alliterierenden Verbindungen und dergl. so oft angewandt, daß sie fast ein Kennzeichen seines Stils bilden. Einige willkürlich ausgesuchte Beispiele mögen dafür genügen. *ποθεῖτε προμαθεῖν τὸ πρακτικόν* (177, 7), *πάλλεται τὸ πνεῦμα πρὸς τὰ παρόντα* (183, 32), *λόγον . . . εὐλόγως διὰ τὸν λόγον* (177, 9. 178, 6), *πρὸς λαμπροὺς ὁ λόγος . . . ἀπολάμπει λεγόμενον* (177, 9), *ἀμερίστως μεριζόμενον* (177, 12), *ἀθέατον θέαμα* (177, 13), *νοῦς καὶ χοῦς* (177, 22). Isokola (177, 14ff. u. o.), doppelter Chiasmus mit Oratio polymembris (177, 32. 178, 26 u. o.), mehrfache Anaphora (179, 10 u. o.); synonymische Verbindungen *σημείοις καὶ τέρασι* (177, 32), *ὑψηλοὶ καὶ μετάρσιοι* (177, 41), *πολέμους καὶ μάχας* (179, 6), *ὁμολογία καὶ συμφωνία* (181, 4), *ἀναλῶσαι καὶ διαφθεῖραι* (185, 20), *θράσει καὶ τόλμῃ* (186, 43), *ὁμοτίμοις καὶ ὁμοδόξοις* (178, 13), *δόγμασι καὶ διδάγμασι* (178, 35), *μεγαλώνυμοί τε καὶ μεγαλόδοξοι* (178, 43), *εὐφυὴς . . . εὐτυχὴς . . . εὔστοχος* (179, 40), *φιλανθρώπως καὶ φιλοφρόνως* (182, 18), *πολυπαθῆ . . . πολύμοχθον* (185, 20), *ἀβούλως καὶ ἀνοήτως* (185, 21); Wortspiele von *Θεόδωρος . . . πολύδωρος . . . μεγαλόδωρος* (189, 1), *χαμαιλέων ὁ Λέων* (186, 19).

Die meisten Reden — wir besitzen wohl nur eine kleine Auswahl — tragen meist einen rein homiletischen Charakter, einige wenige beziehen sich auf uns auch anderweitig bekannte historische Begebenheiten und Gedenktage, aus denen wir aber für die zeitgenössische Kultur- oder politische Geschichte nicht viel lernen, obwohl Mauropus in einigen Fällen unser ältester Zeuge ist. Am wertvollsten ist noch die schon mehrfach erwähnte juristische Novelle, die uns einen interessanten Einblick in den akademischen Lehrbetrieb jener Zeit tun läßt, namentlich in Bezug auf das juristische Studium überhaupt. Vgl. W. Fischer Stud. zur byzant. Gesch. d. 11. Jhdts., Plauen 1883.

Die Reden in der uns überlieferten Reihenfolge sind:

I. *Εἰς τὴν σύναξιν τῶν ἁγίων ἀγγέλων* (nr. 177 S. 95—105). II. *Εἰς τοὺς τρεῖς ἁγίους πατέρας καὶ διδασκάλους, Βασίλειον τὸν μέγαν, Γρηγόριον τὸν θεόλογον* (Gregor von Nazianz) *καὶ Ἰωάννην τὸν Χρυσόστομον* (178 S. 106—119). III. *Εἰς τὴν μνήμην τοῦ ἁγίου μεγαλομάρτυρος Θεοδώρου* (Stratelates) (179 S. 119—130). IV. *Εἰς τὴν μνήμην τοῦ ἁ. μ. Θεοδώρου τοῦ Τήρωνος*) *ἤτοι τὸν ἀνθισμόν* (180 S. 130—137). V. *Εἰς τὴν μνήμην τοῦ μεγάλου τροπαιοφόρου* (181 S. 137—142). VI. *Εἰς τὴν ἡμέραν τῆς μνήμης τοῦ μεγάλου τροπαιοφόρου καὶ τὴν νῦν γενομένην ἐπὶ τοῖς βαρβάροις θαυματουργίαν* (182 S. 142—147). VII. *Εἰς τὴν ἁγίαν κοίμησιν τῆς ὑπεραγίας Θεοτόκου* (183 S. 147—160). VIII. *Προσφώνησις πρὸς τὸν ἐν Εὐχαΐτοις λαόν, ὅτε πρῶτον ἐπέστη τῇ ἐκκλησίᾳ* (184 S. 160—165). IX. *Εἰς τοὺς ἐκταράσσοντας φόβους καὶ τὰς γινομένας θεοσημείας* (185 S. 165—178, eine Mahnrede an das Volk, gehalten in Constantinopel während der Belagerung des Leo Tornikios, s. oben). X. *Χαριστήριος λόγος ἐπὶ τῇ καθαιρέσει τῆς τυράννιδος* (186 S. 178—195. Zum Aufstand desselben Leo Tornikios). XI. *Τοῦ αὐτοῦ νεαρὰ ἐκφωνηθεῖσα παρὰ . . . Κωνσταντίνου τοῦ Μονομάχου ἐπὶ τῇ ἀναδείξει καὶ προβολῇ τοῦ διδασκάλου τῶν νόμων* (Xiphilinus) (187 S. 195—202). XII. *Εἰς τὴν μνήμην τῆς ὁσίας μητρὸς ἡμῶν Εὐσεβείας τῆς ἐν τοῖς Εὐχαΐτοις* (188 S. 202—207). XIII. *Εἰς τὴν μνήμην τοῦ ἁγίου μεγαλομάρτυρος Θεοδώρου ἤτοι τοῦ πέζου* (189 S. 207—209). Den Schluß der Hss bildet *Βίος καὶ πολιτεία τοῦ ὁσίου πατρὸς ἡμῶν Δωροθέου τοῦ νέου ἤτοι τοῦ ἐν τῷ Χιλιοκώμῳ* (190 S. 209—218). Es sind im obigen nicht ohne Grund die im cod. Vaticanus überlieferten Überschriften im Wortlaut wiedergegeben worden, denn ohne diese Titel wären wir in der Mehrzahl der Fälle gänzlich außer stande zu sagen, von wem oder um was es sich eigentlich handelt, nur in 178. 183. 187. 188. 189 läßt sich der spezielle Anlaß bezw. das zu behandelnde Thema aus wenigen und zerstreuten Andeutungen erkennen. So konsequent vermeidet der Verfasser Namen oder faßbare historische Angaben. Für den zeitgenössischen Hörer war nun allerdings eine derartige Orientierung nicht nötig, umsomehr aber für einen zukünftigen Leser. Der naheliegenden Schlußfolgerung, daß diese Reden ursprünglich garnicht für die Veröffentlichung bestimmt waren, widerspricht deren sorgfältige und kunstvolle Stilisierung. Vielleicht ergibt eine genauere Untersuchung der byzantinischen Beredsamkeit überhaupt eine Lösung des Rätsels in dem Sinne, daß wir in der Vermeidung konkreter, historischer Angaben ein oratorisches Prinzip oder Ideal zu erblicken haben.

3. Von allen schriftstellerischen Leistungen des Mauropus kommt für die klassische Altertumswissenschaft in Wahrheit wohl nur das versifizierte ‚Etymologikon' in Betracht, das vollständig zuerst von R. Reitzenstein veröffentlicht und behandelt wurde. Vgl. M. Terentius Varro und Johannes Mauropus von Euchaita, Lpz. 1901, wodurch dessen frühere, auf einer fast um die Hälfte kürzeren Fassung beruhende Darstellung in der ‚Geschichte der griech. Etymologica' 173—189 überholt ist. In Bd. VI S. 810 hat Reitzenstein jenem Werke nur wenige Worte gewidmet. Es ist vollständig in einem Cod. 296 (saec. XVI) der Bibliothek des alexandrinischen Patriarchats zu Kairo erhalten und trägt folgenden Titel: *Τοῦ μακαρίου Ἰωάννου τοῦ Εὐχαΐτων ἐτυμολογικὸν ἔμμετρον τῶν τῇ συνηθείᾳ γνωρίμων ὀνομάτων.* Wie *μακαρίου*, das stets einen Verstorbenen bezeichnet (vgl. Bentley Dissert. on Phalaris 89 W.), beweist, rührt die Überschrift nicht vom Verfasser her, und da der Traktat obendrein ein Torso ist, so wird vermutlich Mauropus ihn nicht selbst veröffentlicht haben. Das Werk wird aus der Zeit seiner Lehrertätigkeit stammen, denn die Abfassung in Versen dürfte doch wohl nur einen pädagogischen (s. 265 *κύστιν δὲ σιγῶ καί γε τἄλλα τἂν μέσῳ*) oder

*) Den rhetorischen Charakter der Briefe kennzeichnet Psellos a. a. O. 149 mit den Worten: *τούς τε ἐπιστολιμαίους τύπους ἐγνώκει ὡς ἄλλος οὐδείς.*

*) Dieser Theodoros Teron (Tiron), den auch eine Predigt des Gregorios von Nyssa verherrlicht, ist von dem unter III. genannten Märtyrer Theodoros, auch V. VI. XII gelten ihm, verschieden, was ich wegen Neumann 596 bemerke. Vgl. Ruinart Acta martyr. p. 505f. und richtig auch Dreves 164, dessen Abhandlung Neumann zu seinem Schaden entgangen war.

mnemotechnischen Zweck gehabt haben. Es mußte von ihm plötzlich und gegen seinen eigenen Willen abgebrochen werden. Vgl. 471f. [475f.] *) *Ἄλλοι με πικροὶ συνταράξαντες πόνοι | ἔπαυσαν ἄφνω τὸν γλυκὺν τοῦτον πόνον.* Welche Begebenheit es gewesen, die den sehr starken Ausdruck des ersten Verses rechtfertigte, wissen wir nicht. Vielleicht hängt die Nichtvollendung mit der durch Krankheit veranlaßten Aufgabe seiner Schule zusammen (s. oben). Die uns vorliegende Bearbeitung enthält 325 Etymologien von Substantiven und zwar nach folgenden sachlichen Gruppen geordnet: *τὰ κατ' οὐρανὸν καὶ ἀέρα* (1—125), *τὰ κατ' ἄνθρωπον* (126—288), *τὰ κατὰ τὰ ζῷα τὰ ἄλογα* (289—396), *τὰ κατὰ τὰ φυτὰ καὶ τὰ δένδρα τά τε κάρπιμα καὶ τὰ ἄκαρπα* (397—475). Diese Überschriften gehen zweifellos auf den Verfasser selbst zurück, da die Erörterung mitten in den ‚Baumarten' (*κίναρα*) abbricht. Auch innerhalb dieser Gruppen läßt sich ein überlegtes Anordnungsprinzip unschwer erkennen. Vgl. z. B. folgende Lemmata: *θεός, ἄγγελος, Σεραφίμ, Χερουβίμ, θεοῦ θρόνοι, — Δαίμων, οὐρανός, πόλος, στερέωμα, ἀστήρ, ἥλιος, σελήνη, μήνη, νέφος, νεφέλη, — βορέας, νότος — ὕδωρ, ἀήρ, πῦρ, γῆ, αἰθήρ, θάλασσα, πέλαγος, ποταμός, λίμνη, πηγή — ἐνυαυτός, μήν — χρόνος, καιρός, ὥρα, ἡμέρα, νύξ, ἑσπέρα — ἄνθρωπος ... ἀνήρ, γυνή, ψυχή, — σῶμα, νοῦς, λόγος — κάρα, κεφαλή — δέρμα, θρίξ, ὀφθαλμός — κόρη, βλέφαρον, ὀφρῦς, μέτωπον, οὖς — θηρίον, κτῆνος, βοῦς ... μόσχος, πρόβατος — ὄρνεον πετεινόν, ἀλέκτωρ, χήν* usw.

Eine auch nur oberflächliche Betrachtung dieses kleinen etymologischen Lehrbuchs nötigt zu folgenden Schlußfolgerungen: das Werk ist eine arg zusammengeschrumpfte Epitome eines weit umfangreicheren Etymologicum. Da ferner, wie wir sahen, eine sachliche Gruppierung zu Grunde liegt, die für lexikalische Sammlungen, wie es scheint, nach dem Vorgang des Caecilius von Calakte zu Gunsten einer alphabetischen später aufgegeben wurde, so deutet dieser Umstand auf eine ziemlich alte Primärquelle hin. Diese kann aber Mauropus wegen der christlichen Beispiele nicht direkt benutzt haben. Sie war jedenfalls älter als ein von W. Nestle entdecktes Scholion des syrischen Bischofs, Jacob von Edessa über die Etymologie des Namen Gottes, das im J. 701 geschrieben wurde. S. darüber Reitzenstein 18ff., wo auch Nestles Übersetzung des Scholion abgedruckt ist. Es war einer Einleitung über den Ursprung der Sprache, (ob *θέσει* oder *φύσει*) und die daran sich knüpfenden Fragen der Namenableitung entnommen. Die drei daselbst gegebenen Etymologien von *θεός*, nämlich *θέειν, θεᾶσθαι* und *αἰθήρ* (S. 21 Z. 67—77), finden sich alle bei Mauropus am Anfang wieder (v. 2—5), und Reitzenstein schloß daraus (S. 22ff.), daß Jacob und Mauropus derselben Quelle gefolgt seien. Aus seinen eigenen Erörterungen (S. 24) geht aber hervor, daß es sich nur um eine ähnliche Quelle handeln kann, wie solche bei der großen Beliebtheit, der sich etymologische Erörterungen im Altertum stets erfreuten, im 10. Jhdt. gewiß noch zahlreich vorhanden waren. Der Gewährsmann des Mauropus gehörte einer Zeit an, in der das etymologische System der Stoa durch das des Philoxenos stark beeinflußt war, aber ohne daß man sich der Unvereinbarkeit beider noch bewußt war. So bestreitet Mauropus zwar die Möglichkeit der etymologischen Erklärung von einsilbigen Worten (47—60) — übrigens die einzige theoretische Erörterung in der ganzen Schrift — schloß aber diese trotzdem nicht aus: Vgl. 101 *φῶς*, 107 *μήν*, 115 *νύξ*, 145 *νοῦς*, 160 *θρίξ*, 168 *οὖς*. 172 *ῥῖς*, 222 *χείρ*, 235 *φλέψ*, 259 *φρήν*, 291 *βοῦς*, 303 *αἴξ*, 307 *μῦς, σῦς*, 322 *λίς*, 333 *χήν*, 343 *ψήρ*, 344 *ψάρ*, 411 *ῥάξ*, 450 *δρῦς*. Da nun einige von diesen Deutungen nachweisbar Philoxenischer Provenienz sind (s. Reitzenstein 29), so werden wir dasselbe wohl von den anderen ebenfalls annehmen dürfen. Die nähere Erörterung dieser Fragen gehört aber nicht hierher (S. dazu Reitzenstein a. a. O.).

So unvollständig diese Epitome nun auch sein mag, — das gelehrte Raisonnement des Originals scheint der Exzerptor prinzipiell gestrichen zu haben, wie denn auch jede Einleitung fehlt — ist dies versifizierte Elaborat doch insofern von nicht geringem Wert und Interesse, weil es uns an zahlreichen sprachlichen Belegen die etymologischen Leistungen der alten Stoa und des von ihr abhängigen Varro besser verstehen lehrt. Um von der Art dieses Lehrbuchs doch wenigstens einen Begriff zu geben, seien zum Schluß ein paar Proben angeführt: 1ff. *θεὸς κατάρχοι παντὸς ἔργου καὶ λόγου. | Θεὸς διήκων τῶν ὅλων ποιημάτων | φθάνει παρὼν ἅπασι καὶ δοκεῖ θέειν· | ὡς παντεκόπτης ὢν θεᾶται τὴν κτίσιν, | αἴθει τε πᾶν ῥύπασμα καὶ πυρὸς πλέον. δν προσκυνεῖν δίκαιον οὐ κρίνειν ὅθεν.* 66 *πέλας δὲ γῆς πέλαγος εἶναι δεικνύει | ἄθρουν ποτὸν δὲ ῥεῖθρα ποταμῶν ἅμα | ὕδωρ δ' ἐφεστὸς ἐν λίμναις λίαν μένει.*

Literatur: Fabricius Bibl. Gr. X 627–632. G. Dreves Stimmen aus Maria-Laach XXVI (1884) 159–179. K. Krumbacher Byzant. Lit.[2] 171f. 741f. Joh. Dräseke Byz. Zeitschr. II (1893) 461—493. Hauptausgabe Bollig-Lagarde (revidierte Abschrift des Cod. Vat. Gr. 676 von W. Studemund) in Abh. Gött. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. XXVIII (1881) S. I—XVI (Einleitung), 1—51 (Gedichte), 51—95 (Briefe), 96—218 (Reden und vita Dorothei). R. Reitzenstein a. a. O. 4—18 (Etymologicum).

[Gudeman.]

Mauropus als Epigrammatiker. Abgesehen von dem (von Reitzenstein behandelten) versifizierten Etymologikon hat I. in gebundener Rede Hymnen (s. o.) und Epigramme verfaßt. Die Sammlung von 99 in iambischen Trimetern verfaßten Epigrammen steht im cod. Vaticanus an der Spitze seiner Werke. Die fünf Stücke, welche in der Editio princeps der Gedichte von Bust Eton 1610 und in dem Nachdruck von Migne Patrol. tom. 120 p. 1199 mit der Überschrift *eiusdem Ioannis* angehängt sind, stehen in der Handschrift nach dem Zeugnis de Lagardes auf vorgehefteten Blättern von andrer Hand und scheinen Verse eines Bewunderers und Nachahmers des Mauropus zu sein, während die im Vaticanus fehlenden, bei Bust (Migne) als nr. 100—105 gezählten Stücke durch die Minderwertigkeit von Inhalt, Versbau (hierzu s. Kuhn in der unten zitierten Abhdl. S. 62, 3) und Sprache auf den ersten Blick jeden Zusammenhang mit Mauropus verleugnen. In einem Cod. Paris. Gr. n. 690 Suppl. S. XII finden sich verstreut einige Epigramme (und Bruchstücke), von denen vier bei de Lagarde fehlen; diese vier (*εἰς τὴν σύλληψιν τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου*) scheint I. selbst nicht zur Verbreitung bestimmt zu haben, her. von Sternbach Eos IV 156f. Wertvolle Bemerkungen zu den Epigrammen gab K. J. Neumann Theol. L.-Z. XXIV (1886) 567—568. Eingehendere Beiträge zur Erklärung schon zwei Jahre vorher bei Dreves in St. a. M.-Laach XXVI 176ff., weiteres bei Fischer in dem Progr. von Plauen 13, 1 s. u., manches auch Dräseke in dem Artikel ‚J. M.' Byz. Ztschr. II 461ff. Die Übersetzung einer kleinen Auswahl von Berndt Progr. von Plauen 1887 (im ganzen geschickt, in antiquarischen und sprachlichen Einzelheiten nicht immer zutreffend) förderte das Interesse Fernstehender, aber auch Dräseke fußt mehrfach auf dieser Übersetzung.

Die Bemerkung von Krumbacher Lit.-Gesch.[2] 740, in seiner Auffassung wie in der Wahl seiner Themen habe I. große Ähnlichkeit mit Christophoros von Mitylene und Prodromos, ist durchaus irreführend. Ein Zusammenhang mit jenen besteht höchstens in der Form. Bei den Nachbildnern des antiken Epigramms in und vor der justinianischen Zeit überwiegt das elegische Distichon und mit diesem wird der Phrasen- und Wortschatz der alten Epigrammatik als gewohnte Fessel übernommen. Selbst ein so freier Geist wie Gregor von Nazianz kann sich nicht von der konventionellen Gebundenheit losmachen. Das wird anders, sobald, zum Teil allerdings an die iambischen Gedichte Gregors anknüpfend, die späteren Dichter, weil sie die elegische Form nicht mehr beherrschen, den bequemen Iambus bevorzugen und schließlich, wie I., durchweg verwenden. In der iambischen Form verschmilzt die Ekphrasis mit dem Enkomion und dem Epigramm in eins, das einst in der römischen Kaiserzeit — man denke an Statius' Silven neben Martials Epigrammen — von jenen Gattungen scharf geschieden war. Aber bei dieser Vereinfachung der Form konnte die Persönlichkeit freier hervortreten. Bei keinem byzantinischen Dichter seit Gregor von Nazianz ist das so sehr der Fall wie bei I.

Den mit wenigen Ausnahmen auflösungsfreien Senar, der wie immer die vorletzte Silbe akzentuiert, handhabt er spielend bei aller Schwerfälligkeit, die der damals übliche strenge Bau auferlegte. Mit Christophoros und Ignatios Diakonos gemeinsam hat er die sparsame Verwendung der Langmessung von *α, ι, υ*, durch welche später der byzantinische Trimeter völlig verwildert. Eine Aufzählung der bei I. zugelassenen Wörter gibt Kuhn Breslauer Philol. Abh. VI 3 (1892) 72, über die siebente Silbe des Trimeters s. Hilberg Byz. Ztschr. VII 341 und Maas ebd. XII 314. — Stofflich ist I. von Christophoros durch eine Kluft getrennt. Christophoros ist Staatsbeamter und Weltkind, sein Christus, wo er in den Epigrammen vorkommt, wird zwar demütig verehrt, aber in ganz konventionellen Formen, das Religiöse tritt zurück, Satire und Humor in den Vordergrund. I. ist gelehrter Geistlicher und weltflüchtig, Satire und Kritik liegt ihm fern, Ansätze zum Humor, aber sehr matt, in nr. 60–61, wo ein müßiger Rätselaufgeber lächerlich gemacht wird, kaum noch 68. Auch die ekphrastischen Epigramme behandeln durchaus kirchliche Gegenstände, und auch hier wie in allen Epigrammen läßt er das Gefühl, nicht den Verstand reden und verkündet bei jedem Gegenstand seine stark ins Mystische reichende religiöse Anschauung und sein inneres Erleben. Wir können zwar nicht wissen, ob die Beschränkung des Stoffgebietes bei ihm nicht Absicht ist. Aber er sagt in dem einleitenden Gedicht (*πρόγραμμα εἰς [illegible] δλην βίβλον*), in dem er die getroffene Auswahl aus seinen epigrammatischen Versuchen rechtfertigt, daß die Sammlung ein *δεῖγμα καὶ γνώρισμα τῶν ὅλων λόγων* sein soll. An dies Einleitungsgedicht (aus dem zugleich hervorgeht, daß er nur die Epigramme, nicht auch die Briefe und Reden selbst in die Öffentlichkeit bringen wollte) schließt er die Epigramme in sachlicher Ordnung an; daß er diese sachliche Einteilung später aufgibt, ist wohl ein Beweis, daß er die folgenden Stücke der Sammlung nicht mehr ordnen konnte, daß er also die Sammlung in hohem Alter begonnen, aber vor seinem Tode nicht mehr ganz zu ordnen vermochte; das letzte Gedicht, in dem er müde und schwach die Feder in der Klosterbibliothek aus der Hand legt, bestätigt diese Annahme. Daß die Überschriften zu den Gedichten nicht von ihm selbst herrühren, zeigen die von nr. 40 und 41 *εἰς τὸν ἑαυτοῦ τάφον*. Unter nr. 1—26 stellt er fast alle rein ekphrastischen Epigramme zusammen. Beschrieben werden Gemälde mit religiösen Darstellungen und zwar wirklich vorhandene Gemälde. Sie werden aber nicht in der rein exegetischen Manier eines I. von Gaza (s. o. S. 1748) beschrieben, sondern die Ekphrasis mit dem epigrammatischen Element meist glücklich verbunden. Oft beginnt das Gedicht mit einer Ekphrasis, wie in nr. 11 (das Pfingstwunder) *διώροφόν τι τοὺς ἀποστόλους φέρει*, um zum Schluß dem Beschauer ins Herz zu reden; in nr. 6 (*εἰς τὰ βαΐα* = Palmenfest, d. h. Einzug in Jerusalem) wird die Beschreibung nur ganz kurz angedeutet und es folgt gleich eine erbauliche Betrachtung des Bildes. Überall drängt auch in dieser Gruppe das mystische Element hervor; vor dem Bilde des heiligen Nikolaus wünscht er in naivem Verlangen *πνεῦμα δ' ἂν σοι καὶ λόγον ἐμὸν παρέσχον*; zugleich wird in solchen Stücken die Anknüpfung an das antike Epigramm deutlich. Auch die zweite Gruppe 27—34 trägt sehr viel Epigrammatisches an sich, es sind Begleitgedichte für überreichte Bücher, darunter eine überschwengliche Widmung (*πρόγραμμα*) für seine in der Lagardeschen Ausgabe unter nr. 177 erhaltene Engelpredigt; ein anderes *πρόγραμμα* begleitet ein von ihm selbst der Vergessenheit entrissenes Exemplar der Reden seines großen Vorbildes Gregor von Nazianz, ein anderes eine Gesetzsammlung (die Basiliken?), auf einen Gemeinplatz

*) Für die Umstellung Reitzensteins — es gehen nämlich in der Hs noch vier Verse (473—476) voraus — liegt gar kein Grund vor, denn wie *ἄφνω* in diesen deutlich sich als Schluß gebenden Versen zeigt, kann der Verfasser nicht mit den Pflanzenetymologien weiter fortgefahren sein.

über die Bosheit der Sünde ausklingend. nr. 31 vertieft sich andachtsvoll in die Schönheit und die Heiligkeit eines dem Kaiser überreichten Evangeliars. Daran schließen sich anhangsweise ein paar literarische Kontroversen. — Die dritte Reihe der Sammlung 35—42 bilden Grabepigramme (*ἐπιτύμβιοι στίχοι*), meistens mehr poetische Grabreden auf weltliche und kirchliche Würdenträger (oder ist der *χαρτοφύλαξ* in 37 ein Klosterbibliothekar?) als eigentlich epigrammatisch, aber dies tritt wieder in der Grabschrift auf sich selbst stark zu Tage. Den Abschluß dieser Gruppe bildet ein inbrünstiges Gebet zu Christus, von den heidnischen Geisteshelden wenigstens zwei, Platon und Plutarch, von ewiger Verdammnis zu erlösen, vgl. Krumbacher Byz. Ztschr. VII 468. Von nr. 44 ab hört die Anordnung der Gedichte nach Gegenständen auf, in loser Reihenfolge wechseln Epigramme auf Heilige, auf Reliquien und Bilder, heilige Bücher, Kloster-einrichtungen (z. B. das *τυπικόν*, das *χρυσόβουλλον τῆς λαύρας*) mit ausgedehnten Huldigungsgedichten auf den Kaiser und die mitregierenden Prinzessinnen. Aus diesem zweiten Teil heben sich einige in sich geschlossene Epigrammengruppen heraus, wobei I. der antiken Manier folgt, mehrere Gedichte, nur im Ausdruck variierend, genau demselben eng begrenzten Gegenstand zu widmen (hiermit streng genommen in Widerspruch mit seiner in der Vorrede geäußerten Absicht, nur das Beste auszuwählen, geratend); aber auch die namentlich bei Martial hervortretende Gewohnheit, die auf ein Objekt konzentrierten Stimmungen und Empfindungen auf mehrere Epigramme zu verteilen, treffen wir bei ihm. Der erste dieser Cyklen, nr. 75ff., ist dramatisch; er hebt an mit einem Gebet des Kaisers an Christus, im zweiten Gedicht betet Maria bei ihrem Sohn für den Kaiser, im dritten Johannes der Täufer, im vierten antwortet Christus dem Kaiser, im Schlußgedicht dankt der Kaiser Christus. Ebenfalls dramatisch angelegt ist eine andere ebenso für das Seelenleben wie für die äußeren Schicksale des Dichters wichtige Gruppe, 89—93. 89 und 90 variieren den Gedanken völliger Hingabe an Christus, dem er den Reichtum seiner *‚λόγοι‘* verdankt, und Verzicht auf allen Reichtum der Welt und Rang und Ehren, die Sehnsucht nach einem stillen Hafen beschaulich gelehrten und Gott ergebenen Lebens. In einem dritten Selbstgespräch — 91 — weist er noch energischer die Versuchung, hohe Ehrenstellen und Reichtum zu begehren, von sich; das Stück weist geradezu auf antike philosophische Vorbilder zurück, auch äußerlich durch Heranziehung einer äsopischen Fabel für diejenigen *ὅσοι* (*δὲ*) *κομπάζουσιν βαθμοῖς καὶ θρόνοις*. Die beiden folgenden Gedichte 91 und 92 enthüllen uns erst den Anlaß dieser vorausgeschickten Betrachtungen. nr. 92 spielt mit dem Bilde des Lebensschiffleins, das an der Klippe des Ehrgeizes zu scheitern droht, aber endlich unter dem Entschluß zur Weltflucht siegreich in den stillen Hafen (des Klosterlebens) einläuft. Aber das folgende Gedicht, er nennt es seine Palinodie, bringt den Widerruf dieses Entschlusses, er läßt sich die Weihe zum Bischof von Euchaita geben (das sagt die Überschrift) und nimmt alle seine Grundsätze willenlos zurück. Diese Gedichte spiegeln die inneren Kämpfe bei seiner Übernahme des Kirchenamtes wider, zugleich aber enthüllen sie die Weichheit seines Charakters. Die weiche Widerstandslosigkeit gegenüber der Majestät, ehe er der freimütige Freund des Monomachos wurde, spiegelt das Bekenntnis in 54 *ὅτε πρῶτον ἐγνωρίσθη τοῖς βασιλεῦσι* wider. Zur Interpretation dieses Gedichtes s. die Beobachtung von Kattenbusch Die Orthodoxe u. Anatolische Kirche (Lehrbuch d. vgl. Konfessionskunde Bd. I) S. 501, 1. Mit dieser Weichheit (man beachte auch die Versöhnlichkeit gegen den Ketzer Theodoretos in der Erwähnung seiner hagiographischen Studien in 49) harmoniert die weiche schlichte Anmut des poetischen Ausdrucks, s. die Bemerkungen von de Lagarde Praef. p. XVI. Dreves 176. Dräseke 471. Die Sprache ist reich an Synonymen, der Wortschatz zeigt eine eminente Belesenheit, daneben finden sich auch viel seltene byzantinische Worte, wie schon die Zitate in dem Lexikon von Ducange zeigen; die ‚Imitatio‘ klassischer Dichter ist sehr angemessen und bescheiden, nie aufdringlich rhetorisch (ein schönes Beispiel 27, 1 an Maria = Eur. Hippol. 73).

Viel zu tun bleibt noch für die sachliche Erklärung der Gedichte, namentlich auch als Quelle für die Zeitgeschichte. Wichtig ist hierfür das auf die Selbstvernichtung seiner angefangenen Chronik (96) Bezügliche. Auch für den Ausgleich mit den in seinen Reden überlieferten Daten ist manches wichtig, wie 63 und 64 auf ein Marienbild, das den Kaiser bei einem Einfall des Feindes (Tornikios?) schützt. In seine Biographie einzuordnen sind die beiden Gedichte auf sein Haus 47 und 48, s. hierzu Neumann 568 und (s. o. Gudeman) Dräseke 476. Gänzlich ungelöst ist die Erklärung der Gruppe 81—85, in denen der verstorbene Kaiser vor seinen himmlischen Richter tritt. S. dazu Neumann 567, der die Gedichte für typisch hält. Es fragt sich jedoch, ob I. solche fiktiven Epigramme auf typische Fälle schrieb. Eher könnte, wie ich ergänzend zu Gudeman o. S. 1753 bemerke, die von Neumann vermißte persönliche Beziehung auf Monomachos, wenn man nicht an den 26 erwähnten Michael IV. denken will, als ein mystisches Motiv des I. ausgelegt werden. [Thiele.]

21) Ioannes Philoponus, griechischer Grammatiker und christlicher Theologe. Über ihn handelt ein kurzer Artikel des Suidas: *Ἰωάννης γραμματικὸς Ἀλεξανδρεύς, ὁ ἐπικληθεὶς Φιλόπονος· τούτου συγγράμματα πάμπολλα, γραμματικά, φιλόσοφα, ἀριθμητικά, ῥητορικά, τῆς τε θείας γραφῆς καὶ κατὰ τῶν ιη΄ Πρoκλείων ἐπιχειρημάτων καὶ κατὰ Σεβήρου, πλὴν ὅτι παρὰ τῶν τῆς ἐκκλησίας διδασκάλων ὡς τριθεΐτης ἐκβάλλεται καὶ τοῦ κατὰ λόγον τῶν ὀρθοδόξων ἀποδιώκεται.* Diese biographisch fast wertlose Notiz läßt sich aber aus anderen Quellen und durch Kombinationen um manche Einzelheit ergänzen.

Sein Geburtsort war ein Caesarea. Dies enthüllt aus der Streitschrift des Bischofs Severus *Κατὰ τοῦ Ἰωάννου τοῦ γραμματικοῦ τοῦ Καισαρέως* (Montfaucon Bibl. Coisl. 53), denn daß jene Polemik gegen unseren Philoponus gerichtet war, erweist die weitere Notiz (ebd. 57) *πρὸς Ἰωάννην τὸν αἱρετικὸν ἐπίσκοπον Ἀλεξανδρείας* (s. u.). Ferner hat Choiroboskos, der neben Photius den Philoponus am häufigsten mit diesem Namen erwähnt, in seinem Kommentar zu Hephaistion folgende Notiz erhalten: *ὁμοίως καὶ Παρθένιος εἰς Ἀρχελαΐδα γράφων καὶ μὴ θέλων ἐν ἐλεγείοις ποιῆσαι ἐν μέσῳ λέξεως κοινὴν ἀντὶ ἐλεγείας ἴαμβον . . . ἰστέον δὲ ὅτι καὶ ὁ Φιλόπονος εἰς ἐπίγραμμα Καισαρείας ὡσαύτως ἐποίησε* (vgl. Hörschelmann Anecd. varia ed. Schoell-Studemund I 43, 5 und De Dionysii Thracis interpretibus veteribus I, Leipz. 1874, 72f.), was im Zusammenhang mit obiger Stelle doch wohl nur als ein Epigramm auf seine Geburtsstadt verstanden werden kann. Welche von den vielen Städten dieses Namens aber gemeint ist, läßt sich in Ermangelung einer näheren Bezeichnung nur vermuten. Auf die richtige Spur scheint mir aber folgende Stelle des Philoponus in Arist. meteor. p. 126, 10 zu führen: *ὅθεν καὶ παροιμία τις ἐπιχωράζει παρ' ἡμῖν ἐπὶ τῶν οὐκ ἀγαθὸν κτησαμένων τὸ πέρας, ‚τὰ ⟨τοῦ Diels⟩ πρὸς ἑσχάτην* (sc. *γῆν οἰκοῦντος*) *Γότθου πεποίηκε‘. Γότθους γὰρ τοὺς βορείους πάντας βαρβάρους πρόσαγορεύειν εἰώθασιν.* Wie *ἐπιχωράζει* neben *παρ' ἡμῖν* zeigt, kann dies weder im allgemeinen Sinne genommen, noch auf Alexandrien, wo Philoponus jene Worte schrieb, bezogen werden, sondern muß in einer engeren lokalen Bedeutung eine Gegend bezeichnen, in der man mit den Goten häufig in unliebsame Berührung gekommen war. Dies würde für die Städte am Pontos zutreffen, besitzen wir doch noch eine zeitgenössische Inschrift des J. 534 aus Trapezunt, worin Justinian, wie allerdings auch sonst gelegentlich, den Beinamen Gothicus führt (CIG IV 8636). Es käme also als Geburtsort des Philoponus entweder *Καισαρεία*, die Hauptstadt Kappadokiens — aus ihr stammte bekanntlich Basilius der Große, den Philoponus stets überschwenglich lobt (s. u. S. 1790) — oder, was mit obiger Bemerkung besonders im Einklang wäre, *Καισαρεία Γερμανική* in Bithynien in Betracht. Sollte man aber jene Beziehung dennoch nicht gelten lassen, denn beweisen läßt sie sich natürlich nicht, könnte man auch das berühmte palästinische Caesarea vermuten. So würde sich wenigstens der bei einem so berühmten Manne wie Eusebius sonst nicht recht motivierte und umständliche Zusatz *ὁ τῆς Καισαρέων ἐκκλησίας ἡγησάμενος* (Phil. de aetern. mundi p. 211, 16 R.) aus einem gewissen Lokalpatriotismus und Stolz auf seinen Landsmann hinreichend erklären.

Doch sei dem, wie ihm wolle. Nach Alexandrien wird wohl Philoponus als junger Mann ausgewandert sein, da er daselbst, wie Simplicius und Olympiodorus, den Unterricht des Ammonius genoß. Vgl. in meteor. p. 106, 90: *ὁ ἡμέτερος δὲ διδάσκαλος Ἀμμώνιος Ἑρμείου.* Auch ein uns sonst nicht näher bekannter Grammatiker Romanos wird als sein Lehrer genannt; vgl. Choiroboskos zu Theodos. p. 4, 16. 331, 24 (= Bekker Anecd. Gr. p. 1177. 1201).

Da er sich selbst *Γραμματικός* nannte (Simpl. in Arist. de caelo p. 49, 10. 119, 7 Hg., *οὗτος ὁ Γραμματικὸν ἑαυτὸν ἐπιγράφων* u. ö.), so kann *Φιλόπονος* nur ein Ehrenbeiname sein (vgl. Didymos Chalkenteros), den ihm Schüler und Verehrer beigelegt hatten (s. auch S. 1793). Dies dürfte auch der Grund gewesen sein, warum sein erbitterter Gegner Simplicius ihn nie so nennt und seine theologischen Feinde boshaft behaupteten, daß ihm mit größerem Rechte das Epitheton *ματαιόπονος* zukomme; vgl. Acta conc. Constantinop. III Oecum. VI (680/1) *Ἰωάννης ὁ γραμματικός, ὃ τὴν ἐπωνυμίαν Φιλόπονος, μᾶλλον δὲ ματαιόπονος* und darnach Phot. bibl. cod. 22 p. 5 a 35. 23 p. 5 a 38. 55 p. 44, 30. 75 p. 52, 39. Nach obigem Zitat (S. 1764) scheint er auch das Episkopat Alexandriens innegehabt zu haben. Seiner ketzerischen Ansichten wegen soll er von einer Synode ägyptischer Priester zum Widerruf aufgefordert und auf seine Weigerung hin seines Amtes enthoben worden sein. Doch stammt die Nachricht aus zu trüber Quelle (Abulfaradsch, bezw. Bar Hebraeus s. S. 1767), um Glauben zu verdienen, auch spricht dagegen seine erst 680 offiziell ausgesprochene Verdammung (s. u.). Über seinen sonstigen Lebenslauf ist uns nichts überliefert, wenn wir von der Rolle absehen, die ihm in der famosen Legende über die Zerstörung der alexandrinischen Bibliothek durch Amru im J. 640 zugeteilt wird. Wir werden darauf noch zurückkommen, doch sei schon hier bemerkt, daß wer zuerst den Philoponus zum Helden dieser Erzählung machte, dazu wohl nicht allein durch die Berühmtheit dieses alexandrinischen Gelehrten, sondern auch auf Grund einer dunklen Kunde, daß er der Vorsteher der philosophischen Schule Alexandriens war, veranlaßt wurde. Daß Philoponus nämlich einen Lehrstuhl daselbst innehatte, ist zwar nirgends direkt bezeugt, geht aber meines Erachtens mit völliger Sicherheit hervor aus meteor. p. 53, 27: *ἱκανῶς δὲ τούτων εἰρημένων τὴν ἀκοὴν ἀναπαύοντες ἐνταῦθα τῷ πρώτῳ τμήματι δίδομεν πέρας*; 71, 2 *ἀκουσόμεθα.* Auch Simplicius setzt in der unten angeführten Stelle (S. 1773) ein Hörerpublikum des Philoponus voraus. Ob dasselbe aus Bemerkungen (nach einem Zitat) wie den folgenden erschlossen werden darf, sei dahingestellt, da sie auch eine andere Deutung zulassen; vgl. z. B. de aetern. mundi p. 39, 1 *σαφῶς ἠκούσαμεν τοῦ Πρόκλου λέγοντος* und ganz ähnlich p. 345, 17. 514, 15. 625, 6. 661, 5. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß manche Eigenschaften des Exegeten, wie seine Weitschweifigkeit und seine für den heutigen Leser so überaus lästigen Wiederholungen und elementaren Erklärungen sich am befriedigendsten durch die pädagogischen Rücksichten eines Dozenten erklären, bezw. entschuldigen ließen. War Philoponus vielleicht der direkte Nachfolger seines Lehrers Ammonius? Dies würde wenigstens einen Lichtstrahl in das Dunkel werfen, das die grimmige Feindschaft umhüllt, die sein Zeitgenosse Simplicius gegen Philoponus und, was sehr beachtenswert, nur gegen ihn, so offen zur Schau trägt. Er behauptet zwar seinen Gegner nie gesehen zu haben, doch muß seine etwas merkwürdig motivierte Entschuldigung für seine Polemik tiefere Gründe gehabt haben; vgl. de caelo p. 26: *εἰ δέ που φανείην πρὸς τὸν ἄνδρα τοῦτον τραχύτερον ἀπορρίπτων λόγον, μὴ νεμεσήσῃ τις· οὐ γὰρ ἔστι μοί τις πρὸς τὸν ἄνδρα φιλονεικία* (doch wohl ‚Neid‘, nicht ‚Streitsucht‘ wegen *πρὸς τ. ἀ.*) *ὃν οὐδὲ θεασάμενος οἶδα πώποτε.* Insbesondere zeigt ein Epitheton, wie *Τελχίν*, das er ihm zweimal gibt (in Arist. de caelo p. 66, 10

τὰ τοῦ Τελχῖνος . . . ῥήματα; in phys. VIII p. 1117, 17ff. τῶν ἐφ' ἡμῶν τις γεγονότων τελχίνων οὐδὲν ἡγούμενος νεανικὸν ἀνθρώποις βασκαίνειν), daß hier nicht allein wissenschaftliche Gegensätze, sondern starke persönliche Antipathien zum Ausdruck kommen. Da Simplicius vermutlich der ältere Kommilitone des Philoponus war (vgl. νεανικὸν a. O. und de caelo p. 42, 17 ὁ δὲ νεαρὸς ἡμῖν οὗτος κόραξ, μᾶλλον δὲ κολοιός), so ist und bleibt es zwar nur eine Vermutung, die aber der inneren Wahrscheinlichkeit nicht entbehrt, daß die Entzweiung der beiden Männer irgendwie mit dem Diadochat in Alexandrien nach dem Tode des Ammonius zusammenhing. Jedenfalls finden wir Simplicius später in Athen, wo er nach der Schließung der Philosophenschulen durch Justinian im J. 529 mit fünf anderen und seinem damaligen Lehrer Damaskios — die ‚Athener Sieben' könnte man sie nennen — zum Perserkönig Khossru auswanderte und einige Jahre darauf enttäuscht in seine Heimat Kilikien, aber nicht nach Alexandrien, zurückkehrte. Ob Philoponus in jenen Schriften an Justinian, die noch in syrischen Hss. vorhanden sein sollen, den Heiden Simplicius angegriffen hat, ist vorderhand nicht zu ermitteln. In seinen gedruckten Werken erwähnt Philoponus jedenfalls den Simplicius niemals, was aber wohl mit der Tatsache zusammenhängt, daß die uns erhaltenen den Kommentaren des Simplicius zeitlich voraufliegen. Andererseits machen aber dessen jedes Maß übersteigenden Angriffe den Eindruck, als ob sein Gegner nicht mehr am Leben war, was auch erklären würde, warum wir von einer Replik von seiten des Philoponus, der doch nachweisbar oft mit zahlreichen Gegnern, auch Zeitgenossen, für seine Überzeugungen eine Lanze brach, keinerlei Kunde haben. Ist dies richtig, dann hätten wir einen willkommenen Terminus ante quem gewonnen, denn die Kommentare des Simplicius zu de caelo und zur Physik sind erst nach seiner Rückkehr von Persien, also jedenfalls erst einige Jahre nach 533, vollendet, bezw. veröffentlicht worden; s. auch u. S. 1769.

Damit wären wir nun zugleich bei der einst kontroversen Frage über die Lebenszeit des Philoponus angelangt. In ihrer unverdorbensten, noch von keiner Skepsis angekränkelten Form finden wir die alte Vulgata bei Ph. H. Külb in Ersch-Gruber Encyclop. Sect. II Bd. XXII (1843) 191 s. Johannes der Grammatiker. Die Hauptschuld an der ein ganzes Jahrhundert zu späten Datierung trug meines Erachtens eben jene Legende über die Eroberung Alexandriens im J. 640, die uns bekanntlich ein syrisch-arabischer Historiker des 13. Jhdts., namens Abulpharagius (Abulfaradsch), in seinem auf der Chronik des Bar Hebraeus beruhenden Werke über Dynastien überliefert hat (deutsch von L. Bauer, 2 Bde., Lpz. 1783) und die besonders durch E. Gibbon Decline and Fall of the Roman Empire c. 51 allgemeinere Verbreitung fand. Danach soll, als die Eroberung unmittelbar bevorstand, unser J. Philoponus, nachdem er selbst zum Islam übergetreten war, an den General Amru die bescheidene Bitte gerichtet haben, er möge den Kalifen Omar ersuchen, wenigstens die Bibliothek zu schonen und ihm, dem nunmehrigen

Glaubensgenossen, zum Geschenk zu machen, worauf die berühmte Antwort erfolgt sei: Wenn die Bücher der Griechen mit dem Koran übereinstimmen, so sind sie nutzlos; ist dies nicht der Fall, so sind sie verderblich und müssen erst recht zerstört werden. Dementsprechend seien denn auch die Bücher der Griechen, auf die 4000 Bäder der Stadt verteilt, dem Feuer übergeben worden, und so groß sei ihre Zahl gewesen, daß deren Vernichtung mehr als ein halbes Jahr in Anspruch nahm. Wenn auch der völlig apokryphe Charakter dieser Erzählung schon frühzeitig erkannt oder doch oft angezweifelt wurde, so glaubten trotzdem manche sich den chronologischen Konsequenzen für Philoponus dadurch entziehen zu können, daß sie einen homonymen Grammatiker für jene Zeit statuierten. In dieser ganz willkürlichen Annahme wurde man wohl noch besonders durch ein offenkundiges Versehen des Photius (bibl. cod. 240 p. 322, 3) bestärkt, der den Bischof Sergius, dem Philoponus sein erhaltenes Werk de opificio mundi widmete und auf dessen Veranlassung er auch die Schrift *Διαιτητής* schrieb (s. u.), statt mit dem monophysitischen Patriarchen von Antiocheia (546—549) mit dem gleichnamigen von Konstantinopel (610-639) identifizierte, eine Verwechslung, die sich auch bei dem Bewunderer des Philoponus, Niceph. Callist. hist. eccl. 18, 47, findet. Ferner hat eine gleich zu erwähnende Textverderbnis im Kommentar zur Physik des Aristoteles zur Bestätigung jener falschen Datierung ebenfalls das Ihrige beigetragen, Der Weg zur richtigen Erkenntnis wurde endlich dadurch versperrt, daß man über die Chronologie z. B. des Ammonius, Choiroboskos und anderer unmittelbaren Zeitgenossen lange im unklaren war. Selbst Fabricius, obwohl er in dem von Simplicius angegriffenen Gegner richtig den Philoponus erkannt hatte — was übrigens schon in einer Randnotiz zu einer Hs. des 15. Jhdts. geschehen war —, und ebenso Prantl Gesch. der Logik I 643, Bernhardy und Külb, um nur diese zu nennen, setzten trotzdem den Philoponus in das 7. Jhdt.

Daß aber dessen *ἀκμή*, von den vielen indirekten, wenn auch unzweideutigen Indizien abgesehen, in die ersten Dezennien des 6. Jhdts. fiel, wird durch zwei, längst bekannte Selbstzeugnisse über seine Lebenszeit über jeden Zweifel erhoben. Das erste findet sich de aetern. mundi 16, 4 p. 579, 14 R.: *νῦν ἐφ' ἡμῶν κατὰ τὸ διακοσιοστὸν τεσσαρακοστὸν πέμπτον Διοκλητιανοῦ ἔτος*, also 245 + 284 = 529. Ist hier durch die in Worten ausgedrückten Ziffern jeder Fehler ausgeschlossen, so ist in der zweiten Stelle (in Phys. IV 10 p. 703) bereits eine von A. Nauck gemachte Konjektur jetzt durch den Codex Marcianus glänzend bestätigt worden: *φαμὲν γὰρ ἐνεστηκέναι νῦν καὶ ἐνιαυτὸν καὶ μῆνα καὶ ἡμέραν. Ἐνιαυτὸν Διοκλητιανοῦ ἔτος ολγ* (früher *τλγ*) *μῆνα Παχὼν ἡμέραν δεκάτην*, d. i. 10. Mai 517 (284 + 233). Da Simplicius gegen das verlorene Werk *Πρὸς Ἀριστοτέλη περὶ ἀϊδιότητος τοῦ κόσμου* polemisiert, das nach dem erhaltenen *πρὸς Πρόκλον περὶ α. τ. κ.* geschrieben war (vgl. Diels zu Simpl. in Phys. II p. 1129, 29. 1142, 1. 4), dieses aber, wie wir eben sahen, aus dem J. 529 stammt, so wird auch von dieser Seite die Abfassung des

Simpliciuskommentars zur Physik, der seinerseits dem zu de caelo folgte, nach dessen Rückkehr aus Persien erwiesen (s. o. S. 1767). Doch wir können, wie ich glaube, noch einen Schritt weiter gehen. Wenn die Ausführungen des Philoponus im Prooemium zu den Kategorien über die didaktisch zweckmäßigste Reihenfolge der aristotelischen Schriften, die von ihm selbst in der Abfassung seiner Kommentare befolgte Praxis widerspiegeln — sie würde sich mit den Ansichten des Andronicus von Rhodos und seines Lehrers Ammonius decken —, dann sind auch die Kommentare zu den Kategorien, worauf allein schon die daselbst eingefügte propädeutische Einleitung hindeutet, ebenso wie die zu den Analytica Priora, in denen er auf die Kategorien verweist (p. 1. 4. 40. 273), vor den Scholien zur Physik, also vor 517, verfaßt, bezw. veröffentlicht worden. Dazu stimmt vortrefflich, daß der Kommentar zu den Meteorologica nach denen zur Physik, de caelo und de generat. et corrupt. fallen muß, da er diese Schriften daselbst zitiert (vgl. p. 16, 31f. 24, 38. 25, 1. 35. 18f.). Philoponus war, wie Simplicius und der beträchtlich jüngere Olympiodorus, zweifellos selbst noch Heide, als er sich dem Heiden Ammonius anschloß, und wir werden daher wohl annehmen müssen, daß er damals noch nicht Johannes hieß. Während aber diese Schüler des Ammonius dem alten Glauben treu blieben, ist Philoponus später zum Christentum übergetreten und hat es bis zum Episkopat Alexandriens gebracht (s. o. S. 1764). Als Datum seiner Bekehrung können wir annähernd den Anfang der zwanziger Jahre des 6. Jhdts. annehmen. Es ist nämlich im höchsten Grade wahrscheinlich, daß seine exegetischen Arbeiten zu Aristoteles, wie auch wohl die meisten seiner nicht theologischen Schriften, in diese heidnische Periode seines Lebens fallen und aus seiner Lehrtätigkeit hervorgegangen sind, die er, als er sich für die Kirche auch schriftstellerisch betätigte, wohl aufgegeben haben wird. Diese Folgerungen wären freilich hinfällig, wenn man mit A. Busse (Praef. zu Ammon. in categ. p. I) aus Philop. in categ. p. 49, 23 *ἡ ἀγγελικὴ* (*οὐσία*) und 52, 10 *οἷον ἀγγέλου καὶ τῶν τοιούτων* auf einen christlichen Verfasser schließen müßte, weil in den entsprechenden Partien des Ammonius (p. 35, 19. 36, 26) jene christologischen Termini fehlen. Aber abgesehen davon, daß es sich hier um eine ganz ähnliche Interpolation handeln dürfte, wie sie merkwürdigerweise Busse selbst gerade bei Philop. in categ. p. 159, 7f. *ἢ τὸ θνητὸν ὡς τοῖς ἀγγέλοις* annimmt, so muß auf die Tatsache hingewiesen werden, daß bei Schriftstellern dieser Zeit, die neuplatonischen und synkretistischen Anschauungen bekanntlich so nahe stehen, vereinzelte Anklänge an christliche Gedankengänge noch keineswegs uns berechtigen, die betreffenden Verfasser zu Christen zu stempeln (s. dazu Freudenthal o. Bd. I S. 1864, 40). Die Kommentare des Philoponus zeigen auch sonst keine sicheren Spuren einer christlichen Weltanschauung, die namentlich in denen zur Physik und de anima sich schwer hätten unterdrücken lassen. In de aeternitate mundi, das anscheinend dagegen sprechen könnte, liegt die Sache anders (s. u. S. 1789).

Ein weiteres Indizium für die frühere Abfassung der Kommentare ergibt folgende Beobachtung. Wenn auch Aristoteles für Philoponus niemals den Nimbus einer unfehlbaren, kanonischen Autorität hatte, wie z. B. für Simplicius, so bewegt sich seine Polemik in den Scholien dennoch durchaus innerhalb sehr enger Grenzen und tritt bemerkbar überhaupt nur in den ausführlichen Exkursen oder Corollaria de loco und de inani in Phys. (p. 557—585. 675—695) hervor. Ja, selbst Ausdrücke des Widerspruchs, wie z. B. in Phys. p. 309 *δοκεῖ δέ μοι μὴ ὑγιῶς ἔχειν τὸ ἐπιχείρημα* und p. 845 *κακῶς οὖν εἶπεν* sind ebenso milde wie selten. Die Kommentare können daher nicht wohl gleichzeitig mit einer Streitschrift wie die 6 Bücher *Πρὸς Ἀριστοτέλη* verfaßt sein. Somit werden wir auch Werke, wie *Περὶ κοσμοποιίας* und *Διαιτητής*, in denen er als erster den für die Kulturgeschichte des Abendlandes so folgenschweren Schritt tat, die aristotelische mit der christlichen Lehre in Einklang zu bringen, in eine frühere Periode seiner theologischen Schriftstellertätigkeit setzen müssen. Diese Schlußfolgerung wird auch durch die Erwägung bestätigt, daß Iamblichus, z. B. im Kommentar zu den Anal. prior. (p. 26, 5), *ὁ θεῖος* genannt wird, was mit der gegen ihn gerichteten Streitschrift *Περὶ ἀγαλμάτων* kaum vereinbar ist. Ganz von Aristoteles entfernte sich Philoponus, als er dessen Lehre von der Ewigkeit der Welt vom christlichen Standpunkt aus zu bekämpfen sich anschickte, und gerade gegen dieses Werk richtet sich ja auch der Heide und strenge Aristoteliker Simplicius (besonders de caelo 1—4 und Physik VIII 1 p. 1129—1153). Philoponus wird damals schon in vorgerückterem Alter gewesen sein, denn nur unter dieser Voraussetzung sind die häufigen Hinweise auf dieses Werk in de aeternit. mundi mit Zusätzen wie *θεοῦ διδόντος* (p. 9, 22. 11, 6. 134, 17. 399, 23) oder *εἰ ἐπινέυσει θεός* (p. 396, 24), und *σὺν θεῷ δὲ εἰρήσθω* (p. 483, 20) verständlich, zumal sich derartiges sonst nicht bei ihm findet, so oft er auch zukünftige Schriften ankündigt. Durch seine Verteidigung des Monophysitismus und Begründung des Tritheismus kam Philoponus in Konflikt mit der orthodoxen Kirche, die aber erst im J. 680 das offizielle Anathema über ihn verhängte. So bietet sein Lebensgang in mancher Beziehung ein Analogon zu dem des Tertullian. Dieser ebenfalls als Heide geboren und erzogen, wurde als Christ ein fanatischer *defensor fidei* und erlangte das Presbyterat. Nach seinem Übertritt zum Montanismus zog er sich aber die Feindschaft der Orthodoxie zu, mit dem endgültigen Ergebnis, daß er als einziger der großen lateinischen Kirchenväter nicht heilig gesprochen wurde. Und ebenso wie Suidas a. O. von Philoponus berichtet, ist auch Tertullian schon von Augustin *τοῦ καταλόγου τῶν ὀρθοδόξων ἀποδιώκεται*.

Bei dem dürftigen biographischen Material, das uns für Philoponus zu Gebote steht, waren wir vielfach auf Kombinationen angewiesen, die aber, wie ich glaube, folgerichtig sind und einer inneren Wahrscheinlichkeit nicht entbehren.

Darnach wäre er also etwa 470 als Heide in einem der zwei pontischen Städte des Namens Caesarea geboren, als Jüngling nach Alexandrien übergesiedelt, wo er, neben dem älteren Simpli-

cius, seinem späteren Feinde, und dem jüngeren Olympiodorus, Schüler des Ammonius wurde. Vielleicht war er dessen Nachfolger und veröffentlichte, vielfach in dessen Fußstapfen tretend, neben einer Reihe von grammatischen Schriften eine größere Anzahl von Kommentaren zu Aristoteles. Diese erste Periode seiner Lehr- und Schriftstellertätigkeit schließt mit seiner Bekehrung etwa 520. Die zweite ist dem Christentum gewidmet, das er mit dem Aristotelismus zu versöhnen bestrebt war. In der dritten und letzten Periode finden wir ihn im Kampfe mit der orthodoxen Großkirche, die ihn noch 100 Jahre nach seinem Tode, damit seine Bedeutung implicite anerkennend, als Häretiker verdammte, und so fehlt auch sein Name nicht in der großen Ketzerliste des Sophonius (Mansi, Concil. XI 501). Über seinen Tod fehlt uns jede Nachricht. War aber die Polemik des Simplicius gegen einen nicht mehr Lebenden gerichtet (s. o. S. 1767), so mag er um das Ende der dreißiger Jahre des 6. Jhdts. gestorben sein. Bedeutend weiter herab kommt G. Reichardt Praef. zu Philop. de opificio mundi p. VIII—XII. Darnach hätte Philoponus dieses Werk, das er dem Sergios widmete, zwischen 546—549, d. h. während der Adressat das Patriarchat von Antiocheia bekleidete, verfaßt. Diese Datierung stützt sich auf folgende Stelle des Prooemiums p. 2, 5ff.: *μάλιστα δὲ σύ . . . Σέργιε καὶ τῶν ἐν ἀρχιερεῦσι θεοῦ τελούντων μέγιστον ἐγκαλλώπισμα, πολὺς ἐπέκεισο προτρέπων, μονονουχὶ καὶ βιαζόμενος τὰ εἰς ἐμὴν συνεισφέρειν τῷ πράγματι δύναμιν.* Hätte aber Philoponus diese Worte damals geschrieben, so würde er Sergios unbedingt mit dem offiziellen Titel *πατριάρχης* angeredet haben, zumal es zu seiner Zeit nur fünf Prälaten gab, die diesen Namen führten, nämlich die Erzbischöfe der Diözesen von Antiocheia, Alexandreia, Jerusalem, Rom und Konstantinopel. *Ἀρχιερεύς* ist aber eine allgemeine Bezeichnung, wie schon der Plural zeigt, und Niceph. hist. eccl. 18, 48 gebraucht mit Bezug auf dieselbe Dedikation von Sergios das Verbum *ἱεράρχειν*. Und wenn auch, wie wir sahen, Nicephorus, ebenso wie Photius, den Mann mit dem viel späteren Patriarchen von Konstantinopel verwechselte, so beweist gerade die von ihm gewählte Bezeichnung, daß seine Quelle einen Patriarchen Sergius nicht genannt hatte. Weit entfernt also, in jener Stelle einen Terminus intra quem erblicken zu müssen, beweist sie im Gegenteil, daß die Schrift de opificio vor 546 abgefaßt wurde, ja sie kann beträchtlich früher geschrieben sein. Mithin zwingt uns nichts, den Tod des Philoponus in die letzten Jahre des Sergios zu verlegen oder darüber hinaus anzusetzen.

Schriften. Als Schriftsteller war Philoponus, seines Beinamens sich durchaus würdig zeigend, zweifellos einer der produktivsten, vielseitigsten und gelehrtesten seiner Zeit. Es sind von ihm im ganzen etwa 18 Schriften erhalten, weitere 14 kennen wir nur dem Titel nach oder aus Zitaten und Fragmenten. Auch ist es durchaus wahrscheinlich, daß er mehr Kommentare zu Aristoteles wirklich verfaßt hat, als wir jetzt besitzen, kündigt er doch selbst solche wiederholt an (s. u.). Anderes mag sich in häufigen Verweisen wie z. B. Anal. post. 29, 19 *ταῦτα μὲν οὖν ἐντελέστερον ἐν ἑτέροις ἡμῖν ἐξετασθήσεται* verstecken. Bei den Syrern erfreuten sich die Kommentare des Philoponus augenscheinlich großer Beliebtheit, da syrische Hss. manche Philoponica, darunter auch heute nicht mehr im Original Erhaltenes, aufweisen, so z. B. Schriften an Iustinian und den *Διαιτητής*. Einige tragen vielleicht mit Unrecht seinen Namen oder wenigstens in ihrer überlieferten Gestalt.

Von einigen Abhandlungen heterogenen Inhalts abgesehen, zerfallen die Schriften des Philoponus in drei größere Gruppen, nämlich eine philosophische, eine grammatische und eine theologische. Die erste beschränkt sich fast ausschließlich auf die Exegese des Aristoteles, während die letzte entweder einen rein christlich-theologischen Charakter trägt oder zwischen der heidnischen Philosophie und der Glaubenslehre des Christentums in synkretistischer Weise zu vermitteln sucht. Gerade diese Werke erbringen aber den Beweis, und darin liegt insbesondere ihre geschichtliche Bedeutung, daß selbst im 6. Jhdt., was man oft nicht genügend gewürdigt, das Heidentum als eine geistige Macht noch keineswegs erstorben war, wenn auch der Kultus der alten Götter als Staatsreligion längst nicht mehr existierte. Im folgenden werden diejenigen Werke des Philoponus, die den Monophysitismus und Tritheismus behandeln, obwohl sie gerade für diese Streitfragen Dokumente von ganz hervorragendem Wert sind, keiner eingehenderen Betrachtung unterzogen werden, weil eine selbständige Erörterung dieser Streitigkeiten, deren schriftstellerische Behandlung lebhaft an die Spitzfindigkeiten der mittelalterlichen Scholastik erinnert, außerhalb meiner Kompetenz liegt, und auch den Rahmen dieser Encyklopädie überschreiten würde. Doch sollen von W. Kroll die auf jenem Grenzgebiete sich bewegenden Werke de aeternitate mundi und de opificio mundi unten kurz besprochen werden.

I. Philosophische Kommentare.

1. Zu *Platons Phaedon (in Anal. post. p. 215, 4 *δέδεικται ἱκανῶς ἐν τοῖς εἰς τὸν Φαίδωνα*); vgl. noch Niceph. hist. eccl. 18, 47 und Montfaucon Cod. Coisl. p. 598, wo Philoponus ebenfalls unter den Platonerklärern erwähnt wird. Wer, wie Wallies, den Kommentar zu den Anal. post. dem Philoponus abspricht (s. u.), könnte vielleicht gerade in diesem Zitat eine Bestätigung seiner Ansicht erblicken. Einen in allen Schriften Platons so vorzüglich bewanderten Mann wie Philoponus, der auch Arist. de anima kommentierte, ist aber eine Interpretation gerade dieses Dialogs, den er oft erwähnt, ohne weiteres zuzutrauen.

2. Zur *Εἰσαγωγή* des Porphyrius. Vgl. Phil. in Categ. p. 1, 2. 12, 19. 29, 31. 179, 21. 184, 23, in Phys. p. 250, 28. Teile dieser Schrift haben sich in dem Cod. Vatic. Syr. 158 gefunden. Auch in dem *πίναξ* der Aristoteles-Interpreten im cod. Marcianus 203f. 230r (Usener Kl. Schr. III 5) wird er als Kommentator dieser Schrift angeführt. Die oft ausgesprochenen, aber schon angesichts der Selbstzitate unbegründeten Zweifel an der Existenz dieses Kommentars sind damit erledigt.

3. *Σχόλια* (so häufig von Philoponus selbst bezeichnet) zu Aristoteles. Von den sieben uns erhaltenen Kommentaren besitzen wir jetzt in der

Berliner Akademie-Ausgabe mustergültige Rezensionen. Trotz dieser soliden, textkritischen Grundlagen ist für Philoponus, den Aristotelesexegeten, eine einzige, wenig ertragreiche Dissertation ausgenommen (s. u.), noch nichts getan. In den vor allem wichtigen Quellenfragen können, um dies im allgemeinen zu bemerken, nur unter allseitiger Benutzung der anderen uns erhaltenen Aristoteleserklärer befriedigende Resultate erzielt werden, wozu noch als Vorbedingung eine sorgfältige stilistische Analyse des Philoponus hinzutreten müßte. Die Untersuchung wird in vorliegendem Falle noch dadurch sehr erschwert, daß gerade für die von Philoponus bearbeiteten Schriften die meisten exegetischen Primärquellen nicht erhalten sind. Es kommt ferner hinzu, daß bei dem umfangreichen exegetischen Material, das sich für viele Schriften des Aristoteles im 6. Jhdt. bereits angehäuft hatte, selbst die wiederholte Erwähnung älterer und berühmter Interpreten nicht immer einen zwingenden Schluß auf direkte Benutzung zuläßt. Wenn den Philoponus sein haßerfüllter Gegner Simplicius beschuldigt, sich mit fremden Federn geschmückt (de caelo p. 48, 14) und insbesondere Alexander und Themistius geplündert zu haben, um durch dickleibige Bücher dem ungebildeten Laienpublikum zu imponieren (vgl. de caelo p. 25: *τῷ πλήθει καταπλήττειν ἐλπίσας τοὺς ἀνοήτους*; in Phys. p. 1117, 17ff. *γέγραφε πολύστιχα βιβλία ὧν τὸ σαθρὸν καὶ πρὸς ἀνοήτους μόνους ἀκροατάς*; 1130 *τοῦ τε Ἀλεξάνδρου τὴν ἐξήγησιν πᾶσαν καὶ τοῦ Θεμιστίου τὴν παράφρασιν ἐπενεγκών, ἵνα πολύστιχα μᾶλλον αὐτοῦ γενόμενα τὰ συγγράμματα τῷ πλήθει καταπλήττει τοὺς ἰδιώτας*), so wird man diesen schweren Vorwurf gewiß von vornherein cum grano salis nehmen müssen, zumal Simplicius selbst doch eine recht ansehnliche kompilatorische Tätigkeit entfaltet hat. Philoponus ist in der Anführung von Vorgängern keineswegs sparsam, und gerade die Weitschweifigkeit, die seine Kommentare, wo ein Vergleich möglich ist, nicht eben vorteilhaft von der Knappheit eines Alexander Aphrodisiensis oder seines Lehrers Ammonius unterscheidet, beweist doch andererseits, daß er, wenn auch kein origineller Denker, immerhin kein gedankenloser Abschreiber war. Seine dialektische Gewandtheit (gerühmt von Niceph. hist. eccl. 8, 47), sein nüchternes Urteil, seine sehr achtungswerte Gelehrsamkeit und seine fast durchgängig klare Darstellung sind gewiß nicht zu unterschätzende Eigenschaften für einen Interpreten des Aristoteles. Daß er bei aller oft sklavischen Abhängigkeit von seinen Vorgängern dem *iurare in verba magistri* nicht ergeben war, zeigt besonders deutlich ein Ausspruch in den Scholien zu de anima p. 12, 12: *οὐ δεῖ ταῖς τῶν παλαιῶν ἀποφάνεσιν ἀναπαίεσθαι, ἀλλὰ πάντων τῶν πραγμάτων τὰς ἀποδείξεις κομίσαι* usw. Aber selbst wo er abweichende Meinungen äußert, kleidet sich sein Widerspruch nie in verletzende Formen, sondern er bleibt fast ohne Ausnahme sachlich und unpersönlich (s. auch u. S. 1788). Daß dadurch seine Interpretation, so besonders oft bei längeren zusammenhängenden Partien, etwas nüchtern, wenn man will sogar langweilig wirkt, ist freilich zuzugeben, obwohl auch dies zum Teil auf Konto des zu behandelnden Stoffes gesetzt werden muß. Das Urteil, das Photius wiederholt über den Stil seiner theologischen Schriften fällt, trifft auch mutatis mutandis auf die Aristoteleskommentare zu; vgl. p. 9b, 12: *καθαρὸς καὶ σαφὴς καὶ κρείττων τῇ λέξει ἑαυτοῦ* (von de opificio mundi); 52a, 30 *ἔστι δὲ τὴν φράσιν ὁμοῖος ἑαυτῷ· σαφής τε καὶ οὐδὲν μετέχων τόνου ἢ σεμνότητος* (von der Streitschrift gegen Joh. Scholasticus); 173b, 22 *λέξει μὲν κεχρημένος ἧπερ εἰώθει . . . τοῦ μὲν γὰρ καθαροῦ καὶ εὐκρινοῦς οὐκ ἀποκλίνει, οὐ μέντοι γε τῇ λογάδι καὶ ἀττικιζούσῃ φράσει καλλωπίζει* (von *περὶ ἀγαλμάτων*).

Daß diese Kommentare aus Vorlesungen des Philoponus hervorgegangen sind, kann füglich nicht bezweifelt werden (s. o. S. 1766), einige, wie die überlieferten Titel deutlich erkennen lassen, scheinen sogar in ihrem Grundstock auf Kollegien des Ammonius, die Philoponus vermutlich stenographisch nachschrieb, zu beruhen. Doch muß er sie später, sei es für seine eigenen Vorträge, sei es zwecks ihrer Publikation, überarbeitet und mit eigenen Zusätzen versehen haben (vgl. den Ausdruck *μετὰ τινῶν ἰδίων ἐπιστάσεων* im Titel von de Anal. pr., post., de generat.). Auch wird er bei dieser Gelegenheit wohl andere Quellen hier und da eingesehen haben. Daraufhin deuten jedenfalls die zahlreichen wörtlichen Zitate, die bei jetzt verlorenen Schriften für uns oft geradezu den Hauptwert des Kommentars bilden. Ich gehe nun zu den einzelnen Kommentaren über und zwar in der zum Teil schon oben (S. 1769) wahrscheinlich gemachten zeitlichen Abfolge.

a) Categ. ed. A. Busse (Comment. Arist. XIII 1) 1898 pp. XVI, 232. Zu keiner Schrift des Aristoteles sind uns so viele und so hervorragende Interpreten wie zu dieser bekannt. Die bedeutendsten vor Philoponus sind Andronicus von Rhodos, Boethus, Alexander von Aphrodisias, Porphyrius, Themistius, Iamblichus, Ammonius. Obwohl Philoponus diese selbst wiederholt zitiert, kommen als Primärquellen doch wohl nur die ältesten unter ihnen, als direkte aber nur einige wenige in Betracht. In der Bestimmung dieser letzteren liegt die Hauptschwierigkeit. Wollten wir nach dem Titel urteilen, so wäre für die Kategorien die Untersuchung sehr erleichtert, denn er lautet: *Ἰωάννου Γραμματικοῦ Ἀλεξανδρέως τοῦ Φιλοπόνου ἐκ τῶν συνουσιῶν Ἀμμωνίου τοῦ Ἑρμείου σχολικαὶ ἀποσημειώσεις εἰς τὰς Ἀριστοτέλους δέκα κατηγορίας* (so fast wörtlich auch bei den Anal. prior. post. und de corrupt.). Was aber dagegen spricht, ist oben bereits angeführt worden. Philoponus muß zum mindesten noch einen oder mehrere Kommentare benutzt haben. Die allgemeine Einleitung über die griechischen Philosophenschulen und die Werke des Aristoteles, die sich im wesentlichen auch bei anderen Interpreten, am ausführlichsten bei David in categ., findet, würde wegen des wahlverwandten Prooemiums zu Alexanders *Σοφιστ. ἔλεγ.*, wohl auf diesen als die Urquelle schließen lassen. Auch stimmten Philoponus wie Porphyrius sehr bezeichnenderweise darin mit Alexander überein, daß sie neben der sonst üblichen Exemplifizierung mit dem Namen des Sokrates, auch den des Platon oft paradigmatisch verwenden. Dennoch muß Philoponus, entweder neben Alexander auch noch

Porphyrius benutzt haben oder, was wahrscheinlicher sein dürfte, das alexandrische Material wurde ihm in diesem Falle ebenfalls durch Porphyrius übermittelt. Folgende an sich unscheinbare Beobachtung scheint diese Vermutung zu bestätigen. Von allen uns bekannten Interpreten der Kategorien des Aristoteles ist nämlich neben Andronicus von Rhodos, der als direkte Quelle des Philoponus hier kaum in Betracht kommt, Porphyrius der einzige, von dem wir wissen, daß er lange Jahre in Italien bezw. in Sizilien gelebt und gewirkt hat. Wenn nun einmal bei Phil. in categ. 22 p. 27 mit *Νεάπολις* exemplifiziert wird, so kann dies meines Erachtens nur auf einen Gewährsmann zurückgehen, der in jener Stadt entweder sich aufhielt oder dort lehrte oder schrieb, da ein in Alexandrien, Athen, Byzanz oder sonstwo lebender Interpret schwerlich gerade auf dieses Paradigma verfallen wäre Alles spricht demnach dafür, daß diese Erwähnung Neapels unmittelbar auf diesen, auch sonst von Philoponus viel benützten Neuplatoniker zurückzuführen ist, wenn auch sein Aufenthalt in jener Stadt zufällig nicht bezeugt ist. Auf denselben Gewährsmann weist endlich noch ein in das Prooemium eingeschalteter interessanter Exkurs hin. Daselbst werden nämlich die Ursachen erörtert, die einem *ψευδεπίγραφον* zu Grunde liegen können. Da nun David gerade zu Porphyr. categ. denselben Gegenstand behandelt, so kann über die Quelle des Philoponus wohl kein Zweifel obwalten, zumal derartige Erörterungen zu den ganz analogen Ausführungen des Porphyrius über Plagiate vortrefflich passen. Vgl. dazu Stemplinger Das Plagiat in der griech. Liter. 31ff. Doch werden wir hier erst auf Grund genauer stilistischer Untersuchungen zu sicheren Ergebnissen gelangen, die allerdings alle Parallelerklärungen mit einschließen müßten.

b) Analytica Priora (*Σχολικαὶ ἀποσημειώσεις ἐκ τῶν συνουσιῶν Ἀμμωνίου τοῦ Ἑρμείου μετὰ τινῶν ἰδίων ἐπιστάσεων*) ed. M. Wallies (XIII 2) 1905, pp. 496. Die Schrift ist nach dem Kommentar zu den Kategorien verfaßt, der wiederholt zitiert wird (p. 4. 40. 81. 273). Die Quellenfrage ist hier sehr kompliziert. Wir besitzen zwar den Kommentar des Ammonius zum ersten Buche, auf dem doch nach dem Titel, einige eigene Zusätze ausgenommen, die ganze Arbeit beruhen soll, und in beiden begegnen wir wiederholt dem Namen Alexanders, dessen Exegese ebenfalls erhalten ist; aber weder ist die Übereinstimmung des Ammonius und Philoponus durchgängig so eng, wie man unter diesen Umständen erwarten sollte, nach kann Alexander die alleinige Quelle beider sein. Eine teilweise Lösung des Problems würde durch die allerdings etwas prekäre Vermutung sich ergeben, daß die überlieferte Überschrift hier nicht allzu wörtlich zu verstehen sei. Wir könnten dann wenigstens mit etwas größerer Zuversicht den exegetischen Grundstock einer gemeinsamen Mittelquelle zuweisen, die ihrerseits in letzter Linie auf Alexander zurückginge. Genauere Ergebnisse sind auch hier nur von einer ins einzelne gehenden stilistischen Analyse zu erhoffen.

c) Analytica posteriora, ed. M. Wallies (XIII 3) 1909 p. 1—440. Die Quellenkritik ist bei diesem Kommentar insofern noch schwieriger, weil uns zur Vergleichung nur die Paraphrase des Themistius, die späteren Scholien des Eustratius und ein Anonymns aus unbekannter Zeit zur Verfügung stehen. Von älteren Gewährsmännern, von Ammonius abgesehen, denn der Titel stimmt mit dem zu den ersten Analytica genau überein, wird überhaupt nur Alexander häufiger zitiert. Dazu kommt aber ein weiteres. Der Herausgeber hat die Beobachtung gemacht, daß der Name Alexander nur in den Scholien zu dem weit umfangreicheren ersten Buch erscheint. Ferner sei der ganze Kommentar nur in einer späten Wiener Hs. und in der Editio princeps des Aldus unter dem Namen des Philoponus überliefert, während umgekehrt in zwei älteren Hss. der Kommentar eines Anonymus zum 2. Buche (p. 547—603) entgegen der sonstigen Überlieferung dessen Namen trägt. Endlich glaubt Wallies auch beachtenswerte stilistische Unterschiede bemerkt zu haben (praef. p. V). Auf Grund dieser Diskrepanzen kommt er zu dem Schluß, daß der Kommentar zu dem 2. Buch der Analytica posteriora den Namen des Philoponus mit Unrecht trage. Ich halte diese Gründe nicht für stichhaltig.

Zunächst kann es doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß ein Interpret der Analytica priora, von dem wir allein fünf andere Kommentare zu den Schriften des Aristoteles besitzen, gerade die Analytica posteriora, die mit den priora im denkbar engsten organischen Zusammenhang stehen, ebenfalls kommentiert haben wird. Die Schrift müßte also, da in den Analytica priora auf die posteriora verwiesen wird, total verschollen sein, ein späterer Librarius aber eine damals noch anonyme Scholienmasse willkürlich mit den Analytica priora des Philoponus verbunden und vermutungsweise demselben Verfasser zugeschrieben haben. Nun sind allerdings die Scholien des Philoponus zu den Kategorien lange unter dem Namen des Ammonius, wie umgekehrt die Vita Aristotelis des Ammonius unter dem des Philoponus im Umlauf gewesen, auch der Kommentar des Mich. Ephesius zu de generatione animalium kursierte einst als ein Werk des Philoponus. Die abstrakte Möglichkeit also, daß wir es auch in unserem Falle mit einem *ψευδεπίγραφον* zu tun haben, wird man nicht in Abrede stellen können. Aber die Sache liegt hier insofern nicht so einfach, weil es sich ja nur um die eventuelle Unechtheit von Buch II handelt. Daß dieses aber von dem zweifellos echten ersten Teil losgetrennt ein Sonderdasein geführt hätte, um dann durch die Arbeit eines Anonymus vollständig verdrängt zu werden, ist eine ganz unwahrscheinliche und unbewiesene Voraussetzung. Das quantitative Mißverhältnis zwischen den beiden Teilen ist teils durch den Stoff selbst bedingt, teils mag hier Philoponus, da er nur wenige *ἰδίαι ἐπιστάσεις* hinzuzufügen hatte, den Ammonius, auf dessen Vorträgen ja laut Titel die ganze Arbeit beruhte, in unveränderter Gestalt wiedergegeben haben; zeigt doch der echte Ammonius, wo wir ihn mit Philoponus, wie in dem Kategorienkommentar, vergleichen können, ebenfalls eine sehr auffällige Knappheit.

Im übrigen weist auch der zweite Teil die für Philoponus charakteristischen Eigentümlichkeiten auf. So wird, um nur einiges zu nennen, in beiden Teilen der Name Platon, neben Sokrates, exempli gratia gebraucht (I 136, 31. II 338, 32. 373, 7. 392, 9. 412, 21. 435, 7. 437, 12); s. dazu o. S. 1774. An drei Stellen wird auf andere Werke des Philoponus verwiesen. Vgl. p. 179, 11. 391, 21: *πλατύτερον εἴπομεν περὶ αὐτῶν ἐν τῇ Φυσικῇ*, denn auch p. 400, 31 *ὡς ἐν ταῖς Πέντε φωναῖς εἴρηται* muß sich auf des Philoponus Erläuterungen zur Isagoge des Porphyrius beziehen und nicht, wie Wallies im Index annimmt, auf dessen Kommentar zur Isagoge, da sonst wohl sein Name dabeigestanden hätte. So scheint denn kein zwingender Grund vorzuliegen, den Kommentar, zum 2. B. der Anal. post., dem Philoponus abzusprechen.

d) (?) **Σοφιστικοὶ ἔλεγχοι.* Über diesen nach Fabricius Bibl. Gr. III 218. X 646 angeblich noch erhaltenen Kommentar habe ich nichts ermitteln können. Vielleicht handelt es sich um die von M. Hayduck edierte Paraphrase eines Anonymus (XXIII 4) 1884, 84.

e) **Topica.* Auf einen Kommentar zu dieser Schrift scheint Phil. anal. post. 1, 1 p. 3, 4 anzuspielen: *πρότερον δὲ τῇ τάξει ἐστὶ τὸ προκείμενον βιβλίον τῶν Σοφιστικῶν ἐλέγχων. ὅτι μὲν γὰρ ἔπεσθαι τοῖς Τοπικοῖς ὤφειλεν ἐν ἐκείνοις ἀπεδείξαμεν* usw. Doch könnte *ἐν ἐκείνοις* ebensogut auf *Σοφιστικοὶ ἔλεγχοι* bezogen werden, wenn auch die angenommene Deutung die näher liegende ist, zumal im *πίναξ* des cod. Marcianus (s. o. S. 1772) Philoponus neben Alexander als Verfasser von *εἰς διαλεκτικήν* zitiert wird, womit doch wohl a potiori offenbar die Topica gemeint sind, wenn auch Alexander die Soph. elench. ebenfalls interpretiert hat. Die ganze Stelle, die ich hier nicht ausschreiben kann, fällt übrigens für Philoponus als Verfasser der erhaltenen Scholien zu den Analytica posteriora schwer ins Gewicht. Nicht minder bestätigt sie die oben ausgesprochene Ansicht (S. 1769), Philoponus habe sich in der zeitlichen Abfassung seiner Kommentare streng an die logisch oder psychologisch begründete Reihenfolge der Aristotelischen Schriften gehalten.

f) De anima ed. M. Hayduck (Bd. XV) 1897 pp. 670. Äußere Anzeichen für die zeitliche Anreihung an dieser Stelle habe ich nicht gefunden. Für eine relativ frühe Abfassung, abgesehen von den im Prooemium der Kategorien entwickelten Ansichten über die Reihenfolge Aristotelischer Schriften, dürfte meines Erachtens die Tatsache sprechen, daß Philoponus nicht gegen die Auffassung des Aristoteles von der Ewigkeit der Materie und der Seele Einspruch erhebt. Die Frage mag damals für ihn noch nicht die eminente Bedeutung gewonnen haben, wie dies nach seiner Bekehrung der Fall sein mußte und nachweisbar auch war. Das 3. Buch, obwohl ebenfalls in den Hss. unter dem Namen des Philoponus überliefert, soll nach einer von später Hand geschriebenen Marginalglosse des Cod. Estensis III F. 8. 1914 (*βιβλίον τρίτον ἀπὸ φωνῆς στεφάνου*) die Nachschrift eines Kollegs des Stephanus von Alexandrien sein. Aus welcher Quelle der Schreiber diese Kenntnis schöpfte, ist nicht zu ermitteln. Wenn wir von dem Prooemium p. 446—450 und vor allem von der langen Ausführung III 13 p. 506—512 *τί ἐστι φαντασία* absehen, die meines Erachtens direkt oder indirekt auf Philoponus zurückgehen, mag es damit seine Richtigkeit haben. Da Hayduck selbst (praef. S. V) seinen eigenen Beweisen für die Unechtheit des Buches etwas skeptisch gegenübersteht, so sei hier eine, wie mich dünkt, ausschlaggebende Beobachtung angeführt. So ausgiebig sonst nämlich Philoponus, mit und ohne Nennung des Namens, den Themistius benutzt hat (s. o. S. 1773 und die Indices zu seinen Kommentaren), finden sich gerade gegen ihn besonders häufig polemische Äußerungen. Vgl. z. B. de anim. p. 408, 25ff. 409, 3. 410, 1 *οὐ καλῶς*. 410, 35. 418, 25. 544, 34 und in Phys. (corollarium) p. 575: *τοῦτο δὲ ἀληθῶς μὲν λέγεται, οὐκ εἰδότως δὲ*, p. 576 *κακῶς δὲ κἀκεῖνο ὁ Θεμίστιος τῷ Γαληνῷ ἐγκαλεῖ . . . οὐ τοῦτο λέγει, ὡς σὺ φής, Θεμίστιε.* Dagegen ist der Verfasser von Buch III in auffälligem Gegensatze zu Philoponus dem Themistius sehr wohlgesinnt. Vgl. z. B. p. 450, 9: *ἄμεινον τῷ Θεμιστίου λόγῳ χρήσασθαι* und vor allem p. 590, 33: *ἵνα εἴπῃ Σωκράτης φιλόσοφος ἢ ἀντὶ Σωκράτους Πλάτωνα, Θεμίστιον.* Denn daß Philoponus den Themistius, neben Sokrates und Platon, jemals exempli gratia gesetzt haben sollte, ist meines Erachtens vollkommen ausgeschlossen. Vorbehältlich genauerer Untersuchungen bin ich auf Grund von Erwägungen, die hier zu erörtern zu weit führen würde, zu der Überzeugung gelangt, daß uns im 3. Buche der echte Philoponus in einer Bearbeitung des Stephanus vorliegt. Unter den häufig zitierten Quellenschriftstellern nimmt wie gewöhnlich Alexander die erste Stelle ein, daneben Themistius und Plotinus, seltener werden Plutarch, Porphyrius, Marinus und Ammonius erwähnt. Daß der erstgenannte aber nicht vorzugsweise benutzt wurde, zeigt der auffallend häufige Widerspruch gegen ihn. Dazu kommt folgendes. Mir ist sonst bei Philoponus keine einzige Stelle begegnet, die eine Kenntnis der lateinischen Sprache zur Voraussetzung hat. Umso bemerkenswerter ist daher der Zusatz zu einer Erklärung der drei abderitischen Glossen bei Demokrit: de anim. p. 68 *ὥσπερ εἰ τύχοι καὶ αἱ Ῥωμαϊκαὶ λέξεις ἢ ἄλλαι τινὲς ἐν ταῖς ἰδίαις γλώσσαις ἐτυμολογοῦνται*, zumal die glossologische Erörterung nicht direkt auf Arist. metaph. 1, 4 p. 985 Bk. zurückzuführen ist. Wenn nicht alles täuscht, liegt auch hier Porphyrius, der Philosoph und Philologe in einer Person war, zu Grunde. Eine Dissertation von A. Elfes, Bonn 1887, particula prior betitelt: Aristotelis doctrina de mente humana, handelt über des Alexander Aphrod. und Philoponus' Erklärung, von Arist. de anim. III 4—8, ohne aber zu greifbaren Ergebnissen in der Quellenfrage zu gelangen. Die versprochene particula posterior ist m. W. bisher nicht erschienen.

g) Physica ed. H. Vitelli, lib. I—III (Bd. XVI) 1887 pp. 495. Exzerpte IV—VIII (Bd. XVII) 1888 pp. 496–497. Obwohl nur die ersten 3 Bücher vollständig erhalten sind, ist dieser Kommentar der bei weitem umfangreichste des Philoponus, ein Umstand, der wohl zum Untergang bezw. zur Exzerpierung der letzten fünf Bücher beigetragen haben wird. Möglich ist auch, daß der reichhaltigere, gelehrtere und interessantere Kommentar des Simplicius dem Philoponischen vorgezogen

wurde. Seine Abfassung fällt, wie wir sahen (S. 1768), um das J. 517, da jene chronologische Angabe im 4. Buche steht. Unter den primären Quellen ist vor allem wieder Alexander zu nennen, nicht minder ist Themistius, wenn auch oft in polemischer Absicht, benutzt worden. Da diese Scholien den Umfang der späteren Schriften de aeternitate mundi sehr erheblich übertreffen, — das Werk *πρὸς Ἀριστοτέλη*, gegen das Simplicius seine Angriffe richtet, hatte nur sechs Bücher, — so wird sein oben (S. 1773) angeführtes Urteil über die *βιβλία πολύστιχα* des Philoponus, in denen er den Alexander und Themistius ausgeschrieben habe, was von der Schrift *κατὰ Πρόκλου* in keinem Falle gelten könnte, doch wohl nur auf unseren dickleibigen Kommentar zur Physik zu beziehen sein. Eine genauere Quellenuntersuchung wird meines Erachtens von den ausführlichen Corollaria de loco (p. 557—585 gegen Themistius und auf seiten Galens) und de inani (p. 675—695, wo kein Gewährsmann genannt wird) auszugehen haben, namentlich von ersterem, da zu diesem Thema auch bei Simplicius in Phys. ein längerer Exkurs vorliegt. Bei dieser Vergleichung einer in sich zusammenhängenden und ausgedehnten Erörterung dürfte auch die rein stilistische Analyse besonders ertragreich sein. Da wir von Erläuterungsschriften zur Aristotelischen Physik nur die des Philoponus und Simplicius und die Paraphrase des Themistius besitzen, von älteren Gewährsmännern nur Alexander kennen, so ist die Quellenanalyse hier ausnahmsweise verhältnismäßig einfach. Bei dem überaus reichen exegetischen Material müßte demnach eine ins einzelne gehende Parallelisierung des Philoponus und Simplicius wichtige Resultate nicht nur für deren Quellen, sondern auch für die Arbeitsweise und den Grad der Selbständigkeit oder Abhängigkeit, insbesondere des Philoponus, erzielen. Über die Kritik, die Simplicius in den Corollaria zur Physik an Philoponus geübt hat, handelt J. Zahlfleisch Arch. f. Gesch. der Philos. VIII (1902) 186—213.

h) Vor den Meteorologica ist jedenfalls der verlorene Kommentar zu *de caelo anzusetzen, da p. 16, 31f. daselbst auf diesen deutlich verwiesen wird, ob auch vor dem zu den Physica, hängt davon ab, ob wir in folgender Stelle in Phys. p. 55, 26 eine Anspielung auf dieselbe Schrift erblicken dürfen: *πρὸς τὸ μὴ γεγονέναι τὸ ὂν τοσαῦτα καὶ παρ' ἡμῶν ὡς πρὸς τὸ παρὸν εἰρήσθω, ἐν ἄλλοις ἡμῖν γεγυμνασμένων ἱκανῶς τῶν τοιούτων θεωρημάτων.* Wenn anders ich die Worte richtig verstehe, sagt Philoponus, daß er bereits in einem andern Werk die Ansicht des Aristoteles von der Ewigkeit des Seins, die ja auch eine solche der Materie bedingt, behandelt habe. Damit kann nun unmöglich die Schrift adv. Proclum de aeternitate mundi, die erst 12 Jahre später erschien, gemeint sein, und, wenn Simplicius sich nicht nur in dem Kommentar zur Physik, sondern auch in dem zu de caelo gegen Philoponus und für Aristoteles ausspricht, so ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit, daß jene Anspielung des Philoponus sich in der Tat nur auf einen Kommentar zu de caelo, der dem zur Physik vorauflag, beziehen kann. Nur war aber auch hier sein Widerspruch gegen Aristoteles wohl noch nicht so durch christologische Anschauungen befestigt und vertieft, wie später. Als Interpret von de caelo wird auch im cod. Marcianus neben Alexander Philoponus genannt.

i) De generatione et corruptione ed. H. Vitelli (Bd. XV 3) 1897 p. 356. Auf diese Erläuterungen verweist Philoponus selbst in Meteorolog. p. 8, 24. 38. 25, 1. 32, 17. Sie sind jedenfalls später als die Scholien zur Physik, also nach 517, verfaßt worden, da sie in diesen erst angekündigt werden (p. 156, 29. 895, 21). Dem Titel nach, der, wie bereits erwähnt, mit dem zu den Kategorien und Analytica im Wortlaut übereinstimmt, sind auch diese *σχολικαὶ ἀποσημειώσεις ἐκ τῶν συνουσιῶν Ἀμμωνίου ...* hervorgegangen und zwar wiederum *μετὰ τινῶν ἰδίων ἐπιστάσεων*. Wem Philoponus diese Zutaten direkt entnommen hat, ist aber nicht bestimmbar, da uns andere Kommentare zu jener Schrift nicht erhalten sind. In diesem Umstand liegt übrigens auch der einzige, relative Wert dieser Scholien. Ihr wenig gelehrter und ergiebiger Inhalt läßt es demnach zum mindesten zweifelhaft erscheinen, ob der unter den früheren Quellen allein genannte Alexander wirklich der unmittelbar benutzte Gewährsmann gewesen ist. Ob Philoponus noch andere Zoologica des Aristoteles bearbeitet hatte, entzieht sich unserer Kenntnis, denn die ihm früher zugeschriebenen Scholien zu de generatione animalium sind, wie wir jetzt wissen, von Michael Ephesius verfaßt. Daß Philoponus damit nichts zu schaffen hat, hätte man allein schon aus folgender Stelle, wie ich beiläufig bemerke, ersehen können: *κάναβος ... ἣν κίνστερναν ἡ Ῥωμαιῶν οἶδε γλῶσσα καλεῖν* (XIV 3 p. 109, 28).

j) Meteorologica Buch I ed. M. Hayduck (Bd. XIV 1) 1901 p. 154. Dieser wohl nur zufällig unvollständig erhaltene Kommentar gehört, wie aus seinen Verweisen auf frühere Werke sich ergibt (s. o. passim), zu den spätesten exegetischen Arbeiten des Philoponus. Den Grundstock bildete zweifellos Alexander, denn die drei Notizen aus seinem Zeitgenossen Damaskios (p. 97, 21 *ὡς ἐτέρωθί πού φησι Δαμάσκιος*. 116, 36. 117, 9ff.) entstammen wohl dessen *Παράδοξα*. Daß Philoponus noch andere meteorologische Schriften des Aristoteles zu erklären die Absicht hatte, wenn er auch diese nicht unbedingt ausgeführt haben muß, zeigen folgende Stellen in Meteorol. p. 71, 2: *τὸν δὲ ἀριθμὸν τῶν χρωμάτων* (sc. *τῆς ἴριδος*) *ἐκεῖσε τοῦ φιλοσόφου λέγοντος ἀκουσόμεθα.* 100, 25. 28. 29 (*περὶ σεισμῶν, περὶ ἐπικλυσμῶν*).

k) (?) *Metaphysica. Nur aus der lateinischen Übersetzung des F. Patricius, Ferrara 1583 bekannt. Ob das Werk den Namen des Philoponus mit Recht trägt, wage ich nicht zu bestimmen, da mir das Buch nicht zugänglich war.

Was die Quellenforschung und Arbeitsweise des Philoponus betrifft, so sind, wie gesagt, seine sämtlichen Kommentare ein zwar fruchtbares, aber bisher völlig brachliegendes Feld, und es konnten daher auch keine Literaturangaben zur weiteren Orientierung angeführt werden. Die für lange Zeit nützliche Zusammenstellung bei Fabricius Bibl. Gr. X 645—648. 655—669 ist veraltet, fehlerhaft und unvollständig, und

Nauck in Ersch-Grubers Realencycl. III 23 (1847) 465—473 hat auf eine Behandlung der Kommentare ausdrücklich verzichtet und sich auf kurze Inhaltsangaben der theologischen Schriften beschränkt. Dasselbe gilt von C. Ritter Gesch. d. Phil. VI 500—515 und von dem Artikel in der Theol. Encycl. von Herzog. Das mit Unrecht oft zitierte Elaborat von Stöckl in Wetzer-Wolters Kirchenlexicon² VI 1889, 1748—1754, ist im wesentlichen ein Plagiat aus Nauck.

II. Grammatica. Daß Philoponus sich auch mit sprachlichen Dingen beschäftigte, wird an sich weder durch das Zeugnis des Suidas a. O., noch durch den Beinamen *γραμματικός*, wie Nauck a. a. O. 471 glaubte, verraten, denn die Alten gebrauchten bekanntlich das Wort nicht in dem engen, uns geläufigen Sinne (s. Gudeman Bd. VII S. 1808—1811). Auch würde in diesem Falle gerade ein Interpret Aristotelischer Schriften sich kaum selbst jenen Beinamen, zum Unterschiede von den vielen anderen Namensvettern, beigelegt haben (s. o. S. 1765 und besonders seine längere Erklärung über *γραμματικὸς δυνάμει* und *ἐνεργείᾳ* im de aetern. mundi p. 46ff.). Sein Interesse an der ‚Grammatik' beweisen zahlreiche Bemerkungen in seinen Kommentaren, sowie in seinen theologischen Schriften (s. die Indices). Daß er sich auch literarisch auf diesem Gebiete und zwar erfolgreich betätigte, dafür zeugen außer den häufigen Zitaten bei Choiroboskos (27 mal) und seine Einreihung in die Canones der Grammatiker (vgl. Ludwich De Philopono grammatico, Königsberg Univ.-Progr. 1888/9, 11. Krönert Canonesne poetarum artificum per antiquitatem fuerint, Königsberg Diss. 1897. H. Rabe Rh. Mus. LXV [1910] 340) vor allem die drei unter seinem Namen noch erhaltenen Schriften, deren Echtheit allerdings besonders Nauck nach Vorgang Früherer, wenn auch ohne nähere Begründung, sämtlich in Zweifel zog. Wie unten gezeigt werden soll, liegt dieser Skepsis ein Körnchen Wahrheit zu Grunde, insofern jene Schriften, obwohl handschriftlich weit besser beglaubigt, als Nauck wissen konnte, dennoch in der uns überlieferten Gestalt nicht wohl von Philoponus herrühren können. Wenn wir über diese Arbeiten des Philoponus heute besser unterrichtet sind, so verdanken wir dies der erwähnten Abhandlung von Ludwich, und vor allem den unten zu nennenden Publikationen von Egenolff. Doch wird man, wie wir sehen werden, auch hier in manchen Punkten noch weiter kommen können.

1. *Ῥητορικά. Vgl. Suidas a. O. und u. S. 1782.

2. *Τονικὰ παραγγέλματα* ed. W. Dindorf, Leipz. 1825 p. 42. Vgl. auch P. Egenolff, Heidelberg Progr. 1887/8, 37—39. Das Schriftchen gibt sich aus als eine Epitome der Akzentlehre der *καθολικὴ προσῳδία* des Herodian, die den Gegenstand an 60 000 Beispielen erläutert habe; vgl. S. 4, 9. 4, 24 *τοῦτο παραδώσομεν ἐκ τῶν τοῦ πολυμαθεστάτου Ἡρωδιανοῦ ἐν ἐπιτομῇ ἐνδεξάμενοι τὰ χρησιμώτερα* u. ä. 6, 36. 7, 11. 28, 23. Verhältnismäßig ausführlich wird das Substantiv, inklusive Adjektiv, behandelt (S. 4—20), ganz summarisch dagegen das Verbum und Partizip (S. 21f.), der Artikel (S. 22), und das Pronomen (S. 23—25), etwas eingehender die Präposition (S. 25—28), sodann wieder ausführlich das Adverbium (S. 28—39), endlich die Konjunktionen (S. 39—42). Da diese ungleichartige Behandlung nicht etwa durch irgend welche pädagogische Gesichtspunkte hervorgerufen sein kann, so werden wir nur ein späteres Exzerpt aus der weit vollständigeren Epitome des Philoponus vor uns haben, worauf auch die ganz auffällige Inkonsequenz in der Häufigkeit der poetischen Zitate hinweist. Der rein elementare Schematismus zeigt ferner, daß wir es in seiner jetzigen Gestalt mit einem Schulbuche gewöhnlichen Schlages zu tun haben, das auf irgend welchen wissenschaftlichen Wert keinen Anspruch erhebt und auch für uns einen solchen nicht besitzt, trotz seiner in letzter Linie herodianischen Provenienz, an der zu zweifeln wir ebensowenig berechtigt sind, wie an der Identität unseres Joh. Grammaticus Alexandrinus Philoponus mit einem gelegentlich nur als Joh. Alexandrinus oder Joh. Grammaticus zitierten Gelehrten. Wenn ein Scholion zu Dionys. Thrax p. 135, 3 Hilg. behauptet, Philoponus habe *περὶ προσῳδίας ἐν ἰδίῳ βιβλίῳ* geschrieben, so kann damit schon darum nicht das erhaltene Elaborat gemeint sein, weil Philoponus an jener Stelle sich gegen Ansichten wendet, denen in den erhaltenen *τονικὰ παραγγέλματα* nichts entspricht und für die in seiner jetzigen Fassung auch kein Raum war, da daselbst alles auf den praktischen Schulbedarf zurechtgestutzt ist. Wir werden daher vielmehr annehmen müssen, daß wir ein Exzerpt aus einem größeren Werke vor uns haben, in dem allerdings die Prosodie den Hauptbestandteil bildete, daneben aber auch andere grammatische, namentlich morphologische und orthographische Dinge mehr oder minder ausführliche Berücksichtigung fanden. Unter dieser Voraussetzung würden sich nämlich überdies manche jetzt vorhandene Schwierigkeiten höchst einfach lösen. So ließen sich nun z. B. die dem Philoponus direkt zugeschriebenen und sonst gleichsam vogelfreien Erörterungen bei Choiroboskos zu Theodosios (s. zu diesen Ludwich a. O. 5—7) bequem unterbringen, und dasselbe gilt von den Philoponischen Notizen in Cramer Anecd. Oxon. III 267, 5. 269, 28. IV 376, 33. 420, 12, die mit Zitaten des Choiroboskos aus Philoponus, wie Ludwich a. O. 4f. erkannt hat, eine frappante Ähnlichkeit aufweisen. Endlich würde man, da Philoponus auch in einem Kanon von Grammatikern, die *περὶ ὀρθογραφίας* schrieben, genannt wird (Montfaucon Cod. Coisl. 387), kein besonderes Werk über diesen Gegenstand anzunehmen genötigt sein.

3. *Περὶ λέξεως, einmal bei Bachmann Anecd. Gr. II 423 erwähnt. Das Zitat gibt über den Inhalt keinen brauchbaren Aufschluß. Nach Analogie etwa von Theophrasts gleichnamigem Werke könnte man vermuten, daß die von Suidas a. O. genannten *ῥητορικά* sich auf diese Schrift beziehen. Eine Bestätigung dieser Vermutung möchte ich darin erblicken, daß in dem oben erwähnten *πίναξ* (S. 1772) Philoponus als Verfasser einer Schrift *εἰς τὰ τρία σχήματα* (sc. *λέξεως*?) erscheint.

4. *Περὶ διαλέκτων*, schon von Gregor. Corinth. p. 3 Sch., zitiert: *περὶ ὧν* (sc. *διαλέκτων*) *ὅτε Φιλόπονος Ἰωάννης ἐφιλοπόνησε* (man beachte

…αμματικός. Die …halten, schon in …gedruckt, später …nischen Bearbei… …ephanus Thesau… …326 (Paris 1572) …wertlose Mach… …dienen. Es ent… …are Fehler, wie …nisreichen Manne …n Vorgänger auf …nicht unbeachtet …odian z. B. nach… …wingende Gründe …

…ονουμένων καὶ … Egenolff, Bres… …asis 1965 mit den …VIII 328—338 (= …em cod. Matriten… …n diesem bis ins …n Schulbuch sind …ekannt geworden, …lt. (s. Egenolff …, 39ff., Heidelberg …n derartigen, viel… …ändlichst, weichen …er Zahl der Wort… …r minder ausführ… …ata, erheblich von …etzterer Beziehung …r war, beweisen die …athius der Philopo… …en hat. Was die …iele anbelangt, so …32 Paare, der Matri… …l Eustathius, falls … Ludwich a. O. …nlese geben wollen …en nun im Codex …ie Stephanus bietet, …kere aufweist, und …tpaare, die in jenen …Wichtiger für die …rks ist die Tatsache …en von Wortpaaren, …ng wie er in dem …direkt wider… …Magistelli her… …dem Philoponus …haben wir, so …gegangen sein …otzdem scheint …führt zu haben, …es Werkes ab… …uralip. II 342. …Herodian I Pro… …ich a. O. 18 …weren Mängel …en dürfe, noch …nheim 30 an… …ome der καθο… …en sei. Dieser …dings nicht zu… …en werden, aus …

…rtpaaren, samt …um wenigstens

einige charakteristische Beispiele aus vielen zu geben; *Δῆλος: ἡ νῆσος, δῆλος ὁ φανερός. τὸ φάρος: ἔνδυμα, ἡ Φάρος: νῆσος, ὁ φάρος: πᾶς τόπος στενός; ἔρω, ἔρρω; κόρη, κόρρη* u. ä. sehr oft. Nicht minder wird man Wortpaare, wie *ἑνάς, ἔνας* und andere, die sich nur dem Spiritus und der Konsonantengemination nach unterscheiden, als fremde Eindringlinge ausschalten müssen. Noch zahlreicher sind diejenigen Worte, die zwar verschieden akzentuiert sind, deren Homonymität aber einzig und allein auf ihrer itazistischen Aussprache beruht. War diese bereits zur Zeit des Philoponus vollständig zur Herrschaft gelangt, — die berühmte Kontroverse kann hier natürlich nicht erörtert werden —, dann wäre es immerhin möglich, daß einige oder selbst die Mehrzahl bereits in das Originalwerk aufgenommen waren, wofür vielleicht die Tatsache sprechen könnte, daß sich eine Anzahl auch bei Eustathius findet. Einige wenige Beispiele mögen auch hier genügen: *Ἄγριος ἀγρεῖος* (so auch Eustath.), *δῖος δοιός, δῆλος δειλός, διαρτῆσαι διαρτίσαι* (auch Eustath.), *δίνη δεινή, ἑταῖρος ἕτερος, ἥλιος Ἠλεῖος, λόγιον λογεῖον*. Endlich wird man Bedenken tragen müssen, die vielen Beispiele von Verbalflexionen, die zwar *διαφόρως τονούμενα* sind, aber doch nur in sehr bedingtem Sinne *διάφορα σημαίνουσι*, dem ursprünglichen Verzeichnis des Philoponus zuzuweisen.

Aber auch wer derartige Absonderlichkeiten, die mit dem im Titel ausgesprochenen Zweck des Buches schlechterdings nicht harmonieren, dem Verfasser dennoch in größerem Umfange zuzutrauen sich nicht sträubt, wird nicht in Abrede stellen können, daß wir in den überlieferten Listen, selbst wenn wir sie von Dubletten reinlich gesäubert zusammenstellen, nur eine Epitome vor uns haben. Ich wenigstens kann es mir nicht vorstellen, daß ein Lexikon, das fast ein Jahrtausend konkurrenzlos für den in ihm behandelten Gegenstand die Grundlage blieb, schon ursprünglich ein so lächerlich unvollständiges Verzeichnis geboten haben sollte, hat doch Erasmus Schmidt in seiner Ausgabe des Buches, Wittenberg 1615, Leiden 1751[2], das ihm aus Hss. zugängliche Material um mehr als das Fünffache erweitern können.

War aber das ursprüngliche Werk nur durch Exzerptorentätigkeit im Laufe der Jahrhunderte zu der uns jetzt vorliegenden Gestalt zusammengeschrumpft, so ist diese Tatsache für die Frage nach der oder den Quellen des Philoponus von ganz besonderer Bedeutung. Sie schließt nämlich Herodian als Haupt- oder gar einzigen Gewährsmann ohne weiteres aus. Daß dieser in der *καθολικὴ προσῳδία* dem von Philoponus behandelten Gegenstand sehr eingehende Beachtung geschenkt, ist bekannt und insbesondere durch die etwa 125 *διαφοραί* in den zweifellos Herodianischen Exzerpten des Theodosios erwiesen. Fragen wir aber, wo eine irgendwie reichhaltige, wenn auch nicht notwendig erschöpfende Liste der hier in Betracht kommenden Worte, samt ihren Erklärungen, bei ihm gestanden haben soll, so wird man keins der 20 bezw. 21 Bücher der *καθολικὴ προσῳδία*, deren Inhalt wir doch hinreichend kennen, dafür ausfindig machen können. Die etwaige Ausflucht, Philoponus habe aus allen Ecken und Enden jenes umfangreichen Werkes seine Beispiele mühselig zusammengescharrt, alphabetisch geordnet und die Erklärungen zum Teil wenigstens de suo hinzugefügt, wird man ebenfalls a limine abweisen müssen. Es kommt hinzu, daß Eustathius, der den Herodian weit über 100mal zitiert, doch schwerlich auf das Werk des Philoponus zurückgegriffen hätte, wenn er jenem das Material so bequem hätte entnehmen können. Daran würde auch die immerhin mögliche Tatsache nichts ändern, wenn Eustathius seine Kenntnis des Herodian nur einer Epitome verdankt haben sollte. Glücklicherweise brauchen wir uns mit diesem negativen Ergebnis nicht zu bescheiden. Derselbe Eustathius gibt uns nämlich in dem umfangreichen Exzerpt Il. XII 310 p. 906 (III 116, 25ff. St.), wo er nicht weniger als 42 solcher *διαφοραί* mit Erklärungen zusammenstellt, einen, wie mich dünkt, nicht mißzuverstehenden Wink über wenigstens eine Quelle des Philoponus. Zu dem Worte *θαλαμαί* im Unterschiede zu *θαλάμαι ‚ξωικαὶ καταδύσεις‘* schaltet er nämlich folgende Bemerkung ein: *θαλαμαὶ δὲ τύποι ἱεροὶ Διοσκούρων, ὡς Αἴλιος Διονύσιος παρεσημειώσατο. ἔχει δὲ παρασημειώσεις τοιαύτας καὶ ὁ Φιλόπονος, ἐν αἷς* usw. Damit wird doch zweifellos das reichhaltige Lexikon des bekannten Attizisten als eine wichtige Fundstätte für solche *διαφόρως τονούμενα* bei verschiedener Bedeutung genannt. Und wenn wir hören, daß solche auch bei Philoponus zu finden seien, so müssen wir in Aelius Dionysius einen Hauptvorgänger des Philoponus erblicken, wobei ich noch darauf aufmerksam mache, daß, wenn die Dinge sich nicht so verhielten, wie sie oben dargelegt wurden, man an unserer Stelle doch den Namen des Herodian ebenfalls erwartet hätte. Nun zitiert kein Schriftsteller jenes Lexikon so häufig wie Eustathius (s. Cohn o. Bd. V S. 987ff. VI 1479f.), und da er des Philoponus noch an weiteren drei Stellen gedenkt, nämlich Od. XI 235 *Φ. ἐν τῷ περὶ λέξεων διαφόρως τονουμένων πρὸς διάφορον σημασίαν* (die Abweichung im Titel von unseren Haupthandschriften ist unerheblich und bei der nachlässigen Zitierweise des Eustathius ohnehin belanglos), und 48 p. 1710, 25. Od. XVI 471 p. 1809, 27, so müssen ihm eben beide Werke vorgelegen haben. Wenn Ludwich a. O. 16 bemerkt, daß Eustathius dem Philoponus nicht alles aufs Wort geglaubt habe, weil er in Il. XII 310 aus Philoponus *γέλοιος = γελωτοποιός* und *γελοῖος = καταγέλαστος* übernimmt, zu Il. II 216 p. 205, 44 (I 167, 17 St.) dagegen schreibt: *τίνες ὀξύνουσι τὴν πρώτην συλλαβήν, ὥς φησι Διονύσιος Αἴλιος, οἱ δὲ πλεῖστοι γελοῖον μὲν προπερισπωμένως τὸν γελωτοποιόν λέγουσιν . . . γέλοιον δὲ τὸν καταγέλαστον* (umgekehrt die Kopenhagener Hs.!), so tut er dem guten Bischof doch wohl zu viel Ehre an. Eustathius wird sich, als er bei Il. XII anlangte, der früheren Ausführung kaum noch erinnert haben. Wohl aber ergibt sich aus jenen Stellen, daß er, wie gesagt, beide Werke neben- bezw. nacheinander eingesehen hatte und daß sie nicht immer übereinstimmten. Darauf weisen auch hier die Bemerkungen zu Od. XI 235 über *Ἀγχιαλός* nach Philoponus, verglichen mit Od. I 105 und in Od. XVI 471 *Ἑρμαῖος προπερισπωμένως ἢ μᾶλλον κατὰ τὸν Φιλόπονον προπαροξυτόνως Ἑρμαιος* gibt er sogar dem Philoponus gegenüber einer nicht genannten Quelle (Aelius Dionysius?), den Vorzug. Aber einen noch anderen, nicht minder wichtigen Schluß gestattet jene Notiz, nämlich den, daß neben Aelius Dionysius, noch eine oder mehrere Schriften über denselben Gegenstand vorhanden waren (*τίνες, οἱ πλεῖστοι*) Daß unter Gelehrten überhaupt ein Zweifel in diesen Dingen aufkommen konnte, rührt natürlich daher, daß man erst etwa von der Zeit des Aristophanes von Byzanz an Akzente schrieb. Wer nun aber unter jenen Gewährsmännern hier wohl gemeint sein mag, läßt sich, da Herodian nicht direkt in Betracht kommt, mit Bestimmtheit natürlich nicht sagen. Wenn ich aber eine Vermutung wagen darf, so liegt es nahe, hier an das vielbenutzte Buch des Herennius Philon *περὶ διαφόρως σημαινομένων* (s. Gudeman o. Bd. VIII S. 652) zu denken, oder an dessen späteren Ableger, den sog. Ammonius *περὶ ὁμοίων καὶ διαφόρων σημαινομένων* (s. Cohn o. Bd. I S. 1866 und Gudeman a. O.). Man hat jenes Werk, so auch ich, stets als ein Synonymenlexikon bezeichnet, während der Titel doch eher auf Homonyma von verschiedener Bedeutung hinweist, in welchem Falle die verschiedene Akzentuierung allenthalben Berücksichtigung finden mußte. Herennius wird vermutlich beide Kategorien von Worten behandelt haben. Eine gewisse Bestätigung dieser Vermutung glaube ich darin zu erblicken, daß eine längere Notiz aus jenem Werk seltsamerweise in eben jenem umfangreichen Exzerpt des Eustathius eingeschaltet ist, in dem von den *παρασημειώσεις* des Aelius Dionysius und des Philoponus die Rede ist (*ὡς Ἑρέννιος Φίλων ἐν τῷ περὶ διαφόρων σημαινομένων*). Daß dies rein zufällig gewesen sein sollte und nicht vielmehr hier eine gewisse Quellenähnlichkeit das Zitat veranlaßte, dürfte wenig glaublich erscheinen; denn, wenn auch der Inhalt der betreffenden Mitteilung mehr sachlicher Art ist, so wird sie doch direkt an eine Erörterung über die Homonyma (*ὄρος, ὁρός*) angeknüpft. Wenn unsere Schrift in einigen Hss, wie es scheint, dem Cyrillus zugeschrieben wird, dagegen schon H. Stephanus, so mag der Irrtum dadurch entstanden sein, daß sie, wie dies wenigstens in einer Hs. nachweisbar der Fall ist, zusammen mit jenem Cyrillusglossar überliefert war (vgl. Egenolff Progr. Heidelb. 33).

Schließlich dürfte es am zweckmäßigsten sein, hier jenes zweiten Philoponus zu gedenken, der angeblich der vorneronischen Zeit angehören soll. Schon Nauck verführte dieser so beträchtlich ältere Namensvetter zu ganz falschen Schlüssen, aber weder Ludwich S. 4, obgleich er sich von diesen frei hielt, noch K. Schneider und Krumbacher Byz. Liter.[2] 582 zweifelten an seiner Existenz. Er wird aber trotzdem von der Bildfläche verschwinden müssen. Wir begegnen ihm nur ein einziges Mal in einem Zitat des unter Nero lebenden Stoikers Chairemon bei Apollon. Dysk. *περὶ συνδ.* p. 248 Schn.: *ὁ Φιλόπονος ἀπεφήνατο συνδέσμους καλεῖσθαι τοὺς παραπληρωματικούς*. Ich will zunächst kein allzugroßes Gewicht darauf legen, daß ein so alter Grammatiker, den ein Apollonius der Berücksichtigung für wert erachtete, uns so gänzlich unbekannt geblieben ist, denn das mag auf Zufall beruhen. Im höchsten Grade auffällig ist

es aber, daß er bereits jenen Beinamen und zwar ohne jede weitere Bezeichnung geführt haben sollte, der ein halbes Jahrtausend später dem berühmten Aristoteleserklärer und Theologen beigelegt wurde und *κατ' ἐξοχήν* gehörte. Ludwich 9 bemerkt in einem anderen Zusammenhang ‚Merkwürdig und einstweilen für mich unerklärlich bleibt die Tatsache, daß Choeroboskos diesen Exegeten nie Johannes, auch nie Johannes Philoponus sondern regelmäßig nur Philoponus nennt'. Nun, sein Hauptgrund dürfte doch wohl nur der gewesen sein, daß bei dieser Bezeichnung, selbst ohne Zusatz, für seine Leser jedes Mißverständnis ausgeschlossen schien, zumal er selbst, ein jüngerer Zeitgenosse des berühmten Mannes war. Er hätte dies aber dennoch nicht tun können, wenn ihm noch ein anderer Grammatiker mit Namen Philoponus bekannt gewesen wäre, und da Choiroboskos nachweisbar die Werke des Apollonios Dyskolos sehr fleißig benützt und sogar einige kommentiert hat, so kann er unmöglich jenen Namensvetter in seinem Exemplar des Apollonios vorgefunden haben. Fragen wir nun, wessen Namen daselbst zu Gunsten des Philoponus verdrängt worden sein mag, so bietet sich fast von selbst Philoxenus dar. Er war für die Zeit des Schreibers unseres Apolloniustextes eine ebenso verschollene Größe, wie der Name des Verfassers des weitverbreiteten Buches *περὶ διαφόρως τονουμένων* usw. ihm geläufig sein mußte. Sein Name konnte ihm daher sehr leicht bei den gleichen Anfangssilben in die Feder geraten sein. Wie ich nachträglich fand, hat bereits Sterk Symb. litteraria VII 21 (1845), Utrecht, dieselbe Vermutung geäußert, aber lediglich deshalb, weil die Chronologie nicht zu dem bekannten Philoponus paßte. Auch ist seine Annahme, für die er auf Bast Comm. Palaeogr. 848 verweist, es sei die Namensverwechslung durch ein falsch aufgelöstes Kompendium (*φιλο.*) entstanden, wenig wahrscheinlich, da diese Abkürzung für Philoxenus, wie mir Reitzenstein mitteilt, nur da begegnet, wo der Name, wie im Etym. genuinum, sehr häufig vorkommt. Wenn M. Schmidt Philol. VIII (1853) 245 und R. Schneider im Comment. zu Apoll. a. O. II 1, 2 p. 249 diese Konjektur ohne Gegengründe glatt ablehnen, so mag daran zum Teil deren allerdings mangelhafte Begründung durch Sterk schuld sein, widerlegt ist sie aber deshalb keineswegs. Ja, wenn nicht alles täuscht, werden wir dieselbe Verwechslung noch an einer anderen Stelle anzunehmen haben. In Cramers Anecd. Oxon. IV 329, 34 lesen wir: *Ἀπολλώνιος δὲ ἐν τῷ περὶ πτώσεων φησὶν ὅτι οὐ κυρίως καλεῖται ἡ εὐθεῖα πτῶσις* (Nominativ), *ἀλλὰ καταχρηστικῶς· ταύτῃ (hac via) ἀκολουθοῦσι καὶ οἱ ἀπὸ αἱρέσεως* (so zweifellos richtig Ludwich statt des hier unverständlichen *διαιρέσεως*) *τοῦ Φιλοπόνου*. Da Ludwich den älteren Philoponus nicht verwarf, so ergab sich unter dieser Voraussetzung aus *ἀκολουθοῦσι* mit Leichtigkeit die unvermeidliche Schlußfolgerung, daß der hier genannte Philoponus später als Apollonius sein müsse und daher mit dem von Chairemon erwähnten nicht identisch sein könne. Dabei scheint mir aber Ludwich zwei Schwierigkeiten übersehen zu haben. Es ist erstens ebenso unerweislich wie unwahrscheinlich, daß die rein kompilatorischen Arbeiten des Philoponus auf dem Gebiete der Grammatik jemals einen solchen Ruhm der Selbständigkeit und Originalität gehabt haben sollten, daß man von einer grammatischen Schule des Philoponus zu reden berechtigt gewesen wäre. Zweitens ist es sehr auffällig, daß man noch in so später Zeit, nachdem die Nomenklatur der Casus doch längst Gemeingut geworden war, es für angebracht hielt, die ganz gleichgültige Tatsache besonders zu betonen, daß ein Philoponus und ‚seine Schule' oder er allein — denn *οἱ ἀπὸ τοῦ αἱρέσεως* kann bekanntlich auch einen einzelnen bezeichnen — hier in die Fußstapfen eines Apollonius getreten sei. Ein ganz anderes Gesicht bekommt die Sache, wenn wir annehmen, daß die Primärquelle des Anonymus auch hier den Philoponus statt des berühmten Philoxenus, von dessen grammatischer Schule man allerdings mit einigem Recht sprechen konnte, vorfand und da auch er nur den einen Philoponus kannte, so ergab sich für ihn ein *ἀκολούθουσι* ganz von selbst. Wir kämen damit in eine recht frühe Zeit, wo die grammatische Terminologie noch Gegenstand der Kontroverse war. Daß aber nun Apollonius dem Philoxenus beitritt, hat nichts Befremdliches, es war im Gegenteil jene Übereinstimmung der Erwähnung durchaus nicht unwert. Ich bin mir natürlich bewußt, daß die hier vorgetragene Vermutung keine mathematische Beweiskraft besitzt, aber sie erklärt meines Erachtens zweifellos vorhandene Schwierigkeiten, die bisher keine irgendwie annehmbare Lösung gefunden hatten, oder vielmehr gar nicht erkannt worden sind.

III. Theologica. 1. *Κατὰ Πρόκλου περὶ ἀϊδιότητος κόσμου* (de aeternitate mundi) in 18 Büchern ed. H. Rabe, Leipzig 1899. Es ist identisch mit den von Suidas a. O. erwähnten *κατὰ τῶν ιη' Προκλείων ἐπιχειρημάτων*. Doch ist über die genaue Fassung des Titels nicht ins reine zu kommen, da die Zitate nicht übereinstimmen und Anfang (etwa 40 Teubnerseiten) wie Schluß des Werkes verloren sind. Ferner lesen wir bei Suidas s. *Πρόκλος ὁ Λύκιος: πρὸς ὃν ἔγραψεν Ἰωάννης ὁ ἐπικληθεὶς Φιλόπονος, πάνυ θαυμασίως ὑπαντήσας κατὰ τῶν ιη' ἐπιχειρημάτων αὐτοῦ καὶ δείξας αὐτὸν κἀν τοῖς Ἑλληνικοῖς, ἐφ' οἷς μέγα ἐφρόνει, ἀμαθῆ καὶ ἀνόητον*. Nach diesen Worten würde man, falls das Werk nicht erhalten wäre, auf eine ziemlich heftige Polemik schließen. Sie treffen aber höchstens inhaltlich für einen überzeugten Parteigänger des Philoponus zu, denn dieser behandelt den Proklos, wie auch sonst seine Gegner (s. oben S. 7), mit fast ausgesuchter Höflichkeit. Man vgl. z. B. *ὁ μέγας Πρόκλος* (p. 74, 25 u. ö.), *καίτοι γε οὐκ ἄν τις ἀγνοίαν αὐτῷ τῶν τοιούτων θεωρημάτων προσάπτειν τολμήσειεν* (p. 75, 5); *οὐ καλῶς, ὡς ἔμοιγε φαίνεται, πειρώμενος τὴν Ἀριστοτέλους πρὸς τοῦτο τὸ δόγμα ἔνστασιν* (p. 319, 1); *σαφῶς φησὶν ὁ Πρόκλος* (p. 452, 18); *καλῶς εἴρηκεν* (p. 454, 9); *αὐτὸς ὁ Πρόκλος ταῦτα καὶ γινώσκει σαφῶς* (p. 569, 23). Einmal mit leiser Ironie redet er ihn *θαυμάσιε* (p. 76, 3) an, und Ausdrücke wie *οὐκ ὀρθῶς ὁ Πρόκλος* (p. 551, 3), *γελοίως ὁ Πρόκλος* (p. 505, 11) oder gar *οὐκ ἄχρηστον δ' οἶμαι τὴν τοῦ Πρόκλου περὶ τοὺς λόγους κακουργίαν κατανοῆσαι* (p. 98, 22), sind selbst in der umfangreichen Schrift ganz vereinzelt. Seine ganze Haltung kennzeichnet ein Satz wie *ἱκανῶς μὲν οὖν οἶμαι τοῖς μὴ πάντῃ φιλονείκοις καὶ ἀπηρυθριάκουσιν πρὸς τὴν ἀλήθειαν ὁ λόγος ἀπέδειξεν* (p. 625, 22). Das Werk wurde, wie wir sahen (S. 1768), um das J. 529 vollendet, denn das chronologische Selbstzeugnis ist dem 16. Buch entnommen. Indem ich von dem Inhalt absehe (s. dazu u.), sei nur bemerkt, daß der Verfasser neben Platon, den er durchgängig als Kronzeugen für seine Ansicht gegen Proklos — Aristoteles tritt hier und zwar wohl absichtlich noch stark in den Hintergrund — ausspielt, ausgiebigen Gebrauch von Kommentaren zum platonischen Timaios, vor allem denen des Porphyrius, des Calvisius Taurus und des Proklos selbst, gemacht hat. Alexander Aphrod. und Plotin scheinen ebenfalls zu seinen reichhaltigen Quellen gehört zu haben. Seltsamerweise wird der berühmte Timaioskommentar des Poseidonios nirgends erwähnt. Vermutlich war er damals bereits verschollen oder ihm nicht zugänglich. Für die Quellenfrage auch dieser Schrift ist noch alles zu tun. Ganz besonders auffällig ist es, daß in einem von einem Christen verfaßten Buche über die Ewigkeit der Welt die Bibel so gut wie völlig ausgeschaltet ist, ja die — sage und schreibe — sieben Zitate (vgl. p. 6. 75. 128. 142. 229) machen obendrein ganz den Eindruck von nachträglichen Zusätzen, und in der Tat lassen sie sich sämtlich ohne die geringste Störung des gedanklichen Zusammenhangs oder der stilistischen Formulierung glatt ausscheiden. Ich bin geneigt, darin keinen Zufall, sondern eine ganz bestimmte Absicht zu erblicken. Der Verfasser wird der nicht unberechtigten Ansicht gewesen sein, daß seiner Widerlegung des Platonikers und Heiden Proklos eine stärkere Beweiskraft innewohnen dürfte, wenn er seine Waffen direkt dem Arsenal des Platon entnähme, statt sich biblischer Belege zu bedienen, die jener wohl von vornherein kaum hätte gelten lassen. Es wäre dies ein Verfahren, analog dem des Minucius Felix, der in seiner Verteidigung des Christentums bekanntlich die heiligen Schriften nie zitiert, noch auch nur den Namen Christus je erwähnt.

2. *Ἀντιρρήσεις πρὸς Ἀριστοτέλη περὶ τῆς τοῦ κόσμου ἀϊδιότητος* (dies der vollständige Titel nach de aetern. mundi p. 258, 24), in 6 Büchern. Das Werk bildete eine Ergänzung zu dem vorigen. Vgl. besonders de aetern. mundi p. 134, 17: *τὰς τῆς τοῦ κόσμου λύσεως φυσικωτάτας αἰτίας ἐν ἑτέροις θεοῦ διδόντος ἐκθήσομαι. νῦν γὰρ λῦσαι μόνον τὰς τοῦ Πρόκλου ἀπορίας προυθέμεθα*. Auch wird die Schrift daselbst wiederholt als *ἐντελέστερον* in Aussicht gestellt (p. 9, 22. 258, 24). Diese Tatsache, wie daß sie sich speziell gegen Aristoteles richtete, mag der Hauptgrund gewesen sein, warum Simplicius das ältere und umfangreichere Werk ignorierte (s. o. S. 1768). Der Terminus ante quem für seine Abfassung ist 529—533 (s. o. S. 1767). Außer bei Simplicius scheint die Schrift keine Spuren hinterlassen zu haben, es kommen für ihre etwaige Rekonstruktion daher nur dessen Kommentare in Phys. und de caelo in Betracht.

3. *Τῶν εἰς τὴν Μουσέως κοσμογονίαν ἐξηγητικῶν λόγοι* in 7 Büchern, gewöhnlich *περὶ κοσμοποιΐας* oder de opificio (creatione) mundi zitiert, ed. G. Reichardt, Leipz. 1897. Das Werk ist zweifellos identisch mit dem von Photius bibl. cod. 43. 240 erwähnten Hexaëmeron und richtete sich (nach Photius) gegen die *ἐξήγησις τῆς κτίσεως* des Theodorus von Mopsuestia. Es ist nach nr. 1 geschrieben (vgl. II 16 p. 88, 21 *τοῦτο δεδείχαμεν ἐν τῷ πρώτῳ τῶν εἰς τὰ Πρόκλου γραφέντων ἡμῖν*) und war dem späteren Patriarchen von Antiocheia, Sergios gewidmet. Daß die Abfassung vor 543 fallen muß, in welchem Jahr Sergios sein neues Amt antrat, ist o. S. 1771 gezeigt worden. Den Stil des Werkes hat Photius besonders günstig beurteilt (s. o. S. 1774). Über seinen Inhalt sei hier nur so viel bemerkt, daß wir als die Hauptquelle zweifellos Basilios d. Gr. werden annehmen müssen. Vgl. p. 2, 16: *πολλαὶ μὲν οὖν εἰς τὴν πραγματείαν ἐκείνην ὑπὸ πολλῶν οὐκ ἄκομποι σπουδαὶ κατεβλήθησαν* (darunter sind wohl besonders Gregorios Nazianzenus, Dionysius Areopagites und Theodotion zu verstehen) *καὶ μάλιστα Βασιλείῳ τῷ πάνυ, θείᾳ τε καὶ ἀνθρωπίνῃ πάσῃ κεκοσμημένῳ σοφίᾳ* (p. 85, 1), p. 7, 8 *πολλὰ τὰ σημαινόμενα τῆς ἀρχῆς ὁ πολὺς ἀπαριθμεῖται Βασίλειος*; p. 16, 19 *ὁ μέγας τῶν θείων λόγων ἐξηγητὴς Βασίλειος* (p. 76, 3. 183, 1. 194, 27); p. 188, 1 *αὐτάρκως πεφυσιολόγηκε Βασίλειος*. p. 195, 10. 204, 20 *ἡ ἱερὰ καὶ σοφωτάτη Βασιλείου φωνὴ τεθεώρηκέ τε σαφῶς καὶ αὐτάρκως ἐδίδαξεν*. War auch Philoponus in dem kappadokischen Caesarea geboren, so kann sehr wohl das hohe Lob zum Teil dem berühmten Landsmann gegolten haben (s. o. S. 1765). Auf ihn wird auch der gerade in diesem Werke so reichlich aufgespeicherte Wissensstoff auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, der Astronomie, Geographie und Mathematik zum nicht geringen Teile zurückgehen. In diesen nicht theologischen Partien möchte ich den Hauptwert der Arbeit erblicken, insofern sie uns zwar keine nennenswerte Bereicherung unserer Kenntnis bringen, aber doch zeigen, was man am Ausgang des Altertums als wissenschaftliche Erkenntnis betrachtete. Der Zweck der Schrift war, die biblische Kosmogonie als in Einklang mit den wirklichen Naturvorgängen zu erweisen, was freilich ohne gewalttätige Interpretationen nicht abging. Daß Platon das Alte Testament gekannt und mit Unterdrückung seiner Weisheitsquelle benutzt habe, war für einen alexandrinischen Theologen des 6. Jhdts. längst ein Axiom geworden.

4. De paschate ed. C. Walter in Comm. Philol. Jenens. vol. VI (1899) 197—222. In den zwei Hss, in denen das Werk überliefert ist, einem Vindobonensis und einem Coislinianus, gibt erstere keinen Autornamen an, während letztere als solchen Ioh. Damascenus nennt. Schon Montfaucon hatte Philoponus als Verfasser vermutet, dagegen behauptete Nauck a. O. 469, ‚daß jemand arglos genug sein konnte, ein solches Fabrikat (‚die abgeschmackteste aller Salbadereien' nennt er es kurz vorher) äußerster Barbarei dem Philoponus zuzuschreiben, grenzt an das Unglaubliche'. Es ist dies aber lediglich ein modernes Geschmacks- oder Gefühlsurteil, das mit demselben Recht oder Unrecht für zahllose andere Streitschriften der christlichen Scho-

lastik zutreffen würde. Es ist das Verdienst von Walter, den Beweis erbracht zu haben: (1), daß Ioh. Damascenus die Mahlzeit Jesu sinnlich, und nicht, wie der Verfasser dieser Abhandlung allegorisch als ein *δεῖπνον μυστικόν* deutete, und (2) daß auf Grund von Anspielungen auf die Schrift de opificio mundi und frappanten Parallelen in Gedanken und Form nur Philoponus als Verfasser in Betracht kommen kann. Vgl. praef. p. 198—208. Schon Le Quien Joh. Damasc. Opera, Paris 1712 vol. I p. LXXII und nach ihm Fabricius Bibl. Gr. X 613 identifizierten den Traktat mit einem von Phot. bibl.cod. 115 p. 91 A 12 erwähnten *λόγος πρὸς Ἰουδαίους καὶ τοὺς μετὰ τούτων αἱρετικοὺς καὶ τοὺς καλουμένους τεσσερεκαιδεκαΐτας*. Der daselbst nur ganz kurz skizzierte Inhalt stimmt zwar mit Phil. de paschate überein, aber die Identität der Verfasser ist mir dennoch zweifelhaft, da es nicht wahrscheinlich ist, daß eine echte Schrift des Philoponus schon Photius als ein *ἀκέφαλον* vorgelegen haben sollte.

5. **Διαιτητής* (‚Schiedsrichter') *ἢ περὶ ἑνώσεως* in 7 Büchern. Nach Damaskios, dem wir unsere Kenntnis des Werkes hauptsächlich verdanken, war dieses Werk ein Dialog, was dem Titel nach sehr wohl möglich wäre, wenn auch die Überreste eine dialogische Form nicht mehr erkennen lassen und allenfalls der Umfang des Werkes stutzig machen könnte. Es handelt sich um die Verteidigung des Monophysitismus und Begründung des Tritheität. Der Verfasser wird als Schiedsrichter am Schluß sein Votum zu Gunsten des Vertreters jener Lehre abgegeben haben, etwa wie Minucius Felix im Octavius. Gegen das Werk polemisierten Georgios Pisides und Leontius Nicias. Das Verdammungsurteil, das die orthodoxe Kirche über die erwähnte Lehre ausgesprochen hat, dürfte in erster Linie den Verlust des ketzerischen, aber, wie es scheint, nicht unbedeutenden Werkes veranlaßt haben, doch sollen noch umfangreiche Teile in syrischer Übersetzung erhalten sein; vgl. Assemann Bibl. Orient. I 613. III 250, Wright Catal. Mus. Brit. Mss. Syr. II 587.

6. **Περὶ ἀγαλμάτων* gegen Iamblichus. Vgl. Phot. bibl. cod. 215 p. 173b: *ἔστι μὲν οὖν ὁ σκόπος Ἰαμβλίχῳ θειά τε δεῖξαι τὰ εἰδώλα . . . καὶ θείας μετουσίας ἀνάπλεα*. Ein bekanntlich später viel behandeltes Thema. Von Früheren wird öfter eine ebenso betitelte Schrift des Porphyrius, des Lehrers des Iamblichus, zitiert. Über das Stilurteil des Photius s. o. S. 1774. Mit der dialektischen Beweisführung und Widerlegung des Gegners ist er aber nicht ganz zufrieden.

7. **Περὶ ἀναστάσεως* (Phot. bibl. cod. 21. 22. 23 und ausführlicher Niceph. hist. eccl. 18, 47). Da nach der von Philoponus befolgten Ansicht Körper und Form im Tode der Vernichtung anheimfallen, so bedarf die Wiederauferstehung eines neuen Schöpfungsaktes Gottes. Diese heterodoxe Lehre hat begreiflicherweise vielfache Anfeindung erfahren, und wir hören von Gegenschriften des Theodosius, Conon, Eugenius und Themistius des Jüngeren.

8. *Gegen das Konzil von Chalkedon (451). Vgl. Phot. bibl. cod. 55 p. 15b 2.

9. *Κατὰ Πρισκιανοῦ* (Priscianus Lydus) *ἠγωνίσατο*. Vgl. Montfaucon Cod. Coisl. p. 598.

10. **Βιβλιοδάριον κατὰ τῶν ἐνθέως δογματισθέντων περὶ τῆς ἁγίας καὶ ὁμοουσίου τριάδος ὑπὸ τοῦ ἐν ἁγιοις Ἰωάννου ἀρχιεπισκόπου Κωνσταντινοπόλεως, τοῦ ἀπὸ σχολαστικῶν* (Phot. bibl. cod. 75 p. 52a, 35ff.). Dieser Ioh. Scholasticus (um 565) kann aus chronologischen Gründen nicht der Gegner des Philoponus gewesen sein. Es liegt hier eine ähnliche Verwechslung des Photius vor wie in dem Falle des Sergios (s. o. S. 1768).

11. *Gegen Severus. Vgl. Suid. s. *Ἰωάννης Ἀλεξ.* s. o. S. 1764.

12. *Adversus haereses. Vgl. Niceph. hist. eccl. 18, 47. Über die theologischen Werke orientiert gut und kurz Nauck a. O. (S. 1781), am ausführlichsten und gründlichsten über die Streitfragen des Monophysitismus und die Tritheität immer noch Walch Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereien VIII (1778) bes. S. 702—708. Vgl. auch Ritter a. O. 16 und Trechsel Theol. Stud. u. Kritiken 1835, 95–113.

13. Brief an Iustinian. Vgl. Assemann Op. cit. III 252. A. Mai Spicileg. Rom III 739.

IV. Varia. 1. **Σύμμικτα θεωρήματα*. Vgl. Philop. in Anal. post. 179, 11: *ἃ δὲ ἡμῖν εἰς τὸ προκείμενον θεώρημα ἠπορεῖται, τὸ ὀπτικὸν φημι* (über ein Thema der mathem. Optik), *ἐν μὲν τοῖς Συμμίκτοις ἀπογέγραπται θεωρήμασιν*; p. 265, 6 *τούτου τὴν δεῖξιν* (Mathematisches) *ἐν τοῖς Συμμίκτοις ἐξεθέμην θεωρήμασι*; in Phys. p. 156, 17 *ὅτι δ' ὡς σῶμα ἀμετάβλητόν ἐστι τὸ δεύτερον ὑποκείμενον δέδεικται ἡμῖν ἐν τοῖς Συμμίκτοις θεωρήμασιν*. Der Titel erinnert an die Schrift des Porphyrius *Σύμμικτα ζητήματα*.

2. *Epigramm auf seinen Geburtsort Caesarea (s. o. S. 1765).

3. *Περὶ τῆς τοῦ ἀστρολάβου χρήσεως καὶ κατασκευῆς*, ed. H. Hase Rh. Mus. VI (1839) 127—171, Spezialausgabe, Bonn 1839, eine Beschreibung des Astrolabium planisphaerium genannten astronomischen Instrumentes (zum Unterschiede von dem Ring Astrolab), dessen Gebrauch bis ins 17. Jhdt. sich verfolgen läßt. Da noch zahlreiche Exemplare erhalten sind, so besteht der Wert der Abhandlung des Philoponus lediglich darin, daß es die älteste auf uns gekommene Beschreibung in griechischer Sprache ist. Alles Nähere s. bei Kaufmann o. Bd. II S. 1799—1802.

4. *Ἐξήγησις τοῦ Φιλοπόνου εἰς τὸ πρῶτον τῆς Νικομάχου ἀριθμητικῆς εἰσαγωγῆς* ed. K. Hoche, Leipzig 1864, Berlin 1867. Der Kommentar ist nach den Scholien zu den Meteorol. verfaßt, da diese 2, 1 p. 5, 4 zitiert werden: *ὅτι δὲ καὶ τὰ οὐράνια ἀλλοιοῦται κατὰ ποιότητα ἐν ταῖς εἰς τὰ μετέωρα σχολαῖς ἐδείξαμεν*. Die Erklärung ist klar, sachkundig und legt ein weiteres Zeugnis für die eminente Vielseitigkeit des Verfassers ab. Das Originalwerk des Nikomachos von Gerasa (Arabien), um 150 n. Chr., ist eine Art Metaphysik der Arithmetik, die vielfach mit pythagoreischer Zahlenmystik operiert und diese Disziplin als unentbehrliche und hehre Wissenschaft preist. Das Werk wurde schon im Altertum viel kommentiert, so z. B. von Iamblichus, Proklus von Laodicea, Asklepius von Tralles, wie Philoponus, ein Schüler des Ammonius, und von Soterichus. Philoponus nennt

auch einen Heronas. Von Apuleius und Boetius ins Lateinische übertragen, erfreute sich die Schrift bis tief ins Mittelalter hinein großer Beliebtheit.

5. *Περὶ σφυγμῶν* (Cod. Vatic. gr. 280 fol. 204ff.) und *Περὶ πυρετῶν* (Cod. Mosquensis gr. 466 fol. 157ff.). Beide Abhandlungen sind noch ungedruckt. Da Philoponus auch sonst medizinische Kenntnisse zur Schau trägt und namentlich hippokratische Schriften und Galen nicht selten zitiert, so mag er sehr wohl diese Traktate verfaßt haben.

6. (?) *Διαιρέσεις τῶν τριῶν ψυχικῶν δυνάμεων πρὸς τὰς τέσσαρας γενικωτάτας ἀρετάς, πῶς ἐν ταῖς τρισὶν εἰσιν αἱ τέσσαρες*. Vgl. Lambecius Comment. Bibl. Caes. Vindob. IV 216.

7. (?) *Χρόνοι τῶν ζωδίων ἐν οἷς ἕκαστον αὐτῶν ὁ ἥλιος διαπορεύεται* im Cod. Berol. Phill. 1565 fol. 190c unter dem Titel *Ἰωάννου Ἀλεξανδρέως χρόνοι τῶν ζωδίων*, abgedruckt als anonymer Traktat bei C. Wachsmuth Lydus de ostentis 1897², 181—195. Nach L. Cohn Byz. Ztschr. IX 154 dem Philoponus zuzuschreiben. Vielleicht stammt das Schriftchen aus den *Σύμμικτα θεωρήματα*.

[8.] **Συγγράμματα πρὸς Ἕλληνας* (Niceph. hist. eccl. 18, 47). Wie schon Fabricius Bibl. Gr. X 651 nicht unwahrscheinlich vermutete, handelt es sich bei diesem Zitat wohl nur um die Schriften adv. Proclum und *περὶ ἀγαλμάτων*.

[9.] Endlich wird, sogar noch von Christ-Schmid Griech. Lit. II⁵ 880, dem Philoponus ein Kommentar zu Lykophrons Alexandra zugeschrieben. Das betreffende Schol. Lykophr. 1226, das auch sonst viel Staub aufgewirbelt hat, bezieht sich aber auf Ioh. Tzetzes und lautet: *φασὶ γὰρ Λυκόφρονος ἑτέρου εἶναι τὸ ποίημα, οὐ τοῦ γράψαντος τὴν τραγῳδίαν· συνήθης γὰρ ὢν τῷ Φιλαδέλφῳ οὐκ ἂν περὶ Ῥωμαίων διελέγετο. Ἰωάννης δὲ ὁ φιλόπονός* (i. scholasticus) *φησιν εἶναι †βαίου* (*Βοιῶ* Crönert). Die Worte *Ἰωάννης – †βαίου* fehlen übrigens in der zweiten Hss.-Klasse. Vgl. dazu E. Scheer Proleg. p. XVII, wo auch eine andere Stelle des Tzetzes passend angeführt wird, hist. VI 63: *ἐζήτει τῶν φιλοπόνων*) τις ταύτας ἐκ τῶν ὠνησαμένων εὑρεῖν καὶ μεταγράψαι*. [Gudeman.]

Außer den Kommentaren sind zwei Schriften erhalten. Die Schrift *Κατὰ τῶν Πρόκλου περὶ ἀϊδιότητος κόσμου ἐπιχειρημάτων* (meist *De aeternitate mundi* genannt) richtet sich gegen eine kleine Schrift des Proklos, in der dieser im Anschlusse an Aristoteles achtzehn Beweise für die Ewigkeit und Unvergänglichkeit der Welt aufgestellt hatte. I. kann als Christ die Ewigkeit der Welt nicht anerkennen, bemüht sich aber, seine Beweise vom Standpunkte der heidnischen Philosophie aus zu führen, und stützt sich, außer auf Platon und Aristoteles selbst, besonders auf Tauros' und Porphyrios' Timaioskommentare. Es kommt ihm vor allem darauf an, zu zeigen, daß Platon im Timaios wirklich eine zeitliche Entstehung der Welt gemeint habe, und daß Proklos im Irrtum sei oder absichtlich täusche, wenn er die Stelle anders auffasse. Von dem zu diesem Zwecke aufgewendeten Wortschwall ist es schwer, einen Begriff zu geben, und selbst Proklos wird in dieser Hinsicht von I. in den Schatten gestellt. Wichtig für seinen Standpunkt ist 331, 17: Platon äußert oft richtige Ansichten über die Gottheit und verwirft die gottlosen Vorstellungen der Dichter und der großen Menge. Wo er diesen zustimmt, da geschieht es zum Teil aus Furcht vor den Athenern, die ihm sonst dasselbe Schicksal wie dem Sokrates bereitet hätten. – Die Schrift ist im J. 529 verfaßt (s. Gudeman o. S. 1768). Sie ist erhalten durch Cod. Marcian. 236 saec. IX/X, der an Anfang und Schluß verstümmelt ist; aus ihm ist die Ausgabe Trincavellis (Venedig 1535) und die allein benutzbare von H. Rabe (Leipz. 1899) geflossen. An dem (nicht erhaltenen) Schlusse der eben besprochenen Schrift stand eine *προαναφώνησις τῶν ἑξῆς* (S. 611, 25 R.), d. h. eine Ankündigung weiterer verwandter Arbeiten. Im Gegensatz zu vielen antiken und modernen Kollegen hat I. dieses Versprechen eingelöst, und zwar durch zwei Arbeiten, von denen eine mit dem Titel *Τῶν εἰς τὴν Μωυσέως κοσμογονίαν ἐξηγητικῶν λόγοι ζ'* erhalten ist. I. erzählt im Vorwort, die vielen Schriften, in denen er die Erschaffung der Welt durch Gott bewiesen habe, hätten Tadel gefunden, weil er darin nicht auf die Lehren der Heiligen Schrift eingegangen sei. Das holt er jetzt nach, indem er den mosaischen Schöpfungsbericht in der Übersetzung der LXX, des Aquila, Symmachos und Theodotion vornimmt und Wort für Wort erklärt; von älteren Interpreten werden Basileios, Theodoros von Mopsuestia und Theodoret berücksichtigt, von denen die beiden letzteren sich heftige Polemik gefallen lassen müssen. Ein erhebliches Rüstzeug von Bibelstellen wird aufgeboten, und die viel spärlicher zitierten heidnischen Autoritäten treten fast nur auf, um die Überlegenheit des Moses oder ihre Abhängigkeit von diesem ins rechte Licht zu setzen; auf die Bestreitung der Astrologie werden drei Kapitel verwendet (IV 18—20). Über die Abfassungszeit vgl. Gudeman o. S. 1768. Erhalten ist die Schrift durch Cod. Vindob. theol. gr. 29 und aus ihm herausgegeben durch Cornderius (Wien 1630) und besser durch Reichardt (Leipz. 1897).

Auf eine Schrift mit Notizen über *εὑρήματα*, die in der syrischen Überlieferung Spuren hinterlassen hat, macht Baumstark Beitr. f. Wachsmuth 148 aufmerksam. Auch die theologischen Schriften erscheinen mehrfach in syrischer Übersetzung; vgl. Brit. Mus. Cat. Wright DCCIf. Eine Erörterung über den Unterschied zwischen Teil und Stoicheion in der Catena ebd. DCCCLVIII (Lagarde Ges. Abh. 142, 10). In der arabischen Überlieferung wird I. öfter genannt, als Ioannes Grammaticus, vgl. Steinschneider Zentralbl. f. Bibliotheksw. Beibl. 12, 1893, 103. Ein Verzeichnis der im Arabischen unter diesem Namen gehenden Schriften (darunter z. B. die Schrift gegen Proklos) gibt Steinschneider ZDMG L 395. Dazu noch der Kommentar zur Eisagoge des Porphyrios in Paris, Zotenbergs Cat. 298,

*) Nachträglich (s. o. S. 1765) sei erwähnt, daß Usener seine Ansicht, *φιλόπονος* habe im 6. Jhdt. in Alexandrien die Bedeutung ‚freiwilliger Krankenpfleger' gehabt, später selbst durch den Nachweis von Steinmetzen *οἱ λεγόμενοι φιλόπονοι* ad absurdum geführt hat (Kl. Schrift. III 210 Anm. 36).

9 (Mitteilung von Brockelmann) Der Kommentar zu Arist. de gener. ist auch ins Syrische übersetzt worden. Vgl. Tannéry Rev. philos. XLII 272. [Kroll.]

22) Ioannes Malalas (*Ἰωάννης Μαλάλας* oder *Μαλέλας*, nicht *Malalăs*) aus Antiochia in Syrien ist der Verfasser einer Chronographia oder Weltchronik, welche auf die spätere byzantinische, orientalische und slavische Annalistik einen ungeheuren Einfluß ausübte. Der Name Malalas = syrisch malál = griechisch *ῥήτωρ* [so wird Malalas von Euagrios mehrmals genannt] kann einen Prediger oder einen Rechtsanwalt bedeuten. Malalas lebte zwischen 491 und 578 und war ein Zeitgenosse der Kaiser Anastasios I., Iustin I., Iustinian I. und Iustin II.

Das Werk des Malalas ist das älteste uns erhaltene Muster der christlich-byzantinischen Chronik, die der großen Masse die Weltgeschichte, meist in vulgärer Sprache, mundgerecht machte. Um das dem Alten und Neuen Testament und der Kirchengeschichte entnommene historische Gerüst ranken sich in buntem Durcheinander die griechischen Sagen, die Urgeschichte der Assyrier, Italer und Ägypter, die Geschichte der römischen Könige, der Diadochen, der römischen Kaiser. Dazwischen finden wir ohne inneren Zusammenhang mit den geschichtlichen Ereignissen Kuriositäten berichtet zur Erheiterung der Leser. Obwohl Malalas gelegentlich Urkunden benützt, ist seine Technik doch ganz roh und unbeholfen. Er kennt keine pragmatische Darstellung und trägt Wichtiges und Unwichtiges mit gleichem Ernste vor. Deutlich tritt die christlich-apologetische Tendenz des Autors gegenüber dem Heidentum und seine loyale Gesinnung gegen die Monarchie zutage. ‚So ist das Werk ein geschichtliches Volksbuch im genauen Sinne des Wortes und bietet eine der ungebildeten Menge zusagende, weder Thron noch Altar verletzende und doch pikante, anziehende und verständliche Lektüre' (Krumbacher).

Aus welchen Quellen stammt nun diese seltsame Mischung von glaubwürdigen Berichten und wunderlichen Erzählungen? Malalas selbst nennt eine große Menge von Autoren als seine Gewährsmänner, von denen er jedoch die wenigsten tatsächlich benützt hat. Schon Bentley macht sich in seiner seit der Editio princeps mit dem Werke des Malalas vereinigten ‚Epistola ad Ioannem Millium', in der er die Konjekturalkritik empfiehlt, über die vielen Schwindelzitate des Malalas lustig, ohne jedoch auf eine Untersuchung der wirklichen Quellen unseres Autors näher einzugehen. Entschieden ist diese Frage auch heute noch nicht. Nach Bourier (Über die Quellen d. ersten 14 Bücher d. I. M., Progr. Augsburg 1899 und 1900) hat Malalas drei Chroniken ausgeschrieben, die Werke des Domninos, Nestorianos und Timotheos. Patzig (Byz. Ztschr. X 598—611) dagegen hält Domninos und Nestorianos für identisch und nimmt an, daß Malalas tatsächlich die Schriftsteller benützt hat, die er im Prooimion (Wirth Chronographische Späne, Frankfurt a. M. 1894, 3f.) aufzählt, außerdem Servius, Vergil und Euripides. Vermutlich aber gehen die oben genannten Chronographen selber wieder auf Sextus Iulius Africanus zurück, der für die historischen Partien die Hauptquelle des Malalas zu sein scheint, ebenso wie die troianischen Geschichten auf den Schwindelbüchern des Diktys von Kreta und des Sisyphos aus Kos beruhen (vgl. Patzig Byz. Ztschr. I (1892) 131—152 und II 413—440. Noack Philol. Suppl. VI 2. Hälfte (1892) 403—500. Patzig Byz. Ztschr. XII 231—257). Auch Fastentafeln und Annalen von Antiochia benützte Malalas; vom 15. Buche ab schöpfte er aus mündlichen Berichten älterer Zeitgenossen. Kritiklos wie Malalas den Stoff aus seinen Quellen entnimmt, verarbeitet er ihn auch in seinem Werke. Er wiederholt sich und widerspricht sich, er stellt Parallelberichte verschiedener Autoren ohne jede erklärende Bemerkung nebeneinander. Dabei zeigt er oft eine ganz unglaubliche Unkenntnis in den einfachsten historischen Tatsachen. Im Zentrum der in den ersten 17 Büchern erzählten Ereignisse steht für Malalas seine Heimatstadt Antiochia. Er erzählt ihre Gründung, ihre Belagerungen und Zerstörungen, ihre Erdbeben und Feuersbrünste. Er beschreibt ihre Gebäude. Von der Mitte des 18. Buches ab ist nicht mehr Antiochia, sondern Konstantinopel der Mittelpunkt der historischen Darstellung.

Überliefert ist uns die Chronographie des Malalas nur in einer einzigen Hs., dem Cod. Bodl. Baroccianus 182, saec. 12 in Oxford. Darin fehlen jedoch das erste Buch und der Anfang des zweiten, ferner der Schluß des letzten Buches, so daß das Werk nur bis zum J. 563 reicht. Doch scheint es der Verfasser bis 574 fortgeführt zu haben, da der Autor des Chronicon Palatinum eine Malalasausgabe benützte, die mit dem neunten Jahre Iustins II. schloß. Man könnte freilich auch annehmen, daß nicht Malalas, sondern ein Leser die ursprünglich bis zum Tode Iustinians reichende Chronographie verlängert habe.

Herausgegeben wurde das Werk in zwei Teilen; doch läßt sich nicht genau feststellen, wann die beiden Teile erschienen. Nach Patzig (Unerkannt und unbekannt gebliebene Malalasfragmente, Progr. d. Thomasschule, Leipzig 1891, 25) soll Malalas zwischen den J. 528 und 533/40 an den letzten beiden Büchern geschrieben und die ersten 17 Bücher um diese Zeit (nach Haury Byz. Ztschr. IX 340 dagegen nicht vor 548) in Antiochia herausgegeben haben. Nach dem Tode des Iustinian (565) habe er das 18. Buch, in dem er als Zeitgenosse die gleichzeitigen Ereignisse aufgezeichnet hatte, den ersten 17 Büchern hinzugefügt. Dürfen wir jedoch dem Chronicon Palatinum glauben, so erschien die Gesamtausgabe nicht vor dem J. 574, vielleicht erst nach dem Tode des Verfassers.

Nun ist, zuerst von H. Gelzer in seinem Sextus Iulius Africanus II 1 (1885), 129ff., die Behauptung aufgestellt worden, das Werk des Malalas schließe auf S. 473 der Bonner Ausgabe, der Schluß stamme von einem späteren Chronisten. Begründet wurde diese Hypothese mit dem Hinweis darauf, daß im Schlußteil des 18. Buches Konstantinopel, nicht mehr Antiochia den Mittelpunkt bilde und daß hier ein Orthodoxer spreche, während die ersten 17 Bücher, nach einzelnen Stellen zu schließen, entweder von einem Monophysiten geschrieben (Gelzer) oder überarbeitet (Gleye Byz. Ztschr. V 426) sein müßten. Ferner

spricht dafür, daß Euagrios in seiner Kirchengeschichte und ebenso der vermutlich in Konstantinopel lebende Verfasser des Chronicon Paschale einen Malalas benützten, der mit dem 17. Buche schloß, während der früher schreibende Ioannes von Ephesos und der Autor des Chronicon Palatinum ein vollständiges Exemplar gehabt haben. Außerdem wiesen Gleye (s. o.) und Rüger (Studien zu M., Kissingen 1895) auf sprachliche Neuerungen im 18. Buche hin. Dem widersprach aber schon T. Mommsen (Beiträge zu der Lehre v. d. griechisch. Praepositionen, Berlin 1895, 439), und K. Wolf (Studien zur Sprache des M., Progr. d. Ludwigsgymn., München 1911 und 1912) erklärt die vom 15. Buche an auftretende moderne Sprache als die echte Sprache des Malalas, während der Autor in den ersten 14 Büchern infolge des engen Anschlusses an die Quellen seine individuelle Diktion völlig aufgegeben habe.

Die übrigen oben angeführten Schwierigkeiten beseitigt sehr gut eine Hypothese von Haury (Joh. Mal. identisch mit dem Patriarchen Johannes Scholastikos, Byz. Ztschr. IX 337—356), der Malalas mit dem Patriarchen von Konstantinopel Ioannes III. Antiocheus (15. April 565 bis 31. August 577) zu identifizieren sucht. Als Argumente für die Identität der beiden werden angeführt der gleiche Name und Stand, ihr Aufenthalt in Antiochien, ihre Übersiedelung nach Konstantinopel und ihre literarische Tätigkeit daselbst bis zum J. 575, ihr freundschaftliches Verhältnis zu Iustin II., endlich ihre vermittelnde Stellung zwischen der monophysitischen und der orthodoxen Partei. So würde sich die in der Chronographie zu beobachtende Wandlung des Autors vom Monophysiten zum Orthodoxen von selbst erklären; sonst müßte man annehmen, daß das ursprünglich im monophysitischen Sinne geschriebene Werk von einem Orthodoxen überarbeitet wurde, wobei allerdings noch einige verräterische Spuren zurückblieben. Wenn ferner die Ausschreiber des Malalas bald ein nur 17 Bücher umfassendes Werk bald die vollständige Ausgabe benützten, so mag man das damit begründen, daß der Amtsnachfolger des Patriarchen Ioannes, der von ihm verdrängte Eutychios, die Verbreitung der zweiten Auflage nach Kräften zu hindern suchte.

Eine andere Lösung des Malalasproblems versucht Gleye. Er ist der Ansicht (Byz. Ztschr. II 160), ‚daß das Malalaswerk bloß die gräkosyrische Vulgarisierung eines weit höher stehenden Werkes ist, und der Verfasser dieses Werkes ist der sog. Johannes Antiochenus gewesen'. Vgl. ferner Gleye Beiträge zur Johannesfrage, Byz. Ztschr. V 422—464, wo auch die Frage der Echtheit des 18. Buches und des Monophysitismus des Malalas behandelt wird. Neuerdings (Philolog. N. F. XXV 527ff.) scheint Gleye den Urmalalas in Ioannes Rhetor Diakrinomenos zu sehen und verweist auf zwei eigene, noch nicht erschienene Abhandlungen (S. 529 und 538). Richtig ist, daß die Oxforder Hs. uns nur eine verkürzte Redaktion des Originals bietet. Das beweisen die im Vergleich zu unserem Texte viel ausführlicheren tuskulanischen Fragmente, die Malalas-Stücke in der Osterchronik und im Theophanes, die konstantinischen Exzerpte *Περὶ ἐπιβουλῶν* (Th. Mommsen Herm. VI 366ff.) und die slavischen Bearbeitungen. Aber wesentlich verschieden dürfte das ursprüngliche Werk nicht gewesen sein; die historische Auffassung, das Kolorit der Darstellung und die naive, vulgäre Sprache scheint der Redaktor nicht verändert zu haben. Man könnte also mit Hilfe der Fragmente und der bei den Ausschreibern erhaltenen Stücke das Originalwerk im ganzen und großen wiederherstellen.

Besonderes Interesse beansprucht die Sprache unseres Autors. Denn in Malalas haben wir ohne Zweifel ‚das erste größere Denkmal der volksmäßigen Gräzität vor uns' (Krumbacher). Aus ihm vermögen wir ein ziemlich vollständiges Bild der griechischen Volkssprache zu gewinnen, die damals im oströmischen Reich gesprochen wurde und die sich in den nächsten Jahrhunderten zum mittelalterlichen Vulgärgriechisch und später zur neugriechischen Volkssprache weiterentwickelte. Fast alle aus früheren vulgären Autoren bekannten Neubildungen in der Formenlehre begegnen uns bei Malalas und führen uns die Entwicklung der klassischen Sprache über die Koine zur spätgriechischen Umgangssprache vor Augen. Noch mehr enthüllt uns die wesentlich vereinfachte und umgestaltete Syntax den veränderten Charakter der damaligen Vulgärgräzität. Auffallend sind die zahlreichen ionischen, lateinischen und semitischen Wörter und Konstruktionen, die der Sprache des Malalas ein buntes, kulturhistorisch interessantes Kolorit geben (vgl. Hatzidakis Jubiläumsschrift der Universität Athen 1888, 117ff. Rüger und K. Wolf s. o. Merz Zur Flexion des Verbums bei Malalas, Pirmasens 1911).

Als Volksbuch ersten Ranges erfreute sich die Chronik des Malalas einer großen Beliebtheit, und eine große Zahl späterer Autoren schöpfte aus dieser reichen Quelle. Schon vor dem J. 581 benützte Ioannes von Ephesos den Malalas in seiner syrisch abgefaßten Kirchengeschichte, vor 594 der Kirchenhistoriker Euagrios. Auf den unverkürzten Malalas gehen vermutlich zurück die aus dem Ende des 6. oder dem Anfang des 7. Jhdts. stammenden tuskulanischen Fragmente. Um 620 exzerpierte den Malalas Ioannes Antiochenus, um dieselbe Zeit entstand das Chronicon Paschale, das sich wörtlich an Malalas anschließt. Nur in einer äthiopischen Übersetzung erhalten ist uns die Weltchronik des Ioannes von Nikiu aus dem Ende des 7. Jhdts., der zahlreiche Stücke aus Malalas übernommen hat. Um 740 schrieb Ioannes von Damaskos, der die Erzählung von der blutflüssigen Frau (Malalas S. 236—239) in seiner dritten Rede über die Bilder wiedergibt. Ins 8. Jhdt. gehört auch noch das sog. Chronicon Palatinum, dessen historisches Material auf Malalas beruht. Im 9. Jhdt. erscheinen bei Theophanes und Georgios Monachos ganze Stücke in der Fassung des Malalas. Auch in der um 889 abgefaßten Chronik, woraus die *Ἐκλογὴ ἱστοριῶν* (Cramer An. Paris. II 165ff.) stammt, ist Malalas wörtlich ausgeschrieben. Die dem 10. Jhdt. zuzuweisenden konstantinischen Exzerpte *Περὶ ἐπιβουλῶν* bieten dagegen einen durch spätere Zusätze erweiterten Malalas-Text. Schließlich finden wir im 11. Jhdt. bei Kedrenos zahlreiche Partien aus Malalas, die jedoch nicht direkt aus der Chronographie, sondern aus verschiedenen

Mittelquellen übernommen wurden. Einen bedeutenden Einfluß übte endlich Malalas auf die slavische Kulturwelt aus. Unter dem bulgarischen Fürsten Symeon (893—927) wurde nämlich die Chronographie von dem Presbyter Gregorij vollständig übersetzt und auf diesem für uns verlorenen Werk beruhen die in mehreren slavischen Sammelwerken erhaltenen Malalas-Stücke.

Das slavische Material zusammen mit dem griechischen kritisch zu verwerten und daraus die ursprüngliche Chronik des Malalas wiederzugewinnen, ist noch eine Aufgabe der Zukunft. Gleye hat dafür Vorarbeiten gemacht. (Weiteres über Malalas s. bei K. Krumbacher Gesch. d. Byz. Lit.² 325—334). [Wolf.]

23) Ioannes von Byzanz, Architekt und Ingenieur (*μηχανοποιός*), leitete mit Isidoros von Milet, dem Neffen des gleichnamigen Architekten der Sophienkirche, noch in jugendlichem Alter den von Iustinian befohlenen Wiederaufbau der Stadt Zenobia am Euphrat mit ihren Festungswerken, Kirchen, Kasernen, Bädern und öffentlichen Hallen, Procop. de aedif. II 8, 16—25. Nach demselben de b. Pers. II 5, 7 war Zenobia im J. 540 noch verödet. [Fabricius.]

24—40) Ärzte.

24) Johannes Aktuarios, Sohn eines Zacharias, war, wie sein Beiname besagt, Beamter am kaiserlichen Hofe zu Konstantinopel. Wann er gelebt hat, läßt sich aus seinen Schriften ermitteln. Das erste Werk hat er nämlich seinem Lehrer Ratzendytes gewidmet, der zu den Zeiten Andronikos' II. Palaiologos lebte: das zweite seinem Mitschüler Apokaukos, *τῷ καὶ ὕστερον χρηματίσαντι μεγάλῳ δουκί*, der unter Andronikos III. (1328—1344) lebte und Gesandter der ersten Kantakuzener in Moskau war, Niceph. Greg. XIV 3 p. 435. Er hat also in der ersten Hälfte des 14. Jhdts. gelebt. Seine medizinischen Werke, die in leicht verständlichem, prunklosem Stile geschrieben sind, sind nichts als ein Auszug aus Galen, berücksichtigen jedoch abweichende Meinungen späterer, besonders arabischer Ärzte, die man, wenn die Darstellung spitzfindig wird, als Quellen sofort herausmerkt. Es sind folgende: 1. *Περὶ ἐνεργειῶν καὶ παθῶν τοῦ ψυχικοῦ πνεύματος καὶ τῆς κατ' αὐτὸ διαίτης λόγοι β'*, fast ganz dem Galen entnommen, herausgegeben von Jac. Goupyl, Paris 1557. J. F. Fischer, Leipzig 1774, und von Ideler in den Physici et medici Gracci I 312—386. Ins Lateinische übersetzt wurden diese Bücher von J. A. de Neustain, Venedig 1547. Scholien zu ihnen findet man bei J. St. Bernard Reliquiae medicinae criticae, ed. Gruner, Jena 1795. 2. *Θεραπευτικὴ μέθοδος* in sechs Büchern, ein noch heute für den beachtenswertes Werk, der in gefälliger Darstellung lesen will, was Galen, Serapion, Mesue und Rhazes über die Heilkunde erarbeitet haben. Leider sind nur die beiden ersten Bücher von Ideler Phys. et med. II 353—463 herausgegeben, die übrigen muß man in den lateinischen Übersetzungen von J. Ruel, Paris 1539, oder C. H. Mathis, Venedig 1554, lesen. 3. Noch wertvoller ist sein *Σύνταγμα περὶ οὔρων* in sieben Büchern, das ausführlichste und beste Kompendium der Harnlehre, das wir bis auf die neuere Zeit besitzen, das auch des sonst nirgends bekannten blauen Urines gedenkt. Herausgegeben ist es wieder von Ideler Phys. et med. II 3—192, ins Lateinische übertragen von Ambrosius, Leo, Venedig 1519. 4. *Περὶ λοιμικῆς*, nach einer syrischen Übersetzung des Rhazes gearbeitet. 5. *Πραγματεία περὶ οὔρων βαρβάρων μετενεχθεῖσα εἰς τὴν Ἑλλάδα παρὰ τοῦ ἰατρικωτάτου Χριστοδούλου, εἰς ῥυθμὸν δὲ καὶ τάξιν Ἑλληνικὴν ἐκτεθεῖσα παρὰ τοῦ σοφωτάτου καὶ ἰατρικωτάτου τοῦ Ἀκτουαρίου κυροῦ Ἰωάννου τοῦ Ζαχαρίου*, stammt aus Avicenna und ist ebenso wie das vorige eine reine Übersetzung, von der es fraglich ist, ob sie I. wirklich selbst angefertigt hat. Sprengel Gesch. d. Med. II 430. Haeser Gesch. d. Med. 430. Schoell Gesch. d. griech. Lit. III 485. Krumbacher Gesch. d. byz. Lit.² (in Iw. Müller) 615.

25) J. von Alexandria, Hippokrates- und Galenkommentator des 7. Jhdts.; 16 Schriften dieses und 12 jenes Arztes stellte er zu einem Kanon der wichtigsten medizinischen Bücher zusammen. Überliefert sind von ihm fragmentarisch *Σχόλια εἰς τὸ περὶ παιδίου φύσεως Ἱπποκράτους ἀπὸ φωνῆς Ἰωάννου* (herausgeg. von Dietz Scholia in Hipp. et Gal. II 205—235) und ein Kommentar zum 6. Buch der Epidemien (lateinisch in Ioanniti Arabis isagoge in Tegnum, Venedig 1483 gedruckt). Rose Herm. V 205—215.

26) J. von Alexandria, ein Schüler des Vorhergehenden, war ebenfalls Galenerklärer, Diels Hs. d. ant. Ärzte II 53.

27) J. von Antiochia, mit dem Beinamen *ἀρχίατρος*, ist Verfasser einer *συλλογὴ φαρμάκων*, die aus Hippokrates, Dioskurides und Galen genommen ist; überliefert im cod. Paris. 2315, 15. Jhdt.

28) Johannes Archiatros schrieb *παντοίων παθῶν θεραπεία* und ist nach Daremberg Notices et Extraits I 23 auch der Verfasser des nur im Cod. Paris 2236 überlieferten und dort dem Johannes Aktuarios zugeschriebenen Kommentars zu Galens *θεραπευτικὴ μέθοδος*.

29) Johannes Chrysostomos, Verfasser eines Traktates *περὶ νόσων καὶ ἰατρῶν*. Diels Handschr. d. ant. Ärzte II 54.

30) Johannes Chunnos schrieb eine *δίαιτα προφυλακτικὴ εἰς ποδάγραν*, die von Boissonade Anecd. var. (Paris 1844) 220—222 veröffentlicht ist.

31) Johannes Dioiketes aus Konstantinopel nennt sich als Autor einer Schrift *περὶ τελείας τέχνης τῆς ἰατρικῆς*, von der Buch 6—10 im Paris. suppl. 638 zu lesen sind.

32) Johannes Esdra, Autor *περὶ οὔρων* in einer Hs. in Rom (Reg. Suec. 182).

33) Johannes Jakobus. Von diesem Arzte ist überliefert in Codex Amplon. Q. 193 de calculo sive de effectibus ciborum und in Rom (Palat. 1210) de pestilentia.

34) Johannes Iatrosophista schrieb *περὶ νόσων καὶ θεραπείας* (Cod. Paris. 2316, 15. Jhdt.).

35) Johannes Matthaeus, Verfasser von Consilia medicinalia (Palat. 1261).

36) Johannes Philoponos ist auch der Autor zweier medizinischen Bücher: *περὶ σφυγμῶν* im Cod. Vatic. 280 (15. Jhdt.) und *περὶ πυρετῶν* im Cod. Mosqu. 446 (16. Jhdt.).

37) Johannes Pothus Pediasimus schrieb eine Abhandlung, *δι' ἣν αἰτίαν ἐννεάμηνος ὁ τόκος*. Krumbacher S.-Ber. Akad. Münch. 1892, 350.

38) Johannes Prisdrianensis Episcopus, Verfasser mehrfach überlieferter Werke: 1. *Παρεκβολαὶ ἐκ τῶν παλαιῶν ἰατρῶν συλλεγεῖσαι περὶ διαχωρημάτων*. 2) *Συγγραφὴ περὶ οὔρων συλλεγεῖσα ἀπὸ πολλῶν καὶ διαφόρων, παλαιῶν καὶ νέων ἰατρῶν*. 3. *Συλλογὴ περὶ ἑντέρων ἐκ Παλλαδίου, Ἀρχελάου καὶ Στεφάνου τοῦ Ἀλεξανδρέως*. Diels Handschr. d. ant. Ärzte II 56.

39) Johannes Spensatus: *περὶ ἀνιάτων καὶ δυσιάτων νοσημάτων* im Paris. 2336, 16. Jhdt.

40) Johannes Staphidaces: *σύνθεσις διαφόρων κράξεων* im Vatic. 282, 16. Jhdt. [Gossen.]

41—54) Christen.

41) Johannes, Sohn des Fischers Zebedaios in Kepharnaum (Galiläa). Mit seinem älteren Bruder Jacobus gehörte er zu den ältesten Jüngern Jesu, Evang. Marci 1, 19. Daß er auch nach dem Tode Jesu in der jerusalemischen Urgemeinde zu den Führern gehört hat, zeigen Act. Ap. 3, 1ff. und Galat. 2, 9. Gnostisch gefärbte Legende über seine spätere Wunder- und Missionswirksamkeit in den Acta Ioannis und Acta Apostolorum Apocrypha II 1 ed. Bonnet 1898, 151—216, vgl. Th. Zahn Acta Ioannis 1880. Die seit 200 unangefochtene kirchliche Überlieferung liegt dort zugrunde, wonach dieser jungfräuliche Apostel von Jerusalem nach Asien übergesiedelt sei, dort als Heidenmissionar große Erfolge gehabt habe und im höchsten Alter um 100 n. Chr. friedlich entschlafen wäre (Iren. adv. haer. III 3, 4. Clem. Alex de divite serv. 42. Euseb. hist. eccl. III 23). Papias freilich wollte wissen, daß er wie sein Bruder Jacobus von den Juden ermordet worden ist (s. De Boor Texte und Untersuchungen V 2, 1888, 170 und Ed. Schwartz Über den Tod der Söhne Zebedaei 1904), und Papias ist der älteste Zeuge! Von den neutestamentlichen Schriften hat die Tradition diesem J. fünf zugeschrieben, die *Ἀποκάλυψις Ἰωάννου*, drei Briefe (einen namenlosen und zwei, deren Verfasser sich als *ὁ πρεσβύτερος* bezeichnet) und ein ursprünglich noch namenlos umlaufendes Evangelium. In Bezug auf die erstgenannte Schrift hat zwar von ca. 250 an die orientalische Kirche ihr Vertrauen aufgegeben, doch nur aus dogmatischen und Geschmacksgründen; in Rom hat vor 200 ein Presbyter Gaius sowohl das Evangelium wie die Apokalypse als Werke ketzerischer Herkunft zu verwerfen gewagt. Die beiden kleineren J.-Briefe haben sich langsamer als Apostel- und sonach kanonische Schriften durchgesetzt, und der I. J.-Brief ist, so viel wir wissen, von keiner Seite ausdrücklich beanstandet worden, doch hat zeitweilig (um 400) die syrische Kirche auch ihn nicht in ihrem Kanon gehabt. Glänzend kann man die äußere Bezeugung der fünf johanneischen Schriften nicht nennen. Über Papias, Bischof von Hierapolis, und seinen Zeitgenossen, den Apologeten Iustinus Martyr († 165) reicht sie nirgends hinauf. Eine unbefangene Untersuchung der Schriften selber muß ihr widersprechen. Zunächst steht fest, daß die Apokalypse nicht von der gleichen Hand wie das Evangelium und der Brief herrühren kann. Denn während es bei den letzteren fraglich ist, ob ihr Verfasser überhaupt das Hebräische als Muttersprache gekannt hat, ist die Apokalypse voll von groben Semitismen, auch steht ihr religiöser Gehalt, ein gereinigtes, zum Universalismus erhobenes, und mit glühender Liebe zu dem Messias Jesus, auf dessen baldige Wiederkunft zum Weltgericht man mit inbrünstiger Sehnsucht hofft, ausgestattetes Judentum, der Theologie des Evangeliums, das die Juden nur noch als Vertreter einer feindlichen Religion kennt und in dem geschichtlichen Jesus den fleischgewordenen Gott = Logos sieht, der das Heilswerk durch diese Fleischwerdung, Tod und Auferstehung bereits vollendet, weil den Geist in die Welt hineingeführt hat, so fremd als nur möglich gegenüber. An eine Entwicklung des Autors von jenem mehr jüdischen Standpunkt zu dem Spiritualismus des Evangeliums kann man aber schon der Zeitlage wegen nicht denken. Denn die Apokalypse mit ihrem grimmigen Haß auf Rom, das christenmordende, ist frühestens in den letzten Jahren Domitians (etwa 93—96) unterzubringen; das Evangelium aber, das für den Gnostiker Valentinus um 140 und seine Schule schon eine so hohe Autorität besaß wie für den Bischof Papias, muß demnach vor 125 entstanden sein; selber eher geneigt, das Christentum als höchste Erkenntnis zu verstehen, kann der vierte Evangelist nicht eine die Kirche bereits bedrohende pseudochristliche Gnosis erlebt haben. Der höchstwahrscheinlich mit dem Verfasser des Evangeliums identische Verfasser des ersten J.-Briefs führt zwar leidenschaftlich den Kampf gegen Sekten, die die wahre Menschheit Christi — sein ins Fleischgekommensein — leugnen, aber dieser Vorstoß des Gnostizismus weist in eine Zeit vor der Ausbildung der gnostischen Lehrsysteme. Die kleinen J.-Briefe, von denen der eine jeden Verkehr mit Irrlehrern verbietet, der andere gegenüber dem aufkommenden Machtdünkel der Führer von Lokalgemeinden die Ehrfurcht vor den Wanderpredigern erhalten sehen möchte, wären um 150 ganz wohl verständlich; aber so stark sie auch an die Art des Evangeliums und des ersten Briefs anklingen, reicht doch ihr Umfang nicht aus, um zu entscheiden, ob hier mehr literarischer Einfluß oder Zugehörigkeit zu einer Schule (oder religiösen Richtung) oder Identität des Verfassers angerufen werden muß. Benützung der Paulinischen Briefe kann man in den johanneischen nicht nachweisen, aber schwerlich wäre die Briefform in I Joh., wo ein Ungenannter der gesamten Christenheit guten Rat erteilen will, ohne den Vorgang des Paulus gewählt worden, und zweifellos kennt der Evangelist die drei synoptischen Evangelien, hat auch die Absicht gehabt, nicht vielleicht sie zu verdrängen, aber eine höhere, weniger an geschichtlichen Einzelheiten hängenbleibende, als das Bild des Erlösers als der vollkommenen Offenbarung des Gottes der Wahrheit, des Lebens und der Liebe zeichnende, Bearbeitung der synoptischen Stoffe der Welt darzubieten. Er schildert sein Christusideal, wie er es aus Glauben und Reflexion sich erarbeitet hat, unbehindert durch Erinnerungen an den Jesus der Geschichte: schon damit ist ausgeschlossen, daß einer der Jünger Jesu der Verfasser wäre, abgesehen von zahlreichen Irrtümern und Mißverständnissen, die bei dem Zebedäiden unglaublich heißen müßten. Andrerseits ist zweifellos, daß sowohl der Evangelist als der Verfasser von I Joh. (1, 1—4) als Augenzeuge respektiert zu werden verlangt;

der Presbyter in II Joh. 1. III Joh. 1 könnte ja auf den von Papias (bei Euseb. hist. eccl. III 39, 4) deutlich von dem ‚Jünger' unterschiedenen Presbyter J. weisen, und die Apokalypse versieht ihren Verfasser J. überhaupt mit keinem Titel, so daß wir bei ihr bequem mit jenem Presbyter des Namens J. auskämen, der ebensogut in Ephesus sein Domizil gehabt haben, wie gelegentlich auf der asiatischen Insel Patmos freiwillig oder gezwungen (Apoc. 1, 9) geweilt haben kann. Aber Joh. 21, 24 fordert unzweideutig für das Evangelium den J. Zebedaei als Verfasser. Und wenn das Zeugnis dadurch an Wert verliert, daß cap. 21 an das Evangelium, das ursprünglich in 20, 30f. den trefflichsten Schluß besaß, nachträglich angeschoben worden ist, möglicherweise von einem Fremden, so bleibt doch auch im Evangelium der Eindruck, daß die Figur des nie mit Namen genannten Lieblingsjüngers, der an Jesu Herzen liegt — zumal der Zebedäide Johannes sonst in rätselhafter Weise unterdrückt würde — einen aus dem Kreis der Zwölfe, eben jenen J. als den in Jesu tiefste Gedanken völlig und besser als Petrus, erst recht Matthaeus und Markus eingeweihten Apostel darstellen soll: und was das Evangelium enthält, will als das Sonderwissen dieses Eingeweihten geachtet sein. Joh. 21, 24 bietet also nur den Schlüssel zu dem Geheimnis, das über dem Erzähler von Joh. 1—20 ruht. Die Rolle eines in Asien hochangesehenen Missionars, des Presbyters J., auch wenn dieser sich noch auf einzelne Berührungen mit Jesus berufen konnte, würde dem Unbekannten, der das vierte Evangelium als einen Kommentar zu der wahren Offenbarung des Gottessohnes entwarf, keinenfalls genügt haben. Der Evangelist hat also halbpseudonym geschrieben; von dem Apokalyptiker, der sich einfach J. nennt und seine hohen Ansprüche 22, 19f. nur auf seine Prophetenworte gründet, vermögen wir das nicht zu behaupten. Zwischen 100 und 125 wird der 4. Evangelist nicht zu weit von Antiochia entfernt, auf heidenchristlichem Boden, aber immer noch in scharfem Kampf gegen das Judentum sein Hauptwerk geschrieben haben. — Eine, wenn überhaupt lösbare, so doch jetzt noch nicht zur Entscheidung reife Frage schafft die seit 25 Jahren bei der Apokalypse, bei dem Evangelium schon länger gemachte Wahrnehmung, daß mehrere Hände bei dem Werk tätig gewesen sind, so daß wir entweder eine starke Benützung fremder Vorarbeiten oder Interpolationen, Erweiterungen, Streichungen oder aber mehrere Redaktionen anzunehmen hätten. Die älteren Teilungshypothesen beim Evangelium dienten meist dem Zweck, einen Teil der Tradition aufrecht zu erhalten; was gar zu schlecht zu einem Jünger und Augenzeugen wie Johannes Zebedaei paßte, wurde einem späteren Bearbeiter zugeschoben. Der Rest galt dann als echt apostolisch. Neuerdings haben insbesondere J. Wellhausen und Ed. Schwartz völlig unabhängig von solcher Absicht eine Verteilung des Inhalts vom Joh.-Evangelium unter zwei Autoren versucht, Wellhausen mit dem Zugeständnis, daß in der Sprachform sich wenig von der Differenz erkennen lasse, auch streckenweise ein Auseinanderhalten des älteren Textes von der Überarbeitung unmöglich sei. Starke Mängel der Komposition, Wiederholungen, auch Disharmonie der Anschauungen wie über die letzten Dinge empfehlen solche Hypothese; wenn cap. 21 später hinzugesetzt ist, die Perikope von der Ehebrecherin (Joh. 7, 53—8, 11) durch reinen Zufall Gastrecht im Evangelium erlangt hat, können auch anderswo Korrekturen, vielleicht tiefgreifende, an dem ersten Entwurf gemacht worden sein, dann natürlich von fremder Hand, wenn auch innerhalb der Kreise, denen wir das eigenartige Werk verdanken.

Für die Apokalypse hat zuerst D. Völter (1882) die Einarbeitung einer älteren Apokalypse mit rein endgeschichtlichen Phantasien behauptet; Eb. Vischer diese Urschrift als jüdisch charakterisiert. Daß die Materialien des Hauptstücks der Apok. cap. 3—19 wenig von spezifisch christlichen Gedanken, umsomehr Verwandtschaft mit allerlei orientalischer kosmologischer Spekulation zeigen, wird immer deutlicher: die Entscheidung über die Frage der Komposition hängt jetzt zunächst von der Einzelexegese ab: wer z. B. Apoc. 13, 18 die Geheimzahl 666 auf Nero deutet, wird über die Zeitfrage anders urteilen als wer darin nur die Dreieckszahl und in all den phantastischen Gestalten, Siegeln, Posaunen, Schalen usw. nur Scherben aus alter exotischer Mythologie findet. Das religiös Wertvolle gehört bei der Apokalypse jedenfalls so gut wie ausschließlich dem (letzten) Redaktor an, dem, der die 7 Briefe an die asiatischen Gemeinden in cap. 2. 3 entworfen, der aber auch im weiteren Verlauf des Werks, trotzdem er vielleicht seitenlang ältere ‚Weisheit' sich nur eben aneignete, seiner Stimmung je und je kurzen Ausdruck verliehen hat. Und als kirchengeschichtlicher Faktor einzustellen ist die Apokalypse wie das Evangelium erst von dem Augenblick an, wo die fertigen Bücher, in dem heutigen Umfang, sich siegreich in der Christenheit durchsetzen. Vgl. Jülicher Einleitung in das Neue Testament 1906 (1913) §§ 19—22. 30. 31. W. Bousset Kommentar über die Offenbarung des Johannes 1906. J. Wellhausen Das Evangelium Johannis 1908. Ed. Schwartz Aporien im 4. Evang. (Nachrichten d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. IV) 1908. Frz. Boll Aus der Offenbarung Johannis 1914.

42) Bischof von Jerusalem 386—417, Nachfolger des Kyrillos. Er galt als ein glänzender Redner und gelehrter Theologe, hat das Mönchtum gefördert und die Anziehungskraft der heiligen Stätten in Jerusalem klug verwertet. Berühmt geworden ist er durch das Schicksal, das ihn seit 392 in die origenistischen und 415 in die pelagianischen Streitigkeiten hineinzog. Publiziert hatte er im J. 392, als Hieronymus sein Werk de vir. ill. herausgab, noch nichts, der Fortsetzer Gennadius dagegen kennt von ihm c. 31 ein Buch *adversum obtrectatores studii sui in quo ostendit se Origenis ingenium non fidem secutum.* Offenbar handelt es sich hier um die Apologie, die er 395, auf dem Höhepunkt der durch Epiphanius in Palästina angefachten (s. Hieron. ep. 51 die lateinische Übersetzung des ersten Streitbriefs von Epiphanius gegen J.), durch Hieronymus geschürten Kämpfe wider die Origenisten, verfaßt und zunächst dem Bischof Theophilus von Alexandreia überreicht hat. Das Werk ist verloren, wie auch weitere Briefe des J. aus diesem

Anlaß; dagegen ist ein an ihn gerichtetes Antwortschreiben von Bischof Anastasius von Rom, wohl 400 abgefaßt, erhalten. Der Ton ist nicht gerade freundlich, ebensowenig der in einem durch Hieronymus' Klagen 416 veranlaßten Brief des Bischofs Innocentius (ep. 32) von Rom. Aus der von Hieronymus 395 niedergeschriebenen, aber erst später, vielleicht nach des J. Tod veröffentlichten Streitschrift l. contra Ioannem Hieros. ad Pammachium (Migne Patr. lat. 23, 355—396), doch auch aus dessen Kampf- und Schmähschriften wider Rufinus, namentlich aus ep. 82 ad Theophilum lernen wir Inhalt und Charakter von J.s Apologia, sogar einzelne Sätze im Wortlaut kennen. Auf den Synoden zu Jerusalem im Sommer und zu Diospolis im Dezember 415 suchte er den von Hieronymus wie von den Afrikanern befehdeten Mönch Pelagius der Kirche, und vor allem in der Kirche den Frieden zu erhalten: in dieser Zeit hat er ein ‚Bekenntnis' aufgesetzt, das als einziges aus der griechischen Kirche hinter der Trinitäts- und Naturenlehre die Soteriologie entwickelt. Auch dies ist nur in syrischer Übertragung in dem Werk des alexandrinischen Bischofs Timotheus Aelurus gegen das Chalcedonense (um 459) auf uns gekommen: zuerst hat es publiziert und mit deutscher Übersetzung begleitet C. P. Caspari in ‚Quellen zur Geschichte des Taufsymbols' I, Christiania 1866, wo S. 161—218 in der Weise Tillemonts das gesamte für J. verfügbare Material verarbeitet worden ist. Der Origenismus ist wie der Pelagianismus trotz aller Fürsprache des J. zuletzt doch von der Kirche verdammt worden; der Abfall des Theophilus von Origenes im J. 400 zwang den J. zum Nachgeben; immerhin beweist seine Korrespondenz mit J. Chrysostomus, wovon nur dessen Brief 88 (von 405/6) erhalten ist, daß er nicht etwa Parteifreund des Theophilus wurde; den Abschluß der pelagianischen Debatten in Rom hat er nicht mehr erlebt. Seinen guten Ruf als orthodoxe Autorität haben seine Gegner nicht zu untergraben vermocht.

43) Johannes Cassianus s. Cassianus o. Bd. III S. 1668f.

44) Bischof von Antiochia 428—441, Führer der dem Bischof Nestorius von Konstantinopel günstig gesinnten Partei auf der ökumenischen Synode zu Ephesus 431, wo Rom und Alexandrien — Bischof Kyrillos — den Sturz des verhaßten Konkurrenten durchzusetzen entschlossen waren. Die Synode spaltete sich in zwei fast gleiche Hälften; die von Kyrill geführte anathematisierte den Nestorius, die andere, deren Häupter angesehene Vertreter der antiochenischen Theologie waren, sprach darauf das Anathem über jene Pseudosynode aus; der Kaiser Theodosius II., bearbeitet durch bestochene Eunuchen und Beamte, ohnehin dem Nestorius feindlich, legitimierte die Beschlüsse der Kyrillpartei. Trotzdem Nestorius abgesetzt blieb, mußte Kyrill 433 eine Union mit den Antiochenern schließen, wobei sie in der Sache, den dogmatischen Formeln, die nunmehr auch Rom sich aneignete, Recht behielten. So ist J. ein glücklicher Kirchenpolitiker gewesen: auch der Respekt, mit dem ein Nachfolger des Nestorius, Proclus die Zustimmung des J. zu seinem an die Armenier gesandten Lehrbrief erbittet, zeugt dafür. Dem toten Meister Theodorus von Mopsuestia hat übrigens J. damals die Treue besser gehalten als dem noch im Exil lebenden Freunde Nestorius. Eigentlich schriftstellerisch scheint er nicht hervorgetreten zu sein; außer der Menge von kirchenpolitischen bezw. dogmengeschichtlichen Urkunden von seiner Hand, die bei Mansi in t. 4 und 5 der Coll. Concil. zu finden sind — bei Migne muß man sie zusammensuchen aus Patrol. gr. 65. 77. 84 —, dürfte nur ein Bruchstück, eine Predigt von J. (Migne Patr. gr. 84 S. 60) aufzutreiben sein. Weniges Neue über seine Haltung bietet Le Livre d'Héraclide de Damas traduit par F. Nau 1910. Sonst vgl. Harnack Dogmengeschichte II 4 362f., 3.

45) Grammaticus, um 475—485 Presbyter in Antiochien, berühmt durch extemporierte Reden, vorher Lehrer der Grammatik. Er schrieb Bücher gegen den Monophysitismus, übte dabei sogar einige Kritik an dem hl. Kyrillos, was ihn, abgesehen von der offenkundigen Sympathie des Gennadius als Gegner der Henotikonpolitik im Ostreich erscheinen läßt. Einzige Quelle Gennadius vir. ill. 94 (ed. Richardson 94), die erste Hälfte des Kapitels wörtlich übernommen in Marcellinus Chronik ad a. 486, M. G. II 93.

46) Diakrinomenos, d. h. monophysitischer Gegner des Chalcedonense, um 500, von Photius bibl. 41 als Presbyter von Aigai (Kilikien) bezeichnet. Außer einer Streitschrift gegen die 4. Synode habe er eine *ἐκκλησιαστικὴ ἱστορία* in 10 Büchern verfaßt *τὴν φράσιν σαφὴς καὶ ἀνθηρός.* Photius hat nur die ersten fünf Bücher gelesen, die mit Nestorius' Ketzerei, also im J. 429 begannen und bis in die Zeit Zenos (474—491) hinabreichten; das ganze Werk muß noch die Regierungszeit des Anastasios I. (491—518) umschlossen haben. Theodorus lector scheint ihn viel benützt zu haben; mit Namennennung im frg. II 31; einen Abschnitt zitiert (ohne Buchangabe) das 7. ökumenische Konzil act. V Mansi 13, 179f.; für Georg Kodinos' Patria ist er eine wichtige, wenn auch nicht direkt benutzte Quelle. Eine Reihe neuer Fragmente und den Nachweis für die starke Abhängigkeit des Theodorus von J. hat E. Miller aufgebracht in Revue Archéologique t. XXVI (1873) 273—288 und 396—403. Danach ist er ein wohlunterrichteter Mann gewesen. Rätselhaft bleibt, daß Photius bibl. c. 55 einen Nestorianer J., der an einer Streitschrift gegen die 4. Synode geschrieben hat und dessen schriftstellerische Fähigkeit er ebenso hoch einschätzt wie bei dem J. des cod. 41, wiederum als *ὁ Αἰγεάτης* bezeichnet. Da dieser Aegeat und Nestorianer durch die Anathematismen zweier Synoden (Mansi 8, 512 und 11, 567 — die zweite, die von 680, charakterisiert ihn zwar nur als Gegner des Kyrillos, was sie auch von Eutyches annimmt) als historische Persönlichkeit erwiesen ist, die auch in der gleichen Zeit wie J. Diakrinomenos lebte, wird wohl Photios den Diakrinomenos, der aus Syrien stammte, mit dem Kilikier verwechselt haben.

47) Ioannes Diaconus, Verfasser einer epist. ad Senarium virum illustrem, die durch originelle Mitteilungen über verschiedene kirchliche Riten kulturgeschichtlichen Wert hat (Migne Patrol. lat. 59, 399—408); leider ist sie nur unvollständig erhalten. Dem ersten Herausgeber

Mabillon folgend identifizieren bis heute viele den Verfasser mit einem römischen Kleriker J. Diaconus, der um 875 eine Vita Gregor I. verfaßt hat. Aber schon Muratori hat einen älteren J. als Verfasser vorgeschlagen und mit besonders guten Gründen hat Gallandi (s. bei Migne a. a. O. 400) für einen Zeitgenossen des Cassiodor plädiert. Der Adressat Senarius nämlich, als *illustris*, *semper magnificus*, *sublimitas* usw. bezeichnet, scheint doch der am Hofe Theoderichs d. Gr. so einflußreiche *patricius* und *comes* dieses Namens zu sein, an den Avitus von Vienna 515/6 einen äußerst schmeichelhaften Brief ep. XXXIX (36) gerichtet hat, Ennodius von Pavia sogar eine Fülle von Briefen (außerdem vgl. Cassiod. var. IV 3. 4 und das Epitaph des Senarius in Meyers Anthologie I 822). Dann würde J. Diaconus um das J. 520 gelebt haben, und er könnte allenfalls auch das durch J. B. Pitra Spicileg. Solesm. I p. 265f. 278ff. (LV) bekannt gewordene Expositum Ioannis, ecclesiae rom. diaconi in heptateuchum verfaßt haben — Th. Zahn in Patr. Apostol. opp. rec. de Gebhardt, Harnack, Zahn II 1876 p. XLVIIf. nennt ihn einen Zeitgenossen des 554 gestorbenen Victor von Capua, den er jedenfalls benützt, während andere auch diese ‚Catena' erst im 9. Jhdt. entstanden glauben. Jener Brief paßt jedenfalls nach Sprache, Haltung und Inhalt besser in die erste Hälfte des 6. Jhdts. als in die zweite des 9.

48) Johannes Maxentius, theologischer Schriftsteller um 520. Als im J. 519 die Wiederherstellung des Kirchenfriedens zwischen Rom und Byzanz bevorstand, hatte sich hier eine Schar von Mönchen aus der Provinz Skythia (Tomi) eingefunden, deren geistiges Haupt J. Maxentius war. Sie verlangten die Anerkennung ihrer Auslegung der chalkedonensischen Christologie in dem Sinne, daß einer aus der Trinität dem Fleisch nach gelitten habe. Der Satz, der den Monophysiten entgegenkam, war vom Bischof von Tomi als theopaschitische Ketzerei verworfen worden, und in Konstantinopel fanden die Neuerer auch kein günstiges Ohr. Die römische Unionsgesandtschaft, geleitet durch den Diakonen Dioscorus, brachte die den Skythen erwünschte Vermittlung nicht zustande, J. Maxentius wollte sich nun in Rom selber beim Papst Hormisdas sein Recht schaffen. Hier wurde er und seine Freunde, da Hormisdas in Verlegenheit war und sich nach keiner Seite hin binden mochte, vierzehn Monate hingehalten, dann Herbst 520 aus der Stadt ausgewiesen; in einem Brief an einen afrikanischen Bischof Possessor, der sich seit Jahren in Konstantinopel aufhielt, ließ der Papst seinem Ärger über die Unruhestifter freien Lauf. Eine öffentliche Erwiderung auf diesen Brief, den J. für eine Fälschung zu halten vorgibt, ist alsbald erschienen, sie ist ein Denkmal einer damals seltenen echten *παρρησία*. Freilich war den Skythen der Mut gestärkt durch vielerlei Stimmen des Beifalls, besonders einer Autorität, wie Fulgentius von Ruspe, damals in Sardinien im Exil, es war; auch war am Hof in Byzanz die Stimmung zu ihren Gunsten umgeschlagen, so sehr, daß 533 der Kaiser Iustinian ihren christologischen Grundsatz als Orthodoxie mit Gesetzeskraft proklamierte, worauf Rom (s. J. Nr. 50) 534 nachgab. Inzwischen war J. aber verstorben; wenigstens ist nach 521 von ihm keine Spur mehr nachweisbar. Die Überreste seiner literarischen Arbeit liegen vor in dem an Fulgentius gerichteten Brief (Migne Patr. lat. 65, 442ff.). das andere gesammelt in Migne Patr. gr. 86, 1, 75—158, lauter lateinische Schriftstücke und gewiß sämmtlich ursprünglich lateinisch. Der gelehrte Skythe war eben von Hause aus doppelsprachig, und mit den lateinischen Kirchenvätern, insbesondere Augustinus, erweist er sich ebenso vertraut wie mit den Griechen. Der Kampf gegen den Semipelagianismus eines Faustus von Riez lag ihm genau so am Herzen wie der um die echte Christologie, und gerade diese Doppelheit seiner Forderungen hatte dem römischen Stuhl die Entscheidung erschwert. Während des Schismas 483—519, behaupten die Skythen, haben sie unentwegt die Gemeinschaft mit Rom aufrecht erhalten: auch ein Beweis, wie weit nach Osten hin damals die lateinische Atmosphäre gereicht hat. J. ist mit seinem Eifer um eine Formel wie mit seiner Methode sie zu verteidigen ganz ein Kind seiner Zeit. Aber Stil und Haltung zeichnen ihn weit aus vor den Zeitgenossen, auch vor Fulgentius; straff, klar und so weit möglich einfach weiß er zu reden. Seine Dialogi contra Nestorianos (a. a. O. 115—158) sind zwar auch kein Meisterstück dieser Literaturgattung, aber besser als der Durchschnitt, da doch der Gegner wirklich zu Wort kommt, und fast überraschend, insofern den Schluß nicht die Unterwerfung des Ketzers bildet, sondern der Streit als fruchtlos abgebrochen wird. Die Aktenstücke zum Kampf wider die Theopaschiten liegen großenteils in der Collectio Avellana (ed. O. Guenther CSEL 35) vor; außerdem vgl. Loofs Leontius von Byzanz 1885.

49) Johannes I, Bischof von Rom, 13. August 523 bis 18. Mai 526. Ihn beauftragte Theoderich d. Gr. im Herbst 526 als Führer einer aus Bischöfen und Senatoren bestehenden Gesandtschaft nach Konstantinopel zu gehen, u. a. um den Kaiser zur Rückerstattung der den Arianern geraubten Kirchengebäude zu veranlassen. Da das Ergebnis der Mission nicht befriedigte, wurde J. in Ravenna im Gefängnis zurückbehalten, starb aber nach einigen Tagen, und die feierliche Einholung seiner Leiche nach Rom hat Theoderich nicht gehindert. Sagenhafter Bericht mit bezeichnenden Steigerungen im Anonymus Valesianus (MG Chron. min. I ed. Mommsen 328 und Liber Pontificalis I ed. Mommsen 133—137). S. Pfeilschifter Theoderich und die katholische Kirche 1896, 155—202.

50) Johannes II, Bischof von Rom, 2. Januar 533 bis 8. Mai 535. Vor der Wahl war er Priester an St. Clemens gewesen, hatte auch den Nebennamen Mercurius. Ein Erlaß Athalarichs vom Frühjahr 533 (Cassiod. Var. I 15 vgl. I 16f. und XI 2) läßt auf die Höhe der Kosten schließen, die der Wahlkampf gekostet hatte. Aus seiner Korrespondenz (Mansi 8, 791—814) verdient Hervorhebung das Schreiben an die gallischen Bischöfe (a. a. O. 807), in dem zum ersten Mal ein Papst über einen gallischen Bischof von sich aus eine schwere Strafe verhängt und das Recht beansprucht, zur Verwaltung von dessen Diözese,

Riez, einen Vikar zu ernennen. Sodann das Lehrschreiben vom 25. März 534 (a. a. O. 797—799), worin der Papst unter kaiserlichem Druck die Formel der Theopaschiten (s. Johannes Maxentius) in geradem Gegensatz zu der Haltung seines Vorgängers Hormisdas als kirchlich korrekt anerkennt. Vgl. Liber Pontific. ed. Mommsen 141.

51) Johannes Biclarensis ca. 542—622, Abt von Biclarum, Bischof von Gerunda in Hispania Tarraconensis, Verfasser einer Chronik, die von 567—589/90 die des Victor Tonnennensis, letztlich also die von Euseb-Hieronymus fortsetzt. Laut Isidorus Hispal. de vir. ill. 44 war er ein Gote aus Scalabis in Lusitania, der als Jüngling nach Konstantinopel ging, um sich dort in griechischer und lateinischer Wissenschaft zu bilden, also orthodox. Nach 17 Jahren — fast sicher 576 — kehrte er nach Spanien zurück, wurde hier in die Bekenntnisstreitigkeiten verwickelt und von dem schroff arianischen König Leovigild in Barcino interniert. Jedenfalls hat er damals schon eine geistliche Würde besessen. Die zehn Jahre seines Exils — in Wahrheit seines Kampfes wider die Arianer in Spanien — gingen 586/587 unter Reccared zu Ende, nun gründete er unter den Auspizien des neuen Königs das Kloster Biclarum (-ro?) — Lage unbekannt, nur in Nordostspanien — und setzte für dasselbe eine Regula auf, die Isidorus als vorbildlich preist. Sie ist nicht erhalten. Die Chronik wird J. im Winter 590/91 verfaßt haben, scheinbare Hinweisungen auf die Zeit nach 600 sind Interpolation. Seine Arbeit ist in der Tat verdienstlich. Die Chronologie ist inkorrekt, sein Gesichtskreis beschränkt, teils Ostrom, teils Spanien, sonst beinahe nichts. Aber er verfügt über gute Quellen, großenteils Augenzeugenschaft, hat Urteil und ist unparteiisch, insbesondere gegenüber Leovigild. Spätestens um 625 war Nonnitus sein Nachfolger in Gerunda (Ildefonsus vir. ill. 10), Mai 589 (Mansi 9, 1002) amtierte noch sein Vorgänger Alicius. Novbr. 599 unterzeichnet J. als der erste der nach 589 ordinierten vier Bischöfe auf dem Konzil zu Barcino, Mansi 10, 484. Oktober 610 conc. Toletanum, Mansi 10, 512 hat er den ersten Platz hinter den Metropoliten. Januar 614 finden wir ihn als zweiten auf dem Provinzialkonzil zu Egara, Mansi 10, 531. Beste Ausgabe seiner Chronik von Mommsen in MG Chron. min. 2, 207—223; eingehende Würdigung von Mrs. H. Ward in Dictionary of christ. biography III 1882, 374–376.

52) Johannes, Eleemon oder Eleemosynarios zubenannt, orthodoxer Bischof von Alexandreia 610/11 bis 11. November 617 (619?), wo er, nach dem Eindringen der Perser geflohen, in seiner kyprischen Heimat starb. Wir besitzen eine treffliche Lebensbeschreibung dieses J. von seinem Landsmann, Leontios von Neapolis (um 630), mit Kommentar herausgegeben von H. Gelzer 1893. Sie fußt zum Teil auf einer schon im J. 619 veröffentlichten, uns aber nicht vollständig erhaltenen Biographie des durch maßlose Wohltätigkeit berühmt gewordenen Kirchenfürsten von (Johannes Moschos und) Sophronios. J. hatte in einer alexandrinischen Schule die raffinierteste Rhetorik erlernt; an seinem uns verstümmelt erhaltenen Leben des hl. Tychon kann man studieren, was der Zeitgeschmack an Künstelei verlangte und an Geschichten vertrug. H. Usener Der hl. Tychon 1907 hat das Dokument herausgegeben und zu geistvoller Veranschaulichung dieser spätgriechischen Literaturform verarbeitet.

53) Johannes Moschos, richtiger Sohn des Moschos, auch Eukratas zubenannt, geboren wohl bald nach 560, Mönch im Kloster des hl. Theodosios bei Jerusalem, später in der *νέα λαύρα* des Sabas, gestorben im Frühjahr 619 in Rom. Von 604 an hat er fast ununterbrochen die Welt, namentlich die Klöster durchwandert, immer begleitet von seinem Schüler, dem späteren Patriarchen zu Jerusalem Sophronios, den er gegen 580 als geistlichen Genossen angenommen hatte. Das Lebenswerk des J., Geistliche Wiese, *λειμών*, auch *λειμωνάριον* oder *νέος παράδεισος* genannt, war bei seinem Tode gerade vollendet, Sophronios hat es herausgegeben und den J. auch als Mitverfasser einer 619 erschienenen Biographie des J. Eleemon bezeichnet, während er doch höchstens den Stoff zum Teil dem J. Moschos verdankt, für die gespreizt rhetorische Form allein verantwortlich ist. Das Pratum spirituale (Migne Patr. gr. 87, 3 p. 2852ff.) ist eine kostbare Sammlung von Mönchsanekdoten, die für die Kulturgeschichte des 6. Jhdts. von der größten Bedeutung sind, außerdem wegen des gar nicht hoch genug zu schätzenden Einflusses auf die spätere Zeit — sie gehört zu den meist gelesenen Büchern des griechischen Mittelalters, und hat unzählige Nachahmer gefunden. Die Glaubwürdigkeit des wenn auch noch so wundersüchtigen Erzählers und die anspruchslose, auf die Kunstmittel der Rhetorik verzichtende, volkstümlich echte Sprache erhöhen ihren Wert. Vgl. H. Usener Der hl. Tychon 1907, 83—107.

54) Johannes von Damascus, geb. vor 700, gest. kurz vor 754, einer der hervorragendsten Schriftsteller der griechischen Kirche. Über seinen Lebensgang sind wir schlecht unterrichtet, wissen nicht einmal, ob er, jedenfalls aus Damascus gebürtig, selbst auch wie seine Vorfahren in arabischen Diensten gestanden hat; seine meisten Werke, wenn nicht alle, hat er als Mönch und Presbyter in der *νέα λαύρα* des hl. Sabas bei Jerusalem verfaßt. Gleich nach Beginn des Bilderstreites hat er, wenn auch in der Form maßvoll und sachlich ohne Verstiegenheit, den Bilderdienst gegen die byzantinischen Kaiser verteidigt und diese Verteidigung zweimal nachdrücklich wiederholt. Eine Art Dogmatik seiner Kirche hat er in der *πηγὴ γνώσεως*, die auf griechischem Boden weder vor ihm noch später ihresgleichen findet, in drei Teilen, einer philosophischen Grundlegung — Dialektik —, *κεφάλαια φιλοσοφικά*, einer Widerlegung der 100 Häresieen, unter denen der Islam die jüngste ist, endlich der ebenfalls in 100 Kapitel zerfallenden *ἔκδοσις τῆς ὀρθοδόξου πίστεως*. Ein ethisches Seitenstück zu dieser Dogmatik, wenn auch ganz anders angelegt, stellen die drei Bücher der *Ἱερὰ παράλληλα* dar, alphabetisch geordnete Belehrungen über Tugenden und Laster. Bei der Überlieferung dieses Werkes ist das Streben nach Abkürzung gefährlich geworden; im vollen ursprünglichen Umfange ist es noch nicht wiederhergestellt; beim dogmatischen Werk, insbesondere im mittleren, wertlosesten Teil, bestand eine begreifliche Neigung

zu Ergänzungen. Auch als Dichter ist J., der in der Künstelei der *κανόνες* den Andreas von Kreta zu überbieten wußte, hervorgetreten, und eine Menge kleinerer Schriften, auch exegetische und homiletische gehen, nicht alle zu Recht, unter seinem Namen. Als Prosaist zeichnet er sich vor den meisten älteren Theologen aus; er schreibt breit, aber klar, ohne Affektiertheit und Monotonie. Seine Belesenheit und Gelehrsamkeit sind uns bewunderungswerter als seine Rechtgläubigkeit, die ihm keinen neuen Gedanken zu fassen oder gar ein neues Problem zu stellen erlaubte. Was ihn für die Altertumsforscher aber am anziehendsten macht, ist die ungemein reiche und im ganzen zuverlässige Mitteilung aus älteren, häufig sonst verloren gegangenen Quellen. In der *πηγὴ γνώσεως* ist er mit wörtlichen Zitaten am sparsamsten; die *Ἱερὰ παράλληλα* fließen dagegen über von Autoritäten, aber auch fast jede der kleineren Schriften des Damaszeners, z. B. *περὶ τῶν ἁγίων νηστειῶν*, bringt wertvolle Exzerpte aus den Alten, glücklicherweise auch aus den Büchern von Ketzern. Die Ausnützung dieser Schätze wird aber erst gelingen, wenn eine kritische Ausgabe der Werke des J. vorliegt — Le Quiens (1712) Verdienste in allen Ehren — und dann der Literarkritik Echtes und Untergeschobenes sauber zu trennen gestattet. Bis jetzt ist man angewiesen auf den Nachdruck von Le Quien in Migne Patr. gr. 94—96. Für eine Hauptschrift hat das Fundament gelegt K. Holl Die Sacra Parallela des Joh. Dam. 1896 und: Fragmente vornicänischer Kirchenväter aus den Sacra Parallela 1899. Vgl. J. Langen J. von Damaskus, eine patristische Monographie 1879 und zahlreiche Stellen in Krumbacher-Ehrhard-Gelzers Geschichte der byzantinischen Literatur 1897.

[Jülicher.]

55) Johannes Chrysostomos ist der am meisten gefeierte unter den griechischen Kirchenvätern und als bibelauslegender Prediger schlechthin maßgebend für die ganze byzantinische Periode geworden. Die in außergewöhnlicher Charakterfestigkeit begründete Tragik seines persönlichen Schicksals wob einen hellen Heiligenschein um sein Haupt, zumal seine asketischen Neigungen ihn ohnehin als Ideal des Bischofs erscheinen ließen, und die an längstvergangene altattische Herrlichkeit mahnende lichte Klarheit seiner Sprache, die einem feinen und unverkünstelten Denken Gestalt gab, machte ihn schnell zum Klassiker einer neuen Periode der griechischen Literatur. Den dem Rhetor Dion von Prusa (s. o. Bd. V S. 848, 28) entlehnten Beinamen des ‚Goldmundes' finden wir seit dem 6 Jhdt. im Morgen- und Abendlande ihm beigelegt (vgl. G. Krüger Zacharias Rhetor 300, Baur S. Jean Chrys. 58ff.), die Zeitgenossen seines höchsten Ruhmes kannten ihn nur als J. von Konstantinopel. Über sein Leben besitzen wir außer den Angaben seiner eigenen Werke zwei Hauptquellen, neben denen die zahlreichen späten *Vitae* (vgl. Delehaye Bibl. hagiogr. graeca 122ff.) als wertlos erscheinen: des Palladius von Helenopolis (s. d.) *διάλογος ἱστορικός* (op. Chrys. XIII 1ff. Montfaucon), dessen Herkunft von dem mit J. persönlich befreundeten Verfasser der Historia Lausiaca E. C. Butler sichergestellt hat (*Χρυσοστομικά* I 35ff.); hier erhalten wir auch für die wichtigsten Lebensabschnitte des J. eine relative Chronologie durch Angabe der Intervalle. Zweitens bringt Sokrates hist. eccl. VI (den Sozomenos VIII meist ausschreibt) nach kurzer Vorgeschichte eine eingehende Darstellung der Konstantinopeler Ereignisse, dabei die genauen Tages- und Jahresdaten für Bischofsweihe, Verbannung und Tod. Während wir über die Zeit seiner bischöflichen Tätigkeit und sein Lebensende reichliche, wenn auch keineswegs erschöpfende Auskunft erhalten, fließen die Nachrichten über seine antiochenische Wirksamkeit (bei Pallad. dial. 5 p. 16 f. Montf. und Socr. h. eccl. VI 3) mehr wie dürftig. Geboren müßte er nach der Rechnung des Palladius 32 Jahre vor seiner Priesterweihe, also 354 sein; sein früh verstorbener Vater Secundus war *magister militum per orientem* und J. bezeugt uns selbst de sacerd. II 8 (I 379 c), er habe in frühen Jahren das Bischofsamt ausgeschlagen, um dem Verdacht zu entgehen, daß er es seinem Reichtum und seiner vornehmen Abkunft verdanke; aber für seine spätere geistliche Laufbahn sind diese Dinge schwerlich ohne Bedeutung gewesen. Er sollte Jurist werden und genoß den Unterricht des Libanios; es liegt kein Grund vor, diese Nachricht des Sokrates zu bezweifeln, wenn auch die Anekdote des Sozomenos VIII 2, 2 wertlos und die bei Isidor von Pelusium epist. II 42 erhaltene epist. 1576 (Wolf) des Libanius an einen anderen J. gerichtet ist (P. Maass S.-Ber. Akad. Berl. 1912, 1123. Nägele in *Χρυσοστομικά* I 101ff.). Ad vid. iun. 2 (I 340 a) redet J. von ‚seinem' *σοφιστής*, den er einst gehört habe und der *πάντων ἀνδρῶν δεισιδαιμονέστερος ἦν*. Auch ohne die Notiz des Sokrates würde man hieraus auf den Vorkämpfer des sterbenden Heidentums, Libanios, schließen, zumal J. in de S. Babyla contra Iulianum 18ff. (II 566ff.) diese seine Stellungnahme ausdrücklich bekämpft. Der Schüler ist des Lehrers bald überdrüssig geworden, und hat sich feindlich gegen ihn gestellt (R. Goebel De Ioannis Chrys. et Libanii orationibus quae sunt de seditione Antiochensium, Diss. Göttingen 1910, 10ff. 18f.). Die Trennung fand nach Palladius' Angabe statt, als J. achtzehnjährig war, also 372, was zu der runden Zahl 20 und ihrer Tendenz bei J. selbst gut paßt: ad vid. iun. I 2 (I 340 a): die Mutter *ἐτῶν μ΄ γεγονῖα, κ΄ ἔχει λοιπὸν ἐξ οὗ τὸν πατέρα*, der gleich nach des Sohnes Geburt gestorben war, *ἀπέβαλε*. Er wurde Katechumen, getauft und nach drei Jahren, 375, zum Anagnosten geweiht; dies wird nicht durch den seit Ende 371 verbannten Bischof Meletios geschehen sein, wie Palladius meint, sondern eher durch einen uns sonst unbekannten durchreisenden Bischof Zenon; das behauptet Sokrates. Dann lebte er vier Jahre als Asket im nahen Gebirge bei einem *γέρων Σύρος* und zwei weitere Jahre einsam in einer Höhle. Unbefriedigt kehrte er heim und empfing von Meletios, wie Palladius und Sokrates übereinstimmend berichten, die Diakonatsweihe; dies würde also 381 gewesen sein. Aus unserm sonstigen Wissen können wir das Datum bestätigen; der Herbst 378 zurückgekehrte Meletios starb Mitte 381 auf dem im Mai zusammengetretenen Konstantinopeler Konzil

(Rauschen Jahrbücher d. christl. Kirche unter Theodosius 35. 95); die Weihe des J. fand also spätestens im Frühjahr 381 statt. Nach fünfjährigem Diakonat erhielt er Anfang 386 durch Bischof Flavian die Priesterweihe (Rauschen 251). Diesem ersten Lebensabschnitt gehören mit großer Wahrscheinlichkeit fast sämtliche ‚Schriften' des J. an; mit der Priesterweihe beginnt die Periode der ‚Reden'.

An seinen Freund Theodoros, der, des Mönchslebens überdrüssig, zu heiraten gedachte (I 13 p. 22a. II 3 p. 38 c), richtete J. zwei dringende Warnungen, eine mehr allgemein gehaltene Abhandlung und einen persönlich warmen Brief *ad Theodorum lapsum* (*εἰς Θεόδωρον ἐκπεσόντα* t. I p. 1ff. 35ff.). Der Angeredete ist noch nicht 20 Jahre alt (II 4 p. 39 c I 8 p. 13 a), viel älter kann also auch sein Freund J. nicht gewesen sein, so daß die Schriften, was auch ihr Inhalt wahrscheinlich macht, in die Einsiedlerjahre des J. fallen mögen. Der Adressat ist der spätere Bischof von Mopsuestia, den Sokrates VI 3 als Studienfreund und Mönchsgenossen des J. nennt. Die mit mancherlei Reminiszenzen advokatorischer Beredsamkeit und popularphilosophischer Predigt durchsetzten drei Bücher *adversus oppugnatores vitae monasticae* (*πρὸς τοὺς πολεμοῦντας τοῖς ἐπὶ τὸ μονάζειν εἰσάγουσιν* I 44) wenden sich gegen die dem Mönchtum oft sogar handgreiflich feindliche Stimmung christlicher Kreise und empfehlen nachdrücklich in Buch III, die Erziehung der Knaben Mönchen anzuvertrauen. Die Schrift ist *τῶν βασιλέων ἐν εὐσεβείᾳ ζώντων* (I 2 p. 46 a), also nach dem Tode des Arianers Valens † 378, verfaßt; ob man die bescheidene Wendung *ἐμοὶ δὲ οὔτε πάρεστί τις λόγων ἰσχύς* (I 2 p. 46 d) ernst nehmen und die Zeit vor der Predigttätigkeit 386 dadurch festgelegt sehen darf, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich. Der Traktat *de comparatione regis et monachi* (*σύγκρισις βασιλικῆς δυναστείας . . . πρὸς μοναχόν* I 116ff. M.) führt einen bereits adv. oppugn. II berührten ursprünglich stoischen Gemeinplatz aus. In denselben Gedankenkreis und wohl auch in dieselbe Zeit gehören die zwei Bücher *de compunctione* (*περὶ κατανύξεως* I 122); dasselbe gilt von der in der Diakonatszeit verfaßten (Socr. VI 3, vgl. Rauschen 570) Trostschrift für einen seelisch schwer leidenden Mönch *ad Stagirium a daemone vexatum* (*πρὸς Σταγείριον δαιμονῶντα* I 154). Die Trostschrift *ad viduam iuniorem* (*εἰς νεωτέραν χηρεύσασαν* I 338) mit ihrer Fortsetzung *de non iterando coniugio* (*περὶ μονανδρίας* I 349) ist nach des Valens Tode † 378 (p. 345 b) bei noch drohender Gotengefahr (p. 344 b c), also vor 380/381 geschrieben. In seine Diakonatszeit verlegt Sokrates VI 3 gleichfalls die berühmteste aller Schriften des J., die sechs Bücher *de sacerdotio* (*περὶ ἱερωσύνης* I 362; viele Einzelausgaben, die beste von J. A. Nairn, Cambridge 1906; Ausgabe mit Kommentar von C. Seltmann 1887). Die Schrift selbst enthält keine Angaben, welche Handhaben zur Datierung bieten könnten. Hieronymus vir. inl. 129 kennt sie im J. 392. Das Ganze gibt sich als Dialog zwischen J. und einem Bischof Basilius, den man mit dem 381 bezeugten Bischof von Raphaneae identifiziert hat. J. hat den alten Jugendfreund durch List zur Annahme des Bistums bewogen, sich selbst aber heimlich der gleichen Ehre zu entziehen gewußt, und rechtfertigt sich durch den Hinweis auf die Herrlichkeit des Bischofsamtes, die nun ausführlich dargestellt wird. J. Volk hat Abhängigkeit von Greg. Naz. orat. 2 aufgezeigt und hält die historische Einleitung für schematisch fingiert. (Zeitschr. f. prakt. Theol. XVII 56ff., ebenso S. Colombo im Didaskaleion I 39). Nicht näher datierbar ist der I Cor. 7 behandelnde Traktat *de virginitate* (*περὶ παρθενίας* I 268), auf den J. am Ende der hom. 19 in I Cor. (X 168 a) als fertiges *βιβλίον* verweist, sowie die Schrift *de S. Babyla contra Iulianum* (*λόγος εἰς τὸν μακάριον Βαβύλαν καὶ κατὰ Ἰουλιανοῦ καὶ πρὸς Ἕλληνας* II 536), welche ‚20 Jahre nach Iulian' (§ 21 p. 573 b) geschrieben sein will; das würde genau auf 382 führen, wenn nicht J. nachweislich seine Zahlen stark abzurunden liebte (s. Montfaucon II 530). Die Streitschrift hat besonderes Interesse durch die Auseinandersetzung mit Libanius und die Mitteilungen über den Untergang des Apollonkultus in Daphne bei Antiochia.

Mit der Anfang 386 stattgehabten Priesterweihe beginnt unmittelbar die Predigttätigkeit des J., welche seinen Ruhm begründet und dauernd lebendig erhalten hat; von keinem kirchlichen Schriftsteller besitzen wir auch nur annähernd so viele Predigten. Wohl sämtliche uns erhaltene Homilien des J. beruhen auf Stenogrammen der gesprochenen Rede, nicht auf dem Konzept des Predigers; das berichtet Sokrates VI 4, und das beweist der Wortlaut der Texte selbst. Häufig begegnen Wendungen, die vom Augenblick geboren sind: der Prediger schilt das momentan ausbrechende Beifallsklatschen (hom. 2 de statuis II 25 a; hom. 17 in Mat. VII 232 d M.; hom. 4 in I Cor. X 33 a), die Zurufe (hom. 26, 8 in I Cor. X 239 c), das Lachen (hom. 5 in II Cor. X 472 a) der Zuhörer oder tadelt sie, daß sie dem Anzünden der Lampen mehr Aufmerksamkeit widmen als seinen Worten (sermo 4 in Genes. IV 662 b. c). Einmal findet sich sogar mitten in der Predigt die Notiz *παιδὸς δὲ μικροῦ θλιβέντος ἐν τῷ ὄχλῳ εἶπεν· ἐπιφύεται πάντοτε τῇ ἀκροάσει τοῦ θείου λόγου ταραχή* (Haidacher Zeitschr. f. kath. Theol. XXXI 1907, 159). Auch die häufigen Äußerungen über die kleine oder große Zahl der Kirchenbesucher gehören hierher (hom. 7, 1 c. Anom. I 501 b; hom. 12, 1 c. Anom. I 547 d). Von den Homilien über den Hebräerbrief besagt die Überschrift, daß sie nach dem Tode des J. von dem antiochenischen Presbyter Konstantinos *ἀπὸ σημείων* d. h. nach dem Stenogramm herausgegeben seien (XII 1). Näheres bei Goebel 4ff. Haidacher in Ztschr. f. kath. Theol. XXXI (1907) 142ff. Wikenhauser im Archiv f. Stenogr. LVIII (1907) 268ff. Wieweit Differenzen der hsl. Überlieferung sich dadurch erklären und ob wir z. B. gelegentlich eine Predigt in verschiedenen Nachschriften erhalten haben, läßt sich zur Zeit noch nicht sicher übersehen. Wären die unten (S. 1816, 46ff. und S. 1822, 17ff.) behandelten Predigten wirklich Stenogrammdubletten, so müßten wir auf die Erkenntnis des Redners J. einfach verzichten; höchstens die Gedankenfolge könnten wir den Nachschriften entnehmen.

Wir besitzen noch die erste Predigt, die der neugeweihte Presbyter gehalten hat (I 436: *οὐ γὰρ δὴ μετὰ τῶν ἱερέων ἑαυτοὺς καταλέγειν τολμήσομεν, ἐπειδὴ μηδὲ θέμις τὰ ἐκτρώματα μετὰ τῶν ἀρτιστόκων ἀριθμεῖν* § 4, 442 e) und in der er dem amtierenden Bischof als dem würdigen Nachfolger seines Vorgängers ein Loblied singt (§ 4, I 442 c); auch daß er bisher noch nie gepredigt habe, spricht er ausdrücklich aus (437 e. 438 a). Da die nächstfolgenden Predigten ihre von Palladius unabhängige absolute Chronologie haben, welche sie für 386 festlegt, so ist die Priesterweihe auf Anfang 386 entsprechend der relativen Chronologie des Palladius gesichert. Der weihende Bischof ist der von J. stets hochverehrte Flavian. Sokrates ist also schlecht unterrichtet, wenn er VI 3, 11 den J. nach dem jedenfalls später (ob 388?) erfolgten Tode des Gegenbischofs Paulinos durch dessen Nachfolger Euagrios geweiht werden läßt. Die folgenden Predigtreihen sind auf ihre Chronologie genauer untersucht von H. Usener Weihnachtsfest[2] 222ff. 379ff. G. Rauschen Jahrbücher 495ff. E. Schwartz Christl. u. jüd. Ostertafeln (Abh. Gött. Ges. N. F. VIII 6) 169ff. J. begann seine regelmäßige Tätigkeit in der am 16. Febr. beginnenden Fastenzeit des J. 386 mit den 8 *sermones in Genesim* (IV 645). An sie schließt sich eine vom Herbst 386 bis etwa Februar 387 reichende Serie von 10 dogmatischen Predigten gegen die Reste der Arianer *contra Anomoeos* (I 444). Gegen die Juden, an deren Festen die antiochenischen Christen nur allzugern teilnahmen, hat J. zuerst im Herbst 386 (*contra Iudaeos* 1 und 2), sodann am 31. Jan. (c. Iud. 3) und im Herbst 387 (c. Iud. 4—8) gepredigt (I 587). Die berühmte Weihnachtspredigt wurde am 25. Dez. 386 gehalten (II 354). In diese Zeit fällt auch der Traktat *contra Iudaeos et gentiles* (*πρός τε Ἰουδαίους καὶ Ἕλληνας ἀπόδειξις ὅτι ἐστὶ θεὸς ὁ Χριστός* I 558), der auf Judenreden als bevorstehend hinweist (§ 17 p. 582 b). In die Fastenzeit 387 fallen die 21 sog. ‚Säulenhomilien' (*εἰς ἀνδριάντας* II 1): das durch neue Steuern gereizte Volk von Antiochia hatte die Standbilder der kaiserlichen Familie zertrümmert und sah nun mit Schrecken der drohenden Bestrafung entgegen. Bischof Flavian war nach Konstantinopel gereist, um Gnade zu erflehen. Da hat J. die ernste Zeit geschickt benutzt, um seiner Gemeinde ins Gewissen zu reden und den Mut der Verzweifelnden zu stärken. Die Reden wirkten als befreiende Tat und reizten den Libanios zu rhetorischer Konkurrenz (or. 19—22), die bei allem Glanze doch papieren blieb: s. R. Goebel De Ioannis Chrys. et Libanii orationibus quae sunt de seditione Antiochensium (Diss. Göttingen 1910). In das J. 386 gehören noch die Predigten auf die hl. Pelagia (8. Okt. II 585) und den hl. Ignatius (17. Okt. II 592), über Phil. 1, 18 *de profectu evangelii* (III 300), ins Jahr 387 die Epiphaniepredigt (6. Jan. II 367) und die Rede auf den hl Lukian (7. Jan. II 524), auf den hl. Meletios (II 518), über die Auferstehung II Cor. 5 (II 422), über das Gleichnis Matth. 18, 23ff. (III 1), die 5 *sermones de Anna* (IV 697), die 3 über David und Saul (IV 748), sowie die Erklärung des 41. Psalms (V 130).

Die Predigttätigkeit der folgenden Jahre ist noch nicht in gleichem Maße Gegenstand eindringender Untersuchungen gewesen, so daß sich zur Zeit nur ungefähre Angaben über die Entstehungszeit der meisten Homilien machen lassen. Eine Gruppe, bestehend aus einer Rede gegen heidnische Neujahrsgebräuche (I 697), der eine am 28. Dez. gehaltene Predigt auf Paulus voranging (wohl eine der 7 erhaltenen II 476, deren antiochenischer Ursprung durch hom. 4 p. 492 d feststeht), *de Laxaro* 1—7 (I 707), *in S. Babylam* (24. Jan. II 531), *in SS. Iuventinum et Maximinum* (II 578) und *de viduis* (III 311) kann ins J. 388 oder 393 fallen (Schwartz Ostertafeln 176, 3. Rauschen Jahrbücher 525; wahrscheinlicher ist 388, s. u. S. 1817, 50).

Insbesondere die großen, ganze biblische Bücher umspannenden Predigtserien haben bisher noch nicht genügende Anhaltspunkte zur Datierung ergeben. Die älteste mag in 67 *homiliae in Genesim* (IV 1) vorliegen, deren Entstehung sich als Erweiterung der liturgischen Sitte, in der Fastenzeit über die Weltschöpfung zu predigen, einleuchtend begreifen läßt. Die Abfassung in Antiochia bezeugt die Erwähnung der ‚alten Kirche' in der gleichzeitigen hom. 2 de princ. Act. (III 60 a). In dem betreffenden Jahr hat J. zuerst die Homilien nr. 2. 3. 5. 6 über Isaias 6 (VI 106) gehalten, dann begann die Fastenzeit, in welcher hom. 1—32 in Genesim (IV 1—330) gehalten wurde; hom. 30—32 (bis Genes. 12) sind am Montag bis Mittwoch der Karwoche gesprochen. Es folgten dann, wie der Anfang von hom. 33 lehrt, am Gründonnerstag eine Homilie über den Verrat des Judas, am Karfreitag eine Predigt über das Kreuz, am Ostersonntag die erhaltene Hom. *contra ebriosos et de resurrectione* (II 437); es folgten die vier Homilien *in principium Actorum* (III 50—96, vgl. hom. 1 § 2 p. 52 c) und die vier hom. *de mutatione nominum* (II 98—140), in welche *sermo 9 in Genesim* (IV 678 M.) eingeschoben wurde. Erst dann ging die Reihe der Genesishomilien weiter: hom. 33—67 (IV 331—643). Ein eigentümliches Problem bilden die erhaltenen hom. *de proditione Iudae* und *de cruce et latrone*: beide sind in doppelter Fassung vorhanden (prod. Iud. II 376 = 386, cruc. II 403 = 411); der Vergleich des jeweils fast identischen Wortlautes zeigt aber, daß wir keine Stenogrammdubletten vor uns haben, sondern daß die Predigten tatsächlich zweimal gehalten sind; ob in zwei aufeinander folgenden Jahren oder an demselben Tage in zwei verschiedenen Kirchen, steht noch dahin (s. u. S. 1822, 20). Die sachliche Änderung 379 c (Judas Zelotes) gegen 289 d (Judas Jacobi) kann nicht von einem Schreiber stammen; dasselbe lehrt auch die eigene Einleitung zu de Iud. 2 p. 386 a *ἐβουλόμην . . . τῆς κατὰ τὸν πατριάρχην πάλιν ὑποθέσεως ἅψασθαι*, um derentwillen man diese Predigt in die obige Reihe hinter hom. 32 in Gen. zu setzen pflegt. Das ist aber unmöglich, denn 387 e heißt es: *τετάρτην ἡμέραν ἔχω* (es ist Gründonnerstag!) *διαλεγόμενος ὑμῖν περὶ εὐχῆς τῆς ὑπὲρ τῶν ἐχθρῶν*; dasselbe bietet auch hom. 1 de Iuda p. 377 d. Also hatte J. in dieser Karwoche über das Gebet für die Feinde gepredigt und zwar, wie

die Einleitung zu hom. 2 zeigt, im Anschluß an die Abrahamsgeschichte. Den Keim — aber eben auch nur den Keim — zu dieser Sitte finden wir in unsern Genesishomilien, wo in hom. 30, 5ff. (p. 300 d) eindringlich zum Gebet, aber noch ohne die nähere Bestimmung ‚für die Feinde', ermahnt wird, so daß J. in hom. 31, 1 (304 d) diese Partie als *τοὺς περὶ τῆς εὐχῆς λόγους* bezeichnet. Aus alledem folgt, daß J. auch in späteren Jahren — mindestens einmal noch — mit der Fastenzeit beginnend die Genesis durchgepredigt hat; diese Predigten werden im großen und ganzen den erhaltenen ähnlich gewesen sein, deshalb sind sie nicht erneut aufgezeichnet worden. Aber dann sind auch schwerlich diese Genesishomilien sofort als Buch erschienen, denn auf bereits veröffentlichte Predigten verweist J. gelegentlich seine Zuhörer (z. B. hom. 7, 2 in I Cor. X 53 a *ἐκεῖ παραπέμπομεν τοὺς ἐντυγχάνοντας*; com. in Gal. 1 § 9 X 673 e *ἐντυχόντες ἐκείνῳ τῷ βιβλίῳ*; hom. 88, 4 in Matth. VII 829 c); solche konnte er also nicht wiederholen.

Die 90 Homilien über Matthaeus (t. VII) sind in Antiochia gehalten (hom. 7, 7 p. 116 a) und zwar vor dem 20. Nov. 393; hom. 88, 1 (p. 825 a) erklärt J. nämlich, die Finsternis beim Tode Jesu sei keine Sonnenfinsternis gewesen, denn eine solche *ἐν μιᾷ καιροῦ γίνεται ὁρατῇ· καὶ ἴσασιν καὶ οἱ ταύτην τεθεαμένοι· καὶ γὰρ καὶ ἐπὶ τῆς γενεᾶς τῆς ἡμετέρας συνέβη*. Am 20. Nov. 393 war eine in Kleinasien totale Sonnenfinsternis, die auch in Antiochia etwa 11,4 Zwölftel der Sonnenscheibe betrug und jedermann auffallen mußte; diese hätte bald nach 393 erwähnt werden müssen und dann natürlich mit anderen Worten. Von der hier genannten Finsternis hat J. und die große Mehrzahl seiner Gemeinde nur gehört: am 6. Juni 346 war in Antiochia die letzte totale Sonnenfinsternis gewesen, am 28. Aug. 360 hatte des Konstantius Heer in Persien eine berühmt gewordene Sonnenfinsternis erlebt, am 15. April 386 war eine auf ganz schmalem Streifen bei Konstantinopel und auf Lemnos totale, in Antiochia aber nur zehn Zwölftel betragende Sonnenfinsternis eingetreten (s. Ginzel Spezieller Kanon d. Finsternisse 1899); jede von diesen kann hier gemeint sein. Die Reden der Jahre 386/387 gegen die Juden, gegen die Anhomöer und ‚gegen die Griechen', wohl contra Iud. et Gentiles und de S. Babyla (388), liegen bereits als *βιβλία* der Gemeinde vor (hom. 88, 4 p. 829 c). Die Homilien sind an Sonntagen, vielleicht auch dazu an Sonnabenden gehalten (hom. 5, 1 p. 72 a b. 73 a). Auch die 88 im allgemeinen erheblich kürzeren Homilien über das Johannesevangelium (t. VIII) sind in Antiochia entstanden, da sie in der sicher antiochenischen hom. 7, 2 in I Cor. (X 53 a) als vorhanden bezeichnet werden; sie sind in der Morgenfrühe gesprochen (hom. 31, 5 p. 182 c), zweimal wöchentlich (hom. 25, 1 p. 143 b), anscheinend Sonnabends und Sonntags (hom. 11, 1 p. 62 b), wozu der hom. 1, 3 p. 5 b genannte Zwischenraum von fünf Tagen gut stimmt. Möglich ist, daß sich jede dieser Evangelienserien auf den Raum eines Jahres verteilt hat.

Die Homilien zu den Paulinischen Briefen sind zum weitaus größten Teil in Antiochia gehalten; eine genauere chronologische Fixierung ist bisher nicht gelungen. Es liegt nahe anzunehmen, daß sie in der Reihenfolge des Kanons gehalten sind; dann würden sich ungezwungen die Homilien zum Epheserbrief in das letzte Jahr des antiochenischen Aufenthalts 397 und die zum Philipperbrief als naturgemäße Fortsetzung in das erste der Konstantinopeler Tätigkeit ansetzen lassen. Aber zwei Tatsachen stehen der restlosen Durchführung dieses Prinzips im Wege: die Homilien zu Tim. und Tit., die ans Ende der Reihe gehören, sind schon in Antiochia entstanden, und die zur Apostelgeschichte, welche vor dem Römerbrief oder hinter dem Hebräerbrief Platz finden müßten, sind um 400 mitten in die Reihe gelegt worden. Im einzelnen ist folgendes zu sagen: zum Römerbrief haben wir 32 Homilien (IX 425); für Antiochia spricht (trotz Rauschen 527) der Hinweis auf den gemeinsamen *ποιμήν* hom. 8, 7 p. 508 b. Daß die 44 Homilien zu I Corinther (X 1) in Antiochia gehalten sind, wird hom. 21, 6 p. 188 e geradezu gesagt und für die 30 Homilien zu II Cor. (X 417) gilt indirekt dasselbe, denn hom. 26, 5 p. 625 c schließt Konstantinopel aus. Zum Galaterbrief besitzen wir nur einen ‚Kommentar' (X 657); tatsächlich sind es aber Homilien, denen man nur die Anfangs- und Schlußformeln genommen hat; die antiochenische Herkunft ergibt sich durch den Hinweis auf die vor der gleichen Gemeinde gehaltenen und sicher antiochenischen (s. S. 1816, 41) Predigten de mut. nom. (zu Gal. 1 § 9 p. 673 e *πρὸς ὑμᾶς διελεγόμεθα*). Die 24 Epheserbriefhomilien (XI 1) verraten ihre antiochenische Entstehung sowohl durch die wenn auch dunkeln Andeutungen über eine Kirchenspaltung (hom. 11, 5f. p. 86ff.), wie sie für Antiochia wohlbekannt ist, als auch durch den Hinweis auf den antiochenischen Heiligen Babylas hom. 9, 2 p. 70 c und vor allem den berühmten Asketen Iulianus (hom. 21, 3 p. 162 d) *ἴστε δήπου καὶ ἀκηκόατε, οἳ δὲ καὶ ἐθεωρήσατε τὸν ἄνδρα*: Theodoret. hist. eccl. IV 27 bezeugt, daß er tatsächlich einmal Antiochia besucht hat. Übrigens hat der Prediger damals noch keine *ἀρχή*, was er als Bischof nicht hätte von sich sagen können (hom. 11, 5 p. 87 e). In die vorbischöfliche Zeit werden nun aber auch die sechs Homilien zum Titusbrief (XI 729) durch die Art der Darlegungen über die Pflichten eines Bischofs in hom. 1, 4 (p. 734 f) verwiesen, zudem liegen die in hom. 3, 2 (p. 746 c) genannten Örtlichkeiten bei Antiochia. Von diesen kann man die 18+10 Homilien über die beiden Timotheusbriefe (XI 547) sowie die drei über den Philemonbrief (XI 772) nicht wohl trennen. Für die Reihe der 15 Homilien zum Philipperbrief (XI 189), der 12 zum Kolosserbrief (XI 322) und der 11+5 zu den beiden Thessalonicherbriefen (XI 425) ist die Konstantinopeler Entstehung jeweils durch die Betonung des Episkopats des Predigers erwiesen: hom. 9, 5 in Phil. (p. 272 d), hom. 3, 4 in Col. (p. 350 b), hom. 8, 4 in I Thess. (p. 484 e), hom. 4, 3 in II Thess. (p. 534 b). Er hat hier in der Hauptstadt augenscheinlich seltener die Muße zu solchen exegetischen Predigten gefunden: *ἅπαξ ἢ δεύτερον τοῦ μηνὸς ἢ οὐδὲ ἅπαξ* (hom. 5, 4 in II Thess. p. 543 b), wie er selbst betont.

Hom. 7 in Col. ist zeitlich genauer zu bestimmen, da sie (§ 3 p. 374e) auf den im Sommer 399 stattgehabten Sturz des Eutropios anspielt. In das letzte Jahr der bischöflichen Tätigkeit, also 403/4, werden die 34 Homilien zum Hebräerbrief (XII 1) anzusetzen sein, da sie laut Überschrift *μετὰ τὴν κοίμησιν αὐτοῦ* auf Grund des Stenogramms herausgegeben wurden.

Die 55 Homilien zur Apostelgeschichte (IX 1) sind im J. 401 entstanden und in Zwischenräumen von drei oder sieben Tagen, d. h. jeweils Sonntags und etwa Mittwochs und Freitags gehalten (hom. 44, 4 p. 335d *ἡμεῖς λοιπὸν τριετίαν ἔχομεν· νύκτα μὲν καὶ ἡμέραν οὐ παρακαλοῦντες, διὰ τριῶν δὲ πολλάκις ἡμερῶν ἢ δι' ἑπτὰ τοῦτο ποιοῦντες.* Er ist Bischof: hom. 9, 6 p. 79c).

Aber auch zu alttestamentlichen Büchern besitzen wir umfangreiche Erklärungen des J., nur freilich nicht in der auch hier ursprünglichen Form der Homilien, sondern — wie beim Galaterbrief — zum fortlaufenden Kommentar zusammengeschweißt. Erhalten sind die Auslegungen von Psalm 4—12. 43—49. 108—117. 119—150 (V 6), und die kirchliche Literatur hat, so weit sie uns faßbar ist, nie mehr besessen. Freilich verweist J. selbst zu Ps. 140, 1 p. 427d die Zuhörer auf die Erklärung von Ps. 62, die uns verloren ist, aber es war wohl ein zu kühner Schluß Montfaucons, daraus zu folgern, daß J. den ganzen Psalter erklärt habe: das hat Ch. Baur (*Χρυσοστομικά* 235ff.) mit Recht betont. Auch eine bei Montfaucon herangezogene diesbezügliche Bemerkung des Photios hat sich als Irrtum erwiesen (Lietzmann S.-Ber. Akad. Berl. 1902, 335). Entstanden sind die Kommentare in Antiochia (zu Ps. 110, 4 p. 271d). Die Lücken reizten zur Ergänzung, und in Montfaucons Ausgabe findet sich ein reicher Anhang (V 541) unechter Psalmenerklärungen mit entrüsteten Vorreden der Herausgeber über die *ineptissimi Graeculi*, ihre Verfasser. Sodann haben wir einen Kommentar zu Isaias 1—8, 10 (VI 1), dessen Entstehungsverhältnisse völlig dunkel sind: nicht einmal sein Verhältnis zu dem von den Mechitaristen (Venedig 1880, lat. 1887) unter des J. Namen edierten armenischen Kommentar zum ganzen Isaias ist ausreichend untersucht. Der Kommentar zu Daniel (VI 100) und die zahlreichen den Catenen entnommenen Fragmente zu diesem wie zu zahlreichen andern biblischen Büchern, wie sie von Mai, Pitra u. a. ediert und in Mignes Nachdruck bequem zusammengestellt sind, bedürfen noch eingehender Prüfung auf Echtheit und Treue der Überlieferung: ein Muster für die Jobfragmente gibt Haidacher (*Χρυσοστομικά* 217), für die Fragmente zu den katholischen Briefen derselbe in Ztschr. f. kath. Theologie XXVI (1902) 190.

Am 26. Februar 398 (Socr. VI 2, 11. Das Synaxarium Constantinopolitanum ed. Delehaye gibt freilich den 15. Dezember an) wurde J. zum Bischof der Kaiserstadt Konstantinopel geweiht: Palladios (c. 5 p. 17d) behauptet, der *praepositus sacri cubiculi* Eutropios habe ihn für diese kirchenpolitisch wichtigste Stelle empfohlen. Er erwies sich bald als scharfer und rücksichtsloser Kämpfer gegen kirchliche Unsitten: nach Palladios c. 5 p. 18d hielt er kurz nach Antritt seines Amtes eine Predigt gegen das Syneisaktentum, d. h. die aus urchristlicher Zeit beibehaltene, aber höchst bedenkliche Übung des Zusammenlebens eines Mönchs und einer Nonne in ‚geistlicher Ehe': daraus werden die zwei Bücher *de subintroductis* (I 228) hervorgegangen sein, die Socrates VI 3, 10 fälschlich in die Diakonatszeit des J. verlegt; übrigens verurteilt er bereits in den antiochenischen Matthaeushomilien (hom. 17 p. 224a) das Syneisaktentum, so daß auch diese Zeit für die Entstehung der Streitschrift offen bleiben muß. Sonst haben wir aus der ersten Amtszeit des Bischofs J. keine sicheren Denkmäler erhalten. Um die Wende der J. 398/9 setzt eine Reihe von 12 Predigten ein, die — wie die Säulenhomilien — jeweils in der Überschrift die Gelegenheit nennen, bei der sie gehalten sind: Montfaucon hat 11 von ihnen zuerst ediert (XII 323): hinter hom. 6 gehört die schon VI 272 gedruckte Osterpredigt gegen den Besuch von Schauspielen, die am 10. April 399 gehalten ist: J. betont in ihr, daß er nun rund ein Jahr Bischof sei (§ 4 p. 276c). Die erste Predigt dieser Serie verweist auf ein vor 30 Tagen stattgehabtes Erdbeben: es ist offenbar das von Claudian in Eutrop. II 24ff. erwähnte, welches dem Konsulatsjahr des Eutrop (399) als böses Vorzeichen voranging. Hier beobachten wir den J. bei dem Versuch, den Ton eines byzantinischen Hofpredigers zu treffen: die Kaiserin Eudoxia beteiligte sich an einer mitternächtigen Reliquienprozession, und mit tönendem Klang aber magerem Inhalt erschallt dafür ihr Lob aus dem Munde des Bischofs (hom. 2 p. 330). Auf diese Homilien mag sich die Notiz einer anonymen Vita (ed. Savile VIII 318) beziehen, auf die Haidacher (Ztschr. f. kath. Theologie XXXI 1907, 142, 1) hingewiesen hat: *τότε δὴ τότε δέκα πρὸς τοῖς ὀκτὼ λόγους ἀναγράψασθαι λέγεται διὰ μέσης ὁδοῦ λιτανεύοντας τοὺς ἐπ' αὐτῷ τούτῳ παρηκολουθηκότας ὀξυτάτους γραφεῖς.* Noch lachte dem J. die Hofgunst, weil er höfisch redete: das hat nicht lange gedauert. Mit Eutropios brach er zuerst, dem Mann des üppigsten Luxus, dem eifrigen Förderer der verhaßten Schauspiele, der sich gar herausnahm, das Asylrecht der Kirche durch Erlasse zu kürzen. Da traf diesen mitten in dem für einen Eunuchen unerhörten Glanz der Konsulatswürde das Verhängnis. Der Gotenaufstand des Gainas und der Haß der Eudoxia stürzten ihn (vgl. den Art. Arkadios o. Bd. II S. 1145f.), und der Feind des Asylrechtes flüchtete vor der kaiserlichen Rache angsterfüllt an den Altar der Kirche. J. hat ihm Schutz gewährt und zu dem in Scharen herbeigeströmten Volke eine Predigt über das Thema Eccl. 1, 1 *ματαιότης ματαιοτήτων* gehalten, die auch heute noch den Leser gewaltig packt (III 381): ein kleiner Geist hätte so nicht reden dürfen, dem mächtigen und rücksichtslos seinen Weg gehenden Bischof der Reichshauptstadt stand es wohl an. Doch Eutropios traute dem Frieden der Kirche nicht, verließ das Asyl und wurde verhaftet. Auch darüber hat J. gepredigt (*de capto Eutropio* III 386) und anknüpfend die Kirche, ihre Güter und Ideale verherrlicht, so langatmig und sprunghaft, daß die Echtheit der Predigt bezweifelt worden ist. Während der Unruhen, die den Sturz des Aurelianus und Saturninus begleiteten (s. o. Bd. II S. 1147f.), ist J. eifrig als Vermittler tätig

gewesen, und die Sorge des Volkes nach dem Abzug des Gotenheeres unter Gainas Mitte 400 (ebd. 1149) suchte er ‚nach langem Schweigen' durch eine Predigt (III 405) zu vertreiben. Übrigens wußte er sich mit den Goten gut zu stellen, sorgte für orthodoxe Predigt in gotischer Sprache (Theodoret. hist. eccl. 30; vgl. die achte hom. ined. Cpolit. XII 371d), und brachte den Gainas von der Forderung ab, ihm eine hauptstädtische Kirche zum sog. ‚arianischen' Gottesdienst zu überlassen (Socr. VI 5, 8. Sozom. VIII 4, 7ff. Theodoret. V 32. Synes. de prov. 114c ff.): auch als diplomatischer Unterhändler bei Gainas ist er tätig gewesen (Theodoret bei Phot. bibl. 273 p. 507, 25 B.).

Inzwischen hatten sich die Feinde des J. gemehrt: außer den zahlreichen vornehmen Laien und reichen Damen, die sich durch den rücksichtslosen Tadel ihrer Unsitten gekränkt fühlten, fanden sich auch im Klerus nicht wenige Gegner: auswärtige Bischöfe, die am Hofe weilten, waren ihm besonders gefährlich: so Akakios von Beroia (s. o. B. I S. 1141 Nr. 6) und namentlich Severianos von Gabala (s. d.), der sich großer Beliebtheit bei der Kaiserin erfreute (zum folgenden vgl. auch den Art. Eudoxia o. Bd. VI S. 918ff.). Dazu kam die naturgemäße Feindschaft des alexandrinischen Patriarchen Theophilos, der übrigens seinerzeit vergeblich versucht hatte, statt des J. eine seiner Kreaturen auf den Konstantinopeler Bischofsthron zu bringen (Socr. VI 2, 5. Sozom. VIII 2, 17). Der Kampf brach offen aus, als eine Schar von Mönchen in Konstantinopel Zuflucht suchte, welche Theophilos aus Ägypten verjagt hatte, weil sie sich nicht eben so schnell wie er selbst von der Ketzerhaftigkeit des Origenes (s. d. und o. Bd. VIII S. 1579) hatten überzeugen können. Zwar gelang es J., den nach der Hauptstadt geeilten alten Ketzerrichter Epiphanios (s. o. Bd. VI S. 193 Nr. 3) loszuwerden, ehe seine oft bewährte Taktlosigkeit Unheil anrichten konnte, aber als Theophilos erschien und als erklärter Günstling der Eudoxia in einem kaiserlichen Palaste Wohnung nahm (Socr. VI 15, 12), konnte sein Schicksal bereits als entschieden gelten. Längst waren die Tage vorüber, da ihm die Sonne der Hofgunst lächelte: manches Wort des eifrigen Sittenpredigers hatte bei Hofe Mißfallen erweckt (vgl. Marcus Diaconus vit. Porphyrii Gaz. 37 p. 33, 19 ed. Bonn.). Wenn er hom. ad Philipp. 15, 5 (XI 317d) die These, daß kein Privathaus so viel Jammer in sich berge wie der Kaiserpalast, mit einer unheimlichen Kenntnis der höfischen Skandalchronik nicht gar so ferner Zeit bewies, so konnte er dafür schwerlich auf allerhöchsten Beifall rechnen. Und nun gerade in dieser kritischen Zeit hielt er eine temperamentvolle Predigt gegen die Weiber, die man allgemein — und vielleicht nicht mit Unrecht — auf die Kaiserin gemünzt sein ließ (Socr. VI 15, 2). So kam es, daß Theophilos, statt sich zu verantworten, der Richter des J. wurde. *Ἐν προαστείῳ Χαλκηδόνος, ᾧ ἐπώνυμον Δρῦς* (Socr. VI 15, 14) versammelte sich unter dem Vorsitz des ägyptischen Papstes eine Synode, deren Akten uns Phot. bibl. c. 59 p. 17B. (XIII 280ff.) im Auszug erhalten hat. Neunundzwanzig Anklagepunkte waren da gegen J. zusammengestellt, darunter so gewichtige wie nr. 5, daß er Kleriker als ehrlos und bestechlich gescholten, wie nr. 6, daß er den hl. Epiphanios einen verrückten Narren genannt habe. Von Origenismus oder sonstiger Dogmatik ist vorsichtigerweise nicht die Rede. J. weigerte sich, vor den parteiischen Richtern zu erscheinen: so verurteilten sie ihn in contumaciam zur Absetzung, und der Kaiser bestätigte den Spruch. Wir haben eine stürmische Predigt des J. aus diesen kritischen Tagen erhalten (III 415); eine mitüberlieferte Zwischenbemerkung (p. 418a) bürgt dafür, daß sie auf die Nachschrift eines Hörers zurückgeht: darin ist von der Unüberwindlichkeit der Kirche und dem Todesmut des Predigers, aber auch von Isebel und Herodias und von ränkespinnenden reichen Damen die Rede. Die zum Teil wörtlich, zum Teil im Thema mit ihr übereinstimmende zweite Predigt (III 421) bedarf noch genauerer Prüfung: für ihre Echtheit scheint p. 422e (vgl. 424a) zu sprechen, vielleicht war sie am gleichen Tag vor einer andern Zuhörerschaft gehalten: einfache Stenogrammdublette (s. o. Bd. VI S. 921, 50) kann sie schwerlich sein. J. ging in die Verbannung, war aber eben bis Prainetos (sw. Drepanon) gekommen, als er auch schon zurückgerufen wurde. Einen Tag nach seinem Weggang war im Palast ein nicht näher bezeichnetes Unglück passiert (*ἀφρίας γενομένης* hom. post red. II 4 p. 429d *συνέβη θραῦσίν τινα γενέσθαι ἐν τῷ κοιτῶνι* Pallad. 9 p. 30d: Seeck hat an den Tod der Prinzessin Flacilla gedacht, s. o. Bd. VI S. 922), und dies offenbare Himmelszeichen hatte zusammen mit drohenden Anzeichen einer empörten Stimmung des Volkes (hom. II post red. 5 p. 431a b. Socr. VI 16, 1. Soz. VIII 18, 4) die Kaiserin umgestimmt. Theophilos und seine Freunde hatten die Stadt eiligst verlassen, um sich vor der Volkswut zu retten. J. verlangte Wiedereinsetzung durch eine Synode (Socr. VI 16, 7), aber das Volk forderte seinen Hirten sofort. So betrat er denn die Kirche der Apostel (p. 425b) und gab seiner Freude in einer kurzen jubelnden Predigt Ausdruck (*hom. I post reditum* III 424). Die Teilnahme des Volkes übertraf alles Erwarten und ließ sogar das Interesse für das gleichzeitige Pferderennen schwinden (p. 425a). Eine zweite längere Predigt, die sich wiederum vielfach mit der ersten berührt, und die dem Sozom. VIII 18, 8 bekannt ist, mag am nächsten Tage gehalten sein; jedenfalls ist der Prediger am Tage vorher bereits in der Hauptstadt eingetroffen (4 p. 430b). Bezeichnenderweise läßt er es sich — offenbar auf höheren Wunsch — angelegen sein, die Loyalität der Gemeinde und die freundliche Gesinnung der Kaiserin zu feiern. Doch die günstige Stimmung des Hofes hielt nicht lange vor. In der Nähe der Sophienkirche war eine silberne Statue der Eudoxia aufgestellt worden, was zu lärmenden Volksfesten Anlaß gab: J. tadelte das in seinen Predigten — und der Zorn der Kaiserin erwachte aufs neue (Socr. VI 18). Sokrates VI 18, 5 weiß von einer weiteren Predigt, die mit einem Hinweis auf Herodias und das wiederum bedrohte Haupt des Johannes begann, zu erzählen (*πάλιν Ἡρωδιὰς μαίνεται, πάλιν ταράσσεται, πάλιν ὀρχεῖται, πάλιν ἐπὶ πίνακι τὴν κεφαλὴν Ἰωάννου ζητεῖ λαβεῖν*). Sie ist uns erhalten (VIII app. 1) und handelt erst von bösen, dann von guten Weibern im all-

gemeinen im Anschluß an das verlesene Evangelium von der Enthauptung des Täufers (Matth. 14, 1—13). Die griechischen Lektionarien (vgl. Gregory Textkritik I 348) legen diesen Text auf den Dienstag der 7. Woche nach Pfingsten: das ergäbe den 7. Juli 403, wenn, was recht unsicher ist, diese byzantinischen Lesevorschriften schon 403 galten. Man hat die Echtheit der Predigt mit Unrecht bezweifelt, da sie doch Sokrates schon bezeugt. Anastasius Sinaita quaest. 59 (Migne gr. 89, 631) zitiert im 7. Jhdt. fast den ganzen ersten Teil (*οὐδὲν τοίνυν ἐφάμιλλον θηρίον* p. 2a Montf. bis *δοθήσεται* p. 3d) als *εἰς τὴν Ἡρωδιάδα*, d. h. er kennt auch die Einleitung der Predigt und nennt als ihren Verfasser den Chrysostomus (vgl. quaest. 14 p. 463 Migne), und er schließt sofort ein anderes Chrysostomuszitat an *τοῦ αὐτοῦ εἰς τὸ πᾶς ὁ ἐμβλέψας . . .* expl. *αἰσχύνθητι καὶ αἰσχυνθεὶς μετανόησον*. Diese beiden Zitate in derselben Textform und Verbindung, aber ohne die Überschriften, so daß sie als ein Stück erscheinen, sind auch irgendwie aus Anastasius unter die dem Ephraem Syrus fälschlich zugeschriebenen Schriften (opera graeca III 70 ed. Assemani, s. o. Bd. VI S. 18, 33) geraten, woraus natürlich kein Argument gegen die Echtheit oder Originalität der Herodispredigt erwächst (gegen o. Bd. VI S. 924, 24; F. Ludwig J. Chr. in s. Verhältnis zum byzant. Hof 115ff.). Diese Predigt also zeigte durch ihre unmißverständliche Anspielung auf Herodias und Isebel, wessen sich J. von seiten der Kaiserin nunmehr versah. Auch mehrten sich die kirchlichen Gegner bald wieder und erklärten, J. habe ohne regelrechte Revision seines Prozesses seine bischöfliche Tätigkeit wieder aufgenommen und dadurch laut Canon 4 von Antiochia ohne weiteres endgültig sein Amt verscherzt. Man wußte den Kaiser wieder gegen J. einzunehmen, und Weihnachten 403 forderte dieser von J., er möge sich von den Anklagen reinigen. Bis Ostern 404 zogen sich die Verhandlungen hin. J. wurde die Kirche verboten; da hielten seine Presbyter die Taufe zur Osternacht (16./17. April) in den Konstantinsthermen: die Versammlung wurde durch Soldaten auseinandergesprengt (Pallad. p. 33. 34. Socr. VI 18, 14). Endlich, als Pfingsten vorüber war, Palladius sagt fünf Tage später (p. 35d), also am 9. Juni, Sokrates (VI 18, 18) nennt den 20. Juni 404, mußte J. auf kaiserlichen Befehl den bischöflichen Palast und die Hauptstadt verlassen. Noch einmal betrat er die Sophienkirche, dann verschwand er ohne Aufsehen durch eine Hintertür (Pallad. p. 36c). Wunderbarerweise aber loderte plötzlich eine Flamme empor, zerstörte einen Teil der Kirche, und sprang sogar auf das dem Kaiserpalast benachbarte sogenannte Senatsgebäude über: so berichtet Palladius (p. 36 ef.): Sokrates bezeichnet ganz nüchtern die ‚Johanniten' als die Brandstifter (VI 18, 17; vgl. die Anklage bei Pallad. p. 10f); man sah, wozu die Getreuen des gemißhandelten Bischofs entschlossen waren, und der Praefectus urbi Optatus griff nachdrücklich ein (Socr. VI 18, 19. Pallad. p. 38). Doch kamen neue Himmelszeichen: am 30. Septbr. ein furchtbarer Hagelschlag, und vier Tage später der Tod der Eudoxia (Socr. VI 19, 6). Das scheint zu einer Art Amnestie geführt zu haben, die aber ohne durchgreifende Wirkung blieb (Synesius epist. 66 p. 206d). Der an Stelle des J. sofort eingesetzte Bischof Arsakios starb schon am 11. November des nächsten Jahres (Socr. VI 20, 1. Pallad. p. 38a), aber sein Nachfolger Attikos führte den Kampf gegen die hartnäckig separiert bleibenden Johanniten mit allem Nachdruck weiter. Inzwischen hatte der Gegensatz nämlich auch auf die auswärtige Politik übergegriffen. Ehe er Konstantinopel verließ, hatte J. an Innozenz von Rom, Venerius von Mailand und Chromatius von Aquileia ein auch bei Palladius (p. 5) erhaltenes Protestschreiben gesandt (XII 515) und um ihr Einschreiten gebeten: eine Deputation von vier Bischöfen traf mit dem Schreiben in Rom ein, kurz nachdem auch von Theophilos Mitteilung über die Absetzung des J. dort eingelaufen war (Pallad. p. 4c). Innozenz ergriff die Gelegenheit, über die beiden Päpste des Orients zu richten, nicht ungern. Er erkannte das Urteil nicht an und forderte eine allgemeine, aus Morgen- und Abendländern zusammengesetzte Synode (Pallad. p. 9f), und betonte nach Einsicht in die Akten der Eichensynode diese Forderung gegenüber Theophilos nochmals in einem zweiten Schreiben (erhalten bei Pallad. p. 10c). Zwei in gleichem Sinne gehaltene Briefe an J. und an Klerus und Volk von Konstantinopel sind durch Sozomenos (VIII 26) überliefert. Inzwischen wurden in Rom die Verordnungen gegen die ‚Johanniten' bekannt, auch trafen Verbannte als unabweisbare Zeugen der Ereignisse ein. Es gelang, den Kaiser Honorius für die römischen Wünsche zu gewinnen. Er schrieb einen vorwurfsvollen, für die Johanniten eifrig Partei nehmenden Brief an Arkadius: die sog. ‚Collectio Avellana' (s. Kirchenrechtliche Sammlungen) hat ihn uns erhalten (Epist. imperat. pontif. ed. Guenther nr. 38. bei Coustant Epist. pont. nr. 8, auch bei Chrys. III 524). Einige Zeit später schlug er Thessalonich als Ort des Konzils vor, entsprechend dem Wunsche einer zur Beratung dieser Angelegenheit zusammengetretenen italienischen Synode (Pallad. p. 12b d). Die Gesandtschaft, welche die amtlichen Schreiben überbrachte und bereits den Atticus als Bischof vorfand, kam nur mit Schwierigkeiten bis Konstantinopel: dort wurde sie eingesperrt, übel behandelt und schließlich, als sie sich auch der Bestechung unzugänglich erwies, wieder abgeschoben. Nach vier Monaten kamen die Boten unverrichteter Dinge wieder in Rom an. Palladios, der selbst dabei war, berichtet dies (p. 13f.) und erzählt dann noch ausführlich von den sonstigen Maßregelungen der Johanniten (c. 20 p. 76ff.).

J. selbst war nach Kukusos an der kappodokisch-armenischen Grenze (in der Nähe des heutigen Albistan) verbannt worden, und hat dort über zwei Jahre zugebracht (Pallad. p. 38e): einer seiner Vorgänger, Paulos, war an denselben Ort geschickt und dort 352 erdrosselt worden (Socr. II 26, 6). Von den Beschwerlichkeiten der Reise und der trotz aller Widerwärtigkeiten und Krankheitsanfälle unbeugsamen Frömmigkeit des Verbannten gibt die jetzt einsetzende Sammlung von 242 Briefen (III 527) ein lebendiges Zeugnis: vor allem seiner durch langjährige kirchliche Arbeit bewährten Freundin Olympias schüttet er offen sein Herz aus. Ihr ist auch die Trostschrift *quod nemo laeditur nisi a se ipso* (*ὅτι*

τὸν ἑαυτὸν μὴ ἀδικοῦντα οὐδεὶς παραβλάψαι δύναται III 444, vgl. epist. 4, 4 p. 576c) gewidmet, der sich der verwandte Traktat *ad eos qui scandalizati sunt ob adversitates* (*πρὸς τοὺς σκανδαλισθέντας ἐπὶ ταῖς δυσημερίαις ταῖς γενομέναις* III 465, vgl. § 15 p. 502c) wie ein zweites Buch angliedert. Zahlreiche Briefe mahnen und stärken seine Anhänger im Kampf oder danken für treuen Beistand: auch an Innozenz von Rom ist Anfang 407 noch ein Brief mit der Bitte um weiterhin andauernde Unterstützung abgegangen (III 521). So war er trotz der Entfernung den hauptstädtischen Machthabern noch zu nahe, und es wurde Befehl gegeben, ihn an die Ostküste des Schwarzen Meeres nach Pityus zu bringen. In Komana Pontica, dem heutigen Tokad, erlag er am 14. September 407 (so Socr. VI 21, 1) den Strapazen der Reise. Das Datum wird durch das Synaxarium Constantinopolitanum (ed. Delehaye Acta Sanctorum, Propyl. Nov.) bestätigt, welches zum 14. September notiert, man habe die Gedächtnisfeier des hl. J. Chr. auf den 13. November verlegt, weil es am 14. September mit Kreuzeserhöhung zusammengefallen sei. Innozenz von Rom hielt dem J. die Treue und stärkte damit das Ansehn des römischen Stuhles außerordentlich. Er verweigerte allen Gegnern des J. standhaft die Kirchengemeinschaft, und erzwang dadurch schließlich den Frieden. Zuerst entschloß sich Alexander von Antiochia, die Johanniten anzuerkennen und den Namen des J. bei der Messe zu nennen (vgl. Innoc. epist. 23, 1. Theodoret hist. V 35, 5), und erhielt dadurch die Anerkennung Roms; ihm folgte Akakios von Beroia (s. o. Bd. I S. 1141 Nr. 6. Innoc. epist. 21). Am längsten sträubte sich naturgemäß Attikos von Konstantinopel (Innoc. epist. 22, s. o. Bd. II S. 2240 Nr. 16), bis auch er endlich nachgab (Theodoret V 34, 12). Ein Gedächtnisfest des J. wurde in der Hauptstadt zuerst am 14. September 428 gefeiert (Marcellin. Chron. z. J. = Chron. min. ed. Mommsen II 77): also ist es von Nestorios (s. d.) eingeführt, der in diesem Jahre sein Amt antrat. Aber auch der Hof suchte öffentlich das dem J. angetane Unrecht zu sühnen. Theodosios II. ließ auf Anraten des Bischofs Proklos die Gebeine des Heiligen aus Komana nach Konstantinopel überführen und sie am 27. Januar 438 in der Apostelkirche beisetzen; das erst brachte die starren ‚Johanniten' endgültig zum Wiederanschluß an die Kirche (Socr. VII 45). Das Konstantinopeler Synaxar (p. 425 Delehaye) bestätigt das Tagesdatum, gibt aber, schwerlich mit Recht, 33 Jahre nach dem Tode, also 440 als Jahr an.

J. ist gerade für modernes Empfinden wohl die erfreulichste Persönlichkeit unter allen griechischen Kirchenvätern. In der strengen Zucht der antiochenischen Schule gebildet, ist er ein mit Recht als vorbildlich anerkannter Bibelexeget geworden, der jeglicher Allegorie feind den Wortsinn zu ermitteln bestrebt ist, der die Paulusbriefe durch lebendiges Hineindenken in die Lage des Verfassers zu begreifen weiß, und der die Gleichnisse Jesu mit ungekünstelter Treffsicherheit zu enträtseln versteht. Aber der wahre Gemeindeprediger zeigt sich dann in der praktischen Anwendung auf die Bedürfnisse gerade seiner Zuhörer. Freilich ist die Kunst der Verknüpfung zwischen dem ‚exegetischen' und ‚moralischen' Teil mit sehr verschiedenartigem Geschick gehandhabt, aber immer weiß er ins volle Menschenleben hineinzugreifen und oft gewaltige Wirkungen zu erzielen. So sind seine Predigten eine Fundgrube kulturgeschichtlicher Nachrichten geworden: schon Montfaucon (XIII 190ff.) hat einen schwachen Anfang zu ihrer Verwertung in dieser Richtung gemacht; mehr findet sich bei Peter Erasm. Muller Comm. hist. de genio, moribus et luxu aevi Theodosiani (1797) und J. M. Vance Beitr. z. byz. Kulturgesch. aus den Schriften des J. Chr. (Jena Diss. 1907). Über die rhetorische Form fehlt es an einer die Probleme spätantiker Rhetorik voll erfassenden grundlegenden Untersuchung: ein Anfang bei S. Colombo Il dialogo *περὶ ἱερωσύνης* e la retorica (Didaskaleion I 1912, 173ff.). A. Naegele Chr. und die klassischen Studien in Byz. Ztschr. XIII (1904) 92ff. L. Ackermann Die Beredsamkeit des hl. J. Chr. (Würzburg Diss. 1889). Ebensowenig gibt es eine genügende Biographie des J. Grundlegend ist Tillemont Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique Bd. XI (Paris 1706) und daneben Montfaucon in seiner Ausgabe Bd. XIII 91ff. Alle Späteren erzählen mehr als daß sie untersuchen: A. Neander Der hl. J. Chr. 2 Bde.[3] 1848. E. Martin St. J. Chr. 3 Bde. 1860. A. Puech St. J. Chr.[5] 1905. Noch immer harrt, trotz der anschwellenden Chrysostomusliteratur, das riesige Erbe des großen Mannes der wissenschaftlichen Verwertung. Es gilt zunächst die Überlieferungsverhältnisse aufzuhellen und einen Überblick über die Fülle der griechischen Hss. zu gewinnen. Die Frage nach der Einwirkung der stenographischen Fixierung auf die uns erhaltene Form bedarf der Klärung. Ferner ist der Wert der alten Übersetzungen abzuschätzen. Besondere Beachtung verdienen da, wie gewöhnlich, die syrischen Zeugen. Wrights Catologue of the syriac mss. Brit. Mus. nennt als nr. 582—596 (vgl. auch Lagarde Ankündigung einer neuen Ausg. d. griech. Übers. d. Alten Test. 51) eine Reihe von Hss., die fast alle im 6. Jhdt. geschrieben sind und die Homilien zum Matthäus- und Johannesevangelium, sowie den Briefen an die Korinther, Epheser, Philipper, Kolosser, Thessalonicher, Titus und Philemon enthalten. Die Codices nr. 597—602 liefern einzelne Predigten und Schriften, z. B. c. Anomoeos 1—5, ad Stagirium. Alte lateinische Übersetzungen haben wir u. a. für eine Reihe von Matthäushomilien (VII 1—129) und die 7 Lobreden auf Paulus (II 476), gefertigt um 415 von Anianus von Celeda (s. o. Bd. I S. 2194 Nr. 2) sowie für die Homilien zum Hebräerbrief (XII 1) von Mutianus im Auftrag Cassiodors (vgl. Inst. I 8) hergestellt. Weiteres bei G. Mercati Studi e Testi V 137, Bardenhewer Gesch. d. altkirchl. Litt. III 333ff. und Baur. Die Chronologie der einzelnen Schriften wird sich bei eindringendem Studium noch genauer festlegen lassen: insbesondere wird die Verteilung einzelner Predigten und Predigtreihen auf das Kirchenjahr unter Berücksichtigung des Perikopensystems versucht werden müssen. Dafür ist jetzt grundlegend A. Rahlfs Die alttestam. Lektionen der griech. Kirche, Nachr. Gött. Ges. ph.-h. Kl. 1915, 208ff. Viele Echtheitsfragen harren noch der

Entscheidung, und in den Massen der sicher unechten Homilien, die am Ende jedes einzelnen Bandes bei Montfaucon aufgehäuft sind, ist manch wertvolles Stück erhalten. So geht unter des Chrysostomos Namen z. B. eine Homilie *de non anathematizandis* des Bischofs Flavian (I 691, vgl. Ed. Schwartz Christl. u. jüd. Ostertafeln 175. Cavallera Schisme d'Antioche 15. 277), eine andere stammt von Nestorios (Loofs Nestoriana 230, vgl. auch Batiffol Revue biblique IX 1900, 329ff.), drei weitere von Amphilochios von Ikonium (s. o. Bd. I S. 1937 Nr. 3. K. Holl Amphilochius 59, Texte bei Montfaucon X 798. 834. Holl 91), zahlreiche von des J. erbittertem Feind Severian von Gabala (VI 436. XII 402. Haidacher Ztschr. f. kath. Theol. XXXII 1908, 410). Eine alte Liste echter Homilien, der sog. Catalogus Augustanus, enthält 102 Nummern: Text bei Migne Gr. 64. 141 und bei Lagarde Ankündigung usw. 54. Stark der Unechtheit verdächtig ist die *Synopsis scripturae sacrae* (VI 314), über die weiteres E. Klostermann Analekta zur Septuaginta 75ff. beibringt. Ein höchst interessantes, aber dem J. völlig fremdes Werk ist das lateinische sog. *Opus imperfectum in Matthaeum* (VI app. s. den Art.). Über die Liturgie des J. Chr. (Text XII 776. C. A. Swainson Greek Liturgies 101ff. Brightman Liturgies Eastern and Western I 527ff. A. Baumstark Konstant. Meßliturgie, Kleine Texte 35. R. Engdahl Beitr. z. Kenntnis d. byz. Liturgie = Neue Stud. z. Gesch. d. Theol. u. Kirche, hrsg. von Bonwetsch und Seeberg V) s. den Art. Liturgien. Das Sammelwerk *Χρυσοστομικά* Studi e ricerche intorno a S. Giovanni Crisostomo 1908 behandelt in Teil II und III in zahlreichen Aufsätzen die Liturgie des J. Chr.; Teil I enthält andere beachtenswerte Chrysostomosstudien. Die Echtheit der von Montfaucon verworfenen Schrift *De educandis liberis* (ed. Combefis 1656) erwies Haidacher Des hl. J. Chr. Büchlein über Hoffart und Kindererziehung 1907.

Die erste noch heute brauchbare Ausgabe der Werke des J. Chr. lieferte unter Benutzung englischer Handschriften H. Savile (Eton 1612, 8 Bde. fol.). Sie wurde an Vollständigkeit, aber nicht durchweg an Güte des Textes, übertroffen durch die auf französische Codices gestützte Ausgabe Montfaucons (Paris 1718—1738, 13 Bde. fol.), die auch eine lateinische Übersetzung und reichhaltige Register beigab. Nach ihr pflegt zitiert zu werden (so auch in diesem Artikel), da alle späteren ‚Ausgaben' mehr oder minder gebesserte Nachdrucke der Montfauconischen sind; solche erschienen Venedig 1734—1741 (seitengetreu), 1755, 1780 (in Quart); ferner zu Paris 1834—1839 (13 Bde. qu.), 1865—1873 (mit franz. Übers.) 19 Bde. qu. Auch Migne P. G. 47—64 gibt wesentlich Montfaucons Ausgabe samt dem inzwischen hinzugekommenen Material. Neue Textausgaben mit kritischem Apparat veranstaltete Fr. Field von den Matthäushomilien (Cambridge 1839, 3 Bde., nachgedruckt bei Migne P. G. 57—58) und den Homilien zu den Paulinischen Briefen (ebd. 1845—1862, 7 Bde.). J. A. Nairn von *de sacerdotio* (Cambridge 1906). *Opera selecta* edierte Fr. Dübner (Paris 1861).

Immer noch wertvoll ist die Übersicht von Fabricius-Harles Bibliotheca graeca VIII 454ff. Eine umfangreiche Bibliographie gibt Chr. Baur S. J., Chr. et ses oeuvres dans l'histoire littéraire (Louvain 1907, Receuil des travaux publiés par les membres des conférences d'histoire et de philologie, fasc. 18) An Einzeluntersuchungen seien hier noch genannt: J. Paulson Symbolae ad Chr. patrem (Lunds Univ. Års-skrift XXV 1888. XXVI 1889 über Hss.). Haidacher Ztschr. f. kath. Theol. XXX (1906) 572ff. XXXI (1907) 141ff. 349ff. Neuausgaben von Homilien, sowie zahlreiche andere Aufsätze Haidachers in derselben Zeitschrift 1894—1910. P. Vogt Byz. Ztschr. XIV (1905) 498 verteidigt die Echtheit der zwei Homilien *περὶ προσευχῆς* (II 778). J. Cozza-Luzi Nova patrum bibl. X (1905) 171ff. Neuausgabe von *περὶ ὑπομονῆς* (IX 806). A. Papadopulos-Kerameus Varia sacra graeca (1909) 154ff. Ausgabe von 3 Homilien *πρὸς τοὺς μέλλοντας φωτίζεσθαι*. A. Jülicher in der Festschrift der Universität Marburg für die Philologenversamml. 1913, 59ff. über die unechte, wegen ihrer Abendmahlslehre heiß umstrittene *epistula ad Caesarium* (III 742). Übersetzung ausgewählter Werke des J. in der ‚Bibl. der Kirchenväter' (Kempten 1869ff. 10 Bde.), der Genesishomilien von Max Herzog zu Sachsen (Paderborn 1913), der Matthäushomilien von F. Knors (Regensburg 1857), neu bearb. von Max zu Sachsen (ebd. 1910f.). Weiteres bei O. Bardenhewer Gesch. der altkirchl. Literat. III (1912) 324ff. und O. Stählin in Christs Gesch. der griech. Lit.[5] II 2 (1912) 1217ff. O. Seeck Untergang d. antik. Welt V 335ff. [Lietzmann.]

Iobakchios (*Ἰοβάκχιος*), Kalendermonat in Astypalaia, überliefert in der amorginischen Inschrift Bull. hell. VIII (1884) 26 B 6, hergestellt in der Inschrift von Astypalaia IG XII 3, 169, 15 (= Dittenberger Syll.[2] 502) aus dem *ΔΙΝΑΙΟ-ΒΑΚΧΙΟΝ* der Abschrift Villoisons von Dittenberger Deutsche Literaturzeitung 1891, 701 und vermutet IG XII 3, 170, 14. Das Fest, *Ἰοβάκχεια*, dem der Monat seinen Namen verdankt, ist überliefert für Athen ([Demosth.] LIX 78) und für Astypalaia vorauszusetzen; es galt dem Dionysos, dem der Kultname *Ἴόβακχος* eignete (s. S. 1832). Nach dem Inhalt der amorginischen Inschrift hat Bischoff Leipz. Stud. VII 377 dem I. in der kalendarischen Reihenfolge die Stelle vor dem Artamitios angewiesen und ihn somit dem attischen Anthesterion gleichgesetzt, ein Platz, der dem Monat der Dionysienfeier (vgl. IG XII 3, 169, 15f.) wohl ansteht. [Bischoff.]

Iobakchoi. 1) Athenischer Kultverein (meist *Βακχεῖον* genannt), uns bekannt durch die Auffindung des Kultlokales, das auch Bakcheion, aber auch *στιβάς* und *ἑστιατόριον* (Z. 140) heißt, und einer Inschrift aus der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. Bei den deutschen Ausgrabungen in Athen wurde zwischen Areopag und Pnyx ein Saal von 11 m Breite und 18 m Länge aufgedeckt, der durch Säulenreihen in drei Schiffe geteilt war; an der östlichen Schmalseite befand sich eine viereckige Apsis, die Altäre und Kultbilder enthielt. Dörpfeld Athen. Mitt. XIX 147. Die Bestimmung dieses aus römischer Zeit stammenden Gebäudes ergab sich aus einer Inschrift, die auf einer Säulentrommel in zwei Kolumnen eingemeißelt ist; sie wurde veröffentlicht von Wide Athen.

Mitt. XIX 248. Maass Orpheus (München 1895) 18. Dittenberger Syll. 737. Ziehen Leges Graec. sacrae n. 46 S. 132. IG II[2] 1368. Der Schriftcharakter weist sie in das 2. oder 3. Jhdt. der Kaiserzeit, andere Erwägungen führen auf die Zeit vor 178, dem Todesjahre des Herodes Atticus. Die 163 Zeilen umfassende Inschrift zerfällt in einen einleitenden Bericht über die Vorgänge, die zu einer Erneuerung der Satzungen führten (Z. 1—31), und die Satzungen selbst. Danach fand unter dem Archontat des Ar. (Arrius Dittenberger) Epaphroditos eine Vereinsversammlung statt, die Claudius Herodes als neuernannter Priester berufen hatte; er war von Aurelius Nikomachos, der 17 Jahre Anthiereus und 23 Jahre Hiereus gewesen war, bei Lebzeiten zu seinem Nachfolger ernannt worden *εἰς κόσμον καὶ δόξαν τοῦ Βακχείου*. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß dieser durch das Beiwort *κράτιστος* ausgezeichnete Mann mit Herodes Atticus zu identifizieren ist (Münscher o. Bd. VIII S. 942, 62). Dieser las die Satzungen der Priester Chrysippos und Dionysios vor und bewirkte einen Beschluß der Thiasoten, wonach sie gelten und aufgezeichnet werden sollten. Danach erscheint die Annahme, Herodes habe neue Bestimmungen aufgenommen, ausgeschlossen; jedoch ist die Ordnung der Satzungen sehr verworren, und man kann mindestens bei den Satzungen des Chrysippos und Dionysios an Bestimmungen denken, die zu verschiedener Zeit getroffen waren und jetzt nur mangelhaft miteinander vereinigt wurden (Drerup Ilbergs Jahrb. 1899 III 367), wie man denn überhaupt den Eindruck eines älteren Vereines gewinnt, der mannigfache Wandlungen durchgemacht hat. Die Satzungen sind nicht vollständig und fordern eine Ergänzung durch das Gewohnheitsrecht des Vereins. So ist auch das, was wir Z. 111—127. 136—159 über die Beamten erfahren, durchaus lückenhaft. An der Spitze steht ein Hiereus, der das Recht hatte, seinen Nachfolger und den Anthiereus zu ernennen. Letzterer, der nur hier zu begegnen scheint, ist vielleicht erst spät zu den andern Beamten hinzugekommen (Drerup 366). Der Archibakchos, der wohl dem anderwärts vorkommenden Archimystes entspricht (Oehler o. Suppl.-Heft I S. 121), hat an den großen Dionysien das Opfer zu bringen und die I. mit Wein zu bewirten; im übrigen decken sich seine Funktionen vielfach mit denen des Hiereus. Der nur in Z. 123 genannte Bukolikos (wo nicht mit Ziehen 140 *ταμίας βουκολικός* verbunden werden darf) entspricht den oft in dionysischen Thiasoi auftretenden Bukoloi und Archibukoloi (Quandt Diss. Halens. XXI 251) und darf schwerlich zu dem in der Nähe des Vereinslokales gelegenen Bukoleion in unmittelbare Beziehung gesetzt werden: wir befinden uns in einer Zeit des Synkretismus, in der auch die verschiedenen Thiasosformen sich mannigfaltig miteinander ausgeglichen hatten (Wachsmuth o. Bd. III S. 997. Kern ebd. 1016). Der hier wie in vielen Vereinen vorhandene Tamias (Poland 375) wird in geheimer Abstimmung auf zwei Jahre gewählt; außer der Verwaltung des Vereinsvermögens und -inventares liegt es ihm ob, bei allen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen die Kosten der Beleuchtung zu tragen; auch von einer *ταμιευτικὴ σπονδή* ist die Rede, die ihm erlassen werden kann. Ein Eukosmos, der auch bei den Hymnoden von Pergamon begegnet (v. Prott Fasti sacri nr. 27), wird durchs Los gewählt oder vom Priester ernannt; er fungiert als Kneipwart und legt neben den Ruhestörer mit Genehmigung des Priesters oder Archibakchos den Thyrsos des Gottes; verläßt jener nicht das Lokal, so ernennen die Priester Hippoi (Büttel), die ihn herauswerfen. Einen Grammateus kann sich der Tamias auf eigene Gefahr wählen; ein Prostates und ein Proedros erscheinen in dem einleitenden Bericht über die entscheidende Sitzung, die zur Erneuerung der alten Satzungen führte.

Der religiöse Charakter des Vereines ist namentlich von Maass betont worden, der in ihm eine orphische Sekte erblicken wollte. Das wird sich kaum aufrecht erhalten lassen. (Rohde Kl. Schr. II 293. Kroll Berl. phil. Woch. 1895, 1377). Gewiß ist es kein Zufall, daß dies Vereinslokal beim Dionysion *ἐν λίμναις* liegt und daß auch der Staat Iobakcheia feiert (s. d. Art. Iobakchos), und vielleicht hat das Religiöse in einer früheren Periode im Leben des Vereines eine größere Rolle gespielt: in der uns bekannten Gestalt dient er wesentlich geselligen Zwecken. Die I. versammeln sich regelmäßig zu gemeinsamem Mahl (*ἑστίασις* Z. 105) und Trunk am 9. jedes Monats, an den Jahrestagen (Stiftungsfesten), den ordentlichen und außerordentlichen Bakchosfesten (*Βακχεῖα καὶ εἴ τις πρόσκαιρος ἑορτὴ τοῦ θεοῦ*); die in Z. 120 erwähnte Feier am 10. Elaphebolion ist die der städtischen Dionysien (Mommsen Feste der Stadt Athen 439). Dazu kommen aber zahlreiche außerordentliche *occasiones bibendi*, und die ausgedehnten polizeilichen Bestimmungen zeigen, daß reichlicher Weingenuß den Hauptteil der Dionysosverehrung ausmachte. Die Hippoi (s. o.) erinnern natürlich an die pferdegestaltigen Silene, spielen aber keine andere Rolle, als die Füchse auf unseren Studentenkneipen. Das Wort *στιβάς* bezeichnet zweimal ein bestimmtes Fest, und zwar die Katagogia (Z. 111: *ὁ ἱερεὺς ἐπιτελείτω τὰς ἐθίμους λιτουργίας στιβάδος καὶ ἀμφιετηρίδος*. 150 *παρεχέτω . . . τὸ θερμόλυχνον τάς τε ἐνάτας καὶ ἀμφιετηρίδα καὶ στιβάδα*), sonst aber die Versammlung oder das Versammlungslokal überhaupt (Z. 48: *εἰογέσθω τῆς στιβάδος*. 63: *οὐδενὶ ἐξέσται ἐν τῇ στιβάδι οὔτε ἆσαι οὔτε θορυβῆσαι οὔτε κροτῆσαι*; vgl. 52. 70): bei dem Fest könnte hier wirklich an etwas Ähnliches gedacht sein, wie es Philostr. vit. soph. II 1, 5 von Herodes Atticus berichtet: *ὁπότε δ' ἥκοι Διονύσια καὶ κατίοι ἐς Ἀκαδημίαν τὸ τοῦ Διονύσου ἕδος, ἐν Κεραμεικῷ ποτίζων ἀστοὺς ὁμοίως καὶ ξένους κατακειμένους ἐπὶ στιβάδων κιττοῦ*. Auch bei der *κλισία* Z. 73 (wo *ἐπ' ἀλλοτρίαν κλισίαν ἔρχεσθαι* verboten wird) mag die Erinnerung an alte Gebräuche vorliegen; in der Zeit der Inschrift aber war es kaum mehr als eine gewöhnliche Kline. Unter den Obliegenheiten des Priesters erscheint der Trunk an den Katagogia (s. d.), worin sich wohl eine Erinnerung an die Einkehr des Dionysos verbirgt, und die von Nikomachos *ἐκ φιλοτειμίας* eingeführte *θεολογία*: schwerlich etwas anderes als ein prosaischer Hymnos auf den Gott (Poland 399), wie wir ihn durch die Vorschriften des Rhetors Menander (III 333 Sp.) kennen. Die auffälligste Bestimmung findet

sich in Z. 121: *μερῶν δὲ γεινομένων αἱρέτω ἱερεύς, ἀνθιερεύς, ἀρχίβαχχος, ταμίας, βουκολικός, Διόννσος, Κόρη, Παλαίμων, Ἀφροδείτη, Πρωτεύρυθμος· τὰ δὲ ὀνόματα αὐτῶν συνκληρούσθω πᾶσι.* Hier kann *μέρη* nicht Rollen, sondern nur Portionen bedeuten, Anteile, welche die genannten zehn Personen vom Opferfleisch erhielten, und ist von den *μερισμοί* Z. 65, die man *μετὰ πάσης εὐκοσμίας καὶ ἡσυχίας λέγειν καὶ ποιεῖν* soll, zu trennen. Jedoch werden diese *μερισμοί* eben die Rollen sein, welche die fünf aus den I. ausgelosten göttlichen Personen (Dionysos, Kore, Palaimon, Aphrodite, Proteurythmos) hersagten, während die Reihe Hiereus-Bukolikos sicher nicht vorübergehend übernommene Rollen, sondern die regelmäßigen Beamten bezeichnet, die vielleicht ebenfalls bei den *λεγόμενα καὶ δρώμενα* mitwirkten. Auf diese und ähnliche Betätigungen geht Z. 45 (die I. sollen sich an den Festen versammeln) *ἕκαστος ἢ λέγων ἢ ποιῶν ἢ φιλοτειμούμενος.* In diesen (hier wohl sehr verkümmerten) Aufführungen haben wir ein Band, das unseren Verein mit Mysterienkulten verbindet, dürfen aber aus der Zusammenstellung der Götter in dieser Zeit keine weitgehenden religionsgeschichtlichen Schlüsse ziehen. Das verbietet schon Palaimon (s. d.), der vielleicht wie im orphischen Hymn. 75 als *σύντροφος* des Dionysos gedacht ist: nur erscheint dort in nr. 74 folgerichtig auch die gemeinsame *θρέπτειρα* Leukothea, die hier fehlt. Auch Proteurythmos ist eine junge Personifikation und nicht eine mystische Bezeichnung des Orpheus, wie Maass 62 wollte.

Daß die I. exklusiv waren, ist vielleicht weniger aus der bei der Aufnahme stattfindenden Dokimasie zu folgern (Z. 35), die freilich selten ist, als aus der Höhe des Eintrittsgeldes, das 50 Drachmen betrug und nur, wenn auch der Vater I. war, auf die Hälfte ermäßigt wurde. Ferner mußte jeder I. einen Monatsbeitrag für den Wein entrichten; unterließ er das, so wurde er ausgeschlossen, falls er nicht besondere Entschuldigungsgründe hatte. Nicht verständlich ist Z. 55 *ἐὰν δὲ ἱερὸς παῖς ἐξωτικὸς καθεσθεὶς ἀναλώσῃ τὰ πρὸς τοὺς θεοὺς καὶ τὸ Βακχεῖον* (die regelmäßigen Beiträge leistet), *ἔστω μετὰ τοῦ πατρὸς Ἰόβακχος ἐπὶ μιᾶ σπονδῇ τοῦ πατρός.* Ziehen versteht darunter Knaben, die ohne I. zu sein zu Aufführungen herangezogen werden und die durch Entrichtung der Beiträge und einen von ihrem Vater gestifteten Freitrunk samt diesem I. werden konnten. Eine weitere Einnahmequelle bildeten die Strafgelder, die mit großer Strenge eingezogen wurden; wer sie nicht entrichtete, blieb bis zum Zeitpunkte der Bezahlung aus dem Vereine ausgeschlossen 25 Obolen für Beleidigung, Unbotmäßigkeit und Betreten einer fremden *κλισία*; kommt es zu Schlägen, so soll eine Anzeige beim Hiereus (oder Anthiereus) eingereicht werden und dieser eine Versammlung berufen, die den Übeltäter für eine gewisse Zeit ausschließt und ihn mit einer Buße bis zur Höhe von 25 Drachmen belegt; die gleiche Strafe trifft den Beleidigten, wenn er sich statt an den Priester oder seinen Stellvertreter an die staatlichen Gerichte wendet, und den Eukosmos, der die Streitenden nicht entfernt. Wer zu einer aus dem genannten Grunde anberaumten Versammlung nicht erscheint, zahlt 50 Obolen. Unbefugtes Reden kostete 30 Obolen (Z. 107). Dazu kommen andere Leistungen, abgesehen von denen, welche den Beamten auferlegt waren (s. o.). Wer eine Erbschaft machte oder zu einem Amte gelangte oder ein Familienfest feierte (als *κλῆρος ἢ τειμὴ ἢ τάξις* in Z. 127. 154 zusammengefaßt), war zur Stiftung eines Freitrunkes verpflichtet, der dem freudigen Anlaß entsprechen mußte (*σπονδὴν ἀξίαν τῆς τάξεως* Z. 129). Genannt werden z. B. Hochzeit, Geburt, Ephebie, Eintritt in die Bürgerschaft, den Rat, die Gerusia, das Kollegium der Thesmotheten, Sieg an einem Agon *καὶ εἴ τίς τι ἐπὶ τὸ κρεῖσσον Ἰόβακχος ὢν τύχοιτο.* Stirbt ein I., so stiftet ihm der Verein einen Kranz bis zum Werte von fünf Drachmen, und die Teilnehmer am Begräbnis (aber nur diese) erhalten jeder einen Krug Wein. Vgl. auch Poland Gesch. d. griech. Vereinsw., Leipz. 1909 passim. [Kroll.]

2) *Ἰόβακχοι* (var. *Εἰόβακχοι*) Ptolem. IV 5, 12, unbekannter Volksstamm im libyschen Nomos, südlich der Oase des Ammon; ob das IV 5, 15 erwähnte *Βακχίς* am Moerissee irgendwie hierherzuziehen ist (s. Müller zu Ptol. 693), bleibt zweifelhaft; s. Bacchis. [Fischer.]

Iobakchos (*Ἰόβακχος*), Epiklesis des Dionysos. Hesych.: *ἀπὸ τῆς βακχείας.* Cornut. 30; vgl. Iakchos o. Bd. IX S. 614. Gruppe Gr. Myth. II 1417, 2. So wird Dionysos angerufen im Refrain des delphischen Paian (Weil Bull. hell. XIX 393ff. Diels S.-Ber. Akad. Berlin 1896, 459). Sein Kult wird für Attika durch das Fest Iobakcheia (s. d.) und den Verein der Iobakchoi (s. d.) bezeugt. Auf Amorgos, IG XII 7, 67 und Astypalaia, IG XII 3, 169 hieß ein Monat Iobakchios (s. d.). Gedichte, nach dem Gott *Ἰόβακχοι* (s. d.) genannt, wurden dem Archilochos beigelegt; diese sind sicher alle parische Kultlieder, s. o. Bd. II S. 497; der bei Hephaistion ed. Consbruch p. 53, 3 angeführte Vers nennt Demeter und Kore. Also steht wohl I. wie Iakchos (s. o. Bd. IX S. 615) in näherer Verbindung mit den Göttinnen; vgl. Farnell Cults V 245f. [Adler.]

Iobares. Der bei Arrian. Ind. VIII 5 erwähnte Fluß *Ἰωβάρης* ist die heutige Jumna, bei Plinius *Iomanes*, bei Ptolemaios *Diamuna* genannt, was am genauesten dem skt. *Yamunā* entspricht. Die von Arrian a. O. als Nebenflüsse des Ganges genannten *Sambos* und *Kainas* (vgl. Plin. VI 64 *Cainas*) sind in Wirklichkeit wohl Nebenflüsse der Jumna, nämlich der Chambal und Ken. [Wecker.]

Iobaritai. *Ἰωβαρῖται* (var. *Ἰοβαρῖται*), Volk in Südarabien, nur von Ptolem. VI 7, 24 erwähnt als Nachbarn der *Σαχαλῖται.* Letztere waren die Küstenbewohner am *Σαχαλίτης κόλπος* (Ptolem. I 17, 2. VI 7, 46), dessen westlicher Ausgangspunkt nach Ptolem. VI 7, 10f. das Vorgebirge *Σίαγρος* war, welches gewöhnlich dem Rās Fartak gleichgesetzt wird (s. den Art. Syagros). Das Gebiet der *Σαχαλῖται* läßt Ptolemaios sogar noch östlich (*ἀνατολικώτεροι*) von den *Ὀμανῖται* (Omān) sich erstrecken. ‚Dadurch wird Sachalitae ungefähr gleichbedeutend mit Sihr oder Sahr' (Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 90). Mit Ptolemaios stimmen im Ansatz der westlichen Grenze des Sachalitischen Meerbusens Marcian. peripl. I 15. 18 (s. K. Müller

Geogr. gr. min. I 525f.) und Steph. Byz. überein. Nach dem Peripl. mar. Erythr. 29 dagegen begann der Meerbusen bereits östlich von Kane (Bāl-Hāf; vgl. den Art. Saba Nr. 1 Bd. IA S. 1329). Ptolemaios (I 17. 2f.) tadelte auch den Marinus, daß er diese Bucht westlich vom Vorgebirge Syagros angesetzt habe, während doch nach dem übereinstimmenden Zeugnisse aller, welche jene Gegend besuchten, das sachalitische Gebiet und der gleichnamige Busen östlich vom Vorgebirge liege. Es ist nicht zu leugnen, daß auf die von Kane aus nach Osten verlaufende Küste Südarabiens der Ausdruck *κόλπος* nicht so zutrifft, wie auf den Küstenteil östlich vom Rās Fartak, welcher die mächtige Mondsbucht bildet. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch die Küste zwischen Kane und Syagros von Sachaliten bewohnt war; sie konnte daher ebensogut als Sachalitenland (*Σαχαλῖτις*) bezeichnet werden wie der Golf in diesem Lande als *Σαχαλίτης κόλπος.* Dann löst sich auch der Widerspruch zwischen Ptolemaios und dem Periplus dahin, daß bei Kane bereits die sachalitische Küste, nicht aber auch der gleichnamige Golf beginnt. Daß sich Ptolemaios erst beim Syagros auch den Beginn des Gebietes der Sachaliter dachte, erklärt sich vielleicht auch deshalb, weil bis zu diesem Vorgebirge noch Hadramūt reichte und er erst auf die *Ἀδραμιτῶν χώρα* die *Σαχαλῖται* folgen ließ. Trotz des Widerspruches in der Grenzbestimmung zwischen Ptolemaios und dem Periplus besteht kein Zweifel daran, daß auch nach der engeren Begrenzung bei ersterem das Küstengebiet des Sachalitischen Meerbusens die Sehrküste ist samt dem westlich anstoßenden Mahralande; der Periplus und Marinus berechtigen zur Annahme, daß auch das heutige Gebiet der Ka'aiti westlich vom eigentlichen Mahra zur alten Sachalitis gehörte. Ähnlich wie über deren Ausdehnung im Altertum zwiespältige Auffassung herrschte, bezeichnet auch bei den arabischen Geographen Sehr bald die ganze Küste zwischen 'Aden und 'Omān, was im Ostpunkt mit Ptolemaios zusammenstimmt, bald nur einen Teil dieses Gebietes, die sog. Mondsbucht oder den Kamar-Golf an den Gibal Kamar, dem Mondgebirge (arab. *kamar* = Mond). Den Namen Sachalitai hat schon Bochart mit Sehr in Verbindung gebracht, ebenso Vincent und nach diesem Forster (The historical geography of Arabia 1844 II 169. 193) und nach Bochart auch Ritter Erdk. XII 308f., welcher zugleich (310f.) Vincents Versuch, den Widerspruch zwischen Ptolemaios und dem Periplus durch Annahme zweier Sachalitischer Meerbusen, eines westlich vom Rās Fartak und eines anderen gleichen Namens östlich davon, zu beheben, abgelehnt und (334) über die Ausdehnung des sachalitischen Küstenstriches nach Osten sich dahin geäußert hat, daß dieser bis Ẓafār in das eigentliche Sehr hineingereicht haben muß.

In der Bestimmung des Westpunktes haben sich die Neueren vielfach an Ptolemaios angeschlossen, so bereits Forbiger (Handb. d. alt. Geogr. II 736f., 97, 1. 2 und in der früheren Auflage dieses Werkes im Art. *Σαχαλίτης κόλπος*). Auch Sprenger 99 bezeichnete die Mondsbucht als die Sachalitische Bucht; dieselbe Vorstellung befolgt mit anderen auch Hommel (in seinem ‚Explorations in Arabia' betitelten Beitrage zu Hilprechts Explorations in Bible Lands 1903, 700), welcher den *Σαχαλίτης κόλπος* für die große Bucht zwischen dem Rās Fartak und Mirbāt erklärt und zugleich richtig bemerkt, daß der Name dieser Bucht kaum von einem so allgemeinen Ausdruck wie dem arabischen *sāḥil*, ‚Küste' herkomme, sondern eher von einem alten Worte für ‚Weihrauch', hebräisch *šeḥēlet*, äthiopisch *seḥīm*. Die Bezeichnung der Mondsbucht als Sachalitische Bucht erweist sich dann um so passender, weil eben die Küste dieser Bucht die Weihrauchküste ist. Daß dagegen Sehr nur eine Variante dieses Wortes für Weihrauch' sein soll, wie Hommel ebendaselbst vermutet, ist weniger wahrscheinlich. Im Gegensatze gegen diese Auffassung hat Ptolemaios' Ansatz der Westgrenze des Sachalitischen Busens und seine Bestimmung des Vorgebirges Syagros K. Müller a. a. O. 279f. bestritten, welcher im Anschlusse an den Periplus und den von Ptolemaios getadelten Marinus erklärte, daß die sachalitische Küste von Makalla bis zur Kuriān-Muriān-Bucht reiche. Auch Glaser (Skizze der ... Geographie Arabiens II 1890, 178) kam zu dem Ergebnisse, daß der Sachalitische Golf ‚im allgemeinen die Küste von Rās el-Kelb bis gegen Mirbāt ist', daß man aber ‚in ganz speziellem Sinne besonders die Mondsbucht mit diesem Namen bezeichnet'. Den Namen leitete Glaser in der herkömmlichen Weise von *sāḥil* ab, ‚welches Wort die Fremden für einen Eigennamen hielten'; zu dieser Benennung und zu den Angaben der Griechen und Araber über die sachalitische Küste s. Genaueres in dem Art. Sachalitae.

Nach Ptolemaios, der die *Ὁμηρῖται* (Ḥimjar), *Ἀδραμῖται* und *Σαχαλῖται* hintereinander mit ihren Städten aufzählt, war das Gebiet der Sachaliten die Fortsetzung von Hadramūt; als ihre Nachbarn bezeichnet er die I., die er in seiner Aufzählung der Völker des Binnenlandes (*μεσόγεια*) nach der Weihrauchgegend (*λιβανοφόρος*) erwähnt. Die *χώρα λιβανωτοφόρος* nennt der Periplus (29), welcher nur die Küstenstriche namhaft macht, unmittelbar nach dem *κόλπος Σαχαλίτης.* Die I. haben also das Hinterland des sachalitischen Küstengebietes bewohnt. Die Ausdehnung der Weihrauchküste hat zum erstenmal Carter genauer zu bestimmen versucht (von 55° 23' östl. Länge 17° 30' nördl. Breite bis 52° 47' Länge). Der Ptolemäische Ausdruck (*πρὸς τοῖς Σαχαλίταις*), nach welchem die I. in der Nachbarschaft der Sachaliten wohnten, ist auf das Hinterland des Sachalitischen Golfes ebensogut anwendbar, wie auf das der Sachalitenküste im Sinne des Periplus, also auf die östliche Hälfte von Ḥadramūt.

Bochart (Geogr. sacra I 190) hat die I. mit den biblischen Iōbab (Gen. 10, 29. I Chr. 1, 23), einem arabischen Volke vom Geschlechte Ioktans, identifiziert, und bei Ptolemaios *Ἰωβαβῖται* anstatt *Ἰωβαρῖται* gelesen. Diese Gleichstellung vertrat auch Forster I 173f., erklärte jedoch die Annahme eines Schreibfehlers für unnötig und hielt I. und Iobabitai für ‚idiomatische Varianten' nach dem Patriarchennamen Iōbab. Vom Namen I. wollte er die moderne Bezeichnung des Gebietes von ‚Lūs Kebīr' oder ‚Gebīr' beim Sacha-

litischen Busen ableiten, gleichzeitig aber auch (I 175. II 270) dieselben I. in den *Beni Dsjabber* der Karte Niebuhrs (bei *Maribba*), also weit weg von der Sachalitenküste im mittleren Jemen finden, außerdem noch die biblische Originalform ihres Namens in *Beni Dsjobab* (von Niebuhr verzeichnet), dem Namen eines Stammes zwischen San'ā und Zebīd. Diese Aufstellungen sind ganz verfehlt. Auch Glaser schloß sich Bochart an, aber, wie er ausdrücklich bemerkte (302), ‚nur zagend und teilweise und keineswegs mit voller Überzeugung'. Wie haltlos diese Deutung auch in der Modifikation Glasers ist, verriet dieser selbst mit dem Zugeständnis, daß wir dann entweder eine Stammeswanderung annehmen müßten, die sich in der Zwischenzeit vollzogen hätte, indem der Stamm Iōbab der Völkertafel, den er gegen den Südwesten von Iemāma, also in der Gegend von Mekka suchte, vom higāzischen Serāt nach Mahra ausgewandert wäre, oder daß wir zwei Zweige desselben Volkes anzuerkennen hätten, einen im mahritischen Gebiete, den anderen im Serāt. Er trug auch kein Bedenken einzuräumen, daß ‚bei jeder anderen Voraussetzung die Identität der biblischen Iōbab und der Ptolemäischen I. fallen gelassen werden müßte und sonach statt Iobariter nicht Iobabiter gelesen werden könnte' (303). An einer späteren Stelle seines Werkes (424) ging er auf diese Alternativerklärung nicht mehr ein, sondern hielt nur daran fest, daß die beiden Namen, Iōbab und I., weder zeitlich noch geographisch mit einander identisch sind, sondern ein Vorrücken der Iōbab weiter nach Süden zwischen der Bibelzeit und Ptolemaios angenommen werden muß. Aber auch seine Ersatzerklärung des Namens der I., welche er für den Fall der Preisgabe jener Identifikation der I. mit Iōbab bereithielt, hilft keinen Schritt weiter, nämlich die Heranziehung des Wādi Iabrīn und der von Ptolem. VI 7, 30 genannten Örtlichkeit *Ἰάβρι* im nördlichen Zentralarabien. Denn selbst wenn Glaser (303) hätte glaublich machen können, daß der Name dieses Wādī auf Iobarēn oder Iobarīn zurückgehe, ‚eine vulgäre Dual- bezw. Pluralform von ... Iobar' oder daß die arabische Originalform zu *Ἰάβρι*, angeblich ‚Iābir oder Iaubar (Iobar)' oder sonst wie, auch die Grundform des Namens der I. gewesen sei, so wäre damit erst nicht die geringste Wahrscheinlichkeit dafür gegeben, daß die I., wie er meinte, irgendwie mit den Bewohnern des Wādī Iabrīn und mit Iabri zusammenhängen, etwa in der Weise, daß alle drei zu demselben Stamme gehörten, aber längs einer Straße durch Innerarabien zerstreut wohnten. Was sich über *Ἰάβρι* (vgl. noch Ritter Erdk. XIII 315) vermuten läßt, ist im Art. Iabri bemerkt worden, und daß Iabrīn das Ptolemäische *Λάβρις* (VI 7, 35) ist, hat man längst erkannt. Nur darin, daß Glaser unter den I. die Bergbewohner von ganz Mahra verstand, von Zafār angefangen bis in die Gegend von Sehr, ist er den Angaben des Ptolemaios gerecht geworden. Er machte auch darauf aufmerksam, daß die I. Nachbarn oder Verwandte der Eiritäer und Bliuläer waren (s. die Art. Eiritai o. Bd. V S. 2127 und Bliulaioi o. Bd. III S. 570); um jedoch seine Vermutung zu begründen, daß sie in alten Zeiten der bedeutendere Stamm waren, durfte er sich nicht auf ihre Erwähnung in der Bibel berufen.

Für die Frage nach den I. ist es daher auch belanglos, daß die biblischen Iōbab identisch sein sollen mit den Iuhaibab (Iuhaibib) sabäischer Inschriften (der Nummern Glaser 302 und 318); die Identität haben Halévy und Glaser (303) unabhängig von einander ausgesprochen (vgl. CISem. IV 1, 59). Unnötig ist demnach auch Glasers Verlegenheitshypothese, daß es zweierlei Iuhaibib gab, die einen bei Mekka, die anderen am Sachalitischen Golfe, die seit jeher zusammenhängen mochten, und daß die Bibel die ersteren kennt, Ptolemaios vielleicht die letzteren (306).

Die Zusammenstellung der I. mit den biblischen Iōbab und den inschriftlichen Iuhaibib macht nicht nur eine Textänderung bei Ptolemaios nötig, sondern steht auch mit seinen geographischen Angaben in Widerspruch; nach welcher Gegend Arabiens diese die I. verweisen, haben wir eingangs besonders auseinandergesetzt, weil die Ermittlung der erkennbaren Grundzüge des geographischen Bildes des Ptolemaios die einzige Grundlage für die Lösung der Frage bildet. Die Fixierung der I. durch Bochart läßt sich auch in der Glaserschen Form, welche neuerdings wieder angerufen wird (so bei Gesenius-Buhl Hebräisch. Handwörterbuch[15] 1910, 290), nicht aufrecht erhalten.

Nicht besser steht es um die Erklärung Blaus (ZDMG XXII 659), nach welcher die I. die Wabār sind, ein mythisches Volk, dessen Wohnsitze die Araber in die Wüste nördlich nach 'Omān zu verlegten. Nach Iāqūt ist Wabār das Land, welches sich zwischen Sehr und San'ā 300 Farsangen weit erstreckt. Sprenger (296) hat Blaus Identifikation adoptiert und dazu bemerkt, daß man mit dem Namen Wabār das große Sandmeer und auch den Volksstamm bezeichnet, der es bewohnte, als an dessen Stelle noch Gärten und Felder waren, daß also die Wabār ein Volk der Fabel sind, das nie existiert hat, und daß Ptolemaios seine I. ‚wirklich in das Sandmeer versetzt'. Vorerst müßte doch feststehen, daß Ptolemaios mit seinen I. die Wabār gemeint hat; es liegt aber kein Grund vor, dies zu glauben. Es ist auch nicht nötig, die Ptolemäischen Völkerschaften in der Mythe oder im Sandmeere zu suchen. Landberg (Études sur les dialectes de l'Arabie méridionale I Ḥadramoût 1901, 282) erklärte gleichfalls gegen Glaser die Gleichstellung der I. mit Iōbab für unmöglich, lehnte auch Sprengers Hinweis auf die Wabār ab und sprach zugleich die Vermutung aus, die I. seien die ḥadramūtischen Gaubān, über die er berichtet (281): *Il y a en Ḥadramoût toute une classe, qui s'occupe exclusivement à tanner des peaux et à travailler le cuir. Ce sont les Ġaubān*, und von denen er nach einem Ḥadramūter Gewährsmann meldet, daß sie allenthalben wohnen und die Städte Ḥadramūts durchwandern, um Arbeit zu suchen. Diese seine Identifikation ist jedoch schon aus sprachlichen Gründen höchst bedenklich. *Ἰωβαρῖται* und Gaubān, selbst wenn man die Aussprache *Iābān* voraussetzt, entsprechen einander nicht; die Erklärung, daß ein Tausch in den Liquiden stattgefunden habe, ist eine mißliche Auskunft. Auch ist es fraglich, ob Gaubān ein eigentlicher Stammname ist und nicht vielmehr eine Kasten-

bezeichnung, abgeleitet vom arabischen Verbum *ǧāba* (‚durchwandern'), entsprechend den Angaben des erwähnten ḥadramūtischen Gewährsmannes über die Beschäftigung der Gaubān. Dem gegenüber fällt nicht mehr ins Gewicht, daß Landbergs Bemerkung, Ptolemaios lasse die I. neben den 'Omāniten und Katabāniten wohnen, nicht genau ist; eine Nachbarschaft der letzteren mit den I. läßt Ptolemaios nicht annehmen. Mit Bezug auf die Versicherung, daß Glaser (302) die Wohnsitze der beiden fraglichen Völkerschaften festgestellt habe, möge die angezogene Stelle bei Glaser selbst nachgelesen werden im Zusammenhalte mit dem Voranstehenden und mit den Ausführungen über die Katabān im Art. Saba Nr. 1 und bei der Besprechung der Ptolemaioszeugnisse.

Landberg betont selbst (282), daß sich nebst den Gaubān in gleicher Weise ein Beduinenstamm, die Ġābirī, zur Gleichstellung mit den I. eigne, obwohl er für seine Person die erstere Bestimmung für die wahrscheinlichere hält (283). Uns scheint die Gleichung der I. mit den Ġābirī alleinige Empfehlung zu verdienen, einmal mit Rücksicht auf die Namensform — die heimische Aussprache des Beduinennamens lautet Iābirī —, dann auf die örtliche Lage. Die Ġābirī, über welche sich van den Berg Le Ḥadhramout et les colonies Arabes dans l'Archipel Indien, Batavia 1886, 60. Hirsch Reisen in Südarabien, Mahra-Land und Hadramūt 1897, 242f. und namentlich Bent Southern Arabia 1900, 166f. äußern (vgl. die Karten in diesen Werken), wohnen südlich von Šibām und Sejūn in den Wādī's Bin 'Alī und 'Adim, aus welchen man in südlicher Richtung zum Gebiete der Ka'aiti gelangt (aus welchen in Stielers Atlas 9. Aufl. Karte 60, durch Übersehen des Anfangsbuchstabens in der Vorlage, vermutlich der Karte bei Hirsch, Aaitis geworden sind, auch im Index 2!) und nach Makalla an der Küste. Das paßt vollkommen zu der oben diskutierten Angabe des Ptolemaios, daß die I. *παρὰ τοῖς Σαχαλίταις* wohnen. Endlich erinnern wir daran, daß nach der Ptolemäischen Karte Arabiens unweit des Gebietes der I. die Stadt *Μαρίμαθα* (VI 7, 38) zu liegen kommt und in der Tat nördlich vom Lande der Ġābirī, östlich von Sejūn, Marjama liegt, welches wir mit *Μαρίμαθα* gleichgestellt haben (im Art. Saba Nr. 1), während letzteres Mordtmann und andere für das inschriftliche Marjamat hielten, Sprenger dagegen für Tarīm, weshalb er sogar den bestens überlieferten Namen in *Ταρίμαθα* ‚emendieren' wollte. [Tkač.]

Iobates (*Ἰοβάτης*) heißt in Sophokles' gleichnamiger Tragödie (zu deren zwei Fragmenten ein neues gekommen ist aus Lexic. Mess. Rh. Mus. XLVII [1892] 407, 3) und in Euripides' Stheneboia der bei Hom. Il. VI 169ff. namenlose König von Lykien, zu dem Bellerophon von Proitos auf die Verleumdung seiner Gattin hin mit dem Uriasbriefe gesandt wurde. Die Euripideische Stheneboia (vor 423, da Aristoph. Vesp. 1074 = frg. 663; nach Croiset Revue de philog. XXXV 1910, 216 vor dem ersten Hippolyt, also vor 432), durch Rabes Fund Rh. Mus. LXIII (1908) 145 beleuchtet (v. Wilamowitz Classical Philology III [1908] 225. Sellner De Eurip. Stheneboea quaest. sel., Jena 1900), hat I. nur nebenher erwähnt. Der Sophokleische I., in dem er eine Hauptrolle gespielt haben muß, ist ganz unkenntlich. Das mythologische Handbuch erzählte die Geschichte nach Hom. Il. VI 160, fügte aber den Namen I. ein für den König und verschiedene für seine Tochter, die er schließlich mit einem Teile seines Reiches dem offenbaren Götterschützling Bellerophon nach Überwindung aller ihm bereiteten Gefahren gibt, nämlich Philonoe Apollod. Bibl. II § 33, Kassandra Schol. AB Hom. Il. VI 155 (*ἡ ἱστορία παρὰ Ἀσκληπιάδῃ ἐν τραγῳδουμένοις*), Antikleia Schol. Pind. Ol. XIII 61, Alcimene Schol. Stat. Theb. IV 683. Abweichend erzählte die von Plutarch. de mulier. virt. 248Aff. mitgeteilte lokallykische Sage von anhaltender Bosheit des I. gegen Bellerophon und seiner Rache, über die s. o. Bd. III S. 247, 20. [Bethe.]

Iobia, ein Städtchen Pamphyliens in der Nähe von Termessos, Hierokl. 680, 1. Nach Ramsay Asia min. 18, 420; Amer. Journ. Archaeol. 1888, 8 ist es = Iovia und nur ein Beiname von Termessos; vgl. aber Rott Kleinasiat. Denkmäler 30ff., der vermutet, daß I. zwischen 421 und 431 den Namen der zum Christentum übergetretenen Eudokia, der Gemahlin des Kaisers Theodosius II., angenommen hat, und Ormerod und Robinson Annual Brit. school, Athens XVI 77f. XVII 223. Die Lokalisierung bei Evdir Khan, nordwestlich von Adalia, ist durchaus unsicher. [Ruge.]

Iobolchoseth, gnostischer Gottesname, der meist mit Ioërbeth (s. u.) zusammen vorkommt.

A. Die Belege sind zusammengestellt bei K. Wessely Ephesia grammata (12. Jahresber. K. K. Franz-Joseph-Gymn. Wien 1886) nr. 232—243 und von Drexler in Roschers Myth. Lex. II 1 (1890—1894) 283. Es handelt sich um: 1. col. 14—16 des Leidener Papyrus V; zuerst veröffentlicht von C. Leemans Pap. graeci Mus. antiqu. publ. Lugduni-Batav. II (1885) 37ff. 41; dann von Dieterich in Jahrb. f. Philol. Suppl. XVI (1888) 817f. Dort wird in einem Zauberspruch ein Gott, der mit Typhon identisch zu sein scheint, unter vielen Namen angerufen. Er heißt XI 20: *ιωερβηθ, ιωπακερβηθ, ιωβολχοσηθ*, in XI 22 nochmals: *βολχοσηθ*. Ferner in col. 14 in zerstörtem Zusammenhang: *βολ[χ]ο-[ση]θ, [ιωσ]ηθ, [ιωερ]βη[θ]* (14, 8) und *ιωβηθ* (14, 17) und *ιωπακερβηθ, ιωβολχοσηθ* (14, 18) und *ιωερβηθ, βολχοσηθ* (14, 22). In col. 15 wird ein Gott angerufen: *ιω, ιω, ιω, βραχ* (15, 26; Dieterich liest *ιωιω ιωβραχ*) und *ιαω ... ερβηθ* (15, 28; Dieterich liest *ιαω ... ερβηθ παχερβηθ*). In col. 16 kommen in zerstörtem Zusammenhang die Namen *[ιωβολχο]σηθ, ιωερβηθ* vor (16, 9).

2. Der von Wessely in den Denkschr. Akad. Wien phil.-hist. Kl. XXXVI (1888) veröffentlichte große Zauberpapyrus der Bibl. Nationale in Paris enthält in seinen Beschwörungen und Gebeten ähnliche Gottesnamen wie die oben angeführten. In einer Anrufung an Typhon, die dem Brief des Zauberers Nephotes an König Psammetich einverleibt ist, wird dieser genannt *ιωερβητ* (Z. 185) und *ιωερβηθ ιωπακερβηθ ιωβολχοσηθ* (Z. 279; ebenso in Z. 3263. 3267). In anderen Zauberformeln und Sprüchen kommen vor: *ιωβολχοσηθ* (Z. 2223) und *ερβηθ ιωπακερβηθ* (Z. 2225).

Der von Wessely a. a. O. 37 beschriebene Papyrus Mimaut im Louvre nr. 2391 nennt folgende Gottesnamen: *ιωερβηθ ιωπακερβηθ ιωαπομψ* (Z. 71) und *ιωερβηθ ιωπακερβηθ ιωβολχοσηθ* (Z. 115). Der Name *ιωπακερβηθ* findet sich allein mehrfach in verschiedenen anderen Papyrus.

B. Erklärung der Namen. Zunächst ergibt sich aus der lautlichen Form der Namen, daß sie aus einigen Elementen bestehen, die in verschiedener Weise kombiniert werden können. Der wichtigste Bestandteil scheint der Göttername *ιω* (oder *ιαω*) zu sein, der im Pariser Zauberpapyrus Z. 2774f. und auch in anderen ähnlichen Texten allein vorkommt. Weitere Elemente sind *σηθ, βηθ, ερ-βηθ*, von denen das erste gewiß der ägyptische Name Set des Typhon ist. Mit diesem ist vielleicht auch *βολχοσηθ* zusammengesetzt; das *ιω-παχ-ερ-βηθ* dürfen wir wohl mit Recht in vier Teile zerlegen, von denen der erste und die letzten uns schon bekannt sind. Zu den ermittelten Gottesnamen von je einer oder zwei Silben treten noch *βραχ* und viele andere, die hier nicht angeführt sind.

Was die Bedeutung der einzelnen kurzen Gottesnamen angeht, so war *σηθ* als ägyptischer Name ermittelt; für die übrigen sehe ich keine einleuchtende Erklärung. Leemans (p. 71) hat für I. eine Etymologie aufgestellt mit Hilfe der koptischen Worte *iô* ‚Esel', *bal* ‚Baʿal', *how* ‚schlecht, und *sēth* ‚Gott Set'. Sie ist lautlich nicht sehr wahrscheinlich; und inhaltlich nimmt man an dem ‚Esel' Anstoß, selbst wenn man an die Darstellung des Typhon als Esel denkt. [Roeder.]

Iocheaira, Beiname der Artemis, bald selbständig gebraucht (Hom. Il. IX 538. XXI 480; Od. XI 198. Pind. Pyth. II 16. Kaibel Epigr. gr. 1046, 53. Nonn. Dionys. V 343), bald mit dem Namen Artemis verbunden (Hom. Il. V 53. VI 428. XX 39. 71. XXIV 606; Od. VI 102. XI 172. XV 478. Hesiod. Theog. XIV 918. Cert. Hes. et Hom. p. 137, 9 ed. Göttl.; vgl. auch Hom. hymn. I 15. 159. II 21. V 424. IX 2. 6. XXVI 1. 11. Orph. hymn. XXXV 4. XXXVI 6. Oppian. Kyn. II 367). Die Alten leiteten den Namen her von *ἰός* + *χέω* oder *ἰός* + *χαίρω*. Daher die Erklärungen bei Hesych.: *τοξοφόρος ἢ ἰοὺς χέουσα ἢ βέλεσι χαίρουσα*, bei Apollon. Soph. Lex. p. 92, 2 Bekk.: *ἰοῖς χαίρουσα καὶ φέρουσα*, in Etym. M. 437, 4: *ἢ περὶ ἰοὺς καὶ τόξα χαίρουσα ἢ παρὰ τὸ χέειν ἰούς*. Die Verbindung *ἰός* + *χέ(ϝ)ω* ist von der modernen etymologischen Forschung als richtig anerkannt worden. Als Grundlage gilt *Ἰοχέαιρα*. Vgl. Lobeck Prol. 259. Döderlein Hom. Gloss. 2065. Düntzer Kuhns Ztschr. XII 8. Curtius Grdz. d. gr. Etym. 204f. Ameis Anh. z. Od. VI 402.

[Tambornino.]

Iocolon(is). In einem Dorfe der Provinz Africa proconsularis hat man eine Widmung gefunden: *Iocoloni deo patrio* (CIL VIII 16809). Der Gott ist sonst unbekannt. [Cumont.]

Iodama (*Ἰοδάμα*), Itonos' Tochter, Enkelin des Amphiktyon, wurde bei Koroneia verehrt. Sie war nach Paus. IX 34, 1 Priesterin gewesen im Tempel der Athena Itonia, wo die Boiotier ihre Versammlungen hielten. Als sie sich des Nachts ins *τέμενος* begab, war ihr die Göttin erschienen mit dem Gorgoneion, dessen Anblick die Priesterin versteinerte und deshalb *ἐπιτιθεῖσα γυνὴ πῦρ ἀνὰ πᾶσαν ἡμέραν ἐπὶ τῆς Ἰοδάμας τὸν βωμὸν ἐς τοὺς ἐπιλέγει τῇ Βοιωτῶν φωνῇ Ἰοδάμαν ζῆν καὶ αἴτειν πῦρ*. Trotz des anfänglich bekleideten menschlichen Amtes ist I. durchaus als göttliches Wesen gedacht, und, obgleich sie der Athena unterliegt, behauptete sich in der altertümlicherweise im Ortsdialekte gesprochenen Formel eine Anerkennung ihrer ursprünglichen Rechte. Athena Itonia ist in dieser Gegend nicht heimisch, mag man sie mit Gruppe (Gr. Myth. u. Rel. 60. 76) aus Kreta oder nach den alten Quellen zunächst aus Thessalien herleiten (Etym. M. s. *Ἰτωνίς*, vgl. FHG II 42, 2. Schol. Apoll. Rhod. I 74 und 551, vgl. FHG III 234, 1. IV 339, 1. Steph. Byz. s. *Ἴτων*, Strab. p. 411. Paus. I 13, 3. X 1, 10. Polyaen. II 54). Ihr Kult ist ein weit verbreiteter (Thessalien a. O. und Collitz Dial.-Inschr. 1459, Amorgos Bull. hell. 1891, 589, vgl. Gruppe 235, 5, Athen CIA I 210. Farnell Cults o. t. Gr. St. I 265, 301), während I. nur für Koroneia bezeugt ist. Den aus alledem schon deutlich hervortretenden Charakter einer Lokalgottheit verstärkt noch eine Mitteilung des Lykos von Rhegion, daß I.s Ehe mit Zeus Thebe entsprang, nach deren Gemahl Ogygos Theben Ogygia genannt wurde (Tzetz. Lyk. 1206, vgl. FHG II 370. IV 657a). Offenbar wird hier die Verknüpfung Thebens mit einer alten Landesgöttin angestrebt, wie dasselbe mit Athena geschah, indem sie zur Schwester I.s wurde (Tzetz. Lyk. 355. Etym. M. s. *Ἴτων* heißen beide Töchter des Itonos). Wird bei Pausanias I. durch Athenas Gorgoneion vernichtet, so erklären andere Quellen das Zurückdrängen ihres Kultes durch einen aus Eifersucht entstandenen Kampf, in dem Athena die Schwester tötet (vgl. Dümmler Art. Athena o. Bd. I S. 2005, 66ff. Head HN² 345). Die Parallele des Kampfes wird wohl davon abhalten müssen, mit Gruppe (775, 5) in Pausanias' Bericht ein *αἴτιον* eines uralten Fetischdienstes zu vermuten.

Ist also I. eine alte Landesgöttin oder Ortsheroine gewesen, ihre besondere Wirkung ist kaum mehr zu ermitteln. Gruppe (59) will in I., die er ohne jeden Beleg auch nach Euboia verlegt, die kretische Europa sehen, die hier als Heilerin des Volkes auftrete. Einziger Beweis ist dafür der Name, dessen Ableitung von *ἰᾶσθαι* + *δημός* jedoch wenigstens zweifelhaft wird, wenn man sicher mit diesem Verbum zusammenhängende Namen wie *Ἰασίδημος, Ἰασίκλης, Ἰασίμαχος* u. a. in Vergleich zieht (vgl. Bechtel-Fick Gr. Personenuam.² 149). Forchhammer (Hellen. 143) konnte noch von der ‚Veilchenbekränzten' (*ἰον-δέω*) reden. Welcker (Aesch. Tril. 208) deutete sie als die ‚Mondlenkerin' argivischer Herkunft. Zu diesen Vermutungen gibt jedoch weder der Kult, soweit wir ihn kennen, genügenden Anhalt, noch steht die Richtigkeit der genannten Etymologien außer Frage. Vielmehr scheint es besser, den zweiten Teil des Namens von *δάμνημι* abzuleiten und mit Bechtel-Fick (129, vgl. 370) in dem Anfang (ebenso wie in dem von *Ἰόλαος, Ἰοκάστη* u. a.) den Pronominalstamm *ϝι-ϝιο* (vgl. *ϝιν* ihn, *ϝίδιος* eigen Meister Gr. Dial. I 255) zu erkennen. Wie *Ἰόλαος* = *Αὐτόλαος*, so wäre dann *Ἰοδάμα* = *Αὐτοδάμα* (die männliche Form *Αὐτόδαμος* ist bezeugt; vgl. Bechtel-Fick 76), d. h. die

Selbst-Zwingerin, sie deren Wesen das Zwingen eigen ist, die Herrscherin, ein Name, der zu dem, was uns von dieser alten Ortsherrin bekannt ist, vorzüglich stimmt. Und so ist zugleich alles, was von der Art ihrer Macht festzustellen die Quellen erlauben, ausgedrückt.

Vgl. ferner Roscher Myth. Lex. s. Iodama. Gruppe Gr. Myth. u. Rel. 59. 77. 235. 775. 999. 1204. Kretschmer Kuhns Ztschr. XXIX 1888, 170. Bursian Geogr. I 235. Gerhard Gr. Myth. I § 366, 4. Rückert Athene 74; Catal. of gr. und etr. vases i. t. Brit. Mus. 857; Arch. Zeit. X 138. Elite céramique I pl. 75. [Gunning.]

Ioel. Nach Theodoret (haeret. fab. I 26) Name der jungfräulichen Lichttochter, von welcher Eva ihre Seele empfangen haben soll. Vgl. Priscillian. Tract. I 35 (29, 14 Schepss) ... *neque Ioel, neque Balsamus* (s. Balsamem) *neque Barbilon* (= Barbelo) *deus est*'. Der Name ist vielleicht der semitischen Mythologie entnommen; ein Gott יאל scheint wirklich existiert zu haben (von Baudissin Adonis u. Esmun 292ff.). I. kann aber auch (wie Nebrod usw.) aus der Bibel in die Manichäischen Bücher eingedrungen sein; vgl. Iolaos o. S. 1846. [Cumont.]

Ioërbeth, gnostischer Gottesname, der meist mit Iobolchoseth (s. o.) zusammen vorkommt; für die Aufzählung der Belege s. d. bei Wessely, ferner bei Drexler in Roschers Myth. Lex. II (1890—1894) 284. Zu jenen kommt noch *ιω ιω ερβηθ* in dem Berliner Zauberpapyrus 2, 116 als Anruf an einen Gott, der kommen soll, in einem Spruch, den man unter Beachtung eines Rituals zu rezitieren hat (Parthey Abh. Akad. Berlin 1865, 153. 160). Ferner kommt *ιωερβηθ* auch in der Anrufung des Gottes, der den Schadenzauber ausführen soll, vor auf einer Bleitafel mit eingeritzter Inschrift, die in Karthago in einem heidnischen Friedhof gefunden worden ist (Delattre Bull. hell. XII (1888) 300 u. Z. 2). Der Sinn des Namens *ιωερηηθ* oder *ιωερβητ* ist unklar. Leemans (Pap. graeci Mus. antiqu. publ. Lugduni-Batav. II 1885, 71) hat eine Etymologie mit den ägyptisch oder koptisch belegten Worten *iô* ‚Esel', *er* ‚tun' und *betu* ‚schlecht' versucht; für den ersten Teil vgl. den Art. Iobolchoseth; der zweite ist fraglich, der dritte höchst problematisch. Bemerkt sei, daß der erste und dritte Teil sich unter Ausschaltung des zweiten in Pap. mag. Leiden XIV 17 zu *ιωβηθ* verbunden haben (vgl. den Art. Iobolchoseth A). [Roeder.]

Ad Ioglandum (*Iuglandem*), Station in Etrurien in der Gegend zwischen Siena und Arezzo an einer von Clusium nach Biturgia führenden, die Via Cassia abkürzenden Straße; nicht näher zu lokalisieren. Vgl. FOA XX 7 und Sieglin Atl. antiquus Karte 21, wo über diese die Via Cassia abzweigende Straße gesprochen wird, bezw. verschiedene Ansichten zur Geltung kommen. [Hülsen.]

Iogola, Ort in Kappadokien, Itin. Hieros. 576, 5; vielleicht identisch mit Ozzala des Itin. Ant. 144, 3. Ramsay Asia min. 295. [Ruge.]

Iohallis s. Meleagrides.

Iokaste (*Ἰοκάστη*). **1)** Böotische Heroine, durch ihre Verbindung mit Oidipus berühmt, aber auch als Mutter (von Zeus) des Agamedes, der in Lebadeia festsitzt (Paus. IX 37, 7. 39, 6). doch mit Trophonios auch nach Arkadien versetzt wird (Schol. Aristoph. Nub. 508). Hier wie in der Oidipussage steht neben I. der Name Epikaste (s. d.), den bei Hom. Od. XI 271 (vgl. Schol. Eurip. Phoin. 12. 13) überliefert und zwar nach dem Epos Oidipodia, während die Tragiker sie nur I. nennen. Bei ihnen — vermutlich schon in Aischylos Trilogie Oidipodeia — ist I. Gattin des Laios, Mutter und Gattin des Oidipus und Mutter seiner vier Kinder. Dagegen hat sicher das Epos Oidipodie den Oidipus mit einer zweiten Gattin Euryganeia die Kinder zeugen lassen (so auch wohl Schol. Eurip. Phoen. 13 zu verbessern, wo Epimenides zitiert wird). Auch das Epos Thebais scheint die Kinder nicht als Sprossen der Blutschande gekannt zu haben, da in seinen großen Fragmenten bei Athen. XI 465 F und Schol. Oedip. Colon. 1365 der Fluch, der sie zum Brudermorde treibt, ganz anders motiviert wird, und Pind. Ol. II 38ff. Nachkommen des Polyneikes feiert. So Peter-Corssen Antigone des Sophokles, Berlin 1898, 23. Nach ihm hat erst Aischylos I. auch noch zur Mutter der vier Oidipuskinder gemacht. Ihm sind Sophokles in Antigone, Oidip. R., Oidip. Col., Euripides in Ph. gefolgt. Während aber Sophokles I. nach der Entdeckung sich erhängen läßt (Oidip. R. 1071. 1235), führt Euripides sie beim Bruderkampfe ihrer Söhne Eteokles und Polyneikes noch lebend ein, vergeblich bemüht, sie zu versöhnen (355ff.), dann sich über ihren Leichen entleibend (1457). Er hat dies Motiv auf I. aus dem Epos Oidipodie übertragen, wo Euryganeia Mutter der feindlichen Brüder war und ihren Kampf miterlebte. Denn nur auf dies Epos kann das Bild des Onasias, Polygnots Zeitgenossen, zurückgehen, der im Tempel der Athena Areia zu Plataiai ‚Euryganeia betrübt über den Kampf ihrer Kinder' gemalt hat (Paus. IX 5, 11); vgl. Bethe Theban. Heldenlieder, Leipzig 1891, 25. Die Szene nach Euripides auf Sarkophagen: Robert II Taf. LX S. 193. I. bei der Blendung des Oidipus auf etruskischer Aschenkiste (Inghirami Urne Etrusche I 73 = Brunn-Koerte II Taf. 17ff. I. ist als Vater Menoikeus gegeben (Soph. Oid. R. 85 + 639. Eurip. Phoin. 10), ein thebanischer Lokalheros, dessen Grab Paus. IX 25, 1 nennt, auch sonst in thebanischen Sagen verwendet. [Bethe.]

[**Iokles.** Mehrfach vorkommender Irrtum statt Oikles. s. d.]

Ioklos. Diod V 54: Sohn des Demoleon von Argos, Besiedler der Insel Karpathos, und zwar, wie die historisierende Konstruktion will, als Führer der jüngeren, nachminoischen Kolonisationsschicht. [Friedländer.]

Iokritos s. Bolachos o. Bd. III S. 792.

Iokura (*Ἰοκούρα* Vulgatalesung für *Ἰουκάρα* bei Ptolem. V 19, 4), Stadt in Arabia deserta; s. Iukara. [Tkač.]

Iol s. Caesarea Mauretaniae o. Bd. III S. 1294.

Ἰολάεια ist ein anderer Name für die dem Herakles in Theben gefeierten Herakleia (s. d.). Sie werden diesen Namen nicht bloß wegen des Schauplatzes der Feier (dem Iolaosgymnasion) erhalten haben, sondern man wird an dem Feste

auch des treuen Gefährten des Herakles gedacht und ihm Opfer gebracht haben. Polemon ed. Preller frg. 53. Schol. Pind. Ol. VII 153; Isthm. I 20. IV 118. Daremberg-Saglio Dict. V 569f. Nilsson Griech. Feste 446f. Gruppe Griech. Myth. 484, 3. Christ S.-Ber. Akad. Münch. 1895, 5ff. [Stengel.]

Iolaidas. **1)** Aus Thebe, Freund des Epameinondas. Diesen nannte Epameinondas bei der Schlacht bei Mantineia 362 sterbend als seinen Nachfolger. I. war indessen schon gefallen (Ael. var. hist. XII 3. Plut. apophth. reg. et imp. Epaminondas 24).

2) Aus Thebe, siegt bei den Pythien im Pankration der Knaben, Pyth. 61 = Sept. 346 v. Chr. (Paus. X 7, 8; vgl. Schäfer Demosth. II^2 295).

3) Aus Argos, siegt zu Olympia im Lauf, Ol. 139 = 224 v. Chr. (Afric. bei Euseb. chron. I 208). [Sundwall.]

Iolaos. **1)** Boiotischer, von Herakles zurückgedrängter Heros. Über die Namensform teilt mir Kretschmer Folgendes mit: ‚ϝιόλαϝος auf einem korinthischen Aryballos in Breslau (s. u.), Kretschmer Griech. Vaseninschr. 26. 44; etrusk. *Vile* auf Spiegeln, Kretschmer a. a. O. 44, 1; ΕΙΟΛΕΟΣ auf einer att. sf. Hydria im Brit. Mus. nr. 454. CIG 7559. Kretschmer a. a. O. 96 mag sich daraus erklären, daß der Vasenmaler eine Vorlage kopierte, auf der ϝιόλεως (chalkid. Vase) oder ϝιόλαος (korinth.) geschrieben war, und ϝ zu Ε entstellte. Ἰόλαος, bei Homer noch fehlend, wird von Hesiod Theog. 317 und 8 mal in der Ἀσπίς, 1 mal in der Ehoee Hesiod frg. 142 Rz. genannt, immer mit kurzem ι. Aber von den zehn Stellen zeigen acht den Namen am Versschluß: Theog. 317 ἀρηιφίλῳ Ἰολάῳ; Sc. 102 ἀμώμητος Ἰόλαος; 323 κρατερὸς Ἰόλαος; 340 διόγνητος Ἰόλαος; 467 κυδάλιμος Ἰόλαος; 74 κυδαλίμου Ἰολάου usw., zwei im Vokativ am Versanfang Sc. 78. 118 ἥρως, ὦ Ἰόλαε. Da Ἰόλᾱος dem daktylischen Metrum widerstrebte, so könnte man an Kürzung des ι metri causa denken. Doch wäre dies ohne Analogie und es messen auch die späteren Dichter, Pindar, Euripides, ι kurz.

Ableitung von ϝίον Veilchen (so Terentian. Maur. Fick-Bechtel Pers. 391) ist begrifflich unannehmbar. Von ϝῑός Gift ‚der Gift dem Volke spendet‘ Gruppe Gr. Myth. 456 ebenfalls unwahrscheinlich. Dagegen paßt ϝίς ‚Kraft‘ gut zu dem Sohne des Ἰφικλῆς und Freund des Herakles, auch zu Ἰόλη, korinth. ϝιόλα (Kretschmer 44), der Schwester des Ἴφιτος. Schwierigkeit macht eben nur die Quantität des ι. Da zu ϝίς, ϝίεμαι, ϝιώκω gehören dürfte und (ϝ)ῐωκή, ἰῶκα bei Homer kurzes ι hat neben ἰωχμός, so bestand ein ererbter Wechsel von ϝῑ- mit ϝῐ-. ϝίς Instr. ϝῖφι mag ϝῑός flektiert haben wie σῦς σὑός und von da ϝῐόλᾱϝος ausgegangen sein. Wahrscheinlich gehören auch ϝίων, ϝιώι, ϝιωνίς auf korinthischen, ϝιώ auf chalkidischen Vasen hierher (Kretschmer 42. 43. 63f.). Aber die Quantität des ι ist in diesen Fällen unbekannt. Ἰώ (= ϝιώ?) hat kurzes ι.‘

Die eigentliche Kultstätte des I. ist Theben (Pind. Isthm. 5, 32). Hier besaß er ein Heroon vor dem Proitidischen Tor, und zwar, wie sich aus Arrian. anab. I 7, 7 ergibt, westlich davon (vgl. die Karte in Bädekers Griechenland zu

S. 174). Paus. IX 23, 1 und Blümner und Frazer z. d. St. Daß er hier im Grabe seiner Ahnen beigesetzt sei, erzählt Pind. Pyth. 9, 79; als es später hieß, I. sei in Sardinien begraben, erklärte man das Grab für ein Kenotaph. Schol. Pind. Nem. 4, 32; vgl. Olymp. 9, 98 mit Schol. An dieser Stätte wurde der Bund zwischen ἐρώμενοι und ἐρασταί durch einen feierlichen Eid geschlossen (Aristot. frg. 97). Neben dem Heroon lag ein Gymnasion und ein Stadion (Paus. a. O. Schol. Pind. a. O.), und hier wurden die Iolaeia (s. d.) gefeiert, die man später Herakleia nannte (Stengel o. Bd. VIII S. 440), so daß Polemon, von dem es eine Sonderschrift über diesen Agon gab, seine Beziehung auf I. ganz leugnen konnte (FHG III 123). Dieser Agon, das Grab vor dem Tore (vielleicht auch die Vorstellung von einem Kenotaph) beweisen ebenfalls für den Heroencharakter des I. (Rohde Psyche 141. 150). Er wurzelte fest im religiösen Bewußtsein der Boioter, denn Aristophanes läßt seinen Boioter bei I. schwören (Ach. 867) und auch Plut. frat. amor. 21 (III 277 Bern.) bezeugt seine Anrufung. Von Theben hatte sich sein Kult nach Athen verbreitet, wo er im Kynosarges neben den Altären des Herakles und der Hebe einen solchen mit Alkmene zusammen hatte (Paus. I 19, 3). In der Urkunde der Schatzmeister der anderen Götter IG I 210 frg. k ist die Lesung und Ergänzung Ἰόλ[εω] nicht ganz sicher. Daß er an vielen Orten σύμβωμος des Herakles gewesen sei, sagt vielleicht übertreibend Plut. a. O.

Seine Verdrängung durch Herakles ergibt sich schon aus der Umnennung der thebanischen Spiele; er wird nun zu seinem treuesten Gefährten (παραστάτης Plut. a. O.) und Wagenlenker (Hesiod sc. 95. 323. Apollod. II 78. Monumente), letzteres vielleicht eben deshalb, weil ihm selbst Wagenrennen gefeiert wurden. Er gehört zu den berühmten Wagenlenkern (Pind. Isthm. 1, 18 von ihm und Kastor κεῖνοι γὰρ ἡρώων διφρηλάται Λακεδαίμονι καὶ Θήβαις ἐτέκνωθεν κράτιστοι), beteiligt sich an den ἆθλα ἐπὶ Πελίᾳ (Hygin. fab. 273, nach Paus. V 17, 11 auf der Kypseloslade dargestellt) und siegt als erster in Olympia (Paus. V 8, 3f.). Neben Herakles Kallinikos ruft ihn Archil. frg. 118 als αἰχμητής an. Er wird natürlich auch genealogisch zu Herakles in Beziehung gesetzt und zum Sohne von dessen Stiefbruder Iphikles (s. d.) und von Alkathoos' Tochter Automedusa gemacht (Hesiod sc. 79. 111. Apollod. II 70 Paus. VIII 14, 9. Hygin. fab. 173. 273). Er ist an den meisten Abenteuern des Herakles beteiligt (Eur. Heraklid. 7. 88. Paus. I 19, 3. VIII 14, 9. 45, 6 und besonders die Monumente). Näheres über seine Teilnahme an der Bezwingung der Hydra war wohl schon in einem alten Epos berichtet (Sittig o. Bd. IX S. 46): er schneidet ihr den Kopf mit einer Sichel ab (alte korinthische Vase in Breslau, Rossbach Griech. Antiken, Breslau 1889) oder sengt sie mit einem Feuerbrand (Eur. Ion 190. Apollod. II 79) oder mit Eisen (Quint. Sm. VI 218. Münzen von Agyrion, s. u.). Seine Beteiligung an der Tötung des Kyknos erzählt eingehend Hesiod sc. 74ff. Er zieht mit Herakles gegen Troia (Pind. Nem. 3, 61) und Sparta (Eur. Heraklid. 741) und ist bei seiner Verbrennung auf dem Oita anwesend (Diod. IV 38, vielleicht

auch auf der Vase Ann. d. Inst. 1880 N.); über Geryoneus s. u. Vgl. im allgemeinen (namentlich auch über die Monumente) Gruppe Art. Herakles Suppl.-Heft III.

Als den Freund des Herakles trifft ihn die Rache des Eurystheus; er muß mit ihm aus Tiryns fliehen und begleitet ihn nach Pheneos (Diod. IV 33, 2). Aber er nimmt auch die Rache an Eurystheus, als dieser die Herakliden verfolgt, indem er ihm bei Theben das Haupt abschlägt (Hiller v. Gaertringen o. Bd. VI S. 1355). Später verlegte man diesen Vorgang nach Attika (Strab. VIII 377. Paus. I 44, 10), und daran knüpfte Euripides in seinen Herakliden an: hier ist I. zu alt, um am Kampfe teilzunehmen, läßt sich aber doch wappnen und aufs Schlachtfeld fahren und wird im entscheidenden Augenblick durch ein Wunder nur für diesen Tag verjüngt; (vgl. Lucian Dial. mort. 5, 2) er fängt den Eurystheus am skironischen Felsen (v. 859, vgl. Ovid. met. IX 399. 430). Auch diese in der Schlacht geleistete Hilfe weist auf den Heroencharakter des I. (Rohde Psyche 182). Mit der Tradition von seinem Grabe wird sie so ausgeglichen, daß er sich die Rückkehr zu den Lebenden wünscht und nach der Tötung des Eurystheus wieder stirbt (Schol. Pind. Pyth. 9, 137).

Eine Sagenklitterung ist es, daß ihm Herakles bei seiner Verheiratung mit Iole die Megara zur Gattin gibt (Apollod. II 127. Diod. IV 31, 1); eine Tochter Leipephile, die den Phylas heiratet, kennt Hesiod. frg. 154. Als Teilnehmer an der Argofahrt nennt ihn Hygin. fab. 14, an der kalydonischen Jagd Hygin. fab. 173. Paus. VIII 45, 6. Ovid. met. VIII 310. Im Wahnsinn will Herakles auch ihn töten (Diod. IV 11, 1); damit hängt vielleicht die Darstellung der Assteasvase (Mon. d. Inst. VIII 10) zusammen. Eine Tragödie des Sophokles mit dem Titel I. (Welcker Griech. Trag. II 373) ist nicht bezeugt; das einzige angebliche Zitat (Schol. Aristoph. eq. 498) bezieht sich auf den auch sonst gesicherten Iokles.

Die Nachrichten über das Auftreten des I. im Westen (Sizilien und Sardinien) beruhen wohl alle auf Timaios; damit ist nicht gesagt, daß Timaios nicht an vorhandene Legenden angeknüpft hat. Geffcken Timaios' Geogr. d. Westens 57. 169. Auf dem Zuge nach den Rindern des Geryones war I. mit Herakles nach Agyrion in Sizilien gekommen, darüber erzählt Diod. IV 24, 4: Ἰολάου . . . τέμενος ἀξιόλογον ἐποίησε καὶ τιμὰς καὶ θυσίας κατέδειξεν αὐτῷ γίνεσθαι κατ' ἐνιαυτὸν τὰς μέχρι τοῦ νῦν τηρουμένας (Diodoros spricht von seiner Vaterstadt). πάντες γὰρ οἱ κατὰ ταύτην τὴν πόλιν οἰκοῦντες ἐκ γενετῆς τὰς κόμας Ἰολάῳ τρέφουσι, μέχρις ἂν ὅτου θυσίαις μεγαλοπρεπέσι καλλιερήσαντες τὸν θεὸν ἵλεων κατασκευάσωσι. Wer diese Opfer nicht darbrachte, wurde mit Verlust der Sprache gestraft, konnte sie aber durch Erfüllung seiner Pflicht wiedererlangen. Das könnte semitische Sitte sein (L. Sommer Das Haar in Religion u. Abergl. d. Griechen, Münster 1912, 19). Hier fand jährlich ein gymnischer und hippischer Agon statt. Bestätigt wird das durch die Münzen von Agyrion, die vielleicht schon um 330, sicher aber seit 241 v. Chr. das Bild des I. zeigen und ihn teils als Jäger mit Horn, Pedum und Hund (falls das I. ist), teils als Bezwinger der

Hydra abbilden. Head NH^2 125. Brit. Mus. Cat. coins Sicily 25. Holm Gesch. Sic. III 716. Ob es sich hier wirklich um einen alten Kult des I. handelt, ist sehr zweifelhaft; wahrscheinlich ist die Verehrung eines einheimischen Heros später mit der des I. (und Semitischem?) ausgeglichen. Freeman-Lupus Gesch. Sic. I 156 läßt die hellenisierten Sikeler nachträglich eine griechische Sage annehmen, um ihre erst spät vom Griechentum berührte Stadt dadurch zu heben. Daß I. in vielen sizilischen Städten Temene und heroische Ehren gehabt habe, berichtet Diod. IV 30, 3.

Nach Sardinien soll I. als Kolonist gekommen sein, indem er die Söhne des Herakles und der Thespiaden, nach Paus. VII 2, 2 auch Athener, dorthin führte und den ebenen Teil der Insel besiedelte, der Iolaeion heißt, während die Bewohner Iolaeioi oder Iolaeis (Strab. V 225) heißen. Diod. IV 29f. V 15. Paus. X 17, 5. Die Nuraghen (θόλοι περισσοῖς τοῖς ῥυθμοῖς κατεξεσμένοι) führt auf ihn zurück [Aristot.] mir. ausc. 100 (d. h. Timaios). Nach Solin. 14, 10 *Olbiam atque alia Graeca oppida extruit. Iolenses ab eo dicti sepulcro eius templum addiderunt, quod imitatus virtutem patrui malis plurimis Sardiniam liberasset.* In Olbia soll auch ein Bild von ihm gefunden worden sein (v. Maltzan Reise auf Sardinien, Lpz. 1869, 115), das sich jetzt im Museum zu Cagliari befindet. Über die Ansetzung der Örtlichkeit s. Philipp o. S. 1062. Hier scheint nur ein ähnlicher Ortsname den Anlaß zu der Legende gegeben zu haben, möglich auch, daß außer einem alten einheimischen (natürlich ungriechischen) Heros (s. z. B. o. Bd. II S. 2253) der phoinikische I. Nr. 2 hereinspielt: Strabon läßt den I. von Sardinien nach Karthago gelangen. Sicher ist dieser der I., der nach Eudoxos bei Athen. IX 392 d den von Typhon getöteten Herakles durch den Geruch einer Wachtel wieder ins Leben zurückruft. v. Baudissin Festschr. f. Kleinert 291. Malten Kyrene 80.

Ganz vereinzelt ist die Nachricht (Hygin. fab. 103), daß Protesilaos, der Sohn des Iphiklos (!) und der Diomedeia, ursprünglich I. geheißen habe. v. Wilamowitz Eurip. Herakles I^2 50. Stoll in Roschers Myth. Lex. II 285. [Kroll.]

2) Bei Polybios (VII 9, 2) wird im Vertrag zwischen Hannibal und Philipp von Makedonien neben dem δαίμων Καρχηδονίων (vgl. o. Gad und Compte Rendu Acad. Inscr. 1909, 267) und Ἡρακλῆς (d. h. Melkart) auch der Ἰόλαος genannt. Wie Movers (Phönizier I 536) schon vermutet hatte, hat Baudissin (Adonis und Esmun 1911, 282ff.) neuerdings bewiesen, daß dieser I. Eshmun (s. o.) ist, der in derselben engen Zusammengehörigkeit mit Melkart steht, wie der griechische I. mit Herakles. Dieser semitische I., der als Heilgott aufgefaßt wird (Eudoxos bei Athen. IX 47), war ohne Zweifel in Afrika und Sardinien der Nachfolger einer einheimischen libyschen Gottheit, die schon von den Griechen ihrem I. gleichgestellt worden war (Strab. V 225 c. Diodor. IV 29f. V 15. Arist. mirab. 100. Paus. VII 2, 2. IX 23, 1. X 17, 4); vgl. den Art. Ioel o. S. 1841. [Cumont.]

3) Sohn des Thrakerfürsten Kersebleptes, erhielt mit seinen Brüdern die Proxenie in Delphoi

im J. 351/0 (Bull. hell. XX 466; vgl. Dittenberger Syll.² 913).

4) Makedonier, führte für Perdikkas II. von Makedonien den Befehl über die Reiterei in der vereinigten Armee der Poteidiaten und Peloponnesier gegen die Athener bei Potidaia, etwa in der ersten Hälfte vom Juni 432 (Thuc. I 62, 2; vgl. Busolt Griech. Gesch. III² 2, 806).

[Sundwall.]

5) Iolaos, Sohn des Antipatros (s. o. Bd. I S. 2501 Nr. 12), soll nach unglaubwürdiger (Arr. anab. VII 27), vermutlich politischen Zwecken dienender Legende als Werkzeug seines Vaters Alexander d. Gr. durch Gift getötet haben. Material bei Hoffmann Die Makedonen 207f., auch über Schreibung. S. auch Iolas, Iollas. [Plaumann.]

6) Iolaos, komischer Dichter des 2. Jhdt. v. Chr., nur bekannt durch ein Bruchstück der didaskalischen Inschrift IG II 975g; vgl. A. Wilhelm Urkunden dramat. Aufführungen 80. [Körte.]

Iolas, Makedonier, Sohn des Antipater, Bruder des Kassander, Mundschenk Alexanders d. Gr., wurde später unter den Kämpfen zwischen Olympias und Kassander der Vergiftung Alexanders verdächtigt (Plut. Alex. 74. 77. Arrian. VII 27. Curtius Ruf. X 10, 14. Diodor. XVII 118. Iustin. XII 14; vgl. Niese Gesch. d. griech. u. mak. Staat. I 185, 4. Beloch Griech. Gesch. III 2, 83; sein Name wird auch Iolaos überliefert), führte mit seinem Bruder Archias seine Schwester Nikaia dem Perdikkas zu, im J. 322 (Arrian. Diad. 20; vgl. Beloch a. a. O.), starb schon vor 317, sein Grab von der rachsüchtigen Olympias damals zerstört (Plut. Alex. 77. Diod. XIX 11, 8; vgl. Niese a. a. O. I 251 u. Anm. 4).

[Sundwall.]

Iole (*Ἰόλη*). Der Name lautete ursprünglich mit Digamma *Ϝιόλα*, welche Form das Vasenbild aus Caere, Mon. d. Inst. VI 33, bietet; Hesiod. frg. 110 (135) Rzach, Kallim. epigr. 6 Wil. Suid. s. v. haben *Ἰόλεια*. Es ist ein Kurzname, der der maskulinen Form *Ἴόλαος* entspricht (vgl. Fick-Bechtel Gr. Personennamen 391).

1) Tochter des Eurytos zu Oichalia, Geliebte des Herakles. Von ihr wurde erzählt im alten, verlorenen Epos von ‚der Einnahme von Oichalia' (p. 60 Kink.), wo von dem Schicksal des Eurytos und ‚der blonden I.' gesungen wurde, Strab. XIV 638. Herakles hatte sie gefreit, nachdem er dem Iolaos die Megara überlassen hatte (Apollod. II 6, 1); als kundiger Bogenschütze, wie ihn diese altertümliche Sage darstellt, bleibt Herakles im Bogenschießen Sieger, aber der Vater und die Brüder der I. (Iphitos ausgenommen, Apollod.) entziehen ihm den Siegespreis, die schöne Jungfrau selbst (Herakles könne, wie es bei Apollod. a. O. heißt, auch die Kinder, die er mit I. zeugen möchte, wie diejenigen der Megara, töten). Ähnliches erzählen vom Anlaß zum Streite zwischen Herakles und Eurytos Schol. Eur. Hipp. 545. 546 Schw., wo zugleich Herodor (frg. 33) als Quelle erwähnt wird. Schol. Hom. Od. XXI 22 (‚nach Pherekydes', wo auch Iphitos dem Herakles die I. verweigert). Schol. Hom. Il. V 392. Serv. Aen. VIII 291. Diod. IV 31. Hyg. fab. 31, 35. Dagegen wird beim Schol. Eur. Hipp. a. O. Lysimachos (frg. 8) als Gewährsmann dafür erwähnt, daß Eurytos dem Herakles wegen der Ermordung des Iphitos dreißig Talente Silber abforderte, und daß deshalb Herakles gegen seine Stadt zog. In großen Zügen erwähnt Bakchyl. XVI 13ff. Blaß die Sage. Das Unglück, das die schöne I. — wie über ihr Vaterland — über Herakles und sein Haus brachte, hat dann Soph. zum Vorwurfe seines Dramas, der Trachiniai, benutzt (eine gemeinsame epische Quelle sowohl für Soph. wie für Bakchyl. vermutet C. Robert Herm. XXXIII 1898, 131). Nach Soph. Trach. 260ff. hat Eurytos zuerst den Herakles beleidigt und dadurch indirekt das Geschick des Iphitos verschuldet, daran schließt sich die Dienstschaft bei Omphale und wiederum die Rache des Herakles, die Zerstörung der Stadt — inwiefern diese Verkettung der Begebenheiten dem Dichter schon vorlag, läßt sich nicht mit voller Sicherheit entscheiden. Dies wäre aber nach Soph. v. 360ff. 431f. nur ein Vorwand des Helden, der in Wirklichkeit von Liebe zu I. entflammt wäre (476f.). Herakles empfängt von der auf I. eifersüchtigen Deianeira das Giftgewand, und sterbend zwingt er seinen Sohn mit Deianeira, den Hyllos, zu versprechen, die I. zu heiraten, v. 1219ff. Nach Hyg. fab. a. O. hätte I. anfangs vor Herakles nur Abscheu gehabt; nach Plut. parall. 13 hätte sie sich bei der Einnahme der Stadt von der Mauer gestürzt, wäre aber dabei wegen ihres aufbauschenden Gewandes unversehrt geblieben.

Von bildlichen Darstellungen ist am bekanntesten der interessante Caeretaner Krater, Mon. d. Inst. VI 33 (mit Namensinschriften), wo Herakles mit Eurytos und dessen Söhnen zechend dargestellt ist, I. steht zwischen Iphitos und Herakles, die beide auf je einer Kline ruhen, dem letzteren zugewandt. Den Wettkampf im Bogenschießen scheint ein attisches schwarzfiguriges Vasenbild darzustellen, Minervini Illustr. di un vaso volc. usw. (Neapel 1851, s. Furtwängler Art. Herakles in Roschers Myth. Lex. I 2206, wo I. neben dem Ziele der Bogenschießer steht (die Deutung nicht gesichert, s. Iphitos). Im Britischen Museum, Catal. B 165 (II 116) scheint ein Vasenbild den Herakles darzustellen, wie er, mit Keule, Schwert und Löwenhaut versehen, die I. verfolgt (hinter Herakles folgt ein Greis, wahrscheinlich Eurytos). Bemerkenswert ist ein schwarzfiguriges Vasenbild in Madrid, das v. Bieńkowski, Österr. Jahresh. III 65, auf eine literarisch nicht überlieferte Sagenversion von der Einnahme Oichalias und der Bestrafung der königlichen Familie bezieht; die behauptete Gleichgültigkeit I.s am Vorgang ist doch sehr fragwürdig. Vgl. auch Helbig Wandgem. nr. 1142.

2) Name einer Sklavin (der Schönheit wegen) bei Prop. V (IV) 5, 35. [Eitrem.]

Ioleisitai, *Ἰολεισῖται* (var. *Ἰολυσῖται, Ἰολυσεῖται*), nur von Ptolem. VI 7, 22 als Binnenvolk der Arabia felix (der *μεσόγεια*) erwähnt, welches in der Nähe des Zamesgebirges (*παρὰ τὸν Ζάμητα τὸ ὄρος*) und zwar östlich davon saß, sowie die *Λαιηνοί* und *Ἀσατηνοί* (über letztere vgl. den Art. Astapenoi; so lautet allerdings nur die Vulgatalesung; die Hss. geben *Ἀσατηνοί* und *Ἀσαιηνοί*). Den Zames erklärte Sprenger (Die alte Geograph. Arabiens 1875, 193) mit anderen für

das Sammargebirge, dagegen Glaser (Skizze der . . . Geographie Arabiens 1890, II 213f. 256f.) minder wahrscheinlich für die Aridberge (mit dem Nīr), was übrigens schon vor ihm behauptet worden ist; vgl. über diese Frage die Verhandlungen zwischen Sprenger und Glaser ZDMG XLIV 519 und 722f. Jedenfalls wohnten nach den Angaben des Ptolemaios die I. unweit der *Ἀσατηνοί* (sehr wahrscheinlich die Asad, südlich vom Sammargebirge, Sprenger 206) im Nordosten Arabiens. Forster (The historical geography of Arabia 1844. I 65. 270. II 212. 248 und in der Karte) hielt das moderne el-Aḥsā (Laḥsā) für das Gebiet der I., weil er der Meinung war, daß ihr Name (angeblich = el-Aḥsanī) nach dem dieser Gegend gebildet sei. Unberechtigt war Sprengers Behauptung (206), daß der Name I. nur ein Schreibfehler statt Iodeisitai sei und Ptolemaios darunter die Ijād meinte; die Lesung Iodeisitai ist schon vor Sprenger verfochten worden (vgl. Ritter Erdk. XIII 315). Selbst wenn diese Änderung berechtigt wäre, würde sie von der zugrunde gelegten arabischen Namensform doch noch zuweit entfernt sein, um eine Identifikation mit ihr rechtfertigen zu können. Mit dieser grundlosen Voraussetzung wird auch Sprengers Hinweis darauf gegenstandslos, daß es für uns wichtig sei, aus Iāqūt nachweisen zu können, daß Lasāf und Ṭabra zu den Wasserplätzen der Ijād gehörten und sie sich von da bis in das Sitār und den etwas nördlich davon gelegenen Ort, der den Namen Baṭn Ijād bewahrt hat, erstreckten und dieses die Position der Iodeisiten des Ptolemaios sei und wohl auch der Sitz, den sie einnahmen, als sie noch ihre Unabhängigkeit wahrten. Demgemäß verzeichnete er sie auch auf seiner Ptolemaioskarte in der Höhe der *Ἰστριάνα πόλις* (25° 40′), deren Namen er aus as-Sitār (wie astār ausgesprochen) entstanden glaubte (138), südöstlich von Ḥā'il. Dagegen kann man ihm beistimmen, wenn er Fresnels Gleichstellung der I. mit den Gadis mit der Erwägung abfertigte, daß dieses Volk, wenn es je existiert hat, nie in dieser Gegend lebte, sondern dicht am Aridgebirge. Die Gadis, welche mit den I. auch bei Ritter a. a. O. zusammengestellt sind, waren nach der arabischen Tradition ein verschollener Stamm vorhistorischer Zeit, und ihre Geschichte und auch ihr Name wird in das Reich der Fabel verwiesen (Sprenger 262). Freilich ist seine Zusammenstellung des 'Aridgebirges mit den *Μάρειθα ὄρη* bei Ptolem. VI 7, 20 sehr zweifelhaft, abgesehen davon, daß er die Ptolemäischen Positionen für dieses Gebirge (86°, 21° 10′) um 5½° nach Westen zurückrücken muß (auf 80° 30′ 21° 10′), um sie für seinen Ansatz passend zu finden. Glaser suchte die Mareitha-Berge anderswo; er hielt sie für die Berge von Mahra (214f. 220. 268). Er hat sich auch dagegen ausgesprochen, im Namen der I. gegen alle Hss. *λ* in *δ* zu verwandeln ‚und ihn dann in noch gewagterer Weise mit den Ijād zu identifizieren, deren von Sprenger angegebene Wohnorte ebensowenig passen, wie der Name des Stammes selbst' (282). Entsprechend seiner Bestimmung des Zamesgebirges setzte er die I. zunächst ‚östlich vom 'Arīd, d. h. am östlichen Teile des 'Arīḍ' (279) an, erklärte jedoch (282), daß sich ebenso wie die Asatenoi auch die I. nur teilweise befriedigend bestimmen lassen und er deren Sitz dort annehmen möchte, wo Sprenger die Asad vermutete, nämlich ‚südlich oder vielleicht besser südöstlich und östlich vom Sammargebirge'. Angesichts der vereinzelten Ptolemäischen Angabe über die Lage des sonst nicht genauer bestimmbaren Volkes bleibt wohl nur für Vermutungen Raum. Doch wollte Glaser die Asad nur darum vom Sammargebirge wegbringen, weil er dieses nicht für den Zames ansah so wie Sprenger. Dieser Grund fällt jedoch weg, und es hindert nichts, als Nachbarn der Asad östlich vom Sammar die I. anzusetzen. Vielleicht führt noch einen Schritt die Annahme Blaus (ZDMG XXII 670) weiter, daß die I. die in der arabischen Literatur erwähnten Benū Olaiṣ sind. Nur darf man nicht mit Blau die Benū Temīm (im nordöstlichen Teile der Halbinsel, nach dem Persischen Meerbusen zu, bei und in Baḥrain), mit welchen die Olaiṣ in genealogische Beziehung gebracht werden, für die *Θαιμοί* des Ptolem. VI 7, 17 halten; denn diese sind die Taim. Das wenige, was wir über die Benū Olaiṣ wissen, läßt sich mit der Lage der I. östlich vom Sammar vereinbaren und auch die Namensform rechtfertigt Blaus Gleichsetzung. Dann besteht noch ein Grund mehr, weshalb die I. nicht mit den *Βιουλαῖοι* bei Ptolem. VI 7, 24 zu vergleichen sind, in deren Namen Glaser (294) eine Zusammensetzung von Bel mit einem Stammnamen, etwa mit Iūl oder Iulā der Inschriften, erblickte und (293) eine beachtenswerte Ähnlichkeit mit dem Namen des Ortes Bulbūl bei Hamdānī 164, 1 und Bekrī 161, wofür er sogar Buljūl, bezw. Beljūl vermutete; vgl. den Art. Bliulaioi.

[Tkač.]

Iolkia (*Ἰωλκία*), Epiklesis der Artemis als Bundesgöttin der Magneten; von einem früheren Kult in Iolkos ist nichts überliefert; Tempelruine, Arch. Anz. 1911, 128. Schwurgöttin IG IX 2, 1109, l. 55. Ein Volksbeschluß der Magneten soll in ihrem Tempel aufgestellt werden, IG V 2, 367 aus Kleitor. IG IX 2, 1122 aus Demetrias: Priesterin der Artemis *Ἰ[ωλκία]*. Fougères Bull. hell. 1889, 277 identifiziert hiermit die auf einem Schiffsvorderteil sitzende, bogenhaltende Artemis auf dem Revers von Münzen der Magneten, Cat. Gr. Coins Brit. Mus. Thessaly p. 34 nr. 1, 2 Taf. VII 2, 3. Auf nr. 13 das Haupt der Artemis auf dem Obv., desgleichen auf einer Münze von Demetrias, p. 18, Taf. III 1; hier Schiffsvorderteil auf dem Revers. [Adler.]

Iolkios, Athener, unter den Bevollmächtigten, die im April 421 den Frieden mit Sparta beschworen (Thuc. V 19, 2; vgl. Busolt Griech. Gesch. III² 2, 1192) und kurz nachher das Bündnis mit Sparta, Mai 421 (Thuc. V 24, 1; vgl. Busolt a. a. O. III² 2, 1202). [Sundwall.]

Ἰωλκός, Ἰαολκός (*ἡ*, selten *ὁ*), Stadt in Magnesia.

1. Lage. Die Akropolis von I. wurde von Leake Travels in North. Greece IV 380 bei Ano-Volo auf der Höhe Episkopi gesucht, wo eine Kirche der h. Dreifaltigkeit, die Kathedrale des Bischofs von Demetrias, liegt. Aber schon Leake sah dort keine Reste des hellenischen Altertums mehr, und nur vom Hörensagen berichtet er über

einige einst am Fuß des Hügels gefundene Quadern, die zu einer Mauer gehörten. Auch Wace Journ. hell. Stud. 1906, 154 fand in der Kirche nichts Hellenisches als ein Bruchstück eines großen ionischen Kapitells. Von prähistorischen Resten vollends, die man doch bei dem sagenberühmten I. voraussetzen muß, ist auf dieser steilen Felsenhöhe keine Spur zu finden. Trotzdem blieb Leakes Ansetzung in Ermangelung einer besseren lange Zeit bestehen (vgl. Mezières Mémoire sur le Pélion et l'Ossa, Archiv. d. Miss. Scientif., Paris 1854, 161. Tozer Researches in the Highlands of Turkey II 128. Lolling Hellen. Landeskunde 149. Georgiades *Θεσσαλία* 1894, 124f.). Stais wollte I. in der Stadtruine bei Goritsa erkennen, *Πρακτικά* 1892, 46. Aber erst Tsuntas fand die befriedigende Lösung dieser topographischen Frage (*Αἱ προϊστορικαὶ ἀκροπόλεις Διμηνίου καὶ Σέσκλου, ὑπὸ Τσούντα*, Athen 1908, 16; vgl. O. Kern Neue Jahrb. XIII 1904, 19).

In der Ebene von Volo erhebt sich nahe am Meere östlich vom Fluß Xerias ein flacher, nicht umfangreicher Hügel, der nach Osten, Norden und Westen steil, nach Süden zum Meere allmählich abfällt. Um seinen Rand zog sich eine Mauer, die vermutlich von den Byzantinern gegründet und bis in die Türkenzeit benützt worden war. Der Hügel heißt Altvolo oder Kastro Volo, vgl. *Σχέδιον τῆς πόλεως Βόλου ὑπὸ Α. Καραμπέτσου, Διθογραφία Πόλλι καὶ Λεβάντη, Ἀθῆναι.* Englische Admiralitätskarte, Port of Volo, London 1888. Athen. Mitt. XIV 1889 Taf. 8. Tsuntas erkannte, daß hier I. lag, und seine Annahme läßt sich durch folgende Erwägungen stützen.

Die Entfernungsangaben bei Strab. IX 436. 438, nach denen I. von Pagasai und Ormenion je 20 Stadien, von Demetrias 7 Stadien entfernt war, sind nicht sicher zu verwerten. Denn die Lage von Ormenion ist unbekannt, die von Demetrias neuerdings umstritten. Denn Beloch glaubt die Lage von Demetrias in der Riesenstadt bei Pagasai entdeckt zu haben (Klio 1911, 442—445). Zu seiner Vermutung stimmt die zweimal überlieferte Entfernungsangabe Strabons: von der Halbinsel nördlich des Vorgebirges Phanari, die in das Gebiet jener Großstadt eingeschlossen war, sind zu Schiff nach der gegenüberliegenden Küste von I. 1,28 km. Dazu und zu dem Umstand, daß I. weiter innerhalb des Meerbusens lag, passen Strabons grammatisch unklare Worte, daß über Demetrias 7 Stadien = 1,2 km hinaus über dem Meer I. liege, nämlich für den, der von Süden her in den Busen von Pagasai einfährt. Ist Belochs Vermutung über Demetrias richtig, dann ist es ungewiß, wo innerhalb des Stadtgebietes von Demetrias Pagasai lag. *Πρακτικά* 1912, 217. Jedenfalls aber ist die Entfernung von I. nach Pagasai (20 Stadien = 3,5 km) von dem Landweg zu verstehen, der eine geräumige Nebenbucht umgeht. Von H. Theodori bis zu den Höhen nördlich der Halykai sind 3,5 km zu gehen.

Im Xerias, der vom Gebirge bei Anovolo herkommt und gleich südwestlich von I. ins Meer mündet, muß man den Anauros erkennen. Er floß einen guten Speerwurf weit von I., Simonides bei Athen. IV 172e = FLG III 413, 53 Bergk. Die Argonauten versammelten sich bei I. am Meeresstrand bei der Mündung des Anauros, Orph. Arg. 116. Beide Angaben werden durch die Lage von I. neben dem Fluß und oberhalb der Flußmündung bestätigt.

Zu dieser Lage passen auch die poetischen Beiwörter von I.: *ἐυκτίμενος* Hom. Il. II 712. Orph. Arg. 833. 1366; *εὐρύχορος* Hom. Od. XI 256; *εὐδείελος χθών* Pind. Pyth. IV 77; *πολύβοτρυς* Simonides a. O.; *τύμβος Ἰώλκιος* Kall. Hym. Dian. 208; *κλειτή* Hes. scut. 380; *ἀφνειός* Theocr. XIII 19; *Παλίου πὰρ ποδί* Pind. Nem. IV 54; *Ἰωλκοῦ πεδίον* Pind. Isthm. VIII 40; *Πηλιῶτις Ἰωλκός* Eur. Med. 484 u. a. Noch jetzt wird in der sonnenbeschienenen Ebene bei Volo viel Wein gebaut, Arvanitopullos *Πρακτικά* 1909, 156. 161.

Der Hauptbeweis für die richtige Ansetzung von I. durch Tsuntas liegt aber in der Beschaffenheit des Hügels selbst, der hauptsächlich prähistorische, aber auch hellenische Reste enthält. Als man 1889 die türkischen Festungsmauern niederlegte (Bull. hell. XIII 271), wurde der Rand des Hügels von der West- bis zur Ostseite tief angeschnitten, und es zeigte sich, daß er ganz aus Ansiedlungsschutt besteht. Zu oberst fand man Reste der historischen Zeit, darunter bis in eine Tiefe von 8 m unter der Mauer gegen 16 Hockergräber; sie waren viereckig aus Steinplatten errichtet, Athen. Mitt. XXV 1900, 116f. Auch kamen dabei zahlreiche Scherben und einige Vasen der dritten spätminoischen Periode zum Vorschein; sie befinden sich jetzt im Museum Volo, Tsuntas a. O. 16. *Πρακτικά* 1900, 16. 72f. Wace-Thompson Prehistoric Thessaly 1912, 207; ebd. p. 2 Abb. 2 ist der Hügel abgebildet. Ob unter der Schicht der mykenischen und Bronzezeit auch Reste der Steinzeit liegen, ist noch nicht erforscht.

Die einleuchtende Vermutung von Tsuntas fand auch bei den anderen Forschern Beifall, Kuruniotes *Ἐφ. ἀρχ.* 1906, 213. Arvanitopullos *Θεσσαλικὰ Μνημεῖα* 1909, I 6. *Πρακτικά* 1909, 155ff. 1912, 218. Rev. de philolog. XXXV 1911, 297. Wace-Thompson a. O. 10 nr. 71. Daß die Ansiedlung von I. in mykenischer Zeit blühte, wird auch durch die in der Umgebung gefundenen Kuppelgräber bewiesen. Zwei Kuppelgräber liegen bei Dimini, 1 Stunde westlich von I. Das eine wurde 1886 ausgegraben (Wolters-Lolling Athen. Mitt. XI 1886, 434ff. XII 1887, 136ff. Perrot-Chipiez Hist. de l'art VI 448. Wace-Thompson a. O. 82), das andere 1901 (*Πρακτικά* 1901, 37. Tsuntas a. O. 152). Ein noch ungeplündertes Kuppelgrab mit Vasen der zweiten spätminoischen Periode (Wace-Thompson a. O. 206) und mit schönen Goldschätzen, das nur einige Minuten nördlich von I. in Kapakli jenseits des Xerias liegt, deckte Kuruniotis 1905 auf, *Πρακτικά* 1905, 25f. 1912, 229ff. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1906, 211—240. Auch an der I. gegenüberliegenden Halbinsel nördlich vom Vorgebirge Phanari wurden in Gräbern Vasen der zweiten spätminoischen Periode (Wace-Thompson a. O. 207 vgl. 215, 2) gefunden, die sich in Volo in der Sammlung des Herrn P. Apostolides befinden und von Wolters veröffentlicht wurden, Athen. Mitt. XIV 1889, 262ff. Taf. 8—11. *Ἀποστολίδης Αἱ Παγασαί*, Athen 1912, 36—40 Taf. 7—8.

Aber auch Funde aus hellenischer Zeit wurden

bei I. gemacht. Arvanitopullos berichtet von Gräbern des 6. und 5. Jhdts., die er in Paspaliá bei Volo aufdeckte, *Πρακτικά* 1909, 159—161. Besonders wichtig aber ist die Tatsache, daß viele Inschriften zum Teil in die mittelalterlichen Mauern des Kastro Volo eingebaut waren, zum Teil innerhalb des Kastro selbst, zum Teil in seiner näheren Umgebung gefunden wurden. Es waren Beschlüsse des Magnetenbundes (IG IX 2, 1100. 1102. 1103. 1104. 1114. Rev. de philol. XXXV 1911, 297 nr. 46) und der Stadt Demetrias (ebd. 1113), Ehreninschriften der Magneten (ebd. 1131. 1132. 1137. Rev. de philol. 1911, 298 nr. 47) und der Stadt Demetrias (ebd. 1133) auf Basissteinen, Freilassungen, die nach den Magnetenfeldherren datiert sind (ebd. 1115. 1116. 1118. 1120. 1121, vgl. Arvanitopullos *Πρακτικά* 1908, 221), Inschriften, die den Kult der Artemis Iolkia (ebd. 1122, vgl. Giannopulos Athen. Mitt. 1908, 291), der Artemis Pagasitis (ebd. 1123), der Aphrodite Neleia (ebd. 1125, vgl. Arvanitopullos *Πρακτικά* 1910, 215) bezeugen, eine Namenliste von *ἱεροθύται* (ebd. 1130), ein Epigramm auf einen Consul der Kaiserzeit (ebd. 1135) und 15 Grabsteine (ebd. von 1144—1193 verteilt).

Wenn nun auch von diesen Inschriften viele, namentlich die Grabsteine, aus dem nahen Pagasai-Demetrias und der Stadt bei Goritsa vorschleppt sein mögen, so ist das doch bei einigen wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes wenig glaublich, z. B. bei dem Ehrendekret des Hermogenes (nr. 1103), sondern es liegt die Annahme nahe, daß am Fundort so vieler Inschriften ein wichtiger Tempel stand, der den Magneten als Archiv diente. Und in der Tat stieß man beim Bau der neuen Kirche H. Theodori, die jetzt auf der Höhe steht, auf Reste einer byzantinischen Kirche, die aus antiken Werkstücken bestand, Athen. Mitt. XXV 1900, 117. Giannopulos glaubte in ihnen die Reste eines Tempels des Apollon *ἐμβάσιος* erkennen zu dürfen (Zeitung *Θεσσαλία*, Volo 18. April 1900). Arvanitopullos vermutete dagegen, daß hier der Tempel der Artemis Iolkia stand (*Θεσσαλικὰ μνημεῖα* 1909, I 6; *Πρακτικά* 1908, 221. Giannopulos *Δελτίον τῆς Ὄθρυος* VII, Athen 1913, 31). Er fand auch Reste von Triglyphen, Metopen und dorischen Kapitellen aus Tuff, die am Ostfuß des Hügels in ein Haus eingemauert sind, Rev. de Phil. XXXV 298. Ein marmorner Basisblock mit der Weihinschrift für eine Priesterin der Artemis Iolkia wurde am Westabhang des Hügels und eine Weihung für Artemis Pagasitis in der Festungsmauer gefunden, IG IX 2, 1122. 1123. Artemis Iolkia gehörte neben dem Zeus Akraios und Apollon Koropaios zur Göttertrias der Magneten, IG IX 2, 1109, 55. Athen. Mitt. 1908, 292. Sie ist auch auf den Münzen der Magneten abgebildet, wie sie als *νησσοῦσα* (Apoll. Rhod. I 570) auf dem Vorderteil des Schiffes sitzt, Gardner Cat. Brit. Mus. Thessaly 34 nr. 1, 2 pl. VII 2. 3. Head HN² 300. Drexler in Roschers Myth. Lex. II 290 s. Iolkia. Wenn es in der Inschrift IG IX 2, 1103, 27 heißt, sie solle aufgestellt werden in Demetrias an der Stelle, die der Geehrte sich aussuche, und sie wegen ihrer Größe und Schwere nicht verschleppt ist, so geht daraus hervor, daß der Tempel bei I. zu Demetrias gerechnet wurde; I. war ja eine dicht bei der Hauptstadt gelegene Kome. Freilich Holleaux' Ergänzung in der Kleitorinschrift IG V 2, 367, 44, der zufolge der Tempel der Iolkia am Marktplatz von Demetrias stand, scheint der Vermutung von Arvanitopullos zu widersprechen. Doch ist an dieser Stelle vielleicht [*ἐν τῆι ἀγορᾶι καὶ ἐν τῶι ἱερῶι*] zu ergänzen.

2. Sage und Geschichte. Nach Hesychios *ἰῶλκα = αὔλακα* zu schließen ist I. nach der heiligen Furche genannt, die auf einen sonst freilich nicht bezeugten Demeterkult hinweist, Pape-Benseler Griech. Eigenn. s. v. Gruppe Griech. Mythologie 110. 549b. 748. G. Curtius Griech. Etymol.⁴ 563. In den Sagen von I. muß man die minysche Schicht, der vielleicht eine noch ältere voranging, unterscheiden von der durch Peleus vertretenen, die zu den historischen Thessalern überleitet. Pelasgisch wird I. genannt Apoll. Rhod. I 906. Ferner wurde in I. die pelasgische Hera verehrt, Apoll. Rhod. I 14. Apollod. I 9, 8. Farnell Cults of Greek States I 242, 12, zu der der Minyer Pelias in feindlichem Gegensatz steht. Deutlich hebt sich die minysche Schicht ab mit den Herrschern Kretheus, Pelias, Akastos. Die Minyer in I. sind besonders durch Simonides, Schol. Apoll. Rhod. I 763. FHG II 42, 3 und Demetrias von Skepsis bezeugt, Schol. Apoll. Rhod. I 230. Gaede Demetrii Scepsii quae supersunt, Greifswald 1880, 47 nr. 51. O. Müller Orchomenos und die Minyer² 249—252. Unter ihnen war die Blütezeit von I., und nur damals kann es der Fall gewesen sein, daß I. nicht nur die Gebirge des Pelion, sondern auch einen Teil der Ebene von Pelasgiotis beherrschte. Damit hängen vielleicht einige freilich unsichere und durch späte Autoren auf uns gekommene Nachrichten zusammen, indem Ptolem. III 13, 16 I. den Pelasgioten zuteilt, ferner Mela II 3, 40 I. als einstige Hauptstadt Thessaliens, die dem späteren Larisa entspreche, anführt und Schol. Apoll. Rhod. III 1089 Iolkitis eine Teillandschaft Thessaliens genannt wird, vgl. Arvanitopullos *Πρακτικά* 1909, 157, 4. 159, 2. Der minyschen Herrschaft machte Peleus ein Ende, der von Phthia im Innern Thessaliens aus I. eroberte und zerstörte. Pind. Nem. III 58 übertreibt zu Ehren des äginetischen Heros, wenn er ihn diese Tat allein und ohne ein Heer vollbringen läßt. Andere geben ihm Iason und die Tyndariden zu Genossen, Pherekydes FHG I 73, 18. Nikol. Damask. FHG III 390, 56. Apollod. III 13, 7. Die Teilnahme Iasons, der ein verbanntes Mitglied der Herrscherfamilie war, stimmt zu der Bemerkung bei Strab. IX 436, daß I. durch innere Parteiungen unterging. Peleus erhob nach der Sage I. nicht zu seinem Herrschersitz, sondern kehrte nach Phthia zurück, Hesiod. frg. 81 Rzach. Der Übergang der Herrschaft auf die Thessaler, der erst nach der Einwanderung dieses Stammes erfolgt sein kann, wird in der Sage auf eine doppelte Weise ausgedrückt. Nach Pind. Nem. IV 89 mit Schol. übergab Peleus den Haimoniern, d. h. den Thessalern die Stadt zur Dienstbarkeit. In einer genealogischen Sage wird Peleus zugunsten Iasons übergangen und Thessalos, der Sohn des Iason und der Medeia, folgt unmittelbar auf den letzten minyschen König Akastos, Diod. IV 55, 2. Bei einer künftigen Ausgrabung von Altvolo wird

es eine, wenn auch schwierige, so doch unausweichliche Aufgabe der Forschung sein, womöglich Gleichungen zwischen den Schichten in der Erde und denen in der Sage herzustellen. Schon jetzt wagen Wace und Thompson (Prehistoric Thessaly 251. Ann. Brit. School Athen 1907/8, 222) mit allem Vorbehalt die Vermutung auszusprechen, da die in Orchomenos III heimische ‚minysche' Tonware auch in der Nachbarschaft von I. vorkomme, nämlich in Dimini (Prehist. Thess. 78) und Pyrghos (ebd. 85), so sei eine archäologische Basis gefunden für die Sage, daß die Minyer von Orchomenos aus I. besiedelten.

In dem von der letzten Sage gekennzeichneten Zustand finden wir I. am Anfang der geschichtlichen Überlieferung: es war den Thessalern untertan. Denn Herod. V 94 berichtet, daß die Thessaler dem Hippias I. zum Besitz anboten, Kip Thessal. Studien, Halle 1910, 11. Es gehörte also damals nicht zur Pelasgiotis und Thessalien im engeren Sinne, sondern zum unterworfenen Periökengebiet Magnesia, zu dem es auch Skyl. 65. Plin. n. h. IV 9, 16 (32) rechnen. Stephanos und Hesychios teilen es Thessalien zu. I. kam nicht mehr zu seiner früheren Bedeutung; denn im 4. Jhdt. blühte Pagasai als Hafenort der Tyrannen von Pherai auf, und im Anfang des 3. Jhdts. wurde Demetrias gegründet. I. wurde ein Gauort dieser Hauptstadt und wird bei dieser Einverleibung nur eine *πολίχνη* genannt, Strab. IX 436. Plut. Demetr. 53. Diese Überlieferung wird auch durch eine Inschrift des 2. Jhdts. bestätigt, in der einer der städtischen Nomophylakes von Demetrias das Ethnikon *Ἰώλκιος* führt, IG IX 2, 1109, 6. Kip a. O. 101. Als im J. 169 die Römer und König Eumenes in I. anlegten, um von da aus Demetrias anzugreifen (Liv. XLIV 12. 13), fand ihre Flotte in I. selbst keinen Widerstand. Also war Stadt und Hafen nicht befestigt. Zu Strabons Zeit war I. längst verfallen und nur noch der Name für die dortige Gegend und für die lange Rhede, die sich von Altvolo nach Osten hin erstreckt, Strab. IX 436. 438. Nach Strab. IX 436 wurde bei I. auch eine *πανήγυρις* gefeiert, von deren Namen uns infolge einer Lücke im Text nur .... *ην* erhalten ist. Meinecke Vindic. Strab. 154 ergänzt *Δημητριακήν*. Auf sie bezieht sich vielleicht das Wettspiel des *κοινὸν τῶν Μαγνήτων ἐν Δημητριάδι*, das in einer Siegerliste von Thespiai in der Zeit des Augustus vorkommt, IG VII 1857, 1. Das mythische Vorbild des Festes in I. waren die Leichenspiele des Pelias, die von Aristoteles in der Reihe der hellenischen Nationalspiele an fünfter Stelle angeführt werden, FHG II 189, 282. [Stählin.]

Iollas. **1)** Iollas, Martial. XI 41, 7. S. auch Iolaos, Iolas.

2) Bithynischer Arzt aus der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr., der nach Diosc. I praef. 1 und Gal. XIV 7 ein Werk über Arzneimittellehre und nach Schol. Nik. ther. 517 *περὶ Πελοποννησιακῶν πόλεων* schrieb. Daß an letzter Stelle derselbe Arzt gemeint sei, sucht Wellmann Herm. XXIII 561, 1 wenigstens als nicht völlig unglaubwürdig zu erweisen. Cels. V 22, 5 beschreibt ein von ihm erfundenes Pulver.

3) Augenarzt, Gruter Inscription. 684, 2. Fabricius Biblioth. XIII 301. [Gossen.]

Ἴωλον, Berg in Perrhaibia, dessen nähere Lage nicht bekannt ist, Steph. Byz. [Stählin.]

Iomanes. Plinius VI 63. 69. 73 erwähnt in Vorderindien einen Fluß *Iomanes*, der identisch ist mit dem von Ptolem. VII 1, 30 *Διάμουνα* genannten Nebenfluß des Ganges (s. d.), d. h. der heutigen Jumna, skt. *Yamunā*. Bei Arrian Ind. VIII 5 heißt er Iobares, s. d. [Wecker.]

Iomnium, *municipium* (Itin. Ant. Tab. Peut.), an der mauretanischen Küste, 18 Millien (so Itin. Ant.; 28 Millien, nach der in den Distanzangaben hier weniger zuverlässigen Tab. Peut.) östlich von Rusuccuru, Ptolem. IV 2, 8 p. 598 Müll. Itin. Ant. p. 17. Tab. Peut. Ein Bischof (*Iomnitensis*) bei der coll. Carth. vom J. 411 c. 208 (Mansi IV 160 = Migne XI 1347). Nachdem die Lage von Rusuccuru bei dem algerischen Hafenstädtchen Dellys durch die Auffindung eines Meilensteins mit *Rusucuritani, III* (Bull. comité trav. hist. 1912 Procès-verb. Iul. p. XII) gesichert ist, dürfte die Identität von I. mit den bei Tigzirt gelegenen Ruinen (vgl. CIL VIII p. 766 und Suppl. V 1957) nicht mehr zu bezweifeln sein — über diese vgl. Gavault Étude sur les ruines romaines de Tigzirt, Bibliothèque d'archéologie africaine II 1897 —, umsomehr als auf einem dort gefundenen Inschriftfragment das Wort *Iomnio* gelesen worden ist (CIL VIII Suppl. 20716). [Dessau.]

Iomusa gehört nach Ptolem. VII 1, 46 zu den Städten im kleinen Reich der Pandouoi (Pandaioi) in Nordwestindien, s. den Art. India II 4 A a; nach Lassens Vermutung (Ind. Altertumsk. III 140 A.) lag es beim heutigen Nurjamal. [Wecker.]

Ion (*Ἴων*). **1)** Nach Strab. VII 327 der bedeutendste nördliche Nebenfluß im Oberlauf des Peneios, heute Murgáni genannt Er entspringt auf dem Chássiagebirge beim Dorf Longa zwischen den Gipfeln Mitrića (1347 m) und Oxya (1401 m) nahe an der Grenze von Makedonien und Thessalien und nahe dem Xerias, dem alten Europos in Perrhäbien, den Angaben des Strabon entsprechend. Er fließt zunächst nach Westen, dem nördlich davon ziehenden Hauptkamm der Chássia parallel, auf dem die türkische Grenze lief. Am rechten Ufer des Flusses liegen viele Dörfer. Nach Strabon lag am I. Oxyneia, dessen Ruinen Georgiades (*Θεσσαλία*, Volo 1894, 30) in den Resten bei Meritsa vermutet. Da, wo der Murgani von Norden her den Bach von Ostrovon empfängt, wendet er sich in scharfer Biegung nach Südosten und mündet bei Chani Murgani in den Peneios, $6^1/_2$ km oberhalb von Aiginion, das $^1/_4$ Stunde östlich von Kalabaka lag, wieder übereinstimmend mit Strabons Angabe. Eine richtige Vorstellung des Flußlaufes hat erst Philippson durch seine Bereisung dieses Tales gebracht. Philippson Thessalien und Epirus 1897, 153. 160 mit Karte 4. Leake Travels in Northern Greece IV 278. 546. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 49. Der Oberlauf ist am besten zu sehen auf der neuen Generalstabskarte *Χάρτης Ἑλληνικοῦ Βασιλείου* 1 : 75000 Blatt *Ἐλασσών–Κονισκός*. Über den Zusammenhang des Namens I. mit dem des thessalischen Königs Ionos vgl. Jahresber. CXXXVII 531. [Stählin.]

2) *Ἴον* (var. *Ἴου*) *ὄρος* Ptolem. IV 8, 3, äthiopisches Gebirge, südlich vom Äquator, nahe der Westküste Afrikas. Unbekannt. [Fischer.]

3) *Ἴων*, *-ονος*, Stammvater der Ionier und ihr mythischer Vertreter. Den Namen hat man in antiker Zeit mit *ἴον* ‚Veilchen', Nikander bei Athen. XV 681 d. 683a, oder mit *ἰέναι*, ‚dem Wanderer', Eur. Ion 662. 831 zusammengestellt. Neuere haben an *ἰός* ‚Pfeil' gedacht (Pape s. v.), auch an *ἰᾶσθαι* hat man angeknüpft — der Name des I. (wie derjenige der *Ἰάονες*) bleibt noch dunkel. Wie der Name ‚Ionier' alle diejenigen bezeichnet, die an der ionischen Sprache und Kultur teilhaben und, erst in Kleinasien als allgemeiner griechischer Stammesname aufgegriffen, eine ihrer Herkunft nach sehr heterogene Bevölkerung im Gegensatz zu Aioliern und Doriern abgrenzt, spielt auch ihr Heros Eponymos I. nur als Exponent dieser geschichtlich gewordenen Verhältnisse eine Rolle. Man versetzte den Heros dahin, woher man die ‚Ionier' herleitete, vor allem nach Attika (alle ‚echten Ionier' sind nach Herod. I 146, vgl. VIII 46. IX 106 vom athenischen Prytaneion ausgewandert), dann aber auch nach dem peloponnesischen Achaia. Die Sagengeschichte operiert auch mit der näheren Verwandtschaft der Ionier und Achaier. Achaios und I. sind in den genealogischen Stammbäumen Brüder — weil sich die Ionier die herkömmliche epische Bezeichnung für die vereinigten Griechenstämme ‚Achaier' als Gesamtnamen beilegten und ihren Auszug der Iliosfahrt Agamemnons analog dachten, v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 69f. (oder, was damit ungefähr auf eins ausläuft, weil die epischen ‚Achaier' die älteren Brüder und Vorgänger der Ionier waren, E. Meyer Forsch. I 144. Kretschmer Glotta I 9ff. meint dagegen, daß die Ionier einmal Mittelgriechenland und Peloponnes innehatten und daß die Achaier und Aiolier erst später in Griechenland eingewandert sind). Deshalb hat man den Brüdern einen gemeinsamen Vater, Xuthos, gegeben, und diesen erst zum Sohne Hellens gemacht, Hesiod. frg. 7 Rzach mit Stellensammlung. Mit den Herrschern Attikas wurde I. dadurch verknüpft, daß Xuthos in Attika einwanderte, die Tochter des Erechtheus, Kreusa, heiratete und mit ihr den I. zeugte, Strab. VIII 383. Paus. VII 1, 2ff., vgl. Apollod. I 7, 3. Wenn irgendwo, sitzt auch I. in Attika fest. Hier lag bei *Ποταμοί* (unweit Thorikos) sein Grab, Paus. a. O. und I 31, 3; hier kennen wir ein Geschlecht, das seinen Namen trug, *Ἰωνίδαι* (s. den betreffenden Art.) und einen gleichnamigen Demos (Toepffer Att. Genealogie 267, zu skeptisch äußert sich meines Erachtens darüber E. Meyer a. O. 146 und 148) — auf dieselbe Weise zeigte man ja z. B. in Phthiotis das Grab des Hellen in der Stadt Pyrrha [Melitaia], unweit der von ihm gegründeten Stadt Hellas, Strab. IX 432. I. ist mit dem attischen Boden fester verknüpft als mit Xuthos (der nach Strab. VIII 7, 1 und Konon narr. 27 die marathonische Tetrapolis erhielt), denn man wußte auch von einem anderen (aber doch demselben) I., einem Sohne des Gargettos, der als Demos ebenfalls zur Phyle Aigeis gehörte (s. o. Bd. VII S. 760), Paus. VI 22, 7.

Die Verbindung des I. mit Achaia hat man sich verschiedentlich ausgedacht (nach Herod. V 94 hießen die Ionier in Achaia zuerst pelasgische Aigialeer, zur Zeit I.s ‚Ionier'). Nach Strab. VIII 7 (im Anschluß an Philochoros? vgl. E. Meyer Forsch. I 147, 3) senden die Athener unter der Herrschaft I.s wegen Überbevölkerung Ionier als Kolonisten nach dem Peloponnes, die Einwohner des Aigialos (Achaia) hießen deshalb von jetzt an Ionier, von hier aus zogen sie später nach Asien. Viel verwickelter stellt Paus. VII 1, 2ff. die Sache dar: Xuthos wird erst aus Thessalien, dann aus Attika vertrieben und läßt sich (mit Kreusa und I.) in Aigialos nieder, wo er stirbt (vgl. Apollod. I 7, 3, wo Xuthos die Peloponnesos vom Vater erhält und hier mit Kreusa sowohl Achaios wie I. zeugt). I. rüstet gegen die Aigialeer und ihren Führer Selinus, versöhnt sich jedoch, heiratet die einzige Tochter des Selinus, Helike, gründet die nach seiner Frau benannte achäische Stadt Helike — die Einwohner der Landschaft selbst heißen von jetzt an *Αἰγιαλεῖς Ἴωνες* —, wird dann von den Athenern zu Hilfe gegen die Eleusinier gerufen und stirbt in Attika. Seine Nachkommen dagegen sind inzwischen in Aigialos (Achaia) als Herrscher geblieben, werden zur Zeit der dorischen Einwanderung von den Achaiern vertrieben, kommen dann endlich selbst mit ihrem Volke nach Attika unter der Herrschaft des Königs Melanthos und werden hier Mitbürger der Athener, ‚weil I. den Athenern so viele Wohltaten gezeigt hätte'. Hier tritt I. vor allem als Heerführer auf, aber sonst werden die Eleusinier von den Athenern allein (ohne weitere Hilfe der Ionier) besiegt. Sowohl bei Strabon wie bei Pausanias werden auf diese Weise I. und Ionier getrennt, um die Hilfe der Ionier möglichst viel einzuschränken.

Die Verbindung mit Elis fällt noch dürftiger aus, obwohl sie an und für sich sehr auffällt. Nach Paus. VI 23, 7 (vgl. Strab. VIII 356) verehrte man bei der Heilquelle Kytheros in der Pisatis die Heilnymphen *Ἰωνίδες* (s. d.), die von I., dem Sohne des Gargettos, ihren Namen haben sollten — dieser I. wäre eben von Attika nach Elis übergesiedelt (vgl. auch Toepffer o. Bd. I S. 1368 über die Verbindung mit dem elischen Heros Alesios). Man hat zur Namenserklärung sowohl an *ἰᾶσθαι* wie *Ἴων* gedacht; s. überhaupt v. Wilamowitz Herakles² I 7. Toepffer a. O. 268f.

Zuletzt hat man I. zum Führer der nach Kleinasien auswandernden Ionier gemacht, Vell. Paterc. I 4. Vitruv. VI 1. Schon Euripides hatte I. vorgreifend als ‚Besiedler des asiatischen Bodens' genannt, Ion 74. Davon ausgehend mag man ja weiter von I. gefabelt haben und ihn folgerichtig das eigentliche *Ἰωνία* selbst besiedeln lassen. Auch der Führer der Epidaurier, die Samos kolonisieren, Prokles, erhält jetzt, als Ioner, einen Stammbaum, der auf I. zurückgeht (Paus. VII 4, 2. II 26, 1).

Wenden wir uns zur spezifisch attischen Sage, so können wir leicht die Motive durchschauen, womit die sagengeschichtliche Erzählung hier arbeitet. Weil Attika das ‚älteste und vornehmste Land Iouiens' war (Solon bei Arist. *Ἀθ. πολ.* 5) und früher ‚Ionien' hieß (Steph. Byz. s. *Ἰωνία*), hat man auch verschiedene Züge der Staatseinrichtungen, des Rechtes und Kultus, die den ionischen Städten gemeinsam oder wenigstens in diesen häufig anzutreffen waren, auf die ‚Urionier' und auf I. als ihren Repräsentanten zurück-

zuführen versucht. Die altattischen Phylennamen, die auch in verschiedenen Städten der Ionier wiederkehren (vgl. Toepffer o. Bd. I S. 961. v. Wilamowitz a. O. 71), hat man auf vier Söhne des I. als Eponyme zurückgeführt (Geleon, Aigikores, Argades und Hoples), Herod. V 66. Man erzählte, daß I. als Herrscher der Athener nicht allein zuerst das Volk in vier Phylen eingeteilt hätte (Arist. *Ἀθ. πολ.* 41, 2), sondern auch nach vier verschiedenen Lebensweisen (*τοὺς μὲν γὰρ γεωργοὺς ἀπέδειξε, τοὺς δὲ δημιουργούς, τοὺς δὲ ἱεροποιούς, τετάρτους δὲ φύλακας*), und noch mehr Einrichtungen schrieb man ihm zu, Strab. VIII 383. Ja, I. habe überhaupt die Athener Zucht und Gottesfurcht gelehrt, wie Lykurg die Lakedaimonier, Numa die Römer und Deukalion die Hellenen, Plut. adv. Colot. 31. Seine Gottesfurcht verdankt aber I. offenbar seiner Verbindung mit dem Apollonkultus. Das Familienfest der Apaturien und der Geschlechtskultus des Apollon Patroos sind Athen und den kleinasiatischen Ioniern gemeinsam (Herod. I 147; außerdem war ja das delische Apollonheiligtum das Kultzentrum der ganzen ionischen Welt) — was lag dann näher, als Apollon eben zum Vater des Urahnen sämtlicher Ionier zu machen? Von Apollon Patroos stammen ja alle Familien ab, und er heißt Patroos, eben weil er selbst Vater, und zwar Vater des I. ist (Plat. Euthyd. 302 d. Aristot. *Ἀθ. πολ.* frg. 1 Bl. und Wil. Schol. Ar. av. 1527, vgl. E. Meyer a. O. 145). Damit wurde aber Xuthos zugleich nur *θέσει* der Vater des I. (Eur. Ion und die eben angef. Stellen).

Die enge Zusammengehörigkeit des I. mit dem Apollonkultus findet in der sagengeschichtlichen Begründung des athenischen Boedromienfestes ihren deutlichen Ausdruck, Etym. M. s. *Βοηδρομιών*. Harpokr. Suid. s. *βοηδρομεῖν*: I. habe den Athenern gegen die Eleusinier (Eumolpos und die Thraker) bereitwillig geholfen, und von der Hilfe (*βοηθεία*) oder von ‚dem zur Stadt eilenden Rufe' des Heeres (*ἀπὸ οὖν τῆς τοῦ στρατεύματος βοῆς τῆς ἐπὶ τὸ ἄστυ δραμούσης*, Etym. M.) hätten das Fest und der Gott (Apollon Boedromios) ihre Namen. Das Fest war von kriegerischen Schauspielen begleitet, und mit Recht scheint mir A. Mommsen Feste der Stadt Athen 176 die Rolle des I. als Heerführers (Herod. VIII 44) mit den kultischen Obliegenheiten des Polemarchen bei dieser Gelegenheit zu begründen. Zu weiteren Schlußfolgerungen geben aber die dürftigen Notizen leider keine sichere Handhabe (Xuthos hält O. Müller für einen Beinamen des Apollon — eher dürfte man apollinische Züge in I. wiederfinden). Zum Danke für die Hilfeleistung haben dann, nach Strab. VIII 383, die Athener dem I. die ganze Staatsleitung übertragen. Jetzt hat man auch vom Vater Xuthos Ähnliches erzählt: er hilft den Athenern gegen die Euboier (Eur. Ion 59ff.).

Die bleibende literarische Gestaltung der Sage hat Euripides in seiner Tragödie I. (unbestimmter Zeit) gegeben (von Sophokles' Ion und Kreusa, FTG² 296ff. 324ff. besitzen wir zu spärliche Fragmente, um daraus etwas für die Sagengeschichte zu schließen). In einer Grotte der Akropolis (über den Apollon Hypakraios vgl. Köhler Athen. Mitt. III 144) zeugt Apollon mit der jüngsten Königstochter, Kreusa, den I.; die Mutter setzt das Kind in derselben Grotte aus, Hermes trägt den Kleinen sofort nach Delphoi, wo er unter der Obhut der Priesterin heranwächst und Tempeldiener wird. Kreusa heiratet später den Xuthos, der ihrem Vater im Kriege geholfen; weil sie kinderlos bleiben, gehen sie nach Delphoi, um den Gott um Rat zu fragen, und hier findet die Erkennungsszene unter vielen Verwicklungen und Mißverständnissen statt: aus göttlichem Samen ist der neue Zweig des alten Erechtheidenstammes entsprossen, ein Vorbote der Größe der Athener und Ionier. Aus den sparsamsten Ansätzen lokalattischer Sage, vor allem an die Verbindung des I. mit dem apollinischen Kultus anknüpfend, hat Euripides ein die zarteste Empfindung atmendes Drama zu schaffen gewußt. Die Darstellung der euripideischen Szene, wo I. nach der Entdeckung der mörderischen Pläne der Mutter sein Schwert gegen diese zieht, wollte Gerhard Arch. Ztg. 1852, 401ff. auf einem Vasenbilde nolanischer Art zu Kassel erkennen; dies wurde aber von Panofka ebd. 1853, 13ff. besser auf Orestes und Hermione bezogen (O. Jahn Arch. Anz. 1851, 58 dachte an Alkmaion und Eriphyle). [Eitrem.]

[Ion ist nach Hekat. 342 ein Lokrer, Sohn des Physkos, gewesen. Es mag sein, daß diese Notiz in irgend einem Zusammenhang steht mit der Überlieferung über einen Krieg zwischen Orchomenos und ‚Ioniern', kaum Athenern (Nik. Dam. 53), wobei der ionische Name für Mittel- und Nordgriechenland vindiziert wäre; s. T. W. Allen Class. Quart. III 87, der diese ‚Ionier' geradezu mit den Lokrern von Opus und Larymna gleichsetzt. Vielleicht weist auch der Zusammenhang zwischen I. und Delphoi in der euripideischen Sage ebenfalls auf eine Abkunft der Ionier in dieser allgemeinen Gegend, doch kann man bei allen diesen Angaben an verschiedene Möglichkeiten denken.] [Oldfather.]

4) Sohn des Gargettos, s. I. Nr. 3.

5) Ion = Ionios.

6) Fingierter Namen, *cultor Pisae* (d. i. Olympia), schlägt Stat. Theb. VIII 453 den Daphneus, den *cultor Cirrhae* (d. i. Delphi) nieder, er selbst fällt ebd. IX 252 von der Hand des Chromis.

7) Ein Italer, gab nach Schol. Apoll. Rhod. IV 308 dem *πόντος Ἰόνιος* den Namen. Nach einer andern Version (ebd.) der illyrische König *Ἰόνιος* (s. d.).

8) Vater des Pausimachos aus dem attischen Demos Leukonoe: IG II 2308. Dieser Pausimachos war Trierarch im J. 356/5, IG II 794b, 80.

9) Ion aus Thessalonike war im Beginn des dritten makedonischen Krieges Befehlshaber einer der beiden Abteilungen von Wurfschützen und Schleuderern, welche im siegreichen Treffen unweit Larissa im J. 171 Perseus in seine unmittelbare Nähe postiert hatte (Liv. XLII 58). Nach der Niederlage bei Pydna lieferte I. dem römischen Flottenkommandanten Cn. Octavius die jüngeren Prinzen, welche nach Samothrake geflüchtet waren, aus, ehe sich Perseus selbst mit seinem ältesten Sohne auf Gnade und Ungnade ergab (Liv. XLV 6). [Diehl.]

10) Ion, *ὁ τῆς οὐσίας ἐπίτροπος* (= *procurator tractus*) im J. 126 n. Chr., Pap. Straßb. I nr. 74. Mit Recht setzt Preisigke z. St. 212 ihn gleich

dem (nach seiner Ergänzung) *Κλαύ[διος] Ἴων [ἐπίτροπος οὐσίας] Κλαν[δ]ί[ας Ἀ]θηναΐδος* in Pap. Lond. III S. 169 nr. 840 aus dem J. 129 n. Chr. I. verwaltete also nur eine einzelne Domäne in Ägypten, war demnach nicht etwa *procurator usiacus*. [Stein.]

11) Ion von Chios, Sohn des Orthomenes mit dem Beinamen *Ξοῦθος* (Harpokr. s. *Ἴων*. Suid. s. *Ἴων Χῖος*), wie einstmals auch der Vater des Eponymos des ionischen Stammes geheißen hatte (‚ein Komikerscherz'? Diels a. a. O. 285), stand im alexandrinischen Kanon allein mit Achaios neben den drei großen Tragikern, deren Zeitgenosse er war. Eine Monographie über ihn schrieb im Altertum Baton von Sinope, der mit Arat gleichalterig war (s. Athen. X 436 F). Nach seinem eigenen Ausspruch (frg. 4. Plut. Cim. 9) hat I. *παντάπασι μειράκιον* — gewiß noch nicht zwanzigjährig — in Athen einem Gastmahl beigewohnt, das Laomedon dem Kimon zu Ehren gab und an dem auch Themistokles teilnahm. Kimon erzählt bei dieser Gelegenheit eines seiner Strategeme nach der Einnahme von Sestos und Byzantion (s. Bruns a. a. O. 53f.), die frühestens 476/5 erfolgte (s. Busolt Griech. Gesch. III 1, 4). Das Gelage aber fand auch nicht wesentlich später statt, da Themistokles nicht verbannt war, die Folge des Ostrakismos von 474—472. Die Dauer des Aufenthaltes I.s in Athen ist unbekannt, sicherlich aber weilte er in der 82. Olympiade (452/49 v. Chr.) wiederum dort, als er nach Schol. Arist. Pax 835 (= Suid. s. *Ἴων*) sein erstes Drama aufführte. In eben diese Zeit (vor Ol. 83) weist auch die Weihinschrift IG I 395 *[Ἴ.] ἀνέθηκεν ἄγ[αλμα . . . τ]ῆι Ἀθηναίηι*: das scheint auf einen Sieg zu deuten. In die Zwischenzeit — wenn nicht anläßlich des ersten Aufenthaltes — fällt ein Zusammentreffen mit Aischylos (gest. 456) bei den Isthmischen Spielen (frg. 4. Plut. de prof. in virt. 8), wo der Alte, als einer der Kämpfer von einem wuchtigen Faustschlag getroffen wurde, zu seinem Nachbar I. sagte: *ὁρᾷς οἷον ἡ ἄσκησίς ἐστιν· ὁ πεπληγὼς σιωπᾷ, οἱ δὲ θεώμενοι βοῶσι.* Nach Korinth weist ein Geständnis I.s in seinen Elegien (frg. 7 B.⁴ bei Athen. X 436 F) von seiner Liebe zur Chrysilla, der Tochter des Teleos. Im J. 462 scheint I. in Athen auch die Rede Kimons mitangehört zu haben, durch die Kimon im Gegensatz zu Ephialtes seine Landsleute zur Unterstützung der von den Messeniern und Heloten bedrängten Spartaner auf deren Ansuchen hin (Thuc. I 102) vermochte (frg. 7. Plut. Cim. 16). Die Erstaufführung eines Dramas I.s fällt in die Zeit nach der Aussöhnung des Perikles und Kimon, nach Kimons Rückkehr aus der Verbannung. Damals und auch in der Folgezeit mag I. auch Perikles näher getreten sein, dessen stolze Zurückhaltung ihn abstieß (frg. 5. Plut. Perikl. 5 *Ἴ. μοθωνικὴν φησι τὴν ὁμιλίαν καὶ ὑπότυφον εἶναι τοῦ Περικλέους καὶ ταῖς μεγαλαυχίαις αὐτοῦ πολλὴν ὑπεροψίαν ἀναμεμεῖχθαι καὶ περιφρόνησιν τῶν ἄλλων*), während er Kimons Umgänglichkeit und feine Bildung lobte (*ἐπαινεῖ τὸ Κίμωνος ἐμμελὲς καὶ ὑγρὸν καὶ μεμουσωμένον ἐν ταῖς περιφοραῖς* Plut. a. a. O.). Auch I.s politischer Standpunkt mag sich näher mit dem des Lakonerfreundes Kimon berührt haben (s. u.). Über einen freilich nur mutmaßlichen Aufenthalt des I. am Hofe des Spartanerkönigs Archidamos nach Abschluß des 30jährigen Friedens zwischen 445 und 441 s. u. bei der Erörterung der Elegien. Zur Zeit des samischen Krieges 441/40 weilte I. in Chios, wo er im Hause des Hermesileos mit Sophokles, der vom samischen Kriegsschauplatz aus als Stratege mit einigen Schiffen nach Lesbos abkommandiert war, zusammentraf, worüber dann I. in seinen *Ἐπιδημίαι* ausführlich berichtete, was wir wörtlich bei Athen. XIII 603 Eff. lesen (frg. 1). Die Schilderung I.s vom köstlichen Intermezzo mit dem rotwangigen Mundschenk, dem Sophokles einen Kuß raubt — das Strategem, auf das er sich am besten verstände — analysiert und charakterisiert feinsinnig Bruns a. a. O. 50ff. Hat I. Perikles' Prahlerei wegen seines Sieges über die Samier (Plut. Per. 28 *τοῦ μὲν Ἀγαμέμνονος ἔτεσι δέκα βάρβαρον πόλιν, αὐτοῦ δὲ μησὶν ἐννέα τοὺς πρώτους καὶ δυνατωτάτους Ἰώνων ἑλόντος*) mit eigenen Ohren gehört, so ist er auch im vierten Jahrzehnt des 5. Jhdts. in Athen gewesen. Das nächste sichere Datum aus I.s Leben weist in das J. 428, in dem er nach der Didaskalie des Euripideischen Hippolyt im tragischen Agon gegen Euripides und Iophon unterlag (s. den Art. Iophon). Als Aristophanes seinen Frieden aufführte (421), war I. gerade verstorben (Pax 835ff., s. u. zu den Dithyrambenfragmenten), so daß sich das Leben I.s durch die Zeit kurz vor 490 bis etwa 422 umgrenzen läßt.

In literarischer Hinsicht war I. ein ungemein vielseitiger und fruchtbarer Autor. Nach Schol. Arist. Pax 835 dichtete er Dithyramben, Tragödien und *μέλη*, außerdem Komödien, Epigramme, Paiane, Hymnen, Skolien, Enkomien und Elegien, unter seinem Namen ging eine Ktisis, ein *Κοσμολογικός*, *Ὑπομνήματα* u. a. m. Harpokration (s. *Ἴων*) bezeichnet I. als Verfasser zahlreicher *μέλη*, von Tragödien sowie einer philosophischen Abhandlung des Titels *Τριαγμός* (s. u.), Suid. nennt ihn Tragiker, Lyriker und Philosoph und gibt die Zahl seiner Dramen auf 12 bezw. 30 bezw. 40 an (s. u.). Umstritten war die Echtheit eines *Προσβευτικός* in Prosa (Schol. Arist. Pax 835), fälschlich in Zweifel gezogen der *Τριαγμός*.

Erhalten sind nur Fragmente auf Grund der indirekten Überlieferung, wodurch bezeugte Buchtitel zum Teil berichtigt und ergänzt werden. Unter den Prosafragmenten nehmen die Auszüge des Plutarch (v. Cim.; v. Pericl.) und Athenaios aus I.s *Ἐπιδημίαι*, welche mit den *Ὑπομνήματα* der Aristophanesscholien entweder identisch sind oder einen Teil derselben darstellen, den Ehrenplatz ein (frg. 1—9 bei Müller und Phot. Lex. 40, 27 R.). Aus der *Κτίσις Χίου* — so ist *Κτίσις* Schol. Arist. zu verstehen — haben Pausanias, Athenaios und die Lexikographen einiges ausgehoben (frg. 13—15). Identisch erscheinen auch auf Grund der spärlichen Fragmente *Κοσμολογικός* und *Τριαγμός*, ein in den biographischen Notizen nicht genanntes Prosawerk *Συνεκδημητικός* (s. u.) wäre der Liste beizufügen oder als Buchtitel der *Ὑπομνήματα* zu verzeichnen, als Gegenstück zu den *Ἐπιδημίαι*. Spuren von Komödien I.s sind nicht nachweisbar, doch dürfte auf die Satyrspiele verwiesen werden, von denen *Ὀμφάλη Σάτυροι* namentlich bekannt. Besonders zahlreich sind Auszüge aus Tragödien erhalten, daneben Trümmer von Elegien, Epi-

grammen (?), Dithyramben, Mele und eines Hymnos: spurlos untergegangen sind somit die Paiane, Skolien und Enkomien.

An Erfolgen im Tragikeragon hat es I. nicht gefehlt: Schol. Aristoph. Pax 835 bezeugt einen gleichzeitig im Dithyrambos und in der Tragödie errungenen attischen Sieg und knüpft daran die auch bei Athen. I 3F überlieferte Notiz, daß I. zum Dank für jeden athenischen Bürger einen Krug Chierwein übersandt habe. Den Tod des Dithyrambikers erwähnt Aristophanes im Frieden 835ff., und zwar mit einer Reminiszenz aus I.s Dithyramben, in den Fröschen zitiert er zweimal (706. 1425) Verse aus Tragödien I.s: wiewohl I. bereits lange Jahre tot war, muß das Publikum die Anspielungen verstanden haben. Die Aufnahme in den Tragikerkanon bestätigt das hohe Ansehen, dessen sich I. erfreute: einer der ältesten alexandrinischen Gelehrten, Epigenes, hat Ausdrücke I.s, wenn nicht ein ganzes Werk, interpretiert (Athen. XI 468C), Kallimachos erwähnte in seinen Choliamben I.s umfangreiche literarische Tätigkeit (Schol. Aristoph. Pax 835), er hat sich angeblich auch mit der Echtheitsfrage des *Τριαγμός* befaßt (Harpokr. s. *Ἴων*, doch s. u.), in seiner Biographie bezeichnete Baton (s. o.) den I. als *φιλοπότης* und *ἐρωτικώτατος* (Athen. X 436F; vgl. Aelian. var. hist. II 41), offenbar auf Grund der sympotischen Elegien und Dithyramben (s. u.) sowie wegen erotischer Details in den *Ἐπιδημίαι* und Elegien (s. u.). Kommentare des Aristarch und Didymos zu I.s Dramen, sowie das Urteil des Dionysos oder Longinos *περὶ ὕψους* werden weiter unten erwähnt. Der Scholiast zu Aristophanes nennt ihn *περιβόητος* und *δόκιμος*; Pericl. 5 teilt das Urteil I.s über Perikles nicht: *Ἴωνα μὲν ὥσπερ τραγικὴν διδασκαλίαν ἀξιοῦντα τὴν ἀρετὴν ἔχειν τι πάντως καὶ σατυρικὸν μέρος ἐῶμεν.* Und doch danken wir gerade Plutarch, der die Bedeutung I.s trotzdem würdigte, und Athenaios die meisten ausführlicheren Exzerpte aus I.s Werken, die im übrigen vornehmlich die Lexikographen interessiert haben, wie Pollux und Hesych lehren. Die direkte Benützung der Werke I.s scheint mit dem 3. Jhdt. aufgehört zu haben.

Das bedeutendste Prosawerk I.s waren die *Ἐπιδημίαι*, auch *Ὑπομνήματα* genannt (oder ein Teil derselben?), ein Memoirenwerk, ‚Reisebilder', in denen I. seine Eindrücke und Erlebnisse bei Begegnungen mit den großen Männern seiner Zeit geschildert hat (vgl. den t. t. *Ἐπιδημία* für die Erscheinung eines Gottes an einem Orte, und für ‚Reisebilder' Rose Ion und Ioannes Alexandrinus, Herm. V 1871, 208). Der Titel begegnet nur bei Athenaios III 93A. 107A. XIII 603E, dasselbe Werk hat fernerhin Plutarch für seine *Βίοι* des Kimon und Perikles zu Rate gezogen, desgl. de prof. in virt. 8. Über Versuche, nicht ausdrücklich Bezeugtes auf I. in den Plutarchischen Viten zurückzuführen, s. Holzapfel a. a. O. 128ff. Busolt a. O. 6, 2. 7, 1. Vereinzelte Fragmente vermitteln Diog. Laert. II 25 und Phot. a. a. O. (s. o.). Das jüngste aus den *Ἐπιδημίαι* bezeugte Ereignis ist der erfolgreiche Abschluß der samischen Expedition des Perikles im J. 440 v. Chr., sodaß die Niederschrift frühestens in die dreißiger Jahre des 5. Jhdts. anzusetzen ist. Aischylos und Sophokles, Kimon, Themistokles und Perikles sind die Männer, über deren Begegnung mit I. die Exzerpte des Athenaios und Plutarch berichten. Nachdem K. Fr. Hermann (Ind. lect. Marburg 1836, 9), Roscher (Leben, Werk und Zeitalter des Thukyd., Göttingen 1842, 292), Köpke (De hypomnemat. Graec. II 8f.) u. a. über I.s Memoiren ziemlich abfällig geurteilt, hat zuerst Schoell (a. a. O. 155ff.) und nach ihm Bruns (a. O. 50ff.) I.s Bedeutung und Können ins rechte Licht gerückt: ohne Prätention und Vorurteil hat I. es unternommen, unmittelbar gewonnene Eindrücke bedeutender Männer seiner Zeit — auch Äußerlichkeiten: Plut. Cim. 5 (über Kimon) *ἦν δὲ καὶ ἰδέαν οὐ μεμπτός . . ., ἀλλὰ μέγας, οὖλη καὶ πολλῇ τριχὶ κομῶν τὴν κεφαλήν* — zu fixieren, ihm kam es darauf an, sie als Menschen zu schildern mit ihren Schwächen und Vorzügen: so erscheint Sophokles in dem Hauptstück als der ewig junge geistvolle und schlagfertige Gesellschafter ohne Prüderie und Pedanterie (Athen. XIII 603E), Aischylos als der abgeklärte feine Beobachter (Plut. de prof. in virt. 8), Kimon als bescheidene, harmonische und einnehmende Persönlichkeit von vollendeten gesellschaftlichen Formen (Plut. Cim. 9). Im Gegensatz zu ihnen schneiden bei I. der finstere Themistokles (Plut. Cim. 9) und renommierende Menschenverächter Perikles (Plut. Pericl. 5. 28) schlecht ab, was der politischen Bedeutung dieser Männer keineswegs Abbruch tut: eine für das Individuelle und rein Menschliche weltgeschichtlicher Persönlichkeiten sich nicht mehr interessierende Zeit ignorierte entweder das Werk I.s oder verurteilte ihn.

Im Titel erinnert an I.s *Ἐπιδημίαι* der nur einmal bei Pollux onom. II 89 Bethe (frg. 10M.) erwähnte *Συνεκδημητικός*, der von gemeinsamem Auswandern handelte: in dieser sicherlich in Prosa abgefaßten Monographie hieß einer *σπανοπώγων*.

In der *Κτίσις Χίου*, aus der allein Paus. VII 4, 8 ein umfangreicheres Exzerpt gibt, hat I. nach Art der Logographen die Gründungssagen seiner Heimat behandelt. Daß er dieselbe Materie auch poetisch bearbeitet hat, lehrt ein Pentameter bei Plut. Thes. 20 *τήν ποτε Θησείδης ἔκτισεν Οἰνοπίων* (s. u.).

Philosophischen Inhalts in Anlehnung an die Pythagoreer war die Prosaschrift *Τριαγμός* oder *Τριαγμοί* (Harpokr. s. *Ἴων*, wo die Pluralform auf Demetrios von Skepsis und Apollonides aus Nikaia zurückgeführt wird. In der Mehrzahl auch Diog. Laert. VIII 8. Clem. Alex. Strom. I 161 p. 222, 6 St. Suid. s. *Ὀρφεύς* [wo irrtümlich *τριασμούς*, s. Lobeck Aglaophamus 353b]) ‚Dreikampf', aus dem Harpokr. a. a. O. das Fragment zitiert (1 Diels): ⟨*Ἴων Χῖος τάδε λέγει*⟩ (s. auch v. Wilamowitz Herakles I[1] 124, 4) *ἀρχὴ δέ μοι τοῦ λόγου· πάντα τρία καὶ οὐδὲν πλέον ἢ ἔλασσον τούτων τῶν τριῶν· ἑνὸς ἑκάστου ἀρετὴ τριάς· σύνεσις καὶ κράτος καὶ τύχη.* Zum Anfang *ἀρχὴ δὲ* (wo noch Lobeck a. a. O. 885 *ἥδε* gewaltsam änderte) vgl. jetzt auch Kalinka Die pseudoxenophontische *Ἀθηναίων Πολιτεία*, Leipzig 1913, 85f., der in engerer Anlehnung an die Worte Harpokrations auch die Überschrift *Ἴωνος Χίου Τριαγμός* in Erwägung zieht. I.s Lehre von einer Urdreiheit, wie sie die Pythagoreer annahmen (s. Aristot. de caelo α 1. 268a, 10), bestätigt Isokr. antid. 268, daß *πῦρ*, *γῆ* und *ἀήρ* seine Elemente gewesen,

behauptet Philopon. de gen. et corr. S. 207, 18 Vit. Auch Aet. II 25, 11 (A 7 D.), daß I. den Mond als *σῶμα τῇ μὲν ὑελοειδὲς διαυγές, τῇ δ' ἀφεγγές* bezeichnet habe, kann auf den Triagmos zurückgehen. Eine Notiz in I.s Triagmos, daß Pythagoras einige seiner Lehren dem Orpheus in den Mund gelegt (frg. 2D. nach Diog., Clem. Alex. aa. OO.; vgl. Cic. nat. deor. I 38), hat Suidas mißverstanden und das Werk *Τριαγμός* dem Orpheus zugeschrieben. Auf ein ähnliches Mißverständnis geht Harpokrations Bemerkung (s. *Ἴων*), Kallimachos habe den *Τριαγμός* dem Alexandriner Epigenes zugesprochen, zurück, wie aus dem Vergleich mit der Clemensstelle hervorgeht (doch s. auch Susemihl Gesch. d. alex. Lit. I 344f. Diels a. a. O. 287. Cohn o. Bd. VI S. 65, 10ff.). Der im Scholion zu Aristoph. Pax 835 erwähnte *Κοσμολογικός* darf vom ‚Dreikampf' nicht getrennt werden. Nicht fest steht der Titel der Prosaschrift, welche Plut. de fort. Rom. I 316D (frg. 3D.) charakterisiert als *τὰ καταλογάδην αὐτῷ γεγραμμένα*, in denen *σοφία* und *τύχη*, so ungleich in ihrem Wesen, so ähnlich in ihren Wirkungen einander gegenüber gestellt werden (desgl. quaest. conviv. VIII 1, 1). Von einem *καταλογάδην* geschriebenen Werk, betitelt *Πρεσβευτικός*, bemerkt der Scholiast zu Arist. Pax 835 *νόθον ἀξιοῦσιν εἶναί τινες καὶ οὐχὶ αὐτοῦ.*

Dem typischen Epitheton *ὁ τραγικός* entsprechend waren vor allem I.s Tragödien im Altertum Gegenstand philologischer Studien von seiten der Lexikographen und Fundgruben für Verfertiger von Anthologien and Exzerptenliteratur. Nach Suid. s. *Ἴων Χῖος* schwankte die Zahl seiner Dramen zwischen 12, 30 und 40 (= Schol. Arist. Pax 835), eine Dissonanz, welche Köpke a. a. O. 6. Welcker Griech. Trag. III 946. Schoell a. a. O. 151f. zu beheben versucht haben, indem sie in den drei Zahlen den Niederschlag der in der Alexandrinerzeit tatsächlich erhaltenen Stücke (12), der Tragödien I.s allein (30), der Tragödien und Satyrdramen insgesamt (40) erblickten. Für die Deutung der Zahl 12 mag der Umstand sprechen, daß trotz der Bereicherung der Tragödienfragmente I.s um zehn aus dem Anfang des Photioslexikons kein neuer Titel in die Erscheinung getreten ist, die große Zahl der Satyrspiele hingegen bei nur 30 Tragödien — nichts weist auf Tetralogien hin — bliebe bedenklich. Etwa 80 Fragmente aus neun Tragödien: *Ἀγαμέμνων*, *Ἀλκμήνη*, *Ἀργεῖοι*, *Εὐρυπύλαι*, *Λαέρτης*, *Μέγα Δρᾶμα*, *Τεῦκρος*, *Φοῖνιξ ἢ Καινεύς* (so frg. 38ff. Athenaios und Schol. Arist.), bezw. *Φοῖνιξ* (frg. 36f. Athen. Pollux. Phot. p. 98, 13 R.), bezw. *Φοῖνιξ δεύτερος* (frg. 42f. Athen. und Hesych.), *Φρουροί*, dem Satyrspiel *Ὀμφάλη Σάτυροι* und ungenannten Dramen danken wir Aristophanes (frg. 41. 44), Strabon (frg. 18. 66), Plutarch (frg. 54ff.), Philon (frg. 53?), Athenaios (frg. 1. 10. 14. 20ff. 26. 29. 36. 38ff. 42. 45. 50f.), Sextus Empiricus (frg. 63), Stobaios (frg. 2), Choiroboskos (frg. 67), den Scholiasten zu Arist. (frg. 5. 33. 41. 44), Euripides (frg. 60f.), Platon (frg. 48), Vergil (frg. 62), sowie Harpokration (frg. 32), Pollux (frg. 7. 15. 25. 30. 37. 59. 64), Hesych (frg. 3. 4. 6. 8f. 11ff. 16f. 19. 31. 34f. 43. 46f. 49. 52. 65. 68), Proklos (chrestom. 460 das Argument zu den *Φρουροί*?), Photios (frg. 28 + 10 neue Fragmente aus dem Anfang des Lexikons des Photios, herausg. v. Reitzenstein, Leipzig 1907, und zwar zwei zum *Φοῖνιξ* S. 47, 16. 98, 13, je eines zur *Ἀλκμήνη* S. 47, 17, zu den *Ἀργεῖοι* S. 113, 3, zum *Τεῦκρος* S. 47, 15, und fünf aus unbekannten Stücken S. 89, 19. 24. 99, 5. 121, 2. 143, 26), Etym. M. (frg. 27), insbesondere also Athenaios, Pollux, Hesychios und Photios, von denen letzterer die Tragödien I.s sicherlich nicht mehr gelesen hat, was auch für Hesych zweifelhaft ist. Das 3. Jhdt. n. Chr. dürften die Dramen I.s kaum überlebt haben; daß hingegen Athenaios und Pollux noch aus eigener Kenntnis schöpften, steht fest. Aristarch kommentierte nach Athen. XIV 634C das Satyrspiel *Ὀμφάλη*, den Agamemnon Didymos (Athen. XI 468D), der in seinem Kommentar zu *ἔκτωμα δακτυλωτόν* eine Erklärung des alexandrinischen Grammatikers Epigenes anführte (Athen. XI 468C), ob nach einer Exegese dieses Autors, muß dahingestellt bleiben (s. Cohn o. Bd. VI S. 65, 21ff.).

Die Rekonstruktion auch nur einer der Tragödien des I., die hauptsächlich dem troischen Sagenkreis entnommen und dem Heraklesmythos, ist infolge der Dürftigkeit der Fragmente ausgeschlossen; nur in großen Zügen liegt vielleicht die Fabel der *Φρουροί* vor, welche Welcker Die griech. Trag. III 948 durch Heranziehung des Scholion zu Aristoph. Ran. 1425 *ποθεῖ μέν, ἐχθαίρει δέ, βούλεται δ' ἔχειν* — Aristophanes parodiert einen Ausspruch der Helena zu Odysseus *σιγᾷ μέν, ἐχθαίρει δέ, βούλεταί γε μήν* — in Proklos' Chrestomathie S. 460 erkannt hat: *Ὀδυσσεὺς δὲ αἰκισάμενος ἑαυτὸν κατάσκοπος εἰς Ἴλιον παραγίνεται, καὶ ἀναγνωρισθεὶς ὑφ' Ἑλένης περὶ τῆς ἁλώσεως τῆς πόλεως συντίθεται· κτείνας τε τινὰς τῶν Τρώων ἐπὶ τὰς ναῦς ἀφικνεῖται*: im wesentlichen also das, was Helena in der Odyssee IV 242ff. zum besten gibt. Im Satyrspiel *Ὀμφάλη* wurde der verhängnisvolle Einfluß des orientalischen Harems auf die abgehärteten peloponnesischen Naturburschen geschildert.

Der Autor *περὶ ὕψους* 33, 5 p. 63, 9ff. V.[4] charakterisiert Bakchylides und I. (den Tragiker) als *ἀδιάπτωτοι* (unfehlbar, korrekt) *καὶ ἐν τῷ γλαφυρῷ πάντῃ κεκαλλιγραφημένοι* (und im zierlichen allenthalben eines schönen Stils sich befleißigend), während Pindar und Sophokles *ὁτὲ μὲν οἷον πάντα ἐπιφλέγουσι τῇ φορᾷ, σβέννυνται δ' ἀλόγως πολλάκις καὶ πίπτουσιν ἀτυχέστατα*: mit ihrem Schwung entzünden sie alles, erlahmen aber auf die Dauer oft und fallen ab.

Unter I. des Chiers Elegien nehmen die sympotischen naturgemäß eine hervorragende Stelle ein, aus denen zwei prächtige Ausschnitte — auch dies für den Verfasser des Sophistenmahles eigentlich selbstverständlich — Athen. X 447D (frg. 1 B[4]) und 463B. 496C (frg. 2) überliefert: frg. 1 schildert einleitend in kühnen Bildern das Werden des Weinstocks, alsdann, fast in Rätseln, das Reifen und Spenden des Weins. Mit herzerquickendem Übermut bringt er (frg. 2) einen Toast auf Landesfürst und seine Genossen, der ausklingt in die Worte: *πίνωμεν, παίζωμεν· ἴτω διὰ νυκτὸς ἀοιδή· ὀρχείσθω τις· ἐκὼν δ' ἄρχε φιλοφροσύνης· ὄντινα δ' εὐειδὴς μίμνει θήλεια πάρευνος, κεῖνος τῶν ἄλλων κυδρότερον πίεται* (s. auch Crusius o. Bd. V S. 2275, 36ff.).

An dieses Elegeion knüpft Köhler a. a. O. eine Episode aus dem Leben des Dichters: I. als Gast bei Archidamos II. von Sparta, und zwar, als Sparta und Athen sich vertrugen, nach Abschluß des 30jährigen Friedens, in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre, als auch der Staatsmann Thukydides, des Melesias Sohn, der Gegner des Perikles, als Ostrakisierter in Sparta weilte. Ein von Plutarch vit. Pericl. 8 überliefertes *ἀπόφθεγμα* des Thukydides über Perikles gelegentlich eines Gespräches mit dem Spartanerkönig möchte Köhler auf I., der als Gast der Unterhaltung lauschte, zurückführen statt auf Stesimbrotos, an den Schmidt Perikles I 273. Holzapfel a. O. 152 dachten. Dahingegen hegt v. Wilamowitz Timotheos' Perser 75, 1 gegen die Autorschaft des treuen Anhängers Athens, des Chiers I., Bedenken, der Archidamos schwerlich als *ἡμέτερος βασιλεὺς σωτήρ τε πατήρ τε* apostrophiert haben dürfte. Daher möchte v. Wilamowitz die Verse dem Samier I. zuschreiben, der sie in Asien auf Agesilaos dichtete. Dagegen passen Stimmung dieses Trinkspruches und Einzelheiten sowohl zu Eleg. frg. 1 als zum Dithyrambenfragment 10 (*πίνωμεν, παίζωμεν ∾ πίνειν καὶ παίζειν, ἴτω διὰ νυκτὸς ἀοιδή ∾ ἀοῖον ἀερροφοίταν ἀστέρα μείνωμεν*), für welche I.s Autorschaft feststeht.. Und Sympathien des I. für Sparta verrät auch das tragische Fragment 63 N.2 *οὐ γὰρ λόγοις Λάκαινα πυργοῦται πόλις, ἀλλ' ἔστ' ἂν Ἄρης νεοχμὸς ἐμπέσῃ στρατῷ, βουλὴ μὲν ἄρχει, χεὶρ δ' ἐπεξεργάζεται*, eine Vorliebe, die I. mit seinem Freunde Kimon teilte (Busolt a. O. 5). Erotischen Charakters scheint die Elegie gewesen zu sein, der Athen. X 436 F frg. 7 entnommen. Daß I. auch in Versen die Gründung seiner Heimat Chios besungen, lehrt frg. 6 (aus Plut. vit. Thes. 20); vgl. frg. 5 aus Athen. II 68 B. Daß in des Chiers I. Elegienbuch Fremdes geraten, war längst aus dem Epigramm auf den toten Euripides in der Anth Pal. VII 43 erwiesen. Durch den Fund der Perser des Timotheos, der sich selbst als den Schöpfer der elfsaitigen Leier bekennt (241f.), ist auch das Epigramm auf die *ἑνδεκάχορδος λύρα* bei Kleonides isag. harm. 12, 202 Jan (frg. 3 B.4. Diels Festschrift für Gomperz 11; Vorsokratiker I8 288, s. v. Wilamowitz Herm. XXXVII 306; Timotheos' Perser 75, 1) als frühestens dem 4. Jhdt. angehörig erwiesen. In beiden Fällen aber möchte v. Wilamowitz den Verfassernamen I. schützen: ein Elegiker I. aus Samos, der für das delphische Weihgeschenk des Lysandros nach dem Sieg von 404 spätestens zu Anfang des 4. Jhdts. das Weihepigramm dichtete (s. Homolle Comptes rendus de l'Acad. des inscr. 1901; Arch. Anz. 1902, 18) konnte ebensowohl den Tod des Euripides preisen als die moderne Leier (s. auch v. Wilamowitz Timotheos a. a. O.). Diels a. O. hält auch die Autorschaft des Samiers beim Leierepigramm für ausgeschlossen und das Ganze für eine Fälschung alexandrinischer Zeit. Zweifelhafter Gewähr endlich erscheint Diels (a. a. O. S. 288) das von Diogenes Laertios I 120 aus Duris' des Samiers *Ὧραι* geschöpfte Grabepigramm auf Pherekydes und Pythagoras, das I. den Chier zum Verfasser haben soll (frg. 4 B.4).

Von I.s zahlreichen lyrischen Schöpfungen sind nur spärliche Reste erhalten. Der Scholiast zu Apoll. Rhod. I 1165 (frg. 11 B.4) beruft sich auf *Ἰ. ἐν Διθυράμβῳ*, daß Aigaion, der Beschützer des Zeus, ein Sohn der Thalassa war, und nach dem Argumentum zur Sophokleischen Antigone (frg. 12 B.4) ließ *Ἰ. ἐν τοῖς Διθυράμβοις* Antigone und Ismene durch den Sohn des Eteokles, Laodamas, im Heiligtum der Hera verbrennen. Zwei von Liebe, Wein und Gelage handelnde Fragmente (9. 10) in lyrischen Rhythmen und dorischäolischem Dialekt bei Athen. II 35 E (*Ἰ. ὁ Χῖός φησιν*) und im Scholion zu Aristoph. Pax 835 (s. auch Diels a. O. 285 *Ἴων ὁ Χῖος ... ἐποίησε δὲ ᾠδήν, ἧς ἡ ἀρχή*) werden gleichfalls seinem Dithyrambenbuch zugeschrieben, das letztere wegen der unmittelbar zuvor (v. 829) von Aristophanes genannten *διθυραμβοδιδάσκαλοι*, welche Aristophanes wegen ihrer kühnen Phantasie, Wortbildungen und Rhythmen verhöhnte, wofür I.s *Ἀοῖος* ‚Morgenstern' ein Beleg sein sollte, eine Neubildung, mit der er selbst im Jenseits sofort apostrophiert wurde, während ein drittes Bruchstück des *Ἰ. ὁ τραγικός* bei Philon II 466 (= TGF 53 S. 743 N.2) wegen seines tragischen Inhaltes und der auffallenden metrischen Übereinstimmung mit frg. 41 N.2 der Chorpartie einer Tragödie, des Phoinix oder Kaineus, entnommen sein kann. Das frg. 13 B.4 endlich erledigt sich durch Schwartz Schol. Eur. Andr. 631 *[Ἴβυκος ὁ Ῥηγῖνος.*

Einen *Ὕμνος εἰς Καιρόν*, den jüngsten der Zeussöhne, erwähnt Paus. V 14, 9.

Literatur: Bentley Opusc. (Leipzig 1781) 494ff. Köpke Dissertatio de Ionis Chii poetae vita et fragmentis, Berol. 1836. Schöll Rh. Mus. XXXII (1877) 145ff. Holzapfel Untersuchungen über die Darstellung der griech. Gesch. von 489—413, Leipzig 1879, 126ff. Bergk PLG II4 251ff. Hiller-Crusius Anthol. lyr. 125ff. Nauck Frag. trag.2 732ff.; Trag. dict. ind. XXV. Köhler Aus dem Leben des Dichters I., Herm. XXIX (1894) 156ff. Busolt Griech. Geschichte III 1, 4ff. Bruns Das literarische Porträt (Berlin 1896) 50ff. Ferdinandus Allègre De Ione Chio Thesis Paris Leroux 1890 (war mir nicht zugänglich). Christ-Schmid G. d. gr. L.6 390. 458. Diels Vorsokratiker I8 285ff.

12) Ion aus Samos zeichnete mit seinem Namen ein Weihepigramm für das Weihgeschenk Lysanders, eine Statue, nach Delphi aus Anlaß der Siege von 405/4 (Homolle Comptes rendus de l'Acad. des inscr. 1901. Arch. Anz. 1902, 18. Berl. philol. Wochenschr. 1902, 734ff.). Das Epigramm schloß mit den Worten *ἐξάμου* (d. i. *ἐκ Σάμου*) *ἀμφιρύτης τεῦξε ἐλεγεῖον Ἴων*. Mit Recht weist v. Wilamowitz Timotheos' Perser 75, 1 darauf hin, daß ein Samier, der zu Lysandros stand, ein Oligarch war und vor 404 landflüchtig. In ihm möchte v. Wilamowitz a. a. O. den Verfasser des im Elegienbuch des gleichnamigen Chiers überlieferten, in der Anth. Pal. VII 43 erhaltenen Grabepigramms des Euripides sehen, dessen Tod der Chier nicht erlebt hat, in ihm auch den Dichter der sympotisch-erotischen Elegie auf einen Eurypontiden *χαιρέτω ἡμέτερος βασιλεὺς σωτήρ τε πατήρ τε*, welche Athen. X 463 B gleichfalls dem *Ἴων ὁ Χῖος* zuschreibt, doch wohl mit Recht (s. o. Ion v. Chios als Elegiker). **Und endlich soll nach v. Wilamowitz' Vermutung (ebd.) der Samier auch die elfsaitige** Leier in einer Elegie besungen haben, aus der zwei Distichen Cleonid. isag. harm. 12 p. 202 Jan zitiert. Doch s. Diels Vorsokratiker I8 288 Anm. und u. Ion v. Chios a. a. O. Nicht minder unsicher bleibt die von Pomtow Athen. Mitt. XXXI (1906) 507 vertretene Vindizierung eines inschriftlich erhaltenen Epigramms auf Arakos, den zeitweiligen Admiral der spartanischen Flotte im J. 405, für diesen Elegiker, sowie anonymer Distichen bei Diod. XI 14.

13) Ion aus Ephesos, Rhapsode. Gegen ihn wendet sich Sokrates in dem gleichnamigen zu Unrecht verdächtigten platonischen Dialog als den typischen Vertreter einer Zunft, welche den Homer zwar auswendig gelernt hat und pathetisch herzudeklamieren versteht, aber von des Dichters Geist keinen Hauch verspürt hat (Plat. Ion 530 Aff.).

14) Fingierter Namen eines durch gravitätisches und bestimmtes Wesen gekennzeichneten platonischen Philosophen bei Lukian (conviv. 7; Philops. 6).

15) Grammatiker unbestimmter Zeit, erwähnt von Varro bei Prisc. gramm. II 30, 15 (frg. 46 G.-Sch.) *Varro in primo de origine linguae latinae ut Ion scribit, quinta vicesima est littera, quam vocant agma, cuius forma nulla est et vox communis est Graecis et Latinis, ut his verbis: ‚aggulus aggens agguilla iggerunt'*.

16) Angeblicher Erfinder des *metrum Ionicum* nach Plot. Sacerd. gramm. VI 499, 19 *ionici qui sunt duo, ab Ione inventore suo dicti*. [Diehl.]

17) *Ὁ ἱερεὺς τῶν ἀδύτων* in einer chemisch umzudeutenden Vision des Zosimos (Berthelot Les alch. grecs, Par. 1888, 108). [Ganschinietz.]

18) Erzgießer, von Plin. XXXIV 51 unter Ol. 113 (Epoche des Lysipp) angeführt (zwischen Sostratos und Silanion), sonst unbekannt. Brunn Gesch. der griech. Künstler I 421. [Lippold.]

Ionaka (*Ἰωνάκα*, Ptolem. VI 4, 2), wahrscheinlich = altpersisch *iaunaka* ‚griechisch(e Stadt)', Küstenstadt in Persien, entspricht ungefähr dem heutigen Bušir. S. Hieratis. [Weissbach.]

Ionaion (*Ἰωναῖον ἄλσος*), ein nur von Strab. VIII 346 erwähnter Hain bei den Anigriadengrotten in Triphylien. Bursian Geogr. v. Griechl. II 282 A. Curtius Pelop. II 81 korrigierte nach Xylander *Διωναῖον*. [Fimmen.]

Ionda (*τὰ Ἴονδα*), Ortschaft 40 Stadien von Ephesos im kleinasiatischen Ionien, Diod. XIV 99. Radet vermutet, daß statt *Ἴονδα Ἴοινδα* zu lesen sei (s. den Art. Isinda). Von Thibron im J. 390 v. Chr. eingenommen. [Bürchner.]

Iones. Unter den vier Hauptstämmen, in die nach der spätern Genealogie die Hellenen zerfallen (Strab. I 61. Apollod. I, 7, 3), bilden die Ionier nach Gebiet, Sprache, Sitte die am schärfsten begrenzte Einheit. In der ältesten für uns geschichtlich erreichbaren Zeit sitzen sie an der Westküste Kleinasiens etwa von Phokaia bis zum Poseidion bei Milet, sowie auf den vorgelagerten Inseln von Chios bis Leros, ferner auf den Kykladen, ausgenommen die drei südlichen Melos, Thera, Astypalaia; endlich in Attika und auf Euboia, das aber erst nach und nach von Athen aus vollkommen ionisiert worden ist. Ihre ursprünglichen Sitze im Mutterland scheinen noch ausgedehnter gewesen zu sein und insbesondere die Landschaften um den Saronischen Golf umfaßt zu haben (Epidauros, Trozen). Später in der Kolonisationszeit haben sie sich dann über die nördlichen Sporaden, die thrakische und makedonische Küste, endlich über die Meerengen und die Ufer des Schwarzen Meeres ausgedehnt: nur das eigentliche Tor des Pontos Euxeinos mit Byzanz, Kalchadon, Herakleia war von Doriern besetzt. Im Westmeer gehörten folgende, meist von Chalkis auf Euboia unmittelbar oder mittelbar ausgegangenen Kolonien dem ionischen Volksstamm an: Naxos, Leontinoi, Katane, Zankle, Himera auf Sizilien, in Unteritalien Kyme, Elea, Rhegion, Siris, in Gallien Massalia mit seinen Tochterstädten Nikaia, Antipolis, Olbia, Tauroeis an der Riviera und Emporion, Alonai, Hemeroskopion, Mainake an der spanischen Westküste.

Der Name lautet in der ältesten uns bekannten Form *Ἰάονες* (Hom. Il. XIII 685. Hymn. hom. 1, 152), das Gebiet, das sie bewohnten, heißt *Ἰαονίη* Solon bei Ar. pol. Ath. 5. Daß ursprüngliches Digamma vorhanden war, zeigt die dem Orient gemeinsame Bezeichnung der Griechen, die auf eine Form *jawan* zurückgeht (so Ezech. 27, 13. Genesis 10, 2; *jawnai* in den Texten Sargons und Sinacheribs, zuerst um 709, endlich *yauna* in den persischen Keilschriften). Diese Namensform wird von v. Wilamowitz (Eur. Her. I 260) mit *Ἴονες, Χάονες* zusammengestellt: danach würde das Digamma zur Endung gehören und als ursprünglicher Stamm bliebe *Ια* übrig, von dem sich auch andre Ableitung *Ἰὰς Ἴασος Ἴαινα Ἰαωλκὸς*, vielleicht auch *Ἰάσων* finden. Diesen Stamm bringt nun Fick in Bezz. Beitr. XXVI 237 mit der Wurzel √*ισ* für heilen zusammen, wonach also die Ionier das Volk des Heilgottes Apollon wären, was zu der Panegyris auf Delos, die den ältesten Mittelpunkt der Ionier bildete, und zur Anknüpfung des Stammheros Ion an Apollon ganz gut stimmen würde; auch das hohe Alter des Apollonkults in den ionischen Kolonien spricht dafür. Nicht erklärt aber bleibt die abweichende, mit der Kontraktion nicht vereinbare Betonung auf der Anfangssilbe: sie ist schon im Altertum bemerkt (Androtion frg. 38 = Schol. Il. XIII 685) und wahrscheinlich erst entstanden, als Ion der Stammheros ward, d. h. kaum vor dem 6. Jhdt. Am festesten haftete der Name an der kleinasiatischen Küste, wie die eigentümlichen Ausführungen Herodots I 142ff. bezeugen; doch auch die Inselbewohner werden im Hymnus auf den delischen Apoll so genannt, und Solon bezeichnete mit Stolz sein Land als die *πρεσβυτάτη γαῖα Ἰαονίης*: ihm erschien die Verwandtschaft mit den glänzenden Städten an der kleinasiatischen Küste als eine Ehre, wie denn auch die Mode in Athen damals und später noch lange dem ionischen Vorbild folgte (Thuc. I 6 für die Männer, Her. V 88 für die Frauen mit höchst merkwürdiger Begründung). Erst die überragende Stellung, die dann Athen unter Peisistratos und in den Perserkriegen gewann, und der gleichzeitige Niedergang der ionischen Städte brachten eine Änderung hervor: im 5. Jhdt. nannten sich die Athener voll Stolz mit ihrem eigenen Namen, und nur die kleinasiatischen Städte hielten noch am alten Ioniernamen fest, worüber sich

Her. I 142ff. in einer vielberufenen Stelle aufhält. Denn daß dies der Sinn der Stelle ist, daß Herodot sagen will, es habe zu seiner Zeit als Schande gegolten, ein Ionier zu heißen, ist ganz unzweifelhaft und hätte nicht von Ed. Meyer bestritten werden sollen (Forsch. z. alt. Gesch. I 127ff., gegen ihn Busolt Gr. Gesch. I² 282, 1). Aber eine ganz andere Frage ist es, ob sich im 5. Jhdt. die Sache tatsächlich so verhielt, und in ihr behält wieder Meyer recht; was Busolt a. a. O. und v. Wilamowitz (S.-Ber. Akad. Berl. 1906 IV 70, 2) an Stellen anführen, um eine Mißachtung der Ionier zu konstruieren, geht nicht über Neckereien heraus, wie sie heute noch zwischen Nord- und Süddeutschen gang und gäbe sind, ohne daß man ihnen besonderes Gewicht beilegt.

Was endlich die Sprache betrifft, so unterschieden schon die Alten einen altionischen und einen neuionischen Dialekt: jener, die Sprache des Heldensanges, stellt sich als ein aus aeolischen und ionischen Bestandteilen zusammengesetzter Mischdialekt dar, dieser wird für uns durch Herodots Geschichtswerk und durch die ionischen Inschriften (Collitz-Bechtel Die griech. Dialektinschr. Teil III 2, 1898–1905) repräsentiert. Beiden gemeinsam sind die durchstehenden Unterschiede gegen den Dorismus: das Eintreten des σ statt τ (ion. σὺ, λέγουσι = dor. τύ, λέγοντι), das Abschwächen des α in ε (ion. ἱερὸς, dor. ἱαρὸς) und vor allem der Ersatz des α durch η (ion. ἠρχόμην, κλῆρος, dor. ἀρχόμαν, κλᾶρος). Am reinsten erscheint dieser Dialekt in den ionischen Städten Kleinasiens: die auch dort vorhandenen lokalen Unterschiede beziehen sich nach Ausweis der Inschriften und sonstigen Denkmälern mehr auf den Wortschatz, als auf lautliche Abweichungen und sind von Herodot a. a. O., der sogar vier Dialekte konstruieren will, geflissentlich übertrieben (vgl. Kühner-Blass Griech. Gr. I 16ff.). Nach Westen zu treten die erwähnten Unterschiede mehr zurück, am meisten in Attika, das nach dieser Seite hin den Übergang zum Dorismus bildet (langes ᾱ nach ι ε ρ erhalten, ferner ττ, das gegen Ende des 5. Jhdts. statt des ion. σσ in die Schriftsprache eindringt). Übrigens griff an der asiatischen Küste das Ionische noch etwas über die Stammesgrenze hinaus; auch in Halikarnassos, Mylasa und Iasos ward nach Ausweis der Inschriften eine ionische Mundart gesprochen. (Über den ionischen Dialekt im allgemeinen O. Hoffmann Die griech. Dialekte III 1898. Thumb Handbuch der griech. Dialekte 1909. C. D. Buck Introduction to the Study of Greek Dialects, Boston 1910. Kretschmer Ionier und Achaeer, Glotta I 9ff.).

Wanderung der Ionier. Die Überlieferung. Vielleicht sind es die eben erörterten Tatsachen gewesen, die Ernst Curtius zu seiner jetzt allgemein aufgegebenen Vermutung bewogen, daß nämlich die Westküste Kleinasiens der eigentliche Ursitz der Ionier sei und daß sie von hier aus gegen Westen vordringend nach und nach die Kykladen und zuletzt Attika besetzt hätten (Curtius Die Ionier vor der ion. Wanderung 1855; Gr. Gesch. I⁸ 32). Dem gegenüber hat zuerst Ed. Meyer (Philol. XLVIII [1889] 268ff. Curtius Herm. XXV [1890] 141ff. und dagegen Meyer Philol. XLIX 1890, 479) geltend gemacht, daß der geographische Befund dagegen spreche: eine Bevölkerung, die nur auf den äußersten Küstensaum beschränkt gewesen und nirgends tiefer ins Land eingedrungen sei, könne nur über das Meer gekommen sein. Ausschlaggebend ist dieser Grund freilich nicht, da man mit ebensolchem Recht behaupten konnte, die Kelten seien zur See nach Europa gekommen; seine zwingende Kraft erhält er erst dadurch, daß die gesamte Überlieferung des Altertums dasselbe behauptet. Diese findet sich in der Hauptsache an drei Stellen vereinigt: Her. I 142—148 bespricht mehr die Verhältnisse im allgemeinen, während Pherekydes bei Strab. 632 und weiter Paus. VII 3 wertvolle Einzelheiten hinzufügen, die offenbar den Lokalsagen der einzelnen Städte entnommen sind. Daß es sich um eine in allen wesentlichen Punkten einheitliche Überlieferung handelt, die die Ansichten etwa des 5. und 6. Jhdts. wiedergibt, zeigt die Gemeinsamkeit der Grundanschauungen. In der Hauptsache geht die Wanderung von Athen aus, wofür schon Her. I 147 als Beweis das Vorhandensein der ionischen Phylen und die Feier des Apaturienfestes anführt. Allein mit den Athenern ziehen die aus der peloponnesischen Landschaft vertriebenen Ionier unter ihren aus Pylos stammenden Führern, und außer diesen sind noch viele andere Griechenstämme beteiligt. Unter ihnen werden Kreter genannt (so in Milet, Kolophon, Chios, Erythrai), ferner boiotische Scharen (Minyer in Teos, Kadmeier in Priene und Milet), Phoker in Phokaia, Abanten in Chios, Epidaurier in Samos, endlich noch Dryoper und Molosser, die Herodot ohne nähere Ortsangabe hinzufügt und die in den übrigen Darstellungen nicht mehr erwähnt werden. Besondere Beachtung verdient die Beteiligung der Pylier, indem hier unverkennbar eine Weiterentwicklung in der Überlieferung stattgefunden hat. Mit Recht hat v. Wilamowitz (a. a. O. S. 70; vgl. Meyer Gesch. d. Altert. II 238ff.) darauf hingewiesen, daß Herodotos von einer einmaligen Expedition athenischer Auswanderer unter der Führung von Kodrossöhnen noch nichts weiß. Diese kennt Pherekydes; aber auch bei ihm erscheint nur Androklos von Ephesos als echter Kodride, während Neileos und Andraimon lediglich als Pylier, Kydrelos und Knopos als unechte Kodrossöhne bezeichnet werden. Erst bei Pausanias' Gewährsmann sind sämtliche Gründer zu echten Söhnen des Kodros gemacht oder doch, wie Apoikos und Aipytos in feste Beziehung zum Kodridenstamme gebracht, so daß nunmehr überall echte Kodriden in allen Städten regieren, außer in Samos, Chios und Phokaia, das denn freilich nachträglich auch noch Kodriden als Herrscher aufnimmt (Paus. VII 3. 11). Als Zeit aller dieser Vorgänge gibt das Marm. Parium (ep. 27 S. 151 ed. Jacobi) das J. 1086/5 oder 1076/5.

Soweit die Überlieferung, die ihre künstliche Zurechtstutzung an mehr als einem Punkt verrät. Dahin gehört die Teilnahme der Phoker, die Pherekydes nicht kennt, wohl aber Herodot und die ohne Zweifel der falschen Erklärung des Namens *Φώκαια* (= Robbeninsel, v. Wilamowitz) ihre Entstehung verdankt: vor allem aber

die Ableitung der Ionier aus der späteren Landschaft Achaia. Diese beruht lediglich darauf, daß die 12 Städte Achaias mit den 12 Ionierstädten und der Poseidon Helikonios des Panionions mit dem Poseidon von Helike gleichgesetzt ward (Strab. 383). Aber die Zwölfzahl der Städte des Ionierbundes ist wie der Bund selbst späteren Ursprungs, und gegen die Ableitung des Beinamens *Ἑλικώνιος* von *Ἑλίκη* hat schon Aristarch das schwerwiegende Bedenken erhoben, daß er dann *Ἑλικήιος* heißen müßte (Etym. Magn. 547, 16; vgl. Rohde Rh. Mus. XXXVI 408). Dagegen mag es mit der Teilnahme boiotischer Scharen seine Richtigkeit gehabt haben: den Mittelpunkt ihrer Siedelungen bildet die Mykale, deren Namen an das boiotische Mykalessos anklingt; auf der Südseite lag der kleine Ort *Θῆβαι* (Theop. bei Schol. Eurip. Andr. 1), und kadmeische Geschlechter gab es in Priene und Milet (Her. I 176) so gut wie boiotische in Teos. Am Nordabhang des Gebirges lag ferner eine Griechenstadt *Μελίη*, die nach einer ganz abweichenden, aber sich als immer wertvoller herausstellenden Überlieferung bei Vitruv. IV 1 von den übrigen zerstört ward: ihr Hauptheiligtum, das zum Bundesheiligtum erhobene des Poseidon *Ἑλικώνιος* weist ebenfalls auf boiotischen Ursprung hin. Eigentümlich steht es mit dem Anteil der Pylier: gerade das älteste Zeugnis, das wir besitzen, Mimnerm. frg. 9 Bgk., nennt nicht Athen, sondern Pylos als Ausgangspunkt für die Besiedelung Kolophons und kann gar nicht anders als von direkter Besiedelung verstanden werden. Nimmt man den Charakter der Überlieferung hinzu, so kann man über den sekundären Charakter der Anknüpfung dieser pylischen Ansiedelung an Athen kaum im Zweifel sein (Busolt Gr. Gesch. I² 287, 3). Vollkommen sicher ist dagegen die Beteiligung Attikas: in dieser Hinsicht reden die von Herodot angeführten Tatsachen eine sehr deutliche Sprache. Die attischen Phylennamen, die sich in Delos, Teos, Kyzikos, Tomoi, Perinthos, Kallatis gefunden haben (Stellen bei Busolt G. G. I² 279, 3) und das gemeinsame Apaturienfest, das Athen, die Nesioten und die kleinasiatischen Ionier feierten, erweisen die Zusammengehörigkeit der Ionier diesseits und jenseits des Aegaeischen Meeres.

Der Hergang. Danach wird man sich den Hergang etwa folgendermaßen vorzustellen haben. Gegen Ende des 2. Jahrtausends v. Chr. gerieten die Völker an der Ostküste des Mutterlandes, die um den Saronischen Golf, auf Euboia und in einem Teil Boiotiens wohnten und wie es scheint, noch keinen gemeinsamen Namen führten, aus unbekannten Gründen in eine langandauernde Bewegung, die sie über die zunächst besiedelten Kykladen bis an die kleinasiatische Küste führte. Hier trafen sie bereits auf andere Ansiedler: denn es muß nach dem, was wir über die ausgedehnten Handelsbeziehungen des minoischen Kreta wissen, von vornherein als wahrscheinlich gelten, daß diese sich auch über die kleinasiatische Küste erstreckten und dort zu Niederlassungen geführt hatten. Die lokalen Überlieferungen bei Strabon und Paus. a. a. O. bestätigen das auch, indem sie in Milet, Chios und Kolophon ausdrücklich Kreter erwähnen (vgl. v. Wilamowitz a. a. O. 73); dazu entsprechen die Namen Priene und Milet den Ortschaften Priansos und Milatos auf Kreta. Allerdings fehlte die archäologische Bestätigung, bis Wiegand in den untersten Schichten der Ausgrabungen von Milet spätmykenische Scherben entdeckte (Abh. Akad. Berl. 1908, 1ff. Sechster vorl. Ber. über die von den Kgl. Museen in Milet und Didyma unternommenen Ausgrabungen). Auch so blieb das Vorkommen vorgriechischer Reste sehr gering, da außerdem nur noch die Gräberstatt von Assarlik in Karien in Betracht kam. Allein mit Recht weist Hogarth (Ionia and the East 12f.) darauf hin, daß die Erforschung des kleinasiatischen Bodens erst in den Anfängen steht: nur in Milet ist die unterste Schicht wirklich erreicht, keineswegs dagegen in Ephesos; in Kolophon, Chios und Erythrai haben überhaupt noch keine systematischen Grabungen stattgefunden und bei Priene haben sie ergeben, daß Alt-Priene sicherlich nicht an der Stelle der hellenistischen Stadt, sondern an einem noch nicht näher bestimmbaren Orte gelegen hat (Wiegand und Schrader Priene 35). Es ist aber auch fraglich, ob wir von Ausgrabungen allzuviel zu erwarten haben, da die Besiedelungszeit nur kurz gewesen sein kann, wie Hogarth mit Recht aus den politischen Verhältnissen Vorderasiens erschließt. Bis ins 12. Jhdt. v. Chr. hinein herrschte in Kleinasien das mächtige Reich der Chatti, dessen Mittelpunkt kürzlich von Winkler und Puchstein in Boghasköi aufgedeckt ist (vgl. O. Puchstein Boghasköi 1910), und daß es seine Macht bis unmittelbar an die Westküste, ja sogar bis auf die Inseln erstreckte, zeigen die Felsskulpturen des Küstenlandes und das Fortleben der Königsnamen Mursil und Mutallu auf Lesbos (*Μύρσιλος*, *Μυτιλήνη*, vgl. Hall Journ. hell. Stud. XXIX 19ff. 1910). Nach Hogarth waren es eben die Chatti, die eine Ansiedlung der Kreter verhinderten; erst nach dem Sturz ihrer Macht, der gegen das Ende des 12. Jhdts. durch die fortwährenden Angriffe der Assyrer und der westlich von Europa her über die Meerengen vorbrechenden Völker erfolgte, ward die Bahn frei, und dies scheinen die Kreter benutzt zu haben, um sich sofort zwei wichtige Punkte, den Ausgang des Hermostals mit Kolophon und Chios, sowie die Mäandermündung mit Priene und Milet anzueignen. Daß sie nicht auch die wichtige Nordstraße, die vom Sangarios hinab zur Propontis und zum Golf von Adramyttion herabführt, an ihrer Ausmündung besetzten, wird wohl daran gelegen haben, daß ihnen bereits nordwestliche Griechenscharen mit der Besetzung von Lesbos zuvorgekommen waren. Übrigens können die Siedelungen der Kreter nicht lange bestanden haben, da bald nachher die ersten Scharen der griechischen Einwanderer einrückten und nach und nach die ganze Küste von der Hermosmündung bis nach Milet besiedelten. Daß gleich alle wichtigen Punkte besetzt wurden, ist unwahrscheinlich, mit Recht hat v. Wilamowitz auf die Spuren späteren Ursprungs bei Phokaia und Klazomenai hingewiesen (S.-Ber. Akad. Berl. 1906 III 56f.), und überhaupt darf man sich diese Völkerbewegungen nicht als einmalige große Expeditionen, sondern nur als ein langsames, stoßweises Vorwärtsdrängen mit gelegentlichen Nachschüben vorstellen. Was die Zeit der Besiedelung

betrifft, so hat v. Wilamowitz (S.-Ber. Akad. Berl. 1906 IV 75f.) wohl mit Recht aus dem Umstand, daß die Besiedelung Theras von Kreta aus am Ende des 10. Jhdts. erfolgte und daß die Funde am Athenaheiligtum von Milet noch weiter hinaufführen, auf das Ende des 2. Jahrtausends geschlossen, so daß also auch hier der antike Ansatz (1076/5) ungefähr das Richtige trifft. Und es würde sich also auch von hier aus die These Ed. Meyers bestätigen (Forsch. z. alt. Gesch. I 150), die ohne Begründung ausgesprochen sich bald allgemeine Anerkennung erworben hat, daß nämlich die Besiedelung der kleinasiatischen Westküste nichts mit der dorischen Wanderung zu tun hat, sondern recht eigentlich ein Produkt der mykenaeischen Zeit ist. Das erfordert auch die archäologische Entwicklung: Hogarth hat gezeigt, wie die ionische Kunst aus der spätminoischen als Kette und der orientalischen als Einschlag entstanden ist, was für die altmilesische Töpferei schon Prinz (Funde aus Naukratis 5ff.) gefordert hatte. In der Tat müssen also die Ansiedler, die von Griechenland kamen, noch die spätmykenische Kultur mitgebracht haben, die der spätminoischen der kretischen Ansiedelungen aufs engste verwandt war.

Dagegen wird der pylische Zuzug von diesem ersten Schub auch der Zeit nach völlig zu trennen sein. Daß er direkt von Pylos und nicht über Attika kam, war wenigstens im Anfang des Jhdts. in Kolophon feststehende Überzeugung (Mimnermos frg. 9 Bgk.), und daß die Ansiedelung nicht in Frieden vor sich ging, läßt die Überlieferung bei Strabon und Paus. noch deutlich erkennen: überall verknüpft sich mit den Namen der pylischen Ansiedler die Erinnerung an Kämpfe der Städte unter sich oder mit den Ureinwohnern des Landes und die Worte des Mimnermos *ἐς δ' ἱερὴν Κολοφῶνα βλην ὑπέροπλον ἔχοντες | ἔζομεθ' ἀργαλέης ὕβριος ἡγεμόνες* deuten auf die Knechtung griechischer Ansiedler, da der Dichter schwerlich grausame Behandlung der Barbaren als *ὕβρις* bezeichnet haben würde (O. Immisch Klaros 17; Neue Jahrb. Suppl.-Bd. XVII 143). Kolophon und Ephesos scheinen die Mittelpunkte gewesen zu sein, an denen sich die pylischen Scharen festsetzten, und von hier aus griffen sie weiter, bis schließlich nur Samos, Chios, Phokaia von ihnen frei blieben: in diesen drei Städten kennt die Überlieferung keine pylische Ansiedlung. Wohl aber hat sie uns die wertvolle Nachricht bewahrt, daß Phokaia nachträglich in den Bund aufgenommen ward, nachdem es sich eine pylische Königsdynastie hatte gefallen lassen müssen, und dies zeigt deutlich, daß die Errichtung des Bündnisses mit dem Auftreten der Pylier zusammenhängt: offenbar haben sie den Bund begründet und ursprünglich nur mit den Städten, in denen sie selber die Herrschaft besaßen. Da nun Phokaia, Chios, Samos sicher erst später hinzugetreten sind, so haben anfangs nur 9 Städte den Bund gebildet, und es wird schwerlich ein Zufall sein, wenn bei dem feierlichen Poseidonopfer, zu dem Telemach in Pylos anlangt (Hom. Od. III 6. 7), das Volk in neun Abteilungen gesondert ist, deren jede neun Stiere zum Opfer bringt. Der Name des Gottes aber führt gleich noch einen Schritt weiter. Das älteste Ereignis der ionischen Geschichte ist der bei Vitruv. IV 1 erzählte Krieg gegen die Griechenstadt Melia, an dem nach Vitruv. a. a. O. alle andern (*communi consilio*), nach der Inschrift bei Dittenberger Inscr. Or. 13 (Brief des Königs Lysimachos) Ephesos, Samos, Priene und Milet beteiligt waren und der mit der Zerstörung der Stadt und der Aufteilung ihres Gebietes endete (vgl. Lenschau De rebus Prienensium, Leipz. Stud. XII 134). In dieser Unternehmung hat v. Wilamowitz richtig den Keim des späteren Städtebundes erkannt, und nun begreift es sich auch leichter, warum die Sieger aus den Heiligtümern der zerstörten Stadt, deren Erhaltung ihnen zufiel (v. Wilamowitz Panionion, S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 45f.), gerade das des Poseidon *Ἑλικώνιος* zum Bundesheiligtum wählten: es war der Hauptgott ihres Stammes, den sie in der Heimat verehrt hatten, und sie schieden sich damit zugleich von der nicht stammverwandten früheren Griechenbevölkerung, als deren Hauptgott Apollon anzusehen ist, den sie im Apaturienfest und auf Delos verehrten. Vielleicht hängt das Fehlen des Apaturienfestes in Ephesos und Kolophon ebenfalls mit der pylischen Eroberung zusammen; Herodots Worte I 148 *διὰ φόνον τινὰ σκῆψιν* lassen das noch vielleicht durchblicken. Jedenfalls muß der pylische Volksbestandteil eine Zeitlang die Führung gehabt haben; nur so erklärt sich die einzigartige Rolle, die Nestor in der Ilias spielt, und die oft bemerkte, fast geflissentliche Zurücksetzung Athens. Mit der Zeit ward das anders, indem die fremden Eroberer mit der älteren Griechenbevölkerung verschmolzen, was vielleicht durch den Eintritt von Samos und Chios (*τετάρτῃ γενεᾷ* nach der Gründung, Ion v. Chios bei Paus. VII 4, 10) bezeichnet wird; der Dichter, der Hom. Il. XI 692 dem Neleus zwölf Söhne gibt, kennt schon die volle Zahl der Bundesstädte. Allmählich überwog das ältere Element, und als im 6. Jhdt. Athens Macht unter Peisistratos sich glänzend erhob, wird jene pylische Eroberung ihre Anknüpfung an Athen erhalten haben, die die Ansprüche beider Volkselemente versöhnte.

Nicht leicht ist es, die Zeit der pylischen Einwanderung zu bestimmen: man wird geneigt sein, sie mit dem Vordringen der Eleier in Verbindung zu bringen, wodurch man eine wenn auch unsichere Grenze nach oben gewinnt, etwa 900. Eine Grenze nach unten läßt sich ebenfalls nur durch unsichere Vermutungen erreichen. Prinz (Funde aus Naukratis 1ff.) hat in seiner Besprechung der altmilesischen Töpferei neben dem spätmykenischen und dem orientalischen Element noch das Auftreten geometrischer Einflüsse festgestellt, die zeitlich dem orientalischen Einschlag voraufgehen. Nimmt man mit Hogarth an, daß dieser etwa seit 800 wirksam war, und bringt man das Auftreten geometrischer Formen mit dem Eindringen der neuen Ansiedler in Verbindung, so würde die untere Grenze für den Pylierzug etwa 800 sein. Tiefer hinabzugehen ist nicht ratsam, da eine gewisse Zeit für den Verschmelzungsprozeß nötig ist, der in der Annahme des Ioniernamens zutage tritt: dieser aber war (s. o.) um 700 schon völlig in Vorderasien als Gesamtbezeichnung der Anwohner des Ägaeischen Meeres durchgedrungen. Danach mag man, wenn die erste Griechenansiedlung um 1050 stattfand (s.

o.), die pylische Eroberung um 850 ansetzen. Was endlich den Namen betrifft, so ist es doch wohl das Wahrscheinlichste (Ed. Meyer Philol. XLVIII 274. Busolt Gr. Gesch. I² 283), daß eine der Völkerschaften, die sich an der ersten Besiedlung beteiligten, eben ein Stamm der Iavoner war, dessen Name zur Gesamtbezeichnung ward. Wie und aus welchen Gründen das geschehen ist, wissen wir nicht; als geschichtliche Analogie bietet sich die Entstehung des Namens England dar, obwohl die Angeln nur einen der Zahl nach verhältnismäßig geringen Teil der sächsischen Einwanderung ausmachten.

Älteste Geschichte Ioniens bis etwa 630. Daß ursprünglich das Interesse der ionischen Ansiedlungen dem Ackerbau zugewandt war, bezeugen die Homerischen Gedichte auf Schritt und Tritt (v. Wilamowitz a. a. O. IV 47); auch besaßen manche Städte wie Priene und Kolophon ein verhältnismäßig ausgedehntes Landgebiet. Dennoch verwies ihre geographische Lage sie bald auf den Handel als auf ihr eigentliches Lebensinteresse. Zwei große Handelsstraßen ziehen heute wie vor alters aus dem Inneren der kleinasiatischen Küste zu; die nördliche, die aus dem Hochland von Iran kommend über Siwas und Angora das obere Tal des Sangarios erreicht und von hier aus an der Propontis und dem Golf von Adramyttion ausmündet, war in ihrem letzten Ende durchaus in der Hand der sog. aeolischen Kolonien, deren Mittelpunkt das mächtige Lesbos bildete. Die zweite Straße nimmt ihren Anfang im Zweistromland, überschreitet Euphrat, Amanos und Tauros und gelangt die große Mittelsteppe Kleinasiens südlich umgehend über Konia in die Gegend des heutigen Afium-Karahissar: es ist die Straße, die im Altertum die Kyreer zogen und der heute die Linie der Bagdadbahn folgt. Bei Afium-Karahissar teilen sich die Wege: der eine führt genau westlich durch das Hermostal bis zur Mündung dieses Flusses. Um sie herum sind die nordionischen Städte gelagert, die den verhältnismäßig geringsten pylischen Einschlag haben: Phokaia, Chios, Erythrai, Klazomenai. Es war selbstverständlich, daß die eigentliche Mündung des Hermos mit dem aeolischen Smyrna nicht in den Händen der Konkurrenten bleiben durfte; den Schlag führte schon früh (wohl um 800) das mächtige Kolophon, das sich auf diese Weise seinen Anteil an diesem Handelsweg sicherte (Mimnerm. frg. 9; die Darstellung bei Strab. 634 sucht wohl nur ein früheres Anrecht der Ionier künstlich zu konstruieren). Die zweite Gabelung der südlichen Handelsstraße senkt sich von Afium-Karahissar in das Tal des Lykos hinab, der in den Mäander einmündet, benutzt dann das Mäandertal und erreicht Milet gegenüber das Meer. Um diese Mündung herum lag die südliche Gruppe der ionischen Städte: Milet, Myus, Priene und Samos, während Teos, Lebedos, Ephesos eine minder begünstigte mittlere Gruppe bildeten. Über die beiden genannten Abzweigungen der Südstraße nun ging der oberländische Handel der Städte nach Mesopotamien, dessen Einfluß in der Kunst Prinz und Hogarth nachgewiesen haben: er scheint zunächst ihre Kraft vollständig in Anspruch genommen zu haben, wie die anfänglich ganz geringe Beteiligung der Ionier an der um die Mitte des 8. Jhdts. einsetzenden Kolonisation erweist. Im übrigen bildeten bei der gedrängten Lage der Städte sich bald Gegensätze heraus: so im Norden zwischen Chios und Erythrai, und vielleicht gehört noch in diese Frühzeit der bei Her. I 18 erwähnte Krieg zwischen beiden Städten, bei dem Milet auf Chios Seite stand. Wenn Plut. de mul. vir. c. 3 sich auf dasselbe Ereignis bezieht, so handelte es sich dabei um Leukonion und andre Grenzbezirke auf der Mimashalbinsel. Ähnlich lagen die Dinge bei der Südgruppe, wo Milet und Samos sowohl untereinander wie auch einzeln mit Priene im Streit lagen: auch hier handelte es sich um Landbesitz auf der Mykale. Dabei kommen wohl schon Wechselbeziehungen wie zwischen Chios und Milet vor; ein eigentliches Zusammenhalten der Städte aber ist nicht vorhanden, und der Bund am Panionion hat in dieser Zeit kaum mehr als sakralen Charakter gehabt. In den einzelnen Städten scheint überall, soweit wir die Dinge übersehen, das erbliche Königtum geherrscht zu haben. Neben den Kodriden werden Neliden in Milet (Plut. de mul. virt. p. 214. Polyaen. VIII 35), einheimische Königsgeschlechter in Chios (Ion v. Chios bei Paus. VII 4, 8) und Samos (Herod. III 59) genannt. Allmählich sank ihr Ansehen und der Einfluß des Adels stieg, wie dies die Entwicklung des homerischen Königtums deutlich erkennen läßt. Gegen Ende des 8. Jhdts. war überall die Adelsherrschaft durchgeführt, zuletzt wie es scheint in Samos (Plut. quaest. Gr. 57); in einzelnen Städten herrschten einzelne Familien, wie die Bakchiaden in Korinth (Basileiden in Erythrai erwähnt Ar. pol. 1305 b, in Ephesos Baton von Sinope frg. 2 Müll. = Suid. s. *Πυθαγόρας*).

Da änderte sich plötzlich die Lage der Städte, durch das Aufkommen der Mermnaden in Lydien, die im Gegensatz zu den früheren Herrschern des Binnenlandes den Griechenstädten feindlich gesinnt waren und nach 150jährigem Kampf endlich die Oberherrschaft über sie gewannen. Den ersten Siegen, die die Unterstadt von Kolophon in Gyges Hand brachten (*Κολοφῶνος τὸ ἄστυ εἶλε* Her. I 14), folgte allerdings ein schwerer Rückschlag, als das Reich vor dem Ansturm der Kimmerier zusammenbrach, die auch den Artemistempel zerstörten (Callim. Hymn. in Dianam 251. Euseb. Vers. Arm. Abr. 873), aber die Stadt nicht einnehmen konnten (vgl. Callim. frg. 1 Bgk.). Überhaupt litten bei diesen Einfällen die Städte weniger, als das Landgebiet, das von den räuberischen Scharen verwüstet ward (Herod. I 6): besonders wird als Führer der Kimmerier Lygdamis erwähnt (Hesych s. v. und Dittenberger Inscr. or. 13, 17. 30, vgl. Lenschau De rebus Prienensium, Lpz. Stud. XII 129). Allein kaum hatte Ardys das Reich wieder geordnet, als er von neuem gegen Milet vorbrach und Priene eroberte (Her. I 15). Sein Enkel Alyattes eroberte Smyrna, bis auch seine Macht sich an den Mauern Milets brach. Zwar gelang es danach im großen und ganzen den Städten, sich zu behaupten, aber auch so war der Schaden groß genug: der oberländische Handel war fast völlig ruiniert, da sich beide Straßen in der Hand der feindlichen Dynastie befanden. Es galt, Abhilfe zu schaffen, und es ist charakteristisch, daß die Städte zunächst

an der nordkleinasiatischen Route Anteil zu gewinnen suchten, die mit der von den Lydern gesperrten Südstraße durch ein Mittelglied in Verbindung stand, das von dem heutigen Afium-Karahissar aus durch das Tal des Porsuk mit dem oberen Sangarios in Verbindung stand (Hogarth 64f.). In rascher Folge begründete Milet Abydos (noch vor 700, Thuc. VIII 61. Anaximenes bei Strab. 635 mit Bewilligung des Königs Gyges, Strab. 590), Parion (710 nach Euseb. Vers. Arm. Abr. 1308, doch waren die Milesier nicht allein dabei beteiligt, Strab. 588. Paus. IX 27, 1), Kyzikos (nach Euseb. 679 oder 676, Anaximenes bei Strab. 635), und wo die eigenen Kräfte nicht ausreichten, trat das befreundete Megara ein, dem sogar die Schlüssel zum Pontos, Kalchadon und Byzanz (Thuc. IV 75. Her. IV 144. Strab. 320) anvertraut wurden. Für sich allein ging Samos im Gegensatz zu Milet vor: seine Gründung Perinthos (Strab. 331) geriet infolgedessen sofort mit den milesierfreundlichen Megarern von Byzanz in Streitigkeiten (Plut. quaest. Gr. 57). Auch Nordionien blieb nicht zurück unter der Führung Phokaias, das 654 Lampsakos begründete (Charon frg. 6 Müller. Ephoros frg. 63), und bei der Gründung von Parion (s. o.) scheinen die Erythraeer sogar die Hauptbeteiligten gewesen zu sein. Gleichzeitig begannen Umgehungsversuche im Süden, in Kilikien, wo man indes mit der assyrischen Großmacht in Konflikt geriet: eine alleinstehende, aber unverdächtige Nachricht des Berossos erzählt, daß König Sinacherib eine ionische Flotte an der Küste Kilikiens geschlagen habe, und wenn auch der Versuch Kings (Journ. hell. Stud. XXX 1910, 327), dies Ereignis auf einem Tonzylinder Sinacheribs nachzuweisen, gescheitert ist (Winckler Orient. Litt. Zeit. 1910, 145ff.), so ist es doch an sich durchaus wahrscheinlich, daß die Ionier in den ersten Jahrzehnten des 7. Jhdts. auch im Süden ihre Umgehungsversuche gemacht haben. Immerhin hatten diese Austrengungen keinen nachhaltigen Erfolg: schon Ardys scheint das Reich bis zum Halys ausgedehnt und somit auch die Nordstraße in seinen Besitz gebracht zu haben. So sahen sich die Ionier genötigt weiter auszuholen: die Begründung von Sinope um 630 und Trapezunt verschaffte ihnen von Norden her einen Zugang ins Zweistromland, der dem Machtbereich der lydischen Könige für immer entrückt war: die alte Straße über Siwas—Malatia—Diarbekir, die als ursprüngliche Linie der Bagdadbahn geplant war, aber auf den russischen Einspruch hin aufgegeben werden mußte. Gleichzeitig gewann Milet durch die Besiedlung der Pontosküste (seit 647 Begründung von Olbia) neue Gebiete für seinen Handel.

Aber auch im Westen hatten die Ionier für ihre Handelstätigkeit Ersatz gefunden, wobei sie sich freilich in bereits vorhandene Verhältnisse einfügen mußten, da hier Korinth und Chalkis fast unbedingt herrschten. An diese schloß sich Samos an; nach Thuc. I 13 baute um 704 der Korinther Ameinokles den Samiern die ersten Kriegsschiffe, und um dieselbe Zeit führten die Samier einen Krieg gegen Aigina, die Feindin Korinths (Her. III 59); im lelantischen Krieg standen sie zu Chalkis (Her. V 99). Einen direkten Handel nach dem Westen trieben sie nicht, die Fahrt des Kolaios (Her. IV 152) ward nicht wiederholt, aber das Verhältnis zu Chalkis blieb dauernd freundlich, so daß die vertriebenen Samier auf der Suche nach einer neuen Heimat zuerst die chalkidischen Kolonien aufsuchten (Her. VI 22). Auf der Gegenseite stand natürlich Milet, dessen Verbindung mit Eretria ihm den Zugang zur thrakischen Küste verschaffte und noch im ionischen Aufstand Früchte trug (Her. V 99). Nach Westen ging sein Handel wohl über Megara, dem es dafür die wichtige Position am Eingang des Schwarzen Meeres anvertraute — die Megarer lebten mit den Korinthern in erbitterter Feindschaft (vgl. Busolt Griech. Gesch. I² 219, 3) — später war es mit Aigina, der Handelsrivalin Korinths, befreundet. Im Westen selbst unterhielt es ausgezeichnete Beziehungen mit Sybaris, das durch seine Tochterstädte Laos und Skidros am Tyrrhenischen Meer den Verkehr mit den Etruskern vermittelte (Her. VI 21. Timaios frg. 60 bei Ath. XII 519. Ponnelle Mélanges d'archéol. et d'hist. XXVII 1907, 243ff.). Auch Nordionien ergriff die Gelegenheit: auswandernde Kolophonier gründeten — offenbar nach der Eroberung der Unterstadt durch Gyges — Siris am Golf von Tarent, das durch das Tal des Sinni hin nach Pyxus einen Zugang zum Westmeer besaß (vgl. Ponnelle a. a. O., gemeinsame Münze beider Städte bei Head HN 69). Jede Vermittlung verschmähte Phokaia, das weitausgreifende Fahrten ins Westmeer bis nach Tartessos unternahm: der von dort herkommende Reichtum gestattete ihm sogar den Bau einer eigenen Stadtmauer (Her. I 163ff.). Um 600 begründete es an der gallischen Küste Massalia, das sich bald zu einem der wichtigsten Handelsplätze im Westen auswuchs und eine Reihe von Pflanzstädten begründete. Auch das kleine Klazomenai beteiligte sich und besiedelte Abdera an der thrakischen Küste (Her. I 168, nach Euseb. kurz vor 650), das freilich bald wieder verloren ging und ein Jahrhundert später von Teos aus neubegründet ward.

Vor allem aber gelang in dieser Zeit die Öffnung Ägyptens, das damals unter der saitischen Dynastie seine Unabhängigkeit wieder gewann, wobei es von den ionischen Städten unter Führung Milets unterstützt ward. Dem Krieger folgte der ionische Kaufmann, und überall erhoben sich im Delta seine Handelsfaktoreien, bis König Amasis wohl aus Gründen bequemerer Besteuerung um 569 ihnen Naukratis als Handelsplatz anwies (Her. II 178), an derselben Stelle, wo die Milesier früher schon (etwa 650, Strab. 801) einen befestigten Platz *Μιλησίων τεῖχος* begründet hatten. Aber auch hier zeigte sich bei der Besiedelung wieder die Spaltung: am Hellenion waren in erster Linie die nordionischen Städte beteiligt Chios, Phokaia, Klazomenai, nicht Erythrai, die Feindin von Chios, wohl aber Teos, das auch sonst in gutem Verhältnis zu den Nordstädten stand. An sie angeschlossen waren Lesbos und die dorische Hexapolis; beide standen mit den Nordstädten in enger Verbindung, wie nach Herodots Darstellung des ionischen Aufstandes erkennen läßt. **Südionien war nicht bloß von den Nordstädten getrennt, sondern auch unter sich gespalten: Milet hatte**

eine Niederlassung für sich und als einzige von den Städten des Mutterlandes auch Aigina, was es offenbar den guten Beziehungen zu Milet verdankte, das seinen Handel auch im Pontos zuließ: vielleicht sind durch Aigina die athenischen Vasen, die Prinz in Naukratis fand, dorthin gekommen. Wenn Prinz meint, daß ebenfalls durch Aiginas Vermittelung die korinthischen Vasen eingeführt seien, so ist das bei den gespannten Beziehungen beider Städte nicht sehr wahrscheinlich: hier bildete wohl das mit Korinth altbefreundete Samos den Vermittler, das ebenfalls in Naukratis eine abgesonderte Niederlassung hatte (Prinz Funde aus Naukratis, Lpz. 1906). Auch die kyrenaeischen Vasen (Prinz S. 64—67) werden durch Samos importiert sein, das enge Beziehungen zu Kyrene unterhielt (Her. IV 152. 162). Im übrigen ist nach Prinz (a. a. O. 36) die Menge der milesischen Tonwaren viel größer als die der altsamischen oder sog. Fikelluravasen: der Zahl nach am nächsten stehen den milesischen die lesbischen Buccherogefäße. Daneben haben sich noch Vasen von Klazomenai, Rhodos und Knidos samt einer melischen neben einheimischen Waren gefunden (Prinz a. a. O. 42ff. 57ff. 67ff.).

So war im Laufe des 7. Jahrhunderts der Handel der ionischen Städte zu einem die ganze damalige Welt umspannenden geworden, und er gestaltete sich um so gewinnbringender, als er sich mehr und mehr zum Eigenhandel auswuchs, je stärker sich die industrielle Tätigkeit in den Städten entfaltete (die Belege bei Busolt Gr. Gesch. II 455, 1). Freilich verschoben sich dadurch die Verhältnisse, indem an die Stelle des alten grundbesitzenden Adels die Plutokratie der Großkaufleute und Fabrikherren trat, der wieder die Masse der gewerbetreibenden Kleinbürger gegenüberstand: die inneren Kämpfe der Folgezeit kündeten sich bereits an. Aber noch waren alle diese Dinge im Werden begriffen: es war die Glanzzeit der ionischen Städte und vor allem Milets, in die Thales Jugend fiel. Aus dem materiellen Wohlstand erblühte die Philosophie und die bildende Kunst Ioniens.

Die Hochblüte der ionischen Städte 630—546. Während der Kolonisation und der gleichzeitigen Angriffe von lydischer Seite her waren die unter den Städten vorhandenen Gegensätze etwas zurückgetreten; jetzt begannen die Streitigkeiten von neuem. Daß Phokaia plötzlich um 560 mitten im milesischen Kolonisationsgebiet an der südlichen Küste des Schwarzen Meeres Amisos begründete, war sicherlich kein freundlicher Akt, und überhaupt läßt Herodots Bemerkung (VI 42), nach der erst Artaphrenes die Ionier gezwungen habe *ὅτι δοσίδικοι εἶεν καὶ μὴ ἀλλήλους φέροιέν τε καὶ ἄγοιεν* darauf schließen, daß die Beziehungen zwischen den einzelnen Städten wenig befriedigend waren und oft durch Kriege gestört wurden. **Einer dieser Kriege führte zur Niederwerfung Prienes, zu der sich die beiden mächtigen Rivalen Samos und Milet vereinigten: die Schlacht an der Eiche, in der 1000 Prieneer fielen, brach die Kraft der Stadt, die kurz darauf den Lydern zur Beute fiel (Plut. quaest. Gr. 20. Brief des Lysimachos. Dittenbergeer Or. inscr. 13, 13ff. Dekret der Rhodier Inschr. v. Priene 37, 105; vgl. Lenschau De rebus Prien.,**

Lpz. Stud. XII 126ff.). Der Verlauf des Kampfes, der nicht lange vor 600 stattgefunden haben muß (s. Dittenberger und Lenschau a. a. O.), zeigt, daß vorübergehend auch andere Gruppierungen der Städte stattfanden: auf engere Beziehungen zwischen Korinth und Milet deutet die Geschichte mit Periandros und Thrasybulos (Her. I 20. V 92), und demgemäß findet man Samos auf der Gegenseite (Her. III 48. 49, von andern ward die Unfremdlichkeit gegen Periander den Knidiern zugeschrieben, Plut. mor. 860 b). Dies scheint mit dem Aufkommen der Tyrannis zusammenzuhängen, die in damaliger Zeit auch in Ionien sich zu verbreiten begann und unter der Perserherrschaft fast als eine dauernde Einrichtung auftritt. Schon im Laufe des 7. Jhdts. wurden die Adelsherrschaften gestürzt; zuerst wie es scheint in Milet, wo bereits um 630 Thrasybulos als Tyrann erwähnt wird: nach seiner langjährigen Regierung begannen, wie Her. V 28—29 erzählt, *ἐπὶ δύο γενεὰς ἀνδρῶν* heftige Parteikämpfe zwischen den Reichen und der Volkspartei, deren Namen Plut. quaest. Gr. 32 aufbewahrt hat (*πλουτίς, ἀειναῦται* und *χειρομάχα*, Her. Pont. bei Ath. XII 523 f nennt auch die *Γέργιθες*). Endlich trat durch den Schiedspruch der Parier Ruhe ein, so daß die Stadt sich wieder zu ihrer alten Höhe erheben konnte. In Erythrai wurde die Oligarchie der Basiliden trotz guter Regierung gestürzt (Ar. pol. 1305 a); dasselbe Schicksal hatte sie in Chios (Ar. pol. 1305 b) und kurz nach 600 auch in Samos (Plut. quaest. Gr. 57). In Ephesos, wo es ebenfalls Basiliden gab, ward ihre Herrschaft durch Pythagoras beseitigt (Suid. s. *Πυθαγόρας*), diesem folgte ein gewisser Melas, der eine Tochter des Alyattes heiratete und damit das Beispiel der Anlehnung an die Regierung des Hinterlandes gab, die zur Perserzeit allgemein ward; sein Sohn Pindaros verteidigte Ephesos gegen Kroisos und ging auf dessen Verlangen in die Verbannung (Ael. var. hist. III 21. Polyaen VI 50, vgl. Her. I 26). Danach scheint das Aufkommen der Tyrannis in Ephesos ebenfalls in den Anfang des 6. Jahrhunderts zu gehören. Jedenfalls aber taten diese Kämpfe der Blüte Ioniens wenig Eintrag, das sich gleichzeitig auch nach außen gegen die lydischen Könige mit Erfolg zur Wehr setzte, insbesondere auch gegen den mächtigen Alyattes, der Smyrna und Priene eroberte (s. o.). Um so seltsamer ist es, daß sich die Städte seinem Sohne Kroisos unterwarfen, ohne daß von irgend welchen kriegerischen Erfolgen des Königs die Rede ist: nur gegen Ephesos, das aber damals eine verhältnismäßig unbedeutende Stadt war, war er siegreich (Her. I 26ff.). Man hat wohl mit Recht daraus geschlossen, daß Kroisos sich im wesentlichen mit einer Tributzahlung (Her. I 201) und einer im übrigen sehr milden Form der Schutzherrschaft begnügte. Jedenfalls war der größere Vorteil, die Wiedereröffnung der alten Handelsstraßen, auf seiten der Ionier, und dies fiel um so schwerer ins Gewicht, als die Handelsstraße über Sinope seit dem Abkommen zwischen Alyattes und Astyages fast ganz in die Hände der Meder geraten war.

Die Zeit der Perserherrschaft 545—478. Niedergang Ioniens. Der herannahende Entscheidungskampf zwischen Lydien und Persien

stellte die Politik der Städte vor eine Aufgabe, der ihr Scharfblick nicht gewachsen war: in einem Augenblick, wo man selbst in Delphi die Notwendigkeit kluger Zurückhaltung erkannte, wiesen sie Kyros Anerbietungen glatt zurück (Her. V 76) und schlossen sich dem Lyderkönig an. Nur Milet gelang es, rechtzeitig mit Kyros abzuschließen, der der Stadt dieselben günstigen Bedingungen wie bisher gewährte (Her. I 141); vielleicht glaubte er durch Teilung am leichtesten den Widerstand der Städte brechen zu können. Allein diese vereinigten sich angesichts der drohenden Gefahr unter Führung der Nordstädte, woraus sich auch der Anschluß der Aeoler erklärt, und beschlossen den bewaffneten Widerstand (Her. I 141). Eine Gesandtschaft nach Sparta, bei der Phokaia, nach Milet zweifellos die mächtigste Stadt, die Führung übernahm, erzielte allerdings nur, daß Sparta Protest gegen die Unterdrückung der Städte bei Kyros einlegte, der diesen naturgemäß sehr obenhin behandelte (Her. I 152f.). Doch kümmerte er sich nicht weiter um die Angelegenheit, und wahrscheinlich wären die Städte mit einem blauen Auge davongekommen, wenn sie sich nicht unklugerweise dem Aufstand des Paktyes angeschlossen hätten (Her. I 154). Die Strafe folgte auf dem Fuß. Priene, Phokaia, Teos büßten ihre unkluge Haltung mit der Vernichtung, die übrigens nicht vollständig war, wie die Teilnahme der Städte am ionischen Aufstand zeigt (Her. I 161. 164ff. 168). Die übrigen Städte des Festlandes ergaben sich nach mannhaftem Widerstand, auch Chios und Lesbos, wohl mit Rücksicht auf ihre festländischen Besitzungen; nur Samos blieb frei (Her. I 169 vgl. mit III 120). Die Unterworfenen wurden der Satrapie Lydien zugeteilt, erst später nach der Neuordnung unter Dareios bildeten sie mit den übrigen Städten von der Aiolis bis nach Pamphylien eine eigene Satrapie, den *Ἰωνικὸς φόρος* (Her. III 90). Neben der Tributzahlung waren sie auch zur Heeresfolge verpflichtet.

Es konnte scheinen, als ob sich die Lage der Ionier unter persischer Herrschaft nicht allzusehr verschlechtert habe; allein am Hofe wartete man nur auf die Gelegenheit zu entschiedenerem Vorgehen gegen die Städte, und diese bot sich, als mit dem Zusammenbruch des babylonischen Reiches (538) auch Phönizien in die Gewalt der Perser geriet. So lange die Phönizier Untertanen der Perser gewesen sind, haben sie ganz entgegen ihrer früheren Gewohnheit niemals Aufstände gemacht, und diese Sinnesänderung läßt sich am besten so erklären, daß die Perser systematisch, so weit ihre Macht reichte, den phönizischen Handel auf Kosten des griechischen begünstigten: es ist schwerlich ein Zufall, wenn die Karthager, die sich bis dahin ganz leidlich mit den Ioniern im Westmeer vertragen hatten, sich nun plötzlich in erbitterte Gegner verwandelten (Schlacht bei Alalia 535, Her. I 166ff.). Bald folgten Schlag auf Schlag die Ereignisse, die in zwei Jahrzehnten das glänzende Gebäude des ionischen Welthandels in Trümmer legten. Mit der Unterwerfung Ägyptens (525), die die Blüte von Naukratis vernichtete, nahm das Verderben seinen Anfang: aus den Fundschichten selbst hat Prinz (a. a. O. 114) nachweisen können, wie fast unmittelbar nach der Eroberung der Niedergang der Faktorei eingetreten ist. Zehn Jahre später brachte Dareios Skythenzug den Schlüssel zum Pontos, Byzanz, in die Gewalt der Perser und auch hier begann sofort der Niedergang des milesischen Handels, wie ihn v. Stern und Pharmakowsky aus dem archäologischen Befund der Handelsfaktorei Berezan feststellen konnten (Klio IX 1909, 139ff.) Es mag in Ionien nicht an Versuchen gefehlt haben, Ersatz für die Verluste zu schaffen. Histiaios Absicht, in Myrkinos, das er für seine Treue vom König erbat, eine Kolonie anzulegen, sieht ganz danach aus, als habe er hier im Norden den Milesiern ein neues Absatzgebiet eröffnen wollen (Her. V 11). Aber mit dem Scharfblick des Hasses wußte die persische Umgebung des Königs auch das zu verhindern und den unternehmenden Mann unter dem ehrenvollsten Vorwand kalt zu stellen (Her. V 23ff.). Dann kam der letzte Schlag; 510 fiel Sybaris, die Stütze des Handels nach dem Westmeer und der beste Markt für die Textilerzeugnisse Milets, und wohl begreift man die ungeheure Trauer der Stadt (VI 21), als damit auch das letzte Handelsgebiet verloren ging (vgl. Lenschau Klio XIII 1913, 181ff.).

Wenn nun auch die Perser bei der Vernichtung von Sybaris nicht direkt ihre Hand im Spiel gehabt haben mögen, so ist es doch klar, daß die Erbitterung der Ionier sich eben gegen das Herrenvolk richtete, das Schritt um Schritt den Lebensnerv ihres Daseins, den Handel, ruinierte. Unzufriedenheit mit den innerpolitischen Verhältnissen kam hinzu; überall hatten die Perser das Aufkommen der Tyrannenherrschaft begünstigt. 522 war auch der letzte unabhängige von ihnen, Polykrates, der Samos längere Zeit eine mehr auf Seeraub als auf Handel gegründete Blüte verschafft hatte, trotz aller Ergebenheitsbeweise (Her. III 44) beseitigt und durch eine persische Kreatur ersetzt worden (Her. III 120ff. 139ff.). So war es kein Wunder, daß sich überall in den Städten der Zündstoff des Aufruhrs sammelte: es bedurfte nur eines Anlasses, um die Flamme der Empörung auflodern zu lassen; und dieser ergab sich aus der mißglückten Aktion des Aristagoras gegen Naxos.

Die Geschichte des ionischen Aufstandes ist bei Her. V 28—VI 32 wohl nach zeitgenössischer Überlieferung erzählt, die Herodot sicher noch aus Erinnerungen seiner Landsleute ergänzen konnte. Die Tatsachen werden daher meist richtig sein; bedenklich aber bleibt Herodots Auffassung, die von einer starken Abneigung gegen Milet beeinflußt ist. Diese zeigt sich in der Vorliebe für die seit alters her (vgl. S. 1880) mit seiner Vaterstadt verbundenen Nordstädte, deren Heldenmut er mehrfach besonders hervorhebt (Phokaia, Teos I 169, Chios bei Lade VI 15, der Phokaier Dionysios VI 11ff. 17), in der Beflissenheit, mit der er den Verrat der Samier entschuldigt (VI 13. 14), in direkten Ausfällen gegen Milet (Unreinheit des Blutes I 142, geringe Leistungsfähigkeit V 36, dagegen sein eigenes Urteil V 28) und endlich in der Art und Weise, wie er Histiaios und Aristagoras zu alleinigen Anstiftern des Krieges macht, die lediglich aus persönlichen Beweggründen heraus ihre Heimat ins Unglück stürzen.

Dabei übersieht er, daß die übrigen Ionier und Aeoler schwerlich gefolgt wären, wenn nicht sehr starke sachliche Gründe vorgelegen hätten (s. o.). Nun hat allerdings Aristagoras das herbe Urteil Herodots (V 124) durch sein Verhalten gerechtfertigt: Histiaios aber war offenbar eine ungleich bedeutendere Persönlichkeit, die in der Darstellung des Historikers nicht voll zur Geltung kommt (Heinlein Klio IX 1909, 341ff., dessen weitgehende Kombinationen indessen von Swoboda Art. Histiaios Bd. VIII S. 2047ff. abgelehnt werden). Er scheint eine Art vermittelnde Stellung zwischen Ionien und dem Hofe eingenommen zu haben und wußte nicht nur den König, sondern auch andre vornehme Perser (VI 4) zu interessieren; sein Gegner war Artaphrenes, während der junge Mardonios seinen Bestrebungen nicht fern gestanden zu haben scheint. Bei Herodot erscheint sein Benehmen allerdings rätselhaft (Swoboda a. a. O.). Immerhin bleibt trotz aller Bedenken Herodot Haupt-, ja fast einzige Quelle des ionischen Aufstandes, auf der daher auch die neueren Darstellungen durchweg fußen (Busolt Gr. G. II^2 489ff. 536ff. Grundy The great Persian war 1901. Ed. Meyer G. d. Alt. III 295—309. Swoboda Art. Dareios I. und Histiaios o. Bd. IV S. 2394ff. und Bd. VIII S. 2048f.

Den Anlaß, der die erbitterte Stimmung zum Ausbruch brachte, gab das Scheitern der milesischen Expedition gegen Naxos, die wohl zur Ableitung der Unzufriedenheit dienen sollte (Sommer 500): in seiner Verlegenheit blieb Aristagoras nichts weiter übrig, als offen, vielleicht im Einverständnis mit Histiaios (V 35. 36) gegen Persien aufzutreten und nach Beseitigung der persisch gesinnten Tyrannen (V 37) die Bevölkerung der Städte aufzuwiegeln, was natürlich ohne jede Schwierigkeit gelang. Dann machte er sich noch im Winter 500 auf, um im Mutterlande Hilfe zu holen. In Sparta hatte er keinen Erfog (V 49ff.), ebensowenig in Argos, wo er ebenfalls angeklopft zu haben scheint (von Bury Klio II 1902, 14ff. aus Her. VI 19. 77 erschlossen): beide Staaten glaubten wohl schon damals vor dem Ausbruch des Krieges zu stehen, der später die Kraft der Argiver brach. Glücklicher war er in Athen, wo ihm zweifellos auf Betreiben der Alkmeoniden (Ed. Meyer a. a. O. III 302 A.) zwanzig Schiffe versprochen wurden (Her. V 97); auch Eretria stellte fünf in Erinnerung an die alte Freundschaft mit Milet (Her. V 99). Im folgenden Frühjahr (499, die Chronologie auf Grund von Her. VI 18. 41ff. nach Meyer a. a. O. 300 A. 307 A.) sammelte sich die Flotte der Ionier und ihrer Verbündeten in Ephesos, von wo sie auf Sardes marschierten. Die Stadt ward mit Ausnahme der Burg erobert und ging in Flammen auf, allein auf dem Rückweg wurden die Ionier vor den Toren von Ephesos durch die herbeieilenden persischen Feldherrn empfindlich geschlagen (Her. V 99—102). Sofort fuhr die athenische Flotte nach Hause zurück, doch wohl auf Befehl von dort, wo man sich inzwischen der Übereilung bewußt geworden war; jedenfalls bedarf es zur Motivierung des Entschlusses nicht der etwas phantastischen Ausführungen Niebuhrs (Einflüsse orient. Politik auf Griechenl. im VI. u. V. Jhdt. 1899), die übrigens auch Bury a. a. O. zu teilen scheint.

Alsbald wandte sich die ionische Flotte nach Norden, um das Handelsgebiet des Schwarzen Meeres wieder zu öffnen, was auch durch die Einnahme der Städte an der Pontosmündung gelang (V 103). Inzwischen hatte der Brand von Sardes gewirkt; Karien und Cypern schlossen sich dem Aufstand an, so daß Ende 499 die ganze Küste von Byzanz bis Cypern in Flammen stand (Her. V 104). Allein schon das folgende Jahr brachte den Rückschlag; Cypern ward trotz eines Sieges der ionischen Flotte über die Phöniker wieder unterworfen (Her. V 108ff.), einen Teil der aeolischen Städe ereilte dasselbe Schicksal, und wenn auch Karien nach schweren Niederlagen, in die Milet verwickelt war, sich schließlich behauptete (Her. V 117—120), so nahm doch Artaphrenes nach Vereitelung der Vermittelungsversuche des Histiaios (Her. VI 1ff.) jetzt selber den Krieg in die Hand und eroberte Klazomenai und Kyme (Her. V 123). Diese Ergebnisse des zweiten Kriegsjahres (vgl. Busolt a. a. O. 547, 4) wirkten derartig entmutigend auf Aristagoras, daß er wohl im Frühjahr 497 Milet verließ und nach Myrkinos ging, wo er noch im Laufe desselben Jahres (Thuc. IV 102, vgl. Ed. Meyer a. a. O. 300 A.) in einem Kampf gegen die Edoner fiel.

An dieser Stelle weist Herodots Bericht eine Lücke auf; für das J. 497 bleiben nur die in V 5 erwähnten Unternehmungen des Histiaios, während von einem weiteren Vorgehen der Perser nichts erzählt wird. Große Fortschritte scheinen sie nicht gemacht zu haben, so daß sie sich veranlaßt sahen, nunmehr den Aufstand an seiner Wurzel in Milet anzupacken, wozu sie allerdings eine Flotte nötig hatten. Diese wurde im Laufe des Jahres 497 auch unter Beihilfe der eben unterworfenen Cyprier erstellt und ward zum kommenden Frühjahr 496 erwartet (Her. VI 6). Demgegenüber faßten nun die Ionier den Beschluß, ebenfalls ihre Schiffe zum Schutze Milets zu versammeln, und so traten die beiden Flotten sich im Sommer 496 bei der Insel Lade gegenüber. Von den Ioniern fehlten Klazomenai, Kolophon, Lebedos und Ephesos; während sich die drei erstgenannten wohl schon in persischen Händen befanden, scheint Ephesos auf seiten des Landesfeindes gestanden zu haben, wie die eigentümliche Erzählung bei Her. VI 16 vermuten läßt (vgl. Bürchner Art. Ephesos o. Bd. V S. 2789), sehr auffällig ist auch die geringe Beteiligung von Erythrai. Nach längeren Vorbereitungen kam es noch im J. 496 zur Schlacht, die durch den Verrat der Samier mit einer schweren Niederlage der Ionier endete (Her. VI 7—15). Anderthalb Jahre später fiel Milet, wohl im Anfang des Sommers 494. Die meisten Forscher haben an der Länge der Belagerung Anstoß genommen, daher setzt Costanzi (Riv. Stor. Ant. XII 1903, 357ff.) die Eroberung Milets schon in das J. 495, was aber weder zu Herodots Worten (*ἕκτῳ ἔτει ἀπὸ τῆς ἀποστάσιος* VI 18) noch zur Chronologie der in Athen unmittelbar darauf folgenden Ereignisse stimmt (493/2 Themistokles Archon, vgl. Meyer a. a. O. 309ff.). Meyer (a. a. O. 307 A.) und Migliazza (Riv. scienze stor. VIII 1904 S. A.) setzen die Schlacht von Lade in das J. 495, Beloch (Gr. Gesch. I 353) sogar in 494; dann wird die eben festgestellte Lücke in Herodots Bericht noch größer. Daß eine Stadt wie Milet,

die sich zweifellos ausgiebig hatte verproviantieren können, den Persern anderthalb Jahre widerstehen vermochte, ist keineswegs unwahrscheinlich, auch deutet Herodots Bericht (VI 18) auf eine außergewöhnlich schwierige Belagerung hin.

Nach der Einnahme ward Milet völlig zerstört, die Einwohner wurden zum größten Teil deportiert, und dasselbe Schicksal betraf im folgenden Jahr die übrigen Städte, die am Aufstand teilgenommen hatten, mit Ausnahme der Samier, die jetzt den Lohn ihrer Verräterei ernteten; die wenigen, die auf seiten der Stammesgenossen ausgehalten hatten, gingen in den Westen nach Rhegion und Zankle in die chalkidischen Kolonien, zu denen sie in alten Beziehungen standen (Her. VI 18—32). Bei der Neuordnung der Verhältnisse verfuhr Artaphrenes mit Härte, was Her. VI 42 entgangen zu sein scheint; er ließ das Gebiet neu vermessen, erhob aber die Tribute in alter Höhe, was für die schwer mitgenommenen Städte eine furchtbare Last gewesen sein muß. Doch scheint — vielleicht durch Histiaios Tod, der von den Anhängern des Satrapen gegen den Willen des Königs bewerkstelligt ward — ein Umschwung der Stimmung am persischen Hofe erfolgt zu sein; wenigstens brachte Mardonios Ankunft im Frühjahr 492 den Ioniern wesentliche Erleichterungen und vor allem Befreiung von den durch Artaphrenes wieder eingesetzten Tyrannen (Her. VI 43). Zum Feldzug des Xerxes stellten die Ionier 100 Schiffe (Her. VII 94), ein knappes Drittel der bei Lade aufgebrachten Zahl.

Befreiung und zweite Perserherrschaft 478—334. Die Schlacht am Mykale brachte den Ioniern die Befreiung vom Perserjoch; ihre Schiffe schlossen sich der Griechenflotte an, die Byzanz belagerte. Als sich hier die Unzufriedenheit gegen Pausanias zu regen begann, traten die Führer der Ionier, Uliades von Samos und Antagoras von Chios, offen auf Athens Seite (Plut. Arist. 23) und gaben damit den Anstoß zur Gründung des delisch-attischen Seebundes, dem sie sich sofort angliederten (Thuc. I 95). Nur Samos und Chios stellten Schiffe; die übrigen, deren Flotte erst bei Lade und dann bei Salamis schwer mitgenommen war, begnügten sich wohl von vornherein mit Geldzahlungen. Ihre Höhe hielt sich in mäßigen Grenzen: Milet zahlte 10 Talente, Ephesos $7\frac{1}{2}$, Erythrai 7, Teos 6, Phokaia, Lebedos, Kolophon je 3, Klazomenai $1\frac{1}{2}$, Priene nur 1 Talent; Myus war vollständig in den Händen der Perser, wie die Schenkung an Themistokles beweist (Thuc. I 138). Wenn man diese Summen, die später teilweise noch erniedrigt wurden (Milet zeitweilig auf 5 t) mit den 18 t von Byzanz und den 12 t von Lampsakos vergleicht, so erkennt man erst, wie schwer die Städte durch den Aufstand und die Perserherrschaft geschädigt waren (Ed. Meyer a. a. O. IV 70ff.). Politische Veränderungen scheinen die Athener zunächst nicht vorgenommen zu haben; erst um 450 ergab sich die Notwendigkeit dazu in Milet, wo die Aristokratenherrschaft gestürzt ward (vgl. die Schrift vom Staat d. Athen. III 11 vgl. mit CIA I 22a und IV p. 7 *ἐπ' [Εὐθ]ύνου ἄρχοντος*). Etwa um dieselbe Zeit (Busolt III 225ff. gegen v. Wilamowitz Ar. u. Athen II 300, der an die Zeit von 470—467 denkt) griffen sie in Erythrai (Dittenberger Syll.² I 8 = CIA I 9) und in Kolophon (CIA I 13) ein und sicherten ihre Herrschaft durch eine entsprechende Verfassungsänderung. Bald nachher um 442 scheint Priene seine Selbständigkeit verloren zu haben und den Milesiern unterstellt zu sein (Lenschau De reb. Prien. 163, 8; Zeit nach Meyer a. a. O. II 63). Größere Veränderungen brachte der samische Aufstand 440/39, der aus einem Streit zwischen den alten Rivalen Milet und Samos entstanden war (Thuc. I 115. Eph. bei Diod. XII 27 und Plut. im Leben des Per.). Die alten Gegensätze wirkten eben immer noch weiter; neben Milet beteiligten sich auf Athens Seite Chios und Lesbos, während Samos außer von Byzanz auch von Erythrai Hilfe erhalten zu haben scheint. Dies hat Dahms (De Atheniensium sociorum trib. quaest. VII 1904 S. 50ff.) mit Recht daraus geschlossen, daß der Tribut Erythrais, der 450/49 8 t 3300 dr, später 7 t betrug, plötzlich 436/5 auf 1700 dr sinkt, während gleichzeitig die Abgabe der Klazomenier, die 443/2 noch $\frac{1}{2}$ t betrug, um das J. 430 auf 15 t gestiegen ist. Er erklärt die Sache so, daß nach dem samischen Kriege Erythrai sein ausgedehntes Landgebiet verlor, und es erst 428/7 offenbar im Zusammenhang mit der Expedition des Alkidas und dem lesbischen Aufstand wiedererhielt, worauf das alte Verhältnis der Tribute einigermaßen hergestellt wird: nach 426/5 zahlt Klazomenai 6, Erythrai 12 t, wobei die inzwischen eingetretene Erhöhung zu berücksichtigen ist. Übrigens zeigten sich die Folgen nicht lange nachher; wenn auch zunächst im peloponnesischen Krieg Ionien ruhig blieb und nur Kolophon an die Perser verloren ging (Thuc. III 34), so erregte doch das Geschick Mytilenes tiefe Erbitterung bei den nordionischen Städten, die sofort nach der Niederlage in Sizilien zum Ausbruch kam. Schon im Winter 413/2 sandten Chios und Erythrai Gesandte nach Lakedaimon (Thuc. VIII 5), im folgenden Frühjahr waren sie die ersten, die abfielen; Phokaia, das seit 442 dem samischen Aufstand aus den Tributlisten verschwunden war (Dahms 52), und Ephesos folgten, während Klazomenai deutlich das Bestreben zeigte, auf athenischer Seite zu verbleiben (Thuc. VIII 14. 22. 31), und noch 411/10 Bundesgenosse der Athener war (Xen. hell. I 1, 11). Allmählich schloß sich indessen ganz Ionien, seitdem sich der Krieg in diese Gegenden gezogen hatte, den Spartanern an, die in Ephesos ihr Hauptquartier hatten, damals wohl der bedeutendsten unter den Städten (Bürchner Art. Ephesos o. Bd. V S. 2793ff.), während die athenische Flotte vor Samos lagerte, das hauptsächlich treu geblieben war und erst nach Aigospotamoi von Lysandros zur Übergabe gezwungen werden mußte (vgl. die Darstellungen des ion. Krieges bei Meyer a. a. O. IV 550ff. Busolt Gr. Gesch. III 1415ff.).

Der Friede von 404 scheint die rechtliche Stellung der ionischen Städte nicht geklärt zu haben. Sie gehörten zur Satrapie Ionien, die Tissaphernes in Händen hatte, und hätten nunmehr unter seine Botmäßigkeit zurücktreten müssen (Xen. an. I 1, 7); statt dessen fielen sie mit Ausnahme Milets, wo Tissaphernes rechtzeitig eingriff, zu Kyros ab, der nunmehr Milet erfolglos zu Wasser und zu Lande belagerte (Xen. an. I

1, 7. 4, 2). Der Untergang des Prinzen bei Kunaxa machte die Frage brennend: in ihrer Angst vor Tissaphernes schickten die Städte Gesandte nach Sparta, das sich genötigt sah zu ihren Gunsten zu intervenieren (Xen. hell. III 1, 3). Wieder bildete Ionien sechs Jahre lang den Mittelpunkt des Kampfes, der von den Lakedaimoniern für seine Freiheit gegen Persien hauptsächlich von Ephesos aus geführt ward. Erst Agesilaos Abzug und der Sieg Konons bei Knidos änderte die Sachlage: jetzt fielen die meisten Städte von Sparta ab und suchten ihren Frieden mit Athen und Persien zu machen (Ehrungen Konons Paus. VI 3, 16, in Erythrai Dittenberger Syll.² 65. Schiedsspruch des ionischen Satrapen Struthas in einem Grenzstreit zwischen Milet und Myus, Ber. Akad. Berl. 1900 112). Noch einmal versuchte Thibron von Ephesos aus den Krieg zu erneuern, sein Vorgehen hatte auch den Anschluß einiger Städte zur Folge, allein schon 391 fiel er gegen Struthas. Chios stand während dieser Zeit auf athenischer Seite, zu der 387 auch Klazomenai übertrat (Dittenberger Syll.² 73); Samos auf spartanischer, von der Haltung der übrigen Städte ist nichts bekannt. Die Entscheidung brachte der Königsfriede Anfang 386; nur die Inseln blieben frei, die übrigen Städte traten unter die Herrschaft des Königs zurück (Judeich Kleinas. Stud. 41ff. Meyer Gesch. d. Alt. V 180—274).

So schmerzlich auch der Verlust der Freiheit gewesen sein mag, im Grunde genommen war die Zeit vom Königsfrieden bis 334 (Judeich a. a. O. 258ff.) für die ionischen Festlandstädte eine Zeit materiellen Gedeihens, besonders für Ephesos (Meyer a. a. O. V 292), aber auch kleinere Städte wie Erythrai (s. Bürchner Art. Erythrai o. Bd. VI S. 586 Ehrung für Maussollos) und Priene (Lenschau a. a. O. 165 Beginn des Tempels der Athene Polias). Der große Satrapenaufstand zog mehr die aeolischen und hellespontischen Städte in Mitleidenschaft, für die ionischen Städte hatte er nur insofern Bedeutung, als die Zentralgewalt des Reiches damals in Ionien nicht durchgreifen konnte. Sonst wäre es wohl kaum möglich gewesen, daß die Städte unter sich bezw. mit andern dem Könige nicht untergebenen Staaten Bündnisse abschlossen, wie dies zwischen Hermias von Atarneus und Erythrai sicher ist (Michel Recueil nr. 12). Der Bund von Rhodos, Knidos, Samos, Iasos und Ephesos, dessen Münzen noch existieren (Head HN 495) und der von Beloch G. G. II 216, 2 in die Zeit nach dem Königsfrieden versetzt wird, kann ebenso gut gleich nach 394 geschlossen sein (Bürchner Art. Ephesos o. Bd. V S. 2791). Dasselbe gilt von dem Münzvertrag zwischen Mitylene und Phokaia (IG XII 2, 1). Chios hatte sich gleich nach 386 an Athen angeschlossen (Dittenberger Syll.² 75) und war auch dem zweiten Seebund beigetreten (Dittenberger Syll.² 80 vs. 79), Samos, das 391 auf die spartanische Seite getreten war, ward 365 von Timotheos erobert und nach Vertreibung der Oligarchen mit 2000 athenischen Kleruchen besiedelt (Judeich a. a. O. 272ff. Meyer a. a. O. V 457f.). Eine Veränderung trat erst ein, als Chios im J. 357 mit Maussollos abschloß und im Verein mit andern Städten Athen die Bundesgenossenschaft aufkündigte. In hartem Kampfe errang es die Unabhängigkeit, die es aber bald wieder an die karischen Fürsten verlor (Judeich a. a. O. 284f.). Noch einmal selbständig unterstützte es mit Athen Byzanz gegen Philipp (Diod. XVI 77, 2), dann lieferten die Aristokraten die Stadt an Memnon aus (Arr. an. II 1, 1) im selben Augenblick, als die persische Herrschaft in Kleinasien zusammenstürzte. Nur Samos war bis zuletzt von persischer Herrschaft frei und dem athenischen Bunde treu geblieben; die meisten Städte hatten damals persische Besatzung (Judeich a. a. O. 261f.).

Ionien unter Alexander d. Gr. und seinen Nachfolgern bis 133. Der Sieg am Granikos stürzte die Perserherrschaft in Kleinasien; vier Tage nach der Schlacht stand Alexander in Ephesos, das die persische Besatzung geräumt hatte. Er stürzte die Herrschaft der Oligarchen und stellte die Demokratie wieder her: den bisher dem König gezahlten Tribut hatten die Ephesier von jetzt an dem Tempelschatz zu entrichten (Arr. I 17, 10ff.). Alsdann entsandte er von Ephesos aus Alkimachos, den Bruder des späteren Diadochenkönigs Lysimachos, um in den übrigen ionischen und aeolischen Städten dieselben Maßregeln durchzuführen. Bei dem perserfreundlichen Charakter der Oligarchen oder Tyrannen, die bisher die Herrschaft gehabt hatten, mußte sich Alexander notgedrungen auf die Demokratie stützen. Doch war er bemüht, Ausschreitungen des Pöbels zu verhindern (Arrian. I 17, 2 in Ephesos und die beiden Briefe an die Chier Lenschau a. a. O. p. 188 und Dittenberger Syll.² 150). Die rechtliche Stellung der Städte war dieselbe, wie die der Griechen des Mutterlandes, sie werden als Bundesgenossen des Königs bezeichnet (Diod. XVIII 52, 3), so noch von Antiochos I. Soter (Dittenberger Or. Gr. 221, 46. 73 *πόλις τῶν ἐν τῇ ἡμετέρᾳ συμμαχίᾳ*). Sie hatten deshalb keine königliche Besatzung, außer wo dies in ihrem eigenen Interesse vorübergehend nötig war, wie in Chios (Dittenberger Syll.² 150 Ende), und waren völlig frei (*αὐτόνομοι καὶ ἐλεύθεροι*). Einen Tribut (*φόρος*) wie das platte Land zahlten sie nicht, wohl dagegen eine *σύνταξις*, von der übrigens einzelne Städte, wie Priene, ebenfalls befreit waren (Brief Alexanders an Priene, Dittenberger Inscr. or. 1; die Worte in dem Brief des Antiochos I. Soter an Erythrai Dittenberger Inscr. or. 223 vs. 24 *αὐτονόμους καὶ ἀφορολογήτους* beziehen sich wohl nur auf Befreiung vom *φόρος*, nicht von der Syntaxis, vgl. Beloch G. G. III 1, 114 A., der nicht ganz scharf in dieser Frage scheidet). Doch waren sie wohl bei besonderer Gelegenheit auch noch zu außerordentlichen Ausgaben verpflichtet, wenigstens hat Antipatros 319 die kleinasiatische Stadt zu den Kosten des Krieges gegen die Perdikkaner mit herangezogen (Dittenberger Inscr. or. 4 vs. 10, 5). Außerdem waren die Städte nach Art der Staaten des Mutterlandes zu größeren Verbänden zusammengeschlossen: so die ionischen Städte zum *κοινὸν τῶν Ἰώνων*, einer zeitgemäßen Erneuerung des alten Bundes am Panionion. Daß Alexander der Stifter oder Erneuerer dieses Bundes war, ergibt sich aus dem Fest der Alexandreia, das von den ionischen Städten zu seinen Ehren gefeiert ward (Strab. 593. 644 und Dittenberger Inscr. or. 222 vs. 26).

Der Tod des Reichsverwesers im Frühjahr 318

gab das Signal zu einem allgemeinen Angriff der Territorialfürsten auf die Freiheit der Griechenstädte: sofort bemächtigte sich der Satrap von Lydien, Kleitos, der Städte Ioniens (Diod. XVIII 52, 6). Günstiger gestaltete sich ihre Lage erst, als Antigonos in Kleinasien mit den Satrapen aufräumte; hier wie immer hielt er an den durch Alexandros geschaffenen Reichsgrundlagen fest und bewahrte den Griechenstädten die Freiheit, die sich deswegen begeistert ihm anschlossen und ihm mit anhänglicher Treue lohnten (Droysen Hellen. II² 2, 227. Lenschau a. a. O. 171. Dittenberger Inscr. or. 223 vs. 23, vgl. auch den Ton der Briefe des Königs an die Skepsier, Dittenberger Inscr. or. 5, an Teos und Lebedos, Dittenberger Syll.² 177). Daher blieben die Städte auch nach dem Zusammenbruch von Antigonos Reich (301) seinem Sohne Demetrios treu. Zwar gelang es Lysimachos Feldherrn Prepelaos, 302/1 vorübergehend Ephesos, Teos und Kolophon zu nehmen, aber Erythrai und Klazomenai hielten sich (Diod. XX 107, 5) und noch im selben Jahr gewann Demetrios Ephesos zurück (Diod. XX 111, 3), das er bis 295 behielt (Dittenberger Or. Gr. 9. 10). Erst im folgenden Jahre gingen die ionischen Städte endgültig an Lysimachos verloren (Plut. Dem. 35, vgl. Beloch G. G. III 226, 1).

Seine Herrschaft hat ziemlich schwer auf den Städten gelastet, wie vor allem die Stelle aus dem Brief Antiochos I. beweist, in dem der glückliche Zustand Erythrais unter Alexander und Antigonos hervorgehoben wird, während Lysimachos Name überhaupt keine Erwähnung findet (Dittenberger Inscr. or. 223 vs. 23). Das schlimmste Beispiel der Gewaltsamkeiten des Königs bietet die Neugründung von Ephesos: Kolophon, das seinen Absichten widerstrebte, ward vernichtet, aber dem gehorsamen Lebedos ging es nicht besser (Paus. I 9, 7. VII 3, 4, vgl. Schuchhardt Arch. Mitt. XI 398. Die Zeit ist etwa 286 anzusetzen, vgl. Lenschau a. a. O. 175, 6; übrigens war Lebedos zwischen 266 und 260 schon wieder aufgebaut, Dittenberger Inscr. or. 222 vs. 48 und not.). Günstiger war die Behandlung von Priene und Samos (vgl. die Inschriften bei Dittenberger Inscr. or. 11—13). Auch ließ er das von Alexander begründete *κοινόν* der ionischen Städte, dem jetzt als dreizehnte das von Antigonos neubesiedelte Smyrna angehörte (Strab. 646), unangetastet weiterbestehen und unterstellte es nur einem seiner Strategen, von denen wir zwei kennen, Hippostratos (Dittenberger Syll.² 189) und Sosthenes (so wahrscheinlich zu ergänzen in Dittenberger Inscr. or. 12 vs. 12, vgl. Lenschau a. a. O. p. 182 not. 4. p. 201). Aber im ganzen war seine Herrschaft wenig beliebt (Beloch G. G. III 1, 242); daher begann der Abfall, als 281 Seleukos erschien (Polyaen. VIII 57), sofort auch in den ionischen Städten. Nur Samos scheint damals sofort in die Gewalt Ptolemaios II. gekommen zu sein (Delamarre bei Dittenberger Syll.² 202 not. 4).

Die Hoffnungen, die die Städte auf die Seleukiden gesetzt hatten, erfüllten sich zunächst nicht. Im Anfang scheint Antiochos I. sie noch glimpflich behandelt zu haben (Brief an Erythrai, Dittenberger Inscr. or. 223 vs. 29), obwohl er sie zu den Galliertributen heranzog (ebd.), später aber zog er die Zügel schärfer an, besonders nachdem die Städte im zweiten syrischen Krieg vorübergehend auf Ptolemaios Seite getreten waren (Athen. V 201 dff., vgl. Lenschau a. a. O. 178ff.). Es gelang ihm die Städte, außer Ephesos und Milet wieder zu gewinnen, und bei dieser Gelegenheit büßten sie die Freiheit ein, die nur Priene zurückerhielt (Sext. Emp. adv. gramm. 13 p. 667, 15 Bekk. vgl. Hegesandros bei Ath. I 19c). Besser war die Lage unter Antiochos II., mit dessen Hilfe die Milesier den Tyrannen Timarchos stürzten, worauf ihnen der König die Freiheit gab (Appian. Syr. 65 und Dittenberger Inscr. or. 226 vs. 4). Auch die übrigen ionischen Städte erhielten die Autonomie zurück (Joseph. ant. Iud. XII 3, 2) außer Milet, wo ein ägyptischer Befehlshaber namens Ptolemaios kommandierte. Erst als dieser abgefallen und bald nachher getötet war, ging auch Ephesos in syrischen Besitz über (Athen. XIII 593 a–b), jedenfalls noch vor 254/3, wie die große Ladikeinschrift zeigt (Dittenberger Inscr. Or. 225 vs. 28 not. 24). So war ganz Ionien außer Samos 253 wieder auf syrischer Seite in freiem Bundesverhältnis, und demgemäß stehen die Städte wie Smyrna auch im Bruderkrieg durchaus auf seiten des rechtmäßigen Thronerben Seleukos II. Kallinikos (Dittenberger Inscr. Or. 229). Später aber geriet Ionien in die Gewalt des Ptolemaios Euergetes, der in der Inschrift von Adulis auch Ionien unter den unterworfenen Ländern aufzählt (Dittenberger Inscr. Or. 54 vs. 15). Vielleicht besaß er aber nur die südlichen Städte Samos, Milet, Ephesos, Priene und Lebedos, wenigstens waren die nördlichen im Anfang von Philopators Regierung nicht ägyptisch (Pol. V 77, 4—5 und Beloch Gr. G. III 2, 271ff.). Ob sie zu Attalos Reich gehört haben (Polyb. XXI 48, 3. Liv. XXXVII 55, 6), ist unsicher, noch unsicherer. was Beloch (G. G. III 2, 464) aus der großen Inschrift von Priene (Inschr. v. Priene 37 Zl. 143) über die Herrschaft Dosons und Philipps V. in diesen Gegenden erschlossen hat. Im allgemeinen scheinen die Städte sich unter den Kämpfen der hellenistischen Großstaaten ihre Freiheit bewahrt zu haben.

Die Sache änderte sich, als König Antiochos der Große sein Reich nach langjährigen Kämpfen im Osten neubegründet hatte und nun in Kleinasien erschien, um sein Augenmerk wieder den Verhältnissen des Westens zuzuwenden. Von Ephesos aus, wo er 196 sein Hauptquartier nahm, suchte er die Griechenstädte wieder in die alte Botmäßigkeit, wie sie unter Antiochos I. bestanden hatte, zurückzuzwingen, was ihm auch völlig gelang (Liv. XXXIII 38, 1ff.): von den ionischen Städten vermochte nur Smyrna sich ihm zu widersetzen (Liv. ebd.), das auch 192 noch nicht in seinen Händen war (Liv. XXXV 42, 1). Die Städte waren völlig in seiner Gewalt *regia servitus* (Liv. XXXVIII 37, 3), hatten königliche Besatzungen (Polyb. XXI 14, 2. 8 = Liv. XXXVII 35, 9) und zahlten Tribut (Polyb. XXI 48, 2 = Liv. XXXVII 55, 6). Nach dem Zusammenbruch bei Magnesia erhielten alle Städte, die von Antiochos abgefallen waren, die Freiheit (Polyb. XXI 48 = Liv. XXXVIII 39, Brief des Cn. Manlius Volso an Herakleia am Latmos Dittenberger Syll.² 287 vs. 10): namentlich aufgeführt werden in dem

Dekret des Manlius Kolophon, Klazomenai, Milet, Chios, Smyrna, Erythrai, Phokaia. Dazu kommen jedenfalls noch Samos und Priene (Lenschau a. a. O. 209); von Teos, Lebedos, Myus, wissen wir nichts, nur Ephesos wird König Eumenes zugesprochen sein (Bürchner Art. Ephesos o. Bd. V S. 2795.) Ionien war wieder frei und blieb es dem Namen nach auch, als dann mit dem Jahre 133 der größte Teil Kleinasiens der Römerherrschaft anheimfiel. Auch das *κοινόν* der Ionier war noch zu Strabons Zeit erhalten, aber von einem Sonderdasein der Städte konnte selbstverständlich keine Rede mehr sein; sie gingen in der Provinz Asien auf, deren wechselvolle Schicksale sie von nun an teilten. [Lenschau.]

Ionia (*ἡ Ἰωνίη, Ἰωνία* [*ῐ*]), eigentlich = ionisches (von Ionern bewohntes) Land, daher auch einzelne Insel.

1) *Ἰαονία* sc. *γῆ* oder *νῆσος* = die Insel Salamis (s. d.), orac. Plut. Sol. 10.

2) = Attike, s. Bd. II S. 2184ff. Strab. VIII 383. Konon 27, vgl. Hom. Il. XIII 685. und Aristot. frg. 343, 1535 b 39: *‚οἱ Ἀθηναῖοι Ἴωνες ἐκλήθησαν'*. frg. 449, 1551 b 37: *Ἴωνες ἐκ τῆς Ἀττικῆς τετραπόλεως.*

3) *Ἰωνία χώρα κατὰ τὴν Πελοπόννησον* früherer Name von Aigialeia; Eustath. 292, 15.

4) *ἡ Ἰωνίη* (*ῐ*) Herod. I 146 — IX 106, Wiegand Milet III nr. 9 b, 30 nach der mythologisierenden Etymologie des Strab. IX 397 und anderen nach Ion genannt (s. d.), nach Jos. Flav. arch. I 61 nach *Ἰωνάης*, persisch: *Yauna*, sem.: *Jawan*; noch heutzutage ist bei den Türken *Junân* = ein Grieche. Ein Stammname griechischer Leute, die sich (?) *Ἰάονες* oder *Ἴωνες* nannten. ‚Die Orientalen müssen den Namen Jawán vor der Sonderung dieses Dialekts von dem ihm näher verwandten (wie den aiolischen) kennen gelernt haben, weil das wichtigste Charakteristikum des ionisch attischen Dialekts der Wegfall des *ϝ* ist. Das Ramsesepos ist bis jetzt wohl die älteste orientalische Quelle, die den Namen Jawán anführt' Speck Handelsgeschichte des Altertums II 27.

Das Land I. war den kleinasiatischen Gegenden Lydien und Karien nach Westen vorgelagert — von I. gilt das Wort Cic. rep. II 9 *ita barbarorum agris quasi attexta videtur ora Graeciae* — und erstreckte sich von Phokaia an bis Iasos, griff sogar nach Halikarnasos hinüber und schloß die nach Westen dem vorderen Kleinasien vorgelagerten zahlreichen Inseln und Eilande mit ein. Die Abgrenzung gegen Phrygien, die kleinasiatische Aiolis sowie gegen Karien ist nicht an allen Stellen klar. Umfang und Grenzen von I. waren offenbar zu verschiedenen Zeiten verschieden, s. Judeich Kleinas. Stud. 38, 1. Dieser nimmt an, daß das Maiandrostal I. und Karien (Xen. hell. III 2, 14. Diod. XIV 36, 3) und daß das Hermostal I. und Aiolis trennte (Strab. XII 582. 586). Die persischen Großkönige haben ihren Günstlingen zu dem gewöhnlich I. genannten Gebieten öfters auch noch anderes zugewiesen. ‚I. kann eben damals' (zur Zeit des Kyros des Jüngeren) ‚alles Küstenland zwischen Kaikos und Maiandros, Aiolis alles nördlich vom Kaikos liegende Land heißen (vgl. Xen. hell. II 2, 13)' Judeich a. a. O. 39, 1).

Frühere Bewohner. Am See von Sardeis wurden beim Bahnbau Nephritbeilchen gefunden, von denen ich Stücke habe. Auf Chetaier oder Hettiter gehen Denkmäler zurück zwischen Ephesos und Phokaia (Herod. II 106) und bei Karabel, bei Nymphaion (Mitt. Vorderas. Ges. V [1900] 149 Taf. XXXIX nr. 1) und Herod.; s. o. Bd. V S. 2800. Reste anderer Völker Perrot und Chipiez History of Art in Phrygia (Sipylus), Lydia, Caria and Lycia, Lond. 1892, 1—330. S. die Art. Karer, Leleger, Lyder, Maioner, Phryger. Die ionischen Städte haben über ihre Gründer besondere (meist mehrere) Traditionen ausgebildet, die auf manche Landschaften Griechenlands hinweisen. Man hat aber nach den chronologischen Überlieferungen und Berechnungen griechischer Quellen für das letzte Jahrhundert des zweiten Jahrtausends v. Chr., vier Generationen später als der Auszug der Aioleer nach Kleinasien (Strab. XIII 592), einen Volksschub von Westen nach Osten angenommen. Vgl. dagegen Ed. Meyer Gesch. d. Alt. II² 244ff. Ioner von Griechenland überwogen unter den Abenteurern, die sich nach der kleinasiatischen Küste wendeten. Als Führer der Ansiedler gelten Kodrossöhne (s. den Art. Kodros). Verschiedenheiten der Zusammensetzung der Bevölkerung einzelner Städte: z. B. feiern nach Herod. I 147 von den Ioniern nur die Ephesier und die Kolophonier das Apaturienfest nicht. *Ἰωνία δωδεκάπολις* Plat. 960 B 2. Etwa seit 700 v. Chr. wurde das Panionion (s. d.) gebildet (v. Wilamowitz-Möllendorff S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 38ff. und Kritik der Überlieferungen über eine gemeinsame ionische Einwanderung aus Achaia oder Athen ebd. 70ff.). — Die Hypothese von E. Curtius, die Übersiedlungen von Ionern nach dem Westen s. bei Pöhlmann Griech. Gesch.⁴ 21. Über die Schicksale der einzelnen Städte, die Entwicklung ionischen Wesens und ionischer Kunst s. bei den einzelnen Artikeln. Die choro- und topographische Beschreibung von I., dessen geographische Einheiten mit Ausnahme der Erythraiischen Halbinsel Flußunterläufe in Anschwemmgebieten, alle in das östliche Hinterland eingreifen, s. bei den einzelnen Stadtgebieten, ebenso die einschlägigen Pläne und Karten. Ionien und das westliche Lydien: A. Philippson Petermanns Mitt. Erg.-Heft 172 (1911), das östliche Lydien und südwestliche Phrygien derselbe Erg.-Hft. 180 (1914). Zur Geschichte und Topographie: W. M. Ramsay The Historical Geography of Asia Minor, Lond. 1890 und die Arbeiten des K. K. Österreichischen Archäologischen Institutes in Wien, das die Inschriften sammelt.

Kulturgeschichtliche Zusammenhänge: Hogarth Ionia and the East, Lond. 1909 Münzen: British Museum Ionia. Vgl. noch die Art. Kimmerier, *Κοινὸν Ἰώνων*, Panionion, Trerer. [Bürchner.]

5) Ionia, ein Küstenvorsprung westlich vom Pyramos in Kilikien, später Kephale genannt, Anonym. Stad. mar. magn. 164. Die Lage läßt sich an der seit dem Altertum veränderten Küste nicht feststellen. Müller zu der angeführten Stelle vermutet, es wäre nach Steph. Byz. zu ändern in Pania; vgl. auch Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. 1891, VIII 67. [Ruge.]

6) *Ἰωνία θάλασσα* s. den Art. Ionisches Meer.

Ἰωνίδες, αἱ. **1)** Dionys. per. 533 teilt die Inseln und Eilande des Aegaeischen Meeres in: *Κυκλάδες, Σποράδες, Ἰωνίδες* und *Αἰολίδες* (der entsprechende Artikel fehlt o. Bd. I). Unter diesen ionischen Inseln sind die von ionischen Griechen besetzten Inseln: Chios, Psyra, Oinussai, Samos, Ikaros(?), Korassiai, Hyetussa, Akrite, Patmos, Lepsia, Pharmakussa, Leros und Lebinthos zu verstehen. [Bürchner.]

2) *Ἰωνίδες* oder *Ἰωνιάδες* hießen mit gemeinsamen Namen die vier Heilnymphen Kalliphaeia, Synallaxis, Pegaia und Iasis (s. d.), die an der Quelle des Kytheros (oder Kytherios), eines Nebenflusses des Alpheios, bei Herakleia in Elis, 50 Stadien von Olympia, ein Heiligtum besaßen. Man nannte sie auch Iatroi (Suid. s. v.; s. d.) und schrieb ihren Quellen die Fähigkeit zu, Krankheiten und sonstige Gebresten zu heilen. Ihren Namen sollten sie von Ion, dem Sohne des Gargettos, haben, der von Athen hierher übergesiedelt war, Strab. VIII 356. Paus. VI 22, 4. Meineke vermutet demnach mit großer Wahrscheinlichkeit, daß der peloponnesische Fluß *Ἰάων*, dessen Lage unbekannt ist, mit dem Kytheros identisch ist, und macht auch auf ein in Elis gelegenes *Ἰωναῖον τέμενος* aufmerksam (Strab. VIII 346). Philolog. exercit. in Athen. deipn. II 40. Diatr. in Callim. hymn. in Iov. 22 (p. 125). Curtius Peloponn. II 72. Bursian Geogr. v. Griech. II 288. Maaß Index lect. Greifswald 1890, XVII. Usener Göttern. 169. Nach Nicand. b. Athen. XV 681d und 683a und b sollen diese Nymphen [er hat die beiden Formen *Ἰωνιάδες* und *Ἰαονίδες*] dem Ion, als er nach einer Eberjagd im Alpheios badete, in verlangender Liebe zuerst das Veilchen als Kranzblume geschenkt haben (*τὸ ἰον-Ἰωνι*). [Herb. Meyer.]

Ionikos aus Sardes, Sohn eines Arztes und selbst Arzt, Schüler des Zenon. Wir kennen ihn nur durch Eunapios, der ihm eine Biographie gewidmet hat (S. 106 Boiss.). Danach war er auf allen Gebieten der Heilkunde bewandert, besaß aber auch gute Kenntnisse in Poesie und Rhetorik. Namentlich rühmt aber Eunapios seine Beziehungen zur Philosophie und zum *θειασμός*: er benutzte für die Prognose abergläubische Mittel (man wird etwa an astrologische denken können) und verrichtete durch seine mystische Kraft Wunderkuren. Er starb kurz vor der Abfassung von Eunapios' Bioi, die nach J. 396 fällt; dazu paßt es, daß Oreibasios (s. d.) sein Bewunderer genannt wird. [Kroll.]

Ionios (*Ἰόνιος*). **1)** Heros Eponymos des *Ἰόνιος κόλπος*, nach Theopomp. frg. 140 FHG I 302 im Schol. Apoll. Rhod. IV 308 ein Illyrier, Sohn des Adrias; bei Strab. 317 aus der dalmatinischen Insel Isse; vgl. Int. Serv. Aen. III 211. Steph. Byz. s. *Ἰόνιον πέλαγος*. Tzetz. Lycophr. 630. Eustath. Dion. Per. 92. Nach Appian, bell. civ. II 39 wird I., Sohn des Dyrrhachos, von Herakles versehentlich erschlagen und seine Leiche im Meer bestattet. Beide Genealogien sind gleich wertlos. Sein bärtiger Kopf, Umschrift *IONIOΣ* auf Münzen von Issa, Brit. Mus. Cat. of greek coins, Thessaly 84, 1 Taf. 15, 9. [Weicker.]

2) Ionius, Signum des Q. Axius Aelianus und seines gleichnamigen Sohnes, CIL III 1422 (= Dessau II 3636). 1423. 7899 (= Dessau II 3849). CIG 6813 = IGR I 546 (= Dessau II 3849a). [Stein.]

Ἰόνιος πόρος s. Ionisches Meer Nr. 1.

Ionis (*ἴ, ὄ, ἰ* d. h. *ἡ Ἰονίς*) bei lateinischen Dichtern **1)** z. B. Propert. II 21, 53 = Ionia Nr. 4; 2) ionische Inseln, Avien. per. 722. [Bürchner.]

Ionisches Meer. In der Regel ein Meeresteil zwischen dem Adriatischen und dem Sikelischen Meer, s. Nr. 1.

1) *ὁ Ἰόνιος κόλπος* Hecat. FHG I 4 nr. 59f. Herod. I 127. IX 92; *ἡ Ἰωνίη* (*Ἰωνία*) *θάλασσα*, *ὁ Ἰόνιος πόντος* u. ä., d. h. ein Teil des Meeres zwischen der Ostküste Italiens und der Westküste von Epeiros und Griechenland, in dem die Mehrzahl der sog. Ionischen Inseln liegt. Was man jetzt so nennt, ist nicht durchaus dasselbe, was im Altertum so genannt wurde. In verschiedenen Zeiten schloß man im Altertum das Adriatische Meer in den Namen mit ein, zu Zeiten auch das Sikelische Meer, so wie es ähnlich bei dem Adriatischen Meer (s. o. Bd. I S. 417ff.), dem Hellespontos (s. o. Bd. VIII S. 182ff.) und dem Sikelischen Meer (s. d. Art.) der Fall war. Es hatte zu allen Zeiten als Verkehrsweg zwischen dem Osten und Westen Bedeutung und bildete eine Grenze zwischen dem ost- und weströmischen Reich. Seine verkehrsgeographische Bedeutung offenbart sich, indem sein Name wenigstens bis auf heute sich erhalten hat.

A. Letronne hat (Recherches Géogr. et Critiques sur le livre de Mensura Orbis terrae .... par Dicuil 1814, 170ff.) zu entwickeln versucht, was man zu verschiedenen Zeiten des Altertums unter I. M. verstanden hat; er beging den Fehler, daß er das Sikelische Meer nicht in die Untersuchung zog (A. Miliarákis *Μελέτη περὶ τῆς θέσεως τοῦ Ἰονίου Πελάγους*, Athen. 1888, 5f.).

Bei den griechischen Schriftstellern wird das I. M. bezeichnet als *θάλασσα* Pind. Pyth. III 121 u. sp. Dichter; *πόρος* Pind. Nem. IV 86. Ps.-Scymn. 361. Polyb. II 14. V 110; *κόλπος* Hecat. (s. o.). Herodot. I 127. IX 92; *πόντος* Herodot. VII 20. Eurip. Tr. 225; *ὁ Ἰόνιος* Thuc. VI 30. Scyl. 26. Aristot. pol. IV 4. 7, 10. Theophr. h. pl. VIII 113; c. pl. IV 22; *ὁ κόλπος ὁ Ἰόνιος* Strab. VI 259. Appian. Ill. III 7; *Ἰόνιον πέλαγος* Strab. VII 329 frg. 6. Heliod. V 17 u. sp. Ptolem. III 1, 69 M. VIII 8, 2. Die übrigen Bezeichnungen als *ἅλμη* Dionys. per. 94, vgl. 92 *ἡ Ἀδριὰς ἅλμη*; *ἅλς* Pind. Nem. VII 95. Apoll. Rhod. IV 289. 630. Nonn. III 274; *κῦμα* Leon ep. VII 506; *ποθμός* Apoll. Rhod. IV 980 u. sp. kommen als dichterisch nicht in Betracht. Vereinzelt ist für I.: *Ῥέας κόλπος* Aesch. Prom. 836. Bei den lateinischen Schriftstellern: *Ionium aequor* Ovid. met. XV 50; *Ionium mare* Mel. I 3, 3. II 3, 7. 7, 4. Plin. n. h. III 14. 26; *Ionium pelagus* Mel. II 4, 1. 7, 14. Seneca Thyest. 478, 10 u. sonst; *Ionius pontus* Lucan. V 614; *Ionius sinus* Hor. epod. X 19. Seneca Phaedr. 1021. Prisc. per. 98. 376. Solin. VII 14. Isid. orig. XIII 16, 7; *Ionius fluctus* Catull. 84, 11. Verg. Aen. III 671f.; Georg. 108. Mela II 3, 3. Lucan. III 3. Stat. silv. I 3, 68; Theb. III 23. IV 105. Claudian. Carm. 28, 209. 35, 1.

Der Namen wurde im Altertum in verfehlter Weise mit dem Namen der Io (s. d.) in Zusammenhang gebracht oder ein Eponymos Ionus u. dgl. dazu konstruiert. Die wohl einzig richtige etymologische Beziehung ist die auf die Ionischen Inseln und überhaupt auf ionische Leute im Gegensatz zu den italischen. Zu dem Wechsel von *ω* in *o* könnte man vielleicht *στοά* und *Στωϊκοί* heranziehen; s. auch den Art. Ionis o. S. 1896.

Die Prüfung der Schriftstellen ergibt — was schon J. Partsch (s. Bd. I S. 418) hervorhob —, daß *ὁ Ἀδρίας* ursprünglich bei Hekataios, Herodotos und Euripides nicht das Adriatische Meer im heutigen Sinn, sondern nur das Gewässer an der Padusmündung, vielleicht auch vor dem Veneterland bezeichnete, während das, was wir jetzt Adria und Ionisches Meer benennen, *Ἰ. κόλπος* oder *πόντος* hieß (Aesch. Prom. 840. Eurip. Tro. 225. Herodot. VI 127. VII 20. IX 92. Thuc. I 21, 1 II 97, 5. Hellanic. FHG I 45 nr. 1). Später verdrängte beim Erstarken der syrakosischen Siedelungen in Süditalien und Illyrien der Name Adria den des I. Meeres bis zum Garganos. Dionys. per. 380. Ptolem. III 1, 1. 12—14. M., dann bis zur Straße von Hydrus (jetzt Otranto), Isocr. V 21. Scyl. 14. 27. Polyb. VII 19, 2. X 1, 7. Mel. II 67. Plin. n. h. III 100. Bei Strab. II 123. VII 137 erscheint das I. M. als ein Teil der Adria. Auf das Sikelische Meer ist der Name I. M. übergegangen bei: Mel. II 37. 48. 110. 115. 117. Plin. n. h. III 100. IV 9. Ja später erstreckte man die Bezeichnung Adria noch weiter nach Süden sogar bis zur Insel Rhodos (s. J. Partsch o. Bd. I S. 418). Unter *Ἰόνιος πόρος* ist die Enge von Hydrus (jetzt Otranto) zu verstehen, 400 Stadien (etwa 82 km) weit.

2) Nach Eustath. zu Dionys. per. 92 soll auch der Meeresteil zwischen Gaza in Syrien und Ägypten nach der Io *Ἰόνιον πέλαγος* genannt worden sein. [Bürchner.]

Ionopolis, der spätere Name für Abonuteichos (s. d.); zu der dortigen Literatur ist noch zu nennen: Waddington-Babelon-Reinach Recueil général des monnaies grecques I 129f. und Hirschfeld Aus dem Orient 1897, 87, mit einer Schilderung der modernen Stadt. [Ruge.]

Ἰόντιοι, libyphoinikischer Volksstamm Ptolem. IV 3, 6, östlich von den Cirtesii (Iulia Cirta) bis Thabraka wohnend, südlich von Hippo Regius; daher (nach Müllers Vermutung zu Ptol. 616) identisch mit den bei Steph. Byz. s. *Κύβος* genannten *Ἴωνες*. [Fischer.]

Iope. 1) Gemahlin des Theseus, s. Hippe Nr. 2.

2) Tochter des Aiolos und Gemahlin des Kepheus, Steph. Byz. s. v. Eustath. zu Dionys. Perieg. 910. Der Name hängt mit der Gestaltung der Andromedasage zusammen, die in Ioppe spielt (s. d.). Tümpel Roschers Myth. Lex. II 293. [Kroll.]

Iophon. 1) Sohn des Tyrannen Peisistratos von Athen, der ältere Sohn aus der Ehe mit Timonassa aus Argos (Arist. *Ἀθ. πολ.* XVII 3. Plut. Cato maior 24). Da wir sonst nichts von ihm wissen und er auch nicht von Thukydides unter den ebenbürtigen Söhnen des Tyrannen erwähnt wird (vgl. Thuc. VI 55, 1 und Töpffer Herm. XXIX 464), ist wohl anzunehmen, daß er entweder nicht attisches Bürgerrecht erhalten hat, wie Töpffer denkt, oder als sehr jung schon starb (vgl. Stahl Rh. Mus. L 385). [Sundwall.]

2) Aus Athen (Suid. s. *Ἰοφῶν*), legitimer (Suid. a. a. O.) Sohn des Sophokles und der Nikostrate (Vit. Soph. 129, 52 W. Schol. Aristoph. Ran. 73. 78. Suid. s. *Ἰοφῶν* s. *Σοφοκλῆς*), Tragiker (Schol. Aristoph. Ran. 330. Suid. s. *Ἰοφῶν*).

Im J. 428 (Ol. 87, 4) errang I. nächst Euripides mit seinem Hippolyt und neben Ion als drittem Sieger den zweiten Preis (Hippol. Didask. *ἐδιδάχθη ἐπὶ Ἐπαμείνονος ἄρχοντος ὀλυμπιάδι πζ' ἔτει δ'. πρῶτος Εὐριπίδης, δεύτερος Ἰ., τρίτος Ἴων*), so daß I.s Geburtsjahr sicherlich noch in die erste Hälfte des 5. Jhdts. v. Chr. anzusetzen ist. Daß er seinen Vater überlebt hat, ergibt sich aus den an den Lenäen 405 aufgeführten Fröschen des Aristophanes 73ff. (*οὐκ Ἰ. ζῇ; — τοῦτο γάρ τοι καὶ μόνον ἔτ' ἐστὶ λοιπὸν ἀγαθόν, εἰ καὶ τοῦτ' ἄρα· οὐ γὰρ σάφ' οἶδ' οὐδ' αὐτὸ τοῦθ' ὅπως ἔχει*), auf I.s Anteilnahme an der Ehrung des verstorbenen Sophokles weist die allerdings verderbte Stelle der Vita (128, 43 W.) *Σοφοκλῆς-Δεξίων* (s. Kern o. Bd. V S. 287) *ἰδουνθεὶς ὑπ' Ἰοφῶντος τοῦ υἱοῦ μετὰ τὴν τελευτήν* hin, Val. Max. VIII 7 ext. 12 läßt den I. dem Vater die Grabschrift setzen. Ein Sohn des I., Sophokles mit Namen, erscheint im J. 375 auf einer attischen Weihung an Athene IG II 672, 37 *φιάλαι δύ[ο ... ἃ]ς Σοφοκλῆς Ἰοφῶντος ἐκ Κολω[νοῦ ἀνέθηκεν]*; vgl. Wilhelm Theaterurkunden 177, 1, ein dem Großvater gleichnamiger Enkel IG II 1177 *Ἰοφῶν Σοφοκλέους ἐκ Κολωνοῦ ὑπογραμματε[ύς]*. Über das Verhältnis des I. zu seinem hochbetagten Vater berichtet die Vit. Soph. 129, 51ff. W. nach Satyros in Übereinstimmung mit vielen, daß I. dem greisen Sophokles den Prozeß gemacht habe, und zwar vor den Geschlechtsverwandten (*φράτορες*) wegen seniler Geisteszerrüttung (*ὡς ὑπὸ γήρως παραφρονοῦντι*). Die Vita fährt fort: *οἱ δὲ τῷ Ἰοφῶντι ἐπετίμησαν· Σάτυρος δέ φησιν αὐτὸν εἰπεῖν· ‚εἰ μέν εἰμι Σοφοκλῆς, οὐ παραφρονῶ· εἰ δὲ παραφρονῶ, οὐκ εἰμι Σοφοκλῆς'· καὶ τότε τὸν Οἰδίποδα παραναγνῶναι.* Satyros, der Peripatetiker, der in Alexandrien unter Ptolemaios Philopator (221—204) tätig war, schöpfte, wie durch den Euripidesbios nunmehr zur Evidenz erwiesen, aus den Werken der alten Dichter und fremden Anspielungen (s. Leo Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1912, 276). Die Quelle ergibt sich aus den sicherlich nicht ganz vollständigen, möglicherweise auch leicht verderbten Worten der Vita 129, 55W. *καί ποτε ἐν δράμασι εἰσήγαγεν Ἰοφῶντα*, wo das Subjekt fehlt und der Name des Stückes entweder ausgefallen — dann könnten die *Φράτερες* des Leukon gemeint sein — oder vielmehr verderbt: *Δράματα ἢ Κένταυρος* und *Δράματα ἢ Νίοβος* schrieb Aristophanes (s. Näke und Hermann bei Wolff a. a. O. 11f.). Auch wenn Aristophanes tatsächlich den Handel des I. mit seinem Vater in einer Komödie berührt hat, so befremdet doch das Schweigen über die Affäre in den Fröschen 73ff., wo Aristophanes dem I. keineswegs hold erscheint; befremden muß, daß bis in die letzte Lebenszeit des Sophokles der Verdacht bestand, I. erfreue sich der Beihilfe seines Vaters beim Dichten seiner Tragödien, und endlich auch des Phrynichos Worte in den *Μοῦσαι*, dem Gegen-

stück zu den Fröschen, *μάκαρ Σοφοκλέης, ... εὐδαίμων ἀνὴρ καὶ δεξιός ... καλῶς ἐτελεύτησ' οὐδὲν ὑπομείνας κακόν* (frg. 31 Kock) scheinen zum Kummer des Dichters am Ende seines Lebens wenig zu passen. Auch an der Behandlung des Falles vor den *Φράτορες* hat man Anstoß genommen und den Konflikt zwischen Vater und Sohn als von den Komikern entweder aufgebauscht oder erdichtet verworfen (Schöll a. a. O. 365ff. Wolff a. a. O. 17f.). Gegen freie Erfindung, für die noch Kirchner a. a. O. eintritt, spricht außer dem Zeugnis des Satyros eine Notiz in Aristot. rhet. III 15. 1416a, 15, wo der 80jährige Sophokles offenbar vor Gericht erklärte, daß er zittere, *οὐχ ὡς ὁ διαβάλλων ἔφη, ἵνα δοκῇ γέρων, ἀλλ' ἐξ ἀνάγκης*. Auch das Zitieren geistig Minderwertiger vor den Familienrat hat im altrömischen Brauch sein Analogon (Lex XII tab. 5, 7a. Varr. r. r. I 2, 8), sodaß die Überlieferung der Vita nicht leichthin beiseite geschoben werden darf. Wenn freilich Cicero (de senect. 22) über den Grund des Zerwürfnisses zwischen Vater und Söhnen (!) zu berichten wußte (*cum rem familiarem neglegere videretur*) und den Zweck der Klage (*illum quasi desipientem a re familiari removerent iudices*), wenn Plutarch (an sen. resp. ger. 3, 785a), Apuleius (apol. 37) und Ps.-Lucian. (macrob. 24) von einer Huldigung der Richter für den Dichter des ‚*ἐνίππου ξένου*' erzählen, die beiden letzteren sogar von einer wirklichen oder drohenden Verurteilung des Sohnes wegen *μανία* bezw. *dementia*, so tragen diese Details teils den Stempel der Erfindung an sich, teils könnten sie erschlossen sein, so die Knickerigkeit des alternden Sophokles aus Aristoph. Pax 695ff. Über diese Affäre vgl. auch Welcker Griech. Trag. I 268. Bergk Vit. Soph. XVIII. Gallina Über die Tradition des Prozesses, welchen I. gegen seinen Vater S. angestrengt haben soll, Progr. des Untergymnasiums Trebitsch 1884.

Die Zahl der Dramen des I. gibt Suid. s. *Ἰοφῶν* auf 50 an, unter denen Titel wie *Ἀχιλλεύς, Τήλεφος, Ἀκταίων, Ἰλίου πέρσις, Δεξαμενός* und *Βάκχαι* ⟨*ἢ*⟩ *Πενθεύς* begegneten *καὶ ἄλλα τινὰ κατὰ* (*μετὰ*?) *τοῦ πατρὸς Σοφοκλέους*. Einzig aus den *Βάκχαι* hat Stob. ecl. II 1, 9 drei Verse philosophischen Inhalts — über die Nutzlosigkeit, die Gottheit ergründen zu wollen (vgl. Cic. nat. I 22. Tert. nat. II 2 S. 183 Oehl.) —, welche die Agaue spricht, ausgehoben, während der Scholiast zu Aristoph. Ran. 330 das Myrtengeschenk des Dionysos an Hades auch durch einen Hinweis auf den Tragiker I. stützt. Aus dem Scholion, das mit dem beiläufigen Zusatz *δηλοῖ δὲ καὶ Ἰ. ὁ τραγικός* schließt, konstruierte Wolff (a. a. O. 22ff.) den Inhalt eines ganzen Satyrdramas des I., betitelt *Σεμέλη* oder *Σεμέλης ἀναγωγή*. Eine wichtige Bereicherung hingegen erfährt unsere Kenntnis vom Schaffen des I. durch Clem. Alex. strom. I 329, wo $1\frac{1}{2}$ Verse auf Rhapsoden und ihresgleichen als *σοφισταί* aus den *Ἀὐλῳδοὶ σάτυροι* (vgl. Soph. *Ἰχνευταὶ σάτυροι*) des *Ἰοφῶν ὁ κωμικός* (*ὁ τραγικός* schon Casaubonus) zitiert werden.

Da die Liste der bei Suid. s *Κλεοφῶν* genannten Tragödientitel sich teilweise mit der unter *Ἰ.* deckt, haben Welcker (Die griech. Trag. III 976f. 1000), Volkmann (De Suid. biogr. 33) und Wolff (a. a. O. 19), welche die alphabetische Liste s. *Κλεοφῶν* für die ursprüngliche hielten, geschlossen, daß die Dichter und ihre Werke bei Suidas vertauscht wurden, während Susemihl Jahresbericht XXXIV 1884, 1, 18 *Κλεοφῶν* für eine Verschreibung statt *Ἰ.* erklärte; beide Vermutungen gleich unhaltbar, I.s *Βάκχαι* sind durch Stobaios gesichert, Kleophons umfangreiche dramatische Tätigkeit durch Aristoteles.

Im Wettstreit mit Euripides und Ion errang I. den zweiten Preis (s. o.), inwieweit dem jüngern Scholion zu Aristoph. Ran. 73 *ἠγωνίσατο δὲ καὶ ἐνίκησε λαμπρῶς ἔτι ζῶντος τοῦ πατρὸς αὐτοῦ* mit dem Vermerk, daß I. möglicherweise eine Tragödie des Sophokles aufgeführt habe, alte Überlieferung zugrunde liegt, ist nicht mehr zu entscheiden. So entzieht sich auch unserer Kontrolle die Behauptung der Vit. Soph. 131, 87f.W., daß sich sogar der Vater mit dem Sohne gemessen habe: *συνηγωνίσατο δὲ (Σ.) ... καὶ Ἰοφῶντι τῷ υἱῷ*, während die Autorschaft des I. für die ausdrücklich als *θεορνόμενον* bezeichnete Antigone des Sophokles, wie sie Anecd. Oxon. IV 315, 31 (Cramer) andeutet, schon zeitlich undenkbar ist. Ob diese Nachricht vielleicht aus einer zweiten Aufführung oder Umarbeitung durch I. herausgesponnen ist, läßt sich nicht mehr entscheiden (s. Schneidewin-Nauck zu Soph. Antigone 9 30).

Wie Zeitgenossen über I.s Leistungen urteilten, verrät Aristoph. Ran. 72ff. im Gespräch zwischen Herakles und Bakchos: ‚die Guten sind nicht mehr, und die geblieben, schlecht'. Und als Herakles an I. erinnert, der noch lebe, hält Dionys mit seinem Urteil zurück: *οὔ, πρίν γ' ἂν Ἰοφῶντ' ἀπολαβὼν αὐτὸν μόνον, ἄνευ Σοφοκλέους ὅ τι ποιεῖ κωδωνίσω*: boshaft spielt Aristophanes darauf an, daß I.s Stücke geistiges Eigentum des Sophokles sein könnten: diesen Gedanken führen und schmücken alte und junge Scholien zu v. 73. 75. 78 (hier wird I. *ψυχρὸς* und *μακρός* genannt) aus. Auf Sophokles' wirksame Mitarbeiterschaft scheint ferner der Suidasartikel *Ἰοφῶν* hinzudeuten: *καὶ ἄλλα τινὰ κατὰ* (wo Porson *μετὰ* vermutete) *τοῦ πατρὸς Σ.* Daß I. bei seinem großen Vater in die Lehre ging, ist selbstverständlich, ebenso scheint es ausgeschlossen, daß bei allen 50 Tragödien Sophokles helfend eingriff: anderseits muß die Beihilfe außergewöhnlich groß gewesen oder doch erschienen sein, wenn Aristophanes die Selbständigkeit I.s so sehr in Zweifel ziehen konnte.

Uns ist ein Urteil über I. unmöglich. Immerhin dürfte es nicht reiner Zufall sein, daß die beiden einzigen Zitate philosophisch-sophistisches Gepräge tragen und dadurch dem Charakter der Euripideischen Tragödie sich nähern.

Literatur: Boeckh De tragoediae graecae primordiis 115. F. G. Welcker Die griechische Tragoedie III 975. Schoell Sophokles' Leben und Wirken 390. Wolff De Iophonte poeta tragico, Misniae 1884. Kirchner Prosopographia Attica I 496. Christ-Schmid Gesch. d. gr. Liter.[6] 389. Fragmente bei Nauck Fragmenta tragicorum graecorum[2] 761f. Critica bei Blaydes Adversaria in tragic. graec. fragm., Halle 1894. G. Papabasileios *Κριτικαὶ παρατηρήσεις εἰς τοὺς Τραγικούς*, *Ἀθηνᾶ* II (1890) 247ff.

[Diehl.]

3) *Iophon* hat Urlichs in der vierten alphabetischen Liste der Erzgießer bei Plin. XXXIV 91 statt des überlieferten *(o)lophon* vermutet; unsicher, da der Name — er steht zwischen Hicanus und Lyson — auch mit *l* begonnen haben kann (s. u. Leophon, Lophon). [Lippold.]

Iophossa (*Ἰοφῶσσα*), war nach Akusilaos, Pherekydes, Hesiodos (in den großen Ehoien) ein anderer Name für Medeias Schwester Chalkiope, die Tochter des Aietes, die auch Euenia hieß (Schol. Apoll. Rhod. II 1149). Ihr Vater gab sie dem Phrixos zur Gemahlin, und dieser Ehe entsprangen Argos, Phrontis, Melas und Kytisoros, während Epimenides (Schol. Apoll. Rhod. II 1122) noch einen fünften Sohn Presbon kannte. Schol. Apoll. Rhod. II 1122. 1149. III 1123. Hesych. s. *Ἰοφῶσσα*. Hesiod. frg. 152 Rz. Apoll. gloss. Her. 92, 2. Apollod. bibl. I 83. FHG I 86, 55. 101, 8. Dem Namen *Εὐηνία*, der sich nach Tümpel (Art. Euenia o. Bd. VI S. 972) ‚aus der Gewandtheit des *Ἥλιος-Αἰήτης* im Führen der Zügel des Sonnengespanns herausentwickelt' hat, schließt sich *Ἰοφῶσσα* sehr gut an, denn den Anfang des Wortes in derselben Weise erklärend wie den von *Ἰοδάμα* (s. o.) kommt man zur Bedeutung ‚die selbst, ihrem eigensten Wesen nach scheinende (Welcker Aesch. Tril. 12f. vergleicht *Τηλέφασσα*), die Leuchterin'. Dieser Begriff ist im kolchischen Kreise, wo auch Aietes selbst nahe Beziehungen zur Sonne hat (Hes. Theog. 957 heißt er Helios' Sohn, vgl. Roscher Myth. Lex. s. v.), wohl zu Hause. Man dürfte hierin eine Warnung sehen, die alte Lichtgöttinauffassung von I.s mächtigerer Schwester auch nicht mit Seeliger (Medeia bei Roscher Myth. Lex. II 2499) unbedingt zu verwerfen. Steht einerseits I. zu Euenia und zur väterlichen Abstammung in bestem Einklang, so paßt auch nach der anderen Seite der Name ebenso gut zur hervorragenden Rolle des Erzes, die Gruppe (S. 544) für den kolchischen Teil der Argonautensage betont. Während Chalkiope darauf in allgemeinem Sinne anspielt, verpersönlicht I. die am meisten auffallende Eigenschaft, den strahlenden Glanz des Metalls. In Bezug auf beide wichtige Momente des Sagenkreises läßt sich I. also sehr wohl verstehen. Vgl. die Art. Iophossa, Aietes, Chalkiope, Euenia, Medeia bei Roscher Myth. Lex. und in dieser Encykl. Gruppe Gr. Myth. und Rel. 324. 544. 566. 572. 1211. Gerhard Gr. Myth. § 688 1c. 690, 2. Bechtel-Fick Gr. Personennamen[2] 391. 411. [Gunning.]

Iopolis s. Iuliopolis.

Joppe (יָפוֹ und יָפְוֺא Jos. 19, 46. Esra 3, 7. 2. Chron. 2, 15. Jona 1, 3, bei den LXX *Ἰόππη*), eine sehr alte See- und Hafenstadt Palästinas, schon erwähnt bei den Ägyptern unter Tutmosis III. (Ed. Meyer ZATW VI 2. Müller Asien u. Europa 1893, 159) und in den Amarnabriefen (Clauss Ztschr. d. Deutsch. Pal. Ver. XXX 32), das heutige Jâfa, Jaffa, die Hafenstadt für Jerusalem, mit dem J. durch Eisenbahn verbunden ist. Was der Name J. bedeutet, ist unsicher; von den Hebräern mag er als die ‚Schöne' gedeutet worden sein. Ein alter Fischmythus läßt in J. die Andromeda, die Tochter des Kepheus und der Ioppe, an die Felsen von dem Meerungeheuer geschmiedet sein, bis sie von Perseus erlöst wurde (Strab. XVI 758f. Joseph. bell. Iud. III 19. Plin. V 13, 14. 31, 34); deshalb wird auch nach der Legende der Prophet Jona bei J. von dem Riesenfisch verschlungen und wiederausgespieen (H. Schmidt Jona 1907). Jos. 19, 46 ist J. benachbart dem Stammgebiet von Dan. Nach Einwanderung der Philister mag die Stadt diesen zuerst gehört haben. Zur Zeit Salomos gehört sie aber den Phoinikiern, 2. Chron. 2, 15, deren König Hiram von Tyrus nach hier das Holz vom Libanon in Flößen übers Meers für den Tempelbau Salomos bringt. Nach der phoinikischen Inschrift des Eschmunazar Z. 18f. (CIS I 9ff.) wurde J. zusammen mit Dôr von einem der Ptolemäer den Sidoniern gegeben. Wann Juden in J. sich zuerst ansiedelten, bleibt ungewiß. Nach 2. Makk. 12, 3ff. soll Judas, der Makkabäer, eine Untat der Bewohner von J. gegen seine Glaubensgenossen durch Verbrennung des Hafens und der Schiffe blutig gerächt haben. Im J. 147/6 eroberte Jonathan die Stadt und zwang die syrische Besatzung zum Abzug, 1. Makk. 10, 74ff. Sein Bruder Simon besetzte sie mit jüdischen Truppen, befestigte die Stadt und baute den Hafen aus, 1. Makk. 12, 33f. 13, 11. 14, 5. 34. 15, 28ff. Seit Simons Zeit war J. erst eigentlich eine jüdische Stadt. Von Pompeius wurde J. den Juden genommen, wodurch diese vom Meer abgeschnitten waren (Joseph. ant. Iud. XIV 4, 4; bell. Iud. I 7, 7); von Caesar wurde J. den Juden zurückerstattet (Joseph. ant. Iud. XIV 10, 6). In den J. 34—30 gehörte J. der Kleopatra, von da ab aber dem Herodes (ant. XV 7, 3; bell. Iud. I 20, 3) und später dem Archelaos (ant. XVII 11, 4; bell. Iud. II 6, 3). Das Christentum verbreitete sich in J. früh. Zur Zeit der in der Apostelgesch. 9, 36ff. 10, 5ff. 11, 5ff. erwähnten Ereignisse stand J. unter römischen Prokuratoren. Im jüdischen Krieg wurde J. von Cestius Gallus zerstört (bell. Iud. II 18, 10), bald aber wieder aufgebaut, von Vespasian jedoch wegen der hier hausenden Seeräuber zum zweiten Male erobert (bell. Iud. III 9, 2ff.) und neu gegründet, worauf eine Münze mit der Aufschrift *Ἰοππης Φλαουιας* aus der Zeit Elagabals führt (vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes II[4] 132, 15[4]). Vermutlich ist J. in der nächsten Zeit wieder eine vorwiegend heidnische Stadt gewesen. Bischöfe von J. sind seit dem 5. Jhdt. bekannt. Von den Kreuzfahrern wurde das Bistum erneuert und J. zu einer Grafschaft erhoben. Während der Kreuzzüge wechselte J. öfters seinen Herrn. 1267 wurde es von dem Sultan Bibars ganz zerstört. Der Aufschwung J.s beginnt erst mit Ende des 17. Jhdts. Zu dem modernen Jafa, berühmt durch seine Orangenhaine, vgl. Bädeker Paläst. u. Syr.[7] 6ff. [Beer.]

Iops (*Ἴοψ*), ein lakonischer Heros, von dem nur überliefert ist, daß er Zeitgenosse des alten Landesfürsten Lelex oder von dessen Sohne Myles war und ein Heiligtum hatte an dem *Ἀφεταῖς* genannten Wege unweit derer des Amphiaraos und des Lelex selbst. Paus. III 12, 5. Gerhard Gr. Myth. § 835. S. Wide Lakon. Kulte 353; vgl. Roscher Myth. Lex. s. Iops und Iope (II 294, 50). [Gunning.]

Iopsaphos (*Ἰόψαφος*, Hesych: *Ἀπόλλωνος ἐπίθετον*, wohl aus einer Dichtererklärung). M. Schmidt leitet den Namen von dunkel-

farbigen *sortibus futidicis* ab; er schlug auch vor *Ἰοόψαφος* zu lesen, welches jedoch in die alphabetische Ordnung nicht paßt; Salmasius wollte *Ἰόψοφος* lesen. [Adler.]

Jordanes. 1) Der Name des Hauptflusses Kanaans, daher bei Joseph. ant. Iud. V 1, 22 *ὁ ποταμός*. Im Alten Testament heißt er הַיַּרְדֵּן (meist mit dem Artikel) *hajjarden*; so auch im Chaldäischen *jardᵉna*, aber auch *jordᵉna* (Levy Chald. Wörterb. 1867, 344). Die früher beliebte Ableitung des Namens von יָרַד ‚hinabsteigen' ist, wie jede andere Ableitung aus dem Semitischen (Gesenius Thesaurus ling. Hebr. II 625f.), bedenklich, da ein Fluß *Ἴάρδανος* auch auf Kreta und in Elis und ein Heros gleichen Namens in Lydien vorkommt (Ed. Meyer Gesch. d. Altert. I² 1908, 701); der Name ist dann vielleicht nichtsemitischer Herkunft (Kittel Gesch. d. Volkes Israel I² 1912, 52) und tritt neben gleichfalls nichtsemitische Städtenamen in Palästina wie Damaskus, Gilboa, Ziklag, Jerusalem u. a. Schon den Ägyptern war der J. bekannt (zu seiner Benennung vgl. W. M. Müller Asien und Europa 1893, 196). Unsere Aussprache *Jordan* geht auf die LXX *ὁ Ἰορδάνης*, lat. *Iordanes*, seltener *Iordanis* (Plin. n. h. V 15) zurück. Auch das Syrische (*jurdnan*) und Arabische (*urdun*) hat nicht als ersten Vokal *a*, sondern *μ* (= *o*). Bei den Arabern heißt aber der Fluß gewöhnlich *esch-scheri'a* ‚die Tränkstelle', bezw. *esch-scheri'at el-kebîre* ‚die große Tränkstelle' (Gesenius-Buhl Hebr. Handwörterb.¹⁵ 1910, 314f.).

Der J. entsteht aus drei vom Hermon kommenden Quellflüssen, 1. dem nahr el-chasbâni, ½ Stunde nördlich von Chasbêja am Hermon, 520 m kommend, und das wâdi et-teim durchfließend (vgl. Guthe Bibelatlas 1911 nr. 20); 2. dem wasserreichsten Quellfluß nahr el-leddan oder dem kleinen J. (Joseph. ant. Iud. V 7, 1. VIII 8, 4), entspringend bei dem heutigen Tell el-qâdi, d. i. dem alten Dan, dem nördlichsten Grenzort Palästinas, früher Lajisch, Jos. 19, 47. Richt. 18, 29; 3. dem kristallhellen nahr bânijâs, so benannt nach dem Ort Banijas (בָּנְיָס im Talmud, Levy Neuhebr. Wörterbuch IV 1889, 65), d. i. *Πανεάς* oder *Πανιάς*, der selbst seinen Namen der dem Pan geweihten tiefen Grotte, *Πανεῖον* genannt, verdankt (Polyb. XVI 18. XXVIII 1). Aus dieser Grotte sprang die J.-Quelle hervor, Joseph. ant. Iud. XV 19, 3; bell. Iud. I 21, 3. III 10, 7. Neben der Grotte stand der von Herodes dem Augustus zu Ehren erbaute Tempel. Philippus, der Sohn des Herodes, baute den Ort um zu der ansehnlichen Stadt *Καισάρεια (-ρεα) ἡ Φιλίππου*, Matth. 16, 13. Marc. 8, 27. Joseph. ant. Iud. XVIII 2, 1; bell. Iud. II 9, 1 (im Talmud קֵסָרִין), doch hat sich weder dieser noch der spätere Name Neronias (ant. Iud. XX 9, 4) gegenüber *Πανεάς* halten können. Die ehemalige große Panshöhle ist durch Naturereignisse zerstört (Benzinger-Bädeker Paläst. u. Syrien⁷ 1910, 244ff.).

I. Der Oberlauf. Etwa eine Meile südlich von Tell el-qâdi, noch 43 m über dem Meeresspiegel, vereinigen sich die drei Quellflüsse zu dem J., der die 25 km lange, wasserreiche und ungesunde Ebene ard el-chûle (= *Οὐλαθα* Joseph. ant. Iud. XV 10, 3. XVII 2, 1 = חולתא Schlatter Die hebr. Namen bei Josephus 1913, 46) durchströmt, um dann in den noch 2 m über dem Meer gelegenen, 3—5 m tiefen birnenförmigen Chûle-See zu treten. Die Fläche desselben ist gegenüber den Angaben des Josephus bell. Iud. IV 1, 1 stark verringert. Bei Josephus heißt der See *Σεμεχωνίτιδος λίμνη* ant. Iud. V 5, 1 (סמוכו Levy Neuhebr. Wörterb. III 546), wohl nach einem Ort oder einer Landschaft dieses Namens. Die frühere Gleichsetzung des Chûle-Sees mit den ‚Wassern von Merom', Josua 11, 5. 7 ist aufzugeben, da Merom in dem obergaliläischen, südlich am dschebel Sâfed gelegenen mêrôn zu suchen ist. Vom Chûle-See bis zum Gennesaretsee sind es etwa 16 km. Nachdem der J. den Chûle-See verlassen hat, durchbricht er die vom Mittelmeer und zwar von Akka oder Haifa nach Damaskus ziehende uralte Verkehrsstraße, die Via maris, Jes. 8, 23. Den Übergang über den J. bildet hier die Jakobsbrücke, dschisr benât ja'qûb ‚Brücke der Jakobstöchter'. Unterhalb derselben beginnt die starke Depression des J.-Laufes. Nachdem der J. die etwa zwei Stunden lange Schlucht verlassen hat, tritt er in die Ebene el-baṭicha (el-ebṭêcha) ein, etwa ¾ Stunden oberhalb des Gennesaret-Sees. Am Nordrande dieser Ebene liegen die Ruinen et-tell, in denen man das alte Bethsaida (Fischhausen), Luc. 9, 10. Joh. 1, 44. 12, 21, sucht, die Heimat des Petrus, Andreas und Philippus, von dem Tetrarchen Philippus, dem Sohn des Herodes ausgebaut und zu Ehren der Iulia, der Tochter des Augustus und Gemahlin des Tiberius, Iulias genannt (andere wollen das neutestamentliche Bethsaida oder ein zweites neutestamentliches Bethsaida bei Chân Minje am nördlichen Westufer des Gennesar(et)-Sees suchen). Der Gennesar-See, in den der J. dann mündet, hat eine Länge von 21 km und eine höchste Breite von 12 km. Sein Wasserspiegel liegt bereits 208 m unter dem Meer; die größte Tiefe ist ca. 45 m. Der Name des Sees ist im Alten Testament יָם כִּנֶּרֶת (*jam Kinnéreth*) Num. 34, 11. Jos. 13, 27. oder יָם כִּנְרוֹת Jos. 12, 3. Gewöhnlich leitet man den Namen von einer Stadt (Jos. 19, 35), oder einer Landschaft (I Könige 15, 20) gleichen Namens ab. Andere wollen den Namen durch die harfen- (כִּנּוֹר) artige Form des Sees erklären. Bedeutsamer als im Alten Testament ist der Gennesaret-See im Neuen Testament. Seine Gestade bilden den Schauplatz der galiläischen Wirksamkeit Jesu. In der Zeit der Makkabäer und des Neuen Testaments heißt der See bereits Gennesar- oder Gennesaret-See, I Makk. 11, 67 *Γεννησάρ*; Luc. 5, 1 *Γεννησαρέτ* d. i. גִּנֵּיסַר oder כִּנֵּיסַר bei den Juden in der Zeit der Mischna (Schlatter Die hebräischen Namen bei Josephus 38). Es ist fraglich, ob Gennesaret nur eine Veränderung von Kinnereth oder ein neuer Name ist, in dessen erstem Bestandteil man das Wort גַּן (*Gan* ‚Garten') und in dem anderen einen Eigennamen vermuten möchte. Die Matth. 14, 34. Marc. 6, 53 genannte *γῆ Γεννησαρέτ* entspricht der von Josephus (bell. Iud. III 10, 7f.) als Paradies beschriebenen *χῶρα Γεννησάρ*, auf der Westseite des Sees, etwas nördlich von Tiberias beginnend und bis zum Chan Minje reichend, und deckt sich mit

der heutigen Ebene el-Ghuwêr, d. i. das kleine ghôr. Im Neuen Testament heißt der Gennesaret-See auch *ἡ θάλασσα τῆς Γαλιλαίας*, Matth. 4, 18 u. ö. Endlich kommt auch der Name *ἡ θάλασσα τῆς Γαλιλαίας τῆς Τιβεριάδος* (Johann. 6, 1) oder bloßes *ἡ θάλασσα τῆς Τιβεριάδος* (Johan. 21, 1) vor; letzteres entspricht dem talmudischen ימה של טבריא und dem heutigen arabischen bachr ṭabarija. Das Wasser des Sees ist trinkbar; bei den heißen Quellen südlich von Tiberias hat es einen fauligen Beigeschmack. Wie schon in der Zeit des Neuen Testaments ist auch jetzt noch der See reich an Fischen. Im allgemeinen eine ruhige blaue Fläche, von sanften Höhen umgeben, kann der See durch die von Norden, Westen und Süden hereinbrechenden und in dem tiefen Kessel kollidierenden Stürme in eine wilde Flut sich verwandeln, Marc. 4, 35ff.

II. Der Mittel- und Unterlauf. Der J. verläßt den Gennesaret-See an der Südwestecke. Die ganze Strecke zwischen Galiläischem und Totem Meer beträgt in der Luftlinie etwa 105 km, durch die vielen Windungen, die der Fluß aber macht, ist sein Lauf über dreimal so lang. Während der J. in seinem Oberlauf feste und felsige Ufer hat, ist jetzt sein Bett loser Mergel- und Tonboden, wodurch das Wasser des Flusses alsbald schmutzig gelbliches Aussehen annimmt. Bis zum Toten Meer hin beträgt die Depression 394 m. Die ganze durch Einsturz der Erddecke entstandene Senke nördlich vom Gennesaret-See anhebend bis zum Toten Meer heißt el-ghôr d. i. die Einsenkung oder der J.-Graben. Das Flußbett selbst mit der nächsten, zum Teil üppigen Uferlandschaft, heißt ez-zôr. Mit diesem grünen Ufersaum läßt man gewöhnlich auch Sacharja 11, 3 die גְּאוֹן הַיַּרְדֵּן ‚die Pracht des J.' gemeint sein. Nach Jerem. 49, 19. 50, 44 hausten einst dort u. a. auch Löwen. Den Mittellauf des J. rechnet man etwa auf die ersten ⅔ der ganzen Strecke zwischen Galiläischem und Totem Meer, ungefähr bis zum qarn Sartabe oder der dschisr ed-dâmije. Abgesehen von vereinzelten Oasen wird die Landschaft im Unterlauf des J. öder. Die ganze öde Gegend nördlich und südlich vom Toten Meere heißt im Alten Testament הָעֲרָבָה ‚die Steppe oder Wüste'. Gelegentlich wird der Name auch auf die weiteren nördlichen Uferlandschaften des J. übertragen. Da und dort ist die 'Araba von Oasen durchsetzt. Für die Steppe um den J. findet sich im Alten Testament auch der Name כִּכַּר הַיַּרְדֵּן oder כִּכַּר d. i. der J.-Kreis, Genes. 13, 10ff. Matth. 3, 5 *ἡ περίχωρος τοῦ Ἰορδάνου*, genauer scheint es die Gegend von der Mündung des Jabboq bis zur Südspitze des Toten Meeres zu sein. Die Gebirge treten im Unterlauf des Flusses weiter zurück, so daß die Ebene breiter wird. Im Westen liegt hier das Gefilde von Jericho, ערבות ירחו Jos. 4, 13. 5, 10. II Kön. 25, 5; im Osten das Gefilde Moab, ערבות מואב Num. 22, 1 u. ö. Als westliche Nebenflüsse des J. zählt Guthe Realenc. f. prot. Theol. u. Kirche³ XIV 575 folgende fünf auf: wâdi feddschâs (bald nach dem Austritt des J. aus dem Galiläischen Meer), wâdi el-bire (unterhalb dschisr el-mudschâmi'), nahr dschâlûd (bei Bêsân mündend), wâdi ed-dschôzele = wâdi fâria (unterhalb ed-dâmije) und endlich wâdi el-kelt (bei Jericho). Davon sind der wâdi fâria und der nahr dschalud die bedeutenderen. Auf der Ostseite ist der größte Nebenfluß und zugleich der nördlichste der Jarmûq (Plin. V 18, 74 *Hieromices*) oder scheri'at el-menâdire (so nach einem dort zeltenden Beduinenstamme genannt), bei dschisr el-mudschâmi' mündend, mit einem weit verzweigten System von Zuflüssen aus dem Norden, Osten und Süden bis von weither. Im Alten Testament direkt nicht genannt, wollen manche Forscher den Jarmûq vielleicht mit Recht Genes. 31, 21 und II Sam 8, 3 sehen in dem dortigen namenlosen Fluß. Kleinere Nebenflüsse des J. sind dann der wâdi el-jâbis und wâdi 'adschlûn. Von größerer Bedeutung ist erst wieder der nahr ez-zerqâ d. i. der Jabboq, an dem die Legende von Jaqobs Ringkampf mit dem ihm den Übergang über den Fluß nicht gewährenden nächtlichen Dämen (Gen. 32, 23ff.) haftet. Der Jabboq mündet etwa 40 km nördlich vom Toten Meere in den J. bei der Furt ed-dâmije. Südlich vom Jabboq kommen noch wâdi nimrin und wâdi el-kefrên in Betracht. Die wichtigsten, freilich sehr von der Jahreszeit abhängigen Übergänge über den J. zwischen Galiläischem Meer und Totem Meere sind: 1. Dschisr el-mudschâmi'; sie liegt an der Straße von Jerusalem und Sichem über Besan nach Gilead und Basan. Heut führt über die aus sarazenischer Zeit noch stammende Brücke die Eisenbahn von Haifa nach Damaskus. Hier zog Judas Makkabäus, vom Ostjordanland kommend, über den Fluß, I Makk. 5, 52. Vielleicht spielen hier auch die II Kön. 5, 14. 7, 15 erzählten Dinge. 2. Die Verbindung zwischen Sichem und es-salt im Ostjordanland stellt her die Furt ed-dâmije (= I Kön. 7, 46 מִצְּבֶר הָאֲדָמָה nach verbessertem Text?). Hier könnte die Geschichte Richt. 12, 5f. herverlegt werden. Diese Furt benützten nach manchen Forschern die galiläischen Juden im Zeitalter Jesu, wenn sie, das verhaßte Samaria meidend, durch das Ostjordanland zogen und dann auf das rechte J.-Ufer herüberkamen. Hier könnten auch die nach der Zerstörung Jerusalems nach Pella flüchtenden Christen den J. überschritten haben. Von Jericho aus gehen zwei Furten nach dem Ostjordanland. 3. Die nördliche machâdet-chadschle nach es-salt. Sind hier die Ereignisse Jos. 3 und I Sam. 13, 7 anzusetzen? Desgleichen sind hier lokalisiert die Legende von Elia, II Kön. 2, 8, und vom heiligen Christoph mit dem Jesuskind. Jetzt auch der Badeplatz der Pilger, gilt die Stelle als Ort, wo Jesus getauft wurde, Marc. 1, 5ff. Da in der Nähe die zwei Johannesklöster (qaṣr Jehûd und dêr mâr Juchannâ chadschle, Bädeker-Benzinger Palästina u. Syrien⁷ 121. 124) liegen, so ist auch das Johan. 1, 28 (statt *Βηθανια* gelesene) *Βηθαβαρα* früh hier gesucht worden. 4. Die südliche el-chenu führt nach Chesbon.

Das Meer, in das schließlich der J. sein Wasser führt, hat verschiedene Namen. Im Alten Testament heißt es 1. יָם הַמֶּלַח Gen. 14, 3 u. ö. ‚das Salzmeer' (so auch im Talmud) LXX *ἡ θάλασσα ἡ ἁλύκη* Num. 34, 3 u. ö., oder *ἡ θάλασσα τῶν ἁλῶν*. 2. יָם הָעֲרָבָה Deut. 3, 17 ‚das Meer der Wüste', LXX *θάλασσα Ἀραβα*. 3. הַיָּם הַקַּדְמֹנִי

Ez. 47, 18 ‚das östliche Meer' im Unterschied zum Mittel- oder dem Westmeer. Bei Josephus begegnet ἡ Ἀσφαλτὶς λίμνη bell. Iud. IV 8, 3f. Plin. V 16. ‚Totes Meer' sagen Iustinus und Pausanias. Bei den Arabern heißt es *bachr lut* ‚Lotsee', weil hier die biblische Lotsage spielt (Genes. 19); vgl. ‚See von Sodom' im Talmud. Was die Größenverhältnisse anbetrifft, so ist das Tote Meer etwas umfänglicher als der Genfersee; es mißt in der größten Länge 78 km und in der größten Breite bei Engedi 17 km. Im Norden liegt der Boden bis zu 793 m unter dem Meeresspiegel; im Süden ist es nur 1—6 m tief. Im Norden und Süden ist das Ufer flach, im Westen und besonders im Osten von hohen Bergen (im Osten 12—1400 m den See überragend) umgeben. Im südöstlichen Teile ragt eine größere Landzunge el-lisân (Jos. 15, 2) d. i. die Zunge in den See. Auf der Ostseite fließt dem Toten Meere der wâdi môdschib d. i. der Arnon Num. 21, 13 u. ö. zu, der Grenzfluß einst zwischen Moab und den Ammonitern, später den Israeliten. An der Südseite liegt das Flußtal wâdi el-achsa, d. i. der Bach זֶרֶד Num. 21, 12 u. ö., der untere Teil des Flußtales wird dem Weidenbach נַחַל הָעֲרָבִים Jes. 15, 7 entsprechen, der die Grenze zwischen Moab und Edom bildete. Die Farbe des Wassers des Toten Meeres ist von weitem tiefblau, in der Nähe grünlich. Der Gehalt des Wassers ist äußerst mineralreich; sämtliche im Seewasser enthaltenen Teile finden sich in dem Wasser des Toten Meeres. ‚Der Salzgehalt des Wassers ist sechsmal stärker als im Ozean' (Guthe). Dadurch ist alles organische Leben im Toten Meere, bis auf einige Mikroben, unmöglich. Durch die starke Verdunstung in dem heißen Wasserkessel und die vielen Niederschläge wird die Umgebung des Toten Meeres in eine Wüste verwandelt. Die öde Strecke nördlich vom Toten Meere heißt Hos. 2, 17. Jes. 65, 10 die Ebene Achor. Die Entstehung des Toten Meeres ist im Alten Testament an die Sage von dem Untergang der Städte Sodom und Gomorrha (Genes. 18., 19) geknüpft. Neuere Forschung verlegt den Ursprung des Toten Meeres in den Schluß der Tertiärzeit. Darnach ist der ganze J.-Graben einschließlich des Toten Meeres durch Einbruch der Erdoberfläche zwischen dem Hermon und dem Gebirge von Edom (Seïr) erfolgt. Das Tote Meer ist die tiefste Stelle des Bruches; hier fanden die Gewässer der Umgegend ihr Reservoir. Das Tote Meer bildete damals mit dem Galiläischen Meer einen großen Binnensee. Das erschließt man aus den 426 m über dem jetzigen Spiegel des Toten Meeres erkennbaren Resten von Ablagerungen einer Süßwasserfauna. Die Ansicht, daß jener große Binnensee sich einst bis zum Roten Meere fortgesetzt habe, so daß er nichts anderes als ein Reliktensee, d. h. als der Überrest des Weltmeeres wäre, das seine Wogen bis zum Gennesaretsee ausdehnte, scheitert daran, daß die Araba südlich vom Toten Meere bis 250 m über dem Meeresspiegel ansteigt.

Zur Literatur über den J. vgl. Guthe Art. Palästina in Realenc. f. prot. Theolog. u. Kirche XIV³ 1904, 573—584 und ders. XXIV³ 1913, 304f. [Beer.]

2) Iordanes, Consul im J. 470. Sohn des Vandalen Johannes, der 441 als Magister militum in Thrakien ermordet wurde (Joh. Ant. frg. 206, 2 = FHG IV 616. Mommsen Chron. min. II 80, 441, 2). Er war 466 Comes stabuli bei Kaisers Leo und wurde durch den heiligen Daniel Stylites vom Arianismus bekehrt. Sim. metaphr. vita S. Dan. Styl. 30 bei Surius VI 950. [Seeck.]

Iordanis. Name. An der einzigen Stelle, an der der Autor seinen Namen nennt, Get. c. 266 = p. 126, 24 M(ommsen) schwankt die hsl. Überlieferung; OB bieten *iornandis*, HP *iordannis*, VAXYZ *iordanis*. J. Grimm (Kl. Schr. III 171ff.) nimmt darnach an, daß im Archetyp *Iordanis sive Iornandes* gestanden hat; der kriegerisch lautende Name Iornandes (*ibro* = Eber, *nanthes* = kühn) sei später beim Eintritt in den geistlichen Stand mit dem griechisch-römischen (bezw. jüdisch-christlichen!) *Iordanis* vertauscht worden (über *Iornandes* vgl. auch noch Dietrich Über die Aussprache des Gothischen, Marburg 1882). Mommsen a. u. a. O. V lehnt diese Hypothese mit Recht ab und entscheidet sich entsprechend den auch sonst für die Textkritik des Autors geltenden Grundsätzen für die Lesung der Codd. HPVAXYZ. Denn dieser Name ist für das 5. und 6. Jhdt. n. Chr. auch sonst belegt, z. B. führt ihn der cons. ord. von 470, ferner gibt es zwei Bischöfe dieses Namens (Konziliensammlungen Mansi IX p. 60 ... *cum ... Iordane Crotonensi* ... [J. 551] und p. 716 *defensore ecclesiae nostrae Iordane deferente* [J. 556]), endlich ist er in einer christlichen Grabschrift belegt, Muratori IV 1972, 10 (*hic positus est Iordanis*). Mit Unrecht verlangt jedoch Mommsen gegenüber der Vulgärform *Iordanis* (vgl. die eben zitierte Inschrift), die durch die Hss. und durch den von unseren Hss. unabhängigen Geogr. Rav. (vgl. z. B. 4, 21 p. 221, 1 ad v. 23 ... *sicut testatur ... Iordanis sapientissimus chronographus* ...) bezeugt ist, die grammatisch korrekte Form *Iordanes* (vgl. Ἰορδάνης im Test. Graec. u. s.); s. Manitius a. u. a. O. 210 und Teuffel⁶ a. u. a. O. 503.

Lebensverhältnisse.

I. Herkunft. Aus Get. c. 266 *Scyri vero et Sodagarii et certi Alanorum cum duce suo nomine Candac Scythiam minorem inferioremque Moesiam acceperunt. cuius Candacis Alanoviiamuthis patris mei genitor Paria, id est meus Avus, notarius, quousque Candac ipse viveret, fuit, eiusque germanae filio Gunthicis, qui et Baza dicebatur, mag. mil., filio Andages fili Andele de prosape Amalorum descendente, ego item quamvis agramatus Iordannis ante conversionem meam notarius fui* und Get. 316 *nec me quis in favorem gentis praedictae* (scil. *Gothorum*), *quasi ex ipsa trahenti originem, aliqua addidisse credat, quam quae legi et comperi* hat man schließen wollen, I. sei Gote alanischer Abkunft gewesen. Aus der Tatsache, daß sein Großvater Paria Notar bei einem Alanen-, er selbst bei einem Gotenfürsten war, läßt sich (vgl. Friedrich a. u. a. O. 381) für die Abstammung nichts gewinnen; denn fremdländische *notarii* im Dienste der Barbarenfürsten können für diese Zeit auch sonst erwiesen werden. Auch aus der zweiten Stelle ergibt sich meiner

Ansicht nach nichts Sicheres für die Herkunft des I.; denn *quasi* ist bei ihm nicht nur kausales Supplement (vgl. Werner a. a. O. 106, 113).

II. Stand. Wie sein Großvater war I. *notarius*, ein Amt, das zu den höheren Stellen des Dienstadels gehörte (Mommsen a. u. a. O. VI). Diese Stellung seines Großvaters bei einem alanischen, des I. bei einem gotischen Fürsten erklärt, ohne daß man gotische Abstammung des I. annehmen muß, sein Interesse für die Goten und damit das Hauptgebiet seiner schriftstellerischen Tätigkeit. Die Zeit des Notariats sucht Friedrich a. a. O. 390f. auf die Zeit nach 505 und vor 536 näher zu bestimmen, doch meiner Ansicht nach nicht mit zureichenden Gründen. Wenn nämlich auch der von I. als sein Herr genannte *Gunthigis, qui et dicebatur Baza, mag. mil.* identisch ist mit Baza, der nach Marcellinus Comes 536 am Euphrat kommandierte (ad ann. 536: *ipso namque anno ob nimiam siccitatem pastura in Persida denegata circiter XV milia Saracenorum ab Alumundaro cum Chabo et Hezido phylarchis limitem Euphratesiae ingressa, ubi Batzas dux eosdem partim blanditiis, partim districtione pacifica fovit et inhiantes bellare repressit*) und der 538 nach Italien abging (ebd. ad ann. 538: *adhuc Vitigis in obsidione Romae morante Ioannes magister militum cum Batza, Conone, Paulo, Remaque illustribus magnoque exercitu apparato ad Italiam properant castraque ad Portum Romanum conlocant, laboranti Romae subveniunt*), so läßt sich doch durch diese Angaben nicht das Notariat des I. bei Baza begrenzen; Friedrich stützt sich zwar darauf, daß I. keine Autopsie Asiens, der Euphratländer und Italiens verrate; Asien und die Euphratländer werden aber deshalb nicht besonders beachtet, weil die Gotengeschichte dazu nicht Anlaß bot; Italien wird jedoch, soweit es die dargestellten Ereignisse verlangen, berücksichtigt; es läßt sich also meines Erachtens nicht schließen, daß I. vor 536 Notarius war. Wenn ferner Friedrich a. a. O. 393 auch aus den Worten in dem Brief an Vigilius: *quod me longo per tempore dormientem vestris tandem interrogationibus excitastis* folgert, daß I. ‚geraume Zeit vor der Abfassung seiner Weltgeschichte das Notariat niedergelegt hat,' so liegt es meiner Ansicht nach näher, aus der Stelle eine Pause in der literarischen Produktion abzuleiten; jedenfalls deutet nichts darauf hin, daß es sich um den Zwischenraum zwischen Notariat und Abfassung der *Romana* handelt.

Die Zeit des Notariates fällt nach I. selbst *ante conversionem meam*. Leider läßt sich aus dieser Angabe kein fester Zeitpunkt gewinnen, da die Zeit der *conversio* nicht bekannt ist. Aus der Angabe *ante conversionem meam* sucht man den Stand des I. nach der Zeit seines Notariats zu erschließen; in dieser Frage ist eine Einigung bisher nicht erzielt worden, weil die Angabe mehrdeutig ist. I. war Christ, das ergibt sich aus den Werken, z. B. Rom. praef. 5: ***Tu vero ausculta Iohannem apostolum; ... estoque toto corde diligens deum et proximum***; Rom. 85 ***huius quadragesimo secundo anno imperii dominus noster Iesus Christus de sancta virgine natus, ut verus deus ita et verus homo in signis et virtutibus ammirandis enituit*** ... u. sonst. So könnte also *conversio* den Übertritt vom Heidentum zum Christentum bezeichnen (vgl. Bähr a. a. O.); für den Übertritt vom Christentum zum Heidentum verwendet I. *convertere* Rom. 304. Auch der Übertritt vom Arianismus zur nizäischen Kirche wird *conversio* genannt (z. B. *conversus ad legem catholicam* Greg. Tur. h. Franc. V 39); nun ist I., als er die Romana und Getica schrieb, zweifellos Katholik, vgl. z. B. Get. 131ff.: *Vesogothae ... promittunt se, si doctores linguae suae donaverit* (sc. Valens), *fieri Christianos; quod Valens comperto ... annuit; ... et quia tunc Valens imperator Arianorum perfidia saucius nostrarum partium omnes ecclesias obturasset, suae parti fautores ad illos diriget praedicatores, qui venientes rudibus et ignaris ilico perfidiae suae virus infundunt. sic quoque Vesogothae ... Ariani potius quam Christiani effecti. de cetero tam Ostrogothis quam Gepidis ... euangelixantes huius perfidiae culturam edocentes* ... (vgl. Rom. 308 und Get. 138); so wäre es also möglich, *conversio* auf den Übertritt zum Katholizismus zu beziehen (so Ebert a. a. O. 557, 1, Erhard a. a. O. 671 nach Schirren a. a. O. 91ff.). Sicher ist diese Beziehung aber nicht, denn dies ist die Ausdrucksweise auch solcher katholischer Autoren, die nie Arianer waren (vgl. z. B. Or. VII 33, 19 und bes. Isid. hist. Goth. ad eram 415: *Valens ... Arrianae haeresis perversitate detentus* ...). *Conversio* bedeutet ferner auch den Übertritt aus dem Stande der Weltlichen in den der Geistlichen oder der Mönche; z. B. (vgl. Friedrich a. u. a. O. 395) Gelasius ed. Thiel p. 370 *Generalis etiam querelae vitanda praesumptio est, qua propemodum causantur universi, passim servos et originarios, dominorum iura possessionumque fugientes, sub religiosae conversionis obtentu vel ad monasteria sese conferre, vel ad ecclessiasticum famulatum conniventibus quoque praesulibus indifferenter admitti.* Aber die Voranstellung von *ad monasteria* zeigt meiner Ansicht nach, daß der Ausdruck *conversio* sich gewöhnlich auf das Mönchstum bezog; das entspricht ferner auch den Tatsachen; z. B. wird in den Synodialbeschlüssen des 5. und 6. Jhdts. das Wort meistens für den Eintritt in den Mönchsstand verwendet. Kann man also aus *conversio* schließen, I. sei Geistlicher (so besonders Wattenbach a. a. O. und B. v. Simson a. a. O.), oder Mönch (so Mommsen, Ebert) geworden, so muß man doch aus Iord. Rom. praef. 1ff. *Vigilantiae vestrae, nobilissime frater Virgili, gratias refero, ... Deo magno gratias, qui vos ita fecit sollicitos, ut non solum vobis tantum, quantum et aliis vigiletis. mactae virtutis et meriti. vis enim praesentis mundi erumnas cognuscere aut quando coepit vel quid ad nos usque perpessus est, edoceri ... uno tamen in tuo nomine et hoc parvissimo libello confeci, iungens ei aliud volumen de origine actusque Getice gentis, ... quatinus diversarum gentium calamitate conperta ab omni erumna liberum te fieri cupias et ad deum convertas, qui est vera libertas. legens ergo utrosque libellos, scito, quod diligenti mundo semper necessitas imminet. tu vero ausculta Iohannem apostolum, qui ait: carissimi, nolite dilegere mundum neque ea quae in mundo sunt. quia mun-*

dus transit et concupiscentia eius, qui autem fecerit voluntatem dei, manet in aeternum' ... folgern, daß so nur jemand sprechen konnte, der diese Abkehr von der irdischen Welt selbst vorgenommen hat. Wenn also *conversio*, wie oben gezeigt, auch die Bedeutung ‚Mönch werden' hat, so scheint es mir, wir müssen annehmen, daß I. wohl Mönch geworden ist. Dazu kommt, daß Cassiodorus, das literarische Vorbild des I. in den Getica, der bekanntlich auch Mönch geworden war, *conversio* für Mönchstum gebraucht, de orthogr. praef. (gramm. Lat. VII 144 K.): *post commenta psalterii, ubi ... conversionis meae tempore primum studium laboris impendi* ... Sollte es ferner Zufall sein, daß I. von sich a. o. a. O. sagt: *quamvis agramatus Iordannis ante conversionem meam notarius fui* und bei Cassiod. de inst. div. litt. 28 es heißt: *sed cum multi agrammati ad verum intellectum perveniant*? So ergibt sich für mich, daß I. Mönch geworden ist, und es scheint mir daher die Polemik, die gegen diese Annahme geführt wurde, unberechtigt. Unter solchen Umständen erscheint es mir nicht nötig, mit Friedrich a. a. O. 399ff. anzunehmen, *conversio* beziehe sich nur auf das asketische Leben der *religiosi* überhaupt, und ‚daß wir den Stand des I. in der zweiten Hälfte seines Lebens schlechterdings nicht mit Sicherheit feststellen können'.

Doch auch die Hss. bieten Angaben über den Stand des I. In den Codd. PS der 1. Klasse der Rom. steht: *Incipit liber Iordanis episcopi de summa temporum vel origine actibusque gentis Romanorum*, wozu V noch hinzufügt *lege felix*; unter den Hss. der Get. bieten HPVL (= 1. Klasse) keinerlei Angaben über den Autor; hier waren sie wegen der Vereinigung mit den Rom. unnötig. Von den Hss. der 2. Klasse bietet das Exzerpt S: *liber Iordanis episcopi de summa temporum vel origine actibusque gentis Romanorum*; im Exzerpt der Get. fehlt wieder aus den gleichen Gründen, wie in HPVL eine Bemerkung über den Autor. Von den anderen Hss. der 2. Klasse ist nur noch in B eine Angabe über den Autor zu lesen, es fehlt hier der Zusatz *episcopus*, der Autor heißt *Iornandis*. Z der 3. Klasse nennt sogar I. *episcopus ravenatis civitatis* und Y bietet zur Praefatio der Get. *incipit praefatio Iordanis episcopi ravenatis* ... und am Schlusse der Praefatio *incipit historia Iordanis episcopi de actibus Getarum*; dagegen steht in A der 2. Klasse nur *incipit prologus historiae Getarum* und *incipit historia Getarum*. Diese Angaben scheinen darauf hinzuweisen, daß nach dem Zeugnisse der Hss. I. *episcopus* war; eine Annahme, die gerade in neuerer Zeit viele Anhänger gefunden hat (zuletzt Manitius a. a. O.); doch ist *episcopus* vielleicht nur eine Glosse, denn in dem aus dem 9. Jhdt. (831) stammenden Hss.-Katalog zu St. Riquier (G. Becker II 1ff. 28), der ältere Hss. katalogisiert enthält, heißt es nur: *Historia Iordanis de summa temporum seu origine Romanorum lib. I.* Ein den Hss. der 1. Klasse vorangehendes Gedicht des *Honorius scolasticus ad Iordanem episcopum* ist möglicherweise der Grund, daß dem Historiker das Prädikat *episcopus* beigelegt wurde (vgl. Teuffel-Schwabe a. a. O. und Kappelmacher a. a. O.).

S. Cassel Magyarische Alterthümer, Berlin 1842, 30 hat ferner I. mit Iordanis, Bischof von Croton identifiziert: *nos* (scil. Papst Vigilius) ... *cum Dacio Mediolanensi ... Paschasio Aletrino atque Iordane Crotonensi fratribus et episcopis nostris* (Mansi IX 60, J. 551); so erkläre sich auch am leichtesten, daß der Dispensator des Cassiodorus aus dem Vivarium in Bruttium dem I. dessen Werk überlassen habe. Schirren a. a. O. 37 hat einen auch schon von Cassel a. a. O. herangezogenen Brief des Papstes Pelagius (Mansi a. a. O. IX 716) aus dem J. 556 auf den Historiker bezogen; Pelagius schreibt an die italischen Bischöfe: *directam a vobis relationem defensore ecclesiae nostrae Iordane deferente suscipientes satis mirati sumus*. Ferner hat Grimm a. a. O. 182 in dem Vigilius der Romana den Papst aus den J. 538—555 erkennen wollen, der von 547—555 in Sachen des Dreikapitelstreites in Konstantinopel weilte. Endlich hat R. v. Simon a. a. O. I. sogar zum Bischof einer afrikanischen Diözese machen wollen, weil Afrika in den Getica eine Rolle spielt. Bedenkt man, daß die Werke des I. 551 (vgl. u.) geschrieben sind, so hätte gewiß, wenn die hsl. Überlieferung des Prädikates *episcopus* richtig wäre, die Episkopushypothese ihre Berechtigung, doch es scheint nicht nur, wie ich gezeigt, nichts in der Überlieferung dafür zu sprechen, sondern auch in den Werken selbst weist nichts darauf hin, daß sie von jemand geschrieben sind, der wie ein Bischof vermöge seiner Stellung ein tieferes Interesse an kirchlichen Fragen hat; vgl. Friedrich a. a. O. 433. Ist aber I. nicht der Bischof von Croton, so kann der Vigilius der Rom. dann auch nicht der Papst sein, denn ein Bischof könnte den Papst zur Abkehr vom irdischen Leben auffordern, ein einfacher Mönch kann aber unmöglich so zum Papste sprechen (vgl. Ebert a. a. O.). Auch die Anrede an Vigilius in der Praefatio der Rom.: *nobilissime frater Vigili*, und *novilissime et magnifice frater* spricht für einen Weltlichen eher (vgl. z. B. Cassiod. var. X 7 und Friedrich a. a. O. 434 u. A. 1, anders noch Bergmüller a. a. O. 7) als für einen Papst, denn der Papst wird anders angeredet (vgl. Engelbrecht Das Titelwesen bei den spätlateinischen Epistolographen 53ff.). Wenn ferner Wattenbach a. a. O. 77 erklärt: ‚Es ist vollkommen undenkbar, daß ein Mönch in einem Kloster Mösiens ein solches Werk hätte zustande bringen, daß er das neueste Annalenwerk hätte erhalten und über die politischen Angelegenheiten der Gegenwart hätte schreiben können', so würde dies zutreffen, wenn der Aufenthalt gerade in Mösien erwiesen wäre. So könnte sich also die Episkopushypothese nur auf das zeitliche Zusammentreffen der Namen stützen.

III. Aufenthaltsort des I. zur Zeit der Niederschrift seiner Werke. Aus Get. § 266 ergibt sich, daß die Ahnen des I. aus Moesia inferior stammen; es ist aber unzulässig, aus der Stelle etwa den Geburts- oder Wohnort des I. erkennen zu wollen. Da direkte Zeugnisse über den Ort, wo I. lebte, fehlen, so sind wir bloß auf Anzeichen, die seine Werke bieten, angewiesen; aus diesen läßt sich mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit der Ort, in dem die Werke niedergeschrieben wurden, erschließen. Schon Mommsen hat a. a. O. Xf. gezeigt, daß das oströmische Reich den Autor überaus interessiert, und daß er hier in der Angabe geographischer Details genauer ist. Auf einen Aufenthalt im Ostreich weisen ferner Stellen wie Rom. 388: *hi sunt casus Romanae rei publicae preter instantia cottidiana Bulgarum, Antium et Sclavinorum.* Get. 37 ... *Bulgarum ..., quos notissimos peccatorum nostrorum mala fecerunt*; 119 ... *Venethi, Antes, Sclaveni; qui quamvis nunc, ita facientibus peccatis nostris, ubique deseviunt, tamen tunc omnes Hermanarici imperiis servierunt.* Für diese Gegend paßt auch, was I. über die Pest Get. 104 erzählt: *pestilens morbus, pene istius necessitatis consimilis, quod nos ante hos novem annos* (542) *experti sumus, finem totius orbis foedavit, supra modum tamen Alexandriam totiusque Aegypti loca devastans, Dionysio storico super hanc cladem lacrimaviliter exponente, quod et noster conscribit venerabilis martyr Christi et episcopus Cyprianus in libro, cuius titulus est ‚de mortalitate'* (vgl. Hieron. ad Abr. 2269: *pestilens morbus multas totius orbis provincias occupavit maximeque Alexandriam et Aegyptum, ut scribit Dionysius* [gemeint ist der Bischof Dionysius] *et Cypriani de mortalitate testis est liber*); von dieser Pest ist bekannt (Clinton Fast. Rom. ad ann. 542 p. 778), daß sie wirklich gerade 542 im Ostreich wütete.

Wenn Mommsen besonderes Gewicht auf Get. 265 und 285 legt (*quidam ex Hunnis parte Illyrici ad Castramartenam urbem* und ... *Thiudimir* ... *Naissum primam urbem invadit Illyrici*) und a. a. O. p. XII schließt ‚*deprendimus auctorem in ipsa dioecesi Thraciarum morantem eiusque finium*', weil zwei an der Grenze der thrakischen und illyrischen Diözese gelegene Städte besonders hervorgehoben werden, so geht er zu weit; ebenso auch, wenn er weiters in Tomi oder Marcianopolis oder Anchialos den Wohnort des I. finden will, weil diese Städte der angeführten Gegenden vom Autor erwähnt werden. Man könnte, da die zwei oben erwähnten Städte an der Grenze Illyriens und Thrakiens nicht in Thrakien, sondern in Illyrien lagen, eher an einen Aufenthalt in Illyrien denken (vgl. Friedrich a. a. O. 424), und das tut auch Mommsen in der später erschienenen Ausgabe des Comes Marcellinus p. 53: *Iordanes deinde scribens in Illyrici quodam monasterio.* Doch fehlen auch für diese Annahme zureichende Beweisgründe.

Verfehlt ist es ferner meiner Ansicht nach, wenn man immer wieder Get. praef. 3 *tu* (scil. *Castali*), *ut vicinus genti* (scil. *Gothorum*), *commemorans, adde* ... verwendet, um gerade einen Aufenthalt im Ostreich zu erschließen, als ob es in dieser Zeit nicht auch im Westreich Goten gegeben hätte; die Stelle zeigt nur, daß I. nicht mitten unter Goten lebte.

Den richtigen Weg hat meiner Ansicht nach Friedrich a. a. O. 421ff. eingeschlagen; er verwendet Rom. 315 ***Theodosius Spanus, Italicae divi Traiani civitatis a Gratiano Augusto apud Sirmium post Valentis interitum factus est imperator regnavitque an. XVII; veniensque Thessalonica ab Acolio sancto episcopo baptizatus est admodumque religiosus ecclesiae enituit propagator rei publiceque defensor eximius.*** Die Stelle stammt aus Marcell. com. 379, nur *regnavit an. XVII* aus der epit. 48. 1 und *veniensque Thessalonica ab Ascalio sancto episcopo baptizatus est* aus Socr. V 6; doch heißt es dort *Theodosius imperator ab Ascholio libentissime baptizatus est*, also ist *sanctus episcopus* ein Zusatz des I. Mit Recht bemerkt Friedrich hierzu a. a. O., dieser Zusatz, den I. allein anwendet, zeige eine so besondere Verehrung für den Bischof Ascholius, daß sie bloß durch eine persönliche Beziehung zu ihm erklärt werden könne. Diese kann aber bei einem Manne des 6. Jhdts. nur daraus entstanden sein, daß er sich dort aufhielt, wo der Bischof Ascholius als Heiliger verehrt wurde, in Thessalonich; Thessalonich wird noch hervorgehoben Get. 111. 285—288. Ein Aufenthalt in einer so großen und wichtigen Stadt wie Thessalonich, erklärt aber auch zur Genüge des I. Bekanntschaft mit der gleichzeitigen Chronistik und Reichspolitik.

Als verfehlt muß der Versuch gelten, den R. v. Simon a. a. O. unternommen hat, I. zum Bischof einer afrikanischen Diözese zu machen. Auch für Konstantinopel lassen sich wirkliche Beweise nicht erbringen. Wenn endlich die dritte Hss.-Klasse I. zum *episcopus Ravennae* machte, so ist das eine, freilich falsche Kombination aus Get. c. 147, wo Ravenna geschildert wird: ... *Halaricus ad pontem applicavit Candidiani, qui tertio milario ab urbe aberat regia Ravennate. quae urbs inter paludes et pelago interque Padi fluenta unius tantum patet accessu. cuius dudum possessores, ut tradunt maiores, aiverol, id est laudabiles, dicebantur. haec in sino regni Romani super mare Ionio constituta ut in modum insulae influentium aquarum redundatione concluditur* (vgl. Cassiod. var. XII 24). *Habet ab oriente mare, ad quam qui recto cursu de Corcyra atque Hellade partibus navigatur, dextrum latus primum Epiros, dehinc Dalmatiam Liburniam Histriamque et sic Venetias radens palmula navigat* (vgl. Verg. Aen. V 162) ... *ad ostia sua amoenissimum portum praebens, classem ducentarum quinquaginta navium Dione referente, tutissima dudum credebatur recipere statione. qui nunc ut Favius ait, quod aliquando portus fuerit, spatiosissimus ortus ostendit arboribus plenus, verum de quibus non pendeant vela, sed poma. Trino si quidem urbs ipsa vocabulo gloriatur, trigeminaque positione exultet, id est prima Ravenna, ultima Classis, media Caesarea inter urbem et mare, plena mollitiae harenaque minuta vectationibus apta.* Die Parallele zu Cassiodor und die Anführung von Dio und Ablabius (Fabius?) beweisen, daß hier nicht Autopsie vorliegt.

Literarische Tätigkeit.

I. Titel der Werke. Von den zwei uns bekannten Schriften des I. führt die eine in den Hss. PVS den Titel *de summa temporum vel origine actibusque gentis Romanorum.* Mommsen nimmt diesen Titel an; doch schon der Doppeltitel und die große Ähnlichkeit des zweiten Titels mit dem besser verbürgten der Getica weisen meiner Ansicht nach auf Kombination der Leser hin; die Worte des I. Rom. 6: *dum*

aliqua de cursu temporum scribere delibero; 86 *et quia Romanarum rerum ordine actosque inquirere statuisti*, endlich Get. praef. 1: *de abbreviatione chronicorum* sind gewiß keine Bestätigung des Hss.-Titels. Daß die Überschrift des cod. L *Historia Romanae r. p.* keinerlei Gewähr hat, gibt auch Mommsen zu. Besser steht es mit dem Titel der Getica. Dieser lautet in den codd. HPVL *de origine actibusque Getarum*; er entspricht dem des Quellenwerkes des I., vgl. praef. 1 *suades, ut nostris verbis duodecim Senatoris volumina de origine actusque Getarum . . . in uno et hoc parvo libello choartem . . .*; es ist nun sehr wahrscheinlich, daß der Auszug denselben Titel hatte wie das Hauptwerk; auch stimmt zu diesem Titel die Bezeichnung, die sonst I. diesem Werk gibt, vgl. Rom. praef. 4 *volumen de origine actibusque Geticae gentis*, ferner Get. 9 *quia gens, cuius originem flagitas*, 245 *quod omnem Gothorum texamus originem*, 315 *haec hucusque Getarum origo ac Amalorum nobilitas et virorum fortium facta*. Doch ist es mir nicht wahrscheinlich, daß wie Mommsen annimmt, die Subscriptio der Getica *explicit de antiquitate getarum aclusque eorum quos devicit iustinianus imperator per fidelem rei publicae belesarium consulem* (PVOXZ) bezw. *explicit de antiquitate getarum actibusque quos devicit iustinianus imperator per fidelem rei publicae belisarium consulem* B irgendwie auf einen derartigen, von I. selbst herrührenden Zusatz zum Titel seines Werkes zurückgeht, sondern ich erblicke darin die Tätigkeit von gelehrten Lesern, auf die auch die Zusätze *episcopus* und *Ravennas* usw. zurückgehen.

II. Abfassungszeit der Werke. Als Abfassungszeit ergibt sich für die Romana aus praef. 4 . . . *in vicensimo quarto anno Iustiniani imperatoris* . . . und c. 363 *Iustianus imperator regnat iam annos XXIIII* das J. 551 (über die Zählung der Jahre des Iustinian vgl. Mommsen a. a. O. XIV 27); dazu paßt, was sonst an Ereignissen erzählt wird; es werden der Tod des Germanus (550) 383, die Einfälle der Slaven und Anten (550) (Rom. Schluß), die Siege der Langobarden über die Gepiden 551 (386. 387) erzählt. Wenn von gleichzeitigen Geschehnissen der Zug des Narses nach Italien (April 551) nicht erzählt wird, so darf dieses Ereignis vielleicht (anders Mommsen a. a. O. XV) als Terminus ante quem verwendet werden und die Publikation der Romana in den Anfang des J. 551 n. Chr. gesetzt werden. Dem widerspricht auch der Umstand nicht, daß die Romana nicht in einem Zug gearbeitet sind und ihre Vollendung durch die Getica unterbrochen wurde; darüber sagt der Autor Rom. praef. 4 . . . *confeci* (scil. Rom.), *iungens ei aliud volumen de origine actusque Getice gentis, quam iam dudum communi amico Castalio ededissem* . . ., ferner Get. praef. 1 *relictoque opusculo quod intra manus habeo, id est, de abbreviatione chronicorum suades ut nostris verbis duodecim Senatoris volumina de origine actusque Getarum . . . in uno et hoc parvo libello choartem.* Demnach hat I. zuerst die Romana gearbeitet und dann die Arbeit unterbrochen, um beide Werke ziemlich gleichzeitig (*iam dudum* ist dazu kein Widerspruch!) zu edieren. Auch in den Getica wird nichts erzählt, was sich mit diesem Termin nicht vereinen läßt.

III. Die Romana.

1. Inhalt und Disposition der Romana. Iord. Rom. 6 sagt *aliqua de cursu temporum scribere delibero*; er gibt zunächst die Familienhäupter von Adam bis Thara (Geburt Abrahams 3308 Jahre seit Erschaffung der Welt, 42. Jahr der Regierung des Ninus) (7—10); erklärt dann 11: *unde iam relictis familiis regum seriem persequamur et sicut Eusevius vel Hieronimus, primum Assyriorum, deinde Medorum Persarumque et Grecorum currentes, ad Romanum quomodo delatum est vel quali tempore, latius, si dominus permiserit, exequamur.* Es werden die Assyrier 12—49, die Meder 50—56, die Perser 57—71, endlich die Griechen, nämlich Alexander und die Lagiden bis Kleopatra (72—84) in der Weise behandelt, daß nur chronikartig die Herrscher genannt, die Jahre der Regierung angegeben und die gleichzeitigen Ereignisse aus der Geschichte der Juden angeführt werden (gewöhnlich wieder nur der Name der Führer oder Könige in Juda und Israel; bisweilen — so in der Zeit der Lagiden — an Stelle historischer Geschehnisse Angaben über die Entstehung heiliger Bücher). Nur 38 wird die Zerstörung Troias, des Aeneas Flucht und Ehe mit Lavinia, 51 der Beginn der Olympiaden, die Gründung Alba Longas, die Geburt und Aussetzung des Romulus und Remus und 52 die Gründung Roms erwähnt; hierzu bemerkt I.: *cuius* (scil. *Romae*) *actus seriemque successorum eius saltu quodam modo praetergrediens externa regna, ut coepi, percurram, et cum se locus obtulerit, ad eum ordinem redeam.* Die Gründung Roms fixiert er auf das Jahr 3650 seit der Erschaffung der Welt. 85 wird die Regierung des Augustus und die Geburt des Herrn (*ut verus deus ita et verus homo*) erzählt; dann fährt I. 86 fort: *et quia Romanarum rerum ordine actosque inquirere statuisti et nos breviter tuis percunctationibus respondere sumus polliciti, necessarium est ergo nobis ea interim, que ad tempora Augusti imperatoris dicuntur, omittere et rursus ad Romanae urbis primordia repedare originemque Romuli eius conditoris exponere simulque successorum eius regum consolumque annos actosque ad liquidum demonstrare, qui sunt hi.* Dies geschieht 87—257. Nun folgt die Reihe der römischen Kaiser (258—319) bis zur Teilung des Reiches *Arcadius et Honorius fratres filii Theodosii imperatoris utrumque imperium divisis tantum sedibus tenere coeperunt*). Von nun an wird die Reihe der oströmischen Kaiser gegeben, die Kaiser und die Ereignisse im Westen werden nur daneben erwähnt, 363 beginnt die Regierung des Iustinian; das letzte Ereignis, das erzählt wird, sind die Einfälle der Bulgaren, Anten und Slaven (547) 388. Das Werk schließt mit den Worten: *que* (die Geschichte Roms) *si quis scire cupit, annales consulumque seriem revolvat sine fastidio reperietque dignam nostri temporis rem publicam tragydiae. scietque unde orta, quomodo aucta, qualiterve sibi cunctas terras subdiderit et quomodo iterum eas ab ignaris rectoribus amiserit. quod et nos pro captu ingenii breviter tetigimus, quatenus diligens lector latius ista legendo cognoscat.*

2. Quellen der Romana. Die Grundlage bildet das Chronicon des hl. Hieronymus, das der Autor selbst als Quelle angibt 11 (*sic ut Eusevius vel Hieronimus*); es ist von 11—85 und von 255—312 direkt benützt, von da an (J. 379 Schluß des Hier.) ist Quelle Marcellinus und eine offizielle Reichschronik, die auch für Marcellinus und seinen Fortsetzer die Quelle bildete (vgl. darüber Mommsen a. a. O. XXIX und Einleitung zu Marcell. com. 53f.). Die römische Geschichte 87—209 mit Ausnahme 111—114 stammt direkt aus der Epitome des Florus, vom Autor als besondere Quelle zitiert 87 . . . *ut ipsorum* (scil. *Romanorum*) *verbis loquamur*, 111—114, ferner 209—235 aus dem Brev. des Rufius Festus, 239—249 aus Festus und Florus. Eutrop ist wiederholt (255. 257. 259. 260. 264. 267. 282. 290. 298), Orosius 255 direkt verwertet. Die Darstellung über die Familienältesten 10 ist einer auf jüdisch-alexandrinische Quellen zurückgehenden Chronik entlehnt.

Die literarische Tätigkeit des I. bestand darnach in den Romana darin, daß er die Chronik des Hieronymus mit einer Einleitung versah, kürzte, für die römische Zeit durch Florus, Rufius Festus und Eutrop bezw. Orosius ergänzte und vom J. 379 an mit Hilfe des Marcellinus und einer anderen Chronik fortsetzte, die die Grundlage des uns erhaltenen Marcellinus bildete; an einigen Stellen ist hier des Sokrates Kirchengeschichte hineingearbeitet (Rom. 309—311. 314. 315). Dabei ist I., wie die oben angeführten Textesstellen beweisen, ehrlich genug, seine kompilierende Tätigkeit einfach einzugestehen. Die Bemerkungen über den Ursprung Roms 38. 51 und 52 sind gleichfalls Einschübe in den Hieronymus; sie stammen aber nicht, wie Mommsen meint, aus einem Commentarium de origine urbis Romae, sondern stellen wohl Schulwissen dar, das Mommsen auch sonst (s. u. S. 1922) bei I. nicht beachtet hat. Interessant ist z. B. für die Quellenanalyse in dieser Hinsicht gleich der erste Satz der Romana: *Romani ut ait Iamblicus, armis et legibus exercentes orbem terrae suum fecerunt; armis si quidem construxerunt, legibus autem conservaverunt, quod et ego, sequens eruditissimum virum, dum aliqua de cursu temporum scribere delibero, necessarium duxi opusculo meo velut insigne quoddam ornamentum proponere.* Mommsen tut meiner Ansicht nach unrecht, *sequens eruditissimum virum* auf *dum . . . delibero*, somit auf das ganze Werk zu beziehen; es beziehen sich vielmehr die Worte nur auf den eingangs zitierten Satz; es ist eine Schulfloskel zur Einleitung verwendet. Der Satz stammt indirekt aus dem bei Stephanus in Schol. Basilic. Huschke 88 zitierten Juristen Iamblichus (vgl. Rohde N. A. VIII 352); damit entfallen die Folgerungen Mommsens a. a. O. XXV 2.

IV. Die Getica.

1. Inhalt der Getica. In der Einleitung bietet I. eine allgemeine Erdbeschreibung und speziell eine Beschreibung der Insel Scandzia, des Stammlandes der Goten § 1—24 (= c. I—III). Dann schildert er den Auszug der Goten unter Berig und ihre Einwanderung in das Skythenland unter Filimer § 25—29 (= c. IV); es folgt eine Beschreibung des Skythenlandes und seiner Bewohner § 30—38 (= c. V); dann gibt der Autor eine kurze Übersicht über die drei Wohnsitze der Goten nach ihrer Wanderung unter Filimer (1. Maiotis im Skythenland, 2. Dakien, Thrakien und Moesien, 3. oberhalb des Pontischen Meeres) und über ihre hohe Kultur § 39—43 (= c. V). Nun erzählt er (indem er Goten und Skythen identifiziert, vgl. darüber Grimm a. a. O.) den Krieg mit dem Ägypterkönig Vesosis; dabei Beschreibung der zwei Tanaisflüsse und des Danaper, die Entstehung der Parther; die Absonderung der kriegerischen Frauen der Goten — der Amazonen, Beschreibung des Kaukasus und die Kriegszüge der Amazonen; endlich die Geschichte der Könige Telephus und Euryphilus, die als Herren von Mysien (Moesien gleichgesetzt), Herrscher der Goten sind. Es folgen die Kriege der Perser gegen die Skythen-Goten unter Cyrus, Darius und Xerxes, die Kriege mit den Makedoniern unter Philipp und Perdikkas (der Makedonierkönig wird mit dem Diadochen verwechselt!) § 44—66 (= c. VI—X). In Dakien herrscht über sie Burvista; Dicineus, ihr Lehrer, unterrichtet sie in Philosophie und wird König; Coryllus ist sein Nachfolger, Beschreibung von Dakien; die Goten sind *foederati* des römischen Reiches. Kriege mit Domitian § 67—78 (= c. XI—XIII). Die Stammtafel der Ansen, der Heroen, die sich im Kriege gegen die Römer auszeichneten, bis auf die Zeit des I. (§ 79—81 = c. XIV). Dann heißt es 82: *nunc autem ad id, unde digressum fecimus, redeamus doceamusque . . .* Es folgt nun die Geschichte des Kaisers Maximinus, der Gote war (Goten und Geten identifiziert der Autor stets) § 83—88 (c. XV). Diese schließt *quod nos idcirco huic nostro opusculo de Symmachi hystoria mutuavimus, quatenus gentem, unde agimus, ostenderemus ad regni Romani fastigium usque venisse. ceterum causa exegit, ad id, unde digressimus, ordine redeamus.*

c. XVI. Kriege der *Gothi foederati* wegen nichtbezahlter Jahrgelder unter Ostrogotha, Belagerung von Marcianopolis (Gründungslegende), ferner Kriege mit den Gepiden; Geschichte der Gepiden; Kriege unter Cniva und seinen Nachfolgern § 89—109 (c. XVI—XX). Die Goten kämpfen als *foederati* auf Seite der römischen Kaiser Maximianus, Diocletian, Constantinus § 110—112 (= c. XXI). Geberich kämpft gegen die Vandalen; ihre Wanderungen und Wohnsitze § 113—115 (= c. XXII). Regierung des Hermanrich, Einfall der Hunnen; Beschreibung der Hunnen; die Ostgoten ergeben sich ihnen § 116—130 (= c. XXIII—XXIV).

c. XXV—XLVII (§ 131—245). Die Westgoten: § 131—133. Die Westgoten erhalten Wohnsitze von Valens in Thrakien und Moesien, sie kämpfen (§ 133—138) gegen Valens unter Fritigernus, werden (§ 142—145) *foederati*. Alarich, König der Westgoten (§ 146—158), Athavulfus, Segericus (158—163); Vallia (§ 164—173), sein Krieg mit dem Vandalen Geizerich, Exkurs über die Vandalen bis auf die Regierung Iustinians. Theodoridus (§ 174—177), Einwanderung des Amaler Beremud, Krieg mit den Römern und Hunnen. Attila (§ 178—228). Neuer Krieg mit den Hunnen;

Schlacht auf den Katalaunischen Gefilden, Attilas Zug nach Italien, sein zweiter Kriegszug gegen die Goten. Die letzten Könige der Westgoten (§ 229—245).

c. XLVII—LX. Die Ostgoten unter der Hunnenherrschaft. Attilas Tod; der Gepidenkönig Ardarich verwüstet das Hunnenreich (§ 246—263); die Ostgoten in Pannonien (§ 264), die Kleingoten (Ulfila) in Moesien (§ 267); Könige der Ostgoten in Pannonien, Valamir, Thiudimer und Vidimir (§ 268—288); (§ 289—304) Theoderich; (§ 304—314) die Nachfolger des Theoderich, Belisar, Witiges, letzter König der Ostgoten. (§ 315—316) Schluß.

2. Quellen der Getica. Hierüber sagt I. selbst Get. § 1f.: *suades ut nostris verbis duodecim Senatoris volumina de origine actusque Getarum ab olim et usque nunc per generationes regesque descendentem in uno et hoc parvo libello choartem . . . super omne autem pondus, quod nec facultas eorundem librorum nobis datur, quatenus eius sensui inserviamus, sed . . . ad triduanam lectionem . . . libros eius antehac relegi . . . ad quos ex nonnullis historiis Grecis ac Latinis addedi convenientia, initium finemque et plura in medio mea dictione permiscens* (über die Stelle vgl. auch Peter Hist. Literat. d. röm. Kaiserzeit II 259). Es läßt sich nun wirklich zeigen, daß I. nur ein Exzerpt aus Cassiodorus Senator bietet. Aus Cassiod. var. IX 25 (Brief des Athalarich an den Senat 31. Aug. 533) erfahren wir die Tendenz der Gotengeschichte des Cassiodorus. . . . *iste* (scil. Cassiodorus) *reges Gothorum longa oblivione celatos latibulo vetustatis eduxit, iste Amalos cum generis sui claritate restituit* . . . Die Spuren dieser Verherrlichung der Amaler sind ohne weiteres bei I. wiederzufinden; wenn ferner Iord. Get. 156 sagt: *ad postremum Romae ingressi Halarico iubente spoliant tantum, non autem ut solent gentes, igne supponunt nec locis sanctorum in aliquo paenitus iniuria inrogare patiuntur*, so stammt das nicht etwa aus Orosius VII 39, 15 *tertia die barbari quam ingressi urbem fuerant sponte discedunt facto quidem aliquantarum aedium incendio, sed ne tanto quidem, quanto septingentesimo conditionis eius anno casus effecerat*, wie schon das Lob der Goten zeigt, sondern ist ein Exzerpt aus Cassiodors Gotengeschichte; denn Cassiod. var. XII 20 heißt es *exemplum . . . in historia nostra magna intentione rettulimus. nam cum rex Alaricus urbis Romae depraedatione satiatus apostoli Petri vasa suis deferentibus excepisset, mox ut rei causam habita interrogatione cognovit, sacris liminibus deportari diripientium manibus imperavit, ut cupiditas, quae depraedationis ambitu admiserat scelus, devotione largissima deleret excessum.* Weitere Benützung der Gotengeschichte des Cassiodor läßt sich mit Hilfe seiner Varia und des Chronicons an folgenden Stellen direkt aufzeigen: III 21 (var. IV 1), V 30 (var. III 48), V 37 (var. III 6), XI 70 (var. IX 24), XI 72 (var. IV 49), XIV 79 (Stammtafel der Amaler, vgl. var. IX 25, XI 1), XVIII 13 (chr. ad a. 252), XXVIII 144 (chr. ad a. 382), XXIX 148 (var. XII 24), XXX 155 (chr. ad a. 402); XL 210 (chr. ad a. 451), XLII 222 (chr. ad a. 452).

Somit ist für die Quellenuntersuchung des I. festzustellen, was I. zu dem von Cassiodor verarbeiteten Material hinzugefügt hat, die weitere Untersuchung aber kann sich nur auf die Quellen des Cassiodor und sein Verhältnis zu den übrigen Historikern der Gotengeschichte beziehen. Dieses Problem läßt sich nun bei der dürftigen Überlieferung nicht vollkommen lösen. Sicher scheint mir zu sein, daß I. selbständig in den Cassiodor Stücke aus Orosius hineingearbeitet hat; ihn zitiert er gleich zu Beginn Get. 4 *Maiores nostri, ut refert Orosius, totius terrae circulum Oceani limbo circumseptum triquadrum statuerunt eiusque tres partes Asiam Europam et Africam vocaverunt* = Oros. I 2, 1 *maiores nostri orbem totius terrae Oceani limbo circumsaeptum triquadrum statuere eiusque tres partes Asiam, Europam et Africam vocaverunt.* Dazu kommt, daß sich sonst zahlreiche Beziehungen zu Orosius finden, ferner wie Mommsen a. a. O. p. XLIV wahrscheinlich macht, Orosius von Cassiodorius nicht hoch eingeschätzt wurde; inst. div. litt. XVII sagt er nämlich: *Orosius quoque Christianorum temporum paganorumque collator praesto vobis est, si eum volueritis legere.* Unabhängig von Cassiodor ist ferner I. in den Partien, in denen er über die von Cassiodor behandelte Zeit hinausführt; hier benützt er, wie in den Romana die Consularia, die die Quelle des Comes Marcellinus waren. Ob er sonst noch von den von Cassiodor benützten Schriftstellern irgendwelche selbständig herangezogen hat, ist unsicher. Wahrscheinlich erscheint es mir für Priskos, der 123, 178, 183, 222, 254, 255 zitiert wird, ferner noch 126, 184, 223, 225 benützt ist; die lebensvolle Schilderung Attilas und der Leichenfeier für ihn z. B. lassen es ganz unwahrscheinlich erscheinen, daß hier ein Exzerpt aus dritter Hand (Priskos–Ablabius–Cassiodorus–Iordanis) vorliegt, sondern der Autor scheint, wenn auch schon im Quellenmaterial verwertet, neuerdings von I. herangezogen zu sein. Übrigens ist er meiner Ansicht nach auch bei der Schilderung Geizerichs 168 verwendet. *Erat namque Gyzericus iam Romanorum clade in urbe notissimus, statura medioeris et equi casu claudicans, animo profundus, sermone rarus, luxoriae contemptor, ira turbidus, habendi cupidus, ad sollicitandas gentes providentissimus, semina contentionum iacere, odia miscere paratus.* Solche lebensvolle kurze Charakteristik findet sich nur wieder 132 in der Schilderung Attilas. Überdies hatte Priskos, wie schon die Parallele zu Get. 184, nämlich frg. 15 p. 98 M., zeigt, in seinem Werke auch Geizerich behandelt: *ἔχειν αὐτῷ* (scil. Attila) *δόκει καλῶς . . . ἐς τὴν ἑσπέραν στρατεύεσθαι τῆς μάχης αὐτῷ μὴ μόνον πρὸς Ἰταλιώτας, ἀλλὰ καὶ πρὸς Γότθους . . . ἐσόμενης . . . πρὸς δὲ Γότθους χάριν Γιζερέχῳ κατατίθεμενον.* Ammian dagegen ist meiner Ansicht nach trotz stellenweiser wörtlicher Berührung (z. B. Get. 129 ***quod genus*** (scil. *Hunnorum*) ***expeditissimum multarumque nationum grassatorem Getae ut viderunt, pavisscunt suoque cum rege deliberant, qualiter tali se hoste subducant*** = Ammian. XXXI 2, 12: ***hoc expeditum indomitumque hominum genus . . . per rapinas finitimorum grassatum***) nicht direkt herangezogen, denn wenn Get. 128 gesagt wird ***hinc inberbes senescunt et sine venustate efoebi sunt***, so stellt dies, wie *efoebi* zeigt, eine Erweiterung gegenüber Ammian, XXI 2, 2: ***. . . senescunt imberbes absque ulla venustate*** dar, die für die ausführliche Darstellung des Cassiodor paßt, aber nicht von dem Excerptor I. geschaffen sein wird.

Über das Verhältnis zwischen I. und Cassiodorus urteilt Mommsen XLIII: *Diacrisis inter Cassiodorium et Iordanem aut valde fallor aut tota pendet ab auctoribus. hunc enim cum ex Romanis intellegatur a recondita Graecaque doctrina totum abhorrere neque habuisse nisi commentaria illo saeculo vulgo usitata et adhuc fere servata, quidquid venit a Prisco, Dione altero utro, Strabone, Ptolemaeo, mihi est Cassiodorii. id ipsum pervenit ad Ammianum et Ablabium et siqui similes sunt, item ad ea quae cum horum excerptis ita coniuncta sunt, ut inde divelli nequeant; quibus originibus non solum melior, sed etiam longe maior pars libelli Getici continetur.* Mommsen untersucht bei jedem der von I. zitierten oder als Quellenschriftsteller in Betracht kommenden Autoren, ob Cassiodor ihn sonst kennt und findet, daß Josephus (zitiert Get. 29), Cornelius Tacitus (Get. 13), Claudius Ptolomaeus (Get. 16—19), Hieronymus (verwendet Get. 89 und Get. 104), Prosper (verwendet Get. 177 und 223), zu den von ihm auch sonst herangezogenen und benützten Autoren gehören (vgl. inst. div. litt. 17). Die geographischen Notizen sind durch die Kosmographie des Iulius Honorius (inst. div. litt. 25) vermittelt; er benützt auch die Weltkarte des Agrippa und so erklären sich die Parallelen zu ihr. Mommsen nimmt ferner an, daß Cassiodor seine Gotengeschichte auf Ablabius (von I. zitiert Get. 28 *descriptor Gothorum gentis egregius . . .*, ferner 82 und 117 *(hi)storicus*) aufbaut; dieser habe unter Verwendung der gotischen Heldensage (Get. 28, *quemadmodum et in priscis eorum carminibus pene storico ritu in commune recolitur: quod et Ablavius . . . verissima adtestatur historia*) und unter Heranziehung von Autoren, die aus eigener Anschauung urteilten und erzählten wie des Dio Chrysostomus (Get. 40. 58. 65 und 66 — sonst ist mit Dio immer Cassius gemeint —) und des Priskos, des Gesandten am Hofe Attilas im J. 448 (vgl. o.), ferner mit Benützung anderer Historiker, wie des Dexippus (Get. 113 und 117 bei I. durch Ablabius vermittelt!), die Gotengeschichte geschrieben; auf ihn sei noch zurückzuführen Get. 38—42 (wegen 82), die Wohnsitze der Goten in den drei Perioden; Get. 72 (*capillati*), 69 (*belagines*), 79—81 (Stammbaum der Amaler), XVII (Ursprung der Gepiden), 116—120 (Völkertafel). Gegen diese Beschaffenheit und Bedeutung des Werkes des Ablabius spricht aber, daß dann schon bei Ablabius der Stammbaum der Amaler — über seine historische Wertlosigkeit Schmidt a. a. O. 18 — festgelegt sein mußte, während er doch erst aus der Absicht des Cassiodor, die Amaler zu verherrlichen, erklärlich ist; daß darauf das Werk des Cassiodor hinauslief, ergibt sich klar aus den oben bereits angeführten Worten: *iste* (scil. Cassiodor) ***Amalos cum generis sui claritate restituit, evidenter ostendens, in decimam septimam progeniem stirpem nos habere regalem.*** Ferner ist es wenig wahrscheinlich, daß Cassiodor, wenn kurz zuvor Ablabius ein Werk ganz gleicher Tendenz publiziert hätte, nun nochmals den Stoff und zwar unter so besonderer Erwartung des Kaisers (vgl. o.) behandelt haben sollte. Auch hinsichtlich der Partien, für die Pompeius Trogus zitiert wird (Get. 48. 61, ferner verwertet Get. 30 c. VIII), herrscht keine Sicherheit, ob Pompeius oder Iustin zu Grunde liegt; dagegen geht Livius (Get. 10) sicher auf Tacitus zurück und dieser ist durch Cassiodor (vgl. var. V 2) vermittelt. Die drei Zitate aus Vergil (Get. 9. 40. 50) stellen jedoch meines Erachtens Schulwissen des I. dar (vgl. u.). In den Getica scheinen ferner die Romana benützt. Es entsprechen Rom. 373 = Get. 311; Rom. 314 = Get. 138; Rom. 344 = Get. 242; Rom. 373 = Get. 311; Rom. 334 = Get. 235; doch geht das meiste auf gemeinsames Quellenmaterial zurück. Selbständig von I. ist in den Romana die Kirchengeschichte des Sokrates benutzt (309—311. 314. 315; vgl. o.), in den Getica geht auf ihn 267 (Ulfila) zurück, *erant si quidem et alii Gothi, qui dicuntur minores, populus immensus, cum suo pontifice ipsoque primate Vulfila, qui eis dicitur et litteras instituisse* und Socr. hist. eccl. IV 33 *Οὐλφίλας ὁ τῶν Γότθων ἐπίσκοπος γράμματα ἐφεῦρε Γοτθικά.* Wenn jedoch Mommsen p. XLII der Ansicht ist, daß außer dem Zitat aus Orosius zu Beginn des Werkes, der Hinzufügung der Stelle aus Sokrates über Ulfila und dem Schluß nichts von I. zu Cassiodor hinzugefügt worden ist, so kann ich ihm nach dem oben Dargelegten nicht beipflichten. Hält man es für richtig, daß Priskos und Orosius selbständig benutzt sind, so konnte I. mit einem gewissen Rechte sagen: Get. praef. 3 *ad quos et ex nonnullis historiis Grecis ac Latinis addedi convenientia, initium finemque et plura in medio mea dictione permiscens.*

Das Prooemium der Getica (§ 1—3) ist wie Sybel (Schmidt Zschr. f. Gesch.-W. VII 288) erwiesen hat, aus Rufinus (opp. ed. Delarue, Paris 1759 IV 438, Prooemium zur Übersetzung des Commentars des Origines zum Brief des Paulus an die Römer) entlehnt; es ist nur ganz wenig geändert.

3. Charakteristik der Schrift. Die Tendenz ergibt sich aus Get. 315: *haec hucusque Getarum origo ac Amalorum nobilitas et virorum fortium facta. haec laudanda progenies laudabiliori principi cessit et fortiori duci manus dedit, cuius fama nullis saeculis nullisque silebitur aetatibus, sed victor ac triumphator Iustinianus imperator et consul Belesarius Vandalici Africani Geticique dicentur*, ferner 171f. Cassiodor hatte die Amaler verherrlicht, I.s Lob gilt Iustinian und Belisar, er sieht das Heil der Goten in einer Vereinigung mit den herrschenden Römern und erhofft so eine Blüte des Gotenvolkes; vgl. Get. 314: *Mathesuentham vero iugalem eius fratri suo Germano patricio coniunxit imperator. de quibus post humatum patris Germani natus est filius idem Germanus. in quo coniuncta Aniciorum genus cum Amala stirpe spem adhuc utriusque generi domino praestante promittit.* Mit der Besiegung des Witiges erlischt für ihn das freie Gotentum, die weiteren Könige ignoriert er; seine Darstel-

lung deckt sich eben mit dem Standpunkt des Kaisers in Byzanz (über die Tendenz des I. vgl. noch Wattenbach a. u. a. O.). Die Getica des I. sind durch die Fülle des für die Gotengeschichte wichtigen Materials wertvoll; freilich wird bisweilen auch Falsches geboten (über Fehler in den Namen z. B. vgl. Mommsen), nicht immer jedoch trägt I. die Schuld, sondern das Quellenmaterial z. B.: Get. 16 wird Mela zitiert, ohne daß sich die Stelle bei ihm findet; Get. 66 werden Perdikkas der König von Makedonien und der Feldherr Alexanders verwechselt. Get. 88 werden die Kaiser verwechselt; 108 wird Anchialos in Kilikien mit dem in Thrakien verwechselt; 162 wird falsch ein Forum Iulii in der Aemilia genannt; 273 wird von Suavia statt Savia gesprochen. Die Tatsachen werden ferner natürlich zugunsten der Goten entstellt, doch auch hier ist nicht I., sondern sein Quellenmaterial und zwar besonders Cassiodor verantwortlich zu machen, z. B. gewinnt bei Iord. Get. 136 Fritigernus durch persönlichen Mut, bei Ammian. XXXI 5, 5 durch eine List die Freiheit; Prosper chron. ad a. 402 berichtet über die Schlacht bei Pollentia: *Pollentiae adversus Gothos vehementer utriusque partis clare pugnatum est,* woraus Cassiodor chron. ad a. 402 machte: *Pollentiae Stiliconem cum exercitu Romano Gothi victum acie fugaverunt*; genau so berichtet, und zwar nach ihm (s. o.) Iord. Get. 155: *quem (Stiliconem) ex improviso Gothi cernentes primum perterriti sunt, sed mox recollectis animis et, ut solebant, hortatibus excitati omnem paene exercitum Stiliconis in fuga conversum usque ad internicionem deiciunt* ... Iord. Get. 291 erzählt (natürlich nach Cassiodorius), daß Theodorich im Dienste Zenos nach Italien zog: *dirige me cum gente mea, si praecepis, ut et hic expensarum pondere careas et ibi, si adiutus a domino vicero, fama vestrae pietatis inradiet. expedit namque, ut ego, qui sum servus vester et filius, si vicero, vobis donantibus regnum illud possedeam* ... In Wirklichkeit zog Theodorich als Gegner des Zeno nach Italien (vgl. Mommsen Herm. VI 333 und a. a. O. IX). Für den gotenfreundlichen Standpunkt zeugt ferner, daß den Goten für die Reichspolitik die größte Bedeutung zugeschrieben wird; man vgl. Get. 160, wo aus der ehelichen Verbindung des Atavulf mit Placidia, der Schwester des Honorius, die Hoffnung geschöpft wird, daß die Reichsfeinde nun eingeschüchtert würden: *ut gentes hac societate conperta quasi adunatam Gothis rem publicam efficacius terrerentur.* Auch die Bedeutung der *Gothi foederati* wird überschätzt, Get. 76. 89. 146. 176 (vgl. Mommsen a. a. O. VII).

Die Lektüre der Schrift ist nicht genußreich; nur die in letzter Linie auf Priskos zurückgehenden Partien über die Hunnen, Attilas Kriegszüge und seinen Tod sind gut und lebensvoll geschrieben. Sonst leidet das Werk vor allem darunter, daß I. meines Erachtens außerstande war, den großen Stoff zu meistern und das ihm bei Cassiodor und bei anderen Autoren (Orosius, Priskos) vorliegende überreiche Material wirklich gut in Kürze darzustellen. Der Autor bemüht sich nach einer festen Disposition zu arbeiten: nach einer geographischen Einleitung erzählt er die Einwanderung der Goten in das Skythenland, ihre Geschichte und zwar nach zeitlicher Abfolge in ihren drei Aufenthaltsorten an der Maiotis, dann in Dakien, Thrakien und Moesien, endlich an der Propontis bis zur Teilung in die Ost- und Westgoten, dann die Geschichte der Westgoten und Ostgoten nach der Trennung. Diese beabsichtigte Disposition ergibt sich aus Get. 39—43, ferner aus 82 und besonders aus 246: *et quia, dum utrique gentes, tam Ostrogothae quam etiam Vesogothae, in uno essent, ut valui, maiorum sequens dicta revolvi divisosque Vesogothas ab Ostrogothis ad liquidum sum prosecutus, necesse nobis est iterum ad antiquas eorum Scythicas sedes redire et Ostrogotharum genealogia actusque pari tenore exponere.* Aber die §§ 39—43, die über die drei verschiedenen Wohnsitze im Skythenlande unterrichten, bilden zwar den Abschluß der Geographie des Skythenlandes; doch nachdem über die hohe Kultur der Goten auch in späterer Zeit gesprochen worden ist, heißt es *tunc ut fertur Vesosis Scythis lacrimabile sibi potius intulit bellum, eis videlicet, quos Amazonarum viros prisca tradit auctoritas*, wobei mit *tunc* auf 39, die Zeit der ersten Niederlassung im Skythenlande, zurückgegriffen wird. 82 soll zur Geschichte der Goten in ihrem dritten Wohnsitze und zur Darstellung der Ereignisse unter Ostragotha hinüberleiten: *Ablabius enim storicus refert, quia ibi super limbum Ponti, ubi eos diximus in Scythia commanere, ibi pars eorum ... dicti sunt Ostrogothae, residui vero Vesogothae* ... Aber gleich darauf fährt I. weiter 83: *et quia iam superius diximus eos transito Danubio aliquantum temporis in Mysiam Thraciamque vixisse, ex eorum reliquiis fuit et Maximinus imperator post Alexandrum Mamaeae.* Nun wird erst in einem Einschub die Geschichte des Maximinus bis zur Erhebung zum Kaiser erzählt, dann der Einschub als solcher gekennzeichnet *ceterum causa exegit, ad id, unde digressimus, ordine redeamus*; § 89 wird wieder an 83 angeknüpft: *nam gens ista mirum in modum in ea parte, qua versabatur, id est Ponti in litore Scythiae soli, enituit, sine dubio tanta spatia tenens terrarum, tot sinos maris, tot fluminum cursus* .... 91 endlich kommt I. erst auf Ostrogotha zu sprechen. Auch wird nicht die große Teilung in Ost- und Westgoten zum Ausgangspunkt der getrennten Darstellung über Ost- und Westgoten genommen, sondern mit einer leichten Verschiebung der Hunneneinfall und die Unterwerfung der Ostgoten unter die Hunnen. Get. 130: *quam adversam eius* (scil. *Hermanarici*) *valitudinem captans Balamber rex Hunnorum in Ostrogotharum parte movit procinctum, a quorum societate iam Vesogothae quadam inter se intentione seiuncti habebantur. inter haec Hermanaricus tam vulneris dolore quam etiam Hunnorum incursionibus non ferens grandevus et plenus dierum ... defunctus est. cuius mortis occasio dedit Hunnis praevalere in Gothis illis, quos dixeramus orientali plaga sedere et Ostrogothas nuncupari.*

Innerhalb aller dieser Abschnitte kommt es nicht nur zu zahlreichen Exkursen, sondern auch zu Einschachtelungen, Ankündigungen und Rückverweisungen, die eine kindliche Unbeholfenheit verraten, so daß man tatsächlich von einem Unvermögen des Autors sprechen kann, ein Exzerpt aus Cassiodor in einwandfreier Art zu liefern, vgl. z. B. Get. 10. 16. 29. 52. 55. 58. 75. 78. 82. 94. 119. 173. 176. 184. 194. 244. 252. 268. Freilich zeugen diese Bemerkungen für die Ehrlichkeit des Verfassers und für sein redliches Bemühen, doch er stellte sich eben eine Aufgabe, der er nicht gewachsen war.

V. Sprache und Stil des Iordanis. Die Grundlage für die Beurteilung der Sprache des I. hat die Ausgabe Mommsens geschaffen. Darnach schreibt I. nicht eine stilisierte Sprache wie sie z. B. bei Boethius oder bei Cassiodorus vorliegt oder wie sie die Inschriften vornehmer Leute der damaligen Zeit bieten (vgl. de Rossi Syll. inscr. chr. urb. Romae V 1003. 1019. 1044. 1047), sondern er verwendet die wirklich lebende Sprache des gemeinen Mannes, wie sie die große Masse der zeitgenössischen Inschriften aufweist. Dies gilt auch für die Orthographie des I. (vgl. Mommsen a. a. O. 168f.). So ist I. eine wichtige Quelle für das Vulgärlatein, und in diesem Sinne wurde seine Sprache untersucht von Werner a. a. O. Im Vokalismus findet sich der Wechsel von *ae, oe* und *e, e* und *i, o* und *u*, z. B. *Romano iurae* (statt *e*) ... Was die Konsonanten anlangt, so werden *c* (vor regulären Vokalen und Liquiden) und *g* miteinander vertauscht, das auslautende *m* hat so schwachen Klang, daß der Unterschied zwischen Akkusativ und Ablativ nicht mehr rein erhalten bleibt, es findet sich ferner sehr oft der Übergang aus der 4. in die 2. Deklination. Auch der Genitiv der 3. Deklination geht infolge des schwachen *s* am Schlusse in den der 2. über, z. B. *utriusque generi.* Ja bisweilen erscheint jedes Gefühl für die Kasus erstorben, z. B. in Wendungen wie *a corpus, foedus inito, cum paucis satellitibus et Romanos, a Lupicino Maximoque Romanorum ducum, ductorem exercitus* (statt *ui*) *praeponere.* Auch das Genus schwankt, das beweisen Bildungen wie *ob decorem, ob nimium frigore⟨m⟩, ex latissima prata.* Beim Verbum ist der Konjugationstausch hervorzuheben, z. B. *desinet = desinit.* Beim Pronomen fällt besonders die Vertauschung der Formen auf, z. B. *qui* für das Fem.; *quae* als Nom. masc.; *quem* für das Fem.; *quam* für das Masc. usw. In der Kasussyntax ist die Verwendung von *in* eigenartig; es überwiegt auf die Frage wohin *in* beim Abl., nicht nur im Sing. Bei Städtenamen findet sich ebenfalls häufig *in*; ferner verdrängt *in* beim Ablativ den Instrumentalis in Wendungen wie *in matrimonio iungit* u. a. Interessant ist, daß neben dem Abl. absolutus auch Acc. und Nom. absol. erscheinen, wie überhaupt in den Partizipialkonstruktionen größte Freiheiten herrschen, wie z. B. in folgenden Anakoluthen: *Theodosio ... Gratianus imperator ... electo ... Gothus ... pertimuit* oder *quos vera⟨m⟩ fide⟨m⟩ petentibus in perfidia declinasset*; Acc. und Abl. gemischt *machinis constructis omniaque genera tormentorum adhibita*, ferner Abl. und Nom. abs. in *Gothis ... sperantibus, praesertim ... confisi ... bellum exurgit* ... In der Tempusgebung fällt die Verwendung des Präs. statt des Fut. und des Plusqu. für das Perf. auf. Unter den Konjunktionen konkurrieren *dum* und *cum*, z. B. *facilius deliberant ingenuitatem perire quam vitam, dum misericorditer alendus quis venditur quam moriturus servatur.* Alle diese Abweichungen von der klassischen Literatursprache, für die wir einzelne Beispiele boten, finden sich nicht regelmäßig; im Gegenteil neben der Literatursprache finden sich solche Anklänge an die Vulgärsprache; man sucht diese Erscheinung damit zu erklären, daß die Sprache des I. von den literarischen Vorbildern bezw. Vorlagen beeinflußt ist. Denn wenn sich I. auch als *agrammatus* bezeichnet, so hat er, wie schon die Quellenanalyse gezeigt hat, ein gewisses literarisches Schulwissen erworben; auf dieses geht vor allem die Kenntnis Vergils zurück, die zuerst Wölfflin und nach ihm Bergmüller a. a. O. erwiesen haben. Vergil wird zitiert: Get. 9, 40 und 50 = Georg. I 30; Aen. III 35. VI 471, ferner ohne Nennung des Namens Get. I 137 = Aen. III 56; ob auf Vergil seltene Worte wie *fluenta* zurückgehen, ist meiner Ansicht nach mehr als zweifelhaft, dagegen erscheint die direkte Anlehnung an Vergil und zwar wohl infolge des Schulunterrichts dort gesichert, wo nicht ein einzelnes Wort, sondern eine Wortgruppe mit hexametrischem Rhythmus erscheint und sich durch die Parallele aus Vergil ergibt, daß Hexameteranfang oder -schluß in dem I.-Text vorliegt, z. B. Get. 138 *lacrimabile bellum* = Aen. VII 604; Get. 103 *crudeli funere* = Aen. IV 308 (Ecl. V 20); Rom. 18 *germanum fugiens* = Aen. I 341; Get. 78 *arma capessunt* = Aen. III 234; Get. 153 ... *sententia sedit* = Aen. XI 551; Get. 203 *si credere fas est* = Aen. I 77 usw. Direkter Einfluß Vergils ist es, wenn Rom. 95 der Ausdruck des Florus I 2, 3 *Ianumque geminum* in Anlehnung an Aen. VII 108 in *Ianumque bifrontem* verändert wird. Weitere Fälle bei Wölfflin und Bergmüller a. a. O. und Manitius N. A. XIII 212 ff. Ob sich auch Spuren der Benutzung Sallusts finden, ist noch nicht untersucht; die von Wölfflin herangezogene Parallele Get. 10 *de Britania ut potuero, paucis absolvam* = Cat. 4, *de Catilinae coniuratione quam verissume potero, paucis absolvam* scheint dafür zu sprechen, daß auch Sallust zum Schulwissen des I. gehörte.

Eine wichtige Quelle für die stilistische Gestaltung der Sprache war dem I. das Kirchenlatein. Wenn Iord. Rom. 28 und 85 *signis et virtutibus* gebraucht, so stammt das aus den Gest. Apost. VIII 13 *σημεῖα καὶ δυνάμεις.* Substantiva wie *iuramentum, spiramen, mercimonium, dispendium, paenitudo*, adj. wie *antefatus, ineffabilis, intransmeabilis*, Verba wie *advivere, devotare* u. a. haben ihre Parallelen bei den Kirchenschriftstellern (vgl. Wölfflin und Bergmüller a. a. O.). Noch mehr als durch einzelne Worte wird dies durch ganze Phrasen und Gedanken bewiesen, z. B. Rom. praef. 1: *deo magno gratias, qui* ... 1. Cor. XV 57 *deo autem gratias qui.* 2. Cor. VIII 16 *gratias autem deo, qui* ... Rom. praef. 4 *et ad deum convertas, qui est vera libertas* — 2. Cor. III 16 *cum autem conversus fuerit ad dominum* ...; 17 *dominus autem spiritus est; ubi autem spiritus domini, ibi libertas* ..., vgl. Friedrich a. a. O. 396ff.

Aus dieser Beziehung zum Kirchenlatein darf nicht, wie Bergmüller zu tun geneigt ist, auf den geistlichen Stand des I. geschlossen

werden. Einerseits erklärt sich dieser Einschlag aus der Tatsache, daß I. Katholik war, anderseits aber, und das ist meines Wissens noch nicht hervorgehoben worden, aus seiner amtlichen Stellung als *notarius*. Die Kanzleisprache der damaligen Zeit — am Hofe eines Barbarenfürsten wird die Sprache des Kaiserhofes naturgemäß vorbildlich gewesen sein — war eben durch das Kirchenlatein gefärbt; man vgl. z. B. den Erlaß des Kaisers Iustinian Cod. I 27 (über diesen Erlaß und I., vgl. Friedrich a. a. O. 411f.): *quas gratias . . . domino deo nostro . . . exhibere debeamus; deo gratias agere valeamus . . . per me. ultimum servum, . . . deo auxiliante, iuvante* usw.

Rhetorische Mittel mangeln dem Stile des I. nicht. So Get. 90. 99 *quid multa*; 176. 274 *quid plurimum*; 221 *quid plura*; 284 *quid multum*. Paronomasie und Homoioteleuton: 124 *apparuit — disparuit*; 288 *depositis composita*; Paronomasie allein 259 *copia . . . inopia*. Alliterierende Wendungen sind nicht selten, z. B. 200: *cum timore et tremore*; 213 *frustratus fugatusque*, 315 *fortium facta*; Chiasmus z. B. praef. Get. 3 *suscipe libens, libentissime legens*.

Als besondere Eigentümlichkeit erscheint bei I. die häufige Verwendung der 1. Person, das widerspricht dem Stile des Historikers, z. B. Get. 9. 10. 29. 81. 194; Get. 19. 57. 70. 94. 95. 119. 169. 184. 197. 200. 290. Sie findet in der Pedanterie des Autors (vgl. o. S. 1924; anders Bergmüller a. a. O.) eine hinlängliche Erklärung; die stellenweise rhetorisch gefärbte Sprache aber hängt mit den Quellen und der Vergillektüre zusammen, ferner manchmal auch mit der oben charakterisierten Kanzleisprache. Man vgl. nur die Variae des Cassiodorus oder die Erlässe des Iustinian.

Im Stile des I. hat Mommsen Ind. 177 eine *abundantia inanis* konstatieren wollen und dafür Belege angeführt. Wölfflin und Bergmüller a. a. O. führen diese Ausführungen auf das rechte Maß zurück.

VI. Fortleben des I. Ob Secundus von Trient in seiner Langobardengeschichte (612 v. Chr.) I. benutzt hat, ist zweifelhaft (Mommsen N. A. V 75). Auch daß der Scholiast zu Statius Theb. XII 62 seine Bemerkung über *strava* aus Iord. Get. 257 hat, scheint mir trotz Mommsen a. a. O. 198 nicht sicher. Sicher benützt den I. der Geographus Ravennas, der ihn sechsmal zitiert I 102. IV 1. 6. 14. 20. V 20; da er einer von unserem Texte unabhängigen Handschrift folgt, kommt er auch als Textzeuge in Betracht. I. wird ferner noch benützt von Alchuine, und zwar nur die Romana, vgl. Kappelmacher a. a. O., anders noch Manitius a. a. O. 545. Der Literarhistoriker Johann v. Trittenheim ep. 204 (16. Jhdt.) kennt unseren Autor nur mehr aus Sigebert v. Gembloux, der ihn noch direkt benützt hat. Über die Benützung der Autoren bis ins 12. Jhdt. orientiert Mommsen a. a. O. XLV. XLVI und Manitius a. a. O. 212 und 214, darnach haben I. benützt: **Frechulf v. Lisieux, 830 (Rom. + Get.) (vgl. E. Grunauer Diss. de font. hist. Fr. 1864); Widukind v. Korvei (vgl. Mon. Germ. SS. III 425) (Get.); Paulus Diaconus (774) in der Langobardengeschichte (Get. + Rom.); Rudolf von Fulda?** (vgl. Simon N. A. a. a. O.): Heriger von Lobbes (Get.), Mommsen a. a. O. LVIII; Landulf (Rom. + Get.), Mommsen a. O. LVIII; Hermanus Contractus gest. 1054 (Rom.), Mommsen a. a. O. LII A. 94; Marianus Scotus (Rom.) 1082; Bernoldus Constantiensis 1100 (Rom.), Mommsen a. a. O. LII und A. 94; Ekkehard von Aura, 1100 (Rom. + Get.) (vgl. Mon. Germ. SS. VI) und Manitius N. A. XIII 212ff.; Hugo von Flavigny, 1102 (Get.); Otto von Freising (Rom. + Get.). Über ein Exzerpt aus I. s. Frick Comm. Wölffl. 314. Über Benützung im Chronicum Vedastinum, Mon. Germ. SS. XIII 679, vgl. Manitius a. a. O. 677 und Phil. XLVIII 573. Über die Erwähnung I.s in der Chronik des Reginbert von Reichenau (10. Jhdt.) vgl. Manitius a. a. O. 60. Die genannten Autoren, aber auch die Geschichte der Handschriften und die Sichtung der Handschriftenkataloge zeigt, daß I. besonders in Deutschland und Frankreich verbreitet war, vgl. darüber Manitius N. A. XXXII 651.

Ausgaben: Die erste Ausgabe besorgte Peutinger: Geticorum cum Pauli historia Langobardorum, Augustae Vindelicorum 1515 cura Conradi Peutingeri. Rom. + Get. gab zum erstenmal Beatus Rhenanus heraus, Basel 1531. Von den älteren Ausgaben ist noch wichtig Gruters Ausgabe, Hanau 1611, wegen der Benützung der Palatini (Historiae Augustae scriptor. Latini min.), und wegen der Einleitung die von Muratori, Mailand 1723 (in Scriptores rerum Italicarum vol. I). Die wichtigste Ausgabe ist die von Th. Mommsen, Handausgabe von Holder-Egger 1882. Über die älteren Ausgaben Mommsen a. a. O. LXX.

VII. Handschriften. Für die Texteskonstitution kommen in Betracht: cod. Heidelbergensis 921, 8. Jhdt. (H); Vaticanus Palatinus 920, 10. Jhdt. (P); cod. Valenciennensis nr. 88 catalogi Mangeartiani (Pertz Arch. II 522) 9. Jhdt. (V); cod. Laurentianus pl. 65, 35, 11. Jhdt. (L); cod. Ambrosianus C. 72, 11./12. Jhdt. (A); die Excerpta Cheltenhamensia, 1885 und 1896, 9. Jhdt. (S); Vaticanus Ottobonianus nr. 1346 (O); 10. Jhdt.; Cod. Breslaviensis Rehdigerenus nr. 106 (B), 11. Jhdt.; cod. Cantabrigiensis, Trinity College O 4, 36, früher Galii n. 64, 11. Jhdt. (X); cod. Berolinensis, Lat. 359, 12. Jhdt. (Y); cod. Atrebatensis collegiatae eccl. S. Mariae, jetzt nur in einer Hamburger Abschrift erhalten (Z). Von diesen Hss. hat der Kodex H — er ist beim Brand im Hause Mommsens zugrunde gegangen — am reinsten die Eigenarten des Autors in Orthographie und Sprache bewahrt. Die genannten Hss. ordnet Mommsen in drei Klassen und stellt folgendes Stemma auf:

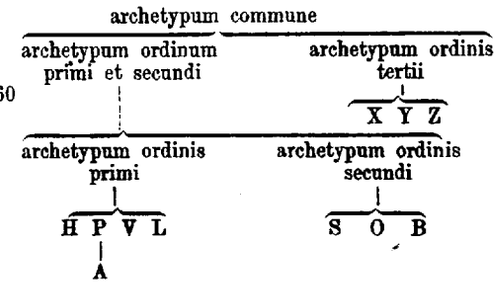

Für die Rezension gilt im allgemeinen, daß in allen Fällen, wo HPAVL XYZ oder SOBXYZ zusammengehen, diese Lesart zu wählen ist; dagegen ist die erste Klasse am meisten von Interpolationen frei, so daß in dieser Hinsicht das Zusammengehen von SOBXYZ gegen HPAVL nichts entscheidet. Bei der Regellosigkeit der Sprache des I. muß man sich vor purifizierenden Konjekturen hüten und dort, wo die oben festgestellte Formel für die Rezension es erfordert, die Unregelmäßigkeit hinnehmen; indem Mommsen dies strenge durchgeführt hat, ist es ihm möglich gewesen, einen weit zuverlässigeren Text zu bieten als seine Vorgänger; natürlich kann auch er der Konjektur nicht ganz entraten, z. B. schlägt er mit Recht statt Get. 49: *qua patratae* (NB. Deponens) *victoria fretaeque maioris audacia factaeque maioris audaciae* vor, da die Hss. variieren.

VIII. Literatur. Grundlegend ist die Ausgabe von Th. Mommsen in Mon. Germ. Hist. ant. V 1, 1882, mit ausführlichen Prolegomena über Leben, Werke und hsl. Überlieferung des I.; überdies bietet die Ausgabe ausführliche sachliche und lexikalische Indices. Die Prolegomena behandeln die ältere Literatur kritisch; an neueren Arbeiten sind zu nennen: Wattenbach-Dümmler Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalt. I^7 1904. Teuffel-Schwabe R. Lit. II^6 485. Wachsmuth Einleitung 200 (über die Romana). Manitius Röm. Literat. d. M. I 211ff.; ferner N. A. (einzeln oben zitiert). Ebert Lat. Literat. d. M. I 556f. Bähr Gesch. d. r. Lit. IV 1, 249. Bardenhewer Patrolog. 590. 592. Schmidt Sieglins Quellen und Forschungen zur alten Geschichte u. Geographie VIII 18ff. J. Friedrich Über die kontroversen Fragen im Leben des gotischen Geschichtschreibers Iordanes, S.-Ber. Akad. Münch. 1907 III 379(!). Simon N. A. XXII 741ff. Erhard Gött. gel. Anz. 1886, 671ff. v. Grienberger Die Vorfahren. d. Iord., Germ. XXXIV 406. Bergmüller Bemerkungen zur Latinität des Iord., Progr. Augsburg 1903(!). Wölfflin Die Latinität des Iord., A. f. l. L. XI 360f. V. Sondervorst De la persistance de ‚m' finale dans les accusatifs singuliers et les indéclinables chez Iordanes, Mus. Belg. 1901, 224ff. F. Werner Die Latinität der Getica des Iord., Diss. Halle 1908(!). A. Kappelmacher Zur Lebensgeschichte des Iordanis, Wien. Stud. XXXVI 1914. W. Martens Iordanes Gothengeschichte übersetzt, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 72. Heft 1884. [Kappelmacher.]

Iortius (der Name ist sicher überliefert und scheint auch richtig zu sein, da ähnliche Namen aus Kleinasien bekannt sind [vgl. Buresch Aus Lydien 85], sodaß die oft versuchten Änderungen [s. Gardthausen Augustus II 439, 41 und die dort verzeichnete ältere Literatur, auch Dessau Prosop. imp. Rom. II 154, 31] unnötig sind), ein Schmeichler und Schmarotzer in der Zeit des Kaisers Augustus. Einen anekdotenhaften Ausspruch von ihm bei einem Gastmahl des Maecenas lesen wir bei Aelian. frg. 100 p. 239 Hercher II, wofür als Gewährsmann Plutarch angegeben ist (nach Hirzel Rh. Mus. XLIII 1888, 316, 1; Der Dialog II 7, 1 [vgl. auch Ribbeck Gesch. d. röm. Dichtung II 128] aus dem von Maecenas selbst verfaßten ‚Symposion'). Die Anekdote hat danach Suid. s. *Ἐγγώνιος τράπεζα* und *Ἰόρτιος* wiedergegeben, vgl. auch s. *θῶπα*. [Stein.]

Ios (*ἡ Ἴος* [*ῐ*]), Name einer Sporadeninsel, einer Stadt darauf und einer Stadt(?) in Lydien.

1) *ἡ Ἴος* (*ῐ*) Anth. Pal. XVI 296, 3; *ναῦτις Ἴου σπιλάς* Antip. S. Anth. Pal. VII 2; *Ἴός* Anon. stad. m. m. 284; *Ἴος* Dicaearch. 26. Strab. X 484. Mel. II 7, 11. Ptolem. III 14, 23 M. Steph. Byz. Eustath. ad Dion. 525. Die Etymologie des Namens wurde nach Steph. Byz. von den *Ἴωνες*, die sie besiedelt hatten, abgeleitet, C. Bursian Geogr. Griechenl. II 507 gab eher der Etymologie bei Plut. Sert. 1 von *ἴον* = Veilchen recht. Analogien dazu, daß die Pflanzennamen sächlich, die abgeleiteten geographischen Namen weiblich sind, Murr Progr. Obergymn. der Franciscaner in Hall 1890, 36. Möglicherweise ist aber der Stamm garnicht griechisch, wie von manchen zweisilbigen Namen der Inseln und Städte der Aigaiis (s. Samos, Kios, Chios, Thera, Ikos, Keos, Patmos, Delos, Naxos u. a.). Vgl. Fick Hattiden und Danubier 14. Ein Nebenname von I. war *Φοινίκη*, Plin. n. h. XV 69. Steph. Byz. Münzen: Head-Svoronos *Ἱστορ. Νομισμ.* I 618.

Der Name von I. hat sich bis auf die Gegenwart erhalten; in der Volkssprache wird er oft *Νιό⟨ς⟩* (s. o. die Betonung beim Anonym. stad. m. m.) ausgesprochen mit der bekannten Prothese des *ν* vom Akkusativ des Artikels im Singularis (Hatzidákis Einleitung in die Neugriech. Gramm. 25, 51 Anm.). Die Entfernungsangaben des Altertums stimmen nach der Korrektur von C. Müller ‚υ' (vielleicht richtiger ‚νϝ') zu Anon. stad. m. m. 284: 400 Stadien ungefähr = 74 km der Wirklichkeit. Bei Skylax (58) wird I. nicht zu den Kykladen gerechnet: *ὑπὸ δὲ ταύτας* (sc. *Κυκλάδων*) *πρὸς νότον Ἴος*. Bei Steph. Byz. und bei Eustath. Dionys. per. 524 wird I. zu den Kykladen gezählt, je nach der Auffassung der Schriftsteller. Bursian Geogr. Griechenl. II 507f. rechnete I. zu den ostgriechischen Inseln, den Sporaden, bei Philippson Petermanns Mitt. Erg.-Heft 134, 91ff. wird sie zu der südlichen Gruppe der Kykladen gezählt.

Die Identität der Insel I. ist durch den Namen und durch ungefähre Übereinstimmung der Entfernungsangaben (Strab. X 484: 100 Stad. zwischen Thera und I., vgl. auch Ptolem. III 14, 23 M.) festgelegt. Nur eine 6 km breite Meerenge trennt I. von Sikinos. Die Fläche beträgt 119, 9 qkm. Die Umrisse bilden nahezu ein Parallelogramm. Nach Philippson Petermanns Mitt. Erg.-Heft 134, 91ff.: eine große Anzahl Buchten und Kerben zerschneidet die Küstenlinien (s. das Kärtchen). Insbesondere sind im Süden viele Schlauchbuchten, z. B. Klima. ‚Jede größere Bucht entspricht einem Tal und einer kleinen Ebene im Hintergrund, jedes Kap einer Bergrippe, wie sie sich oft als Klippeninselchen ins Meer hinein erstrecken'. Bei etwa 50 m Tiefe setzt sich das Inselrelief gegen die unterseeische Plattform ab.

Die bedeutendste und auch ertragreichste Fläche (*Ἐπάνω κάμπος*) schließt sich östlich an den sehr guten Hafen der alten und neuen Stadt I., der von einer nach allen Seiten hin windsicheren Ingressionsschlauchbucht gebildet wird, an. Möglicherweise hieß sie im Altertum Aigina (Aristot. bei Plut. v. Hom. 3) = Seeland (der

bezügliche Artikel fehlt o. Bd. I). Dort soll Klymene, die spätere Mutter des Homeros, von einem Daimon geschwängert worden sein. Sie ist aber nur zeitweise bewohnt. Im nördlichen Teil, besonders in der östlichen Mitte (der Pyrgos 735 m) erheben sich die Höhen in ziemlich sanften rundlichen Massen. Östlich und südöstlich von der Stadt I. bedeckt Gneisformation die Oberfläche; von der Linie Klima-Kalamosbai südlich aber bildet nur Gneisgranitmasse mit Verwitterungsblöcken die Oberfläche. Sonst ist flasriger Gneis neben Granitschiefer verbreitet. Auch Glimmerschiefer mit Moskowit. So z. B. besteht die Kuppe des oben genannten Pyrgos aus Moskowitschiefer. Im Norden der Insel herrschen

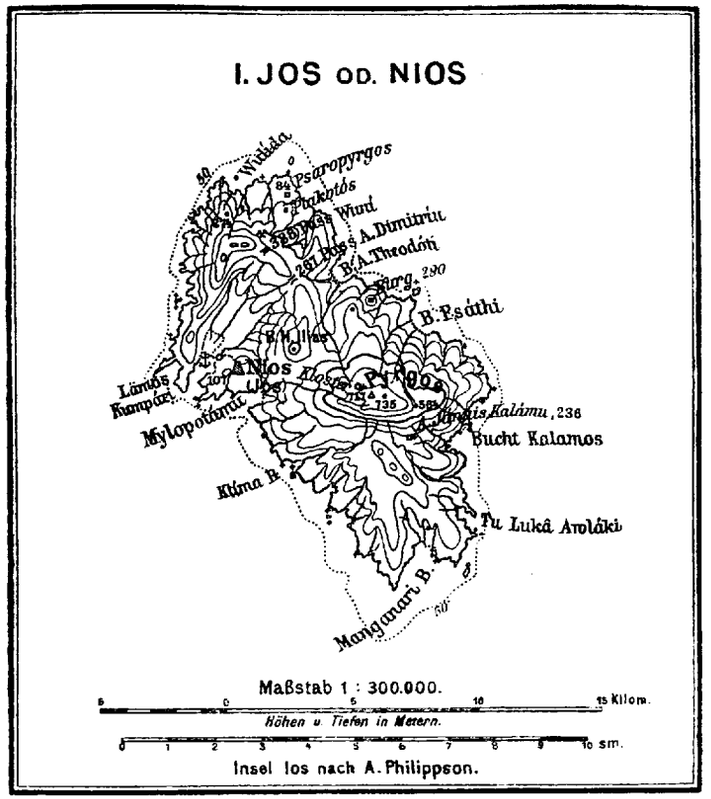

Glimmerschiefer und Grünschiefer vor. Der vorkommende Marmor von Psaropyrgos (= grauer Turm; kaum = Fischturm) ist graublau. Aus solchem Marmor bestehen die Inschriftsteine bei Plakotós. Die Göttinnenidole (s. u.) sind aus parischem Marmor gearbeitet. Zwischen der unteren und mittleren Marmorzone gibt es Smirgel und Magneteisen; vgl. Ross Reisen auf den griech. Ins. I 164. Neumann-Partsch Physik. Geogr. von Griechenl. 234. Die Gneise streichen wie auf Naxos Nordnordosten, nur bei der Stadt Norden 65° Osten. Das Fallen ist überall westlich.

Die geographischen Einheiten sind: 1. Das Nordwestgebirge bis 442 m Höhe, das Kulturzentrum von I. mit Weinreben, Getreidefeldern und Ölbäumen besetzt. Zwei Stunden östlich von der Stadt die Flur Plakotós (Tonschiefer, Glimmerschiefer, blaugrauer Marmorschiefer), dann der Psarópyrgos und einige Gräber; darunter das angebliche Grab des Homeros (s. u.). 2. Im Gebiet des Iliasberges die Stadt (s. Nr. 2). Im Osten bei Theodóti antike Reste. Südöstlich Reste einer fränkischen Burg, jetzt Paliókastron. 3. Das Pyrgosgebirg. Bei der Bucht Psáthi sind von P. Graindor (Bull. hell. XXVIII [1904] 308ff.) die Reste eines kleinen Heiligtums ionischer Ordnung des Poseidon Phytalmios aufgefunden worden. Neuerdings ein Relief, das einen jugendlichen Reiter darstellt, bei den Fundamenten eines antiken Gebäudes. 4. Das Gneisgranitgebirge des Südens, eine wellige Hochfläche, großenteils Felswüste; im Altertum vielleicht anders; in der Nähe der Manganaribucht sind prähellenische Gräber wie auf Melos und Amorgos mit Idolen einer nackten Göttin gefunden worden, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1898, 142.

Im ganzen ist infolge der geologischen Beschaffenheit des Bodens, der großenteils aus Urgestein besteht, der Bodenertrag nicht groß. I. ist die unfruchtbarste unter den Nachbarinseln; im Altertum steuerten die Iaten oder Ieten als Mitglieder des attischen Seebundes in der ersten Periode 1 Talent jährlich, in der zweiten 840 Drachmen, in der dritten, vierten und fünften 3000 Drachmen, Köhler Abh. Akad. Berl. 1869, 199, die Keier von der nur um wenig größeren Insel Keos 4—10 Talente, die Tenier 3—10 Talente. Pedroli I tributi ... Stud. di Stor. Ant. I 169. 205. Besonders das Gneisgebirge des Ostens und Südens ist auf I. ganz öde, nicht einmal für Kleinviehzucht recht geeignet. Gegenwärtig werden Gerste und Mengkorn gepflanzt. Heutzutage blüht die Geflügelzucht. Im Altertum wuchsen auf I. gleichwie auf Tenedos, Chios, Tenos, Siphnos, Delos, in Aulis, Karystos, Priansos und Hierapytna Dattelpalmen. Ross fand auf I. einen Dattelpalmenbaum; s. die Münzbilder von I. (s. o.) und Neumann-Partsch Physikal. Geogr. von Griechenl. 411, 2.

Die Einwohner. Auf I. fanden sich (ähnlich wie auf Nachbarinseln) Spuren der Steinzeitkultur, dann Idole einer nackten Göttin aus parischem Marmor (Graindor Bull. hell. XXVIII [1904] 309) in ganz alten Gräbern, einige Funde aus der sog. mykenäischen Kulturperiode, Journ. hell. Stud. XVI 79. **Die geschichtlichen Überlieferungen sind äußerst dürftig. Dagegen knüpfen**

sich Sagen über Beziehungen der Ieten zu dem mythischen Homeros (s. o. Bd. VIII S. 2195 und 2198 inf. 2202. 2205). Auf I. soll der mythische Homeros gezeugt und nach seinem Tode auf der Insel bestattet worden sein (Sängerschule?). Aristot. frg. c. 66, 1486 b 39. 1207 c. 16, 24. 34. Anth. Pal. XVI 296, 3 M. Varro bei Gell. III 11. Welcker Der Ep. Cyklus I 157f. Der Monat *Ὁμηρεών* s. o. Bd. VIII S. 2145. S. auch Bursian Geogr. von Griechenl. II 508. Als Stätte seines Grabes hat die Überlieferung die Flur Plakotós mit dem Psarópyrgos im Nordosten der Insel angegeben. Die ietische Sage von den Umständen seines Todes hat Aristoteles Ps.-Plut. I 3. Cramer Anecd. Paris. II 227 festgelegt. Der greise mythische Dichter soll aus Gram darüber, daß er das Lauserätsel der Fischer: *ὅσσ' ἔχομεν, λιπόμεσθα, ὅσ' οὐκ ἔχομεν, φερόμεσθα* nicht habe lösen können, gestorben, auf I. begraben worden sein und von den Ieten eine Grabschrift bekommen haben (s. Bd. VIII S. 2206). Nach der angeblichen Grabstätte, die bis ins 2. Jhdt. n. Chr. den Fremden gezeigt wurde (Paus. X 24, 2), forschte 1771 Heinr. Leonh. Graf Pasch, Baron van Krienen (berüchtigt durch die gefälschten und verdächtigen Inschriften von I., IG XII 5, 1 nr. 1a—nr. 13a p. 1ff.) Breve Descrizione dell' Arcipelago, Livorno 1773, 31ff. Über ihn s. Welcker Kl. Schriften III 284ff. Für Pasch L. Ross Reisen auf den griech. Inseln I 156ff. und Neuausgabe der Breve Descrizione 128ff. Zur Bulos-Inschrift A. Schiff Strena Helb. 271ff.

Die Ieten gehörten zur attischen Symmachie (s. o.), also zum attischen Reich. Münzen gibt es von I. nach dem ptolemaiischen oder rhodischen Kanon aus den Jahren zwischen 300—200 v. Chr. und Kaisermünzen bis auf Faustina die jüngere und Lucilla, AR Av. Homeroskopf mit Diadem, R/ *ΙΗΤΩΝ* in einem Lorbeerkranz. Head-Swonós *Ἱστορ. Νομισμ.* I 618. Inschriften: H. L. Pasch van Krienen s. o. und Welcker s. o. nr. 37—41. Weil Athen. Mitt. II 80, vgl. Wessely Zu den griechischen Papyri des Louvre und der Biblioth. Nat., Wien 1889. Graindor (s. o.) p. 312—333. IG XII 5, 1 p. 23ff. nr. 1ff. Rev. Ét. Gr. XVII (1904) 196ff. (eine Ehreninschrift auf einen Nesiarchen aus der Ptolemaierzeit). Als Beamte werden in den Inschriften neben *βουλή* und *δῆμος ἄρχοντες* und *πράκτορες* genannt; s. Nr. 2.

Ältere Literatur: Buondelmonte Descr. des Iles Legr. 1897, 59. Pitton de Tournefort Relatu, Amsterd. 1718 I 95ff. Choiseul-Gouffier Voyage, Par. 1842 I 29ff. Fiedler Reise durch alle Teile usw. 1841 II 93. Ross Reisen auf den griechischen Inseln I 154ff. III 151ff.

2) Stadt (Ptolem. III 14, 23 M. Münzen) an der Nordwestküste von I. Nr. 1. Wie heutzutage scheint die Bevölkerung trotz des dezentralistischen Aufbaus der Insel in den historischen Zeiten der Hauptmasse nach nach der Stadt mit ihrem ausgezeichneten Hafen gravitiert zu haben. Die Kulturflächen (s. I. Nr. 1) sind jetzt nur im Sommer bewohnt. Aus dem Altertum sind einige Reste des Tempels des Apollon Pythios (ehemals antikes Archiv) bei der Kirche der heiligen Katharina in der Stadt erhalten. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 509; dazu Bull. hell. I 136. IG XII 5, 1 Einl. Dicht daneben hatte den Tempel schon Ross (s. o. Bd. I S. 171) gesucht. Reste der antiken Stadtmauer Ross I 155 und des Hafenstädtchens Bursian II 509. Die Stadt teilte immer die Schicksale der Insel; sie hieß vielleicht zur Ptolemaierzeit eine Zeitlang Arsinoë, P. Graindor (s. I. Nr. 1) 331. In den späteren Zeiten wurden Stadt und Insel von den Byzantinern 1269 zurückerobert, diesen 1292 durch D. Schiavo aus Venedig entrissen, um 1322 mit dem Herzogtum Naxos vereinigt, 1397 dem Marco Crispo überliefert, 1508 kamen sie an A. Pisani, 1537 an die Türken; sie gehören seit Gründung des griechischen Königreichs zu diesem und zwar zur Eparchie Thira.

3) Nach Steph. Byz. s. *Ἴος* auch eine Stadt in Lydien. S. die Art. Ionda und Isindos.

[Bürchner.]

Josephus. 1) Der Sohn des im J. 38 v. Chr. gefallenen J., der ein jüngerer Bruder des Königs Herodes d. Gr. war (Joseph. ant. Iud. XIV 448—450. XVIII 134; bell. Iud. I 323—325). Er vermählte sich mit Olympias, der Tochter Herodes d. Gr. aus dessen Ehe mit der Samariterin Malthake, ant. Iud. XVII 20. XVIII 134; bell. Iud. I 562. Seine Tochter war Mariamme, die erste Gemahlin des Königs Herodes von Chalkis, ant. Iud. XVIII 134; bell. Iud. II 221. Zur Zeit der Unruhen nach dem Tode Herodes d. Gr. (4 v. Chr.) gehörte er der Partei der Römerfreunde an und zog dem Statthalter von Syrien, (P. Quinctilius) Varus, vor Jerusalem entgegen, als dieser zur Dämpfung des Aufstandes herbeizog, ant. Iud. XVII 294; bell. Iud. II 74.

[Stein.]

2) Der Schriftsteller.

I. Das Leben des Josephus.

Josephus*), später Flavius Josephus genannt, wurde in Jerusalem (bell. I 3) im ersten Jahre des Kaisers Gaius 37/38 n. Chr. geboren (vita 5), — genauer zwischen dem 13. Sept. 37 und dem 16. März 38 (vgl. ant. XX 267, wo er sein 56. Lebensjahr mit dem 13. Jahre Domitians = 13. Sept. 93 bis dahin 94 gleichsetzt; dazu Wieseler Chronologie des apost. Zeitalters 98. Schürer I³ 74 n. 2).

Er gehörte zur Jerusalemer Priesterschaft (vgl. bell. III 352; vita 198; c. Ap. I 54) und zwar nach vita 2 zur ersten der 24 Priesterklassen (*ἐφημερίδες*; vgl. dazu Chron. I 24, 7—18), d. i. der Klasse Jojarib, der auch die Hasmonäerfamilie

*) Der Name Joseph, den der Schriftsteller trägt, ist einer der häufigsten jüdischen Personennamen. Erst in nachexilischer Zeit haben die Juden angefangen, sich biblische Namen beizulegen. Der Name Joseph findet sich zuerst Esr. 10, 42. Neh. 12, 4. Chron. I 25, 2. 9. In LXX und sonst gelegentlich (z. B. 1. Makk.) wird der Name durch *Ἰωσήφ* wiedergegeben (Arist. 47f. 50 *Ἰώσηφος*); die übliche griechische Form dagegen war *Ἰώσηπος* (so 2. Makk. 8, 22. 10, 18 und überall bei J.; vgl. ferner Schürer I³ 74, 1). Auch unser Schriftsteller heißt im Altertum stets *Ἰώσηπος*; erst jüngere Codices haben die Form *Ἰώσηφος* (vgl. Niese Opp. I p. V n. 1).

angehörte (1. Makk. 2, 1. 14, 29) und die vermutlich erst seit deren Emporkommen als erste gerechnet worden ist. Der Familienstammbaum, den er vita 1—6 gibt, stammt, wie er sagt, aus dem Tempelarchiv (*ὡς ἐν ταῖς δημοσίαις δέλτοις ἀναγεγραμμένην εὗρον*):

Simon ‚der Stammler' (*ὁ ψελλός*) *)
| unter dem Hohenpriestertum Hyrkans I.
Matthias *ὁ Ἡφαίου* (oder *Ἡφλίου*)
| heiratet eine Tochter des Hohenpriesters Jonatan **)
Matthias ‚der Bucklige' (*ὁ σκυτρός*) *)
| geb. im 1. Jahre Hyrkans (II.), d. i. 76 v. Chr.
Iosepos geb. ..... ***)
|
Matthias geb. im 10. Jahre des Archelaos, d. i. 6 n. Chr.
|
Iosepos geb. im 1. Jahre des Gaius, d. i. 37/38 n. Chr.

Hyrkanos	Iustos	Agrippas
geb. im 4. Jahre Vespasians (72/73 n. Chr.)	geb. im 7. Jahre Vespasians (75/76 n. Chr.)	geb. im 9. Jahre Vespasians (77/78 n. Chr.)

Wie J. freilich auf Grund dieses Stammbaums behaupten kann, seine Mutter (sic!) sei eine *ἔγγονος* der Hasmonäer (vita 2), verstehe ich nicht †).

Seine Muttersprache war das Aramäische (bell. I 3); von seiner Kenntnis des Griechischen sagt er ant. XX 263: *ἔχω γὰρ ὁμολογούμενον παρὰ τῶν ὁμοεθνῶν πλεῖστον αὐτῶν κατὰ τὴν ἐπιχώριον παιδείαν διαφέρειν καὶ τῶν Ἑλληνικῶν δὲ ἐσπούδασα μετασχεῖν τὴν γραμματικὴν ἐμπειρίαν ἀναλαβών, τήν τε περὶ τὴν προφορὰν ἀκρίβειαν ἄπτριος ἐκώλυσεν συνήθεια*; indes hat er auch den schriftlichen Gebrauch des Griechischen stets als *ἀλλοδαπὴν ἡμῖν καὶ ξένην διαλέκτου συνήθειαν* empfunden (ant. I 7), sodaß er sich bei der griechischen Abfassung des Polemos fremder Hilfe bedienen mußte (*χρησάμενός τισι πρὸς τὴν Ἑλληνίδα φωνὴν συνεργοῖς*, c. Ap. I 50). *)

Die Erziehung, die er mit seinem Vollbruder Matthias zusammen erhielt (vita 8), war eine rein jüdische, d. h. sie galt der Kenntnis der Gesetze und der Auslegung der heiligen Schriften (ant. XX 264; c. Ap. I 54). In der Lebensbeschreibung rühmt er sich seiner früherworbenen Gesetzesgelehrsamkeit, deretwegen die Hohenpriester und Vornehmen Jerusalems den erst Vierzehnjährigen befragt hätten (vita 9, vgl. dazu Ev. Luc. 2, 41ff.). Als Sechzehnjähriger will er die drei jüdischen *αἱρέσεις* der Pharisäer, Sadduzäer und Essener durchlaufen (vita 60) **) und dann noch drei Jahre bei einem Asketen Bannus in der Wüste gelebt haben (vita 11) ***), bis er als Neunzehnjähriger (56/57 n. Chr.) nach Jerusalem zurückgekehrt und als Anhänger der pharisäischen *αἵρεσις* in den Staatsdienst getreten sei (vita 12, vgl. 191) †). Sein pharisäischer (und damit antisadduzäischer) Standpunkt verrät sich mehrfach in seinen Schriften, obwohl seine Urteile über die drei jüdischen Schulen, je nach den von ihm ausgeschriebenen Quellen, vielfach recht verschieden ausfallen. ††)

*) Solche Beinamen waren in hellenistisch-römischer Zeit auch bei den Juden vielfach üblich, z. B. *Ἀγίρας* (חגירא) bell. V 474 ‚der Lahme'; *Ἕλληνος* (אלם) ant. XVII 166 = ‚der Stumme'; *ψελλός* wird aram. גיסולא; *σκυτρός* aram. גבינא vgl. Gobbo im ‚Kaufmann von Venedig'.

**) d. i. Alexandros Iannaios, der sich auf den Münzen Jonatan nennt (Madden Coins of the Jews 1881, p. 83—90). J. bezog die Angabe der ihm vorliegenden Urkunde irrtümlich auf den ersten Hohenpriester Jonatan — übrigens ein bedenkliches Zeichen für seine Geschichtskenntnisse.

***) Unmöglich ist die Angabe ‚im 9. Jahre der Herrschaft Alexandras'. Schürer I³ 77 n. 4 vermutet das 9. Jahr des Herodes.

†) Auch die Stelle ant. XVI 187 macht auf den ersten Blick den Eindruck, als ob hier J. selbst von seinen Vorfahren rede. W. Otto (o. Suppl.-Heft II S. 12f.) hat jedoch richtig erkannt, daß J. hier, wie fast überall in der Archäologie, abschreibt (s. u. S. 1982). Bei genauerem Zusehen decken sich die Angaben in vita 1ff. und ant. XVI 187 nicht: J. rühmt sich der Abstammung aus der ersten Priesterklasse und nur mütterlicherseits hasmonäischer Herkunft (was außerdem nicht einmal zu seinem Stammbaum stimmt); ant. XVI 187 dagegen heißt es: *ἡμεῖς δὲ γένους ὄντες ἀγχοῦ τῶν ἐξ Ἀσαμωναίου βασιλέων καὶ διὰ τοῦτο σὺν τιμῇ τὴν ἱερωσύνην ἔχοντες*.

*) Über Stil und Rhetorik in der Sprache des J. ist mehrfach gearbeitet worden (s. u. S. 1998); was in dieser Hinsicht beobachtet worden ist, wird, nach der obigen Stelle zu urteilen, teils direkt aus seinen Quellen geflossen sein, teils auf die Hilfe der *συνεργοί* zurückgeführt werden müssen. Die oft sehr geschickte griechische Wiedergabe hebräischer Namen in der Archäologie stammt nicht aus seinen Quellen (s. u. S. 1958).

**) Für dies Durchlaufen aller drei Schulen bleibt schlechterdings kein Zeitraum übrig. Es ist darum sicher nichts als Prahlerei des eitlen Mannes, der, nachdem er früher aus seinen Quellen soviel über jene drei Schulen berichtet hat, sich selber auch mit diesem Lorbeerkranz schmücken möchte.

***) Über *Βαννούς* als baptistischen Asketen zuletzt bes. W. Brandt Die jüdischen Baptismen (Beihefte zur Ztschr. für alttest. Wissenschaft XVIII) 1910, 69f.

†) Unter anderem ein Beweis gegen die allgemein herrschende irrige Ansicht, als ob Priesteradel und ‚Sadduzäismus' in römischer Zeit sich gedeckt hätten (vgl. G. Hölscher Der Sadduzäismus 1906).

††) So ist die Stellung zu den Pharisäern in bell. I 110—112 (vgl. 67) recht unfreundlich; in der Archäologie teils unfreundlich (ant. XVII 41), teils ziemlich neutral und nur ant. XVIII 11ff. anerkennend. Sein eigener pharisäischer Standpunkt kommt etwa ant. XIII 297f.; vita 191 (vgl. c. Ap. I 38ff.) zur Geltung.

26 Jahre alt (64 n. Chr.), machte er eine Reise nach Rom. Der Zweck der Reise war, die Befreiung einiger ihm befreundeter Priester zu erwirken, die der Procurator Felix (52—60 n. Chr.) wegen geringfügiger Ursache hatte verhaften und vor das kaiserliche Gericht in Rom stellen lassen. Durch einen Gastfreund, den jüdischen Schauspieler (*μιμολόγος*) Alityros in Dikaiarcheia (Puteoli), der bei Nero in Gunst stand, wurde er mit Neros einflußreicher Gemahlin Poppaea bekannt und erwirkte die Freilassung der Priester (vita 13—16).

Als er nach Jerusalem zurückkehrte (etwa Frühjahr 66 n. Chr.), war die Revolution schon im Werden (vita 17ff.). J. berichtet, daß er sich in seiner politischen Haltung den Hohenpriestern und angeschensten Pharisäern angeschlossen habe (vita 21). Diese, wie nahezu alle Vornehmen und einsichtigen Männer, hielten einen Krieg gegen die Römer für aussichtslos, konnten sich aber der Volksleidenschaft gegenüber nicht durchsetzen, und als gar der syrische Statthalter Cestius Gallus im Herbste 66 fluchtartig Judaea hatte verlassen müssen, da war kein Halt mehr. Das Synedrion nahm jetzt die planmäßige Leitung des Aufstandes in die Hand, und J. wird nicht ganz unrecht haben, wenn er immer wieder zu seiner und seiner hohenpriesterlichen und pharisäischen Standesgenossen Rechtfertigung betont, daß sie im Grunde den Frieden gewünscht und nur unter dem Druck der Fanatiker sich in den Krieg eingelassen hätten. Zu den in einer Volksversammlung gewählten Befehlshabern gehörte auch J., dem man den Oberbefehl über Galilaea (samt Gamala) übertrug (bell. II 568; vita 29). Obwohl er selbst sich in seiner Eitelkeit als den begabtesten unter den jüdischen Anführern bezeichnet (bell. III 144) und von allerlei Kriegsmaßnahmen, die er traf, berichtet (bell. II 569—584), ist er doch, wie es scheint, der ihm zugewiesenen schwierigen Aufgabe in keiner Weise gewachsen gewesen. Auch fehlte ihm der unbedingte Glaube an den Erfolg, der die Stärke der Fanatiker war. Mit Mißtrauen betrachteten diese die Lauheit des Befehlshabers, und viele scharten sich deshalb um den kühnen und leidenschaftlichen Johannes von Gischala, der die Galiläer gegen J. aufhetzte. In Tarichea bedrohte man ihn als Verräter, aus Tiberias mußte er vor den von Johannes ausgesandten Mördern flüchten. Am Ende erreichte dieser es, daß das Synedrion die Absetzung des J. beschloß, doch wußte J. den Beschluß rückgängig zu machen (bell. II 585—646; vita 70—335). Keinen seiner Gegner hat J. im Polemos mit so bitterem Haß geschildert wie Johannes (vgl. bes. bell. II 585ff. IV 84—86. 208ff. 389ff.).

Als Vespasian im Frühjahr 67 von Ptolemais gegen Galilaea vorrückte, hatte J. bei Garis (20 Stadien von Sepphoris) ein Lager bezogen. Bei der Kunde vom Nahen der Römer ergriffen seine erschreckten Mannschaften zum größten Teile schleunigst die Flucht, und während J. mit dem Reste nach Tiberias eilte (bell. III 127—131; vita 395), konnte Vespasian sich ohne Schwertstreich zum Herrn des galiläischen Flachlandes machen. Es nützte nichts mehr, daß J. in seinem nach Jerusalem erstatteten Berichte ein dem römischen Gegner gewachsenes Heer verlangte (bell. III 138—140). Er mußte ins gebirgige Innere Galiläas fliehen und versuchen, sich hier mit seinen Leuten in der kleinen Feste Iotapata (m. ʿArāḳîn IX 6 יודפת, heute chirbet dschefât) zu halten, die er nebst andern festen Plätzen Galiläas zu Anfang des Krieges in Verteidigungszustand gesetzt hatte. Kaum war J. dort angekommen, so erschien auch schon Vespasian vor dem im Buschwalde versteckten Gebirgsneste, und es begann die bekannte, von J. breit erzählte 47tägige Belagerung (bell. III 141—339). J. hat später vor Vespasian behauptet, er habe den Bewohnern des Örtchens geweissagt, daß sie nach 47 Tagen in Feindeshand fallen und daß er selber von den Römern lebendig gefangen werden würde (bell. III 406). Selbstgefällig berichtet er von all den schlauen Kniffen, mit denen er die Belagerer getäuscht habe. Als die Römer am Ende die Feste einnahmen, versteckte er sich mit 40 Gefährten in einer Zisterne. Hier entdeckt, wollte er sich den Römern ergeben, aber die Gefährten hinderten ihn und stellten ihm nur die Wahl, durch ihre oder durch eigene Hand zu sterben. Durch einen Betrug scheint er das vereitelt zu haben, sodaß er sich den Römern ergeben konnte (bell. III 340—391). Vor Vespasian geführt, spielte er sich als Prophet auf und weissagte dem Feldherrn und dessen Sohne Titus ihre künftige Erhebung auf den Kaiserthron *). Infolgedessen wurde er, wie er angibt, während der nun folgenden zweijährigen Kriegsgefangenschaft schonend behandelt (bell. III 392—411; vita 414). Er erhielt von Vespasian aus der Zahl der Kriegsgefangenen von Kaisareia ein jüdisches Mädchen zur Frau (vita 414), während er seine erste Frau in Jerusalem gelassen hatte (bell. V 419).

Im J. 69 wurde Vespasian von den Legionen in Ägypten und Judaea zum Kaiser ausgerufen. Nun erinnerte sich Vespasian des jüdischen Gefangenen, der ihm dies Glück geweissagt hatte, und schenkte ihm die Freiheit (bell. IV 622–629); seitdem führte J. als Freigelassener (*libertus*) des Flaviers, wie es Sitte war, den Geschlechtsnamen seines Herrn Flavius. Er begleitete den zum Kaiser Ausgerufenen nach Alexandreia (vita 415; c. Ap. I 48). Dort heiratete er, nachdem die Cäsareerin ihn verlassen hatte, wieder eine andere Frau (vita 415). Im Gefolge des Titus, den der Vater mit der Belagerung Jerusalems betraut hatte, kehrte er darauf nach Judaea zurück (vita 416; c. Ap. I 48f.) und blieb während der Belagerung der Hauptstadt und bis zum Ende des Krieges in der nächsten Umgebung des Feldherrn. Öfters mußte er in dieser Zeit im Auftrage des Titus die Juden zur Übergabe auffordern, wobei der als Verräter Verhaßte (vgl. bell. III 431—442) einige Male in Lebensgefahr kam (bell. V 114. 261. 325f. 361—420. 541—547. VI 94—113. 118. 129. 365; vita 416). Auch die

*) Vgl. auch Cass. Dio LXVI 1. Suet. Vesp. 5 und Appian bei Zonar. XI 16. Eigentümlich ist, daß die rabbinische Überlieferung dieselbe Weissagung dem R. Jochanan ben Zakkai zuschreibt (Derenbourg Histoire 282. Vgl. dazu Schürer I³ 643 n. 41).

Umgebung des Titus traute übrigens dem jüdischen Überläufer nicht ganz (vita 416f.); denn sein ganzes Verhalten war von Anfang des Krieges an zweideutig genug gewesen; zudem hatte er seine nächsten Angehörigen in der belagerten Stadt *).

Schon während der Belagerung hat J. schriftliche Aufzeichnungen gemacht, die er seinem späteren Werke über den Krieg zu grunde legte; die Zustände auf römischer Seite sah er als Augenzeuge aus nächster Nähe, und über die Verhältnisse in Jerusalem erfuhr er aus dem Munde von Überläufern**). Daneben wird er mancherlei Hilfsmittel, die sich ihm boten, verwertet haben; z. B. hat er nach vita 342. 358; c. Ap. I 56 die *ὑπομνήματα* Vespasians gekannt***).

Nach der Einnahme der Stadt forderte Titus den J. auf, ‚alles, was er begehre, zu nehmen'; J. in seiner Bescheidenheit bat, wie er erzählt, um nichts anderes als um die Freiheit einer Reihe ihm nahe stehender Kriegsgefangener, darunter seines eigenen Bruders, und um die heiligen Schriften (vita 418—421). Titus aber gewährte ihm nicht nur diese Bitten, sondern beschenkte ihn auch noch, zum Ersatz für seine Jerusalemer Äcker, die wie die ganze nähere Umgebung Jerusalems der 10. Legion zugewiesen waren, mit einem Grundstück in der Ebene (vita 422).

Als Freigelassener Vespasians siedelte J. nun nach Rom über, wo ihn Vespasian in einem Hause, das er selber vor der Thronbesteigung bewohnt hatte, wohnen ließ. Der jüdische Priester wurde hier zum griechischen Literaten. Vespasian verlieh ihm das römische Bürgerrecht und setzte ihm ein Jahresgehalt aus (vita 423)†).

Als nach der Unterdrückung des Judenaufstandes in Kyrene 73 n. Chr. der gefangene Anführer Jonatan die vornehmen Juden von Alexandreia und Rom als Mitschuldige des Aufruhrs angab, wurde auch J. verdächtigt; Vespasian jedoch schenkte der Verleumdung keinen Glauben, sondern ließ Jonatan anspeitschen und lebendig verbrennen (bell. VII 437—453; vita 423–425). Auch sonst hatte J. unter dem Neide Mißgünstiger zu leiden, doch bewahrte ihm der Kaiser seine Gunst; z. B. schenkte er ihm ein Grundstück in Judaea (vita 425).

Jene Frau, die J. seinerzeit in Alexandreia heiratete, hatte ihm drei Söhne geschenkt, darunter als dritten Hyrkanos (geb. 72/73), der zur Zeit der Abfassung der Vita allein noch am Leben war (vita 426, vgl. 5). Bald nach dessen Geburt trennte er sich auch von dieser Frau wieder, da ihm ihr Lebenswandel nicht gefiel, und heiratete kurz darauf als vierte Frau eine vornehme Jüdin aus Kreta, deren Sittsamkeit er rühmt und die ihm noch zwei Söhne, Iustos (geb. 75/76) und Simonides Agrippas (geb. 77/78) gebar (vita 427). Zwischen 75 und 79 verfaßte er den ‚Jüdischen Krieg' (s. u. S. 1942), wobei er sich sprachkundiger Hilfe bediente (c. Ap. I 50). Er überreichte sein Werk den Kaisern (vita 361; c. Ap. I 50) und erntete deren Beifall, sodaß Titus seine Darstellung des Krieges für die allein richtige erklärte und eigenhändig die Veröffentlichung des Werkes anordnete (vita 363: *χαράξας τῇ ἑαυτοῦ χειρὶ τὰ βιβλία δημιῶσαι προσέταξεν*). Auch andere Kriegsteilnehmer, Römer und Juden, an die er sein Buch verkaufte, traten für seine Darstellung der Dinge ein, im besonderen der König Agrippa II., welcher in 62 Briefen an den Verfasser die Richtigkeit der Darstellung bezeugte *), sowie dessen Schwager Iulios Archelaos und ein gewisser Herodes (*ὁ σεμνότατος*) (vita 363–367; c. Ap. I 51—52).

Obwohl auch weiterhin von Neidern angefeindet, hat sich J. die Gunst sowohl des Titus (79—81) als des Domitian (81—96) zu bewahren gewußt; auch die Gemahlin Domitians darf er seine Gönnerin nennen. Domitian schenkte ihm für seinen judäischen Grundbesitz Abgabenfreiheit (vita 428f.). Beziehungen hatte er in Rom zu einem angeschenen, literarisch interessierten Manne Epaphroditos, der ihn zur Vollendung seiner Archäologie anspornte (ant. I 8) und dem er das 93/94 vollendete Werk mitsamt der Selbstbiographie (ant. I 8; vita 430) und später auch die bald darnach geschriebenen (vgl. c. Ap. I 1. 54) Bücher gegen Apion (I 1. II 1. 296) widmete. Wenn dieser Epaphroditos, wie mir wahrscheinlich ist, der bekannte Günstling Neros ist**), so würde nicht nur die

*) Seine Eltern waren von den Aufrührern gefangen gesetzt worden (bell. V 419. 533. 544f.); auch seine erste Frau (bell. V 419) und seine Brüder (vita 419) befanden sich in Jerusalem.

**) c. Ap. I 49: *ἐν ᾧ χρόνῳ γενομένων τῶν πραττομένων οὐκ ἔστιν ὃ τὴν ἐμὴν γνῶσιν διέφυγεν· καὶ γὰρ τὰ κατὰ τὸ στρατόπεδον τὸ Ῥωμαίων ὁρῶν ἐπιμελῶς ἀνέγραφον καὶ τὰ παρὰ τῶν αὐτομόλων ἀπαγγελλόμενα μόνος αὐτὸς συνίειν.*

***) Ferner dürften z. B. die mancherlei Angaben über das römische Reich, die J. dem Agrippa II. in den Mund legt (bell. II 345ff.), einem offiziellen Verzeichnisse entstammen, vgl. Friedländer De fonte quo Iosephus B. J. II 16, 4 usus sit, Regimonti (Index lectionum) 1873. v. Domaszewski Rh. Mus. N. F. XLVII 1892, 207—218.

†) Vgl. Suet. Vesp. 18: ***primus e fisco Latinis Graecisque rhetoribus annua centena constituit.***

*) Noch während der Abfassung des Werkes soll J. dem Agrippa II. die einzelnen Bücher zugeschickt und sein Urteil eingeholt haben. Agrippa II. hatte freilich allen Grund, mit der Darstellung des J. zufrieden zu sein.

**) Bekannt sind aus damaliger Zeit zwei Männer des Namens Epaphroditos: a) der Freigelassene und Sekretär Neros, der von Domitian (81—96 n. Chr.) hingerichtet wurde (Tac. ann. XV 55. Suet. Nero 49; Domit. 14. Cass. Dio LXIII 29. LXVII 14. Suid. s. *Ἐπίκτητος*); b) ein Grammatiker und Sammler einer großen Bibliothek, der in Rom *ἐπὶ Νέρωνος καὶ μέχρι Νέρβα* (96—98 n. Chr.) lebte (Suid. s. *Ἐπαφρόδιτος*). Da der Gönner des J. nicht nur als *κράτιστος* (vita 430; c. Ap. I 1) und *τιμιώτατος* (c. Ap. II 1) bezeichnet wird, sondern auch als einer, der selber am Gang der großen Geschichte Anteil gehabt hat (ant. I 8: *διαφερόντως δὲ χαίρων ἐμπειρίαις πραγμάτων, ἅτε δὴ μεγάλοις μὲν αὐτὸς*

Vita, sondern auch die Schrift c. Ap. vor 96 verfaßt worden sein. *)

Noch allerlei weitere schriftstellerische Pläne hatte unser schreiblustiger Literat, wie er XX

ὁμιλήσας πράγμασι καὶ τύχαις πολυτρόποις, ἐν ἅπασι δὲ θαυμαστὴν φύσεως ἐπιδειξάμενος ἰσχὺν καὶ προαίρεσιν ἀρετῆς ἀμετακίνητον), so liegt es näher, an den einflußreichen Günstling Neros zu denken, als an den Grammatiker. (Vgl. auch die folgende Anm.)

*) Die Vita (359) setzt den Tod Agrippas II. voraus. Wer nun, wie z. B. Schürer, den Tod Agrippas II. erst ins J. 100 n. Chr. setzt, muß annehmen, daß die Vita nicht in unmittelbarem Anschlusse an die Archäologie, sondern wesentlich später (nach 100 n. Chr.) verfaßt worden ist. Wie mir scheint, würde man, wenn wir nur die Zeugnisse des J. hätten, schwerlich bezweifeln, daß Agrippa II. vor 93/94 gestorben ist. ant. XVIII 128 braucht zwar den Tod Agrippas II. nicht vorauszusetzen, denn Agrippa II. könnte immerhin zu den *ὀλίγοι* gehören, die von den Nachkommen Herodes des Älteren (*ὁ μέγας*) nach 100 Jahren noch lebten; dagegen ist die wenig günstige Behandlung Agrippas II. in der Archäologie zu Lebzeiten dieses Königs nicht gerade wahrscheinlich (XVII 28a [vgl. zur Stelle u. S. 1978f. Anm.], ferner XX 139—147. 189ff. 212 aus seiner Quelle), und Schürers Annahme eines später eingetretenen Zerwürfnisses zwischen J. und dem Könige ist nur ein Notbehelf, der sich auf XVI 187 nicht berufen darf, s. u. S. 1982 und gegen den die noch immer günstige Beurteilung des Königs in der Selbstbiographie (vgl. z. B. vita 367) und in den Büchern gegen Apion I 51 (*ὁ θαυμασιώτατος βασιλεὺς Ἀγρίππας*) spricht; ferner gehört die Herrschaft Agrippas I. und II. über Batanaea bereits der Vergangenheit an (Schürer nimmt an, daß die Römer ihm Batanaea noch bei Lebzeiten wieder abgenommen hätten, worüber sonst nichts bekannt ist). Mag all das nicht über eine gewisse Wahrscheinlichkeit hinausführen, so scheint mir der durchschlagende Beweis aus dem literarischen Zusammenhang der Vita mit der Archäologie geführt werden zu können. Schürer würdigt hier nicht genügend, daß schon XX 266 sehr deutlich die Selbstbiographie ankündigt; diese ist hiernach offenbar gleich im Anschlusse an die Archäologie geschrieben, wie sie ja auch mit *ἐμοὶ δὲ* unmittelbar an den letzten Satz der Archäologie anknüpft. Die Archäologie und die Vita bilden demnach ein zusammengehöriges Werk, wie denn auch die Widmung der Archäologie an Epaphroditos nicht hinter Buch XX, sondern erst vita 430 steht: *σοὶ δ' ἀποδεδωκώς, κράτιστε ἀνδρῶν Ἐπαφρόδιτε, τὴν πᾶσαν τῆς ἀρχαιολογίας ἀναγραφὴν ἐπὶ τοῦ παρόντος ἐνταῦθα κατεπαύω τὸν λόγον.* Ist danach Agrippa II. vor 93/94 gestorben, so steht dem nun freilich das Zeugnis des Photios bibl. cod. 33 aus Iustos von Tiberias entgegen, wornach Agrippa II. erst im dritten Jahre Traians (100 n. Chr.) gestorben sein soll. Wer die von mir gebilligte Anschauung vertritt, muß dies Zeugnis verwerfen. Der Münzbefund, den Schürer (I³ 597, 43) für seine Anschauung geltend macht, scheint mir nicht beweiskräftig zu sein, da die Münzen

II. Der jüdische Krieg.

a) ‚Über den jüdischen Krieg', *Περὶ τοῦ Ἰουδαϊκοῦ πολέμου*: so nennt J. selber das Werk gewöhnlich, daneben auch *τὰ Ἰουδαϊκά* oder *ἡ Ἰουδαϊκὴ πραγματεία* *). Im cod. Parisinus 1425 lautet die Überschrift *Φλαυίου Ἰωσήπου Ἑβραίου ἱστορία Ἰουδαϊκοῦ πολέμου πρὸς Ῥωμαίους*; sonst in den Handschriften *περὶ ἁλώσεως*, ein sicher nicht von J. herrührender Titel**). Die Einteilung des Werkes in sieben Bücher stammt von J. selber (vgl. ant. XIII 72. 173. 298. XVIII 11), doch sind die Buchanfänge nicht, wie in ant. VIII. XIII—XV, formell gekennzeichnet.

Das Werk wurde zwischen 75 und 79 n. Chr. verfaßt***). Zu seiner Abfassung fühlte J. sich veranlaßt durch Darstellungen des jüdischen Krieges, die — wie er bell. I 1—2 erklärt — teils ohne eigene Kenntnis in ‚sophistischer' Art, teils obwohl von Augenzeugen doch in parteiisch-judenfeindlichem Sinne geschrieben seien (vgl. auch bell. I 6—9. 30; ant. I 4). Schon vorher hatte er *τοῖς ἄνω βαρβάροις* †) in seiner (aramäischen)

Agrippas II. manche Irrtümer aufweisen. Will man die Gründe gegen ein Ende Agrippas II. nach 93/94 nicht annehmen, so bliebe meines Erachtens nur die Möglichkeit, eine kurze Selbstbiographie (etwa vita 1—27. 414—430) für ursprünglich und die ganze breite gegen Iustos gerichtet Polemik (vita 28–413) für eine nachträgliche Erweiterung zu halten. Doch möchte ich zu dieser gewaltsamen Annahme nicht raten.

*) *Taῖς ὑπ' ἐμοῦ περὶ τοῦ Ἰουδαϊκοῦ πολέμου βίβλοις γεγραμμέναις* ant. XX 258; *ἐν ταῖς περὶ τοῦ Ἰουδαϊκοῦ πολέμου βίβλοις* vita 27. 412; *ἐν τῇ δευτέρᾳ βίβλῳ τοῦ Ἰουδαϊκοῦ πολέμου* ant. XVIII 11; *τὸν Ἰουδαϊκὸν πόλεμον ἀναγράψαντι* ant. I 203; *ἐν τῇ ἑβδόμῃ μου βίβλῳ τῶν Ἰουδαϊκῶν* ant. XIII 72; *ἐν τῇ δευτέρᾳ μου τῶν Ἰουδαϊκῶν* ant. XIII 298; *ἐν τῇ δευτέρᾳ βίβλῳ τῆς Ἰουδαϊκῆς πραγματείας* ant. XIII 173.

**) Näheres über den Titel des Werkes bei den Kirchenvätern vgl. bei Niese (Josephi opp. I p. VI und VI p. III und 3).

***) Der in bell. VII 158—161 als vollendet erwähnte Tempel der Eirene in Rom wurde nach Cass. Dio LXVI 15 im J. 75 eingeweiht (v. Gutschmid Kl. Schrift. IV 344. Niese Jos. opp. VI p. IV). Das vollendete Geschichtswerk übergab J. den Kaisern Vespasian († 79 n. Chr.) und Titus (c. Ap. I 51; vita 361).

†) I 6 bezeichnet er diese als *Πάρθους μὲν καὶ Βαβυλωνίους Ἀράβων τε τοὺς πορρωτάτω καὶ τὸ ὑπὲρ Εὐφράτην ὁμόφυλον ἡμῖν Ἀδιαβηνούς τε*;

Muttersprache eine Darstellung des Krieges zugesandt, die er nunmehr τοῖς κατὰ τὴν Ῥωμαίων ἡγεμονίαν in griechischer Sprache ‚übersetzen' wolle (bell. I 3).*) Die Geschichte des J. befolgt trotz der Versicherung des Verfassers einen augenfälligen Zweck: Schuld am Kriege und am Untergang der jüdischen Nation haben nach seiner Darstellung weder die Römer mit ihren Führern Vespasian und Titus gehabt, noch das eigentliche jüdische Volk, als dessen offizielle Vertretung ihm das Synedrion mit den Hohenpriestern und den angesehensten Pharisäern gilt, sondern die ‚Tyrannen' der Juden, die Neuerungssüchtigen, Schwärmer, Zeloten. Erst diese, behauptet er, haben das an sich friedliebende jüdische Volk und die den Römern freundlich gesinnten Aristokraten Jerusalems zum Kriege wider Willen gezwungen. Durch diese halbrichtige Darstellung hat J. es verstanden, seine eigene zweifelhafte Rolle während des Krieges, in der er aus einem Feldherrn der Aufständischen zu einem Parteigänger der Römer wurde, zu bemänteln. Zugleich hat er durch seine römerfreundliche Darstellung**) das Wohlgefallen seiner kaiserlichen Gönner gefunden (s. o. S. 1940). Die Darstellung unseres vom Kaiser bezahlten Literaten ist darnach durchaus Tendenzdarstellung; gleichwohl ist sie die genaueste und beste Schilderung des jüdischen Krieges, die wir besitzen.

Denn J. berichtet über den Krieg vorzugsweise als Augenzeuge. Das verleiht seiner Darstellung Frische und Leben. Schon während des Krieges hatte er sich, wie gesagt, Aufzeichnungen gemacht; anderes hatte er durch unmittelbare Erkundigung erfahren. So weiß er eine packende Schilderung der großen Tragödie zu geben, die zum nationalen Untergang seines Volkes geführt hat.

b) Der eigentlichen Beschreibung des Krieges, dessen Anfang II 284 angesetzt wird, geht eine ausführliche Einleitung voraus, die, abgesehen vom Proömium I 1—30, aus zwei sehr ungleichartig gearbeiteten Teilen besteht: I 31—II 116 und II 117—283***).

I 31—II 116 ist eine Darstellung der jüdischen Geschichte vom Makkabäeraufstande bis zur Absetzung des Archelaos (6 n. Chr.). Die Schilderung der Hasmonäerzeit bis Alexandra (I 31—119) ist knapp gehalten; breiter wird die Erzählung mit dem Auftreten des Antipatros und seiner Söhne, bis zum Tode Phasaels (I 120—273); sehr ausführlich dagegen ist Herodes dargestellt: das allmähliche Anwachsen seines Reiches (I 274—400), seine Bauten und sein Charakter (I 401—430), die Zwistigkeiten in seiner Familie und sein Ende (I 431—673); ebenso ausführlich auch noch der Regierungsantritt seines Sohnes Archelaos (II 1—110), während über die Regierung des letzteren nur noch ganz dürftig berichtet wird (II 111—116).

Bis zu diesem Punkte ist nun die Darstellung im Polemos schlechterdings einheitlich und offenbar einer einzigen Quelle entnommen*). Das folgende von II 117 ab dagegen hat mit dieser Quelle nichts mehr zu tun. Auffallend ist schon die Dürftigkeit der für die Zeit von 6—66 n. Chr. vorhandenen Kenntnisse gegenüber der genauen Kenntnis der Regierung des Herodes und der Thronbesteigung des Archelaos. Beweisend sind eine Menge formeller und sachlicher Einzelheiten. Der Galiläer Judas II 118 ist schon früher genannt, denn er ist offenbar kein anderer als der II 56 erwähnte. Der ausführliche Bericht über die Ἐσσηνοί II 119—161 entstammt nicht der Quelle von I 31—II 116, welche die Form Ἐσσαῖος gebraucht (I 78. II 113). Der Herrscher von Galilaea und Peraea, der bis dahin Antipas genannt wurde (I 646. 664. 668. II 20—23. 94), heißt fortan Herodes (II 181); die Stelle II 167 (Ἡρώδης ὁ κληθεὶς Ἀντίπας) zeigt die Verklammerung an. Die Gemahlin des Augustus, bisher Livia genannt (I 566. 641 nach den besseren Handschriften), heißt nunmehr Iulia (II 167—168), ein Name, den sie nach dem Tode des Augustus 14 n. Chr. bei ihrer Aufnahme in die Gens Iulia erhielt (Tac. ann. I 8). Über die Gründung von Iulias wird II 168 berichtet ohne eine Andeutung davon, daß derselbe Ort mit seinem aramäischen Namen bereits II 59 (κατὰ Βηθαραμάθου *MLVRC*) genannt worden ist. Aus alledem ergibt sich aufs deutlichste, daß hinsichtlich der Quellenfrage hinter II 116 ein Schnitt zu machen ist.

Der Abschnitt I 30—II 116 erweist sich deutlich als ein bloßer Auszug aus einer ausführlicheren Quelle. Bald ist der Stil abgerissen und knapp und notiert nur ganz summarisch die Daten, bald wieder ist er unverhältnismäßig breit. Der Exzerptor vergißt es, Namen oder Dinge zu erklären, deren Kenntnis er eigentlich nicht voraussetzen dürfte**), oder bezieht sich auf etwas, was

---

man wird bei dieser übertriebenen Angabe an die Juden der genannten Länder zu denken haben.

*) Trotz des Ausdrucks μεταβαλών ist nicht daran zu denken, daß der Polemos eine eigentliche ‚Übersetzung' dieses früheren Werkes ist; schon durch die Tatsache der Quellenbenutzung wird das widerlegt. Nach c. Ap. I 50 bediente sich J. bei der Abfassung in griechischer Sprache einiger Mitarbeiter (s. o. S. 1936).

**) Vgl. z. B. die Rede Agrippas II. bell. II 345—401; die Schilderung des römischen Heeres III 70—109, vgl. auch IV 184. V 257; über Vespasian, Titus und Domitian III 4—7. 392—408. 532ff. IV 30—35. 588—604. 646—655. V 519—524. 553—561. VI 124—128. VII 82—88. 100—115.

***) Die folgenden Erörterungen, ebenso wie später die einschlägigen Darlegungen über die Archäologie, setzen sich vor allem mit den äußerst lehrreichen Ausführungen von W. Otto o. Suppl.-Heft II auseinander. Trotz mehrfachen Widerspruchs gegen seine Auffassungen möchte ich doch gleich hier betonen, daß ich aus keiner neueren Arbeit so viel gelernt habe, wie aus der seinigen, wie schon ein Vergleich mit meiner früheren Untersuchung über ‚Die Quellen des J. für die Zeit vom Exil bis zum jüdischen Kriege', Leipzig, Teubner 1905, dem Kundigen zeigen wird.

*) Auch II 111—116 gehört noch zu ihr; denn der hier auftretende Ἐσσαῖος gehört offenbar der gleichen Hand an wie der Ἐσσαῖος in I 78.

**) So spricht er ohne nähere Erklärung, als ob der Leser genau Bescheid wüßte, von den Söhnen des Tobias (I 31), von einer ägyptischen Partei in Jerusalem (I 32), von dem Mederkrieg des Antiochos VI. (I 50).

er gar nicht ausdrücklich erzählt hat*), ja es passiert ihm, daß er ein für das Verständnis notwendiges Ereignis ganz zu erzählen vergißt, wie z. B. den Tod des Antiochos V. (I 49), so daß der Leser den in I 51 genannten Antiochos noch immer für den fünften halten muß, während der Nachfolger gemeint ist. Daß dem Verfasser eine ausführlichere Darstellung vorlag, wird durch I 33 bestätigt, wo er erklärt, vorläufig nicht auf die Geschichte des Tempelbaus von Heliopolis eingehen zu wollen, da er sie später genauer erzählen wolle; dies geschieht in bell. VII 423—432, einem Berichte, der mithin derselben Quelle wie I 31ff. entstammen muß. Seine Ausführlichkeit aber zeigt, wie stark hier im Anfang gekürzt ist.

Die Quelle, aus der I 31—II 116 stammt, ist deutlich ein Werk aus nichtjüdischer Feder. Das beweisen die höchst unjüdischen Urteile über jüdische Feste und Einrichtungen (I 60. 73. 88. 146. 253. 477. II 1. 10. 42), über die Pharisäer (I 110f. 113), über die Widerspenstigkeit des jüdischen Volkes (I 88. II 92) und über die Treue der Hellenen (I 94), ferner das Fehlen alles religiösen Raisonnements, alles Eingreifens Gottes in die Geschichte. Überall übernimmt J. ziemlich anstandslos die Urteile und Anschauungen seiner Quelle, obwohl er selber sie keineswegs alle voll unterschreiben könnte**).

Schon der Umstand, daß diese Quelle die Regierung des Herodes mit besonderem Anteil und besonders ausführlich darstellt und mit einer genauen Schilderung der Thronbesteigung seines Sohnes abschließt, der nur noch ein kurzer Bericht über dessen Absetzung folgt, verrät die Zeit des Verfassers. Da er die Gemahlin des Augustus noch nicht Iulia nennt, also ihre Aufnahme in die Gens Iulia 14 n. Chr. noch nicht berücksichtigt (s. o. S. 1944), hat er zwischen 6 und 14 n. Chr. geschrieben. Damit ist der Gedanke nahegelegt, daß die zugrunde liegende Quelle keine andere ist als die Weltgeschichte des Nikolaos von Damaskos.

In einem Fragmente aus Nikolaos (frg. 4 = FHG III 350f.) wird erzählt, wie Herodes den Nikolaos zu seinen geschichtlichen Studien ermunterte, und es heißt dann von Nikolaos: ὁ δὲ μείζονι ἐφέσει ὥρμησεν ἐπὶ τὸ πρᾶγμα, πᾶσαν ἀθροίσας τὴν ἱστορίαν μέγαν τε πόνον ὑποστὰς καὶ οἷον οὐκ ἄλλος. ἐν πολλῷ δὲ χρόνῳ φιλοπονήσας ἐξετέλεσεν αὐτήν, ἔλεγέ τε, ὡς τοῦτον τὸν ἆθλον Εὐρυσθεὺς εἰ προὔτεινεν Ἡρακλεῖ, σφόδρα ἂν αὐτὸν ἀπέτρυσεν. Aus dieser Stelle ist schwerlich zu schließen, daß Nikolaos sein ganzes Riesenwerk von 144 Büchern damals zum vollständigen Abschluß gebracht habe; auch W. Otto (a. a. O.), der die Ansicht vertritt, daß Nikolaos in der Weltgeschichte ‚auch das Leben des Herodes wenigstens zum größten Teile noch bei dessen Lebzeiten behandelt' habe, scheint die Stelle nicht so zu verstehen, da er z. B. noch ant. XVII 108ff. aus der Weltgeschichte herleitet. Dann aber gibt es überhaupt keinen Grund zu der Annahme, daß Nikolaos das Leben des Herodes noch zu dessen Lebzeiten dargestellt habe; denn die einzige Angabe, auf die sich diese Behauptung stützen könnte, ant. XVI 184, ist eine ganz willkürliche Annahme des dort zu Worte kommenden jüdischen Polemikers, die geschichtlich wertlos ist, wie seine ganze Polemik (s. u. S. 1970ff.).

Die Möglichkeit besteht also, den Abschluß der Weltgeschichte des Nikolaos hinter die Absetzung des Archelaos 6 n. Chr. zu setzen. Nikolaos wurde in diesem Jahre 70 Jahre alt (frg. 5 = FHG III 353). Persönlich beteiligt war er noch an den Verhandlungen über die Nachfolge des Herodes, die im Jahre 4 v. Chr. in Rom geführt wurden (bell. II 14. 21. 34. 37. 92). Die letzte Zeit seines Lebens scheint er in Rom gelebt zu haben (frg. 6 = FHG III 355); daraus könnte sich erklären, daß er über die Regierung des Archelaos kaum etwas zu sagen weiß, sondern nur noch über seine Absetzung berichtet.

Der Beweis für die Herleitung der Polemosdarstellung aus Nikolaos muß durch den Vergleich mit dem vor allem in Betracht kommenden frg. 5 (= FHG III 351—354) geführt werden*). Was dieses berichtet, ist der Darstellung im Polemos sachlich und formell sehr verwandt, wobei übrigens nicht zu übersehen ist, daß das Fragment nicht nach der Weltgeschichte verfaßt ist, sondern nach dem *Βίος Καίσαρος*. Man vergleiche folgende Ausdrücke des Fragments mit den betreffenden Stellen im Polemos:

τοῦ πρεσβυτάτου	vgl.	I 517
διαβαλόντος	„	I 451.495.552.564.637
ὡς ἐπιβουλεύοντας	„	I 496. 523. 540
ἡλικίᾳ	„	I 458f.
βασιλίδος – ἰδιώτιδος	„	I 449. 473. 478. 517
ἐν συνεδρίῳ	„	I 537
οἱ νεανίσκοι	„	I 536. 541
ἀναιρήσειν	„	I 543
μῖσος geg. Antipatros	„	I 552. 554. 560. 567
φάρμακον ἐξ Αἰγύπτου	„	I 592
συνέδριον	„	I 620
τρισχιλίων	„	II 14f.

Vor allem vgl. man noch folgende Parallelen:

Διῆτησε δὲ Καῖσαρ τὸ ὅλον, ἑκάστῳ τῶν παίδων μέρος ἀποδοὺς τῆς ἀρχῆς, τὴν δ' ἡμίσειαν μοῖραν δ' Ἀρχελάῳ . . . Ἀρχέλαον δὲ ἐθνάρχην κατέστησεν· ὑπέσχετο δέ, εἰ αὐτὸν ἄξιον παρασκευάσειε, καὶ βασιλέα ταχὺ ποιήσειν· τοὺς δὲ μετ' αὐτὸν ἀδελφοὺς Φίλιππον καὶ Ἀντίπαν τετράρχας ἀπέδειξεν.	II 93: *τὸ μὲν ἥμισυ τῆς βασιλείας Ἀρχελάῳ δίδωσιν ἐθνάρχην προσειπών, ὑποσχόμενος δὲ καὶ βασιλέα ποιήσειν, εἰ ἄξιον ἑαυτὸν παράσχοι, τὸ δὲ λοιπὸν ἥμισυ διελὼν εἰς δύο τετραρχίας . . . δίδωσιν τὴν μὲν Φιλίππῳ, τὴν δὲ Ἀντίπᾳ . . .*

---

*) Z. B. I 34: κατὰ μνήμην ὧν παρὰ τὴν πολιορκίαν ἔπαθεν; von dem, was Antiochos ‚erlitten' hat, ist I 32 nichts gesagt.

**) Auch Verweisungen, wie I 179. 182 (= ant. XIV 119. 122) sind der Quelle entnommen. Es wird sich zeigen, daß diese Quelle vermutlich die Weltgeschichte des Nikolaos von Damaskos (bezw. ein Exzerpt aus ihr) ist, und ant. I 160 zeigt, daß ähnliche Verweisungen bei Nikolaos vorkamen.

*) Der Inhalt von frg. 3 und 4 (= FHG III 349—351) fehlt in dem Auszuge des Polemos, ebenso der Eingang von frg. 5, auf dessen Angabe nur bell. I 574 zurückverwiesen wird. Dagegen weist die Geschichte vom Tode der Mariammesöhne,

Inhaltlich kennzeichnet sich die Polemosdarstellung als aus Nikolaos stammend durch ihr besonderes Interesse an Herodes. Dieses verrät sich durch die nicht nur ungemein ausführliche, sondern auch lobspendende Schilderung des Herodes, auf dessen Bauten auf Schritt und Tritt, auch schon vor der Zeit des Herodes, angespielt wird (I 64. 75. 87. 118). Was das Urteil über Herodes anbelangt, so ist es durchaus das Urteil des Freundes; die Grausamkeiten des Königs gegen seine nächsten Angehörigen kann er freilich nicht immer billigen (vgl. z. B. I 452. 493. 533. 543) — genau wie Nikolaos im *Βίος Καίσαρος* —, aber er sucht überall nach psychologischer Erklärung, Milderung, Entschuldigung. Die Annahme W. Ottos (S. 7ff.), daß Nikolaos ein rein schmeichlerisches Bild des Herodes gezeichnet haben müsse, erscheint mir nicht richtig; der Beweis dafür aus den Worten des jüdischen Polemikers ant. XVI 184f. steht auf tönernen Füßen*), und was die Frage nach der Schuld der Mariammesöhne anbetrifft, so hat Nikolaos (frg. 5 = FHG III 351f.) diese ebenso bezweifelt, wie die Polemosdarstellung es tut, während freilich ant. XVI 371. XVII 108ff. die Sache so darstellt, als ob auch Nikolaos ihre *ἐπιβουλαί* für erwiesen gehalten hätte; aber daraus folgt nur, daß in ant. XVI 371. XVII 108ff. nicht die Darstellung des Nikolaos vorliegt, worüber u. S. 1979 Anm. ausführlicher zu handeln sein wird. Am schärfsten urteilt der Polemos, ebenso wie frg. 5, über Antipatros.

Daß die Person des Nikolaos im Polemos (gegenüber der Archäologie) zurücktritt, erklärt sich einerseits aus der allgemeinen exzerptmäßigen Art der Polemosdarstellung, andererseits daraus, daß in ihr die außerpalästinischen Ereignisse, bei denen nach der Archäologie Nikolaos selber besonders beteiligt war, meist übergangen werden. Deshalb kann es auch nicht auffallen, daß die Verhandlungen vor Agrippa in Kleinasien, die Nikolaos sehr ausführlich im 123. und 124. Buche behandelt hatte (frg. 92 = FHG III 420 aus ant. XII 127), im Polemos nicht erwähnt werden.

Die beiden Haupteinwände, die W. Otto gegen die Herleitung der Polemosdarstellung aus Nikolaos erhebt, erledigen sich meines Erachtens bei genauerem Zusehen. Die Behauptung, die ant. XIV 9 dem Nikolaos zugeschoben wird, beruht auf einem Mißverständnis des jüdischen Polemikers (s. S. 1972 Anm). Der formelle Widerstreit dagegen zwischen dem Nikolaoszitate ant. XIII 251 (= FHG III 414): *τὴν ἐπὶ Πάρθους ... στρατείαν* und zwischen bell. I 62: *ἐπὶ Μήδους* wird sich einfach so erklären, daß in dem Nikolaoszitate, welches dem J. bereits im Rahmen der seleukidengeschichtlichen Nachrichten vorgelegen hat*), die Bezeichnung ‚Parther' erst durch Anpassung an die von den Parthern redende Umgebung entstanden ist.

Eine schöne Bestätigung endlich für die Herleitung von bell. I 31—II 116 aus Nikolaos bietet bell. I 13. Hier im Vorworte seines Werkes brüstet sich J. in rhetorischer Weise anderen zeitgenössischen Schriftstellern gegenüber, welche *τὰ Ἀσσυρίων καὶ Μήδων συγγράφουσιν ὥσπερ ἦττον καλῶς ὑπὸ τῶν ἀρχαίων συγγραφέων ἀπηγγελμένα*. Es ist die beliebte Art mittelmäßiger Skribenten, gegen diejenigen zu prahlen, die man am gründlichsten ausgeschrieben hat; denn es ist eben die große Weltgeschichte des Nikolaos, die mit der Geschichte der Assyrier (im 1. Buch) und der Meder (im 2. Buche) begann (FHG III 345).

Auch bei der Annahme, daß bell. I 31—II 116 auf Nikolaos zurückgeht, kann die Art dieses literarischen Verhältnisses verschieden vorgestellt werden. Auch W. Otto z. B. führt den Herodesbericht im Polemos in letzter Linie auf Nikolaos zurück, hält ihn aber für ‚eine immerhin starke Überarbeitung', die er einem griechischen Anonymus zuschreibt. Die Gründe Ottos zu dieser Annahme scheinen mir, wie oben gezeigt wurde, nicht durchschlagend zu sein, und ich halte die Polemosdarstellung nach wie vor für eine verhältnismäßig ungebrochene Wiedergabe der Nikolaostradition. Streiten aber ließe sich über das Maß von Freiheit, das sich der Exzerptor erlaubt hat; daß er bewußt den Nikolaos verfälscht hätte, wie es der jüdische Polemiker in der Archäologie tat, ist nirgends zu erkennen. Streiten läßt sich auch darüber, ob die teilweise sachliche Anordnung, die der Polemos für das Leben des Herodes befolgt, auf Nikolaos zurückgeht oder erst vom Exzerptor herrührt, während Nikolaos durchweg chronologisch dargestellt hätte. Daß die teilweise sachliche Ordnung im Leben des Herodes, wie sie im Polemos vorliegt, für die Weltgeschichte des Nikolaos unmöglich sei, erscheint mir als eine unbeweisbare Behauptung. Schließlich läßt sich streiten, ob das Exzerpt aus Nikolaos von J. selber angefertigt worden ist oder ob es ihm schon als Exzerpt vorlag. Eine bestimmte Entscheidung in diesen Fragen will ich nicht geben.

dem Ende des Antipatros und dem Regierungsantritt des Archelaos lauter Berührungspunkte auf.

*) Die Polemik gegen Nikolaos ant. XVI 185: *ὅς γε καὶ τὸν Μαριάμμης θάνατον καὶ τῶν παίδων αὐτῆς οὕτως τῷ βασιλεῖ πεπραγμένον εἰς εὐπρέπειαν ἀνάγειν βουλόμενος ἐκείνης τε ἀσέλγειαν καὶ τῶν νεανίσκων ἐπιβουλὰς καταψεύδεται*, hat, wie es die politische Polemik so oft tut, aus der Darstellung des Gegners Einzelheiten zusammenhangslos herausgerissen, vgl. über Mariamme bell. I 439: *διότι τὴν εἰκόνα τῆς ἑαυτῆς πέμψειεν εἰς Αἴγυπτον Ἀντωνίῳ καὶ δι' ὑπερβολὴν ἀσελγείας ἀποῦσαν δείξειεν ἑαυτὴν ἀνθρώπῳ γυναικομανοῦντι*, und über Alexandros bell. I 498: *προσωμολόγει τὴν ἐπιβουλήν*. Nikolaos braucht, zumal wenn er erst nach dem Tode des Herodes sein Werk abschloß, durchaus nicht bloß geschmeichelt zu haben; selbst die Polemik ant. XVI 185 muß zugestehen, daß er die Untaten des Königs nicht schlankweg verschwiegen hat (*ὑπὲρ δὲ τῶν παρανομηθέντων ἐσπουδασμένως ἀπολογούμενος*).

*) S. u. S. 1967 Anm. Die Textüberlieferung gerade dieser Zitate aus griechischen Schriftstellern ist, wie sich auch u. S. 1965f. zeigen wird, durchaus nicht immer zuverlässig. Übrigens stammt das Nikolaoszitat XIII 251 nicht aus dem im Polemos wiedergegebenen Zusammenhang der Hasmonäergeschichte; es hat vielmehr schon bei Nikolaos in ganz anderem Zusammenhange gestanden, wie der Ausdruck *Ὑρκανοῦ τοῦ Ἰουδαίου* lehrt (vgl. auch Büchler The Jewish Quarterly Review IX 1897, 316f.).

c) Für die Zeit von 6—66 n. Chr. ist die Darstellung im Polemos (von II 127 ab) äußerst dürftig. Etwa von der Zeit des Procurators Felix (52—60 n. Chr.) ab dürfte der Stoff der Erzählung in allem Wesentlichen aus eigener Erinnerung des J. oder Erkundigung bei Augenzeugen stammen. So wäre die Frage nach Quellen nur noch für II 127—252 aufzuwerfen. Hier fällt sofort der ausführliche und bedeutsame Bericht über die Essener (II 119—161) in die Augen, der offenbar aus schriftlicher Quelle stammt*). Des weiteren müssen die genauen Angaben über die Regierungsdauern der Kaiser (II 168. 180. 204. 248, vgl. weiter IV 491. 499. 548. 652: Augustus bis Vitellius) aus schriftlicher Quelle stammen. Von Quellen römischer Kaisergeschichte weiß J. auch sonst (II 251 vgl. mit IV 496)**). Was er aber bietet, ist meist nur lückenhaft: von den sieben Procuratoren für 6—41 n. Chr. nennt er nur zwei, dagegen die späteren Procuratoren von 44—66 vollzählig, jedoch ohne Daten. Der größte Teil seines Materials handelt von den Herodeern, besonders von Agrippa I. (II 167f. 178—183. 204—223a. 247b. 252), womit auch der Bericht über die Thronbesteigung des Claudius zusammenhängt: hier kann ihm das meiste durch seine Bekanntschaft mit Agrippa II. zugeflossen sein. Im übrigen ist noch von wiederholten Unruhen in Judaea die Rede, unter Coponius (II 118), unter Pilatus (II 169—177), unter Kaiser Gaius (II 184—203), unter Cumanus (II 223b—246)***).

Die Ereignisse der J. 66—73 n. Chr. hat J. zu allermeist nach eigenem Erleben beschrieben (doch vgl. o. S. 1937ff.). Trotz stark parteiischer Art und trotz des nicht fehlenden deklamierenden Pathos zeichnet sich die Darstellung aus durch vorzügliche Sachkenntnis, genaue Beobachtung des Einzelnen und lebensvolle Frische. Es ist das Beste, was J. geschrieben hat, und nicht nur wertvoll als wichtigste Geschichtsquelle jener Zeit, sondern auch als Buch erfreulich und lesbar.

*) Während die Pharisäer und Sadduzäer II 162—166 in der üblichen Weise des J. gekennzeichnet werden, weicht der Essenerbericht II 119—161 von allem, was sonst über die Essener gesagt wird, stark ab (vgl. bes. ant. XIII 171-173. XVIII 11—22). Er stammt deutlich aus jüdischer Feder; denn er setzt jüdische Begriffe als bekannt voraus (*ἄγγελοι* II 142, *ὁ νομοθέτης* II 145. 152), redet von den *Ἕλληνες* (II 155f.; *παισὶν Ἑλλήνων* ist wohl eher Textverderbnis als Hebraismus), bewundert die Essener und ist den Römern nicht freundlich gesinnt (II 152f.). Der Verfasser weiß etwas von griechischer Mythologie (II 155f.). Ob *ὁ πρὸς Ῥωμαίους πόλεμος* (II 152) der Krieg 66—73 n. Chr. ist oder ein früherer?

**) Wie mechanisch er auch hier arbeitet, zeigt das unmittelbare Nebeneinander von *Σεβαστός* II 167 (vgl. I 118. V 562) und *Αὔγουστος* II 168 (vgl. 215).

***) Über das Verhältnis dieser Abschnitte zu den Parallelberichten der Archäologie s. u. S. 1988.

III. Die jüdische Archäologie.

a) Die ‚Jüdische Archäologie', *Ἰουδαϊκὴ ἀρχαιολογία* (*antiquitates Iudaicae*), von J. selber schlechthin *ἡ ἀρχαιολογία* genannt (I 5. XX 259. 267; vita 430; c. Ap. I 54. 127. 287), behandelt *τὴν ἀπὸ πρώτης γενέσεως ἀνθρώπου παράδοσιν μέχρι ἔτους δωδεκάτου τῆς Νέρωνος ἡγεμονίας τῶν ἡμῖν συμβεβηκότων τοῖς Ἰουδαίοις* (XX 259), also die Zeit von der Menschenschöpfung bis zum J. 66 n. Chr. Die Einteilung in 20 Bücher stammt von J. selber (XX 267, vgl. IV 74. VIII 1. XIII 1. 433. XIV 1. XV 1. XX 1). Wie es scheint, wollte J. ein Seitenstück liefern zu der gleichfalls 20 Bücher umfassenden *Ῥωμαϊκὴ ἀρχαιολογία* des Dionysios von Halikarnassos (v. Gutschmid Kl. Schr. IV 347. Joh. Weiß bei Schürer I³ 79, 7). Der Buchanfang ist in der Regel stilistisch nicht gekennzeichnet; wo dies ausnahmsweise der Fall ist, wie bei Buch XIII—XV (und Buch VIII), erklärt es sich daraus, daß J. hier dem Vorbild einer neuen, von Buch XIII ab benutzten Quelle folgt, nach welcher dann der Schluß von Buch VII nachträglich eingeschaltet und dementsprechend der Anfang von Buch VIII gestaltet wurde*). Schon als er den Polemos verfaßte, will J. die Absicht gehabt haben, dies umfangreiche Werk zu schreiben. Nach manchem Stocken, über das ihn die Ermunterung des Epaphroditos hinweghalf (I 6—9), wurde es im 13. Jahr Domitians, 93/94 n. Chr. vollendet (XX 267) und dem Epaphroditos gewidmet (vita 430). Über die Beweggründe zur Abfassung spricht der Verfasser I 1—4; als Leser denkt er sich die Hellenen (I 5. 9).

Der Inhalt der einzelnen Bücher ist etwa folgender:

I. Die Urzeit bis zum Tode Isaaks.
II. Jakobs Söhne. Die Hebräer in Ägypten.
III. Der Zug zum Sinai und die Gesetzgebung Moses.
IV. Die Kämpfe der Hebräer bis zum Tode Moses.
V. Die Eroberung Kanaans und die Herrschaft der Richter.
VI. Der Krieg gegen die Philister und die Regierung Sauls.
VII. Die Regierung Davids.
VIII. Die Geschichte Judas und Israels bis zum Tode Ahabs.
IX. Die Geschichte Judas und Israels bis zur Eroberung Samarias (721 v. Chr.).
X. Das Ende Judas und das babylonische Exil.
XI. Die Rückkehr aus dem Exil und die Herrschaft der Perser bis zum Tode Alexanders des Großen (539—323 v. Chr.).
XII. Die Herrschaft der Makedonier bis zum Tode des Hasmonäers Judas (323-161 v. Chr.).
XIII. Die Herrschaft der Hasmonäer bis zum Tode der Königin Alexandra (161—67 v. Chr.).
XIV. Der Untergang des Hasmonäerstaates (67—37 v. Chr.).
XV.—XVII. Die Regierung des Herodes und seines Sohnes Archelaos (37 v. Chr.—6 n. Chr.).
XVIII.—XX. Die Zeit der römischen Herrschaft bis zum Ausbruch des jüdischen Krieges.

*) Diese Beobachtung verdanken wir Laqueur (Hermes XLVI 172f.); doch vgl. u. S. 1970 Anm.

Im Polemos hatte J., bis auf die langausgeführte Vorgeschichte, zumeist Selbsterlebtes erzählt; in der Archäologie dagegen gibt er fast ausschließlich literarische Überlieferung weiter. Hier dreht sich deshalb die Untersuchung wesentlich um die Frage nach seinen Quellen.

Ich untersuche die Quellenfrage zuerst für die ersten zwei Drittel der Archäologie (I 1—XIII 212) im Zusammenhang; nicht als ob bei XIII 212 ein scharfer Einschnitt zu machen wäre; denn zahlreiche Fäden verbinden das bis dahin Erzählte mit Späterem. Aber bis zu diesem Punkte scheinen die Quellenverhältnisse in allem Wesentlichen gleichartig zu liegen, während von XIII 213 ab das Quellenverhältnis durch Hinzutritt einer neuen Quelle sich ändert.

b) Die Geschichtserzählung des J. bis XIII 212 stammt letzten Endes zum größten Teil aus den biblischen bezw. einzelnen apokryphen Büchern, und zwar aus folgenden:

Genesis	: I 27—II 200
Exodus, Leviticus, Numeri	: II 201—IV 175
Deuteronomium	: IV 176—331
Josua	: V 1—119
Judicum	: V 120—317
Ruth	: V 318—337
Samuelis I, II, Regum I, II	: V 338—X 185
Daneben:	
Chronica I, II	: sporadisch von VII 55 ab
Jona	: IX 208—214
Nahum	: IX 239—242
Jeremia	: X 84—185
Daniel *)	: X 186—281
Esra-Nehemia**)	: XI 1—183
Esther ***)	: XI 184—296
Aristeas	: XII 11—118
Makkabäer I †)	: XII 237—XIII 212

*) Zu den Prophetenbüchern verweise ich noch auf folgende z. T. recht eigentümliche Bemerkungen:
zu Jesaia auf X 35, vgl. XI 5f.
zu Jeremia auf X 78f. (verfaßt ein *ἐπικήδειον μέλος* auf Josia), vgl. X 106. 112ff. XI 1.
zu Ezechiel auf X 79 (verfaßt 2 (!) Bücher), vgl. X 106.
zu den 12 Propheten auf XI 35.
zu Daniel auf X 267. XI 337. XII 322.

**) Esra-Nehemia liegt zu Grunde in der bei LXX erhaltenen Gestalt, also als sog. Esdras III (vgl. bes. die Erzählung von den drei Pagen XI 33—66 = III Esdr. 3—4), jedoch nicht wie bei LXX als Fragment, sondern noch vollständig, d. h. mit Einschluß der Geschichte Nehemias, welche XI 159—183 verwertet worden ist.

***) Auch hier liegt die Gestalt der LXX, d. h. mit den Zusätzen, zu Grunde.

†) Die Archäologie folgt der Erzählung Satz für Satz bis 13, 30, während der Schluß des Buches 13, 31–16, 24 nicht verwertet ist. Daraus haben Destinon (S. 80ff.) und Kautzsch (Die Apokr. u. Pseudep. d. A. T. I 29ff.) geschlossen, daß der Schluß des 1. Makk. dem Erzähler noch nicht vorgelegen habe, also späterer Anhang sei (übrigens nach Destinon 13, 43—16, 24, nach Kautzsch 14, 16—16, 24); ich halte diesen Schluß nicht mehr für so zwingend, wie ich es früher getan habe. Der Rest kann zugunsten einer andern Quelle unter den Tisch gefallen sein.

Der Inhalt der biblischen Bücher ist, soweit sie Erzählung bieten, einigermaßen ausgeschöpft; dagegen ist der größte Teil der Gesetze (Ex. 21—23 und die meisten in Lev. und Num.) übergangen, ebenso die Visionen Dan. 7. 9—12, ferner einzelne dem Erzähler anstößige Kapitel, wie Gen. 38. Ex. 32. Num. 12, und allerlei Unwesentliches.

Aber neben dem biblischen Stoffe enthält die Archäologie eine schier unendliche Fülle anderen Stoffes, teils legendischer, teils gelehrter Art. Auf Schritt und Tritt umrankt die Legende ausschmückend oder auch völlig umgestaltend die biblischen Erzählungen; eine bunte Gelehrsamkeit ist der Exegese dienstbar gemacht, vor allem werden Zeugnisse aus griechischen Schriftstellern in großer Zahl beigebracht, um die Wahrheit der biblischen Geschichte zu erhärten. Woher stammt all dieser Stoff und wie ist er dem J. zugeflossen?

Die übliche Vorstellung ist etwa die, wie sie z. B. Schürer I^3, 80f. vertritt. Darnach hätte J., der nach vita 428 die heiligen Schriften von Titus zum Geschenk erhielt, selber die sorgfältigsten Quellenstudien im Alten Testamente gemacht: er benutzte neben der LXX vielfach den hebräischen Grundtext, er bearbeitete deren Berichte in apologetischem Interesse teils selbständig, teils auf Grund mündlicher Legendentradition (hebr. *haggādā*) bezw. Gesetzestradition (hebr. *hᵉlāchā*), teils im Anschluß an hellenistische Bearbeitungen der biblischen Geschichte (Demetrios, Eupolemos, Artapanos u. a.), bezw. hellenistische Exegetenwerke (Philon), und schaltete Berufungen auf griechische Schriftsteller zur Ergänzung und Bestätigung ein, wobei im einzelnen gestritten wird, ob direkte Benutzung ihrer Werke oder Benutzung von Sammelwerken (bes. Alexandros Polyhistors) anzunehmen sei. Diese Vorstellung enthält im einzelnen eine Anzahl richtiger Erkenntnisse, im ganzen aber gibt sie kein richtiges Bild von der Arbeitsweise des J. Die eigene Arbeit des J. ist sehr viel geringer, als hier ohne weiteres vorausgesetzt wird, und dies nachzuweisen, ist für die geschichtliche Verwertung seiner Darstellung von wesentlichem Belang.

Im Laufe der Darstellung erklärt der Schriftsteller wiederholt, daß er dies oder jenes in den heiligen Büchern gefunden habe (I 26. II 347. VIII 159. IX 208. 214. X 281, vgl. c. Ap. I 127. 218. II 257), oder er verweist mit anderer Formel auf den Bibeltext (III 38. 74. 81. 104. IV 303. 326. V 61. VIII 129. 159. IX 28. 46. X 210)*); ja er versichert, daß er ‚nur die hebräischen Bücher in die griechische Sprache übertrage, ohne irgend etwas eigenmächtig hinzuzusetzen oder wegzulassen' (X 218, vgl. I 5. 17. IV 196f.; c. Ap. I 54). Dies ist nun offensichtlich falsch, vor allem in der zuletzt genannten Formulierung, und wenn man auch viele dieser Stellen mit Recht als blindlings den Quellen entlehnt ansehen wird (vielleicht sogar die im Vorworte der Archäologie),

*) Eigentümlich sind die Formeln: *δηλοῖ δὲ ἐν τῷ ἱερῷ ἀνακειμένῃ γραφῇ* (III 38); *ποίησιν ἐξάμετρον . . ., ἣν καὶ καταλέλοιπεν ἐν βίβλῳ ἐν τῷ ἱερῷ* (IV 303); . . . *δηλοῦται διὰ τῶν ἀνακειμένων ἐν τῷ ἱερῷ γραμμάτων* (V 61).

so ist doch die Täuschung des Lesers kaum als ganz unbeabsichtigt anzusehen; der eitle Schriftsteller hat sich mit fremden Federn geschmückt. Die Frage muß also gestellt werden, ob er bei seiner Arbeit den Bibeltext überhaupt aufgeschlagen hat. Dies wird allgemein wie selbstverständlich vorausgesetzt und ist es doch keineswegs. Untersucht man das Verhältnis der Archäologie zum LXX-Texte, so ergibt sich ein viel geringeres Maß von Beziehungen, als man erwarten sollte. Allerlei deutliche Anklänge an LXX finden sich zwar, aber sie sind nicht nur an Zahl sehr gering, sondern bestehen auch meist nur in der Gleichheit einzelner Wörter, ganz selten in der Gleichheit kleinerer Wortgruppen. Der Raum verbietet die Vorlegung des ganzen Materials; ich greife deshalb als Beispiel das I. Buch heraus, um die geringe Menge der wörtlichen Beziehungen zur LXX (ich folge dem Text bei Swete) zu veranschaulichen:

I 27:	*ἐν ἀρχῇ ἔκτισεν ὁ θεὸς τὸν οὐρανὸν καὶ τὴν γῆν . . .*	Gen. 1, 1:	*ἐν ἀρχῇ ἐποίησεν ὁ θεὸς τὸν οὐρανὸν καὶ τὴν γῆν . . .*
	γενέσθαι φῶς	„ 1, 3:	*γενηθήτω φῶς*
28:	*διεχώρισε τό τε φῶς καὶ τὸ σκότος*	„ 1, 4:	*διεχώρισεν . . . ἀνὰ μέσον τοῦ φωτὸς καὶ ἀνὰ μέσον τοῦ σκότους*
32:	*ἄρρεν τε καὶ θῆλυ ποιήσας*	„ 1, 27:	*ἄρσεν καὶ θῆλυ ἐποίησεν αὐτούς*
34:	*ἔπλασεν ὁ θεὸς τὸν ἄνθρωπον χοῦν ἀπὸ τῆς γῆς λαβών*	„ 2, 27:	*καὶ ἔπλασεν ὁ θεὸς τὸν ἄνθρωπον χοῦν ἀπὸ τῆς γῆς*
36:	*πάντων μητέρα*	„ 3, 20:	*μήτηρ πάντων τῶν ζώντων*
44:	*φύλλοις . . . συκῆς*	„ 3, 7:	*φύλλα συκῆς*
56:	*παιδαγωγὸς καὶ φύλαξ αὐτοῦ*	„ 4, 9:	*φύλαξ τοῦ ἀδελφοῦ μου*
59:	*καὶ σημεῖον ἐπιβαλών*	„ 4, 15:	*καὶ ἔθετο . . , σημεῖον*
64:	*καὶ ψαλτήρια καὶ κιθάρας ἐπενόησεν*	„ 4, 21:	*ὁ καταδείξας ψαλτήριον καὶ κιθάραν*
73:	*ἄγγελοι θεοῦ*	„ 6, 2:	*οἱ ἄγγελοι τοῦ θεοῦ*
116:	*ᾠκοδομεῖτο δὲ ἐκ πλίνθου ὀπτῆς ἀσφάλτῳ συνδεδεμένης*	„ 11, 3:	*δεῦτε πλινθεύσωμεν πλίνθους καὶ ὀπτήσωμεν αὐτὰς πυρί . . . καὶ ἄσφαλτος ἦν αὐτοῖς ὁ πηλός*
117:	*σύγχυσιν*	„ 11, 9:	*σύγχυσις*
174:	*τοὺς τῶν γιγάντων ἀπογόνους . . .*	„ 14, 5:	*τοὺς γίγαντας τοὺς ἐν Ἀσταρὼθ Καρναίν*
	κατὰ τὴν κοιλάδα τὴν λεγομένην φρέατα ἀσφάλτου	„ 14, 10:	*ἡ δὲ κοιλὰς ἡ ἁλυκὴ φρέατα ἀσφάλτου*
175:	*ἠχμαλωτίσθησαν*	„ 14, 14:	*ἠχμαλωτεύθη*
177:	*καὶ κατὰ πέμπτην ἐπιπεσὼν νύκτα*	„ 14, 15:	*καὶ ἐπέπεσεν ἐπ' αὐτοὺς τὴν νύκτα*
179:	*πεδίον βασιλικόν*	„ 14, 17:	*πεδίον βασιλέως*
181:	*τὸν θεὸν εὐλογεῖν ὑποχειρίους αὐτῷ ποιήσαντα τοὺς ἐχθρούς*	„ 14, 20:	*εὐλογητὸς ὁ θεὸς ὁ ὕψιστος ὃς παρέδωκε τοὺς ἐχθρούς σου ὑποχειρίους σου*
184:	*δάμαλιν τριετίζουσαν καὶ αἶγα τριετίζουσαν καὶ κριὸν ὁμοίως τριετῆ καὶ τρυγόνα καὶ περιστερὰν κελεύσαντος διεῖλε, τῶν ὀρνέων οὐδὲν διελών*	„ 15, 9:	*λάβε μοι δάμαλιν τριετίζουσαν καὶ αἶγα τριετίζουσαν καὶ κριὸν τριετίζοντα καὶ τρυγόνα καὶ περιστερὰν . . . καὶ διεῖλεν αὐτὰ μέσα . . . τὰ δὲ ὄρνεα οὐ διεῖλεν*
191:	*ἐσόμενα ἔθνη μεγάλα ἀπ' αὐτοῦ καὶ βασιλεῖς*	„ 17, 16:	*καὶ ἔσται εἰς ἔθνη καὶ βασιλεῖς ἐθνῶν ἐξ αὐτοῦ ἔσονται*
196:	*ἐκαθέζετο δὲ πρὸς τῇ δρυῒ τῇ Μαμβρῇ παρὰ τῇ θύρᾳ τῆς αὐτοῦ αὐλῆς*	„ 18, 1:	*πρὸς τῇ δρυῒ τῇ Μαμβρή, καθημένου αὐτοῦ ἐπὶ τῆς θύρας τῆς σκηνῆς αὐτοῦ*
197:	*ἄρτους . . . ἐκ σεμιδάλεως*	„ 18, 6:	*σεμιδάλεως*
203:	*εἰς στήλην ἁλῶν μετέβαλεν*	„ 19, 26:	*καὶ ἐγένετο στήλη ἁλός*
205:	*. . . Μώαβος· εἶποι δ' ἄν τις ἀπὸ πατρὸς . . . Ἄμμανον . . . γένους υἱὸν ἀποσημαίνει τὸ ὄνομα*	„ 19, 37f.:	*. . . Μωάβ, λέγουσα· ἐκ τοῦ πατρός μου . . . Ἀμμάν, ὁ υἱὸς τοῦ γένους μου*
217:	*ὕδωρ τε ἐν ἀσκῷ καὶ ἄρτον*	„ 21, 14:	*ἄρτους καὶ ἀσκὸν ὕδατος*
218:	*ὑπ' ἐλάτῃ τινὶ θεῖσα τὸ παιδίον*	„ 21, 15:	*καὶ ἔρριψεν τὸ παιδίον ὑποκάτω μιᾶς ἐλάτης*
224:	*ἀναγαγόντα ὁλοκαυτῶσαι*	„ 22, 13:	*καὶ ἀνήνεγκεν αὐτὸν εἰς ὁλοκάρπωσιν*
243:	*ὑπὸ τοὺς μηροὺς ἀλλήλοις τὰς χεῖρας ἐπαγαγόντες*	„ 24, 9:	*καὶ ἔθηκεν ὁ παῖς τὴν χεῖρα αὐτοῦ ὑπὸ τὸν μηρὸν Ἀβραάμ*
258:	*δασύ . . .*	„ 25, 25:	*δασὺς*
	ἠγάπα	„ 25, 28:	*ἠγάπησεν*
270:	*ἐρίφου δέρματι*	„ 27, 16:	*τὰ δέρματα τῶν ἐρίφων*
307:	*μανδραγόρου μῆλα*	„ 30, 14:	*μῆλα μανδραγόρου.*

Ich habe absichtlich selbst solche Übereinstimmungen verzeichnet, die für sich gar nichts beweisen; um so deutlicher ist, wie gering die Beziehungen zum Wortlaut der LXX sind. Auch

die Chronologie geht nur z. T. mit LXX gegen MT (z. B. I 67 mit Gen. 5, 37; I 81 mit Gen. 7, 11), z. T. weicht sie von beiden ab (I 148—150 gegen Gen. 11, 10. 20. 22. 24). Immerhin sind doch Übereinstimmungen mit LXX vorhanden; aber diese beweisen gar nichts für die Frage, ob direkte Benutzung der LXX durch J. oder nur Abhängigkeit seiner Vorlagen von LXX anzunehmen ist. Neben den Anklängen an LXX enthält nämlich die Archäologie auch eine Reihe von Angaben und Wortformen, die auf den hebräischen Text zurückweisen. Ich nenne nur einiges:

I 36:	*ἔσσα*	Gen. 2, 23:	אשה	LXX: *Γυνή*
I 54:	*γάλα*	„ 4, 4:	ומחלבהן	„ *ἀπὸ τῶν στεάτων αὐτῶν*
I 117:	*βαβέλ*	„ 11, 9:	בבל	„ *Σύγχυσις*
I 151:	*ἐν πόλει Οὐρῇ λεγουμένῃ τῶν Χαλδαίων*	„ 11, 28:	כאור כשדים	„ *ἐν τῇ χώρᾳ τῶν Χαλδαίων*
I 212:	*Βηρσουβαί—ὅρκιον φρέαρ*	„ 21, 31:	באר שבע	„ *Φρέαρ ὁρκισμοῦ*
I 224:	*εἰς τὸ Μώριον ὄρος*	„ 22, 2:	אל ארץ המריה	„ *εἰς τὴν γῆν τὴν ὑψηλήν*
I 237:	*σίκλων*	„ 23, 16:	שקל	„ *διδράχμων*
I 262:	*Ῥωβώθ — εὐρύχωρον*	„ 26, 22:	רחבות	„ *Εὐρυχωρία*
	Ἔσκον — μάχην	„ 26, 20:	עשק	„ *Ἀδικία*
	Σύαιναν — ἔχθραν	„ 26, 21:	שטנה	„ *Ἐχθρία*
I 284:	*Βηθήλ*	„ 28, 19:	בית־אל	„ *Οἶκος θεοῦ*
I 325:	*θεοῦ στρατόπεδον*	„ 32, 3:	מחנים	„ *Παρεμβολαί* bezw. *παρεμβολὴ θεοῦ*
I 334:	*Φανουῆλον—θεοῦ πρόσωπον*	„ 32, 32:	פנואל	„ *Εἶδος θεοῦ*

Aber man kommt hier nicht aus mit der üblichen Erklärung, J. habe gelegentlich den hebräischen Grundtext verglichen; denn andere Stellen stehen dem gegenüber, welche eine Benutzung des hebräischen Textes durch J. selber zweifellos ausschließen.

Ich nenne drei Beispiele:

I 39 wird erzählt, der *Τίγρις* (so auch LXX) heiße bei Moses *Διγλάθ*. In Wahrheit nennt der hebräische Text den Fluß חדקל.

I 52 wird *Ἄβελος* etymologisch erklärt durch *πένθος* (so allerdings nur nach Codd. SP LE Zon, vgl. Philo I 447 Mang.; Euseb. pr. ev. XI 6), also = אבל, während der hebr. Name bekanntlich הבל lautet.

I 343 erklärt den Namen *Βενιαμίς* etymologisch durch *διὰ τὴν ἐπ' αὐτῷ γενομένην ὀδύνην τῇ μητρί*. Hätte J. den hebräischen Text aufgeschlagen, so wäre ihm nicht entgangen, daß sich eine solche Namensdeutung nur auf בן עני beziehen konnte.*)

Es bleibt darnach keine andere Erklärung übrig, als die: J. hat bei seiner Darstellung der biblischen Geschichte auf eine selbständige Benutzung des Bibeltextes, sei es in griechischer oder hebräischer Gestalt, durchaus verzichtet, und seinen Stoff so gut wie ganz und bis in fast alle Einzelheiten hinein aus schriftlichen Vorlagen geschöpft.**)

Das läßt sich auch an der bunten Menge gelehrten Stoffes zeigen, der sich in der Darstellung der biblischen Geschichte fast auf jeder Seite findet. Die ganze Wissenfülle, in der die hellenistische Welt seit Alexander atmete, spiegelt sich hier wieder; es ist von vornherein unwahrscheinlich, daß der Jerusalemer Priestersohn, der bis zum 33. Lebensjahr in der Luft pharisäischer Gesetzesfrömmigkeit aufgewachsen ist, und der noch im Alter seine Schwäche in der Beherrschung des griechischen Stils eingestehen muß, sich diese gelehrte hellenische Bildung in dem Maße innerlich zu eigen gemacht hätte, wie es die Archäologie voraussetzt. Auf allen möglichen Wissensgebieten verrät der Schriftsteller Kenntnisse. Von seiner Kenntnis der Weltgeschichte, Geographie und Chronologie soll hier nicht geredet werden (vgl. abgesehen von den zahlreichen Zitaten griechischer Schriftsteller nur folgendes: zur Geschichte und Geographie I 38f. 92. 122—139. 143—147. 151. 177. 244. II 249f. 315. 348. IV 82. 85. 95. 100. 161. 176. 325. VIII 163. 174. IX 7. 17. 213. 288; zur Chronologie II 318. IV 327. VII 68. VIII 61f. IX 280. X 67. 143. 147f. 185. XI 5f. 111—113. XII 222. XIII 64). Er redet von den 7 Planeten und ihren 70 *δεκαμοιρίαι* (III 145f. 182), vom Zodiakos (III 186) und vom ‚großen Jahre' (I 106); er weiß vom Kalender der Ägypter (I 80f. II 311) und der Athener (IV 84); er erzählt von der Wirkung der Gestirne auf die Natur (II 16) und von den 4 Elementen (III 183f.), von den Pflanzen *ὑοσκύαμος* und *σιδηρῖτις* (III 172—177) und von der Eigenschaft des Kiefernholzes (VIII 177). Er weiß von den Sitten alter Zeiten und Völker (VII 171. VIII 385), aber heimisch ist er in der Welt des Hellenentums, zu dem er sich freundlich stellt (IV 207. 236) und dessen Sprache oft sehr geschickt gehandhabt wird, wie z. B. einzelne Übersetzungen hebräischer Namen zeigen: Ismael = *Θεόκλυτος* I 190; Dan = *Θεόκριτος* I 305; Gad = *Τυχαῖος* I 306; Manasse = *Ἐπίληθος* II 92; Samuel = *Θεαίτητος* V 346 (vgl. auch *Διόκληρος* VIII 35). Eine echte Rhetorenrede wird dem Judas vor Joseph in den Mund gelegt (II 140—158). Und ebenso wie in der Sprache ist der Schriftsteller auch in der Bildung und im Leben des Griechentums zu Hause. Da hören wir von dorischem und korinthischem Stile (III 139. VIII 133), von Hexametern und Pentametern (II 346. IV 303. VII 305), von *θρῆνοι, ἐπιτάφιοι ἔπαινοι, ἐπικήδειον μέλος* (VII 6. X 78), von Theatermasken (VI 264) und helle-

---

*) Der Umstand, daß J. aramäisch und irgendwie auch hebräisch verstand (beides ist selbstverständlich), entscheidet hierbei natürlich gar nichts. Zur Ergänzung der hebräischen Etymologien nenne ich hier beiläufig das sonderbare *ἤσαυρον*, das wohl aus Gen. 27, 11 איש שער entstanden sein könnte.

**) Zahllos sind die kleinen Unebenheiten, Wiederholungen, z. B. II 264. III 76 oder unausgeglichenen Widersprüche, z. B. in der Chronologie, im Kalender (z. B. I 80: der 2. Monat = *Δῖος* gegen den sonstigen Kalender des J.), in den Namensformen (z. B. I 244 *Καρραν* statt des sonstigen *Χαρραν*, I 170 *Ναβρω*, eine vielleicht vorjosephische Textverderbnis; sonst heißt die Stadt in I—V *Νεβρών* (dekl.), in VII (bis 196) *Γιβρών* (dekl.), in VII 389. VIII 246. XII 353 *Χεβρών* (dekl.), im Polemos dagegen indeklinabel *Χεβρών*; Levi und die Leviten werden in I—V. X—XI. XX 216 mit *ε*, in VII—IX mit *η* geschrieben; VIII 22 steht *Μουσείου* statt des sonstigen *Μωυσέως*). Gerade solche Kleinigkeiten zeigen, daß überall nach Vorlagen gearbeitet ist. So fußen offenbar überhaupt die griechischen Formen der hebräischen Eigennamen bei J. samt und sonders schon auf schriftlicher Überlieferung, die nur z. T. aus LXX geflossen ist. Eine Menge von Formen deckt sich freilich mit denen der LXX oder ist aus dieser durch einfache Anhängung griechischer Endungen *-ος, -ης, -ας, -ς, -α, -η* gebildet; andere Namen sind stärker umgestaltet (*Κάις, Βενιαμις, Σαλης, Ισακος, Ιαφθας*); ganz unabhängig von LXX sind Formen wie *Ανωσος* (LXX *Ενως*), *Ανωχος* (LXX *Ενωχ*), *Ιωσηπος* (LXX *Ιωσηφ*), *Κατουρα* (LXX *Χεττουρα*), *Νωχος* (LXX *Νωε*), *Ρουβηλος* (LXX *Ρουβην*; die Form mit *λ* auch im Syrischen, Arabischen. Äthiopischen, wodurch A. Schlatter widerlegt ist, der hier nur einen konsequenten Schreibfehler im J. vermutet). Auch inhaltlich erweisen sich die Angaben vielfach als vorjosephisch: am auffälligsten ist wohl III 218: *ἐπαύσατο μὲν οὖν ὅ τε ἐσσὴν καὶ ὁ σαρδόνυξ τοῦ λάμπειν ἔτεσι διακοσίοις πρότερον ἢ ταύτην ἐμὲ συνθεῖναι τὴν γραφὴν τοῦ θεοῦ δυσχεράναντος ἐπὶ τῇ παραβάσει τῶν νόμων* (s. u. S. 1963); ferner wird gelegentlich der Bestand des Tempels (III 38. 129. IV 303. V 61) oder des aaronitischen Priestertums (II 216) vorausgesetzt, oder es werden geographische Begriffe in einer Weise verwendet, wie das zur Zeit des J. nicht mehr üblich war, vor allem die Begriffe Palästina und Koilesyrien: *Παλαιστίνη* bezeichnete zur Zeit, als J. die Archäologie schrieb, etwa den Umfang des heutigen Palästinas, ein erst nach 70 n. Chr. offiziell gewordener Sprachgebrauch, der bei J. nur XX 259 vorliegt, während sonst *Παλαιστίνη* bei ihm stets den älteren Sinn ‚Land der Philister' (auch noch bell. V 384) hat; hier folgt er also in der Archäologie überall älteren Vorlagen. Das gleiche gilt von *ἡ κοίλη Συρία*, womit ursprünglich das ganze Gebiet vom Euphrat bis Ägypten von den Griechen bezeichnet worden war; mit dem Zusammenschrumpfen der Seleukidenmacht schrumpfte auch der Geltungsbereich dieses Namens zusammen, bis er bei Strab. 754 nur noch das Tal zwischen Libanos und Antilibanos umfaßt (vgl. dazu Hölscher Palästina in der persischen und hellenistischen Zeit 1903 S. 6—12); in I—XIII liegt überall der ältere Begriff vor. Dasselbe gilt von der Bezeichnung *Συρία καὶ Φοινίκη* (VII 74 u. ö.). Auch die Erwähnung der kappadokischen Hauptstadt *Μάζακα* I 125 kann vielleicht angeführt werden, welche seit 17 n. Chr. *Καισάρεια* hieß und diesen Namen seitdem in der Literatur durchweg führt (*Μάζακα* nur noch CIG 447). Des weiteren kann die Abhängigkeit des J. von schriftlichen Vorlagen noch durch eine weitere Gruppe von Beispielen erwiesen werden:

I 39 gibt er eine doppelte Etymologie von *Φοράς*, entweder = *σκεδασμός* (פרס) oder *ἄνθος* (פרח), was auf zwei verschiedene Erklärer hinweist. Ebendaselbst deutet er *Διγλάθ* als *τὸ μετὰ στενότητος ὀξύ*, was aber keine Etymologie von דגלת, sondern von חדקל (חד + קל) ist. Er hat also ohne eigenes Sprachverständnis eine Quelle benützt, in welcher neben der Form *Διγλάθ* eine Etymologie von חדקל enthalten war, und beides irrtümlich zusammengebracht.

I 52 wird deklinables *Κάις* von קנה abgeleitet; auf diese Etymologie aber konnte nur kommen, wer indeklinabel *Κάιν* (so LXX) schrieb.

I 186 meint, daß die Eiche bei Hebron *Ὠγύγη* ‚hieß'. Das ist gewiß ein literarisches Mißverständnis. Der Baum galt zwar als ‚uralt' (bell. IV 533), aber er hieß schwerlich so.

I 337 heißt es, daß Jakob *εἰς τὰς ἔτι νῦν Σκηνὰς λεγομένας* gekommen sei; das ist nur verständlich aus einer Vorlage, die erzählte, daß und warum Jakob den Ort *Σκηναί* nannte. LXX Gen. 33, 27 genügt nicht zur Erklärung.

I 343 erklärt *Βενιαμίς* durch *διὰ τὴν ἐπ' αὐτῷ γενομένην ὀδύνην τῇ μητρί*, eine Etymologie von בן עני (Gen. 35, 18); der Fehler ist wiederum nur durch Mißverständnis schriftlicher Vorlagen zu erklären.

Endlich findet sich unter der großen Zahl von Stellenverweisen eine Menge von solchen, die in der Archäologie nicht verifiziert werden können. In Buch I—X sind es freilich nur Ankündigungen von später Folgendem (I 175. III 94. 218. 230. 257. 259. 295. V 31. VI 322. X 35), aber daß diese Versprechungen nicht eingelöst werden, läßt sich in den wenigsten Fällen aus Vergeßlichkeit erklären.

Besondere Aufmerksamkeit verlangen unter den nicht realisierbaren Verweisungen diejenigen der Form *ἐν ἄλλοις* (*ἄλλῳ*) *δεδήλωται* XI 303. XII 390. XIII 186. 253. 371. XIV 98. 119 und *ἐν ἄλλοις δεδηλώκαμεν* (*φανερὸν πεποιήκαμεν*) XII 244. XIII 36. X 61. 119. 347. 372. [Daß *ἐν ἄλλοις* heißen kann ‚bei andern Schriftstellern', beweist die daneben vorkommende Formel *ὑπ' ἄλλων* oder *παρ' ἄλλοις δεδήλωται* XIV 122. 301. Andererseits bezieht sich *ἐν ἄλλοις* in andern Fällen sicher auf dieselbe (vgl. dazu Stellen wie III 74; c. Ap. I 92) oder auf eine andere Schrift des Schriftstellers (vita 61: Verweis auf den Polemos). Die Formel findet sich übrigens auch bei Verweisungen auf spezifisch Jüdisches (XIII 288. 372) und ebenso bei einem Stück der römischen Geschichte (XVIII 54: Tod des Germanicus), was gegen mancherlei falsche Schlußfolgerungen in betreff der Quellen der Archäologie zu beachten ist.] Diese Fülle von nicht zu verifizierenden Verweisungen bestätigt wiederum, daß sklavisch nach Vorlagen gearbeitet ist.

Zieht man aus alledem die Folgerungen, so ergibt sich, daß das eigene Gut des J. in seiner Darstellung der biblischen Geschichte verschwindend gering ist, wie auch die weitere Untersuchung zeigen wird.

nischer Tracht (III 162), vom Zutrinken beim Mahle (VII 134) und von Weinspenden (II 66), von der geringen Kinderzahl in den Familien (II 98) und von Hetären (V 306. VIII 27. 417), von *ἐγγαστρίμυθοι* (VI 330. 340) und *Γάλλοι* (IV 290), während das entsprechende hebräische כלב (Dt. 23, 19) nicht verstanden wird (IV 206). Die Gottheit erhält, wie Zeus, den Beinamen *νικαῖος* (III 60), und Joseph heißt *σωτήρ* (II 94), der Nil erscheint wie ein göttliches Wesen (II 232). ‚Göttlich' ist überhaupt ein Lieblingswort des Schriftstellers. Göttlich (*θεῖος*) ist Moses (III 180), ja Moses Gestalt (II 232); ein *θεῖον βρῶμα* ist das Manna (III 30), *θεία* auch die Aristokratie VI 36; *θεία* ist die Macht Elisas (IX 183), und Daniel wird beim Volke fast eine *δόξα θειότητος* zugemessen (X 268). Vom Gigantenmythos der Hellenen ist die Rede (I 73) und vom einstigen Weltuntergang durch Feuer (I 70). Von der Ansicht der Epikureer wird gesprochen (X 277) und von kynischer Askese (VI 296). Oft redet der Schriftsteller die Sprache der Philosophen oder der philosophischen Theologen; er spricht von der Schönheit der Seele (VI 160) und gottähnlicher Tugend (II 146. 153), von der *παρθένος γῆ καὶ ἀληθινή* (I 34), von der das All regierenden *μακαρία καὶ ἄφθαρτος πρὸς διαμονὴν τῶν ὅλων οὐσία* (X 278), vom *πατὴρ τοῦ παντὸς ἀνθρώπων γένους* (IV 262), vom *πατήρ τε καὶ γένεσις τῶν ὅλων . . . καὶ δημιουργὸς ἀνθρωπίνων καὶ θείων* (VII 380) oder vom *θεὸς ὁ πάντων πατήρ* (II 152). All das ist echt hellenisch ebenso wie die Erörterungen über das Todesverhängnis (VII 383), über Ekstase (IV 119ff.), Entrückung zur Gottheit (III 96f.) und Unsterblichkeit der Seelen (I 231. IV 179).

Mit dieser Charakteristik ist bereits über den Ursprung der von J. benutzten Quellenliteratur entschieden. Sie entstammt dem hellenistischen Judentum*), genauer gesagt der jüdischen Gelehrtenschule von Alexandreia. Eine Menge von kleinen Einzelheiten weisen denn auch gerade auf Ägypten als Ursprungsland dieser Gelehrsamkeit hin. Hier in Ägypten weiß die Archäologie besser Bescheid als irgendwo sonst.**) Sie weiß vom Klima Ägyptens (II 305), von den Nilüberschwemmungen (II 189), von den Kanälen und Dämmen daselbst (II 203) und vom Papyrusschilf (II 220), von den Pyramiden (II 203) und von Orten wie Heliopolis (II 91. 188), Heroonpolis (II 184), Letuspolis-Babylon (II 315, vgl. VIII 153: *ἡ μεγάλη Βαβυλών* im Gegensatz zum ägyptischen Babylon) oder von der Thebais (XI 345); auch von den Grenzländern Ägyptens im Osten (II 324f.) und im Süden (II 245ff. 249f.). Wir hören vom ägyptischen Volk und seinem Charakter (I 162. II 201), von ägyptischem Kalender (I 30. II 311) und ägyptischem Wegemaß (VI 79. VIII 186, vgl. Herod. II 5). Gelegentlich finden sich ein paar Brocken ägyptischer Sprachkenntnis (II 228. VIII 155)*). Von den Königen von Alexandreia ist die Rede (VIII 156) und vom königlichen Hof und seinen Sitten (II 93. 96. 121); auch von ägyptischen Priesterschaften (II 91), ihrer Prophetie (II 205) und Gelehrsamkeit (I 67), ihrem Schulbetrieb (I 161) und ihren Disputationen (I 166), und anerkennende Urteile werden über diese Priesterweisheit gefällt (II 286. VIII 42), wie denn auch z. B. in der mehrfach vorgetragenen Symbolik ägyptischer Einfluß stecken mag (III 123. 145f. 180—187). Schließlich verrät sich der auf ägyptischem Boden schreibende Jude sogar gelegentlich in seinem ‚wir' (I 39. 132)**).

Die vielfachen Berührungspunkte zwischen J. und der alexandrinisch-jüdischen Literatur sind längst erkannt worden. Nun hat neuerdings W. Bousset***) nachgewiesen, in wie starkem Maße die Bibelexegese der Alexandriner, im besonderen Philons bereits Schultradition, nämlich Tradition einer oder mehrerer Exegetenschulen gewesen ist. Was Philon in seinen gelehrten Kommentaren bietet, ist zu einem großen Teile nichts anderes als Schulgut, das im Lehrbetrieb z. T. schon durch einige Generationen weitergegeben war, und zwar nicht nur mündlich — dazu ist das Material viel zu massenhaft und die Überlieferung auch vielfach gebrochen, verschoben, mißverstanden — sondern vor allem schriftlich. Diese schriftlichen Aufzeichnungen waren nicht eigentliche Bücher (*συντάγματα*), sondern vor allem Aufzeichnungen der Lehrer für den mündlichen Vortrag in der Schule, Niederschriften von Lehrvorträgen (*ὑπομνήματα, ὑποσημειώσεις*), die von den Schülern abgeschrieben oder ausgezogen wurden und die sich durch Generationen in der Schule oft unverändert, aber auch erweitert oder verkürzt erhielten. Was Bousset von den Quellen Philons sagt, scheint in ähnlicher Weise von den Quellen der biblischen Geschichte bei J. zu gelten †).

*) Hier sei noch auf den charakteristischen Ausdruck *τοῖς ἐκεῖ* I 103 verwiesen: dem Schreiber selbst war die hebräische Bezeichnung des Regenbogens als קשת (Schießbogen) höchst fremdartig.

**) Besser als selbst in Palästina. So erfahren wir z. B. über Geographie Palästinas aus diesem Teile der Archäologie nicht viel mehr als Ortsnamen, Entfernungsangaben nach Stadien (die auf besonderen Studien fußen mögen, falls sie nicht von J. selber herrühren) und allbekannte Dinge, wie etwa von den Palmen und dem Opobalsamon im südlichen Jordangau. Dem steht gegenüber die offensichtlich falsche Angabe über die jedem Palästinenser so wohlbekannten Patriarchengräber zu Hebron (II 199).

*) II 91 dagegen beruht auf hebräischer Etymologie des ägyptischen Wortes von Gen. 41, 45.

**) I 39 wird *Γηών* gedeutet als *ὁ ἀπὸ τῆς ἐναντίας* [SPLE Lat. Zon.: *ἀνατολῆς*] *ἀναδιδόμενος ἡμῖν*, d. h. als Partizipium von גָּחָה mit dem Suffix der 1. Pers. Plur. Der Erklärer wohnte also in Ägypten.

***) W. Bousset Jüdisch-christlicher Schulbetrieb in Alexandria und Rom 1915. Vgl. auch Gronau Poseidonios und die jüdisch-christliche Genesisexegese 1914.

†) Überhaupt macht man sich von der Arbeitsweise der alten Schriftsteller oft eine wenig richtige Vorstellung, indem man viel zu viel mit direkter Benutzung der Quellen rechnet. So schöpfen, wie mir K. Praechter sagt, z. B. in ähnlicher Weise platonisch Beeinflußte des 2. Jhdts. n. Chr. ihre Platonkenntnisse nicht aus Platon selbst, sondern aus der Schultradition, Kollegheften, Kompendien u. dgl.

Auch was J. bietet, wird in allem wesentlichen überkommenes Schulgut sein, wie es sich durch die exegetische und historische Arbeit der Schulgelehrten in Generationen angehäuft hatte, und welches der schreiblustige Literat ziemlich unbekümmert weitergibt. Bezeichnend für diese Herkunft seines Wissensstoffes ist, daß seine Gewährsmänner stets eine anonyme Mehrheit sind. Da heißt es: *φασί τινες* (VII 67), *φασί* (IX 47) oder *λέγεται* (I 239)*); gelegentlich wird der Meinung gewisser ungenannter Gelehrten widersprochen (XII 359), oder es werden zwei Traditionen zur Wahl gestellt (I 39). In der Regel wird die Tradition auch da weitergegeben, wo der Schriftsteller ihr gegenüber die Achseln zuckt, keine entschiedene Stellung nehmen will und das Urteil den Lesern überläßt (I 108. II 348. III 81. 268. 322. IV 158. VIII 262 X 281, vgl. auch XVII 354). Gelegentlich nur äußert der einzelne Gelehrte bescheiden seine eigene Meinung (III 184. 186. VIII 156f. 251. 409). Manche Anzeichen sprechen dafür, daß die Tradition ursprünglich die Form des aufgezeichneten Lehrvortrages (*λόγος*) trug, und zwar des *λόγος* über ein einzelnes Thema (I 67. 148. 214. III 218. 224. 257. V 362. VI 343); nachdem der eine *λόγος* erledigt ist, wendet sich der Schriftsteller zum folgenden *λόγος* (III 218, vgl. 224); während er den Inhalt des einen *λόγος* nur flüchtig andeutet, gibt er in einem andern Falle *τὸν πάντα λόγον μετὰ πολλῆς ἀκριβείας* (I 214, vgl. III 257). Gelegentlich glaubt man fast den Schulmeister noch zu hören, der z. B. die Schüler ermahnt, richtig zu rechnen (I 88), der ihnen schulmeisterlich voraddiert (II 177 - 183). Bezieht sich vielleicht auch III 90 eigentlich auf den mündlichen Vortrag im Kolleg: das merkwürdige Verbot (vgl. dazu II 276), die zehn Gebote nicht *λέγειν φανερῶς πρὸς λέξιν*?**).

Nach alledem hat J., ähnlich wie Philon, in seiner Darstellung der biblischen Geschichte zumeist älteres, bereits niedergeschriebenes Schulgut weitergegeben. Der bunte Charakter dieser Schultradition mit ihrer Fülle gelehrter, von hier und dort entlehnter notizenhafter Einzelheiten macht freilich die Aussonderung und Abgrenzung bestimmter Quellen, geschweige deren Zurückführung auf bestimmte Autoren fast unmöglich. Aber aus der bereits bekannten Arbeitsweise des J. folgt jedenfalls, daß man sich die eigene selbständige Arbeit des J. so gering wie möglich vorzustellen hat. Wahrscheinlich haben ihm schon größere Zusammenhänge der Erzählung in einer oder mehrfacher Darstellung schriftlich vorgelegen, so daß seine Arbeit zumeist im Abschreiben, Exzerpieren, Paraphrasieren und Kombinieren von Vorlagen bestanden hat.*) Vielfach läßt sich die Art seiner Arbeit noch deutlich erkennen. Ursprünglich hatte er die Absicht gehabt, nur Geschichte zu erzählen und deshalb alle theoretischen Erörterungen, die seine Vorlagen ihm gleichfalls boten, wegzulassen.**) So überschlägt er (I 29) eine Erörterung über Gen. 1, 5 (*ἡμέρα μία*); so hatte er vor allem ursprünglich alle großen Gesetzeskörper überschlagen: das Bundesbuch Ex. 21—23 (vgl. III 94), die gesamte Gesetzgebung in Lev. und Num. (vgl. III 223) und das deuteronomische Gesetz Deut. 12—26 (vgl. IV 198. 302). Hinterdrein ist ihm dann doch eingefallen, die beiden letzteren nachzutragen.***) In all diesen Fällen verspricht J., später ein neues Buch auch über die Gesetze (*περὶ τῶν νόμων* III 223, vgl. III 94. IV 302 bezw. *περὶ ἐθῶν καὶ αἰτιῶν* IV 198 oder *τὴν αἰτιολογίαν πάντων* I 29, vgl. auch I 25. 192. III 143. 259) zu schreiben, eine Absicht, die er auch in XX 268 noch hegt: *προήρημαι δὲ συγγράψαι κατὰ τὰς ἡμετέρας δόξας τῶν Ἰουδαίων*

*) Ebenso bei Philo vgl. Bréhier Les idées philosophiques et religieuses de Philon d'Alexandrie, Paris 1908, 55, 1. 2. 56, 1 und Bousset a. a. O. S. 44. Gleichartig ist das stereotype חכמים אומרים der Mischna.

**) Mit dem Schulbetrieb, seiner Technik und Terminologie zeigt sich auch sonst allerlei Bekanntschaft: der Schüler wählt sich selbst den Lehrer (*διδάσκαλον ποιεῖσθαι* III 49), lebt mit ihm zusammen (*συνδιατρίβειν* V 117), ist Hörer (*ἀκροατής* I 161) des Lehrers und erwirbt sich dadurch Bildung (*παιδεύεσθαι* IV 165, vgl. *παιδεία ἐλευθέριος* II 39). Die Belehrung besteht in der Mitteilung der Überlieferung (*παραδιδόναι* I 167). Auch untereinander kommen die Gelehrten zusammen (*συνουσίαι* I 167) und disputieren miteinander (vgl. I 166: *συμβαλὼν αὐτῶν ἑκάστοις καὶ διαπτύων τοὺς λόγους οὓς ἐποιοῦντο περὶ τῶν ἰδίων κενοὺς καὶ μηδὲν ἔχοντας ἀληθὲς ἀπέφαινε*).

*) Brüche zeigen sich mehrfach in der Darstellung, z. B. in den Hohenpriesterlisten: VIII 11f. (vgl. den vorher nie genannten Hohenpriester Jesus und die Parallelisierung von Pinehas und Ithamar) setzt eine ganz andere Darstellung voraus als sie V 361f. (Eleazar und Ithamar) gegeben wird. Nebenquellen scheinen benutzt zu sein, z. B. in der Beschreibung des salomonischen Tempels (VIII 89—98) und des Reichtums Salomos (VIII 184—187), zwei Abschnitte, deren Inhalt nicht dem Alten Testamente entstammt, sondern ganz freie Legende darstellt.

**) Die Quelle, der u. a. die Schöpfungsgeschichte entstammt, heißt I 18 *ὁ λόγος περὶ νόμων καὶ πράξεων ἔχων τὴν ἀναγραφήν*; sie enthielt viel *φυσιολογία*, dazu Deutungen des ‚Rätselhaften' und allegorischer Redeweise des Gesetzgebers (I 24). J. schreibt auch diese ganz unpassende Kennzeichnung in seiner Archäologie unbekümmert ab.

***) Trotz der Erklärung III 223 folgen in III 224ff. lauter gesetzliche Ausführungen; der Faden der biblischen Erzählung, der in III 223 (Num. 7, 1—89) abreißt, wird erst III 290b (Num. 9, 21ff.) wieder aufgenommen. Übrigens ist gerade die ganze Partie von III 213 ab recht konfus und gehörig zusammengeflickt. Das deuteronomische Gesetz IV 199—301, welches jetzt ganz unvermittelt als Moserede einsetzt, war ursprünglich direkte Fortsetzung von IV 193. J. hatte dasselbe ursprünglich weggelassen; auf IV 195 folgte sofort IV 302b. Später hat er das Weggelassene an der verkehrten Stelle hineingeflickt und IV 196—198 sowie IV 302a zugefügt. Auch sonst scheinen noch Nachträge vorzuliegen, z. B. IV 69—75. Andersartig ist der Nachtrag VII 392—VIII 1 (vgl. Laqueur Hermes XLVI 172ff.).

ἐν τέσσαρσι βίβλοις περὶ θεοῦ καὶ τῆς οὐσίας αὐτοῦ καὶ περὶ τῶν νόμων, διὰ τί καθ' αὑτοὺς τὰ μὲν ἔξεστιν ἡμῖν ποιεῖν, τὰ δὲ κεκώλυται.

Was das Alter der von J. benutzten Vorlagen anlangt, so kann auf folgendes verwiesen werden: III 218 heißt es, daß das Brustschild und der Sardonyx des Hohenpriesters aufgehört hätten zu leuchten *ἔτεσι διακοσίοις πρότερον ἢ ταύτην ἐμὲ συνθεῖναι τὴν γραφὴν τοῦ θεοῦ δυσχεράναντος ἐπὶ τῇ παραβάσει τῶν νόμων*; da mit der erwähnten Übertretung der Gesetze nur der vormakkabäische Hellenismus gemeint sein kann, so dürfte hier eine Vorlage etwa aus der Zeit um 30 n. Chr. benutzt sein. Auch sonst wird — vorausgesetzt, daß nicht J. selber am Worte ist — doch bereits die römische Kaiserzeit vorausgesetzt (VIII 156f. X 209. XI 133).

c) Mit der Zurückführung des in der Archäologie verwerteten Stoffes auf die Arbeit der Schule wird die Frage der Abhängigkeit von bestimmten Autoren wesentlich verschoben. Die Frage zerlegt sich dem Stoffe nach in eine doppelte: in die Frage nach älteren hellenistisch-jüdischen Bearbeitern der biblischen Geschichte bezw. Gesetzgebung, und in die Frage nach nichtjüdischen Schriftstellern, auf die der weltgeschichtliche Stoff zurückzuführen wäre.

Was die erstere Frage anlangt, so lassen sich einerseits die Bruchstücke aus Alexandros Polyhistor, die Clemens von Alexandreia (stromat. I 21, 230, vgl. I 21, 14. 23, 153—156) und Eusebios von Kaisareia (praep. evang. IX 17—39) aufbewahrt haben, andererseits die Schriften Philons von Alexandreia vergleichen. Gewisse inhaltliche Berührungen zwischen ihnen und der Archäologie sind in der Tat nachweisbar*), aber keine einzige Stelle findet sich bei J., die eine direkte Benutzung dieser Literatur bewiese, geschweige daß größere Abschnitte der Archäologie direkt oder auch nur indirekt aus dieser Literatur entlehnt wären**).

*) Vgl. zu den Polyhistorfragmenten: Freudenthal Alexander Polyhistor 1875, 46. 49. 61. 63. 160. 169—171. v. Gutschmid Kl. Schriften II 182. Bloch Die Quellen des Flavius Josephus 1879, 53—62; zu Philo: Siegfried Philo von Alexandrien 1875, 278—281. Freudenthal a. a. O. 218. Wendland Jahrb. f. klass. Phil. XXII. Supplementbd. 1896, 712f.

**) Da die herrschenden Vorstellungen über diese Frage irrig sind, muß ich auf das einzelne eingehen:

Demetrios: ant. II 321. 326. 346 (die aus Ägypten ausziehenden Hebräer waren *ἄνοπλοι*, aber Moses ließ die ans Ufer gespülten Waffen der ertrunkenen Ägypter sammeln) kann nicht aus Demetrios (Euseb. pr. ev. IX 29) stammen, welcher das letztere nur vermutet hat.

ant. II 318 (die 430 und 215 Jahre) stammt aus Ex. 12, 40 und aus einfacher Berechnung aus Gen. 12, 4. 21, 5. 25, 26. 47, 9, braucht also nicht von Demetrios (Eus. pr. ev. IX 21) abhängig zu sein.

ant. X 185 (die 130 Jahre, 6 Monate, 10 Tage) bringt man nur sehr gewaltsam mit Demetrios zusammen, indem man von 135 Jahren, 6 Monaten bei Demetrios (Clem. Alex. strom. I 21, 141) nach Jer. 52, 30 fünf Jahre

Die wenigen vorhandenen Berührungen erklären sich einfach daraus, daß J. und diese Alexandriner aus der gemeinsamen Quelle der hellenistischen Schulüberlieferung schöpfen.

Nicht anders aber liegt es auch bei denjenigen Nachrichten der Archäologie, die auf nichtjüdische Literatur zurückgehen, nämlich bei den zahlreichen Berufungen auf griechische Schriftsteller, die J. teils wörtlich zitiert, teils nur mit Namen nennt. Ich gebe zuerst eine Liste der Namen (und zwar gleich hier für die ganze Archäologie):

Homeros	VII 67
Hesiodos	I 108
Hekataios von Milet	I 108
Akusilaos	I 108
Herodotos	VIII 157. 253. 260. X 20
Hellanikos	I 108
Theopompos	XII 112
Theodektes	XII 113
Ephoros	I 108
Berosos	I 93. 107. 158. X 20. 34. 219
Manethos	I 107

abzieht, wobei außerdem noch die 10 Tage unter den Tisch fallen müssen.

ant. X 146 (das 18. Jahr des Nebukadnezar) stammt aus Jer. 52, 29, braucht also mit Demetrios nichts zu tun zu haben.

Artapanos: ant. I 161 (Abraham zieht nach Ägypten, um die Meinungen der ägyptischen Priester über die Götter zu hören, und lehrt sie die Arithmetik und Astrologie; die letztere kam durch ihn von den Chaldäern nach Ägypten und von da zu den Hellenen) ist verschieden von Artapanos (Euseb. pr. ev. IX 18), nach dessen Angabe Abraham den König *Φαρεθώνης* die Astrologie gelehrt hat; ebenso verschieden von der anonymen Nachricht (ebd.), wornach er die Astrologie von Babylonien zu den Phönikern und später zu den Ägyptern brachte.

ant. II 202f. (die neue Dynastie in Ägypten und die Fronarbeiten der Hebräer) hat mit Artapanos (Euseb. pr. IX 27) nichts Charakteristisches gemein.

ant. II 243ff. (der äthiopische Krieg und die Ibisgeschichte) weicht sehr stark von Artapanos (Euseb. pr. ev. IX 27) ab.

Theodotos: ant. I 337 (Dina geht in die Stadt *ὀψομένη τὸν κόσμον τῶν ἐπιχωρίων γυναικῶν*) und Theodotos, Euseb. pr. ev. IX 22 (Dina sei *παρηγύρεως οὔσης* nach Sichem gegangen, *βουλομένην θεάσασθαι τὴν πόλιν*) sind verschieden.

Eupolemos: die chronologische Nachrechnung bei Bloch (S. 59f.), der eine Beziehung zu Eupolemos (Clem. Alex. I 21, 146) feststellen will, ist ganz bedenklich.

Philon: was Freudenthal 218 hier anführt, ist samt und sonders nicht beweiskräftig, am wenigsten seine angeblichen ‚wörtlichen Übereinstimmungen', aber ebensowenig die auch von Philon vorgetragene Etymologie (von *Ἄβελος* I 52, *Μελχισέδεκος* I 180, *Μωυσῆς* II 228) oder das Verbot, fremde Götter zu lästern (IV 207). Von der ‚erdrückenden Zahl von Belegen' für Benutzung Philons durch J. kann ich vorläufig nichts finden.

Hekataios von Abdera	I 159. XII 38
Megasthenes	X 227
Diokles	X 228
Philostratos	X 228
Menandros	VIII 144. 324. IX 283
Dios	VIII 147
Mochos	I 107
Hestiaios	I 107. 119
Hieronymos von Ägypten	I 94. 107
Polybios	XII 135. 358f.
Kleodemos oder Malchos	I 240
die Sibylle	I 118
Mnaseas	I 94
Agatharchides	XII 5
Aristaios	XII 100
Timagenes	XIII 319. 344
Alexandros Polyhistor	I 240
Titus Livius	XIV 68
Asinius	XIV 138
Hypsikrates	XIV 139
Strabon	XIII 286. 319. 347. XIV 35. 68. 104. 112. 114. 118. 138f. XV 9
Herodes	XV 174
Nikolaos von Damaskos	I 94. 108. 159f. VII 101f. XII 126f. XIII 250f. 347. XIV 9. 68. 104. XVI 183.

Von selbständiger Kenntnis einer so großen Zahl von Quellenwerken kann bei einem Manne wie J. selbstverständlich nicht die Rede sein. Bei einigen notiert er selber die Herkunft aus zweiter Hand: Kleodemos aus Alexandros Polyhistor (I 240), Timagenes aus Strabon (XIII 319), Asinius und Hypsikrates aus Strabon (XIV 138f.). Auf Aristaios (vgl. Brief des Aristeas § 31. 314. 316) gehen die Namen Hekataios von Abdera (XII 38), Theopompos (XII 112) und Theodektes (XII 113) zurück, auf Alexandros Polyhistor das Berososzitat I 93 (vgl. Sync. 30 A. FHG II 502) und das Sibyllenzitat I 118 (vgl. Sync. 81 ed. Bonn. und dazu Orac. Sibyll. III 97ff.)*) Das Herodotzitat VIII 260ff. ist sicher nicht aus dem Original (Herod. II 104) geschöpft, denn in diesem steht genau das Gegenteil — übrigens ein klassisches Beispiel dafür, wie unzuverlässig diese Juden zitieren. Auch X 18f. ist eine ungenaue Wiedergabe von Herod. II 141, die schwerlich auf direkter Kenntnis des Originals beruht**). Wenn man nun weiter beobachtet, daß sich in der Archäologie und in den Büchern gegen Apion gelegentlich ganze Gruppen von Zitaten übereinstimmend finden, und zwar z. T. wörtlich

*) Die ganz freie Wiedergabe der Sibyllenstelle ist bei J. und Synkellos so ähnlich, daß sie auf gemeinsame Wurzel zurückgehen müssen; diese ist nach Synkellos eben Alexandros Polyhistor. Auf des letzteren korrigierende Hand weist der auffällige Plural *οἱ θεοί* bei J., den der Christ Synkellos ohne Einsicht des Originals wieder ausmerzte.

**) Von der Belagerung Pelusions sagt Herodot nichts; auch nennt er den Sanherib *βασιλέα Ἀραβίων τε καὶ Ἀσσυρίων*, während J. gegen ihn polemisiert, als nenne er nur die Araber.

gleich und mit gleicher Abgrenzung*), so erkennt man, daß J. diese Zitate nicht den Originalen selber entnahm, sondern sie eben in diesen Auszügen bereits in seinen Vorlagen fand. Nur aus der Benutzung von Vorlagen erklärt sich die Berufung auf lange Reihen von Schriftstellern z. T. mit bloßer Namensnennung (z. B. I 93—95. 107—108. 158—160. X 219—228) oder Hinweise auf *πάντες οἱ τὰς βαρβαρικὰς ἱστορίας ἀναγεγραφότες* (I 93), *πάντες οἱ παρ' Ἕλλησι καὶ βαρβάροις συγγραψάμενοι τὰς ἀρχαιολογίας* (I 107), *οἱ πλεῖστοι τῶν Ἑλληνικῶν ἱστοριογράφων* (I 133), *πάντες οἱ τὰς Ἀλεξάνδρου πράξεις συγγραψάμενοι* (II 348), *ὅσοι . . . ἐν ταῖς ἱστορίαις καὶ τοῖς ἄλλοις συγγράμμασιν εἰρήκασιν* (VI 346).

Auch hier erkennt man wieder, daß diese Unmenge von Stellen nicht von einem einzigen Sammler zusammengebracht worden sind. Man sieht das z. B. daran, daß der eine Sammler auch die Nummer des zitierten Buches angemerkt hatte, während ein anderer das unterließ. So werden Buchnummern X 219. 227f. bei Berosos, Megasthenes und Diokles genannt, dagegen bei den sonstigen Berososzitaten (I 93. 158. X 20) nicht; ebenso werden bei Nikolaos in I 94. 159. VII 101. XII 127 regelmäßig die Buchnummern genannt, dagegen in den späteren Büchern (XIII 250. 347. XIV 9. 68. 104. XVI 183) nicht. Übrigens zeigen die Stellen I 93—95. 158—160, daß die Nikolaoszitate von einem jüngeren Sammler herrühren, daß also diese Aufzeichnungen sich vererbten und ergänzt wurden. All das lehrt, daß wir auch hier wieder die Arbeit der jüdischen Gelehrtenschule vor uns haben; denn daß dies Material nur von Juden zusammengebracht worden sein kann, ergibt sich aus ihrem Inhalte. Schon aus diesem Grunde kommt Alexandros Polyhistor, an den ich früher gedacht habe, nicht in Betracht. Wie ausgiebig übrigens die jüdischen Gelehrten sich mit diesem Stoffe beschäftigten, zeigt die Tatsache, daß J. später in den Büchern gegen Apion zwar vielfach dieselben Stellen griechischer Schriftsteller behandelt, aber offensichtlich auf Grund anderer Vorlagen**).

Außer den namentlichen Zitaten aus griechischen Schriftstellern findet sich eine Fülle kurzer weltgeschichtlicher Nachrichten, die ebenfalls der griechischen Literatur entnommen sind, in die Erzählung der Archäologie eingestreut:

aus der medischen und babylonischen Geschichte:
X 30. 74. 219. 231. 247f. ***).

aus der persischen Geschichte:
XI 20f. 30f. 120. 184. 297. 302.

*) Menandros und Dios (VIII 144—146. 147—149 und c. Ap. I 117—120. 113—115); Berosos, Megasthenes, [Diokles], Philostratos (X 219—226. 227. 228 und c. Ap. I 135—141. 144).

**) Vgl. z. B. die sogar inhaltlich sich widersprechenden Wiedergaben von Herod. II 104: ant. VIII 260—262 und c. Ap. I 168—171; ferner ant. I 95—96. X 219—228 und c. Ap. I 129—144; ant. XII 5—7 und c. Ap. II 208—212.

***) Die babylonische Königsliste von *Ναβουχοδονόσορος* bis *Ναβοάνδηλος* (X 219. 231. 247) wird wohl ebenso wie X 220ff. aus dem 3. Buche des Berosos stammen.

aus der Geschichte Alexanders:
XI 304f. 313f. 316f. 320. 346.
aus der Geschichte der Ptolemäer und Seleukiden:*)
XII 2—4 [+ Agatharchides 5—6]. 11. 119. 129—134 [+ Polybios 135—136]. 154. 223. 234f. 242—244. 293. 354—357 [+ Polybios 358f.]. 390.
XIII 35f. 59—61. 86. 94. 106—112. 114f. 117—120. 131. 135. 138—141. 145. 184—186. 218—224. 236b—239. 245—247. 250—253 [+ Nikolaos 251]**). 267—274. 277—280. 284—286 [+ Strab. 287]. 318b [+ Strab. 319]. 324—355 [einige Schriftsteller 337; Strab. und Nikolaos 347]. 358—371. 377 [die Zahlen]. 380—383a. 384—389. 395—397.
aus der römischen Geschichte:***)
XIV 34b—46 [+ Strab. 35f.]. 110—118 [+ Strab. 112. 115—118]. 138—139 [+ Strab. 138b. 139b]. XV 8—10 [+ Strab. 9f.].

Auch diese weltgeschichtlichen Nachrichten sind nicht von J. selber gesammelt worden. Ein Teil von ihnen ist aufs engste mit der Darstellung biblischer Bücher verflochten:
X 30. 74 zu 2. Kön. 20, 12ff. 23, 29.
X 219. 231. 247f. zu Daniel.
XI 20f. 30f. 120 zu Esra.
XI 184 zu Esther.
XII 242—244. 293. 354—359. 390. XIII 35f. 59—61. 86. 94. 106—112. 114f. 117—120. 131. 135. 138—141. 145. 184—186 zu 1. Makk.

Die Verbindung mit diesen biblischen Büchern setzt eine weit größere kritische Sorgfalt voraus, als J. sie sonst zu üben pflegt; vgl. z. B. die Ersetzung des Artaxerxes III. Esr. 2, 22ff. durch Kambyses. Es ist älterer jüdischer Exegetenfleiß, der diese Stellen zusammengelesen hat; J. muß sie in seinen Vorlagen bereits mit der Darstellung der biblischen Geschichte verbunden vorgefunden haben. Auch hier bestätigt sich also wieder, daß J. die biblischen Bücher nicht als direkte Quelle benützt hat.

Eine letzte Gruppe von Nachrichten, die J. außer den bereits behandelten bietet, erscheint auf den ersten Blick ziemlich bunter Art. Es sind vorwiegend legendarische Erzählungen; ihre Tendenz durchweg die Verherrlichung der Juden und vielfach die Befehdung des Samaritanertums. Auch diese Legenden sind zu allermeist offensichtlich jüdisch-alexandrinischer Herkunft, wobei z. T. Hekataios und Alexandros Polyhistor die Mittelglieder der schriftlichen Überlieferung sein könnten.*) Es sind folgende Erzählungen:

1. Bagoas und die Juden XI 297—301**).
2. Der Tempelbau auf Garizim XI 302—347***).
3. Die Ansiedlung von Juden in Ägypten durch Ptolemaios I. XII 3—10.
4. Die Übersetzung der Gesetze ins Griechische XII 11—118 (nach Aristaios).
5. Zeugnisse für die Judenfreundlichkeit der Könige Asiens XII 119—153 †).
6. Joseph und sein Sohn Hyrkanos XII 154—236.
7. Der Hohepriesterstreit in Jerusalem und der Bau des Oniastempels XII 237—241. 382—388. XIII 62—79.
8. Antiochos Epiphanes und die Samaritaner XII 257—264.
9. Simon wird Hoherpriester XIII 213—214 (z. T.).
10. Simon läßt den Burgberg abtragen XIII 215b—217.
11. Antiochos Eusebes belagert Jerusalem und opfert im Tempel XIII 240—244.
12. Hyrkan I. zerstört den Garizimtempel; er zwingt die Idumäer zur Beschneidung XIII 256—257 (z. T.).
13. Eleazarlegende XIV 105b—109.

*) Die Ptolemäergeschichte mag z. T. auf Timagenes zurückgehen. Für die Seleukidennachrichten hat Nußbaum (Observationes in Flavii Josephi antiquitates lib. XII 3—XIII 14, Diss. Marburg 1875) aus Diodor und Iustin nachgewiesen, daß sie auf Polybios und Poseidonios zurückgehen; Beziehungen zu diesen liegen vor in XIII 35f. 120. 131f. 135. 138—141. 184—186. 236—239. 245—247a. Indes hat schon Scheppig (De Posidonio Apamensi rerum gentium terrarum scriptore, Diss. Halle 1869) für die Bücher gegen Apion behauptet, daß J. den Poseidonios nicht aus eigener Lektüre gekannt hat.

**) Über dies Nikolaoszitat s. o. S. 1948 und Anm.

***) XIV 37ff. berührt sich mit Strab. 762–763, vgl. auch *ἡ Δαμασκηνή* Strab. 756; Ptolemaeus Mennaei Strab. 753; die Festung Lysias (die sonst nirgends erwähnt wird) von Pompeius erobert Strab. 758. 763; Heliopolis und Chalkis Strab. 753.

*) So hält z. B., ähnlich wie ich selber früher angenommen habe, Ed. Norden Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum XVI 1913, 661 den Alexandros Polyhistor für die Quelle von XI 317ff. Ich bin jetzt, wie oben dargelegt, zurückhaltender gegenüber der Annahme direkter Benutzung des Polyhistor u. a. älterer Autoren durch J.

**) Die Geschichte spielt unter Artaxerxes II. (Niese klammert das *ἄλλον* XI 297 wohl mit Unrecht ein.) Bagoas (Judith 12, 11ff.) war persischer Statthalter von Juda im J. 407 (vgl. Papyri von Elephantine: Bagôhi und dazu Ed. Meyer Der Papyrusfund von Elephantine 1912, 70ff.).

***) Diese Erzählung ist eine ungeschichtliche gelehrte Legende, entstanden auf ägyptischem Boden (vgl. XI 345). Sie kombiniert die zu Nehemias Zeit spielende Erzählung (Neh. 13, 28ff.) mit dem um 400 amtierenden Hohenpriester Jaddua (Neh. 12, 11. 22) und verlegt die ganze Geschichte in Alexanders Zeit (um 332). Eine richtige Erinnerung liegt insofern vor, als das samaritanische Schisma tatsächlich erst in makedonischer Zeit erfolgt sein kann; vorher (seit Esra) gehörten die Samarier zur Gesamtjudenschaft und unterstanden offiziell dem Hohenpriester von Jerusalem.

†) Die Beziehungen auf Vespasians Zeit mögen von J. selber stammen (vgl. bell. VII 100ff.); die auf Agrippa mit dem Verweis auf Buch 123 und 124 des Nikolaos werden schon übernommen sein.

Diese Erzählungen sind nicht nur untereinander aufs engste verknotet*), sondern stehen auch mit der Darstellung der biblischen Geschichte und den ihr beigegebenen weltgeschichtlichen Nachrichten und Zitaten aus griechischen Schriftstellern in engster Verbindung. Man kann dem Schlusse schwerlich ausweichen, daß dieser gesamte Stoff dem J. bereits in schriftlicher Verarbeitung vorlag. Dafür läßt sich noch ein weiterer Beweis anführen. Man beachtet, daß die zahlreichen Datierungen nach seleukidischer Ära aus dem 1. Makkabäerbuche in die Archäologie aufgenommen sind (XII 246. 248. 285. 297. 321. 361. 363. XIII 35. 86) mit alleiniger Ausnahme der drei Daten 1. Makk. 7, 1. 9, 3. 54. Der Grund dafür ist der, daß diese drei Daten in Widerspruch standen zu der höchst seltsamen Chronologie der jüdischen Legenden, welche dem ‚Hohenpriester' (sic!) Judas 3 Jahre, dem Jonatan 4 Jahre gaben (XII 434. XIII 212). Derjenige, der diese Inkongruenz bemerkte und durch Weglassung jener drei Daten des 1. Makk. auszugleichen versuchte, hatte ein schärferes kritisches Auge, als J. es sonst verrät**).

*) Vgl. die immer wiederkehrenden Geschichten von den Chuthäern bezw. Samaritanern (IX 279. 288—291. X 184. XI 19. 84—88. 114—119. XI 302. 306—313. 315. 321—324. 340—346. XII 10. 257—264. XIII 74. 256), die zahlreichen apokryphen Briefe, die das Maß solcher Fälschungen im Esrabuch noch erheblich steigern (XI 16. 118—119. XII 138—153. 225—227. 258—263. XIII 259—266) und ihnen verwandt die Hervorhebung der den Juden von den Herrschern gewährten Vergünstigungen (XI 337—339. 344. XII 8. 119. XIII 78. 240—244), die Erfüllung der prophetischen Weissagungen (XI 5f. 337. XIII 64. 68. 71, vgl. XII 413). Dazu kommt die fortlaufende Reihe der nachexilischen Hohenpriester bis auf den Hasmonäer Jonatan (XI 73. 75. 121. 158. 297. 302. 306. 322. 347. XII 40. 43f. 157f. 224f. 237. 239. 358. 413. 434. XIII 212).

**) Dagegen scheint mir der gewöhnlich aus den Verweisungsformeln geführte Beweis hierfür nicht zwingend zu sein. Die zumeist nicht verifizierbaren Formeln *καθὼς ἐν ἄλλοις δεδήλωται* oder *δεδηλώκαμεν* u. ä. begegnen nicht nur von XI 305 bis XIV 301 (vgl. VII 393), sondern auch XVIII 54 (*καθὼς ἐν ἄλλοις δεδήλωται*); daraus geht hervor, daß diese Formeln nicht aus einer einzigen Quelle stammen, womit die übliche Verwertung der Formeln für die Quellenbestimmung sehr stark eingeschränkt wird. Ferner zeigt der Vergleich der Formeln XIV 119 mit bell. I 179 (*περὶ ὧν οὐ νῦν καιρὸς λέγειν*) und XIV 122 mit bell. I 182 (*περὶ ὧν ἐν ἑτέροις ἐροῦμεν*), daß J. jene perfektischen Formeln selbständig auch da angewendet hat, wo seine Quellen futurisch redeten; XIV 119: *ὡς καὶ ἐν ἄλλοις δεδήλωται* scheint also zu bedeuten: ‚wie auch bei andern Schriftstellern gesagt ist'. Ebenso könnten dann auch die ähnlichen Formeln XI 305. XIII 186. 371. XIV 98. XVIII 54 verstanden werden. An zwei Stellen besagen die Formeln ausdrücklich, daß der Verweis auf andere Schriftsteller geht (XIV 122: *ὡς καὶ ὑπ' ἄλλων δεδήλωται*; XIV 301: *ὡς καὶ παρ' ἄλλοις δεδήλωται*). — Nur die in 1. Person Pluralis redenden Formeln sind also mit Sicherheit auf ein Werk desselben Autors zu beziehen, und zwar auf das vorliegende sicher XIII 285. 288 (*ὡς καὶ πρόσθεν* [oder *ἐν τοῖς ἔπανω*] *δεδηλώκαμεν*), vielleicht auch XI 341. XII 244. 390 (*καθὼς ἤδη που καὶ πρότερον ἐν ἄλλοις δεδηλώκαμεν* u. ä.; auch wohl XIII 253: *ὡς καὶ πρότερον ἐν ἄλλοις δεδήλωται*), während die Formeln *καθὼς ἤδη καὶ ἐν ἄλλοις δεδηλώκαμεν* u. ä. VII 393. XII 257. XIII 36. 61. 119. 271. 347. 372 an sich ebenso gut auf ein anderes Werk des Verfassers, wie auf eine frühere Stelle des gleichen Werkes gehen könnten. Was die nicht verifizierbaren Formeln der letzteren Form anlangt, so gehen die meisten auf Dinge der hellenischen Geschichte, aber nicht ausschließlich; z. B. weist XIII 372 zurück auf eine frühere Erwähnung der jüdischen Sitte, beim Laubhüttenfest *θύρσοι ἐκ φοινίκων καὶ κιτρίων* zu tragen, was nicht auf III 244ff. gehen wird. Aus alledem folgt, daß diese Formeln nicht verwendbar sind, um einen anonymen griechischen Darsteller speziell der hellenischen Geschichte quellenmäßig auszusondern; die Formeln sind vielmehr von J., allerdings z. T. in mechanischer Anlehnung an seine Vorlagen, aber doch ziemlich frei verwendet worden.

d) In Buch XIII ändert sich das Quellenverhältnis; J. nimmt eine neue, bis dahin noch gar nicht benutzte Quellenschrift zur Hand. Es beruht offenbar auf Nachahmung dieser neuen Quelle, daß er in Buch XIII anfängt, die Buchanfänge formell zu stilisieren, indem er zu Beginn des neuen Buchs das im vorhergehenden Buche zuletzt Beschriebene kurz rekapituliert. Diese Form hat er bis Buch XV fortgesetzt und in Buch VIII nachträglich zugefügt*).

Die Benutzung dieser neuen Quellenschrift beginnt mit Simons Regierung. Von hier ab laufen zwei Stränge der Erzählung eine längere Strecke weit nebeneinander her. Der eine Strang ist die Fortsetzung des bisherigen Stoffes; was zu ihm gehört, ist schon o. S. 1966—1968 aufgeführt. Der andere Strang dagegen deckt sich zum größten Teil mit der Erzählung des Polemos, und zwar derart, daß fast die gesamte Polemoserzählung von bell. I 50 ab Satz für Satz in der Archäologie dem Sinne nach wiedergegeben wird. Hier liegt also wie im Polemos letztlich Nikolaos von Damaskos zugrunde.

Man könnte fragen, ob dies Nikolaosgut dem J. nicht doch bereits mit dem Stoffe der früheren Bücher verflochten vorgelegen habe. Die Frage ist zu verneinen. Auch in I—XIII 212 ist freilich, wie gezeigt ist, ein bunter Stoff sehr verschiedener Herkunft ineinander verwoben, aber das Verschiedenartige ist dort doch innerlich stark verarbeitet und zu einer geistigen Einheit verwoben. Ganz anders hier. Hier sind zwei Quellen nur höchst

*) Laqueur, der dies zuerst beobachtet hat (s. o. S. 1950 Anm.), stellt auch den Anfang von Buch XII zu diesen stilisierten Buchanfängen — ich glaube, mit Unrecht; denn der Anfang von Buch XII ist andersartig als der in VIII. XIII—XV, und eher mit den Anfängen von Buch V und VI zu vergleichen:

mechanisch und gedankenlos zusammengeschweißt; von geistiger Zusammenarbeitung der Stoffe ist kaum die Rede, sondern die widersprechendsten Tatsachen und Urteile bleiben nebeneinander stehen, oft in schreiendem Widerspruche*). Der Urheber dieser geistlosen Kompilation ist offenbar niemand anders als J. selber.

Vergleicht man nun die parallelen Erzählungen im Polemos und in der Archäologie genauer, so zeigt sich auf den ersten Blick, daß dieselben zwar inhaltlich Satz für Satz parallel laufen, daß aber die Paraphrase im Wortlaut ganz verschieden ist — so verschieden, daß schon hierdurch der Zweifel rege werden kann, ob J. wirklich in beiden Fällen nach der gleichen Vorlage gearbeitet hat. Dazu kommen Besonderheiten der Archäologieerzählung, indem diese teils allerlei Sondergut in das Nikolaosgut einflicht, teils in zahlreichen Einzelangaben das Nikolaosgut ausdrücklich korrigiert. Beides läßt sich, soweit die Parallelität mit dem Polemos besteht, d. h. bis zum Schluß von Buch XVII beobachten.

Was die kleinen Korrekturen des Nikolaosgutes anbelangt, so erklären sie sich zu einem großen Teil sicher nicht aus Benutzung einer Nebenquelle, sondern sind rein tendenziöse Fälschung der Nikolaosüberlieferung. Dahin gehört vor allem die unermüdliche Einschärfung, daß Herodes und seine Angehörigen nicht adeligen und königlichen Geblütes, sondern plebeischer und gemeiner Herkunft gewesen seien (XIV 77f. 300. 386—388a. 403f. 489. 491. XV 374. XVII 192)**). Hier redet ein tendenziöser jüdischer Korrektor oder richtiger Verfälscher des Nikolaos, der die Zugehörigkeit der Herodesfamilie zum Adel und zum echten Judentum bestreiten will. Dieser Hand gehört daher auch die Polemik XIV 9 an, wonach Nikolaos behauptet haben soll, der Vater des Herodes, Antipatros, stammte von den vornehmsten der aus Babylon zurückgekehrten Juden ab*). Auch andere herodesfeindliche Korrekturen und kleine Zugaben gehören diesem jüdischen Polemiker gegen Nikolaos an (XIV 163—165a. 168. 435. 489—490a. XV 2. 5—7. 20. 266b—267. 367—369. XVI 1—5), vor allem auch die böse Charakteristik des Herodes XVI 150—159, die an die Stelle einer günstigen bei Nikolaos (vgl. bell. I 429f.) gesetzt ist und zu der eben die letztere die Anregung gab.

*) Nur einige Beispiele: nach XIII 225 (= bell. I 51) ist Antiochos VII. habgierig, schlecht und undankbar, nach XIII 242—245 ist er fromm und mild gesinnt; nach XIII 301—317 (= bell. I 70—84) ist Aristobul I. ein ruchloser, von Gewissensbissen gepeinigter Mörder, nach XIII 318—319 ist er milde und schamhaft. Manchmal wird ganz äußerlich harmonisiert, z. B. ant. XIII 247 die 500 und die 300 Talente (so bell. I 61), die die Juden dem Antiochos VII. zahlen: ‚sie gaben Geiseln und 500 Talente Silber, von denen sie sofort die 300 und die Geiseln gaben‘; oder wo die Quellen das gleiche Ereignis berichteten, wird es auch doppelt erzählt, wie XIII 276 (= bell. I 65) und XIII 277: die Samarier rufen Antiochos IX. zu Hilfe und rufen ihn zum zweitenmal zu Hilfe. Ganz unausgeglichen bleibt das doppelte Kommen des Pompeius nach Damaskos XIV 34a (= bell. I 131) und XIV 40; oder die doppelte Angabe, daß Crassus 2000 Talente und alle 8000 Talente aus dem Tempelschatz nimmt XIV 105a (= bell. I 179) und XIV 105b. 109; oder die doppelte Hinrichtung des Antigonos (XIV 490, vgl. bell. I 357) und XV 8—10. Unvermittelt bleibt auch der Widerspruch zwischen XIV 127—137 (nur Antipatros nimmt an Caesars Feldzug teil, zeigt aber einen Brief Hyrkans II. als Zeichen seiner Zustimmung vor) und dem auch formell ganz nachhinkenden Abschnitt XIV 138—139 (Hyrkan nimmt selber teil).

**) Daß es sich dabei um reine Fälschung des Nikolaostextes handelt, zeigt der Vergleich mit dem Polemos aufs deutlichste. Man vergleiche nur etwa die Angabe über die erste Frau des Herodes, Doris, welche der Text von bell. I 241 beschreibt als *γυναῖκα τῶν ἐπιχωρίων οὐκ ἄσημον, Δωρὶς ἐκαλεῖτο, ἐξ ἧς ἐγέννησεν Ἀντίπατρον*, während die Archäologie XIV 300, die sonst im ganzen Zusammenhang hier dem Polemos parallel läuft, dafür schreibt: *γυναῖκα δημότιν Δῶριν ὄνομα ἐκ τοῦ ἔθνους, ἐξ ἧς αὐτῷ πρεσβύτατος γίνεται Ἀντίπατρος*. Der Korrektor bezog also *οἱ ἐπιχώριοι* auf die Juden und verstand *οὐκ ἄσημος* als adelig; eben deshalb seine Korrekturen.

*) W. Otto (a. a. O. 16) schätzt diese Stelle meines Erachtens nicht richtig ein, wenn er sie für eine zuverlässige Wiedergabe des Nikolaos hält. Das widerlegt sich schon durch die einfache Überlegung, daß Nikolaos das allbekannte Idumäertum des Herodes nicht gut im Ernst bestritten haben kann. Man konnte zwar Herodes einen *Ἰουδαῖος* nennen (vgl. z. B. ant. XX 173), indem man die Idumäer mit zu den Juden rechnete im Gegensatz zu den *Ἕλληνες* der syrischen Städte; aber zu Lebzeiten der Herodessöhne (oder, wie Otto annimmt, gar des Herodes selber) die idumäische Abkunft des Herodes im Ernste abzuleugnen, wäre ein Unterfangen gewesen, dessen Verkehrtheit jedes Kind in Jerusalem durchschaut hätte. Als bewußte ‚Geschichtsfälschung‘ des Nikolaos im Interesse des Herodes ist darum XIV 9 nicht zu begreifen; denn die Juden, auf die eine solche berechnet gewesen wäre, hätten sie sicher nicht geglaubt, und ob der römerfreundliche Herodes diese ‚Geschichtsfälschung‘ seines Freundes gerade als ‚Schmeichelei‘ empfunden hätte, weiß ich nicht recht. Man versteht XIV 9 nur, wenn man sich die ganze tendenziös fälschende Schriftstellerei unseres Polemikers klar gemacht hat. Die Dinge liegen offenbar genau so wie XIV 300 (gegenüber bell. I 241), s. vorige Anm. Unser Polemiker fand bei Nikolaos eine Angabe, in der Herodes als zum ‚einheimischen Adel‘ gehörig bezeichnet wurde; solche Stellen haben auf ihn, als jüdischen Aristokraten und Hasmonäersprößling, wie ein rotes Tuch gewirkt, und in seinem polemischen Übereifer hat er, genau wie bei Doris, in den Text des Nikolaos etwas hineingelesen, was dieser beileibe nicht behaupten wollte. Er glaubte wieder, daß Nikolaos den Herodes zum alten jüdischen Adel rechnen wollte, und das gestaltet sich ihm zu der Behauptung, die er nun XIV 9 dem Nikolaos zuschiebt: *εἶναι γένος ἐκ τῶν πρώτων Ἰουδαίων τῶν ἐκ Βαβυλῶνος εἰς τὴν Ἰουδαίαν ἀφικομένων*, (*πρῶτος* heißt bei ihm ‚vornehm‘).

Die gleiche Hand ist es, die überall den königlichen Charakter der Hasmonäer unterstreicht (XIV 4. 97. XV 15. 17. 51. 63. 164. 167. 180. 236) und deshalb zwischen Alexandros Tod und Aristobuls II. Regierungsantritt noch ein ‚Königtum‘ Hyrkans II. von einem Vierteljahr Dauer einschiebt (XV 12. 180). Dieselbe Hand betont, daß nicht Antipatros, sondern Hyrkan II. der eigentliche Inhaber der Herrschergewalt gewesen sei (XIV 131f. 144. 276, vgl. 148. 155. 164. 185. 189. 256. 304). Überall wo die Archäologie den Polemos nach dieser Richtung hin korrigiert, liegt — man muß das betonen — keine quellenmäßige Überlieferung, sondern rein tendenziöse Fälschung im hasmonäerfreundlichen, herodesfeindlichen Sinne vor. Die gleiche Tendenz beherrscht jedoch nicht nur die Korrekturen des Nikolaos und die Polemiken gegen Nikolaos (XIV 9. XVI 183—187), sondern auch die zahlreichen längeren oder kürzeren Betrachtungen über Personen und Ereignisse, die vielfach in die Erzählung eingeflochten sind, besonders die Epiloge, die den Hauptpersonen der Geschichte gewidmet werden (XIII 430—433. XIV 77—78. 490b—491. XV 179—182*). XVI 150—159. 395—404. XVII 129—130. 180—181. 191b—192. 354—355). Auch sie werden deshalb nicht von J., sondern bereits aus dem Werke unseres jüdischen Polemikers stammen**). Dieser, nicht Nikolaos direkt, wurde also von J. als Quelle für die Archäologie benutzt.

e) Ehe jedoch das Bild dieses jüdischen Polemikers deutlicher gezeichnet werden kann, müssen die übrigen Quellen, die er neben Nikolaos in Buch XV–XVII benutzte, näher ins Auge gefaßt werden.

Aus der Masse des Stoffs sondern sich zuerst deutlich drei Gruppen von Nachrichten aus: *α*) Jüdische Legenden und Stoffe verwandter Überlieferung, *β*) eine fortlaufende Reihe von Namen der Hohenpriester unter Herodes und Archelaos, *γ*) Urkundensammlungen. Hierzu kommen noch chronologische Notizen über ein paar hasmonäische Hohepriesterfürsten, Datierungen nach Olympiaden und Konsulaten, Berufungen auf Strabon, Nikolaos, Livius, und eine Reihe von Erwähnungen späterer Geschichtsereignisse. Was nach Beiseitestellung all dieses Stoffes übrig bleibt, sind zusammenhängende Stücke einer ausführlichen Herodesbiographie.

Ich untersuche die einzelnen Gruppen für sich.

α) Jüdische Legenden und Stoffe verwandter Überlieferung:

XIII 171—173: Die drei jüdischen Schulen.
XIII 282—283: Hyrkan I. hört eine Gottesstimme im Tempel (D. p. 74).
XIII 288b—296 [297—298 Jos.]: Hyrkan I. wird Sadduzäer (D. p. 79—80).
XIII 320: Salina (richtiger Salma) = Alexandra (D. p. 102).
XIII 321—322: Hyrkans I. Traum und die Erziehung Alexanders in Galilaea.
XIII 372b. 373b: Alexander am Laubhüttenfest (D. p. 98—99 not.).
XIV 21b—28: Onias (D. p. 112—113).
XIV 78. 300. 491 usw.: Herodes ein Plebeier (D. p. 151—152).
XIV 163—164a. 168. 171—175 [176 Jos.]. 177: Herodes vor dem Synedrion und der gerechte Samaias (D. p. 146—148).
XV 3 [4 Jos.]: Der Pharisäer Pollion und sein Schüler Samaias von Herodes geehrt (D. p. 149—150)*).
XV 370—372: Der Pharisäer Pollion und Samaias von der Eidleistung befreit (ebd.); ebenso die Essener.
XV 373—379: Der Essener Manaem (D. p. 152—153).
XV 425: Beim Tempelbau regnet es nur des Nachts.
XVI 179—182: Herodes dringt ins Grab Davids ein**). [Weiteres s. u. S. 1990f.]

Diese meist isolierten Anekdoten, vielfach *παράδοξα* (vgl. XIII 282. XV 379), entstammen offenbar der mündlichen Überlieferung (vgl. *λέγεται* XIII 282. 321. 425; *ἐλέγετο* XVI 182; *φασίν* XIII 282. XV 367; *οἱ πατέρες ἡμῖν παρέδωκαν* XV 425). Zu den meisten von ihnen finden sich Seitenstücke in der rabbinischen Überlieferung, wie oben durch die Verweise auf Derenbourg***) angedeutet worden ist. Der erste Aufzeichner dieser mündlichen Tradition aber war nicht J., sondern gleichfalls der erwähnte Verfälscher des Nikolaos, dessen Urteil über Herodes diese Anekdoten teilen (vgl. XV 374). Der Standpunkt dieses Autors wird hier vollends deutlich. Wieder zeigt sich der dem *δῆμος* (*πλῆθος*) abholde aristokratische (vgl. XIV 21b—28. 163), d. h. priesterliche und für den Tempelkult interessierte Charakter (XIII 282—283. 372b. 373b. XIV 21b—28. 65—68. 168. XV 425). Mit den bei den

*) Ob auch der Epilog auf Mariamme XV 237—239 dem jüdischen Bearbeiter zuzuweisen ist, ist mir nicht sicher; er ist zu herodesfreundlich gehalten. Er stammt möglicherweise doch schon aus dessen Quelle (s. u. S. 1978).

**) Über die tendenziöse Streichung der *Σεβαστηνοί* in XVII 266. 275. 283. 294 s. u. S. 1987f. Anm.

*) Der Widerspruch zwischen XIV 171—177 und XV 3—4, der den Forschern viel Schwierigkeiten gemacht hat, erklärt sich wohl sehr einfach. Die beiden *Σαμαίας* sind ursprünglich zwei verschiedene Personen (nämlich Schemaja und Schammai in der talmudischen Tradition); erst J. hat sie, wie ja leicht begreiflich ist, miteinander identifiziert; von ihm stammen die verwirrenden Verweisungen XIV 176 und XV 4 [die Konfusion hat dann ein Schwanken in der Textüberlieferung *Σαμαίας* oder *Πολλίων* verursacht].

**) Dagegen gehört XVII 41—45 nicht zu dieser Gruppe. Der ursprüngliche Verfasser dieser Stelle, der hier erstmalig von den Pharisäern sprach (41: *καὶ ἦν γὰρ μόριόν τι Ἰουδαϊκὸν ἀνθρώπων ἐπ' ἐξακριβώσει μέγα φρονοῦν τοῦ πατρίου καὶ νόμων οἷς χαίρει τὸ θεῖον προσποιουμένων, οἷς ὑπῆκτο ἡ γυναικωνῖτις, Φαρισαῖοι καλοῦνται, βασιλεῖ δυναμένῳ μάλιστα πράσσειν προμηθεῖς κἀκ τοῦ προύπτου εἰς τὸ πολεμεῖν τε καὶ βλάπτειν ἐπηρμένοι*) und dessen Angabe über die Eidesverweigerung der Pharisäer XVII 42 sich mit XV 370 stößt, ist sicher ein Nichtjude (s. u. S. 1979).

***) Derenbourg Histoire de la Palestine depuis Cyrus jusqu' à Adrien, Paris 1867.

Massen in Gunst stehenden Pharisäern identifiziert er sich offenbar nicht (XIII 288—296. XV 3. 370), wenngleich er sie, wo sie's verdienen, mit Anerkennung behandelt*). Dagegen lobt er die Essener, die er mit den Pythagoreern vergleicht (XV 371) und deren Tugend und Weissagungsgabe er rühmt (XV 373—379). Gleichwohl ist er kein Essener; denn die essenische Anschauung über die *εἱμαρμένη* (XIII 171—173) teilt er nicht (XVI 397–398)**). Er gehört offenbar zu keiner der drei Schulen. Auch Sadduzäer ist er nicht, denn er billigt nicht das strenge Gerichtsverfahren dieser Schule (XIII 293—296) und glaubt an die Unsterblichkeit (XVII 354).

β) Eine fortlaufende Reihe von Namen der Hohenpriester unter Herodes und Archelaos: Ananelos XV 22. 39a [39b—41 Jos.] 56
Jesus } XV 322
Simon }
Matthias XVII 78
Jozaros XVII 164b—167***)
Eleazaros XVII 339
Jesus XVII 341 [Forts. s. u. S. 1989f.].
Auch die Einfügung dieser Namen geht auf denselben priesterlichen Aristokraten zurück: statt der berechtigten *ἐπίσημοι* setzt Herodes den Ananelos aus Babylon, *ἱερέα τῶν ἀσημοτέρων*, zum Hohenpriester ein (XV 22)†); Simon ist *ἀδοξότερος* (XV 322)††).

γ) Urkunden, von Worten des Sammlers umrahmt (die Rahmenworte deute ich durch Klammern an):
XIII [259]. 260—264. [265—266]
XIV [144]. 145—155a. [155b]
XIV [185—189]. 190—216. [217—218]. 219—222. [223—224]. 225—264. [265—267]
XIV [304—305] 306—322. [323]
XVI [160—161] 162—173. [174—178]
[weitere Urkunden s. u. S. 1990].
Diese Urkunden hat J. nicht selbst in den Archiven gesammelt oder von den Tafeln und Säulen, die er erwähnt, abgeschrieben; er fand dieselben vielmehr im Rahmen einer Geschichtsdarstellung bereits vor. Da nun die Nikolaosrede XVI 31—57 auf diese Urkunden Bezug nimmt, so haben Niese, Viereck, Wachsmuth sie aus dem Werke des Nikolaos ableiten wollen, wogegen Schürer (I³ 86, 19) mit Recht Einwände erhebt, ohne die Frage ganz zu klären. Die Sache wird erst klar, wenn man erkennt, daß jene Rede des Nikolaos einen langen jüdischen Anhang durch den Nikolaosfälscher erhalten hat und daß nur dieser Anhang XVI 38 (bezw. 40)—57 auf jene Urkunden Bezug nimmt*). Damit ist der Beweis erbracht, daß der Sammler der Urkunden kein anderer als der Nikolaosfälscher ist. Zu diesem paßt die durchgängige Voraussetzung, daß Hyrkan II. (nicht Antipatros) die Herrschergewalt ausübt (XIV 144. 148. 185. 217. 223f. 228. 265). Es ist die Absicht des Urkundensammlers, gegenüber der antisemitischen Stimmung der hellenistischen Stadtgemeinden, die *φιλία* der Juden zu den Römern dokumentarisch zu erweisen (vgl. bes. XIV 186—189. 265—267. XVI 174—178)**).

Der Hand des Urkundensammlers wird auch die versprengte Notiz über die *συμμαχία* Simons mit den Römern (XIII 227b) angehören, und mit ihr hängt wohl die Angabe über Simons 8jährige Regierung zusammen (XIII 228a); mit letzterer stehen vielleicht wieder auf gleicher Stufe die Notizen über Hyrkans I. 31jährige (XIII 299 statt 33 Jahre bell. I 68) und Aristobuls II. 3½jährige (XIV 97) Regierung, also alles Zutaten und Korrekturen im Nikolaosgute. Auch die 481¼ Jahre bis zum Königtum Aristobuls I. (XIII 301 statt 471¼ Jahre bell. I 70) möchte ich hieher rechnen.

Weiter wäre wenigstens zu erwägen, ob nicht auch die Datierungen nach Olympiaden und Konsulaten (XIV 4. 66. 389. 487) unserm Autor angehören, zumal sie regelmäßig in nächster Nähe von Stellen stehen, an denen dieser auch sonst

*) In der Gesellschaft der Pharisäer ist der Zänker Eleazar (XIII 291); das durch die Pharisäer demokratisierte Synedrion wird von dem gerechten Samaias wegen seiner Feigheit getadelt (XIV 171—177); der Pharisäer Pollion und sein Schüler Samaias bereden das Volk, Herodes in die Stadt einzulassen (XV 3). Auch die erweiternde Bearbeitung der Nikolaostradition über den Einfluß der Pharisäer unter Alexandra (bes. XIII 401—406. 408—415. 432) steht mit ihrer Sympathie sichtlich auf der Seite der Vornehmen und betrachtet das Pharisäerregiment unter Alexandra offenbar nicht als ideal, wie dies die talmudische Überlieferung tut; auch das Urteil über Alexandra XIII 431 (*οὔτε καλοῦ οὔτε δικαίου . . ., ἐπεστρέφετο*) ist dem talmudischen entgegengesetzt.

**) XVI 397f. lehnt er es ab, die Handlungsweise des Herodes gegen seine Söhne durch die Wirksamkeit der *τύχη* oder der *εἱμαρμένη* zu rechtfertigen, da dann ja jede sittliche Beurteilung aufhöre, und erklärt als die bessere Meinung die von der sittlichen Verantwortlichkeit: *τοῦτον μὲν οὖν τὸν λόγον ὡς μείζω πρὸς ἐκεῖνον ἀρκέσει κινεῖν ἡμῖν τε ἀποδιδόντας τι καὶ τὰς διαφορὰς τῶν ἐπιτηδευμάτων οὐκ ἀνυπευθύνους ποιοῦντας. ἃ πρὸ ἡμῶν ἤδη πεφιλοσόφηται καὶ τῷ νόμῳ.*

***) Die Quellennachricht XVII 164 bezeichnete eigentlich den Hohenpriester Matthias als (teilweisen) Urheber des Aufruhrs; unser Autor will das aber nicht gelten lassen; er will den Hohenpriester Matthias von dem Aufrührer Matthias unterscheiden (XVII 167).

†) J. (XV 39b—41) hat die Meinung des Autors nicht verstanden; er schreibt gedankenlos vom *ἀρχιερατικὸν γένος* des Ananelos (XV 39b). J. setzt sich übrigens XV 41 in Widerspruch zu XX 235.

††) Auch dies widerspricht der Quellennachricht XV 320: *ἱερεὺς ἐν τοῖς γνωρίμοις.*

*) XVI 31—37 ist durchaus unjüdisch; hier ist von den *θεοί* der Juden die Rede (35. 37), und es wird von den Juden in 3. Person gesprochen; 38 (bezw. 40)—57 dagegen ist korrekt jüdisch, spricht von *ὁ θεός* (45) oder *τὸ θεῖον* (42), vom 7. Tage (43) und redet von den Juden in 1. Person. (Das ‚wir' in 36 könnte sich auf die Bewohner des römischen Reichs im allgemeinen beziehen.) Der Anhang 38 (bezw. 40)—57 stammt aber nicht von J., da er Angaben voraussetzt, die J. vorher nicht erwähnt hat (vgl. XVI 52 mit XIV 128. 139); er gehört also dem Nikolaosfälscher an.

**) Über die Herkunft dieser Aktenstücke vgl. bes. H. Willrich Iudaica 1900, 40ff.

den Nikolaostext vermehrt hat*). Ob auch die Berufungen auf *πάντες οἱ τὰς κατὰ Πομπήιον πράξεις ἀναγράψαντες, ἐν οἷς καὶ Στράβων καὶ Νικόλαος καὶ πρὸς αὐτοῖς Τίτος Λίβιος ὁ τῆς Ῥωμαϊκῆς ἱστορίας συγγραφεύς* (XIV 68) und auf *Νικόλαος ὁ Δαμασκηνὸς καὶ Στράβων ὁ Καππάδοξ οὐδὲν ἕτερος ἑτέρου καινότερον λέγων* (XIV 104) demselben Autor zuzuweisen sind, lasse ich dahingestellt. Wenn das richtig wäre, so hätte der Autor neben Nikolaos gelegentlich Strabon**) und Livius***) eingesehen.

f) Was nach Aussonderung all des bisher behandelten Stoffes bis zum Schlusse von Buch XVII übrig bleibt, gehört zu einer ausführlichen Herodesbiographie, die neben Nikolaos die Hauptquelle der Bücher XIV—XVII bildet. Auch die aus dieser Herodesbiographie geschöpften Abschnitte sind, ebenso wie das Nikolaosgut, von der erwähnten jüdischen Hand vielfach bearbeitet, obwohl weitaus nicht so arg wie Nikolaos, da ihre Beurteilung des Herodes dem jüdischen Benutzer mehr zusagte als die verherrlichende Darstellung des Nikolaos. Der Stoff, den diese beiden Hauptquellen für das Leben des Herodes boten, lief natürlich auf weite Strecken hin inhaltlich parallel. Infolgedessen konnte der jüdische Verarbeiter, da, wo er im wesentlichen der einen Quelle folgte, doch kleine Züge aus der anderen als Beigaben oder Korrekturen verwerten. Daraus erklärt es sich, daß hier eine saubere Auseinanderlösung der Quellen vielfach nicht möglich ist. Im allgemeinen liegt das Verhältnis so: in Buch XIV herrscht Nikolaos ganz und gar vor, während die Herodesbiographie höchstens in XIV 8. 10—18 benützt sein könnte†). Von XV 11 ab kehrt sich das Verhältnis um: fortan ist die Herodesbiographie die Hauptquelle, während nur einzelne, vielfach noch leicht aus dem Zusammenhang herauszulösende Nikolaosstücke als Ergänzung eingeflochten werden. Erst hinter dem Anfang von Buch XVII (etwa von XVII 61 ab) kehrt sich das Verhältnis wieder zugunsten des Nikolaos um, ja Nikolaos beherrscht nun bis zum Schlusse von Buch XVII die Darstellung fast ganz, während die andere Quelle sich vielleicht in einzelnen kleineren Korrekturen des Nikolaos geltend macht.

Um ein deutlicheres Bild der Herodesbiographie zu geben, nenne ich die wichtigeren der zu ihr gehörigen zusammenhängenden Stücke (wobei die Paragraphenbezeichnung natürlich nicht als saubere Quellenscheidung verstanden sein will). Daß diese Stücke alle der gleichen Quelle angehören, lehren die zahlreichen Fäden, durch die sie miteinander verwoben sind:

XIV 8. 10—18 Die Vorfahren des Antipatros. Antipatros und Hyrkan.
XV 11—21 Hyrkans Heimkehr aus Parthien.
XV 23—28 Alexandras Bemühungen für ihren Sohn Aristobul.
XV 42—66a Aristobuls Ermordung.
XV 71—80 Alexandras Empörungsversuch.
XV 89—91. 97—109*) Kleopatras Ländergier.
XV 164—178 Hyrkans Hinrichtung.
XV 183—186. 202–217a. 218-266a Die Hinrichtung Mariammes, Alexandras, Kostobars und der Sabbasöhne**).
XV 268—298 Bautätigkeit des Herodes. Verschwörung gegen sein Leben. Bau von Festungen.
XV 299—317. 319—321. 326 Die Hungersnot in Judaea. Die Heirat der Simonstochter.
XV 342—343a Die Erziehung der Mariammesöhne in Rom.
XV 346—359 Kämpfe in Trachonitis. Herodes von Zenodoros verklagt.
XV 362 Pheroras Tetrarch.
XV 365 Steuererlaß.
XV 380—403. 410—424 Der Tempelbau.
XVI 1a Das Einbrechergesetz.
XVI 6—11 Die Rückkehr der Mariammesöhne aus Rom.
XVI 12—37. 58—65 Die Reise des Herodes zu Agrippa.
XVI 66—86 Die Bevorzugung des Antipatros.
XVI 87—135 Anklage der Mariammesöhne und Aussöhnung mit ihnen.
XVI 136—141 Die Einweihung von Kaisareia.
XVI 188—219 Weitere Ränke am Hofe.
XVI 220—228 Syllaios.
XVI 229—270 Die Versöhnung durch Archelaos.
XVI 271—281 Abfall der Trachoniter.
XVI 282—299 Herodes durch Syllaios verklagt.
XVI 300—310 Eurykles.
XVI 311—355 Die Mariammesöhne von neuem angeklagt.
XVI 356—394 Hinrichtung der Mariammesöhne.
XVII 1—18 Antipatros und die übrigen Thronerben.
XVII 23—31 Die Ansiedlung der babylonischen Juden in Batanaea***).

*) Olympiadenrechnung findet sich noch XV 109 und XVI 136, an letzterer Stelle jedoch bereits nikolaisch (vgl. bell. I 415).

**) Schöpfte er vielleicht die Olympiadenrechnung aus Strabons wohl bis 27 v. Chr. reichenden *ἱστορικὰ ὑπομνήματα*? Das letzte bei J. in Frage kommende Olympiadendatum ist das der Schlacht bei Aktium 30 v. Chr. (XV 109).

***) Stammen die Konsulatsdatierungen vielleicht aus Livius?

†) Aus der Nikolaosdarstellung der Hasmonäergeschichte stammt der Abschnitt jedenfalls nicht. Von der erwähnten Begebenheit unter Alexander XIV 10. 18 ist vorher nicht die Rede gewesen (vgl. etwa XIII 374. 395. 397f.). Dagegen könnte man zur Stellung des älteren Antipas als *στρατηγός* von Idumaea (XIV 10) vielleicht die ähnliche Stellung Kostobars (XV 254) vergleichen.

*) XV 105b wird die Vertreibung des Artaxias von Armenien durch Archelaos und *Νέρων Καῖσαρ* erwähnt. Das geschah im J. 20 v. Chr. Der genannte Nero ist Tiberius (was J. jedenfalls nicht begriffen hat).

**) Ist XV 260 vielleicht *δέκα* statt *δεκαδύο* zu lesen? Dann wäre die chronologische Reihenfolge hergestellt.

***) Der Abschnitt ist von der Hand des J. erweitert, wie schon die nachträgliche Namensnennung des Zamaris XVII 29 gegenüber seiner vorherigen Anonymität zeigt; also ist jedenfalls 29—31 Zutat des J., welcher den Jakimos und dessen Sohn Philippos gut kannte (vgl. bell. und vita oft). Auch 28b könnte dem J. angehören (setzt

XVII 32—45 Pheroras und die Pharisäer.
XVII 46—60 Der Tod des Pheroras*).

Von hier ab wird wieder Nikolaos die führende Quelle, wie auch die Überleitung XVII 60b andeuten dürfte; doch scheint die andere Quelle daneben noch hier und da zur Ergänzung oder Korrektur benutzt zu sein, zumal der Herodesbiograph sicher auch über den Tod des Herodes noch berichtet haben wird.

Die wohlwollende, zum mindesten nicht ungünstige Haltung, die der Verfasser der Herodesbiographie dem Herodes gegenüber einnahm, ist durch die herodesfeindliche Bearbeitung nur oberflächlich verschleiert und läßt sich nach Entfernung eines leichten Firnisses noch recht gut erkennen.

Gleich die Art, wie er über das Ende Hyrkans II. berichtet, ist bezeichnend; er schildert die Dinge zuerst so, wie Herodes sie selbst in seinen

den Tod Agrippas II. voraus), zumal der Satz die offenbar beabsichtigte logische Steigerung stört.

*) Gerade bei einer Reihe der hier aufgezählten Stücke, nämlich bei denjenigen, in denen Nikolaos von Damaskos eine Rolle spielt, gilt es freilich für die meisten Forscher beinahe als selbstverständlich, daß sie der Weltgeschichte des Nikolaos entlehnt sein müßten. So druckt z. B. der Herausgeber der FHG die Stellen ant. XVI 27—30. 179—186. 299. 335b—352. XVII 99. 106b—121. 240—248a. 315—316 ohne weiteres als Fragmente des Nikolaos ab, und auch Otto a. a. O. 3 glaubt, daß die Rede des Nikolaos gegen Antipatros XVII 108ff. ‚unbedingt der Weltgeschichte entnommen ist'. Der Schluß ist ebensoviel wert, wie wenn man den Pentateuch von Mose geschrieben sein läßt, weil er von Mose handelt. Ein Vergleich mit den Fragmenten des Nikolaos (FHG III 350ff.) beweist, daß die Herleitung gerade dieser Stücke aus Nikolaos alles andere als wahrscheinlich ist. — Auf die ganze Geschichte von frg. 3 nimmt nur das Sätzchen XVI 26: *Ἰλιεῦσιν μέν γε αὐτὸν διήλλαξεν* (Herodes versöhnte den Agrippa mit den Iliern); von der in frg. 3 so stark unterstrichenen Fürbitterrolle des Nikolaos schweigt die Archäologie, was nicht gerade für eine Benutzung des Nikolaos spricht. – Recht verschieden sind Nikolaos (Buch 123 und 124 nach Joseph. ant. XII 125—127a) und ant. XVI 27ff.: bei Nikolaos sind es die Ionier, die sich an Agrippa wenden, in XVI 27f. die Juden; bei Nikolaos verlangen die Ionier, daß den Juden entweder die von Antiochos Theos verliehene *πολιτεία* aberkannt werde, oder daß sie die gemeinsamen Götter verehren, in XVI 27f. beklagen sich die Juden, daß die Ionier sie gegen das ihnen von den Römern verliehene Recht in der Ausübung ihrer gesetzlichen Pflichten hinderten und zu Heeresdiensten und öffentlichen Leistungen zwängen; bei Nikolaos findet ein Prozeß (*δίκη*) statt, während XVI 58 ausdrücklich sagt, es sei keine Verhandlung *ὡς ἐν δικαστηρίῳ*, sondern ein einfaches Bittgesuch bei Agrippa gewesen. XVI 27ff. stammt also nicht aus Nikolaos (vgl. auch *Νικόλαόν τινα τῶν αὐτοῦ φίλων*). — Bei Nikolaos frg. 5 (Absatz 1) heißt es, daß Herodes die Araber ohne Erlaubnis des Kaisers bekriegte, während XVI 283. 285. 344 be-

ὑπομνήματα dargestellt hatte*), also für Herodes günstig; darauf erklärt er, daß es auch andere Darstellungen gebe, die Hyrkan für unschuldig hielten; er selber entscheidet sich nicht für das eine oder andere, neigt aber offenbar der für Herodes günstigen Auffassung zu. Diese dem Herodes im Grunde wohlwollende, ruhige Objektivität zeigt er auch sonst überall. Alle die blutigen Hinrichtungen einer Mariamme, einer Alexandra, Kostobars oder der Sabbasöhne erzählt er sine ira et studio. Die Hauptschuld schiebt er mit Vorliebe auf die ränkesüchtigen Weiber, die Schwester und die Mutter des Herodes. Der König selber wird nach Möglichkeit gerechtfertigt (vgl. z. B. XV 209: *ὡς εἰκός*); Mariamme hat nach des Verfassers Meinung durch ungeziemendes und zanksüchtiges Benehmen ihr Schicksal selber herbeigeführt. Nicht Herodes selber hat Mariamme zum Tode verurteilt, sondern als er maßlos gereizt redete, da sprachen die anwesenden Richter das Todesurteil, und erst Salomes Überredung bestimmte den König zur sofortigen Hinrichtung (XV 229—231); einer augenblicklichen Stimmung gab er nach, um seine Handlung bald darauf bitter zu bereuen (XV 240ff.). Andere Bluttaten des Königs werden damit erklärt, daß der König durch eine Krankheit sehr reizbar gewesen sei (XV 251f.). Selbst bei der Hinrichtung des jungen Hohenpriesters Aristobul, die der Verfasser keineswegs billigt, weiß er doch daneben die politischen Beweggründe klarzulegen, die den König bestimmten. Das ungünstigste Urteil trifft auch hier wieder die weibliche Umgebung des Königs, vor allem Alexandra.

Unverhaltener tritt der dem Herodes günstige Zug der Darstellung an anderen Stellen hervor, so in der Schilderung seiner Bautätigkeit (XV 268ff.), in seiner Fürsorge während der Hungersnot (XV 299—316), in den Trachoniterabschnitten (XV 346—359. XVI 271—299. XVII 23—27), bei der Reise zu Marcus Agrippa (XVI 12—37. 58—65).

tont, daß er es mit Billigung der römischen Statthalter tat; nach Nikolaos entließ der Kaiser die Gesandten des Herodes ungnädig, nach XVI 293 ließ er sie gar nicht vor. — Nikolaos ist nach frg. 5 (Abs. 2) von der Unschuld der Mariammesöhne überzeugt gewesen, während er in XVI 371 dem Herodes gegenüber erklärt: *ἀσεβῆ εἶναι τὰ ἐκείνοις πρὸς σὲ ἐγνωσμένα*; auch XVII 108ff. gilt ihre Schuld als erwiesen. Eine Änderung des Standpunkts bei Nikolaos anzunehmen, ist doch nur ein dürftiger Notweg. Die Rede des Nikolaos gegen Antipatros XVII 108ff. dürfte also nicht aus der Weltgeschichte des Nikolaos stammen; sie schweigt außerdem von den Nachstellungen des Antipatros gegen seine Brüder, die in frg. 5 und bell. I 637 erwähnt werden. — Dagegen stimmt der Bericht des Fragmentes über die Wirren bei der Thronbesteigung des Archelaos und über die Verhandlungen in Rom frg. 5 (Abs. 4) sowohl zum Polemos als zur Archäologie.

*) Diese *ὑπομνήματα* des Herodes wird der Verfasser der Biographie natürlich reichlich ausgebeutet haben; in welchem Maße läßt sich nicht weiter bestimmen.

Verschiedene Stellen zeigen deutlich, daß der Verfasser der Herodesbiographie ein Nichtjude war. Am deutlichsten verrät sich das in der Rede des Nikolaos XVI 31—37 (über den jüdischen Anhang s. o. S. 1976 Anm.), die in höchst sonderbarer Weise von den ‚Göttern' der Juden redet (XVI 35. 37). Unjüdisch sind die *δαίμονες ἀγαθοί* XVI 212, und ebenso unjüdisch die spöttische Art, mit der die Bilderscheu der Juden als *δεισιδαιμονία* XV 277 lächerlich gemacht wird.

Über den Verfasser der Herodesbiographie darf wenigstens eine Vermutung ausgesprochen werden. Der einzige, von dem wir wissen, daß er ein besonderes Buch über Herodes I. geschrieben hat, ist ein gewisser Ptolemaios von Askalon. Nach Baege (De Ptolemaeo Ascalonita 1882, 2ff.) lebte er zu Anfang des 1. Jhdts. n. Chr. (Näheres bei Schürer I³ 48-50). Bei Ammonios (de adfinium vocabulorum differentia ed. Kulenkamp 1822 s. *Ἰδουμαῖοι*) heißt es: *Ἰδουμαῖοι καὶ Ἰουδαῖοι διαφέρουσιν ὡς φησι Πτολεμαῖος ἐν πρώτῳ περὶ Ἡρῴδου τοῦ βασιλέως. Ἰουδαῖοι μὲν γάρ εἰσιν οἱ ἐξ ἀρχῆς φυσικοί, Ἰδουμαῖοι δὲ τὸ μὲν ἀρχῆθεν οὐκ Ἰουδαῖοι ἀλλὰ Φοίνικες καὶ Σύροι, κρατηθέντες δὲ ὑπ' αὐτῶν καὶ ἀναγκασθέντες περιτέμνεσθαι καὶ συντελεῖν εἰς τὸ ἔθος καὶ τὰ αὐτὰ νόμιμα ἡγεῖσθαι ἐκλήθησαν Ἰουδαῖοι.* Mir scheint, daß an dies Zitat aus Ptolemaios die Stelle ant. XV 254 anklingt: *Ὑρκανοῦ δὲ τὴν πολιτείαν αὐτῶν* (der Idumäer) *εἰς τὰ Ἰουδαίων ἔθη καὶ νόμιμα μεταστήσαντος.*

g) Erst jetzt kann zusammenfassend über den anonymen jüdischen Autor gehandelt werden, dem J. die Kenntnis all des behandelten Stoffes für die Geschichte von Simon bis Archelaos verdankt.

Als Quellen benutzte der Autor neben mündlicher Legendentradition einerseits Sammlungen von Urkunden und eine Liste von Hohenpriesternamen, andererseits die geschichtliche Literatur aus der Zeit des Augustus, vor allem Nikolaos von Damaskos und Ptolemaios von Askalon, daneben als Ergänzung vielleicht Strabon und Livius. Die Zusammenarbeitung dieser Quellen ist geschickter und überlegter, als es die Art des J. ist, aber dennoch stark kompilatorisch, sodaß das Ganze gleichwohl vielfach unausgeglichen und mit kleinen Widersprüchen behaftet geblieben ist. Die Hohenpriesternamen, für die der Autor keine feste Chronologie besaß, hat er offenbar nach eigenem Urteil an die passenden Stellen seiner Geschichtsquellen eingesetzt. Nikolaos und Ptolemaios hat er leidlich gut ineinander geflochten; wo sie parallel liefen, folgte er jeweils dem einen und ergänzte oder korrigierte ihn nach dem andern; gelegentlich ist es ihm dabei passiert, daß er die Parallelität der Berichte verkannt und ein Ereignis verdoppelt hat, wie den Auftrag des abreisenden Herodes zur Tötung Mariammes (XV 65ff. und XV 185ff.)*).

Seine Quellen hat der Verfasser durchaus nicht schonend behandelt; er erlaubt sich besonders

*) Die beiden Geschichten sind in XV 204. 254 nur notdürftig aufeinander bezogen. Ein Widerspruch ist stehen geblieben, indem Alexandra XV 87 gefangen gesetzt wird, XV 166 aber wieder frei ist, ohne daß das erklärt würde; in XV 185 wird sie dann nochmals gefangen gesetzt.

bei Nikolaos, dessen Herodesfreundlichkeit ihm zuwider ist (XIV 9. XVI 183—186), bewußte Änderungen des Textes. Auch hat er sich nicht gescheut, größere Reden seiner Quellen kräftig jüdisch zuzustutzen, z. B. die Rede des Herodes XV 127—146 (vgl. dagegen bell. I 373–379), oder etwa der Rede eines Nichtjuden, wie Nikolaos, einen ausgesprochen jüdischen Anhang zu geben (XVI 38–57). Seinen jüdischen Charakter hebt er durch häufigen Gebrauch der ersten Person hervor (XIV 63. 65. 77. 186f. 265ff. 304. 323. XV 7. 50. 259. 267. 371. 391. 398. 419. 425. XVI 404. XVII 14). Seiner Beurteilung der Personen und Ereignisse gibt er in zahlreichen, zum Teil psychologischen Betrachtungen Ausdruck.

Der Autor ist ein aristokratischer Priester, begeistert für das Hasmonäerhaus, eingenommen für die Vornehmen und gegen die Plebs, voll Haß gegen den Emporkömmling Herodes und deshalb dem Lobredner dieses Königs sehr abgeneigt.

Eine Ergänzung hierzu gibt vielleicht eine Stelle der Archäologie, an welcher der Verfasser direkt von sich selber zu berichten scheint; ihr Verständnis verdanken wir W. Otto. Nachdem der Verfasser gegen Nikolaos als Fälscher der Geschichte der Mariammesöhne polemisiert hat, fährt er XVI 186–187 fort: *ἐκείνῳ μὲν οὖν πολλὴν ἄν τις, ὡς ἔφην,**) *ἔχοι τὴν συγγνώμην· οὐ γὰρ ἱστορίαν τοῖς ἄλλοις, ἀλλὰ ὑπουργίαν τῷ βασιλεῖ ταύτην ἐποιεῖτο. ἡμεῖς δὲ καὶ γένους ὄντες ἀγχοῦ τῶν ἐξ Ἀσαμωναίου βασιλέων καὶ διὰ τοῦτο σὺν τιμῇ τὴν ἱερωσύνην ἔχοντες τὸ ψεύσασθαί τι περὶ αὐτῶν οὐκ εὐπρεπὲς ὑπειληφότες καθαρῶς καὶ δικαίως ἐκτίθεμεν τὰς πράξεις, πολλοὺς μὲν τῶν ἐγγόνων τῶν ἐκείνου καὶ βασιλεύοντας ἔτι δι' ἐντροπῆς ἔχοντες, τὴν δ' ἀλήθειαν πρὸ ἐκείνων τετιμηκότες, ἣν ὅτε δικαίως ἐγίνετο συνέβη τε παρ' αὐτοῖς ἐκείνοις ὀργὴ τυγχάνειν* (der Schlußsatz ist verderbt). Was wir hier über den Verfasser erfahren, ist folgendes: 1. er ist mit den Hasmonäern nahe verwandt — daher seine Begeisterung für dies alte Herrscherhaus und sein Haß gegen Herodes; 2. er achtet viele, und zwar noch als Könige regierende Herodeer; 3. er hat sich den Zorn dieser Herodeer durch seine freimütige Schilderung des Herodes zugezogen.

Die Angabe über die vielen noch als Könige regierenden Herodeer gibt einen Anhalt zur Datierung unsers Verfassers. Von den Nachkommen des Herodes hat zuerst Tigranes IV. von Armenien († 36 n. Chr.) den Königstitel geführt, darnach Agrippa I. (37–44 n. Chr.) und sein Bruder Herodes (41—48 n. Chr.), des weiteren Agrippa II. (seit 48 n. Chr.), Aristobulos von Kleinarmenien (seit 54 n. Chr., s. o. Bd. II S. 910), Tigranes V. (unter Nero) und Alexandros von Kilikien (unter Vespasian). Diese Daten zeigen, daß von ‚vielen noch als Könige regierenden' Herodeern nur etwa unter Claudius, Nero und Vespasian gesprochen werden konnte**). Damit ist die Zeit des Verfassers in engen Grenzen datiert.

*) Der Gedanke, auf den *ὡς ἔφην* sich bezieht, ist bei J. vorher nicht ausgesprochen worden, — ein sicherer Beweis für die wörtliche Herübernahme des Abschnittes aus einer Quelle.

**) Im J. 93/4 n. Chr. hätte J. sich nicht

h) Von Buch XVIII ab lockert sich der bis dahin ziemlich feste Faden der Erzählung. An Stelle der bisherigen geschlossenen und ausführlichen Darstellung tritt eine Fülle von Einzelgeschichten und Einzelnotizen; dabei ist die Darstellung sehr ungleichmäßig, bald unverhältnismäßig breit, und zwar an Stellen, die mit dem Zwecke des Werkes in sehr losem Zusammenhang stehen, bald äußerst skizzenhaft. Dazu ist die chronologische Ordnung der Erzählungen vielfach sehr mangelhaft. Das alles zeigt, daß hier eigentümliche neue Quellenprobleme vorliegen.

Es gilt zuerst den bunten Stoff sachlich einigermaßen zu ordnen.

Eine zusammengehörige Gruppe von Nachrichten bilden diejenigen Abschnitte, die die Parthergeschichte behandeln oder wenigstens mit dieser in engerem Zusammenhange stehen. Von ihnen gilt in besonderem Maße, daß sie nicht nur mit ganz lockeren chronologischen Formeln, sondern auch zum Teil zeitlich ganz unrichtig in den Zusammenhang der jüdischen Geschichte hineingestellt sind. Es sind folgende Abschnitte:

XVIII 39—54: über parthische und kommagenische Geschichte bis 19 n. Chr.; durch *κατὰ τοῦτον τὸν χρόνον* hinter die Gründung von Tiberias 26 n. Chr. (XVIII 36—38) gestellt.

XVIII 96—105: Parthergeschichte *).

XVIII 310—379: die Geschichte des Asinaios und Anilaios, welche jedenfalls weit über den bereits XVIII 305 erwähnten Tod des Gaius zurückgreift (vgl. XVIII 339. 379).

XX 17—96: Geschichte der adiabenischen Könige (*κατὰ τοῦτον τὸν καιρόν*) **).

Die Quelle, auf die diese vier Abschnitte letztlich zurückgehen, ist schwerlich jüdischer Herkunft; denn die Art, wie der Verfasser vom Übertritt zum Judentum redet (XX 17. 34f. 38. 75), klingt ebenso unjüdisch wie die Äußerung über das Wirken der *τύχη* (XVIII 54). Der Standpunkt ist römisch (XX 70f.) und partherfeindlich (XVIII 47). Der Verfasser liebt es, allerlei fremdartige Sitten und Bräuche der östlichen Barbaren als Merkwürdigkeiten seinen Lesern aufzutischen (XVIII 314f. 328. 344. 356. XX 28. 32. 56. 67). Daß er für Nichtjuden schreibt, lehrt seine Erläuterung der Tempelsteuer (XVIII 312) und sogar des Sabbats (XVIII 319. 354). Auch der fromme Ton in der Izatesgeschichte braucht nicht durchweg von jüdischer Hand herzurühren; nur ein leichter jüdischer Firnis ist dieser Geschichte aufgetragen *), nach dessen Entfernung auch diese Geschichte recht wohl von einem nichtjüdischen Bewohner des römischen Reiches erzählt sein kann.

Eine bloße Geschichte der Parther wird die Quelle schwerlich gewesen sein. Schon die genannten Abschnitte sind vielfach mit römischer Geschichte verquickt. Der Verfasser wird nach der literarischen Gewohnheit der Zeit römische und parthische Geschichte nebeneinander erzählt haben. So scheint denn auch XVIII 65—84 (die Erzählung vom Skandal im Isistempel **) und von der Vertreibung der Juden aus Rom im J. 19 n. Chr.) derselben Quelle anzugehören; denn sie knüpft in XVIII 65 (*καὶ ὑπὸ τοὺς αὐτοὺς χρόνους*) nicht an die vorhererzählten Ereignisse unter Pilatus seit 26 n. Chr. an, sondern an XVIII 39—54, wo zuletzt über den Tod der Germanicus berichtet war (vgl. *ἕτερόν τι δεινόν* XVIII 65).***) Auch diese Erzählungen stammen ihrem Tone nach beide schwerlich aus jüdischer Feder.

Eine andere Gruppe von Abschnitten behandelt in breitester Darstellung römische Kaisergeschichte. Zu ihr gehört zuerst die unverhältnismäßig ausführliche Erzählung vom Tode des Gaius und vom Regierungsantritt des Claudius (XIX 1—273). Auch dieses Stück ist in den allgemeinen Zusammenhang sehr unordentlich eingeordnet; denn schon XVIII 256 war von der Selbstvergötterung des Gaius die Rede, was XIX 4 ziemlich wörtlich wiederholt wird, und nachdem XVIII 305 bereits der Tod des Gaius gemeldet worden ist, folgt jetzt in XIX 1ff. erst die breite Darstellung der zu seinem Tode führenden Verschwörung. Wieder ist hier der Stoff mit den Erlebnissen eines Herodeers, diesmal Agrippas I., verschmolzen, aber es fragt sich auch hier, ob die Verbindung ursprünglich ist; während in XIX 1—235 Agrippa I. gar keine Rolle spielt, taucht er XIX 236 plötzlich wieder aus der Versenkung

mehr so ausdrücken dürfen. Im Laufe von 100 Jahren waren die Nachkommen des Herodes bis auf wenige gestorben (ant. XVIII 128).

*) Nach dem Zusammenhange würde der hier berichtete Vertrag am Euphrat in das J. 36 n. Chr. fallen. Das ist aber nicht gut möglich, da der dabei beteiligte Tetrarch Herodes in jenem Jahr durch den Krieg mit Aretas beschäftigt war (XVIII 113 bis 115); auch verhandelte damals Vitellius nach dem Zeugnis des Tacitus (ann. VI 37) nicht mit Artabanos, sondern mit Tiridates, während die Verhandlungen zwischen Vitellius und Artabanos nach Suetonius (Cal. 14; Vit. 2) und Cass. Dio (LIX 27) erst in die Zeit des Gaius fielen. In ant. XVIII 96–105 scheint darnach eine Verwechslung und Vermischung beider Ereignisse vorzuliegen, vielleicht veranlaßt durch ungenaue Erinnerungen der Herodeer.

**) Daß die vier Abschnitte ihrem wesentlichen Inhalt nach aus gemeinsamer Urquelle stammen, zeigt sich nicht nur in der gemeinsamen Bezugnahme auf die parthischen Verhältnisse, sondern auch in Einzelheiten: XVIII 39—52 und XX 69—74 geben eine fortlaufende Reihe der Parthernamen; XVIII 100 und XX 91 gedenken beide der *Δαῶν καὶ Σακῶν*, was sicher auf gemeinsame Quelle hinweist.

*) Natürlich das ‚wir' XX 52. 53. 71. Selbst die Arche Noae XX 25 und das Gebet des Izates XX 90 braucht nicht aus jüdischer Feder zu stammen; zum letzteren sei bemerkt, daß es die einzige Stelle bei J. in der Archäologie ist, welche *κύριος* als Gottesnamen gebraucht (abgesehen von XIII 68, wo LXX Jes. 19, 19 zitiert wird).

**) Diese Erzählung ist von O. Weinreich Der Trug des Nektanebos 1911 in größerem Zusammenhang behandelt worden.

***) Wenn Ed. Norden Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum XVI 1913, 640f. richtig erkennt, daß XVIII 65—84 auch mit XVIII 55—62 und 85—87 durch die Disposition nach *θόρυβοι* literarisch verknüpft ist, so wird diese Disposition doch nicht auf J., sondern schon auf die Mittelquelle zurückzuführen sein, s. u. S. 1992f.

auf, und nun beeilt sich der Erzähler, schleunigst nachzuholen, was ordentlicherweise längst hätte erzählt werden müssen. Der Quelle, die dem Abschnitte XIX 1–235 ursprünglich zugrunde lag, war wie es scheint an der Beziehung Agrippas zu Gaius nichts gelegen. XIX 1—235 ist für die Quellenfrage deshalb besonders bedeutsam, weil hier ein großes und ziemlich unvermischtes Stück *) einer ‚römischen Geschichte' vorliegt, sodaß hier die Eigenart dieser Quelle noch einigermaßen deutlich erkennbar ist. Der Verfasser dieser ‚römischen Geschichte' ist über die Verhältnisse in Rom vorzüglich unterrichtet. Er ist ein römischer Patrizier, republikanisch und kaiserfeindlich gesinnt; er teilt nicht die Meinung ‚der Weiber, Kinder, Sklaven und einiger Soldaten' (XIX 129), sondern die der *εὐπατρίδες* (XIX 132); er verherrlicht das Auftreten des Senators Saturninus, welcher redet, wie es ‚freien und edlen Männern geziemt' (XIX 166). Daß der Verfasser Lateinisch verstand, beweist das Wortspiel Lupus-lupus (XIX 270). Mit dem Schrifttum über die älteste römische Geschichte ist er vertraut (XIX 223). Aber er kennt auch griechische Geschichte (XIX 93) und weiß den Homer (Il. XIV 90) zu zitieren (XIX 92). Überhaupt ist ihm an gelehrter Bildung gelegen, wie er diese auch bei Gaius (XIX 211) und bei Claudius (XIX 213) rühmt. Der Verfasser der römischen Geschichte ist also ein mit lateinischem wie griechischem Schrifttum vertrauter römischer Patrizier. Mommsen (Herm. IV 295ff.)**) hat die ansprechende Vermutung ausgesprochen, daß es kein anderer als Cluvius Rufus ist***). Dieser lateinische Geschichtsschreiber, der mit P. Clodius zusammen Konsul war (vgl. Pompeian. Inschr. Orelli 1168) und bei Joseph. ant. XIX 91. Suet. Nero 21 und Cass. Dio LXIII 14 als Konsular bezeichnet wird, ist es eben, der bei der Ermordung des Gaius den erwähnten Homervers zitiert; der Vorgang ist an sich so nebensächlich, daß man ihn nur als persönliche Erinnerung des Schriftstellers begreifen kann. Trotz der Bearbeitung, in der der Abschnitt vorliegt, schimmert die römisch-heidnische Denkweise der Quelle noch deutlich durch. Es ist sicher nicht zufällig, daß gerade in XIX 1–235 ‚die Götter' erstaunlich oft genannt werden (XIX 72. 167. 169. 175. 182. 219. 233), dazu das *δαιμόνιον* (XIX 60), der Glaube an Omina (XIX 87. 185ff.) und der Kult der Manen (XIX 272).

Es ist zu vermuten, daß auch in anderen Abschnitten dieser Bücher dieselbe römische Geschichte verwertet worden ist. Ich denke dabei zuerst an den Abschnitt XVIII 143—239, welcher die Schicksale Agrippas I. am Hofe des Tiberius und bei der Thronbesteigung des Gaius behandelt; auch hier dürfte, vor allem was die Kaisergeschichte selbst anlangt, Cluvius Rufus mitbenutzt sein, wie denn auch hier sich der Standpunkt des römischen Patriziers verrät (XVIII 226), und auch hier ‚die Götter' oftmals genannt werden (XVIII 186. 198. 199. 211. 219. 221f.).

Schließlich ist es offenbar dieselbe römische Geschichte, auf die der Abschnitt XX 154–157 Bezug nimmt und nach welcher der Tod des Claudius und die Thronbesteigung Neros XX 148—153 beschrieben ist. Der Abschnitt XX 154–157 polemisiert gegen ‚viele', die die Geschichte Neros geschrieben und teils aus Schmeichelei, teils aus Haß und Feindschaft gelogen hätten; indes man brauche sich nicht darüber zu wundern, da sie ja nicht einmal über seine Vorgänger die Wahrheit gesagt hätten, obwohl sie keinen Haß gegen diese hätten haben können. Die erwähnte römische Geschichte behandelte demnach römische Kaisergeschichte zum mindesten bis Nero *). Zu dieser Kaisergeschichte scheinen des weiteren auch die genauen Daten der Kaiserregierungen zu gehören (XVIII 32f. 224. XIX 201. XX 148), woraus dann folgen würde, daß Cluvius Rufus schon die Regierung des Augustus (vgl. XVIII 32) behandelt hätte.

Für möglich halte ich es, daß die Kaisergeschichte und die Parthernachrichten ein und derselben Quelle entstammen **).

Die bisher besprochenen Abschnitte scheint nun J. nicht selbst aus der bezw. den Originalquellen geschöpft, sondern erst aus zweiter Hand übernommen zu haben. Dafür sprechen einerseits gewisse auch hier wiederkehrende Verweisungsformeln XVIII 54 (*καθὼς ἐν ἄλλοις δεδήλωται*), XX 48 (*ἀλλὰ ταῦτα μὲν ὕστερον ἀπαγγελοῦμεν*), XX 53 (*μετὰ ταῦτα δηλώσομεν*), XX 96 (*ὕστερον ἀπαγγελοῦμεν*). Von diesen Verweisungen werden die zwei letzten Versprechungen, obwohl sie auf Ereignisse vor 66 n. Chr. hinweisen, nicht erfüllt; innerhalb eines isolierten und gewiß nicht sehr langen Berichtes über die adiabenischen Verhältnisse***) aber hätten solche Verweisungen keinen rechten Sinn; sie werden erst verständlich, wenn diese Adiabenica in einem größeren Geschichtszusammenhange mitbehandelt wurden. Daraus ergibt sich, daß diese Abschnitte dem J. wahrscheinlich nur durch eine Mittelquelle von breiterer Ausdehnung bekannt geworden sind.

Dasselbe gilt, wie es scheint, auch von der erwähnten Kaisergeschichte. Man könnte schon die

*) Nur in XIX 1f. 15b—16 kommt die jüdische Überarbeitung zu Worte.

**) Ebenso Schemann 52. v. Gutschmid Kl. Schr. IV 351. Wachsmuth Einl. 446. Hölscher 67. Ed. Norden N. Jahrb. f. d. klass. Altertum XVI 1913, 641.

***) Über ihn vgl. M. Schanz Röm. Lit.-Gesch. (Handbuch VIII. II 2 ², 256f.).

*) Nachträglich finde ich, daß auch Ed. Norden a. a. O. 642 die gesamten *Ῥωμαϊκά* bis in die Zeit Neros auf Cluvius zurückführt. Auch das Kaisertum Galbas, auf das XVIII 216 hinweist, scheint Cluvius übrigens noch behandelt zu haben; wurde er doch selber im Sommer 68 von Galba zum Statthalter der Provinz Hispania Tarraconensis erwählt; ja Plutarch. Otho 3 (zum J. 69) scheint zu zeigen, daß er auch Otho noch behandelte. Die Zweifel, die Schanz (a. a. O.) dagegen äußert, erscheinen mir nicht berechtigt.

**) So leitet auch Ed. Norden a. a. O. 641 unter anderem XVIII 53f. und 65ff. von Cluvius ab.

***) Dies ist die übliche Ansicht. So benutzte J. nach Wachsmuth (Einl. 445) ‚Aufzeichnungen adiabenischer Juden über die Schicksale ihrer Landsleute jenseits des Euphrats', nach Täubler (Die Parthernachrichten bei J. 1904, 62ff.) ‚einen schriftlichen Missionsbericht'.

Frage aufwerfen, ob J. überhaupt imstande war, eine lateinische Quelle wie Cluvius Rufus zu benutzen. Es ist weiter zu erwähnen, ob die immerhin enge Verflechtung der Herodeernachrichten (vom Tetrarchen Herodes und von Agrippa I.) mit der Parthergeschichte bezw. mit der Kaisergeschichte der kompilatorischen Art des J. entspricht. Schließlich erinnert mich die Polemik XX 154—157 an XVI 186f. Wir hätten dann wiederum mit einer — vielleicht derselben schon früher festgestellten — jüdischen Mittelquelle zu rechnen, auf die dann schon der hier und da hervortretende jüdische Firnis der Erzählungen geschoben werden könnte.

i) Mit den bisher besprochenen Abschnitten sind, wie gezeigt, mehrfach Nachrichten über einzelne Herodeer, im besonderen über Agrippa I. verwoben, die in der vorhandenen Ausführlichkeit und mit ihrem ausgesprochenen Interesse für Agrippa I. schwerlich dem römischen Patrizier zuzuweisen sind. Ihr Ursprung ist zweifellos in der Nähe dieses älteren Agrippa selber zu suchen. Derartige ausführliche Nachrichten über die jüngeren Herodeer nehmen nun überhaupt einen beträchtlichen Teil der Bücher XVIII—XX ein. Sehr ausführlich und äußerst günstig wird Agrippa I. behandelt; durch die Vorliebe für ihn ist das ungünstige Urteil über den Tetrarchen Herodes und über Herodias bestimmt, während dessen Bruder Philippos freundlich beurteilt wird. Auch über den Bruder Agrippas I., Herodes von Chalkis, wird freundlich geurteilt. Anders dagegen stellt sich der Erzähler zu den Kindern Agrippas I., dem jüngeren Agrippa und seinen drei Schwestern. Feindlich ist ihnen die Darstellung zwar nicht gerade, aber auch keineswegs freundlich; mehrfach wird ihr Verhalten getadelt, so das des Agrippa II. (XX 189—196. 211—212), so das Berenikes (XX 145f.) und Drusillas (XX 139. 141—144). Der Standpunkt der Darstellung ist also ganz klar: sie rühmt bei Agrippa I. dessen gesetzliches Verhalten, sie tadelt an seinen Kindern Ungesetzlichkeit und Abfall vom Judentum. Damit ist schon gezeigt, daß diese Nachrichten nicht auf die persönlichen Erinnerungen des J. zurückgehen: denn er hätte den *θαυμασιώτατος Ἀγρίππας*, wie er Agrippa II. noch gegen Ende seines Lebens nennt (c. Ap. I 51), schwerlich von sich aus unfreundlich behandelt; vielmehr müssen die Nachrichten aus einer Quelle stammen, die Agrippa I. persönlich und in ihrer Anschauung nahestand, während sie den jungen Herodeern abhold war. Es liegt sehr nahe, hier an denselben jüdischen Verfasser zu denken, der XVI 187 erklärte, daß er viele Nachkommen des Herodes, sogar noch als Könige regierende, achte, aber durch seinen Freimut ihren Zorn erregt habe*).

Daß eine Mittelquelle dem J. diese Herodeernachrichten vermittelt hat, lehren wiederum unerfüllte Verweisungen, die sich gerade hier am Schlusse des Josephischen Werkes besonders merkwürdig ausnehmen und offenbar aus einer Vorlage abgeschrieben sind: so verspricht der Erzähler, über die Eroberung der Provinz durch Vespasian und die Wegführung der caesareisch-sebastenischen *ἴλη* demnächst berichten zu wollen (XIX 366: *ὡς μετ' ὀλίγον ἐροῦμεν*); so soll später vom Tode Drusillas und ihres Sohnes beim Ausbruche des Vesuvs 79 n. Chr. erzählt werden (XX 144: *μετὰ ταῦτα δηλώσω*), und ein genauer Bericht soll folgen über all die einzelnen jüngeren Herodeer (XX 147: *ἀλλὰ περὶ μὲν ἑκάστου τούτων μετὰ ἀκριβείας ὕστερον ἀναγγελοῦμεν*).

k) Neben den Herodeernachrichten bieten die Bücher XVIII—XX allerlei Berichte über die zeitweiligen Ereignisse in Judaea, vor allem über die Unruhen unter den dortigen Juden. Unter diesen Berichten finden sich besonders drei, die in der Darstellung des Polemos bemerkenswerte Parallelen haben. Es handelt sich um die Unruhen unter Pilatus (XVIII 55—62 ∾ bell. II. 169—177), unter Petronius (XVIII 261—309 ∾ bell. II 184—203) und unter Cumanus (XX 105—136 ∾ bell. II 224—246). Ein flüchtiger Vergleich zeigt freilich schnell, daß die Parallelen voll sind von kleinen sachlichen Verschiedenheiten; die beliebte Herleitung der Archäologiedarstellung direkt aus dem Polemos ist deshalb schlechterdings ausgeschlossen. Es kommt hinzu, daß in der Archäologie bei den zwei letzten Stellen das Herodeerinteresse hineinspielt, indem das eine Mal Agrippa I. (XVIII 289—302) und sein Bruder Aristobulos (XVIII 273), das andere Mal Agrippa II. (XX 135) eine wirksame Rolle spielen. Trotzdem scheint mir eine Verwandtschaft der Parallelberichte (vgl. bes. XX 112 und bell. II 227) zu bestehen, die ich am liebsten daraus erklären möchte, daß beide Berichte letztlich auf die gleiche Berichterstattung über die Ereignisse zurückgehen könnten.*)

*) Daß dieser Bewunderer Agrippas I. und Tadler seiner Kinder kein anderer ist, als der früher erkannte Polemiker gegen Nikolaos, läßt sich in diesem Zusammenhang noch an einer kleinen, aber höchst lehrreichen Erscheinung zeigen. Wer die auf Nikolaos zurückgehenden Berichte über die Unruhen nach dem Tode des Herodes im Polemos und in der Archäologie sorgsam vergleicht, entdeckt, daß die Rezension der Archäologie konsequent die im Polemos genannten *Σεβαστηνοί* totschweigt (vgl. ant. XVII 266. 275. 283. 294 mit bell. II 52. 58. 63. 74). Der Grund für diese auffällige Tatsache wird erst klar, wenn man XIX 356—366 XX 176 gelesen und verstanden hat, daß die Feindschaft des Verfassers ihren Grund hat in dem bösartigen Verhalten jener *Σεβαστηνοί* gegen den vom Verfasser bewunderten Agrippa I. Der Verfasser erweist sich also auch hier wieder als der tendenziöse Verfälscher der Nikolaosüberlieferung. (In XX 122 vgl. bell. II 236 dagegen brauchte die Sebastener *ἴλη* nicht unterdrückt zu werden, weil hier ihre Rolle dem Verfasser nicht rühmlich erschien.)

*) Die andere Möglichkeit, daß J. seine frühere Darstellung im Polemos eingesehen hätte, bleibt natürlich bestehen, aber für besonders wahrscheinlich halte ich sie nicht, da ich eine solche Mitbenutzung des Polemos sonst nirgends in der Archäologie entdecken kann. Die einzige Stelle, auf die man etwa noch hinweisen könnte, wäre die Bezeichnung des Zeloten Judas als *Γαυλανίτης* XVIII 23. XX 102, die der Bezeichnung bell. II 118. 433 entspricht, während ant. XVIII 4 vorher von *Ἰούδας Γαυλανίτης ἀνὴρ ἐκ πόλεως Γάμαλα* gesprochen hat. Dieser Fall kann sich aber einfach daraus erklären, daß dem J. in XVIII 23. XX 102 die ihm geläufige Bezeichnung in die Feder gekommen ist.

Außer diesen auch im Polemos berichteten judäischen Ereignissen berichtet die Archäologie noch über vielerlei andere kleine Ereignisse in Judaea, die teils mit den Herodeern, teils mit den Procuratoren Judaeas und den Statthaltern Syriens in Verbindung stehen; das meiste sind bloße Notizen, flüchtig skizzierte Tatsachen, kurze Anekdoten, alles sehr lose aneinander gereiht. So werden eine Reihe Statthalter Syriens genannt (Quirinius und später alle von Vitellius bis Quadratus XVIII 1. 88. 261. XIX 316. XX 1. 125) und sämtliche Procuratoren Judaeas (XVIII 2. 31. 32. 33. 35. 89. 237. XIX 363. XX 100. 103. 137. 182. 197. 215);*) dazu werden ganz kurz allerlei Aufrührereien erwähnt (XVIII 4. XX 2—5. 97—99. 102. 160—166. 167—172), ferner Streitereien zwischen Juden und Nichtjuden hier und dort (XVIII 257—260. XIX 278—291. XX 173—178. 182—184). Außerdem eine fortlaufende Reihe der Hohenpriester (XVIII 123. 297. XIX 313—316. 342. XX 16. 103. 131. 179. 194—197. 203. 213. 223. 227), allerlei Tempelgeschichten (XVIII 30. XX 189—195. 216—218. 219—222), besonders über das Hohenpriesterkleid (XVIII 91—94. XX 6—14) und Legenden über die Bosheit der letzten Hohenpriester (XX 180—181. 198—199. 205—207. 213 b—214); dazu noch Urkunden (XIX 280—291. 303—311. XX 11—14) und ein Abschnitt über die Schulen der Juden (XVIII 11—22, vgl. XX 199).

l) Von diesen mannigfaltigen Nachrichten erfordert die Liste der Hohenpriesternamen eine besondere Untersuchung. Sie ist die unmittelbare Fortsetzung der in den Büchern XV—XVII gebotenen Reihe. Im ganzen werden von Ananelos, dem ersten von Herodes eingesetzten Hohenpriester (XV 22), bis zu dem von den Aufrührern im Kriege erwählten Phanasos (XX 227) 28 Hohepriester genannt. Zu dieser Hohenpriesterliste gehört der Rückblick über sämtliche 83 Hohenpriester seit Aaron (XX 224—251). Dieser Rückblick ist für die Quellenfrage besonders lehrreich. Er steht in durchgängigem Widerstreit mit der früheren Darstellung des J. bis zum Tode des Hasmonäers Jonatan (XIII 212),**) während er sich mit der Darstellung seit Herodes (vgl. auch das Urteil über Herodes XX 248) inhaltlich völlig deckt und für die Zeit seit Herodes eben 28 Hohepriester zählt (XX 250). Demnach ist dieser Rückblick nicht von J. selbst auf Grund seiner früheren Darstellung zusammengestellt worden, sondern er hat ihn bereits in einer Quelle gefunden, und zwar in derselben Quelle, die schon die Geschichte des Herodes dargestellt hatte. Die Hohenpriesterliste in den Büchern XV—XX gehört also samt dem Rückblick in XX 224—251 der jüdischen Mittelquelle an. Deren Verfasser besaß sie vielleicht in Form einer Liste, die aus dem Tempelarchiv stammen könnte.*) Eine genauere Chronologie scheint er nicht besessen zu haben. Er hat die Namen wohl nach eigenem Gutdünken, übrigens nicht ungeschickt, an passenden Stellen in die Geschichtserzählung eingeflochten; seine Ansetzungen sind darum in dieser Hinsicht mit Vorbehalt anzunehmen. Gelegentlich vergißt er über den Wechsel im Hohenpriestertum (z. B. über die Einsetzung des Jesus, des Sohnes Phiabis XV 322), oder über die Wiedereinsetzung eines Hohenpriesters, z. B. des Jozaros (XVIII 3) oder über die ausdrückliche Absetzung eines Hohenpriesters (wie Ananias, vgl. XX 131. 179) zu berichten. Auch decken sich seine Urteile über die Hohenpriester nicht immer ganz mit seinen andern Quellen (s. o. S. 1975 Anm.).

Auch die Urkunden XIX 280—291. 303—311. XX 11—14 scheinen auf einen Zusammenhang mit den früheren Büchern hinzuweisen, in denen ähnliche Dokumente geboten wurden (s. o. S. 1976f.).

Des weiteren ist zu verweisen auf die legendenhaften Anekdoten über die Bosheit der letzten Hohenpriester (XX 180f. 198f. 205–207. 213 b–214). Sie stehen auf der gleichen Linie wie die früher namhaft gemachten jüdischen Legenden (s. o. S. 1973ff.) und haben wie jene ihre Seitenstücke in der rabbinischen Überlieferung (vgl. Derenbourg a. a. O. 230—234). Daß J. diese Legenden bereits aus schriftlicher Tradition übernahm, zeigt sich besonders deutlich darin, daß ihre Urteile über die letzten Hohenpriester seiner eigenen Charakteristik dieser selben Leute im Polemos schnurstracks entgegengesetzt sind. Das

*) Diese Namen müssen natürlich aus guten Quellen stammen, ebenso wie der mit ihnen zusammenhängende Bericht über die Absetzung des Pilatus nach seinem Kampf mit den Samaritanern und über den Aufenthalt des Vitellius in Jerusalem (XVIII 85—95), welcher eine Dublette zu dem mit den Herodeererinnerungen zusammenhängenden Abschnitt XVIII 121—124 ist. Die Erzählung über das Hohenpriesterkleid XVIII 91—94 stammt offenbar aus einer schriftlichen, wie es scheint, nichtjüdischen Feder, vgl. die eigentümliche Erwähnung des von J. früher so ausführlich behandelten Hyrkan I. (*τῶν ἱερέων τις Ὑρκανός, πολλῶν δὲ ὄντων οἳ τόδε ἐκαλοῦντο τὸ ὄνομα δ πρῶτος*).

**) Vgl. die Angaben über die Verfassungsformen XX 229. 234. 251 (gegen VI 83—85. XI 111), die Chronologie XX 230. 232. 234 (gegen VIII 61f. X 152f. XIII 301), die Anzahl der Hohenpriester XX 228 (gegen V 362. VI 107. 122. 242. VII 110. VIII 12. X 152f.); ferner über die Absetzung des Onias-Menelaos XX 235 (gilt als Frevel, gegen XII 384f: gilt als gerechte Strafe), den Anspruch des jungen Onias auf die Hohenpriesterwürde in Heliopolis XX 236 (wovon XIII 63. 73 schweigt). In XX 237f. lautet die Reihenfolge: Jakimos 3 J., Vakanz 7 J., Jonathes 7 J.; in XII 413. 434. XIII 212 dagegen: Alkimos-Jakimos 4 J., Judas als Hoherpriester (!) 3 J., Jonathes 4 J. In XX 238 wird Jonathes durch die Hasmonäer eingesetzt (!), in XIII 5 durch das Volk. Bei den späteren Hasmonäern finden sich nur unbedeutende Differenzen (XIV 97. XV 180: die 40 Jahre Hyrkans sind gewiß Textverderbnis).

*) Listen der Priester, speziell der Hohenpriester, wurden seit alters im Tempelarchiv aufbewahrt (vita 6; c. Ap. I 36, vgl. schon Neh. 7, 63—65. 12, 1—26).

geht so weit, daß er sogar seinen persönlichen Freund Jesus ben Gamala (vita 204) in ant. XX 213. höchst schnöde behandelt. Am stärksten ist die Gegensätzlichkeit des Urteils bei dem jüngeren Ananos bell. IV 319—322 und ant. XX 199—201 (vgl. Näheres bei Hölscher Der Sadduzäismus 1906, 37ff.).

m) Es bleiben noch die Abschnitte über die jüdischen Schulen. Auch sie berühren sich in manchem mit der rabbinischen Überlieferung. So urteilt XVIII 17 über die Unwirksamkeit des sadduzäischen Einflusses gegenüber dem pharisäischen ähnlich wie b. Joma 19 b, und die milde Rechtspraxis der Pharisäer gegenüber den Sadduzäern (XX 199*) vgl. XIII 294) entspricht den rabbinischen Urteilen (vgl. m. Abot I 6. 8).

Was den großen Abschnitt über Pharisäer, Sadduzäer, Essener und Zeloten (XVIII 11—25) anlangt, auf den schon XV 371 im voraus verwiesen worden ist, so könnte man gewiß fragen, ob nicht manches in demselben auf die Rechnung des J. kommt; im ganzen ist der Bericht indes der Vorlage entnommen. Die Zeloten greift der Verfasser scharf an; die Urteile über die andern Schulen sind abgestuft. Zu den Sadduzäern gehört er offenbar nicht, obwohl er diese rühmend als *πρῶτοι τοῖς ἀξιώμασιν* bezeichnet; auch mit den Pharisäern, die er ziemlich herausstreicht, identifiziert er sich nicht; denn daß diese *τοῖς δήμοις πιθανώτατοι τυγχάνουσιν* (XVIII 15), gilt ihm schwerlich als besonders rühmenswert, auch würde er sonst wohl kaum einen Pharisäer als Mitstifter der Zelotenschule nennen. Viel Lob ernten die Essener; doch ist der Ton der Beschreibung nicht der Art, daß man den Verfasser selber für einen Essener halten dürfte. Der Essenerabschnitt fußt offenbar auf schriftlichen Quellen. Schürer (I³ 561, 1) hat schon auf die Berührungen desselben mit Philon II 457 (ed. Mangey) aufmerksam gemacht, doch ist es fraglich, ob direkte Abhängigkeit von Philon vorliegt**).

n) Die Untersuchung ergab, daß J. den bunten Stoff, den er in den Büchern XVIII—XX bietet, fast ganz und gar nach schriftlicher Vorlage geschrieben hat. Die meisten der verwerteten Stoffgruppen aber stehen, wie gezeigt wurde, mit dem Inhalte der vorhergehenden Bücher in engem quellenmäßigem Zusammenhange. Daraus ergab sich der Schluß, daß die in den früheren Büchern festgestellte jüdische Mittelquelle auch die wesentliche Quelle der drei letzten Bücher gewesen ist. Was Schürer (Theol. Litztg. 1904, 659) und W. Otto gegen einen solchen Zusammenhang einwenden, trifft meines Erachtens die Sache nicht. Daß nach dem Tode des Herodes die Darstellung der Archäologie lückenhaft und lose wird, ist nicht für die Mittelquelle, sondern nur für die von dieser benutzten älteren Quellen beweisend. Das Sprichwort, daß nur ein Schelm mehr gibt als er hat, gilt auch hier; für Herodes stand reiches biographisches Material zur Verfügung, für die Zeit nach ihm sehr wenig; so mußte dieser Zeitraum, so gut es ging, ausgefüllt werden.

Der Verfasser der Mittelquelle hat fleißig

*) XX 199 *καθὼς ἤδη δεδηλώκαμεν* scheint auf XIII 294 zurückzuverweisen.

**) Beiläufig sei hier die wichtige Stelle über die Opfer der Essener XVIII 19 erklärt, die meistens falsch verstanden wird, vor allem infolge der falschen Lesart von E und Lat., die Niese mit Recht verwarf, während Naber sie in den Text aufnahm und Schürer (II³ 568, 50) sie verteidigte. Die Stelle heißt: *εἰς δὲ τὸ ἱερὸν ἀναθήματα στέλλοντες θυσίας* [*οὐκ* E Lat.] *ἐπιτελοῦσιν διαφορότητι ἁγνειῶν, ἃς νομίζουσιν, καὶ δι' αὐτὸ εἰργόμενοι τοῦ κοινοῦ τεμενίσματος ἐφ' αὑτῶν τὰς θυσίας ἐπιτελοῦσιν.* Schürer erklärt dazu: ‚An den Tempel schickten sie zwar Weihgeschenke, aber Tieropfer brachten sie nicht dar, da sie ihre eigenen Opfer für wertvoller hielten. Sie waren deshalb ausgeschlossen vom Tempel zu Jerusalem'. Verhängnisvoll für Schürer ist offenbar das unwillkürliche Bestreben gewesen, J. mit Philon auszugleichen, dessen eigentümliche und von J. ganz abweichende Schilderungen des Essenismus ja überhaupt ganz wesentlich an der noch immer bestehenden Verwirrung des Essenerproblems schuld sind. Schürer deutet den Text ohne weiteres nach Philon: *οὐ ζῶα καταθύοντες, ἀλλ' ἱεροπρεπεῖς τὰς ἑαυτῶν διανοίας κατασκευάζειν ἀξιοῦντες.* Von einem solchen platonischen Gegensatz zwischen *θυσία* und *διάνοια* sagt aber die J.-Stelle gar nichts; sie sagt vielmehr ausdrücklich am Schlusse, daß die Essener *τὰς θυσίας ἐπιτελοῦσιν*; also kann vorher nicht kategorisch das Gegenteil behauptet worden sein. Das *οὐκ* ist mithin zweifellos zu streichen; liest man es, wird die Logik des Satzes schief und schielend. Ferner darf nicht übersetzt werden: sie schicken zwar Weihgeschenke, bringen aber keine Opfer dar', was sprachlich durch *καίπερ* oder *μέν – δέ* ausgedrückt worden wäre, was aber sachlich jedem antiken Denken ins Gesicht schlagen würde. Hätten die Essener den Opferkult verworfen, so hätten sie auch keine Weihgaben für den Tempel gestiftet. Der Text ist demnach zu übersetzen: ‚Wenn sie Weihgaben in den Tempel schicken, bringen sie Opfer dar unter besonderen Reinigungsriten, die sie im Brauche haben, und deswegen vom allgemeinen Tempelbezirke sich absondernd, bringen sie für sich die Opfer dar.' Man könnte *εἰργόμενοι* auch passivisch fassen, doch legt die Fortsetzung des Textes ‚im übrigen aber sind sie brave Leute' (*βέλτιστοι δὲ ἄλλως τὸν τρόπον*) nahe, daß mit dem Vorhergehenden die Eigenbrödelei der Essener leise getadelt werden sollte, was für die mediale Auffassung zu sprechen scheint. Es wäre jedenfalls sachlich nicht recht begründet gewesen, wenn die Tempelpolizei den frommen Essenern bloß wegen etwas eigenartiger Lustrationsriten den Aufenthalt im Tempel verwehrt hätte; dagegen wäre es begreiflich, daß die Essener selber aus ritueller Ängstlichkeit die Berührung mit dem profanum vulgus gemieden hätten. Übrigens bezeugt bell. I 78 (= ant. XIII 311), daß die Essener (die Szene spielt im J. 104/3 v. Chr., also in wesentlich früherer Zeit) weder vom Tempel ausgesperrt waren, noch ihrerseits das Betreten des Tempelgebietes vermieden. An welchem Orte die Essener ihre Opfer (*ἐφ' αὑτῶν*) darbrachten, bleibt zweifelhaft; da sie nach bell. V 145 vielleicht ein eigenes Haus in Jerusalem besaßen, so kann man an dieses denken. Oder gehörte ihnen etwa eine Lokalität in unmittelbarer Nähe des Tempelareals?

gelesen und reiches Material zusammengebracht. Ein Historiker war er nicht, sondern nur ein Kompilator; die chronologische Verknüpfung der Stoffe oder gar die Gestaltung des Vielen zur Einheit ist ihm nicht gelungen; selbst mancherlei kleine Widersprüche hat er achtlos stehen gelassen. Dabei war er ein rücksichtsloser Tendenzschriftsteller, der seine Quellen modelte und zum Teil direkt fälschte. Der jüdische Standpunkt, der sich vielfach meldet — äußerlich in dem häufigen ‚wir' (XVIII 9. 29. 38. 55. 95. XIX 15. XX 52f. 71. 106. 157. 166. 184. 168. 214), innerlich in der Betonung der Wirksamkeit Gottes (XVIII 255. 284—286. 306. XX 48. 72. 81. 166), — kann von ihm, kann auch von J. stammen. Deutlich aber ist seine Betonung gesetzlicher Frömmigkeit, nach der er lobt oder tadelt; er lobt den frommgewordenen Lebemann Agrippa I., er tadelt die abtrünnigen Herrscher. Aber er ist keiner von den unentwegten Fanatikern. Die Zeloten, die Neuerer, sind ihm schuld am Unglück des Volks (XVIII 6—9. XX 166), und er nennt sie Betrüger, Goeten, Volksverführer (XX 97f. 160. 167ff. 188); durch sie wurde das Volk seiner Freunde beraubt (XVIII 7). Im Kriege gegen die Römer hat er gewiß nicht auf jüdischer Seite mitgekämpft. Sein Standpunkt ist der konservative (XVIII 9). Er gehört zu den Aristokraten, deren Partei er wie die der Hohenpriester vertritt (XVIII 3. 7. 121. 273. XX 2. 6. 53. 119. 123. 178. 191). Von der Plebs hält er nichts (XVIII 26. XX 169. 172). Sein priesterliches Interesse verrät sich in den Tempelgeschichten, vor allem in der strengen Verurteilung der Ansprüche der levitischen Sänger (XX 216—218). Dabei ist seine Frömmigkeit freisinnig; Theater und Gladiatorenspiele duldet er (XIX 328—337). Er lobt Johannes den Täufer wegen seiner aufgeklärten Ansicht, *τὴν βάπτισιν ἀποδεκτὴν αὐτῷ* (sc. Gott) *φανεῖσθαι μὴ ἐπί τινων ἁμαρτάδων παραιτήσει χρωμένων, ἁλλ' ἐφ' ἁγνείᾳ τοῦ σώματος* (XVIII 117). Mehrfach betont er den Glauben als Kern der Frömmigkeit (XIX 16. XX 48).

Seine Zeit bestimmt sich durch XX 144, wornach er noch den Ausbruch des Vesuvs im J. 79 n. Chr. erwähnt hat. Er hat die Ereignisse seit Nero *οὐ παρέργως* beschrieben (XX 157), nicht nur den jüdischen Krieg, sondern auch noch die erste Zeit nach dem Kriege.

o) Zweimal wird Jesus Christus im Texte der Archäologie erwähnt: XVIII 63—64 und XX 200. Die erste dieser zwei Stellen ist längst, und zwar im ganzen Umfange, als christliche Interpolation erkannt, und die letzte Verteidigung ihrer Echtheit durch Burkitt und Harnack muß als mißlungen angesehen werden, wie vor allem Ed. Norden in glänzendem Nachweise gezeigt hat. Umstrittener ist die Erwähnung des Jakobus, des ‚Bruders Jesu, des sog. Christus' in XX 200, welche äußerlich fester im Texte verankert ist, und vor allem deshalb von vielen, z. B. auch von Norden und Corssen, für echt gehalten wird, während Schürer (I³ 548. 581f.) auch ihre Echheit wohl mit Recht anzweifelt. Eusebius hist. eccl. II 23, 21—24 zwar las die Stelle bereits bei J., genau wie unsere Handschriften sie bieten; dagegen hat Origenes (Comment. in Matth. tom. X c. 17; contra Celsum I 47 und II 13 fin.) in seinem J.-Texte eine Stelle über Jakobus gelesen, die sich in keiner unserer Handschriften findet und sicher christliche Interpretation war, und zwar offenbar Doppelgänger zu derjenigen, die unsere Handschriften in XX 260 aufweisen. Auch in der slavischen Übersetzung des jüdischen Krieges stehen Aussagen über Johannes den Täufer, Christus und die Apostel; sie haben aber ganz offensichtlich nichts mit dem echten J. zu tun, wie dies A. Berendts annehmen möchte (zur Literatur s. u.). Gegen Berendts E. Schürer Theol. Lit.-Ztg. XXXI (1906) 262—266*).

p) In ant. XX 266 verspricht J., über sein eigenes Leben in Kürze zu berichten, *ἕως ἔχω ζῶντας ἢ τοὺς ἐλέγξοντας ἢ τοὺς μαρτυρήσοντας.* Schon dieser Satz deutet darauf hin, daß der Zweck der beabsichtigten Selbstbiographie eine Verteidigung gegen persönliche Angriffe sein sollte. Eben dies aber bietet der als Anhang der Archäologie beigegebene *Βίος*. Er ist deshalb offenbar nicht, wie Schürer (I³ 87f.) annimmt, erst um ein Jahrzehnt nach der Archäologie geschrieben, sondern in unmittelbarem Anschluß an jene (s. o. S. 1941 Anm.).

Dem Zwecke der Selbstverteidigung entspricht es, daß weitaus der größte Teil des *Βίος* in einer Schilderung der Tätigkeit des J. als Befehlshaber Galiläas im J. 66/67 n. Chr., ja eigentlich nur seiner vorbereitenden Maßnahmen vor dem Kriege besteht (vita 28—413); Anfang und Ende des Schriftchens (1—27. 414—430) verhalten sich dazu nur wie Einleitung und Schluß. Über den Inhalt s. o. S. 1934ff. In jenem Hauptteile aber wehrt sich J. gegen Iustos von Tiberias, der in einer Geschichte des jüdischen Krieges nicht mit Unrecht gerade J. als den Organisator des Aufstandes in Galilaea bezeichnet hatte (vita 40. 336—367, vgl. c. Ap. I 46. 53—56). J. fühlte sich durch den Angriff des Iustos, der seine Schrift über den Krieg *ὥσπερ ἐν σχολῇ μειρακίων γύμνασμα* (c. Ap. I 53) hingestellt hatte, nicht nur in seiner Literatenwürde tief gekränkt, sondern auch am Kaiserhofe arg kompromittiert. Man begreift, daß seine Polemik erregt ist, aber seine Selbstverteidigung ist doch ziemlich schwach. Er muß Dinge, die er im Polemos selber zugegeben hatte, jetzt völlig auf den Kopf stellen; z. B. erklärt er, nicht als Befehlshaber der Aufständischen nach Galilaea geschickt worden zu sein, sondern im Gegenteil, um das noch nicht ganz von den Römern abgefallene Galilaea zu beruhigen (vita 28f.). In ähnlicher Weise verdreht der Verfasser alles, und muß dabei doch selber allerlei Tatsachen nennen, die ihn im Grunde Lügen strafen (z. B. vita 65. 77. 103f. 188 u. a.).

IV. Die Schrift gegen Apion oder über das hohe Alter des jüdischen Volkes.

Die Bezeichnung *contra Apionem*, die sich zuerst bei Hieronymus (s. Schürer I³ 89) findet, ist nicht nur jung, sondern auch unzutreffend, da die Schrift nur zu einem Teile gegen Apion gerichtet ist. Porphyrios (de abstin. IV 11) zitiert sie unter dem Titel *πρὸς τοὺς Ἕλληνας*,

*) Über Iustos von Tiberias vgl. Schürer I³ 58—63. H. Luther Josephus und Justus von Tiberias, Diss. Halle 1910.

Origenes (contra Cels. I 16. IV 11) und Eusebios (hist. eccl. III 9; praep. ev. VIII 7, 21. X 6, 15) unter dem Titel *περὶ τῆς τῶν Ἰουδαίων ἀρχαιότητος*. Das letztere ist aus dem Inhalt der Schrift selbst entnommen (vgl. c. Ap. I 3. 59 160. II 228 u. a.). Die Schrift ist nach der Archäologie (nach 93/94) geschrieben (vgl. c. Ap. I 1. 54. II 287); da J. sie aber wie jene dem Epaphroditos widmet (I 1. II 1. 296), muß sie noch unter Domitian (bis 96) verfaßt sein. Die Einteilung in zwei Bücher nahm der Verfasser aus rein äußerlichen Gründen vor (vgl. c. Ap. I 320).

Die Schrift ist eine allgemeine Apologie des Judentums gegen heidnische Angriffe und Verhöhnungen. Im einzelnen ist ihr Inhalt folgender:

Einleitung (I 1—5);

Die Geschichtschreibung der Griechen ist jung und unzuverlässig (I 6—27), die der Juden uralt und, weil göttlich inspiriert, glaubwürdig (I 28—44); dazu als Exkurs eine Polemik gegen Iustos von Tiberias (I 45—56).

A. Beweis des hohen Alters des jüdischen Volkes.

Das Schweigen vieler griechischer Schriftsteller über die Juden begreift sich aus der Abgelegenheit Judaeas (I 57—68); dagegen berichten die Ägypter (Manethos), Phoeniker (Dios, Menandros) und Chaldäer (Berosos) über sie (I 69—160) und auch zahlreiche griechische Schriftsteller schweigen nicht von ihnen (I 161—218).

B. Widerlegung der gegen die Juden gerichteten Verleumdungen und Schmähungen (I 219ff.), nämlich des Manethos (I 227—287), Chairemon (I 288—303), Lysimachos (I 304—320) und Apion (II 1—144).

C. Darlegung der Verfassung des jüdischen Gemeinwesens, veranlaßt durch die Angriffe des Apollonios Molon u. a. (II 145—150); und zwar Erörterung über die Gesetzgebung Moses im allgemeinen (II 151—189) und über die einzelnen Gebote und Verbote (II 190—219), sowie Polemik gegen die griechischen Gesetzgebungen und Lobpreis des jüdischen Gesetzes (II 220—286).

Schluß: Zusammenfassung der Hauptpunkte (II 287—296).

Die Disposition der Schrift ist gut, die Polemik dialektisch-gewandt und manchmal witzig, aber vielfach schimpfend und unwahr; die Geschichtskritik rationalistisch-scharfsinnig.

Die Hauptgegner sind Manethos, und auf ihm fußend die späteren Antisemiten Ägyptens Chairemon, Lysimachos, Apion, außerdem Apollonios Molon (vgl. über sie Schürer I³ 398—412). Indem J. gegen sie polemisiert, gibt er einen wertvollen Einblick in die vor allem in Alexandreia blühende antisemitische Literatur des Altertums, die mit boshaften Märchen die Juden verhöhnte, und zugleich in die eifrigen Bemühungen der Juden, mit echten und gefälschten literarischen Waffen sich zu wehren.

Besonderen Wert erhält die Schrift durch die zahlreichen, teils wörtlichen, teils bloß referierenden Berufungen auf andere Schriftsteller. Wir begegnen zum Teil demselben gelehrten Rüstzeug, wie in der Archäologie (Dios und Menandros, Berosos, Philostratos und Megasthenes, Herodotos, Agatharchides), aber es ist bereits gezeigt worden (s. o. S. 1966), daß die Vorlagen in beiden Schriften verschiedene gewesen sein müssen, daß es sich also um überliefertes Gut jüdischer Apologetik handelt. Die in unserer Schrift zitierten Schriftsteller sind folgende:

Manethos (I 73—102. 228—251)
Dios (I 113—115)
Menandros (I 117—125)
Berosos (I 130—142)
Philostratos (I 144)
Megasthenes (I 144)
Hermippos (I 164—165)
Theophrastos (I 167)
Herodotos (I 169—170)
Choirilos (I 173)
Klearchos (I 177—182)
Hekataios von Abdera (I 183—204)
Agatharchides I (205—211)

Dazu nennt J. eine Menge anderer Namen griechischer Schriftsteller, Philosophen, Gesetzgeber, auch verrät er eine Fülle von Einzelkenntnissen in griechischer und römischer Geschichte. Man wird, wie in der Archäologie, die Frage aufwerfen müssen, auf welchem Wege ihm diese Kenntnisse zugeflossen sind, und wieder wird die Antwort eine ähnliche sein wie dort. Zwar gebärdet J. auch hier sich, als schöpfe er direkt aus den Originalquellen, er verweist den wißbegierigen Leser auf diese Quellen (I 182. 205) oder führt ganze Listen von Schriftstellernamen zum Zeugnis an (z. B. I 12-18. 216. 218. 221. II 84), um dann bescheiden hinzuzufügen: ‚und vielleicht noch viele andere —; alle Bücher habe ich ja nicht gelesen' (I 218). Aber das ist alles Bluff. Oder soll man z. B. annehmen, daß er selber den Homer von Anfang bis zu Ende durchgelesen habe, um festzustellen, daß das Wort *νόμος* in dessen Büchern nicht vorkommt (II 155)? Dies Beispiel lehrt aber zugleich, woher seine Gelehrsamkeit stammt. Nur jüdisches Gelehrteninteresse konnte einer solchen Frage, wie dem Vorkommen des Wortes *νόμος* bei Homer nachspüren. Es ist also wiederum jüdische Schultradition und deren gelehrtes schriftliches Material, dem J. zum großen Teil sein Wissen verdankt. Es ist nicht glaublich daß der Vielschreiber J. selber all die entlegenen Stellen in wenig gelesenen griechischen Schriftstellern ausfindig gemacht hätte, an denen irgendwo die Juden wirklich oder angeblich erwähnt waren (c. Ap. I 161—218), vielmehr entstammen sie dem Sammelfleiß vielleicht mehrerer gelehrter jüdischer Generationen, deren glücklicher Nutznießer J. war *).

Von hier aus wird auch die Kritik der Schriftstellerfragmente ausgehen müssen, vor allem der vielbehandelten Stücke aus Manethos und Hekataios. Daß die Manethosfragmente bei J. mehrfach entstellt und mit fremden Elementen verbunden sind, ist längst gezeigt worden (vgl. zuletzt E. Meyer Ägypt. Chronol. 71ff. und Gesch. d. A. I² 2, 12ff.)*). In diesem Zusammenhang interessiert nur, daß J. sie nicht direkt aus Ma-

*) So gibt J. in c. Ap. I 38—41 nicht die palästinische Zählung von 24 kanonischen Büchern, sondern die nach der griechischen Bibel, die Ruth zum Richterbuch und die Klagelieder zum Jeremiabuche stellt, und somit nur 22 Bücher zählt.

nethos schöpfte, sondern schon irgendwie verarbeitet vorfand. Man braucht z. B. nur die chronologische Königsliste I 94—102 mit der Summe der Jahre in I 103 zu vergleichen, um zu sehen, daß in den Listen die Jahre des Sethos (vgl. I 231) weggelassen sind; J. hat also, ohne selbst nachzurechnen, die Summe I 103, also die ganze Argumentation übernommen. Ähnliches läßt sich sonst zeigen. Mithin stammen seine Manethosfragmente bereits aus jüdischer Vorlage.

Ähnlich ist über alles verwandte Material der Schrift zu urteilen und nur von hier aus die Echtheitsfrage im einzelnen Falle zu stellen, die übrigens vielfach zu ziemlich negativen Ergebnissen führt. In hohem Maße gilt das von den Hekataiosfragmenten u. ä. (vgl. dazu besonders H. Willrich Juden u, Griechen 1895 und Judaica 1900).

V. Die Schrift *Περὶ τοῦ παντός* oder *Περὶ τῆς τοῦ παντὸς αἰτίας* oder *Περὶ τῆς τοῦ παντὸς οὐσίας*, die bei Photios cod. 48 dem J. beigelegt war, stammt nicht von ihm, sondern von dem Christen Hippolytos von Rom (vgl. Philosophumena X 32). Vgl. dazu Schürer I³ 90f. Harnack Gesch. der altchristl. Literatur I 622f. Bardenhewer Gesch. der altkirchl. Literatur II 517—519.

Auch die Schrift *Περὶ αὐτοκράτορος λογισμοῦ*, das sog. 4. Makkabäerbuch, das von manchen Kirchenvätern dem J. zugeschrieben wird, stammt nicht von J.

VI. Literatur**).

1. Text und Ausgaben. Die hsl. Überlieferung ist für die einzelnen Werke verschieden, vgl. darüber B. Niese in den Vorreden seiner großen Ausgabe (s. u.) und E. Schürer Gesch. des jüd. Volkes I³ 98f. Neben den griechischen Hss. kommen für den Text in Betracht:

a) für ant. und c. Ap: eine lateinische Übersetzung auf Veranlassung des Cassiodorus im 6. Jhdt. angefertigt (vgl. dens. de inst. div. lit. c. 17 opp. ed. Garetius II 550); wird von C. Boysen im Wiener Corpus script. eccl. lat. bearbeitet;

b) für ant.: eine von Zonaras benützte Epitome aus dem 9. oder 10. Jhdt. (herausg. von B. Niese, Marburg, 9 Univers.-Progr. 1887—1896);

c) für bell.: eine vorcassiodorische, meist dem Rufin zugeschriebene lateinische Übersetzung (vgl. Niese Jos. opp. VI p. XXf.);

d) für bell.: eine freie lateinische Bearbeitung, der sog. Hegesippus oder Egesippus in 5 Büchern aus dem 4. Jhdt., unter den Schriften des Ambrosius überliefert (Migne P. L. t. XV) und in mehreren alten Hss. diesem zugeschrieben. (Zum Streit für und gegen die Richtigkeit dieser Annahme vgl. Schürer I³ 96f. und Christ-Schmid Griech. Lit.-Gesch. II 450, 7). Beste Ausgabe: Hegesippus qui dicitur sive Egesippus de bello Iudaico recognitus ed. C. F. Weber (Opus morte Weberi interruptum absolvit J. Caesar), Marb. 1864; neue Ausgabe für das Wiener Corpus vorbereitet von V. Ussani;

e) eine syrische Übersetzung von bell. Iud. VI, in der großen Peschittho-Hs. der Ambrosiana zu Mailand (B 21 inf.) als ‚fünftes Makkabäerbuch' (herausg. von A. M. Ceriani, Mail. 1876—1883);

f) eine freie hebräische Bearbeitung des J. unter dem Namen des Josippon oder Joseph Sohn Gorions, irrigerweise für das hebräische Original des J. (vgl. bell. I 3. 6) gehalten (über Ausgaben vgl. bei Schürer I³ 160f.). Eine arabische Bearbeitung dieser Schrift vgl. J. Wellhausen Der arabische Josippos (Abh. der GGW, Philol.-hist. Kl. N. F. nr. 4, 1897);

g) eine slavische Übersetzung des jüdischen Krieges vgl. A. Berendts Die Zeugnisse von Christo im slavischen De bello Iudaico des Josephus (T. u. Unt. N. F. XIV 1906); ders. Analecta zum slav. Josephus (Ztschr. f. neutest. Wiss. IX 1908, 47ff.). J. Frey Der slavische Josephusbericht uud die urchristliche Geschichte 1908. A. Harnack Internat. Monatsschrift für Wiss., Kunst und Technik Heft 9, 1913;

h) eine alte armenische Übersetzung vgl. F. C. Conybeare Journ. of Theol. Stud. 1908, July 577—583.

Die Editio princeps des griechischen Textes ist die von Arnold Peraxylus Arlenius, Basel 1544. Andere ältere Ausgaben vgl. Schürer I³ 100. Eine kritische Ausgabe lieferte zuerst Niese: Flavii Josephi opera edidit et apparatu instruxit Benedictus Niese 6 Bde. 1885—1894 (Bd. VI zusammen mit Destinon); dazu als 7. Bd. ein Index 1895; ders. Handausgabe ohne kritischen Apparat 6 Bde. 1888—1895. Der Text ist freilich in viel stärkerem Maße verderbt, als die Ausgabe Nieses es ahnen läßt; auch größere Interpolationen scheinen in dem viel gelesenen Schriftsteller weit zahlreicher zu sein, als bisher festgestellt worden ist. In dieser Beziehung ist noch manches von den Philologen zu tun. Eine eigene Recension auf Grund des Nieseschen Apparates bietet: Flavii Iosephi opera omnia recognovit Naber 6 Bde. 1886—1896.

Eine wissenschaftliche französische Übersetzung erscheint unter Leitung von Th. Reinach, Paris 1900ff.; die deutschen Übersetzungen genügen meist nicht; ganz ungenügend ist die von Clementz (bei O. Hendel, Halle).

2. Zur Textkritik und Sprache. L. Dindorf Über Josephus und dessen Sprache (N. Jahrb. für Philol. und Pädag. IC) 1869, 821—847. F. Krebs Die Präpositionsadverbien in der späteren historischen Gräzität I 1884, 14—16; Wochenschr. f. klass. Philol. III 1886, 1094. C. Raab De Flavii Iosephi elocutione, Diss. Erlangen 1890. W. Schmidt De Flavii Iosephi elocutione (Jahrb. f. klass. Philol., Suppl.-Bd. 1893, 345—350). Drüner Untersuchungen über Josephus 1896. B. Niese Histor. Ztschr. LXXVI 1896, 208. Liezenberg Studia Flaviana, Schiedam 1899. A. Wolff De Flavii Iosephi belli iudaici scriptoris studiis rhetoricis, Diss. Halle 1908. W. Hornbostel De Flavii Iosephi studiis rhetoricis, Diss. Halle 1912. V. Ussani Su la più antica storia del testo di Flavio Guiseppe (Rivista di filologia XLII 1914, 417ff.).

3. Allgemeine Literatur. v. Gutschmid Kleine Schriften IV 1893, 336—384. Wachsmuth Einleitung in das Studium der alten Ge-

*) Die Manethosfragmente bei J. sind in sich selbst vielfach widerspruchsvoll. Übrigens besagt c. Ap. I 83 ausdrücklich, daß schon die Vorlage des J. auf recht verschiedenen Manethosexemplaren beruhte.

**) Die ältere Literatur ist bei Schürer I³ 94—106 verzeichnet.

schichte 1895, 438—449. B. Niese Der jüdische Historiker Josephus (Hist. Ztschr. LXXVI 1896, 193—237). Vogelstein und Rieger Geschichte der Juden in Rom I 1896, 100—108. Unger Zu Josephos (S.-Ber. Akad. Münch. Philos.-phil. und hist. Kl. 1895, 551—604. 1896, 357—397. 1897, 189—244). Peter Die gesch. Literatur über die röm. Kaiserzeit I 1897, 394—401. E. Schürer Geschichte des jüdischen Volkes I³ 1902, 74—106. Thackeray Josephus (Diction. Bibl. Extra V 461—478). P. Wendland Einleitung in die Altertumswissenschaft I 1910, 384. v. Christ-Schmid Geschichte der griech. Lit.⁵ 1911, 448—456 (Handb. der klass. Altert.-W. VII 2, 1).

4. Zum religiösen Standpunkt des Verfassers. Vgl. Schürer I³ 103. Friedländer Gesch. der jüdischen Apologetik 1903, 328—437. P. Krüger Philo und Josephus als Apologeten des Judentums 1906. A. Schlatter Wie sprach Josephus von Gott? 1910. C. Clemen Josephus and Christianity (Bibl. World XXV 361—375). B. Brüne Flavius Josephus und seine Schriften in ihrem Verhältnis zum Judentum, zur griech.-röm. Welt und zum Christentum 1913. Über den alttestamentl. Kanon, den J. voraussetzt, vgl. Schürer I³ 103. G. Hölscher Kanonisch und Apokryph 1905; Der Sadduzäismus 1906.

5. Das Verhältnis der Archäologie zum hebräischen Grundtext und zur Septuaginta. Bloch Die Quellen des Flavius Josephus in seiner Archäologie 1879, 8—22. Siegfried Die hebräischen Worterklärungen des Josephus (Ztschr. f. atl. Wiss. 1883, 32—52). A. Mez Die Bibel des Josephus, untersucht für Buch V—VII der Archäologie, Basel 1895. A. Rahlfs Septuaginta-Studien, 3. Heft 1911, 82ff. A. Schlatter Die hebräischen Namen bei Josephus 1913.

6. Zur Behandlung der biblischen Geschichte. Vgl. Schürer I³ 104. W. Riedel Josephus und das Hohelied (Theol. Studien und Kritiken LXXX 1907, 124—126). A. Boissier Les cerfs mangeurs de serpents (Joseph. ant. II), Revue archéologique 1907 März—April.

7. Quellen der zweiten Hälfte der Archäologie. Nussbaum Observationes in Flavii Iosephi antiquitates lib. XII 3—XIII 14, Diss. 1875. Bloch s. o. Destinon Die Quellen des Flavius Josephus in der jüdischen Archäologie Buch XII—XVII = Jüd. Krieg I 1882. Schemann Die Quellen des Flavius Josephus in der jüdischen Archäologie Buch XVIII—XX = Polemos II Kap. VII—XIV 3, Diss. 1887. P. Otto Strabonis ἱστορικῶν ὑπομνημάτων fragmenta (Lpz. Studien zur klass. Philol. 11. Bd., Suppl.-Heft 1889) 225—244. Kromayer Hermes XXIX 572ff. Wachsmuth Einl. 1895, 442ff. Willrich Juden und Griechen vor der makkabäischen Erhebung 1895. Drüner s. o. Büchler Les sources de Flavius Josèphe dans ses antiquités XII 5—XIII 7 (Revue des études juives t. XXXII 1896, 179—199; t. XXXIV 1897, 69—93); ders. The sources of Josephus for the history of Syria in Antiquities XII 3—XIII 14 (Jewish Quarterly Review IX 1897, 311—349). Unger S.-Ber. Akad. Münch. Philos.-philol. und hist. Kl. 1897, 189—244. E. Schürer I³ 82ff. G. Hölscher Die Quellen des Josephus für die Zeit vom Exil bis zum jüdischen Kriege, Leipzig 1905. E. Täubler Die Parthernachrichten bei Josephus, Diss. Berlin 1904. E. Nestle Die Magier in Joseph. Ant. XX (Ztschr. f. Neutest. Wiss. VIII 1907, 76f.). H. Luther Josephus und Justus von Tiberias, Diss. Halle 1910. R. Laqueur Hermes XLVI 1911, 168ff. W. Otto Art. Herodeer und Herodias o. Bd. VIII S. 918ff. und Suppl.-Heft II S. 1ff. W. Weber Hermes L 1915, 47ff. Zu den Aktenstücken vgl. bes. Ritschl (Rh. Mus. XXVIII 586ff. XXIX 337ff. XXX 419ff). Mendelssohn (Acta Soc. phil. Lips ed. Ritschelius t. V 1875, 87—288). B. Niese (Hermes XI 1876, 466—488). Viereck Sermo Gr. in act. publ. Rom. 1888, 91ff H. Willrich Iudaica 1900, 40ff. E. Schürer I³ 91ff. O. Roth Rom und die Hasmonäer 1914 (weiteres bei Schürer I³ 105).

8. Zur Schrift gegen Apion. Vgl. Schürer I³ 106. v. Gutschmid Kleine Schrift. IV 1893, 336—589. Rühl Die tyrische Königsliste des Menander von Ephesus (Rh. Mus. N. F. XLVIII 1893, 365—378). E. Meyer Geschichte des Altertums I² 2, 1909, 12ff. J. Halévy La visite d'Apollon au temple juif (Revue sémitique d'épigraphie et d'histoire ancienne XVIII 218—222).

9. Zu den Zeugnissen von Christus. Vgl. Schürer I³ 544—549; außerdem A. Goethals Josèphe témoin de Jésus, Paris 1910. W. Soltau Wochenschr. f. kl. Phil. XXVII 1910, 662. K. Linck De antiquissimis veterum quae ad Jesum Nazarenum spectant testimoniis 1913 (Religionsgeschichtl. Versuche und Vorarbeiten XIV. Bd. 1. Heft). C. Burkitt, Theol. Tijdschrift 1913, 135—144. A. Harnack, Internat. Monatsschrift f. Wiss., Kunst und Technik 1913, 1037—1068. Ed. Norden, Neue Jahrb. f. Klass. Altertum XVI 1913, 637—666. P. Corssen Ztschr. f. neutest. Wiss. XV 1914, 114—140.

10. Zu Chronologie und Kalender. Vgl. Schürer I³ 104. O. A. Hoffmann De imperatoris Titi temporibus recte definiendis, Diss. Marb. 1883. F. Westberg Die biblische Chronologie nach Flavius Josephus und das Todesjahr Jesu 1910; ders. Zur neutest. Chronologie und Golgathas Ortslage 1911.

11. Zu den geographischen Angaben. Vgl. Schürer I³ 105f. Oehler ZDPV 1905, 1ff. 49ff. J. Lévy Notes sur la géographie bibl. de Josèphe (Revue des études juives LIV 1907, 45-53). Masterman Quarterly Statements 1910, 268ff. Erwin Nestle ZDPV 1911, 65ff. Brüne J. der Geschichtsschreiber usw., Wiesbaden (Selbstverlag) 1912. L. Haefeli Samaria u. Peräa bei Flavius Joseph. (Bibl. Stud. XVIII 5) 1913. [Hölscher.]

Iotabe, Ἰωτάβη, Insel im Roten Meere gegenüber dem nördlichsten Teile der Küste Arabiens, nach Prokop. bell. Pers. I 19 nicht weniger als 1000 Stadien von Ailas, d. i. Ailana (el-ʿAḳaba), entfernt und von Juden bewohnt, welche, vormals frei (αὐτόνομοι), unter Iustinian römische Untertanen geworden sind. Nach Malchus (FHG IV 113, in der Geschichte des Kaisers Leo, z. J. 473) war sie vom Perser (Sarazenen?) Ἀμόρκεσος den Römern entrissen und die Juden daraus vertrieben worden. Juden herrschten noch zu Muhammeds Zeiten im Gebiete des alten Ailana (nach Iṣṭaḫrī, vgl. Ritter Erdk. XII 173). I. wurde früher, so von Gossellin (Recherches II 213), Mannert (VI 1, 37), Forbiger (Handbuch II 761 und in der

früheren Auflage dieses Werkes) u. a. für die Insel Iuba, gegenüber dem Rās Wādi Tirjam, nordwestlich von el-Muēlih (el-Mowailiha) gehalten, welche bei Niebuhr Ioboa, bei Gossellin und auch noch bei Forster Iobab, bei Wellsted Ie'uba, bei Rüppell Iboa, in der englischen Admiralitätskarte Ioubah, bei Fresnel und auch Ritter und K. Müller Youbea, bei Neueren Ieboa oder Iaboa, in modernen Karten Iubu geschrieben ist. Gegen diese Lokalisierung hat schon Ritter (a. a. O.) mit Recht eingeworfen, daß sie bloß der Namensähnlichkeit zuliebe, wenn von einer solchen gesprochen werden kann, vorgeschlagen und unhaltbar ist. Gegen sie spricht nämlich die Angabe des Prokopios, daß die Insel von Ailas nicht weniger als 1000 Stadien entfernt ist (σταδίους οὐχ ἧσσον ἢ χιλίους, nicht 1500 Stadien, wie Mannert und nach ihm Forbiger u. a. behaupteten). Nun sind aber von Ailana bis zum Ausgange des Golfes schon 1000 Stadien und von da bis zur Insel Iuba noch über 310 Stadien. Außerdem lag I. nach der Beschreibung des Prokopios am Eingange des Golfes von Ailana (πέλαγος τὸ ἐνθένδε μέγα ἐκδέχεται καὶ γῆν τὴν ἐν δεξιᾷ οἱ ταύτῃ ἐσπλέοντες οὐκέτι ὁρῶσιν), was gleichfalls auf Iuba nicht zutrifft. Dagegen stimmt sowohl zu dieser Beschreibung wie zu jener Entfernungsangabe vorzüglich die Insel Tirān, welche vor dem Eingange des Ailanitischen Golfes liegt, von der Stätte des alten Ailana 1000 Stadien entfernt. Ritter hat sie daher mit I. identifiziert und dazu betont, daß diese Insel der Mitteilung bei Prokopios entspricht, nach welcher ‚man bis dahin zu beiden Seiten die Ufer der ägyptischen und arabischen Küste zur Seite habe, nun aber in die offene See einfahre, wo man die Ufer (richtig: das Ufer zur Rechten, also das ägyptische) nicht mehr erblicken könne'. Dieser Verifikation I.s trat auch K. Müller bei (Geogr. gr. min. I 179 und im Atlas, Karte VI), der zugleich richtig gegen Ritter (s. auch XIII 224. 312) bemerkte, daß nicht Tirān die Insel sein kann, welche Sitz eines Isiskultes gewesen sein soll, sondern die erste der drei Inseln, welche Agatharchides (91 M.) erwähnt (Phot. 91: ὧν τὴν πρώτην Ἶσιδος ἱερὰν ὠνόμασαν, τὴν δὲ δευτέραν Σονκαβίαν, τὴν δὲ τρίτην Σαλυδώ; Diodor. III 44 ἱερὰν Ἴσιδος), dieselbe, welche, wie Diodor berichtet, Ruinen von alten Steinbauten und Säulen mit fremdländischen Schriftzeichen trägt. Die Ruinen der παλαιαὶ οἰκίαι müssen nicht gerade nur vom Isistempel hergerührt haben, wie Ritter (XIII 224) meinte; die Inschriften können ägyptisch, hebräisch oder nabatäisch gewesen sein (Ritter XIV 19). Dieselben 3 Inseln erwähnt, ohne sie besonders zu nennen, Strab. XVI 777 nach Artemidor. Die Identifikation dieser drei östlich von I. gelegenen Inseln ist fraglich; K. Müller (180) hielt die Isisinsel für das heutige Barahkān, Sukabya für Abū Schuscha (nach Niebuhr, Chouchouah der Admiralitätskarte), Salydo für Senāfir, erwähnte aber auch die Möglichkeit, daß die erste die Insel Wales der Karte von Berghaus, Sukabya das heutige Iuba, Salydo eṣ-Ṣilā sei; diese beiden letzten Identifikationen empfahl auch Sprenger (Die alte Geographie Arabiens 1875, 22). Nach den Mitteilungen, welche die englischen Surveyors von dem Piloten empfingen, der sie in den Hafen von Tirān führte (Proceedings of the Bombay geogr. soc. 1837, 37), waren auch auf dieser Insel Ruinen; vgl. über Tirān nach den älteren Quellen Ritter XIII 223f. Nach Mannerts ziemlich zweifelhafter Vermutung ist diese Insel auch die φωκῶν νῆσος bei Diodor. III 42 und Strab. XVI 776 (unsicher Ritter XII 177. XIII 312; anders Müller I 177 und in der erwähnten Karte, im Index seiner Strabonausgabe 883 und im Strabonatlas Karte XIV). Daß Müller (I LXXII und im Atlas) mit Unrecht die Insel Iuba auch für identisch mit Isura bei Plin. VI 150 erklärte, welche Ritter XII 290 vor der südarabischen Küste bei Kane gesucht hatte, ferner die Isisinsel des Agatharchides für die von Plinius ebd. erwähnte (*insula*), *in qua scriptae sunt stelae lapideae litteris incognitis*, endlich Tirān für das Plinianische *Rhinnea*, ist u. im Art. Rhinnea genauer ausgeführt worden. Nach Reichard (Kleine geogr. Schriften 492) ist I. einerlei mit der Insel Δία bei Strab. XVI 777, was auch Müller (a. a. O. und in seinem Strabonindex 791) angenommen hat; dann kann aber auch diese nicht Iuba sein, sondern nur Tirān. Forbiger (II 761) ließ auch die Möglichkeit einer Gleichstellung Dias mit noch zwei anderen Inseln, Senāfir und Abu Schuscha, offen (vgl. o. den Art. Dia Nr. 10). Seltsamerweise verwechseln Lexikographen I. mit dem kilikischen Iotape bei Ptolem. V 8, 2 und Plin. V 92. [Tkač.]

Jotapata, eine jüdische Stadt Palästinas, im Alten Testament nicht genannt, aber häufiger bei Josephus, z. B. bell. Iud. II 20, 6, der Legende nach uralt (Schürer Gesch. d. jüd. Volk. I³. ⁴ 1901, 611, 37. Guthe Bibelatlas 1911 nr. 13. 14); in der Mischna ʿArakhin IX 6 יודפת (Schürer a. a. O. Schlatter Die hebräischen Namen bei Josephus 1913, 59). Die griechische Schreibung Ἰωτάπατα oder Ἰωταπάτη ist mit Rücksicht auf den Frauennamen Ἰωτάπη entstanden. J. entspricht (ZDMG 1849, 49ff.) dem heutigen chirbet dschefāt in Untergaliläa zwischen Akka (am Mittelmeer) und der Südspitze des Gennesaret-Sees (Guthe Bibelatlas nr. 20). Die Stadt spielte als Festung in dem großen jüdischen Krieg gegen Rom 66—73 n. Chr. eine Rolle. Hier verteidigten sich über 1½ Monate die Truppen des Flav. Josephus gegen Vespasian, worüber Josephus eine prahlerische Beschreibung bell. Iud. III 7, 3ff. 8, 1ff. gibt. Im Juli 67 fiel J. den Römern in die Hände (Schürer a. a. O. I 611—613). Der in einer Höhle gefangene Josephus wußte sich dem Vespasian gegenüber herauszureden durch die Prophezeiung der Erhebung Vespasians zum Kaiser (σὺ Καῖσαρ, Οὐεσπασιανέ, καὶ αὐτοκράτωρ σὺ καὶ παῖς ὁ σὸς οὗτος bell. Iud. III 8, 8), so daß er verschont wurde. [Beer.]

Iotape. 1) Tochter des Königs Sampsigeramus von Emesa, Gemahlin des jüngeren Aristobulos, der ein Sohn von Herodes d. Gr. Sohn Aristobulos war, Joseph. ant. Iud. XVIII 135. Ihre gleichnamige Tochter (die folgende) war taubstumm.

2) Iotape, die Tochter der Vorhergehenden und des jüngeren Aristobulos, war taubstumm. Ihren Vater (der nach der Mitte des J. 45 n. Chr. starb, vgl. Joseph. ant. Iud. XX 13) hat sie überlebt, ant. Iud. XVIII 135; bell. Iud. II 222.

3) Iotape, Tochter des Königs Artavasdes von Media Atropatene. Sie wurde aus politischen Gründen mit Alexander, dem Sohn des Triumvirn M. Antonius aus seiner Ehe mit Kleopatra, im J. 34 v. Chr. verlobt (Dio XLIX 40, 2; 44, 2 [= Zonar. X 27 p. 420f. Dind. II]. Plut. Ant. 53, ohne Namensnennung), nachdem Antonius kurz vorher zum Schein für Alexander um die Tochter des großarmenischen Königs Artavasdes geworben hatte, Dio a. a. O. 39, 2. Beide Kinder standen damals noch im zartesten Alter, Alexander war gegen sechs Jahre alt (s. Alexandros Nr. 28 o. Bd. I S. 1442 und Drumann-Groebe I² 383, 1), und der Vater der I. hatte das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht (s. Artavasdes Nr. 2 o. Bd. II S. 1309f.). Als nach dem Sturz des Antonius der Mederkönig Artavasdes hilfesuchend zu Augustus flüchtete, erhielt er auch seine Tochter I. wieder zurück, Dio LI 16, 2.

4) Iotape, die Gemahlin (und Schwester) des Königs C. Iulius Antiochus (IV.) Epiphanes von Kommagene. Wir lernen ihren Namen und ihr Bildnis aus Münzen von Kommagene, von der Lakanatis, von Sebaste (Elaiussa) und von Selinus in Kilikien kennen. Sie wird da *βασίλισσα Ἰωτάπη Φιλάδελφος* genannt und ist dadurch als Schwester und Gattin des Königs bezeichnet. a) Bronzemünzen des Königs auch mit ihrem Namen und Bild aus Sebaste und aus der Lakanatis: Eckhel III 257. Mionnet V 132, 21. 22. Löbbecke Ztschr. f. Numism. XVII (1890), 18. Imhoof-Blumer Zur griech. und röm. Münzkunde (Genf 1908), 218; auch aus Lykaonia (?). Babelon Catalogue des monnaies Grecques de la bibl. nat., Les rois de Syrie, d'Arménie et de Commagène, Paris 1890 p. CCXV (vgl. Head HN² 775f. 714); b) Bronzemünzen bloß mit ihrem Namen und Bild aus Kommagene, Eckhel III 257f. Mionnet V 131f., 18; 132, 19. Suppl. VIII 101, 6. Babelon a. a. O. 221, 32—36 pl. XXX Fig. 14; c) aus der Lakanatis, Mionnet V 132, 20 = Babelon 222, 37 pl. XXX Fig. 15; d) aus Selinus, Mionnet Suppl. VII 297, 570, vgl. Löbbecke a. a. O. 17f. Taf. II 8 = Babelon p. CCXVI, dazu Fig. 46; e) Bronzemünze mit Namen und Bild der I. und ihres Sohnes Antiochus Epiphanes, Mionnet Suppl. VIII 101f., 7.

Neuerdings ist auch eine inschriftliche Erwähnung der Königin bekannt geworden: in dem Inschriftfragment aus Chios, das zuerst Zolotas *Ἀθηνᾶ* XX (1908), 230f., 21, veröffentlichte und das von J. Keil Österr. Jahresh. XIV Beibl. 53f. weiter gelesen wurde, steht auf der zweiten Seite des dreiseitig beschriebenen Steines nach dem Namen des *βασιλεὺς μέγας Ἀντίοχος φιλοκαίσαρ* der seiner Gattin: *[Ἰ]ωτάπη βασιλέως [Ἀντιό]χου*. Bei Joseph. bell. Iud. VII 234 ist sie erwähnt, aber nicht genannt; danach hatte sie mehrere Töchter, eine davon hieß gleichfalls I. (s. die Folgende). Ihre Söhne waren Antiochus Epiphanes und Callinicus. Ihr Porträt weist längliche, etwas zugespitzte, aber nicht unschöne, eher zarte Gesichtszüge auf, das Haar ist gewellt, hinten in einen Knoten zusammengebunden, vorn zu einer Art Kranz um den Kopf gelegt und oben gleichfalls zu einem Knoten verflochten; vgl. Visconti Iconogr. Grecque III (1811), 310 pl. 57, 13.

5) Iotape, Tochter des Königs (Antiochus IV. Epiphanes) von Kommagene und der Vorhergehenden, Gemahlin Alexanders, der von Vespasian zum ‚König' eines Inselgebietes in Cilicia (wahrscheinlich Elaiussa, das spätere Sebaste, vgl. Joseph. ant. Iud. XVI 131, dagegen Ramsay Historical Geogr. of Asia Minor 373, der die Stadt Iotape vermutet; als *ὑπατικός* und *βασιλεύς* ist Alexander bezeichnet IGR III 173), eingesetzt wurde, Joseph. ant. Iud. XVIII 140; vgl. bell. Iud. VII 234. [Stein.]

6) Iotape (*Ἰωτάπη*, Ptol. V 7, 2. Plin. n. h. V 92, wo der Name in den Hss. verderbt ist. Hierokl. 709 *Ἰοτάπη*. Not. episc. I 338), eine kleine Stadt Kilikiens, benannt nach Iotape, der Tochter des Königs Antiochos IV. von Kommagene, der Gemahlin Alexanders, des Tigranes Sohn, dem Vespasian eine Insel gab, Joseph. ant. XVIII 5, 4. Vielleicht ist damit die jetzige Halbinsel I. gemeint, Ramsay Asia min. 373. Münzen aus der Kaiserzeit von Traian bis Valerian mit der Aufschrift *ΙΩΤΑΠΕΙΤΩΝ*, Head HN² 721. Invent. Waddingt. nr. 4324f. Catal. Brit. Mus. Greek Coins, Cilicia XXXVI. LXX Anm. 2, 86. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen 449. Ramsay Rev. numism. 1894, 169. Die noch unbestimmte Vermutung von Beaufort Caramania 171, daß I. an der Westküste des rauhen Kilikiens nördlich von Selinus gelegen hat, ist von Heberdey inschriftlich gesichert worden, Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XLIV IV 1896, 147f. Ramsay Asia min. 373. Inschr.: CIG 4411f. [Ruge.]

Iotapianus, Gegenkaiser zu Ende der Regierung der Philippi (244—249 n. Chr.). Die Schriftsteller nennen ihn nur mit dem Namen I. (Polem. Silv. laterc., Mommsen Chron. min. I 521, 38 *Iotabianus*), aus den Münzen erfahren wir, daß er den Vornamen Marcus, den Gentilnamen *F(. . . .)* und einen anderen Beinamen *Ru(. . . .)* hatte; sein Name und Titel lautet dort *Imp(erator) C(aesar) M. F. Ru. Iotapianus A(ugustus)*. Nach Zosim. I 20, 2 verursachte die harte Steuerpraxis, die (C. Iulius) Priscus, der Bruder des Kaisers Philippus, im Orient (er war nach CIL III 14149⁵ *praef. praet. rect[o]rq. Orientis*) handhabte, eine Empörung, durch die I. zur Herrschaft erhoben wurde. In der genaueren Angabe des Ortes der Erhebung gehen Vict. Caes. 29, 2, der Syria (vgl. auch Zosim. I 19, 2), und Polem. Silv. a. a. O., der Cappadocia angibt, auseinander. Nur kurze Zeit erfreute sich der Usurpator seiner Erfolge; dann wurde er von den Truppen getötet. Sein Kopf wurde, da die Philippi mittlerweile gestürzt worden waren, ihrem Nachfolger Decius, der sich noch in Rom aufhielt, überbracht, Vict. a. a. O. Auch Zosim. 21, 2 erwähnt seine Tötung, aber ausdrücklich noch unter den Philippi. Immerhin sind einige Silbermünzen mit dem Bild und Namen des I. erhalten. Sie geben durch die Reverslegende Victoria Aug. sogar Zeugnis von einem Sieg, den I. errungen hat (vielleicht sind damit die seine Erhebung begleitenden Ereignisse gemeint), Cohen V² 183f., 1—3. Das Porträt zeigt charakteristische, eckig und scharf gezeichnete Züge eines bärtigen, kraushaarigen Mannes mit gebogener spitzer Nase. I. rühmte sich der Abstammung von (Severus?) Alexander, Vict. a. a. O. Vgl. über ihn Mowat Rev numism. XVI (1912) 193—197. [Stein.]

Iovalia (Ptolem. Geogr. II 15, 4 *Ἰούβαλλον*; Tab. Peut. *Iovallio*; Itin. Hieros. p. 562 *mutatio Iovalia*; Geogr. Rav. p. 215, 5 *Ioballios*), eine Mutatio in Niederpannonien, an der Straße Mursa–Poetovio, von dem ersten Orte 18 (nach Itin. Hieros.) oder 19 (nach Tab. Peut.) römische Meilen entfernt. Heute Valpó an der Drau. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Iovantucarus, örtlicher keltischer Beiname des Mercurius in einer aus dem Wareswald (Varuswald) bei Tholey (Kr. Ottweiler, Rgbz. Trier) stammenden, verschollenen Weihinschrift, CIL XIII 4256: *Deo Mercurio Iovantucaro pro salute Romaniae Romanae et Romani Severi Iulius Romanus pater vissu monitus v. s. l. l. m.* Die Inschrift stand auf einem kupfernen oder bronzenen Kästchen, welches (mit zwei Statuetten) im J. 1755 im ‚Wareswäldchen' gefunden und im folgenden Jahr an König Stanislaus Lesczynski, Herzog von Lothringen, wozu die Herrschaft Schaumburg oder Schauenburg mit Tholey damals gehörte, (nach Nancy) geschickt wurde (Altes Lagerbuch der Abtei Tholey im Kgl. Staatsarchiv zu Koblenz, s. Bonn. Jahrb. XLIX 187f.). Das Wareswäldchen ist eine bekannte Fundstätte von Altertümern, an der Stelle einer gallisch-römischen Ortschaft (Bonn. Jahrb. XXXI 213. Westd. Korrbl. VII 91ff. IX 24ff. CIL XIII 1, 2 p. 658); sein offizieller Name ‚Varuswald' ist dadurch entstanden, daß die Gründung der hier gelegenen ‚Stadt' dem sagenhaften Urheber der ‚Trierischen Marterung' Rictius Varus (286 n. Chr.) zugeschrieben wird. R. Peter in Roschers Myth. Lex. II 295f. [Keune.]

ad Iovem hieß nach Itin. Hieros. p. 551 eine Station an der Straße Narbo–Tolosa–Burdigula, 7 Leugen westlich von Tolosa; vgl. Herzog Gallia Narbonensis 128. [Haug.]

Ioventio, als Grenzberg der ligurischen Langenses (Langasco) genannt: CIL I 199, 17, heute der Berg Giovo delle Reste (Serra Memorie dell' academ. imp. di Genova 1809, 18), beim Bach la Gioventina. Nissen Ital. Landesk. II 145 (dort auch weitere Literatur). [Philipp.]

Iovia, Ortschaften in Pannonien: **1)** an der Straße Poetovio-Mursa (Itin. Aug. p. 130; Itin. Hieros. p. 561 *civitas Iovia*; Tab. Peut. und Geogr. Rav. p. 215, 14 *Botivo*), vom ersteren 38 (Itin. Aug.), 37 (Itin. Hieros.), 39 (Tab. Peut.) römische Meilen entfernt;

2) an der Straße Poetovio–Mursa (Tab. Peut.), vom letzteren 77 römische Meilen entfernt. Wahrscheinlich mit *pagus Iovista* des CIL VI 3297 identisch;

3) an der Straße Sopianae-Brigetio (Itin. Aug. p. 264; Not. Dign. Oc. XXXIII 61 *tribunus cohortis, Iovia*), vom ersten 32 römische Meilen entfernt. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Iovia Forma, spätere Bezeichnung der *Aqua Antoniniana* (vgl. zu dieser Lanciani Acque 103ff. und Art. Antonianae thermae o. Bd. I S. 2567f.), einer Zweigleitung der Marcia Aqua (s. d.). Itin. Einsiedl. *inde ad portam Appiam, ibi forma Iovia quae venit de Marsia (= Marcia) et currit usque ad ripam.* [Gall.]

Iovia porticus und *Herculea porticus*, Beinamen der *porticus Pompeianae* nach der Wiederherstellung durch Diocletian; vgl. CIL VI 255 (gef. in Via dei Chiavari) *Genio Iovii Aug. Iovia porticu eius a fundamentis absoluta excultaque, Aelius Dionysius v. c. operi faciundo*; s. Pompeianae porticus. [Gall.]

Ioviacum, eine Straßenstation in Noricum zwischen Lauriacum und Boiodurum, genannt im Itin. Ant. 249 *Ioviaco* und in der Not. dign. occ. XXXIV 37 als Sitz eines *praefectus legionis II Italicae, militum liburnariorum, Ioviaco,* in der Vita Severini von Eugipp. 24, 1 *oppidum Iobiaco.* Im CIL III p. 690 wird die Stadt nach Gaisberger bei Schlögen unweit Haibach angesetzt; dagegen sucht sie Kubitschek an einem größeren und für eine Flottenstation geeigneteren Ort, etwa zwischen Engelhartszell und Aschach (Mitt. d. Zentralkomm. V 27ff., vgl. III. Bericht d. Römisch-germ. Komm. 129). [Haug.]

Ioviani, die Soldaten der Legionen, Alen und Cohorten, welche dem Kaiser Diocletianus Iovius zu Ehren den Beinamen Ioviae führten (Seeck Gesch. des Untergangs der antiken Welt II 1901, 480—483); s. den Art. Legio. [Fiebiger.]

Iovianus. 1) Flavius Iovianus (Dessau 756. 757 = CIL V 8037. VIII 4647. Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I² 605 n. 481), römischer Kaiser 363—364. Er war um das J. 331 (Ammian. XXV 10, 13. Eutrop. X 18, 2. Socrat. III 26, 5. Vict. epit. 44, 4) im Stadtgebiet von Singidunum (Vict. epit. 44, 1) als Sohn des Comes domesticorum Varronianus geboren (Zosim. III 30, 1. Ammian. XXV 5, 4. 8. 10, 16. Vict. epit. 44, 1. Zonar. XIII 14 p. 28 b. Themist. or. V 65 b), vermählt mit der Tochter des Magister equitum Lucillianus (Ammian. XXV 8, 9; vgl. Symmach. or. I 4), Vater des Flavius Varronianus (De Rossi Inscr. christ. urb. Romae I 175), der als ganz kleines Kind mit ihm zugleich 364 das Consulat bekleidete (Ammian. XXV 10. 11. 17. Themist. or. V 64 d. 71 b. XVI 204 c. Socrat. III 26, 5; vgl. Joh. Chrysost. in epist. ad Philipp. XV 5 = Migne G. 62, 295), und eines andern Sohnes (Philostorg. VIII 8). Im J. 361 war er Protector domesticus und geleitete den Leichnam des Kaisers Constantius bei dessen Überführung aus Kilikien nach Konstantinopel als Ehrenwache (Ammian. XXI 16, 20. 21). Er war zum Primicerius domesticorum aufgestiegen (Hieron. chron. 2379. Ammian. XXV 5, 4. 8. Eutrop. X 17, 1. Themist. or. V 66 b. d; fälschlich Tribun genannt Socrat. III 22, 2. Zonar. XIII 14 p. 28 b), als Kaiser Iulian am 26. Juni 363 im Kampfe gegen die Perser fiel (Mommsen Chron. min. I 240. Socrat. III 21, 17. Ammian. XXV 5, 1. Eutrop. X 16, 2. Magnus FHG IV 6). Schon am nächsten Tage (Hieron. chron. 2379. Socrat. III 22, 1. Ammian. XXV 5, 1. Philostorg. VIII 1) wählte man, nachdem Salutius abgelehnt hatte (Ammian. XXV 5, 3), I. zum Kaiser, weniger um seiner selbst, als um seines Vaters willen, der bei dem Heer in hohem Ansehen stand (Eutrop. X 17, 1. Suid. s. *Ἰοβιανός*. Ammian. XXV 5, 4. Themist. or. V 65 b), aber nicht selbst anwesend war und kurze Zeit nach dem Regierungsantritt des Sohnes starb (Ammian. XXV 10, 16).

I. scheint von barbarischer Abstammung ge-

wesen zu sein; darauf wiesen seine blauen Augen und seine ungewöhnlich hohe Gestalt, die er gebückt trug und etwas schwerfällig bewegte (Ammian. XXV 10, 14. 5, 6). Sein Blick war heiter, und demgemäß zeigte er sich zu Scherzen geneigt (Ammian. XXV 10, 14. Vict. epit. 44, 3), aber auch dem Wein und den Weibern ergeben (Ammian. XXV 10, 15. Zonar. XIII 14 p. 29a. Eutrop. X 18, 1). Seine Bildung war mäßig (Suid. s. Ἰοβιανός. Ammian. XXV 10, 15); doch spielte er nicht ungern den Maecen (Vict. epit. 44, 3. Themist. or. V 63c). In der Auswahl der Beamten war er sorgfältig (Ammian. XXV 10, 15. Themist. or. V 67b) und bewies auch sonst Eifer und Klugheit (Eutrop. X 17, 3). Als Christ hatte er sich dem Opferzwange des Heeres nicht unterworfen (Socrat. III 22, 2. 3. Theodor. h. e. IV 1, 3. Suid. s. Ἰοβιανός), ja später behauptete man von ihm, er habe die Krone anfangs zurückgewiesen, weil er über ein heidnisches Heer nicht habe herrschen wollen, und sie erst angenommen, nachdem die Soldaten ihm zugerufen hätten, auch sie seien Christen (Rufin. h. e. XI 1. Socrat. III 22, 4. 5. Sozom. VI 3, 1. Theodor. h. e. IV 1, 4—6. Zonar. XIII 14 p. 28b). Doch war dies tendenziöse Erfindung; vielmehr hatte er gleich nach seiner Thronbesteigung noch ein Opfer darbringen und die Haruspices befragen lassen (Ammian. XXV 6, 1). Denn vor allem lag ihm daran, seine neugewonnene Herrschaft zu behaupten und ihre Anerkennung im ganzen Reiche durchzusetzen. Zu diesem Zwecke hat er sich auch nicht gescheut, einen schimpflichen Frieden mit den Persern zu schließen, weil nur dieser ihm gestattete, möglichst schnell das Feindesland zu verlassen und innerhalb des Reiches seine Macht zu befestigen (Suid. s. Ἰοβιανός).

Gleich nach seiner Thronbesteigung lief ein Soldat, der mit ihm persönlich verfeindet war, zu den Persern über und teilte ihnen mit, der gefürchtete Iulian sei ermordet und ein militärisch unfähiger Herrscher an dessen Stelle getreten (Ammian. XXV 5, 8. 6, 6). Sapor ließ das weiterziehende Heer noch an demselben Tage angreifen, doch trotz seiner Elefanten, die im ersten Augenblick Schrecken hervorriefen, wurde sein Heer unter schweren Verlusten zurückgeschlagen (Ammian. XXV 5, 9. 6, 2—4. Zosim. III 30, 2—4). Auch später wurden die Römer immer wieder auf dem Marsche beunruhigt, blieben aber in allen Scharmützeln Sieger (Ammian. XXV 6, 6—11. Zosim. III 30, 4. 5). Doch litten sie schwer unter dem Mangel an Lebensmitteln (Ammian. XXV 7, 4. 7. Zosim. III 30, 5. Rufin. h. e. XI 1. Socrat. III 22, 6. Sozom. VI 3, 2. Eutrop. X 17, 1. August. de civ. dei V 21). Wäre man schnell vorwärts marschiert, so hätte man in wenigen Tagen Corduene erreichen können, das seit dem Perserssiege des Galerius (297) zum römischen Reich gehörte und das Heer reichlich hätte versorgen können (Ammian. XXV 7, 8). Doch die Soldaten verlangten ungestüm, über den Tigris zurückgeführt zu werden, und I. wagte ihnen nicht zu widerstehen. Er erlaubte 500 Galliern und Germanen, die man als gute Schwimmer kannte, bei Nacht durch den reißenden Strom zu schwimmen. Sie landeten glücklich am andern Ufer, überfielen die persische Uferwache im Schlaf und machten sie nieder (Ammian. XXV 6, 11—14. 7, 3. Zosim. III 30, 4). So konnte man einen Brückenbau beginnen, doch er mißlang durch das starke Strömen des Tigris und das mangelhafte Material, über das man allein verfügte, und so wurden zwei weitere Tage verloren, während der Soldat hungerte (Ammian. XXV 6, 15. 7, 4).

Unterdessen hatte König Sapor sich überzeugt, daß mit dem Tode Iulians die Widerstandskraft der Römer keineswegs geschwunden war (Ammian. XXV 7, 1—3. Liban. or. XXX 41. Themist. or. VIII 119c), und schickte daher zwei Gesandte, von denen der eine der Surenas, d. h. der oberste Feldherr der Perser, war, in das römische Lager, um über einen Frieden zu unterhandeln. Dort aber war man durch die Hungersnot so entmutigt, daß man dies Entgegenkommen der Feinde nicht als Zeichen ihrer Schwäche, sondern als unerklärliche Gnade Gottes auffaßte, die dem neuen Kaiser um seiner christlichen Gesinnung willen zuteil geworden sei (Ammian. XXV 7, 5. Zosim. III 31, 1. Rufin. h. e. XI 1. Theodor. h. e. IV 2, 2. Themist. or. V 66a. 69b. Joh. Chrys. hom. 4 de laud. S. Pauli apost. = Migne G. 50, 489. Ephräm hymn. III bei Bickell Zeitschr. f. kathol. Theologie II 1878. 348). Dies mußte der Surenas bemerken und bemaß danach seine Forderungen. Er stellte sich, als wenn Sapor nur aus menschlichem Mitleid einen Frieden bewilligen wolle (Ammian. XXV 7, 6. 8, 1. Greg. Naz. or. V 15 = Migne G. 35, 681), und verlangte, daß alles, was die Römer jenseits des Tigris besaßen und diesseits ein breiter Streifen Landes mit den Städten Singara, Castra Maurorum und vor allem Nisibis ausgeliefert und der Armenierkönig Arsaces nicht geschützt werden solle, wenn die Perser ihn für die Bundeshilfe straften, die er den Römern geleistet hatte (Ammian. XXV 7, 9. 12. XXVII 12, 15. 18. Zosim. III 31. IV 4, 1. Liban. or. XXIV 9. Zonar. XIII 14 p. 28c. Hieron. chron. 2380. Socrat. III 22, 7. Philostorg. VIII 1. Sozom. VI 3, 2. Suid. s. Ἰοβιανός. Eutrop. X 17, 1. Ephräm hymn. II 343—346. August. de civ. dei IV 29. V 21. Agath. IV 25. Themist. or. VIII 114c. 119c. XVI 213a. Gennad. de vir. ill. 1. Nöldeke Tabari 63. Faust. Byz. IV 21 = FHG V 2, 258). Diese schimpflichen Forderungen wurden von I. nicht einfach zurückgewiesen, was die Perser sicher gezwungen hätte, sie zu ermäßigen (Themist. or. VIII 119c), sondern er ließ sich auf Unterhandlungen darüber ein. Mit diesen verbrachte man vier Tage, die genügt hätten, in schnellem Vormarsch nach Corduene zu gelangen, und da die Hungersnot unterdessen immer schlimmer wurde, sah man sich gezwungen, zuletzt auf alles einzugehen (Ammian. XXV 7, 7. 8; vgl. Nöldeke Tabari 63, 1). So wurde ein Friede auf dreißig Jahre geschlossen (Ammian. XXV 7, 14. Rufin. h. e. XI 1. Socrat. IV 2, 4. Sozom. VI 7, 10. Theodor. h. e. IV 2, 3. Philostorg. VIII 1), in den nicht einmal die Bestimmung aufgenommen wurde, daß die Perser dem Heere Verpflegung zu liefern hätten, so daß es weiterhungern mußte (Ammian. XXV 8, 1; anders Rufin. h. e. XI 1. Theodor. h. e. IV 2, 2). Doch bestimmte der Vertrag, daß die Römer mit

den Persern gemeinsam die Pässe des Kaukasus gegen die Hunnen schützen sollten (Joh. Lyd. de mag. III 52). Nachdem man auf Flößen und Boten den Tigris überschritten hatte (Ammian. XXV 8, 2. 3), mußte man eine Wüste durchziehen, in der nicht nur der Hunger, sondern auch der Durst die Soldaten furchtbar bedrängten (Ammian. XXV 8, 6. 7. 15. Zosim. III 33, 1. Zonar. XIII 14 p. 28c. Joh. Chrys. de S. Bab. et c. Iul. 23 = Migne G. 50, 569. Ephräm hymn. III 349).

Vor Nisibis angelangt, schämte sich I. die Stadt zu betreten, die er eben erst durch jenen Vertrag preisgegeben hatte, und lagerte daher vor den Toren (Ammian. XXV 8, 17. Zosim. III 33, 2. Ephräm hymn. II 344). Der Perser Bineses pflanzte die Fahne seines Königs auf der Burg auf (Ammian. XXV 9, 1. Ephräm hymn. III 347), und die Einwohner wurden angewiesen, mit ihrer beweglichen Habe die Stadt zu verlassen und in das Innere des Reiches zu ziehen. Vergebens flehten sie I. um die Erlaubnis an, ihre Mauern auch ohne die Unterstützung eines römischen Heeres gegen die Perser verteidigen zu dürfen (Ammian. XXV 9, 1—12. Zosim. III 33, 2—34, 1. Zonar. XIII 14 p. 28c. Suid. s. Ἰοβιανός). Er berief sich auf seinen Eid (Ammian. XXV 9, 2. 4. 8. Joh. Chrys. de S. Bab. et c. Iul. 23 = Migne G. 50, 570), obgleich die Perser schon selbst vertragsbrüchig geworden waren (Ammian. XXV 8, 1. 4) und dadurch auch dem Kaiser freie Hand gegeben war. Doch ihm lag vor allem daran, dem Perserkriege ein Ende zu machen, damit er seine neugewonnene Herrschaft sichern könne (Ammian. XXV 9, 8; vgl. 7, 10. 11. Joh. mon. passio S. Artemii 70. Eutrop. X 17, 3. Suid. s. Ἰοβιανός).

Schon vorher hatte I. Boten an die Heere des Westens abgeschickt, um sie durch die Behauptung, er komme als Sieger über die Perser zurück, für sich zu gewinnen (Ammian. XXV 8, 8—12. Zosim. III 33, 1). Einen ihm gleichnamigen Notar, den er als Thronkandidaten fürchtete, ließ er ermorden (Ammian. XXV 8, 18. XXVI 6, 3). Procopius, ein Verwandter des verstorbenen Kaisers, wurde von den Truppen entfernt, indem man ihm den Auftrag gab, die Bestattung Iulians in Tarsus zu besorgen (Ammian. XXV 9, 12. 13), und mußte später sich versteckt halten, um den Verfolgungen des Kaisers zu entgehen (Ammian. XXVI 6, 3. 4. Philostorg. IX 5. Liban. or. XXIV 13; anders Zosim. IV 4, 3).

Sobald I. römischen Boden betreten hatte, setzte er alle Gesetze, die Constantin und seine Söhne zugunsten der Kirche gegeben hatten, wieder in Kraft (Rufin. h. e. XI 1. Sozom. VI 3, 3. 4. Theodor. h. e. IV 4, 1. 22, 10). Die Tempel wurden geschlossen oder zerstört (Socrat. III 24, 5. Liban. or. XVII 34. XVIII 287. IG IX 1, 721), die Opfer verboten (Sozom. VI, 3, 3. Liban. epist. 1147) und die durch Iulian verbannten Geistlichen zurückgerufen (Greg. Naz. or. XXI 33 = Migne G. 35, 1221. Philostorg. VIII 5. Socrat. III 24, 4. Theodor. h. e. IV 2, 3. Suid. s. Ἰοβιανός). Sogleich begannen die Streitigkeiten der Sekten von neuem (Socrat. III 24, 1. 25, 1. Sozom. VI 4, 1. 5, 2), und schon in Edessa kamen Bischöfe in sein Lager, um ihn für ihre Partei zu gewinnen (Philostorg. VIII 6). Durch einen ehrfurchtsvollen Brief des Kaisers ausgezeichnet (Theodor. h. e. IV 2, 4. Socrat. III 24, 3. Sozom. VI 5, 1. 4. Rufin. h. e. XI 1. Suid. s. Ἰοβιανός), traf auch Athanasius mit ihm in Hierapolis zusammen (Larsow Die Festbriefe des heil. Athanasius 40). So und so viele verschiedene Glaubensbekenntnisse wurden ihm vorgelegt, zwischen denen sich der theologisch ungeschulte Mann unmöglich zurechtfinden konnte (Theodor. h. e. IV 3. Sozom. VI 4, 3. 6—11. 5, 3. Socrat. III 25, 2. 8—18. Hieron. chron. 2380). Er versicherte, rechtgläubig zu sein (Socrat. III 24, 2. Suid. s. Ἰοβιανός. Gregor. Naz. or. XXI 33 = Migne G. 35, 1121), aber was der wirklich rechte Glaube sei, getraute er sich nicht zu entscheiden. Als die Makedonianer ihn für sich gewinnen wollten, gab er ihnen keinen andern Bescheid, als daß er den Streit hasse und diejenigen liebe und verehre, welche nach Eintracht strebten (Socrat. III 25, 4. 5. 19). So war seine Stimmung vorbereitet, als der Heide Strategios von Ankyra in der Rede, durch die er zum Regierungsantritt die Glückwünsche seiner Stadt darbrachte, ihn um Toleranz für seine Religion bat (Liban. epist. 1065. 1137; vgl. Seeck Die Briefe des Libanius 414). Sehr gegen den Willen der Christen und seine eigene frühere Absicht wurde durch ein neues Gesetz allen Kulten volle Freiheit gewährt (Themist. or. V 67b. 69b). Nur die Zauberei und die heidnischen Weissagekünste blieben verboten (Themist. or. V 70b), was zu einer Verfolgung der neuplatonischen Philosophen Anlaß gab (Themist. or. VII 99c). Doch selbst die Schenkungen, die Iulian den Tempeln gemacht hatte, wurden nicht zurückgenommen (Cod. Theod. V 13, 3. X 1, 8).

Am 27. September 363 war I. noch in Edessa (Cod. Theod. VII 4, 9), kam aber noch vor dem 22. Oktober nach Antiochia (Cod. Theod. X 19, 2; vgl. Ammian. XXV 10, 1. Zosim. III 34, 3). Doch in der spottlustigen Stadt wurde er durch Lieder, öffentliche Anschläge und Akklamationen im Circus mit Hohn wegen seines schimpflichen Friedens überschüttet (Suid. s. Ἰοβιανός). Er erfuhr, daß in einzelnen Städten die Boten, welche die Nachricht vom Tode Iulians gebracht hatten, gesteinigt oder kaum dem Tode entgangen waren (Zosim. III 34, 2. Liban. or. XVII 35. XVIII 304) und daß die Soldaten in Reims seinen Schwiegervater Lucillianus getötet hatten, weil das Gerücht aufgetaucht war, Iulian lebe noch und I. sei ein Usurpator, der sich gegen ihn erhoben habe (Ammian. XXV 10, 7. Zosim. III 35, 2. Symmach. or. I 4). Dieser hielt es daher für nötig, durch sein persönliches Erscheinen seine Autorität auch im Westen herzustellen, verließ daher noch im Dezember 363 Antiochia und durchzog in größter Eile Kleinasien (Ammian. XXV 10, 4—6. Vict. epit. 44, 4. Philostorg. VIII 8. Suid. s. Ἰοβιανός). In Ankyra trat er gemeinsam mit seinem Söhnchen Varronianus am 1. Januar 364 das Consulat an (Ammian. XXV 10, 11. Liban. epist. 1322. Philostorg. VIII 8), wobei ihm Themistius die noch erhaltene Festrede (or. V) hielt. Als er dann nach Konstantinopel weiterzog, starb er in Dadastana am 17. Februar (Socrat. III 26, 5.

Eutrop. X 18, 2. Ammian. XXVI 1, 5; anders Mommsen Chronic. min. I 240) an Kohlenvergiftung (Ammian. XXV 10, 12. XXVI 8, 5. Zonar. XIII 14 p. 28d. Zosim. III 35, 3. Sozom. VI 6, 1. Socrat. III 26, 2. Theodor. h. e. IV 5, 1. Hieron. chron. 2380. Suid. s. *Τοβιανός*. Philostorg. VIII 8. Symmach. or. I 8; vgl. Phot. cod. 244. 258 p. 381a 10. 484b 17. Joh. Chrys. in epist. ad Philipp. XV 5 = Migne 62, 295). An ihn gerichtet ein Brief des Athanasius. Migne G. 26, 813; vgl. 28, 532. Seeck Gesch. des Untergangs der antiken Welt IV 358.

2) Soldat, beim Perserfeldzuge Kaiser Iulians 363 vom Blitz erschlagen. Ammian. XXIII 5, 12.

3) Primicerius notariorum; er begleitete Kaiser Iulian 363 auf dem Perserfeldzuge und zeichnete sich dabei auch als Kämpfer aus (Ammian. XXIV 4, 23. XXV 8, 18. Zosim. III 22, 4. Liban. or. XVIII 238). Nach dessen Tod wurde er als Thronkandidat genannt. Sein gleichnamiger Nebenbuhler, der wirklich gewählt wurde, ließ ihn daher bei Nacht in einen trockenen Brunnen werfen und mit Steinen verschütten (Ammian. XXV 8, 18. XXVI 6, 3). An ihn im J. 355 gerichtet Liban. epist. 413. 1083.

4) Einflußreicher Heide am Hofe von Konstantinopel; an ihn im J. 390 gerichtet Liban. epist. 850.

5) Comes, zerstörte am 19. März 399 gemeinsam mit Gaudentius die Tempel und Götterbilder in Karthago. Mommsen Chron. min. I 246. August. de civ. dei XVIII 54; vgl. Bd. VII S. 859.

6) *Officina Ioviani v(iri) s(pectabilis)* auf einem Ziegel in Rom. CIL XV 1696. [Seeck.]

Iovina s. Fabius Nr. 185.

Iovinianus. Satrap des Teils von Corduene, der auch nach dem J. 297 persisch geblieben war, als Geisel bei den Römern in Syrien mit ihrer Kultur bekannt geworden und dadurch ihnen freundlich gesinnt, unterstützte Ammianus Marcellinus, als er 359 den Anmarsch der Perser auskundschaftete. Ammian. XVIII 6, 20. 21. [Seeck.]

Iovinus. 1) Flavius Iovinus, Consul im J. 367 (De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 193); der Name Valens Iovinus bei Ammian. XXVIII 3, 9 beruht nur auf falscher Konjektur. Er war Christ und erbaute in Reims die Kirche des heil. Agricola, um dort seine letzte Ruhestätte zu finden (CIL XIII 3256). Er führte als Magister equitum im J. 361 einen Teil von Iulians Heer durch Oberitalien (Ammian. XXI 8, 3. 12, 2). Hier sollte er die Belagerung von Aquileia leiten, wurde aber bald zu wichtigeren Geschäften abberufen (Ammian. XXI 12, 2. 3) und zum Magister equitum per Illyricum ernannt. Als solcher gehörte er zu der Kommission, die in Chalkedon über die Kreaturen des Kaisers Constantius richtete (Ammian. XXII 3, 1. 2). Im J. 363 war er Magister militum per Gallias, wurde aber dieser Stellung von Kaiser Iovian als verdächtig entkleidet (Ammian. XXV 8, 11; vgl. XXVI 5, 2). Doch Malarichus, der ihm zum Nachfolger bestimmt war, lehnte ab (Ammian. XXV 10, 6), und da gleich darauf I. meldete, daß der neue Herrscher in Gallien anerkannt werde, ließ ihn dieser im Amte (Ammian. XXV 10, 8. 9), das er auch unter Valentinian und Valens behauptete (Ammian. XXVI 5, 2. Cod. Theod. VII 1, 7. 9. 10. 20, 11). Im J. 366 erfocht er glänzende Siege über die Alamannen und wurde dafür mit dem Consulat des folgenden Jahres belohnt (Ammian. XXVII 2, 1—10). Bis 369 kämpfte er noch in Gallien (Ammian. XXVII 10, 6), wurde aber noch in demselben Jahre nach Britannien geschickt, um dort einen gefährlichen Aufstand der Barbaren zu dämpfen (Ammian. XXVII 8, 2); doch trat bald darauf Theodosius an seine Stelle (Ammian. XXVIII 3, 9). Eine Frau aus seiner Nachkommenschaft war mit dem narbonensischen Dichter Consentius vermählt (Apoll. Sid. carm. XXIII 170—177).

2) Bei dem Manne, der 362 Quaestor, 364—365 Praefectus urbis Constantinopolitanae war, schwankt die Überlieferung des Namens zwischen Iovinus und Iovius; doch scheint die letztere Form besser beglaubigt zu sein. Wir besprechen ihn daher unter dem Stichwort Iovius.

3) Gesandter der Stadt Leptis an Valentinian I., durch die Umtriebe des Comes Africae Romanus um das J. 366 hingerichtet. Ammian. XXVIII 6, 16. 20—23.

4) Comes rei militaris per Aegyptum am Ende des 4. oder Anfang des 5. Jhdts. Leipoldt Schenute von Atripe 164. Er könnte es sein, an den Basil. epist. 163 = Migne G. 32, 633 gerichtet ist.

5) Gallischer Usurpator 411—413. Gallier von vornehmster Geburt (Oros. VII 42, 6), wurde durch den Alanen Goar und den burgundischen Häuptling Guntiarius 411 bewogen, in Mundiacum (Moguntiacum?) den Purpur zu nehmen (Olymp. frg. 17 = FHG IV 61. Mommsen Chron. min. I 523, 79. 654, 68). Mit einem Heere von Alanen, Burgundern, Alamannen und Franken zog er gegen Arelate, wo Constantin III. schon im vierten Monat von den Feldherren des Honorius belagert wurde und auf diese Nachricht hin die Stadt übergab (Greg. Tur. hist. Franc. II 9; vgl. Bd. IV S. 1031). Doch muß sich I. ihrer bald bemächtigt haben und dann auch Britannien ihm zugefallen sein. Denn seine Münzen tragen nicht nur das Prägezeichen von Trier, sondern auch von Arelate und London (Cohen Médailles impériales VIII² 202). Den Burgundern wurden zur Belohnung für ihre Kriegshilfe Wohnsitze am Rhein angewiesen (Mommsen I 467, 1250). Wahrscheinlich in der Hoffnung, dadurch auch Italien zu gewinnen, knüpfte I. mit dem Westgotenkönig Athaulf Verbindungen an (Olymp. a. O.; vgl. Bd. II S. 1940). Doch dieser kam 412 nach Gallien (Mommsen I 466, 1246. 654, 67), wo er jenem ein recht unbequemer Gast war. Der Gegensatz steigerte sich, nachdem Athaulf den Sarus, den I. in seine Dienste genommen hatte, gefangen nahm und tötete (Olymp. a. O.). Gegen den Willen des Gotenkönigs erhob I. seinen Bruder Sebastianus zum Mitaugustus (Olymp. frg. 19; vgl. Mommsen I 523, 79. II 18, 51. Cohen VIII² 203). Darauf trat Athaulf durch Vermittlung des Praefecten Dardanus, der sich dem I. bis dahin nicht unterworfen hatte, in Verbindung mit Honorius und versprach diesem die Köpfe der Usurpatoren (Olymp. a. O. Mommsen I 654, 69). Kaum war Sebastianus mit dem Purpur geschmückt, so wurde er mit seinem jüngeren Bruder Sallustius von den Goten ergriffen, hingerichtet und ihre abgeschlagenen Köpfe nach Ravenna geschickt (Oros. VII 42, 6. Olymp. frg. 19. Mommsen I 246. 300. 467, 1251. 630. 654, 70. II 18, 54. 71, 412, 1. Philostorg. XII 6). I. selbst suchte in dem festen Valentia Schutz, mußte sich aber den belagernden Goten ergeben. Er wurde nach Narbo geschickt, wo ihn Dardanus mit eigener Hand tötete (Mommsen I 654, 71. II 18, 54. Olymp. frg. 19; vgl. Sozom. IX 15, 3. Philostorg. XII 6. Oros. VII 42, 6. Apoll. Sid. epist. V 9, 1. Mommsen I 246. 300. 467, 1251. 630. II 71, 412, 1). Sein Praefect Decimius Rusticus, sein Primicerius notariorum Agroecius und viele andere seiner Anhänger wurden in Arverni durch die Feldherren des Honorius hingerichtet (Greg. Tur. hist. Franc. II 9). — Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt VI 48.

6) Ein I. wurde 422 mit dem spanischen Usurpator Maximus zusammen hingerichtet; ob er dessen Sohn oder Feldherr war, ist unbekannt. Mommsen Chron. min. II 75, 422, 2. [Seeck.]

Iovis basilica *ad ‚S. Quiricum'* in Rom am Quirinal; vgl. Iordan-Huelsen Topogr. d. St. Rom I 3, 429 Anm. 100. [Gall.]

Iovis Campus in Rom, unbekannter Lage. Erwähnt nur Hist. aug. Pescenn. 12 *domus eius hodie Romae visitur in campo Iovis, quae appellatur Pescennina.* Jordan Topogr. II 216. [Gall.]

Iovis cenatio in Rom, am Palatin. Nähere Lage unbekannt. Hist. aug. Pertin. 11, 6 *supervenerunt (milites) Pertinaci ... ingressique porticus Palatii usque ad locum, qui appellatur Sicilia et Iovis cenatio.* Zur Identifizierung Jordan-Huelsen Topogr. d. St. Rom I 3, 89 Anm. 115. [Gall.]

Iovis custos s. Iuppiter.

Iovis epulum, eine am 13. September und 13. November in Rom stattfindende Ceremonie, unter diesem Namen z. B. Tertull. apol. 13. Hist. aug. Al. Sev. 37. Lucil. v. 444. Außer Iuppiter nahmen auch Iuno und Minerva daran teil, Val. Max. II 1, 2 *Iovis epulo ipse in lectulum, Iuno et Minerva in sellas ad cenam invitabantur* (nach römischer Tafelsitte). Der ganze Senat nahm daran teil (Gell. XII 8, 2; vgl. Liv. XXXVIII 57), und ein Unterbleiben der Feier erregte Aufsehen (Cass. Dio XXXIX 30. XLVIII 52). Diese in der Form des *lectisternium* abgehaltene Mahlzeit ist wohl griechischen Ursprunges, aber die Sitte des *epulum* an sich ist gewiß älter. In historischer Zeit findet es an den Iden des September und November statt, von denen jene in die *ludi Romani*, diese in die *plebeii* fielen, und heißt daher bei Cic. de orat. III 73 *ludorum epulare sacrificium*; schwerlich aber ist, wie Mommsen R. G. I 808 annahm, das *epulum* erst gleichzeitig mit den *ludi plebeii* gestiftet. Dagegen spricht, daß die Iden seit alter Zeit heilig waren; daß sie in zwei Monaten von Festen umschlossen wurden, ist Zufall. Da das Mahl im Tempel des Iuppiter auf dem Capitol stattfand und der 13. September der Stiftungstag dieses Tempels war (Aust in Roschers Myth. Lex. II 707), so bezieht sich die Feier eigentlich auf diesen und ist an den *ludi plebeii* sekundär; Livius erwähnt zwischen J. 212 und 196 siebenmal *Iovis epulum fuit ludorum causa*, erst 196 werden die *tresviri epulones* eingesetzt (später *septemviri*, s. d.), also fand das *epulum* des Novembers wohl erst von diesem Jahre an regelmäßig statt. Die Kalender bemerken zu den Tagen *epul(um) indict(um)* und *epulum indicitur*, vgl. Arnob. VII 33 *Iovis epulum cras est: Iuppiter enim cenat magnisque implendus est dapibus, iamdudum inedia gestiens et anniversaria interiectione ieiunus.* Mommsen CIL I² 329. 335. Marquardt-Wissowa Röm. Staatsverw. III 348. Wissowa Relig. u. Kult. 127. 423. [Kroll.]

Iovis Fagutalis Vicus, Straßenname in Rom, beim Fagutal (s. d.) anzusetzen. Erwähnt nur in einer aus dem J. 109 n. Chr. stammenden Inschrift unbekannten Fundortes. CIL VI 452 *[Laribus A]ugust. vici Iovis Fagutal[is et Genis Caesarum] ..... aed(iculam) reg. III vetusta[te dilapsam a solo ma]gistri anni CXXI sua impensa restitu[erunt.* Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 256. [Gall.]

Iovis Larene, Station auf der Tab. Peut., 7 m. p. von Sulmo, 25 m. p. von Aufidena, an der über die Abruzzen führenden Straße. Im Majellagebirge findet sich ein Paß Forca *Palena* und ein Dorf gleichen Namens, sodaß Clüver und Holstenius (vgl. R. Kiepert FOA XX p. 3) eine Verschreibung annehmen und Holstenius den Tempel beim heutigen Campo di Giove ansetzt, wozu die Entfernungsangaben stimmen. Der heutige Weg meidet die aus solcher Wegführung sich ergebende Steilheit und größere Entfernung, sodaß den Ausführungen von R. Kiepert zu folgen und entsprechend dem Ansatz seines Vaters das Templum Iovis Larene bei der heutigen Madonna di Cinquemiglia zu suchen ist. Nissen Ital. Landesk. II 788. R. Kiepert FOA a. a. O. [Philipp.]

Iovis nympheum in Rom, befand sich innerhalb der siebenten Region der Stadt (*Via lata*); nähere Lage unbekannt. Erwähnt in der konstantinischen Stadtbeschreibung und zwar am Beginne der Regio VII zwischen *lacum Ganymedis, cohortem I. vigilum, arcum novum* und *aediculam caprariam, campum Agrippae.* [Gall.]

Iovis Oppidum Plin. n. h. V 9, 11 s. Diospolis parva.

Iovis pagus (Itin. Hieros. p. 565. Tab. Peut. Geogr. Rav. p. 192 nur *Pago*), Mutatio in Obermoesien, an der Straße Viminacium–Horreum Margi (s. d.), vom ersten 28 römische Meilen entfernt. Kanitz Röm. Studien in Serbien 68. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Iovis Palene s. Iovis Larene.

Iovis Tifatinus. Die Lage dieser Station des It. Ant. ergibt sich schon dem Namen zufolge am Tifata bei Capua, wo auch ein Mons Dianae Tifatinae ist, heute Casagiove oder Piedimonte. Die Porta Iovis in Capua (vgl. den Art. Capua) führt zum I. T. in der Richtung nach S. Prisco, Nissen Ital. Landesk. II 711. [Philipp.]

Iovis Vicus (Itin. Ant. 174), *Dios* (Geogr. Rav. Tab. Peut.), Name der fünften Wasserstelle (s. Hydreuma) auf der Wüstenstraße von Koptos nach Berenike; nach Itin. Ant. 113 mp., nach Tab. Peut. nur 93 mp. von Koptos, unter den sieben Stationen die Plin. n. h. VI 23 aufführt, nicht genannt (Parthey Ägypten beim Geogr. Rav., Abh. Akad. Berl. 1858, 141). [Kees.]

Iovius. 1) Beiname Diocletians, den er nach seinem angeblichen Vater Iupiter annahm (Eumen. paneg. VIII (V) 4, 1. IX (IV) 18, 5. X (II) 4. 2. 7, 5. 13, 3. XI (III) 2, 4. 3, 4. 10, 5. 14, 2. 16, 2. Lact. de mort. pers. 52, 3. Dessau 620. 621. 623. 634 = CIL III 3231. VI 254. XII 2229). Er vererbte ihn auf die Kaiser, welche durch Adoption seine Nachkommen wurden (Lact. a. O. Eumen. paneg. IX (IV) 10, 2. 16, 2. Dessau 659 = CIL III 4413), Galerius Maximianus (Dessau 634. 658. 661 = CIL III 3522. 5325. Eckhel Doctrina numorum veterum VIII 36), Maximinus Daia (Eckhel VIII 52) und Licinius (Eckhel VIII 65. 67).

2) Bruder des Olympius, Verwandter des Letoius (Liban. epist. 468. 493), vielleicht auch Vater der Porphyria und Großvater des Postuminus (Symmach. epist. V 54, 2), muß schon um 350 eine nicht unbedeutende Stellung eingenommen haben, da Ammianus Marcellinus ihn in der Geschichte des Magnentius erwähnt hatte (Ammian. XXI 8, 1). Im J. 357 befand er sich am Hofe des Constantius (Liban. a. O.); 358 besuchte er den Consularis Palaestinae Clematius, mit dem er befreundet war (Liban. epist. 468), in seiner Provinz (Liban. epist. 357. 1216). Bald darauf muß er an den Hof des Caesars Iulianus nach Gallien gekommen sein. Denn dieser ernannte ihn wegen seiner rhetorischen Begabung (Liban. epist. 1107) im J. 361 zu seinem Quaestor (Ammian. XXI 8, 1. XXII 8, 49). Als solcher erscheint er am 23. März 362 in Constantinopel in der Umgebung des Kaisers (Cod. Theod. XI 39, 5). Diesen wird er auch nach Antiochia begleitet haben, wo I. sich verheiratete (Liban. epist. 1169). Wahrscheinlich gehörte er dort zu den sieben Männern, die den engsten Freundeskreis Iulians bildeten (Iulian. misop. 354c). Doch auch nach dessen Tode bewahrte er seine Macht (Liban. epist. 1094). Als Praefectus urbis Constantinopolitanae ist er am 27. März und 11. April 364 nachweisbar (Cod. Theod. XIV 17, 1. VIII 15, 3), scheint aber das gleiche Amt auch im folgenden Jahre bekleidet zu haben. Denn die Briefe, die Libanius in den J. 364 und 365 an ihn richtet (1094. 1107. 1169. 1180. 1216. 1388. 1506. 1526b. 1536), zeigen ihn als mächtigen Beamten in Constantinopel. An ihn und seinen Bruder gemeinsam im J. 357 gerichtet Liban. epist. 468. 493.

3) Praefectus praetorio, durch Stilicho 405 für Illyricum ernannt, als dieser es dem oströmischen Reichsteil entreißen wollte. I. wurde dorthin geschickt, wird aber seine Macht kaum weiter als im Lager des Alarich ausgeübt haben, der durch Stilicho angereizt, in Epirus eingerückt war (Sozom. VIII 25, 3. IX 4, 3). Dort wurde er Gastfreund des Gotenfürsten (Zosim. V 48, 2). Nachdem dieser zum erstenmal Rom belagert hatte, wurde I. zum Praefecten von Italien ernannt, ein Amt, in dem er am 1. April und 26. Juni 409 nachweisbar ist (Cod. Theod. II 8, 25. XVI 8, 19. II 4, 7. XVI 5, 47). Gleichzeitig zum Patricius erhoben (Zosim. V 47, 1. Olymp. frg. 13 = FHG IV 59), stiftete er in Ravenna gemeinsam mit Allobich (s. Bd. I S. 1587) einen Soldatenaufstand an, durch den der Kaiser Honorius gezwungen wurde, seine einflußreichsten Berater zu entfernen (Zosim. V 47). Er führte bei Ariminum die Friedensverhandlungen mit Alarich, vereitelte sie aber durch eine grobe Unvorsichtigkeit und trat später jedem Übereinkommen mit den Goten entgegen (Zosim. V 48. 49. 51. Sozom. IX 7, 2—4). Nachdem sie Ende 409 den Attalus zum Gegenkaiser erhoben hatten (s. Bd. II S. 2177), wurde I. von Honorius wiederholt als Unterhändler zu ihm geschickt, ging aber zu ihm über und wurde auch von ihm zum Patricius ernannt (Olymp. frg. 13. Zosim. VI 8, 1. Sozom. IX 8, 5). Als aber die Aussichten des Attalus sich 410 verschlechterten, suchte I. seinen ersten Verrat durch einen zweiten gutzumachen. Er weigerte sich, als Gesandter des römischen Senats zugunsten des Usurpators mit Honorius zu verhandeln (Zosim. VI 9, 1), und beredete Alarich zur Absetzung des Attalus (Olymp. frg. 13. Zosim. VI 9, 3. 12, 2). Sein Sohn hieß Iason (Zosim. V 36, 1). An ihn gerichtet Symmach. epist. VIII 30. 50. IX 59. Da der erste dieser Briefe, der ihm zur Erhöhung seiner amtlichen Stellung gratuliert, um 399 geschrieben zu sein scheint und aus demselben Jahre August. de civ. dei XVIII 54 von der Zerstörung der karthagischen Tempel durch einen Comes I. berichtet, glaubte ich ihn früher (Symm. p. CXCVII) mit diesem identifizieren zu müssen. Doch bietet hier eine nicht minder gute Überlieferung die Namensform Iovianus (Mommsen Chron. min. I 246), und da dieser Mann in engster Verbindung mit Gaudentius auftritt, scheint er, gleich diesem (s. Bd. VII S. 859), Comes rei militaris gewesen zu sein, nicht, wie unser I., Zivilbeamter.

4) Gesandter des Usurpators Constantin III. an Honorius im J. 409. Zosim. VI 1, 1. 9, 1. Vielleicht identisch mit dem Vetter des Paulinus von Nola, an den dieser epist. 16 und carm. 22 (Migne L. 61, 227. 603) gerichtet hat. [Seeck.]

Iovius compagus s. Iuppiter.

Ioxos, mythischer Ahnherr des karischen Geschlechtes der Ioxidai. Nach der bei Plut. Thes. 8 vorliegenden Legende, die nicht vor dem 5. Jhdt. entstanden sein kann, war er ein Sohn des Melanippos und Enkel des Theseus und wanderte zusammen mit Ornytos nach Karien aus. Bei Plut. a. O. steht auch eine aitiologische Erzählung, die erklären soll, weshalb die Ioxiden gewisse Kräuter nicht verbrannten. [Kroll.]

Ipagrum, Stadt der Baetica bei Aguilar de la Frontera (südlich von Montilla), genannt in den Itinerarien (Itin. Ant. 412, 4. Geogr. Rav. 315, 18), Lex Visig. XII 2, 13 (Epagro) und Inschriften (CIL II p. 205). [Schulten.]

Ipetobrogen s. Petobriga.

Iphiades aus Abydos, Haupt einer Hetärie zu Abydos. Seinen Sohn hatte der athenische Feldherr Charidemos als Unterpfand für die Treue der Sestier an sich genommen (Demosth. XXIII 176f. Aristot. pol. V 5, 9). [Sundwall.]

Iphianassa (*Ἰφιάνασσα*). 1) Eine der vom Wahnsinne ergriffenen Proitostöchter, Hesiod. frg. 27 Rz.[2]. Akusilaos frg. 14. Diels Vorsokr. II[2] 514 (FHG I 102 frg. 19). Pherekydes II, FHG I 74 frg. 24. Als Lohn für die Heilung seiner Tochter und der allmählich von derselben Raserei befallenen anderen argivischen Frauen gab sie Proitos dem Seher und Dionysospriester Melampus zur Gemahlin nebst einem Drittel des argivischen Landes, Apollod. II 26ff.; s. die Art. Melampus und Proitiden.

2) Eine der drei bezw. vier Töchter Agamemnons und der Klytaimestra, Hom. Il. IX 144f. 286f. (vgl. Platt Journ. phil. XXII 48ff.). Kypr. frg. 12 K. Sophokl. El. 157 (vgl. v. Wilamowitz Hermes XVIII 206, A. 2). Hesych. s. v. Bei Euripides Or. 22f mit Schol. ist für I. Iphigeneia getreten, welche schon die Kyprien als vierte Tochter hinzugefügt hatten. Lucrez I 85 hat dagegen wahrscheinlich aus archaisierender Liebhaberei I. für Iphigeneia eingesetzt. Preller-Plew Griech. Myth. II 419, A. 5. Roscher Selene und Verwandtes 2, A. 3. Finsler Homer 182.

3) Eine der fünf Gemahlinnen des Endymion, Mutter des Aitolos, Apollod. I 57; vgl. den Art. Endymion o. Bd. V S. 2558 § 3. Roscher Selene 2, Anm. 3. 98f. Ob aber, wie Roscher vermutet, I. wegen der Namensähnlichkeit mit Iphigeneia als eine Hypostase der Selene aufzufassen sei, scheint zweifelhaft.

4) Gemahlin des Medon, des Herrschers über Killa in Troas, und Mutter des von Neoptolemos vor Ilion erlegten Menalkes, Quint. Smyrn. VIII 294ff.

5) Nereide, Luk. dial. mar. 14. [Kjellberg.]

Iphianeira (*Ἰφιάνειρα*). 1) Tochter des Königs Megapenthes von Argos. Als Lohn für die Heilung der argivischen Frauen von ihrem von Dionysos gesandten Wahnsinn wurde sie nach einer Sagenversion (vgl. o. den Art. Iphianassa Nr. 1) dem Seher Melampus zur Gemahlin gegeben. Ihm gebar sie zwei Söhne, Antiphates und Bion, und zwei Töchter, Manto und Pronoe, Diod. IV 68, 4f.

2) Tochter des Oikles und Enkelin des oben genannten Antiphates und der Hypermnestra, des Thespios Tochter. Ihre Geschwister waren Amphiaraos und Polyboia, Diod. IV 68, 5. [Kjellberg.]

Iphias (*Ἰφιάς*). 1) Alte Priesterin der Artemis zu Iolkos, die bei Apoll. Rhod. I 312 dem Iason bei seiner Ausfahrt mit Handkuß huldigt.

2) Patronymicum der Iphistochter Euadne, Ovid. Trist. V 14, 38; ex Ponto III 1, 111; vgl. den Art. Euadne Nr. 2. [Kjellberg.]

Iphidamas. 1) Sohn des Troianers Antenor und der Theano, der Tochter des Thrakerfürsten Kisses (s. d.). Er wird bei seinem Großvater in Thrakien erzogen und heiratet dessen Tochter, für die er reiche Brautgeschenke gibt. Bald darauf beteiligt er sich mit zwölf Schiffen an dem Kampfe gegen die Griechen und fällt von der Hand des Agamemnon. So erzählt Hom. Il. XI 221—247; alle späteren Erwähnungen sind von dieser Stelle abhängig und daher ohne eigenen Wert (Strab. VII 330 frg. 21. 24. Paus. IV 36, 4. Hygin. fab. 113). Der Kampf um seine Leiche, den Hom. Il. XI 248ff. schildert, war auf der Kypseloslade abgebildet (Paus. V 19, 4). I. selbst ist eine dichterische Erfindung zum Zwecke der Ausgestaltung von Agamemnons *ἀριστεία*, doch enthält die Erzählung von ihm eine Erinnerung an die Beziehungen der Troer zu Thrakien. Kretschmer Einl. in d. Gesch. d. griech. Sprache 185.

2) Sohn des Busiris, von Herakles erschlagen. Pherekyd. frg. 33 (FHG I 78) bei Schol. Apoll. Rhod. IV 1396. Apollod. II 117 nennt an seiner Stelle Amphidamas. [Kroll.]

Iphidamos, Archon in Orchomenos, Anfang des 2. Jhdts.? v. Chr. (Bull. hell. VIII 69). [Sundwall.]

Iphigeneia s. die Nachträge.

Iphikartides, Bildhauer, falsche Lesung für Euthykartides, s. o. Bd. VI S. 1506 und Athen. Mitt. XXXVI 283. [Lippold.]

Iphikles. 1) I. (*Iphiklos* Diod. Hygin. fab. 173. Apollod. II 145 nach Cod. A) besaß in Pheneos ein Heroon und genoß *καὶ ἐς τόδε ἔτι* Verehrung (Paus. VIII 14, 9f.). Ursprünglich ist wohl von ihm getrennt der Zwillings- oder Stiefbruder des Herakles, eine Erfindung des alten Epos, die bestimmt ist, für das Heldentum des Herakles eine Folie abzugeben. Er war Alkmenes Sohn von Amphitryon, Apollod. II 61. Pherekyd. frg. 27 (FHG I 77). Schol. Hom. Il. XIV 323. Tzetz. zu Lyk. 33. Hesiod. Scut. 48. Seine geringere Herkunft zeigte sich bei dem Schlangenabenteuer, wo er in Furcht geriet. Pherekyd. frg. 28. Theokrit Herakliskos 2. 61. Auch auf den die Schlangenwürgung darstellenden Monumenten erscheint er (s. Gruppe Art. Herakles Suppl. III). Als Herakles von König Kreon von Theben zum Dank für die Hilfe im Kampfe gegen Erginos dessen Tochter Megara zur Frau erhielt, wurde dem I. die jüngere Tochter gegeben: offenbar hatte er seinem Bruder beigestanden, Apollod. II 70. Mit dieser Ehe kollidierte eine andere mit Alkathoos' Tochter Automedusa, die ihm den Iolaos (s. d.) geboren hatte. In der Raserei tötet Herakles zwei Kinder des I. oder will diesen selbst töten oder wird von ihm an der Ermordung der Megara gehindert, Apollod. II 72. Asklepiades und Nikolaos FHG III 305. 369. Tzetz. zu Lykophr. 38. Als Herakles von Eurystheus vertrieben wird, begleitet er ihn nach Pheneos (dies wohl zum Ausgleich mit der Tatsache des dortigen Kultes ersonnen) und fällt in der Schlacht gegen die Hippokoontiden, Diod. IV 33. Apollod. II 145. Alles das ist im Grunde ebenso belanglos wie die Beteiligung an der kalydonischen Jagd (Apollod. II 68) und am ersten Zuge gegen Troia (Diod. IV 49, 3). Wichtiger ist, daß nach Hesiod Scut. 89 I. in Verblendung Haus und Eltern verläßt, um Eurystheus zu ehren, d. h. sich in freiwillige Dienstbarkeit bei ihm begibt, später aber diese Torheit bereut — ein Versuch, Herakles von dem Makel dieses Dienstes zu befreien (v. Wilamowitz Herakles II[2] 50). Damit mag die späte Darstellung bei Nikol. Dam. frg. 20 zusammenhängen, wonach Eurystheus zu I., der mit Herakles von Theben zu ihm kommt, sogleich ein freundliches Verhältnis hat, während ihm Herakles verdächtig ist. An das Grab in Pheneos knüpft die Legende an, daß er in der Schlacht, die Herakles den Eleern und Augias lieferte, verwundet und sterbend nach Pheneos gebracht wurde, wo ihn Buphagos und Promne pflegen und begraben. Wunderlich ist die Notiz bei Nikand. Ther. 685, daß er beim Kampfe gegen die Hydra gebissen und von Paieon am boiotischen Melasfluße geheilt wird, denn er ist (wie auch Schol. z. d. St. bemerkt) sonst niemals an den Kämpfen des Herakles beteiligt. Vgl. Stoll in Roschers Myth. Lex. II 305. [Kroll.]

2) Iphikles aus Epirus, Kyniker, den Kaiser Iulian or. VI 198a als seinen Zeitgenossen nennt und der im J. 375 dem Kaiser Valentinian frei-

mütige Auskunft über die Amtsführung des Praefectus praetorio per Illyricum Probus gab. Ammian. Marc. XXX 5, 8. Zeller Phil. d. Gr. IV 775, 2. [v. Arnim.]

3) Philosoph, von der Provinz Epirus im J. 375 als Gesandter an den Praefecten Probus geschickt (Amm. XXX 5, 8. 9). Wohl identisch mit dem Kyniker bei Iulian. or. VI 198a, vielleicht auch mit dem I., dessen Liban. epist. 422 im J. 356 erwähnt; vgl. Nr. 2. [Seeck.]

Iphikrates. 1) Sohn des Timotheos (Paus. IX 14, 6), stammt aus Rhamnus (Aisch. I 157, vgl. IG II 804 Aa 47f.), dient zunächst mit Auszeichnung zur See (Plut. apophth. reg. imp. 181a; Iph. 1). Er gewinnt Ruhm und Bedeutung im korinthischen Kriege, wo er das von Konon ins Leben gerufene (Harpokr. s. *ξενικὸν ἐν Κορίνθῳ*) Söldnerkorps führt. Er beteiligt sich an der Schlacht am Lechaion 393 (Xen. hell. IV 4, 9. Diod. XIV 86, 3. Andok. III 18. Polyaen. III 9, 45) und unternimmt 392 Streifzüge bis tief in den Peloponnes hinein, bedrängt Phlius (Xen. IV 4, 15. Diod. XIV 91, 3 [chronologisch falsch eingeordnet]. Polyaen. III 9, 49. 54. Ael. Arist. XIII 172 [Bd. I 282 Dind.] nebst Scholien [III 274]), Sikyon (Diod. a. a. O. Polyaen. III 9, 24), Stymphalos (Strab. VIII 389) und andere Bundesgenossen Spartas in Arkadien und sonst (Xen. IV 4, 16, vgl. Polyaen. III 9, 52. Frontin. strat. II 1, 6). Er wehrt einen Ausfall der korinthischen Exulanten aus dem Lechaion ab (Diod. XIV 91, 2) und vernichtet im Mai 390 mit Kallias eine spartanische More bei Korinth (Xen. IV 4, 13ff. Diod. XIV 91, 2. Nep. Iphicr. 2, 3. Demosth. XIII 22. XXIII 198. Deinarch. I 75. Paus. III 10, 1). Darauf entreißt er den Peloponnesiern ihre Kastelle im korinthischen Gebiet (Xen. IV 4, 19). Sonstige Erwähnungen von Operationen des I. in und um Korinth sind Polyaen. III 9, 10. 43. 57. Frontin. strat. III 12, 2. Demosth. IV 24. Er überwirft sich mit der argivischen Partei in Korinth und wird nach Athen zurückgerufen (Xen. IV 8, 34. Diod. XIV 92, 2). Nach Thrasybuls Tode (388) kommandiert er eine athenische Streitmacht am Hellespont, schlägt die Peloponnesier und Abydener unter Anaxibios bei Abydos (Xen. IV 8, 34ff. Polyaen. III 9, 33. 44. Frontin. strat. I 4, 7. II 5, 42), gewinnt vielleicht damals durch das Strategem von Polyaen. III 9, 23 Chios, blockiert Abydos (Xen. V 1, 25) und Kalchedon (Polyaen. II 24), bis Antalkidas ihm die Seeherrschaft entreißt.

Gleich danach muß er in Kotys' Dienste getreten sein, denn sein Sohn Menestheus von Kotys' Tochter ist 356/5 Stratege, also wohl 386/5 geboren, die Eheschließung fällt spätestens Anfang 386, ungefähr gleichzeitig mit dem Antalkidasfrieden. I. hat sich augenscheinlich der Verantwortung in Athen entzogen (sein Dienst bei Kotys und seine Verschwägerung Demosth. XXIII 118. Anaxandr. Com. frg. 41 Kock. Athen. IV 131a u. ö. Nepos Iphicr. 2, 1 nennt Seuthes als Brotherren des I., das ist ein Versehen, da zwischen den Kämpfen mit Antalkidas und der Ehe mit Kotys' Tochter kein Raum für Kämpfe in Seuthes' Dienste bleibt). Er befestigt das thrakische Reich (Nep. a. a. O.) und wird mit den Städten Drys und Antissa belohnt (Demosth. XXIII 132. Harpokr. s. *Δρῦς*). In diese Zeit gehört der Hauptteil der auf Thrakien fixierten Strategeme des I. (Polyaen. III 9, 41. 46. 50. 60. 62. Frontin. strat. I 5, 24. 6, 3. II 12, 4. [Aristot.] Oikon. II 1351a, vgl. Isaios II 6).

374/3 ist er in persischen Diensten Söldnerführer (Diod. XV 41, 1f.) in Pharnabazos' Heere gegen Ägypten, und zwar ist er von Athen dorthin entsandt (Diod. XV 29, 3f. Nep. Iphicr. 2, 4). Wann er wieder in athenische Dienste getreten ist, ist unbekannt, vielleicht gehört das Strategem gegen Iason von Pherai Polyaen. III 9, 40 in diese Zeit des Dienstes für Athen. Er kommandiert unter Pharnabazos erst in Phoinikien (vgl. Polyaen. III 9, 56. 63), schlägt dann die Ägypter (ebd. 38. Diod. XV 42, 4f.), überwirft sich aber mit Pharnabazos, vor dem er aus dem Hauptquartier nach Athen flieht (Diod. 43, 1ff. Plut. Artax. 24).

Hier wird er an Stelle des abgesetzten Timotheos zum Strategen gemacht (Xen. VI 2, 13f. [Demosth.] XLIX 9f. Isokr. XV 129). Er hilft jenem den Prozeß machen November 373 [Demosth.] a. a. O. 22 und unternimmt im Frühjahr 372 mit Kallistratos und Chabrias (Xen. VI 2, 39) den Zug nach Kerkyra. In die Zeit der finanziellen Vorbereitung des Zuges gehört vielleicht das Strategem Polyaen. III 9, 30. Unterwegs scheint er bei Epidauros gelandet zu sein und Erfolge errungen zu haben (wenn Polyaen. III 9, 39. 48 und Arist Rhet. III 1411a hierhin gehören); seine Truppen einübend (Xen. VI 2, 27ff.) umsegelt er den Peloponnes, erobert Kephallenia (Xen. a. a. O. 33), findet Kerkyra bereits entsetzt und die es zernierenden Peloponnesier geschlagen (Xen. a. a. O. 24. Diod. XV 47, 7). Er nimmt ein jenen zu Hilfe eilendes syrakusanisches Geschwader weg (Xen. 33ff. Diod. a. a O. Schol. Ael. Arist. XIII 173 [III 282 Dind.]), bleibt bis zum Frieden von 371 im Westen, mit Geldsammeln und lokalen Fehden in Akarnanien beschäftigt und in ständiger Finanznot (Xen. VI 2, 37ff. 3, 3). Nach dem Friedenschlusse kehrt er heim (Xen. VI 4, 1) und lebt als Privatmann (Dion. Hal. de Lys. 12). Um 370 hat er die Trierarchie bekleidet (IG II 792b, 31).

Stratege 370/69 zieht er Sparta gegen Epameinondas zu Hülfe, läßt aber die Boioter über den Isthmos entkommen (Xen. VI 5, 44ff. Diod. XV 63, 2. Nep. Iphicr. 2, 5. Polyaen. III 9, 28. Paus. IX 14, 6). In diesen Zusammenhang werden die Strategeme Polyaen. III 9, 20 (Theben bedroht Athen) und 37 (I. sucht die Argiver, die für Theben gegen Sparta fechten, zu gewinnen) gehören, in die Zeit unmittelbar darauf sein Anschlag auf Samos. a. a. O. 36.

368 weilt er als Stratege an der makedonischen Küste, um die athenischen Ansprüche auf Amphipolis zu realisieren, wo Eurydike, von Pausanias bedrängt, mit ihren Söhnen Perdikkas und Philippos zu ihm flüchtet und er den Prätendenten in ihrem Interesse besiegt (Nep. Iphicr. 3, 2. Aisch. II 27ff., nach dem I. von Amyntas III. früher einmal adoptiert worden war).

365 durch Timotheos ersetzt (Demosth. XXIII 149f.) zieht er sich grollend nach Thrakien zurück und kämpft sogar 360 mit Kotys gegen Athen (Demosth. a. a. O. 130. 156), zerfällt aber dann mit dem Thraker und zieht sich in seine Eigen-

städte zurück (ebd. 131f. 135). Damit näherte er sich wieder Athen, selbst mit Timotheos, der ihn mit einer *γραφὴ ξενίας* bedroht hatte, versöhnte er sich ([Demosth.] XLIX 66). So wird I. 357/6 athenischer Stratege im Bundesgenossenkriege, er blockiert 356 Byzanz gemeinsam mit Timotheos und Chares (Diod. XVI 21, 1ff.), wagt bei Embata die Seeschlacht nicht (Diod. a. a. O. Polyaen. III 9, 29) und wird von Chares und Aristophon als Verräter angeklagt, aber freigesprochen, was zum Teil durch die Anwesenheit seiner altgedienten Söldner erreicht wurde (Diod. a. a. O. Nep. Iphicr. 3; Timoth. 3. Plut. apophth. 181a; Iphicr. 4. Aisch. III 243; Schol. II 31. Polyaen. III 9, 29. Ael. Arist. XLIX 385 [II 519 Dind.]. Dion. Hal. Lys. 12 [hier die Chronologie]. Arist. Rhet. II 1398a. III 1405a. 1411a). Über eine pseudo-lysianische Rede für I. aus diesem Prozeß s. Vita X orat. 836d. Dion. Hal. a. a. O. Lys. frg. 45ff. I. ist bald nach dem Prozeß gestorben, vor 351 nach Demosth. XXIII 130.

I. ist ein bedeutender militärischer Reformator gewesen, über seine Neuschöpfungen vgl. Diod. XV 44, 2 (Peltasten). 3f. (neue Waffen und Ausrüstungsgegenstände). Nep. Iphicr. 1. Polyaen. III 9, 17 und Plut. apophth. 181a; Iphicr. 4 (ständig befestigtes Lager), die Zahl der von ihm erzählten Strategeme ist sehr groß, außer den zitierten vgl. noch viele unlokalisierte und zeitlose bei Polyaen. III 9. Frontin. strat. II 1, 5. IV 7, 23. Nep. Iphicr. 2, 4. Apophthegmata bei Plut. a. a. O.; Galba 1; Pelop. 2 und in Arist. Rhet. (vgl. I 1365a. 1376b. II 1397b. 1399a). Er war ein echter Kondottiere des 4. Jhdts., lebte mit Vorliebe als Fürst in Thrakien (Nep. Timoth. 3). Er hatte viele Gegner in Athen (Demosth. XXI 62), seine Herkunft wird geschmäht Plut. apophth. a. a. O. 1 und 5, ein Prozeß gegen Nausikrates Arist. Rhet. III 1416a. Andererseits hat er großen Einfluß, verschafft seinen Freunden das Bürgerrecht (Demosth. XX 84, vgl. Arist. Rhet. II 1399b), erhält allerhand Ehren, wie Speisung und selbst eine Statue (Demosth. a. a. O. XXIII 130. Paus. I 24, 7, eine pseudo-lysianische Rede *περὶ τῆς Ἰφικράτους εἰκόνος* bei Dion. Hal. a. a. O.). Nach Suidas (s. *Ἰφικράτης*) hat er als erster seinen Namen statt des Stadtnamens auf geweihte Beutestücke setzen lassen, so gezeichnete Objekte in den Verzeichnissen IG II 733A 15. 735, 5f. [Kahrstedt.]

I. war auch als Redner angesehen, wiewohl er sich selbst darin dem Aristophon nachsetzte (s. Plut. Mor. p. 801 F); Iustinus (VI 5) und Aristides (or. XLIX 518 Dindf.) rühmen seine Beredsamkeit sehr, in der sich, auch nach dem Urteil anderer, die ihn minder hoch stellen (s. Plut. Mor. p. 813 A. Dionys. de Lysim. 12), ein an den Soldaten erinnerndes Selbstbewußtsein (*στρατιωτικὴν αὐθάδειαν καὶ ἀλαζονείαν* sagt Dionysios) kundgab. Zwei Reden, welche im Altertum von einigen dem I. abgesprochen und dem Lysias zugewiesen wurden, möchte Dionysios lieber dem I. selbst zuschreiben: *πρὸς Ἀρμόδιον περὶ Ἰφικράτους δωρεῶν* aus 371 und *ὑπὲρ Ἰφικράτους προδοσίας ἀπολογία* vom J. 354. Die erhaltenen Bruchstücke 36—43 und 128—132 (Sauppe) bieten selbstbewußte und derbe Witzworte, die zum großen Teile Aristoteles, der sie in der Rhetorik zitiert, dem I. selbst zuteilt; vgl. Westermann Gesch. d. Gr. Beredsamkeit § 45 nr. 16. Rehdantz Vitae Iphicratis, Chabriae usw. 171f. und 225f. [Thalheim.]

2) I., Athener, Sohn des I. aus Rhamnus, des berühmten athenischen Feldherrn, wurde mit anderen Gesandten aus Griechenland im Lager des Dareios nach der Schlacht bei Issos 333 v. Chr. angetroffen. Alexander behielt ihn bei sich in großer Ehre, und als er von einer Krankheit hinweggerafft wurde, ließ der König seine Gebeine zurück nach der Heimat schicken (Arrian. anab. II 15, 2. 4. Curtius III 13, 15; vgl. Droysen Gesch. d. Hellen. I 1, 277. Niese Gesch. d. griech. u. mak. Staat. I 78). [Sundwall.]

3) I., Athener IG II 2668, Prosop. Att. 7738. [Kahrstedt.]

4) I., Fachschriftsteller über Taktik (Aelian. Takt. 1. Arrian. *Τέχν. ταχτ.* 1). Daß es nicht der bekannte athenische Feldherr ist, bemerkt Arrian. a. O. ausdrücklich. Plut. Pelop. 2 zitiert aus ihm einen durchgeführten Vergleich zwischen Heer und menschlichem Körper: Leichtbewaffnete = Hände; Reiterei = Füße; Phalanx = Leib; Feldherr = Kopf. Danach gehört er wohl noch in hellenistische, d. h. vorrömische Zeit.

5) I. wird von Strab. XVII 3, 5 für das Land der *ἑσπέριοι καλούμενοι Αἰθίοπες* zitiert. Vermutlich Kopistenfehler für *Ὑψικράτης* (s. o. Bd. IX S. 434). [F. Jacoby.]

6) Armenier, Vater des Maximus, der Schüler des Libanius war (Liban. epist. 922), starb zwischen 388 (Liban. epist. 801) und 391 (Liban. epist. 912. 922). An ihn in den J. 359 bis 361 gerichtet Liban. epist. 40. 251. 263, erwähnt 86. [Seeck.]

Iphikratides s. Iphikartides.

Iphiloche s. Echemela.

Iphimachos, nur erwähnt von Hyg. fab. 102 *quem* (Philoktet auf Lemnos) *expositum pastor regis Actoris nomine I. Dolopionis filius nutrivit.* [Kroll.]

Iphimedeia (*Ἰφιμέδεια*) oder auch Iphimede (*Ἰφιμέδη*, ‚die mächtig Waltende') war die Tochter des Triops, die Geliebte des Poseidon, dem sie die berühmten Aloaden, Otos und Ephialtes, gebar. Ihr wirklicher Ehegemahl war Aloeus. Die I. als Mutter der Aloaden erwähnt Hom. Od. XI 304, ebenfalls Hesiod nach Schol. Apoll. Rhod. I 482, außerdem Pind. Pyth. IV 89 (156) mit Schol. Schol. Hom. Il. V 385. Apollod. I 7, 4. Hyg. fab. 28. Nach Eratosthenes (Schol. Apoll. Rh. a. O.) wäre I. nur die Pflegemutter des erdgeborenen Riesenpaares. Das Grab der I. und der Aloaden zeigte man in Anthedon. Paus. IX 22, 5; I. selbst genoß intensiven Kultus zu Mylasa in Karien, Paus. X 28, 8. Nach Diod. V 50. Parthen. 19 (‚Andriskos in den Naxiaka') ist I. in die Vorgeschichte der Insel Naxos verwoben: unter der Herrschaft der Thraker hätte ihr Häuptling Butes aus der phthiotischen Achaia, und zwar dem Gebirge Drios, die Dionysosorgien feiernden Weiber überrascht und die Dionysosamme Koronis geraubt, zu gleicher Zeit hätten seine Genossen mit anderen Frauen auch die Gemahlin des Aloeus, I., und ihre Tochter Pankratis (Parthen. Pankrato) entführt. Butes selbst wird wahnsinnig und tötet sich selbst, Agassamenos heiratet nach Diod. die Pankratis, während

er einem seiner Freunde die I. zur Frau gibt. Die Aloaden setzen den Räubern nach und erobern die Stadt, dabei stirbt die Tochter der I. Nach Parthen. hätten Skellis und Kassamenos die I. und ihre Tochter aus Thessalien entführt; weil sie beide die Pankrato liebten, wären sie in Streit geraten und hätten einander getötet. Wie wir sehen, führen die Spuren der dem I.-Mythus zu Grunde liegenden Vorstellungen nach Anthedon, Naxos und Karien (die karische Herrschaft auf Naxos folgte dem Diod. zufolge auf die 200 Jahre dauernde ‚thrakische'). Die thessalische Heimat der I., die wahrscheinlich eine bedeutende chthonische Göttin ist und deshalb die Mutter der erdgeborenen Riesenbrüder wurde, dürfte sekundär sein (vgl. Gruppe Griech. Myth. I 233. 243ff. 260. Eitrem Die göttl. Zwillinge 53f.). Polygnot hatte in der Lesche zu Delphoi neben der Auge die I. gemalt, Paus. X 28, 8.

[Eitrem.]

Iphimedon, Sohn des Eurystheus, fällt im Kampfe gegen die Athener. Apollod. II 168.

[Kroll.]

Iphinoe. 1) Megarische Heroine, an deren Grabe die Mädchen vor der Hochzeit ihr Haar opferten, vgl. L. Sommer Das Haar in Relig. u. Abergl., Münster 1912, 35. Man gab sie für eine früh verstorbene Tochter des Alkathoos aus, Paus. I 43, 4.

2) Tochter des Nisos und Gattin des Megareus, hängt mit Nr. 1 zusammen, Paus. I 39, 6.

3) eine der Proitiden (s. d.) nach Apollod II 26.

4) Gemahlin des Metion und Mutter des Daidalos, Schol. Soph. OC. 468 = Pherekyd. frg. 105.

5) Gattin des Antaios, mit der Herakles nach der Bezwingung des Antaios den Palaimon erzeugt. Pherekyd. frg. 33c (FHG I 80).

6) Nach einer an Hom. Il. I 366 anknüpfenden Legende Schwester des Eetion und Tochter des Aktor, bei der Chryseis sich aufhielt, als sie von Achill geraubt wurde, Schol. Hom. Il. I 18. 366.

7) Lemnische Frau, von Apollonios erfunden (Argon. I 702ff.), die bei der Aufnahme der Argonauten eine Rolle spielt. [Kroll.]

Iphion, Korinther, Maler, bekannt durch zwei Epigramme der Anthologie. Das erste, ‚simonideische' (Anth. Pal. IX 757. Bergk PLG⁴ III 503 nr. 161. Anthol. lyr. ed. Hiller-Crusius 262 nr. 140) scheint Bezug zu nehmen auf ein Epigramm des Kimon von Kleonai (s. d.). Mit Unrecht hat O. Jahn (vgl. Benndorf De anthol. Gr. epigrammatis, quae ad artes spectant 26ff.) die Authentizität beider Epigramme angezweifelt (vgl. Bergk PLG⁴ III 517): der Künstler konnte sich sehr wohl auf seinen Vorgänger — der der gleichen Schule angehörte — beziehen. Den Abstand wird man nicht zu groß annehmen, I. also, da Kimon um 500 zu setzen ist, in der ersten Hälfte des 5. Jhdts. tätig zu denken haben. Im zweiten Epigramm Anth. Pal. XIII 17 (Bergk PLG⁴ III 517) heißt es vom Künstler *τόν ποκα ὕδωρ θρέψε Πειρήνης ἄπο*, woraus nicht mit Bergk zu entnehmen ist, daß er als verstorben gedacht ist, sondern, daß er ausgewandert ist oder jedenfalls, daß das Bild, unter dem die Inschrift stand, nicht in seiner Heimat sich befand. Brunn Geschichte d. griech. Künstler II 57. [Lippold.]

Iphis. 1) *Ἶφις, Ἴφιος.* Argivischer Heros; er erscheint 1. als Sohn des Alektor, König von Argos. Als solcher ist er a) Vater der Eriphyle und damit Schwiegervater des Amphiaraos, Schol. Q V Hom. Od. XI 326. Er gibt dem Polyneikes auf dessen Bitten den Rat, Eriphyle mit dem Halsband zu bestechen und dadurch Amphiaraos zum Zug gegen Theben zu gewinnen. Apollod. III 60 und Bethe Theb. Heldenl. 78, 82; b) Vater der Euadne, der Gattin des Kapaneus, die sich in den brennenden Scheiterhaufen ihres vor Theben gefallenen Gatten stürzt. Eurip. Hiket. 1032f. beklagt der greise I. sein Geschick; s. o. Bd. VI S. 818, 2; c) genealogisch nicht mit b) vereinbar, Vater der Laodike, der Mutter des Kapaneus. Schol. Eurip. Phoen. 181; d) Vater des Eteoklos, der statt Tydeus als Teilnehmer des Zuges genannt wird und vor Theben fällt. Eurip. Hiket. 1036f. Apollod. III 63. Paus. X 10, 3. I. hinterläßt daher die Herrschaft seinem Enkel Sthenelos, des Kapaneus Sohn. Paus. II 18, 5. Seine Verwandtschaft mit Kapaneus wird verschieden angegeben; s. Hitzig-Blümner Paus. I 572; e) Vater der Klymene, die von Phylakos Mutter des Iphiklos wird. Klymene gilt auch als Tochter des Minyas Eustath. Il. 1689, 1; s. o. Bd. VIII S. 79, 9, andererseits Iphiklos als Kurzform für I.; s. o. Bd. VII S. 2403;

2. als Argonaut aus Argos, Sohn des Sthenelos, Bruder des Eurystheus, von Aetes im Kampf getötet, Dionys. Miles. im Schol. Apoll. Rhod. IV 223. 228. Val. Flacc. I 441. VII 423. Bei Diod. IV 48, 4 heißt er Iphitos. Sthenelos findet sich auch in der Verwandtschaft von I. 1 1 d, der nach Gruppe Gr. Myth. 514 ursprünglich Sohn des Sthenelos wäre;

3. als Kämpfer vor Theben, von Athamas getötet. Stat. Theb. VIII 445 (sonst fällt des I. Sohn vor Theben, s. 1 d);

4. Iphis oder Iphiklos, verschmäht die Liebe der Harpalyke; diese tötet sich, ihr zu Ehren veranstalteten die Jungfrauen einen *Ἁρπαλύκη* genannten Wettgesang, Aristoxenos bei Athen. 619e. Die Verwandtschaft, die andere Versionen der Harpalykesage mit Atalante zeigen, machen auch für diesen I. arkadische Herkunft wahrscheinlich;

5. mit Umkehrung des Motivs ist I. ein Kyprier aus Salamis von unedlem Geschlecht, der von der vornehmen Anaxarete abgewiesen, sich vor der Tür ihres Gemaches erhängt. Die hartherzige Anaxarete will seiner Bestattung zusehen und wird in Stein verwandelt. Ovid. met. XIV 698–760. Mit anderen Namen — Arkeophron und Arsinoe — findet sich dieselbe Geschichte nach Hermesianax bei Ant. Lib. 39. Zur Deutung der beiden nicht voneinander zu trennenden Versionen s. Crusius bei Roscher Myth. Lex. I 1839. Knaack o. Bd. I S. 2081. Eitrem o. Bd. VII S. 2403. Letzterer sieht hier in I. die Kurzform für Iphiklos, den Sohn der Klymene, s. 1 1 e;

6. Vater des Lygdus in Phaistos, Großvater der I. Nr. 2, 5. Ovid. met. IX 676. 709;

7. Iphis (oder Iphitos) Vater des von Odysseus getöteten Koiranos, Ovid. met. XIII 257.

2) *Ἶφις, Ἴφιδος.* Heroine. 1. Sklavin des Patroklos aus Skyros, ein Geschenk Achills. Hom. Il. IX 667. Philostr. Her. 183, 31 K. Mit Briseis und Diomede Helena bewundernd, auf Polygnots Iliupersis, Paus. X 25, 4. Heydemann glaubt

auf der apulischen Prachtamphora Neapel 3254 Monum. IX 32/33 I. in der wasserausgießenden Frau des untersten Streifens zu erkennen, Robert Arch. Ztg. 1881, 141 in einem der hinter Achill stehenden Mädchen der streng rf. Pelike des Louvre, Monum. VI 20; beide Deutungen sind nicht inschriftlich gesichert;

2. Tochter des Thespios, von Herakles Mutter des Keleustanor, Apollod. II 163;

3. Tochter des Peneios, Gemahlin des Hellensohnes Aiolos, Mutter des Salmoneus. Hellanik. frg. 10. Schol. Plat. symp. 208;

4. Kurzform für Iphigeneia als Mutter des Neoptolemos von Achill. Lycophr. 323; s. Holtzinger zur Stelle;

5. Tochter des Lygdus (s. Nr. 1 unter 6) und der Telethusa in Phaistos. Sie wird, weil Lygdus vor der Geburt gedroht hatte, eine etwaige Tochter zu töten, von ihrer Mutter als Knabe aufgezogen, vom Vater mit Ianthe verlobt, in die sie sich verliebt, und auf das Gebet ihrer Mutter von Isis, die dieser einst das Kind zu retten befohlen hatte, in einen Jüngling verwandelt, der seine Ianthe heiratet. Ovid. met. IX 676f. Auch hierzu (s. Nr. 1 unter 5) gibt es eine Parallelsage mit anderen Namen — die Eltern sind Galateia (o. Bd. VII S. 518, 2) und Lampros, die helfende Göttin ist Leto — bei Anton. Liber. 17 nach Nikander. Über die religionsgeschichtliche Bedeutung dieser Verwandlungssagen s. Nilsson Griech. Feste 370f. und Gruppe Gr. Myth. 1249, 1. [Weicker.]

2) I., weiblicher Lieblingsname (Koseform für *Ἰφιάνασσα*?) auf einer nolanischen Amphora aus la Tolfa in der Sammlung Pisareff in St. Petersburg, *καλὲ Ἴφις*. Klein Liebl.-Inschr.² 168; s. Bull. 1869, 132. [Leonard.]

Iphistiadai (*Ἰφιστιάδαι*, Demot. *Ἰφιστιάδης*). Der Name hängt mit dem Heros *Ἰφίστιος* zusammen (Hesych. s. v.) und hat schwerlich etwas mit dem Gott *Ἥφαιστος* zu tun. Die Nebenform *Ἡφαιστιάδαι* kommt im 5. Jhdt. überhaupt nicht vor, sondern findet sich erst vereinzelt auf den *φιάλαι ἐξελευθερικαί* IG II 772. II. V 772b. 775b; noch in römischer Zeit überwiegt die richtige Namensform *Ἰφιστιάδαι*.

Der Demos I. gehört zu den kleineren in der städtischen Trittys der Phyle Akamantis, was zuerst Löper Athen. Mitt. XVII 394f. richtig erkannt hat. Aus dem Testament des Platon bei Diog. Laert. III 1, 41f. wissen wir nämlich, daß ein dem Philosophen gehöriges Grundstück in *Εἰρεσίδαι* westlich an den Kephisos stieß, während ein anderes in *Ἰφιστιάδαι* südlich von dem *Ἡράκλειον τὸ ἐν Ἰφιστιαδῶν*, nördlich von dem Wege *ἐκ τοῦ Κηφισίασιν ἱεροῦ* begrenzt wurde. Daraus hatte Milchhöfer (Abh. Akad. Berl. 1892, 27f.) den Schluß gezogen, daß beide Demen in der Nähe von Kephisia gelegen haben. Aber in der oberen Kephisosebene ist für Eiresidai und I. kein Platz mehr. Wir müssen sie mit Löper näher bei der Stadt suchen, im Westen oder Nordwesten vom *Κεραμεικός*, nicht weit von der Akademie. Dieser Ansicht hat Milchhöfer Athen. Mitt. XVIII 299 zugestimmt (s. Kirchner Prosop. Att. II 549). [Kolbe.]

Iphitheos, Name eines Troers auf der Timonidasflasche. Athen, Nat.-Mus. 620 Collignon-Couve Ath. Mitt. 1905, 201 Taf. 8. [Weicker.]

Iphitos (*Ἴφιτος* auf dem altkorinthischen Krater Mon. d. Inst. VI 33). **1)** Sohn des Eurytos von Oichalia. Alle Sagen gehen entweder von Hom. Od. XXI oder von der alten *Οἰχαλίας ἅλωσις* aus, über die Gercke N. Jahrb. 1905, 400 handelt. Gruppe Gr. Myth. 489 will ihn wie seinen Vater nach Südthessalien und Lokris setzen, was zwar an sich möglich ist, sich aber aus den Namen nicht erweisen läßt. Alle Berichte stimmen darin überein, daß I. durch Herakles seinen Tod findet; dafür werden zwei verschiedene Ursachen angegeben. Nach Hom. Od. XXI 14ff. (wo eine ältere Tradition benutzt ist) sind dem I. Rosse entwendet (offenbar von Herakles selbst); auf der Suche kommt er in Herakles' Haus, in dessen Stall die Rosse stehen; der tötet ihn wider alles Gastrecht. (Daß er kurz vorher in Messene mit Odysseus zusammengetroffen war und diesem seinen Bogen geschenkt hatte, ist eine — nicht sonderlich geschickte — Erfindung des Odysseedichters). Nach Schol. z. d. St. hatte Autolykos die Rosse gestohlen und dem Herakles verkauft; das kann freilich aus den Worten *μεγάλων ἐπιστορα ἔργων* herausgesponnen sein. Auf der späten Bilderchronik CIG 5384 = IG 14, 1293 sind nur die Worte *Ἴφιτος* und *Τίρυνθα* erhalten. Furtwängler a. O. 2234 will eine Darstellung dieser Version auf der rotfig. Vase strengen Stiles im Louvre nr. 972 (abgeb. Pottier Monum. Piot II 1895, 53 Fig. 3, vgl. S. 43) erkennen, auf der Herakles einen Mann von einer Kline herabwirft. Nach der anderen Version kommt I. mit Eurytos und seinen Brüdern um, weil sie dem Herakles die Iole (s. d.) vorenthalten. Hauptzeuge dafür ist das schwarzfig. attische Vasenbild auf einer Amphora aus Vulci, das im J. 1851 von Minervini publiziert und darnach von Furtwängler in Roschers Myth. Lex. I 2206 beschrieben ist. Es ist neuerdings beschrieben von Bethe Arch. Anz. VIII (1893) 6. G. Leroux Vases grecs du Musée de Madrid (Paris 1912) 39 (mit pl. IX), abgebildet von Bieńkowski Österr. Jahresh. 1900, 62. Es vereinigt zwei Szenen zu einer: den Bogenwettkampf um Iole (*ΙΟΛΕΑΣ*) und Herakles' Rache an Eurytos (*ΕΥΡΥΤΟΣ*) und seinen Söhnen, von denen *ΑΝΤΦΟΛΟ* (etwa Antiphonos) noch hinter dem Vater steht, während zwei verwundet am Boden liegen; auf den scheinbar unbezeichneten bezieht sich wohl die Inschrift *ΙΦΙΤΟΣ* (er trägt als Bogenschütze skythische Mütze), während auf den anderen die Buchstaben *TIONO* zu beziehen sind, die Minervini vielleicht richtig als Deionos deutete. Jedenfalls hat der Maler seine Vorlage unverständig kopiert. — Andere Vasenbilder in Palermo (Hartwig Journ. hell. Stud. XII 335 mit Pl. XIX) und Athen (Winter Arch. Jahrb. II 1887, 230), deren Beziehung auf die Tötung des I. aber zweifelhaft ist. — In den meisten uns vorliegenden Erzählungen sind beide Berichte miteinander ausgeglichen oder willkürliche Änderungen vorgenommen. Nach der Erzählung, die Soph. Trach. 240ff. voraussetzt, aber für seinen Zweck abändert, wird Herakles nach dem Bogenkampf um Iole trunken gemacht und vor die Tür gesetzt; aus Rache stürzt er den I., als dieser auf der Suche nach seinen Rossen nach Tiryns kommt, von der Burg herunter (und zerstört dann Oichalia). Hier ist die

vergebliche Werbung um Iole und die Erzählung der Odyssee miteinander ausgeglichen. War diese Erzählung die der *Οἰχαλίας ἅλωσις*, so mußte diese bereits mit jener Odysseestelle rechnen (Friedländer Herakles 73); anders Gercke a. O. Radermacher Einl. zu Soph. Trach. 3. Abhängig von dieser Version ist wohl der altkorinthische Krater Mon. d. Inst. VI 33, der Herakles beim Gelage mit Eurytos und seinen Söhnen zeigt und auf dem I. inschriftlich bezeichnet ist (s. o.). Das andere von Radermacher (zu Trach. 268) hierher gezogene Vasenbild (Benndorf Vasenb. 44) ist, wie mir scheint, fernzuhalten. Alle anderen Berichte sind aus diesen beiden Versionen herausgesponnen. (Wie der Mythos in Ions von Chios *Εὐρυτίδαι* behandelt war, wissen wir nicht). So die Erzählung bei Apollod. II 128, nach der I. seinem Vater zuredet, dem Herakles die Iole zu geben. Pherekyd. frg. 34 läßt ihn allein von den Söhnen des Eurytos nach Euboia entfliehen (falls dieser Satz noch dem Pherek. gehört) und gibt unwesentliche Einzelheiten über die Ermordung in Tiryns. Nach Diod. IV 31, 2 entwendet I. die Rosse wegen des ihm von Eurytos angetanen Schimpfes und tötet dann den sie suchenden I. — ein Versuch des Dionysios Skytobrachion, die beiden Hauptversionen zu kontaminieren. Lysimach. frg. 8 (FHG III 327) berichtete, daß die Forderung einer Buße von 30 Talenten für die Ermordung des I. den Anlaß zur Zerstörung von Oichalia gebildet habe. Vgl. auch Herodoros FHG II 36.

Aus dem Nebel dieser Überlieferung scheint sich ein alter Bogenheld I. zu ergeben, der dem Herakles erlag; die Verbindung mit Eurytos, der nach Odyss. XXI 32 sterbend dem I. seinen Bogen übergibt, braucht nicht ursprünglich zu sein. Dagegen ist Identität mit Nr. 2 (Ed. Meyer GdA II 287) durchaus möglich. Vgl. Gruppe Gr. Myth. 481. Die Verknüpfung des Dienstes bei Omphale mit dem Morde des I. kann ich nicht mit Friedländer 75 für alt halten. Weniger in Roschers Myth. Lex. II 310.

2) Alter elischer Heros, vielleicht mit Nr. 1 identisch. Schon früh hat er für einen König von Elis und Stifter der olympischen Ekecheiria gegolten; der Versuch, ihn in die Genealogie und Chronologie einzuordnen und seinen Anteil an der Ordnung der olympischen Spiele näher zu bestimmen, hat viele Schwierigkeiten und Klitterungen im Gefolge gehabt. Ihn für eine historische Figur zu erklären (Töpffer Beitr. zur Altertumswiss. 359), geht nicht an. Über seinen Vater registriert Paus. V 4, 6 abweichende Angaben: *Ἠλείων γράμματα ἀρχαῖα* nannten ihn ebenfalls I., ein Epigramm in Olympia Haimon, andere Praxonides (vgl. Phlegon FHG III 603 = Rer. natur. scr. 95. Euseb. chron. I app. 64). Sein Vorfahr war Oxylos, und er konnte nur mißbräuchlich ein Heraklide genannt werden (Schol. Plat. VI 343 Herm.), doch sollte nach Phlegon a. O. Praxonides von Herakles abstammen.

Widerspruchsvoll sind auch die Angaben über I.s Anteil an der Ordnung der Olympien (s. d.). Da diese von Herakles oder Pelops gestiftet sein sollten, so kam I. nur für eine Neuordnung in Betracht, die nach der übereinstimmenden Tradition durch eine lange Unterbrechung der Spiele nötig wurde (Paus. V 8, 5. Schol. Pind. Olymp. 3, 20). Nach Paus. V 4, 6. Euseb. und Phlegon brachen Kriege und Seuchen aus, wegen deren man zum delphischen Orakel schickte, und dieses empfahl die Erneuerung der Spiele. Ephoros (bei Strab. VIII 358) kennt nur den I. als Stifter des Agons. Für die weitere Ausgestaltung und chronologische Festlegung dieses Vorganges wurde maßgebend ein Diskos mit einer im Kreise herumlaufenden Inschrift (vgl. den Diskos von Phaistos oder den aus Olympia, Arch. Ztg. XXXVIII 63), den Aristoteles hervorzog (fr. 533, vgl. Paus. V 20, 1) und der sowohl den Gottesfrieden des I. wie den Namen des Lykurgos enthielt. Ed. Meyer Forschungen I 240. Selbst wenn wirklich beide Namen auf dem Diskos standen, was höchst zweifelhaft ist, so brauchte dieser Lykurg nicht der König zu sein, und in keinem Falle konnte er für die wirkliche Chronologie etwas beweisen. Aber fortan stand der Synchronismos der beiden fest, und die sich ergebenden Schwierigkeiten wurden mehr oder weniger gewaltsam beseitigt. Verworren ist namentlich die Darstellung Phlegons, der man mit Änderung der überlieferten Zahlen (Unger Philol. XLIV 183) nicht aufhelfen kann. Jacoby Apollodors Chronik 116. 122. Körte Herm. XXXIX 239. Je nach der Ansetzung des Lykurg kommt I. so in die erste Olympiade oder 27 Olympiaden früher zu stehen (so Aristodemos von Elis und Polybios), während Kallimachos nur einen Zwischenraum von 13 Olympiaden annahm. Euseb. chron. I. 192. Phlegon a. O. In die erste Olympiade setzt ihn der Gewährsmann des Clem. Alex. I 85, 15 *ἀπὸ δὲ τῆς Τροίας ἁλώσεως ἐπὶ . . . ἐπί τε τὴν Ἰφίτου Ὀλυμπιάδα ἔτη τριακόσια τριάκοντα ὀκτώ* (Thrasyllos von Mende nach Müller FHG III 503). Ferner Hieronymos von Rhodos bei Athen. XIV 635 f *Λυκοῦργον . . . ὃς ὑπὸ πάντων συμφώνως ἱστορεῖται μετὰ Ἰφίτου τὴν πρώτην ἀριθμηθεῖσαν τῶν Ὀλυμπίων θέσιν διαθεῖναι.* Die Versuche, durch Verdoppelung oder gar Verdreifachung des I. Ordnung in die Chronologie zu bringen (so zuletzt noch Weniger bei Roscher Myth. Lex. II 316), sind abzuweisen, da es sich nicht um historische Vorgänge handelt. Schwierigkeiten machte es auch, daß sowohl I. als auch Lykurg den Gottesfrieden gestiftet haben sollte; eine Erfindung, die das erklären soll, steht bei Hermipp. frg. 5 (FHG III 37). Es war ganz natürlich, daß man dem I. auch viele andere Verdienste um die Spiele und um Olympia zuschrieb. So führte er dort den Kult des Herakles ein (Paus. V 4, 6), war selbst Agonothet (ebd. 9, 4) und ließ in der 6. Olympiade den Gott zu Delphi befragen, ob die Sieger bekränzt werden sollten; das hatte die Einführung der Olivenkränze von der 7. Olympiade ab zur Folge. Phlegon 604. Vor dem Zeustempel stand eine Statue des I., den Ekecheiria bekränzte, mit einem Epigramm darunter. Paus. V 10, 10. 26, 2. Gruppe Gr. Myth. 142.

3) Herrscher in Phokis, Sohn des Naubolos, wird in der Ilias II 518. XVII 306 als Vater des Schedios und Epistrophos genannt. Alle späteren Fabeln werden an diese Stelle anknüpfen. Apoll. Rhod. I 207 läßt ihn als Gastfreund des Iason am Argonautenzuge teilnehmen (vgl. Apollod. I 113), der Schol. z. St. nennt als seine Mutter Hippomachos' Tochter Perineike, aus Apollonios entnimmt ihn Val. Fl. I 363. III 480. Vielleicht ist er auch der I., dessen Tochter Eurynome die Mutter des Adrastos ist. Hygin. fab. 70.

4) Bruder des Eurystheus, auf dem Argonautenzuge von Aietes getötet. Diod. IV 48, 4. Vgl. Iphis Nr. 1. Auf einer schwarzfig. Amphora aus Corneto (Mon. d. Inst. XII 9. Reinach Repert. des vases peints I 230) tötet Herakles die Andromache, Telamon die Glauke, während *ΙΦΙΤΟ* einen am Boden liegenden bärtigen Krieger mit der Lanze durchbohrt. Man tut dem Maler wohl zu viel Ehre an, wenn man annimmt, er habe an einen bestimmten, etwa an diesen I. gedacht, er hat einem Teilnehmer am Amazonenkampfe einen beliebigen ihm aus der Sage bekannten Namen gegeben.

5) Ermordet von Kopreus, der von Eurystheus gereinigt wird und ihm als Herold dient. Apollod. II 76. Er hängt wohl irgendwie mit Nr. 1 zusammen.

6) Vater des Archeptolemos, der Hektors Wagen lenkt. Hom. Il. VIII 128. [Kroll.]

Iphthime (*Ἰφθίμη*). **1)** Schwester der Penelope, Hom. Od. IV 797 mit Schol. (Aristarchos zweifelte, ob das Wort hier Epitheton oder Eigenname wäre). Ihr Vater ist Ikarios, über ihre Mutter (als Gemahlinnen des Ikarios werden Dorodoche, Asterodeia, Polykaste und Peribioa erwähnt, Schol. Hom. Od. XV 16 und a. O. Strab. 452. Apollod. III 10, 6 u. a.). Als die Schwestern der Penelope werden im Schol. Hom. Od. IV 797 auch erwähnt Mede, Hypsipyle und Laodameia. I. heiratete den König Eumelos in Pherai (in Thessalien, dagegen in Messenien dem Schol. zufolge), Od. IV 797.

2) Tochter des Doros (vgl. die Dorodoche als eventuelle Mutter der I. Nr. 1), einen Doros als Vater der Nymphen erwähnt Leon. Anth. Pal. IX 329), Geliebte des Hermes und Mutter einer ganzen Reihe von Satyren, Nonn. XIV 105ff. XVIII 315. [Eitrem.]

Ipneis (*Ἰπνεῖς*), Einwohner einer sonst unbekannten Ortschaft im östlichen West-Lokris, die erwähnt sind gelegentlich des Heerzuges des Eurylochos im J. 426 v. Chr., Thuk. III 101, 2. Ursache der Schwankung in der Form des Stadtnamens zwischen *Ἴπνος* und *Ἰπνέα* bei Steph. Byz. (*Ἴπνος, ἣν Ἰπνέαν τινές*) ist wohl, daß der Name einfach aus dem Ethnikon verschiedentlich deduziert wurde. Für die meisten dieser kleineren westlokrischen Ortsnamen hängt Stephanus von Thukydides (vgl. *Χάλαιον*) ab. Da der Name in den delphischen Inschriften nicht vorkommt, ist die Ortschaft entweder ganz klein gewesen, oder ist früh verschwunden. [Oldfather.]

Ἴπνοί, Klippen am Pelion an der Ostküste Magnesias, an welchen ein Teil der Flotte des Xerxes scheiterte, Herod. VII 188. Strab. IX 443. Während sie früher bei dem Cap Puri unterhalb von Zagorá gesucht wurden (Leake Travels in North. Greece IV 383. Tozer Researches in the Highlands of Turkey II 113. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 100), ist ihre Lage jetzt genauer nachgewiesen unterhalb Véneto an den Abhängen des Mavrovuni, des nördlichsten Gipfels des Peliongebirges. Dort sind an der Steilküste zahlreiche unterwaschene Höhlungen, die wegen ihrer Form von den Alten I. = Backöfen genannt wurden, Lolling Hellen. Landeskunde 155. Georgiades *Θεσσαλία* 1894, 19. Wace Journ. hell. Stud. XXVI 1906, 146. Auf der Karte von Keos (a. a. O. XXIX) setzt Hiller von Gärtringen I. mit einem Fragezeichen beim jetzigen *Καμίνια* (d. h. Back- oder Brennöfen), einem der nordöstlich die Ruinen von Karthaia im Südosten umkränzenden hohen Berge (A. Miliarákis *Ἄνδρος. Κέως* 253. Der Name Kaminia kommt auch sonst vor) der Insel an. Vgl. Ipnus. [Stählin-Bürchner.]

Ipnos oder *Ipnea* (*Ἴπνος, Ἰπνέα*, Bewohner *Ἰπνεύς* Steph.), Ort im Gebiet der ozolischen Lokrer. Thuk. III 100. Bursian Geogr. v. Griechl. I 152. [Fimmen.]

Ipnuntis (*Ἰπνουντίς*) oder *Ipnusia* (*Ἰπνουσία*), Epiklesis der Hera in Ipnus auf Samos. Steph. Byz. s. *Ἴπνοῦς*. [Adler.]

Ipnus, *ἡ Ἴπνοῦς* = eine Örtlichkeit, in der viele Back- oder Brennöfen sind. Nach Steph. Byz. ein *χωρίον*, eine Örtlichkeit auf der Sporadeninsel Samos mit einem Heiligtum der *Ἥρα Ἰπνουντίς* oder *Ἰπνουσία*, s. o. Bd VIII S. 379. Die Stätte ist kaum zu identifizieren. Der backofenähnlichen Aushöhlungen gibt es im Felsboden von Samos besonders in dessen westlichem Teil und in dessen Umgebung viele, besonders natürlich in den verkarsteten Teilen. Im nordwestlichen Teil der Insel liegt jetzt ein Dorf *Φοῦρνοι* (d. h. Back- oder Brennöfen), Stamatiádis *Σαμιακά* IV 19 erinnerte bei diesem Ort an *Ἴπνοῦς*. Es ist sicher, daß das jetzige Dorf seinen Namen von den vielen Brennöfen zur Herstellung von Topfwaren erhalten hat. Das jetzt *Φοῦρνοι* genannte Vorgebirge im Südwesten der Insel Samos hat seinen Namen von der Gegenlage zu den jetzt Fúrni genannten Inseln (im Altertum *Κοράσσιαι, Κόρσιαι*). (S. auch den Art. Korassiai und Samos.) Diese Inseln haben ihren Namen von den backofenähnlichen Aushöhlungen in ihren Küstenumrissen. Das westlichste Vorgebirge auf Samos, antik *Κανθάριον*, hatte nach E. Curtius (Götting. Anzeig. 1861, 156) seinen Namen von den gefäßähnlichen Erosionen (s. Bürchner Das ion. Samos I 1, 27). Der Dorfname *Φοῦρνος* u. dergl. kommt heutzutage noch anderswo vor. Auch der neugriechische Name *Καμίνια* (= Back- oder Brennöfen) findet sich auf der Insel Samos für eine Flur bei Platanos nicht weit von Phurni; E. Kritikídis *Τοπογραφία ἀρχαία καὶ σημερινὴ τῆς Σάμου* 104. [Bürchner.]

Ipoktonos (*Ἰποκτόνος*), Epiklesis des Herakles in Erythrai, Strab. XIII 64 p. 613; weil er die Rebkäfer (*Ἰπες*) fernhielt, in einem Verzeichnis ähnlicher Sondergötter; vgl. Usener Göttern. 260ff. Frazer zu Paus. IX 12, 5 (mit richtiger Erklärung). Fraglich ist, ob dieser mit dem Herakles, der die Hauptgottheit Erythrais war, identifiziert werden darf (so Lamprecht De rebus Erythraeorum publ., Berlin 1871, 56). Der Herakleskopf ist fast alleinherrschender Typus auf den Münzen, auf dem Revers Keule und Bogen in Schachtel, Cat. Gr. Coins Brit. Mus., Ionia, 117f. 122ff. Pausanias erwähnt seinen alten Tempel unter den berühmtesten Ioniens (vgl. o. Bd. VI S. 580) und das altertümliche Kultbild; dies ist der archaische Herakles auf den Münzen der

Kaiserzeit, Coins S: 146, nr. 253–254 Taf. XVI 17. Numism. Ztschrift XXIII 12f. Furtwängler in Roschers Myth. Lex. I 2137. Pausanias erzählt, daß der Gott aus Tyros auf einem Floße gekommen war (Näheres s. Frazers und Hitzigs Kommentare); IX 27, 8 stellt er den dem idaeischen Daktyl Herakles von den Erythraiern erwiesenen Kultus mit dem tyrischen zusammen. Die von v. Wilamowitz Abh. Akad. Berl. 1909, 48ff. veröffentlichte Opferliste erwähnt Herakles Kallinikos (l. 5, 66) und einen mit Arete und Aphrodite Strateia zusammen verehrten Herakles (l. 9, 68); diesen letzten identifiziert v. Wilamowitz mit dem Hauptgotte. Was Pausanias weiterhin erzählt, z. B. die Aitiologie eines Haaropfers, paßt nicht gut für den Käfertöter. [Adler.]

Ipolcobulcula, Stadt der Baetica, in der Gegend von Alcalà la Real, nur aus Inschriften (CIL II p. 218) bekannt. [Schulten.]

Iponuba, Stadt der Baetica, nach einigen in der Gegend von Baena gefundenen Steinen (CIL II 1638. 1639. 5464) in dieser Gegend zu suchen, wohl verschieden von Hippo Nova (Plin. II 10). [Schulten.]

Iporca, Stadt in Baetica, nach CIL II 1046 (*Iporcenses*) = heut. Constantina (W. von Cordoba), s. CIL II. p. 135. [Schulten.]

Ipsca, Stadt der Baetica, mun. Contributum Ipscense (CIL II p. 211), beim heutigen Gehöft von Iscar bei Castro el Rio am Guadajoz, dem flumen Salsum des bell. Hispaniense. [Schulten.]

Ipsicuri, als ein ligurischer Stamm nach Theopomp bei Steph. Byz. neben den Arbaxani und Eubii genannt. Holder s. v. [Haug.]

Ipsos (Plut. Pyrrh. 4 Demetr. 33. Appian. Syr. 55, Hierokl. 677, 9. Not. episc. I 376. III 331. VII 156. VIII 429. IX 339. X 443. XIII 293), ein kleines Städtchen Phrygiens, hoch berühmt durch die Schlacht, in welcher der greise Antigonos im J. 301 v. Chr. Herrschaft und Leben verlor (Appian. a. O. Arrian. VII 18, 5). Ramsay Journ. hell. Stud. VIII 491; Asia min. 140. 434 und Anderson Journ. hell. Stud. XVIII 110 meinen, daß I. identisch ist mit Iulia (s. d.), und suchen es bei Tschai oder Ishakli am Nordende des Sultan Dagh. Aber sowohl diese Gleichsetzung als auch die lokale Ansetzung sind durchaus unsicher und bis jetzt nicht beweisbar, Kiepert FOA IX Text nr. 103. VIII Text 126. Über die Schlacht vgl. Droysen Gesch. d. Hellenismus II², 216. Niese Gesch. d. griech. u. maked. Staat. I 350. [Ruge.]

Iptuci oder *Iptucci*, war vielleicht der Name des Ortes an der Straße zwischen Ilipa und Italica, der in den Itinerarien *Tucci* geschrieben wird (Itin. Ant. 432, 2 *Tucci*. Geogr. Rav. 317, 13 *Tusci*). Bei Ptolemaios II 4, 10 erscheint *Ἰτουκκί*, so die meisten Hss., *Ἰτουκί* einige) unter den Städten der Turdetaner in einer Lage, die allenfalls zu der in den Itinerarien angegebenen stimmt; jedenfalls sind die *colonia Gemella Tucci* (s. Tucci) und I. im Bezirk von Gades davon verschieden. Dagegen könnte das im Viriatischen Krieg genannte *Ἰτύκκη* (Appian. Hisp. 67) damit gemeint sein (s. Itucci). Daß es zwei Orte des Namens *Iptuci* oder *Iptucci* gegeben hat, ist nicht auffällig; die Schreibungen der Itinerarien *Tucci* und des Ptolemaios *Ptuci* führen auf das beiden zugrunde liegende I. Nach den Entfernungen wird es etwa bei Tejada, unweit Escacena del Campo, angesetzt. [Hübner.]

Ira. 1) s. Eira und Hira.

2) Fluß bei der ligurischen Stadt Iria; an ihm wird unfern von Dertona Kaiser Maiorianus 461 von den Alanen getötet: Chr. Rav. Marc. zum J. 461 (Chr. Min. I 305. II 88). Hist. Misc. XVI 1. Iord. Get. 45 (236), heute Staffora. Die Tabula verzeichnet hier nur einen Fluß, die Odubria. [Philipp.]

3) *Ἰρά* (*ῑ*?) *ἡ* (Eustath.: *Ἰρή*), eine Stadt auf der Insel Lesbos, die der kleinasiatischen Aiolis vorgelagert ist (Steph. Byz.). Es ist darunter wohl *Ἱερά* auf Lesbos zu verstehen; s. o. Bd. VIII S. 1396 inf. Der Name hat etwa die ‚Starke' bedeutet. Die Psilosis ist eine Erscheinung des Aiolismus. *Ἰρὴ πόλις Λέσβου* Eustath. 743, 17. 25 ist das nämliche. [Bürchner.]

Irada, Emendation Sprengers (Alte Geographie Arabiens 174) für *Ἰραλα* oder *Ἰδαρα*, eine von Ptolem. lib. VI cap. 7 unter 80° 20′ (bzw. 82° 0′), 20° 15′ angesetzte Örtlichkeit in Arabien, die Sprenger mit dem bekannten Wâdî al-'Ird in al-Jemâma identifiziert. Als dessen Bevölkerung faßt er (S. 262) die von Glaser Gesch. und Geogr. Arabiens II 293 ins Innere von Omân versetzten *Ειρται*, *Iritae* des Ptolemaios, eine Identifikation, die übrigens noch unsicherer ist als die erste. [Hartmann.]

Irala s. Irada.

Ἰράθ, Stadt in Mauretania Caes., Ptolem. IV 2, 6. Müller z. d. St. vermutet auf Grund der Entfernungsverhältnisse mit großer Wahrscheinlichkeit Identität mit Tiranadi (Itin. Ant. 31, 1), das in dem heutigen Berwâghia zu suchen ist (vgl. CIL VIII 2. 791). S Tiranadi. [Fischer.]

Ircavium wird als Kastell genannt in der Inschrift von Mediolanum Santonum (jetzt Saintes), CIL XIII 1041 = Dessau 253, 1, wo es auf einem Soldatengrabstein heißt *evocato gesatorum DC Raetorum, castello Ircavio*; vgl. Mommsen Herm. XXII 547 (hienach Westd. Korr.-Bl. VI nr. 140). v. Domaszewski Westd. Korr.-Bl. XVII nr. 52. Steiner Bonner Jahrb. CXIVf. 72. 82 und Ritterling ebd. 186. Das sonst unbekannte Kastell lag wohl in Rätien; die Inschrift wird allerseits in die früheste Kaiserzeit gesetzt. [Haug.]

Ire s. Hire.

Irenaeus. 1) Ein griechischer Rhetor, der am Hofe des Judenkönigs Herodes d. Gr. viel Einfluß besaß und nach dem Tode des Königs (4 v. Chr.) dessen Sohn (Herodes) Antipas bewog, die Herrschaft gegen seinen älteren, vom Vater testamentarisch zum Nachfolger eingesetzten Bruder Archelaus anzustreben, Joseph. ant. Iud. XVII 226; bell. Iud. II 21. [Stein.]

2) s. Eirenaios.

3) Arzt, dessen Mittel gegen Pigmentschwund Cels. V 28, 19 mitteilt. [Gossen.]

Irenarcha. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Provinzen des römischen Reiches oblag zum Teil den Statthaltern, zum Teil den Gemeinden; in erster Linie standen dabei die Gemeinden, da der staatliche Sicherheitsdienst nicht planmäßig organisiert war (Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 860ff.). Ebenso gewiß ist es, daß

die Gemeinden in dieser Funktion mit recht beschränkten Mitteln arbeiteten. Unsere Nachrichten über munizipale Polizeiorgane sind jedoch spärlich und eine ausgebildete Ortspolizei nur für den Orient nachweisbar. Neben den städtischen Polizeibeamten finden wir in Kleinasien, seit Traian, Polizeibeamte für größere Distrikte, die *εἰρηνάρχαι* genannt wurden (eine Aufzählung all der asiatischen Städte, in welchen I. bezeugt sind, findet sich bei Cagnat in Daremberg-Saglio Dict. Vgl. auch Liebenam Städteverwaltung 358ff.). In Ägypten gab es, wie die Papyri beweisen (s. Preisigke P. Straßb. I 22, dazu Wilcken Grundzüge I 1, 414), eine doppelte Art von I., nämlich einerseits Dorfbehörden und andererseits I., deren Kompetenz den ganzen Gau umfaßte. Speziell in Ägypten war die Polizeiorganisation eine sehr bedeutende, wenngleich die Kompetenzen der einzelnen Organe nicht scharf getrennt waren, und ging dieselbe auf Einrichtungen zurück, die bereits die Ptolemäer getroffen hatten. Damals stand die Aufgabe, die Verbrecher zu verhaften und vorzuführen, vorzüglich den *φυλακῖται* zu; später waren verschiedene Behörden in dieser Hinsicht kompetent, unter ihnen auch die *εἰρηνάρχαι* (San Nicolò a. u. a. O. 25). Die I. werden zuerst in einer Inschrift aus dem J. 116 oder 117 aus Sebastopolis in Karien (Bull. hell. IX 347) erwähnt. Wenn Gothofredus u. a. das Institut schon auf Augustus zurückführen wollten (mit Bezug auf eine Stelle bei Suet. Aug. 32), so ist dem nicht beizustimmen; s. schon Schwarz a. a. O. 265. In den Digesten (L 4, 18 § 7) spricht Arcadius Charisius von ihnen, als von Personen, *qui disciplinae publicae et corrigendis moribus praeficiuntur* (die von Thorlacius u. a. vorgeschlagene Korrektur statt *moribus motibus* zu lesen, wird bereits von Naudet mit Recht als überflüssig bezeichnet). Ihre vorzüglichste Aufgabe bestand darin, mit Hilfe von *διωγμῖται*, *ἱππεῖς* und *κορυνηφόροι*, d. h. verschiedene Exekutivsoldaten, Verbrecher, insbesondere Räuber, zu verfolgen. Eine öfter vorkommende Formel, mit welcher der Stratege in Ägypten vom Kläger angegangen wurde, die Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher zu veranlassen, lautete: *καταναγκάσης αὐτοὺς τὸν εἰρηνάρχον καὶ τοὺς δημοσίους τῆς κώμης τοὺς κακούργους συναρασθῆσαι.*

Daß den I. diese ihre Aufgabe mitunter sehr scharf ans Herz gelegt wurde, beweist Pap. Lond. p. 251 (1309). Die I. selbst hatten keineswegs militärische Qualität, wie dies Gothofredus. Rein Krim. R. 353, Platner Quaest. 176 u. a., s. auch Du Cange Glossarium, behauptet haben (dawider schon Walter Gesch. d. r. R. 336. Geib Gesch. des röm. Kriminalprozesses 528), sondern übten munizipale Funktionen aus; von den Defensores civitatum sind sie gleichfalls zu unterscheiden. Das Amt ist eine Liturgie und ein Ehrenamt, das meist an wohlhabende Grundbesitzer übertragen werden soll (Cod. Theod. XII 14); nur aus gewichtigen Gründen konnte von dieser munizipalen Würde dispensiert werden. Wie schwierig es war, von dieser Liturgie befreit zu werden, zeigt der Fall des Rhetors Aristides, dessen Bericht aus dem J. 153/4 uns den näheren Einblick in die Art der Besetzung dieses Amtes gewährt. Die Dauer des Amtes war ein Jahr; doch konnte dasselbe mehrmals bekleidet werden. Die Kompetenz der I. schildert uns Marcianus in Dig. XLVIII 3, 6, wo auch erwähnt wird, daß das Institut durch ein Edikt des Antoninus Pius (ca. 130 n. Chr.) seine Regulierung erhalten hatte. Jede Stadt hatte jährlich dem Statthalter zehn Männer in Vorschlag zu bringen, von welchen dieser einen als I. bestellte (Cod. Iust. X 47. Aristides I 523 D.). War ihre Aufgabe, den Verbrecher zu verfolgen, gelungen, dann oblag ihnen die Funktion, denselben zu verhören und über das Verhör ein Protokoll aufzunehmen. Letzteres war an die Gemeindebehörde zu senden. Dieselbe führt dann die Untersuchung selbständig durch; denn der I. ist nicht Richter, sondern ausschließlich ein Polizeiorgan, das dem Magistrat seiner Gemeinde untersteht. Er hat seine Angaben vor der Behörde eidlich zu erhärten und kann, wenn bei dem Verhör Chicanen unterliefen oder wenn ihm eine Fälschung der Aussagen der Angeklagten nachgewiesen wird, bestraft werden. Da die Christen als Ruhestörer, gleich den Latrones, behandelt wurden, finden wir in den Märtyrakten vielfach I. erwähnt.

Auch nach der Diocletianisch-Konstantinischen Reform finden wir noch den Irenarchat. Nachdem die I. jedoch ihr Amt öfters zu Erpressungen und Bereicherungen verwendet haben dürften, ordneten Honorius und Theodosius (409) die Aufhebung der I. an und trugen dem Praefectus praetorio Orientis auf, mit ihrer Funktion bloß *locupletiores* zu betrauen (Cod. Theod. XII 14, 1); doch bestand die Institution nachweislich noch im 5. Jhdt. in der östlichen Reichshälfte weiter, wenn auch mit veränderten Funktionen. Ihre Bedeutung hatte sie jedoch fast gänzlich eingebüßt. In der Zeit Iustinians wurden die I. wieder von den Dekurionen unter Genehmigung des Statthalters nominiert (Cod. Iust. XII 14, 1).

Der Westen kannte eine den I. ähnliche Einrichtung nicht, bis im *assertor pacis* der Lex Wisigoth. ein der alten Irenarchie nachgebildetes Amt geschaffen wurde.

Literatur (chronologisch geordnet): J. Gothofredus Ad Cod. Theod. leg. un. de irenarchis. Chr. Gottl. Schwarz De irenarchis; wieder abgedruckt in seinen Exercitationes accademicae ed. Harles, Nürnberg (1783) 234f. Thorlacius Irenarcha pacificus in Prolusiones et Opuscula accademia Hauniae t. III 69f. Rein Krim. R. 353. Naudet La police chez les Romains, Mém. de l'Académie des sciences morales et politiques de l'Institut de France 819ff. Walter Gesch. des röm. Rechtes³ I 473. II 535. Kuhn Die städtische und bürgerl. Verfassung des röm. Reichs I 43. Dahn Könige der Germanen VI 357. Cagnat De municipalibus et provincialibus militiis 25 und derselbe in Daremberg-Saglio Dictionnaire, woselbst auch weitere ältere Literatur angeführt ist. Marquardt Röm. Staatsverwaltung² I B. 213. Mommsen Röm. Gesch. V 324. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 868ff. und 1892, 815. Brunner Deutsche Rechtsgeschichte II 285. Mommsen Röm. Strafrecht 308. Liebenam Städteverwaltung 358. Preisigke Städtisches Beamtenwesen im röm. Ägypten, Hallenser Inaug. Diss. 21, 24. Wilcken Grundzüge und Chresto-

mathie der Papyruskunde I 1, 414. San Nicolò Strafrechtl. aus den griech. Papyri in H. Groß Archiv für Kriminalanthropologie 46. Bd. (Sonderabzug 25). Siehe auch Wilcken Archiv III 398 und Gelzer Studien z. byzant. Verwaltg. Ägyptens (Leipzig. hist. Abh.) XIII 58. [Pfaff.]

Irenopolis s. Eirenopolis.

Iresiae, Stadt Thessaliens, die von Philipp V. auf seinem Rückzug nach der Schlacht am Aoos 198 zerstört wurde, Liv. XXXII 13. Kromayer Antike Schlachtfelder II 52 Plinius (n. h. IV 32) (codd. *Iresia*(e), Barbar. *Thespiae*) rechnet sie zu Magnesia. I. wurde von Leake Travels in North. Greece IV 493 mit Peiresiai gleichgesetzt. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 75, 1. Postolacca Ann. d. Inst. 1866, 331. Imhoof-Blumer Ztschr. f. Numism. I 1874, 94. [Stählin.]

Iria. 1) Ligurische Stadt am Ira, heute Voghera, gelegen an der Via Postumia, die 148 v. Chr. vom cos. S. Postumius S. f. S. n. Albinus angelegt wurde. Den Itineraren zufolge ist es X m. p. von Dertona entfernt (Tab. Peut. fehlt die Zahl). Genannt wird es ferner von Plin. n. h. III 49, während es bei Ptolem. III 1, 35 *Εἰρια* heißt und zum Gebiet der Taurini gehört, was undenkbar ist, aber den Kenner des Ptolemaios nicht in Verwunderung setzt. Der Ort ist sicher ein Vicus gewesen, worauf schon der mittelalterliche Name Vicus Iria (Merula Gall. Cisalp. II 1) und die Entstellungen daraus, Viqueria, Vigueria, Voghera weisen. Auf Inschriften (CIL V 785. 7375) heißt I. nun Colonia Forum Iuli Iriensium, sodaß Mommsen annimmt (CIL V p. 828), daß der Ort bei der Anlage der Via Iulia Augusta mit Dertona zugleich zur Sicherung der Straße erbaut wurde; Plin. n. h. III 49 kennt sie daher ebenfalls noch nicht als Colonia (vgl. Iulium Carnicum). Wann die Deduktion zur Colonia erfolgte, ist nicht bekannt. Nissen Ital. Landesk. II 159. CIL V p. 828. [Philipp.]

2) Nach den Itinerarien zwischen Assedonia und Aquae Cilenae (Anton. 430, 4 *Iria*, Geogr. Rav. 321, 7 *Iria*), nach Ptolemaios (II 6, 23) wie Lucus Augusti Stadt des Caporer, wegen des Beinamens Flavia Gemeinde latinischen Rechtes seit Vespasian (*Ἰρία Φλαονία*). Es ist die Stadt, wo der Patron von Callaecien Jacobus nach der Legende zuerst eine Kirche erhielt, daher der heutige Name el Padrón; die Kirche soll noch heute den Namen Santa Maria de Iria führen (CIL II p. 353. 904). Bisher sind nur verschiedene Grabsteine dorther bekannt geworden (CIL II 2539 —2541. 5626—5632). Der Bischofssitz von I. wurde später nach Santiago verlegt. Vielleicht ist der Name des nur bei Ptolemaios genannten Flusses Vir (II 6, 3 *Οὶρ ποταμοῦ ἐκβολαί*) damit zu verbinden, den K. Müller für den Allonas hielt; I. liegt zwar am Zusammenfluß von Ulla und Sar, aber es könnte ein kleiner Zufluß der Ulla damit gemeint sein. Ptolemaios setzt ihn etwas nördlicher, in die Nähe der Ria von Muros. [Hübner.]

Iridotis (*Ἰριδῶτις*, so eine Hs., die übrigen *Διριδῶτις* und *Διρύδωτις*), Dorf an oder unweit der Mündung des Euphrat, wohin Kaufleute aus Arabien Weihrauch und Gewürze einführten, Arr. Ind. 41 6. Alle anderen Schriftsteller nennen den Ort Teredon (*Τερηδών*). Hier mündete der Euphrat (Strab. XVI 3, 2. Dionys. perieg. 982. Nikeph. Blemm. Geogr. gr. min. II 467. Ammian. Marc. XXIII 6, 11), nach den geographischen Exzerpten bei Wescher Dionys. Byz. 122 der vorher mit dem Euphrat vereinigte Tigris, nach Ptolem. V 19 der westliche Arm des Tigris. Ammian. Marc. XXIII 6, 23 nennt Teredon unter den bedeutenderen Städten Assyriens, Nik. Blemm. eine persische Küstenstadt, Steph. Byz. eine Stadt an der Erythra, Plin. n. h. VI 145 ein Dorf (*vicus*), nach dem man vom parthischen Reich aus zu Schiff gelangt, Aelian. de anim. V 14 eine Landschaft (*γῆ*) Babyloniens, in der es nach Amyntas Mäuse gab, die sich von eisenhaltiger Erde nährten. Die Entfernung zwischen Babylon und Teredon berechnete Eratosthenes bei Strab. II 1, 26 auf 3000 Stadien. Fuhr man von Teredon zu Schiff aus, so ließ man das Festland, dem die Insel Ikaron vorgelagert war, zur Rechten und gelangte in 10 Tagen nach den Inseln Tyros und Arados (Strab. XVI 3, 2. 4).

Abydenos hat die Nachricht, daß die Stadt Teredon von Nabukodrossoros an den Zugängen des Landes der Araber erbaut worden sei: Euseb. Chron. übers. von J. Karst (1911) S. 19; praep. evang. IX 41. In den bis jetzt bekannten zahlreichen Keilinschriften des Königs Nebukadnezar II. (605—562; dieser ist gemeint) hat sich eine darauf bezügliche Notiz noch nicht nachweisen lassen. Wahrscheinlich handelt es sich nicht um eine neue Gründung, sondern um eine Erneuerung der alten babylonischen Stadt Eridu. Vgl. meinen Art. Euphrates o. Bd. VI S. 1204f. Anders Zehnpfund Festschrift für H. V. Hilprecht (1909) 291ff. Der alte Orient XI (1910) 3/4 S. 59ff. [Weissbach.]

Irieus s. Malier.

Irini nennt Plin. n. h. III 105 unter den Völkerschaften Apuliens. Man ist geneigt, sie mit Hyria am Garganus (s. Urium) zu identifizieren, deren Bewohner uns als Hyriatini (Münze) oder *Ὑριεῖς* (Steph. Byz. 652) begegnen. Das Alphabet gestattet bei Plin. n. h. a. a. O. die Schreibung mit *h* und *i*, sodaß Hirini zu konjizieren ist (CIL IX p. 66). Nissen Ital. Landesk. II 839, 2 ist gegen diese Identifikation (vgl. Iapyges Namenliste nr. 28). [Philipp.]

Irinon. Das von Arrian erwähnte und vom Peripl. mar. Er. 40 ziemlich ausführlich beschriebene *Εἰρινόν* (skt. *iriṇa* ‚unfruchtbares, salziges Land'), in ein großes und kleines zerfallend, ist das jetzige Run (Rinn); es zeigt je nach der Jahreszeit eine unfruchtbare, mit Meersalz bedeckte Oberfläche oder ist mit Wasser bedeckt, während es früher erheblich mehr Wasser hatte. Der Verfasser des Peripl. rechnet, wie schon Müller zu Peripl. 40 bemerkte, zum Eirinon auch den Golf von Katch, dessen äußeren Teil er *κόλπος Βαράκης* nennt, während Ptolem. VII 1, 2. 55. 94 wohl für beide den Namen *ὁ Καινὴ κόλπος* hat. Barake kennt Ptolem. VII 1, 94 als Insel; das vom Peripl. genannte Vorgebirge ist wohl das Kap Malēum, die im Barakes liegenden sieben Inseln identifiziert Lassen Ind. Altertumsk. III 65 mit den Beyt-Inseln. Vgl. Lassen Ind. Altertumsk. I² 131ff. III 65f. Fabricius Peripl. 152. [Wecker.]

Irippo schlug Münzen, die nach ihren Typen — Götterkopf, sitzende Frau mit Fichte und Füllhorn

— teilweise mit denen von Oxet übereinstimmen (s. Oxet) und die Aufschrift I. nebst einigen nicht sicher zu erklärenden Stempeln zeigen (Mon. Ling. Ib. nr. 171). Die Lage ist unbekannt, wird aber am Ufer des Baetis zwischen Hispalis und Corduba zu suchen sein. Es ist nicht mit Serippo zu verwechseln (s. Serippo). [Hübner.]

Iris (*Ἶρις, -ιδος*). **1)** Literatur: Bergstedt Studia archaeol. I De Iride in vasis depicta, Diss. Upsala 1881. Arnold De Iride dea quaest. specimen, Progr. Nordhausen 1886. Friederichs De Iride dea veterum artificum monumentis illustrata, Gott. 1892. M. Mayer in Roschers Myth. Lex. II 320—357. Hild in Daremberg-Saglio s. Iris. Renel l'Arc en ciel dans la tradition relig. de l'antiquité, Revue de l'histoire des religions 1902, 58f. Hentze Das Auftreten der Iris in der Ilias, Philologus 1903, 321f. Osthoff Etym. Beitr. zur Mythologie u. Religionsgeschichte, Archiv f. Religionswiss. 1908, 44—74.

Die Etymologie von I. ist unsicher und von der jeweiligen Deutung der Göttin beeinflußt. Das Altertum leitet den Namen ab *ἀπὸ τοῦ εἴρειν, ὅτι ἄγγελος ἦν* Plat. Crat. 408 B. Schol. Hes. theog. 266. Etym. M. 475, 39. Eustath. 391, 25. 555, 35; vgl. Schol. Hom. Od. XVIII 6 und Hesych. s. *Ἶρις*, oder von *ἔρις* Zenodot nach Schol. Hom. Il. XI 27, bekämpft von Aristonikos. Hesych. s. *Ἶρις*; vgl. *ἔριδας · τὰς ἐν οὐρανῷ ἰριδας · Ἀττικῶς*, dazu Mayer in Roschers Myth. Lex. II 337. Serv. Aen. V 606. IX 2= Myth. Vat. II 6 *Iris quasi ἔρις dicta est, nunquam enim ad conciliationem mittitur, sed ad disturbationem.* Die Behauptung ist unbegründet; vgl. auch Arrian. frg. 54 M.

Moderne Etymologien. Melzer in Paulys R.E. denkt an *εἴρειν* ‚Mittlerin', Fröhde Bezz. Beitr. XXI 202 und Prellwitz Etym. Wörterb. d. griech. Spr., an **Ϝισρις* in der Doppeldeutung ‚Dienerin' wie ‚Bogen', Mayer bei Roscher II 337 an Beziehung zu *Σείριν–Σείριος* die ‚Glänzende', Maass Indog. Forsch. I 157 legt *Ϝεσθαι* zugrunde: die ‚Eilende, Hurtige', ‚Dienerin', Osthoff Arch. Rel. XI 44f. geht von der durch metrische Gründe geforderten und inzwischen durch die auf der ältesten erhaltenen Darstellung, der Metope von Thermos Ant. Denkm. II 5 a 3, inschriftlich belegten Form *Ϝῖρις* als stammverwandt mit *via* und *viator* aus und nimmt von vornherein eine Doppeldeutung des Wortes als ‚Weg' und als ‚Botin' an. Auch Bechtel gibt Herm. 1910, 617 seine Etymologie *√Ϝει* ‚Bogen, Kreis' (ebd. 156; ähnlich Jacobsohn Herm. 1909, 91, 2 *√vīs* ‚krümmen') auf und sieht die literarische Form *Ἶρις* als gleichwertig dem inschriftlichen *Εἶρις* an (Schiffsname in einer attischen Seeurkunde vom J. 358 IG II 2, 793. Col. 6, 62 und Sklavenname in delphischen Freilassungsurkunden vom J. 170 [Lambertz Die griech. Sklavennamen I Progr. k. k. Staatsgymn. 8. Bez. Wien 1907, 29]). Gruppe Griech. Myth. 418 ist trotz etymologischer Schwierigkeiten geneigt, I. mit *ἔρις* zusammenzubringen und u. a. in I. eine Zusammenschmelzung zweier verschiedener Göttinnen anzunehmen. Der Spitzname des Bettlers Iros (Hom. Od. XVIII 6 *Ἶρον δὲ νέοι κικλήσκον ἅπαντες / οὔνεκ' ἀπαγγέλλεσκε κιών, ὅτε πού τις ἀνώγοι*) ist bewußte spöttische Nachbildung des Namens der Götterbotin, kommt also für die Etymologie (gegen Osthoff 67) nicht in Betracht. Das gleiche gilt für *Βῖρις* Paus. III 19, 3, die durch eine theräische Inschrift als selbständige Göttin erwiesen ist (s. o. Bd. III S. 490); damit scheidet auch das Relief am amyklaeischen Thron für I. aus. Ein Kult der I. wird nur von der Hekateinsel bei Delos erwähnt (Semos bei Athen. XIV 645 B); es werden ihr Kuchen *βασυνίαι*, die vielleicht selbst I. hießen (Hesych. *Ἶ. πουπάνου τι εἶδος*), geopfert. Der Kult hat sicher nur dem *τέρας* des Regenbogens gegolten, andererseits aber wohl auch zu einer Angleichung an Hekate geführt (Hekate Angelis Schol. Theokr. 2, 12. Gruppe Gr. M. 1290, 3) und ist vielleicht mit der Hilfe begründet worden, die I. nach Hom. hymn. in Apoll. Del. 103f. der kreißenden Leto geleistet hat. Ob aus Kallim. hymn. Del. 67 eine Kultstätte der I. auf dem Gipfel des Mimas erschlossen werden darf, ist unsicher. Aus den Worten der I. in der mit bewußter Komik gezeichneten Stelle der Ilias XXIII 207 *ἵνα δὴ καὶ ἐγὼ μεταδαίσομαι ἰρῶν* ist nur zu folgern, daß dem Dichter von regelmäßigen Opfern an I. nichts bekannt ist, er aber wahrscheinlich schon von der Rolle weiß, die Schwank und Satyrspiel ihr zugewiesen haben, nämlich wie auf der Brygosvase die Opfergaben für die andern Göttern einzusammeln.

Alle genealogischen Angaben über I. gehen auf Hesiod zurück, der Theog. 265. 780 als Eltern der I. Thaumas, den Sohn des Pontos und der Ge, und die Okeanostochter Elektra, die sonst als Lichtgöttin und Tochter des Himmelsgottes Atlas gilt, als ihre Schwestern die Harpyien bezeichnet; danach Apollod. I 10. Schol. Apoll. Rhod. II 286. Kallim. hymn. Del. 67. 232. Cic. nat. deor. III 20, 51. Nonnos XXVI 359 nennt als ihren Bruder den Fluß Hydaspes, beeinflußt wahrscheinlich durch den pontischen Fluß I. Bei den Römern oft als *Thaumantias, Thaumantea virgo* usw. bezeichnet, z. B. Verg. Aen. IX 5. Ovid. met. IV 480. XI 647. Colum. X 292. Val. Flacc. VII 398. VIII 116. Stat. silv. III 3, 81. V 1, 107; Achill. I 220; Theb. X 112. Claud. r. Pros. III 1. Mart. Cap. I 67. Aristoph. Vögel 1230. 1259 nennt I. Zeus ihren Vater, wohl nur, weil er des Hermes Vater ist. Als Gemahl der I. erscheint Zephyros (nach Hom. Il. XVI 150 auch der Gemahl ihrer Schwestern, der Harpyien), als beider Sohn Eros bei Alkaios frg. 13; danach Nonnos XXXI 106, 110. XXXIX 117. XLVII 342 (Pothos statt Eros). Eustath. 391, 24. 555, 30.

In der Ilias ist I. ausschließlich Götterbotin (*ἀελλόπος* VIII 409. XXIV 77; *ποδήνεμος* II 786. V 353. 368. XI 195. XV 168. 200 usw.; *ταχεῖα, ὠκέα* häufig; *χρυσόπτερος* VIII 398. XI 185), die von Zeus VIII 399 zu Hera und Athena, XV 55. 158 zu Poseidon, XXIV 77 zu Thetis, XI 185 zu Hektor, II 786 (als Polites, wohl interpoliert) und XXIV 144 zu Priamos und von Hera XVIII 168 ohne Wissen des Zeus zu Achill geschickt wird. Sie führt aber auch V 352f. die verwundete Aphrodite aus dem Kampfgewühl zu Ares, führt sie auf dessen Wagen zum Olymp und versorgt

dort die Rosse, alles Heroldsdienste, die trotz Eustath. 555, 30 und Hentze Philol. 1903, 335 ebensowenig dazu berechtigen, eine innere Beziehung zu Aphrodite zu konstruieren wie III 121, wo I. als Laodike Helena zur Mauerschau holt. Als gefällige Botin, die Achills Gebet gehört, aber nicht einmal Zeit hat sich zu setzen, geht sie Il. XXIII 198 ohne besonders Geheiß zu den in der Höhle des Zephyros versammelten Winden, eine Szene mit unverkennbar humoristischer Färbung.

Homer scheidet die Götterbotin scharf vom Regenbogen. XI 27 haben die *ἴριδες*, mag man sie nun mit Curtius Arch. Zeitg. 1880, 133, 5 und Veckenstedt Gesch. d. griech. Farbenlehre 95 auf die bunten Streifen, oder mit Reichel Hom. Waffen 75 auf die Wölbung des Regenbogens deuten, für den Dichter nur einen äußeren Gleichklang mit dem Namen der Göttin. Seine Ansichten vom Regenbogen aber lassen volkstümliche Vorstellungen erkennen, so XI 27 wohl die von der großen Schlange; XVII 547 ist der Regenbogen ein großes Band (s. Hesych. s. v. *καὶ ἡ ἐν οὐρανῷ ζώνη*; es wird zum Gürtel der Göttin), die Kriegsfahne, die Zeus zum Himmel heraussteckt *τέρας ἔμμεναι ἢ πολέμοιο ἢ καὶ χειμῶνος δυσθαλπέος* (s. Tzetz. Antehom. 212), dieselbe, die XI 4 Eris in den Händen hält, welche nach IV 443 selbst von der Erde bis zum Himmel reicht und nach XIV 389 volksetymologisch tatsächlich mit I. zusammengebracht worden zu sein scheint (s. Renel a. a. O. 58f.).

Ganz anders bei Hesiod. Seine Genealogie der I. beruht auf der Gleichsetzung von Götterbotin und Regenbogen. Der Vater Thaumas bezeichnet das Wunderbare der Erscheinung (vgl. Schol. Hes. theog. 266. Plat. Theaet. 155 d. Cic. nat. deor. III 20, 51. Serv. Aen. IX 5), Mutter und Großeltern die Herkunft von Licht und Wasser. Der Versuch von Gruppe Griech. Myth. 418, auf Grund dieser durchsichtigen Genealogien I. als thessalische Göttin hinzustellen, ist verfehlt. Älter und volkstümlicher wird die Verwandtschaft mit den Sturmharpyien sein (anders Usener Rh. Mus. 1903, 5): ihre Verbindung mit Zephyros, wohl beeinflußt durch Hom. Il. XXIII 200f. entstammt demselben Vorstellungskreis, daß Regenbogen und Regenwind zusammengehören. Und wenn I. nach Theog. 785 zum Göttereid das Styxwasser in goldner Kanne heraufholt (über Wasser als Schwurmittel s. Meyer Arch. f. Rel. 1912, 443, auch Goldziher ebd. 1910, 20f.), so spielt außer der homerischen Stellung als Götterbotin auch der in späterer Zeit sich wieder so lebendig äußernde Glaube herein (s. Mayer in Roschers Myth. Lex. II 321), daß der Regenbogen das Wasser an sich zieht, es als dämonisches Wesen, wohl als stierköpfige Schlange (Ps.-Plut. de fluv. 18) trinkt.

In der Odyssee wird I. nicht erwähnt, ist aber der Irosepisode zufolge als Götterbotin allgemein bekannt. Als solche wird sie auch in den Hymnen verwandt. Hymn. in Cer. 315f. sendet Zeus sie aus, Demeter zurückzuführen, und in Apoll. Del. 103f. wird sie von den auf Delos um die kreißende Leto versammelten Göttinnen abgeschickt, um ohne Wissen der Hera Eileithyia herbeizuholen; in den Kyprien meldet sie, wohl im Auftrag Heras, dem Menelaos in Kreta Helenas Raub (Kinkel Ep. gr. fr. p. 16).

Für die nächsten Jahrhunderte kommen ausschließlich Kunstdarstellungen in Betracht. Sie betonen, ohne daß für jeden einzelnen Fall eine literarische Überlieferung anzunehmen wäre, nur den Heroldscharakter der Göttin, von der François vase an, wo sie ungeflügelt vor Chiron mit langem Heroldsstab den Hochzeitszug des Peleus eröffnet. Sie führt die Göttinnen zum Parisurteil, z. B. sf. Hydria (ungeflügelt) Berlin 1895, 4063 rf., schaut sitzend dem Urteil zu, Berlin 3240 (apulisch); sie redet Achill zu, in den Kampf zu ziehen, Durisschale Berlin 2283. Arch. Zeitg. 1883, Taf. 1, geleitet ihn auf der Schale des Oltos und Euxitheos Berlin 2264 zur Schlacht; sie bringt auf der Pamphaios-Euphroniosschale des Brit. Mus. E 12 Hypnos und Thanatos die Einwilligung des Zeus, den von Eos aus dem Schlachtgetümmel geretteten Leichnam Memnons nach Lykien zu tragen (s. Löwy N. Jahrb. 1914, 84); sie führt, wohl in Anlehnung an Ilias III Helena dem Menelaos wieder zu (wahrscheinliche Deutung Reinachs der sonst auf Apoll und Marpessa gedeuteten Vase Gerhard Auserl. Vas. 46) und ist bei der Geburt der Athena wie der der Pandora zugegen (Bibl. nat. 444, Parthenongiebel und Roscher Myth. Lex. III 1527). Sie bringt den Herakleknaben zu Hera oder zur Alkmene zurück (München 291. Gerhard 83), führt den Helden zum Baum der Hesperiden und überbringt dem Atlas die Botschaft des Zeus, rf. Louvre, Annali 1859 G, sie kommt zum rasenden Salmoneus (rf. Vase in Chicago Roscher IV 291) und durcheilt mit Heroldsstab, wohl auch den verschnürten Brief des Zeus in der Hand, die Lüfte (Roscher Myth. Lex. II 350 Fig. 6. 7). Zeus entsendet sie in feierlicher Haltung zu unbekannter Botschaft (rf. Amphora im Stil des Duris, Berlin 2163), sie fliegt auf ihn zu, um Bericht zu erstatten (rf. Amphora Roulez Vases de Leyden 4), und steht vor seinem Thron (München 405 sf. Gerhard 7) wie im Parthenonfries und der apulischen Amphora Annali 1878 G neben Hera.

Die immergeschäftige Götterbotin, deren eilfertigem Erscheinen schon Hom. Il. XXIII 201f. ein leicht humoristischer Zug anhaftet, bot aber auch zu gröberen Späßen und gewagten Situationen Anlaß, sie wird zu einer beliebten Figur des derben Schwanks. Die prächtige Schale des Brygos Brit. Mus. E 65 (Furtwängler-Reichhold 47) zeigt I., wie sie aus einem Dionysosheiligtum das Schwanzstück eines Opfertieres für die Götter vom Altar geholt hat (auf der rf. Lekythos Berlin 2163 schreitet sie wohl in gleicher Absicht auf einen ländlichen Altar mit lodernden Flammen zu) und sich dabei nur mit Mühe vor den zudringlichen Satyrn retten kann; ähnlich ist die Situation auf den etwa gleichzeitigen Vasen Berlin 2591 und de Luynes 30; in noch ärgere Bedrängnis ist sie aus uns unbekanntem Anlaß bei den Kentauren geraten. rf. Scherbe des Brit. Mus. Journ. hell. stud. I Taf. 13. Roscher III 745, Szenen, die fürs Satyrspiel wie geschaffen sind. Doch wissen wir

nur von der ‚I.' des Achaios, die aber kaum als Quelle für die nach dem ersten Drittel des 5. Jhdts. angehörenden Vasenbilder in Frage kommen kann. Aristophanes zeigt in den Vögeln 1199f., wie sich solche burleske Motive auf der Bühne verwenden lassen. (Die Stelle zeigt auch, daß I. als Name für einen Schnellsegler schon damals bekannt war; urkundlich erst im J. 358, IG II 2, 793. Col. 6, 62.) Auch in einem Terrakottarelief des Thermenmuseums Helbig Führer[3] 1518 und einem Wandbild der Villa Item ist wohl mit Helbig in einer in der Luft schwebenden Flügelfigur, die sich mit Gebärden lebhaften Abscheus von der Enthüllung der mystischen Schwinge abwendet, I. zu erkennen, die in den bakchischen Kreis geraten ist. Auch im Herakles des Euripides ist I. nicht gerade würdevoll gezeichnet (s. Wilamowitz Herakles[2] I 122) als eingebildete Kammerzofe Heras, die sich voll Anmaßung mit ihrer launenhaften Herrin identifiziert und vorlaut im eignen Namen Befehle und Anordnungen gibt, ein Zug, der Hom. Il. XVIII 197 und in der interpolierten Stelle VIII 420f. mindestens angedeutet ist.

So wird I., mit der wachsenden Bedeutung des Hermes mehr und mehr ihres allgemeinen Botenamtes entkleidet, zur persönlichen Dienerin der Hera, neben der sie schon im Parthenonfries und später auf der apulischen Amphora Annali 1878 G Roscher Myth. Lex. II 330 steht. So kauert sie bei Kallim. hymn. Del. 228f. wie ein müder Jagdhund am Thron der Hera, in deren Auftrag sie 67f. vom Gipfel des Mimas aus Obacht gibt, daß niemand der kreißenden Leto zu Hilfe kommt, bereitet als Kammermädchen bei Theokr. 17, 134 für Zeus und Hera das Lager (die Korruptel *ἔτι παρθένος Ἶρις* ist noch nicht geheilt; vgl. das Wandgemälde Helbig 114, wo die langgewandete I. Hera zum *ἱερὸς γάμος* dem Zeus zuführt). Bei Apoll. Rhod. IV 752f. beobachtet sie auf Heras Anordnung die Abfahrt der Argonauten von der Insel der Kirke und überbringt Heras Wünsche an Thetis, Aiolos und Hephaistos, handelt aber auch einmal selbständig, um ihre Schwestern, die Harpyien, vor den Boreaden zu retten II 286, vgl. Schol. 286. 297. Serv. Aen. III 209.

Die Rolle, die I. bei Quint. Smyrn. spielt, ist ganz der Ilias entlehnt: sie spannt XII 191 die Winde an den Wagen des Zeus, wird XIV 467 von Athena zu Aiolos geschickt, und I 63f. wird die Farbenpracht des Regenbogens geschildert, nur hier als erfreuliches Zeichen. Bei Nonnos bedient sich zwar auch Zeus der Botengänge der I., der *θεά χρυσόπτερος*, XIII 2. XXXI 100. XXXIX 117, öfter aber noch Hera ihrer schlauen verschlagenen Zofe in allerhand Verwandlungen; XX 184 und 261 wird sie als Ares bezw. Hermes zu Dionysos, XXXI 108 als Nyx zu Hypnos entboten.

Vereinzelt steht die seltsame Sage bei Ps.-Plut. de fluv. 18 (nach Demodokos), daß I. den auf Heras Veranlassung durch Selenes Zauberei erschaffenen nemeischen Löwen mit ihrem Gürtel, dem Regenbogen, fesselt und vom Himmel ins Gebirge bringt. Es kommt in ihr die für die Zeit der römischen Literatur bezeichnende Vermengung der Begriffe zum Ausdruck, bei der die Göttin des Regenbogens in dichterisch wirkungsvoller, aber sachlich unklarer Weise mehr und mehr in den Vordergrund tritt. Der Regenbogen entsteht, wenn die Göttin am Himmel fliegt, er ist ihre Bahn, Verg. Aen. IV 695f. V 609f. (dazu Serv.). IX 14 (Servius zu 15—20). Ovid. met. XI 590. 632. XIV 830. 838. Anth. Lat. 543; der Regenbogen bildet der Göttin schillerndes Gewand, Ovid. met. I 270. XI 589. Anth. Lat. 544. 545. Iuno redet sie Verg. Aen. IX 18 als *decus caeli* an, sie wird IX 803 als *aeria*, X 75 als *acta nubibus*, IX 2 als *roreo ore* bezeichnet, ähnlich auch von Val. Flacc. IV 76, der hier wie VII 186 auch die Schnelligkeit der Botin betont. Fast stets handelt sie im Auftrag der Iuno; daß aus Aen. IV 695 keinerlei Beziehung der I. zur Unterwelt gefolgert werden darf, hat Mayer in Roscher Myth. Lex. II 352 mit Recht hervorgehoben. Wohl aber tritt der alte Glaube, daß der Regenbogen das Wasser trinkt, daß er Regen bringt, immer mehr in den Vordergrund, von Plaut. Curc. 1, 2, 41 an bei Cic. nat. deor. III 20. 51. Ovid. met. I 270. IV 479. Stat. silv. III 7. 81. V 1. 103; Theb. IX 405. Colum. X 291 (noch andere Stellen bei Roscher Myth. Lex. II 321) bis zu Claudian, wo XXXVII 42 und rapt. Pros. III 1 I. die Flußgötter zusammenruft.

Ein fester Kunsttypus hat sich für I. nicht gebildet, es gibt keine nur ihr zukommenden Attribute. Von der ältesten Darstellung auf dem Metopenbild von Thermos Ant. Denkm. II 5 a 3 sind außer der Namensbeischrift nur Reste der Schulterflügel erhalten. Aber nicht einmal diese, die Homer ihr als einziger von den Göttinnen verleiht, finden sich auf allen inschriftlich gesicherten Darstellungen; jedoch ist ihr Fehlen auf der Françoisvase wie der Pamphaios-Euphroniosschale Brit. Mus. E 62 künstlerisch begründet, auf letzterer durch die I. entsprechende gleichfalls flügellose Eos, die beide das Gegengewicht zu den mächtigen Flügelgestalten des Hypnos und Thanatos bilden. Auf der Françoisvase würden die Flügel Chiron verdecken. Ohne ersichtliche Gründe fehlen sie z. B. bei der I. des sf. Parisurteils Berlin 1895. Ein kurz gerafftes Gewand und derbe Flügelschuhe charaktersieren I. als Botin z. B. auf den eng verwandten rf. Vasen Gerhard 46 und Berlin 2248 (Benndorf Griech. u. Siz. Vasenbilder 27, 21) wie im Westgiebel des Parthenon (zur I. im Parthenongiebel s. Studniczka N. Jahrb. 1912, 248). Aber nicht einmal das Kerykeion genügt, um ein Flügelmädchen mit wirklicher Sicherheit als I. bezeichnen zu können, da es ebensogut auch Nike wie Eirene zukommt, jener als Botin des Siegs, dieser als solcher des Friedens, I. als Botin schlechthin (s. Regling Terina, 66. Berl. Winckelmannsprogr. 1906, 78. M. Mayer bei Roscher Myth. Lex. II 354f.), und eine Kanne in den Händen der Flügelfiguren reicht erst recht nicht aus, diese als regenspendende I. zu kennzeichnen. Nur die literarisch bezeugte Gruppierung mit Hera oder die ganze Situation berechtigt uns z. B. in dem attributlosen Flügelmädchen des Parthenonfrieses oder der Vase Jaffa Annali 1878 G bezw. im Westgiebel des Parthenon I. zu erkennen. Wodurch

die berühmte I. des unvollendeten Gemäldes des Aristides (ca. 350, Plin. XXXV 145) charakterisiert worden war, wissen wir nicht; man möchte trotz des *durior paulo in coloribus*, das ihm Plin. XXXV 98 vorwirft, an farbenprächtig schillernde Flügel denken. [Weicker.]

2) Iris (*ἶρις*), Schwertlilien, Pflanzen aus der Familie der Iridaceae, deren Namen nach Dioskurides (m. m. I 1) von der Vielfarbigkeit der Blumen bei den verschiedenen Arten stammt (*ἄνθη … ποικίλα· ἢ γὰρ λευκὰ ἢ μέλινα ἢ πορφυρᾶ ἢ κυανίζοντα ὁρᾶται, ὅθεν διὰ τὴν ποικιλίαν ἀπεικάσθη Ἴριδι τῇ οὐρανίᾳ*). Theophrastos kennt den wohlriechenden Wurzelstock (h. pl. I 7, 3. IX 7, 3). Das Blatt ist ähnlich dem des Kalmus (also reitend, *καλαμωδέστερον* h. pl. VII 13, 1). Der Geruch des Rhizoms tritt erst beim Trocknen stark hervor (c. pl. VI 11, 13. 14, 8), am stärksten erst nach drei Jahren (de odor. 34); vgl. a. O. 23, wo auch ein praktisches Beispiel angegeben wird; sie riecht in der Nähe schwächer (12) und wird besonders kräftig durch Beisatz des Öls der ägyptischen Balanos (69), frisch ist sie so scharf, daß sie die Haut der Arbeiter angreift (32). Wie die Anchusa wirkt der Wurzelstock auch auf die Farbe der Rosensalbe ein. Die Pflanze blüht im Sommer (h. pl. VI 8, 3), sie liebt die Wärme, daher wächst die beste in Illyrien und um die Adria (h. pl. IV 5, 2), diese ist auch besser als die makedonische; in Thrakien und in noch kälteren Gegenden ist sie ganz geruchlos (c. pl. VI 18, 12). Darnach ergibt sich zunächst die Bekanntschaft von Arten mit wohlriechender Wurzel, jetzt Veilchenwurzel geheißen. Als solche gehen die Rhizome von Iris florentina L., pallida Lam. und germanica L. (für letztere tritt besonders Visiani Flora dalmat. I 116 ein). Die erste Erwähnung dieses Veilchengeruches findet sich beim sog. Galen. ad Patern.: *ipsas radicolas nodosas, duras, suaviter olentes in modo violae*. Die thrakische dagegen gehört zu den geruchlosen. Dioskurides beschreibt m. m. I 1 den Gattungstypus ganz gut — die unechte Überlieferung, die in Einzelheiten von der echten abweicht, bringt auch noch die Beinamen: *οἱ δὲ ἶρις Ἰλλυρική, οἱ δὲ θαλπεινή, οἱ δὲ οὐρανία, οἱ δὲ καθαίρων, οἱ δὲ θαυμαστίς, Ῥωμαῖοι ῥάδιξ μουρικά⟨τα⟩, οἱ δὲ γλαδί⟨ολ⟩ουμ, οἱ δὲ ὠπερτρίτις, οἱ δὲ κονσακράτριξ, Αἰγύπτιοι ναρί* — die Wurzeln sind ihm gegliedert, fest, wohlriechend, sie werden nach dem Abschneiden im Schatten getrocknet und auf einen Faden gezogen aufbewahrt. Die beste ist die illyrische und makedonische, und unter diesen verdient den Vorzug die mit Würzelchen dicht besetzte, narbige, schwer zu brechende, welche von hellgelber Farbe, sehr wohlriechend ist, auf der Zunge brennt, einen reinen Geruch hat, nicht feucht ist und beim Zerstoßen Nießen hervorruft. Die libysche ist weißfarbig und hat einen bitteren Geschmack, steht auch an Wirksamkeit an zweiter Stelle. Beim Altern werden sie wurmstichig, nehmen aber an Wohlgeruch zu.

Plinius hat im allgemeinen das Gleiche (gemeinsame Quelle ist ja Sextius Niger), bringt aber doch einiges Besondere: *laudatissima in Illyrico, et ibi quoque non in maritimis* (vgl. Athen. XV 681 f 10), *sed in silvestribus Drinonis et Naronae, proxima in Macedonia, longissima haec et candicans et exilis. tertium locum habet Africana, amplissima inter omnes …. Illyrica quoque duorum generum est: raphanitis a similitudine, quae et melior, rhizotomos. subrufa optima ….. non improbatur et Pisidica*. Dies abergläubische Verfahren beim Ausgraben, das nun folgt, berichtet Theophrastos h. pl. IX 8, 7 von der Xiris, die für I. foetidissima L. erklärt wird ….. *praecipitur ante omnia, ut casti legant. teredines non sicca modo, verum et in terra celerrime sentit*. Nach Athen. XV 682 a 11 nannte Philinos die Blumen der *i.* Wölfe, weil sie Wolfslippen ähnlich seien (in einem ähnlichen Vergleiche heißen sie bei uns Fledermäuse). Über die *i.* bei Nikandros (Athen. XV 683) vgl. Olck Art. Gartenbau o. Bd. VII S. 802, 34. Daß man sie später mit *gladiolus* und *ὑάκινθος* verwechselte, ergibt sich aus Pallad. I 37, 2 (s. Fischer-Benzon Althochdeutsche Gartenflora 43); vgl. auch Oreib. XI s. v. Paul. Aeg. VII 3 s. v. Ps.-Oreib. de simpl. III 43. Isid. orig. XVII 9, 9. Murr Progr. v. Marburg 1894, 14. Nach den Geoponica XI 21 wird die *βραχεῖα καὶ λεπτοτάτη τῆς Ἰλλυρικῆς ἴρεως* gepflanzt vom Januar bis April. Technische Verwendung findet sich schon bei Cato d. agr. cult. 107: *quo labra doliorum circumlinas, ut bene odorata sint et nequid viti in vinum accedat …. sapae congios VI …. et iris aridae heminam …. coquito … et oblinito*. Columella empfiehlt XII 20, 2 u. 5 *iris Illyrica arida contusa* zur Würze des Mostsaftes; XII 27 *irim bene pinsitam* als Zutat zu einem Süßwein; XII 28, 1 soll zur Konservierung von Wein *iris quam candidissima* gestoßen werden: XII 51, 2 wird zur Bereitung von Mostöl 1¼ Pfund der *i. Graeca* verwendet. Auch die Geoponica empfehlen sie als Beigabe zum Pech für das Verpichen der Weinfässer (VI 7, 1—2. 8, 1), zum Würzen des Weines (VII 13, 4), zur Herstellung eines Gesundheitsweines (VII 36) und eines wohlriechenden Öles (IX 20); wer nach genossenem Wein nicht riechen will, muß *ἶρις τρωγλοδύτις* kauen (VII 30).

Über die medizinische Verwendung berichten am ausführlichsten Dioskurides a. O. und Plin. n. h. XXI 140ff. (einiges schon bei den Hippokratikern z. B. de nat. mul. 34 u. Theophrastos de odor. 21. 32. 60), am interessantesten ist wohl die Bemerkung des letzteren, daß man sie zahnenden Kindern anhänge, weil das heute noch üblich ist. Sonst ist sie ja obsolet; die *i. rufa* dürften wohl die innen gelbroten Wurzelstöcke von I. pseudacorus L. sein. Celsus rechnet die I.-Arten zu den reinigenden (V 5) und zerteilenden (V 11) Mitteln; trocken wird sie bei Kopfweh angewandt (III 10), als Streupulver bei krebsigem Mundgeschwür (VI 15). I. illyrica gibt er in einem Umschlag gegen Leibschmerzen (V 18, 3), die *macedonica* ebenso bei Knochenschmerzen. Scrib. Larg. erwähnt sie sehr oft als Bestandteil verschiedener Heilmittel, und Marcell. med. identifiziert XXVII 93 die *i. illyrica* mit der *macedonica* und gibt sie bei Darmleiden als Pulver; vgl. auch die von Wellmann in den Noten zu Diosk. a. O. angeführten Stellen aus Nikander Ther., Rufus, Oreibasios u. a. sowie V Rose im Index zu Theod. Prisc. 521. In der Tierarzneikunde erwähnen *i. illyrica* Pelagon. 16. 36. 97. 111 u. ö.; *i. pinsita* (*pista* 66. 94) Chiron 81, 4 u. ö. 297, 20. Veget. 1, 59. 2, 43. 3, 68 u. ö. Die Bereitung des *ἔλαιον* (*μύρον*) *ἴρινον* schildert Dioskurides nebst Heilwirkungen ausführlich a. O. I 56 W. (vgl. Theophrastos de odor. 24. 28. 36); als das beste bezeichnet er das von Perge in Pamphylien und Elis in Achaia; nach Plin. 13, 5 war früher das von Korinth beliebt, später das von Kyzikos; der Herophileer Apollonios (Athen. XV 688 e) rühmt das von Elis und Kyzikos; dagegen nennt Plin. XXI 42 das von Leukas und Elis veraltet, modern das pamphylische und noch besser das kilikische und das aus dem Norden kommende. [Stadler.]

3) Iris (*ὁ Ἶρις*, Xen. anab. V 6, 9. VI 2, 1. Strab. XII 547. 556. 561. Ptol. V 6, 2. Apoll. Rhod. II 368. 993 und Schol. Gregor. Nyss. vita Macr. 968. Arrian. peripl. Pont. Eux. 22. Anonym. peripl. Pont. Eux. 28. Dionys. 783. Plin. n. h. VI 8. 10), ein Strom in Pontos, heute Yeshil Irmak, im Oberlauf Tozanly Su. Die ältere Literatur ist verarbeitet bei K. Ritter Erdkunde von Asien XVIII 104f. Neuerdings ist das Gebiet besonders von Anderson und Cumont bereist worden, die ihre Resultate in den Studia Pontica I—III niedergelegt haben, und von Grégoire Bull. hell. XXXIII 17f. 28f. [Ruge.]

Irmene, untergegangene Stadt Venetiens: Plin. n. h. III 131: *in hoc situ interiere per oram Irmene, Pellaon* usw. [Philipp.]

Irnthie, gewisse, wohl bei Nola in Kampanien gefundene Münzen (Friedländer Die oskischen Münzen, Leipzig 1850, 38. Mommsen Die unterit. Dialekte 313*. 316. Dressel Beschreibung der antiken Münzen III 1, 162—164. Fabretti CII p. CCLX [nr. 2832]; weitere genaue Literatur bei B. Schulze De Hecataei Miles. frg., Leipzig 1912, 92f.) etruskischer Prägung und mit etruskischer Schrift (*IPNΘI*) haben die Vermutung aufkommen lassen, daß wir in I. den alten Namen für Nola vor uns haben. Nun wissen wir, daß Nola früher Hyria hieß (Nissen II 757), also einen in Italien und Griechenland häufigen Namen führte. Nun ist aber dieser Name Hyria offenbar nur die griechische Transkription eines nichtgriechischen Namens wie Orra, Uria, Urium, sodaß nichts hinderte, in Hyria die griechische Transkription eines älteren Namens I. zu sehen und Hyria mit I. gleichzusetzen (vgl. den Art. Iapyges: Namenliste nr. 28). Beloch (Bull. d. Inst. 1877, 35; Arch. stor. Napol. II 298; Campan. 10) will die Stadt *Ἀρίνθη* (frg. 30 Hekataios) damit in Verbindung bringen, wogegen die Tatsache spricht, daß Nola selbst von Hekataios genannt wird, Oenotrien kaum bis Nola reicht, Nolas Name selbst etruskisch ist (W. Schulze Zur Gesch. d. lat. Eigennam. 527 ‚*nulaϑe*‘), sodaß also I. voretruskischer Name von Nola wäre, der sich neben der gräzisierten Form Hyria auf Münzen Nolas findet, was mir nicht unbedenklich erscheint. Es ist daher durchaus möglich, daß die Münzen einer bei Nola gelegenen, uns unbekannten Stadt gehören. Hauptliteratur bei B. Schulze a. a. O. [Philipp.]

Iros (*Ἶρος*). **1)** Heros eponymos der thessalischen Stadt Ira, im Lande der Malier, Steph. Byz. s. *Ἴρα* (er nennt auch eine thessalische Stadt I., die vielleicht dieselbe ist, s. *Ἶρος*).

2) Heros eponymos der Stadt Ira auf Lesbos, Vater des Lampetos, Steph. Byz. s. *Λαμπέτειον*, vgl. denselben s. *Ἴρα*.

3) Heros aus Opus, Sohn des Aktor, Schwager des Peleus und Vater des Argonauten Eurytion (mit Demonassa), Apoll. Rhod. I 72 mit Schol. Orph. Arg. 179 (Burmanns Emendation statt *Ἀκτορίων Ἴλου*). Schol Il. XXIII 88. Tzetz Lycophr. 175. Hyg. fab. 14 (S. 40, 14 Bunte). Nach Hyg. a. O. S. 40, 9 hat I. mit Demonassa auch den Sohn Eurydamas, der ebenfalls am Argonautenzuge teilnahm (anders Apoll. Rhod. I 67). Den Eurytos (Eurytion) macht Apollod. III 13, 1 abweichend direkt zum Sohne Aktors (vgl. Heynes Anm. z. St.) und läßt ihn in Phthia wohnen, ebenso I 8, 2. Nun wird bei Apollod. III 13, 1 erzählt, daß Peleus nach der Ermordung des Bruders Phokos nach Phthia kam, von Eurytion gereinigt wird, seine Tochter und Teil am Reiche erhält, später mit Eurytion an der kalydonischen Jagd teilnimmt und unversehens dabei den Eurytion mit dem Wurfspeere tötet. Diese Erzählung kehrt bei Anton. Lib. 38 in veränderter Gestalt wieder: Eurytion ist hier wieder Sohn des I., und zur Sühne treibt Peleus viele Schafe und Kühe von Pelion zum Vater I., der die Buße nicht annimmt (darauf läßt Peleus auf Geheiß des Orakels die Tiere los, ein Wolf frißt sie, der Wolf wird in Stein verwandelt und ist noch zwischen Lokris und Phokis zu sehen). Die Sage will offenbar zwischen Phthia und Opus als Lokalitäten der Erzählung vermitteln (vgl. auch über Aktor O. Müller Aegin. 12). Dieser I. wird mit I. Nr. 1 identisch sein. Ebenso

4) Vater der Chrysippe, die dem Phthios den Hellen, Gründer der thessalischen Stadt Hellas, gebar, Steph. Byz. s. *Ἑλλάς*.

5) Sohn des Mermeros (der wiederum Sohn des Pheres und Enkel des Iason war), von dem Odysseus Gift für seine Pfeile haben wollte, s. Proxenos im Schol. Od. I 259, wo einige I. statt Ilos lasen.

6) I. (der Name kann von *Ἶρις, Ϝῖρις* [Bechtel Herm. XLV 617] nicht getrennt werden, nach Osthoff Arch. f. Rel. XI 67 ‚Pfadgänger‘, *viator*; s. übrigens Boisacq Dict. étym. 381). So nannte witzig die Jugend auf Ithaka den unverschämten Bettler Arnaios (d. h. der Mann von Arne), der von Odysseus im Faustkampf überwunden wurde, *οὕνεκ' ἀπαγέλλεσκε κιών, ὅτε πού τις ἀνώγοι*, Od. XVIII 6. 239. 393 — gleichsam einen männlichen Iris, der überall mit den kleinen Angelegenheiten der Leute herumlief (danach Dion. Hal. VII 72. Hyg. fab. 126 u. a.). Dann bedeutet I. einen Bettler oder armen Schlucker überhaupt, Anth. Pal. VII 676. IX 209. 312. Luc. nekyom. 15; nav. 24 (*Ἶροι*) u. a. (s. Pape-Benseler Wörterb. der Eigenn. s. v.). Suid. s. *Παύσων* führt I. neben Pauson an in dem Sprichworte: *ὁ Ἀσκληπιὸς Παύσωνα καὶ Ἶρον κἂν ἄλλον τινὰ τῶν ἀπόρων ἰάσαιτο* (mit Erklärung), Hesych. s. v. den scherzhaften Ausdruck *Ἶρος ἄϊρος* von einem Unglücks-I. (*ὁ ἀτυχὴς Ἶρος*). [Eitrem.]

7) Arrian. Ind. 21 erwähnt einen Berg *Εἶρος* an der Küste von Gedrosien, nicht weit vom Indosfluß. Der Name hängt wohl mit *Εἰρινόν* zusammen, s. Irinon. [Wecker.]

Irtini werden auf einer griechischen Inschrift genannt (CIG 5874), die in der Nähe des Monte Irso am Nordufer des Bradano, ostsüdöstlich von Montepeleso gefunden ist. Gegen Racioppi Popoli della Lucania I 326 erklären Mommsen (CIL X p. 21) und Kaibel (nr. 52*) die Inschrift für eine Fälschung. R. Kiepert FOA XIX p. 5. [Philipp.]

Irvacus, Vicus im Pagus Salvius, auf der Alimentartafel von Veleia genannt; CIL XI 1147. [Philipp.]

Irzine (Plin. n. h. IV 56; vgl. C. Bursian Geographie von Griechenland II 61. 502, 1). Für I., ein Inselchen im Argolischen Meerbusen wird jetzt *Arine* gelesen: *Pityusa, Arine, Ephyre* corr. Detl. Der Artikel fehlt in Bd. II. Dafür s. den Art. Eirene Bd. V S. 2128, wo A. Philippson Eirene als älteren Namen der Insel Kalaurcia (s. d.) oder gleich dem jetzigen Inselchen Falkonera erklärt. [Bürchner.]

Is (*Ἴς* Herodot. I 179, danach Herodian. techn. coll. Lentz I 402, 12. II 925, 5 u. Steph. Byz.). **1)** Stadt in Babylonien, 8 Tagereisen oberhalb Babylons, an der Stelle, wo ein gleichnamiger Fluß sich mit dem Euphrat vereinigt. Die Quelle dieses Flusses bringt zugleich Asphalt hervor, der beim Bauen der Mauern in Babylon als Mörtel diente. Die Stadt wurde bereits von dem assyrischen König Tukulti-NIN-IB II. (890—884) auf einem Streifzug im J. 885 berührt; vgl. Scheil-Gautier Annales de T. N. II (Paris 1909) 38ff. Von ihrem assyrischen Namen *Id, It* wird eine assyrische Bezeichnung des Erdpechs (sonst gewöhnlich *kupru* genannt) als *iddū, ittū* (eigentlich ‚idisches, itisches') abzuleiten sein. Daß Isid. Char. (mans. Parth. 1) mit *Ἀείπολις, ἔνθα ἀσφαλτίτιδος πηγαί* (16 Schoinen stromabwärts von Izan, s. d.) die gleiche Stadt meint, liegt auf der Hand. Zweifelhaft bleibt dies dagegen bei hebräisch *Aḥăwāh* Ezra 8, 15 (LXX: *Εὐί*) und 21 (LXX: *Ἀουέ*). Der talmudische Name ist אִיהִי דְקִירָא (*Ihī daḳīrā*), d. h. *Ihi* (etwa = hebräisch אִי ‚Gestade, Ufer'?) ‚des Asphalts'; vgl. Neubauer Géographie du Talmud 353f., Paris 1868. A. Berliner Jahresber. des Rabbiner-Semin. zu Berlin 1882/3, 62. Traian kam 116 n. Chr. an der Stelle vorüber. Der Epitomator des Cassius Dio nennt die Stadt nicht, sondern sagt nur (LXVIII 27, 1), daß der Kaiser ‚daselbst' den Asphalt gesehen habe, aus dem die Mauern Babylons gebaut waren. Doch wurde im J. 362 den Truppen Iulians, der denselben Weg zog, etwas weiter stromabwärts das *tribunal* Traians (Ammian. Marc. XXIV 2, 3), ein *βῆμα ὑψηλὸν ἐκ λίθου πεποιημένον* (Zosim. III 15, 3), gezeigt. Die Berichte dieser beiden Schriftsteller weichen hier in charakteristischer Weise voneinander ab. Ammian nennt zunächst einen Ort *Diacira* mit einem hohen Tempel, der die Burg überragte. In der fast menschenleeren Stadt fand Iulians Heer Vorräte von Getreide und Salz. Einige Frauen, die nicht mit den übrigen Einwohnern geflohen waren, wurden umgebracht, die Stadt selbst in Brand gesteckt. Dann ging es an der Bitumen-Quelle vorüber nach Ozogardana, wo das Tribunal Traians gezeigt wurde. Diesen Ort nennt Zosimos *Ζαραγαρδία*, den ersten *Διάκιρα*. Die Asphaltquelle verlegt er auf das jenseitige Ufer, durch welches das Heer den Marsch nahm'. Von hier gelangte es nach *Σίθα*, dann nach *Μηγία* und schließlich nach dem schon genannten Zaragardia. Es ist klar, daß sowohl in *Diacira*, als auch in *Διάκιρα* der zweite Teil des talmudischen Namens *daḳīrā* ‚des Asphalts' steckt. Das ‚jenseitige Ufer' bei Zosimos kann sich nicht auf den Euphrat beziehen, da nicht nur Dakira, das Zosimos als *πόλιν ἐν δεξιᾷ πλέοντι τὸν Εὐφράτην κειμένην* bezeichnet, sondern auch die Asphaltquellen westlich vom Euphrat liegen. Wohl aber mußte das Heer das Tal des ‚Flusses' Is durchqueren. Von den beiden weiterhin genannten Orten ist Megia völlig unbekannt, während Sitha den Namen *It* zu enthalten scheint (*EIC CIΘA* in *EICIΘA, εἰς Ἴθα* zu verbessern?). Zosimos hätte demnach aus den beiden Namen der Stadt (*Ehi dakirā* und *It*) zwei verschiedene Städte gemacht. In diesen Zusammenhang gehört schließlich noch die babylonische Stadt *Ἰδικάρα* (Ptolem. V 19, 6), deren Name wohl aus *Ἰ* (= *Ehī*)–*dakira* umgesetzt ist. Seit der arabischen Zeit heißt die Stadt *Hît*. Sie liegt auf einem bis zu 100 Fuß ansteigenden Hügel ziemlich nahe dem Westufer des Euphrat. Die Entfernung von Babylon beträgt nicht 8, sondern nur 5 Tagereisen. Der Rauch ihrer sehr ergiebigen Asphaltquellen ist viele Stunden weit sichtbar. Der ‚Fluß' Is bei Herodot schrumpft auf ein paar dürftige Rinnsale zusammen, die das Wasser der Asphalt- und der Salzquellen dem Euphrat zuführen. Die Quellen selbst liegen westwärts und unweit der Stadt in einer Niederung *Wādi 'l-marǧ* (‚Wiesental'). Die Gewinnung und Ausfuhr von Asphalt und Salz, sowie der Bau primitiver Schiffe, die mit Asphalt gedichtet werden, bilden noch heute die Hauptbeschäftigung der Einwohner; vgl. Aboulféda Géogr. trad. p. Reinaud T. II P. 2 pp. 71f., Paris 1883. Ritter Erdkunde X 142f. XI 749ff. Chesney Expedition II 436ff. 636f., London 1850; ders. Narrative 76f. 280f., London 1860. Cernik Petermanns Mitt. Erg.-H. XLIV 23ff., 1875. Ainsworth Narrative I 440ff., Lond. 1888. Peters Nippur I 159ff., New-York 1897. Scheil-Gautier a. a. O. Pl. VIII. [Weissbach.]

2) Bei Herodian. *π. μον. λεξ.* XIX 9 wird nach Parthax aus einem Mythos über Herakles als ein *ποταμὸς μέγας* der I. bei Poseidonia genannt (FHG III 641, 21): *Ἔστιν Ἴς [καὶ] τῆς Ἰταλίας, ὡς Πάρθαξ ἐν τῷ β' τῶν Ἰταλικῶν· Ἐπεὶ δὲ ἀφίκετο εἰς τὴν Ποσειδωνίαν ὁ Ἡρακλῆς· ἔστι δὲ ποταμὸς Ἴς καλούμενος μέγας.* Genannt wird er ferner bei Lykophron Alex. 724 und aus Lykophron bei Eustath. Schol. Hom. Od. XI 392 (p. 1691, 55), wonach die Sirene Leukosia der Insel am promunt. Neptuni den Namen gab, wo der ungestüme I. und der benachbarte Laris ihre Wasser ergießen. Lykophron meint gewißlich den Silaros, dessen Namen er in seinem Streben nach Dunkelheit und Gelehrheit in Laris und Si = Is zerlegt. Undenkbar ist es nicht, den Namen der Insel Isacia vor Velia mit dem I. zusammenzustellen. Nissen Ital. Landesk. II 895, 4. Holzinger zu Lycophron Alex. 724. Grotefend Der Griechen älteste Sagengeschichte von Italien, Hannover 1840, 30. [Philipp.]

Isaca, veraltete Lesung für *Isca* (Nr. 1) s. d. [Haverfield.]

Isachar, einer der zwölf Stämme des Volkes Israel, nach dem genealogischen System des Alten

Testaments der fünfte Sohn Jakobs (Genes. 30, 16—18), bezw. der sechste (Genes. 49, 14f.) von der Lea. Seine Wohnsitze lagen Josua 19, 17–22 am Berge Tabor in die Ebene Jesreel hinein (vgl. Guthe Bibelatlas 1911 nr. 3). Die Grenze bildete im Osten der Jordan, im Norden das Stammgebiet von Sebulon, im Süden das von Manasse; im Westen das phönizische Küstenland. Zu Jos. 19, 17—22 paßt, was aus Richt. 4f. über die Lage I.s folgt. Zugleich sind Richt. 4f. die ältesten Nachrichten über I. In dem alten Lied Genes. 49 wird I. v. 14f., unter Anspielung an seinen Namen, *mas ôbed* d. i. ein dienstbarer Fröner genannt. I. war zur Zeit des Liedes Zinsbauer fremder Nachbarn — vielleicht der Phönizier. In der Lage des Fröners befand sich I. auch Richt. 4f. und zwar gegenüber den Kananitern, bis I. unter Führung Deboras und Baraqs das Joch der Fremden, als es ihm zu schwer wurde, zerbrach. Das geschah in der Schlacht von Taanach, Richt. 5, 19. An ihr beteiligten sich außer I. noch Ephraim, Sebulon, Naphtali, also die Nordstämme Israels. I. wird hernach die Abhängigkeit von den Kananitern mit der von Phönizien vertauscht haben. Auf die Frönerschaft I.s deuten auch die etymologischen Sagen Genes. 30, 16—18 hin. Die Aussprache des Namens des Stammes ist nach dem Qerē (zu Lesenden) יִשָּׂשכָר *jissakhar* LXX *Ισσαχαρ* (Hieronymus und Luther unrichtig *Isaschar*), d. i. er wird um Lohn gedungen; das Kethibh (Geschriebenes) will die Aussprache etwa יֵשׁ־שָׂכָר *jesch-sakhar* d. i. es gibt Lohn. Neuerdings deutet man vielfach den Namen *isch-sakhar* d. i. der Mann des Lohnes, oder der Löhner. Ein solcher Name ist I. natürlich von seinen Herrn gegeben worden und schließlich an ihm hängen geblieben. Aus I. stammte Richt. 10, 1 der ‚Richter' Tola ben Pû'a. I Kön. 4, 17 ist I. einer der zwölf von Salomo neugegründeten Steuerbezirke unter einem besonderen Vogt, dem vielleicht Sebulon mitunterstellt war. I Kön. 15, 27 gehörte nach I. der Thronräuber und nachmalige König von Israel, Ba'scha. Der nachexilische, besonders Annalen und Genealogien vorführende Schriftsteller P unterscheidet Genes. 46, 13 vier Geschlechter I.s. Von P und seinen Nachfolgern stammen auch die ungeheuerlichen Zahlen über die Zugehörigen des Stammes I., z. B. Num. 1, 8. 28f. 26, 23ff. I Chron. 7, 1—5. 12, 33. Das Ende des Stammes I., der nach der Reichsteilung nach Salomos Tode zu dem Nordreich Israel gehörte, war die Wegnahme nordisraelitischer Gaue durch Tiglat-Pileser (745—727) im J. 734 (II Kön. 15, 29) bezw. der definitive Untergang des Nordreichs im J. 722, II Kön. 17, 1ff. Vgl. Ed. Meyer Die Israeliten u. ihre Nachbarstämme 1906, 536f. [Beer.]

Isacia, Plin. III 85: *contra Veliam Pontia et Isacia, utraeque ex uno nomine Oenotrides, argumentum possessae ab Oenotris Italiae,* aus gleicher Quelle Strab. VI 252. Nach Forbiger III 777 hielt sich der Name in den Klippen von Isca, weshalb er den Namen in Iscia ändert; nach dem Duc de Luynes (Ann. d. Inst. 1829, 385; vgl. R. Kiepert FOA 19, 5) ist I. in der vor dem Dorfe Asca gelegenen Felseninsel wiederzufinden. Nissen Ital. Landk. II 897. [Philipp.]

Isaflenses, Völkerschaft Mauretaniens, die sich dem Usurpator Firmus angeschlossen hatte, von dem Comes Theodosius besiegt, Aminian. Marc. XXIX 5, 40ff. 51ff. Über ihre Wohnsitze und mögliche Identität mit dem Stamme der Flissa s. Cagnat Armée romaine d'Afrique (2. Ausg.) 62. 88. [Dessau.]

Isagoras. 1) I., des Teisandros Sohn, Widersacher des Kleisthenes (s. d.). Über die Herkunft der Familie weiß Herod. V 66 nichts Genaueres, nur daß der Kult des Zeus Karios in ihr erblich war. Dieser wurde in Thessalien und Boiotien verehrt, und deshalb hält v. Wilamowitz Aristot. und Athen II 76 den I. für einen Diakrier. Nach der Vertreibung der Tyrannen hatte er zunächst die Oberhand, aber Kleisthenes verstand das Volk zu gewinnen; da rief er seinen Gastfreund, den König Kleomenes von Sparta, zu Hilfe, dem der Klatsch Beziehungen zu I.s Gattin nachsagte. Kleisthenes mußte fliehen, und I. wurde Archon, J. 508/7 (Marm. Par. 46. Dion. Hal. I 74, 6. V 1, 1). Er versuchte anstelle der Bule des Kleisthenes eine von 300 Oligarchen zu setzen, aber das Volk leistete Widerstand, zwang ihn und Kleomenes zur Flucht auf die Akropolis und nach zweitägiger Belagerung zur Kapitulation. Die Spartaner durften frei abziehen, mit ihnen I., während die übrigen Athener getötet wurden. Als sich nun Kleisthenes wieder der Gewalt bemächtigt hatte, wollte Kleomenes den I. zurückführen und zum Tyrannen machen und drang bis Eleusis vor (oder hielt Eleusis besetzt). Daß die Besetzung von Eleusis einen tiefen Eindruck hinterließ, zeigt Aristoph. Lys. 274; der Schol. z. St. gibt (aus Krateros: v. Wilamowitz Aus Kydathen 71) den Volksbeschluß, der (nach Besiegung des Kleomenes) den I. und seine Anhänger zum Tode verurteilte, ihr Vermögen zum Staatseigentume machte und die Niederreissung ihrer Häuser anordnete. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt. Hauptquelle ist Herod. V 66. 70. 72—74, den Aristot. *Ἀθ. πολ.* 20 ausschreibt. Ed. Meyer GdA II 797. Busolt Gesch. Griech. II² 401. [Kroll.]

2) Thessaler, Strateg des Thessalischen Bundes etwas vor 131 n. Chr. (IG IX 2, 21. 302; vgl. Bull. hell. XXVI 370).

3) Sohn des Nysandros, Thessaler aus Larisa, Strateg des Thessalischen Bundes zu Augustus' Zeit (IG IX 2, 72. 219. 1282. 1297; vgl. Bull. hell. XXVI 370). [Sundwall.]

4) Isagoras, *ὁ τῆς τραγῳδίας ποιητής*, Philostrat. vit. Sophist. II 11, 1. [Diehl.]

Ἴσαι λιμήν, Hafenort Magnesias an der Halbinsel Trikeri, Skyl. 65. Wace Journ. hell. Stud. XXVI 1906, 149. Kip Thessal. Studien, Halle 1910, 83. Gronovius änderte die Lesung der Handschrift in *Τίσαι λιμήν* und suchte den Hafen am Fuß des Tisaiongebirges, Geogr. Graec. min. I 51. Bursian Geogr. von Griechenl. I 100—101, 3. [Stählin.]

Isaia (*Ἰσαία*). Nach Pherekydes (Schol. Apoll. Rhod. III 1186 = FHG I 83, 40) hatten Agenor, Poseidons Sohn, und Damno, deren Vater Belos war, zwei Töchter, I. und Melia, und einen Sohn Phoinix. I. heiratete den Aigyptos, Melia den Danaos. Nachher vermählte Agenor sich noch mit Neilos' Tochter Argiope, und aus dieser

Ehe wurde Kadmos geboren. Vgl. Stoll bei Roscher Myth. Lex. s. v. [Gunning.]

Isaios. 1) Sohn des Diagoras (Vita der Hs.), nach Hermippos im zweiten Buche *περὶ τῶν Ἰσοκράτους μαθητῶν* aus Athen, nach Demetrios Magnes *περὶ τῶν ὁμωνύμων ποιητῶν* aus Chalkis (Harp.). Die Nachrichten werden vereint von [Plut.] vit. X or. p. 839a dahin, daß er früh aus Chalkis nach Athen gekommen sei, während Schoemann Is. V vermutet, daß er Sohn eines attischen Kleruchen gewesen, der 411 nach dem Abfall von Euboia nach Athen zurückkehrte. Geburts- und Todesjahr sind nicht überliefert, waren auch dem Dionysios unbekannt, der (c. 1) seine Blütezeit auf Grund seiner Reden nach dem Peloponnesischen Kriege ansetzte und seine Wirksamsamkeit bis in die Regierung Philipps ausdehnte. Von den erhaltenen Reden läßt sich V auf etwa 390, VII auf 353 bestimmen. Danach dürfte er um 420 geboren sein. Auch von seinem Leben wußte Hermippos nichts zu berichten, als daß er den Isokrates hörte und des Demosthenes Lehrer war (s. o. Bd. V S. 171). Seine Reden enthielten darüber augenscheinlich keine Angaben, da sie sich ausschließlich auf fremde Privatprozesse beschränkten (Dion. c. 2). Auch politisch ist er nicht hervorgetreten. Die Zahl der unter seinem Namen gehenden Reden wird von [Plut.] auf 64 angegeben, von denen 50 (wahrscheinlich von Dionysios und Kaikilios) für echt gehalten wurden. Erhalten sind elf, die alle auf Erbstreitigkeiten Bezug haben. 1. *Περὶ τοῦ Κλεωνύμου κλήρου*, in der die Gültigkeit eines Testaments angefochten wird. 2. *Περὶ τοῦ Μενεκλέους κλήρου*, eigentlich *ὑπὲρ Φιλωνίδου ψευδομαρτυριῶν* für die Gültigkeit einer Adoption nicht vor 360. 3. *Περὶ τοῦ Πύρρου κλήρου*. Doch ist der Erbstreit schon entschieden (§ 4), richtiger bei Harpokr. s. *προσεποιήσατο · κατὰ Νικοδήμου* (näml. *ψευδομαρτυριῶν*) aus der späteren Zeit. 4. *Περὶ τοῦ Νικοστράτου κλήρου*, Angriff auf ein Testament, den zugunsten zweier jugendlichen Vettern ein älterer Mann, nach der Hypothesis I. selbst, unterstützt, also ein Epilog. 5. *Περὶ τοῦ Δικαιογένους κλήρου*, richtiger *κατὰ Λεωχάρους ἐγγύης* zwischen 393 und 387. Der Streit spielt in vornehmen Kreisen und die Rede berührt sich mit Demosth. XXXIX und XL. 6. *Περὶ τοῦ Φιλοκτήμονος κλήρου*, eigentlich *κατ' Ἀνδροκλέους ψευδομαρτυριῶν*. Verteidigung eines Adoptivtestaments durch einen älteren Freund des Adoptierten, also Synegorie, aber doch Hauptrede, aus dem J. 364. 7. *Περὶ τοῦ Ἀπολλοδώρου κλήρου*, Anspruch auf eine schon in Besitz genommene Erbschaft (§ 36) auf Grund einer Adoption bei Lebzeiten, die zwar der Phratrie, aber noch nicht dem Demos bekannt gegeben war, 353. 8. *Περὶ τοῦ Κίρωνος κλήρου* zwischen 383 und 363. 9. *Περὶ τοῦ Ἀστυφίλου κλήρου* Angriff auf ein Testament, nicht vor 368. 10. *Περὶ τοῦ Ἀριστάρχου κλήρου*, desgleichen bald nach 378. 11. *Περὶ τοῦ Ἀγνίου κλήρου*, Verteidigung gegen eine *εἰσαγγελία κακώσεως ὀρφανοῦ* berührt sich mit [Demosth.] XLIII kurz nach 360 (unvollständig). Dazu 12. *ὑπὲρ Εὐφιλήτου πρὸς τοὺς Ἐρχιέας ἔφεσις*, Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß eines Demos, für einen Halbbruder gehalten. Bruchstück vom Anfang der Rede, bei Dionys. c. 16 erhalten. Außerdem soll I. *ἰδίας τέχνας*, eine besondere Schrift über die Redekunst, verfaßt haben [Plut.] vit.; Dionys. ad Ammaeum I 2, von der wir nichts Näheres hören. Von Didymos gab es einen Kommentar *τὰ Ἰσαίου ὑπομνήματα*, Harpokr. s. *γαμηλία, πανδαισία*. Daß Dionysios ihm eine eigene Schrift widmete, in der er ihn bis ins einzelne mit Lysias vergleicht, dafür gibt dieser selbst (c. 20) als Grund an, daß bei I. die Keime der Kraft des Demosthenes zu finden sind. Die späteren Rhetoren erwähnen ihn kaum, außer etwa Hermogenes *περὶ ἰδεῶν* II 411 Spengel (381 W.), der ihn zwischen Lysias und Hypereides stellt.

Seine Sprache ist schlicht, ganz besonders in der Erzählung, er scheut Wiederholung im Ausdruck nicht, aber während bei Lysias grade durch die Erzählung die Person des Sprechers klar gekennzeichnet wird und dem Leser deutlich vor Augen tritt, sieht man bei I. überall die Kunst hindurchleuchten. Seine Stärke ist die Beweisführung, die jedes Argument an seine wirksamste Stelle bringt. Darum wird eine längere Erzählung vermieden und durch Beweise unterbrochen. Die Einleitung ist meist kurz, der Schluß nur selten pathetisch. Gemeinplätze sind nicht aufdringlich hingestellt, sondern geschickt in die Beweisführung verwoben; wo sie in anderen Reden wiederkehren, sind sie in andere Worte gekleidet. Um die Beweisführung zu beleben, sind vielfach Fragen gehäuft. Schwurformeln, in älterer Zeit gemieden, werden allmählich häufiger. Seine Kunst ward schon von den Alten verdächtigt, als gehe sie mit Trug und Arglist Hand in Hand (Dionys. c. 4). Genaueres Eindringen in seine Reden bestätigt diesen Verdacht und zeigt, daß er Tatsachen wie Gesetze meisterlich zu wenden und zu drehen versteht, z. B. das Erbgesetz VII 20f., wo er die Erklärer bis auf den heutigen Tag irreführt.

Ausgaben Aldus, Ven. 1513. Stephanus, Par. 1575. Reiske, Lips. 1773 or. vol. VII. Jones, Ox. 1779 op. IX. In diesen fehlt das Ende der ersten und der Anfang der zweiten Rede auf Grund einer Lücke in einem großen Teil der Handschriften. Vollständig, nachdem die fehlenden Stücke inzwischen von Tyrrwhitt und A. Mai herausgegeben waren, auf Grund der Haupthandschrift (Crippsianus A) Bekker, Berl. 1823. Baiter und Sauppe 1840. Scheibe, Lips. 1869. Buermann 1883. Thalheim 1903. Die Erklärung begründete Schoemann, Greifsw. 1831, förderten Blass Att. Ber. II. Moy Etude sur les plaidoyers d'I., Par. 1876 und Wyse, Cambr. 1904. Übersetzungen: lateinisch von Reiske, englisch von Jones, deutsch von Schoemann 1830, französisch von Dareste, Par. 1898, italienisch von Caccialanza, Rom 1901. Liebmann De Is. vit. et script., Hal. 1831.

2) Rhetor aus Assyrien, der nach einer schwelgerischen Jugend im Mannesalter sich völlig änderte (Philostrat. vit. Soph. I 20, vit. Isaei der Hs.) und am Ende des 1. Jhdts. n. Chr. als Sechzigjähriger nach Rom kam und dort großes Aufsehen erregte, Plin. ep. II 3. Iuv. sat. III 74. Plinius rühmt besonders die durch unablässige Übung erworbene Fähigkeit zu glänzenden Reden aus dem Stegreif. Erhalten hat sich von ihm nichts. [Thalheim.]

Isamos, ein bloß bei Strab. XI 516 vorkommender, östlich vom Hypanis angesetzter Fluß

des nördlichen Indiens, bis zu welchem der griechisch-indische König Menandros vorgedrungen sein soll. Eine völlig einwandfreie Erklärung der Lesart *Ἰσάμου* ist nicht möglich. Casaubon und Groskurd haben in ihren Strabon-Ausgaben den Namen in *Ἰμάου* verbessert; dem steht aber entgegen, daß der Himālaya als Träger dieses Namens schon weit im Westen des Hypanis (Bias) seinen Anfang nimmt. Am meisten Anklang hat Manners Konjektur *Ἰομάνου* gefunden (Geogr. V 295), die der Form Iomanes des Plin. n. h. VI 63 (s. d.), dem heutigen Yamunā (Jumna) entsprechen soll. v. Gutschmid Iran 104f. vergleicht I. mit *Σάμβος* Arrian. Ind. IV 4; nach dem hierüber handelnden Artikel ist es der Saraju, der etwas oberhalb Patna in den Ganges mündet. Hierzu paßt vortrefflich die indische Nachricht, daß der König Milinda, d. i. Menandros, bis nach Pataliputra (Patna) vorgedrungen sei. [Herrmann.]

Isanor, Spartaner, Ephor des J. 430/29 (Xen. hell. II 3, 10). [Sundwall.]

Isar (masc.), *Isara* (fem.), *Isaras* (masc.) ist ein mehrfach vorkommender keltischer, vielleicht nach d'Arbois de Jubainville schon ligurischer Flußname. **1)** heißt so der bedeutende Nebenfluß der Rhone (s. den Art. Rhodanus), welcher aus den Grajischen Alpen als reißender Bergstrom (*torrens* Plin. n. h. III 32) sich herabstürzt, von Plancus bei Cic. ad fam. X 15, 3 als *maximum flumen* bezeichnet (vgl. Luc. I 399ff.). Er durchfließt das Gebiet der Allobrogen, besonders die Stadt Cularo, später Gratianopolis (j. Grénoble) und mündet oberhalb von Valentia in die Rhone. Der Ort des Zusammenflusses spielt in der Geschichte zweimal eine Rolle, bei dem Zug Hannibals (Polyb. III 49) und bei dem Sieg des Q. Fabius Maximus über die Arverner im J. 121 (Florus I 37, 4). Bei Strab. 185. 191. 204. Ptolem. II 10, 4. Dio XXXVII 47 heißt der Fluß *ὁ Ἴσαρ*, Gen. *Ἴσαρος*, sonst *Isara* (fem.), daher jetzt die Isère. Vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule I 89. 164. II 277ff.

2) Ein Nebenfluß der Seine, der in mittelalterlichen Quellen (vgl. Holder s. v. Desjardins a. a. O. I 139f.) in sehr verschiedenartigen Formen erscheint und jetzt die Oise heißt, lautet auf dem Meilenstein von Tongern CIL XIII 9158 *Isara*, auf der Tab. Peut. vermöge eines Schreibfehlers *Cura*. In dem Itin. Ant. p. 384 aber findet sich die Straßenstation *Briva Isarae*, d. h. Pont-Oise (vgl. CIL XIII 2 p. 682. 684).

3) *Isaras* nennt Strab. 207 einen in den Istros sich ergießenden Fluß; das ist ohne Zweifel die bayrische Isar, trotz der irrtümlichen Angabe, daß derselbe aus dem nämlichen See herkomme, wie die ins Adriatische Meer sich ergießende Etsch (*Ἀτησῖνος*); vgl. auch den Art. Isarci. [Haug.]

Isarchidas, Sohn des Isarchos aus Korinth, Befehlshaber über die korinthischen Landtruppen bei der Expedition nach Epidamnos, Hochsommer 435 (Thuc. I 29, 2. Busolt Griech. Gesch. III² 2, 769f.). [Sundwall.]

Isarci, nach der Inschrift des Tropaeum Augusti (s. den Art. Raeti) ein rätischer Stamm. In dem von Plin. n. h. III 136 erhaltenen Text stehen die I. nach den Venostes (im Vintschgau) und den Vennonetes (im Addatal?), aber vor den Breuni (am Brenner). Daher hängt ihr Name wahrscheinlich mit dem des Etschzuflusses Eisack zusammen, der wohl Isarcus hieß (vgl. Consolatio ad Liviam 385f. *sanguine nigro | decolor infecta testis Isarcus aqua* (Holder s. v.). Planta Das alte Rätien 46. H. Kiepert Lehrbuch d. alten Geogr. 368). Das Gebiet der I. wurde bei der Einrichtung der Provinz Raetia (s. d.) noch zu Italien geschlagen. [Haug.]

Isarcus, heute Eisack, hat den Namen nach den Isarci, wird aber nur selten von den Antiken genannt, direkt nur im Epiced. Drusi 386 (Haupt Opusc. I 328) als Isargus (Itargus). Strab. IV 207 heißt es von dem Gebirgssee im Gebiet der Karner: *λίμνην ἔχον* (scil. *ὄρος*) *ἐξιεῖσαν εἰς τὸν Ἰσάραν* (so die codd.), *ὃς παραλαβὼν Ἄταγιν ἄλλον ποταμὸν εἰς τὸν Ἀδρίαν ἐκβάλλει · ἐκ δὲ τῆς αὐτῆς λίμνης καὶ ἄλλος ποταμὸς εἰς τὸν Ἴστρον ῥεῖ, καλούμενος Ἀτησῖνος*. So haben die Codices und so hat den Text K. Müller in seiner Ausgabe mit Recht beibehalten. Seine Karte in Smiths Atlas of ancient Geographie erläutert seine Auffassung, daß der *Ἴσαρας* = *Ἰσαρκας* = Eisack ist, der *Ἄταγις* aber Name des Oberlaufes des im Unterlauf *Ἀτησῖνος* genannten Etsch (heute Adige von *Ἄταγις*): diese beiden Flüsse münden ins Adriatische Meer. Von dem Text dieser besten Strabonausgabe, die wir haben, weichen Großkurd, Kramer und Meineke ab und nehmen eine Umstellung der Namen *Ἰσάραν* und *Ἀτησῖνος* vor, indem sie den ersten Namen als den der Isar auffassen, die aber nicht ins Adriatische Meer mündet. Wie schon Müller wollte und Kallenberg (Straboniana, Rh. Mus. LXVII 188) mit Recht neu begründet, ist mit dem Ister der Inn gemeint, ohne daß eine Konjektur nötig ist. Die Vorschläge von E. Pais sind zu radikal und unwahrscheinlich, der unter Ister den Isonzo und unter dem Akylis die Vippach versteht und so ändert: *λίμνην ἔχον ἐξιεῖσαν εἰς τὸν Ἴστρον* (codd. *Ἰσάραν*), *ὃς παραλαβὼν Ἄκυλιν* (codd. *Ἄταγιν*), während der kurz darauf genannte Ister nunmehr die Donau bedeuten soll (Studi istorici 1892, I 314ff. = Ricerche storiche e geograph. sulla Italia antica, Turino 1908, 513ff.); vgl. Kallenberg a. O. [Philipp.]

Isari, nach Megasth. bei Plin. n. h. VI 64 vorderindisches Volk im Himālaya neben den Cosiri, mit denen sie wohl in den Gebirgstälern von Kaschmir zu suchen sind (s. den Art. Cosiri); da eben hier derselbe Megasth. bei Arrian. Ind. 4, 12 die *Ἀβισαρεῖς* (sanskr. Abhisāra) nennt, so darf I. wohl als eine entstellte Form für Abisares angesehen werden (s. auch den Art. Abisareis). [Herrmann.]

Isarion aus Alexandreia, siegt zu Olympia im Lauf, Ol. 224 = 117 n. Chr. (Afric. bei Euseb. chron. I 213). [Sundwall.]

Isaris, Fluß in Mauretania Caesariensis, Geogr. Rav. 158, 6, heutzutage Isser (Prov. Oran), vgl. CIL VIII Suppl. p. 2046. [Dessau.]

Isatichai (*Ἰσατίχαι*), Hirtenvolk im südlichen Teil der Karmanischen Wüste, Ptolem. VI 6, 6; die Yazatikā, die Bewohner der heutigen Oase Jāzd, zugleich identisch mit der Station Cetrora der Peutingerschen Tafel. Tomaschek Zur histor. Topographie von Persien I 23. Zur Geschichte s. o. Bd. IX S. 508, 58ff. [Herrmann.]

Isaura. Es gab zwei Städte dieses Namens in Isaurien, Palaia I. und I. nova. Der Name ist meistens neutr. plur. (z. B. Strab. XII 568), es kommt aber auch die Form *ἡ παλαιὰ Ἴσαυρία* (Strab. XII 569) und Isaura als fem. sing. (z. B. Sall. hist. frg. II col. VIII S. 129 Jordan) vor. *Ἴσαρα* steht auf einer Inschrift (Aberdeen University Studies XX, 1906, 47), *Isaria* auf der Tab. Peut. X 2 (Miller) und *Ἰσαυρόπολις* bei Hierokl. 675, 12. Der Geogr. Rav. II 17 nennt *Colonia Isauria*. Auf Palaia I. ist zu beziehen die Erzählung bei Diod. XVIII 22, nach der Perdikkas die Stadt eroberte; die Einwohner weihten sich mit ihrer ganzen Habe den Flammen. Nach der Einnahme fanden die Soldaten unter den Trümmern eine Menge Gold und Silber. 75 v. Chr. eroberte P. Servilius Isauricus die Stadt (Strab. XII 568. XIV 665; auch Sall. hist frg. II col. VIIf. S. 129 Jordan ist der erste Teil wohl auf die Eroberung von Palaia I. zu beziehen). Zur Zeit Strabons bekam Amyntas (s. o. Bd. I S. 2007) *τὰ Ἴσαυρα* (auf beide Städte zu beziehen) von den Römern (Strab. XII 569) und baute sich *τὴν παλαιὰν Ἰσαυρίαν ἀναρέψας* auf derselben Stelle eine neue befestigte Burg (das ist aber nicht etwa Neu-I.), starb aber, bevor er die Anlage vollendet hatte. Aus der Zeit der Adoptivkaiser sind eine Reihe von Ehreninschriften für diese von *Ἰσαυρέων ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος* erhalten; Münzen sind vorhanden von Severus bis Mamaea mit der Aufschrift *ΜΗΤΡΟΠΟΛΕΩϹ ICAVPΩN*, Head HN² 721. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen II 449. Catal. Greek Coins, Brit. Mus., Lycaonia XXVI. XCVI. CXXXII 13. Unter Gallienus machte der Gegenkaiser Trebellianus I. zu seiner Residenz, Hist. aug. tyr. trig. 26. Wenn man Ammian. Marc. XIV 8, 2 auf Palaia I. beziehen kann, war die Stadt zu Ammians Zeit nur noch unbedeutend. Erwähnt wird I. noch bei Plin. n. h. V 94. Ptol. V 4, 9. Steph. Byz. Inschriften CIG 4382—4392; 4393 ist ein *[Ἰσ]αυροπαλαιείτης* genannt, Sterret Papers of the American school, Athens III nr. 180—204. CIL III 1 nr. 288. Die Stelle der Stadt hat Hamilton 1837 auf der Höhe von Zengibar Kalesi in 1400 m Höhe gefunden. Es sind noch ausgedehnte Ruinen vorhanden, vor allem die Mauerzüge; der nachweisbar älteste Bau im Innern der Stadt ist ein Ehrenbogen für Hadrian. Nach den Trümmern hatte die Stadt ihre erste Blüte im 2. und in der ersten Hälfte des 3. Jhdts.; zum zweiten Male kam sie in der christlich byzantinischen Zeit empor. Vor den Mauern und an einer Stelle auch innerhalb derselben viele Gräber. Vgl. Hamilton Reisen in Kleinasien, übers. von Schomburgk 1843, II 318—325 (danach Ritter Kleinasien II 440—443). Sterret Papers a. a. O. Jüthner, Knoll, Patsch, Swoboda Vorläuf. Bericht über eine archäol. Exped. n. Kleinasien 1903, 44—50 mit großem Plan.

Das andere I. nennt Strab. XII 568 *εὐερκής*, Sallust. a. a. O. *I. nova*. Sterret (a. a. O. 149f.) suchte die Stadt in Dinorna, nordöstlich von dem anderen, weil auf einer dort gefundenen Inschrift die Tochter eines *βουλευτὴς Ἰσαύρων* genannt wird. Das ist aber nicht zwingend. Und nach Jüthner usw. (a. a. O. 51) hat bei Dinorna überhaupt keine bedeutende antike Niederlassung gelegen. Den richtigen Ort hat offenbar Ramsay in Dorla (bei R. Kiepert Karte von Kleinasien D III: Dorula) ostnordöstlich von Zengibar Kalesi gefunden. Dort viel Reste aus dem Altertum, vor allem viel Inschriften aus christlicher Zeit, in einer wird *Ἴσαρα* erwähnt; vgl. A. M. Ramsay Aberdeen University Studies XX 1906, 22—58; Journ. hell. Stud. XXIV 260. W. M. Ramsay Journ. hell. Stud. XXV 162—180; Asia min. 343. Auf dieses I. ist zu beziehen Frontin III 7, 1 und vermutlich Hierokl. 675, 12 (*Ἰσαυρόπολις*). [Ruge.]

Isauria, Landschaft am Südrand der innerkleinasiatischen Hochebene und im Tauros, südöstlich von der Trogitis (Soghla Göl). Ihre Ausdehnung läßt sich nicht genau bestimmen, ursprünglich ist sie wohl auf ein ziemlich kleines Gebiet beschränkt gewesen, Strab. XII 568. Steph. Byz., aber Plin. n. h. V 94 rechnet schon einen Teil von Kilikia tracheia dazu, und später ist I. ungefähr gleich dieser Landschaft, Hierokl. 708; vgl. außerdem Ptol. V 4, 9. Es ist ein wenig bevölkertes, besonders im gebirgigen Teil wildes Land, das seinen Bewohnern gute Schlupfwinkel bot. Daher waren die Isaurier ein räuberisches, wildes Volk, das immer wieder Raubzüge in die benachbarten Gebiete machte. Trotz wiederholter Kriege konnten sie nicht völlig besiegt werden. Über den Feldzug des Servilius Isauricus s. Isaura; über andere Kämpfe vgl. App. Mithr. 75. Dio Cass. LV 28. Ammian. Marc. XIV 2. XIX 13. XXVII 9, 6. Hist. aug. tyr. trig. 26; Probus 16, 4f. Zosim. I 69. IV 20. V 25. Von neueren Reisenden sind besonders zu nennen Hamilton (s. Isaura), Sterret papers of the American school, Athens III. Jüthner, Knoll usw. (s. Isaura); vgl. Cramer Asia min. II 72f. [Ruge.]

Isaurica s. Flavius (Nr. 245), Iulius und Plotius.

Isauropolis s. Isaura.

Isaurus s. Pisaurus.

Isba, in den Not. episc. I 223 (*ὁ Ἰσηνῶν*). III 160. VIII 275. IX 184. X 282. XIII 141 (*ὁ Ἴσηων* als pamphylische, bei Steph. Byz. (*Ἶσβος*) als isaurische Stadt genannt. Ramsay Amer. Journ. Archaeol. IV 272; Asia min. 416 will Hierokl. 681, 10f. *Δεμουσία* und *Δήμου Σαβαιῶν* in *Δήμου Ἴσβα* und *Δήμου Ἰσβέων* ändern; das ist natürlich sehr unsicher. [Ruge.]

Isburos (*Ἴσβουρος*), nur bei Ptolemaios erwähnter unbedeutender Fluß Siziliens nahe Herakleia (westlich von Akragas), nicht mit Sicherheit bestimmbar; vgl. Holm Gesch. Siciliens I 334. [Ziegler.]

Isca. 1) Fluß in Südwestbritannien (Ptolem. II 3, 3). Jetzt Exe, s. u. I. Nr. 2.

2) Isca Dumnoniorum, Hauptstadt der Dumnonii (Ptolem. II 3, 13. Itin. Ant. 483. 486. Geogr. Rav. 425, 1. Tab. Peut.), jetzt Exeter in Devon; Überreste der Stadtmauer und Häuser (Mosaiken usw.) sind noch vorhanden: die Stadt, schon unter Claudius von den Römern festgenommen, bildet den westlichsten Vorposten zivilisierten römischen Lebens in Südbritannien. Die dort im Anfang des 19. Jhdts. reichlich gefundenen griechischen

Münzen stammen nicht von der Römerzeit, sondern von modernen Schwindlern (s. Numismatic Chronicle 1907, 145—156).

3) Silurum, jetzt Caerleon on Usk, in Westbritannien, Festung der Legio II Augusta (Itin. Ant. 484, 485. Geogr. Rav. 427, 2; vgl. Ptolem. II 3, 3. 13, der jedoch dieses I. mit I. Dumnoniorum [s. Nr. 2] verwechselt). Die Festung ist sicher in dem 1. Jhdt. angelegt worden, entweder ums J. 50 (Tac. ann. XII 32) oder etwas später, bald nach dem J. 70 (Haverfield Military Aspects of Roman Wales 11 Anm. Ephem. epigr. IX p. 526) und bis in späte Zeit gehalten (Größe 408 × 528 m). Überreste der Festungsmauer und eines 1908 zum Teil ausgegrabenen Amphitheatrum Castrense sind noch vorhanden; mehrere Inschriften (CIL VII p. 36. Ephem. epigr. III p. 117. IV p. 197. VII p. 282. IX p. 526) und nicht wenige kleine Sachen sind gefunden worden (Tafeln bei J. E. Lee Isca Silurum 1862). Im 4. Jhdt. war die Legio II Augusta, zum Teil wenigstens, nach Rutipiae (s. d. Not. dign. XXVII) verlegt; daß I. bis zum Ende des 4. Jhdts. bewohnt war, beweisen die Münzen. Aber die Sagen eines hiesigen christlichen Bistums (bezw. Erzbistums) scheinen eine Erfindung des Mittelalters. [Haverfield.]

Iscalis, Ortschaft der Belgae in Britannien nach Ptolem. II 3, 13, seit Servetus (ed. Ptolem. 1535) mit Ilchester in Somerset gewöhnlich zusammengestellt; hier sind aber die römischen Überreste unbedeutend und die Lage von I. ist wirklich unbekannt (Haverfield Victoria History, Somerset I 294). Schon die Lesung des Namens ist unsicher; Müller vermutet *ἴσχα λεγ.* (s. Isca Nr. 3). [Haverfield.]

Ischagoras, Spartaner, wurde mit zwei anderen Kommissaren zu Brasidas nach Thrakien gesandt, um die Verhältnisse ebenda zu inspizieren, Winter 423/2 (Thuc. IV 132, 2. 3; vgl. Busolt Griech. Gesch. III² 2, 1170); unter den bevollmächtigten Lakedaimoniern, welche den Frieden im April 421 beschworen (Thuc. V 19, 2; vgl. Busolt a. a. O. III² 2, 1192), wurde er nachher nach Thrakien gesandt, um die Friedensbedingungen ins Werk zu setzen (Thuc. V 21, 1. 3) und beschwor das Bündnis Spartas mit den Athenern im Mai 421 (Thuc. V 24, 1. Busolt a. a. O. III² 2, 1202). [Sundwall.]

Ischalis s. Iscalis.

Ischenos (*Ἴσχενος*) nach Lykophr. 42 ein Gigant, dessen Grab in Olympia mit dem des Taraxippos identisch war. Nach Schol. z. St. war er der Sohn des Gigas, dessen Eltern Hermes und Hiereia waren, und ließ sich bei einer Seuche opfern, als das Orakel ein solches Opfer forderte. Haltlose Vermutungen bei Max. Mayer Giganten und Titanen 138 (der ihn mit Ichys gleichsetzt). Crusius Phil. N. F. III 120 deutet den Namen als *Ἰσχένεως* ‚Hemmer der Schiffe' und stellt so eine Ähnlichkeit mit der Tätigkeit des Taraxippos her. [Kroll.]

Ἰσχερεῖ (var. *Ἴσχερι*) Ptolem. IV 6, 13, Stadt in Innerafrika, am Nordufer des Girflusses, identisch mit dem IV 2, 7 erwähnten *Βεσκέθρη* (v. *Ὀβεσκεθρεῖ*), dem heutigen Biskra; vgl. Plin. V 37 *Viscera* (var. *Discera*). S. Müller zu Ptol. 752. 612. Vivien de St. Martin Le nord de l'Afr. dans l'antiquité 442. S. den Art. Bescera. [Fischer.]

Ischolaos, Spartaner, kämpfte während des Korinthischen Krieges in Thrakien gegen die Athener, wurde während desselben in Ainos und Drys von Chabrias belagert (Polyaen. II 22; vgl. Schäfer Demosth. I² 43, 5); Befehlshaber des kleinen spartanischen Grenzpostens bei Oion in der Skiritis wurde er hier von den Arkadern nach harter Gegenwehr überwältigt und fiel im Kampfe, Ende des J. 370 (Xen. hell. VI 5, 24. 26). [Sundwall.]

Ischomachos aus Kroton, siegt zu Olympia im Lauf, Ol. 68. 69 = 508. 504 v. Chr. (Dion. Hal. V 1, 37. Afric. bei Euseb. chron. I 204). [Sundwall.]

Ischopolis (*Ἰσχόπολις*, Strab. XII 548. Ptolem. V 6, 9) ein schon zu Strabons Zeiten zerstörter Flecken in Pontos, unweit der Mündung des Melanthios und der Grenze von Kappadokien, in der Nähe von Pharnakeia; Lage unbekannt. [Ruge.]

Ischyros aus Himera, siegt zu Olympia im Lauf, Ol. 66 = 516 v. Chr. (Afric. bei Euseb. chron. I 204). [Sundwall.]

Iscina (Geogr. Rav. 178, 2). **1)** Wahrscheinlich an der Straße von Porolissum (Dakien) über Congri nach Tyra; vgl. Kiepert FOA XVII Text S. 4 Anm. 39. [Vulić.]

2) s. Iskina.

Iscittus, iberischer Name eines Gottes, belegt durch zwei marmorne Weihdenkmäler von Garin in der Gegend zwischen Saint-Bertrand-de-Comminges (Lugdunum Convenarum) und Luchon (Bagnères de Luchon) in den aquitanischen Pyrenäen, jetzt im Museum zu Toulouse, CIL XIII 334: *Iscitto deo Hunnu Ulohoxis fil. v. s. l. m.* und 335: *Iscitto deo Sabinus Mandati [f.?] v. s. l. [m.]*. Drexler in Roschers Myth. Lex. II 360. [Keune.]

Isdegerdes s. Iesdegerdes.

Iseas, Tyrann von Karyneia, dankte ab unter dem Drucke der allgemeinen Bewegung unter den achäischen Städten und führte seine Stadt dem Achäischen Bunde zu, kurz nach 276/5 (Polyb. II 41, 15; vgl. Niese Gesch. d. griech. u. mak. Staat. II 212). [Sundwall.]

Isechi var. *Isochi*, durch Ritters Emendation zu Moschi erledigter Name einer Völkerschaft neben Iberien und Armenien, Tac. ann. XIII 37. [Baumgartner.]

Iseion s. Isidos oppidum.

Isepos. *Ἴσηπος, ἔθνος Σκυθικόν. Ἑκαταῖος Εὐρώπῃ.* So lautet das Hekatäische Fragment bei Stephanos von Byzanz. Den sonst unbekannten Skythennamen stellt Philipp Berl. Philol. Wochenschr. 1914, 374 über *Ἴσηδος* mit den Issedonen zusammen. Dem steht aber entgegen, daß schon an anderer Stelle bei Stephanos die *Ἰσσηδόνες* des Hekataios bezeugt sind. Berücksichtigt man die für einen Völkernamen sonst ganz ungebräuchliche Singularform I., so scheint es fast, daß ein Textfehler vorliegt. Vielleicht ist zu lesen *Ἴσηπος, πόλις Σκυθική*. [Herrmann.]

Iseum s. Isidis oppidum.

Iseum Metellinum in Rom, auf dem Caelius. Dieses von einem weiter nicht bekannten Metellus (Jordan-Huelsen Topogr. d. Stadt Rom I 3, 304) gegründete Isisheiligtum gab später der dritten

Region der Stadt den Namen *Isis et Serapis*, Hist. aug. Tyr. trig. 25 *Tetricorum domus hodieque extat in monte Caelio inter duos lucos contra Isium Metellinum, pulcherrima.* Zu den Resten dieses Tempels mit Dekorationen in ägyptischem Stile, die sich 1653 hinter der Apsis der Kirche S. Pietro e Marcellino unterhalb des Caelius fanden und anderen nach Huelsens Meinung aus diesem Tempel in die Umgebung verschleppten Resten Jordan-Huelsen a. a. O. 304f. Anm. 49. 50; vgl. auch Lanciani Ruins and Excav. 360. [Gall.]

Isex s. Idex.

Isgaonda. In Durgut, nordöstlich von Akschehir (Philomelion) im östlichen Phrygien, ist eine Inschrift mit dem Ethnikon *Ἰσγαονδηνός* gefunden worden; der Ort ist unbekannt, Anderson Journ. hell. Stud. XIX 294 nr. 207. [Ruge.]

Isgerea. Auf einer Inschrift aus Kutahia (Kotyaeion) in Phrygien wird ein *Ἀπολλώνιος Ἰσγερεανός* erwähnt; der Ort hat wohl in der Umgegend der Stadt gelegen. Ramsay Journ. hell. Stud. V 259 nr. 11 und VIII nr. XCIII; vgl. Oberhummer und Zimmerer Syrien und Kleinasien 387. [Ruge.]

Isia s. Ixias.

Isias. 1) Spartaner, Ephor des J. 410/9 (Xen. hell. II 3, 10).

2) Aus Korinth, Führer der Besatzung Timoleons in Achradina in Syrakus im Kampfe gegen den Tyrannen Hiketas, um 344 (Plut. Timol. 21; vgl. Beloch Gr. Gesch. II 579). [Sundwall.]

Ἰσιασταί, Verein der Isisverehrer, nachweisbar in Rhodos, IG XII 1, 165 (1. Jhdt. v. Chr.). XII 1, 157, 3 (1. Jhdt. v. Chr.) *Ἰσιαστᾶν ἐρανιστᾶν κοινόν*, vgl. dazu die *ἐρανισταί* von Delos unter ihrem *ἐραναρχῶν*, Verehrer des Sarapis, der Isis, des Anubis XI 4, 1223 (196 v. Chr.). Ägyptische Isisverehrer vereint die *σύνοδος Εἰσιακή* in Philai, s. Cagnat IGR I 1303 (13 v. Chr.) und die *σύνοδος Ἐσεγχηβιακή* Arch. Pap. III 131, vgl. M San Nicolò Ägypt. Vereinsw. zur Zeit d. Ptolem. u. Römer I 1913, 16f. Poland Gesch. d. griech. Vereinswes. 220. [Ziebarth.]

Isidas, Sohn des Phoibidas aus Sparta, kämpfte unbedeckt mit großer Auszeichnung bei der Verteidigung Spartas gegen den Angriff des Epameinondas im J. 362 und wurde nachher von den Ephoren mit einem Kranze von 1000 Drachmen geehrt (Plut. Ages. 34). Aus Polyaens Erzählung (strateg. II 9) scheint hervorzugehen, daß der Kampf bei Gythion stattfand, welche Stadt die Thebaner erobert hatten, und welche eine lakedaimonische Schar unter Führung des I. zurückeroberte (vgl. Melber Über die Quellen und den Wert der Strategemsammlung Polyaens, Jahrb. f. class. Phil., Suppl. XIV 557f.). [Sundwall.]

Isidis Oppidum (Plin. n. h. V 64), vielleicht = *Ἰσεῖον* (Steph. Byz.), *Iseum* (Geogr. Rav. Tab. Peut.) oder *Istopolis* (Geogr. Rav.), *Iseopolis* (Tab. Peut.) kopt. *NAHCI*, Stadt im Delta. Dort kennt der Geogr. Rav. außer der Istopolis, die wohl mit der Iseopolis der Tab. Peut. identisch ist, eine andere Isisstadt Nesi (d. i. das kopt. *NAHCI quae sunt Isidis*; diese Namensform findet sich gelegentlich in kopt. Martyrologien, vgl. Amélineau Géogr. de l'Égypt. à l'époque copte 272). Die Tab. Peut. verzeichnet allein drei Iseum genannte Orte im Delta. Eine sichere Aufteilung dieser Namen auf die bezeugten Stätten des Isiskultes im Delta ist kaum möglich (Verzeichnis bei Parthey Zur Erdkunde des alten Ägyptens, Abh. Akad. Berl. 1858). Einer der berühmtesten Isisplätze, wohl das von Plinius gemeinte *Isidis oppidum*, war das ägyptische Hebet bezw. Per-ehbēt ‚Haus des Gottes von Hebet' auch Neteret (vokal. etwa Entaje) ‚die Göttliche' (Stadt) genannt, heute Behbêt el Hagar unweit der Station Mit 'Assas der Bahn Tantah-Mansurah, mit ansehnlichen Trümmern eines großen Tempelbaus begonnen von Nechtharehbêt (Nektanebos I. *Νεχθαρεβής*), der sich nach dem Horus von Hebet genannt hat, also vielleicht von hier stammte, aus der 30. Dynastie, fortgeführt von Ptolemaios II. und III. Er war nach den von Röder u. C. C. Edgar Ägypt. Ztschr. XLVI 62 und Rec. de trav. XXXV 89 herausgegebenen Inschriften an Osiris, Isis und Horus geweiht. Der Name Hebet wird in ägyptischen Inschriften zuerst unter Thutmosis III. in Karnak im Titel des Horus ‚Erster von Hebet' genannt (Röder a. a. O.). [Kees.]

Isidis portus, an der Troglodytenküste, 10 Tagfahrten südlich von Adulis, Plin. VI 174. Nach der Entfernungsangabe an der heutigen Bucht von Assab zu suchen (s. Sabae Nr. 1). Plinius erwähnt zwei vor dem Hafen, zwei im Hafen gelegene Inseln (Pseudopylae und Pylae; *in altera stelae lapideae litteris ignotis*); eine davon (Darmaba?) vielleicht die von Ptolem. IV 7, 11 verzeichnete *Ἰσιδος νῆσος*. Vgl. Vivien de St. Martin Le nord de l'Afr. dans l'antiq. 275. 321f. Müller zu Ptol. 761. [Fischer.]

Isidoros. 1) Nauarch des Antiochos III. von Syrien, stand zur Zeit der Niederlage des Königs am Thermopyle 191 v. Chr. mit einem Geschwader am Malischen Meerbusen (Liv. XXXVI 20. Niese Gesch. d. griech. u. mak. Staat. II 706), ging dann nach Demetrias und wurde nach der Einnahme der Stadt von Philipp von Makedonien mit seinen Schiffen entlassen (Liv. XXXVI 33, 7. Niese a. a. O. II 714).

2) Aus Alexandreia, siegt zu Olympia im Ringkampf, Ol. 177 = 72 v. Chr. Er war Periodonike und besaß noch die Ehrenbenennung *ἄπτωτος* (Phleg. frg. 12 = FHG III 606).

3) Aus Alexandreia, auch Artemidoros genannt, siegte zu Olympia im Lauf, Ol. 243—44 = 193—97 n. Chr. (Afric. bei Euseb. chron. I 214). [Sundwall.]

4) Isidorus, berüchtigter Piratenkapitän, einigte die kilikischen Seeräuber zu größeren Unternehmungen und wurde 676 = 78 von P. Servilius (Isauricus) bekämpft (Flor. I 41, 3), trat später in den Dienst des Mithradates und wurde 682 = 72 von L. Lucullus in der Seeschlacht bei Tenedos (vgl. Appian. Mithr. 77. Memnon 42, 2 [FHG III 548]) geschlagen und getötet (Plut. Luc. 12, 2).

5) Isidorus, mimischer Schauspieler, dessen Tochter Tertia 682 = 72 eine Geliebte des Verres in Sicilien war (Cic. Verr. III 78. V 31. 81).

6) Isidorus, Sklave Ciceros, erwähnt 706 = 48 (ad Att. XI 4a und 4, vgl. O. E. Schmidt Briefwechsel des Cicero 194). [Münzer.]

7) Isidoros, ein Athlet, der noch als 91jähriger Greis in ungebrochener körperlicher Rüstigkeit an einem Gastmahl bei dem bekannten

Schlemmer M. (Gavius) Apicius teilnahm, im J. 28 n. Chr. (also geboren im J. 64 v. Chr.), Suid. s. *Ἀπίκιος Μᾶρκος*, wahrscheinlich nach Aelian (frg. 110, II 240 Hercher). Die Erzählung geht, wie Hirzel Rh. Mus. XLIII 314; Der Dialog II 44 überzeugend dartut, auf ein ‚Symposium' des Q. Asconius Pedianus zurück. Zur Datierung vgl. Klebs o. Bd. II S. 1525; Prosop. imp. Rom. I 89, 612. 158, 994. Dessau ebd. II 235, 480.

8) Isidoros, einer der falschen Freunde und Helfer (neben Dionysius und Lampon) des Praefecten von Ägypten A. Avillius Flaccus, dessen Anstifter und Werkzeuge bei den alexandrinischen Judenverfolgungen im J. 38 n. Chr. sie waren, Philo in Flacc. c. 4, II 520 Mangey. I. wird von dem allerdings parteiisch befangenen Philo als einer der gefährlichsten Unruhestifter und verwerflicher Mensch geschildert. Als er sich von Flaccus nicht mehr gebührend berücksichtigt glaubte, da wendete er die bösesten Künste der Demagogie an, um gegen den Statthalter zu hetzen. Er mietete Leute aus der Hefe des Volkes, die in öffentlichen Versammlungen Schmähreden und heftige Anklagen gegen Flaccus vorbrachten. Durch das Geständnis einiger dieser Männer trat die Schuld des I. klar zutage, und er sollte zum Tode verurteilt werden, entzog sich aber seiner Verhaftung durch die Flucht und wurde von Flaccus nicht weiter verfolgt (c. 17, II 537f.). Er erwies sich aber als unversöhnlicher Feind, indem er, als im Herbst des J. 38 Flaccus auf Befehl des Kaisers Gaius verhaftet und nach Rom gebracht wurde, zugleich mit Lampon als erbitterter Ankläger gegen den gestürzten Praefecten auftrat (c. 15, II 535).

Von dem späteren Schicksal des I. erfahren wir durch die zufällig erhaltene Papyrusüberlieferung. Als Kaiser Claudius gleich nach seiner Thronbesteigung den antisemitischen Ausschreitungen der Alexandriner Einhalt gebot, kamen für die Judenfeinde böse Zeiten. So können wir es uns erklären, daß wir in zwei zusammengehörigen Fragmenten von sog. ‚heidnischen Märtyrerakten' dieselben zwei Männer, I. und Lampon, als Angeklagte vor dem Richterstuhl des Kaisers selbst finden. Wir erfahren daraus auch, daß I. Gymnasiarch von Alexandria war, worauf übrigens auch mehrere Stellen bei Philo hinweisen: König Agrippa wurde im Gymnasium verhöhnt (in Flacc. 5, II 522); I. versammelt die von ihm geworbenen Anhänger im Gymnasium (c. 17, II 537), und auch die Quadriga, die in die größte Synagoge von Alexandria gestellt wurde, um das Bild des Kaisers Gaius aufzunehmen, war aus dem Gymnasium herbeigeschleppt worden (leg. ad Gaium c. 20, II 565). Charakteristisch ist das Verhalten der Angeklagten; anfangs unterwürfig, überschüttet I. späterhin den Kaiser mit groben Schmähungen. Der Prozeß endete mit der Verurteilung der beiden Antisemiten zum Tode (die Fragmente sind mit einigen neuen Lesungen und Ergänzungen publiziert und erklärt von Wilcken Abh. Leipz. Ges. XXVII 800, zuletzt ediert gleichfalls von Wilcken Chrestom. nr. 14). **Daß das Todesurteil tatsächlich vollzogen wurde, erfahren wir aus den Akten des Appianus (P. Oxy. I 33 Verso = Wilcken a. O. 822 = Wilcken Chrestom. nr. 20); hier erwähnt der Angeklagte** (col. IV 5—7): *τοὺς πρὸ ἐμοῦ τελευτήσαντας Θέωνά τε καὶ Ἰσίδωρον καὶ Λάμπωνα*. Diese Erwähnung in der Zeit des Commodus beweist zugleich, wie lang sich das Andenken an diese ‚heidnischen Märtyrer' in Ägypten erhalten hat. Der Prozeß fand nach Wilcken a. O. 803 nicht gleich zu Beginn der Regierung des Claudius, sondern Anfangs der 50er Jahre statt. Vgl. auch Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I[3. 4] 67. 503. Auch in einem neugefundenen, stark verstümmelten Text aus Oxyrhynchus (P. Oxy. VIII 1089) finden wir I. neben dem schon erwähnten Dionysius und Flaccus genannt, doch ist der Zusammenhang nicht klar; auf jeden Fall handelt es sich um Vorgänge in Alexandria, die dem Sturze des Flaccus vorangingen.

9) Isidoros, ein Kyniker, der den Kaiser Nero öffentlich verspottete und dafür nur mit Verbannung aus Rom und Italien bestraft wurde, Suet. Nero 39, 3.

10) Isidoros, ein ägyptischer Führer im Aufstand der Bukolen (der räuberischen Hirtenbevölkerung in den Sumpfgegenden östlich von Alexandria) um das J. 172 n. Chr. Als sie einen Sieg über die Römer erfochten hatten und Alexandria bedrohten, vermochte Avidius Cassius die Rebellen unschädlich zu machen, Dio exc. LXXI 4; vgl. Hist. aug. Marc. 21, 2 = Avid. Cass. 6, 5. 7 (angeblich nach Marius Maximus).

11) Isidoros (Sohn des ?) Lysias. Eine Verfügung der Kaiser Marcus und Verus in einer ihn betreffenden Angelegenheit erwähnt Fronto ad am. II 7 p. 194 Naber. [Stein.]

12) Isidoros s. Caecilius Nr. 58.

13) Postumius Isidorus, vir clarissimus, praefectus vigilum zwischen den J. 313 und 337. Dessau 700 = CIL VI 1144.

14) Praefectus urbis Constantinopolitanae, nachweisbar vom 4. September 410 (Cod. Theod. VIII 7, 2. 3. Cod. Iust. I 19, 6) bis zum 29. Oktober 412 (Cod. Theod. XV 1, 50).

15) Flavius Anthemius Isidorus (Mansi Concil. coll. V 416 a) stammte nach einer Inschrift aus Ephesos, die noch nicht veröffentlicht ist, aus Alexandria her und hatte vor der Praefectur das Proconsulat bekleidet. Als Praefectus praetorio Illyrici ist er am 22. April und 10. Oktober 424 nachweisbar (Cod. Theod. XV 5, 4. XI 1, 33), als Praefectus praetorio Orientis vom 29. Januar 435 (Cod. Theod. VI 28, 8) bis zum 4. August 436 (Cod. Theod. XII 1, 192; vgl. XVI 10, 25. VIII 4, 30. XII 1, 187—191. XI 5, 3. XIV 26, 2. 27, 2. XI 28, 17). Mit der Praefectur gleichzeitig bekleidete er 436 das Consulat (Mansi V 256 c. Mommsen Chron. min. III 530). Vor dem J. 447 war er gestorben (Theodor. epist. 42. 47 = Migne 83, 1220. 1225).

16) Ein Gesetz Valentinians III. vom 14. Juli 444 ist *Isidoro comiti* überschrieben (Nov. Val. 6, 3). Da es eine Goldsteuer verfügt und der Adressat mit *frater amantissime* und *inlustris auctoritas tua* angeredet wird, muß er Comes sacrarum largitionum gewesen sein. [Seeck.]

17) Isidoros, Neuplatoniker, ist uns ausschließlich durch die Reste der Biographie seines Schülers Damaskios bekannt (s. o. Bd. IV S. 2040); diese ist vortrefflich rekonstruiert von Asmus Das Leben des Philosophen I. von Damaskios, Leipz.

1911 (vgl. Asmus Byz. Ztschr. XVIII 424. XIX 265). Ich zitiere nach Seiten und Zeilen von Asmus' Übersetzung. Er stammte aus Alexandreia (Asmus XVIII 444); seine Lebenszeit läßt sich nur ungefähr bestimmen: gestorben ist er vor 526, denn die Abfassung der Biographie fällt vor dieses Jahr (vielleicht lange vorher), und im J. 478 genoß er bereits hohes Ansehen in der Schule (Dam. 96, 6. 31). Seine Geburt fällt wohl kaum nach J. 450 (ca. 454 nach Asmus XIX 282). Er wuchs in den heidnischen Kreisen von Alexandria auf und schloß sich besonders an Hierokles' Schüler Theosebios und die ägyptischen Theologen Asklepiades (o. Bd. II S. 1631) und Heraiskos (o. Bd. VIII S. 421) an; eine Reise nach Athen brachte ihn mit Proklos und Salustios in Berührung; er kehrte aber wieder nach Alexandria zurück. Als in den letzten Lebensjahren des Proklos die Verhandlungen über dessen Nachfolge begannen, fiel Proklos' Auge bald auf I., und dieser ließ sich nach einigem Sträuben überreden; diese Vorgänge scheinen durch das 96, 5 erwähnte Erdbeben in das J. 478 datiert zu werden. Vorläufig aber lehrte er in Alexandria und wurde hier durch Pamprepios (s. d.) zur Teilnahme an dem christenfeindlichen Aufstande des Illos (s. die Nachträge und W. Barth Kaiser Zeno, Basel 1894, 76) aufgefordert. Obwohl er den Charakter des Pamprepios richtig erkannte und deshalb ablehnte, wurde er doch in die vom Bischof Petros veranlaßte Verfolgung hineingezogen (jedenfalls nach dem Sommer 482) und vorübergehend verhaftet, so daß er es für richtiger hielt, nach Athen zu fliehen; dort scheint er gerade um die Zeit von Proklos' Tode (J. 485) eingetroffen zu sein. Da vorläufig Marinos die Diadoche übernahm, so kehrte er bald nach Alexandria zurück, wo er jedoch in der Ausübung seiner Lehrtätigkeit behindert war; als dann Marinos durch Kränklichkeit gezwungen war, die Leitung der Schule niederzulegen, wurde I. nach Athen berufen, trat auch sein Amt an, fand aber bald die dortige Tätigkeit unerquicklich und kehrte nach Alexandria zurück, indem er Hegias (s. o. Bd. VII S. 2614) und Syrianos (s. d.) die Obhut über die Schule ans Herz legte. Verheiratet war er mit Domna, die er zu seinem Glücke bald verlor (118, 4). Sein Bruder Ulpianos (112, 24) wurde früher mit Ulpianos aus Gaza verwechselt, und das gab zu chronologischen Schwierigkeiten Anlaß (vgl. Zumpt Abh. Akad. Berl. 1842, 86). Als Philosoph war I. nicht bedeutend. Von Schriften erfahren wir nichts außer von Hymnen (38, 35); er war ungelehrt (25, 34. 27, 16) und hatte eine Abneigung gegen Rhetorik und Poesie (23, 34. 26, 29; etwas abweichend 38, 23). Auch von Geometrie verstand er nichts (97, 37). Nüchterne Denker wie Aristoteles und Chrysippos (Hierokles) hatten nicht seinen vollen Beifall (25, 10), um so mehr Iamblichos (23, 25. 24, 29), dessen theologische Richtung er teilte (16, 20). Namentlich scheint er sich in die ägyptische Theologie vertieft zu haben (25, 22. 60, 9). Doch soll er auch in der Dialektik tüchtig gewesen sein (117, 36). Seine eigentliche Begabung erblickte jedoch Damaskios in seiner Veranlagung für das Mantische (7, 8. 27, 21) und Wunderbare, das in der Biographie einen breiten Raum einnahm. Wernsdorf Diss. de Hypatia (Wittenberg 1747) 35. Brucker Hist. crit. philos. II² 347. VI 378. Zeller Philos. d. Gr. III 2⁴. 898.

18) Isidoros von Pergamon, Rhetor, berichtete über Athenodoros' Verfahren in den Schriften der älteren Stoiker. Diog. Laert. VII 34. Er gehörte also wohl der ciceronischen Zeit an, wozu es stimmt, daß Rutil. Lup. II 16 (d. h. der jüngere Gorgias) eine Stelle aus ihm anführt (*Isidori* ohne weiteren Zusatz). Vgl. v. Arnim o. Bd. II S. 2045.

19) Antecessor der Zeit Iustinians und Adressat der Const. *Omnem*. Er hat eine griechische Bearbeitung des Codex verfaßt, von der Matthaios Blastares im J. 1335 (bei Zachariae a. O. 3) sagt, sie sei kürzer als die des Thalelaios und ausführlicher als die des Theodoros und Anatolios. Es war ein Mittelding zwischen Übersetzung und Summa, das was man damals *ἔνδειξ* nannte. Erhalten ist ein Stück Basil. VI 65; die Bearbeitung von Cod. 8, 4—56 ist in die Schol. Basil., besonders zu B. 47 übergegangen; fraglich ist die Benutzung im Nomokanon L titulorum. Krüger Gesch. d. Quell.² 412. Zachariae v. Lingenthal Ztschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. VIII 56. [Kroll.]

20) Isidoros Charakenos wird bei Markianos v. Herakleia (Geogr. gr. min. ed. Müller I 465) in einer Reihe mit 12 anderen (Timosthenes, Eratosthenes, Pytheas usw.) genannt, deren schriftstellerische Tätigkeit mit den Worten gekennzeichnet wird: *οἱ μὲν μερῶν τινων, οἱ δὲ τῆς ἐντὸς πάσης θαλάττης, οἱ δὲ τῆς ἐκτὸς περίπλουν ἀναγράψαντες*. Unter seinem Namen sind erhalten (Geogr. gr. min. I 244—256)

1. 14 kurze Fragmente, enthaltend Angaben über Entfernungen von Orten auf der Erde und Größenverhältnisse von Inseln. Ein weiteres Fragment betrifft zwei verschollene Völker Asiens. Alle diese Angaben sind uns durch Plinius n. h. II, IV und V erhalten, der überdies unter seinen Gewährsmännern für die Bücher II bis VI Isidorus nennt. Das Gentilicium Characenus ist nur einmal, bei der erstmaligen Erwähnung des Namens im Quellenverzeichnis zum II. Buch, hinzugefügt;

2. eine vollständige kleine Schrift *Σταθμοὶ Παρθικοί*. Sie bietet eine Beschreibung der großen westöstlichen Königstraße, die das parthische Reich vom Zeugma am Euphrat an bis nach Alexandropolis in Arachosien durchzog. Die Grenzen der einzelnen Provinzen und ihre gegenseitigen Entfernungen werden genau angegeben. Die Beschreibung des westlich von den Kaspischen Toren gelegenen Teiles der Straße ist ausführlicher; sie enthält auch die Namen der einzelnen Stationen, ebenfalls mit Angaben über ihre gegenseitigen Abstände, und sogar einige kurze geschichtliche Anmerkungen. Von den Kaspischen Toren an bis zum östlichen Ende der Straße ist die Beschreibung kürzer gefaßt; sie beschränkt sich bei den meisten Provinzen auf die Angabe der Gesamtlänge und die Zahl der an der Strecke liegenden Ortschaften;

3. ein ansehnliches Fragment (34 Zeilen bei Müller) über die Perlenfischerei im persischen Meere. Erhalten ist es bei Athenaios (III 93 d), der zitiert: *Ἰσίδωρος ὁ Χαρακηνὸς ἐν τῷ τῆς Παρθίας Περιηγητικῷ*;

4. Angaben über zwei langlebige Könige, einen Perser und einen Omanen, bei Ps.-Lukian makrob. 15 und 18.

Abgesehen von dem Gentilicium ist über die Lebensumstände, Zeit und Persönlichkeit des Schriftstellers nichts überliefert. Was man darüber zu wissen glaubt, ist lediglich durch Kombination gewonnen worden und bedarf der Nachprüfung. Zu diesem Zweck haben wir von der Betrachtung der Schriften auszugehen, die sich ohne weiteres in zwei Gruppen sondern. Die erste enthält nur die durch Plinius überlieferten Fragmente. In der zweiten läßt sich das übrige zusammenfassen; die oben als 2 bis 4 bezeichneten Stücke würden in einem geographisch-historischen Werke über das parthische Reich Platz haben, ohne daß man behaupten dürfte, daß sie notwendigerweise zu einem Werke gehört haben müßten. Auf jeden Fall unterscheiden sich die Plinianischen Fragmente von ihnen so stark, daß man gut tun wird, sie nicht nur als zu einem besonderen Werke gehörig anzunehmen, sondern von vorn herein sogar die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß sie von einem anderen Schriftsteller herrühren. Plinius Naturgeschichte ist im J. 77 n. Chr. dem kaiserlichen Prinzen Titus überreicht worden. Damit ist die untere Grenze auch für seine Gewährsmänner gegeben. Eine obere Grenze für I. von Charax hat man aus der Stelle n. h. VI 141 gewinnen wollen, wo es nach der Beschreibung der Stadt Charax am unteren Tigris heißt: *hoc in loco genitum esse Dionysium, terrarum orbis situs recentissimum auctorem, quem ad commentanda omnia in orientem praemiserit Divus Augustus ituro in Armeniam ad Parthicas Arabicasque res maiore filio, non me praeterit nec sum oblitus sui quemque situs diligentissimum auctorem visum nobis introitu operis: in hac tamen parte arma Romana sequi placet nobis Iubamque regem, ad eundem Gaium Caesarem scriptis voluminibus de eadem expeditione Arabica*. Dieser Dionysius von Charax ist schlechthin unbekannt, und es bleibt höchst auffällig, daß Plinius bei der Erwähnung der Stadt nicht ihres berühmten Sohnes Isidor gedacht haben soll. Müller (a. a. O. p. LXXXI s.) hat deshalb, an eine Bemerkung Bernhardys (ad Dionys. Perieg. p. 496 nota*) anknüpfend, nachzuweisen gesucht, daß an Stelle des völlig unbekannten *Dionysium* vielmehr *Isidorum* zu setzen sei. Dadurch würde man einen festen Anhalt zur Bestimmung der Zeit des I. von Charax gewonnen haben, der vor der Orientreise des kaiserlichen Enkels und Adoptivsohnes Gaius Caesar (Frühjahr 1 v. Chr.) nach dem Osten gesandt worden wäre. Obwohl diese Textesänderung, soweit ich sehe, allgemeine Billigung gefunden hat (vgl. Oehmichen De M. Varrone et I. Ch., Diss. Lips. 1873 p. 38. v. Gutschmid Gesch. Irans 158. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde III 213 Anm. 3. Berger Art. Dionysios Nr. 116 o. Bd. V S. 972. Gardthausen Augustus II. T. 3. Bd. S. 743 Anm. 15. Klotz Quaest. Plin. 42 s.), kann ich sie keineswegs für sicher halten. Was bezweckte Plinius mit seinem chauvinistischen Vorsatz *in hac* (welcher?) *parte* lieber den römischen Waffen und dem Iuba zu folgen, als dem eingeborenen Geographen, dem man an sich genauere Sachkenntnis zutrauen muß? Hierzu kommt, daß Isidorus im Quellenverzeichnis zu seinem VI. Buch genannt wird, im Buche selbst freilich nicht erscheint, eine Beobachtung, die übrigens auch vom III. Buche gilt. Eine befriedigende Lösung dieser Schwierigkeiten ist noch zu suchen.

Plinius bedient sich des Wegemaßes der römischen Meile, I. Ch. in seinen *σταθμοὶ Παρθικοί* des *σχοῖνος*. Dieser Unterschied allein würde noch nicht viel besagen, denn der Römer konnte ja die ursprünglichen Maßangaben leicht umrechnen, indem er die Schoinos-Zahlen sei es mit 5 (n. h. XII 53), sei es mit $3^3/_4$ (V 64) oder mit irgend einer anderen von I. angenommenen Verhältniszahl zwischen Schoinos und Meile (VI 124) multiplizierte. Wenn der Verfasser des von Plinius benutzten geographischen Werkes und der des Buches *Σταθμοὶ Παρθικοί* eine und dieselbe Persönlichkeit gewesen sind, ist es jedenfalls unwahrscheinlich, daß dieser I. von Charax in beiden Werken sich verschiedenen Wegmaßes bedient hätte. Man müßte vielmehr schließen, daß auch in der Vorlage des Plinius die Entfernungen in Schoinen angegeben und von ihm erst umgerechnet worden wären. Dies setzt wieder voraus, daß Plinius über die Länge des Schoinos seines I. von Charax genau unterrichtet war.

Auffällig ist, daß Plinius seinen I. von Charax zwar bei Maßangaben über die Länge und Breite der bewohnten Erde, die Ausdehnung Europas, den Umfang von Britannien, Kypros, Rhodos, Samos, Lesbos, Chios, der Peloponnes usw. zu Rate zieht, den Monographen des parthischen Reiches aber völlig beiseite läßt und ihn nicht einmal benutzt, wo er ihn unbedingt hätte zitieren oder mindestens benutzen müssen. So beziffert Plin. n. h. VI 126 die Entfernung Zeugma–Seleucia am Tigris auf 724 (var. 614 u. 524) Milien, Isid. st. Parth. 1 gibt 171 Schoinen. Die Entfernung Seleucia Magna–Ecbatana beträgt bei Plin. VI 43 750 Milien, bei Isid. st. Parth. 2ff. läßt sie sich auf 129 Sch. berechnen. Für die Entfernung Ecbatana–Portae Caspiae gibt Plinius an gleicher Stelle die offenbar falsche Zahl 20 Milien, während sie nach I. mindestens 23 Sch. betragen haben müßte. Will man nicht Plinius den Vorwurf grober Unwissenheit oder Leichtfertigkeit machen, so bleibt nur die Möglichkeit, daß er den Monographen des parthischen Reiches nicht gekannt haben konnte, daß dessen Beschreibung des parthischen Reiches ihm noch gar nicht vorlag. In welcher Zeit ist nun dieses Werk geschrieben? Von den wenigen geschichtlichen Anspielungen, die es enthält, ist eine besonders wichtig, weil sie uns gestattet, eine obere Grenze zu ziehen. In § 1 wird eine Euphratinsel erwähnt, auf der sich eine Schatzkammer des Phraates befand, der die Kebsweiber tötete, als Tiridates auf der Flucht dort einbrach. Dieser Vorfall, bei dem es sich um den Partherkönig Phraates IV. und seinen Gegner Tiridates II. handelte, muß sich um 27 v. Chr. ereignet haben. Die *Σταθμοὶ Π.* sind also später geschrieben, um wie viel später, ist jetzt nicht zu entscheiden. Die beiden Langlebigen, die Ps.-Lukian nach I. Ch. anführt, sind Artaxerxes *ἕτερος Περσῶν βασιλεύς* (vorher ist Artaxerxes Mnemon genannt) und Goaisos, zu Is. Zeit *Ὀμανῶν τῆς ἀρωματοφόρου*

βασιλεύσας. Von diesem zweiten Synchronismus muß ohne weiteres abgesehen werden, denn der Omanen-König Goaisos (arabisch *Kuṣais*?) ist in der Geschichte sonst nicht bekannt. Etwas mehr Aussicht bietet die Angabe, daß jener Artaxerxes ἐπὶ τῶν πατέρων τῶν ἑαυτοῦ (nämlich Isidors) geherrscht habe, und daß er im Alter von 93 Jahren von seinem Bruder Gosithros aus dem Wege geräumt worden sei. Es besteht kein Zweifel mehr, daß dieser Artaxerxes zu den Dynasten der Persis gehört hat, die während der Partherzeit und wahrscheinlich unter der Oberherrschaft der Arsakiden geherrscht haben (vgl. Nöldeke o. Bd. II S. 1322). Obwohl jetzt ganze Reihen dieser Könige durch Münzen bekannt sind, auch der Name Artaxerxes zweimal darunter vertreten ist (s. zuletzt Allotte de la Füye Corolla numismat., Oxf. 1906 p. 85ff., besonders auch Pl. III nr. 9 und nr. 74), gelingt es doch noch nicht, ihre Zeit fest zu bestimmen. Man hat vermutet, daß die weiteren Angaben über langlebige Herrscher, die Ps.-Lukian makrob. 15 und 16 im Anschluß an Artaxerxes bringt, ebenfalls auf I. Ch. zurückgehen, und da es sich dabei mindestens in drei Fällen um Persönlichkeiten handelt, von denen ein unweit des persischen Meeres beheimateter Schriftsteller am besten Kunde haben konnte — zwei Könige der Parther, ein Armenier und drei Herrscher von Charakene — ist dieser Vermutung die Wahrscheinlichkeit nicht abzusprechen. Der jüngste dieser sechs ist zweifellos Artabazos von Charakene (s. o. Bd. II S. 1300), der mit guten Gründen zwischen 64 und 100 n. Ch. gesetzt wird (vgl. jetzt Babelon Journ. internat. d'archéol. num. I 393. Head[2] 823). Ist dieser Ansatz richtig, so könnte die Notiz, die Ps.-Lukian benutzt hat, kaum vor 90 n. Ch. geschrieben sein, und wenn sie von einem I. Ch. stammt, dann könnte dieser mit dem Geographen des Plinius schwerlich mehr als Namen und Heimat gemeinsam gehabt haben. Beide Personen müßten wahrscheinlich auseinander gehalten werden. Eine weitere Frage wäre, ob sie dann auch noch als Landsleute zu betrachten sein würden. Der Ortsname Charax ist weit verbreitet; 19 Orte dieses Namens sind oben Bd. III S. 2121f. und Suppl. I S. 283 aufgezählt. Der berühmteste war zweifellos Ch. des Hyspaosines, die Hauptstadt von Charakene (s. o. Bd. III S. 2116f.). Für den Monographen des parthischen Reiches, der in dem bei Athenaios erhaltenen Fragment die Perlenfischerei im persischen Meer mit der Sachkenntnis des Augenzeugen beschreibt, ist eine andere Heimat als gerade dieses Charax nicht anzunehmen. Wenn aber Plinius bei seiner recht ausführlichen Beschreibung dieser Stadt seines Gewährsmannes I. Ch. nicht gedenkt, so bliebe wohl noch die Erklärung möglich, daß sie eben nicht die Heimat seines Gewährsmannes war. Vor länger als 200 Jahren hat Henry-Dodwell (Geographiae veteris scriptores graeci min. ed. Hudson Vol. II, Oxoniae 1703 p. 67ff.) versucht, zwei Schriftsteller des Namens I. Ch. zu erweisen. Seine Gründe sind von G. E. J. G. de Sainte-Croix (Mémoires de l'Acad. roy. des inscr. L, 1808, p. 81ff.) mit Recht zurückgewiesen worden. Meine Absicht ist nicht, sie wieder aufzunehmen. Aber die Frage, ob einer oder zwei Schriftsteller namens I. Ch. gelebt haben, mußte aufs neue gestellt werden. Beantwortet ist sie noch nicht und meiner Überzeugung nach gegenwärtig überhaupt nicht spruchreif. [Weißbach.]

21) Isidoros von Milet (Milesios), Mechaniker im 6. Jhdt. Einer seiner Schüler fügte den Στοιχεῖα (*elementa*) des Eukleides einen Anhang (Buch XV) an.

22) Gnostiker, Sohn und Schüler des Basileides. Jüngerer Zeitgenosse Hadrians, denn Eusebios setzt den Basileides in die Zeit dieses Kaisers. Vgl. dazu Euseb. chron. ad ann. Abr. 2149. Clem. Alex. Strom. VII 106. Hieron. de vir. ill. 21. I.s Schriften waren: 1. Περὶ προσφυοῦς ψυχῆς (über die niedere Seele im Gegensatz zur Vernunftseele); vgl. Clem. Alex. Strom. II 113. 2. Ἐξηγητικὰ τοῦ προφήτου Παρχώρ; vgl. Clem. Alex. Strom. VI 53. Versucht hier den Beweis zu erbringen, daß die griechischen Philosophen aus den Propheten geschöpft haben. Παρχώρ, ein uns unbekannter Prophet, ist wohl identisch mit dem von Agrippa Kastor bei Euseb. hist. eccl. IV 7, 7 erwähnten Propheten des Basileides Βαρκώφ; vgl. auch R. Liechtenhan Die Offenbarung im Gnosticismus, Göttingen 1901, 19ff. 3. Ἠθικά; vgl. Clem. Alex. Strom. III 1—3. Nach den erhaltenen Bruchstücken zu urteilen war in diesem Werke eine streng sittliche Auffassung vertreten. Die von Epiph. Haer. 32, 3 erwähnte Schrift I.s Παραινετικά ist jedenfalls mit den Ἠθικά identisch; vgl. Stählin in Christ Gesch. d. Gr. Lit. II[3] 2, 1048, 4.

23) Isidoros von Pelusion. Er war geboren zu Alexandreia und lebte bis gegen 435 als Presbyter und Abt eines Klosters auf einem Berge nahe bei Pelusion im Nildelta. Ob er, wie Nikephoros hist. eccl. XIV 30, 53 berichtet, ein wirklicher Schüler des Chrysostomos (344—407) gewesen ist, oder ob er nur ein begeisterter Verehrer desselben war, ist nicht ganz entschieden; vgl. E. Bouvy S. Jean Chrysostome et S. Isidore de Péluse, Echos d'Orient I (1897/8), der von S. 196—201 den Nachweis zu erbringen versucht, daß I. den Chrysostomos nicht persönlich gekannt habe. Ein Bild vom Wesen und Studium dieses Mannes können wir uns aus einer von ihm erhaltenen Briefsammlung von 2012 Briefen in 5 Büchern machen, die an die verschiedensten Zeitgenossen gerichtet sind. Diese Briefe sind meist sehr kurz gefaßt und enthalten bisweilen nur eine einzelne Sentenz, deren spezieller Sinn wohl nur dem Empfänger verständlich war. Oder liegen, was auch Stählin in Christ Gesch. d. Gr. Lit. II[3] 2, 1228, 3 für möglich hält, hier nur Exzerpte von Briefen mit dem Hauptgedanken der Episteln vor? Wie er aus jüngeren Quellen schöpfte, — manche Briefe sind wörtlich aus Clemens von Alexandreia entnommen —, so wandelte er auch in den Spuren der alten Schriftsteller; vgl. N. Capo De Isidori Pelus. epistolarum locis ad antiquitatem pertinentibus, Bessarione, 6. Jhrg. Ser. II vol. I (1901/2) 342—363. Das Studium der Alten verteidigt I. epist. II 3. III 65. Von seiner Art, Bibelstellen zu erklären, sagt Stählin a. O. 1228 mit Recht: ‚Hierbei geht er nach Weise der Antiochener stets von der wörtlich-historischen Deutung aus, fügt aber oft als θεωρία eine allegorische Deutung oder praktische Anwendung hinzu'. Seinen Stil nennt Christ ebendaselbst ‚klar und gefällig, so daß Photios neben Basileios und Gregorios auch I. als Muster des Briefstils nennen konnte'. In seinen Episteln erwähnt I. noch zwei Schriften von sich Λογίδιον περὶ τοῦ μὴ εἶναι εἱμαρμένην epist. III 253 und Λόγος πρὸς Ἕλληνας epist. II 137. 228, die beide Bardenhewer in dem Schreiben an den Sophisten Harpokras epist. III 154 wiederzufinden glaubt, Patrologie[3] 316. Ob mit Recht ist zweifelhaft, vielleicht sind darunter selbständige Schriften zu verstehen, die uns verloren gegangen sind. Christ a. O. 1228.

Die älteste Ausgabe von I.s Briefen ist die ed. princ. (nur 3 Bücher) mit lateinischer Übersetzung des J. Billius, Paris 1585; vermehrt um das 4. Buch übers. von C. Rittershaus, Heidelberg 1605; vollständige Ausg. (das 5. Buch übersetzt von A. Schott), Paris 1638; zusammen mit den Isidorianae collationes des P. Possinus (Rom 1670) und den Kollationen H. A. Niemeyers (Halle 1825) abgedruckt bei Migne S. gr. 78 col. 103—1674. Von der Literatur über I. ist noch zu erwähnen: H. A. Niemeyer De Isid. Pelus. vita, scriptis et doctrina commentatio historica theologica, Halle 1825 (abgedruckt Migne S. gr. 78 col. 9—102). E. L. A. Bouvy De S. Isidoro Pel. libri III, Nîmes 1885. L. J. Sicking De Katholiek CXXX (1906) 109—129. Hier sind viele Briefe als unecht und nur als Briefmuster erklärt. G. Krüger Prot. Realenc.[3] IX 444—447. W. S. Crawford Synesius the Hellene 415ff.

24) Isidoros, Patriarch von Konstantinopel, lebt im 14. Jhdt.

25) Isidoros, Diakonus. Ihm wird von einem Johannes Botaniotes aus Kreta (Lebenszeit unbekannt, aber nicht nach dem Anfang des 13. Jhdts.) ein iambisches Gedicht in 100 Versen erklärt, das sich im Cod. Mrtin. II A. 2 findet.

26) Isidoros Hieromonachos. An ihn richtet Markos Eugenikos (aus Konstantinopel gebürtig, Mönch und späterer Metropolit von Ephesos) einen Brief, in dem er die Frage über die Bestimmung der Todesstunde erörtert. Lebenszeit im 15. Jhdt.

27) Isidorus von Sevilla (Hispalensis). Von den Trägern des Namens I. ist er für uns der wichtigste. Seine Bedeutung hat er sich aber nicht durch eigene schöpferische Tätigkeit erworben, — ein schaffender Geist ist er nicht gewesen —, als vielmehr dadurch, daß er zur Zeit des Literaturverfalls ‚als größter Exzerpist und Kompendiator, den es vielleicht gegeben hat' (Ebert Allgemeine Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande I 589), uns eine Unmenge von wichtigen Bruchstücken aus der antiken Literatur erhalten hat, die uns oft wenigstens ein Bild von manchem verlorenen Werke geben.

I. wurde um 570 n. Chr. als Sohn des Severianus, eines begüterten Provinzialen Carthagenas, geboren. Sein älterer Bruder Leander, Bischof von Sevilla und Freund Gregors d. Gr., hat sich um ihn sehr verdient gemacht, indem er ihn mit Mitteln unterstützte und ihm dadurch die Wege zu seiner späteren glänzenden Laufbahn öffnete und ebnete. Zu Anfang des 7. Jhdts. folgte I. seinem Bruder auf dem Bischofstuhle in Sevilla, dem bedeutendsten Spaniens, nach. Das Ansehen, das ihm dieses Amt verlieh, seine Gelehrsamkeit und seine Redekunst, durch die er sich vor allen anderen hervortat, machten ihn zu einem äußerst angesehenen Manne, und dadurch, daß er bei zwei Konzilien Spaniens den Vorsitz führte, wurde er schon bei Lebzeiten als eine bekannte und große kirchliche Autorität verehrt. Noch mehr als seine Zeitgenossen aber hat ihn die Nachwelt gewürdigt. Geachtet und geehrt starb er im J. 636.

Seine literarische Tätigkeit bewegte sich auf den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft. Seine Schriften haben geschichtlichen, grammatischen, naturwissenschaftlichen und theologischen Inhalt. Ein Verzeichnis der von ihm verfaßten Werke hat uns sein Freund Braulio (gest. 651) in seinem *elogium* auf I., das er der von ihm bearbeiteten Schrift I.s *de viris illustribus* anhängte, überliefert. Dort lesen wir: *Isidorus ... Hispalensis ecclesiae episcopus, Leandri episcopi successor et germanus. floruit a tempore Mauritii imp.* (582—602) *et Reccaredi regis ... vir in omni locutionis genere formatus ... edidit libros differentiarum II* (Synonymik, 253 Artikel, außerdem de diff. spiritalibus 35 Artikel) ... *prooemiorum librum unum* (kurze Inhaltsangabe der Schriften des Neuen Testaments) ... *de ortu et obitu patrum librum unum ... ad germanum suum Fulgentium episcopum astigitanum officiorum libros II* (liturgisch) *synonymorum libros II* (s. *soliloquia*, vgl. Ildef. vir. ill. 9 *librum lamentationis, quem ipse synonymorum vocavit*; vgl. Ebert L. d. M. A. 1[2] 595) ... *de natura rerum ad Sisebutum regem librum unum, in quo tam de ecclesiasticorum doctorum quam etiam de philosophorum indagine obscura quaedam de elementis absolvit. de numeris librum I* (vgl. Cantor Mathemat. Beiträge zum Culturleben 1863, 277) ... *de nominibus legis et evangeliorum librum I ... de haeresibus librum I ... sententiarum libros III, quos floribus ex libris papae Gregorii moralibus decoravit. chronicorum a principio mundi usque ad tempus suum librum I ... contra Iudaeos postulante Florentina germana sua ... libros II ... de viris illustribus librum unum, cui nos ista subiunximus. ... monasticae regulae librum I ... de origine Gothorum et regno Suevorum et Vandalorum historia librum I ... quaestionum libros II ... etymologiarum codicem nimia magnitudine, distinctum ab eo titulis, non libris. quem quia rogatu meo fecit, quamvis imperfectum ipse reliquerit, ego in XX libros divisi ... ibi redundans diversarum artium elegantia ubi quaecunque fere sciri debentur restricta collegit. sunt et alia huius viri multa opuscula et in ecclesia dei multo cum ornamento inscripta. quem deus post tot defectus Hispaniae novissimis temporibus suscitans, credo ad restaurandi antiquorum monumenta, ne usquequaquam rusticitate veterasceremus, quasi quandam apposuit destinam ... quo vero flumine eloquentiae ... Acephalitarum haeresim confoderit, synodalia gesta coram eo Hispali acta declarant ... obiit temporibus Heraclii imperatoris* (610—641) *et christianissimi Chintiliani regis* (König der Westgoten 636—640).

Zur genauen Bestimmung von I.s Lebenszeit vgl. auch Ildefons vir. ill. 9 (Isid. op., Paris. 1601 p. 737): *floruit temporibus Reccaredi, Liu-*

vanis, Witterici, Gundemari, Sisebuti, Srinthilani et Sisenandi regum annis fere XL tenens pontificatus honorem. Vgl. Ebert a. O. I² 588. Teuffel Gesch. der Röm. Lit. III⁶ 541.

Neben diesen erwähnten Schriften des I. durch Braulio, — er scheint sie in chronologischer Reihenfolge angeführt zu haben —, finden sich, wie er ja selbst angeführt hat, noch mehrere nicht mit aufgezählte; s. die Ausgaben. Über Inhalt, engeren Zusammenhang und Quellen der einzelnen Schriften vgl. Ebert a. O. I² 589ff. Teuffel a. O. III⁶ 541ff.

I.s wichtigstes und umfangreichstes Werk, das er geschrieben hat, sind seine Etymologiae (Origines), die ihn bis zu seinem Tode beschäftigten, und die er noch unvollendet zurückgelassen hat. Er hat sie nicht in Bücher eingeteilt, sondern wie Braulio sagt: *edidit (codicem etymologiarum) distinctum ab eo titulis*; d. h. das ganze Werk zerfiel in die verschiedensten Einheiten, von denen in jeder der in der Überschrift angegebene Stoff behandelt wurde. Die Einteilung in 20 Bücher ist jünger und stammt von Braulio selbst. In diesem Werke nun hat I. die verschiedensten Zweige der Wissenschaft, wenn auch natürlich nicht ganz, so doch zum Teil erschöpft. Er handelt über die sieben freien Künste, über die Medizin, die Gesetze, die biblischen Bücher, die himmlische Hierarchie, die Kirche, die Sprachen der Völker, über die Etymologien, über die Naturwissenschaft und vieles andere mehr. Wie in seinen übrigen Werken, so hat er es auch hier ganz besonders verstanden, Gedanken von allen möglichen Schriftstellern, älteren und jüngeren, heidnischen und christlichen so zu verschmelzen, man möchte sagen zusammenzuleimen, daß das Ganze abgerundet und, soweit er nicht die Quellen selbst angibt, als sein eigenes Geistesprodukt erscheint. Aber gerade dadurch, daß er sich hier fast nur als Sammler und Kompilator zeigt, wird das Werk für uns besonders wichtig, weil es dadurch viele Bruchstücke antiker Gelehrsamkeit, die uns verloren ging, enthält.

Freilich muß es oft dahingestellt bleiben, ob uns in den Isidorischen Fragmenten der genaue Urtext seiner Quellen vorliegt, denn wer I.s Art abzuschreiben kennt, weiß, mit welcher Willkür er dabei verfahren ist. Vgl. dazu G. Becker Isidori Hispalens. de nat. rer. edit. proleg. XVII. H. Dressel De Isidori originum fontibus, Dissert. Aug. Taurinor. 1874, 1—11. A. Schenk De Isidori Hispalensis de natura rerum libelli fontibus, Dissert. Jen. 1909, 19. Daher ist es geradezu kühn, mit Hilfe einiger Bruchstücke durch geschickte Konjekturen und Kombinationen Teile ganzer verlorener Werke rekonstruieren zu wollen, umsomehr, als es meines Erachtens gar nicht so unwahrscheinlich ist, daß I. einen großen Teil seiner Weisheit gar nicht aus den antiken Autoren selbst, sondern aus Sammelwerken und Kommentaren geschöpft hat. Und doch ist ein solcher Versuch gemacht worden. In I.s Schrift de natura rerum finden sich vier Fragmente, die auf Suetonius Tranquillus zurückzuführen sind. Aus diesen Bruchstücken versucht nun Reifferscheid im Anhang seines Buches C. Suetonii Tranquilli praeter Caesarum libros reliquiae, Leipz. 1860 durch geschickte Argumentationen den Beweis zu führen, daß die verlorenen prata Suetons die Hauptquelle für I.s erwähnte Schrift gewesen seien, daß uns also I. hier einen nicht unbedeutenden Teil aus Sueton erhalten habe. Die nach Reifferscheids Ansicht Suetonischen Kapitel I.s sind in seinem erwähnten, beim Erscheinen großes Aufsehen erregenden Buche C. Suetonii Tranquilli praeter Caesarum libros reliquiae abgedruckt. Da das Ergebnis von Reifferscheids Forschung für ganz sicher und unwiderleglich galt, haben spätere Gelehrte ihre Untersuchungen unbedenklich auf diesem Fundamente aufgebaut. So wandelt auch M. Schanz ganz in der Bahn Reifferscheids, wenn er auch über die Stoffanordnung und den Inhalt von Suetons prata anderer Ansicht ist als jener; vgl. Schanz Röm. Lit.-Gesch. VIII. III² 61ff. Und doch hat Reifferscheid geirrt. Daß Suetons prata für I.s de natura rerum nicht Hauptquelle gewesen sind, daß also die von Reifferscheid bezeichneten Isidorischen Kapitel nicht Suetonisch sind, daher auch nicht in eine Suetonausgabe gehören, hat Schenk in der schon angeführten Dissertation De Isidori Hispalensis de natura rerum libelli fontibus, Jena 1909, nachgewiesen. Dazu vgl. Wessner Berl. phil. Woch. 1910, 811. Manitius Gesch. d. lat. Lit. d. M.-A. I 54. Bei Schenk a. O. findet sich auch die ältere und neuere Literatur über die Isidorischen Quellenfragen. Hinzugefügt sei noch: Homeyer De scholiis Vergilianis Isidori fontibus, Dissert. Jena 1913. Philipp Die historisch-geographischen Quellen in den etymologiae des I. von Sevilla in Sieglins Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie Heft 25 (Dissertation) und 26 (Text), Berlin 1912. 1913. Im übrigen vgl. die Literatur bei Teuffel Röm. Lit.-Gesch.⁶ a. a. O.

Gesamtausgaben: Par. 1580 (studio Marg. de la Bigne). Cum notis J. B. Perez et J. Grial, Madriti 1599 und 1778 II. Emendata per J. du Breul, Paris 1601. Colon. 1617. Hauptausgabe von F. Arevalo, Rom. 1797—1803 VII, abgedruckt bei Migne B. 81—84. Eine wertvolle, wenn auch keineswegs abschließende Neuausgabe des Origines erschien von Lindsay, Oxford 1911. [Schenk.]

Unabhängig von Reifferscheid und ebenso von der entgegengesetzten Richtung, die durch die Vorstehenden vertreten ist, ist A. Schmekel Die positive Philosophie in ihrer geschichtlichen Entwickelung (Forschungen) Bd. II, Isidorus von Sevilla, sein System und seine Quellen (Berlin 1914) an die gleiche Aufgabe herangegangen. Reifferscheid hatte sie ohne genügende Untersuchung gelöst und viel zu voreilig geschlossen. Die Vertreter der entgegengesetzten Richtung dagegen haben mehr oder weniger nur kleine Stücke berücksichtigt. Schmekel hat den Gegenstand wieder im weitesten Umfang aufgenommen und nicht bloß die *Origines*, sondern auch die übrigen Werke des I. zur Untersuchung herangezogen. So unzusammenhängend die große Encyklopädie der Origines auf den ersten Blick ist, so hat sie doch eine bestimmte Disposition, deren Grund in seiner christlichen Denkweise liegt. Diese Anordnung zeigt aber zugleich auffallende Härten. Lesen wir nun die Bücher durch, so entdecken wir sehr bald Spuren einer anderen

Disposition, die zu einer ganz anderen Anordnung der verschiedenen Teile führen. Schmekel unterscheidet nach den einleitenden Büchern über die *artes liberales*, über die er an einer anderen Stelle handeln wird, drei Gruppen, die naturphilosophische, die staatswissenschaftliche und die religionsphilosophische. Die naturphilosophische handelt über die allgemeine Kosmologie, zu der die auf Wunsch des Westgotenkönigs Sisebutus verfaßte Schrift *De natura rerum* (Separatausgabe von G. Becker, Berlin 1857) eine Parallele enthält, die Anthropologie, Botanik und Landwirtschaft, Mineralogie und Erdkunde; die staatswissenschaftliche über die Entstehung der Staaten, die Einteilung der Staatsbürger in die verschiedenen Stände, deren Amts- und Wohnstätten und die verschiedenen Beschäftigungsarten nach zusammengehörigen Gruppen. Zudem gibt sie Andeutungen über eine Geschichtsphilosophie des römischen Weltreiches. Die religionsphilosophische Gruppe schließlich ist eine sehr magere Übersicht über das antike Religionssystem, die er an seine Übersicht über die biblisch-christliche Lehre anknüpft. Die Bücher, die über diese Gegenstände handeln, tun dies nach einer bestimmten, nicht von I. herstammenden Disposition, die zum Teil die Systematik dieser Wissenschaften enthalten. Von diesen ist die Systematik der Zoologie von der hervorragendsten Bedeutung. Sie läßt sich bei I. in voller Klarheit entwickeln, während bei Plinius von ihr nur noch kaum erkennbare Spuren vorhanden sind. Mehrfach hat aber I. auch verschiedene Dispositionen innerhalb derselben Bücher bzw. derselben Wissenschaften, die aus den verschiedenen Quellen stammen, die er benutzt hat. Aus diesen Untersuchungen ergibt sich, daß I. eine führende Quelle in allen Büchern gehabt hat, zu der er in den einzelnen Büchern ergänzende Quellen hinzugearbeitet hat. Diese lassen sich z. T. völlig klar abtrennen, nämlich dort, wo diese Nebenquellen noch erhalten sind wie Plinius, Columella, Palladius, Gargilius Martialis (= Ps.-Dioscurides de herbis femininis). Ihre Benützung bestätigt uns zugleich, was I. selbst sagt, daß er seine Quellen wörtlich oder fast wörtlich ausgeschrieben hat. Scheiden wir diese Nebenquellen aus, so ergibt sich für die führende Quelle ein bestimmter literarischer Charakter: sie ist grammatisch-philosophisch und gibt allemal auf Grund einer kurzen sachlichen Erklärung die zugehörigen Etymologien. In der Untersuchung über die Hauptquelle zeigt sich, daß sie auch bei Lactantius und Augustinus, und namentlich bei Augustinus vorliegt. Sie zeigt bei ihm den gleichen Umfang und den gleichen literarischen Charakter. Sie ist ferner auch eine Hauptquelle des Servius und Solinus. Die Quellenangaben Mommsens in seiner Ausgabe des Solinus am Rande des Textes wie am Schluß sind unhaltbar, ebenso wie es unmöglich ist, daß I. in seiner Erdkunde die Chorographie des Orosius benutzt hat. Die Untersuchung zeigt vielmehr, daß I. und Solinus, wie auch I., Servius und Orosius dieselbe Quelle benutzt haben, und daß diese Quelle sich mit der deckt, welche Mommsen im Solinus als Ignotus bezeichnet. Ignotus also ist die gemeinsame Quelle; Ignotus aber erweist sich bei allen als Suetonius.

Suetonius ist somit die führende Quelle in den Origines des I., auch für die staats- und religionswissenschaftlichen Teile. (In einem kurzen Anhange weist Schmekel nach, daß der früher so berühmte und in fast alle Nationalsprachen der christlichen Welt übersetzte und bis in unsere Tage nachwirkende Physiologus nicht wie Lauchert, Geschichte des Physiologus 1889, meint, eine Quelle des I. sein kann, sondern daß beide darum übereinstimmen, weil sie beide auf die gleiche griechische Urquelle zurückgehen). Das verlorene Werk des Suetonius, von dem es Schmekel ganz unbestimmt läßt, ob es ein einziges war oder aus mehreren zusammenhängenden bestand, war ein wohlgeordnetes, alles Wissenswerte in Natur- und Geisteswelt umfassendes, zwar nirgends in die Tiefe gehendes, aber klares grammatisch-philosophisches System. Wer ist nun der Urheber des Systems und damit die Urquelle des I.? Schon das Verhältnis von Sprachwissenschaft und Philosophie weist auf die Stoa, und daß es ein griechischer Stoiker war, beweisen unzweifelhafte Tatsachen. Die nähere Untersuchung führt zu Poseidonios bzw. zu einem Schüler des Poseidonios, der in einzelnen Fragen etwas anders dachte als sein Meister. Dies gilt besonders für den naturwissenschaftlichen Teil, für den religionswissenschaftlichen jedenfalls nicht im ganzen Umfange. Während nämlich (Sueton.-) I. die pantheistische Allgemeinauffassung der Stoa beibehält, verknüpft er mit ihr, natürlich im Anschluß an Suetonius, eine Entwickelungsgeschichte der gesamten (außer der biblisch-christlichen) Religion, die eine eigentümliche Um- und Fortbildung des Euhemerus ist. Diese Fortbildung benutzt er (wie auch Lactant.) dazu, den Polytheismus der alten Welt naturalistisch aufzulösen. Sie gibt ihm so die Möglichkeit, das Christentum mit dieser gelehrten Bildung zu verbinden.

Was nun die Darstellung der christlichen Religion in den Origines betrifft, so führt dieser Abschnitt Schmekel zur Untersuchung der ein Jahrtausend lang immer wieder neubearbeiteten theologischen Hauptschrift I.s, der *Sententiarum libri tres*. Dieses Werk enthält in den beiden letzten Büchern die Individual- und Sozialethik und im ersten die Dogmatik. Seine Quellen sind hauptsächlich Augustinus und Gregor I. Das erste Buch dieses Werkes ist die Hauptquelle für den genannten Abschnitt in den Origines; doch ist in beiden Stellen die Darstellung verschieden: sie ergänzen sich gegenseitig. Für die Etymologien benutzte I. hier auch vielfach den von ihm hochgepriesenen Hieronymus. Von hier aus ist es mehr als unwahrscheinlich, daß seine verlorene Schrift *De haeresibus liber* sich mit den beiden Kapiteln in den Orig. VIII 4—5 deckt, wie R. Schmidt in der Realencykl. f. prot. Theol. s. v. vermutet, sondern daß sich beide ebenso ergänzten, wie Orig. VII 1ff. und Sent. libr. I. Ähnlich ist auch das Verhältnis zwischen den beiden letzten Kapiteln von Orig. V und seiner Weltchronik, die er im Anschluß an Iulius Africanus und Victor von Tunnona verfaßt hat. Eine Ergänzung zu seinen Sent. libri

bildet seine berühmte liturgische Schrift (*Officiorum libri*) und ebenso seine Darlegung der Mönchsregel (*Monasticae regulae liber*), die wie alle seine Schriften einen milden Geist zeigt. Sie alle geben ihm manche Gelegenheit, Etymologien zu gewinnen, die er gelegentlich in den Origines verwertet. Außer den Origines hat er noch eine ähnliche Schrift *Differentiae verborum libr. II* geschrieben. Ihr erstes Buch ist lexikalisch und gibt alle möglichen synonymen Unterschiede; ihr zweites dagegen ist spezifisch christlich. Diese Schrift berührt sich vielfach z. T. wörtlich mit den Origines, ohne ihre Quelle zu sein; vgl. Schmekel 211, 3. Andere Schriften wieder wie die beiden Bücher gegen die Juden (*Contra Iudaeos libr. II*), die er auf den Wunsch seiner einzigen Schwester Florentina verfaßte, dienten nach den Kämpfen gegen den Arianismus den Bestrebungen seiner Zeit, die Juden zum Christentum zu bekehren. Die Widerlegung des Judentums führt er hier hauptsächlich durch den Nachweis, daß die Weissagungen des Alten Testaments im Christentum erfüllt seien. Die Schrift wurde im Mittelalter viel ausgeschrieben, auch in verschiedene Nationalsprachen übersetzt, so z. B. ins Althochdeutsche. (Ihre Bruchstücke nebst Abhandlung und Glossen herausgegeben von K Weinhold, Paderborn 1874). Seine Schrift *De viris illustribus*, die die gleichnamige des Gennadius (Hieronymus, Suetonius) fortsetzte und selbst von seinem Schüler Ildefonsus fortgesetzt wurde, hat nur für die spanischen Kirchenverhältnisse seiner Zeit Wert. Seine Kommentare zu den biblischen Schriften sehen vielfach ihre Hauptaufgabe in dem Nachweis eines tieferen, mystischen Sinns, ein Verfahren, das wir auch in der schon erwähnten Schrift De Natura Rerum fast in jedem Kapitel geübt finden.

I. ist von Herzen Christ und hat sich auch stets als solcher bewährt. Er steht, wie es nach der Niederwerfung des Arianismus in Spanien und nach seinen sonstigen Beziehungen (durch seinen älteren Bruder Leander zu Papst Gregor I.) natürlich war, auf dem Boden der damaligen katholischen Kirche, doch erwähnt er weder das Fegfeuer noch das Papsttum, und vertritt auch die Lehre von der doppelten Prädestination, die freilich erst in späterer Zeit als Ketzerei galt. Aber auch als Christ war er nicht engherzig. So sehr er unter dem Eindruck der gewaltigen Persönlichkeit Augustins und seiner Geschichtsphilosophie steht, hat er doch den Wert der alten Kultur anerkannt und in der Verbindung der klassischen Bildung mit der christlichen Lehre die Kulturaufgabe der Kirche gesehen. Dieser Wertung verdanken wir namentlich seine Origines, die bei aller Schwäche ein für seine Zeit nicht hoch genug zu schätzendes Werk sind; denn das verwerfende Urteil Reifferscheids ist ungerecht und auch nicht immer richtig. Namentlich durch Beda Venerabilis, Alkuin und Rhabanus Maurus, die zur eigenen Forschung weder Zeit noch Mittel hatten, dafür aber die Aufgabe erfüllten, die germanischen Völker zugleich mit dem Christentum in den Bildungsschatz der alten Welt einzuführen, ist I. einer der intellektuellen Hauptträger der ersten Renaissance in Karls d. Gr. Weltreich geworden. Wie diese, seine ebengenannten Nachfolger, ist auch er nicht ein selbständiger Forscher, kein bahnbrechender Geist, aber ein Gelehrter, der als Lehrer die umfassendste Wirkung gehabt hat, und nicht bloß, wie gezeigt, in seiner Zeit und in seinem Vaterlande. Der Ruhm aber, den er schon während seines Lebens genoß, steigerte sich nach seinem Tode immer mehr und bald ins Ungemessene. Von der Legende umwoben stieg er (und mit ihm seine ganze Familie) immer höher und schließlich zum Heros der spanischen Nationalkirche. Dies hatte aber auch zur Folge, daß nicht nur alle möglichen Einrichtungen der spanischen Kirche auf ihn zurückgeführt, sondern auch Schriften wie die sog. Pseudo-Isidorischen Dekretalen direkt auf seinen Namen gefälscht wurden. Eine kritisch sichtende Gesamtausgabe seiner Werke gibt es noch nicht. [Schmekel.]

1. Isidors Arbeitsweise: Der Wert der Arbeiten I.s beruht auf den in Zitaten erhaltenen Resten älterer, zum Teil verlorener Autoren. Deshalb ist es notwendig, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob I. willkürlich seine Zitate ändert, ob er aus dem Gedächtnis zitiert oder Notizen benützt. I. berichtet im 6. Brief über sein umfangreichstes Werk, die *etymologiae* oder *origines* (zum Titel dieses Werkes vgl. u. nr. 2): *en tibi ... misi opus de Origine quarundam rerum ex veteris lectionis recordatione collectum atque ita in quibusdam locis adnotatum, sicut extat conscriptum stilo maiorum.* Aus verschiedenen Gründen ist es aber sicher, daß I. sich bei seinen Zitaten nicht auf sein Gedächtnis, sondern auf seine Notizen, die ihm wohl die Mönche machen mußten, verließ. Seine Art, abzuschreiben, ist in keiner Weise willkürlich (vgl. o. Schenks andere Ansicht). Dieselben Zitate wiederholen sich in den verschiedenen Werken stets im gleichen Wortlaut (vgl. etym. XIV 2, 2—3 ∾ de nat. rer. 47, 2 ∾ August. d. civit. dei XVI 17), sie unterscheiden sich nur in der Ausdehnung des Zitates: daraus ist mit Gewißheit zu erkennen, daß I. nicht aus dem Gedächtnis zitiert und nicht von Fall zu Fall dem Original für sein neues Buch das Zitat entnahm, sondern eine Zettelsammlung besaß, aus der er nach Bedarf veröffentlichte. Diese Zettelsammlung, die sich stetig vergrößerte, stellt im wesentlichen das Material für die Etymologiae dar, die nach Braulios Angabe nie beendet worden sind (vgl. u. nr. 2). Die Werke *de natura rerum* und *de differentia verborum* sind, wie dies auch das chronologische Verzeichnis der Schriften I.s erkennen läßt (vgl. o.), Veröffentlichungen aus dem Material der Etymologiae, haben daher viel wörtliche Berührungen mit diesem Hauptwerk (vgl. Philipp Die historisch-geographischen Quellen in den etymologiae des I. von Sevilla, Quellen und Forschungen, Heft 25 [Weidmann 1912], 4ff.). Man muß es als Grundsatz aufstellen, daß wir nur dann mit Gewißheit die Quelle I.s nachweisen können, wenn der Wortlaut wörtlich übereinstimmt. I. kürzt seinen Gewährsmann nach Bedarf, fügt auch mosaikartig Sätze aus einer andern Quelle ein, ändert aber nicht den Wortlaut, da er ja ‚klassisch' [*stilo maiorum*] schreiben will (bestes Beispiel etymol. XIV 8, 39: Isid.: *Prima Asiae minoris Bithynia* ⟨= Serv. Aen. V 373 *Sallustius igitur: introrsus prima Asiae Bithynia est⟩ in Ponti exordio ad partem solis orientis adversa Thraciae iacet* ⟨= Solin. 42, 1: *Bithynia in Ponti exordio ad partem solis orientis adversa Thraciae⟩, multis antea nominibus appellata* ⟨= Serv. a. a. O.: *multis antea nominibus appellata⟩. nam prius Bebrycia dicta* ⟨= Solin. a. a. O.: *ante Bebrycia dicta⟩, deinde Mygdonia, mox a Bithyno rege Bithynia nuncupata* ⟨= Solin. a. a. O.: *deinde Mygdonia, mox a Bithyno rege Bithynia⟩; ipsa est et maior Phrygia* ⟨= Serv. a. a. O.: *ipsa enim et maior Phrygia⟩*. Der Schluß entstammt wieder Solin. a. a. O.). Das angeführte Beispiel (vgl. Heft 26 meiner Arbeit, in dem immer die Parallelquellen abgedruckt sind und das somit viele Belege bietet) beweist zugleich, daß I. neben Servius unbedingt auch Solinus benutzt und nicht, wie Schenk meint (vgl. o.), mit Servius und Solinus auf die gemeinsame Quelle ‚Sueton' zurückgeht.

Machen wir uns den Grundsatz zu eigen, daß nur wörtliche Übereinstimmung auf Quellenbenützung führt, so kommen wir hinsichtlich des Verhältnisses I.s zu den Scholien zu dem Ergebnis, daß neben Servius auch jene gemeinsame, nicht erhaltene Scholiensammlung benutzt ist, aus der Servius selbst, der erweiterte Servius, die Bernenser Scholien, die Explanat., die Exposit., die Veronenser Scholien, die sog. Probusscholien, der Cod. Bernens., Teile der Mythographen, gewisse Lukanscholien und Statiusscholien zurückgehen. I. zeigt zahllose Berührungen zu diesen Scholienmassen, hat aber wörtliche Zitate nur aus Servius, sodaß er diesen selbst und den gemeinsamen Gewährsmann des Servius und der anderen benutzt hat, den Aelius Donatus (vgl. Philipp a. a. O. Heft 25, 35—65, besonders auch S. 46, daselbst weitere Literatur).

Schmekel nimmt als gemeinsame Quelle Sueton in Anspruch, schließt sich also, wenn auch mit Änderungen, der Ansicht Reifferscheids an, meiner Ansicht nach mit Unrecht und ohne Kenntnis meiner Arbeit (vgl. Philipps Rezension, Woch. f. kl Phil. 1914, 1254ff. E. Norden Ennius und Vergil 30, 1; die Widerlegung der Ansicht Reifferscheids: Philipp a. a. O. Heft 25, 7ff. Schenk De Isidori fontib. § 7). Der wesentlichste Grund ist, daß die angeblichen Suetonzitate in den verschiedenen Werken verschieden lauten, was doch gegen den Grundsatz wörtlichen Ausschreibens ist. Daß dagegen Solinus wirklich von I. benutzt ist und nicht etwa jene als *ignotus* von Mommsen bezeichnete Quelle Solins, die nach Schmekel eben Sueton sein soll, ist schon aus obigem Beispiel erkennbar (weitere Beweise Philipp a. a. O. Heft 25, 74. 81, 5). Über die Benutzung sonstiger Quellen vgl. Schmekel a. a. O. und Philipp Heft 25 und 26 a. a. O.

2. Die Etymologiae bilden für den Philologen das Hauptwerk. Über die Entstehung dieser letzten Schrift I.s setzen uns besonders Brief IV und V (Braulio an I., sowie die Antwort I.s) in Kenntnis: Krankheit und zeitweilige Unlust haben das Werk nie zur Vollendung gelangen lassen, obwohl Braulio seinen Freund immer wieder aufforderte, ihm diesen Codex, möglichst abgeschlossen, zur Emendation zuzusenden (z. B. ep. IV: *septimum, ni fallor, annum tempora gyrant, ex quo memini me libros a te conditos Originum postulasse, et vario diversoque modo et praesentem me frustratum esse et absenti nihil inde vos rescripsisse, sed subtili dilatione modo necdum esse perfectos, modo necdum esse scriptos, modo meas litteras intercidisse aliaque multa opponens ad hanc usque diem pervenimus et sine petitionis effectu manemus. ... ergo et hoc notesco, libros Etymologiarum, quas a te, domino meo, posco, etsi detruncatos conrososque iam a multis haberi. inde rogo ut eos mihi transcriptos, integros, emendatos et bene coaptatos dignemini mittere, ne, raptus aviditate in perversum, cogar vitia pro virtutibus ab aliis mereri.* ep. V: *codicem Etymologiarum cum aliis codicibus de itinere transmisi, et, licet inemendatum prae valitudine, tamen tibi modo ad emendandum studueram offerre, si ad destinatum concilii locum pervenissem* ..). Über die Arbeit Braulios bei der Emendation informiert die Praefatio Braulios: *Isidorus ... edidit ... etymologiarum codicem nimia magnitudine, distinctum ab eo titulis, non libris. quem quia rogatu meo fecit, quamvis imperfectum ipse reliquerit, ego in XX libros divisi.* Spuren dieser Unfertigkeit sind darin zu erkennen, daß zu manchen Stichworten der Text fehlt, so z. B. XIV 3, 44. 4, 16. Ferner bestehen Mängel in der Einteilung des Gesamtwerkes. XIV 5 soll ‚*de Libya*' gehandelt werden, § 17 werden der vierte Erdteil und die Antipoden besprochen, danach Grundbegriffe wie *civitas, provincia* usw. Neben der Einteilung in XX Büchern sind andere erkennbar, so in XXII Bücher (vgl. Philipp a. a. O. Heft 25, 2, 1). Die Gesamtübersicht des Inhaltes am Anfang des Buches stimmt nicht überein mit den Überschriften am Kopf der einzelnen Kapitel. Wie Beer (Isidori etymologiae, cod. Toletanus (nunc) Matrit. 15, 8 photograph. depictus, praefat. est R. Beer fol., Leiden 1908) in der Vorrede zeigt, sind Spuren eines vollständigeren Exemplars der Etymologiae in Zaragossa kurz nach I.s Tode nachweisbar. Auf diese Unfertigkeit ist auch die Unstimmigkeit in der Wiedergabe des Titels zurückzuführen, der, wie aus den oben genannten Stellen zu ersehen ist, zwischen *origines* und *etymologiae* schwankt. I. und Braulio geben beide Namen zur Bezeichnung der *libri* oder des *codex*.

3. Zu den Quellen (vgl. auch nr. 1): Eine einheitliche Disposition in der Anordnung des Gesamtwerkes macht sich bemerkbar, doch ist sie ganz natürlicher Art, erleidet je nach der Quelle so viel Durchbrechungen, daß ich ihr eine auf Sueton führende Charakteristik, wie dies oben Schmekel ausführt, nicht zusprechen kann. Nach Schmekel hat I. wörtlich abgeschrieben, hat nicht Servius, nicht Solin, nicht Orosius, nicht Plinius benutzt, sondern nur die gemeinsame Quelle Sueton, hat von Sueton die Anordnung übernommen, einiges aus anderen Nebenquellen eingefügt: dann hätten wir also in I.s Etymologiae ein Universalwerk Suetons in Art der Prata vor uns. Trotzdem ist nichts vom Stile Suetons zu erkennen, trotzdem stimmen die Zitate nicht überein. Um einen erweiterten Sueton herauszugeben,

hätte I. jahrelang gearbeitet? Dies Werk hätte das ähnliche Werk Suetons verdrängt? Die Hauptquelle I.s bildete vielmehr eine Scholiensammlung, aus der Servius, Servius Danielis usw. schöpfen, meiner Ansicht nach Donatus (und Servius selbst). Die dort zitierten Autoren wie Sallust, Ennius usw. führt auch I. wieder an, um seinem Werk durch diese Namen mehr Nachdruck zu geben. Solinus und Plinius sind sicher benutzt (vgl. Philipp a. a. O.), vielleicht daneben auch jener *ignotus*, wie ihn Mommsen in seiner Solinausgabe nennt. Dieser *ignotus* ist aber gewißlich nicht Suetonius, wie Schmekel oben meint, sondern eher noch Verrius Flaccus (vgl. zu dieser Frage Rabenhorst Quellenstudien zur Naturalis historia des Plinius Teil I: die Zeitangaben varronischer und capitolinischer Ära in der Naturalis historia, Berlin 1905; derselbe: Die indices auctorum und die wirklichen Quellen der nat. hist. des Plinius, Philol. LXV 567ff. Philipp, a. a. O. Heft 25, 81, 5, daselbst weitere Literatur), doch ist mir auch dies unwahrscheinlich.

4. Kartenbenutzung. Die geographische Anordnung seines Materials in den Büchern XIII—XV (vgl. auch IV 2) geht nicht, wie Miller annimmt, auf Benutzung einer Karte zurück (Miller Mappaemundi VI), sondern für die biblischen Orte und Völker auf Hieronymus (vgl. Philipp a. a. O. Heft 25, 20ff.), für das übrige auf Orosius, dener gelegentlich aus anderen Quellen ergänzt, da er ja schließlich doch auch ‚eigene' Arbeit leisten muß. Durch Vermittelung seiner literarischen Quellen liegt auch gelegentliche Benutzung der Agrippakarte vor (vgl. Philipp a. a. O. Heft 25, 31ff. [Orosius]. 15ff. [Peutinger]). Die sog. Hieronymuskarte einer Londoner Hs. des 12. Jhdts. (vgl. Miller Mappaemundi II und III), die I. benutzt haben soll, ist meiner Ansicht nach erst zur Zeit des ersten Kreuzzuges entstanden, denn das Vorspringen der syrischen Küste, die das auffallend markierte Jerusalem in den Mittelpunkt der Karte rücken soll, läßt auf jene Zeit schließen, wo Jerusalem das Interesse der Christenheit beherrschte. Die Beatuskarten gaben noch nicht Jerusalem als Zentrum.

5. Isidor als Dichter. Von antiken Dichtern hat I. wenig mehr als Vergil selbst gelesen. Seine sonstigen Zitate aus Ennius, Lucilius, Lucretius, Naevius usw. sind Mittelquellen, meist den Donatus-Serviusscholien entlehnt. Falsche Zuweisungen derartiger Verse, z. B. etym. XIV 8, 9 Zuweisung eines Lucanverses an Vergil, sind in den Scholien nicht selten. Auch die Kenntnis Lucans bezweifle ich (Philipp Heft 25, 87ff.).

6. Die *tituli*. Doch hat sich I. auch selbst als Dichter versucht, verfuhr dabei freilich ähnlich wie bei der Herstellung der Etymologiae: er entlehnte die Worte den Klassikern (z. B. Martial), erreichte freilich keine klassischen Verse. Braulio führt diese ‚tituli' I.s in seinem Schriftenverzeichnis (vgl. oben) nicht auf. I.s Urheberschaft ist aber außer Frage: das mosaikartige Gefüge dieser Verse verrät ihn; die erwähnten Namen führen auf einen Terminus nach Leander, den Bruder I.s, der seine Erwähnung neben Größen wie Augustinus, Hieronymus usw. wohl nur der brüderlichen Überschätzung verdankt. Die Benützung dieser Verse durch Iulian von Toledo und Beda ergibt den Terminus ante quem; nehmen wir hinzu, daß in der Zeit zwischen Leander und Beda nicht I. selbst der Verfasser dieses Verzeichnisses berühmter Autoren wäre, so hätte doch I., als der größte Gelehrte seiner Zeit, in einem solchen Katalog nicht fehlen dürfen. Endlich fehlen sie auch nicht in den sämtlichen Hss. beider Überlieferungszweige, soweit es sich um vollständige Hss. handelt (vgl. zur Frage am besten Beeson Isidor Studien-Quellen und Forschungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters IV. Band Heft 2, München 1913, daselbst auch beste Ausgabe).

Der Grund des Fehlens im Schriftenverzeichnis ist wohl aus dem Zweck der Tituli zu erkennen. In Anlehnung an die Beispiele der Pergamener und Augustäer, die Basis der Statuen und Büsten berühmter Männer mit einem Elogium zu versehen, hat I. seine Tituli für seine Bibliothek geschrieben. Ihm selbst war diese Sitte nicht unbekannt (etym. VI 5, 3), sie ist auch in einem um 400 an Eucherius von Lyon gerichteten Brief wieder erwähnt (Sirmondus ad Sidon. epist. II 11 ed. Venet. I 507), Ähnliches wird von Faustus, dem Freunde des Ennodius, berichtet (Ennodius ed. Vogel LXX carm. 2, 3. 37. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45; vgl. Beeson a. a. O.), der Inhalt der Tituli (z. B. XI; *historias . . . condita membranis haec . . . area gerit*), in denen auch das Schwatzen in der Bibliothek verboten wird, zeigt klar, daß sie an den Türen der Bibliothekschränke im Bischofspalast I.s geschrieben waren, nicht in den Exemplaren der betreffenden Autoren. So erklärt es sich, daß Braulio dieses Literaturerzeugnis seines Freundes im Katalog nicht aufnahm.

7. Ausgaben. Eine gute Übersicht über die zahllosen Handschriften gibt Beeson Isidorstud., München 1913. Die beste Gesamtausgabe ist die von Arevalo, Rom 1797—1803. Für die Etymologiae sind zu benützen: Lindsay, Oxfd. 1911 (unzuverlässiges Stichwörterverzeichnis) H. Philipp, Berlin 1913 (mit den benutzten Quellen); eine umfassende Ausgabe bereitet seit Jahren Anspach (Duisburg) vor. Weitere Teilausgaben nennt Teuffel-Schwabe III § 496; zu warnen ist vor Otto Corp. grammat. lat. III (ed. Lindemann) 1833; die Migneausgabe (patrol. lat.) ist ein schlechter Nachdruck Arevalos. Die Tituli ediert neben Riese Rh. Mus. LXV 486ff. am besten Beeson a. a. O. (s. o.). Zur Quellenfrage der Etymologiae gibt die neuste Literatur: Hans Philipp Heft 25 und 26 der Quellen und Forschungen der alten Gesch. u. Geographie [Weidmann 1912. 1913]. [Philipp.]

28) Isidoros von Thessalonike, Märtyrer. Vier Marienreden, Ed. pr. A. Ballerini Sylloge monumentorum I 205ff. 418ff. II 377ff. 597ff.; zusammengestellt bei Migne Patr. gr. 139, 12—164. [Schenk.]

29) I. von Antiochia, ein Schüler und Freund Galens, dessen weit verbreitete Heilmittel (Klystiere, Pillen und Pflaster) gegen Geschwüre und ähnliche Abszesse dieser XIII 295. 833f. 885. 908 beschreibt.

30) I., ein bei Aelius Promotus erwähnter Arzt aus Memphis; vgl. Kühn Additamenta ad Fabricii elenchum medicorum veterum I 5—8. [Gossen.]

31) Isidoros, Sohn des Num[enios], von Paros, Bildhauer: Inschrift einer Statuenbasis von Cumae, von einem *Δέκμος Εἶος Παχίου* geweiht. Wohl noch aus vorkaiserlicher Zeit. Brunn Gesch. der griech. Künstler I 523f. Loewy Inschr. griech. Bildh. nr. 310. IG XIV 861. [Lippold.]

32) Isidoros von Milet, der ältere, berühmter Architekt Iustinians. Er leitete mit Anthemios von Tralleis (s. o. Bd. I S. 2368) den vom Kaiser im J. 532 befohlenen Neubau der Sophienkirche. Procop. de aedific. I 1, 24. 50. 70. II 3, 7. Paul. Silentiarius Ekphr. 552ff. (vgl. den berichtigten Text bei Friedländer Johannes von Gaza und Paulus Silentiarius 1912, 243); die Bd. I S. 2368, 29f. angeführte Stelle des Agathias V 9 bezieht sich auf den jüngeren I. (s. Nr. 33). Über den Anteil des I. und die Dauer seiner Beschäftigung an dem Bau ist nichts bekannt. — I. war aber vor allem Mathematiker und als solcher Lehrer des Eutokios und hat nach dessen wiederholten Zeugnissen die Ausgabe des Archimedes veranstaltet, die Eutokios bei der Abfassung seines Kommentars zu Archimedes vorlag und der die Rettung der Hauptschriften des Archimedes zu verdanken ist (vgl. die Unterschriften des Eutokios in seinen Kommentaren zum 1. und 2. Buche *περὶ σφαίρας καὶ κυλίνδρου* Archimed. ed. Heiberg III 56, 24ff. 260, 14ff. und *κύκλου μέτρησις* ebd. 302, 14ff. S. Bd. VI S. 1518, wo auch die neue Literatur bereits angeführt ist). Irrtümlich ist die Angabe bei Susemihl Griech. Lit. der Alexandrinerzeit I 729, I. habe dem Kommentar des Eutokios eine Ausgabe der Schriften des Archimedes beigegeben. Denn die Worte des Eutokios an den oben angeführten Stellen *ἐκδόσεως παραναγνωσθείσης τῷ Μιλησίῳ μηχανικῷ Ἰσιδώρῳ τῷ ἡμετέρῳ διδασκάλῳ* besagen, (daß Eutokios seinen Kommentar verfaßt habe) nach der von von I. kollationierten (Plotin. ed. Volkmann I 23ff.) d. h. besorgten Ausgabe, vgl. Heiberg Jahrb. f. Philol. Supp. XI 1880, 357ff. — Ferner verfaßte I. selbst einen Kommentar zu Herons Kamarika (s. o. Bd. VIII S. 1055) und beschrieb darin einen von ihm erfundenen Zirkel zur Konstruktion der Parabel (Eutokios zu Archimedes III 98, 14ff. ed. Heiberg). Wahrscheinlich ist auch ein I., den der Verfasser des sog. 15. Buches der Elemente des Euklides als seinen Lehrer (*μέγας διδάσκαλος*) nennt, der Milesier (s. o. Bd. VII S. 1040. Euclid. opera ed. Heiberg V 50, 21).

33) Isidoros von Milet, Architekt und Ingenieur (*μηχανοποιός*), Neffe des vorigen, leitete noch in jungen Jahren mit Ioannes von Byzanz (s. o.) den Wiederaufbau von Zenobia, Procop. de aedif. II 8, 16—25, und nach dem Erdbeben, das im J. 557 die Kuppel der Sophienkirche zum Einsturz brachte, lange nach dem Tode des Anthemios (s. o. Bd. I S. 2368, 29ff. und I. o. Nr. 32) den Wiederaufbau. Nach Agathias hist. V 9 ließ I. dabei die östliche und westliche Apside unberührt stehen, glich aber an der nördlichen und südlichen Seite durch Verstärkung der Wände über den großen Schildbögen auf der Innenseite den vorher vorhandenen Unterschied der Abstände zwischen den sich gegenüberliegenden Tragflächen aus und errichtete auf dem dadurch erzielten vollständig quadratischen Unterbau die neue, gleichmäßiger und straffer gewölbte Hauptkuppel, die noch heute vorhanden ist. [Fabricius.]

Isidos (*Ἴσιδος ἱερόν* App. Mithr. 26. Xen. Mil. Eph. V, XIII[1]), Teil der Stadt Rhodos auf der Insel Rhodos an der kleinasiatischen Südküste. S. J. Seliwanoff Očerki drewnej topographii ostrowa Rodosa 131f. [Bürchner.]

Isidotos. 1) Sohn des Epiktetes, Athener, Thesmothet um 30 v. Chr. (vgl. Sundwall Nachträge 102). [Sundwall.]

2) I., Erzgießer unbestimmter Zeit, von dem Plin. XXXIV 78 (erste alphabetische Liste) einen buthytes nennt. Brunn Gesch. der griech. Künstler I 523f.

3) I. (*ΕΙΣΙΔΟΤΟΣ*), athenischer Bildhauer: Inschrift an der Plinthe einer weiblichen Gewandstatue (Unterteil) mit Füllhorn in der Linken, von Gortyn. Antoninische Zeit. Savignoni Röm. Mitt. V 147ff. [Lippold.]

Isigonos. 1) Aus Nikaia (Steph. Byz. s. v.), ein Schriftsteller *περὶ ἀπίστων*, der besonders von Ps.-Sotion in *περὶ ποταμῶν καὶ κρηνῶν καὶ λιμνῶν* (14 mal) benützt ist. Durch Vermittelung eines Rheginos erfährt Tzetz. chil. I 468 von ihm, daß es irgendwo Schafe mit goldiger Wolle gebe; mit jenem, Ktesias und Iambulos nennt er ihn noch einmal chil. VII 145 zusammen. Ebenfalls führt ihn Tzetz. in Lycophr. Alex. 1021 als Gewährsmann dafür an, daß der Fluß Krathis in Unteritalien die Haare der Badenden feuerrot färbe; Cyrill. in Iulian. III 88, daß auf Rhodos ein sprechender Stier gelebt habe. Gell. N. A. IX 4 nennt ihn einen älteren Autor von nicht geringem Ansehen, und auch Plin. n. h. VII 12. 16. 27 führt von ihm berichtete Wunder an. Nach der Vermutung von M. Mayer in Roschers Myth. Lex. II 1486 zu Lyd. de mens. p. 170, 12 Wünsch hat I. noch *περὶ ⟨Παλ⟩ικῶν θεῶν* geschrieben; es ist aber fraglich, ob dies ein besonderes Werk war, da er auch anderwärts über den Gegenstand handelt. Die Fragmente sind gesammelt von Westermann in den Paradoxographi Graeci 162ff. (vgl. Vorw. 30) und in den FHG IV 435—437. [Gossen.]

Auszüge aus den *Ἄπιστα* liegen vor im Cod. Vatic. 12, den Rohde Act. soc. phil. Lips. I 25 herausgegeben hat, und im Cod. Laurent. 56, 1 unter dem Titel *κρῆναι καὶ λίμναι καὶ πηγαὶ καὶ ποταμοί, ὅσοι θαυμάσιά τινα ἐν αὐτοῖς ἔχουσιν* (Ps.-Sotion, ed. Westermann Paradox. 183). Hier wird nun freilich *Ἰ. ἐν δευτέρῳ ἀπίστων* zitiert, dadurch ist aber die Benützung anderer Autoren neben ihm keineswegs ausgeschlossen; s. Oder Philol. Suppl. VII 343. I. benützt seinerseits Theophrast *περὶ ὑδάτων*, die ps.-aristotelischen *θαυμάσια ἀκούσματα*, Antigonos von Karystos und Nymphodoros, und wird anscheinend zuerst von Poseidonios und Nikolaos von Damaskos herangezogen; er wird also im 3. oder 2. Jhdt. v. Chr. geschrieben haben. Susemihl Alex. Lit.-Gesch. I 480; daselbst weitere Literatur. Neuerdings gibt H. Oehler Paradoxi Florentini opusculum, Tübingen 1913 (?) den Text des Ps.-Sotion auf Grund reicherer handschriftlicher Überlieferung mit Kommentar heraus und kommt bei Erörterung der Quellenfragen zu dem Resultat, daß I. der einzige vom Autor eingesehene Gewährsmann sei und seinerseits Varro bereits benutzt habe, also wohl im 1. Jhdt. n. Chr. geschrieben habe. [Kroll.]

2) Erzgießer, von Plin. XXXIV 84 unter den Künstlern (I., Phyromachus, Stratonicus, Anti-

gonus) genannt, die die Kämpfe des Attalos und Eumenes gegen die Gallier darstellten. Die Tatsache, daß wir diesen I. sonst nicht kennen, berechtigt uns nicht, mit Michaelis Arch. Jahrb. VIII 1893, 131f. (dem die meisten folgen, so Robert o. Bd. VI S. 70, auch Klein Gesch. d. griech. Kunst III 68) dafür den bekannteren Epigonos einzusetzen. Der seltenere Name I. sichert die Überlieferung. Das Fehlen des Epigonos, des bedeutendsten Künstlers sicher der pergamenischen ‚Schule', an dieser Stelle des Plinius darf nicht überraschen, da es sich (nach der Erwähnung des Eumenes) wahrscheinlich um Künstler des 2. Jhdts. handelt. Epigonos wird von Plinius bald darauf, in der dritten alphabetischen Liste, genannt. Brunn Gesch. d. griech. Künstler I 442. [Lippold.]

Isinda (*τὰ Ἴσινδα* Steph. Byz. s. *Ἄμβλαδα*; *ἡ Ἰσινδία, ἡ Ἴσινδος* Steph. Byz.). **1)** *τὰ Ἴσινδα* Stadt an der Grenze zwischen Pisidien und Karien im Binnenland, s. d.; *ἡ Ἴσινδος* oder *τὰ Ἴσινδα* Steph. Byz., Stadt Ioniens. Die Angabe hängt wohl zusammen mit den *Ἰσίνδιοι* in den Tributlisten der älteren athenischen Symmachie, U. Köhler Abh. Akad. Berl. 1869 I 156 in den Verzeichnissen des *Ἰωνικὸς φόρος*. Allein diese Stadt lag an der Südküste Lykiens (in Pisidien?), Ramsay Hist. Geogr. of Asia Min. 425; s. d. Andere antike Städte Lykiens finden sich in den Verzeichnissen des *Καρικὸς φόρος*. Vgl. noch die Art. Ionda und Isionda, auch Isonda. [Bürchner.]

2) Isinda, Ort in Lykien, bei Bellenklü, nicht weit von Antiphellos, das an der Südküste liegt. Nur bekannt aus Steph. Byz., der es Sindia nennt, und aus Inschriften Le Bas nr. 1290; Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XLI 30f.; epichorische Inschr. Tituli Asiae min. I 58, nr. 62—65. Es stand in Sympolitie mit Aperlai, Simena, Apollonia; vgl. Buresch Aus Lydien 126, Anm. Ramsay Athen. Mitt. X 339.

3) Isinda, Ort in der Milyas, der in Kampf lag mit Termessos, Polyb. XXI 35 [XXII 18], 1, wo die Namensform nicht sicher überliefert ist (*Ἰσιόνδα, Σίνδα*), Liv. XXXVIII 15, 4 (*Isiondenses*). Strab. XIII 631, vielleicht Ptolem. V 5, 6 (*Πισίνδα*, nach Ramsay Asia min. 67 Anm. aus *ἐπὶ Ἴσινδα* entstanden). Hierokl. 680, 5. Not. ep. I 442. III 395. VII 214. (*Σίνδον*), VIII 492. IX 402. X 508. XIII 358. Münzen mit *ΙΣΙΝ, ΙΣΙΝΔΕ, ΙϹΙΝΔΕΩΝ*, autonome und aus der Kaiserzeit bis Saloninus. Head HN² 708. Catal. Brit. Mus. Greek Coins, Pisidia LXI. XCIII, 223. 304. Invent. Waddingt. 3732—3755. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen 373. Heute in Kyshlar bei Istanoz, Ramsay Athen. Mitt. X 339; Cities and bishoprics of Phrygia I 267. Lanckoronski Die Städte Pisidiens und Pamphyliens II 191, nr. 26. Die von Kiepert Karte von Kleinasien ‚D II bei Jazyr als I. bezeichnete Ruinenstätte ist nach Woodward und Ormerod (Annual Brit. school, Athens XVI 83) nicht vorhanden. [Ruge.]

Ision, zwischen dem Lamyros und Andriake an der Südküste Lykiens gelegen, Stad. mar. magn. 237. Die genauere Lage ist unbestimmbar. Kalinka Österr. Jahresh. III 37. [Ruge.]

Isios (*Ἴσιος*), Ethnikon einer sonst unbekannten Ortschaft in Aitolien oder West-Lokris. Es erscheint auf delphischen Inschriften SGDI nr. 1949. 1993. 2011, sowie auf einer aus Buttos (Nachmanson Athen. Mitt. XXXII nr. 13. 16) und bei Polyb. XVIII 3, 1. XXI 25, 11; s. Gillischewski De Aetolorum praetoribus intra annos 221 et 168 a. Chr. n. munere functis, Diss. Berol. 1896, 41. Da die Ortschaft unbedeutend war, zeigt ihre Erwähnung auf Freilassungsinschriften von Buttos, daß sie irgendwo in der nächsten Umgebung davon, d. h. nordöstlich von Naupaktos lag. [Oldfather.]

Isis. 1) Ägyptische Göttin.

Inhalt.

I. Allgemeines: Bibliographie, Übersicht, Name.
II. Pharaonische Zeit: A. Herkunft. B. Verbreitung. C. Charakter. D. Familie. E. Mythen. F. Funktionen. G. Attribute.
III. Spätägyptische Zeit: A. Ägyptische Tradition. B. Christliche Zeit. C. Griechische Tradition. D. Griechisch-ägyptische Formen. E. Verbreitung.
IV. Griechenland und Kolonien: A. Ältere Zeit. B. Hellenistische Zeit.
V. Rom und Italien: A. Vordringen trotz Unterdrückung. B. Anerkennung und Ende. C. Pompeii. D. Tabula Bembina.
VI. Die römischen Provinzen: A. Orient. B. Griechenland. C. Nordeuropa.
VII. Charakter in griechisch-römischer Zeit; A. Verallgemeinerung des Wesens. B. In Himmel, Erde und Unterwelt. C. Schützerin und Lehrerin der Menschen. D. Identifikationen. E. Darstellungen.
VIII. Isisdienst in griechisch-römischer Zeit: A. Kultus. B. Feste und Mysterien. C. Priester und Gläubige.

I. Allgemeines.

A. Bibliographie.

1. Für das gesamte Gebiet: Meyer und Drexler Isis in Roschers Myth. Lex. II (1890—1894) 3—548. Alfred Wiedemann Herodots zweites Buch 1890, 188—191 u. a. A. Erman Die ägyptische Religion² 1909 Index. C. Sourdille Hérodote et la religion de l'Égypte 1910, 90—100.

2. Altägypten: R. Lanzone Dizion. di mitologia egiz. II 1882, 813—8449 mit IV 1884, tav. 306—313. H. Brugsch Religion und Mythologie der alten Ägypter 1884—1891, 643—658. Maspero Étud. mythol. archéolog. II (Biblioth. Égyptolog. II 1893) 359—362; Histoire ancienne I 1895, 130—132. E. A. Wallis Budge Gods of the Egyptians 1904, II chapt. 13. Lange Die Ägypter in Chantepie de la Saussaye, Lehrbuch der Religionsgesch.³ 1905, 204f. Breasted Development of religion and thought in ancient Egypt 1912 Index.

3. Griechisch-römische Zeit. Matthiae Isis in Ersch und Gruber Allg. Enc. II 23, 1844, 427—435. Georgii Isis in Pauly R.E. I 1846, 276—300. G. Lafaye Histoire du culte des divinités d'Alexandrie hors de l'Égypte 1884. Lafaye Isis in Daremberg-Saglio Dict. des ant. III 1900, 577—586. Lübkers Reallex. d. kl. Alt.⁸ 1914, 502. Für die Münzen: Head HN² 1911. Wilh. Weber Die ägypt.-griech. Terrakotten (1914) 33—51.

4. Griechenland: Gruppe Griech.

Myth. und Religionsgesch. 1906, 1563—1581. A. Rusch De Serapide et Iside in Graecia cultis, Diss. Berlin 1906.

5. Rom: C. Reichel De Isidis apud Romanos cultu, Diss. Berlin 1849. L. Preller Röm. Myth.³ 1883, II 373—384. Réville La religion à Rome sous les Sévères 1885, 54—61. Guimet L'Isis romaine, in C. R. Acad. Inscript. Belles-Lettres IV 1896, 155—160. Dill Roman Society from Nero to Marcus Aurelius (London 1904) 560—584. Franz Cumont Les religions orientales dans le paganisme romain 1907. Wissowa Religion und Cultus der Römer² 1912, 351—359.

B. Übersicht.

I., deren Name etymologisch unerklärt ist (J C), gehört zu den ältesten ägyptischen Gottheiten (II); ihre Heimat liegt im Delta, sie ist Gattin des Osiris und Mutter des Horus, außerdem ursprünglich vielleicht auch Himmelsgöttin. In spätägyptischer Zeit (III) wird sie mit vielen anderen Göttinnen identifiziert und erlangt durch die Verbreitung des Osirisdienstes eine vorherrschende Stellung. In Griechenland und den griechischen Kolonien (IV) wird I. schon vor Alexander verehrt, ihr Ansehen steigt unter den Ptolemäern. In Italien (V) dringt sie von den griechischen Kolonien nach Rom ein und erreicht den Höhepunkt ihrer Macht im 3. Jhdt. n. Chr. In fast allen Provinzen des römischen Reiches (VI) finden sich I.-Heiligtümer. Der Charakter der I. hat sich während des halben Jahrtausends ihrer Verehrung in europäischen Ländern stark verändert und den lokalen Verhältnissen angepaßt (VII); ebenso ist es mit dem Kultus und der Priesterschaft ergangen (VIII).

C. Name.

Die hieroglyphische Schreibung der Namen der I. ist nicht zweifelsfrei gelesen; sie enthält vermutlich die Konsonanten *'s . t* (Ztschr. Ägypt. Spr. XLVI 1910, 107), die ältere Lesung ‚*Hest*' ist sicher falsch. Die Aussprache ergibt sich aus den koptischen *HCE*, also etwa *'êset* oder in späterer Zeit *'êse*. Die ägyptische Etymologie, die in dem Wortspiel zwischen *'s . t* und *'s* ‚siehe' liegt (Dümichen Kalenderinschriften 50 b 2; vgl. Z. 80, 42), ist nicht ernst zu nehmen, ebensowenig die moderne mit ‚Thron (Gottes)' (Bunsen Ägyptens Stelle in der Weltgesch. V 4—5, 1857, 9—15). Die hieroglyphische Schriftspielerei in den Schreibungen von I. und Osiris bezieht sich nur auf die äußere Form, nicht auf den Lautbestand.

Die griechischen Formen des Namens sind: *Ἶσις, Εἶσις*, fälschlich *Ἶσις*; Gen. *Ἴσιδος*, ion. *Ἴσιος*; Dat. *Ἴσιδι, Ἴσιτι, Ἴσι, Ἴσει*; Akk. *Ἶσιν*. Von den antiken Etymologien mit dem griechischen *ἰσοθαι, ἰσότης, ὁσία* und ägyptischen Wörtern für ‚alt', ‚Erde' trifft keine das Richtige.

II. Pharaonische Zeit.

A. Herkunft.

Die erste bestimmte Ansicht über die Herkunft des I.-Kultus sprach Brugsch aus, der sie in den libyschen Teil des Deltas, also in den Westen, verlegte (Rel. u. Myth. [1884—1891] 655). Maspero (zuerst in Revue critique 1890, abgedruckt in seinen Étud. de myth. et d'arch. II [Biblioth. Égyptolog. II 1893] 359; dann in Hist. anc. I [1895] 130) suchte die Heimat der I. in Buto und erklärte die Vereinigung mit dem Osiris von Busiris für sekundär. Diese Deutung ist bald angenommen bald abgelehnt; Erman (Rel.² [1909] 17) wird recht haben, wenn er sie mit der Lokalisierung der I. auf ‚das nördliche Delta' anerkennt, denn gerade für die Stadt Buto läßt sich kein zwingender Beweis erbringen. Indessen schließen eine Reihe von kritischen Gelehrten auch heute noch jede Festlegung der Heimat der I. als unmöglich aus; der Mangel an Denkmälern aus dem Delta erschwert hier die Feststellungen.

B. Verbreitung.

Von den älteren Tempeln des Deltas haben wir keinen einzigen, müssen also unsere völlige Unkenntnis für die Verbreitung der I. im Norden eingestehen. In Oberägypten gibt es keine Stadt, in der I. allein oder doch in solcher Weise auftritt, daß wir sie als die eigentliche und ursprüngliche Herrin des Ortes ansehen könnten. In Abydos erscheint sie nur als die Begleiterin des Osiris, und dieser selbst ist dort erst nachträglich angesiedelt. Alle übrigen Tempel, in denen wir I. in spätägyptischer Zeit finden (III), kennen sie in der älteren überhaupt noch nicht. Das Auftreten der I. in einigen nubischen Tempeln der älteren Zeit ist ebenso belanglos für den wirklichen Kultus wie das in ägyptischen Heiligtümern; es handelt sich nur um gelegentliche Bilder oder Erwähnungen, die keine Aufnahme in die Götterschaft des Ortes voraussetzen.

C. Charakter.

Der wesentliche Zug, der in der älteren Zeit bei I. erkennbar ist, hängt mit ihren Familienbeziehungen zusammen: sie ist die ideale Gattin und Mutter, sorgt für Mann und Sohn in rührender Weise bei ihren Lebzeiten wie nach dem Tode; sie ist die treue und gleichgesinnte Genossin ihrer Schwester Nephthys, mit der zusammen sie die Leiche des Osiris bewacht und versorgt. Durch diese Eigenschaften ist I. das Vorbild jeder irdischen Frau und auch der Königin; durch die Identifikation des Horus mit dem Pharao kann sie auch als dessen Mutter auftreten. Dieser familiäre Charakter braucht nun aber allein wegen der großen Zahl der Belege nicht der ursprüngliche zu sein; vielmehr ist die Auffassung von Maspero und Erman (Zitate wie in A) wahrscheinlich richtig, nach welcher er sekundär aufgepflanzt ist. Nach ihnen soll I. eine kosmische Gottheit gewesen sein, und zwar entweder eine Himmelsgöttin und Mutter des Sonnengottes, die erst nachträglich ins Menschliche gezogen ist. Oder eine Verkörperung der fruchtbaren Erde des Deltas; eine Schöpferin, die aus sich selbst entstanden ist und den ‚Horus, Sohn der I.' ohne Mitwirkung eines Gatten hervorgebracht hat. Die Einzelheiten dieser Angaben beruhen nur auf Kombination und sind inschriftlich nicht belegt. Erkennt man sie grundsätzlich an, so ist die notwendige Konsequenz, daß I. von dem ganzen Osirisglauben losgelöst wird; I. kann dann nur gelegentlich und zufällig mit Osiris, dem Vegetations- und Totengott von Busiris, zusammengetroffen und ihm als Gattin zugesellt sein. Daß

I. eine Spenderin des Lebens auf der Erde und das Ackerfeld selbst sei, hatte schon Brugsch (Rel. 649), allerdings nur aus späten Inschriften, gefolgert. Die kosmische Deutung des Osiris-I.-Mythos findet man in der älteren Literatur oft ausgesprochen. Und zwar ist entweder I. die Mutter der Sonne, weil sie mit Hathor identifiziert wird (Pierret Essai sur la mythologie égyptienne 1879, 46. 61); oder Osiris wird, allerdings irrtümlich, als Sonne, I. als Uranfang gedeutet, so daß ihr Sohn Horus die volle Sonne sein soll (Renouf Lectures on ... egypt. rel. 1880, 110—112). Zur Himmelsgottheit ist I. von Ed. Meyer in älterer (in Roschers Myth. Lex. II 1890—1894, 362) und neuerer Zeit (Gesch. des Altert. II 2^2 [1909] § 178 u. a.) aus allgemeinen Erwägungen heraus erklärt worden.

Die zuerst von Maspero aufgestellte moralische Deutung des Osirismythos ist stark verbreitet (Lafaye Div. d'Alex. 1884, 6); der Sinn desselben wird dadurch zu einem Kampf zwischen Gut und Böse, zwischen Leben und Tod. Andere Forscher haben ganz darauf verzichtet, hinter den Osirissagen einen verborgenen Sinn zu suchen; ihnen ist I. eine unbedeutende weibliche Gottheit, die nur den Zweck hat, die Fortpflanzung des Göttergeschlechts zu ermöglichen, ohne im übrigen einen ausgesprochenen Charakter zu besitzen (Wiedemann Herod. 2. Buch 1890, 189). Dann bleibt für I. nur die edelste Verkörperung weiblicher Treue und mütterlicher Fürsorge übrig (Breasted Rel. 1912, 37).

D. Familie.

In den ältesten ausführlichen Inschriften, die wir aus Ägypten besitzen, den ‚Pyramidentexten' der Gräber der Könige des Alten Reichs (Dyn. 5—6, um 2300 v. Chr.), finden wir I. bereits der ‚Neunheit von Heliopolis' eingegliedert; damit ist sie, wie immer auch ihre ursprünglichen Beziehungen gewesen sein mögen, Mitglied jener großen Götterfamilie geworden. I. gehört nun mit ihren Geschwistern Osiris, Set und Nephthys zusammen zu den Kindern von Geb und Nut, den Gottheiten von Himmel und Erde nach der Lehre von Heliopolis. In bezug auf die Eltern der I. gibt es in den älteren Texten wohl noch diese oder jene Andeutung, z. B. daß sie die Tochter des Sonnengottes sei; aber es ist fraglich, ob darin wirklich Reste von alten Vorstellungen liegen. Die Beziehung der I. zu ihren Geschwistern ist verschieden belegt und ausgestaltet. Osiris heißt immer gleichzeitig ihr ‚Bruder' und ‚Gatte'; allerdings ist das erstere Wort, wenigstens nach vulgärem Sprachgebrauch, auch eine Bezeichnung für ‚Geliebter'. Daß Set der Bruder der I. ist, wird wohl gelegentlich ausgesprochen, aber nie stark betont, weil das Verhältnis zwischen beiden ein schlechtes ist; sie stehen sich fast überall als Feinde gegenüber. I. und Nephthys sind schon in den Pyramidentexten unzertrennliche Schwestern und bleiben es bis in die späteste unter dem Namen ‚die beiden Schwestern'. Horus ist zwar nicht unter die großen Gottheiten der ‚Neunheit' aufgenommen; aber seine Existenz als Sohn der I. ist für alle Epochen gleichmäßig sicher belegt; es gibt jedoch auch noch andere Formen des Horus, die mit I. nicht das Geringste zu tun haben; das späte Altertum hat sich deshalb zu einer Trennung des Horus in verschiedene selbständige Persönlichkeiten (Haroëris ‚der große Horus', Harpokrates ‚Horus das Kind' usw.) entschlossen.

E. Mythen.

1. Leben der I. Die Geburt der I. ist am vierten Schalttag erfolgt sowohl nach dem Epagomenen-Papyrus (Leyden J 346 2, 11ff. Chabas Calendrier des jours fastes et néfastes 104ff.), wie nach einem anderen (Pleyte-Rossi Pap. Turin pl. 152). Eine Notiz im mathematischen Handbuch (Taf. 87 b; vgl. Erman Ztschr. ägypt. Spr. XXIX 1891, 59) bemerkt für den zweiten Tag des ersten Überschwemmungsmonats: ‚Geburt der I.; der Himmel regnete'. Die Festlegung der Geburt der I. auf den vierten Schalttag ist zu Plutarch (de Is. cap. 12) und Diodor I 13 übergegangen (vgl. III C 3).

Während das Grab des Osiris mit ziemlicher Übereinstimmung nach Abydos verlegt worden ist, haben wir über das Grab der I. keine bestimmten Nachrichten aus älterer Zeit. Die griechische Überlieferung verlegt es teils nach Memphis (Euseb. praep. evang. II 1. Diod. I 22), teils nach Nysa in Arabien (Diod. I 27; vgl. Wessely Zu den griech. Pap. des Louvre 7).

2. Osiris-Mythen. Eine zusammenhängende Erzählung der Osirissagen haben wir erst durch Plutarch de Is. cap. 12—21; aus pharaonischer Zeit besitzen wir nur Andeutungen in Hymnen und Stücke von Liedern, die zu einzelnen Szenen aus der Folge der Ereignisse gehören. I. hat ihren als König regierenden Gatten Osiris bei der Einführung höherer Gesittung, des Ackerbaues usw. unterstützt; Einzelheiten hierüber berichten nur griechische, nicht ägyptische Quellen. Dagegen bieten schon die Pyramidentexte zahlreiche Belege für die Totenklage der I. um Osiris. Z. B. ‚Du kommst auf der Suche nach deinem Bruder Osiris, nachdem sein Bruder Set ihn auf seine Seite geworfen hat' (Pyr. 972 ed. Sethe), wo allerdings der Name der I. nicht genannt ist. Ferner Pyr. 1008 an Osiris: ‚Deine große Schwester, die dich umschlang und dich fand auf deiner Seite liegend auf dem Ufer von Nedit' (*ndj. t*). Ferner: ‚I. kommt, Nephthys kommt, die eine auf der Linken, die andere auf der Rechten; die eine als *h't*-Vogel, die andere als Falke; sie haben Osiris gefunden, nachdem sein Bruder Seth ihn in Nedit niedergeworfen hat' (Pyr. 1255—1256). Ferner: ‚I. und Nephthys sagt: der *h't*-Vogel kommt, der Falke kommt, es ist I. und Nephthys; sie sind gekommen und umarmen ihren Bruder Osiris. Auf, auf, beweine deinen Bruder, I.! Beweine deinen Bruder, Nephthys! I. legt ihre Hände an ihren Kopf, Nephthys schlägt sich die Spitzen ihrer Brüste für ihren Bruder Osiris' (Pyr. 1280). Die Totenklage von I. und Nephthys hat in dem Kultus, den Festfeiern und der ganzen späteren religiösen Literatur eine große Rolle gespielt; die Klagelieder sind in einem umfangreichen Papyrus zusammengestellt (Horrack Les lamentations d'Isis et Nephthys, Paris 1866).

I. und Nephthys haben die Leiche des Osiris aus dem Wasser gezogen (Memphit. Theologie 62 ed. Erman S.-Ber. Akad. Berl. phil.-hist. 1911, 916). Sie haben Osiris balsamiert (angedeutet Pyr. 1257—1258) und haben ihn verklärt, als er wieder auferstanden war. Osiris wird angerufen: ‚Deine Besprengung wird von I. vollzogen, Nephthys reinigt dich; deine beiden großen Schwestern, die dein Fleisch geheilt haben, die deine Glieder verbunden haben, die deine Augen an seinem Kopf haben erstrahlen lassen' (Pyr. 1981).

3. Horusmythen. Nach einer alten Sage, die uns in Wort und Bild vorgeführt wird, hat I. den Horus empfangen, als sie sich in Falkengestalt auf der Leiche des toten Osiris niederließ. Aus Furcht vor dem bösen Seth erzog I. den spät geborenen Sohn in Chemmis im Delta in der Einsamkeit; vgl. Pyr. 1214: ‚I., die Große, die den Gürtel umband in Chemmis und ... vor ihrem Sohne, dem Horus, dem kleinen Kinde.'

Der Schutz, den die fürsorgliche Mutter dem Horuskinde bei allen seinen Nöten angedeihen läßt, ist durch die ganze ägyptische Literatur hindurch ein beliebtes Thema; I. hat den Knaben immer wieder vor Gefahren erretten und für seinen künftigen Beruf, die Rache an dem Mörder seines Vaters, stärken müssen. Im Papyrus Ebers 69 ist uns ein Gespräch überliefert: ‚Dein Sohn Horus brennt auf dem Wüstenberge.' ‚Ist Wasser da?' ‚Es ist kein Wasser da!' ‚Wasser ist in meinem Munde, Nil ist zwischen meinen Beinen. Ich komme um das Feuer zu löschen.' Unmittelbar dahinter steht eine gemilderte Fassung, die statt des Niles zwischen den Beinen sagt: ‚Meine Lippen sind in der (? haben die?) Flut'; beide Fassungen nebeneinander bietet auch der Londoner medizinische Papyrus. Metternichstele 55 setzt statt des Spuckens und Pissens einen Regen vom Himmel ein; die Göttin ist hier Wosret, nicht I. (Schäfer Ztschr. Ägypt. Spr. XXXVI [1898] 129—131). Auf einer Stele mit Texten zum Schutz gegen giftige und bissige Tiere finden sich eine ganze Reihe von Anekdoten und Zaubersprüchen zusammengestellt, in denen I. ihren Sohn vor Skorpionen u. a. bewahrt Golénischeff Die Metternichstele [Leipzig 1877]).

4. Sonnenmythen. Der einzige Beleg für die Stellung der I. in dem Pantheon außerhalb des Osiriskreises ist ein Papyrus des Neuen Reichs (Pleyte-Rossi Les papyrus de Turin [Leiden 1869—1876] pl. 31, 77, 131—138. Lefébure Ztschr. Ägypt. Spr. XXI [1883] 27—33). I. war eine im Reden geschickte (?) Frau. Ihr Herz war listiger als das von Millionen von Menschen, sie übertraf (?) Millionen von Göttern und sie hinterging (?) Millionen von Verklärten (Toten); es gab nichts, was sie nicht gewußt hätte im Himmel und auf Erden, gleichwie Re, der der Erde den Unterhalt gewährt. Die Göttin plante in ihrem Herzen, den Namen des ehrwürdigen Gottes in Erfahrung zu bringen. Sie verfertigte aus Erde eine giftige Schlange, belebte diese und ließ sie den Götterkönig Re beißen. I. setzt dem von Schmerz gepeinigten zu, er möge ihr seinen geheimen Namen anvertrauen, damit sie ihm dadurch helfe, denn ‚der Mann lebt, der bei seinem Namen angerufen wird'. Endlich erfüllt Re ihre Bitte und ‚I. die Zauberreiche' treibt das Gift durch ihre Sprüche aus seinem Leibe.

F. Funktionen.

1. Schutz der Leiche. Nachdem I. die Leiche ihres Gatten so vortrefflich verteidigt und versorgt hatte, mußte sie eine ähnliche Tätigkeit auch bei dem Pharao des Alten Reichs übernehmen, als man diesen die Schicksale jenes Gottes noch einmal erleben ließ. I. tritt dem toten König gegenüber, als ob er Osiris selbst sei. ‚Er steigt auf den Schenkeln der I. hinauf, er erhebt sich auf den Schenkeln der Nephthys' (Pyr. 379). Die beiden Schwestern bedienen den im Totenhimmel erscheinenden Pharao: ‚NN. zieht aus Pe heraus zu den Geistern von Pe (Residenzstadt im Delta); I. ist vor ihm, Nephthys ist hinter ihm, Wepwawet öffnet ihm den Weg' (Pyr. 1090). Der neue Gott, Osiris und Pharao in einer Person, wird im Himmel begrüßt: ‚Dieser Verklärte kommt, der in Nedit ist, der im Thinitischen Gau ist; I. spricht zu dir, Nephthys ruft dir zu; die Verklärten (Toten) kommen sich verneigend zu dir und küssen die Erde an deinen Füßen' (Pyr. 162). Da der König zugleich ein Horus ist, wird auf ihn auch die Fürsorge übertragen, mit der I. und Nephthys sich um das Horuskind bemüht hatten. ‚Bringe du die Milch der I. und die Flut der Nephthys für den NN.'; also die Göttinnen, die den Horus genährt haben, sollen auch den abgeschiedenen Pharo säugen (Pyr. 707).

Was das Dogma im Alten Reiche für die Leiche des Königs erdacht hatte, ging vom Mittleren Reich an auf jeden Privatmann über. Der Sarg erhält gelegentlich die Gestalt einer in den Flügeln der I. ruhenden Mumie; natürlich ist die des Osiris gemeint, mit dem jeder Tote nunmehr identifiziert ist. I. gehört zu den vier Göttinnen, die einen der Kanopenkrüge schützen, in denen die Eingeweide beigesetzt werden, und zwar gehört I. zu dem Krug mit dem Menschenkopfdeckel, der dem Amset unterstellt ist.

2. Zauberschutz. Die Zauberkraft der I. hat es veranlaßt, daß man ihren Schutz gern für alle möglichen Lebenslagen anrief. I. trat als willkommene Helferin bei der Geburt ein; man rief die Zauberreiche auch sonst gern an, wo es Not tat. Viele der wirksamsten Zaubersprüche erhalten dadurch eine besondere Kraft, daß man in ihnen die Fiktion aufrecht erhielt, daß I. durch sie ihren Sohn Horus schütze oder geschützt habe. Für Isis als Zauberin im Sonnenmythus s. o. E 4.

G. Attribute.

1. Symbole. Von den zahlreichen Abzeichen und Symbolen, die man in später Zeit mit I. in Verbindung bringt, sind für die älteren Epochen nur wenige nachzuweisen. Der Siriusstern heißt in den älteren Inschriften immer nur Sothis (*špd. t*, gesprochen *šopdet*, später *sote*); erst in ptolemäisch-römischer Zeit wird er mit I. verbunden. In der klassischen Literatur sind der I. mehrere Bäume heilig (Wiedemann Herod. 2. Buch 1890, 191); eine ungewöhnliche Darstellung im Grabe des Königs Thutmosis III. zeigt den Pharao an einem Baume stehend, der Brust und Arm einer Frau hat, mit der Bei-

schrift: ‚Er saugt bei seiner Mutter I.' (Loret Bull. Inst. Egypt. 111, 9 für 1898 [Caire 1899] pl. 6).

2. Darstellung. Die in der älteren Zeit nicht gerade häufigen Abbildungen der I. in Reliefs zeigen die Göttin in Frauengestalt ohne jedes Attribut; gelegentlich mit einer Göttinnenkrone, aus deren Form nicht viel zu schließen ist, wenn sie auch von Hathor entlehnt zu sein scheint. Auf einer ungewöhnlichen Statuette (London 36442) des Neuen Reichs trägt die den Horus säugende I. die Tracht einer vornehmen Dame; das Ganze ist wie ein Privat-Bildnis gearbeitet, auch der Sessel nach modischer Weise, nicht nach dem Schema der religiösen Denkmäler.

III. Spätägyptische Zeit.

A. Ägyptische Tradition.

1. Historische Entwicklung. I. war im Neuen Reich eigentlich nur als Gattin des Osiris aufgetreten und hatte sich wohl Achtung und Sympathie im ganzen Lande errungen, nachdem der gesamte Totendienst in die Fürsorge des Osiris übergegangen war; aber sie hatte es nie zu einer selbständigen Stellung im Kultus gebracht. Daran war zunächst schuld, daß sie nirgends als einzige oder wenigstens erste Lokalgottheit verehrt wurde; ferner, daß der Staat die offiziellen Anrufungen auf Amon von Theben, Ptah von Memphis und Re-Atum von Heliopolis beschränkte.

Das wurde anders, als im 7. Jhdt. v. Chr. eine Regierung unter völlig veränderten Bedingungen die Religion neu belebte. Die Könige von Sais (Dyn. 26) machten den Osirisglauben zum Mittelpunkt und zur Hauptsache des Kultus in allen Tempeln; die Mysterien des Osiris wurden nun im ganzen Lande gefeiert, als ob der Gott gerade in jenem Tempel bestattet sei, der das Fest beging.

Im Zusammenhang mit dieser Strömung, die mit einer archaisierenden Tendenz in der Religion und Kunst verbunden war, der ägyptischen ‚Renaissance', ist I. in der spätägyptischen Zeit weit mehr als früher hervorgetreten. Einerseits wird sie als Gattin des Osiris und Mutter des Horus bekannter; die Totenklage von I. und Nephthys macht sich in den Texten breit, Geschichten von der besorgten Mutter und dem in Bedrängnis geratenen Horuskind treten an allen Ecken auf. Andererseits hat I. sich von ihrem Gatten losgelöst, sie begibt sich selbständig auf eigene Wege, verbindet sich mit anderen ägyptischen Göttinnen, die gar nicht zum Osiriskreise gehören (vgl. 2), und scheint gelegentlich sogar die Bedeutung des Osiris zurückzudrängen (vgl. E 1). Den Griechen ist I. dann wirklich zu einer Individualität geworden, die als Himmelskönigin eine der hervorragendsten Gestalten des ägyptischen Pantheons ist.

2. Identifikationen. Die in der ptolemäisch-römischen Zeit erbauten und ausgeschmückten Tempel zeigen uns I. nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern ihr Charakter und ihre Betätigung haben zahlreiche Veränderungen und Bereicherungen erfahren, wie das in der gleichen Weise bei allen Gottheiten der Fall ist. Die Beantwortung der Frage, ob wir es hier mit sekundären Hinzufügungen oder mit der Wiedererweckung echter alter Vorstellungen zu tun haben, hängt von dem grundsätzlichen Standpunkt des einzelnen Gelehrten ab; zweifellos ist, daß, wenn auch wirklich an alte Vorlagen angeknüpft worden ist, diese doch immer in überarbeiteter Form gegeben werden. Man muß sich also hüten, aus dem Charakter der spätägyptischen I. zu viel für den der ursprünglichen folgern zu wollen.

Am eigenartigsten hat sich I. in Dendera in Oberägypten entwickelt. Wir können nahe Beziehungen zwischen I. und Hathor zwar auch sonst und auch schon in älterer Zeit beobachten; aber in Dendera ist die Verschmelzung völlig erfolgt. Die seit sehr alter Zeit in Dendera nachweisbare Hathor ist ohnehin schon ein kompliziertes Wesen. Sie ist Königin des Himmels und Herrin aller Götter, die Tochter des Re und manchmal die Sonne selbst; daneben die Göttin der Frauen, der Freude und Musik; ihr kleiner Sohn Ahi (*jḥj*) ist der Typus des Kindes. Hathor hat keinen Gatten; sie gehört zu den Urgottheiten, die aus sich selbst schaffen, und hat am Anfang der Welt die Lebewesen auf irgend eine übernatürliche Weise hervorgebracht. Mit dieser Hathor wird I. identifiziert und sie erhält dadurch alle Beiworte von jener; der kleine Ahi wird zum Horuskinde und Hathor hat oft genug dem Osiris zu dienen.

Ähnliche Vorgänge wie in Dendera haben sich in geringerem Umfange in anderen Tempeln abgespielt. Von allen Seiten hat I. einen Einfluß über sich ergehen lassen müssen, der ihrem Wesen neue Züge hinzufügte. Der Erfolg ist, daß in ihren Titulaturen alte und junge Elemente nebeneinander stehen und wir den Ursprung der einzelnen Beiworte nicht mehr überall zweifelsfrei ermitteln können. Soweit die folgenden Beinamen (Brugsch Thesaur. inscr. aegypt. IV 1884, 772—775) eine Beziehung zu Osiris enthalten, können sie alt sein: ‚Große, Gottesmutter'; ‚Gattin des Wennofre, Königin der Menschen, Fürstin beider Länder'; ‚groß im Himmel, mächtig auf der Erde, die Duat (Totenreich) mit ihrer Schönheit erfüllend'. Aber eine in Edfu löwinnenköpfig dargestellte ‚I., die zaubergroße', verrät in ihrem Löwinnenkopf den Einfluß von anderen Göttinnen, die immer mit einem solchen dargestellt werden; übrigens tritt uns eine selbständige Göttin ‚Zaubergroße' mit Löwinnenkopf schon im Neuen Reich entgegen und sie mag von I. abgezweigt sein. In Philä heißt I.: ‚Herrin von Abaton, Herrin von Philä, Herrin aller südlichen Fremdländer, Auge des Re, Herrin des Himmels, Fürstin aller Göttinnen, stark in Theben, groß in Dendera, groß in Memphis'; hier ist fast jedes Beiwort der ursprünglichen I. erst durch die Lokalisierung in den einzelnen Tempeln und die Identifizierung mit verschiedenen Göttinnen aufgepfropft.

3. Familie. Die Familienverhältnisse der spätägyptischen I. sind nicht mehr die der älteren Zeit. Zwar bleibt Osiris ihr Gatte und wird immer neben ihr genannt; aber er verwandelt sich, wenigstens an den von griechischer Kultur stark beeinflußten Orten, in Serapis (s. d.). Mag dieser Gott auch erst in ptolemäischer Zeit gebildet sein und mag er griechische und kleinasiatische Elemente enthalten; jedenfalls ersetzt er in der Praxis da, wo er überhaupt auftritt, den Osiris. Zahlreiche Tempel bieten nebeneinander den Kult von Serapis und I., hieroglyphisch ‚Osiris-Apis und Isis', wegen der zweisprachigen Abfassung erwähne ich eine Grundsteinbeigabe aus einem Tempel in Alexandria, den Ptolemaios IV. Philopator und Arsinoë gestiftet hatten (Recueil de trav. ... égypt. et assyr. VII 1886, 140).

Set ist fast ganz aus der Umgebung der I. verschwunden. Man hat den Osirismörder aus dem Pantheon ausgestoßen, und nur nebenbei erwähnt erscheint der Name des Unholdes noch. Bei der völligen Ausmerzung seines Namens aus der ägyptischen Überlieferung fragt man, wie es überhaupt möglich gewesen ist, daß die Griechen so viele Einzelheiten über seinen Anteil an den Ereignissen der alten Mythen erfahren haben. Offenbar haben die Göttersagen, denen die Priesterschaft das Gastrecht im Pantheon der dogmatischen Theologie verweigerte, im Volke weitergelebt.

Die Bedeutung des Horus ist gegenüber der älteren Zeit noch gesteigert worden; I. ist ständig von ihm begleitet wie überhaupt die Ägypterin im täglichen Leben von ihrem Kinde. Besonders zahlreich sind die Formen des kindlichen Horus, den die Griechen Harpokrates (*ḥr p' ḫrd* ‚Horus das Kind') nannten.

4. Darstellung. Ägyptische Rundplastiken der I. von beträchtlicher Größe aus Stein gibt es gar nicht oder nur ganz vereinzelt; an den wenigen Plätzen, an denen ihre Anfertigung für die Herrin des Tempels anzunehmen wäre, sind sie uns nicht erhalten, und für die gelegentliche Anbetung der I. in den Tempeln und Kapellen wird man sich mit kleinen Bildnissen begnügt haben. Zahlreich sind Bronzefiguren der I. vorhanden (Daressy Statues de divinités [Caire, Catal. Génér. du Musée 1906] p. 217—305 mit pl. 44—58. Arundale-Bonomi Gallery of antiqu. Brit. Mus. 31—39 mit pl. 16—19); selten steht, sitzt oder hockt die Göttin allein, meist schützt oder beklagt sie die Leiche des Osiris oder sie säugt Horus. Sie ist fast immer in rein menschlicher Gestalt gebildet und trägt eine Krone auf dem Kopf, die aus dem Rindergehörn besteht, oft dazu eine Sonnenscheibe und wohl auch Straußenfedern.

In den Reliefs und auf Stelen ist das Auftreten und Aussehen der I. ähnlich wie in den Plastiken. Wo sie nicht im Kreise ihrer Familie erscheint, ist sie ein Anhängsel zu einer Ortsgöttin. Außer den eben angegebenen Kronen findet sich ein dort seltener belegter Kopfschmuck: die Hieroglyphe, mit der man ihren Namen schreibt. Diesen Ausweg haben die Ägypter bei Gottheiten ergriffen, denen kein Tier heilig war und die kein besonderes Symbol besaßen; die großen alten Götter verfügten meist über derartige Attribute, besonders dann, wenn sie gleichzeitig Ortsheilige waren.

Diese Schilderung bezieht sich auf die rein ägyptischen Darstellungen; die Sachlage wird anders, nachdem der griechische Geschmack die künstlerischen Arbeiten auch da zu beeinflussen begonnen hat, wo sie in ägyptischem Stil gearbeitet werden. Nun entsteht eine inkonsequente Mischung für die Figuren der I. Bald ist die Komposition griechisch und die Attribute ägyptisch, bald umgekehrt. Die Form der Darstellung ist für I. auch noch in Zeiten, in denen der Inhalt der Göttin schon völlig mit griechischem Wesen erfüllt gewesen ist, eine im wesentlichen ägyptische geblieben. Ein Relief, das nicht aus Alexandria zu kommen scheint, sondern in Kairo gefunden ist und aus dem 2. bis 3. Jhdt. n. Chr. stammt, zeigt die ägyptische Komposition der unter einem Baldachin thronenden I., vor der zwei Priester beten und räuchern; allerdings sind zahlreiche Einzelheiten der Architektur, die Kleidung des vollbärtigen Priesters u. a. in griechischem Stil gegeben (Daressy Recueil de travaux . . . égypt. assyr. XXXV 1913, 45, 5 mit pl. 1).

B. Christliche Zeit.

1. Untergang. Das eindringende Christentum hat den I.-Glauben zunächst nicht zu erschüttern vermocht. Es fand die Göttin einerseits im Schutze der alten Landeskirche, die mit ihren prunkvollen Festfeiern die altertümliche Form des Pantheons aufrecht erhielt. Andererseits stieß es auf zahlreiche religiöse Vereinigungen im Lande, die ihrer Göttin mit geheimnisvollen und vielsagenden Kulten dienten; dabei waren sie oft von der europäischen Form der Mysterien beeinflußt, die jetzt durch zahlreiche Eingewanderte wieder nach dem Niltal zurückströmten, nachdem sie einst Anregungen aus Ägypten empfangen hatten. Je mehr die Macht der alten Kirche abnahm, um so stärker wuchsen die fremdartigen Bestandteile in den ägyptischen Kulten. Im 2. und 3. Jhdt. n. Chr. wird sich die ägyptische I. nur wenig von der in den römischen Provinzen verehrten I. unterschieden haben.

Allmählich bröckelten immer weitere Kreise von der heidnischen Gemeinde ab und das Christentum bemächtigte sich der Gebildeten und der Schulen. Nachdem der I.-Kult sich unter der Herrschaft einzelner ihm wohlgesinnter Kaiser immer wieder erholt hatte, versetzte ihm die Unterdrückung der heidnischen Kulte durch Theodosius (379—395 n. Chr.) die entscheidenden Stöße. Das Serapeum in Alexandria, einer der Hauptsitze des I.-Dienstes, wurde 397 gestürmt und zerstört. Anderen Tempeln im Lande ging es ähnlich, und die Gläubigen mußten sich in abgelegene Gegenden und an verborgene Stätten zurückziehen, wie es einst die ersten Christen getan hatten. In dem schwerer zugänglichen Oberägypten, das neuen Strömungen stets langsamer als das Delta gefolgt ist, ist I. noch im 5. Jhdt. angebetet worden; natürlich in einer Form, die mit der Göttin der pharaonischen Zeit wenig zu tun hatte. Am zähesten waren die Blemyer auf der Insel Philä (vgl. E 2).

2. Texte. Aus dem Kreise des niederen Volkes, das den Namen der I. noch in der zweiten Hälfte des 1. Jahrtausends n. Chr. bewahrte, sind uns einige Zaubersprüche erhalten, welche die letzten Erwähnungen der Göttin auf ägyptischen Boden darstellen; sie haben der I. noch einen Abglanz jener Zauberkraft gelassen,

durch die sie in pharaonischer Zeit berühmt geworden war. Ein koptischer Spruch für einen Hund beginnt: ‚Dieses geschriebene Amulett (*φυλακτήριον*), das I. geschrieben hat' (Erman Ztschr. Ägypt. Spr. XXXIII 1895, 132). Die Heilung eines Kindes mit Leibweh zitiert den kleinen Harpokrates, der einen Vogel roh aufgegessen hatte und die gleichen Schmerzen bekam; dieser sandte einen dienstbaren Geist zu seiner Mutter I., die auf dem Berge von Heliopolis war, und sie übergibt ihm die Erfolg versprechende Anweisung, die allerdings mit dem ‚Herrn Jesus, der die Heilung verleiht', schließt. In einem dritten Zauber gegen Schlaflosigkeit treten I. und Nephthys auf, diese beiden Schwestern, die betrübt sind und die traurig sind (ebd. S. 48).

In diesen Zaubersprüchen liegt ein gewisses Maß direkter Beeinflußung des Christentums in Ägypten durch die heidnische Religion und auch durch den I.-Glauben; darüber hinaus scheint sie sich allerdings nicht weit erstreckt zu haben, auch nicht auf die Mysterien (vgl. VII B 1). Die thronende Madonna mit dem Kinde, die von der altchristlichen Zeit ab der vorherrschende Typus für dieselbe gewesen ist, erinnert an I. mit dem saugenden Horuskinde (vgl. III A 4); in späten Exemplaren sitzt oder liegt das Kind frei auf dem Schoße der I. und man möchte glauben, daß das dem ägyptischen Volke so vertraute Bild auf die Christen am Nil gewirkt hat.

C. Griechische Tradition.

1. Herodot, der Ägypten um 450 v. Chr. bereiste, fand I. als eine der mächtigsten Göttinnen des Landes vor (Buch 2, besonders Kap. 41. 42. 61. 156). Ihr größtes Heiligtum liegt in Busiris (wo also Osiris, der eigentliche Herr der Stadt, zurückgedrängt ist!), und dort wird ihr ein großes Volksfest gefeiert. I. ist mit Demeter identisch; sie und Osiris herrschen über die Unterwelt, in der Rhampsinit mit der Göttin Würfel spielt. Die Kinder der I. sind Apollon (Horus) und Artemis (Bubastis); sie wurden von der Mutter in Chemmis im Delta erzogen. Die Kühe sind der I. heilig, und die Göttin trägt deshalb Rinderhörner als Krone (hier ist die Mitwirkung der Hathor ausgelassen!). Die Thesmophorien, das griechische Fest der Demeter, sind aus Ägypten eingeführt worden, und zwar in Anlehnung an die Darstellung der Leiden des Osiris in den ägyptischen Mysterien. In diesem Punkte legt Herodot sich besonderes Stillschweigen auf, wie überhaupt seine Mitteilungen wenig Erklärungen für das Gesehene und Gehörte enthalten; er beschränkt sich geflissentlich auf die Wiedergabe der Tatsachen.

2. Diodor (Buch I, besonders Kap. 11—29) zeigt in der Auffassung der I. schon die Einwirkung der griechischen Philosophie, die in seinen Vorlagen die sachlichen Angaben mit ihren Deutungen durchsetzt hatte. Osiris und I. sind ihm Sonne und Mond; I. trägt die Rinderhörner nicht nur, weil ihr die Kühe heilig sind, sondern auch wegen der Ähnlichkeit mit der Mondsichel. Abstammung und Erlebnisse der I. in der Götterwelt kommen ausführlich zur Sprache, und wir erfahren, was Herodot nicht hatte mitteilen wollen. Feste werden der I. mit Prozessionen gefeiert, um daran zu erinnern, daß sie einst die Menschen den Ackerbau gelehrt und durch Gesetze Recht und Sitte geordnet hat. I. hat bei der Regierung ihres Gatten Osiris tatkräftig mitgewirkt und ist auch Königin geblieben, nachdem ihr Sohn Horus die Ermordung seines Vaters gerächt hatte. Leichenklage, Bestattung und Totenkultus des Osiris werden mit wichtigen Einzelheiten beschrieben. Die alte Zauberkraft der I. zeigt sich noch in ihrer Heilkunst, Wahrsagerei und Orakelsprüchen. Osiris und I. liegen in Nysa in Arabien begraben; ihre Grabsteine enthalten die berühmten Autobiographien (vgl. A 3).

3. Plutarch (de Is., besonders Kap. 12—20; ed. Parthey 1850) stellte um 100 n. Chr., angeregt vermutlich durch die Geheimkulte von Delphi, deren Mitglied er war, Mitteilungen über den Glauben der Ägypter zusammen. Zweifellos sind gute ägyptische Quellen auf Umwegen zu ihm gekommen, und wir besitzen keine andere Darstellung der Stellung der I. in der Osirissage von gleicher Ausführlichkeit und mit so wertvollen Details. Osiris und I. sind für Plutarch ursprünglich gute Geister, also Menschen oder doch menschenähnliche Wesen, die einst gelebt haben und sich erst später in Götter verwandelten. In I. sieht er den weiblichen, alle Zeugung aufnehmenden Teil der Natur, der den Trieb zum Guten hat und dadurch gleichzeitig ein moralisches Prinzip verkörpert. Unter den Sternen ist ihr der Sirius heilig, der Hundsstern der Griechen (vgl. VII B 1 d). Von anderen Göttinnen werden mit I. identifiziert: Hathor, Mut, Methyer (*mḥ . t-wr . t*, die Kuh des Urozeans), Athena, Dikaiosyne, Persephassa, Selene und Tethys. Über ihre Lebensgeschichte erfahren wir außer den oben schon wiedergegebenen Zügen noch, daß Rhea dem Kronos die I. am vierten Schalttage geboren hat (vgl. II E 1). I. hat die Leiche des Osiris lange gesucht und sie schließlich in einer *ἐρείκη* bei Byblos gefunden. Sie zog Horus in der Einsamkeit in den Papyrussümpfen des Deltas auf, und ihr übergab Horus als Sieger den gefesselten Typhon. Sie tötete ihn aber nicht, sondern befreite ihn und schickte ihn weg. Da konnte Horus sich nicht beherrschen, riß ihr die Krone vom Kopf, die Hermes dann durch einen Helm mit Rinderkopf ersetzte (dadurch soll der Kopfschmuck der I. erklärt werden, vgl. III A 4).

Nach einer abscheulichen Tradition, die Plutarch nicht berichten will, soll I. sogar geköpft worden sein. Übrigens ist uns in einem mythologischen Kalender des Neuen Reichs für den 26. Thot die Angabe erhalten, daß Horus der I. den Kopf abgeschnitten hat, als sie Set von der Waffe des Horus befreite, die ihn getroffen hatte; da bildete Thot seine Gestalt durch Zauber neu und stellte ihn als Rinderkopf (?) fest (Pap. Sallier IV 2, 6—3, 6).

4. Die übrigen literarischen Quellen enthalten zahlreiche Einzelheiten, aus denen Verbreitung, Kultus und Wesen der I. genauer belegt werden; freilich stammt nur ein Teil der Angaben aus eigener Beobachtung in Ägypten, ein anderer ist aus anderen Werken gesammelt. Übersichtliche Zusammenstellungen findet man bei: Alfred

Wiedemann Herodots 2. Buch (1890). Plutarch, Über I. und Osiris ed. Parthey (1850). Sourdille a. a. O. (1910).

D. Griechisch-ägyptische Formen.

1. Lokale Änderungen. Es ist auf ägyptischem Boden, wo die örtliche Verschiedenheit immer besondere Lokalreligionen hervorgebracht hatte, selbstverständlich, daß sich I. in den einzelnen Gegenden verschiedenartig entwickelte. In Alexandrien paßte sie sich dem griechischen Element mehr als anderswo an, und bildete die Pharia, die Schützerin des Leuchtturms Pharos heraus; sie galt dort als Schützerin von Handel und Schiffahrt. Im Fajjum sehen wir eine Reihe von besonderen Göttinnen teils selbständig teils als besondere Formen der I. auftreten. Im Soknopaios-Tempel von Dimê wohnt neben dem Hauptgott eine I. Nepherses und eine I. Nephremmis (BGU I 337, 3—5; vgl. Krebs Ztschr. Ägypt. Spr. XXXI 1893, 103—105). Die Nepherses oder I. Nepherses tritt auch sonst unter den Gottheiten von Dimê auf (ebd. S. 31—42. Vald. Schmidt Glyptothek Ny-Carlsberg, Choix de Monuments égyptiens II [Kopenhagen 1910] 56 E 507). Ebenso liegt es mit I. *Εσεγχηβις* ‚Isis in Chêbis (Chembis, Chemmis, Insel bei Buto)' vom J. 78 v. Chr. (ebd. S. 56 E 509. Spiegelberg Recueil de travaux .... égypt. assyr. XXVIII 1906, 182 zu Strack in Archiv f. Pap.-Forsch. III 131 Nr. 8 und Wilcken ebd. IV 264).

Ein bedeutendes Material für die Lokalformen der I. liegt in den Münzen, die wir aus Städten, Gauen, und besonders aus Alexandria besitzen; zusammengestellt bei Drexler in Roschers Myth. Lex. II (1890—1894) 419—426. Head HN² 1911, 853—862.

2. Identifikationen. Die Vorstellungen der Griechen von ihren eigenen Göttinnen haben stark eingewirkt, nachdem I. mit jenen identifiziert war. Besonders lehrreich sind hierfür die Terrakottafiguren, die aus ganz Ägypten in unsere Museen gekommen sind (K. M. Kaufmann Ägyptische Terrakotten der griech.-röm. und kopt. Epoche [Frankfurter Sammlung], Kairo 1913. Wilh. Weber Terrakotten [Mitt. Ägypt. Samml. Berl. II 1914] 33—51 Taf. 2—3). Die alexandrinische I. Pharia, mit der die Griechen ihren Welthandel verbanden, trägt Steuerruder und Füllhorn, auf dem Kopf entweder die ägyptische Krone oder den griechischen Reisehut. Eine I.-Hathor, die leicht geschürzte Göttin der Freude, ist der Aphrodite angenähert und wird deshalb als verführerische nackte Schönheit mit phantastischer Krone dargestellt. I. als Mutter, die das Horuskind säugt, hat zwar ihre ägyptische Krone (Rinderhörner mit Sonnenscheibe und Straußenfedern), aber Kleidung, Haltung, Sessel und die ganze Art der Aufmachung sind griechisch. I.-Sothis, die Verkörperung des Siriussternes (Hundssternes), reitet als Griechin mit ägyptischer Krone auf einem Hund, der zwischen den Ohren den Stern trägt.

Osiris und I. werden gelegentlich als Schlangen dargestellt, die Göttin zwar noch mit ägyptischen Kronen, dem Sistrum und dem Kruge, aber auch mit einer griechisch gearbeiteten Mohnfrucht, oder gar mit einem weiblichen Oberkörper und Kopf auf dem Schlangenleibe. Eine Reihe von Stelen stellt I. und Osiris-Serapis als Schlangen dar, den Gott als gleichmäßig dünne und am Halse gewundene Schlange mit bärtigem Männerkopf und Modius, die Göttin mit breitem aufgeblasenen Schlangenvorderleib, an ihm weibliche Brüste und ein Frauenkopf mit der I.-Krone (Rinderhörner mit Sonnenscheibe, zum Teil mit Straußenfedern darauf). Eine dieser Stelen zeigt die Gottheiten in der Umrahmung mit einem griechischen Tempel (Description de l'Égypte, Antiquités A 5, pl. 69, 11). Drei weitere sind im Museum von Alexandria (Dutilh in Bull. de l'Institut Égyptien III 8 (Caire 1898), 21 mit pl. 1—3), ein ähnliches Relief in Berlin 8164 (Ausf. Verz.² 327).

Eine große Statue der I. aus römischer Zeit, die in Gise bei Kairo gekauft ist, zeigt die Göttin oder eine I.-Priesterin in griechischem Gewande mit der Stola, auf welcher ägyptische Symbole (Diademe, Kronen, Mondsichel, Sterne) angebracht sind. In der herabhängenden linken Hand Kornähren und Mohnkopf, die Rechte (weggebrochen, hielt das Sistrum) war erhoben. Die Stola liegt zweimal auf der linken Schulter und ist unter der rechten Achsel durchgezogen (Berlin 19581 ed. Zucker in Archäol. Anzeiger 1910, 254 Abb. 2).

Auf die Auffassung und Verehrung der I. hat ihre Identifikation mit Demeter, die schon bei Herodot ausgesprochen ist, den bedeutendsten Einfluß gehabt. Daneben ist alles, was das Wesen der griechischen I. außerhalb von Ägypten ausmachte, in das Niltal hineingeströmt und hat auf die dortigen Gläubigen gewirkt.

Im Dorfe Nabla im Fajjum finden wir um 193 n. Chr. eine I. Nanaia verehrt, die in Alexandria einen Tempel hatte (Oxyrhynch. I 34 Verso); man hat in der Göttin, die mit Sarapis, Harpokrates und Suchos zusammen angerufen wird (Pap. London II 345 [S. 113] Z. 3), eine Abart der babylonischen Göttin Nana gefunden (Otto Priester und Tempel im hellenist. Ägypt. II 1908. Mitteis-Wilcken Grundzüge und Chrestom. der Papyruskunde I 2, 1912, 135).

E. Verbreitung.

1. Ägypten. Sowohl auf den ägyptischen Denkmälern wie in der griechischen Literatur wird uns I. in der spätägyptischen Zeit an außerordentlich vielen Orten genannt; in vielen Fällen handelt es sich nur um eine gelegentliche Erwähnung, mit der kein eigentlicher Kultus verbunden ist (Listen bei W. Otto Priester u. Tempel im hellenist. Ägypt. II 1908, 381. Parthey zu Plut. de Isid. 1850 p. 152. Wiedemann Herodots 2. Buch 1890). Unter den Tempeln, in denen wir sie in größerem Maßstabe verehrt finden, sind zunächst die alten berühmten Kultstätten, die seit der Urzeit ihre eigene Lokalgottheit hatten; neben diese ist I. getreten. In Memphis, das den Weltschöpfer Ptah anbetete, finden wir neben anderen in- und ausländischen Gottheiten auch die I. sehr stark verehrt, die dort sogar begraben sein soll. In Sais ist eigentlich Neit, in Bubastis die katzenköpfige Bastet zu Hause; aber Herodot kennt sie als Zentren des I.-Kultus. Das größte Fest der I. hat er in Busiris gesehen; dort, in der Heimat

des Osiris, wohnt I. natürlich seit langem als seine Gattin. Ebenso liegt es für Abydos in Oberägypten, wo Osiris im Alten Reich den einheimischen Totengott ersetzt hatte; daß I. von dort aus in das benachbarte This (*tnj*) gedrungen ist, kann nicht wundernehmen (Legrain Recueil de travaux égypt. assyr. XIII [1890] 201f.). Für die Angliederung der I. an den ithyphallischen Min von Koptos, die oft auf den Denkmälern erscheint, sind keine rechten Gründe anzugeben; aber die dortigen Feste zur Erinnerung der Trauer der I. um Osiris sind berühmt gewesen. In Dendera hat I. sich an die dort heimische Hathor angeschlossen und von ihr viele Züge übernommen.

Neben den alten Tempeln treten nun aber auch jüngere Heiligtümer mit dem Anspruch auf, die I. in besonderem Maße zu besitzen. Das ist mit Alexandria der Fall, wo der Charakter der I. allzu sehr ins Griechische gezogen wurde; das dortige Iseum ist untersucht, fand sich aber fast ganz zerstört (Botti in Bull. de l'Inst. Égyptien III 8 (Caire 1898), 38—47). Berühmt war auch Behbêt im Delta (Iseum oder Isidis oppidum, wohl zu unterscheiden von den vielen kleinen Iseum in der Nähe großer Tempel). Behbêt (hieroglyphisch *ḥbj . t*) ist uns zwar auch in älterer Zeit bekannt, hat damals aber nur schwache Beziehung zu I. Seit der 30. Dynastie, besonders in ptolemäischer Zeit, wird der Tempel berühmt, erhält einen Neubau aus Granit, und nun sehen wir ausschließlich die Osirisfamilie in ihm wohnen, in welcher nach den Denkmälern scheinbar Osiris, nach der Angabe der Griechen jedoch I. die Hauptperson ist (Roeder und Edgar Ztschr. für Ägypt. Spr. XLVI 1910, 62 und Recueil travaux égypt. assyr. XXXV 1913).

2. Philä. Merkwürdigerweise wird uns in pharaonischer Zeit nichts über eine I. auf der Insel Philä im ersten Katarakt, die später eine so große Bedeutung erlangte, mitgeteilt. Der älteste auf der Insel vorhandene Bau stammt aus der Zeit des Königs Nektanebos (Dyn. 30). Seit dieser Zeit ist das Ansehen des Heiligtums rasch gestiegen und hat allmählich das des früheren Herrschers des Kataraktes, des Chnum von Elephantine, überflügelt, so daß die Priester des letzteren eine gefälschte Urkunde veröffentlichten, um die Ansprüche der I. auf die Dodekaschoinos abzuwehren. In römischer Zeit ist der I.-Tempel von Philä das südlichste Bollwerk der ägyptischen Religion gewesen. Die eifrigsten Diener der I. waren die Blemyer, kriegerische Beduinen aus der angrenzenden Wüste, die Prozessionen mit dem Bilde der I. gemacht haben.

Die Göttin hat mehrfach Orakel erteilt, die historische Bedeutung erlangten; über das von 453 n. Chr. vgl. Priscus frg. 21. Nach den ägyptischen Quellen ist eine der vornehmsten Aufgaben der I. auf Philä ihre Teilnahme an der Totenklage um Osiris gewesen, durch die der ganzen Gegend eine feierliche Ruhe aufgenötigt wurde (Junker Das Götterdekret über das Abaton, Denkschr. Akad. Wiss. Wien LVI [1913] 4). Die lauten und ausschweifenden Feiern der nubischen Götter, die in die stille Trauer auf der Insel hineinschallten, sind den Gläubigen natürlich eine schwer zu ertragende Störung gewesen (Griffith Proceed. Soc. Bibl. archeol. XXXI 1909).

Die Anfänge des Christentums auf Philä reichen zwar in das 5. Jhdt. zurück, aber die südliche Hälfte der Insel blieb dauernd der I. vorbehalten (Roeder Ztschr. für Kirchengesch. XXXIII [1912] 376). Datierte Anbetungen einer Familie von Gläubigen in Gestalt von Fußsohlen mit griechischen Beischriften sind aus der Zeit um 450 n. Chr. erhalten (jetzt im Museum von Kairo; Maspero Revue archéolog. Januar 1882, abgedruckt in Biblioth. égyptologue VIII 1900, 273). Die gewaltsame Schließung des I.-Tempels ist erst um 560 durch den Persarmenier Narses im Auftrage von Iustinian erfolgt; die Einkünfte wurden konfisziert, die Götterbilder nach Byzanz geschickt.

3. Nubien. In der älteren Zeit wird I. für die Wüste zwischen dem Nil und dem Roten Meer sowie für das Land Punt gelegentlich erwähnt; aber zu einer intensiven Verehrung ist es nicht gekommen. Ähnlich liegt es für die pharaonische Zeit mit Nubien, in welches I. bei der Kolonisierung im Gefolge der großen Reichsgötter hineinkam. Die Darstellungen der I. in den nubischen Tempeln des Neuen Reichs lassen sie völlig zurücktreten. Erst in der späten Zeit, nachdem Philä bedeutungsvoll geworden ist, nimmt I. in Nubien eine beherrschende Stellung ein. Die nubischen Tempel scheinen zum Teil nur Filialen des großen Heiligtums auf Philä zu bedeuten, zu denen die Göttin bei ihrer Fahrt durch das Land geführt wird. Z. B. ist der Tempel von Debod zwar einem widderköpfigen Amon geweiht; und doch gehört wenigstens die Hälfte des Allerheiligsten der I. von Philä (Roeder Debod bis Bab Kalabsche, Kairo 1911 § 14—20). In Kertassi, das einen eigenen Kultverein (*γομος*) im Anschluß an den Betrieb der dortigen Steinbrüche hatte, ist zwar die eigentliche Lokalgöttin Sruptichis, aber I. von Philä spielt neben ihr eine Rolle (Zucker Von Debod bis Bab Kalabsche III, Kairo 1912 § 23). Die Diener der I. in der Dodekaschoinos haben sich einen stilisierten Blumenstrauß als Symbol ihres Kultus in römischer Zeit erwählt (Roeder Ztschr. für Ägypt. Spr. XLVIII 1910, 115). Zu dem Kultus in Talmis (Kalabsche) im 5. Jhdt. n. Chr. vgl. Wilcken Arch. Pap.-Forsch. I 1901, 412. 417

4. Meroë. Die nubisch-ägyptische Form der I. ist stromauf bis in den Sudan vorgedrungen und hat sich dort selbständig weiter entwickelt, naturgemäß weniger von griechischem Wesen beeinflußt, als es in Ägypten der Fall gewesen war. In den Denkmälern des Reiches von Meroë finden wir I. in römischer Zeit fast nur in Begleitung von Osiris, dessen Mumie sie schützt, oder ihrem Sohne Horus. Sie gehört zu den Totengöttinnen, die dem Verstorbenen das ihm im Sudan so willkommene frische Wasser spenden; hat im übrigen aber wenig Selbständigkeit (Garstang Meroë 1909—1910, Oxford 1911, 92). Die klassischen Quellen (Wiedemann Herod. 2. Buch 1890, 125) lassen annehmen, daß die Bedeutung der I. in Meroë nur eine untergeordnete gewesen ist.

IV. Griechenland und Kolonien.

A. Ältere Zeit.

Auf zahlreichen Wegen ist I. in früher Zeit von Ägypten nach Europa gedrungen. Herod. IV 186 weist auf die I. in Kyrene als Vermittlerin hin. Die unmittelbaren Beziehungen zwischen Ägypten und den Inseln des Ägäischen Meeres, die wir bis in das Alte Reich (3. Jahrtausend v. Chr.) und darüber hinaus zurückverfolgen können, haben natürlich auch eine Wanderung der ägyptischen Gottheiten im Gefolge gehabt; aber damals hat I. ja noch eine untergeordnete Rolle gespielt. Die ersten Griechen, die sich in Naukratis und anderen Städten des Deltas ansiedelten, erlebten den großen Aufschwung der Osirisreligion in der Spätzeit und sahen die Erbauung der Tempel mit an, die zu den berühmtesten Stätten der I. wurden. Diesen Kreisen gehört das von einem Griechen geweihte Bild der säugenden I. an (Journ. hell. Stud. XXIV 337).

Im 7. Jhdt. v. Chr. wandert I. schon nach Syrien, wo bis dahin Hathor als bedeutendste ägyptische Gottheit aus der Zeit der Kolonisierung im Neuen Reich zurückgeblieben war, und übt dort einen starken Einfluß auf die Mysterien der Demeter in Byblos. Die beiden Göttinnen werden vereinigt, ihre Identität ist dann für Herodot (II 59. 156) schon selbstverständlich. Byblos wird öfter im Zusammenhang mit I. genannt, die dort gehurt oder den Horus aufgezogen haben soll (Aristid. Apolog. ed. Rendell Harris § 12 nach Offord in Proceed. Soc. Bibl. Archeol. XIV 1891, 371. Plut. de Is. cap. 15. Luk. dea syr. 7. Vita Barlaat. et Joseph. bei Migne LXXIII 552 C). Steph. Byz. (s. Byblos) gibt eine mit I. zusammenhängende falsche Etymologie des Stadtnamens. Die ägyptische I. wird ursprünglich weniger Züge aus ihrem Charakter an Demeter abgegeben haben als die äußere Gestalt der Göttin und die feierlichen Riten ihrer Verehrung und die Abschließung der Gläubigen durch Tracht und Symbole. Der Kult der I.-Demeter, denen sich Astarte zugesellte, scheint in Syrien mehr als anderswo sexuell gefärbt worden zu sein.

Vielleicht hat auch Kreta bei den ersten Übertragungen eine besondere Rolle gespielt; Foucart (Mém. Acad. inscript. XXXVII 1904, 1—156) tritt sogar dafür ein, daß Osiris und I. dort schon in vorgeschichtlicher Zeit mit Dionysos und Demeter vereinigt worden sind.

In den Kolonien sind die Spuren der I. selten festzustellen. Aus Catana (Sizilien) haben wir Münzen des 5. Jhdts., auf denen I. mit Vogel oder mit Scepter und Sistrum oder mit Harpokrates dargestellt ist; ähnlich liegt es für andere Städte, aber im allgemeinen bleiben so alte Stücke mit Figuren der I. noch selten.

Außer in Byblos tritt die Einwirkung der I. am stärksten in Athen hervor, dessen Bürger die mächtige Göttin kennen lernen konnten, als 200 athenische Schiffe um 460 den Ägyptern gegen die Perser zu Hilfe kamen. Vielleicht schon im 5., sicher im 4. Jhdt. v. Chr. erscheinen einzelne Heiligtümer der I., die privaten Kreisen angehören; 333 wurde ägyptischen Kaufleuten gestattet, sich ein solches im Piräus zu bauen (Köhler Herm. V 351. CIA II 1, 76 nr. 168).

B. Hellenistische Zeit.

Alles wurde anders, als Alexander d. Gr. der griechischen Welt den Orient durch seine Züge nahe gebracht und Alexandria gegründet hatte, um ein Bindeglied für die Völker des zwar nicht politisch, aber doch kulturell geeinigten Reiches zu schaffen. Die alexandrinischen Götter wurden modern, und bald hatten die Griechen bei ihnen nicht mehr das Gefühl, daß sie fremde waren.

Die Ptolemäer, die den Osiris durch seine Identifizierung mit Sarapis hellenisierten, erfüllten auch I. mit abendländischer Philosophie; ihre nahen Beziehungen zu den Seleukiden ließen das Gewonnene bald nach Syrien wandern. Ptolemaios III. Euergetes sandte eine Statue der I. nach Antiochia für ein dortiges Heiligtum (Liban. or. 11, 114, ed. Förster 473). Die Ptolemäer hatten I. der Io gleichgesetzt, weil diese ihre Ahnin war; in Byblos wurde dann allerdings, ganz im Gegensatz zu den ägyptischen Verwandtschaftsverhältnissen, Dionysos-Osiris-Adonis der Sohn dieser Io-I.-Astarte (FHG III 325, 3). In Sidon gliederte sich der komplizierten Göttin noch die Helena an, ihrerseits die Fürsorge für alle weiblichen Angelegenheiten, Kinderpflege und Heilkunde hinzufügend. Diese Mischung, bei deren Entstehen gewiß auch das syrische Stadtviertel von Memphis nicht unbeteiligt gewesen ist, erzeugte eine Gestalt, in der die ägyptische I. nur einer der vielen mitwirkenden Faktoren war.

Die veränderten Formen der I. sind unter den Ptolemäern nicht in breitem Strome, aber doch immer wieder von neuem und von verschiedenen Seiten nach Griechenland gedrungen. Die Insel Delos scheint bei der Vermittlung orientalischen Wesens besonders stark beteiligt gewesen zu sein.

Die enge Verbindung mit Athen hat den delischen I.-Kult dorthin getragen und die vorhandene private Verehrung gestärkt; im 3. Jhdt. v. Chr. werden Sarapis und I. zusammen in einen Tempel eingeführt und ihnen werden öffentliche Opfer dargebracht. Wie in Athen nimmt die Verbreitung der I. in allen anderen Teilen von Griechenland zu; im 2. Jhdt. tritt sie in Boiotien, Phokis, Euboia und Argolis auf, im 1. Jhdt. in Thessalien, Epirus und Achäa. Im 3. Jhdt. hatte I. sich die Inseln erobert, im 2. finden wir sie ebenso stark auf dem Festland verbreitet.

Meist sind I. und Sarapis zusammen; sie bilden den Mittelpunkt der orientalischen Kulte. Die von Eleusis ausgehenden Mysterien blühen im ganzen Lande und ziehen die Suchenden an. Allmählich werden die privaten Kultvereine überall öffentlich anerkannt und Altäre werden für I. errichtet. In Boiotien besonders liebt man es, im 2. Jhdt., die Freilassung der Sklaven im Namen von Sarapis, I. und Anubis zu vollziehen.

In Kleinasien dringt I. durch den Einfluß der Seleukiden und gelegentlich auch durch unmittelbare Einwirkung des ptolemäischen Ägyptens zunächst in die Häfen. In Tempeln wird ihr geopfert, in Weihinschriften ihrer gedacht und ihr Bild auf Münzen angebracht. In Halikarnassos hängt die Einführung der I. mit einer Arsinoë zusammen, karische Münzen mit dem

Bilde der I. gehören dem 2. Jhdt. an. In Byzanz herrscht um Christi Geburt ein lebhafter I.-Kultus (Deubner Athen. Mitt. XXXVII [1912] 180—182).

Ebenso sicher sind die Anzeichen für den Kult der I. in anderen Ländern. Früh findet sich I. in Kyrene (Herod. IV 186). Auf einer Münze aus Malta steht Osiris zwischen I. und Nephthys, die ihre Flügel nach vorn kreuzen und die Sonnenscheibe mit Hörnern auf dem Kopf tragen. Mauretanische Münzen mit I. stammen aus der Zeit von Iuba II. und Kleopatra (Ende 1. Jhdts. v. Chr.).

V. Rom und Italien.

A. Vordringen trotz Unterdrückung.

I. ist in den kampanischen Hafenstädten im 2. Jhdt. v. Chr. nachweisbar; bei der Übertragung haben gewiß die griechischen Kolonien auf Sizilien und Unteritalien mitgewirkt, in denen die Göttin seit einer Reihe von Generationen bekannt war. Puteoli, das in Verkehr mit Delos stand, führte als einer der ersten Orte die ägyptischen Götter ein (CIL X 1781, I 5/6). Auch der I.-Tempel von Pompeii ist recht alt (vgl. D 1). Für Rom selbst ist der älteste sichere Anhalt die Gründung eines Kollegiums der Pastophoren, bei dem die Isiaci beteiligt waren, durch Sulla (Apul. met. XI 30). Der Kultus ist aber auf Privatkreise beschränkt geblieben, und als sie durch ihr Verhalten öffentlich Anstoß erregten, hat man sie mehrfach streng gemaßregelt. Ein Brief des Cicero (ad Att. II 17, 2) erwähnt, wenn man die Konjektur von Ziehen (Herm. XXXIII 1898, 341) annimmt, eine Verfolgung kurz vor dem Mai 59 v. Chr.; die Altäre von Serapis, I., Arpokrates und Anubis werden umgestürzt, die Statuen zerschlagen und der Kultus wird verboten (Seeck Herm. XLIII [1908] 642).

In der gleichen Weise sind die Konsuln mehrfach, besonders im Laufe des folgenden Jahrzehnts, vorgegangen, weil die Heiligtümer der I. von der Halbwelt stark besucht wurden und in schlechtem Rufe standen. Derartige Unterdrückungen haben 54, 50, 48, 28, 21 und 19 v. Chr. stattgefunden (Tertull. apol. 6; ad nat. I 10 aus Varro. Arnob. adv. gent. II 73. Cass. Dio XL 47, 3. XLII 26, 6. Val. Max. epit. I 3, 4). Trotzdem gibt es schon in republikanischer Zeit Priester der I. Capitolina (CIL VI 2247).

Im J. 43 v. Chr. beschloß der römische Staat, der I. einen Tempel zu errichten (Cass. Dio XLII 15, 4), die Ausführung unterblieb zunächst wegen des Bürgerkrieges, später absichtlich. Denn die Stimmung in der Regierung war der I. nicht günstig. Einmal war sie Schützerin von Antonius und Kleopatra, die als Reichsfeinde 30 v. Chr. besiegt waren; dadurch wurde das Mißtrauen Roms gegen die alexandrinischen Götter noch verstärkt. Die ersten Kaiser blieben ablehnend gegen I. Ferner war genug geschehen, um die guten Kreise von den Heiligtümern der I. fernzuhalten, deren Priesterschaft gewerbsmäßig die Kuppelei betrieb. Am ärgsten war der öffentliche Skandal, als 19. n. Chr. eine dem I.-Dienst ergebene Dame durch die Riten dieses Kultus gegen ihren Willen einem Ritter, der sie seit langem vergeblich verfolgt hatte, zugeführt werden sollte. Der Priester wurde auf Befehl von Tiberius an das Kreuz geschlagen, die Statue der I. in den Fluß geworfen und der Tempel zerstört (Joseph. ant. XVIII 3, 4. Tac. ann. II 85. Suet. Tiber. 36).

Aber alle Verfolgungen halfen wenig; die I.-Tempel blieben nicht nur Schauplätze eines geheimnisvollen Kultus, sondern auch Stätten der Versuchung. Neben zweifelhaften Elementen verkehrten dort Damen und Herren, die Abenteuer suchten (Friedländer Sittengesch. Roms[5] 1881, I 150).

Innerhalb der Stadt Rom wurden die Kapellen der I. nicht geduldet; man schob die Grenze ihrer Zulässigkeit immer weiter hinaus, um das Übel von den Mauern fern zu halten (Cass. Dio LIII 2, 4. LIV 6, 6). Aber an anderen Orten von Italien war I. schon zu bekannt geworden, als daß sie sich hätte unterdrücken lassen; stießen reisende Römer doch in allen Provinzen, auch außerhalb Ägyptens, auf sie, wenn sie als Beamte oder Soldaten oder Kaufleute dorthin kamen. So ist die Zahl der privaten I.-Kapellen in Rom ziemlich groß (Gilbert Topogr. III 112, 1).

B. Anerkennung und Ende.

1. Geschichte. Der Bau des 43 v. Chr. beschlossenen Tempels der I. ist wohl erst 36—39 n. Chr. unter Caligula erfolgt; damit wurde das erste Staatsheiligtum errichtet. Es lag immer noch außerhalb der Stadt auf dem Marsfelde, war der I. Campensis geweiht (Apul. met. XI 26) und ist abgebrannt, dann wiederhergestellt und neu ausgestattet worden.

Auch Otho (Suet. Otho 12) und die flavischen Kaiser sind den orientalischen Kulten freundlicher als ihre Vorgänger gesinnt; die zahlreichen Privatkapellen der I. dürfen ihren Gottesdienst und ihre anderweitigen Geschäfte wieder freier üben. Wenn die Namen der Kaiser des 1. Jhdts. v. Chr. in großer Zahl auf den ägyptischen Tempelreliefs und Stelen den Göttern des Landes opfern, so darf man daraus nicht auf ihre Stellung in Rom schließen; das priesterliche Dogma hat im Niltal jeden Kaiser die Rolle der Pharaonen weiterspielen lassen, ohne daß dabei die innere Auffassung des Herrschers in Betracht gezogen wird.

Domitian (81—96 n. Chr.) war schon als Diener von I. und Sarapis bekannt, Hadrian (117—138 n. Chr.) zog sie in großem Maße heran. Domitian (Gsell Essai sur le règne de l'empereur Domitien, Paris 1893, 83) förderte den I.-Kultus, wenn er im übrigen den orientalischen Religionen auch nicht freundlich war, weil I.-Priester ihm das Leben gerettet hatten (Suet. Dom. 1); sein Hofdichter Statius (Silvae ed. Vollmer 1898) kennt die Mythologie der I. genau und hebt ihre Bedeutung hervor, als er ein abreisendes Schiff ihrem Schutze empfiehlt. Als Antinous, der jugendliche Liebling des Hadrian, im Nil ertrunken war, erhielt er ein Grab in Antinoupolis in Ägypten und eines in Rom; von dem römischen Grabe, in dem Beisetzung und Totenkultus nach ägyptischem Ritus erfolgte, ist uns ein Obelisk erhalten, der den Verstorbenen den ‚Osiris Antinous' nennt (Erman und Hülsen Röm. Mitt. XI 1896, 113—130. Müller Ztschr. Ägypt. Spr. XXXVI 1898, 131). Die Statue des Antinous stellt ihn als jungen Griechen mit dem Schurz und Kopftuch eines ägyptischen Königs dar; ebenso zeigen Statuen der I. aus dieser Zeit die Göttin mit griechischem Gesicht in der ägyptischen Perücke und mit einem auf der Brust geknoteten Gewande, von dem eine vorstehende Falte herabhängt (v. Bissing Denkmäler ägypt. Skulptur, Text zu 112; vgl. Recueil de travaux . . . égypt. assyr. XVII 1895, 105—113 mit 3 Taf.).

Zwei römische I.- und Serapis-Tempel, die reich mit ägyptischen Stücken der 19.—20. Dynastie ausgestattet waren, sind ausführlich behandelt: Bull. com. XI 2 II, 1883, 33—129.

Durch das ganze 2. Jhdt. n. Chr. hindurch ist die Verehrung der I. in Rom im Steigen begriffen, und sie ergreift die höchsten Kreise; Pescennius Niger, einer der Gegner der Septimius Severus, wird mit den Attributen der I. in der Hand dargestellt (Hist. Aug. Pesc. Niger 6). Caracalla sanktionierte endlich staatlich das, was in Wirklichkeit doch nicht zu hindern gewesen war; er hob 217 die Verbannung des I.-Kultus aus der Innenstadt auf und errichtete vermutlich das Iseum et Serapeum auf dem Mons Caelius (Hist. Aug. trig. tyr. 25, 4). Dadurch war den zahlreichen Heiligtümern privater Kreise nun auch ein staatliches im Stadtbezirk selbst hinzugefügt, und die Schar der Besucher nahm weiter zu, um im 3. Jhdt. ihren Höhepunkt zu erreichen. Man hatte das Gefühl verloren, daß es sich bei I. um eine ausländische Göttin handelte; Minuc. Felix Octav. 22, 2 erwähnt zwar ihren ägyptischen Ursprung, nennt sie aber eine ‚jetzt römische Gottheit'.

Gleichzeitig setzte im 3. Jhdt. aber schon das Vordringen des Christentums ein, das stetig, wenn auch zunächst langsam, an Boden gewann. I. hielt sich im Kreise der Gläubigen noch im ganzen 4. Jhdt., und der Staat hat den Kultus dauernd geschützt; 394 n. Chr. hat der Konsul Nicomachus Flavianus die letzten offiziellen Feste der Magna mater und der I. gefeiert, und ein Augenzeuge hat die Prozessionen der I.-Diener beschrieben; Carmen contra paganos (Anthol. Lat. ed. Riese I 16) v. 91. 95; Ambrosiaster col. 2343 C (Revue hist. littér. relig. VIII 422 n. 1).

Unter der Regierung des Theodosius (379—395 n. Chr.) erhielt die Verehrung der I. die entscheidenden Stöße; 391 wurde ihr in Ägypten durch die Zerstörung des Serapeums der Boden entzogen, 392 folgte das allgemeine Verbot der Opfer an heidnische Götter. In den folgenden Jahren ist der öffentliche Kultus erstorben; freilich lebten die Gemeinden der Gläubigen zunächst noch im verborgenen weiter. Rutilius Namatianus (Itin. I 375) hat 416 ein I.-Fest in Faleriae mit angesehen. Aber seit langem eifern die Kirchenväter gegen die I.-Diener, die sie aller Schandtaten verdächtigen (Zimmermann Die ägypt. Religion und die Kirchenväter, s. Index). Noch im 6. Jhdt. wird I. vereinzelt von begeisterten Mystikern genannt.

2. Tempel. Im 2. und 3. Jhdt. n. Chr. sind aller Orten in Italien Kapellen und kleine Heiligtümer der I. erbaut worden; und zwar aus Mitteln von reichen Gönnern, nicht durch den Staat. Der ägyptische Kultus brachte es mit sich, daß die Anlage und Ausschmückung des Tempels in ägyptisierendem Stil ausgeführt wurde; wo es möglich war, siedelte man einen Ägypter als Priester an und ließ Statuen und Stelen, möglichst aus schwarzem Granit, aus dem Niltale kommen. Bei der Vermittlung scheint Aquileia eine bedeutende Rolle gespielt zu haben, das in starkem Handelsverkehr mit Ägypten und dem ganzen Orient stand.

Viele dieser Heiligtümer waren schon ziemlich alt. Das von Pompeii war bereits in vorchristlicher Zeit erbaut und ist uns im Zustande von 63 n. Chr. erhalten (vgl. C). So wurden häufig Erneuerungsarbeiten nötig, und diese Gelegenheiten sind dann von Maecenen zu einer frommen Stiftung benützt worden. In Malcesine am Gardasee hat G. Menatius den Tempel der I. wiederhergestellt und aus seinen eigenen Mitteln einen Vorbau davor errichtet (CIL V 1, 4007).

Verhältnismäßig gut kennen wir die Anlage in Benevent an der Via Appia (Schiaparelli Not. d. scavi 1893, 267). Dort standen vor dem I.-Tempel zwei Obelisken, deren zu einem Stück zusammengesetzte Teile jetzt auf der Piazza Papiniana in Benevent stehen. Nach den hieroglyphischen Inschriften sind die Obelisken von einem Lucilius Mpups (gemeint: Rufus nach Champollion, Labienus nach Bailet Ztschr. Ägypt. Spr. XL 1902, 147) 88—89 n. Chr. unter Domitian geweiht für ‚I., Große, Gottesmutter, Sothis, Herrscherin der Götter, Herrin von Himmel, Erde und Duat' oder für: ‚I., Große, Gottesmutter, Auge des Re, Herrin des Himmels, Fürstin aller Götter'. ‚Der herrliche Palast wurde gebaut für I., die Große, die Herrin von Benevent (*bnmnt*)', während Domitian im dakischen Krieg war, um eine glückliche Rückkehr für ihn zu erwirken; der Stifter ist also jener Lucilius, der gleichzeitig der Göttin dienen und seinem Kaiser eine Aufmerksamkeit erweisen wollte (Erman Röm. Mitt. VIII 1893, 210 und Ztschr. Ägypt. Spr. XXXIV 1896, 149).

3. Fresken. Einige Privathäuser in Pompeii, Herculanum, Stabiae und in Rom waren mit Fresken geschmückt, die sich auf mythologische Ereignisse oder den Kult im Zusammenhang mit I. beziehen (veröffentlicht bei Helbig Wandgemälde Campaniens; behandelt Lafaye Div. d'Alex. 1884, 326). In einem Falle handelt es sich um ein einzelnes Bild mit I., die Füllhorn und Sistrum trägt; in einem anderen ist ein gewölbter Raum, der wohl als Privatkapelle diente, ganz und gar mit Darstellungen von I. und den Ihrigen ausgemalt. In einem pompeianischen Hause kommt das Bild von der in Ägypten landenden Io vor, das sich auch im I.-Tempel von Pompeii findet (vgl. V C 3). Andere Häuser in Pompeii haben Bilder der I., entweder allein oder begleitet von Sarapis und Harpokrates, fast immer das Sistrum haltend.

Zwei Fresken aus Herculaneum sind interessant, weil sie, vermutlich in Anlehnung an den dortigen I.-Tempel, Szenen aus dem Kultus wiedergeben (Pitture d'Ercolano tav. 30. 31). Das erste Bild zeigt die offene Cella des Heiligtums, zu dem fünf Stufen hinaufführen; wir blicken in einen Raum mit kahlen Wänden,

unten steht der Altar, Palmen und Blumengewinde schmücken die Fassade. Auf dem zweiten Bilde wird der Opferritus vollzogen (vgl. Erman Rel.² 1909 Abb. 162 auf S. 273); Priester, teils in griechischer, teils in ägyptischer Tracht, stehen vor der von Palmen und Sphinxen flankierten Tür des Allerheiligsten, zu dem wieder Stufen hinaufführen. Unten ist die Schar der Gläubigen, die Frauen mit dem Sistrum, neben dem Altar aufgestellt, auf dem der Priester die Opfergaben herrichtet; einige Ibisse vervollständigen die Andeutung der ägyptischen Szenerie.

C. Pompeii.

1. Anlage. Die Verschüttung der Stadt Pompeii im J. 79 n. Chr. hat uns in seltener Weise den dortigen I.-Tempel erhalten. Allerdings ist er in seinem jetzigen Zustande nicht unberührt; sondern man hat ihn 63 n. Chr. gründlich wiederhergestellt (CIL X 846). Damals hat er auch erst die Umfassungsmauer mit dem einzigen Zugangstor erhalten, so daß die nicht Eingeweihten nunmehr leicht fernzuhalten waren. Die Wiederherstellung ist von L. Caecilius Phoebus und der Familie der Popidii gestiftet worden; zum Dank für die Opferwilligkeit der reichen Gönner mußten die Decurionen der Stadt den sechsjährigen N. Popidius Celsinus in ihre Mitte aufnehmen (I. R. N. 2243—2246 = CIL X 846—849).

Das Bauwerk, das *aedes*, nicht *templum* genannt wurde, ist 1765 und 1766 freigelegt worden; vgl. die Publikation unter verschiedenen Daten in Pompeianarum antiquitatum historia. Weitere Literatur in den Gesamtaufnahmen von Pompeii; ferner Nicolini Tempio d'Iside.

Der Stil des Heiligtums ist in Grundriß und Aufbau kein anderer als der gleichzeitiger Tempel derselben Gegend; er weicht auch nicht wesentlich von dem sog. Venustempel in Pompeii ab. Wenn man Vorbilder in Ägypten suchen will, kann man höchstens an die Tempel von ägyptisch-griechischen Gottheiten in Alexandrien denken.

Nach dem Grundriß und dem verwendeten Material ist anzunehmen, daß der I.-Tempel schon im 2. Jhdt. v. Chr. angelegt wurde; sicher ist er vor der Kaiserzeit erbaut (Nissen Pompejanische Studien 170. Mau Pompeji in Leben und Kunst 154). Vgl. o. B 3, Fresken.

2. Beschreibung. Der I.-Tempel bedeckt ein im wesentlichen viereckiges Grundstück neben dem Theater. Innerhalb der 63 n. Chr. hinzugefügten Umfassungsmauer liegt ein offener Hof, der den heiligen Bezirk umgibt, während die Nebenräume sich außerhalb von ihm anschließen. Um die geweihte Stätte läuft eine einfache Reihe von Säulen, zwischen denen einige Altäre stehen; an ihnen wird bei den Prozessionen geopfert. Den Mittelpunkt der ganzen Anlage bildet ein erhöht liegendes geschlossenes Sanctuar mit einem halb offenen Vorraum, der von sechs Säulen getragen wird, und zu dem eine Treppe hinaufführt. Das zweite wichtige Gebäude liegt ebenfalls innerhalb der Säulenreihe, und zwar in einer Ecke derselben; es ist nur ein einziger Raum, aber vor ihm steht der große Altar, an dem das große Opferritual vollzogen wird. In den Gebäuden, die sich außen an den Hof anlehnen, haben wir die Wohnungen der Priesterschaft und der Angestellten zu suchen, ferner die Magazine und Schuppen. Aber einige scheinen doch eine Bedeutung für den Kultus gehabt zu haben. Zunächst der große Versammlungsraum, in dem die Gemeinde sich außer bei festlichen Gelegenheiten zum Gebet zusammenfand (*schola*). Ferner das *sacrarium*, in welchem fließendes Wasser vom Sarno her die Fluten des Nil für die Gläubigen ersetzte.

Material und Stil waren die einheimischen. Der Hof ist mit Tuffplatten belegt. Die Säulen des Umganges haben dorisches Kapitell; die des Allerheiligsten und des Gebäudes am Altar sind korinthisch. Die Fassade des Sanctuars ist nach Nordosten gerichtet; sie hat rechts und links vom Hauptraum zwei Nischen, wohl für Osiris und Anubis oder andere Gottheiten, deren oberer Abschluß durch das griechische Giebeldreieck gebildet wird. Die Wände sind zum Teil mit Stuck bedeckt; hier zur Herstellung der kleineren Architekturteile, dort für die Reliefs, dort auch sonst auf den glatten Flächen. Dem Verschluß des Allerheiligsten dient eine schwere Tür, die sich wohl erst öffnete, wenn das Bild der Göttin dem Volke gezeigt wurde; die amtierenden Priester hatten noch einen zweiten Zugang an der Seitenwand.

3. Darstellungen. Eine große Zahl von Fresken bedeckt die Wände verschiedener Räume des Heiligtums; zum Teil veröffentlicht in Helbig Wandgemälde Campaniens. Einige Bilder enthalten mythologische Ereignisse, die in irgend einer Verbindung mit I. stehen; andere beziehen sich auf das Wirken der Göttin. Andere, wie die fünf Landschaften vom Nil mit ägyptischen Gebäuden, Statuen und Sphinxen, führen den Gläubigen die Heimat der I. vor.

Ein Fresko zeigt geruderte Kriegsschiffe und im Hintergrund den Hafen; jeder Beschauer dachte daran, daß I. Pelagia die Seefahrt schützte (vgl. VII B 2 b). Zwei große Bilder in der ‚Schola' gehören in das Leben der Io, die schon früh mit I. identifiziert war (vgl. VII D 2). Auf dem einen von ihnen trägt der Nilgott das Mädchen auf den ägyptischen Boden, wo I. sie empfängt.

In dem ‚Sacrarium' ist I. auf einem Throne sitzend dargestellt, neben ihr Osiris in langem Gewande, dann der nackte gräßliche Typhon. Eine Wand ist mit den Bildern der heiligen Tiere bedeckt, deren Verehrung für den Italiener zu den schwer verständlichen Eigenarten der ägyptischen Religion gehörte, allerdings war keines derselben der I. ausschließlich zugewiesen.

Die Fresken in den hintersten Räumen enthalten merkwürdigerweise keine ägyptischen Gottheiten, sondern nur griechische Götter und Heroen, die scheinbar keinen inneren Zusammenhang mit der Verehrung der I. haben. Da ist Bacchus, Narziss, der von Chiron unterrichtete Achilles, ferner Paris; endlich eine Flußgottheit, in der man den Sarno hat wiedererkennen wollen.

Einige Wände des römischen Tempels tragen Reliefs in Stuck, von denen ein Teil rein griechischen Charakter trägt. Jedoch ist auch eine I. in alexandrinischem Kostüm dargestellt, daneben die Geräte des I.-Kultus. Benachbarte

Reliefs zeigen Liebesabenteuer der Götter, dabei auch die pikante Geschichte von Mars und Venus; zahlreiche Amoretten deuten das Milieu an.

4. Statuen und Kleinfunde. Im Hof und in den einzelnen Räumen waren Statuen der Götter aufgestellt. Die schönste von ihnen ist eine solche der I., ein Geschenk des Caecilius Phoebus, das nach seiner Ausführung gewiß als Kultbild in der feierlichsten Weise gedient hat. Die Göttin steht aufrecht in langem Kleid und Halskragen, Blumen im Haar; der Marmor ist am Kleid rot bemalt, am Haar vergoldet (jetzt in Neapel; publ. Nicolini Tempio d'Iside tav. 6 und sonst). Mehrere andere Statuen der I. hatten einen jetzt verschwundenen Körper aus Holz, aus Marmor nur Gesicht, Hände und Füße. Der Rumpf wurde mit Gewändern und Schmuck bedeckt, wenn man die Bilder der Göttin bei den Prozessionen dem Volke zeigte. Das prächtigste Stück dieser Art, das man nach dem Fundort wohl im Sanctuar anbetete, ist überlebensgroß und hat goldene Ohrringe, in der rechten Hand ein Sistrum aus Bronze. Die I. aus der Casa Farnese im Museum von Neapel ist aus dunklem, glänzend poliertem Stein gearbeitet, die Fleischteile sind aus weißem Marmor eingesetzt. Sie ist als stehende Frau in faltenreichem Gewande mit Knoten auf der Brust dargestellt und hat gesträhntes Haar, das von dem Schleier zum größten Teil verdeckt ist; über der Stirn eine dreiteilige Blüte. Die rechte Hand hält das Sistrum, die linke einen Krug mit Schlange (Berlin, Ägypt. Museum Phot. 5985). Die I.-Statuette (Höhe 99 cm) in Neapel, Museo Nazionale nr. 976 ist zwar ganz in Marmor ausgeführt, aber stark ägyptisierend, sowohl im Gewande, wie in der mit Strähnen und Löckchen durchgearbeiteten Perücke; sie ist im I.-Tempel zu Pompeii gefunden und nach 100 v. Chr. gearbeitet (Arndt Denkm. griech. und röm. Skulptur, Bruckmann-München 1912 Taf. 656. Lafaye Divin. d'Alex. (1884) 189. Drexler Isis in Roschers Myth. Lex. 400).

Eine Nische an der äußeren Rückwand des Sanctuars enthielt eine Statue des Bacchus, die von N. Popidius Ampliatus geweiht war. Auch andere griechische Götter sind vertreten. Ein bärtiger Mann aus grüner Fayence, mit Hieroglyphen bedeckt, trägt das ägyptische Kopftuch.

Statuen von echter ägyptischer Arbeit hat man in Pompeii, wie es scheint, nicht gefunden; wohl ist das aber bei den Stelen der Fall. Drei Stück mit hieroglyphischen Inschriften hat man gefunden, die sicher vom Nil importiert sind; sie scheinen keine innere Beziehung zu dem Ort zu haben, an dem sie aufgestellt sind, sondern dienen wie die ägyptischen Landschaftsbilder nur dem allgemeinen Zweck, den Besuchern das ferne Land nahe zu bringen. Da die Stelen ziemlich alte Stücke sind und den Raubgrabungen geschickter Altertumshändler entstammen, ist ihre Sprache altertümlich; vermutlich hat auch unter den Priestern des I.-Tempels keiner eine so weitgehende Bildung gehabt, daß er die alten Texte lesen konnte. Die größte Stele ist heute in Neapel: Mus. Burbon. 11 tav. 19. Lenormant Chefs-d'oeuvres de l'art antique 3 II pl. 126 *bis*. Ein in Pompeii gefundener Stein mit hieroglyphischer Inschrift, die auf die 26. Dynastie weist, stammt aus Heliopolis (Lepsius Ztschr. Ägypt. Spr. VI [1868] 85—89).

Lateinische Inschriften waren in großer Zahl im Tempel angebracht, meist Weihungen und Gebete. Eine solche über dem Tor der Umfassungsmauer nannte die Namen der Stifter, welche die Kosten der Wiederherstellung übernommen hatten (CIL X 846).

Unter den Kleinfunden ist das meiste in griechisch-römischem Stil gearbeitet; einiges weist ägyptisierende Eigentümlichkeiten auf. Ein bronzenes Sistrum hat entgegen der ägyptischen Art der Arbeit einen Katzenkopf. Ein bronzener Dreifuß wird von Sphinxen getragen.

D. Tabula Bembina.

Hoffmann Isistafel in Ersch und Gruber, Allgem. Encycl. (1844) 436—441. Georgii in Pauly R.E. IV (1846) 298. Lafaye Divin. d'Alex. (1884) 332. Die zahlreichen Publikationen sind an allen Stellen aufgeführt; s. besonders: J. P. Valeriani Hieroglyphica (Venezia 1604). Pignoria Vetustissimae tabulae (Venezia 1605), 3. Ausgabe als Mensa Isiaca (Amsterdam 1669); ders. Characteres Aegyptii (Frankfurt 1609).

Die Tabula Bembina (Mensa Isiaca) ist eine Bronzeplatte, die mit Götterbildern in Silbereinlage bedeckt ist; sie wurde in Rom gefunden, 1525 von einem Soldaten dem Kardinal Bembo verkauft und stand im 17. und 18. Jhdt. im Mittelpunkt der Untersuchungen über ägyptische Mythologie. Jetzt ist sie, fast vergessen, im Museum von Turin ausgestellt.

Die Zeit ihrer Herstellung, die niemand hat genau feststellen können, ist die späte Kaiserzeit; sie wird aus dem Kreise der I.-Diener hervorgegangen sein, da ja diese Göttin den hervorragendsten Platz einnimmt, und stammt nach Komposition und Ausführung aus der Hand eines Italieners, der vom ägyptischen Stil nicht mehr wußte als ein moderner Theatermaler. Über die Deutung der Darstellungen haben die Archäologen von Kircher, Montfaucon und Caylus bis zu Winckelmann und Lessing viel geschrieben. Alle Erklärungen mußten mißlingen, solange man das Stück für eine ägyptische Arbeit nahm und einen einheitlichen Gesichtspunkt für seine Komposition suchte. In Wirklichkeit ist ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen der Darstellung nicht zu erkennen; sie stehen weit loser nebeneinander als etwa die einzelnen Szenen einer Folge von Tempelreliefs, die offenbar als Vorlage gedient hat.

2. Beschreibung. Die Tafel ist vollständig erhalten und wird von einem Bande eingefaßt, in welchem griechische mit ägyptisierenden Ornamenten abwechseln. Die bildliche Darstellung zerfällt in drei übereinander stehende Reihen, von denen die mittlere das am meisten hervorgehobene Bild enthält.

Mitte: In der Mitte der mittleren Reihe thront I. in einer Kapelle; neben ihr steht Osiris und der ibisköpfige Thot, ferner einige Begleitgottheiten. An den beiden Seiten ist die bekannte Szene der Vereinigung der beiden Länder dargestellt, links durch die beiden Nile, rechts durch

zwei Feldgöttinnen; jedesmal darüber ein Apisstier zwischen zwei Priestern.

Unten: Vier Bilder des vor thronenden Gottheiten opfernden Königs bezw. der Königin. Die Bilder sind ohne Zusammenhang untereinander hingestellt; eine gewisse Absicht der Gruppierung läßt sich aber darin erkennen, daß die Götter von Memphis als Pendants auftreten. Während nämlich auf der einen Seite Ptah mit Uto steht, zeigt das Gegenstück die löwenköpfige Sechmet mit einem Gott, der eine Schlange auf dem Kopf trägt (ob entstellt aus Nefertem?). Ferner ist in der unteren Reihe I. mit ihrem Sohne Horus dargestellt; als Pendant Osiris mit einem männlichen Gott.

Oben: Vier Bilder des vor stehenden Gottheiten opfernden Königs bezw. der Königin. Dabei das Schlachten der Oryx-Antilope, die in später Zeit als das Tier des bösen Set angesehen wird. Ferner der im Opfertanz laufende König mit langem Stab und Vogel in der Hand. Von den Göttern hält der eine das Schutz verleihende Uzat-Auge.

3. Erklärung. Tafeln aus Bronze (bezw. Kupfer oder anderen edlen Metallen) mit Bildern von Gottheiten hat es im alten Ägypten zwar gegeben; aber auch wenn sie uns in größerer Zahl erhalten wären, als es der Fall ist, würden sich wohl kaum Stücke finden, bei denen die Darstellung die Hauptsache ist. Ägyptische Stelen pflegen die Bilder immer nur als Illustration zum Text zu geben; die Inschrift, die Zeit und Veranlassung der Errichtung abgibt, ist bei ihnen auch räumlich die Hauptsache. Also die Komposition als Ganzes ist unägyptisch. Nicht anders steht es mit der Umrahmung der Bilder. An die Tempeldekoration der pharaonischen Zeit erinnert es, wenn die Götter in der untersten Reihe thronen, in der obersten stehen; allerdings müßte die Anordnung nach der alten Weise umgekehrt sein. Ebenso widerspricht es der ägyptischen Komposition, das mittelste Bild der mittleren Reihe zu einem die ganze Stele beherrschenden auszugestalten.

Die einzelnen Bilder bieten, wenn man davon ausgeht, daß die Stele eine echt ägyptische Arbeit sein will, eine Menge von Fehlern. Die Zeichenweise der menschlichen Figur ist nur entfernt richtig getroffen. Die Attribute der Götter und des Königs sind mißverstanden und zu frei erfundenen Gebilden umgestaltet; dieser Prozeß ist allerdings schon bei den in Ägypten selbst zu spätrömischer Zeit angefertigten Arbeiten im Gange. Die Hieroglyphen sind nur zu einem kleinen Teile wirkliche Schriftzeichen; der größere besteht aus Phantasiebildern, die man nach der Art der hieroglyphischen Schrift nebeneinander gestellt hat. Eine Lesung der Inschriften ist deshalb ausgeschlossen und wir müssen uns für die Erklärung der Bilder auf diese selbst verlassen.

Der Inhalt der Darstellungen läßt nicht erkennen, wo sie gearbeitet sind bezw. woher die Vorlagen stammen. Nach der Hauptgruppe in der Mitte (I.) würde man an einen der großen I.-Tempel des Deltas denken. Andererseits deuten die Pendantbilder mit Ptah und Sechmet in der unteren Reihe auf Memphis. Unter den übrigen Gottheiten, von denen der größte Teil sich überhaupt nicht sicher identifizieren läßt, stecken die Herren anderer mächtiger Tempel. Also haben wir im ganzen eine Auslese aus dem ägyptischen Pantheon vor uns, wie sie uns gleichzeitige Hymnen bieten, und wir brauchen keinen Versuch zu machen, alle Bilder der Tabula Bembina in eine unmittelbare Beziehung zu I. zu setzen.

VI. Die römischen Provinzen.

A. Orient.

Als die Römer die Herrschaft über den Orient übernahmen, fanden sie I. stark verbreitet vor. Ihre Verehrung lag meist in den Händen der gräzisierten Einheimischen; der ägyptische Einschlag war meist gering, da es sich überall um die alexandrinische Göttin handelte, die schon vor dem Verlassen Ägyptens eine bedeutende Beeinflussung und Durchsetzung mit griechischem Wesen erfahren hatte. Der Kultus erstreckte sich im wesentlichen auf die Hafen- und Handelsplätze, die in unmittelbarem Verkehr mit Alexandria standen, oder sich gegenseitig die mächtige Göttin der Seefahrt und die Schützerin der Reisenden vermittelten.

In den drei ersten Jahrhunderten n. Chr. durchdringt I. die orientalischen Provinzen in der intensivsten Weise. Die vorhandenen Zusammenstellungen machen eine Angabe der Belege an dieser Stelle überflüssig, so daß ich mich auf einige herausgegriffene Andeutungen beschränke. In Kleinasien (Drexler Numismat. Ztschr. XXI 1889, 1—234) werden unter den Münzen die ägyptisierenden Typen sehr viel häufiger als früher; im 3. Jhdt. gehören sie zu den verbreitetsten unter allen Darstellungen, und I. nimmt neben Sarapis den hervorragendsten Platz unter ihnen ein. Dabei findet I. sich nicht etwa nur in den großen Handelsstädten der Küste, sondern auch in den weltentlegensten Felsennestern Pisidiens. Ein in Kreta gefundener Sarg aus dem Kreise der I.-Diener (jetzt im Museum von Konstantinopel) ist mit Reliefs geschmückt; I. ist einmal mit dem Wasserkrug dargestellt, das andere Mal opfert eine Frau vor ihr, während Osiris, Horus und Apisstier sich in der Nähe befinden (Joubin Recueil de travaux ... égypt. assyr. XVI 1894, 162. XVIII 1896, 106). Über Philä und Nubien vgl. o. III E 2—3.

Nordafrika westlich von Ägypten hat die I. nicht weniger als Vorderasien bei sich aufgenommen. Karthago birgt unter den zahlreichen ägyptischen Atertümern seines Museums eine ganze Reihe von Belegen und Bildern der I. aus römischer Zeit. Mauretanien liefert eine stattliche Zahl von Münzen mit den üblichen Typen der I. Nicht anders in Spanien, das dann den Übergang zu den nordeuropäischen Provinzen bildet (vgl. C).

B. Griechenland.

In Athen wurde im 1. Jhdt. n. Chr. der zweite Tempel der I. erbaut; im J. 63 ungefähr führte man ein Opfer ein, das bei der Klage um Osiris dargebracht wurde. Für das 2. Jhdt. zeigt uns ein reiches Material an Inschriften und Münzen, zu dem die Angaben des Pausanias hinzutreten, I. in allen Teilen des Landes angesiedelt. Apuleius (met. XI) gibt eine ausführlichen Bericht über den Hergang der Festfeiern

und Mysterien, besonders in der Gegend von Korinth. Die Verehrung der I. erreicht ihren Höhepunkt im Anfang des 3. Jhdts., muß dann einen Teil der Gläubigen an das vordringende Christentum abgeben und erlischt in den meisten Städten im 4. Jhdt. Darüber hinaus reichen nur vereinzelte Spuren.

Meistens wurde I. in abgesonderten Tempeln oder wenigstens Kapellen verehrt; seltener war sie mit griechischen Göttern vereinigt. In dem einen Tempel zu Athen wohnte I. mit Asklepios zusammen, der durch seine Vereinigung mit dem ägyptischen Imuthes (*Imhôtep*) Beziehungen zu ihr hatte. Auf Asklepios und Artemis traf I. in Epidaurus und Ephesus. Für den delphischen Kult sei daran erinnert, daß Plutarch in der Nähe wohnte und dort Priester war; aus seinem Interesse für die Mysterien heraus wird er die ägyptischen Nachrichten über I. studiert haben.

Ein athenischer I.-Priester hat sich in der Mitte des 4. Jhdt. mit seinem silbernen Tempelgerät beisetzen lassen (Roß Archäolog. Aufsätze I 37); zahlreiche Grabsteine zeigen Damen als Priesterinnen der I. im Kostüm der Göttin.

C. Nordeuropa.

Die Straßen für die Wanderung der I. sind dieselben gewesen, auf denen die römischen Legionen vorrückten: Donau und Rhein. I. und Sarapis standen in dem Rufe, daß sie den Soldaten den Sieg verliehen; deshalb werden sie von dem Militär verbreitet, wenn auch nicht so stark wie Mithras. Seit Vespasian nimmt die Verbreitung der I. im Westen bedeutender als früher zu.

Die Zahl der Belege aus den Donauländern ist erstaunlich: Drexler Kultus der ägypt. Gottheiten in den Donauländern (1890; mit Abdruck des Aufsatzes über Inschriften in Pannonien aus: Ungar. Revue 1889). Von der Mündung der Donau und von Byzanz her wandert sie nach Südrußland, das neuerdings ägyptische Altertümer liefert.

Die Funde von Verehrungen der I. am Rhein haben sich in den letzten Jahrzehnten immer weiter vermehrt: Drexler Ztschr. für Numismatik XIII 299 und in Wiener Numismat. Ztschr. XXI 1—234. 385. Schaaffhausen und Wiedemann Bonn. Jahrb. LXXVI 31. LXXVIII 88. Über I. an der Mosel: Arnoldi ebd. LXXXVII 33. An den verschiedensten Orten tritt I. in Inschriften, Statuen oder Münzen auf; oft im Zusammenhang mit ägyptischen Totenfiguren und Amuletten, die als heilbringend galten. Die I. der Sueben (Tacit. German. cap. 9) ist sicher nicht die ägyptische Göttin, sondern eine gleichartige deutsche. Aber in Köln ist der ‚*Isidi invictae*' eine Statue errichtet; in der Nähe der Kultstätte liegt das Grab des Horus, Sohnes des Pabek, der vielleicht der Priester des Heiligtumes war. Von Gallien und Germanien aus ist der Kultus der I. nach Südengland hinübergetragen.

VII. Charakter in griechisch-römischer Zeit.

A. Verallgemeinerung des Wesens.

1. Die ägyptische I. war in die Hände der Griechen erst in einer Form gelangt, in der sie ihre ursprünglichen Charakterzüge wegen der Vermischung mit anderen Göttinnen nicht mehr deutlich darbot. Die früher eng umrissenen Aufgaben der einzelnen Wesenseigentümlichkeiten waren erweitert worden, neue verwandte Betätigungen waren hinzugetreten, und alle Besonderheiten waren verallgemeinert worden. So gewann das Wesen der I. bei den Griechen und Römern etwas schwer zu Definierendes, in das jeder leicht das hineinlegen konnte, was er zu finden wünschte.

Jeder selbständige Zug im Charakter der I. bringt einen besonderen Beinamen mit sich, der meist der Name oder die Benennung derjenigen Göttin ist, die jenen Zug vorzüglich verkörpert. So gewinnt I. eine Reihe von Beinamen, die ihr das Beiwort *πολυώνυμος* (‚vielnamige' oder *μυριώνυμος* ‚tausendnamige') eingetragen hat. Der Möglichkeit, das Wesen der I. nach Belieben hierhin oder dorthin betonen zu können, sind die Alten sich wohl bewußt gewesen; deshalb wird die Göttin angerufen: *una quae es omnia dea Isis* (CIL X 3800. Dessau Inscr. sel. 4362; aus Capua).

2. Die Vorstellungen von I. haben einen ebenso inhaltreichen wie reizvollen Ausdruck gefunden in einem Monolog, der unserer Göttin in den Mund gelegt wird. Wir besitzen ihn in drei Formulierungen, die auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen. Die kürzeste gibt sich als Text des Grabsteins der I. aus (nr. 3); die mittlere steht auf der Insel Ios (nr. 4). Die ausführlichste Fassung, eine hexametrische Inschrift auf der Insel Andros, geht im Inhalt nur unwesentlich über die anderen hinaus (Welcker Kl. Schr. III 271. Kaibel Epigr. graec. 1028).

3. Diod. I 27 gibt die Berichte einiger Geschichtschreiber wieder, nach denen eine Stele am Grabe der I. in Nysa in Arabien folgende Worte enthält: ‚Ich bin I., Königin über die ganze Erde. Mein Lehrer war Hermes; was ich als Gesetz festgesetzt habe, kann niemand lösen. Ich bin die älteste Tochter des jüngsten Gottes Kronos. Ich bin die Gattin und Schwester des Königs Osiris. Ich bin es, die zuerst die Kornnahrung für die Menschen gefunden hat. Ich bin die Mutter des Königs Horos. Ich bin es, die im Hundsstern aufgeht. Die Stadt Bubastos ist mir zur Ehre erbaut worden. Heil Heil dir, Ägypten, das mich genährt hat!'

4. Prosaische Inschrift auf der Insel Ios aus dem 2.—3. Jhdt. n. Chr.: Kaibel Epigr. graec. p. XXI. Fränkel Archäol. Ztg. XXXVI 1878, 130. CIG XII 5, 1 p. 217: ‚Ich bin I., die Herrscherin des ganzen Landes. Mein Lehrer war Hermes und ich habe zusammen mit Hermes die Volksschrift erfunden, damit nicht alles mit den gleichen Buchstaben geschrieben würde. Ich gab den Menschen die Gesetze und setzte fest, was niemand abändern kann. Ich bin die älteste Tochter des Kronos. Ich bin die Gattin und Schwester des Königs Osiris. Ich bin es, die im Hundsstern aufgeht. Ich bin es, die von den Frauen Göttin genannt wird. Die Stadt Bubastis ist mir zur Ehre erbaut worden. Ich bin es, die den Himmel von der Erde getrennt hat. Ich habe den Sternen den Weg gewiesen. Ich habe die Seefahrt erfunden ..... Ich habe Weib und Mann zusammengeführt ..... Ich habe festge-

setzt, daß die Kinder von den Eltern geliebt werden. Ich habe zusammen mit meinem Bruder Osiris das Menschenfressen beendet. Ich habe die Menschen die Mysterien kennen gelernt. Ich habe den Götterbildern Ehrfurcht bezeugen lassen. Ich habe die Tempelbezirke der Götter festgestellt. Ich habe die Regierungsweise der Tyrannen vernichtet. Ich habe die Männer veranlaßt, die Frauen zu lieben. Ich habe das Recht mächtiger als Gold und Silber gemacht. Ich habe festgesetzt, daß das Wahre für schön erklärt wird.'

5. Diesen Monologen sei ein Gebet hinzugefügt, das an mehrere ägyptische Gottheiten gerichtet ist und den Charakter der I. in treffender Weise formuliert. In der Anrufung an Anubis, Osiris und I. in der Inschrift von Kios (Ghemlick) in Bithynien (Kaibel Epigr. graec. 1029. Robiou in Mélanges Graux 1884, 601. CIG 3724; jetzt im Louvre: Froehner Les inscr. grecqu. nr. I) heißt es: ‚Ich grüße dich: Auch, dich, die selige Göttin und Mutter, die vielnamige I., die der Himmel auf den glänzenden Wogen des Meeres geboren hat; die die Finsternis in das Licht für alle Menschen verwandelte; die als Älteste im Olymp herrscht, die als göttliche Herrin die Erde und die Meere regiert, die alles erblickt: du hast den Menschen viel Gutes gegeben!'

B. In Himmel, Erde und Unterwelt.

1. Im Himmel. a) Königin. I. ist im Laufe der Zeit zu einer Weltgöttin geworden, die alle wichtigen Züge einer Regentin in sich vereinigt und die Geschicke aller Wesen lenkt; Andeutungen nach dieser Richtung hin kommen zwar in hieroglyphischen Inschriften vor, aber die Ausgestaltung ist durch die Griechen erfolgt. Die Königin wird zur Gemahlin des Zeus-Helios, der selbst dem Sarapis, dem Gatten der I., nahe getreten war; sie tritt als identisch neben Hera-Iuno (Diod. I 25). Sie ist es, die ‚die Lichtgewölbe des Himmels beherrscht' (Apul. met. XI 762). Als Himmelskönigin ist I. die Schützerin des irdischen Königtums (vgl. u. C).

b) Sonne. Es mag wohl vorkommen, daß I., das weibliche Gegenstück zu Zeus-Helios, auch als Sonne angerufen wird; aber es wird sich dabei wohl nur um poetische Wendungen handeln. Daraus, daß I. in altägyptischen Texten an der Ostseite des Himmels auftritt, hat man ihre Erscheinung als Morgenröte erklären wollen; auch hier berechtigt der Befund nicht zu weittragenden Schlüssen.

c) Mond. Als die mythologische Spekulation den Osiris zur Sonne gemacht hatte, wurde I. zum Mond; sie wird mit dem Namen der Selene angerufen (Diod. I 11. 25. Plut. de Isid. cap. 52. 43. Ovid. met. IX 688; weitere Belege bei Roscher Selene und Verw.). Dabei wirkt mit, daß man die Rinderhörner auf dem Kopf der I., ihren alten Schmuck, zu einer Wiedergabe der Mondsichel umdeutet; Apul. met. XI 3 vergleicht die *plana rotunditas*, die in Wirklichkeit die Sonnenscheibe zwischen den Rinderhörnern ist, einem *argumentum lunae*. Wie die Spielereien auch im einzelnen lauten mögen, jedenfalls liegt in dem Kopfschmuck der I. ursprünglich keinerlei Hinweis auf den Mond; er ist erst von den Griechen hineingelegt, nachdem die Identifikation von I. und Selene vollzogen war.

d) Stern. Die Herrin des Himmels leitet auch den Gang der Gestirne; sie kann sich außerdem in einem Stern verkörpern, der nach seiner Natur ihrem Wesen besonders nahe liegt. Das ist bei dem Gestirn ‚Jungfrau' geschehen; offenbar, weil I. eben die Schützerin der Frauen war (vgl. C). Bei dem Sirius (Hundsstern, unterhalb des Orion) knüpfte man an eine altägyptische Vorstellung an, nach welcher I. im Sothis-Stern (Sirius), Osiris im Orion wohne (vgl. III D 2). Die Identität von I. und Sirius ist in literarischen und inschriftlichen Texten häufig ausgesprochen worden (Diod. I 27. Cass. Dio LXXIX 10; vgl. Boll Sphaera 208). Auf ihr beruht es, daß wir I. auf Denkmälern der verschiedensten Art (Terrakotten aus Ägypten, hellenistische und römische Reliefs) auf einem Hunde reiten sehen, der zwischen den Ohren wohl noch einen Stern trägt. Eratosthen. Catast. cap. 33 hat eine besondere Nuance: das Sternbild des Hundes hat einen Stern auf dem Haupte, der I. genannt wird, und einen anderen auf der Zunge, der Sirius heißt. Monographie der I.-Sothis im Anschluß an ein Marmorrelief im Museum Kircher in Rom bei Lafaye Mélanges d'archéol. et d'histoire (École Franç. de Rome I 1881) 192—214 mit pl. VI.

2. Auf Erden. a) Landesherrin. Die Himmelskönigin ist auch auf Erden eine Herrscherin. Theoretisch muß sie natürlich eine ‚Herrscherin aller Länder' sein, und wird auch in der Tat als solche angerufen. In Ägypten, aber auch sonst, verehrt man in ihr die eigentliche Herrin des Landes, die dem König sein Amt überliefert. Sie trägt eine Krone, die gern nach Art des Kopfputzes und Federschmuckes der Gemahlin des Pharao gearbeitet wird. Andererseits tragen die Frauen der Ptolemäer auf den ägyptischen Denkmälern wieder gern die I.-Krone.

Eine Örtlichkeit in Ägypten, in welcher I., abgesehen von ihren Tempeln, besonders wohnt, ist der Pharos von Alexandria; ihn schützt sie und in ihm wird sie verehrt (Ovid. amor. II 13, 7). Eine dorthin gehörige Form hat sich allmählich herausgebildet, die I. Pharia (CIG III 1233 nr. 4944 b. Inscr. graec. Sic. Ital. ed. Kaibel 1005 in Rom. Minuc. Felix Octav. 21, 1. Lersch Bonn. Jahrb. IX 1846, 2, 109). Sie trägt die Abzeichen der I. und andere, die sich auf den Pharos, das Meer und die Schiffahrt beziehen; der Typus dieser Figur, die der I. Pelagia nahe steht (vgl. b), ist auf Münzen stark verbreitet und findet sich über das ganze Mittelmeer hin bis nach Pontos.

b) Herrin des Meeres. Die Umgestaltung, die I. in den Händen der Griechen und Römer erfahren hat, zeigt sich in diesem Punkte besonders deutlich. Den Ägyptern, die das Meer nicht liebten und kaum überseeische Interessen hatten, lag es ganz fern, einer mächtigen und freundlichen Göttin den Schutz des Meeres zu übergeben. In der hellenistischen Welt jedoch wird dieser Zug zu einem der wichtigsten unter allen Aufgaben der I. Sie erhält die Beinamen

Πελαγία Ενάνοος (CIG XII 2, 113 in Mytilene); I. Pelagia ist den Korinthern so vertraut, daß sie sie eine einheimische Göttin nennen im Gegensatz zu der ägyptischen I. (Paus. II 4, 6). Die *regina marium* ist die Schützerin der Schiffer und der Schiffahrt (Hymnen o. A 4—5. Apul. met. XI 5); wer eine Reise antritt, betet zu ihr um gutes Gelingen (Lyd. d. mens. IV 32). Als Celer mit einem ägyptischen Schiffe nach dem Orient fahren will, empfiehlt er dieses dem Schutz der I. (Stat. silv. III 2, 101ff. ed. Vollmer 1898, 126. 401). Gerettete Schiffbrüchige lassen sich zum Dank für den I.-Tempel malen (Iuven. 12, 28 u. Schol.). Weil I. den Gebrauch des Segels erfunden hat, wird sie gern mit einem solchen dargestellt (Hyg. fab. ed. Bunte 277). Sie ist die Herrin der Winde, die auf dem Meere toben (Apul. met. XI 5. 25. Luc. dial. mar. 7); sie leitet die Stürme und sendet den Schiffern den günstigen Wind, der sie aus der Gefahr errettet (Luc. deor. dial. 3).

c) Acker. In naher Beziehung steht I. zu der Erde. Sie repräsentiert deutlicher nicht diese im allgemeinen, sondern nur das Fruchtland, das als Acker verwendet wird. Bei Firmicus Maternus (de error. prof. relig. ed. Ziegler 1908) stehen ihr die *semina frugum* als Osiris und die Wärme als Typhon gegenüber. Das Wasser, das die Erde dann befruchtet, um die Feldfrüchte hervorzubringen, wird als Osiris gedeutet (Macrob. Sat. I 20, 18. 21, 11. Plut. de Isid. cap. 38). I. als Erdgöttin nähert sich der Demeter-Ceres, mit der sie sich ja auch in den Mysterien berührt; Fackel, Kornähren und Mohn gehen von dort her auf I. als Symbole in der Darstellung über (vgl. E). Über I. als Erfinderin des Ackerbaus vgl. C.

d) Nilflut. Da I. das Wachsen der Feldfrüchte schützt, hat man ihr unter ägyptischem Einfluß anvertraut, was dieses besonders fördert: das Wasser des Nils. Sie ist es, die dem Acker das fruchtbringende Naß zuführt und dafür sorgt, daß das sprossende Korn nicht verdorrt. Dann ist I. auch das Steigen des Nils vor der Überschwemmung in die Hand gelegt worden; dabei spielt mit, daß I. gleichzeitig den Sirius personifiziert, mit dessen Erscheinen in der Morgendämmerung der Beginn der Überschwemmung verbunden ist. So wird das Anschwellen des Nils im Sommer häufig der I. zugeschrieben (Luc. dial. deor. 3. Serv. Aen. VIII 696).

3. In der Unterwelt. Die Verbindung der I. mit der Unterwelt wird wohl auf eine Anregung aus den ägyptischen Verhältnissen zurückgehen; freilich ist sie nur durch Mißverständnis von Andeutungen möglich geworden. Nach den altägyptischen Vorstellungen ist I. zwar Gattin des Osiris, des Beherrschers des Totenreichs; aber sie hat unmittelbar keinen Einfluß auf das Schicksal der Toten, wenn man von einer gewissen Fürsorge für den toten Körper absieht. Für die Griechen und Römer freilich, denen I. wichtiger als ihr Gemahl wurde, mußte sie etwas von seinen Funktionen im Jenseits erhalten. I. übernimmt den Schutz über die Gräber, sie geleitet den Toten durch den Hades und sorgt für seine Befreiung aus der Not, in die er dort gerät. So verbindet sie sich mit Hekate-Proserpina. Die Verschmelzung von I. und Demeter in den Mysterien haben das ihrige dazu getan, um I. als die Göttin erscheinen zu lassen, die dem Verstorbenen ein glückliches Leben im Jenseits verschaffen kann. Allmählich ist also I. aus der liebenden Gattin, die um den Tod des Osiris klagt, zu einer Totengöttin im allgemeinen geworden.

Die Herrin der Unterwelt empfängt den Toten im Hades. Ist er ein Gerechter, so verspricht sie ihm Befreiung; ist er ein Sünder, so straft sie unerbittlich (Apul. met. XI 6). Dadurch wird I. der Persephone gleichgesetzt (ebd. XI 2. 5. 23. Plut. de Isid. cap. 27. Tzetz. Lykophr. 212).

C. Schützerin und Lehrerin der Menschen.

1. Schicksalsherrin und Königin. a) Schicksal. Es ist leicht zu verstehen, daß sich an eine Göttin, die das Schicksal der ganzen Welt als Götterkönigin und Himmelsgöttin in der Hand hält, der Glaube heftete, sie sei das Schicksal selbst, dem der Mensch unterworfen ist. Oft wird erwähnt, daß I. als Tyche-Fortuna die Geschicke lenkt. Eine besondere Isityche hat sich sogar gebildet (CIL XIV 2867. Ann. d. Inst. 1855, 85); eine Statue derselben wird in Praeneste an Fortuna Primigenia übergeben. Häufig werden Göttinnen dargestellt, welche die Attribute von I. und Fortuna auf sich vereinigen, nachdem die beiden Persönlichkeiten miteinander vereinigt waren.

b) Königin und Schützerin des Herrschers. Die Himmelskönigin I. überliefert nach dem Dogma auch dem irdischen Herrscher das Amt; das enstpricht den altägyptischen Verhältnissen, unter denen der Pharao der Sohn der Götter ist, und diese Theorie ist von den Ptolemäern und Kaisern, wohl nicht ganz ohne ägyptischen Einfluß, aufrecht erhalten worden. In Ägypten gilt der Ptolemäer und der Kaiser als der Erbe der alten Pharaonen; aber in den späten Tempeln nimmt ja I. noch eine Stellung im Mittelgrunde des Pantheons ein, wie es sich aus ihrer ursprünglichen Bedeutung ergab. Erst in den Händen der Griechen, die I. in den Vordergrund rückten, wird die Göttin zur Königsmutter und -schützerin.

Unter den Ptolemäern gilt I. als Landeskönigin der Vorzeit, und sie benützen die Verehrung der Göttin, um ihre eigene Position als Herrscher zu stützen (Diod. I 13 u. o.); gelegentlich haben ergebene Diener sogar die I. Pharia als Tochter des Pharao gedeutet (Tertull. ad nat. II 8).

I. überliefert dem König sein Amt und waltet über seiner Regierungstätigkeit. Sie ist insbesondere die Nike-Victoria-Victrix, die ihm den Sieg verleiht; die Legionen heften neben Mithras auch I. und Sarapis an ihre Fahnen, um die Gegner niederzuwerfen. I. ist die Triumphalis, die den endgültigen Erfolg bringt.

Die Gemahlin des Pharao, später auch des außerägyptischen Herrschers, erwählt sich gern I. zum Vorbild. Sie trägt eine I.-Krone; andererseits finden wir I. mit der Krone der ägyptischen Königin dargestellt.

2. Schützt Recht und Sitte. I. ist

die milde Göttin, die den Menschen die höhere Kultur gebracht hat. Sie hat mit ihrem Gatten Osiris die Menschenfresserei beseitigt (Ios-Hymnus o. VII A 4. Diod. I 14). Sie hat Sitte und Brauch an die Stelle der Willkür gesetzt und hat die ersten Gesetze gegeben. Man nennt sie deshalb Thesmophoros (Diod. I 25) oder Thesmothetis (Ios-Hymnus o. VII A 4. Diod I 27). I. ist die Göttin der Gerechtigkeit (CIA III 203, 1. Dittenberger Syll. nr. 763 A. 2) und wird als Dikaiosyne (CIG 2295, 5 in Delos) oder Nemesis angerufen. Ihre Strafen erreichen den Verbrecher, wenn er sich auch in ein fernes Land entziehen will; da I. gleichzeitig Herrin der Unterwelt ist (o. VII B 3), läßt sie den Sünder auch im Jenseits noch seine Vergehen büßen.

I. und Osiris haben in ihrer segensreichen Regierung den Menschen die ersten Tempel erbaut und haben ihnen gezeigt, wie man die Götter verehrt (Diod. I 15. Ios-Hymnus o. VII A 4). Sie haben auch die ersten Götterbilder angefertigt, und ihnen Opfer dargebracht. Endlich hat I. die Mysterien gestiftet, die gerade in ihrem Kultus wichtig waren (Plut. de Isid cap. 45).

3. Schützt Ackerbau und Feldfrucht. I., die Göttin der fruchttragenden Erde, hat einst den Menschen eine der größten Segnungen gebracht; sie hat sie aus Nomaden in seßhafte Bauern verwandelt und ihnen den Betrieb des Ackerbaues gezeigt (Ios-Hymnus o. VII A 4. Diod. I 14. 27). Sie hat den Pflug erfunden und das Getreide angebaut, das die bisherige Fleischnährung teilweise ersetzte. Als Demeter-Ceres waltet I. über jeder Tätigkeit des Bauern und ist die Schützerin der Gebräuche, die mit der Bestellung des Feldes zusammenhängen. Ist die Ernte eingebracht, so werden der I. die ersten Ähren geweiht und die Göttin selbst trägt diese als Schmuck im Haar oder an der Krone (Tertull. cor. mil. 7. Apul. met. XI 3. Ovid. met. IX 688). In manchen Fällen ist I. auch in allgemeinerem Sinne eine Göttin der Ernte geworden. Die Ähren der I. werden gelegentlich durch den Mohnkopf ersetzt. Das Füllhorn, das sich häufig als Attribut der I. findet, charakterisiert sie, soweit es nicht von Fortuna übernommen ist, als Spenderin der Feldfrüchte.

4. Schützerin von Leben, Gesundheit und Frauen. a) Waltet über Gesundheit und Krankheit. I. ist die Spenderin allen Lebens, wie es auch altägyptische Beiworte besagen. Sie schenkt blühende Kraft den Gesunden und verleiht Gesundheit den Kranken (Lyd. de mens. IV 32). Sie hat die Medikamente erfunden und heilt alle Leiden (Diod. I 25). I. salutaris wird sie angerufen (CIL VI 1, 436); Inschriften und Reliefs werden aus Dankbarkeit von Genesenen der I. Hygieia geweiht. Als Herstellerin der Gesundheit hat I. noch eine Reihe von weiteren Beinamen: Drexler 522. Wer von einer Krankheit befreit ist, läßt eine Nachbildung des gesundeten Körperteiles anfertigen, und legt sie im Tempel der I. nieder, andere malen die geheilten Glieder im Hause der Göttin an die Wand und fügen wohl auch Worte des Dankes hinzu (Tib. I 3, 27). Insbesondere waltet I. über den Augen; sie gibt ihnen die Sehkraft und heilt sie bei Erkrankungen (Ovid. ex Ponto I 1, 51. Iuven. 13, 93).

Eines besonderen Rufes als Heilgöttin scheint sich eine I. in dem Dorfe Menuthis bei Abukir an der Küste erfreut zu haben (Steph. Byz. s. *Μένουθις* 445, 7. Epiph. ad haeret. III 2, 12, 1093 = 508 Oehl.).

b) Als Aphrodite. I. war durch die Identifikation mit Hathor die Göttin der Frauen geworden; sie hatte Beinamen wie ‚süß an Liebe', ‚Schöne' u. ä. übernommen und trat in die Funktionen einer Freuden- und Liebesgöttin ein. Die Griechen haben diesen Zug nach ihrer Weise ausgestaltet. I., die das Leben spendet, verleiht auch die Schönheit und wird zu dieser selbst (Iamblich. myster. 6, 7). Darum wird I. zur Venus-Aphrodite (Apul. met. XI 2); als solche wird sie in Dendera (Tentyra) genannt, wo ursprünglich Hathor zu Hause ist (Strab. XVII 1, 44 p. 815). Der Planet Venus wird der I. zugewiesen (Plin. n. h. II 37. Boll Sphaera 313, 3).

Die Beiworte *εὐπλόκαμος*, *εὐθείρα* für I. sind verständlich in diesem Zusammenhange, auch wenn man nicht an die ägyptischen Beiworte über die Anmut der I.-Hathor erinnert und nicht an die schweren Haarsträhnen denkt, die das Gesicht der Hathor umrahmen. Terrakottafiguren zeigen die Göttin als nackte Frau mit der I.-Hathor-Krone und phantastischem Beiwerk (Hagemans Cab. d'amateur pl. 5, 1—2. Erman Ägypt. Rel.² 1909, 239 Abb. 136).

Auf der Insel Delos wohnt eine Dea Syria Namens Aphrodite. Die ägyptischen Gottheiten werden im gleichen Tempel, jedoch in gesonderten Kapellen verehrt, denn gelegentlich ruft man I.-Soteira-Astarte-Aphrodite an: Drexler 499.

c) Frauengöttin und Geburtshelferin.

Die mit Hathor identifizierte I. ist zur ‚Herrin der Frauen' geworden, wie ihre ägyptischen Beiworte sagen; für die Griechen und Römer übernahm sie als Venus-Aphrodite den Schutz über alles, was das weibliche Geschlecht anging. Die Damen haben, wie es scheint, immer den größeren Teil des Publikums unter den Gläubigen ausgemacht, und waren im Gegensatz zu manchen anderen Kulten stark in der Priesterschaft vertreten. I. hat die Männer veranlaßt, die Frauen zu lieben (Ios-Hymnus o. VII A 4), und ist die Schützerin des Geschlechtslebens (Apul. met. XI 2); an den heiligen Tagen legt sie ihren Dienern Enthaltsamkeit auf Die Gebärenden rufen die Hilfe der I. an, die das Vorbild aller Mütter ist, und sie hilft ihnen (Ovid. amor. II 13, 7). Das weit verbreitete Bild der I., die den Horusknaben säugt, zeigt sie in der Fürsorge für die Kinderwelt, um deren derentwillen man I. oft anruft.

5. In Zauber und Orakel. I. als zauberreiche spielte schon in pharaonischer Zeit eine Rolle, und dieser Zug schien zu den ältesten im Charakter der I. zu gehören. Auch die Griechen und Römer kennen die Zauberkraft der I., die auf wunderbare Weise aus Gefahren errettet und als Zauberin in Liebesangelegenheiten helfen muß. Ihre Sprüche wenden jede Art von Schaden ab. Neben der Zauberei schützt I. auch andere

Arten von verborgenen und verbotenen Künsten; der Zauberer, der die Göttin zwingen will, bedient sich des Namens der I. (Iamblich. myster. 6, 5). Zaubersprüche aus dem I.-Kult machen den größten Teil des ägyptischen Gutes aus, das in das alte Christentum hinübergenommen ist (Clemen Neutestamentl. Studien für Georg Heinrici 1914, 28—39).

Träume sind häufig bei den Dienern der I.; die Göttin erscheint ihnen und läßt sie ihren Willen wissen. Der Myste, der in die Gemeinde der Eingeweihten aufgenommen werden soll, erhält im Schlafe einen Spruch von ihr (Paus. X 32, 13. Apul. met. XI 3); Traumorakel sind auch sonst erteilt worden (Dittenberger Syll. 760 aus Delos).

D. Identifikationen.

1. Mit verschiedenen Göttinnen. Im Verlaufe der Darstellung des Wesens der I. ist an seiner Stelle erwähnt worden, wo die Göttin sich mit dem Charakter einer anderen berührte und deshalb mit ihr identifiziert wurde. Der Vorgang ist ein in allen polytheistischen Regionen auftretender und war auch in pharaonischer Zeit für Ägypten belegt, wo ja I. zur Hathor, dem Sothisstern geworden war, der Selket nahe getreten ist und die Funktionen einer Reihe von weiblichen Gottheiten auf sich vereinigt hat.

Für die Griechen und Römer ist die Zahl der Göttinnennamen, unter denen I. angerufen wird, weit größer als in der älteren Zeit, weil die einzelnen Charakterzüge der Göttin viel stärker entwickelt sowie neue Eigenschaften und Tätigkeiten hinzugetreten waren. Als Himmelskönigin war I. uns als Hera-Iuno entgegengetreten; als Schützerin der Frauen hatte sie sich in Aphrodite-Venus verwandelt, als Mond in Selene-Luna. Eine Personifikation der Gesundheit mußte Hygieia angerufen werden, die der strafenden Gerechtigkeit mußte Nemesis oder Dikaiosyne heißen, die Bringerin des Sieges Nike-Victoria. In Syrien verschwisterte sie sich mit der dortigen höchsten Göttin Astarte. Zahlreiche weitere Beinamen der I. treten als selbständige Benennungen von Göttinnen auf; die Liste ließe sich leicht fortsetzen. Zu den nicht ohne weiteres durchsichtigen Identifikationen gehört die von I. mit Athena (Plut. de Isid. cap. 9. 62. Manetho FHG II 613, 77).

2. Mit Io. Eine der Identifikationen, die einen großen Umfang angenommen hat und sich schon in verhältnismäßig früher Zeit findet, ist die von I. und Io. Die eigentliche Veranlassung ist nicht recht zu ermitteln; man sieht nicht ein, welche innere Verwandtschaft das Mädchen, an dem Zeus Gefallen fand, mit der mächtigen Göttin hat. Tatsache ist, daß die Ptolemäer in Io ihre Ahnin sahen und sie schon in eine Beziehung zu I. setzten. In Byblos wurde Io-Astarte-I. zur Mutter des Adonis-Osiris.

Ein pompeianisches Wandbild stellt die Ankunft der Io in Ägypten dar, die von I. empfangen wird; es handelt sich also deutlich um zwei verschiedene Persönlichkeiten (Helbig Wandgemälde Campan. nr. 138—139. Mus. Borb. 10 Taf. 2. Roscher Myth. Lex., Abb. zu Isis S. 275). Io wird vom Nil getragen, I. sitzt mit dem kleinen Harpokrates am Ufer; im Hintergrund stehen Priester mit Lotosblüten, Sistren und Sceptern.

Die Identifikation von I. und Io ist später vollzogen worden und war allen Kennern selbstverständlich. Statius (silv. III 2, 101ff. ed. Vollmer 1898, 126. 401), der Hofdichter des Domitian, erwähnt sie, als er ein ägyptisches Schiff dem Schutze der I. empfiehlt.

Sowohl Io wie I. werden mit der Kuh verbunden, was bei ihrer Zusammenstellung von Bedeutung gewesen sein mag (Herod. II 41). Beide erhalten einen Kuhkopf, oder man setzt ihnen Rinderhörner als Krone auf (Apul. met. XI 11. Plut. de Isid. cap. 39; zahlreiche Darstellungen).

3. Mit Demeter. Die Identifikation von I. und Demeter ist schon im 5. Jhdt. v. Chr. ausgesprochen (Herod. II 59. 156); auch die Ausgleichung der Mysterien der beiden Göttinnen ist in vorhellenistischer Zeit vollzogen worden. Bei der Vermittlung scheint besonders Boiotien beteiligt gewesen zu sein, wo die Sagen von der trauernden Göttin, ihrem Säugling und ihrem Zug in die Unterwelt stark betont werden. In der Literatur ist die Gleichung I.-Demeter-Ceres an sehr vielen Stellen aus der hellenistischen und römischen Zeit ausgesprochen (z. B. Diod. I 14. 96. Apollod. bibl. ed. Wagner 1894, II 9. Apul. met. XI 2). Wir finden I. die ägyptische Demeter genannt (Nonn. Dion. ed. Koechly III 282) oder die afrikanische Ceres (Tertull. exh. cast. 13; ad ux. 1, 6). Infolge der innigen Verbindung zwischen beiden Göttinnen geht das Beiwort Pharia von I. auf Ceres über (Tertull. ap. 16; vgl. 1, 12). Ferner wird Kronos, der Vater der Demeter, mit Geb, dem Vater der I., identifiziert und I. eine Tochter des Kronos genannt (Plut. de Isid. cap. 12. Ios-Hymnus o. VII A 4).

Die inneren Berührungen von I. und Demeter lagen darin, daß beide Göttinnen den Ackerbau schützten und die Menschen den Anbau der Feldfrüchte gelehrt hatten. Beide herrschten über die Unterwelt und ließen den Bewohnern des Hades Strafe oder Befreiung zuteil werden, wie sie es verdienten Der Ort, an welchem die Verschmelzung zuerst erfolgte, mag Eleusis gewesen sein.

In der Darstellung der I.-Demeter mischen sich die Attribute von beiden. I. hat die ägyptische Krone mit den Rinderhörnern gegeben, von der Göttin von Eleusis stammen Fackel, Mohn und die Kornähren.

E. Darstellungen.

1. Ägyptische Elemente. Die aus Ägypten stammenden Bestandteile in der Darstellung der I. sind im allgemeinen ziemlich spärlich; es steht damit ähnlich wie mit den inneren Zügen der Gestalt. In manchen Fällen handelt es sich nur um einige wenige Attribute, die der griechischen Göttin in die Hand gegeben sind, um ihre ägyptische Herkunft anzudeuten. In anderen freilich wirkt in der steifen Zeichenweise der im Profil dargestellten Frau noch der ägyptische Kanon fort; dann wird sie gern in einen Pavillon ägyptischen Stiles mit Hohlkehle und Schlangenfries gesetzt (Daressy in Rec. trav. égypt. asseyr. XXXV 1913, 46, 5 mit pl. I).

Die am längsten beibehaltenen und am häufig-

sten angewendeten ägyptischen Beigaben sind das Sistrum in der Hand und die Krone auf dem Kopf, in welcher die Rinderhörner mit der Sonnenscheibe das unentbehrliche Hauptstück bilden. Die Krone erhält wohl noch phantastisches Beiwerk von ägyptisierendem oder unägyptischem Charakter; aber immer wieder treten die Rinderhörner auf, die von den Griechen fälschlich mit der Mondsichel verglichen wurden, nachdem I. mit Selene identifiziert war. Die Krone der beschriebenen Art ist so sehr das Charakteristikum der I. geworden, daß man oft nur diese darstellt, wo man die Göttin meint, z. B. auf Münzen römischer Zeit aus dem nördlichen Mittelmeergebiet.

Die Darstellungen der I. sind gesammelt in Lafaye Divin. d'Alex. 1884, 265—335. Einige wichtige Typen in Wendland Die hellenist.-röm. Kultur 1912 Taf. 7—8. Ausführlicher in S. Reinach Rep. de la stat. I 87. 611. II 420. 809. III 124.

Die alte Beziehung von I. zu dem Sirius- (ägypt. Sothis-) Stern hat die Veranlassung dazu gegeben, daß man der Göttin einen strahlenden Stern beigibt; der Hund freilich (vom griechischen Namen ‚Hundsstern' her) ist den Ägyptern noch unbekannt. I. wie andere Göttinnen können in pharaonischer Zeit Flügel tragen, die entweder ausgebreitet oder mehrfach um den Leib herumgeschlungen sind. I. benützt die Flügel, um dem toten Osiris frische Luft zuzufächeln; das Attribut wurde von den Griechen und Römern aufgenommen und nach ihrer Weise ausgestaltet.

2. Griechische Elemente. a) Kleidung und Tracht. An die Stelle des ägyptischen Frauengewandes ist die griechische Kleidung getreten, die den Körper nach modischer Sitte weit und gefältelt umhüllt. Für das Gewand der I. ist charakteristisch, daß es auf der Brust geknotet ist, so daß von dort eine vorstehende Falte ungebrochen herabfällt, gelegentlich sogar bis zum Boden. Nackt wird der Frauenkörper gezeigt, wo die Göttin als Aphrodite-Venus gemeint ist. Als Freudengöttin ist I. die Schönheit selbst; deshalb hat sie auch reiches Haar, das oft gewellt oder in vollen Strähnen und koketten Locken gebildet wird und der Göttin das Beiwort *εὐπλόκαμος* verschafft hat. Auf dem Haar liegt der den alten Ägyptern unbekannte Schleier, der bei den Griechen zur Kleidung der I. gehörte und bei unseren Romantikern zu einem Symbol für ihre geheimnisvolle Art wurde.

b) Pflanzliches. Die Göttin des Ackerbaues und der Feldfrüchte zeigt natürlich auch in ihrer Darstellung, daß die Pflanzen ihrem Schutze anbefohlen sind. Sie trägt die Kornähren auf dem Kopf, Mohnköpfe schmücken oder begleiten sie; mit den letzteren mag allerdings auch schon auf die Herrin des ewigen Totenschlafes hingedeutet sein. Früchte aller Art liegen in dem Füllhorn, aus dem die Herrin des Schicksals unerschöpflich Gaben spendet (Lersch Bonner Jahrb. IX 1846, 2, 103).

Die (übrigens in griechischem Stil gearbeitete) Lotosblüte, die über der Stirn der I. und ihrer Dienerinnen sitzt, ist nicht von der ägyptischen Göttin übernommen. Zwar findet sich in pharaonischer Zeit eine Lotosblüte als Schmuck am Kopf von Frauen; aber die Art der Anbringung ist anders und sie ist nicht für I. charakteristisch.

c) Geräte. Von dem zahlreichen Werkzeug, das I. in der Hand hält oder bei sich führt, gehört eine Anzahl der Pharia, der Beherrscherin der Meere, zu: das Steuer, die Ruder; ferner das Segel, dessen Gebrauch sie erfunden haben soll; endlich ein ganzes Schiffshinterteil. Das Rad weist auf Nemesis, die Fackel auf Demeter. Die Wasserkrüge (*situla, cymbium*), von denen bei I. und ihren Priesterinnen verschiedene Formen auftreten, enthalten das Nilwasser, das im Kultus gebraucht wird und das die gläubige Dame auf den Befehl der Göttin selbst aus dem heißen Meroë holen würde (Iuven. sat. 6, 526).

Wir besitzen Gefäße ägyptisierenden Stiles aus römischer Zeit, in der Mehrzahl in Europa hergestellt und gefunden, die ein Mittelding zwischen Krug und Mumie darstellen; sie sind oben abgeschlossen durch einen Kopf mit ägyptischer Frisur oder dem Kopftuch der Pharaonen. Die Krone hat die Form von wagerechten Widderhörnern mit Sonnenscheibe und Straußenfedern, oder es ist die Krone der I. (Rinderhörner mit Sonne, eventuell auch Federn). Derartige Gefäße pflegen wir nach antiken Andeutungen über ihre Beziehung zur Stadt Kanopos seit langem ‚Kanopen' zu nennen. Man hat sie früher der I. zugewiesen; die Gründe dafür scheinen heute nicht mehr stichhaltig zu sein. Vielmehr gehören die Kanopen dem Osiris zu; sie sind einerseits ein Bild seiner Mumie, andererseits enthalten sie das diesem Gott unterstellte Nilwasser (W. Weber Drei Untersuch. zur ägypt.-griech. Rel., Habil.-Schr. Heidelberg 1911, 29—48).

3. Beziehung zu Tieren. Aus pharaonischer Zeit stammt die Verbindung der I. mit der Kuh; allerdings beruht sie nur auf der Identifikation der I. mit Hathor, die sich seit uralter Zeit als Kuh offenbaren kann. Für die Griechen wirkte mit, daß die Kuh auch bei I.-Io auftrat.

Den ägyptischen Verhältnissen ist es entnommen, wenn Sphinx und Apisstier in der Begleitung der I. dargestellt werden; eine bestimmte innere Beziehung zu der Göttin liegt jedoch nicht vor.

Ähnlich bei der Schlange. Diese ist in alter Zeit ein Attribut ohne bestimmte Bedeutung für Göttinnen überhaupt; die Schlange ist in den spielenden Hieroglyphen der späten Zeit ein Schriftzeichen für das Wort ‚Göttin'. So mag es gekommen sein, daß I. als Schlange dargestellt und daß dieses Tier ihr beigegeben wird. Häufig treten I. und Osiris-Sarapis zusammen in Schlangengestalt auf (Rev. Archéolog. N. S. XXXVII 1879 pl. 9, 2); die eine der beiden Schlangen ist durch die Krone, das Sistrum und den Wasserkrug als I. gekennzeichnet (Berlin 8164: Erman Ägypt. Rel.² 1909, 247 Abb. 143). In rein griechischen Bildern wickelt sich eine Schlange um den Arm der I., z. B. auf dem pompeianischen Wandbild mit dem Empfang der Io in Ägypten (R. Mus. Borb. III 1839 tav. 19, 255—259).

Der Hund in der Begleitung der I. (Otfr. Müller Archäol. 408, 3) wird in erster Linie auf ihre Beziehung zum Hundsstern (Sirius) zurückgehen; das ist offenbar, wenn I. auf dem Hunde reitet und dieser einen Stern am Kopfe trägt. In anderen Fällen, in denen Hunde in der Nähe der I. umherlaufen, mag man an Anubis gedacht haben; er gehörte ja zu den wenigen ägyptischen Gottheiten, die von den Griechen und Römern intensiv verehrt sind.

Daß I. sich als Vogel offenbart, trifft nach ägyptischer Vorstellung nur für den Falken zu. Die klassische Überlieferung läßt I. gelegentlich als Schwalbe erscheinen (Plut. de Isid. cap. 16. Minuc. Felix Octav. 2 ed. Oehler p. 28).

3. In Gruppen. Von Kompositionen wie der auf einem Hunde reitenden I. oder den ohne Handlung nebeneinander gestellten Figuren von I., Osiris-Sarapis, Anubis, Harpokrates und Nephthys kann hier abgesehen werden. Dann bleiben fast nur Einzelbilder der I. übrig. Die alten Typen der an der Leiche des Osiris klagenden I., die wohl auch für die Sorge um seinen Körper bemüht ist, bleiben auf Bilder ägyptischen Stils beschränkt und können wiederum außer Betracht bleiben. Von den zahlreichen Gruppen der I. mit ihrem Kinde Horus ist eigentlich nur eine einzige übrig geblieben, von den Griechen aufgenommen und in ihrem Stile wiederholt worden: die thronende I., die den Knaben auf dem Schoß hat und ihm die Brust reicht. Diese Szene mütterlicher Sorge, die schon in ägyptischen Figuren aus Bronze, Holz und Stein häufig dargestellt war, ist besonders in zahllosen griechischen Terrakotten verbreitet. Sie hat sich bis in die christliche Zeit hinein gehalten und scheint ihre Wirkung auf die Entstehung des Madonnentypus gehabt zu haben.

VIII. Isisdienst in griechisch-römischer Zeit.

A. Kultus.

1. Das Heiligtum. Der Kultus der I. hat sich ausschließlich in ihren Heiligtümern abgespielt und ist ägyptisierend in demselben Sinne gewesen wie das Kostüm der Göttin oder wie ihr Weseninhalt. Die einzelnen Räume sind der Schauplatz bestimmter Riten. Im offenen Hof spielt sich der allgemeine Teil des Gottesdienstes ab. Der Priester geht, wie Apul. met. XI 795 es schildert, *per dispositas aras circumiens* und bringt das Morgenopfer dar; in der Tat stehen im I.-Heiligtum von Pompeii hin und wieder Altäre zwischen den Säulen des Umganges.

Der zweite wichtige Schauplatz des Kultus ist das mehr oder weniger dunkle Sanctuar, in welchem die Statue der Göttin steht. Dieses war gewiß nicht jedem der Gläubigen zugänglich, sondern erschloß sich nur den Eingeweihten höheren Grades. Dort amtierten die Priester, wohl oft bei verschlossenen Türen, die sich erst bei einer besonderen Feierlichkeit öffneten; in Pompeii hat das Allerheiligste eine verborgene Seitentür, durch welche die Geistlichkeit eintreten kann.

In der Literatur ist mehrfach davon die Rede, daß I. und Sarapis in Höhlen oder Grotten (*σπέος, μέγαρον, megarum*) verehrt werden; und zwar sowohl in Ägypten wie in Italien, wo sie sogar künstlich hergestellt werden (Letronne Inscript. de l'Égypte I 453ff. Lanciani Bull. Inst. Archeol. R. 1868, 230. Apul. met. XI 810). Sollte man auf diesen Gedanken durch die Krypten der Tempel gekommen sein? Wir kennen derartige dunkle Kammern, die unter der Erde liegen oder in den dicken Mauern ausgespart sind, in einer Reihe von späten Tempeln; ihre Bedeutung gerade für den I.-Kult ist allerdings nicht belegt. In Europa scheint man sie mit den Quellen oder der Flut des Nils in Verbindung gebracht zu haben.

Die I.-Tempel scheinen im übrigen in griechischem Stil erbaut zu sein; ein ägyptisierender Charakter wird ihnen durch die Ausstattung gegeben. Einerseits haben die in Europa gearbeiteten Statuen der I. sowie die Altäre, Opfergeräte usw. ägyptisches Beiwerk erhalten; andererseits hat man echte ägyptische Denkmäler aus dem Niltal zu erwerben gesucht. Wegen des letzteren Verlangens haben die Priester in Ägypten sich nicht gescheut, ältere Stücke aus dem Besitze ihres Tempels zu verhandeln; dabei haben die Käufer mehr auf Material, Farbe und Aussehen Wert gelegt als auf den Inhalt. So sind Denkmäler aus schwarzem Granit bevorzugt worden, und die Grabsteine von unbedeutenden Privatleuten haben dazu dienen müssen, der Gemeinde ein tiefes Mysterium vorzutäuschen.

2. Riten. Die in das Geschehen der Natur und das Tun der Menschen eingreifenden Äußerungen des Charakters der I. mochten den Denkenden anziehen — für die Menge mußten die Formalitäten des Ritus das fesselnde Moment im I.-Dienst sein. Auf der einen Seite waren zahlreiche Reinigungen vorgeschrieben, die erst den Zutritt zu den höheren Weihen ermöglichten; dazu geschlechtliche Enthaltsamkeit, Fasten und andere Askese zu bestimmten Zeiten. Auf der anderen Seite standen, wenn die Gebote der Göttin erfüllt waren, erbauliche Tröstung und Hilfe, freudige gemeinsame Hymnen und gelegentlich ausschweifende Orgien.

Nach den Darstellungen, die sich auf den Weihungen der I.-Diener finden, sind es besonders zwei Szenen, die ihre Teilnahme erregt haben: die Prozession und die Anbetung. In der Prozession sehen wir die Priester und Priesterinnen in feierlichem Schritt hintereinander; sie tragen außer dem Sistrum und dem Krug, in welchem wir uns das Nilwasser zu denken haben, Bilder der Göttin selbst und der ihr nahe stehenden Gottheiten. Die Reste von leichten hölzernen Kultbildern, an denen nur die nicht bekleideten Körperteile aus Stein gearbeitet sind, haben sich gefunden. Prozession: Lafaye Divin. d'Alex. 1884, 300. Wendland Hellenist.-röm. Kultur 1912 Taf. 7, 3.

Die Anbetung ist der Höhepunkt des Kultus, der sich im Inneren des Tempels vollzog; sie zeigt den Priester oder auch den Gläubigen in der ehrenvollsten aller Funktionen, die er zu versehen hat: wie er von Angesicht zu Angesicht vor die Göttin tritt und zu ihr betet. Dargestellt: Recueil de travaux ... égypt. assyr. XXXV 1913, 46, 5 mit pl. I. Vorangegangen sind die Riten, die der I.-Dienst aus Ägypten übernommen haben wird, wo sie sich seit sehr alter Zeit in ähnlicher Weise im Tempelritual finden. Sie drehen sich um das Räuchern und Sprengen des

Raumes, des Naos und des Bildes der Göttin; dieses wird neu gekleidet, gesalbt und mit Schmuck versehen, als ob es ein Mensch wäre, der der Pflege bedarf.

Von besonderer Wichtigkeit im Kultus war das Wasser, auch dieses ein vielleicht aus Ägypten entlehnter Zug. Wir fanden es in einem Raum im Hintergrunde des pompeianischen Tempels, es schien mit den Grotten der späten ägyptischen und europäischen Heiligtümer zusammenzuhängen, und der Wasserkrug trat immer wieder bei der Göttin selbst, ihren Priestern und Priesterinnen auf, wenn sie in Prozession schritten oder neben der Göttin dargestellt wurden. Das Wasser in der Vase wird oft als zum I.-Kult gehörig erwähnt (Firm. Matern. II 5. Apul. met. XI 11). Andere Stellen lassen keinen Zweifel daran, daß dieses Wasser eigentlich aus dem Nil stammen sollte. Nur dieses darf nach den Vorschriften, deren Befolgung in der Praxis natürlich nicht immer möglich gewesen sein wird, im I.-Tempel zur Sprengung verwendet werden (Myth. Vat. III 6, 30). Die Dame, die der Göttin völlig ergeben ist, würde bis nach Meroë reisen, um es zu holen (Iuven. sat. 6, 526).

3. Opfer und Gebete. Fresken und Reliefs zeigen uns die Darbringung der Opfer, von denen die Inschriften oft sprechen. Abgesehen von den Wiederholungen von Räuchern und Sprengen handelt es sich um Tiere, Früchte, Blumen, Brote, Getränke u. a., die auf dem Altar niedergelegt werden; scheinbar als Nahrung der Göttin, in Wirklichkeit später zum Unterhalt der Priesterschaft verwendet. Der Priester, der einer Dame die Lieferung einer fetten Gans und eines Kuchens auferlegte, wenn sie bei der Gottheit Gnade finden wolle, wird nicht zuletzt an sich selbst gedacht haben (Iuven. sat. 6, 526ff. Tibull. I 3, 23). Auch sonst hören wir von wertvollen Weihungen an I., besonders silbernen Sistren und Schalen, auch Schlangen mit eingesetzten Edelsteinen (CIL II 3386).

Die Hymnen, die bei feierlichen Gelegenheiten gesungen wurden, besangen die Göttin, soweit sie nicht an die ihr nahe stehenden Gottheiten gerichtet waren, in allen ihren Eigenschaften. Wir haben sie uns im wesentlichen als Lieder zu ihrem Preise zu denken. Erst am Schluß kommt zum Ausdruck, was die Gemeinde oder den Sprecher bewegt; hier setzt das Gebet ein, dessen Ziel die Gewinnung der Gnade der Göttin ist.

Im Anschluß an die ägyptischen Verhältnisse hat im I.-Dienst das magische Element nicht gefehlt, das sowohl die Darbringung der Opfer wie die Gebete durchzieht. Zwar haben wir die ägyptisch-griechischen Zauberformeln, die uns in späten Papyrus auch noch der christlichen Zeit in großer Zahl erhalten sind, nicht in dem eigentlichen Kultus anzunehmen; sie sind vulgäre Texte, wenigstens in der Art ihrer Anwendung, so viel gelehrtes Beiwerk sie auch haben mögen. **Aber bei der Weihung des Opfers durch die Göttin und seiner Verwendung durch sie kommt eine gewisse Zauberkraft in Tätigkeit; ebenso bei der Beschwörung der I. und dem nachdrücklichen Wunsche des Priesters, daß sie helfen solle.**

B. Feste und Mysterien.

1. Festfeiern. Die unter dem Namen der I.-Mysterien überlieferten und berühmt gewordenen Feierlichkeiten sind nicht tägliche Vorgänge des Kultus gewesen, sondern außergewöhnliche Zeremonien, die sich im wesentlichen auf die großen Feste beschränkt haben werden. Sie standen außerhalb des öffentlichen Kultus, der sich unter freiem Himmel im Tempelhof vollzog und bei dem die ganze Schar der Gläubigen oder Neugierigen zuschauen durfte. Die Teilnahme war, je weiter die Zeremonie fortschritt und je offener die Enthüllung der Geheimnisse der Gottheit wurde, um so mehr beschränkt, bis zuletzt außer den Berufspriestern nur noch die unbedingt zuverlässigen und ergebenen Gläubigen oder wohl auch einmal der reiche Maecen anwesend blieben. Die Vorbereitung der Zugelassenen erfolgte durch Reinigungen, Enthaltsamkeit in der Nahrung und dem Geschlechtsgenuß sowie Unterweisungen über den tieferen Sinn der Vorgänge.

Die Mysterien sind in der Form, in der wir sie in der griechisch-römischen Zeit vor uns haben, keine einheitliche Schöpfung. Ihr ägyptisches Vorbild werden die dramatischen Vorführungen der Schicksale des Osiris sein, die uns durch den Bericht eines Augenzeugen aus der 12. Dynastie (etwa 19. Jhdt. v. Chr.) bekannt sind (Heinr. Schäfer Die Osirismysterien, 1904, in Sethe Untersuch. z. Gesch. u. Altertumsk. Ägypt. 4). Aber die Übertragung ist nicht direkt geschehen. Die ägyptische geheime Gottesverehrung hat sich in Syrien früh mit den dortigen Kulten, besonders des Adonis und der Astarte (Magna Mater) in Byblos, verbunden und hat mit den vorderasiatischen Elementen eine Mischung gebildet, in welcher die verschiedenartigsten Faktoren zusammenwirkten. Nachdem I. in dieser Götterfamilie eine stärkere Bedeutung als vorher erlangt hatte, traten die griechischen Vorstellungen hinzu und ergaben einen Synkretismus, dessen ägyptischer Einschlag durchaus nicht das überwiegende Element zu nennen ist. In frühptolemäischer Zeit mag die Verschmelzung des I.-Dienstes mit den in Eleusis vorhandenen Mysterien der Demeter erfolgt sein. Von da ab bewegt sich Verbreitung und Beliebtheit der Geheimkulte in aufsteigender Linie. An immer weiteren Orten sehen wir sie in den Jahrhunderten vor und nach Christi Geburt eingeführt, um durch ihre geheimnisvollen Vorgänge die Scharen der Suchenden, der Schaulustigen und auch der Spötter anzuziehen. Einen Einfluß der Mysterien auf das Christentum, das in seinen Anfängen mehrfach die Einwirkung der orientalischen Vorstellungen erfuhr, hat man geleugnet, weil sie sich erst im 2. Jhdt. n. Chr. in stärkerer Weise ausgebreitet hätten (Clemen Einfluß der Mysterienreligionen auf das älteste Christentum 1913, 8—10); darin liegt aber wohl eine Verkennung der Strömungen, die unterhalb unserer literarischen Überlieferung fluten.

Der Inhalt der Handlungen, die bei den Festfeiern zur Vorführung kamen, war ein ebenso komplizierter wie der Charakter der Göttin selbst. In ihnen sprachen sich die Eigenschaften der I. aus. Als Gattin des Osiris zeigt sie sich in den Schauspielen des Novemberfestes (vgl. u.

2 a). Die Herrin des Meeres und der Seefahrt erhält als Opfer das Schiff, das bei dem Märzfest hinausgesandt wird (vgl. u. 2 b); ihr ist auch das Fest *sacrum Phariae* (d. h. der I. Pharia) im April gewidmet. Mancher andere Zug des Wesens der I. wird in die einzelnen Szenen hineingeheimnißt sein, die sich bei den übrigen Vorführungen den Augen und Ohren der Gläubigen darboten.

In dem Bericht über die Einführung des Lucius in den engeren Kreis der Eingeweihten faßt Apul. met. XI 23 seine Erlebnisse so zusammen: ‚Ich durchschritt die Pforten des Todes, ich betrat die Schwelle der Proserpina, und nachdem ich durch alle Elemente gefahren, kehrte ich zurück. In der Mitte der Nacht sah ich die Sonne in ihrem hellsten Schein. Vor die unteren und die oberen Götter trat ich hin und betete sie in der Nähe an.' Das kann nichts anderes bedeuten, als daß die Unterwelt vorgeführt worden ist, durch welche in der Nacht die Sonne zieht, um, wie die ägyptische Überlieferung sagt, den Toten Licht zu spenden (Granger Cl. rev. XVI 1902, 430. Reitzenstein Arch. f. Rel.-Wiss. VII 1904, 408). Dieser Teil der Mysterien führte also I. als die Herrin des Totenreiches vor, als die wir sie kennen (vgl. o. VII A). Der Sinn der Zeremonien wird gewesen sein, daß der Myste zu den Göttern geführt wird und sich unter sie mischen darf; er erhält ihre Eigenschaften und kann auf Unsterblichkeit rechnen. Offenbar haben die altägyptischen Vorstellungen mitgewirkt, nach denen der Tote zum Osiris wird und dadurch mit dem Gotte identifiziert wird, dessen Eigenschaften er annimmt.

2. Die einzelnen Feste. a) Novemberfest: Osirisklage. Dasjenige Fest, das den ägyptischen Charakter am stärksten betonte, ist das ‚Isia', das die dramatische Darstellung des Osirismythos enthielt (Herod. II 171. Plut. de Isid. cap. 27); es wurde in Rom im Anfang November gefeiert (CIL I² 333). Auf zwei Momente wird in der Literatur häufig hingedeutet: das Suchen und das Finden des Osiris. I. durchzieht die Lande klagend und sucht den Leichnam ihres Gatten, den der böse Set zerstückelt hat; die Totenklage der jammernden Witwe hallt durch die Luft (Prudent. Symm. I 630). Anubis, dagestellt durch einen Priester mit Hundekopf, ist ihr bei dem Suchen behilflich (Appian. bell. civ. IV 47). Sind die Glieder gefunden, wobei gewiß das Volk unter Anleitung der Priesterschaft mitwirkte, und ist der Körper zusammengesetzt, so ruft man jubelnd aus: *εὑρήκαμεν, συγχαίρομεν* (Athenag. suppl. 22 Otto S. 114 Firmic. Matern. de error. profan. relig. 2, 9); diesen Jubelruf kennt schon Seneca (apocol. 13). Nun wird der Leichnam belebt, Osiris erwacht wieder, und der Kreislauf des Entstehens und Vergehens im Menschenleben wie in der Natur beginnt von neuem.

b) Märzfest: Seefahrt. Zahlreiche literarische und inschriftliche Erwähnungen weisen auf das *navigium Isidis* oder *πλοιαφέσια*, **das am 5. März begangen wird. Wie sein Name sagt, bedeutet es die feierliche Eröffnung der Schiffahrt im Frühjahr; es richtet sich also an I. als Schützerin der Seefahrt, und demgemäß**

ist der ägyptische Anteil in ihm nur das äußere Zeremoniell und Einzelheiten der Vorgänge. Das wichtigste ist, daß man ein Schiff mit allerhand Kostbarkeiten beladt, prächtig ausschmückt, der I. weiht und unter Segenswünschen ins Meer treiben läßt (CIL I² p. 311. Deubner Athen. Mitt. XXXVII 11912, 180 für das Jahr 1—2 n. Chr.).

Wir besitzen in literarischer Einkleidung den Bericht eines begeisterten I.-Dieners, der das Märzfest in Kenchreai, dem Hafen von Korinth, im 2. Jhdt. n. Chr. mitgemacht hat (Apul. met. XI 8—17). Die große Prozession, die sich zum Meer bewegt, hat im wesentlichen griechischen und volkstümlichen Charakter; aber in ihr schreiten doch auch die in die Mysterien der I. Eingeweihten mit dem Sistrum. Hinter einem als Anubis kostümierten Gläubigen schreitet ein Mann mit einem Rinde, also offenbar einem Abbilde der I.; den Schluß bildet der Priester, der wiederum ein Sistrum trägt.

C. Priester und Gläubige.

1. Die Priesterschaft. Ob der Verwalter eines priesterlichen Amtes im I.-Tempel Berufs- oder Laienpriester ist, läßt sich nach unserem Material naturgemäß nur für einige Fälle beantworten. Dabei zeigt sich auffallend oft, daß die Leute ihre Tätigkeit nur für ein einziges Jahr oder eine beschränkte Zahl von Jahren ausüben; sogar wenn sie *ἱερεύς* heißen. Das mag sogar von würdigen Greisen gelten, die das ehrenvolle Amt eines Hohenpriesters in größeren Städten bekleiden. Wenn wir aber auf den Wandbildern aus Herculanum und Pompeii einen Priester sehen, der nach seiner braunen Hautfarbe offenbar ein Ägypter ist, haben wir in ihm einen Berufspriester zu erkennen. Was sollte Horus, Sohn des Pabek, in Köln mit einem Priesteramte anfangen, das ihn nur vorübergehend beschäftigte und ernährte? Hier handelt es sich dem Anschein nach um Ägypter, die den Ritus kannten und aus ihrer Heimat auswanderten, um in der Fremde ihrer Göttin zu dienen nach der Weise, die sie wünschte.

An Ämtern war im I.-Dienst kein Mangel. Wir kennen ein Dutzend und mehr Titel von Priestern, die mit irgend einer Funktion bei den Prozessionen und dem Kultus im Inneren des Tempels betraut waren. Da sind die Propheten, die in die heiligen Bücher eingeführt sind. Die Stolisten und die Ornatrix (CIL XII 3061) bekleiden die Statue der I. Die Pastophoren tragen die heiligen Bilder der Götter, die dem Volke gezeigt werden. Andere zünden die Kerzen an dem Lampenfest an; die niederen Grade verrichten Gehilfendienste.

Die Abgrenzung der Priester gegen die Gemeindemitglieder ist nicht leicht, weil die Einführung zu den Ämtern von Stufe zu Stufe führt. Auch die äußeren Kennzeichen der Tracht sind nicht unbedingt ausschlaggebend. Die Priester pflegen das Haupthaar nicht zu scheren, sondern so glatt abzurasieren, als ob sie kahlköpfig seien; so sagen es die Darstellungen (Wandbilder: Gaz. archéolog. I 1875 pl. 25) und die literarischen Erwähnungen (z. B. Minuc. Felix Octav. 22). **Das Gesicht ist ebenfalls rasiert; nur ausnahmsweise tritt ein Vollbärtiger**

vor die Göttin (Recueil de travaux ... égypt. assyr. XXXV 1913, 46, 5 mit pl. I). Schlichte weiße Gewänder, meist wohl aus Leinen gefertigt, zeichnen die Priester vor der Gemeinde aus. Sie sind in strengerer Weise als die Laien durch rituelle Gebote zur Enthaltsamkeit gezwungen, zum Sitzen am Boden, und zur Beobachtung anderer Förmlichkeiten.

Nicht zu vergessen sind die Damen, die wir in Statuen (Wendland Hellenist.-röm. Kultur 1912 Taf. 7, 2. Lafaye Divin. d'Alex. 287) oder auf Grabsteinen (ebd. Taf. 8, 2) im Kostüm der Göttin sehen: in dem Gewande mit der vorn herabhängenden Falte, mit Sistrum und Wasserkrug in der Hand; zahlreiche Exemplare sind erhalten. In ihnen haben wir wohl nicht gewöhnliche Dienerinnen der I. zu sehen, sondern Priesterinnen irgend welcher Art. Wissen wir doch aus den Inschriften, daß einige Ämter im Dienste der I. auch den Frauen zugänglich waren; das Amt der Kanephoren ist niemals von Männern bekleidet worden.

2. Die Weihen. Die Göttin zeigt treuen Dienern ihre Gnade in mannigfaltiger Weise. Sie erscheint im Traume, um zu trösten und zu stärken; sie befreit von inneren Zweifeln und Schuldbewußtsein und hilft in allen Nöten. Besonders gern erfüllt sie Liebenden ihre Wünsche und läßt sie zusammenkommen; gerade diesen Punkt haben die Priester sich zunutze gemacht und sind oft zu Kupplern geworden. Den ärgsten Anstoß gab ein Vorfall unter Tiberius; damals bestach ein Ritter den Priester der I., ihn während der Nacht im Heiligtum in die Arme einer seit langem vergeblich von ihm verfolgten Dame zu führen, die in ihrer Frömmigkeit auf das Erscheinen des Gottes Anubis wartete (Zonar. VI 5).

Die höchste Ehre widerfuhr dem Gläubigen, wenn die Göttin ihn der Aufnahme in den engeren Kreis der I.-Diener würdigte. Über die Stufenfolge der Weihen, die hierbei nötig waren, haben wir einen reizvollen Bericht in der Erzählung des Lucius in Apul. met. XI 19ff. Mithras, der Hohepriester der I. in Kenchreai bei Korinth, erhält von der Göttin einen ausdrücklichen Befehl, Lucius die erste Weihe zu erteilen und ihn in die Mysterien einzuführen. Er wird körperlich durch Bad und Besprengung, geistig durch Mitteilung der Gebote der heiligen Schriften vorbereitet. Nach zehn Tagen, in denen er auf den Genuß von Fleisch und Wein hat verzichten müssen, wird er Nachts im Allerheiligsten durch die ägyptische Unterwelt geführt. Am folgenden Morgen wird er festlich geschmückt und dem im Hofe harrenden Volke gezeigt.

Die zweite Weihe erhält Lucius nach einiger Zeit im I.-Tempel auf dem Marsfelde zu Rom. Wiederum erfolgt die Berufung durch Träume, und wiederum muß er zehn Tage enthaltsam leben. Was ihm diesesmal gezeigt wird, sind die Mysterien des Osiris; also wohl die Erklärung des tieferen Sinnes der Schauspiele, an deren Aufführung sich auch die große Menge der Gläubigen beteiligen durfte.

Durch die dritte Weihe endlich wird Lucius zu Rom in den Vorstand des Kollegiums der Pastophoren aufgenommen, das Sulla gestiftet hat. Er erfüllt die Fastenbedingungen weit über das vorgeschriebene Maß hinaus, und nun wird ihm, nachdem ihm Osiris in seiner wahren Gestalt erschienen ist, die Rasur des ganzen Kopfes zuteil.

3. Die Gemeinde. Die öffentlichen Veranstaltungen der I.-Gemeinde, die Beteiligung des Volkes an den Festen und der auch dem Fernerstehenden erkennbare feierliche und geheimnisvolle Nimbus des Gottesdienstes haben so manchen angelockt, zunächst als Zuschauer, dann als Gläubigen. Wer in einen Kultverein eintrat und sich zu bestimmten Leistungen im Sinne der Göttin verpflichtete, hatte die Möglichkeit, später selbst ein Priesteramt zu bekleiden, wenn die Reihe an ihn kam. Kamen die Gläubigen in andere Länder, so begegneten sie auch dort Angehörigen der I.-Gemeinde; man traf sich im Heiligtum, wenn man sich nicht sogar schon bei der Begrüßung durch den Gebrauch gewisser symbolischer Bewegungen erkannte, wie sie z. B. in gnostischen Kreisen üblich waren. Für die I.-Diener des 3.—5. Jhdts. n. Chr. in Philä und Nordnubien kennen wir die schematische Zeichnung eines Blumenstraußes als ein Symbol ihrer Gemeinde, das sie in Tempeln, auf Stelen und Gefäßen anbringen (Roeder Ztschr. Ägypt. Spr. XLVIII 1910, 115).

Charakteristisch für den I.-Dienst ist die starke Beteiligung des weiblichen Elements, das wir schon in der Priesterschaft auftreten sahen. Einerseits hat der Ritus mit seinen Rätseln und seinem Prunk Eindruck auf die vornehmen Damen und die Frauen der niederen Stände gemacht; andererseits wurden gerade die I.-Tempel gern von lockeren Dämchen besucht, die einem Abenteuer nicht abgeneigt waren, und ebenso von der Halbwelt, die fernzuhalten man sich oft vergeblich bemüht hat (Friedländer Sittengesch. Roms I^5 1881, 449). Gewiß hat der Einfluß der Priester gelegentlich auch ethischen Wert für das Gewissen des einzelnen gehabt; z. B. wenn eine Geldunterschlagung zu sühnen war oder wenn die Enthaltsamkeitsvorschriften der zügellosen Sinnlichkeit Einhalt geboten (Iuven. 13, 92. 6, 535). Aber zahlreicher sind die Belege dafür, daß die Priester die Frömmigkeit ihrer Klientinnen ausnützten, um ihre persönlichen Interessen durchzusetzen (Iuven. 6, 511. Tibull. I 3, 23). [Roeder.]

2) Isis (ὁ Ἶσις, Skyl. 81 [wo Gail die gewöhnliche Lesart Ἶρις mit Recht in Ἶσις verwandelt hat]. Arrian. peripl. Pont. Eux. 9. Anonym. peripl. Pont. Eux. 42. FHG V 174. Plin. n. h. VI 12), ein schiffbarer Fluß in Pontos zwischen dem Akinasis und Mogros, 90 Stadien nördlich von ersterem und ebensoweit südlich von letzterem und 180 Stadien südlich vom Phasis. Auch die Tab. Peut. X 5 (Miller) kennt ihn, indem sie 3 Mil. (wahrscheinlich Schreibfehler statt 11 Mil.) vom Flecken Nigrus (unstreitig Schreibfehler statt Mogros) einen Ort *apasidam* ansetzt, wofür es gewiß *ad Isidem* heißen sollte. Man hält ihn für den heutigen Natanebi. [Ruge.]

Isis Athenodoria in Rom. Erwähnt im Curiosum und in der Notitia unter der zwölften Region *Fortunam mammosam, Isidem Athenodoriam, aedem Bonae Deae subsaxanae.* Richter Topographie^2 342 denkt an einen Vicus, der nach diesem Götterbilde, das hier aufgestellt gewesen wäre, seinen Namen hatte; vgl. dazu Förster Arch. Jahrb. VI 1891, 195f. Jordan-Huelsen Topogr. d. St. Rom. I 3, 197 Anm. 37 und Art. Athenodoros o. Bd. II S. 2047. [Gall.]

Isis et Serapis, in der konstantinischen Zeit Name der dritten Region von Rom. So benannt nach dem Isisheiligtume unterhalb des Caelius, dem Iseum Metellinum (s. d.). [Gall.]

Isiu. 1) Itin. Ant. 167. Not. dign. verschrieben *Isui*, Ort am östlichen Nilufer 20 mp. südlich von Hierakon (heute Deir el-Gebraui) und 24 mp. nördlich von Muthis; Standort der Ala quarta Britonum. Der Ort ist also etwa beim heutigen El Ma'sarah gegenüber Assiut zu suchen.

2) Itin. Ant. 156, Ort in der ägyptischen Heptanomis am westlichen Nilufer 20 mp. nördlich von Cene nicht näher bekannter Lage etwa am Eingang ins Fayum. Beides anscheinend wichtige Stätten des Isiskultes. [Kees.]

Isius mons (τὸ Ἴσιον ὄρος, Ptolem. IV 7), ein Berg in dem äthiopischen Küstenstriche Troglodytice unfern der Westküste des Arabischen Meerbusens, etwas südlich vom Mnemion Promont. (μνημεῖον ἄκρον) und südwestlich von Berenice, jetzt Ras al Dwaer. Auch Strabon (XVI 770) gedenkt an dieser Küste, jedoch weiter nach Süden hin, eines von Sesostris gegründeten Tempels der Isis auf einem Berge, der wahrscheinlich kein anderer ist als jener Berg des Ptolemaios. [Kees.]

Ἴσκινα, Ort in Innerlibyen, südlich der großen Syrte. Ptolem. IV 3, 11. *Iscina* Itin. Ant. 65, 1 (var. *scina, stima*) und in der Geogr. Guid. 521, 21; *Isina* Geogr. Rav. 352, 14; *Scina ,locus Iudeorum Augusti'* auf der Tab Peut. Müller zu Ptol. 631 identifiziert I. auf Grund der Entfernungsangaben bei Ptolemaios und in den Itinerarien mit großer Wahrscheinlichkeit mit der Ptolem. IV 3, 4 an der großen Syrte genannten *Φάραξ κώμη*; er schreibt nach Strab. XVII 836 *Χάραξ* (verderbt in *Κόραξ* im Stadiasm. maris magni Geogr. Gr. min. I 458) und vermutet, daß der richtige Name des in der Gegend des heutigen Medina es-Sultân gelegenen Ortes *Ἴσκινα χάραξ* gelautet habe. S. Charax Nr. 17. [Fischer.]

Iskome, auf einer Inschrift aus Kutahia (Kotyaeion) in Phrygien werden die *κατοικοῦντες ἐν Ἰσκόμῃ* erwähnt. Der Ort ist in der südöstlich gelegenen Ruinenstätte von Kara Agatsch Ören anzusetzen. Ramsay Journ. hell. Stud. V 259 nr. 11 und VIII nr. XCIV; vgl. Oberhummer und Zimmerer Syrien und Kleinasien 387. [Ruge.]

Ἴσκος (Hierocl. 655, 6) s. Oescus.

Ismaelitai, nur aus dem Alten Testament (Gen. 16. 25, 18: J — 21: E — 25, 12—17: P — 37, 25ff. und 28b) bekannter und daraus in kirchliche Schriftsteller übergegangener Name einer den Israeliten verwandten nomadischen Völkerschaft, die etwa vom 12.—9. Jhdt. v. Chr. in der Wüste Pharan im syrisch-arabisch-ägyptischen Grenzland um das Heiligtum Be'ēr Lachai Rō'i ihre Sitze hatte; vgl. Ed. Meyer Israeliten 322ff. Später galt Ismael als Stammvater der arabischen Beduinen. In dieser Bedeutung in den Islam übernommen, wurde Ismael von den Arabern selbst an die Spitze der Genealogie der nordarabischen Stämme gestellt, die von den von Joḳṭān stammenden südarabischen Kahtäniden unterschieden werden. [Hartmann.]

Ismara (*Ismaron, Ismarus*). **1)** Stadt in Thrakien nahe bei Maronia (oder nach Tzetz. ad Lycophr. 818. Harpokr. s. *Μαρώνεια*. Hesych. Suid. der frühere Name von Maronia) an der Ägäischen Küste (Strab. 331, 44). Nach Hom. Od. IX 40 (vgl. Strab. a. a. O.) war es eine Ansiedlung der Kikonen. Strab. a. a. O. sagt, daß der alte Name Ismarus, der jetzige aber Ismara (so auch bei Verg. Aen. X 351) ist; bei Plin. n. h. IV 42 heißt es *Ismaron* (nom. plur. *Ismara* bei Verg. Georg. II 37. Lucr. V 30). In der Nähe wuchs ein berühmter Wein (Athen. I 30f. Propert. III 31, 32. Ovid. met. IX 142). *Ismarius* = thrakisch, z. B. Ovid. met. XIII 530 (Polymestor). II 257 (Hebrus und Strymon); amor. II 2, 7 usw.). Verg. Ecl. VI 30 erwähnt einen *Mons Ismarus.* [Vulić.]

2) *Ismara* (var. *Σίσμαρα*, Ptolem. Geogr. V 6, 19), Stadt Kleinarmeniens am Euphrat; von Müller zu Ptolem. a. O. als identisch mit dem folgenden *Zίμαρα*, dem heutigen Zimara, erklärt. [Baumgartner.]

Ismaris (*Ἰσμαρὶς λίμνη*), Strandsee an der Küste von Thrakien zwischen den Städten Maroneia und Stryme, Herod. VII 109. Strab. VII 331 frg. 44. Steph. Byz. s. *Ἴσμαρος*. Die älteren Karten, welche auf der englischen Seekarte 2836 Archipelago (1881) beruhen, lassen die Stelle nicht genau erkennen, daher die Einzeichnung bei Kiepert N. Atl. v. Hellas IX und Formae XVII etwas willkürlich. Ein genaueres Bild der Küste geben anscheinend die türkische Generalstabskarte von 1899 und die neue österreichische Generalkarte 1 : 200000 Bl. 43/41 Xanthi von 1907, wo östlich vom Bistonischen See mehrere kleine Limane, auch landeinwärts ein sumpfiger See verzeichnet sind. [Oberhummer.]

Ismaros. 1) Thebaner, Sohn des Astakos, der beim Kampfe gegen die Sieben den Hippomedon tötet. Apollod. III 74.

2) Sohn des Eumolpos, flieht mit seinem Vater zum Thrakerkönig Tegyrios und heiratet dessen Tochter. Apollod. III 202. [Kroll.]

3) Ismaros (*Ἴσμαρος*), Stadt der thrakischen Kikonen, an der See gelegen, von Odysseus zerstört, Hom. Od. IX 140. Sie stand unter dem Schutze Apollons, ebd. 198. Die Angaben der Späteren sind meist nur aus Homer abgeleitet, so Steph. Byz. Doch scheint Strabon eine genauere Kenntnis der Lokalität gehabt zu haben, wenn er VII 331 frg. 44 (die Stelle ist merkwürdigerweise meist übersehen worden) sagte: *μετὰ δὲ τὴν ἀνὰ μέσον λίμνην* (den Bistonischen See) *Ξάνθεια, Μαρώνεια καὶ Ἴσμαρος, αἱ τῶν Κικόνων πόλεις· καλεῖται δὲ νῦν Ἴσμάρα πλησίον τῆς Μαρωνείας· πλησίον δὲ καὶ ἡ Ἰσμαρὶς ἐξίησι λίμνη· καλεῖται δὲ τὸ ῥεῖθρον ηδν .... γειον· αὐτοῦ δὲ καὶ αἱ Θασίων λεγόμεναι κεφαλαί.* Hienach scheint der Name zu seiner Zeit nur noch an einer Örtlichkeit bei Maroneia gehaftet zu haben. Damit stimmt überein, daß die späteren Kompilatoren I. geradezu für den älteren Namen von Maroneia halten, Harpokr. s. *Μαρώνεια*. Suid. *Ἴσμαρος*

πόλις ἡ νῦν Μαρώνεια λεγομένη. Tzetz. Lycophr. 818. Ein altes Zeugnis für die Lokalität ist ferner Archil. frg. 2 bei Athen. I 30 f οἶνος Ἰσμαρικός. Suid. s. Ἰσμαρικὸς οἶνος, dazu Ovid. met. IX 642 *Ismariae-Bacchae.* Prop. III 31 (33), 32 *Ismario mero.* Verg. Georg. II 37 *iuvat Ismara Baccho conserere.* Es scheint hienach der Name auch auf die von der Küste im Frenkbunar zu 660 m ansteigenden Höhen angewendet worden zu sein. Die englische Seekarte verzeichnet dort (über Makry) sogar einen Mt. Ismaro, den auch die alte österreichische Generalkarte 1:300000 Bl. O 13 Xanthi übernommen hat, doch wohl nur als eine gelehrte Reminiszenz! Mit dem Weinbau von I. hängt anscheinend auch zusammen, daß römische Dichter den Namen geradezu als Synonym für thrakisch gebrauchen, so Ovid. am. II 6, 7; her. XV 154; met. II 257. X 305. XIII 530. Verg. buc. VI 30; Aen. X 351, auch Dionys. perieg. 113 (βορέας) mit Eustath. Andere mehr oder minder belanglose Erwähnungen, welche immerhin für das Festhalten des Namens im ganzen Altertum zeugen, finden sich bei Lucr. V 30 *Bistoniasque plagas atque Ismara propter.* Plin. n. h. IV 42 *oppidum-Ismaron.* Prop. III 4 (II 13), 6 *Ismaria-valle.* IV 12, 25. Etym. M. usw. [Oberhummer.]

Ismene (Ἰσμήνη). **1)** *Κώμη Βοιωτίας*, Steph. Kiepert und Bursian Geogr. v. Griechenl. I 214 A. nehmen Spuren einer alten Ortschaft an der Mündung des Ismenos für diese Siedlung in Anspruch. [Fimmen.]

2) Ismene (◊*ΙΣΜΕΝΕ* auf dem archaischen Vasenfragment von der Akropolis, Journ. hell. Stud. XIII 1892/3 Taf. 11), Heroine Thebens, wo ein Fluß, Hügel, Dorf diesen Namen tragen, berühmt durch den Kult des Ismenischen Apoll: Steph. Byz. s. v., Paus. IX 9, 2. 10, 2—6, Pherekydes in Schol. Eurip. Phoen. 53 = FHG I 48. Sie ist für die alte thebanische Sage gewiß von größerer Bedeutung gewesen, als sich jetzt erkennen läßt. Wir kennen nur einen alten Zug und diesen nur durch den Zufall, daß der Grammatiker Sallust ihn aus einem gelehrten Kommentar in seiner Hypothesis der Sophokleischen Antigone mit Zitat erhalten hat: *Μίμνερμος δέ φησι τὴν μὲν Ἰσμήνην προσομιλοῦσαν Περικλυμένῳ* (Robert Bild und Lied 21; *Θεοκλυμένῳ* codd.) *ὑπὸ Τυδέως κατὰ Ἀθηνᾶς ἐγκέλευσιν τελευτῆσαι.* Ob die aus Pherekydes in Schol. Eurip. Phoen. 53 = FHG I 48 erhaltene Notiz *Ἰ. ἀναιρεῖ Τυδεὺς ἐπὶ κρήνης καὶ ἀπ' αὐτῆς ἡ κρήνη Ἰ. καλεῖται* mit jener Sage zu vereinigen sei oder eine ältere Version darstellt, muß zweifelhaft scheinen. Dargestellt ist die Szene auf einer korinthischen Amphora Mon. d. Inst. VI Taf. 14 = Benndorf Vorlegebl. 1889, XI 4: eine auf einer Kline liegende Frau wird von *Τυδεύς* mit dem Schwert erstochen, während nach links der nackte *Περικλύμενος* entflieht; vgl. die merkwürdig ähnliche etruskische Aschenkiste bei Körte II Taf. 8a und S. 25. Diese Sage muß wohl früh poetisch gestaltet gewesen sein, da sie in Asien, Korinth und Athen bekannt war. Der Poseidonsohn Periklymenos hatte einst in der Sage der Sieben gegen Theben eine hervorragende Rolle gespielt: er verfolgte den Amphiaraos (Pind. Nem. IX. Eur. Phoen. 1155) vermutlich im Epos von Amphiaraos Ausfahrt (Bethe Theb. Heldenlieder 58. 60). Tydeus ist stets einer der Hauptangreifer geblieben. Aber als sein Gegner erscheint in unserer Überlieferung Melanippos, nicht Periklymenos, der vielmehr dem Parthenopaios gegenübergestellt wird. In jener verschollenen Sage scheint Tydeus merkwürdigerweise als Sieger dargestellt gewesen zu sein: stirbt doch durch ihn die Lokalheroine I. und flieht doch Periklymenos, der als Thebaner und Poseidonsohn zum Gatten der Flußnymphe I. paßt. Er wird auch auf der archaischen Vasenscherbe Journ. hell. Stud. XIII (1892) Taf. 11 zu ergänzen sein, wo *MEN* neben ◊*ΙΣΜΕΝΕ* erhalten ist, vgl. S. 286. Als die Oidipussage mächtig heranwuchs, ist auch I. ihr als sein Kind neben Antigone, Eteokles, Polyneikes angeschlossen, zu denen allen sie ursprünglich keine Verbindung hatte. Als Mutter wurde ihnen Euryganeia (s. d.) oder Iokaste (s. d.) gegeben. Seitdem Sophokles Tat und Tod der Antigone erfunden hat — nach Drachmann Herm. XLIII (1908) 70 war das schon vor ihm geschehen — tritt I. auch hinter dieser zurück. Ion, Sophokles' Freund (FHG II 40), hat in seinen Dithyramben erzählt, Laodamas, der Sohn des Eteokles, habe Antigone und I. im Tempel der Hera verbrannt: Sallust vor Soph. Antigone. Die Deutung des oberen Bildes einer unteritalischen Amphora (Mon. d. Inst. VII Taf. 71, 2) auf diese Szene ist unwahrscheinlich.

3) Als Flußnymphe ist I. zur Tochter des böotischen Flusses Asopos gemacht und mit ihm in die Gegend von Korinth übertragen. So ist I. auch in die argivischen Genealogien gekommen. Nach Kerkops war sie von Argos Mutter des *Ἄργος πανόπτης*, Wächters der Io, Apollod. Bibl. II § 6, nach andern von Argos Mutter des Iasos, Großmutter der Io, Apollod. II § 5. Ein Relief in Neapel (Gerhard Neap. ant. Bilder I 82f. nr. 275) stellt drei Charitinnen und vier Nymphen (?) dar mit den Inschriften *Ἰ. Κυκαίς, Ἐρανννὼ Τελόνησσος.* [Bethe.]

Ismenia (Ἰσμηνία), Epiklesis (?) der Athena in Theben. Von den zwei Athenetempeln Soph. Oed. T. 20 wird in den Scholien der eine richtig auf den der Ogka bezogen, *τὸ δὲ Ἰσμηνίας*, folgen andere Vorschläge. Hierdurch wird wohl die Paus. IX 10, 2 am Eingange des Ismenions genannte Athene Pronaia bezeichnet; Steph. Byz. s. Ἰσμήνη wird Ἰσμηνία parallel dem Apollon Ismenios genannt. Für Sophokles gilt die Erklärung nicht. Diese Athene war ein Werk des Skopas, Furtwängler Meisterw. der Plastik 527. [Adler.]

Ismenias, theophorer Name, der mit dem Flusse Hismenos zusammenhängt (die boeotische Form ist nach den Inschriften *Ἰσμεινίας*), vgl. E. Sittig De Graecorum nominibus theophoris, Dissert. philol. Halens. XX 133ff., welcher von mehreren thebanischen Politikern getragen wurde, von denen der zunächst zu erwähnende der bedeutendste war.

1) I., aus angesehener Familie (vgl. Arrian. anab. II 15, 4), bekannt durch seinen großen Reichtum, Plat. Menex. 90 A (wo trotz Pohlenz Aus Platos Werdezeit 189, 3 durch einen Flüchtigkeitsfehler *Πολυκράτους* statt des richtigen *Τιμοκράτους* steht); ebd. Rep. I 9; Plut. praec. g. r. 31; de tranq. an. 13; de cup. div. 8. Den

Grundstock desselben wird trotz Platos tendenziöser Behauptung (Men. a. O.), dem es nur auf den Gegensatz zu Anytos ankommt (mit Unrecht verteidigt von E. Zeller Kl. Schr. I 117ff.), ererbtes Vermögen gebildet haben. Aus seinen privaten Mitteln unterstützte er Thrasybulos' Expedition gegen die Dreißig in Athen (Iustin. V 9, 8); es ist dies die erste Gelegenheit, bei welcher er in der Geschichte hervortritt und die gleich den politischen Standpunkt, den er einnahm, kräftig markiert. I. ist von da ab der Führer der spartanerfeindlichen Partei in Theben (Hell. Oxy. 12, 1. 13, 1); es ist dabei zweierlei zu betonen, einmal daß er nicht, wie man früher meinte, Demokrat war, was durch Theopomps Hellenika berichtigt wurde, sondern wie seine politischen Gegner Anhänger der damals in Böotien herrschenden oligarchischen Staatsform, und daß der damalige Gegensatz der Parteien in Böotien durch Rücksichten der auswärtigen Politik bestimmt wurde (dazu auch Ed. Meyer Theopomps Hellenika 81ff.); und dann, daß die Beweggründe egoistischer Natur, das Streben, die Staatsleitung in ihre Hand zu bekommen, welche Theopompos I. und seinen Genossen zuschreibt (Hell. Oxy. 12, 1), doch erst in zweiter Linie auf ihre Stellungnahme einwirkten und vielmehr das Fehlschlagen der Hoffnungen, welche die mit Sparta verbündeten Staaten an den Ausgang des peloponnesischen Krieges geknüpft hatten, und das Herrschaftsstreben der Lakedämonier die Ursache für das Entstehen spartanerfeindlicher Parteien unter ihnen war (Busolt Hermes XLIII 274ff. Ed. Meyer a. O. 83ff., übrigens schon richtig betont von Grote Hist. of Greece IX² 109ff. 111ff.). Die Partei des I. war allmählich immer mächtiger geworden (Hell. Oxy. 12, 2) und wartete auf einen Anlaß, um einen offenen Konflikt mit Sparta herbeizuführen. Ihre darauf abzielenden Bestrebungen wurden durch die Sendung des Rhodiers Timokrates gefördert, der in persischem Auftrag mit den Führern der griechischen Oppositionsparteien in Verbindung trat und die zu Agitationszwecken bestimmte Summe von 50 Talenten unter sie verteilte (Xen. hell. III 5, 1. 2. V 2, 35. Hell. Oxy. 2, 2. 5. 13, 1, vgl. auch 12, 1. Paus. III 9, 8. IV 17, 5. Plut. Artox. 20; Lysand. 27; Ages. 15. Polyaen. I 48, 3, über die Liste der bei diesem Anlaß genannten Politiker, unter welchen sich I. befand, Ed. Meyer a. O. 46). Die Frage, wann die Bereisung Griechenlands durch Timokrates stattfand und ob sein Auftraggeber Tithraustes (so Xenophon, Pausanias) oder Pharnabazos (Hell. Oxy. 2, 5. Polyaen.) war, ist meiner Ansicht nach dahin zu beantworten, daß Timokrates' Sendung in den Winter 396 auf 395 zu setzen ist (so Ed. Meyer a. O. VIII. 44ff. Cavaignac Rev. ét. gr. XXV 141 und Hist. de l'Antiquité II 259, 1. Zunkel Unters. zur Gesch. der Jahre 395—386 [Dissert. Jena 1911] 8ff.; anders Pareti Studi Italiani di Filol. class. XIX 431ff. 438ff. 443 [Sommer 396]. Busolt a. O. 271ff. Underhill Journal Hell. St. XXVIII 281ff. Judeich Rh. Mus. LXVI 106ff., 1. Rühl Rh. Mus. LXVIII 169. 171) und sonach von Pharnabazos ausging (Ed. Meyer, Cavaignac, Zunkel). Die Gelegenheit für Böotien, gegen Sparta loszuschlagen, ergab sich aus der im Sommer 395 entstandenen Verwicklung zwischen den opuntischen Lokrern und Phokis; für den Ursprung dieses Konflikts halte ich mit Ed. Meyer a. O. 85ff. und Busolt a. O. 277ff. und gegen v. Mess Rh. Mus. LXIV 241ff. Judeich a. O. 106ff., 1. Pareti a. O. 454ff. und Walker The Hellenica Oxyrhynchia 126ff. (Rühl a. O. 171. 199ff. nimmt eine Mittelstellung ein) die Erzählung Xenophons hell. III 5, 3ff. für richtiger als diejenige in den Hellenika des Theopomp (Hell. Oxy. 13), während Pausanias' Darstellung III 9, 9ff. kompiliert, vgl. Busolt a. O. 278. Ed. Meyer a. O. 89ff. Nach der Schlacht von Haliartos, im Herbste 395 (Ed. Meyer a. O. 259, nach Zunkel a. O. 22 erst im Frühjahr 394), unternahmen die Böoter im Verein mit den Arkadern unter dem Kommando des I. einen Zug gegen die spartanische Festung Herakleia in Trachis (einziger Bericht bei Diod. XIV 82, 6ff.), deren Einnahme ihnen gelang, worauf sie den von den Spartanern vertriebenen Trachiniern die Stadt zurückgaben (auch Diod. XIV 82, 6ff.); dann brachte I. die Aenianen und Athamanen zum Abfall und zog mit ihnen gegen die Phoker, welchen er bei Naryx eine schwere Niederlage beibrachte. Dazu Sievers Gesch. Griechenlands vom Ende des peloponnesischen Krieges bis zur Schlacht bei Mantinea 66. Grote Hist. of Gr. IX² 126ff. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. V 232; Theop. Hell. 118. E. Harrison setzt die Einnahme von Trachis in die Zeit nach der Schlacht von Koroneia und denkt an eine chronologische Verschiebung bei Diodor (Class. Quarterly VII 132). Von da ab hören wir von I. weiter nichts bis zu seinem Untergang. Gewiß wird er noch in der folgenden Zeit eine bedeutende, vielleicht die bedeutendste Rolle in Theben gespielt haben, wenn auch die Stellung seiner Partei durch den Ausgang des böotisch-korinthischen Kriegs und den Königsfrieden erhebliche Schwächung erlitt. Noch im J. 382 behauptete sie aber die Oberhand: nicht bloß bekleidete I. in diesem Jahre das Amt eines Polemarchen (Xen. hell. V 2, 25), sondern Theben war auch in Verhandlungen mit der chalkidischen Föderation getreten, die auf ein Bündnis zwischen beiden Staaten abzielten (Xen. hell. V 2, 15. 34) — ob es zu dessen formellem Abschluß kam, ist (trotz der neuen Nachricht in dem Brief-Fragment Oxy. Pap. I 36ff., n. XIII) zweifelhaft, vgl. E. v. Stern Gesch. der spartanischen und thebanischen Hegemonie vom Königsfrieden bis zur Schlacht bei Mantinea 39, 1. Rühl Rh. Mus. LIV 152ff. — und bei dem Herannahen des Phoibidas war der Beschluß gefaßt worden, daß kein Thebaner bei ihm freiwilligen Dienst nehmen durfte (Xen. hell. V 2, 27); freilich beweist die Tatsache, daß Leontiadas, der Führer der spartanerfreundlichen Partei, in diesem Jahre ebenfalls Polemarch war (Xen. hell. V 2, 25), wie sehr das Übergewicht der Partei des I. bestritten war. Die darauf folgenden Vorgänge, die Besetzung der Kadmeia durch Phoibidas unter verräterischer Mitwirkung des Leontiadas, sind allgemein bekannt (Xen. hell. V 2, 25ff., knapp Plut. Pelop. 5); damit war I.s Los be-

siegelt. Er wurde, während er einer Sitzung des Rates beiwohnte, von Leontiadas verhaftet (dazu Festgaben für Max Büdinger 58ff.) und auf der Kadmeia interniert (Xen. 20. 21); später stellte man ihn vor ein Gericht, das aus Delegierten Spartas und seiner Bundesgenossen zusammengesetzt war, und klagte ihn wegen seiner vor 13 Jahren stattgehabten Verbindung mit den Persern und Entgegennahme persischer Gelder und als Anstifter aller Unruhen in Griechenland an (Xen. a. O. 35ff.). I. wurde trotz seiner Verteidigung zum Tode verurteilt. Als Sitz des außerordentlichen Gerichtes ist trotz Plut. Pelop. 5 mit Xenophon und Plut. de gen. Socr. 1 Theben anzusehen (dazu v. Stern a. O. 39, 2). Vgl. auch Sievers a. O. 157ff. Grote a. O. IX² 273ff. v. Stern 34ff. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. V 297ff.

Literatur: Noch Sievers a. O. 61ff. Grote IX² 111. 126. Cavaignac Hist. de l'Ant. II 281.

2) Wahrscheinlich Sohn von Nr. 1, Freund des Pelopidas. Seine Tapferkeit wird hervorgehoben (Diod. XV 71, 2); es mag an dem Stande unserer Überlieferung liegen, daß wir von seinen militärischen Taten nichts erfahren, sondern nur von seiner Verwendung zu diplomatischen Sendungen. Im J. 368 (ich folge der von Sievers a. O. 395/6. 410 aufgestellten Chronologie, während Niese, gegen welchen sich H. Lohse Quaestiones chronologicae ad Xenophontis Hellenica pertinentes [Diss. Lips. 1905] 93 mit Erfolg wandte, diese Ereignisse in das J. 367 setzt, Herm. XXXIX 102ff. 107ff. 117ff. — Grotes Datierung, Hist. of Greece X² 45, 1, auf 366 ist ganz unmöglich, dagegen A. Schäfer Demosth.² I 92, 3 und U. Köhler Ath. Mitteil. II 199, 1) ging er mit Pelopidas als Gesandter nach Thessalien und Makedonien; nachdem die Angelegenheiten in Makedonien geordnet waren, wandten sie sich nach Pharsalos, um die Söldner, welche sie treulos verlassen hatten, zu bestrafen, wurden aber von dem Tyrannen Alexander von Pherai, der plötzlich mit Truppen erschien, gefangen genommen. Ein boeotisches Heer, welches die Aufgabe hatte sie zu befreien, mußte unverrichteter Dinge den Rückzug antreten; erst im nächsten Jahre gelang es Epameinondas, der mit einer neuen Armee ausgeschickt wurde, den Tyrannen in die Enge zu treiben und die Entlassung von Pelopidas und I. zu bewirken (Diod. XV 71, 2ff. 75, 2. Plut. Pelop. 27—29. Nep. Pel. 5, 1. 2, vgl. Pausan. IX 15, 1ff. und Suid. s. *παρ' οὐδὲν θέμενος*, welche I. nicht nennen; dazu Sievers a. O. 329ff. Grote a. O. X² 42ff. E. v. Stern a. O. 193ff. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. V 439ff. Niese a. O. 102ff. 117ff.). Bald nach seiner Freilassung nahm I. im Sommer 367 (Lohse a. O. 99, dasselbe Datum auch nach Niese a. O. 106. 108) an der von Pelopidas geführten Gesandtschaft nach Susa teil (Plut. Artox. 22. Aelian. v. h. I 21, I. nicht genannt bei Xen. hell. VII 1, 33. Plut. Pelop. 30), welcher es bekanntlich gelang, die Billigung aller Forderungen, die sie aufstellte, durch den persischen Hof zu erreichen. Dabei wird erzählt (Plut. Artox. 22. Aelian a. O.), daß I., um der lästigen Forderung der Proskynesis nachzukommen, einen Ring fallen ließ und indem er sich bückte, um ihn aufzuheben, zum Schein jene Ehrenbezeugung leistete. Zu dieser Gesandtschaft Sievers a. O. 285ff. Grote a. O. X² 36ff. v. Stern a. O. 201ff. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. V 443ff. Sonst ist von I. nichts bekannt, als daß er, um als Vater seines Sohnes Thessaliskos — der Name ist bezeichnend für das Interesse, welches I. an Thessalien nahm — anerkannt zu werden, einen Prozeß mit Stilbon zu führen hatte (Aristot. Rhet. II 1398 b, 3ff.). Sein Name erscheint auf boeotischen Münzen (Head Hist. Num.² 351. 352), doch ist damit nicht bezeugt (vgl. Head a. O. 351), daß er die Stelle eines Boeotarchen bekleidete, obwohl dies an sich wahrscheinlich ist; leider ist die Liste der Boeotarchen zur Zeit des boeotischen Aufschwungs nur ganz trümmerhaft überliefert.

Literatur: außer der zitierten noch Sievers a. O. 199, 73.

3) Thebanischer Staatsmann aus dem Beginn des 3. Jhdts. v. Chr.; er tritt hervor bei Gelegenheit des Perseuskrieges und der Unterwerfung Boeotiens unter die Römer. Wir sind darüber nicht ausreichend unterrichtet, weil von Polybios nur zwei in Betracht kommende Bruchstücke vorliegen (XXVII 1. 2) und Livius' Darstellung XLII 43. 44 offenbar in einer Weise verkürzt ist, daß der Zusammenhang der Ereignisse nicht genug verständlich wird. Dazu Niese Gesch. d. griech. und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea III 114ff. I. gehörte mit Neon, Hippias, Diokles zu derjenigen Partei, unter deren Einwirkung Boeotien ein Bündnis mit Perseus abgeschlossen hatte (Polyb. XXVII 1, 2. 11. 2, 1. 8. 9. Liv. XLII 38). Bei den Wahlen zu Ende 173 wurde er zum Bundesstrategen für 173/2 ernannt (Liv. XLII 43). Die darauf folgenden Schwankungen der Parteiverhältnisse sind bei Livius a. O. nicht klar geschildert; nur soviel ist festzustellen, daß die Häupter der Gegenpartei durch einen von I. veranlaßten Beschluß der Bundesversammlung abwesend zum Tode verurteilt wurden. Sie flüchteten nach Chalkis und begaben sich dann (Winter 172/1) nach Larisa zu den römischen Legaten Q. Marcius Philippus und Aulus Atilius; dort erhoben sie Vorwürfe gegen I. als Urheber des Bündnisses mit Perseus (Liv. XLII 38). In Chalkis, wohin die römischen Legaten dann gingen, erschien auch I., dazu Vertreter der Gegenpartei, besonders aus den römerfreundlichen Städten Boeotiens (Polyb. XXVII 1, 1ff. Liv. XLII 44). I. bot die Unterwerfung ganz Boeotiens an, was aber gegen die Absichten der römischen Legaten war, die nicht mit dem Bunde, sondern mit den Einzelstädten verhandeln wollten; es kam zu einem tätlichen Anschlage der Parteigegner auf I., dem er nur mit Mühe entrann. Währenddessen hatte in Theben ein Umschwung im Sinne Roms stattgefunden; die in Chalkis befindlichen Flüchtlinge erhoben Anklage gegen I. und seine Genossen, und nachdem Gesandtschaften der boeotischen Städte ihre Unterwerfung angezeigt hatten, wurden sie ins Gefängnis gesetzt (nur Neon entwich), wo sie durch Selbstmord endeten (Polyb. XXVII 2, 9).

4) Polemarch von Hyettos im Jahre des Bun-

des-Archon Philon (IG VII 2815), der jedesfalls in die zweite Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. gehört. Es sind zwei Archontate eines Philon bezeugt, der wahrscheinlich eine und dieselbe Person war (Dittenberger zu IG VII 2813. Holleaux Rev. ét. gr. VIII 192, 4); wenn das IG VII 2815 erwähnte mit demjenigen zu identifizieren ist, da Nikippos Priester war, würde I. in der Zeit von 219 bis 201 Polemarch gewesen sein (Holleaux a. O 197, berichtigt Rev. ét. gr. XIII 187, 1). [Swoboda.]

5) Angesehener Mann aus Tyndaris in Sizilien, Belastungszeuge gegen Verres 684 = 70 (Cic. Verr. IV 92). [Münzer.]

6) Sohn des bekannten Thebaners Ismenias (Plut. Art. 22. Diod. XV 71), ein trefflicher Flötenspieler (Plut. Per. 1), weswegen Antisthenes von ihm behauptete, er sei gewiß ein schlechter Mensch. Außerdem war er ein leidenschaftlicher Sammler geschnittener Steine. Plin. n. h. XXXVII 6 erzählt folgende Anekdote von ihm: er habe einmal auf Cypern eine smaragdene Gemme, die Amymone darstellte und einen Wert von 50 bis 60 Mark hatte, entdeckt und das Geld sofort aufzählen lassen; als ihm aber noch ein Duplikat gebracht wurde, habe er: ‚Verteufelt, nun ist es weggeworfenes Geld!' gesagt. [Gossen.]

7) Maler von Chalkis, malte nach Plut. vit. X orat. (Lykurg) 842 E—F (aus Heliodor) einen *πίναξ* mit lebensgroßen Figuren (*τέλειος*), der sich im Erechtheion befand (aber nicht zu den von Paus. I 26, 5 erwähnten Bildern der Butaden, die Wandgemälde waren — vgl. Dörpfeld Athen. Mitt. XXXVI 1911, 95 — gehörte), Weihgeschenk Habrons, des Sohnes des Redners Lykurgos (nach 324 v. Chr.). Dargestellt war die Herkunft der Eteobutaden und ihres Priestertums des Poseidon von Erechtheus — außer diesem und dem Ahnherrn Butes vielleicht nur die nächsten Vorfahren des Stifters, der auf dem Bild den Dreizack seinem jüngeren Bruder Lykophron übergab, in Anspielung auf die Zession des Priesteramts. Ein Stammbaum war das Bild nicht. Brunn Gesch. der griech. Künstler II 258. Toepffer Attische Genealogie 116. Robert Marathonschlacht 84ff. Pasquali Herm. XLVIII 1913, 169f. 173, 1. [Lippold.]

Ismenion (*Ἰσμήνιον*), Hügel mit Tempel und Orakel des Apollon Ismenios am Rande von Theben; s. Theben. [Fimmen.]

Ismenios (*Ἰσμήνιος*), Epiklesis des Apollon in Theben (Hesych. s. v. Aristid. or. 38 vol. I 730 Dind. Nonn. Dionys. V 101. Anecd. var. ed. Studemund I 264). Der Stamm hatte ursprünglich *h* im Anlaut, was die ältesten Inschriften erhalten haben, IG VII 2455: *Πτωΐων, Μάστος τοῖ Ἰσμεινίοι ἀνέθεαν* auf einer archaischen Statue aus dem 6. Jhdt.; oft in den boiotischen Eigennamen, z. B. IG VII 2892. Kretschmer Vaseninschr. p. 228: *Ἰσμήνη* auf einer sf. Vase aus dem Perserschutt. Die Ableitung vom Flusse Ismenos, Schol. Apoll. Rhod. I 537. Schol. Eur. Phoin. 101. Paus. IX 10, 2, ist einleuchtend; Plutarchs Deutung, Ei apud Delph. 2, *ἔχων τὴν ἐπιστήμην* sprachlich unmöglich. Die Etymologie ist unaufgeklärt, Kretschmer Vaseninschr. 50. Im 5. und 4. Jhdt. ist dieser Kult einer der wichtigsten in Theben; die Thebaner und Epameinondas schwuren bei Apollon I. und Dionysos bei der Neugründung von Messene, Paus. IV 27, 6; hieraus darf nicht Kultverbindung zwischen den Gottheiten erschlossen werden, vgl. o. Bd. II S. 35. Der heilige Bezirk, das Ismenion (s. d.), lag außerhalb der Stadt; im Tempel stand die Statue des Kanachos, die der des Apollon Philesios in Branchidai völlig entsprach, nur daß sie aus Zedernholz gearbeitet war, Paus. IX 10, 2, vgl. II 10, 5. Eine deutliche Vorstellung gibt das von Kekulé v. Stradonitz veröffentlichte, späte Relief aus Milet, S.-Ber. Akad. Berl. 1904, 786ff.; s. auch Arch. Anz. 1911, 425; ältere Literatur o. Bd. II S. 87. Das Orakel des I. zählte zu den berühmtesten in Hellas, Pind. Pyth. XI 10. Herodot. VIII 134. Kallisthen. bei Steph. Byz. s. *Τέγυρα*. Paus. IV 32, 5. Max. Tyr. XIV 1. XLI 1. Die näheren Angaben sind nicht leicht zu deuten. Sicher steht folgendes: Herodot. a. O. sagt hier wie in Olympia *ἰροῖσι χρηστηριάζεσθαι*; *ἱερά* bedeutet jedenfalls die Opferteile, die verbrannt wurden, Stengel Opfergebr. 8. 178 (vgl. jedoch 89, 4). Die Iamiden in Olympia gebrauchten *μαντεία διὰ τῶν ἐμπύρων* und beobachteten die Verbrennung der Häute, Schol. Pind. Ol. VI 111a, vgl. 7b. Genau dasselbe: *διὰ τῶν ἐμπύρων ἐμαντεύοντο* sagt Philochoros vom Ismenion nach Schol. Soph. Oed. T. 21. Kurz nach Herodot wird eine andere Weise erwähnt, metrische Orakelsprüche; für das J. 424 Plut. Lys. 29, 10, für 335 Diod. XVII 10; diese Änderung ist nach Holleaux Mél. Weil 202 auf delphischen Einfluß zurückzuführen, wohl um mit dem Ptoion konkurrieren zu können. Holleaux hat in diesem Aufsatz die Hypothese aufgestellt, Apollon I. sei mit dem von Paus. IX 11, 5 erwähnten Apollon Spodios völlig identisch. Dieser hatte bei dem Herakleion einen Aschenaltar, wo Mantik *ἀπὸ κληδόνων* geübt wurde. Diese Divinationsart wird p. 202f. auch für das Ismenion in der Spätzeit aus Max. Tyr. XLI 1 erschlossen: *Ἰσμηνὸν καὶ τὴν ἐκεῖ φωνήν*, was jedenfalls unsicher ist. Der Hauptbeweis für Holleaux (198ff.) ist aber Soph. Oed. T. 21: *ἐπ' Ἰσμηνοῦ τε μαντείᾳ σποδῷ*, das durch ‚Aschenaltar' ausgelegt wird (wie schon v. Wilamowitz Herm. XXVI 231, 1), worin die von Herodot hervorgehobene Analogie bestehe; die Erklärung der Scholien: *τοῦτο δὲ ἀντὶ τοῦ βωμῷ, ὅτι διὰ τῶν ἐμπύρων ἐμαντεύοντο* usw. sei nicht ausreichend. Jedenfalls zeigt diese Erklärung, daß die Ähnlichkeit mit Olympia auch dem Sophokles vorschwebte, sein Vorbild war sicher Pind. Ol. VI 5: *βωμῷ μαντείῳ* (vom olympischen Zeusaltar), was Holleaux nicht nennt. Gleichberechtigt mit der Deutung Holleaux' scheint mir die buchstäbliche: Mantik aus Opferasche (so Frazer zu Paus. IX 10, 2 und Stein zu Herodot VIII 134), wonach eine sonst unbekannte Divinationsart anzunehmen ist. Wenn aber die Deutung: Aschenaltar angenommen wird, muß man (s. Hitzig zu Paus. IX 11, 7) zwei Aschenaltäre konstatieren, denn die Identifikation mit dem Apollon Spodios läßt sich nicht halten. Die Doppelheit der Heiligtümer bei Pausanias kann Holleaux nämlich nicht wegdeuten, und Robert Pausanias 100. 170 hat gezeigt, daß die topographische Schilderung völlig in Ordnung ist.

Wie an anderen Orakelstätten (vgl. o. Bd. V S. 1683. 1687) wurden Dreifüße dem Gott geweiht, Pind. Pyth. XI 10 (goldene); Herodot. V 59–61 sah solche von Amphitryon und anderen Heroen geweiht mit uralten Epigrammen (vgl. Macans Kommentar und Ps.-Aristot. mirab. ausc. 133 p. 843 b 21); I 92: einen goldenen Dreifuß hatte Kroisos geweiht (auch eine Weihung desselben für Amphiaraos befand sich hier, I 52). Plut. Sol. 4, 5. Ammon. s. *Θηβαῖοι* = Pind. frg. 66 Schr., vgl. Schol. Pind. Pyth. XI 5; diese Stelle deutet auf eine feste Zeremonie, wohl mit feierlichem Aufzug. Zu Pausanias' Zeiten waren nur wenige Dreifüße zu sehen, IX 10, 4. Eine boiotische Münze des 3. Jhdts., wahrscheinlich aus Theben, Coins Brit. Mus. Central Greece p. 40 Taf. VI 5, zeigt Apollon sitzend mit Bogen, hinten einen mächtigen Dreifuß. K. O. Müller Orchom. 385 wollte die Tripodephorie nach Dodone (s. o. Bd. V S. 1682f.) mit dem Ismenion in Verbindung setzen, wozu die Überlieferung keinen Anlaß gibt.

Im Kult des Apollon I. hatte die Daphnephoria genannte Prozession Aufnahme gefunden. Mit dieser Sitte wird die Dreifußweihung verbunden, Paus. IX 10, 4, Amphitryon weiht den Dreifuß *ἐπὶ Ἡρακλεῖ δαφνηφορήσαντι*. Dies ist unvereinbar mit Herodot, aber von Pausanias nicht erfunden, denn genau dasselbe bietet die albanische Relieftafel, O. Jahn Bilderchron. Taf. V S. 43f. 68. v. Wilamowitz (Herm. XXVI 236) wollte daher die Sitte zu einer Jünglingsweihe des boiotischen Adels machen, was äußerst fraglich ist; aus der korrupten Ammoniusstelle kann es nicht erschlossen werden. Der Priester des I. war ein vornehmer Knabe, Daphnephoros genannt, Paus. IX 10, 4, welcher eine Hauptrolle in der Daphnephorie spielte, Näheres s. o. Bd. IV S. 2140. Nilsson Gr. Feste 164f. Diese feierliche Ausgestaltung eines Maibaumumzuges hat selbstverständlich ursprünglich nichts mit dem I. zu tun.

Apollon ist ja überall in Hellas ein Fremder und in Ismenion hat er sicher einen Kult vorgefunden. v. Wilamowitz (Herm. XXXVIII 578; vgl. XXVI 236) meinte, das Ismenion gehörte den einwandernden Boiotern und wäre verhältnismäßig spät, weil es in der Vorstadt liegt. Dies ist kein durchschlagender Grund, und die Grabungen (Arch. Anz. 1911, 124) haben ein sehr altes Heiligtum, durch geometrische Scherben bestimmt, ergeben. Wahrscheinlich gehört der Name *Ἰσμήνιος* dem ältesten Kult an; auf der alten Inschrift IG VII 2455 steht es ohne beigefügten Apollon. Diese Statue wurde angeblich in Chalkis gefunden, die Sprache ist aber boiotisch (Foucart Bull. hell. III 139) Somit hat diese Gottheit nirgends außerhalb Theben Eingang gefunden.

[Adler.]

Ismenodoros, Thebaner, unter den Verschworenen gegen die Oligarchie im J. 379 (Plut. gen. Socr. tit. u. 13). [Sundwall.]

Ismenos (*Ἰσμηνός*; Paus. IX 10, 2 in einigen codd. und Aelian. v. h. XII 57 auch *Ἰσμήνιος*, nach Wilamowitz Herm. XXVI 197, 1 ein Schreibfehler) **1)** Fluß in Boiotien, der Theben durchfließt, jetzt Hagios Ioannis. Der Fluß wird oft von Pindar und den Tragikern erwähnt; die Lage ist am besten zu ersehen aus Euripides Suppl. 383ff. und Phoen. 824ff. (vgl. Wilamowitz Herm. XXVI 199f.). Danach muß der I. die Stadt Theben östlich von der Kadmea durchflossen haben; er floß nicht ganz außerhalb der Stadt, wie Fabricius Theben 1890, 22 A. 31 annahm. (Der Stadtplan ist erweitert und sicher gestellt durch Kalopais' und Sotiriadis' Untersuchungen der Stadtmauer *Πρακτ. τῆς ἐν Ἀθήν. Ἀρχ. Ἑταιρ.* 1892, 41ff. 1893, 18ff.; *Ἑστία* 1893 II 374ff. 392ff. 406ff., die Gomme in dem neusten gänzlich willkürlichen Plan Ann. of the Brit. School at Athens XVII Taf. XIX B unberücksichtigt läßt; Gomme nennt beide Flüsse östlich und westlich der Kadmea Dirke!) Die Quelle Melia (Quellnymphe Pind. Pyth. XI 5 mit Schol. Kallim. Hymn. in Del. 80) etwas oberhalb des Ismenion, jetzt Kephalari H. Ioannu; Paus. IX 10, 5 nennt irrtümlich dort die Aresquelle, die zur Dirke gehört. In der Ebene unterhalb Thebens nimmt der I. die Dirke auf und mündet mit dem Thespios, jetzt Kanavari, zusammen im Hylikesee (Strab. IX 408 *διὰ τοῦ πεδίου τοῦ πρὸ Θηβῶν*); Ptolemaios III 14, 8 verlegt die Mündung irrtümlich ans Meer zwischen Aulis und Salganeus, vgl. Bursian Geogr. v. Griechenl. I 200, 2. Als ältere und andere Namen des I. werden Ladon (Paus. IX 10, 6), *Κάδμου ποὺς* (Sostratos bei Plut. de fluv. II 1) und Knopos (Nikander Ther. 889 mit Schol.) genannt.

[Fimmen.]

2) Gott des gleichnamigen Flusses bei Theben, bei Hygin. fab. praef. p. 28 ganz farblos, als Sohn des Okeanos und der Tethys erwähnt. Sonst hat man ihn genealogisch durch Personifikationen bekannter Lokalitäten in der Nähe Thebens oder benachbarter Kulte erklärt. Nach Akusilaos bei Apollod. III 12, 6, 4. Diod. IV 72 waren seine Eltern der Hauptfluß des südlichen Boiotiens Asopos und die Metope (Pind. Ol. VI 84 mit Schol.), welche Tochter des Ladon (wie I. früher hieß nach Paus. IX 10, 6) und Mutter der Thebe war. Bei Paus. IX 10, 5 heißt ein I. (codd. *Ismenios*) Sohn des Apollon und der Okeanide Melia, die im thebanischen Apollontempel, dem sog. Ismenion, verehrt wurde (sie gebar dem göttlichen Räuber außer dem eben erwähnten I. auch den Eponymen des tenerischen Gefildes). In die mythische Vorzeit Thebens rückte man die Entstehung des Flusses, wenn man den I. einen Sohn des Amphion und der Niobe nannte; Apollon hätte ihn verwundet und darauf hätte er sich in den nach ihm benannten Fluß gestürzt (so Plut. de fluv. 2. 1), Apollod. III 5, 6. Ovid. met. VI 224. Hygin. fab. 11. Tzetz. Chil. IV 141. Nach Kallim. hymn. IV 76 (Nonn. XLIV 9) ist I. selbst Vater zweier thebanischer Quellen, Dirke und Strophie, nach Ovid. met. III 169 auch der ‚Krokale' (vgl. den Ausdruck *μελαμψηφίς* vom I. bei Kallim. a. O.). Eur. Suppl. 1214 nennt Theben überhaupt ‚die Stadt des I.'. Damit stimmt auch der hervorragende Platz, den I. einnimmt, wenn ein Vasenmaler die thebanische Landschaft bezeichnen will, vgl. die Vase des Asteas bei Millingen Uned. mon. I 27 (Mus. Borb. 14, 28. Baumeister Denkm. des klass. Alt. Fig. 822), wo I. als szeptertragender, weißhaariger Greis, der gegenüber-

sitzenden ‚Thebe' entsprechend, dargestellt ist (Inschr. *Ἰσμηνος*), vgl. Heydemann Arch. Ztg. XIX 35f. Seine Bedeutung geht auch aus den mit seinem Namen häufig zusammengesetzten thebanischen Personennamen hervor, vgl. Dittenberger im Index zu IG VII 781.

3) Sohn der Aithra bei Eur. Suppl. 61.

[Eitrem.]

Ismuc (*civitas Afrorum*), 20 Millien von Zama Regia, in dessen Gefilde sich keine giftige Schlange lebend erhalten konnte (Vitruv. VIII 3, 24, wohl nach Mitteilung des VIII 3, 25 genannten Afrikaners). [Dessau.]

Isodaites (*Ἰσοδαίτης*). Nach Harpokrat. (danach Phot. Suid.) eine fremde Gottheit (*δαίμων*), von leichtfertigen Weibern verehrt, in Hypereides' Rede für Phryne genannt. Aus einem anderen Kommentar zu dieser Rede stammt wohl Bekker Anecd. I 267: *Ἰ. θεός· ὁ ἥλιος ὁ τὸν ἴσον ἑκάστῳ θάνατον διανέμων*. Auf chthonischen Charakter deutet auch Hesych, der ihn mit Pluton oder dessen Sohn gleichsetzt; vgl. Gruppe Gr. Myth. II 1430, 1. 1432, 2; thrakischer Ursprung wird vermutet 1557, 3; vgl. Rohde Psyche II² 13. Später wurde er mit Dionysos identifiziert, Plut. de Ei ap. delph. 9: *Διόνυσον δὲ καὶ Ζαγρέα καὶ Νυκτέλιον καὶ Ἰσοδαίτην ὀνομάζουσιν*; hieraus darf Identität mit Zagreus nicht geschlossen werden; vgl. Lobeck Aglaoph. I 621f. Harrison Themis 157 deutet den Namen sakramental.

[Adler.]

Wohl zuerst ein mehreren Göttern zuerteiltes Epitheton (= der gleiche Austeiler, Preller-Robert Gr. Myth. S. 804 vgl. *ἰσοτέλεστος* Soph. O. C. 1220; s. auch Curtius Gr. Etym.⁵ 231), dann aber, indem die vorzüglich verehrte Eigenschaft die Person des Trägers derselben in den Hintergrund drängte, zur selbständigen Gestalt erhoben. Diesen Prozeß muß man sich wohl in mystischen Kreisen vollzogen denken. Infolge dieser Loslösung von der ursprünglichen Gottheit konnte es schon im Altertum eine Streitfrage werden, auf wen der Name I. ziele.

1. Nach Plut. a. O. soll es Dionysos sein. Auf denselben spielt vielleicht Luc. Ep. Sat. 32 (p. 412) an, wo man mit Gesner *Ἰοδαίτης* lesen muß statt *Ἰσοδιαίτης*.

2. Möglich ist, daß man mit Dindorf ebenfalls Dionysos d. h. Zagreus zu verstehen hat unter dem *ξενικός τις δαίμων ᾧ τὰ δημώδη γύναια καὶ μὴ πάνυ σπουδαῖα ἐτέλει*, den Harpokration und Suidas s. v. anführen. Es kann aber auch die oben angeführte Entwicklung schon abgeschlossen gewesen sein.

3. Hesych. s. v. erwähnt, daß I. nach einigen Pluton sei, nach anderen Zagreus (Preller-Robert 805, 2.).

4. Bekker Anecd. a. O. ist wohl so zu verstehen, daß hier Apollon gemeint ist in seiner doppelten Rolle als chthonischer und als Sonnengott, zugleich Lebenswecker und Todesgott, Gerhard Gr. Myth. § 310, 8.

I. scheint also auf eine gerechte Teilung der Gaben, einerseits derer des üppigen Lebens, andererseits derer, die im Tode erlangt werden, anzuspielen. Als Epitheton paßt I. daher ganz vorzüglich zu Dionysos und zu Pluton, die abgesehen von der Abstammung des Zagreus auch durch den chthonischen Charakter verwandt sind, der beiden Göttern zukommt. Dionysische Kultsitten verraten jedenfalls die *θιασῶται Ἰσοδαίτου δημότου* bei C. Keil Anal. Epigr. 142. Vgl. Höfer bei Roscher Myth. Lex. II 551. [Gunning.]

Isodike, Athenerin, Tochter des Euryptolemos, Sohn des Megakles aus Alopeke, Gemahlin des berühmten athenischen Staatsmannes und Strategen Kimon, Sohn des Miltiades (Plut. Kimon 4. 16; vgl. Busolt Griech. Gesch. III² 1, 363, 5 u. Pros. Att. nr. 9688). [Sundwall.]

Isodrome (*Ἰσοδρόμη*), Epiklesis der Meter in einem Tempel in der Nähe von Tralles, Strab. IX 5, 19 p. 440. [Adler.]

Isokasios. Hochangesehener und einflußreicher Sophist im 5. Jhdt. An ihn gerichtet Theodor. epist. 23. 24. 34. 40. 48 ed. Sakkelion.

[Seeck.]

Isokrates. 1) Aus Korinth, Heerführer der Korinthier bei Naupaktos im Sommer 429 (Thuc. II 83, 4. Busolt Griech. Gesch. III² 977). [Sundwall.]

2) I., des Theodoros Sohn, aus Athen, der Redner. Die biographische Tradition des Altertums liegt, von einzelnen sonstigen Angaben (besonders in Ciceros rhetorischen Schriften, bei Philodemos u. a.) abgesehen, in mehreren Brechungen vor. Dionysios von Halikarnassos hat seiner stilkritischen Schrift über I., *περὶ τῶν ἀρχαίων ῥητόρων* Teil I Abschn. 2 (ed. Usener-Radermacher I 1899, 54ff.) einen kurzen Abriß vom Leben des I. vorangestellt. Während Hermogenes *π. ἰδ.* II 11 p. 397f. Rabe nur über I.s Stil urteilt, verbrämt Philostratos *β. σοφ.* I 17 p. 19ff. Kayser (verfaßt 230—238; vgl. Münscher Philol. Suppl. X 471f.) das Urteil über den Stil mit einigen biographischen Angaben. Der späteren Kaiserzeit entstammen die ps.-plutarchischen *βίοι τῶν δέκα ῥητόρων* (Arn. Schaefer De libro vitarum X orr., Progr. Dresden 1844), der vierte der Reihe ist der des I. (Plut. ed. Bernardakis V 158ff.). Bei Photios bibl. cod. 159 steht eine Aufzählung der Reden und Briefe des I., die der Patriarch gelesen hat, mit kurzen Bemerkungen und einem ästhetischen Urteil, cod. 260 gibt biographische Angaben. Endlich ein wenig umfänglicher Artikel des Suidas. Dazu tritt ein anonymer Bios, zuerst von Mustoxydes und Schinas *Συλλογὴ ἑλληνικῶν ἀνεκδότων*, Venedig 1816ff., fasc. 3 p. 9ff. herausg. aus den beiden Laurentiani LVIII 5 und LIX 37 (danach mehrfach gedruckt, auch Orr. Att. ed. Baiter-Sauppe II p. 3ff. Orr. Att. ed. C. Müller II p. 481f.); mit Benutzung des besseren Text bietenden Paris. 2932 von Dindorf Scholia Gr. in Aeschinem et I., Oxford 1852, 101ff.; wie bereits Westermann vermutet hatte und von Hohmann Gymnasium XXIV 1906, 229ff. aus dem Sprachgebrauch bewiesen wurde, ist sie verfaßt von jenem Zosimos von Askalon oder Gaza (nach Suid. s. v. unter Anastasios 491—518), von dem wir eine Demosthenesvita haben, die auf die des I. Bezug nimmt (p. 297ff. Westermann) und sich unmittelbar an sie anschließt; zu dritt folgte wahrscheinlich ein *βίος* des Aischines; es waren die Einleitungen zu einem Kommentar der drei großen

Redner (in den Demosthenesscholien p. 30, 22 und 676, 27 werden die zu I., *τὰ Ἰσοκρατικά*, zitiert); vom Kommentar zu I. sind nur die *ὑποθέσεις* zu 12 Reden erhalten (I.—III. V.—XI. XIII. XIV. bei Dindorf p. 107ff. nach Paris. 2932, C. Müller II p. 483—485 und Blass I p. LIIIff. II p. LVIIff., die zu VII. XIII. XIV. II. III. IX. X. auch bei Baiter-Sauppe II p. 6ff., nach Mustoxydes und Schinas a. a. O. fasc. I p. 25ff. auf Grund des Laurentianus LVIII 5); daß die Argumente vom Verfasser der Vita, also von Zosimos stammen, zeigt der Stil und beweisen die Stellen p. 107, 24 und 108, 11 Dind. Vom Kommentare selbst sind nur dürftige Scholien erhalten, herausg. aus Vatic. 65 von Coray I 440—448, danach bei Dobson III 785ff., Baiter-Sauppe II 8ff., C. Müller II 486f., verbessert mit Hilfe des Paris. 2930 bei Dindorf 118ff.; es sind vereinzelte Bemerkungen zu I.—VI. VIII. X.—XIII.; etwas reichlicher und umfänglicher sind nur die Scholien zu IX. Alles Biographische, bis auf Zosimos, vereint bei Dobson III 51ff., bis auf die Stücke aus Hermogenes, Philostratos und Photios bei Westermann Biogr. gr., Braunschweig 1845, 245ff. Die biographischen Notizen bei Photios stammen unmittelbar aus Ps.-Plut. (Vonach Comm. Oenipont. V 1910, 64ff.). Im ganzen ist es bei allen Späteren eine einheitliche Überlieferung, die ihnen übermittelt ist durch Dionysios (Seeliger De Dionys. Hal. Plutarchi qui f. in vitis X orr. auctore, Diss. Leipzig 1874. Zucker Quae ratio inter vitas Lysiae ... intercedat, Acta sem. philol. Erlangens. I 1878, 289ff., verfehlt Schöne in Jahns Jahrb. CIII 1871, 761ff.) und Kaikilios von Kaleakte, der in seinem Werke *περὶ τοῦ χαρακτῆρος τῶν δέκα ῥητόρων* neben der Stil- und Echtheitskritik auch vom Leben der Redner gehandelt zu haben scheint (Brzoska o. Bd. III S. 1181. Caecilii Cal. frgm. coll. Ofenloch, Leipzig 1907, 100ff.), während Dionysios die Echtheitsfragen in besonderen Schriften behandelt hat (I 287f. Usener-Radermacher). Als seine Quellen für die Rednerbiographien bezeichnet Dionysios gelegentlich (ad Amm. 3) die *κοιναὶ ἱστορίαι*, die *κατέλιπον ἡμῖν οἱ τοὺς βίους τῶν ἀνδρῶν συνταξάμενοι*; eine dieser seiner Hauptquellen war des Demetrios aus Magnesia, des Attikusfreundes, Sammelwerk *περὶ ὁμωνύμων ποιητῶν καὶ συγγραφέων* (Dionys. Din. 1; vgl. Schwartz o. Bd. IV S. 2814, 80). Wo diese gewöhnlichen Quellen versagten, griff er auf die älteren Hauptwerke der alexandrinischen Zeit zurück, so für Isaios, allerdings in diesem Falle ohne rechten Erfolg, auf Hermippos *περὶ Ἰσοκράτους μαθητῶν* (de Isaeo 1). Über I. selbst stammte das maßgebende Werk auch von Hermippos, des Kallimacheers, Hand *περὶ τοῦ Ἰσοκράτους* (Athen. XIII 592 D. Argum. Isocr. II und V. Müller FHG III 49. Heibges o. Bd. VIII S. 845). Während die von Kallimachos und seinem gelehrten Stabe geschaffenen *πίνακες τῶν ἐν πάσῃ παιδείᾳ διαλαμψάντων* nur kurz die Resultate der Forschung verzeichneten (von der Existenz gleichartiger pergamenischer *πίνακες* haben wir nur durch Dionys. de Din. 1 und 11 Kunde), legte Hermippos in seinen biographischen Werken (wie andere Kallimacheer) ohne allzu tief dringende Kritik das gesamte Material vor, das die alexandrinische Bibliothek herbeizuschaffen ermöglicht hatte (Leo Gr.-Röm. Biographie, Leipzig 1901, 124ff.; bes. Diels Berl. Klass.-Texte I 1904, XXXVIIIff.). Dionysios hat sich offenbar bemüht, in seinen kurzen biographischen Abrissen nur gesicherte Tatsachen zu geben (Münscher Berl. phil. W. 1911, 1349), Kaikilios teilte minder kritisch auch viel anekdotenhaftes und zweifelhaftes Material mit, wie es bei Hermippos neben dem glaubwürdigen vorlag. Aus ihm ist dieses zweifelhafte Gut den späteren Bioi, wie den ps.-plutarchischen, Zosimos, Photios u. a. zugeflossen (Radermacher Philol. LVIII 1899, 101ff. Vonach a. a. O. 51ff.); die Nachrichten dieser Späteren, welche Dionysios' Angaben ergänzen, darf man über Kaikilios auch auf Hermippos zurückführen, unglaubwürdige (Br. Keil Analecta Isocratea, Leipzig 1885, 89ff.) wie glaubwürdige. Auch was in den *ὑποθέσεις* Wichtiges steht, geht auf Hermippos zurück, der darin zweimal (s. o.) zitiert wird (zweimal zu VIII und XIV wird auch der Rhetor Aristeides zitiert). Außer Hermippos hat Kaikilios noch den Perihegeten Heliodoros (der noch ins 3. Jhdt. gehört) benutzt zu den perihegetischen Einlagen, die wir bei Ps.-Plut. finden (838 C über I.s Grab, 839 B—D über I.s Porträts und die seiner Verwandten; Br. Keil Hermes XXX 1895, 199ff.): sie sind noch von einem späteren Gelehrten revidiert worden (Dressel Athen. Mitteil. XXXVII 1912, 119ff.), der aber vielleicht mit Kaikilios selbst identisch ist (Pasquali Herm. XLVIII 1913, 165ff.). Von Didymos' Hypomnemata zu I. hat sich nur eine einzige Spur bei Harpokration s. *ἀπὸ μισθωμάτων* erhalten (Cohn o. Bd. V S. 459); vielleicht ist dem Lexikographen aus Didymos auch die Ansicht älterer Grammatiker zugekommen, daß die Demonicea ein Werk des Apolloniaten I. sei (s. *ἐπακτὸς ὅρκος*; Münscher Gött. gel. Anz. 1907, 765). Schon ein Jahrhundert etwa vor Hermippos hat sich Demetrios von Phaleron über Stil und Technik, Herkunft, Leben und Schülerverhältnisse der Redner ausgelassen; am besten kenntlich ist sein Leben des Demosthenes; über I.s Stil handelt frg. 49 (aus Philodem. rhet. I 198, 9ff. Sudhaus. Ostermann De Demetrii Phal. vita usw. II., Progr. Fulda 1857); dazu eine Nachricht über I.s Tod bei Zos. p. 258, 45 (Münscher Gött. gel. Anz. 1907, 763, 2. Martini o. Bd. IV S. 2831). Über I.s Stil hatte auch Hieronymos von Rhodos gehandelt (Hieronymi Rhodii perip. frgm. coll. Hiller Satura philol. H. Sauppio oblata, Berlin 1879, 113 frg. XXIX und XXX = Dionys. de Isocr. 13. Philod. rhet. I 198, 13ff. Cic. orat. 190, dazu Rauchenstein-Münscher[6] Ausgew. Reden d. I. zu IV 53. Gudeman o. Bd. VIII S. 1561ff.), der der Generation nach Theophrastos angehört; auch die Urteile über I.s Kunst von dem megarischen Philosophen Philonikos (Dionys. de Isocr. 13) und dem Redner Kleochares aus Myrlea (Phot. bibl. cod. 176 p. 121 b 9 Bekker; bei Ps.-Plut. Dem. 845 C auf Philippos von Makedonien zurückgeführt, vgl. Blass Gr. Ber., Leipzig 1865, 34) sind uns erhalten.

Als Quellen über I.s Leben kamen für die Alexandriner zunächst (wie für uns) I.s Werke selbst in Betracht, besonders die Antidosis (XV) der erste Versuch einer Selbstbiographie (Misch Gesch. d. Autobiographie I, Leipzig 1907, 86ff.). Dann besonders die Streitschriften, mit denen die Schule der Isokrateer ihren Meister gegen die Angriffe der Gegner aus philosophischem Lager zu schützen suchte; von Platon selbst (sein Urteil über I. im Phaidros wird von Zos. p. 256, 88 zitiert) stammte die durch Aristoteles (Dionys. de Isocr. 18. argum. or. XIII. Philod. rhet. II 50, 21ff. Eurip. frg. 796 Nauck[2]) verschärfte Feindschaft. Vor allem ist zu nennen des Stief- und Adoptivsohnes Aphareus Verteidigung des I. *ἐν τῷ πρὸς Μεγακλείδην ἐν τῷ περὶ τῆς ἀντιδόσεως λόγῳ* (Thalheim o. Bd. I S. 2712, 4. Ps.-Plut. 838 B) und des I.-Schülers Kephisodoros *πρὸς Ἀριστοτέλην ἀντιγραφαί* (beides bei Dionys. de Isocr. 18). Auch von den obtrectatores nannte Hermippos noch einen gewissen Euandros, der *κατὰ σοφιστῶν* geschrieben hatte (argum. or. II); derselbe ist wohl benutzt im argum. or. IX in der Angabe über die zehn Talente, die I. für den Euagoras von Nikokles bekommen (vgl. Philod. rhet. II 178 b). Wir haben noch Alkidamas' gegen I. gerichtete Schrift *περὶ σοφιστῶν* (s. u.) und wissen von Antisthenes', Polykrates' und Speusippos' Angriffen auf I. (s. u.). Unklar bleibt, wer jener *Μαχάων* ist, der argum. or. X in einem Zusatze zitiert wird; etwa identisch mit dem Dichter der *νέα* und Lehrer des Aristophanes von Byzanz Machon aus Alexandreia? (Usener Quaest. Anaximeneae, Göttingen 1856, 11, 2. = Kl. Schriften I 10. Keil a. a. O. 8, 3). Spott und Klatsch über I.s Privatleben hat Hermippos aus den Komikern bezogen (Zos. p. 255, 45); genannt werden Aristophanes und Strattis (Ps.-Plut. 836 D), letzterer wird wörtlich angeführt (Zos. p. 256, 78. Athen. XIII 592 D).

Neuere Literatur über I.s Leben ist zusammengestellt bei Drerup I praef. CXVII de I. vita et scriptis, CXVIII de I. rhetore et magistro. Hier sei nur das Wichtigste genannt: außer den Literaturgeschichten (Christ-Schmid I[6] 565ff.) Fabricius-Harles Bibl. gr. II, Hamburg 1791, 777ff. Pfund De I. vita et scriptis, Progr. Berlin 1833 (Rec. H. Sauppe in Zimmermanns Ztschr. f. A.-W. 1835, 403ff., teilweise in Sauppes Ausgew. Schriften 1896, 11ff.). Westermann Gesch. d. gr. Ber., Leipzig 1833 § 48—50 S. 77ff. mit Angaben über ältere Literatur. Bake Scholica hypomnemata III, Leyden 1844, 48ff. Halbertsma Quaestiones I., Mnemos. IV 1855, 218ff. Spengel I. und Platon, Münchner Abhdlgn. 1855, 729ff.; dazu Philol. XIX 1863, 593ff. Schröder Quaestiones I. duae, Utrecht 1859 (II). Sanneg De schola Isocratea, Diss. Halle 1867. Reinhardt De I. aemulis, Diss. Bonn 1873. Susemihl Ind. schol. Gryphisw. aest. 1884, XIVff. Keil Analecta I., Leipzig 1885, 1ff. Scheel De Gorgiaeae disciplinae vestigiis, Diss. Rostock 1890, I. Blass Att. Ber. II[2], Leipzig 1892, 1ff. Jebb The Att. orr. II[2], London 1893, 1ff. Rauchenstein-Münscher[6] Ausgewählte Reden des Isokrates, Berlin 1908, 1ff.

I. war geboren unter dem Archontat des Lysimachos, Ol. 86, 1 (Dionys. 1. Ps.-Plut. 836 E. Diog. Laert. III 3) = 436/5; gestorben ist er wenige Tage nach der Schlacht von Chaironeia, August 338 (Dionys. 1, s. u.); nach XV 9 stand I. im J. 354 im Alter von 82 Jahren, an den Panathenäen im August des J. 349 von 94 Jahren (XII 3), demnach wird seine Geburt Mitte 436 anzusetzen sein; er erreichte also ein Alter von 98 Jahren (Dionys. 1; Ps.-Lukian Makr. 23 gibt 99 Jahre an) oder *ὥς τινες* rund 100 (Ps.-Plut. 837 E. Zos. p. 258, 41; *ἀμφὶ τὸ ἑκατὸν ἔτη* Philostr. *β. σοφ.* I 17, 4. Ungenau Suid. 96; vgl. Kunzmann De Ps.-Luciani libelli qui est de longaevis fontibus, Diss. Leipzig 1908, 52f.). I. war also 8 Jahre älter als Platon (7 nach Ps.-Plut. 836 E; 6 nach Diog. Laert. III 3), etwa ein Jahrzehnt jünger als Lysias (Ps.-Plut. 836 E spricht von 22 Jahren, gemäß dem falschen Ansatz des Lysias unter Archon Philokles 459/8; vgl. Ps.-Plut. Lys. 836 B. C, wo auf Plat. Phaedr. 279 A hingewiesen und ein Epigramm des Isokrateers Philiskos auf Lysias' Tod zitiert wird, dazu Drerups Änderung in Z. 5 *Εἰσοκράτης κήρυκα πλέκοι τινὰ Δυσίᾳ ὕμνον*, Musée Belge III 207ff.), ein halb Dutzend Jahre älter als sein Gaugenosse Xenophon. I.s Vater war Theodoros aus Erchia, einem Demos der Binnenlandtrittys der Phyle Aigeis am Südhang des Pentelikon, seine Mutter hieß Hedyto (Zos. p. 253, 2); neben I. standen drei Brüder, Telesippos (Ps.-Plut. 836 E, bei Suid. verschrieben in *Τείσιππος*), Diomnestos (Ps.-Plut. 836 E, bei Suid. *Θεόμνηστος*, beides sind in Attika gebräuchliche Namenformen) und Theodoros (Ps.-Plut. 838 C aus Heliodoros) sowie eine Schwester (*θυγάτριον* Ps.-Plut. 836 E). Der Vater gehörte, wie Dionys. 1 sich ausdrückt, zu den *μέτριοι πολῖται*; er besaß eine Flötenfabrik (*θεράποντας αὐλοποιούς* Dionys. 1, Zos. p. 253, 1ff. Philostr. *β. σοφ.* I 17, 4); billig war der Spott der Komiker Aristophanes und Strattis (Ps.-Plut. 836 E); dieser nannte I. selbst höhnisch *αὐλοτρύπης* in seiner Atalante (Kock FCA I p. 712. Athen. XIII 592 D. Zos. p. 256, 82; nicht richtig beurteilt von Halbertsma 218ff.). Das Geschäft ermöglichte es I.s Vater, Choregien zu leisten und seinen Söhnen die bestmögliche Erziehung angedeihen zu lassen (Dionys. 1. Ps.-Plut. 836 E); I. selbst rühmt XV 161 seinen Vater als tüchtigen Bürger und sorgfältigsten Erzieher seiner Kinder und berichtet von sich selbst, er habe sich unter seinen Schulkameraden rühmlich hervorgetan. Wir erfahren durch Heliodoros (bei Ps.-Plut. 839 B) von einem Erzstandbild auf der Akropolis am Ballspielhaus (*σφαιρίστρα*) der *ἀρρητοφόροι* (s. Hiller v. Gärtringen o. Bd. VI S. 549), das I. noch als Knaben *κεληττίζων* (vgl. Hom. Il. XV 679ff.) darstellte, offenbar das Denkmal zu Ehren eines von I. errungenen Sieges bei Reiterwettkämpfen. Er wird also auch in den Zeiten des Peloponnesischen Krieges Kriegsdienste getan haben, nach seinem Reitersieg als Knabe zu schließen, vielleicht wie sein jüngerer Demengenosse Xenophon in der athenischen Kavallerie;

περίπολος muß er in den Jahren vor der sizilischen Expedition gewesen sein.

Von schwerwiegendem Einfluß auf I.s Entwicklung waren die Lehrer, deren Unterricht er als heranwachsender Jüngling genoß; ἐπειδὴ τάχιστα ἀνὴρ ἐγένετο, φιλοσοφίας ἐπεθύμησεν sagt Dionys. 1. Mit den früheren Philosophen und ihrer Gedankenwelt zeigt er sich späterhin wohl vertraut; wir finden bei ihm gelegentliche Zusammenstellungen von φυσικαὶ δόξαι (X 2. XV 268), Anspielungen auf Xenophanes' Elegien und Sillen (XI 38. IV 1 und 32) u. a. Besonders tritt natürlich der Einfluß der großen Sophisten des 5. Jhdts. zu Tage: Protagoras' Urteil über φύσις, ἄσκησις und διδασκαλία, natürliche Begabung, Erfahrung und Lehre akzeptiert I. (s. u.); desgleichen jenes Gedanken über die Kulturentwicklung der Menschheit von einem Urzustande her, u. a. (Belege bei Nestle Spuren der Sophistik bei I., Philol. LXX 1911, 1ff.). In Prodikos' Art liebt es I., Synonyma scharf zu scheiden, Begriffe spaltend nebeneinanderzustellen (Zusammenstellungen bei Kyprianos Τὰ ἀπόρρητα τοῦ I., Athen 1871, 17ff. Herm. Mayer Prodikos von Keos, Drerups Rhet. Forschgn. I, Paderborn 1913, 122ff.), auch zu Hippias zeigen sich vereinzelte Beziehungen (Nestle a. a. O. 39ff. und Philol. LXVII 1908, 567ff.; im allgemeinen v. Skala Jahrb. f. Philol. CXLIII 1891, 445ff.).

Seiner trefflichen Ausbildung verdankte I. seine Kenntnis der philosophischen Literatur älterer und jüngerer Zeit, aber ein philosophischer Kopf war er nicht. Sein Interesse beschränkte sich im wesentlichen, wie das Xenophons, auf die praktische Moral des täglichen Lebens. Xenophons Beziehungen zu Sokrates sind bekannt, und es ist eine ansprechende Vermutung (Pfund 5), I. sei seines jüngeren Kameraden Beispiele folgend Sokrates nahe getreten. Ein Sokratiker freilich ist er nicht geworden; daß er Sokrates persönlich gekannt hat, ist kaum zu bezweifeln; jedenfalls ist er nicht unbeeinflußt von sokratischen Ideen. Zos. p. 254, 2 nennt I. geradezu des Sokrates μαθητής. Ein näheres Verhältnis beider wird bewiesen durch Platons scherzhaften Ausdruck über I. (Phaedr. 278 E. 279 B), den καλός, der des Sokrates παιδικά sei (Bosheit kann man unmöglich darin sehen, wie neuerdings Raeder Platons philos. Entwicklg., Leipzig 1905, 276 und früher Geel Rh. Mus. VI 1839, 11 und Bake 27ff. wollten); auch die natürlich unverbürgte Anekdote ist zu erwähnen. I. sei am Tage nach Sokrates' Tode (oder gar ein Jahr lang nach seinem Tode) in Trauerkleidern erschienen (Ps.-Plut. 838 E. Herm. in Plat. Phaedr. 264, 20 Couvreur). Unverkennbar sind die inneren Beziehungen zu sokratischen Gedanken in I.s Schriften. Sokrates' Einfluß ist nicht erloschen mit seinem Tode; die sokratische Literatur blühte empor, Antisthenes', Platons u. a. Schriften haben auch weiterhin sokratisches Gedankenmaterial I. übermittelt; je mehr publiziert wurde, um so greifbarer tritt der Einschlag sokratisch-praktisch-ethischer Gedanken in I.s Schriften hervor. Daß I. nicht bloß ein Wortkünstler wurde wie Gorgias, beruht im wesentlichen auf diesem Einfluß (Schröder I Socrates sitne in Isocratis praeceptoribus numerandus? Kyprianos a. a. O. 14ff. Gomperz I. und die Sokratik, Wien. Stud. XXVII 1905, 163ff. XXVIII 1906, 1ff., übertreibend, um dauernd freundliche Beziehungen zwischen I. und Platon zu erweisen). Genannt wird Sokrates von I. nur XI 5, gelegentlich der Erwähnung von Polykrates' κατηγορία Σωκράτους; man hat die Äußerung kühl gefunden; indessen enthält sie eine direkte und indirekte Verteidigung des Sokrates, da sie einerseits leugnet, daß Alkibiades des Sokrates Schüler gewesen sei (eine der wirksamsten Anklagen, die Polykrates gegen Sokrates erhoben hatte; Xen. mem. I 2, 12), andererseits betont, wenn es wahr wäre, daß Alkibiades des Sokrates Schüler gewesen, sei dies für Sokrates nur rühmlich; daß I. zu den Bewunderern des Alkibiades gehörte, beweist seine Rede περὶ τοῦ ζεύγους (s. u.) zur Genüge. Als unmittelbare Lehrer des I. werden uns sonst folgende genannt: Protagoras nur bei Suid. s. Πρωταγόρας (die Angabe ist wohl erwachsen aus dem Satze bei Dionys. 1, I. habe die ἄσκησις τῶν λόγων ὑπὸ τῶν περὶ Γοργίαν καὶ Πρωταγόραν σοφιστῶν übernommen), dagegen bei Dionys. 1 und in den andern biographischen Quellen Prodikos, Gorgias und Teisias (der also auch von Syrakus nach Athen gekommen sein muß). Über Gorgias als Lehrer des I. bestanden Zweifel; aber Aristoteles hatte das Verhältnis (wohl in der συναγωγὴ τεχνῶν) bezeugt (Quint. inst. III 1, 13, vgl. Cic. C. mai. 13), für uns steht es außer Zweifel durch die Angabe Heliodors (bei Ps.-Plut. 838 C) über I.s Grabmal, das auf einer τράπεζα neben andern Lehrern des I. auch das Bild des Gorgias trug εἰς σφαῖραν ἀστρολογικὴν βλέποντα αὐτόν τε τὸν Ἰσοκράτην παρεστῶτα (s. u.). Cic. or. 176 berichtet (wohl wieder nach Aristoteles), I. habe den greisen Gorgias als Jüngling in Thessalien gehört (unberechtigte Skepsis bezüglich des Schülerverhältnisses bei Kroll im Komm. zu Cic. or.); diese Studienzeit ist sicher nicht (wie Blass 14 annahm) in die Jahre nach dem Ausgang des Peloponnesischen Krieges zu verlegen (403/2 schreibt I. schon Gerichtsreden): das teure Lehrgeld von 100 Minen zu bezahlen war I.s Vater nur in der Lage vor dem Verluste seines Vermögens, der in den letzten Jahren des Krieges, wahrscheinlich nach der Besetzung von Dekeleia 413, eingetreten sein wird (XV 161). Genannt hat I. den Gorgias als seinen Lehrer in den erhaltenen Schriften nirgends (über die Erwähnung X 3 s. u.), doch macht er XV 155 über Gorgias' Leben und dessen Einnahmen aus seinem Unterrichte in Thessalien (vgl. Plat. Men. 70 B) genaue Angaben, die auch die Ciceronische Nachricht über I.s eigenen Aufenthalt bei Gorgias in Thessalien bestätigen. I.s ganze stilistische Kunst beruht auf der Vereinigung der stilistischen Prinzipien des Gorgias (antithetischer Satzbau mit Schmuck der Wortfiguren) mit denen des Thrasymachos von Chalkedon, des Erfinders des Prosarhythmos (Aristot. rhet. III 8 und Cic. or. 175 nach einer jüngeren, nachtheophrastischen rhetorischen Quelle; Münscher Charites f. Leo, Berlin 1911, 334 und 340. Röllmann De numeri oratorii primordiis, Diss. Münster 1910, 3ff.). Thrasymachos war bereits ein bekannter und von Aristophanes (Daitales frg. 198 Kock) verspotteter Lehrer der Redekunst in Athen, als Gorgias dort (427) seine ersten Erfolge erzielte; von einem persönlichen Verhältnis des I. zu Thrasymachos ist aber nichts bezeugt (über die Verschmelzung von Schematik und Rhythmik bei I. vgl. Norden Ant. Kunstprosa I 116ff. v. Wilamowitz Herm. XXXV 1900, 32ff. Münscher Progr. Ratibor 1908, 7ff.; bezüglich Gorgias' Einfluß auf I. Scheel 5ff.); ὡς δέ τινες ἱστοροῦσι (Dionys. 1) soll auch der Staatsmann Theramenes des I. Lehrer gewesen sein (Zos. 254, 8. Schol. Arist. Ran. 541. Suid. s. Δεξιός). Ob Theramenes in der Tat irgend welchen Unterricht erteilt hat, ist überaus zweifelhaft, wie auch die bei Suidas s. Θηραμένης stehenden Titel rhetorischer Schriften (sie fehlen noch in den Lukianscholien p. 163, 14 Jacobitz), die er geschrieben haben soll, (trotz Süss Rh. Mus. LXVI 1911, 183ff.) höchst bedenklich sind (Blass I² 275, 5); nicht minder unglaublich klingt die Nachricht (Ps.-Plut. 837 A), I. habe mit Theramenes zusammen τινὰς τέχνας ausgearbeitet, ἡνίκα ἐν τοῖς δικαστηρίοις ἐσυκοφαντεῖτο!, die später unter dem Namen eines Βότων umliefen. Zu Ciceros Zeit war von Schriften des Theramenes nichts vorhanden (de orat. II 93), sein Ruhm als Redner aber stand fest (Cic. Brut. 29), und zwar ausschließlich als Vertreter des γένος συμβουλευτικόν (Doxopater II 122. VI 21 Walz). Daß I. den Theramenes hat sprechen hören, ist als selbstverständlich anzusehen, aber auch daß er ihm persönlich nahe gestanden, ist durchaus wahrscheinlich. Dafür sind zwar die Anekdoten, I. habe bei Theramenes' Ergreifung jenem beistehen (Ps.-Plut. 836 F; dieselbe Geschichte bei Diodor XIV 5 von Sokrates erzählt) oder mit ihm sterben wollen (Zos. p. 254, 23ff.), kein Beweis, wohl aber die Tatsache, daß I.s Gedanken über die beste Verfassung, die πάτριος πολιτεία, die er im Areopagitikos vorträgt, sich im wesentlichen mit Theramenes' Anschauungen decken (v. Pöhlmann S.-Ber. Akad. Münch. 1913, 1, 124); I. mag in der Tat zur Partei des Theramenes gehört haben (v. Wilamowitz Aristot. u. Athen I 1893, 167, 69); dafür spricht auch die entschiedene Parteinahme des Ephoros (bei Diodor) für Theramenes (Volquardsen Unters. ü. d. Quellen Diodors XI—XVI, Kiel 1868, 63f.). Bei Suidas wird schließlich als I.s Lehrer noch ein Ἔργῖνος genannt; man sieht in ihm (seit Ruhnken Hist. crit. orr. p. 42) den Staatsmann Archinos, der bei der Restauration von 403 in gemäßigt demokratischem Sinne mitwirkte, die Einführung des ionischen Alphabets in den attischen Urkunden unter Eukleides durchsetzte und in eigener Schrift verteidigte (Judeich o. Bd. II S. 540 Nr. 2). Man hat im Altertum (Phot. bibl. cod. 260 p. 487 b 32ff. als Vorwurf κλοπῆς) Übereinstimmungen in I.s Panegyrikos mit einem Epitaphios des Archinos konstatiert, den dieser vielleicht im korinthischen Kriege gehalten hat (Plat. Menex. 234 B. Dionys. Dem. 23. Clem. Alex. strom. VI 2, 22, 4. Krüger Hist.-philol. Studien I, Berlin 1837, 242. Baiter-Sauppe II 166f.), Übereinstimmungen, die sich natürlich aus der Verarbeitung der gleichen, längst in der Epitaphienliteratur stereotyp gewordenen τόποι zum Ruhme Athens erklären; daß I. diesem gemäßigten Politiker nahe gestanden hat, ist an sich wohl denkbar (Bake 48ff. Schröder 44).

Unhaltbar ist die Annahme, I. sei noch in hohem Alter in verwandtschaftliche Beziehungen getreten zu dem Sophisten Hippias durch Verheiratung mit dessen Tochter Plathane (so Nestle Philol. LXX 1911, 39 und Wellmann o. Bd. VIII S. 1706 Nr. 13). I. hat spät, als πρεσβύτης, geheiratet; man wußte deshalb von seinem Hang zu den ἀφροδίσια in jüngeren Jahren zu erzählen (Ps.-Plut. 839 A); Lysias hatte in seinen erotischen Briefen von I.s Liebe zur Hetäre Metaneira erzählt (Athen. XIII 592 B), während man Lysias selbst (Ps.-Dem. LIX gegen Neaira 21) eine Liebschaft mit jener nachsagte. Aus den Komikern entnahm Hermippos die Nachricht von I.s Verkehr im höchsten Alter mit einer Hetäre Lagiske, von der er eine Tochter gehabt haben soll, die als Mädchen von 12 Jahren starb (Ps.-Plut. 839 B. Zos. p. 255, 45ff. und dessen Verteidigung: eine παλλακίς nach dem Tode seiner Frau, οὐδὲν τοῦτο ποιεῖ; vor allem aber sei der Spott der Komiker erlogen, εἰώθασι γὰρ οἱ κωμικοὶ τὰ μεγάλα πρόσωπα σκώπτειν διὰ γέλωτα, ὡς Σωκράτην εἰσάγουσιν ἐρῶντα νέων; die Stelle aus Strattis' Atalante über die Lagiske bei Zos. p. 256, 78ff. und Athen. XIII 592 D). I.s Frau war eine Witwe; aus ihrer ersten Ehe mit einem Hippias brachte sie drei Söhne in die neue Ehe mit, deren jüngsten Aphareus (s. o.) I., da eigene Kinder ihm versagt blieben, adoptierte (τὴν Ἱππίου τοῦ ῥήτορος γυναῖκα Ps.-Plut. 839 B. Harpokr. s. Ἀφαρεύς: οὗτος Ἱππίου μὲν ἦν υἱός, ἐνομίζετο δὲ Ἰσοκράτους. Suid. s. Ἀφαρεύς: υἱὸς τοῦ σοφιστοῦ Ἱππίου καὶ Πλαθάνης). Die Zusätze ῥήτωρ und σοφιστής beweisen natürlich, daß man bei Plathanes erstem Gatten an den bekannten Sophisten aus Elis gedacht hat; um zu diesem eine verwandtschaftliche Beziehung des I. zu ermöglichen, wird Plathane bei Ps.-Plut. 838 A und Zos. p. 253, 5 zur Tochter des Hippias gemacht. Eine Ehe des I. mit des bekannten Hippias' Witwe oder auch seiner verwitweten Tochter ist aber chronologisch ausgeschlossen; Hippias' Leben (er ist etwa 470/60 geboren) gehört wohl ganz noch dem 5. Jhdt. an; auch wäre Aphareus als Sohn des Eleers kein athenischer Bürger gewesen; somit war es ein anderer Hippias, dessen Witwe I. geheiratet hat (Blass 71). Ps.-Dem. LII 14 heißt es von einem Schiedsrichter Lysitheides, er sei Ἰσοκράτους καὶ Ἀφαρέως ἑταῖρος, damals (369/8) war Aphareus also erwachsen und offenbar schon lange von I. adoptiert. Um das J. 350 sind Aphareus' Söhne heranwachsende Jünglinge (epist. VIII 1), ihr Vater also etwa ein Mann von 40 Jahren, ungefähr 390 geboren. Somit mag I. seine Ehe um 380 geschlossen haben, selbst ein hoher Fünfziger.

Als nach dem Falle Athens, der Zeit der XXX und der Wiederherstellung der demokratischen Verfassung wieder einigermaßen ruhige Verhält-

nisse eingetreten waren, sah sich I., wie mancher andere Athener, den der Krieg arm gemacht (vgl. Xen. mem. II 7 und 8), in der Notlage, ein Gewerbe zu ergreifen. Das Vermögen des Vaters, der in den letzten Jahren des Krieges gestorben sein muß, war verloren (XV 161). I. ergriff dasjenige Gewerbe, für das seine bei den Sophisten und Rhetoren erworbene Bildung ihn wie den Metoiken Lysias am besten qualifizierte, das wohl nicht sehr angesehene (XV 41), aber einträgliche Gewerbe eines gerichtlichen *λογογράφος*. Es war eine Periode seines Lebens, die I. später am liebsten ganz ignorierte; XV 161f. erwähnt er sie nicht. Des Vaters intimsten Gedanken folgend hat der Adoptivsohn Aphareus geleugnet, daß I. Prozeßreden geschrieben habe, Aristoteles dagegen behauptete, bei den athenischen Buchhändlern seien deren *δέσμαι πάνυ πολλαί* zu finden. Die Wahrheit lag in der Mitte, wie sie I.s Schüler Kephisodoros aussprach, es seien von I. etliche Reden *εἰς δικαστήρια* geschrieben worden, *οὐ μέντοι πολλοί* (Dionys. 18). Sechs Reden der gerichtlichen Gattung sind uns erhalten, dazu kommen ein paar Titel verlorener (s. u.). Das wird wohl kaum alles sein, was I. in einer immerhin zehnjährigen Tätigkeit als Logograph an Prozeßreden verfaßt hat. Vielleicht hat er selbst oder haben seine Schüler sozusagen systematisch auf das Beseitigen seiner herausgegebenen Gerichtsreden hingearbeitet. Es ist aber auch sehr möglich, daß I. keineswegs alles, was er für Klienten schrieb, publiziert hat. Die Sitte, Prozeßreden als Muster der Kunst ihres Verfassers zu publizieren, war um die Wende des 5. und 4. Jhdts. gerade erst im Entstehen. Bei Antiphon spürt man es noch deutlich, daß er seine Prozeßreden zunächst auch um ihrer politischen Wirkung willen publiziert hat; andere, wie Andokides oder der Verfasser der Rede für Polystratos ([Lys.] XX) publizieren Reden aus privaten Prozessen zur Wahrung des persönlichen Renommees: erst Lysias und I. veröffentlichen Erzeugnisse ihrer logographischen Tätigkeit lediglich als Proben ihres Könnens. Lysias war in der Tat des I. gefährlichster Konkurrent (Zos. p. 257, 23); Lysias vermochte es, den Gorgianismus, dem auch er natürlich in der Jugend gehuldigt hatte (vgl. die Reste seiner Nikiasverteidigung, die Theophrast anführte, Dionys. de Lys. 14 dagegen und ihm folgend Blass I² 447 verkehrterweise als unecht betrachten), abzustreifen, I. niemals völlig. Aristoteles hatte erzählt (nach Cic. Brut. 48, aus der *συναγωγὴ τεχνῶν*?), I. sei wegen seiner Tätigkeit als Sachwalter in viele Prozesse verwickelt worden; das mag übertrieben sein. Freilich wiegt I.s Behauptung XV 27, er sei noch nie persönlich an einem Prozesse beteiligt gewesen, auch nicht viel; schweigt er doch überhaupt ganz von seiner Tätigkeit als Logographos. Anfeindungen hat er jedenfalls damals erfahren, mindestens literarische (s. u.). Nach einem Jahrzehnt etwa war ihm die Tätigkeit für die Gerichte, die ihm von Anfang an wohl unsympathisch war, zu der er seinem Wesen nach und mit seinen ganz aufs Epideiktische gerichteten stilistischen Neigungen nicht paßte, so gründlich verleidet, daß er sie aufgab und die ihm zusagendere Tätigkeit eines Lehrers der Rhetorik ergriff.

Über die Gerichtsreden, orr. XVI—XXI vgl. Drerup De I. orr. iudicialibus quaestiones selectae, Jahrb. f. Philol. Suppl. XXII 1906, 335ff. Hiddemann De Ant. And. Lys. I. Isaei orr. iudicialium procemiis, Diss. Münster 1913. S.-A. Vier pleidooien van I. (XVI. XVII. XVIII. XIX.) met aanteekeningen uitgeg. door Punt, Leiden 1894.

[or. XXI: *πρὸς Εὐθύνουν ἀμάρτυρος*]. Vgl. Blass II² 219ff. und III 2², 377f. Drerup I praef. CXIXff. (dort Literaturangaben; ich nenne hier immer nur, was dort nicht angeführt ist, und zitiere einzelnes im Text). — Am Schluß des Panegyrikos (IV 188) mahnt I. *τοὺς τῶν λόγων ἀμφισβητοῦντας*, nunmehr mit seiner im Panegyrikos gezeigten Kunst in Konkurrenz zu treten, nicht mehr zu schreiben *πρὸς τὴν παρακαταθήκην καὶ περὶ τῶν ἄλλων ὧν νῦν φλυαροῦσιν*. Damit bezeugt er eine eigene gerichtliche Rede über ein Depositum. Um ein solches handelt es sich in Rede XXI. Ein gewisser Nikias, unter den XXX der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt, fordert, um auswandern zu können, ein Depositum von drei Talenten von seinem Vetter Euthynus zurück; dieser zahlt nur zwei zurück; es folgt die Klage *παρακαταθήκης* (Lipsius D. att. Recht II 2, Leipzig 1912, 735ff.). Der Prozeß fand bald nach der Restauration der Demokratie statt, also noch 403 (Sanneg) oder 402 (Benseler); ihn nach 402 herabzurücken (Blass) ist kein Grund. Der Fall war schwierig: keiner der beiden Beteiligten hatte sonst einen Zeugen. Für Euthynus schrieb Lysias die Verteidigungsrede (*πρὸς Νικίαν περὶ παρακαταθήκης*, frg. 70 Thalheim, wohl identisch mit der Rede *ὑπὲρ Εὐθύνου* frg. 38 Thalheim); ihr Anfang ist erhalten (bei Clem. Alex. strom. VI 2, 20, 5) *τὴν μὲν παρασκευὴν καὶ τὴν προθυμίαν τῶν ἀντιδίκων ὁρᾶτε, ὦ ἄνδρες δικασταί*; er zeigt, daß dem Nikias wohl mehrere *συνήγοροι* zur Seite standen. Rede XXI stellt sich als Rede eines solchen *συνήγορος* dar, aber I.s Autorschaft ist mindestens sehr zweifelhaft, trotz der wörtlichen Anführungen aus der erhaltenen Rede bei späteren Rhetoren (Keil 71; sie schließen auch Keils inzwischen aufgegebene Hypothese aus, das Erhaltene sei ein Exzerpt aus der echten Rede des I.), und trotzdem Philostratos *β. σοφ.* I 17, 3 — seine Schilderung paßt durchaus auf die erhaltene Rede — ihr neben dem Archidamos unter allen I.-Reden den ersten Platz anweist. Benseler (De hiatu in orr. Att., Freiberg 1841, 56) erklärte sie für unecht, weil der Hiatus darin nicht vermieden sei (allerdings ist XXI nur in cod. *A* erhalten), kaum mit Recht, da es eben eine der ältesten Reden des I. sein müßte, und I. auch in den anderen Gerichtsreden in der Hiatmeidung nicht streng ist. Drerup zeigte Abweichungen von I.s sonstigem Sprachgebrauch auf (dazu Münscher Gött. gel. Anz. 1907, 773): auch sie sind nicht erheblich genug, um die Unechtheit außer Zweifel zu stellen. Stilistisch ist die Rede völlig gorgianisch gehalten (Philostratos sagt *νόημα γὰρ ἐκ νοήματος ἐς περιόδους ἰσοκώλους τελευτᾷ*): das würde an sich I.s

Autorschaft ebensowenig ausschließen wie der Gorgianismus in der Nikiasverteidigung (s. o.) des Lysias, aber es ist, wie Keil (Anon. Argentinensis, Straßburg 1902, 258, 2) betont hat, kaum denkbar, daß I. diese Rede ziemlich gleichzeitig mit der stilistisch unendlich weit abstehenden XVIII. geschrieben haben sollte, selbst wenn man mit Blass und Drerup in ihr überhaupt keine eigentliche Gerichtsrede, sondern eine sophistische Studie sieht. Sophistisch gekünstelt ist sie nicht bloß im Stil, sie ist auch künstlich zu einer völlig zeugnislosen gemacht, dadurch daß der Sprecher auf das Vorführen der Zeugen verzichtet, die bekunden konnten, daß er sich sofort nach vergeblicher Rückforderung des dritten Talents bei seinen Freunden über Euthynus beschwert hat, wie daß er unter den XXX Anfeindungen erfahren hat. Die Berührungen mit dem Trapezitikos (den Drerup für den echten Amartyros halten wollte, doch s. Drerup selbst I praef. CXX) können natürlich in der Echtheitsfrage weder pro noch contra entscheiden (XVII 46 = XXI 14—15. XVII 48 = XXI 15), es sind loci communes. Zu der alten Zeit paßt die einfache Disposition (*προοίμιον* 1, *διήγησις* 2—3, *πίστις* mit *προδιόρθωσις* 4—15, *τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον* 16—21, der *ἐπίλογος* ist verloren). Es scheint also ein sophistisches Erzeugnis, nicht von I.s Hand, aber aus seiner Zeit zu sein, vielleicht das Werk eines I.-Schülers (Münschera. a. O.), der noch im unverfälschten Gorgianismus drinsteckt, den sein Lehrer I. selbst schon zum guten Teile überwunden hat. Verfasser baut auch Epicheireme in der Art des I. (vgl. Spengel 740f.), nur sind sie dürftig und kahl in der Ausführung (§ 5 und 8—9). Entscheidend spricht gegen I. als Verfasser wohl auch das I.-Zitat bei Aristot. rhet. II 19, 1392 b 11 *δεινὸν μὲν εἶναι, εἰ ὁ μὲν Εὔθυνος* (die Verschiedenheit der Namenform beruht wohl auf falscher Umschrift des hybriden Diphthongs) *ἔμαθεν, αὐτὸς δὲ μὴ δυνήσεται μαθεῖν*, der in der erhaltenen Rede nicht steht, aber aus der echten I.-Rede gegen Euthynus stammen kann (so Benseler a. a. O. Blass verlegte den Satz in den verlorenen Schluß der erhaltenen Rede, Sauppe II 227 in die *τέχνη*, Benseler in seiner Ausg. II 77 setzt ihn unter die Apophthegmen). Ein ähnlicher Gedanke steht XVIII 15; deshalb nahm Usener (Rh. Mus. XXV 1870, 603 = Kl. Schriften I 187f.) an, Aristoteles habe — aus dem Gedächtnis zitierend — die Kallimachosrede mit der Euthynusrede verwechselt und damit sowohl Rede XVIII wie eine Euthynusrede des I. bezeugt. Daß im zeugnislosen Prozesse des Nikias gegen Euthynus I. wirklich eine Rede, und zwar wahrscheinlich die Hauptrede des Klägers, verfaßt und publiziert hat, steht wohl außer Zweifel. Der Fall war eine cause célèbre. Darum mochte er auch zur sophistischen Ausarbeitung, wie in der erhaltenen Rede, reizen. Gegen I.s echte Rede schrieb Antisthenes *πρὸς τὸν Ἰσοκράτους ἀμάρτυρον* (ihn meint I. wahrscheinlich IV 188), wie er in einer zweiten Schrift eine gehässige Parallele zwischen den beiden Konkurrenten, Lysias und I., zog (*περὶ τῶν δικογράφων, Δεσίας ἢ Ἰσογράφης*, wie Pohlenz Herm. XLII 1907, 157ff. die schwierige Stelle Diog. Laert. VI 15 hergestellt hat; vgl. Antisthenes' *Σάθων* = Platon), und noch Speusippos, Platons Schwestersohn und Nachfolger in der Leitung der Akademie, hat, frühestens in den 80er Jahren des 4. Jhdts., *πρὸς τὸν ἀμάρτυρον* (Diog. Laert. IV 5) geschrieben und gleichfalls über Lysias (*Λυσίας* und *Κλειτόμαχος ἢ Λυσίας*, Diog. Laert. IV 5 und 4, identisch? [Usener Rh. Mus. XXXV 1880, 142f. = Kl. Schriften III 66]) gehandelt. Wie beliebt die Amartyroi noch in späterer Zeit als rhetorische Übungsaufgabe waren, lehrt das auf einem Papyrus 1. Jhdts. n. Chr. erhaltene Stück einer Deklamation (ed. Kenyon Mélanges H. Weil, Paris 1898, 243ff., jetzt bei Jander Orr. et rhet. Gr. fragmenta, Kleine Texte 118, Bonn 1913 p. 23ff.) über eine ohne weitere Zeugen von den beiden Kontrahenten vergrabene *παρακαταθήκη*.

or. XVIII: *πρὸς Καλλίμαχον παραγραφή*; vgl. Blass II² 213ff. Drerup I praef. CXXIf. — Fast derselben Zeit wie der Euthynusprozeß gehört die XVIII. Rede an. Ein Selbstzitat des I. (XV 91 = XVIII 41) schützt sie vor den früher (Spengel *Συναγ. τεχνῶν*, Stuttgart 1828, IX. Halbertsma 220ff.) geäußerten Zweifeln an ihrer Echtheit; man verkannte, daß I. doch auch verhältnismäßig einfach hat schreiben können (bei Harpokr. s. *Ῥίνων* wird die Rede in cod. B fälschlich als *Ἰσαῖος* zitiert). Auch dieser Rechtsfall stammt aus der Zeit der XXX: der unbekannte Sprecher ist von Kallimachos *βλάβης* (Lipsius Das att. Recht II 2, 1912, 652ff.) verklagt (Schätzung 10 000 Drachmen § 11); der Schaden soll Kallimachos erwachsen sein durch Konfiskation seitens der zehn Männer (die auf die XXX folgten) in Begleitung des Sprechers, auf eine *φάσις* des Archon Prokles hin. I. ist also der Anwalt eines oligarchischer Gesinnung verdächtigen Bürgers. Sprecher benutzt das Rechsmittel der auf Archinos' Antrag gestatteten *παραγραφή*, *ἄν τις δικάζηται παρὰ τοὺς ὅρκους* (§ 2), in denen beschworen war *τῶν παρελιλυθότων μηδενὶ πρὸς μηδένα μνησικακήσειν*. Da das Gesetz des Archinos jedenfalls bald nach der Amnestie erlassen ist und (nach 1) der vorliegende der erste Fall solcher Einrede ist, so wird man annehmen dürfen, daß die Rede noch 402 fällt (so Auger; vgl. auch Keil Anon. Argentin. 231f. Blass nach Starke Progr. Posen 1856 und ebenso Ed. Meyer Gesch. d. Alt. V 40 gehen bis 399 herab, Pfund und Benseler bis 397, richtiger Rehdantz Gött. gel. Anz. 1872, 1174, der die Rede 403—400 ansetzt). Die Disposition ist durchsichtig: kurzes Prooimion (1—3), dreiteilige *πρόθεσις* (4—5), Erzählung (5—12), dreiteiliger Beweis (13—26, die Folge der Teile umgekehrt als in der *πρόθεσις*), dann *αὔξησις* über die Bedeutung der *συνθῆκαι* und dieses Prozesses (27—34), *ἀνασκευή* gegnerischer Einwendungen (35—41), erneute *αὔξησις* (*εἰ καί τῳ δόξω δὶς περὶ αὐτῶν λέγειν* 42—47) mit Vergleichung der beiden Gegner (48—61), Epilog (62—68). Einem Erfolge des Sprechers mit seiner Einrede konnte höchstens seine oligarchische Gesinnung hindernd im Wege stehen. Es ist eine wirkliche Gerichtsrede; die Erzählung ist schlicht und einfach,

der Schmuck gorgianischer Figuren im ganzen selten, Lebhaftigkeit erstreben die gehäuften Fragen 30 und 56, trotzdem aber schaut der geborene Epideiktiker überall heraus: darum sind die hinteren Teile der Rede, die beiden mit loci communes gespickten *αὐξήσεις* (beide beginnen 27 und 42 mit denselben Worten), die I. selbst zu entschuldigen für nötig hielt, und der Epilog am ausgedehntesten; die Kunst zeigt sich auch in der Meidung des Hiatus, der nur zwischen Satzgliedern zugelassen ist (auch diese Rede allerdings nur in *A* überliefert). Ungeschick in der Behandlung der athenischen Richter zeigt in 9 der Satz: *πολλὰ παρὰ γνώμην ἐν τοῖς δικαστηρίοις ἀποβαίνει.*

Daß ihm die Ethopoiie, wie sie Lysias virtuos handhabte, unerreichbar sei, nur das tönende Wort der Kunstrede ihm zu Gebote stehe, fühlte I. selbst; das beweist:

or. XX: *κατὰ Λοχίτου αἰκείας ἐπίλογος* (*Γ*); vgl. Blass II² 217ff. Drerup I praef. CXXIIIf. — Der Sprecher, ein Mann aus niederen Volkskreisen, ist vom jungen, reichen Lochites (ob dieser irgendwie provoziert war, ist nicht zu erkennen) geschlagen worden; er erhebt Privatklage auf körperliche Mißhandlung (*αἰκείας*, Lipsius Das att. Recht II 2, 643ff.). Die Sache ist nach der Zeit der XXX passiert, mit deren Treiben des Lochites Benehmen § 11 verglichen wird; es heißt, er sei *τῶν τότε κατασταθέντων νεώτερος*, also wird der Prozeß nicht 402 anzusetzen sein (Benseler), sondern erst in die ersten Jahre des 4. Jhdts. (Sanneg 402—398, Pfund vor 392, Christian vor 390) fallen. Das Erhaltene beginnt nach den Zeugenaussagen; es fehlen *προοίμιον*, *διήγησις* und *πίστις*, es ist, wie die Überschrift in *Γ* besagt, nur ein *ἐπίλογος* mit seinen *αὐξήσεις* (daß es eine Deuterologie sei, wie Koray II 285 und Schaefer Demosth. u. s. Zeit II² 67, 5 wollten, ist nach § 5 ausgeschlossen). Natürlich haben diese Teile der vor Gericht gehaltenen Rede nicht gefehlt (nicht ganz richtig urteilt Zycha Wien. Stud. VI 1884, 28f.), sie sind sicher auch nicht zufällig verloren, sondern I. hat (wie Lysias in den Reden XXI, XVIII und XXVIII) nur die epideiktischen Epilogteile als die nach seiner Meinung gelungensten publiziert. In Wahrheit ist die Bagatellsache (Sprecher hat nicht etwa einen dauernden Schaden erlitten) in dieser Schlußpartie, die I. natürlich für die Publikation gefeilt haben kann, durch künstliches Pathos und rhetorische Künste ungebührlich gesteigert. So wie I. ihn reden läßt, würde ein Mann des Volkes nie sprechen. Kaum Ansätze zu volkstümlicher Redeweise (etwa in 7) sind vorhanden, dagegen wimmelt es von rednerischen Gemeinplätzen; auch die Form ist sehr gefeilt, der Hiatus fast ganz vermieden, gorgianische Figuren fehlen nicht. Der Gegner konnte mit Recht sagen (wie Sprecher selbst 5 erwartet), *ὡς . . . μείζους ποιεῖται τοὺς λόγους ἢ κατὰ τὴν ἀξίαν τῶν γεγενημένων*. So wenig wie Demosthenes (vgl. dessen Rede LIV *κατὰ Κόνωνος αἰκείας* und dazu Bruns D. lit. Porträt, Berlin 1896, 548ff.) ist I. imstande, eine Bagatelle in geeigneter einfacher Form zu behandeln, wie es Lysias so meisterlich verstand.

or. XVI: *περὶ τοῦ ζεύγους*; vgl. Blass II² 224ff. Drerup I praef. CXXIIIff. Münsterberg Zum Rennstallprozeß des Alkibiades, Festschr. f. Th. Gomperz, Wien 1902, 298f. Röhlecke Zur Erklärung der XIV und XV Rede des Lysias, Progr. Magdeburg 1905. Hürth Die Gregorii Naz. orr. funebribus, Diss. philol. Argentor. XII 1, 1907, 8ff. Sonderausgabe von W. J. Woodhouse. — Schon einmal, im Euthynusprozesse, hatte sich I. nachweislich mit Lysias als Sachverwalter gemessen. Erneut traten sie einander gegenüber in einer literarischen Fehde, die ihnen aus ihrer Beteiligung an Prozessen erwuchs, die dem jungen Alkibiades galten, dem unbedeutenden Sohne des genialen Vaters. Man stritt in Athen wie bei seinen Lebzeiten auch nach seinem Tode (404) um die Persönlichkeit des Vaters Alkibiades: die einen sahen in ihm den einzigen Urheber des ganzen Unglücks, das Athen betroffen, die anderen, trotz seiner Fehler, den einzigen, leider verschmähten Retter aus aller Not (Bruns a. a. O. 509ff. ‚Der Kult des Alkibiades'). Darum wurde auch dem Sohne eine gewisse Beachtung zu teil. Etwa 417/416 war dieser geboren (I. XVI 45), etwa 397 wurde er mündig (Dittenberger Die Familie des Alkibiades, Herm. XXXVII 1902, 1ff.; ein Kuriosum ist die Anschauung von Hoyer Progr. Kreuznach 1887, Alkibiades jun. sei nur eine Erfindung der Rhetorenschule), und sofort äußerte sich das Interesse der Athener an seiner Person in mehreren Prozessen, die man gegen ihn anhängig machte (I. XVI 1). Einer dieser Prozesse war veranlaßt durch einen Jahrzehnte zurückliegenden Handel: der Kläger Teisias glaubte wohl mit dem Sohne als dem Rechtsnachfolger des Vaters leichtes Spiel zu haben (warum Kläger nicht früher gegen den Vater Alkibiades, alsbald 416/5 oder nach 408/7, vorgegangen ist, sieht man in der Tat nicht ein). Alkibiades sen. sollte bei seinem berühmten Olympiasiege vom J. 416 (mit sieben Gespannen — es handelt sich natürlich um Viergespanne, die übliche Übersetzung *de bigis* für *περὶ τοῦ ζεύγους* ist unrichtig, Mauve De or. I. qu. inscr. de bigis, Diss. Leyden, gedr. Arnheim 1878, 10, 2. H. Schultze, Progr. Buxtehude 1886, 36 — gewann er nach XVI 34 drei, nach Thuc. VI 16, 2 vier Siege) widerrechtlich dem Teisias ein Gespann genommen haben, es als seines haben laufen lassen: nunmehr verklagt Teisias den jungen Alkibiades bei Eintritt seiner Mündigkeit wegen des väterlichen Betruges *βλάβης* (Lipsius Das attische Recht II 2, 652ff.). Die Klage war geschätzt auf fünf Talente, eine Summe, die Alkibiades jun. nicht aufbringen konnte (46), und so drohte ihm durch die *δίκη ἐξούλης* (Lipsius 664ff.) das Los des insolventen Staatsschuldners, d. h. die Atimie. Es stand also seine bürgerliche Existenz auf dem Spiele. Da hat ihm I. die Verteidigungsrede verfaßt. Diodor. XIII 74 (aus Ephoros) erzählt die gleiche Geschichte; nur gibt er als Klagesumme acht Talente an und nennt den Kläger Diomedes (ebenso [And.] IV 26, nach der Mitte des 4. Jhdts. verfaßt). Plutarch Alk. 12 kombiniert die Angaben über die beiden Prozesse wohl mit Recht, bei Diodor scheint ein

Irrtum in der Zahl wie auch im Namen vorzuliegen (so Blass nach Starke, Progr. Posen 1856, 16ff.; unnütze Kombinationen bei Naber Mnemos. VII 1879, 79ff. und Münsterberg). Etwa 396/5 mag der Prozeß verhandelt worden sein (Benseler und Starke 396, Sanneg 402—398, um 397 Blass), Alkibiades jun. wurde freigesprochen. Wenig später folgte ein weiterer Prozeß: Archestratides belangte den jungen Alkibiades wegen eines militärischen Vergehens. Als im ersten Jahre des korinthischen Krieges das athenische Kontingent auszog (zum Schlagen kam es gar nicht, Lys. XIV 5), stellte sich der junge Alkibiades nicht in der Hoplitentaxis, der er zugeteilt war, sondern bei der Reiterei, ohne dafür die *δοκιμασία* bestanden zu haben. Es war wohl ein geringes Vergehen gegen die militärische Disziplin, wegen dessen Alkibiades *ἀστρατείας* wie *λιποταξίου* belangt werden konnte (Lipsius Das attische Recht I 1905, 454f., gegen Röhlecke). Nach der Heimkehr der Truppen, also im Winter 395/4 kam die Sache zur Verhandlung vor einem Gerichtshofe von Soldaten unter Vorsitz der Strategen; die Strafe, die in Aussicht stand, war Atimie. Zwei Synegorien zugunsten des Klägers aus diesem Prozesse besitzen wir. Lys. XV *κατ' Ἀλκιβιάδου ἀστρατείας*, eine kurze, einfache Erklärung gegen die Strategen, die sich für Alkibiades verwenden wollen, anscheinend eine der wirklich gehaltenen Synegorien, deren Echtheit man aus nicht recht stichhaltigen Gründen bezweifelt hat, und Lys. XIV *κατ' Ἀλκιβιάδου λιποταξίου*, von Harpokrat. s. *Ἀλκιβιάδης* bezweifelt, in der Tat in mancher Beziehung merkwürdig und von der sonstigen Art des Lysias abweichend, sicher so wie erhalten, nicht vor Gericht gehalten, wie I. XVI gleichfalls sicher nicht in der vorliegenden Gestalt im Teisiasprozeß vom jungen Alkibiades zu seiner Verteidigung vorgetragen worden ist. Wir beobachten die merkwürdige Tatsache, daß beide Reden (I. XVI und Lys. XIV) wechselseitig Beziehungen aufweisen (Schultze, Bruns 493ff.; z. B. ist I. 10—11 die Replik auf Lys. 37; Lys. 32—33 die Replik auf I. 12; einseitig Nowack Comm. Ribbeckianae, Leipzig 1888, 463ff., I. zitiere Lysias, ebenso einseitig Blass und Drerup, Lysias berücksichtige I.), eine Tatsache die nur dadurch verständlich wird, daß eben beide Reden nicht die vor Gericht gehaltenen sind, beide als nachträgliche Überarbeitungen zur Publikation sich darstellen. 396/5 wird Alkibiades jun. eine sachliche Widerlegung seines Gegners vor Gericht gegeben haben, wie sie I. XVI 1 ganz kurz angedeutet wird, daß nämlich sein Vater das betreffende Gespann von der Stadt Argos gekauft hatte, wie argivische Gesandte bezeugen können. Der Kläger konnte wohl Alkibiades sen. in seiner ganzen rücksichtslosen Art kurz charakterisieren, der Sohn konnte seinerseits den Vater verteidigen und seine Verdienste kurz würdigen, aber kein Enkomion voll der tollsten Übertreibungen auf ihn halten, wie es Rede XVI bietet. Im Archestratidesprozeß hat offenbar einer der Mitkläger nach einem Entwurfe des Lysias gesprochen, im Inhalte das bringend, was wir Lys. XIV 1—22 lesen; nebenbei war Sprecher auf

den Vater Alkibiades eingegangen, um dessen Freunde einzuschüchtern, mit der Behauptung, jener sei groß nur in seiner Verworfenheit und der Sohn solle die Sünden des Vaters büßen. So hatten I. und Lysias durch den Mund ihrer Klienten für und gegen Alkibiades Partei genommen. Nunmehr wurde der Streit literarisch weitergeführt. I. entschloß sich, im Interesse seines Klienten, des Alkibiades jun., zu widerlegen, was im Archestratidesprozeß gegen den Vater vorgebracht worden war. Er legte diese Verteidigung dem jungen Alkibiades selbst in den Mund, die Situation, in der er ihn sprechen ließ, war auch gegeben, eben die des Teisiasprozesses; aber die Einzelheiten ließ er als irrelevant beiseite, nur eben die Illusion der Gerichtsrede wird aufrecht erhalten. Der Eingang der publizierten (und erhaltenen Rede) fingiert, es sei der Anfang des Schlußteils der Verteidigungsrede (in Wahrheit war nie davon mehr vorhanden, vgl. Zycha Wien. Stud. VI 1884, 23ff.; daß XVI keine vor Gericht gehaltene Rede sei, hatten schon Auger, Rauchenstein und Schultze erkannt; H. Wolf sah in ihr eine Deuterologie); es folgt eine Überleitung: Sprecher müsse auch noch die Schmähungen widerlegen, die man gegen seinen Vater vorgebracht, und nun folgt 5—44 ein regelrechtes Enkomion des älteren Alkibiades; erst am Schluß (von 42 ab) wird Alkibiades mit einem Verwandten des Klägers, Charikles, und dem Kläger selbst verglichen, damit lenkt I. wieder zur Form der Prozeßrede zurück: die *ἐλέου εἰσβολή* und eine Rekapitulation machen den Beschluß (45—50). Das Enkomion in der Mitte ist mit allem Glanze Isokratischer Diktion geschmückt, voll von gorgianischen Antithesen und Klangfiguren (Schultze 19), auch der Hiatus ist sorgfältig vermieden (wenn auch noch nicht so künstlich-streng wie in den späteren epideiktischen Reden): das ganze ist rein epideiktisch, nicht gerichtlich; nicht an die Richter wendet sich I., sondern an das große Publikum, vor allem an die jüngere Generation (Drerup 349). Die Disposition ist klar und geschickt: die bedenklichsten Punkte werden vorangenommen: Alkibiades' Verbannung wird als Folge oligarchischer Umtriebe hingestellt, der Mysterienfrevel einfach geleugnet, sein Landesverrat wird kühnlich dem Tun der verbannten Demokraten unter Thrasybulos gleichgestellt. Dann folgt der Lobpreis in vollen Tönen: nur noch für Athen war Alkibiades tätig: *ἐπιθυμῶ περὶ τῶν ἐπιτηδευμάτων τῶν τοῦ πατρὸς διελθεῖν πρὸς ὑμᾶς, μικρὸν προλαβὼν καὶ τῶν προγόνων ἐπιμνησθείς* (24). Das gibt die Disposition des weitern (Hürth 8 ff.): Adel der Familie, Erziehung durch Perikles, die ersten Taten unter Phormion, Heirat, Auftreten in Olympia und sonst, das staatsmännische Wirken werden behandelt, d. h. die *ἐπιτηδεύματα* werden in natürlicher chronologischer Folge aneinandergereiht, eine Form des Enkomions, die I. später selbst durch künstlichere Anordnung ersetzt hat. Die historische Wahrheit ist in diesem enkomiastischen Teile gleich Null; in jedem Paragraphen sind Ungenauigkeiten, Übertreibungen, teilweise bewußte Unwahrheiten zu finden (nachgewiesen

von Schultze Kap. 1), durchaus entsprechend dem Grundsatze, den I. XI 4 für das Enkomion proklamiert: *δεῖ τοὺς ... εὐλογεῖν τινὰς βουλομένους πλείω τῶν ὑπαρχόντων ἀγαθῶν αὐτοῖς προσόντ' ἀποφαίνειν*. Dabei hat I. wahrscheinlich Thukydides gelesen (Schultze Kap. 3); zwar sind seine Entlehnungen keine wörtlichen, doch wie Schultze sagt, I.s Angaben *ingenium redolent Thucydidium* (nebenbei das erste sichere Zeugnis dafür, daß Thukydides' Werk publiziert vorlag. Philippi Rh. Mus. XLI 1886, 16f. wollte die Übereinstimmungen zwischen I. und Thukydides auf Äußerungen aus dem Kreise des Alkibiades nach dessen Tode zurückführen). Merkwürdig ist auch die mehrfache Übereinstimmung dieser I.-Rede mit Lys. XVIII gegen Poliochos (I. 21 = Lys. XVIII 3. 36 = XVIII 5. 46 = XVIII 22; Sachse Quaest. Lysiacae, Diss. Halle 1873, 30. Mauve 51ff. Schultze 24ff.). Da Lys. XVIII vor den Ausbruch des korinthischen Krieges fällt (Blass I² 527), ist es zweifellos I., der bei seinem Konkurrenten diese Anleihe gemacht hat, was um so beachtenswerter, da doch I.s Alkibiades-Enkomion sich unmittelbar gegen Lysias wandte. Doch erklärt sich die Entlehnung bei I. daraus, daß Lys. XVIII ihm in mancher Beziehung als Muster dienen konnte: da führt auch der Nachkomme eines berühmten Atheners, ein Neffe des unglücklichen Nikias, das Wort, da schlägt auch der Sprecher zur Verherrlichung seines berühmten Anverwandten einen edlen, warmen, stellenweise panegyrischen Ton an. Auch in der äußern Form hat sich I. an Lysias angeschlossen: Lys. XVIII gibt sich auch nur als Epilog, ein Brauch, in dem I. schon mit seiner Lochitesrede (XX) vorangegangen war, wie Lysias mit Rede XXI vom J. 402/1. Lysias folgte I. aufs literarische Gebiet durch die Veröffentlichung von Rede XIV. Auch er behielt die Form der Klagerede für den Archestratidesprozeß bei: 1—15 enthalten die sachliche Begründung der Anklage, 16—22 wenden sich gegen die Beistände des jungen Alkibiades, die um des Vaters willen dem Sohne zur Seite stehen — soweit wird das Veröffentlichte im wesentlichen der wirklichen Gerichtsrede entsprechen. Dann aber folgt eine Invektive schlimmster Art zunächst gegen den Beklagten (23—29), ein nicht minder vernichtender *ψόγος* des Vaters folgt 30—40: er hat die Mysterien entweiht, die Hermen zerschlagen, sich prostituiert, Incest begangen wie der Sohn, nur seine Schurkerei war groß, Athen hat er den Feinden verraten, er hat Aigospotamoi verschuldet. Das ganze verruchte Geschlecht verdient den Untergang (41—47): wie es ausgeschlossen ist, daß I. sein Alkibiadesenkomion vor einem attischen Gerichtshofe vorgetragen haben kann, ebenso ausgeschlossen ist es, daß Lysias diese Invektiven gegen die beiden Alkibiades, vor allem die gegen den toten Vater, der zum militärischen Vergehen des Sohnes auch nicht in der entferntesten Beziehung stand, vor dem militärischen Gerichtshofe vorgetragen hat. Lysias' literarische Invektive ist veranlaßt durch I.s literarisches Enkomion, auf das Lysias deutlich und unverkennbar Bezug nimmt. Und unbedingt ist Lys. XIV das letzte Erzeugnis dieser Fehde um die beiden Alkibiades. Hätte sie schon vorgelegen, als I. Rede XVI schrieb, so hätte er reagieren müssen auf diese Angriffe, die die Persönlichkeiten beider Alkibiades gleichermaßen an den Pranger stellten (so richtig Bruns; Schultze wollte I. XVI als Replik auf Lys. XIV ansehen). Beides sind rein literarische Produkte, die nur die Form der Gerichtsreden fingieren, beide mögen etwa 395/4 publiziert worden sein. Diese Erkenntnis schützt sowohl I. XVI (von Mauve für eine Fälschung aus der Zeit nach Diodor erklärt) wie Lys. XIV (von Nowack Leipziger Stud. XII 1890, 1ff. und Blass bezweifelt) vor dem Verdachte der Unechtheit. Es war ein vernichtender Schlag, den die Gegner des jungen Alkibiades mit der Publikation des Lysiaspamphlets gegen Vater und Sohn führten — jedenfalls scheint I. eine erneute Verteidigung seines Klienten und seines Vaters nicht mehr gewagt zu haben. Im ganzen hatte also die Fehde um die beiden Alkibiades mit einer Niederlage für I. geendet.

Noch zwei Gerichtsreden des I. sind uns erhalten, beide ein paar Jahre nach dem Streite um Alkibiades verfaßt. Inzwischen hatte I. bereits die logographische Tätigkeit im allgemeinen aufgegeben und mit der eines Lehrers der Rhetorik vertauscht (s. u.); besondere Anlässe waren es, die ihn noch zu vereinzelten Versuchen auf dem ihm unsympathischen Gebiete der gerichtlichen Rede bewogen.

or. XVII: *τραπεζιτικός*; vgl. Blass II² 229ff. Drerup I praef. CXXV f. Kommentiert von Bremi Is. orr. commentariis instructae I, Gotha 1831, 179ff. — Die Rede erweckt in mehrfacher Hinsicht besonderes Interesse, einmal durch die schwierigen Fragen des attischen Rechts, um die es sich darin handelt, andererseits durch den Einblick, den wir aus ihr in das Bankwesen und die Handelsbeziehungen im Athen des angehenden 4. Jhdts. gewinnen. Es handelt sich um ein Depositum (*παρακαταθήκη*) bei einem Bankier (*τραπεζίτης*), danach trägt die Rede den Titel. Der ungenannte Sprecher ist der Sohn eines Sopaios, der die Stellung eines Vertrauten einnahm bei Satyros I., dem Beherrscher des bosporanischen Reiches (407—387; Schaefer Rh. Mus. XXXIII 1878, 424ff.; vgl. Dittenberger Syll.² 126), der enge Beziehungen zu Athen unterhielt (Mantitheos weilte an seinem Hofe, Lysias XVI 4; zahlreiche Bosporaner lebten in Athen, I. XVII 5). Sopaios' Sohn war in den Friedenszeiten vor der Schlacht von Knidos (394, XVII 36) mit reichen Geldmitteln versehen nach Athen gekommen *ἅμα κατ' ἐμπορίαν καὶ κατὰ θεωρίαν* (4). Sein Geld legte er in Pasions Bank an, wie üblich ohne schriftlichen Vertrag, nur in Gegenwart des Gehilfen des Bankiers, Namens Kittos. Als nun Sopaios bei seinem Herrn Satyros in Ungnade fiel und Abgesandte erschienen, die auch den Sohn zur Rechenschaft ziehen und zunächst sein Vermögen konfiszieren sollten, da leugnete der junge Bosporaner im Einverständnis mit Pasion, Vermögen zu besitzen, behauptete vielmehr, noch Pasions Schuldner zu sein. Als aber später Sopaios' Sohn sein Geld zurückforderte (der Vater wurde auch bald rehabilitiert), gab es langwierige Verhandlungen, die teils in Athen, teils bei Satyros selbst geführt wurden: schließlich wies Pasion eine Urkunde vor, die ihn von allen Verpflichtungen dem Bosporaner gegenüber lossprach (feine Erzählung der Streitigkeiten bei Perrot Revue d. deux mondes CVIII 1873, 418ff.). So kam es zum Prozeß zwischen den beiden Metoiken, die der Amtsführung des Polemarchen unterstanden (Lipsius Das att. Recht I 1905, 64ff.); die *δίκαι τραπεζιτικαί* waren *ἔμμηνοι* (binnen Monatsfrist zu erledigen) und wurden von den fünf *εἰσαγωγεῖς* entschieden (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 52, 2. Lipsius II 2, 1912, 735ff.). I. schrieb dem jungen Bosporaner, der sein Schüler war (Dionys. 18 a. E.; s. u.), die Klagerede; ein Erfolg war aber eigentlich ausgeschlossen (Hornbostel Progr. Ratzeburg 1851, 15, 8, anderer Meinung ist Perrot): der vornehme, etwas leichtsinnige junge Mann hatte für alle wichtigen Streitpunkte keinen Zeugen, während dem Pasion sein Gehilfe Kittos, den allerdings der Gegner als Sklaven zur Folterung reklamiert hatte, als Entlastungszeuge zur Seite stand. Sicher waren Pasions Machenschaften nicht ganz sauber, möglich, daß das *γραμματεῖον*, das er vorlegte, wirklich eine Fälschung war. Man hat aber den Eindruck, er sei durch die Ungunst der Verhältnisse gezwungen gewesen zu handeln, wie er handelte. Er konnte wohl wirklich nicht zahlen: sein Geschäft war noch nicht in der glänzenden Lage wie später (vgl. Dem. XXXVI *ὑπὲρ Φορμίωνος*, Pasions Geschäftsnachfolger und Mann seiner Witwe; Schaefer Demosth. u. s. Zeit III¹ 130ff.), eine wirtschaftliche Krisis im Beginne des korinthischen Krieges mochte hinzukommen: da mußte Pasion das Depositum leugnen, um sich seinen Kredit zu erhalten. Und er hat ihn sich erhalten, den Prozeß also nicht verloren: noch nach seinem Tode (etwa 370) rühmt Demosthenes (XXXVI 43/44) seine Zuverlässigkeit und Redlichkeit. Da der Prozeß freien Seeverkehr mit dem Bosporos zur Voraussetzung hat, muß er in den Jahren 394—391 zur Verhandlung gekommen sein (Drerup CXXV, nach Perrot im J. 394), wahrscheinlich erst 392/391 (s. u.). Es ist eine gute Gerichtsrede, die wir lesen. Dem kurzen Prooimion, das zeigt, wie wichtig und schwierig der Fall für den Sprecher ist (1—2), folgt die ausführliche Erzählung bis zur Öffnung der Urkunde (3—24): deren Unechtheit wird mit sachlichen und allgemeinen Gründen zu beweisen versucht (25—34). Dann Widerlegung der Behauptung Pasions, Sprecher habe überhaupt kein Geld gehabt (allerdings hat Sprecher das den bosporanischen Gesandten gegenüber selbst früher behauptet, 35—47), die Widersprüche in Pasions Handlungsweise werden beleuchtet (48—50), auf Satyros' Eintreten für den Sprecher wird hingewiesen (51—52), endlich Pasions Weigerung, seinen Sklaven zur Folterung herauszugeben, ins rechte Licht gesetzt (freilich bestreitet Pasion, daß es ein Sklave sei, 53—55); im Epilog kurze Bitte mit Hinweis auf Sopaios' und Satyros' Verdienste um Athen (56—58). Die Echtheit der Rede ist vielfach bezweifelt worden: Halbertsma (Mnemos. IV 1855, 220ff.) erklärte nach seines Lehrers Cobet Vorgange die eigentlichen Gerichtsreden des I. (XVII. XVIII und XIX) allesamt für unecht, Havet (Discours d'I. sur l'Antidosis, Paris 1862, 222) und Kyprianos (*Τὰ ἀπόρρητα τοῦ Ἰ.*, Athen 1871, 22, 4) betrachteten sie als Schulreden, die aber doch von I.s Hand stammen sollen (für den Trapezitikos bereits H. Wolf, Basel 1570, 712). Wegen des nachlässigen Hiatgebrauchs, Besonderheiten des Stils, vermeintlicher Abweichungen im Sprachgebrauch sprachen Benseler (De hiatu 54ff.), Kayser (Jahrb. f. Philol. LXXIII 1856, 356f.), Morawski (Ztschr. f. d. österr. Gymn. XXX 1879, 467f.) den Trapezitikos dem I. ab. Als Erzeugnis der Rhetorenschule, und zwar der des Anaximenes, betrachtete Grosse (Progr. Arnstadt 1884) die Rede und fand damit die Zustimmung Albrechts (Jahresber. XI, Ztschr. f. Gymn. Wes. XXXIX 1885, 100) und sogar Br. Keils (Woch. f. kl. Phil. 1885, 1394ff.). Der Gedanke an eine Schulrede ist angesichts der Fülle eigenartigsten sachlichen Details a limine abzulehnen, die sachlichen und sprachlichen Gründe für die Unechtheit haben Galle (Progr. Zittau 1896) und Drerup widerlegt, statt dessen Übereinstimmungen mit I.s sonstiger Ausdrucksweise aufgewiesen. Mit ihrem freien (nicht etwa massenhaften) Hiatgebrauch (fünf schwerere in der Erzählung), der Verwendung zahlreicher Anreden (*ὦ ἄνδρες δικασταί*; Eibel, Progr. Würzburg 1893, 5), vereinzelt lebhaft-volkstümlichem Ausdrucke (8; Joh. Schmid, Progr. Amberg 1895, 12f.) erscheint die Rede durchaus passend für die Gerichtsverhandlung. Es ist also schließlich nur die Frage, ob man I. die Fähigkeit absprechen will, jemals so geschrieben zu haben, wie er für die gerichtliche Praxis immer hätte schreiben sollen: man wird anerkennen müssen, daß es I. im Trapezitikos in der Tat im wesentlichen gelungen ist, den Epideiktiker abzustreifen; er rühmt sich ja selbst IV 11, der *ἀκριβῶς ἐπιστάμενος λέγειν* vertehe auch das *ἁπλῶς εἰπεῖν*. Durchaus richtig beurteilt Dionysios den Trapezitikos (de I. 18—20 bespricht er ihn unter Anführung eines umfänglichen Stückes, § 1—12): die Rede steht weit ab von I.s epideiktisch-symbuleutischen Reden, steht lysianischer Knappheit und Natürlichkeit nahe, und doch fehlen nicht die Spuren echt Isokratischer glatter, geputzter Komposition. I. mußte in diesem Falle rasch arbeiten (der Prozeß war *ἔμμηνος*), drum ist das Plädoyer, das er lieferte und im Interesse seines Klienten publizierte, eine brauchbare Gerichtsrede geworden. Daß der Erfolg vor Gericht jedenfalls ausgeblieben ist (wer die Gegenrede verfaßt hat, wissen wir nicht), wird I. besonders schmerzlich empfunden haben; war doch sein Klient sein eigner Schüler. Der Mißerfolg wird seinen Entschluß, die Logographentätigkeit ganz aufzugeben, nur bestärkt haben.

or. XIX: *Αἰγινητικός*; vgl. Blass II² 235ff. Drerup I praef. CXXVIf. S.-A. von Nassau Noordewier I. Aeg. et Isaei or. de Cironis hereditate, Utrecht 1886. § 18—27 kommentiert bei Jebb Selections from the Att. orr.², London 1888. — Die Rede ist nicht für Athen, sondern für ein aiginetisches Gericht geschrieben und besonders wichtig für die Kenntnis des Gerichtswesens Aiginas. Sprecher ist selbst kein Aigenete, sondern ein Metoike ionischen Stam-

mes; ob dieser vor dem aiginetischen Gerichtshofe attisch reden durfte oder die Rede beim Sprechen ins Dorische umsetzen mußte, bleibt ungewiß. Ob I. durch besondere persönliche Beziehungen (wie beim Trapezitikos) bewogen wurde, dem Sprecher als Logograph beizustehen, wissen wir nicht; bemerkenswert ist es, daß I.s Klient wieder ein Mann mit oligarchischer Gesinnung ist; die neueröffnete Schule brachte wohl auch anfänglich kaum soviel ein, daß I. völlig auf die Tätigkeit als Logographos hätte verzichten können. Es handelt sich um die Erbschaft eines Thrasylochos aus Siphnos; er und der Sprecher, eng befreundet, gehörten zur Aristokratie, die in Siphnos durch Lysander ans Ruder gekommen, aber seit 393, nachdem Konon nach der spartanischen Niederlage bei Knidos die Kykladen befreit hatte, vertrieben war. Ein Versuch zu gewaltsamer Rückkehr schlug fehl. Flüchtig hausten die beiden Freunde in Melos, Trozen, schließlich in Aigina. Hier lag Thrasylochos sechs Monate schwer krank. Vor seinem Tode verheiratete er seine Schwester mit seinem einzigen Tröster und Pfleger, dem Sprecher, und vermachte ihm sein Vermögen. Er mag etwa 391 gestorben sein, der Prozeß um sein Erbe kommt also 391/0 zur Verhandlung (seit 389 wurde der freie Seeverkehr mit Aigina von den Spartanern abgeschnitten). Das Testament focht eine Halbschwester des Thrasylochos aus Trozen, wohl ein uneheliches Kind des Vaters Thrasyllos, an. Der Fall liegt also ganz einfach: Die Gültigkeit des Testaments scheint unanfechtbar. Um so auffälliger ist die stark rhetorische Form der Rede. An das Prooimion (1—4), das die Jugendfreundschaft des Sprechers und Erblassers hervorhebt, schließt sich eine kurze *διήγησις* (5—9) bis zur Errichtung des Testaments. Es folgt eine dreiteilige Beweisführung: die Errichtung des Testaments war 1. gesetzmäßig (nach den Gesetzen von Aigina, Trozen und Siphnos 10—15), 2. *δικαίως* (16—17); angeschlossen ist eine große *παραδιήγησις* über die Verdienste des Sprechers um den Erblasser (18—33), 3. vernünftig, *καλῶς καὶ ὀρθῶς* (34—37), besonders im Sinne des Bruders Eupolis, dem Sprecher beim Sturm auf Siphnos das Leben gerettet hat (*ἐπιδιήγησις* 38—41), wie auch des Vaters Thrasyllos (42—46). Der Epilog bringt Rekapitulation und Bitte *τὰ δίκαια ψηφίσασθαι* (47—51). Die Erzählung ist also kunstvoll in den Beweis eingeflochten, und die drei sich steigernden erzählenden Abschnitte (*παραδιήγησις* Arist. rhet. III 16, 1417a 3ff. *παρα-* und *ἐπιδιήγησις* Anon. [Cornutus] 57—60; diese Teilung der *διήγησις* war von I. wahrscheinlich auch tneoretisch vertreten; Marx S.-Ber. Sächs. Ges. LII 1900, 320f.) liefern ein völliges Enkomion des Sprechers. Man sieht, der Epideiktiker gewinnt bei I. wieder die Oberhand: dem entspricht auch der Stil mit seinem Periodenbau, Figurenschmuck, mäßig strenger Hiatmeidung, gewähltem Ausdruck. Völlig belanglos sind die Zweifel an der Echtheit (Havet, Kyprianos s. o.). Berührungen mit dem Plataikos sind erkennbar (22 = XIV 48. 27 = XIV 47. 42 = XIV 61). Eine Parallele zu Lysias (frg. 84 Thalheim) notierte Porphyrios bei Clem. Alex. strom. VI 2, 21, 1. Am Erfolg des Sprechers ist wohl nicht zu zweifeln.

Überblickt man die Reste der logographischen Tätigkeit des I., so muß man sagen, nur einmal, in dem schnell hingeworfenen Trapezitikos, ist es ihm einigermaßen gelungen, den Bedürfnissen der gerichtlichen Praxis gerecht zu werden, sonst aber lassen die ältesten (*π. Καλλ.* Ende 5., *κ. Λοχ.* Anfang 4. Jhdts.) wie die jüngeren der erhaltenen Gerichtsreden (Aigin. etwa 391/0) es gleich deutlich erkennen, wie schwer es I. wurde, von einem zum gerichtlichen Plädoyer unpassenden epideiktischen Stil loszukommen. Die epilogischen Teile der Rede, die solchen Stil am ehesten vertragen, gelingen ihm am besten, wie er denn von Rede XX nur diese Teile publiziert hat. Freien Lauf ließ er seiner Neigung zur Epideixis im Alkibiadeslobe der XVI. Rede, die überhaupt nicht zur Verwendung vor Gericht bestimmt, ein lediglich literarisches Enkomion war, das den äußern Rahmen einer Gerichtsrede beibehält. Der Konkurrenz des Lysias, des Meisters der *ἠθοποιία*, fühlte sich I. nicht gewachsen. Anfeindungen von anderer Seite (Antisthenes) kamen hinzu, ihm die logographische Tätigkeit zu verleiden. Zum eigenen Auftreten auf der Rednerbühne fühlte er sich auch nicht berufen: *ἡσυχία* und *ἀπραγμοσύνη* zog er jedem öffentlichen Amte vor (XV 4 und 151f.). Die Kraft der Stimme und die Dreistigkeit zum Auftreten in der Öffentlichkeit fehlte ihm, wie er selbst später (V 81) erklärt hat (nach Zosim. 254, 35 verstummte I., als einmal andere als die gewohnten Schüler ihn zu hören eintraten). Entscheidend war jedenfalls die (unausgesprochene) Abneigung einer im Grunde aristokratischen Natur gegen das immer widerlicher werdende Treiben der demagogischen Volksführer (v. Pöhlmann S.-Ber. Akad. Münch. 1913, 1). Nur durch das geschriebene Wort konnte und wollte er auf die Politik einzuwirken suchen. Davon konnte man aber nicht leben, und so wurde I. zum Lehrer der Rhetorik (das *ἐπαμύνειν ... τοῖς ἰδίοις* gibt er selbst XV 161 als das Hauptmotiv zu diesem Schritte an). Doch wollte I. nicht bloß die Kunst des Ausdrucks und der Darstellung lehren; das ist ihm nur ein allerdings wichtiger Bestandteil der Jugendbildung überhaupt, die er nach dem Vorgange seines Lehrers Gorgias (Scheel 9 Anm.) als *φιλοσοφία* bezeichnet (vgl. v. Wilamowitz Philol. Unters. I 214ff.). Das ist bei I. niemals eigentliche Philosophie, sondern jedes Studium, jede geistige Tätigkeit, im besondern soweit sie sich auf Wissen und Können für das praktisch-politische Leben bezieht, wozu natürlich die eigentliche Redekunst als Hauptstück der *φιλοσοφία* gehört (IV 10 und 47. Literatur *De I. rhetore et magistro* bei Drerup I praef. CXVIIIf.). Aristoteles (in der *συναγωγὴ τεχνῶν*?) berichtete nach Cic. Brut. 48 *I. primo* (in der Zeit der Logographentätigkeit) *artem dicendi esse negavisse* (man darf sich dabei erinnern, daß Gorgias' Unterricht im wesentlichen im Vorführen von Musterstücken und Auswendiglernenlassen von *τόποι* bestand, vgl. Arist. soph. el. 34, und daß Platon im Gorgias die *σοφιστική* und *ῥητορική* als *κολακευτικαί* vollständig verworfen hatte; die Beziehungen zu Polykrates' Anklage gegen Sokrates — vgl. Platons Gorgias erkl. v. Gercke 1897, Einleitung XLIIIff. — weisen dem Platonischen Gorgias seinen Platz kurz vor oder nach 393/2 an, vgl. Pohlenz Aus Platos Werdezeit, Berlin 1913, 164ff.), daß er aber *orationes aliis destitisse scribere totumque se ad artes componendas transtulisse*, d. h. dem rhetorischen Unterricht sich gewidmet habe. Nach Zosim. p. 257, 8 lag I.s Schullokal *πρὸς τῷ Λυκείῳ τῷ γυμνασίῳ*, also unweit der Stätte, wo später sein größter Gegner Aristoteles wirkte.

Von seinen ersten Lehrerfolgen in Athen erzählt I. selbst XV 93ff. Er nennt seine drei ersten Schüler, *μετὰ δὲ τούτους* weitere fünf; ausführlich spricht er dann über seinen berühmtesten Schüler Timotheos, Konons Sohn. Von den Genannten ist Antikles sonst unbekannt (s. o. Bd. I S. 2426 Nr. 4), Eunomos ist wahrscheinlich der Stratege von 388/7, der bei Aigina geschlagen wurde (Xen. hell. V 1, 5ff.) und nach Lys. XIX 19 vom J. 387 als Gesandter in Sizilien war (s. o. Bd. VI S. 1132 Nr. 4), Charmantides ist wohl der *Χαιρεστράτου Παιανιεύς*, der als Chorege an den Thargelien *ἀνδράσι* während der beiden ersten Jahrzehnte des 4. Jhdts. siegte (Dittenberger² Syll. 712; ein älterer ist wohl der in Platons Staat I 328 B erwähnte Charmantides, Blass II² 19; s. o. Bd. III S. 2174 Nr. 1). Philonides und Onetor, die Söhne des Philonides von Melite (gegen ihn Lys. frg. 82 Thalh. *βιαίων*; darin Philonides' Geliebte, die Hetäre Nais, genannt, vgl. Arist. Plut. 179; *ἐγκώμιον Ναΐδος* von Alkidamas bei Athen. XIII 592 C) sind nicht eben rühmlich bekannt aus den Demosthenischen Erbschaftsreden (XXVII—XXXI, 364—361) gegen Aphobos, den Mann ihrer Schwester, und Onetor selbst. Lysitheides war ein Neffe des Thrasybulos (Plut. Socr. ing. 575 E), einer der reichsten Athener (Dem. XXI 157), von Apollodoros ([Dem.] LII 30) im J. 368/7 als *ἀνὴρ καλὸς κἀγαθός* charakterisiert; diese Rede ist gerichtet gegen Kallippos von Lamptrai, der vom Gegner wie Lysitheides als Freund des Aphareus (s. o.) und I. bezeichnet wird (§ 14). Diese alle können also im ersten Jahrzehnt des 4. Jhdts. des I. Schüler gewesen sein. Eine chronologische Fixierung ist möglich nur bei Philomelos (Boeckh Seeurkunden 24f.). Es ist der bei Lys. XIX 15 (vom J. 387) erwähnte Paianier, der Gatte der Schwester des Sprechers jener Rede; sein Vater Philippides ist genannt in Platons Protagoras 315 A; er selbst wird auf Inschriften als Chorege (Dittenberger² Syll. 705 und 712) und in den Seeurkunden (IG II 791) erwähnt (vgl. Dittenberger² Syll. 188, 4 und Köhler Herm. V 1870, 345ff.). Nun ist dieser Philomelos offenbar auch derselbe, der nach I. XVII 9 mit Menexenos als Freund des jungen Bosporaners zum Bankier Pasion ging; wie sein Freund Philomelos war auch der Bosporaner selbst I.s Schüler, nach der unverdächtigen Angabe bei Dionys. 18 a. E. *ὃν (τὸν τραπεζιτικὸν) ἔγραψε ξένῳ τινὶ τῶν μαθητῶν* (XV 224 spricht I. selbst von seinen Schülern aus dem Pontos). XV 93 erwähnt I. neben Philomelos und den andern den Bosporaner nicht, weil er da nur seine ältesten athenischen Schüler namhaft machen will. Der Prozeß des Bosporaners gegen Pasion fällt (s. o.) vor 390, etwa 394—391. Damals war I. also bereits als Lehrer der Beredsamkeit und nur noch nebenbei und gelegentlich als Logographos in Athen tätig.

Ps.-Plut. 837 B. macht die wichtige Angabe: *σχολῆς δ' ἠγεῖτο ὥς τινές φασιν πρῶτον ἐπὶ Χίον μαθητὰς ἔχων ϑ'*. Sie wurde von Blass früher (1. Aufl.) verworfen (statt *ἐπὶ Χίον* schlug er vor *ἐπὶ Λυκείου*), später (II² 17) nicht mehr für unmöglich erklärt. Die 9zahl der Schüler erscheint verdächtig; sie könnte aus I.s Angaben über seine ersten athenischen Schüler (3 + 5 + 1) errechnet und übernommen sein, ohne daß deshalb die Angabe über I.s Schule auf Chios an sich unrichtig sein muß. Epist. VI 2, wo I. eine Reise zu machen ablehnt, mit der Begründung, er habe es vorgezogen *τὸν ἄλλον χρόνον ἡσυχίαν ἄγειν*, ist keine Gegeninstanz, da der Brief wahrscheinlich unecht ist (s. u.); überdies müßten dann auch alle Fahrten des I. mit Timotheos (s. u.) unhistorisch sein. Fragt man nach der Zeit jener Lehrtätigkeit in Chios, so haben wir einen Spielraum zwischen der Publikation von Rede XVI 395 und dem Trapezitikosprozeß, der vor 390 fallen muß. Nun steht bei Ps.-Plut. 3 Zeilen weiter: *καὶ ἀρχὰς δὲ καὶ περὶ τὴν Χίον κατέστησε καὶ τὴν αὐτὴν τῇ πατρίδι πολιτείαν*. Eine Neuordnung der politischen Verhältnisse in Chios in demokratischem Sinne kann nur erfolgt sein nach der Befreiung der Inseln von der spartanischen Herrschaft durch Konon nach dem Siege von Knidos (394). Man müßte also annehmen, I. sei von Konon nach Chios als Ordner des Staats berufen worden, wie man auch sonst gelegentlich anderwärts *φιλόσοφοι* zu gleichem Zwecke berufen hat. Die Nachricht erscheint glaubhaft, weil wir von I.s Beziehungen zu Staatsmännern wie Theramenes und Archinos wissen (s. o.) und ihn als Freund Konons aus seinem intimen Verhältnis zu seinem Sohne, seinem Schüler Timotheos, kennen lernen (darüber XV 107ff.); Konons Verdienste preist er im Euagoras (IX 51—57), bei dem Konon acht Jahre lang eine Zuflucht gefunden hatte; Konon hat jedenfalls auch I.s Bekanntschaft mit diesem Fürstenhause vermittelt. Diese eigenartige politische Tätigkeit, zu der I. durch Konon nach Chios berufen wurde, müßte also ins J. 393 fallen, d. h. in eben die Zeit zwischen Rede XVI 395 und XVII, die wir 392/1 ansetzen können, in welche Zeit wir I.s Lehrtätigkeit in Chios verlegen mußten. So stützen die beiden Angaben über I.s erste Schule und sein politisches Wirken in Chios einander: neben der Regelung der politischen Verhältnisse hielt er in Chios seine ersten Lehrvorträge über Rhetorik. Nur 1—2 Jahre kann der Aufenthalt gewährt haben: nach seiner Rückkehr eröffnete er seine Schule in Athen. 392/1 waren der Bosporaner und Philomelos nach den ersten drei bereits seine Schüler. Der Glaubwürdigkeit der Angaben über I.s doppelte Tätigkeit in Chios tut es keinen Eintrag (wie Br. Keil A. I. 92ff. wollte), daß sie über Kaikilios auf Hermippos zurückgehen (s. o.); für ihre Glaubwürdigkeit sind eingetreten Usener (Rh. Mus. XXXV, 1880 145ff. = Kl.

Schriften III 69) und Bergk (5 Abhdlgn. z. Gesch. d. gr. Philos., her. v. Hinrichs, Lpzg. 1883, 30); Usener setzt I.s Aufenthalt in Chios in die J. 394—390, Bergk richtiger 393/2; geleugnet wird er von Susemihl XV.

Keiner der ersten acht Schüler des I. ist ein berühmter Redner geworden, aber I. rühmt sich, mit allen befreundet geblieben zu sein *ἐκ μειρακίων ... μέχρι γήρως* (XV 93; vgl. [Dem.] LII 14). Eine Anekdote bei Ps.-Plut. 837 B erzählt, I. habe beim Empfange des ersten Honorars (in Chios) unter Tränen gesagt: *ἐπέγνων ἐμαυτὸν νῦν τούτοις πεπραμένον* (vgl. Theopomps Urteil bei Phot. bibl. cod. 176 p. 120 b 34ff.). Sicher hat I. anfänglich Honorar auch von seinen athenischen Schülern genommen, später vielleicht nur von den auswärtigen (XV 39, vgl. Ps.-Plut. 838 E *πολίτην δ' οὐδέποτε εἰσέπραξε μισθόν*. Zos. p. 254, 37). Die Höhe des Honorars (1000 Drachmen) lehrt die Anekdote (Ps.-Plut. 837 D) kennen, Demosthenes habe I. für ein Fünftel seiner Lehre 200 Drachmen geboten, I. habe das abgelehnt: *οὐ τεμαχίζομεν, ὦ Δημόσθενες, τὴν πραγματείαν*. Das Honorar war gering im Vergleich mit dem früherer Sophisten wie Gorgias (s. o.). Die Konkurrenz war inzwischen größer geworden. Sie zu bekämpfen schrieb I. seine Sophistenrede, gegen die Weisheitslehrer.

or. XIII: *κατὰ τῶν σοφιστῶν*; vgl. Blass II² 240ff. Drerup Praef. CXXVIIIff. Rauchenstein-Münscher⁶, Ausgew. Reden d. I., Berlin 1908, Exkurs (187ff.): die Abfassungszeit des Phaidros. Es fehlen dort bes. Janell Quaest. Plat., Jahrb. Suppl. XXVI 1901, 263ff., Joel Platos sokratische Periode u. d. Phaedrus, Philos. Abhdlgn. f. M. Heinze, Berlin 1906, 78ff. Von neueren einschlägigen Arbeiten kenne ich folgende: Raeder Alkidamas und Platon als Gegner des I., Rh. Mus. LXIII 1908, 495ff. Robin La théorie Platonicienne de l'amour, Paris 1908 (Rec. Gust. Schneider B. ph. W. 1911, 635ff.). Leissner Die platonische Lehre von den Seelenteilen, Diss. München (gedr. Nördlingen) 1909 (Rec. Raeder B. ph. W. 1910, 1593ff.). Höttermann Platons Polemik im Menon, Euthydemos und Menexenos, Ztschr. f. d. Gymn. Wes. LXIII 1909, 81ff.; derselbe Die Polemik Platons im Phaidros, ebd. LXV 1911, 385ff. Ritter Platon I, München 1910 (Rec. Pavlu B. ph. W. 1911, 193ff.); derselbe Neue Untersuchungen zu Platon, München 1910 (V die Sprachstatistik). Nelz De faciendi verborum usu Platonico, Diss. Bonn 1911. Stenzel Über Platos Lehre v. d. Seele, Festschr. Breslau 1911, 85ff. Stavenhagen *Πλάτωνος πρῶτος πλοῦς*, Charites f. Leo, Berlin 1911, 8ff. v. Arnim Sprachliche Forschungen z. Chronologie d. plat. Dialoge, S.-Ber. Akad. Wien 1912. Barwick De Platonis Phaedri temporibus, Comm. phil. Jen. X 1, 1913 (Rec. Raeder B. ph. W. 1914, 355ff.), dazu v. Arnim Ztschr. f. d. öst. Gymn. LXIV 1913, 97ff. und Barwick ebd. 818ff. Pohlenz Aus Platos Werdezeit, Berlin 1913, 326ff. Kallenberg *ὅτι* und *ὡς* bei Plato, Rh. Mus. LXVIII 1913, 465ff. Diès La transposition Platonicienne, Louvain 1913 (Rec. Ritter B. ph. W. 1914, 293ff.). — Komm. bei Jebb² Selections from the Att. orr., London 1888. — I. hat die Broschüre (die gewöhnliche Bezeichnung Sophistenrede ist eigentlich unpassend), wie er selbst XV 193 sagt, herausgegeben, *ὅτ' ἠρχόμην περὶ ταύτην εἶναι τὴν πραγματείαν*, also so zu sagen als Ankündigungsprogramm seiner Schule; man setzt ihr Erscheinen gewöhnlich an um 390, wahrscheinlich ist aber, wenn auch nicht unbedingt nötig, daß es in die Zeit der allerersten Lehrtätigkeit des I. in Athen, also ins J. 392 zu verlegen ist. Sie führt mitten hinein in die damaligen Kämpfe um die rechte Art der Jugendbildung. I. streitet darin gegen Konkurrenten aus rhetorischem und philosophischem Lager. Nicht unrichtig meinten schon im Altertum ‚einige' (bei Nicol. progymn. III p. 482 Sp.), der Titel der Schrift (die man zu den Enkomien zählte) müßte eigentlich lauten *ψόγος τῶν σοφιστῶν*: in der Tat sind es nur Angriffe gegen andere, die einen knappen positiven Teil umrahmen. Aber es ist ein kleines, feines, hochinteressantes Kunstwerk (*οὗτος ὁ λόγος τῶν ἅπαν τεχνικῶς γεγραμμένων ἐστίν* argum.), geschmückt mit aller Pracht Isokratischen Periodenbaus, mit Figuren und Rhythmen; XV 195, wo er § 14—18 daraus zitiert, sagt er selbst: *ταῦτα κομψοτέρως πέφρασται τῶν ἔμπροσθεν εἰρημένων* (als die bisherigen Zitate aus seinen Reden in der Antidosis). Der kurze Eingang (1) wendet sich gegen die Menge der *παιδεύειν ἐπιχειροῦντες*, die mit ihren unglaublichen Versprechungen alle *περὶ τὴν φιλοσοφίαν διατρίβοντες* diskreditieren. Die erste Gruppe solcher Gegner sind die *περὶ τὰς ἔριδας διατρίβοντες* (1—8), die mit dialektischer Kunst für und wider eine Sache streiten. In ihrem *ἐπάγγελμα* behaupten sie, *τὰ μέλλοντα προγιγνώσκειν* sei möglich, was doch schon Homer als unmöglich erkannt habe; sie wollen eine *ἐπιστήμη* des rechten Handelns lehren, *σύμπασαν ἀρετήν* und ihre Teile (*δικαιοσύνη, σωφροσύνη* u. a.), und meinen, damit ihre Schüler glückselig, ja fast unsterblich zu machen und zu Leuten, die allzeit *καλοὶ κἀγαθοὶ περὶ τοὺς ἄλλους*. Und diese Tollheiten wollen sie lehren für 3—4 Minen, behaupten *ἀργυρίδιον* und *χρυσίδιον* zu verachten und lassen sich trotzdem von ihren Schülern für das Honorar Bürgschaften geben. Daher ist das Urteil der Laien berechtigt, das sei *ἀδολεσχία καὶ μικρολογία*, keine *ψυχῆς ἐπιμέλεια*, besser als solcher Lehre folge man der eigenen *δόξα*. Es ist unverkennbar, daß I. bei Schilderung dieser Gegner an sokratische Philosophen denkt (später — X 1 und 6. XV 258; epist. V 3. XII 26 — gehört für ihn auch Platon zu den *περὶ τὰς ἔριδας διατρίβοντες*). Offenbar sind auch einzelne Züge von bestimmten Persönlichkeiten genommen (Bergk 5 Abhandl., Leipzig 1883, 33), sicher nicht von Platon (wie Bonitz Platonische Studien II 1860, 40, 29 meinte), auch nicht von dem Megariker Eukleides (Spengel I. und Platon 1855, 747), auch Aristippos oder Aischines (Diog. Laert. II 62 *μὴ τολμᾶν σοφιστεύειν*) können nicht in Betracht kommen, sondern einzig Antisthenes (Usener Quaest Anaximenear, Göttingen 1856, 12 = Kl. Schr. I 10. Überweg Untersuchungen über Platon. Schr., Wien 1861, 257. Philol. XXVII 1868, 175. Zycha Progr., Wien 1880, 4ff.). I. war gewiß vollberechtigt zur Polemik gegen Antisthenes; über dessen erbitterte Angriffe gegen I.s Gerichtsreden s. o. Im *Κῦρος ἢ περὶ βασιλείας* hatte er auch in gröblichster Weise (Athen. V 220 C) den von I. hochgepriesenen Alkibiades geschmäht, und dem gleichen Zwecke diente eine besondere Schrift *Ἀλκιβιάδης* (Ad. Müller De Ant. cynici vita et scriptis, Diss. Marburg 1860, 49). Antisthenes seinerseits hatte I. wohl nur aus dem Grunde angegriffen, weil er, der *ὀψιμαθής* (Plat. Soph. 251 B), selber tätig als Lehrer der Rhetorik, gleichfalls Schüler des Gorgias (Diog. Laert. VI 1; den er trotzdem in seinem Archelaos heftig befehdet hat, Athen. V 220 D) und Verfasser rhetorischer Schriften (*περὶ λέξεως ἢ περὶ χαρακτήρων*) und sophistischer Deklamationen (*Ὀρέστου ἀπολογία* und die beiden erhaltenen *Αἴας* und *Ὀδυσσεύς*, vgl. Lulofs De Ant. studiis rhetoricis, Amsterdam 1900. Bachmann Aiax et Ulixes decl. utrum iure tribuantur Antistheni necne, Diss. Münster 1911), in I. einen unangenehmen Konkurrenten sich erwachsen sah. In der Tat stimmen die von I. an den Eristikern getadelten Züge durchaus zu dem, was wir sonst von Antisthenes wissen (§ 1 *ἀλήθειαν ζητεῖν*: Schrift *Ἀλήθεια*. § 2 Vorauswissen der zukünftigen *ἀγαθά τε καὶ κακά* hat Antisthenes jedenfalls wie Platon im Laches nach Sokrates' Vorgange gelehrt: vgl. Joel Hermes XLI 1906, 314. Pohlenz 29f. Homerdeutung in Antisthenes imitierender Weise. § 3 Lehrbarkeit der Tugend: vgl. Diog. Laert. VI 10 *διδακτὴν ἀπεδείκνυε τὴν ἀρετήν*; vgl. 104/5. 11 *αὐτάρκη γὰρ τὴν ἀρετὴν πρὸς εὐδαιμονίαν*. § 4 *ἀθανάτους*: Diog. Laert. VI 105 über Diogenes: *τῶν δὲ θεῶν ὁμοίων τὸ ὀλίγων χρῄζειν*. § 5 *μεσεγγυοῦντας*: Diog. Laert. VI 9 Geschichte vom pontischen Jüngling. Einzeltugenden: vgl. Xen. sympos. 2, 12. Antisthenes' Schriften *περὶ δικαιοσύνης καὶ ἀνδρείας προτρεπτικός* und *περὶ ἀνδρείας*). Das *ἐπάγγελμα*, von dem I. spricht, scheint wirklich eine Schrift des Antisthenes (etwa die *Ἀλήθεια*?) gewesen zu sein. — Die zweite Gruppe, die I. bekämpft (9—13), sind *οἱ τοὺς πολιτικοὺς λόγους* (Gegensatz *τοὺς δικανικούς*) *ὑπισχνουμένους*, die gleichfalls gegen die *ἀλήθεια* verstoßen: für geringen Lohn behaupten sie ihre Schüler zu vollendeten Rednern zu machen, dabei schreiben sie selbst schlechter als Laien improvisieren. Keine *τέχνη* vermag zu leisten, was sie versprechen, geschweige ihre Methode, die auf *φύσις* und *ἐμπειρία* keine Rücksicht nimmt, sondern die *ἐπιστήμη τῶν λόγων* zu lehren behauptet wie die *τῶν γραμμάτων* (10, in *Γ* sinnlos *τῶν πραγμάτων*), wobei zwei völlig unvergleichbare Dinge, eine *τεταγμένη τέχνη* und ein *ποιητικὸν πρᾶγμα*, eine freischaffende Kunst, parallelisiert werden. Dies aus bloßer Ruhmsucht gewählte *παράδειγμα* sei so töricht, daß die Betreffenden, statt Lehrgeld zu erhalten, Strafe zu zahlen verdienten (dieser Abschnitt ist gänzlich mißverstanden von Gercke Hermes XXXII 1897, 359ff.; Rh. Mus. LXII 1907, 171ff., desgl. von Süss Ethos, Leipzig 1910, 31ff. Vgl. Hubik Wiener Studien XXIII 1901, 234ff. Raeder Rh. Mus. LXIII 1908, 495ff. Mutschmann Hermes XLVIII 1913, 304ff.). Höchstwahrscheinlich hat I. auch in diesem Teile eine bestimmte Persönlichkeit im Auge, die jenes *παράδειγμα* gebraucht hatte (s. u.). — Die bisher nur in Andeutungen berührte eigene Lehre entwickelt I. nun § 14—18 in ihren Grundzügen. Dreierlei ist von Wichtigkeit bei den Schülern: sie müssen *εὐφυεῖς* sein und *περὶ τὰς ἐμπειρίας γεγυμνασμένοι*, dazu tritt als drittes die *παίδευσις*, die gut Beanlagte zu *ἀγωνισταὶ ἀγαθοὶ ἢ λόγων ποιηταί* macht, aber auch minder Beanlagte fördert. Denn die *παίδευσις* ist nicht bloß Rhetorik, sondern bezweckt ethische Förderung des ganzen Menschen. Der Unterricht bietet die *ἰδέαι*, die Gesichtspunkte; die sind leicht zu lernen, aber schwer richtig anzuwenden, drum ist das *περὶ τὰς χρήσεις γυμνασθῆναι* höchst wichtig. Zweierlei muß der Lehrer leisten: die *εἴδη* vollständig übermitteln und selbst ein *παράδειγμα* sein, nach dem die Schüler sich bilden können *(ἐκτυπωθέντες)*. Es sind Äußerungen, mit denen I. zu der schon oftmals, wahrscheinlich auch von seinem Lehrer Gorgias, behandelten Frage nach dem Verhältnis von natürlicher Begabung und Bildung Stellung nimmt (Nestle Philol. LXX 1911, 20ff.); die Dreiheit jener Erfordernisse beim Schüler hatte schon Protagoras postuliert mit seinem Satze (frg. 3): *φύσεως καὶ ἀσκήσεως διδασκαλία δεῖται*. I. hat an den hier kurz skizzierten Anschauungen sein Leben lang fest gehalten; XV 194 zitiert er diesen theoretischen Abschnitt und erläutert ihn eingehend. — Es folgt ein dritter polemischer Teil (19—21) gegen die früheren Verfasser von *καλούμεναι τέχναι*, gemeint sind, wie der Scholiast (zu 22) sagt, Leute, wie Teisias und Korax, Gorgias und Thrasymachos: sie leisteten noch weniger als alle jetzigen Vertreter der *παιδεία*, die doch *ἀρετή* oder *πολιτικοὶ λόγοι* lehren wollen, während jene ohne jede Rücksicht auf die ethische Seite der Erziehung nur das *δικάζεσθαι* lehrten, nur Lehrer der *πολυπραγμοσύνη* und *πλεονεξία* waren — nicht als ob es eine *τέχνη ἀρετῆς* gäbe, aber die rechte *ἐπιμέλεια* der *πολιτικοὶ λόγοι* (d. h. I.s Lehre) kann doch *συμπαρακελεύεσθαι* und *συνασκῆσαι*. Dann ein Schluß von vier Zeilen, dem ebenso kurzen Eingang entsprechend: daß meine Anschauungen wohl begründet sind, wenn ich behaupte, die andern versprechen *μείζω*, ich nur *τὰ ἐνόντα* zu lehren, das hoffe ich auch andern zeigen zu können (nämlich in meiner Schule, zu deren Besuch ich hiermit einlade). Seit Auger glaubt man, hinter diesem Schluß sei eine eingehendere Darstellung der eignen Ansichten des I. (wie sie XV 274—280 steht, Reinhardt 30) verloren *(λείπει πολλά)*. Wie die umfänglichen Zitate gerade aus XIII (Keil 61ff.) beweisen, hat es von dieser Schrift nie mehr gegeben; es kann auch nie mehr gegeben haben: war eine ausführlichere Darlegung der eignen Meinungen von I. in der Sophistenrede gegeben, so brauchte er diese nicht in der Antidosis als Erläuterung zu dem kurzen Zitate aus der Sophistenrede zu geben, sondern konnte jene umfänglicheren Darlegungen selbst zitieren. Der Kreislauf der Gedanken ist auch in der Tat abgeschlossen, von Verstümmelung am Schluß kann keine Rede sein (Zycha Progr. Wien 1880, 27ff. v. Wilamowitz Aristot. u. Athen. I

320 Anm. Münscher Philol. LVIII 1899, 95ff. Die gegenteilige Ansicht vertritt seiner Hypothese vom gemeinsamen Archetypus der I.-Überlieferung zuliebe Drerup).

Welche Wirkung erzielte I. mit den Angriffen seiner Programmschrift? Ob Antisthenes replizierte, wissen wir nicht; möglich aber, daß eine seiner gegen I. gerichteten Schriften (s. o.) erst die Antwort auf dessen Sophistenrede war (vielleicht die *πρὸς τὸν ἀμάρτυρον*, auf die I. noch IV 188 hinzudeuten scheint). Lysias (über Lysias als Lehrer der Rhetorik vgl. Weinstock De Erotico Lysiaco, Diss. Münster 1912, 71ff.) tat so, als sei er nicht mitgetroffen, und erklärte sozusagen seine Zustimmung zu I.s Gedanken in seinem Olympikos vom J. 388, wenn er da sagt (XXXIII 3), nicht *μικρολογούμενος* und *περὶ τῶν ὀνομάτων μαχούμενος* (vgl. I. XIII 8) wolle er reden — *ἡγοῦμαι γὰρ τοῦτα μὲν εἶναι σοφιστῶν λίαν ἀχρήστων* — sondern *περὶ τῶν μεγίστων* (Dümmler Kl. Schr. I 86, 1). Eindruck machte das von I. entworfene Programm sogar auf den geistig bedeutendsten Mann der Zeit, auf Platon. I. fühlte sich, als er die Sophistenrede schrieb, im wesentlichen noch eins mit Platon. I. bestreitet, daß es eine *ἐπιστήμη* der Tugend gebe, nur der *δόξα* können wir folgen — auch Platon war von der Lehrbarkeit der Tugend noch keineswegs überzeugt. Der Sokrates der Apologie erklärt p. 20B im Gespräch mit Kallias, es gebe keine *ἐπιστήμη τῆς τοιαύτης ἀρετῆς τῆς ἀνθρωπίνης τε καὶ πολιτικῆς* (vgl. I. XIII 11); die Tugend als Erkenntnis müßte lehrbar sein, das ist das Problem des Protagoras. Platon bestreitet im Gorgias (463 A), daß die Rhetorik ein *ἐπιτήδευμα τεχνικόν* sei, erkennt aber an, es sei *ψυχῆς στοχαστικῆς καὶ ἀνδρείας καὶ φύσει δεινῆς προσομιλεῖν τοῖς ἀνθρώποις*: das akzeptiert I. und korrigiert es leise (17), die *ἰδέαι* richtig anzuwenden sei *ψυχῆς ἀνδρικῆς καὶ δοξαστικῆς ἔργον* (Horneffer De Hippia mai. qu. fertur Platonis, Diss. Göttingen 1895, 66, 1; unrichtig Dümmler a. a. O. 84f.; auch XIII 5 berührt sich mit Plat. Gorg. 519 C). Und so hat Platon im Phaidros wirklich anerkannt, daß bei I. ein ernstes Streben vorliege, über die Bestrebungen der bisherigen Sophisten und Rhetoren durch Betonen des sittlichen Moments bei der Erziehung hinauszukommen. Lysias und die andern Vertreter der landläufigen Unterrichtsmethode haben nur *τὰ πρὸ τῆς τέχνης*. Wohl ist's möglich, ein *ἀγωνιστὴς τέλεος* zu werden: *εἰ μέν σοι ὑπάρχει φύσει ῥητορικῷ εἶναι, ἔσει ῥήτωρ ἐλλόγιμος προσλαβὼν ἐπιστήμην τε καὶ μελέτην· ὅτου δ' ἂν ἐλλίπῃς τούτων ταύτῃ ἀτελὴς ἔσει* (269 D) — damit akzeptiert Platon (mit wörtlichen Entlehnungen) die Dreiheit, die I. (XIII 19) verlangt hatte. Aber diesem *ἐλλόγιμος ῥήτωρ* fehlt doch das Höchste, was Perikles bei Anaxagoras gelernt hatte: das Wissen, daß die *λόγου δύναμις* eine *ψυχαγωγία* ist; nur wer diese beherrscht, kann die *εἴδη* richtig anwenden, das *εἰκός* richtig treffen, nur der wahre *φιλόσοφος*, der nach der göttlichen *σοφία* strebt, kann das: alle andern verdienen diesen Namen nicht, sind nur *ποιηταὶ ἢ λόγων συγγραφεῖς* (vgl. I. XIII 15). Das soll der junge Phaidros seinem Lehrer Lysias melden, Sokrates dem schönen I., seinen *παιδικά*, und dann kommt die berühmte Prophezeiung 279 A: I.s *φύσις* ist *ἀμείνων* als die des Lysias, wie die *λόγοι οἷς νῦν ἐπιχειρεῖ* lehren; schreitet er fort auf der jetzt betretenen Bahn, so kann er *πλέον ἢ παίδων* übertreffen *τῶν πώποτε ἁψαμένων λόγων*, falls eine *ὁρμὴ θειοτέρα* (zum eigentlichen Philosophieren) ihn ergreift: *φύσει γάρ, ὦ φίλε, ἔνεστί τις φιλοσοφία τῇ τοῦ ἀνδρὸς διανοίᾳ*. Mit diesem Lobe, das selbstverständlich nicht ironische Bosheit ist (s. o.), widmet Platon gewissermaßen den Phaidros dem I. Allerdings ist es ein eingeschränktes Lob: bisher ist auch I. nur ein *λόγων ποιητής*, aber er kann sich noch zum wahren *φιλόσοφος* entwickeln. So urteilt Platon auf Grund der Reden, *οἷς* I. *νῦν ἐπιχειρεῖ*. Das können natürlich nicht die Gerichtsreden sein, noch viel weniger Busiris und Helena, auch nicht der Panegyrikos, den Platon abgelehnt hat (s. u.), sondern eben nur die Sophistenrede. — Das Lob nahm I. nicht ungern hin (seine Quittung erfolgte im Busiris), aber er fühlte doch jedenfalls deutlich die Kluft, die ihn für immer von Platon schied. Zwar hatte Platon das Verdammungsurteil, das er im Gorgias über alle Rhetorik gesprochen, im Phaidros gemildert, ihr einen gewissen Wert als formale Technik belassen, aber die scharfe Trennung von der Philosophie aufrecht erhalten, der Rhetorik eine dienende Stellung neben der Philosophie angewiesen; das was I. jetzt und weiterhin seine *φιλοσοφία* nannte (denn er wurde eben kein platonischer Philosoph), war und blieb in Platons Augen etwas durchaus Minderwertiges. Darum setzen von der Helena ab I.s Angriffe gegen Platon ein (s. u.). — Bemerkt hat die Kluft, die sich zwischen I. und Platon auftat, auch Alkidamas. Er fühlte sich als Vertreter der *πολιτικοὶ λόγοι* durch I.s Sophistenrede mitgetroffen und reagierte auf I.s Vorwürfe in seiner Schrift *περὶ τῶν τοὺς γραπτοὺς λόγους γραφόντων ἢ περὶ σοφιστῶν* (Vahlen S.-Ber. Akad. Wien 1863 = Ges. Schr. I 117ff. Reinhardt 6ff.), die ganz und gar gegen I. gerichtet ist, den Mann, der nur Reden schreiben, nicht selbst reden kann, der *λόγων τέχνας ἐπαγγέλλεται* (in der Sophistenrede) und selbst *ἀφωνότερος* ist *τῶν ἰδιωτῶν* (15). Allerdings sind die unmittelbaren Beziehungen der Alkidamasschrift zu I. XIII gering. Alkidamas verteidigt sich nicht gegen die theoretischen Angriffe des I. auf das *παράδειγμα* von den Buchstaben (ob dies von Alkidamas in einem *ἐπάγγελμα* gebraucht war, sei dahingestellt), sondern nur gegen den nebenbei erhobenen Vorwurf, daß die eigenen Leistungen der Betreffenden minderwertig seien. Da dieser Vorwurf verschärft von I. im Helenaprooimion höchstwahrscheinlich wiederum gegen Alkidamas als Paradoxographen (als solcher ist er uns auch sonst bekannt; sein *θανάτου ἐγκώμιον*, Menand. p. 346 Sp. Cic. Tusc. I 116; s. Brzoska o. B. I S. 1534 Nr. 4, sein Lob der Nais, s. o.) erhoben wird, ist die Vermutung naheliegend, daß Alkidamas' Replik nicht gleich auf I.s Sophistenrede folgte, erst auf dessen Helena (s. u.). Alkidamas zieht sich gegenüber dem Tadel des I. an seinen schriftlichen Erzeugnissen auf einen neuen Standpunkt zurück: nicht das Schreiben von *λόγοι*, das er zwar nicht völlig ablehnt, sei ihm das Wichtigste, sondern das *αὐτοσχεδιάζειν*. I.s Überlegenheit im Schreiben erkannte Alkidamas insofern auch durch seine eigne Schrift gegen I. an, als er sich darin bemühte, so schön wie I. zu schreiben (Hiatmeidung, Verwendung der Chrieform; Spengel 739ff. Münscher Satura Viadrina 1896, 39ff.); um so angenehmer war es ihm, daß er sich in der Ablehnung des Schreibens auf einen Größeren berufen konnte, auf Platon, der im Phaidros zum Preise der mündlichen Dialektik gesagt hatte, die *ἐν γράμμασι κῆποι* treibe man nur *παιδιᾶς χάριν* (276 D). Das akzeptiert Alkidamas 35 mit einem Komplimente für Platon (vgl. I. XIII 14) und übernimmt (27—28) den von Platon (275 D. E) entworfenen Vergleich mit der *ζωγραφία* (Zycha a. a. O. 25ff. v. Holzinger Festschr. f. Vahlen, Berlin 1900, 691; die Umkehrung des Verhältnisses, die Gercke und Raeder versucht haben, ist undenkbar). Auf Alkidamas' Schrift hat dann I. noch einmal im Panegyrikos repliziert (s. u.). — Schließlich hat I.s Sophistenrede auch Xenophon gelesen und gebilligt. Nach dem Frieden von 386 war er in Skillus seßhaft geworden; dort schrieb er, als eins seiner ersten Bücher, den *Κυνηγετικός* (die Echtheitsfrage zuletzt behandelt von Mewaldt Hermes XLVI 1911, 70ff.); am Schluß, Kap. 12, wendet er sich gegen diejenigen, die behaupten, ein eifriger Jäger sei ein schlechter Haushalter, und Kap. 13 erweitert das zu einem allgemeinen Angriff auf alle *σοφισταὶ καλούμενοι*, die behaupten, die Jugend zur *ἀρετή* zu führen, aber das Gegenteil tun; noch keinen haben sie gut gemacht, ihre *γράμματα* taugen nichts, *κράτιστον μέν ἐστι παρὰ τῆς ἑαυτοῦ φύσεως τὸν ἀγαθὸν διδάσκεσθαι, δεύτερον δὲ παρὰ τῶν ἀληθῶς ἀγαθόν τι ἐπισταμένων μᾶλλον ἢ ὑπὸ τῶν ἐξαπατᾶν τέχνην ἐχόντων κτέ*. Dabei denkt Xenophon offenbar an seinen Gaugenossen I. und seine Sophistenrede (vgl. auch I. XIII 3 mit Xen. mem. I 6. Richter Jahrb. Suppl. XIX 1892, 145ff. Lincke N. Jahrb. 1906, 683), vielleicht auch an Platons Phaidros (vgl. Cyneg. 12, 19. Phaedr. 250 D. Kaibel Hermes XXV 1890, 581ff. wollte aus der Übereinstimmung der Xenophonteischen Gedanken mit I.s Antidosis die Entstehung des Kynegetikos nach 353 beweisen; die Antidosis gibt aber nur die Gedanken der Sophistenrede wieder).

Noch zwei rein sophistische Erzeugnisse des I. besitzen wir, die Reden XI und X.

or. XI: *Βούσειρις*; vgl. Blass II² 247ff. Drerup I praef. CXXXIff. Wirth Der Bus. d. I., Progr. M.-Schönberg 1910. Pohlenz Aus Platos Werdezeit, Berlin 1913, 215ff. — Den Anlaß zur Abfassung dieser Schrift bot I. die Schriftstellerei des Sophisten Polykrates, eines geborenen Atheners, den irgendwelches Mißgeschick (*βίου μεταβολή* XI 1, dazu argum.) spät (er war nach § 50 älter als I., der in *Γ* fehlende Satz kann natürlich keine Interpolation sein, wie Drerup meint; Münscher Gött. gel. Anz. 1907, 775, 3. Pohlenz 218) erst zum Redelehrer gemacht hatte. Wir kennen Polykrates hauptsächlich als Bearbeiter paradoxer (*εἰς τοὺς μῦς* Aristot. rhet. II 24, 1401 b 15, Lob der *χύτραι* und *ψῆφοι* Alexander *π. ῥητ. ἀφορμ.* p. 3, 10 Sp.) und mythologischer (neben Bus. eine Clytaemestra Quintil. inst. II 17, 4; vgl. Philodem. rhet. I 216/7; vielleicht war er auch der Verfasser des von Aristoteles mehrfach ohne Autornamen zitierten Alexandros) Themen; es gab eine Schrift von ihm auf die Hetäre Philainis (nach ihrer poetischen Grabschrift Athen. VIII 335 C. D = Anth. Pal. VII 345, worin Polykrates *λόγων τι παιπάλημα* und *κακὴ γλῶσσα* genannt wird; vgl. seinen Schüler Zoilos, Aelian. var. hist. XI 10). Versuche zu politischer Beredsamkeit lassen Aristot. rhet. II 24, 1401 a 34 und Joseph. c. Ap. I 24 erkennen. Als Technograph erscheint er bei Quintil. inst. III 1, 11 (vgl. Dionys. de Isaeo 20). Nicht etwa Polykrates' Unbedeutendheit veranlaßte I., sich gegen ihn zu wenden, sondern im wesentlichen ein ganz persönlicher Grund: Polykrates war in Kypros tätig (argum., wie er auch am Hofe Iasons von Pherai in Konkurrenz mit Gorgias getreten war, Paus. VI 17, 9), und I. lag klärlich daran, den Konkurrenten dort am Hofe des Euagoras, der zahlreiche Vertreter der Musenkunst und sonstigen *παίδευσις* beherbergte (IX 50), nicht zu Einfluß kommen zu lassen. Er schlägt den Ton der anerkannten Celebrität gegenüber dem Anfänger Polykrates an, scheinbar wohlwollend (*ὡς φίλος* argum.) sucht er ihn mit schneidendem Hohne mundtot zu machen, wozu vor allem die gewählte Form des offenen Briefes (*ἐπιστεῖλαι* 2) dient, die es I. ermöglicht, im Gegensatz zur sonstigen Sitte der Zeit, den Gegner mit Namen zu nennen. Salbungsvoll erklärt I. in der Einleitung, da er ihn nicht mündlich *περὶ ὅλης ... τῆς παιδεύσεως* belehren könne, wolle er wenigstens brieflich nach Möglichkeit für Polykrates sorgen (*εὐεργετῆσαί σε* 2). Zwei Reden seien des Polykrates Stolz: seine *Βουσείριδος ἀπολογία* und seine *Σωκράτους κατηγορία*. In beiden habe er den einzig richtigen (gorgianischen, Wendland Hermes XXV 1890, 124) Grundsatz verfehlt, *τοὺς μὲν εὐλογεῖν τινας βουλομένους πλείω τῶν ὑπαρχόντων ἀγαθῶν αὐτοῖς προσόντ' ἀποφαίνειν, τοὺς δὲ κατηγοροῦντας τἀναντία τούτων*. Die Sokratesanklage wird kurz abgetan (s. o.). Im Buseiris habe er den Schlächter aller *ξένοι* (Buseiris ist die Verkörperung der ägyptischen Ungastlichkeit früherer Zeiten, früh mit Herakles in Verbindung gesetzt und burlesk behandelt — v. Hiller o. Bd. III S. 1074 Nr. 5 —, ein beliebter Komödienstoff, Radermacher Rh. Mus. LVII 1902, 278ff.) gar zum Menschenfresser gemacht und als Nachahmer des Aiolos und Orpheus hingestellt, deren Väter nicht einmal zu Buseiris' Zeit gelebt haben. In § 9 der Übergang: I. erklärt, zeigen zu wollen, wie dies Paradoxon zu behandeln sei, *καίπερ οὐ σπουδαίαν οὖσαν τὴν ὑπόθεσιν*, und es folgt ein zweiteiliges Enkomion auf Buseiris. Das *γένος* wird kurz abgetan (10); als *τῆς ἀρετῆς τῆς αὐτοῦ μνημεῖον εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον* gründete Buseiris seine Königsherrschaft in Ägypten. Des Landes *φύσις* wird zunächst gepriesen (benutzt von Strabon VI 286 über Italien; v. Skala Verhdlg. Philol. Vers. München 1891, 102ff.). Die ägyptischen *νόμοι*, die drei Kasten des Lehr-, Nähr- und Wehrstandes, die ganze Verfassung (von der die Lakedaimonier *μέρος τι* imitiert

haben), alle Wissenschaften hat Buseiris geschaffen: Pythagoras hat lediglich die ägyptische Askese nachgeahmt (—29). Den an sich berechtigten Einwand, das sei alles unbewiesen, dürfe Polykrates nicht machen, der selbst *ἀδύνατα* behauptet habe: *τυγχάνομεν ἀμφότεροι ψευδῆ λέγοντες*; Polykrates hat aber überdies *ὅλης τῆς ἰδέας δι' ἧς εὐλογεῖν δεῖ* verfehlt; schließlich sei auch kein anderer Erfinder jener ägyptischen Einrichtungen bekannt (—35). Dieser Unterbrechung des Enkomions folgt dessen zweiter Teil, die Apologie bezüglich des Fremdenmordes, der als chronologisch unmöglich erwiesen wird aus der Verbindung mit Herakles (vgl. Theon prog. II 93, 19ff. Sp.). Statt solcher Blasphemien wäre zu zeigen gewesen, daß Buseiris, ein Sohn von Göttern, die aller Tugend Hort, kein Frevler sein konnte (—43). Also der Beschluß (44—50): Deine sogenannte *ἀπολογία* ist eine *ὁμολογία τῶν ἐπικαλουμένων*. Dann ein Argumentum ad hominem: was würde Polykrates sagen, wenn jemand ihn selbst gegen irgendwelche Anschuldigungen in dieser Weise verteidigen, wenn einer seiner Schüler eine solche Lobschrift verfassen würde! Also unterlaß in Zukunft die Behandlung solcher *αἰσχραὶ αἰτίαι*, die alle *φιλοσοφία* in Mißkredit bringen, laß die Finger von solchen *πονηραὶ ὑποθέσεις* —oder mach's anders und blamier dich nicht wieder so fürchterlich. — Wann hat I. dieses Pasquill verfaßt? Die Ansätze schwanken außerordentlich: Benseler setzte den Buseiris 393, Pfund (18) 393/2, Keil (5) bald nach der Sophistenrede, Blass wollte bis nahe an die Zeit des Panegyrikos herabgehen, Dümmler (Kl. Schr. I 124f.) verlegte ihn in die Zeit der Nikoklesschriften, desgleichen will ihn H. Gomperz (Wiener Stud. XXVII 1905, 192ff.) wegen der Fülle sokratischer Gedanken 372 ansetzen, ebenso Ed. Meyer Gesch. d. Alt. V 333 nach dem Scheitern des persischen Angriffs von 373 (dagegen Pohlenz 219, 2). Diese späten Ansätze sind sicher falsch; da müßte Polykrates schon etwa 70 Jahre alt sein und könnte von I. wohl kaum noch als Anfänger in der *παιδεία* behandelt werden. Terminus post quem ist zunächst die *κατηγορία Σωκράτους* des Polykrates, die aller Wahrscheinlichkeit nach 393/2 erschien (Markowski Bresl. philol. Abhdlg. XL 1910, 58). Der selbstbewußte Ton des Buseiris ist am verständlichsten nach dem günstigen Eindruck, den die Sophistenrede fast durchweg gemacht hatte. Das unumwundene Eingestehen der Lüge (33) ist andererseits nach der Mahnung zur Wahrheit im Helenaprooimion schwer denkbar (Münscher Rh. Mus. LIV 1899, 269), und das Helenalob ist sicher vor 380 und wahrscheinlich nach Platons Symposion (s. u.) verfaßt, während man den Buseiris, in dem I. bestreitet, daß Alkibiades des Sokrates Schüler gewesen, kaum nach dem Platonischen Symposion geschrieben denken kann (vgl. Ueberweg Philol. XXVII 1868, 177. Alkibiades' enges Verhältnis zu Sokrates hatte Platon allerdings auch schon im Protag. 316 A und im Gorg. 481 D und 519 A erwähnt. Philippi Rh. Mus. XLI 1886, 13ff.). Auf die gleiche Zeit führen die Beziehungen zu Platons Staat. Sie sind zuerst besprochen von Teichmüller Lit. Fehden I, Breslau 1881, 106ff.), zu Unrecht bestritten von Albrecht (Jahresbericht 1885, 90) und Münscher (a. a. O. 269), akzeptiert von Gomperz und Joel (Festschr. Basel 1907, 321). Allerdings ist Bezugnahme des I. im Buseiris auf die erhaltene *πολιτεία* durch die Chronologie ausgeschlossen, trotzdem Einzelheiten im Bilde der von I. entworfenen ägyptischen Verfassung lebhaft an Stellen der erhaltenen Politeia erinnern (Pohlenz 216f.). Nun weist I. 17 auf *τῶν φιλοσόφων τοὺς ὑπὲρ τῶν τοιούτων λέγειν ἐπιχειροῦντας καὶ μάλιστ' εὐδοκιμοῦντας τὴν ἐν Αἰγύπτῳ προαιρεῖσθαι πολιτείαν* als seine Quelle hin (die natürlich nicht Herodot. II 164ff. ist); Krantor hat (bei Proklos zu Platons Timaios 20 D, I 76 Diehl) wie andere (Aristot. Politik. IV 1329 b 1, Dikaiarchos frg. 7) auf die Ähnlichkeit des platonischen Idealstaates mit Ägyptens Verfassung hingewiesen, und Platon selbst läßt im Timaios a. a. O. den Solon die Übereinstimmung des idealen Ur-Athen mit ägyptischen Einrichtungen konstatieren, wobei wörtliche Übereinstimmungen zu I.s Buseiris (bes. *μάχιμος* XI 18. Tim. 24 A. 25 D.) zu Tage treten: so ist Pohlenz' Schluß überaus wahrscheinlich, daß der Anfang des Timaios wie I.s Buseiris die von der erhaltenen abweichende erste Form der Platonischen Politeia berücksichtigen, I. also mit jenem Kompliment in 17 von den *μάλιστ' εὐδοκιμοῦντες* der Philosophen niemand anders als Platon meint (kaum richtig urteilt Raeder Rh. Mus. LXIII 1908, 507ff.), dessen eben erschienene erste Politeia er benutzt, und damit auf Platons Kompliment am Schlusse des Phaidros quittiert (Reitzenstein Zwei religionsgeschichtliche Fragen, Straßburg 1901, 26, 1 — auch 175, 1 — wollte die Übereinstimmungen zwischen I.s Buseiris und Platons Timaios auf eine sophistische Schrift *περὶ πολιτειῶν* bezw. *περὶ Λακεδαιμονίων πολιτείας* zurückführen und dachte dabei an Kritias). Setzen wir I.s Sophistenrede etwa 392/0, Platons Phaidros etwa 390—388, ziemlich in die gleiche Zeit seine erste Politeia (nach Pohlenz kurz vor Aristophanes Ekklesiazusen, die 391/0 aufgeführt sind), so wird der Buseiris wenig später, etwa 388/6 gefolgt sein, und zu den Zeiten des korinthischen Krieges paßt auch das Urteil über Sparta (18/20), dessen militärische Tüchtigkeit I. zwar rühmend anerkennt, dem er aber den Vorwurf der *ἀργία* und *πλεονεξία* macht: ohne daheim das *ἐργάζεσθαι* zu pflegen, streben sie darnach, *ἅπαντες στρατιῶται καταστάντες βίᾳ τὰ τῶν ἄλλων λαμβάνειν*.

or. X: *Ἑλένης ἐγκώμιον* (so die Hss., im Altertum auch als *Ἑλένη* zitiert); vgl. Blass II² 242ff. Drerup I praef. CXXXIff. — § 54—58 kommentiert bei Jebb² Selections from the Att. orr., London 1888. — Dem eigentlichen Helenalobe, das noch kunstvoller gestaltet ist als das des Buseiris (Blass 250), geht ein umfängliches Prooimion voran, das schon Aristoteles rhet. III 14, 1414 b 27 als Beispiel anführt für *ἐπιδεικτικοὶ λόγοι*, deren Eingang außer Zusammenhang steht mit dem Inhalte der Epideixis. Wieder ist ein bestimmtes Werk die unmittelbare Vorlage (14). die I. durch seine

Leistung überbieten will. Er nennt nicht *τὸν γράψαντα περὶ τῆς Ἑλένης*. Der Verfasser der Hypothesis, Zosimos, kennt drei Hypothesen über den Verfasser von I.s Vorlage: ein Grammatiker Machaon (s. o.) behauptete, es sei Anaximenes von Lampsakos, von dem es einen *λόγος Ἑλένης ἀπολογία μᾶλλον οὖσα ἤπερ ἐγκώμιον* gegeben haben soll; die Hypothese ist falsch, da Anaximenes frühestens 392, wahrscheinlich um 380 erst geboren war (Reichmann De Anaximenis Lamps. vita, Diss. Berlin 1894, 13ff.). Ferner wurde Polykrates als Verfasser der Vorlage bezeichnet; das widerlegt Zosimos: *καὶ γὰρ τὸ ἐναντίον συνέβη· ἐκεῖνος γὰρ Πολυκράτης ἐπελάβετο τοῦ Ἰσοκράτους ὡς κακῶς γράψαντος τὸν λόγον τοῦτον, ὥσπερ ἐκείνου ἐπελάβετο ἐν τῷ Βουσείριδι* (womit die Reihenfolge: Polykr. Bus., I.s Bus., I.s Hel., Polykr. Hel. sicher bezeugt ist; anders urteilt Drerup CXXXII). Zosimos entscheidet sich für die dritte Hypothese, daß Gorgias der angegriffene Gegner sei *ὡς κακῶς γράψαντος, ὡς καὶ αὐτὸς ἐν τοῖς προοιμίοις δηλοῖ ὑποκατιών*. Gerade das Prooimion widerlegt aber diese Hypothese. Es polemisiert zunächst gegen die Vertreter der *περὶ τὰς ἔριδας φιλοσοφία* (6). Deren unterscheidet I. (1) drei Gruppen: die dritte sind die Eristiker im speziellen (*περὶ τὰς ἔριδας διατρίβουσι τὰς οὐδὲν μὲν ὠφελούσας, πράγματα δὲ παρέχειν τοῖς πλησιάζουσι δυναμένας*); man mag an Leute wie Dionysodoros und Euthydemos denken. Vertreter der ersten Gruppe, die alt geworden ist (*καταγεγηράκασιν*, s. o.) mit der falschen Behauptung, es sei unmöglich *ἀντιλέγειν οὐδὲ δύο λόγω περὶ τῶν αὐτῶν πραγμάτων εἰπεῖν*, ist unzweifelhaft Antisthenes (zuletzt Gillespie The logic of Antisthenes, Arch. f. Gesch. d. Philos. XXVI 1912, 479ff.), Vertreter der zweiten, die lehrt *ἀνδρεία, σοφία, δικαιοσύνη* seien dasselbe und es gebe eine *ἐπιστήμη* von der Tugend, ist wohl eben so sicher Platon (Bake 43; vielleicht sind auch noch ein paar andere Stellen der Helena 5. 30. 41 als polemisch gegen Platon zu fassen, Münscher Rh. Mus. LIV 1899, 250ff.), der sich im Menon zuerst zu der Anschauung bekennt, daß die einheitliche *ἀρετή* lehrbar sei infolge der *ἀνάμνησις* der Ideen (Pohlenz' Gründe [189] für den Ansatz des Menon Ende der 90er Jahre erscheinen mir nicht stichhaltig). Das *ψευδολογεῖν* aller dieser eristischen Philosophen, zu denen hier zum erstenmale gegenüber der Sophistenrede Platon als neuer Gegner des I. hinzugetreten ist, wird aber übertroffen von den schlimmsten Paradoxographen, die zwar behaupten *περὶ τῶν πολιτικῶν λόγων ἐπιστήμην* zu lehren, aber statt wirklicher *πολιτικοὶ λόγοι* selbst Lobschriften auf das Leben der Bettler und Verbannten publizieren (8), den Unterschied zwischen *παίζειν* und *σπουδάζειν* verkennend (11): wenn man *βομβυλιοί* und *ἅλες* oder anderes *τῶν φαύλων καὶ ταπεινῶν* lobt, fehlt es niemand an Worten, aber über alles anerkannt Große, Gute, Hervorragende haben noch alle *καταδεέστερον τῶν ὑπαρχόντων* gesprochen (12): drum ist (14) der Verfasser der Helena wegen der Wahl seines Themas zu loben: er hat ein Weib zu rühmen unternommen, das *καὶ τῷ γένει καὶ τῷ κάλλει καὶ τῇ δόξῃ πολὺ διήνεγκεν*: daß also weder einer der getadelten Eristiker noch der Paradoxographen der Verfasser jener Helena sein kann, ist klar. Die paradoxen Themen, die I. nennt, gehörten offenbar zu den jüngsten Erscheinungen des literarischen Marktes. Aus dem Lob des Bettlerlebens steht ein Gedanke bei Arist. rhet. II 24, 1401 b 25ff.; das *βιβλίον* mit dem Lob des Salzes erwähnt auch Platon (conv. 177 B). Die kynischen Gedanken des Bettlerlebens ließen Usener (Quaest. Anaximeneae, Göttingen 1856, 9 = Kl. Schriften I 8) an Antisthenes denken (ebenso Müller De Ant. cynici vita et scriptis, Diss. Marburg 1860, 18. Teichmüller Lit. Fehden II, Breslau 1884, 248 Anm. dachte — was chronologisch unmöglich — an Diogenes): sicher falsch, da I. diese neuesten Paradoxographen in Gegensatz stellt zu den Eristikern in § 1, zu denen Antisthenes gehört. Aus demselben Grunde können die *ἐγκώμια βομβυλιῶν* und *ἁλῶν* 12 nicht von Antisthenes sein (wie Müller a. a. O. 18, 2 und vor ihm Winckelmann Ant. Frgm., Zürich 1842, 21 wollten). An Polykrates dachte hier § 8 Blass (371, 1), für 12 Reinhardt (21, gebilligt von Sauppe Orr. Att. II 222 und Blass 370). Sicher ist wohl in 8 und 12 an einen und denselben Autor gedacht, der in seinem *ἐπάγγελμα* versprochen hat *πολιτικοὶ λόγοι* zu lehren, also ein Gegner gleicher Art, wie I. XIII 9ff. ihn bekämpft: da war der mutmaßliche Gegner Alkidamas, und so liegt es am nächsten, auch hier im Helenaprooimion an Alkidamas als Bearbeiter der genannten paradoxen Themen zu denken (daß Alkidamas gemeint sei in 12, vermutete schon Spengel *Συναγ. τεχνῶν* 174, in 8 Zycha Progr. Wien 1880, 34; im ganzen Münscher Rh. Mus. LIV 1899, 254ff.). Hier also ein verschärfter Angriff des I. gegen Alkidamas als ungenügenden Vertreter der Lehrer von *πολιτικοὶ λόγοι*, deren Praxis in XIII nur nebenbei getadelt wurde: drum ist meine Vermutung (a. a. O. 265f.) nicht unwahrscheinlich, erst auf diese erneute Verurteilung seiner Schriftstellerei in der Helena habe Alkidamas mit seiner Sophistenrede geantwortet, nicht sogleich auf I.s Sophistenrede (s. o.). — Den jetzt lebenden Paradoxographen (den Eristikern in 1, die an *ψευδολογία* überboten werden von den miserablen Vertretern der *πολιτικοὶ λόγοι* 8ff.) stellt I. 2ff. eine ältere Generation gegenüber, von der die jetzigen nur eine verschlechterte Neuauflage sind, die *πολὺ τούτων πραγματωδέστερα συγγράμματα κατέλιπον*, die also sämtlich tot sind und deshalb von I. mit Namen genannt werden: Protagoras, Gorgias *τὸν τολμήσαντα λέγειν ὡς οὐδὲν τῶν ὄντων ἐστίν*, Zenon, Melissos: viel weniger als die lebenden Paradoxographen können natürlich diese verstorbenen, also auch Gorgias nicht, Verfasser der in 14 belobten Helena sein (vielmehr ist das Helenaprooimion das einzig sichere Zeugnis über Gorgias' Tod, das den jüngern Ansatz seines Lebens 483/2—374/3, obwohl er wahrscheinlich der Apollodorische ist — Jacoby Philol. Untersuch. XVI 261ff. — als falsch ausschließt, den andern 500/497—392/89 als richtig erweist; vgl. v. Wilamowitz Aristoteles u. Athen I 172): dieser von Spengel (*Συναγ. τεχνῶν*, Stuttgart 1828, 71ff.) gemachte Schluß ist noch von niemand widerlegt worden

(weder von Blass mit der unrichtigen Behauptung, der Gedankenzusammenhang im Helenaprooimion reiße vor Erwähnung des Verfassers der Helena ab, noch von H. Gomperz Sophistik und Rhetorik, Leipzig 1912, 7 mit der doppelt unrichtigen Behauptung, I. stelle ‚sowohl Gorgias wie auch den Verfasser der Helena den Zeitgenossen als nachahmenswertes Vorbild hin', und deshalb seien sie identisch). Ich habe früher, a. a. O. 274, vermutet, der Verfasser dieser eben erschienenen Helena sei ein Schüler des I. gewesen; jedenfalls erklärt diese Vermutung in ansprechender Weise, daß I. ein eben publiziertes Werk einerseits lobt, andererseits tadelt, weil sein Verfasser den großen Fehler begangen, statt des angekündigten *ἐγκώμιον* eine *ἀπολογία* zu geben, und durch eine Musterleistung ersetzt. Gesondert zu betrachten ist die Frage nach der Echtheit der unter Gorgias' Namen uns erhaltenen Helena (jetzt bei Diels Vorsokr. II³ 249ff.). Mehrfach ist neuerdings der Versuch gemacht worden, ihre Echtheit zu beweisen (Maass Herm. XXII 1887, 572ff. Thiele Herm. XXXVI 1901, 218ff. Nestle Philol. LXVII 1908, 560ff. Reich Der Einfluß d. gr. Poesie auf Gorgias I, Progr. Ludwigshafen 1908, 5ff. Gomperz a. a. O. 3ff.). Nach Form und Inhalt kann sie in der Tat von Gorgias sein. Das ist unmöglich, wenn sie jenes Werk ist, das für I. in seiner Helena die unmittelbare Vorlage war. Diesen Schluß hat gleichfalls Spengel a. a. O. gemacht: I.s Angabe, er wolle alles bisher Gesagte in seiner Helena beiseite lassen, stimmt völlig zu der erhaltenen, also ist die erhaltene I.s Vorlage, also — so schloß Spengel weiter — ist die erhaltene nicht von Gorgias. Aber Keil hat (A. I. 8, 3) mit Recht gesagt, die Charakteristik des I.-Gegenstückes als *ἀπολογία* statt eines *ἐγκώμιον*, die zur erhaltenen Gorgianischen paßt, erweist diese keineswegs als jenes Gegenstück; I. will *ἅπαντα τὰ τοῖς ἄλλοις εἰρημένα* übergehen, natürlich das in der unmittelbaren Vorlage Stehende wie das, was in andern Behandlungen des gleichen Stoffes stand; daß I. von solchen andern wußte, geht schon daraus hervor, daß er den Verfasser der neusten Helena lobt, weil er nicht einen Stoff gewählt *ἃ μηδεὶς πρότερον εἶρηκεν*, sondern einen ebenso hervorragenden wie oft behandelten. Sein Ziel ist, zu beweisen, daß alle Vorgänger der Größe dieses Stoffes nicht gerecht geworden sind. Also die Helena, die I. unmittelbar veranlaßte, die seinige zu schreiben, war nicht die des Gorgias, sondern vielleicht eines I.-Schülers Werk; die erhaltene Gorgianische Helena ist echt (anders urteilte v. Wilamowitz a. a. O. und Th. Gomperz Apologie der Heilkunst², Leipzig 1910, 153f. Auch Bergk Gr. Lit.-Gesch. IV 341), aber ihr Erscheinen war nicht der Anlaß für I., seine Helena zu schreiben (die Gorgianische wird also aus wesentlich älterer Zeit stammen. Nebenbei sei bemerkt, daß der Palamedes schwerlich von Gorgias sein kann; der Stil steht durchaus unter I.s Einfluß, und der Verfasser kennt und benutzt — Auer De Alcidamantis decl. qu. inscr. *Ὀδυσσεὺς κατὰ Παλαμήδους προδοσίας*, Diss. Münster 1913, 50ff. — Alkidamas' Palamedes und Platons Apologie). I.s Helenalob — mit § 16 beginnend (es ist stark benutzt in Ps.-Lukians Charidemos 16ff.) — ist ein feines sophistisches Kunstwerk, dem gegenüber moralische Entrüstung durchaus deplaziert ist (vgl. die Urteile, die Blass 246 zusammenstellt). Der Aufbau ist chronologisch: zunächst das *γένος* (Zeus einzige Tochter), *περίβλεπτος καὶ περιμάχητος τὴν φύσιν* (16—17), Beweis dafür: als sie noch *οὔπω ἀκμάζουσα* erlag ihrer Schönheit Theseus (18—22); als Einlage (*παρεμπόρευμα* heißt es bei Ps.-Lukian. enk. Dem. 10) folgt ein Enkomion des Theseus im Vergleich mit Herakles (23—37), geordnet nach *ἀρεταί* (*ἀνδρεία, ἐπιστήμη, εὐσέβεια*, ausführlich *σωφροσύνη*, die er als Begründer der athenischen Demokratie betätigt hat). Dann *πρὸς τὸ μνηστεύεσθαι λαβούσης ἡλικίαν* umfreiten Helena alle Fürsten ihrer Zeit, Alexandros zog ihre Schönheit der andern Göttinnen Gaben vor — eingelegt (45—48) die Abweisung eines Autors, der so töricht gewesen, Alexandros wegen dieser Wahl zu schmähen; etwa der Verfasser des oben erwähnten Alexandros, der vielleicht von Polykrates verfaßt war? Das würde besonders gut motivieren, weshalb Polykrates dann gegen I.s Helena geschrieben hat, s. o. — und so entstand um Helenas Schönheit ein Kampf — der Gedanke ist Herodoteisch — Europas und Asiens (—51); ein Lobpreis folgt des *κάλλος, ὃ σεμνότατον καὶ τιμιώτατον καὶ δεινότατον τῶν ὄντων ἐστίν*, und seiner Macht über Menschen und Götter (52—60): Platons Symposion hat wohl I. zu diesem *ἐρωτικὸς λόγος* angeregt (die Beziehungen aufgezeigt von Lüddecke Rh. Mus. LII 1897, 628ff., nur daß er verkehrterweise Platon die Anregung zum Symposion von I.s Helena erhalten läßt!, vgl. Münscher a. a. O. 262 Anm.); das gibt einen Terminus post quem, da das Symposion doch wohl sicher bald nach dem *διοικισμός* von Mantineia (193 A; vgl. auch Pohlenz a. a. O. 390, 3) geschrieben ist. Endlich statt des Todes der Helena ihre Vergötterung und göttliches Wirken: drum ist sie zu ehren mit Opfern und von den *φιλόσοφοι* mit Reden (61—66). Dann ein eigentlicher *ἐπίλογος* (67—69): noch viel Stoff zum Lobe der Helena bleibe ungenutzt, besonders wie der Troianische Krieg die Einheit und Macht Griechenlands zu schaffen begonnen; Drerup CXXXII hat gewiß Recht, wenn er darin ein Vorausdeuten sieht auf die in Aussicht stehende Publikation der ersten großen politischen Schrift des I., des Panegyrikos: das *Ἑλένης ἐγκώμιον* wird also nicht allzulange vor dem J. 380 erschienen sein. — Deutliche Polemik gegen Platon finden wir in I.s Helenaprooimion, deutliche Ablehnung des I. seitens Platons, der natürlich nach Werken wie dem Buseiris und der Helena dem I. auch keine *φιλοσοφία τις* mehr zusprechen konnte, am Schlusse seines Euthydemos 304ff. Daß die dortige Schilderung des Mannes, der kein Gerichtsredner, wohl aber ein *λόγων ποιητής* (vgl. Phaedr. 278 E. I. XIII 15), und das Urteil Platons dem I. persönlich gilt, nicht bloß ‚einem Typus, den auch I. vertritt', ist das einzig Wahrscheinliche (Waber, Progr. Kremsier 1886). I. ist einer von den Leuten, so urteilt Platon, die sich zwar als *σοφώτατοι πάντων* fühlen, auch bei vielen als bedeutend gelten (daß nicht bei

allen, das verhindern leider die *περὶ φιλοσοφίαν ἄνθρωποι*), dabei sind sie, mit Prodikos zu reden, nur *μεθόρια φιλοσόφου τε ἀνδρὸς καὶ πολιτικοῦ*; ganz mit Recht halten sie sich für weise, *μετρίως* an der *φιλοσοφία*, *μετρίως* an den *πολιτικοὶ* (*λόγοι*) teilhabend genießen sie *ἐκτὸς ὄντες κινδύνων καὶ ἀγώνων* ihre *σοφία*. Zu belehren sind sie schwer, und doch, so schließt das spöttische Urteil über den unphilosophischen Kopf, darf man ihnen nicht ernstlich zürnen: jedes ernste Streben ist ja anzuerkennen, nur muß man wissen, wes Geistes Kinder solche Leute sind.

Die drei aus dem Schulbetriebe hervorgegangenen Schriftwerke des I. (XIII. XI. X.) umspannen also etwa ein Jahrzehnt: 393/2 erschien Polykrates *κατηγορία Σωκράτους*, etwa 392/0 I. XIII, darnach etwa 390/88 Platons Phaidros und ziemlich gleichzeitig seine erste Politeia; 388 Lysias' Olympikos, etwa 388/6 I. XI, vor I. XI Polykrates' *Βουσείριδος ἀπολογία*; 386/5 Platons Menexenos (s. u.); nach 386 Xenophons Kynegetikos; nach 385 Platons Symposion, darnach I. X; vor I. X Platons Menon, nach I. X wahrscheinlich Platons Euthydemos, sicher Polykrates' Helena und Alkidamas' Sophistenrede. Ihr folgt 380 I.s Panegyrikos.

or. IV: *πανηγυρικός*; vgl. Blass II² 250ff. Drerup I praef. CXLIXf. Zahlreiche komm. S.-A., bes. für Schulzwecke (Klussmann Bibl. scr. class. II 1911, 31), genannt seien folgende in Deutschland erschienene: Pinzger Leipzig 1825. Dindorf Leipzig 1826. Bremi I. orr. comm. instructae, Gotha 1831, 17ff. Spohn-Baiter Leipzig 1831. Benseler I.s Werke gr. u. deutsch I 1854, 36ff. Herold Gr. u. deutsch, Nürnberg 1859. Schneider Ausgew. Reden II³, Leipzig 1886, 1ff. Br. Keil Leipzig 1890. Mesk, Leipzig 1903 (2 Hefte). Rauchenstein-Münscher Ausgew. Reden⁶, Berlin 1908, 22ff. § 160—186 bei Jebb Selections from the Att. orr.², London 1888.

Über I. als Publizisten vgl. Wendland Beitr. z. athen. Politik und Publizistik d. 4. Jhdts., I. II. Gött. Nachr. 1910. Kessler I. und die panhellenische Idee, Paderborn 1910. Rohde De Atheniensium imperio quid quinto quartoque a. Chr. n. saeculo sit iudicatum, Diss. Göttingen 1913. v. Pöhlmann I. u. d. Problem der Demokratie, S.-Ber. München 1913, 1.

Das Jahrzehnt von 390—380, in dem I. sich die Stellung eines angesehenen Jugendlehrers in Athen schuf, war ein unseliges in der griechischen Politik. 392/1 starb Konon bei Euagoras: Persiens Politik machte eine Schwenkung zu Ungunsten Athens; vergeblich bemühte man sich, Frieden zwischen Athen und Sparta zustande zu bringen — seine Empfehlung vertrieb Andokides erneut aus der Heimat — 386 schloß der Antalkidasfriede den jammervollen Krieg: der Perserkönig diktierte ihn, Sparta war sein Vollstrecker, und bald genug zeigten der *διοικισμός* von Mantineia, die Besetzung der Kadmeia, die Belagerung von Phleius und Olynthos, was zu erwarten stand. Überall empfand man die Schmach des Königsfriedens: Platon schrieb seinen Menexenos (Pohlenz 256ff.). Die Erregung war groß. Theben befreite sich 379. Auch die athenischen Staatsmänner, Konons Sohn Timotheos an ihrer Spitze, wollten die allgemeine Erregung nützen: eine Erneuerung des attischen Seebundes planten sie unter Beseitigung der früheren Beschwerden der Bündner. 378 gelang die Gründung im Rahmen des Antalkidasfriedens. Den Boden für diesen Schritt zu bereiten in den Herzen der Griechen, zu dieser Aufgabe berief Timotheos seinen früheren Lehrer I. (sein segensreicher Einfluß auf Timotheos' jüngere Jahre wird gerühmt bei [Dem.] Erotikos LXI 46), und I. löste diese Aufgabe glänzend durch seinen Panegyrikos: damit war er der bedeutendste politische Publizist seiner Zeit (v. Wilamowitz Aristoteles u. Athen II 380ff. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. V 370ff.). Mit voller Absicht erinnert I. im Prooimion an den Mann, von dem er den Grundgedanken dieses seines berühmtesten Werks und seines politischen Denkens überhaupt übernommen hat, an seinen Lehrer Gorgias, der in seinem Olympikos (unmöglich kann dieser kurz vor Gorgias' Tod [s. o.] ins J. 392 fallen; v. Wilamowitz a. a. O. I 172 Anm. setzt ihn ins J. 408) die Griechen zur Eintracht und zu gemeinsamem Vorgehen gegen Persien gemahnt hatte. Lysias hatte den gleichen Gedanken 388 in Olympia vorgetragen, nur gegen Dionysios von Syrakus gewendet. Beide hatten begonnen mit einem Lobe der Begründer der Wettspiele. I. beginnt mit einem Tadel, daß sie den Körper höher gewertet als den Geist. Das Thema wird alsbald formuliert: *περί τε τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς βαρβάρους καὶ τῆς ὁμονοίας τῆς πρὸς ἡμᾶς αὐτούς* (3); es ist schon oft behandelt: I. äußert sich, wieder im Anschluß an Gorgias, über das, was der Redner zu leisten hat; kurz werden gegnerische Einwände abgewiesen, die den Unterschied der *ἀκριβεῖς λόγοι* von den *ἀφελεῖς* mißachten (gemeint ist Alkidamas mit seiner Sophistenrede, Reinhardt 15f.), und stolz wird das gesteckte Ziel bezeichnet (14), alles Bisherige in Schatten zu stellen (4). Nicht also Originalität der Gedanken erstrebt I. (ganz verkehrt nennt Stemplinger D. Plagiat in d. gr. Lit., Leipzig 1912, 16 I. einen originalitäteitlen Mann). Photios bibl. cod. 260, 487 b spricht von den Anlehnungen, die I. bei seinen Vorgängern im Lobpreise Athens (genannt Archinos [s. o.], Thukydides, Lysias) gemacht, als einer natürlichen Notwendigkeit (vgl. Theon. prog. II 63 Sp. Ps.-Plut. 837 F. Phil. *β. σοφ.* I 17, 2); es zeigen sich Berührungen mit Platons Menexenos (Pohlenz 306ff.): in Wahrheit ist es eine gleichbleibende Topik zum Ruhme Athens, die sich durch die Epitaphien im Laufe eines Jahrhunderts entwickelt hat, die von allen Rednern der Gattung (auch von Perikles im berühmten samischen Epitaphios) mehr oder minder reichlich benutzt, nur gelegentlich um einen neuen Zug bereichert wird (Elsa Gossmann Quaestiones ad Gr. orr. funebrium formam pertinentes, Diss. Jena 1908. Pflugmacher Locorum communium specimen, Diss. Greifswald 1909); die späteren Epitaphioi, die uns erhalten sind, vor allem der ps.-Lysianische schöpfen besonders gern aus I.s Panegyrikos (Wolff Quae ratio intercedat inter Lys. epit. et I. paneg., Diss.

Berlin 1895; bei Ps.-Lys. sind auch andere I.-Reden benutzt, 2 = IX 62. 32 = VI 100. 47 = VII 75. Daß dieser Epitaphios nicht von Lysias stammt, sollte nicht mehr wie bei Stemplinger a. a. O. 39/40 zweifelhaft gelassen werden). Nach dem Prooimion wird das Thema schärfer präzisiert: der Perserkrieg ist unmöglich ohne Versöhnung zwischen Athen und Sparta unter Teilung der Hegemonie: solche Teilung anzuerkennen ist Sparta nicht geneigt, drum erweist I. Athens Anrecht auf die Seehegemonie — daß dies Ziel nicht ohne Kampf mit Sparta erreichbar ist, wird nur gelegentlich angedeutet (20) — durch ein wundervolles Lob Athens (23—99): seine Bewohner, Autochthonen, sind die Wohltäter ganz Griechenlands als die Verbreiter des Getreidebaus (Mysterien), Gründer von Kolonien, Lehrmeister kultureller Güter; in zweiter Reihe erst werden die Waffentaten zum Schutze Bedrängter (Adrastos, Herakliden), die Kämpfe gegen Skythen, Thraker und (bes. ausführlich) Perser gepriesen. Athen verdient also die Seeherrschaft und, das muß der Leser zwischen den Zeilen lesen, seine Staatsmänner planen ihre Wiederaufrichtung. Anschließend an das Enkomion widerlegt I. (100—121) Vorwürfe, die man gegen Athens Seeherrschaft erhoben (die nach v. Wilamowitz a. a. O. in der Schrift eines ionischen Oligarchen vereint waren, eine unbeweisbare und auch nicht sehr glaubliche Hypothese, Blass III² 2, 379. Rohde 60, 1); viel Schlimmeres haben in jüngster Zeit die Spartaner getan: es zittert in I.s Worten die gewaltige Erbitterung nach, die Griechenland erfaßt hat, unter dem frischen Eindrucke der letzten Gewalttaten Spartas gegen Theben, Olynth und Phleius (122—128; gegen den Versuch Engels, Progr. Stargard 1861, diese Paragraphen als spätern Einschub und die erste Publikation des Paneg. im J. 385 zu erweisen, s. Rauchenstein-Münscher 29ff.); doch betont I., nicht Feindseligkeit gegen Sparta wolle er schüren, Sparta solle seine Fehler erkennen und lassen (—132). Nun folgt der zweite große symbuleutische Teil, mit dem I. über den Auftrag seines Schülers weit hinausgreift; nicht des einzelnen Gemeinwesens, ganz Griechenlands Wohl liegt ihm am Herzen: aus der erbärmlichen Politik des Haders herauszukommen gibts nach I.s Überzeugung nur ein Mittel — das ist der gemeinsame Krieg ganz Griechenlands gegen den Erbfeind Persien. Jetzt hält I. dies Ziel, das ihm sicher nicht bloß Phrase war, noch für erreichbar mit dem alten Dualismus, Athen — Sparta: drum mahnt er zum Aufgeben aller kleinlichen Kämpfe und selbstgeschaffener Not; der *βασιλεύς* ist keineswegs übermächtig, nur die Partei, der er sich anschließt wird stets *ἐπικυδέστερα* (139, deutliche Kritik an Xen. hell. V 1, 36, dem Abschluß der offenbar damals bereits publizierten ersten Hellenika, Nitsche Ztschr. f. Gymn. Wes. XXX 1876, Jahresbericht 58f.); für Persiens Schwäche gibt es eine Fülle von Belegen, der schwerwiegendste ist der Rückzug der 10 000 (Xenophons Darstellung ist I. offenbar noch nicht bekannt). Der Krieg gegen die Perser, den erbärmlichen treulosen Nationalfeind, ist *δυνατόν*; drum sofort auf zum Kriege, der bestehende Friede ist eine Schande, der Krieg kann nur Vorteil bringen (—186). Dann ein kurzer Schluß (187—189) voll Bescheidenheit und Stolz zugleich: unzulänglich sei seine Kraft solchem Stoffe gegenüber (Gegensatz zum Prooimion), aber alle *τῶν λόγων ἀμφισβητοῦντες* sollen nun suchen seine Leistung zu übertreffen, ihr Geschreibe über die *παρακαταθήκη* (gemeint ist Antisthenes oder Speusippos, s. o.) unterlassen. Es ist das künstlerisch vollendetste Werk des I. Wunderbar klar gebaut sind die langhinrollenden Perioden, die Sprache ist von vollendetem Wohllaut, wie ihn die Griechen in Prosa vorher nie erreicht haben. Der Schmuck der gorgianischen Klangfiguren ist durchaus mäßig verwendet (mäßiger als in den rein sophistischen Werken), reichlicher gegen Ende, wie schon Aristot. rhet. III 7, 1408 b 16 beobachtet hat, der Ermüdung des Lesers vorzubeugen; daß die historische Treue nicht durchweg gewahrt ist (zuletzt Rohde 60, 2), tut der hinreißenden Wirkung keinen Eintrag. Daß er lange Zeit an seinem Werke gearbeitet hat, sagt I. selbst (14): Timaios beim Autor *π. ὕψ.* 4, 2 meinte deshalb, Alexander habe in weniger Jahren Persien erobert als I. seinen Panegyrikos verfaßt; auch Dionys. comp. verb. 208 spricht von mindestens zehn Jahren, die I. daran gearbeitet, nach Ps.-Plut. 837 F redeten manche gar von 15 Jahren. Die Zeit der Herausgabe ist sicher: die Rede fingiert in Olympia gehalten zu sein, also ist sie zu einer Olympienfeier erschienen, nach den Andeutungen der § 122ff., der von 380 (früherer Streit um die Abfassungszeit ist als erledigt zu betrachten, Rauchenstein-Münscher 28). Die Alten reden davon, I. habe die Festrede selbst in Olympia vorgetragen (Phil. *β. σοφ.* I 17, 2. Menand. *π. ἐπιδ.* 4 p. 391 Sp. Ps.-Plut. 837 B), natürlich zu Unrecht (vgl. auch XV 87 *διαδόναι*, V 11 *ἐκδιδόναι*), höchstens ist möglich, daß I. sie in Olympia habe vorlesen lassen. Das Altertum ist einig in der Bewunderung des Panegyrikos. Dionys. 14 nennt ihn den *περιβόητος λόγος*, Phil. *β. σοφ.* I 17, 2 den *κάλλιστος λόγων*. Nichts zitiert Aristoteles in der Rhetorik so häufig (16 mal) als den Panegyrikos; er hat ihn bei seinem Rhetorikkolleg neben sich liegen (Marx S.-Ber. Leipzig LII 1900, 265). I. selbst rühmt XV 61, die Vorgänger hätten ihre Bearbeitungen desselben Stoffs vernichtet, niemand mehr habe sich an denselben Stoff herangewagt; seine Neider bewundern ihn noch mehr als seine Lobredner (V 11). Selbst Platon erkannte die *χάρις* darin an — mehr auch nicht. Polit. IV 425/6 schildert er die Halbpolitiker, die am süßesten das *θεραπεύειν* des Volkes verstehen, sich deshalb einbilden *τῇ ἀληθείᾳ πολιτικοί* zu sein, weil alle Welt sie lobt, ihm sagt, *ὅτι τετράπηχύς ἐστιν*; drum darf man ihnen auch nicht zürnen, *καὶ γὰρ πού εἰσιν πάντων χαριέστατοι*. Daß, trotz des Plurals — an dem v. Hagen Philol. LXVII 1908, 476 verkehrterweise Anstoß nahm — hier nur eine Person und niemand anders als I. gemeint ist, erkannte Dümmler (Kl. Schr. I 88 ff.): I. hat 20 Jahre später in der Antidosis 62 selbst auf dies Urteil hingewiesen: so sehr auch der Panegyrikos bewundert wird, sagt I. da, gibts Leute — selbst

leisten sie nichts Bedeutendes — *οἱ χαριέντως μὲν ταῦτα εἰρῆσθαι φήσουσιν, τὸ γὰρ εὖ φθονήσουσιν εἰπεῖν*. Da können die Futura auch nicht verschleiern, daß I. bei jenen mißgünstigen Beurteilern an Platon und sein ihn schmerzendes Urteil in der Politeia denkt.

378/7 wurde der neue Seebund gegründet — die alten ruhmvollen Zeiten schienen zurückgekehrt zu sein. Mit der publizistischen Leistung seines früheren Lehrers, die so trefflich die Erreichung dieses Zieles vorbereitet hatte, konnte Timotheos durchaus zufrieden sein. Wie sein Vater Konon I. einst nach Chios berufen hatte (s. o.), so nahm der Sohn I. nunmehr als seinen Begleiter mit auf seinen Zügen, besonders wohl der berühmten Umfahrt des Peloponnes 376/5, die zur Niederlage der spartanischen Flotte bei Leukas führte. Ps.-Plut. 837 C heißt es, I. habe als Begleiter des Timotheos viele Städte besucht und ihm die nach Athen abgehenden Berichte abgefaßt (auch epist. Socr. 30, 13, gehässig als *ἐπιστολαὶ αἰσχραί* bezeichnet). Als Timotheos ein Jahrzehnt später 365 Samos nahm, soll er aus der Beute I. ein Talent gespendet haben.

Die Redengruppe, die der Chronologie nach folgen muß, gilt dem kyprischen Fürstenhause, mit dem I. sicherlich auch durch Konon in Verbindung getreten war. Ob I. jemals selbst in Kypros gewesen (wie Sanneg 10 vermutete; eine Anekdote bei Ps.-Plut. 838 F läßt I. *παρὰ Νικοκρέοντι τῷ Κύπρου τυράννῳ* speisen, das war ein von Euagoras bestrafter Verschwörer, wohl aus seiner eigenen Verwandtschaft), ist überaus zweifelhaft. Euagoras hat aber wohl seinen Sohn Nikokles, wie Konon den seinigen, nach Athen in I.s Schule geschickt (Blass). Der tatkräftige Euagoras, den aber der langwierige kyprische Krieg schließlich wieder zum persischen Vasallen gemacht und auf seinen ursprünglichen Besitz Salamis beschränkt hatte, war 374/3 samt seinem Sohne Pnytagoras einer Palastrevolution infolge orientalischer Weiberintriguen erlegen (Theopomp. frg. 101 Grenfell-Hunt. Swoboda o. Bd. VI S. 826f.). Sein Sohn Nikokles folgte; ihm, seinem früheren Schüler, hat I. mehrere Schriften gewidmet, für die er reichen Lohn erhielt (XV 40. Hermippos im argum. II nach Euandros *κατὰ τῶν σοφιστῶν* [s. o.] nannte für Rede II 20 Talente, im argum. IX werden, wohl aus der gleichen Quelle, für IX als Lohn 30 genannt); daß die Reden deshalb auf Bestellung geschrieben seien, ist trotzdem durchaus nicht sicher. Beachtenswert sind sie durch ihre literarische Form: sie begründen zwei neue Gattungen der Kunstprosa, die Paränese und das Enkomion auf jüngst Verstorbene. II 3 erinnert I. selbst an die *ὑποθῆκαι* der Dichter, die er durch sein Prosawerk ersetzen will, und nennt davon II 43 Hesiod (gedacht ist vielleicht an die *Χείρωνος ὑποθῆκαι* oder die Werke und Tage selbst), Theognis. Phokylides (vgl. Musaios' *ὑποθῆκαι* frg. 1 Diels nach Suidas; in Prosa mag etwas Ähnliches vielleicht Hippias' Troikos gewesen sein, Demokrits Ethik wird auch als *ὑποθῆκαι* zitiert, frg. 119). Die Paränese besteht aus aneinandergereihten Gnomen (höchstens mit kurzer Begründung), ohne strenge Disposition (XV 68; man sollte im Druck die einzelnen absetzen, wie es in der Lonicerschen Übersetzung, Basel bei Cratander 1529, u. d. englischen Ausg. von Battie 1729 geschehen). Auch der Inhalt bietet etwas Neues: I. bezeichnet ihn II 8 als *νομοθετεῖν ταῖς μοναρχίαις* (vgl. XV 67): es ist ein Fürstenspiegel; I. gibt für einen absoluten Herrscher Ratschläge wie sonst griechischen *πόλεις*. — S.-A. Forster I.s Cyprian orations (IX. II. III.), Oxford 1912.

or. II: *πρὸς Νικοκλέα*; vgl. Blass II² 269ff. Drerup I praef. CXLIff. S.-A. Versmeeten, Diss. Groniger (gedr. Leyden) 1890. — Dies Sendschreiben ist offenbar bald nach dem Regierungsantritt des Nikokles diesem übersandt, etwa 373, als Mahnung bei dem jähen Schicksalswechsel, der den bisherigen Prinzen plötzlich zum Herrscher machte, der Weisungen des alten Lehrers eingedenk zu sein. Die eigentliche Paränese ist umrahmt von Prooimion und Epilog. Nicht Gold und Silber, so heißt es im Anfang, sind die rechten Gaben für Herrscher, sondern gute Lehren, wie er seine *πόλις*, seine *βασιλεία* am besten führen kann, und der *τύραννος* bedarf solcher Belehrung weit mehr als die *ἰδιῶται*; keine Detailvorschriften, sondern Maximen *καθ' ὅλων τῶν ἐπιτηδευμάτων* müssen es sein. Wohl bleibt oft bei Dichtern wie Prosaikern die Ausführung hinter der Idee des Künstlers zurück (hier einen hämischen Seitenblick auf Platons Staat zu sehen — Dümmler Kl. Schr. I 117 — ist gesucht), aber der Versuch muß gemacht werden zum Segen für Herrscher und Beherrschte. Das *ἔργον τῶν βασιλευόντων* recht zu erkennen, bedarf der Herrscher der *φρόνησις*, der Bildung der *ψυχή* — solche soll sich Nikokles bei allen *σοφισταί* zu erwerben suchen (1—14). Der Epilog (40—54) betont, es komme bei solcher Mahnung nicht sowohl auf Neuheit der Gedanken an, als daß sie die *διάνοιαι* anderer bequem gesammelt biete (Stemplinger D. Plagiat in d. gr. Lit., Leipzig 1912, 145ff. Eine Beziehung auf Antisthenes sieht hier ohne Grund v. Geyso Studia Theognidea, Diss. Straßburg 1892, 22). Belobt werden solche *ὑποθῆκαι* in Vers und Prosa allerwärts, beliebt sind sie nicht (Vergleich mit den Speisen): nicht so Nikokles, der nicht einer der vielen; er weiß die Lehrer der Bildung zu schätzen, *τοὺς μηδὲν γιγνώσκοντας* — ein Hieb gegen Konkurrenten, von denen wieder die Eristiker und die Vertreter der *πολιτικοὶ λόγοι* angeführt werden — zu scheiden von denen, die wirklich es vermögen, *τὴν διάνοιαν ... πλεῖστ' ὠφελῆσαι*. Solche Gaben mögen auch andere dem Herrscher reichen. Dazwischen stehen die Paränesen (15—39), in zwei große Gruppen geordnet, bis 26 Regierungsmaximen, bis 39 Vorschriften fürs Privatleben, der Abschluß erfolgt jedesmal mit einer umfänglicheren Periode. Es sind durchaus keine neuartigen Gedanken; Berührungen mit Gorgias' Epitaphios zeigen sich (Scheel 39), vielfach Anklänge an Sokratisch-Kynisches (Gomperz Wiener Studien XXVII 1905, 180ff.), daneben eine praktische Durchschnittsmoral wie bei Xenophon, selbst Vorschriften von etwas zweifelhafter Moral (z. B. 30 und 33) fehlen nicht. Das war jedenfalls veranlaßt durch die Persönlichkeit des

Adressaten Nikokles (s. u.). In der Antidosis 73, wo der paränetische Teil zitiert wird, läßt deshalb I. fort, was sich davon auf Nikokles ganz speziell bezieht und nicht eben rühmlich klingt. Benseler (De hiatu 37ff.) meinte, die nur in der Nikoklea selbst (nicht in der Antidosis) stehenden Paränesen seien interpoliert; dagegen Brückner, Progr. Schweidnitz 1852. Erneut suchte Br. Keil Herm. XXIII 1888, 352ff. sie zu diskreditieren mit dem mißglückten Nachweise, die Interpolationen stammten aus Arist. polit. VIII und der echte Rest sei nach den vier sokratischen Tugenden disponiert, dagegen Münscher Quaestiones I., Diss. Göttingen 1895, 54ff.; erst seit Panaitios wird diese Disposition in den paränetischen Pflichtenwerken üblich (Bickel Rh. Mus. LX 1905, 548). Schließlich versuchte Drerup CXLVI sprachliche Anstöße darin aufzuzeigen, ohne Erfolg, s. Münscher Gött. gel. Anz. 1907, 775ff. Fuhr B. ph. W. 1908, 582, 2. or. IX: *Εὐαγόρας*: vgl. Blass II² 284ff. Drerup I praef. CXLIff. Lippelt Quaestiones biographicae, Diss. Bonn 1889, 8ff. Leo Die griech.-röm. Biographie, Leipzig 1901, 91f. Hürth De Gregorii Naz. orr. funebr., Diss. philol. Argentor. XII 1, 1907, 10ff. Seyffert De Xenophontis Agesilao, Diss. Göttingen 1909, 25ff. S.-A. Heynig, Leipzig 1798 (übers. u. erl.). Leloup, Mainz 1828. Benseler, Leipzig 1834. Clarke, London 1885. Sommer, Paris 1887. Schneider Ausgew. Reden I³, Leipzig 1888, 33ff. §47—50 bei Jebb Selections from the Att. orr.², London 1888. — Nicht lange nach Rede II ist das Enkomion auf den verstorbenen Euagoras seinem Sohne Nikokles von I. gewidmet worden (argum. *μετὰ τὴν παραίνεσιν τὴν πρὸς αὐτόν*; vgl. IX 78, grundlos bestritten von Dümmler Kl. Schriften I 112f.); da andererseits Nikokles anscheinend noch nicht lange regiert, mag man Rede IX noch vor 370 ansetzen (Ed. Meyer Gesch. d. Alt. V 199). Das Prooimion spricht davon, eine Lobrede sei die schönste Ehrung für einen Toten, und mahnt auch andere, auf große Männer der Zeit solche Lobschriften zu schreiben, die zu Unrecht ignoriert würden (Bruns Das lit. Porträt, Berlin 1896, 115ff. hat trefflich an die völlig unpersönliche Art der geschichtlichen Darstellung erinnert, wie sie Thukydides inauguriert hatte, Xenophon in den ersten Büchern seiner Hellenika mühselig imitierte), wodurch der Ehrgeiz der Jugend gelähmt werde. Die schwierige Aufgabe sei durchaus neu, in Konkurrenz mit den Dichtern das neue *εἶδος* des prosaischen Enkomion zu schaffen; eine Neuschöpfung war es insofern, als bisher nur Enkomien auf mythologische Personen existierten, und I.s eigener Versuch mit dem Alkibiadeslobe (XVI) in die Form einer Gerichtsrede gekleidet war (über Arist. rhet. I 9, 1368a 17, auf Grund welcher Stelle v. Wilamowitz Herm. XXXV 1900, 533 I. den Ruhm des Begründers des prosaischen Enkomions streitig machen wollte, s. Drerup CXLIII. Münscher Gött. gel. Anz. 1907, 775, 4). In Wahrheit versucht I. jetzt etwas wesentlich Neues. Der Aufbau ist zwar auch chronologisch (vom *γένος* bis zum Tode; von der *πατρίς* ist nicht die Rede *διὰ τὸ εἶναι αὐτὸν ἐκ τῆς ἐν Κύπρῳ εὐτελοῦς*

[*-εῖ* überl.] *Σαλαμῖνος*, wie Geometres sagt bei Joh. Doxopatres, Glöckner, Progr. Bunzlau 1908, 27); schon im Theseuslobe (X 23ff.) hatte er aber die *ἀρεταί* neben die *πράξεις* gestellt, im Euagoraslobe (12—72) wird nun jede *πρᾶξις* einer Eigenschaft untergeordnet: aus den Taten soll die *φύσις*, die Persönlichkeit des Mannes erkannt werden. Als Knabe zeigte Euagoras *κάλλος, ῥώμη, σωφροσύνη*, als Mann *ἀνδρεία, σοφία, δικαιοσύνη*. Diese Eigenschaften betätigte er in der Art, wie er seine Herrschaft erwarb (übertreibende Vergleichung mit anderen, die ihre Herrschaft ererbten; größer als Kyros) und sie führte. In einer besondern Reihe von antithetischen Sätzen (43—46) werden eine Anzahl von Gewohnheiten und Eigenschaften zusammengestellt, sozusagen das Resultat einer psychologischen Analyse des Charakters des Helden: durch Taten des Friedens (Beziehungen zu Konon und Athen; daß letzteres 386 seinen Bundesgenossen schmählich im Stich gelassen, verschweigt I. natürlich) und des Krieges (übertreibender Vergleich mit den Perserkriegen) hat er sie bewährt. Der Tod wird schließlich nur angedeutet (die Kinder erwähnt). Der Abschluß folgt: *ἀθάνατον τὴν ἑαυτοῦ μνήμην κατέλιπεν*, die Apotheose hat er verdient durch seine *φύσις*. Das Ganze gibt wenig positives Detail (Angaben in 21 und 28 will Ed. Meyer auf schriftliche Quellen zurückführen), das Bild der Persönlichkeit des Euagoras ist ohne historischen Wert. Doch geht es zu weit, von widerlichem Byzantinismus (Bruns) und schamlosester Schmeichelei (Gomperz) zu reden. Gewiß ist es ein höfisches Produkt, das dem altbekannten gorgianischen Grundsatz (s. o.) entsprechend das Thema mit geistreichelnden Übertreibungen behandelt, die nicht ernst zu nehmen sind. Überdies war Euagoras des Lobes keineswegs unwürdig; offenbar hat I., wie viele Athener, ihn aufrichtig bewundert. Daß die Schrift auf Bestellung von Nikokles' Seite geschrieben sei, ist mir keineswegs sicher. Dagegen zu sprechen scheint der im Epilog (73—81) deutlich erkennbare Nebenzweck: da macht I. zunächst Entschuldigungen für den Fall, daß sein Werk minder vollkommen sein sollte: *ὑστερίζω γὰρ τῆς ἀκμῆς τῆς ἐμαυτοῦ* (die erste Äußerung dieser Art, I. stand damals in der Mitte der 60er Jahre). solche Lobrede habe aber mehr Wert als Standbilder (vgl. das Prooimion), besonders sei die seinige die *καλλίστη παράκλησις* für Nikokles, wie jetzt so in Zukunft *ἀσκεῖν τὴν ψυχήν*. Drum der Schlußgedanke: *ἂν γὰρ ἐμμένῃς τῇ φιλοσοφίᾳ καὶ τοσοῦτον ἐπιδιδῷς, ὅσονπερ νῦν, ταχέως γενήσει τοιοῦτος οἷόν σε προσήκει*. Das war Nikokles keineswegs, vielmehr ein Ausbund von Liederlichkeit (Theopomp. frg. 111a und b. Anaximenes bei Athen. XII 531 D *ἐσπουδακότι περὶ τρυφὴν καὶ ἀσέλγειαν*; dazu paßt der Hofsophist Polykrates mit seiner Schrift über die Hetäre Philainis, die *περὶ ἀφροδισίων* schrieb, s. o.). Falls I. also wirklich auf Bestellung arbeitete (wie Nikokles zahlte, argum.), ist es um so ehrenwerter, daß er ernstlich versucht hat, den mißratenen Schüler zu bessern. — Reste einer gegen I.s Euagoras gerichteten Schrift publizierte Wessely Mitt. aus der Sammlung d. Pap. Erzherzog Rainer II, Wien

1887, 79, jetzt bei Jander Orr. et rhet. Gr. frgm., Kl. Texte 118, Bonn 1913, 38 nr. 46; unter Nennung von I.s Namen wird an einzelnen Sätzen des Euagoras Kritik geübt; die Schrift entstammt wohl der Zeit der II. Sophistik (Keil Herm. XXIII 1888, 389ff.), nicht der des I. selbst (wie Wessely und Blass annahmen, vgl. den im argum. berührten Streit, ob der Euagoras als *ἐπιτάφιος* oder *ἐγκώμιον* zu betrachten sei). — Epist. IX 1 (unecht) heißt es, schon viele hätten den Adressaten (Archidamos) und seinen Vater Agesilaos gelobt. Xenophons *ἔπαινος* (1, 1) oder *ἐγκώμιον* (10, 3) auf Agesilaos ist erhalten, das er schrieb, als sein vielbewunderter Heros sein Leben traurig als Condottiere beschlossen hatte (360/59). Wie Xenophon inhaltlich seine eigenen Hellenika (III—IV) benutzt hat (zuletzt Opitz Bresl. philol. Abh. XLVI 1913), übernahm er die Form des literarischen Enkomion von I. Allerdings lehnte er sich nicht sklavisch an; er trennt wieder die Behandlung der chronologisch geordneten *πράξεις* von den *ἀρεταί* (wie I. im Theseuslobe der Helena). Ob diese Anordnung von Gorgias stammt (wie Seyffert meint), sei dahingestellt; stilistisch ist ja Xenophon Gorgianer (Schacht De Xen. studiis rhetoricis, Diss. Berlin 1890: im Agesilaos ist er nur in der Hiatmeidung sorgfältiger, nach Art des I.). Die Anlehnung an I. wird besonders deutlich in Kap. 11, wo Xenophon, wie I. IX 43—46, in scharfen Antithesen, *ἐν κεφαλαίοις*, die Charakteristik des Agesilaos (unter Zufügung einiger neuer Züge) abschließt. Verkehrt ist's, wenn Seyffert wie Dümmler (Kl. Schr. I 271ff.) im Agesilaos eine feindselige Stimmung gegen I. finden wollen. Zeitweilige Unstimmigkeiten (im Urteil über Sparta; s. o.) haben die Jugendfreundschaft nicht trüben können (s. o. Xenophons Urteil über I.s Sophistenrede). Als Xenophons Sohn Gryllos im Reitergefecht vor der Schlacht bei Mantineia (362) gefallen war, da hat unter den *μυρίοι ὅσοι*, die (nach Aristoteles) *τὸ μέρος καὶ τῷ πατρὶ χαριζόμενοι* den Gefallenen priesen, auch I. ein *Γρύλλου ἐγκώμιον* verfaßt (nach Hermippos *ἐν τῷ περὶ Θεοφράστου* bei Diog. Laert. II 55).

or. III: *Νικοκλῆς ἢ Κύπριοι* (so *Γ*, *Δ* argum. und Zitate falsch, von VIII übertragen, *ἢ συμμαχικός*). Vgl. Blass II² 275ff. Drerup I praef. CXLIff. § 14—22 bei Jebb Selections from the Att. orr.², London 1888. — Noch einmal hat I. die Form der Paränese angewendet in der fingierten Rede des Nikokles an sein Volk, bezw. die *τιμιώτατοι τῶν ὑπηκόων* (argum.). Ein ausgedehntes Prooimion wendet sich zunächst gegen Tadler der *λόγοι* und *φιλόσοφοι*; Dümmler (Kl. Schr. I 114) meinte, Platon sei der betreffende Gegner — dann wäre I. vollständig aus der fingierten Situation herausgefallen; Keils Ansicht (A. I. 8, 2) ist deshalb wahrscheinlicher, es sei an die Kyprier selbst als die Gegner gedacht, die mit dem Treiben der Sophisten an Nikokles' Hofe unzufrieden seien. Ein Preis des *λόγος* (schillernd zwischen der Bedeutung Rede und Vernunft) schließt sich an; er, Nikokles, liebe alle nützlichen *λόγοι*. *ὡς χρὴ τυραννεῖν Ἰσοκράτους* (or. II) *ἠκούσατε*, jetzt wolle er klar machen. *ἃ δεῖ ποιεῖν ἀρχομένους*.

Zweierlei müsse er zuvor noch darlegen: zunächst, daß die Monarchie die beste Verfassung sei, die *πλεῖστα ... τῷ βελτίστῳ* einräumt, während Demokratie und Aristokratie ihren Gliedern *τὰς ἰσότητας* zukommen lassen (ähnliches bei Plat. Polit. VIII 558 C; Nom. VI 757 B. Aristot. Politik. V 1, 1301a 26ff.) — man sieht deutlich den Umschwung in I.s politischen Anschauungen —, besonders verdient die Monarchie den Vorzug durch die Straffheit in der Verwaltung, den einen Willen bei der Kriegführung; historische Beispiele, das Perserreich, Dionysios (der IV 126 und 169 I. noch als der hassenswerte Tyrann erschienen war), Sparta, Athen selbst (erfolgreich nur unter einer Leitung) beweisen das, wie die Herrschaft des Zeus unter den Göttern (14—26). Zu zweit erweist er sein Anrecht auf den Thron von Vorfahren und Vater her (dieser ganz kurz nur erwähnt, I. IX lag schon vor) und durch die eigene Würdigkeit: *δικαιοσύνη, σωφροσύνη, ἐγκράτεια* sind's, die er betätigt (27—47). Dann folgen die Admonitionen an die Zuhörer (48—62) ohne erkennbare Disposition. Ein kurzer Schluß (63—64) erklärt, wenn das Gesagte von beiden Seiten befolgt wird, dann wird Nikokles' eigene *ἀρετή* wachsen, die *πόλις εὐδαίμων*, Volk und Fürst gleich beglückt sein. Keil (A. I. 8) meinte, Nikokles habe sich diese Rede bei I. bestellt, als die Verhältnisse in Salamis für ihn schwierig wurden — kaum glaublich (Dümmler Kl. Schr. I 113), daß Nikokles geglaubt haben sollte, durch eine I.-Schrift seine Situation bessern zu können. Die Schrift ist viel begreiflicher, wenn sie nicht bestellt, überhaupt nicht zu praktischem Gebrauch bestimmt war, sondern aus freien Stücken von I. geschrieben und übersandt wurde, als er hörte, daß Nikokles' Stellung durch seine eigene Schuld gefährdet sei. Es war ein letzter Versuch, Nikokles auf den rechten Weg zu führen. Mahnungen an die Bürger über Meiden von *ἑταιρίαι* (54) weisen offenbar schon auf die Tatsache hin, die I. zu Ohren gekommen, daß solche bestehen; sicher wußte I., daß Nikokles die Eigenschaften, die er ihm in den Mund legt, nicht besaß, nicht *δίκαιος*, nicht *σώφρων*, nicht *ἐγκρατής* war (vgl. der Historiker Urteil, oben), und wenn I. 36 den Nikokles sagen läßt *οὐδενὶ φανήσομαι σώματι πεπλησιακὼς πλὴν τῆς ἐμαυτοῦ γυναικός*, so weiß er, daß das Gegenteil der Fall war. Nikokles war und blieb ein grausamer Wollüstling, der I.s Freimut gewiß übel genug vermerkte; jedenfalls hören wir nichts vom Lohn, den er dem I. für diese Schrift habe zukommen lassen. Er ist wohl dem gleichen Schicksal wie sein trefflicher Vater (an dessen Untergang I. 41 mahnend erinnert) erlegen. Um 350 regierte in Salamis ein Pnytagoras, und ein jüngerer Nikokreon. wohl des Nikokles Sohn, suchte vergeblich des Vaters Thron wiederzugewinnen. Da war Nikokles gestürzt. Man wird Rede III einige Zeit nach IX, nach 370 legen dürfen. I. rühmt sich XV 70, er habe *ἐλευθέρως καὶ τῆς πόλεως ἀξίως* an Nikokles geschrieben — dies Urteil darf man wirklich über die Nikoklesschriften fällen, sie sind ein treffliches Zeugnis von I.s ehrenwertem Charakter. XV 253/7 zitiert I. die Stelle über

den λόγος (5—9); das allein genügt, alle Zweifel an der Echtheit der Rede (Havet Le discours d' I. sur lui même, Paris 1862, 235, nachgesprochen von Sittl Gesch. d. gr. Lit. II 117. Versmeeten 1890, 8) niederzuschlagen. Noch seltsamer, daß im Altertum manche Grammatiker überhaupt an der Echtheit der Paränesen zweifelten (Zos. p. 255, 52).

Die Paränesen mit ihren praktischen, an Xenophon und die Kyniker erinnernden Anweisungen sind im Altertum und bis ins Mittelalter hinein mit die beliebtesten Schriften des I. gewesen. Wir haben eine Fülle von Zitaten daraus (Keil A. I. 27ff.), mehrere Papyri enthalten Stücke daraus (aufgezählt bei Drerup I praef. IVff., dazu Goodspeed Chicago lit. Papyri, Chicago 1908, Nr. 1. Publicazioni della Società ital. per la ricerza dei papiri I, Florenz 1912, Nr. 16), eine Fülle von Sonderhandschriften enthält die Paränesen. Die Frage nach dem Werte des Königtums gewann in hellenistischer und römischer Zeit erhöhte Bedeutung (Barner Comparantur inter se Gr. de regentium hominum virtutibus auctores, Diss. Marburg 1879), alle Späteren — Dio, Aristeides, Iulian (Brambs, Progr. Eichstätt 1899), Basileios der Große, Synesios schöpften aus I., desgleichen in byzantinischer Zeit Basileios, ein Zeitgenosse des Photios, in seinen κεφάλαια παραινετικά (Emminger Progr., München 1913, 23ff.), Nikephoros Blemmydes (saec. XIII) in seinem ἀνδριὰς βασιλικός (Emminger Progr., München 1906) und Thomas Magister (saec. XIV) in περὶ πολιτείας und περὶ βασιλείας (Κυριακίδης Θομᾶς ὁ Μάγιστρος καὶ Ι., Diss. Erlangen 1893). Das gleiche Interesse brachte man diesen Regentenspiegeln des I. in der beginnenden Renaissance entgegen. Eine lateinische Übersetzung der Nikoklea von Guarino ist erhalten (etwa 1440, Müllner Wien. Stud. XXIII 1901, 276ff.). Eine Fülle von Sonderausgaben der Paränesen sind saec. XIV.—XVII. gedruckt worden. Facciolati zog die Monita Isocratea aus (Padua 1737, mehrfach aufgelegt).

[or. I: πρὸς Δημόνικον]; vgl Blass II² 278ff. Drerup I praef. CXXXIVff. S.-A. Strange, Köln 1831. Sandys, London 1868. Schneider Ausgew. Reden I³ 1888, 1ff. — Fast noch beliebter als diese politischen Lehrschriften des I. waren die Anweisungen fürs tägliche Leben, die die unechte Rede I bietet. Zu den bei Drerup I praef. VIIff. aufgezählten Papyri, die Stücke der Demonicea bieten, tritt Oxyrh. Pap. VIII Nr. 1095 (§ 40—46). Groß ist die Zahl der Hss., die Rede I allein enthalten (unter ihnen hat Drerup sogar eine von der sonstigen I.-Überlieferung abweichende, allerdings wertlose — Münscher Gött. gel. Anz. 1907, 778 — Sonderüberlieferung im Laurent. LV 7 Σ und Paris 2010 Y entdeckt). Eine syrische Übersetzung etwa 6. Jhdts. ist vorhanden (Drerup CVf.). Eine mittelalterliche lateinische Übersetzung (saec. XII—XIII) liegt handschriftlich vor (Sabbadini Rendiconti d. R. Istit. Lombardo, ser. II vol. 38, 1905, 674ff.), jetzt publiziert von Emminger Progr., München 1913, 1ff.; auch mehrere jüngere Humanistenübersetzungen sind publiziert: die des Guarino, 1408—1408 verfaßt (Sabbadini a. a. O.), des Lapo da Castiglione (etwa 1435 verfaßt, Müllner a. a. O.) und des Niccolo Sagundino (der 1438 nach Italien kam; Müllner Progr. Wiener-Neustadt 1903); über andere vgl. Emminger Bursian CLII 1911, 140 und Progr. 1913, 13, 16. — or. I ist nicht von I., trotzdem Dionys. 10 und wahrscheinlich auch Kaikilios sie für echt gehalten haben. Nach Ansicht älterer Grammatiker bei Harpokrat. s. ἐπακτὸς ὅρκος (s. o.) war der Autor I. von Apollonia; offenbar wollte man mit der Namensgleichheit erklären, wie die Schrift unter den Nachlaß des I. geraten sei; die Betreffenden hielten sie also jedenfalls für unecht. Entscheidend gegen I. sprechen Sprache und Stil. Der Autor schreibt stark gorgianisierend, so wie I. um 370 oder später unmöglich geschrieben haben kann. Der Gorgianismus veranlaßte Verwendung unklassischer Formen (καθιζάνουσαν — λαμβάνουσαν 52, εἰδήσεις — εὑρήσεις 44, bes. Jahr Quaestiones I., Diss. Halle 1881). Zahlreiche Worte und Wendungen weichen von I.s Brauche ab. Der Hiat ist zwar gemieden, es bleiben aber mindestens sechs schwere, die man natürlich nicht wegkonjizieren darf. Der Gedankeninhalt steht völlig unter dem Einfluß der sokratischen Philosophie, eine Sammlung kynischer Vorschriften hat man es nicht unrichtig genant (Gomperz Wien. Stud. XXVII 1905, 188ff.). Es finden sich Berührungen mit den Sprüchen der Sieben Weisen (gesammelt von Demetrios von Phaleron), mit Theognis, Demokrit, der neuen Komödie, bes. auch mit Aristoteles' Protreptikos (Wendland Anaximenes von Lampsakos, Berlin 1905, 81ff.). Zwei wörtliche Übereinstimmungen mit der Rhetorik des Anaximenes liegen vor (wenn auch der Gedankenzusammenhang ein anderer) und lehren, daß die Demonicea entweder noch vor oder erst nach jener 340 etwa erschienenen Rhetorik verfaßt ist. Zu weit ging Wendland mit der Vermutung, Anaximenes selbst könnte der Verfasser sein. Schon Pfund (20) sah in ihr die Arbeit eines Schülers, der also (wie der Verfasser des Amartyros) noch ganz in der von I. längst überwundenen, eigentlich gorgianischen Manier schreibt. Zweifellos fällt die Demonicea hinter I.s Paränesen, die sie selbst benutzt, aber eine Werkstattarbeit, die I. um 370 durch einen Schüler ausführen ließ und dann ‚signierte', ist es natürlich nicht. Der Verfasser, ein späterer Isokrateer, fingiert I. zu sein, der als Freund des Vaters des Demonikos eingeführt wird; er wird als unter monarchischer Herrschaft stehend (36) gedacht; Verfasser dachte dabei vielleicht an Kypros (Versuche, auf Münzen den Demonikos auf Kypros nachzuweisen, sind gescheitert, Ed. Meyer Gesch. d. Alt. V 200). Völlig mißglückt ist Drerups Versuch, als Verfasser den Theodoros von Byzanz nachzuweisen, (er hat sogar diese Autorbezeichnung in seiner Ausgabe beizubehalten gewagt! Einen Anklang I 18 an Theodoros bei Athen. III 122 B hatte Keil A. I. 99 nachgewiesen; vgl. Schwartz B. ph. W. 1903, 99ff. Blass Lit. Zentralbl. 1904, 271ff. Münscher Gött. gel. Anz. 1907, 778). Das Prooimion redet von der Freundschaft zum Vater, um deren willen I. personatus dem Sohn diese Gabe spendet, keinen

προτρεπτικός zur Rhetorik (ein unisokratischer Begriff), sondern παραίνειν ὧν χρὴ τοὺς νεωτέρους ὀρέγεσθαι καὶ τίνων ἔργων ἀπέχεσθαι καὶ πολοις τισὶν ἀνθρώποις ὁμιλεῖν καὶ πῶς τὸν ἑαυτῶν βίον οἰκονομεῖν (5). Grundlage für alles ist die ἀρετή (Gegensatz andre Güter wie κάλλος, πλοῦτος, unter Hinweis auf Herakles und Theseus). Das beste παράδειγμα bietet für Demonikos aber sein Vater, der 9—12 gepriesen wird. Dann Übergang: συντόμως ὑποθέσθαι δ' ὧν μοι δοκεῖς ἐπιτηδευμάτων πλεῖστον πρὸς ἀρετὴν ἐπιδοῦναι καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἅπασιν ἀνθρώποις εὐδοκιμῆσαι. Nun folgen die Paränesen (13—43), völlig sprunghaft aneinandergereiht; Versuche Ordnung hineinzubringen (bes. Jahr), sind vergeblich. ἄρχεται δὲ ἀπὸ θείων, εἶτα εἰς γονέας μεταβαίνει, εἶτα φίλους καὶ οἶκον καὶ πατρίδα, τὴν δίαιταν καὶ τὴν περὶ τὸ σῶμα καὶ τὴν περὶ ψυχήν: so umschreibt das argum. den Inhalt, ohne damit die Disposition anzugeben, wie auch das in 5 Gesagte nicht als Dispositionsschema dient. Der Epilog (44—52) entschuldigt zuerst, daß manche der gegebenen Vorschriften für den jungen Demonikos noch nicht passen. Dann wird — an II stark anlehnend — der Geschmack der großen Menge der Gesinnung des Demonikos gegenübergestellt, die ihre Grundlage hat in dem Gedanken: Tugend bringt Glück; drum wurde Herakles von Zeus unsterblich gemacht, Tantalos gestraft. Demonikos soll also auch anderer Sophisten und Dichter Werke studieren, um καλοκἀγαθία zu gewinnen. Auch diese Paränese enthält durchaus keine hohen philosophischen Gedanken; sie gibt aber brauchbare Lebensregeln, zum Teil in recht treffender, volkstümlicher Form; damit hat der Schüler den Lehrer bei weitem übertroffen: das frische Leben, das in dieser Schrift pulsiert, erklärt ihre außerordentliche Beliebtheit.

or. XIV: Πλαταικός; vgl. Blass II² 265ff. Drerup I praef. CLf. Komm. von Benseler I.s Werke, gr. u. d. II, Leipzig 1854, 5ff. § 56—63 bei Jebb Selections from the Att. orr.², London 1888. — Die drei Nikoklesschriften (II. IX und III), einem Monarchen, einem τύραννος gewidmet, lassen mehrfach I.s veränderte politische Anschauungen deutlich erkennen: offen läßt er in III die Monarchie für die beste Staatsform erklären. Die politische Entwicklung Griechenlands hatte ihm immer klarer die Überzeugung erwachsen lassen, daß es zur Durchführung seines politischen Programms der starken Hand eines Mannes bedürfe, daß die griechischen πόλεις, einschließlich Athen, zum Schaffen innerer Einheit und zum Kampfe gegen Persien nicht mehr fähig seien. Zwar hatte der Friede vom J. 374 den Kämpfen zwischen Athen und Sparta ein Ende gemacht, der athenische Seebund war dabei sogar von den Spartanern anerkannt worden, aber Sparta begann sofort die Feindseligkeiten von neuem unterstützt von persischem Gelde und im Vertrauen auf die Hilfe des Dionysios von Syrakus, dem das erneute Erstarken Athens unliebsam war. Es ist eine feine Vermutung Ed. Meyers (Gesch. d. Alt. V 401ff.), daß die Schrift eines syrakusanischen Rhetors Aristoteles πρὸς τὸν Ι. παηγυρικόν Diog. Laert. V 35; s. Brzoska o. Bd. II S. 1012 Nr. 15) auf Dionys' Veranlassung verfaßt worden ist. Theben benützte die Friedenszeit, die letzten böotischen Städte seinem Bunde gewaltsam einzuverleiben. Platää wurde belagert, unter Garantie freien Abzuges kapitulierten die Bewohner, sie wandten sich, wie im Beginne des Peloponnesischen Krieges nach Athen; ihre Stadt wurde zerstört. In Athen war die Erregung groß, auch aus Thespiä erschien eine Gesandtschaft, die um Hilfe bat, weil man das Schicksal der Platäer fürchtete (Xen. hell. VI 3, 1). Der Wortführer der antithebanischen Stimmung war I. mit seinem Plataikos, der 373 verfaßt und veröffentlicht sein muß (Ed. Meyer V 401). Es war eine arge Verkennung, die Schrift lediglich als rhetorische Übungs- und Musterrede anzusprechen (Christian); sie ist natürlich auch nicht auf Bestellung eines Platäers verfaßt und von diesem gehalten (zuerst H. Wolf). Es ist eine Broschüre in Redenform einem Platäer in den Mund gelegt, der vor dem athenischen Volke spricht, also ein fingierter συμβουλευτικός (Phot. cod. 159 p. 102a 5); H. Wolf stellte sie aber an die Spitze der Gerichtsreden, und sie hat wirklich im Aufbau und in der Form manche Ähnlichkeit mit einem δικανικὸς λόγος. Sie zeigt wenig rhetorischen Schmuck, nicht allzu umfängliche Satzgefüge, eine natürliche Frische voll warmen Ethos, gegen Ende gesteigert zu edlem Pathos. Rasch, und deshalb ohne vielen rhetorischen Schwulst, hat I. gegen Theben Stellung genommen, dem er alle Sünden gegen Griechenland und Athen seit den Perserkriegen vorhält, und hat Partei ergriffen für das seit langen Zeiten eng mit Athen verbundene Platää. Das Emporkommen einer dritten größeren Macht, eben Thebens, neben Athen und Sparta, konnte nach I.s Meinung nur neue Zersplitterung schaffen. Das Prooimion (1—6), ganz wie ein gerichtliches angelegt, motiviert des Sprechers Auftreten in Athen, dem Hort der Bedrängten, mit der Platäer Not; die Länge seiner Ausführungen begründet er mit der Notwendigkeit gegen die bestochenen Volksredner, die für Platää eintreten werden, zu polemisieren; er entschuldigt es, falls er καταδεέστερον sprechen sollte, und bittet um Gehör. Ein kurzer Übergang (statt der Erzählung): die Tatsachen sind bekannt (7), dann folgt die Widerlegung gegnerischer Gründe (8—32), verbunden mit den härtesten Anklagen gegen die τὸ παλαιὸν ἁπάσης τῆς Ἑλλάδος προδόται, die allein es waren, die beantragt haben, ὡς χρὴ τὴν πόλιν (Athen) ἐξανδραποδίσασθαι καὶ τὴν χώραν ἀνεῖναι μηλόβοτον. Geht Theben zu Sparta über, so braucht Athen als Schützerin der gerechten Sache keine Gefahr zu scheuen, kann nur Ruhm gewinnen (33—55). Endlich sucht Sprecher durch Erinnerung an Platääs alte Beziehungen zu Athen und seine Verdienste in den Perserkriegen das Mitleid rege zu machen (56—62), unter Verwendung alter τόποι ἐλέου (deshalb Übereinstimmungen, selbst wörtlicher Art, mit Lys. XII und XIII; Scheel 22f.), eine kurze Rekapitulation schließt ab (63). — Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß die hohen patriotischen Gedanken, die I. im Plataikos aussprach, nicht bloß des Timotheos Billigung fanden, sondern dessen eigenen Ab-

sichten entsprachen, sie zu fördern suchten. Aber zum Bruch mit Theben raffte sich Athen um der aufgenommenen Platäer willen nicht auf, und Timotheos' Ausfahrt im selben Sommer 373 endete mit einem kläglichen Fiasko. Man rief ihn ab, seinen Schatzmeister Antimachos ließ man hinrichten, Timotheos selbst entging der Verurteilung nur durch die persönliche Fürsprache mächtiger Freunde, des Iason von Pherä und des Molosserkönigs Alketas: freiwillige jahrelange Verbannung auf Lesbos war sein Los. Mochte I. bisher immer noch gehofft haben, mit und durch Timotheos seine panhellenischen Pläne zu verwirklichen, dieser Traum war nun ausgeträumt. — Wohl sollte der Friedenskongreß von 371 den alten Dualismus noch einmal wieder aufleben lassen, aber Spartas Exekution gegen das allein widerspenstige Theben endete mit der Niederlage von Leuktra. Der Gegensatz zur neuen Vormacht Theben einte nun alle die früheren Gegner: Athen und Sparta traten in enge Verbindung. Persien und Alexander von Pherä (Iason war 370 ermordet worden) schlossen sich an. Auch Dionysios, den Beherrscher Siziliens, suchte man zu gewinnen. Athen überhäufte ihn mit Ehren, krönte seine Tragödie *Ἕκτορος λύτρα* mit dem ersten Preise: im Frühjahr 367 war das Bündnis fertig — da starb Dionys, und alle Hoffnungen, die man auf ihn gesetzt, waren dahin, auch die des I., der geglaubt hatte, in Dionys den Mann gefunden zu haben, der sein panhellenisches Programm durchzuführen befähigt sei. Ihn für seine Gedanken zu gewinnen, begann I. eine Zuschrift an Dionys, deren Prooimion uns erhalten ist als

epist. I: *Ἰσοκράτης Διονυσίῳ χαίρειν*; vgl. Blass II² 296/7. S.-A. v. Angelo M(ai) *Ἰ. ἐπιστολαὶ δύο*, Leipzig 1874, 5ff. Literatur über die Briefe (gedruckt auch bei Hercher Epistolographi Graeci, Paris 1873, 319ff.) überhaupt bei Drerup I praef. CLVIIIff., dazu Woyte De I. qu. feruntur epistulis, Diss. Lpzg. 1907 (Rec. Münscher Berl. phil. Wochenschr. 1908, 421ff.). Verwarf man früher die Briefe in Bausch und Bogen als unecht, so folgte die entgegengesetzte Stimmung, die alle erhaltenen Briefe für echt halten wollte (Blass-Drerup): es ist unerläßlich, die einzelnen zu prüfen, eventuell der einzelnen Unechtheit zu erweisen. — In § 1 bezeichnet I. sein Schreiben selbst als *ἐπιστολή*, als solche zitiert er es selbst V 81; die Echtheit dieses Briefes ist also zweifellos. In der Sammlung der Briefe steht er aber doch nur wegen seines geringen Umfanges von zehn Paragraphen. I. schreibt, leider könne er nur schriftlich an Dionys sich wenden, wäre er jünger, so würde er es persönlich tun, *αὐτὸς πλεύσας*, weil das gesprochene Wort so viel wirkungsvoller sei als das geschriebene (der Gedanke berührt sich mit Platon Phaidros 275—276). Nicht eine *ἐπίδειξις* solle seine Zuschrift sein, sondern ein Rat *περὶ μεγάλων*, und zwar *ὑπὲρ τῆς τῶν Ἑλλήνων σωτηρίας*; eben deshalb wende er sich an den *πρωτεύοντα τοῦ γένους καὶ μεγίστην δύναμιν ἔχοντα* (ähnlich hatte I. schon or. III 23 Dionys gepriesen, der Syrakus zur *μεγίστη τῶν Ἑλληνίδων πόλεων* gemacht habe). Die Gelegenheit sei günstig: Spartas Macht sei zerstört, an Athen werde er einen Helfer haben. Dann noch Ausführungen, daß er, I., als Vertreter der *παίδευσις ... τῶν μεγάλων ἐφικνεῖσθαι πειρωμένη* der rechte Mann zu solchem Rate sei. Man fragt, was ist einmal gefolgt, oder was sollte folgen? Zweifellos, daß Dionys Griechenland föderativ einigen sollte — daß dazu Theben erst niedergeworfen werden muß, ist im Erhaltenen wenigstens nicht angedeutet —, um dann unter Dionys' Führung den Perserzug zu unternehmen. Daß niemals mehr publiziert war als das erhaltene Prooimion, stellt der gleiche Zustand der Briefe VI und IX außer Zweifel (s. u.). Daß I. nicht mehr verfaßt habe als das Prooimion, wollte v. Wilamowitz (Aristoteles u. Athen II 391) daraus erklären, daß die politischen Ereignisse eine für ihn unerwünschte Wendung genommen hätten; nicht wahrscheinlich, da Dionys aus dem Leben schied, während die besten Beziehungen zu Athen bestanden: I. hatte also wohl von seinem Sendschreiben nur die Einleitung fertig, als Dionys 367 starb; die Vollendung der begonnenen Schrift war damit zwecklos geworden. Das schön geschriebene Fragment hat aber I., wie V 81 beweist, doch selbst publiziert. Der Brief ist also niemals an Dionys abgeschickt worden, und das Gegenteil wird keineswegs durch den 30. Sokratikerbrief bewiesen, in dem der Speusippos personatus (Obens Qua aetate Socratis et Socraticorum epistulae qu. dic. scriptae sint, Diss. Münster 1912, 30ff.) § 13 behauptet, I. habe dieselben Gedanken, die er (or. V) dem Philippos nahe legte, früher erst dem Agesilaos (was sicher erlogen), dann dem Dionys (dafür epist. I der Beweis), dann dem Alexander von Pherä vorgetragen (erschlossen aus V 119, wo I. vom Plane des Perserzuges spricht, den Iason von Pherä gehegt; letzteren hat I. wahrscheinlich persönlich kennen gelernt bei der Anwesenheit Iasons in Athen des Timotheos wegen im J. 373 [s. o.], dabei kann I. jenem den Gedanken von dem Perserzuge nahe gelegt haben); abzulehnen ist die geschraubte Erklärung dieser Stelle von Blass 293, wonach statt Agesilaos dessen Sohn Archidamos, statt Alexander eben Iason oder Iasons Söhne zu verstehen seien (vgl. Woyte 26f.).

or. VI: *Ἀρχίδαμος*; vgl. Blass II² 288ff. Drerup I praef. CLIff. Pareti Bollettino di filol. class. XVII 1911, 277ff. S.-A. Vogel, Leipzig 1821. Bremi I. orr. comm. instructae I Gotha 1831, 95ff. Benseler I.s Werke, gr. u. d., II Leipzig 1854. 65ff. Bonino Rom-Mailand 1907. § 52—57 bei Jebb² Selections from the Att. orr. — Im J. 366 sollte ein allgemeiner Friede geschlossen werden, ganz Griechenland war nach den dreimaligen Zügen des Epaminondas nach dem Peloponnes erschöpft: Sparta allein, sogar im Widerspruch mit seinen eigenen Bundesgenossen, widerstand dem Friedensschluß: es konnte sich nicht entschließen, den Verzicht auf Messenien, das seit 369 durch Epaminondas als selbständiger Staat organisiert war, auszusprechen. In Athen war die Stimmung geteilt. I. sah den eigentlichen Gegner seiner politischen Pläne nach wie vor in Theben und wünschte deshalb den Anschluß Athens an Sparta: aus

solchen Gedanken heraus ist im J. 366 sein Archidamos entstanden. Die Rede ist dem jungen Sohne des Agesilaos und präsumptiven Thronfolger in den Mund gelegt, der energisch den Spartanern den Frieden mit Theben widerrät. Schon in der antiken Hypothesis sind zwei gleich törichte Anschauungen ‚einiger' mitgeteilt: einmal (so auch Dionys. 9), daß Archidamos die Rede bei I. bestellt und in Sparta wirklich gehalten habe (was nach den Lykurgischen Gesetzen — Plut. Lyc. 6 —überhaupt ausgeschlossen war), andererseits, daß sie lediglich eine *γυμνασία* sei: *τίνας ἂν εἴποι λόγους Ἀρχίδαμος συμβουλεύων Λακεδαιμονίοις*. Nur bei der grundfalschen Vorstellung von I. als einem weltabgewandten Stubenhocker war es möglich, daß auch in neuerer Zeit beide Meinungen noch ernsthaft vertreten worden sind (die erstere von Clinton Fast. hell. 1830, 125. Grote Gr. Gesch. V 488, die zweite fast allgemein von Spengel *συναγ. τεχνῶν*, Stuttgart 1828, XXIV an bis Blass und neuerdings noch Pareti, der den Archidamos als rhetorische Übung 361/0 entstanden sein läßt). Selbstverständlich ist die Rede geschrieben in der Zeit, in die sie sich selbst setzt, also 366/5 (v. Wilamowitz Aristot. u. Athen II 394. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. V 450. Woyte 29ff.; früher wurde sie falsch 370 angesetzt). I.s Absicht ist es, mit dieser Broschüre vor dem Frieden mit Theben zu warnen, für Sparta einzutreten, das Athen nicht untergehen lassen darf. In der Tat ist der Archidamos eines der gelungensten Werke des I., das er offenbar rasch hingeworfen hat (vgl. das Urteil des Dionys. 9 und Phil. *β. σοφ.* I 17, 3, der ihn das beste Werk neben dem Amarytos nennt), ähnlich dem Plataikos, aber ungleich bedeutender an Kraft, Schwung und Wärme. Das Prooimion ist allerdings etwas weitschweifig (bes. im Vergleich mit Dem. I Phil., der I. benutzt; vgl. Hermog. *π. ἰδ.* p. 398 Rabe): das Auftreten des jugendlichen Sprechers wird mit der kriegerischen Situation motiviert; sein Standpunkt ist: lieber sterben als *τὸ προσταττόμενον ποιεῖν*, dabei scharfer Tadel der Bündner (1—14); dann Formulierung des Themas (15—16): Sparta besitzt Messene zu Recht und muß es unbedingt behaupten. Die Ausführung zeigt, der Besitz Messenes ist *δίκαιον* (17—33), aber auch *συμφέρον* (argum. *κεφάλαιον δὲ τὸ συμφέρον*, 34—57), endlich der Kampf um Messene ist *δυνατόν*, das gewährleisten die Hilfe der Götter, die spartanische Verfassung und Bürgertugend, die Uneinigkeit der Feinde, sodaß fremde Hilfe nicht ausbleiben wird; besonders Athen kann den Untergang Spartas nicht ruhig mit ansehen (58—69) — das ist die versteckte Mahnung an die Leiter der athenischen Politik. Schlägt alles fehl, so gibts ein letztes Gewaltmittel: die Stadt Sparta preisgeben und einen Raubkrieg beginnen (70—86). In flammenden Worten weist der Epilog darauf hin, daß Spartas Ehre auf dem Spiel steht; in großartiger Prosopopoiie läßt Sprecher Eltern und Kinder flehen, Sparta nicht zu schanden werden zu lassen; stolz schließt er: Könige meines Hauses haben euch stets zum Siege geführt, drum folgt mir (87—111). Es ist eine großzügige Verherrlichung Spartas (so von I. selbst XII 239 beurteilt), die um so bemerkenswerter erscheint, wenn man an I.s völlig ablehnende Haltung gegen Sparta im Panegyrikos denkt. Den gegenseitigen Standpunkt verficht I.s alter Gegner Alkidamas: in seinem *Μεσσηνιακός* trat er für die Freiheit der Messenier ein mit der Proklamierung des demokratischen Prinzips der Freiheit und Gleichheit (*ἐλευθέρους ἀφῆκε πάντας ὁ θεός, οὐδένα δοῦλον ἡ φύσις πεποίηκεν* Arist. rhet. I 13, 1373 b 18; vgl. II 23, 1397 a 11). Da I. offenbar nicht gegen einen bestimmten Gegner schreibt, so folgte wohl Alkidamas' Broschüre der des I. nach, wie Tzetz. Chil. XI 670 angibt, daß Alkidamas mehrfach I. angegriffen habe. Die geschichtlichen Ereignisse gaben I. Recht: Epaminondas bemühte sich vergeblich, die thebanische Hegemonie durch Gründung einer Flotte zu befestigen. Athen berief seinen besten Mann Timotheos aus Lesbos zurück. 366 segelte er aus (365 Einnahme von Samos, s. o.), im Verein mit Agesilaos war er erfolgreich tätig an den Küsten Kleinasiens und des Hellesponts. Siegreich kehrte er 362 heim, und mit Epaminondas' Tode bei Mantineia im selben Jahre sank Theben wieder zur alten Bedeutungslosigkeit zurück. Freilich blieb auch Sparta nach dieser letzten großen Niederlage ohnmächtig. Athen hatte Sparta tatsächlich, wie es I. im Archidamos gewünscht, unterstützt. Zu den Opfern des Reiterkampfes vor Mantineia gehörte auch Xenophons Sohn Gryllos: gewiß wird I. in seinem *Γρύλλου ἐγκώμιον* (s. o.) des jungen Helden Tod noch besonders deshalb gepriesen haben, weil er mitgeholfen beim Sturze der unseligen thebanischen Hegemonie.

Aus dem Dezennium von der Abfassungszeit des Archidamos (366 war I. 70 Jahre alt) bis zum Bundesgenossenkriege ist uns nichts von I. erhalten; zwei Briefe, die dieser Zeit entstammen wollen, sind sicher unecht.

[epist. VI: *τοῖς Ἰάσονος παισίν*]; vgl. Blass II² 297ff. III 2², 380ff. Drerup I praef. CLVIIIff. Woyte De I. epist. 41ff. — Iason von Pherä war 370 vor Ausführung seiner weitausschauenden Pläne (s. o.) ermordet worden. Sein Bruderssohn und Nachfolger Alexander fand im J. 359 auf Anstiften seiner Gemahlin Thebe, Iasons Tochter, seinen Tod durch Iasons Stiefsöhne. Sie führten zunächst die Herrschaft in volksfreundlichem Sinne, bald aber wurde Tisiphonos allein ein grausamer Tyrann (Diodor. XVI 14). In dieser Übergangszeit will Brief VI verfaßt sein, geschrieben in der Absicht, Iasons Stiefsöhne (trotzdem *παῖδες*, Pahle Jahrb. f. Philol. 1866, 533f.) auf dem volksfreundlichen Wege zu erhalten; also 359 oder unmittelbar danach müßte der Brief von I. geschrieben sein (Blass. Ed. Meyer V 480. Woyte; früher falsch ins Todesjahr des Iason 370 gesetzt von Christian oder ins J. 373, Haupt De I. epistulis, Diss. Leipzig, gedr. Zittau 1873, 26). An sich wäre ein solches Schreiben des I. an Iasons Stiefsöhne wohl denkbar, und man hält im allgemeinen den Brief für echt (Blass. Meyer. Drerup. unentschieden v. Wilamowitz Arist. u. Athen II 395). Er ist aber doch nur eine Fiktion auf Grund der Tatsache, daß I. mit Iason bekannt gewesen. Nicht bloß

sprachlich-stilistische Gründe schließen die Echtheit aus (Münscher Satura Viadrina, Breslau 1896, 39ff. Woyte. Münscher B. ph. W. 1908, 425ff.), auch der Inhalt läßt die Fiktion deutlich erkennen. Im Eingang wird der Brief (*ἐπιστολή*) als Antwort bezeichnet auf das Angebot der Iasonsöhne, übermittelt durch einen athenischen Gesandten (von solcher Gesandtschaft nach Pherä ist sonst nichts bekannt) *ἄνευ τῶν ἄλλων* (wozu diese Geheimnistuerei?), I. solle nach Pherä übersiedeln (Voraussetzung ist ein Schülerverhältnis, das sonst unbekannt, wenn auch an sich möglich). I. erklärt, er sei zwar geneigt wegen seiner *ξενία Ἰάσονος καὶ Πολυαλκοῦς* (= Polyalkes oder Polyalko, Baiter-Sauppe Orr. Att. II Index 117. Harpokrat. *Πολίοχος καὶ Πολυάλκης ὀνόματα κύρια*), aber verhindert durch sein Alter, durch seinen Grundsatz *ἡσυχίαν ἄγειν* (der dem in epist. I Gesagten und der Tatsache von I.s Fahrten mit Timotheos [s. o.] widerspricht) und durch seine Furcht vor Athen selbst, dessen *συμμαχίαι* sich manchmal schnell lösen, vielleicht also auch die mit Pherä (1—3). Keine Epideixis wolle er geben, sondern einen ernstgemeinten Rat (nach epist. I), zur Epideixis hätte er einen andern Stoff gewählt, *ἃ τοὺς πολλοὺς διαλέληθεν*, als diesen schon oft behandelten, schwierigen (4—6, ein unisokratischer Gedanke, s. o.). Man solle sich nicht wundern, falls früher Gesagtes wiederkehre; auch andere benutzen ja seine Werke (7; wörtlich aus XV 74, vgl. V 94). Das *πρῶτον* der *εὕρεσις* sei *τί τῷ λόγῳ καὶ τοῖς τοῦ λόγου μέρεσιν διαπραχτέον ἐστίν*, danach müsse man die *ἰδέαι* recht anwenden (nach XIII 16), so wie man bei andern Dingen erst über Ziel und Zweck des Ganzen klar sein müsse, um danach die Einzelheiten zu regeln (im Anschluß an II 9 [vgl. auch IV 51. VII 28] nur schief ausgedrückt, Münscher 426f.). So sollen die Adressaten sich zunächst die Frage vorlegen *ποτέρας τῶν τιμῶν ἀγαπῆσαι, τὰς παρ' ἑκόντων γεγενημένας ἢ παρ' ἀκόντων τῶν πολιτῶν* (8—10). Nach seiner Meinung sei *βελτίων ὁ ἰδιωτευόντων [βίος] ἢ τῶν τυραννούντων* (eine Frage, um die es sich or. II 4, aber hier gar nicht handelt); ihre Umgebung werde aus Eigennutz das Gegenteil anraten, sein Rat aber sei treu und ehrlich (12—14). Damit bricht der Brief ab; was sollte folgen? Paränesen über rechte Führung der Herrschaft wie in or. II (nach § 2), über den *βίος τῶν ἰδιωτευόντων* (nach § 11)? Das bleibt unklar, und das hat sich wohl auch der Verfasser des Briefes kaum klar gemacht, der auf Grund von I.s Beziehungen zu Iason, mit Benutzung von epist. I als Vorlage, dieses Prooimion fingiert hat.

[epist. IX: *Ἀρχιδάμῳ*]; vgl. Blass II² 294ff. III 2², 379f. Drerup I praef. CLVIIIff. Woyte De I. epist. 25ff. S.-A. Vogel, Lpzg. 1821. — Der Brief ist nach § 16 von I. geschrieben *ἔτη γεγονὼς ὀγδοήκοντα*, also 356. Auch dies ist nur ein Prooimion: zunächst der Gedanke, I. wolle nicht, wie andere, eine Lobrede auf Archidamos schreiben (ganz töricht H. Gomperz Wien. Stud. XXVII 1905, 199, es sei das ein ‚unverblümtes Angebot') — in großer Praeteritio wird die Disposition eines solchen Enkomion angegeben —, sondern eine Mahnrede (seltsam nach or. VI vom J. 366, die XII 239 als *ἐγκώμιον* auf Sparta bezeichnet wird; Blass setzte deshalb den Brief vor die or. VI!). Eine bewegliche Schilderung der jämmerlichen Lage der asiatischen Griechen folgt, nur Agesilaos habe sich ihrer angenommen, sei aber gescheitert wegen seiner *δικαὶ ἐπιθυμίαι*: gleichzeitig wollte er *βασιλεῖ πολεμεῖν* und *τῶν φίλων τοὺς φεύγοντας εἰς τὰς πόλεις καταγαγεῖν* (wörtlich — aber ungeschickt — aus V 87—88 übernommen). Ein Erfolg gegen den Großkönig sei erst denkbar nach Versöhnung der Griechen untereinander: Solchen Rat zu geben sei I. berechtigt, Archidamos befähigt ihm zu folgen. Dann die Prothesis: Griechenland von seinen Nöten befreien, die Barbaren *παύειν ὑβρίζοντας*, das beides wolle er als *δυνατόν* und *συμφέρον* erweisen. Also sollte das alte Thema des Panegyrikos (vgl. epist. I) behandelt werden. Die Durchführung seines panhellenischen Programms konnte I. im J. 356, als Sparta völlig ohnmächtig darniederlag, sich mühsam der Arkader und Messenier erwehrte, unmöglich einem spartanischen Könige zutrauen: also ist der Brief (wie auch die Entlehnung aus or. V beweist) sicher eine spätere Fiktion ohne Kenntnis der geschichtlichen Vorgänge (v. Wilamowitz Arist. und Athen II 394). Schließlich enthält auch die Sprache des Briefes viele Singularitäten (aufgezeigt von Woyte, dazu Münscher Berl. phil. Wschr. 1908, 424; bes. *περί* c. dat. 9). Auch der Stil ist salopp (Anakoluthien). Es ist also eine stilistisch mäßige, ziemlich späte Kompilation, formell gleichfalls gearbeitet nach epist. I. *Παντάπασιν ἀπειρηκώς* (16) fühlte sich I. wirklich im J. 356 durchaus nicht, wie seine echten Werke der nächsten Jahre beweisen.

Seit 362 war Athen mit seinem Seebunde die einzige Vormacht in Griechenland, aber gerade die eignen Bundesgenossen begegneten ihm mit dem größten Mißtrauen. 359 ist das Jahr der für Athens Niedergang entscheidenden Ereignisse: Persien erwacht zu neuer Energie durch den Regierungsantritt Artaxerxes' III. Ochos, in Makedonien wird Philipp König. Als dieser 357 Amphipolis nimmt, steht Athen vor dem Kriege gegen ihn; es kann ihn nicht führen, da gleichzeitig der Bundesgenossenkrieg ausbricht: gegen den Abfall von Chios, Rhodos, Kos sucht es wenigstens sein Seereich zu retten. Das neue Symmoriengesetz kommt zum ersten Male zur Anwendung, aber, da sonst nichts vorbereitet ist, kann Chares erst 356 mit 60 Schiffen aussegeln, widerwillig folgt ihm Timotheos mit weiteren 60. Eine Gelegenheit zur Seeschlacht im Sunde von Embata bei Chios wird versäumt. Chares verklagt deshalb seine Mitstrategen; man ruft sie ab: Iphikrates wird freigesprochen, Timotheos aber mit einer Geldstrafe von 100 Talenten belegt: er ging ins Exil nach Chalkis und starb dort bald. Chares operiert allein weiter, unterstützt erfolgreich den aufständischen Satrapen Artabazos. Jubelnd feiert Athen seinen Persersieg: da schickt Artaxerxes einen kriegdrohenden Brief. Athen ist ohne Geld, ohne Truppen, ohne Flotte. So erobert Philipp 356 Poteidaia, und Athen muß im Frieden von 355

die Selbständigkeit der bisherigen Bündner anerkennen. Dieser Bundesgenossenkrieg hat zwei Broschüren des I. veranlaßt, Rede VIII und VII.

or. VIII: *περὶ εἰρήνης* (so *Γ*, Zusatz *ἢ συμμαχικός* in *Λ* und bei Aristot. rhet. III 17, 1418a 32); vgl. Blass II² 299ff. Drerup I praef. CLIIIf. Kessler I. u. die panhellen. Idee 27ff. Rohde De Atheniensium imperio 66ff. Komm. Ausg.: Leloup, Mainz 1826. Bremi I. orr. comm. instr. I, Gotha 1831, 133ff. Benseler I.s Werke, gr. u. d., Lpzg. 1854, 193ff. Pratesi, Florenz 1888. Tincani, Turin 1890. § 121—131 bei Jebb² Selections from the Att. orr. — Der Nebentitel *ἢ συμμαχικός* deutet die Abfassungszeit der Rede im allgemeinen richtig an, die im übrigen streitig ist. Benseler verlegte sie in die letzte Phase des Bundesgenossenkrieges, als der Frieden schon in Aussicht stand, Ed. Meyer Gesch. d. Alt. V 494 (und Euler Progr. Corbach 1883) nach dem Abschluß des Friedens; daß die Rede bei den entscheidenden Friedensverhandlungen gehalten werde, sei die Fiktion. Beide Ansichten sind falsch (das Richtige im wesentlichen bei Oncken I. u. Athen, Heidelberg 1862, Anhang 109ff., doch verdient die Chronologie eine erneute Behandlung; vgl. Rohde 66, 1). Als I. schreibt, ist noch nichts Entscheidendes im Kriege geschehen: von Artaxerxes' Brief, vom Siege des Chares und Artabazos, von der versäumten Seeschlacht, von der Verurteilung des Timotheos, ja von seiner Aussendung ist nirgends die Rede (in der Antidosis 139 bedauert I., früher keine Gelegenheit gehabt zu haben, für Timotheos einzutreten, also war dessen Sturz sicher noch nicht erfolgt, als I. die Friedensrede schrieb). Athen rüstet — das ist die Situation — noch fieberhaft zum Kriege unter dem Drängen der Kriegspartei, besonders des Chares. An der Spitze der andern, friedlich gesonnenen Partei stand jedenfalls Timotheos, der sich deshalb zur Ausfahrt drängen ließ, die Seeschlacht vermied und deshalb verurteilt wurde. Seine friedlichen Absichten vertrat offenbar auch jetzt wieder I. in seiner Broschüre. Die Rede wird gesprochen — das wird fingiert — bei Anwesenheit einer Gesandtschaft (der Krieg ist also schon eine Weile im Gange), die als Friedensbedingungen die Selbständigkeit der Bündner fordert — von solcher Gesandtschaft ist sonst nirgends etwas bekannt; sie wird wohl eher Fiktion als Tatsache sein. Nach alledem ist es wahrscheinlich, daß I. die Friedensrede verfaßt hat in der Zeit vom Winter 357 bis Sommer 356, ein Zeitraum, der für die Ausarbeitung der Schrift vollauf genügte. Das Prooimion (1—16) hebt die Größe des Gegenstandes (Krieg — Frieden) hervor (benutzt von Dem. XXIV), tadelt die Kriegspartei und die für diese von vornherein eingenommenen Hörer, trotzdem wolle er seinen Vorschlag entwickeln: Frieden halten mit allen, zunächst den Bundesgenossen, so daß der Königsfriede wirklich durchgeführt wird. Das wird *εὐδαιμονία* und neue Einnahmen schaffen, vorausgesetzt daß *δικαιοσύνη* die Grundlage bleibt; dann werden die übrigen Griechen freiwillig Athen die Hegemonie gewähren, die durch Kampf nicht zu erzwingen ist (17—35); ein heftiger Ausfall gegen das bestehende Söldnerunwesen folgt (36—60; daß damit im wesentlichen Chares getroffen werden sollte, bemerkte bereits Aristot. rhet. III 17, 1418a 33). Nun der eigentliche Rat: Athen muß das Streben nach der Seeherrschaft (*ἀρχή*) aufgeben, die weder gerecht noch möglich noch nutzbringend sei (Prothesis in 66), den Athenern früher wie auch den Spartanern nur Unheil gebracht habe; sie zu erstreben sei ebenso verkehrt wie das Streben nach Tyrannis (61—115). Mäßigung sei von Nöten (Beispiel dafür die Megarer, Gegenbeispiel die Thessaler), tadelnswert sei die Unmäßigkeit der Demagogen (116—131); eine Rekapitulation (132—135) schließt ab verbunden mit einer *αὔξησις*, welches Glück Griechenland und Athen durch solches Tun erwachsen könnte (136—144); zum Schluß eine Mahnung an die Jüngeren, in gleichem Sinne zu wirken (145). — Die Rede ist sehr verschieden beurteilt worden. Dionys. 8 urteilt über sie sehr günstig wegen der für jedermann nützlichen Mahnungen zu *δικαιοσύνη* und *εὐσέβεια*. Man meinte (Hornbostel Progr. Ratzeburg 1851, 8), sie sei so mattherzig in ihrer Auffassung des athenischen Staates, daß jeder Athener dagegen hätte protestieren müssen. Der Neugrieche Kyprianos (*Τὰ ἀπόρρητα τοῦ Ἰ.*, Athen 1871, 4 und 65) fand, voll patriotischer Erregung, ihre Vorschläge so ungeheuerlich, daß er ernste Absicht für ausgeschlossen hielt. Allerdings ist das Urteil über den Seebund hart; I. empfiehlt dem erschöpften Athen völlige Passivität, von der er schier Wunder erwartete: denn die Hoffnung auf freiwillige Anerkennung der *ἡγεμονία* seitens der bisherigen Bündner war wirklich utopisch; solchen freiwilligen Verzicht Athens hätten die andern sicher nur als Zeichen größter Schwäche angesehen. Verständlich ist eben I.s Vorschlag nur bei der völligen Ohnmacht, in der sich Athen bereits befand: sie konnte nach I.s Meinung nur noch verschlimmert werden bei Durchführung der Pläne der Kriegspartei, gegen die I. deshalb ernste, ja heftige Töne anschlägt; sein Standpunkt ist auch hier wieder nicht ein engherzig athenischer, sondern ein panhellenischer. Die Ereignisse gaben I. und seinen politischen Freunden nur allzu recht: der Friede von 355 übertraf noch alle Befürchtungen: er drückte Athen auf das Niveau eines Kleinstaates endgültig herab. — Bewundernswert ist die Friedensrede als das Werk eines 80jährigen. In den §§ 41—50. die Dionys besonders heraushebt und kritisch betrachtet, steckt sogar anerkennenswerte Kraft; freilich die *συντομία* fehlt, wie Dionys mit Recht sagt: in dem gleichmäßigen Fluß der Perioden macht sich eben doch die geschwätzige Breite des Alters bemerkbar.

or. VII: *Ἀρεοπαγιτικός*; vgl. Blass II² 305ff. Drerup I praef. CLIVff. Kessler I. u. die panhell. Idee 27ff. Rohde De Atheniensium imperio 70ff. Pöhlmann S.-Ber. Ak. Münch. 1913, 1, bes. 109ff. S.-A. Bergmann, Leyden 1819. Benseler (Komm.) Lpzg. 1838. Schneider Ausgew. Red. I³, Lpzg. 1888, 74ff. Rauchenstein-Münscher Ausgew. Reden⁶, Berlin 1908, 133ff. § 36—55 bei Jebb Selections from the Att. orr.² — I. sah den Ruin seiner Vaterstadt; beson-

ders schmerzlich mußte ihn der Ausgang seines Schülers, Freundes und politischen Gesinnungsgenossen Timotheos treffen. Aber er stand nicht trauernd oder grollend beiseite, er suchte dem Unheil zu wehren durch Darlegen der inneren Gründe des Niedergangs, die er zu erkennen glaubte, und Mahnung zur Umkehr. Eubulos schuf eine äußerliche Reorganisation; auch Xenophon machte damals von Korinth aus seine Reformvorschläge in den *πόροι*, um dem Krebsschaden der athenischen Finanznot abzuhelfen. I. steckte sich ein höheres Ziel: eine Reorganisation des ganzen Staates von Grund aus predigt er im Areopagitikos. Die Broschüre ist sicher nach dem Frieden von 355 (nicht dem Philokrateischen von 346, wie H. Wolf und Bergmann annahmen) geschrieben (Ed. Meyer Gesch. d. Altert. V 493 läßt sie publiziert sein vor dem Friedensschluß, aber nach Chares' Sieg und nach dem Eintreffen des Artaxerxesbriefes; doch ist nach § 1 anscheinend Frieden; vgl. auch Rohde 70, 1). I. beginnt mit der Fiktion, er habe sich von den Prytanen die Erlaubnis erwirkt, zum Volke zu reden, und zeigt einleitend, daß die gegenwärtigen Verhältnisse keineswegs so tröstlich seien, wie viele meinen (trotz des erheblichen Gegensatzes zwischen den erbärmlichen Ergebnissen des Friedensschlusses und der gehobenen Stimmung der Athener kann ich mich nicht entschließen mit Blass 305, 2, nach Sittl Gesch. d. gr. Lit. II 113, zu glauben, das Prooimion stamme noch aus der Zeit vor dem Frieden). Nun formuliert er (16) seine Vorschläge: statt der bestehenden Verfassung solle man die *πάτριος πολιτεία* einführen, die Solonisch-Kleisthenische, die Athen glücklich und groß gemacht. Das begründet (19—35) ein Vergleich der jetztigen miserablen Zustände mit den früheren. Die Vorzüge der alten Zeit beruhten in der Bedeutung des Areopags (36—55). I. rät also nichts weniger als eine Verfassungsänderung an: drum sucht er in einer *προκατάληψις* (56—77) alle Einwendungen zu entkräften, besonders den Vorwurf, sein Vorschlag beweise oligarchische Gesinnung. Eine *ἀνακεφαλαίωσις* (78—83) stellt noch einmal alle äußeren und inneren Vorzüge der alten Zeit vor Augen: alles Ansehen ist jetzt verloren, überall herrscht Verfall und Bettelarmut — alles die Folge der mangelnden sittlichen Zucht: drum ist (84) Rückkehr zum Muster, das die Vorfahren gegeben, das rechte Mittel zur Gesundung des Vaterlandes. — Von jeher hat man den Areopagitikos als eine der geistreichsten Schriften des I. gerühmt; sie ist die philosophischste seiner Schriften (Gomperz Wien. Stud. XXVII 1905, 204, der die Berührungen mit sokratischen Gedanken sammelt) und bietet in der Tat beherzigenswerte politische Gedanken für alle Zeiten. Das Spiegelbild, das I. von der alten Zeit, bes. vom Wirken des Areopag entwirft, ist natürlich idealisiert; indessen war der Areopag ja wirklich noch in den Zeiten der Perserkriege und bis zu seinem Sturze durch Ephialtes die maßgebende Körperschaft im athenischen Staate gewesen. Die *πάτριος πολιτεία*, die I. empfiehlt, war in Wahrheit durchaus keine demokratische Verfassung: er verlangt vom Demos, er solle freiwillig die Leitung einer Minderheit Gebildeter und Begüterter überlassen. So stehen seine Vorschläge offenbar den Gedanken nahe, die einst Theramenes zu realisieren versucht hatte (s. o.). Aber freilich hält I. den Schein aufrecht, als stehe er oligarchischer Gesinnung völlig fern: deshalb behauptet er, es habe nie eine demokratischere Verfassung als die empfohlene des Kleisthenes und Solon gegeben, der legendär als Begründer der wahren Demokratie hingestellt wird. So leidet I.s Vorschlag an einer inneren Unwahrheit: er will die bestehende Demokratie beseitigen und zugleich doch als gesinnungstüchtiger Demokrat gelten. Daß I.s Vorschläge nicht realisierbar waren, lag also in ihrer Natur; selbstverständlich blieben sie unbeachtet; ebenso selbstverständlich wird man auf Grund des Areopagitikos gegen I. demokratischerseits den Vorwurf antidemokratischer Gesinnung mit vollem Rechte erhoben haben.

or. XV: *περὶ ἀντιδόσεως*; vgl. Blass II² 308ff. Drerup I praef. CLVIf. Feddersen De Xenophontis apologia Socratis et I. antidosi quaestiones duae Socratis litem attinentes, Diss. Jena 1907. Misch Gesch. d. Autobiographie I, Leipzig 1907, 86ff. Die Rede, in *Γ* unvollständig erhalten, zuerst aus *Θ* vollständig publiziert von Mustoxydes Mailand 1812 (unbegründete Zweifel an der Echtheit der in *Γ* fehlenden Teile bei Schlüter Progr. Hildesheim 1869); darnach in lat. Übersetzung von A. Mai, aber anonym erschienen, Mailand 1813. Komm. Orelli Zürich 1814. Trad. par Cartelier, publié par Havet, Paris 1862. § 270—302 bei Jebb² Selections from the Att. orr. — Von dem Vorwurf antidemokratischer Gesinnung abgesehen, den I. im voraus im Areopagitikos vergeblich zu entkräften suchte, mußte der empfindliche Greis auch sonst manche unliebsame Erfahrung machen. Er erzählt von seinen Leistungen für den Staat XV 145: Choregien leistete er glänzender als nötig, im J. 353 hatte er schon dreimal (auf Grund des Symmoriengesetzes) die Trierarchie geleistet, eine davon aber unfreiwillig, nachdem er einen Prozeß *περὶ ἀντιδόσεως* verloren; den Gegner nennt er selbst nicht, er hieß nach Ps.-Plut. 839 C *Μεγακλείδης*. I. erschien nicht selbst vor Gericht wegen Krankheit (die aber nicht erheblich gewesen sein kann, da er sich XII 7 seiner stetigen Gesundheit rühmt), sein Adoptivsohn Aphareus führte seine Sache (falsch die Angabe bei Ps.-Plut. *ἐνίκησε*). Aphareus' Rede (s. o.) war unter denen des Deinarchos erhalten (Dionys. Din. 13 a. E.); der Prozeß fand, wie Dionys ausdrücklich angibt, noch bei Timotheos' Lebzeiten, also vor 356 statt. Ps.-Plut. spricht noch von einem zweiten gleichartigen Prozesse gegen Lysimachos; diese Angabe beruht auf I.s eigener Fiktion (daß es Fiktion, sagt er selbst XV 8) in Rede XV, wonach er durch eine *γραφή* vom Sykophanten Lysimachos verklagt sei (nicht *περὶ ἀντιδόσεως*, diese Bezeichnung der Rede ist also eigentlich unsachgemäß, aber schon Aristoteles rhet. III 17, 1418b 27 zitiert *ἐν τῇ ἀντιδόσει*). Und noch ein drittes bereitete I. Kummer: die verschärfte Gegnerschaft und die Erfolge der Platonischen Schule. Aristoteles, seit 367 etwa Platons Schüler, machte

I. auf seinem eigenen Gebiete, der Rhetorik, als Lehrer Konkurrenz, was er mit parodistischer Umgestaltung eines Verses des Euripideischen (?, Dyroff Festgabe f. Schanz, Würzburg 1912, 81, 2 denkt an Sophokles) Philoktetes *αἰσχρὸν σιωπᾶν, Ἰσοκράτη δ' ἐᾶν λέγειν* (s. o.; bei Diog. Laert. V 3 falsch auf Xenokrates übertragen) begründet haben soll. Unmittelbare Angriffe gegen I. standen vielleicht in Aristoteles' Dialog *Γρύλλος ἢ περὶ ῥητορικῆς*; darin vielleicht auch die Geschichte von den Bündeln gerichtlicher Reden des I., die in attischen Buchläden zu finden seien. Die Verteidigung des I. übernahm sein Schüler Kephisodoros in seinen vier Büchern *πρὸς Ἀριστοτέλην ἀντιγραφαί* (s. o.). Indes hatten beide, I. und Aristoteles, auch gemeinsame Schüler wie Theodektes, der seine Rhetorik mit Aristoteles' Billigung edierte (Sanneg 36). Wie hoch trotz aller Gegensätze Aristoteles die rhetorische Kunst des I. geschätzt hat, lehrt deutlich seine erhaltene Rhetorik (s. o.), die frei ist von unmittelbarer Polemik gegen I., wenn sie auch im ganzen die Gedanken des Platonischen Phaidros ausbaut und bezüglich der Stellung und Abgrenzung von Rhetorik, Dialektik und Ethik von I.s Anschauungen grundverschieden bleibt. So hat denn I. als 82jähriger (XV 9) den Versuch gemacht, alle die Widerwärtigkeiten zu überwinden durch die einige Zeit nach Timotheos' Tode, 353 verfaßte Rede XV. Das Prooimion erläutert seine Absichten und begründet die Neuheit seines Unternehmens mit den Anfeindungen gegnerischer *σοφισταὶ βλασφημοῦντες ... περὶ δικογραφίαν* (man denkt unmittelbar an Aristoteles selbst) und seine Erfahrungen im Antidosisprozeß; deshalb wolle er der Mit- und Nachwelt von seinem Leben und seiner Beschäftigung Rechenschaft geben, *τὸν τρόπον ὃν ἔχω καὶ τὸν βίον ὃν ζῶ καὶ τὴν παιδείαν περὶ ἣν διατρίβω δηλοῦν*; er hofft sich damit ein Denkmal zu errichten *πολὺ κάλλιον τῶν χαλκῶν ἀναθημάτων* (das Urbild von Horazens *aere perennius*; Cosantini Riv. di filol. class. XXXVI 1908, 118ff.). Da er sich bewußt, wie schwer es sei, *ἐπιχαρίτως* und *ἀνεπιφθόνως* sich selbst zu loben (vgl. Plutarch *περὶ τοῦ αὐτὸν ἐπαινεῖν ἀνεπιφθόνως*), habe er die Fiktion einer Gerichtsrede gewählt, um darin die *διαβολαί* eines fingierten Anklägers Lysimachos zu widerlegen. Entschuldigend erwähnt er sein Alter (*οὐκ ἀκμάζων*, als 82jähriger), falls die Schrift *μαλακώτερον* ausfallen sollte als seine früheren, und wegen der übergroßen Länge rät er, nicht auf einmal *ὅλον [τὸν λόγον] διελθεῖν, ἀλλὰ τοσοῦτον μέρος ὅσον μὴ λυπήσει*. Es sind 322 Paragraphen, ohne die eingelegten Zitate aus früheren Reden (noch etwa 100, die man in den Ausgaben ganz zu Unrecht — dem Schreiber von *Γ* folgend — bis auf Anfangs- und Schlußworte fortläßt); unleugbar ist die Geschwätzigkeit des Alters schuld an diesem Umfange, besonders lästig wirken die umständlichen Überleitungen; sonst aber ist die Anordnung des Ganzen übersichtlich (zur Disposition bes. Schlüter), und manche Teile sind glanzvoll geschrieben und voll Leben. Jedenfalls ist die Antidosis — von ihrer Länge abgesehen — eine der interessantesten Schriften des I. (Matthiessen Progr. Plön 1865), in der er noch einmal seine Stellung zu den Bildungsfragen des 4. Jhdts. ausführlich darlegt. Literarhistorisch ist sie gleichfalls von besonderer Wichtigkeit, da sie wieder ein neues *εἶδος* inauguriert als der erste Versuch einer Autobiographie (als solche gewürdigt bei Misch, nur daß er I. unglaublicherweise als einen Menschen ohne Persönlichkeit bezeichnet). Mit 14 beginnt also ein breites gerichtliches Prooimion (Bitte, seine Verteidigung anzuhören, der Gegner ein Sykophant, sein Leben unsträflich). Es folgt die *γραφή*; als ihren Inhalt gibt die folgende Überleitung (30—32) an: *ὡς διαφθείρω τοὺς νεωτέρους λέγειν διδάσκων καὶ παρὰ τὸ δίκαιον ἐν τοῖς ἀγῶσι πλεονεκτεῖν*, ferner daß er von seinen Schülern *χρήματα παμπληθῆ τὰ μὲν εἰληφέναι, τὰ δ' ἔτι καὶ νῦν λαμβάνειν*. Die bewußte Anlehnung in dieser fingierten Klage an die des Sokrates ist unverkennbar (schon von H. Wolf bemerkt), in eitler Anmaßung parallelisiert I. sein Schicksal mit dem des Sokrates, zugleich liegt die Rivalität zu Platons Apologie klar auf der Hand (XV 13 *ἀπολογία*; richtig Vollnhals Progr. Bamberg 1897. Vasold Progr. München 1898, verkehrt Feddersen), die ja gleichfalls eine fingierte Gerichtsrede ist. Zur Widerlegung der Klage weist I. hin auf seine *Ἑλληνικοί* und *πολιτικοὶ λόγοι*, die im Gegensatz zu solchen *περὶ ἰδίων συμβολαίων* (die eigenen, allerdings ein halbes Jahrhundert zurückliegenden Reden gerichtlicher Gattung werden dabei ignoriert, s. o.) gewürdigt werden (33—50), und zum Beweise gibt er ausführliche Auszüge aus seinen früheren Schriften: 48 Paragraphen des Panegyrikos — anschließend (62) Polemik gegen Neider, die so etwas zwar als *χαριέντως*, nicht aber als *εὖ* geschrieben anerkennen, gemeint ist Platon, s. o. —, 43 der Friedensrede (in zwei Abschnitten), 25 der Nikoklea (II, mit Auslassungen, s. o.) zeigen den sittlichen und patriotischen Wert seiner Schriftstellerei; sie sei verdienstlicher als gesetzgeberische Tätigkeit anderer *εὐδοκιμοῦντες* und *τῶν ὠφελίμων εἶναι δοκοῦντες* (75—86) — die Folie bildet offenbar das Scheitern Platons in Sizilien, sowie die Tatsachen, daß Platon selbst mehrfach von Kyrene, Thebanern und Arkadern (Aelian. var. hist. II 42. XII 30. Diog. Laert. III 23) angegangen wurde, beim Ausbau der Gesetzgebung behilflich zu sein, und daß seine Schüler Aristonymos in Arkadien, Phormion in Elis, Menedemos in Pyrrha auf Lesbos (Plut. adv. Col. 32, 1126 C—F) tatsächlich als Gesetzgeber fungiert haben. Die Klage auf Jugendverführung widerlegt I. des weiteren durch Hinweisen auf seine Schüler, die gewöhnlich 3—4 Jahre bei ihm blieben und dann mit Tränen von ihm Abschied nahmen; er nennt seine ersten acht aus Athen (s. o.), die sämtlich brave Bürger geworden. Daß man ihm sein enges Verhältnis zu Timotheos zum Vorwurf gemacht, veranlaßt ihn zu einem warmen Enkomion, das für beide gleich ehrenvoll ist als stolzes Bekenntnis des I. im Gegensatz zur öffentlichen Meinung zu dem gefallenen Freunde (87—139; direkt oder durch Ephoros' Vermittlung benutzt von Nepos im Timotheus; Lippelt Quaest. biographicae,

Diss. Bonn. 1889, 40. Timotheos hatte seinem Lehrer I. im Eleusinion ein ehernes Standbild von Leochares' Hand errichtet, dessen Aufschrift aus Heliodor bei Ps.-Plut. 838 D erhalten ist). Nach dieser breiten Einlage erklärt I. selbst, er habe den Faden verloren, und führt nun einen seiner *ἐπιτήδειοι* redend ein — ein schwacher Versuch auf dem Gebiet der sokratischen Dialogform —, der ihm abgeraten habe, seine Verteidigung mit der Berufung auf die eigenen Verdienste zu führen: das gibt die Möglichkeit, das weitere über seine Leistungen für den Staat, seinen Reichtum, sein Nichtbeteiligen am öffentlichen Leben dem Schüler in den Mund zu legen, wenn auch I. selbst noch manches hinzufügt (140—166). Damit ist der persönliche Teil beendet, es folgt der zweite *περὶ τῆς τῶν λόγων παιδείας*, der seine *φιλοσοφία* als die höchste Art des *βίος* hinstellt. Nach langer Überleitung (167—179) geht er aus (in Anlehnung an Platons Gorgias 464, schon von Orelli 268 bemerkt, jetzt Gomperz Wien. Stud. XXVIII 1906, 4) von dem Gegensatze Körper — Seele, *παιδοτριβική* — *φιλοσοφία*, die zugleich *ἀντίστροφοι καὶ σύζυγες* (—185). Seine *ὑποσχέσεις ... πρὸς τοὺς πλησιάζοντας* verlangen noch immer die alte Dreiheit von Naturanlage, Lehre und Übung, wobei der theoretische Teil der Sophistenrede zitiert wird (—195; wie schon Orelli XVIIIf. bemerkte, werden die Zitate mit Absicht immer kürzer gewählt). Der doppelte Vorwurf, seine *διατριβή* sei unnütz und seine Schüler würden nur *χείρους*, wird mit den Erfolgen seiner Lehrtätigkeit widerlegt (196—242; in 222ff. eine doppelte Rezension erhalten; die in Θ erhaltene beruht wohl auf Interpolation, so Havet und Drerup I praef. LXXXIV, anders Münscher Quaestiones I., Diss. Gött. 1895, 80ff.); wegen des Mißbrauchs einzelner dürfe man die *λόγοι* insgesamt nicht tadeln, die uns über das Tier erheben (dabei wird 253ff. der Preis des *λόγος* aus III 5—9 zitiert, eingeführt nur mit *ἅπερ ἤδη καὶ πρότερον εἶπον*). Schließlich äußert sich I. nochmals über *τῶν περὶ τὰς ἔριδας σπουδαζόντων ἔνιοί τινες*: was sie treiben *ἀστρολογία*, *γεωμετρία* u. a., das mag die Jugend flüchtig kennen lernen, aber sie soll nicht in solchen Spekulationen stecken bleiben (258—269); der Platonischen Philosophie — denn sie ist gemeint (Spengel I. und Platon 747ff. Bergk 5 Abhandl., Leipzig 1883, 23. Zuletzt Gomperz a. a. O. 9ff.) spricht I. also nicht mehr jeden Wert ab, sondern erkennt ihr einen gewissen propädeutischen Wert zu; eine völlig ablehnende Haltung mochte ihm gegenüber dem immer mehr wachsenden Einfluß der Akademie nicht mehr rätlich erscheinen (über sonstige Beziehungen der Antidosis auf Platon vgl. Gercke Einleitung zum Komment. von Platons Gorgias LVI 1): seine *παίδευσις* aber ist's doch allein, die wirklich die Tugend fördert; von dieser aber gibt es keine *ἐπιστήμη*, nur *δόξαι* (mit kurzem Zitat 274 ohne Einführung aus XIII 21), seine Erziehung ist wirklich ethisch wertvoll, seine Schüler befleißigen sich im Gegensatz zu sonstiger Jugend der Ehrbarkeit (258—290). Endlich der Epilog (291—323): die Richter sollen den Ruhm Athens als Hort der Bildung wahren und der großen Männer der Vorzeit gedenken; nach erneuter Klage über das Sykophantentum (zurückgreifend auf das Prooimion) folgt der Schluß: alle die üblichen Bitten wolle er verschmähen (wieder deutliche Anlehnung an Platons Apologie), die Götter werden es im Leben und im Tode wohl mit ihm machen.

Auf seine Erfolge als Lehrer durfte I. in der Tat wohl stolz sein. Hunderte von Schülern (die Angabe bei Ps.-Plut. 837 C *ἀκροαταὶ δ'ἐγένοντο αὐτοῦ εἰς ἑκατόν* ist Torheit) genossen seinen Unterricht, viele waren darunter, die als Politiker oder Schriftsteller sich einen Namen machten. Bekannt sind Ciceros Äußerungen: *cuius domus cunctae Graeciae quasi ludus quidam patuit atque officina dicendi* (Brut. 32), *cuius ex ludo tamquam ex equo Troiano meri principes exierunt* (de orat. II 94). Hermippos schrieb *περὶ Ἰσοκράτους μαθητῶν* (s. o.); Sanneg bringt es noch heute auf 41 Namen in der Aufzählung der I.-Schüler. Darunter sind von den Rednern Isaios und Hypereides (über Demosthenes s. o.). Von größter Wichtigkeit war es, oder, wenn man will, ein schlimmes Verhängnis, daß I. seine Schüler auch Geschichte zu schreiben angeregt hat; neben Androtion (oben Bd. I S. 2173), Kephisodoros, Dioskurides (oben Bd. V S. 1128 Nr. 7), Philiskos, waren Ephoros und Theopompos nach der einhelligen Überlieferung des Altertums seine Schüler, und daß dies Schülerverhältnis nicht bloß auf Grund des Stils beider Historiker erschlossen worden ist, wie Schwartz (o. Bd. VI S. 1ff.) zu erweisen suchte, hat Kalischek De Ephoro et Theopompo I. discipulis, Diss. Münster 1913 hinreichend wahrscheinlich gemacht. Bekannt ist die Anekdote (Stellen bei Kalischek 10, 1), I. habe gesagt, bei Ephoros müsse er den Sporn, bei Theopomp den Zügel anwenden; sie wird auch von anderen erzählt, und es kommt ihr natürlich nicht mehr Autorität zu als allen sonstigen Apophthegmata, die I. beigelegt werden (Sauppe Orr. Att. II 227, gesammelt bei Blass II 276ff.): in der gesamten Apophthegmenliteratur ist es aber nicht möglich, Echtes vom Unechten zu scheiden (Elter Gnomica homoeomata III, Bonn 1902, 184ff.).

Auf private Angelegenheiten von Freunden und Schülern beziehen sich mehrere der erhaltenen I.-Briefe; der Zeit nach sind hier einzuordnen der VIII. und VII.

epist. VIII: *τοῖς Μυτιληναίων ἄρχουσιν*; vgl. Blass II² 331. Drerup I praef. CLX. — Auf Bitten der Söhne seines Adoptivsohnes Aphareus schreibt I. an die zur Zeit oligarchische Regierung in Mytilene, die seit 351 etwa am Ruder war (Dem. XV 19. Timotheos ist tot und Diophantos kämpft — 350 — in Asien gegen Ochos· 8; Diodor. XVI 48. Schäfer Demosthenes u. s. Zeit I² 480ff.; 347 gab es in Mytilene wieder einen Tyrannen Kammes), etwa um 350 (von Haupt De I. epistolis, Diss. Leipzig 1873, 39ff. unrichtig 354/2 gesetzt), um für einen Musiker Agenor (s. o. Bd. I S. 775 Nr. 3), den musikalischen Lehrer der Aphareussöhne, und dessen Familie die Rückberufung aus der Verbannung zu erwirken. Nach Darlegung des Anlasses des Briefes lobt I. der Adressaten ver-

söhnliches Vorgehen; die *μουσικωτάτη πόλις* dürfe *τὸν ... προέχοντα τῶν νῦν ὄντων περὶ τὴν ἱστορίαν τῆς παιδείας ταύτης* nicht in der Fremde lassen; geistige Bildung sei doch viel wertvoller als die so hochgeschätzten gymnischen Leistungen (5, Anklang an den Eingang des Panegyrikos). Dann motiviert I. sein Eintreten für Freiheit und Autonomie und schließt mit einer Entschuldigung wegen der Länge des Briefes (§ 10). Es ist also ein wirklicher Empfehlungsbrief, an dessen Echtheit bei der Fülle historischen Details, das er bietet, kein Zweifel sein kann, und doch ist es kein richtiger Brief: er ist geschrieben im Isokratischen Kunststil und als Stilmuster publiziert — Briefe in gewöhnlichem Briefstil zu schreiben überließ I. anderen.

epist. VII: *Τιμοθέῳ*: vgl. Blass II² 330. Drerup I praef. CIXf. — Auch ein Empfehlungsbrief, den I. einem Schüler Autokrator mitgibt, der mit seiner *τέχνη* (als Arzt?) bei dem Beherrscher von Herakleia am Pontos Stellung zu finden hofft. Timotheos war ein Enkel eines früheren I.-Schülers, Klearchos, der 12 Jahre lang als grausamer Tyrann in seiner Heimat geherrscht hatte; der Sohn übernahm die Regierung von seinem Oheim Satyros, der ganz in der Art seines 352 verstorbenen Bruders regiert hatte, etwa im J. 345/4, und er führte sie wider Erwarten in milder Form. An diese Tatsache knüpft I. im Eingang an, erneuert die alten Familienbeziehungen, mahnt Timotheos auf dem Wege der bürgerfreundlichen Regierung zu bleiben; dann erst (von 10 ab) folgt die Empfehlung des Autokrator. Das Ganze ist ziemlich einfach gehalten; fast ein wirklicher Brief. Der Eingang berührt sich mit dem des Lysianischen Erotikos in Platons Phaidros 230 E (Spengel *συναγ. τεχν.* 127 Anm. Crönert Gött. gel. Anz. 1907, 273).

or. V: *Φίλιππος*; vgl. Blass II² 314ff. Drerup I praef. CLVII. v. Hagen I. u. Alexander, Philol. LXVII 1908, 113ff. Wendland Gött. Nachr. 1910, 123ff. Kessler I. u. d. panhellen. Idee 43ff. Komm. Benseler I.s Werke, gr. u. d., I Leipzig 1854, 269ff. Schneider Ausg. Reden I³, Leipzig 1886, 105ff. Lincke-v. Hagen (Klass. Ausg. d. griech. Philosoph. VI) Halle 1911. § 81—104 bei Jebb² Selections from the Att. orr. — I. stand um die Mitte des 6. Jahrzehnts des 4. Jhdts. in einem Alter, das zumeist die Menschen zu *senes decrepiti* macht: er behielt trotz seiner 90 Jahre nicht bloß die Fähigkeit, die politischen Zeitläufte mit Interesse zu verfolgen, ja er überschaute sie mit einem schier prophetischen Weitblick. Seinem politischen Ideal, Einigung Griechenlands zum Perserzug, das er seit mehr als einem Menschenalter vertrat, hat er nicht entsagt; daß nur eine starke Monarchie es realisieren könne, war ihm seit Jahrzehnten eine klare Erkenntnis, und er hat noch die Elastizität des Geistes besessen, im Makedonen Philipp den Mann zu erkennen, der sein Hoffen erfüllen könnte. Während Demosthenes in blindem Vertrauen auf die geschwundene Kraft Athens das Heil im Kampfe mit Philipp sah, durch jedes Mittel auf den Bruch mit Philipp hinarbeitete, strebte I. in diametralem Gegensatze zunächst Athens Versöhnung mit Philipp an (wie Demosthenes sich anfänglich noch an I.s politischen Gedanken orientiert hat, zeigt Wendland Gött. Nachr. 1910, 289ff.). Während des Krieges um Amphipolis plante I. deshalb (wie er im Eingang von V selbst erzählt) eine Flugschrift, die eine Verständigung der Gegner befördern sollte. Da trat der Philokrateische Frieden im Frühjahr 346 ein, in dem Athen und Philipp sich den gegenwärtigen Besitzstand garantierten und ein Defensivbündnis schlossen. I. war hocherfreut und arbeitete seine Broschüre um zu einer Zuschrift an Philipp ganz persönlich, or. V, 346 verfaßt. In blinder Verkennung hat man früher (A. Schaefer) den Philippos als die törichten Herzensergießungen eines senilen Professors angesehen: in Wahrheit ist das Programm, das I. darin entwickelt, später von Philipp bezw. Alexander fast Punkt für Punkt erfüllt worden. I. selbst ist am Schluß mit seinem Werke nicht unzufrieden, Aristoteles zitiert den Philippos nicht selten, Dionys. 6 bewundert ihn. Freilich war es das Schreiben eines einfachen Professors der Rhetorik an einen mächtigen König, aber, wie Beloch Gr. Gesch. II 530 besonders treffend ausgeführt hat, I.s Stimme fand wie die keines zweiten Widerhall von einem Ende der griechischen Welt zur andern. Philipp hat Griechenland tatsächlich geeint, Alexander hat Asien tatsächlich erobert und griechischem Geiste untertan gemacht: I. aber hat beiden dazu die Wege gewiesen und geebnet: er war in dieser seiner politisch bedeutendsten Schrift geradezu der Prophet des Hellenismus. Das Prooimion (1—29) erzählt breit vom Entstehen der Schrift, formuliert (16) das Doppelthema: Philipp soll *προστῆναι τῆς τε τῶν Ἑλλήνων ὁμονοίας καὶ τῆς ἐπὶ τοὺς βαρβάρους στρατείας*. Dann berichtet I., wie seine Schüler erst vor der Publikation der Schrift gewarnt, dann dazu gedrängt haben (in 17 ein Hinweis auf andere, die Philipps Kriegstaten verherrlichen werden, wahrscheinlich auf seines Schülers Theopompos entstehende *Φιλιππικά* und dessen *Φιλίππου ἐγκώμιον*, vgl. Dümmler Kl. Schriften I 107. Kalischek De Ephoro et Theopompo 21ff.), schließlich hebt er den Nachteil der *ἀναγιγνωσκόμενοι λόγοι* hervor vor dem gesprochenen Wort (vgl. epist. I 2—3, s. o.). Nun folgt die Durchführung des ersten Teils der *πρόθεσις* (30—71): die griechische Einheit soll Philipp herstellen durch Versöhnung der vier wichtigsten Städte Argos, Sparta, Theben und Korinth; dies Ziel zu erreichen sei möglich, leicht und ruhmvoll; anschließend (72—82) berührt I. die gegen Philipp ausgestreuten Verleumdungen und spricht von seinem eigenen Beruf zum Ratgeber (Hinweis auf epist. I in 81). Dann der zweite Teil der *πρόθεσις* (83—104): Griechenlands geeinte Kräfte sind zum Perserkrieg zu verwenden; Agesilaos' Versuch war unzulänglich, der Krieg sei aber sehr wohl durchführbar, wie der Zug der 10 000 beweise (enge Berührungen mit IV 145ff., von I. selbst 93/4 — vgl. 83/4 — entschuldigt); ganz Persien zu erobern sei möglich; wenigstens aber sei Kleinasien zu gewinnen, und dort könnten in Kolonien die Massen der heimatlosen Söldner angesiedelt werden; jetzt

seien sie eine Geißel Griechenlands, die dann nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft werden könnten. Allgemeine Mahnungen an Philipp, die Führerrolle zu übernehmen, folgen (105—148), darin ein Enkomion (109—115) auf den Ahnherrn des makedonischen Königshauses, Herakles, seine Taten und hellenische Gesinnung. Der Epilog (149—154) entschuldigt etwaige Unebenheiten mit des Verfassers Alter und rekapituliert noch einmal in Kürze die gemachten Vorschläge, nachdem I. dargetan, wie die Götter die Aufgaben verteilt haben: *τοὺς μὲν λόγους ἡμῖν ἀπένειμαν, ἐπὶ δὲ τὰς πράξεις σὲ τάττουσιν.* — Zweifellos war es Philipp hochwillkommen, daß der bedeutendste Publizist der Zeit für seine Person eintrat, eine moralische Stütze seiner Macht wurde, so wenig er auch zunächst daran dachte, die weitausschauenden Orientpläne zu erfüllen: er sah seine nächste Aufgabe in der Konsolidierung seiner makedonischen Macht. Die Einigung Griechenlands war auch nicht so leicht zu schaffen, wie I. meinte: Blut mußte erst fließen, um alle Widerstände des griechischen Partikularismus zu überwinden. Nachdem das geschehen war, hat Philipp in der Tat I.s Programm zum Teil verwirklicht; der Bund von 338 entsprach genau dem von I. 69 empfohlenen *συνέδριον*. Der Perserzug wurde dann in ungeahnter Weise durchgeführt durch Alexander, und Zosimos mag doch nicht ganz unrecht haben, wenn er schreibt (argum. V) *ὕστερον δὲ ὁ παῖς ὁ τούτου Ἀλέξανδρος ἀναγνοὺς τὸν λόγον καὶ ἐρεθισθεὶς ἐστράτευσε κατὰ Δαρείου.*

epist. II: *Φιλίππῳ*; vgl. Blass II² 326f. Drerup I praef. CLXI. v. Hagen Philol. LXVII 1908, 121ff. Ed. Meyer I.s II. Brief an Philipp u. Demosthenes II. Philippika, S.-Ber. Ak. Berl. 1909, 758ff. S.-A. A. Mai, Lpzg. 1874. Lincke–v. Hagen (Klass. Ausg. d. griech. Philosoph. VI) Halle 1911. — Auch das war ein nächster Erfolg von I.s Philippos-Broschüre, daß Philipp allen Provokationen der antimakedonischen Partei zum Trotz dauernd versucht hat, mit Athen in guten Beziehungen zu bleiben. Als aber im J. 344 die Nachricht von einer schweren Verwundung Philipps eintraf (über seine drei Verwundungen Didymos *π. Δημ.* col 12, 43ff.) und das Kriegsfeuer in Athen emporloderte (Demosthenes bereiste, allerdings erfolglos, den Peloponnes), da hat I. (344/3) einen warnenden Brief an Philipp gerichtet, epist. II, auf den Demosthenes in seiner II. Philippika bereits Rücksicht nimmt. Der Brief (*ἐπιστολή* 13) mahnt Philipp ab von tollkühnem Aufsspielsetzen des eignen Lebens; der Feldherr dürfe nicht als gemeiner Soldat fechten (warnendes Beispiel ist der jüngere Kyros; eine moderne Auffassung der Feldherrnaufgabe, wie sie von Epaminondas, Philipp und Alexander noch nicht befolgt, von Polybios — Stellen bei Meyer 764,3 — oft und scharf betont wurde). Durch die Gefährdung seines Lebens habe Philipp seine Freunde mit Trauer und Sorge, seine Feinde mit freudigster Hoffnung erfüllt: er solle über den kleinen Kriegen das große Ziel des Perserzuges nicht aus dem Auge verlieren (das ist's, was I. ganz eigentlich am Herzen liegt). Damit, erklärt I. (13), würde er schließen, aber

er müsse noch etwas hinzufügen wegen der Spannung, die zwischen Athen und Philipp eingetreten sei. Wohl habe man Philipp schlimme Äußerungen der *διαβάλλοντες* berichtet, die den Demos aufreizen. Kein Mensch sei aber fehlerlos (also Philipp so wenig wie die Athener). Darum rät I. zu Konzessionen: Athen werde *συναγωνιζομένη*, ja schon *φιλικῶς ἔχειν δοκοῦσα μόνον* (bei wohlwollender Neutralität) ihm viel Vorteil bringen. Auch I. gelte den Athenern wegen der bittern Wahrheiten, die er ihnen sage, als Feind, wie Philipp: dieser solle aber seine Erfolge krönen mit der *εὔνοια τῶν Ἑλλήνων*. — Wiederum läßt sich konstatieren, daß Philipp auf I.s Rat hörte. Im Frühjahr 343 schickte er eine Gesandtschaft unter Führung seines Vertrauten Python: erneut wurde der Versuch einer Verständigung zwischen Athen und Sparta gemacht auf Grund des revidierten Philokrateischen Friedens; eine gleichzeitige persische Gesandtschaft wurde mit einer Absage heimgeschickt; Demosthenes' perserfreundliche Politik hatte eine Niederlage erlitten durch I.

epist. V: *Ἀλεξάνδρῳ*: Blass II² 327/8. Drerup I praef. CLXI. v. Hagen Philol. LXVII 1908, 121. Komm. bei Jebb Selections from the Att. orr.². Lincke–v. Hagen (Klass. Ausg. d. griech. Pilosoph. VI) Halle 1911. — Daß I. öfters an Philipp geschrieben hat, lehrt dies kurze Billet (5 §). Bei Absendung eines Schreibens an Philipp benutzt I. die Gelegenheit, sich sozusagen brieflich auch dem Thronfolger vorzustellen. Man betrachtete den Brief früher als Begleitbrief zu epist. II; das ist durch die Chronologie ausgeschlossen: epist. II ist 344/3 geschrieben, epist. V enthält aber versteckte, doch unverkennbare Beziehungen auf Aristoteles als Alexanders Lehrer, was dieser erst seit 343/2 war; also ist der Brief etwa 342/1 geschrieben (E. Meyer S.-Ber. Ak. Berl. 1909, 763, 3). Es ist ein feines, delikates Stückchen, das den jungen Adressaten lobt und aufmuntert. Er höre, so schreibt I., Alexander lehne ab die *περὶ τὰς ἔριδας φιλόσοφοι* und liebe die *παιδεία περὶ τοὺς λόγους*: das berechtige zu den schönsten Hoffnungen. Das ist klärlich auf Aristoteles gemünzt; I. tut harmlos und fingiert, das was er wünscht, sei Wirklichkeit, als sei nicht ein platonischer, sondern ein isokratischer *φιλόσοφος* des Prinzen Lehrmeister geworden.

[epist. IV: *Ἀντιπάτρῳ* (in *Γ ἀσήμως περὶ Διοδότου*)]; vgl. Blass II² 329. III 2², 382f. Drerup I praef. CLXf. Woyte De I. epistulis 17ff. — Es ist ein Empfehlungsbrief für einen gewissen Diodotos und seinen Sohn. Diodotos ist I.s Schüler gewesen, hat sich dann in Asien aufgehalten und will nun nach Makedonien gehen. I. empfiehlt ihn dem Antipatros, der anscheinend als Reichsverweser in Abwesenheit König Philipps gedacht ist; das führt auf 340/39. Inhaltlich ist der Brief mit seinem reichlichen Lobe des Empfohlenen (über den wir aber kaum etwas Positives erfahren) einwandfrei, aber seine Unechtheit steht fest: seine Sprache weicht stark von I.s Brauch ab (bes. 11 *ἅττα οἵνη* statt *κακά τινα* u. a.; nachgewiesen von Keil Anal. I. 143ff., dazu Woyte), und man kann diese Abweichungen unmöglich mit Blass aus

familiärer Schreibweise in einem vertraulichen Briefe, der geheim bleiben mußte (1), erklären. Überhaupt passen die Kriegszeiten, die der Brief voraussetzt, schlecht zu einem nach Makedonien gerichteten Empfehlungsschreiben.

or. XII: *Παναθηναϊκός*; vgl. Blass II², 319ff. Drerup I praef. CLVIII. Wendland Gött. Nachr. 1910, 137ff., dazu Münscher B. ph. W. 1911, 1344ff. — Über die Entstehung dieses seines letzten Werkes macht I. selbst am Schluß (266ff.) genaue Angaben und erleichtert uns dadurch wesentlich das Verständnis dieser merkwürdigsten Schrift des Greises. Er begann ihre Ausarbeitung im Alter von 94 Jahren, 342: zu den großen Panathenäen sollte sie fertig werden. Der Abschluß wurde verhindert durch eine schwere Erkrankung des I., die er aber nicht nennt (*ῥηθῆναι ... οὐκ εὐπρεπὲς* 267). Als er nach drei Jahren genesen, vollendete er 339 das früher Begonnene. So besteht das Ganze aus zwei disparaten großen Teilen. Der erste (35—107) gibt einen Vergleich der Leistungen Athens und Spartas mit der Absicht, die große Überlegenheit Athens an Verdiensten um Hellas zu zeigen. Das ist geschrieben 342, als I. wieder einmal seinem Ziele, der erhofften Einigung Griechenlands, nahe zu sein glauben konnte: eine große Koalition zwischen Philipp, Athen und den Peloponnesiern sollte zu stande kommen — Sparta allein stand abseits. Deshalb schürte I. in seinem Entwurfe den Haß gegen Sparta. Davor stellte er ein Prooimion, ohne jede Verbindung mit dem, was nachfolgt. Ausgehend von dem Gedanken, daß er nicht mehr so vollendet schreiben könne und wolle wie in früheren Jahren und nach der oberflächlichen Angabe des Themas (*περί τε τῶν τῇ πόλει πεπραγμένων καὶ περὶ τῆς τῶν προγόνων ἀρετῆς*) spricht er davon, wie er von jeher Verleumdungen erfahren und verkannt worden, und daß er jüngst durch eine abfällige Kritik von seiten eines Sophisten im Lykeion im Kreise von 3 bis 4 *τῶν ἀγελαίων σοφιστῶν*, die sich mit Rezitation und Erklärung von Homer und Hesiod groß dünkten, schwer beleidigt worden sei (nicht die *ῥήτορες*, wie Demosthenes, sind hier im Prooimion I.s Gegner — sie werden nur ganz nebenbei 12 erwähnt — sondern offenbar Platoniker; an Aristoteles selbst mit Bergk 5 Abhandl., Leipzig 1883, 25f. und Teichmüller Lit. Fehden I, Breslau 1881, 260 zu denken, geht kaum an; gelegentliche Spitzen gegen Platon finden sich auch sonst in XII. Usener Vorträge u. Aufsätze 1907, 24, 1 wollte in XII 18 einen Reflex von Platon Prot. 347 C sehen; dagegen Hirzel Der Dialog II 1895, 45, 2): er gibt deshalb in Kürze eine Verteidigung seiner *φιλοσοφία*. Drei Jahre später stand Athen unmittelbar vor dem Bruche mit Philipp, der Zorn auf Sparta war verraucht: da schrieb I. den zweiten Teil (108—198), der nur noch ein Lob der Kriegstaten Altathens, in dessen Königszeit die Solonische Verfassung verlegt wird, im Vergleich mit Sparta vorträgt (natürlich finden sich zahlreiche Wiederholungen aus dem ersten Teile); ob eine lakonisierende Schrift zur Abfassung dieses zweiten spartanerfreundlicheren Teils den Anlaß bot (so Fuhr Berl. phil. Wochenschr. 1902, 1601), ist nicht festzustellen. Theseus wird im zweiten Teile (167ff.) als Idealkönig gepriesen wie im ersten (74ff.) Agamemnon: in beiden sollte wahrscheinlich Philipp sein ideales Muster erkennen (so bereits Blass). Ein höchst seltsamer Schlußteil folgt (199—272; von Wendland in starker Übertreibung mit zum Anziehendsten gerechnet, was I. geschrieben habe). I. teilt die Verhandlungen mit, die er im Kreise seiner Schüler über die Rede gepflogen. Ein lakonisierender Schüler wird eingeführt, aus oligarchischem Staate stammend, der die Spartaner als die Erfinder und Lehrer der besten *ἐπιτηδεύματα* rühmt, aber von I. selbst sehr energisch zurückgewiesen wird (die Versuche, die betreffende Persönlichkeit, auf die I. hindeutet, zu erkennen, bleiben unbeweisbare Hypothesen: Beckhaus Ztschr. f. d. Gymnasialwesen XXVI 1872, 225 sah darin seinen jüngeren Xenophon üblen Angedenkens, Lehmann Greifswald 1853 glaubte in Xenophons Schrift vom Staate der Lakedaimonier das Werk eines I.-Schülers zu erkennen, das ‚das Motiv zu der von letzterem verfaßten panathenäischen Rede' gewesen sei. Verständiger dachte Brand De I. Panathenaico, Diss. Münster 1887, 51ff. an Theopomp, Bergk 5 Abhandl. 80, 1 an den Isokrateer Dioskurides, der über die spartanische Verfassung schrieb). I. erzählt weiter, er habe eine zweite Schülerversammlung berufen aus Reue über seine harten Äußerungen über Sparta (233ff.), und den Zuhörern die Frage vorgelegt, ob er vernichten solle, was er geschrieben, oder nicht. Derselbe lakonerfreundliche Schüler erklärt darauf, I. wolle sie ja nur auf die Probe stellen, wie weit ihr Verständnis reiche: I.s Rede sei scheinbar leicht zu verstehen, in Wahrheit schwer und ganz problematisch: tobenden Beifall hätten die anderen gezollt, und auch I. selbst habe sich dahin geäußert *οὔθ' ὡς ἔτυχε ταῖς ὑπονοίαις τῆς ἐμῆς διανοίας οὔθ' ὡς διήμαρτεν* (265). Schließlich folgen die Bemerkungen über die Verzögerung der Ausarbeitung durch I.s Krankheit (266—272). Nach Wendlands Meinung hat I. in diesem Schlußteil selbst den Schleier gelüftet, der über dem ganzen liegt. Der Gedanke solle durchschimmern, daß bei allem an Philipp zu denken sei (vgl. besonders das Theseus- und Agamemnonlob). Das ist nicht bloß möglich, sondern sehr wahrscheinlich. Aber diese Lösung anzudeuten, das ist I. wirklich nicht gelungen; es bleibt ein Versteckspielen. Andeuten wollte I. wohl mit der Publikation dieser Schulverhandlungen, die wieder einen schwachen Versuch in der Dialogmanier darstellen, und in deren Wiedergabe natürlich Dichtung und Wahrheit gemischt sein werden, daß es ihm nicht mehr möglich sei, offen zu demjenigen zu sprechen, von dem er die Realisierung seiner panhellenischen Wünsche erhofft hatte: jetzt sind diese seine Hoffnungen geknickt; der kriegerische Zusammenstoß zwischen Athen und Philipp steht unmittelbar bevor. Und zu dem Fiasko seines politischen Hoffens tritt die ihn bedrückende Konkurrenz der Philosophen, die auch die Bedeutung seiner Lebensarbeit als Jugendbildner in Frage stellt. So liegt eine gewisse Tragik über dem Werke

des fast 100jährigen. Im übrigen ist die Breite und Weitschweifigkeit darin wahrhaft unerträglich, auch die Form hat I. nicht mehr völlig in der Hand: der Satzbau ist mitunter unförmlich, sodaß Anakoluthien sich einstellen. Alle Mängel eines Greisenwerkes haften ihm an, und hätte I. seinen Entschluß, den Panathenaikos zu vernichten, ausgeführt, die Nachwelt hätte nichts daran verloren. Freilich bedenkt man, daß ein 97jähriger ihn geschrieben, so muß man sich doch, trotz aller Schwächen des Werkes, bewundernd vor der geistigen Frische dieses Greises beugen.

Die Schwüle des drohenden Gewitters, die auf I. lastete, als er seinen Panathenaikos abschloß, entlud sich am 7. Metageitnion 338 bei Chaironeia. Als die Kunde von der Niederlage in Athen eintraf, wußte niemand, was werden sollte. Athen, durchtobt vom Kriegsgeschrei der Demokraten, rüstete fieberhaft zum letzten verzweifelten Widerstande. Der Sturm Philipps auf die Stadt schien bevorzustehen — dies Ende seiner Vaterstadt und seines Traumes von friedlicher Einigung zwischen Athen und Philipp wollte I. nicht erleben. Er enthielt sich der Speise und ist nach Demetrios von Phaleron am 9., nach Aphareus' Angabe schon am 4. Tage nach der Schlacht (oder wie deshalb Dionys. 1 sagt *ὀλίγαις ἡμέραις ὕστερον τῆς ἐν Χαιρωνείᾳ μάχης*) gestorben — ohne zu ahnen, welche alle seine Hoffnungen weit übertreffende Erfüllung die Wünsche seines Lebens binnen kurzem finden sollten. Die Angaben des Altertums (Ps.-Plut. 837 E u. 838 B. Zos. p. 258, 42ff. Phot. bibl. cod. 260 p. 487. Paus. I 18, 8. Phil. *β. σοφ.* I 17, 4. Ps.-Lukian. Makrob. 23) bilden eine geschlossene, letzten Endes auf Hermippos zurückgehende Überlieferung (dabei ist das Rezitieren dreier Euripidesverse natürlich unglaubhafte Ausschmückung; verkehrt lediglich die Angabe Ps.-Plut. 838 B *ἅμα ταῖς ταφαῖς τῶν ἐν Χαιρωνείᾳ πεσόντων*, darüber v. Wilamowitz Hermes XXXIII 1898, 495), die unmöglich beiseite geschoben werden kann, gegen die es keine Gegeninstanz gibt, und die den III. Brief — trotz der Echtheitserklärungen seitens moderner Historiker und auch Wendlands — als Fälschung erweist.

[epist. III: *Φιλίππῳ*]; vgl. Blass II² 328. Drerup I praef. CLXI. Woyte De I. epistulis 9ff., dazu Münscher Berl. phil. Wochenschr. 1908, 422f. v. Hagen Philol. LXVII 1908, 115ff. Kessler I. u. die panhell. Idee 72f. Wendland Gött. Nachr. 1910, 177ff., dazu Münscher Berl. phil. Wochenschr. 1911, 1348ff. Komm. bei Jebb² Selections from the Att. orr. — Antipatros soll den Brief überbringen: dieser war nach Athen gekommen mit Alexander zusammen, als Geleiter der Gebeine der bei Chaironeia Gefallenen und Friedensunterhändler. Er erschien aber erst in Athen nach der Hin- und Rückreise des Demades zu Philipp, also wohl mindestens einen Monat nach der Schlacht, wahrscheinlich viel später: also war I. zur Zeit, da der Brief geschrieben sein will, längst tot. Was I. Antipatros mündlich gesagt, so beginnt der Brief, wolle er nun auch Philipp schreiben, daß nämlich nunmehr, nachdem die Schlacht sämtliche Griechen zur Einheit unter Philipps Führung gezwungen habe, es an der Zeit sei, den Perserfeldzug zu unternehmen. Folge Philipp diesem seinem Rate, den er ihm leider nur brieflich übermitteln könne, zwinge er die Barbaren *εἱλωτεύειν τοῖς Ἕλλησιν*, mache er den Großkönig zu seinem gehorsamen Knechte, dann fehle ihm nichts *πλὴν θεὸν γενέσθαι*. Darum danke er, I., seinem Schicksal, das ihn diese Zeit der Erfüllung seiner Wünsche habe erleben lassen. — Wir müßten uns damit abfinden, daß I. so charakterlos gewesen sei, für Philipp göttliche Verehrung zu verlangen, wenn der Brief echt wäre. Da er nicht echt sein kann (Woyte hat auch einige nicht sehr erhebliche Abweichungen von I.s Sprache nachgewiesen), ist er eine Fälschung, wohl eines Mannes, der die vergebliche Erwartung auf den Perserzug unter I.s Maske zum Ausdruck gebracht hat.

Bestattet wurde I. im Familiengrabe beim Kynosarges im Süden Athens; nach den Angaben bei Ps. Plut. 838 B—D (aus Heliodoros) waren dort schon seine Eltern beigesetzt, und außer I. selbst fanden dort noch ihr Grab seiner Mutter Schwester Nako (vgl. Keil Hermes XXX 1895, 201f.) und deren Sohn, ferner I.s Adoptivsohn Aphareus und seine Kinder, I.s Bruder Theodoros, vielleicht auch I.s Frau Plathane (doch ist der betreffende Satz in der Überlieferung korrupt). Sechs *τράπεζαι* schmückten die Grabanlage, I.s eigenes Grab war durch eine Säule von 30 (?) Ellen Höhe bezeichnet, die eine Grabsirene von 7 (?) Ellen trug (zu Heliodoros' Zeiten bereits verschwunden; die Sirene wird *συμβολικῶς* gedeutet bei Ps.-Plut.; *οἷα ἄδουσα* Phil. *β. σοφ.* I 17, 1; Zos. p. 259, 67 sie sei von den Athenern gesetzt *δηλοῦντες τὴν εὐμουσίαν τοῦ ἀνδρός*). Endlich erwähnt Ps.-Plut. noch eine *τράπεζα* mit einer Darstellung (in Relief?), die Dichter und I.s Lehrer vereinte, darunter Gorgias *εἰς σφαῖραν ἀστρολογικὴν βλέπων* und neben ihm I. selbst. Eine Replik dieses Reliefs sieht Drexel Röm. Mitt. XXVII 1912, 234ff. in dem Philosophenmosaik von Torre Annunziata, dessen Personen er (von rechts nach links) deutet als I., Gorgias, Protagoras und Prodikos samt einem weitern I.-Lehrer, endlich Homer und Hesiod. Über diese Deutung kann ich nicht urteilen, fein aber ist Drexels Bemerkung, daß der Grabschmuck jener *τράπεζα* erst voll verständlich werde aus dem Prooimion des Panathenaikos (zu dem die Antidosis hinzuzunehmen ist). Daß er von der Poesie eines Homer und Hesiod nichts verstehe, warf man I. vor (XII 18/9), daß Astronomie und Mathematik doch nicht ganz wertlos seien, erkannte er gegen Ende seines Lebens an (XV 261): daß die Dichter ihm keineswegs unbekannt und unlieb, daß die mathematischen Wissenschaften ihm von der Studienzeit her vertraut, das wollte I. wohl mit jenem Relief auf seinem Grabe den Athenern noch nach seinem Tode dokumentieren. — Außer dem Siegesdenkmal des jugendlichen I. (s. o.) und der von Timotheos errichteten Statue von Kleochares' Hand (s. o.) hatte auch Aphareus seinem Adoptivvater eine eherne Bildsäule im Olympieion errichtet (Ps.-Plut. 839 B). Uns ist auf einer Herme der Villa Albani ein Kopf mit der Inschrift *Εἰσοκράτης*

erhalten — Bernoulli Gr. Ikonographie II, taf. III. Christ-Schmid Gr. Lit. Gesch.⁵, Anhang S. 1312 mit Abbildg. 21), eine spätrömische flüchtige Replik eines Werkes des 4. Jhdts. v. Chr.

I. ist wie bei seinen Lebzeiten auch nach seinem Tode zu allen Zeiten des griechischen Altertums bis ins Mittelalter hinein ein viel gelesener und viel benutzter Autor gewesen (Zusammenstellungen bei Emminger Bursian CLII, Leipzig 1911, 188ff.). Dem antiken Menschen war die schöne Form alles — und I. war das unerreichbar formvollende Stilmuster. Wenn man das allenthalben anerkannte, allerwärts die Rhetoren von Aristoteles an ihre Beispiele mit Vorliebe seinen Werken entnahmen, so verkannte man doch dabei nicht die Mängel seiner Schriftstellerei. Charakteristisch sind die Urteile aus philosophischen Kreisen über I.s Stil, die Dionys 13 erhalten hat (s. o.). Philonikos *ὁ διαλεκτικός* tadelte die *κενότης* und das *φορτικόν* in I.s Schriften; wie ein *ζωγράφος* verfahre er, der *ταῖς αὐταῖς ἐσθῆσι καὶ τοῖς αὐτοῖς σχήμασι πάσας τὰς γραφὰς* schmückt, ein durchaus berechtigter Tadel: in seinen großen Werken wie dem kleinsten Briefe schreibt I. nur seinen einen periodisierenden Kunststil, der schon in seinen gerichtlichen Reden sich zu entwickeln beginnt. Der Peripatetiker Hieronymos meinte, I.s Reden könne man nur *ἀναγνῶναι*, nicht *δημηγορῆσαι* — auch das völlig richtig bemerkt; besonders Nietsche (Philologica II = Werke XVIII, Leipzig 1912, 212ff.) hat I.s Stil als einen zum Lesen bestimmten fein charakterisiert (Hieronymos hatte auch gelegentlich 30 Verse, Senare und Anapäste, aus I.s Werken herausgefischt, *malitiose* wie Cicero orat. 190 sagt, moderne, wie Spengel *συναγ. τεχν.* 152 und Peters Progr. Parchim. 1883, 18ff., sind ihm nicht minder *malitiose* darin gefolgt; vgl. Rauchenstein-Münscher zu IV 53). Natürlich lag der Vergleich mit Demosthenes' Stil nahe; Kleochares von Myrlea (Phot. bibl. cod. 176, 121 b) verglich Demosthenes' Reden mit den Leibern von Kriegern, die des I. mit denen von Athleten (s. o.). Der Kunststil, den I. schuf, beruhte, wie oben gesagt wurde, auf der Verschmelzung der Kunstmittel des Gorgias und Thrasymachos: ersterer hatte das antithetische Satzgefüge mit Assonanzen und Reimen sinnfällig verziert, letzterer die große in Kola und Kommata geteilte Periode mit Rhythmen geschmückt; dabei ergab sich als unerläßliche Forderung für Ausgestaltung des Rhythmus die Meidung des Hiatus, die I. mit größter Konsequenz und Sorgfalt durchgeführt hat. Hierüber vgl. Benseler De hiatu in scriptoribus Graecis I, in orr. Att., Freiberg 1841, Kap. 1, 9ff.; über die Rhythmen haben nach mehreren mißglückten Versuchen von Blass (De numeris I., Univ. Progr. Kiel 1891; Att. Ber. II² 145ff.; Die Rhythmen d. att. Kunstprosa, Leipzig 1901, 43ff.) gehandelt Josephy Der oratorische Numerus bei I. und Demosthenes mit Berücksichtigung der Lehren der alten Rhetoren, Diss. Zürich 1887 und Münscher Die Rhythmen in I. Panegyrikos, Progr. Ratibor 1908 (einen Rückschritt bedeutet Zander Eurhythmia I, Leipzig 1910, 273ff., dazu Münscher Gött. gel. Anz. 1913, 445ff.); es zeigt sich, daß schon bei I. (wie bei Thrasymachos) die später bevorzugten Klauseln (Ditrochäus, Dikretikus und Kretikus + Trochäus) überwiegen, wenn auch andere (wie der Hexameterschluß) noch keineswegs fehlen. Vom Periodenbau des I. ist das Wichtigste die Verwendung der sog. Chrieform des Epicheirems (*propositio, ratio, rationis confirmatio, exemplum* oder *simile, conclusio*; vgl. die Theorie beim Auct. ad Her. II 18, 28ff. Cic. inv. I 57ff. Spengel 739ff. Münscher Satura Viadrina, Breslau 1896, 39ff.). Für Dionysios von Halikarnassos ist I. neben Platon der Vollender des mittleren oder gemischten Stils. Im allgemeinen über I.s Sprache (der bewußte Einschlag poetischer Worte, bes. in den sophistischen Werken, bedarf noch der Feststellung) und Stil vgl. Blass II² 130ff. Wie das Altertum über I. nur vom stilistischen Standpunkte aus geurteilt hat, ist diese ganz einseitige Betrachtungsweise bis in die neueste Zeit fortgeführt worden. Noch Blass hat I. im wesentlichen nur unter diesem Gesichtspunkte betrachtet und gemeint, seine Stärke liege durchaus in der Prunkrede, die keinem augenblicklichen Bedürfnisse diene! Zu völlig falscher Beurteilung mußte es auch führen, daß die Feindschaft der Philosophen, die Aristoteles von seinem Lehrer Platon übernommen hatte (die Versuche, das Verhältnis des Platon zu I., im Gegensatz zu der von Spengel u. a. begründeten Anschauung, als ein dauernd freundliches zu erweisen — Gomperz Wien. Stud. XXVIII 1906, 27ff. v. Hagen Num simultas intercesserit I. cum Platone, Diss. Jena 1906, gebilligt von Christ-Schmid⁶ Gr. Lit.-Gesch. 566 — bedeuten keinen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis), noch bis heute fortwirkt, wie bei Dümmler (Kl. Schriften I 79ff. passim) und Gomperz, der behauptet, die Redegabe stehe bei I. ‚zunächst im Dienste seiner Eitelkeit', zu zweit verwende er sie ‚zur Befriedigung seiner materiellen Interessen'. Wie wenig man für I.s politische Gedanken ein Verständnis hatte, mag ein Aufsatz von Koepp (I. als Politiker, Preuß. Jahrb. LXX 1892, 472ff.) lehren, der dem I. den Rang eines Publizisten abspricht, von seinen verschwommenen politischen Anschauungen redet, selbst seinen Patriotismus bezweifelt. Überboten war dies schiefe Urteil allerdings schon worden von Niebuhr (Vorträge über alte Gesch. V 404), der I. für ‚einen durchaus schlechten kümmerlichen Schriftsteller, einen der gedankenlosesten armseligsten Geister' erklärte. I. hatte in Athen die Stellung eines erfolgreichen Jugendlehrers sich errungen in Konkurrenz mit anderen Redelehrern und Philosophen, und er hat in eifersüchtiger, keineswegs immer liebenswürdiger Weise die errungene Stellung zu behaupten gesucht: war er doch in eitler Selbstüberschätzung davon überzeugt, daß sein Unterricht, seine *φιλοσοφία*, eigentlich ganz allein die Jugend wirklich fördere und bilde. Und in gewissem Sinne hat er im Kampfe um die Jugendbildung im 4. Jhdt. wirklich den Sieg davongetragen. Durch seinen weitgehenden Einfluß als Lehrer, durch das kaum erreichbare Vorbild, das seine Schriften boten, in denen er

mehrere neue Gattungen der Prosaliteratur begründete, hat er es erreicht, daß in der Tat die rhetorische Ausbildung der erste und wesentlichste Teil der allgemeinen Bildung der griechischen Welt wurde, und daß alle Gattungen der Literatur (Prosa wie Poesie) der unerbittlichen Forderung schöner rhetorischer Form sich unterwarfen — das ist's, was er geleistet hat, sein Verdienst oder, wenn wir in diesem alles durchdringenden Einfluß der rein formalen rhetorischen Kunst etwas Verderbliches sehen, sein Verbrechen. Völlig aber hat man über der formalistischen Schätzung im Altertum und in der Neuzeit bis ins ausgehende 19. Jhdt. es vergessen oder übersehen — es ist das Verdienst der Historiker Beloch und Ed. Meyer, eine gerechte Würdigung des I. angebahnt zu haben —, daß dieser periodendrechselnde Künstler (von seinen Schul- und Gerichtsreden früherer Jahre und Privatbriefen späterer Zeit abgesehen) keine Zeile geschrieben hat, ohne an unmittelbare praktische Wirkung auf die Politik des Tages zu denken, die er aufs nachhaltigste, wie noch erkennbar, oft genug tatsächlich beeinflußt hat, daß dieser Stubengelehrte mit seiner oligarchischen Verachtung des Treibens der athenischen demokratischen Demagogen ein glühender Patriot war, der — darin völlig allein stehend in seiner Zeit — die Größe und Macht Gesamtgriechenlands erhoffte und erstrebte, ja prophetisch vorausahnte, eine Persönlichkeit von politischem Weit- und Scharfblick, wie wenige in der Weltgeschichte zu finden. So hat die unparteiische Beurteilung des I. in neuester Zeit ihn zwar als den Vater der allgemeinen Bildung diskreditiert, als politischen Publizisten rehabilitiert.

Schon im erhaltenem Corpus der I.-Schriften sind uns einzelne sicher unechte Werke erhalten (or. I u. XXI; epist. III. IV. VI. IX), sämtlich auf I.s Namen gemachte Fälschungen. Weit mehr unechtes Gut enthielten unter I.s Namen die antiken Bibliotheken: von 60 Reden, die seinen Namen trugen, sonderte Kaikilios 28, Dionysios nur 25 als echt aus (Ps.-Plut. 838 D. Photios bibl. cod. 260, 488 b 5). Ein unvollständiges Verzeichnis unechter Schriften steht bei Zos. p. 258, 1ff. (besprochen von Blass II² 103f.). Es umfaßt: 9 *συμβουλευτικοί*: *περὶ παρασκευῆς ἱππομεδῶν* (? *ἱπποδρόμων* Sauppe, *ἱππαγωγῶν* Westermann), *περὶ αὐτονομίας*, *Σινωπικός*, *νησιωτικός*, *σύμμεικτοι* (? *συμμαχικοί* Westermann) *γ'*, *Ἀμφικτυονικός*, *περὶ τοῦ κατοικισμοῦ Μιλησίους*; 6 *ἐπιδεικτικοί* über rein sophistische Themen: *Κλυταιμήστρας ἐγκώμιον*, *Πηνελόπη[ς]*, *Μενεκράτης* (?), *ἐπιτάφιος τοῖς ἐν Θυρέᾳ* (herausgesponnen aus VI 99?), *Νεοπτόλεμος* (Nr. 6 fehlt); der Anfang der Aufzählung der *δικανικοί* ist verloren, dann folgen *Παριακός* (vgl. *Αἰγινητικός*, mit Recht von Blass zu den Gerichtsreden gestellt), *συνηγορία πρὸς τὴν ἐπιστολὴν τοῦ ἐπιστάτου*, *περὶ τοῦ ὄρτυγος*, *ὑπὲρ Τιμοθέου ἐπιτροπικός* (nach Sauppe wohl nicht zu trennen), *περὶ τῆς ὕβρεως*; endlich 5 *σύμμικτοι*: *περὶ φιλοσοφίας*, *περὶ Πλάτωνος*, *περὶ ἔριδος*, *προτρεπτικός*, *καταδρομὴ σοφιστῶν*. **Möglich daß Reden des Apolloniaten I. darunter waren, von dem Suidas einen *Ἀμφικτυονικός*, einen *προτρεπτικός* und eine Rede *περὶ τοῦ μετοικισθῆναι* anführt.**

Zu den unechten I.-Schriften gehörte auch eine rhetorische *τέχνη*. Daß eine solche von I.s Hand existiert habe, aber nicht zu finden sei, behauptete Ciceros Rhetoriklehrer, dem er de inventione (II 7) nachschrieb. Zu Quintilians Zeit war eine sicher unechte in Umlauf (inst. II 15, 4). Was bei Cicero, Dionysios, Quintilian und späteren Rhetoren über I.s Theorie mitgeteilt wird (gesammelt bei Spengel *συναγ. τεχνῶν* 154ff. Baiter-Sauppe Orr. Att. II 224ff. Sheehan De fide artis rhetoricae I. tributae, Diss. Bonn 1901, 6ff.), läßt sich auf diese unechte Ars nicht zurückführen (so Thiele Hermes XXVII 1892, 11ff.), es stimmt mit gelegentlichen Äußerungen über seine Theorie in I.s erhaltenen Werken überein und wird also vielleicht aus Aristoteles *συναγωγὴ τεχνῶν* (Cic. de orat. II 160) stammen (Sheehan 12ff.). Eine technische Schrift des I. lag den Aristotelischen Angaben schwerlich zu Grunde, da I. selbst nie von einer solchen spricht und Aristoteles nie eine solche (wie von Teisias, Thrasymachos, Theodoros) erwähnt (Rehdantz Gött. gel. Anz. 1872, II 1201ff.) und die Stellen des 30. Sokratikerbriefes (4. 9—10, s. o.) natürlich nichts beweisen (noch falsch beurteilt von Münscher Ausgew. Reden⁶ 19, 1). Über die Techne und I.s rhetorisches System vgl. im allg. Blass II² 104ff. Navarre Essai sur la rhétorique grecque, Paris 1900, 177ff. Pantazes *ἡ Ἰσοκράτους ῥητορική* I, *Ἀθηνᾶ* 1904. II, *Ἐπετηρὶς τοῦ Πανεπιστημίου* 1906, dazu Navarre Revue des études anc. X 1908, 102f.

Überlieferung. Das erhaltene Corpus von 21 Reden und 9 Briefen umfaßt jedenfalls im wesentlichen das, was Kaikilios und Dionysios als echt anerkannt haben (ohne daß die von Kaikilios anerkannten 28 Reden gerade die 25 des Dionys und drei weitere gewesen sein müssen); denn ihre Kritik (s. o.) hat es bewirkt, daß in der Kaiserzeit (sicher schon zu Hermogenes' Zeit) von I. nichts mehr bekannt war und gelesen wurde, als die Reden, die wir haben. Das beweisen die zahlreichen Zitate aus den erhaltenen Reden (gesammelt von Keil Anal. I. Kap. III; kein Zitat führt or. XX epist. I. III. VI—IX an); ein paar spätere Grammatikeranführungen einzelner Worte (aufgezählt bei Drerup I praef. LXXXVII, dazu CXCVII) stammen aus älterer Grammatikertradition. Wir haben nur einen ganzen Satz, der nicht in den erhaltenen Reden steht, in lateinischer Fassung bei Rutilius Lupus II 19, übersetzt aus dem jüngeren Gorgias *περὶ σχημάτων*, der vor Kaikilios-Dionysios geschrieben hat (s. o. Bd. VII S. 1610, 58ff.). Daß Kaikilios oder Dionysios eine I.-Ausgabe gemacht hätten, ist nicht bekannt und auch nicht wahrscheinlich (auch von einer einflußreichen Ausgabe hellenistischer Zeit ist nichts zu spüren); was jene beiden für unecht erklärt haben, ist aber allmählich aus den I.-Ausgaben verschwunden, weil man es nicht mehr las. Der I.-Text ist also in einem Zeitraum von mehr als einem Jahrtausend ohne den Schutz gelehrter Behandlung der Willkür unzähliger Leser und Abschreiber ausgesetzt gewesen. Eine Fülle von

Schwankungen im Text war die naturgemäße Folge. Diese liegen uns in unserer handschriftlichen Überlieferung in zwei Zweige geteilt vor, während die zahlreichen Papyri (aufgezählt bei Drerup I praef. IVff.; dazu die oben erwähnten der Paränesen und Oxyrh. Pap. VIII 1096 Schluß des Paneg. und VIII 1—3) durchweg einen Text aufweisen, der ebenso naturgemäß als Repräsentant einer antiken Ausgabe gewissermaßen eine Mischung der beiden erhaltenen Rezensionen darstellt; d. h. es haben sich zwei verschiedene I.-Exemplare ins Mittelalter erhalten: das eine war die Vorlage des Urbinas 111, den Imm. Bekker zuerst heranzog, saec. IX—X, von zwei Schreibern derselben Zeit aus einer Unzialvorlage abgeschrieben, von den Schreibern selbst im Text und am Rande sowie von weitern Korrektoren (deren jüngste die andere Recensio benutzen) mit Varianten versehen (vgl. Martin Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome, fasc. 24, 1881), und dessen (für die Rezension natürlich wertloser) Deszendenz (Vaticanus 936 *Δ* und dem aus *Δ* abgeschriebenen Ambrosianus O 144 *E*); das zweite war der Archetypus der sog. Vulgatüberlieferung, vertreten durch eine große Menge von Hss., sich wieder gliedernd in zwei Gruppen: die eine bildet der Laurentianus 87, 4 *Θ*, saec. XIII (ohne Deszendenz), nur elf Reden, aber XV. allein vollständig enthaltend), die andere die Masse der übrigen, sich spaltend in Vaticanus 65 vom J. 1063 *Λ* mit zahlreicher Deszendenz und jüngere Hss. wie Parisinus 2932 (saec. XIV, *Π*) u. a.; doch ist letztere Gruppe (*Π* und Konsorten) für die Textkritik kaum von Wert. Die Handschriften bieten (von Umstellungen einzelner Reden abgesehen) die Reden nach Gruppen geordnet: in *Γ* folgen einander die Gruppen Enkomien (IX. X. XI. XIII), Paränesen (I—III), Staatsreden, Gerichtsreden und Briefe. in der Vulgatüberlieferung fehlen die Briefe ganz und voran stehen die Paränesen (das Exemplar des I., das Photios benutzte, enthielt den Bestand der Vulgatrezension vermehrt um die Briefe, gehört also weder unmittelbar zur Vulgatüberlieferung, wie Drerup meinte, noch stimmt es in der Reihenfolge zu *Γ*, wie Ballheimer De Photii vitis X orr., Diss. Bonn 1877, 20 Anm. glaubte). Man hat also offenbar frühzeitig die I.-Reden in solchen Gruppen vereint und herausgegeben (vgl. Zosim. p. 255, 52 *αἱ παραινέσεις ... ἃς πρῶτον εἰκότως ἀναγιγνώσκομεν*. Hermog. *π. μεθ. δειν.* p. 441, 19 Rabe *δ Ἰ. ἐν τῷ πρώτῳ λόγῳ τῶν παραινέσεων* und dazu Keil A. I. 74ff. Die Subscriptio des Pap. Massiliensis *Ἰσοκράτους παραινέσεων λόγος* BB = Gruppe B, Paränesen, Rede B = II, Keil Hermes XIX 1884, 637. Blass Jahrb. f. Philol. 1884, 419) und die Einzelkorpora dann in wechselnder Reihenfolge zu Gesamtausgaben vereint. Die Briefe, die in den Vulgat-Hss. fehlen, sind im J. 1499 zuerst bei Aldus in den Epistulae Graecanicae gedruckt worden aus einem Nachfahren des Vaticanus 64 (*Φ*), im J. 1270 in Thessalonich hergestellt, einer Miszellan-Hs., die neben anderen Briefsammlungen auch die I.-Briefe enthält: der Text dieses Vaticanus steht ebenso als Vulgatrezension der

Briefe dem Urbinas gegenüber wie die Vulgatrezension der Reden. Bei Aldus, d. h. in dem von ihm benutzten Ableger von *Φ*, fehlt epist. IX an Archidamos (wie er z. B. Vatic. 1336 auch fehlt). Dieser Brief wurde von Andr. Schott aus einer Hs. des Fulvius Ursinus hervorgezogen (= Vaticanus 1347, dessen Text aus *Γ*, nicht *Φ* stammt) und mit den übrigen Briefen zuerst herausgegeben von C. F. Matthaei Isocratis Demetrii Cydone et Michaelis Glycae aliquot epistulae etc., Moskau 1776. Daraus zuerst sämtliche Briefe in der Gesamtausgabe Augers 1782. Der Urbinas *Γ* ist der sog. Vulgatrezension überlegen (noch zu ungünstig beurteilt von Münscher Quaestiones I., Diss. Göttingen 1895, 1ff.): seine Unzialvorlage war (Drerup I praef. LXXI) wohl im 1. oder 2. Jhdt. n. Chr. geschrieben, und das war eine sorgfältige Buchausgabe, wie die Spuren von Stichometrie, die *Γ* hier und da noch aufweist, beweisen (Drerup LXXXIf.), die man ohne genügenden Grund auf eine Attikusausgabe zurückführen wollte (Christ Abh. Akad. Münch. XVI 1882, 171). Ein seltsames Zusammentreffen ist es, daß der Urbinas 19 + 9 Reden (die Briefe als *ἐπιστολικοὶ λόγοι* betrachtet) enthält, also ebenso viel als Kaikilios für echt hielt — oder ist das vielleicht kein Zufall? Die Grundzüge der Recensio (alleiniger Wert von *Γ* und *Θ Λ Π*) hat Buermann Die hsl. Überlieferung des I., 2 Progr., Berlin 1885 und 1886 festgestellt, durch Heranziehung des gesamten hsl. Materials bestätigt und für die Herkunft der Vulgata der Briefe erweitert Drerup De codicum I. auctoritate, Leipz. Stud. XVII 1, 1895; Rh. Mus. LI 1896, 21ff.; Philol. LV 1896, 667ff.; Blätter f. d. bayr. Gymn.-Schulw. XXXVII 1901, 352ff. und praef. seiner Ausgabe. Drerups Hypothese von einem Archetypus sämtlicher I.-Hss. alexandrinischer Zeit, vielleicht gar des Kallimachos (!), ist als unmöglich erwiesen von Münscher Quaestiones I., Diss. Göttingen 1895, 1ff.; Philol. LVIII 1899, 87ff.; Gött. gel. Anz. 1907, 759ff.

Gesamtausgaben (vgl. Drerup I praef. CLXIVff.). Vor Drucklegung ist I. im Abendlande durch Hss. bekannt geworden wie die hsl. erhaltenen Renaissanceübersetzungen mancher Reden (s. o.) beweisen. Editio princeps der Reden von Demetrios Chalkondylas, Mailand 1493. 8 Briefe (ohne IX) zuerst bei Aldus 1499 (s. o.). Aldina der Reden, Venedig 1513, danach mehrfach nachgedruckt (Haganoensis 1533. Aldina II Venedig 1534; Venedig 1535. Brubachiana, Frankfurt 1540). Wichtig die Ausgabe Venedig 1542 (ex officina Farrea), die zuerst die Briefe mit den Reden vereint und falsch als X. Brief einen des Theophylaktos Simokatta (70) hinzufügt, ein Irrtum, der in den Ausgaben bis ins 19. Jhdt. fortlebt und erst durch die Züricher Ausgabe beseitigt worden ist. Erste lateinische Gesamt-Übersetzung von Ioannes Lonicer, Basel 1529 (2. Aufl. Marburg 1540; vorher einzelne Reden: I und II Paris 1507 ap. Egid. Gourmont; IV Rom 1509 per I. M. Catanaeum; VIII Basel 1519 Petro Mosellano Protegense interprete). Mehrere Basileenses: 1546 (mehrfach aufgelegt ex officina Michaelis Isingrinei);

1565 per Thomam Guarinum (auch mehrfach neugedruckt). Am wichtigsten Isocrates Latinus von Hieronymus Wolf, Basel 1548; conversae, nunc recognitae per H. Wolfium, Paris 1553; gleichzeitig seine Ausgabe Basel 1553 (mehrfach wiederholt); endlich seine Ausgabe, 2 voll. in folio, Basel 1570 bei Oporinus, mit lateinischer Übersetzung und Kommentar, die auch in der Anordnung der Reden für alle folgenden maßgebende Ausgabe (oft nachgedruckt). Zu nennen: H. Stephanus (fol.), Paris 1593, mit Wolfs lateinischer Übersetzung ab ipso postremum recognita. Paris 1631 ap. Seb. Chappelet mit lateinischer Interlinearübersetzung. Guil. Battie, Cambridge 1729 (7 Reden und die Briefe). Athanas. Auger, 3 voll., Paris 1782 (Didot l'ainé; die Briefe zuerst vollständig, s. o.). W. Lange, Halle 1803. Coray, 2 Bde., Paris 1807 (*Ἑλληνικῆς βιβλιοθήκης* I—II). Ed. stereot. Tauchnitz 1820 (Antidosis zuerst vollständig). Imm. Bekker Orr. Att. II, Oxford 1823, Berlin 1823 (mit Benutzung von *Γ*). Dindorf, Teubner 1825. Dobson Orr. Att., London 1828, III (Text), XIV (lat. Übersetzung). Baiter-Sauppe Orr. Att., Zürich I 1839, 149 ff.; II 1850, 1ff. (Scholien), 224ff. (Fragmente); Kleine Textausgabe, 2 Bde., Zürich 1839. Baiter, Paris (Didot) 1846 (= C. Müller Orr. Att. I). Benseler, Teubner 1851. Blass, Teubner 1878/9. I. opera omnia rec. scholiis testimoniis apparatu critico instr. E. Drerup I, Leipzig 1906 (Reihenfolge der Reden leider willkürlich geändert, kritischer Apparat durch Angaben aus früheren Ausgaben u. a. überlastet). Dringendes Bedürfnis ist eine kritische Textausgabe in der althergebrachten Redenfolge, mit knappem Apparat, der nur die hsl. Varianten gibt.

Deutsche Übersetzungen: W. Lange I, Berlin 1798. Übersetzt und erläutert von Benseler, 4 Bdchn. (nur 7 Reden), Prenzlau 1829—31. Christian, 8 Bdchn., Stuttgart 1833—36. — Phraseologia Isocratis graeco-latina per Mich. Neandrum, Basel (Oporinus) 1558. Mitchell Index Graecitatis Isocraticae, Oxford 1828. Preuss Index Isocrateus, Leipzig 1904. Letzter Jahresber. von Emminger, Bursian CLII Leipzig 1911. [Münscher.]

Isomantos s. Hoplias.

Ison, Archon in Delphoi um 295/4 (uned. bei Pomtow unter Delphoi o. Bd. IV S. 2618). [Sundwall.]

Isondai, nach Ptolem. V 8, 13 Volksstamm zwischen dem Kaukasus und dem Kaspischen Meer, wohnhaft am Fluß Soanas (lies Sondas), dem heutigen Songa, einem Nebenfluß des Terek. [Herrmann.]

Isonomos, Athener, gehörte zu den von Teukros angezeigten Mysterienfrevlern und Hermenverstümmlern, welche entflohen und verurteilt wurden, 415 v. Chr. (Andok. I 15; vgl. Busolt Griech. Gesch. III² 2, 1308). [Sundwall.]

Isophilos, Athener aus Amphitrope, Thesmothet des J. 227/6 (IG II 859, 33; vgl. Pros. Att. Nr. 7723). [Sundwall.]

Isopoliteia (*Ἰσοπολιτεία*), ursprünglich: gleichwertiges Bürgerrecht, identisch mit *πολιτεία*, in späterer Zeit auch der Staatsvertrag, der wechselseitiges Bürgerrecht gewährt, Szanto Das griechische Bürgerrecht 79. Der *Ἰσοπολίτης* ist vollberechtigter Bürger des verleihenden Staates, hat nicht bloß ein qualifiziertes Bürgerrecht, Szanto 71. Diese Bedeutung ergibt sich aus den Inschriften, die örtlich und zeitlich auf einen engen Kreis eingeschränkt sind; sie gehören dem 4. bis 1. Jhdt. v. Chr. an und stammen zumeist aus nicht ionischen Städten. Die Inschriften gliedern sich in drei Gruppen. Die erste Gruppe umfaßt solche Inschriften, in denen die Verleihung der I. seitens eines Staates an eine oder mehrere einzelne Personen erfolgt: Boiotien: 1. Oropos IG VII 4264 an den Athener Sostratos (3. Jhdt. v. Chr.). Phokis: 2. Ambryssos GDI 1520 an einen Oiantheer. 3. Delphi Bull. hell. VI 238, 73 an mehrere zur Schlichtung von Streitigkeiten entsendete Richter. 4. Delphi Bull. hell. XXI 311 an Biaios aus Naupaktos (2. Jhdt. v. Chr.). 5. Antikyra GDI 1521 an Herakleon aus Ambryssos. 6. Antikyra GDI 1522. 7. Antikyra Bull. hell. XX 243, 1. 8. Das *κοινὸν τῶν Φωκέων* an drei *θεαροί* aus Magnesia a. M., Inschr. v. Magn. 34. Lokris: 9. Chaleion GDI 1476 an Kleogenes aus Aigion. 10. Thronion GDI 1511 an einen Aitoler. Thessalien: 11. Phayttos IG IX 2, 490 an einen Makedonier. 12. Thaumakes IG IX 2, 216 an Pyrrhias aus Herakleia. 13. Thaumakes IG IX 2, 218 an zwei Larissäer. Epeiros: 14. Dodona Arch.-epigr. Mitt. V 131 seitens der Molosser an Simias aus Apollonia (4. Jhdt. v. Chr.). 15. Dodona Arch.-epigr. Mitt. V 133 seitens der Epeiroten an Kteson (*ἰσο]πολιτείαν* ergänzt). Peloponnesos: 16. Lusoi Österr. Jahresh. IV 73 an den Amphissäer Mnasilaos. 17. Lusoi ebd. 77 an den Athener Eubulos (beide Ende des 3., Beginn des 2. Jhdts. v. Chr.). 18. Tegea Dittenberger Syll.² 476 an den Thessaler Agesandros. 19. Tegea Le Bas II 340d. 20. Tegea *Ἐφημ. ἀρχ.* 1906, 62 (ergänzt). 21. Thalamae Le Bas II 281. Kreta: 22. Aptera CIG 2558 = Bull. hell. VI 431, 5 an zwei Bürger aus Hierapolis auf Kreta. Die zweite Gruppe bilden jene Inschriften, in denen die I. einer ganzen Stadt, d. h. allen Bürgern erteilt wird. 23. Elatea Bull. hell. XI 333, 9: alle Tenier erhalten I. durch Beschluß des *κοινὸν Φωκέων* (2. Jhdt. v. Chr.). Den Bürgern von Teos wird I. verliehen durch die 24. Biannier Le Bas III 77; 25. Pallaier ebd. 78; 26. Arkader ebd. 80 (2. Jhdt. v. Chr.). Hieher gehört wohl auch die Inschrift Mnemos. I 124 = Inschr. v. Magn. p. XIV nr. LIV: 27. die Hierapytnier verleihen den Magneten *θείων καὶ ἀνθρωπίνων μετοχάν* nebst anderen Rechten. In die dritte Gruppe gehören die Inschriften, in denen die wechselseitige Verleihung der I. erwähnt wird; in einzelnen erscheint der Ausdruck zur Bezeichnung des Vertrages selbst gebraucht, sei es nun für die zweiseitig erteilte, sei es für die wechselseitig sich bedingende I. Kreta: 28. CIG 2554 Vertrag zwischen Olus und Latos (1. Jhdt. v. Chr.). 29. CIG 2556 Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos (2. Jhdt. v. Chr.). 30. CIG 2557 Vertrag zwischen Allaria und Paros. Erwähnt wird die I. in dem Eide für die Hierapytnier 31. CIG 2555 und der Lyttier 32. Herm. IV 267. Phigalia 33. Dittenberger Syll.² 234

Vertrag zwischen Messene und Phigalia (ca. 220 v. Chr.). Pergamon 34. Inschr. v. Perg. 5 = Dittenberger Or. 265 Vertrag zwischen Pergamon und Temnos (vor 260 v. Chr.). In Priene 35. Inschr. v. Pr. 47 wird in dem Dekrete von Bargylia der *δῆμος* von Priene als *φίλος καὶ εὔνους καὶ ἰσοπολίτης τοῦ δήμου* bezeichnet (200 v. Chr.), setzt die I. zwischen Priene und Bargylia voraus. Wenn zu Magnesia a. M. 36. in dem Beschlusse der Samier die Magneten als *οἰκεῖοι καὶ ἰσοπολῖται καὶ φίλοι* des Demos von Samos, in dem Beschlusse der Magneten die Samier als *φίλοι καὶ ἰσοπολῖται καὶ εὔνοι ὄντες τοῦ δήμου τοῦ ἡμετέρου* bezeichnet werden, werden wir eine I. zwischen Magnesia a. M. und Samos annehmen können, Inschr. v. Magn. 103. Mit Recht anerkennt Szanto weder bei der Zuerkennung an einzelne noch an ganze Gemeinden einen Unterschied zwischen I. und Politeia. Im Sprachgebrauche einer späteren Zeit wird I. fast ausschließlich von der Aufnahme sämtlicher Bürger eines Staates in die Bürgerschaft eines anderen angewendet, wie das die literarischen Quellen zeigen: Diod. Sic. XV 46 *οἱ Πλαταιεῖς εἰς Ἀθήνας φυγόντες τῆς ἰσοπολιτείας ἔτυχον*, von Szanto 68 auf 427 v. Chr. bezogen, Polyb. XVI 26 (200 v. Chr.) die Athener *πᾶσι Ῥοδίοις ἰσοπολιτείαν ἐψηφίσαντο*, von Liv. XXXI 15 irrtümlich als wechselseitig verliehenes Bürgerrecht gefaßt. Strabon (IX 404) berichtet von den Bewohnern von Mykalessos in Boiotien: *ἰσοπολιτείαν αὐτοῖς παρὰ τῶν Ἀργείων ὑπάρξαι*. Welche Bewandtnis es mit der I. zwischen den Lebadeern und Arkadern hat, von der Plut. quaest. gr. 39 berichtet, läßt sich nicht bestimmen. Von den Samiern lesen wir FHG II 160, 181 nach Photius lex. s. *Σαμίων*, Aristoteles habe in der *Σαμίων πολιτεία* berichtet, sie hätten den Sklaven I. verliehen, vgl. Szantes 67. Mommsen St.-R. III 1, 643, 4 bemerkt, die griechischen Schriftsteller hätten für römische Verhältnisse I. nicht verschieden von *πολιτεία* verwendet, z. B. Strab. V 321. Dion. Hal. VI 63. VII 53. VIII 35. 69. 74. 76. 77. XV 7. Isopolites als gleichberechtigter Bürger erscheint bei Joseph. ant. XII 8: Ptolemaios siedelte die Juden in Alexandreia an, *καὶ τοῖς Μακεδόσιν ἐν Ἀλεξανδρείᾳ ποιήσας ἰσοπολίτας*. Die I. ist gleich der *πολιτεία ἐφ' ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ*: Samos, Curtius Inschr. u. Stud. zur Geschichte von Samos 23, 28 und der *πολιτεία ἴσα καὶ ὁμοία*: Delphi, Bull. hell. XXIII 488, 3 (4. Jhdt. v. Chr.). Die klarste Definition findet sich in der Inschrift von Pergamon (o. nr. 34). Zunächst heißt es: *ὅπως ψηφισθῇ ταῖς πόλεσιν ἀμφοτέραις ἰσοπολιτεία* und Z. 13f. *ἔδοξε Ταμνίταισι καὶ Περγαμήνοισι . . ἶμεναι Ταμνίταισι ἐν Περγάμῳ πολιτείαν καὶ Περγαμήνοισι ἐν Τάμνῳ, μετεχόντεσσι ὧν καὶ οἱ ἄλλοι πολῖται μετέχοισι . . . ψᾶφον δὲ φέρην τὸν Ταμνίταν ἐμ Περγάμῳ καθάπερ ὁ Περγάμηνος φέρει, καὶ τὸν Περγάμηνον ἐν Τάμνῳ καθάπερ ὁ Ταμνίτας φέρει.* In dem Beschlusse der Pergamener (Inschr. v. Perg. 16, 5), der das pergamenische Bürgerrecht den Tegeaten erteilt, heißt es: *ἐξουσίαν δὲ εἶναι καὶ πολιτεύεσθαι ἐν Περγάμῳ τοῖς βουλομένοις Τεγεάταις μετέχουσι πάντων ὧν καὶ οἱ ἄλλοι Περγαμηνοί.* In dem Vertrage zwischen Hierapytna und Priansos (o. Nr. 29) ist die Bestimmung *ἦμεν παρ' ἀλλάλοις ἰσοπολιτείαν καὶ ἐπιγαμίας καὶ ἔγκτησιν καὶ μετοχὰν καὶ θείων καὶ ἀνθρωπίνων πάντων*, in dem zwischen Allaria und Paros (oben Nr. 30): *εἶμεν . . ἰσοπολιτείαν, μετέχωσιν τῷ τε Ἀλλαριώτᾳ ἐμ Πάρῳ καὶ θείνων καὶ ἀνθρωπίνων, ὡσαύτως δὲ καὶ τῷ Παρίῳ ἐν Ἀλλαρίᾳ μετέχωσι καὶ θείνων καὶ ἀνθρωπίνων.* So war die Gleichwertigkeit der in Betracht kommenden Bürgerrechte hergestellt, ohne daß aber eine Verschmelzung der souveränen Gewalten stattfand; die I. erscheint als bundesbildendes Prinzip, Szanto 76. 80. 91. Da die I. nur potenziellen Charakter hatte, ist es erklärlich, daß Rechte, die dem vollen Bürgerrechte von selbst folgen, noch besonders verliehen werden, Szanto 75. 79. I. allein ist verliehen in Dodona (oben Nr. 14. 15), dagegen in Ambryssos: *προξενία, προεδρία, ἰσοπολιτεία, γῆς ἔγκτησις καὶ οἰκίας*; in Antikyra: *προξενία, ἀσυλία, ἀσφάλεια, προδικία, ἰσοπολιτεία, ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας*; in Aptera: *προξενία, ἰσοπολιτεία, γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις, ἀτέλεια*; in Chalion: *προξενία καὶ εὐεργεσία, ἰσοπολιτεία, ἀσφάλεια καὶ ἀσυλία*; in Oropos: *προξενία καὶ εὐεργεσία, γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις, ἀσφάλεια καὶ ἀσυλία καὶ ἰσοπολιτεία*; in Thronion: *προξενία, ἰσοπολιτεία, προδικία, ἀσυλία, ἰσοτέλεια, ἀσφάλεια.* Es sind demnach meist Proxeniedekrete, über die in dem Art. Proxenos ausführlich zu handeln sein wird. Es erübrigt, etwas über die Verleihungsformeln sowie über die Erblichkeit der I. zu sagen. *Ἔδωκαν ἰσοπολιτείαν* finden wir in Ambryssos, Dodona, Thaumakes, Thronion; *δίδομεν ἰσοπολιτείαν* in dem Beschluß der Pallaier für Teos; *δόμεν ἰσ.* in Antikyra und Dodona, *δοῦναι ἰσ.* in dem Beschluß der Arkader für Teos, *δίδοσθαι ἰσ.* in Thaumakes. Häufiger ist die Formel *εἶναι* (*ἦναι*) *ἰσοπολιτείαν αὐτῷ*, so in Chaleion, Delphi (Nr. 4), Elatea, Lusoi, Oropos, Phigalia; *εἶναι . . ἰσοπολίτας* Beschluß der Phokäer (Nr. 8). Vereinzelt findet sich: *ὑπάρχε(ι)ν ἰσοπολιτείαν* in Aptera und Delphi (Nr. 3), *ποιοῦμεν . . ἰσοπολίτας* in dem Beschluß der Biannier für Teos. Die I. wurde bald dem Geehrten allein, bald ihm und seinen Nachkommen verliehen: Kleogenes wird von der Stadt Chaleion ausgezeichnet nebst anderen Ehren durch die I. GDI 1476; die Delphier beloben und bekränzen den Biaios und verleihen ihm I. Bull. hell. XXI 311; in Lusoi erhält Eubulos Proxenie, Euergesie, I. und Atelie, Österr. Jahresh. IV 77, Mnasilaos für sich und sein Geschlecht Proxenie, Euergesie und Thearodokie, aber I. nur für seine Person, ebd. 73, in Tegea Dittenberger Syll.² 476 Agesandros Proxenie und Euergesie erblich, die I. nur für seine Person. Die Stadt der Thaumakes erteilt dem Pyrrhias die I. nebst anderen Rechten nur für seine Person IG IX 2, 216, während sie zwei Larissäern die Rechte erblich verleiht IG IX 2, 218. Dem Geehrten und seinen *ἔκγενοι* (bezw. *γενεά*) wurde die I. verliehen in Ambryssos, Antikyra, Aptera, Dodona, Oropos, Phayttos und Thronion. Die Verleihung erfolgte durch einen Beschluß der Gemeinde: in Aptera heißt es: *ἔδοξε τᾶι βωλᾶι καὶ τῶι δάμωι*, in Chaleion: *ἔδοξε τᾷ πόλει*, in Delphi: *δεδόχθαι τᾶι πόλει*, und *ἔδοξε τᾶι πόλει*, in Dodona: *ἔδοξε τᾶι ἐκλησίαι τῶν Ἀπειρωτᾶν*, in Elatea: *δεδόχθαι τῶι κοινῶι Φωκέων*, in Lusoi: *ἔδοξε τοῖς πολείταις* und *ἔδοξε τᾶι πόλει*, in Oro-

pos: *δεδόχθαι τῷ δήμῳ*, in Tegea: *ἔδοξε τῇι πόλει*; vgl. Polyb. XVI 26 *πᾶσι Ῥοδίοις ἰσοπολιτείαν ἐψηφίσαντο*. Daß der I.-Vertrag durch die Gemeinde beschlossen wurde, zeigt die Bestimmung in Pergamon: *ὅπως ψηφισθῆι ἰσοπολιτεία* und *ἔδοξε Ταμνίταισι καὶ Περγαμήνοισι* und in dem Vertrage zwischen Allaria und Paros: *ἐὰν συνδοκῆι ταῦτα τῷ δάμῳ τῷ Παρίῳ*. Der Vertrag wurde aufgezeichnet, Hierapytna CIG 2555 *τὰν ἰσοπολιτείαν καὶ τὸν ὅρκον ἀγγραψάντων* . . . . Nachdem Szanto die Bedeutung der I. und ihr Verhältnis zum staatlichen Föderativsystem eingehend behandelt hat, sei nur noch darauf hingewiesen, wie einzelne Städte I. mit mehreren anderen besaßen: Magnesia a. M. hat I. mit Hierapytna und mit den Samiern; diese ergab sich aus der Stellung Magnesias als Sitz des Kultes der Artemis Leukophryene. Teos stand im Isopolitieverhältnis mit den Bianniern und Pallaiern auf Kreta sowie mit den Arkadern; es war der Erfolg der Gesandtschaften, die die Stadt 193 v. Chr. ausgesendet hatte, um die Anerkennung der Heiligkeit und Asylie ihres Dionysostempels zu erwirken. Die Samier hatten von den Athenern Ende des 5. Jhdts. v. Chr. das Bürgerrecht erhalten; um 200 v. Chr. finden wir sie, den geänderten Verhältnissen entsprechend, als Isopoliten der Magneten. Literatur: Westermann Pauly R.E.[1] IV 307. Busolt Gr. Staatsalt. (Handb. IV[2] 1, 1) 57. Szanto Das griechische Bürgerrecht (1892). Lécrivain Art. Isopoliteia in Daremberg-Saglio Diction. III (1899) 586f. Schoemann-Lipsius Gr. Altert. II[4] (1902) 28. Dittenberger Syll.[2] 234, 3; Or. 265, 3.

[J. Oehler.]

Isos (*Ἴσος*). **1)** Heiliger Ort mit Spuren einer alten Stadt bei Anthedon in Boiotien. Strab. IX 405. Bursian Geogr. v. Griechl. I 215.

[Fimmen.]

2) Bastard des Priamos, den Agamemnon tötet. Hom. Il. XI 101. Maass Herm, XXIV 615 hält Issos für die richtige Namensform und sieht in ihm den Eponymos der Stadt Issa auf Lesbos. [Kroll.]

Ἰσοτελεῖς. a) Athen. Bekker Anecd. I 267 *μέτοικοι τὰ μὲν ξενικὰ τέλη μὴ τελοῦντες, τὰ δὲ ἴσα τοῖς ἀστοῖς τελοῦντες*; vgl. Harpokr. und IG II 54. Daß die weitergehenden Deutungen von Moeris, Suidas Art. 1. Thomas Mag. u. a. irrig sind, ergibt sich aus Arist. Resp. Ath. 58, wonach ihre Privatprozesse dem Polemarchen unterstanden. Nach Harpokration war die *ἰσοτέλεια τιμή τις διδομένη τοῖς ἀξίοις φανεῖσι τῶν μετοίκων* und aus Bekker a. O. 298 erfahren wir folgende Stufenleiter *οἱ προτιμώμενοι τῶν* ⟨. . . *ὑπ*᾽⟩ *Ἀθηναίων πρόξενοι ἐκαλοῦντο, οἱ δὲ λοιποὶ ἰσοτελεῖς, οἱ δὲ μετοίκιον τελοῦντες μέτοικοι*, die durch Arist. a. O. (*δίκαι*) *αἵ τε τοῖς μετοίκοις καὶ τοῖς ἰσοτελέσι καὶ τοῖς προξένοις γιγνόμεναι* bestätigt wird. Demnach erschienen alle *πρόξενοι* als *ἰ.*, und dies bestätigt IG II 5, 145c *[εἶναι δ᾽ αὐτοῖς καθά]περ τοῖς ἄλ[λοις προξένοις καὶ ε]ὐεργέταις [ἰσοτέλειαν Ἀθήνησι κ]αὶ ἐπιμελεῖσθαι* und wenn II 48 und 145b die *ἰσοτέλεια* in Proxeniedekreten besonders verliehen wird, so ist das Redseligkeit der Ehrenbeschlüsse. Diese Eigenschaft erschwert die Untersuchung über die Rechte der *ἰ.*, denn man darf aus dem Umstande, daß ein Recht besonders erwähnt wird, nicht schließen, daß es sonst dem *ἰ.* versagt war, vgl. z. B. 145b *δ[εδόσθαι] αὐτοῖς ἰσοτέ[λε]ιαν οἰκο[ῦσιν Ἀ]θήνησιν καὶ τὰς εἰσφορὰς εἰσφέρειν, καὶ τὰ τέλη τελεῖν καθάπερ Ἀθηναῖοι καὶ τὰς στρατείας στρατ[εύ]εσθαι μετὰ Ἀθηναίων* neben 345c *εἶναι δ᾽ αὐτο[ῖς κυρίαν τὴν δεδομένην ἰσοτέλει]αν ὑπὸ τοῦ δήμου . . . στρατευομένοις καὶ τε[λοῦσι τὰς εἰσφορὰς μετ]ὰ Ἀθηναίων*. Wenn es andererseits in dem Gesetze des Leptines bei Demosth. XX 29 heißt: *μηδένα μήτε τῶν πολιτῶν μήτε τῶν ἰσοτελῶν μήτε τῶν ξένων εἶναι ἀτελῆ*, so leuchtet ein, daß in den *ἰ.* hier die Proxenoi eingeschlossen sind. Die *ἰ.* wurden also bezüglich der Leistungen an den Staat, und zwar derjenigen *χρήμασι καὶ σώμασι*, den Bürgern gleichgestellt und von besonderen Lasten der Metöken befreit, Harpokr. *ὅτι δὲ καὶ τῶν ἄλλων ὧν ἐπράττον⟨το⟩ οἱ μέτοικοι ἄφεσιν εἶχον οἱ ἰ., Θεόφραστος εἴρηκεν*. Weitere Rechte hatten die *ἰ.* nur durch besondere Verleihung, an sich auch nicht das Recht des Bodenerwerbs, vgl. IG II 407b so wenig wie die Proxenoi (vgl. *Ἔγκτησις*), wenn dieses ihnen auch zumeist gewährt wurde Auch die Erblichkeit des Vorrechtes mußte besonders verliehen werden, vgl. IG II 245e. 270. 279. 407d. 413. Sie konnten aber auch von den Leiturgien befreit werden, was jedoch selten geschah, Demosth. XX 20. Denn daß *ἀτέλεια* und *ἰσοτέλεια* nicht gleichzusetzen sind (Francotte Finances des cités grecques 287), ergibt sich aus IG II 54, wo der Delpher Astykrates Bürgerrecht und Atelie, seine Genossen Isotelie erhalten. Diese hat einen wirklichen Sinn nur für Leute, die in Athen wohnen. Sie wurde daher, wie Harp. sagt, ursprünglich verdienten Metöken verliehen, IG II 360. 413. II 5, 270, auch Künstlern 245e, sodann Leuten, die wegen ihrer athenerfreundlichen Haltung aus dem Vaterlande vertrieben nach Athen gekommen waren, IG II 54, vielleicht 145b und c. 501, endlich ganzen Städten, wofür Harp. Olynth und Theben anführt, vgl. IG II 345c (Tenos) und 79c (Name verloren). Versprochen wurde die Isotelie 403 den Fremden, die die Volkspartei unterstützen würden Xen. hell. II 4, 25, und darnach denen, die in den Bergwerken sich betätigten, Xen. red. 4, 12. Isotele war der Redner Lysias Vit. X or. 836a, und wahrscheinlich schon sein Vater Kephalos, der *φίλος καὶ ξένος* des Perikles. Denn wenn auch die Urkunden darüber nur aus der Zeit nach Eukleides vorhanden sind, so ist das kein Grund gegen ein früheres Bestehen der Einrichtung. Verliehen wurde das Vorrecht stets von der Volksversammlung, in einer Urkunde aus dem Ende des 3. Jhdts. wird einer *δοκιμασία* durch den Gerichtshof Erwähnung getan, IG II 407d. Die Bezeichnung als *ἰ.* galt als Ehre und wird als Titel dem Namen hinzugefügt Demosth. XXXIV 18. 44. IG. II 334. 616. 741B, 9. 1333, auch auf Grabinschriften 2723ff., in den Listen der *φιάλαι ἐξελευθερικαί* 772b 4. 15c 3 und auf einem *ὄρος* 1138.

b) Außerhalb Athens findet sich die *ἰσοτέλεια* zumeist in Proxeniedekreten, aus Orchomenos IG VII 21, sehr häufig aus Oropos 237—401 vom 3. Jhdt. (in 304 dafür *ἀτέλεια*) und 4258—4268 (darunter mehrere von dem *κοινὸν Βοιωτῶν*), aus Plataiai 1664. 1665, aus Tanagra 504—531 (doch fehlen die Worte *καὶ ἰσοτέλειαν* mitunter),

aus Thespiai 1726. 1729, Thisbe 2223. 2224, Thebai 2409, Haliartos 2849, Koroneia 2858. 2861. 2866, ferner aus Opus IG IX 1, 276, aus Stratos in Akarnanien 443. 444 (in der eigentümlichen Form *ἀτέλειαν πάντων καὶ ἰσοτέλειαν καὶ πολιτείαν*) sodann aus Lamia IG IX 2, 61f. (neben der *πολιτεία*, in 65 dafür *ἀτέλεια*), Halos 107 und Larisa 519, endlich aus Mesambria am Schwarzen Meere CIG 2053b und c (in der Form *προξενίαν, πολιτείαν, ἰσοτέλειαν πάντων*). In Priene wird kurz vor 326 den Athenern die *πολιτεία καὶ ἰσοτέλεια καὶ προεδρία ἐν τοῖς ἀγῶσιν* erneuert Inschr. v. Pr. 5. In Ephesos wird im J. 86 v. Chr. den *ἰ. καὶ πάροικοι καὶ ἱεροὶ καὶ ἐξελεύθεροι καὶ ξένοι*, die sich zum Waffendienst melden, Bürgerrecht zugesagt Dittenberger Syll.[2] 329, 44. Endlich steht in einer aitolischen Freilassung aus Thermon *ἀπηλευθέρωσεν . . . . μηδενὶ μηδὲν προσήκουσαν κατὰ τοὺς Αἰτωλῶν νόμους ἰσοτελῆ καὶ ἔντιμον* IG IX 1, 412 (= Syll.[2] 837), womit zu vgl. Hesych. *ἰσοτελής· ὁ ἐξελεύθερος καὶ μετέχων τῶν νόμων, μετοίκιον δὲ οὐ φέρων*. Die Verleihung der Isotelie in Verbindung mit der Proxenie beschränkte sich danach auf das Festland und war besonders häufig in Boiotien, *ἰ.* aber gab es auch in anderen Gegenden. Vgl. Boeckh Staatsh. d. Ath.[3] 624f. Thumser De civ. mun. 108f.; Wien. St. VII 45f. H. Schenkl ebd. II 161f. Schubert De proxenia Att. 49f. M. Clerc Les métèques Ath. 200f. [Thalheim.]

Isotimides aus Athen, setzte im Hermakopidenprozeß einen Volksbeschluß im oligarchischen Interesse durch, daß die Frevler, die Geständnis abgelegt hätten, von Markt und Heiligtümern ausgeschlossen sein sollten, J. 415 (Andok. I 8. 71, vgl. II 24; vgl. Busolt Griech. Gesch. III[2] 2, 1315, 6). [Sundwall.]

Isotimos (*Ἰσότιμος*), Epiklesis des Apollon in Alabanda. Comp. Rend. Acad. Inscr. 1906, 419 wird ein Sakralbau *θεοῖς Σεβαστοῖς καὶ Ἀπόλλωνι Ἰσοτίμῳ καὶ τῷ δήμῳ* geweiht. Dittenberger Orient. Gr. Inscr. 234, 25 wird er als Hauptgott neben Zeus *Χρυσαορεύς* genannt. Farnells' Erklärung, Cults IV 176: der gleiche bürgerliche Ehren gibt, ist sicher die richtige. Apollon ist Haupttypus auf den Münzen Alabandas, Cat. Gr. Coins Brit. Mus. Caria 1ff., 271 Taf. I. [Adler.]

Ispa (*Ἴσπα*). **1)** Unbekannte Stadt Kleinarmeniens, Ptolem. Geogr. V 6, 20. [Baumgartner.]

2) s. Hispa.

Ispada, auf einer Inschrift aus Sidyma in Lykien findet sich die Ortsbestimmung *χωρίῳ Ἰσπάδοις*; Reisen im südwestlichen Kleinasien I 69 nr. 45. [Ruge.]

Ispalis s. Hispalis.

Ispinum, Stadt der Karpetaner in Hispania Tarraconensis in unbestimmter Lage, Ptolem. II 6, 57. [Schulten.]

Israel. 1) Name des jüdischen Volkes von seinem Stammvater Jakob (= *Israhel* Trog. Pomp. bei Iustin. epit. XXXVI 2, 3), der auch I. genannt war (Genes. 32, 28), Pap. Paris. mag. 3034 (*ὁ Ἰορδάνης ποταμὸς ἀνεχώρησεν ὀπίσω καὶ ἐρυθρὰ θάλασσα ἦν ὥδευσεν Ἐλοραήλ* ∞ Exod. 14, 16. 22 verschrieben in *ὁραήλ* ebd. 3034 ∞ Exod. 19, 9. 11. 20). [Ganschinietz.]

2) s. Judaea.

3) Tal, s. Esdrelon, Jesrael.

4) Eigenname zur Bezeichnung eines Dämonen in einem Zauberbuch des Paris. mag. Papyr. v. 1816 mitten unter hebräisch klingenden Engelnamen (*θουριηλ · μιχαηλ · γαβριηλ · ουριηλ · μισαηλ . ιρραηλ · ιστραηλ*). Die Siebenzahl, zu der er gehört, weist auf eine feste Gruppierung, auf ein System hin und dieses war wahrscheinlich ein planetarisches (vgl. Nr. 5). Ob er mit I. Nr. 5 etwas zu tun hat, ist nicht gewiß, wiewohl die Annahme einer Identität beider von vornherein große Wahrscheinlichkeit für sich hätte, da I. formell ein Engelname ist (mit *el* ‚Gott' zusammengesetzt). Als Gottesname (= Nr. 1) betrachtet von E. Meyer Gesch. d. Altt. I 343.

5) Wohl irrtümlich anstelle von *Ἥλ* bei Phil. Bybl. (Euseb. hist. eccl. I 10, 44), da damit Kronos gemeint ist, und wir an andern Stellen ausdrücklich *Ἥλος ὁ καὶ Κρόνος* (I 10, 16 und I 10, 29 ed. Gaisford) lesen. Anders v. Baudissin Studien zur semit. Religionsgesch. I, Leipz. 1876, 39, der irrtümlich mit I. Abraham gemeint sein läßt. [Ganschinietz.]

Ἴσσα, ἡ (*Ἰσσάς, ἡ* Steph. Byz.). **1)** Früherer Name der Insel Lesbos an der kleinasiatischen Westküste, Diod. V 81. Strab. I 60. Hesych. Lykophr. Al. 219. Eustath. Il. 741, 34. Das Wort bedeutet wohl einen befestigten Platz vielleicht in der Nähe eines Wassers und stammt kaum aus griechischem Sprachgut. Man hat den Namen Lar-issa in der Bedeutung Beherrscherin der Wasserfestung damit in Zusammenhang bringen wollen. Strabon behauptet an der oben angeführten Stelle, daß *Antissa* (Ruinen bei Ewrákastron) auf Lesbos (s. o. Bd. I S. 2535), das ehemals auf einem Inselchen gelegen habe (bestätigt von Koldewey Baureste auf der Insel Lesbos 19 Taf. 6. 7), Antissa genannt worden sei, weil es gegenüber I. sich befunden habe. Es wäre also derselbe Fall wie bei *Ἀντίρροδος*, das bei Strabon genannt wird. Das Bedenken muß erhoben werden, daß nach Diod. V 81, 2 der Name I. älter war als der Name Pelasgia, den die Insel Lesbos unter der Herrschaft des Xanthos, des Sohnes des Triopos, bekam, so daß die Benennung von Antissa in vorpelasgische Zeiten fiele. Nach Steph. Byz. war I. Name einer (sonst nirgends genannten Stadt auf der Insel Lesbos, die zuerst Himera (*Ἰμέρα*), dann Pelasgia, hierauf I. nach der Issa, Tochter des Makar, geheißen habe; vgl. Ovid. met. VI 124. [Bürchner.]

2) Inselstadt im Sabinerland nördlich von Reate, im Seengebiet, nach Nissen Ital. Landesk. II 475 im Lago di Ripa sottile, aber in Wahrheit ist die Lage nicht genau bestimmbar; Varro bei Dion. Hal. I 14. [Philipp.]

Issatis, Stadt auf einem Felsen in der parthischen Landschaft Choara, Plin. n. h. VI 44. Marquart Ērānšahr 72 (vgl. ZDMG IL 669) identifiziert sie kaum richtig mit dem heutigen Iezd. [Weissbach.]

Isse. 1) Eponyme Nymphe der Stadt Issa auf Lesbos, nach der auch ganz Lesbos genannt wurde, Strab. I 60, von Hermes Kadmilos Mutter des Sehers Prylis, Tzétz. Lycophr. 219.

2) Tochter des Makar, nach Hom. Il. XXIV 544 König von Lesbos; ihre Liebschaft mit dem in Hirtengestalt erscheinenden Apoll war im Gewand der Arachne eingewebt. Ovid. met. VI 124.

3) Mädchenname Achills auf Skyros in einer korrupten Stelle des Aristonikos bei Ptolem. Heph. I 183, FHG IV 337, 1. [Weicker.]

Issedoi, erweitert zu Issedones, Essedones (s. u.), ist der Name einer den Skythen verwandten Völkerschaft, die bisher eins der merkwürdigsten Probleme der alten Geographie bildet. Die verschiedensten Gegenden hat ihnen das Altertum zugewiesen, nördlich vom Pontos, nordöstlich vom Kaspischen Meer, am Südfuß des Kaukasus und schließlich im fernsten Osten, im Lande der Seren. Unsere Forschung hat sich am liebsten an den letzten Ansatz gehalten, weil er von Ptolemaios herrührt, und deshalb die I. in Ostturkestan gesucht. Aber eine kritische Durchsicht aller vorhandenen Quellen muß zu einem ganz anderen Ergebnis führen.

Die folgende Untersuchung wird zeigen, daß die meisten Angaben aus dem Altertum, auch die des Ptolemaios, durch falsche Kombinationen entstellt sind, während nur die Zeugnisse des Aristeas und Herodot tatsächlichen Wert besitzen. Hiernach erscheinen die I. als ein indogermanisches Nomadenvolk, welches östlich vom Ural in den Flußgebieten des offenbar noch heute nach ihnen benannten Iset und des unteren Tobol hauste; in eben diesen Gegenden kehren sie später wahrscheinlich bei Ptolemaios unter dem verschriebenen Namen Iastai wieder.

I. Name. In der ältesten Quelle, der Arimaspeia des Aristeas, heißt das Volk *Ἰσσηδοί*, vgl. Tzetz. chil. VII 685. 687. Steph. Byz. Aber, wie das Fragment des Alkman bei Steph. Byz. schließen läßt, scheinen sich schon sehr bald die erweiterten Formen *Ἰσσηδόνες* und *Ἐσσηδόνες* eingebürgert zu haben. Die Form mit anlautendem *I* wird uns zuerst durch Hekataios, dann vor allem durch Herodotos und die ihm folgenden Schriftsteller bezeugt, wie Paus. I 24, 6. 31, 2. V 7, 9. Ptolem. VI 16, 7. Aelian. natur. animal. III 4; vgl. auch Damastes bei Steph. Byz. s. *Ὑπερβόρεοι*. Die andere Form mit anlautendem *E* ist, wie wir vermuten dürfen (s. u.), durch einen jüngeren ionischen Geographen und zwar durch Dionysios von Milet zur Geltung gebracht. Sie wurde im allgemeinen vorgezogen; vgl. die *Essedones* bei Plin. n. h. IV 88. VI 20. 50. Solin. 49, 7. Mel. II 2. 9. 13. Amm. Marc. XXIII 6, 66. *Essedones Scythae* Tab. Peut., verschrieben in *Σιδῶνες* Zenob. Paroem. V 25, *Esidis Scython* Geogr. Rav. p. 28, 60. Adjektivform *Essedonius* Lucan. III 280. Val. Flacc. VI 750.

An das Land der *Ἰσσηδοί* erinnert noch heute der Iset, ein am Ostabfall des mittleren Uralgebirges entspringender Nebenfluß des Tobol; im 17. Jhdt. bildete hier das Land Issetien den südwestlichen Teil des Chanats Sibirien; vgl. Spruner-Menke Histor. Handatlas nr. 8. 9.

II. Die Frage nach ihren Wohnsitzen.

a) Die Ansichten im Altertum.

1. Aristeas und die ionischen Geographen. Von den I. hörten die Griechen zum ersten Mal durch den Reisenden Aristeas von Prokonnesos (2. Hälfte des 7. Jhdts.), der ihnen in seinem Epos ‚Arimaspeia' wundersame Dinge über unbekannte Völker nördlich vom Pontos zu erzählen wußte. Nach den Fragmenten zu urteilen (Herodot. IV 13. 16. Damastes v. Sigeion bei Steph. Byz. s. *Ὑπερβόρεοι*), ist Aristeas wirklich bei den I. gewesen. Von ihnen berichtet er, sie wohnten nördlich von den Skythen, nördlich von den I. aber die einäugigen Arimaspen, die mit den goldhütenden Greifen im Kampfe ständen. Seine weitere Angabe, daß sich nördlich hiervon die Ripäen erstreckten, spiegelt noch die älteren mythischen Vorstellungen wieder, da es sich um jenes Nordgebirge handelt, das nur in der Phantasie der alten Astronomen existierte. Dasselbe gilt von den Hyperboreern, die Aristeas über die Ripäen hinaus bis zum Nordmeere wohnen läßt. Auf seiner Reise will er auch von einer Völkerwanderung gehört haben, die im Norden von den Arimaspen ausgegangen sei und der Reihe nach die I., die Skythen und die Kimmerier am Südmeer (Pontos) ergriffen habe. Über die I. selbst, insbesondere ihre eigentümlichen Leichenbegängnisse wird einiges bei Herodot. IV 26 und Mel. II 9 wiedererzählt. Tzetz. chil. VII 687 hat uns sogar ein metrisches Fragment der Arimaspeia überliefert: ‚*Ἰσσηδοὶ χαίτῃσιν ἀγαλλόμενοι τανάῳσι*'.

Schon zeitgenössische Dichter werden manches aus den abenteuerlichen Erzählungen des Aristeas verwertet haben, wie es z. B. Alkman getan hat (s. o.). Noch größer war aber der Einfluß auf die ionischen Geographen, die durch die Arimaspeia ihre Kenntnisse über den Nordosten der Erdscheibe ungemein bereichert sahen. So waren auf der Karte des Hekataios unter dem östlichen Teile der durch ganz Europa hinziehenden Ripäen sicherlich die Arimaspen eingezeichnet und darunter als Unterabteilung der Skythen die I. (vgl. Steph. Byz. Herodot. I 201); ob Hekataios ihre Sitze östlich bis zum Ozean oder dem kaspischen Busen ausgedehnt hat, halte ich für ungewiß, da ich Kiessling Bd. I A S. 887, 60ff. keineswegs zustimmen kann, daß der herodotische Satz, die hinter dem Kaspischen Meer wohnenden Massageten säßen den I. gerade gegenüber, von Hekataios herrühren soll (s. auch u.). Gänzlich falsch wäre es, wenn wir nach dem Zitat bei Stephanos von Byzanz die I. des Hekataios nach Asien verlegten. Denn daß sie in Wirklichkeit nach Europa gehören, ergibt sich ohne weiteres aus der Karte des Ioniers, wo der Phasis die Erdteilsgrenze bildet. Erst die spätere Überarbeitung des Hekataios hat die I. zu einem asiatischen Volk gemacht.

Enger begrenzt wurde das Land der I. auf der Karte eines jüngeren ionischen Geographen, wahrscheinlich des Dionysios von Milet, und zwar infolge von Nachrichten, die dieser über einen skythischen Karawanenweg jenseits des Tanais eingezogen hatte. Es sind von ihm freilich noch nicht einmal Fragmente überliefert. Dagegen wissen wir, daß ihn für diese Partien nicht nur Herodotos benutzt hat, sondern auch ein späterer Historiker (Theophanes von Mytilene?), aus dem schließlich Plinius (n. h. VI 19) und Pomponius Mela (I 116f.) geschöpft haben. Von diesen beiden Seiten gehen wir aus, um quellenmäßig den Bericht des Dionysios und damit auch seine Ansicht über die Sitze der I. festzustellen; eine ausreichende Untersuchung liegt hierüber bisher noch nicht vor.

Vom Tanais ausgehend, zählt Mela hinter-

einander auf die Sauromatae, die Budini mit der Stadt Gelonion, dann die Thyssagetae und Turcae; weiterhin soll eine felsige rauhe Einöde folgen, dahinter endlich die Arimphaei, ein höchst gerechtes Volk, das statt in Häusern in Hainen wohne, allgemein als heilig gelte und jedem Flüchtling eine Freistatt gewähre. Nur wenig anders, wiederholt durch Zusätze erweitert, lautet die Angabe bei Plinius. Groß sind auch die Übereinstimmungen mit Herodotos; jedoch verrät dieser schon eine genauere Kenntnis über den Weg, bringt zweimal abweichende Namensformen wie Iyrkai und Argippaioi und fügt zwischen diesen einen besonderen Skythenstamm ein, der sich vor Zeiten von den königlichen getrennt haben soll. Aber solche Verbesserungen sind noch ohne wesentliche Bedeutung. Erst jenseits der Arimphaei-Argippaioi wird das Bild anders. Bei Plinius und Mela lesen wir: *Arimphaei, qui ad Ripaeos pertinent montes; ultra surgit mons Riphaeus ultraque eum iacet ora quae spectat oceanum* (die *ἑτέρα θάλασσα* des Damastes); der Weg geht also von Süden nach Norden und endigt bei den Arimphaei, da über ihnen die Ripäen eine Grenzlinie bilden. Herodotos dagegen läßt die letzten Völkerschaften in der Richtung nach Osten zu wohnen, hinter den Argippaioi kennt er allerdings unzugängliche Berge, die dort einen Abschnitt machten, so daß sie niemand überschreiten könne; aber mit irgend einem Namen bezeichnet er sie nicht. Schon der Text selbst verrät deutlich, daß Herodotos gegen bisher herrschende Ansichten polemisiert, weil er inzwischen zuverlässigere Nachrichten erhalten hat. Sagt er doch selbst, bis zu den Argippaioi seien bisher die Völker genau bekannt, da zu ihnen manche Skythen kämen, von denen man es ebenso wie von den pontischen Hellenen leicht erfahren könne; aber dahinter bildeten hohe Berge die Grenze jeder sicheren Kenntnis; so sei die Aussage der Argippaioi unglaubwürdig, daß ziegenfüßige Leute die Berge bewohnten, und daß es darüber hinaus Menschen gäbe, die sechs Monate schliefen. Diese letzte Bemerkung bezieht sich zweifellos auf die Hyperboreer; denn die alte Ansicht, daß bei ihnen sechs Monate Tag und ebenso lange Nacht sei, finden wir noch bei Mel. II 36 und Plin. IV 89 wieder. Damit wird von neuem bestätigt, daß der ionische Geograph das Gebirge zwischen den Arimphaei und den Hyperboreern wirklich als Ripäen bezeichnet hat. Herodotos aber will von diesem Namen ebensowenig etwas wissen wie von den dahinter vermuteten Hyperboreern, deren Existenz er auch an anderer Stelle (IV 32) in Zweifel zieht. Dagegen bringt er als neue Tatsache vor, daß östlich von den Argippaioi die I. wohnten. Dies war also seinem Vorgänger Dionysios von Milet noch unbekannt; daraus erklärt sich auch, daß, was bisher niemals beachtet ist, in jenem Zusammenhange weder Plinius noch Mela die I. erwähnen.

Damit kommen wir zu einem neuen wichtigen Ergebnis. Es wäre jetzt verfehlt, wollte man behaupten, daß Dionysios von Milet die I. jenseits über den Tanais hinaus angesetzt hat. Da er über sie anscheinend nichts Neues erfahren konnte, wird er ihnen auf seiner Karte denselben Platz angewiesen haben wie vor ihm Aristeas und Hekataios, d. h. in den Gegenden nördlich vom Pontos, jedoch nicht über den Tanais hinaus, da hier die obigen neu erkundeten Völkernamen einzufügen waren.

Die Völkerverteilung haben wir uns also jetzt so zu denken, daß unter dem Nordgebirge, den Ripäen, westlich vom Tanais die Arimaspen, I. und die eigentlichen Skythen aufeinander folgten, östlich davon aber die Arimphäer, Thyssageten, Tyrcen, Budiner und Sauromaten. Hieran dürfen wir umsoweniger zweifeln, weil sich genau dieselbe Völkerverteilung bei Mela und Plinius erhalten hat. Wenn also beide die Essedones diesseits des Tanais ansetzen, so wiederholen sie nur, was zuerst der ionische Geograph getan hat.

2. Herodotos. Während Aristeas und die ionischen Geographen der Meinung waren, die I. wohnten im Norden vom Pontos, verlegte sie Herodotos weit über den Tanais hinaus in den fernsten Nordosten der Erde. Hierbei gründete er sich auf neue Mitteilungen über denselben Karawanenweg, den schon Dionysios von Milet erkundet hatte. Dieser hatte dort als letztes Volk die Arimphäer kennen gelernt, weil ihm dahinter ein hohes Gebirge jede weitere Kenntnis verschloß. Herodotos aber sollte bei seinen weiteren Nachforschungen erfahren, daß östlich von jenem Volke die I. wohnten; kein Wunder deshalb, daß mit den I. auch ihre hinteren Nachbarn, die Arimaspen, weitab nach Osten verpflanzt wurden. Die hohen, unzugänglichen Berge wird er nach dem Vorbilde des ionischen Geographen nördlich von den Argippaioi und somit auch von den I. angenommen haben. Entsprach dies aber auch der Ansicht dessen, dem er die ergänzenden Mitteilungen verdankte? Ich glaube nicht. Beachtet man nämlich, daß Herodotos im Gegensatz zu seinem älteren Gewährsmann schon vor den Argippaioi eine östliche Wegrichtung angibt, so liegt der Schluß nahe, daß das dahinter gelegene Gebirge ursprünglich von Norden nach Süden, mit anderen Worten zwischen den Argippaioi und I. gedacht war.

Infolge der neuen Nachrichten über den Weg zu den I. sah sich Herodotos veranlaßt, den rings umfließenden Okeanos auszuscheiden und das Kaspische Meer als Binnensee darzustellen. Auf diese Weise kamen Völkernamen, die er auf dem Wege durch Persien erfahren hatte, südlich von den I. und Arimaspen zu liegen. Das erklärt wohl am besten seine Angabe I 201, daß die Massageten den I. gerade gegenüber wohnten.

3. Nachfolger der ionischen Geographen. Die Nachwelt hat es nicht verstanden, die entgegenstehenden Ansichten der ionischen Geographen und des Herodotos richtig aneinander abzuwägen, geschweige denn mit Hilfe neuer authentischer Nachrichten die Frage zu lösen. Damit hängt es wohl auch zusammen, daß Geographen wie Eratosthenes und Strabon alle älteren Nachrichten über die Völker im Norden des Kaspischen Meer als unglaubwürdig verwerfen (Strab. XI 508).

Soweit man sich an die ionischen Geographen hielt, wird man zuweilen auf die Arimaspeia selbst zurückgegriffen haben, wie aus den Bruchstücken des Dichters Zenothemis (Tzetz. chil. VII 683ff.) zu entnehmen ist. An die Karte des Dionysios

von Milet erinnern in diesen Partien zwei römische Karten, die des M. Varro (vgl. Lucan. III 280) und die Agrippakarte, die, wie Kiessling wohl mit Recht annimmt, für die oben behandelten Angaben von Plinius und Mela die Grundlage bildet.

4. Nachfolger Herodots. Was dagegen die Nachrichten Herodots anbetrifft, so traten in ihrer Beurteilung bald große Verschiedenheiten hervor, je nachdem man sie mit den neueren Berichten über die transkaspischen Länder zu vereinigen suchte.

Eine bloße Wiederholung von Herodot. III 116 und IV 13 bedeuten die gelegentlichen Hinweise des Pausanias auf Aristeas, die I. und Arimaspen (I 24, 6. 31, 2. V 7, 9). Anderseits hat aber schon Ktesias die herodotischen Angaben in willkürlichster Weise entstellt, indem er die Nachrichten über die I., Arimaspen und goldhütenden Greife mit einem ganz anderen Bericht des Herodot. III 102—105 vermengt, der über die Inder in Dardistan und die goldgrabenden Ameisen handelt. Denn einmal lesen wir bei seinem Excerptor Ailianos (natura animal. III 4), daß die goldhütenden Inder über den Fluß Kampylinos gezogen seien, der sich bei den I. befände; ein anderes Mal (IV 27) heißt es, bei den Baktrern würde die Sage erzählt, das erwähnte Volk der Inder pflegte Züge nach dem Lande der goldhütenden Greife auszuführen. Wenn also Ktesias jene Inder mit den I. sowohl wie auch den goldhütenden Greifen zusammenbringt, so liegt hier offenbar lediglich eine Fälschung der herodotischen Angaben vor, wozu vielleicht auch der Umstand beigetragen haben kann, daß Herodots Karte den Eindruck erweckte, als sei das Land der I. nicht allzu weit von Indien entfernt.

An eine Benutzung derselben Karte erinnert ferner der Bericht des seleukidischen Generals Demodamas über die skythischen Völker jenseits des Iaxartes-Tanais (Plin. n. h. VI 50). Manche Völkernamen treten hier zum ersten Male auf; aber von den anderen, den bisher schon bekannten Namen Sacae, Massagetae, Dahae, Essedones, Arimaspi ist es durchaus wahrscheinlich, daß sie ohne weiteres aus einer vorliegenden Karte übernommen sind. Jedenfalls dürfen wir aus der Erwähnung der Essedones nicht schließen, daß über sie neue Nachrichten eingezogen sind.

Die verschiedensten Auslegungen erfuhr bei der Ansetzung der I. der schon oben erwähnte Satz, die Massageten wohnten *πέρην τοῦ Ἀράξεω ποταμοῦ, ἀντίον δὲ Ἰσσηδόνων ἀνδρῶν*. Hierbei war entscheidend die Frage, welcher Fluß der Araxes sei. Herodot übertrug ihn auf den Fluß Armeniens, indem er ihn aus dem Lande der Matiener nach Osten strömen und in 40 Mündungen auslaufen läßt, von denen jedoch nur eine das Kaspische Meer erreichen soll (I 202). Aber mit diesem Fluß verband er einen gleichnamigen Phantasiefluß, von dem er durch den Feldzug des Kyros gegen die Massageten gehört hatte; und da er diese in dem Steppengebiet östlich vom Kaspischen Meer ansetzt (I 202), glaubt er den Flußlauf bis hierher fortsetzen zu müssen. In dieser Darstellung wird ihm mancher Autor gefolgt sein, da es sonst nicht verständlich wäre, daß noch die Peutingersche Tafel den herodotischen Lauf des Araxes so genau wiedergibt; ebenfalls in deutlicher Anlehnung an den alten Geschichtschreiber verzeichnet sie dann nördlich vom unteren Araxeslauf die Essedones Scythae, während sie die Massageten gänzlich fortläßt. In derselben Weise ist wohl auch das Land Esidis Scython des Geographen von Ravenna p. 60, 17 zu erklären.

Sobald man aber den herodotischen Satz nicht wörtlich befolgte, sondern ihn einzig und allein auf den armenischen Araxes anwandte, mußten die Anschauungen über die Sitze der Massageten und I. gänzlich in Verwirrung geraten. Ein solches Beispiel gibt uns ein sonst unbekannter Kartograph, dessen Angaben wir nur aus gelegentlichen Äußerungen späterer Schriftsteller erschließen können. Plinius beginnt die Aufzählung der von der Maiotis bis zum Ceraunischen Gebirge wohnenden Volksstämme mit den Worten (n. h. VI 21): *a litore Napitas supraque Essedones Colchis iunctos montium cacuminibus*. Hiermit stimmt geographisch genau überein eine Notiz bei Valerius Flaccus VI 750, wo die Essedones zusammen mit den östlichen Nachbarn von Colchis, den Hiberern, erwähnt werden. Woher kommt es, daß hier die I. zu einem Volk am Kaukasus gemacht werden? Nimmt man hinzu, daß andere Autoren (Amm. Marc. XXII 8, 3. 23, 3. 16. XXXI 2, 12. Oros. I 2. 4) ebenfalls am Kaukasus, aber auf der nördlichen, der gegenüberliegenden Seite die Massageten ansetzen, so ist es klar, daß hieran allein eine falsche Anwendung des herodotischen Satzes schuld ist. Der Urheber jenes Fehlers hat sich lediglich an den armenischen Fluß gehalten, so daß er glaubte, den Massageten und I. gewisse Plätze am Kaukasus anweisen zu müssen.

Aber schon im Altertum wird man selbst erkannt haben, daß jener Araxes nicht der Fluß Armeniens sein könne, besonders seitdem über die Völker am Kausakus neue zuverlässige Nachrichten vorlagen. Um aber von der herodotischen Angabe trotzdem Gebrauch machen zu können, sah man sich nach einem anderen Fluß um, welcher besser geeignet schien. So entschied sich der jüdische Historiker Philostratos für den Istros, die Donau (p. 306), um hierüber Kyros ziehen zu lassen *ἐπὶ Μασσαγέτας τε καὶ Ἰσσηδόνας*.

Das Allermerkwürdigste aber ist, was Marinos von Tyros aus der Notiz bei Herodot gemacht hat. Wie die Darstellung seines Nachfolgers Ptolemaios zeigt (VI 16, 7, vgl. auch Amm. Marc. XXIII 6, 66), hat er die I. in den fernsten Osten hinausgeschoben, in ein Ländergebiet, das erst zu seiner Zeit der griechischen Welt erschlossen wurde. Hier erscheinen sie als ein *μέγα ἔθνος* im Lande *Σηρική*. Für ihre Lage ist es sehr bezeichnend, daß sie nicht allein innerhalb dieses Landes eine Stadt besitzen, nämlich *Ἰσσηδὼν Σηρική*, sondern auch westlich davon eine andere Stadt, die, weil auf skythischem Boden gelegen, *Ἰσσηδὼν Σκυθική* heißt. Setzen wir unseren Weg in denselben Breiten nach Westen fort, so treffen wir bis zum Imaus kein einziges Skythenvolk an, weiterhin aber im Sakenlande westlich vom Imaus und östlich vom Iaxartes die — Massageten! So kommt auch in dieser Kartenzeichnung der bekannte Satz des Herodot wieder zum Vorschein. Wir müssen

also annehmen, daß Marinos den Iaxartes für den alten Araxes hielt, weil er dahinter die Massageten und noch weiter darüber hinaus die I. vermutete. Zu diesem Schritt veranlaßten ihn aber auch einige mißverstandene Angaben, die er aus dem Itinerar des Maës, der Hauptquelle über diese fernen Gegenden, geschöpft hat.

Über Alter und Beschaffenheit dieser Quelle herrschen bisher noch recht unklare oder unrichtige Ansichten. In Wirklichkeit ist sie, um gleich das Resultat zu nennen, am Ende des 1. Jhdts. n. Chr. entstanden, in jener bedeutungsvollen Epoche, wo Ostturkestan gänzlich unter chinesischer Oberherrschaft stand und den lebhaftesten Handelsverkehr zwischen China und den westlichen Kulturländern vermittelte (Herrmann Die alten Seidenstraßen zwischen China u. Syrien I 1ff.; Sieglins Quellen u. Forschungen zur alten Gesch. u. Geogr. 21. Die Ergebnisse von Teil II und III sind vorläufig in den Mitt. d. Geogr. Gesellsch. Wien 1915, 11f. veröffentlicht). Wenn man dann die ptolemäischen Angaben über die Gegenden östlich vom Imaus mit den entsprechenden chinesischen Nachrichten vergleicht, die uns in so eingehender Weise in den Annalen der früheren Han-Dynastie geboten werden, so stellt sich die äußerst merkwürdige Tatsache heraus, daß zwischen den beiden Quellen ganz nahe Beziehungen bestehen; der Grund ist darin zu finden, daß der von Marinos-Ptolemaios benutzte Bericht des Maës, soweit es sich um Ostturkestan und seine Verkehrswege handelt, nicht von den Reisenden selbst herrührt, sondern aus derselben chinesischen Urquelle übersetzt ist, die den Grundstock des 96. Kapitels der Han-Annalen bildet. Wir sind daher in der überaus günstigen Lage, nach diesem Kapitel, das uns auch in englischer Übertragung vorliegt (Wylie Journ. of the Anthropological Institute of Great Britain and Ireland 1881, 20ff. 1882, 83ff.), den offenbar iranisch abgefaßten Reiseführer durch Ostturkestan Wort für Wort zu rekonstruieren und damit genau festzustellen, wieweit Marinos und Ptolemaios dieser Quelle gefolgt sind, was sie von anderer Seite her zugesetzt, und was sie aus besonderen Rücksichten abgeändert haben.

Bei dieser Gelegenheit findet auch die Frage, weshalb sie die Massageten und I. gerade über den Iaxartes hinaus gesetzt haben, ihre endgültige Lösung. In den Han-Annalen wird über das Oasenreich Sälek, das heutige Kaschgar, gesagt (Wylie a. a. O. 1881, 47): ‚Die Straße zu den Großen Goat-si, nach Ta-wan und K'ang-ki führt direkt nach Westen'. Wenn wir nun denselben Satz in dem iranischen Bericht des Maës voraussetzen und dabei in Betracht ziehen, daß das mit dem Namen Goat-si verbundene Wort ‚Groß' im altiranischen *mas* lautet, so konnte der zusammengesetzte Name, der in Wirklichkeit den Kursi, den letzten Eroberern Baktriens, zukommt, von einem griechischen Gelehrten leicht als *Μασσαγέται* gelesen werden. Dieser Fall scheint bei Marinos tatsächlich vorzuliegen. Denn westlich vom *ὁρμητήριον τῶν εἰς Σήρας ἐμπορευομένων*, jenem Ort, der dem chinesischen Sä-lek entspricht (s. den Art. *Λίθινος πύργος*), stoßen wir direkt auf die Massageten, während die in denselben Gegenden angesetzten *Καράται* und *Τοδροι* nach dem obigen Satze den K'ang-ki und Ta-wan entsprechen müssen. Da Marinos, anderen Berichten folgend, noch weiter westlich den Iaxartes einzutragen hatte, so konnte er aus dessen Lage zu den Massageten leicht den Schluß ziehen, daß er es mit dem Araxes des Herodot zu tun habe. Hatte sich bei ihm einmal diese falsche Meinung festgesetzt, so wird er den Bericht des Maës bald auf die Frage hin durchgesehen haben, ob hier nicht auch die hinter den Massageten wohnenden I. wiederzufinden sind. Auf seiner Karte konnte er sie nur irgendwo östlich vom *ὁρμητήριον*, dem heutigen Kaschgar, suchen, d. h. zu allererst im Tarimbecken. Was sagen hierüber die Han-Annalen? Während sie die dort an den Rändern verteilten Oasenreiche namentlich aufführen, widmen sie der gesamten Bevölkerung nur die allgemeinen Worte (Wylie a. a. O. 1881, 21), daß sie in Städten und Dörfern wohne und bebaute Felder besäße. Auch allen späteren chinesischen Quellen ist ein zusammenfassender Name unbekannt geblieben; und wenn uns dann die Ausgrabungen in Ostturkestan zeigen, daß die Bevölkerung damals durchaus nicht einheitlich war, so ist es höchst wahrscheinlich, daß ein gemeinsamer Name überhaupt nicht existierte.

Fassen wir alles zusammen, so kann es nur Marinos gewesen sein, welcher der Bevölkerung von Ostturkestan den Namen I. gegeben hat, weil er glaubte, auf diese Weise am ehesten dem alten Ansatz des Herodot treu geblieben sein. Somit stellt sich sein Ansatz als das Ergebnis falscher Kombinationen heraus, hinsichtlich der tatsächlichen Wohnsitze der I. ist er also gänzlich wertlos.

b) Der Stand der bisherigen Forschung und ihre Mängel. Die Frage, wo in Wirklichkeit die I. gesessen haben, ist eines der merkwürdigsten Probleme in der Erforschung der alten Geographie. Denn da aus dem Altertum so verschiedenartige Nachrichten überliefert sind, stand man vor der schwierigen Frage, welche Nachricht als die zuverlässigste zu bezeichnen sei. Aber anstatt zunächst die Angaben von Aristeas an bis Ptolemaios und der Peutingerschen Tafel der Reihe nach quellenmäßig zu prüfen und sie miteinander zu vergleichen, beging man im allgemeinen den Fehler, daß man ohne weiteres lediglich einen Autor zugrunde legte und seinen Angaben die der andern anzupassen suchte oder sie ganz außer acht ließ.

Ältere Forscher, wie F. H. Müller Der ugrische Volksstamm I 181. Eichwald Alte Geogr. des Kasp. Meeres 264. v. Humboldt Zentralasien I 250. 683 verließen sich allein auf Herodot und wiesen den I. einen größeren Raum in der westsibirischen Ebene oder in der Kirgisensteppe an. Bald aber führte die Überschätzung des Ptolemaios dazu, daß man das Volk von Westsibirien nach Hochasien verpflanzte. Müllenhoff Deutsche Altertkde. III 10ff. glaubte hierfür in den oben erwähnten Erzählungen des Ktesias eine Stütze zu finden, wonach die goldhütenden Inder in der Nähe der I. wohnten; eine ähnliche Auffassung vertrat v. Richthofen China I 452. 458. 467. 487, der das I.-Land auf den südwestlichen Teil Ostturkestans, des Tarimbeckens, beschränkte. Tomaschek hingegen läßt die I. den gesamten Raum von Ostturkestan einnehmen

(Kritik der ältesten Nachr. über den skytn. Norden I, S.-Ber. Akad. Wien CXVI 736ff.), bezeichnet sie aber nach Herodots Schilderungen als ein tibetisches Volk, welches seinerzeit das Tarimbecken beherrscht hätte. Aber ganz abgesehen davon, daß diese schon an sich recht haltlose Vermutung nicht im geringsten auf die Zeit zutrifft, welcher der von Ptolemaios benutzte Bericht angehört, leidet die ganze Untersuchung an dem Fehler, daß die herodotischen Angaben nicht aus sich selbst heraus, sondern stets zu Gunsten des Ptolemaios erklärt werden (vgl. auch die Kritik von Westberg Beitr. z. alten Gesch. IV 186, ferner Beckers Rhipäen, Geogr. Ztschr. 1914, 554); ungeachtet dessen sind Tomascheks Ergebnisse in die meisten Bücher und Atlanten übergegangen. Kiessling erkannte richtig, daß es nicht angängig sei, Nachrichten Herodots und die des Ptolemaios auf dieselbe Gegend zu übertragen, zumal man nach Plinius und Mela noch andere Gegenden, an der Maiotis westlich vom Tanais oder in den Colchischen Bergen am Kaukasus, in Betracht ziehen müßte. Um einem jeden dieser Autoren gerecht zu werden, nimmt er an, daß die I. auf verschiedenen Wanderungen die verschiedenen Plätze aufgesucht haben (s. Bd. I A S. 899); so sollten sie im 6. und 5. Jhdt. im Westen (soll wohl heißen im Osten) des waldreichen Ural gesessen haben, dann aber im 4. Jhdt. ins Tarimbecken vorgestoßen sein, wo sie die Hunnen unterjochten; nach deren Erhebung im 2. Jhdt. seien sie im alanischen Territorium der Kirgisensteppe wieder aufgetreten, ein Teil sei mit den ersten Alanenschwärmen in Neurußland eingebrochen, ein anderer in den Kaukasus. Aber auch mit solchen Erklärungsversuchen ist nichts gewonnen, weil Kiessling nicht weiß, was für Qnellen den verschiedenen Angaben zugrunde liegen. Oben konnte dargelegt werden, daß der Ansatz der I. an die Maiotis nicht etwa jüngeren Datums ist, sondern schon von den ionischen Geographen herrührt. Wie sich dann weiter ergab, beruht ihre Versetzung an den Kaukasus oder in den fernen Osten nach Serike in letzter Linie auf dem mißverstandenen Satz des Herodot, daß die Massageten jenseits des Araxes den I. gerade gegenüber wohnten. Damit werden Hypothesen, wie sie besonders Tomaschek und Kiessling aufgestellt haben, ohne weiteres hinfällig.

Was die bisherige Forschung noch nicht erkannt hat, dürfte nach den obigen Darlegungen die Tatsache sein, daß über die I. nur Aristeas und Herodot wirklich authentische Berichte geliefert haben. Auf sie allein müssen wir uns beschränken, wenn wir die tatsächlichen Wohnsitze dieses rätselhaften Volkes festlegen wollen.

Da Aristeas einen Weg annimmt, der von den Skythen in nördlicher Richtung zu den I. führt, dann in derselben Richtung weiter zu den Arimaspen und über die Ripäen schließlich zu den Hyperboreern am Nordmeer, so könnte man meinen, es handle sich um die uralte Bernsteinstraße, welche die Pontusländer mit der Ostsee verbindet. Aber schon der Umstand, daß auf diesem Wege kein einziges Gebirge überschritten wird, muß uns veranlassen, der Angabe des Aristeas eine andere Wendung zu geben. Unwillkürlich gewinnt man den Eindruck, daß er die auf seiner abenteuerlichen Reise gewonnenen Kenntnisse der alten Vorstellung von der Existenz eines mächtigen Nordgebirges und der Hyperboreer untergeordnet hat, indem er dem ganzen Weg eine nördliche Richtung gab. Bedenken wir weiter, daß zu seiner Zeit die Skythen nicht nur bis zum Tanais, sondern noch weiter bis etwa zur Wolga gewohnt haben müssen, so werden wir ganz von selbst auf jene alte Handelsstraße hingewiesen, die wir durch Dionysios von Milet und Herodotos kennen (s. o.); denn längs der Wolga wird tatsächlich die nördliche Richtung eingehalten, erst bei der Einmündung der Kama biegt die Straße nach Nordosten und Osten um. In der Zeit, wo Aristeas reiste, sind bis hierher hinauf skythische Stämme und die ihnen verwandten Gelonen die ansässige Bevölkerung gewesen (s. den Art. Geloni). Wir müssen also weiter gehen, wenn wir auf die I. des Aristeas stoßen wollen. Dionysios von Milet kennt an dieser Handelsstraße die I. nicht; sein Gesichtskreis reicht nur bis zum Uralgebirge, das er als einen Teil der Ripäen ansieht und daher in die Richtung von Westen nach Osten bringt. Herodot dagegen ist genauer unterrichtet. Er leugnet, daß hier die Ripäen sind, und spricht nur von dem hohen, unzugänglichen Gebirge. Zugleich hat er von zuverlässiger Seite erfahren, daß östlich von den Argippaioi, die am Fuße dieses Gebirges wohnen, das Land der I. ist. Damit gelangen wir in das östliche Vorland des Ural, in das westsibirische Steppengebiet, wohin nach unseren Voraussetzungen auch die Angabe des Aristeas bezogen werden darf, obgleich sie fast 200 Jahre älter ist. Westbergs Annahme (a. a. O. 191), die I. des Aristeas seien die Sauromaten des Herodot, halte ich für verfehlt, weil er sie entgegen der Richtungsangabe bei Aristeas an der Ostgrenze der Skythen voraussetzt. Auch Herodots I. möchte man bisher am liebsten in diese Steppengegenden oder wenigstens an den südlichen Ural setzen; man ging davon aus, daß sie nach Herodot zugleich Nachbarn der im Aralseegebiet hausenden Massageten sein müßten. Das ist aber ein Fehlschluß; denn wir haben gesehen, daß diese Angabe Herodots nur eine Ansicht desselben ist und daher für uns nicht verbindlich sein darf.

Um das Land der I. noch genauer zu bestimmen, haben wir uns einzig und allein an die Handelsstraße zu halten, die bei den Argippaioi den Ural überschritt. Wo der Übergang stattgefunden hat, läßt sich nach den herodotischen Angaben nicht mit Sicherheit entscheiden; entweder im mittleren Ural bei Jekaterinburg oder bereits im waldreichen Ural bei Slatoust (vgl. Westberg a. a. O. 185. Beckers a. a. O. 541). Auf jeden Fall aber fällt das I.-Land in das Flußgebiet des Iset und des unteren Tobol. Schon F. H. Müller hat es ausgesprochen, daß sich in jenem Flußnamen der alte Volksname erhalten hat (Der Ugrische Volksstamm I 280), eine heute fast vergessene Ansicht, der ich nur beipflichten kann, zumal hier noch im 17. Jhdt. ein Ländername Issetien existierte (s. o.). Vielleicht ist auf den Iset das offenbar von Aristeas herrührende Zitat des Zenothemis zu beziehen (Tzetz. chil. VII 685): *Ἰσσηδῶν Σκυθῆς, νάμασι πὰρ ποταμοῦ*.

Nehmen wir die I. des Aristeas erst an der Ostseite des mittleren Ural an, so werden auch seine weiteren Nachrichten durchaus verständlich. Ich stimme den Autoren bei, welche die Arimaspen an der alten Handelsstraße vermuten, die vom Tobol ostwärts nach Omsk und von da den Irtysch aufwärts bis zum Altai-Gebirge führt; die Erzählung von den goldhütenden Greifen und den Ripäen paßt also immer noch am besten auf den goldreichen Altai.

Wielange die I. nach Herodots Zeiten ihre alten Sitze beibehalten haben, läßt sich nicht sagen. Daß der Hinweis des Generals Demodamas für unsere Forschung bedeutungslos ist, haben wir bereits oben behaupten müssen. Aber sollten unter den zahlreichen Völkernamen, die Ptolemaios nördlich vom Kaspischen Meere anführt, nicht die I. wiederzufinden sein? Wir wissen, daß über diese Gegenden eine neue Quelle vorlag, nämlich der Bericht über eine Handelsstraße, die von der Wolga über Orenburg, dann über das Mugodschargebirge zum Aralsee führte (s. die Art. Ra, *Ῥυμμικὰ ὄρη, Σαμνῖται*). Da der östliche Teil der *Ῥυμμικὰ ὄρη* dem waldreichen Ural, das *Νότιον ὄρος* dem Mugodschargebirge entspricht, sind wir berechtigt, die östlich und nördlich von beiden Gebirgen angesetzten Völkernamen in Westsibirien zu suchen; es sind dies die *Τυβιάκαι* und *Ταβιηνοί*, südlich von ihnen die *Ἴάσται* und endlich die *Μαχαιτηγοί*. Die drei ersten Namen bilden einen wichtigen Beitrag zur I.-Frage. Die *Τυβιάκαι* erinnern zu deutlich an den Namen der alten westsibirischen Stadt Tobolsk, die *Ταβιηνοί* an die Tabar, Sabar, *Σάβειροι*, die vor ihrem Einbruch ins Wolgagebiet (558 n. Chr.) nördlich von unserem I.-Lande gewohnt haben müssen; denn Patkanoff gibt als ihre ehemalige Grenze im Westen das Uralgebirge, im Süden die Tura an, die nördlich vom Iset in den Tobol fließt. (Über das Volk der Sabiren, Keleti Szemle I 267). Dann müßten ja die *Ἴάσται* die I. sein; und die abweichende Namensform ließe sich als Verschreibung für *Ἴσται* erklären, was genau der Bildung *Ἰσσηδοί* entsprechen würde. Allerdings habe ich in Art. *Ἴάσται* als Wohnsitz derselben das Mugodschargebirge angenommen und zwar allein mit Rücksicht auf den gleichnamigen Fluß *Ἴάστος*, der nach Ptolemaios ins Kaspische Meer fließt und daher als die Emba gelten könnte. Aber wäre es nicht denkbar, daß Ptolemaios den Iastos nur deshalb weit weg von den Iastai ans Kaspische Meer gerückt hat, weil er ihn nicht anderswo unterzubringen wußte? Würden wir ihn ins Land der Iastai zurücksetzen, so hätten wir keine Veranlassung mehr, ans Mugodschar-Gebirge zu denken, sondern an die nördlich sich anschließenden Steppengebiete, wo wir vorhin die I. festgestellt haben. Der von den Iastoi abgeleitete Flußname ließe sich dann zwanglos als der heutige Iset erklären, auf den wir schon das erwähnte Zitat des Zenothemis bezogen haben. Mehr als eine Hypothese darf freilich dieser Erklärungsversuch nicht gelten, da es uns bisher noch gänzlich an weiteren Quellen fehlt, durch die wir unsere Annahme stützen könnten. Wenn aber die *Ἴάσται* des Ptolemaios wirklich die I. sind, so wäre dies das letzte Zeugnis, das wir über sie besitzen. Vielleicht werden sie dann in den Kämpfen mit den vom Aralseegebiet her vorbrechenden Hunnen ihren Untergang gefunden haben.

III. Die Frage der Rassezugehörigkeit. Im Altertum ist, wie es scheint, vor allem Westsibirien das Land gewesen, wo drei Völkerrassen, indogermanische, finnisch-ugrische und türkisch-mongolische Völker, in stetem Wechsel miteinander in Berührung gestanden haben. Daher ist es schwierig, die I. als Anwohner des mittleren Ural einem bestimmten Völkerzweige zuzusprechen. Dazu kommt, daß von ihnen nur zwei Merkwürdigkeiten erzählt werden: ihr lang herabwallendes Haar (Tzetz. chil. VII 687) und ihre rohe Sitte, die Leichen der verstorbenen Eltern zu zerstückeln und sie mit Schaffleisch vermischt als Opfermahl zu verzehren, während die Schädel kunstgerecht poliert, in Gold gefaßt und als Pokale benutzt werden (vgl. Herodot. IV 26. Mel. II 9. Solin. 15. Zenob. Paroem. V 25). Dieser Brauch der Nekyophagie, der bei den I. als höchster Beweis der Pietät gilt, wird sonst nur von indogermanischen Völkern berichtet, wie den Massageten (Herodot. I 216. Strab. XI 513), den Derbikern (Strab. XI 520) und gewissen Skythenstämmen (Plat. Euthyd. 299. Strab. VII 298. Sext. Empir. Pyrrh. Hypotyp. III 207); vielleicht dürfen wir hieraus schließen, daß auch die I. Indogermanen waren. [Herrmann.]

Issedon (*Issedones*) s. Issedoi und Serike.

Issicus sinus (*ὁ Ἰσσικὸς κόλπος* Strab. II 121. 125. XIV 676 u. ö. Mela I 13, 2. Plin. VI 2, 2, bei Herodot. IV 38 *ὁ Μαριανδύων κόλπος* [nach der Stadt Mariandus]), heute der Golf von Iskanderûn, so benannt nach der von Alexander (arab.-türk. *Iskander*) nach der Schlacht bei Issus 333 gegründeten Stadt Alexandria, im 4. Jhdt. n. Chr. ‚die kleine Alexandria', *Ἀλεξάνδρειον*, jetzt Alexandrette genannt. Der Hafen, den äußersten östlichsten Winkel des Mittelländischen Meeres bildend, zwischen Kilikien und Syrien gelegen, ist, von drei Seiten durch Gebirge geschützt, ‚der beste und geräumigste an der syrischen Küste' (Bädeker-Benzinger Palästina und Syrien[7] 1910, 336). [Beer.]

Issoi, nach Plin. n. h. VI 22 (vgl. auch Geogr. Rav. II 8) ein sarmatisches Volk, das den Tanais überschritten hatte. [Herrmann.]

Issoria (*Ἰσσωρία*), Epiklesis der Artemis in Lakonien. Steph. Byz. s. *Ἰσσώριον* leitet den Namen vom Berge Issorion bei Sparta ab. Dies ist möglich, wenn die Form auf *-ία* die richtige ist; sie herrscht in der Überlieferung, Steph. Byz. Hesych s. v. Polyaen. II 14 (überliefert *Ἐσσρίας*, corr. Meursius). Paus. III 25, 4. Dagegen Paus. III 14, 2 steht *Ἰσσώρας*, welche Form von Nilsson Gr. Feste 213, 5 vorgezogen wird, so daß der Hügel von der Göttin seinen Namen habe. Solche Fragen können nur durch Inschriften abgemacht werden. Die Göttin wurde verehrt 1. auf dem Issorion bei Pitane, Paus. III 14, 2, Plut. Ages. 32. Polyaen. II 14, vgl. Kallim. hymn. III 172; 2. als Hauptgottheit in Teuthrone, Paus. III 25, 4. Die unannehmbare Identifikation mit Limnaia, Paus. III 14 ist vielleicht nur scheinbar, Wide Lak. Kulte 109, denn hier tritt

eine andere Quelle ein, nach Wentzel *Ἐπικλήσεις* VI 16 ein mythologisches Handbuch. Wide unterscheidet treffend die Sumpf- und die Berggöttin; Robert Paus. 156 sucht vergebens diesen Unterschied fortzudeuten. Jedenfalls ist die I. von der Limnaia und Britomartis scharf zu scheiden, Nilsson a. O. 214, 1. [Adler.]

Paus. III 14 sagt: *ἐπανελθοῦσι δὲ ὀπίσω πρὸς τὴν λέσχην ἐστὶν Ἀρτέμιδος Ἰσσωρ(ί)ας ἱερόν· ἐπονομάζουσι δὲ αὐτὴν καὶ Λιμναίαν οὖσαν οὐκ Ἄρτεμιν Βριτόμαρτιν δὲ τὴν Κρητῶν.* Dieses *αὐτὴν* geht doch wohl auf die Göttin an sich, nicht auf Artemis Issoria, wie auch der Britomartis ohne weiteres Artemis gegenübersteht. Pausanias fängt hier seine Betrachtungen über Artemis in Lakonien an und erwähnt ihre verschiedenen Kultformen, wobei natürlich die reine und allgemeine Gottheit, nicht eine besondere Kultgestalt seine Grundlage ist. Außerdem hätte nach der oben angeführten Auffassung Artemis I. auch noch Limnaia zum Beinamen gehabt, eine wenig wahrscheinliche doppelte Eponomasie.

Wide a. O. sieht in *Issor(i)a* eine selbständige, später mit Artemis identifizierte Göttin. Daran mag die Form *Ἰσσώρα* erinnern. [Gunning.]

Issorion (*Ἰσσώριον*; bei Hesych. *Ἰσσωρία*; Bewohner *Ἰσσώριος* Steph.), Hügel an der Stadtgrenze Spartas nahe am Stadtteil Pitane. Auf ihm lag ein Heiligtum der Artemis Issoria, Paus. III 14, 2. Diesen festen Punkt besetzten während der Belagerung durch Epaminondas unzufriedene Spartaner, Plut. Ages. 32. Polyaen II 1, 14. Das I. muß danach einer der beiden Mundunahügel nördlich von der Akropolis von Sparta am Musgabach sein; Geländeaufnahme Ann. of the Brit. School at Athens XIII Taf. I. Curtius Pelop. II 234. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 127. Crosby Americ. Journ. of Archaeol. VIII 1893, 356ff. [Fimmen.]

Issos (*Ἰσσός*, Strab. II 125. XIV 676. Ptol. V 7, 4. Plin. n. h. V 91. VI 214. Cic. ad Att. II 10. V 20. bei Xen. anab. I 2, 24 und 4, 1 *Ἰσσοί*. Anonym. Stad. mar. magn. 155), eine Stadt Kilikiens am innersten Winkel des nach ihr benannten Meerbusens, Diod. XIV 21, 1, in den Zeiten der Perser und selbst Alexanders d. Gr. noch groß und blühend (Xenoph. a. a. O. und Diod. XVII 32, 4), später aber sehr gesunken, und daher schon zu Strabons Zeiten nur noch ein Städtchen, Mela I 70. Dazu stimmt, daß die Münzen, die ca. 400 v. Chr. beginnen, nach 333 aufzuhören scheinen. Head HN² 722. Cat. Brit. Mus. Greek Coins, Cilicia 55. 90. Invent. Waddingt. nr. 4333—4335. Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen 450. Trotz aller Versuche ist es bis jetzt nicht gelungen, die Stelle von I. einwandfrei zu bestimmen, Heberdey und Wilhelm Denkschr. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. XLIV 1896, 23. Janke Auf Alex. d. Gr. Pfaden 49. Berühmt durch den Sieg Alexanders 333 v. Chr. Danach Nikopolis genannt, Steph. Byz. Schol. Dionys. Perieg. 118. Die Frage wo die Schlacht geschlagen worden ist, hängt davon ab, welcher Fluß als Pinaros (s. d.) anzusehen ist. [Ruge.]

Istaevones (Hss. auch *Istaeones*, *Istriaones*, *Istriones* u. a.) nach Plin. n. h. IV 100 und Tac. Germ. 2 Gesamtname einer nach dem Rhein zu wohnenden westgermanischen Völkergruppe, zu der nach Plin. die Sicambri (Hss. *Cimbri*) [man darf hinzufügen: die aus den Sugambern hervorgegangenen Marsen und Chattuarier, ferner die Usipier, Tenkterer, Tubanten, Brukterer, Chamaven, Ubier (?)] gehörten, d. h. der Hauptvölker der späteren Franken. Nach Ansicht der meisten Germanisten ist die sprachlich richtige Form *Istwiaiwen* lat. *Istvaeones*. Vgl. den Art. Ingaevones und die dort angeführte Literatur. [Ludw. Schmidt.]

Istanioi (*Ἰστάνιοι οἱ* IG XII 1 nr. 8. 167—169. 730), Demoten der Stadt Kamiros auf der Sporadeninsel Rhodos. Der Name erinnert an *Ἰστώνη*, könnte aber nach A. Fick Vorgriech. Ortsnam. 46 auch griechisch sein. [Bürchner.]

Ister s. Danubius und Istros.

Isthmia, das dritte der vier großen, gemeingriechischen Festspiele (*ἀγών, πανήγυρις*), deren amtliche Reihenfolge *Ὀλύμπια, Πύθια, Ἴσθμια, Νέμεα* war (IGA 380. IG I 8. 419. 420. II 1304. III 758a. XII 73b. Pind. ed. Schröder Vorr. 54).

1) Die I. wurden auf der Landenge von Korinth bei Schoinus gefeiert (Strab. VIII 369. 380). Ihre Stiftung ist sagenumwoben. Helios und Poseidon sollen die Spiele gegründet haben, nachdem sie die Landenge friedlich miteinander geteilt hatten (Dion v. Prusa XXXVII 12. 13. Paus. II 1, 6); oder sie wurden von Poseidon allein oder von Sisyphos oder dessen Sohn Glaukos eingesetzt zu Ehren des im Meere ertrunkenen Athamassohnes Melikertes-Palaimon (Schol. Pind. Isthm. Vorreden. Musaios in Schol. Apoll. Rhod. III 1240. Anth. Pal. IX 357. Auson. eclog. 15, 5. Clemens Alex. strom. I 137, 1 Stähl. Hygin. fab. 273; vgl. Paus. VI 20, 19); oder endlich hat Theseus, ein Sohn des Poseidon, die Kampfspiele auf dem Isthmos gestiftet (Schol. Pind. a. O. Plut. Theseus 25) und zwar nach der parischen Marmorchronik (IG XII 444, ep. 20) im J. 1258 v. Chr. Diese Zeitangabe ist wertlos; die Sagen weisen darauf hin, daß die Festfeier auf dem Isthmos unter dem Schutze Poseidons stand, was wir auch sonst wissen (Apoll. Rhod. III 1240. Schol. Pind. Ol. XIII 57. Auson. eclog. 14, 4), ferner daß sie ursprünglich eine Leichenfeier war (vgl. Schol. Pind. Isthm. Vorrede a. Clem. Alex. protrept. 34, 1 Stähl.), und endlich, daß der ionische Stamm hervorragenden Anteil daran nahm, was bei der Lage Korinths nicht auffallen wird. Ein greifbareres Ergebnis bietet die Nachricht bei Solin. VII 14 *hoc spectaculum per Cypselum tyrannum intermissum Corinthii olympiade quadragesima nona solemnitati pristinae reddiderunt.* Dasselbe Datum ist bei Eusebios ebenfalls bezeugt. Dessen Chronik (II 94. 95 Schöne) berichtet, die I. und Pythien seien Ol. 49, 4 oder 50, 1 (ersteres nach der armenischen Übersetzung, letzteres nach Hieronymos) gestiftet, oder, wie es dort heißt, zum erstenmale nach Melikertes gefeiert worden. Nun hat Beloch Griech. Gesch.² I 2, 274f. wahrscheinlich gemacht, daß die Kypselidenherrschaft entgegen den Ansätzen der Chronikenschreiber etwa in die Zeit von 610—540 zu setzen sei. Zu deren Beginn mag auf dem Isthmos ein mehr örtliches Sportfest seit langem bestanden haben; soviel dürfen wir schließlich den Sagen entnehmen. Daß es

unter Kypselos zeitweise unterbrochen wurde, halte ich für wohl möglich. Etwa auf dem Höhepunkte der Kypselidenherrschaft, 581 oder 580, wurde die I.-Feier aber wieder eingeführt oder umgestaltet, und von da an tritt sie uns als gemeingriechisches Fest entgegen. Damit stimmt ein angeblich Solonisches Gesetz, das für athenische I.-Sieger 100 Drachmen als Ehrenpreis aussetzt (Plut. Solon 23. Diog. Laert. I 55), und die Tatsache, daß die Insel Keos schon zu Bakchylides Zeit 70 Sieger gestellt hatte (II 9) und die einzige Familie der Oligathiden zu Korinth im Jahre 464 bereits 30 isthmische Kränze besaß (Pind. Ol. XIII 98—100 mit Schol.). Infolgedessen dürfen wir es für wahrscheinlich halten, daß bereits von 580 an die I. *διὰ τριετηρίδος*, d. h. jedes andere Jahr gefeiert wurden; zu Pindars Zeit sind sie sicher ein trieterisches Fest (Pind. Nem. VI 45 mit Schol. Schol. Pind. Isthm. I Überschrift c), und als solches bleiben sie bestehen. Spätere gegenteilige Behauptungen wie Plin. IV 18. Solin. VII 14 beruhen auf Verwechselung mit den Olympien. Sie fallen jeweilen in den Frühling der geraden Jahre vor Chr. und ungeraden nach Chr., während im Spätsommer oder Herbst desselben Jahres abwechselnd Pythien oder Olympien abgehalten werden, und zwar Olympien in den durch 4 teilbaren Jahren vor Christus (vgl. Wilamowitz Ber. Akad. Berl. 1909, 811). Wir kennen z. B. I. aus den Jahren 412 (Thuk. VIII 10, 1), 390 (Xen. hell. IV 5, 1. Plut. Ages. 21), 332 (Curtius IV 5, 11), 228 (Polyb. II 12, 8), 196 (Polyb. XVIII 46, 1f. Liv. XXXIII 32, 1f. Plut. Flamin. 10. 12), 67 n. Chr. (Suet. Nero 24, 2. Plut. Flamin. 12. Bull. hell. XII 518). Über die Jahreszeit der I.-Feier hat Unger Philol. XXXVII 1f. eine ausführliche und gründliche Untersuchung angestellt. Auf Grund von Thuk. VIII 7—10. Xen. hell. IV 5, 2. Liv. XXXIII 32f. u. a. kommt er zu dem Ergebnisse, der I.-Tag sei wahrscheinlich der 8. Tag des attischen Monats Munichion, also etwa ein Tag der letzten Aprilwoche gewesen. Unbestreitbar geht aus seinen Ausführungen hervor, daß als I.-Monate nur April, Mai und Juni in Betracht kommen können. Belege kurz auch bei Beloch a. O. 146. 147. Die Feier selber mit ihrem umfassenden Festplane wird aber wohl mehr als einen Tag gedauert haben.

Der Festort befand sich, wie schon eingangs bemerkt, auf der Landenge von Korinth, etwa eine Viertelstunde vom Dorfe Kalamaki entfernt, nahe am Ufer des heutigen Kanales. Dort haben die Franzosen in den achtziger Jahren nicht sehr tief gehende Ausgrabungen veranstaltet, worüber Monceaux Gazette archéol. IX 273f. 354f. mit Platte 38. X 205f. 402f. berichtet. Der Festplatz bildet ein von Nord nach Süd sich ausdehnendes, unregelmäßiges Fünfeck, das einem Halbmonde nicht unähnlich sieht. Er ist von einer 2,2 m dicken, mit 19 Türmen verstärkten Doppelmauer eingefaßt, die zwar samt den Toren etwa aus der Zeit des Augustus stammt, aber an Stelle einer älteren, wohl von Mummius 146 zerstörten Anlage getreten ist. Im Norden und Osten bildete die Umfassungsmauer einen Teil der Isthmosbefestigung. Auf der Südseite, nahe beim Stadion, ist ein Tor vorhanden, das 3,7 m Dicke aufweist, also bedeutend mehr als die Mauer und die Eingänge im Westen und Osten. Dieses Tor ist wahrscheinlich ein Überrest der griechischen Anlage und bildete vielleicht gar das Haupttor des alten Festplatzes, welches wohl Korinth zu lag, während die festungsartige Mauer im Nordosten aus militärischen Gründen wohl keinen Durchlaß gewährte. Ein weiteres Tor liegt im Westen gegen das Theater hin. Die Römer versetzten das Triumphtor nach Nordosten, dem alten Schoinus und dem Meere zu. Feindliche Einfälle von Norden her waren eben jetzt nicht mehr zu befürchten. Es besteht aus einem gewölbten Haupteingang, der, wie Wagengeleise im Straßenpflaster dartun, zur Durchfahrt von Wagen benutzt wurde; rechts und links davon liegen zwei Seiteneingänge für Fußgänger. Wahrscheinlich haben wir hier die IG IV 203, 10 erwähnte *ἱερὰ εἴσοδος* vor uns, durch welche auch Pausanias den Festplatz betrat. Wie er berichtet (II 1, 7), stehen vom Eingange an am Wege zum Poseidontempel Statuen von I.-Siegern und reihenweise gepflanzte, meist schlank emporgewachsene Fichten. Der Poseidontempel lag rechts von diesem Wege und war von mäßiger Größe. Grundmauern wurden nicht freigelegt; dagegen fand man Baustücke aus einheimischem Travertin, z. B. sehr alte Säulenstücke mit nur 16 Einkerbungen, und auf Grund von diesen kommt Monceaux IX 359 zum Schlusse, es handle sich um einen dorischen Tempel etwa aus der Mitte des 6. Jhdts. v. Chr. Wir können noch weiter gehen und sagen: der Tempel war ein kleiner dorischer Prostylos oder Amphiprostylos mit 4 Frontsäulen und Tritonen als Firstakroterien; so zeigt er sich uns auf Münzen (Hitzig-Blümner Paus. I 2, Münztafel 2, 1. Imhoof-Gardner Nnmism. comment. on Paus. D 49. 50. Paus. II 1, 7). Das zweite Heiligtum des Festplatzes, der Palaimontempel, lag links vom genannten Wege. Auch er wurde nicht aufgedeckt. Nach Münzen war er ein Rundtempel mit drei ionischen Säulen zu jeder Seite des Einganges und Delphinen als Schmuck der Dachkuppel (Hitzig-Blümner Münztaf. 2. 4 und Blümner zu Paus. II 2, 1. Imhoof-Gardner B 11. 12. 13). Monceaux IX 362 glaubt Reste der Säulen mit 24 Kerbungen gefunden zu haben. Endlich erwähnt Paus. II 2, 1 in der Einfassung einen Altar der Kyklopen. Südlich vom Festplatz lag das Stadion (Monceaux X 207f. Paus. II 1, 6). Einen Hippodrom dürfen wir auf dem Isthmos voraussetzen auf Grund von Paus. VI 20, 19, ferner auf Grund der Kampfliste, die auch Wagen- und Pferderennen anführt. Das Theater westlich von dem Eingange haben wir bereits genannt. Die Reste davon stammen aus römischer Zeit; doch nimmt Monceaux X 208 unmittelbar dabei den Platz des älteren, griechischen Theaters an. Die schon angeführte Inschrift IG IV 203 aus der Zeit Hadrians kennt *οἶκοι ἐγκριτήριοι* (Z. 12), wo die Athleten vor der Zulassung zu den Spielen untersucht und geprüft wurden, ferner Herbergen (*καταλύσεις* Z. 4) für die fremden Athleten. Während der I. herrschte Gottesfriede (Thuk. VIII 9. Paus. V 2, 1). Die Korinther leiteten die Spiele und stellten die Festordner (*ἀγωνοθέται, ἀθλοθέται*, Paus. II 2, 2. Dion v. Prusa IX 10), welche bekränzt waren (Dion a. O.). 390 v. Chr. rissen freilich die Argiver

die Festleitung an sich, und erst der antalkidische Friede 386 gab sie den Korinthern zurück (Xen. hell. IV 5, 1f.). Von 146—46 v. Chr. lag die Agonothesie bei den Sikyoniern; Paus. II 2, 2, der dies berichtet, bemerkt dazu ausdrücklich, die I. seien nicht einmal nach der Zerstörung Korinths unterbrochen worden. Allerdings irre sich Pausanias mit dieser Nachricht, so meint Monceaux IX 284; denn Strabon spreche von dem Wettkampf am Isthmos als von einer vergangenen Sache (VIII 378 *ὁ ἀγὼν . . . ὄχλους ἐπήγετο*). Aber gesetzt auch, man habe die Spiele eingestellt; damals, als Strabon schrieb, wurden sie doch wohl gefeiert; Korinth wurde ja 46 v. Chr. wieder aufgebaut, und da war Strabon noch kaum 20 Jahre alt. Zudem halten wir jetzt aus gutem Grunde Pausanias für zuverlässiger, als vor 20 oder 30 Jahren. Der zerstörte Festplatz konnte die Griechen gewiß nicht hindern, das Fest selbst zu feiern. Über die Zahl und die Tätigkeit der Kampfrichter wissen wir nichts; dagegen erfahren wir, daß die gleiche Person für dieses Amt wiederholt wählbar war (Plut. quaest. conviv. VIII 4, 1). Die auswärtigen Gemeinden wurden durch besondere Boten zu den I. eingeladen. Zufällig wissen wir dies aus dem Ende des 3. Jhdts. v. Chr. von Magnesia und von Syrakus (Kern Inschr. von Magnesia 42, 14. 72, 38); die eingeladenen Städte pflegten Festgesandtschaften abzuordnen, unter denen die athenische den Ehrenvorsitz, *προεδρία*, einnahm (Andok. I 132. Plut. Thes. 25; vgl. Thuk. VIII 10). Die Eläer freilich mit Ausnahme der Lepreaten waren seit alters her von dem Feste ausgeschlossen (Paus. V 2, 2f. VI 3, 9. 16, 2. Plut. de Pyth. orac. 13); dafür ließ man neben den Griechen seit 228 auch Römer zu (Polyb. II 12, 8).

Die Feier wurde wahrscheinlich durch ein dem Poseidon (und vielleicht dem Melikertes, vgl. Musaios in Schol. Apoll. Rhod. III 1240) dargebrachtes Opfer eröffnet. So schließe ich aus Xen. hell. IV 5, 2 *οἱ φυγάδες τῶν Κορινθίων ἐποίησαν τῷ Ποσειδῶνι τὴν θυσίαν καὶ τὸν ἀγῶνα*, also erst das Opfer, dann die Spiele; vgl. Philostrat. imag. II 16. Die Spiele selbst eröffnete ein Herold durch ein Trompetenzeichen und mit einer bestimmten Formel (Liv. XXXIII 32, 4. Polyb. II 12, 8. Val. Max. IV 8, 5. Plut. Flamin. 10). Kampfgesetze, Reihenfolge der Kämpfe u. s. f. sind größtenteils unbekannt. Wir wissen nur, daß derselbe Athlet am gleichen Tag in mehreren Kampfarten auftreten durfte (Paus. VII 15, 3. Alkaios in Anth. Pal. IX 588. Förster Die Sieger in den olympischen Spielen 472), ferner daß Kallistratos aus Sikyon *ἀγενείους καὶ ἄνδρας*, also in zwei Kämpfergruppen *πυγμὰν τᾷ αὐτᾷ Ἰσθμιάδι* siegte (IG IV 428 = Michel Recueil d'inscriptions 887). Daß die Großzahl der Wettkämpfe im Stadion, Hippodrom und Theater aufgeführt wurde, ist klar. Im folgenden eine Kampfliste, soweit sie sich aus den Quellen ergibt; die Belege sind begreiflicherweise nicht vollständig.

I. Gymnische:

1. *στάδιον*
   - *παῖδας* Dittenberger Syll.² 679. Kern 181. Anth. Pal. VI 259.
   - *ἀγενείους* Kern 181.
   - *ἄνδρας* Dion von Prusa IX 15, vgl. XXXVII 14.
2. *δίαυλος* Dion von Prusa XXXVII 14.
3. *δρόμος ἵππιος* Bakchyl. IX 25. Dittenberger 676 (Ende der röm. Republik; in der Kaiserzeit verschwindet er nach Paus. VI 16, 4).
4. *δόλιχος ἄνδρας* IG V 142. Förster 813. 814 = o. Bd. IV S. 2052, 51. Paus. VI 4, 11. 7, 10.
5. *δρόμος ἐπόπλιος* Förster 712. 713 (2. Jhdt. n. Chr.). Dion von Prusa XXXVII 14.
6. *δίσκος* als Einzelkampf Dion von Prusa XXXVII 14 aus der Sagenzeit.
7. *πάλη ἄνδρας* Förster 384 = o. Bd. III S. 2279, 51. Inschr. von Olympia 234. Paus. VI 4, 6. 15, 3.
8. *πυγμή*
   - *παῖδας* Förster 766 = o. Bd. VI S. 846, 25. Paus. VI 4, 10.
   - *ἀγενείους* IG IV 428 = Michel 887.
   - *ἄνδρας* IG IV 428 = Michel 887. Inschr. v. Pergamon 535, dazu Horaz epist. I 1, 30; o. Bd. I S. 795, 23.
9. *πένταθλον ἄνδρας* Dittenberger 678 = Paton und Hicks Inscriptions of Cos 105. IG XII 73b. o. Bd. I S. 2449, 67. Simonides frg. 153 = Anth. Plan. I 3.
10. *παγκράτιον*
    - *παῖδας* IG XII 608, 13. IV 428 = Michel 887.
    - *ἀγενείους* Kern 180.
    - *ἄνδρας* Inschr. v. Olympia 231 = Förster 595. Preuner Ein delphisches Weihgeschenk 3 nr. 2. 24. Paus. VI 15, 3. VII 27, 5.

Dazu kommen

11. *κῆρυξ* Förster 741, vielleicht IG XII 608, 16 *Δέων Δεωμέδοντος [κῆρυξ]*; dieses Wort ergänzt nach Z. 29. Philostrat. Apoll. IV 24.
12. *σαλπιστής* Förster 395 = o. Bd. VIII S. 980, 33. Förster 815—819 = o. Bd. V S. 735, 35.

Die Einteilung der gymnischen Kämpfe in solche der Knaben, Unbärtigen und Männer ist auch IG XII 608 bezeugt.

II. Ritterliche:

13. *ἅρμα* Pind. Isthm. I. II. Förster 211. 740. 796. Paus. VI 12, 7. Collitz-Bechtel Dial.-Inschr. III 3123 Weinkanne vom Isthmos mit Viergespann und benannten Pferden.
14. *κέλης* Förster 152. Dion v. Prusa XXXVII 14.
15. *νεῶν ἅμιλλα* Dion von Prusa XXXVII 15 aus der Sagenzeit; dazu Apollod. I 144. Diodor IV 53, 2; zweifelhaft.

III. Musische:

16. *κιθαρῳδός* erster Sieger Nikokles aus Tarent im 4. oder 3. Jhdt. v. Chr. IG II 1367. Paus. I 37, 2. Reisch De mus. graec. eert. 77. Körte Rh. Mus. LII 174f. Wahrscheinlich wurden die musischen Kämpfe erst damals eingeführt. IG IV 591. Lukian Nero 3. Philostrat. Apoll. IV 24.
17. *αὐλῳδός* IG IV 682 = Kaibel Epigr. graeca 926. Ergänzung nicht sicher.
18. *αὐλητής* Paton und Hicks 58. CIG 1720 (Delphi).
19. *χοραύλης* CIG 1719 (Delphi).
20. Vorträge Plut. quaest. conviv. VIII 4, 1. V 2 = Polemon über delphische Schatzhäuser frg. 27, FHG III 123.

21. *τραγῳδία* Lukian Nero 9 angeblich als Ausnahme.
22. Malen Plin. XXXV 58 zur Zeit des Phidias.

Als Siegespreis erhielt der I.-Sieger einen Palmzweig in die Hand (Plut. quaest. conviv. VIII 4, 1. Paus. VIII 48, 2. Schreiber Bilderatlas 25, 1 = Gardiner Greek athletik sports 222 Abb. 30 = Reinach Répert. de reliefs I 71) und ein Kränzlein aufs Haupt (Schreiber Gardiner und Reinach a. O. Bakchyl. I 155f. XII 195f.). In ältester Zeit soll es nach Plut. quaest. conviv. V 3, 1f. ein Fichtenkranz gewesen sein; dann kam der Eppichkranz auf, und diesen löste wiederum die Fichte ab. Als Beweis für seine erste Behauptung führt Plut. c. 3. Verse des Euphorion an *ἐπ αἰλίσι πιτύεσσι || κάθεσαν, ὁππότε δὴ στεφάνων ἄθλοις φορέονται*, ferner Kallimachos frg. 103 . . . *πίτυν δ' ἀποτιμήσουσιν, ἣ πρὶν ἀγωνιστὰς ἔστεφε τοὺς Ἐφύρῃ*, endlich den Akademiker Prokles *περὶ τῶν Ἰσθμίων*, der sagt *ὅτι τὸν πρῶτον ἀγῶνα ἔθεσαν περὶ στεφάνου πιτυΐνου. ὕστερον δὲ τοῦ ἀγῶνος ἱεροῦ γενομένου ἐκ τῆς Νεμεακῆς παννγύρεως μετήνεγκαν ἐνταῦθα τὸν τοῦ σελίνου στέφανον*. Zu Pindars Zeit (Ol. XIII 33; Nem. IV 88; Isthm. II 16. VIII 64) war bereits der Eppichkranz üblich, und zwar wurde er, wie Schol. Pind. Ol. III 27 und Isthm. II 19b behauptet, aus getrocknetem Eppich gebildet im Gegensatze zum grünen Eppich der Nemeen; vgl. aber Pind. Nem. IV 88. Zum zweitenmale kam der Fichtenkranz wohl nicht sehr lange vor Plutarch auf (quaest. conviv. V 3, 2); Schol. Apoll. Rhod. III 1240 nennt für die frühere Zeit den Eppich, für die spätere die Fichte; letztere ist auch erwähnt z. B. Paton und Hicks 58. Schol. Pind. Isthm. Vorrede b. d. Lukian. Anach. 9. Dion von Prusa IX 10. Paus. VIII 48, 2.

Mit welchem Jubel etwa ein bekränzter Sieger von den Zuschauern empfangen wurde, lehrt Dion von Prusa IX 14. Die Heimatstadt ehrte den Sieger ebenfalls (vgl. Siegerverzeichnis von Keos IG XII 608), und Dichter wie Pindar und Bakchylides besangen ihren Ruhm. Wettkämpfer und Zuschauer fanden sich im Laufe der Jahrhunderte aus fast allen griechischen Landen ein. In älterer Zeit stammen dagegen begreiflicherweise viele Sieger aus Korinths Nachbarschaft, aus Keos, Theben u. s. f., wie wir früher gesehen haben. Unter den Festbummlern darf man sich für die früheren Jahrhunderte wohl auch hauptsächlich Nachbarn denken. Sogar Sokrates bemühte sich einmal auf den Isthmos, trotzdem er sonst dem Festgetriebe abhold war (Plat. Kriton 52b). Infolge der günstigen Lage Korinths nahm der Besuch der Feier auf der Landenge nach und nach stark zu. Hier und nicht in Olympia oder Athen verkündete 196 der Römer Q. Flamininus die Freiheit Griechenlands. Nach Polyb. XVIII 46, 1 waren damals die angesehensten Männer fast aus der ganzen Welt zugegen. Auch Strabon (VIII 378) betont, daß die I. massenhaft Leute anzogen. Im Jahre 67 n. Chr. benutzte wiederum Nero unser Fest, um Griechenland für frei zu erklären; der betreffende Erlaß ist noch vorhanden (Holleaux Bull. hell. XII 510f.). In jenem Jahre feierte oder wiederholte man dem kaiserlichen Gaste zu Ehren die Spiele im November. In der Kaiserzeit sah man an den Isthmien Leute von Ionien und Sizilien, von Italien und Libyen, von Marseille und vom Borysthenes (Dion von Prusa IX 5). Das Festgetriebe glich einem Jahrmarkt: beim Apollontempel schrieen Sophisten einander an; Schriftsteller lasen ihre geschmacklose Ware vor; Dichter suchten ihre Zuhörer zu ergötzen; Hexenmeister, Wahrsager, Advokaten und Krämer boten ihre Dienste an (Dion von Prusa VIII 9). Allmählich artete aber die Feier aus. Nero gab das gute Beispiel, indem er seinen Sieg durch Gewalttat und Bestechung errang (Lukian 9); später klagt Philostrat über die Käuflichkeit der Athleten auch an den I. und führt gerade von diesen ein wirklich starkes Beispiel der Bestechung an (gymnast. 45 mit Jüthners Anm.). Dazu nahm die römische Kolonie Tierhetzen in den Spielplan auf, was zu griechischer Art nicht paßte (Iulian. epist. 35). Immerhin wurde, wie Iulians Brief beweist, das Fest noch in der späten Kaiserzeit gefeiert.

2) Nach dem Beispiele der Isthmien feierten einzelne Städte örtliche Sportfeste unter diesem Namen, so Syrakus (Schol. Pind. Ol. XIII 158 a. c).

3) Das Altertum besaß bereits eine Anzahl von Schriften über die Isthmien. Wir kennen dem Namen nach Euphorion *περὶ Ἰσθμίων* (frg. 8, FHG III 73 = Athen. IV 182 e. 183 f. XIV 635 f), Musaios *περὶ Ἰσθμίων* (Schol. Apoll. Rhod. III 1240) und Prokles *περὶ τῶν Ἰσθμίων* (Plut. quaest. conviv. V 3, 3). Außerdem gab es *Ἰσθμιακαὶ ἀναγραφαί* (Schol. Pind. Isthm. I 11), ausschließlich Siegerverzeichnisse, die so geführt wurden, daß man Sieger und Besiegte eintrug (Plut. Ages. 21); doch waren sie in älterer Zeit nicht lückenlos (Paus. VI 13, 8). Diese Listen müssen ziemlich früh in Vergessenheit geraten sein, vgl. PLG⁴ III 390; ihr Niederschlag in den Scholien ist nicht bedeutend. Das letzte Verzeichnis der I.-Sieger nach den Quellen rührt von Krause 209—223 her. Eine Erneuerung desselben wäre dringend nötig und steht bevor. Hier nur einige Winke dafür. Für die zeitliche Bestimmung einzelner Sieger der Frühzeit sind wichtig Christ Zur Chronologie pindarischer Siegesgesänge, Ber. Akad. Münch. 1889, 1f. Wilamowitz Erkl. pindar. Ged., Ber. Akad. Berl 1909, 806f. Ergänzungen zu Krauses Liste bietet Förster Die Sieger in den olympischen Spielen 1891 und 1892; ich habe mir bei raschem Durchsuchen vorgemerkt nr. 152. 204. 208. 221. 278. 409. 459. 480. 556. 595. 665. 673. 679. 682. 700. 709. 711. 712. 740. 741. 801. 809. 811. 813—819. Dazu kommen Bakchyl. I. II. IX und eine Anzahl von Inschriften; mehrere sind bereits angeführt. Eines Wortes bedarf IG XII 608. Es handelt sich um das Bruchstück einer zusammenfassenden Liste der keischen Sieger aus dem 4. vorchr. Jhdt. Erhalten ist der Anfang des Verzeichnisses der Nemeensieger und der Schluß der Siegesliste eines Festes, dessen Namen verloren ist (Z. 1—16). Nach der amtlichen Reihenfolge der Spiele würden es Isthmioniken sein. In der Tat tritt der Z. 15 genannte *Ἀργεῖος Πανθείδεω παίδων* uns bei Bakchyl. I und II als I.-Sieger entgegen. Damit stehen alle 10 Namen des ersten Teiles der Inschrift als I.-Sieger fest. Vgl. Blass-Suess Bakchylides⁴ Vorrede 58. Wilamowitz Gött. gel. Anz. 1898, 126.

Literatur: J. H. Krause Die Pythien, Nemeen, Isthmien 1841, 165f. (auch angeführt unter Hellenica II 2). L. Couve Isthmia bei Daremberg-Saglio III 1, 588f. Stengel Griech. Kultusaltertümer[2] 190f. Gardiner Greek athletic sports and festivals 64f. 214f. [K. Schneider.]

Isthmias (*Ἰσθμιάς*) bezeichnet den Zeitraum, der zwischen zwei aufeinander folgenden isthmischen Spielen liegt, also durchschnittlich zwei Jahre, d. h. eine Trieteris, und zwei derselben füllen eine Olympiade, d. i. eine Pentaeteris aus. Für die Chronologie hat die Zählung nach Isthmiaden eine geringe Bedeutung, wenn sich auch Beispiele dafür finden, wie Apollod. bibl. II 7, 2 p. 211: *τῆς τρίτης Ἰσθμιάδος τελουμένης*; vgl. Ginzel Handb. d. Chronol. II 359. [Bischoff.]

Ἰσθμικοὶ παῖδες auf Inschriften zu Beginn der Kaiserzeit (Dittenberger Syll.[2] 677. 678 = Paton und Hicks Inscript. of Cos 105. 104). Die Städte besonders Kleinasiens stellten bei ihren Sportfesten eine eigene Kampfgruppe unter diesem Namen auf. Die Knaben, welche in dieser Gruppe mitkämpfen wollten, hatten in Bezug auf Alter dieselben Bedingungen zu erfüllen und erhielten dieselben Preise wie die Knaben an den Isthmien in Korinth, vgl. Bull. hell. V 233. 311. [K. Schneider.]

Isthmion, Trinkgefäß auf Kypern (Pamphilos bei Athen. XI 472 e), das vermutlich mit einem Halse versehen war; denn *ἰ.* bezeichnet auch den Hals eines Gefäßes (Suid. s. v.), und der Name des Teiles wird leicht auf das Ganze übertragen. Sonst wissen wir nichts über dessen Gestalt. [K. Schneider.]

Isthmionikai s. Isthmia Nr. 3.

Isthmionikos, Athener, unter den Bevollmächtigten, die im April 421 den Frieden mit Sparta beschworen (Thuc. V 19, 2; vgl. Busolt Griech. Gesch. III[2] 2, 1192) und kurz nachher das Bündnis Spartas mit Athen, Mai 421 (Thuc. V 24, 1. Busolt a. a. O. III[2] 2, 1202). [Sundwall.]

Isthmios (*Ἴσθμιος*). **1)** Epiklesis a) des Poseidon: 1. Sein Kult auf dem korinthischen Isthmus hat durch die Verknüpfung mit den isthmischen Spielen (s. d.) seine Bedeutung erlangt (unvollständige Stoffsammlung bei Odelberg Sacra Corinthia usw., Upsala 1896, 14ff.). Die Epiklesis kommt vor: Pind. Ol. XIII 4 mit Schol. Strab. VIII 4 p. 369. 22, p. 380. Anth. Pal. VI 233. Steph. Byz. s. *Ἰσθμός*, ohne beigefügten Poseidon, Philostrat. gymnast. 45, wo Poseidon kurz vorher genannt ist; vit. soph. II 1, 5. Nach Himer. or. III 10 wurde er auch Hippeios genannt (s. o. Bd. VIII S. 1719). Sein Opfer ging den Spielen voraus, Xen. hell. IV 5, 1. Den Tempel beschreibt Paus. II 1, 7ff.; er wird auf korinthischen Münzen abgebildet, Hitzigs Kommentar I 2 Taf. II 1. Reste vom Temenos, aber fast nichts vom Tempel sind gefunden, Frazer zu Paus. (add. Bd. V 544). Statuen s. Hitzig. Weihung aus dem Tempel: *Ποσειδᾶνι*, Bull. hell. VIII 232. Poseidon wurde in Gemeinschaft mit Amphitrite und Palaimon verehrt, wie in Korinth. II 3, 4. Im Temenos hatte Palaimon einen Tempel, wo Bildsäulen von ihm, Leukothea und Poseidon standen. Aristid. Isthmiakos (vgl. Ps.-Lucian. Nero 3) erwähnt Opfer für Poseidon, Palaimon und beide Göttinnen. Die Spiele galten ursprünglich dem Melikertes (die Tradition von Sinis Arg. Isthm. II Plut. Thes. 25 hat keinen Wert), Pind. frg. 5 Arg. Isthm. Plut. Thes. 25, Thrasyllos bei Clem. Strom. I 21, 137. Hygin. fab. 273. Zenob. IV 38, vgl. Schol. Apoll. Rhod. III 1240. Rohde Psyche I[2] 152. Dieser, der nicht wie Palaimon Kultgemeinschaft mit Poseidon hatte, besaß einen Altar auf dem Isthmos, Paus. II 1, 3. Mythos von einem Streit Poseidons mit Helios II 4, 6. Auf diesen Kult beziehen sich die alexandrinischen Münzen Neros mit Beischrift *Ποσσειδῶν Ἴσθμιος*, Cat. Coins Brit. Mus. Alexandria p. 17. Eine Filiale war der Altar des isthmischen Poseidon in Sekyon, Paus. II 9, 6, wohl aus der Zeit der Zerstörung Korinths, als die Sekyonier die Leitung der Spiele hatten, II 2, 2. Dagegen sind die Kulte in Halikarnassos und Kyzikos schwerlich auf den korinthischen zurückzuführen (wie Gruppe Gr. Myth. 1158, 6. 1495, 3 will).

2. Die Inschrift aus Halikarnassos, Dittenberger SIG[2] 608 (vgl. A. Wilhelm Oesterr. Jahresh. XI 64ff.) gibt eine Priesterliste des Poseidon I., der von den Kolonisten aus Troizen mit Apollon eingeführt war. In Troizen kennen wir mehrere Poseidonkulte (Preller-Robert 940), doch keinen des I. Die Epiklesis ist eher daraus abzuleiten, daß Halikarnassos auch *Ἰσθμός* genannt wurde, Steph. Byz. s. *Ἁλικαρνασσός* und den Art. *Ἰσθμός* Nr. 5 u. S. 2265. Poseidon auf späteren Münzen Cat. Coins Brit. Mus. Caria p. 103f. 109, Taf. XVIII 9. 21, Dreizack auf dem Revers Taf. XVIII 11. 12.

3. Kyzikos. Hasluck Journ. hell. Stud. XXIII 126ff. publiziert eine große marmorne Basis aus der Kaiserzeit mit Dreizacken, Delphinen und Thunfischen verziert und dem [Poseidon *Ἴ*]*σθμίῳ* geweiht. Hasluck vermutet, daß der Gott von dem Isthmus, der Kyzikos mit dem Festlande verbindet, seinen Namen habe, weil die Basis hier gefunden wurde, während Poseidon Asphaleios (o. Bd. II S. 1726) der Gott des Außenhafens sei. Poseidon kommt nur selten auf den Münzen vor, Cat. Gr. Coins Brit. Mus., Mysia p. 26, nr. 62 (5. Jhdt.) Taf. VI 8 (knieend). p. 42 nr. 182. XI, 6 aus der Kaiserzeit, stehend wie auf den korinthischen Münzen;

b) des Zeus auf Kos, Journ. hell. Stud. IX 326. Theophore Namen, auch von Kos, bei Sittig De Graec. nom. theophoris, Halle 1911, 77. [Adler.]

2) Beiname des Sinis bei Eur. Hipp. 977 (mit Schol.).

3) Sohn des Glaukos, König von Messenien, Paus. IV 3, 10 (vgl. Gruppe Gr. Myth. I 153), baut einen Tempel für Gorgasos und Nikomachos in Pharai, zeugt den Sohn Dotadas.

4) Sohn des Temenos, Paus. IV 3, 8. [Eitrem.]

Isthmos (*ὁ*, poetisch auch *ἡ Ἰσθμός*). **1)** Die Landenge, speziell die Landenge von Korinth zwischen dem Saronischen und dem Korinthischen Meerbusen; diese wird in der Regel als I. schlechthin, selten mit dem Zusatz *Κορινθιακός* oder *τῆς Πελοποννήσου*, bezeichnet. Sie bildet die Verbindung der Peloponnesischen Halbinsel mit dem griechischen Festland als Damm (*γέφυρα πόντου* Pind. Nem. VI 67; Isthm. III 35) oder Engpaß (*angusti fauces* Liv. XXXII 21), der von Plinius n. h. IV 8 mit dem Nacken des menschlichen Körpers verglichen wird; vgl. Curtius Pelop. I 27, 8. Eine Personifikation des I. findet sich häufig auf Münzen der Kaiserzeit von Korinth meistens als ein auf einem Felsen sitzender bärtiger Mann mit einem Ruder in der Hand; Beispiele: Imhoof-Blumer and Gardner Numismatic Commentary on Pausanias Taf. C 37—39; andere nennt Drexler bei Roscher Myth. Lex. II 1, 553f. — Philostratos II 16 (II p. 363 Kayser) beschreibt ein Gemälde ‚Palaimon', auf dem der I. *ἐν εἴδει δαίμονος ἐνηπτιάζων ἑαυτὸν τῇ γῇ* dargestellt war.

In weiterem Sinne bezeichnet man gelegentlich als I. von Korinth die ganze etwa 40 km lange Landbrücke von Megara bis einschließlich Korinth; als eigentlicher I. galt aber immer der südwestlich des Geraneiagebirges gelegene engste Teil dieser Landbrücke. Seine Nordostgrenze bilden die Abhänge der Geraneia und das ihr südlich vorgelagerte krommyonische Hügelland, die Südwestgrenze der Kegel von Akrokorinth und das Oneion. Das von diesen Bergen und im Nordwesten und Südosten vom Meer umschlossene Gebiet von ungefähr 120 qkm ist der I. im engeren Sinne. Seine geringste Breite von Meer zu Meer beträgt 6 km (40 Stadien Strab. VIII 334; 4 Milien Mela II 48).

Das Gebiet des I. durchzieht in der Richtung von Westsüdwest nach Ostnordost ein an seiner niedrigsten Stelle etwa 75 m hoher Rücken, der in steilen Stufen nach Südosten zur Bucht von Kalamaki, in weniger steilen nach Nordwesten zur Bucht von Korinth abfällt. Nach Osten geht der Rücken in das krommyonische Hügelland über; im Norden bleibt die kleine Küstenebene von Lutraki frei, in der sich ein paar aus dem krommyonischen Hügelland in westlicher Richtung auslaufende Erosionstäler vereinigen. Nach Süden verschmilzt der Rücken mit dem Plateau von Isthmia, das seinerseits nur durch ein bei Kenchreai mündendes Bachbett vom Oneion geschieden ist. Nach Westen endlich geht der Scheiderücken des I. in das Stufenland von Korinth über, das nach Süden durch den das ganze I.-Gebiet beherrschenden Felsen von Akrokorinth begrenzt wird. Philippson Der Isthmos von Korinth, Zeitschr. d. Gesellsch. f. Erdk. XXV 1, 1890, mit Karte 1 : 50 000, kurz zusammengefaßt in seinem Buch Pelop. 28ff.

Die genaue geologische Erforschung des I. ist durch den Kanaleinschnitt ermöglicht worden. Horizontale Pliocänablagerungen gliedern sich in zwei Abteilungen, eine untere aus blauen und weißen Mergeln mit Süßwasser- und marinen Konchylien und eine obere aus Sanden und Konglomeraten mit Meereskonchylien. Beim Durchfahren des Kanals fallen besonders die zahlreichen Verwerfungen auf, von denen Philippson 23 Gruppen gezählt hat, sie verlaufen fast alle in westöstlicher Richtung, scheiden sich aber in zwei Systeme; bei dem einen ist der abgesunkene Flügel der südliche — dies System setzt sich östlich im krommyonischen Stufenland fort; bei dem andern herrscht Absinken des nördlichen Flügels vor — es setzt sich westlich im Oneion und im korinthischen Hügelland fort. Von der Bildung dieser Verwerfungen zeugen die im Gebiet des I. sehr häufigen Erdbeben; aus dem Altertum sind verheerende Erdbeben hier in den J. 420 und 227 v. Chr. und 77 n. Chr. bekannt (vgl. auch IG IV 203); auch heute sind sie nicht selten. Strandverschiebungen darf man wohl daraus erschließen, daß Hausbauten des Altertums am Nordende der Bucht von Kenchreai jetzt etwas unter dem Meeresniveau liegen.

In der Gestalt der Erdoberfläche geben sich die Verwerfungen durch Bodenstufen zu erkennen, die für den I. charakteristisch sind. Durch Abspülungen und Verwehungen verändern sich diese Stufen in dem Sinne, daß am Fuße der Stufe sich Humus ablagert, während die äußere Kante kahl bleibt. Im allgemeinen ist die Humusbildung auf dem I. jedoch äußerst gering. Quellen gibt es nur sehr wenige, und dauernd fließende Bäche überhaupt nicht. Die Vegetation ist infolgedessen nicht bedeutend. Lichte und niedrige Kiefernwälder (*ἱερὸν ἄλσει πιτνώδει συνηρεφές* Strab. VIII 380) wechseln mit größeren kahlen Flächen ab; angebaut mit Getreide, Wein und Ölbäumen ist kaum die Hälfte des Landes, und auch diese ist wenig ertragreich. Trockenes Klima und heftige Winde verringern noch die schon an sich geringe Ertragsfähigkeit. So nährt das Land eine nur ganz geringe Bevölkerung. Die große Bedeutung des I. im Altertum beruht allein auf seiner wichtigen Lage für den einstigen Weltverkehr.

Der in der Blütezeit Griechenlands starke Verkehr und Handel zwischen den mittelgriechischen Landschaften Attika, Boiotien und Phokis und den peloponnesischen Ebenen von Argos, Arkadien, Lakonien und Messenien ging fast ohne Ausnahme zu Lande und berührte die I.-Passage. Drei Wege laufen von Norden her über den I. auf Korinth zu: der oft als Heerstraße erwähnte nördliche Küstenweg Pegai–Oinoe–Therma, ein Saumpfad über die Geraneia und der wichtigste südliche Küstenweg Megara–Skironische Klippen–Krommyon–Schoinus. Curtius Pelop. I 8ff. Von Korinth aus geht entweder über Kleonai–Nemea oder über Tenea durch die Kontoporeia der Weg in die Argolis weiter; eine weniger wichtige Straße verbindet Kenchreai direkt mit Tenea.

Die Städte des I. Schoinus (jetzt Kalamaki) und Kenchreai an der Ostküste, Therma (jetzt Lutraki) an der Westküste — von Korinth und seinem Hafen Lechaion ganz zu schweigen — verdanken ihre Bedeutung in weit höherem Maße noch dem Seehandel als dem Landverkehr. Am ungünstigsten lag das selten erwähnte Therma; Kenchreai war der wichtigste Osthafen für Korinth, Schoinus der Haupthafen für das Poseidonheiligtum und den Diolkos. Die Bedeutung der I.-Häfen war um so größer, da die Landenge der kürzesten Verbindung des im Altertum sehr starken Seeverkehrs vom Ägäischen zum Ionischen Meer Aufenthalt und Unterbrechung gebot. Man mußte die Waren umladen oder die Schiffe über den Diolkos ziehen, da der mehrmals versuchte Kanalbau im Altertum nicht zur Ausführung kam. Immerhin zog man diesen Weg gern der gefährlichen Umfahrung der Peloponnes vor, die bei der Fahrt in die Adria einen Umweg

von schätzungsweise 342 km nötig machte (Umfang der Peloponnes ohne Buchten bei Strab. VIII 335 4000 oder 4400 Stadien; vgl. Plin. n. h. IV 12ff.).

Von Einschnitten für die Fahrbahn des Diolkos sind auf dem I. keine sicheren Spuren festgestellt worden; jedenfalls lief sie von Schoinus aus (Strab. VIII 380) in der Nähe des jetzigen Kanals, wo die Verbindung die kürzeste (*τὸ στενώτατον τοῦ Ἰσθμοῦ* Strab. VIII 369) und der Scheiderücken am niedrigsten ist, und nicht von Kenchreai nach Lechaion, wie Monceaux Gaz. archéol. X 406f. vermutete. Der Diolkos wird zuerst während des Peloponnesischen Krieges von Thukydides VIII 7ff. erwähnt (vgl. III 15); Aristophanes Thesm. 647f. spielt auf ihn an. Für große Schiffe war der Transport (das *διισθμεῖν*, *διισθμίζειν* Polyb. IV 19, 7, *ὑπερισθμίζειν* Polyb. IV 19, 9; andere Bezeichnungen bei Curtius Pelop. I 28, 13. II 596, 91) über den Diolkos nicht möglich, Plin. n. h. IV 10. Daher mußte Philipp III. von Makedonien 217 v. Chr. seine Flotte teilen und die größeren Schiffe (*τὰς καταφράκτους*) um Malea herumfahren lassen, Polyb. V 101, 4. Nach der Schlacht bei Actium benutzten die Schiffe Octavians den Diolkos, Cass. Dio LI 5, 2. 881 n. Chr. ließ der kaiserliche Admiral Niketas Oryphas noch Kriegsschiffe über den I. schleppen (Georg Phrantzes I 33 p. 96f. ed. B. Theophanes continuatus V 61 p. 300f. ed. B. Hertzberg Gesch. Griechenlands seit d. Absterb. d. ant. Leb. I 234), und bis in die Mitte des 12. Jhdts. läßt sich das Hinüberschleppen von kleinen Schiffen über den Diolkos verfolgen (Hertzberg Gesch. d. Byzant. 306).

Der Diolkos konnte jedoch einen Kanal nicht ersetzen; so ist man im Altertum immer wieder auf den Plan eines Kanalbaus zurückgekommen, wenn es vielen auch als Sakrileg galt, die von den Göttern geschaffenen natürlichen Verhältnisse umgestalten zu wollen, Herod. I 174. Tac. ann. I 79. XV 42. Plin. n. h. IV 10. Paus. II 1, 5. Den ersten Plan faßte um 600 v. Chr. Periander von Korinth, Diog. Laert. I 99. Demetrios Poliorketes wurde um 300 von dem gleichen Vorhaben durch ein Gutachten der Architekten abgeschreckt, daß das Meer im Korinthischen Golf so viel höher als im Saronischen Golf stände, daß eine Überschwemmung Aeginas befürchtet werden müsse, Strab. I 54. Caesar (Plut. Caes. 58. Suet. Caes. 44. Cass. Dio XLIV 5, 1) und Caligula (Suet. Calig. 21. Plin. n. h. IV 10) trugen sich mit Bauplänen, aber zu einer ernstlichen Inangriffnahme der Arbeiten kam es nur unter Nero im Jahr 67 v. Chr. (Pseudo-Lucian. *Νέρων ἢ περὶ τῆς ὀρυχῆς τοῦ Ἰσθμοῦ*. Cass. Dio LXII 16). Endlich plante noch Herodes Atticus, die unter Nero liegen gebliebenen Arbeiten zu Ende zu führen, Philostr. vit. sophist. II 6. Über diese Kanalbaupläne und Versuche Leake Morea III 297ff. Fiedler Reise durch Griechenl. I 235ff. mit Vorschlägen zum Ausbau im neuen Königreich Griechenland. Curtius Pelop. I 27f. Gerster Bull. hell. VIII 227ff.

Von dem neronischen Kanalbau waren zahlreiche Spuren vorhanden, bis sie durch den modernen Kanal fast alle verschwanden; es spricht für die sorgfältige Vorbereitung des neronischen Baus, daß man für den heutigen Kanal auf genau dieselbe Linie zurückkam. In gerader, ungefähr westöstlich laufender Linie wurde von beiden Seiten ein 40—50 m breiter Graben eingetrieben. Von Westen drang er ungefähr 2 km weit vor, in der Strandebene bis unter das Meeresniveau reichend, dannn etwa 10 m hohe Tuffschichten durchschneidend; das Felsrelief einer in einer Ädikula stehenden Figur (Herakles mit der Keule?) bezeichnet ungefähr das Ende des westlichen Grabens. Von Osten wurde der Graben ungefähr 1 km weit vorgeführt, reichte nirgends unter das Meeresniveau, erreichte aber eine Höhe von 30 m, durch die man in vier Staffeln übereinander durchzudringen suchte; die höchste zu überwindende Höhe wäre 79 m gewesen. In der mittleren Zwischenstrecke hatte man zwei Reihen von Schächten für Sondierungen und Vertikalangriff 30—40 m tief in den Felsen eingetrieben. Nach der Arbeit in diesen Schächten und der Bewegung von insgesamt einer halben Million Kubikmeter Erde hat man die Arbeit auf 3—4 Monate mit etwa 5—6000 Arbeitern geschätzt; die Dauer läßt sich aus dem schwankenden Text bei Ps.-Lucian, de fossa Isthmi, nicht ermitteln; vgl. auch Philostr. Apollon. Tyan. IV 24. V 7. Ob die 6000 jüdischen Kriegsgefangenen, die Vespasian zum I. schickte (Joseph. bell. Iud. III 540), noch verwendet wurden, ist unsicher; die drohenden Unruhen im Westen, die zum Aufstand des Vindex führten, riefen Nero, der persönlich die Arbeiten eingeleitet und überwacht hatte (Suet. Nero 19. Cass. Dio LXII 16), ab und bereiteten dem Bau ein vorzeitiges Ende. Erst im J. 1893 ist nach Überwindung vieler Schwierigkeiten ein Kanal an dieser Stelle fertiggestellt worden, wenngleich dieser für den Weltverkehr nicht mehr die Bedeutung haben kann, die er im Altertum gehabt haben würde. Über Neros Versuch vgl. Hertzberg Gesch. Griechenl. unt. d. Röm. II 115ff.; über die erhaltenen Spuren Gerster Bull. hell. VIII 229ff. Taf. 8.

So bedeutungsvoll die Landenge für den Verkehr war, so wichtig war ihre Verteidigung in allen kriegerischen Verwicklungen, die sich gegen die Peloponnes richteten. Man hatte hier drei Verteidigungslinien (vgl. Claudian. de bello Get. 188): zunächst die Geraneia und den Skironischen Paß, der z. B. 480 v. Chr. auch verschüttet wurde (Herod. VIII 71), dann die engste I.-Stelle, über die eine Mauer lief, die am häufigsten verteidigt wurde, und endlich die Bergpässe an der Linie vom Oneion nach Akrokorinth (verteidigt z. B. von Kleomenes Polyb. II 52). Die 7, 3 km lange I.-Mauer (Hexamilion) läuft oberhalb der kleinen Talschluchten westlich des Kanals mit der Front nach Nordosten und ist fast in ihrem ganzen Verlaufe noch gut zu erkennen. Allerdings stammt der Bauzustand, dessen Ruinen man sieht, durchweg aus nachklassischer Zeit (trotz Curtius Pelop. II 547), wenn auch vielleicht einige der in der Mauer verwendeten Quadern aus älteren Anlagen stammen mögen. Nach Osten springen Türme vor, und von innen gegen die Mauer lehnen sich an einigen Stellen Unterkunftsräume und Kastelle,

von denen das wichtigste von den Byzantinern im Gebiet des Poseidonheiligtums angelegt wurde.

Die erste Mauer an dieser Stelle, von der wir Kunde haben, wurde 480 v. Chr. gegen die Perser gebaut (Herod. VIII 40 u. 71. Diod. XI 16), nachdem erst im Jahre zuvor durch den dort stattfindenden hellenischen Kongreß die zentrale Bedeutung des I. hervorgetreten war, Herod. VII 172; im J. 479 wurde diese Verteidigungsstellung verstärkt und wieder besetzt, Herod. IX 7f. Die im J. 369 gegen Epaminondas errichteten Verschanzungen lagen etwas weiter zurück in der Linie von Kenchreai nach Lechaion vor dem Oneion, Xen. hell. VII 1, 15. Diod. XV 68, 3. Während der Barbareneinfälle wurde die I.-Mauer ein wichtiges Bollwerk. Schon bei dem Kelteneinfall 279 v. Chr. fühlten sich die Peloponnesier hinter ihr vollkommen sicher, Paus. VII 6, 7; ob damals gebaut wurde, ist jedoch sehr zweifelhaft. Gegen die Goten stellte 253 n. Chr. Valerian die Mauer wieder her, Zosim. I 29; allerdings erreichten diese einige Jahre später (267) doch die Peloponnes. Erneuert und stark befestigt wurde die I.-Mauer dann durch Iustinian nach 540, Georg Phrantzes I 33 p 96 ed. B. Inschriften mit seinem Namen (IG IV 204, 205) fand man an der I.-Mauer; die erstere las schon Kaiser Manuel Palaiologos, als er im J. 1415 wieder an der I.-Mauer baute, Georg Phrantzes I 35 p. 108 ed. B. Auch die Venetianer betrachteten im Kampf gegen die Türken im 15. Jhdt. die I.-Mauer noch als wertvolle Festung, die sie mehrmals wiederherstellten. Curtius Pelop. I 14f. II 546f.

Unmittelbar an der I.-Mauer nahe der östlichen Küste liegt das Isthmische Heiligtum (Poseidonion), der Ort der Isthmischen Spiele. Es nimmt einen sich nach Norden und Osten ganz sanft abdachenden Hügelhang ein, Plan Gaz. archéol. IX Taf. 38. Von dem nahen Schoinus aus erreichte man es bei dem wohlerhaltenen Haupttor, dessen Durchfahrt die Spuren starker Wagenbenutzung zeigt; andere Wege führten nach Korinth und bei einem Artemisheiligtum vorbei (Paus. II 2, 3) nach Kenchreai.

Man hat bisher immer angenommen, der eigentliche heilige Bezirk beschränke sich auf den sich an die I.-Mauer lehnenden, von einer festungsartigen Mauer umschlossenen Raum, in dem man die Umfassungsmauer z. T. in griechische Zeit zurückdatierte. Es läßt sich jedoch nachweisen, daß die Umfassungsmauer durchweg frühbyzantinisch ist, daß das Haupttor in der I.-Mauer ursprünglich ein freistehendes Festtor war, und daß ein bedeutender alter Tempel außerhalb des ummauerten Bezirkes lag. Aus dem früher viel größeren heiligen Bezirk wurde erst von Iustinian ein Kastell herausgeschnitten und von einer Festungsmauer mit 19 Türmen umgeben. Diese Umfassungsmauer trägt durchaus den Charakter iustinianischer Bauten: zwischen den beiden Fassaden aus Quadern ein Kern von Mörtelfüllwerk. Die Breite der Mauer beträgt 2,20 m und mehr; etwa von 10 zu 10 m springen die Türme vor. Das so umschlossene unregelmäßige Viereck hat den Byzantinern und anscheinend auch noch den Venetianern und Türken in Verbindung mit der I.-Mauer als Festung gedient.

In der Westmauer dieses Kastells ist ein Durchgang noch zu erkennen. Die Torpfeiler des ungefähr 3 m breiten Südtors sind mit zwei christlichen Kreuzen in Relief geschmückt, die, wie ihre Anbringung zeigt, nicht nachträglich eingearbeitet sein können; in nachbyzantinischer Zeit wurde es zugebaut und dabei die oben genannte iustianische Inschrift IG IV 204, die 1415 noch lesbar war, vermauert. Am besten — bis 4 m hoch — erhalten ist das große Prunktor im Nordosten, das der Anlage und Ornamentik nach aus der frühen Kaiserzeit stammt. Daß es wie andere Bogen oder Festtore dieser Zeit ursprünglich frei stand, muß man aus einem Eckblock mit drei Faszien, Fries und geschwungenem Architrav, auf dem Hängeplatten mit Zahnschnitt ruhen, erschließen — ein Beweis mehr, daß die erste Anlage der I.-Mauer, wie sie erhalten ist, frühestens von Valerian stammt. Das Tor hat eine mittlere, 4 m breite, mit Marmorplatten gepflasterte Durchfahrt und zwei ungefähr 2 m breite seitliche Durchgänge; Pilaster mit attisch profilierten Basen stehen zu Seiten des Mitteldurchgangs. Später — wohl im Zusammenhang mit dem I.-Mauerbau — wurden die Seitendurchgänge zugebaut und die Mitteldurchfahrt von zwei Rundtürmen eingefaßt, in denen die Steine einer frührömischen Exedra wiederverwendet sind, und zwar östlich des Durchangs die Stufen, westlich die profilierten Basen und Orthostaten. Dann wurde zu Verteidigungszwecken die Toranlage nach innen durch zwei Mauerzungen erweitert, an die sich große Torflügel legen sollten; die Löcher für Riegelbalken sind erhalten. Durch diese Verteidigungsbauten wurde das ursprüngliche Festtor in das wahrscheinlich gleichzeitig entstehende Kastell eingegliedert. Der Ausgrabungsbericht von Monceaux Gaz. archéol. IX 273ff. ist durchaus unzulänglich.

Sicher war dieses Nordosttor, durch das die Straße vom Hafen Schoinus in das Heiligtum führte, der Hauptzugang des heiligen Bezirks; die zum Heiligtum hinansteigende, vielbenutzte Straße hat sich noch 14 m weit innerhalb des Tors feststellen lassen. Wahrscheinlich ist das Tor mit der von P. Licinius Priscus Iuventianus wiederhergestellten *ἱερὰ εἴσοδος* (IG IV 203) identisch, und es ist anzunehmen, daß auch Pausanias von hier aus den heiligen Bezirk betrat.

Pausanias II 1, 7ff. nennt zwei Tempel: einen des Palaimon links im Bezirk und an anderer Stelle einen des Poseidon. Das Palaimonion *σὺν τοῖς προσκοσμήμασι* erwähnt auch P. Licinius in der ebengenannten Inschrift IG IV 203. Da auf korinthischen Münzen mitunter Palaimon auf dem Delphin in einem ionischen Rundtempel erscheint (Imhoof-Blumer and Gardner Numism. comment. on Paus. Taf. B 12; derselbe Tempel ohne Palaimon ebenda Taf. 11, 13), hat man diesen für das Palaimonion gehalten und ionische Kapitelle aus lokalem Kalkstein, die zu Quadern zurechtgehauen links vom Nordosttor in der I.-Mauer verbaut sind, und zugehörige Säulentrommeln mit 24 Kanelüren

mit diesem Tempel in Zusammenhang gebracht, Monceaux Gaz. archéol. IX 362. Frazer Pausan. III 14. Hitzig-Blümner Pausan. I 2, 489f. Da sich jedoch unter den Kapitellbruchstücken die Volute eines Eckkapitells befindet, können diese Bauglieder nicht von einem Rundtempel stammen; entweder war also das Palaimonion kein Rundtempel, oder die Bauglieder stammen von einem andern Bau. — Der Poseidontempel mit Tritonen auf dem Dach war nach Münzen (Imhoof-Blumer and Gardner Taf. D 49, 50) ein anscheinend dorischer Prostylos oder Amphiprostylos. Monceaux Gaz. archéol. IX 358ff. verlegt den Tempel, dem er alte Säulentrommeln mit 16 Kannelüren zurechnet, natürlich in die byzantinische Umfassungsmauer; er hat nicht erkannt, daß südwestlich vom Kastell, ungefähr da, wo sein Plan (Taf. 38) *débris de murs et de constructions* angibt, eine große Terrasse künstlich hergerichtet ist, deren Südwestecke aus dem Felsen herausgeschnitten ist, und daß in der Mitte dieser Terrasse Fundamentreste eines älteren Tempels aus großen Kalksteinquadern liegen (dabei auch eine verstümmelte Säulentrommel mit 20 Kannelüren). Den Poseidontempel sollte man am ersten dort suchen. — Unter der Nordwestecke der genannten Terrasse ist ein mit Keilschnittwölbung, die anscheinend in römischer Zeit mit Gußmauerwerk über Holzverschalung repariert wurde, überwölbter, unterirdischer Gang. Ob dieser mit dem von Pausanias II 2, 1 im Zusammenhang mit dem Palaimonkult genannten *ἄδυτον* (*κάθοδος δὲ ἐς αὐτὸ ὑπόγεως*) oder mit dem von P. Licinius IG IV 203 genannten *ἐναγιστήριον* in Verbindung zu bringen ist, bleibt mir jedoch fraglich. Philostr. imag. II 16 (II p. 362 Kayser) kennt das Adyton als Erdschlund.

Außer dem reichen Inventar an Statuen und Votiven in den beiden Tempeln nennt Pausanias II 1, 7ff. im Heiligtum Statuen von Athleten, die in den I.-Spielen siegten, Pinienalleen und einen Altar der Kyklopen. Einen Altar des Poseidon nennt Herod VIII 123, eine eherne Poseidonstatue aus der Beute von Plataiai derselbe IX 81; von andern Weihgeschenken kannte man z. B. ein phönikisches Schiff (Herod. VIII 121) und die altberühmte Argo (Dio Chrysost. orat. Corinth. 37, 15); von wichtigen Urkunden gab es im Heiligtum z. B. die des 50jährigen Friedens zwischen Sparta und Athen, Thuk. V 18, 10. Altäre der *πάτριοι θεοί* mit besonderem Peribolos und Pronaos, einen Heliostempel mit Kultstatue und Peribolos, ferner Tempel der Eneteria, der Kore und ein Plutoneion lernen wir aus der oftgenannten Bauinschrift des P. Licinius IG IV 203 kennen. Derselbe P. Licinius Priscus weihte auch eine große Poseidonstatue (IG IV 202), die nach Rom kam, aber jetzt verschollen ist; eine ähnliche kolossale Poseidonstatue im Lateran (Brunn-Bruckmann Denkmäler Nr. 243. Helbig Führer II² nr. 1188) geht nach Amelung auf eine auf dem I. im Freien aufgestellte Statue zurück, die den Kunstformen des Bryaxis nahe stand. Weihungen an Poseidon (IG IV 201) und Basen von Votiven (IG IV 198—200) wurden bei den Ausgrabungen

auf dem I. gefunden. Von andern Funden nenne ich noch die interessante Stele des *Ἀλκίας Φωκεύς* (IG IV 197) mit dem Relief eines über einen Gefallenen hinschreitenden Kriegers im Athener Nationalmuseum (Staïs Marbres² 127 nr. 751).

Etwas außerhalb des eigentlichen Heiligtums lagen das römische Theater und das Stadion (Paus. II 1, 6), deren Plätze man leicht hat widerfinden können (s. den Plan Gaz. archéol. IX Taf. 38, wo aber der Platz des griechischen Theaters auf einer ganz willkürlichen Annahme beruht). Das römische Theater liegt in einer großen halbkreisförmigen, nach Norden geöffneten Mulde von etwa 50 m Durchmesser. Das Stadion nimmt eine natürliche, nach Nordosten gerichtete Bodensenkung ein, die durch künstliche Anschüttungen noch etwas verlängert ist; durch die Mulde führt ein kleiner, einst kanalisierter Wasserlauf. Am Stadion errichtete P. Licinius eine Stoa mit gewölbten Seitenräumen (IG IV 203, 24ff.) vielleicht für die während der Festtage anwesenden Händler. In diesem Stadion verkündete im Jahre 196 v. Chr. T. Quinctius Flamininus die Unabhängigkeit Griechenlands (Polyb. XVIII 46, 4), die durch die Entscheidungsschlacht von 146 v. Chr. wieder eben am I. (Polyb. III 32, 2. IG IV 894) ihren Abschluß fand.

Zur unmittelbaren Umgebung des Heiligtums gehört auch die *ἱερὰ νάπη*, die man wahrscheinlich im Westen in der Nähe der einzigen Quelle der Gegend suchen muß; in diesem ‚heiligen Tal' waren Tempel der Demeter, Kore, Artemis und des Dionysos; IG IV 203, 15ff., die P. Licinius gebaut hatte. Derselbe errichtete Athletenherbergen und *ἐγκριτηρίους οἴκους*, in denen die sich zum Kampfe meldenden Athleten untersucht wurden, gewiß auch unmittelbar beim Heiligtum. Von den jetzt besonders im Westen des Heiligtums vorhandenen Bauresten läßt sich allerdings nichts mehr auf seinen Zweck bestimmen. Kenntlich sind jedoch noch große Steinbrüche südwestlich vom Heiligtum, die sich bis zu einer ungefähr 100 m hohen Kuppe hinauferstrecken, auf der Treppeneinschnitte und Mauerbettungen einer alten Siedlung sichtbar sind. Monceaux' Vermutung (Gaz. archéol. X 402ff.), daß hier Urkorinth (Ephyra) gelegen habe, scheint doch sehr zweifelhaft. Auf dem I. sind endlich noch ein Melikertesaltar (Paus. II 1, 3) und die Gräber des Sisyphos und Neleus (Paus. II 2, 2) bemerkenswert; die Lage der letzteren kannte man schon im Altertum nicht mehr; sie jetzt mit zwei prähistorischen Grabhügeln zu identifizieren (Amer. Journ. of Archaeol. VI 1890, 563), ist müßiges Spiel.

Die wichtigste Arbeit über den I. ist die erwähnte Abhandlung von Philippson Ztschr. d. Gesellsch. f. Erdk. XXV 1 mit Karte (Zusammenfassung: Pelop. I 28ff.). Anthropogeographisch Curtius Pelop. I 7ff. II 539ff. Dimitsas *Ὁ Ἰσθμὸς τῆς Κορίνθου*, Athen 1883, beruht fast ganz auf Curtius. Über Kanalbauversuche Gerster Bull. hell. VIII 1884, 225ff. Taf. 8. Über das Isthmische Heiligtum Monceaux Gaz. archéol. IX 1884, 273ff. 354ff. Taf. 38. X 1885, 205ff. 402ff. Staïs *Πρακτ. τῆς ἀρχαιολ. ἑταιρ.* 1903, 14ff. Ich besuchte den I. am

7. April 1914 mit Herrn Baurat Knackfuß, dem ich alle Beobachtungen an den Bauresten des Heiligtums verdanke.

2) Isthmos der Messenier. Herodot IX 35 nennt einen Sieg der Spartaner über die Messenier *Μεσσηνίων πρὸς τῷ Ἰσθμῷ*, wie v. Wilamowitz Aristot. u. Athen II 296, 10 mit Rücksicht auf Paus. III 11, 8 nach den Handschriften richtig wiederhergestellt hat. Schwartz Herm. XXXIV 460 hält den Hügelrücken, der zwischen Meligala und Tsepheremini die beiden messenischen Ebenen trennt, für den messenischen I.; doch ist diese Lösung mir sehr fraglich. Vgl. Niese Nachr. d. Gött. Gesellsch. 1906, 130, 4. [Fimmen.]

3) *ὁ Ἰσθμός* gewöhnlich; aber *ἡ Ἰσθμός* Pind. Ol. VIII 64; Nem. V 69. Anth. Pal. 789 Jac.) = Hals, Schlund, Erdenge im heutigen Griechischen *λαιμός*. In der ganzen Aigaiis, besonders aber bei den Inseln, dann an der kleinasiatischen Westküste findet sich — eine Folge der Bildung dieses Gebiets — das Vorkommen von Isthmen unzählige Male oft mehrmals an derselben Halbinsel. So hat z. B. die Triopische oder Knidische Halbinsel, auf der C. T. Newton Travels and Discoveries in the Levant II einen ‚Dorian Isthmus' bezeichnet, weiter westlich noch einen genau so breiten, allerdings niedrigeren Isthmos. Eine Bemerkung über diese morphologische Erscheinung hat schon Strabon bezüglich Kretas X 475; s. u.

4) Zwei Annäherungen zwischen den nördlichen und südlichen Küsten der Insel Kreta, Strab. X 475: *τὸ δὲ ἔνθεν ἰσθμός ἐστιν ὡς ἑκατὸν σταδίων, ἔχων κατοικίαν πρὸς μὲν τὸ βορείῳ θαλάττῃ Ἀμφίμαλλαν, πρὸς δὲ τῇ νοτίῳ Φοίνικα τῶν Λαμπέων · . . . πάλιν δ' ἐντεῦθεν εἰς στενώτερον* (corr. Coraïs) (oder *στενότερον* nach neuerer Orthographie) *τοῦ προτέρου συμπίπτουσιν ἰσθμὸν αἱ ἠϊόνες* zwischen Minoa der Lyktier und Hierapytna. S. Hoeck Kreta I 420f.

5) Nach Steph. Byz. (s. auch o. S. 2256, 28f.) anderer Name für die Stadt Halikarnasos im kleinasiatischen Karien. Ich vermute, daß nur ein Teil der Stadt, der angrenzte, den Palast des Maussollos, den das heutige Griechenviertel einnimmt (s. o. Bd. VII S. 2257f.), wegen seiner Lage zwischen zwei Reeden so geheißen hat. Übrigens lag Halikarnasos an dem südlichsten Punkt der größten Einschnürung der Halbinsel von Myndos (s. d.); am nördlichsten lag Pedasa.

6) *Ἰσθμός ὁ.* Einer der sieben Damoi auf dem Südteil der Insel Kos an der kleinasiatischen Westküste mit Nr. 7 einer Stadt. Bei Paton and Hicks Inscriptions of Cos 255ff. nr. 401—437 sind die Inschriften dieses Damos zusammengestellt, die in der Mehrzahl bei der anscheinenden Hauptortschaft (Städtchen?) I. beim jetzigen Kephalos gefunden oder dorthin gebracht worden sind und so die Lage von I. angeben. Zu dieser Sammlung vgl. R. Herzog Koïsche Forschungen 140 über den griechischen Maurermeister, der Paton gefälschte Inschriften anbot. Den Namen hatte I. von der 1,27 km schmalen Landenge, die den kleineren nordöstlichen Teil des Damos von dessen weit größerem südwestlichen abgliedert. In einer Versinschrift Paton and Hicks Inscr. of Cos nr. 418 = Kaibel Epigr. gr. nr. 200 wird

der Damos personifiziert und angedichtet, Epigr. gr. nr. 200 angeredet: *Ἴσ[θμέ, παλαιγενέος νήσ-⟨σ⟩ου πέδον, ἄφθιτε δῆμε.* An den nordöstlichen Grenzen seines Gebietes hat I. die Landenge, die den Eindruck macht, als sei sie in recht alter Zeit vom Meer bedeckt gewesen; sie besteht aus niedrigen Sanddünen, die den Windgängen entsprechend im Sommer nach Süden, im Winter nach Norden wandern. Nach Südwesten streicht ein mäßig hoher Höhenzug. Isoliert ist in der Südostecke die Höhe *Ζηνί*, wo eine Inschrift gefunden wurde, Herzog Koïsche Forschungen 230 nr. 225. Der Vorort dieses Damos war gleichnamig; s. Nr. 7.

7) *Ἰσθμός ὁ*, Ortschaft (vielleicht Städtchen) von Nr. 6. In den oben erwähnten Inschriften ist öfters (z. B. nr. 401) von einer *πόλις* die Rede. Damit ist die Stadt Kos gemeint. Denn die Insel hatte (Skyl. 99) und hat nur eine Stadt. Die geringen Reste der Ortschaft I. (vgl. ebd.: *Ἀσκληπιῷ ἐν Ἰσθμῷ*) befinden sich südöstlich vom heutigen Dorf Kephalos (nach Herzog Koïsche Forschungen 167, 1 zuerst als Pfarrei im J. 1271 n. Chr. genannt) an der Südostküste der Insel Kos über einer kleinen Hafenbucht *Καμάρα*, die am Nordrand durch einen Molo geschützt war. Eine priesterliche Körperschaft (neun) *ἱεροποιοί* mit einem *μόναρχος* wird in nr. 406 (und 417) erwähnt, im 1. Jhdt. v. Chr. auch ein *ἀρχιερεύς, δάμαρχος, πρηγιστής* und *μόναρχος* in einer Person. Inschriften fanden sich noch von der mittleren Kaiserzeit. L. Roß Reisen auf den griech. Inseln III 136 benennt den Hafenplatz Kamára nach der englischen Marineaufnahme Stampaliá (was einem antiken Astypalaia entspräche. Ein entsprechender Artikel fehlt in Bd. II S. 1875). Er hatte diese Ruinen früher für die von Halasarna gehalten, bezeichnet sie aber nunmehr als die von der älteren Stadt auf Kos Astypalaia bis 366 v. Chr., da die Stadt Kos begründet wurde. Vgl. Dubois De Co insula 19ff. H. Kiepert S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 843. Herzog Koïsche Forschungen 167; vgl. den Art. Astypalaia Nr. 2 o. Bd. II S. 1875 und den Art. Kos. [Bürchner.]

Istlada. Über der Jalibai an der südöstlichen Küste Lykiens findet sich bei dem Dorfe Aidle eine Ruinenstätte, auf deren Grabinschriften *Ἰστλαδέων τῷ δήμῳ* vorkommt. Daraus, daß die angedrohte Strafsumme nach Myra verwiesen wird, kann man entnehmen, daß I. in dessen Gebiet gelegen hat. Reisen im südwestl. Kleinasien I 30f. II 47. [Ruge.]

Istoi s. Histoi.

Istone (*ἡ Ἰστώνη* Thuk. III 85. IV 46. Polyaen. VI 20. Steph. Byz. aus Thukydides), Berg auf der Insel Kerkyra in der Nähe der antiken Stadt Kerkyra im östlichen Teil, jetzt *Ἅγιοι Δέκα* (567 m); s. den Art. Kerkyra. Der Name hängt doch irgendwie mit dem griechischen Verbum *ἵσταμαι* zusammen. Über den Verrat der Kerkyraier s. Polyaen. VI 20. [Bürchner.]

Istonium, nur von Ptolem. II 6, 57 genannte, nicht näher zu bestimmende Stadt in Hispania Tarraconensis. Vielleicht gehören ihr die Münzen mit Ist (Mon. Ling. Iber. nr. 45). [Schulten.]

Istri s. Histria.

Istria (*Ἰστρία*). Pind. Ol. III 46 wollte Aristarch nach den Scholien *Ἴστρια νιν* lesen und

auf die taurische Artemis beziehen; auf ihn geht wohl auch die Ableitung vom Flusse Istros zurück, Schol. 46 b. [Adler.]

Istriana (*Ἰστριάνα πόλις*) nach Ptolem. lib. VI cap. 7 Stadt an der ostarabischen Küste, unter 80° 0′, 25° 40′, im Lande der *Θαιμῶν*, d. h. der Taim ar-Ribâb gelegen. Je nach der Ansetzung von Gerra [s. d.] sucht man I. entweder mit Glaser Gesch. und Geogr. Arabiens II 226 an der Ostseite der Ḳaṭar-Halbinsel oder — und trotz der niedrigen Breitenangabe bei Ptolemaios wohl mit mehr Recht — mit Sprenger Alte Geogr. Arabiens 138 weiter nördlich an der al-Ḥasâ-Küste. Wenn Sprenger zur Erklärung des Namens auf as-Sitâr verweist, wie bei den arabischen Autoren ein ausgedehntes Hinterland dieser Küste heißt, so erleichtert das vorläufig die bestimmte Festlegung von I. nicht wesentlich. [Hartmann.]

Ἰστριανῶν λιμήν (Arrian. peripl. 31, wohl daraus der Anonymus 61), eine Örtlichkeit nicht weit von Olbia, nach einigen bei heutigem Odessa, nach den anderen Kujalnitzkische Liman, eine Niederlassung der Istrianer; vgl. Pick Antike Münzen Nordgriechenlands 180f. [Vulić.]

Istriopolis s. die Nachträge.

Istron (*ὁ Ἴστρων* Inschriften. Artemid. bei Steph. Byz. Anon. stadiasm. m. m. 352f.; corr. Müller [anstatt *Ἑτέρα*, s. Hetera o. Bd. VI S. 1380]; *Ἴστρος ἡ* Steph. Byz.), Stadt auf der Insel Kreta. Die Namen *Ἴστρων* und *Ἴστρος* erscheinen Fick Vorgriech. Ortsnamen 30. 126 nicht als griechisch, sondern als hettitisch. Assmann aber bringt sie (Philol. N. F. XXI 193) mit dem Namen der assyrischen Istar zusammen. Die Endung *-ών* scheint dieser Etymologie zu widersprechen. Von Kamára aus ist im Anon. stad. m. m. 352 nach Osten eine Entfernung von 25 Stadien angesetzt. Die Codices bieten *Ἀπὸ Καμάρας εἰς Ἑτέραν στάδιοι κε′*. C. Müller hat dafür gesetzt: ad Istrum stadia 25 (45?). An der Nordostküste der Insel Kreta mündet ein Flüßchen Istrona, das nach Ruinen gleichen Namens genannt ist (Hoeck Kreta I 422). Dort hat man die in Inschriften genannte Stadt *Ἰστρῶν* angesetzt, deren Einwohner *Ἰστρώνιοι* (CIG nr. 3048. Wiegand Milet III nr. 140, 37. 309) hießen. Aus einem Freundschaftsvertrag mit den Teïern (CIG nr. 3048 = Michel Recueil 56) ersehen wir, daß die Faktoren der Regierung *κόσμοι* und *πόλις* waren, daß in der Stadt ein Heiligtum der Athena Polias sich befand. Bei anderen Schriftstellern wird aber ungefähr an demselben Ort, wo die obengenannten Ruinen liegen, eine der beiden Minoa (*Μινῴα* [*Μινῴα*?] *ἢ Λυκτίων* Strab. X 475; *Minoium* Plin. n. h. IV 519; *Μινωία* Ptolem. III 15, 5 M.; *Minos* Anon. stad. m. m. 344) angesetzt. Bursian (Geogr. Griechenl. II 574) sagt darüber, daß man entweder annehmen müsse, daß I. und Minoa die gleiche Stadt bezeichneten, oder daß Minoa die Hafenstadt von I. gewesen sei, auf die der Name des untergegangenen Hauptortes übertragen worden sei; s. die Art. Minoa. [Bürchner.]

Istros (*Ἴστρος ὁ, Ἴστρος ἡ*). **An verschiedenen Stellen der antiken Oikumene erscheint dieser Name für Insel, Fluß und Stadt. Je nach dem Gebiet muß die Erklärung der Etymologie des Namens ganz verschieden sein.**

1) *Ἴστρος ἡ* (Steph. Byz.), Insel beim triopischen Vorgebirg (jetzt Kawos Kryo) an der kleinasiatischen Westküste bei Knidos. Die Insel heißt jetzt *Γιαλί* (Deminutivum von *Αἰγιαλός*, also Strandchen), Kotsowíllis *Νέος Λιμενοδείκτης* 368 und Kärtchen 160. Umfang 7 Seemeilen = fast 13 km. Bodenfläche nach Papamichalópulos und Kritsás *Αἱ Ἑλληνικαὶ Νῆσοι* 139, 116 6 km. Die Umrisse des Inselchens zeigen eine im Aigaiischen Meer sehr häufig vorkommende Form: zwei Inselteile, die durch einen schmalen Isthmos zusammenhängen. Nach Steph. Byz. lag auf ihr eine gleichnamige Stadt; s. I. Nr. 2.

2) *ἡ Ἴστρος*, Städtchen auf der gleichnamigen Insel vor dem triopischen (knidischen) Vorgebirg; s. I. Nr. 1.

3) *Ἴστρος*, so viel wie *Ἰστρῶν*, Stadt auf Kreta; s. Istron. [Bürchner.]

4) s. Danubius.

5) Stadt in Niedermoesien. Name. Ursprünglich hieß die Stadt *Ἴστρος* wie der Fluß (Skymnos v. 767f.). Ob der Name zu Herodots Zeit *Ἴστρος* oder *Ἰστρίη* lautete, ist aber nicht zu sagen (Herod. II 33). Die Münzen zeigen, daß wenigstens vom 4.—2. Jhdt. der offizielle Name *Ἰστρίη* (*ΙΣΤΡΙΗ* ist Nominativ) war (vielleicht wegen Unterscheidung von dem Flusse); doch heißt es bei den Schriftstellern (Aristoteles, Skymnos) *Ἴστρος*. In römischer Zeit ist die übliche Form *Ἴστρος* (Strab. 318. 319. Appian. Ill. 30, oder mit Aspiration: *Histros* Ammian. Marc. XXII 8, 43. Eutrop. VI 10 [Ruf. Fest. brev. 9] *Histrum*). Doch Arrian. peripl. 35 *Ἰστρία*, ebenso Hist. aug. Max. et Balb. 16, 3, während einige *(H)istr(ï)opolis* sagen (Plin. n. h. IV 44. 78. 79. Mela II 2. Tab. Peut. Geogr. Rav. 181, 17; hierher nicht Ptolem. Geogr. III 10, 3 *Ἴστρος πόλις* zu rechnen). Ort. Der Ort, wo die Stadt lag, ist uns nicht genau bekannt. Mehrere alte Quellen geben uns genaue Distanzangaben; da dieselben aber nicht übereinstimmen, ist nur die Gegend, wo sie sich befand, zu bestimmen. Nach Strab. 319 und Ptolem. a. a. O. war die Stadt von Tomis 250 Stadien entfernt, nach Itin. Aug. (p. 227) 288 (= 36 römische Meilen), nach Arrian (a. a. O.) 300, schließlich nach Tab. Peut. 320 Stadien (= 40 römische Meilen). Diese Distanzen führen uns in die Gegend von Kassapkiöi und Karanasuf, wo wichtige antike Ruinen sind, oder zu Kara-Hârman, zwei Meilen ungefähr von Kap Midia, und Gargalak, oder endlich zu Kara Burun. Vgl. Kiepert FOA XVII. Geschichte. I. wurde von den Milesiern gegründet (als ein Stapelplatz für Tyras und Borysthenes). Dies sagen uns Herodot, Skymnos und spätere Autoren (Strab. Mela. Plin. Steph. Byz.), das ist aus der Sprache des berühmten Aristagorasdekrets (zu I. gefunden) zu schließen, ein weiterer Beweis ist das Stadtwappen (Adler auf einem Delphin), das mit dem Stadtwappen von den milesischen Kolonien Olbia und Sinope identisch ist, die *φυλὴ Αἰγικορέων* u. a. **Die Zeit der Gründung ist die zweite Hälfte des 7. Jhdts. (Skymnos v. 769—772), doch kann man das Jahr nicht sagen. Schon um 400 hat I. eigene Münzen. Aristoteles polit. VIII (V) 6, 1305 b, 2. 11 spricht von einem Übergang von der Oligarchie zur Demokratie. Der Krieg, von dem Iustin. IX 2 erzählt,**

ist vielleicht nicht von dieser Stadt, sondern von einem barbarischen Stamm an der Donau geführt worden. Zur Zeit Philipps und Alexanders hat I. Autonomie (das bezeugen Aristoteles und die Münzen), der aber Lysimachos ein Ende macht. Nach Lysimachos ist es wieder selbständig. Wahrscheinlich in der Mitte des 3. Jhdts. führt I. gemeinsam mit Kallatis um Tomi gegen Byzanz einen Krieg; Byzanz wurde Sieger (Müller FHG III 537); I. aber behielt die Autonomie. Doch eine immer größere Dekadenz von I. läßt sich bemerken, deren Ursache jedenfalls die Anschwemmungen und Lagunenbildung sind, da sie dem Handel schaden. Bei Strabon hat I. die Handelsbedeutung verloren. Noch zur Zeit Mithradates', dem I. huldigte und mit dessen Sohnes Ariarathes' Bilde goldene Münzen prägte, war die Stadt autonom. Dieser Selbständigkeit machte Lucullus 72 ein Ende und eroberte sie (Eutrop. VI 10. Fest. (aus Eutrop.) 9. Appian. Ill. 30). Im J. 62—60 v. Chr. wurde bei I. der makedonische Statthalter C. Antonius Hybrida geschlagen, und I. unterwarf sich, für kurze Zeit jedoch, dem dakischen König Burebista (Dio von Prusa or. XXXVI 4. Dittenberger Syll. 342 Z. 16ff. Latyschew Athen. Mitt. XI 202). Aus dem Aristagorasdekret sieht man, daß I. von einem Feinde heimgesucht ist, der sich zurückzieht, doch in der Umgebung bleibt und zehn Jahre lang I. beständig beunruhigt. Das Dekret ist zur Ehrung des Aristagoras errichtet, da dieser in dieser schweren Zeit für die Stadt sehr verdienstvoll war. Der Feind, von dem hier die Rede ist, ist wahrscheinlich Burebista (Dittenberger a. a. O. 325). Aus dem Dekret sehen wir, daß die Verfassung noch demokratisch ist (das Volk wählt die Beamten und die Priester, die Volksversammlung beschließt die Ehrung des Aristagoras). Die weitere Geschichte von I. ist unbekannt. Zur Kaiserzeit gehörte I. dem *κοινόν* der Griechenstädte (s. *κοινὸν τῶν Ἑλλήνων*) an. Zur Zeit des Septimius Severus weist eine reiche Prägung auf eine neue Blüte. 238 fällt I. in die Hände der Goten (Hist. aug. Max. et Balb. 16), wurde aber nicht zerstört, sondern nur geplündert (denn es prägt noch immer Münzen). Auch später wird I. öfters erwähnt. Münzen. Die Münzprägung in I. begann früher als in den anderen linkspontischen Städten (schon um 400). Seit Lucullus bis zur Kaiserzeit hörte sie auf. Zur Kaiserzeit dauert dieselbe bis Gordianus III. Es wurden silberne und kupferne Münzen geprägt (über goldene s. o.). Stadtgebiet. CIL III 12489 *r(egio) Histri*. 7526 *vicus Ce(r)eris*. Vgl. 12488 *finis terrae*; vgl. noch, wenn hierher gehörig, 12487. Vielleicht reichte das Territorium von I. südlich bis zum Flusse Tasoul. Vgl. Pick Antike Münzen Nordgriechenlands I s. Istros. J. Weiss Die Dobrudscha im Altertum. [Vulić.]

6) Der Flußgott, bei Hesiod. Theog. 339 Sohn des Okeanos und der Tethys, Vater des Aktaios und Heloros nach Philostr. Her. 3, 30. Über die Münzdarstellungen s. Drexler in Roschers Myth. Lex. II 555. Brandis o. Bd. IV S. 2133.

7) Ein Sohn des Aigyptos, der Hippodameia zur Gattin erhält. Apollod. II 17. [Kroll.]

8) Istros aus Kallatis am Pontos (C. Müller FHG I p. LXXXV. Susemihl Gr. Lit.-Gesch. I 512) wird bei Steph. Byz. s. *Κάλλατις* als Verfasser eines ‚schönen Buches' *περὶ τραγωιδίας* genannt. Fragmente sind nicht erhalten. Der Mann selbst ist im übrigen unbekannt. Doch hat vielleicht auch bei Suidas eine Vita von ihm gestanden, da der korrupte Anfang der Vita des Kallimacheers *Ἴστρος · Μενάνδρου Ἴστρου* (*Μενάνδρου ἱστορικοῦ* Toup.; *Με-ῆ Ἴστρου* Siebelis) *Κυρηναῖος ἢ Μακεδών* sich am leichtesten durch Ausfall und Vermischung zweier Lemmata erklärt: *Ἴστρος Μενάνδρου * * ⟨Ἴστρος⟩ Ἴστρου*. Die Zuweisung weiterer, gewöhnlich dem Kallimacheer gegebener Werke, besonders der *Μελοποιοί* (C. Müller. Susemihl) und der Zitate in der Sophoklesvita, entbehrt des Beweises und der Wahrscheinlichkeit.

9) Istros ler Kallimacheer (*ὁ Καλλιμάχειος* Athen. VI 272 B. IX 387 F. XI 478 B); so genannt als *δοῦλος καὶ γνώριμος Καλλιμάχου* (Suid. s. v. aus Hermippos ⟨von Berytos⟩ *ἐν τῷι δευτέρωι τῶν διαπρεψάντων ἐν παιδείαι δούλων*); von unbestimmter Herkunft. Die Suidasvita nennt ihn *Κυρηναῖος ἢ Μακεδών*; jenes wohl nach dem Lehrer Kallimachos, dieses nach dem Wohnort Alexandreia, der sich aus dem Schülerverhältnis zu Kallimachos ergab. Auch *Ἀλεξανδρεύς* (Plut. Aet. Gr. 43 p. 301 D) bedeutet nicht mehr. Worauf hin ihn Hermipp (Suid.) zum Paphier machte, ist nicht zu sagen. Auch die Zeit läßt sich nicht näher als auf die zweite Hälfte des 3. Jhdts. bestimmen, da es außer dem Verhältnis zu Kallimachos keinerlei Indizien gibt. Die Polemik Polemons gegen ihn (Athen. IX 387 F) bietet höchstens einen Terminus ante quem.

I. heißt *συγγραφεύς* (Suid. Athen. IX 387 F) entweder ganz allgemein oder mit Rücksicht darauf, daß ein Teil seiner Schriftstellerei nach antiken Begriffen in das Gebiet der Historie fällt Suidas hat das Schriftenverzeichnis offenbar wegen seiner großen Ausdehnung (*ἔγραψε πολλὰ καὶ καταλογάδην καὶ ποιητικῶς*) fortgelassen; aber die erhaltenen Titel und Reste zeigen den Kallimachosschüler, der nicht nur auf allen möglichen Gebieten der antiquarischen Forschung sich bewegt, sondern auch die Früchte der wissenschaftlichen Arbeit gelegentlich in ein poetisches Gewand kleidet. Bedeutend sind diese dichterischen Leistungen allerdings kaum gewesen; denn kein Titel läßt sich mit Sicherheit auf sie beziehen und kein Fragment ist im Wortlaut erhalten. Vermutungen über Zugehörigkeit einzelner, in den bekannten Prosaschriften nicht leicht unterzubringender Bruchstücke zu den poetischen Werken erscheinen zwecklos.

Auch über den Wert der prosaischen Schriftstellerei fehlt uns das Urteil. Die antike Polemik, deren Bedeutung von den Modernen überschätzt zu werden pflegt, weil sie sie fälschlich verallgemeinern, geht auf Einzelheiten (Plut. Thes. 34. Suid. s. *Φρῦνις*) und ist weder ungewöhnlich scharf noch ungewöhnlich häufig. Am stärksten drückt sich noch der I. zeitlich am nächsten stehende Polemon aus, der *Ἴστρον . . . εἰς τὸν ὁμώνυμον κατεπόντου ποταμόν* (Athen. IX 387 F). **Aber der Witz mildert die Schärfe. Auch wissen wir nicht, ob ein Gesamturteil ausgesprochen war. Diod. I 29, 6 geht nicht auf I., sondern auf den**

Abderiten Hekataios (s. o. Bd. V S. 670, 66ff. VII S. 2758f.). Dagegen ist schon aus den Titeln deutlich, daß I.s Schriftstellerei, wie die von anderen Kallimacheern, sich ganz wesentlich in den von dem Meister gewiesenen Bahnen einer materialsammelnden Tätigkeit bewegt, wie sie in diesem Umfange eben nur in Alexandreia möglich war, hier aber auch bei der ungeheuren Literaturmasse in der neuen, eben erst von Kallimachos katalogisierten Bibliothek als wissenschaftliches Bedürfnis erschien. Allzu viel Geist scheinen allerdings gerade die unmittelbaren *γνώριμοι* des Meisters nicht entwickelt zu haben.

Die Fragmente geben in sechs Gruppen etwa anderthalb Dutzend Titel, von denen die meisten nur ein oder zweimal zitiert werden:

A. Lokalhistorisches: 1. *Ἀττικά* (*Ἀθθίδων συναγωγή*) s. u. 2. *Ἡλιακά* (Schol. Plat. Phaid. 89 c) in mindestens vier Büchern (Steph. Byz. s. *Φύτειον*). 3. *Ἀργολικά* (Athen. XIV 650 B).

B. Ägyptisches: 4. *Ἀποικίαι Αἰγυπτίων* (Const. Porph. de them. I 13 aus Steph. Byz. s. *Κύπρος*. Steph. Byz. s. *Ὤλενος*) oder *τῆς Αἰγύπτου* (Steph. Byz. s. *Αἰγιαλός*) oder *Περὶ τῆς Αἰγυπτίων ἀποικίας* (Clem. Alex. Strom. I 21, 106, 1). 5. *Περὶ Πτολεμαίδος* in mindestens zwei Büchern (Athen. XI 478 B).

C. Historisch-antiquarisches: 6. *Πρὸς Τίμαιον ἀντιγραφαί* (Athen. VI 272 B). 7. *Περὶ ἰδιότητος ἄθλων* (Clem. Alex. Strom. III 6, 50, 4). 8. *Περὶ τῶν Ἡλίου ἀγώνων* (Schol. Pind. Ol. VII 146). 9. *Ἀπόλλωνος Ἐπιφάνειαι* (Harp. s. *Φαρμακός*. Phot. s. *Τριττύαν*; verkürzt *Ἐπιφάνειαι*: Plut. de mus. 14 p. 1136 A) in mindestens zwei Büchern (Harp. a. O. *ἐν ᾱ τῶν Ἀ. Ἐ.*). 10. *Συναγωγὴ τῶν Κρητικῶν θυσιῶν* (Porphyr. de abst. II 56). ⟨11. *Περὶ Μαντικῆς* oder *Χρησμῶν Συναγωγή* o. ä.? (Plut. de Pyth. or. 19 p. 403 E)⟩.

D. Literarhistorisches: 12. *οἱ ἐπιγραφόμενοι Μελοποιοί* (Suid. s. *Φρῦνις*). ⟨13. *Περὶ Σοφοκλέους* o. ä.⟩.

E. Grammatisches und Vermischtes: 14. *Ἀττικαὶ λέξεις* (Eust. Od. IX 239). 15. *Ὑπομνήματα* (Plut. Aet. Gr. 43 p. 301 D). 16. *Σύμμικτα* (Tzetz. Lycophr. 467). [17. *Ἄτακτα* oder *Ἄτακτον*? (Harp. s. *Παιανιεῖς*. Phot. Suid. s. *Ταυροπόλον*. Schol. Soph. O. C. 1053. 1059)].

F. Poetisches: —

Von den meisten dieser Bücher läßt sich naturgemäß wenig sagen; und die 33 Bruchstücke ohne Titelangabe lassen sich auch vermutungsweise nicht alle einordnen; was nicht weiter verwunderlich ist, da wir, auch abgesehen von den Gedichten, schwerlich alle Titel kennen.

1. Das bedeutendste dieser Werke ist zweifellos das über Athen, das allein häufiger zitiert wird (21 Zitate mit Titel oder Buchzahl neben 19 Zitaten für alle übrigen zusammen) und dem etwa die Hälfte der rund 65 Bruchstücke angehören. Allerdings stehen diese Zitate fast ausschließlich bei Lexikographen und Scholiasten, vor allem bei Harpokration, Photios-Suidas, im Kommentar zu Sophokles' OC; nur zwei bei Athenaios und eines bei Plutarch. Die Folge dieser Überlieferung ist, daß schon über den Umfang des Werkes Zweifel bestehen. Die Buchzahlen gehen bis XIV. Da noch in diesem Buche die mythische Zeit behandelt wurde (Regierung des Theseus, s. u.), hat B. Keil Anonym. Argent. 65, 1 vermutet, daß I. infolge zu breiter Anlage überhaupt nicht fertig geworden sei. Es ist nicht unmöglich, daß er recht hat. Denn es gibt kein benanntes Bruchstück des Werkes aus historischer Zeit: die Notiz über Xenophon (Diog. Laert. II 59) könnte in einer der vielen anderen Schriften gestanden haben; und die Spur des I., die Wellmann 18, 21 in Plutarchs Solonvita gefunden zu haben glaubt (c. 24 coll. *Ἰ. ἐν τοῖς Ἀττικοῖς* Athen. III 74 E: Erklärung des Wortes *συκοφάντης*, die danach in der Besprechung von Solons Gesetzgebung gestanden hätte), ist schließlich nur schwach. Für Keil könnte auch sprechen, daß Didymos zwar im Kommentar zu Sophokles' OC reichlich von I. Gebrauch macht, nicht aber im Demostheneskommentar (Berl. Klass.-Texte I), wo es sich um die historische Zeit handelt. Freilich ließen sich auch andere Gründe für eine geringere Benutzung des historischen Teiles denken. Es ist überhaupt auffällig, wie häufig dies Sammelwerk in den späteren Lexika, wie selten es in den gelehrteren Scholien (das einzige *ὑπόμνημα* zu Soph. OC ausgenommen) zitiert wird. Es scheint, daß die wirklichen Gelehrten auch weiterhin vielfach zu den Originalwerken griffen, während die Rhetoren, die weder Zeit noch Lust hatten, sich das verstreute Erklärungsmaterial selbst zu beschaffen, und geistvolle, aber nicht eigentlich gelehrte Schriftsteller wie Plutarch (der den I. aber so selten zitiert, wie wir ein Lexikon), gern zu dem bequemen Nachschlagewerk griffen. Aber auch für diese weiteren Kreise, denen die älteren Atthiden unzugänglich gewesen sein mögen, blieb Philochoros im Gebrauch und galt als der klassische Autor für die historische Zeit. Für diese Zeit war die Tradition im allgemeinen einheitlicher und entsprechend der Apparat an Zitaten und Varianten, in dem die Hauptbedeutung von I.s Werk lag, geringer. Ein historisches Datum ließ sich bequemer aus Philochoros' kürzerer und einfacherer Darstellung entnehmen; dagegen war z. B. für die Frage nach der Herkunft und Bedeutung einer Institution die Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten bei I. erwünscht.

Dabei ist aber schon vorausgesetzt, daß I.s Werk über Athen überhaupt in der Form eine *Ἀτθίς* war. So ganz sicher ist das nicht. Keil geht von der Titelfrage aus; aber gerade hier zeigt sich, daß die vollkommene Gleichsetzung der Arbeit eines in Alexandreia lebenden Grammatikers mit den allerdings durchgängig als *Ἀτθίδες* zitierten (Schwartz o. Bd. II S. 2180f.), von Athenern verfaßten Lokalgeschichten ihrer Heimat, schon äußerlich unmöglich ist. Keil übersieht — denn ich nehme nicht an, daß er den neunmal bezeugten Titel *Ἀττικά* durchweg in *Ἄτακτα* ändern will — daß I.s Werk sich von diesen attischen Lokalerzeugnissen schon im Titel, und dies gewiß nicht absichtslos, unterscheidet. Es heißt nie *Ἀτθίς*; sondern die Zitate schwanken zwischen *Συναγωγὴ τῶν Ἀτθίδων* [Harpokr. s. *Ἐπενεγκεῖν*; *Σ. τῆς Ἀτθίδος* ders. s. *Κουρωνίδαι*. Meist abgekürzt, sowohl zu *Ἀτθίδες* (Harpokr. s. *Λαιμπάς*) wie zu *Συναγωγή* oder *Συναγωγαί* (Harpokr. s. *Ἀνθεστηριών*. Phot. Suid. s. *Ὁμολώιος Ζεύς*. — Harpokr. s. *Θεόλυτον*)] und *Ἀττικά* [Plut. Thes. 34. Athen. III 74 E. XIII 557 A. Harpokr. s. *Παναθήναια*. Phot. Suid. s. *Περισιάρχος*, s. *Τιτανίδα γῆν*. Mehrfach korrumpiert (s. u. nr. 17) zu *Ἄτακτον* oder *Ἄτακτα*: Harpokr. s. *Παιανιεῖς*. Phot. Suid. s. *Ταυροπόλον*. Schol. Soph. OC 1053. 1059 d. h. Didymos]. Eine Kreuzung beider Formen *Ἀττικαὶ Συναγωγαί* begegnet bei Harpokr. s. *Τραπεζοφόρος*. Die Entscheidung ist schwierig. Aber für *Ἀττικά* als ursprünglichen Titel spricht nicht nur die Analogie der beiden anderen wesensgleichen lokalhistorischen Werke (*Ἀργολικά*; *Ἡλιακά*), sondern vor allem sein Vorkommen bei Autoren, die I. selbst noch in der Hand hatten und die, wie (Didymos), Plutarch, Athenaios in solchen Fragen ein gewisses Gewicht beanspruchen. Man versteht nicht recht, wie dieser für ein Werk über Athen singuläre Titel solche Verbreitung finden konnte, wenn er nicht von I. selbst stammt. Dagegen läßt sich der Titel *Συναγωγὴ Ἀτθίδων*, für den man die andersartige *Συναγωγὴ τῶν Κρητικῶν θυσιῶν* nicht ins Feld führen kann, als aus dem Wesen des Buches heraus und nach dem Vorbilde der Aristotelischen *Συναγωγὴ Τεχνῶν* gegeben, wohl begreifen. Gegeben aber ist er einmal, von Harpokration oder einem seiner Vorgänger.

Gerade wenn dieser Titel nicht von I. selbst stammt, ist er wichtig. Denn dann muß er das Wesen des Werkes besser treffen, als der etwas farblose der *Ἀττικά*. Wir werden die Charakteristik des Aristotelischen Buches — *veteres ... scriptores ... unum in locum conduxit ... et nominatim cuiusque praecepta magna conquisita cura perspicue conscripsit* (Cic. de inv. II 2) — sinngemäß auf I. übertragen dürfen. Denn wenn auch für ihn ein gleichwertiges allgemeines Zeugnis fehlt, so zeigen Ausdrücke wie *τὰ παρὰ τοῖς συγγραφεῦσιν ἀναλεγόμενος* (Schol. Aristoph. av. 1694 über die Klepsydra) oder ein Zitat wie *ἐν τῇι ιᾱ περὶ Θησέως λέγων* (Harpokr. s. *Ὀσχοφόροι*), daß auch diese *Συναγωγή* nicht etwa eine Gesamtausgabe der vorhandenen Atthiden war, sondern ein neues Buch, in dem das von den verschiedenen älteren Atthiden gebotene Material zu Arbeitszwecken bequem vereinigt war. Bei der reichen Literatur über Athen, attische Sagen, Heroen, Feste, Institutionen usw. und bei den starken Verschiedenheiten der Berichte (Strab. IX 1, 6 *οἱ δὲ δὴ τὴν Ἀτθίδα συγγράψαντες, πολλὰ διαφωνοῦντες κτλ.*; Plut. Thes. 20 *πολλοὶ δὲ λόγοι καὶ περὶ τούτων ἔτι λέγονται καὶ περὶ τῆς Ἀριάδνης, οὐδὲν ὁμολογούμενον ἔχοντες*; Joseph. c. Apion. I 17 *οὐδ' αὖ περὶ τῶν Ἀττικῶν οἱ τὰς Ἀτθίδας συγγεγραφότες ἢ περὶ τῶν Ἀργολικῶν οἱ τὰ περὶ Ἄργος ἱστοροῦντες ἀλλήλοις κατηλογουθήκασι*. Paus. I 17, 4), lag der Gedanke einer solchen Sammlung nahe. Sie wird sicher nicht nur von Lexikographen, Rhetoren u. ä. dankbar begrüßt worden sein, sondern auch von Dichtern noch der hellenistischen Zeit, die, wie Euphorion, sich die attischen Geschichten zum Thema ihrer gelehrten Poesieen wählten und die hier die Varianten bequem zusammenfanden.

In dieser Zusammenstellung der Varianten lag zweifellos der Hauptwert der *Ἀττικά*. Weniger sicher ist, in welcher Weise sie erfolgte. Die gewöhnliche, durch das ausdrücklich bezeugte Verfahren des Aristoteles zu stützende Ansicht geht dahin, daß I. durchgängig seine Gewährsmänner namentlich angeführt habe. Sie scheint überhaupt in der von Wellmann 19 gegebenen Formulierung *Istri opus sic fuisse institutum, ut nulla arte critica adhibita quaslibet narrationes in unum congereret* in den *Ἀττικά* ein reines Exzerptenwerk etwa in der Art der Bücher des Alexander Polyhistor zu sehen. Ich kann das nicht für richtig halten, sondern glaube, daß I. eine eigene neue Darstellung der attischen Geschichte mit Varianten und Parallelberichten gegeben hat, wobei er diese Varianten bald mit bestimmten Autorennamen, bald mit anonymen (*τινές*, *ἔνιοι*) oder zusammenfassenden Zitaten belegte. Eine Auseinandersetzung, wie die Plutarchs über Skiron (vit. Thes. 10), die Wellmann gewiß richtig auf I. zurückführt — er findet seine Spuren besonders da, wo *magnum de fabula aliqua aut consensum aut dissensum esse adnotatur* — gibt meines Erachtens auch in dieser Beziehung ein zutreffendes Bild von I.s eigenem Verfahren. Plutarch gibt zunächst die Vulgata (*ὁ πολὺς λόγος*); dazu eine Variante *ὡς ἔνιοι λέγουσιν*; beides athenisch. Dann den Gegenbericht aus megarischer Tradition: *οἱ δὲ Μεγαρόθεν συγγραφεῖς*. In einem der wenigen wörtlichen Fragmente der *Ἀττικά* (Harpokr. s. *Ἐπενεγκεῖν*) führt I. einen Nachtrag zur Geschichte von Prokris und Kephalos mit *τινές δέ φασι* ein. Daß sich aber I. nicht allein auf Wiedergabe der bereits schriftlich niedergelegten Traditionen beschränkte, ergibt sich aus Plut Thes. 34. Hier wird mit einem auffällig genauen Zitat ein *ἴδιος καὶ παρηλλαγμένος ὅλως λόγος* angeführt. Es lag also Plutarch daran, für diese ‚ganz sonderbare Ansicht' den Gewährsmann zu geben. Er tut es mit den Worten *ἴδιον — λόγον ὁ Ἰ. ἐν τῇι ιγ τῶν Ἀττικῶν ἀναφέρει περὶ Αἴθρας, ὡς ἐνίων λεγόντων κτλ.* Hätte I. diese *ἔνιοι* namentlich angeführt, so würden wir bei Plutarch nicht seinen, sondern, wie sonst durchgängig in der Theseusvita, ihre Namen lesen. An eine Erfindung des I. zu denken, haben wir kein Recht; denn nichts läßt bei ihm auf einen Schwindelautor schließen. Das widerspräche auch jeder Tradition der Kallimacheischen Schule.

Die festgestellte Zitierweise gilt zunächst nur für die prosaischen, gelehrten Quellen. Die Originalzeugnisse, d. h. vielfach Belege aus den Dichtern hat I. natürlich namentlich angeführt. Dafür charakteristisch ist besonders ein Stück, das allerdings nicht aus den *Ἀττικά* stammt (aus diesen s. etwa Athen. XIII 557 A coll. Plut. Thes. 28f.), der Nachweis, daß Apollon auch Herr der Flöte ist bei Plut. de mus. 14 p. 1135 F—1136 B, der in sich geschlossen ist und ganz auf I. zurückgeht. Er beginnt mit zwei Argumenten aus dem Kulte: Kultlieder für Apollon mit Flötenbegleitung; ein delisches Kultbild, das die Flöte zeigt. Das erste wird belegt mit *ἄλλοι τε καὶ Ἀλκαῖος ἔν τινι τῶν ὕμνων ἱστορεῖ*; das zweite mit einer Beschreibung des Kultbildes, die I. den Deliaka des Antikleides entnimmt; denn das bedeutet das Zitat *Ἀντικλῆς καὶ Ἰ. ἐν ταῖς Ἐπιφανείαις*. Es folgen ohne Beleg zwei vulgate Dinge, von denen zweifelhaft ist, ob Ps.-Plutarch sie nicht selbst hinzugefügt hat (*ἀλλὰ μὴν — στέλλεσθαι*). Dann zwei Spezialitäten: Apollon selbst als Flötenbläser und seine Lehrerin in dieser Kunst; die erste durch Alkman, die zweite durch Korinna belegt.

Im ganzen wird die Zahl auch der namentlichen Zitate aus gelehrten Prosawerken, wohl kaum in erster Linie aus den älteren Atthiden, nicht gering gewesen sein. Aber was wir den Fragmenten an zitierten Autoren entnehmen können (Zusammenstellung bei Wellmann 43f., 63), ist wenig und bei der Art unserer Quellen, meist verkürzten Artikeln der Lexika, selten wirklich sicher.

Ob nun diese neue Darstellung der athenischen Geschichte (oder, wenn Keil recht hat, nur der athenischen Archaiologie) in der Form der *Ἀτθίς* erfolgte, ist wieder nicht absolut sicher. Gewiß war die übliche chronologische Folge nach Königen (und gegebenenfalls nach Archonten) das bequemste Ordnungsprinzip für die Stoffmassen; aber kein Fragment zeigt eine eigentliche Datierung oder die Spur einer solchen. Der Titel *Ἀττικά* spricht nicht gerade für die Atthisform; das Fehlen von Fragmenten aus der historischen Zeit würde, wenn es nicht auf dem Zufall der Überlieferung beruht, sogar dagegen sprechen. Andrerseits widersprechen die allerdings spärlichen Fragmente mit Buchzahl, soweit sie sich bestimmt einordnen lassen (was nicht häufig der Fall ist), nicht einer chronologischen Folge wenigstens nach Königen. Zitiert werden freilich nur die Bücher I; III; IV (Schol. Soph. OC 42 *ἐν τῇι δ*; nicht ganz sicher, da die Schol. 1053. 1059 *Ἀτακτα* haben); XII; XIII (so nach Dindorfs Ausgabe auch Harpokr. s. *Τραπεζοφόρος*, wo man gewöhnlich XVI liest); XIV. Aber wenn die Lampadephorie an den Apaturien aus I (Harpokr. s. *Λαμπάς*), die *Παναθήναια* aus III (Harpokr. s. v.), die Oschophorien aus XIII (Harpokr. s. *Ὀσχοφόροι*) zitiert werden, so ist sicher, daß das Ordnungsprinzip kein sachliches war, etwa nach Abschnitten *περὶ ἑορτῶν, περὶ δήμων, περὶ θυσιῶν, περὶ γενῶν* usw., sondern daß die einzelnen Feste in der zeitlichen Folge ihrer Einsetzung erschienen, die Panathenaia unter Erichthonios, die Oschophoria unter Theseus (Plut. Thes. 23). Es zeigt sich aber auch die Schwierigkeit der Einordnung selbst mit Buchzahl versehener Fragmente. Wenn die Apaturien in I standen, so kann man zwar darauf verweisen, daß im gleichen Buche (Harpokr. s. *Θοινίων*) auch *Διόνυσος Θόινιος* vorkam, und vermuten, daß vielleicht beides mit einer Erwähnung der Phratrien (über Dionysos in der Apaturienlegende s. Töpffer o. Bd. I S. 2675) und der ionischen Stammeszugehörigkeit der Athener (Apaturien als Charakteristikum der *Ἴωνες*: Herodot. I 147) zusammenhängt; aber das Nähere entgeht uns, und man muß mit Exkursen größeren Umfangs, die die zeitliche Ordnung durchbrachen, rechnen. Überhaupt führte die Masse des Stoffes vielfach wohl zu fast monographischer Ausdehnung einzelner Partien. *Περὶ Θησέως λέγων* (Harpokr. s. *Ὀσχοφόροι*) klingt wie der Spezialtitel einer solchen Partie; und tatsächlich füllte die Darstellung der Theseischen Zeit mindestens zwei Bücher (XIII. XIV). Außer diesen ist eigentlich nur noch zu sagen, daß Erichthonios in III vorkam und daß I eine allgemeine Einleitung enthalten zu haben scheint über Urbewohner und alte Namen von Attika (Phot. Suid. s. *Τιτανίδα γῆν*), über die ionische Stammesangehörigkeit der Athener, ihre Phylen und Phratrien (Harpokr. s. *Θοινίων*; s. *Λαμπάς*?); vielleicht auch eine Topographie des Landes (Schol. Soph. OC 1059). Der Inhalt von IV, in dem die Eumeniden vorkamen (Schol. Soph. OC 42), läßt sich so wenig bestimmen, wie der von XII, wo ausführlich von der Klepsydra (Schol. Aristoph. av. 1694) die Rede war und der Name des *Ζεὺς Ὁμολώιος* erklärt wurde (Phot. Suid. s. v.; an den Thebanischen Krieg zu denken, ist immerhin möglich)

Auch die sonstigen Bruchstücke geben von dem reichen Inhalt und von I.s Arbeitsweise doch nur eine schwache Vorstellung. Viele gehen auf Kultnamen in Attika verehrter Gottheiten: Harpokr. s. *Θοινίων*. Phot. Suid. s. *Ταυροπόλον*. Schol. Soph. OC 42. ⟨Harpokr. s. *Τριτόμηνις*⟩. Dabei tritt das Interesse an der Erklärung der Herkunft dieser Namen hervor, das vielfach aitiologisch gerichtet ist (Phot. Suid. s. *Ταυροπόλον*; vgl. aus anderen Werken: Harpokr. s. *Φαρμακός*. Schol. Plat. Phaid. 89c), aber auch mit sachlichen (Schol. Aristoph. Lys. 642) und mit etymologischen Erwägungen arbeitet (Harpokr. s. *Τριτόμηνις*), wobei sogar die Dialekte herangezogen werden (Harpokr. s. *Ὁμολώιος Ζεύς*; vom aeolischen *ὄμολον* = *εἰρηνικόν*. Dem steht freilich in einer anderen Schrift eine so alberne Ableitung, wie *τεύχεα* von der Erfindung *ἐν Τευχίοι* gegenüber; Schol. A Hom. Il. X 439). Es scheint, daß I. mit der Namenerklärung begann und daran die Geschichten schloß (Schol. Aristoph. av. 1694). Auch Feste, Kulte, Kultbräuche und Priestertümer werden zahlreich behandelt mit einer bis ins einzelne gehenden Beschreibung der Zeremonien: Harpokr. s. *Λαμπάς*; s. *Παναθήναια*; s. *Ὀσχοφόροι*; s. *Τραπεζοφόρος*. Phot. Suid. s. *Περισσίαρχος*; s. *Θεὸς ἡ Ἀναίδεια*; ⟨s. *Διὸς βωμός* p. 47, 9 Reitz.⟩. Schol. Aristoph. av. 642. ⟨Schol. Soph. OC 681⟩. Die Etymologie eines Monatsnamens weist auf Besprechung des Kalenders (Harpokr. s. *Ἀνθεστηριών*). Vereinzelte Erwähnungen von Geschlechternamen (Harpokr. s. *Κοιρωνίδαι*) und Demen (Harpokr. s *Παιανιεῖς* zitiert *ἐν Ἀτάκτωι*) sind erhalten. Wie letztere im mythischen Teile vorkommen konnten, lehrt ex. gr. Pherekydes Schol. Soph. OC 472: *Μητίονι . . γίγνεται Δαίδαλος, ἀφ' οὗ ὁ δῆμος καλεῖται Δαιδαλίδαι Ἀθήνησιν*. Mehr ist über attische Lokalitäten erhalten: Schol. Aristoph. av. 1694. Schol. Soph. OC 57. 701. 1059. Auch die *εὑρήματα* fanden Beachtung (Schol. Pind. Nem. V 89 ohne Buchtitel). Von der eigentlichen Erzählung ist kaum etwas da; nur einiges über den Theseuskreis (Plut. Thes. 34. Athen XIII 557 A) und ein Rest der Geschichte von Prokris und Kephalos (Harpokr. s. *Ἐπενεγκεῖν*). Zu letzterer gehört von den unbenannten Bruchstücken Hygin. astr. II 35.

Die *Ἀττικά* bedeuten das Ende der athenischen Lokalgeschichte, obwohl die Kompilation des alexandrinischen Grammatikers noch weniger zur eigentlichen Atthidographie gehört, als die *Ἀττικὴ ξυγγραφή* des fremden Sophisten Hellanikos. Die älteren Atthiden sind auch durch sie nicht verdrängt worden, wenngleich die bequemere Kompilation in gewissen Kreisen und für gewisse Abschnitte der Tradition stark benutzt zu sein scheint. Diese Benutzung beginnt mit Polemon, der wohl den Gegensatz der Autopsie gegen die exzerpierende Buchgelehrsamkeit scharf hervorkehrte, und scheint verhältnismäßig stark bei Didymos, der auch eine Reihe anderer Schriften des I. in seinen Kommentaren heranzog. Sie ist für Plutarchs Theseusvita unter richtiger Einschränkung weitergehender Ansichten (Gilbert Philolog. XXXIII) im einzelnen von Wellmann nachgewiesen. Aber eine wesentliche Vermehrung des Materials liefert die Quellenforschung nicht, was bei dem wenig ausgesprochenen Charakter solches Exzerptenwerkes auch nicht erwartet werden kann. So scheint mir auch Wellmanns Versuch mißlungen, der I. als Quelle des mythologischen Handbuches erweisen will, aus dem Apollodor, Hygin und Pausanias ihre ‚*fabulae Atticae*' genommen haben sollen. Namentlich für letzteren bestehen Bedenken; und von ‚*certa Istri frustula*' kann ich bei ihm nichts finden.

2—3. Von den *Ἀττικά* nicht wesensverschieden waren, wie es scheint, die *Ἀργολικά* (Athen. XIV 650B) und die etwas besser kenntlichen *Ἡλιακά* (Steph. Byz. s. *Φύτειον*. Schol. Plat. Phaid. 89C. Schol. Pind. Ol. VI 55a). Letztere, von denen ein 4. (Steph. Byz.) und 5. Buch (Schol. Pind.) zitiert werden, zeigen die charakteristische Zusammenstellung der älteren Traditionen mit Anführung der Gewährsmänner (Schol. Plat.). Benutzt hat sie Didymos in den Pindarscholien; und hier mag nicht ganz wenig auf die Kompilation zurückgehen. Aber die benannten Reste sind zu dürftig, als daß sich über die Nachwirkung viel sagen ließe; was Wellmann 106ff. beibringt, enthält neben manchem Beachtenswerten viel Unsicheres und einiges sicher Falsche. Von den Fragmenten ohne Buchtitel gehört Schol. Pind. Ol. I 37a in die *Ἡλιακά*; Steph. Byz. s. *Ἀπία*, *Ἄρκας* ebendahin oder in die *Ἀργολικά*.

4—5. Dem ägyptischen Lokal- und Loyalitätssinn des Hofgrammatikers verdanken die Bücher *Περὶ Πτολεμαΐδος τῆς ἐν Αἰγύπτωι πόλεως* (Athen. XI 478B. ⟨*περί*⟩ add. Meineke. Die Annahme, daß es sich hier um ein poetisches Werk handelt, wird allein schon durch das wörtliche Bruchstück aus einem Verzeichnis von Anathemen o. ä. als Verirrung erwiesen) und die *Ἀποικίαι Αἰγυπτίων* ihre Entstehung. Die Sonderschrift über die großartige Gründung des ersten Ptolemäers (Beloch Gr. Gesch. III 1, 270 Plaumann Leipz. Histor. Abh. XVIII ‚Ptolemais in Oberägypten') wird angeregt sein durch die Einführung eines dynastischen ‚Reichskultes' in dieser Stadt von seiten Philopators (Otto Herm. XLV 632ff. Plaumann ebd. XLVI 296ff.), unter dessen Regierung I. tätig war. Die Ägyptisierung Griechenlands durch den Nachweis, daß alle wichtigen Inseln und Städte von Ägyptern begründet seien, war vorbereitet durch die Sagen von den Danaiden und durch die verbreitete Ableitung kultureller Errungenschaften und Theologeme aus Ägypten. Ob Athen Tochter oder Mutter des ägyptischen Sais sei, wurde schon im 4. Jhdt. eifrig diskutiert (Kallisthenes, Phanodemos, Theopompos bei Procl. i. Plat. Timai. 21 E p. 97, 27 Diehl). Und über die Herkunft des Kekrops stritten die Atthidographen. Eine größere, von Diodor. I 28f. nicht vollständig wiedergegebene Zusammenstellung über das Thema *οἱ δ' οὖν Αἰγύπτιοί φασι καὶ μετὰ ταῦτα ἀποικίας πλείστας ἐξ Αἰγύπτου κατὰ πᾶσαν διασπαρῆναι τὴν οἰκουμένην* hatte Hekataios von Abdera (über ihn als Quelle s. Schwartz o. Bd. V S. 670, 66ff.; vgl. Bd. VII S. 2761; früher dachte man an I.) dem ersten Abschnitt seiner *Αἰγυπτιακά* angehängt. Von da wird I. die Anregung bekommen und in einem Sonderbuche (eine Buchzahl wird nirgends genannt) die Sammlungen vervollständigt haben, so daß selbst kleine Städte und Orte der Peloponnes wie Aigialos bei Sekyon und Olenos (Steph. Byz. s. *Αἰγιαλός*, *Ὦλενος*) ihre ägyptischen Eponyme erhielten. Vielleicht wurden auch die einzelnen Angaben unter Mitteilung der abweichenden Ansichten diskutiert. Eine Zusammenstellung, wie die bei Procl. a. O., könnte wohl aus I. stammen. Auch daß das Zitat aus Philostephanos *Περὶ νήσων* (Constant. Porph. a. O.) durch ihn vermittelt ist, ist möglich, aber nicht beweisbar.

6. *Πρὸς Τίμαιον ἀντιγραφαί* (Athen. VI 272B), also mehrere Bücher, wie Polemon, der vielleicht gerade in ihnen auch gegen I. polemisierte, deren mindestens 12 schrieb. Erhalten ist daraus nur die witzige Bezeichnung des Gegners als *Ἐπιτίμαιος*.

7. 8. *Περὶ ἰδιότητος ἄθλων* (Clem. Alex. III 6, 50, 4—51, 1; dazu aus gleicher Quelle und teilweise ausführlicher Aelian. hist. an. VI 1; vgl. auch var. hist. III 30) und *Περὶ τῶν Ἡλίου ἀγώνων* (Schol. Pind. Ol. VII 146b; jedenfalls Didymos). Die beiden Schriften sind natürlich nicht identisch, wie Wellmann 111, 105 vermutet. Die erstere, aus der eine Aufzählung von Athleten, Musikern, Schauspielern und anderen Agonisten erhalten ist, die *τῶν ἀφροδισίων ἀπείχοντο*, scheint nach dem Titel zu urteilen eine Anekdotensammlung gewesen zu sein, die vielleicht als Ergänzung des ebenfalls stark anekdotischen (Susemihl Gr. Lit.-Gesch. I 367, 88), aber wohl weiter gespannten Kallimacheischen Werkes *Περὶ ἀγώνων* gedacht war. Die Verteilung der Athletenanekdoten unter solche sachliche Gruppen ist sicherlich nicht erst von I. eingeführt, da sie im Grunde schon mit Platon legg. VIII 839E beginnt. Die Spezialschrift über die Heliosagone ist jedenfalls andersartig; mit ihr ist Philochoros *Περὶ τῶν Ἀθήνησιν ἀγώνων* u. a. zu vergleichen.

9—11. Auf religionsgeschichtlichem Gebiete bewegen sich zwei oder drei Schriften. Die *Ἀπόλλωνος Ἐπιφάνειαι* (Harpokr. s. *Φαρμακός*. Phot. Suid. s. *Τριττύαν*, verkürzt zu *Ἐπιφάνειαι* Plut. de mus. 14 p. 1135F) in mindestens zwei Büchern (*ἐν ἀ τῶν Ἀπ. Ἐ.* Harpokr. s. v.) scheinen in nicht zu wörtlicher Fassung des Titels die Kulte, Opfer (Phot. Suid. s. v. Harpokr. s. v.) und Eigenschaften (Plut. a. O.) Apollons, gesammelt zu haben. Kenntlich sind, wie in den *Ἀττικά*, das aitiologische Interesse an der Namenerklärung (Harpokr. s. v.) und die reiche Belesenheit des Autors (Plut. a. O.), der auch hier von Kallimachos ausgegangen zu sein scheint (Phot. a. O.). Vergleichbar ist eidographisch auch dessen Werk *Περὶ νυμφῶν*. Wenn man Hygin. II 34. 40 hier einreihen darf, so waren auch die erotischen Abenteuer des Gottes und dann wohl überhaupt apollinische Sagen *quibus Apollo suam potentiam declaravit* ausführlicher erzählt. — Lokal auf die an Altertümern reiche Insel Kreta beschränkt war die nur von Porph. de abst. II

56 für Menschenopfer der Kureten zitierte *Συναγωγὴ τῶν Κρητικῶν θυσιῶν*. Vergleichbar ist Philochoros *Περὶ θυσιῶν* u. a.; und zum Titel des gleichen Autors *Συναγωγὴ ἡρωίδων*. — Als eifriger Sammler besonders metrischer Orakelsprüche wird I. neben Herodot und Philochoros bei Plut. de Pyth. or. 19 p. 403 E genannt, einer Schrift, die auch sonst manches aus den Kompilationen des Alexandriners entnimmt. Bei der ganzen Art des Mannes wird man eher an eine Sonderschrift, sei es über Mantik, wie Philochoros, sei es eine Orakelsammlung. denken, als an die gelegentlich (in den *Ἀττικά*; Wellmann 32, 35) beigebrachten Sprüche.

12. 13. Auf das literarhistorische Gebiet führen *οἱ ἐπιγραφόμενοι Μελοποιοί*, die nur von Suid. s. *Φρῦνις* zitiert werden, in die aber auch vit. Pind. Ambr. p. 1, 6ff. gehört; nicht dagegen die zahlreichen Zitate in der Sophoklesvita (§ 1. 3. 6. 14. 17). Für diese muß ein besonderes *σύγγραμμα* angenommen werden, das weder dem Kallatianer Istros (s. o. Nr. 8) gehört, noch gar mit dessen Buch *Περὶ τραγωιδίας* identisch ist. Den Gedanken, daß sie in den *Ἀττικά* gestanden hätten, wird man sofort abweisen: ihn macht die Umgebung und die Verbindung mit lauter Autoren der biographischen Literatur unmöglich. Deutlich ist vielmehr, daß wir Bruchstücke eines *βίος* vor uns haben, der seinen Helden ‚vom *γένος* bis zum Grabe verfolgt hat': Stand des Vaters, Heimat, Erziehung, technische Neuerungen u. ä. (darunter so Interessantes, wie die Stiftung eines *θίασος τῶν πεπαιδευμένων* und die auf feinen ästhetischen Überlegungen ebenso wie auf einer vorhandenen Literatur *περὶ τεχνιτῶν* beruhende Angabe, daß Sophokles seinen Schauspielern die Stücke auf den Leib geschrieben habe); endlich Todesart und Ehrungen nach dem Tode; kurz alles, was zum ‚Gerüst einer Lebensbeschreibung' gehört. Ganz gleichartig aber verfuhr I. in den *Μελοποιοί* (wobei bemerkt sein mag, daß auch die Polemik gegen seine Angaben hier und Vit. Soph. § 1 in der gleichen Form erfolgt): er gibt für Phrynis den Namen des Vaters, die Heimat, die (anekdotische) Vorgeschichte bis zum Beginne des musikalischen Unterrichtes — da hört das Bruchstück auf. So wenig das ist, wir konstatieren doch außer der deutlichen, aber nicht weiter charakteristischen Vorliebe für rein anekdotisches Material (Suid. s. *Φρῦνις*. Vit. Pind. a. O. Vit. Soph. § 14), und für ‚eigenartige', vermutlich auf kecker Interpretation von Stellen aus den Tragödien beruhende Nachrichten (Vit. Soph. § 1: Sophokles Phliasier), das Interesse für Schulfolge (Suid. a. O.) und die gelehrte Berufung auf Gewährsmänner. Durch I. vermittelt ist wohl sicher Chamaileon (Vit. Pind. a. O.); von den in der Sophoklesvita neben ihm genannten Aristoxenos (§ 1), Neanthes (§ 14), Hieronymos (§ 12), Satyros (§ 6. 14) mindestens die beiden ersten.

Man kann die Frage aufwerfen, ob wir es in den *Μελοποιοί* und dem *σύγγραμμα Περὶ Σοφοκλέους* (oder *περὶ τοῦ Σοφοκλέους βίου* oder wie immer der Titel war) mit Teilen eines größeren Werkes zu tun haben. Dagegen spricht außer der eigenartigen Form des Zitates bei Suidas das Fehlen des I. in der bekannten Biographenliste Suetons, die Aristoxenos, Antigonos, Satyros, Hermippos nennt. Beides ist nicht entscheidend; aber wir kommen hier nicht weiter. Woran man aber nicht zweifeln kann, ist, daß I. in die gleiche Umgebung gehört wie der letzte in dieser Reihe und daß wir es bei ihm mit der ‚alexandrinischen Biographie' zu tun haben, wie Leo sie nennt. Seltsam genug, daß dieser ihn vergißt, wenn er das biographische Werk des Hermippos von Kallimachos zur Ergänzung der *Πίνακες* angeregt sein läßt (Gr.-röm. Biogr. 131). Denn offenbar steht I. in der Linie, die von Kallimachos' Lehrer, dem Kyrenaier Lysanias und seinem Buch *Περὶ ἰαμβοποιῶν* und von den ‚peripatetischen' (um den recht unpassenden Ausdruck beizubehalten) *Περιτινος*-Büchern über die *Πίνακες* zu Hermippos führt. Er gehört in die Zeit, in der die eigentliche Grammatik die Biographie übernahm. Könnten wir sein zeitliches Verhältnis zu Hermippos feststellen, so würde sich vielleicht herausstellen, daß seine *συγγράμματα* über die Lyriker, die an Chamaileons noch nicht unter einem Obertitel zusammengefaßte *συγγράμματα Περὶ Σιμωνίδου, περὶ Λάσου, περὶ Ἀνακρέοντος* anschließen (I. zitiert ihn), und über Sophokles einen ersten größeren Versuch in der neuen Art darstellen. Vielleicht ist erst dem I. die später von Hermippos gelöste Aufgabe gestellt worden. Aber da wir über die Form und etwaige künstlerische Ansprüche der Biographien des I. nichts wissen (die wörtlichen Bruchstücke Athen. XI 478 B. Harpokr. s. *Ἐπενεγκεῖν*. Phot. Suid. s. *Περιστίαρχος*. Schol. Soph. OC 1059. Steph. Byz. s. *Ὤλενος* sind zu dürftig, um etwas zu lehren; der Eindruck ist der wissenschaftlicher Trockenheit), wird man nach der Überraschung, die wir an Satyros erlebt haben, mit Schlüssen aus so wenigen Bruchstücken vorsichtig sein. Es ist ja auch zweifelhaft, ob er nicht noch mehr *βίοι* geschrieben hat. Das Bruchstück über die Opsophagie des Dichters Choirilos, den Archelaos pensionierte (Athen. VIII 345 D), stellt sich doch leicht hierher und legt dann allerdings den Gedanken an ein größeres Werk *Περὶ ποιητῶν* wieder nahe. Wie sehr hier der Zufall spielen kann, mag die Tatsache lehren, daß aus Idomeneus' Buch *Περὶ Σωκρατικῶν* (s. o. Bd. IX S. 909f.) allein über Aischines Nachrichten zitiert werden. Möglich freilich auch, daß I. gerade auf Sophokles durch seine attischen Studien gekommen ist; von Philochoros gab es außer *συγγράμματα περὶ Ἀλκμᾶνος* und *Περὶ Εὐριπίδου* eines *περὶ τῶν Σοφοκλέους μύθων*. In ein solches würde Schol. Apoll. Rhod. II 207 gut passen, wenn es sich auch zur Not in den *Ἀττικά* unterbringen läßt. Aber auch Duris, mit dem I. in dem Interesse für Homer — s. u. nr. 15 — und in den Arbeiten *Περὶ ἀγώνων* zusammentrifft, hat *Περὶ Εὐριπίδου καὶ Σοφοκλέους* geschrieben; und vielleicht hat es den Kompilator gereizt, daß es gerade über die drei Tragiker schon eine sehr reiche Literatur gab. Aber das bleiben Vermutungen, die nur zeigen sollen, wie wenig wir im Grunde von Is Schriftstellerei wissen. Eine bedeutende Stellung dürfte der Mann auch auf diesem Gebiete nicht eingenommen haben.

14. Rein grammatisch sind die nur einmal sicher zitierten *Ἀττικαὶ λέξεις* (Eustath. Od. IX 239 p. 1627, 12; *ἐν ταῖς Ἀττικαῖς* Phot. Suid. s. *ἀμνόν*), aus denen wohl Hesych. s. *ἄμαλλα* und s. *σικεον* stammen. Sie stellen sich in die Reihe der Zenodoteischen *Γλῶσσαι Ὁμηρικαί*, der Kallimacheischen *Ἐθνικαὶ ὀνομασίαι*, der auch als *Ἀττικαὶ λέξεις* zitierten Bücher Philemons *Περὶ Ἀττικῶν ὀνομάτων ἢ γλωσσῶν* und der Aristophanischen *λέξεις*. Interesse des I. für die Dialekte zeigte sich schon in den *Ἀττικά* (Phot. Suid. s. *Ὁμολώιος Ζεύς*).

15—17. Zum Schlusse haben wir drei Titel, die nicht sehr verschieden aussehen und die alle Miszellansammlungen zu decken scheinen, wie die hellenistische Philologie sie liebt: *Ὑπομνήματα* (Plut. Aet. Gr. 43 p. 301 D = Schol. T Hom. Il. XXIII 783), *Σύμμικτα* (Tzetz. Lyk. 467), *Ἄτακτα*. Sie gleichzusetzen (*Σύμμικτα* = *Ἄτακτα* = *Συναγωγή* C. Müller, *Σύμμικτα* = *Ἄτακτα* = *Ὑπομνήματα* mit Erfindung eines ‚vollständigen' Titels *Σύμμικτα ὑπομνήματα* Wellmann 5f.), ist natürlich Willkür. Aber von den drei Titeln sind die *Ἄτακτα* zum mindesten sehr zweifelhaft. Die vier Bruchstücke (*ἐν τῆι ᾱ τῶν Ἀτάκτων* Schol. Soph. OC 1059, *ἐν γ̄ Ἀτάκτων* Phot. Suid. s. *Ταυροπόλον*, *ἐν τῶι ε̄ τ̄ τῶν Ἀτάκτων* Schol. Soph. OC 1053, *ἐν Ἀτάκτωι* Harpokr. s. *Παιανιεῖς*; s. auch Schol. Soph. OC 42 *ἐν τῆι δ̄*) enthalten durchweg Attisches und stehen bei Autoren, die nachweisbar die *Ἀττικά* benutzen. Es ist nicht gerade unmöglich, neben *Ἀττικά* und *λέξεις Ἀττικαί* noch *Ἄτακτα* mit wesentlich attischem Inhalt anzunehmen. Aber glaublich ist es nicht, da der kompilatorische Charakter der *Ἀττικά* die Aufnahme von allem Material gestattete und da die Bruchstücke der *Ἄτακτα* inhaltlich durchaus in die *Ἀττικά* passen. Keines der Argumente, mit denen Wellmann 5ff. für Sonderung eintritt, scheint mir zwingend. Nur daß *ἐν γ̄ Ἀττικῶν* die Zeit des Erichthonios behandelt war (Harpokr. s. *Παναθήναια*), während aus *γ̄ Ἀτάκτων* die Ableitung der *Ταυροπόλος* aus der Hippolytosgeschichte stand, befremdet. Aber hier liegt die Änderung *ἐν ⟨ῑ̄⟩γ̄*, die das Bruchstück in die Theseusbücher bringt, zu nahe. Natürlich sind die *Ἄτακτα* nicht Nebentitel der *Ἀττικά* (Tzetz. Lyc. 1327 *Συναγωγή* = Schol. Soph. OC 1053 *Ἄτακτα*; aber *συναγωγή* ist Interpolation des Tzetzes), sondern es liegt Korruptel des Titels vor.

Bei den *Ὑπομνήματα* (der Titel ist zu häufig, als daß er weiter hülfe, und das Zitat *I. ἐν ὑπομνήμασι* zudem recht zweideutig. *Ὑπομνήματα ἱστορικά* schrieb Kallimachos) streitet man, ob sie historischen, mythographischen oder grammatisch-exegetischen Inhalts sind. Wir können nur sagen, daß das einzige sichere Bruchstück (Plutarch. Aet. Gr. 43 — Schol. T Il. XXIII 783) mit weithergeholter mythographischer Gelehrsamkeit einen Homerischen Ausdruck interpretiert, der eigentlich keiner Interpretation bedarf, daß nämlich Athene *μήτηρ ὡς Ὀδυσῆι παρίσταται*. Da Benutzung des Buches in den Homerscholien sicher ist, da diese den Buchtitel fortlassen, den Plutarch erhalten hat, wird man auch die übrigen I.-Zitate in den Iliasscholien (nicht in denen zur Odyssee) dem gleichen Buche zuweisen. Auch sie lösen gewissermaßen *προβλήματα Ὁμηρικά* (so lautet bei Aristoteles und Duris ein Buchtitel), teils rein exegetischer, teils sprachlicher Natur durch Vergleichung anderer Stellen und durch etymologisch-mythographische Erwägungen: der Gebrauch von *ἥρως*, der nach I. auf die *βασιλεῖς* beschränkt ist (Schol. A zu Il. II 110. XIII 629. XIV 230. XIX 34; und vor allem Ox. Pap. II 221 col. VI 23ff. zu XXI 155); die Erklärung, warum *τεύχεα* ‚Waffen' bedeutet (Schol. A zu Il. X 439); zur Geburtsgeschichte des Herakles in Il. XIX 114ff. (Schol. T Eust. zu Il. XIX 119). Ob I. sich auf Homerische Probleme beschränkte, ist nicht zu sagen.

Aus den *Σύμμικτα* wird die Geschichte von Trambelos, dem Sohne des Telamon und der Hesione erzählt, den Achill zur Zeit des zweiten troianischen Krieges erschlug. Obwohl der Titel meist prosaische und besonders häufig Schriften von Grammatikern deckt (so bei dem Aristophaneer Kallistratos und dem Alexandriner Seleukos; auch mit allerhand Zusätzen, wie *ἱστορικά, συμποτικά*; vgl. M. Schmidt Didymi frg. p. 378), wird man den Verdacht nicht los, daß es sich hier um eine poetische Sammlung handelt.

18. Sonst ist von den poetischen Schriften kein Titel erhalten. Auch von den verhältnismäßig wenigen, keinem bestimmten Buche mit einiger Sicherheit zuweisbaren Bruchstücken (Aelian. hist. an. V 27 Paradoxographisches, Athen. VIII 345 D Anekdotisches [doch s. o. nr. 12. 13], Schol. Apoll. Rhod. II 207. Hygin. astr. II 34. 40 [doch s. o. nr. 9] Mythographisches, Eustath. Dion. per. 513. Steph. Byz. s. *Κάρνη* Geographisches [?], Plut. Alex. 46 Alexander und die Amazone) scheint keines aus einem Gedichte zu stammen.

Lenz-Siebelis Phanodemi usw. *Ἀτθίδων* ... Fragmenta, Leipzig 1812. C. Müller FHG I p. LXXXV. XC. 418—427. IV 648. Stiehle Philol. VIII 1853, 643—645. Wellmann De Istro Callimachio, Diss. Greifswald 1886. Susemihl Gr. Lit.-Gesch. I 622—625. In den Sammlungen fehlen hier besonders viel Fragmente und eine Reihe von Buchtiteln: Athen. VI 272 B. VIII 345 D. Phot. Lex. p. 47, 9 Reitz. Plut. de Pyth. or. 19 p. 403 E. Schol. Hom. Il. XIX 119. XXI 155f. (Ox. Pap. II 221). Schol. Pind. Ol. VI 55a. Vit. Pind. Ambr. p. 1, 6ff. Drachm. Je ein Fragment sind die nr. 1 + 2, 3 + 4, 20 + 21, 49 + 50, 61 + 62, 6 + 30; zwei verschiedene stehen unter nr. 35. [F. Jacoby.]

Isturgi, Stadt in der Baetica (Convent von Corduba), nach den Inschriften (CIL II p. 297) beim heutigen Los Villares bei Andujar am Baetis (daher bei Plin. III 10: in *ripa I.*, wie aus dem *ipra isturgi* der Codd. herzustellen ist). *Sturgia*: lex Visigoth. XII. 2. 13. [Schulten.]

Isura, Insel an der Küste Arabiens, die nach dem jetzigen Zusammenhang von Plin. n. h. VI 150 an der Ostseite der Halbinsel zu suchen wäre, in Wahrheit aber, da der ganze Passus ersichtlich in falsche Umgebung gerückt ist, im Westen gelegen sein muß, ohne daß es möglich wäre, sie zu identifizieren. S. Müller in der Einleitung zu Geogr. Gr. Min. I p. LXXII. [Hartmann.]

Isurium Brigantum, Hauptort der Brigantes und römisch-britische Landstadt in Britannien, jetzt Aldborough, 25 km nordwestlich von York (Ptolem. II 3, 10. Itin. Ant. 465. 468. 476, wo *Isubrigantum* bloßer Schreibfehler ist). Ansehnliche Überreste sind hie und da entdeckt worden, aber nur ungenügend ausgegraben — Bruchstücke

der vielleicht aus dem 2. Jhdt. stammenden Stadtmauer, Häuser, Mosaiken (darunter einige mit griechischer Inschrift) usw.; s. die Tafeln bei H. Ecroyd Smith Reliq. Isurianae 1852. CIL VII p. 66. Ephem. epigr. III p. 124. VII p. 302. IX p. 561. Im allgemeinen war die Stadt, obgleich etwas klein (Flächeninhalt ca. 23 ha), den sonstigen Landstädten der Provinz ganz ähnlich. [Haverfield.]

Isyllos, Sohn des Sokrates, Dichter aus Epidauros, wurde erst im J. 1885 bekannt, als Kabbadias bei der Ausgrabung des Asklepios-Heiligtums in Epidauros auf einer Marmortafel fünf Gedichte von ihm auffand und in der *Ἐφημ. ἀρχ.* I. 1885, 65f. veröffentlichte, in verbesserter Gestalt wieder 1891 in Fouilles d' Epidaure I 36. Prellwitz gab sie 1889 in der Collitz-Bechtel'schen Sammlung der gr. Dialektinschriften III 3, 3342 heraus, J. Baunack auf grund einer neuen Vergleichung 1890 in seiner Schrift: Aus Epidauros 16f., E. Hoffmann 1893 in der Sylloge epigramm. Graec. 420 und M. Fränkel 1902 IG I 950. Das erste und dritte Gedicht sind Weihgeschenke, jenes in trochäischen Tetrametern, dieses in einem Distichon, an das sich eine Mahnung in drei daktylischen Hexametern anschließt. In daktylischen Hexametern ist auch das zweite Gedicht abgefaßt, in dem sich der Dichter rühmt, daß auf seine Anregung hin in Epidauros ein Prozessionsfest zu Ehren des Apollon und Asklepios eingeführt worden sei. Das vierte Gedicht in Ionikern *ἀπ' ἐλάττονος* ist ein Paian auf die Heilgötter Apollon und Asklepios, den Sohn des Apollon und der Aigla oder Koronis, der Tochter des thessalischen Königs Phlegyas; vgl. Hesiod. frg. 123 Rz². Pind. Pyth. III 25f. (Blass Jahrb. f. Philol. 1885, 822f.). Im letzten Gedicht, einem Hymnos, in daktylischen Hexametern, preist der Dichter den Asklepios, der Sparta beim Zug des Königs Philippos gegen den Peloponnes geschützt und ihn selbst geheilt habe. Da Philipps Zug in das J. 338 v. Chr. fällt, I. damals nach seiner Angabe noch jung (*παῖς*) war und von der Sache als einer längst vergangenen spricht, ferner Epidauros zur Zeit der Abfassung dieser Gedichte, wie sie selbst zeigen, volle Selbständigkeit genoß, so setzt v. Wilamowitz ihre Entstehungszeit um 280 v. Chr. an. Der poetische Wert der Gedichte ist gering, interessant dagegen sind die Aufschlüsse, die wir aus ihnen über das politische, religiöse und künstlerische Leben und Treiben in Epidauros erhalten; die aus überliefertem Dichtergut und epidaurischem Dialekt gemischte Sprache und der rohe und ungelenke Versbau zeigen, wie wenig die abgelegene Provinzialstadt noch von der verfeinerten Kunstrichtung jener Zeit berührt war. Hauptschrift: v. Wilamowitz Isyllos von Epidauros, 1886 (= Philol. Untersuchungen IX); dazu J. und Th. Baunack Studien I 1, 150f. (1886). A. Ludwich Homerischer Hymnenbau 1908, 271f. [Sitzler.]

Itabyrion, Berg in Galiläa, s. Atabyrion Nr. 2. [Oberhummer.]

Italia s. Suppl.-Heft III.

Italica, nordwestlich von Sevilla am rechten Ufer des Guadalquivir, beim heutigen Santiponce, eine Gründung der Scipionen und älteste römische Stadt Spaniens (Appian. Iber. 38), zuerst nur Vicus oder Oppidum civ. Rom., im J. 146 von Mummius mit Beute aus Korinth beschenkt (CIL II 1119: *L. Mummius L. f. imp. dedit Corintho capta [vico Ital]icensi*), im J. 143 als Heimat eines C. Marcius erwähnt, der gegen Viriatus gute Dienste leistete (Appian. Iber. 66), dann im Sertorianischen Kriege (Oros. V 23, 10), seit Caesar mit einer Garnison belegt (Strab. 141. Mon. Ling. Iber. nr. 169h), die mehrfach gewechselt hat (*legio VII*: CIL II 1125. 1126. 6252, 2. Ephem. epigr. VIII p. 388; *coh. III Gallor.*: CIL II 1127; *ala*: CIL II 1128), und der militärische Stützpunkt der im übrigen senatorischen Provinz, weshalb hier einem Procurator der Mauretania Tingitana, der die Baetica gegen Einfälle der Mauren verteidigt hatte, Statuen gesetzt worden sind (CIL II 1129). Als Municipium wird I. bei Caesar erwähnt (bell. civ. II 20; bell. Alex. 52, 4) und dann auf zahlreichen Münzen des Augustus und Tiberius (Mon. Ling. Iber. nr. 169). Von der älteren Verfassung sind nur wenige Spuren erhalten (CIL II 1129. 5368). Der Kult des Genius Augusti (CIL II 1133), Weihungen an Mitglieder des Augusteischen Hauses (CIL II 1113) sowie an spätere Kaiser (CIL II 1114—1118) und höhere Beamte (CIL II 1120—1124. 5369—5371) beweisen I.s Bedeutung, dessen Namen denn auch inschriftlich oft vorkommt (CIL II p. 145). Die Grabsteine mehrerer Cornelii weisen auf die Scipionische Gründung zurück (CIL II 1144. 5375), während die Ulpii und Aelii (CIL II 1157. 1158. 1130. 1138. 1139) an die Herkunft des Traian und Hadrian aus I. erinnern (Eutrop. VIII 2. Gell. XVI 13, 4. Hist. Aug. Hadr. 1, 1). Durch Hadrian erhielt das Municipium auf seinen Wunsch, obgleich Hadrian selbst abriet, den Titel *colonia* (CIL II 1135: *colonia V(lpia* oder *ictrix) Italicensium*; XII 1856: *colonia Aelia Aelgusta Italica*; XII 2699: *curator colonorum Italicensium*). Die *statio* der *serrarii Augustorum* (II 1131) scheint auf kais. Steinbrüche in der Nähe hinzudeuten. Am Baetis und an der großen Straße von Hispalis nach Emerita, in die hier zwei andere Straßen einmündeten, gelegen, muß I. wie Sevilla bedeutenden Handel gehabt haben besonders in Öl, wovon die mit dem Stempel Italica versehenen Ölkrüge des Monte Testaccio zeugen (CIL XV 2631). Die Bedeutung I.s bekunden das große Amphitheater, auf dessen Sitzreihen seit dem 3. Jhdt. die Namen der Inhaber verzeichnet sind, darunter Veteranen (CIL II 5102—5116), der auf die Gladiatorenspiele bezügliche Erlaß des Kaisers Marcus (CIL II 6278), viele Baureste, besonders von prächtigen Häusern mit Mosaikbildern, und vor allem wertvolle Funde an Statuen — heute im Museum zu Sevilla — Münzen u. dgl. (vgl. Hübner Ant. Bildwerke in Madrid 317). Systematische Ausgrabungen fehlen. [Hübner-Schulten.]

Italicianus. Italiener (Larsow Die Festbriefe des heil. Athanasius 37), daher seine Muttersprache lateinisch war, obwohl er auch das Griechische beherrschte (Liban. epist. 241). Im J. 355 scheint er sich am Hofe des Constantius befunden zu haben (Liban. epist. 1189). Im J. 359 war er Praefect von Ägypten, aber nur drei Monate lang (Larsow a. O.). Dann scheint er Consularis Syriae

geworden, aber schon 360 abgesetzt zu sein, weil er die übertriebenen Steuerforderungen des Kaisers zu mildern suchte (Liban. epist. 241). Im J. 361 bekleidete er ein Amt, in dem Asien, Lykien und Pisidien unter ihm standen (Liban. epist. 557. 573. 579. 580), d. h. er war Vicarius Asiae. Über seine Verschwägerung mit Spectatus und Bassiana s. Seeck Die Briefe des Libanius 188. An ihn gerichtet Liban. epist. 8. 241. 545. 557. 573. 579. 580. 1189. [Seeck.]

Italicum ius s. Ius Italicum.

Italicus. 1) Aus cheruskischem Fürstengeschlecht; sein Vater war Flavus, der Bruder Armins, seine Mutter eine Tochter des Chattenfürsten Catumerus (so c. 17, in c. 16 ist *Aetumerus* überliefert). Er war in Rom geboren und erzogen und wurde im J. 47 n. Chr. von Kaiser Claudius als König über sein Volk eingesetzt. Anfangs beliebt und geschätzt, hatte er später mit Aufständen zu kämpfen. Die erste Empörung unterdrückte er durch Gewalt; später wurde er vertrieben, erlangte aber mit Hilfe der Langobarden seine Herrschaft wieder und behauptete sich darin, Tac. ann. XI 16. 17.

2) Ein König der Sueben, kämpft im J. 69 n. Chr. in der Schlacht bei Cremona auf seiten der Flavianer gegen die Vitellianer, Tac. hist. III 5. 21.

3) s. Annius Nr. 52 (vgl. Suppl.-Heft I S. 86). 53; Aurelius (Suppl.-Heft I S. 230 Nr. 152b); Baebius (Suppl.-Heft I S. 236 Nr. 28a); Claudius (Nr. 94); Iulius und Statius Priscus. [Stein.]

4) Iulius Italicus *vir clarissimus quindecimvir sacris faciundis* unterzieht sich in Rom im J. 305 dem Taurobolium. Dessau 4145. 8927 = CIL VI 497. Vielleicht derselbe, dessen Platz im Kolosseum bezeichnet war CIL VI 32181.

5) Beamter im occidentalischen Reichsteil; an ihn am 25. Januar 343 gerichtet Cod. Theod. XI 16, 5. Cod. Iust. III 26, 6.

6) Vicarius Italiae, nachweisbar am 5. Februar 374. Cod. Theod. XIII 1, 10. [Seeck.]

Italium s. Talium.

Italos, Sohn des Philiskos, Thessaler aus Gyrton, Strateg des Thessalischen Bundes um 48 v. Chr. (IG IX 2, 12. 109; vgl. S. XXIV; auf thessalischen Münzen, Percy-Gardner 10, 11). [Sundwall.]

Italus. 1) Der Eponym von Italien (Eust. Dion. Perieg. 78. Steph. Byz. s. *Ἰταλία*), nach den Nosten und der Telegonie Sohn der Penelope und des Telegonos (Hyg. fab. 127, vgl. v. Wilamowitz Hom. Unters. 192, 35). Nach Antiochos von Syrakus ist er König der Oinotrer und herrscht über den südlichsten Teil von Kalabrien, sein Nachfolger ist Morges (Dion. Hal. ant. I 12, 3 = I 35 = I 73, 4 = Ar. Pol. VII 9, 2, 1329b 8, vgl. Verg. Aen. I 532). Zu dieser geographischen Umgebung stimmt der Sohn Sikelos, den ihm Philistos gibt (Dion. Hal. I 22, 4), wohl auch die Frau Leukaria (Dion. Hal. ant. I 72, 6 *ἠλέκτρα A λεύκτρα B*, corr. Kiessling; Schol. Lycophr. 702 *Λευταρία*) oder Leukania (Plut. Rom. 2, 1), die ihm einen Sohn Auson (Schol. Lycophr. a. O.) sowie einen Sohn Rhomos oder eine Tochter Rhome gebiert. Thukydides (VI 2, 4) nennt ihn König der (ursprünglich in Italien wohnenden) Sikeler. Spätere lassen ihn als Sikelerkönig in Latium ein Reich gründen (Serv. Aen. I 2. 533). Weitere Versionen, deren Herkunft unklar ist, bei Serv. auct. Aen. I 533).

2) Name eines Satyrn auf der sog. Apotheose des Herakles IG XIV 1293. [Latte.]

3) Italus s. Cornelius (Nr. 151), Minicius, Plautius und Valerius.

Itamos (*Ἰταμός* — var. *Εἰταμος, Αταμος* — *λιμήν*) ist nach Ptolem. lib. VI cap. 7 ein Hafen von Arabia Felix am Persischen Meerbusen, unter 79° 20′, 27° 20′ gelegen, und wird herkömmlich an der Bucht von Kuwait gesucht. Der Name könnte noch eher als mit dem von Kuwait, wie Sprenger Alte Geogr. Arabiens 139 dachte, mit dem von Kâzima (Kadhema) identisch sein, das als im Innern der Bucht an der Straße von al-Basra nach Innerarabien gelegen von der Zeit der ältesten arabischen Geographen an wohl bekannt ist (vgl. Sprenger Post- und Reiserouten des Orients 134. Wüstenfeld in Abh. K. Ges. W. Göttingen XIX 1874, 187). Es ist jedoch zu beachten, daß die Gradangaben bei Ptolemaios es schwer machen, I. soweit im Norden zu suchen. [Hartmann.]

Itanon (*τὸ Ἰτάνον* Plin. n. h. IV 61 nach Analogie des Namens der daneben liegenden Stadt *Ἰτάνος* s. f., *Ἰτανός* Steph. Byz.). östlichstes Vorgebirge der Insel Kreta (s. den Art. Salmone); das nordöstlichste aber wird bei Ptolem. III 15, 4 M. *Σαμμώνιον* genannt. An der Stelle bei Skyl. 47: *Γράνος ἀκρωτήριον Κρήτης πρὸς ἥλιον ἀνίσχοντα* hat J. Voss statt *Γράνος Ἴτανος* vorgeschlagen. Jetzt heißt dieses Vorgebirg Pláka von den plattenförmig aufgeschichteten Gesteinslagen. Mariani (Monum. Ant. VI 1896, 317 und Tav. VI. VII) setzte Pláka dem antiken Salmone gleich. Dem widerspricht die ausdrückliche Bemerkung des Plinius: *contra Itanum promunturium Onysia* (d. h. die kleinere der Grantesinselchen), *Leuce* (die größere); denn dem Sammonium (jetzt Káwos Sideros, d. h. Isidoros) gegenüber liegen die Dionysiades; s. o. Bd. V S. 821. Das Kap Plaka bei Kotsowillis *Νέος Λιμενοδείκτης* 329, *πίν.* 148. [Bürchner.]

Itanos (*Ἴτανος ἡ* Epigramm, Mus. Ital. III 592, 11. 26; ebenso Herodot. IV 151 [sonderbarerweise nicht *Ἴτηνος*]; *Ἰτανός* [codd. *Ἴτανος*] Ptolem. III 15, 3 M.; *Ἰτανός* Steph. Byz.), Stadt am Nordostende der Ostküste der Insel Kreta; südlich von der Stadtlage streckt sich das Vorgebirg Itanon (s. d.), jetzt Plaka, ins Karpathische Meer. Nach Holstenius (s. C. Müller zur obigen Ptolemaiosstelle) ist auch der Art. *Τάνος· πόλις Κρήτης* bei Steph. Byz. (aus Artemidoros) auf I. zu beziehen (wie möglicherweise [vgl. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 577, 1] die von Voss emendierte Stelle bei Skyl. 47 *Γράνος* [Voss *Ἴτανος*] *ἀκρωτήριον Κρήτης* auf das Vorgebirg Itanon zu beziehen). Die Stätte, die für I. in Betracht kommt, heißt jetzt Erimópolis (d. h. verlassene Stadt). Durch Funde von Inschriften mit dem Stadtnamen usw., nachgewiesen von F. Halbherr (Antiquary Nov. und Dez. 1891), s. Mariani Monum. Ant. VI 1896, 314. Bursian, der Kreta nicht aus eigener Anschauung kannte, hatte I. bei Paliokástro, 7 km Luftlinie südlich von Erimopolis, gesucht, Spratt aber (Travels·

in Crete I 207f.) bei Sákro (jetzt *εἰς τὰ Ἑλληνικά*), 27 km Luftlinie südlich.

Der Name I. wird von Fick Vorgriech. Ortsnamen 35 als ein Wort von zweifelhafter Etymologie erklärt, von Assmann aber Philol. N.F. XXI (1908) 164. 186 nach dem Vorgang von Movers Phönizier II 258 mit dem hebräischen איתן, das sowohl ein Eigenname wie eine Verbalform (= er war beständig) sein kann, zusammengebracht. Gegen die Hereinziehung dieser Form kann geltend gemacht werden, daß dem semitischen ת eher ein griechisches *θ* entspräche; vgl. in den LXX: *Ἰθαμάρ, Ἰθαράμ, Ἰθηρεί, Ἰθναζίφ, Ἰσαθεί, Ἰωαθάμ, Ἰωαθάν, Ἰωναθάμ* Hatch A Concordance to the LXX suppl. Assmann weist auch auf das häufig vorkommende itanische Münzbild (s. u.) hin, das den Glaukos-Melikertes (oder etwa doch Triton?) darstellt. Ein weiterer Beweisgrund wäre wohl noch, daß nach der Herodotosstelle (s. o.: *ἀνὴρ πορφυρεύς*) I. eine Station für die Purpurschneckenfischerei war, die für eine Nachbarstadt von I., Praisos, bezw. deren Pächter, die Staliten (s. die Art. Stalai, Stelai), bezeugt ist, Mariani Monum. Antichi VI 1896, 299. Michel Recueil I nr. 440. Im Gebiet von I. (s. Mariani ebd. 312) gab es mehrere Orts- oder Flußnamen nichtgriechischen Ursprungs, von denen mehrere auf die Eteokreter der Nachbarschaft (s. Steph. *ἢ τῶν Κουρήτων ἑνὸς μιγάδος* als Gründer von I.) hinweisen: *Σέδαμνος, Καρύμαι, Δορθάννα, Ἄτρον, Μόλλος*. Steph. Byz. läßt es dahingestellt, ob I. von einem Phoiniker oder von einem Kuretenbastard gegründet wurde; s. den Art. Kureten. Andere Gelehrte, wie Beloch Rh. Mus. XLIX 111: Die Phöniker am Aegäischen Meer 128, leugnen phoinikische Besiedelung auf Kreta überhaupt.

Nach der antiken Überlieferung ist I. jedenfalls eine der älteren Ansiedlungen auf Kreta. Über die älteren Zeiten wissen wir nichts. Die ältesten Münzen von I. weisen für die Zeit 430—400 v. Chr. einen Herrscher- (Kosmen-?) namen Euphamos auf: Svorónos Journ. Intern. d'Archéol. Numism. I 157f. Head-Svoronos *Ἱστορία Νομισμ.* I 589. Die ältesten uns erhaltenen Inschriften von I. (z. B. ein Eid aus dem 4. Jhdt., Mus. Ital. III [1890] 563f. = Michel Recueil 1317) zeigen kretischen Dialekt. In anderen späteren Inschriften lernen wir Bruchstücke der Geschichte der Itanier kennen, besonders aus ihren Beziehungen zu den kretischen Nachbarstädten (Collitz-Bechtel Griech. Dialektinschr. III 2 nr. 5057f. 5059 [in dorischem Dialekt]. 5060—5069. Rev. Et. Gr. XXV 1911, 377ff.). Sie zeigen durchaus kretisch-griechische Sprache und Einrichtungen usw.: An der Spitze einen *κόσμος*, ferner *βουλά* und *ἐκκλησία*. In der Mitte des 3. vorchr. Jhdts. I. im Schutz des Ptolemaios II. I. wird in dem Vertrag vieler kretischer Städte mit Eumenes II. von Pergamon (185 v. Chr.) erwähnt. Beziehungen zu Miletos Wiegand Milet III nr. 40. 37. 309. Die Hierapytnier hatten ihre östliche Nachbarstadt Praisos zerstört und waren dadurch Nachbarn des itanischen Gebietes geworden. Nach einem Vertrag zwischen den Hierapytniern mit den (148 v. Chr.) unterworfenen Praisiern betr. Isopolitie sollte bei den Itaniern der Vertrag in einem Tempel, wahrscheinlich dem der Athena Polias, hinterlegt werden, wogegen den Itaniern die Hutweide an der Grenze erlaubt sein sollte, Rev. Et. Gr. XXV (1911) 377ff. Wegen zweier Grenzorte *Ἀρδάνιτον* und *Δᾶρον* (p. 384) kam es zum Zwist zwischen den Hierapytniern und Itaniern. Der römische Senat und L. Calpurnius Piso stellten 139 oder 133 oder 111 v. Chr. die Magneten am Maiandros als Schiedsrichter auf (Collitz Griech. Dialektinschr. III 2 nr. 5060); der erste Teil dieser Inschrift besteht aus einem Bruchstück der Abschrift eines Vertrages zwischen den Itaniern und Dragmiern, der zweite aus einem solchen zwischen den Itaniern und Praisiern. Aus den Inschriften ergibt sich, daß während der griechischen Zeit in I. Zeus Diktaios (nach der Dikte an der Grenze des itanischen und praisischen Gebiets genannt, Strab. X 478), Hera, die Götter auf der Dikte, Athena Polias, Zeus Agoraios und Apollon Pythios verehrt wurden. Eine große Anzahl Inschriften ist nicht im kretischen Dialekt abgefaßt, sondern im dorischen, wie er auf den südlichen Sporaden gebraucht wurde. Auf den Aversen und Reversen vieler Münzen der ersten Münzperiode (480—430 v. Chr.) und der zweiten (430—400 v. Chr.) wird ein Meeresgott Glaukos-Melikertes (oder Triton?) abgebildet, der offenbar in der Seestadt verehrt wurde. In der dritten Periode (400—300 v. Chr.) erscheint Athena Salmonia (s. den Art. Salmone) und ein fischähnlicher Meeresgott. In der vierten (400—250 v. Chr.) alexandrinische Tetradrachmen mit dem Beizeichen eines Tritons. In der fünften (200—67 v. Chr.) Av. Athenakopf nach spätattischer Art, Rv. auf der Muschel blasender Meergott. Kaiserliche Æ-Münzen bis zur Faustina der jüngeren Rv. die drei Grazien (Head-Svorónos I 589). I. verlor bald seine Bedeutung. Es wird bei Hierokles nicht aufgeführt und war niemals Bischofssitz. [Bürchner.]

Iterduca, römische Göttin, von Varro (bei August. c. d. VII 3, Agahd Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV 216) ebenso wie Domiduca (s. d.) als Beiname der Iuno aufgefaßt, wahrscheinlich weil er sie ebenso wie Domiduca auf die Heimführung der Braut bezog (Mart. Cap. II 149 *Iuno... sive te... Iterducam et Domiducam Unxiam Cinxiam mortales puellae debent in nuptias convocare, ut earum et itinera protegas et in optatas domus ducas* usw., vgl. Mythogr. Vat. III 4, 3, wo daraus eine *Iuno introduca, quod nubentes puellas introducat* geworden ist), während Augustin sie als Beschützerin der Kinder auf ihren Wegen erklärt und mit Abeona Adeona zusammenstellt (*Iterduca est pueris et opus facit cum deabus ignobilissimis Abeona et Adeona*; für Domiduca ebenso Tertull. ad nat. II 11); Varro hat also in dem Buche *de dis certis* wohl beide Erklärungen vorgetragen. Da man weder den Weg vom Hause der Braut in das des Bräutigams noch die Ausgänge der Kinder als *iter* bezeichnen kann, trifft die Deutung wohl ebensowenig zu wie die von Abeona Adeona (vgl. Wissowa Gesamm. Abhandl. 825, 2) und ist unter I. allgemein eine Beschützerin der Menschen auf ihren Wegen zu verstehen. [Wissowa.]

Ithacesiae, kleine Inseln Hipponion gegenüber. Plin. n. h. III 85 (Solin. III 2). Sie lagen vor dem jetzigen Porto San Venere ein wenig

östlich von Bivona (das allein den alten Namen bewahrt hat), wo sie im 16. Jhdt. erwähnt sind. G. Barrius De ant. et situ Calabriae (1571), Thes. ant. Ital. XXX S. 60 B. Durch den Hafendamm, der auf ihnen gebaut wurde, sind sie jetzt mit dem Lande verbunden, das hier ins Meer vordringt. Nissen Ital. Landesk. II 959. Auch seit Verfertigung der Karte des italienischen Generalstabes ist die Küstenlinie hier (wie ich nach eigener Beobachtung und Photographien im Sommer 1914 festgestellt habe) eine beträchtliche Weite vorgerückt. [Oldfather.]

Ithacius, Signum des Carminius Pudens, s. Carminius Nr. 5 und Suppl.-Heft I S. 276 Nr. 5. [Stein.]

Ithake, in den Homerischen Gedichten (s. u.) *ἡ Ἰθάκη* (*ῐ, ᾰ*), dorisch *Ἰθάκα* (*ῐ, ᾰ, ᾱ*), Name von Inseln und Städten. Der Name von I. Nr. 1 und 2 ist schwerlich aus griechischem Sprachgut zu erklären. Gegen die von Bunbury Lect. on the Geogr. of Greece 51 vertretene Ableitung von *ἰθύς* sprechen außer der verschiedenen Quantität des *ι* auch noch onomatologische Gründe. Zu verwerfen ist die Ableitung des Inselnamens vom Namen eines Heros Ithakos (Hom. Od. XVII 207, s. den Art.) durch die antiken Etymologen und die Erklärung als *ἰθή* = fröhlich in Pape-Benseler Wörterbuch d. griechischen Eigennamen[3]. Nach A. Fick Vorgriech. Ortsnamen 86 88. 112. 135 wäre der Name lelegisch und richtiger mit *δ* zu schreiben: *Ἴδακός* (Länge und Kürze unbekannt; wenn von *βίδα ῑ*) Ort auf der thrakischen Chersonesos, *Ἴδακος* karischer Mannesname.

1) Ithake in den Homerischen Gedichten Odyssee und Ilias. I. erscheint als eine der ionischen (d. h. richtiger a potiori kephallenischen) Inseln im Ionischen Meer, Il. II 632; Od. I 18. 57. 88. 136 und sehr oft, s. die Indices zu den Homerischen Gedichten.

1. Identifizierung. Es sind Zweifel ausgesprochen worden, ob die Insel, die so in den Homerischen Gedichten genannt wird, mit dem heute *Θιάκη* (offiziell wieder *Ἰθάκη*) benannten Inselchen 80 km südlich von der Insel Leukás (ital. Santa Maura) identisch sei.

Porphyrios antr. Nymph. 2 gibt an, daß im Altertum Beschreibungen von Reisen auf I. vorhanden waren; vgl. Eustath. Od. XIII 408 Über die staatlichen Verhältnisse Ps.-Aristot. FHG II 147. 129. Herakleides Pont. ebd. II 223, 38. Im Altertum war die Ansicht, ‚Homeros' sei auch ein *γεωγράφος* gewesen (Krates und die Stoiker, s. d.), weit verbreitet, im 3. vorchristlichen Jhdt. ist Eratosthenes gegen diese Meinung aufgetreten (Strab. I 16ff.). Strabon spricht immer nur von einem einzigen Dichter, den er gegen Eratosthenes in Schutz nimmt. Was die Angaben über I. in Odyssee und Ilias betrifft, so hat vorzüglich er (X 453ff.) sie untersucht und interpretiert, bemerkt übrigens, daß der Dichter weder über Kephallenia noch über I. und die nächstliegenden Örtlichkeiten sich klar und deutlich geäußert hat. Er betrachtete das I. seiner Zeit als die in den Homerischen Gedichten so genannte Insel.

Nach dem Wiederaufleben der Beschäftigung mit den griechischen Schriftstellern des Altertums ist besonders die Tätigkeit von J. Paulmier de Grentesmenil Graecia Antiqua, Lugd. Bat. 1678 zu nennen; seine Untersuchungen geben ein Bild von der Auffassung und dem Verständnis der Homerischen Gedichte am Ausgang des Mittelalters und im nächstfolgenden Jahrhundert wieder. 1806 forschte Will. Gell (Geogr. and Antiquities of I., London 1867) (1806 begleitet von Dodwell und Raikes) auf der Insel Thiáki-I. und suchte die in der Odyssee genannten Örtlichkeiten nach den Homerischen Angaben zu bestimmen. Die Stadt des Odysseus setzte er am Isthmos des Aetoshügels an. Seine Identifizierungen nahmen an: Dodwell (Classical Tour I 66ff.), Lord Holland (Reise durch die ion. Ins.), Chr. Müller (Reise durch Griechenl. 204ff.). Kendrick, Goodisson (Essay on Corfou usw. VIII 103), Kruse, Karl Chr. E. Schreiber (Ithaka, Leipzig 1829, 184f.; enthält auch die Bibliographie über I. bis 1828), Fr. Thiersch (seine Reise wieder abgedruckt in Heinr. W. J. Thiersch Leben des Fr. Thiersch, Leipz. 1866 II 332ff.), Rühle v. Lilienstern (Über das Hom. I., Berl. 1832, 98ff., dazu Klausen Ztschr. f. Altertumsw. II [1835] 134ff.), Gifford, Mure, Griwas, Liebetrut, D. T. Ansted (The Ionian Islands in 1863, London 1863, 231ff.), Wordsworth, Heinr. Schliemann (Ithaka, der Peloponnes u. Troja, Leipz. 1869, ebenso die französische Ausgabe; Ilios 54ff. ‚Erforschung von I.'), W. G. Manly (Ithaca or Leucas in The Univ. of Missouri Stud. 1903 II nr. 1; s. dazu die Äußerungen von E. Belzner Land und Heimat des Odysseus, München 1915, 65, 1).

Martin Leake durchforschte 1806 die Insel I. (Travels in North. Greece III 24—54), gab eine erträgliche Karte, wies Irrtümer des Will. Gell zurück und setzte die Stadt des Odysseus an der Polisbucht an. Seine Ansetzungen billigten G. F. Bowen (Ithaka, Corcyra 1850), Gandar De Ulyssis I., Paris 1854, 56ff.), Konr. Bursian (Geogr. v. Griechenl. II 376, 1), Lolling (Hellen. Landesk. 202). E. Reisch (Serta Harteliana, Wien 1896, 145ff.), Bädeker (Griechenland 25f.), J. Partsch (Petermanns Mitteil., Erg.-Heft 1889f.), Rud. Menge (Homer u. das I. der Wirklichkeit, Ztschr. f. Gymn.-W. 1891, 52ff.; Ithaka, Gütersloh[2] 1903), Nik. Pawlátos (Apotheker auf Ithaka †) (*Ἡ ἀληθὴς Ἰ. τοῦ Ὁμήρου*, Athen[2] 1902; *Ἡ Ὁμηρικὴ Ἰθάκη καὶ ὁ ἀγρὸς τοῦ Λαέρτου*, Athen 1902; *Ἡ πατρὶς τοῦ Ὀδυσσέως*, Athen. 1906), Hug. Michael Das hom. und das heutige I., Jauer 1902; Die Heimat des Odysseus, Jauer 1905), Vict. Bérard Les Phéniciens et l'Odyssée, Paris 1903 II 405ff.), Gust. Lang (Untersuchungen zur Geograph. der Odyssee, Karlsruhe 1905), Wilh. Vollgraff (Fouilles d'Ithaque, Bull. hell. 1905, 145ff.; Dulichion-Leukas, N. Jahrb. XIX [1907] 617ff.), Alb. Gruhn (Ithaka, N. Philolog. Rundschau 1906, 553ff.; Ithaka und Leukas ebd. 1907 nr. 9—12). Alfr. Gercke (Die Lage von I., Berl. Philol. Wochenschr. 1910, 189ff.).

1830 trat K. H. W. Völcker (Über Homerische Geographie u. Weltkunde, Hannover 1830, 53—57. 74, vgl. Hallische Literatur-Ztg. 1833 nr. 112) den Theorien Gells entgegen, untersuchte besonders Od. IX 22ff., betonte, daß man die Angaben über Örtlichkeiten auf I. in den Homerischen Gedichten nicht auf Thiáki-Ithaka

beziehen dürfe, daß in den Homerischen Gedichten I. die westlichste der kephallenischen Inseln ist, also jedenfalls in gewissen Gesängen der Odyssee westlicher als Same gedacht wurde.

1865 veröffentlichte Rud. Hercher (in Herm. I 263ff. = Homerische Aufsätze 1881 I) die Ergebnisse seiner Forschungen auf I. Er wies auf Undeutlichkeit der Angaben besonders in der Telemachie hin und behauptete, daß für die übrigen Gesänge der Odyssee vollständige Unkenntnis der Lage von I., der Lage der Stadt I., der Häfen, der Gärten des Laertes usw. nachzuweisen sei. Mit den Theorien setzte er sich nicht auseinander. Seine Ausführungen machten ziemlich großen Eindruck.

1894 wies H. Draheim in einer Besprechung von Jebs ‚Homer' in d. Wochenschr. f. kl. Philol. 1894, 63 auf Leukas als das I. der Homerischen Gedichte hin. Unabhängig von ihm sind die Aufstellungen von W. Dörpfeld, der (nach mehreren mündlichen Äußerungen) in den Mélanges Perrot, Paris 1902, 79ff. = Leukas Athen 1905, 1–19 aus mehreren Gründen Leukas als das Homerische I. bezeichnete. Die Hauptpunkte seiner in mehreren späteren Schriften (Belzner Progr. des Wilh.-Gymn. München 1915, 67) verfochtenen Vermutungen sind (vgl. H. Rüter Programm des Domgymnasiums in Halberstadt 1911, 36ff.): In den älteren Teilen der Homerischen Gedichte sei unter I. die heutige Insel Lefkás als die Heimat der mythischen Odysseus zu verstehen. Die Angaben allgemeiner Art über I. aber, auch meist die über Einzelheiten, paßten nicht auf das heutige I. Das Inselchen Asteris Od. IV 845 sei nicht das jetzige Daskalió (das Wort bedeutet *da scoglio* = Klippe), sondern das heutige Arkúdi zwischen dem jetzigen Lefkás und Meganíssi. Herangezogen müsse zu den Angaben der Lage von I. auch der Homerische Apollon-Pythios-Hymnos-Vers 250 (428) (aus dem 7. vorchristl. Jhdt.) werden. Nach ihm sind in den älteren Homerischen Gedichten

Ithake	= dem späteren	Leukas,
Dulichion	= „ „	Kephallenia,
Same	= „ „	Ithake (jetzt Thiáki)
Zakynthos	= „ „	Zakynthos (jetzt Zakynthos–Zante).

Seine Aufstellungen fanden ziemlich viele Anhänger, unter Deutschen wie P. Cauer Grundfragen der Homerkritik[2] 238ff. und Ausländern wie S. Seymons Life in the Homeric Age 1907. S. Rüter a. a. O. 9 auch diesen selbst, unter denen v. Marées sich besonders um die geologische und topographische Erforschung von Leukas, aber auch um Feststellungen auf I. (N. Jahrb. f. klass. Philol. N. S. XVII) [1906] bemühte. Da die Frage in erster Linie zur Entscheidung den Philologen als Interpreten der antiken Texte vorliegt, so traten vor allen Philologen (nach dem Vorgang solcher, die von den neuen Aufstellungen zunächst keine Kenntnis haben konnten wie Hercher Homer und das I. der Wirklichkeit, Herm. II 1866, 263ff. = Hom. Aufsätze Berl. 1884 und v. Christ Griech. Lit.-Gesch. I[5] 67f., nach dem etwa der Dichter der jungen Telemachie I. gesehen hat, aber nicht auch der des alten Rückkehrgedichts *νόστος*) als Gegner auf, darunter die meisten Anhänger Leakes (s. o.), besonders v. Wilamowitz-Möllendorff Hom. Untersuchungen 27, S.-Ber. Arch. Ges. 1903 nr. 28, 5–10; Berl. Philol. Woch. 1903 nr. 12 (Entgegnungen Dörpfelds Arch. Anz. 1904, 65ff. und Leukas 20ff.), dann auch N. Sabat, Reisch, Menge, Michael, G. Lang, Vollgraf, Manly, Sitzler, Ed. Engel, Erzherzog Ludw. Salvator, J. Czerép, Bérard (Les Phéniciens II, s. Rüter mit Literaturangaben a. a. O. 47). Auch von denen, die wie H. Berger Myth. Kosmog. der Griechen, Leipz. 1904, 36ff., Hennings Hom. Odyssee 267ff. und Rothe, s. Rüter 47 eine mittlere Stellung zwischen Gegnern und Anhängern eingenommen hatten, wendet sich nunmehr E. Drerup Homer[2] 123f. und Anm. entschieden gegen Dörpfeld. Die Griechen: Pawlátos, Apotheker auf I. (nunmehr †), J. Thomópulos *Ἰθάκη καὶ Ὅμηρος* I 1908, 136f. sind gegen die Leukastheorie (Kuruklis identifiziert die Homerische I. mit Kephallenia, s. Rüter 47, 14).

Die Geographen, z. B. E. Oberhummer (Geogr. Jahrb.) geben zu, daß eine ziemliche Anzahl topographischer Angaben der Homerischen Gedichte auf Leukas zutrifft, andere auf I.-Thiáki. Ich selbst glaube, daß zunächst nochmals eine ganz genaue Scheidung der verschiedenen Altersschichten namentlich der Odysseeischen Gesänge nach allen nur möglichen Gesichtspunkten angestellt werden müßte. Für jünger halte ich in der Odyssee Ges. IV. XV und XXIV, für vielleicht jünger noch Il. II. Aber auch in diesen finden sich schwerwiegende Widersprüche. So geht z. B. aus Od. IV 174ff. (und IX 159) die Kleinheit des Reichs des Odysseus deutlich hervor, in Il. II (vgl. Od. XXIV 355 und 378) ist der Herr von I. der Führer der Kephallenen, die außer I. auch Zakynthos und Samos = die später Kephallenia genannte Insel bewohnen. Wenn aber Belzner Land u. Heimat d. Odysseus, Progr. Wilh.-G. München 1915 und Karte I. nach der Vorstellung Homers wirklich im äußersten Westen der kephallenischen Inseln anzeichnet, so ist es ganz auffällig, daß Odysseus an der Peripherie seines Machtbereichs seine Residenz haben soll, etwa wie das heutige Belgrad an der Peripherie von Serbien liegt. Vorläufig halte ich noch an der Meinung meines Lehrers K. Bursian fest (Geogr. von Griechenl. II 370, vgl. D. Müller Bursians Jahresb. 1913, 157ff.), daß der (nach meinem Gefühl: die) Dichter der Odyssee von der Existenz und Lage der Stadt I. eine freilich ziemlich unsichere Kunde gehabt, im übrigen aber seine Schilderungen sowohl einzelner Teile der Stadt, wie namentlich auch des Hauses des Odysseus als auch anderer Örtlichkeiten auf der Insel ..... frei nach Analogien anderer ihm (ihnen) bekannter griechischer Gegenden erfunden zu haben scheint. Mich bestärkt insbesondere der Umstand, daß bisher trotz wirklich angelegentlicher chorographischer Forschung keine überzeugende Übereinstimmung der Örtlichkeiten der Wirklichkeit mit den dichterischen Angaben weder auf I. (dem Same Dörpfelds), noch auf Leukas (dem I. Dörpfelds) zu erzielen war. Meines Bedünkens ist es ebenso schwer, den in Goethes Hermann und Dorothea beschriebenen Brunnquell oder den Birnbaum zu identifizieren. Für gesichert halte ich trotz des Widerspruchs von Cayeux die säkulare Senkung eines großen Teils der kaphellenischen Inseln um etwa 3 m. Der griechische Ingenieur Phok. Négris (Athen. Mitteil. 1904, 358ff., früher Régression et Transgression de la Mer dépuis l'Epoque Glacière à nos Jours, Rev. Univ. des Mines de Liège 1903 III 3, 249; Nouvelles Observations sur la Dernière Transgression de la Méditerranée = Comptes Rendus de l'Académie des Sciences, Paris 1904, 379 wurde nach Rüter 42 von Dörpfeld auf die Hebung des Meeresspiegels bei Leukas aufmerksam gemacht. Damit ergibt sich auch für Daskalió (jetzt 97 m lang, 32 m breit) das von vielen für Asteris gehalten wird, ein ganz anderes, viel größeres Areal.

2. Geographisches von I.-Thiáki in den Homerischen Gedichten.

Lage: Die Lage von I. wird in Worten, die vielfach gedeutet worden sind, angegeben in Od. IX 21—27; zuletzt behandelt von E. Belzner Die Heimat des Odysseus a. O. 8ff. Odysseus erzählt dem Phaiekenkönig Alkinoos und seinen Untertanen, daß er das weithin sichtbare (*εὐδείελος*, nur in der Odyssee auch II 167. IX 21. XIII 212. XIX 132) I. bewohne. Darauf befinde sich der mit Laubbäumen bestandene Neritongebirgszug. Dicht beieinander lägen viele Inseln in der Nähe (wohl aufzufassen teils nördlich, teils östlich, teils südlich), Dulichion und (*τέ*) Same und die bewaldete Zakynthos. Das wären nach der Auffassung der Erklärer und der daraus entstandenen Scholien aus dem Altertum nur zwei Inseln; denn Dulichion bezeichnete nach der überwiegenden Auffassung den westlichen, Same (in jüngeren Büchern IV und XV *Σάμος*) den östlichen Teil der Insel Kephallenia; s. die Art. Kephallenia und Samos. Hier wäre man beinahe versucht, eine von der üblichen abweichende Interpunktion *ναιετάουσι· μάλα σχεδὸν ἀλλήλῃσιν Δουλίχιόν τε Σάμη τε καὶ ὑλήεσσα Ζάκυνθος* anzunehmen oder etwa gar (Dörpfeld hätte nichts dagegen, s. Rüter Mit Dörpfeld nach Leukas-Ithaka, Halberstadt. Progr. 1911, 37, 5) diesen Vers, der allerdings nur in einer maßgebenden Handschrift (Harleianus in England), aber wahrscheinlich aus Versehen an dieser Stelle weggelassen ist, an dieser Stelle zu athetieren. Dieselbe formelhafte Verbindung findet sich noch Od. I 246f. XVI 123f. 247—251. XIX 131ff. An der Stelle fügt Odysseus noch an, I. läge niedrig (*χθαμαλή*, s. dazu H. Michael Die Heimat des Odysseus und E. Belzner ebenda 20f.), zu alleroberst (also wohl nördlich) in der See gegen Westen, die anderen abseits gegen Morgen und Sonnenaufgang. Die Bezeichnung der Lage von I. ‚gegen Westen' wäre wohl die wichtigste geographische Angabe und Belzner (s. o.) hat danach unter Zugrundelegung der im früheren Altertum unrichtigen Orientierung sein Kärtchen entworfen. Ich bin der Ansicht, daß auch hier gilt *quandoque bonus dormitat Homerus*. An anderen Stellen wird die Lage von I. als *ἀμφίαλος* (nur in der Odyssee) bezeichnet I 386. 395. 401. II 293. XXI 252, was wohl gegen Leukas spricht. Die Lage der Insel, die den Herrschersitz trägt, im äußersten Westen wäre sehr auffällig (s. o. Abs. 1), da der angebliche Beherrscher ganz im Westen seines Archipels seinen Wohnsitz haben müßte.

Umrisse und wohl auch Flächenraum: Od. XIII 243: *οὐδ' εὐρεῖα* (= entweder schmal oder eng *στεινή* beisammen, aber nach H. Michael [s. o.]: sie habe keine breiten ebenen Flächen). Damit stimmte wohl auch, daß nach Od. IV (einem vielleicht späteren Gesang 94ff.) Menelaos dem Odysseus einen bedeutenderen Landbesitz verschaffen möchte, und — wenn man auf die an den Dichterstellen angegebene Zahl der Freier aus I. wirklich Wert legen will — 12 (Od. XVI 251), von Dulichion und Same (= Kephallenia?) 76; s. E. Belzner 28f. Nach Dörpfeld wäre in den älteren Homerischen Gesängen Same = Ithake, seine Ithake wäre das jetzige Leukas.

Bodenbeschaffenheit: Ein nur auf I. angewendetes Epitheton ist *κραναή* Od. I 247. XV 510. XVI 124. XXI 346; Il. III 201. Das Wort bezieht sich wohl auf den harten Felsboden, wie er sich auch auf der Peloponnesos vorfindet. Auf den Felsboden geht auch *τρηχεῖα* Od. IX 27. XIII 242. Weide für Pferde bietet es nicht. Der Ithakesier Noemon hat Stuten in Elis, Od. IV 637. Weizen und Weinreben bringt I. hervor. Die Wälder des Neriton Od. IX 22 u. sonst und die Macchien (das zusammen ist wohl *ὕλη*) ernähren Ziegen und Rinder (Od. XIII 242ff.); s. auch H. Michael a. a. O. 16, der betont, daß an diesen Odysseestellen die jetzt I. genannte Insel, nicht aber das heutige Leukas, trefflich charakterisiert wird.

Chorographie und Topographie: Das Gebirge Neïon wird von den modernen Erklärern mit dem jetzigen Kawellaresgebirge, das Neritongebirge mit den Höhen von *Ἀνωγή* identifiziert, s. dagegen Bursian Geogr. v. Griechenl. II 376, 1, der Koraxfelsen (*κόραξ πέτρη* Od. XIII 408) und die Quelle Arethusa (Od. XIII 408) im Südostteil, wobei bemerkt wird, daß die dichterischen Schilderungen mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, Belzner a. a. O. 51f. Über die vielbesprochene Nymphengrotte in der Nähe des Phorkyshafens (Od. XIII 105ff.) südlich von der jetzigen Stadt Wathy westlich von dem Fußpfad angesetzt, der zum Koraxfelsen führt, haben bereits Hercher Hermes I (1866) 274f. Bursian Geogr. von Griechenl. II 370. Frey N. Jahrb. CXXVII (1883) 721f. Völcker Hom. Geogr. 69 sich geäußert. Der Hermeshügel wird am Nordabhang des jetzt Anoji genannten Gebirges östlich von der jetzigen Stadt Pólis angenommen. Bei Pólis im Nordosten der Insel nehmen die meisten der neueren Erklärer die Lage der alten Stadt I. an (s. u. I. Nr. 2). Von dieser Stadt aus führte nach Annahme der neuesten Erklärer ein Gebirgspfad (nach dem jetzigen Zustand abgebildet bei R. Menge Ithaka[2]. Michael Die Heimat des Odysseus 17) nach Süden an der Ithakosquelle (s. den Art. Ithakos) vorbei mit Abzweigungen nach Westen und Nordosten und setzte sich im Steilpfad bis zur sog. Arethusa (und zur Behausung des Eumaios im Südosten der Insel bei Quelle und Felsen) fort. Solche Pfade sind uralte Verbindungswege, die nur selten ihre Züge ändern. Außer den Siedelungen auf I. der Stadt I., dem Aufenthaltsort des Laertes im Neïongebirge, der Hütte des Melanthios westlich vom Anoji und der des Eumaios werden nunmehr noch angenommen der Stadthafen beim jetzigen Polis, der

Rheithronhafen gegenüber an der Ostküste, der Phorkyshafen beim heutigen Wathý, das den sichersten und besten Hafen der Insel hat, mit dem Ölbaum, bei dem die Phaieken die Geschenke des Alkinoos niederlegten, und im Süden beim jetzigen Hafen am Vorgebirge Andri, der Hafen, in dem Telemachos von seiner Reise nach der Peloponnesos landet.

3. In den nachhomerischen Zeiten des Altertums. Von den oben genannten chorographischen und topographischen Namen werden in dem Homerischen Apollonhymnos I. und sein hoher Bergzug Neriton — in der Wirklichkeit liegt der höchste Berg I.s in dem Nordteil der Insel — in dem vielbesprochenen Vers 251 (428): *καὶ σφιν ὑπὲκ νεφέων Ἰθάκης τ' ὄρος αἰπὺ πέφαντο* angeführt auf der Fahrt der Kreter um die Peloponnesos nach Krisa; s. hierzu Rüter 6f.: Dörpfeld meint, daß der Dichter, der an dieser Stelle vom *ὄρος αἰπύ* spricht, unmöglich an I.-Thiaki gedacht haben kann, da neben den Höhen von Kephallenia dessen Berge überhaupt nicht gesehen würden. Könne aber nicht von I.-Thiáki die Rede sein, so müßte man bei I. an Leukas denken, sowie bei Dulichion an Kephallenia und bei Same an I. Thiáki. Der Name der Insel wird bei dem Tragiker Euripides Tro. 277 und *Ἰθακήσιος* Cycl. 277 erwähnt, Porphyrios ant. Nymph. 2 spricht von *τὰς περιηγήσεις τῆς νήσου* (I.) *γράψαντες* (*διαγράψαντες* Psell. 56). Aber es hat nicht den Anschein, als ob es deren viele gewesen wären, ganz davon abgesehen, daß Porphyrios mit Namen nur den Kronios und die *γεωγραφία* des Artemidoros von Ephesos anführt. Dieser hat vielleicht I. durch Autopsie kennen gelernt, Strabon dagegen der sich mit I. eingehend beschäftigte, nicht. Porphyrios schreibt übrigens, daß von den obengenannten niemand eine solche Grotte erwähnt (die er bekanntlich für eine Allegorie des Kosmos hält). Über die zerfahrene Interpretation des Porphyrios: Prächter Genethliacon, Berl. 1910, 122ff. Nun zitiert er aber als des Artemidoros Worte: *ἔστι δ' αἰγιαλὸς ἐν αὐτῷ* (d. h. im Hafen des Phorkys auf I.) *κἀκεῖ νυμφῶν ἱερὸν ἄντρον*. Vier neue Örtlichkeiten auf I., die aber bei manchen Schriftstellern anderswo angesetzt werden, lernen wir kennen: 1. *Αἰγίλιψ* nach Il. II 633. Strab. X 452 auf Leukas, nach anderen kleine Insel bei Epeiros oder Ort auf I., Steph. Byz.; 2. *Ἀλαλκομεναί* Istr. FHG I 425 nr. 52 bei Steph. Byz. *Ἀλκομεναί*; nach Strab. X 456 ist dies aber eine Stadt auf dem Inselchen Asteria im Sund zwischen I. und Kephallenia. Gell suchte Alalkomenai bei der jetzigen Melanydros (s. u.), Partsch (57f.) setzt sie bei den Ruinen auf dem Aëtós an, s. u.; 3. *Κροκύλεια*, Insel? bei I., Il. II 633 cod. Eteon. *Κροκύλη* (*Crocÿle* Plin. IV 54: Insel bei I.). Heracl. bei Steph. Byz. Hesych. Suid. Eustath. 307, 22; wohl auf dem Festland; 4. *Πολυκτόριον τόπος ἐν Ἰθάκῃ*, nach dem Heros Polyktor (s. d.) genannt, Eustath. Od. XVII 207. Etym. M. Auf Aristoteles geht die Notiz zurück, daß Hasen und Kaninchen auf I. nicht leben können, Plin. n. h. VIII 226. Eustath. Il. 1821, 29.

Über die Staatsverfassung von I.: *Ἰθακησίων πολιτεία* s. Ps.-Aristot. FHG II 147 nr. 129. Herakleides ebd. VI 223 nr. 38. Das Fehlen von eigenen Münzen und eine Inschrift von Same auf Kephallenia s. O. Kern Inschr. v. Magnesia 26 nr. 35f. aus dem 4. Jhdt. weisen darauf hin, daß I. (jetzt 103 km² und 1890 8287 Einwohner, im Altertum jedenfalls noch weniger) wohl im Schutz des größeren Kephallenia (717 km²) stand. Athena, Hera und Artemis wurden verehrt, der letzteren war ein *χῶρος* mit *ναός* heilig, Dittenberger nr. 653f.

Über verschiedene Leute aus I., Zeitgenossen des Odysseus, geben Fragmente des Aristoteles FHG II 147 nr. 333, ebenso über den Gebrauch der Skytala nr. 332 Nachricht. Die Inschriften zuerst in dorischem Dialekt, IG IX 1 S. 143f. Athen. Mitt. XXVII (1902) 375ff. Bull. hell. XXIX (1905) 165. Rev. ét. gr. XVI 132. Über die *πόλις τῶν Ἰθάκων* s. I. Nr. 2.

I. als berühmte Insel wird sehr oft angeführt, S. Papes Wörterbuch u. De Vit Onom. III 609. Artemidoros von Ephesos s. o. Manche lateinische Dichter geben ihr Beinamen, die auf die Gegnerschaft des Odysseus gegen Aineias anspielen, Verg. Aen. III 272. Seneca Tro. 867: *Ithace nocens saxis dolosis*; 100 *sterilis et saevis fretis inclusa tellus non capit tumulos meos.* In späteren lateinischen Quellen findet sich öfters die Schreibung *Ithacim* (Akk.) Geogr. Rav. V 22 (p. 401 Pind.) oder *Ithace* Tab. Peut. VII 4.

4. Der jetzige Zustand der Insel.

Geologie. Das, was wir jetzt von I. sehen, sind die Kämme und Gipfel des Teils vom Festland, das versunken oder ertrunken in der Geologie bezeichnet wird. Die neueste eingehende geologische Erforschung I.s verdanken wir C. Renz (Ztschr. der Deutschen Geologischen Ges. Abh. XCIII (1911) 468—495 mit Karte und Angabe der wichtigsten Literatur. Der Zweck seiner Forschungen war, zu zeigen, daß die Sedimente des westgriechischen Gebirges nicht ausschließlich aus Kreide und Eocän, sondern auch (zu beträchtlichem Teil) aus älterem Jura und aus Trias bestehen. Auf I. ist das Neogen recht wenig verbreitet.

Die Insel zerfällt morphologisch in zwei Teile, die durch einen nur 600 m breiten und 100 m hohen Isthmos miteinander verbunden sind. Der südliche Teil ist eine Antikline. Der Kern der Antiklinen (Hauptdolomit und Dachsteinkalk) ist bei der heutigen Hauptstadt Wathý bloßgelegt. Der Isthmos ist ein stark verworfener und gestörter Gebirgsgrat. Er liegt in der Verlängerung der in Akarnanien zwischen Bumistó und Ypsilí Koryphí, dann auf Kalamos-Kastós und dem kleinen Eiland Atokos beobachteten Verwerfungszone. Der nördliche Teil von I. ist eine von Norden nach Süden gerichtete Synkline von Flysch. Die Dachsteinkalke, dann der Lias und die höheren Jurabildungen des Kawelläreszuges (den man als Neïon in der Odyssee anspricht), setzen sich auf Kephallenia in den Gebirgen von Same, dem *Αἰγός* und in der *Κόκκινη ῥάχη* (= roter Bergrücken) fort. I., dann der eben genannte Gebirgszug gehören zum Ionischen Faciesgebiet, das bis zum akrokeraunischen Vorgebirg, ja vielleicht zum italischen Monte Gargäno reicht, Im einzelnen besteht die Oberfläche von *Μεροβίγλι* mit den *Κοράκια* (im Süden der Insel) aus Nummuliten-Rudistenkalk (ebenso wie im Nordteil das große Mittelstück des sog. Neriton bis zum Kap Marmákas); die sogenannte *Ἀρέθουσα*-

Quelle liegt in der oberjurassisch-unterkretaceischen Schiefer-Hornsteinplattenkalkfacies, der Isthmos zeigt im Osten an der Molobucht Oberlias und Dogger, im Westen das Gestein der Arethusaquelle. Die Größe der Denudation an anstehendem Kalkstein in der historischen Zeit an einem

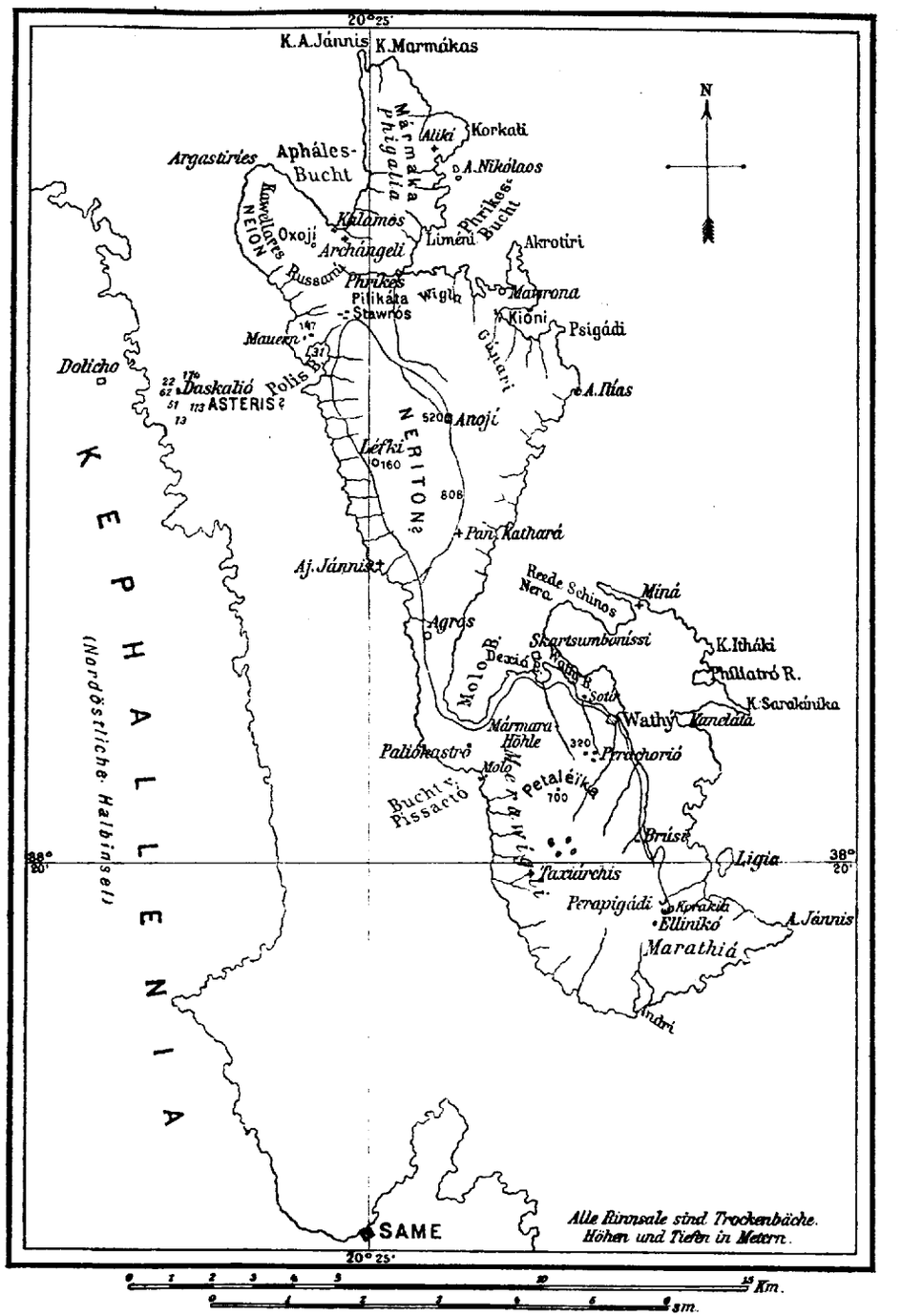

ITHAKE

nach Partsch, v. Marées und Renz von L. Bürchner.

etwa 2000 Jahre alten Felsengrab am Hügel Pilikáta, nördlich von Polis, hat Jos. Partsch s. o. 60 auf 3 m bestimmt.

Chorographie und Topographie. Den Betrag der Oberflächendenudation des Kalksteins s. o. Will man einen Eindruck von der Landschaft gewinnen, so muß man die Bilder in R. Langes Ithaka bezw. H. Michaels Die Heimat des Odysseus oder ein wirklich gutes mit Farben, die der Wirklichkeit des Kolorits nahe kommen, bemaltes geoplastisches Modell der Insel betrachten. Die beste Schilderung der Insel bietet die Monographie von Jos. Partsch (Petermanns Mitteilungen Erg.-Heft XXI 54ff.). Im Landschaftsbild (s. die Illustrationen zu Warsberg Ithaka) wechseln verkarstete Felder mit kleinen Winterseen (z. B. in dem Merowígli, s. Karte), umgeben von einem Kranz von Felsenrändern, appellativisch allgemein griechisch *τὸ στεφάνι*, wenn bedeutender *ἡ στεφάνα* genannt, daher *τοῦ Μακρῆ τὸ στεφάνι* s. Thiersch (s. o.), Partsch (6, 1), mit freundlichen Hutweiden, die Olivenbäume in weitständigster Anordnung und Wein- oder Korinthentraubenfelder tragen, ab. Da, wo im Altertum Eichen- und andere Laubbaumhaine nicht nur auf den Höhen, die wie z. B. beim Neriton in der Odyssee das Epitheton *εἰνοσίφυλλον* bekamen, sondern auch wohl im niederen Land standen, sind durch den großen Fleiß der Bewohner, die nach einer kurzen Zeit der Verödung in den Zeiten der Türkenkriege des 15. Jhdts. unter venezianischer Führung sich wieder ansiedelten, diese Kulturlandschaften entstanden.

Die bedeutenderen Siedlungen der Menschen liegen naturgemäß bei dem ausgesprochenen Inselcharakter I.s an Häfen, im Altertum, wie es scheint, bei Polis an der Nordwestecke (s. den Art. Ithake Nr. 2). Es spräche dieser Umstand dafür, daß damals der politische Schwerpunkt wenigstens des Nordteils von I. im Westen (Dulichion—Same = Kephallenia) und im nördlichen Teil der kephallenischen Inselflur gravitierte. Der Hafen von Polis, nach Kotsowillis *Νέος Λιμενοδείκτης* 146 der einzige Hafen I.s im Westen, sehr sicher, aber sehr klein. Der jetzige Ort beginnt unmittelbar an der Flyschkieselküste. Die Mehrzahl der Gelehrten nimmt an (auch G. Lang Untersuchungen zur Geographie der Odyssee Karte S. 72, vgl. aber S. 82f. Gegen die Ansetzung von Hafen und Stadt v. Marées N. Jahrb. 1906, 234—236), daß, wenn man die dichterischen topischen Angaben identifizieren will, diese Angaben, soweit sie den Hafen der Stadt des Odysseus betreffen, auf den von Polis zutreffen. Die Reste aus dem Altertum (7ff. Jacoby) fanden sich meist am flachen Strand: Inschriften sehr hohen Alters (Röhl Inscr. graec. ant. 336. 337, Münzen, Bildwerke, Waffen und Geschmeide), aber auch bis eine Höhe von 147 m hinauf zur antiken Akropolis auf einer Gipfelplatte eines Ausläufers, der vom Berg Rusanú oder Rusaní (dieser Name gab Veranlassung zu dem Irrtum, große Stadt *Ἱεροσαλήμ* liege auf I., Ann. Comn. [C. Scr. hist. Byz. 38] I 288). Die Burg (85 m lang, 43 m bis 15 m breit) war von einem dreiseitigen Mauergürtel aus mäßig großen Blöcken umgeben. Von ihrer Höhe aus hat man eine Übersicht über den ganzen Sund zwischen Kephallenia und I. über die Insel hinweg nach Nordosten. Polis war nach Skylax (34) mindestens im 4. Jhdt. v. Chr. die Hauptstadt der Insel: ‚Auf Phara (auf Leukas) folgt gegenüber: Insel, Stadt und Hafen I.; sodann die Insel Kephallenia'. Über die Übereinstimmung der Lage von Polis mit den meisten Odysseestellen, die Stadt I. und das Inselchen Asteris, das mit Daskalió gleichgesetzt wird, Partsch 59f. Er weist auf das mehr flache Terrain, die bessere Bodenbeschaffenheit und allseitige Zugänglichkeit für den Seeverkehr hin. Gegen ihn W. v. Marées N. Jahrb. 1906, 234f. In der Nähe von Polis sind beachtenswert: eine Quelle, die jetzt Melánydros (= Schwarzwasser) heißt (beschrieben von W. Gell Geogr. and Antiquities of Ithaca) und D. T. Ansted (The Ionian Islands in 1863) und bedeutende Mauerzüge (s. dagegen v. Marées 235) auf dem 148 m hohen Hügel von Pilikáta (Gell suchte dort Alalkomenai) und in dessen Nähe alle Felsgräber aus Flyschkalkstein. Eins davon zeigt den Betrag von 3 m der Denudation in geschichtlicher Zeit (bis heute), Partsch 60. Dort und in Exojí fanden sich ebenfalls Inschriften. 1086 war Polis jedenfalls zerstört Ann. Comn. I 288 Bonn.

Nimmt man Polis als die Hauptstadt in der Odyssee an, dann muß man den Gebirgszug, der heute Kawelláres heißt, als Neïon ansprechen (von dessen Namen Krates den Namen *νηΐάδες* ableitete) und die Aphálesbucht als Hafen Rheithron, in den der Homerische Dichter Od. I 185. III 81 den Taphierfürsten Mentes kommen läßt.

Der aus Rudisten-Nummulitenkalk bestehende Hauptgebirgsstock des Nordteils der Insel mit den Höhen 808 m, denen von Anoji 520 und Léfki 160 m werden von vielen als Neritongebirge angesprochen (Hom. Od. IX 22: *Νήριτον εἰνοσίφυλλον* XIII 351): *ὄρος χαταείμενον ὕλῃ*. Plin. n. h. IV 55: *mons Neritus* (cod. *Neritos*). Il. II 362 *Νήριτον εἰνοσίφυλλον* erklären manche (auch Partsch 60, 3) als Leukas, da Plin. n. h. IV 5 (daraus(?) Luperkos bei Steph. Byz.) bietet: *Leucadia ipsa paeninsula quondam Neritis* (codd. *Neretis*) *appellata* und weiter unten die Notiz hat: *oppidum in ea Leucas, quondam Neritum dictum*. Aus derselben Quelle wie Plinius oder aus diesem schöpfte der Grammatiker Luperkos aus Berytos (bei Steph. Byz. *Νήριχος*), wonach statt *Νήριχος* es *Νήριτος* oder *Νήριτον* heißen müßte, wie der Berg heißt. Dionys. perieg. 495 hat *Νηριχίης Ἰθάκης*. Daß *Νήριτος* und *Νήριχος* in Handschriften leicht verwechselt wurden, beweist Strab. X 451, wo in einigen Codices eine Stadt auf Leukas *Νήριχος* (einige andere Codices: *Νήριτος*) angeführt wird, die bei Strabon auf eine Stelle des jungen Odysseegesanges XXIV 376 bezogen wird. Die Entscheidung über die Wertung dieser verschiedenen Stellen liegt wieder bei der Quellenanalyse. Toponomastik und Chorographie können zur Bestimmung des Berges Neriton nichts beitragen. S. die Art. Nerikos, Neriton und Neritis.

Im Norden von I. sind noch: an der Nordostküste mehrere kleinere Häfen, darunter der von Kióni, dann der tiefeingeschnittene Hafen von Phrikes, Kotsowillis *Νέος Λιμενοδείκτης* 147. Schmale Wege durchzogen schon im Alter-

tum (s. Dittenberger Syll. nr. 657) die Insel in der Nordsüdrichtung (s. die Bilder bei R. Menge und H. Michael), die jetzt im Norden vom Örtchen Phrikes ausgehen. Auf dem obertriadisch-liasischen Gebirgsrücken des Aetós liegen auf einer schmalen Scheitelfläche (300 m lang) antike Mauerreste, die von W. Gell zu einem Palast des Odysseus konstruiert worden waren. Die Grundlosigkeit dieser Phantasterei hat Partsch (58f.) durch Vermessung nachgewiesen. H. Schliemann fand oben eine Grabstätte mit 20 kleinen Aschenurnen hohen Alters. Die früheren Altertumsfunde an den Abhängen sind niedergelegt in: Antiquities found in the Island of Ithaca lithographed from sketches in the possession of the late Cav. P. Prosalendi Corfu 1897. S. auch Pückler-Muskau Südöstlicher Bildersaal 530 und Guitera Bull. Scienc. Hist. VII 389ff, Par. 1827. Neuere Untersuchungen in P. Gardners The Palaces of Homer, Journ. hell. Stud. III (1882) 264ff.

In der Nähe des besten Hafens Wathý, Kotsowillis *Νέος Λιμενοδείκτης* 146, W. v. Marées N. Jahrb. 1906, 239 befindet sich 1,5 km südwestlich vom Innenstrand der Dexiábucht eine kleine (8 m lange) eine Ellipse bildende, 12 m hohe, an den Wänden mit Kalksinter bedeckte Höhle, nach dem Örtchen Mármarahöhle genannt, in Meereshöhe von 200 m auf einer kleinen Höhe. Sie zeigt Spuren künstlicher Bearbeitung. Das Loch oben, 30—40 m Durchmesser, hielt Schliemann für ein Abzugsloch für den Rauch. Über die Täuschung Thierschs (s. o.). v. Marées 241 bekämpft die Ansetzung dieser Höhle mit der Nymphengrotte in der Odyssee. Allerdings stimmt auch nicht zu ihrer Lage die Angabe bei Artemidoros bei Porphyrios de antr. Nymph. 3. Die Quelle Arethusa setzt man in der Nähe von *Ἑλληνικό* im Gebiet von Marathiá an: in 60 m Meereshöhe am Nordabhang einer steilen mit Geröllmassen in Schiefer-Hornstein-Plattenkalkfacies. In dem Einsprung der steilen Wand der Schutthalde ist das Sickerwasser jetzt im Herbst etwa 20 cm hoch; s. v. Marées 238. Im Südwesten dieser Ps.-Arethusa, wie v. Marées sie nennt, ist die jetzt *Κοράκια* genannte Steilwand etwa 150 m hoch im Rudisten-Nummulitenkalk. Der Name muß gerade nicht direkt vom Vogelnamen kommen; *κοράκια* heißen gemeingriechisch auch die Bootsteven (auch wohl die Rippen einer Steinwand). Nach v. Marées ist nicht angängig, die Hürden des Eumaios um Arethusa und Korakia anzunehmen.

Der Genuese Cafarus († 1163) nennt die Insel I. Val di Compare (= Tal des Taufpaten). Später kommt auch der Name Cefalonia la piccola vor. Über die mittelalterliche Geschichte und die Neuzeit s. Jos. Partsch. Neuere Literatur von Einheimischen bei Legrand et H. Pernot Bibliographie Ionienne. S. auch die Art. I. Nr. 2 und Leukas.

2) Stadt auf I. Nr. 1 an mehreren Stellen der Homerischen Gedichte (*Ἰθάκηνδε* kann aber heißen ‚Ithakewärts' oder ‚nach der Stadt I.', Od. III 81 (*Ὑποπρίου*) ist jedenfalls die Stadt gemeint, die am Abhang des Neïongebirges (jetzt mit dem Kawellaresstock gleichgesetzt) lag, s. den Art. I. Nr. 1 Abs. 2. *Πόλις τῶν Ἰθάκων* Dittenberger I 406 nr. 257, 4. Die bei Polis, das die Mehrzahl der Forscher für die Stätte von I. annimmt, gefundenen Inschriften (s. I. Nr. 1) sind in der älteren Zeit in dorischem Dialekt abgefaßt. Funde bei Polis s. den vorhergehenden Art.

Im 4. Jhdt v. Chr. lag jedenfalls dort die Stadt. Das geht aus Skyl. 34 hervor: gegenüber von Phara auf Leukas die Insel I., auf der eine Stadt und ein Hafen, dann Kephallenia (bei Dionys. Call. Desc. Gr. 52 hat die Insel I. drei Häfen). Bei Cic. or. 44 scheint *in asperrimis saxis tamquam nidulum adfixam* hinzudeuten, daß er die Vorstellung einer anderen Örtlichkeit etwa am Aëtos (s. Partsch Peterm. Mitt. Suppl. XXI 57) hatte. Denn Polis mit seinen Ruinen liegt am flachen, allerdings steil abfallenden Kieselstrand. Ptolem. III 13, 9 weist der Stadt 48° Länge und 37° 10′ Breite zu, woraus man allerdings nichts Genaues schließen kann. Über die Akropolis s. im vorhergehenden Art. Nr. 4 Abs. 2 Die jetzige Hauptstadt von I. Wathý liegt am besten Hafen der Insel.

3) Nach Serv. Aen.. X 173 soll die Insel *Ilva* von einigen genannt worden sein. Cluverius änderte *Ithacen* in *Aethalen*; vgl. den Art. Ilva o. Bd. IX S. 1090. [Bürchner.]

Ithakos, fingierter Stammheros der Insel Ithaka. Hom. Od. XVII 207 erscheint er mit Neritos und Polyktor als Schöpfer eines Brunnens vor der Stadt. Akusil. frg. 30 (FHG I 103) macht ihn und Neritos zu Söhnen des Kephalleniers Pterelaos (s d). [Kroll.]

Ithar (*Ἰθάρ*, var. *Εἰθαρ, Θαρ*) nach Ptolem. lib. VI cap. 7 Stadt an der Ostküste Arabiens, unter 80° 0′, 25° 0′ gelegen, im Gebiet der Taim. Während Glaser Gesch. und Geogr. Arabiens II 226 — entsprechend seiner Lokalisierung von Gerra — I. an der Ostküste der Ḳaṭar-Halbinsel, etwa bei Wakra, suchen zu müssen glaubt, wofür er sich auf die Gradangaben des Ptolemaios berufen kann, wird doch Sprenger Alte Geogr. Arabiens 137f. vielleicht eher recht haben, der es in der Gegend von Ḳaṭîf vermutet, wenn auch die Gleichsetzung mit dem az-Zâra der arabischen Autoren nicht gesichert und eine genauere Lokalisierung vorerst unmöglich ist. [Hartmann.]

Ithobalos, Name dreier phoinikischer Könige. Diese Namenform kommt der anzunehmenden Grundform *Ittō-Ba'al* ‚mit ihm (ist oder sei) Ba'al' am nächsten; minder gut sind die meist als Varianten in den Hss. nebenhergehenden Formen *Ἰθόβαλος, Εἰθώβαλος, Εἰθόβαλος* oder gar *Ἰουθόβαλος* (Theoph. ad Autolycum III 22). Im armenischen Eusebios findet sich einmal *Ethobalos*, das zweitemal *Itholbalos*, wofür Karst mit Recht *Ithôbalos* einsetzt. Die assyrische Wiedergabe des phoinikischen Namens ist *Tuba'lu*; sie zeigt ebenfalls den Vokal nach dem *t*, während der Schwund des anlautenden Vokals in der Lesung einer Hs. Jos. c. Ap. I 156 *ἐπὶ Θωβάλου* (statt *ἐπ' Ἰθωβάλου*) eine wohl nur zufällige Analogie hat.

1) Ithobalos I. wird in der tyrischen Königsliste des Menandros von Ephesos (bei Jos. c. Ap. I 123. Euseb. chron. aus d. Armen. übers. von Karst S. 56. Anecdota graeca ed. Cramer II 186. Georg. Synk. I 345 und Theoph. a. a. O.) als sechster Nachfolger des *Εἴρωμος* (Ḥirām I.) genannt. Er war Priester der Astarte, beseitigte den König Phelles und soll selbst 32 Jahre ge-

herrscht haben. Da seine Lebensdauer nur auf 48 Jahre angegeben wird, ist wahrscheinlich die eine dieser beiden Zahlen falsch; Theophilos hat statt dessen 12 und 40 Jahre, wobei wenigstens die Unwahrscheinlichkeit wegfällt, daß ein 16-jähriger Jüngling den regierenden König beseitigt und seine Stelle eingenommen hätte. Ithobalos I. soll auch (Menandros bei Joseph. ant. III 324) die beiden Städte Auza in Libyen und Botrys in Phoinikien gegründet haben; vgl. die Art. Auzia o. Bd. II S. 2623 und Botrys Nr. 1 o. Bd. III S. 793, wo aber die Gründung irrig dem jüngsten I. zugeschrieben ist. Menandros weiß auch von einer Dürre, veranlaßt durch Regenmangel, die zur Zeit des I. während eines vollen Jahres geherrscht haben soll. Diese Nachricht kombiniert Josephus mit dem biblischen Berichte von der Dürre, die unter Aḥ'āb von Israel eingetreten sein (1. Kön. 17) und bis in das dritte Jahr gedauert haben soll (1. Kön. 18, 1) Aḥ'āb war vermählt mit Izebel, der Tochter des Eṭba'al, des Königs der Sidonier (1. Kön. 16, 31). Josephus (ant. VIII 317) identifiziert diesen *Eṭba'al* mit I., den er als König der Tyrier und Sidonier bezeichnet (ebenso Suid. s. *Ἰζάβελ* und Zonar. II 13, die aber den Namen des Vaters der Izebel nicht nennen); dagegen unterscheidet Georg. Synk. I 356 den biblischen *Ἐθαάλ* (so!), König der Sidonier, von dem Tyrier *Εἰθόβαλος* (I 345).

Es ist zu prüfen, ob die Zurechtlegung der Nachrichten durch Josephus den Tatsachen entspricht oder wenigstens entsprechen kann. Unerheblich ist, daß die Dürre nach den tyrischen Annalen nur ein Jahr, nach der Bibel aber länger als zwei Jahre gedauert hätte. Chronologisch ist es nach den Regierungszahlen der biblischen und der tyrischen Könige, wie sie von Salomo und seinem Zeitgenossen *Εἴρωμος* an überliefert sind, möglich, daß Ithobalos I. König von Tyros und Eṭba'al König der Sidonier zu gleicher Zeit herrschten. Aus dem Briefe, den Salomo an Ḥirām schrieb (1. Kön. 5, 20), ergibt sich, daß damals die Sidonier zum Reiche des Königs von Tyros gehörten. Es ist deshalb möglich, daß auch zu Aḥ'ābs Zeit beide Städte unter einem Herrscher standen. Der Name *Eṭba'al* (‚mit Ba'al', also etymologisch entsprechend dem babylonischen Namen *Itti-Bel* ‚mit Bēl') ist zwar der von uns angenommenen phoinikischen Grundform *Ittōba'al* nicht schlechthin gleich, kommt ihr aber auch in der Bedeutung so nahe, daß er unter Umständen als Nebenform gelten kann. Denkbar wäre auch, daß die masoretische Vokalisation auf Irrtum beruhe; die Konsonanten אתבעל des ursprünglichen Textes ließen sich ebensowohl אִתְּבַעַל wie אֶתְבַּעַל lesen. Indessen wird die überlieferte Vokalisation durch *Ἰεθεβάαλ* der LXX und *Ethbaal* der Vulgata gestützt. Auf jeden Fall ist aber die Kombination des Josephus wahrscheinlich, und Ithobalos I. als König der Tyrier und Sidonier um 860 anzusetzen.

2) Ithobalos II. ist uns nur aus assyrischen Inschriften bekannt. Sanherib von Assyrien vertrieb im J. 701 den König Luli (Elulaios) von Sidon und setzte an seine Stelle Tuba'lu, d. i. Ithobalos II.; vgl. Sanh. Taylor-Zyl. II 34ff. und andere Texte.

3) Ithobalos III., König von Tyros, wurde angeblich 13 Jahre lang (587—574?) von Nebukadnezar II. von Babylon belagert, Joseph. ant. X 228; c. Ap. I 156. Euseb. chron. aus d. Arm. übers. v. Karst S. 25. [Weissbach.]

Ithomatas (*Ἰθωμάτας*), Epiklesis des Zeus (Anecd. var. ed. Studemund I 265) von der messenischen Stadt Ithome. Die Form ist dorisch, Steph. Byz. s. *Ἰθώμη*. Thuk. I 103. Euseb. praep. evang. IV 16 p. 157c: *Ἰθωμήτας* (*ης*), vgl. Suid. Dieser Hauptgott der Messenier wird schon von Eumelos frg. 13 Kinkel erwähnt, mußte aber die Geschicke seines Volkes teilen und hat erst nach der Restauration wieder eine Rolle gespielt. Hauptstelle: Paus. IV 33, 1—2. Das Heiligtum lag auf dem Gipfel des Berges Ithome, Frazer z. St., vgl. IV 3, 9 und Plut. Arat. 50, wie Zeus so oft auf den Bergen seinen Sitz hat (Preller-Robert 127). Ein Tempel wird nicht erwähnt und das Kultbild befand sich im Hause des jährlich wechselnden Priesters. Von der Quelle Klepsydra, womit eine Legende von der Kindheit des Zeus verknüpft war, wurde täglich Wasser in das Heiligtum getragen. Clem. Alex. Protr. 36 (danach Euseb. a. O.) erzählt, daß Aristomenes dem Gotte 300 Gefangene opferte; das Menschenopfer wie der Quellkult erinnert an den Kult des Lykaios, Nilsson Gr. F. 32. Nach Pausanias war das Bild ursprünglich für die in Naupaktos wohnenden Messenier verfertigt. Hiermit wird einleuchtend das Zeusbild auf den messenischen Münzen identifiziert, wo der Gott stehend, in der erhobenen Rechten den Blitz, auf der Linken den Adler, dargestellt ist, Gr. Coins Brit. Mus. Peloponn. S. 109ff., nr. 1, 10—11. 21—38. 43. Taf. XXII 1. 5—7. 10—12. 15; auf nr. 12, Taf. XXII 7 steht außer *Μεσσανίων ΙΘΩ*, wohl zu *Ἰθωμάτας* zu ergänzen. Dieselbe Figur auf einer Münze von Thuria in Messene, Head HN new ed. 433. Zeuskopf nr. 13ff., Taf. XXII 8—9. Dies wurde zwar bestritten (Referat bei Frazer zu Paus. IV 33, 2), steht jedoch nach der neuesten Behandlung der Frage durch Frickenhaus fest, Arch. Jahrb. 1911, 24ff. 30, dabei muß der Künstler jünger als der Lehrer des Myron und Polyklet sein. Auf einigen der Münzen, Taf. XXII 5—7. 11. 15 erscheint neben der Zeusstatue ein Dreifuß, welcher auf Taf. XXII 8—9 den Typus des Reverses bildet; zu vergleichen ist das von Paus. IV 12, 7ff. mitgeteilte Orakel mit zugehöriger Legende; das Heiligtum war also wie viele andere auf seine Dreifußschätze stolz, s. o. Bd. V S. 1686. Von der Blütezeit des Kultus nach der Restauration zeugt folgendes: dem Zeus I. und den Dioskuren opfern die Messenier bei der Neugründung von Messene, Paus. IV 27, 6. Bei Zeus I., Hera und einer dritten Gottheit, deren Name nicht erhalten ist, schwören die Messenier IG V, II 419, 3. Jhdt. v. Chr. Auf einer Inschrift, die von dem Fest Ithomaia handelt, IG V, I 1468 (im J. 80 n. Chr.) wird nach seinem Priester datiert. Paus. III 26, 6 erzählt, daß zu seiner Zeit bei einem Waldbrande bei Leuktra in Lakonien eine Statue des Zeus I. zum Vorschein kam, woraus die Messenier einen Anspruch auf Leuktra machten. Pausanias' Erklärung, daß der Gott vielleicht auch von den Lakonern in Leuktra verehrt worden wäre, ist weniger wahrscheinlich als die Wides

Lakon. Kulte 22, der einen Trug annimmt; seine Beziehung auf den Baumkult ist aber unnötig. Der Gott wird von Eumelos I. ohne beigefügten Zeus genannt, scheint aber doch eine ursprüngliche Zeusgestalt zu sein, Nilsson Griech. Feste 1. [Adler.]

Ithome (*Ἰθώμη*, Bewohner *Ἰθωμαῖος* und *Ἰθωμάτης* Steph.). **1)** Berg in Messenien, jetzt Vurkano. Der dem westmessenischen Bergland im Osten vorgelagerte Rücken teilt sich auf halber Höhe in zwei Gipfel, die niedrigere südliche Eua und die 802 m hohe nördliche I. Er besteht aus gelbem dünnplattigen Olonoskalk, unter dem Schiefer und Sandstein anstehen. Philippson Pelop. 345f. Ktenas Ber. Akad. Berl. 1908, 1076ff. mit Zeichnung des Profils durch den I.-Berg. Der geräumige Gipfel fällt nach allen Seiten steil ab und ist daher ein besonders stolzes und kühnes Wahrzeichen des Landes. Er liegt den Hügeln, die die beiden messenischen Ebenen scheiden, gerade gegenüber, beherrscht somit beide Ebenen und ist ‚die natürliche Akropolis von ganz Messenien', Curtius Pelop. II 137. Neben der Beherrschung Messeniens konnte von hier aus die Verbindung der Hochebene von Megalopolis zum Meer jederzeit gesperrt werden. Demetrios von Pharos nannte I. und Akrokorinth die beiden Hörner, an denen man den Stier Peloponnes packen müsse, Strab. VIII 361. Diese große strategische Bedeutung ist in der Geschichte wiederholt zur Geltung gekommen.

Im 1. messenischen Kriege in der zweiten Hälfte des 8. Jhdts. schon bildete die feste I. den langjährigen Stützpunkt der Messenier; mit ihrem Fall war das Schicksal des Landes entschieden; Tyrtaios frg. 5. Paus. IV 13, 4. In dem Helotenaufstand nach dem Erdbeben von 464 machte die Belagerung der I. den Spartanern so viel zu schaffen, daß sie sich sogar ein athenisches Hilfskorps unter Kimon erbaten; erst im 10. Jahre (455) kapitulierte die Feste gegen freien Abzug; die Bewohner wurden in Naupaktos angesiedelt. Thuk. I 101—103. (Die Kapitulation wird von Busolt Griech. Gesch. III 1, 298, 2 meines Erachtens zu Unrecht schon 459 angesetzt.) Nicht ohne Grund legte Epaminondas 370/69 die neue Landeshauptstadt Messene im Schutz der I. an; wenn die Stadt auch nur den nördlichen Teil der Mulde an ihrem Südwestfuß einnahm, so wurde der Berg doch in den von dem argivischen Feldherrn Epiteles erbauten starken Befestigungsring einbezogen. Diod. XV 66. Paus. IV 26, 27. Plut. Pelop. 24; Ages. 34. *Τειχίσσσα παρ' ἀγλαὸν ἱρὸν Ἰθώμης* wird die Stadt IG V 1399 genannt; einer ihrer Bürger, der *πρόξενος Δελφῶν* wurde, wird in der Inschrift Bull. hell. VI 221 nr. 52 als *Μεσσάνιος ἐξ Ἰθώμας* bezeichnet; I. als Stadtname auch Skylax Peripl. 45 und auf Münzen *Μεσσανίων Ἰθωμ[αίων]*. Die neue Festung war so gut wie uneinnehmbar. Demetrios von Pharos, der wahrscheinlich 214 im Auftrag Philipps V. von Makedonien einen Einnahmeversuch machte, fand dabei den Tod. Polyb. III 19, 11. Pausanias IV 29, 1—5 und 32, 2 berichtet diesen Anschlag irrtümlich von Demetrios, Philipps Sohn. Nabis nahm 201 die Unterstadt ein, ohne aber auch die Burg I. nehmen zu können. Polyb. XVI 13. Paus. IV 29, 10. VIII 50, 5.

Der feste Berg war zugleich eine berühmte Kultstätte. Er war dem Zeus heilig und galt einigen als seine Geburtsstätte, Paus. IV 33, 2. Das Asylrecht des Stadt- und Burggottes, des Zeus Ithomatas wurde oft in Anspruch genommen, zuerst Thuk. I 103, 2. Man datierte in Messene nach den jährlich gewählten Priestern des Zeus Ithomatas, IG V 1467—1472. Im Hause des jeweiligen Priesters wurde auch das berühmte Kultbild, das Hageladas während des Aufenthalts der Messenier in Naupaktos gemacht hatte, aufbewahrt, Paus. VII 24, 4. Den Typus des Kultbilds des Zeus Ithomatas des Hageladas hat man auf Münzen wiedergefunden (Literatur in den Pausaniasausgaben von Frazer III 438ff. und von Hitzig-Blümner II 1, 177); auffallend und Bedenken erregend ist jedoch, daß der reifarchaische Zeustypus, den diese Münzen zeigen, von einem Meister der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. erst geschaffen sein soll. Frickenhaus Arch. Jahrb. XXVI 24ff. schreibt ihn einem jüngeren Hageladas zu; vgl. Pfuhl o. Bd. VII S. 2193f. Ob auf dem Gipfel je ein Zeustempel stand, ist wegen der Aufbewahrung des Kultbilds im Priesterhaus recht zweifelhaft; die geringen Reste von Säulentrommeln und anderen Werkstücken oben (Oikonomakis *Τὰ σωζόμενα Ἰθώμης Μεσσήνης* 1879, 14f.) könnten auch von anderen Bauten stammen. Am jährlichen Fest der Ithomaien fand nach Pausanias IV 33, 2, der sich dafür auf Eumelos beruft, ein musischer Agon statt; die Inschrift IG V 1469, die schon Cyriakus von Ancona oben auf der I. abschrieb, und andere (IG V 1467/8) geben uns Namen des Agonotheten, der Hierothytai und von anderen Beteiligten an diesen Festen.

Die erhaltenen Baureste auf der I. sind bis auf die Stadtmauer des Epaminondas, die vom arkadischen Tor aus den Gipfel erklimmt und zum Paß zwischen I. und Eua wieder hinabsteigt (s. Art. Messene), ziemlich geringfügig. Einen Übersichtsplan gab die Expédition de Morée I Taf. 22 (danach Curtius Pelop. II Taf. 6. Bursian Geogr. v. Griechenl. II Taf. 4. Frazer III 430. Hitzig-Blümner II 1 Taf. 1). Oben auf der Gipfelhöhe glaubt man in einigen Stellen mit Mauerwerk älterer Technik Überreste der Befestigungen vor dem Bau Messenes erkennen zu können (Curtius II 147. Oikonomakis 4. Frazer III 437). Auf halber Höhe des südwestlichen Abhangs auf Messene zu liegt auf einer gut abgestützten Terrasse ein kleiner korinthischer Tempel mit Altar; Fundamente und Säulenbasen sind aus Kalkstein, der Oberbau war aus überstucktem Tuff. Aufnahmen: Le Bas Voyage archéol. Architecture livr. 3—5, Taf. 1—10; Rev. arch. I 1844, 425ff. Von einer zweisäuligen Vorhalle aus betritt man die kieselgepflasterte Cella, deren Mitte eine Statuenbasis einnimmt; Fragmente einer weiblichen Statue mit kurzem Gewand lagen am Boden (Le Bas Taf. 7). Nach der ebendort gefundenen Inschrift IG V 1442, die zuerst Wilhelm Athen. Mitt. XVI 351 richtig erklärt hat, ist kein Zweifel, daß der Tempel der Artemis Limnatis geweiht war (dieselbe erwähnt IG V 1470).

Eine Felsenkammer mit Säulenstellung unterhalb dieses Tempels (Le Bas Taf. 1 nr. II u. III) hielt Curtius Pelop. II 147 für die von Pausanias IV 33, 1 erwähnte Klepsydraquelle; diese ist jedoch gewiß in der weiter abwärts am Eingang zum Dorf Mavromati hervorsprudelnden starken Kephalariquelle wiederzuerkennen (ebenso Vischer Erinner. aus Griechenl. 1857, 448. Bursian Geogr. v. Griechenl. II 167). Im Mittelalter wird I. (Vurkano) noch als Festung erwähnt, Philippson Pelop. 376; jetzt haust auf dem I.-Gipfel in den verfallenden Gebäuden, die dem Kloster Vurkano am Südostabhang unterhalb des Passes gehören, ein einsamer Mönch. [Fimmen.]

2) Ἰθώμη, ἡ, Stadt in Thessalia Hestiaiotis, nicht in Pelasgiotis, wie Steph. Byz. s. v. im Gegensatz zu Strab. IX 437 angibt. Sie wurde in Dialektform auch verkürzt *Θούμαιον*, Steph. Byz. s. v., mit thessalischem Wechsel des *ω* in *ου* vgl. Ahrens De dialectis Aeol., Göttingen 1839, 221, oder nach einer unsicheren Lesart Strab. IX 437 *Θαμαί*, nach Etym. M. 470, 8 *Θώμη* genannt. Deshalb glauben manche, daß auch das bei Liv. XXXII 13 genannte *Theuma* mit I. gleichbedeutend sei, Bursian Geogr. v. Griechenl. I 55, 1. Die Stadt lag nach Hom. Il. II 729 und Strab. a. O. fest und steil im Viereck von Trikka, Metropolis, Pelinnaion (bei Paläogardiki) und Gomphoi, am nächsten bei Metropolis, da es mit dieser Stadt später durch Synoikismos vereinigt wurde. Nach diesen Angaben wurde sie schon von Leake Travels in North. Greece IV 510 an der Stelle des Ortes angesetzt, dem seine weithin sichtbare hohe Lage auf dem letzten Gipfel des zwischen Gomphoi und Metropolis vorspringenden Hügelzuges den Namen Phanari = die Leuchte verschafft hat. Die Stadt krönt ein byzantinisch-türkisches Kastell. An der Nordwestseite der Festungsmauern sind Reste einer sehr alten hellenischen Quadermauer, die einzige Spur der antiken Stadt. Denn Münzen oder Inschriften von I. sind nicht bekannt. Ussing Griech. Reisen u. Studien 1857, 75. Lolling Hellen. Landeskunde 151. Georgiades *Θεσσαλία* 1894, 203. Philippson Thessal. u. Epirus 1897, 119. Über die *Ἀθηνᾶ Ἰθωμαία* Strab. IX 435 vgl. *Ἴτων*. [Stählin.]

Ithoria (*Ἰθωρία*), ein von Natur und Kunst gleich fester Platz in Ätolien nahe am Acheloos, der 219 v. Chr. von Philipp V. von Makedonien zerstört wurde. Polyb. IV 64. Da Philipp von Konope aus I. angreift, kommen die auf dem rechten Acheloosufer gelegenen Ruinen von Palaiomani nicht für I. in Betracht, wie Bursian Rh. Mus. XVI 440 und Geogr. v. Griechl. I 120 annahm, danach Kiepert Formae orb. ant. Blatt XV. Wahrscheinlich hat I. auf dem den Weg nach Oiniadai beherrschenden Hagios Eliashügel südlich von Stamna am linken Acheloosufer gelegen, dessen Ruinen, Befestigungen und Tore Woodhouse Aetolia 1897, 154ff. beschreibt. [Fimmen.]

Ἰθυντήριος δαίμων wird neben *Τύχη* vom Silen in Sophokles' *Ἰχνευταί* v. 70 Hunt. angerufen: *θεοὶ Τύχη καὶ δαῖμον ἰθυντήριε, τυχεῖν με πράγους οὗ δράμημ' ἐπείγεται.* Aristophanes hat wahrscheinlich *εὐθυντήριε* gelesen; vgl. Diehl Suppl. Sophocl. ad v. 73, der *σκῆπτρον εὐθυντήριον* bei Aischyl. Pers. v. 764 vergleicht. Während Rossbach (s. Diehl) bei dem *δαίμων ἰ.* an Agathodaimon erinnert, liegt doch auch der Gedanke an den Daimon *Τύχων* nahe, wenn man z. B. an das Epigramm des Perses von Theben, Anth. Pal. IX 334, denkt und daran erinnert, daß Alexandros von Pherai seine Lanze ‚den Treffer' nannte; vgl. dazu O. Kern Athen. Mitt. XIX 1894, 62ff.: Krieg und Kult bei den Hellenen, Rektoratsrede Halle 1915, 16. Den in der Anrufung an Tyche und den *δαίμων ἰ.* enthaltenen Gedanken faßt zusammen das Epigramm aus Vasio Vocontiorum bei Kaibel nr. 836 *Εὐθυντῆρι Τύχης Βήλῳ Σέξτος θέτο βωμόν, τῶν ἐν Ἀπαμείᾳ μνησάμενος λογίων.* das wahrscheinlich aus dem 2. Jhdt. n. Chr. stammt (vgl. Maass Orpheus 268, 44). In dem orphischen Hymnenbuche finden sich nebeneinander die Hymnen an Tyche (LXXII) und Daimon (LXXIII). [Kern.]

Itiberciacus, -um. Eine merowingische Münze gibt als Prägestätte an: *Itiberciaco* (Belfort Monn. méroving. II 119 nr. 2071). Es ist dies aber nur eine irrtümliche Schreibung statt *Teoderberciaco*, *Teuberciaco* u. ä. (Belfort nr. 4251ff. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1795). [Keune.]

Itinerarien können vorsehend oder rückblickend entworfen werden: als a) Reiseplan oder als b) Reiseerinnerungen (Erinnerungsbehelfe).

a) Der Entwurf eines Reiseplans dient der ungefähren Disposition von Zeit, Ort und Geschäft; er ist nötig, um die Vorbereitung von Quartieren und die Verpflegung zu sichern, die Parteien rechtzeitig zu laden oder von der bevorstehenden Ankunft zu verständigen. Er ist selbstverständlich für den reisenden Privatmann ebenso notwendig wie für den Beamten, der seinen Dienstposten antritt oder seinen Bezirk bereist, und wie für den Herrscher (vgl. über Reisedispositionen von Beamten und Herrschern Wilcken Papyruskunde I 356ff.), nicht bloß der hellenistischen Zeit, sondern in noch weit ausgedehnterem Maße der römischen Epoche [1]). Ein anschauliches Bild entwirft die Vita des Alexander Severus 45: *itinerum dies publice proponebantur, ita ut edictum penderet ante menses duos, in quo scriptum esset: ‚illa die illa hora ab urbe sum exiturus et si dii voluerint in prima mansione mansurus'; deinde per ordinem mansiones, deinde stativae, deinde ubi annona esset accipienda, et id quidem eo usque quamdiu ad fines barbaricos veniretur.* Der hl. Ambrosius vergleicht die Nachfolge Christi mit der Marschroute des Soldaten Sermo V 2 in Psalm. 118: *miles, qui ingreditur iter, viandi ordinem non ipse disponit sibi, nec pro suo arbitrio viam carpit, nec voluntaria (voluptaria) captat compendia, ne recedat a signis. sed itinerarium ab imperatore accipit et custodit illud. praescripto incedit ordine, cum armis suis ambulat, rectaque via conficit iter, ut inveniat commeatuum parata sibi subsidia. si alio ambulaverit itinere, annonam non accipit, mansionem paratam non invenit, quia imperator iis iubet haec praeparari omnia, qui sequuntur. nec dextera nec sinistra a praescripto itinere declinant. meritoque non deficit, qui imperatorem sequitur suum. moderate enim ambulat, quia imperator non quod sibi utile, sed quod omnibus possibile, considerat. ideoque et stativas ordinat. triduo ambulat* [2]) *exercitus, quarto requiescit die. eliguntur civitates, in quibus triduum quatriduum et plures interponantur dies. si aquis abundant, commeatus frequentantur, et ita sine labore conficitur iter, donec ad eam urbem perveniatur, quae quasi regalis eligitur, in qua fessis exercitibus requies ministretur.*

Erst recht benötigt der Feldherr selbst für seine Unternehmungen sorgfältig angelegte I. Vegetius lehrt III 6: *omni cura omnique diligentia providere dux debet, ne proficiscens patiatur incursum vel facile ac sine damno repellat inlatum. primum itineraria omnium regionum, in quibus bellum geritur, plenissime debet habere perscripta, ita ut locorum intervalla non solum passuum numero sed etiam viarum qualitate perdiscat, compendia deverticula montes flumina ad fidem descripta consideret, usque eo ut sollertiores duces itineraria provinciarum, in quibus necessitas gerebatur, non tantum adnotata sed etiam picta habuisse firmentur,* ut non solum consilio mentis verum aspectu oculorum viam profecturus eligeret. Ganz allgemein exemplifiziert man diese *i. adnotata* und *picta*, die Vegetius aber anscheinend bloß aus der Literatur und nicht aus eigener Anschauung gekannt hat, durch den Hinweis auf das Itinerarium Antonini und die Peutingersche Tafel, freilich ohne sich vor Augen zu halten, daß dem Itinerarium Antonini Anmerkungen über die Beschaffenheit des Weges und über die orohydrographischen Verhältnisse streng genommen vollständig fehlen, und daß die graphische Darstellung auf der Tabula zur Milderung dieses Mangels auch nicht das Geringste beizutragen vermag. Es versteht sich wohl, daß solche *i. adnotata* wenigstens so wortreich sein mußten wie etwa die uns erhaltenen Periploi; vgl. z. B. den Stadiasmus maris magni 18 (Geogr. Graeci minores I 433): ‚von K. bis G. sind 70 Stadien; felsiges Vorgebirge, gegen das Meer ist eine Klippe vorgelagert; die Küste ist bewaldet, unterhalb des Waldes findet sich (Trink-)Wasser; Achtung vor dem Südwestwind!'; oder wie heutzutage Weginstruktionen für das Militär, für Radfahrer und Automobile ausgearbeitet werden [3]) und gewiß auch in Zukunft notwendig sein werden. Die *i. picta* werden wir uns freilich nicht nach Art etwa moderner Radfahrerkarten ausgeführt denken dürfen, da die antike Technik zu rückständig war; wohl aber dürften wir uns ein richtigeres Bild von ihnen machen, wenn wir die (allerdings ins Schablonenhafte gesunkenen) Vignetten der Handschriften der Agrimensores Romani uns vor Augen halten [4]); sehr viel sollte man den antiken Zeichnern nicht zutrauen, die nur nach dem Stande der antiken Landschaftsmalerei eingeschätzt werden können; vgl. meine Ausführungen zur Mosaikkarte von Madeba, Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Wien 1900, 341ff.

Elter hat in seinen Itinerarstudien (Progr. der Bonner Universität 1908) 8f. in sonst sehr beachtenswerter Ausführung die Anforderungen

[1]) Über I. in gleichzeitiger chinesischer Literatur unterrichtet Herrmann Die alten Seidenstraßen zwischen China und Syrien (= Sieglin Quellen und Forschungen XXI) 1911.

[2]) Nebenbei sei bemerkt, daß die Gerichtsordnung des Edictum für einen Tag eine Reiseleistung von 20 Millien ansetzt; Gaius in den Digesten II 11, 1. Ulpian ebd. XXXVIII 15, 3 und L 16, 3 *itinere faciendo viginti milia passuum in dies singulos peragenda*; ein überschießender Rest ist einem vollen Tag gleichzusetzen. Vgl. auch Dig XXVII 1, 13, 2 (Modestinus, und zwar *ἐκ τῆς Μάρκου νομοθεσίας*) *τῷ δὲ ὑπὲρ ἑκατὸν μίλια* (nämlich *ἀπ' αὐτῆς τῆς πόλεως*) *καθ' ἑκάστην ἡμέραν δεῖν ἀριθμεῖσθαι εἴκοσι μίλια ἐκέλευσεν.* Darauf, denke ich, wird zurückzuführen sein, daß in der Lex collegi Dianae et Antinoi CIL XIV 2112 = Dessau 7212 die zwanzigste Meile im Umkreis von Lanuvium als erste Zone der persönlichen Beteiligung von Vereinsmitgliedern an Bestattungen und ihrer pekuniären Entschädigung angesehen wird; in diese erste Zone gehört dann auch, was gewiß bei auswärtigen Bestattungen, die für diesen Verein in Betracht kamen, der häufigste Fall gewesen sein wird, Rom selbst (Itin. Ant. 301, 7 *ab Urbe Lanuvio mpm XVI.* Appian. bell. civ. II 20: 150 Stadien, also etwa 19 Millien). Auch für den Soldaten gelten 20 Millien als Tagesnorm, Veget. I 27: *decem milia passuum armati instructique omnibus telis pedes militari gradu ire ac redire iubebantur in castra, ita ut aliquam itineris partem cursu alacriore conficerent*, und I 9: *militari gradu XX milia passuum horis quinque dumtaxat aestivis conficienda sunt. pleno autem gradu, qui citatior est, totidem horis XXIIII milia peragenda sunt.* Das ist dann doch wohl auch das *iustum iter* bei Caes. bell. civ. I 23, 5 und III 76, 1. Vgl. Vita Hadr. 10, 4. Natürlich handelt es sich hier bloß um die Regel. Andere Sätze verzeichnet Friedländer Sittengesch. II[6] 22ff. (‚Schnelligkeit des Reisens zu Lande und zur See').

[3]) Als Beispiel verwende ich irgend eine der mir gerade vorliegenden modernen Instruktionen. Das Itinerario stradale della provincia di Treviso (Treviso 1835 fol.) gibt in knappster Form Länge der Verbindungsstrecken, Stationen und Zwischenstellen, Auskunft ob die Linie befahren oder nur zu Fuß oder mit Reittier zurückgelegt werden kann, ob Winter, Regen oder Überschwemmung ihre Benutzbarkeit beeinträchtigt oder aufhebt, ferner über die Art des Oberbaus und die gesamte Qualität; so verzeichnet es unter n. 9 die 8·2 geographische Meilen lange Straße mit sechs Zwischenstellen und charakterisiert sie als *strada tutta di nuova costruzione sino a Casale, ed in regolare manutenzione; da Casale poi al confine con la provincia è cattiva e nell' inverno fangosa, e spesso non è praticabile con ruotabili.*

[4]) Vielleicht nur Aneinandereihung von Bildchen und Bemerkungen samt schematischer Andeutung der verbindenden Wege, also ein Mittelding zwischen Karte und I., etwa wie das Matthaeus-I. vom J. 1253 bei Miller Mappae mundi III 86 oder heutzutage in der Literatur der Touristen- und Verschönerungsvereine; vgl. den Art. Karten.

an die militärischen *i. picta* meines Erachtens viel zu hoch geschraubt; die Itinera provinciarum ‚sind so genau, daß man die Situation darnach ohne Schwierigkeit kartographisch zur Darstellung bringen konnte und in praxi zur Darstellung brachte'. ‚Gearbeitet hat man auch im römischen Heere alle die Jahrhunderte hindurch und das Militär hat im Garnisonsdienst wie im Feldzug auch damals schon der geographischen Erforschung und Beschreibung des Reiches und der Grenzgebiete die größten Dienste geleistet'. ‚Wenn hier die auf Grund der speziellen Terrainaufnahme herzustellende „Generalstabskarte" nicht als das erste und letzte erscheint, so erklärt sich das einfach dadurch, daß bei dem Mangel eines mechanischen Reproduktionsverfahrens eine Massenherstellung der Karten ausgeschlossen war.' Ich halte gegenüber so überschwenglichen Vorstellungen nach wie vor daran fest, daß meines Erachtens ‚Vegetius an Kriegszeiten und zunächst an Kriege in Feindesland dachte, für die das geographische Hilfsmaterial zu gewinnen der Feldherr durch Befragen ortskundiger Leute und der Überläufer sowie durch Kundschafter sorgen mußte. Aber die Kriege wurden immer häufiger in oder nahe den römischen Grenzlanden geführt, und daß der Befehlshaber einer römischen Legion, z. B. an der Donau oder am Rhein, darauf hätte verzichten können oder mögen, die Wege und die Entfernungen genau zu kennen, welche sein Standquartier von den nächsten kleineren oder größeren Militärposten und von den nach Italien führenden Alpenpässen trennten, ist undenkbar' (aus meinem Aufsatz über eine römische Straßenkarte Österr. Jahresh. V 1902, 21).

Es fragt sich, wie man im Bedarfsfall vor Antritt einer Reise die nötigen Erkundigungen über die Wege und Entfernungen eingezogen hat. Dabei soll die Häufigkeit und Ausdehnung der Reisen in antiker Zeit nicht weiter mit der Gegenwart verglichen werden. Beides hing wie selbstverständlich von den Zeitverhältnissen und den allgemeinen Lebensbedingungen ab und gestaltete sich in verschiedenen Perioden sehr verschieden. Aber in gewissen Gesellschaftsklassen und namentlich seit die römische Kaiserzeit dem ausgedehnten Länderkreis, der das Mittelländische Meer umkränzt, dauernden und gesicherten Frieden gebracht hatte, ist viel gereist worden. Ein guter Teil der Reichsbeamten, die Provinzialfunktionäre und viele Privatleute im Interesse ihrer Geschäfte oder Studien haben ausgedehntere und häufigere Reisen als die große Masse unserer Zeitgenossen gemacht. Den Reisen der römischen Beamten, die im Laufe ihres Avancements wiederholt von den entferntesten Grenzländern in ganz entgegengesetzte gehen mußten, lassen sich für moderne Beamten nur allenfalls die der im diplomatischen oder Consulardienst Stehenden oder einiger wenigen Experten und in gewisser Fortsetzung der Tradition des römischen Staates die der höchsten Würdenträger der römisch-katholischen Kirche vergleichen. Es sei auf das vierte Kapitel des ersten Buches im zweiten Band von Friedländers Sittengeschichte hingewiesen und nur hinzugefügt, daß die weitgehende Dezentralisation der modernen Verwaltungen und die modernen Verständigungswege (Post, Telegraph, Telephon) der Gegenwart Reisen erspart, wie sie in römischer Zeit der Gerichtszwang so vielen, und selbst in recht bescheidenen Verhältnissen lebenden Leuten auferlegt hat.

Dementsprechend müssen in Zeiten größerer Verkehrsentwicklung und insbesondere in römischer Zeit zahlreiche schriftliche Behelfe bestanden haben[5]). Gewiß hat in vielen Fällen persönliche Anfrage bei erfahrenen Leuten genügt. Krinagoras wendet sich, da er nach Italien reisen will, an einen befreundeten Geographen (Epigramm 43 Rubensohn = Anth. Pal. IX 559):

διφέω δ ἡγητῆρα περίπλοον, ὅς μ' ἐπὶ νήσους
Κυκλάδας ἀρχαίην τ' ἄξει ἐπὶ Σχερίην.
σύν τί μοι ἀλλὰ, Μένιππε, λάβεν φίλος ἱστορα κύκλον
γράψας, ᾧ πάσης ἴδρι γεωγραφίης.

Galen wollte von seiner zweiten Romfahrt über Alexandria Troas, Thrakien und Makedonien auch einen Abstecher nach Lemnos machen, um Nachrichten über die Verwendung lemnischen Tons zu überprüfen. Er trifft ein Abkommen mit einem von Troas nach Thessalonike segelnden Kapitän, der ihn nach Lemnos bringt. Auf der Insel sind zwei Städte, Myrina an der Westküste und Hephaistias im Osten gelegen. Das war Galen unbekannt gewesen, der einfach angenommen hatte, daß so wie auf Chios, Samos, Tenos ‚und auf allen Inseln des Aegaeischen Meeres' so auch auf Lemnos ein einziges Gemeinwesen bestehe, der Insel gleichnamig. Das Verhängnis wollte es, daß Galen nach Hephaistias hätte reisen sollen, aber in Myrina landete, und als er seines Irrtums gewahr wurde, auch damit rechnen mußte, daß er, wenn er nun zu Land die ziemlich weit entfernte zweite Stadt aufsuchen wollte, auf die Fortsetzung der Fahrt mit seinem Schiff hätte verzichten müssen Er mußte also den Ausflug nach Hephaistias auf die Rückreise von Rom nach Asien verschieben und leitete ihn dann von Philippi in Makedonien ein, *ἥτις ἐστὶν ὅμορος τῇ Θράκῃ πόλις*; er hat 120 Stadien bis zur Küste zurückzulegen, 200 nach Thasos, 700 nach Lemnos und ungefähr ebensoviel bis Troas und schließt seine Erzählung (de simplicium medicamentorum temperamentis IX 1, 2 = Kühn XII p. 173) mit den Worten: *καὶ διὰ τοῦτ' ἐξεπίτηδες ἔγραψα περί τε τοῦ πλοῦ καὶ τῶν σταδίων, ὅπως εἴ τις ἐθέλῃ θεάσασθαι καὶ αὐτὸς ὁμοίως ἐμοὶ τὴν Ἡφαιστιάδα διαγινώσκων τὴν θέσιν αὐτῆς, οὕτως παρασκευάζοιτο πρὸς τὸν πλοῦν.* Sein Bericht ist lehrreich, insofern er zeigt, wie geringe Kenntnisse der geographischen Verhältnisse, ich will nicht sagen entfernter Länder sondern selbst

[5]) Marinus von Tyrus nannte unter seinen Gewährsmännern z. B. *Μάγν τινὰ τὸν καὶ Τιτιανὸν, ἄνδρα Μακεδόνα καὶ ἐκ πατρὸς ἔμπορον . . ., διοπεμψάμενον δέ τινας πρὸς τοὺς Σῆρας*, offenbar einen ägyptischen (Herrmann denkt an Tyrus) Großkaufmann. Maes hatte den von seiner Karawane oder von seinen Agenten erstatteten Bericht schriftlich verarbeitet und auch das I. (*τὴν ἀναμέτρησιν*) mitgeteilt, das seine Leute auf dieser Reise aufgenommen hatten; vgl. Berger Geschichte der wiss. Erdkunde d. Griechen[2] 603. Herrmann Mitteil. der geogr. Gesellschaft in Wien LVIII (1915) 480f. Die kritische Behandlung dieses Rohmaterials scheint Marinus ausführlicher gestaltet zu haben, wie aus Ptolemaios Geogr. I 11 geschlossen werden darf.

der Heimat so nahe gelegener Gebiete so belesene Leute wie Galen besitzen mochten, und daß es durchaus nicht leicht fiel, bei der Aufstellung des Reiseplans solche Überraschungen ganz zu vermeiden, die uns umso auffälliger erscheinen, als wir uns mit einem Griff in eine wenn auch kleine philologisch-antiquarische Handbibliothek bequem zu orientieren vermögen[6]). Wesseling hat p. 538 seiner Vetera Rom. Itineraria zu Galens Distanzen richtig bemerkt: qua utique opera supersedere Galenus potuisset, si commodissime e scriptis tabulis ea sumi potuissent; nur war natürlich der Schluß, daß umfassende Zusammenstellungen von Seedistanzen vor Galen nicht vorhanden gewesen seien, verfehlt. Damit berühren wir ein kaum noch genauer geprüftes Kapitel über die geschäftlichen Behelfe, welche uns heute in Hunderten und Hunderten von Ausführungen, je wieder in starken Druckauflagen verbreitet, über Kalender, Maße, Behörden, Wegrouten usw. unentbehrlich geworden sind, und welche im Altertum ebenso dringend verlangt worden sein müssen. Gewisse den antiken I. ähnliche Behelfe werden auch heute in ziemlich elementarer Form für kleinere Kreise einfacher Leute hergestellt, insbesondere für den Lokalverkehr; so für Fahrten von Spalato nach Prevesa oder andere Häfen außerhalb des Adriatischen Meeres ‚i respettivi commandanti, che in questi casi hanno una qualche coltura, se ne servono per la navigazione delle carte idrografiche, dei portolani stampati contenenti fedele descrizione delle coste, promontori, porti ed ancoraggi colle rispettive profondità, secche ecc. nonchè dell' elenco dei fari e fanali marittimi e dei segnali delle secche il quale annualmente viene stampato colle rispettive aggiunte e rettificazioni' (briefliche Auskunft des k. k. Seekapitanats in Spalato). Uns ist aus der vorauszusetzenden Fülle von Weg- oder Kursbüchern des Altertums, die vermutlich am ehesten bei Kaufleuten und in öffentlichen Bibliotheken eingestellt waren, abgesehen vom Itinerarium Antonini und der Tabula, nichts Zusammenhängendes erhalten; nur einen Buchtitel erfahren wir: *Μαρκιανὸς ἐν τοῖς ἀπὸ Ῥώμης ἐπὶ τὰς διασήμους πόλεις* (Steph. Byz. s. Amisa). Einzelne solcher Behelfe sind, wenn sich der Bedarf immer wieder geltend machte, gelegentlich an allgemein zugänglichen Orten auch monumental ausgeführt worden, ganz wie bei den Kalendern. Auch von diesen Monumenten besitzen wir nur weniges, und auch das bloß entweder in Bruchstücken oder in Ableitungen:

1. Rest eines achtseitigen Prisma aus Stein, von ungefähr 1 m im Durchmesser; gefunden 1817 bei Tongern (Atuatuca Tungrorum), jetzt im Museum zu Brüssel. Von bloß drei Seiten stammen Fragmente der Inschrift CIL XIII 9158 (dort auch die Literaturnachweise und ein kurzer Kommentar) = Dessau 5839; sie bieten Stücke römischer Straßen, die von Atuatuca ausliefen, und zwar nach Argentorate (Straßburg), nach Gesoriacum (Boulogne sur mer) und nach Augusta Viromanduorum (Vermand).

2. Marmorpfeiler, vor 1706 zu Autun ausgegraben. Die Inschrift CIL XIII 2681 = Dessau 5838 ist leider zum geringsten Teil kopiert worden. Seither außer zwei kleinen Bruchstücken wieder verloren. In dem einen erhaltenen Fragment erkennen wir von Autessiodurum (heute Auxerre) gerechnete Relationen, das von Augustodunum in der Luftlinie über 100 km entfernt ist, durch Gebirgsland von ihm getrennt und selbst heute nicht durch eine direkte Bahnlinie mit ihm verbunden; das zweite Fragment dürfte die Straße Andemantunnum (heute Langres) — Divodurum (heute Metz) exzerpieren. Aus einem Gutachten, das der Jesuit Lempereur zur Zeit der Auffindung des Monuments abfaßte, ersehen wir, daß die Namen *Bononia, Forum Gallorum, Mutina, Forum Lepidi, Parma, Fines Gallorum*[7]) zu lesen waren; Lempereur, der anscheinend mit guten Kenntnissen den ihm zugesandten Ausschnitt — das Original hat er nicht gesehen — behandelte, hat dieses zusammenhängende Stück, das der Via Aemilia angehört, der Straße ‚de Rimini à Milan' zugewiesen; also ist die Vermutung gestattet, daß auch diese beiden Städte in dem Ausschnitt genannt waren, und weiterhin,

[6]) Wenn man schon diesen Gedanken nachhängen will, soll man gleich auch sich vor Augen halten, daß nicht einmal die von Galen erkundeten und durch seine Seefahrt in gewissem Sinne auch überprüften Angaben über die Entfernungen von Philippi bis Alexandria Troas und seine rektifizierte Behauptung der Regel, daß die Inseln des Ägäischen Meeres nur je eine, und zwar der Insel gleichnamige Stadt trügen, richtig sind. Die Distanzen ab Philippi sind in der Luftlinie nachgemessen folgende:

Küste (Neapolis?)	14 · 76 km	= 80 Stadien	(Galen: 120
Thasos	31 · 16	168	200
Hephaistia	113 · 16	612	700
Alexandria Troas	71 · 5	387	700).

Es mögen also seine beiden ersten Zahlen zutreffen; die dritte ist, da die Seefahrt einen nicht unbeträchtlichen Umweg machen muß, vielleicht sehr knapp bemessen, die letzte ist sicher falsch. Und mehr als eine Stadt tragen unter den ägäischen Inseln in Galens Zeit Lesbos (Mytilene und Methymna) und Amorgos (Arkesine, Aigiale, Minoa).

[7]) Dieses Fragment scheint noch nicht für die antike Geographie verwertet worden zu sein. Der Namen Forum Gallorum wird durch Tab. Peut. und Geogr. Rav. IV 33 p. 272, vgl. auch die bei Holder Altcelt. Sprachsch. I 1765 angeführten Stellen, Forum Lepidi durch Fest. p. 270 M. (*in Gallia cisalpina, ubi forum Lepidi fuerat, Regium vocatur*) gestützt; vgl. Weiss o. Bd. VII S. 68 und Bd. VI S. 70, wo diese Quelle aber nicht angezogen wird. Fines Gallorum ist meines Wissens sonst nicht bezeugt. Liegt es, wie anzunehmen ist, zwischen Parma und Fidentia — Florentia — Placentia, so wird die Entstehung des Namens zwischen die Gründungen der Latinerkolonie Placentia 218 v. Chr. und der Bürgerkolonie Parma 184 v. Chr. zu setzen sein. Vielleicht fällt einer der beiden Namen Fidentia oder Florentia, deren Name auf römische Gründung hinweist, mit den Fines Gallorum zusammen, und wäre auch hier wie bei Forum Lepidi im I. von Autun der ältere Name erhalten.

daß dieses Fragment aus der Route Roma—Augustodunum genommen war.

Verschieden davon, und wohl ein Wandgemälde oder ein Wandmosaik, ist die Darstellung des Erdkreises[8]) gewesen, auf die Eumenius in seiner Rede pro restaurandis scolis c. 20 hinweist: *videat in illis porticibus*[9]) *iuventus et cotidie spectet omnes terras et cuncta maria et quicquid invictissimi principes urbium gentium nationum aut pietate restituunt aut virtute devincunt aut terrore devinciunt. si quidem illic, ut ipse* (der Statthalter, etwa 297 n. Chr., wird angeredet) *vidisti, credo instruendae pueritiae causa, quo manifestius oculis discerentur quae difficilius percipiuntur auditu, omnium cum nominibus suis locorum situs spatia intervalla descripta sunt, quicquid ubique fluminum oritur et conditur, quacumque se litorum sinus flectunt, qua vel ambitu cingit orbem vel impetu irrumpit oceanus.* Also ist allerdings die Itinerarkarte in diesem Fall nach Ansicht des Redners in erster Linie für Schulzwecke, nicht für den Dienst des praktischen Lebens eingerichtet.

Hirschfeld CIL XIII Bd. I p. 403 nimmt an, daß das steininschriftliche Itinerarmaterial in denselben Maeniana wie der Orbis pictus untergebracht war.

3. Bruchstück einer Steintafel, gefunden 1872/3 bei Junglinster im Luxemburgischen, jetzt in der Bibliothek von Luxemburg; ca. 27 × 40 cm; CIL XIII 4085; vgl. dazu XIII Bd. II p. 401; nach Zangemeisters Wiederherstellung Straßen mit Mogontiacum als Kopfstation.

4. ein 1727 in Valencia an Spaniens Ostküste gefundenes (seither wieder verschollenes) Bruchstück, das von Valentia ausgehend den Weg gegen Norden dargestellt hat:

ab Valentia Saguntum
ab Saguntum Dertosa
ab Dertosa Tarracona
ab Tarracona . . . .
ab . . . . . .
ab . . . . . . CIL II 6239

Die einzige Abschrift, die uns zur Verfügung steht, gibt nicht ein Wort der Beschreibung und keine Maße, deutet auch die Bruchlinien nicht an. Was vorliegt, möchte man als Anfang eines I.s ansehen, das von Valentia über Tarraco nordwärts führt. Aber über seine Ausdehnung (man möchte doch gern an Rom als Ziel denken) ist keine Vermutung statthaft. Zum Vergleich seien I. Anton. und die Becher von Vicarello angezogen: *Valentia XVI Saguntum* (mit drei Zwischenstationen) 97 Millien *Dertosa* (mit zwei oder drei Zwischenstationen) 62 Millien *Tarracone.*

Hingegen ist die Tafel des Popillius Laenas vom J. 132 v. Chr., seit dem 15. Jhdt. wiederholt am selben[10]) Standort zu Polla (dem antiken Forum Popili) abgeschrieben, veröffentlicht z. B. CIL I 551 = X 6950 und Garrucci Sylloge 904, Dessau n. 23, abgebildet Ritschl Mon. priscae Lat. Taf. 51 B (daraus Cagnat Cours d'épigr. Rom.[4] Taf. 2, 2), im strengen Sinne kein I. und es umschließt auch keines; denn es fehlt ihm die Absicht, über den Weg aufzuklären; es ist vielmehr ein Denkmal, das die Erinnerung an die Amtsführung des Errichtenden als Praetor und als Consul festhalten soll, und brauchte nicht einmal an der Straße selbst oder auch nur an der Straße aufgestellt gewesen zu sein. *Viam fecei ab Regio ad Capuam et in ea via ponteis omneis miliarios tabelariosque poseivei; hince sunt*

Nouceriam meilia	*51*
Capuam	*84*
Muranum	*124*
Cosentiam	*123*
Valentiam	*180,* korrigiert aus *181*
ad fretum ad statuam	*231,* korrigiert aus *232*
Regium	*237*

suma af Capua Regium meilia 320, korrigiert aus *321.*

Auch formell unterscheidet sich dieser Überblick von der wenigstens später für I. üblichen Anordnung. Denn alle Distanzen werden einzig und allein auf Forum Popili bezogen, nicht wie sonst als Addition vorgetragen[11]) (z. B. etwa *Forum*

[8]) Vgl. c. 21 *nunc enim* (nämlich nach den kriegerischen Erfolgen der damaligen Augusti und Caesares), *nunc demum iuvat orbem spectare depictum, cum in illo nihil videmus alienum.* In unseren Augen dürfte ein Bild des Erdkreises, in welchem nahezu das ganze Feld von den Römern okkupiert erscheint, kaum eine Empfehlung dieser kartographischen Leistung bedeuten.

[9]) Doch wohl in den *Maeniana illius scolae* (c. 2 *de restituendis patriae meae Manianis*) *quondam pulcherrimo opere et studiorum frequentia celebres et illustres.* In diese glanzvolle Zeit wäre dann wohl auch die Ausführung des Erdbilds zu versetzen.

[10]) Vermutlich nicht weit vom antiken Standort entfernt; vgl. Mommsen zu CIL I 551.

[11]) Merkwürdig sind die Korrekturen, die auf der Strecke Cosentia bis zur Meerenge von Messina und in der Endsummierung vorgenommen worden sind. ‚Apparet' sagt Mommsen, errorem in milibus Cosentia Valentiam numerandis commissum itaque etiam ad sequentes numeros propagatum postea a lapicida emendatum esse sublatis I singulis pluribusve'. Ob die Meinung, daß mehr als ein I getilgt worden sei, richtig oder zulässig ist, muß ich dahingestellt sein lassen; aber Mommsens Erklärung scheint im Prinzip unabweisbar zu sein. Dann fragt es sich aber, warum nicht auch die Zahl der Millien von Forum Popili bis Regium korrigiert worden sei. Es wird also eine Nachprüfung des Originals darüber entscheiden müssen, ob eine Rasur auch an dieser Stelle nachweisbar ist. Sollte eine Revision keine Bestätigung meiner Vermutung geben, so wird man entweder damit rechnen dürfen, daß die Erstreckung der Korrekturen auch auf diese Distanzzahl versehentlich unterlassen worden ist, oder vielleicht aber noch, daß sie demjenigen, gleichviel wem, der in antiker Zeit die Korrektur angeordnet hat, deshalb etwa unzulässig erschienen ist, weil bei der üblichen Abrundung der Zahlen (nicht einmal Hälften von Meilen werden auf den Meilenzeigern oder in den I. verzeichnet, über Ausnahmen in den I. u. S. 2339) die Distanz im ersten Konzept bereits abgemindert worden war und eine weitere Minderung also überflüssig und unstatthaft war. Dann wäre freilich die Tilgung von ‚I *plures*' erst recht nicht glaublich.

Popili Nuceria LI, Capua XXXIII). Mommsen hat die Inschrift unter den Straßen-Dokumenten für die im X. Band des CIL zusammengefaßten Regionen abgedruckt und bezeichnet sie als unser ‚Itinerarium vetustissimum'. Hält man am Datum 132 v. Chr. fest[12]), so gibt es selbst nur wenige Meilenweiser, die noch weiter zurückreichen, so der von der Straße nach Terracina CIL X 6838. Ephem. epigr. VIII 676 und 900, der noch vor das J. 251 v. Chr. fallen dürfte; die der Aemilischen Straße CIL I 535—537 = XI 6641. 6642. 6645 vom J. 187 v. Chr. und den des Postumius Albinus in oder bei Verona CIL I 540 = V 8045 = Ritschl Taf. 55c = Dessau 5806 aus dem J. 148 von der Straße Cremona-Genua.

Meilenweiser, die mehr als eine Distanz verzeichnen, können nicht in strengem Sinn hierhergezogen werden. Dabei soll überhaupt nicht jener gedacht werden, die neben die auf allen Steinen der nämlichen Straße sich wiederholenden Gesamtzahl noch eine oder zwei Entfernungen von den jeweils nächsten Punkten desselben Straßenzuges setzen (z. B. CIL XI 6242. 6245 oder III 3705, oder die von Hirschfeld CIL XII p. 667 erklärten Steine der Via Domitia; vgl. auch meine Bemerkung in den Mitt. der k. k. Zentralkommission (Wien) 1906, 44f.), sondern der seltenen Fälle, wo Verbindungen nach Punkten verschiedener Straßen angefügt werden; so auf einem bei Ain-Beida (etwa zwischen Cirta und Theveste) gefundenen Meilenstein des Elagabal oder des Alexander Severus CIL VIII 10118 = 22247. Dessau 5836, der

Karthagine m. [p.	. . .
Hipponi R(egio) m. p.	. . .
Cirtae m. p.	*L////*
Lambaese m. p.	*C////*
Theveste m. [p.	. . .

also nach verschiedenen Himmelsgegenden gemessen ist. Messungen nach drei Richtungen zeigt CIL XIII 8922 (Inschrift des 3. Jhdts.), und zwar:

Avar(icum) l(eugas) XIIII, heute Bourges
Med(iolanum) l(eugas) XII, h. Château-Meillant
Ner(iomagum) l(eugas) XXV, heute Néris,

gefunden zu Alichamps (Allichamps), südlich von Bourges[13]). Vgl. meine Bemerkungen in den Mitteilungen der k. k. Zentralkommission (Wien) 1906, 45ff. und Hirschfeld Röm. Meilensteine 180, 4.

Fraglich kann ferner auch sein, ob der Gruppe monumentaler I. das *miliarium aureum (in foro sub aede Saturni* Suet. Otho 6. Tac. hist. I 27 ebenso. Plin. n. h. III 66 *in capite Romani fori.* Not. reg. VIII und Curiosum bei Jordan Topogr. II 553; vgl. Jordan I 2, 245f. Homo Lexique de topogr. Rom. 310. Hülsen Formae urbis Romae ant.[2] 106) beizuzählen sei. Aus Plut. Galba 24 (*εἰς ἀγοράν, οὗ χρυσοῦς εἱστήκει κίων, εἰς ὃν αἱ τετμημέναι τῆς Ἰταλίας ὁδοὶ πᾶσαι τελευτῶσιν*) geht nur soviel hervor, daß die aus Rom auslaufenden und Italien durchziehenden Straßen auf diesem Meilenweiser irgendwie charakterisiert waren; aus Plinius (*eiusdem,* n. Roms, *spatium mensura currente a miliario in capite Romani fori statuto ad singulas portas . . . efficit passuum per directum XX m(ilia) DCCLXV*) wenigstens noch, daß die Distanzen auch bis zu den Stadttoren angegeben waren. Augustus hat *τὸ χρυσοῦν μίλιον κεκλημένον* im J. 20 v. Chr. als *curator viarum* gesetzt (Dio LIV 5, 4. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 991. II 604, 19). Ich möchte die Vermutung äußern, daß die Denare des Münzmeisters L. Vinicius, deren Vorderseite die Aufschrift *Augustus tr(ibunicia) pot(estate) VII* oder *VIII* = 17/15 v. Chr. tragen, im Typus der Rückseite das Miliarium darstellen: Rundsäule oder Cippus mit der Aufschrift *s(enatus) p(opulus)que R(omanus) imp. Cae(sari), quod v(iae) m(unitae) s(unt) ex ea p(ecunia), q(uam) is ad a(erarium) de(tulit),* vgl. Eckhel Doctr. VI 105. Babelon II 552f. Vgl. zu dem vermutlichen Inhalt des *mil. aur.* noch meine Bemerkung Mitt. der k. k. Zentralkommission (Wien) 1906, 44 Anm. 1.

Ableitung aus monumentalen I. darf man annehmen:

1. bei den Silberbechern von Vicarello (jetzt im Kircherianum zu Rom, vgl. über sie Helbig-Reisch Führer II[3] n. 1758), die im J. 1852 zusammen mit dem berühmten Fund an Aes rude und Schwergeld unter anderen Weihgeschenken aus der Therme der vermeintlichen Aquae Apollinares (vgl. Ihmo. Bd. II S. 296; anders urteilt Nissen Landeskunde II 353) gehoben worden sind, vgl. M(archi) la stipe tributata alle divinità delle Acque Apollinare (Rom 1852). Drei von ihnen gehören nach ihrer künstlerischen und inschriftlichen Ausstattung enger zusammen und sind auch ungefähr in den gleichen Dimensionen gehalten: zylindrische, nach unten ein wenig sich verjüngende Becher (15·3 cm hoch, 7·7 Durchmesser; 14 hoch, 7·3—7 Durchmesser; 12·3 hoch, 6·3—6·2 Durchmesser) in vier, je durch ionische Pilaster getrennten Kolumnen beschrieben, mit einer umlaufenden Überschrift (CIL XI 3281 *itinerarium a Gades Romam,* 3283 *itinerare a Gades usq. Roma,* 3282 *ab Gades usque Roma itinerare*) und einer gleichfalls umlaufenden Schlußzeile *sum(ma) m(ilia) p(assuum) 1841* (3281. 3283) oder *summa milia passus 1842* (3282); Überschrift und Fußzeile in etwa doppelt so großen Buchstaben als der Kolumnentext geschrieben; dieser erreicht durch die gleiche oder fast gleiche Zeilenzahl (auf zwei Exemplaren 24, auf einem 25 Zeilen) und durch die Art der Ausführung den Eindruck der Gleichartigkeit; im Text allerdings stecken mancherlei Verschiedenheiten. Der vierte Becher ist erheblich kleiner (9·5 cm hoch, 6·8 und 6·5 Durchmesser) und dickwandiger als die bisher angeführten; ihm fehlt die künstlerische Gliederung des Schriftfeldes durch Pfeiler und umlaufende Gesims- und Sockelzeile. Der Text ist auch diesmal in vier Kolumnen abgeteilt. Als Anfangszeile erscheint *a Gadibus Roma*; dann sind (je an der richtigen Stelle)

[12]) Das Gründungsdatum von Forum Popili mag älter sein (Mommsen CIL X p. 460); Nissen bekämpft aber Ital. Landeskunde II 903 auch den Zeitansatz der Inschrift von Polla und will sie an die Censur eines M. Popilius im J. 159 v. Chr. anknüpfen.

[13]) Hirschfeld bezieht CIL XIII 2 p. 645 alle drei Relationen auf die nämliche Straße. Das leuchtet mir nicht ein. Die Fundkarte zu CIL XIII liegt allerdings noch nicht vor; aber ich glaube, sie wird an dem oben Gesagten kaum etwas ändern.

Kapitelüberschriften gegeben *ab Hispali Cordubae, ab Corduba Tarracone, a Tarracone Narbone, a Narbone Taurinos*, aber nach Turin ist die dort fällige Überschrift nicht geschrieben worden; Schlußzeile unter der vierten Kolumne *summa 1835*. Im einzelnen und in den Stationen unterscheidet sich dieser Becher erheblich von den anderen, vgl. eine Übersicht über die Stationen und Distanzen bei Bormann CIL XI p. 496f. Einen Vergleich des I. der näher zusammengehörigen drei Becher 3281—3283 (der vierte Becher war entwendet worden und nicht zur Kenntnis Marchis gelangt) mit dem I. Anton. und den entsprechenden Stücken des I. Hieros. hat Marchi a. O. durch ein großes Übersichtsblatt geliefert. Im großen und ganzen — auf Einzelheiten kann nicht eingegangen werden — kehren dieselben Orte und Distanzen wieder, so daß ein gewisser Rückschluß auf Gleichartigkeit der (aber wer weiß wie weit von den uns erhaltenen Stücken entfernten) Quellen verstattet ist; nur darf nicht vergessen werden, daß z. B. die erstere (größere) Hälfte des Weges (bis Arelate) im I. Anton. weder lückenlos vorhanden ist noch, soweit sie hier erhalten ist, etwa aus einer einzigen Route nachverglichen werden kann, sondern aus nicht weniger als sechs Routen (*a Gadis Corduba, ab Hispali Emeritam, ab Hispali Cordubam, a Corduba Castulone, a Laminio Caesaraugustam, ab Arelato Castulone*) zusammengetragen werden muß; das I. Hieros. mündet erst von der Station Narbo aus in die gleiche Route ein. Ohne in die Fragen nach Zeit und Ort der Herstellung noch nach dem Zweck der Ausstattung der Becher gerade mit einem I. einzugehen, Fragen, die anders als bisher beantwortet werden können, drängt sich die Vermutung auf, daß die Becher die Form eines das I. Gades-Rom tragenden Monuments wiederholt, eines Monuments, als dessen Standplatz wir Gades annehmen dürfen. Natürlich ist daraus nicht der Schluß statthaft, daß das so vorausgesetzte Monument bloß das I. nach Rom getragen habe; man vergleiche die Aufschrift eines Cippus mit *imp. Caes. Aug. lud(os) saec(ulares)* auf Denaren des Augustus, eine Art Kurzschrift für den Inhalt der *columna marmorea*, deren Reste uns die Protokolle seiner Säkularspiele erhalten haben, s. Mommsen Ephem. epigr. VIII p. 226. Über die Qualität und Korrektheit der Ausführung dieser I.-Karte Kubitschek Jahreshefte V 54, 23.

2. Kleine runde Schale aus Bronze, mit Emailverzierung, 7 cm hoch, 10 cm Durchmesser, gefunden 1725 bei Rudge Coppice, Wiltshire, England; außen am Rande umlaufend die Inschrift in wohlgeformter Schrift (kaum, wie Hübner meint, erst des 3. Jhdts.), CIL VII 1291 = Hübner Exempla scripturae n. 911 = Bruce Lapidarium sept. n. 416 (mit einer Tafel) *a Mais Aballava Uxelodu(nu)m Amboglan(i)s Banna*; dieselbe Anordnung bringt der Geographus Ravennas in umgekehrter Reihenfolge p. 432, 20—433, 3 *Banna Uxelludamo Avalana Maia* (Stationen im nordwestlichen Britannien, nur zum Teil für uns sonst überprüfbar); vgl. Hübner CIL VII p. 104. Warum diese Inschrift so und hier angebracht worden ist und welchem Zweck dieses Prunkstück dienstbar gemacht werden sollte, entzieht sich unserem Verständnis; damit entfällt auch die Möglichkeit, auf die Art des Originals, das auf dieser Schale nachgeformt worden ist, einen Schluß zu ziehen.

Es läßt sich nicht leicht an einem anderen Stoffe so klar bemessen, in wie weitem Umfang bei dem allgemeinen Zusammenbruch der antiken Überlieferung vor allem die Schriften rein technischer und praktischer Natur verlorengegangen sind als hier bei den I. Es genügt, um eine Vorstellung davon sich zu machen, ein Blick auf die Geographie des Ptolemaios, die in bereits weit vorgeschrittener Entwicklung der kartographischen Technik angelangt, Tausende von Namen auf einem Kartenbild vereinigt, das durch Verknüpfung meteoroskopischer Ermittlungen mit den empirisch zur See und zu Lande gewonnenen Streckenmaßen entstanden ist. ‚Zwar gibt das Streckenmessen (*ἡ τῶν σταδιασμῶν ἀναμέτρησις*) kein zuverlässiges Bild der Wirklichkeit; denn selten haben wir es mit geradlinigen Reisen zu tun, sondern sowohl bei Land- als bei Seereisen ergibt sich ein Mehr durch das Abweichen von der Geraden; so muß man bei Landreisen den aus diesem Abweichen sich ergebenden Überschuß nach Qualität und Quantität abschätzen und abziehen, um die Länge der geraden Entfernung zu finden, bei Seereisen aber muß man obendrein die Ungleichheit der Winde, die selten konstante Treibkraft entwickeln, in Rechnung bringen' (Geogr. I 2, 4); aber (I 4) Hipparch und die Späteren haben nur wenige Orte auf astronomischem Wege (*τῆς μαθηματικωτέρας τέχνης*) bestimmt, und so bleibt dem Geographen nichts übrig als die wissenschaftlich gesicherten Ansätze als Grundlage (*καθάπερ θεμελίους*) zu verwerten, *τὰ δ' ἀπὸ τῶν ἄλλων* (nämlich durch Landreisen und Seefahrten gewonnenen Kenntnisse) mit jenen so gut als möglich zu verbinden. Aber das ganze I.-Material, das Ptolemaios, durch direktes Exzerpieren oder aus Vorgängern schöpfend ausgenützt hat oder ausnützen konnte, ist genau so verlorengegangen wie jene geographischen Versuche, die Ptolemaios vorfand und richtig zu stellen bemüht war. Ptolemaios selbst gibt uns keinen Einblick in diese I.-Literatur; ob wir mehr davon erführen, wenn uns die Geographie des Marinos von Tyrus erhalten wäre, gegen den hauptsächlich seine Kritik sich wendet, können wir nicht sagen. — Zur sachlichen Kritik, die die antiken Geographen an den Maßen vorgenommen haben, vgl. Berger Geschichte der wissenschaftlichen Erdkunde der Griechen 1887—1893 und[2] 1903 an den im ‚alphabetischen Verzeichnis' unter ‚Maße' und ‚Rektifikation der Streckenangaben' angeführten Stellen.

Wahrscheinlich wäre das I. Antonini genau so wie die übrige griechische und römische Literaturgattung dieser Art zugrunde gegangen, seit die allgemeine Verarmung, die administrativen Teilungen des römischen Reiches, die inneren Kämpfe und die Stürme, die das ganze Reich durchbrausten und in Stücke fegten, den innigen Zusammenhang aufgehoben hatten, der 300 Jahre oder länger die Länder an das Mittelmeer zu einer Einheit verbunden hatte, wenn auch diese sich trotz aller gelegentlichen Verherrlichungen der Gegenwart, wie wir sie beispielsweise bei Aristides (aus diesem Hahn Das Kaisertum = Das

Erbe der Alten VI 24f.) oder bei Philon nachlesen können, nicht viel von einer Zwangsgenossenschaft unterschied, die durch einen einheitlichen Beamtenkreis und einen ebenso einheitlichen Heeresverband zusammengehalten werden kann. Diese Literatur war also nun eigentlich überflüssig geworden.

Aber I. Anton. erhielt sich auf einem Wege, den uns die Beobachtung, daß es in den Hss. eng mit der Kosmographie des Iulius Honorius verbunden auftritt, aufzuhellen scheint: nämlich durch einen Versuch, die Wiederbelebung der allgemeinen Bildung und sachlicher Kenntnisse, zwar nicht auf wissenschaftlicher Grundlage, aber wenigstens durch Abschreiben und Memorieren von Grundrissen, Lehrbehelfen und Tabellen zu erreichen. Cassiodor hat in seiner Instruktion über das Studium der hl. Schriften c. 25 auch empfohlen, *cosmographiorum notitiam* durchzunehmen, *ut loca singula quae in libris sanctis legitis, in qua parte mundi sint posita, evidenter cognoscere debeatis*. Das würde den Mönchen gelingen, wenn sie den von ihm in ihre Bibliothek gestellten *libellus Iulii oratoris* eifrig durchlesen wollten; *qui maria, insulas, montes famosos, provincias, civitates, flumina, gentes ita quadrifaria distinctione complexus est, ut paene nihil libro ipsi desit quod ad cosmographi notitiam cognoscitur pertinere* Dann sollen sie des Marcellinus vier Bücher über Konstantinopel und Jerusalem lesen, den *pinax Dionysii* (*breviter comprehensus*) als Illustration zum *supradictus liber* (das kann doch nur der Libellus *Iulii oratoris* sein) und, wenn sie noch besondere Lust zur Vervollkommnung ihrer geographischen Kenntnisse verspüren sollten, auch *Ptolemaei codicem* einsehen, *qui sic omnia loca evidenter expressit, ut eum cunctarum regionum paene incolam fuisse iudicetis. eoque fit, ut uno loco positi (sicut monachos decet) animo percurratis, quod aliquorum peregrinatio plurimo labore collegit.* Ob der letzte Satz sich auf das ganze Kapitel oder bloß auf Ptolemaios bezieht, ist mir nicht klar. Im ersteren Falle kann es sich auf den Schlußsatz der Cosmographia (Geographi minores ed. Riese p. 72, 26) beziehen: *ac sic omnis orbis terrae intra annos XXXII a dimensoribus peragratus est et de omni eius continentia perlatum est ad senatum*, aber ebensogut, wie sich gleich zeigen wird auf das Itinerarium Antonini, vielleicht aber auch auf den gesamten Eindruck, den die genannten geographischen Schriften auf Cassiodor ausgeübt haben mögen; im zweiten Fall auf das im ersten Buch der Ptolemaeischen Geographie über Land- und Seereisen Gesagte. Gar nicht soll weiter davon die Rede sein, daß Cassiodors Forderungen hinsichtlich der geographischen Lektüre seiner Mönche auf so niedriger Stufe wie der der Cosmographia verbleiben; daß ferner der Nutzen, den die Lektüre der hl. Schriften aus diesen Realien ziehen sollen, kaum verständlich erscheint; und nur eines soll, da es von keiner anderen Seite ausgesprochen zu sein scheint, hier noch angefügt werden, daß nämlich sein Codex des Ptolemaios ohne Karten gewesen zu sein scheint, da sonst der *pinax Dionysii*, von dem uns Miller Mappae mundi VI 95ff. mit Tafel 6 eine Vorstellung machen kann, mit der Anwesenheit eines durch Karten vervollständigten Ptolemaios sich nicht gut vertragen hätte. Natürlich kann auch die Cosmographia nicht mehr in Verbindung mit der Karte gestanden sein, aus der sie ausgeschrieben ist, trotz der in der 1. Rezension (vertreten durch den Parisinus 4808 aus dem 6. Jhdt.[14]) ausgesprochenen Warnung *hic liber exceptorum ab sphaera ne separetur* (Riese 55, 12).

Die durch Cassiodor seinen Mönchen empfohlene Kosmographie liegt uns in nicht weniger als drei Rezensionen vor, von denen die erste nur in dem (eben angeführten) Parisinus 4808 saec. VI erhalten ist, die beiden anderen geben Erweiterungen des ursprünglichen Textes in verschiedenen Hss. seit dem 7. bezw. 8. Jhdt. Die Hss. der dritten Rezension bringen nach der Cosmographia das I. Anton., die Hss. der zweiten Rezension haben[15]) es anscheinend nicht. Die Überschrift des besten Vertreters der dritten Klasse, des Vindobonensis 181 saec. VIII lautet: *in nomine d(e)i summi incipit cosmographia feliciter cum itenerariis suis et portibus et ex fastibus Romanorum et consolum nominibus et diversis, sine quo nemo prudentium esse potest* (und ebenso in dem von mir exzerpierten Vaticanus 1883, der eine Abschrift aus dem Vindobonensis ist, sowie in den dem Vindobonensis sonst am nächsten stehenden Hss. JNBK, vgl. das von mir entworfene Stemma der Überlieferung des I. Anton. in den Wiener Studien XIII 209). Nun finden sich in allen diesen Hss. weder Fasten noch die anderen ‚unentbehrlichen' Dinge; also muß man die Berechtigung dieser Überschrift und diese selbst auf einen älteren Stand der Überlieferung beziehen[16]). Erst in den aus der

[14]) Vgl. über ihn Parthey und Pinder in der Ausgabe des Itin. Ant. p. XIII. Riese in den Geographi minores p. 24 und p. XXXVIf. K. A. F. Pertz De Cosmographia Ethici (Berlin 1853) p. 26, 120.

[15]) Scheinbar mit Ausnahme der für das I. Anton. wichtigsten Hs., des Scorialensis; zwar bezeugen Parthey und Pinder p. XXI, daß die Cosmographia (f. 55v—58v) und das Itin. Ant. (von fol. 67r—82) zusammen mit dem Breviarium Festi (fol. 35r—44r; vgl. W. Foerster in Wien. Stud. I 1879, 303ff.) und dem Chronicon Prosperi (oder vielmehr einem Exzerpt oder Stück aus diesem, vgl. Mommsen Chron. min. I = Monumenta Germ. hist. IX p. 362; es beginnt auf fol. 48v) von derselben Hand geschrieben sind. Aber das ist nicht gut mit Ewalds (allerdings verstümmelter) Beschreibung dieser Hs. im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde VI (1881) 275 oder mit Loewes Beschreibung (Bibliotheca patrum Hispan. ed. Hartel 1887 S. 130ff.) in Einklang zu bringen. Auch wird man kaum ignorieren dürfen, daß die Cosmographia vom I. Anton. durch einige Blätter getrennt ist, und wird eine Klärung der ganzen Frage von einem Einblick in diese Hs. und ihre sehr verwickelten Verhältnisse abhängig machen müssen.

[16]) Die Cosmographia schließt auf Blatt 25r der Wiener Handschrift mit den Worten *explicit feliciter descriptio totius orbis terrarum.* Die untere Hälfte des Blattes ist abgeschnitten, seine Rückseite leer gelassen; die Marke des *q(uater-*

verlorenen Speierer Hs. abgeleiteten Codices (Seeck Hermes IX 217ff. Mommsen Chron. min. I 530f. Neber Der Anonymus de rebus bellicis, Diss. Tübingen 1911, 8ff.) sind Cosmographia und I. Anton. mit einer Anzahl von Schriften verbunden, die irgendwann — aber gewiß lange nicht mehr damals, als der Spirensis geschrieben worden ist — unentbehrlich scheinen mochten, und gerade hier fehlen das Consulnverzeichnis und der Kalender: also eine Sammlung ähnlich der des Chronographen vom J. 354. Aber soviel ist möglich, daß Cosmographia und Itin. Ant. von jeher, soweit wir sehen können, zusammen auftreten, gewissermaßen als zusammengehörig angesehen werden und also auch schon Cassiodor vereinigt vorgelegen haben mögen; dann wird doch einigermaßen seine Empfehlung des *libellus Iulii oratoris* verständlich.

Disposition des I. Anton. Hauptlinien und an sie anschließend je eine Gruppe von Nebenrouten. Hauptlinien sind:

I *ab Exploratione, quod Mercurius dicitur*, über Tingi, *per maritima loca Carthaginem usque*: 1728 Millien p. 2—22 Wesseling;

II *item a Carthagine Thenis inde Lepti magna, in Alexandria*: 1751 Millien p. 57—70; die Stationen nach Catabathmon p. 71, 8—73, 3 sind hinter p. 69, 4 zu stellen und die von Parthey und Pinder zur Zeile 70, 1 gesetzten Klammern sind zu tilgen;

III *iter quod limitem Tripolitanum per turrem Tamalleni a Tacapis Lepti magna ducit*: 605 Millien p. 73—77. Für I—III gilt die Gesamtüberschrift *provinciae Africae*. Die ägyptischen Strecken folgen erst unter VI.

IV *iter Sardiniae* p. 78—85, *Corsicae* p. 85f., *Siciliae* p. 86—98.

V mit der Gesamtüberschrift *Italiae* folgen
α) *iter quod a Mediolano per Picenum et Campaniam ad Columnam, id est Traiectum Siciliae ducit*: 956 Millien p. 98—106;
β) *item ab Urbe Appia via recto itinere ad Columnam*: 455 Meilen p. 106—111;

VI *ab Urbe Mediolano, inde Aquileia, inde Sirmio, inde Nicomedia, inde Antiochia, inde Alexandria, inde in Aegypto Hiera Sycaminos usque*: 4132 Meilen p. 123–162. Darauf folgen Anschlußlinien in Ägypten und vor allem die Route am rechten Nilufer, als Gegenstück zum Abschnitt *Alexandria–Hiera Sycaminos*, streng genommen diese Strecke, wenn man so sagen darf, im umgekehrten Sinn fortsetzend, *per partem Arabicam* bis zum Hafenort *Clysmo* am Meerbusen von Suez geführt, p. 164—170; vermutlich verloren ist die Summierung dieser Straße p. 164, 1 (etwa 805 Millien), und sicher nur durch Verstümmelung — oder durch Verschiebung des ganzen Abschnittes? — verloren die Ausgangsstation (Hiera Sycaminos). Dann folgen mit der Überschrift *iter Thraciae* zwei kurze Anschlußlinien an Hadrianopolis (p. 137, 3) und Heraclea (p. 138, 2), und ohne Überschrift eine lange Reihe von Routen im östlichen Kleinasien und Syrien, so daß eine erhebliche Lücke angenommen werden muß, in der die übrigen thrakischen und makedonischen Routen sowie die des westlichen und südlichen Kleinasiens verlorengegangen sein mögen, und in der eine Hauptlinie durch Kleinasien als Rückgrat der Nebenrouten gestanden haben dürfte.

VII *item per ripam a Viminacio Nicomediam*: 1162 Meilen p. 217—231, als Hauptlinie längs der Donau bis zu deren Mündung und dann wenigstens anfänglich längs der Küste des Schwarzen Meeres. Darauf folgt eine kurze Seitenroute zu Hadrianopolis, das nicht in die Route VII eingebunden ist, sondern schon auf der Strecke VI (p. 137, 3) genannt war; diese Route gehört also von Rechts wegen nicht hierher.

VIII *item de Pannoniis in Gallias per mediterranea loca, id est a Sirmi per Sopianas Treveros usque*: 789 Millien und 221 Leugen (also zusammen rund etwa 1120 Meilen) p. 231—240; also fast genau an den Ausgangspunkt von VII anschließend, quer durch Südwestungarn an die Donau und längs der Mittel- und Oberläufe von Donau und Rhein vermessen.

IX *item per ripam Pannoniae a Tauruno in Gallias ad leg(ionem) XXX usque*: etwa 1532 Meilen (die Zahlen zum Teil verderbt, zum Teil verloren) p. 241—256 [17]).

nio) IIII ist durch das Abschneiden verloren gegangen. Der folgende *q(uaternio) V* (am Schluß von fol. 33 so verzeichnet) beginnt fol. 26 mit den Worten: *incipit itenerarium provinciarum Antoni Augusti*. Die wenigstens zwei umfangreiche Lücken umfassende Cosmographia füllt in der Wiener Handschrift 25 Blätter (fol. 19v und wie gesagt fol. 25v sind leer gelassen), das I. Anton. reicht von fol. 26 bis fol. 60, füllt also 35 Blätter.

[17]) Scheinbar noch weiter, weil unmittelbar (aber ohne Überschrift und ohne irgend einleitende Worte) zwei Zeilen angefügt werden (p. 256, 2. 3) *Burginatio leugas VI, ala; Harenatio leugas X, ala*, womit ungefähr die Deltabildung des Rhein erreicht wird (über Harenatium vgl. Art. Asenacum). Dazu ist zu vergleichen I. Anton. p. 370 und die Tab. Peut., die nicht von Vetera, sondern von der Colonia Traiana aus und zwar auf dem Wege von Leiden nach Straßburg in vollständiger Übereinstimmung *Burginatio V, Harenatio* (die Tab. *Arenatio*) *VI* lesen. Also ist, da die Annahme, daß die beiden Zeilen p. 256, 2. 3 Rest einer verlorenen Route sind, haltlos ist, vielmehr anzunehmen, daß sie von einem interessierten Leser aus p. 370 geschöpft und zunächst an den Rand geschrieben worden sind. Der Einschub scheint sich auch durch die Vertauschung der Distanzzahlen zu verraten:

p. 256 Vetera	*VI* Burg. *X* Har.
p. 370 und Tab. col. Traiana	*V* Burg. *VI* Har.

falls *X* an Stelle von *V* geraten ist (ein in der Überlieferung des I. Anton. nicht seltener Fall), eine Vertauschung, die psychologisch um so leichter zu erklären ist, als die Richtung der Wegbeschreibung von p. 256 der von p. 370 entgegengesetzt verläuft. Die kürzeste Entfernung der Colonia Traiana vom Standlager bei Vetera beträgt 2300 m, also 1·5 römische Meilen, gemessen nach der Situationskarte am Schluß des Buches von Paul Steiner Xanten (1911). Daß p. 270 *ala* ein gedankenlos wiederholter Zusatz ist, zeigt ein Blick auf die zunächst vorausgehenden Stationszeilen.

Dann ohne erkennbare Ordnung eine Anzahl von Routen, die an die Hauptroute IX anschließen, und weiter ohne scharfe Abhebung Straßen wiederum in Italien, insbesondere die von Rom auslaufenden: *via Clodia, via Aurelia, Praenestina, Lavicana, Latina, Salaria, Valeria, Flaminia*. Dann folgt

X der Landweg von Dyrrhachion nach Byzanz, im wesentlichen zweimal entworfen, das was als Via Egnatia und deren Fortsetzung gewöhnlich heute angesehen wird (aus beiden I.-Stellen o. Bd. V S. 1989ff. von Oberhummer herausgeschrieben und mit dem I. Hierosolymitanum und der Tab. Peut. fortlaufend verglichen; vgl. auch die Kartenskizze in meinem Aufsatze Jahresh. V 48, 12): 754 oder 756 Millien p. 317ff. und 329ff., und zwischen beiden die Küstenlinie von Aulon über Epirus, Griechenland und Makedonien bis Thessalonica p. 317—332; anschließend, mit *de Thracia in Asiam* überschrieben ein Weg, der Traianopolis in Thrakien mit Callipolis, der zweiten Überfahrtstelle nach Asien (die erste *Bizantio Calcedonia, traiectus in Bithyniam, mpm III* stand bereits p. 139 und ist p. 230, 11 bloß durch ein Versehen oder durch Verschlechterung der Überlieferung ausgefallen) verbindet und sich an der kleinasiatischen Westküste von Lampsacus aus (ohne die übliche Summierung) fortsetzt, bis er bei *Laudicia* abreißt p. 337, und unmittelbar darauf p. 337 an die Via Egnatia anknüpfend die Strecke Dyrrhachium–Salonae, wo wiederum der Anschluß an den illyrischen Straßenkomplex (p. 269 und 272) gewonnen ist.

XI von Mailand bis Boulogne sur-mer (*a Mediolano per Alpes Cottias Viennam, inde Durocortoro, inde Gessoriaco*): 862 Millien p. 356—363.

XII von Mailand nach Nordwestspanien (*a Mediolano Vapinco trans Alpes Cottias, inde ad Galleciam ad leg. VII geminam*): 1257 Millien p. 387—395.

XIII (anknüpfend an Route XII) *ab Arelato Narbone, inde Tarracone, inde Carthagine Spartaria, inde Castulone*: 899 Meilen p. 396–402.

XIV zwei Wege von Emerita nach Caesaraugusta: 632 Meilen p. 433—438, und 348 Meilen p. 438f.

XV *ab Asturica Tarracone*: 482 Meilen p. 448—452.

XVI *ab Asturica Burdigalam*: 421 Meilen p. 453, und die Fortsetzung *a Burdigala Augustodunum*: 274 Meilen, p. 458—460.

XVII für England: *a vallo ad portum Ritupis*, also von Nordwesten bis Südosten durchlaufend: 471 Meilen p. 466—472.

An diese Hauptlinien (oder Hauptsammellinien), die, wenn auch nicht sämtlich gleich deutlich vom übrigen Material sich abheben, und deren Zahl allenfalls erhöht werden kann, setzen kürzere oder längere Seitenlinien an, die den Zweck haben, das ganze römische Reich (über dieses greift I. Anton. nirgends hinaus) zur Darstellung zu bringen. Wo Landschaften vernachlässigt erscheinen, wird man ebensowohl mit der Verstümmelung unserer Überlieferung als auch mit Übersehen des Verfassers rechnen müssen.

Ein Beispiel möge hier für alle Länder genügen: Britannia. Nach ungefährer Absolvierung der gallischen Landschaften beginnt der Verfasser das *iter Britanniarum* (p. 463, 3), indem er *a Gessoriaco de Gall(i)is Ritupis in portu Brittaniarum* die Überfahrt besorgt. Dann greift er sofort nach dem entgegengesetzten Rand des römischen Britannien und beginnt mit dem *vallum*, nämlich dem hadrianischen; das des Pius, das ja längst wieder aufgelassen worden war (vgl. meine Straßenkarte S. 41), wird auch nicht mit einem Wort berührt. Nördlich des hadrianischen Walls liegt von den durch das Itin, Ant. namhaft gemachten Orten nur Bremenium, für dessen Besiedlung oder Besatzung inschriftliche Zeugnisse auch noch aus nachseverianischer Zeit uns zur Verfügung stehen (CIL VII p. 178). Vom hadrianischen *vallum* zieht er aus dem Nordosteck des damals noch von den Römern besetzten Teiles Britanniens eine Linie zu irgend einem Praetorium in der Nähe von Eburacum (im folgenden Verzeichnis *α*); dann *β* aus dem Nordwesteck nach einem der drei dem Kontinent zugewendeten Häfen an der Südostspitze Englands und fügt *γ* und *δ* die beiden anderen Häfen zu. So im Südosten angekommen, wendet er sich gegen den Anfangspunkt der Route zurück, die ihn eben (*β*) nach Süden gebracht hat, und zwar von London aus *ε*. London bleibt dann Kopf- oder Endstation für die Strecken *ς* bis *ϑ*; es folgen Linien im Westen der Insel (*ι* bis *λ*), endlich von Calleva aus, als Anfangs- oder Endpunkt gerechnet, somit im Süden oder Südwesten der Insel, noch drei Routen (*μ* bis *ο*). Zur Veranschaulichung sei die von mir für die Arch. Jahresh. V 42 entworfene Kartenskizze des I. hier (s. S. 2327) wiederholt (das Klischee hat die Redaktion der Jahreshefte zur Verfügung gestellt). Das ist unter allen Ländern des römischen Reiches jenes, das im Itin. Ant. weitaus am besten vertreten und relativ am vollständigsten ausgestaltet erscheint. Auch bot die insulare Gestalt der Provinz (oder der Provinzen [18]) den Vorteil der leichteren Übersichtlichkeit des Straßennetzes und bewahrte vor dem Übergreifen einer oder mehrerer Straßen in benachbarte Provinzen und damit vor ausgedehnter Zerstückung und Zerpflückung. Für uns kommt noch ein weiterer, allerdings für das I. Anton. noch nicht genügend ausgenützter Grund hinzu, die Kritik des Itin. Ant. gerade in Britannien zu fördern, weil die Überreste antiker Straßen auf englischem Boden sehr zahlreich sind, zahlreicher als irgendwo sonst auf europäischem Boden, und weil die antiken Verkehrswege, wie es scheint, auch leichter, vollständiger und sicherer als sonst bis in das Mittelalter und darüber hin-

[18]) Britannien zerfällt seit 197 in zwei Provinzen; das Verzeichnis von angeblich 297 (der Laterculus Veronensis) zerlegt es bereits in vier Provinzen.

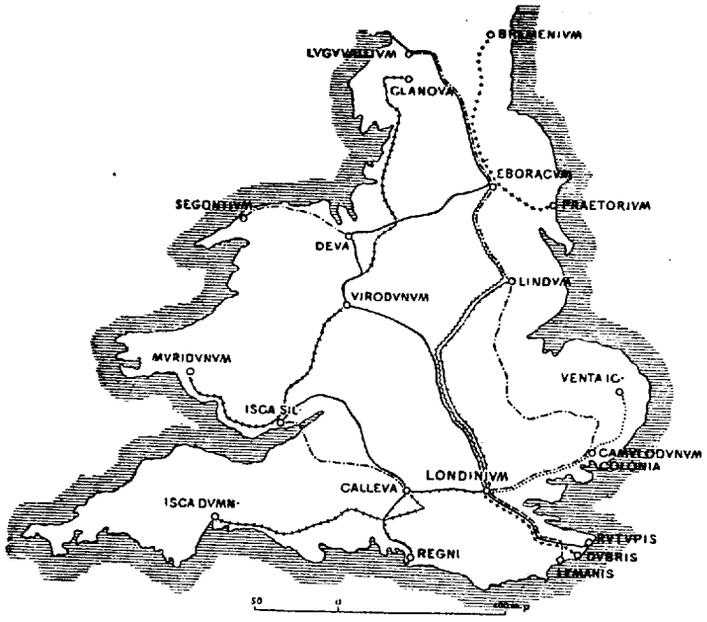

Straßenkarte. [Aus Arch. Jahreshefte S. 42 Fig. 7.]

Hälfte der direkten Verbindung Lindum–Londinium hergestellt wird, ein Plus von 65 Meilen oder, wenn die anscheinend richtigen Nachmessungen von Lapie berücksichtigt werden, gar von 80 Millien, also einen Umweg von 48 oder vielmehr 59%; noch dazu einen Umweg, der aus bequemem Gelände in die bergige Gegend zwischen Leeds Manchester Shrewsbury führt. Dann wäre dieser Umweg genau so überflüssig, wie es in der ungefähr nämlichen Relation Eburacum–Londinium noch einmal, nun aber ostwärts ausgeführt wird (Route ε); hier werden Londinium und Lindum, die in den Routen ς und η 155 bis 158 Meilen voneinander entfernt sind, durch einen Straßenlauf verbunden, der nach hs. Überlieferung 256 Meilen betragen soll, in Wirklichkeit um

α p. 464—466 *a limite id est a vallo Praetorio usque,* in der Kartenskizze mit + + + bezeichnet
β p. 466—472 *item a vallo ad portum Ritupis* ———
γ p. 473 *item a Londinio ad portum Dubris* + + +
δ p. 473 *item a Londinio ad portum Lemanis* — — —
ε p. 474—476 *item a Londinio Luguvalio ad vallum* — • —
ς p. 476—477 *item a Londinio Lindo* ┬┬┬
ζ p. 477f. *item a Regno Londinio* ┬┬┬
η p. 478f. *item ab Eburaco Londinium* ┈┈┈
ϑ p. 479f. *item a Venta Icinorum Londinio* . . .
ι p. 481f. *item a Clanoventa Mediolano* +++ (in der Skizze falsch Clanova anstatt Clanoventa oder Glanoventa geschrieben; Mediolanum liegt zwischen Deva und Viroconium)
$\varkappa$ p. 482 *item a Segontio Devam* — • —
λ p. 482. 484 *item a Muriduno Viroconium* (in der Skizze falsch Virodunum geschrieben) +++
μ p. 484f. *item ab Isca Calleva* ———
ν p. 485f. *item alio itinere ab Isca Calleva* — • —
o p. 486f. *item a Calleva Isca Dumnuniorum* +++ .

aus (vgl. die Belehrung durch Hübner CIL VII p. 206) verfolgt werden können.

Die Linie β (o. S. 2325 als XVII unter die Hauptlinien eingereiht) dient also, wie gesagt, als Stütze für das übrige Gerüst; sollte ihr nicht diese Funktion zugedacht sein, sollte sie nicht bloß für die Linien des Ostens sondern auch für die des Westens die Anknüpfungspunkte liefern, so war es ganz zweck- und sinnlos, sie so stark westwärts ausbiegen zu lassen, daß sie in der Relation Eburacum–Vennonis [19]) 201 Meilen anstatt 136 beträgt und also gegenüber der Sehne dieses Bogens, die durch das wichtige Verbindungsstück Eburacum–Lindum und die eine etwa 20 Meilen weniger erfordert (also ein Plus von 39 bis 33%). Diese Beobachtungen und ein Blick auf die Kartenskizze, auf der die Routen ζ und o oder die Routen β und ι einander schneiden, sind als Beweis dafür anzusehen, daß der Verfasser solcher I.-Netze nicht durch die wirklichen Bedürfnisse des Reisenden geleitet war, sondern eine Stubenarbeit mit dem Zweck der Unterbringung recht vieler Positionen geleistet hat. Also können diese Routen auch nicht etwa aus irgend welchen, gewiß im Publikum verbreiteten Einzel-I. entstanden sein. Sondern man wird als ihre Quelle eine I.-Karte anzusehen haben. Auch unter dieser Voraussetzung wäre ein rationelleres Verfahren des Verfassers möglich gewesen. Man muß sich wundern, daß beispielsweise die drei südöstlichen Häfen von London aus zugänglich gemacht werden:

[19]) Auf dem Wege von Lindum nach Londinium gelegen, dort wo die Strecke β über Deva und Viroconium einmündet.

Route β		Route γ		Route δ	
Londinio		*Londinio*		*Londinio*	
Noviomago	*mpm 10*				
Vagniacis	*18*				
Durobrivis	*9*	*Durobrivis*	*27*	*Durobrivis*	*27*
Durolavo	*13*				
Duroverno	*12*	*Duroverno*	*25*	*Duroverno*	*25*
ad portum Ritupis	*12*	*ad portum Dubris*	*14*	*ad portum Lemanis*	*16*

und nicht vielmehr von Durovernum (h. Canterbury); denn mit der Zahl der unnützen Dubletten wächst die Wahrscheinlichkeit, daß die Fehler in den Distanzangaben sich vermehren; die Zahl 27 in γ und δ gegenüber β (10 + 18 + 9 =) 37 Meilen ist gleich ein Beispiel dafür. Daß die Entfernungsangaben zwischen den genannten drei Südosthäfen fehlen [20]), ist genau so als ein Mangel anzusehen, wie daß die wichtige Verbindung zwischen den Stationen des *vallum* fehlt. Freilich ist auch denkbar, daß sie erst später der Überlieferung verloren gegangen sind. Aber solche Lücken finden sich in allen Landschaften, die das I. Anton. durchzieht, und es wird geratener sein, für diese Lücken genau so wie für die Wiederholungen auch den ursprünglichen Entwurf verantwortlich zu machen.

In meinem Aufsatz ‚Eine röm. Straßenkarte' (Jahresh. V 31—52) habe ich für eine Anzahl von Landschaften das Straßennetz des I. Anton. nachverglichen und die gleichen Mängel überall wiedergefunden, bald häufiger bald seltener, ausgedehnter oder in geringerem Umfang. Ergänzungen aus anderen nicht dort behandelten Landschaften sind ohne weiteres möglich und werden neue Bestätigungen bringen.

Ebenda habe ich auch den Nachweis dafür angetreten, daß der Verfasser nicht etwa amtliches Material auszuarbeiten in der Lage war, und daß das I. Anton. keine amtliche Publikation gewesen sein könne, wie immer und immer wieder geglaubt wird; vgl. z. B. Parthey und Pinder p. XXXV: ‚*in magno Itinerario Antonini publice confecto*'. ‚Wenn es dies war, sagte ich a. O. 31, dann müssen in Italien, wo das Gros der bedeutenderen Straßen unter einige Baudirektionen [21]) verteilt war, die großen Verkehrsadern deutlich und isoliert hervortreten; ein praktischer Grund für das Verlassen dieses durch die Administration vorgezeichneten Weges ist mir unerfindlich.' Aber I. Anton. zerstückt vielmehr diese großen Straßen, verbindet nicht Zusammengehörendes und gefällt sich förmlich darin, dasselbe Bruchstück in verschiedenem Zusammenhang zu wiederholen. Auch bezeichnet er verschiedene Straßen mit falschen Eigennamen (Gründernamen); er vermengt die Clodia mit der Cassia, verwirrt die Latina mit der Labicana und der Praenestina, läßt die Tiburtina in der Valeria [22])

[20]) In Tab. Peut. sind diese drei Häfen durch eine Straße miteinander verbunden.

[21]) Die zugleich mit anderen Funktionen im Umkreis ihres Amtes betraut waren; vgl. Hirschfeld Die kais. Verwaltungsbeamten (1905) 221f. (Alimenta).

[22]) Zwischen *Teate Marrucino* und *Hadriae* p. 310 muß eine Zeile mit den *Ostia Aterni* und der Distanzangabe als ausgefallen angesehen werden.

aufgehen und deformiert die Flaminia [23]). Ebenso sucht der Verfasser, ohne jede Rücksicht auf die nach Provinzen geordnete Verwaltung des Straßenwesens seinen Stoff so zu gliedern, daß er namhafte Orte auf mehrfache Art miteinander verbindet und auch auf Umwegen dies tut; er kümmert sich nicht viel um die kürzeste und bequemste Verbindung, bloß weil durch einige wenige Rundgänge möglichst viele Stationen und Wegstücke aneinandergeschlossen werden sollen' (a. O. 37). Auf Grund der ‚Skizzen und Beispiele, welche die Zickzackzüge des oft gleichsam ziellos schleudernden Autors und die Mißwirtschaft der Doubletten illustrieren sollen' (S. 47), und unter Hinweis auf die ‚konfuse Methode des Verfassers', die nicht leicht seine Zeitgenossen in den Stand gesetzt hätten, ‚bloß mit Hilfe seines Buches nach freier Wahl zwei Stationen miteinander zu verbinden oder ihre gegenseitige Entfernung zu bestimmen' (ebd.), habe ich es charakterisiert (S. 45) als ‚kein gutes Straßenbuch, sondern ein schlechtes Routenbuch'. Damit ist aber nicht geleugnet, daß das I. Anton. als Quelle der antiken Geographie für uns von allergrößter Bedeutung ist; erst wo monumentale Quellen oder die Übereinstimmung sonstiger literarischer Überlieferung eine sichere Grundlage für den Ansatz von Orten und Straßen geben, kann das I. Anton. in zweite Linie treten. Auch ist der Text des I. Anton. im ganzen und großen nicht allzu arg mitgenommen. Denn bei einem Vergleich mit den zierlichen Bechern von Vicarello wies ich (54, 23) darauf hin, daß ‚bloß der dritte Becher mit aufmerksamer Korrektheit beschrieben sei, auf den andern finden sich unbeabsichtigte Zeilenauslassungen, Namenverschreibungen und Fehler in den Zahlen; am ärgsten steht es mit dem zweiten Becher, auf dem 19 Zahlen verderbt sind (zum guten Teil durch Abirren des Auges). Dieses Mißverhältnis der Fehlerzahl zur Länge des ganzen Textes beweist, daß er nicht so sehr anderen als ornamentalen Zwecken dienen sollte. Es ist, so traurig die Texte in den Hss. des I. Anton. auch liegen, also

[23]) Es würde auch nichts helfen, wenn man es mit einer Änderung der Funktion des Straßennamens im Text versuchen wollte, z. B. wenn man p. 310, 5 *Flaminia* nicht als Überschrift, sondern mit den folgenden Worten *ab Urbe* usw. zu verbinden versuchte = ‚von Rom, zunächst auf der Via Flaminia, bis . . .', vgl. p. 106 *item ab Urbe Appia via recto itinere ad Columnam*; es bleiben auch dann die sachlichen Schwierigkeiten zurück, und die Art der Einführung der ersten Straße innerhalb der der Hauptroute IX (o. S. 2325, 1ff.) folgenden Gruppe, *via Clodia*, als Überschrift des mit *item a Luca Romam per Clodiam* eingeleiteten Abschnittes würde diesen Versuch anscheinend verbieten.

immer noch ein Glück, daß das Fehlerverhältnis im I. Anton. lange nicht so ungünstig ist; es ist hier sogar noch günstiger als in der Tab. Peut., obwohl die relativ größere Mühe des Zeichners als des Schreibers eher Verderbnisse hintanhalten hätte sollen; und auch bei der Tab. Peut. ist das Fehlerverhältnis noch lange nicht so ungünstig als bei anderen der uns erhaltenen Karten des Mittelalters, in denen Arabesken, zeitgemäße Umstilisierung und vollständiger Mangel an Verständnis dessen, was das Erdbild oder die Karte bedeuten soll, das überkommene Gut ganz ersticken und fast bis zur Unkenntlichkeit entstellen, und zwar gewöhnlich umsomehr, je kostbarer und eleganter die Ausführung ist, so daß hier wie bei den Texten der klassischen Autoren die Pracht der Ausstattung fast im Gegensatz zur Güte des Inhalts oder der Überlieferung zu stehen scheint'.

Es wird gut sein, moderne Analogien zum Vergleich heranzuziehen, um die Art der Arbeit zu verstehen: Analogien, die in die Zeit der regen Anlage von Landstraßen und noch vor die Zeit der großen Eisenbahnentwicklung fallen, also Zeiten, durch die wieder ähnliche Bedingungen geschaffen worden sind, wie in der römischen Kaiserzeit durch die Curae viarum. Ich wähle ein ‚Reisebuch der Posten und der Militärstationen für die österreichischen und die fremden italienischen Provinzen nebst Teilen der angrenzenden Länder, entworfen unter der Leitung des k. k. Generalquartiermeisterstabs' (Mailand 1820). Auch hier sind die Ferntouren als Stütze für die kleineren und für die Nebenlinien zugrunde gelegt: Wien-Florenz (über Pontebba), Wien-Innsbruck, Wien-Mailand (über Graz, und dann nochmals über Salzburg), Wien-Neapel (aber erst von Florenz ab wird das Stationenverzeichnis gegeben), Wien—Paris (mit teilweiser Wiederholung der Linie Wien-Innsbruck), noch viermal gleichfalls Wien-Paris (über Mannheim-Metz, Mainz-Metz, Mainz-Mézières, Straßburg), Wien-Turin, Wien—Zara; Wien als Routen-Zentrum wird dann von Mailand und weiter von Venedig abgelöst. Auch Wiederholungen längerer Strecken sind nicht ausgeschlossen; so fallen die Linien Wien-Zara und Mailand-Cattaro durch die Stationen des kroatischen Küstengebietes (Xutaloqua bis Zara) zusammen, also auf eine Entfernung von 13 deutschen Meilen, und selbst hier finden sich Abweichungen in sonst gleichen Strecken. Die Touren sind durchgezählt; sie sind mit zahlreichen Verweisen auf einander (bei Einmündungen oder Zusammenfallen) ausgestattet und außerdem auf einer Karte mit reichlichem Inhalt (Nordlinie: Amiens bis Neusandec und Bartfeld in Nordungarn; im Süden noch ganz Italien ohne Sizilien) graphisch dargestellt, so daß man bei einiger geographischen Routine in einigen Minuten das Buch auch ohne Hilfe des Registers bequem und sicher handhaben lernt, während jahrelange Benützung des I. Anton., so wie es uns heute vorliegt, uns nicht der Unterstützung durch das Register überheben kann.

Das Prinzip meiner Einschätzung der Qualifikation des Verfassers des I. Anton. hat Anton Elter in seinen Itinerarstudien (Bonn 1908) in Abrede gestellt und nur gegen die Negierung besonderer amtlicher Quellenbenutzung durch das

I. Anton. Einspruch nicht erhoben; freilich erörtert er das Problem, ohne einen eigentlichen Gegenbeweis zu versuchen. Aber von Seite zu Seite dieser Abhandlung wächst der Verfasser des I. Anton., und ‚hat man sich einmal mit seiner Art vertraut gemacht, so wundert man sich, was für ein 'ordentlicher Kerl' der Verfasser doch im ganzen ist' (Elter 72). Elter hat nämlich daraus, daß der Ölberg, der Berg Sinai, die Wüste, die die Juden bei ihrem Zuge nach dem gelobten Land durchzogen, St. Peter bei Rom und die Via triumphalis [24]) auf der Tab. Peut. verzeichnet sind, den Schluß gezogen (S. 11): ‚durch diese Eintragungen in eine ältere Routenkarte bezeichnet der Bearbeiter des 4. Jhdts. diese Orte . . . als die Orte, nach denen alle Wege vornehmlich hinführen, d. h. die Peutingersche Tafel in dieser Ausgabe letzter Hand ist eine I.-Karte für Pilger nach Jerusalem vorab und dann nach Rom'. Ich bestreite natürlich überhaupt jede Ingerenz dieser lose angeflickten Nachträge auf den Gesamtcharakter der Tab. Peut.

Ferner will Elter aus der Existenz — wohl bemerkt, so will mir scheinen, aus nichts anderem — des I. Bordeaux-Jerusalem vom J. 333 folgern: ‚das Beispiel selbst zeigt deutlich, welchem Zweck die damaligen Itinerare vornehmlich zu dienen bestimmt waren'. Das muß ich als Fehlschluß ansehen. Insbesondere will er daraus, daß das I. Hierosol. von Mailand bis Caesarea in Palaestina dieselbe (genauer wäre gesagt: fast dieselbe) Strecke durchmißt wie die Route VI (des Verzeichnisses o. S. 2323) von Rom-Mailand-Aquileia-Sirmium-Antiochia-Alexandria-Hiera Sycaminos, folgern: ‚Das I. Anton. in seiner jetzigen Gestalt ist christlich, obwohl am alten Text kein Wort ins Christliche verändert und nichts Christliches hinzugefügt ist'. ‚I. Anton., Hieros. und Tab. Peut. gehören also nicht nur durch ihren allgemeinen Inhalt zusammen, sondern auch nach ihrem eigensten Zweck und Charakter, als Pilgerbücher in des Wortes vollster Bedeutung, auch alle, wenn man will, mit dem gleichen Rechte in das Corpus scriptorum ecclesiasticorum oder die Sammlungen der Itinera in Terram sanctam' (S. 17). Das I. Anton. ist ein für Pilger bestimmtes Gesamtitinerar (S. 24).

[24]) Ich weiß sehr wohl, daß es gleichgültig ist, ob vier oder ob vier Dutzend christlicher oder andersartiger Zusätze zur Tab. Peut. hinzugetreten sind. Also nicht, um eines dieser Zeugnisse des christlichen Charakters der vorliegenden Gestaltung der Tab. Peut. zu bestreiten, sondern lediglich, um eine andere Sache zu illustrieren, berühre ich den Satz S. 11: ‚Die via triumphalis ist das Anfangsstück der (hier fehlenden) via Cornelia, der Name ist nicht antik und meines Wissens nur überliefert in den ältesten Berichten über das Grab des hl. Petrus, erst von den Neueren mißbräuchlich als antiker Straßenname verwendet.' Dazu bitte ich zu vergleichen die Inschrift CIL XIV 3610 = Dessau 1071 (kurz nach 150 n. Chr.) *curatori viar(um) Aureliae veteris et novae, Corneliae et triumphalis* und die stadtrömische CIL VI 1511 und 1512 = Dessau 2934 (Zeit etwa Caracallas) *curatori viarum Aureliae Corneliae triumphalis.*

Es sind ‚wenigstens zwei Pilgeritinerare darin, eines von Rom—Mailand und eines von Trier' (S. 27).

Daß allerdings Jerusalem im I. Anton. nur an einer Nebenroute verzeichnet ist (p. 200 *item a Neapoli Ascalona: Aelia, Eleutheropoli, Ascalona*) und daß die große Linie von Mailand nach Südägypten an Caesarea vorbeizieht, ohne Jerusalem einzubeziehen, hält ihn nicht ab; der Verfasser, dem man doch es sehr verdenken müßte, daß er sein Christentum und seine christliche Absicht so geschickt zu verbergen verstanden hat, hat diese Linie ‚am eigentlichen Ziel nur darum vorbeigeführt, weil er, bei dieser seiner ganzen Arbeit angewiesen auf das überkommene Material und das feste Schema der älteren Itinerare, sich dem Einfluß der Tradition nicht entziehen konnte'. Offengestanden, ich verstehe nicht, wie der Einfluß der Tradition den Verfasser des I. Anton. davon abgehalten haben soll, sein I. über Aelia = Jerusalem oder bis dorthin zu führen. Wo bleibt denn Tradition, wenn er p. 310ff. *ab Urbe per Picenum Anconam et inde Brundisium* uns führt? Zunächst auf der Flaminia, deren Name als Überschrift dem ganzen Abschnitt vorangestellt ist, die er aber schon bei Nuceria verläßt, um auf irgend einer anderen Straße nach Ancona zu ziehen und dann die lange Küstenlinie bis Brundisium einzuschlagen. War das Wirkung der Tradition, daß eine alte, wichtige und berühmte Straße trotz der Überschrift verstümmelt gegeben wird? oder war man etwa gewohnt von Rom nach Brundisium einen Umweg von 627 Meilen zu nehmen, wo der Pilger von Bordeaux p. 609ff. nur 364 Meilen und das I. Anton. selbst, wenn man sich die Einzelabschnitte p. 115ff. + 111ff. + 106ff. zusammenstellt, nicht mehr als 412 Meilen zählt?

Also wagt nach Elters Auffassung der Verfasser des I. Anton., dem doch dann am ehesten vorzuwerfen wäre, daß er das alte Schema der I. verkannt hat, es nun angeblich nicht, sich von seiner Vorlage loszumachen. Ohne irgend sonst etwas zum Beweis heranzubringen, variiert die umfangreiche Abhandlung Elters diesen Satz immer wieder und knüpft Hypothesen an ihn, die dieses Satzes würdig sind. So z. B. in seinem Hymnus auf den ‚so durchsichtigen und einfachen Plan', ‚daß man es nur immer wieder bewundern kann, wie der Verfasser es allemal fertig gebracht, je nach der Lage und Konfiguration des Landes die Beschreibung des Straßennetzes gleichzeitig zu einem brauchbaren Pilger-I. zu gestalten' (S. 38), versteigt Elter sich zu dem Satz (S. 39): ‚Es war für Spanien in der Tat zugleich das praktischste, die Wege so zu legen, wie sich auf ihnen die spanischen Pilger allmählich zusammen fanden, um dann auf der großen Pilgerstraße gemeinsam mit den anderen weiterzuziehen nach dem heiligen Lande'. Und ich hatte im Hinblick auf die Straßen von Emerita nach Caesaraugusta (p. 433ff.), die wie ein riesiges N gestaltet ist; auf die Straße Bracara-Asturica (p. 429ff.), die als Halbkreis gestaltet ist; auf Esuri-Pace Iulia (p. 424ff.), nahezu als Oval hergestellt; Gadibus-Corduba (p. 409ff.), beinahe ⋀⌋, u. a. gemeint (a. O. S. 36), man fühle sich beinahe an die Reisekarte erinnert, die Hieronymus Iobs für seinen Zögling entwirft!

Und nun hat auch Philippi in einer übrigens ohne genügende Literaturverwertung ausgeführten Abhandlung im Rhein. Museum LXIX (1914) 54, nachdem er den christlichen Charakter der Tab. Peut. Elter nicht konzediert katte, ihm doch für das I. Anton. (ohne Eingehen in Details) zugestimmt und die Meinung vertreten, daß die christlichen Pilger zur Reise nach Rom sich in Mailand zusammenzufinden und auch den Rückweg aus dem heiligen Land bis Mailand gemeinsam durchzuführen pflegten! Meiner Meinung nach wäre eine andere Erwägung korrekter gewesen: Itin. Hieros. ist kein Reisehandbuch, sondern ein Erinnerungs-I., wie ich solche o. S. 2308 bezeichnet habe; *item ambulavimus Dalmatico et Zenofilo cons. III kal. Iun. a Calcidonia* usw. Es ist demnach, wenn wir uns auf dieses Datum stützen, im J. 333 n. Chr., also um ein Menschenalter später geschrieben als I. Anton. hergestellt sein kann, und ist nicht etwa das Prius. Dann hat der Pilger ein fertiges I. aus dem I. Anton. selbst (was ich aber nicht glaube, vgl. u. S. 2358) oder aus einem Buch, wie das I. Anton. es ist, auf die Reise mitgenommen und die *mutationes* im Laufe der Reise dazu gesetzt, vielleicht dann auch ab und zu, entsprechend der faktischen Durchführung seiner Reise, abgeändert. Damit ist aber die Frage nach der Herkunft der Überlandstrecke im I. Anton. weder berührt noch entschieden. Diese Strecke weicht in ihrer Folgerichtigkeit [25]) so weit von der planlosen und hilflosen Art so vieler anderer Kapitel des I. Anton. ab, daß die Annahme verstattet sein muß, daß sie als selbständige Einlage in das Exzerpt aus der Itinerarkarte herübergenommen worden ist. Was für diese Auffassung spricht, soll nicht an dieser Stelle erörtert werden. Hat aber ‚der Pilger sein I. nicht aus dem I. Anton. selbst, sondern aus irgend einem ähnlichen Buche genommen, dann beweist dieses I., sehr ähnlich dem I. Anton. und doch nicht mit ihm identisch, neben dem durchlaufenden (übrigens von mir nirgends ungünstig beurteilten) Wege des I. Anton., daß gewisse, und selbst so langgestreckte I. sich in dieser Literatur durchgesetzt hatten, aus praktischen Bedürfnissen heraus, und nichts haben sie mit dem Christentum gemein; daß die Christen dieses Orient-I. dann auch ihren Zwecken dienstbar gemacht haben, wie das im I. Hierosol. geschieht, ist nicht weiter auffällig, sondern vielmehr selbstverständlich und paßt vortrefflich zu unseren sonstigen Vorstellungen vom Leben der Christen mitten unter ihren heidnischen Zeitgenossen. Im übrigen verweise ich auf die treffliche Beurteilung in der Neuen philol. Rundschau 1908, 612ff., durch die Geyer Elters Palaestina-Hypothese ablehnt, und auf die u. S. 2358ff. folgenden Ausführungen.

Wie weit nun außer der I.-Karte noch andere

[25]) Auch gegen ihr Ausbiegen nordwärts bis Pettau braucht nichts eingewendet zu werden; kommt doch auch Septimius Severus auf seinem Marsch aus Syrien gegen Clodius Albinus, *ad opprimendam factionem Gallicanam*, durch Pettau durch; vgl. CIL III 4037 = 10868, und zur Deutung der auf dieser Inschrift eradierten Zeile Stein o. Bd. VII S. 272.

Quellen für das I. Anton. in Betracht kommen, muß überhaupt erst noch untersucht werden. Der Annahme, daß I. Anton. nicht bloß aus der I.-Karte geflossen ist, steht nichts im Wege; würde sie erwiesen, so ließe sich vielleicht das Nebeneinander verschiedener Fälle von zwei oder mehr Dubletten eher begreifen. So wie u. S. 2350. 2352 die See-I. *ab Urbe Arelato usque* p. 499ff. und *ex provincia Achaia per Siciliam ad Africam usque* p. 487ff. auf komplette Entlehnungen von fertigen Periplen zurückgeführt werden, so daß sie vielleicht nicht einmal auf der I.-Karte vollständig verfolgt werden konnten, ebenso scheint es daß die Route *ab Agrigento per maritima loca Syracusis* p. 95f. eine besondere Einlage bildet, oder es muß angenommen werden, daß die den einzelnen Positionen nachfolgende Charakterisierung als *refugium* oder *plagia* nachträglicher Einschub in das abgeschlossene I. Anton. ist. Einen anderen Fingerzeig gibt die Verschiedenheit der Rangbezeichnung der *mansiones* (so genannt z. B. p. 6. 94. 305. 387. 439. 446); entweder nämlich ist die Rechtsstellung der Orte entsprechend der offiziellen Nomenklatur gestaltet (so bietet p. 38 nebeneinander *Tigava municipio, Oppido novo colonia, Tigava castra,* dann drei Orte ohne Marke, dann zwei *castra* und zwischen ihnen *Tamaricelo praesidio*) oder es wechseln bloß *civitas* und *vicus* miteinander ab, so auf der Strecke von Mailand über Picenum zur Südspitze Italiens p. 98ff. Leicht fällt uns die Scheidung beider Gruppen nicht; denn der Verfasser führt nirgends die Bezeichnung der Ortsgattungen vollständig durch; es ist, wie wenn er nach einigem Bemühen um Vollständigkeit ermüdete und was ihm Ballast scheint, wegließe: so hat er an der via Flaminia, deren Lauf (ohne Nennung ihres Namens) p. 124ff. verfolgt wird, eine *villa,* dann vier *civitates,* dann drei *vici,* endlich vier Orte (und zwar Forum Semproni, Fanum Fortunae, Pisaurum und Ariminum) ohne Marke. Auch mengt er dann, wie es scheint willkürlich, in die erste Gruppe das Wort *civitas* hinein (z. B. p. 68f. dreimal *civitate* neben dreimal *vicus,* viermal *colonia,* einmal *municipium,* einmal *villa*) und verwischt uns damit das Ursprungszeugnis völlig. Daß der Verfasser an der großen Überlandroute (o. S. 2323 als VI gezählt), soweit sie mit der Route des Pilgers von Bordeaux im allgemeinen zusammentrifft und dort überhaupt sich mit ihr genau deckt, und ebenso an jenen Straßenstücken, die mit der Heimreise des Pilgers zusammenfallen, fast nur jene Orte aufzählt, die der Pilger als *civitas* oder *mansio* bezeichnet, und also die *mutationes* des Pilgers fast sämtlich übergeht, scheint mir eher für die Quellenfrage des I. Burdigalense als für das I. Anton. wichtig zu sein. Es möge hier gleich angeschlossen werden, daß einzelne Abschnitte sich durch ihre besondere Fassung der großen Masse des übrigen Bestandes gegenüber als neues Gut darstellen, somit nicht auf die I.-Karte zurückgehen können. Solche Einlagen sind die Strecke *a Catina Agrigentum mansionibus nunc institutis* p. 94, welche eine andere Fassung eines Stückes der (durch vier andere Strecken davon getrennten) Linie *a Traiecto Lilybaeo* p. 87f. enthält und also eine Neuauflage oder Dublette des älteren Textes bietet; und p. 266 *ab Acinquo Crumero quae castra constituta sunt*[26]), was als Ergänzung zu p. 245f. (innerhalb des Donaulimes) *Acinquo leg. II adiut. — Crumero* dienen soll.

Um aber zu der I.-Karte, aus der das I. Anton. geflossen ist, zurückzukehren, habe ich in meinem Aufsatz Jahreshefte V 73ff. ‚auf einen engeren Zusammenhang zwischen dem I. Anton. und der Karte, aus der die Tab. Peut. und der Ravennas geflossen sind, aus Resten einer wenigstens für eine Anzahl von Landschaften durchgeführten Angabe der Rechtsqualität der einzelnen Communen und den Resten einer Übersicht der Legionenaufstellung geschlossen. Die Reste der letzteren dürften eine um so beredtere Sprache führen, je mehr man zu der Vermutung berechtigt zu sein scheint, daß sie sich wider den Willen der späteren Copisten erhalten haben'. ‚Aus dem I. Anton. und aus der Ableitungsstelle des Ravennas und der Tab. Peut. ist eine spätere Epoche in der Entwicklung der qualifizierten Städte nicht zu erkennen als die Zeit des Kaisers Caracalla. Eine örtliche Umgrenzung erfährt dieser Umfang von qualifizierten Stadtnennungen durch die Beschränkung auf Africa und Britannien, vielleicht überhaupt für den äußersten Westen und Süden der Erdkarte. Alle diese Übereinstimmungen werden noch dadurch bedeutsamer, daß in mehreren Fällen das I. Anton. in gleicher Weise wie die hier mit ihm verbundene Karte unserer anderweitigen Überlieferung über die Entwicklung der römischen Kolonien und Munizipien widerspricht' (S. 81). ‚Diese Gründe genügen mir, um zu behaupten, daß das I. Anton. aus der gleichen Quelle wie der Ravennas und die Tab. Peut. abgeleitet sei; etwa so

Erdkarte *a*

I. Anton. Erdkarte *b*

Ravennas Tab. Peut.

Da sich der Stock von Namen im I. Anton. nicht mit dem des Rav. und der Tab. Peut. völlig deckt, muß vorausgesetzt werden, daß die Erdkarte *a* viel reicher war als etwa die bloße Vereinigung dessen wäre, was uns aus diesen drei I. in ihrer gegenwärtigen Gestalt geboten wird' (S. 81). Es wird weiter zu begründen gesucht, in welcher Weise die Urkarte *a* wieder gewonnen werden kann, und daß sie eine offizielle Marke getragen habe. ‚Das I. prov. wird in der Überschrift der Wiener Hs. — die des Escorial und die Pariser versagen hier — als *itinerarium provinciarum Antoni Augusti,* das der Seestationen von der spanischen Hs. — die anderen Hss. haben vom Titel bloß *itinerarium maritimum* — als *imperatoris Antonini Augusti itinerarium maritimum* bezeichnet. Dieser *Antoninus Augustus* kann entweder Kaiser Pius oder Marcus oder Caracalla oder Elagabal sein. Die beiden ersten sind durch das aller Wahrscheinlichkeit nach spätere Datum der Originalkarte *a* ausgeschlossen' (S. 90). Ich habe mich dann für Caracalla entschieden; ‚die Versuchung, anzunehmen, die Welt-

[26]) Nach p. 266, 13 fehlt die Verbindung mit *Crumero.*

karte sei etwa als ein Pendant zum sog. kapitolinischen Stadtplan aufzufassen, der zwischen den J. 203 und 208 entstanden ist, liegt so nahe, daß ich nicht weiß, wie ich ihr Widerstand entgegensetzen könnte. Einen positiven Beweis wüßte ich allerdings nicht anzutreten' (S. 91).

So wenig eine umfassende Quellenuntersuchung zum I. Anton. vorliegt (meine ‚Straßenkarte' behandelt nur eine seiner Quellen, allerdings meines Erachtens seine wichtigste), ebensowenig ist eine detaillierte Überprüfung der Daten zur Zeitstellung seiner Redaktion gegeben worden; vgl. Teuffel Gesch. d. röm. Literatur § 412. Eine ungefähre Abbschätzung erlaubt das Fehlen aller Beziehungen auf Kaiser Konstantin d. Gr. (nur die geringeren Hss. nennen *Constantinopolis*) und die Spärlichkeit der Beziehungen auf die erste Tetrarchie: eine einzige *Maximianopolis* ist gegeben und diese nur durch die geringeren Hss. und ganz in der Form eines nachträglichen Zusatzes (p. 321, 5 *Porsulis quod modo Maximianopolis,* und p. 331, 6 *Impara sive Pyrsoali, nunc Maximianopoli*), so daß sie für die Datierung nicht mehr in Betracht gezogen werden darf. Ferner erscheint eine einzige Diocletianopolis (p. 330), und zwar in Makedonien zwischen Edessa und Thessalonika, diesmal durch alle Hss. gesichert; der neue Name hat das alte Pella, wie wir aus der Vergleichung mit der Wiederholung desselben Straßenstückes erkennen dürfen, wo der alte Name beibehalten worden ist (p. 319)[27]), wenigstens für einige Zeit verdrängt. Während also die Umnennung Pellas sich noch nicht so völlig eingelebt hat, daß der Verfasser beim Ausschreiben seiner Vorlage ihn gleichsam automatisch durch den neuen ersetzte, wird die Stadt Perinth immer mit jenem Namen bezeichnet, den sie dem Herculius zu Ehren angenommen hat und, wie Mommsen Zeitschr. f. Num. XV 241, 3 gezeigt hat, bereits im J. 286 führt; vgl. p. 138. 175 = 176. 230. 332: *Heraclia* oder *Heraclea,* und einmal p. 323 in der Form *Perintho Erac.* (oder *Herac.*) abgekürzt; also anscheinend zu dem älteren Stadtnamen den neuen wie ein Glossem und den Raumverhältnissen entsprechend nachgetragen, nämlich in der Vorlage des Verfassers nachgetragen; es ist vermutlich nicht gleichgültig darauf zu achten, daß der alte Name Perinth sich in dem nämlichen Kapitel findet, in welchem Pella noch nicht durch Diocletianopolis verdrängt ist; im nämlichen, das auch durch den Pilger von Bordeaux repräsentiert wird. — Sonst weisen auf die Zeit der ersten Tetrarchie beide skythischen Legionen, die *le(gio) I Iovia* p. 225 und die *leg. II Herculea* p. 226 hin; keine andere aus dieser Zeit wird genannt, nicht die III Diocletiana und nicht die II Flavia Constantia, wenn diese, wie man wohl glauben darf, nach Constantius Chlorus benannt worden ist. Die angeführten Gründe bestimmen mich, mich Mommsen anzuschließen, der Herm. XXIV 202 = Ges. Schr. VI 213, 4 die Abfassungszeit des I. Anton., des ‚Postbuches', wie er es nennt, in die ersten Jahre Diocletians gesetzt hat, also noch in die achtziger Jahre des 3. Jhdts.

Sachlich trifft I. Anton. außer in einer Strecke von CIL XIII 9158 (vgl. u. S. 2341) mit keinem[28]) heute erhaltenen monumentalen I. zusammen, wie denn überhaupt die Fragen noch zur Erörterung gelangen müssen,

1. inwieweit die im I. Anton. aufgezählten Routen wirklich römische Kunststraßen mit Meilenzählung bedeuten, was wohl bis jetzt allgemein angenommen zu werden und keinem bestimmten Zweifel ausgesetzt zu sein scheint[29]), und

2. ob die von Reichs wegen ausgeführten Kunststraßen wenigstens bis zu irgend einem bestimmten Zeitpunkt (oder auch vielleicht bis zu für gewisse Provinzen verschiedenen Zeitpunkten) im I. Anton. Aufnahme gefunden haben; denn wir kennen verschiedene Straßen aus Meilensäulen, die nicht im I. Anton. verzeichnet sind.

Formell, dem Ausdruck nach, liegen die beiden monumentalen I. von Autun und von Tongres so nahe, daß deutlich zu erkennen ist, daß eine bestimmte Form für I. sich in der Kaiserzeit eingebürgert hat. Im Monument von Tongres CIL XIII 9158 ist eine Straße *item a castello* (soweit mit größeren Buchstaben geschrieben) *fines Atrebatium l(eugae) XIII* angegeben, also ganz im Ton des I. Anton. Und im Monument von Autun XIII 2681 ist eine Straße so konzipiert:

Intaranum ab Autessioduro, sic:	*mp* Zahl
Odouna	Zahl
Intar[anum]	Zahl

Die Zahlen der Meilen scheinen in einer besonderen Kolumne an der rechten Seite der Pagina gestanden zu haben, und zwar die der Meilensummen neben der ersten Zeile, eingeleitet durch *m(ilia) p(assuum)* [30]), die der Stationen ohne *mp.* Das unterscheidet sich von der Formulierung des I. Anton. fast nur dadurch, daß in der Überschrift die Kopfstation vor der Endstation ersichtlich gemacht wird.

[28]) Ausgenommen etwa noch I. Anton. p. 385, 6—10 = CIL XIII 2681, wenn Seymour de Ricci recht hat; aber das bezweifle ich. Hirschfeld liest:

[Andemantunnum Li]ngonum m. p. [Zahl], *s]ic:*
Tullum Leuco]rum
? Solimaria]ca;

aber es muß wohl *[ab Andemantunno]* gelesen werden, und damit verschiebt sich die Interpretation und Ergänzung.

[29]) Daß also nicht etwa auch Saumwege mit einbezogen werden, wie z. B. in dem o. S. 2310 Anm. 3 erwähnten modernen I.

[30]) M P ohne Interpunktionszeichen.

[27])

I. Anton p. 319		I. Anton p. 330		I. Burd. p. 605	
Edessa		Edessa		Edissa	
Pella	28 oder 29	Dioclitianopolis	30	Pelli	15 + 15
Thessalonica	28 oder 27	Thessalonica	29	Thessalonica	10 + 10 + 10

Also hat Philippson o. Bd. V S. 685 nicht recht daran getan, dieses Diocletianopolis mit dem thessalischen zu identifizieren.

Ein typisches Beispiel für die Formulierung im I. Anton. ist p. 214

item a Cocuso Arabisso m. p. LII, sic:
Ptandari m. p. XXVIII
Arabisso m. p. XXIIII.

Statt *m(ilia) p(assuum)* wird in den geringeren Hss., vielfach auch schon im Vindobonensis L saec. VIII, *mpm* geschrieben, was wiederholt durch ausgeschriebenes *m(ilia) p(lus) m(inus)* ersetzt wird und jedenfalls stets so gemeint ist[31]). Daß *sic* nach der Meilensummierung ‚folgendermaßen' bedeutet, wie das Cuntz in den Wiener Studien XV (1893) 297 vorgeschlagen hat, und nicht wie ich es getan hatte und wie das wohl in der Regel so verstanden worden war, ‚die Kapitelsumme bestätigend', bestätigt nun das o. S. 2338, 35 aus dem Stein von Autun genommene Fragment deutlich genug.

Die Meilenzahlen des I. Anton. werden regelmäßig in ganzen Zahlen angegeben; selbst halbe Millien sind ausgeschlossen, obwohl doch eine Millie eine verhältnismäßig große und gewissermaßen teilungsbedürftige Einheit darstellt. Allerdings hat Cuntz an sieben Stellen der Escorial-Handschrift P saec. VIII am Ende der Meilensummierung, niemals aber in den Einzelposten, noch ein *S* entdeckt und als halbe Meile interpretiert (p. 31, 6. 32, 4. 40, 6. 41, 3. 98, 5. 176, 4. 264, 7). ‚Dazu kommt, bemerkt Cuntz, daß der Parisinus des Hierosol. an vier Stellen (p. 571, 11. 572, 1. 601, 4. 602, 9) halbe Meilen bewahrt hat.' Daß diese ‚vier' Stellen streng genommen auf drei zu reduzieren sind (denn die Zahlen von 571, 11 und die unmittelbar darauf folgende Zeile 572, 1 sind durch Halbierung einer im I. Anton. durch eine ganze Zahl gegebenen Distanz entstanden, wie Cuntz selbst lehrt), schafft natürlich seine Beobachtung nicht aus der Welt; auch das ändert nichts an der Sache, daß der Veronensis dem Beispiel des Parisinus nicht folgt[32]); denn an den beiden letzten Stellen ist uns die Kontrolle des Veronensis durch einen Blattverlust unmöglich geworden[33]). Nicht einmal das Bedenken, das Cuntz a. O. 298, 98 empfindet: ‚*milia plus minus* verträgt sich mit halben Meilen allerdings schlecht', braucht als unüberwindliches Hindernis angesehen zu werden, da man doch mitunter genaue Altersangaben in Grabschriften mit ebenderselben Formel eingeleitet findet, vgl. z. B. CIL X 3438 (Neapel) *qui bixit annis plus minus XXXX mesibus V die I.* Aber jedenfalls finden sich auch auf Inschriften der Meilensäulen oder Straßentafeln meines Wissens nur ganze Zahlen, und die wenigen Ausnahmen (z. B. CIL IX 6075: Kosten der Reparatur einer 15 · 75 Millien langen Strecke der Via Appia: IX 5959, daß Kaiser Claudius *viam Claudiam novam a Forulis ad confluentis Atternum et Ticinum per passuum XXXXVII CLXXXXII* = 47 · 192 Meilen *sternendam curavit*; oder VIII 10114 = 22173, daß Kaiser Hadrian *viam a Carthagine Thevestem mil. p. CXCI DCCXXXX* = 191 · 740 Millien *stravit*) beweisen nichts gegen die Regel. Ja, ich glaube sogar, daß die Gesamtzahl der Millien einer Straße die Grundlage bildete, aus der die Spatien zwischen den Orten, die doch vielfach auf Anhöhen gelegen waren und überhaupt nicht unmittelbar von den Straßen berührt wurden, ungefähr abgeschätzt worden sind; und wenn ich o. S. 2316 richtig den Grund gefunden haben sollte, warum auf der Straßen- oder vielmehr Ehrentafel des Popillius Laenas unter den nachträglich korrigierten Meilenzahlen der Straße eine Distanz unkorrigiert geblieben ist, wäre ein verhältnismäßig sehr alter Beleg für die Abneigung gewonnen, halbe Millien in den Entfernungszahlen zum Ausdruck zu bringen. Wer auf Kilometrierungen moderner Straßen acht hat, wird Ähnliches für die Gegenwart an sehr vielen Stellen beobachten können.

Gemessen wird selbstverständlich nach Millien (Mommsen R. St.-R. III 758f.) = 1000 Passus = 5000 Pedes = 1478 · 5 m (vgl. Hultsch Metrologie[2] 81); die Seefahrten, die zur Verbindung der Straßen gehören (z. B. p. 317 *a Brundisio traiectus Dyrrachium usque stadium num(ero) I CCCC* = 1400 oder 323, 9 *item a Brundisio sive ab Hydrunto traiectus Aulonam stadia num. mille* oder p. 333 *a Callipoli traiectus in Asiam Lampsacum usque stadia numero LX*, das Wort *numero* fehlt aber im Escorialensis) nach Stadien, entsprechend dem Gebrauch der Periplen, von den Römern auf $^1/_8$ Millie tarifiert (Hultsch 65f.) oder (z. B. p. 139 *Calcedonia, traiectus in Bithinia mpm IIII* oder p. 119 *a Brundisio Tarentum ad latus mpm XLIIII*) wiederum nach römischen Meilen; in den gallischen Landschaften (vgl. die aufklärenden Bemerkungen Hirschfelds CIL XIII 2. Teil p. 645) nach Leugen, die auf den Meilensäulen seit Severus erscheinen, mit oder ohne die römischen *m.p.m* (oder *m. p.*). ‚Die gallische Leuge kennen wir nur aus der römischen Gleichung mit $1^1/_2$ Millien (Hultsch Metrologie[2] 691); vermutlich entspricht die Verhältniszahl nur annähernd der ursprünglich keltischen Ansetzung, aber wir haben kein Mittel der Kontrolle' (Mommsen a. O. 758, 3. Hultsch 691). Im I. Anton. erscheint in denjenigen Landschaften, für die die Rechnung nach Leugae gilt, entweder die *leuga* allein, z. B. auf der Strecke *Durocortoro Treveros* p. 365f., oder bloß die Millie z. B. *ab Augustoduno Luticia Parisiorum* p. 366f. (om. DP), oder beide zusammen, z. B. p. 356 von Vienna *Durocortoro mpm CCCXXX, quae fiunt leugas* (so auch L, *leg* DP) *CCXX*; eine Regel für diesen Gebrauch in den Hss. ist bisher nicht zu erkennen gewesen.

Ein lehrreiches Beispiel, das auch ohne weiteren Kommentar für sich sprechen kann, ergibt eine Vergleichung der ersten erhaltenen Pagina des Monuments von Tongres (Route . . .-Köln-Worms) mit den entsprechenden Straßenstücken des I. Anton.: ich beschränke mich dabei auf die Vergleichung der Meilenzahlen (bezw. Leugen) unter einander, lasse also die Namensformen beiseite. Die Wahl dieser Linie empfiehlt sich vor allem dadurch, daß ein Text zum Vergleich herangezogen werden kann, der ohne Veränderungen und Mittelglieder aus dem Altertum uns bewahrt worden ist, also einen besonderen Grad von Vertrauenswürdigkeit beansprucht:

	Tongres	Tab. Peut.	Itin. Ant. p. 370	p. 254		
Colonia Agrippina	leugae	(leugae)	leugae	leugae		
Bonna	XI	XI	XI	[fehlt]		
Rigomagus	VIIII	VIII	|	|		
Antunnacum	VIII	VIIII	XVII	m.] p. XVIIII		
Confluentes	VIII	VIIII	VIIII	|		
Boudobriga	VIII	VIII	|	XXII		
Vosolvia	VIII	VIIII	|	|		
Bingium	VIII	VIIII	XXVI	XXII	p. 355 mil. pass.	p. 374 mil. pass.
Mogontiacum	XII	XII			XI	XII
Bauconica	VIIII	VIIII			XIII	XVI[34])
Borbetomagus	XI	XI				

Hier finden sich Tab. Peut. und die Inschrift von Tongres leidlich gut zusammen, so daß I. Anton. auf dieser Grundlage einer Prüfung unterzogen werden kann. Das Stück p. 370 besteht die Prüfung ohne Schwierigkeit. Auf p. 254, wo die Z. 254, 1 und 2 von mir hier umgestellt worden sind (ein merkwürdiges Zusammentreffen will es und natürlich nicht mehr, daß die Zeile *[Antu]nnacum l(eugae) VIII* auf dem Stein von Tongres zuerst übergangen und dann eingeflickt worden ist), und auf p. 355 und 374 müssen die Millienzahlen, um mit der Tab. Peut. und dem Stein von Tongres verglichen zu werden, je mit $\frac{3}{2}$ multipliziert werden.

Die einfache Sicherung von Zahlen, wie wir sie z. B. auf Papyri und Ostraka etwa bei Geldbeträgen oder Maßangaben, selbst bei ganz geringfügigen Beträgen, durch Ausschreiben des Zahlwortes und zugleich durch die Ziffer verwendet treffen (z. B. Ostrakon 479 *ὀβολ. τεσσαράκοντα /—μ*) oder im diocletianischen Preistarif, wo der lateinische Text das ausgeschriebene Wort und der gegenüberstehende griechische die Ziffer zeigt (z. B. *caligae equestres ✱septuaginta, καλτίων ἱππικῶν ✱ο*), ist nicht erfolgt, und damit war jeder Verderbnis die Tür geöffnet. Die Summierung der Einzelposten bildete kein Gegengewicht, weil die Abschreiber (und gewiß nicht erst die mittelalterlichen) die Summen nach den abgeänderten Einzelsätzen richtig zu stellen suchten.

Von Ausgaben kommen praktisch in Betracht nur die Vetera Romanorum Itineraria sive Antonini Augusti Itinerarium, I. Hierosol. et Hieroclis Grammatici synecdemus hgg. von Wesseling (Amsterdam 1735) mit verständigen Einleitungen und auch jetzt noch vielfach brauchbarem allerdings nirgends mehr zureichendem Kommentar[35]) und die gemeinsam von Parthey und Pinder (Berlin 1848) besorgte: Itinerarium Antonini Augusti et Hierosolymitanum mit zwei Tafeln, von denen die eine (von Parthey entworfene) in sauberer Ausführung (Maßstab 1 : 11 000 000) einen Überblick über die in den I. gewählten Wege, aber ohne Rücksicht auf ihre Gliederung, Verwicklung und Wiederholung, gibt[36]), mit einem Nebenkarton (im Maßstab 1 : 840 000): viae ex Urbe exeuntes und zwei (nach Wesselings Vorgang ausgeführte) Indices: der erste bietet eine Übersicht der Routen, alphabetisch nach den Kopfstationen geordnet, der zweite gibt in genauer und zuverlässiger Arbeit ein alphabetisches Verzeichnis der Eigennamen, die unter Anführung der Gewährsmänner (aber ohne Zitate) mit modernen Positionen geglichen werden; aber leider beschränkt sich das Verzeichnis in rührender Unbeholfenheit großenteils oder fast nur auf das bloße Ausschreiben der in den I. genannten Eigennamen; sehr verständigerweise ist die Paginierung nach Wesselings Ausgabe beibehalten. Einen bequemen Nachschlagebehelf bildet der Recueil des itinéraires anciens comprenant l'itinéraire d'Antonin, la table de Peutinger et un choix des périples grecs, herausg. vom Marquis de Fortia d'Urbain (Paris 1845) samt einer zu einem Atlas von 9 (10) Blättern gestalteten Karte, dem vom Obersten Lapie gezeichneten Orbis Romanus ad illustranda itineraria - - delineatus (1844); dieses von mehreren Mitarbeitern auf Kosten des Herausgebers besorgte Buch bildet ein Mittelding zwischen einer Textausgabe und einem kritischen Index; zu den antiken Orten (samt der Beziehung auf die moderne Situation) und der überlieferten Meilenzahl treten die ‚distances mésurées par Lapie', die gewöhnlich sorgfältig gemessen sind, aber doch im Einzelfall, ganz abgesehen davon, daß die Identifikationen der Örtlichkeiten selbstverständlich nicht zuzutreffen brauchen, nachgeprüft werden müssen, und kritische Anmerkungen über die Überlieferung der I.-Zahlen; schade nur, daß dieses Werk vor Erscheinen der Parthey-Pinderschen Edition durchgeführt worden ist. Ältere Ausgaben und kritische Bearbeitungen verzeichnen Parthey und Pinder p. XXXVIf., vgl. dazu Röhricht Bibliotheca geogr. Palaestinensis (1890) 1f.

Eine neue Ausgabe ist unbedingt nötig; sie kann aber bestenfalls den Zustand der Überlieferung veranschaulichen, wie er etwa im 8. Jhdt. vorhanden war. Im großen und ganzen braucht über das hsl. Material von Parthey und Pinder vorläufig, nämlich so lange bessere Hss.

31) ‚Vgl. die Herausgeber zu p. 4, 1. D schreibt $m\bar{p}$; P: $\overline{mp}$ (daneben vereinzelt $\overline{pp}$ $\overline{p}$ $\overline{pml}$ $\overline{mpi}$); L: $\overline{mp}$ und $\overline{mpm}$'; Cuntz a. O. 298, 98.

32) 571, 11. 572, 1 hat der Veronensis *VII*; der Parisinus *VIII*, das durch einen Korrektor des 10. Jhdts. in *VIIS* umgewandelt worden ist.

33) Aber wir sind auch in keinem der beiden Fälle in der Lage, zu der halben Meile irgendwie sachkritisch Stellung zu nehmen.

34) Nicht *XVIII*, wie die Berliner Ausgabe bietet.

35) ‚Tabulas, si mei res fuisset arbitrii, addidissem, ex observationibus passim in operis decursu factis corrigendas; sed hae aliud tempus aliamque occasionem exspectant'; Wesseling am Schluß der Vorrede.

36) Aber mit Vorsicht zu benutzen, selbst das hydrographische Netz zeigt Fehler, so Tiber, Drau, Save.

nicht auftauchen, nicht hinausgegriffen zu werden. Ja es muß eine Vereinfachung des kritischen Apparats gesucht werden, da die beiden über das gewöhnliche Maß hinaus geschulten trefflichen Herausgeber in der übergroßen Fülle der Varianten den Blick auf das Ganze verloren haben[37]) und trotz ihrer guten Witterung für die Wahrheit im einzelnen vielfach in die Irre gegangen sind. Ihre Ausgabe ist weit besser als Karl Müllers Edition der ptolomaeischen Geographie, der gleichfalls statt den Stammbaum der Hss. zu ermitteln und nur den besten Hss. zu folgen, ohne jeden Kompaß hinausgesteuert ist und bald die besseren Hss., fast aber häufiger noch die abgeleiteten und zurechtgemachten oder verderbten als Führer wählt. Die Regeln für die Textkonstituierung der Itin. Ant. habe ich in den Wiener Studien XIII (1891) 177—209 dargelegt (Zur Kritik des Itin. Ant.). Im großen und ganzen kann man mit

D = Paris 7230 A, saec. X
P = Escorial II R 18, s. VIII
und L = Wien 181, s. VIII

das Auslangen finden, nur kann eine Neuausgabe nicht ohne eine sorgfältige Revision dieser Hss. erfolgen. Diese ist von Cuntz und mir für eine Neuausgabe besorgt worden. Den Stammbaum der Hss. habe ich S. 209 vorgeschlagen; hier beschränkt auf DPL lautet er:

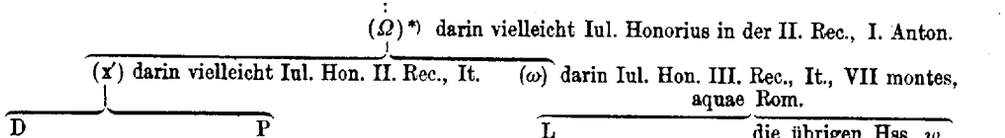

*) (Die eingeklammerten Buchstaben Ω, χ¹, ω bedeuten verlorene Zwischenglieder).

Das weitere Anschwellen des Corpus dieser Hss. bis zum Spirensis, der uns auch noch die Notitia Dignitatum und andere Schriften gerettet hat (vgl. darüber die o. S. 2323 zitierten Abhandlungen von Seeck und Neher), möge man an der angeführten Stelle nachvergleichen. Die Übereinstimmung von DPL ist das sicherste Fundament des Textes.

Außer in meiner Abhandlung in den Wiener Studien XIII ist im Aufsatz von Cuntz Wien. Studien XV 260—298 (Beiträge zur Textkritik des I. Anton.) eine Anzahl textkritischer Fragen besprochen und werden die Fehlerquellen der Überlieferung erörtert. Insbesondere sei darauf aufmerksam gemacht, daß infolge von nachträglichen Korrekturen, deren Quelle sehr verschieden sein kann, durch (verschiedenartige) Versehen der Schreiber und wohl auch durch die Eigenart des (vorauszusetzenden) Kodex Ω (Zahlzeichen miteinander verwechselt, besonders leicht *V* und *X*, aber auch *V* und *II*) Fehler vor allem in die Meilenzahlen geraten sind, und also dieselbe Relation an zwei oder mehreren Stellen des I. Anton. anders lauten kann. Aus solchen Dubletten mit verschiedenen Zahlen verschiedene Wegläufe zu konstruieren, wie dies bis in die neueste Zeit geschehen ist (nomina sunt odiosa), ist verfehlt.

Weitere sachkritische Literatur zum I. Anton. bringen, hieße fast soviel als die gesamte topographische Literatur der letzten Jahrhunderte und insbesondere der letzten Dezennien berücksichtigen; das liegt in der für unsere geographischen Studien ganz eminenten Wichtigkeit des I. Anton.; es möge aber immerhin auf verschiedene Bände des CIL hingewiesen werden, in denen Stücke des I. Anton., vor allem in den Einleitungen zu den Straßenkapiteln, kritisch erörtert worden sind. Vgl. auch die eindringende Studie von Hirschfeld Die römischen Meilensteine, S.-Ber. Akad. Berl. 1907, 165ff. = Kleine Schriften (1913) 703ff.

Itinerarium maritimum (incipit imperatoris Antonini Agusti itinerarium maritimum im Scorialensis, in den übrigen Hss. fehlen die Worte *imp. Ant. A[u]g.*) ist durch die gleichen Hss. wie das *Itinerarium provinciarum Antoni* (lies *Antonini*) *Augusti* erhalten, wenn auch nicht durchaus in der gleichen Verbindung. Von den besten Codices des I. Anton. kommen für seine Überlieferung der Parisinus D und der Vindobonensis L in Wegfall, beide wohl bloß durch Verstümmelung; infolgedessen fällt dem Scorialensis eine führende Stellung entschiedener als beim I. prov. zu. Nur das I. maritimum, nicht auch das I. Ant. prov., wird durch zwei Hss. des 14. Jhdts. überliefert: die Pariser E (vgl. dazu Fortia d'Urbain im Recueil des itinéraires anciens p. 3 der préface) und die Wolfenbüttler K. Im ganzen gilt wohl der von mir in den Wien. Stud. XIII (1891) 209 für das I. Anton. aufgestellte Stammbaum; nur daß hinzuzufügen ist, daß E nahe dem Florentinus Laurentianus R (10. Jhdt.) zu stellen ist. In der Feststellung des Textes sind Parthey und Pinder noch weniger als beim Itin. Ant prov. einem durchdachten Plan gefolgt, so daß bei der Benützung ihrer Ausgabe größere Vorsicht zu beachten ist.

Eine graphische Darstellung der Routen des I. maritimum ist mir nicht bekannt; Lapie hat im Atlas zum Recueil nur einige wenige Relationen eingetragen, allerdings (und zwar anscheinend mit bewußter Auswahl) solche, die zur Ergänzung des I. prov. unerläßlich scheinen. Auch die Berliner Ausgabe hat darauf verzichtet. Ebensowenig lag irgend eine Untersuchung seines Bestandes oder seiner Quellen vor. Selbst Wesseling hatte ihm in der Vorrede zu seinen Itinera vetera nur ein paar Zeilen gewidmet, und es durfte daher als kritisches Neuland angesehen

[37]) Das hängt auch mit einer Eigenheit Partheys zusammen, die Gelzer in seiner Abhandlung über die Notitiae episcopatuum scharf, aber zutreffend (Abh. Akad. München. XXI 545 als seine ‚andächtige Verehrung aller hsl. Überlieferung' charakterisiert.

werden. Einen ersten entschiedenen Vorstoß habe ich in der Abhandlung über eine antike Straßenkarte Jahreshefte V 52ff. versucht, auf die für Einzelheiten hiemit verwiesen sei. Ein eingehender Kommentar, verbunden mit einer Verarbeitung der einschlägigen Reste der antiken Periplen, und eine auf diese Vorbereitung gestützte Erneuerung und Ergänzung meines Versuches ist nötig; noch immer ist vorläufig sonst der Sammelkommentar Wesselings das beste Hilfsmittel für den gesamten Umfang des I. maritimum. Eine nun nach fast 15 Jahren neuerdings und möglichst unabhängig aufgeführte Wiederholung meines ersten Versuches hat mich zu den gleichen Resultaten geführt und nur einiges noch schärfer als damals sehen gelehrt.

A. Schon die Inhaltsangabe des kleinen Schriftchens (Wesseling p. 487—529) zeigt, daß es in seiner heutigen Gestalt aus verschiedenartigem Material, also aus verschiedenen Quellen, zusammengesetzt ist. Es beginnt mit einem Kapitel *quae loca tangere debeas, cum navigare coeperis ex provincia Achaia per Siciliam ad Africam usque*[38]) ein Periplus beginnend *ab Isthmo*, die Richtung gegen Westen und Norden über Buthrotus und Acroceraunia verfolgend, dann auf dem kürzesten Weg nach Hydruntum *provinciae Calabriae* übersetzend, bis zum südlichen Vorgebirge Leuce und über eine Sehne zum Tarentinischen Meerbusen nach Croton vordringend, dann an der Westküste der bruttischen Halbinsel bis nach Rhegium (*provinciae supra scriptae*, nämlich Calabriens) fortgesetzt, dann an der West- und der Südküste Siziliens bis Lilybaeum fortschleichend und auf dem kürzesten Wege nach dem Sizilien entgegenstrebenden Westflügel des karthagischen Busens hinübergetragen, von wo aus — je mit Zwischenstationen — Karthago und Hadrumetum aufgesucht wird: also eine Küstenfahrt von Korinth (das allerdings weder im I. maritimum noch im I. prov. genannt wird) bis Karthago und zur Ostküste der Provinz Africa. In jedem Posten wird (abweichend vom Formular des I. prov.) die Ausgangsstelle, die ja bereits im vorausgehenden Lemma genannt war, wiederholt (vereinzelt findet sich Ähnliches auf der Tab. Peut., so z. B. über dem *Synnada* und *Euforbio* verbindenden Wegstrich noch besonders hinzugefügt die Worte *a Synnad Euforbio mit XXXVII*) und für das Ziel die Provinz genannt, der dieses angehört, z. B. 488, 3—6

a Naupacto Oxeas provinciae Epiri veteris stadia 400,
ab Oxeis Nicopoli provinciae supra scriptae[39]) *stadia 700.*

Die Distanzangaben werden wie in den griechischen Periplen und auch im I. prov. (bei verschiedenen, so p. 272. 317. 323. 329. 333. 463, aber nicht bei allen[40]) *traiectus*) in Stadien berechnet.

B. Darauf folgt, man mag annehmen: verbunden durch das Schlagwort Africa, eine Liste von Distanzen zwischen einerseits dem Hafen Roms, Lilybaeum und Caralis, andererseits Karthago und afrikanischen Positionen, die Breite des Corsika von Sardinien trennenden *fretum* (*Gallicum* nennt es der Autor); ferner die kürzesten Verbindungen zwischen spanischen und afrikanischen Orten, zwischen Gallien und England, zwischen Italien und der gegenüberliegenden Ostküste des Adriatischen und des Ionischen Meeres, die zur Vervollständigung des I. prov. unumgänglich notwendig erscheinen und zum Teil bereits in dasselbe aufgenommen sind: p. 496 Portus Gessoriacensis–Portus Ritupius 450 Stadien = p. 463 *a Gessoriaco de Galliis Ritupis in Portu Britanniarum stadia numero 450*; p. 496 Pola –Iader 450 Stadien = p. 272 *traiectus sinus Liburnici Iader usque stadia 450*; p. 497 Brundisium oder Hydruntum-Aulon 1000 Stadien = p. 323 *a Brundisio sive ab Hydrunto traiectus Aulonam stadia num. mille* = p. 329 *recto itinere ab Hydrunto Aulonam stadia mille* (vgl. auch das Itin. Hieros. p. 609 *mansio Aulona treiectum . . . trans mare stadia mille, quod facit milia centum*[41]), *et venis Odronto, mansio, mille passus*); p. 497 Brundisium–Dyrrhachium 400 Stadien = p. 317 *a Brundisio traiectus Dyrrhachium usque stadia num. 1400.* Die Formulierung der einzelnen Distanzangaben ist der im ersten Abschnitt ungefähr gleich, doch wird zu dem Provinznamen, der dem Ziel angefügt wird, nicht mehr das Wort *provincia* hinzugesetzt.

C. *Item itinerarium portuum vel positionum navium ab Urbe Arelato usque*: ein Verzeichnis der Küstenstationen, angefangen vom Portus Augusti bis zum Gradus Massilitanorum an der Rhone-

[38]) Was der Scorialensis diesem Satze vorausschickt: *ut navigans qua(e) litora tenens nosse debeat aut qua(e) ambire incipiens a Gadibus vel extrema Africa perdocet feliciter*, deutet das an, was man vom I. maritimum in seinem Zusammenhang mit dem I. prov. eigentlich erwartet, was aber von ihm auch nicht annähernd geleistet oder auch nur angestrebt wird. Zu weitergehenden Folgerungen wäre aber vorläufig nicht zuzuraten; nur vor Unterschätzung des Widerspruches zwischen diesem zweiten (Unter-) Titel und dem Inhalt des I. maritimum sollte gewarnt sein, schon mit Rücksicht auf das Alter und die sonstige Güte der Hs. Der Anklang an den folgenden Satz braucht zu keinen Bedenken Anlaß zu geben. Bei Annahme bedeutenderer Textverluste nach dem ersten Satz wäre mit der Möglichkeit zu rechnen, daß dieser nun nicht mehr zum folgenden stimmende Satz in der für unsere übrigen Hss. des I. maritimum vorauszusetzenden Vorlage als überflüssig und entwertet unterdrückt worden ist.

[39]) Die beiden letzten Worte können in der gemeinsamen Vorlage durch *ss* wiedergegeben gewesen sein, da wohl so zu erklären ist, daß der Scorialensis statt dessen *sunt* und die beiden (o. S. 2344) erwähnten Hss. K und E *subscriptae* schreiben.

[40]) ‚Es darf kein Gewicht darauf gelegt werden, daß anderwärts (so bei der Überfahrt zwischen Byzantium und Calcedonia p. 139 oder der Küstenfahrt zwischen Tingi und Portus divinus p. 9—13) die Verbindung der Küstenorte zur See durch Millien im Land-I. indiziert ist', Straßenkarte p. 55.; s. o. S. 2340.

[41]) Sonst rechnet man acht, nicht wie hier: zehn Stadien auf die Meile.

mündung und *a gradu per fluvium Rhodanum Arelatum usque*; fast durchwegs ist der Landungsstelle beigefügt das Wort *positio* oder *portus*, auch *plagia*, oder es handelt sich um einen *fluvius* (Flußmündung), auch wohl *fluvius habet positionem*; vgl. die Wendungen im Stadiasmus maris magni 21 δρμος ἐστίν oder 23 ἔχουσα ὕφορμον; 3 ὁ τόπος ἁλίμενος; 46 ὕδωρ ἔχει καὶ ποταμὸν μέγαν; nur daß der Stadiasmus meist auch die Qualität der einzelnen Stationen, zum Teil ziemlich ausführlich bezeichnet. Die Distanzen sind in römischen Millien angegeben. Hierdurch und durch die abweichende Fassung der einzelnen Lemmata rückt diese Partie deutlich von den beiden früheren Abschnitten ab, so daß die Vermutung nicht abzuweisen ist, daß sie, sowie sie jetzt vorliegt, aus einem anderen Zusammenhang herübergenommen worden ist, beispielsweise von einem Monument in Arles oder in Rom, das an der *statio* oder *schola* der Schiffergilde von Arelate errichtet worden war[42]). So dürfte sich vielleicht auch die Millienrechnung besser verstehen lassen, sobald einmal die Schiffergilden in den Dienst der staatlichen Annona gestellt worden waren; besser als durch meinen ersten Versuch (a. O. 55), daß die Zahlen dieses Periplus aus den parallelen Küstenstraßen genommen sein könnten, gleichviel ob diese Küstenstrecken zum Teil Hauptstraßen, zum Teil wegen der Schwierigkeit des Küstengeländes nur Vizinalwege oder weiter landeinwärts gelegene Verbindungen gewesen seien. Auch durch die Teilung in kurze Küstenstrecken unterscheidet sich dieses dritte Kapitel auffällig von dem Periplus Griechenlands im ersten Abschnitt.

Daß die Qualifikation eines Küstenortes als *plagia* auf der Küstenstraße des I. prov. 95ff. (die Hss. *play*), dort mit *refugium* (die Hss. *refug̃*, vgl. zu diesem den Geogr. Rav. V 34, dazu meine Straßenkarte S. 60 Anm. 30) abwechselnd, wiederkehrt[43]), in einer anscheinend sonst bei antiken Autoren nicht wiederkehrenden Verwendung, scheint ein umso engeres Band zwischen dem I. prov. und dem I. maritimum zu knüpfen.

D. Das Schlußkapitel bringt eine Aufzählung der Inseln, die, durch Überschriften gegliedert, von Nordwesten (mit den Orkaden beginnend und also so, sowie wahrscheinlich auch durch die Insel Clota, über das sonst für das I. Anton. allein maßgebende Reichsterritorium, oder um im Stil der Tab. Peut. zu sprechen über die *fines exercitus* — folgt sein Name — *et commercium barbarorum* hinausgreifend) gegen Osten (bis in den Archipel) reichen und innerhalb jeder Gruppe womöglich in nordsüdlicher Richtung aufgezählt werden. Daran schließt sich eine Anzahl von Inseln des Ionischen und des Ägäischen Meeres; diese letzteren ohne ersichtliches Anordnungsprinzip, zum Teil mit nicht streng zu dem I. gehörigen Erweiterungen geographischen oder mythologischen Inhalts verbunden und auf diese Art ganz fremdartig im Verband des I. Anton.; beispielsweise aus dem Inselkapitel in Isid. orig. (oder aus einer Quelle desselben) geschöpft (so kehrt die Notiz I. maritimum 526, 3—5 über die Lage der Kykladen in Isid. etym. XIV 6, 20 wieder; die mythische Geschichte von Delos p. 527, 1—4 = Isid. etym. XIV 6, 21, nur daß bei diesem die Asteria fehlt; der parische Marmor p. 527, 8 = Isid. XIV 6, 29) und wohl nur aus Glossen späterer Leser erklärlich. Aber das ganze Inselkapitel entfernt sich durch das bloße Aufzählen von Inselnamen, das nur sparsam durch Distanzangaben unterbrochen wird, so stark vom Charakter des übrigen I. Anton., daß wenn nicht schon die Frage nach der ursprünglichen Redaktion, so doch die Quellenfrage diskussionsfähig wird. Ist, wie in meinem Artikel über eine römische Straßenkarte 55f. festgehalten wird und wie auch durch andere Indizien (z. B. wird das spanische Karthago hier p. 511. 512 ebenso wie im Kap. B des I. maritimum p. 496 und im I. Anton. prov. 396. 401 genau so wie im Periplus beim Geogr. Rav. V 4 p. 343, der also auf die Fassung auf dem verlorenen Stück der Tab. Peut. schließen läßt, mit dem sonst selten und nie offiziell gebrauchten Beinamen *Spartaria* bezeichnet) noch erhärtet werden kann, das Inselkapitel gleich mit dem übrigen I. Anton. zusammen redigiert worden, so ist für die Karte, die der Redaktor ausschreibt, das Fehlen von Distanzangaben zwischen den meisten Inseln anzunehmen, genau so wie uns heute Tab. Peut. zeigt. Daß eine Erdkarte (Landkarte) Quelle ist, geht hervor aus der Zahl der Orkaden p. 508 *num(ero) III* (sonst 30, 33, 34, 40 Orkaden; bei Isid. XIV 6, 13 bewohnte und 20 unbewohnte Inseln) und sicherer noch (denn die Zahl *III* könnte jemand als Rest von *XIII* ansehen) daraus, daß Vorgebirge und Städte unter die Inseln aufgenommen worden sind, anscheinend weil die zu den Vignetten der Karte beigeschriebenen Namen nur in den Wasserpartien Platz gefunden hatten, z. B. Sigeum und Erythrae p. 522. 521 oder die auf Chios (p. 522, 2) gelegene Stadt Bolisos (p. 522, 3). Und daß diese Karte jener Art angehört, deren ein Exemplar der Geogr. Ravennas ausgeschrieben hat und von der uns eine Kopie in Tab. Peut. erhalten ist, geht daraus hervor, daß eine Seedistanz von Calama in Mauretanien genommen ist, **das nicht an der Küste gelegen, sondern ein Binnenort und vom nächsten Hafen (Hippo Regius) in der Luftlinie 46 km entfernt ist; Calama ist aber auch eine Station des Periplus im V. Buch des Ravennas p. 345 (Tab. Peut. ist hier nicht erhalten[44]). Es wiederholt sich also hier, nur in sehr verstärktem Maße, eine an verschiedenen Stellen bemerkbare, von mir (Straßenkarte 70 fig. 14) an dem Beispiel von Kreta demonstrierte Erscheinung, daß gewisse Fehler des Ravennaten nur aus der verzerrten Gestalt der Tab. Peut. erklärt werden können; ‚so haben beide die zwei wichtigsten oder bekanntesten kretischen Städte, Gortyn und Knossos, nebeneinander an die Nordküste gelegt, obwohl Gortyn nicht fern von der Südküste durch den mächtigen Gebirgsstock des Ida von Knossos getrennt lag, und haben andere Binnenstädte neben sie an die Nordküste gedrängt.' Diese Erkenntnis ist von Funaioli (hier Ravennas 309), zum Schaden des Ganzen, nicht verwertet worden, und es muß darauf gedrungen werden, daß man entweder davon Kenntnis nimmt, daß die vom Ravennas exzerpierte Erdkarte bereits so in die Länge gestreckt war, wie die Tab. Peut. es ist, oder daß ein Gegenbeweis geführt werde[45]).**

Im allgemeinen kann konstatiert werden, daß das I. maritimum nicht nach Fahrtdauern, sondern nach Raumdistanzen rechnet; das entspricht dem vorgeschrittenen Stand der römerzeitlichen Periplen gegenüber den griechischen. Es enthält zwar die paar Relationen, die zur Verknüpfung der kontinentalen und der einzigen vier insularen, ins I. Anton. aufgenommenen (Sizilien, Sardinien, Corsica, Britannia, hingegen fehlen oder sind ausgefallen selbst Kreta und Cypern[46]) Straßengruppen unbedingt erforderlich sind, aber es erschöpft ferner in seiner gegenwärtigen Gestalt nicht entfernt den Umfang dessen, was unserer Meinung nach in einem geordneten Distanzverzeichnis der Seeverbindungen in der Kaiserzeit enthalten sein müßte, nämlich falls ein solches hergestellt werden sollte. Durch den Periplus vom Korinthischen Meerbusen nach Unteritalien und Afrika sowie durch den Periplus von Roms Hafenort bis Arelate wird ein Anfang zu einem solchen Register hergestellt, aber auch nicht mehr als dieses; was etwa sonst außer diesen Kapiteln zusammengetragen worden ist und was zusammengetragen werden konnte (man denke bloß an Marcians ἐπιτομὴ τῶν τριῶν τοῦ τῆς ἐντὸς θαλάσσης περίπλου βιβλίων Μενίππου[47]) Περγαμηνοῦ), ist uns verloren gegangen, und der übrig gebliebene Stumpf, erweitert durch mehr oder minder gleichgültige und zum Teil nur ganz lose mit einem I. maritimum zusammenhängende Zusätze irgend eines antiken Schülers, kann nicht als Substrat für ein Gesamturteil über das I. maritimum ausreichen.

Aber man muß sich darüber klar sein, daß wenn das I. prov. zwar noch lange nicht alle im römischen Staat aus öffentlichen Mitteln und für Zwecke der Allgemeinheit oder für den allgemeinen Verkehr hergestellten Kunststraßen, aber doch eben nur Landstraßen und nicht etwa bloß ausgefahrene oder ausgetretene Wegkommunikationen (Steige, Vizinalwege, Privatwege) umfassen soll, ein Register von Seewegen, die nicht unbedingt zur Verbindung der wichtigsten Landstraßen erforderlich sind, einen anderen Charakter haben wird: durch die sovielmal reichere Freiheit in der Wahl und Verbindung von Abfahrtsort und Ziel, und noch mehr dadurch, daß das Merkmal der Herstellung und Erhaltung aus öffentlichen Mitteln für die Seewege in Wegfall kommt, wenn man von der etwaigen Fürsorge für Dämme und Hafenanlagen, sowie Magazine und Zollhäuser absieht, denen bei den Landwegen ähnliche Ausgaben (Stationshäuser, Magazine, Rampen, Erhebung der Zoll- und Verkehrsabgaben u. a.) gegenüberstehen.

Wenn ich meine Meinung formulieren darf, so sind die Periplen von Korinth bis Karthago und von Rom bis Arles als fertige Einlagen oder Zusätze anderwärtsher herübergenommen worden; die Zählung nach Millien in letzterem Kapitel ist noch ein besonderes Anzeichen für die Entlehnung. Ein Zeitindiz aber, das im ersteren Kapitel vorhanden ist und in der Begrenzung und Bezeichnung der Provinzen liegt (vgl. *provincia Calabria* und *provincia Epirus vetus* p. 488), das freilich ein einstweilen noch nicht gebrauchfertiges Instrument darstellt[48]), braucht nicht auf

---

42) Arelate ist, seitdem Caesar die handelspolitische Bedeutung Massilias vernichtet hat, das wichtigste Emporium; vgl. die lehrreiche Zusammenstellung der literarischen Zeugnisse durch O. Hirschfeld CIL XII p. 83 (vgl. auch Ihm o. Bd. II S. 634); Anseilung eines Warenballens auf einem Relieffragment aus Arles bei Espérandieu Bas-reliefs de la Gaule romaine I n. 164; Zusammenstellung der inschriftlichen Zeugnisse der Schifferorganisationen von Arelate bei Waltzing Corporations professionell. III 524f — Daß der Boden Roms und Ostias bezw. Portus meines Wissens bis jetzt kein Lebenszeichen der Schiffer und Kaufleute von Arles nachgewiesen hat, und daß wenigstens ein großer Teil der Segler zwischen der Rhone- und der Tibermündung nicht den Küstenbogen befahren, sondern direkt auf ihr Ziel losgefahren ist, braucht wohl hier nicht mit zur Erörterung zu gelangen.

43) **Zur Erklärung = hafenlose, flache Küste (vgl. franz. *plage*, ital. *piaggia*), vgl. meine Straßenkarte 57.**

44) Die Ergänzung bei Miller Weltkarten VI Taf. 5 setzt also Calama nicht richtig an. Parthey und Pinder haben p. 317 grundlos vermutet, daß das Calama des I. maritimum eine andere Örtlichkeit als Itin. Ant. p. 36 bedeuten dürfte.

45) Denselben Gegenstand hat inzwischen (sehr eingehend) Groß Zur Entwicklungsgeschichte der Tabula Peutingeriana, Berlin 1913, behandelt.

46) Meilensteine auf Cypern CIL III 6732 Kaiser Titus *[via]s novas fecit per L. Plotium P...*; 218 vom J. 198, den gerade herrschenden Kaisern gewidmet, *milia erexit Seb(aste) Pap(h)os, [s]acra m[etropolis] cibitatioum Cypri per Audioum Bassoum, proco(n)s(ulem) provinc[iae] Cypri*; 219 = Cagnat Inscr. Graecae ad res Rom. pert. III 968 trägt vier Aufschriften, die älteste als Widmung an Kaiser Aurelian, die jüngste fällt rund 90 Jahre später in die Zeit Iovians. In constantinischer Zeit ist die Titussäule 6732 reskribiert worden. Nicht genügend weit entziffert sind die Meilensteine 12111 und 12112. Das Straßennetz der Insel ist sonst nur durch die Tab. Peut. (vgl. die Parallelstelle im Geogr. Rav. V 20 p. 393) bezeugt, nur daß nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung dieses Zeugnis allein noch keine Bestätigung des amtlichen und öffentlichen Charakters der Wegverbindungen in sich schließt. Letztere Art von Ausweis römerzeitlicher Straßen besteht auch für die Insel Kreta aber vorläufig ohne Unterstützung durch Meilensteine, die seltsamerweise dort noch nicht zum Vorschein gekommen sind.

47) Menippos, des Krinagoras Freund, vgl. o. S. 2312.

48) Denn einmal gehen den politischen Teilungen der Reichsländer und Provinzen Unterteilungen derselben und verschiedene Zusammenfassungen im Dienste einzelner Verwaltungszweige und Zweckaufgaben voraus, und es ist vielfach im einzelnen Fall nicht zu entscheiden, ob ein ‚Provinz'namen in politischer oder administrativer Hinsicht zu verstehen ist; auch wirkt an verschiedenen Stellen etwa noch die alte ethnographische oder — wenn

das Alter der Entstehung dieser Einlage hinzuweisen, ohne daß aber hiermit die Möglichkeit einer solchen Datierung derselben bestritten werden soll', sondern kann ebensogut auf die Zeit der Gesamtredaktion des Itin. Ant. zurückgehen. Der Periplus von Korinth nach Karthago versteht sich als richtig, falls Fahrt über das offene Meer nach Tunlichkeit vermieden wird; wenn das Schiff von Naupaktos aus direkten Kurs nach Syrakus nähme, statt so weit nach Norden auszubiegen, so würde der Gewinn auf dieser Teilstrecke (ungerechnet die verschiedenen Einfahrten an den Zwischenstationen) gut $^2/_5$, etwa 2000 gegenüber 5200 Stadien ausmachen; weniger groß, aber auch nicht ganz unerheblich, 400 etwa von 2900 Stadien, betrüge die Ersparnis einer Seefahrt von Syrakus nicht etwa über Lilybaeum, sondern näher in direktem Kurs an die afrikanische Küste; noch mehr ließe sich bei einer Fahrt über Melita ersparen. Andererseits bietet die Strecke I. Anton. 289—299 *a Roma per Tusciam et Alpes maritimas Arelatum usque* [49]) auch längst durch die Ereignisse überholte — politische Nomenklatur mit; ferner sind die Daten der Neubildungen der spätkaiserlichen Provinzen selten sicher zu ermitteln und die Ansichten darüber zu wenig geklärt. Die Teilung von Epirus in *vetus* und *nova*, die beide in der Notitia dignitatum Or. I 119. 120 als Provinzen der illyrischen Dioecese erscheinen, müßte spätestens in diocletianischer Zeit erfolgt sein, wenn der Laterculus Veronensis c. 5 = Seeck Not. Dign. p. 249 von Mommsen richtig ins J. 297 gesetzt worden ist; dieser Ansatz wird von Polemius Silvius (bei Seeck a. O. 257) vielleicht aus einer Quelle erheblich früherer Epoche, wiederholt.

[49]) Diese Strecke bedeutet aber nicht die kürzeste Verbindung zwischen Arles und Rom; denn eine Ausbuchtung von Genua führt nordwärts bis Dertona, um erst bei Vada Sabatia den Küstenweg zu erreichen, und ein anderer Umweg ist dadurch gegeben, daß von Aquae Sextiae nicht direkt auf Arelate geführt, sondern Massilia noch erst aufgesucht wird. Dabei ist zu bedenken, daß die Strecke Genua–Vada heute an der Bahnlinie mit 49 km gemessen wird, und daß das über dieser (gewiß durch die senkrecht gegen die Küstenlinie vorspringenden Vorgebirge erschwerten, aber hinter den Schwierigkeiten der doch im Itin. Ant. ausgeführten Küstenstrecke erheblich zurückbleibenden) Linie errichtete Dreieck mit der Spitze in Alessandria (das hier für Dertona, heute Tortona, eingeschoben werden mag, wobei sich die Relationen nicht in nennenswertem Ausmaß verändern) heute an der Bahnlinie Genova—Alessandria mit 75 und von Alexandria bis Sarona mit 105, zusammen 180 km gemessen wird und noch dazu auf der östlichen Strecke in schwieriges Bergland führt. Der Umweg wird auch nicht etwa aus den Einrichtungen und der Geschichte dieser Linien entschuldigt, da die Via Aemilia, die Scaurus als Censor 109 v. Chr. ausgeführt hat, über Pisa und Luna bis Vada Sabatia lief (Strab. V 1, 11 C 217 *διὰ Πισῶν καὶ Λούνης μέχρι Σαβάτων*, er fährt fort *κἀντεῦθεν διὰ Δέρθωνος*; vgl. über diese Via Aemilia Mommsen CIL V p. 885); das Stück Genua—Dertona, über Libarna geführt, gehört zur Via Postumia vom J. 148 v. Chr.; vgl. Mommsen ebd. 827. — Nicht viel anders liegt es bei dem anderen Umweg von Aquae Sextiae über Massilia. Auch aus Tab. Peut. ist kein Grund zu erkennen, der zu den beiden Abweichungen Anlaß gegeben hätte, es müßte denn in jenem Exemplare dieser Kategorie, das dem Itin. Ant. zugrunde gelegt wurde, die Straße Rom—Arles gerade an beiden Stellen lückenhaft ausgeführt oder erhalten gewesen sein. Wichtig ist die Beobachtung beider Umwege hauptsächlich deshalb, weil eine etwaige Annahme, Landweg und Periplus Rom–Arles stamme von demselben Behelfe oder Denkmal an einem Caput dieser Verbindung, eine Annahme, die sich mir sehr aufgedrängt hatte, durch den so bewiesenen Mangel an Rücksicht auf das praktische Bedürfnis der Reisenden sich erledigt.

eine Parallele zum Periplus von Roms Hafenort bis Arles im I. maritimum oder vielmehr fast eine Dublette; beide Strecken decken sich in zahlreichen Stationen (*Pyrgos, Castro novo, Centum Cellis, Martha* bezw. *Maltano*?, *Populonio, Vadis Volaterr[an]is, Pisae, Lune, Delphinis, Genua, Vadis Sabatis, Albingauno, Albintimilio, Antipoli, Forum Iulii, Massilia, Fossis Marianis. Arelate*), wenn auch meist mit verschiedenen Distanzzahlen. Dabei verläuft aber die vom I. prov. vertretene Strecke in unverkennbarer, wenn auch durch Mängel der Überlieferung und durch vermutlich absichtliche Kürzungen vielfach getrübter Übereinstimmung mit Tab. Peut. = Geogr. Rav. V 2 p. 334–338 und V 3 p. 339f., während für den Periplus des I. maritimum in Tab. Peut. und Geogr. Rav. Parallelen sich nicht finden. Auch diese Beobachtung führt zu der Vermutung eines fremden und vielleicht älteren Ursprungs dieser Einlage im I. maritimum.

I. Burdigalense oder Hierosolymitanum; Überschrift in den Handschriften, dem Inhalt entsprechend: *itinerarium a Burdigala Hierusalem usque et ab Heraclea per Aulonam et per urbem Romam Mediolanum usque.* Es gibt sich als Gelegenheits- oder Erinnerungs-I., also ähnlich wie beispielsweise *istud* (nämlich *disposicionem terrae sanctae seu promissionis*) *scripsit frater Odoricus de Foro Iulii, cum reasset de partibus infidelium ad suam provinciam, anno domini 1330, temporibus domini Johannis papae XII* (Ausg. Laurent Peregrinationes medii aevi quatuor 1864 p. 158)], datiert durch den Satz p. 571: *item ambulavimus Dalmatico et Zenofilo cons.* (= 333 n. Chr.) *III Kal. Iun. a Calcidonia et reversi sumus Constantinopolim VII* oder *VIII Kal. Ian. consule suprascripto* [50]). Allerdings kann man an diesem ersten Eindruck irre werden sowohl durch das Wort *item*, das doch auf eine neuerliche Begehung und Bestätigung dieses I. (allenfalls selbst durch die an der ersten Begehung beteiligten Personen)[51]) hinzu-

[50]) So der Parisinus und die Ausgaben. Das ist selbstverständlich ein späteres Mißverständnis der Abkürzung *coss. ss* (der Veronensis hat *cōsūpō*, also vielleicht aus *coss. sup. scr.* korrumpiert).

[51]) Freilich würde in diesem Falle das Fehlen des Datums der ersten Begehung genug auffällig erscheinen.

weisen scheint, als auch dadurch, daß die durch das eben angeführte Lemma bestätigte Tour durch Kleinasien (und Syrien) sowie zurück nicht genau an den Text des I. Burd. anschließt; denn für dieses bildet allerdings Konstantinopel — Chalkedon den Ausgangspunkt in der Richtung gegen Jerusalem, aber Heraclea (das antike Perinth) ist der Einfallsort für den Rückweg an der Balkanküste; dann fehlte also auch noch zum mindesten die Distanz Konstantinopel–Heraclea (deren Fehlen oder Ausfall sich übrigens auch anders ungezwungen erklären läßt). Gewiß bleibt auch noch fraglich, auf welchem Weg der Pilger von Jerusalem aus, bezw. von der Küstenstation Caesarea in Palästina, den Rückweg angetreten hat, und wie es, falls er für die Heimkehr die gleiche Route wie für die Hinfahrt benützt haben sollte, gekommen ist, daß er statt aus Konstantinopel vielmehr von Heraclea aus den Rückweg antritt. Aber diese leisen Anzeichen verschiedener Entstehungsdaten und mangelhafter Zusammenstimmung als entscheidend anzunehmen, wird man nicht leicht den Mut finden; wer sie als vollwichtig nehmen will, dürfte dann freilich die Abfassungszeit des I. Burd. vor das J. 333 legen und in dem Datum von p. 571 eine Randglosse eines späteren Benutzers erkennen, die dann mit in jene Abschrift übergegangen ist, aus der unsere Überlieferung stammt.

Tobler hat in einem sehr beachtenswerten Aufsatze über ältere Pilgerfahrten nach dem Heiligen Lande (Raumers Histor. Taschenbuch 5. Folge V 1875) gelegentlich (S. 331 und 371, 30) angenommen, daß der Pilger von Bordeaux mit zu den geladenen Gästen gehörte, die der Aufforderung Constantins d. Gr. zur Teilnahme an der Einweihung der hl. Grabeskirche in Jerusalem im J. 335 entsprochen haben. Diese Bemerkung sieht zunächst sehr nach einem Lapsus aus, kann aber vielleicht doch vertreten werden, wenn es möglich sein sollte, das Datum von p. 571 auf eine beliebige andere Reiseschleife zu beziehen als auf die nun folgende durch Kleinasien nach Jerusalem und zurück. Diesem Gedanken prüfend näherzutreten mahnt die Wahrnehmung, daß vor der Wallfahrt[52]) von Constantins greiser Mutter Helena, mit welcher Wallfahrt die Legende die Auffindung des hl. Kreuzes verbindet, Pilgerreisen ins Heilige Land wenigstens vom Westen des Reiches aus nicht in Übung waren, und dieser Brauch überhaupt erst im 4. Jhdt., vielleicht gerade infolge des vom kaiserlichen Hof gegebenen Beispieles, sich einzuleben scheint; auf einen späten Beginn des Brauches, nach dem Heiligen Land zu pilgern, deutet auch die auffallende Unsicherheit der Kirchenlehrer, die erst nach einem Standpunkt für ihre Orientierung suchten; selbst Elter, der (z. B. S. 54) sogar Massenzüge von Pilgern über Mailand führt, um seine Idee vom Zweck des I. Anton. zu fundieren, gibt (S. 11) zu, daß die Wallfahrtzüge ins Heilige Land erst im 4. Jhdt. aufgekommen seien. (Es kann gewiß auch nicht gleichgültig sein, daß trotz des breiten Stroms, in welchem die christliche Überlieferung einherfließt, von älteren Wallfahrten nichts berichtet erscheint. Auch wäre bei der Strenge, mit der insbesondere die im Osten residierenden Kaiser vor Kaiser Constantins Sieg über die Licinier [324], unterstützt von einem Großteil der Bevölkerung, allen lebhafteren Äußerungen der erstarkenden christlichen Bewegung entgegentraten, häufigerer und auffälligerer Besuch von Pilgern kaum möglich geworden. Erst seit der kaiserliche Hof die Idee der Wallfahrten aufgegriffen und betätigt hatte — es soll nicht etwa behauptet werden, daß er sie eingeleitet habe und nicht vielmehr in sie hineingezogen worden sei —, ist die Verbreitung dieses Gedankens überhaupt erst recht denkbar, und wie die von Tobler am Schluß seiner Betrachtungen zusammengestellte Liste beweist, auch der Westen der römischen Welt für ihn gewonnen worden).

Daß die kleine Schrift aber so wie sie vorliegt im J. 333 (oder vielmehr 334)[53]) in einem Zuge abgefaßt worden sei, wie allgemein angenommen wird, wird aber auch vielleicht aus einem anderen Grund nicht aufrecht zu halten sein. Denn das Fehlen eines Devotionsausdrucks bei der Nennung Constantins d. Gr. (bei der ersten Nennung p. 594 *ibidem modo iusso Constantini imperatoris basilica facta est*; sonst p. 595 *ibi facta est basilica iusso Constantini*, und ungefähr wortgleich 598 und 599) verträgt sich nicht gut mit einer Veröffentlichung zu Lebzeiten Constantins d. Gr.; daß der Kaiser nicht *divus* genannt und die Gefahr einer Verwechslung mit seinem gleichnamigen Sohn dem Autor gar nicht in den Sinn kommt, rückt eher noch um ein gutes Stück von dessen Todesdatum ab. Auch wird man, was bisher nicht bemerkt worden zu sein scheint, die Verwechslung der Namen Hannibal und Hannibalianus (bei *Libissa* p. 572 *ibi positus est rex Annibalianus, qui fuit Afrorum*)[54]) am besten verstehen für eine Zeit, da Constantins Neffe Hannibalianus (übrigens nicht der erste und nicht der einzige Träger dieses Namens im constantinischen Hause) durch Belehnung mit einem Teil des römischen Reichs als *rex regum et Ponticarum gentium* (vgl. Seeck o. Bd. VII S. 2352) und dann durch seinen tragischen Untergang im J. 337 der Allgemeinheit geläufiger geworden war; diese Verwechslung mag dann freilich auch ungefähr andeuten, was wir von der allgemeinen Bildung des Autors zu halten haben.

Gegen die Wertung des I. Burd. als Erinnerungs-I. ist geltend gemacht worden, daß der Autor eine praktische Benutzung seiner Schrift durch den Leser vorauszusetzen scheint, da er diesen bei verschiedenen Zusätzen (Randbemerkungen?) anspricht, z. B. p. 556 *inde ascendis Matronam*, p. 561 *transis pontem, intras Pannoniam inferiorem*, p. 562 *intras Pannoniam supe-*

[52]) Seeck hat o. Bd. VII S. 1822 zu beweisen gesucht, daß Helenas Wallfahrt einige Jahre später anzusetzen sei, als allgemein sonst ihr Tod (328 n. Chr.) angenommen wird; gegen die Berechtigung dieses Beweises habe ich Numism. Ztschr. XLVIII Wien 1915 mich ausgesprochen.

[53]) Die Rückkehr nach Konstantinopel fällt ja knapp gegen Ende des J. 333.

[54]) Plin. nat. hist. V 148 *Libyssa oppidum, ubi nunc Hannibalis tantum tumulus*; vgl. auch Plut. Flaminin. c. 24; Interesse der byzantinischen Gelehrten Wiegand Ath. Mitt. XXVII (1902) 326.

riorem. Aber es lassen sich doch beide Zwecke unschwer miteinander verbinden, ganz so wie es (um mich auf das hier vorgetragene Material zu beschränken) Galen mit seinen o. S. 2312f. zitierten Auslassungen über seinen Aufenthalt auf der Insel Lemnos beabsichtigt hat.

I. Burd. zerfällt in zwei Teile: p. 549—601 (Burdigala bis Jerusalem und zu einigen Orten in dessen Umgebung sowie zurück bis zur nächsten Hafenstadt Palaestinas Caesarea, das im ersten Abschnitt p. 585 erscheint) und p. 601—617 (Heraclea = Perinth bis Rom und Mailand, das im ersten Abschnitt p. 557 erreicht wird). In beiden Kapiteln ergibt sich Gelegenheit zu parenthetischen Notizen, die ganz nach Randglossen aussehen, z. B. bei Antaradus p. 582 *est civitas in mare a ripa mil. II,* p. 577 *ibi est villa Pa[lm]ati*(?), *unde veniunt equi curules.* Fast vollständig ist die Folge der Grenzbezeichnungen der einzelnen Provinzen, durch die die Reise führt: z. B. p. 602 *finis Europae et Rhodopeae,* p. 603 *finis Rhodopeae et Macedoniae,* p. 607 *finis Macedoniae et Epiri.* Selten und fast nur zu Anfang finden sich Angaben über die Örtlichkeit der Wegstation, z. B. p. 555 *inde ascenditur Gaura mons.* Ein klein wenig häufiger sind historische Reminiszenzen (die erste p. 564 zu Viminacium: *ubi Diocletianus occidit Carinum,* sonst zwei Beziehungen auf Apostel Paulus p. 579. 604, Hannibals Grab 572, Euripides' Grab 604, die Heimat Alexanders d. Gr. 606 und die des *Appollonius magus* 578), die in ihrer Fassung und Auswahl auf die geistigen Interessen des Autors oder seiner Gesellschaftskreise einen Schluß verstatten. Erst da der Autor dem Heiligen Lande sich nähert, erscheinen Beziehungen auf die biblische Überlieferung (die früheste zum Ort Sarepta, dessen Lemma zwar p. 583, 12 im Parisinus verloren gegangen ist, aber doch aus dem Veronensis in den Text gesetzt werden sollte, während die zugehörige Anmerkung des Pilgers in beiden Hss. erhalten blieb: *ibi Helias ad viduam ascendit et petiit sibi cybum*), dann immer häufiger und zuletzt zu einem breiten Notizenkram (Periegese kann man derlei Zeug nicht nennen) für Jerusalem und die nächstgelegenen Orte sich erweitert; in diesem Kram steckt allerlei nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragenes Material, das wir zum Teil nur durch den Autor erfahren; aber das darf unser Urteil über ihn nicht günstiger stimmen. — Es ist mir nicht bekannt, ob jemand die Notizen des I. Burd. für das Heilige Land überprüft und brauchbare Vergleichungen mit anderen Quellen angestellt hat; was Wesseling dafür gibt, ist zu wenig und vor zu langer Zeit geschrieben.

Das Räsonnement Hartmanns Ztschr. des Deutschen Palästina-Vereins XXXIII (1910) 169ff. (die Palaestina-Route des I. Burd.) ist wegen der Kenntnis des Landes beachtenswert, dringt aber zu wenig in den Stoff ein, kümmert sich zu wenig um die übrige I. Literatur und ist auch von der römisch-antiquarischen Seite her in verschiedenen Punkten nicht einwandfrei[55]); was er über ‚den merkwürdigsten Umgang der ganzen Reise', den Umweg von Caesarea nach Jerusalem über Scythopolis p. 172f. sagt, muß noch gründlicher für die Beurteilung der ganzen Palaestina-Periegese verwendet werden, die ihm ‚einigermaßen verständlich eben als Studierstubenarbeit' wird (S. 185). [Die kommentierte Ausgabe der Palestine Pilgrims Texts society Bd. V (London 1887, translated by Aubrey Stewart, annotated by Charles William Wilson) habe ich nicht erreichen können, und mir ist nicht einmal bekannt, ob sie überhaupt kritisch-wissenschaftliche Zwecke verfolgt.]

Des Autors Auswahl der Sehenswürdigkeiten ist nicht verständlich, vgl. Hartmann a. O. 169; Geyer hat wohl mit Recht seine Verwunderung über das Fehlen von Bethlehem und Nazareth ausgesprochen, vgl. auch Mommert Ztschr. d. Deutschen Palaestina-Vereins XXIX (1906) 177ff. Zur Veranschaulichung der Topographie bringt Rieß Bibelatlas[3] (1895) Taf. 8 ein Kärtchen ‚Jerusalem zur Zeit Constantins nach dem I. Burd.' Ebenso Eckardt Ztschr. d. Deutschen Pal.-Vereins XXIX Taf. 2. Zur sachlichen Kritik der Jerusalem und Umgebung betreffenden Teile vgl. Eckardt ebd. 72—92 und Mommert ebd. 177—195.

Die Einrichtung des I. Burd. ist der des I. Anton. sehr ähnlich, nur werden die Unterteilungen nicht mit Überschriften eingeleitet, sondern mit Schlußsummierungen beendet, regelmäßig in der Form p. 612 *fit a Capua usque ad urbem Romam milia 1136, mutationes 14, mansiones 9*; Hauptsummierungen, die Detailsummierungen zusammenfassend, folgen p. 571 *fit omnis summa a Burdigala Constantinopolim,* p. 601 *fit omnis summa a Constantinopoli usque Hierusalem,* p. 612 *fit ab Heraclea per Aulonam in urbe Roma usque.* Die Stationsnamen werden mit den Appellativen *civitas* oder *mansio* oder *mutatio* verbunden, z. B. folgen p. 554, 7—9 einander *civitas Dea Vocontiorum, mansio Luco, mutatio Vologatis*; anders bezeichnet sind bloß 612, 4 *in urbe Roma*; 551, 7 *vicus Hebromago*; 551, 8 *castellum Carcassone*; 581, 7 *ad palatium Dafne*; ohne Appellativum 589, 6 *Hierusalem* als Endziel und überhaupt in andersartiger Fassung; ferner 560 *ad pirum* an der Nordostgrenze Italiens und 587 *Aser* in Palaestina. Diese Dreiteilung in *civitates, mansiones* und *mutationes* wird aber für die Summierungen nicht aufrecht erhalten, vielmehr erscheinen dort bloß *mutationes* und *mansiones,* und zwar stets (außer p. 563) in dieser Abfolge, aber sonderbarerweise mit einer Verschiebung in der Bedeutung dieser Termini; denn anscheinend werden als *mansiones* die in der

[55]) S. 184 liest man: ‚Die Zahlen der römischen Meilensteine nehmen von der Provinzhauptstadt nach den Grenzen hin zu; ist die Grenze überschritten, so nehmen sie wieder ab'. Was sich Hartmann dabei gedacht haben mag, errate ich nicht. Bis zu einem gewissen Grad ist die Art der Darstellung bei Elter S. 7 daran schuld; auch ist, was Elter über die Sache sagt, ungefähr genau so richtig wie an der nämlichen Stelle sein Vergleich mit Quintilian IV 5, 22 oder mit dem griechischen Kalender, in welchem ‚die Tage nur bis zur Mitte des Monats zunehmen, in der zweiten Monatshälfte bis zum nächsten Ersten wieder abnehmen'.

Liste mit *mansio* oder *civitas* bezeichneten Stationen vereinigt, während die *mutationes* alle drei Kategorien zusammenfassen. Die meisten Summenangaben (obwohl ziemlich gleichlautend vom Parisinus und vom Veronensis überliefert) stimmen nicht, wenn man die *milia, mutationes* und *mansiones* nach den in den Listen gegebenen Zahlen summiert; aber auch die je am Schluß der drei Hauptabschnitte gewonnenen Addierungen der Teilsummen stimmen ebensowenig zu diesen Teilsummen wie zu den Einzelposten; es ist also offenbar (und sehr erwünschter Weise) keine Korrektur der Summierung in der unserer Überlieferung zugrunde liegenden (heute nicht vorhandenen) Hs. erfolgt. Alles das zusammengenommen gestattet, aber gebietet nicht den Schluß, daß die Zusammenfassungen aus einer von der erhaltenen etwas abweichenden Überlieferung des Schriftchens unverändert herübergenommen worden sind und vielleicht der ursprünglichen Fassung angehören. Die Unterteilungen umfassen nach der Zahl sowohl der Millien als der Haltestellen ungleiche Strecken: Iα) von Burdigala nach Arelate 371[56]) Meilen, von da nach Mediolanum 475, nach Aquileia 251, Sirmium 412, Serdica 314, Constantinopolis 413, zusammen ‚2221'; β) Nicomedia [62], Ancyra 258, Tarsus 343, Antiochia in Syrien 141, Tyrus 174 (soll 257 sein?), zusammen 1164; II von Heraclea = Perinth nach Aulon 688 Meilen, nach Capua 289, Rom 136, Mediolanum 416 Meilen; eine Schluß-Summierung fehlt hier. Alle die hier als Kopfstationen angeführten Orte sind als bedeutende Siedlungen und wichtigere Zentren der Staatsverwaltung brauchbare Marksteine.

Gemessen wird von Burdigala bis Tolosa, also auf aquitanischem Boden bis zur ersten *civitas* auf narbonensischem Grund, nach Leugen; dann durchweg nach Millien, gelegentlich auch halben Millien p. 571. 601. 602. Die weitesten Distanzen zwischen zwei Orten sind *XXIIII* p. 615 (zwar an verderbter Stelle, aber in seiner Beziehung gedeckt durch I. Anton. 126); *XXII* p. 600; *XVIIII* p. 607; *XVIII* p. 552 (= I. Anton. 396). 575. 576 (= I. Anton. 144). 580. 596. 608. 610 (I. Anton. 116: *XVIIII*). Die Maßeinheiten werden zu *leug* im Parisinus und *leugs n̄* (auch ausgeschrieben *leugas num̄*) im Veronensis und *mil* abgekürzt.

I. Burd. ist dem Itin. Ant. so verwandt (‚in plerisque omnibus Antoniniano adeo simile est'), daß Wesseling p. 537 es als notwendige Ergänzung einer Ausgabe des I. Anton. ansieht; ‚profecturum per easdem provincias, signatis iisdem mansionibus et passuum milibus, quibus Antoninianum distinctum est, circumducit'. In wesentlichen und umfangreichen Partien deckt es sich mit dem Inhalt des I. Anton. Nur daß meines Erachtens nicht angenommen werden darf, daß das I. Burd. geradezu aus dem I. Anton. [57]) geflossen und nur etwa durch Zusätze und Einschübe erweitert worden ist. Es ist nämlich gar nicht wahr, was Elter Itin.-Studien (1908) 14 behauptet, ‚daß für das ganze zusammenhängende Stück von Mailand bis nach Palaestina eins für das andere gesetzt werden könnte, nur daß das Hierosolymitanum alle *civitates mansiones* und *mutationes* aufzählt, während das I. Anton. sich auf die *civitates* und *mansiones* beschränkt, so daß jenes nur wie eine genauere Ausführung, dieses jenem gegenüber wie ein Exzerpt aussieht'. Es sind vielmehr verschiedene Abweichungen vorhanden, für deren richtige Einschätzung uns allerdings sehr oft die erforderlichen Behelfe derzeit noch nicht zur Verfügung stehen. Aber Fälle wie die Strecke Heraclea = Perinth nach Konstantinopel

I. Anton. p. 138 = 230 = 323 = 332		I. Burd.		Geogr. Rav. p. 182 = 372[58])	Tab. Peut.	
Heraclia m(il.)		= *civitas Heraclea*	*mil.*	*Heraclia Perinthos*	*Perintus*	
		mutatio Baunne	*12*			
Cenofrurio	*18*[59])	*mansio Salambrie*	*10*		*Cenopurio*	*29*[60])
		mutatio Callum	*10*			
Melantiada	*28*	*mansio Atyra*	*10*			
		mansio Regio	*12*	*Regium*	*Regio*	
Byxantio	*18*[61])	= *civitas Constantinopoli*	*12*	*Constantinopolis*	*Constantinopolis*	*12*
Summe	64		66			

[56]) Die Zahlen zitiere ich nach den Teilsummen, die in den Hss. überliefert werden; daß entweder in den einzelnen Ortsdistanzen oder in den Teilsummen oder an beiden Orten Verderbnisse stecken, ist bereits oben angedeutet worden.

[57]) Und am allerwenigsten aus dem durch unsere Hss. des Itin. Ant. dargestellten Zustand.

I. Anton. p. 145f.		I. Burd. p. 579f.	
Nampsucrone		*Mansuerinae*	
[Tarso	*mpm XII*	*Tharso*	*mil XII*
Adana	*mpm XXVII*	*Adana*	*mil 13 + 14*
Mopsuestia	*mpm XVIII]*	*Mansista*	*mil XVIII*
Aegeas	*mpm XI*		
Catabolo	*mpm XXIIII*	*Catavolo*	*mil 15 + 16*

So ergibt z. B. ein Vergleich des Itin. Ant. und des I. Burd. auf dem Weg von den kilikischen zu den syrischen Pässen, daß die hier mit eckigen Klammern eingeschalteten Worte im Itin. Ant. durch Abirren des Auges von Mopsukrene zu Mopsuestia ausgefallen sind!

[58]) Vgl. noch Rav. p. 183 *iuxta supra scriptam civitatem Constantinopolim ... Melantiada, Statuas, Cenofrurion.*

[59]) p. 332 irrig mit 24 Millien berechnet.

[60]) Ganz unsicher, in gestörtem Zusammenhange.

[61]) p. 323 und p. 332 werden 19 Millien angesetzt.

sprechen deutlich genug. Also müssen zwei nicht ganz unerheblich voneinander verschiedene Redaktionen desselben I. als Quellen des I. Anton. und des I. Burd. angenommen werden. Und da wird doch wohl die einfachste Erklärung für Divergenzen wie die eben angeführte in der Berichtigung oder Modernisierung einer älteren Vorlage durch die praktische Benutzung auf einer Reise gefunden werden.

Die große Route des I. Anton., die von Rom über Mailand bis Hiera Sycaminos im Süden der Nilkatarakten von Syene geführt wird (p. 123—162), wird im I. Burd. von Mailand bis Caesarea in Palästina, so wie o. S. 2323 angegeben ist, im großen und ganzen beibehalten [Geyer hat in seiner Ausgabe die Parallelstellen des I. Anton. für dieses Stück sowie für den Rückweg des Pilgers von Heraclea nach Rom und Mailand fortlaufend zitiert]. Von Caesarea aus führt I. Burd. landeinwärts bis Skythopolis und dann gegen Süden bis Jerusalem, hält sich dort und in der Umgebung auf und tritt den Heimweg zunächst gegen Westen bis Lydda = Diospolis an, von wo parallel der Küste bis gegen Caesarea zurückgeleitet wird. Damit brechen die Mitteilungen über das Heilige Land ab. Es schließt sich ganz unvermittelt der Rückweg von Heraclea = Perinth nach Italien an.

Um zu dem palästinensischen Teil zurückzugelangen, so fehlt vom Weg Caesarea—Jerusalem das Nordstück Caesarea—Skythopolis im I. Anton. vollständig; nur das Oststück Skythopolis—Jerusalem ist aus dem I. Anton. in zwei Stücken wieder zu gewinnen, nämlich p. 197 aus einer von Norden über Damaskos gegen Neapolis gezogenen Route und dann p. 200 aus einer Route, die von Neapolis über *Aelia* = Jerusalem nach Eleutheropolis führt. Von dem Rückweg aus Jerusalem nach Caesarea fehlt das Südstück im I. Anton. vollständig, das Weststück fällt in die große Überlandlinie nach Ägypten, deren hier so oft Erwähnung geschehen ist, p. 150 (= p. 199). Und auf einer solchen Grundlage hat Elter die Behauptung gewagt, und weniger durch Gründe als durch Variieren unterstützt, daß I. Anton. ein Pilgerbuch für Christen nach Jerusalem sei! Es scheint fast, als ob sein ‚ordentlicher Kerl' sich schämte, auf sein eigentliches Ziel loszugehen. Er schneidet zwar aus seiner Vorlage die ‚einzelnen Hauptrouten' heraus, ‚aus denen sich der Pilgerweg zusammensetzte' (S. 19); ‚aber in Palästina ging die Linie eben an Jerusalem vorbei, und daran hat er in seinem I. nichts ändern wollen'!

Mit Heraclea = Perinth setzt die Rückreise in Europa wieder ein, um zunächst die Küstenlinie bis Thessalonica einzuhalten, also eine uns auch sonst bezeugte Verkehrslinie, die Elter S 32 summarisch als Via Egnatia bezeichnet[62]), und kommt so auf diejenige Straße, die I. Anton. von Aulona nach Byzanz führt (*Heraclia* p. 332). Daß mit Heraclea die Rückreise eingeleitet wird, liegt vielleicht kaum an etwas anderem, als daran, daß der Autor das Stück Konstantinopel—Heraclea bereits auf der Hinreise p. 570 dargestellt hatte und eine Wiederholung zu vermeiden wünschte.

Eine Bestätigung einer gewissen Stetigkeit der Überlieferung, die uns für einzelne Straßen und speziell für diese Überlandstraße durch das I. Anton. geboten wird, scheint mir durch die Worte in Athanasios' Verteidigungsschrift gegen die Arianer c. 20 p. 117 (Migne G. XXV 298) gegeben zu sein, wo er dagegen Beschwerde erhebt, daß ein Gegenbischof aus Antiocheia nach Alexandreia (338 oder 339 n. Chr.; vgl. Seeck Gesch. d. Untergangs IV 59. 61f.) beordert worden sei: *τίνες εἰσὶν οἱ παρὰ κανόνας πράξαντες, ἡμεῖς οἱ μετὰ τοσούτων ἀποδείξεων τὸν ἄνδρα δεξάμενοι ἢ οἱ ἀπὸ τριάκοντα καὶ ἓξ μονῶν ἐν Ἀντιοχείᾳ ὀνομάσαντές τινα ὡς ἐπίσκοπον ξένον καὶ ἀποστείλαντες εἰς τὴν Ἀλεξάνδρειαν μετὰ στρατιωτικῆς ἐξουσίας.* Tatsächlich ist Alexandreia im I. Anton. gerade der 36. Ort von Antiochia aus[63]).

Athanasios hat selbstverständlich nicht aus dem lateinisch abgefaßten Routenverzeichnis geschöpft. Dann hat er aber einen Behelf benutzt, der für die syrische Küstenlinie aus Nordägypten her dem I. Anton. gleichartig gewesen zu sein scheint, gleichviel ob dieser Behelf in Form eines gezeichneten Straßenschemas oder eines Distanzenkataloges abgefaßt war. Denselben Weg hat dann wohl auch die sog. Silvia benützt, wenigstens als die Grundlinie, von der aus sie Seiten- und Schleifentouren antrat, und zwar für das Land zwischen Konstantinopel und Antiochia (p. 70 sie kommt von Tarsus aus zur *mansio, quae appellatur Mansocrenas, quae est sub monte Tauro; et inde . . . subiens montem Taurum et faciens iter iam notum per singulas provincias, quas eundo transiveram, id est Cappadociam Galatiam et Bithiniam, perveni Calcedona*). Aber deshalb, weil auch Pilger mitunter diesen Weg nach dem hl. Lande wählten, war er noch lange kein Pilgerweg, und ein Behelf, der diesen Weg durch Kleinasien nach Ägypten beschrieb oder kartenartig verzeichnete, brauchte sich nicht um den religiösen Glauben derer zu kümmern, die ihn benutzen sollten.

Der Weg ist im ganzen und großen durch die Terrainverhältnisse gegeben und daher sicher sehr alt, wenn ich auch im Augenblick des Schreibens kein älteres Zeugnis (um von Kriegszügen abzusehen) anführen kann; einen Überblick über Reisen nach und durch Kleinasien und Syrien (und in sowohl besserer als auch direkt nützlicherer Ausführung als die üblichen Behandlungen der Itinera Palaestinensia) in antiker Zeit kenne ich nicht. Aber wenn uns nicht alles täuscht, ist in dem ‚kleinen, aber sauberen' Inschriftfragment, das zuerst Mercklin mit Mommsens Hilfe in der Archäolog. Ztg. 1847, 192, und dann Henzen bei Orelli Inscr. Lat. sel. n. 5299 und noch einmal CIL VI 5076 veröffentlicht hat, ein Zeugnis für dasselbe I. aus älteren[64]) Zeitläuften erhalten[65]). Miller (Weltkarte des Castorius 1888 S. 119) hat darin ‚ein Bruchstück des Diariums einer Reise von Antiochien nach Ankyra, vielleicht der Heimreise von Palästina nach Rom' gesehen, übrigens ohne mit einem Wort diese Vermutung zu begründen; er hat also doch wohl das Fragment frühestens in das 4. Jhdt. gesetzt, meines Erachtens mit Unrecht. Daß dieses Stück in Rom gefunden worden ist, erlaubt immerhin den Schluß, daß es sich um eine Reise aus Kilikien oder Syrien nach Rom handle. Und daß es älteren Datums ist, mag in dem oben angeführten Urteil Mercklins über den Habitus der Inschrift stecken; es wird auch dadurch wahrscheinlicher, daß die Stationsnamen zum Teil verschieden von denen des I. Anton. sind, ihre Positionen aber mit jenen zusammenzufallen scheinen: Tynna = Faustinopolis, Aquae Calidae = Caeno.

Weber Untersuchungen zur Gesch. des Kaisers Hadrian 57ff. sieht das Fragment als ein Zeugnis der ersten Reise an, die Hadrianus als Kaiser im J. 117 angetreten hat.

Die hier angeführten Indizien machen es sehr wahrscheinlich, daß der Verkehr über die dazu von der Natur des Landes vorgezeichnete Diagonale zwischen dem Bosporus und dem Südost-Winkel Kleinasiens — hat doch auch Alexander d. Gr. nach dem Aufenthalt in Gordion die gleiche Linie gegen die syrischen Tore eingeschlagen — auch in römischer Zeit stark begangen worden ist und einen der allerwichtigsten Zugänge nach Syrien dargestellt hat; ein derartiger Normalweg kann selbstverständlich an verschiedenen Punkten aus lokalen Gründen oder durch sei es geschichtliche sei es wirtschaftliche Verschiebungen fakultative Varianten erhalten oder dauernde Abänderungen erfahren, so daß eine und dieselbe Route in verschiedenen Jahrhunderten und unter verschiedenen Umständen nicht in geometrischem Sinn identisch zu sein brauchte. Von diesem Diagonalweg erhalten wir also Kenntnis aus verschiedenen Zeiten, und ungefähr ebenso selbstverständlich und außerdem durch die Überlieferung bei Athanasius gesichert ist es, daß sich ein festes Verzeichnis von Stationen dieser Strecke herausgebildet hat, das allmählich in so und so vielen Abschriften verbreitet worden sein mag. So wird es denn auch ins I. Anton. genau so wie der Periplus Rom—Arles (o. S. 2350ff.) oder wie der Periplus Agrigent—Syrakus (Itin. Ant. p. 95f.) fertig übernommen worden sein.

Handschriften (vgl. Geyers Ausgabe praef. p. IV—VIII): der Parisinus 4808 saec. VIII; dann (zuerst von Barthélémy nach einer Kopie Detlefsens veröffentlicht Rev. arch. II 1864, 99f.) Veronensis 52 saec. VIII/X; endlich (erst

---

62) Über die Geltung dieses Namens handelt richtiger Oberhummer o. Bd. V S. 1998f.; dazu bemerke ich, daß wie uns der Erbauer der Via Egnatia unbekannt ist (vgl. Münzer o. Bd. V S. 1993, 1), ebenso auch derjenige Mann noch nicht ermittelt worden ist, der die Via Gabiniana erbaut hat; gewiß ist die von Patsch o. Bd. VII S. 422 vertretene Ansicht abzulehnen, daß sie ‚zur Erinnerung an den Statthalter A. Gabinius, der im Winter 48/7 v. Chr. an ihrer Route geschlagen wurde', benannt worden sei. Eine *via Gabiniana* hat vielmehr nichts mit einem *Gabinius* zu tun, sondern weist auf einen *Gabinianus* hin. Daß wir diesen *Gabinianus* einstweilen noch nicht ermittelt haben, tut natürlich nichts zur Sache.

63) Eine ähnliche Abschätzung der Entfernung zweier Orte voneinander liegt in einer Grabschrift aus dem Quellengebiet des Brentaflusses CIL V 2108 = Dessau 8453: *coniux, quae venit de Gallia per mansiones (quinquaginta), ut commemoraret memoriam du[lcissi]mi mariti sui.* Die sog. Silvia bedient sich bei kleinen Distanzen der Rechnung nach Meilen, sonst nach *mansiones*: z. B. ist das *apud Edessam civitatem* gelegene *martyrium sancti Thomae apostoli* von Jerusalem (Geyer p. 60, 24) *vicesima et quinta mansione*; auch das deckt sich mit der Gliederung der Straßen im I. Anton., wo (man muß zu diesem Zwecke bei verschiedenen Straßen Anleihen machen) von Aelia über Neapolis (p. 199f.), Damascus (196f.), Seriane (197f.), Dolicha (194f.) nach Edissa (184f.) genau wieder 25 Stationen (oder nach p. 190 um eine mehr) gezählt werden. Oder dieselbe Silvia z. B. von Carrhae *usque ad Nisibin mansiones sunt quinque* (Geyer p. 67), ebensoviele zählt die Tab. Peut. (fehlt im Itin. Ant.). Nach Sulpicius Severus dial. I 8, 1 sind Bethlehem *oppidum, quod ab Hierosolymis sex milibus separatur*, und Alexandria voneinander *sedecim mansionibus* entfernt (Itin. Ant. würde etwa 20 oder 21 Haltestellen zählen, p. 151ff. und 200). Daß Nicomedia von Pola *σταθμοῖς πλείοσιν ἢ τριακοσίοις* entfernt sei, ist selbst für den Überschwang, in welchem wir diese Behauptung bei Liban. or. XVIII 25, Reiske I 530 = Förster II 247 lesen, zu viel; wenn wir die Strecke nach dem Itin. Ant. über Sirmium—Poetovio—Aquileia oder über Dyrrhachium—Salonae—Iader verfolgen, kommen wir kaum über 60 Stationen; es wäre also richtiger *Ξ* für *Τ* einzusetzen, was aber natürlich nicht als Textemendation vorgeschlagen werden darf. Bestimmte Bedeutung von *mansio* Lactanz de mort. persec. 45 (Straße Heraclea = Perinthos nach Hadrianopolis).

64) Das Stück ist in Vigna Codini an einem Kolumbarium konstatiert worden, das etwa in der Zeit der Kaiser Tiberius und Claudius belegt worden war. Damit würde sein Zeitpunkt bestimmt sein, wenn nur seine Zugehörigkeit zum Inventar des Kolumbariums gesichert wäre. Da dies aber nicht der Fall ist, so muß bedauert werden, daß Henzen die palaeographischen Indizien nicht einmal angedeutet und meines Wissens niemand seither das Fragment auf Grund einer Autopsie ausführlicher behandelt hat. Es ist sogar schwer, diese Kopien als sichere Grundlagen für Konjekturalkritik zu benutzen. Ob die Zeile 2 vor dem Datum *IIII I[d]* unbeschrieben war, wird auch im CIL nicht gesagt. Ich denke, in dieser Zeile ist die Station Tarsos genannt gewesen, und vor dem Stadtnamen standen etwa zwei oder drei Tage vermerkt; sowie auch die sog. Silvia hier *stativa tridua* auf der Durchreise macht (p. 70).

65) Für Aquae Calidae vgl. Ramsay Österr. Jahresh. VII (1904) Beiblatt 107. 110 und Müllers Ptolemaeusausgabe p. 889. — Daß Tynna (CIL VI 5076 und Ptolem. Geogr. V 6, 22) und Tyana identisch seien, ist ein Versehen des Herausgebers von Müllers Ptolemaeischer Geographie p. 889, das durch einen Blick auf CIL VI 5076 erledigt wird. Überhaupt erfreut sich das Fragment aus Vigna Codini solcher Unbekanntheit, daß selbst Ramsay, der Historical geography of Asia minor (1890) S. 68 es ausschreibt, ebendort S. 311 zum ptolemaeischen Tynna die Bemerkung ‚entirely unknown' hinzufügen konnte.

seit Tobler bekannt geworden) der Sangallensis 732 vom J. 811 für ein Bruchstück des I. Burd. Ein Zusammenhang in der Gruppierung mit anderen Schriften in der handschriftlichen Überlieferung ist nicht erkennbar.

Ausgaben: Immer noch durch seine Anmerkungen verwendbar, hier aber noch mehr veraltet als beim Itin. Ant. sind die Vetera Itineraria Wesselings (1735) p. 537ff.; bloß nach dem Parisinus gegeben durch Parthey und Pinder Itin. Ant. Augusti (1848) p. 261ff.; auch den Veronensis verwendet Tobler in den Itinera Hierosolymitana et descriptiones terrae sanctae bellis sacris anteriora von Tobler und Molinier I (1879) p. 1—25; herausgeg. von Geyer im Wiener Corpus scriptorum ecclasiasticorum Lat. XXXIX (1898) 1—33, mit einem besonderen Index verborum et locutionum ebd. 389—391; übersetzt von Stewart und kommentiert von Wilson (vgl. o. S. 2356) in der Library of the Palestine Pilgrims V (1887), mit Karte. — Die Route von I. Burd. hat Parthey in seine Übersichtskarte zum Itin. Ant. mit hineingezeichnet, aber in so unglücklicher Technik, daß sie unverwendbar bleiben mußte. Die Karte von Lapie ist aus demselben Grunde, eben durch dieselbe Art von Verquickung mit dem I. Anton. unbrauchbar. Im Recueil des Itinéraires anciens von Fortia d'Urbain (1845) 169—194 Abdruck des lateinischen Textes und fortlaufende Kritik der Distanzangaben. Die Strecke Bordeaux bis Turin stellt die Taf. 7 von Desjardins Géographie de la Gaule Romaine IV (1893) dar, dazu der Text p. 32ff. — Daß Elter in seinen I.-Studien (Bonn 1908) durch seine Bemerkungen zum I. Burd. meines Erachtens keinen Gewinn gebracht hat, ist oben wiederholt bemerkt und wird in nächster Zeit noch eindringender dargelegt werden. — Das Beste, was an allgemeinen Bemerkungen zur Stellung des I. Burd. im antiken Kulturleben gesagt worden ist, sind die Bemerkungen von Walckenaer (als n. II des pièces justificatives im ersten Band von Michaud Histoire des croisades, nouv. éd. 1819) und von Jakob Burckhardt Die Zeit Konstantins d. Gr. (1853) 502ff. Nur der Kuriosität halber sei der Mönch Fulgenzio Meunier genannt, der ohne Zehrgeld mitzunehmen die ganze Route des I. Burd. zurückgelegt und darüber einen (wissenschaftlich wertlosen) Bericht, Un pelegrinaggio da Bordeaux a Gerusalemme sulle traccie dell' It. Burdig., im Bullettino della soc. geogr. Italiana, Serie III Bd. II (1889) 267—278 veröffentlicht hat.

Es erscheint nicht angezeigt, eher hier als unter den Periegesen und Reiseberichten andere Itinera Hierosolymitana wie z. B. das der sog. Silvia oder das des Virgilius (dieses herausgeg. aus einem Vossianus durch den Kardinal Pitra in seinen Analecta sacra et classica spicilegio Solesmensi parata, 1888 p. 118ff.) zu behandeln.

[Kubitschek.]

Itinerarium Alexandri heißt eine nur etwa mit ihrer ersten Hälfte erhaltene Schrift, die dem Kaiser Constantius II. als praktisches Angebinde zur Vorbereitung für den damals gegen die Perser geplanten oder bereits eingeleiteten Angriffskrieg gewidmet worden ist. Es will die I. zweier Fürsten, die durch ein gleichartiges und gegen den gleichen Feind gerichtetes Unternehmen sich Ruhm erworben haben, nämlich Alexanders d. Gr. und des Kaisers Traian[66]) als lehrhafte Anleitung vorlegen, ganz nach dem Beispiel des Terentius Varro (c. 3), der dem damals noch jugendlichen Cn. Pompeius bei seinem Aufbruch zum spanischen Krieg *librum illum Ephemeridos sub nomine laboravit*. Der Verfasser wünscht c. 3, *modo indicio sim, quam illi viam fortitudini straverint, quae tibi nunc pro omnium salute carpenda est*. Erhalten ist indes nur die Geschichte Alexanders d. Gr., und zwar durch eine einzige Handschrift, einen Ambrosianus s. IX/XI, dort im Anschluß an die *res gestae Alexandri Macedonis* des Iulius Valerius (vgl. die Ausgabe des Iul. Val. durch Kübler p. XXIIIf.): *explicit obitus Alexandri* (d. i. das 3. Buch der *Res gestae*), *incipit itinerarium eiusdem*, nämlich Alexanders (und nicht wie gelegentlich angenommen worden ist: des Iulius Valerius); verloren ist der Schluß des Alexanderteiles und, was bei dem gegenwärtigen Stand der Überlieferung der Geschichte Traians als ein viel schwererer Verlust angesehen werden muß, die Erzählung von Traians Partherkrieg. Es ist absolut nicht möglich, sich eine Vorstellung davon zu machen, ob der verlorene Abschnitt auch nur annähernd den Umfang und die relative Ausführlichkeit des Alexander-Abschnittes erreicht hat; wahrscheinlich ist es allerdings nicht. Der in der Hs. überlieferte Titel der Schrift deckt sich also nicht mit dem geplanten und gewiß auch ausgeführten Inhalt. Wie der Titel richtig gelautet haben mag, und warum er im Ambrosianus oder bereits in dessen Vorlage so verkürzt worden ist, bleibt fraglich. Jedenfals ist das Wort *itinerarium* in der ursprünglichen Überschrift enthalten gewesen, und der Verfasser (*itinerarium pro breviario superscripsi* c. 2) versucht seine Wahl zu begründen. Gewidmet ist das Buch Constantius II. (*domine Constanti, bonis melior imperator* 1; *exempla de maximis Constantinis patre vel fratre* 2, *tu vero maximi filius* 4), wobei zu beachten ist, daß der Beinamen *maximus* durch Constantin d. Gr. seit dem J. 313, durch Constantin II. seit 337 geführt wird. Der Kaiser, im J. 317 geboren, steht gerade im ungefähr gleichen Alter (c. 4) mit Alexander, da dieser *aetatis anno vicesimo* (5) den Krieg aufnimmt.

Die Abfassungszeit setzt Letronne in die J. 340—345; wahrscheinlicher ist die Einengung auf die Zeit der Vorbereitung des Krieges recht nahe an 340; denn Constantin II., dessen Tod vor 9. April 340 erfolgt ist, wird c. 2 bereits als verstorben bezeichnet. Denn war einmal der Krieg in Gang gebracht, so hätte die Vorrede unbedingt anders ausfallen müssen als sie jetzt zu lesen ist; nach auch nur einem einzigen kriegerischen Gang hätte die Besserwisserei des Stubengelehrten, der nichts aus eigener Anschauung geben, sondern bloß aus einigen älteren Büchern ein neues machen konnte, nicht mehr durch naiven Charakter sich entschuldigen lassen, und hätte gewiß verletzend gewirkt. Daran würde auch selbst die Annahme nichts ändern, daß der Kaiser den Auftrag gegeben hätte, kurzgefaßte Darstellungen der Eroberungszüge Alexanders und Traians für seinen Handgebrauch anzufertigen; aber ein solcher Auftrag ist dem Verfasser auch garnicht zuteil geworden, sonst hätte er sich auf ihn berufen. Auch hätte, wenn man einmal mitten im Kriege stand, der Verfasser für die Strategie und für die Bekundung militärischen Talents des Kaisers irgend ein anerkennendes Wort finden müssen. Daß dieser Krieg[67]), an den überschwengliche Hoffnungen geknüpft werden (die Perser, *qui Romana tamdiu arma tremuerunt, per te tandem ad nostratium nomen recepti interque provincias nostras civitate Romana donati, discant* usw. c. 2; Euseb. Const. vita IV 8. Seeck Untergang der antiken Welt IV 25), erst erwartet werde, würde der Verfasser dem Schmeichelhaftes zu sagen Bedürfnis ist (c. 6 *quippe ego tibi Alexandrum dixerim, tu te videlo; nam nec blandiri proposui et nolo videri auribus gratiosus, ubi oculis iudicare de te tuis omnibus licet*; aus diesen letzten Worten geht hervor, daß Publikation des Schriftchens vornherein beabsichtigt ist, es also nicht bloß für den privaten Gebrauch des Kaisers bestimmt ist), ausdrücklich bezeugen (c. 4 *saluti Romana tu militans ei*, nämlich Alexander d. Gr., *mox imperio contendes*), wenn das in der Hs. überlieferte *contendens* richtig so abgeändert worden ist.

Das sehr gedrängt gefaßte Buch beschränkt sich keineswegs auf die Darstellung des militärischen Verlaufs der Perserkriege, sondern entwirft ein Bild des ganzen Lebenslaufes und des Charakters Alexanders d. Gr. Dieses Zuviel fällt umsomehr auf, als andererseits die politische Tätigkeit und die kulturelle Bedeutung und Organisation von Alexanders Okkupation des Perserreiches kaum nennenswerte Beachtung gefunden hat; daß das so Vermißte im fehlenden Schluß dieser Alexanderbiographie nachgetragen worden war, erscheint so gut wie ausgeschlossen.

Der Verfasser nennt seine Quelle nicht (c. 1 *id muneris* [überl. *innumeris*] *subeo, non meis fretus, verum externi ingenii viribus, nec de loquacium numero vilibus usus auctoribus, sed quos fidei amicissimos vetus censura pronuntiat*). In der Hauptsache ist Arrians Darstellung[68]) zu Grunde gelegt, doch sind auch andere Berichte mitverarbeitet, so u. a. vielleicht Diodor und Plutarch, und besonders die lateinische Ausgabe des Ps.-Kallisthenes durch Iulius Valerius (vgl. die Quellenanalyse bei K. Kluge De it. Al. Magni, Diss. Breslau [1861] 4ff. und J. Zacher Pseudo-Kallisthenes [1861] 48ff.; Zusammenfassung der Ergebnisse ebd. 83ff.).

Der Verfasser will einfach und klar schreiben (*adhibito sane verborum cultu restrictius, quoniam voti communis utilitas, non privatae iactantiae gloria petebatur* c. 1, vgl. auch c. 3), was ihm allerdings nicht gerade gelingt. Daß der den Stil des 4. Jhdts. atmende, neuen und alten Wortschatz mengende Text erst einer späteren Redaktion entstammen soll (vgl. z. B. Kluge 47), glaubt wohl heute niemand mehr. Noch unverständlicher erscheint es, daß Iulius Valerius, in welchem der eine Consul des J. 338 vermutet wird, gelegentlich als Verfasser des I. Alex. angenommen oder wenigstens nicht zurückgewiesen worden ist. Die als auffallend empfundenen sprachlichen Übereinstimmungen, die für diese Ansicht geltend gemacht worden sind, erklären sich aus der ungefähren Gleichzeitigkeit[69]) und daraus, daß I. Alex. aus Iulius Valerius (s. d.) geschöpft hat, beweisen aber nichts weiter. Es sollte ein Hinweis darauf genügen, daß beide Schriften im Denken und Sprechen auf den Leser verschiedenen Eindruck machen; das I. Alex. hat nichts von dem senilen oder einfältigen Charakter, der aus den *res gestae* des Iulius Valerius spricht. Die Verschiedenheit zwischen beiden Autoren wird wohl in dem Maße deutlicher werden, in welchem es gelingt, den Text des I. Alex. gründlicher zu bereinigen.

Ausgaben. Ein Stück des I. Alex., etwa ein Drittel, ist noch vor Angelo Mai durch Muratori Antiqq. Ital. III (1740) 957ff. abgedruckt worden. Die Ed. princeps von Angelo Mai (Mailand 1817) mit Schriftprobe und Landkarte, wiederholt Classici auct. VII(1835) 1ff.; wenig verbessert durch Karl Müller, hinter dem Ps.-Kallisthenes als Anhang zu Dübners Arrian (1846) p. 155ff. Einen namhaften Fortschritt bedeutet die Ausgabe durch Dietrich Volkmann Progr. Schulpforta 1871 (auf Grund einer Neukollation der Hs. durch Studemund); derselbe weist zwei Partien des I. Alex. auch in einer zweiten Hs. (Wolfenbüttel saec. XI.) nach, Progr. Schulpforta 1893; ebd. p. 83 wird die Hoffnung auf einen Parisinus (Progr. 1871 p. VII) als verfehlt angesehen. Über die Mailänder Hs. (Ambros. P 49 sup.) handeln Volkmann Progr. 1871 p. Iff. und Kübler in seiner Ausgabe des Iul. Valerius (1888) p. XXIIff.

[Kubitschek.]

Itis, Fluß in Nordbritannien nach Ptolem. II 3, 1 (Ἴτιος ποταμοῦ ἐκβολαί liest Müller; die Hss. geben *Εἴτιος, Εἴτνος, Ἰτήον, Itis*), offenbar auf der Westküste unweit der Insel Skye; genaue Lage unbestimmbar: Müller vermutet Loch Etire.

[Haverfield.]

---

66) Zur Wiederbelebung der Erinnerung an Alexander d. Gr. und zum Vergleich desselben mit Traian vgl. z. B. Cass. Dio LXVIII 28 und Pfister Zur Geschichte der Alexandertradition und des Alexanderromans, in Wochenschr. f. kl. Phil. XXVIII (1911) 1152ff.

67) Der Verlauf und die Chronologie der Perserkriege sind im einzelnen schwer festzustellen (vgl. Seeck Gesch. des Untergangs IV und o. Bd. IV S. 1053ff.). Auf Münzen erscheint die *Vict. Aug.* noch vor dem Eintritt der 2. Dezennalfeier, also spätestens vor dem 8. Nov. 344, vgl. Voetter Atlas zu Constantinus iunior (Num Ztschr. XLII1 909).

68) Kluge 29ff.: cum c. 48 autor, quem eatenus fideliter ne dicam serviliter secutus erat, Arrianum repente derelinquit, cum de Anabasi priores quatuor libros expilavit totos, tres vero reliquos ne inspexisse quidem se prodit.

69) Einen Terminus post quem für Iul. Valerius gibt vielleicht der Vergleich von It. Alex. (c. 54) (das Loch, das Alexander in eine der beiden Herculis stelae im äußersten Osten gestoßen hat, muß mit Gold gestopft werden; dazu braucht er *quingenti aurei*, also 500 jener Goldstücke, die Constantin d. Gr. irgendwann vor dem J. 313 in die römische Münzprägung eingeführt hat) und Iul. Valerius III 49, aus dem It. Alexandri geschöpft hat, und der sich noch mit *quingentis auri talentis* beholfen hat.

Itium (nicht *Itius*), Vorgebirge und nach diesem benannter Hafen im Gebiet der Morini in Gallia Belgica. Das Vorgebirge lag nach Ptolem. II 9, 1 (*Ἴτιον ἄκρον*) zwischen einem unter diesem Namen sonst nicht bekannten Fluß *Φροῦδις* (vgl. den Art. Frudis o. Bd. VII S. 121, auch den Art. Samara) und der Stadt Gesoriacum (später *Bononia* genannt, heute Boulogne-sur-Mer; vgl. o. Bd. VII S. 1323f. und Bd. III S. 703 Nr. 5); jetzt wohl Cap d'Alprech. Desjardins a. a. O. III 354f. Der Hafen diente Caesar als Sammelplatz und Auslaufstelle für die Flotte bei seinen Kriegszügen gegen Britannien in den J. 55 und 54 v. Chr. Allerdings nennt Caesar selbst den Namen nur zum J. 54 (bell. Gall. V 2, 3. 5, 1), während er zum J. 55 allgemein von einem *portus* spricht (bell. Gall. IV 22, 4. 6) im Gebiet der Morini, wohin er mit allen seinen Truppen marschiert war, *quod inde erat brevissimus in Britanniam traiectus; huc naves . . . iubet convenire* usw. (ebd. 21, 3. 4). Doch bezieht sich Strab. IV 5, 2 (p. 199) auf diese Überfahrt des J. 55 (. . . *Μορινῶν, παρ' οἷς ἐστι καὶ τὸ Ἴτιον, ᾧ ἐχρήσατο ναυστάθμῳ Καῖσαρ ὁ Θεὸς διαίρων εἰς τὴν νῆσον· νύκτωρ δ' ἀνήχθη, καὶ τῇ ὑστεραίᾳ κατῆρε περὶ τετάρτην ὥραν, τριακοσίους καὶ εἴκοσι σταδίους τοῦ διάπλου τελέσας*; vgl. Caes. bell. Gall. IV 23, 1. 2: *tertia fere vigilia solvit . . . ipse hora circiter diei quarta cum primis navibus Britanniam attigit*). Caes. bell. Gall. V 2, 3: (*Caesar*) . . . *omnes ad portum Itium convenire iubet, quo ex portu commodissimum in Britanniam traiectum esse cognoverat, circiter milium passuum XXX a continenti.* 5, 1—3: . . . *Caesar ad portum Itium cum legionibus pervenit. Ibi cognoscit* usw. *Eodem equitatus totius Galliae convenit . . . principesque ex omnibus civitatibus . . .* 7, 3. 4: *dies circiter XXV in eo loco commoratus, quod Corus ventus navigationem impediebat . . . tandem idoneam nactus tempestatem milites equitesque conscendere in naves iubet . . .* (Nach weiterem Aufenthalt durch das Entweichen des Dumnorix) 8, 2: . . . *ad solis occasum naves solvit* usw. Dieser Hafen ist bei Gesoriacum-Bononia (Boulogne) in der Mündung der Liane, eines Küstenflusses, zu suchen; über seine Lage ist allerdings viel gestritten worden, wie die von Desjardins und Jullian aufgeführte große Zahl von Abhandlungen zeigt. In der neuzeitlichen Literatur lautet die Benennung gewöhnlich *portus Itius*, wobei *Itius* wohl meist als adjektivisches Attribut gefaßt wird. Allein die Wortstellung *portus Itium* entspricht der bei Caesar üblichen Voranstellung der Appositionen *oppidum, mons, flumen*. Der von Caesar im J. 55 zum Einschiffen der Reiterei bestimmte, als *portus ulterior* (bell. Gall. IV 23, 1) bezeichnete Hafen ist wohl der heutige Ankerplatz Ambleteuse nördlich von Boulogne. — Aus der älteren Literatur seien nur angeführt eine Abhandlung von Mariette (Lettre . . . sur l'article Boulogne usw.), Paris 1847, und Napoléon III Histoire de Jules César II 155ff. 183ff. (bes. 166ff.). Holder Altcelt. Sprachsch. II 82. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. (s. Table IV 263), bes. I 348ff. m. Karten. Hirschfeld im CIL XIII 1, 1 p. 561 (col. I). Jullian Hist. de la Gaule III 337f., 8. Kiepert FOA XXV Dh. [Keune.]

Itius? *L. Iti* . . . lautet der Name des Münzmeisters auf seltenen Denaren aus der ersten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. (Mommsen Röm. Münzw. 513 nr. 77. Babelon Monn. de la rép. rom. I 554), und wohl nur der Name eines 648 = 106 in Capua nachweisbaren *D. Iteius Cn. f.* (CIL I 567 = X 3778 = Dessau 3397) läßt sich damit zusammenstellen, allenfalls noch der einer *Itelia* in Tusculum (CIL XIV 2584), worauf W. Schulze (Zur Gesch. latein. Eigennamen 441) verweist. [Münzer.]

Itius portus (*Ἴτιον*), Hafen und Vorgebirge in Nordgallien, etwa der Hafen Boulogne und das angrenzende Hochland von Cap Grisnez. Hier schiffte sich Caesar bei seinen britannischen Feldzügen ein, und kommen die Namen fast nur in Verbindung damit vor. Im ersten Feldzug (August 55) sammelte Caesar seine Flotte in einem geräumigen Hafen der Moriner, den er nicht genauer beschreibt; einige Schiffe waren zufällig in einem 12 km entfernten *portus ulterior* (bell. Gall. IV 21—23). Die Namen der Häfen gibt Caesar nicht. Sie werden gewöhnlich (und wohl richtig) für Boulogne und Ambleteuse gehalten. Strabon in seiner Beschreibung der gewöhnlichen Überfahrten vom Festland zu Britannien (p. 199), bemerkt, wenngleich nur vorübergehend, im Lande der Moriner sei *καὶ τὸ Ἴτιον, ᾧ ἐχρήσατο ναυστάθμῳ Καῖσαρ ὁ θεός, διαίρων εἰς τὴν νῆσον . . . τριακοσίους καὶ εἴκοσι σταδίους* (40 mill. pass.) *τοῦ διάπλου τελέσας*. Offenbar spricht er hier vom ersten Feldzug: er scheint die zwei Häfen unter dem einen Wort *ναύσταθμον* zusammenzugreifen und will damit sagen, daß Caesars Flotte sich auf die Häfen oder Küsten Itiums stützte (vgl. Thukyd. III 6 von Malea). Im zweiten Feldzug befiehlt Caesar (bell. Gall. V 2, Mai '54) *omnes ad portum Itium convenire, quo ex portu commodissimum in Britanniam traiectum esse cognoverat, circiter m. p. XXX a continenti*; im Juni (V 5) *ad portum Itium cum legionibus pervenit: eodem equitatus totius Galliae convenit, . . . numero milia IIII.* Da blieb er mit seinem ansehnlichen Heere von etwa 40 000 Mann mehr als 25 Tage, hauptsächlich wegen Unwetter im Kanal. Endlich, um den 6. (oder vielleicht den 20.) Juli, segelte er ab. Wie viele Schiffe er brauchte, sagt er ausdrücklich nicht: nach V 2 waren 600 neue Transportschiffe und 28 Kriegsschiffe fertig, wovon aber (nach V 5) 60 wegen des Unwetters ausblieben; bei der Landung in Britannien waren völlig 800 Schiffe anwesend, viele aber gehörten Privatspekulanten (*privatis, quas sui quisque commodi causa fecerat*); einige waren Überbleibsel aus dem ersten Feldzug (*annotinae*).

Sonst hat den Namen nur Ptolem. II 9, 1, der *Ἴτιον ἄκρον* neben Gessoriacum (Boulogne) setzt, und zwar etwas westlich davon. Daß *Ἴτιον ἄκρον* Cap Grisnez ist, wird jetzt fast allgemein angenommen. Cap d'Alprech, an der Südseite von Boulogne, hat zwar Verteidiger (z. B. Desjardins Geogr. de la Gaule I 371), und paßt in der Tat besser zu Ptolemaios. Es ist trotzdem schier unglaublich, daß Cap d'Alprech einen Namen in der geographischen Literatur trug, während das viel auffallendere Vorgebirge Grisnez namenlos geblieben ist.

Über P. I. wütet noch heftiger Streit. Unter den unzählbaren Vorschlägen, die vorgebracht worden sind, um das Rätsel zu lösen, verdienen bloß zwei Beachtung, Boulogne und Wissant. Bei Boulogne, 20 km südlich von Grisnez, mündet der Liane und ist hier gewiß zu allen Zeiten ein gut geschützter, geräumiger und beliebter Hafen gewesen, der in alter Zeit breiter und länger als jetzt war (s. die alten Karten, z. B. Desjardins I 379); auch war er der einzige gute Hafen in diesem Küstenstrich. Bei dem Dörfchen Wissant dagegen (7 km östlich von Grisnez) besteht eine lange sandige Bucht, was der Name selbst bedeutet (*white sand*); hier war nie ein regelrechter Hafen, höchstens bildete der dürftige Ruisseau d'Herlen einen winzigen Schlupfhafen. Da der Ort der britischen Küste viel näher liegt als Boulogne (s. u.), wurde er im Mittelalter (etwa von 950—1350) zu Kanalüberfahrten (doch nur von eiligen Reisenden, Kaufleuten usw., nicht von größeren Heeren) stark benützt, Wissant selbst aber blieb durchaus was es heute ist, ein armseliges Dorf, wo niemand seine Reise freiwillig unterbrach. Wie zu erwarten, schwärmten die mittelalterlichen Antiquare, die sich mit der I.-Frage beschäftigten, meistens für Wissant, bis Scaliger (Delirant qui I. Portum aliud esse volunt a navali Bononiensi) und Casaubon dagegen stürmten; im 19. Jhdt. hatte Wissant noch Freunde; neulich scheint man geneigt, Boulogne vorzuziehen.

Zur Entscheidung der Frage hilft Caesar selbst leider wenig. Vom *portus* bemerkt er nur, daß er daraus *commodissimum traiectum esse cognoverat*, schweigt aber, wie er zu dieser Meinung gekommen ist. Meistens wird angenommen, daß er auf seine Erfahrungen des vorigen Jahres ruhte und den größeren Hafen wieder benützte; er kann sich ebensogut eines besseren gedacht haben. Wenn er wirklich in allen beiden Jahren denselben größeren Hafen benützte, so ist die Frage für Boulogne entschieden, denn Ambleteuse ist für 6—800 Schiffe viel zu klein; aber weder aus Caesar noch aus Strabon (s. o.) läßt sich dieses beweisen. Auch der Name hilft nicht. P. I. ist einfach der (oder ein) im itischen Küstenstrich befindliche Hafen. Die Benennung war wohl von Caesar selbst erfunden, um einen der damaligen Welt noch unbekannteren Namen zu vermeiden. Warum er überhaupt einen Namen brauchen wollte, während er die zwei Häfen vom J. 55 namenlos gelassen hat, ist nicht zu erraten. Hier, wie überall in stilistischen Kleinigkeiten, sind Einflüsse tätig gewesen, denen man nicht mehr nachspüren kann.

Zu besseren Schlüssen führt die Betrachtung der örtlichen Verhältnisse. Da stimmt alles für Boulogne. Hier war der einzige geräumige Hafen in der ganzen Gegend, hier war der in und nach der Römerzeit beliebteste Einschiffungsplatz für alle, die nach Kent fahren wollten, von hier aus war die Fahrt dahin durch herrschende Winde und Meeresströmungen begünstigt. Zwar ist neulich gegen Boulogne eingewendet worden, daß es nicht möglich gewesen wäre, die ‚800' Schiffe Caesars während einer Flut aus dem Hafen zu bringen, und daß in der Tat Napoleon 1804 bei seinen Vorbereitungen zum Einfall in England großen Schwierigkeiten gerade in diesem Punkt begegnete (Holmes Class. Rev. 1909, 77 und Caesars Conquest of Gaul² 1911, 435). Es ist aber nicht so klar, daß Caesar mit ganz 800 Schiffen ausfuhr; wir wissen nur (s. o.), daß völlig 800 bei der Landung in Britannien anwesend waren; auch scheint es, daß Holmes die Schwierigkeiten der Abfahrt überschätzt (vgl. was er selbst gesteht S. 438 Anm. 3). Doch bei den vielen Unsicherheiten der Frage (ob z. B. der Hafen 55 vor Chr. nicht größer oder zugänglicher war als in 1804), wird man kaum eine fest bestimmte Antwort erwarten.

Wenden wir uns zu Wissant. Von hier ist die Fahrt nach Britannien viel kürzer als von Boulogne (rund 24 gegen 32 römische Meilen), aber die Meeresströmungen usw. ungünstiger. Überdies gab es hier (und gibt es heute) weder Hafen noch Wasser noch Verproviantierungsmittel; die schon von einem Schriftsteller von 1068 betonte *loci ariditas* ist ein Hauptzug der Ortschaft; daß während fast eines Monats 6—800 Schiffe ans Gestade gezogen blieben und 40,000 Männer umhersaßen, läßt sich schwer glauben. Wir werden wohl sagen dürfen, daß Caesar im J. 54 von Wissant nicht ausfuhr und daß er Boulogne sowohl 55 wie 54 höchst wahrscheinlich benützte.

Literatur. Über den P. I. ist, wie Jullian bemerkt, fast mehr als über irgend eine gallische Frage geschrieben worden. Eine wohl vollständige Übersicht findet man bei Holmes Caesars Conquest of Gaul¹ 433—443, zweite (ganz veränderte) Aufl. 432—438; Ancient Britain 552—595 (vgl. Class. Rev. 1909, 77). Leider hat der gelehrte Verfasser hauptsächlich darauf gezielt, die Irrtümer seiner Vorgänger zu kreuzigen; dazu hat er seine eigene Ansicht bei jeder neuen Veröffentlichung verändert, also gewinnt man von seinen verdienstvollen Sammlungen keine ganz klare Anschauung der sämtlichen Fragen. Sonst sind zu nennen l'Abbé Haigneré Étude sur le Portus Itius (Paris 1862). R. Schneider Portus Itius (Berlin 1888). Desjardins Geogr. de la Gaule I 388. Haverfield Eng. Hist. Rev. XVIII 334. Jullian Hist. de la Gaule III 337. Mommsen R. G. III 269 fand den itischen Hafen in Ambleteuse, hierin ist ihm fast niemand gefolgt. Chr. Ebert Entstehung von Caesars bell. Gall. (Erlangen 1909) hält den P. I. für den *portus ulterior* des 4. Buches. Sicher ist der Hafen zu Ambleteuse viel zu klein, um die vielen Schiffe des zweiten Feldzuges unterzubringen. [Haverfield.]

Itoana (*ἡ* oder *τὰ* [?] *Ἰτώανα*, var. *Ἰτωάνα, Ἰτόανα* Ptolem. V 2, 15 Müll.). C. Müller vermutet, daß diese von Ptolemaios unter den Städten des kleinasiatischen Kariens zwischen Antiocheia am Maiandros und Trapezopolis angeführte Stadt gleich der bei Nonn. Dionys. XIII 426 und Steph. Byz. angeführten Stadt in Lydien (vgl. die bei Diod. IV 31, 7 genannten *Ἰτωνες*, die das Gebiet der Omphale plündernden Itones) sei, bemerkt aber, daß I. bei Ptolemaios, der es nur ca. 7 römische Meilen nach Nordwesten von Antiocheia am Maiandros entfernt angegeben habe, in den Ruinen beim heutigen Ipsili-hissar, 15 Meilen von Antiocheia, gesucht werden könnte; s. den Art. *Ἰτόνη*. [Bürchner.]

Ἴτων und Ἰτωνος (ὁ, seltener ἡ). **1)** Stadt mit einem Athenatempel in Achaia Phthiotis.

Lage und Ausgrabung. Die Stadt lag nach Strab. IX 433 60 Stadien = 10,6 km von Halos entfernt am oberen d. h. dem südlichen Rand der krokischen Ebene. Darnach bestimmte zuerst Giannopulos Bull. hell. XVI 473—478 die Lage in der Gegend Zerélia bei Karatzadali. Sie ist bezeichnet durch einen niedrigen Hügel in Kegelstumpfform, der sich über einem Weiher erhebt. Die Lage stimmt auch zu der Angabe Paus. I 13, 2, wo der Tempel der Itonia zwischen Pherai und Larisa (Kremaste) angesetzt wird; denn Zerelia liegt in der Mitte zwischen diesen beiden Orten, Stählin Athen. Mitt. 1906, 15. Auf der Höhe südlich von Zerelia bei Karatzadali sind spärliche Reste von Mauern und Türmen, die streng isodom gebaut sind. Sie wurden zuerst von Giannopulos Φθιωτικά, Athen 1891, 44 erwähnt. Dann stellte Vollgraff durch eine Versuchsgrabung fest, daß die Stadt in hellenischer Zeit bewohnt war, was übrigens schon aus der Art des Mauerbaus hervorging, Ann. Brit. School Athen 1907/8, 224. Diese Mauern scheinen zu einer Akropolis gehört zu haben. Von der Unterstadt ist aber fast nichts mehr erhalten. Zu ihr gehörte das viereckige Gebäude bei Poläoklisi, einige Minuten nordöstlich der Akropolis, an dem Vollgraff eine Versuchsgrabung machte, die Arvanitopullos fertig führte, Πρακτικά 1908, 155. Es stammt aus dem 4.—3. Jhdt. In der Kirche H. Nikolaos in Karatzadali stecken antike Baustücke, Giannopulos Φθιωτικά 44. Arvanitopullos Πρακτικά 1908, 161. Sehr wichtig ist auch, daß bei Zerelia viele Inschriften gefunden wurden, darunter drei Künstlerinschriften an Basissteinen, wie sie bei einem Tempel aufgestellt wurden, IG IX 2, 113—115. 128. Arvanitopullos a. O. 162 möchte vermutungsweise auch für nr. 108. 109. 116. 117 diese Gegend als Fundort annehmen.

Den Kegelstumpfhügel bei Zerélia haben Wace und Droop 1908 ausgegraben, Ann. Brit. School Athen 1907/8, 195ff. Wace-Thompson Prehistoric Thessaly 1912, 150—166. Sie stellten fest, daß nur eine dünne hellenische Schicht mit Scherben des 4. Jhdts. vorhanden ist, daß also der Tempel der Athena Itonia nicht auf der Magula gelegen haben kann. Dagegen fanden sie acht prähistorische Schichten, von denen die vier untersten der Steinzeit angehörten. Nach diesen Umständen lag also die prähistorische, schon bei Homer genannte Ansiedlung I. auf der Magula in der Ebene, die hellenische Stadt I. dagegen wurde an einer festeren Stelle am Abhang des Gebirges angelegt, ein Vorgang, den Tsuntas Αἱ προϊστορικαὶ ἀκροπολ. Δημηνίου κ. Σέσκλου, Athen 1908, 17 als typisch bei thessalischen Stadtanlagen nachwies. Die genaue Lage des Tempels ist noch nicht gefunden.

Sage und Geschichte. Auch die griechische Sagenüberlieferung hält die Stadt I. für uralt. Sie wird zu den drei ältesten Städten in Hellas gezählt, Anonym. περὶ ἀπίστων 1. Myth. Graec. III 2 (Teubner). Herakles züchtigte im Dienste der Omphale die Itoner, Diod. IV 31, 7. v. Wilamowitz Herakles 315. Tümpel Philol. 1891, 607f. Gruppe Griech. Mythol. I 488, 1, 496. Nach Apollod. II 7, 7, 4 tötete er den Kyknos in I. in Achaia, Nikol. Dam. FHG III 389, 55. I. wird auch im Schiffskatalog genannt Hom. Il. II 696. Das Beiwort μητέρα μήλων trifft wegen der Schafweiden noch heute für diese Gegend zu, Leake Travels North. Greece IV 356f. Arvanitopullos Πρακτικά 1908, 159. Der Eponym Itonos ist nach Hekat. FHG I 26. 338. Alexand. Polyhist. FHG III 234, 53 und Armenidas FHG IV 339, 1, vgl. Paus. IX 1, 1 ein Sohn des Amphiktyon. Diese Sage deutet an, daß in I. eine Amphiktyonie ihren Bundestempel hatte; dieser wird schon von Hekataios a. O. erwähnt, und war sehr berühmt. Ein Epigramm Anth. Pal. IX 743 meldet von einem Weihgeschenk der Thessaler, das vor der Türe des Tempels der Ἀθάνα Ἰτωνιάς stand; es waren 12 eherne Kühe, ein Werk des Phradmon, das Denkmal eines Sieges über die Illyrier, den Swoboda auf 335 v. Chr. ansetzt, Österr. Jahresh. 1903, 211. Auf den gleichen Tempel bezieht sich das Epigramm des Pyrrhos, der 274 die erbeuteten Schilde der gallischen Söldner des Antigonos der Ἀθάνα Ἰτωνίς weihte, Anth. Pal. VI 130. Paus. I 13, 2. Plut. Pyrrh. 26. Dümmler Kl. Schrift. II 26. Niese Gesch. d. makedon. Staat. II 55. Wenn König Perseus eine Einladung an politische Verbannte, Makedonien als Asyl zu betrachten, in Delos, Delphi und dem Tempel der Ἰτωνία Ἀθηνᾶ aufhing, Polyb. XXVI 5, 2, so ist damit wahrscheinlich nicht das boiotische, wie Niese a. O. III 99 angibt, sondern das thessalische Heiligtum gemeint. Denn dann traf eine Bekanntmachung auf die Inseln, eine auf Mittelgriechenland und eine auf Nordgriechenland. Welches der beiden Heiligtümer dagegen Bakchylides frg. 15 Blass = 23 Bergk im Sinn hatte, ist ungewiß. Auch Rhianos (um 250—200) erwähnte in seinen Θεσσαλικά den Tempel, Schol. Hom. Il. II 175. Etym. M. 519, 1.

Ein itonisches Fest wurde an mehreren Orten gefeiert, Nilsson Griech. Feste 1906, 89. Aber auch beim Tempel selbst fand eine Festversammlung der Thessaler statt. Denn Theoren von Kos sollen nach einer dort gefundenen Inschrift, die mit Erlaubnis von Prof. Rud. Herzog Boesch veröffentlichte Θεωρός, Göttingen 1908, 28, das Fest der Asklepieia den Thessalern in I. ansagen, um 250 v. Chr.

Um die gleiche Zeit erwähnt Kallimachos (hymn. in Cerer. VI 75 m. Schol.) Wettspiele für Athene Itonias. Nilsson a. O. verlegt diese Spiele unnötigerweise in ein anderes Heiligtum der Itonias, das er in Dotion vermutet. Doch schon früher nahm O. Müller Dorier² II 522. 526 auf Grund von Strab. IX 435. 438 noch ein zweites Itoniaheiligtum in Thessaliotis an. Allein an der ersten Stelle ist Strabons Angabe sehr verworren, wenn er in unklarer Beziehung des ταῦτα Örtlichkeiten der krokischen Ebene zur Thessaliotis zu rechnen scheint. Bei der zweiten Stelle aber ist eine Lücke in Codex A nach den von zweiter Hand am aufgeklebten Rand vermerkten Silben ἰτωνί zu Ἰτωνίας ergänzt, während die sonstige Überlieferung Ἰθωμίας oder dem Ähnliches angibt, Kramer Strab. II 315. Giannopulos ergänzt Πελινναίας Bull. hell. XVI 478, Du Mesnil dagegen Ἰθωμαίας, De rebus Phar

salicis, Berlin 1860, 40. Aber auch wenn die Lesung Ἰτωνίας richtig sein sollte, so beruht sie doch auf einer ‚argen Verwechslung des nicht immer genauen Geographen', O. Müller Dorier I² 25, 6. Strabons Unklarheiten scheinen auf eine Vertauschung der Flußnamen Κυνάριος und Κυράλιος zurückzugehen, von denen ersterer nach Arne in Thessaliotis, letzterer nach I. in Achaia gehört. Ist mithin die philologische Unterlage für O. Müllers Annahme nicht fest, so ist diese auch aus anderen Gründen nicht wahrscheinlich. Es gab ja ohne Zweifel in Thessalien nur eine Stadt I. Bei ihr aber lag der Tempel zwischen Pherai und Larisa, an dem Pyrrhos die gallische Waffenbeute aufhing. Bei ihr fand auch die Festversammlung der Thessaler statt, von der die koische Inschrift redet. Von einem zweiten Tempel der Itonia in Thessalien findet sich bei keinem Schriftsteller eine sichere Spur, vielmehr reden alle stets mit dem bestimmten Artikel von diesem Heiligtum. Mit Recht hat daher Wace die Hypothese Müllers, die er vertreten hatte Ann. Brit. Schol. Athen 1907/8, 199, in dem Werk Prehistoric Thessaly 150 nicht mehr wiederholt. Daß es dabei auffallend ist, daß der wichtige Tempel außerhalb des eigentlichen Thessalien im achaischen Periökengebiet lag, soll nicht verschwiegen werden.

Über den Kult der Itonia vgl. Höfer und Drexler in Roschers Myth. Lex. II 567—569. Dümmler o. Bd. II S. 1947. Farnell Cults of Greek States I 1896, 301. 402f. Gruppe Griech. Myth. 1216, 5. 1221, 2e. Busolt Griech. Gesch. I² 243, 2. Die Athena Itonia ausschreitend in Kampfstellung erscheint zuerst auf der Bundesmünze der Achaier, Gardner Cat. Brit. Mus. Thessaly XXIX und 48 pl. X 17, 302—286 v. Chr. Freilich Head HN² 416 teilt diese Münze den Achaiern im Peloponnes zu. Auf thessalischen Bundesmünzen tritt die Itonia erst seit 196 auf. Gardner a. O. 1ff. Head HN² 311f. Ἀθηνᾶ Ἰτωνία war das Feldgeschrei der Thessaler, Paus. X 1, 10. Nach ihr war der thessalische Monat Itonios benannt, vgl. Index IG IX 2.

Der Ortsname I., von dem erst der Beiname der Göttin abgeleitet ist, ist etymologisch noch nicht befriedigend erklärt. Die Alten leiteten ihn von Σιτών ab, Steph. Eustath. 324, 24. Doch die verbreitetste Volksetymologie sah in ihr ‚die Schreitende', Arvanitopullos Πρακτικά 1908, 160. So zeigen sie die Münzbilder; in Waffenrüstung ausschreitend war sie vermutlich auch im Kultbild dargestellt; darauf läßt das Beiwort εὐκνήμις (Rhianos a. a. O.) schließen. Dümmler Kl. Schrift. II 26 leitet den Namen von ἰτεῶνες, Weidengebüschen am Flußufer, ab. Gruppe Griech. Myth. 76 erklärt den Namen Itonia aus dem Phönikischen, wo er ‚die Unvergängliche' bedeutet. Allein die Etymologie muß vom Ortsnamen ausgehen, vgl. Etym. M. 479, 47. Eustath. Il. 324, 26. [Stählin.]

2) Ἴτων, Stadt in Epeiros, Steph. Byz. In Will. M. Leakes Travels in Northern Greece nicht erwähnt. Der Name ist nach A. Fick Vorgriech. Ortsnamen hellenisch. Die gründliche Durchforschung von Epeiros wird erst nach dem großen Krieg möglich werden; s. den Art. Ἰτόνη.

[Bürchner.]

Itone (Ἰτώνη). **1)** a) Itone, Lyktos' Tochter, heiratete nach Diodor. IV 60, 3 Minos. Ihr Sohn Lykastos wurde Vater des Minos, des Gemahls der Pasiphae, s. Gruppe Gr. Myth. u. Rel. 60. 76 und über die Spaltung der Minosfigur Gerhard Gr. Myth. § 720, 2 und 728, 1.

b) Steph. Byz. s. Ἴτων behauptet, daß diese thessalische Stadt auch Ἰτώνη hieß, weiter habe es noch ein I. 3. in Epirus, 4. in Lydien, 5. in Boiotien gegeben (wohl eine Verwechslung mit der Kultstätte der Athena Itonia bei Koroneia), 6. soll Hekataios eine χώρα Ἰτώνη ὑπὸ τὸν Αἷμον erwähnt haben. 7. Schließlich lautete der Beiname der Athena Itonia, wie ebenfalls Steph. Byz. a. O. berichtet, auch Ἰτώνη. [Gunning.]

2) s. Hipponion.

3) Ἰτόνη, ἡ, Stadt im kleinasiatischen Lydien Nonn. Dionys. XIII 465f. Steph. Byz. Die Einwohner dieser Stadt Ἴτωνες sind wohl gemeint bei Diod. IV 31, 7, wo es heißt, daß die Itonen den größten Teil des Gebiets der Omphale geplündert und die Herakles die Stadt zerstört habe. In ihrem Gebiet befand sich ein Flüßchen Kimpsos.

[Bürchner.]

Itonia (Ἰτωνία), Epiklesis der Athene. Nebenformen: Ἰτωναία, Steph. Byz. s. Ἴτων; die Form Ἰτωνίς ist poetisch, Apoll. Rhod. I 551. 721 var. lect., mit Schol. Etym. M. 478, 48. Fest. s. Itonida geht wohl auf Scholien zurück. Steph. Byz., Epigramm des Leonidas Anth. Pal. VI 130 und sonst; desgl. Ἰτωνιάς Kallim. hymn. VI 75. Anth. Pal. IX 743. Steph. Byz.; Ἰτώνη in anonymem Dichterzitat Etym. M. 519, 3, und Steph. Byz; Suidas fälschlich: ἡ Ἄρτεμις wie Anecd. var. ed. Studem. 270 (während p. 269. 276. 282 Ἰτωνία richtig unter den Beinamen der Athena steht), vgl. Wentzel Ἐπικλήσεις I 8. Der Name wird richtig von der thessalischen Stadt Ἴτων oder Ἴτωνος abgeleitet, Etym. M. 479, 48. Eusthat Il. 324, 26. Fest. Lactant. in Stat. II 721; vom boiotischen Heros Itonos, Paus. IX 34, 1. Schol. Apoll. Rhod. I 551. 721. Steph. Byz. Dümmler (o. Bd. II S. 1947) leitet ihn von ἰτεῶνες, Weidegebüsch ab, was vielleicht für den Stadtnamen gültig ist.

a) Thessalien ist die Heimstätte der Göttin, Hekataios in Schol. Apoll. Rhod. I 551, vgl. 721. In der phthiotischen Stadt Iton hatte sie einen Tempel, Strab. IX 15, 4 p. 435. Schol. Kallim. VI 75, dies ist wohl der Ausgangspunkt des Kultus. Eine andere thessalische Kultstätte erschließen Höfer in Roschers Myth. Lex. und Busolt Gr. Gesch. I² 243, 2 aus Paus. I 13, 2, der den Tempel zwischen Larisai und Pherai ansetzt und von einer Weihung des Pyrrhos erzählt; die Geschichte ohne Ortsangabe Diodor. XXII 22. Plut. Pyrrh. 26, 8, vgl. Anth. Pal. VI 130. Der Kult dieser Polias (Nilsson Gr. F. 86) hatte sich über Thessalien verbreitet, wo der Monatsnamen Itonios (s. d.) häufig vorkommt (der Namen einer Freigelassenen Ἰτωνία IG IX 2, 568 ist dagegen örtlich aufzufassen, Sittig De Graec. nom. theophoris, Halle 1911). Das Fest I. ist für Krannon überliefert, Polyaen. II 34. Kallim. h. VI 75 bezieht Nilssen Gr. F. 89 auf Dotion. Sicher wurde es auch in Itonos gefeiert, denn hierher werden Theoren aus Kos geschickt, Inschrift bei P. Boesch Θεωρός, Gött. 1908. Die Mün-

zen des thessalischen Bundes, 196—146 v. Chr., zeigen Athena I. mit erhobener Lanze, Cat. Gr. Coins Brit. Mus. Thessaly S. 1—9 Taf. I, von der Insel Peparethos Head HN new ed. 313. Derselbe Typus findet sich auf einem in der histaiotischen Metropolis gefundenen Goldknopf, Athen. Mitt. XXXVII 102. Sehr ähnlich ist die Athena auf einer Münze von Phthiotis, aus dem J. 300 v. Chr. Coins S. XXIX und 48 Taf. X 17, wo der Kult seine Wurzel hat; vgl. auch S. XXIX und 39 Taf. VIII 9 aus Perrhaibia 5. Jhdt. Andere Bundesmünzen zeigen den behelmten Kopf, S. 4—6, nr. 43. 47—48. 62—67 Taf. I 4—6.

b) Von großer Bedeutung war ebenfalls der boiotische Kultus, Schol. Apoll. Rhod. I 551, 721. Stat. Theb. II 721. VII 330. Bacchyl. frg. 15 ist, wenn auf Lactant. in Stat. VII 330 Verlaß ist (vgl. Bergk frg. 23), auch auf die boiotische I. zu beziehen. Das Heiligtum lag nahe Koroneia, Strab. IX 2, 28 p. 411. Paus. IX 34, 1 beim jetzigen Dorf Mamura (IG VII 2859ff. Foucart Bull. hell. IX 427ff.). Strabon (ähnlich IX 5, 14 p. 435) erzählt, daß es von den aus Thessalien vertriebenen Boiotern gegründet war, die den vorbeifließenden Fluß nach dem in Itonos *Κονάριος* genannt hatten, während Alkaios in einer Anrufung der Athene ihn *Κωράλιος* nennt. Dieser Name wird mit *Κούρη* in Verbindung gesetzt, Farnell Cults I 265, vgl. Nilsson Gr. F. 91. In demselben Tempel wurde Hades *κατά τινα μυστικὴν αἰτίαν* verehrt; dies letzte streitet gegen Paus. IX 34, 1: Im Tempel befanden sich Statuen der Athene I. und des Zeus, von Pheidias' Schüler Agorakritos verfertigt. K. O. Müller Kl. Schr. II 192. Welcker Gr. Götterl. I 313 schließen hieraus auf einem chthonischen Zeus, was immerhin möglich ist, und beziehen, von Overbeck Kunstmyth. I 47f. Furtwängler Meisterw. 114, 1 (seine weiteren Kombinationen, auch S. 742, sind völlig unhaltbar) gefolgt, auf diese Statuen eine Gemme, Gori Mus. Flor. II 72, 1 (danach Müller-Wieseler Denkm. II 226). Hier hält Athene, sitzend, behelmt, mit Lanze, eine Opferschale über dem Feuer auf einem Altar; ihr gegenüber sitzt ein Gott von zeusähnlichem Typus, von Kerberos begleitet. Overbeck (s. auch Gesch. d. Plastik I³ 278) erkennt hier nur die Typen der Götter in freier Komposition; dies mag richtig sein, doch ist sonst von chthonischer Bedeutung dieser Göttin nichts zu spüren. Aus der Verbindung mit Iodama (s. d.) kann sie nicht erschlossen werden; diese hatte im Heiligtum einen Altar, wo täglich Feuer angezündet wurde unter Anrufung der Heroine, Paus. IX 34, 1; sicherlich ist sie die ursprüngliche Herrin der Stätte. Athene I. ist die Bundesgöttin der Boioter, von kriegerischem Charakter (Alkaios). In ihrem Heiligtum wurden die Pamboiotia (s. d.) gefeiert, Strab. Paus.; IG VII 2871 zeigt, daß auch Ares hier eine Rolle spielte. Die Priesterin wurde vom Bunde ernannt IG VII 3426. Siegesfeier, Polyaen. VII 43; Siegesbeute wurde von Agesilaos hier geweiht. Plut. Ages. 19. Weihung von Statuen, Liv. XXXVI 20: des Antiochos; IG VII 2711, l. 73, im J. 73 n. Chr. Der Tempel hatte Asylrecht, Plut. Ages. 19; amat. narr. IV 8, s. o. Bd. II S. 1883. Die Münzen von Koroneia zeigen das Haupt der Athena I., Cat. Gr. Coins Brit. Mus. Central Greece S. 47 nr. 12—13 Taf. VII 10—11, 4. Jhdt.; im 5. Jhdt. ein Gorgoneion nr. 6—11 Taf. VII 6—9. Ob der Schild auf den boiotischen Münzen mit der I. in Zusammenhang steht, ist sehr zweifelhaft (Head Coins S. XXXVI; HN new ed. 343, zum Teil auf einer falschen Interpretation von Paus. I 25, 7 beruhend).

c) In Athen hatte Athena I. einen Tempel mit Schatz CIA I 210, vom J. 429/8; das itonische Tor erwähnt [Platon] Axioch. 364 D. Vgl. Catull. 64, 228. Thessalischen Ursprung vermutet Preller-Robert 214, 3.

d) Athena I. wurde eifrig in Arkesine und Minoa auf Amorgos verehrt, wo die Itonia die Hauptfeier waren, Nilsson Gr. F. 89f. Inschriften aus dem 3/2. Jhdt. IG XII 7; die Göttin wird genannt nr. 33. 34—35 *Ἀθηνᾶ* allein, diese aus Arkesine; 229, 13. 241, 4 aus Minoa. Delamarre (zu 241) vermutet einen Tempel, der beiden Städten gemeinsam war. Dittenberger (zu Syll.² 642) glaubt, daß der Kult von thessalischen oder boiotischen Einwanderern mitgebracht ward; das erste ist das wahrscheinlichste, weil auf Kos Theoren nach Itonos geschickt wurden, s. o. [Adler.]

Itonios (*Ἰτώνιος*), mehrfach vorkommender griechischer Kalendermonat. 1. In Lamia. 2. In verschiedenen Landschaften Thessaliens: a) in der Phthiotis: in Kophoi, Melitaia, Pyrasos, Thaumakoi und Thebai; b) in der Hestiaiotis: in Matropolis; c) in der Pelasgiotis: in Larisa; d) in der Thessaliotis: in Kierion; e) in Perrhaibien: in Gonnos und in Phalanna; vgl. IG IX 2 Index VI 4. 3. In Tauromenion IG XIV 426 IV 33. 427 I 8. 429 I 17. Zeitlich kommt dem I. nach Hiller von Gaertringen IG IX 2 Index in dem mit dem Wintersolstitium beginnenden Jahre von Lamia (vgl. Bischoff Leipz. Stud. VII 340) die zehnte Stelle zu; in Pyrasos gehört er der zweiten Hexamenos an, IG IX 2, 133, und in den andern thessalischen Kalendern gibt ihm Hiller v. Gaertringen a. a. O. die erste Stelle, während ihn in Tauromenion Bischoff Leipz. Stud. XVI 153 als siebenten Monat dem athenischen Hekatombaion gleichsetzt. Der Monatsname geht zurück auf das Athenafest der Itonia, das für Krannon in Thessalien (Polyaen. II 34) und für Amorgos (Bull. hell. VIII [1884] 450f. XV [1891] 589f.) überliefert ist; er ist aber gewiß ebensoweit verbreitet gewesen wie der Kult der Athena Itonia, vgl. Gruppe Gr. Myth. 77. Doch findet er sich nicht im boiotischen Kalender trotz der Bedeutung des Kults dieser Göttin für Boiotien: ihre Panegyris fiel in den Monat Pamboiotios, dessen Name auch in der Inschrift IG VII 3321 zu lesen ist, wo Bergk Beitr. z. griech. Monatsk. 10 den Namen I. herstellen zu können glaubte. [Bischoff.]

Itonos (*Ἴτωνος*). **1)** Sohn des Amphiktyon und Enkel des Deukalion, thessalischer Heros und Eponymos der Stadt Iton, Schol. Apoll. Rhod. I 551 nach Armenidas *ἐν τοῖς Θηβαϊκοῖς* und Alexand. Polyh. in den *Καρικὰ ὑπομνήματα*. Paus. IX 11, 1. Steph. Byz. s. *Ἴτων*. Eustath. Il. 324, 24. (Lucan. Phars. VI 402 ist I., thessalischer König und Erfinder des Erzgusses, nur Konjektur, s. Cassiod. 31, 4 v. Wilamowitz Hermes 1893, 227). Der Kult der thessalischen Athena Itonia ist eng mit seinem Namen verknüpft, Athena wird selbst seine Tochter genannt Simonides FHG II 42, 2; man

kennt ihn also auch in Koroneia, wo er den Tempel der Athena Itonis gegründet haben soll. Schol. Apoll. Rhod. I 721. Paus. IX 34, 1, und er ist an sonstigen Kultstätten der Athena Itonia (Nilsson Griech. Feste 89) vorauszusetzen. Seine engen Beziehungen zu Böotien spiegeln sich darin wieder, daß er entweder als Vater des Boiotos, des Eponymos der Landschaft, von Melanippe erscheint (sonst ist Boiotos Sohn der Melanippe von Poseidon), Paus. IX 1, 1. Steph. Byz. s. *Βοιωτία*, oder als dessen Sohn und Vater von Hippalkimos, Elektryon, Archilykos und Alegenor bei Diod. IV 67, 1 (s. o. Bd. III S. 663) und seine Tochter Iodama von Zeus Mutter der Thebe wird, Lykos bei Tzetz. Lycophr. 1206. Nach anderer Überlieferung wird Iodama von ihrer Schwester Athena beim Waffenspiel erschlagen, Simonides FHG II 42, 2. Eine andere Tochter Chromia war nach einigen Gemahlin des Endymion, Paus. V 1, 4. [Weicker.]

2) s. *Ἰτέων*.

Itta (Holder Altcelt. Sprachschatz II 83), keltischer oder vorkeltischer Flußname, erst in nachrömischer Zeit bezeugt

1. für einen rechten Nebenfluß der Seine, die heutige *Epte*, welche oberhalb Vernon mündet. Vita Geremari abbatis Flaviacensis (St. Germer de Fly = früher Flay, Dép. Oise) 2. 4, Mon. Germ. hist. Script. rer. Meroving. IV 628: *de pago Belvacensis quidem fuit urbis* (Beauvais) *oriundus in partibus Galli(a)e apud occasum in latere in villa Warandro* (var. *Warandra*; vgl. Mon. Germ. a. a. O. 628, 4 und Holder a. a. O. III 104), *qu(a)e est super fluvium Hitta nomine.* 629: *in loco nuncupato vico Warandro in pago Belvacensi super fluvium Hittam* (var. *Ittam*: Act. Sanct. Sept. VI 698 E);

2. für einen Fluß im südlichen Gebiet der unteren Loire (flußabwärts von Nantes), und zwar den Ausfluß des Sees Grand-Lieu (Holder). Mon. Germ. hist. ed. Pertz, Diplom. I nr. 23 vom J. 651 (p. 23, 43): *teloneum quod ad portum Vetraria* (vgl. Holder a. a. O. III 264), *super fluviis Taunuco* (heute le Tenu, Holder II 1757) *Ittaque.* Im Index Mon. Germ. a. a. O. p. 225. 233 werden diese Flüsse, gleich anderen ebd. genannten Örtlichkeiten, irrig in das Gebiet von Lüttich verlegt, weil die Schenkung dem Kloster Stavelot-Malmedy gilt. [Keune.]

Itucci (vgl. *Tucci*), Stadt der Baetica im Convent von Astigi, als cäsarische Kolonie *Virtus Iulia* (Plin. III 12), auf Münzen (Mon. Ling. Iber. nr. 156) *Ituci*, unbekannter Lage und mit dem im Kriege des Viriatus genannten *Ἰτύκη* nicht identisch (Appian. Ib. 67). [Schulten.]

Ituna, Meeresarm in Nordbritannien (Ptolem. II 3, 2) jetzt Solway; einer der darin mündenden Flüsse heißt noch Eden. Nach Holder (Kelt. Sprachsch. II 84) soll das in dieser Gegend gewiß zu suchende Kastell Tunnocelum (Not. dign. occ. XL 51; vgl. Geogr. Rav. 430, 15) *Itunocelum* heißen. [Haverfield.]

Ituraea (Schürer Gesch. des jüd. Volkes I³· ⁴ 1901, 707—725. Guthe Abilene, Realenc. f. protest. Theol. u. Kirche I³ 1896, 99—101; ders. Ituräa, ebd. IX³ 1901, 543f. und Ergänzungen XXIII 1913, 4. Dussaud Les Arabes en Syrie avant l'Islam 1907, 10—13).

I. Die Ituräer *Ἰτουραῖοι*, *Ἰτυραῖοι* sind identisch mit יְטוּר Genes. 25, 15 P. LXX *Ἰετουρ*, LXX DE *Ἰεττουρ*, 1. Chron. 1, 31 einem syrisch-arabischen Wüstenstamm, der wegen der Zusammennennung mit תֵּימָא *Θαιμαν* einstmals zwischen Medina und der Oase Dschôf seine Weideplätze gehabt haben wird. Eine Völkerwelle hat sie dann zunächst in das Ostjordanland geführt. Hier kennt sie der Chronist 1. Chron. 5, 19. LXX *Τουραῖοι* und läßt sie mit den transjordanischen jüdischen Stämmen Ruben, Gad und Manasse in Kämpfe verwickelt werden. Noch vor Ende des 2. Jhdts. v. Chr. sind die I. aber in das nordpalästinische Kulturland eingebrochen und haben sich hier festgesetzt. Doch der hasmonäische Judenkönig Aristobul I. 105/4 bekämpft die benachbarten I. Joseph. ant. Iud. XIII 1, 2 und nimmt ihnen Land ab, das er mit Iudaea vereinigt. Näher sind die Wohnsitze der I. die Gebirgszüge des Libanon und Antilibanon und die Niederung dazwischen, d. i. die Ebene Masseyas (Massyas), Strab. XVI 2, 10. 18. Polyb. V 45f. Guthe Bibel-Atlas 1911, nr. 14. Diese Gegend zwischen Laodicea ad Libanum bis Chalcis (das heutige 'Andschar südlich von Ba'albek) ist ‚Ituraea'. Für den Libanon als Wohnsitz spricht auch die Inschrift des Quirinius (Mommsen Ephem. epigr. IV 1881, 537=542 = CIL III Suppl. nr. 6687), auf der der Unterfeldherr Q. Aemilius Secundus von sich sagt: *missu Quirini adversus Ituraeos in Libano monte castellum eorum cepi.* Über die Unmöglichkeit, das Gebiet der I. mit der Trachonitis (Euseb. Onomasticon ed. de Lagarde 268. 298) oder mit der Landschaft Dschedûr südwestlich von Damaskos gleichzusetzen, oder sie am Ostabhang des Haurân zu suchen (Wetzstein Reisebericht über Hauran und die Trachonen 1860, 90ff.), s. Schürer a. a. O. 710ff. und Dussaud a. a. O. 11f.

II. Mit dem Übertritt ins Kulturland gingen die I. vom Nomadentum zu festen Wohnsitzen über. Auch trat eine starke Vermischung mit den aramäisch redenden Bewohnern ein. So erklärt sich, obwohl die Grundlage des Volkes die arabische Nationalität ist, daß sich bei den I. viele aramäische Namen finden, z. B. Bargathes (Schürer 708, 5) = בר עתה (vgl. zu dem häufigen weiblichen Gottesnamen עתה Baudissin Atargatis, Realenc. f. prot. Theol. II³ 172f. Dussaud a. a. O. 151); *Beliabus* = בל יהב Bel hat gegeben. *Hanel Ἀνῆλος* = חנן אל Gnade Gottes (Dussaud 11). Das Pantheon der I. wird ähnlich dem der übrigen nach Syrien eingedrungenen vorislamischen Araber ein Gemisch von arabischen und aramäischen Gottheiten gewesen sein (Dussaud 116ff.). Als gefährliche Räuber, aber auch als geschickte Bogenschützen, deren sich u. a. ein Caesar und Marcus Antonius bedienten, sind die I. den klassischen Schriftstellern (Schürer 709) bis in die spätere Kaiserzeit bekannt. Den von Aristobul I. unterjochten I. wurde die Beschneidung und jüdische Lebensweise aufgezwungen, Joseph. ant. XIII 11, 3.

III. Der bis jetzt bekannte erste Herrscher der I. ist Ptolemaios, Sohn des Mennaeus, *Πτολεμαῖος ὁ Μεννάιου* Strab. XVI 2, 10, 85—40 v. Chr. Sein Reich umfaßte das Bergland mit der

Hauptstadt Chalcis Jos. ant. XIV 7, 4. Ptolemaios versuchte die Grenzen seines Gebietes zu erweitern. So eroberte er am Meer Botrys und *Θεοῦ πρόσωπον*; im Osten bedrohte er Damaskos ant. XIII 16, 3; nach Süden gehörte ihm die Gegend der Jordanquellen ant. XV 10, 1ff. Zur Zeit des oben genannten jüdischen Königs Aristobul I. scheint Galiläa unter ituräischer Gewalt gestanden zu haben. Nach ant. XIV 3, 2 erkaufte sich Ptolemaios, als Pompeius 63 nach Syrien kam, von diesem durch schweres Geld Verzeihung für sein eroberndes Auftreten, scheint aber doch von dem Römer sich Verkleinerungen seines Besitzes haben gefallen lassen müssen. Die letzten Hasmonäer, d. i. die Nachkommen des von den Pompeianern getöteten Aristobul II., fanden im J. 49 bei Ptolemaios Zuflucht (ant. XIV 7, 4). Ptolemaios heiratete Alexandra, eine Tochter Aristobuls II., die erst sein Sohn Philippion zur Frau genommen hatte, bis ihn der eigne Vater umbringen ließ, und unterstützte der Verwandtschaft zu Liebe ihren Bruder Antigonus, als dieser sich der Herrschaft von Judäa bemächtigen wollte ant. XIV 12, 1. Nach ant. XIV 13, 3 ist Ptolemaios während des Parthereinfalls in Palästina gestorben. Der Sohn des Ptolemaios, Lysanias (ant. XIV 13, 3), herrschte nach Cass. Dio XLIX 32 als ‚König der Ituräer'. Unter dem Vorwand, daß er mit den Parthern konspiriere, ließ Antonius, auf Betreiben der habgierigen Kleopatra, den Lysanias im J. 34 hinrichten, nachdem er schon zuvor Stücke des ituräischen Gebietes an seine ägyptische Hetäre verschenkt hatte (ant. XV 4, 1. Cass. Dio XLIX 32).

Das von Ptolemaios errichtete Ituräische Reich muß sich nach dem Tode des Lysanias in eine Reihe von Einzelherrschaften aufgelöst haben. So 1) die Abîlene. Im J. 37 verlieh Caligula seinem Günstling Agrippa I., einem Enkel des Herodes d. Gr., die Tetrarchie des Lysanias ant. XVIII 6, 10, d. i. die Abilene, eine Schenkung, die nachher Claudius 41 n. Chr. (ant. XIX 5, 1; bell. Iud. II 11, 5) bestätigte. Von demselben Claudius wurde Agrippa II. im J. 53 mit der Abilene ant. XX 7, 1 beschenkt, die in seinem Besitz bis zu seinem Tode 100 geblieben sein wird. Die Abilene ist benannt nach Abila, das nach dem Itinerarium Antonini (ed. Wesseling 198) und der Tabula Peutingeriana (ed. Miller X 3) 18 römische Meilen von Damaskos nach Heliopolis = Ba'albek lag. Der Ort deckt sich mit dem heutigen Ṣûḳ wadi Barada, wo ein Grab des nebi Hâbil (= Abel) gezeigt wird, in dem der alte Ortsname Abil weiterlebt. Die Gleichheit wird überdies noch gesichert durch eine römische Inschrift an der alten Römerstraße bei Ṣûḳ (CIL III 199). Darnach haben die Kaiser Marcus Aurelius Antoninus und Lucius Aurelius Verus 163—165 *impendiis Abilenorum* die römische Straße wiederhergestellt. Vgl. auch den bei Ṣûḳ gefundenen römischen Meilenstein mit dem Vermerk 2 römische Meilen, wohl gerechnet von dem Mittelpunkt des alten Abila aus, und die Angaben arabischer Geographen, z. B. des Iâḳût bei Guthe Abilene Nachträge 4. Die Tetrarchie des Lysanias ist nicht zu vereinigen mit dem Reich des Lysanias 40–34 v. Chr. Der Tetrarch Lysanias wird Ev. Luc. 3, 1 in das 15. Jahr des Tiberius 29/8 gesetzt. Ihn bezeugt die von Pococke 1738 entdeckte griechische Inschrift von Abila, wonach *Νυμφαῖος* ein Freigelassener des Tetrarchen Lysanias eine Straße und einen Tempel bei Abila gebaut hat (CIG nr. 4521, Addenda p. 1174). Die Inschrift ist sicher unter Tiberius hergestellt (Schürer a. a. O. 719). Nun wird nicht ein Freigelassener des Lysanias, der 40—34 v. Chr. regierte, noch mindestens 50 Jahre nach seinem Tode Stiftungen für ihn gemacht haben — jener Tetrarch Lysanias muß also von dem Lysanias, dem Sohn des Ptolemaios, unterschieden werden. Auch beschränkte sich das Gebiet des Lysanias I. nicht auf die Abilene.

2) Das Gebiet des Soëmus. Nach Cass. Dio LIX 12 verlieh Caligula im J. 38 n. Chr. einem gewissen Soëmus ituräisches Gebiet wohl nördlich von Heliopolis bis nach Laodikeia ad Libanum. Als Soëmus 49 starb, wurde sein Besitz zur Provinz Syria hinzugeschlagen (Tac. ann. XII 23), und nur ein kleiner Bruchteil scheint an seinen Sohn Varus oder Noarus (Joseph bell. Iud. II 18, 6) bis zum J. 53 gekommen zu sein, in welchem Jahr er an Agrippa II. überging.

3) Die Landschaft Chalkis (Joseph. ant. Iud. XIX 5, 1; bell. Iud. II 11, 5) schenkt der Kaiser Claudius im J. 41 Herodes, einem Enkel Herodes des Großen und Bruder des Agrippa I., die Landschaft Chalkis, das Zentrum des alten ituräischen Reiches. Herodes nannte sich König von Chalkis. Als er 48 starb, ging sein Königtum an seinen Neffen Agrippa II. (ant. Iud. XX 5, 2) über.

4) Die Tetrarchie des Zenodorus. Josephus läßt (ant. XV 10, 1; bell. Iud. I 20, 4) einen gewissen Zenodorus (der nach CIG nr. 4523 ein Sohn des Lysanias I. von I. gewesen sein könnte) Pächter der ehemals dem Lysanias entrissenen und an Kleopatra verschenkten Besitzungen sein, und er ist es auch nach dem Tode Kleopatras 30 v. Chr. geblieben. Zenodorus beteiligte sich an den Räubereien der Trachonenbewohner. Als er 20 v. Chr. starb, erhielt Herodes der Große von Augustus (ant. XX 10, 3) das Gebiet des Zenodorus. Vorher umfaßte es Ulatha und Paneas d. i. die Gegend der Jordanquellen und des oberen Jordanlaufes. Nach dem Tode des Herodes 4 v. Chr. gelangte ein Stück der Tetrarchie an Philippus, den Sohn des Herodes (ant. XVII 11, 4), vor allem Panias, das Philippus als Caesarea (Philippi) umgründete. Darnach ist Luc. 3, 1 eine ungewisse Angabe, da hier Philippus im J. 28/9 Tetrarch von I. heißt. Philippus starb 34. Seine Tetrarchie ging später an Agrippa I. und II. über.

[Beer.]

Iturissa (*Turissa*), Stadt der Vasconen (Ptolem. II 6, 66), an der Straße von Pompaelo (heute Pamplona) über den westlichsten der drei Pyrenäenpässe (Itin. Ant. 455, 6. Geogr. Rav. 311, 14). [Schulten.]

Iturius (Tac. XIV 12 *tyturius*, wobei das erste *t* vielleicht von dem vorhergehenden *relegaverat* wiederholt ist), ein Klient der Iunia Silana, die sich seiner bediente, um eine verleumderische Anklage gegen ihre Feindin Agrippina ins Werk zu setzen. Doch vermochte Agrippina ihre Unschuld zu erweisen und die Bestrafung ihrer Ankläger durchzusetzen; I. wurde relegiert, Tac. ann. XIII 19—22, im J. 55 n. Chr., durfte aber nach dem Tode Agrippinas, im J. 59, wieder zurückkehren, Tac. ann. XIV 12. [Stein.]

Ἰτύκη s. Utica.

Itylos, Sohn des Zethos und der Aedon, Hom. Od. XIX 518. Pherek. frg. 102 (FHG I 95). Catull. 65, 13 nennt so den Sohn der Prokne, der sonst den Namen Itys (s. d.) führt. [Kroll.]

Itys, Sohn der Prokne und des Tereus, dessen Gestalt durch Sophokles' Tereus bekannt geworden war und namentlich im Zusammenhange mit der Klage der Nachtigall erwähnt wird, Aeschyl. Agam. 1144. Soph. El. 148. Eur. frg. 773. Aristoph. Av. 212 usw.; in der römischen Literatur z. B. Culex 252. Ovid. met. VI 437. Her. 15, 153; weitere Stellen bei Forcellini-de Vit. Die Etymologie von Fick-Bechtel Personennamen 427 aus *ἴσσα* ist abzulehnen. Über die Sage vgl. die Art. Aedon, Philomela, Prokne, Tereus. Steuding im Myth. Lex. II 569.

[Kroll.]

Iuanelius vicus, genannt auf der Alimentartafel von Veleia (CIL XI 1147), zum pagus Bagiennus gehörig. [Philipp.]

Iuanenses. Bei S. Maria di Palazza nahe bei Fallascoso, im Binnenland der Frentrani, nennen Inschriften ein Municipium *IUuaNENSium* (CIL IX p. 274 nr. 2950) und einen *ordo iunANensium* (nr. 2956). Hiermit bringt Mommsen eine Notiz des Lib. col. p. 260 in Zusammenhang, der in Samnium einen *ager Iobanus* anführt, und will ferner bei Plin. n. h. III 106 die *Lanuenses* ändern in *Iuuanenses*. Einfacher erscheint aber die Korrektur *I.*, die durch den *M. Suellius Maximus Iuano* eines Militärdiploms vom J. 143/4 gestützt wird (CIL VI 2379a III 28), wie auch Detlefsen will (Jahresbericht XC [1896] 205). Nissen Ital. Landeskunde II 781.

[Philipp.]

Iuanius, germanischer Töpfer aus Rheinzabern, doch ist die Lesart seines Stempels nicht sicher, Ludowici Röm. Stempelnamen II 36. 273. III 28. [Hähnle.]

Iuas, unbekannter gallischer Töpfer, CIL XIII 10 010, 1059. [Hähnle.]

Ivaus, Gott der Heilwasser von Évaux, Dép. Creuse, erscheint auf der Inschrift einer in den Thermen gefundenen Bronzeschüssel: CIL XIII 1368 *Vimpuro Firmi lib(erto) Ivau v. s. l. m. Ivau* wird als keltischer Dativ betrachtet. Vgl. Revue celt. VI 118. 260ff. Mérimée De ant. aquarum relig. 69. Vallentin Bull. epigr. I 40. [Haug.]

Iuba (griech. *Ἰόβας*), Name in der numidischen Königsfamilie, von dem zwei Träger bekannt sind.

1) Iuba I., König von Numidien und Gaetulien (Cass. Dio XLIII 3), Sohn Hiempsals II. (s. o. Bd. VIII S. 1394f.). Er muß um 85 geboren sein, da ihn Cicero, als er im J. 63 sich in diplomatischer Mission in Rom aufhielt, als einen *adulescens non minus bene nummatus quam bene capillatus* bezeichnet (de leg. agr. II 58; vgl. die Münzen s. u.). Seine Mission hatte Erfolg; dagegen mußte er im folgenden Jahre, als er in Gegenwart seines Vaters mit Caesar verhandelte, sich von diesem eine ziemlich brutale Behandlung gefallen lassen (Suet. Caes. 71; s. o. Bd. VIII S. 1895, doch spielt die Geschichte in Rom), die seine Parteistellung sicher beeinflußt hat. Bald darauf scheint er seinem Vater in der Regierung gefolgt zu sein; jedenfalls war er schon König, als der Volkstribun Curio im J. 50 die Einverleibung seines Reiches beantragte (Caes. bell. civ. II 25, 4). Man hat darin zweifellos einen Vorstoß der demokratischen Partei zu erblicken, die den Caesar persönlich verhaßten und den Gegnern treu ergebenen König beiseite schieben wollte. Das Gesetz ging nicht durch und hatte nur den Erfolg, I. mit um so größerem Haß gegen die demokratische Partei und den Antragsteller zu erfüllen (Caes. a. a. O.).

Die Gelegenheit zur Rache bot sich ihm, als Curio im Auftrag Caesars am 19. Juni 49 in Afrika mit 2 Legionen und 500 Reitern landete, um die Provinz den Pompeianern zu entreißen (Caes. bell. civ. II 23ff., die Zeit nach Kromayer-Veith). Trotz anfänglicher Schwierigkeiten war es Curio gelungen, den Pompeianer P. Attius Varus in Utica einzuschließen, als die Nachricht anlangte, König I. sei im Anmarsch. Darauf zog sich Curio in sein befestigtes Lager zurück, um es dort auf eine Belagerung ankommen zu lassen (Caes. bell. civ. III 23—37). Inzwischen hatte I. das Gerücht verbreiten lassen (Cass. Dio LXI 41, 2), er selber sei in einen Grenzkrieg und in Streitigkeiten mit den Bewohnern von Leptis verwickelt und habe nur seinen Feldherrn Saburra mit geringen Streitkräften vorausgesandt (Caes. bell. civ. II 38, 1); tatsächlich lagerte er selbst mit der Hauptmacht am Bagradas, 33 km von Curio entfernt, und hatte Saburra noch 9 km weiter vorgeschoben (ebd. § 3). Durch das falsche Gerücht getäuscht, beschloß Curio, Saburra zu überfallen; er brach morgens gegen 3 Uhr auf und langte nach einem ermüdenden Marsch von 24 km vor Saburras Lager an. Der sich entspinnende Kampf ward durch das Eingreifen des Königs, der mittlerweile herangekommen war, entschieden und endete mit einer völligen Niederlage der Römer; Curio selber fiel (Caes. bell. civ. II 39—42). Der im Lager zurückgebliebene Rest des Heeres ergab sich, von der Flotte im Stich gelassen, noch in der Nacht dem P. Attius Varus, was I. nicht verhinderte, am folgenden Tage einen großen Teil der Römer töten zu lassen und den Rest für sich zu reklamieren, trotz der Proteste des Varus, der sich dadurch verletzt fühlte (Caes. bell. civ. II 44, 2). Überhaupt begann sich I., durch seinen Erfolg übermütig geworden, bereits als Herrn der Provinz Afrika anzusehen und die Verhältnisse in Utica nach seinem Belieben zu ordnen (Caes. bell. civ. II 44, 3). Für seinen Sieg ward er von Pompeius und dem Senat mit dem Königstitel belohnt, während Caesar ihn für einen Reichsfeind erklärte und den beiden ihm verfeindeten Königen von Mauretanien, Bocchus und Bogud, den Königstitel verlieh (Cass. Dio LXI 42, 7).

Quellen: Caes. bell. civ. II 23—44, einzelne Ergänzungen bei Appian. bell. civ. II 44—46 und Cass. Dio LXI 41, 2—42, 7; daneben die dichterische Darstellung Lucans IV 689ff. Neuere Darstellung: Drumann-Groebe III 403—406. Über Örtlichkeit und nähere Umstände des

Kampfes am Bagradas Kromayer-Veith Antike Schlachtfelder III 2, 729—747.

Nach Pompeius' Tod und dem Verlust Ägyptens ward Afrika der natürliche Zufluchtsort der Pompeianer, obwohl man in diesen Kreisen selber nicht allzuviel von I. hielt (Appian. II 83 und die wegwerfende Äußerung Ciceros ep. ad fam. IX 6, 3 fin.). Tatsächlich benutzte I. sofort die Uneinigkeit der römischen Führer Varus und Scipio, um sein Übergewicht in sehr unangenehmer Weise geltend zu machen (*μονονουχὶ σατράπας πεποιημένος ἑαυτοῦ τοὺς περὶ τὸν Σκηπίωνα* Plut. Cat. min. 57, *regis vectigales* Bell. Afr. 6); erst Catos ruhige Festigkeit bewog ihn, seine Ansprüche herabzuschrauben. Überhaupt erwies sich Scipio dem König gegenüber als zu schwach, dem er sogar die römische Provinzialhauptstadt Utica wegen angeblich caesarianischer Gesinnung zur Vernichtung ausliefern wollte: nur Catos Einspruch, der sich für Utica verbürgte und selbst den Oberbefehl dort übernahm, rettete die Stadt (Plut. Cat. min. 58. Cass. Dio XLII 57). Hierdurch verletzt scheint sich I. von der Beteiligung am Kriege mehr zurückgezogen zu haben, allerdings unter Hinterlassung von 120 Elefanten und einer zahlreichen Reiterei (Bell. Afr. 19), die aber Scipio aus den Einkünften der Provinz erhalten mußte (ebd. c. 8). Erst als Caesar am 31. Dez. 47 bei Hadrumet, das damals wie der ganze südliche Teil der Provinz Afrika zu I.s Reich gehört zu haben scheint (Bell. Afr. 6 vgl. mit c. 42), gelandet war, machte er sich mit einem bedeutenden Heere zur Hilfe auf; allein auf dem Wege erhielt er die Nachricht, daß inzwischen Caesars Parteigänger, der frühere Catilinarier P. Sittius und König Bocchus von Mauretanien in Numidien eingefallen seien und außer zwei Gaetulerstädten auch die alte Hauptstadt des Landes Cirta erobert hätten (Bell. Afr. 25. Cass. Dio XLXIII 3, 1. Appian. bell. civ. II 96). Sofort kehrte er um, wobei er in rücksichtsloser Weise den größeren Teil der Elefanten mitnahm, so daß Scipio nur noch 30 behielt (Bell. Afr. c. 25. Appian. bell. civ. II 96), um sich den Feinden, die sein Reich bedrohten, entgegenzustellen. Inzwischen hatte Sittius weitere Fortschritte gemacht (Bell. Afr. c. 35), und der König, von Scipio brieflich (ebd. c. 48) zurückgerufen, wobei ihm die ganze Provinz Afrika versprochen ward (Cass. Dio XLIII 4, 6), sah sich veranlaßt, gegen ihn Saburra mit einem Teil seines Heeres zurückzulassen, während er selbst mit drei Legionen, 30 Elefanten und einer starken Reiterei Scipio zu Hilfe eilte (Bell. Afr. c. 48. Cass. Dio XLIII 6, 1). Dort angelangt, schlug er ein besonderes Lager nicht weit von Scipios Lager bei Uzitta auf und beteiligte sich alsbald an einem Reiterkampf, der indessen günstig für Caesar endete (Bell. Afr. 52). In den weiteren Gefechten, die er mit großer Grausamkeit gegen seine eigenen Leute, wie gegen die Feinde führte (Bell. Afr. 66. 74), errang er einzelne Erfolge, was wieder zu unerträglichen Anmaßungen seinerseits führte, denen vor allem der Oberfeldherr Scipio keineswegs mit dem nötigen Nachdruck entgegentrat (Bell. Afr. c. 57). Mit seinen Truppen schaltete er völlig selbständig; als von Caesars Emissären geschürt unter den Gaetulern ein Aufstand ausbrach (Bell. Afr. 35. 55), entsandte er ohne Rücksicht auf die bevorstehende Entscheidung eine halbe Legion gegen die Aufständischen.

Inzwischen hatte Caesar, um endlich die Entscheidungsschlacht zu erzwingen (Bell. Afr. 79), sich zum Vorstoß auf Thapsos entschlossen. Während er die Stadt belagerte, die auf einem schmalen Landstreifen zwischen dem Meer und einem Binnensee gelegen nur von Westen und Süden je einen schmalen Zugang hatte, suchten die Gegner ihn abzuschneiden, indem Scipio von Westen, I. und Afranius von Süden auf den schmalen Landengen heranrückten (s. die Karte bei Kromayer-Veith). Allein in ungestümem Angriff warfen Caesars Soldaten zuerst Scipios und dann I.s Heer über den Haufen, so daß binnen wenigen Stunden die Pompeianer eine vernichtende Niederlage erlitten (Bell. Afr. 80—86. Appian. bell. civ. II 96 ist fast unbrauchbar. Plut. Caes. 53. Cass. Dio XLIII 7, 1—8, 3). Die meisten Führer retteten sich durch die Flucht: als I., der zunächst in Utica Einlaß erbat, von Cato zurückgewiesen ward (Plut. Cat. min. c. 60), begab er sich mit seinem Unglücksgefährten M. Petreius nach Zama, das er im Anfang des Krieges stark befestigt hatte, um seinen Harem und seine Schätze dort in Sicherheit zu bringen. Allein er ward von den Bürgern, die wohl mit Recht fürchteten in die Selbstvernichtung, die er plante, mit hineingezogen zu werden, abgewiesen und zog sich mit Petreius auf ein nahegelegenes Landgut zurück (Bell. Afr. c. 91). Inzwischen hatte P. Sittius Saburra geschlagen und getötet (ebd. c. 95), so daß I., überall zurückgewiesen, mit Petreius in den Tod zu gehen beschloß. Nach einer letzten Mahlzeit begannen sie einen Zweikampf, in dem Petreius fiel, worauf sich I. von einem Sklaven umbringen ließ (so Bell. Afr. c. 94, andere, teilweis abweichende Angaben Cass. Dio XLIII 8, 4. Appian. bell. civ. II 100. Sen. de prov. 2. Liv. epit. 114. Flor. IV 2, 69. Oros. VI 16. Eutrop. VI 18). Sein Reich wurde eingezogen und als Nova Africa römische Provinz (Cass. Die XLIII 9, 4); erster Statthalter ward der Historiker Sallustius Crispus (ebd, c. 9, 2).

Quellen: Hauptquelle ist das Bell. Afr., daneben Cass. Dio XLII 56, 2—XLIII 9, 5; einzelnes bei Plut. Caes. 53 und Cat. min., ebenso bei Appian. bell. civ. II 96—100, dessen Darstellung fast wertlos ist. Vgl. Kromayer-Veith Antike Schlachtfelder III 2, 827—832, wonach bei Plut., Cass. Dio und Appian eine gemeinsame Quelle zugrunde liegt (Asinius Pollio?). Beste Darstellung des Krieges bei Kromeyer-Veith III 2, 761—897, vgl. auch Drumann-Groebe III 514—545. Über die Münzen des Königs Mionnet Med. Ant. VI 597ff. Head HN 885. Der Kopf des Königs mit seinem vollen Haupt- und Barthaar entspricht den oben angeführten Stellen Cic. de leg. agr. II 58. Suet. Caes. 71.

[Lenschau.]

2) Iuba II. (FHG III 465—484. Susemihl Gr. Lit.-Gesch. II 402—414. Christ-Schmid Gesch. d. griech. Lit.[5] II 307f. Prosop. imp. Rom. II 156 nr. 48. Peter Über den Wert der histor. Schriftstellerei von König Iuba II., Progr. Meißen 1879. de la Blanchère De rege Iuba, Paris 1883.

Hier und bei Susemihl die ältere Literatur. Thieling Der Hellenismus in Kleinafrika 1911 passim. Lindegaard Nordisk Tidskrift for Filologi 4. R. II 1913, 41ff. [mir nicht zugänglich]), Sohn König Iubas I. von Numidien. Geboren kaum viel vor 50; denn als er in Caesars vierfachem Triumph im J. 46 mitaufgeführt wurde (Plut. Caes. 55. Appian. bell. civ. II 418. Suid. s. *Ἰόβας*), ist er noch ein Kind (*κομιδῇ νήπιος* Plut.; *βρέφος ὢν ἔτι* Appian.). Sein Leben wurde geschont; auch erhielt er, jedenfalls auf Caesars Veranlassung, eine gute Erziehung (*γραφέντι ἐν τῇ Ἰταλίᾳ* Cass. Dio LI 15, 5; *οὐ μὴν ἀνεῖλον διὰ τὴν παίδευσιν* Suid. töricht). Dann hat ihn Augustus, von dem er auch das Bürgerrecht erhielt (Prosop. a. O.; Suid. *μαστιγώσαντες* hat Bernhardy vielleicht richtig als Mißverständnis der *vindicta libertatis* aufgefaßt), in seine Umgebung genommen (Avien. or. m. 279 *Octaviano principi acceptissimus*. Suidas bestimmt danach die Zeit: *ἦν δὲ ἐπὶ Αὐγούστου Καίσαρος*). I. begleitete ihn in den Krieg gegen Antonius (Dio LI 15, 6) und erhielt bei der Neuordnung der Verhältnisse zunächst sein väterliches Reich, das im J. 46 zur Provinz gemacht war, zurück (Dio a. O. de la Blanchère 23ff.; doch s. auch Mommsen Röm. Gesch.[4] V 628, 1). Nach dem Kantabrerkrieg im J. 25 (s. u.) gab ihm Augustus statt der alten Herrschaft Teile von Gaetulien und die Gebiete des Bocchus und Bogud, d. h. Mauretanien: *ἀντὶ τῆς πατρώιας ἀρχῆς* sagt Dio LIII 26, 2 ausdrücklich und mit Begründung der Umänderung. Ungenau Strab. XVII 3, 7 an einer später in den Kontext eingefügten Stelle (*Μαυρουσίαν*) *παρέλαβε πρὸς τῇ πατρώιαι* (*ἀρχῇ*), während er XVII 3, 12 genau die damalige Grenze zwischen I.s Reich und der römischen Provinz angibt; vgl. noch Tac. ann. IV 5 *Mauros Iuba rex acceperat donum populi Romani*; Plin. n. h. V 16 *qui primus utrique Mauretaniae imperitavit*; Strab. VI 4, 2 *εἰς Ἰ. παρέστηκεν ἥ τε Μαυρουσία καὶ πολλὰ μέρη τῆς ἄλλης Λιβύης*. Er heißt *Μαυρουσίων βασιλεύς* (Athen. III 83 B. Avien. or. m. 278) oder *Λιβύων βασιλεύς* (Joseph. ant. Iud. XVII 349. Philostrat. vit. Apoll. II 13. Geopon. XV 2, 21) oder *Λιβύης καὶ Μαυρουσίας βασιλεύς* (Suid.). Von der politischen Seite seiner Regierung wissen wir wenig. Einen Gäuleraufstand gegen ihn im J. 6 n. Chr. schlug Cornelius Cossus nieder (Dio LV 28, 3—4; vgl. Vell. II 116, 2. Flor. II 31). Von göttlicher Verehrung bei seinen Untertanen, was der maurischen Sitte entspricht, berichtet Minuc. Fel. Oct. 21, 9 (Isidor. Etym. VIII 11, 1).

Nach der Einnahme Alexandreias war er auf Wunsch der Octavia von Augustus mit Kleopatra Selene (Plut. Anton. 36; *Σελήνη* heißt sie Suet. Cal. 26. Suid., auf Münzen u. ö.), der Tochter des Antonius (Caesar: Suid!) und der Kleopatra verlobt worden (Dio LI 15, 6. Plut. Ant. 87. Strab. XVII 3, 7). Sie war damals noch nicht im heiratsfähigen Alter (41/0 setzen ihre Geburt Gardthausen Augustus II 1, 170, 25 und Strack Dynastie d. Ptolem. 188; nach 37/6 Mommsen und Prosop. Imp. Rom. I 413 nr. 897), sodaß die Ehe jedenfalls erst später, aber nicht nach 20 v. Chr. (Mommsen Ephem. epigr. I 276f.) vollzogen ist. Ein zur Hochzeit geschriebenes Epigramm des Krinagoras steht Anth. Pal. IX 235. Auf Münzen (L. Müller Numism. de l'anc. Afrique III 103ff. IV 74. Head HN[2] 888) erscheinen beide zusammen, aber auch Kleopatra (ebenso wie I.) allein, was Mommsen a. O. und Kahrstedt Klio X 301 damit erklären, daß Kleopatra der eigentliche Souverän des mauretanischen Teiles von I.s Reich gewesen sei. Ich lasse dahingestellt, ob nicht doch einfach Nachahmung Ptolemaiischer Sitte (über diese Kahrstedt a. O. 261ff.), insbesondere des Verfahrens der letzten Kleopatra vorliegt; denn an Regentschaft Selenes etwa für den auf Forschungsreisen abwesenden I. wird man kaum denken. Über den Wert, den auch I. selbst auf die Herkunft seiner Gattin gelegt hat, s. u.; bezeichnend ist doch auch, daß die Legenden I.s fast ausschließlich lateinisch, die Kleopatra-Selenes ausschließlich griechisch sind und daß ihre Münzen vielfach Typen aus dem Isiskult nehmen.

Der Sohn aus dieser Ehe, Ptolemaios, folgte dem Vater in der Regierung (Tac. ann. IV 23. Strab. XVII 3, 7; vgl. Prosop. Imp. Rom. III 105 nr. 764). Er wurde im J. 40 seines Reichtums wegen von Caligula getötet, worauf die Einziehung Mauretaniens und seine Zerlegung in zwei Provinzen erfolgte (Dio LIX 25, 1. Plin. n. h. V 2, vgl. V 11). Er heißt schon bei Lebzeiten des Augustus *rex* (Prosop. a. O.) und ist vielleicht Mitregent des Vaters gewesen (de la Blanchère a. O. 106). Seine eigenen Münzen gehen bis zum 18. Regierungsjahr. Bei dem Datum des Eheschlusses ist es einigermaßen merkwürdig, daß Tac. a. a. O. den Ptolemaios noch im J. 24 *iuventa incuriosus* nennt. Dennoch erscheint es schon wegen Strab. XVII 3, 7 unmöglich, mit Boeckh (zu CIA III 555) zwischen ihn und I. II. noch zwei Könige Ptolemaios I. und I. III. einzuschalten; s. v. Gutschmid Kl. Schr. II 356, 1. Dittenberger Or. gr. Inscr. sel. 197, 3. Bei Solin. 24, 15 p. 110, 17 Momms.[2] *Iuba Ptolemaei filius* liegt, da Solin hier Plin. n. h. V 16 ausschreibt, nur ein Flüchtigkeitsfehler vor. Andere Kinder aus der Ehe des I. mit Kleopatra sind nicht sicher bekannt: über Drusilla, die Frau des Antonius Felix, Procurators von Iudäa, die bei Tac. hist. V 9 *Cleopatrae et Antonii neptis* heißt, s. o. Bd. V S. 1741 Nr. 2; über Tryphaena, Gattin Polemons von Pontos, s. v. Gutschmid a. O. Eine zweite Ehe ging I. mit Glaphyra ein, der Tochter des Königs Archelaos von Kappadokien (Joseph. bell. Iud. II 114 = ant. Iud. XVII 349), mit dem er auch schriftstellerische Beziehungen gehabt zu haben scheint. Näheres ist nicht bekannt; die Vermutung C. Müllers, daß die Ehe geschlossen sei, als I. den C. Caesar nach dem Orient begleitet habe, ist sehr unsicher. Jedenfalls irrt Josephus, wenn er die Glaphyra ihre dritte Ehe nach I.s Tod schließen läßt. Wie der Irrtum zu erklären ist, muß dahingestellt bleiben; nach Müller hat Josephus das von I.s Rückkehr aus Asien gebrauchte *μεταστῆναι* mißverstanden. Boeckhs Vermutung darf man auch hier nicht einführen. Denn nach den Münzen hat I. mindestens 48 Jahre regiert. Rechnet man sie, wie es jetzt ziemlich allgemein geschieht (L. Müller a. O. 111ff. Rühl Jahrb. f. Philol. CXVII 542ff. gegen Niese Herm. XIII 35, 1), vom J. 25 v. Chr. ab, so ist er nicht vor 23 n. Chr. gestorben.

Dafür spricht auch Tac. ann. IV 5 zum J. 23, wo der Zusammenhang zu verlangen scheint, daß I. noch lebt, während nach ann. IV 23 im J. 24 schon Ptolemaios allein regiert. Ganz sicher ist der Schluß ja nicht; aber Strab. XVII 3, 7 kann man nicht dagegen anführen, zumal die Notiz über I.s Tod hier sicherlich späterer Zusatz ist.

Während seiner Regierung hat I. mancherlei Ehren erfahren, insbesondere von spanischen Städten. Gades wählte ihn zum *duovir* (Avien. or. m. 275ff.); Neukarthago, dessen *patronus* er auch war (CIL II 3417 = Dessau Inscr. Lat. sel. I 840) zum *duovir quinquennalis* (CIL a. O. L. Müller a. O. III 111 nr. 108). Die Athener setzten ihm eine Statue im Gymnasion des Ptolemaios (Paus. I 17, 2; s. auch Brunn Ann. d. Inst. XXXIII 412), wohl sicher nicht nur seiner literarischen Verdienste wegen. Vielleicht haben sie auch Glaphyra geehrt (CIA III 549 mit Mommsens Ergänzungen); Müllers Vermutungen über die Zeit der Ehe würden dadurch auch nicht gerade empfohlen. Ehreninschriften für den Sohn Ptolemaios sind gleichfalls erhalten (Dittenberger Or. Gr. Inscr. sel. 197; vgl. auch 198). Ein Apophthegma I.s teilt Quintil. inst. or. VI 3, 90 mit.

I. hat die Residenz seines Reiches nach Iol an der Küste verlegt, einer früher unbedeutenden Stadt, die er in Caesarea umtaufte (Strab. XVII 3, 12. Plin. n. h. V 20. Mela I 30. [Eutrop. brev. VII 10, 3]) und reich ausbaute (de la Blanchère a. O. 56ff. Dessau o. Bd. III S. 1294 Nr. 14). Offenbar hatte er den Ehrgeiz, so etwas zu sein wie die alten Ptolemäer für Alexandreia (s. auch Thieling 19f. 186f.). Die Anknüpfung war ja durch Selene gegeben, die auf ihren Münzen mit großer Entschiedenheit das ägyptische Wesen betont und sich sicher vornehmer glaubte, als ihren Gatten, obwohl dieser seinen väterlichen Stammbaum (die Ehreninschrift von Neukarthago CIL II 3417 gibt ihn unter Auslassung Mastanabals bis auf Massinissa) auf Herakles zurückführen konnte. Natürlich hat er darauf Wert gelegt; das bezeugen seine Münzen mit Attributen des Herakles; und die Urgeschichte seines Hauses von Sophax, dem Sohne des Herakles und der Antaiosfrau Tigge, und von Diodoros, dem zweiten, schon ganz hellenisierten Nachkommen, der große Teile Afrikas unterworfen habe (Plut. Sertor. 9), hat er sicher selbst erzählt. Aber den vorwiegenden Einfluß der Frau bezeugt der Name des Thronfolgers, den die in der Schmeichelei erfahrenen Athener in der Ehreninschrift (Dittenberger a. O.) als *βασιλέως Ἰούβα υἱόν, βασιλέως Πτολεμαίου ἔκγονον* bezeichnen, wobei man sicherlich nicht an Ptolemaios XIII. Auletes, sondern an den Soter denken sollte. In I.s Schriftstellerei ist das Interesse für die Entdeckungsfahrten der Ptolemäer sehr deutlich. Wie diese hat auch er eine Bibliothek gegründet; denn seine Vorliebe für ‚Bücher des Pythagoras' soll von Schwindlern ausgebeutet worden sein (Schol. Aristot. 28a, 13ff.). Wahrscheinlich hat er auch ein Theater gebaut. Jedenfalls besitzt er eine Schauspielertruppe (Athen. VIII 343E. Thieling 30) und scheint Dichter an seinem Hofe gehabt zu haben (Athen. XIV 660Eff. = frg. 82 mit C. Müllers Anmerkung). Auf einer stadtrömischen Inschrift (CIL VI 10110) erscheint auch eine *regis Iubae mima*. Von seinen Kunstsammlungen haben sich nicht ganz unbedeutende Reste gefunden. Er muß sehr reich gewesen sein; kostbare Citrustische, die von ihm stammen, erwähnt Plin. n. h. XIII 92; seinem Sohne ist ja gerade der Reichtum zum Verderben geworden.

I. ist ein sehr fruchtbarer Schriftsteller gewesen. *Ἔγραψε πολλὰ πάνυ* Suid.; leider ohne Aufzählung der Werke. Wir kennen 9 Titel und wenigstens 52 Bücher. Aber wahrscheinlich waren es nicht unbedeutend mehr. Der zünftige Grammatiker Didymos soll reichlich gegen ihn polemisiert haben: so Suidas, der nichts Näheres sagt; aber bei Athen. XIV 634E verdient M. Schmidts und Rohdes Vermutung *Δίδυμος ἐν ταῖς πρὸς Ἰόβαν Ἀντεξηγήσεων* für überliefertes *πρὸς Ἴωνα* doch Erwähnung und ist vielleicht dem von Kaibel akzeptierten *εἰς Ἴωνα* (v. Wilamowitz), das mir nicht unbedenklich ist, vorzuziehen. Sonst hören wir nur Worte des Lobes: *ὁ πάντων ἱστορικώτατος βασιλέων* Plut. Sert. 9; *ὁ χαριέστατος βασιλέων* Plut. Anf. 87; *Ἑλλήνων τοῖς πολυμαθεστάτοις ἐναρίθμιος συγγραφεῦσιν* Plut. Caes. 55; *ἀνὴρ πολυμαθέστατος* Athen. III 83B; *studiorum claritate memorabilior etiam quam regno* Plin. n. h. V 16; *et literarum semper in studio Iuba* Avien. or. m. 280. Diese allgemeine Begeisterung erklärt sich wohl zunächst und hauptsächlich aus dem Interesse, das der schriftstellernde königliche Afrikaner erregte; dann aber auch sachlich aus der unkritischen Schätzung der Polyhistorie in dieser Zeit. I.s Benützer nahmen keinen Anstoß daran, daß er, soweit die Fragmente ein Urteil gestatten, durchaus Kompilator war. Seine Schriftstellerei läßt sich nach Umfang, Art und Stoffen am besten mit der des Alexandros Polyhistor vergleichen (Christ-Schmid a. O.). Wir haben zwar kein Urteil über die Form; aber sicher ist, daß I., auch wenn er nicht etwa einfach Exzerptenreihen mit verbindendem Texte gab, doch seine Quellen durchweg angeführt und dann wörtlich oder nur stilistisch bearbeitet ausgeschrieben hat. So schrieb er über den Nil (und wohl über die atlantische Küste von Westafrika überhaupt; s. u.) *Punicorum confisus textu librorum* (Ammian. Marcell. XXII 15, 8 = frg. 29); in *Περὶ Ἀσσυρίων* erklärte er *παρὰ Βηρωσσοῦ μεμαθηκέναι τὴν ἱστορίαν* (Tatian. ad Graec. 36 p. 38, 12 Schw. = frg. 21). In dem Werke über Arabien hat er offenbar in gleicher Weise Onesikritos' Buch wiedergegeben: *quae prodidit Onesicritus .. enarrata proxime a Iuba* (Plin. n. h. VI 96 = frg. 39). Daneben stehen Einzelzitate, wie Plut. Rom. 17 (= frg. 6 aus der *ἱστορία Ῥωμαική* oder den *Ὁμοιότητες*) *ὡς Ἰ. φησι Γάλβαν Σουλπίκιον ἱστορεῖν*. Ich führe hier absichtlich nur die sicheren Zeugnisse für das Verfahren des königlichen Kompilators an. Denn die Quellenforschung vor allem bei Plinius erlaubt uns, sehr viel mehr Zitate auf I. zurückzuführen. Wieviele von den Autoren, die er so anführt, er wirklich selbst gelesen hat, wieviele er direkt exzerpierte oder exzerpieren ließ oder wieweit er auch hier schon zu bereitliegendem Material griff, das können wir natürlich nicht sagen. Aber wir dürfen ihm wirklich den Besitz einer guten Bibliothek und brauchbarer Sekretäre zutrauen (Boissier L'Afrique rom. 27) Daß er die reiche Belesenheit seines Werkes über Ara-

bien ‚vermutlich zum größten Teil dem Archelaos abgeborgt hat' (Susemihl a. O. 409), daß er Nearch nur aus Onesikritos kenne (Peter a. O. 7), und dergleichen mehr, das sind leere Behauptungen. Allerdings ist auch der Streit um I.s Glaubwürdigkeit gegenstandslos. Er war, soweit wir sehen, zwar ebenso leichtgläubig wie die meisten Naturgeschichtler dieser Zeit und hat z. B. über Elefanten und Löwen das erstaunlichste Jägerlatein mitgeteilt; aber er war kein Fälscher. Selbständig wenigstens bis zu einem gewissen Grade war er nur da, wo er über seine engere Heimat berichtete; und hier scheint er sich um die Erforschung des Atlasgebirges wirklich gewisse Verdienste erworben zu haben.

Zeitlich festlegen läßt sich von I.s ganzer Schriftstellerei nur das Werk über Arabien, das etwa 2/1 v. Chr. (vielleicht noch etwas früher, s. u.) entstanden ist. Das Indiz, mit dem Peter die Entstehung von *ἱστορία Ῥωμαική* und *Ὁμοιότητες* auf nach 8 v. Chr. festlegt (Benützung des Dionys von Halikarnass; s. u.), ist doch sehr unsicher. Bei der Natur und dem Erhaltungszustand der Werke kommt aber auf die ganze Frage wenig an. Daß I. durchweg griechisch geschrieben hat, ist an und für sich wahrscheinlich und wird durch Plut. Pelop. et Marcell. comp. 1; Caes. 55 bestätigt (gegen Thieling 154). Wir besitzen kein einziges Bruchstück im Wortlaut.

Ich zähle die uns bekannten Werke auf und bespreche sie kurz:

1. *Περὶ Ἀσσυρίων* in zwei Büchern (Tatian. a. O.), gearbeitet nach Berossos. Ob neben diesem noch andere Autoren benützt sind, ist nicht zu sagen. Zitate fehlen. Plin. n. h. VIII 155 (frg. 22 über Semiramis) stammt kaum aus diesem Buch, das Plinius wenigstens direkt nicht benützt. Inwieweit I. den Späteren (Plinius, Athenaios, Josephus, Tatian, Clemens, Africanus u. a.) direkt oder indirekt ihre Kenntnisse von Berossos vermittelt hat, ist nicht festzustellen. Jedenfalls konkurriert als Vermittler mit ihm Alexander Polyhistor; vgl. auch Peter a. O. 5. Wachsmuth Einleit. 371, 4. E. Schwartz o. Bd. III S. 315.

2. *Περὶ Λιβύης συγγράμματα*: Athen. III 80BC (= frg. 24). Danach waren es mehrere Bücher. Leider fehlen Zitate mit Titel und Buchzahl; das einzige (Plut. parall. min. 23 = frg. 23 *Ἰ. ἐν γ Λιβυκῶν*) ist auch inhaltlich verdächtig. Sicher zuweisen können wir dem Werke alle Bruchstücke, die sich auf Westafrika und das Innere des Kontinents beziehen. Aber auch Ägypten war eher hier, als in *Περὶ Ἀραβίας* behandelt. Danach wird man hierherstellen: Plin. n. h. V 16 (frg. 26) über den Atlas; VI 201 (frg. 28) Inseln Mauretaniens; VI 203–205 (frg. 28) *Fortunatae insulae*; V 51ff. (frg. 29) Nilquellen; Aelian. nat. an. IX 58. Plin. VIII 7. 14. Plut. soll. anim. 17. 18. 25. Philostrat. vit. Apoll. II 13 (frg. 30—35) Elefantengeschichten; Aelian. a. O. VII 23 (frg. 36). Solin. 27, 16 (om. Müller) Löwengeschichten. Das ist nicht viel für ein Gebiet, auf dem man erwartet, I. als Autorität zu finden. Es ist aber auch sicher, daß bei den angeführten Autoren weit mehr aus ihm stammt, als nur die benannten Fragmente. So bemerkt für Plinius Münzer Beitr. zur Quellenkr. d. Naturg. d. Plin. 1897, 411 richtig, ‚daß unter den griechischen Quellen des Plinius I. vielleicht den ersten Platz einnimmt'. Das gilt allerdings in erster Linie für die im engeren Sinne naturwissenschaftlichen Partien, für die Tier- und Pflanzenwelt Afrikas (und Asiens). Allgemein schreibt man I. jetzt den Abschnitt über den Elefanten zu (VIII 1—34. Wellmann Herm. XXVII 389ff.), über den ja auch die Fragmente noch viel geben und über den I. sehr ausführlich gehandelt hat. Aus ihm stammen durch Vermittelung des Alexandros von Myndos (Wellmann Herm. XXVI 540; o. Bd. I S. 1459 Nr. 100) auch die Elefantengeschichten bei Plutarch und Aelian. Und nicht nur diese. Daß Plinius auch für andere afrikanische Tiere auf I. rekurriert, zeigt z. B. ein Vergleich von Aelian. nat. an. VII 23, wo ein Löwenabenteuer von I.s Vater berichtet wird, mit Plin. n. h. VIII 51; ebenso von Solin. 27, 16 mit Plin. VIII 48; vgl. schon Montigny Quaest. i. Plin. n. h. De anim. libr., Bonn 1844. Münzer a. O. 411ff. Ahlgrimm De Iuba Plinii auctore in nat. hist. de animalibus libr., Schwerin 1907. Für die botanischen Partien Sprengel De ratione quae in hist. plant. inter Plinium et Theophr. intercedit, Marburg 1890, und ‚Die Quellen des ält. Plin. im 12. und 13. Buch der Naturgeschichte', Rh. Mus. XLVI 54ff. Mit Recht haben Sprengel und nach ihm Münzer auf den geographischen Gesichtspunkt in den botanischen und zoologischen Angaben des Plinius aufmerksam gemacht. Die Benützung ist direkt; an Vermittelung von Verrius Flaccus' Rerum memoria dignarum libri denken Ahlgrimm u. a. ohne zureichende Gründe. Auch bei Aelian geht nicht unbedeutend mehr, als die Zitate, auf I. zurück, den der Myndier Alexandros ziemlich stark in Kontribution gesetzt hat (Wellmann a. O.). Aber auch in der Geographie Afrikas bei Plinius spielt I. eine Rolle, die Detlefsen (Sieglins Quell. u. Forsch. XIV 11ff. 58) doch unterschätzt. Es ist kein Zufall, daß I. in dem mit Mauretanien beginnenden 5. Buche unter den *auctores externi* an erster Stelle genannt wird. Im ersten Abschnitt § 1—5 ist die Hervorhebung von Antaios und Herakles, der beiden Ahnherren I.s, ein Indiz für ihn, wenn Plinius dies auch nur kurz berührt. Sicher aus ihm stammt die Beschreibung des Atlasgebirges (§ 6ff.). Denn wieder ist es nicht Zufall, daß hier (§ 8) *Hannonis Carthaginiensis commentarii* zitiert werden, *quem secuti plerique e Graecis nostrisque*. Es sind die oben genannten *Punici libri*, denen I. auch in der Frage über die Nilquelle folgte; vgl. mit § 3 auch Athen. III 83B.C (über Herakles und die Äpfel der Hesperiden) = frg. 24 *Ἰ. ἐν τοῖς περὶ Λιβύης συγγράμμασι*, wo die Antwort des Mitunterredners *εἰ μέν τι τούτων Ἰ. ἱστορεῖ, χαιρέτω Λιβυκαῖοι βίβλοις ἔτι τε ταῖς Ἄννωνος πλάναις* das Quellenverhältnis ganz klarstellt. Über Anklänge in Plin. V an den erhaltenen Periplus Hannos vgl. Peter a. O. 6***. Daß Plinius auch hier I. direkt eingesehen hat, braucht man meines Erachtens nicht zu bezweifeln (§ 16 *I. .. . similia prodidit de Atlante*). Nur liegt er nicht rein vor. Plinius hat seinen Bericht stark versetzt mit Kenntnissen, die in Claudius' Zeit gewonnen sind. Er entnimmt sie den Memoiren (?) des Suetonius Paulinus, *quem consulem vidimus* (§ 14). Ferner

stammt aus I. der Abschnitt über den Nil (§ 51—59), wo er am Anfang und Schluß zitiert wird. Daß aus dem *spectatur hodie* (§ 51 von dem Krokodil aus dem Nilissee, das I. im Iseum von Caesarea weihte), auf eine Zwischenquelle geschlossen werden muß, leugne ich entschieden. Weder für Statius Sebosus (Klotz in Sieglins Quell. u. Forsch. XI 44) noch für Kaiser Claudius (Detlefsen a. O. 79) lassen sich Beweise finden. Wenn Detlefsen die direkte Benützung der *Λιβυκά* durch Plinius überhaupt leugnet, so scheint mir das eine ganz unberechtigte Skepsis. Ob I. außer Hanno auch die *libri Punici qui regis Hiempsalis dicebantur* herangezogen hat, ist nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden. Doch vgl. Sallust. Iug. 18, 7—8 mit Plin. V 22; Sallust. a. O. 18, 4 einerseits mit Plut. Sertor. 9, andererseits mit Strab. XVII 3, 7.

3. Mit *Περὶ Λιβύης* zusammen gehört das *volumen de euphorbea*, so zitiert von Plin. n. h. V 16. XXV 77 = frg. 26. 27; *περὶ ὁποῦ* als Titel kommt nicht vor. Ein *μικρὸν βιβλίδιον* (Galen. XIII 271; vgl. auch Dioskor. mat. med. III 86). I. hatte die Pflanze selbst im Atlasgebirge entdeckt und nach seinem Leibarzt Euphorbos, dem Bruder des bekannten Musa, benannt.

4. *Volumina quae scripsit ad C. Caesarem Aug. filium de Arabia* (Plin. n. h. XXXII 10) oder *de expeditione Arabica* (ebd. VI 141). Diese letztere Form des Titels und der Gegensatz, in den Plinius hier Isidor von Charax (*quem ad commentanda omnia in orientem praemiserat divus Augustus ituro in Armeniam .. maiore filio*) und I. (*in hac tamen parte arma Romana sequi placet nobis Iubamque regem*) setzt, könnte zu der Annahme führen, daß I.s Werk nicht geographisch-ethnographisch gewesen sei, sondern historisch, eine Monographie über den Feldzug des C. Caesar (1 v. Chr. bis 4 n. Chr.). Die erhaltenen Bruchstücke müßte man dann umfangreichen ethnographischen Exkursen oder Einleitungen zuweisen, was ohne weiteres möglich wäre. Aber es widerspricht die Tatsache, daß der im Orient gestorbene C. Caesar offenbar Adressat des Werkes war. Das dritte Zitat mit Buchtitel (Plin. XII 55 *iis voluminibus quae scripsit ad C. Caesarem Augusti filium ardentem fama Arabiae*) beweist denn auch, daß I. vor dem Beginne der Expedition geschrieben hat, womit die Zeitbestimmung gegeben ist. Wie immer es daher um C. Müllers Vermutung steht, daß I. den C. Caesar in den Orient begleitet habe, das Werk ist doch, wie ziemlich alles, was der König geschrieben hat, eine am Schreibtisch gemachte Kompilation, ‚literarische Collectaneen', wie Mommsen R. G. V 374 richtig sagt; genau wie das des Königs Archelaos, des *χωρογράφος τῆς ὑπὸ Ἀλεξάνδρου παιηθείσης γῆς* (Diog. Laert. II 17). Benützt war die ganze Literatur der Alexanderhistoriker und der späteren Geographen und Entdeckungsreisenden (vgl. Sprengel a. O. Münzer a. O. 413. Ahlgrimm a. O.) in I.s Weise. So hat er z. B. den Bericht des Onesikritos über die Fahrt Xylinepolis-Susa einfach wiederholt (Plin. n. h. VI 96—100). Der Versuch, ihn das ganze Material aus Onesikritos oder Timosthenes oder gar aus Varro übernehmen zu lassen (Peter a. O. 8. Susemihl I 530, 30. II 408f. Berger o. Bd. II S. 451f.), ist ganz verfehlt. Noch mehr die bodenlose Behauptung, er habe es aus Archelaos abgeschrieben. Ob er diesen überhaupt benützt hat und benützen konnte, ist weder aus Plin. XXXVII 107f. noch aus Solin. 52, 19ff. (= frg. 39a), wo man I.s Namen nicht zu bezweifeln braucht, festzustellen. Von benannten Fragmenten gehören teils sicher teils höchst wahrscheinlich (denn zuweilen konkurriert *Περὶ Λιβύης*) hierher: Solin. 56, 6ff. der Ozean (om. Müll.); Plin. VI 96—100 (= frg. 39; nicht mehr § 100 *postea* bis 106). VI 124 Babylon-Charax; Solin. 52, 18ff. (frg. 39a) die Bevölkerung Indiens; VI 138ff. (frg. 40—45) Geographie Arabiens; XXXV 39. XXXVII 24. 107 (frg. 60. 62. 64) Inseln des Roten Meeres; XXXII 10. VIII 35. XXXI 18. VIII 107 (frg. 46—49) *θαυμάσια* aus Indien, Arabien, Troglodytike; XII 67. 55. 80. 39. XIII 34. 52. 99. XXV 14 (frg. 50—52. 53. 55—58) Botanisches, besonders über Wohlgerüche und den Handel mit ihnen; IX 115. XXXVI 163. XXXVII 69. 114. Aelian. nat. an. XV 8 (frg. 61. 63. 65—67) Edelsteine und Perlen; Plin. XXXIII 118 (frg. 59) *minium* in Karmanien. I. hat offenbar den ganzen Osten, soweit er für die römischen Handelsbeziehungen in Betracht kam, besprochen, indem er den Küsten des Indischen Ozeans und der größeren Meerbusen folgte. Die geographische und topographische Beschreibung war sehr genau: Plin. n. h. VI 170 *I. qui videtur diligentissime persecutus haec*, nämlich die troglodytische Küste. Von den Städten wurde die Geschichte seit ihrer Gründung gegeben (Plin VI 138ff. = frg. 44 Charax). Ausführlich war die Rede von Fauna und Flora, von den edlen Steinen, den Handelswegen (Plin. XII 80 = frg. 52). Wieder erlaubt die Quellenuntersuchung des Plinius eine wesentliche Vermehrung der benannten Fragmente. Er nennt I. als Hauptautor, ja geradezu als seine Quelle sowohl für Arabien (VI 141) wie für die Troglodytike. Auf ihn geht im wesentlichen VI 96—205 zurück; vgl. Susemihl II 408, 341. Detlefsen in Sieglins Quell. u. Forsch. XVIII 132ff. Die Darstellung (mit Ausnahme der Partie über die *mediterranea Arabia*) wimmelt übrigens von direkten Zitaten. Allerdings hat Plinius hier nicht nur aus eigener Kenntnis ergänzt (z. B. werden § 140 die *legati Arabum nostrique negotiatores* zitiert; § 181. 184 die *milites praetoriani cum tribuno ad explorandum missi a Nerone*; vgl. auch VI 100—106. XII 55 u. a.); er scheint daneben noch eine zweite Quelle, höchstwahrscheinlich Isidor von Charax (Klotz Quell. u. Forsch. XI 41ff.), benützt und mit I. zusammengearbeitet zu haben. Über Buch XII. XIII, wo große Stücke aus I. stammen, s. Sprengel a. O.

5. *Ῥωμαικὴ ἱστορία* (Steph. Byz. s. *Ἀβοριγῖνες*; *Ὠστία* = frg. 1. 3) oder *Ῥωμαικὴ ἀρχαιολογία* (Steph. Byz. s. *Νομαντία* = frg. 15. Den Titel beurteilt Peter a. O. 3 richtig). Da bei Steph. Byz. s. *Ὠστία* einstimmig *ἐν προτέρῳ* überliefert ist, so waren es nur zwei Bücher; und dazu stimmt, daß Numantia (Steph. Byz. s. v.) schon im zweiten Buche vorkam. Es reichte bis mindestens auf die Bürgerkriege (Plut. Sulla 16 = frg. 18. Sertor. 9 = frg. 19 gehört wohl eher in *Περὶ Λιβύης*. Athen. VI 229C = frg. 20 über Kleopatras Luxus in die *Ὁμοιότητες*). Nach den wenigen

sicheren Bruchstücken zu schließen, war es, was auch der Titel bestätigt, ein historisches Werk. Wenn Gilbert Gött. Gel. Anz. 1875, 330ff. es für antiquarisch und schließlich für eine Art Periodos erklärt, so beachtet er nicht genügend, daß neben dem kurzen Abriß der römischen Geschichte die umfangreichen *Ὁμοιότητες* standen. Aus ihnen kann alles stammen, was an Zitaten in Plutarchs ‚Romulus' und ‚Numa' steht, wo I. auch über die Zitate hinaus benützt zu sein scheint (Barth De Iubae *Ὁμοιότησιν* a Plutarcho expressis in Quaest. Rom. et in Romulo Numaque, Göttingen 1876. Stark übertreibend führt Reuß De Iubae regis hist. Rom. a Plut. expressa; Wetzlar 1880 diese beiden Viten fast ganz auf I. zurück). Dagegen muß Plut. Pelop. et Marcell. comp. 1, wo für Marcellus' Siege über Hannibal zitiert werden Livius Caesar (Augustus in der Laudatio Marcelli?), Nepos und ‚von den Griechen König I.', die *ἱστορία Ῥωμαικὴ* verstanden werden. Geistvoll hat Peter a. O. 10* die Hervorhebung des Marcellus bei I. auf dessen besondere Stellung zum Kaiserhause zurückgeführt. Die weitergehenden Vermutungen, die I. nun größere Teile der Marcellusbiographie Plutarchs zuschreiben (Soltau De fontibus Plutarchi in sec. bello Pun. enarr., Bonn 1870), sind aber ganz unsicher; und ohne weiteres ablehnen muß man die Versuche, I. auch als Quelle für Appians Libyke (1—66: historische Einleitung und der afrikanische Krieg der J. 204—201) und für Cassius Dio zu erweisen (Keller De Iuba Appiani Cassiique Dionis auctore, Marburg 1872; Rh. Mus XXIX 88ff.; ‚Der zweite punische Krieg und seine Quellen', Marburg 1875. Zustimmend v. Gutschmid Kl. Schr. V 345ff.; dagegen Gilbert a. O. 321ff.). Die Bedeutung des kurzen Abrisses wird hier maßlos überschätzt; die reiche jungannalistische Literatur aber ganz übersehen. Mit Sicherheit ist seine Benützung nachzuweisen überhaupt nur bei Steph. Byz., der von allen Werken I.s nur sie zitiert, sodaß man auch s. *Λαβίνιον* (*I. ἐν ᾱ*) und s. *Ἀρβάκη* (*ὡς I.*) der *ἱστορ. Ῥωμ.* zuweisen muß. Dazu treten die beiden Einzelheiten in Plutarchs ‚Marcellus' und ‚Sulla', wo I.s Heranziehung ihren besonderen Grund hat; denn Sulla a. O. handelt es sich um Chaironeia. Sonst kann Plutarch, wie gesagt, alle I.-Zitate aus den *Ὁμοιότητες* haben. Nach den Quellen eines Werkes zu fragen, von dem wir so wenig wissen, hat eigentlich keinen Sinn. Das sichere Zitat des Sulpicius Galba (Plut. Rom. 17), also eines Zeitgenossen des I., gehört vielleicht auch in die *Ὁμοιότητες*. Daß er Nepos und Livius benützt hat (Peter a. O. 9), kann man auf Grund von Plut. Pelop. et Marc. comp. 1 wahrlich nicht behaupten. Ein Rätsel bleibt das Verhältnis zu Dionys von Halikarnass. Die Übereinstimmungen mit ihm gehen bis in den Wortlaut (Kiessling Rh. Mus. XXIII 672f. Peter a. O. 4. 10f. Susemihl II 410, 350; s. auch E. Schwartz o. Bd. V S. 943f.). Die beiden scheinbar entscheidenden Stellen — Steph. Byz. s. *Ἀβοριγῖνες* und s. *Ὠστία* — scheinen mir freilich beide Male den gleichen Fehler des unverständig kürzenden Epitomators aufzuweisen, durch den die Worte des in beiden Artikeln noch einmal zitierten Dionys auf I. übertragen sind. Die sachlichen Übereinstimmungen möchte man lieber auf Quellengemeinschaft zurückführen, da es ausgeschlossen erscheint, daß I. einen Zeitgenossen in dieser Weise wörtlich ausschrieb — es sei denn, daß auch die *ἱστ. Ῥωμαική* einfach eine Zusammenstellung wörtlicher Exzerpte war.

6. *Ὁμοιότητες* (Athen. IV 170E = frg. 84) oder *Περὶ Ὁμοιοτήτων* (Hesych. s. *κόρτη*) in mindestens 15 Büchern (Hesych. a. O. = frg. 85). Wie der Titel besagt, eine vergleichende Zusammenstellung (‚Kulturgeschichte' klingt viel zu vornehm) von Sitten und Institutionen, vor allem auf sprachlicher Grundlage. Berücksichtigt waren in erster Linie Römer und Griechen; aber doch nicht nur diese beiden Völker (mit frg. 85 vgl. Hesych. s. *κόρτη*; ob Etym. M. 277, 35 und Hesych. s. *Βρίγες* = frg. 87. 88 in dieses Werk gehören, ist ganz unsicher). Die Literatur der *Παράλληλα* ist ja bedeutend älter, als die Ps.-Plutarchische Schrift. Auch die Tendenz, möglichst viel von römischem Wesen auf die Griechen zurückzuführen, war damals für ein solches Werk gegeben. Was die Fragmente noch zeigen (Plut. Rom. 15; Numa 7; Aet. Rom. 59), bestätigt ausdrücklich Plut. Num. 13 *Τ. γλιχόμενος ἐξελληνίσαι τοὔνομα*. Daß I.s Etymologien nicht besser waren, als die seiner Vorgänger und Zeitgenossen, bedarf keines Wortes. In dieses Werk gehören wohl die meisten von den Bruchstücken, die Müller der *ἱστορία* zuweist (neue Sammlung mit manchen Seltsamkeiten, aber reichem Vergleichsmaterial, bei Funaioli Gr. Rom. Fr. 451ff.): Plut. Rom. 14. 15 = frg. 4. 5 (vgl. Aet. Rom. 31) Raub der Sabinerinnen und Herkunft des Talasiorufes; ebd. 17 = frg. 6 Bestrafung des Tarpeius; Numa 7. 13 (frg. 7. 8) Institutionen Numas; Athen. III 98B. Plut. Aet. Rom. 4. 24. 59. 89 (frg. 9—13) römischer Kalender, Opferbräuche, Kulte; Plut. Aet. Rom. 78 (frg. 14) Auguraldisziplin; Athen. VI 229C (frg. 20) Luxus. Benützt ist das Werk von den Lexikographen (s. Athen. Hesych.) und vor allem von Plutarch, der namentlich in den Aetia Romana wohl sehr viel mehr aus I. hat, als nur die benannten Fragmente (Barth a. O.). Wir können uns von seiner Anlage keine Vorstellung mehr machen und müssen auch die Quellenfrage unentschieden lassen. Die vulgate Ansicht, die, gestützt auf ein paar Übereinstimmungen, wie sie unvermeidlich waren, und ohne Rücksicht auf Abweichungen, überall Varro als Geber des Materials vermutet (Susemihl a. O. 410, 348. Christ-Schmid a. O. 308), ist ohne Boden. Die Art, wie beide Aet. Rom. 4 (frg. 12) nebeneinander stehen, spricht doch gegen Varro als Hauptquelle; vgl. auch Athen. III 98B mit Varro de l. l. VI 34. Es ist gar nicht so sicher, daß Plutarch seine Varrozitate gerade aus I. hat. Übersehen wird auch meist, daß dem I. schon eine reiche griechische Literatur über diese Dinge zur Verfügung stand, darunter Autoren, die auch Varro schon benützen konnte und benützt hat, wie z. B. den Caesarianer Hypsikrates (s. d. H. Nr. 1 S. 433). Litts Widerspruch gegen das Überall-Varrofinden (Rh. Mus. LIX 603ff.) ist durchaus berechtigt. Seine eigene These, die 47 Kapitel der Aetia über das römische Jahr, Feste und Götter durch I.s Vermittelung auf Verrius Flaccus' Fasten zurückführt, steht aber auch nicht auf sehr festen Füßen.

7. *Περὶ διεφθορυίας λέξεως* (so Bernhardy und Cobet für *φθορᾶς λέξεως* des Photios; *περὶ φθορᾶς λέξεως* vulg.) wird nur von Photius (Suid.) s. *σκομβρίσαι* zitiert. Sie umfaßte mindestens zwei Bücher. Weitere Zuweisungen sind ganz unsicher. Mit dieser Schrift betreten wir das Gebiet der entschieden grammatischen Schriften I.s, auf dem sich Didymos' Kampf gegen ihn abspielte; vgl. Didymi Chalc. fragm. coll. Schmidt. 1864 S. 15ff.

8. *Θεατρικὴ ἱστορία* (Athen. IV 175D. Phot. bibl. 161 p. 104b, 35) oder *Περὶ τῆς Θεατρικῆς ἱστ.* (Schol. Aristoph. Thesm. 1175) oder *Θεατρικά* (Hesych. s. *κλώπεια*). Zitiert wird das 4. Buch (Athen. a. O. über ein Musikinstrument; Hesych. a. O. über einen Tanz); das 17. hat Sopater (Phot. a. O.) exzerpiert. Die Fragmente beziehen sich fast ausschließlich auf Musikinstrumente (Athen. IV 177A. 182E. 183C. Hesych. s. *βλίτυρι*). Außerdem zitiert Athen. XIV 660Eff. (ohne Buchzahl und Titel, daher wohl sicher aus diesem Werk) die lange *ῥῆσις* eines philosophierenden Koches, vermutlich aus einer Komödie der eigenen Zeit I.s. Die Annahme Rohdes (De Pollucis font., Leipzig 1870), daß das Werk bei Athenaios und Pollux stark benützt sei, ist von Bapp Leipz. Stud. VIII 1885, 85ff. widerlegt. Das Stemma Bapps (155), wonach I. durch Didymos zu Hesych und durch Tryphon zu Athenaios gekommen sei, ist aber ebenfalls unglaublich. Am wahrscheinlichsten Cohn Philol. Anzeiger XXIII 1887, 446, der als Quelle des Athenaios ein lexikalisches Sammelwerk (Pamphilus?) annimmt, in dem neben Aristokles Didymos Tryphon auch I. benützt ist, vgl. auch Schoenemann De lexicogr. antiquis, Bonn 1886, 79, 1. 101.

9. *Περὶ γραφικῆς* (Harpokr. s. *Πολύγνωτος*. Phot. bibl. 161 p. 102a, 30), dessen zweites Buch Sopater exzerpiert hat (Phot. a. O.). Gewiß identisch mit *Περὶ ζωγράφων*, dessen 8. Buch Harpokr. s. *Παρράσιος* zitiert. Vielleicht war der Titel also *Περὶ γραφικῆς καὶ ζωγράφων* (C. Müller). Die Quellen- und Benützungsfrage wird hier niemand aufwerfen mögen.

10. *Physiologica* ist ein Schwindelzitat des Fulgent. myth. II 1 p. 40, 26 Holm.

12. *De re rustica* (dann eher *Μελισσουργικά*) erschließt C. Müller aus Geopon. XV 2, 21 (= frg. 69). Der Schluß ist unsicher. Vielleicht stand die Sache in *Περὶ Λιβύης*. Aber die Möglichkeit, daß es Werke I.s gab, von denen wir nicht einmal den Titel kennen, soll nicht geleugnet werden. Von den Bruchstücken sind selbst vermutungsweise nicht in die bekannten einzuordnen: Hesych. s. *Λιβυφοίτης* (frg. 38; die Beziehung auf Herakles fraglich); s. *κυλικια* (frg. 89; korrupt); s. *Βρίγες* (frg. 88); Etym. M. s. *Διόνυσος* (frg. 87: *π. διεφθ. λέξ.*?); Herodian. *Π. μον. λέξ.* 13, 28 (frg. 91 *περὶ Λιβύης*?); Athen. I 15A (frg. 81 ein Ballspiel; *π. διεφθ. λέξ.*?).

[F. Jacoby.]

3) Der Metriker, der uns durch 15 Anführungen bei späteren lateinischen Grammatikern bekannt ist. Serv. Aen. V 522 nennt ihn *artigraphus*, er hat also eine Ars metrica verfaßt. Die Buchzahl geben zwei Zitate, Rufin. GL VI 561, 11 *I. in libro quarto* (über den iambischen Trimeter). Priscian. GL III 420, 24 *idem* (womit nur I. gemeint sein kann) *in octavo*. Da hier die *μέτρα πολυσχημάτιστα* behandelt werden, die am Ende zu stehen pflegen, so ist es möglich, aber keineswegs sicher, daß dieses Buch das letzte war; im übrigen läßt sich eine Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Bücher, wie sie Hense versucht hat, kaum zur Wahrscheinlichkeit erheben (doch s. Hense Rh. Mus. LVI 111). Daß die Erörterungen *de litteris*, die durch frg. 1. 3B sicher bezeugt sind, am Anfange standen, ist klar; darauf folgte etwa die Behandlung der Füße, der *μέτρα πρωτότυπα*, der *ἀσυνάρτητα*. — Für I.s Standpunkt ist wichtig Mar. Vict. 88, 4: *ut I. noster atque alii Graecorum opinionem secuti referunt*; ebd. 94, 6: *I. noster, qui inter metricos auctoritatem primae eruditionis obtinuit, insistens Heliodori vestigiis, qui inter Graecos huiusce artis antistes aut primus aut solus est.* Der hier bezeugte Anschluß an Heliodoros (s. Hense o. Bd. VIII S. 28) wird durch die Überreste bestätigt; I. ist also ein Vertreter des jüngeren, von den einzelnen Versfüßen ausgehenden metrischen Systems. Daß er einen Vertreter des anderen (Derivaten) Systems (Caesius Bassus) benutzt habe, hatte Hense angenommen, doch ist es von G. Schultz Quibus auctor. Aphthonius usus sit., Breslau 1885 widerlegt worden: I. stellte also das andere System rein dar. So auch Hense neuerdings Rh. Mus. LVI 107. Für seine Zeit ergibt sich aus der Benutzung Heliodors, dessen Zeit nicht genau feststeht, kein recht bestimmter Terminus post quem; auch die sprachlichen Indizien verfangen nicht recht, da sie meist aus Stellen entnommen sind, an denen I. nicht wörtlich vorzuliegen braucht (Hense 105). Ferner hat man geltend gemacht, daß das von I. frg. 149 gebildete metrische Beispiel *si qua flagella iugabis, ante putare decet* sich an den Vers des Neoterikers Septimius Serenus (Mar. Vict. 122, 15) anlehnt *quando flagella ligas, ita liga*; doch scheint der Vers vielmehr von Annius Faliscus zu stammen (Terentian. 1991, dort *q. fl. iugas, ita iuga*). Liegt hier in der Beziehung des Verses auf Serenus ein durch Mißverständnis des Terentianus verschuldeter Irrtum des I. vor, so müßte er diesen bereits benutzt haben; doch liegt zu dieser Annahme kein zwingender Grund vor. Man wird das Werk schon wegen seiner Gründlichkeit und seines gelehrten Charakters ungern weit unter das Ende des 2. Jhdt. herabrücken. Von dem reichen griechischen Material, das sich bei Heliodor fand, hat I. viel beibehalten; seine eigene Tätigkeit bestand besonders darin, daß er lateinische Beispiele auffand oder neubildete. Dabei lehnt er sich meist an Dichterstellen, die ihm bekannt waren, besonders aus Vergil, an und verrät keine eigene dichteriche Begabung. Wentzel Progr. Oppeln 1881.

Die Nachwirkung I.s war erheblich, wenn auch vielleicht nicht so groß, wie Hense sie darstellt. Besonders Marius Victorinus (bezw. Aphthonius) scheint von S. 31, 17 an auf ihm zu fußen, das Fragm. Bobiense (aus Cod. Vindob. 16 saec. VIII/IX) de iambico, trochaico, dactylico, anapaestico (GL VI 620) und das Fragm. Paris. (aus Cod. 7530 saec. VIII) Auszüge aus I. zu sein. Sonst nennt ihn Sacerdos am Schlusse seiner Metrik 546, 8 (*sicut praecepit I. metricus*), Rufinus, Mallius Theodorus, Pompeius, Servius und Priscian, die ihn natürlich nicht alle direkt benutzt zu haben brauchen. Daß es einen Auszug aus I. gegeben habe, wie Schultz 39. 54 vermutet, ist möglich, aber unnachweisbar; vgl. Hense Rh. Mus. LVI 108A.

Westphal Griech. Metrik I² 223 (der zuerst I.s Bedeutung und Stellung erkannte). H. Keil Ind. lect. Halle 1873/4; GL VI 583. 617. 630. Umfassende Behandlung aller Fragen und Rekonstruktion von Hense De I. artigrapho, Acta Soc. Lips. IV (Lpzg. 1875). Vgl. H. Wentzel Symbolae crit. ad script. metr., Breslau 1858; Progr. Oppeln 1864. Teuffel RLG III § 373, 5. Verfehlt ist die frühere Literatur, die I. mit I. Nr. 2 gleichsetzte (z. B. ten Brink I. de re metr. rell., Utrecht 1854). [Kroll.]

Iubalena natio, in Mauretanien, Heimat des Usurpators Firmus, von dem Feldherrn Theodosius unter Valentinian I. bekriegt, Ammian. Marc. XXIX 5, 44. Vgl. Cagnat Armée romaine d'Afrique 88. [Dessau.]

Iubellius s. Vibellius.

Iuciussico, wahrscheinlich belgischer Töpfer noch unbestimmter Zeit, dessen Gefäße in Gallien und Belgien verbreitet sind. CIL XIII 10010, 1060. [Hähnle.]

Iucunda s. Sacria.

Iucundianus s. Veserius.

Iu[c]u[n]dius (?) Marcus, *v(ir) e(gregius), proc(urator) Aug[ust]i (vectigalis Illyrici)*, CIL III 1647 = 8140 (Viminacium). Da erst frühestens unter Kaiser Marcus die illyrischen Zölle durch kaiserliche Procuratoren direkt eingehoben wurden (statt des früheren Pachtsystems; vgl. Hirschfeld Kais. Verw.² 88f.), so ist damit ein Terminus post für I. gegeben, worauf auch das Rangprädikat *v. e.* weist. [Stein.]

Iucundius Peregrinus, *v(ir) p(erfectissimus) p(raeses)*, CIL VIII 8811, verbessert 20618 = Dessau II 5964 (Bordj Medjana = Equizetum in Mauretania Sitifensis). Wenn er, wie es scheint, identisch ist mit dem .... *Peregrinus v. p. p. p(rovinciae) M(auretaniae) Sitif(ensis)* in dem Fragment CIL VIII 8479 (Sitifis), dann gehört er der nachdiocletianischen Zeit an. [Stein.]

Iucundus. 1) Enkel des *Sex. Fadius Pap(iria) Secundus Musa*, der wahrscheinlich im J. 149 n. Chr. dem Kollegium der *fabri subaediani* in Narbo eine Schenkung machte (CIL XII 4393 = Dessau II 7259 Stiftungsbrief; bei der Auszahlung der Summe wollte Secundus *inter liberos et clarissimum nepotem Iucundum* erscheinen). Wie Mommsen (Bull. d. Inst. 1853, 30) vermutet, war Secundus, der in Narbo hohe Würden bekleidete, vielleicht unfreier Herkunft und I sein Enkel von Mutterseite. [Groag.]

2) Iucundus, ein Offizier der Leibwache (Joseph. ant. Iud. XVI 314 *σωματοφύλαξ*; bell. Iud. I 527 *ἵππαρχος*, vgl. Otto Herodes 87 Anm.) des Königs Herodes, war wegen einiger Verfehlungen abgesetzt worden, wurde aber dann in die Dienste des Königssohnes Alexander aufgenommen. Als Herodes seinen Söhnen Alexander und Aristobul entfremdet und sein krankhaftes Mißtrauen durch Antipater geschürt wurde, richtete sich sein Argwohn auch gegen I., der nun gefoltert wurde, Joseph. bell. Iud. I 527; ant. Iud. XVI 314. 315. Während nun Josephus bell. I 528 berichtet, daß I. auf der Folter nichts bekannte, teilt er ant. Iud. a. a. O. 315f., offenbar seither genauer informiert, das erpreßte Geständnis des I. mit, daß Alexander seinem Vater nach dem Leben trachte, und ebd. 320, daß I. und alle anderen Gefolterten in Jericho von der Volksmenge gesteinigt wurden, angeblich auf Anstiften Antipaters, der ein genaueres Verhör dieser Zeugen gefürchtet habe, vgl. 327. Diese Ereignisse sind ungefähr in das J. 9 v. Chr. zu setzen, s. Otto Herodes 127 Anm.

3) Iucundus, *ἱππάρχης*, suchte den Streit, der zwischen Juden und Griechen in Caesarea (im J. 66 n. Chr.) ausgebrochen war, beizulegen, war aber zu schwach, um die Ruhe wiederherzustellen, Joseph. bell. Iud. II 291. Der *ἔπαρχος ἴλης* (*praefectus alae*) Aemilius Iucundus, den Joseph. a. a. O. 544 unter den Offizieren im Heere des C. Cestius Gallus nennt, die beim Abzug von Jerusalem im Spätherbst 66 fielen, scheint mit I. identisch zu sein. [Stein.]

4) Töpfersklave der arretinischen Sigillatafabrik des L. Titius aus der Zeit des Augustus (CIL XI 6700, 715). Seine Gefässe finden sich in Rom, Gallien und Germanien (CIL XIII 10009, 145¹. 268. XV 5273a. 7. Ber. der Röm.-Germ. Komm. 10. Westf. Mitt. V 177, 154. 184, 230f.).

5) Südgallischer Sigillatatöpfer des 1. Jhdts. n. Chr. Er gehört zu den frühen Töpfern von La Graufesenque und verfertigt neben unverziertem Geschirr auch Reliefgefäße der Form Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI Taf. II 29, die er mit Ranken und Medaillons verziert. Seine Tätigkeit beginnt unter Nero und erreicht in der Frühzeit Vespasians ihren Höhepunkt. Seine Ware findet sich in Italien, Gallien, Germanien und Britannien. Déchelette Vases céram. I 81. 104. 276. Ritterling in Nass. Ann. XL (1912) 239. 249. Knorr Sigill.-Gef. von Rottweil I 20. 21 Taf. If. Walters Catalogue of the Rom. Pott. M 810. Fritsch Sigill. im Großh. Baden 231. Obergerm.-raet. Lim. nr. 26 Friedberg 34, 25f. nr. 31 Wiesbaden 107, 13. 7. Ber. d. Röm.-Germ. Komm. 11. CIL X 175f. XII 5686, 447. XIII 10010, 1059. XV 5273a-d.

6) Germanischer Sigillatatöpfer des 2. Jhdts. n. Chr. Seine Haupttätigkeit entwickelt er in Rheinzabern, wohin er aus Gallien gewandert ist. Dort scheint er in Vichy, Mandeure und Luxeuil gearbeitet zu haben. Seine Ware findet sich in Gallien, Germanien und Noricum. CIL XIII 10010, 1059. Obergerm. raet. Lim. nr. 8 Zugmantel 139, 156; nr. 10 Feldberg 46, 19. Röm. Lim in Österr. X 102. Mater. z. röm. Keram. I 14, 27. Ludowici Röm. Stempelnamen I 43. II 36. III 28. IV 27. [Hähnle.]

Juda (יְהוּדָה *Jehuda*; bei den LXX, in den alttestamentl. Apokryphen und im Neuen Testament *Ἰούδα*), ist nach der genealogischen Legende des Alten Testaments der vierte Sohn Jakobs und der Lea, Gen. 29, 35 u. ö., der fiktive Ahnherr des historischen Stammes Juda. Die Begründung des Namens durch יְהוּדָה ‚preisen' (Gen. 29, 35. 49, 8) wird volkstümlich sein. Procksch Genesis 1913, 171 möchte an eine Zusammensetzung von יהו und ודה ‚Jahwe führt' denken. In der jüngeren und jüngsten Überlieferung des Hexa-

teuchs hat J. von vornherein ein numerisches Übergewicht über die Bruderstämme schon seit dem Auszug aus Ägypten gehabt, Num. 1, 27. In Wirklichkeit ist aber J. einer der jüngsten ‚Stämme' Israels. In der alten Erzählung Genes. 38 ist die Erinnerung erhalten, daß J. erst durch Verschmelzung mit kananitischen Sippen lebenskräftig wurde. Als solche durch Vermischung mit den Kanaanitern entstandene jüdische Geschlechter werden genannt Ger und Onan (die früh untergingen) und Sela; Hauptgeschlechter sind Perez und Serach. 1. Chron. 2, 3ff. stammte David vom Geschlecht Perez, das nach 1. Sam. 16ff. sein Zentrum in Bethlehem hatte. Vermutlich ist der ‚Stamm' J., den das Deboralied Richt. 5 nicht kennt, erst durch David geschaffen worden. Von Ziklag aus bewirkte David eine Einigung der ‚Judäer' mit den Kalebitern, 1. Sam. 30, 14. Wirklich aufgegangen ist Kaleb in J. erst zur Zeit des sog. Priesterkodex, Num. 13, 6. In der Eroberungssage Richt. 1, 13ff. Jos. 14, 6ff. tritt daher Kaleb neben J. David machte das im kalebitischen Gebiet gelegene Hebron zum Mittelpunkt des von ihm geschaffenen südpalästinischen Reiches, das den Namen ‚Juda' führte, in Anerkennung dessen, daß die Judäer den hervorragendsten Anteil an dieser Neugründung hatten. Durch David wurde dann der Stamm J. näher mit ‚Israel' zusammengebracht, indem David das von Saul beherrschte ‚Israel' sich unterwarf. Während 2. Sam. 19, 44 J. noch als Bruder Israels gilt, ist sonst bekanntlich J. einer der Söhne Israels (= Jakob); das erklärt sich daraus, daß J. unter den Nachfolgern Davids abhängig von Israel (= Jakob) wurde, vgl. Deut. 33, 7. Im übrigen s. Juda und Israel. [Beer.]

Juda und Israel. Literatur: Ewald Geschichte d. Volkes Israel 1843ff. ^{3}1864ff. Reuss Gesch. d. hl. Schriften d. Alt. Test. 1887. ^{2}1890. Stade(-O. Holtzmann) Gesch. d. V. Isr. 1887ff. ^{2}1889. Kittel Gesch. d. Hebräer ^{2}1888ff.; ^{2}Gesch. d. Volkes Isr. 1909ff. Wellhausen Israelit. u. Jüd. Gesch. 1894. ^{7}1914. Guthe Gesch. d. Volk. Isr. 1899. ^{3}1914. — Schürer Gesch. d. Jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi 1873. ^{4}1908. — E. Meyer Gesch. des Altertums 1884ff. ^{2}1908ff.; Die Israeliten und ihre Nachbarstämme 1906. W. M. Müller Asien u. Europa nach altägyptischen Denkmälern 1893 Alt Israel u Ägypten 1909. Breasted(-Ranke) Gesch. Ägypt. 1910. ^{2}1911. Schrader Die Keilinschriften und das Alte Test., ^{3}v. Winckler u. Zimmern 1903. Jeremias Das A. T. im Lichte d. alt. Orients 1904. ^{2}1906. Gressmann (Ungnad u. Ranke) Altoriental. Texte und Bilder zum Alten Testament 1909.

1. Israels Einwanderung in Kanaan. 2. Das vorisraelitische Kanaan. 3. Mose und seine Zeit. 4. Die Richter. 5. Die drei Volkskönige. 6. Die geteilten Reiche bis zum Untergang Israels. 7. Die prophetische Bewegung. 8. Der Untergang Judas. 9. Das babylonische Exil. 10. Die Entstehung des Judentums. 11. Das Frühjudentum. 12. Das Spätjudentum. 13. Der Untergang des jüdischen Gemeindewesens.

1. Israels Einwanderung in Kanaan 1500—1200. Das historische Volk Israel ist die Schöpfung der drei Volkskönige Saul, David und Salomo. Die Grundlagen gehen auf Mose zurück. Die Israeliten sind keine autochthonen Bewohner Kanaans, sondern Eindringlinge von der Wüste her. Älter als das Volk Israel sind die beiden Stammgruppen Lea und Rahel, aus denen das Volk Israel zusammengewachsen ist. Zu Lea gehören Ruben, Simeon, Levi, Juda, Sebulon und Issachar; zu Rahel Joseph und Benjamin. Nebenstämme von Lea sind die auf Silpa zurückgeführten Gad und Asser; Rahel angegliedert sind die von Bilha sich ableitenden Dan und Naftali.

Allem Anschein nach ist der Rahelstamm, von dem sich überhaupt erst auf palästinischem Boden Benjamin abgespalten hat, erst nach den Leastämmen und auf anderem Wege als dieser in Kanaan eingedrungen. Am Ende der Richterzeit gehörte Sichem zu Joseph, Richt. 9. Der verunglückte Angriff auf diese Stadt durch die zu Lea gehörenden Jakobsöhne Simeon und Levi kann nur in frühere Zeit fallen. Beim Auftreten Sauls wohnt Juda nördlich bis Bethlehem und ist durch die zwischen Bethlehem und Bethel gelegenen Kananiterstädte wie durch eine Isolierschicht von Joseph getrennt. Dann hat aber Juda von Süden aus in Kanaan sich festgesetzt und ist nicht wie die unter Josuas Führung stehenden Stämme, darunter vor allem Joseph, über den Jordan gekommen. Die Einwanderung israelitischer Stämme unter Josua ist mit der Geschichte Mosis aufs engste verknüpft. Israels Auswanderung aus Ägypten war durch die Verwendung zu Fronarbeiten beim Bau der Städte Pithom und Ramses (Exod. 1, 11) veranlaßt. Da diese Städte von Ramses II. (1292—1225) angelegt wurden, so ist die Besiedlung Kanaans durch Israel, repräsentiert besonders durch Joseph, bis ca. 1200 beendet. Dazu könnte stimmen, daß Menaephta (1225—1215) auf einer Prunkinschrift in Theben sich rühmt — bis jetzt die älteste Erwähnung Israels auf einem außerbiblischen Denkmal — Israel in Kanaan besiegt zu haben, falls mit Israel die aus Ägypten geflohenen Israeliten und nicht die in Kanaan zurückgebliebenen Brüder gemeint sind.

Nun werden die Israeliten bekanntlich im Alten Testament von Fremden ‚Hebräer' genannt, ein Name, mit dem sich die Israeliten auch selbst bezeichnen. Er bedeutet den Herübergekommenen, oder richtiger den Umherziehenden, d. h. den Nomaden. Dann werden aber die Israeliten = Hebräer mit den in dem Tontafelnfund von Amarna 1887 genannten Chabiru gleichzusetzen sein. Diese Chabiru bedrängen im Bund mit Hethitern und Amoritern das nominell unter der Herrschaft der Pharaonen Amenophis III. (1410—1375) und Amenophis IV. (1375—1350) stehende Palästina. Von den Kleinfürsten für ihre Privatkämpfe zu Hilfe gerufen, kämpfen die Chabiru als Landsknechte zugleich für ihre eigene Tasche und suchen sich im Kulturland einzuschieben. Da früher als Rahel die Leastämme in Kanaan eingewandert sind, so werden die Chabiru näher mit den Leakindern zusammenzubringen sein.

Die Abwanderung Israels nach Ägypten mag eine Folge der Chabirubewegung sein. Dieselbe Völkerwelle, die unter Amenophis III./IV. Beduinen das nördliche und südliche Palästina umbrausen läßt, hat nachher im südlichen Palästina sich stauende hebräische Stämme nach Ägypten

gewälzt und sie in Gosen für eine Zeitlang zur Ruhe kommen lassen, bis eine neue Erregung einsetzt und die gleichen Scharen nach Palästina zurückflutend macht. Erst durch diesen Zustrom kommt frisches Leben in die im südlichen Palästina gebliebenen israelitischen Stämme, das sind die Leakinder. Diese haben einst ‚Israel' gebildet. Wie Jakob mit Rahel, so ist Israel mit Lea ursprünglich am festesten verknüpft. Die Leakinder haben im südlichen Palästina einmal eine geschlossene Einheit gebildet und sind erst durch ein besonderes Ereignis teils nach dem Norden, — so Issachar und Sebulon —, teils nach dem Ostjordanland — so Ruben — teils weiter nach dem Süden — so Simeon, Levi, Juda — gedrängt worden. Die Auseinanderreißung ist entweder durch Mernephtas Sieg über ‚Israel', oder durch ein Vorrücken der Amoriter nach dem Süden geschehen. In das Gebiet ‚Israel-Lea' ist ‚Jakob-Rahel' eingerückt, und so ist der an diesen Gegenden haftende Name ‚Israel' auf die neuen, verwandten Ankömmlinge übergegangen. ‚Israel' wurde nun umgekehrt auch das Subjekt der ägyptischen Einwanderungs- und Auszugsgeschichte. Die Einwanderung Israels in Kanaan ist demnach in zwei Hauptetappen innerhalb der Zeit 1500—1200 erfolgt. Einzelne Gebilde wie ‚Jakob', ‚Israel', ‚Asser', ‚Gad' mögen schon vor 1500 in Kanaan sich eingenistet haben. Als Heimat der nach Kanaan ziehenden Israeliten ist das Gebiet der ‚Ostländischen', d. i. Genes. 29, 1 die syrisch-arabische Steppe im Osten und Süden Palästinas anzusehen. Durch Abraham steht Israel mit Ismael, dem Stammvater der beduinischen Araber, und mit Lot, dem Ahnherrn Ammons und Moabs, in Verbindung, während Isaak, der Vater Esaus und Jakobs, das Mittelglied zwischen Edom und Israel bildet.

2. Das vorisraelitische Kanaan 2500—1400. Die Einwanderung Israels in Kanaan ist eine Episode in der Besiedlungsgeschichte dieses Landes. Die natürliche Verkehrsbrücke zwischen Asien und Afrika, ist Palästina das Kreuzungsgebiet der Rassen und Kulturen in der weiteren und näheren Umgebung. In ältester vorgeschichtlicher Zeit stoßen hier nichtsemitische, arisch-indogermanische, von Norden und Westen kommende Völker mit Semiten aus Süd und Ost zusammen und mischen sich. Aber ca. 2500 ist Palästina vorzugsweise semitisches Siedlungsland. Man nennt jetzt jene Semiten gewöhnlich Kananiter. Bis zu der angegebenen Zeit haben die Ägypter verschiedentlich Expeditionen zu Wasser und zu Land nach Palästina unternommen, um seine reichen Schätze auszubeuten. Seit etwa Mitte des 3. Jahrtausends konkurriert mit dem ägyptischen Einfluß der babylonisch-sumerische. Gleichzeitig setzt eine neue Einwanderung semitischer Beduinen, der auch dem Alten Testament bekannten Amoriter, ein, gegen die sich wenig erfolgreich die Herrscher am Nil und im Zweistromland wenden. Im Zusammenhang mit einer etwa 2000 anhebenden arischen Wanderung, an der sich auch die kleinasiatischen Hethiter beteiligen, mag die Eroberung Ägyptens durch die Hyksos ca. 1700 stehen, deren Herrschaft — das erste orientalische Weltreich — schließlich von Ägypten bis Babylonien reichte. 1580 wurden die Hyksos von den Ägyptern vertrieben und bis nach Palästina verfolgt. Sind die Hyksos auch keine Semiten, so mögen doch semitische Scharen darunter gewesen sein, die zu den Urahnen Israels in mittel- oder unmittelbarer Beziehung stehen können. Durch mehrere Züge unterwirft Tutmosis III. (1500—1445) ganz Syrien bis zum Taurus. Aber schon unter den Pharaonen Amenophes III. (1410—1375) und Amenophes IV. (1375—1350) ist der Verfall der ägyptischen Macht in Palästina erfolgt, die nur zum Schein noch aufrecht erhalten bleibt. Der beste Spiegel für Palästina und seine Umgebung ca. 1400 sind die bereits erwähnten Amarnabriefe, jene in babylonischer Keilschrift und Sprache verfaßten diplomatischen Schriftstücke, die zwischen den vorderasiatischen Herrschern, besonders aber den palästinischen Kleinfürsten und den beiden genannten Pharaonen gewechselt wurden. In jener Korrespondenz meldet sich das Auftreten der Chabiru, d. i. der ersten Hebräer in Kanaan an, deren Geschichte schließlich das Bindeglied zwischen Orient und Okzident und den Übergang von der Antike zu Mittelalter und Neuzeit bilden sollte.

3. Mose und seine Zeit 1250—1200. Daß die Geschichte Israels einen andern Verlauf nahm als die seiner Nachbar- und Brudervölker, beruht auf dem Anteil starker religiöser Persönlichkeiten an der Entwicklung Israels. An der Spitze steht Mose. Wie hinter Nebeln der Umriß eines Bergriesen, so ist die Geschichte Mosis nur durch Sage und Mythus noch ersichtlich. Gute Überlieferung wird der unerfindliche ägyptische Name ‚Mose' sein, der ‚Kind' bedeutet und im Ägyptischen teils allein vorkommt, teils mit einem Gottesnamen verbunden. Geschichtlich mag auch die Herkunft Mosis von Levi (Exod. 2, 1) und seine Beziehung zu dem Priester von Midian sein. Von Midian kommt Mose im Namen des Sinaigottes Jahwe, von dem er sich beauftragt fühlt, nach Ägypten, um den im Frondienst schmachtenden Stammgenossen zu helfen. Unter Mosis Beistand entweichen die Israeliten heimlich aus dem Lande der Knechtschaft. Die gelungene Rettung schlingt ein Band um Israel und Jahwe. Um es noch fester zu gestalten, schließt Mose zwischen Jahwe und Israel einen Bund, wobei Israel gegen seinen starken Helfer sich zum Gehorsam auf dem Kriegspfad, beim Gericht und bei dem eigentlichen Kult verpflichtet. Das Zustandekommen des Bundes wird nicht ohne Mitwirken der Midianiter erfolgt sein, in deren Gebiet der Sinai (Exod. 3, 1) lag. Für die weitere Gewöhnung Israels an die Pflichten und Gebote Jahwes, als dessen Zauberpriester Mose in der Überlieferung erscheint, wird das Heiligtum Kadesch, wo die Israeliten lange verweilten (Num. 20, 1ff.), eine Rolle gespielt haben. Mit Recht gilt Mose als der Begründer des Volkstums und der Religion Israels. Unter Mose ging Israel zu einer neuen Religion über. Durch die Konzentrierung der Interessen Israels auf Jahwe, der schon vor Mose für einzelne israelitische Stämme ein Stammgott neben andern Stammgöttern und Göttern gewesen sein mag, ist zwar von Mose in Israel noch kein Monotheismus, wohl aber eine monolatristische Religion eingeführt worden, durch die dem bisherigen Polydämonis-

mus und Polytheismus ein starker Damm entgegentrat. Jahwe wurde fortan Israels Gott und Israel Jahwes Volk. Trotz mannigfachem Widerstreben hielt dieses Bekenntnis die Israeliten auf ihren Wanderungen zusammen und bildete hernach auch die Grundlage für die politische Einigung der Stämme durch das Königtum. Durch die Gründung auf ein geschichtliches Ereignis trat die neue Religion heraus aus der Reihe der Naturreligionen und wurde zu einer geschichtlichen Religion, die zu einer Weiterentwicklung in der Geschichte befähigt war. Die Überzeugung, daß Jahwe sich stärker als die mächtigen Götter Ägyptens bewiesen habe, gab dem neugewählten Gott eine Überlegenheit über alle Konkurrenten. Als dann im Kulturlande der Gottesbegriff Israels sich veredelte und vertiefte und durch die führenden Geister zum Monotheismus sich abklärte, mußte auch die in der Treue gegen Jahwe wurzelnde Sittlichkeit sich veredeln. An den bisherigen Heiligtümern Israels (heiligen Steinen, Bergen, Quellen, Hainen, den Festen, Sabbat und Passah, Beschneidung u. dgl.) wird Mose, abgesehen von der allgemeinen Umprägung auf Jahwe, nichts wesentlich geändert haben. Ist Mose auch nicht der Urheber der in den Büchern Exodus bis Deuteronomium enthaltenen Gesetzgebung und auch nicht des vermeintlichen Grundkernes derselben, nämlich des Dekaloges, Ex. 20 = Deut. 5, der vielmehr die Ansässigkeit Israels im Kulturland und die Predigt der Propheten voraussetzt, so kommt doch die grundlegende Bedeutung Mosis für die Tora Israels darin zum Ausdruck, daß kein Gesetz, das in Israel Autorität besaß, von einem anderen Namen hergeleitet wurde, als von Mose, dem Begründer der Jahwetora in Israel. Mose hat den Samen gestreut, der nachher aufging und Früchte trug. In die Zeit Mosis fällt noch der Kampf mit Amalek, Exod. 17. Ob Mose die um ihn gesammelten Stämme zur Eroberung Kanaans aufforderte, oder ob die schließliche Besetzung des Landes erst nachträglich dem Mose als Absicht untergelegt worden ist, bleibt unsicher. Vielleicht hat Mose selbst noch die Seinen bis ins Ostjordanland geleitet und sind unter ihm die Siege über die Amoriterkönige Sichon bei Jahza und Og bei Edrëi errungen worden, Num. 21, falls sie nicht einer früheren Epoche der Einwanderung israelitischer Stämme im Ostjordanland angehören. Auf Kämpfe mit Moab führt Num. 22ff.

An der Spitze der nach Mosis Tode ins eigentliche Westjordanland rückenden Israeliten, d. i. wesentlich der Rahelstamm, steht Josua. Um das Panier, die heilige Lade, geschart, überschreiten die Israeliten den Jordan bei Gilgal und erobern Jericho, Ai und Bethel. Durch die Schlacht bei Bet-Horon warf Josua die Macht der Kananiter im Süden nieder, Jos. 10. Die Lade war zuletzt in Silo aufgestellt und stand unter der Hut der mit Mose verwandten Elidenpriester. Den Erfolgen Israel-Josephs wird es zuzuschreiben sein, daß dieser Stamm über die bereits vor ihm in Kanaan eingedrungenen, aber zu wenig Macht gelangten Stämme eine Art Vormacht ausübte. Dabei wird die unter Mose von Israel übernommene Pflicht des Gehorsams gegen Jahwe im Krieg und im Frieden auch den älteren Stämmen nunmehr auferlegt worden sein, Jos. 24.

4. Die Richter (1400) 1200—1030. Die Folge der Einwanderung Israels war nicht, wie gewisse biblische Nachrichten es darstellen, eine Ausrottung der Kananiter, sondern eine Verschmelzung der Einheimischen und der Zugewanderten. Die kulturarmen Israeliten wurden zunächst die Schüler der kulturell hochstehenden Kananiter. Sie lernten von ihnen den Feldbau, das Wohnen in festen Siedlungen, die Berufe und Handwerke in Land und Stadt, Handel, Kunst und Kriegführung. In letzterer sind, wie es scheint, insbesondere die Hethiter und Philister die Lehrmeister wie der übrigen Semiten, so auch der Israeliten geworden. Auch von dem kananäischen Kult färbte vieles auf den der Art nach verwandten israelitischen ab. Auf sozialem Gebiet war das Wichtigste die Ersetzung der alten Stammverbände durch lokale Gebilde.

Daß trotz der kulturellen und zahlenmäßigen Überlegenheit der Kananiter die Israeliten bei der eingetretenen Völkerheirat obenaufkamen, war dem Kampfe mit den Einheimischen und mit neuen Nachschüben aus der Wüste zu danken. In diesen Kämpfen war Israel auf sich angewiesen und fühlte sich trotz aller Abhängigkeit von den bisherigen Landeskindern und trotz aller Verwandtschaft mit den aus der Wüste nach dem Beispiel Israels ins Kulturland vordringenden Nomaden im Gegensatz zu beiden. Der Sinaigott Jahwe überwand die Kultur und schützte sie gleichzeitig gegen die Steppe. Die Helden, denen Israel in den Kämpfen folgte, nennt man gewöhnlich ‚Richter'.

Von solchen Kämpfen mit den Einheimischen ist Richt. 4f. das hervorragendste Beispiel. Noch immer beherrschen die Kananiter die wichtige Ebene Jesreel und hindern den Verkehr der nördlich und südlich davon sitzenden israelitischen Stämme. Schon fügen sich diese ins Unvermeidliche, da ermannen sie sich, von Debora und Barak begeistert, zu einem großen Schlag gegen die Kananiter unter Sisera und zwingen sie in der Schlacht bei Taanak nieder. Durch diese Schlacht, an der sich die Stämme Sebulon, Issachar, Ephraim, Machir (= Manasse) und Benjamin beteiligen, haben sich die Israeliten die Herrschaft über das nördliche Kanaan gesichert, dessen Städte freilich erst später in israelitischen Besitz kamen. Der aus der Not geborene Enthusiasmus band die politisch noch ungeeinten Stämme zusammen.

Die Angriffe der auswärtigen Völker gingen zumeist vom Ostjordanland aus. Der Benjaminit Ehud wirft die Moabiter zurück, die über den Jordan auf israelitisches Gebiet übergegriffen und sich Jerichos bemächtigt hatten. Gegen die Ammoniter kämpft Jephta, Richt. 10f. Gideon aus Manasse schlägt entscheidend die in Israel eingefallenen Midianiter und richtet in der kananäischen Stadt Sichem eine Art Tyrannis auf, die das Vorspiel für das kommende Königtum in Israel wurde, Richt. 6—8. Gideons Sohn Abimelech (Richt. 9) folgt seinem Vater in der Herrschaft über Sichem, die er sich noch einmal erst mit dem Schwert sichern muß.

5. Die drei Volkskönige 1030—930.

a) Saul. Ein weit gefährlicherer Gegner erstand den israelitischen Stämmen im Westen in

den Philistern. Nach den ägyptischen Denkmälern sind die Philister unter Ramses III. (1200—1180) an der Südküste Palästinas angesiedelt. Von hier aus streben sie, wie das Alte Testament lehrt, nach dem Hinterland. In dem Kampf um die Oberherrschaft in Palästina stoßen sie mit den Israeliten zusammen, die dem ersten Anprall erliegen. Das Gebiet südlich von der Jesreelebene kommt in die Gewalt der Fremden, schon ist auch die Lade, das Palladium Israels, an sie verloren. In den erneuten Kämpfen mit den Philistern wird das israelitische Volkskönigtum begründet. Sein erster Träger ist der tapfere Benjaminit Saul. Von dem Priester und Seher Samuel begeistert, wagt er den Kampf und besiegt die Philister bei Michmas (1. Sam. 14). Der Krieg mit den Philistern füllte die ganze Regierungszeit Sauls aus und dieser ist dabei zuletzt erlegen. Außer mit den Philistern hatte Saul mit den Amalekitern, Moabitern, Ammonitern und Aramäern zu kämpfen. Sauls Herrschaft, etwa 1030—1010 während, beschränkte sich anfangs auf das Gebiet Israels d. i. wesentlich das Gebiet der Rahelstämme, erstreckte sich aber schließlich von der Jesreelebene bis nach Juda hinein; auch Teile des Ostjordanlandes gehörten dazu. Das Reich Sauls umfaßte zuletzt also ‚Israel' und ‚Juda'. Mittelpunkt des Reichs war Gibea, die Vaterstadt Sauls. Den Speer in der Faust unter der Tamariske auf der Höhe von Gibea sitzend, hält der König Volksthing ab. Das Heer führt er persönlich in den Krieg. Die vornehmsten Beamten sind des Königs nächste Verwandte. Saul zur Seite steht sein Heldensohn Jonathan. Oberster Heerführer ist des Königs Vetter Abner. Einer der angesehensten Krieger ist Sauls Eidam David. Auch Fremde dienen im Heer, so der Edomiter Doëg. Oberster Priester ist der Elide Ahia. Königsschloß und Harem sind noch unbekannt. Anfangs glücklich im Gebirgskrieg, unterlag Saul den Philistern schließlich in der offenen Feldschlacht am Gilboa (1. Sam. 28).

b) David. Wie es scheint, haben die Philister das israelitische Gebiet nicht besetzt, sondern sich mit Tributzahlungen begnügt. Mit Saul waren am Gilboa seine Söhne gefallen. Der einzige überlebende Esba'al wurde von Abner zu Machanajim im Ostjordanland als König von Israel ausgerufen. Die Herrschaft Sauls ging aber bald auf den Judäer David über. Dieser hatte sich zuletzt mit Saul entzweit und suchte in seinem Stammland eine Art Gegenkönigtum zu errichten (1. Sam. 19ff.), anfangs mit Erfolg. Von Saul aber verfolgt, mußte der Rebell schließlich bei dem Philisterkönig Achis von Gat Zuflucht suchen, behielt indessen sein Ziel weiter im Auge. Nach dem Tode Sauls ließ sich David, wohl zunächst als Vasall der Philister, von seinen Stammgenossen, die er durch Geschenke auf seine Seite gebracht hatte, in Hebron zum König von Juda wählen (2. Sam. 2). Alsdann unternahm David die Herrschaft Sauls zu der seinen hinzuzuerobern, was ihm keine besonderen Schwierigkeiten bereiten konnte, da Esba'al im Vergleich zu David nur ein Schattenkönig war. In dem zwischen Benjamin und Juda nun ausbrechenden Bürgerkrieg neigte sich die Wagschale bald zugunsten Davids. Die Brücke zur Verbindung der Süd- und Nordstämme bildete die Eroberung der starkbefestigten Jebusiterstadt Jerusalem. Als Esba'al inzwischen durch Meuchelmörder, nicht ganz ohne Zutun Davids, beseitigt war, wurde David von den Edlen des Reiches in Hebron zum König von Gesamtisrael ernannt (2. Sam. 5). David warf jetzt gegenüber den Philistern, die anfangs das Doppelkönigtum Esba'als und Davids geduldet, nachher aber das Alleinkönigtum Davids mißtrauisch angesehen haben werden, die Maske ab. Es kam mit den Philistern zum Krieg, in dem David die Oberhand gewann. Es gelang ihm sogar die philistäische Königsstadt Gat zu gewinnen. Mit der Oberhoheit der Fremden über Israel war es nun vorbei, und in David mag sich jetzt der Plan der Gründung eines israelitischen Großreiches befestigt haben, der ihm auch durch Kraft und Klugheit gelang. Nach der Niederwerfung der Philister war die militärische Haupttat Davids die Bezwingung des gefährlichen Bruderreiches Edom, das dem israelitischen Reich einverleibt wurde. Damit war Israel der Zugang zu dem wichtigen Handel auf dem Roten Meer geöffnet. Den Moabitern nahm David das nördliche Gebiet bis zum Arnon ab, das südliche machte er tributpflichtig, ließ ihm aber einen eigenen König. Auch die Ammoniter unterjochte David und eroberte die Hauptstadt Rabbat Ammon. Endlich wurden die drei kleinen, südlich von Damaskus gelegenen Aramäerstaaten Aram Bet Rechob, Aram Zoba und Bet Maacha von David besiegt und steuerpflichtig gemacht. Daß David auch Damaskus niederzwang und israelitische Vögte dareinsetzte (2. Sam. 8, 6), unterliegt starken Bedenken. Aber die Siege Davids werden Eindruck bei den Nachbarn hinterlassen haben. So erklärt sich die Huldigung des Königs Tou von Hamath Zoba (2. Sam. 8, 9ff.). Mit den Phöniziern hielt David Freundschaft, die dem Krämervolk wertvoll erst geworden sein wird, als ein israelitisches Großreich erblühte. Ein Beweis für die Vergrößerung des Reiches ist die Kreierung zweier wichtiger Beamtenstellen: des Maskir, d. h. des Großveziers und des Sofer, d. h. des Schreibers. In einer jüngeren Beamtenliste (2. Sam. 20, 24) wird als dritter neuer Posten ein Minister für die Steuern der Tributärstaaten erwähnt. Nach wie vor bekleidet das höchste Amt der Heeresoberst. Die Führung der Truppen lag in den bewährten Händen von Davids Neffen Joab. Für das von ihm geschaffene Reich Israel wählte David das bisher in neutraler Zone gelegene Jerusalem als Residenz, damit bekundend, daß er ein über den Parteien stehender Herrscher sein wollte. Das neue politische Zentrum machte er zugleich zum kultischen, indem er die heilige Lade nach der von ihm ausgebauten Akropolis, dem Zion, überführte und so den Grund zu der religiösen Bedeutung Jerusalems in der Weltgeschichte legte. Der von David um seine Führerstellung gebrachte Stamm Benjamin fügte sich nicht gutwillig in die neue Lage. Zeugen dafür sind die Aufstandversuche der benjaminitischen Edlen Simëi und Seba. Schwieriger und überraschender war für David die Empörung des eignen Sohnes Absalom, der sich, die Abneigung gewisser Volksteile gegen David zunutze machend, die Thronfolge unter den Rivalen sichern wollte, aber seine Ansprüche in der Schlacht bei Machanajim im Ostjordan-

lande, wohin David geflohen war, mit dem Leben büßte. Um weiteren Thronstreitigkeiten vorzubeugen, setzte im Bunde mit dem Propheten Nathan, dem Oberpriester Zadok und dem Führer der Leibwache Benaja die kluge Batseba durch einen Palaststreich bei dem altgewordenen König durch, daß er ihren Sohn Salomo zum Mitregenten annahm. Bald hernach scheint David gestorben zu sein, ca. 970.

c) Salomo. Sein Sohn Salomo war zwar kein Mehrer, jedoch im allgemeinen ein Bewahrer der von David geschaffenen äußeren Machtfülle Israels. Salomos Haupttat besteht darin, daß er Israel, das unter David das stärkste Volk im vorderen Orient geworden war, zugleich zum gebildetsten machen wollte. Da Salomo darüber zum Despoten wurde, hat er wider Willen und Wissen die Axt an Israels Großmacht und Volkskönigtum gelegt.

Um sich als König gegen seinen Halbbruder und Nebenbuhler Adonia zu behaupten, schaffte er ihn samt seinem Anhang bei erster Gelegenheit beiseite, 1. Kön. 1f. Unter Salomos Regierung machte der Pharao einen neuen Vorstoß nach dem südlichen Syrien und eroberte die Kananiterstadt Geser. Da Salomo die Tochter des Pharao heiratete und Geser als Mitgift erhielt (1. Kön. 9, 16), so wird der Pharao die Herrschaft Salomos anerkannt haben gegen die Zusicherung Salomos, den ägyptischen Einfluß, insbesondere den ägygtischen Handel zu fördern. Obendrein scheint Salomo den Ägypter mit israelitischen Söldnern unterstützt zu haben (Deut. 17, 16). Der zu Beginn der Regierung Salomos von dem aus Ägypten zurückgekehrten jungen edomitischen Prinz Hadad erregte Aufstand wurde von Salomo unterdrückt, so daß die Benützung der Häfen am Roten Meer für Israel nicht gefährdet war. Im Nordosten konnte Salomo die Bildung eines Aramäerreiches mit der Hauptstadt Damaskus nicht hindern, 1. Kön. 11.

Salomo ist der Großkaufmann, der Bauherr, der Weltweise und der Organisator auf dem Thron der Davididen. In seinem Bestreben, Israel zur Großkultur zu erheben, trat Salomo in Handelsverbindung mit den Phöniziern. Er ließ israelitische Schiffe zusammen mit den phönizischen große Seereisen, z. B. nach Ophir, unternehmen. Im Hintergrund des Besuches der fabelhaften Königin von Saba bei Salomo stehen die Handelsbeziehungen Israels zu Südarabien. Zur Förderung und Sicherung des Handels im eigenen Lande wurden Straßen, Vorratsstädte und Festungen angelegt. Wie es scheint, war der Handel königliches Monopol. Insbesondere pflegte Salomo einen schwunghaften Zwischenhandel mit Rossen und Streitwagen, 1. Kön. 10, 28f. Mit Hilfe der Phönizier führte Salomo auch seine zahlreichen Bauten aus. Abgesehen von den schon erwähnten Grenzfestungen, den Garnison- und Vorratsstädten, kam die Bautätigkeit Salomos vornehmlich der Hauptstadt zu gut. Er stellte als nördliche Fortsetzung der Davidstadt eine neue Residenz her. Diese umfaßte ein Zeughaus, die Säulenhalle, d. i. eine Art Repräsentationshaus, die Thron- oder Gerichtshalle, das Wohnhaus des Königs und das Haus für die Tochter Pharaos und als Juwel des Ganzen den Tempel, d. i. die Hofkapelle, einen nach Weise der ägyptischen Sonnentempel von Ost nach West orientierten Bau, bestehend aus niedrigeren Seitenbauten und einem höheren Mittelbau. Letzterer war in Vorhalle, Vorder- und Hinterraum (mit der heiligen Lade) gegliedert. Die alte Davidsburg wurde durch den Bau des Millo vollendet. Wie die neue Residenz umschloß Salomo auch die Stadt Jerusalem auf dem Südwesthügel mit einer Ringmauer. Durch den Handel mit dem Ausland kam neues Wissen nach Israel und erweiterte und vertiefte seinen Horizont. Damals mögen auch östliche Mythen und Sagen festere Wurzeln in Israel geschlagen haben. Der König ging selbst in der Aneignung und Förderung der fremden Weisheit mit bestem Beispiel voran. Ein Beweis für seine Weitherzigkeit ist die Errichtung von Tempeln für die Götter der Nachbarvölker in Jerusalem. Eine Erinnerung an des Königs eigne Betätigung auf dem Gebiet der internationalen Weltweisheit ist die 1. Kön. 5, 12f. erhaltene Nachricht, daß er 3000 Sprüche und 1005 Lieder dichtete und darin über die Wunder der Natur fabelte. Außerdem rühmt die Überlieferung Salomos richterliche Weisheit. Der von seinen Zeitgenossen angestaunte Weltweise Salomo lebt in der Legende als der Zauberer Salomo fort, wie aus dem heidnischen König Edoms Bileam der Zauberer Bileam geworden ist. Vor allem zeigte sich aber Salomos Weltklugheit in der Verwaltung. Er schuf eine neue Reichseinteilung. Unter Salomo wurden die Reste der Kananiter mit den Israeliten verschmolzen und so das Reich auf eine einheitliche Basis gestellt. Das Fußheer ergänzte er durch die von ihm geschaffene Reiterei.

Um Hiram von Tyrus für seine Hilfe bei den Bauten abzulohnen, trat Salomo ihm 20 Städte in Galiläa ab, 1. Kön. 9, 11f. Zur Bestreitung der Ausgaben für den erweiterten Hofhalt, den zahlreichen Harem und Beamtentroß, zog Salomo die Steuerschraube kräftig an. Für die Bauten wurden nicht bloß Sklaven und Fremde, sondern auch die Landeskinder zu Fronarbeiten herangezogen. Das erregte viel böses Blut, besonders weil bei der Verteilung der Steuerlasten das Stammland Juda begünstigt wurde. Ein Aufstand des Ephraimiten Jerobeam gegen das herrische Regiment Salomos wurde zwar von der Regierung gedämpft, ließ aber ahnen, was kommen mußte. Jerobeam floh nach Ägypten, dem Dorado palästinischer Geächteter. Mit Salomos Tode sank auch die Reichsherrlichkeit Israels, dessen Aufblühen überhaupt nur durch eine vorübergehende Schwächung der benachbarten Großreiche möglich gewesen war, zu Grabe. Salomos Versuch, Israel der Weltkultur zu erschließen, scheiterte an dem Nomadensinn Israels und führte zum Rückgang des Volkskönigtums zum Stammkönigtum.

6. Die geteilten Reiche bis zum Untergang des Nordreiches 930—722. Als Salomo gestorben war, wurde auf dem Landtag von Sichem das Reich unter Salomos Sohn Rehabeam und dem eben zur rechten Zeit aus Ägypten zurückgekehrten Empörer Jerobeam geteilt. Außer dem Stammland Juda und Städten im südlichen Benjamin hielt zu Rehabeam nur noch Edom,

während zum Reich Jerobeams, auf das der Name Israel überging, das übrige westjordanische israelitische Gebiet nebst dem Ostjordanland, Ammon und Moab gehörte. Rehabeam wollte die verlorenen Provinzen zurückgewinnen. In dem ausbrechenden Bürgerkrieg war Juda, im Besitz der von Salomo gesammelten Machtmittel, zunächst im Vorteil, so daß Jerobeam Sichem, wo er sich zuerst niedergelassen hatte, mit Pnuel im Ostjordanland vertauschen mußte. Luft schaffte ihm erst das Erscheinen des Pharao Sisak, der bereits bei der Schilderhebung Jerobeams seine Hand im Spiel gehabt haben wird. Nach 1. Kön. 14, 25ff. hätte Sisak nur die Tempel- und Palastschätze Rehabeams geplündert. Nach der eignen Inschrift am Tempel von Karnak hat aber Sisak auch das israelitische Gebiet bis zur Jesreelebene unterworfen, das von Rehabeam dem Jerobeam abgenommen und nun von Sisak für Jerobeam als seinen Vasallen, zurückerobert wurde. Der Bruderkrieg zwischen Israel und Juda dauerte etwa zwei Generationen hindurch, bis unter Ahab von Israel und Josaphat von Juda die beiden Reiche sich vertragen lernten. Vorab verschärfte sich zunächst der Gegensatz. Jerobeam machte Israel nicht bloß politisch, sondern auch kultisch gegenüber Juda selbständig. Um dem Jerusalemer Tempel Abbruch zu schaffen, schmückte er die von ihm zu Reichstempeln ausgebauten Heiligtümer von Dan und Bethel mit goldnen Stierbildern als Symbolen Jahwes aus. Juda, das sich dem stärkeren Bruder auf die Dauer nicht gewachsen fühlte, rief unpatriotisch die Aramäer zu Hilfe. Zerrieben durch die über $1\frac{1}{2}$ Jahrhunderte währenden, zeitweise recht erbittert geführten Kämpfe wurde Israel um so leichter eine Beute der Assyrer (722) und Juda etwas über 100 J. später der Chaldäer (596/586). Das von Rehabeam oder erst seinem Sohn Abia mit Tab-Rimmon von Damaskus geschlossene Bündnis scheint schon unter Abia Früchte getragen zu haben. So ließen sich die 2. Chron. 13, 19 dem Abia gegenüber Jerobeam zugesprochenen Erfolge verstehen. Gelegentlich hielt Aram zwei Eisen im Feuer. Als Judas Freund unterstützte es zugleich Ba'sa, als dieser während der Belagerung der Philisterstadt Gibbeton den Nadab, Sohn Jerobeams, beseitigte und sich selbst zum König von Israel machte. Durch den treulosen Aramäer schwächte Ba'sa Juda und blockierte von Rama aus Jerusalem. Erst von Asa, dem Nachfolger Abias bestochen, stellte sich Benhadad I., der Nachfolger Tab-Rimmons, wieder auf Seite Judas und zwang Ba'sa von Juda abzulassen. Freie Hand gegen Israel vermochte Asa den Einfall des Kuschiten Serach abzuwehren, 2. Chron. 14, 8ff. Israels Aramäernot bildete den Nährboden für neue äußere und innere Kämpfe. Ela, Ba'sas Sohn, wurde in Tirza, der Residenz der israelitischen Könige bis Omri, von Simri, während das Heer in Gibbeton kämpfte, erschlagen, worauf der Mörder sich selbst zum König aufschwang. Das Heer aber übertrug die Krone dem Feldhauptmann Omri, der den Simri in Tirza bald erledigte, jedoch erst nach dem Tode Tibnis, eines andern Gegners, Alleinherrscher von Israel wurde. Omri war einer der bedeutendsten Regenten Israels, sowohl als Herrscher wie als Krieger. Er verlegte die Residenz von Tirza nach dem von ihm neugegründeten, strategisch wichtigen Samaria, eine Wahl, durch die er, wie David durch die Erhebung Jerusalems zur Reichshauptstadt, anzeigen wollte, daß er die Regierung frei von den Stammeifersüchteleien zu führen gedachte. Wie Salomo hat Omri, bezw. sein Sohn Ahab, seinem Reich eine neue Kreiseinteilung gegeben, die die alten Stammgrenzen durchbrechend, die Regierung vereinheitlichen half. Um sich der Aramäer zu erwehren, erfolgte unter Omri eine Annäherung an die Phönizier. Der Völkerbund wurde durch die Heirat Ahabs mit Isebel, der Tochter des Königs Etba'al von Tyrus befestigt. Gegen die Aramäer hatte Omri freilich Mißerfolge, so daß er dem Benhadad die Anlage aramäischer Bazare in Samaria gestatten mußte, 1. Kön. 20, 34. Hingegen gelang es Omri und Ahab, die Herrschaft über Moab, die sich in den Aramäerkriegen gelockert hatte, im nördlichen Gebiet wieder zu sichern. Daß Israel das Ostjordanland nicht ganz aus der Hand lassen wollte, zeigt die Wiederbefestigung Jerichos unter Ahab, 1. Kö. 16, 34.

Die Erstarkung des Nordreiches unter den Omriden ließ das schwächere Juda den Frieden mit dem Bruderreich schon unter Omri suchen. Die Annäherung wurde dadurch besiegelt, daß Joram, der Sohn Josaphats, des Nachfolgers Asas, mit Athalja, der Tochter Ahabs und Isebels, verheiratet wurde. Eine Folge der verwandtschaftlichen Beziehungen zu Phönizien war die freilich wenig glückliche Wiederbelebung der Ophirfahrten Salomos durch Josaphat. Israels Anschluß an Phönizien, der den Aramäern den Zugang zu den Handelshäfen am Mittelmeer erschwerte, veranlaßte einen neuen Ausbruch der Aramäerkriege. Diese stehen jetzt im Zeichen der Einmischung Assurs. Aus Jahrhunderte währendem Schlaf erwacht, wird der Riese unter den semitischen Völkern der gefährlichste Mitbewerber um die syrisch-palästinische Handelsherrschaft, die er schließlich 732 nach dem Falle von Damaskus, dem Bollwerk der Weststaaten, in seine Hände bekommt. Schon 878 war Assurnasirpal III. (885—860), den Weg zum Mittelmeer freilegend, bis zur phönizischen Küste vorgerückt und hatte die Huldigungen phönizischer Städte entgegengenommen. Den von Assurnasirpal noch vermiedenen Zusammenstoß mit Damaskus und Hamat, den beiden bedeutendsten Aramäerstaaten, machte Salmanassar II (860—825) sich gerade zur Hauptaufgabe. Es kam also zum Kampf zwischen Aram und Assur. Zu den Bundesgenossen Benhadads gehörte auch Ahab von Israel. Schlachtort war Karkar, wohl bei Hamat. Das Jahr der Schlacht, 854, ist bis jetzt das älteste, durch die assyrischen Quellen gesicherte Datum der israelitischen Geschichte. Ahab focht bei Karkar nicht freiwillig, sondern gezwungen auf Seite der Aramäer gegen die Assyrer. Zuvor war Ahab in heftige Kämpfe mit Benhadad verwickelt, in die mitten hinein 1. Kön. 20 führt. Angesichts der heraufziehenden assyrischen Gefahr mag Benhadad den Ahab aufgefordert haben, mit ihm gemeinsame Sache gegen Assur zu machen, und als Ahab nicht mittun wollte, ihn durch erneute Kämpfe zur Waffenbrüderschaft gezwungen haben. Wenn nach den Keilinschriften Ahab mit 2000

Wagen und 10000 Fußtruppen im Heere der Aramäer mitkämpft, so wird in diese Summe ein Hilfskontingent Judas einzurechnen sein. Wie nämlich nachher bei Ramot in Gilead wird Josaphat von Juda auch bei Karkar dem Ahab als seinem Lehnsherrn Heeresfolge geleistet haben. Salmanassar schreibt sich zwar selbst den Erfolg der Schlacht bei Karkar zu, da er ihn aber nicht ausnützt, scheint er nicht groß gewesen zu sein. In die Zeit, da der Kampf zwischen Ahab und Benhadad noch tobte, werden die Siege gehören, die Mesa auf seiner Inschrift gegen die Omriden errungen haben will. Schließlich fällt Ahab bei einem Grenzstreit über Ramot in Gilead siegreich im Kampf gegen Aram. Nach der kurzen Regierung des Ahasja folgte im Nordreich sein Bruder Joram. Ein von ihm zusammen mit Josaphat von Juda gegen die abgefallenen Moabiter glücklich begonnener Zug mußte plötzlich, wohl wegen eines Angriffes der Aramäer auf israelitisches Gebiet, abgebrochen werden. Benhadad belagert den Joram in seiner Hauptstadt, 2. Kön. 6, 24ff., zieht aber unerwartet ab, vielleicht wegen Anrückens der Assyrer unter Salmanassar gegen Aram. So konnte Joram zusammen mit seinem Vasallen Ahasja von Juda, dem Nachfolger Josaphats, nun selbst zur Offensive gegen die Aramäer unter Hasaël, dem Nachfolger Benhadads, wieder vorgehen. Der Kampf dreht sich abermals um Ramot. Joram wird verwundet, und als er sich in Jesreel heilen ließ, benützte der wilde israelitische Reiteroberst Jehu, von dem Propheten Elisa angestachelt, die Gelegenheit sich in Ramot von seinen Truppen zum König ausrufen zu lassen. Er eilte dann nach Jesreel und ermordete Joram samt seiner Mutter Isebel und dem gerade zu Besuch bei Joas weilenden Ahasja, um vielleicht auch das Südreich an sich zu reißen. Darauf beseitigte Jehu das ganze Geschlecht Ahabs. Diese Bluttat, von der noch 100 Jahre später der Prophet Hosea 1, 4 mit Abscheu spricht, war die Frucht der von Elia und Elisa gegen die von den Omriden begünstigte phönizische Kultur eingeleiteten national-religiösen Bewegung, die Jehu schlau für seine ehrgeizigen Absichten ausnützte. Herr von Israel geworden, rottete Jehu alsdann in Samaria, im Einvernehmen mit der strengen Jahwesekte der Rechabiter, alle Anhänger des Baal aus. Um sich den syrischen Erbfeind vom Hals zu schaffen, suchte Jehu durch einen reichen Tribut im J. 842 Rückhalt bei Salmanassar, der den Emporkömmling schon bei seiner Thronerhebung als Werkzeug gegen die Aramäer unterstützt haben wird. Trotz der Abschwenkung zu Assur vermochte aber Jehu die Aramäer nicht zu ducken, sondern verlor an Hasaël das Ostjordanland. Auch auf Juda sprang die Bewegung über, die in Israel die Omriden vom Thron fegte. Nach Ahasjas und seiner Brüder Ermordung durch Jehu, rottete die fanatische Baalverehrerin Athalja, um den ihrer phönizischen Verwandtschaft angetanen Schimpf zu rächen und sich selbst die Herrschaft zu sichern, die ganze Davidfamilie aus und machte sich selbst zur Königin. Schließlich wurde sie das Opfer einer Verschwörung, die der Jahwepriester Jojada, in die Spuren des Propheten Elisa tretend, mit Hilfe der königlichen Leibwache angezettelt hatte. Athalja wurde getötet. Ihr Enkel Joas, der einzige aus dem von Athalja veranstalteten Blutbad entronnene davidische Prinz wurde zum König eingesetzt.

Seine Regierung fällt in die Zeit, da die Aramäer Israel auf das ärgste heimsuchten und auch Juda ihre Macht fühlen ließen. Als Hasaël auch das Westjordanland angriff und siegreich bis nach dem zu Juda gehörenden Gat im Süden vordrang, schützte Joas das bedrohte Jerusalem, indem er an Hasaël seine Tempel- und Palastschätze auslieferte. Joas wurde schließlich, vielleicht wegen seiner Mißerfolge gegen die Aramäer, von zwei Hofbeamten ermordet. Da die Kämpfe der Assyrer mit den Aramäern zuerst wenig ergebnisreich waren, konnte Joahas, der Nachfolger Jehus, trotzdem er Schützling und Lehnsmann Assurs war, sich der Aramäer unter Hasaël und Benhadad III. nicht erwehren und mußte sich eine starke Verringerung seines Heeres durch die Aramäer gefallen lassen. Als jedoch Adadnirari IV. von Assur im J. 805/4 Damaskus eroberte, gelang es dem Sohn Joahas, namens Joas, mehrere von Elisa ihm vorhergesagte Siege über die Aramäer davonzutragen. Der Aufschwung des Nordreiches kam auch dem Südreich zu statten. Hier konnte Amazja, da die Aramäer im Schach gehalten waren, die schon unter Joram abtrünnig gewordenen Edomiter im Salztal züchtigen und sich den Zugang zu dem wichtigen Seehafen Elat von neuem sichern. Kühn gemacht durch diesen Erfolg, forderte Amazja, um sich von Israel loszureißen oder sich die Vorherrschaft in Palästina zu erringen, den König Joas zum Kampf heraus. Joas besiegte ihn aber bei Bet-Schemesch und brachte ihn gefangen nach Jerusalem, schleifte teilweise die Mauern der Stadt und plünderte den Tempel- und Palastschatz. So war Juda von neuem Vasall Israels geworden. Der weiteren Schwächung der Aramäer durch Assur verdankte es Jerobeam II., der Sohn Joas und glänzendster Vertreter der Dynastie Jehu, daß er das unter seinen Vorgängern verlorene Gebiet von den Aramäern zurückeroberte. Auch Moab unterwarf er. Parteigänger Jerobeams war der Prophet Jona ben Amittai, während der Prophet Amos (7, 11) dem Reich Israel, das eben durch Assurs Gnaden zu neuem Glanz sich erhoben hatte, den Untergang durch Assur vorhersagte. Das Gedrohte trat erst unter den Nachfolgern Jerobeams ein.

Nach Jerobeams Tode wurde das Nordreich der Schauplatz ununterbrochener Thronwirren. Jerobeams Sohn Sacharja wurde nach ½jähriger Regierung von Sallum gestürzt. Mit Sacharja erlosch die Dynastie Jehus. Sallum hatte erst einen Monat regiert, als ihn Menahem beseitigte. Nur mit blutigster Energie vermochte Menahem einen gegen ihn losgebrochenen Aufstand in Tappuach zu ersticken und förderte durch solche Grausamkeit die Unzufriedenheit im Lande. Daher knüpfte eine angesehene Partei an Ägypten an. Um ein Gegengewicht zu haben, machte sich Menahem den assyrischen König Tiglat-Pileser IV. (745—727) zum bezahlten Freund, als dieser 738 in Syrien eingefallen war. Menahems Sohn Pekachja wurde von Pekach getötet. Unter Aufhebung der assyrischen Vasallenschaft schloß Pekach mit Rezon von Damaskus ein antiassyrisches Bündnis, dem auch die Fürsten von Arwad, Askalon, Gaza, Edom, Moab und Ammon und die Araberkönigin Schamsije angehörten. Eingedenk der Abhängigkeit Judas von Israel sollte auch Juda zum Beitritt bewogen werden. Da es gutwillig nicht mitmachen wollte, kam es darüber zum Ausbruch des syrisch-israelitischen Krieges gegen Juda 735/4. Nach Amazja von Juda, der durch Mörderhand fiel, war sein Sohn Asarja = Usia König geworden, unter dem Juda, gleichzeitig wie Israel unter Jerobeam II, eine Blütezeit erlebte. Um den Handel mit Arabien zu sichern, befestigte Usia Elat. Nach dem Chronisten soll Usia glückliche Kriege gegen die Philister, Araber, Meuniter und Ammoniter geführt, Festungen gebaut und Zisternen angelegt haben. Aussätzig geworden, nahm er gegen Ende seiner Regierung seinen Sohn Jotham zum Mitregenten an. Die Politik Menahems von Israel befolgend, schloß Jotham sich an das mächtig aufstrebende Assur an und widersetzte sich dem Ansinnen Israels und Arams, dem antiassyrischen Bündnis beizutreten. Jotham starb noch vor Ausbruch der Feindseligkeiten. Sein Sohn Ahas setzte die assyrienfreundliche Politik fort und erreichte so, daß das Südreich die assyrische Gefahr, die seit der Mitte des 8. Jhdts. für den gesamten Westen heraufgezogen war, glücklich bestand, während das Nordreich ihr binnen kurzem erlag. Zunächst gelang es den verbündeten Syrern und Israeliten, Ahas hart zu bedrängen und Elat zum Abfall von Juda zu bringen, so daß Ahas in solcher Not seinen Sohn (2. Kön. 16, 3) geopfert haben mag. Als dann aber Tiglat-Pileser zu Hilfe erschien, eroberte er schon 732 Damaskus und machte es zu einer assyrischen Provinz. Dem Pekach nahm er die Hälfte seines Reiches im Norden und Osten weg und schlug es zum assyrischen Großreich. Ahas huldigte dem Sieger in Damaskus. Im Einvernehmen mit Tiglat-Pileser wurde Pekach von Hosea beseitigt, der als Schützling Assurs den Rest des Reiches Israel beherrschte. Als aber Hosea im Vertrauen auf ägyptische Hilfe bei der Thronbesteigung Salmanassars (727—722) mit anderen palästinischen Staaten von Assur abfiel, rückte Salmanassar nach dem Westen und belagerte den Hosea in der Hauptstadt Samaria drei Jahre lang. Die Stadt fiel 722, als bereits Sargon (722—705) König von Assur geworden war. Die Bewohner des Reiches wurden nach Mesopotamien verpflanzt. Die politische Rolle Israels war zu Ende.

7. Die prophetische Bewegung. Wie in Griechenland während des Nachlassens des politischen Lebens die Philosophie ihre höchste Vollendung erreichte, so nahm in Israel beim Niedergang der Nation die Religion ihren Aufstieg zum Monotheismus. Das geschah durch die Prophetie, die seit der Regierung der Omriden die führende Geistesmacht in Israel wurde und auch die Tagespolitik zeitweise stark beeinflußt hat. In nordsyrischen und kleinasiatischen Aufregungskulten, wie es scheint, seit uralters beheimatet, wurzelte infolge der Völkerberührung die Prophetie schließlich auch in Israel ein, um hier, nachdem sie ihre anfänglichen absonderlichen, freilich auch später sporadisch wieder hervorbrechenden Erscheinungsformen abgelegt hatte, wenigstens in ihren charaktervollsten Vertretern, zu einer Bedeutung zu gelangen wie nirgend anders in der antiken Welt. Während ein Teil der Propheten (*nᵉ bhi'im*) im Sold der Könige stehend, durchaus mit dem nationalen Leben, Denken und Wünschen im Einklang blieb, wagten einige wenige, über dem Durchschnittsmaße stehende Geister dem Zeitstrom zu widerstehen und Welt und Geschichte von höheren als bloß einseitigen nationalen Gesichtspunkten aus zu betrachten. So wurden jene besten der israelitischen Propheten zu Förderern der Humanität und ersten sittlichen Persönlichkeiten der Antike. Die Brücke bildete der von vorprophetischen Kreisen z. B. den strengen Jahweorden der Nasiräer, ferner von Priestern und Geschichtschreibern, wie dem Hersteller des ältesten in Genesis bis 2. Könige enthaltenen Sagen- und Geschichtswerkes gehegte Reformgedanke, der von der Prophetie angeeignet und kräftig weiter geführt wurde. Durch den Eintritt Israels in das Kulturland war eine starke Änderung in der ursprünglichen, vergleichsweise großen Einfachheit in Glaube, Sitte und Brauch Israels eingetreten. Um sich in Kanaan zu behaupten, übernahm Israel die bisherige Landeskultur. Schließlich ahmte es das kananitische Stadtkönigtum nach und ging nach dem Beispiel der Weltreiche in der weiteren Nachbarschaft zum Großkönigtum über. Mit der materiellen Kultur sog Israel zugleich auch die geistige Kultur in Nähe und Ferne auf. Insonderheit lernte es durch Übernahme der altorientalischen Urmythen, in denen eine primitive Naturphilosophie niedergelegt war, eine Art Weltanschauung kennen. Durch David war Israel zum angesehensten Volk im westlichen Vorderasien erhoben worden und dadurch der Machtbereich Jahwes sehr gestiegen. Seit Salomo in das internationale Völkerleben hineingezogen, mußte Israel sich an gewisse allgemein geltende Rechtsnormen für den Verkehr gewöhnen. Durch die Kultur war das Wesen Jahwes geweitet, vertieft und veredelt worden. Die Intoleranz der alten Stammreligion schützte ihn vor Selbstzersplitterung und vor Gleichstellung mit anderen Göttern oder gar Unterordnung unter sie. Durch die rasche Aufnahme des vielen Neuen trat eine starke Spannung in der bisherigen Kultur Israels ein und zeitigte das Verlangen nach einer Verarbeitung der Gegensätze. Wie überall in dem Kampf zwischen Neuem und Altem kleidete sich auch in Israel der als notwendig empfundene Ausgleich in den Ruf nach einer Rückkehr zu dem Anfänglichen als dem Idealen, das wiederhergestellt werden soll. In Wirklichkeit war diese wie jede andere Restauration nicht bloß eine Erhaltung und Pflege des Alten, sondern zugleich eine Neuschöpfung und Weiterbildung des Ursprünglichen. Für Israel bedeutete die Wiederbesinnung auf das Alte ein Abstreifen der Kultur zugunsten der vermeintlichen Einfalt der Steppe. Am rücksichtslosesten machten damit Ernst altväterische nomadische Sekten wie u. a. die Nasiräer und Rechabiter. Zum Glück gewannen diese rückständigen Geister nicht die Oberhand in Israel. In edelster Weise kam jedoch der Reformgedanke zum Durchbruch in dem schon erwähnten Werk des Jahwisten, jenem herrlichen Sagen- und Geschichtsbuch, das mit seinem

Idealismus nur mit den besten Abschnitten von Herodot und Thukydides verglichen werden kann. Es ist charakteristisch, daß jene beiden Kulturen, die berufen waren, die Träger der vornehmsten Geistesschätze der Antike zu werden, Hellas und Israel, bereits in ihren Anfängen eine innere Verwandtschaft aufweisen. Als sich später Hellenismus und Judentum, Wissen und Glaube, unmittelbar berührten, traten zwei ebenbürtige Gegner in die Schranken. Wie die Humanisten den Reformatoren, so haben Idealisten wie der Jahwist den Propheten vorgearbeitet. Den stillen Gelehrten folgten die Männer der öffentlichen Wirksamkeit. Was die Prophetie geleistet hat, erreichte sie durch die Übernahme des Reformgedankens, den sie unter dem Einfluß der Zeit- und Weltbegebenheiten durch Tat und Zeichen, Wort und Schrift auf die Gebiete der Religion, Ethik und Politik anwendete. Die prophetische Bewegung setzte seit der Mitte des 9. Jhdts. im Nordreich mit dem Auftreten Elias und Elisas ein. Sie bringen durch eine blutige Revolution den Jahwegedanken zum Siege über die von den Omriden aus Politik begünstigte phönizische Kultur. Der Kampf war ein Kampf gegen eine von der Entwicklung Israels innerlich überholte Fremdkultur. Schützte den Propheten einerseits das Ansehen des Ekstatikers, so schaffte anderseits ihm das mutige Eintreten für die Sache der Unterdrückten einen starken Rückhalt im Volk. Als Jehu, das Werkzeug des Elia und Elisa, die Omriden beseitigte, wollte er vor allem der Rächer des von Ahab an Nabot begangenen Rechtsfrevels sein. Ihren geistigen Höhepunkt erreichte die Prophetie schon 100 Jahre nach Elia in Amos (ca. 750). Seine und seines jüngeren Zeitgenossen Hosea Wirksamkeit steht im Zeichen der erneuten Hineinziehung der palästinischen Kleinstaaten in die durch Waffengewalt erfolgende Auseinandersetzung der östlichen und westlichen Großkultur, vertreten durch Assur und Ägypten. Wie die Natur, so ist auch die Geschichte dem Amos und seinen Nachfolgern Schöpfung und Betätigungsfeld eines höheren Willens, nämlich Jahwes. Verleitet durch seinen sinnenfälligen Kult, in dem es das bequeme Mittel zu haben meint, Jahwe zu zwingen, alle Zeit als sein starker Helfer ihm zur Seite zu stehen, wird Israel sich verleiten lassen, sich in den Entscheidungskampf zwischen Ost und West zu mischen, und wird dann die Folgen seiner falschen Religion durch den Verlust von Freiheit und Vaterland zu tragen haben. Nur Recht und Gerechtigkeit sichern, wie anderer Völker, so auch allein Israels Wohlfahrt. Denn Israel steht dem Herrn Jahwe genau so nahe, wie das verachtete Mohrenvolk, Kusch Am. 9, 7. Mit diesem Gedanken hat Amos die antike Nationalreligion überwunden und die Universalreligion entdeckt. Das gleiche trübe Prognostikon wie Amos stellt auch Hosea dem Nordreich. Durch eigene Schuld treibt Israel seinem Untergang zu. Denn Israel ist von seinem Herrn Jahwe abgefallen. Die Treulosigkeit des jetzigen Israel und das Kennzeichen seiner ganzen Entwicklung hat ihr bedeutsames Vorspiel in der Geschichte des hinterlistigen Urahnen Israels, Jakob. Damit wird Hosea der Anfänger jener nach rückwärts gewandten pessimistischen Geschichtsbetrachtung, die viel Unheil für die Betrachtung der Vergangenheit Israels angerichtet hat. Wie Amos, sieht auch Hosea in dem Kult Israels eine Hauptgefahr. Insbesondere eifert er gegen die Verehrung der Kultbilder als eine Herabwürdigung des Heiligen. Die ältere Polemik gegen das Heidentum in der Religion Israels findet so in Hosea einen kräftigen Anwalt. Denn das Bilderwesen ist neben den Opfern tatsächlich eines der Hauptmerkmale der antiken Naturreligionen. Das revolutionäre Königtum, das Verderben Israels seit den Tagen Jerobeams I., macht Hosea zu einem Verächter des Königtums als solchen. Auch hierin hat Hosea die Folgezeit sehr beeinflußt. Die Töne der israelitischen Unheilsprophetie wurden in Juda von Jesaja und Micha übernommen und fortgesetzt. Auch diese beiden Propheten halten den Ruin ihres Vaterlandes für sicher. Aber Jesaja sieht aus dem Untergang des alten Zion ein neues, gebessertes, geistiges Zion erstehen. Jesaja selbst legt Hand an die Herbeiführung des Zukunftstaates, eines Seitenstückes zu Platons Idealstaat. Er schließt sich, wie Pythagoras oder Sokrates mit ihren Anhängern, mit seinen Kindern und Jüngern zu einer religiösen Bruderschaft, einer Art Prophetenverein höherer Ordnung, zusammen. Das Statut dieser Ecclesiola in Ecclesia wird der von Jesaja von seinen Landsleuten vergeblich geforderte Glaube, das Vertrauen auf den heiligen Willen Jahwes, des allmächtigen Weltherrn. Damit führt Jesaja in die Religionsgeschichte Israels jenes Wort ein, das, an und für sich eine zeitgemäße Umprägung des von Mose von Israel einst geforderten Treueides zu Jahwe, inhaltlich vertieft später die ganze antike Welt aus den Angeln heben und der Grundstein zu der neuzeitlichen Geisteskultur werden sollte. Die Geschichte gab den dunklen Ahnungen des Amos und Hosea im wesentlichen recht. Israel ging im Kampf zwischen Assur und Ägypten unter. Ein neues Israel ist aus dem Untergang des Nordreiches nicht hervorgegangen. Die nach Mesopotamien 722 verbannten Israeliten haben sich aber später den 596/586 nach Babylonien weggeführten Judäern angeschlossen und das babylonische Judentum, den Mutterschoß der Apokalyptik und des Talmud verstärken geholfen. Juda kam 701 noch einmal mit einem blauen Auge davon. Aber die Ereignisse von 596/586 holten für Juda das nach, was Jesaja und Micha noch selbst zu erleben gehofft hatten. Die alte Theokratie ging 586 unter, und der gerettete Rest wurde die Keimzelle des neuen Zion, freilich eines Zion niederer Art, als Jesaja erwartet und herauszuarbeiten gestrebt hatte — das traurige Los aller hoher Ideale bei ihrer Verwirklichung. Aber durch den Gang der Ereignisse war die seit den Tagen des Amos auftretende und von ihren Gegnern, den chauvinistischen Heilspropheten oft bekämpfte Unheilsprophetie glänzend gerechtfertigt. Unter diesem Eindruck steht das große Geschichtswerk des sog. Elohisten, für den der Prophet der eigentliche Geistesträger Israels ist. Darum macht er bereits Abraham zu einem Propheten und zum Vater des Glaubens, Gen. 15, 6. Damit ist der Wert der prophetischen Bewegung für die Geschichte Israels erfaßt. Sie bedeutet, was für Griechenland die Philosophie, die Höhe seiner Kultur.

8. Der Untergang des Südreiches. Auf den assyrienfreundlichen Ahas folgte 727 (2. Kön. 18, 10) bzw. 714 (2. Kön. 18, 13) sein

assyrienfeindlicher Sohn Hiskia. Zwar gelang es den Gegnern der antiassyrischen Politik, Juda von den Aufständen zurückzuhalten, die 720 von Hamat am Orontes und den Städten Arpad, Simirra, Damaskus und Samaria im Bunde mit Hanno von Gaza unter dem Schutz Ägyptens und 711 von der Philisterstadt Asdod gegen die Assyrer unternommen wurden. Jedoch schloß Hiskia, als Sargon 705 durch Mörderhand gefallen war, im Vertrauen auf die von dem Propheten Jesaja verspottete Intervention Ägyptens (Jes. 30, 6f.) mit Luli von Tyrus und Sidka von Askalon ein gegen die Assyrer gerichtetes Bündnis, dem damals vielleicht auch der Chaldäerfürst Merodach Baladan von Babel (2. Kön. 20, 12ff.) beitrat. Juda, das bei dem voraussichtlichen Kampf mit Assur eine Führerrolle spielte, kam damals zum ersten Male in die Gefahr, von dem mesopotamischen Großreiche verschlungen zu werden. Denn, nachdem Sargons Nachfolger, Sanherib, zuerst Babylon erobert hatte, rückte er 701 in Syrien ein, unterwarf die phönizischen Städte, ausgenommen Tyrus, und belagerte Ekron, dessen assyrisch gesinnter König Padi von seinen Gegnern nach Jerusalem ausgeliefert worden war. Schon blockierte alsdann Sanherib von Lachis aus, südlich von Jerusalem, die judäische Hauptstadt. Als aber schließlich das ägyptische Heer, das zum Ersatz herbeigeeilt war, von Sanherib bei Eltheke, zwischen Jerusalem und Ekron, geschlagen war, entschied sich Hiskia, ‚wie ein Vogel im Käfig' von den Assyrern eingeschlossen, zu erneuter Unterwerfung unter das assyrische Joch und büßte seinen Abfall durch Zahlung einer schweren Kriegsentschädigung (2. Kön. 18, 14—16) und Auslieferung fast des ganzen Westens Judas an die dem Assyrer treugebliebenen philistäischen Städte. Daß Sanherib sich mit dieser Demütigung Jerusalems begnügte, scheint durch Ausbruch einer Pest in seinem Heere und durch Unruhen in der Heimat veranlaßt gewesen zu sein. Mit knapper Not war Jerusalem so dem Schicksal Samarias im J. 722 entgangen und wagte vorab keinen ernsteren Abfall von dem östlichen Zwingherrn. Die wunderbare Verschonung Jerusalems erzeugte jedoch bei den Nationalisten den Wahn von der Uneinnehmbarkeit der heiligen Stadt. Für den Kriegsfall mit Assur werden die Ausbesserung der alten Ringmauern Jerusalems und die Erbauung der sog. zweiten Mauer, zum Schutz der nördlichen Vorstadt (2. Chron. 32, 5), sowie die Anlage des für die Wasserversorgung der Stadt wichtigen Siloahtunnels (2. Kön. 20, 20. 2. Chron. 32, 30. Jes. Sir. 48, 7) von Hiskia berechnet gewesen sein. In welchem Zusammenhang mit den Zeitereignissen die 2. Kön. 18, 4 gemeldete Kirchenreform Hiskias steht, die sich im wesentlichen auf die Beseitigung des Schlangenidols von Jerusalem beschränkt haben wird, bleibt zweifelhaft. Nach dem Wegzug der Assyrer hatte Hiskia Ruhe, so daß er (2. Kön. 18, 8) an die Rückeroberung der an die Philister abgetretenen Städte gehen konnte, wodurch die Einbuße an Land vom J. 701 einigermaßen wettgemacht wurde.

In den folgenden Jahrzehnten stieg Assur durch die Eroberung Ägyptens auf den Gipfel seiner Macht. Es wurde ein wirkliches Weltreich. Auf Sanherib, der 681 von seinen Söhnen ermordet wurde, folgte Assarhaddon (681—668). Nachdem er 677 Sidon eingenommen hatte, unterwarf er 670

Ägypten und zwang den Pharao Tirhaka zur Flucht nach seinem Stammland Kusch (Nubien). Das siegreiche Vorgehen Tanut-Ammons, des Neffen Tirhakas, gegen das Nildelta veranlaßte einen neuen Einmarsch der Assyrer nach Ägypten, der mit der Eroberung Thebens, 663, durch Assurbanipal (668—626) endete. 668 hatte sich Tyrus, das schon von Assarhaddon zu belagern begonnen war, freiwillig den Assyrern unterworfen. Durch die Ereignisse im Westen wurde die Politik des Sohnes und Nachfolgers Hiskias, Manasse, bestimmt, dessen Regierungsantritt ungefähr dem Todesjahr Sanheribs gleichzeitig sein wird. Nach dem Beispiel seines Großvaters Ahas, schloß sich Manasse an Assur an. Er untertützte durch Truppen die assyrischen Könige bei ihren Feldzügen nach dem Westen und förderte in jeder Weise ihre Politik. Da mit den Assyrern auch ihre Religion über die Religionen des Westens gesiegt zu haben schien, richtete Manasse den nationalen Jahwekult nach assyrischem Vorbild ein. Unter Manasse erfolgte so eine auf den mesopotamischen Gestirndienst gegründete Reaktion gegen die unter Hiskia im Sinn des Jahwismus eingeleitete religiöse Reform und bereitete den Gegenreformversuch Josias vor. Neben dem Kulte des Herrenvolkes lebten alte kananitische religiöse Bräuche wieder auf. Auch das altisraelitische Menschenopfer kam von neuem in Schwang. Die Regierung des Manasse bedeutet also eine Zeit großartiger Religionsmengerei. Die Anhänger der prophetischen Politik, die die natürlichen Gegner der starken Hinneigung des Königs zu Assur waren, hat Manasse blutig verfolgt. Gegen Ende seiner Regierung scheint Manasse sich an dem Aufstand des babylonischen Königs Schamaschschum-ukin im J. 652 gegen seinen Bruder Assurbanipal beteiligt zu haben und in Ungnade bei seinem Oberherrn gefallen zu sein. sich aber persönlich von dem Verdacht des Abfalls von Assur haben reinigen können. Dies könnte der Kern der 2. Chron 33, 10ff. berichteten Erzählung von der Wegführung Manasses nach Babel sein. Manasses Sohn, Amon, setzte die Richtung seines Vaters fort, und fiel nach zweijähriger Regierung durch vielleicht von den Anhängern der nationalen Partei gedungene Mörder.

Das Landvolk hielt treu zur Davidischen Dynastie, erschlug die Mörder und setzte den achtjährigen Josia, den Sohn Amons, zum König ein. Das wichtigste Ereignis seiner Regierung war der Wechsel in der Politik Judas und die damit zusammenhängende nationalreligiöse deuteronomische Reform, ca. 620. Die assyrischen Parteigänger hatten ausgespielt und räumten den Männern einer nationalen Richtung das Feld. Das war die Folge des Zusammenbruchs der assyrischen Weltmacht. Dieser war durch eine große indogermanische Völkerbewegung veranlaßt, die den Orient vom Orient befreite, wie später der Siegeszug des Cyrus und Alexander. Unter Assarhaddon bereits waren die Kimmerier in Kleinasien eingefallen. Verwandte Stämme schwenkten nach dem Osten ab und verstärkten die indogermanische Bevölkerung der den Assyrern verfeindeten Reiche, Medien und Persien. Das Resultat war die Neuorganisierung des medischen Reiches, das besonders, seit Kyaxares die Königswürde bekleidete, ein am Mark Assurs zehrender Nachbar wurde. Die Ohnmacht Assurs

gegenüber den nomadischen Eindringlingen machte sich Ägypten zunutze. Mit Hilfe griechischer Söldner, die ihm der Lyderkönig Gyges stellte, gelang es Psammetich I. (664—610), bis ca. 645 das assyrische Joch abzuschütteln und, zum Angriff auf die assyrischen Besitzungen in Syrien übergehend, die Philisterstadt Asdod zu erobern und damit den südsyrischen Handel zu beherrschen (Herodot. II 157). Ähnlich wie Ägypten fiel von dem assyrischen Imperium Babylonien ab. Hier wurde der Chaldäerfürst Nabopalassar (625—605) der Begründer des neubabylonischen Reiches (625—536). In Palästina versetzte dem Assyrertum den Todesstoß die Invasion der Skythen. Seit ca. 700 die Nordgrenze des assyrischen Reiches beunruhigend, wurden die Skythen schließlich von Assarhaddon in Dienst gegen die Kimmerier und Meder genommen und hatten den Kyaxares, als er sich zur ersten Belagerung Ninives anschickte, in deren Zeitnähe die Prophetie des jüdischen Patrioten Nahum gehören mag, vertrieben. Hernach übten aber die Skythen nach Herodot. I 103 eine 28jährige Herrschaft über ‚Asien' aus und sollen sich über Palästina bis an die Tore Ägyptens gewälzt haben, hier aber, durch Bitten und Geschenke Psammetichs bewogen, umgekehrt sein und die Philisterstadt Askalon erobert haben. Die allgemeine Glaubwürdigkeit der griechischen Überlieferung wird durch Nachrichten des Alten Testaments bestätigt. Denn mit dem geheimnisvollen barbarischen Feind aus dem Norden, der über Palästina, Ägypten und Assur nach Zephan. 2, 4ff. herfallen soll, ist niemand anders als eben der Skythe gemeint, den auch der Prophet Jeremia in seinen ältesten Gedichten (seit 628) im Geiste Palästina überrennen sieht. Endlich ist der Name Skythopolis, den die Stadt Bet-Schean später führt, eine Erinnerung an den Durchmarsch der Skythen durch Palästina. Daß nun aber die Skythen damals die assyrische Macht in Palästina über den Haufen geworfen haben, bezeugt die Nachricht, daß der König Josia von Juda ca. 620 nach Bethel und in die Städte von Samaria (2. Kön. 23, 5. 19), ja sogar bis in die Gebiete von Naphtali (2. Chron. 34, 6) vorgedrungen ist, was ihm nur möglich war, wenn an allen diesen Orten die assyrische Herrschaft inzwischen gestürzt war, und das haben eben die Skythen besorgt.

Wie in Ägypten, Babylonien und Medien regte sich angesichts des untergehenden Unterdrückervolkes auch die Nationalseele des bis dahin botmäßigen Juda, des einzigen Staates mit Heimatsbewußtsein, der dank der von den Assyrern vollzogenen Vernichtung der Völkerindividualitäten durch Wegführung der unterworfenen einheimischen Bewohnerschaft und durch Besiedlung des zu pazifizierenden Landes mit fremden Kolonisten, in Syrien übrig geblieben war. Josia scheint nichts Geringeres geplant zu haben, als die Wiederaufrichtung der zerfallenen Hütte Davids, d. h. die Wiederherstellung eines israelitischen Großreiches. Dazu mag Josia durch Glück verheißende Orakel der Nationalpropheten ermuntert worden sein. Vor allem aber war er bestärkt in seinem Vorhaben durch die unter seinem königlichen Schutz erfolgte große Kirchenreform, durch welche die nationale Wiedergeburt Judas gewährt zu sein schien. Das Programm der Reformtat Josias ist in dem Kern des Deuteronomiums enthalten. In dieser Gesetzgebung schlossen Welt- und Volksreligion einen Ausgleich.

Je mehr unter Manasse das siegreiche Assyrertum auf allen Lebensgebieten Judas, insbesondere auch im Kult sich breit machte, um so kräftiger war, als die Faust des Herrenvolkes erlahmte, der nationale Gegenschlag unter Josia. Um das Schicksal des Volkes besorgte Geister versuchten die echten Grundlagen der Eigenkultur Israels, die vor allem in seiner Religion, der festesten Kapsel des antiken Volkstums, verankert war, wiederherzustellen. Zur Höhe des prophetischen Religionsideales, das auf eine in Herzenseinfalt und sittlichem Lebenswandel bestehende kultlose Religion hinauslief (Am. 5, 21. Hos. 6, 6. Jes. 1, 10ff. Jer. 7, 21. Mi. 6, 6ff.), konnte man sich allerdings nicht aufschwingen, schon mit Rücksicht auf die Masse, die das Heilige nur in sinnlichen Unterpfändern erfassen kann. So gab man den Kult nicht preis, säuberte ihn aber von allen fremden Bestandteilen, die besonders seit Manasse sich eingeschlichen hatten, und entfernte auch vieles, was Amos und seine Gesinnungsgenossen als grobes Heidentum gebrandmarkt hatten. So bezeichnete man jeden, nicht Jahwe geltenden Dienst, vor allem den assyrischen Gestirnkult, als Götzendienst und stellte ihn unter Todesstrafe (Deut. 17). Auch verbot man alles Bilderwesen, Masseben und Ascheren, lauter Dinge, gegen die die Propheten geeifert hatten. Um den Kult vor erneuter Entartung zu schützen und ihn beständig unter scharfer Kontrolle zu haben, konzentrierte man ihn auf Jerusalem (Deut. 12), das einzige Heiligtum, das in den Kriegsnöten bisher verschont geblieben war und darum eine besondere Weihe zu besitzen schien. Die übrigen Heiligtümer im Lande wurden als illegitim verboten. Alle Opfer waren fortan in Jerusalem darzubringen. War Opfern und Schlachten früher e i n s gewesen, so gab man für die Bedürfnisse des Fleischgenusses das Schlachten künftighin als profane Handlung für alle Orte frei, reservierte aber das Opfern als Kultakt für Jerusalem. Dort sollten fortan auch die Feste gefeiert werden (Deut. 16). Den mit der Aufhebung der Heiligtümer außerhalb Jerusalem um ihr Amt gebrachten Priestern sollte erlaubt sein, nach Jerusalem überzusiedeln und neben den Residenzpriestern, den Söhnen Zadoks, beim Kult mitzuwirken. Für die Rechtsprechung ließ man die einzelnen Lokalgerichte bestehen, kreierte aber in Jerusalem eine Art Obergericht. Als Jahwes Volk muß Israel seine Zugehörigkeit zu Jahwe nicht bloß im Kult, durch Beobachtung gewisser Keuschheits-, Reinheits- und Speisevorschriften bezeugen, sondern auch durch strenge Rechtspflege und durch ehrliches Benehmen gegen den Volksbruder und durch Unterstützung der wirtschaftlich Schwachen. Durch die treue Erfüllung aller Gebote bekundet der Israelit seine Gegenliebe zu Jahwe, der, wie die Geschichte Israels lehrt, es bisher nie an Liebe und Wohltaten gegen Israel hat fehlen lassen und auch jetzt und zukünftig treu zu Israel halten wird. Die letzteren Gedanken zeigen den Hauptzweck des ganzen Gesetzes. Es will durch eine Reform des Kultus, des Rechtes und der Sitte die Zukunft Israels sichern. Der treue Gehorsam gegen Jahwes Gebote soll das Gericht hinausschieben und aufheben (Deut. 8, 1), mit dem beständig die Unheilsprophetie seit

den Tagen des Amos und Jesaja das Volk erschreckt hatte, und gleichzeitig soll er auch die Wünsche der Heilspropheten erfüllen und Israel zum Herrenvolk auf Erden machen (28, 13). Die Religion wird so in den Dienst des Volkswohles gestellt. Aber es ist kein Zweifel: die Gesetze des Deuteronomiums sind die Quintessenz der gesamten religiösen Entwicklung Israels seit Anbeginn, und lassen sich mit ihren Urhebern, die vielfach ältere Verordnungen, z. B. das Bundesbuch, Ex. 21ff., sich zum Vorbild nahmen, als ein zeitgemäß umgeprägtes Vermächtnis Moses, des Begründers der Jahwetora, an sein Volk auffassen. Die Volksreligion wurde darin mit der prophetischen Universalreligion ausgeglichen, indem die prophetischen Forderungen der Liebe und des Vertrauens zu Jahwe und der Ehrlichkeit gegen den Nächsten in den Entwurf mit aufgenommen wurden. Aber das prophetische Religionsideal kam dabei zu kurz. Denn von neuem wurde der von den Propheten bekämpfte Kult, wenn auch auf Jerusalem kaserniert und um viele Auswüchse beschnitten, sanktioniert, und sodann wurde die von den Heilspropheten geförderte, aber von den Unheilspropheten verworfene, oder nur bedingt zugelassene Hoffnung auf eine glänzende Zukunft Israels als Zweck der ganzen Religion erklärt. Durch das neue Gesetz wurde Jerusalem zur einzigen heiligen Stätte gemacht und so das übrige Land zur profanen Welt umgestempelt und so ein Stück täglicher Religion aus dem Leben der Israeliten gerissen und der Sonntagsfrömmigkeit Bahn geschaffen. Aber der Gewinn ist auch nicht zu übersehen. Durch das Deuteronomium war der Monotheismus zum ersten Male sichergestellt, wenn auch in gesetzlicher Form und verquickt mit einem Nationalkult. Die Bilderfeindlichkeit des Gesetzes hat den Juden die Kraft gegeben, die heidnischen Kulte zu überwinden. Wie der freien Entwicklung der prophetischen Predigt, so wurde auch der Verwilderung der Volksreligion ein Riegel vorgeschoben.

Für bessere Zeiten im Tempel von den Verfassern niedergelegt, wurde das ‚Gesetz Mosis' bei einer baulichen Veränderung des Heiligtums von dem Oberpriester Hilkia ‚gefunden' und dem reformfreundlichen König in die Hände gespielt und tat nun seine gewünschte Wirkung. Nachdem Josia von der Prophetin Hulda den Inhalt und Verfasser des Gesetzes sich hatte beglaubigen lassen, wurde es in feierlicher Volksversammlung beim Tempel vorgelesen, und König und Volk verpflichteten sich zur Übernahme des Gesetzes, 2. Kön. 22f. Mit großem Eifer ging dann der König an die Durchführung des Gesetzes. Die Greuel im Tempel wurden beseitigt und die Sonderheiligtümer zerstört. Die Verpflichtung auf das Gesetz erfolgte etwa 620. Der Staat nahm die Religion unter seinen Schutz — es wurde so der Grund zu einer Staatskirche gelegt. In den Mittelpunkt der Kultur Israels tritt nun der Tempel, die Geschichtschreibung wird Kirchengeschichte. Durch den Akt von 620 wurde die Entstehung der Synagoge und damit der Kirche und der Moschee eingeleitet. Das Gesetz Josias wurde die Keimzelle des alttestamentlichen Kanons und damit des heiligen Buches der Juden, Christen und Moslemen. So ist, nach den Folgen beurteilt, das J. 620 das wichtigste in der vorchristlichen Weltgeschichte. Die Wirkungen der an und für sich romantischen, von dem Propheten Jeremia als ein Säen in die Dornen hinein beurteilten Reform Josias reichen bis in unsere Gegenwart hinein.

Die Auflösung des assyrischen Reiches machte in den zwei letzten Jahrzehnten des 6. Jhdts. rasche Fortschritte. Als der kampflustige und raubgierige Pharao Necho (609—593), um sich einen Anteil an der bald fälligen assyrischen Erbschaft zu sichern, 609 einen Eroberungszug nach Syrien unternahm, trat ihm Josia zur Verteidigung der eben gewonnenen Selbständigkeit, im Vertrauen auf Jahwe, dessen Schutz er durch die Übernahme seines Gesetzes für sich zu haben schien, bei Megiddo in der Ebene Jesreel (nach Herodot. II 159 bei Migdol in der Nähe von Pelusium) entgegen, wurde aber geschlagen und fiel. Mit Josia schwindet der letzte Ritter aus der Reihe der Davididen. Juda war nun, wie ganz Syrien, ägyptischer Besitz geworden.

Die Landbevölkerung machte einen jüngern, der Fremdpolitik abgeneigten Sohn Josias, Sallum, der sich fortan Joahas nannte, zum König. Als er sich dem in Ribla am Orontes weilenden Necho vorstellte, wurde er von ihm verhaftet und nach Ägypten verschickt, wo er als Gefangener starb. Zum Nachfolger des Josia setzte Necho den älteren Sohn desselben und Halbbruder des Joahas, Eljakim, dessen Namen er in Jojakim umänderte, als König ein. Juda mußte dem Pharao eine schwere Kriegssteuer zahlen. 607/6 erlag Ninive dem vereinten Angriff der Meder unter Kyaxares und der Chaldäer unter Nabopalassar. Bei der Aufteilung der Beute fiel das eigentliche Assyrien nebst den Nord- und Westgebieten bis zum Halys an die Meder, Mesopotamien und Syrien an die Chaldäer. Necho, der den letzteren den Besitz streitig machen wollte, wurde von dem chaldäischen Kronprinzen Nebukadnezar bei Karkemisch am Euphrat 606/5 aus Syrien hinausgeschlagen. Ob Nebukadnezar (605—561) nach seines Vaters Tode sofort seine Rechte auf den Westen geltend machte, ist zweifelhaft. Vielleicht war Jojakim von 605—600 sein eigener Herr. Die Unterwerfung des Westens scheint Nebukadnezar erst allmählich bewerkstelligt zu haben. Wenn etwas an der Nachricht 2. Chron. 36, 6 von der Wegführung Jojakims nach Babel ist, so ist Jojakim etwa 600 von Nebukadnezar gewaltsam zu seinem Vasallen gemacht worden und ihm bis 598 (2. Kön. 24, 1) treu geblieben, dann aber abgefallen. Zunächst hetzte Nebukadnezar die Meute der Nachbarvölker gegen Juda und in diesen Wirren möchte Jojakim, ein prunkliebender Despot, gestorben sein. Mit einem Heere erschien Nebukadnezar erst, als bereits Jojakims Sohn, Jojachin (Jechonja), den Thron bestiegen hatte. Schon nach kurzer Belagerung ergab sich Jojachin und wurde 597/6 mit den angesehensten Männern Judas, darunter der Prophet und Residenzpriester Hesekiel, und unter Mitnahme reicher Beute, z. B. der wertvollen Tempel- und Palastschätze, nach Babel deportiert. Das war die erste Eroberung Jerusalems durch die Chaldäer. Über die Zurückgebliebenen machte Nebukadnezar den Sohn des Josia und Vollbruder des Joahas, Mattanja, dem er als seinem Vasallen den Namen Zedekia gab, zum König. Da das Volk samt seinen Führern durch die Ereignisse von 597 tief verletzt war und durch chauvinistische Propheten mit Freiheits-

träumen berauscht wurde, die der Prophet Jeremia vergeblich zerstörte, war es für Zedekia äußerst schwer, der Situation Herr zu bleiben. Anfangs widerstand Zedekia den Verlockungen zum Abfall, die im J. 593 von den Nachbarstaaten mit Unterstützung des Pharao Psammetich II. (593—588) ausgingen, der 590 im südlichen Syrien weilte, Jer. 27/8. Um seine Ergebenheit zu beteuern, schickte Zedekia sogar Gesandte nach Babel, denen er schließlich persönlich folgte. Als aber der Pharao Hofra (= Apries 588—569) Sidon und Tyrus bekämpfte, gelang es ihm, Zedekia zum Abfall von Nebukadnezar zu bewegen. Sofort erschien dieser in Syrien, um den in seinem Gebiet eingefallenen Ägypter und den meineidigen Judäer zu bestrafen. Nebukadnezar leitete von seinem Hauptquartier aus, das er in Ribla aufgeschlagen hatte, die Belagerung Jerusalems, die von Januar 588/7 an $1^1/_2$ Jahre währte. Zwischenhinein erschien ein ägyptisches Ersatzheer, das aber von den Chaldäern geschlagen wurde. Als die Not der durch einen Wall eingeschlossenen Stadt infolge Hunger, Gewaltakten der Soldaten und wohl auch Pest, aufs Höchste gestiegen war und die Belagerer (Juli 586) bereits eine Bresche in die Stadt geschlagen hatten, machte Zedekia einen verzweifelten Ausfall mit seinen Soldaten, wurde aber bei Jericho ergriffen und vor Nebukadnezar nach Ribla geführt, dort geblendet und in Ketten nach Babel geführt, nachdem er zuvor die Hinschlachtung seiner Söhne hatte mit ansehen müssen. Darauf (August 586) wurde Stadt und Tempel von Nebusaradan, dem Feldherrn Nebukadnezars, erobert und von Grund aus zerstört. An der Plünderung der Stadt beteiligten sich die Nachbarvölker, besonders die Edomiter. Der Rest der Bevölkerung wurde samt den noch vorhandenen Schätzen nach Babel gebracht, während eine erhebliche Zahl Notabler, darunter der Oberpriester Seraja und sein Stellvertreter in Ribla hingerichtet wurde. Das war das Ende des Südreiches.

Äußerlich angesehen, haben Israel und Juda das Schicksal der zwischen Großstaaten gelegenen Kleinstaaten geteilt. Israel und Juda sind in dem Kampf zwischen Assur-Babylon und Ägypten erdrückt worden. Der Versuch des Amos, Jesaja und ihrer Gesinnungsgenossen, die das Kommende voraussahen und ihrem Vaterland durch die Religion die friedliche Einstellung in den Völkerverkehr ermöglichen wollten, mißlang, dank dem dazwischen hineingekommenen Deuteronomium, das den Wünschen der Propheten Rechnung trug, aber gleichzeitig das Herrnspielwollen Israels unterstützte. Die Ereignisse von 722, 597 und 586 haben sich dann wiederholt bei der Auseinandersetzung des Judentums mit dem Griechen- und Römertum, die eine erneute Auflage des innerjüdischen Kampfes zwischen Volks- und Weltreligion bedeutet. Die Kirchenpolitik der Perserkönige ermöglichte die Neubildung des Judentums, in die aber sofort die Hoffnung auf ein jüdisches Weltreich Eingang fand. Immerhin aber reifte in der Zeit seit dem Exil, besonders durch den Zusammenstoß mit dem Hellenismus, der prophetische Humanitätsgedanke seiner Vollendung entgegen.

9. Das babylonische Exil. Wie 722 aus Israel, so sind auch 597 und 586 aus Juda nur die Stützen der Gesellschaft, die Vornehmen, die Regierenden, die Besitzenden, die Soldaten und Kriegshandwerker entfernt worden. Über die im J. 586 in Juda gebliebenen Geringen wurde der Freund Jeremias, Gedalja, ein vornehmer Judäer und Förderer der chaldäischen Politik von Nebukadnezar zum Statthalter eingesetzt. Er residierte in Mizpa, nördlich von Jerusalem. Um ihn sammelte sich ein Kreis frommer Landsleute, in dem die Gedanken der Propheten verwirklicht waren. Anhänger der früheren Kriegspartei und der Eigennutz der Nachbarvölker ließen aber die von Nebukadnezars Gnade erstandene Friedensgemeinde nicht zur Ruhe kommen. Schon nach zwei Monaten wurde Gedalja von dem durch den Ammoniterkönig Ba'alis angestifteten davidischen Prinzen Ismael, einem Genossen der Chaldäerfeinde, ermordet. Zwar erhob sich als Rächer Gedaljas ein gewisser Jochanan und entriß dem nach Ammon entkommenden Ismael die aus Mizpa verschleppten Judäer. Er entschloß sich aber, trotz der Abmahnungen Jeremias, aus Angst vor den Chaldäern mit den Geretteten zur Flucht nach Ägypten, wohin er auch Jeremia und seinen Schüler Baruch mitzugehen zwang. Damit war die hoffnungsvolle Stiftung in Mizpa gänzlich zerstört. Die Geflüchteten ließen sich in Tachpanches, südwestlich von Pelusium, nieder. Nach glaubwürdiger Sage ist hier Jeremia, da er seine Drohungen mit Nebukadnezar fortsetzte, der sich seit 585 mit der Belagerung von Tyrus beschäftigte und so eine nahe Gefahr für die Ägypter war, von seinen Landsleuten gesteinigt worden. Außer in Tachpanches gab es noch andere jüdische Siedlungen in Ägypten, z. B. im Süden in Jeb, d. i. Elefantine bei Syene, Jes. 49, 1, eine Gemeinde, die sich aus jüdischen Söldnern rekrutierte, die unter Manasse an die Pharaonen verkauft sein werden (Aristeas Brief § 13). Seit dem J. 586 war die aus der Zerreißung des israelitischen Volkstums erwachsene jüdische Diaspora, die für den Fortschritt der alttestamentlichen Religion und das aufkommende Christentum von großer Bedeutung werden sollte, erheblich erweitert. Von den in Jeb wohnenden Juden ist durch die Papyrusfunde daselbst bekannt, daß sie zur Zeit der Eroberung Ägyptens durch Kambyses, 525, ein eigenes Heiligtum besaßen, sich also nicht den Vorschriften des Deuteronomiums unterworfen hatten, wonach es ja außerhalb Jerusalems keinen Jahwealtar geben sollte. Für die in Palästina gebliebenen Juden behielt der Tempel von Jerusalem trotz der Ereignisse von 586 seine Anziehungskraft. Jer. 41, 5. Auf dem notdürftig wieder hergerichteten Altar wird man weiter dem Herrn Jahwe Opfer dargebracht haben. Daneben machte sich der von Josia beseitigte Höhenkult breit, der bereits unter den Nachfolgern Josias wieder aufgelebt war. Im übrigen war die Lage der palästinischen Juden äußerst gedrückt. In dem J. 582/1 fand eine dritte Wegführung von Landesbewohnern, wohl wegen erneuter Revolten gegen Nebukadnezar, statt. Obwohl der babylonische Oberherr seine südlichste Provinz gegen ägyptische Rückeroberungsgelüste schützte, wie der Zug gegen Ägypten 568 beweist, konnte er nicht verhindern, daß die Edomiter, durch vordrängende Araber geschoben, sich in der Umgegend von Hebron festsetzten und die dortigen Juden vertrieben. Der bisherigen Führer beraubt, kehrte die palästinische Judenschaft zu der früheren

Leitung durch die Ältesten zurück. Unter dem über die Nation hereingebrochenen Elend bitter leidend, in kümmerlichen Verhältnissen unter fremdem Joch lebend und von den Nachbarn verspottet, begann man über die Mahnungen der Propheten nachzudenken und in Sack und Asche die frühere Schuld abzubüßen und wagte so auf bessere Zeiten zu hoffen.

Die Wiederbelebung der Nation wäre schwerlich von dem palästinischen Judentum ausgegangen. Sie kam von der babylonischen Diaspora, als sie in den Strudel neuer Weltereignisse hineingerissen wurde. Zum zweiten Male sollten Arier den Orient vom Orient erlösen. Der Retter würde Cyrus, von dem Verfasser von Jes. 40ff. als das Werkzeug Jahwes, des Weltregenten begrüßt. Solange der Jerusalemer Tempel, das Fanal der Nation noch stand, gaben die nach Babel Deportierten die Hoffnung auf eine baldige Wendung zum Besseren nicht auf. Als die ehemaligen Patrizier schauten sie voll Verachtung auf die im Lande Zurückgebliebenen, die misera plebs, herab. Der Fall des Tempels brachte den Verbannten eine heilsame Ernüchterung. Sie richteten sich jetzt, durch die Nachschübe verstärkt, auf einen längeren Aufenthalt in der Fremde ein. Als Kolonisten unter königlichem Schutz lebend und im übrigen zu dem System der Ältestenverfassung zurückkehrend, gingen sie in der neuen Heimat nicht bloß ihren früheren Berufen nach, sondern wurden bald ein lebendiges Glied des babylonischen Großkulturvolkes. Im Exil haben die Juden u. a. das babylonische Maß-, Gewichts-, Geld- und Kalenderwesen übernommen. In der Metropole des antiken Welthandels sind die Juden eigentlich erst ein Geld- und Handelsvolk geworden. Hineingerissen in den Großhandel, nahmen sie auch die schon seit längerem den internationalen Verkehr vermittelnde aramäische Sprache und Schrift an. Mochte die Beteiligung an dem Großkulturleben auch viele Israeliten dem eigenen Volkstum ganz oder halb abwendig machen, es kamen doch auch eine gewisse Großzügigkeit und Weltfahrenheit in das jüdische Leben und Denken hinein, ein Gewinn, der schließlich auch der Seele des Volkes, seiner Religion, wenigstens in einzelnen Gruppen, Nährkraft bot. Die Zerstörung des Volkstums wird auch einen großen Teil der profanen Nationalliteratur haben untergehen lassen. Gleichzeitig hat aber auch gerade das Exil aus Israel ein Literaturvolk geschaffen. Ein reger Sammeleifer erwacht, wie er nach großen nationalen Katastrophen einzutreten pflegt. Er richtet sich auf das, was die Ereignisse von 597/586 zu erklären geeignet waren und eine Stütze für Gegenwart und Zukunft zu gewähren schien. So begann man u. a. die literarische Hinterlassenschaft der großen Volksführer, der Propheten, deren einst verspotteten Worten der Lauf der Geschichte den Wahrheitsstempel aufgedrückt hatte, zu sammeln und daraus Trost- und Erbauungsbücher herzustellen. An den Gedanken des Deuteronomiums suchte man das nationale Unglück aus der grauen Vergangenheit zu begreifen und bearbeitete die Überlieferung von der Zeit Josuas an, da man im Deuteronomium selbst die Kopie des Werkes Moses zu besitzen meinte. So ist im Exil die große, die Bücher Josua bis 2. Samuel umfassende deuteronomistische Geschichtsklitterung entstanden. Das Unternehmen

ist gewiß von ehemaligen, ins Exil geführten Residenzpriestern ausgegangen, in deren Kreisen das Deuteronomium seinen Ursprung hatte und weiter die Richtschnur blieb. Ins Exil fällt auch die Tätigkeit des Propheten Hesekiel und Deuterojesajas, d. i. des Verfassers von Jes. 40—55. Babylonien ist aber vor allem die Heimat des Priesterkodex und später des schier uferlosen Talmud geworden. Die eben erwähnten Literaturwerke sind die Schrittmacher und Ausläufer der Hauptrichtungen, in welche die Kultur des Judentums im Exil gedrängt wurde und durch deren Zusammenwirken die Neugründung der jüdischen Gemeinde auf dem Heimatboden erfolgen sollte. Ihren Quellort haben die verschiedenen Geistesströmungen in der Religion des Judentums. Durch das Exil ist Israel vor allem das Religionsvolk geworden, das durch Esra organisiert wurde. In der Fremde, im unreinen Lande, der Möglichkeit beraubt, rechte Opfer darzubringen, obwohl vielleicht auch in Babylonien unter den Deportierten der Wunsch sich sporadisch geregt hat, ein Heiligtum, ähnlich den Diasporagenossen in Jeb in Ägypten, als Opferstätte zu bauen, das zugleich auch als Sammelpunkt der Verbannten dienen sollte, wurden die nicht an den Tempel in Jerusalem gebundenen Riten: Gebet, Fasten, Sabbat und Beschneidung um so eifriger als Surrogat für den suspendierten Opferkult innegehalten und stiegen allmählich zu äußeren Erkennungsmitteln des echten Juden empor. Wie man nach der zweiten Zerstörung des Tempels, 70 und 135 n. Chr., die unmöglich gewordene Opferpraxis als heilige Tradition, in der Hoffnung auf spätere Wiedereinführung mündlich und dann auch literarisch emsig weiterpflegte, so konservierte man auch im Exil das bisherige kultische Rituale und baute es für die Zukunft weiter aus. Dank den aus Jerusalem herübergewanderten Priestern wurde im allgemeinen der durch das Deuteronomium sanktionierte Jerusalemer Brauch maßgebend. Mit dem Interesse des Residenzpriesters zeichnet der Prophet Hesekiel den Grundriß des wiedererstehenden Tempels, als des Mittelpunktes für den künftigen Kultus. Der Untergang der Nation galt als durch den Zorn Jahwes über sein sündiges Volk veranlaßt. Da durch die Zerstörung von Stadt und Tempel dem Zorn Jahwes noch keine Genüge geschaffen zu sein schien — schmachtete Israel doch noch im Exil — so kamen nicht bloß gewisse Sühntage zur Abtragung des Zornes Jahwes auf, sondern alle gegenwärtigen und künftigen religiösen Bräuche traten unter den Gesichtspunkt einer Sühne. So nimmt der Kult einen ausgesprochen expiatorisch-kathartischen Charakter an, er wird Sühneinstitut, wodurch die frühere Heiterkeit des Kultus zugunsten des Bußernstes zurücktritt. Das letzte Ziel des antiken Kultes, auch in Israel, ist die Sicherung des Volkstums. In diesem Sinn war schon die deuteronomische Reform unternommen worden: sie sollte das Wohl Israels fördern. Durch den Verlust des Vaterlandes tritt nun im Judentum die Religion unter den Leitgedanken eines nationalen Wiederherstellungsmittels. Die religiösen Bräuche werden nun zu einer Art Nationalsport. Während der täglichen und persönlichen Berührung mit den ‚Heiden' lernte der Jude das Eigentümliche und insbesondere die großen, durch die Propheten entdeckten universalistischen Gedanken schätzen und

er wurde sich so durch Religionsvergleichung der Überlegenheit der Jahwereligion über alle Konkurrenten bewußt. Gleichzeitig wurde so in der Diaspora die Frage nach der Stellung Israels zu den Heiden brennend. Als das Volk der besten Religion verlangt Israel nicht bloß die nationale Wiederherstellung im eigenen Lande, sondern die Führerrolle unter den Nationen in religiöser und politischer Hinsicht. Erreicht wird dieses Ziel teils durch den Zusammenbruch, teils durch die freiwillige Unterordnung der von der Ohnmacht ihrer Nationalkulte überzeugten Heidenreiche. Ja Israels Nationaltod, nach Deutero-Jesaja als ein Strafübermaß verhängt, und von den Besten im Volke mit Würde ertragen, wird der Durchgangspunkt für die denkbar größte Verherrlichung Israels, die nach Hesekiel zugleich eine glänzende Ehrenrettung Jahwes gegenüber den Heiden ist. Über dem Heile Israels gehen den Heiden die Augen für Jahwe auf und sie erkennen in Israel den für die Völker leidenden, sie zu Jahwe führenden und so aller Welt das Heil vermittelnden Knecht. So ist das Ergebnis des Exils eine Apotheose Israels und Jahwes. Volks- und Weltreligion schließen einen neuen, vom Deuteronomium angebahnten Kompromiß. In dem Gedanken des Panisraelitentums finden sich Israel und Jahwe wieder zusammen. In einem naturphilosophisch gerichteten Zeitalter, dessen Wirkungen im Westen in der die Buntheit des Alls auf ein einheitliches Prinzip zurückführenden ionischen Naturphilosophie zu spüren sind, krönt Deutero-Jesaja den alttestamentlichen Monotheismus durch die Unterordnung der Gesamtnatur unter Jahwe, Israels Volksgott, der zugleich Halt und Ziel der geistigen und sittlichen Welt ist. Mit dem höchsten Universalismus verbindet aber Deutero-Jesaja den krassesten Nationalismus — Israels Wohl und Ruhm ist das eigentliche Weltziel —, jedoch wird der Widerspruch dadurch gemildert, daß Israel eine Mission an der Völkerwelt zufällt. Der Fortschritt der Massen ist das Leiden der Besten wert. Das ist ein Gewinn gegenüber Hesekiel, der den Heiden den Zutritt zum Glück Israels nicht gestattet. Trotz allen Abschlusses gegen das Heidentum eröffnet das Exil eine Periode des stärksten Synkretismus. Durch den Verkehr färben aus Kult- und Volksfrömmigkeit allerlei heidnische Stoffe, z. B. kosmogonische und angelologische, auf das Judentum ab und dienen nachher als Staffage für die jüdische Apokalyptik. Unter dem Einfluß des umgebenden Heidentums und gleichzeitig im Gegensatz zu ihm ist im Exil die zwischen Nomismus, Nationalismus, Universalismus, Synkretismus und Apokalyptik, geschäftiger Assimilation an die Weltkultur und religiösem Konservatismus, starrem Formelwesen und ungehemmter Phantasie schillernde Eigenart des Judentums ausgeprägt worden, und diese Licht- und Schattenseiten haften ihm bis heute an.

Als Vorbote der neuen Heilsära wurde von den Verbannten die Enthaftung Jojachins durch Ewil-Merodach 561 und die Auszeichnung mit königlichen Ehren begrüßt. Das schien zugleich eine Anerkennung der nationalen Aspirationen des Judentums. Die Erlösung brachte aber erst der Fall Babels, das bereits von den Medern bedroht (Jes. 13?), schließlich dem Weltstürmer Cyrus (560—529) erlag. Dieser hatte zunächst Elams sich bemächtigt und war, nach der Unterjochung des großen medischen Reiches bis ca. 550, der mächtigste König in Vorderasien geworden, auf den aller Welt Augen sich richteten. In Erkenntnis der mit dem Perser für die gesamte Weltlage heraufbeschworenen Gefahr vereinigten sich Croesus von Lydien (561—546), Naboned von Babylonien (555—539) und Amasis von Ägypten (569—529) zu einem Bündnis. Cyrus ging sofort zur Offensive gegen den gegen ihn gerichteten Dreibund vor. Durch die Schlacht bei Sardes, 546, machte sich Cyrus zum Herren von Lydien. Die entscheidenden Schläge gegen Babylonien führte er aber erst aus, nachdem er arische Stämme im Osten seines Reiches unterworfen hatte. 539 besiegte Cyrus die babylonischen Truppen unter Naboned und dem Kronprinzen Belsazar. Naboned floh nach Borsippa, wo er gefangen wurde, während Belsazar nach Babel eilte und hier bei der Eroberung der Königsburg (Dan. 5) seinen Tod fand. Herbst 539 zog Cyrus in Babel ein, das er, anders als Deut.-Jesaja c. 47 hoffte, nicht zerstörte, sondern zur zweiten Residenz seines Reiches machte. Im übrigen erfüllte Cyrus, durch seinen Sieg über Babylon unbeschränkter Herr von ganz Vorderasien, die von Deutero-Jesaja auf ihn gesetzten Hoffnungen. Zwar trat Cyrus nicht zum Judentum über, er huldigte aber dem jüdischen Gott und erteilte den Befehl, auf Kosten des königlichen Schatzes, Esr. 6, 1ff., den Tempel in Jerusalem wiederherzustellen, gleichwie Cyrus in Babel aus Politik und aus persönlicher Überzeugung die religiösen Empfindungen des Volkes schonte — ein erstes Beispiel von Toleranz in der Religionsgeschichte!

10. Die Entstehung des Judentums. Eine allgemeine Erlaubnis zur Heimkehr aus dem Exil ist den Juden weder von Cyrus noch von seinen Nachfolgern erteilt worden. Es handelt sich bei der Rückwanderung immer nur um, in einzelnen Abständen erfolgende und für die Zeit 539—400 etwa kontrollierbare, kleinere oder größere Karawanenzüge, denen für bestimmte Zwecke die Heimreise gestattet war.

Der Gesandte, der den Neubau des Tempels in die Wege leiten sollte, war der von Cyrus zum Statthalter ernannte Sesbazar, wohl mit Senazar, 1. Chron. 3, 18, identisch, ein Davidide. Er legte bald nach 539 den Grundstein und begann die Wiederherstellung des Tempels, Esr. 5, 13ff. Rasch aber stockte der Bau, wie es scheint, wegen innerer, von den Einheimischen ausgehender Widerstände und vielleicht auch schon infolge Einmischung der Samaritaner, deren Beteiligung am Bau den Vollblutjuden in Jerusalem unerwünscht war. Der Bau ging erst wieder voran unter der Regierung Darius I. (521—485). Im J. 520 ließen sich die schon mit Sesbazar, oder eben erst zurückgekehrten beiden Führer der Judenschaft, Serubabel, der Davidide und Nachfolger Sesbazars im Statthalterposten, und der vielleicht noch von Cyrus zum ‚Hohepriester' ernannte Zadokide Josua, der Nachkomme des letzten Oberpriesters von Jerusalem, von den Propheten Haggai und Sacharja bewegen, sich der Angelegenheit des Tempelbaus anzunehmen, und wirklich wurde September 520 der Bau von neuem begonnen und bis März 515 vollendet, trotz (erneuter) Schwierigkeiten seitens der Samaritaner und des Dazwischentretens Tatnais, des persischen

Statthalters von Syrien. Während der letzten Bauzeit liegt aber die Leitung nicht mehr in Händen Serubabels, sondern der ‚Ältesten der Juden', Esr. 5, 9ff. Zwischen die erste (539) und zweite Grundsteinlegung (519) fällt nämlich die schwere Krisis, die das persische Riesenreich bis in seine letzten Fugen durchzitterte und auch in Juda die Gemüter stark erregte. Cyrus war 529 im Kampf gegen die Nomaden gefallen und Kambyses (529—522) hatte, die Absichten seines Vaters verwirklichend, Ägypten, den letzten der Dreibundsgenossen bekriegt, und dem Pharao Psammetich III. durch die Schlacht bei Pelusium, 525, sein Reich abgenommen, dann aber bei der Rückkehr, als er den Aufstand des Magiers Gaumâta unterdrücken wollte, in Syrien sein Leben eingebüßt. Der zugunsten einer medischen Restauration gewagte Aufstand des Magiers nahm größte Dimensionen an und wurde erst nach schwersten Kämpfen von Darius beigelegt, so daß erst 519 das persische Reich in seinem alten Umfang hergestellt war, worüber die berühmte Behistâninschrift Kunde gibt.

Das Toben der Heiden wider einander erweckte in jüdischen Köpfen die Hoffnung, daß nun der von Deutero-Jesaja geweissagte große Weltuntergang beginne, durch den das Judentum obenauf kommen solle. In dieser Erwartung hatten die Propheten Haggai und Sacharja den Serubabel und den Josua, die beiden Vertreter von Thron und Altar, für den Tempelbau begeistert, um mit dem fertiggestellten Heiligtum die neue Zeit für Israel zu inaugurieren. Schon hatte Sacharja eine Krone aus Spenden der babylonischen Diasporajuden verfertigen lassen, um Serubabel, Sach. 6, 9ff., zum Herrscher des jüdischen Weltreiches zu proklamieren. Der Sieg des Darius über alle Unruhestifter im Reich kühlte die von romantischen Weltherrscherträumen erhitzten jüdischen Gruppen merklich ab. Serubabel, der anfängliche Bauherr des Tempels, ist entweder bei einer wirklich ausgebrochenen messianischen Revolte von den Persern beseitigt worden, oder bei der noch vor 515 von Darius vorgenommenen Neuteilung des Reiches in 20 Satrapien, wobei die Satrapie Juda kassiert und zu einer andern zugeschlagen wurde, von seinem Statthalterposten abgetreten und ist dann mit schlichtem Abschied nach Babylonien zurückgekehrt. So erklärt sich, weshalb die Bauleitung beim zweiten Jerusalemer Tempel zuletzt nicht mehr dem Serubabel unterstand. Die Initiative zum Bau ging von Cyrus aus und den von ihm beauftragten aus Babel heimgekehrten vornehmen Judäern, die Ausführung erfolgte durch die Einheimischen mit Unterstützung durch Baugelder der babylonischen Diasporajuden.

Das nächste halbe Jahrhundert jüdischer Geschichte ist durch eine in der Jerusalemer Bewohnerschaft eingetretene äußere und innere Zersetzung gekennzeichnet, der erst die beiden aus Babylonien herüberkommenden leidenschaftlichen Patrioten Nehemia und Esra Herr werden. Beide Männer wurden zugleich die eigentlichen Organisatoren des Judentums. Wegen der seit 586 immer noch darniederliegenden Mauern war Jerusalem bei militärischen Verwicklungen, an denen es in dieser Zeit nicht fehlte, ohne Schutz. Nachdem der Statthalter nicht mehr in der Hauptstadt residierte, mangelte es für die Abgaben an den Tempel an der staatlichen Autorität. Wie in vorexilischer Zeit wurde bald auch jetzt wieder das Recht zugunsten der Besitzenden gebeugt. Ein großer Teil der Bevölkerung war sehr arm. Wohl war der Tempel gebaut, löste aber die auf ihn gesetzten Hoffnungen auf herrliche Zeiten nicht ein. Frömmigkeit schien darum nutzlos zu sein. Durch die geschäftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen vieler Juden zu den Bewohnern in der Landschaft und namentlich auch in Samaria, drang zum Leidwesen der streng denkenden Glaubensgenossen ein heidnischer Geist bis in die obersten Priesterkreise ein.

Die äußeren Mißstände mit festem Griff beseitigt zu haben, war das Verdienst Nehemias. Am Hofe Artaxerxes I. (465—425) in der Winterresidenz Susa als Mundschenk waltend, erhielt Nehemia (446) durch seinen aus Juda herübergekommenen Bruder Hanani Kunde von den traurigen Zuständen in Jerusalem. Sofort faßt Nehemia den Plan der Wiederherstellung der Mauern und des Tempelschlosses. Er weiß den Großkönig, seine Günstlingsstellung bei ihm ausnutzend, für die Not seines Volkes zu interessieren und bekommt von ihm Reiseurlaub. Unter militärischer Bedeckung und mit Empfehlungsbriefen an die persischen Beamten versehen und zum Statthalter des Bezirkes Juda ernannt, kommt 445 Nehemia nach Jerusalem, um mit königlicher Erlaubnis die Trümmer wieder aufzurichten. Er dringt mit seinen Absichten durch, der Mauerbau wird beschlossen und in 52 Tagen, trotz des Widerspruches innerer und äußerer Gegner, vollendet. Eine feierliche Einweihung krönt das Werk, das für Nehemias auf die eigene Kraft selbstbewußt sich verlassende, zugleich aber auch in der Aussicht auf einen Gotteslohn für das Volkswohl sich rastlos aufopfernde Frömmigkeit, ein bleibendes Ehrendenkmal ist. Zu obersten Befehlshabern der Stadt wurden Hanani und Hananja ernannt. Erst bei einem zweiten Aufenthalt in Jerusalem, um 433, wurden von Nehemia allerlei kultliche Verwaltungsmaßregeln getroffen.

Die innere Organisation der Jerusalemer Bewohnerschaft war das Werk Esras. Sie erfolgte auf Grund eines aus Babylon mitgebrachten kirchlichen Gesetzbuches, an dessen Herstellung Esra als ‚Schreiber' den Löwenanteil hat. Nach Esr. 7, 8 wäre Esra bereits 458, also vor Nehemia, nach Jerusalem gekommen. Da aber bei Nehemias Mauerbau die Mitarbeit Esras und seiner etwa 5000 jüdischen Wandergenossen unerwähnt bleibt, so ist Esra entweder erst zwischen dem ersten und zweiten Aufenthalt Nehemias, oder während des letzteren in Jerusalem eingetroffen. Esras große Reformleistung ist die strikte Scheidung des streng Jüdischen vom Halbjüdischen oder Heidnischen in der Gemeinde. Das erstrebte und auch erreichte Ziel ist die äußere und innere Reinkultur des echten Vollblutjudentums. Dahin drängte die mit dem Deuteronomium kräftig einsetzende nationaljüdische Verkapselung. Das mitgebrachte Gesetz, für dessen Durchführung sich Esra der Vollmachten des persischen Großkönigs vergewissert hatte, ist der sog. Priesterkodex (P), genauer die Grundschrift desselben. Eine Gesetzgebung im historischen Rahmen, will P wie seine Vorläufer I, E und D aus dem geschichtlichen Verlauf, wie Zweige und Blüten aus einem Stamm, die Gebote hervortreten lassen, die für Israel und seine Leiter maßgebend sein sollen. Aber das Geschichtliche ist zum bloßen

Gerippe geworden und die Zahl der Gebote ist ins Ungeheure, ihre Richtung ins Geistliche gestiegen. Sabbat, Blutverbot, Beschneidung, die übrigen heiligen Feste, Opfer, Speise- und Reinheitsgesetze werden nicht bloß zu Gehorsamsregeln gemacht, sondern sind zugleich die Scheidewände zwischen Juden und Nichtjuden. Das Moralische ist die selbstverständliche Voraussetzung für den Frommen. Aber die Gebote gegen den Nächsten sind den religiös-kultischen Vorschriften nicht neben- oder gleich-, sondern untergeordnet. Die Religion gipfelt im Opferdienst, der in dem Sünden- und Schuldbewußtsein wurzelnd, durchaus Sühnemittel ist, das als solches wirkt, ganz abgesehen von der persönlichen Betätigung. Durch die große Bedeutung des Religiösen wird einerseits das Bewußtsein rege, in der Frömmigkeit vor anderen Leuten etwas voraus zu haben, und anderseits wird, da der ganze Kult Sache eines gestaffelten Priestertums, im Hohepriester sich zuspitzend ist, nun der Kleriker die wichtigste Person im Volk. Der Kult, selbstverständlich auf Jerusalem konzentriert, wohin auch die mündigen männlichen Glieder der Gemeinde ihre Kirchensteuer zahlen, gilt dem über Zeit und Raum erhabenen Himmelsherrn, dem Erwähler Israels seit Weltbeginn. So läßt sich das Gesetz Esras als eine, durch die Erfahrungen des Exils bereicherte Umprägung und Ergänzung des deuteronomischen Mosegesetzes verstehen. Verzichtet ist darin nur auf die schon im Deuteronomium erhoffte, durch Deutero-Jesaja weiter genährte, dann aber seit Anfang der Regierung des Darius stark erschütterte Hoffnung auf die Machtstellung Israels unter den Völkern. Aber nur unter dieser Voraussetzung war gewiß die persische Regierung bereit, ihre schützende Hand über die Durchführung des Gesetzes zu halten. Der durch Esra sanktionierte politische Zustand, durch den die Judenschaft zu einer im persischen Reich staatlich gestatteten selbständigen Religionsgesellschaft mit hierarchischer Spitze wurde, wurde nur als ein Provisorium empfunden. Das jüdische Nationalreich und in weiterer Ferne das jüdische Weltreich blieben das Hoffnungsziel, das auch wirklich in der Makkabäerzeit erreicht wurde. Das Gesetz Esras wurde in feierlicher Versammlung verlesen und angenommen. Die Anwesenden verpflichteten sich, es zu halten, die Vornehmen durch Unterschrift, die übrigen durch Schwur. Der Akt Neh. 8—10 hat viele Ähnlichkeit mit dem 2. Kön. 22f. Die Restauration des Judentums war ein Werk von Persers Gnaden. Sie erfolgte im Interesse der Elite des Volkes, die in dem gesetzlich geregelten Tempelkult das Unterpfand ihrer Herrschaftsansprüche erhielt. Die Nachkommen der 586 in der Heimat gebliebenen Juden, insbesondere die unteren Volksschichten fügten sich dem Willen der namentlich durch den Zuzug unter Esra verstärkten Aristokraten. Hervorgegangen ist das Gesetz aus den gleichen Kreisen, wie einst das Deuteronomium. Denn Esra, der ‚Schreiber' des Gesetzes, war ein Abkömmling jenes Hilkia, unter dem das Deuteronomium ‚gefunden' wurde. Die Einführung des neuen Gesetzes hatte mehr Erfolg als die des alten. Denn das Gesetz Esras, das seine Vorgänger verdrängen sollte, schließlich aber die Grundlage zu der im Pentateuch vorliegenden Gesetzesharmonie hergegeben hat, ist das Joch geworden, das das Judentum bis zur Gegenwart zusammenhält. Daß die Einführer des Gesetzes sich nicht mit bloßen papierenen Deklamationen begnügten, sondern gewillt waren, ihre Gebote anzuwenden, beweist das an Fanatismus grenzende rigorose Auftreten Esras bei der Auflösung der Mischehen und Nehemias energisches Vorgehen gegen den Ammoniter Tobia, dem er den weiteren Zutritt zum Tempel verwehrte, sowie gegen den Sohn des Hohepriesters Jojada, den er, weil er eine Tochter seines Todfeindes, des Halbjuden Sanballats, geheiratet hatte, aus Jerusalem verjagte. Das heilige Land sollte nur der heiligen Gemeinde zustehen.

11. Das Frühjudentum (430—200). Der Umfang der von Nehemia und Esra begründeten Jerusalemer Judengemeinde, an die sich Geschlechter und Ortsverbände der Nachbarschaft anschlossen, deckte sich etwa mit der Nordhälfte des ehemaligen Königreiches Juda (Neh. 3. 7. Esr. 2), die Südhälfte um Hebron war seit dem Exil edomitisch. Die persische Regierung war durch einen eigenen Beamten vertreten. Derselbe residierte in Jerusalem bzw. war die Gemeinde dem Statthalter in Samaria unterstellt. Der persische Regierungsbeamte war über das Steuer- und Militärwesen gesetzt und sorgte für Aufrechterhaltung der Ordnung im Lande. Im übrigen verwaltete die Gemeinde ihre Angelegenheiten durch eigene Älteste und Geschlechtshäupter, an ihrer Spitze die Davididen. Dieser Gemeindevertretung lag auch die Rechtspflege ob, an der sich aber auch die Priester beteiligt haben werden. Oberster Kirchenbeamter und zugleich Verwalter der Tempelsteuer war der Hohepriester. Ähnlich wie in der Hauptstadt übten in den übrigen Städten Älteste und Geschlechtshäupter die Verwaltung aus. Bei besonderen Fällen versammelte sich das ganze Volk in Jerusalem.

Die Jerusalemer Tempelgemeinde beanspruchte nicht bloß von allen ihren Gliedern strikten Gehorsam gegen ihre Ordnungen, sondern sie fühlte sich auch gegenüber den anderen Juden, besonders im Ausland, als maßgebend. Das Gesetz Esras sollte für alle Juden im persischen Großreich gelten; ja die persische Regierung sorgte selbst für die Durchführung des jüdischen Gesetzes. Die Ansprüche der Jerusalemer Gemeinde wurden auch von der übrigen Judenschaft anerkannt. Das kam u. a. zum Ausdruck bei den in Jerusalem gefeierten großen Wallfahrtsfesten, an denen sich die Juden aller Länder beteiligten. Jerusalem war die Mutter, das Nervenzentrum aller Juden. So wird den Juden in Elefantine im J. 410 durch die persische Regierung ein ganz im Sinn der jüngsten Gesetzgebung im Pentateuch gehaltener, die Feier des Mazzenfestes betreffender Erlaß übermittelt, hinter dem gewiß die Jerusalemer Kirchenbehörde steht. Auch das samaritanische Schisma, das äußerlich angesehen, eine Einbuße für das palästinische Judentum bedeutete, zeigt, welchen Wert das Gesetz Esras für das Gesamtjudentum besaß. Denn als die Samaritaner durch die Jerusalemer Juden vom Tempelbau und von der Gemeindegründung ausgeschlossen worden waren — wohl weil man in ihnen wegen der Vermischung mit den Heiden, die unter Sargon, Assarhaddon und Assurbanipal, Esr. 4,2. 9f., in Samaria angesiedelt worden waren, keine Vollblutjuden sehen mochte — versuchten sie es ohne die Jerusalemer Brüder fertig zu werden, organisierten sich aber nach deren Vorbild auf Grund des erweiterten Gesetzes Esras, d. i. des Pentateuch, der fortan bis zur Gegenwart ihr heiliges Gesetzbuch geworden ist. Auch bauten sie sich einen eigenen Tempel auf dem Berg Garizim, der bis zum J. 128 v. Chr. bestanden hat. Josephus verlegt die Restauration der Samaritaner und den Tempelbau in die Zeit Alexanders d. Gr., antiq. XI 7, 2. 8, 2ff. XIII 9, 1. Für den Tempelbau mag er das Richtige haben — aber die Anfänge der Gemeindebildung werden früher anzusetzen sein, falls sie auf den von Nehemia aus Jerusalem vertriebenen Sohn des Hohepriesters Jojada zurückgehen.

Die zweite Hälfte der persischen Herrschaft, 430—330, war für das Judentum, abgesehen von einigen ernsteren Zwischenfällen, eine Zeit der Ruhe und der inneren Erstarkung.

Anlaß zu einem ersten Zusammenstoß mit der persischen Regierung gab ein Brudermord an heiliger Stätte. Durch Bagoas, den persischen Statthalter von Juda, in seinen ehrgeizigen Absichten auf den Hohepriesterposten bestärkt, war Jesus seinem Bruder, dem Hohepriester Johanan, Neh. 12, 22, im Tempel frech gegenübergetreten und von jenem im Zorn erschlagen worden. Das war dem habgierigen Statthalter eine willkommene Handhabe, von den Juden sieben Jahre lang für jedes geopferte Lamm eine Buße von 50 Drachmen zu erpressen, Joseph. ant. XI 7, 1. Die andere Gelegenheit, die die Juden in Konflikt mit der persischen Regierung brachte, war der Freiheitskampf der Ägypter gegen die Perser (408—343). Da Syrien dabei nicht bloß das Land war für die Zusammenziehung der persischen Heere, sondern öfter auch die Operationsbasis für die Kämpfenden bildete, wird die Judenschaft durch die Leiden eines Krieges in der Nähe, in den sie wohl auch selbst, durch Stellung von Hilfstruppen für den persischen Oberherrn, verwickelt wurde, nicht verschont geblieben sein. Zu offener Feindschaft kam es erst, als nach der Niederlage, die das persische Heer bei dem Zug gegen Ägypten 353 erlitt, die Juden dem Beispiel der phönizischen Städte folgten und dem Artaxerxes Ochus (358—337) den Gehorsam verweigerten. Herd des Aufstandes war Jericho, das von Ochus erobert und zerstört wurde, worauf eine Wegführung zahlreicher Juden nach Hyrkanien und Babylonien erfolgte. Mit dem beginnenden Wiedererstarken des ägyptischen Nationalgefühls wird es zusammenzubringen sein, daß die Landespriester eine Art Judenhetze in Elefantine erregten und als Werkzeug den persischen General Hydarnes gewannen, so daß er den Judentempel von Elefantine 410 zerstörte.

Die gelegentlichen Konflikte, in welche die Judenschaft während der Zeit zwischen Nehemia bis Alexander geriet, waren nicht derart, daß sie die äußere und innere Erstarkung der Gründung Esras gehindert hätten.

In jene Zeiten mögen die Anfänge einer jüdischen Diaspora im Ostjordanland und in Galilaea fallen. Auch fehlte es nicht an Proselyten, die sich der Gemeinde anschlossen. Der äußere Zuwachs war eine Entschädigung für den Verlust, der durch die Separierung der Samaritaner entstanden war. Wichtiger war der Ausbau der Gemeinde nach innen. Dadurch wurde jenes Bollwerk geschaffen, das dem Hellenismus widerstand. Der ganzen Richtung des von Esra und Nehemia begründeten Judentums entsprach eine Verstärkung des geistlichen Elements.

Mittelpunkt des Kultus blieb das vom Priester besorgte Opfer. War der erste Tempel die Privatkapelle des Königs, so war der zweite Tempel ein richtiges Gemeindeheiligtum. Für die Gemeinde hat sich jetzt das tägliche Morgen- und Abendbrandopfer eingebürgert. Sodann mußte der Hohepriester morgens und abends ein Speiseopfer darbringen, und ebenso im ‚Heiligen' ein Räucheropfer. Die für wichtigere Anlässe üblichen Sühn- und Schuldopfer wollen, wie auch die täglichen Opfer, alle Verletzungen der Heiligkeit des Tempels, seines Inhabers und seiner Diener reparieren und zugleich verbürgen sie das göttliche Wohlgefallen. Zu den bisherigen Festen, die seit dem Deuteronomium immer mehr von ihrer Naturbasis losgerissen werden, sind zwei neue hinzugekommen, der Versöhnungstag und das Neujahrfest. Während diese Erweiterungen des Kultus noch in dem eigentlichen Gesetz gebucht sind, gibt von anderen Neuerungen erst die Chronik Kunde, so z. B. von der Gliederung der Priester und Leviten in je 24 Klassen. Durch den gesteigerten Opferdienst erlebte das alte Kultlied einen neuen Aufschwung, wie der kanonische Psalter beweist, der zur Voraussetzung die Frömmigkeit der zweiten Tempelgemeinde hat. Der Vortrag der frommen Lieder war das Vorrecht besonderer Tempelsänger, die Gemeinde war auf das Anstimmen von Amen und Halleluja beschränkt: das sind die Anfänge eines Gemeindegottesdienstes. Auch die Tempelsänger sind in 24 Klassen jetzt gegliedert und — was den Wert des Psalmliedes für die Zeit beweist — zu Leviten gemacht. Diese Rangerhöhung ist auch den nicht wenigen Torhütern zugebilligt. Als geistiger Vater des Tempels und als Installator der kultischen Musik gilt nun David, der aus einem tapferen und klugen Volkskönig immer mehr zu einem braven Kantor und levitischen Heiligen umgestempelt ist. Da der Statthalterposten in Jerusalem von den Persern nicht immer besetzt war, stieg das Ansehen des Hohepriesters desto höher. Er war nicht bloß Kirchenfürst, sondern vereinigte in seiner Person auch den Rest dem Judentum gebliebener politischer Selbständigkeit. Neben den Priestern sind Vertreter der geistlichen Elite im Volk die Schriftgelehrten. Ihre Studien betrafen hauptsächlich das religiöse Gesetz. Daneben haben sie aber auch die Reste sonstiger heiliger Nationalliteratur, u. a. die Schriften der Propheten gesammelt und für die Zwecke der Erbauung der Gemeinde bearbeitet. Solche neu verauflagten Schriften bilden den zweiten Teil des alttestamentlichen Kanons. Schließlich haben die Schriftgelehrten aber auch eigene Werke produziert, von denen Proben im dritten Teil des Kanons vorliegen. Der Schlüssel der Gedankenwelt der Schriftgelehrten ist das Gesetz. So ist vom streng nomistischen Standpunkt, unter kleinlichster Anwendung des Vergeltungsgedankens die Geschichte Israels ab ovo bis zur Gegenwart des Verfassers in der sog. Chronik behandelt und in dieses Werk sind die Tagebücher Esras und Nehemias miteingearbeitet. Zu den homines religiosi jener Zeit gehören endlich auch die ‚Weisen', eine Art israelitischer Religionsphilosophen. Auf der Basis der Religion, des väterlichen Gesetzes und der all-

gemeinen Gottesfurcht, suchen sie alle möglichen Probleme des menschlichen und natürlichen Lebens zu ergründen, selbst die Grundlagen des Glaubens versuchten sie zu kritisieren. Gar manche flache und alltägliche Gedanken laufen dabei unter, aber auch das tiefste und unvergänglichste, was das Alte Testament von individueller Religiosität besitzt, z. B. Ps. 73, ist von jenen Kreisen erdacht worden. Bücher, wie die Proverbien, Hiob und manche Psalmen sind von den ‚Weisen' verfaßt. In der pessimistischen Aphorismensammlung Kohelet zeigt sich bereits der Einfluß griechischer Philosophie. Mit dem Stagnieren des politischen Lebens mag es zusammenhängen, daß der Mund der Propheten verstummt ist.

Alexanders Zug nach dem Osten — von der Nähe betrachtet: der Gegenschlag gegen die Perserzüge nach dem Westen, in weiteren Sehkreis gestellt: die Fortsetzung arischer Wanderungen nach dem Morgenlande — rüttelte, wie andere Völker, so auch die Juden zu neuem Leben auf. Unter Schonung der Eigenarten der eroberten Länder, besonders auch in religiöser Hinsicht, trug Alexander, der Zögling des Aristoteles, doch überall, wohin er kam, die Keime griechischer Kultur und pflanzte sie namentlich in die von ihm gegründeten zahlreichen Städte. Mit der von dem genialen Mazedonier angebahnten Verschmelzung abend- und morgenländischen Wesens beginnt für die antike Weltgeschichte eine neue Epoche, die unter dem Namen Hellenismus bekannt ist. Auch das Judentum wurde in die neue Weltkultur hineingezogen. Die dadurch entstandene Sonderform ist der jüdische Hellenismus. Der Versuch des Antiochus (175—164), die Juden gewaltsam zu Griechen zu machen, erzeugte eine nationale Reaktion. Es entsteht das neujüdische Reich. Schließlich erliegt es dem Imperium Romanum, der Nachfolgerin der von Alexander begründeten griechischen Weltmonarchie, die nach seinem Tode in eine Reihe, im Hellenismus die höhere Einheit bewahrender Territorialherrschaften sich aufgelöst hatte.

Nachdem Alexander (336—323) am Granikos 334 gesiegt und damit die Herrschaft über Kleinasien gewonnen hatte, brachte die Schlacht bei Issus (333) Syrien in seine Gewalt und die Eroberung des festen Tyrus (332) auch Palästina. Da Alexander nur noch in Gaza Widerstand fand, und es ihn trieb, nach Ägypten zu kommen, um sich in der Oase des Amon von den Priestern zum Weltherrscher und Göttersohn erklären zu lassen, ist kaum die von Joseph. ant. XI 8, 3ff. gebotene Nachricht glaubhaft, daß Alexander in Jerusalem dem Judengott gehuldigt habe. Der Übergang der Juden unter die griechische Herrschaft wird sich vielmehr so vollzogen haben, daß sie sich dem von Alexander zur Pazifizierung Palästinas bestellten Feldherrn Parmenio freiwillig unterwarfen. Die nach Alexanders Tode unter den Erben ausbrechenden Kämpfe werfen ihre Schatten in die Geschichte des Judentums. Palästina gehörte zunächst mit zu der Satrapie Syrien unter Laomedon. 320 entriß es ihm Ptolemaios (323—285), der Statthalter von Ägypten. Er mußte aber schon 314 seine Beute dem nach Besiegung des Eumenes, des Statthalters von Kappadokien, die Übermacht behauptenden Antigonos von Asien überlassen. Die definitive Regelung der Erbschaft Alexanders wurde durch den Sieg vorbereitet, den 312 Ptolemaios bei Gaza über Demetrius Poliorketes, den Sohn des Antigonos errang. Dadurch konnte Seleucus, der von Antigonus verdrängte Satrap von Babylonien, sich seines Besitzes wieder bemächtigen. Er wurde der Begründer des Seleuzidenreiches, dessen Ära mit dem J. 312 beginnt. 306 nahmen die Kämpfenden die Königswürde an. Die Entscheidung fiel endlich 301 in der Schlacht bei Ipsus in Phrygien, in der Antigonus Leben und Reich verlor. Die Universalmonarchie Alexanders wich den Einzelreichen. Syrien wurde dem siegreichen Seleucus zugeteilt. Auf das südliche Syrien, das eigentliche Palästina, hielt aber Ptolemaios, trotz des Einspruches des Seleucus, seine Hand. Sidon und Tyrus blieben dem Demetrius, der 283 als Gefangener seines Schwiegersohnes Seleucus starb. Die Juden standen also seit 301 wieder unter ägyptischer Herrschaft und sind es auch die nächsten 100 Jahre im allgemeinen geblieben. Zwischenhinein fällt aber ein Kampf um die Herrschaft über Syrien zwischen Ptolemäern und Seleuziden, in dem der uralte Antagonismus zwischen Nil- und Zweistromland wieder einmal aufloderte. Die Kämpfe begannen bereits unter Ptolemaios II. Philadelphos (285—246) und führten zu dem Frieden von 249/8, der den Ägyptern den Besitz von Palästina und Phoinikien bestätigte. Während der von neuem ausbrechenden Streitigkeiten gelang es Ptolemaios III. Euergetes (246—222) das Seleuzidenreich vorübergehend zu erobern. Unter der Mißwirtschaft, die unter den Nachfolgern Ptolemaios III. eintrat, nahm Antiochus d. Gr. von Syrien (223—187) den Kampf mit den Ägyptern von neuem auf. Zwar wurde Antiochus, als er gegen die ägyptische Grenze rückte, 217 bei Raphia geschlagen. Er hatte aber Erfolg, als der fünfjährige Ptolemaios V. Epiphanes (205—181) den ägyptischen Thron bestieg. Das ägyptische Heer unter Scopas wurde 198 am Panheiligtum bei den Jordanquellen geschlagen, und damit kam das südliche Syrien in den Besitz der Seleuziden.

Schon 320 waren von Ptolemaios I. viele Juden nach Alexandria verpflanzt worden, andere folgten freiwillig. Das Jahrhundert,. das unter den drei ersten Ptolemäern noch einmal eine ägyptische Machtentfaltung im größten Stil brachte, war auch für die Juden eine Aetas aurea. Im Mutterland konnten sie, der ägyptischen Regierung ihre Steuern zahlend, ruhig unter hohepriesterlichem Regiment ihrem väterlichen Gesetz nachleben. Ägypten selbst wurde fast zu einem zweiten Judenland, in dem gar mancher Sohn Israels als Handwerker oder Kaufmann, als Beamter oder Soldat, sein Glück machte. In der Diaspora lernten die Juden griechisch denken und sprechen. Den literarischen Interessen Ptolemaios II., wohl mehr aber noch dem praktischen Bedürfnis der alexandrinischen Juden wird die Übertragung der jüdischen heiligen Nationalliteratur in das damalige Allerweltsgriechisch zuzuschreiben sein. Damit war der Anfang zur Entstehung der griechischen Volksbibel gemacht, dem ersten heiligen Buch der Christen. In der Diaspora hat unter dem Einfluß des Griechentums das Judentum in seiner Entwicklung zum Monotheismus den letzten Schritt getan und den Namen seines Nationalgottes Jahwe mit dem, den reinen Universalismus bekundenden Namen ὁ κύριος = Adonaj vertauscht. In diesem Namenswechsel kommt der Höchstertrag der alttestamentlichen Religion auf den bündigsten Ausdruck.

Bald nach dem glänzenden Sieg bei Raphia, 217, soll Ptolemaios IV. Philopator die Juden im Stammland und in Ägypten unterdrückt haben, 3. Mak. 1, 9ff. 2, 25ff. Was wahr daran ist, läßt sich schwer entscheiden. Jedenfalls wandten die Juden nach der Schlacht an den Jordansquellen, 198, ihre Gunst dem Antiochus, dem neuen Landesherrn zu, den sie auch bei der Vertreibung der ägyptischen Besatzung auf der Davidsburg unterstützt haben werden.

12. Das Spätjudentum (200—63). War unter dem milden Regiment der Ptolemäer der Hellenismus auf friedlichem Wege in das Judentum eingezogen, so trat unter den Seleuziden der Konflikt zwischen östlicher und westlicher Bildung ein. Das war ein großes Glück! Denn bei der bisherigen Entwicklung wären schließlich die Juden ebenso wie die anderen Völker des Morgenlandes von der griechischen Kultur ganz aufgesogen worden und das Abendland hätte nur griechischen Geist empfangen — so aber wurde es griechisch und christlich zugleich! Erst als Gewalt angewendet wurde, besann sich das Judentum auf die in seiner Religion wurzelnde Eigenart, und durch die eingetretene Spannung entsprang aus dem absterbenden Judentum das rabbinisch-talmudische Judentum, oder die Verschalung der durch das ‚Gesetz' zusammengehaltenen jüdischen Internationale und das Christentum, oder die auf das Evangelium sich gründende Völkerkirche.

Durch die Schlacht bei Magnesia am Sipylus 190 hatte der syrische König Antiochus III. oder d. Gr. 223—187 an die Römer ganz Asien diesseits des Taurus verloren und eine ungeheure Kriegslast übernommen, deren Abtragung ihn und seine Nachfolger zu allerhand Gewalttätigkeiten veranlaßte. Gegen die Juden benahm sich Antiochus, der Verbündete Hannibals, so wohlwollend, daß Antiochia, die Hauptstadt des Seleuzidenreiches, ein Mittelpunkt jüdischen Lebens war und sich im eigentlichen jüdischen Gebiet eine syrische Partei bildete, die sich vom Könige bevollmächtigen ließ, griechische Sitten einzuführen. Man begann, die Beschneidung zu unterlassen oder unkenntlich zu machen; in Jerusalem wurde ein Gymnasium gebaut, 1. Makk. 1, 12ff. Im Gegensatz zu der judenfreundlichen Politik seines, bei einer Tempelplünderung in Elam umgekommenen Vaters, ging Seleukos IV. Philopator (187—175), zur rücksichtslosen Behandlung der Juden über. So sandte er den Reichsbeamten Heliodor nach Jerusalem, um die Tempelschätze auszubeuten. Noch schlimmer trieb es des Antiochos III. anderer Sohn und Nachfolger Antiochos IV. Epiphanes (175—164). In dem erneuten Kampf mit Ägypten um den Besitz Syriens, erzwang sich Antiochos IV. auf seinem ersten ägyptischen Feldzug, durch den Sieg bei Pelusium (171) über Ptolemaios VI. (181—146), den Eingang in das Nilland, und er würde sich auf seinem zweiten Feldzug (168) ganz Ägyptens bemächtigt haben, wenn nicht, wie einst seinem Vater im Norden und Westen, so nun ihm im Süden die Römer, die eigennützigen Tutoren der ägyptischen Herrscher, entgegengetreten wären. Den Ärger über die durch C. Popilius Laenas erzwungene plötzliche Rückkehr aus Ägypten ließ Antiochos an den Juden aus, deren Hellenisierung durch die jüdischen Griechenfreunde ihm viel zu langsam vorzurücken schien. Das gab den Anlaß zum Ausbruch des jüdischen Religionskrieges, des ältesten bekannten Beispieles eines Religionskrieges überhaupt. Willkommene Handhabe zur Einmischung in die jüdischen Verhältnisse bot dem syrischen Könige die Spaltung der jüdischen Hohepriesterfamilie in die Partei der Altgläubigen und der Griechenfreunde und der damit im Zusammenhang stehende Kampf zwischen Oniaden und Tobiaden um das Pontifikat. 174 war der Hohepriester Onias III., ein Vertreter der Altgläubigkeit, von seinem griechisch gesinnten Bruder Jason = Jesu verdrängt worden, der sich von Antiochos die Hohepriesterwürde erkauft hatte. Jason betrieb erfolgreich die weitere Gräzisierung seiner Landsleute. Schließlich (171) erlag er aber einem anderen Verräter der jüdischen Sache, dem Tobiaden Menelaos, einem Mitgliede der jerusalemischen Geldaristokratie und Bruder jenes Simon, der den Heliodor auf die jerusalemischen Tempelschätze aufmerksam gemacht hatte. Unter Menelaos, der den Jason bei Antiochos durch größere Geldsummen ausgestochen hatte, nahm die Hereinziehung der Juden in das griechische Wesen ein noch schnelleres und kräftigeres Tempo an. Den Tücken des Menelaos fiel Onias III. zum Opfer, Dan. 9, 26. Als während des ersten ägyptischen Feldzuges das Gerücht sich verbreitete, daß Antiochos gestorben sei, versuchte Jason sich in Jerusalem wieder ans Ruder zu bringen. Er wurde aber von Antiochos, der es vor allem auf die Plünderung des Tempels abgesehen hatte, verjagt und Menelaos wurde von neuem als Hohepriester bestätigt. Jason floh schließlich nach Ägypten. Dorthin begab sich auch Onias IV., der Sohn Onias III., und gründete mit Erlaubnis des Ptolemaios VI., nach dem Vorbild des Jerusalemer Heiligtums, einen Judentempel in Leontopolis ca. 170, der bis 73 n. Chr. bestanden hat. Durch die erste Tempelschändung des Antiochos waren bereits die Jerusalemer Juden aufs tiefste verletzt. Die schlimmsten Leiden begannen aber für sie, nachdem der zweite ägyptische Feldzug des Königs verunglückt war. Antiochos mochte bei den Juden Parteinahme für die Ptolemäer wittern und haßte sie obendrein, weil sie seiner Idee eines durch die griechische Kultur geeinten Weltreiches widerstrebten. Zur Knebelung der Juden schickte Antiochos einen Beamten, der die Akra, d. i. die Davidsburg von Jerusalem in eine Zwingburg verwandelte. Alsdann verfügte der hellenomane König die Schändung des Tempels und des Sabbats, die Vernichtung der heiligen Bücher und das Verbot der Beschneidung. Auch sollten die Juden an den heidnischen Opfern teilnehmen und Schweinefleisch essen. Der König hatte also nichts geringeres vor, als das Judentum mit Stumpf und Stiel auszurotten. Da Antiochos mit dem Adel leichtes Spiel gehabt hatte, hoffte er durch seine Gewaltmaßregeln nun auch das jüdische Volk zum Abfall von der väterlichen Religion zu bringen. Aber gerade hier stieß er auf den härtesten Widerstand. Wohl folgten viele aus dem Volk dem Beispiel des unrechtmäßigen Hohepriesters und beugten sich dem Willen des Antiochos, andere flohen in die Schlupfwinkel des Landes, oder waren zum Martyrium entschlossen. Plötzlich brach aber der

aktive Widerstand los, dessen Seele der Landpriester Mattathias aus Modeïn (= el midje nordwestlich von Jerusalem) samt seinen fünf heldenhaften Söhnen wurde. Mattathias erschlug einen Juden, der gerade das verlangte Götzenopfer vollzog und dazu den dabeistehenden syrischen Beamten. Das gab das Signal zum Aufstand, 167. Mattathias flüchtete mit seinen Söhnen in die Wüste und eröffnete von hier aus mit gleichgesinnten Volksgenossen den Kleinkrieg gegen die Heiden und die Apostaten im Lande. Nach dem Tode des bejahrten Mattathias (166) übernahm sein drittältester Sohn Judas, der den später auf die ganze Familie und alle Mitstreiter übertragenen Beinamen Makkabi im Laufe des Kampfes erhielt, die Führung der Aufständischen. Die Gefahr für das Reich unterschätzend, beteiligte sich Antiochos nicht persönlich an dem Kampf, sondern zog, um Geld einzutreiben, nach Oberasien und ließ als Reichsverweser den Lysias zurück. Es gelang dem Judas 165 zuerst die syrischen Feldhauptleute Apollonius und Seron, letzteren bei Bet-Horon, hernach den Nikanor bei Adasar und Gorgias bei Emmaus und schließlich den Lysias bei Bet-Zur zu schlagen. Trotz der syrischen Besatzung der Burg konnte bereits Ende 165, angeblich am 25. Dezember, dem Tag der Wintersonnenwende und bei den Juden noch jetzt gefeierten Tag der Tempelweihe, der Tempel von den heidnischen Greueln gereinigt und der Kult wiederhergestellt werden. Zur Einschüchterung der Heiden und zur Stärkung der Juden in die Nachbarschaft unternommene Züge sicherten die bisherigen Errungenschaften. Da es um die Sache der Syrer schlecht stand, eilte Antiochos jetzt persönlich herbei, starb aber unterwegs (164). Obwohl Lysias energischer den Aufständischen nunmehr zu Leibe rückte und zusammen mit dem jungen König Antiochos V. Eupator, dessen er sich bemächtigt hatte, sie in Jerusalem einschloß, gewährte er ihnen doch, um sich gegen seinen Nebenbuhler, den von Antiochos IV. zum Reichsverweser für seinen Sohn eingesetzten Philippus Luft zu schaffen, 162 einen Frieden, bei dem er den Glaubensstreitern freie Religionsübung gestattete, die Besatzung aber in der Burg nicht aufhob. Damit war der eigentliche Religionskrieg zu Ende und die Makkabäer hätten jetzt denn auch das Schwert wieder in die Scheide stecken können. Sie meinten aber der Sache Israels und der eignen am besten zu dienen, wenn sie zu der religiösen Freiheit die politische hinzuerkämpften und die letztere verstanden sie im Sinne Deutero-Jesajas als die Aufrichtung eines jüdischen Weltreiches. In diesem Ziel waren sie mit den Altfrommen eins. Aber während der Verfasser der in der Zeit der syrischen Religionsnot entstandenen Danielapokalypse, einer der Vertreter des gesetzlichen Judentums, die Weltherrschaft an Israel nicht durch Menschenhand, sondern direkt vom Himmel her gelangen läßt, wollten die Makkabäer mit eigener Faust das jüdische Weltreich erkämpfen und hielten sich selbst für die berechtigten Herrscher darin. So geht das Streben der Makkabäer nun nach dem Besitz der politischen Macht. Sie erreichen ihr Ziel, kommen darüber aber in Konflikt mit den früheren Gesinnungsgenossen und fördern den Zusammenstoß des entstehenden neujüdischen Staates mit dem Weltreich, vertreten durch Rom.

Im J. 162 bemächtigte sich Demetrius I., der Sohn des Seleukos IV., des syrischen Thrones und beseitigte den Lysias und sein königliches Mündel. Auch setzte er den Krieg gegen Judas fort. Er übergab den durch den Tod des Menelaos erledigten Hohepriesterposten dem Ahroniden Alcimus und ließ ihn durch seinen Feldherrn Bakchides in Jerusalem einführen. Obwohl Griechenfreund, wurde Alcimus wegen der Legitimität von den verschiedenen jüdischen Parteien, ausgenommen von Judas und seinem Anhang, anerkannt, konnte sich aber, sobald Bakchides ihn verlassen, nicht halten. Der von Demetrius gesandte Feldherr Nikanor wurde von Judas zwischen Bet-Horon und Adasa 161 geschlagen, Judas selbst aber verlor, trotz seines Bündnisses mit den Römern, noch in demselben Jahre gegen Bakchides Schlacht und Leben bei Elasa. Durch den Fall des tapferen Judas schien die Herrschaft der Syrer fester denn je wieder aufgerichtet zu sein. Aber die inneren Zwistigkeiten, die das Seleuzidenhaus erschütterten, ließen die Nachfolger des Judas Vorteile für sich gewinnen und so ihrem Ziele näherkommen. Führer der nationalen oder der Kriegspartei wurde des Judas jüngster Bruder Jonathan (161—143). 160 starb Alcimus, der Posten blieb aber unbesetzt. Jonathan konnte zunächst sich nur als Bandenführer mühsam durchschlagen und kam erst durch den Thronstreit zwischen Demetrius I. (162—150) und einem angeblichen Sohn des Antiochos IV., Namens Alexander I. Balas (153—145), in die Höhe. Die Gegner bewarben sich gleichzeitig um die Gunst Jonathans, und der schlaue Hasmonäer wußte von beiden Vorteile für sich zu erringen. Bei Demetrius setzte er durch den Abzug der syrischen Besatzungen außer in Jerusalem und Bet-Zur; auch verlegte Jonathan seinen Sitz nach Jerusalem und befestigte den Tempelberg. Von Alexander Balas ließ sich Jonathan 153 den noch unerledigten Hohepriesterposten übertragen. Unter oberherrlicher Zustimmung hatte so Jonathan die weltliche und geistliche Herrschaft in Israel unter seiner Hand. Als 150 Demetrius unterlag und Alexander sich mit Kleopatra, der Tochter des ägyptischen Königs Ptolemaios VI., verheiratete, durfte Jonathan in Ptolemais, mit dem Purpurmantel angetan, neben dem ägyptischen und syrischen König sitzen. Auch wurde er zum *στρατηγὸς καὶ μεριδάρχης* des syrischen Reiches ernannt, 1. Makk. 10, 65, wodurch Jonathan einer der mächtigsten Vasallen des Seleuzidenreiches geworden war. Als sich dann Demetrius II. (145—138) gegen Alexander erhob, schlug Jonathan den zu Demetrius abgefallenen Apollonius und erhielt zum Lohn philistäisches Gebiet. Trotz der Freundschaft mit Alexander war Jonathan, als jener durch die Tücke seines Schwiegervaters zugrunde ging, doch so angesehen, daß Demetrius II. die frühere Gegnerschaft vergaß und dem Jonathan seine bisherigen Würden bestätigte und ihm die Vereinigung der drei Bezirke Aphärema, Lydda und Ramathem mit dem jüdischen Gebiet gestattete. Da aber Demetrius schließlich gegen weitere Wünsche Jonathans taub blieb, schlug sich dieser auf die Seite des von dem syrischen Minister Trypho gegen Demetrius aufgestellten Gegenkönigs, eines Sohnes Alexanders, Antiochos VI. Von Trypho mit der Eroberung des mittleren und südlichen Syriens beauftragt, unterwarf Jonathan Askalon und Gaza, schlug den Demetrius bei Hazor in Galiläa und zog in Damaskus ein. Die der Freundschaft der Römer, der Feinde der Syrer, sich erfreuende zunehmende Macht der Hasmonäer war aber dem Trypho, der selbst nach der Krone von Syrien trachtete, ein Dorn im Auge. Er lockte daher den Jonathan nach Ptolemaïs und beseitigte ihn (145). Seinen Gegnern an Treulosigkeit und Eigennutz gewachsen, verdient doch der Diplomat Jonathan den Ruhm, neben seinem Bruder, dem heldenhaften Judas, den Grund zu der hasmonäischen Herschaft und der Freiheit des Volkes gelegt zu haben. Die Juden machten nun den Simon, den Staatsmann unter den Söhnen des Mattathias, zu ihrem Führer. Er schloß mit Demetrius II. Frieden und erlangte von ihm gänzliche Steuerfreiheit des jüdischen Gebietes. Das J. 142, in das dieses Ereignis fällt, zählen die Juden als erstes Jahr der Freiheit. Noch im gleichen Jahr nötigte Simon die Besatzung auf der Akra in Jerusalem zum Abzug. Das dankbare jüdische Volk beschloß nun, daß Simon erblicher *ἡγούμενος καὶ ἀρχιερεύς*, 1. Makk. 14, 41, sei. Die Anerkennung der neuen Dynastie durch Rom krönte das kühne Werk der Erhebung Israels zur politischen Selbständigkeit, die ihm seit 734 verloren war, aber nur bis 63 v. Chr. währte. Simons Regierung war kurz, aber glücklich. Es gelang ihm ein Sieg über Ceudebaeus, den Feldherrn des Bruders des zweiten Demetrius, Antiochos VII. Sidetes, der nach der Beseitigung Tryphos (138) die Einheit des syrischen Reiches herstellte und die im Süden gefährlichen Juden bekriegte. Simon selbst endete durch Meuchelmord. Er wurde samt seinen zwei ältesten Söhnen durch seinen nach der Herrschaft strebenden Schwiegersohn Ptolemaios auf der Burg Dok bei Jericho ermordet (135). Der dritte Sohn, Johann Hyrkan, der dem Vater (135—105) folgte, konnte sich anfangs nicht gegen die Syrer halten und mußte sich zu einem drückenden Frieden bequemen. Als aber nach dem Tode Antiochos VII. im Kampf gegen die Parther das Syrerreich wieder durch Thronkämpfe ohnmächtig wurde, gelang es dem Johann Hyrkan durch Eroberungen das jüdische Reich nach dem Umfang des alten davidischen herzustellen. Er unterwarf 126 die Edomiter und zwang ihnen die Beschneidung auf. 107 zerstörte er das verhaßte Samaria, dem Tempel auf dem Garizim hatte er schon 128 den Garaus gemacht. Das religiöse Schisma blieb aber bestehen. Während Hyrkans Regierung begann bereits der verhängnisvolle innere Kampf zwischen den Pharisäern und Sadduzäern um den Einfluß auf den Volksfürsten. Unter den Altgläubigen, die bei Beginn des makkabäischen Religionskampfes als die Gruppe der Chasidim auftreten und in den nächsten Jahrzehnten treu zur Sache des gesetzlichen Judentums hielten, bildeten die Pharisäer das gelehrte und strengere Element. Sie sind die Überfrommen, die Separatisten (= Peruschim), die den von Esra und Nehemia geförderten Exklusivismus gegen alles Nicht- und Halbjüdische anwenden und die jüdische Reinkultur durch immer weitere Ausspinnung des Gesetzes Mosis pflegen. Ihr letztes Ziel und der Lohn für die selbstquälerische Erfüllung der tausenderlei levitischen Reinheitsvorschriften ist das, ganz wie im Danielbuch, durch göttliche Intervention herbeikommende messianische Reich, oder die Aufrichtung des jüdischen Weltregimentes, an dem die verstorbenen frommen Juden durch Totenauferstehung teilnehmen. Im Gegensatz zu den Pharisäern, den Beherrschern der Schulen und der im Exil aufgekommenen und sich dann immer mehr verbreitenden Synagogen, sind die Sadduzäer (die bene Sadok) der im Hohen Rat sitzende alte Jerusalemer Priesteradel. Sie paktieren mit dem die Berührung mit den Heiden nicht vermeiden könnenden praktischen Leben und halten sich, da sie Juden sein wollen, sich aber durch die auf Abschluß gegen die Heiden zielenden vielen und umständlichen äußeren Reinheitsregeln der Pharisäer beengt fühlen, wie die Samaritaner an die Bräuche des Pentateuchs, der ihnen zugleich Amt und Würde sichert. Auch in der Politik sind sie Realisten. Zufrieden mit der Gegenwart, die ihrer Klique die Herrschaft über das Volk sichert, lehnen sie kühl die glühenden Zukunftsträume der Pharisäer ab. Ihr Parteistandpunkt machte sie zu Freunden der immer mehr verweltlichenden Hasmonäer, während die Pharisäer bereits von Hyrkan die Niederlegung der Hohepriesterwürde verlangten, weil diese an und für sich den Hasmonäern nicht zustand und durch die Verbindung mit dem Volksfürstentum in einer Person verunreinigt schien, Antiq. X 10, 5. Nach Hyrkans Tode entartete das Hasmonäertum immer mehr und glich ganz den durch alle Greuel der Schande und des Verbrechens heruntergekommenen Seleuziden und Ptolemäerdynastien. Da Hyrkan selbst seinen fünf Söhnen nichts Gutes zutraute, hatte er seiner Witwe die Herrschaft übertragen. Aber Aristobul I. (Judas) riß die Regierung an sich, ließ die Mutter Hungers sterben, setzte drei seiner Brüder gefangen und tötete den vierten. Er selbst nahm den Königstitel an und begann die Judaisierung des Ituräergebietes im Norden, starb aber schon nach einem Jahre (104). Auf Aristobul folgte sein Bruder Alexander Iannai (Jonathan), 104—76, dem die Witwe des Verstorbenen Alexandra-Salma Krone und Hand reichte. Alexander, der am meisten entmenschte unter den Hasmonäern, wollte die Politik seines Vaters fortsetzen und die Grenzen des Reiches erweitern. Ein Feldzug gegen Ptolemaïs bekam ihm aber anfangs schlecht, indem er durch Ptolemaios Lathyrus von Cypern zurückgetrieben wurde, bis diesen die auf die Erfolge ihres Sohnes eifersüchtige Mutter Kleopatra von Ägypten verdrängte. Hernach unternahm Alexander Züge in das Ostjordanland und unterwarf im Westen die Küste südlich von Ptolemaïs. Das wechselnde Glück der meist mit fremdem Gesindel geführten Kriege benützten die von dem Könige zurückgesetzten Pharisäer um das Volk gegen den allerlei Lastern ergebenen Hohepriester aufzuhetzen. Bei der Rückkehr des Königs von einem verunglückten Zuge gegen den Araberfürsten Obedas brach ein sechsjähriger Bürgerkrieg aus, in den sogar zeitweise der von den Gegnern des Königs herbeigerufene Seleukide Demetrios III. Eukärus eingriff. Von letzterem bei Sichem geschlagen und ins Gebirge flüchtend, verdankte Alexander seine Rettung einigen Tausend treu zu ihm haltender Juden. Wieder oben aufgekommen, nahm nun Alexander grausamste Rache an seinen von ihm abgefallenen Landsleuten. Die letzten Jahre seiner Regierung verwickelten ihn wieder in Kämpfe mit den Arabern, vermutlich den nach Norden vor-

stoßenden Nabatäern. Er starb während der Belagerung der Festung Ragaba im Ostjordanland. Sterbend soll Alexander seine Gemahlin zur Nachfolgerin (76—67) eingesetzt und ihr den Rat gegeben haben, mit den Pharisäern, den Vertretern der öffentlichen Meinung, Frieden zu schließen. Alexandra übergab das Hohepriestertum ihrem Sohn, dem schwerfälligen und schwachköpfigen Hyrkan II., der auch König werden sollte, während der verwegene und glänzende Aristobul II. von den Regierungsgeschäften ferngehalten wurde. Durch die Trennung des obersten geistlichen und weltlichen Amtes gewann der von Alexander in Hintergrund geschobene Hohe Rat nun wieder mehr Geltung. Wichtiger ist, daß unter Alexandra die Pharisäer Sitz und Stimme im Synedrium erhielten, wodurch die bisherigen *beati possidentes*, die Sadduzäer, sich zurückgesetzt fühlten. Der nach dem Tode Alexandras zwischen den ungleichen Söhnen ausbrechende Streit um die Herrschaft gab den Römern die erwünschte Gelegenheit, zum eigenen Vorteil zu intervenieren und das noch fehlende Stück in dem um das Mittelmeer reichenden Ring der römischen Weltherrschaft zu ergänzen. Hyrkan wurde von Aristobul bei Jericho besiegt und schloß, nur geringen Widerstand in Jerusalem noch leistend, Friede, unter Verzicht auf alle weltlichen und geistlichen Würden. Aufgereizt von dem schlauen Statthalter Idumaeas, Antipater, dem der schlaffe Hyrkan als König lieber war, als der tatkräftige Aristobul, entfloh Hyrkan nach Petra zu dem Araberfürsten Aretas III., der ihn mit Waffengewalt nach Jerusalem als König zurückführte und den sich tapfer verteidigenden Aristobul auf dem Tempelberge belagerte. Das war zur Zeit, als Pompeius zur Ordnung des Ostens in Kleinasien erschien (65) und die Reste des seleukidischen Reiches als römische Beute einheimste. Zuerst wurde der von Pompeius nach Syrien gesandte Legat Scaurus von den Streitenden angegangen und entschied sich für Aristobul; hernach Pompeius, als er 63 nach Damaskus kam. Auch eine gegen beide Brüder agitierende Gesandtschaft erschien und verlangte Wiedereinsetzung der alten Priesteraristokratie. Pompeius hatte es nicht eilig mit seinem Entscheid. Als aber Aristobul darüber aufgebracht, es an dem nötigen Respekt vor der Großmacht fehlen zu lassen schien und sich zum Kampfe vorbereitete, ließ Pompeius sofort die Legionen hinter ihm drein bis vor Jerusalem marschieren, wo er ihn gefangen setzte. Hyrkans Anhang öffnete freiwillig die Tore der Hauptstadt, während die Partei Aristobuls sich auf dem Tempelberg drei Monate lang verteidigte. Schließlich wurde der heilige Platz mit dem Tempel von Pompeius erobert. Das Königtum wurde abgeschafft, Hyrkan blieb Hohepriester, wurde aber zinspflichtiger, dem Statthalter von Syrien untergeordneter Volksfürst, während Aristobul mit seinen Kindern nach Rom zum Triumph geführt wurde. Die von den Hasmonäern eroberten nichtjüdischen Städte im Osten und an der Küste wurden von dem jüdischen Gebiet abgetrennt und zu der von Pompeius aus den westlichen Teilen des seleuzidischen Reiches gebildeten Provinz Syria zugefügt. Die ostjordanischen Städte schlossen sich zu der sog. Dodekapolis zusammen. Das war das vorläufige Ende der jüdischen Freiheit!

13. Der Untergang des jüdischen Gemeinwesens (63 v. bis 135 n. Chr.). Die beiden nächsten Jahrzehnte sind ausgefüllt mit dem Bestreben des verbannten Aristobul samt seiner Söhne, die ihnen entrissene Herrschaft über die Juden wiederzugewinnen. Diese Absichten werden durchkreuzt und schließlich vereitelt durch die Vorkehrungen des klugen Edomiters Antipater und seines tatkräftigen und herrschsüchtigen Sohnes Herodes, die sinkende Macht der Makkabäer auf die eigene Familie überzuleiten. Hasmonäer und Herodianer stützten sich auf das wechselnde Kriegsglück der die Oberleitung der römischen Verhältnisse führenden Partei des Caesar und des Pompeius.

Im J. 57 versuchte der dem Pompeius entflohene Sohn Aristobuls, Alexander, sich der Herrschaft in Palästina zu bemächtigen. Er riß die Festungen Alexandreion, Hyrkania und Machärus an sich, wurde aber schließlich von dem Proconsul Gabinius bei Jerusalem besiegt und ergab sich in der Festung Alexandreion, erhielt aber die Freiheit wieder. Um das Land zu beruhigen, beschränkte Gabinius den Hyrkan auf die geistliche Würde und teilte sein Gebiet in die fünf selbständigen Verwaltungsbezirke Jerusalem, Gazara, Amathus, Jericho und Sepphoris. Als dann Aristobul, der mit seinem Sohn Antigonus aus Rom entkommen war, in Palästina (56) erschien, wurde er von Gabinius in Machärus gefangen und nach Rom zurückbefördert. Während Gabinius in Ägypten zu tun hatte, versuchte Alexander zum zweiten Male in Palästina einzudringen. Als Gabinius aber zurückkehrte, wurde Alexanders Heer am Tabor (55) besiegt. Im J. 54 fielen die Schätze des Jerusalemer Tempels der bekannten Habgier des Crassus zum Raube. Nach dem Tode des Crassus im Kampf gegen die Parther bei Carrhae (53), wurde ein von Pitholaus erregter Judenaufstand durch den Quaestor C. Caius Longinus durch den Sieg am Gennesarsee niedergeschlagen. 49 floh Pompeius von Italien und bemächtigte sich Caesar Roms. Um die Pompeianer in Syrien zu bekämpfen, gab Caesar dem Aristobul die Freiheit und verlieh ihm zwei Legionen. Doch bevor Aristobul Rom verließ, wurde er von Anhängern des Pompeius vergiftet, während sein Sohn Alexander auf den Befehl des Pompeius in Antiochia ermordet wurde. Hyrkans und Antipaters Glückstern begann nun von Neuem zu steigen. Sie schwenkten zu Caesar ab und erhielten von ihm für treue Dienste während des Alexandrinischen Krieges (47) reichen Lohn. Hyrkan wurde erblicher Fürst (Ethnarch) der Juden. Auch durfte er Jerusalem befestigen und wurde befreit von Steuern und Kriegslasten. Das jüdische Gebiet wurde durch die Ebene Jesreel und die Hafenstadt Joppe erweitert. Antipater wurde in seiner Würde als Major domus bestätigt. Die Ansprüche des Antigonus auf den jüdischen Thron blieben unbeachtet. Bei der Untätigkeit Hyrkans war es dem Antipater jetzt ein Leichtes, das Regiment über die Juden ganz in seine Gewalt zu bekommen. Er ernannte sogar seine beiden Söhne zu Statthaltern, Phasael in Jerusalem und im Süden, Herodes in Galiläa. Nun endlich gingen den jüdischen Aristokraten die Augen über des ehrgeizigen Antipaters eigentliche Ziele auf. Sie erreichten bei Hyrkan, daß er den Herodes, der eigenmächtig den Räuberhauptmann Ezechias in Galiläa nebst seinem Anhang beseitigt hatte, zur Verantwortung vor den Hohen Rat in Jerusalem zitieren ließ. Herodes ließ sich dadurch so wenig einschüchtern, daß er vielmehr, gestützt auf den Statthalter von Syrien, Sextus Caesar, durch sein brüskes Benehmen die Ratsherrn in Jerusalem erschreckte und bald darauf sogar mit einem Heere vor Jerusalem erschien. Nur durch Antipaters Dazwischentreten wurde damals ein Blutbad unter den Juden verhütet (47/46). Nach Caesars Ermordung (44) wechselten Antipater und Herodes die Farbe und bemühten sich mit Erfolg um die Gunst von Caesars Mörder Cassius, der Ende 44 nach Syrien gekommen war und sich zum Herrn der Lage gemacht hatte. Wie schon von Sextus Caesar, wurde Herodes von Cassius für geleistete Dienste zum Statthalter von Coelesyrien ernannt. Bald hernach (43) fiel Antipater als Opfer des Hasses der jüdischen Aristokraten. Sie gewannen einen vornehmen Araber, Malichus, der im Dienste Antipaters stand und wie dieser nach einer einflußreichen Stellung trachtete. Im Einvernehmen mit Hyrkan ließ Malichus den Antipater, während er bei Hyrkan speiste, vergiften. Malichus selbst kam aber dann bei Tyrus durch Meuchelmörder ums Leben, die Herodes, um den Tod seines Vaters zu rächen, im Einverständnis mit Cassius, gegen ihn gesandt hatte. So war ein erster Ansturm gegen die steigende Macht der Idumäer gebrochen. Auch ein abermaliger Versuch des Antigonus, sich in Palästina Geltung zu verschaffen, wurde von Herodes vereitelt, dessen Ansprüche auf die Herrschaft (42), durch seine Verlobung mit Mariamme, der Enkelin Hyrkans und Tochter des von Pompeius ermordeten Alexander, vor der Öffentlichkeit eine gewisse Anerkennung fanden. Als dann nach der Schlacht bei Philippi (42) ganz Asien dem Antonius in die Hände fiel, wußte Herodes, auf wen er seine weiteren Hoffnungen zu setzen hatte. Er schwenkte also zu Antonius über und der ehemalige Gastfreund seines Vaters Antipater (57—55) machte Phasael und Herodes zu Tetrarchen des jüdischen Gebietes (41). Hyrkan, dem das Regieren keine Freude machte, war nun von seiner politischen Stellung ganz befreit.

Noch einmal wurde die Zähigkeit des Herodes in der Erreichung seines Zieles durch den Einfall der Parther unter Pacorus und Barzaphranes in Palästina (40) auf die Probe gestellt. Von Feinden der caesarischen Partei herbeigerufen, verhalfen sie dem Antigonus auf den väterlichen Thron (40—37). Der alte Hyrkan wurde von Antigonus durch Verstümmelung unfähig für das Hohepriestertum gemacht. Phasael endete als Gefangener der Parther durch Selbstmord. Herodes flüchtete nach dem Süden und begab sich über Alexandria nach Rom und suchte hier die Entscheidung seiner Sache. Von Antonius und Octavianus empfohlen, wurde er durch den Senat zum König der Juden (Ende 40) ernannt. Sofort machte sich nun Herodes auf, dem Antigonus die Herrschaft zu entreißen. Während der Statthalter Ventidius (39) die Parther aus dem Lande trieb, eroberte Herodes Joppe, entsetzte seinen in Masada eingeschlossenen Bruder Josef und erschien noch 39 vor Jerusalem, konnte aber wegen der Unverläßlichkeit der römischen Truppen unter Silo zunächst nichts erreichen und mußte sich nach Galiläa zurückziehen. Eine abermalige Verzögerung, hart am Ziel, trat durch den erneuten Einfall der Parther in Palästina 38 ein. Erst als sie wiederum von Ventidius geschlagen und Herodes von Antonius, als dieser persönlich zur Belagerung von Samosata in Kommagene erschienen war, römische Unterstützung zugesichert erhielt, konnte er von neuem (38) den Kampf gegen Antigonus aufnehmen. Er schlug den Feldherrn desselben, Pappus, bei Isana und eroberte mit Hilfe des römischen Feldherrn Sosius 37 Jerusalem. Mitten hinein in die Kämpfe um Jerusalem fällt die Hochzeit des Herodes mit Mariamme in Samaria. Antigonus wurde auf Wunsch des Herodes, der an ihm den Tod seines Bruders Josef rächen wollte, auf Befehl des Antonius in Antiochia hingerichtet. So ging der letzte Schimmer des hasmonäischen Königshauses, infolge des ehrgeizigen Zwistes der einzelnen Glieder, im blutigen Bürgerkrieg zu Grabe, und — welche Ironie des Schicksals! — ein Emporkömmling aus Edom, dessen Niederwerfung die Haupttat Davids, des eigentlichen Begründers des Reiches Israel, gewesen war, wurde der Anfänger der letzten Königsdynastie der Juden und zugleich der Herauführer einer augusteischen Ära des Glanzes, die manchem Juden das Gekommensein des messianischen Reiches, den Strenggläubigen aber der satanische Widerschein desselben bedeutete.

Die Regierung des Herodes (37—4) stand unter einem doppelten Unstern, 1. der Verschwägerung mit dem Hasmonäerhause, 2. der Herrschaft über ein Volk, dessen Religion ein irdisches Königtum, zumal eines halbjüdischen Römlings nicht mehr vertrug.

Eine 1. Periode, 37—27, ist mit der Befestigung der Macht des Herodes nach Außen und Innen erfüllt. Die mit Widerstreben aufgenommene Herrschaft des Herodes konnte, wie durch römische Söldlinge, so besonders nur durch zahlreiche Hinrichtungen aufrechterhalten werden. Die Anhänger des Antigonus wurden durch Tötung von ca. 45 Vornehmen eingeschüchtert. Den größten Haß gegen seine Herrschaft vermutete Herodes, und zum Teil mit Recht, bei den Hasmonäern, mit denen Herodes sich durch Heirat verbunden hatte. An Stelle des zum Pontificat untauglichen Hyrkan, der 36 aus parthischer Gefangenschaft zurückkam, hatte Herodes einen gewissen Ananel zum Hohepriester gemacht und dadurch seine Schwiegermutter Alexandra, die Tochter Hyrkans, gereizt, die ihren eigenen jugendlichen Sohn Aristobul, den Bruder Mariammes, gern als Hohepriester gesehen hätte. Alexandra steckte sich hinter Kleopatra, die durch Antonius den Herodes bearbeiten sollte. Dieser gab scheinbar nach, ernannte Aristobul zum Hohepriester, ließ ihn aber (35) im Bade in Jericho ersticken. Deshalb von Antonius 34 nach Laodicea zur Verantwortung geladen, wußte er sich dessen Gunst durch Geschenke zu erhalten. Aus Freundschaft für Antonius mußte Herodes es sich gefallen lassen, als dieser, seiner Liebe zu der habgierigen Kleopatra unter den ihr geschenkten Gebieten, von dem eigenen Königreiche die herrliche Landschaft Jericho opferte (34). Ein Glück für Herodes war es, daß ihn ein im Auftrag Kleopatras unternommener Feldzug gegen die unbot-

mäßigen Araber beschäftigte, während die Feindseligkeiten zwischen Antonius und Octavian ausbrachen. Dadurch wurde dem gewandten Idumäer der Übertritt zu Octavian, dem Sieger bei Actium (31), bedeutend erleichtert. Bevor er aber mit Octavian in Verhandlung trat, räumte Herodes seinen alten Wohltäter Hyrkan, der für ihn als etwaiger Konkurrent für den Thron in Betracht kam, (30) beiseite. Alsdann reiste Herodes zu Octavian nach Rhodus und wurde von ihm als König bestätigt, auch erhielt er von ihm, nach dem Tode des Antonius und der Kleopatra, nicht nur das Gebiet von Jericho zurück, sondern dazu noch Gadara, Hippos, Samaria, Gaza, Anthedon, Joppe und Stratonsthurm. Während so die äußeren Verhältnisse sich für Herodes sehr günstig gestalteten, forderte die blutige Tragödie im Hause des Herodes neue Opfer, zuerst die leidenschaftlich von dem König geliebte Mariamme. Herodes gab den Verleumdungen seiner Mutter Kypros und seiner Schwester Salome Gehör und ließ Mariamme wegen Untreue und Giftmischerei hinrichten (29). Bald hernach folgte ihr die intrigante Alexandra.

Eine 2. Periode (27—14) kennzeichnet sich durch großartige Bauten und überhaupt durch Entfaltung höchsten Glanzes. Als getreuer Anhänger des römischen Kaisers suchte Herodes im Sinn der damaligen Zeit durch Bauten und Benennung derselben mit dem Namen des Kaisers, den Caesarenkult zu fördern. So baute Herodes Samaria neu und nannte es zu Ehren des Augustus Sebaste (27). Oder so führte er bei Stratons Turm die prächtige Hafenstadt Caesarea auf, die bald der wichtigste Platz Palästinas war und Residenz der Procuratoren wurde. In Jerusalem erhob sich ein, die Taten des Caesar durch Bilder und Trophäen verherrlichendes Theater, und außerhalb der Stadt ein Amphitheater, für das Herodes nach damaligem Zeitgeschmack zu Ehren des Augustus vierjährige Kampfspiele einrichten ließ. Für sich selbst baute Herodes in Jerusalem einen von Gold und Marmor strotzenden Palast (d. i. das Propraetorium in der Weststadt). Bereits zur Zeit des Antonius hatte Herodes die im Nordwesten des Tempelplatzes gelegene Burg neu befestigt und zu Ehren seines damaligen Gönners Antonia benannt. Zum Eigenruhm baute Herodes zwei Festungen, die er Herodeion nannte. Gleiche Huldigungen ließ er u. a. seinem Vater Antipater, seiner Mutter Kypros und seinem Bruder Phasael zu teil werden. Besondere Liebe verwendete er auf den Neubau und die Ausschmückung der Stadt Jericho, die er zu einer griechisch-römischen Weltstadt und zugleich zu einer amüsanten Winterresidenz erhob, wo er auch im J. 4 v. Chr. gestorben ist. Die Bautätigkeit des Königs erstreckte sich auch auf nichtjüdische Städte in seinem Reiche und die Städte der Provinz Syrien. Namentlich suchte Herodes durch zahlreiche Prachttempel, z. B. in Caesarea und Samaria, zum Ruhm des Kaisers gebaut, von sich reden zu machen. Auch unterstützte er öffentliche und gemeinnützige Bauten im Ausland durch namhafte Geldspenden. Bis nach Athen und Lakedaimon drang der Ruhm des einen Salomo in Schatten stellenden eitlen jüdischen Bauherrn. Wie einst Salomo in jeder Weise die fremde Weltweisheit begünstigte, so förderte auch Herodes die damalige Herrenkultur. Er zog griechische Gelehrte aller Art an seinen Hof, u. a. den bekannten Geschichtsschreiber Nikolaos Damaskenos. Herodes war innerlich viel mehr Grieche denn Jude. Wie einst Salomo über seinem Kulturstreben mit der Eigenart seines Volks in Konflikt geriet, so noch weit mehr Herodes. Hatte doch inzwischen, dank insbesondere der Vorherrschaft der Pharisäer die Entwicklung des Judentums eine so bestimmte Richtung angenommen, daß durch die bloße Duldung, geschweige gar Gleichgültigkeit dagegen oder Nichtberücksichtigung, der Gegensatz nur verschärft wurde. Verfiel auch Herodes nicht auf die tolle Idee des Antiochus Epiphanes, die Juden zwangsweise zu hellenisieren oder romanisieren, so glaubte er doch durch die geflissentliche Schaustellung der griechisch-römischen Kultur im Lande Jahwes die Juden zum Bewundern und Aneignen derselben erziehen und sie so allmählich zu Römern machen zu können. Aber darin täuschte er sich, er reizte vielmehr durch seine stillen Absichten die Juden zum Widerspruch. Mehr als einmal bekam er ihre tiefe Abneigung gegen seine römerfreundliche Regierung zu erfahren. Schon im J. 25 hatten sich zehn Bürger verschworen, den König im Theater zu ermorden. Der Plan wurde verraten und die Verschwörer büßten es mit dem Leben, das Volk selbst aber zerriß den Verräter in Stücke. Durch Polizisten, Söldnertruppen, Festungen und Hinrichtungen glaubte Herodes die steigende Volksmißgunst niederhalten zu können. Doch die Juden ließen sich dadurch nicht einschüchtern. Sie verweigerten 2 mal den verlangten Untertaneneid. Trotz allen Mißgriffen und Grausamkeiten, die nur dazu dienten, die Herrschaft des Herodes so unpopulär wie möglich zu machen, soll doch nicht verschwiegen sein, daß dieser brutale und schauspielernde Gewaltmensch auch viel Gutes und Nützliches für sein Volk getan hat — auch hierin ganz das Nachbild der Caesaren! Durch Herodes kam vielfach römische Ordnung in den Orient. Wie Herodes bereits einst dem Räuber Ezechias in Galiläa das Handwerk legte, so suchte er auch später allem Frevel und aller Gewalt im Lande zu steuern. Auch kolonisierte er unwirtliche Gebiete im Osten des Gennezarsees. Zur Zeit einer Hungersnot und Pest im J. 25 nahm er sich der Betroffenen rege an. Oder so erließ er im J. 20 $^1/_3$ und im J. 14 $^1/_4$ der Steuern. Mit der Anlage von Wasserleitungen und Bädern machte er sich um die Volkswohlfart sehr verdient. Die wichtigste politische Rolle, die im Rahmen der römischen Weltherrschaft Juda zufallen konnte, hatte Herodes für sein Land erreicht. Er war *rex socius*, an und für sich eine höchste Auszeichnung. Die Herrschaft des Rex socius war keine erbliche Monarchie, sie bedurfte für den jedesmaligen Inhaber der Bestätigung durch den Kaiser. Durfte der Rex socius auch keine Bündnisse mit andern Völkern eingehen und keine selbständigen Kriege führen und hatte er auch nur beschränktes Münzrecht, so besaß er doch weitgehende Freiheiten in der inneren Verwaltung und in der Rechtspflege. Freilich mußte er auch jede Gelegenheit benützen, dem Kaiser seine Ergebenheit zu beteuern und sich seiner Gunst zu versichern. Für solche Zwecke waren Reisen zum

Kaiser und Zusammenkünfte sehr beliebt, besonders auch um neue Hulderweise und Zugeständnisse zu erlangen. So hat auch Herodes mehrmals Huldigungsvisiten dem Kaiser abgestattet und ihm auf Märschen das Ehrengeleite gegeben. Die Freundschaft mit dem Kaiser ließ auch auf Herodes von dessen Ansehen etwas übergehen. Auch trug sie die gewünschten Früchte. Zu den Gebietsschenkungen im J. 30 fügte Augustus im J. 23 zum Dank für geleistete Dienste beim Feldzuge des Aelius Gallus gegen Arabien die Landschaften Trachonitis, Batanaea und Auranitis hinzu, und einige Jahre später die Tetrarchie des Zenodorus, die Landschaften Ulatha und Panias nördlich vom Gennezarsee. Außerdem wurde Pheroras, der Bruder des Herodes, zum Tetrarchen von Peraea ernannt. Den Juden in der Diaspora sicherte Herodes ihre Rechte gegenüber den Nichtjuden. So hätten die Juden mit den Erfolgen des Herodes recht zufrieden sein können. Aber Herodes tat noch mehr! Er baute seit dem J. 20 den Tempel des Serubabel auf das Prächtigste um. Genügte er einerseits damit seiner Eitelkeit und Prunksucht, so wollte er gleichzeitig dadurch die Volksgunst gewinnen. Als dann gar im J. 15 Agrippa, des Augustus Freund und Schwiegersohn, mit dem Herodes gleichfalls in freundschaftlichem Verkehr stand, in Erwiderung eines Besuches, den ihm Herodes in Mytilene (23—21) abstattete, nach Juda kam und im Tempel eine Hekatombe opferte, da war ganz Israel durch das Erscheinen des vornehmen judenfreundlichen Römers berauscht und begleitete ihn auf der Heimreise, Blumen streuend und Segenswünsche zurufend, zum Schiff. Damals stand Herodes auf dem höchsten Gipfel seiner Macht und seiner Volksbeliebtheit. Aber es waren rasch vorübergehende Augenblicke! Auf die Dauer merkte das Volk, daß es um eitlen, fremden Prunkes willen an Rom verkauft werden solle. Vollständige Freiheit von den Heiden, statt eines irdischen Herrschers unmittelbares göttliches Regiment, als Surrogat oder als Stellvertreter ein Davidide, im Innern das Gesetz Mosis — das waren die Ideale des pharisäisch gerichteten Judentums! Je mehr das Volk in die Weltkultur hineingeriet, desto mehr fürchtete es seine bevorrechtete Sonderstellung bei dem lieben Herrgott zu verlieren — denn trotz allen auf ihn gehäuften Universalismus, sollte der Gott der ganzen Welt und aller Menschen und Völker schließlich doch immer Israels Separatgott bleiben — der in Israel durch die Propheten aufgekommenen Weltreligion opponierte immer wieder die alte Volks- und Stammreligion, sie blieb auch die Siegerin im nachbiblischen Judentum, d. h. im Talmudismus!

Der dritte Abschnitt, 13—4 v. Chr., bringt die früh sich anbahnende blutige Tragödie im Hause des von Eifersucht beständig gequälten, überall Nachstellungen nach Thron und Leben witternden und Zuträgereien und Verleumdungen nur allzu leicht zugänglichen Königs zu ihrem erschütternden Abschluß. Im J. 18/7 hatte Herodes die beiden Söhne der Mariamme, Alexander und Aristobul, die er, um sie dem Kaiser als Thronkandidaten zu empfehlen, nach Rom in das Haus des Asinius Pollio zur Erziehung gebracht hatte, wieder zurückgeholt. Bald hernach begann das Zerwürfnis mit dem Vater. Herodes argwöhnte in ihnen die Rächer ihrer hingerichteten Mutter; das hochfahrende Wesen der beiden Prinzen reizte die durch die Blutsverwandten des Herodes gebildete Gegenpartei. Von Augustus und Archelaos, dem König von Kappadokien und Schwiegervater des Alexander, herbeigeführte Versöhnungen waren nur vorübergehend. Als Herodes zur Einschüchterung der Mariammesöhne den von ihm verstoßenen Sohn Antipater, den er von seiner ersten Gattin Doris hatte, nach Jerusalem zurückkommen ließ, schürte dieser, um sich selbst den Weg zum Thron freizumachen, die Feindschaft zwischen dem Vater und den Halbbrüdern auf jede Weise. Schließlich wußte sich der durch die fortwährenden Klatschereien und Liebeshändel am Hofe und das ewige Intriguenspiel seiner Geschwister ganz nervös gemachte König nicht anders zu helfen, als daß er den Aristobul und Alexander in Samaria hinrichten ließ (7), nachdem er sich zuvor die Vollmacht dazu von Augustus erwirkt hatte. Es stand damals schlimm für Herodes bei dem Kaiser, dessen Gunst er sich durch eigenmächtiges Vorgehen gegen die Araber verscherzt hatte, und es bedurfte erst der ganzen Beredsamkeit des Nikolaos Damaskenos, um den Augustus mit Herodes auszusöhnen und letzterem freie Hand gegen die Söhne Mariammes zu verschaffen. Eine Zeitlang war nun Antipater die allmächtige Person am Hofe, bis ihn selbst das verdiente Schicksal erreichte. Herodes hatte den Antipater, den er in einem ersten Testament zu seinem Nachfolger ausersehen hatte, zur Vorstellung nach Rom geschickt. Als dann aber der König von den verbrecherischen Plänen des Antipater gegen ihn erfuhr, ließ er ihn nach seiner Rückkehr von Rom sofort gefangensetzen und ernannte in einem zweiten Testament seinen jüngsten Sohn Antipas, den er von der Samaritanerin Malthake hatte, zu seinem Nachfolger. Herodes war damals selbst schon schwer erkrankt. Fünf Tage vor dem eigenen Tode ließ Herodes den Antipater hinrichten. In einem dritten Testament hatte Herodes den Archelaos, seinen älteren Sohn von der Malthake, zum König, seinen Bruder Antipas und Philippus, den Sohn der Jerusalemerin Kleopatra, hingegen zu Tetrarchen eingesetzt. Herodes war wütend, als er merkte, daß seine Krankheit zum Tode führte; noch wütender aber machte ihn der Gedanke an die Schadenfreude des Volkes darüber. Als dieselbe sich in dem Herunterreißen des von dem König am Tempeltor angebrachten Adlers äußerte, ließ Herodes die Haupträdelsführer lebendig verbrennen. Kurz vor seinem Tode soll Herodes Befehl gegeben haben, die von ihm in der Rennbahn eingeschlossenen Vornehmsten der Juden hinzurichten, damit er eine anständige Totenklage habe. Ob der Befehl wirklich gegeben wurde, ist fraglich; ausgeführt wurde er nicht. Aber auf Herodes Wunsch wurde seine Leiche mit großem Pomp von Jericho nach Herodion (auf dem heutigen Frankenberge) geleitet und dort bestattet.

Herodes war nicht schlechthin ‚nur ein gemeiner Mensch'. Man mag ihn maßlos sinnlich,

eitel und grausam nennen — das waren aber ebenso die großen und kleinen Potentaten der damaligen Zeit, von denen mancher die Weltgeschichte bestimmend beeinflußt hat. Ein Mörder aus purer Mordlust wie Caligula war Herodes nicht. Seine zahlreichen Morde im Volk und in der eigenen Familie sind, wenn auch nicht zu entschuldigen, zu erklären aus dynastischen Rücksichten und aus Selbsterhaltungstrieb. Persönlich tapfer und klug, eine robuste Herren- und Herrschernatur, war sein Unglück, daß er in seinem wilden Egoismus bei dem beginnenden und auf palästinischem Boden sich abspielenden Entscheidungskampf zwischen Imperium und Theokratie, Okzident und Orient auf die Seite der im Caesarenkult gipfelnden griechisch-römischen Kultur trat und so die Gegensätze zur höchsten Spannung brachte. Er ist mitverantwortlich an der Verblutung des Judentums in dem Kampf mit Rom — er hat aber auch wider sein Ahnen mit beigetragen zur Überwindung des Heidentums durch das Christentum, das die Versöhnung zwischen Orient und Okzident, Imperium und Theokratie brachte, Röm. 1, 16.

Das letzte Testament des Herodes wurde von Augustus gebilligt, mit der Abänderung, daß Archelaus die ihm zufallenden Gebiete Idumaea, Judaea und Samaria nur als Ethnarch, nicht als König erhielt. Antipas wurde Tetrarch von Galiläea und Peraea, und Philippus Tetrarch von Batanaea, Trachonitis, Auranitis und dem Bezirk des Zenodoros. Während die Verhandlungen in Rom über die Erbfolge des Herodes geführt wurden, brach unter den unzufriedenen Juden, über die Augustus während des Zwischenregiments einen Procurator namens Sabinus eingesetzt hatte, ein Tumult aus, der durch Räubereien und sonstige Übergriffe des Sabinus verschärft wurde und erst durch wiederholtes bewaffnetes Einschreiten des Legaten aus Syrien, Varus, seine Erledigung fand. Nach diesem vielsagenden Vorspiel begannen die Erben des Herodes ihre Herrschaft. Von kürzester Dauer war die Herrschaft des Archelaos (4 v.—6 n. Chr.). Da er willkürlich und grausam sein Amt verwaltete, gab Augustus den Beschwerden der Juden statt, setzte den Archelaos ab und verbannte ihn 6 n. Chr. nach Vienna in Gallien. Sein Gebiet wurde zur Provinz Syrien geschlagen, jedoch einem besonderen Procurator unterstellt (6—41). Der Procurator (*ἐπίτροπος*) leitete das Steuer-, Militär- und Gerichtswesen. Das letztere überließ er aber mehr und mehr dem Synedrium, das damals, nachdem es unter Herodes an Bedeutung sehr eingebüßt hatte, wieder obenauf kam. Der Kult stand unter römischem Schutz. Für den Kaiser wurde aber täglich zweimal geopfert. Auch mußten die Juden dem Kaiser den Treueid leisten. Als der Legat Quirinius 6 (oder 7?) in Judaea den römischen Census einführte, kam es unter den erregten Juden unter Führung des Pharisäers Sadduk und des Judas aus Gamala zur Bildung einer chauvinistischen Nationalpartei, d. i. der Zeloten, die die römische Steuer als Knechtschaftszeichen verwarfen und die Gottesherrschaft mit Gewalt herbeiführen wollten. Unter Tiberius (14—37) fungierte als 5. Procurator von Judaea Pontius Pilatus (26—36), der den Befehl zur Kreuzigung Jesu (ca. 30) gab. Dasselbe Schicksal wie die Herrschaft des Archelaos hatte auch die Tetrarchie des Philippus (4 v.–34 n. Chr.), des tüchtigsten unter den Herodessöhnen. Er verwandelte das Fischerdorf Bethsaida in die Stadt Julias, zu Ehren der Tochter des Augustus, und baute sich in der Landschaft Panias als Residenz die Stadt Caesarea Philippi (d. i. das heutige Bānijas bei der östlichen Jordanquelle). Da seine Ehe mit Salome kinderlos blieb, wurde nach seinem Tode 34 seine Tetrarchie gleichfalls zur Provinz Syrien gezogen, kam aber im J. 37 durch die Gunst des Caligula (37—41) nebst der abilenischen Tetrarchie an Agrippa I., einen Enkel des Herodes und der Hasmonäerin Mariamme. Zugleich erhielt Agrippa von seinem Jugendfreund Caligula den Königstitel. Antipas (4 v. —39 n. Chr.), der Landesherr Jesu, erbaute sich Tiberias am See zu seiner Residenz. Sodann befestigte er Sepphoris. Mit einer Tochter des Araberkönigs Aretas vermählt, verstieß er diese, um die ehrgeizige Herodias, die Frau seines Halbbruders Herodes und Schwester Agrippas I. zu heiraten. Wegen der Verstoßung der ersten Frau kam es zwischen Aretas und Antipas zu einem Kriege, in dessen Verlauf (36) Antipas geschlagen wurde. Der Einfluß der Herodias stürzte Antipas ins Verderben. Im J. 29 setzte Antipas den Täufer Johannes in der Bergfeste Machaerus gefangen und ließ ihn auf Betreiben der Herodias hinrichten. Der Neid über das Glück ihres Bruders Agrippa ließ der Herodias keine Ruhe, sodaß sie ihren Gatten zu einer Romreise veranlaßte, um für sich auch den Königstitel zu erwirken. Jedoch Caligula verbannte den ihm durch Agrippa verdächtigten Antipater samt seinem Weib nach Lugdunum (= Lyon?). Die Tetrarchie des Antipas fiel nun auch an Agrippa. Unter dem Caesarenwahnsinn Caligulas hatten auch die Juden böse Zeiten. Über die Aufstellung der Kaiserstatue kam es zunächst in Alexandria zu einer Judenhetze (38), bei deren Beschwichtigung der nach Rom gesandte Philo eine wenig rühmliche Rolle spielte. Um ihrem Judenhaß einmal freien Lauf zu lassen, interessierten sich plötzlich auch die Bewohner von Samaria für den Kaiserkult (39). Eine jüdische Gegendemonstration veranlaßte den Befehl Caligulas, daß nun auch im Jerusalemer Tempel die Kaiserstatue aufgestellt würde. Nur durch die diplomatischen Künste des von den Juden mit Bitten bestürmten syrischen Statthalters Petronius wurde die Schändung des Tempels verhindert. Aber erst Caligulas plötzlicher Tod schob weiteren Schikanen einen Riegel vor. Zum Dank für die Unterstützung bei der Thronbesteigung übergab der Kaiser Claudius (41—54) dem König Agrippa 41 die Herrschaft über Judäa und Samaria. So vereinte Agrippa I. (41—44) noch einmal fast alle die Länder, die einst sein Großvater Herodes besessen hatte. Wie dieser war auch Agrippa nur äußerlich Jude, im Innern aber griechisch-gebildeter Römer. Trotzdem waren die wenigen Jahre seiner Regierung Zeiten der Ruhe und des Friedens für die Juden. Dem Streben des Volkes nach politischer Freiheit vermochte Agrippa keinen Vorschub zu leisten. Als er einmal zu größerer Selbständigkeit sich aufschwang und die nördliche Vorstadt mit einer Mauer versehen

und nach Tiberias einen orientalischen Fürstentag einberufen wollte, wies ihn der syrische Statthalter Marsus in seine Schranken als König von Römers Gnade zurück. Um den Juden einen Gefallen zu tun, verfolgte Agrippa die junge Christengemeinde und ließ den Jakobus, den Bruder des Johannes hinrichten und den Petrus eine Zeitlang einkerkern. Als Agrippa I. 44 in Caesarea eines plötzlichen Todes starb, wurde sein Land wieder römische Provinz und war unter Procuratoren gestellt. Um sich nicht in die religiösen Angelegenheiten zu mischen, übertrugen die Römer dem Herodes von Chalkis, einem Bruder Agrippas I., die Aufsicht über den Tempel in Jerusalem und das Recht, den Hohepriester zu ernennen. Nach Herodes' Tode (48) folgte ihm sein Neffe Agrippa II., der Sohn Agrippas I., sowohl in seinem geistlichen Oberamt, als auch in seiner weltlichen Herrschaft, für die ihm 50 Claudius den Königstitel zubilligte. Wenige Jahre darauf (53) vertauschte aber Agrippa II. Chalkis mit der ehemaligen Tetrarchie des Philippus, wozu Nero (54—68) noch einige Städte in Galiläa und Peräa fügte. Trotz der Scheidung zwischen weltlichem und geistlichem Regiment wollte sich aber kein Modus vivendi zwischen Römern und Juden herstellen lassen. Da die Procuratoren durch ihre sprichwörtliche Aussaugerpolitik das Volk aufs gröblichste reizten und es in seinen religiösen Empfindungen aufs geflissentlichste verletzten und die Juden ihrerseits in ihrem Römerhaß unnachgiebig waren und nach wie vor das direkte Eingreifen des Himmels zu ihren Gunsten erzwingen zu können meinten, so konnte eben das Ende der Dinge nur die Revolution sein. Angebliche Messiasse, wie Theudas, taten das ihre, die gereizte Stimmung zu vermehren. Theudas wurde von dem ersten Procurator Cuspidus Fadus beseitigt, während der zweite Procurator Tiberius Alexander, selbst ein Jude und Neffe Philos, die Söhne Judas von Gamala, Jakob und Simon kreuzigen ließ. Schon 51/2 drohte der Ausbruch der Feindseligkeiten, als galiläische Festpilger von Samaritern überfallen wurden und die Juden, wegen Versagens des Procurators, die Bestrafung der Schuldigen selbst in die Hand nahmen. Unter der Mißverwaltung des Antonius Felix (52—60), der den Paulus in Caesarea in Haft hielt, begannen bereits die Nachfolger der Zeloten, die Sicarier d. i. die Messermänner oder politischen Meuchelmörder ihr Unwesen im Lande zu treiben. Den unmittelbaren Anstoß zum Ausbruch des eigentlichen Kriegs gab ein blutiger Streit zwischen Juden und Griechen in Caesarea um die bürgerliche Gleichberechtigung. Da Nero, vor den schließlich die Angelegenheit gebracht wurde, zu Ungunsten der Juden entschied, stieg die jüdische Erregung zur Siedehitze. Als dann auf die gerechte Verwaltung des Porcius Festus (60 —62), der den Paulus nach Rom sandte, das schamlose Räuberregiment des Albinus (62—64) und des Gessius Florus (64—66) folgte, war die katastrophale Entladung nicht mehr aufzuhalten. Florus stahl dem Jerusalemer Tempel 17 Talente und wurde von den Juden öffentlich beschimpft. Darauf erschien er mit Soldaten in Jerusalem und es kam zu ersten Straßenkämpfen. Schließlich mußte aber Florus das Feld räumen (66). Das Dazwischentreten Agrippas II. war erfolglos. Die öffentliche Kriegserklärung war der auf Rat Eleasars, des Sohnes des Hohepriesters Ananias, gefaßte Beschluß, das tägliche Tempelopfer für den Kaiser einzustellen. Eine Partei der Gemäßigten, gebildet aus den Hohepriestern und den vornehmsten Pharisäern, protestierte gegen den Beschluß und rief den Agrippa zu Hilfe, während die extremen Nationalisten durch den Zustrom Menahems, des Sohnes des Judas von Gamala, und seiner Banden verstärkt wurden. In den nun folgenden Kämpfen in der Stadt gewannen die Fanatiker die Oberhand. Den Scharen Agrippas wurde freier Abzug gestattet; die römischen Truppen mußten kapitulieren und wurden hinterlistigerweise niedergemetzelt. Schließlich kam es noch zwischen den Siegern selbst zum Handgemenge, wobei Menahem sein Leben verlor. Das heilige Land und noch darüber hinaus war in gewaltige Aufregung versetzt. Allenthalben kam es zu blutigen Zusammenstößen zwischen Juden und Heiden. Während die Jerusalemer Terroristen immer weitere Fortschritte machten, die den Procurator Florus unbekümmert ließen, durchzog der Legat von Syrien, Cestius Gallus, Galilaea, eroberte Joppe und rückte gegen Jerusalem (Ende 66) heran. Wohl besetzte er die nördliche Vorstadt, mußte sich aber zurückziehen und holte sich bei Bet-Horon eine empfindliche Schlappe, die den Aufständischen den Kamm noch mehr schwellen ließ. Der Aufruhr wurde nun organisiert und über das ganze Land verbreitet. Auch die besonnenen Elemente mußten sich den Kriegshetzern fügen. In Jerusalem befehligte neben dem Hohepriester Ananus, Joseph ben Gorion. Galilaea wurde dem Pharisäer Joseph, dem bekannten Historiker des Bellum Judaicum, unterstellt. Der Kaiser Nero übertrug jetzt einem besonderen Statthalter, dem erprobten Vespasian, die Führung des Kriegs (Anfang 67). Bevor Vespasian zu dem entscheidenden Schlag gegen Jerusalem ausholte, säuberte er das übrige aufständische Gebiet. Mit Leichtigkeit unterwarf er Galilaea, nur die Kastelle trotzten längere Zeit. So fiel z. B. Jotapata, das von Joseph verteidigt wurde, erst nach reichlich sechs Wochen. Als Gefangener der Römer rettete Joseph sein Leben, indem er dem Vespasian die Kaiserwürde prophezeite. Da sich die Prophezeiung bald erfüllte, wurde Joseph ein treuer Parteigänger des flavischen Kaiserhauses. Hernach eroberte Vespasian Samaria, das mit den Aufständischen gemeinsame Sache gemacht hatte, und zerstörte Sichem, das nach dem Krieg wieder aufgebaut wurde und nun dem Kaiser zu Ehren (Flavia) Neapolis (heute Nâbulus) genannt wurde. Die Niederlagen in Galilaea veranlaßten in Jerusalem zunächst größten Schrecken, hernach lieferten sie der extremen Partei ganz das Messer in die Hand: nur noch entschiedenere Betätigung des Römerhasses schien dem Ziel nahe zu bringen! Es kam daher zum innern Kampf in Jerusalem, wobei die Aristokraten unter Ananus von den Terroristen unter Beihilfe der auf Geheiß des Johann von Gischala herbeigerufenen und heimlich in die Stadt gelassenen idumäischen Scharen überwunden wurden. Alsdann schaffte man das bisherige Regierungssystem ab und wählte einen Hohepriester durchs

Los. Die Zeloten führten nun eine Schreckensherrschaft ein. Um den Teufel durch Belzebub auszutreiben, holten die Jerusalemer in die Stadt einen andern Fanatiker, Simon Bargiora, der bisher im Süden sich einen gefürchteten Namen erworben hatte. Aber der herbeigerufene Helfer wetteiferte bald mit dem bisherigen Gewalthaber in Greueln gegen die Bewohner, die noch durch eine dritte Partei unter Eleazar viel zu leiden hatte. Während so die Revolution die Kräfte der Hauptstadt bereits aufrieb, begann Vespasian, nachdem er im Frühjahr 68 Peraea bis auf die Festung Machaerus und Idumaea außer der Feste Masada unterworfen hatte, Sommer 68 den Anmarsch gegen Jerusalem. Vermutlich hat damals die älteste Christengemeinde Jerusalem verlassen und sich nach Pella im Ostjordanland in Sicherheit gebracht. Als den Vespasian die Kunde von dem Tode Neros traf, brach er die Operationen gegen Jerusalem ab und blieb in zuwartender Stellung. Während nun Galba zum Kaiser ernannt wurde, um bald darauf von Otho ermordet zu werden, und Otho schließlich dem Vitellius in der Herrschaft weichen mußte, nahm Vespasian die Einschließung von Jerusalem wieder auf. Sobald er aber von den orientalischen Legionen zum Gegenkaiser (Juli 69) ausgerufen worden war, verließ er den palästinischen Kriegsschauplatz und eilte nach Rom, die Weiterführung des jüdischen Krieges seinem Sohn Titus überlassend. Frühjahr 70, zur Passahzeit, begann Titus die Bestürmung Jerusalems. Schon nach wenigen Wochen hatte sich Titus der nördlichen Vorstadt bemächtigt und war im Begriff, die Antonia zu belagern. Eine Aufforderung zur Übergabe wurde abgewiesen. Darauf ließ Titus die ganze Stadt rings mit einem Wall umgeben. Juli 70 fiel die Antonia und Ende August wurde des Herodes Prachttempel, der erst kurz vor Ausbruch des Kriegs fertiggestellt war, wohl auf Befehl des Titus selbst in Brand gesteckt. Überall stieß Titus auf verzweifelten Widerstand. Der Kampf setzte sich sodann in der Oberstadt fort, zuletzt wurde der Herodespalast erobert. Wer von den Bürgern dem Morden der aufs höchste erbitterten römischen Soldaten, oder der Pest, die in der Stadt wütete, und dem Blutbad der Zeloten entronnen war, wurde gefangen und hingerichtet, oder in die ägyptischen Bergwerke verschickt, oder für die Schauspiele aufbewahrt. Andere Gefangene wurden nach Rom für den Triumph mitgeführt, darunter Simon Bargiora. Auch der siebenarmige heilige Leuchter wurde damals unter den Beutestücken nach Rom verschleppt und schmückt noch heute im Bilde den Triumphbogen des Titus in Rom. In den bei der Zerstörung der Stadt unversehrt gebliebenen drei Türmen des Herodespalastes schlug die 10. Legion ihr Quartier als Besatzung auf. Der Krieg fand seinen Abschluß erst 73 durch die Eroberung der drei Festungen Herodium, Machärus und Masada. Das ganze palästinische Aufstandsgebiet wurde von Vespasian in eine eigene kaiserliche Provinz verwandelt; Mittelpunkt war Caesarea. Statt an den Jerusalemer Tempel entrichteten die Juden ihre Kirchensteuer nun an den Tempel des Iuppiter Capitolinus. Daß 73 der Oniastempel in Leontopolis geschlossen wurde.

hing mit lokalen Unruhen in Alexandria zusammen. Trotz der Schläge von 66—70 war politisch das Judentum noch nicht völlig erdrückt. An Stelle des Tempels und des Kultus trat nun als der eigentliche Zusammenhalt der Nation der bisher nur nebenbei in den Synagogen und Schulen betriebene Unterricht im Gesetz Mosis und zwar in pharisäischer Deutung und Weiterbildung. Der eingetretene politische Zustand wurde nur als ein Provisorium angesehen und die Rückkehr zu der früheren Kultpraxis mit Jerusalem als Zentrum wurde nun das unverrückbare Hoffnungsziel und ist es auch für die Juden — wenn auch zum Teil nur in allegorischer Umdeutung — bis zur jüngsten Gegenwart geblieben. Der Retter des Judentums wurde Jochanan ben Sakkai. Mittelpunkte des Gesetzesstudiums und Sammelplätze des Judentums waren zuerst Jamnia und Lydda, später Tiberias.

Soviel bekannt, flammte die national-religiöse Hoffnung der durch die Entrichtung der Tempelsteuer für den heidnischen Gott dauernd in Aufregung gehaltenen Juden zum erstenmal kräftig empor, als Traian im fernen Osten seines Reichs gegen die Parther 116/17 zu kämpfen hatte. Es kam zu blutigen Judenaufständen in Ägypten, Cyrene, Cypern und Mesopotamien. Obwohl aufs grausamste unterdrückt, wiederholten sich die Revolten unter Hadrian (117—138). Hauptherd des Aufruhrs wurde diesmal Palästina, obwohl auch die Diaspora sekundierte. Unmittelbaren Anlaß gaben zwei kaiserliche Verordnungen: Hadrian verbot die Beschneidung, die er mit der von ihm gleichfalls verbotenen Kastration auf eine Stufe stellte. Ein Angriff auf die jüdische Religion war nicht beabsichtigt, das Verbot wurde aber von den ihr nationales Selbstbewußtsein wiedergewinnenden Juden so aufgefaßt. Noch verletzender wirkte die andere Maßregel Hadrians, Jerusalem als römische Kolonie unter dem Namen Aelia Capitolina wieder aufzubauen. Auch damit beabsichtigte Hadrian keine Kränkung der Juden. Wie andere Garnisonsplätze, wollte er auch Jerusalem zu einer römischen Stadtgemeinde erheben. Aber darin lag eben das Kränkende für die Juden: Jerusalem lieber ein Trümmerhaufe als eine Stadt, wo die unreinen Heiden wohnen! Es kam zu einem äußerst erbitterten Krieg, der von 132–135 währte. Führer der Aufständischen war ein gewisser Simon, mit Beinamen Bar Koziba und Bar Kocheba. Er hielt sich für den Messias und wurde von dem Rabbi Akiba, dem bekannten Mischnalehrer, in seinen Ansprüchen unterstützt. Erst als Hadrian einen seiner besten Feldherren, den Iulius Severus, herbeirief, wurde der Aufstand unterdrückt. Bar Kocheba verteidigte sich zuletzt in der Bergfeste Bether, südwestlich von Jerusalem, und kam bei der Erstürmung des Kastells ums Leben.

Die römische Absicht mit Jerusalem wurde nach dem J. 135 ausgeführt. Die Stadt wurde als römische Kolonie Aelia Capitolina aufgebaut. Die Grundlage der alten Stadtmauer wurde auch für die neue Stadtmauer beibehalten, nur das südliche Gebiet wurde eingeschränkt. Die Stadt selbst wurde in sieben Bezirke geteilt. Das Jerusalem Hadrians ist im großen und ganzen noch im heutigen Stadtbild Jerusalems erkennbar. Innerhalb der Stadt erhoben sich neue Prachtbauten, der Hauptkultort wurde der von Hadrian errichtete Tempel des kapitolinischen Iuppiter. Heidnische Kolonisten wurden angesiedelt, den Juden aber war unter Androhung der Todesstrafe verboten, die Stadt zu betreten. Das war das Ende des jüdischen Gemeinwesens!

Der Kampf zwischen Juden und Römern bedeutete einen Kampf zwischen den maßlosesten nationalen Ansprüchen und der größten weltlichen Macht. Der Sieg konnte daher nur der letzteren zufallen. Noch bevor Titus den Jerusalemer Tempel, seit den Tagen des Persertums (Haggai-Sacharja) das sichtbare Symbol der Weltherrschaft Israels, zerstörte, war von Jesus der unsichtbare Tempel der neuen Menschheit begründet worden: als Eckstein der hilfreiche Brudersinn und als mächtiges Gewölbe das Reich Gottes, oder die in edlem Wetteifer nach den höchsten Gütern der Gesittung und Bildung ringende Gesamtheit der Völker und Menschen! Gedanken und Lehren Jesu sind wie einst bei den Propheten Israels nach den das Volk bewegenden Tages- und Zeitfragen geformt. Nicht nach Pharisäerart mittelst Askese und äußerer Frömmigkeit läßt sich die Welt bezwingen, sondern nur durch treue Erfüllung der täglichen kleinen und großen Aufgaben im Dienst des Allgemeinwohls wird dem Leben Inhalt und Ziel gegeben und das Reich Gottes auf Erden gefördert, das nicht in der Aufrichtung der Weltherrschaft Israels, sondern in der Ausbreitung der Humanität unter den Menschen besteht. Die Predigt Jesus untergrub das Ansehen der Machthaber in Israel und brachte ihm bittre Feindschaft ein. Die von den Juden verlangte und von den Römern gebilligte Kreuzigung Jesu gab seiner Lehre statt des Todesstoßes die größte Lebenskraft. Sie verlieh dem Evangelium Jesu, das mit dem Besten übereinstimmt, was von den Propheten Israels und den Weisen des Altertums überhaupt, zumal den Philosophen Griechenlands als höchstes Lebensideal geahnt und erdacht worden ist, aber nie so zuvor in den Mittelpunkt einer Weltanschauung gestellt worden war, durch das im Dienst für das Wohl der Brüder gebrachte Opfer des eigenen Lebens die Weihe des edelsten Martyriums und damit eine ungeheure Werbekraft! Es mag richtig sein, in dem von Jesu geforderten Brudersinn eine Erweiterung der uralten Stammsitte und in seiner Geringschätzung der äußeren Kultur eine Nachwirkung des Nomadensinnes seines Volkes zu erblicken, oder den Universalismus seiner Lehre nicht ohne Einwirkung der griechisch-römischen Universalmonarchie entstanden zu denken — in der Hauptsache bedeutet sein Evangelium die Einsetzung der Seele des Menschen in ihre höchsten Pflichten und Rechte. Damit sind der Kultur ungeahnte Kräfte erschlossen und ist ihr ein erstes und letztes Ziel gesteckt worden und das alles ist fest verankert in der schlichten, aber starken Persönlichkeit Jesu selbst, des Verklärers der antiken und des Trägers der modernen Menschheit — ecce homo! Das Judentum ist dem Christentum überallhin als sein Schatten gefolgt. Gewiß hat das Judentum auf kaufmännischem und geldwirtschaftlichem Gebiet sich große Verdienste um das Abendland erworben und zusammen mit dem Islam eine heilsame Mittlerrolle zwischen der Barbarei des Mittelalters und der klassischen Welt einst gespielt. Endlich mag es in Zeiten zunehmenden Bilderdienstes und haarspaltender trinitarischer Streitigkeiten in der Kirche, für letztere mit seinem bildlosen Kult und seiner strengen Gotteinheitslehre ein Warner vor Rückfall ins Heidentum gewesen sein und kann es gelegentlich noch sein — im übrigen aber hat das Judentum, soweit es aus dem in seinen Anfängen noch unter der Römerherrschaft entstehenden Talmud seine Geisteskräfte schöpft, eine neue Scheidewand zwischen sich und den Völkern aufgerichtet, die durch die Gegenwirkung der christlichen Kultur schon viel an zusammenhaltender Kraft eingebüßt hat und den Siegeslauf des aus dem Zusammenstoß von Judentum und Hellenismus geborenen Christentums auf die Dauer nicht aufhalten kann. [Beer.]

Iudacail- (latinisiert *Iudicaelus*), keltischer Name, den ein bretonischer Fürst (*rex, dux, princeps*) der ersten Hälfte des 7. Jhdts. n. Chr., späterer Mönch zu St. Méen in der Bretagne, führte, der Heilige Jezequel. Holder Altcelt. Sprachschatz II 85. Mon. Germ. hist., Script. rer. Meroving. II 160 (sog. Fredegar Chron. IV 78) zum J. 636/7, mehrmals *Iudacaile* (var. *Iudechaile*); vgl. ebd. II 400. 416 (Gesta Dagoberti I regis Francorum) *Iudicaila*; ohne Nennung des Namens ebd. IV 666. 680. Heiligenleben in Analecta Bolland. III 149. 157 *Iudicaelus*. — Zum ersten Bestandteil des Namens vgl. z. B. den bretonischen Namen *Iudvalus* in Act. Sanct. Jul. I 123f. VI 585f. Holder II 86; zum zweiten Bestandteil vgl. Holder I 683 *Cail-* und 675f. *Cael-*. [Keune.]

Iudacilius s. Vidacilius.

Iudaea. Der Name geht nicht unmittelbar zurück auf hebräisches יְהוּדָה *Jehuda*, sondern auf aramäisches יְהוּדַי *Jehudāj*, stat. emphaticus Plur. יְהוּדָיֵא *Jehudāje*, Dan. 3, 8. Esra 4, 12, d. i. Ἰουδαῖος usw., vgl. ἡ Ἰουδαία χώρα Marc. 1, 5. 2. Makkab. 1, 1 ἡ χώρα τῆς Ἰουδαίας Die älteste Quelle für den griechischen Namen ist bis jetzt das Fragment des Klearchos von Soloi (ca. 320), Joseph. c. Ap. I 22. 179. Im 1. Makkabäerbuch findet sich häufiger noch das hebraisierende Ἰούδα gegenüber dem aramäisch-griechischen Ἰουδαία, das ausschließlich im 2. Makkabäerbuch gebraucht wird. Der Name I. haftet an der jüngsten Geschichte ‚Judas'.

1. Das ursprüngliche Stammgebiet Judas, das den gleichen Namen wie der Stamm führte, war sehr klein. Die Grenzen werden durch Genes. 38. 1. Sam. 16, 16—18. 2. Sam. 14, 2 bestimmt. Darnach gehörten zu Juda (vgl. Guthe Bibelatlas 1911 nr. 2) Kezib, Adullam, Timna, Bethlehem, Tekoa; auch Kegila scheint dazu gehört zu haben. Im Süden stößt daran das Gebiet von Kaleb, dessen nördlichste Stadt Bet-Zur ist; im Norden bildet die Grenze das von den Jebusitern besetzte Jerusalem; westlich saßen in der Ebene die Philister; östlich von Tekoa beginnt die Steppe. Daher erstreckt sich etwa das Stammland von Juda nördlich-südlich 15 km, und westlich-östlich bis zu 30 km. Nach 1. Sam. 16, 19f. 23, 7ff. zu schließen, erkannten die Judäer die Herrschaft Sauls an.

2. Durch David wurde das Gebiet von Juda bedeutend erweitert, dadurch daß er es mit den

Wohnsitzen der Kalebiter, Keniter und Jerachmeeliter vereinigte, mögen diese Stämme auch eine gewisse Selbständigkeit behalten haben. Dem durch David vergrößerten Königreich Juda trägt die Grenzbeschreibung Jos. 15, 1ff. Rechnung. Vgl. dazu Guthe a. a. O. nr. 3. Im Norden geht die Grenzlinie vom Jordan über Bet-Hogla (Kasr Chadschle), die Quelle Rogel (Hiobsbrunnen) südlich von Jerusalem, das Tal Hinnom, Kirjat-Jearim, Ekron, Jabneel bis zum Mittelmeer; die Westgrenze bildet nach idealer Theorie, indem die Philisterstädte miteinberechnet werden, das Mittelmeer; die Südlinie deckt sich mit der Südgrenze Kanaans; die Ostgrenze ist das Tote Meer und der Jordan. Das umschlossene Gebiet selbst wird nach den vier Himmelsgegenden geteilt: 1. den Negeb (Jos. 15, 20—32) oder das Südland; nach der Angabe 15, 32 sollen es 29 Städte sein, in Wirklichkeit sind es 35; 2. die Abdachung nach dem Westen oder die Schephela, 15, 33—47, in vier Gruppen zerfallend; hier liegen auch die idealiter zugezählten Philisterstädte wie Asdod, Gaza, Ekron; 3. der Norden oder das Gebirge, in fünf Gruppen, 15, 48—60; Jerusalem gehört nicht mit zum Stammgebiet Juda, sondern wird Jos. 18, 11ff. Deut. 33, 12 zu Benjamin gerechnet; 4. die Abdachung nach dem Osten oder die Wüste, 15, 61—63. Im ganzen werden 123 Städte 'Arim (ערים) gezählt, das sind ummauerte Ortschaften. Dazu kommen die dazugehörigen Dörfer, Chazerim (חצרים).

3. Die nachexilische oder die persische Gemeinde Juda beschränkte sich etwa auf die Nordhälfte des ehemaligen Königreiches Juda mit dem Zentrum Jerusalem (vgl. die Bewohnerlisten Neh. 3 und 7 = Es. 2), während die Südhälfte mit dem Zentrum Hebron edomitisch war (vgl. Guthe Bibelatlas nr. 7 II).

4. In der Makkabäerzeit hat sich das judäische Gebiet wieder weiter ausgewachsen, teils durch die Werbekraft der jüdischen Kultgemeinde, teils durch Eroberungen der Makkabäer. Im Süden reicht es zunächst bis Bet-Zur, 1. Mak. 4, 29. 61; im Norden bis Bet-Horon 5 Stunden nordwestlich von Jerusalem, 1. Mak. 3, 16; im Westen bis Emmaus = Amwās, ca. 3 Meilen westlich von Jerusalem, 1. Mak. 3, 40. 42. Zu I. gehörten u. a. auch Jericho, Gazara, 1. Mak. 9, 50ff. 13, 43ff. Von Philisterstädten waren unterworfen von den Hasmonäern Asdod, Ekron. Seit 147 v. Chr. kamen hinzu die unter Jonatan von Demetrios II. erhaltenen 3 samarischen *νομοί* Apherima, 2. Sam. 13, 23, Lydda früher Lod in römischer Zeit Diospolis, jetzt wieder Ludd und Ramatajim, 1. Mak. 11, 28. 34. Idumaea, das von Josephus zu den elf Toparchien I.s gezählt wird bell. Iud. III 3, 5, war von Joh. Hyrkan 126 v. Chr. bezwungen und judaisiert worden. Im Aufstand gegen Rom traten die Idumäer als Juden auf, bell. Iud. IV 4, 4, und nach Marc. 3, 7 hatte Jerusalem vielen Zulauf u. a. auch aus Idumaea, d. h. doch wohl von dortigen Juden. Es ist aber fraglich, ob Idumaea in der Makkabäerzeit seit 126 zum eigentlichen I. miteinbezogen wurde. Das makkabäische I. ist im allgemeinen auch im Neuen Testament gemeint, wo von I. die Rede ist, Luc. 5, 17. Joh. 4, 3. Apostelgesch. 8, 1; ebenso bei Joseph. ant. XII 2, 3; bell. Iud. III 3, 5. Daneben kennt das Neue Testament noch einen weiteren Sprachgebrauch für I. (ähnlich bei Josephus). So ist Luc. 3, 1 I. der von den römischen Landpflegern (6—41) verwaltete Teil der Provinz Syrien; vgl. Joseph. ant. XVIII 1, 1; oder so bedeutet Apostelgesch. 1, 8. 2, 9 I. die von Juden bewohnten Gebiete Syriens. Oder so ist dem Joseph. ant. I 6, 2 Kanaan = I. d. i. das Judenland. Für die letzten Jahrzehnte vor dem jüdischen Aufstande (70) ist von Wichtigkeit die von Joseph. bell. Iud. III 3, 5 und Plin. V 14, 70 bezeugte Einteilung I.s in elf bezw. zehn Toparchien. Die elf Toparchien des Josephus sind 1. Jerusalem; 2. Gophna an der Straße von Jerusalem nach Sichem, nordwestlich von Bethel, im Talmud גופנא, das heutige Dschifna (Bädeker Pal. und Syrien[7] 1910, 200); 3. Akrabatta Jubil. 29, 14, עקרבת im Talmud Maas. II 5, 2. 'Akraba (Guthe Bibelatlas nr. 14); 4. Thamna d. i. Timnat Cheres oder Timnat Serach, Ri. 2, 9. Jos. 19, 50. 24, 30, das heutige Tibne, 7 Stunden nördlich von Jerusalem (Bädeker a. a. O. 201); 5. Lydda; 6. Ammaus = Emmaus, d. i. Amwās (= Nikopolis); 7. Pella. Da Pella selbständige, nicht zu I. gehörende Stadt ist, so ist dafür zu lesen Bethlehpheta, das Josephus bell. Iud. IV 8, 1 als Hauptort einer Toparchie nennt und auch Plinius (Bethlethephene) unter seinen zehn Toparchien hat. Dieses B. ist das heutige Betnettif, Bädeker a. a. O. 115, das vielfach mit נטפה Netofa Esr. 2, 22 gleichgesetzt wird; 8. Idumaea; 9. Engaddai = Engedi in der Wüste Judas, Jos. 15, 62, am Toten Meer, Hes. 47, 10; 10. Herodium s. Herodion (= Frankenberg); 11. Jericho. In dem Bezirksverzeichnis des Plinius sind die Nummern 2—6. 10 und 11 des Josephus enthalten. Iopica bei Plinius ist ein Fehler, da Jope selbständige Stadt ist und nicht zu I. gehört. Für Pella bei Josephus hat Plinius das richtigere Bethlethephene und Orine des Plinius = *ἡ ὀρεινή* (ההר) ist das Gebirgsland Judas, d. h. nach Plinius' eigener Angabe (*Orinem, in qua fuere Hierosolyma*) die Gegend mit Jerusalem (Schürer Gesch. d. jüd. Volkes II[4] 230), also kein neuer Name. Plinius rechnet demnach Idumäa nicht zu den Toparchien I.s. Die ganze Einteilung in elf Kreise, die vor allem für die Zwecke der Steuererhebung diente, stammt aus römischer Zeit. Erste Spuren der Einteilung begegnen in der Zeit des Cassius, Joseph. ant. XIV 11, 2; bell. Iud. I 11, 2 (Schürer a. a. O. 234). [Beer.]

Iudaeorum castra s. den Art. Iudaeorum vicus.

Iudaeorum Pons, mittelalterlicher Name des 62 v. Chr. erbauten Fabricius pons (s. d.; jetzt Ponte Quattre Capi) in Rom; vgl. Jordan Topogr. d. St. Rom I 418. [Gall.]

Iudaeorum vicus, ein im Itinerarium Antonini (ed. Parthey et Pinder p. 75) erwähnter Ort Unterägyptens auf der Ostseite des Nil, 34 Milien von Heliopolis (p. 73 ist die Entfernung etwas größer) entfernt; er wird von Schürer Gesch. d. jüd. Volkes III[4] 146 gleichgesetzt mit Tell-el-Jehudije, dem nördlicheren von den zwei im östlichen Delta nachweisbaren Tell-el-Jehudije, und zwar gelegen in der Nachbarschaft des Nomos von Bubastis (Bädeker Ägypten[6] 1906, 161).

Davon ist zu unterscheiden das ‚Judenlager' Castra Iudaeorum in der Notitia dignitatum orientis c. 25 (ed. Böcking I 69) in der Provinz Augustamnica. Dieses Castra Iudaeorum ist wohl identisch mit Tell-el-Jehudije, etwas nördlich von Heliopolis, und entspricht der ehemaligen Kolonie des Onias, Joseph. ant. XIV 8, 1 *ἡ Ὀνίου λεγομένη χώρα* (Naville The mound of the Jew and the city of Onias 1890. Flinders Petrie Hyksos and Israelite cities 1906. Schürer a. a. O. III[4] 145. Bädeker a. a. O. 158). Hingegen liegt das Joseph. ant. XIV 8, 2 = bell. Iud. I 9, 4 genannte *τὸ καλούμενον Ἰουδαίων στρατόπεδον* auf der westlichen Seite des Delta (Schürer a. a. O. 43). [Beer.]

Iudaeus, Arzt, der ein Pflaster gegen Schädelbruch (Cels. V 19, 11. Aët. XV 14) und ein Pulver erfand (Cels. V 22, 4). [Gossen.]

Iudas, christlicher Chronograph (Vossius De Historicis graec. p. 285 West. C. Mueller FHG III 657. Schwartz o. Bd. VI S. 1377), Zeitgenosse des Clemens, schrieb ‚zur Interpretation des Hebdomadenorakels bei Daniel' (so faßt Schwartz das gewiß richtig) eine *Χρονογραφία* bis zum 10. Jahre des Septimius Severus n. Chr. 202/3 (Euseb. Kirchengesch. VI 7; danach Hieron. de viris illustr. 52). Zu Grunde lagen diesem Datum apokalyptische Hoffnungen: die damaligen Christenverfolgungen erschienen dem I. als ein Zeichen der bevorstehenden Parusie des Antichrist. [F. Jacoby.]

Judas Makkabaios, bei Joseph. bell. Iud. I 37, aus Lässigkeit oder Tendenz, jedenfalls fälschlich, als der älteste bezeichnet, in Wahrheit (1. Makk. 2, 4) der dritte Sohn des Hasmonäers Mattathias aus jüdischem Priestergeschlecht in Modein, ist der erste eigentliche Führer im religiös-nationalen Befreiungskampf der Juden gegen die Syrer und gegen die Hellenisierungspolitik des Antiochos Epiphanes. Sein Beiname Makkabaios stammt aus dem Hebräischen und bedeutet, trotz aller beachtenswerten Gegengründe, die Curtiss The name Machabee 1876 zusammengestellt hat, doch wohl der ‚Hammer' (vgl. die Analogie des fränkischen Karl Martell); die anderen Deutungen, etwa ‚Der Vernichter' oder der Name als Verkürzung mehrerer hebräischer Worte und als Schlachtruf scheitern an sachlichen und sprachlichen Schwierigkeiten. Es scheint, daß dieser Beiname ebenso wie die Beinamen der anderen Söhne des Mattathias (1. Makk. 2, 2—5. Joseph. ant. XII 266) in bewußter Absicht aus dem Hebräischen entnommen sind, um auf diese Weise vorbildlich gegen die hellenisierende Tendenz zu demonstrieren, die darauf ausging, den jüdischen Ursprungsnamen durch einen griechischen zu ergänzen und allmählich zu verdrängen oder zu ersetzen. Daß er nachträglich hinzugefügt ist, um J. als tapfer und siegreich zu charakterisieren, wird durch die ex eventu gegebenen Beinamen der Brüder bestätigt, besonders Eleazars, der nach seiner Tötung des Elefanten in der Schlacht von Bethzacharja Awaran genannt wird. Jedenfalls wird der Beiname des J. nachher Name des Geschlechts, weil J. der ganzen Freiheitsbewegung Ziel und Impuls gegeben hat.

Er übernimmt (167/6) nach dem Tode des Mattathias, dessen Dasein und Tätigkeit man nicht mit Niese wegleugnen kann, weil Mattathias in dem epitomierenden und im einzelnen unzuverlässigen 2. Makk. übergangen wird, den Befehl über die jüdischen Freischaren, die sich zum Widerstand gegen die Syrer zusammengetan und in die Berge zurückgezogen haben. In kleinen Gefechten erzieht er die kampfungewohnten, durch religiöse Rücksichtnahme auf das Sabbathgebot in Angriff und Verteidigung noch besonders beschränkten Juden an die Kriegsführung, die er zunächst als Guerillakrieg betreibt. Viel mehr sind auch nicht die Erfolge, die er gegen Apollonios, den Befehlshaber von Samaria, dessen Schwert er künftighin führte, und Seron, Strategen von Koilesyrien, erringt. Beide Kämpfe, der erste ohne Ortsangabe, der zweite bei Beth Horon nw. von Jerusalem, werden im 2. Makk. übergangen, ohne daß man darum sie eliminieren darf. Die Auslassung erklärt sich zum Teil aus seinem *ἐπιτομή*-Charakter, den man für eine Analyse des Buchs mehr berücksichtigen muß, zum Teil aus seiner zusammenhanglosen und mit Episoden überlasteten Komposition, die eigentlich erst vom Sieg des J. über Gorgias etwas stärkere Einheitlichkeit und Konzentration um die nach Art eines *ἐγκώμιον* behandelte Person des J. bekommt. Im übrigen bleibt es auch noch, trotz richtiger Gruppierung der Ereignisse, in Einzelheiten dem 1. Makk. unterlegen, mit dem es freilich die Unzuverlässigkeit und Übertreibung in Zahlen teilt; legt es doch den Maßstab einer Weltbegebenheit an die Ereignisse, wo für die Zeitgenossen, wenigstens zunächst, weiter nichts vorlag als eine kleine Revolte an der Peripherie des Reichs.

Allmählich aber bringen die Erfolge, die durch eine auf Veranlassung des J. erfolgte Organisation des jüdischen Heeres (1. Makk. 3, 55) ermöglicht und gefördert werden, den syrischen Machthabern die innere Stärke dieser Erhebung zum Bewußtsein und lassen, verbunden mit der Bedeutung, die der Besitz Palästinas immer noch für die Auseinandersetzungen zwischen Syrien und Ägypten hatte, aus dem lokal begrenzten Ereignis einer provinziellen Empörung mit der Zeit eine politische Bedrohung des Reichs werden, die dem an und für sich mit Kämpfen belasteten Syrervolk gefährlich werden kann. Darum beauftragt der Reichsverweser Lysias, der in Abwesenheit des Antiochos das Reich verwaltet, den Statthalter von Koilesyrien, Ptolemaios, mit der schleunigen Niederwerfung des Aufstands. Er entsendet, von kleinen Abteilungen unter Timotheos und Bakchides, die im Lande stehen, ganz abgesehen, ein stattliches Heer unter Nikanor und Gorgias, dem sich in Voraussicht des selbstverständlichen Sieges zahlreiche Sklavenhändler anschließen. Bei Emmaus, 3 Meilen westlich von Jerusalem, kommt es zur Schlacht (166/5). Durch einen Überfall auf das Lager, das nur von einem Teil der Syrer besetzt ist, während der andere unter Gorgias selbst J. hatte überraschen wollen, werden die Syrer verwirrt und in die Flucht geschlagen; auch Gorgias wagt es nicht, mit seinen übrig gebliebenen Truppen dem Sieger Widerstand zu leisten. Die militärische Folge dieses Sieges ist die Besetzung von Jerusalem, das stets mehr Ziel als Ausgangspunkt der Bewegung gewesen war; Stadt

und Tempel werden wieder jüdisch, wenn auch ohne die Burg, die noch jahrzehntelang im Besitz der Syrer war und blieb. Die Stadt wird befestigt; der Tempel am 25. Kislew (November—Dezember) 165 wieder geweiht und zur Erinnerung daran ein Fest, Chanukah, gestiftet, das acht Tage gefeiert wird.

Die Besetzung von Jerusalem, durch die auch moralisch der militärische Erfolg unterstrichen wird, ruft Lysias selbst mit einem Heer ins Land; aber er kann weder das vorher stark befestigte Bethsura einnehmen noch die unterschätzte Widerstandskraft des J. brechen. Darum schließt er (164) einen von J. und der Gerusia der Juden gern angenommenen, von dem syrerfreundlichen Hohepriester Menelaus vermittelten, von einer römischen Gesandtschaft lebhaft befürworteten Friedensvertrag (2. Makk. 11, 13. 59, von 1. Makk. übergangen), der die religiöse Verfolgung beendet, die Unterwerfung uud Eingliederung der Juden ins syrische Reich bestätigt.

Nachdem J. sich so im Lande durchgesetzt hat, sieht er sich genötigt, als Schirmherr für die in den Nachbarstädten und -stämmen bedrohten Volks- und Glaubensgenossen einzutreten, gegen die, nicht zum mindesten durch seine Erfolge, die Antipathie in offene Feindschaft umschlug. Damit wird der Kreis seiner Kämpfe über das ursprüngliche Ziel religiöser Befreiung ausgedehnt, der Kampf knüpft an die alten Traditionen vom jüdischen Reich an, zu dem Galiläa und Gilead und das Gebiet bis zum Meer gehört hatte. Der siegreiche Verlauf der grausam geführten Streifzüge bringt Gebietzuwachs und vor allem durch Umsiedlung der Juden aus den zerstörten oder besiegten feindlichen Städten in das Heimatland auch Menschenzuwachs, den das Land nach den Verfolgungen nötig hatte. Besonders aber wird dadurch das Selbstgefühl und die Autorität des J. gestärkt, der bis dahin kein legitimes Amt hatte, sondern Führer aus eigener Machtvollkommenheit und dem Vertrauen seiner Mitkämpfer und allmählich auch seiner Volksgenossen geworden war. Jetzt bilden sich die Anfänge des Gedankens an eine hasmonäische Dynastie —, das unterstreicht 1. Makk. 5, 62. 67, indem es ihren Ruhm und Erfolg als allein heilvoll abhob gegen das Mißgeschick ihrer Unterfeldherrn, die nicht aus diesem Geschlecht waren.

J. sucht sein Werk zu krönen und wendet sich gegen die Burg; ihre Belagerung und der Hilfeschrei der syrerfreundlichen Partei im Lande ruft den neuen König Antiochos Eupator und Lysias selbst herbei, die J. bei Bethzacharja schlagen (bei 2. Makk. XIII verfälscht); vor der Vernichtung schützen ihn die ausgebrochenen Thronstreitigkeiten in Syrien, wo Philippos, vom sterbenden Antiochos Epiphanes zum Vormund des jungen Königs ernannt, Macht und Stellung des Lysias bedroht. Er schließt Frieden, der die freie Ausübung aller religiösen Gebräuche den Juden gewährleistet. Die Ruhe der nächsten Jahre, die durch die Thronwirren in Syrien eintritt, wo Antiochos und Lysias dem neuen Thronprätendenten Demetrios zum Opfer fallen, läßt des J. Macht wieder und weiter erstarken. Als Reaktion dagegen wenden sich die Syrerfreunde unter dem neuen hellenistisch gesinnten, aber rechtmäßig durch seine Herkunft für das Amt legitimierten Hohepriester Alkimos an den energischen Demetrios; sie sind diesmal verbunden mit den Frommen im Land, denen die freie Religionsübung genügte, die politischen weiter gehenden Ziele der Hasmonäer nicht behagten. Der König schickt zunächst seinen Vertrauten Bakchides, der nach kurzer Zeit von Nikanor abgelöst wird. Dieser versucht zunächst durch friedliche Verhandlungen J. zur Ruhe zu bringen, dann aber teils durch Arglist, teils im offenen, erfolglosen Kampf bei Kapharsalama zu vernichten, wird aber (161) am 13. Adar bei Adasa vollkommen besiegt und getötet. Um sich gegen die Übermacht zu schützen, sendet J. Gesandte nach Rom, dem Hort der kleinen Staaten, der jede Gelegenheit benutzt, um bei seiner Expansionspolitik im östlichen Mittelmeer Handhaben zur Einmischung in die Angelegenheiten der großen Staaten zu haben. Der Bündnis- und Freundschaftsvertrag wird abgeschlossen (über die früher bestrittene, jetzt endgültig von Niese erwiesene Tatsache s. Festschrift für Nöldecke II 817f., über die Form des Vertrags s. Täubler Imperium Romanum Bd. I Staatsverträge und Vertragsverhältnisse S. 239f.). Er bringt J. aber noch keinen Nutzen, da die Syrer, vielleicht auf die Kunde davon, eiligst ihre Macht gegen ihn aufbieten; Bakchides selbst kommandiert und schlägt J. bei Elasa(?) 160; J. selbst fiel, in Modein wurde er begraben. Damit war die erste Epoche der makkabäischen Erhebung beendet.

Literatur: Schürer Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi I. Niese Gesch. der griechischen und makedonischen Staaten III. Wellhausen, Lehmann-Haupt u. a. Darstellungen der Geschichte Israels, von monographischen Darstellungen s. Hugo Weiß Judas Makkabaeus, Freiburg Herder 1897, sowie die einschlägigen Artikel der Bibellexika und Realencyklopädien der verschiedenen Konfessionen; zur Kritik der Berichte Willrich Juden und Griechen, vor allem Judaica. Niese Kritik der beiden Makkabäerbücher, Herm. XXXV (auch als Sonderschrift). Laqueur Kritische Untersuchungen zum 2. Makkabäerbuch. Wellhausen Über den geschichtl. Wert des 2. Makk., Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissensch. 1905, 117ff.

[Wolff.]

Iudex *(ioudex)* von *ius* und *dico* (weisen) Varro de l. l. VI 61; vgl. Walde Etym. Wörterbuch s. *iudex*.

I. Iudex wird in der ersten Zeit der Republik der Consul genannt (Liv. III 55. Varro de l. l. VI 88. Cic. de leg. III 8); für den König dürfte dieser Titel nicht üblich gewesen sein. Vgl. Cic. de re publ. V 3. Liv. I 40. 41. Mommsen R. St.-R. II 5. 76f. Wlassak R. Prozeßgesetze I 139f. Für den Praetor scheint sich die Bezeichnung *i.*, die in strenger Terminologie freilich zu vermeiden war, bis in die Kaiserzeit erhalten zu haben. Wlassak a. a. O. II 63.

II. Iudex = Geschworener des römischen Privatprozeßrechtes.

A. Allgemeines. *i. privatus, i. unus* oder *i.* schlechthin bezeichnet im Legisactions- und Formularverfahren den Einzelgeschworenen, der, nachdem der Gerichtsmagistrat *in iure* den

Prozeß instruiert und die Parteien die Litiscontestation vollzogen hatten, *in iudicio* das Beweisverfahren durchführt und die Sentenz fällt. Die Teilung des Privatprozesses in das Verfahren *in iure* und *in iudicio* wird von den Römern selbst auf Servius Tullius zurückgeführt (Dionys. IV 25, vgl. aber Cic. de re publ. V 3); in der Tat ist sie wahrscheinlich ebenso alt wie die Republik, da sie ja eine Einschränkung des magistratischen *imperium* bedeutet. Mommsen R. St.-R. I 228. War doch der Gerichtsmagistrat gesetzlich verpflichtet, streitenden römischen Bürgern ein Spruchgericht zu gewähren. Nachweisungen bei Wlassak II 328ff. und Girard Organisation judiciaire I 79, 1. Der *i.* ist als ältester Richter der republikanischen Ordnung anzusehen, älter als die Richterkollegien der Recuperatoren, Decemvirn und Centumvirn. Schmidt Ztschr. Sav.-Stift. II (1881) 145ff. Wlassak I 131ff. Mommsen Abriß des röm. Staatsrechtes 248. Girard Gesch. u. Syst. d. röm. Rechts 1068. (Über das Verhältnis des *arbiter* und der *recuperatores* zum *i.* s. o. Bd. II S. 410 und Art. Reciperatio Abschn. II 2). Die Zwölftafeln setzen den *i. unus* als Regelfall voraus (tab. I 8. II 2 und Gell. XX 1, 7), bei der *legisactio* war der *i.* der gewöhnliche Richter (Gai. IV 15. 17a. 18), und eine Art des Spruchformelverfahrens leitet ihren Namen von der *postulatio iudicis* her.

Das Wesen des römischen Richteramtes wird in der neueren Literatur (Nachweise bei E. Weiß Festschrift f. Wach II 206, 3) durch die Herleitung aus dem privaten Schiedsgericht zu erklären versucht. Noch im Formularprozesse sei der *i. unus*, welcher das Urteil spricht, als ein von den Parteien einverständlich bestellter Vertrauensmann anzusehen. Doch spielt im römischen Richteramte neben dem unleugbar vorhandenen schiedsrichterlichen Elemente das öffentlichrechtliche eine so große Rolle, daß man es mit Wlassak (Litiscontestation 55) als hybrid bezeichnen muß. Der *i.* ist zwar kein Magistrat, wohl auch kein niederer Gehilfe des Magistrates, wie Mommsen will (St.-R. I 228. II 228), aber doch ein Organ der Staatsgewalt; vgl. Pernice Ztschr. Sav.-Stift. V (1884) 38ff. Sein Urteil braucht nicht wie ein Schiedsspruch durch Strafstipulationen gesichert zu werden, sondern genießt Rechtskraft und vor allem kann und muß der *i.*, was dem römischen Schiedsrichter nicht möglich war, gegen den ausgebliebenen Beklagten ein Urteil erlassen ohne Rücksicht auf die materielle Rechtslage; Steinwenter Versäumnisverfahren 4. Der *i.* übt sein Amt unter einer doppelten Verantwortung aus: Die Zwölftafeln drohen ihm, wenn er sich bestechen läßt, mit der Kapitalstrafe (Gell. XX 1, 7) und der Praetor verheißt in seinem Edikt der geschädigten Partei eine *actio* gegen den *i. qui litem suam fecerit*. Letztere, in der iustinianischen Kompilation unter die Quasidelikte eingereiht, scheint nicht so sehr den Fall eines ungerechten Urteiles ins Auge zu fassen, als vielmehr den Parteien Schutz gegen kleinere Nachlässigkeiten des *i.* bieten zu wollen. Lenel Ed. perp.[2] 162ff. Girard Gesch. u. System 691f.

B. Richterlisten. Da ursprünglich, wenn man von der freien Richterwahl absieht, nur Senatoren das Amt eines *i.* versehen konnten, bildete die Senatsliste zugleich die Richterliste; seit durch die gracchische Lex iudiciaria die Richterstellen dem Senate abgenommen und den *equites* übertragen wurden, blieb das Geschworenenamt bis zu seinem Erlöschen ein Politicum, das einer rasch wechselnden Gesetzgebung unterworfen war. Das Nähere ist ausgeführt von Kübler o. Bd. VI S. 289—292 und 299—301. Hier kommt nur mehr die Frage der Richterlisten in Betracht. Als Urliste sowohl für den Privat- wie für den Strafprozeß (Mommsen R. St.-R. 209, 2) diente ursprünglich das Verzeichnis der zum Richteramt überhaupt berechtigten Senatoren und Ritter. Erst nach der Lex Aurelia iudiciaria vom J. 70 v. Chr. bestand eine eigene, von den Praetoren zu erstellende Jahresliste (Cic. pro Cluent. 121); in der Kaiserzeit werden die Richter in die Decurien vom Princeps eingetragen. Nachweise bei Mommsen St.-R. III 536. Neben dieser Jahresliste bestand gewiß auch eine Dienstliste für die Privatprozesse der beiden städtischen Praetoren und für die einzelnen Quaestiones. Für erstere wird dies nahegelegt durch Gell. XIV 1, 1: *a praetoribus lectus in iudices sum, ut iudicia quae appellantur privata susciperem*; für die Quästionen ist es aus der Lex Acil. rep. Z. 14—15 zu folgern. Mommsen Strafrecht 211. Näheres über die Art der Zusammenstellung dieser *alba iudicum* ist beim Zustande der Quellen nicht zu ermitteln. Vgl. Hartmann-Ubbelohde Ordo iudiciorum I 323ff. Wlassak Proz.-Ges. II 192ff. und Wenger u. Art. Reciperatio Abschn. II 3.

C. Richterwahl. Als Prinzip hat zu gelten, daß die Parteien einverständlich jede taugliche Person dem Gerichtsmagistrat als *i.* bindend vorschlagen konnten. Hiebei waren die Parteien durchaus nicht beschränkt auf die den Richterdecurien angehörigen Personen. Wollten sie jedoch ein Iudicium legitimum begründen (s. Iudicium), so mußte der Vorgeschlagene das römische Bürgerrecht besitzen. Gai. IV 104. Ferner wird wohl auch die *aetas legitima* beim *i.* erforderlich gewesen sein; arg. BGU 611. Dig. XLII 1, 57 ist interpoliert. (Nachweise oben Bd. VI S. 301.) Einen Katalog derer, die aus physischen oder rechtlichen Gründen unfähig sind, das Richteramt zu übernehmen, gibt Paulus Dig. V 1, 12, 2. Vgl. dazu noch Dig. I 9, 2 und L 17, 2 pr. Da das Richteramt ein *munus publicum* und zwar *personale* ist (Dig. V 1, 78. L 4, 18, 14. 5, 13, 2), erscheinen hier die Gründe, die zur Übernahme eines Munus unfähig machen oder zur Excusation berechtigen (Dig. L 5), anwendbar. Die Excusationsgründe waren wohl nach einer Bestimmung des praetorischen Edikt es (Lenel Ed. perp.[2] 161f.) bei der Listenrevision vorzubringen, konnten aber auch, wenn erst später eingetreten, noch vor dem Gerichtsmagistrate geltend gemacht werden. In diesem Sinne Wlassak Proz.-Ges. II 207, 46. Zu den Fällen der Inkapazität tritt noch der Umstand hinzu, daß niemand in eigener Sache Richter sein kann (Dig. V 1, 17. Cod. Iust. III 5, 1); ferner daß das Iudicium aufgelöst wird, wenn der *i.*

selbst Magistrat mit *par maiorve potestas* wird. Dig. V 1, 58. Das hindert natürlich nicht, daß ein aktiver Magistrat mit seinem Einverständnisse von den Parteien zum Richter gewählt wird, Val. Max. VIII 2, 3; anderer Ansicht Mommsen St.-R. III 530, 4. Das Prinzip der freien Richterwahl wird in den Quellen öfter mehr oder weniger deutlich ausgesprochen (Gai. IV 105 *peregrinus iudex*! Dig. V 1, 80. XLII 1, 57. V 1, 12, 2. Quint. inst. or. V 6, 6) und läßt sich auch an den überlieferten Beispielen nachweisen. Diese sind gesammelt bei Hartmann-Ubbelohde a. a. O. 557ff. Vgl. auch Wlassak II 196, 18 (m. Lit.). Kam es zu keiner Einigung der Parteien, dann mußte die Person des *i.* durch das subsidiäre Verfahren des *procare* oder *sorțiri iudicem* ermittelt werden. Das *procare* (Paul. diac. p. 249) oder, wie es bei Cicero und Livius (Stellen bei Hartmann-Ubbelohde 107, 9) heißt: *ferre iudicem* besteht darin, daß der Kläger zugleich mit der *editio formulae* aus dem *album iudicum* dem Beklagten so lange Namen vorschlägt, bis ein Einverständnis erzielt wird. Das Annehmen des vorgeschlagenen Richters heißt *sumere* Cic. pro. Quin. 32, *capere* Plaut. Most. 549 e, *comprobare* Cic. pro Qu. Roscio 42.

Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen, aber unter Eid, *eierare iudicem*. Cic. de or. II 70; Verr. II 3, 60; Phil. XII 18; de fin. II 119. Als Zeichen besonderen Vertrauens konnte auch der Kläger dem Beklagten das Vorschlagsrecht gewähren (Quint. inst. or. V 6, 6), ja sogar im vorhinein auf das Ablehnungsrecht verzichten, Serv. Buc. III 50. Führt auch das *ferre iudicem* zu keinem Resultat, so kommt als letztes Auskunftsmittel die Losung in Betracht. Sie wird zwar als regelmäßiges Ausleseverfahren nur für die Bildung der Recuperatorenbank erwähnt (s. Art. Reciperatio II 3), fand aber auch bei der Wahl des *i.* statt. Freilich, ob die *sortitio* immer anwendbar war, läßt sich aus den Quellen nicht mit unumstößlicher Sicherheit beweisen. Frontin. (ed. Lachmann) p. 43, 24 vgl. mit Ag. Urb. (ebd.) p. 74, 22. Plin. pan. 36 (zwar Fiskalprozeß, aber auch beweisend für den Privatprozeß). Der Praetor scheint hier die Namen der *iudices selecti* seines Albums in eine Urne gelegt und solange ausgelost zu haben, bis beide Parteien mit einem *i.* einverstanden waren. Das Ablehnen heißt hier *reiicere, recusare* u. ä. Cic. pro Qu. Roscio 45. Tac. de or. 5. Plin. paneg. 36. Was geschah, wenn keine der drei Verfahrensarten zum Ziele führte, wird in den Quellen nicht berichtet. Das Wahrscheinlichste ist, daß der Gerichtsmagistrat einer böswilligen Reiectio dadurch begegnete, daß er den von der Gegenpartei angenommenen *i.* ernannte.

D. Richtererernennung. (Zur Terminologie Wlassak Proz.-Ges. II 197.) War durch das Wahlverfahren die Persönlichkeit des *i.* gefunden, so mußte dieser erst seine staatsrechtliche Stellung durch eine Amtshandlung des Gerichtsmagistrates erhalten. Es war dies das *dare* und *addicere iudicem*. Nach dem von Wlassak aus Fest. ep. p. 13 erschlossenen Grundwerte von *addicere* (s. o. Bd. I S. 349) wäre es am ansprechendsten, *addictio* für den von den Parteien einverständlich vorgeschlagenen *i.*, *datio*, dem daneben natürlich auch eine umfassendere Bedeutung zukommt, für alle übrigen Fälle anzuwenden. Anderer Ansicht Wlassak o. Bd. I S. 350. Stellen bei Hartmann-Ubbelohde 264, 2. Die herrschende Lehre nimmt an, daß die Ernennung des *i.* in der Formel geschah und zwar durch die Eingangsworte *Octavius iudex esto!* Wlassak Proz.-Ges. II 54. 197, 18. Wenger Actio judicati 129 und o. Bd. VI S. 2866f. Sohm Institutionen[14] 298. Dieser Lehre gegenüber sind in der letzten Zeit von Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XXIV (1903) 337ff. Koschaker Translatio judicii 312ff. Partsch Schriftformel 13, 1. 32f. und 99ff. Bedenken geäußert worden. Abgesehen von einer Schwierigkeit, die sich bei der Lehre von der Richterbestellung zeigen wird, ist es auffallend, daß in dem ganzen antiken Quellenmateriale nur an einer einzigen Stelle (Cic. Verr. II 12, 31 dazu Partsch 13ff.), und da aus erklärlichen Gründen, der Name des *i.* in der Formel erscheint und es sonst immer heißt: *Iudex esto!* bezw. *Recuperatores sunto!* Besonders bezeichnend ist es, daß auch die Lex Rubria de Gallia Cisalpina bei ihrer so übertriebenen Ausführlichkeit keinen Blankettnamen für den Richer enthält. Zudem gibt es Fälle, in denen der Name des Richters gar nicht in der Formel stehen konnte, weil die Richterwahl und Ernennung erst der Litiscontestation nachfolgen soll, so z. B. beim *ius domum revocandi*. (Stellen bei Hartmann-Ubbelohde 463, 66.) Natürlich konnte hier auch die Ernennung nicht durch das *iudex esto* erfolgen, sondern irgendwie in einem späteren Termine durch den *praeses provinciae*. Diesen Schwierigkeiten wird man am besten entgehen, wenn man die Richterernennung in den *iussus iudicandi* verlegt. Dieser war eine ‚innere Dienstanweisung' des Gerichtsmagistrats an den Geschworenen, die ihm Ort (Dig. V 1, 59) und Zeit (Dig. V 1, 2, 2) der Verhandlung vorschrieb, vor allem aber, wie schon aus der Bezeichnung geschlossen werden muß, den Auftrag erteilte, gemäß der Formel zu judizieren. Vgl. Cic. Verr. II 12, 30. Partsch Schriftformel 7ff. Dieser Iussus muß denn auch die Ernennung des Geschworenen bedeutet haben, wie andrerseits das *iudicare vetare* (Dig. V 1, 58) die Einstellung des *iudicium* zur Folge hat. Partsch 13, 1. Durch diese Auffassung lösen sich vielleicht auch die Schwierigkeiten, die Bekker Ztschr. Sav.-Stift. XXVII (1906) 41f. im Texte der Lex Rubria findet. Im Legisactionsprozeß fand nach der Vorschrift der Lex Pinaria unbekannten Datums die *datio iudicis* erst *post trigensimum diem* statt. Gai. IV 15. Asconius (ed. Orelli) p. 164. Wlassak Proz. Ges. I 133f. II 39, 30. 197, 18. Gegen die herrschende Lehre, will Schott (Gewähren des Rechtsschutzes 59; R.-Zivilproz. u. mod. Rechtsw. 44f.) der Lex Pinaria auch für den Formularprozeß Geltung beimessen, doch muß diese Annahme, solange nicht positive Beweise für die Anwendung der Lex Pinaria im Formularprozesse vorliegen, als Hypothese gelten. Bekker Ztschr. Sav.-Stift. XXVII (1906) 43. Anderer Meinung Partsch a. a. O. 35. Gleichfalls kontrovers ist die Frage, ob der *i.* in *absentia*

ernannt wurde oder nicht. Dafür Koschaker 317f., dagegen Lenel Ztschr. Sav.-Stift. XXIV (1903) 339. Schloßmann Litiscontestatio 92ff.; vgl. auch Schott R. Zivilproz. 46. Nach der hier vorgetragenen Ansicht wurde der *i.* durch den *iussus iudicandi*, also *in absenti* ernannt. So auch Pap. Dig. V 1, 39 pr. Die praktische Durchführung von Lenels Theorie wäre wohl auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen; auch ist weder sein Einwand bezüglich der Art der Ansetzung des ersten Termines vor dem ‚mit seiner Ernennung überraschten' *i.* noch wegen der möglichen Excusation des ernannten *i.* unüberwindlich. Der erste Verhandlungstermin wurde aller Wahrscheinlichkeit nach im Iussus iudicandi vom Magistrate angeordnet und auch den Parteien mitgeteilt (Koschaker 318. Wenger Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII (1912) 490 arg. P. Oxy. 1195), und wenn der ernannte *i.* nachträglich sich excusierte, so wird nicht die Litiscontestation frustriert, sondern es tritt *mutatio iudicis* ein. Dig. V 1, 18 pr. L 5, 13, 3.

E. Richterbestellung. Nach Wlassak Proz. Ges. II 197, 18 muß zur Ernennung noch die Bestellung des Richters durch die Parteien hinzukommen, damit dieser zum *i.* wird. Die Bestellung geschieht durch die Vornahme der Litiscontestation. ‚Verweigern die Parteien oder der Beklagte die Litiscontestatio wegen des *Titius iudex esto* in der Formel, so ist Titius doch nicht Richter, trotz der praetorischen Ernennung.' Diese Lehre ist zunächst nicht anwendbar auf die oben erwähnten Fälle, in denen die Ernennung des *i.* der Litiscontestation nachfolgt. Sie ist ferner nicht vereinbar mit dem Umstande, daß eine Änderung in der Person des Richters (*mutatio iudicis*) nach den Quellen keine neuerliche Litiscontestation erfordert, folglich auch der neue *i.* nicht in Wlassaks Sinne von den Parteien bestellt zu werden braucht. Koschaker Translatio judicii 312ff. Diese Schwierigkeiten lösen sich, wenn man einerseits annimmt, daß der individuelle Name des *i.* nicht in der Formel stand, also die Litiscontestation und somit auch die Richterbestellung mit einer Streiturkunde geschah, die den Geschworenen nur generell bezeichnete (Koschaker 321), andererseits man der Richterbestellung gegenüber der Richterernennung eine geringere Bedeutung beimißt. Weigert nämlich der Beklagte zwar nicht wegen des *Titius iudex esto*, sondern wegen der im *iussus iudicandi* erfolgten Ernennung die Litiscontestation, so kommt zwar der *i.* nicht in die Lage, seines Amtes zu walten, der Beklagte gilt aber als *indefensus* und setzt sich einer *missio in bona* aus. Erfolgt aber die Ernennung nach der Litiscontestation, so kann sogar ein Versäumnisurteil gegen die Partei, welche sich zu verhandeln weigert, gefällt werden.

Literatur. Hop De judicibus a praetore et provinc. rectoribus ad causas privatas dijudicand. dari solitis, 1729. Tigerström De judicibus apud Romanos, Berol. 1826. Zimmern Syst. d. röm. Privatr. III 23—36. Rudorff R. Ziv.-Proz. 25ff. Keller-Wach[6] R. Ziv.-Proz. 33ff. Bethmann-Hollweg R. Ziv.-Proz. I 65ff. II 454ff. Girard Organisation judiciaire I 77ff. 173ff.; Gesch. u. System d. röm. Rechts 1068f. 1101. 1129f. Bertolini Processo civile I 55ff. Padeletti Arch. giur. XV (1875) 523ff. Wildenauer Richterwahl usw. im röm. Rechte, Diss. München 1914.

III. *Iudex datus* und *i. pedaneus*. Den Übergang vom Formularverfahren zum Kognitionsprozeß charakterisiert nichts so scharf als der Wegfall der *iudices privati*, der Einzelgeschworenen und deren Ersetzung durch vom Magistrat ernannte und bestellte Unterrichter. Für diese finden sich in der iustinianischen Rechtsquellen die Ausdrücke *i.* schlechthin, *i. datus* und *i. pedaneus* (gr. *χαμαιδικαστής*) ziemlich gleichwertig gebraucht. (Zur Etymologie von *i. pedaneus* s. den Art. *Χαμαιδικαστής*.) Bezeichnend sind hiefür die Schol. Bas. I p. 327 *χαμαιδικασταί εἰσιν οἱ δατίβοι* und p. 358. Anders die Quellen des 4. Jhdts. In Cod. Theod. I 16, 8 (362) = CIL III 459 werden mit *i. pedanei hoc est qui negotia humiliora disceptent* ebenso wie in P. Lips. 64 gewiß nicht von Fall zu Fall bestellte Unterrichter (*i. dati*), sondern wohl ständige Delegati des Statthalters gemeint sein. In auffallendem Widerspruche hiezu wird in Cod. Iust. III 3, 2 (294) *i. pedaneus* im Sinne von *i. datus* gebraucht. Eine Vereinigung beider Stellen, wie sie Bethmann-Hollweg R. Ziv.-Pr. III 118ff. versucht hat, ist kaum möglich. Will man also den schwankenden iustinianischen Sprachgebrauch nicht schon in die diocletianische Zeit verlegen, so muß man bei Cod. Iust. III 3, 2 Interpolation des ‚pedaneus' annehmen. Die übrigen Erwähnungen im 3. und 4. Jhdt. Ulp. Dig. II 7, 3, 1. III 1, 1, 6. XXVI 5, 4. Paul. sent. V 28, 1 (der *i. pedaneus* gehört der Curie an!) und Cod. Iust. IX 22, 11 (287) können ganz wohl echt sein und auf ständig delegierte Lokalmagistrate bezogen werden.

Der *i. datus* (gr. *χρηταῖς δοθείς* P. Oxy. IX 1195) hat zum Unterschiede von Unterbeamten, *arbitri* (vgl. den Art. Arbiter), denen nur kommissarische Erhebungen obliegen, die Fähigkeit, den Prozeß durch sein Urteil zu beendigen. Mitteis Ber. Leipz. Ges. phil.-hist. Kl. LXII (1910) 122f. Er wird in der Regel dem Personal des Iurisdictionsmagistrates entnommen oder es werden Advokaten mit dem Richteramte betraut. Bethmann-Hollweg R. Ziv.-Pr. III 121. Einen gesetzlichen Anspruch, bei der Wahl des Richters dem Magistrate bindende Vorschläge zu erteilen, gibt es für die Parteien nicht mehr; doch hindert dies nicht, daß faktisch ihre Wünsche oft berücksichtigt wurden. Diese können sich, wenn man vom *postulare iudicem* schlechthin (Cod. Iust. III 1, 10; vgl. P. Oxy. 653) absieht, darin äußern, daß man zwar eine bestimmte Person, aber bloß eventuell vorschlägt. (*τῷ στρατηγῷ ἢ ᾧ ἂν δοκιμάσῃς* P. Oxy. 71, 18) oder im *nominatim petere* (Dig. V 1, 47. Beispiel P. Oxy. 67, 17). Der Umstand, daß der Vorschlag der Parteien für die Ernennung des Richters den Magistrat nicht band, drückt sich deutlich aus in der Vorschrift des Reskriptes in Dig. V 1, 47, wonach nur aus Billigkeitsrücksichten nicht jemand zum Richter bestellt werden soll, den die eine Partei nominatim verlangt, die andere aber abgelehnt hat. Vgl. Wenger Actio judicati 131. Der Richter

wird gewöhnlich in der ersten contradictorischen Verhandlung ernannt (Belege aus den Papyri bei Mitteis a. a. O. 125), er kann aber auch durch bloße *subscriptio* auf dem eingereichten Klagelibelle bestellt werden. Vgl. Corp. Gloss. lat. III 647f. und die übrigen Nachweise bei Mitteis 101ff. In diesem Falle kommt es, wegen des dem Gegner zustehenden Recusationsrechtes (Cod. Iust. III 1, 16. 18), erst dann zum Prozesse, wenn der Beklagte unter Verzicht auf sein Ablehnungsrecht sich gutwillig stellt. Praktischer war ein anderer uns aus den Papyri bekannter Vorgang, durch den nutzlose Prozeßschritte vermieden wurden. Auf den Klagelibell hin wurde ein Richter zur Vornahme eines ersten Verhandlungstermines delegiert, in dem Anerkenntnis, Vergleich oder Befriedigung herbeigeführt werden sollte. Gelingt dies nicht, kommt es also zum Prozesse, dann soll dieser in einer Streitverhandlung vor dem ordentlichen Gerichte des Statthalters durchgeführt werden. P. Oxy. 71. Flor. 36. Amh. 142. BGU Inv. nr. 2745. Macht der Beklagte vom Recusationsrechte Gebrauch, so werden an Stelle des *i. arbitri* gewählt. Cod. Iust. III 1, 16. 18.

Maßgebend für den Umfang der Eigenkognition der Magistrate und der Richterbestellung ist das schon erwähnte Gesetz Diocletians Cod. Iust. III 3, 2, in dem man früher die Abschaffung des Geschworeneninstituts erblickte — Wieding Libellprozeß 116. Bethmann-Hollweg R. Ziv.-Pr. III 116. Bekker Aktionen II 224f. Er will aber nur, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der diocletianischen Verwaltungsreform, einer lässigen Praxis entgegentreten und die Statthalter zwingen, in der Regel selbst zu kognoszieren und im Falle dringender anderweitiger Beschäftigung *iudices* zu bestellen, in Statusprozessen aber immer selbst zu entscheiden. Hartmann-Ubbelohde 602ff. Partscha. a. O. 116. Über die *διαιτηταί* (*iudices pedanei*), welche in Constantinopel gemäß Nov. Iust. 82 fungierten, vgl. Bethmann-Hollweg III 122ff. und d. Art. *Χαμαιδικαστής*.

IV. In der byzantinischen Rechtssprache wird die Bezeichnung *i.* für jeden kaiserlichen Beamten üblich, dem irgend eine Gerichtsbarkeit zusteht. Bethmann-Hollweg III 44. 176ff. Nach der Rangstellung wird unterschieden zwischen *iudices maiores* (Praefekten), *medii* (Vikare), *minores* (Statthalter); nach der Gerichtsorganisation zwischen *iudices ordinarii* (Statthalter als richterliche Instanz) und *sacri* (die *vice sacra* die kaiserliche Gerichtsbarkeit ausübenden Beamten). Eine Zusammenstellung aller *iudices* des byzantinischen Rechtes findet sich in Cod. Iust. III 1, 14, 1. Diese nachklassische Terminologie hat zu zahlreichen Interpolationen in den Digesten Anlaß gegeben; Beispiele gibt Jörs o. Bd. V S. 536ff.

Über den kirchlichen Richter der byzantinischen Zeit vgl. Bethmann-Hollweg III 112ff. Gradenwitz Festschrift für Gierke 1070. Mitteis P. Lips. S. 147f.

Außer der im Texte zitierten Literatur wäre noch zu erwähnen: Heyrowsky im Sbornik ved právnich a státnich IV (1904): Der *iudex datus* d. röm. Zivilprozesses (tschechisch).

V. Iudex im römischen Strafprozesse. Als technischer Ausdruck findet sich *i.* abgesehen davon, daß in der Lex Acilia repetundarum auch der Fremdenpraetor (Z. 19 und vielleicht auch Z. 60—64) so genannt wird, für den Geschworenen im Quaestionsprozesse und für den *iudex quaestionis* oder wie er mit vollem Titel heißt: *iudex quaesitionis rerum capitalium*. CIL V 862. Weitere Stellen bei Mommsen R. St.-R. II³ 586, 2ff. Letzteres Amt, welches lange Zeit in der Literatur mißverständlich aufgefaßt wurde (vgl. Mommsen Jur. Schr. III 485), ist nun von Mommsen endgültig aufgeklärt worden St.-R. II³ 586ff.; Strafr. 207f.): *i. quaestionis* ist der Amtstitel für den vorsitzenden *quaesitor* (s. d.) im Mordprozesse. Verwendet wurden hiefür anscheinend Ädilizier in dem auf ihre Amtsperiode folgenden Jahre. Ihre Stellung im Quaestionsprozesse war der eines Praetors gleichartig. Nachweise bei Mommsen St.-R. II³ 589. Näheres s. den Art. Quaestio.

Vorzugsweise heißen aber *iudices* die Mitglieder des *consilium* einer *quaestio*. Seit dem Ende des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts wurden, anscheinend in Anlehnung an griechische Vorbilder (Hitzig Herkunft des Schwurgerichtes), eine Reihe von Verbrechen durch Volksgesetze einem Schwurgerichte unter magistratischem Vorsitze zur Aburteilung überwiesen. Über die Art und Weise, wie das *consilium* des einzelnen Prozesses aus der Liste der zum Richterdienst Berechtigten (s. o.) gebildet wurde, sind wir einerseits durch die inschriftlich erhaltene Lex Acilia, andrerseits durch literarische Quellen unterrichtet. In den Rechtsbüchern sind uns, da der Quaestionsprozeß bereits Ende des 2. Jhdts. nicht mehr in Anwendung stand, kaum mehr als dürftige Anspielungen überkommen.

Nach der Lex Acilia hatte der Angeklagte aus der für die *quaestio repetundarum* bestehenden Jahresliste von 450 Geschworenen zunächst diejenigen auszuscheiden (*edere* Z. 20), die wegen eines näheren Verhältnisses zu ihm befangen erschienen; dann mußte der Ankläger in einem Termine 20 Tage nach der *nominis delatio* 100 Geschworene für das *consilium* vorschlagen (*legere edere* Z. 21f.), unter denen wiederum kein befangener *i.* sein durfte, wobei hier noch mehr Ausschließungsgründe vom Gesetze aufgestellt waren. Kläger und Angeklagter mußten beschwören, daß ihr Vorgehen einwandfrei sei. Sodann hatte der Beklagte aus der Liste von 100 binnen 60 Tagen seit der *nominis delatio* 50 auszusuchen (*legere* Z. 24), welche dann das *consilium* des gegenständlichen Prozesses bildeten. Ihre Namen wurden neben denen der Parteien an der Gerichtsstätte angeschlagen. Versäumt der Angeklagte seine Pflicht, so geht das Wahlrecht auf den Kläger über. Z. 24f.

Im Gegensatze zu diesem Editionsverfahren sind wir über das von den späteren Volksgesetzen bevorzugte Verfahren mit Losung weit schlechter unterrichtet. Die Bildung der Geschworenenbank durch Losung war in den einzelnen Gesetzen jeweils verschieden geregelt; Strachan-Davidsohn Problems of the Roman Criminal Law II 97ff. hat die überlieferten Methoden gesammelt und vielfach abweichend von Mommsen interpretiert. Die Grundlinie dürfte sich vielleicht dahin bestimmen lassen, daß bei den senatorischen Consilien zunächst eine Senatsdecurie ausgelost wurde, von dieser der Angeklagte eine Anzahl von Namen endgültig für das *consilium* bestimmte, von den übrigen aber der Angeklagte nichtsenatorischen Standes drei, der Senator eine größere, uns nicht bekannte Anzahl ablehnen konnte. Vom Reste scheint dann noch der Ankläger eine Reihe von Namen ablehnen haben zu können. Doch wissen wir nicht, wie hoch die Normalzahl für ein Consilium war, ja ob überhaupt eine solche immer vom Gesetze gefordert wurde. Nur dürfte bei den gemischt-ständischen Gerichten die Zahl der aus den drei Kategorien entnommenen *iudices* gleich groß, somit die Gesamtsumme durch drei teilbar gewesen sein. Sonst läßt sich über die Bildung der ritterlichen und gemischten Consilien eine allgemeine Norm nicht ermitteln. Jedenfalls wird aber der Gesamtvorgang durch die augusteische Lex Iulia iudiciorum publicorum einer einheitlichen Regelung unterzogen worden sein.

Während des Prozesses entstandene Lücken wurden aus anderen Decurien durch die sog. *subsortitio* wieder ausgefüllt; z. B. Cic. Verr. I 30. Nachdem die Geschworenenbank gebildet war, mußten die *iudices* ihren Richtereid leisten (Lex Acil. Z. 36); vor der Beratung hatten sie dann nochmals zu schwören, daß sie das Abstimmungsergebnis geheim halten werden. Z. 44. Die Abstimmung geschah ohne vorhergehende Beratung durch Stimmtäfelchen, Z. 49ff.

Literatur: Geib Gesch. d. röm. Kriminalprozesses 207ff. Zumpt Kriminalrecht d. röm. Republik 2. Bd. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 338ff. Mommsen Röm. Strafrecht 186ff. Hitzig Herkunft des Schwurgerichtes im röm. Strafprozesse. Strachan-Davidsohn Problems of the Roman Criminal Law II 75ff.

[Steinwenter.]

Weitere Bedingungen waren Freiheit und männliches Geschlecht; Frauen und Sklaven wurden zwar nicht durch gesetzliche Vorschrift, aber durch das Herkommen *(moribus)* ausgeschlossen. Volksinnigkeit wurde gefordert, insoferne Wahnsinnige, Stumme und Taube — nicht dagegen Blinde — unfähig waren. Endlich ging die Fähigkeit durch Verhängung der Ehrlosigkeit (*infamia*), sowie durch Verurteilung wegen eines mit öffentlicher Strafe bedrohten Vergehens verloren, Dig. V 1, 6. V 1, 12, 2 und 3. Die Übernahme des Amtes war öffentliche Pflicht, Dig. L 4, 18, 14. L 5, 13, 2 und 3; jedoch galt als Entschuldigungsgrund insbesondere das Alter von 70 Jahren oder ein Alter von 65 Jahren in Verbindung mit dem Vorhandensein von drei Kindern, wobei die im Kriege gefallenen mitgezählt wurden, Dig. L 5. 1 und 3. L 5, 2, 1. Frg. Vat. 197ff., Krankheit, die den Bürger verhinderte, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen Dig. L 5, 13 pr., Priesterdienst und die Bekleidung eines anderen Amtes, Dig. L 5, 13 pr. Lex Acilia 13. Cic. in Verr. 1. Klage 10.

Außerhalb Italiens wurden die Richter gewöhnlich *ex conventu civium Romanorum*, d. h. aus den im Gerichtsbezirk ansässigen römischen Bürgern genommen. Eine Besonderheit galt in Sizilien die Bestellung der Richter aus den Einheimischen, wenn ein Einheimischer von einem römischen Bürger beklagt wurde. Gehörten die Parteien verschiedenen Städten Siziliens an und es wurden Richter aus den in Betracht kommenden Städten abgelehnt, so war der Richter aus einer beliebigen anderen sizilischen Stadt zu nehmen, Cic. in Verr. 2. Klage II 13. Von dieser Einrichtung ist das Bestehen städtischer Gerichte für die Streitigkeiten zwischen den Bürgern einer Provinzstadt untereinander zu unterscheiden (Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I 328. Mitteis Reichs- und Volksrecht 91ff.).

[Kleinfeller.]

Iudex ducenarius. Augustus fügte zu den drei bereits bestehenden Richterkollegien in Rom (Decurien), die einen Census von 400,000 Sesterzen voraussetzten (Bertolini Processo civile II 62), eine vierte hinzu, welche als *ducenariorum* (Sueton. Aug. 32) bezeichnet wird, und daher lediglich einen Census von 200,000 Sesterzen erfordert zu haben scheint; sie war mit der Gerichtsbarkeit *de levioribus summis* (Suet. a. a. O.) betraut, s. o. Bd. IV S. 2317 und den Art. Iudex II B [wegen der Appellabilität und Rechtskraft eines Richterspruchs (s. o. Bd. II S. 208) s. u. unter Iudicatum B].

[E. Weiss.]

Iudex quaestionis. Für die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Verbrechen wurden Jahr um Jahr permanente Kommissionen eingesetzt. Solche hießen *quaestiones perpetuae*. Die zeitlich erste ist auf die Lex Calpurnia des Tribunen L. Piso Frugi wider Erpressungen der Magistrate zurückzuführen, und nach diesem Vorbilde wurden andere *quaestiones* eingesetzt. Als *quaesitores* kamen zuerst nur die Praetoren in Betracht; späterhin konnten aber auch andere Personen, ohne Magistrate zu sein, die Leitung einer *quaestio perpetua* besorgen; solche Personen bezeichnete man als *iudices quaestionis*. Endlich kommen auch Vorsteher außerordentlicher Gerichte mit einer bloß vorübergehenden Wirksamkeit vor. Die Frage nach der rechtlicheu Stellung des *i. q.* ist eine recht umstrittene. Abgesehen von einer vermittelnden Meinung sind zwei Anschauungen in der Literatur vertreten (nähere Literaturnachweise o. Bd. IV S. 363ff.). Die einen erblicken in ihm nur einen abhängigen Gehilfen des Praetors, während die anderen ihn als selbständigen Gerichtsvorsteher bezeichnen. Für die letztere Ansicht spricht entschieden der Wortlaut der Lex Cornelia (*is praetor iudexve quaestionis*), ferner Cic. p. Cluent. 54, 148. Coll. leg. Mos. I 3. Dig. XLVIII 8, 1 § 1. Cic. pro Rosc. Am. 4 und pro Cluent. 20. 27. 29. 33. Literatur: Madvig De Asconio 121—133. Geib Criminalprozeß 186—194. Osenbrüggen in Zimmermanns Zeitschr. f. Altertumswissenschaft 1836 nr. 125 und in seiner Erläuterung der Rede für den S. Roscius 1844, 31. Walter R. R.-Gesch.³ § 835. Mommsen Strafr. 187; Abriß des St.-R. 251.

[Pfaff.]

Iudiacus, -um, Bezeichnung eines Grundstücks nach dem Namen des Besitzers, übertragen auf die daraus entstandene Ortschaft, daher Jeutz an der Mosel gegenüber Diedenhofen (dies erst seit dem 8. Jhdt. unter dem Namen *Theodonovilla, Theodonis villa* bezeugt, nachrömisch-merowingischen Ursprungs, wenn auch vereinzelte

römische Funde hier gemacht sind, z. B. CIL XIII 4468), im Lauf der Zeit in zwei Siedelungen zerteilt, nämlich Oberjeutz (im J. 1815 aus Rücksichten der Verteidigung der Festung Diedenhofen zerstört und 1817 weiter landeinwärts wieder aufgebaut) und Niederjeutz. Der Name I. ist beglaubigt durch Angabe der nach dem Hauptort benannten Grafschaft in einer Urkunde des J. 974: *Dageneid* (*Dagenem* = Danheim, infolge ihrer Zerstörung im J. 1631 verschwundene Ortschaft) *in pago Moslinsi* (Moselgau) *in Comitatu Iudiacensi* (*Iudiaciensi*?) *super fluvium Mosella*. Allerdings ist sonst der Name *Iudicium* für die Ortschaft Jeutz überliefert, der jedoch nur eine volksetymologische Umnennung ist, so im J. 960: *Villare* (Dorf Villers bei Rombach im Landkreis Metz) *in Comitatu Iudicii* und im J. 961: *Petraevillare* (Dorf Pierrevillers, südlich von Rombach) *in Comitatu Iudicii*. Die älteste bekannte Benennung ist *Judich* ums J. 830 (Leben der hl. Glodesindis oder Glossinde, wo von einem kaiserlichen Goldschmied aus I. die Rede ist). Im J. 844 wurde zu I. (*Iudicium*) ein Konzil unter dem Vorsitz des Metzer Bischofs Drogo abgehalten. Das Reichsland Elsaß-Lothringen III 189. 768f. 795, vgl. 200. 839. 1155. Knitterscheid reiche Jahrb. 1900, XII 200—206. Jeutz ist eine Lothr. Fundstätte von Altertümern; in den letzten Jahrzehnten sind außer zu Niederjeutz entdeckten Handelsdepots des 9. Jhdts. v. Chr. vornehmlich römische, auch merowingische Funde hier wie auf dem einstmaligen Gelände von Oberjeutz zu Tage gekommen: Keune Korrbl. Westd. Ztschr. XVII (1898) § 100; Lothr. Jahrb. 1899, XI 374, 1. 378, 11. 1900, XII 384, 3. 409ff. 1901, XIII 360ff. 1906, XVIII 506, 3. 512, 11. 1910, XXII 516f.; Festschrift Ausstellung Diedenhofen 1914, 15ff. — Über die ursprünglich keltische Endung *-acus*, *-acum* s. u. a. Holder Altcelt. Sprachschatz I 21ff. Hölscher Die mit dem Suffix *-acum*, *-iacum* gebildeten französischen Ortsnamen (1890). Schiber Lothr. Jahrb. 1897, IX 46ff. Keune ebd. 163. 173. Cramer Rheinische Ortsnamen in vorrömischer und römischer Zeit (1901) 41ff.; vgl. auch den Art. Fundus o. Bd. VII S. 296f. Der Name des einstigen Besitzers des Grundstücks I., *Iudus* oder *Iudius*, ist wohl keltischen Ursprungs, vgl. die von Holder a. a. O. II 85f. aufgeführten Namen (wo *I.* nachzutragen ist) und Lothr. Jahrb. 1904, XVI 344 nr. 47. Die Zuweisung von merowingischen Münzen durch Robert ist sehr unsicher, s. Belfort Monn. méroving. II p. 119f. (vgl. auch II p. 103 nr. 2029). [Keune.]

Iudicatum bedeutet in erster Linie die in einem kondemnierenden Zivilurteile festgelegte Leistung, die, solange *condemnatio pecuniaria* galt, in einer fixen Geldsumme bestand (*iudicatum solvere vel facere* Dig. II 12, 6: *τὰ κριθησόμενα καταβαλεῖν* P. Lips. 38, 13 = Chrest. II 97); dann aber auch das Urteil selbst, ohne Rücksicht darauf, ob es kondemnatorisch ist oder nicht (*iudicati auctoritas* Cod. Iust. VII 45, 7 pr.; *τὰ κεκριμένα* BGU 613, 6 = Chrest. II 89), jedoch immer mehr in Beziehung auf dessen Inhalt, während in formalrechtlicher Beziehung meist *sententia* (s. d.) gebraucht wird, z. B. *a sententia appellare* Dig. XLIX 1, 1, 4. Neben *i.* wird *res iudicata* in ziemlich gleicher Bedeutung verwendet, z. B. *ob rem iudicatam conveniri* Dig. XII 2, 28, 8 neben *ex causa iudicati teneri* Gai. III 180; *auctoritas rei iudicatae* Dig. XXVII 9, 3, 3 neben *iudicati auctoritas* Cod. Iust. VII 45, 4. Schließlich findet sich auch *iudicatus* in der prägnanten Bedeutung des Verurteilten (*confessus pro iudicato est*. Dig. XLII 2, 1 u. ö.), Heumann-Seckel Handlexikon[9] s. *iudicare*.

An *i.* knüpfen sich die Fragen nach der Vollstreckung und nach der Rechtskraft des Urteiles.

A. Vollstreckung mittels *actio iudicati*. Nach der ‚Kunstregel' der *veteres* bei Gai. III 180 wird die durch die Litisconstestation konsumierte *actio* in ein *condemnari oportere* verwandelt und dieses wieder durch das kondemnierende Urteil zum *iudicatum facere* noviert. Es entspringt demnach aus dem *i.* der Iudikatsanspruch, die *obligatio* (Dig. XLVI 2, 8, 3. XLII 1, 4, 7. Bekker Aktionen II 188), die *actio iudicati* (Dig. III 3, 28 u. ö.) im materiellen Sinne. Als Rechtsverfolgungsmittel steht dem siegreichen Kläger im Legisaktionsprozesse die *manus iniectio iudicati* zu (s. den Art. Manus iniectio), im Formularprozesse wie auch im nachklassischen Verfahren die *actio i.* im formellen Sinne. Wenger Actio iudicati 225f. Nach Ablauf der Paritionsfrist, des *tempus iudicati*, das auf Grund der Lex XII tab. III 1 und ediktaler Bestimmungen (Gai. III 78) im Legisaktionen- und Formularprozeß dreißig Tage betrug, im Kognitionsprozesse aber vom Urteilenden fallweise festgesetzt wurde (Dig. XLII 1, 2. Wenger 242ff.), konnte der Kläger die *actio i.* edieren. Da bei dieser Klage der auf die XII Tafeln zurückgehende Satz gilt: *lis infitiando crescit in duplum*, eine Regel welche den deliktischen Charakter der *infitiatio* anzudeuten scheint, bildet hier die *actio i.* insoferne eine Ausnahme, als der Beklagte in der Regel, um der Verurteilung auf das *duplum* zu entgehen, eine *confessio* ablegen wird. Wenger 11f. und passim. Zur *actio* mit nachfolgendem *iudicium* kommt es nur, wenn der Beklagte die Existenz oder Rechtsgültigkeit des Urteiles bestreitet Dig. V 1, 75. XLIX 8, 1 pr. oder Zahlung der Iudikatsschuld behauptet, vgl. Dig. XLII 1, 7 (itp.!). Dann wird die *condemnatio* der *formula* auf das *duplum* abgestellt. Daneben gibt es auch eine *actio i. in simplum*, vor allem wenn der Beklagte nur beschränkt zu haften behauptet (*beneficium competentiae* Dig. XXXIX 5, 33 pr.; *actio de peculio* Dig. XV 1, 3, 11), Wenger 21ff. Die *actio i.* war zivil, wenn die Iudikatschuld in einem *iudicium legitimum* entstanden war, honorarisch, wenn in einem *iudicium imperio continens*. Die Formeln lassen sich nicht mehr rekonstruieren, Lenel Ed. perp.[2] 427ff. Über die Anwendungsfälle der *actio i.* für und gegen Dritte vgl. Wenger 176ff. Drang der Kläger mit der *actio i.* durch oder konfitierte der Beklagte, so wurde unmittelbar mit praetorischem Dekrete die eigentliche Vollstreckung eingeleitet (Dig. XLII 1, 31); vgl. die Art. Bonorum emptio, Debitoris ductio, Pignus in causa iudicati captum und auch Cessio bonorum. Bei der *actio i.* mußte regelmäßig dem Kläger *cautio iudicatum solvi* (s. o. Bd. III S. 1818) geleistet werden, Gai. IV 25; dadurch sollte dem Kläger dieselbe Garantie geleistet werden, welche ihm der *vindex* bei der *manus iniectio iudicati* (s. d.) bot. Über eine mögliche Analogie im ptolemäischen Prozeßrechte Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII (1912) 619. Von dieser *cautio i. solvi* bei der *actio i.* ist wohl zu unterscheiden die *cautio i. s.*, welche aus den bei Gai. IV 97f. angeführten Gründen gegebenenfalls im Hauptprozesse geleistet werden muß. Die Klage aus dieser *cautio* stand dem Kläger neben der *actio i.* zur Wahl; arg. Dig. XLII 1, 4, 4. Im iustinianischen Rechte blieb die materielle *actio i.* im wesentlichen unverändert, erweitert durch die nach Ablauf des viermonatlichen *tempus iudicati* fälligen 12% Urteilszinsen (*usurae rei iudicatae* Cod. Iust. VII 54); formalrechtlich ist sie natürlich zu einer *actio* des byzantinischen Prozeßrechtes geworden. Steph. Schol. Bas. I p. 572; s. o. Bd. I S. 306.

Literatur: Keller-Wach Röm. Zivilprozeß[6] 418. Zimmern Gesch. d. röm. Priv.-R. III 419f. 480ff. Walter Röm. Rechtsgesch. II[3] 396. Bethmann-Hollweg Röm. Zivilproz. II 632ff. III 297. Bekker Aktionen II 174ff. Girard Manuel[5] 1043f. Bertolini Proc. civ. II 169f. Cuq bei Daremberg-Saglio Dictionnaire s. judicatum. Eisele Abh. z. röm. Zivilproz. 125ff. Wenger Z. Lehre v. d. actio i. Gradenwitz Aus röm. u. bürg. Recht (Festgabe für Bekker) 385ff.

B. Rechtskraft. Der moderne Begriff der formellen Rechtskraft des Urteiles (Unanfechtbarkeit durch ein ordentliches Rechtsmittel) kann im Prozeßrechte der republikanischen Zeit keine Anwendung finden, da als Grundlage der Begriff des ordentlichen Rechtsmittels fehlt. Erst nach Einführung der Appellation (s. o. Bd. II S. 196f.) kann man von formeller Rechtskraft sprechen und zwar tritt diese ein nach Ablauf der zwei-, bezw. dreitägigen Appellationsfrist, Dig. XLIX 4, 1, 5. Hingegen ist es sehr bestritten, inwieweit die Idee der materiellen Rechtskraft im römischen Recht lebendig war. Die bindende Kraft der im Urteil enthaltenen Entscheidung blieb zwar den Römern keineswegs fremd, doch wurde die juristische Formulierung des Gedankens verhindert durch die Erörterungen über die prozessuale Konsumption. Die *actio*, welche *in iudicium deducta* ist (vgl. den Art. Litiscontestation), ist konsumiert und kann nicht wieder geltend gemacht werden. Dies besagt der als Axiom hingestellte ‚Volksspruch' *bis de eadem re ne sit actio* (Stellen bei Pernice Ztschr. Sav.-Stift. XIX [1898] 144, 4). — Die Konsumption, die übrigens nur bei *actio in personam* möglich ist — bei der *actio in rem* fehlt das Substrat, der dingliche Anspruch, so daß hier nur von Ausschlußwirkung gesprochen werden kann (Wlassak Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII [1902] 88, vgl. dagegen Last, Grünhuts Ztschr. XXXVI [1909] 486ff.) — wird bald *ipso iure* berücksichtigt, bald muß sie mit *exceptio* geltend gemacht werden. Im Legisaktionsprozeß wurde der Umstand, daß *in eadem re inter easdem personas* (Dig. XLIV 2, 3) als Kläger und Beklagter bereits ein Urteil ergangen ist, *ipso iure* berücksichtigt, Gai. IV 108, d. h. zur Grundlage einer *denegatio actionis* genommen. Ebenso auch im *iudicium legitimum* bei einer *actio civilis in personam*. Hingegen mußte in den übrigen Fällen des *iud. legit.*, sowie beim *iud. imperio continens*, die Rechtskraft mit einer *exceptio rei iudicatae vel in iudicium deductae* geltend gemacht werden. Über die Struktur dieser *exc.*, besonders über den Grund des Nebeneinanderstehens der *res i.* und *in i. deducta* herrscht Streit, Lenel Ed. perp.[2] 486f. Erman Mélanges Ch. Appleton (1903) 294ff., Ztschr. Sav.-Stift. XXVII (1906) 407f. Partsch ebd. XXXI (1910) 437. Mitteis XXXIII (1912) 211. Lenels Lehre von der Einheit der *exceptio* wird nunmehr von den meisten anerkannt. Die *exceptio* führt zur Abweisung des Klägers, der die *eadem res* nochmals geltend gemacht hat. Über die Gründe des Unterschiedes zwischen *ipso iure-* und *ope exceptionis*-Wirkung handelt Weiß Festschrift f. Wach II 201ff. Nach Wegfall des Unterschiedes zwischen *iud. legit.* und *imperio continens* wird im Kognitionsprozeß der Dyarchie (BGU 19 aus dem J. 135), wie im Prozesse des 6. Jhdts. (Cass. var. I 5) die Rechtskraft von Amts wegen wahrgenommen. Weiß 215f. Trotzdem steht in der iustinianischen Kodifikation die Lehre von der Rechtskraft unter die Rubrik *de exceptione rei iudicatae* Dig. XLIV 2. Da aber die *exceptio r. i.* in den Gesetzen vom 3. Jhdt. an nicht mehr erwähnt wird (Bülow Arch. f. ziv. Pr. LXXXIII 35 — Inst. IV 13, 5 geht auf Gaius zurück) und außerdem die Basiliken (LI 2) die *exceptio* nicht mehr verstehen und sie mehrfach *ἀγωγή* nennen, so ist es ganz wohl möglich, daß auch im Prozeßrechte der iustinianischen Kodifikation die Rechtskraft *ipso iure* berücksichtigt wurde (Bülow a. a. O. 34ff.; dagegen Pernice Ztschr. Sav.-Stift. XIX [1898] 148) und Iustinian nur das materielle Recht der *exceptio r. i.* rezipiert wissen wollte. Die bisher geschilderte Ausschlußwirkung, welche sich vor allem an die *exceptio r. i.* anschließt, pflegt man seit Keller (Litiscontestation und Urteil 222) deren negative Funktion zu nennen. Zu dieser Terminologie Leonhard Festgabe f. Dahn II 73f. Unter dem Namen der positiven Funktion faßt man dagegen all das zusammen, was die römischen Juristen über die bindende Kraft der urteilsmäßigen Entscheidung lehren. Hieher gehören die Fälle, in denen mit der *exceptio r. i.* nicht geltend gemacht wird, daß eine bereits konsumierte *actio* nochmals angestellt wird, sondern daß eine bereits entschiedene Rechtssache auch für einen neuerlichen Prozeß bindend wirke; z. B. der siegreiche Kläger im Vindikationsprozeß wird vom Beklagten mit der gleichen *actio* nochmals belangt, Dig. III 3, 40, 2. Die weiteren Fälle bei Keller 221ff. Abgesehen hievon tritt die Idee der materiellen Rechtskraft in einer Reihe von Aussprüchen hervor, welche ‚die Unerschütterlichkeit der rechtskräftigen Erkenntnis als eine staatliche Notwendigkeit' betonen. Die Stellen sind gesammelt bei Bülow 66, 70. Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XXXI (1910) 437 und Mitteis ebd. XXXIII (1912) 210. Da auch der griechische Prozeß auf den gleichen Prinzipien beruhte (Demosth. XX 147. XXIV 54. XXXVIII 16.

Andokides g. Alk. 9. Plat. Krit. XI p. 50 B. Pernice a. a. O. 144, 147), so wäre es nicht zulässig, die Minderkraft ‚richterlicher' Entscheidungen in den ägyptischen Papyri (Mitteis Grdz. 34) mit der Idee einer beschränkten Rechtskraft zu erklären.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Römer auch Entscheidungen, die formell nicht als Urteil erscheinen, materielle Rechtskraft beimaßen; so vielleicht der *pronuntiatio* (s. d.) im dinglichen Rechtsstreite (Beseler Kritik d. röm. Rechstqu. II 149. Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXXIII (1912) 211), gewiß aber der *pronuntiatio* in Präjudizialprozessen (Dig. XXV 3, 3 pr.) mit Ausnahme der *adsertio in servitutem*, die wegen des *favor libertatis* nicht in Rechtskraft erwächst (Cod. Iust. VII 17, 1 pr.).

Die Regeln *res iudicata pro veritate accipitur* (Dig. I 5, 25) und *res iudicata ius facit inter partes* (nicht quellenmäßig!) haben im allgemeinen mit der Frage der Rechtskraft nichts zu tun, sondern beziehen sich nur auf Statusprozesse, Brinz Pand. I² 348ff. Gradenwitz Festgabe f. Bekker 409f. Wegen des Vergleiches *post rem iudicatam* vgl. den Art. Transactio.

Literatur (Auswahl) außer der im Text angeführten: Savigny Syst. d. röm. Rechts VI 261ff. Zimmern Gesch. d. röm. Privatr. III 416ff. Bethmann-Hollweg Röm. Ziv.-Proz. II 629ff. III 297ff. Wetzell Syst. d. ord. Ziv.-Proz.³ 573ff. Degenkolb Einlassungszwang 149ff. Regelsberger Pand. 698ff. Hellwig Syst. d. Ziv.-Proz.-R. I 767f. Rümelin Z. Lehre v. d. exc. rei jud. Tüb. Diss. 1875. Girard Gesch. u. Syst. d. röm. Rechts 1135ff. Bertolini Proc. civ. II 166, 4 (m. Literaturnachweisen). Cuq bei Daremberg-Saglio Dictionnaire s. judicatum. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 134f. Fortner Österr. Zentralbl. f. d. jur. Praxis XXVI (1908) 464ff. Rabel Ztschr. Sav.-Stift. XXVII (1906) 309f. Peters ebd. XXXII (1911) 288.

[Steinwenter.]

Iudicium. 1) I. bezeichnet im gewöhnlichen Sinne des Wortes ein Verfahren mit Richtertätigkeit, im Mittelalter *processus* genannt. Im Laufe der römischen Rechtsgeschichte erlangte *i.* jedoch eine engere Bedeutung, nachdem es zunächst den gesamten Rechtsstreit vom Beginn bis zum Ende bezeichnet hatte, Dig. XLVIII 11, 3. Man unterschied nämlich den früheren Prozeßabschnitt vor dem Magistrat, der *ius dicebat*, d. h. *iudicare iubebat* (Dig. V 1, 74, 1. V 1, 59. II 1, 13 pr.) von dem darauf folgenden Verfahren vor dem *iudex*, einem Urteilsfäller über die Bedingungen des ihm vom Magistrat gegebenen Entscheidungsbefehls. I. bezeichnete dabei sehr häufig eben diesen Befehl. der in einer Schriftformel zutage trat, also auch diese Formel (Wlassak Römische Proceßgesetze, Leipzig, Duncker u. Humblot 1888. 1891, I 26ff. 72. 78. II 54). So namentlich in der häufigen Wendung des Ediktes: *iudicium dabo*, d. h. ‚ich werde eine Richterbestellung gewähren'. Da jedoch häufig Ursache und Wirkung denselben Namen haben, so bezeichnet *i.* auch das durch die Bestellung hervorgerufene Verfahren und die wichtigsten mit ihm zusammenhängenden Dinge, namentlich das Richteramt, das Prozeßverhältnis (Wlassak II 357), die Gerichtsbehörde und die Gerichtsstätte, vgl. Seckel Heumanns Handlexikon zu den Quellen des röm. R.⁹ s. *judicium* 294ff.

Im spätrömischen Verfahren fiel der Urteilsbefehl weg, weil der Magistrat selbst die Sache zu Ende führte. Der schon früher nicht streng festgehaltene Unterschied zwischen *ius dicere* und *iudicare* (Dig. XLVIII 11, 3. Wlassak II § 19. 26ff.) verschwand damit. Auch bei uns werden Jurisdiktion und Judikatur nicht unterschieden.

Zweifelhaft ist das Verhältnis von *i.* und *actio* (Wlassak a. a. O. I 26ff.). Die Wendung *actionem dabo* statt *i. dabo* kommt (verhältnismäßig selten) vor, Dig. XXXVI 1, 1, 2 (Wlassak I 42, 6). Doch bezeichnet *i.* die Magistratshandlung oder Richtertätigkeit, *actio* die vom Magistrat ermöglichte Parteihandlung (z. B. auch den Antrag auf Zwangsvollstreckung, vgl. Wenger Zur Lehre von der actio judicati, Graz 1901, 13, 43). Wo eine solche Handlung durch Verweigerung des *i.* nicht zugelassen werden sollte, da hieß es: *actionem non dabo*.

Wlassaks Meinung (Proceßgesetze I 72ff.), der Girard (Manuel élémentaire⁵ 1016, 2) zustimmt, die aber von Kübler (Ztschr. der Sav.-Stift. XVI 137ff.) bezweifelt wird, geht dahin, daß der Ausdruck *actio* von den *legis actiones* auf die Klagen aus *formulae* ausgedehnt worden sei. Es bleibt dies zweifelhaft, vgl. auch Gradenwitz Interpolationen 105ff. über *iudicia* und *actiones bonae fidei*.

Abgeleitete Bedeutungen von *i.* betreffen die (dem Richter besonders nötige) geistige Urteilskraft (V 1, 12, 2. XL 2, 25), und die bloße Überzeugung, auch ein kirchliches Dogma (Cod. I 5, 2, 1), wie ja auch in der Logik das Wort ‚Urteil' über richterliche Entscheidungen hinausgreift. Sogar rechtsgeschäftliche Handlungen, namentlich Testamente, heißen *iudicia*, zumal auch bei ihnen eine Rechtslage durch eine Äußerung begründet wird, Dig. V 2, 8, 10. 12, 1. 19. 23, 1. 32 pr. X 2, 20, 3. XXVII 1, 34. Seckel-Heumann Rechtslex.⁹ s. *judicium* 294ff.

Eine Haupteinteilung der *iudicia* (= Prozesse) in *privata* und *publica* ist ein Seitenstück der Unterscheidung des *ius privatum* vom *ius publicum*, Dig. I 1, 1, 2; s. Ius. Sicherlich sind die *iudicia privata* solche, die *ad ius privatum pertinent*, während *iudicia publica* nicht alle Streitigkeiten des öffentlichen Rechts betreffen (s. Iudicium publicum).

Beiden Arten von *iudicia* gemeinsam ist ihre Einteilung in *ordinaria* und *extraordinaria*. Die letzteren sind jedoch nicht alle Ausnahmeerscheinungen auf dem Gebiete der Prozesse, wenn auch als ihr Kennzeichen die Abweichung vom *ius ordinarium* hingestellt wird, Dig. L 16, 178, 2. Bei dem *ordinarium* ist hier vielmehr an eine einzelne bestimmte rechtsgeschichtliche Erscheinung gedacht. den *ordo* (d. h. das Verfahren) nach den Leges Iuliae iudiciorum, insbesondere an das Hauptmerkmal dieses Verfahrens, seine Spaltung in zwei Teile (Magistrats- und richterliches Verfahren); vgl. Seckel Heumanns Rechtslexikon zu *extraordinarius*.

Ein hiervon befreites Verfahren kam in Rom vor, falls die Edikte zwar keine Klagen gaben, aber ein kaiserlicher Befehl sie trotzdem zuließ (z. B. Dig. XIX 1, 52, 2). In den Provinzen galten die *leges Iuliae iudiciorum* überhaupt nicht, wohl aber besondere Vorschriften und Gewohnheiten von sehr verschiedenem Inhalt (vgl. über Ägypten namentlich Mitteis Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Teubner 1912, II 1. 288; vgl. ferner R. Samter Nichtformliches Gerichtsverfahren, Weimar 1911 und dazu Berger Grünhuts Zeitschrift XL 311ff. und Steinwenter Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgeb. und Rechtswissenschaft 3. Folge XVI 59ff.). Die Prozesse wurden in spätrömischer Zeit mehr und mehr dem freien Ermessen des Richters in ihrer Ausgestaltung überlassen, auch die *iudicia publica*, Dig. XLVIII 1, 8 (Paulus). Daher gilt auch für Strafprozesse Iustinians bekannter Ausspruch Inst. IV 15, 8: *quotiens extra ordinem ius dicitur, qualia sunt hodie omnia iudicia*; vgl. Zocco-Rosa Imp. Iust. Institutionum Palingenesia, Catania 1908, II 375. Hieraus ergibt sich, daß *extraordinarium* nicht so viel heißen kann wie ‚außerordentlich'; denn eine Ausnahme kann keine ausnahmlose Regel bilden. Es bezeichnet vielmehr nur das, was von den Iulischen Prozeßgesetzen abweicht. Dieser Begriff hatte auch noch zu Iustinians Zeit einen Sinn, obwohl diese Gesetze zu dieser nicht mehr galten. Es scheinen übrigens nicht bloß die Richterbestellungen den Iulischen Prozeßordnungen eigentümlich gewesen, d. h. außerhalb ihres Geltungsgebietes nicht angewandt worden zu sein, sondern auch manches andere, namentlich die sog. Prozeßverjährung und die prozessuale Konsumption (vgl. R. Leonhard in den Mélanges Fitting. Montpellier 1908. II 61ff. über Amherst Pap. II 27).

Neben den *iudicia publica* und *privata* stehen die *iudicia domestica*, s. Patria potestas. Sie betrafen bis zur Zeit des Augustus nicht bloß Hauskinder und Sklaven, sondern auch Freigelassene und waren selbst bei Todesurteilen der *provocatio* entzogen, vgl. Mommsen St.-R. III 1, 433.

Auch zivilrechtliche Streitigkeiten z. B. unter gewaltunterworfenen Brüdern gehörten vor das Hausgericht und nicht vor den Zivilrichter, Dig. XII 6, 38.

Literatur. Wlassak Röm. Prozeßgesetze, Leipzig, Duncker u. Humblot, 2 Bände 1888. 1891; vgl. daselbst über ältere Schriften besonders II 20ff.; vgl. auch Wenger Zur Lehre von der actio judicati, Graz 1901, 13, 43; dens. in Hinnebergs: Die Cultur der Gegenwart. Allgem. Rechtsgeschichte I 1914, 284ff. Cesare Bertolini Appunti didattici di Diritto Romano. Seria Seconda II. Processe Civile. I Torino 1913, 37ff. 55ff. II 1914, 124ff.

[R. Leonhard.]

2) (Jeutz) s. Iudiacus.

Iudicium contrarium kommt in zwei wesentlich verschiedenen Bedeutungen vor. Nach klassischem, im Iustinianischen nicht rezipierten Recht ist *i. c.* ein dem Prozeßbeklagten neben anderen Instituten ähnlichen Zwecks zustehendes Rechtsmittel, die leichtfertig oder grundlos vorgehende Gegenpartei in ganz bestimmten Fällen (Gai. IV 177 und dagegen 175) strafend zu treffen. *Actoris quoque calumnia coercetur modo calumniae iudicio, modo contrario, modo iureiurando, modo restipulatione.* Gai. IV 174. Diese vier Rechtsmittel stehen in elektiver Konkurrenz, 179f. Auf Grund des *i. c.* konnte der siegreiche Beklagte vom Kläger bei der *actio iniuriarum* ein Zehntel, bei der *missio ventris nomine* wie der *missio in possessionem* gemäß den bei Gai. IV 177 angegebenen Voraussetzungen ein Fünftel der Streitsumme fordern. Das Mittel des *i. c.* richtete sich, wie Gai. IV 178 hervorhebt, gegen den Kläger insofern besonders streng, als es unabhängig von der in den anderen oben erwähnten Fällen nachzuweisenden *mala fides* des Klägers gewährt wurde. Auch der von der Begründetheit seines Anspruchs überzeugte Kläger verfiel dieser Prozeßstrafe, die insofern von echter *calumnia* des Klägers unabhängig ist. Über die Formel des Kondemnationsbefehls beim *i. c.* s. Lenel Ed. perp. § 119.

Während in diesen Fällen das *i. c.* eine Klage des Gegners voraussetzt und sich selbst als eine zur Verteidigung dienende Gegenklage des Beklagten darstellt, ist *i. c.* andererseits ein von der Klage eines anderen unabhängiges, vielleicht erst unabhängig gewordenes Rechtsmittel. Im klassischen Sprachgebrauch ist *i. c.* nämlich auch die Klage des Commodatars, Depositars, Beauftragten, Pfandgläubigers, Vormunds, auftragslosen Geschäftsführers gegenüber dem Parteigegner. Der spätere Sprachgebrauch, der sich auch in zahlreichen Interpolationen des klassischen ‚*i. c.*' ausdrückt (dazu Gradenwitz Interpolat. 110ff.), schreibt dafür meist ‚*actio contraria*'. Es ist möglich, daß dem eine Entwicklung des Prozeßrechts zu Grunde liegt, indem ursprünglich auch der Commodatar usw. seine kontraktlichen Rechte vielleicht nur gegenüber der Klage der Hauptpartei zur Exzeption stellen konnte. Dafür spricht nicht nur der Gebrauch des Terminus *i. c.*, der bei Gai. IV 174ff. nur in letzterem Sinne vorkommt, sondern auch manches andere, das noch der weiteren Nachprüfung bedarf. Vgl. insbesondere Dig. XIII 6, 17, 1 (Paul.): *contraria commodati actio etiam sine principali moveri potest, sicut et ceterae quae dicuntur contrariae.* Daß die Unabhängigkeit des *i. c.* von einer Hauptklage des Gegners hier ausdrücklich hervorgehoben wird, könnte auf Entwicklung beruhen. In jedem Fall wird hier der Gegensatz zu dem bei Gai. IV 174 behandelten *i. c.* betont. Eine ganz andere Erklärung des Paulustextes gibt Lenel Edict. perp.² 246. In der klassischen Zeit wäre jene Entwicklung aber schon abgeschlossen. Gaius selbst sagt unter genauerer Darlegung: *necessariam esse contrariam actionem*, Dig. XIII 7, 18, 4. Auch nichtinterpolierte Texte wie Dig. XVII 1, 12, 7ff. (Ulp.) dokumentieren die Selbständigkeit dieser Ansprüche. Diese war damals schon so durchgeführt, daß in anderen Texten wie XIII 6, 18, 4 wieder die Möglichkeit hervorgehoben wird, die konträren Ansprüche auch zur Kompensation zu stellen. Andererseits wird Dig. XIII 7, 8 pr. wieder die Selbständigkeit der *actio pigneraticia contraria* im ausdrücklichen Gegensatz zur bloßen Retentionseinrede betont. Die

Gegenansprüche des Vormunds wurden während des Bestehens der *tutela* dagegen noch unselbständig behandelt Dig. XXVII 4, 1, 3ff.

Von Interesse ist, daß die *actiones contrariae* auch wegen positiver Vertragsverletzung gegeben wurden. Dig. XIII 6. 18, 3. Der Titel Cod. V 58 *‚de contrario iudicio'* zeigt, daß auch die Compilatoren selbst diese Terminologie noch immer übten. [Manigk.]

Iudicium de moribus ist eine Klage des Ehemannes gegen seine Ehefrau, um bei der durch die Frau verschuldeten Ehescheidung die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der *dos* festzusetzen. Daß eine Formel für diese Klage im Edikt proponiert war, kann mit Lenel als sicher angenommen werden. Die abweichende Meinung Rudorffs Ed. perp. § 121 n. 6, welcher dies für ausgeschlossen hält, weil die Klage mehr ein *iudicium publicum* als ein *iudicium privatum* sei, verkennt die rechtliche Natur dieses Rechtsmittels. Wenn auch in den erhaltenen Ediktskommentaren von dieser Klage nichts mehr erwähnt wird, so ist das offenbar den Kompilatoren zuzuschreiben, da ja Iustinian in Cod. V 17, 11, 2b das *i. d. m., quod antea quidem in antiquis legibus positum erat, non autem frequentabatur,* vollständig abgeschafft hat. Es läßt sich nun nicht erweisen, daß das I. d. m. durch ein besonderes Gesetz eingeführt worden ist, wie von M. Voigt und Karlowa angenommen wird. Die von Iustinian gebrauchte Wendung *antiquae leges* ist zu allgemein, als daß sie nach dieser Richtung hin verwertet werden könnte, da doch auch die von den Juristen oder vom Praetor eingeführten Rechtssätze häufig genug als *leges* bezeichnet werden, Dig. XXXVIII 8, 1, 2. Cod. Iust. I 17, 2, 10. 20. III 28, 33, 1. VI 26, 10 u. a. Gell. X 23 überliefert zwei Fragmente aus einer Rede des M. Porcius Cato de dote, in denen u. a. auseinandergesetzt wird, daß der Ehemann als *iudex domesticus* die Frau je nach ihren Vergehungen schwerer oder leichter an der *dos* bestrafen kann. Daß nun diese Rede gerade — wie die genannten Schriftsteller annehmen — von Cato bei Gelegenheit der Verhandlungen über einen das Dotalrecht betreffenden Gesetzentwurf gehalten worden sei, ist eine nach dem Quellenstande unbeweisbare Annahme. Dasselbe gilt von der besonderen Behauptung Voigts, daß dieses Gesetz eine Lex Maenia de dote vom J. 568 a. u. c. gewesen sei. Da sonstige Berichte nicht vorliegen, muß man das I. d. m. als eine Schöpfung des prätorischen Rechts ansehen; und zwar ist die Formel zweifellos schon zur republikanischen Zeit im Edikt erschienen, da sowohl Cn. Domitius Ahenobarbus (cons. 122) wie C. Marius als Iudex in einem derartigen I. d. m. erwähnt werden, Plin. n. h. XIV 13, 90. Val. Max. VIII 2, 3. Plut. Mar. 38. Die im Edikt proponierte Formel ist nicht — wie Keller Inst. 186 annimmt — eine bloße Präjudicialformel gewesen, sondern enthielt eine Condemnatio; war doch im Edikt die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß die Beklagte die *cautio iudicatum solvi* zu stellen hatte, Gai. IV 102. Die Klage gehörte weiter zu den *actiones in dictam spirantes* und war daher sowohl auf der aktiven wie auf der passiven Seite unvererblich, Cod. Theod. III 13, 1. Dig. XXIV 3, 15, 1. XLVIII 5, 11, 3. Sie konnte anfänglich, falls es sich um *mores graviores* der Frau handelte, zum Verluste der ganzen *dos* führen, ist aber offenbar später durch eine gesetzliche Bestimmung auf einen festen Betrag (einen bestimmten Teil der *dos*?) beschränkt worden, Dig. XXIII 4, 5 pr. — Zweifel und Schwierigkeiten sind noch entstanden bei den Erörterungen über den legislatorischen Zweck dieser Klage. Man hat darauf hingewiesen, daß der Mann eines Angriffsmittels gegen die schuldige Frau regelmäßig nicht bedurft haben wird, da er doch als Inhaber der *dos* in der Lage war, durch Retention gegenüber der *actio rei uxoriae* den erforderlichen Abzug von der *dos* wegen der Verfehlungen der klagenden Ehefrau geltend zu machen. In Rücksicht hierauf haben einzelne Autoren dieser Klage noch besondere Zwecke und Wirkungen zugeschrieben. Nach Hasse Güterr. 182 und Dernburg Kompens. 146 soll sie dazu bestimmt gewesen sein, die beklagte Frau nicht bloß mit dem Verluste der *dos,* sondern auch noch mit einer vom Iudex arbiträr festzusetzenden Geldsumme an ihrem Sondervermögen zu strafen. Gegen diese Ansicht ist in ausschlaggebender Weise anzuführen, daß alle vorhandenen Quellenstellen das I. d. m. immer nur in Verbindung mit der *dos* erwähnen oder nur so zu verstehen sind. Karlowa vertritt die Meinung, daß mit Hilfe dieses Rechtsmittels nicht bloß Vermögensnachteile bezüglich der *dos,* sondern auch Ehrenfolgen gegen die Frau festgesetzt wurden, weil nur so dem beleidigten Gefühle des Mannes Genüge geschehen konnte. Aber Karlowa ist weder imstande anzugeben, welche Ehrenstrafen die Frau getroffen hätten, noch entscheidende Belegstellen für seine Ansicht beizubringen; weder die Stellen bei Gell. X 23. Val. Max. VIII 2, 3, noch Dig. XXIII 4, 5 pr. können in diesem Sinne gedeutet werden. Wenn in der letztzitierten Stelle die durch das I. d. m. auszusprechende Strafe als *publica coercitio* bezeichnet wird, so läßt sich dieser Ausdruck ungezwungen auf die durch gesetzliche Vorschrift (*lex publica*) festgesetzte Quote der *dos,* durch deren Verlust die Frau bestraft werden sollte, beziehen.

So bleibt nichts übrig, als die Klage für diejenigen Fälle zu reservieren, in welchen der Mann gegenüber der *actio rei uxoriae* seine Retentionsrechte nicht geltend gemacht hatte (Tigerström II 244. Bechmann I 89. Lenel 300. Czyhlarz 338), oder in denen nur eine *promissio dotis,* keine *datio* erfolgt war (Keller Inst. 187. Voigt Lex. Maen. 45). Möglich ist auch, daß hier historische Zufälligkeiten eine Rolle gespielt haben, und das I. d. m. schon in Übung war, bevor die *actio rei uxoriae* eingeführt worden war. Jedenfalls scheint das I. d. m. in der Kaiserzeit nicht mehr besonders praktisch gewesen zu sein, worauf die oben wiedergegebene Bemerkung Iustinians *non autem frequentabatur* deutet. Einmal war offenbar der Weg der Retention als Verteidigung gegenüber der *rei uxoriae* bequemer; ferner tritt neben das I. d. m. als Privatklage seit der Lex Iulia de adulteriis im Falle eines Ehebruchs der Frau alternativ die *accusatio adulterii* im öffentlichen Strafverfahren, Dig. XLVIII 5, 11, 3.

Literatur: ältere bei M. Voigt Lex Maen. 42 A. 75. Tigerström Röm. Dotalr. II 244f. Bechmann Dotalr. I 86f. Czyhlarz Dotalr. 337 § 98. Brini Matrim. e divorz. III 311f. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 215f. M. Voigt Röm. Rechtsgesch. I 789f. § 69 und Lex Maenia in Festschr. f. Hänel, als Sonderdr., Weimar 1866. Lenel Ed. perp. 300. Girard-Mayr 1048. Esmein in N. R. H. XVII 152f. S. auch den Art. Dos o. Bd. V S. 1580. [Klingmüller.]

Iudicium privatum. Die *iudicia privata* sind die Zivilprozesse. Sie dienten der freien Benutzung durch einzelne, ebenso wie das *ius privatum,* das sie schützten, s. Ius. Da der Staat an ihrer Gewährung neben den einzelnen interessiert ist, so ist es fraglich, ob sie dem öffentlichen Rechte zuzuzählen sind oder dem privaten. Die neuere Wissenschaft bevorzugt den ersteren Gesichtspunkt, anders die römische Systematik des wichtigsten Privatrechtslehrbuchs, Inst. Iust. I 2, 12 = Gai. I 8.

Diese Auffassung hängt wohl damit zusammen, daß sie aus Schiedsgerichten entstanden sind. So in Anlehnung an Ältere v. Mayr Römische Rechtsgeschichte, Göschen 1912, I 1. 107. Anders die altgermanischen Gerichte, die sich aus Volksgerichten oder Urteilen von Volksausschüssen entwickelten, wie sie in Rom zwar ebenfalls vorkamen, aber nicht den geschichtlichen Ausgangspunkt bildeten.

In der Zeit vor der Gründung Roms, in der unabhängige Ansiedlungen und Geschlechtsdörfer nebeneinander lagen, waren die Schiedsgerichte ebenso nahe liegend, wie heutzutage im Völkerrecht.

Der römische Zivilprozeß hat in nachrömischer Zeit, insofern nicht germanische und kanonische Einflüsse ihn gänzlich verdrängten, so starke Änderungen erfahren, daß es uns nicht leicht ist, seine Grundgedanken zu verstehen (vgl. hierüber Bekker Die Aktionen des röm. Privatrechts Bd. 1 u. 2, Berlin Vahlen 1871, 1873). Man muß vier Zeiträume unterscheiden: die Nachwirkungen der Zeit vor der Gründung Roms, das ältere Zivilrecht, die Zeit des Weltverkehres und des überwiegenden Amtsrechts und endlich die spätrömische byzantinische Epoche mit ihrer starken Staatsgewalt und Formfreiheit.

Vor der Gründung Roms war die Fehde die einzige Form des Rechtsschutzes, die durch religiöse und verwandtschaftliche Rücksichten schon früh in gewisse Formen gedrängt wurde. Auf solchen Rücksichten beruhen auch die Schiedsgerichte, deren Grundsätze sich lang im Prozeßrecht erhielten, bis sie unverständlich wurden. Dahin gehört namentlich die für sie selbstverständliche Richterbestellung und Richterbevollmächtigung im einzelnen Falle durch Parteivertrag, der Selbstbetrieb der Prozeßeinleitung und der Urteilsvollstreckung, überhaupt die Trennung des Urteilsfinders vom Urteilsvollstrecker. Gerichtstände beruhten nur auf Vereinbarung oder Privatzwang. Statt der Stellvertreter gibt es nur Kampfgenossen oder solche Schutzpatrone, die die Sache des Beschützten ganz auf sich nehmen, Vorläufer der *vindices* (s. Vindex) und der *patroni* oder *advocati.* Für Interessen der Gemeinschaft, Mündel, Sklaven oder Abwesende war nur durch Hilfspersonen ein Streit denkbar. Daß man vor der Fehde Göttern ein Opfer brachte, um ihren Beistand zu gewinnen, war vermutlich ein Vorbild für das spätere Prozeßopfer des *sacramentum,* Gai. IV 13. 14. Höhere Instanzen über dem beiderseits gewählten Richter gab es nicht, und die Vollstreckung hing lediglich von der eigenen physischen Gewalt ab.

Bei der Gründung des Staates scheint der neue Volkslenker (*rex*) diese Grundsätze nicht völlig beseitigt zu haben. Wie die einzelnen sich gesonderte Herrschaftskreise vorbehielten, so haben sie wohl auch die Wahl der Richter und die eigene Vollstreckung sich nicht sogleich entwinden lassen. Wohl aber unterdrückte der Herrscher die Fehde, weil der innere Kampf die Wehrfähigkeit des Volkes nach außen gefährdet. Der König zwang die Parteien, zunächst einen Schiedsrichter zu wählen, ehe sie zur Gewalt griffen, er leitet diese Wahl und sorgt für eine Feststellung der schiedsrichterlichen Aufgabe. Gewalt ohne Richterspruch wurde auf Notwehr beschränkt. Auch die Frage, ob ein Streit wichtig genug war, um mit Gewalt ausgefochten zu werden, wurde von der Staatsgewalt mit Hilfe der Priesterschaft geprüft.

Dies alles war nur möglich, wenn feststand, wann und wo man den Träger dieser richterlichen Gewalt (*ius dicens*) aufzufinden in der Lage war. Es mußte daher eine feste Stätte der Rechtspflege geschaffen werden, s. Kipp Art. Forum o. Bd. VII S. 56ff. tab. I 7. Rh. ad Herenn. II 13, 20. Bruns-Gradenwitz Fontes[7] 19, und ebenso eine Liste der Rechtsprechungstage (*dies fasti* von *fari* Varro de l. l. VI 30, s. Ius). Ihre Feststellung war Sache der Priester, denen als astronomischen Sachverständigen die Regelung des Kalenders oblag und an die man sich zunächst wandte, wenn man die rechtsprechenden Magistrate angehen wollte. Darum wurden bei dieser Feststellung namentlich alle Störungen des Götterdienstes vermieden (vgl. die spätere Tabula fastorum Iulianorum; Bruns-Gradenwitz Fontes juris Romani antiqui[7] 1909, 41ff.; s. Wissowa Art. Fastus o. Bd. VI S. 2015 und Ius; s. auch Wissowa Art. Feriae o. Bd. VI S. 2211. Auch die Dauer der Verhandlungen an den einzelnen Gerichtstagen war gesetzlich geregelt. Der Sonnenuntergang bildete die äußerste Grenze, tab. I 9. Bruns-Gradenwitz Fontes[7] 19 Festus Supremum.

Ein Schiedsrichter kann nicht bestellt werden, ohne daß ihm Gegenstand und Ziel seiner Aufgabe genau vorgezeichnet wird. Daher erfolgte eine solche unabänderliche Feststellung des Streitgegenstands, ehe der eigentliche Rechtsstreit begann. Schon in der Zeit der Fehde war eine derartige Angabe als Seitenstück der Kriegserklärung unvermeidlich, damit man wußte, ob sich ein Kampf lohne. Das dem Kampfe überdies vorangehende Opfer vereinfachte sich zu dem Versprechen einer Geldsumme für den Fall des Unterliegens. Stellvertretungen wurden etwa in demselben Umfange zugelassen, in denen schon zur Zeit der Fehden ein Streit für andere vorkam. Auch finden wir Schutzherrn (*patroni*) und Kampfesbeistände (*advocati*), die nunmehr

mit Worten kämpfen, wie die *oratores*, die zunächst Formelnsprecher und später erst höher gebildete Redner waren.

Die Frage, ob eine Sache sich zu gerichtlichem Kampfe eigne, mußte in der älteren Zeit dem priesterlichen und obrigkeitlichen Ermessen überlassen bleiben. Als aber das Mißtrauen der Plebeier Gesetze erzwang, die den herrschenden Klassen eine Fessel anlegen sollten und beschworen waren, da durfte der Priester keine andern Formeln geben, als der Wortlaut des Gesetzes gestattete. Sprach das Gesetz von abgeschnittenen Bäumen, so durfte die Formel nicht von Weinstöcken reden, während der Richter hinterher unter den Bäumen auch Weinstöcke verstehen durfte. Gegen ihn richtete sich also der Formzwang nicht. Gai. IV 11.

Diese dem Gesetzeswort angepaßten Formeln, die von den Parteien gesprochen werden mußten, waren die *legis actiones*. Sie erscheinen in fünf Arten.

Als allgemeine Prozeßform wird die *legis actio sacramento* erwähnt, Gai. IV 13. Sie kann daher nicht bloß da gegolten haben, wo keine andere Form vorlag, sondern muß immer möglich gewesen sein. Freilich passen die uns überlieferten Beispiele nicht auf alle Prozeßmöglichkeiten, doch sind sie nicht erschöpfend.

Wesentlich ist dieser Prozeßart nach ihrem Namen die *provocatio sacramento*, d. h. die Aufforderung des Gegners zu einem Geldopfer für den Fall des Prozeßverlustes, Gai. IV 16. Viele sehen im Widerspruch mit dem klaren Text im *sacramentum* einen Eid (vgl. z. B. Huschke Jurisprud. antejust. z. Gai. IV 16), doch mit Unrecht. Schon in ältester Zeit unterschied man die *actio in rem*, bei der die Sache berührt wurde, von der *actio in personam*, bei der man sich vor Gericht nur an den Gegner wandte (s. Rei vindicatio). Bei der *actio in rem* wurde der Gegner nur dann in den Streit verwickelt, wenn er die Sache behalten wollte (sog. *contravindicatio*). Er mußte dabei die Sache berühren und auf besondere Anfrage versichern, daß er nicht bloß eine Forderung, sondern ein Recht an der Sache geltend machen wollte. Nur im letzteren Falle kann es zu dem eigentlichen dinglichen Prozesse, mit dem eine vorläufige Besitzregelung verbunden war, s. Rei vindicatio.

War der streitige Anspruch mit Zeugenaufruf, der statt eines damals noch nicht möglichen Protokolls das Vorgefallene beurkundete, festgestellt, so war die Obrigkeit verpflichtet, einen Richter zu ernennen. Vor der Lex Pinaria (hohen, aber ungewissen Alters) mußte dies sofort geschehen (Gai. IV 15 nach Studemunds Lesung), seitdem erst nach 30 Tagen. Die Frist diente wohl zur Überlegung wegen der zu treffenden Richterwahl. War diese geschehen, so wurde der Richter ernannt, jedenfalls mit Hinweis auf den von den Parteien mündlich festgestellten Prozeßinhalt.

Ein Gegenstand großer Zweifel ist bei dem Mangel zulänglicher Überlieferungen die *legis actio per iudicis arbitrive postulationem*. Gewöhnlich bezieht man sie auf solche Fälle, auf die die uns überlieferten Formelbeispiele der *legis actio sacramento* nicht passen (so z. B. Keller-Wach Röm. Civilproceß[5] 78. Ähnlich auch neuerdings Cesare Bertolini Appunti didattici di Diritto Romano Serie seconda. Il Proce.-o Civile I, Torino 1913, 134; dieser schreibt der *legis actio sacramento* die einfachen, mit ‚ja' oder ‚nein' zu beantwortenden Fragen zu, der *legis a. per i. arbitrive postulationem* aber die weniger bestimmten Fragen).

Allerdings wurden in diesem Sinne ursprünglich *iudicia* und *arbitria* unterschieden (Cic. pro Roscio Com. 4), während man später unter Arbiter den ohne obrigkeitliche Mitwirkung durch Parteivertrag gewählten Schiedsrichter verstand, vgl. Wlassak Art. Arbiter o. Bd. II S. 408ff. Es widerspricht aber der ausdrücklichen Bezeichnung der *legis a. sacramento* als einer *generalis*, einen Unterschied zwischen ihrem Gebiet und dem der *legis actio per iudicis arbitrive postulationem* zu sehen. Klammert man sich an den Namen als das einzig Sichere, so war bei der *legis a. per iudicis arbitrive postulationem* eine *provocatio sacramento* nicht vorhanden, sondern statt ihrer ein ausdrücklicher Antrag auf Richterbenennung, der bei der *provocatio sacramento* als überflüssig angesehen wurde. Wahrscheinlich wird die *legis a. per i. arbitrive postulationem* möglich gewesen sein, wenn der Kläger die *provocatio sacramento* unterließ und ohne sie einen Richter erbat. Wahrscheinlich konnte aber auch dann der Beklagte durch eine solche *provocatio* die kostenlose Prozeßform der *legis actio per iudicis arbitrive postulationem* vereiteln.

Der Name der dritten *legis actio* = *legis actio per condictionem* weist auf eine Ladung zu einem Termine hin, den nicht die Obrigkeit bestimmte, sondern der Kläger selbst auf den dreißigsten Tag anberaumte, Gai. IV 17a. War dies ein *dies nefastus*, d. h. ein Tag, an dem kein Recht gesprochen wurde, so konnte er einen späteren Tag wählen, was ihm wohl auch sonst gestattet war. Daß die Terminsbestellung (*condictio*) außergerichtlich geschah, ist in keiner Weise überliefert. Fraglich ist nur, weshalb die Ladung *condictio* und nicht einfach *dictio diei* hieß. Wahrscheinlich mußte der Gegner versprechen, am angesetzten Termine zu kommen (*condictio* ursprünglich = Terminsverabredung). Ohne das wäre es zweifelhaft geblieben, ob er die Ladung verstanden hatte. Wie der Name andeutet, gab es hier weder ein *sacramentum* noch einen besonderen Antrag auf Richterbestellung. Die klagende Partei war hier dagegen geschützt, daß der Magistrat einen allzu späten Termin anberaumte. Diese Prozeßform war ein Vorrecht einfacherer Sachen. Eine Lex Silia gewährte sie für Klagen auf Geldsummen, eine Lex Calpurnia für solche auf bestimmte einzelne Sachen, Gai. IV 18. Das Alter der Gesetze ist ungewiß. Wahrscheinlich fielen sie in die Zeit des Verkehrsaufschwunges. Von dieser *legis actio* rührt der spätere Name *condictio* für die ihr vorbehaltenen Ansprüche her, s. Kipp Art. Condictio o. Bd. IV S. 847.

Bei den erwähnten drei Prozeßformen wurde der Streitinhalt durch bestimmte Worte festgestellt. Die Zahl ihrer Formeln war durch die

Notwendigkeit, ihren Inhalt an einen Gesetzesbuchstaben anzulehnen, eine geschlossene. Welche Formel benutzt war, wurde durch Zeugenaufruf festgestellt (Fest. *contestari*).

Es ist fraglich, ob dies schon im ersten Termine geschah oder in dem zweiten Termin zur Richterernennung. Wahrscheinlich geschah es im ersten vor der Mittagspause. Erschien dann eine Partei nach der Pause nicht, so wurde der Streitgegenstand der andern anwesenden zugeschlagen; tab. III 6. 7. 8. Bruns-Gradenwitz Fontes[7] 19, doch bezieht sich diese Vorschrift vielleicht auf das spätere Verfahren vor dem *iudex*.

Der Richter, an den die Sache kam, war von altersher ein einzelner. Der Sitte nach war es ein Senator, bis späterhin die *legis iudiciariae* dies änderten. Daß die Notwendigkeit, den Richter zu bestellen, den Magistraten erst später auferlegt wurde, ist herrschende Meinung. Dion. IV 25 (Bruns-Gradenwitz Fontes[7] 14) läßt Servius Tullius als Urheber der Richterbestellung erscheinen, doch ist dies wenig glaublich. Vielmehr dürfte das Recht auf einen Privatrichter als ein Überrest der vorstaatlichen Souveränetät der Familienhäupter, gewissermaßen als Reservatrecht der einzelnen, von Anfang an bestanden haben.

Daß eine Partei ihren Privatstreit statt einem Privatrichter dem Volke vorlegen konnte, war nur bei größeren Gegenständen (Erbgütern u. dgl.) denkbar, und auch hier nur unter der Voraussetzung, daß ein Gewalthaber (d. h. der König oder später ein Beamter) sich deshalb auf Wunsch der Partei an das Volk wendete, da Privatleute kein *ius agendi cum populo* hatten. Aber auch dann wird wohl die Volksversammlung eine solche Sache einem größeren Volksausschusse überwiesen haben. So mögen die *centumviri* in alter Zeit entstanden sein. Auffallend ist nämlich, daß sie späterhin zu je 3 aus den 35 Tribus gewählt wurden. Fest. ep. Centumviralia. Der ungenaue Name erklärt sich am besten daraus, daß diese Wahl in der Zeit entstand, in der die Centuriatcomitien innerhalb jeder *tribus* besonders nach Centurien gebildet wurden (Liv. I 43, 12. Dion. IV 21. Appian. bell. civ. I 59, vgl. R. Leonhard Institutionen 65). Dadurch mögen sich die alten Hundertmänner in Hundertfünfmänner verwandelt haben, ohne den bisherigen Namen zu verlieren. Wlassak (Röm. Prozeßgesetze I 137ff. und Art. Centumviri o. Bd. IV S. 1935) hält sie für eine neuere Schöpfung. Daß bei ihnen der Name *hasta* vorkommt, erklärt er aus einer Übertragung des Namens der von den Parteien gebrauchten *festuca* (= ‚Parteilanze') auf die ‚Staatslanze' (Röm. Prozeßgesetze I 138). Unverständlich gewordene Symbole sind aber schwerlich Vorbilder für neuere Terminologien, sondern gewöhnlich bloße Überbleibsel.

Wie groß der Streitgegenstand sein mußte, um an die *centumviri* zu kommen, hing wohl von den Magistraten ab, die den Fall einleiteten. Sogar seitdem die Erbschaftssachen als solche als Centumviralsachen anerkannt waren (Gai. IV 31), wird man wohl schwerlich bei unbedeutenden Nachlaßmassen den großen Gerichtshof behelligt haben. Schließlich verlief sich seine Tätigkeit im Sande, ohne daß wir etwas Näheres über seinen Fortfall wissen.

Neben den *centumviri* finden sich *decemviri litibus iudicandis*, die in Inschriften mit dem altertümlichen Namen *decemviri stlitibus iudicandis* bezeichnet sind, also anscheinend eine alte Einrichtung (vgl. Keller-Wach Röm. Civilprozeß[5] §§ 4. 5. 13. 21. S. 21. 24. 59. 106. Puchta-Krüger Inst.[10] I § 153. Wlassak Römische Prozeßgesetze I 131ff. Kübler Art. Decemviri o. Bd. IV S. 2260). Die widersprechenden Mitteilungen über sie ließen vermuten, daß es sich um zwei verschiedene gleichnamige Behörden handelt, eine ältere und eine neuere. Doch ist dies nicht wahrscheinlich. Seit Augustus sollten sie *hastam cogere*, d. h. die Geschworenenlisten führen (Suet. Octav. 36), wahrscheinlich nur im Nebenamt. Nach Pomponius Dig. I 2, 2, 29 war ihre Aufgabe das: *hastae praeesse*. *Praeesse* heißt leiten, Dig. V 1, 1, 81. I 2, 2, 13. Eine Leitung eines größeren Collegiums durch ein kleines ist auch nicht undenkbar. Näher aber liegt es hier, wie in Dig. I 2, 2, 6, das *praeesse* auf eine vorbereitende Tätigkeit zu beziehen. Dann wären sie also eine Voruntersuchungsbehörde für besonders wichtige Sachen gewesen. Völlig ist dies nicht aufzuklären.

Neben diesen Gerichten für Privatstreitigkeiten von Bürgern gab es Fremdengerichte, s. Hospitium o. Bd. VIII S. 2493. Sie bezogen sich auf die Streitigkeiten von Bürgern mit Fremden oder von Fremden untereinander. Hier galten nicht die für Bürger bestimmten *leges*, also auch nicht die gewöhnlichen *legis actiones*. Entscheidend waren hier für die Richterbestellung das *imperium* des Magistrats, der sich aber nach den völkerrechtlichen Rechtshilfegewährungsverträgen (Festus = *reciperatio*) richtete. Darum hießen die Richter *recuperatores*. Ihr Collegium wurde ausnahmsweise auch bei Bürgerstreitigkeiten verwendet, wahrscheinlich weil auf sie die Obrigkeit einen besonders starken Einfluß hatte.

Der Urteilsfällung folgte die Vollstreckung. Auf sie beziehen sich die vierte und die fünfte Form der *legis actiones* (die *legis actio per manus iniectionem* und *per pignoris capionem*). Man könnte bei ihnen allenfalls von Personal- und Realarrestsachen reden; denn bei der einen wurde der Schuldner ergriffen, bei der andern eine ihm gehörige Sache. Im ersteren Falle wurde der Angepackte vor den Magistrat geführt, in ähnlicher Weise wie bei der Vorladung vor Gericht (*in ius vocatio*). Bruns-Gradenwitz Fontes[7] 17ff. tab. 1. Beide Male mußte der Gegner folgen und konnte eine geeignete Persönlichkeit als seinen Vorkämpfer (s. Vindex) an seine Stelle setzen, Gell. XVI 10, 5. Bruns-Gradenwitz Fontes[7] 18. tab. II 4. Gai. IV 22. Man bezeichnet neuerdings den *vindex* häufig als Bürgen (vgl. z. B. Schulin Geschichte des röm. Rechts 1889, 346). Doch war er nicht dies, sondern ein Streiter für einen andern auf eigene Gefahr. Im Falle der *in ius vocatio* wurde der *vindex* sogleich bei der Vorladung gestellt, ersparte also dem Vorgeladenen den Gang an die Gerichtsstätte. Bei der *manus iniectio* durfte dagegen die Bestellung

erst dann erfolgen, wenn der Verhaftete seinem Gegner vor Gericht gefolgt war. Wurde der *vindex* bei der *in ius vocatio* nicht gestellt, so durfte der Beklagte vor Gericht geschleppt werden (Plautus Poen. V 4, 69. V 66; Asin. II 4, 74). Bei der *manus iniectio* wurde dagegen der Verhaftete, wenn kein *vindex* für ihn eintrat, dem Verhaftenden zur Tötung oder zu dem Verkaufe in das Ausland (*trans Tiberim*) überwiesen. Die zwölf Tafeln verlangten jedoch, daß der Gläubiger ihn an drei Wochenmärkten ausstelle, damit jemand ihn auslöse. Daneben regelten sie seine Ernährung während der Haft, auch das Mindestgewicht seiner Ketten (wahrscheinlich aus Rücksicht auf anderweitige Gläubiger, damit er nicht entfliehe tab. III 3ff. Bruns-Gradenwitz Fontes[7] p. 21, Anm. 3). Sämtliche Gläubiger konnten sich nämlich an der Hinrichtung des Schuldners beteiligen, tab. III 6. Gell. XX 1, 52. Bruns-Gradenwitz Fontes[7] 21. Diese Hinrichtung stammt aus der ältesten Zeit, in der es noch kein Geld gab, und der Gläubiger nur sein Rachegefühl befriedigen, nicht aber eine Entschädigung verlangen konnte. Frühe schon wurde sie durch den Verkauf verdrängt, und schließlich milderte eine Lex Poetelia (Liv. VIII 28. Varro de l. l. VII 103. Cic. rep. 34) dies Recht dahin, daß nicht mehr der Schuldner, sondern sein Vermögen verkauft werden sollte. Seine Kinder, deren sich früher die Gläubiger bemächtigten, um sie zu vernichten oder um sie zu verkaufen, wurden noch immer nicht frei, sondern hafteten als notwendige Erben, doch schützte sie späterhin der Praetor, wenn sie die Erbschaft nicht anrührten (s. Abstinendi beneficium o. Bd. I S. 124). Das Vermögen des Schuldners verkaufte ein von den Gläubigern erwählter *curator* für gemeinschaftliche Rechnung (s. Bonorum emptio). Außerdem kam der Schuldner noch immer in Schuldknechtschaft, aber nur um die Schuld abzuverdienen, jedoch nicht mehr um der Tötung oder dem Verkaufe zugeführt zu werden.

Diese *legis actio per manus iniectionem*, die mit einer Verhaftung begann, ging nicht bloß gegen Verurteilte, sondern wurde auf einige andere dadurch bevorzugte Schuldverhältnisse ausgedehnt, bei denen man sie auch ohne vorhergehenden Urteilsspruch zuließ, Gai. IV 21ff. Auch bei ihnen konnte nur ein *vindex* den vor den Magistrat Geführten von der Haft befreien. In einigen späterhin bestimmten Fällen bedurfte es sogar der Bestellung des *vindex* nicht mehr, sondern der Schuldner konnte sich vor Gericht selbst verteidigen, Gai. IV 23. Hier bestand die Abweichung von den gewöhnlichen Verpflichtungen nur darin, daß der vor Gericht Gerufene sich nicht sogleich bei der Vorladung, sondern erst vor dem Richter durch Bestellung eines *vindex* von weiteren Verhandlungen befreien konnte.

Die oben als Realarrestverfahren gekennzeichnete *legis actio per pignoris capionem* (Gai. IV 26ff.) vollzog sich außerhalb der Gerichtsstätte, sie bestand in dem Ergreifen einer Sache des Schuldners als Pfandstück. Man nimmt an, daß ihre Zulassung bezweckte, gewisse Schuldverhältnisse auszuzeichnen (vgl. Keller-Wach Röm. Zivilprozeß[5] 98, 265). Es gehörten dahin sakrale oder verwaltungsrechtliche Forderungen, z. B. aus Opferangelegenheiten, Sold- und Futtergelder, auch Ansprüche der Zollpächter. Natürlicherweise mußte der Gepfändete einen Anspruch gegen Mißbrauch des Pfändungsrechts haben. Aber auch der Schuldner wurde bei diesen bevorzugten Schulden insofern begünstigt, als er nicht vor Gericht geschleppt wurde, sondern man statt seiner eine Sache mit sich nahm Diese alte Pfändung geschah noch nicht zum Zwecke des Pfandverkaufs, sondern damit der Gläubiger an seiner Beute seine Rachsucht befriedigen konnte (s. Pignus caedere; M. Voigt Berichte über die Verhandl. der sächs. Ak. der Wissensch. 1888, 272).

In der letzten Zeit der Republik und in der älteren Kaiserzeit führte die Veränderung der Lebensverhältnisse durchgreifende Umgestaltungen der Gerichtsverfassung und des Verfahrens herbei.

Neben den Senatoren erkämpften auch andere in bessern Vermögensverhältnissen befindliche Personen den Zutritt zur Richterstellung. Neben den Richtern wirken rechtsgelehrte Beisitzer (*assessores*). Die Zugänglichkeit der Gerichtsstätte erhöhte sich, seitdem der Kalender durch Iulius Caesar fixiert und nicht mehr von Pontificalbeschlüssen abhängig war. Marc Aurel erhöhte die Zahl der Gerichtstage, indem er ihnen die Volksversammlungstage hinzuschlug. Dies neue Geschäftsjahr hieß *actus rerum* (Wlassak Art. Actus o. Bd. I S. 332).

Die Mehrung verwickelter Vermögensverwaltungen verlangte eine ausgedehntere Zulassung von Stellvertretern. Wenn man auch zu dem Grundsatze der freien unmittelbaren Vertretung erst in nachrömischer Zeit gelangte, so begann man doch, sich ihm anzunähern. Zunächst mußten (gleich den alten *vindices*) die Leiter fremder Geschäfte (*procuratores*) die Gefahr der Prozeßführung auf sich nehmen. Sie stritten für eigene Rechnung, um hinterher sich mit ihren Geschäftsherren auseinanderzusetzen. Wahrscheinlich jüngeren Datums als sie sind (nach Wlassak Zur Geschichte der negotiorum gestio, 1879, 46ff.) die *cognitores* (s. Leist Art. Cognitor o. Bd. IV S. 222). Sie hießen so wohl deshalb, weil sie *cum domino formulam agnoscebant* (R. Leonhard Institutionen 513, 4). Sie erscheinen in zwei Formen, bald am Anfange des Verfahrens, bald erst bei der Feststellung des Streitgegenstandes (*litis contestatio*). So Wlassak Zur Geschichte der Cognitur in den Breslauer Festgaben für R. v. Jhering 1892). Diese *cognitores* sind nur noch bis zur Urteilsfällung Selbstparteien (*domini litis*), hinterher fielen die Vorteile des Spruchs und seine Nachteile den Geschäftsherrn zu, d. h. diese Herren erlangten aus dem gewonnenen Prozesse als Kläger Vollstreckungsrechte und unterlagen selber als Verklagte der Vollstreckung aus dem verurteilenden Spruche.

In dieser Zeit entstand auch die Möglichkeit, in einem schwebenden Prozeß durch Umschreibung (*translatio iudicii*) an die Stelle einer bisherigen Partei zu treten (Koschaker Translatio judicii, Graz 1905).

Aus der Tätigkeit der *advocati* wurde ein

gelehrter Beruf, dessen Angehörige *extra ordinem* Honorar für ihre Arbeit erlangen konnten, während ihnen früher die Annahme eines solchen verboten war; s. Kubitschek Art. Advocatus o. Bd. I S. 436.

Da das *sacramentum* wegfiel und die Sitten sich verschlechterten, so führte man eine Menge verschiedenartiger Strafen wegen gewissenloser Prozeßführung ein, Gai. IV 171—182.

Wichtiger aber als diese dem Gerichtsverfassungsrecht angehörigen Neuerungen war die Neugestaltung des Verfahrens durch die Einführung des Formularprozesses, d. h. der (vom Magistrate anerkannten) *verba concepta* an Stelle der (von den Parteien vor dem Praetor ausgesprochenen) *verba legitima*. Es war dies ein Triumph der Amtsgewalt gegenüber dem Gesetzesbuchstaben, also eine rückläufige Bewegung gegen die dem freien Ermessen der Magistratur auferlegte Schranke. Zunächst ergänzten die magistratischen *formulae* die alten *legis actiones*, später verdrängten sie sie mit wenigen Ausnahmen, zu denen namentlich die Rechtsgeschäfte in Prozeßformen (*per legis actionem*) gehörten, und die Fiktionen von Legisactionen in Fällen von Ansprüchen, die nur in der alten Streitform anerkannt waren, Gai. IV 10.

Die *formula*, die der Magistrat herstellte oder, nachdem sie von den Parteien vereinbart war, durch seine Anerkennung gültig machte, hat mit späteren ähnlichen Erscheinungen nichts zu tun. Namentlich regelte sie nicht die Beweislast, noch war es ihre Absicht, den Richter über die erheblichen Streitpunkte zu belehren. Sie trat vielmehr an die Stelle der älteren Spruchformeln und stellte, so wie diese, den Streitinhalt und damit den Umfang der dem Richter verliehenen Gewalt fest. Sie ist mehr als bloße *delegatio* (s. Seeck Art. Delegatio Nr. 2 o. Bd. IV S. 2431), d. i. die Übergabe einer Sache an einen untergebenen Bevollmächtigten, die späterhin häufig wurde. Der *iudex* des Formularprozesses war vielmehr, soweit die *formula* es gestattete, ein vom Magistrat unabhängiger Urteilsfinder. In dieser Unabhängigkeit lag sogar der eigentliche Zweck des Rechts auf seine Bestellung.

Man sieht neuerdings vielfach in diesem Verfahren eine Übertragung des älteren Peregrinenprozesses auf die Streitigkeiten unter Bürgern. Dies ist nur teilweise richtig. Allerdings war für den Fremdenprozeß ebenfalls die Bezugnahme auf das Gesetzeswort nicht nötig, obwohl auch in ihm *legis actiones* vorkamen (vgl. CIL I 198 v. 23). Auch bei Peregrinengerichten band der Gewalthaber durch die Worte der Richterernennung den Ernannten. Daß aber der Magistrat sich dabei bestimmter *concepta verba* bedienen und die Parteien ihnen zustimmen mußten, ist für den Fremdenprozeß nicht bezeugt. Dagegen spricht sogar CIL I 198, 23. Auf den Fremdenprozeß bezog sich wohl auch nicht die Lex Cornelia 687 urb. (Asconius in Cicer. or. pro Cornelio), die den Praetor zwang, sich an sein Edikt zu halten und ihm die zu erteilenden *formulae* zu entnehmen. Bei den Peregrinensachen war er daher wohl nicht bloß vom Gesetz, sondern auch vom eigenen Edikt unabhängig.

Statt einen Richter zu bestellen, konnte der Magistrat Befehle (*decreta* oder *interdicta*) erlassen, Gai. IV 138ff.; s. Interdicta. Seine Verbote waren zunächst bindend, ohne einem späteren abweichenden Urteil seine Kraft zu rauben. Befehle der Herausgabe oder Vorweisung einer Sache durfte aber der Befehlsempfänger durch Berufung auf einen zu bestellenden Richter entkräften, Gai. IV 141. Den Ungehorsam gegen seine Anordnung bestrafte jedoch — wenigstens späterhin — nicht der Praetor selbst, sondern er zwang die des Ungehorsams beschuldigte Partei, eine Strafe für ihr ediktswidriges Verhalten zu versprechen. Der Richter, der dann später über den Verfall der Strafe entschied, beurteilte damit zugleich das Verhalten dieser Partei.

Die Einführung der *formulae* für den Bürgerprozeß geschah durch eine Lex Aebutia, deren Alter in sehr verschiedener Weise bestimmt wird. Voigt Röm. Rechtsg. I 1892, 828 setzt sie zwischen 517—513 urbis. P. F. Girard (Ztschr. der Sav.-Stift. XIV 11ff.; Manuel élémentaire 37 zwischen 605—628). Da das neue Verfahren auch die *actiones bonae fidei* betrifft (s. Bona fides o. Bd. III S. 694), die vermutlich zunächst bloß censorische, erst später rechtlich verpflichtende praetorische Pflichten betrafen, so spricht dies für die Annahme einer möglichst späten Entstehungszeit.

Die Lex Aebutia hat sicherlich die *legis actiones* nur zum Teil beseitigt, Gai. IV 39. Da der Praetor bei den von ihm zu billigenden *formulae* vom Gesetzesworte frei wurde, so wurde durch sie in den Grundsatz der beschränkten Zahl möglicher Prozesse eine Bresche geschossen. Wollten die Parteien beide am alten Verfahren festhalten, so galt das neue insofern für bloß fakultativ (insofern richtig Wlassak Römische Prozeßgesetze 153). Gai. IV 30 sagt nur, daß der Kläger unter gewissen Umständen die neue Form verlangen konnte. Die *leges Iuliae iudiciorum* unter Augustus haben diese neue Form auf ein größeres Gebiet erweitert. Zweifelhaft ist jedoch, wie weit dasjenige der Lex Aebutia bereits reichte. Einen gewissen Anhaltspunkt gibt hier allein Gai. IV 104 in der Bestimmung des Begriffes der *iudicia legitima*. Das Wort deutet ebensowohl auf jedes irgend einem besonderen Gesetze wie auf ein der allgemeinen Rechtsordnung entsprechendes Verfahren hin und konnte daher sehr verschiedene Dinge bezeichnen. Bei Gaius a. a. O. bedeutet es aber nach Wlassaks glaubwürdiger Vermutung (Röm. Prozeßgesetze I 272) die *iudicia ex lege Iulia data*, d. h. solche, die nach diesem Gesetze einer Prozeßbefristung von $1^1/_2$ Jahren unterworfen wurden. Unter diesen *iudicia* wird aber ein besonderer engerer Begriff hervorgehoben, nämlich solche *iudicia legitima*, deren Beginn eine volle zivilrechtliche Konsumptionskraft hatte, d. h. die schon nach Zivilrecht niemals wiederholt werden konnten im Gegensatze zu denen, bei welchen das Wiederholungsrecht nur kraft obrigkeitlicher Anordnung ausgeschlossen war. Nach Gai. IV 107 waren diese vollwirksamen *iudicia legitima* persönliche Ansprüche mit einer *intentio iuris civilis* (s. In-

tentio). Dies war wahrscheinlich der Kreis der ursprünglichen Prozesse mit *formula* nach der Lex Aebutia. Schon zwischen der Lex Aebutia und Augustus suchte die Gesetzgebung das Gebiet des Aebutischen Verfahrens zu erweitern, zum Teil mit nur vorübergehendem Erfolge (vgl. Schulin Geschichte des röm. Rechts 544 über die Lex Aurelia de iudiciis [74 v. Chr.]), bis schließlich die Lex Iulia de iudiciis privatis es auf alle nicht besonders ausgenommenen Sachen ausdehnte. Sie hob aber alle Sachen unter Bürgern innerhalb des ersten Meilensteins hervor und führte für diesen Kreis die erwähnte Prozeßbefristung ein.

Dagegen beließ sie es bei dem bisherigen Rechte der durch die Lex Aebutia dem Formularprozesse unterworfenen Sachen, insoweit es sich um die konsumierende Wirkung des Prozeßbeginnes handelte, wahrscheinlich weil sie es nicht für zweckmäßig hielt, diese Wirkung weiter auszudehnen.

Daß die *iudicia legitima* sich auf die durch die Lex Iulia mit Prozeßbefristung versehenen Sachen bezogen, folgt aus ihrem Gegensatze: den *iudicia quae imperio continentur*, d. h. den nur durch die Amtsdauer des Bestellers (nicht durch die Lex Iulia) aufrecht erhaltenen. *Contineri* heißt nicht ‚beruhen', sondern zusammengehalten (= aufrecht erhalten) werden. Später heißen diese *iudicia imperialia*, s. Gaius von Autun Ztschr. d. Sav.-Stift. XXIII 375 und R. Leonhard über Amherst Pap. II 27 in den Mélanges Fitting II, Montpellier 1908, 5. 69. Die ‚gräcisierende' (Mommsen Ztschr. der Sav.-Stift. XII 281) Form: *iudicia continentia*, in der *continens* passivisch gebraucht wird, läßt sich übrigens auch aktivisch deuten (= Prozesse, die durch die Amtsdauer des Magistrats die Parteien zusammenhielten, d. h. aneinander banden im Gegensatz zu denen, die das Gesetz $1^1/_2$ Jahr lang aneinander band).

Die erwähnten *leges Iuliae iudiciorum publicorum et privatorum* waren nach Wlassak drei (Röm. Prozeßges. § 14, 178). Er nimmt noch eine zweite *lex Iulia iudiciorum privatorum* für die außerrömischen Bürgergemeinden an, weil die *lex Iulia iudiciorum publicorum* Strafprozesse betraf, in denen keine *legis actiones* vorgekommen wären. Das Gegenteil ist uns jedoch bezeugt in CIL I 198 v. 23 (Voigt Röm. Rechtsg. I, Leipzig 1892, 711, Anm. 58. 831. Schulin Lehrbuch der Geschichte des röm. Rechts 541), wenigstens für Repetundensachen, wo die *legis actiones* freilich durch die *lex Acilia* (Bruns-Gradenwitz Fontes[7] 55) in Wegfall kamen. Wahrscheinlich kamen sie aber auch noch in andern Strafsachen bis zur *lex Iulia iudiciorum publicorum* vor. Es ist daher nicht nötig, eine Dreizahl der *leges Iuliae* anzunehmen.

Seit den *leges Iuliae* konnten *legis actiones* nur noch in Centumviralsachen (vornehmlich Erbschaftsprozessen) und bei einer altertümlichen Klage wegen des von einem Bauwerk drohenden Schadens vom Kläger beansprucht werden, Gai. IV 31. Waren beide Teile und der Magistrat darüber einig, so mögen sie auch sonst noch vorgekommen sein, wenigstens finden sie sich noch in der Kaiserzeit auch außerhalb des genannten Kreises. Voigt Röm. Rechtsg., Leipzig 1892, I 833. 834. Sie wurden aber wegen ihrer Schwerfälligkeit immer seltener erbeten und mögen sich auf diese Weise im Sande verlaufen haben.

Über die Gewährung der *formula* wurde vor dem Magistrat (*in iure*) verhandelt. Zweifellos ist, daß der Beklagte der *formula* zustimmen mußte, so daß über ihren Inhalt ein Vertrag vorlag (*iudicio contrahitur*). Dies war wohl ein Überrest der vorstaatlichen Schiedsgerichte. Freilich konnte der Vertrag vom Magistrat durch Androhung von Strafen erzwungen werden. Zweifellos ist ferner, daß auch der Magistrat dieser Abrede zustimmen mußte und dies verweigern konnte (vgl. insbes. Schott Röm. Zivilproceß und moderne Proceßwissenschaft, München 1904, 17ff.). Fraglich ist dagegen, ob die in solcher Weise festgestellte Formel einen von den Parteien gewünschten Magistratsbefehl oder einen vereinbarten Parteiwunsch darstellt und ob sie mit der Richterbestellung eine untrennbare Einheit bildete. Die ältere Ansicht legte den Schwerpunkt in die Tätigkeit des Magistrats (vgl. namentlich Keller-Wach Röm. Civilproceß[5] 106, § 23. Eisele Die materielle Grundlage der exceptio, Berlin 1871, 32), der im Einverständnisse mit den Parteien in der *formula* den Richter ernannte und ihm eine Frage zur Entscheidung vorlegte, wie man etwa heutzutage den strafrechtlichen Geschworenen eine scharf zugespitzte Frage vorlegt. Neuerdings betont man, daß der Kläger die Formel diktierte, der Verklagte seine Zusätze machte und hierauf beide sich über den Formelinhalt einigten (vgl. namentlich Wlassak Die Litiskontestation im Formularprocesse, Leipzig 1889. Partsch Die Schriftformel im röm. Provinzialproceß 1905). Entscheidend dafür, ob die *litis contestatio* einen Magistratsbefehl oder einen Parteivertrag über den Streitinhalt enthielt, ist der Wortlaut der Formel. Nach Cic. in Verr. II 2, 31, begann die Formel mit den Worten *Octavius iudex esto*, was ihren Befehlscharakter zeigt. Andrerseits findet sich bei Gai. IV 34. 36. 37 in den Formeln der Name des Richters nicht. Es steht dort nur *iudex esto* = es soll ein Richter bestellt werden. Früher nahm man an, es sei hier ein Richtername als selbstverständlich hinzuzudenken. Doch ergeben neuere Forschungen (vgl. namentlich Partsch a. O.), daß Feststellungen des Streitinhalts vorkamen, bei denen zunächst der Richter noch nicht ernannt wurde. Trotzdem spricht der Wortlaut der Formel für ihren Befehlscharakter. Sie enthielt das Wort *‚condemna'* Gai. IV 43, das eine bestimmte angeredete Person voraussetzt, ebenso *‚absolve'* Gai. IV 43 (freilich mit *absolvito* abwechselnd). Ehe also der Name des Richters in die Formel gesetzt wurde, hatten diese Worte keinen Sinn. Der Litiscontestationsvertrag war also ein Vertrag über eine später dem zu ernennenden Richter zu erteilende Aufforderung. Daß diese vom Magistrat ausgehen sollte, und nicht von den Parteien, steht deshalb fest, weil nur die Obrigkeit Befehlsrechte hatte und die Parteien nicht einstimmig das *condemna* und *absolve* beantragt haben können, sondern nur der Kläger das *condemna*, der Beklagte nur das *absolve* hätte äußern können. Damit soll

nicht bestritten werden, daß in späteren Zeiten, als die Formeln verschwunden waren und Klageschriften (*libelli*) an ihre Stelle traten, die Formulare der früheren Magistratsbefehle unter Weglassung der Aufforderung zum *absolvere* von den Klägern benutzt worden sein mögen, so daß dann das *condemna* aus dem früheren Befehl zu einem Parteiantrage wurde. Doch ist dies nicht sicher.

Fraglich und wichtig ist immerhin, ob nicht schon der Vertrag über den später an den zukünftigen Richter zu erlassenden Befehl inzwischen die Folgen der Rechtshängigkeit nach sich zog, z. B. die erhöhte Haftung des Beklagten, natürlich unter der Voraussetzung der erwarteten späteren Richterbestellung. Dies ist nicht unmöglich.

Über die verschiedenen Arten der *formulae* s. den Art. Actio o. Bd. I S. 309ff. 323ff. und das grundlegende Werk von Lenel Das edictum perpetuum[2], Leipzig, Tauchnitz 1907.

Während vor dem Magistrate die Formeln galten, war das Verfahren vor dem *iudex* in Rom grundsätzlich von ältester Zeit her ein Gebiet freien Ermessens. Die feste Reihenfolge der Parteihandlungen, die Entscheidungen über Beweislast und Beweismittel und (mit wenigen späteren Ausnahmen) die Grundsätze über die Wertung der Beweise, alles dies sind nachrömische Einrichtungen. Nötig war nur die Schriftform des Urteils wahrscheinlich im Zusammenhange mit der *appellatio* der Kaiserzeit (s. u.). Der Inhalt des Urteils ging auf eine Geldsumme, wodurch die Verteilung des Preises des verkauften Schuldnervermögens unter mehrere Gläubiger erleichtert wurde. Neben dem Verkauf des Ganzen wird jetzt die Pfändung einzelner Stücke zum Verkaufszwecke möglich, die dann späterhin den Gesamtverkauf verdrängte; s. Bonorum emptio.

Seitdem das Formularverfahren durch die Lex Iulia iudiciorum privatorum einem bestimmten *ordo* (= Gang des Verfahrens mit Richterbestellung) unterworfen war, hießen die Prozesse ohne Richterbestellung *iudicia extraordinaria*. Hier entschied der Magistrat selbst oder ein von ihm ernannter delegierter und deshalb abhängiger Richter (*iudex pedaneus* = *sub pedibus magistratus iudicans*). Aus Bequemlichkeit gaben die Beamten die Prozeßsachen gern an solche Unterbeamte ab, was Diocletian als Regel verbot, Cod. III 3, 2. Aus einer Mißdeutung dieser klaren Stelle (vgl. dagegen Pernice Ztschr. der Sav.-Stift. III 103ff.; Festgabe für Beseler 77) nahm man früher an, daß Diocletian dort den Formularprozeß aufhob. So noch Schultze Privatrecht und Proceß I, 1883, 551. In Wahrheit wird dieser Prozeß sich wohl etwa zur Zeit Diocletians im Sande verlaufen haben, weil die Parteien den allgewaltigen Beamten nicht durch Berufung auf das Urteil eines Privatgeschworenen verstimmen wollten, auch die juristisch geschulten oder mit juristischem Beisitzer versehenen Magistrate als Richter tauglicher erscheinen mochten, als reiche Privatleute, die für unrichtige Urteile mit ihrem Vermögen hafteten (Dig. L 13, 6) und daher das Richteramt nur ungern übernommen haben werden. Unmöglich wurde der Formularprozeß durch die volkstümliche Politik der Söhne Constantins, die alle Formeln ihrer Verfänglichkeit wegen beseitigen, Cod. II 57, 1.

Seitdem wurde das Richteramt zur Tätigkeit einer Staatsbehörde. Die Öffentlichkeit des Verfahrens kam in Wegfall, ebenso der Parteiselbstbetrieb. Unterbeamte des Richters sorgten jetzt für Ladung und Vollstreckung. Der Richter wurde zu einem dauernden Amte berufen, nicht mehr von den Parteien in einzelnem Falle erwählt. Die Zugänglichkeit des Gerichts wurde durch den Wegfall der festen Gerichtstage erschwert. Die Klageschrift mußte um Anberaumung eines Termins bitten und dabei dies Gesuch (nicht aber den vollen Anspruch) begründen, also nur die Art des Begehrten kennzeichnen (*libellus actionis*). Zur Streitfeststellung kam es dann erst vor dem Richter, nachdem beide Teile ihre Wünsche klargelegt hatten (Cod. III 1, 14, 1). Ob der Anspruch zulässig war, hing nicht mehr vom Ermessen des Beamten, sondern von dem Inhalt der Rechtssätze ab (Cod. II 57). Es war dies also eine Rückkehr zu dem Grundsatze der geschlossenen Zahl klagbarer Ansprüche, den der Formularprozeß beseitigt hatte, Inst. IV 17 pr. Nur hatte der Inhalt des positiven Rechts sich inzwischen erheblich erweitert. Alle Fälle, in denen das Edikt und später das in Iustinians Rechtssammlung aufgenommene Recht und das ergänzende Gewohnheitsrecht Klagen zusicherten, galten jetzt als gesetzliche Anspruchsgrundlage. Darum erhielten sich die alten Ediktsnamen der möglichen Ansprüche bis in die heutige Praxis hinein. Erst unter der Herrschaft neuerer Gesetzbücher gewöhnt man sich daran, deren Terminologien oder Paragraphen zur Kennzeichnung der verschiedenen klagbaren Ansprüche statt der früheren Ausdrucksweise zu verwenden.

Der bevormundende Geist des spätrömischen Rechts zeigt sich auch darin, daß der Richter den Parteien hilfreich beistehen soll (Constantinus Cod. III 1, 1), während früher der Privatgeschworene sich großer Zurückhaltung gegenüber den Parteivorträgen befleißigte. Aber auch in seiner freien Beweiswürdigung wurde der Richter zwar noch nicht, wie später nach kanonischem Recht grundsätzlich, aber doch schon durch einzelne Ausnahmevorschriften beschränkt (vgl. z. B. Cod. Theod. XI 39, 3, 1). Dahin gehört auch die gesetzliche Begünstigung der Kraft von Schuldscheinen und Quittungen nach einiger Zeit (Cod. IV 30. Inst. III 21), weil infolge der Volksverarmung die Gefährlichkeit bestechlicher Zeugen zunahm. Das System der Rechtsmittel war schon in der älteren Kaiserzeit vervollkommnet worden, s. Kipp Art. Appellatio o. Bd. II S. 194. Die alte *appellatio* der Tribunen oder anderer gleichstarker Behörden, die nur zur *intercessio* führte, also zur Aufhebung eines Bescheids, nicht zur Abänderung des früheren Urteils, machte jetzt einer nachprüfenden und urteilsändernden *appellatio* Platz und brach dem Gedanken Bahn, daß auch die Richterbehörde unter höheren vorgesetzten Behörden ihres Amtes zu walten verpflichtet war. Für die Konzentration der Rechtspflege

war dies von großer Bedeutung. Über andere Rechtsmittel (*supplicatio, in integrum restitutio* und Geltendmachung der Nullität eines Urteils) vgl. Bethmann-Hollweg a. a. O. II § 118 S. 720. III § 161. 162 S. 338—342. Cod. Iust. I 19, 5. Dig. XLIX 5. Cod. VII 64. Der wohlwollenden christlichen Politik der späteren Zeit entsprach die Verdrängung der Privatschuldgefängnisse durch öffentliche, Cod. X 19, 2. 3.

Dieser Abschluß der römischen Entwicklung hatte zu sehr verständlichen, aber nicht ungefährlichen Ergebnissen geführt. Die überaus große Freiheit des Richters gegenüber den Parteien und seine große Abhängigkeit nach oben infolge der spätrömischen Kabinetsjustiz entsprachen den germanischen Anschauungen wenig, und das kanonische Recht sowie die moderne Entwicklung trugen dem Rechnung. Daher erfuhr dieser Rechtszweig eine durchgreifende Umgestaltung. Immerhin bleibt er für das Verständnis des aus ihm erwachsenen bürgerlichen Rechts, namentlich seiner in Anlehnung an römische Vorbilder entstandenen Begriffe und Terminologien von dauernder Bedeutung.

Literatur. Keller (Wach) Der römische Civilproceß[5], Leipzig 1870. v. Bethmann-Hollweg Der römische Civilproceß, 3 Bde., Bonn 1864. 1865. 1866. Puchta-Krüger Institutionen[10] I 421ff. Rein Das Privatrecht und der Civilproceß der Römer, Leipzig 1858. Zimmern Geschichte des röm. Rechts bis auf Iustinian III., Heidelberg 1829. Sohm Institutionen[14] 276ff. Wlassak Römische Proceßgesetze, II Bde., 1888. 1891. P. F. Girard Manuel élémentaire de Droit Romain[5], Paris 1911, 968—1078. R. Leonhard Institutionen 496ff. Bertolini Il processo civile II. Torino 1913. 1914. v. Mayr (Sammlung Göschen) Römische Rechtsgeschichte I 1. 1912, 104—146. II 1. 1912. 94—150. IV 48ff.; vgl. auch noch über ägyptisches Provinzialrecht Mitteis Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, II. Bd. 1. Hälfte, Teubner 1912, 1ff. (Prozeßrecht der Ptolemäerzeit). 24ff. (Römischer Kognitionsprozeß in Zivilsachen). [R. Leonhard.]

Iudicium publicum scheint zunächst auf die *iudicia populi* hinzudeuten (Mommsen R. St.-R. I² 162), andererseits auf Prozesse, die das Volk betreffen (Cic. pro Archia 2, 3. Mommsen Röm. Strafrecht 180, 2). Zu diesen würden auch die Streitigkeiten der Gemeinde mit dem einzelnen gehören, die Mommsen R. St.-R. I² 162, 2 *iudicia inter populum et privatum* oder Administrativsachen nennt und die in älterer Zeit einfach durch Staatszwang (*coercitio*) erledigt wurden. v. Mayr R. Rechtsgesch., Sammlung Göschen, I 1, 106. Man beschränkte aber den Ausdruck auf die Strafsachen wegen *delicta publica*, aber nicht wie z. B. Geib Geschichte des röm. Criminalprocesses 1842, 405ff. behauptet, auf alle. *Iudicia publica* waren vielmehr lediglich die Quästionenprozesse (s. u.), weil bei ihnen die Anklägerrolle jedermann zugänglich war, wie bei den zivilrechtlichen *actiones populares* die Klägerrolle, Dig. XLVIII 1, 1. Inst. IV 18, 1 (nach Zocco-Rosa Imperatoris Iustiniani Institutionum Palingenesia, Catania, II 384 aus einer unbekannten Quelle entnommen); vgl. auch R. Leonhard Institutionen des röm. Rechts 1894, 542. Für diese Gerichtsform gab die Lex Iulia iudiciorum publicorum unter August (Wlassak Röm. Privatgesetze I 167) einen Prozeßgang (*ordo*), Dig. XLVIII 1, 8 (Mommsen Röm. Strafrecht 193). Daher hießen alle andern strafgerichtlichen Prozeßformen *iudicia extraordinaria*. Diese bildeten mit den *iudicia publica* zusammen die Strafprozeßsachen, für die es in Rom einen gemeinsamen Namen noch nicht gab; denn das Wort *criminalis* ist spät aufgekommen (vgl. *criminalis* bei Seckel Heumanns Handlexicon zu den Quellen des röm. Rechts[8]) und galt noch nicht als technischer Ausdruck, zu dem es erst in nachrömischer Zeit geworden ist.

Die *iudicia publica* lassen sich nur im Rahmen einer Darstellung des gesamten römischen Strafprozesses verständlich machen.

Der Ausgangspunkt ist eine scharfe Scheidung der Strafsachen von Privatstreitigkeiten seit der Staatsgründung. Hitztig in Th. Mommsens Fragen zur Rechtsvergleichung 1905, 33. S. Hitzig Art. Crimen o. Bd. IV S. 1712 und Delictum o. Bd. VII S. 2438, auch v. Mayr Röm. Rechtsgesch. (Göschen) I 1, 106. Hier gab es keine schiedsrichterlichen Privatleute, sondern Vertreter der Staatsgewalt, die entschieden: Volksversammlungen, Beamte und später Geschworenenkollegien unter dem Vorsitze eines Magistrats (*quaestiones perpetuae*).

Bei den Volkssachen müssen die bekannten drei Volksversammlungen unterschieden werden.

Neben dem König, den Priestern (Geib a. a. O. 73ff.) und den Hausvätern (s. *iudicia domestica* unter Iudicium) kamen die Curiatcomitien als Strafrichter nur vor der Errichtung der Centuriatcomitien in Betracht. Hierfür ist der berühmte Horatierprozeß (Liv. I 26) von Bedeutung, dessen Schilderung trotz ihres sagenhaften Charakters immerhin ein Abbild altüberlieferter Rechtszustände ist (vgl. Karlowa Intra pomoerium und extra pomoerium 1896, 17ff. Mommsen R. Strafrecht 155. Hitzig Schweizerische Ztschr. für Strafrecht XIII 210. Girard Organisation judiciaire I 22). Dieser Prozeß bestätigt Cic. de rep. II 31, wonach unter den Königen bereits *provocationes ad populum* vorkamen (Rubino Untersuch. I 431. 472). Das beweist jedoch nicht, daß schon damals jeder Angeklagte ein Recht auf *provocatio* hatte. Der Überlieferung zufolge wurde dies Recht erst nach der Vertreibung der Könige durch eine Lex Valeria eingeführt; vgl. Dig. I 2, 2, 16. Dion. V 19, 70. Liv. II 8. X 9. Geib Gesch. d. röm. Criminalpr. 156, 16. Aus der Schilderung des Horatierprozesses ersehen wir, daß der König, wenn er die Verantwortung für einen ihm erwünschten Spruch, der den Angeklagten befreite, nicht übernehmen wollte, die Sache auf das Volk abwälzte, ohne sich dabei einer Abweisung seines Urteils auszusetzen. Er schob dann Beauftragte vor, die *duumviri perduellionis*, damit sie urteilten. Zugleich gab er gegen ihre Entscheidung eine *provocatio ad populum*. In derselben Weise entzog sich auch späterhin der Consul einer Berichtigung seiner Ansicht durch das Volk, indem der Quaestor statt seiner den Spruch fällte,

der sodann vom Consul zur Nachprüfung dem Volke vorgelegt wurde (Schulin Geschichte des röm. Rechts 1889, 516). Es ist nicht sicher, ob auch noch nach Servius Tullius die Curiatcomitien Strafgerichtsbarkeit ausübten. So Walter Geschichte des röm. Rechts, Bonn 1840, 82. 532; vgl. Dion. VIII 77.

Die Centuriatcomitien traten wie in der Gesetzgebung, so bei der Strafgerichtsbarkeit an die Stelle der Curiatcomitien. Sie wurden bei Einführung des Provocationsrechts durch die Lex Valeria zur höheren Instanz. Kapitalsachen, d. h. solche, bei denen Tod oder Verbannung drohte (Dig. XLVIII 1, 2), durften nach einigen *leges sacratae*, die wir nicht näher kennen, und den zwölf Tafeln nur ihnen zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden, Cic. pro Sestio 30. Geib a. a. O. 31. Nur in Fällen politischer Notwehr durfte davon abgegangen werden. Bekanntlich war es im Falle des Catilina streitig, ob Cicero einen solchen voraussetzen durfte; vgl. Geib a. a. O. 38, 29. Cic. pro Sextio c. 34.

Die Tributcomitien erhielten frühe eine Gerichtsbarkeit zum Schutze der unverletzlichen Tribunen, Dion. VI 89. VII 17. Der Verletzer wurde nach einer Lex sacrata *homo sacer* und konnte als solcher ohne weiteres getötet werden. Außerdem konnten die Tributcomitien ihn sogar mit Kapitalstrafe belegen. Beispiele Liv. II 35. III 13, 58. XXV 4. Dionys. VII 64. X 5. XI 46. Niebuhr R. G. II 325. Geib a. a. O. 35. In den andern Kapitalsachen blieb das Vorrecht der Centuriatcomitien auf endgültige Entscheidung unangetastet. Da die Tributcomitien sogar Gesetzgebungsbefugnisse erlangten, so konnten sie auch — abgesehen von den erwähnten Kapitalsachen — auf Geldstrafen erkennen, und zwar wohl schon sehr frühe, eine Befugnis, die in politisch erregten Zeiten mit Willkür und im Übermaß verwertet wurde, vgl. Geib a. a. O. 37. Mommsen Röm. Strafrecht 156ff.; Röm. St.-R. II 296, und über die sog. Multklage der plebeischen Tribunen oder Aedilen Mommsen Röm. Strafrecht 169. Der Comitialprozeß fiel wahrscheinlich schon mit der Entstehung des Kaisertumes weg (Mommsen Röm. St.-R. III 359ff.; Röm. Strafrecht 476, 8), jedenfalls aber mit dem Verschwinden der Volksversammlungen.

Neben der Volksversammlung hatte der Magistrat Strafbefugnisse, die mehr und mehr durch das Provocationsrecht des Angeklagten beschränkt wurden. Seine Strafgewalt hieß *ius gladii* oder *imperium merum* (Dig. II 1, 3), d. h. ein *imperium sine iurisdictione*, nämlich ohne die Befugnis, bindende Privatrechtsbeziehungen herzustellen (Dig. II 1, 1), da diese im Strafrecht keinen Platz haben. Zweifelhaft ist dabei das Verhältnis der ihm zustehenden *poena* zu der ihm in gesetzlich bestimmter Höhe gestatteten *multa* (Mommsen Röm. St.-R. I 148). *Multa* war sogar bei Volksgerichten mit *poena* identisch (Liv. III 87. 58. VI 20), und diese Identität behauptet ausdrücklich Labeo. Dig. L 16, 244 *Si qua poena est, multa est: si qua multa est poena est.* Später freilich wurde beides unterschieden, vgl. Paulus eodem loco. Dig. L 16, 244.

Demnach nimmt man an (vgl. Mommsen Röm. St.-R. I 133ff.), daß *multa* den Ungehorsam gegen eine einzelne Verfügung bestrafte (sog. Coercitivstrafe), also mehr Verwaltungsakt als Strafe war, während die *poena* die Verletzung eines allgemeinen Rechtssatzes ahndete; vgl. Dig. L 16, 131, 1. Gegen *poenae* in diesem engeren Sinne richtete sich die *appellatio* der Kaiserzeit und machte die *provocatio* überflüssig. Bei Coercitivstrafen blieb dagegen die *provocatio* bestehen, doch ging sie nunmehr an den Kaiser und die von ihm Delegierten, nicht aber an das Volk, vgl. Dig. L 16, 244. Zu beachten ist hier namentlich, daß die *provocatio* die Prozeßsache vor der Entscheidung der untern Behörde entreißen konnte, die *appellatio* aber ein Urteil der untern Instanz voraussetzt (s. u.).

Nicht bloß an das Volk und die Beamten (auch die Munizipalbeamten, Geib a. a. O. 238ff.), sondern auch an den Senat konnte eine Strafsache kommen, namentlich, wenn sie einen verwaltungsrechtlichen Charakter hatte, wie die Strafe für die häufigen Ausbeutungen der Provinzen durch ihre Beamten (*repetundae*). Der Senat mochte dann im einzelnen Falle Kommissionen ernennen. Bei der Häufigkeit des Vergehens schuf eine Lex Calpurnia (605 urbis, Geib a. a. O. 170) ein dauerndes Schwurgericht für dieses Unrecht, die *quaestio perpetua*, Geschworene unter Leitung eines Beamten, Mommsen Röm. Strafrecht 186ff. Nach Hitzigs Vermutung (Die Herkunft des Schwurgerichts im römischen Strafprozesse, Zürich 1909) dienten hierbei griechische Einrichtungen als Vorbild. Die Prozesse dieser *quaestiones perpetuae* sind die *iudicia publica* mit dem *ordo* der Lex Iulia, der sich nur hinsichtlich der Möglichkeit einer *publica accusatio* in diesen Straffällen erhielt, im übrigen aber wegfiel, Dig. XLVIII 1, 8, und zwar wahrscheinlich bereits zu Traians Zeit (Geib 396. 397). Seit der Kaiserzeit trat der Kaiser als Strafrichter neben den Senat, er selbst beschränkte sich späterhin auf die Tätigkeit als Appellationsrichter und die Verfolgung höchster Beamten. Außer ihm richteten seine Beamten, s. Princeps und Praefectus, namentlich die *praefecti praetorio, urbi, annonae* und *vigilum*, s. Vigiles (Mommsen Röm. Privatrecht 274), vgl. auch Seeck Art. Defensor civitatis o. Bd. IV S. 2366. Kübler Art. Consulares Nr. 1 o. Bd. IV S. 1138), Iuridici und Vicarius urbis. In den Provinzen hatten die Statthalter von jeher die Strafgerichtsbarkeit (Mommsen Röm. Strafrecht 229ff.).

Alle Gerichte der kaiserlichen Beamten waren in doppelter Hinsicht *extraordinaria*. In der Form des Verfahrens setzten sie sich über den *ordo* der Lex Iulia hinweg, und nach ihrem Inhalte bestraften sie nicht bloß die gesetzlich verpönten Handlungen, sondern auch darüber hinaus die *crimina extraordinaria* (Dig. XLVII 11), die sich hiernach zu neuen Strafrechtsbegriffen neben den älteren *delicta publica* gestalteten. Die Zuständigkeit dieser Beamten band sich nicht an die Schranken der älteren magistratischen Strafgerichte.

Statt selbst zu richten, konnten diese Beamten andere beauftragen und somit von ihnen abhängige *iudices delegati* ernennen, sowie bei

den *iudicia privata* (s. d.). In der späteren Zeit finden wir bevorzugte Gerichtsstände der Soldaten, Senatoren und höheren Beamten, besonders der Hofbeamten, Mommsen Röm. Strafrecht 286ff. Geib a. a. O. 498ff. Cod. Theod. XVI 2, 12. 23. Nov. 83. Auch für Geistliche kannte schon die heidnische Zeit eine pontifikale Strafgerichtsbarkeit (Mommsen 290), die christliche wenigstens für religiöse Vergehen, Geib a. O. 498ff. Cod. Theod. XVI 2, 23. XVI 11, 1. Cod. Iust. I 4, 29. Nov. 83, 1.

Die Einleitung des Prozeßverfahrens konnte bei den *iudicia publica* nur auf Wunsch eines Anklägers geschehen, den aber auch die Obrigkeit zur Stelle schaffen konnte. Gab es ja sogar ungeachtet der Abneigung gegen Denunzianten (Cic. de off. II 14, 50; pro Rosc. Am. 10, 20) Denuntiationsprämien (Mommsen Röm. Strafrecht 504ff.). Sonst konnte der Beamte aus eigener Kenntnis einschreiten. Die Verfolgung besonders wichtiger Verbrecher wurde ihm sogar an das Herz gelegt, Nov. 128, cap. 21. Walter Röm. Rechtsg. 888. Geib Criminalproceß 515—536. In der Regel gab aber auch hier eine Beschuldigung (*delatio*) Anlaß zum Einschreiten, s. Accusatio. Die römische Redeweise, wie die deutsche, unterschied nicht genau den bloßen Beschuldiger von dem wahren Ankläger im juristischen Sinne, s. Accusatio. Der Ankläger im technischen Sinne ist eine Prozeßpartei und übernimmt gewisse Pflichten, gegen deren Verletzung sich ein S. C. Turpillianum richtete, Dig. XLVIII 16. Cod. IX 45. Mommsen Röm. Strafrecht 499, 1. Falsche Anschuldigung, geheimes Einverständnis mit dem Gegner und böswillige Zurücknahme der Anklage unterlagen bei ihm der Bestrafung. Ein Anklagerecht besonderer Staatsanwälte gab es nicht. Man könnte mit ihnen höchstens die Quästoren vergleichen, die vor dem Volk eine Anklägerrolle spielten, doch waren auch sie weniger Angreifer, als Verteidiger eines vorher von ihnen gefällten Urteils, eine Erscheinung, die im Verfahren der Gegenwart kein Seitenstück hat. Mit Unrecht wird daher behauptet, daß der römische Prozeß kein Inquisitions-, sondern ein Anklageprozeß war (vgl. namentlich Geib a. a. O. 507ff.). Er war es bloß bei den *iudicia publica*. Nur darf man nicht die bloßen Beschuldiger mit wahren Anklägern verwechseln (richtig Schulin Gesch. des röm. R. 593).

Die Vorladungen des Angeschuldigten waren im Strafprozesse in der Regel Sache des Magistrats, im Quästionenprozesse aber Sache des Anklägers, Tac. ann. II 79. Schulin a. a. O. 560. Da der Magistrat in allen Fällen (unmittelbar oder mittelbar) eingreifen konnte, so kamen im Strafverfahren die auf die Erntezeiten berechneten Gerichtsferien nicht in Betracht, Dig. II 12, 3 pr., wohl aber die Feiertage, Cod. Theod. II 8, 19. Cod. Iust. III 12, 8. Das Verfahren war hier formloser als das Privatgerichtsverfahren und nur im Quästionenprozeß durch die Lex Iulia geregelt. Die Prozeßfrist der Lex Iulia iudiciorum privatorum kam nicht in Betracht, wohl aber das Ende der Amtsdauer des richtenden Magistrats (Mommsen Röm Strafrecht 453). Auch beschränkte Iustinian auf zwei Jahre das vor ihm auf ein Jahr eingeengte Verfahren (Mommsen Röm. Strafrecht 487). Cod. III 1. 13 pr. IX 44, 3. Ein Verfahren, das mit einem Beschluß der Einleitung des Hauptverfahrens endigte, gab es nicht. Wohl aber ging dem Volksgericht ein Verfahren vor dem *quaestor* voran, das mit einem vorläufigen Urteile des Magistrats abschloß. Auch bei den Quästionen mußte zunächst ein Antrag (*postulatio*) auf Zulassung zur Anklageerhebung (*nominis delatio*) gestellt und angenommen werden. Bewarben sich mehrere um die Anklägerrolle, so mußte öffentlich darüber verhandelt werden, wer zu dieser verantwortlichen und wegen Kollusionsgefahr nicht unbedenklichen Rolle zuzulassen war. Dies hieß *divinatio*, ebenso die Rede des Beschuldigers in ihm, vgl. Cicero divinatio in Caecilium. Man könnte hier von einer bloßen Verdächtigungsrede sprechen im Gegensatze zu der späteren schuldbeweisenden Rede nach erhobener Anklage. Die näheren Bedingungen und Folgen der *nominis delatio* s. bei Mommsen Röm. Strafrecht 381ff. Geib a. a. O. 542ff.

Dem heutigen Rechte gänzlich fremd und daher für uns schwer verständlich war die Verwendung von Scheinwetten (*sponsiones*) zu dem Zwecke, über irgend einen Punkt eine Vorentscheidung durch einen Einzelrichter, der über die Wette urteilte, herbeizuführen; vgl. Bekker Die Aktionen des röm. Privatrechts I 249ff. Keller-Wach Röm. Civilproceß[5] 119ff. § 26. Schulin Geschichte des röm. Rechts 589ff. Dadurch wurde das spätere Hauptverfahren entlastet, weil dann dieser Punkt nicht mehr untersucht zu werden brauchte. So erklärt sich die rätselhafte Wette darüber, wer von zwei Leuten *melior* (= sittlich zuverlässiger) sei (Gell. XIV 2, 26), eine Frage, von deren Beantwortung die Glaubwürdigkeit widersprechender Angaben abhängig gemacht wurde, auf die es aber auch ankam, wenn unter mehreren Bewerbern um die Anklägerrolle eine Auswahl zu treffen war. Ebenso die Wette des M. Lutatius Pinthias darüber, ob er ein *vir bonus* sei, d. h. wohl ein gut beleumdeter Mensch, Cic. de off. III 77. Val. Max. VII 2, 4. Keller Semestria ad M. Tullium I 1842 p. 7. Der damals bestellte Richter wollte sich freilich auf eine solche Entscheidung nicht einlassen, doch muß sie als möglich gegolten haben. Noch heutzutage spielt die Frage nach der Unbescholtenheit eines Verdächtigen in Strafsachen eine Rolle und ihre Untersuchung ist oftmals zeitraubend.

Das öffentliche Verfahren kam durch Verlegung *in tabularia* oder *secretaria* in Wegfall, Tac. de orator. 39. Nachdem Constantin seine Beobachtung eingeschärft hatte (Cod. Theod. de off. procons. I 12, 1), verschwand es trotzdem, Lyd. de magistrat. III 11. 27. 65. Geib a. a. O. 510. Die schriftliche Aufzeichnung der Verhandlungen wurde üblich. Namentlich bedurfte das Urteil der Schriftform.

Das Hauptverfahren war, wie in Zivilsachen, im wesentlichen formlos. Im Anklageprozesse war der Richter durchaus passiv. Bei den Reden wurde die Wasseruhr (*clepsydra*) als Zeitbeschränkung verwendet. Neben den *patroni* erscheinen auch *laudatores*, Gewährsleute für den

guten Leumund des Beschuldigten (ein ‚Charakterzeugnis' Mommsen Röm. Strafrecht 441).

Unter den Rechtsmitteln gegen einen Spruch war die *provocatio* dem Strafverfahren eigentümlich, s. Provocatio. Mommsen bezeichnet sie als die ‚Verlegung des Prozesses an eine andere Stelle' (Röm. Strafrecht 473, 4. 478). Uralt ist die sog. comitiale Provocation (s. o.) gegen ein Magistratsurteil. Diese fiel mit den Volksversammlungen fort. Daneben bildete sich seit der Gracchenzeit eine Provocation gegen die Sprüche der Feldherrn an das Volk, Mommsen a. a. O. 477. Diese erhielt sich, ging aber später an das Kaisergericht, ebenso wie die *provocatio* gegen eine *multa* (s. o.).

Die *appellatio* veränderte in der Kaiserzeit ihren ursprünglichen Charakter. Früher bedeutete sie einen Hilferuf, um eine *intercessio*, d. h. Kassation eines Spruches, zu erlangen. In der Kaiserzeit erlangte der Kaiser nicht bloß als *tribunus* dies Kassationsrecht, sondern auch als *maior potestas* ein Entscheidungsrecht, das gleichzeitig mit der Kassation ein neues Urteil ermöglichte.

Die *in integrum restitutio* war in Strafsachen nicht den Magistraten gegeben, sondern dem Volk, später dem Kaiser als *indulgentia* (Begnadigung), s. Restitutio.

Ein eigenartiges Rechtsmitel, gerichtet auf Prozeßwiederholung (*retractatio*), war die gegen Urteile der *praef. praetorio* gerichtete *supplicatio*, Cod. Iust. I 19, 5.

Über die Urteilsfällung und Strafvollstreckung s. Mommsen Röm. Strafrecht 435ff. 897ff., auch Sententia und Poena.

Literatur. Geib Geschichte des römischen Criminalprocesses, Leipzig 1842 (woselbst ältere Literatur) und dazu Fritzsche Jahns Jahrb. 1843, XXXVIII 243—293. Mommsen Neue Jen. Literaturzeitung 1844, nr. 62. 63. 65—67. A. W. Zumpt Das Criminalrecht der röm. Republik, 4 Abt., 2 Bde., Berlin 1865. 1868. 1869. Walter Geschichte des Röm. Rechts, Bonn 1840, 853—896. Schulin Lehrbuch der Geschichte des röm. R., Stuttgart 1889 §§ 106ff. S. 505ff. § 115ff. S. 540. 560. 583. 600ff. Mommsen Röm. Strafrecht, Leipzig 1899, 135ff.—487 und dazu H. F. Hitzig Ztschr. f. schweizerisches Strafrecht XIII 202ff.; ders. in Mommsens Sammlung zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker, Leipzig 1905, 31—52; sowie die Herkunft des Schwurgerichts in römischen Strafprozeß, Zürich 1909. P. F. Girard Histoire de l'Organisation Judiciaire des Romains, Paris 1901, I 104ff. 232ff.

[R. Leonhard.]

Iudicium tutelae s. den Art. Tutela.

Ivedius (*Ivegius*) *vicus*, Ortschaft, die als Prägestätte auf merowingischen Münzen genannt ist, Belfort Monn. méroving. 2073: *Ivedio vico* und 2074: *Ivegio vico*, heute Ivoy-le-Pré im Département Cher, Arrond. Sancerre, oder Iwuy im Département Nord, Arrond. Cambrai. Holder Altcelt. Sprachschatz II 99. [Keune.]

Iuenna oder *Ivenna*, keltisch nach Holder Altcelt. Sprachschatz II 99, Ortschaft in Noricum, als einfacher Rastort eingezeichnet in Tab. Peut. (IV A ed. Desjardins. V 2 ed. Miller): *Ivenna*, 23 römische Meilen von Virunum (nördlich Klagenfurt) in der Richtung nach Celeia (Cilli). Denselben Ort mit Namen *Ἰάουνον* vermutet bei Ptolem. II 13, 3, wo *Ἴδουνον* u. ä. überliefert ist, C. Müller Ausg. I 1 p. 288. Heute Jaun oder Jaunstein in Kärnten, im Jauntal auf dem rechten Ufer der Drau; im Mittelalter *Iuna*, *Iun*, *Iuon* benannt. Römische Inschriften von I.: CIL III 5072—5081. 6517. 11 646—11 651. 14 366[3—4]. 15 205*k* (5072: Altar, dem Iuppiter Optimus Maximus geweiht von einem Beneficiarius; 5073 und 5074: Grabschriften von *aedilicii*, d. h. gewesenen Aedilen, Gemeindebeamten wohl von Virunum, nicht von I., da dieses ein Vicus gewesen zu sein scheint; neben römischen Namen [zu den Barbii in 5073 vgl. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XXI 1902. 159f.] und der römischen Namengebung nachgemachten Benennungen bieten die Inschriften von I. keltische Personennamen). CIL III 2 p. 623 (vgl. p. 597 am Ende). Add. p. 1048. Suppl. p. 1825. 2328[198]. Tab. VIII Mt. Kiepert FOA XXIII Dl. [Keune.]

Iuerni s. Hibernia.

Iversheim in der Eifel, an der Erft, nördlich von Münstereifel (Rgbz. Köln), ist Fundort von CIL XIII 7943—7949, jetzt im Museum zu Bonn. Hier, an der Grenze von Germania inferior und Gallia Belgica stand ein Detachement einer Legion (*vexillatio*) nach dem Zeugnis der Weihinschriften CIL XIII 7943 (vom J. 161 n. Chr.). 7944 (vgl. o. Bd. VIII S. 2128). 7946 (J. 190), vgl. 7945 (J. 205 oder 208), auch 7947 (J. 161) und 7948 (J. 210?). 7945 beurkundet auf der Vorderseite die Anlage eines Backofens für die Truppe: *furnus factus* usw. Das Bruchstück der Grabschrift einer Frau liegt vor in 7949. CIL XIII 2, 2 p. 530f. Polaczek Die Kunstdenkmäler des Kreises Rheinbach 47 = Clemen Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz IV 255. Lehner Führer Mus. Bonn (1915) 187—189. [Keune.]

Iuga, Beiname der Iuno (s. d. § 7). Sie heißt so wohl von der *dextrarum iunctio*, die sie bei der Eheschließung nach Ausweis der Hochzeitssarkophage oft vollzieht. A. Rossbach Röm. Hochzeits- und Ehedenkmäler, Leipzig 1871. Der *Vicus iugarius* in Rom heißt aber wohl nicht nach der dort gelegenen *ara Iunonis iugae*, sondern ist mit Jordan Topogr. II 468 als ‚Jochmacherstraße' zu deuten. Wissowa Rel. d. Römer 186. [Kroll.]

Iugales equi heißen die beiden Deichselpferde, die in der Regel unter das Joch (s. d.) gespannt wurden; vgl. Verg. Aen. VII 280. Auson. epist. XXV 19; appendix I 27, 2. II 3; griechisch heißen sie *ζύγιοι* (Poll. I 141), *ζυγιταί* Eustath. Il. VIII 87). [K. Schneider.]

Iugatio. Die Einschätzung für die durch Diocletian geordneten Naturalsteuern nach Einheiten des Grundbesitzes, welche zu der Capitatio, der Einschätzung nach ländlichen Arbeitskräften, im Gegensatze steht, aber zugleich eng mit ihr verbunden ist; vgl. o. Bd. III S. 1518. [Seeck.]

Iugerum. 1. Nach Walde Latein. etymolog. Wörterbuch ursprünglich als Pluralis aus dem griechischen *ζεύγεσα* gebildet (vgl. *ζεύγνυμι* = *iungo*, schirre an, verbinde). Verfehlte antike Erklärungsversuche bei Varro (r. r. I 10 = Hultsch Metrol. script. II 52, 4; vgl. de l. Lat. V 35 = Metrol.

script. II 51, 15) und Columella (V 1 = Metrol. script. II 53, 15: *hoc* [scil. *actus quadratus*] *duplicatum fecit iugerum, et ab eo quod erat iunctum, nomen iugeri usurpavit*; vgl. Isidor. Hisp. etymol. XV c. 15 = Metrol. script. 108, 6). Letzten Endes das Richtige, wenn auch die griechische Herkunft des Wortes außer acht lassend, trifft wohl Plin. XVIII 9: *iugerum vocabatur, quod uno iugo boum in die exarari posset.* Danach ist das I. also die Feldfläche, die ein Rindergespann (*ζεῦγος βοῶν*) unter einem Joch (*ζυγόν, iugum*, s. d.) d. h. ohne Ausschirrung pflügte.

2. Im normalen Maßbetrage ist das I., das übrigens das Hauptflächen- und Staatfeldmaß der Römer bildet, ein Rechteck von 240 · 120 römischen Fuß = 28800 □Fuß. Es hat u. a. 12 Unciae von je 2400 □Fuß, 288 Scripula oder □Decempedae (Perticae) von je 100 □Fuß; es wird geglichen mit $3^1/_3$ oskisch-umbrischem □Vorsus (Hultsch Metrologie² 671) und bedeckt eine Ackerfläche von — je nachdem man den römischen Fuß nach dem älteren Betrage von ca. 297,333 bezw. dem jüngeren von 296 mm nimmt (s. *Πούς*) — 2,546 bezw. 2,5228 □km. Stellennachweise bei Lachmann-Rudorff Röm. Feldmesser, Ind. Hultsch Metrol. script. Indd. s. iugerum, *ἰούγερον*. Vgl. Rudorff a. a. O. II 278ff. Hultsch Metrologie² 83ff. Nissen Metrologie bei Iw. Müller Handb. I² 841. 866.

3. Mit dem Vordringen des Römerreiches fand das I. (als *ἰούγερον*) auch in der griechischen Welt, insbesondere, wie die metrologischen Texte zeigen, in Ägypten Eingang. Die Römer haben das herrschende Längen- und Flächenmaßsystem des Ostens, die sog. philetärischen Maße niemals völlig beseitigt, sondern sich damit begnügt, zwischen diesen und ihren eigenen Maßen eine bequeme und proportionale Normenkonvenienz zu schaffen. Diese drückt sich aus in einer Steigerung des (alt-ägyptisch-persisch-)philetärisch-ptolemäischen Fußes (= $^2/_3$ Königselle von 526,6 mm) von 351 mm auf 355,2 mm, eine Maßregel durch die das I. zu 20000 (100 · 200 philetärische □Fuß zu stehen kam (0,3552 · 20000 = 2523). Im übrigen begegnen zumeist folgende Teilmaße: das römische Scripulum (vielleicht versehentlich Metrol. script. I 186, 29 *ἄκαινα* genannt) als $^1/_{288}$ (= 100 römische □Fuß), ein *μέρος* genanntes Maß als $^1/_{240}$ (= 120 römische = 100 philetärische □Fuß), die philetärische Rute (*ἄκαινα*) als $^1/_{200}$ (= 144 römische = 120 philetärische □Fuß), die römische Uncia als $^1/_{12}$ (= 2400 römische = 2000 philetärische □Fuß), das philetärische Plethron als $^1/_2$ (= 14400 römische = 1200 philetärische □Fuß). Vgl. Hultsch Metrologie² 606ff.

4. Ein *ἰούγερον μικρόν* wird (als Teilmaß der Landeskatastereinheit, vgl. Iugum) durch Epiphanios (*περὶ μέτρων καὶ σταθμῶν*, ed. de Lagarde Symmikta II 201, 6ff.) und durch das auf jenem fußende Fragment *περὶ μέτρων γῆς* (Metrol. script. I 56) für Cypern (Palästina und Arabien?) bezeugt und zu $^1/_{12,5}$ Iugum d. i., für die erste Bonitätsklasse zu $^1/_{0,25}$ römisches I. angesetzt; doch bringen beide Quellen mit diesem Maße irrig die nur für das römische I. passende Bemerkung des Plinius, daß die Pflügung eines I. die Tagesarbeit eines Rindergespannes bilde, in Verbindung. Vgl. Viedebantt a. a. O. XLVI 22. 27f. [Viedebantt.]

Iuglans, ‚Walnuß', auch *iugulans* bei Varro r. r. I 16, 6. 59, 3, aus *Iovis glans* (Varro l. l. V 102. Gavius Bassus und Cloatius Verus bei Macrob. sat. III 18, 3. Serv. bucol. VIII 29. Isid. XVII 7, 21); griech. entsprechend *Διὸς βάλανος*, welches Wort gewöhnlich die Kastanie, gelegentlich aber auch die Walnuß bezeichnet (Hermonax und Timachidas Glossen bei Athen. II 53 b). Die Frucht war ursprünglich im Pontos heimisch und wanderte von dort über Kleinasien nach Griechenland, weshalb sie bei den Griechen *ποντικὸν* oder *βασιλικὸν* oder *περσικὸν κάρυον* heißt (Plin. XV 88. Athen. II 53 b. Dioskor. I 125). Auf Sizilien wurden um 400 v. Chr. Walnußbäume gepflanzt, wenn anders das bekannte Geschichtlein von Dionys dem älteren der Wahrheit entspricht: er soll sich Bart und Haar mit glühenden Walnußschalen abgebrannt haben (Cic. Tusc. V 88). In Italien scheint der ältere Cato rund 150 noch nichts von der Zucht der Walnuß zu wissen; wenigstens erwähnt er sie auch de re rust. 8, 2 nicht, wo er doch Nußarten aufzählt. Über Baum und Frucht sind außer den angeführten Stellen noch zu vergleichen Plin. XIV 136. XV 86. XVII 89. Varro r. r. I 67. III 15, 2. Nonnius p. 174 Müller. Hehn-Schrader Kulturpflanzen und Haustiere⁸ 393f. 400. [K. Schneider].

Iugulae, alte römische Bezeichnung für das Sternbild des Orion. Plaut. Amph. 275: *nec iugulae neque vesperugo neque vergiliae occidunt.* Manil. V 174 *nunc cancro vicina canam, cui parte sinistra consurgunt iugulae.* An der Plautusstelle las Varro de l. l. VII 50 *iugula* und faßte dies, wie seine Erklärung der Stelle zeigt, als Nom. Sing. auf; unter seinem Einfluß (oder dem von anderen Grammatikern, die auch *iugula* bei Plautus lasen) stehen Fest. 104. Isid. orig. III 70, 11 u. a. Varro erklärt die Bezeichnung von *iugulum* ‚Schlüsselbein', was sachlich unwahrscheinlich und wegen der Verschiedenheit des Geschlechts auch sprachlich bedenklich ist. Gundel De stellarum appellatione Romana (Gießen 1907) 83 macht die Deutung von *iugum* ‚Joch, sachlich wahrscheinlich; doch bleibt der sprachliche Anstoß. Über andere Erklärungen vgl. ebd. Unrichtig ist, daß I. nur den Gürtel des Orion bezeichne. Vgl. den Art. Orion. [Kroll.]

Iugum, griech. *ζυγόν.* **1)** Das Joch, Paar (von *iungo* = *ζεύγνυμι*, schirre an, verbinde). Vgl. Iugerum. Feldmaß, römische Steuerhufe für den Bodenkataster, in der griechischen Welt auf Cypern und Astypalaia *ζυγόν* (s. u.), mancherorts seiner Funktion entsprechend deutlicher *συντέλεσμα* genannt (vgl. Epiphanios *περὶ μέτρων καὶ σταθμῶν*, ed. de Lagarde Symmikta II 200, 92). 1. Für Syrien ist das I. nach der syrischen, aus dem J. 501 n. Chr. stammenden und gleichzeitige Verhältnisse behandelnden Londoner Hs. Nr. 14528 (ed. Land Anecdota Syriaca t. I. Lugd. Bat. 1862, 153f.) von Diokletian erneut determiniert und je nach den verschiedenen Bonitätsklassen u. a. für Weinland zu 5 Iugera (= 2520 · 5 = 12600 □m), für Saatacker zu 20 Iugera (= 50400 □m), für *ager deterioris et montani nomine positus* zu 40 (= 100800 □m), für *ager in τρίτῃ positus seu scriptus* zu 60 Iugera (= 151200 □m) angesetzt worden. Vgl. Mommsen Herm. III 492ff.

2. Über das auf Cypern und in Palästina und Arabien gebräuchliche I. handelt ebenso ausführlich wie unverständlich Epiphanios (a. a. O. 200, 86ff.). Dasselbe hat in Cypern 5 Arurai = $12^1/_2$ kleine Iugera (vgl. Viedebantt Herm. XLVI 1911, 22. 27f.) = 25 Plethra bei Ackerland erster Klasse (*τῆς πρωτείας γῆς*) und 6 Arurai (= 15 Iugera?) = 30 Plethra bei Boden zweiter Klasse (*τῆς δευτέρας γῆς*). Diese Ansätze kehren zum Teil in dem auf Epiphanios zurückgehenden Fragment *περὶ μέτρων γῆς* (Hultsch Metrol. script. I 56) wieder, doch findet sich hier auch in einer Zusatznotiz (Viedebantt a. a. O. 28f.) die weitere Angabe, daß das I. (scil. erster Klasse) zu 130 · 130 = 16900 □Ellen, die Arura zu 26 · 130 = 3380 □Ellen, das Plethron zu 26 · 26 = 676 □Ellen anzusetzen sei. Das ermöglicht — meine Ausführung a. a. O. 29 ist in diesem Punkte irrig — die Bestimmung der kyprischen Steuerhufe. In Palästina, dessen Feldmaße nach der Darstellung des Epiphanios mit denen der Kyprier auf das engste verwandt waren, sind, wie aus der Maßtafel des Iulianos von Askalon (Metrol. script. I 200f.) hervorgeht, zwei Ellenmaße in Gebrauch gewesen, die ursprünglich 526,6 (alt-ägyptisch-persisch-philetärisch-ptolemäische Königselle) bezw. 468 mm (altbabylonische Elle, griechischer *μέτριος πῆχυς*, vgl. Hultsch Metrologie² 46f. Viedebantt Herm. XLVII 620. 590. 594) gemessen haben, und die von den Römern vermutlich auf 532,6 bezw. 473,6 mm erhöht worden sind (vgl. Hultsch Metrologie² 46f. 436ff. 439 mit Anm. 2. Viedebantt Klio 1913). Beide Maße stehen zueinander im Verhältnis 75 : 84 (Iulian a. a. O. 201, 18ff.) d. i. 15 : $13^1/_3$, und daraus darf ein Doppeltes entnommen werden, einmal, daß der Ansatz unseres I. zu 130 Ellen ins Gevierte eine Abrundung statt $1331/_3$ darstellt — eine solche Abrundung ist, da es sich um ein Kataster-, also Schätzungsmaß handelt, nicht befremdlich — und zweitens, daß der ursprüngliche Ansatz auf 150 · 150 = 22500 altbabylonische □Ellen gelautet haben dürfte. Diese aber stellen ehedem eine Bodenfläche von $(150 \cdot 468)^2 = 4928$, später eine solche von $(150 \cdot 473{,}6)^2 = 5046{,}6$ □m dar, d. i. 2 · 2523,3 □m oder fast genau zwei römische Iugera (s. d.). Dies also die kyprische Steuerhufe Landes erster Klasse; im Boden zweiter Klasse ist die Hufe um $^1/_6$ größer, und demgemäß hatte sie hier 180 · 180 altbabylonische Ellen, d. i. nach dem alten Wert $(180 \cdot 468)^2 = 7096{,}3$, nach der römischen Steigerung $(180 \cdot 473{,}6)^2 = 7267{,}5$ □m.

3. Das gleiche I. wie auf Cypern galt nach Epiphanios (a. a. O.) in Palästina und in Arabien, nur daß dasselbe hier nicht in 25 bezw. 30 Plethra, sondern (je nach Boden erster und zweiter Klasse) in 30 bezw. 36 Satiaia geteilt wurde. Viedebantt a. a. O.

4. Noch kleiner als auf Cypern und in Palästina und Arabien scheint die Katasterhufe auf den Inseln des Archipelagos gewesen zu sein; denn für Mytilene, Astypalaia und Thera wenigstens dürfte sie mit dem römischen Iugerum gleich und zu 2523 □m anzusetzen sein. IG XII 2, 76—80. 3, 180—182. 343—345. Vgl. Mommsen Herm. III 437. [Viedebantt.]

2) Joch an der Wagendeichsel (*ζυγόν, ζυγός*) unter welches Zugtiere gespannt wurden. Älteste Beschreibung bei Homer Il. XXIV 268—274: Maultierjoch aus Buchsbaumholz mit einem Nabel (*ὀμφαλός*) und Griffen (*οἰῆκες*); neun Ellen langer Jochriemen (*ζυγόδεσμον*). Das Joch wird vorn auf die Deichsel gelegt, der Jochring (*κρίκος*) über den Spannagel (*ἔστωρ*) geworfen, dann der Jochriemen dreimal beidseitig um den Nabel gebunden, darauf in gleichläufenden Windungen (*ἑξείης*) der Deichsel entlang hinabgewunden und endlich das Riemenende unten durchgeschlungen (*ὑπὸ γλωχῖνα δ' ἔκαμψαν*). Treffende Wiederherstellung des homerischen Joches bei Reichel Homer. Waffen² 129 Abb. 69 = Österr. Jahresh. II 138 Abb. 60 = Mužik-Perschinka Kunst u. Leben 104, 4. An der Stelle, wo er auf die Deichsel zu liegen kommt, hat man im Joche eine dem Deichselrund entsprechende Einbuchtung ausgeschnitten. Die dadurch entstehende Schwächung der Jochmitte wird durch eine entsprechende, obere Verdickung, eben den *ὀμφαλός*, ausgeglichen. Ähnliche nabelartige Erhöhung an einem Kriegswagen von Pergamon (Reichel Abb. 73 = Österr. Jahresh. II Abb. 65) und am Joch des etruskischen Pfluges Schreiber Bilderatlas LXV 2 = Martha Lart étrusque 510 Abb. 345 = Daremberg-Saglio III 1 Abb. 4148 (hier das Joch allein); vgl. auch Reichel Abb. 70 = Österr. Jahresh. II Abb. 61 = Daremberg-Saglio Abb. 4154 (zwei Buckel). Die *οἰῆκες* erklären Buchholz Homer. Real. II 1, 232 und Reichel 128. 134f. mit Recht als aufwärtsragende Griffe an den Jochenden, wie sie sich bis ins 5. Jhdt. hinab feststellen lassen (Belege bei Reichel a. O.). Die noch von Baudrillart bei Daremberg-Saglio III 1, 663 vertretene Deutung der *οἰῆκες* als Ösen oder Löcher oder Ringe am Joche, durch welche die beiden um Brust und Bauch der Tiere sich schlingenden Kummetriemen (*λέπαδνον* und *μασχαλιστήρ* Poll. I 147) oder die Zügel gehen, sollte nun verschwinden. Die Befestigung des Joches durch Ring und Spannagel steht bei Homer einzig da, und zwar an einem Lastwagen. Der Nagel (*ἔστωρ* bei Homer, Arrian. anab. II 3, 7 und Poll. I 146; *ἔνδονον* bei Hesiod Werke und Tage 469 mit Schol. Poll. I 252) findet sich auch am genannten Kriegswagen zu Pergamon und auf einem Wandbilde aus Pompeii bei Schreiber LXVI 13, beidemale durch Joch und Deichsel gehend; vgl. Poll. I 252. Am Wagen zu Pergamon ist das Joch wie bei Homer zugleich durch den Jochriemen (*ζυγόδεσμον* Hom. und Poll. I 146; *ἐχέβοιον* oder *μεσάβοιον* Poll. I 252) festgebunden. Der homerische wird beidseitig um den Nabel gelegt. Die dadurch entstehenden beiden Teile dürfen aber nicht gleich lang sein; beim Umschnüren der Deichsel verschwindet die eine Zunge unter den Windungen des längeren Endes, so daß zuletzt nur mehr eine *γλωχίς* übrig bleibt. Diese wird in das Geflechte hineingezogen, weshalb weder Anfang noch Ende des Riemens sichtbar ist, ganz wie beim Wagen von Gordion. Während nun, wie Reichel 129f. nachweist, der Jochriemen am homerischen Wagen nicht die ganze Deichsellänge umspannen kann, finden wir schon in mykenischer Zeit, aber auch später bis ins 3. Jhdt. hinab die Deichsel bis zu deren Wurzel umwunden, und zwar wahrscheinlich von den langen Enden

des Jochriemens. Belege dafür Österr. Jahresh. II 140f. Athen. Mitt. XXIV 366f. Mercklin Der Rennwagen in Griechenland I 3f. Nachod Der Rennwagen bei den Italikern nr. 18 und S. 31; vgl. auch Daremberg-Saglio Abb. 4155. Einen Riemen, der bloß das Joch kreuzweise umschlingt, bemerken wir auf einem Sarg zu Agrigent (Reinach Reliefs III 1, 3); da hier der Jochnagel fehlt, müssen wir annehmen, das Joch sei an die Deichsel angenagelt, damit es nicht nach vorne rutschen könne. Als Widerlager gegen den Zug nach vorn haben auch zu gelten knopfartige Verdickungen der Deichselspitze (Mercklin Abb. Taf. 3), die etwa figürlich gestaltet sind (Reichel Abb. 70 = Österr. Jahresh. II Abb. 61 = Daremberg-Saglio Abb. 4154), und die auf Vasenbildern bis zum 5. Jhdt. zu beobachtende steile Aufwärtskrümmung des Deichselendes (Beispiele Mercklin Taf. 2 nr. 46. 47; Taf. 4 nr. 60. 71. Reichel Abb. 73—83 = Österr. Jahresh. II Abb. 67—75. Daremberg-Saglio Abb. 4156. Guhl-Koner[6] Abb. 572. 573). Auch in diesen Fällen war das Joch mit dem Riemen an die Deichsel befestigt. Oft freilich ist es fest an die Deichsel gefügt (z. B. Reinach Reliefs II 500. III 368, 2. 447, 1; Statuaire I 33. Schreiber XXXII 2. LXIV 9) und gelegentlich durch gabelartige Querleisten gestützt (Reinach Vases I 18. 98. 156. 475 = Daremberg-Saglio Abb. 4155). Das Joch war gewöhnlich hölzern, bei Homer aus Buchsholz, während Verg. Georg. I 173 Linden- und Buchenholz empfiehlt. Metalljoche dürften nicht allzu häufig gewesen sein; doch werden solche erwähnt z. B. Hom. Il. V 730; Hymnen XXX 15. Apoll. Rhod. III 1284. Claudian. in cons. Olybrii et Probini 81. Daß das Joch des Rennwagens zierlicher gestaltet ist als das Ochsenjoch eines Lastwagens, kann jedermann an den angeführten Abbildungen selbst nachprüfen. Jochformen: a) ganz gerade z. B. Reinach Vases I 18; Reliefs II 15, 4. 16, 3. III 1, 3; Statuaire I 77, 3. Daremberg-Saglio Abb. 4150. 4152. Guhl-Koner Abb. 972; b) an den Enden gekrümmt z. B. Reinach Reliefs II 500, 1. Daremberg-Saglio 4155. 4148 = Schreiber LXV 2 = Martha Abb. 345; c) ganz gebogene z. B. Reinach Reliefs I 143, 2. II 238, 4. III 176, 3; Statuaire I 33. 57. Daremberg-Saglio Abb. 4151; d) bogenförmig geschweifte z. B. Mercklin Taf. 1 nr. 16, dazu S. 17. Reinach Reliefs I 104, 3. 105, 6. III 368, 2. Schreiber XXXII 2. LXIV 7; e) mit seitlichen Einbuchtungen für die Pferdehälse, nach Poll. I 146 und Schol. Apoll. Rhod. III 232 *ζεῦγλαι* genannt, z. B. Daremberg-Saglio 4153. 4154; letzteres Beispiel mit volutenartig aufgerollten Jochenden. Andere Verzierungen des Jochendes Reinach Reliefs I 345, 45. III 376, 1.

Angelegt wird das Joch teils auf dem Widerriste der Tiere (z. B. Reichel Abb. 75f. Guhl-Koner Abb. 568. 572. 573. Daremberg-Saglio Abb. 4151. 4155. Schreiber XXXII 2. XXXVIII 2. LXIV 9), teils oben auf dem Halse (z. B. Schreiber LXV 1 = Daremberg-Saglio Abb. 436 = Martha Abb. 345. Schreiber LXII 11 = Blümner Röm. Priv.-Alt. Abb. 69. Reinach Reliefs II 204, 1. 2 = Arch. Jahrb. XXII Abb. 29. Reinach III 269, 2), gelegentlich auch auf der Stirne der Tiere, wie das Doppeljoch des Pflügers zu Arlon (Schreiber LXV 6), endlich auch unter der Brust (Schreiber LXVII 6 = Reinach Reliefs III 404, 3; vgl. III 1, 3).

Die oben genannten Kummetriemen sind gewöhnlich am Joche befestigt (z. B. Reinach Relief I 143, 2. 345, 45. II 15, 4. III 176, 3. 307, 2. 318, 1. II 238, 4 = Schreiber XXXIV 3); hie und da gehen sie, wie bemerkt, durch Ringe, Ösen oder Löcher im Joche (z. B. Mercklin Taf. 2 nr. 38. Reichel Abb. 73. Daremberg-Saglio Abb. 4148. 4150. 4151. 4153. 4155 = Reinach Vases I 475). Meistens werden nur die zwei Deichselpferde unter das Joch gespannt; über vier Pferde geht ein Joch oder statt dessen ein breiter Riemen auf Circusgespannen des Reliefs von Foligno, Schreiber XXVIII 1; zwei Joche an einem Wagen, je eines für das Pferdepaar rechts und links von der Deichsel auf dem kyprischen Viergespanne, Arch. Jahrb. XXII 167 Abb. 15. Ein Jochpolster dürfen wir besonders bei Pferdegespannen als häufig annehmen, obgleich wir dasselbe nicht allzuoft dargestellt finden (z. B. Reichel Abb. 75f. = Österr. Jahresh. Abb. 67f. Reinach Stat. I 46 = Blümner Abb. 69 = Schreiber LXII 11; vgl. Reinach Reliefs III 318, 1).

3) Holzstange, die man auf den Achseln trug und an die etwa Körbe gehängt wurden (Varro r. r. II 2, 10; griech. *ἀσίλλα* Epigr. bei Aristot. rhet. I 1365 a 26. Alkiphron I 1, 4 oder *ἀνάφορον* Aristoph. Frösche 8). Beispiele: Daremberg-Saglio Abb. 4157. Schreiber LXIV 3; vgl. LXV 12.

4) *Iugum sub quo victi transiebant* (Fest. p. 104 M.; p. 92, 18 Lindsay), *tribus hastis ... fit, humi fixis duabus, superque eas transversa una deligata* (Liv. III 28, 11). Zur Sache besonders Liv. IX 6. 1f. [K. Schneider.]

Nachträge und Berichtigungen.

Zum II. Supplementhefte.

S. 1ff. zum Art. Herodes Nr. 14:

Zu meinem lebhaften Bedauern bin ich auf die sehr nützliche theologische Dissertation von G. Hölscher Die Quellen des Josephus für die Zeit vom Exil bis zum jüdischen Kriege (Marburg 1904) erst aufmerksam geworden, als der Druck so gut wie abgeschlossen vorlag und eine nachträgliche nähere Auseinandersetzung mit ihren Resultaten in der Darstellung nicht mehr möglich war. Hölscher (S. 4—36) lehnt die Destinonsche Anonymushypothese ab und glaubt Nikolaos von Damaskos als direkt benutzte, und zwar so gut wie alleinige Quelle des bellum bis zur Absetzung des Herodes Archelaos nachweisen zu können. All das, was Hölscher hierfür durch Analyse der antiquitates und deren Vergleich mit der Darstellung des bellum beibringt, beweist jedoch nur, daß Nikolaos von Damaskos als eine Hauptquelle der von Josephus verwerteten Tradition in Betracht zu ziehen ist, aber nicht mehr. Auch was der Verfasser S. 34f. aus dem bellum als im Stil und in der Anschauung auf Nikolaos hinweisend anführt, zeigt nur, daß kein Jude, sondern ein hellenistischer Schriftsteller die zu Grunde liegende Quelle ist; es wird nichts von Hölscher nachgewiesen, was spezifisch auf Nikolaos hinwiese. Außerdem werden die beiden uns erhaltenen Fragmente des Nikolaos bei Joseph. ant. Iud. XIII 251 und XIV 9 (für das letztere über die Abstammung Herodes' I. s. o. Suppl.-Heft II S. 7*), welche mit der Darstellung des bellum nicht übereinstimmen, d. h. unser wichtigstes Handwerkszeug für die Analyse, nicht genügend berücksichtigt; die Art und Weise, wie Hölscher (S. 17) das erstgenannte mit der anderslautenden Darstellung des bellum ausgleichen will, ist methodisch unzulässig, und bei dem zweiten hat er (S. 36) nicht beachtet, daß das bellum sehr wohl auf die Abkunft des Antipatros eingeht (I 123), und diese in einem Nikolaos entgegengesetzten Sinne entscheidet, so daß also der Bericht des Nikolaos durchaus nicht, wie Hölscher annimmt, von dem exzerpierenden Josephus im bellum einfach übergangen worden ist. Im übrigen verweise ich auf meine gegen Nikolaos als direkt benutzte Quelle gerichteten Ausführungen im Suppl.-Heft II S. 7ff. Hierdurch, sowie durch meine weiteren Bemerkungen über die Abfassungszeit der Weltgeschichte des Nikolaos (s. o. Suppl.-Heft II S. 129*) erledigt sich auch die Behauptung Hölschers S. 26f., Nikolaos habe das Leben Herodes' I. in sachlicher Abfolge, d. h. gerade in der Form des bellum dargestellt (Hölscher ist sich zudem bei dieser sehr entscheidenden Frage selbst nicht recht sicher; er hätte übrigens auch zu Nikol. Damasc. frg. 92 Stellung nehmen müssen, wonach im 123. und im 124. Buch der im ganzen 144 Bücher zählenden Weltgeschichte die Verhandlung vor Agrippa gegen die kleinasiatischen Juden, die im J. 14 v. Chr. stattfanden, behandelt worden sind).

Ich freue mich dann mit Hölscher (S. 52ff.) darin übereinzustimmen, daß die im XV. Buche der antiquitates einsetzende neue Quelle von Josephus nicht nur in diesem, sondern auch in den folgenden Büchern benutzt worden ist. Hölscher scheint mir jedoch einmal die Benutzung dieser Quelle gegenüber Nikolaos sehr oft nicht richtig abzugrenzen (s. auch z. B. Hölscher S. 54f.) und verkennt ferner vor allem ihren Charakter gründlich, wenn er in ihr eine Vita Herodis, deren Verfasser ein dem Könige wohlwollend gegenüberstehender Nichtjude, vielleicht Ptolemaios von Askalon, gewesen sei, sieht. Es ist ja freilich mehr als wahrscheinlich (s. o. Suppl.-Heft II S. 4. 14. 131 Anm.), daß Ptolemaios von Askalon uns auch bei Josephus vorliegt, aber allem Anschein nach ist gerade er nur indirekte Quelle der antiquitates. Hölscher beachtet aber jedenfalls bei seinen Aufstellungen so gut wie gar nicht das dem König direkt ungünstige Moment, das mit dem XV. Buche der antiquitates in der Darstellung Herodes' I. einsetzt (z. B. ist XV c. 8 ganz falsch beurteilt, s. o. Suppl.-Heft II S. 76*) und das ganze Bild des Königs gegenüber dem des bellum erheblich ändert; er unterschätzt zugleich das spezifisch jüdische Element, das sich gleichzeitig in der Tradition fühlbar macht (bewußt ist er sich dessen allerdings geworden [s. z. B. S. 27, 54f., 81f.], jedoch ohne die nötigen Folgerungen zu ziehen). Insofern muß ich die Vita Herodis als die Hauptquelle für ant. Iud. XV—XVII ablehnen,† und erst recht die weitere Behauptung (S. 76ff.), daß Josephus eigentlich für die Geschichte Herodes' I. und der Mitglieder der letzten jüdischen Königsdynastie eine ‚Herodäergeschichte' benutzt habe, die ihrerseits für Hero-

†) Mit der obigen Ablehnung fällt auch selbstverständlich Hölschers Annahme, daß die Memoiren des Königs im Grunde genommen die wichtigste, wenn auch nicht direkte, sondern durch die Vita übermittelte Quelle des Josephus von Buch XV an gewesen seien; lägen sie in dem von Hölscher angenommenen Maße zugrunde, dann würde unsere Tradition wahrlich ganz anders aussehen.

des I. wieder auf die Vita zurückgehe. Was Hölscher selbst auf S. 55f. anführt, spricht schon gegen diese auch nicht im geringsten bewiesene Behauptung. Außerdem hat Schürer (Theol. Lit. Ztg. 1904, 651) bereits mit Recht gegen die These auf die so ganz andere, stellenweise direkt dürftige Behandlungsweise der Nachkommen Herodes I. gegenüber der sehr eingehenden des Königs aufmerksam gemacht (s. auch o. Suppl.-Heft II S. 172). Die Quellenverhältnisse in Buch XVIII–XX müssen also darnach für Josephus ganz anders als für die vorhergehenden Bücher gelegen haben, und trotzdem soll alles aus ein und demselben Werke abgeleitet sein!

Ich habe hier nur das wichtigste herausgreifen können; eine eingehendere Widerlegung ließe sich nur durch Vorlegung der vollständigen Quellenanalyse führen, was ein eigenes kleines Buch erfordern würde.

Der voranstehende Nachtrag ist im J. 1913 geschrieben und gedruckt worden (s. mein Buch ‚Herodes' S. XIIIf.); seitdem hat Hölscher eine neue eingehende Behandlung der Quellen des Josephus im bellum und in den antiquitates vorgelegt in seinem ausführlichen Artikel über Josephus (o. Bd. IX S. 1933). Er hat hier manche seiner früheren Aufstellungen modifiziert und hat hierbei auch meine Hypothese verwertet, wonach Josephus sich u. a. auch an das Werk eines H. feindlich, den Hasmonäern aber freundlich gesinnten jüdischen Priesters aus der Zeit der Herodeer eng angeschlossen habe; man kann allerdings aus Hölschers Darlegungen leider kaum erkennen, daß diese These zuerst von mir aufgestellt worden ist. Gerade deshalb möchte ich auch nicht länger mit meiner bereits in meinem Herodes' S. 14* angedeuteten und seitdem unserem besten Philonkenner, dem unserer Wissenschaft viel zu früh entrissenen Paul Wendland, vorgetragenen und von ihm nicht bezweifelten Hypothese über den Namen dieses jüdischen Priesters zurückhalten — ich glaube nämlich zeigen zu können, daß Philon jene Quelle des Josephus gewesen ist. Die nähere Ausführung dieser Hypothese würde jedoch den Rahmen dieser Nachträge zersprengen; ich behalte sie mir für einen besonderen Aufsatz vor, in dem ich auch Hölschers gegen mich gerichtete Ausführungen über die Quellen des Josephus, vor allem über dessen Stellung zu Nikolaos von Damaskos, eingehender zu widerlegen gedenke. (Hier sei nur schon bemerkt, daß die erneute Behandlung der grundlegenden Nikolaosfragmente bei Joseph. ant. Iud. XIII 251 und XIV 9 mir methodisch noch bedenklicher als die frühere erscheint.) [Walter Otto.]

Zum achten Bande.

S. 1920, 22 ist einzuschieben:

1) Hippostratos mit dem Beinamen Soter, einer der vielen, uns allein durch Münzen bekannt gewordenen griechisch-indischen Könige, welche im 2. und 1. vorchristl. Jhdt. im nordwestlichen Indien geherrscht haben, er speziell. nach den Fundorten seiner Münzen zu schließen, im

westlichen Pendschab. Da eine seiner Münzen solche des Königs Apollodotos (s. diesen im Suppl. Bd. III) nachahmt, so ist er frühstens in die letzten Jahrzehnte des 2. Jhdts. v. Chr. zu setzen. Er hat später den Titel *βασιλεὺς μέγας* angenommen, und einige seiner indischen Münzaufschriften enthalten die Bezeichnung ‚der Siegreiche'; er dürfte also wohl irgend welche Erfolge — es kann sich selbstverständlich um Scheinerfolge handeln — während seiner Regierung errungen haben. Wie sein Reich sich zu Maues und dem von diesem gegründeten Reich von Taxila und Westpendschab verhalten hat, ist schon wegen der Unsicherheit der Chronologie des H. nicht festzustellen. v. Sallet Nachfolg. Alex. d. Gr. 119ff. Gardner Coins of the Greek a. Scythic kings of Bactria a. India p. XXXVIII/IX 59ff. Smith Catal. of the coins in the Indian museum Calcutta I p. 30f. [Walter Otto.]

Zum neunten Bande.

S. 1, 15 zum Art. Hyaioi ist nachzutragen:

Fick bezeichnet den Namen als vorgriechisch. Vorgr. Ortsnamen 80. 87. 110. [Oldfather.]

S. 33, 17 zum Art. Hybristas Nr. 1:

Dieser wird noch erwähnt als Bularchos und Agonothet im J. 145/4 oder 143/2 auf einer Inschrift zu Buttos. Nachmanson Athen. Mitt. XXXII nr. 21 S. 55ff. [Oldfather.]

S. 78, 47 ist einzuschieben:

Hydria (*ὑδρία, ἡ*). (Für alle in diesem Artikel kurz zusammengefaßten Einzelheiten findet sich weiteres Material in der ausführlichen Monographie von Elvira Fölzer Die Hydria. Ein Beitrag zur griechischen Vasenkunde. Beiträge zur Kunstgesch. N. F. XXXIII 1906.) Die *ὑδρία* ist ein Gefäß zum Wasserholen (Hesych. s. *κρωσσός*. Suid. s. *κρωσσός*. Schol. Aristoph. Vesp. 926). Der Name ist attisch. Wir finden ihn zuerst bezeugt auf der Françoisvase (1. Hälfte des 6. Jhdts., vgl. Furtwängler-Reichhold Die griech. Vasenmalerei Taf. 11/12), ferner durchweg in den attischen Tempelinventaren (vgl. die Zeugnisse bei E. Fölzer 17, 6. 18, 1ff.). Die *ὑδρία* wurde auch *κάλπις* und *κάλπη* genannt (Hesych. s. *κάλπη*. Suid. s. *κάλπις*. Schol. Pind. Ol. VI 69). Dieses Wort ist aus dem Ionischen entlehnt, findet sich daher zuerst im epischen Sprachgebrauch (Od. VII 20. Hymnus Cereris 107). Im dorischen Dialekt wird *κάλπη* nur von Dichtern gebraucht (Pind. Ol. VI 69. Theokr. V 127). Die attische Umgangssprache kennt das Wort anscheinend seit der 2. Hälfte des 5. Jhdts. Xenophon gebraucht bei Schilderung asiatischer oder ionisch beeinflußter Bräuche (Cyropaed. V 2, 7) *κάλπη*, bei Erwähnung attischer Sitten *ὑ.* (hell. I 7, 9). In der Prosa findet sich *ὑ.* stets bei Herodot, Thukydides, den attischen Rednern und Aristoteles. Ebenso wird von den Tragikern der attische Ausdruck durchgehends angewendet mit Ausnahme von Eurip. Hipp. 124 Wil., wo *κάλπις* vorkommt. Aristophanes dagegen hat sowohl *ὑ.* als *κάλπις*. Später hält sich *κάλπις* in der Dichtersprache.

Für die Form der H. fehlen literarische Zeugnisse (Poll. X 74 handelt von der eleusinischen *πλημοχόη*, und Athen. XI 488 d erwähnt nur die Henkel der *ὑδρίαι Κορινθιακαί*). Doch gibt die Françoisvase eine durch die Beischrift *ὑδρία* beglaubigte Darstellung dieser Vasengattung und mehrere Exemplare ohne Beischrift. Es sind weitbauchige Gefäße mit Fuß und scharf abgesetztem Hals mit Mündungsrand ohne Ausguß. Auf dem Bauche befinden sich 2 Horizontalhenkel zum Heben des Gefäßes, außerdem verbindet ein zum Gießen dienender Vertikalhenkel Hals und Bauch. Von dieser sicher überlieferten Form des Wassergefäßes ausgehend, kann man die zahlreich gefundenen Beispiele dieser Gattung einordnen und eine Entwicklungsreihe der Formen von der prähistorischen Zeit an für die verschiedenen Mittelpunkte griechischer Keramik in verschiedenen Zeiten verfolgen.

I. Kugelform: Fußlose H. ohne scharfe Trennung von Hals und Bauch. Die kugelförmige H. entwickelt sich in prähistorischer Zeit aus der Kanne, von der sie sich nur durch die beiden Horizontalhenkel unterscheidet; von der spätmykenischen Zeit an zeigt sich außerdem der Einfluß der kugelförmigen Amphora auf die H.

II. Kannenform. a) mit langem Hals: niedriger Fuß, gestreckter, unten eiförmig zugespitzter Bauch, der im oberen Drittel rund abfällt und dort seine größte Ausdehnung hat. Langer, gegen den Bauch scharf abgesetzter Hals mit abgesetztem Mündungsrand. In der Form dieses Gefäßes herrscht der Vertikalismus vor. Dies zeigt sich auch an dem horizontal am oberen Drittel des Halses abgesetzten Henkel, der in einem senkrechten Stab auf dem oberen Drittel des Bauches endigt. Die Form findet sich vereinzelt in prähistorischer Zeit, herrscht zur Zeit der geometrischen Stile und findet sich noch in der Vurvagattung. Von diesen H. sind die des griechischen Ostens schlank und elegant, die attischen dagegen plumper mit breiter Standfläche und gedrungeneren Proportionen; b) mit kurzem Hals: breite, abgeflachte Standfläche statt des Fußes. Größte Ausdehnung des Bauches in der Mitte. Kurzer, meist etwas geschweifter Hals, der schwach gegen den Bauch absetzt. Scharf abgesetzter, wenig vorspringender Mündungsrand. Kurzer, flacher und kantiger Vertikalhenkel, der horizontal in der Mitte des Halses ansetzt und vertikal auf dem oberen Drittel des Bauches endigt. Diese Form kommt für Vorratsamphoren schon in prähistorischer und mykenischer Keramik vor, im griechischen Osten und bei den Sikulern nur in den geometrischen Stilen, im griechischen Mutterland fehlt sie.

III. H. mit eiförmigem Bauch: kurzer, meist gegen den Bauch abgesetzter Hals; vorspringender, scharf abgesetzter Mündungsrand. Ansatz der Seitenhenkel stets da, wo der Bauch die größte Ausdehnung hat. Ansatz des Vertikalhenkels in der Mitte des Halses, vereinzelt am Mündungsrand. Diese Klasse kann als Fortsetzung von Typ I aufgefaßt werden. Zwei Stufen allmählicher Umformung der Kugel-H. lassen sich dabei unterscheiden. Die Entwicklung zeigt ein Streben nach schlankeren Proportionen. Diese Form beginnt in mykenischer Zeit.

IV. H. mit schrägabfallender Schulter: in dieser Klasse beginnt die tektonische Trennung von Schulter und Bauch. Größte Ausdehnung etwas oberhalb der Mitte. Der obere Teil des Bauches fällt flach und schräg ab bis zu den Seitenhenkeln und knickt hier gegen den Fuß zu ab. Die Form findet sich schon vereinzelt in mykenischer Zeit, fehlt jedoch in den geometrischen Stilen. In der ionischen Kunst wird sie weiter ausgestaltet und bildet die Grundform für die sf. attische H.

V. H. mit ausladender und gegen den Bauch absetzender Schulter: stets mit Fuß versehen. Eiförmig zugespitzter Bauch, der dort, wo die Schulter gegen ihn absetzt, die größte Ausdehnung hat. Runder oder scharfkantiger Knick zwischen Bauch und Schulter, je nachdem die Form auf metallgetriebene oder genietete Vorbilder zurückgeht. Ansatz der Seitenhenkel gewöhnlich am Mündungsrand. Die Form, die stark von der Metalltechnik beeinflußt ist, kommt zuerst in Ionien vor und wandert von dort ins griechische Mutterland.

VI. Die Kalpis. Mit dem Namen Kalpis wird in der modernen Archäologie die Form der H. bezeichnet, bei der die einzelnen Teile ohne Trennung ineinander übergehen. Diese Form hat sich aus der Treibtechnik entwickelt. Sie findet sich neben der H., zunächst selten, schon in mykenischer Zeit. Gegen Ende des 6. Jhdts. dringt sie in Athen ein und verdrängt im 5. Jhdt. die H. mit absetzender Schulter. Nach der Bildung des Bauches kann man die schlauchähnliche und die bauchige Kalpis unterscheiden.

Wie die oben dargelegte Entwicklung der Form zeigt, sind die Grundformen der H. und Kalpis in Metallgefäßen zu suchen. Daneben finden sich für den täglichen Gebrauch Tongefäße, die sowohl die genieteten als die getriebenen Formen nachahmen.

In der prähistorischen Zeit fehlt in der Regel Dekoration an der H. Vereinzelt kommen Ornamente in Ritztechnik und plastische, brustwarzenartige Erhöhungen zwischen den Seitenhenkeln vor. In mykenischer Zeit Streifendekoration. In geometrischer Zeit beginnt eine von den Henkeln bedingte Dekorationstechnik: Nachahmung der Henkelbefestigung von Metallgefäßen. Die Abhängigkeit der Tonformen von Metallvorbildern zeigt sich besonders deutlich in der plastischen Wiedergabe der Lötringe, die Hals und Fuß mit dem Bauch verbinden, sowie in der Rillung des Mündungsrandes und der Bildung des Fußes. Der horizontale Bauchstreifen in der Mitte geht auf Niettechnik zurück, indem ursprünglich hier die obere und untere Gefäßhälfte zusammengesetzt waren. Die Vasen geometrischen Stils haben mehrfach übereinanderliegende Streifendekorationen, ohne Unterschied zwischen Vorder- oder Rückseite. Die figürlichen Darstellungen befinden sich meist am oberen Teil der Gefäße, sehr selten am unteren Drittel des Bauches. Die Streifendekoration wirkt auf den Inseln und im griechischen Mutterlande noch in nachgeometrischer Zeit fort. Daneben beginnt man aber in der ionischen Keramik (Daphnaevasen) mit einer neuen Dekorationsart: der ganze Gefäßkörper wird gefirnißt, und nur vorne au

Schulter und Bauch wird ein Bildfeld für die Darstellung ausgespart. Diese Art wird in Griechenland selbst im altattischen und spätkorinthischen Stil aufgenommen und bleibt dann im sf. und rf. attischen Stil alleinherrschend. An die Metalltechnik erinnern in dieser Zeit noch die Palmetten- und Spiralornamente unterhalb der Henkel.

Bei den Kalpiden unterbleibt, der Form entsprechend, die Trennung von Bauch- und Schulterbild. Hier finden wir ein einziges, größeres oder kleineres Bildfeld, das entweder auf dem oberen Teile angebracht ist oder sich über Schulter und Bauch erstreckt und ringsum oder teilweise von Ornamenten begrenzt wird.

Im täglichen Leben wird die H. als Wassergefäß am Brunnen (Darstellung auf der Françoisvase, andere Beispiele bei Fölzer 5ff.) oder zum Übergießen beim Bad (vgl. die H. der knidischen Aphrodite u. a. Beispiele. Fölzer 10ff.) gebraucht. Auch Wein wird in ihr aufbewahrt (Poll. X 74. Iuv. XV 25 [*urna*]), auch Darstellungen auf Vasen (Fölzer 12), wo beim Symposion Wasser oder Wein aus einer H. in einen Krater gegossen wird. Als Honigtopf dient eine H. bei Theokr. V 127, und kleine, bunte Glasexemplare können wir nach Athen. X 438 f. XV 689 f als Parfümgefäße erklären. In die Erde vergraben, ist die H. ein Versteck für Kostbarkeiten verschiedener Art, Schol. Aristoph. Av. 602. Paus. IV 26, 8 für Gesetze der Demeter. Apollod. II 7, 3, 5 (II 144 Wagner) für die Locke der Gorgo; vgl. auch Dittenberger Syll.² I 300, 51, dazu Fölzer 13.

Wie Dreifüße und Kessel werden auch H. als Siegespreise ausgesetzt (ältestes Beispiel Kalpis des 5. Jhdts. aus Lampsakos. Fölzer S. 88 nr. 182 Taf. IX; vgl. auch S. 14).

Vielfach werden H. als Stimmurnen bei Gericht verwendet (Aristot. Polit. Ath. 63, 2. 64, 4. Xen. hell. I 7, 9. Isokr. Trapez. 33). Als Losurnen dienen je eine goldene, silberne und eherne H. in einer Inschrift von Eleusis (Dittenberger Syll.² II 789, 30ff.. Lucian. Hermotim. 10 und 57. Fölzer 15). Ob die Benutzung der H. als Stimm- und Losurne an Stelle von Kados und Amphora eine bestimmte sakrale Bedeutung hat, ist noch nicht sicher zu erkennen.

Im Totenkult wird die H. neben anderen Gefäßen besonders häufig als Aschenurne gebraucht (z. B. Paus. IV 33, 5. IX 30, 7. Fölzer 16, 2); ferner für Weihgüsse am Grabe (Fölzer 17, 3), zum Löschen des Scheiterhaufens (vgl. Mon. d. Inst. IV Taf. 41. Fölzer 6, 6. 16, 1) und als Schmuck des Grabes (Fölzer 17, 4). Diese Sitte läßt sich wahrscheinlich aus der alten Vorstellung erklären, daß der Tote seinen Durst aus der H. löschte. Daher erhielt er neben Speisen u. a. Beigaben auch mit Wasser gefüllte Krüge mit ins Grab und auf den Hügel.

Als Kultgefäße finden sich H. in großer Zahl in den Heiligtümern der Götter (Fölzer 17, 5). In den attischen, delischen und eleusinischen Tempelinventaren werden goldene und silberne H. aufgeführt, und öfters werden andere Metallgeräte aus dem Tempelschatz zu H. umgeschmolzen (IG II 2, 720 A Col. I 3ff. 728, 28; vgl. auch Lehner Über die athen. Schatzverzeichnisse des 4. Jhdts., Bonn 1890 [Kap. 1 und 2]. Fölzer 17f.).

Die H., die zum Besitze der Heiligtümer gehören, dienen nicht nur im Tempel selbst dem Kultgebrauch, sondern werden auch als Opfergeräte (Athen. V 195 b. c) und Wassergefäße beim Festzug verwendet zum Tränken und Besprengen der Opfertiere (Gerhard Auserl. Vasenb. Taf. 81. Winter Die antiken Terrakotten I 157, 6; vgl. besonders den Zug des Parthenonfrieses, Michaelis Der Parthenon Taf. 12, 6).

Infolge ihrer sakralen Bedeutung wird die H. häufig als Weihgeschenk, namentlich für chthonische Gottheiten dargebracht (Fölzer 25).

[Frankenstein.]

S. 109, 63 zum Art. Hylaithos:

Über die Etymologie vgl. Fick Bezz. Beitr. XXII 63 der sie als *ὕαλος, ὕελος* + *αἴθω* erklärt. Mit dem ‚Waldbrand' fügt er noch hinzu, ‚ist nichts Rechtes anzufangen'. [Oldfather.]

S. 120, 29 ist einzuschieben:

Hylister (*ὑλιστήρ, ὁ*), Gerät zum Durchseihen (Poll. X 95), P. Lond. II 191, 15 (113—117 n. Chr. Gegend von Karanis) wird ein *ὑ. σὺν ὑλιστᾳγίῳ* in einer Liste von Haushaltungsgegenständen aufgezählt. Abbildungen von Sieb und durchlöchertem Trichter F. v. Bissing Metallgefäße S. 53 nr. 65. 70. S. 54 (Catal. gén. du musée du Caire). [Frankenstein.]

S. 140, 55 ist einzuschieben:

Hymnodoi, Hymnensänger, gab es in römischer Zeit in verschiedenen Kulten Kleinasiens. Sie gehören zum festen Bestand des für den Kaiserkult nötigen Personals. Sie bildeten in den einzelnen Städten Kultvereine, die, ursprünglich private Vereine, seit der Organisation des Kaiserkultes in der ganzen Provinz gegen Bezahlung tätig waren und so staatlich unterstützte und anerkannte Vereine wurden. Diese Entwicklung von J. Keil erschlossen aus der Urkunde Forschungen in Ephesos II 115 n. 21. VI 53ff.; vgl. v. 54: *πᾶσιν τοῖς πανταχοῦ ὑμνωδοῖς*; 55: *τοὺς ἐν Περγάμῳ αὐτὸν τὸν Θεὸν Σεβαστὸν ὑμνοῦντας . . . ὧν ἡ πρώτη σύνοδος οὐκ ἔμμισθος συνήχθη ἀλλὰ ἐθελούσιος καὶ χωρὶς ἀργυρίου*. Die Behandlung der *ὑμνῳδοί* durch Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 48. 455 u. a. O. ist damit vollständig überholt. Unter Tiberius schlossen sich die H.-vereine zu einem Provinzialverbande zusammen. der seine Angelegenheiten auf einer Vertreterversammlung (*ἱερὰ σύνοδος*) beriet und alljährlich am Geburtstag des Kaisers zur gemeinsamen Begehung des Festes zusammentrat, auch vom Landtag Asiens anerkannt und vielleicht mit Geld unterstützt wurde, wie aus einem Dekret des Landtages, mitgeteilt von Keil Österr. Jahresh. XI 1908, 103, sich ergibt. Doch war diese Blüte der H. von kurzer Dauer, da schon unter Claudius die bezahlte Kaiserhymnodie wegen der hohen Unkosten aufgehoben und ihre kultlichen Pflichten in Ephesos auf die Epheben übertragen wurden (Forsch. in Ephesos II 125 n. 21 VI). Bestehen blieb aber, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statthalters, der pergamenische H.-Verein mit seinen Privilegien und

Einnahmen. Aus dieser Geschichte der H. erklärt sich ihre Eigenart, uns am besten bekannt aus den Statuten des pergamenischen Vereins, Inschr. v. Perg. II 374. Die pergamenischen *ὑμνῳδοί* sind von griechischen freien Kultvereinen völlig zu trennen. Ihre Mitgliederzahl (36) war fest bestimmt, nicht durch den Vereinszweck, wie Poland a. a. O. 282 meint, sondern weil der Kaiser ihre von der Provinz Asien festgesetzten Bezüge (*φιλάνθρωπα*) *αὐτοῖς εἰς τὴν διαδοχὴν τῶν ἐξ ἐκείνων γεννωμένων ἐτήρησεν*, d. h. als Rente nur für ihre Leibeserben festgelegt hatte. Dieselbe Beschränkung auf die Zahl von 24 *γνήσιοι συνυμνῳδοί* findet sich bei den H. von Smyrna, welche der Stadt bei Gewährung der zweiten Neokorie im J. 123 n. Chr. bewilligt werden, s. J. Keil a. a. O. XI 110. Anwärter auf die Stellen der *ὑμνῳδοί* waren zunächst die Söhne, welche deshalb bereits zur Teilnahme an den Festen berechtigt sind und in die durch Tod eines Mitglieds erledigten Stellen aufrücken (*ὁ πατρῷον διαδεξάμενος ὕμνον*, Inschr. von Perg. 374 D 18), natürlich auch bei ihrer Aufnahme Gebühren zu zahlen haben, z. B. die Kosten für Weihrauch beim Begräbnis des Vorgängers. Der Eintritt eines neuen Mitglieds konnte auch durch Ernennung erfolgen (*ὁ καταστατθεὶς ὑμνῳδός* 374 D 13). Diese nicht durch Verwandtschaft zum Eintritt berechtigten H. (*οἱ καθιστάμενοι ἐξωτικοὶ ὑμνῳδοί* 374 C 11) zahlten höhere Gebühren, vgl. 374 C und D. Die Aufbringung der Geldmittel für diese H. soll nach der Bestimmung des Statthalters erfolgen, *οὐχ ὑπὸ μόνων Περγαμηνῶν ἀλλὰ ὑπὸ τῆς Ἀσίας ὅλης*. Von dieser Einnahme des Vereins ist in den Statuten aus der Zeit des Hadrian keine Rede, vielleicht ist sie in der Zwischenzeit weggefallen. Doch zahlte der Kaiser auch in Smyrna eine Summe zur Bestreitung der mit der Neokorie verbundenen neuen Einrichtungen des *ἀγὼν ἱερός*, der *ἀτέλεια*, der *θεολόγοι* und der *ὑμνῳδοί*, CIG 3148, 33, dazu Keil a. a. O. XI 104, 9.

H. für den Kaiserkult gab es auch im thrakischen Nikopolis, wo sie *ὑμνῳδοὶ φιλοσέβαστοι* heißen, auch *ἱερονεῖκαι καὶ φιλοσέβαστοι* und *ὑμνῳδοὶ πρεσβύτεροι*, welcher Name auf mehrere Vereine von *ὑμνῳδοί* schließen läßt. Belege bei Poland Griech. Vereinsw. 556 B 84. 85, dazu Rev. arch. 1908 II 45. 46.

H. für andere Kulte werden die nach Aufhebung der Kaiserhymnodie in Ephesos nachweisbaren *ὑμνῳδοί* sein, und zwar sicherlich H. der Artemis, wie Keil a. a. O. 107 vermutet, unter Vergleichung des *ὑμνῳδὸς τῆς ἁγιωτάτης Ἀρτέμιδος* in der ephesischen Kome Teira.

Ὑμνῳδοὶ τῆς γερουσίας gab es in Smyrna, CIG 3201, 5; doch hat die Inschrift CIG 3170 *ὑμνω-δ[ὸς θεοῦ] Ἀδριανοῦ καὶ ὑμν[ῳδὸς γερουσίας] ἐκ προγόνων* mit dieser nichts zu tun, sondern ist eher zu ergänzen *καὶ ὑμν[ῳδὸς γνήσιος] ἐκ προγόνων*. ‚Ob der *ὑμνωδὸς νεμητὴς βουλῆς, γερουσίας, χρυσοφόρων* (Ephesos Anc. Gr. Inscr. Brit. Mus. 604) eigene Sängerabteilungen dieser drei Korporationen voraussetzt, oder nur gelegentlich bei den Festlichkeiten derselben mitwirkte, haben wir bisher kein Mittel, zu entscheiden', J. Keil.

Literatur. Ziebarth Griech. Vereinswesen 90—92. Levy Rev. Et. grecq. VIII 1895, 246f. Ramsay Cit. and bishopr. Phrygia I 2, 646. Th. Reinach in Daremberg-Saglio Dict. V 336f. Chapot La province Rom. procons. d'As. min. 402. Poland Gesch. d. griech. Vereinsw. 46—49. J. Keil Zur Geschichte der Hymnoden in der Provinz Asia, Österr. Jahresh. XI 1908, 101—110. [Ziebarth.]

S. 444, 44 ist einzuschieben:

Hypsis, attischer Vasenmaler aus der Frühzeit der streng rf. Vasenmalerei. Wir besitzen mit seiner Malersignatur (*Ὑψις ἐγραφσεν*) eine Hydria in München; Jahn nr. 4, unten nr. 1. Auf einer anderen Hydria der Sammlung Torlonia in Rom steht nur der Name ohne *ἔγραφσεν*. Doch ist auch auf dieser Vase der Name nicht, wie Hartwig annimmt, als Personenbeischrift, sondern als Signatur aufzufassen, zumal das Bild der Torloniahydria in Komposition und Zeichnung (Auffassung der menschlichen Gestalt und Zeichnung einzelner Körperteile, Gewandbehandlung) wohl von dem Zeichner der Münchener Hydria ausgeführt sein kann; s. Furtwängler-Reichhold Griech. Vasenmal. II 115f., wo auch auf die Münchener Euthymidesamphora Jahn 374 verwiesen wird, auf der auch der Name allein als Künstlersignatur steht. Ebenso Perrot-Chipiez Hist. de l'art X 590, 5; anders Walters History I 428, 5. Die beiden Hydrien lehren uns einen Zeichner kennen, der mit einem sicheren Gefühl für eine wohlabgewogene, aber doch lebendige Komposition das Streben nach einer sorgfältigen Zeichnung des einzelnen verbindet. Er sieht die natürliche Bewegung des Gewandes und versucht sie mit seinen Mitteln wiederzugeben, wodurch er sich besonders mit der Art seines wohl jüngeren Zeitgenossen Euthymides berührt. Den Höhepunkt dieser Richtung bezeichnet dann in der rf. Malerei der Hieronmaler Makron. Auch um die individuelle Zeichnung der Gesichter der Frauen hat er sich wie Euthymides bemüht. Seine Zeichnung, noch herb und gebunden, ist noch ganz im Streben nach archaischer Zierlichkeit befangen. Die Iris, Kreis mit Punkt, steht noch in der Mitte des Augenkonturs, Furtwängler Berl. phil. Wochenschr. 1894, 113; Griech. Vas.-Mal. II 113.

1. Hydria aus Vulci in München, Jahn nr. 4. Zur Form s. Furtwängler-Reichhold I 65 (Form der spät-sf. Hydrien). Hauptbild. Zwischen zwei Amazonen, die sich zum Kampfe rüsten, eine dritte gerüstete, die auf einer zum Boden hin gesenkten Trompete zu blasen versucht. Personenbeischriften. Rechts am Rande von oben nach unten *Ὑψις ἐγραφσεν*, gemalt. Schulterbild. Bärtiger, nackter Wagenlenker nach rechts, in den Händen Zügel und Kentron haltend im Begriff eine Quadriga zu besteigen, hinter ihm reiten zwei nackte Knaben, jeder eine Peitsche in der Hand. Personenbeischriften. Um das Hauptbild rot ausgesparte Palmetten, um das Schulterbild schwarz gemalte Ornamentsäume. Abg. Gerhard Ant. Vasenb. 103. Reinach Rép. II 57. Furtwängler-Reichhold T. 82. Brunn K. G. II 701f. Klein nr. 1; s. Bull. 1829, 109. 1830, 185 (754). Annali 1831 (Rapp. Voll. 178,

697). Arch. Ztschr. 1884, 252. Kretschmer Vaseninschr. 119, 1. Furtwängler-Reichhold II 112ff., 337.

2. Hydria aus Vulci in der Sammlung Torlonia in Rom. Zur Form Furtwängler-Reichhold II 71 (Form der rf. Hydrien). In einem dorischen Quellhause (*Διονυσια κρηνη*) zwei Frauen, die in ihren Hydrien Wasser holen. Rechts neben dem Bildrande wie auf nr. 1 *Ὑφσις* gemalt. Schwarze Ornamentsäume. Abg. Ant. Denkm. II 8 mit Beschreibung Hartwigs. Furtwängler-Reichhold II 114 Fig. 82 s. S. 114ff. Klein nr. 2. Buschor Griech. Vasenm. Fig. 108 s. S. 166; s. Helbig Bull. 1883, 166.

Literatur: Klein Meistersig.² 198f. Walters History I 429. Furtwängler-Reichhold II 112ff. [Leonard.]

S. 463, 25 zum Art. Hyria Nr. 2:

Nach der Überlieferung bei Varro (Probus zu Verg. Buc. VI 31. Ed. Hagen III 2 p. 336f.) hatten lokrische Verbannte Anteil an der Gründung dieser Stadt (*Uria* geschrieben), sowie Castrum Minervae, zusammen mit Kretern unter Idomeneus. Über Kreter in Iapygien vgl. Klausen Aen. u. die Penaten 428ff.; über Lokrer Pais Storia della Sicilia e della Magna Grecia I 353ff. Daß die ältere H. (Uria) nicht die binnenländische Stadt sei, die jetzt Oria heißt, sondern an der Küste bei dem jetzigen Patù lag, haben Pais a. a. O. 550ff. und Nissen Ital. Landesk. II 875. 884f. bewiesen. Danach gehört diesem Küstenorte an die Sage von der Gründung durch Kreter und Lokrer, sowie die Angabe über vier Schiffe, die im J. 171 M. Lucretius *ab Uritibus* erhielt (Liv. XLII 48, 7), während Gronov und Mommsen an die binnenländische Stadt dachten; vgl. noch M. Mayer Philol. LXV 500. Ein Versuch, die verderbte Stelle bei Plin. n. h. III 100 zu heilen, ebd. 502. Zur Literatur füge noch hinzu Mommsen Unterital. Dial. 47. 61. Über spätere Namensformen und Geschichte s. Gelzer Georg. Cypr. 87. [Oldfather.]

S. 613, 64 ist einzuschieben:

Ἰακχιασταί heißen in Lagina die Mysten des Iakchos, vielleicht zu einem Kultverein vereinigt, s. Benndorf-Niemann Lykien I 156 n. 134 (späte Zeit). Poland Gesch. d. griech. Vereinswes. 66. 198. [Ziebarth.]

S. 751, 26 ist einzuschieben:

Ἰάρζειθα (var. *Ἰάρζιθα, Ἰάρζηθα*) *πόλις*, an der Westküste Libyens, 250 Stadien von der Daras-(Drah-)Mündung entfernt, Ptolem. IV 6, 2. Nicht mit Sicherheit zu identifizieren; Vivien de St. Martin Le nord de l'Afr. dans l'antiquité 372 denkt an Terdjezit am Mittellaufe des Nuius-(Noun-)Flusses, Müller zu Ptol. an das an der Mündung desselben Flusses gelegene Zurata. Sicherlich nicht von dieser Küstenstadt verschieden ist das IV 6, 7 im Binnenland genannte *Ἰάρζειθα*, das Vivien 373 mit Tizekht, Müller mit Zarakte zusammenbringen, die beide am Subus (Sous) gelegen sind. [Fischer.]

S. 806, 60 ist einzuschieben:

Javols (Javouls), französische Gemeinde im Département Lozère, in der Landschaft Gévaudan, mit gallisch-römischem Namen keltischen Ursprungs *Anderitum*, Hauptort des Stammes und der römischen Volksgemeinde der *Gabali* oder *Gabales*. Vgl. o. Bd. I S. 2123. Bd. VII S. 416. Holder Altcelt. Sprachschatz I 145. 1505ff. III 616. Hirschfeld im CIL XIII 1, 1 p. 209f. Kiepert FOA XXV Kik. Der Name I. geht zurück auf *Gabalis* (oder *Gabalos*), vgl. *Reims* von *Remis* (*Remos*) s. Bd. I A S. 590, *Amiens* von *Ambianis* (*Ambianos*) usw. *Le Gévaudan* = *Gabalitanum* (*Gabaletanum*). [Keune.]

S. 807, 15 ist nachzutragen:

Iberingai oder **Ibethingai** (-oi) heißt nach Ptolem. VII 2, 18 ein Volk in Hinterindien im Binnenland; ob sie wie die Aninachai und ihre nördlichen Nachbarn noch zwischen dem Damassa- und Bepyrrhongebirge wohnen, ist aus der Stelle nicht klar zu ersehen, aber wahrscheinlich, da südlich (südöstlich) von ihnen die Damassai (Dabassai) angesetzt werden, während ihre südwestlichen Nachbarn, die Nangalogai, bis zum Maiandrosgebirge hin wohnen. Lassen Ind. Altertumsk. III 239ff. bestimmt ihre Wohnsitze näher hin zwischen Mogaung im Westen und Siueshan im Osten; s. den Art. India II 4 Ba o. S. 1264. [Wecker.]

S. 808, 12 ist einzuschieben:

Ἰβιω . . . οι. In der liturgischen Vorschlagsliste für Polizeibeamte von Dörfern des panopolitischen Gaues, wahrscheinlich von 196/7 n. Chr., bei O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 819 (= Preisigke Sammelbuch gr. Urk. aus Ägypten 4636), erscheinen in der abgerissenen Kolumne der zweiten Liste *ἰβιω . . . οι*. Die naheliegende Ergänzung zu *ἰβιοβόσκοι* ist abzuweisen; denn diese nicht selten erwähnten Hüter der heiligen Tiere waren in dem von Panopolis weit entfernten Serapeum von Memphis stationiert und waren keine Polizeibeamte, sondern ein priesterliches Amt. Sie werden vielmehr nach Hirschfelds einleuchtender Vermutung a. a. O. 821 nach dem Hauptort der großen Oase, der den Namen *Ἶβι* führte, benannt und mit dem Transport der zur *Oasena deportatio* Verurteilten, die wahrscheinlich in diesem Hauptort interniert waren, betraut gewesen sein. Die Wüstenpolizei war ja früh ausgebildet, wie die schon 250 v. Chr. vorkommenden *ἐρημοφύλακες* (s. Suppl.-Heft III) beweisen. [Schultheß.]

S. 844, 1 ist einzuschieben:

Ichthyophagi (*Ἰχθυοφάγοι*), Kollektivbezeichnung von Küstenvölkern Äthiopiens, Arabiens, West- und Ostasiens. Am häufigsten genannt und deshalb die bekanntesten sind die äthiopischen I. am Roten Meere; zuerst erwähnt sie Herodot. III 19—25. 30 im Berichte über den gegen die Äthiopen gerichteten Feldzug des Kambyses, der aus Elephantine äthiopisch sprechende

I. kommen ließ, um sie als Kundschafter mit Geschenken an den König der ‚langlebigen' (vgl. den Art. *Ῥάψιοι* o. Bd. IA S. 237) Äthiopen zu schicken. Begreiflich ist, daß von den I., deren Wohnsitz die Küste des Roten Meeres war, diejenigen, welche sich auf Elephantine aufhielten, auch die Sprache der im Niltal wohnenden *νομάδες Αἰθίοπες* (Herodot. III 19) verstanden. Über die Lage und Ausdehnung des Gebietes der I. läßt sich aus Herodot, der ihren eigentlichen Wohnsitz gar nicht nennt, nichts Genaueres gewinnen, ebenso nicht aus Paus. I 33, 4, der äthiopische I. am Roten Meere, speziell am *κόλπος Ἰχθυοφάγων* anführt, sondern erst aus Strabon, der hierüber nach Artemidor an mehreren Stellen bestimmtere Angaben macht und zwei Küstenstriche der Trogodytike als von I. bewohnt erwähnt; von diesen kann nur der nördliche als Heimat der von Herodot genannten I. gedacht werden. Strab. XVI 770 nennt zahlreiche Stämme von I. und Nomaden als Bewohner der äthiopischen Küste südlich von der Insel Ophiodes bis zum Soteira-Hafen, also südlich von der Insel Zemerget 23° 36′ nördl. Breite bis höchstens Mirsa Barūd 19° 35′. Südlich davon bezeichnet Strab. XVI 772 gleichfalls nach Artemidor den äthiopischen Küstenstrich zwischen dem Hafen des Eumenes, vor welchem er 771 die Hafenstadt Sabai erwähnt hat, bis Deire und der Meerenge bei den *Ἓξ νῆσοι*, welche gewöhnlich mit der Inselgruppe Les six frères 12° 30′ nördl. Breite identifiziert werden (K. Müller Geogr. gr. min. I LXVIII und Tafel VIII des Atlas), als Gebiet der I., *Κρεοφάγοι* und *Κολοβοί*. Eine Ergänzung zu dieser Angabe bildet Strabons Bemerkung nach Eratosthenes 769, daß I. das Städtchen Deire beim gleichnamigen Vorgebirge bewohnen. Unmittelbar an diesen Küstenstrich der I. (*ἐφεξῆς*) schließt sich südlich von Deire das Gewürzland, die *ἀρωματοφόρος*, an, und zwar zuerst das Myrrhen tragende (*πρῶτον μὲν ἡ τὴν σμύρναν φέρουσα*), dessen Bewohner nach Artemidor bei Strab. XVI 773 gleichfalls I. und Kreophagen waren. Somit hatte nach Artemidors Vorstellung dieser Küstenteil der I., der südlich von dem zuvor bezeichneten I.-Lande lag und bedeutend kleiner war, seine Nordgrenze südlich von dem heutigen Asab an der Meerenge von Bāb el-Mandeb, wo die Hafenstadt Sabai anzusetzen sein dürfte (s. den Art. Sabai Nr. 3 o. Bd. IA), etwa beim Rās Sintiār, und reichte über das Rās Bir hinaus bis gegen die Ḥarab-Bai (Ǧibūti); der nördlichste Punkt des Gesamtgebietes der von I. bewohnten Trogodytike ist nach Strabons Angaben in der Höhe der Insel Zemerget zu suchen. Zu dieser Vorstellung Artemidors stimmt Strabons Angabe II 96, daß I. in den zwei Nebenzonen unter den Wendekreisen wohnen, welche Poseidonios nebst den fünf Hauptzonen seiner Erdkarte annahm. Strab. XVI 773 berichtet über die Hauptbeschäftigung der I. südlich vom Eumeneshafen, den Fang und die Zubereitung von Fischen, über den Aufenthalt der I. in Höhlen und primitiven Hütten und andere Einzelheiten ihrer Lebensweise, welche den Tiefstand ihrer Kultur erkennen lassen.

Viel eingehender schreibt über ihre Lebensweise ein älterer Gewährsmann, Agatharchides, dessen Bericht bei Diodor III 15—20 und im Auszug des Photius (vgl. Müller a. a. O. I 129—141) erhalten ist. Obwohl Diodor im Eingang seiner Beschreibung erklärt, über die I. erzählen zu wollen, welche die Meeresküsten von Karmanien und Gedrosien an bis an den innersten Winkel des Arabischen Meerbusens bewohnen, zeigt doch der Vergleich seiner Darstellung mit der Strabons, daß er in erster Linie die äthiopischen I. im Auge hat. Kapitel 15 hebt ihren niedrigen Kulturzustand und ihre mitunter tierischen Gewohnheiten hervor und handelt eingehend über ihre Wohnungen und den Fischfang, 16 über die Zubereitung der Fische und andere Nahrungsmittel, 17 über Einzelheiten ihrer sonstigen Lebensweise, 18 über eigentümliche Lebensgewohnheiten von I., die in einiger Entfernung vom Arabischen Meerbusen wohnen, ohne genauere Bestimmung ihrer Wohnsitze, die letzten zwei Kapitel über Verschiedenheiten der Wohnungen der I.; Kapitel 20 erwähnt, jedoch gleichfalls ohne jede genauere Ortsbestimmung, einen besonderen Stamm der I., welcher in so unzugänglichen Schluchten wohnen soll, daß er als autochthon gilt. Diese ausführliche Beschreibung Diodors stimmt mit dem weit kürzeren Berichte Strab. XVI 773 in so charakteristischen Einzelheiten überein, daß Gemeinsamkeit der Quelle, nämlich Abhängigkeit Artemidors von Agatharchides, dem Gewährsmanne Diodors, angenommen werden muß (vgl. Müller a. a. O. 129); diese steht auch sonst sicher (zu Diodors Ausführungen III 46. 47 über die Sabäer und ihre Hauptstadt s. die Art. Saba Nr. 1 Bd. IA S. 1389f. und Sabai Nr. 1). Diodors Erwähnung der I. und *νομάδες Τρωγλοδῦται* III 40 an der Küste südlich von der Insel Ophiodes bis zum Soteirahafen stimmt völlig zusammen mit der oben angeführten Angabe bei Strab. XVI 770 über den Hauptteil der von I. bewohnten Küste der Trogodytike. Diod. III 40 extr. überliefert eine alte bei den I. erhaltene sagenhafte Tradition, daß der durch grünliche Färbung ausgezeichnete Meeresteil südlich vom Soteirahafen einst bei einer starken Ebbe zu Festland, dieses aber später durch heftige Flut wieder Meeresgrund geworden sei. Die I. *παρὰ τὸν Ἀσαβάραν* des Agatharchides bei Phot. 50 gehören zum südlicheren Küstenstriche nach der Einteilung Artemidors (südlich von Deire). Die Beschreibung des Baumwuchses an der Küste der I. bei Diod. III 19 verglich Bretzl Botanische Forschungen des Alexanderzuges 1903, 102f. mit dem Reisebericht Heuglins (Reise in Nordostafrika und längs des Roten Meeres im J. 1857, Petermanns Mitt. 1860, II 340) und bestimmte nach dessen Angaben die *ἐλαῖαι πάνυ πολλαί* des Agatharchides als Mangrovebäume (Avicennien, Schora). Agatharchides' Beschreibung des Landes der I. erscheint durch den lehrreichen Vergleich nicht nur mit Heuglins Bericht, sondern auch mit Schweinfurths Mitteilungen über dieses Küstengebiet (Pflanzengeographische Skizze . . . der Uferländer des Roten Meeres, Petermanns Mitt. 1868, 247) als zu schön gefärbt. Auf Grund von Schweinfurths Beobachtungen schreibt Bretzl 109: ‚Mit der guten Luft, die die Trogodyten im Schatten ihrer Avicennien nach Agatharchides stark und kräftig werden läßt, ist es also nichts'. Die I. gehörten der kuschitischen Urbevölkerung an. Ihr Name

ist ebenso von der Hauptnahrung hergenommen wie die anderer wilder Nachbarvölker, von denen die Griechen melden, der Elephantophagen, Chelonophagen, Struthophagen, Rhizophagen, Akridophagen, Hylophagen, Spermatophagen usw. An Agatharchides' Schilderung ihrer Lebensweise erinnern lebhaft ältere und neuere Reiseberichte über die Schangalla, eine der rohesten Völkerschaften Nubiens (vgl. bereits Niebuhr Über die Troglodyten in Tigre, Mus. f. Alt.-Wiss. 1810, II 2. Bruce Travels III 348f. Salt Trav. 441. 588 u. a. und die noch immer brauchbare Zusammenstellung bei Ritter Erdk. I 190. 246f. und Forbiger Handbuch II 808f.). Die Kultur dieser und anderer Jäger- und Fischervölker ist seit Agatharchides' Zeiten dieselbe geblieben.

Die Angabe des Periplus mar. Erythr. 2, daß die Küste südlich von Berenike (Ruinen bei Sekket Bender el-Kebīr 23° 55′ nördl. Breite) Gebiet der in *μάνδραι* hausenden I. ist, trifft mit Strabons Bestimmung des Nordpunktes der von I. bewohnten Küstenstrecke, der, wie erwähnt, ungefähr 23° 36′ anzunehmen ist, genau zusammen. Rücksichtlich der Hütten dieser I. verweist Fabricius in den Erläuterungen seiner Periplusausgabe 116 mit Recht auf analoge Hüttenbauten, wie sie z. B. Hildebrandt Ztschr. d. Ges. f. Erdk., Berlin X 1875, 8 für das Land der Afern an der Westküste des Arabischen Meerbusens beschrieben hat; doch ist der vom Anonymus gewählte Ausdruck *μάνδραι* nicht auch von ihm geprägt und der Gedanke überhaupt nicht sein Eigentum, wie Fabricius annehmen läßt; denn denselben bezeichnenden Ausdruck gebraucht eben zur Benennung der Wohnungen der I. bereits Strab. XVI 773 nach Artemidor.

Eine Ergänzung der auf Artemidor zurückgehenden Nachrichten über Wohnsitze der I. verdanken wir dem Zeugnisse des Peripl. 4, wo I. als Leute erwähnt werden, welche von den *νῆσοι Ἀλαλαίου λεγόμεναι* Schildkröten nach dem Handelsplatze Adulis bringen. Über diese Inseln, welche mit den *insulae Aliaeu* bei Plin. n. h. VI 173 identisch sind, und welche wir in der Hauākilbai suchen, während sie gewöhnlich mit den Dahlakinseln identifiziert werden, verweisen wir auf den Art. Eratanos, in welchem wir uns unter anderem gegen K. Müllers Deutungen (vgl. Saba Nr. 2) sowie gegen Fabricius' Annahme einer Textverderbnis bei Plinius aussprechen mußten. Jene Angabe setzt, ungezwungen gedeutet, I. an einer Stelle zwischen den beiden Küstenstrichen voraus, welche nach Artemidor von I. bewohnt waren, also auf der Strecke zwischen dem Soteirahafen und dem Eumeneshafen, das ist ungefähr zwischen Mirsa Barūd 19° 35′ und dem Rās Sintiār 12° 54′. Es ist auch im vorhinein nicht wahrscheinlich, daß innerhalb dieser so ausgedehnten Küstenstrecke keine I. gewohnt hätten.

Unter den *gentes Trogodytarum* nennt Plin. n. h. VI 176 (nach Iuba) *Ichthyophagi natantes ceu maris animalia* ohne jede genauere Ortsbestimmung.

Ungenau ist auch die Angabe bei Markian. peripl. mar. ext. I 11, daß an einem Busen Ägyptens nördlich von der eigentlichen Trogodytike *Ἀραβαιγύπτιοι* I. wohnen, also nördlicher als nach der Vorstellung Artemidors und der von ihm abhängigen Berichterstatter. Über I. am Rās Muhammed s. Ritter XIV 195 (nach de Laborde). Zeugnisse neuerer Reisender für den Verkehr des nordwestarabischen Fischervolkes der Ḥatēmi auf den Inseln des Roten Meeres und an den gegenüberliegenden Küstenteilen Ägyptens sind im nachstehenden angeführt.

I. in Arabien erwähnt Plin. n. h. VI 149 nach den Epimaranitae; der Sitz dieser Völkerschaft ist im südlichen Teile der Westküste Arabiens etwa oberhalb der Elisares anzunehmen, wie im Art. Epimaranitae vermutungsweise ausgesprochen wurde, in welchem wir es auch als sehr unwahrscheinlich erklären mußten, daß diese Völkerschaft mit den *Μαραῖται* bei Strab. XVI 776 (nach Artemidor) und bei Diod. III 43 identisch sei, eine Ansicht, die auch Müller a. a. O. I 177 verfocht. Schon nach den Angaben des Plinius selbst sind diese I. in der Nachbarschaft der Epimaranitae zu suchen; sie sind wohl mit den Ḥatēmi, einem arabischen Fischervolk, identisch, welches Wellsted, der sie Ḥutēmi nennt, an der nördlichen Westküste Arabiens bis gegen Ǧidda um den 20° nördl. Breite vorgefunden hat, und von welchem er (‚Reisen in Arabien' herausgegeben von Rödiger 1842, II 201f.) berichtet, daß Fisch- und Schildkrötenfang seine Hauptbeschäftigung ist. Über dunkelfarbige Völkerschaften, die auf ihren Barken den Fischfang als Lebensunterhalt betreiben, berichtet auch Idrīsī, jedoch nur für den nördlichen Teil der Küste und die gegenüberliegenden Inseln, deren größte No'mān ist (vgl. Ritter Erdk. XII 174). Der Bericht des arabischen Geographen wurde durch Rüppell, der das Fischervolk, bei dem er sich drei Monate aufhielt, Tehmi nennt, bestätigt (vgl. Abyssinische Reise I 145, wo jedoch Idrīsī nicht erwähnt wird), ebenso durch Wellsted II 148. Rüppell bezeugt auch, daß dieses Volk auf seinen Fischerbarken, *sandal*, nördlich vom 27° Breitegrade die zahlreichen Inseln und auch die ägyptische Küste aufsucht (Ritter XIII 218f. 307f.). Über dieses Fischervolk vgl. auch noch Niebuhr Arabien 310 und Wilkinson Journ. of the Roy. geogr. soc. London II 37. Daß die I. des Plinius die arabischen Ḥatēmi sind, erkannte bereits Müller I LXII; doch ist seine Annahme (ebd. und 179), daß auch die *Βαθυναεῖς* des Agatharchides bei Phot. 89 (nicht erwähnt von Diodor) zu den Ḥatēmi gehören, sehr zweifelhaft. Sie sind wohl die *Bathyni* des Plinius (s. den Art. Bathyni), diese aber mit den von Plinius besonders genannten I. kaum zusammenzuwerfen; sicherlich falsch ist Sprengers Annahme (Die alte Geographie Arabiens 1875, 124), ‚die Bathyni dürften die Bewohner der Küste Baṭina in 'Omān sein'; dagegen sprach mit Recht bereits Glaser Skizze der ... Geographie Arabiens 1890, II 85.

Inseln der I. führt Plin. n. h. VI 150. 151 an, zuerst *insulae Ichthyophagorum* nach der Insel Cachinna und vor den Clari, dem litus Hamaeum und der regio Canauna. Da sowohl das litus Hamaeum als auch die regio Canauna bei Konfuda gewesen sein dürfte (s. den Art. Hamaeum) und auch die Clari (s. d.) in dieselbe Gegend weisen, darf man vermuten, daß die fragliche Inselgruppe gegenüber dem heutigen Kon-

fuda zu suchen ist. Auf anderem Wege, dem wir nicht folgen können, kam zu dem gleichen Ergebnisse Müller, der a. a. O. LXXIII die Inseln des Plinius in Serrain und anderen um den 20. Breitegrad erblickte. Dieser Ansatz wird bestens durch die Tatsache bestätigt, daß Wellsted die Ḥatēmi in der Gegend des 20° nördl. Breite (in el-Līd) nachgewiesen hat (a. a. O. II 201f.) und dasselbe Fischervolk auch noch südlicher nachweisbar ist (vgl. Ritter XII 176. XIII 307f. und Stieler Atlas 9. Aufl. Karte 60). Dagegen ist das von Plinius genannte Cachinna, das Müller für ‚Cichran' (vgl. noch Tafel VIII seines Atlas), richtig Ḳišrān, hielt, nicht genau bestimmbar. Glaser erkannte nicht einmal, daß es eine Insel ist, und seine Übersetzung der Pliniusstelle ‚Cachinna, das auch von I. bewohnt wird' (II 85) ist ebenso verfehlt wie seine Vermutung, daß es ‚mit dem bekannten Hafen Ḳaḥma an der Küste von 'Asīr identisch sein könnte'.

Auch die *Ichthyophagon multae* (*insulae*) im folgenden Paragraphen des Plinius lassen sich, wofern keine Dublette vorliegt, nicht bestimmen, können jedoch von den zuvor genannten nicht zu weit entfernt gewesen sein. Auch darauf möge hingewiesen werden, daß ‚die Bucht, welche gegenüber den Farasāninseln beginnt, ... zahlreiche Inseln enthält, die ... noch heute von I. bewohnt werden' (Glaser II 33). Auch nach dem Peripl. mar. Erythr. 20 war die Westküste Arabiens von Hütten der I. besetzt; über ihre Lage sagt der Anonymus nichts, doch meint er wahrscheinlich dieselben Stämme wie Plinius an der oben erwähnten Stelle. Mit diesem Zeugnisse hat bereits Ritter XII 176. XIII 307 die Erwähnungen der arabischen Fischervölker bei Idrīsī und den neueren Reiseberichten zusammengestellt und nur das Zeugnis des Plinius übersehen, übrigens auch die von Agatharchides genannten I. Äthiopiens und die arabischen I. des Periplus nicht voneinander geschieden.

Peripl. 27 verzeichnet Nomaden und I., welche in Dörfern wohnen, an der Südküste Arabiens östlich von Arabia Eudaimon (Aden, s. den Art. Eudaimon Arabia Nr. 2); sie dürften sich von Aden bis Bāl-Ḥāf erstreckt haben. Peripl. 33 setzt die Einwohner der Insel Sarapis (Maṣīra) zu den I. in Zusammenhang: in welchen, läßt sich nicht mehr sagen, da das überlieferte *ἀνθρώποις ἱεροῖς Ἰχθυοφάγοις* verderbt ist und eine Besserung nicht sicher steht; die Änderungen von *ἱεροῖς* in *πονηροῖς* oder *ὁμοίοις* helfen nichts. I. in Südarabien und auf den gegenüberliegenden Inseln finden sich noch heute; von den südarabischen Mahra sagt Sprenger a. a. O. 267, daß sie ‚uns vorzüglich als Küstenbewohner, Insulaner (in Sokotra, Maṣīra usw.), Ichthyophagen und Seefahrer entgegentreten'. Auch die Bewohner der Insel Hallanīa (56° östl. Länge Greenwich, 17° 33′ nördl. Breite) in der Kuriān-Muriāngruppe (vgl. über diese Hulton Account of the Curia Muria Isles, in Journ. Roy. Geogr. Soc. XI 1841, 156f.) sind ‚wahre Ichthyophagen' (Ritter XII 342).

Die bisher erwähnten I. wohnten an beiden Küsten des Roten Meeres und am Arabischen Meer; andere Zeugnisse berichten über I. am Persischen Meerbusen. So verzeichnet Ptolem. VI 7, 14 *Ἰχθυοφάγων κόλποι*, welche in seiner Karte den östlichsten Teil der arabischen Küste des Persischen Meerbusens bildeten. Als Ostpunkt dieses Gebietes ist demnach das Ras Musandam anzunehmen; die Westgrenze dieser Buchten, welche nach Ptolemaios eine weite Strecke einnahmen (*ἐπὶ πολὺ διήκοντες*), läßt sich nur mutmaßlich bestimmen. Im Westen schloß sich das Land der *Ἀναρεῖται* an, von deren Küstenpunkten Ptolemaios in der Richtung nach Westen zuerst die Stadt *Ῥέγαμα* und die *Ἱερὰ Ἥλιου ἄκρα* anführt. Sprengers Lokalisierung dieser Völkerschaft und seine Zusammenstellung ihres Namens mit dem arabischen Inselnamen Abū Neir (123) ist schon darum unhaltbar, weil sie auf der falschen Lesart *Ναρεῖται* beruht; für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den Art. Regma Nr. 2. Die Lage der Stadt Regama kann auch nicht mehr genau festgestellt, sondern, wie im genannten Artikel bemerkt ist, nur die von Blau ZDMG XXII 666 vorgeschlagene Gleichung mit Riǧām an der Grenze zwischen 'Omān und Baḥrain als beste unter allen vorgetragenen Vermutungen bezeichnet werden. Damit stimmt, daß die Form *Ῥέγαμα*, welche Wilberg aufgenommen hat, auch durch die hsl. Verhältnisse an der Ptolemaiosstelle besser empfohlen wird als die gewöhnlich zitierte Form *Ῥέγμα* (s. den Nachtrag zum Art. Regma Bd. IA S. 509, 4f.). Mit Rücksicht auf die mutmaßliche Lage von Regama, der östlichsten Anareitenstadt, an der Grenze zwischen 'Omān und Baḥrain ergibt sich die Annahme, daß die Westgrenze der Buchten der I. mit der Westgrenze 'Omāns zusammenfiel. — Diese Buchten erkannte Sprenger 122 im ‚Labyrinth von Buchten bei Ras Musandam'; er hatte bei seiner Bootfahrt von Maṭraḥ nach Maskaṭ Gelegenheit, den Fischreichtum des Meeres, das 'Omān bespült, mit eigenen Augen wahrzunehmen und zur Erkenntnis zu gelangen, daß ‚seit die ersten Bewohner jene Küsten betraten, Fischfang die vorzüglichste Unterhaltsquelle sein mußte'. Er hebt auch den Fischexport aus diesen Gegenden und den lebhaften Fischhandel in Baṣra hervor und hält es mit Recht ‚für eine glückliche Beobachtung, daß die Alten, obschon es I. an allen Küsten Arabiens gibt, in diesen versteckten Buchten ihren Hauptsitz erblickten'. — Auch Bent konnte gelegentlich seines Aufenthaltes in Manāma auf Moḥarrek (Baḥrain) bezeugen: *The gulf well deserves the name given to it by Ptolemy of the Ichthyophagorum sinus* (Southern Arabia 1900, 4). Außergewöhnlichen Fischreichtum zeigt auch der Euphrat (Ritter XI 1069, nach Fontanier). — Die Vermutung Müllers I 179, daß die *Θαῖμαι* bei Ptolem. VI 7, 17 die arabischen Tehmi oder Ḥatēmi seien, ist hinfällig; die *Θαῖμαι* sind vielmehr die arabischen Taim (vgl. den Art. Eithar).

Die *Ἰχθυοφάγοι Αἰθίοπες*, welche Ptolem. IV 9 mit den *Ἑσπέριοι Αἰθίοπες* an den *Μέγας κόλπος*, also nach Westafrika an den Atlantischen Ozean in die Äquatorialgegend versetzt, dürften ihr literarisches Dasein nur einer mißverständlichen Verlegung der I. Äthiopiens nach dem Westen zu verdanken haben. Der Bericht bei Diod. III 53, 6 über die I. in der Stadt Mene auf der Insel Hespera im See Tritonis ist Fabelei (vgl. Müller Ptol. I 789).

Der Reichtum des Persischen Meeres an Fischen macht es erklärlich, daß wie Sprenger 122

hervorhebt, ‚auch die gegenüberliegenden Karmanier vom Fischfang lebten'; er verweist zugleich auf Mela III 8 (*Carmanii . . . piscium cute se velant, carne vescuntur*). In der Tat werden I. an der Küste Karmaniens und Gedrosiens von Diod. III 15 flüchtig erwähnt, an der Küste Gedrosiens, der Landschaft östlich von Karmanien, eingehend von Arrian. anab. VI 28, 5 und Ind. 26, 2—32, 2, wo das Küstenland und seine Bewohner ausführlich behandelt und die Ausdehnung der von Nearchos bei der Umschiffung der Küste der I. zurückgelegten Strecke mit ca. 1100 Stadien angegeben wird. Arrians Schilderung der Lebensweise der I. ist durch Reisende der Neuzeit, so bereits durch Kempthorne Notes made on a survey along the Eastern shores of the Persian Gulf, Journ. Roy. Geogr. soc. V 1835, 264f. bestätigt worden (Einzelheiten über diesen Menschenschlag, der fast nur von Fischspeisen lebt, bei Ritter XII 428f. und Müller I 343f.). I. an der Küste Gedrosiens, westlich von den Oriten, nennt auch Strabon (XV 720f. 726), der (nach Agatharchides) über Land und Leute kurz berichtet und (nach Artemidor) die Ausdehnung ihres Küstengebietes mit 7400 Stadien angibt, einer Zahl, welche mehr der absoluten Entfernung der beiden Endpunkte dieser Küstenstrecke entsprechen dürfte (Müller I 350). Das Küstenland dieser I. hatte in Wahrheit eine Ausdehnung von höchstens 5000 Stadien, ungefähr vom Räs Gask bis gegen das Räs Aruba. Strab. II 133 (vgl. 131) bemerkt, daß die Parallele von Syene durch das Land der I. in Gedrosien geht. Auch Plin. n. h. VI 95 führt I. Oritae an; 97 betont er die große Ausdehnung ihrer Küste und meldet (nach Iuba), daß die Flotte Nearchs *XX dierum spatio praeternavigaverint*; die meisten Hss. bieten die Zahl XXX (vgl. über die Differenz Müller I 349). Auf die I. Gedrosiens, westlich von den Oriten, bezieht sich auch Steph. Byz. s. *Ἀλεξάνδρειαι*; unbestimmt ist seine Notiz s. *Δαμαῖοι*. Dieses von den Griechen generell *Αἰθίοπες Ἰ.* und *χελωνοφάγοι* genannte Volk sind die Ureinwohner, die Brahūi, welche heute im Aussterben sind. Den I. am Indus gilt die Notiz bei Plut. fluv. 25, 1; von Indern, welche *ἰχθύας σιτέονται ὠμούς*, spricht allgemein Herodot. III 98, was das indische Epos bestätigt (Lassen Ind. Altertumskunde II 635); über neuzeitliche Fischesser am Indus s. Ritter V 545. VII 150. — Flüchtig und ohne genauere Ortsbestimmung erwähnt Strab. XVI 746 I. in Assyrien, ‚die ein ähnliches Leben führen, wie die in Gedrosien'. Die fernsten Stämme der I. sind die *ἄνδρες Ἰ.*, welche nach Aelian. n. a. XV 8, der ihren Fischfang beschreibt, die Stadt Perimula bewohnten (auf der Halbinsel Malakka), und im äußersten Osten der den Alten bekannten Erde die *Ἰ. Αἰθίοπες* nach Ptolem. VII 3, 1. 3 am *κόλπος τῶν Σινῶν* und *Ἰ. Σῖναι* nach Ptolem. VII 3, 4 60 (daraus Markian. peripl. mar. ext. I 44), Völkerschaften, welche die Küstenstrecke Chinas vom Meerbusen Tong-King bis zur Mündung des Jangtse-kjang bewohnt haben dürften. [Tkač.]

S. 858 ist einzuschieben:

Iculisma oder vielmehr **Iculisna** oder **Ecubisna** (CIL XIII 1, 1 p. 147), heute die Stadt Angoulême, welche jedoch nicht auf der Insel Oléron liegt, wie oben irrig angegeben ist, sondern im Binnenlande an der Charente; vgl. den Art. Santoni. Kiepert FOA XXV Jf. [Keune.]

S. 881, 39 ist einzuschieben:

Idenheim, Dorf im Kreis Bitburg (Rgbz. Trier). Bei I. sind im J. 1811 neben der Römerstraße Trier—Bitburg (*Beda vicus*, s. o. Bd. III S. 182. CIL XIII 1, 2 p. 643f.) die Grundmauern eines Gebäudes und Trümmer von Steinbildern und Inschriften aufgedeckt, darunter das Kalksteinbild eines sitzenden Iuppiter (Hettner Röm. Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier nr. 23) und eine Kalksteintafel mit folgender Weihinschrift (Hettner a. a. O. nr. 67. CIL XIII 4123): *Deo Mercurio sac(rum). Sautus Novialchi fil(ius) aedes duas cum suis ornamentis et triburna* (= *tribuna*, d. h. Sockelbank zur Aufstellung der Götterbilder); *v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).* Hetzrodt Nachrichten über die alten Trierer 63. [Keune.]

S. 999, 1 ist einzuschieben:

Ilattia, auch Illattia (*ἡ Ἰλαττία*), eine Stadt auf der Insel Kreta, Polyb. XIII 10 bei Steph. Byz. Dieser Stadtname wird an der einzigen Stelle ohne weitere Angabe erwähnt. Hoeck Kreta I 432 vermutete, es sei dieselbe Stadt, die bei Plin. n. h. IV 59 *Elatos* heißt. C. Bursian Geogr. Griechenl. II 564 schlug vor, statt Elatos an der Pliniusstelle Inatos zu lesen, s. die Art. Binatos o. Bd. III S. 475. Einatos o. Bd. V S. 2112f. [Bürchner.]

S. 999, 1 ist einzuschieben:

Ilbeitenoi (*οἱ Ἰλβειτηνοί*), Leute einer Ansiedlung im oberen Granikostal, Lebas-Waddington As. Min. 1745. Ramsay Asia Minor 163 A. R. Kiepert Karte von Westkleinasien B. 1. [Bürchner.]

S. 999, 12 ist einzuschieben:

Ἰλήϊον (– ⏑ ⏑ –) *πεδίον τό* (Bekker *Γιλήϊον*) Hom. Il. XXI 558 Schol. B *τὸ πρὸς τῷ τάφῳ τοῦ Ἴλου*. Diog.-Hesych. *τὸ Ἰλιακὸν ἀπὸ Ἴλου*, in der Nähe der Furt nördlich von der Stadt Troia. Krates wollte *Ἰδήϊον* (d. h. = *Ἰδαῖον*) lesen, vgl. Schol. B: *τὸ ὑποκείμενον τῇ Ἴδῃ* südlich hinter der Stadt am Skamandrosfluß. Die neueren Herausgeber, besonders Faesi und Düntzer, haben sich dieser Meinung angeschlossen. Bothe wollte *εὐλήϊον* schreiben; s. die Art. *Ἰδήϊον πεδίον* und Troas. [Bürchner.]

S. 1070, 1 ist einzuschieben:

Illos. a) Literatur. De Vit-Forcellini III s. v. Sievers Stud. z. Gesch. d. röm. Kaiser 1870, 498ff. Hodgkin Italy and her Invaders, Oxford 1885, III 56ff. IV 46ff. Hartmann Gesch. Italiens im Mittelalter 1897 I 58. 70ff. 137f.

Means in Smith Dict. of Greek a. Roman Biography (gegenwärtig [1915] nicht zugänglich), Mommsen Johannes von Antiochia und Malalas. Hermes VI 326f. = Gesammelte Schriften IV 563ff.

b) Name und Herkunft. Der Name I. erfährt bei den Quellen verschiedene Behandlung: *Ἴλλοῦς* in der Hauptquelle Johannes Antiochenus, ferner bei Theodorus lector, Malalas, Prokop, Malchus; *Ἴλλους* bei Candidus Isaurus, *Ἴλλος* bei Suidas (s. *Ἴλλος ὁ καὶ Ἰλλούς*), Theophanes chron. Sehr häufig ist die Hinzufügung des Titels *μάγιστρος*; *πατρίκιος* etwa vom J. 482 an bei Malalas 387. Theoph. chron. ed. De Boor 128.

In den lateinischen Quellen: *Illus*, Marcellinus comes (einmal *Illys*), Victor Ton., Cod. Iust., in den Briefen des Papstes Simplicius; *Hillus*: Anastas. chron. tripertita p. 114; *Ellus* oder *Hellus* Cassiod. chron. und chron. Cuspiniani, *Ellus* Liberatus Breviar., CIL IX 2073.

I.s Herkunft aus Isaurien bezeugen Marc. com. zum J. 484 (*natione Isaurus*), Joh. Ant. frg. 211, 2 (*κατὰ τὴν ἐνεγκαμένην* [sc. *Ἰσαυρίαν*] *γενόμενος*), Malal. 385 Bonn., Iordanes Rom. 45. I.s vielfache Beziehungen zu Tarsos: die Verbannung seiner politischen Feinde in diese kilikische, aber damals zur Provinz Isauria gehörige Stadt oder in das nahe gelegene Kastell Papyrion zwischen Tarsos und Seleukeia (im nordwestlichen Isaurien, Ramsay Historical Geography of Asia M. 382, 64), sowie die von ihm angeordnete Zurückführung seiner Angehörigen nach Tarsos und Bestattung seiner Tochter daselbst (in einem Familienbegräbnis? Mommsen a. a. O. 330), gestatten die Annahme, daß diese Gegend seine engere Heimat war.

c) Leben. I. kam wohl nach Konstantinopel als einer von jenen tapferen, aber von der Bevölkerung der Hauptstadt gefürchteten und verabscheuten isaurischen Abenteurer, derer sich Kaiser Leo in seinen letzten Regierungsjahren als Stütze gegen die Partei des zu übermächtigem Einfluß gelangten Goten Aspar bediente. Im J. 474 taucht er auf als Bevollmächtigter des eben zur Kaiserwürde gelangten Zeno, mit dem ihn schon vorher besondere Freundschaft verbunden haben soll (*cum Zenone imp. in privata vita amicissimus* Iord. a. a. O.; seine Berufung auf diese alte Freundschaft Joh. Ant. frg. 214, 9), anläßlich der Verhandlungen mit Theoderich Strabo in Thrakien nach der Ermordung des Magister militum Heraklios durch die Goten. Theoderich verlangte von I. die eidliche Versicherung für die unversehrte Rückgabe ihrer von den Byzantinern als Geiseln behaltenen Gesippten (Malchus frg. 16). Obwohl Malchus, vielleicht infolge einer Verwechselung mit der später verunglückten Expedition des J. 478 gegen Strabo, die erwähnte Tatsache im J. 479 berichtet, muß sie in die Zeit vor die Usurpation des damals als Mag. mil. Thraciae erscheinenden Basiliskos fallen: Cand. Is. frg. 1. Joh. Ant. frg. 210. Letzterer fügt hinzu *ὁ Ἴ. σαλεὶς . . . πολλὴν ὠφελείαν ἐπεδείξατο* (Agathias 270, 14).

Gleich darauf befindet sich I. im Rate des Basiliskos, der mit Hilfe der Witwe Leos Verina Zeno vom Thron verdrängte (*κοινωνὸν τῆς κατὰ τοῦ βασιλέως* (= Zenos) *ποιεῖται βουλῆς* Joh. Ant. 210. Agath. a. a. O. 29; *εἰνοίᾳ τέως τοῦ Βασιλίσκου* Theoph. 120). Am 9. Jänner 475 mußte Zeno nach Isaurien fliehen und wurde dort zuerst in der Festung Orba (Ourba, Olba), dann in dem Bergnest Sbida (die Identifizierung beider Örtlichkeiten bei Ramsay a. a. O. 364, 7. 368, 23 u. p. 21) von I. und dessen Bruder Trokundos $1^1/_2$ Jahre lang eingeschlossen gehalten. Endlich im Juli 476 schlug I. sich auf seine Seite. Für diesen Umschwung mag maßgebend gewesen sein, daß der Senat sich bei I. über die Gewaltherrschaft des Basiliskos beklagte; außerdem hatte Basiliskos seine Versprechungen I. gegenüber nicht verwirklicht, während jetzt Zeno seinerseits Versprechungen machte (Joh. Ant. 210. Theoph. 124. Hodgkin a. a. O. IV 47). I. führte Zeno nach Nikäa, wo dieser im Heerlager blieb, während jener vielleicht nach einem nicht günstig verlaufenen Gefechte (Theoph. 125) durch klug eingeleitete Verhandlungen den Harmatios, den Magister militum des Basiliskos, zum Übergange zu Zeno bewog und damit diesem die Wege zur Wiedergewinnung des Thrones bahnte. Entgegen der Angabe des Chron. Pasch., wonach diese Ergebnisse sich 478 zugetragen hätten, stimmen die übrigen Quellen ziemlich genau für das J. 476 (etwa September) überein, dazu vgl. Sievers a. a. O. 499ff. Hartmann o. Bd. III S. 101f.

Im nächsten Jahre (477) ist I. der Magister officiorum des wiedereingesetzten Kaisers Zeno (Joh. Ant. 211. Theoph. 127), aber schon damals war das Verhältnis der zwei Männer zu einander offenbar kein gutes, es kam beinahe zum Bruche (nach Joh. Ant. a. a. O.). Es kam sogar zu einem Anschlag auf I.s Leben: ein Sklave des kaiserlichen Hauses namens Paulos lauerte dem Magister mit gezücktem Schwerte auf. Joh. Ant. bezeichnet den Kaiser geradezu als Auftraggeber. Wie alle Umstände dieses bewegten Lebens dartun, behielt I. eben immer, auch im Dienstverhältnis eines Hofbeamten, das dem Kaiser unheimliche Verhalten eines Kondottiere, der nur durch Abkommen, nicht durch das Band der Treue an den Herrn geknüpft ist. Anscheinend neigte er auch trotz seiner isaurischen Nationalität zur Verbindung mit den der isaurischen Herrschaft feindlichen Elementen in Konstantinopel, namentlich der Senatspartei. Dahin weist schon sein anfängliches Einvernehmen mit Basiliskos, dem Verwandten des theodosianischen Hauses, von dem er nach der Andeutung des Theophanes erst auf den Wink des Senats abfiel, und seine abermalige Hinneigung zu dem spätern Usurpationsversuch des Markianos, des Sohnes des früheren Kaisers Anthemios. Andrerseits finden sich Spuren, daß der Senat es mit I. hielt, auch nach der Wiedereinsetzung Zenos, so die feierliche Einholung I.s *σὺν πᾶσι τοῖς τέλεσι* im J. 478 (s. unten) und die Teilnahme vieler *συγκλητικοί*, als sich I. 482 offen gegen Zeno empörte.

Im J. 478 bekleidete I. den Consulat und zwar als der einzige Consul dieses Jahres: bei den Chronisten Marc. com. Cassiod. Chron. Pasch. (*Illo v(iro) c(larissimo)*, Fasti Aug. (*Hiillo v. c.*), Mar. (*Illi solius*), Her. (*Ἰόλου μόνου*) u. a. m.; nach ihm datieren Cod. Iust. (*Illo v. c. cons.*) V 9, 7 und VIII 53, 31 am 1. März; IX 35, 11: *V non. Nov.*?; die Briefe des Papstes Simplicius: IX am 13. März, XII am 23. Oktober, XIII am 17. oder

27. Oktober (Thiel Epist. Rom. pontificum I); CIL IX 2073 am 7. Oktober (*Illu v. c. cons.*). Nach diesen zahlreichen Zeugnissen ist die einschränkende Bemerkung bei De Wit-Forcellini: *fortasse vir clarissimus* nicht berechtigt. Die Datierung geschah auch in Rom nach I. seit der zwischen 1. und 23. März dort geschehenen Promulgation; vorher: *iterum post cons. Armati* (cons. 475) wegen der Verdammung des Basiliskos (cons. 476), nachher noch 23. Mai 479: *post cons. Illi*, weil Zenos Consulat (479) damals in Rom noch nicht promulgiert war (De Rossi Inscr. christ. I p. 385. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1176). Bei De Wit-Forcellini wird die Identität des Consuls mit dem *mag. officiorum Illos* nicht als feststehend angenommen (*fortasse idem*), es ist jedoch für die Auseinanderhaltung der beiden kein Grund vorhanden, zumal unsere Hauptquelle sich deutlich ausspricht (Joh. Ant. frg. 211, 1), wo eben das Attentat des Paulos auf den *μάγιστρος* berichtet wurde und über denselben weiter erzählt wird: *τῷ ἐπιόντι ἔτει ὕπατος ὢν ἀποδεδειγμένος . . .*

Während des Consulatsjahres geschah ein zweiter Mordversuch; diesmal dang der Praefectus praetorio Orientis Epinikos auf Anstiften der Verina einen Alanen, um I. aus der Welt zu schaffen. Der Mord mißlang und Zeno mußte den Zorn des Beleidigten durch Auslieferung des Epinikos beschwichtigen, den I. nach Isaurien verbannte (vgl. Mommsen 329f.). I. selbst scheint wohl infolge des offensichtlichen Übelwollens der kaiserlichen Familie seine Entfernung vom Hofe für zweckmäßig empfunden zu haben. Er erwirkte von Zeno die Erlaubnis sich nach Isaurien zu begeben (unter dem Vorwand des Todes seines Bruders Aspalios, Joh. Ant. 211, 2). Die Betrauung von I.s militärisch unfähigem Schwager Martinianus (vielleicht identisch mit dem bei Joh. Ant. erwähnten Schwager *Ματρωνιανός*, s. u.) mit der Führung der unter starker Truppenansammlung vorbereiteten Expedition gegen Theoderich Strabo (Malch. frg. 14 u. 15), deren Leitung man ursprünglich von I. erwartete (*ὡς αὐτοῦ μέλλοντος Ἴλλοῦ ἐξιέναι*), scheint in die Zeit dieser freiwilligen Verbannung zu fallen (Hodgkin III 91). Nach kurzer Frist, im Herbste desselben Jahres rief Zeno jedoch I. zurück, anscheinend weil er seine Hilfe gegen den aufständischen Pöbel der Hauptstadt brauchte (Joh. Ant. a. a. O. Theoph. 128, vgl. Tillemont Hist. d. emp. rom. 491. 509), und erwies ihm die Aufmerksamkeit, ihm mit großem Gefolge nach Chalkedon entgegenzukommen. Die Bedeutung der Persönlichkeit des I. für den Kaiser läßt sich daraus erkennen sowie aus dem Umstande, daß I. ihn zur Auslieferung der ihm feindlich gesinnten Verina verhielt, über deren Intrigenspiel ihn Epinikos in Isaurien aufgeklärt hatte, welchen Dienst ihm I. durch Wiedereinsetzung in seine Güter und wohl auch Ämter lohnte (Candid. frg. 1). Verina ließ I. durch seinen Schwager Matronianus nach Tarsos bringen, wo sie gezwungen wurde, den Schleier zu nehmen, und dann nach Dalisandos in der isaurischen Dekapolis verbannen (Ramsay a. a. O). Als gegen Ende des J. 479 abermals ein Versuch unternommen wurde, Zeno zu stürzen, diesmal von Markianos, dem Sohn des Kaisers Anthemios, neigte I. auch wieder zum Anschluß an diesen, doch soll ihn sein Freund und Berater Pamprepios bewogen haben, Zeno treu zu bleiben, dem er Unterstützung schuldete, weil ja I.s hartes Vorgehen gegen Verina diesen Usurpationsversuch vonseiten ihres Verwandten herbeigeführt hatte (Joh. Ant. 211, 3. Malchus frg. 20. Suid. s. *Παμπρέπιος*). Bei den Angriffen der Aufständischen, die sich nach Besetzung des Hafens gleichzeitig gegen den Kaiserpalast und das vielleicht ehemals in Verinas Besitz gestandene Haus des I. (*κατὰ Ἴλλοῦ* (sc. *οἴκους*) *ἐν τοῖς λεγομένοις Οὐαράνου* Joh. Ant. 211. Sievers a. a. O.; *the gardens* (?) *of Varanes* Hodgkin III 55) richteten, rettete das rasche Eingreifen I.s dem Kaiser den Thron; er setzte auf Marktschiffen eine Schar Isaurier von Chalkedon über, die in blutigem Kampfe die Aufrührer überwältigten, wobei I.s Haus in Flammen aufging, und bestimmte durch Geschenke viele Parteigänger Markians, wieder zu Zeno überzugehen (Theoph. 127). Ein Nachspiel zu diesen Ereignissen ist der Zug des Goten Theoderich Strabo, Sohn des Triarius, auf Konstantinopel im J. 481. I. wehrte ihn nach Joh. Ant. 211, 5 durch Besetzung der Stadttore ab.

Bald darauf ging das nie gefestigte Verhältnis I.s zu Zeno in offene Feindschaft über. Die Quellen erwähnen vielfach, daß die *ἔχθρα* (Eustathius), die *ἐπιβουλαί* (Candidus) des Kaisers gegen I. um diese Zeit verstärkt zutage traten. Obwohl keine Gründe dafür angedeutet werden, lassen sie sich vielleicht teilweise auch in den dogmatischen Verwicklungen finden, die damals zu heftigem Konflikt zwischen dem Papst Simplicius und Zeno führten. Dieser war früher auf Seite der Orthodoxie gestanden, sobald er aber seine Herrschaft gesicherter fühlte, förderte er die Ansprüche der orientalischen Kirche, besonders des Patriarchen Akakios von Konstantinopel, auf größere Freiheit gegenüber dem römischen Primat, was sich namentlich bei der Besetzung des erledigten Bischofstuhles von Alexandria zeigte. Der Kandidat der orthodoxen Partei daselbst war Johannes Talaia (*qui ex oeconomo amicus factus est Ello magistro . . . . qui multa et preciosa xenia direxit Ello mag.*, wie der wenig spätere Liberatus (Breviar. c. 17) berichtet). Johannes Talaia zeigte seine Wahl nicht dem Patriarchen Akakios an (*habens enim amicum Illum*, eine auf den Gegensatz zwischen diesem und der dem Kaiser und Akakios gemeinsamen Kirchenpolitik hinzielende Bemerkung), sondern er teilte dem Kaiser mit: *quatenus per Ellum mag. omnis eius causa disponeretur* und sandte zugleich an I. einen Boten, der dessen Weisungen entgegennehmen sollte. Liberatus a. a. O. Hartmann I 137f. Der Bote traf I. wahrscheinlich nicht mehr in Konstantinopel. Inzwischen war nämlich gegen I. ein drittes Attentat verübt worden (Hodgkin a. a. O. 62). Nach der Zeitangabe bei Malal. und Theoph. muß es etwa um die Mitte des J. 482 fallen (vgl. Sievers 505; die Folge der künftigen Ereignisse ist nicht genau festzustellen). Diesmal war Zenos Gemahlin Ariadne die Urheberin, wahrscheinlich aus Rache für die Verbannung ihrer Mutter Verina. Dieser von Malal. 387 und Theoph. 127 angegebene Grund scheint vor dem

bei Iord. Rom. 45, 25 erzählten Zusammenhang den Vorzug zu verdienen (Marc. z. J. 484. Eustath. frg. 4). I. wurde, als er eben eine Funktion seines Amtes als Magister off. ausübte, vom Attentäter Urbikios am rechten Ohre verletzt (weshalb er von da an stets eine Kappe trug, Theoph. 128). Zeno ließ den Mörder, einen seiner Leibwächter, hinrichten, um seine Mitwissenschaft zu bemänteln (Eustath. ebd.), ja er ernannte I. zum Magister militum Orientis mit der Vollmacht *duces* zu ernennen (Theoph.), verlangte aber von ihm die Freilassung seines Bruders Longinus, den I. seit langer Zeit aus unbekannten Ursachen, vielleicht aus persönlicher Rache (Hodgkin 63), im Kastell Papyrion in Isaurien gefangen hielt (Joh. Ant. 214. Malch. frg. 20. Theoph. 129. Marc. com. z. J. 485). I. sammelte seine Parteigänger und verlangte von Zeno Urlaub, um sich nach Isaurien zu begeben (*διὰ τὸ ἔρος ἀλλάξαι, ὅτι ἠσθένει ἐκ τῆς πληγῆς* Theoph. 128, was Müller FHG IV 618 Anm. wohl mit Unrecht auf das frühere zweite Attentat bezieht). Noch in demselben Jahr 482 verfügte er sich nach dem syrischen Antiochia, begleitet von vielen Senatoren und einer ansehnlichen Truppenzahl (Malal. 388, 14, vgl. Mommsen a. a. O. 371); hier fand er infolge seiner Freundschaft mit dem Patriarchen Kalendion einen Rückhalt. Dies ergibt sich daraus, daß nach Liberatus c. 18 dieser abgesetzt wurde: *accusatus in aperto tanquam indevotus principi, mittens populum in rebellionem cum Ello.* Es war dies wohl nur ein Vorwand, der wahre Grund der Absetzung war das Festhalten am Konzil von Chalkedon. Hier kam auch Johannes Talaia zu I. und appellierte auf dessen Rat an den Papst. Mit der Einflußnahme I.s in den kirchenpolitischen Angelegenheiten im Sinne des römischen Stuhles, den im J. 483 der mit Odoakers Unterstützung gewählte Felix bestieg, hängt wohl zusammen, daß Zeno eine Verbindung I.s mit Odoaker befürchtete (obwohl dieser I.s Bitte um Beistand damals ablehnend beantwortete, Joh. Ant. 214, 5) und im J. 486 oder 487 die Rugier gegen Odoaker aufhetzte (Joh. Ant. 214, 7 *ὡς ἔγνω τοῦτον πρὸς τὴν Ἴλλοῦ συμμαχίαν παρασκευαζόμενον*).

Zeno bot gegen den Aufstand des I. eine Reihe von Streitkräften auf, nachdem er in Konstantinopel öffentlich sein Vorgehen gegen ihn in einer Anklagerede gerechtfertigt, I.s Anhänger ausgewiesen und deren Vermögenschaften unter die isaurischen Städte aufgeteilt hatte. Der gotische Föderatenführer Johannes der Skythe wurde zum Magister militum ernannt (Joh. Ant. 214, 1), der Amaler Theoderich aus Thrakien herbeigerufen (*μετὰ Ἰοάννου τοῦ Σκ. κατὰ τὸν Ἴλλουν ἐξέπεμψεν*, Theoph. 130; vgl. Euagr. III 27. Eustath. bei Epiph. frg. 4). Ferner warb Zeno noch eine Schar Rugier, die unter der Führung von Aspars Sohn Ermanarich in den Verband der Ostgoten traten. In Isaurien gewann Zeno den streitbaren Bischof Konon von Apamea und machte I.s Halbbruder Linges (Lilingis) zum Truppenführer. Auch eine Flotte unter den Nauarchen Paulus und Johannes wurde in die kleinasiatischen Gewässer entsandt (Joh. Ant. 214, 2).

I. verweilte wohl bis zum J. 484 in Antiochia, wie aus dem vollständigeren Malalastexte (Mommsen a. a. O. 371) hervorgeht: *ἔμεινε . . . δύο ἐνιαυτοὺς κτίσας πλεῖστα καὶ φιλοτιμησάμενος τοῖς Ἀντιοχεῦσιν.* Dieselben Bestrebungen, sich beliebt zu machen, traten in Isaurien zutage, indem er den Bewohnern *annonae* aussetzte, nach der wahrscheinlichen Annahme Mommsens (339 aus Joh. Ant. 215); auf diese Verleihung dürfte Iord. Rom. 45: *addito super solito Isauris dona* zu beziehen sein. I.s Absicht, eine *τυραννίς* zu errichten, ward nun immer deutlicher: *σαφῶς ἐδείξε τὴν τυραννίδα* (Theoph. 128). Außer Odoaker suchte er auch die Könige von Persien und von Armenien, diese mit einigem Erfolg, für sich zu gewinnen (Joh. Ant. 214). Die Hilfe beschränkte sich allerdings auf den Anschluß einiger Satrapen an I.s Truppen; Prokop. aed. III 1, 24 berichtet, wie Zeno später ihre Teilnahme an der Empörung des Isauriers rächte. Wahrscheinlich neigte auch Theoderich Strabos Sohn Rekitach, der damals einen Zug nach Kleinasien unternahm, zur Verbindung mit I., er ward damals vom Amaler Theoderich ermordet (Martin Theod. d. Gr. bis zur Erob. Italiens, Diss. Freiburg i. B. 1888, 53).

Nach einem aus Joh. Ant. 214, 2 (*τότε Μαρκιανὸν ἀναζώννυσι*; vgl. Sievers 505) zu vermutenden, von Hodgkin jedoch vielleicht nicht mit Unrecht bezweifelten, mißlungenen Versuch, den in der Feste Papyrion (Theod. lect. II 37) oder in Tarsos festgehaltenen Markianos (Eustathius bei Epiphan. frg. 4) zum Kaiser zu erheben, trat I. mit seiner alten Widersacherin, der gefangenen Kaiserinwitwe Verina in Verbindung. Er brachte sie nach Tarsos und veranlaßte sie (*ὡς κυρίαν οὖσαν τῆς βασιλείας*) den Patricius Leontius, seinen Genossen, zum Kaiser zu krönen sowie auf die Statthalter für dessen Anerkennung einzuwirken, worauf er ihn, nach Theoph. 128 am 27. Juni 484, in Antiochia feierlich einführte (Joh. Ant. 214, 2: *βασιλικῶς ἐπραττον*. Theod. lect. II 3. Malalas 388 bei Mommsen 371. Victor Ton. zum J. 483. Marc. com. zum J. 484. Diese Zeitbestimmung hat die meiste Wahrscheinlichkeit für sich; vgl. Sievers 505). Der Grund dafür, daß I. nicht selbst nach dem Diadem griff, mag zum Teil auf kirchenpolitischem Gebiete liegen, ein Moment, das im byzantinischen Reiche eine wesentliche Rolle spielte und sich z. B. konkret in der Art der Mitwirkung des Patriarchen von Konstantinopel bei den Kaiserinstallierungen ausdrückt (W. Sickel Das byzant. Krönungsrecht in der Byz. Ztschr. VII 523, ebda 514 über Verinas Berechtigung zur Krönung des Leontius). I. war kein auf Popularität gestützter Kandidat für den Thron von Byzanz (so auch Hodgkin III 61; vgl. Malch. frg. 20), einerseits wegen seiner intensiven politischen Verbindung mit den an der Einheit mit dem römischen Stuhl festhaltenden orientalischen Bischöfen (vgl. Theod. lect. II 1 über Zenos durch I.s Ansehen bei den Bischöfen beeinflußtes Verhalten gegen diese) und der gleichzeitigen Feindschaft mit dem allmächtigen Patriarchen Akakios von Konstantinopel, andererseits wegen seiner in der Freundschaft zu dem ‚Heiden' und Neuplatoniker Pamprepios, dem der katholische Candidus sehr üblen Einfluß auf I. zuschreibt (frg. 1), und dem von Damascius (vita Isidori bei Photius bibl. 352 Bekker) wie I. selbst als Christenfeind bezeichneten Consular.

Marsos zum Ausdruck gelangenden reaktionären Geistesrichtung.

Während Leontius seine Herrschaft in Antiochien zu vorübergehendem Glanze brachte, begab sich I. nach Kilikien (Malal. 388). Hier stieß er zuerst auf die Streitkräfte Zenos. Er erlitt eine empfindliche Niederlage (Theod. lect. II 4), noch im Sommer 484, da I. daraufhin in Erkenntnis der kritischen Lage Leontius und Verina in den Schutz des isaurischen Berglands berief, wo er in der Gegend zwischen Seleukeia und Tarsos einen festen Stützpunkt hatte. Damit fand die kurze Herrlichkeit des Leontius in Syrien, die nach Joh. Ant. 214, 5 (vgl. Sievers 506) nur 2 Monate dauerte, ihr Ende. Hier brachte er die beiden sowie seine übrigen Freunde, seine Gemahlin Asteria und seine Töchter Anthusa und Thekla in ein für eine Belagerung zuvor ausgerüstetes Kastell, das der für diese letzte Phase leider dunkle Johannes Ant. allein *Χερρέως φρούριον* nennt, während die übrigen Quellen das von früher her als Kern der militärischen Kraft des I. in Isaurien bekannte *Παπύριον* als dessen Zufluchtsort bezeichnen (so Theoph. Marc. com. Iord.). Wahrscheinlich ist *Χερρέως* ein älterer Name des damals nach dem mächtigen isaurischen Räuberanführer Papyrios, der um die Mitte des 5. Jhdts. dort hauste, benannten Kastells (so Müller FHG V² 28 und Hodgkin III 65, gestützt auf Joh. Ant. 206 und 217, während Mommsen 328 zwei verschiedene Festungen annimmt; vgl. Sievers 507. Ramsay a. a. O. 382, 64, dessen Ortsbestimmungen auf Kenntnis der Örtlichkeiten beruhen, nennt nur Papyrion). I.s Truppen gingen zum großen Teile zu Zeno über, die treu gebliebenen 2000 Mann wurden als Besatzung in die Feste und in die Höhlen der umliegenden Berge verteilt. I. überließ dem Indakos, dem Sohn jenes Papyrios, die militärischen Operationen und ergab sich dem Bücherstudium: *ἐσχόλαζεν ἐν ἀναγνώσει βιβλίων* (Joh. Ant. 214, 6).

Die Belagerung hatte Johannes der Skythe übernommen. Auch Theoderich stand noch vor der Feste, wie aus Ioh. Ant. 214, 9: *μετὰ δὲ τὴν Θεοδορίχου τῆς πολιορκίας ἀπαλλαγήν*, und Theoph. 130 (vgl. Euagr. III 27) hervorgeht und auch Martin a. a. O. 54 Anm. zugibt. Jedenfalls waren seine Mannen unter den einschließenden Truppen (Liberat. c. 18 *a Valamericis et qui cum eis erant iuncti* [die Rugier]), wenn auch Theoderichs persönliche Rückberufung durch den mißtrauischen Kaiser schon vorher erfolgt sein sollte, wie früher angenommen wurde (auch von Hartmann a. a. O). Die von Liberatus und namentlich von Joh. Ant. erwähnten Rugier waren es hauptsächlich, die im J. 486 die Eroberung des *ἀντιφρούριον* durchführten. Sein Verlust muß für I. von großer Bedeutung gewesen sein, denn er lähmte die Zuversicht seiner Leute. I. verhandelte nun mit Johannes dem Skythen und unternahm, jedoch ohne Erfolg, einen Versöhnungsversuch mit Zeno (*γραμμάτιον διεπέμψατο, ὑπομιμνήσκων αὐτὸν τῆς προτέρας εὐνοίας*). 485 erfolgte der Tod Verinas (dahin verlegt Theoph. 128 vielleicht mit Recht auch die Freilassung des Longinus, vgl. Sievers 507), wohl 486 der von Marsos und Pamprepios. Nach Malal. 388 und Damascius a. a. O. Suid. s. *Ἶλλος* (An. Vales. zu Euagr. III 16) ist dieser getötet worden, als seine Siegesprophezeiungen sich als trügerisch erwiesen, was Hodgkin III 68 für schlecht bezeugt und für unvereinbar mit I.s sonst edlen Charaktereigenschaften hält. Das allerdings I.s persönliche Urheberschaft nicht erwähnende Zeugnis des Malalas (woraus der Hodgkin allein bekannte Theoph. 128 schöpft) ist jedoch schwer zu umgehen. Nach dem Tode der Tochter Anthusa im J. 487 berichtet Joh. Ant. (214, 9), der einzige, der die vierjährige Belagerung in allen Einzelheiten schildert: *Ἶλλοῦς κατωλιγορεῖ τῆς φυλαχῆς τῶν ἔνδον*. 488 endlich fiel die Festung durch Verrat; Joh. Ant. schreibt ihn dem Indakos, bisher dem treuesten Anhänger I.s, zu; Theod. lect. II 4 und Theoph. 132 nennen den Schwager von I.s Bruder Trokundos als Urheber desselben: ‚daß dieser eben Indakos war, ist kein Grund zu bezweifeln' (Mommsen 329).

Die in das Asyl der Kirche des Märtyrers Konon geflohenen I. und Leontius, den I. vom Selbstmord abhielt, machten die Byzantiner, von zwei früheren Sklaven I.s, Paulus und Illus (der Name ist wohl falsch, vgl. Müller z. Stelle) geführt, zu Gefangenen. Sie wurden enthauptet *παρὰ τῷ ἀρχόντι Σελευκείας τῆς Ἰσαυρίας ἀπὸ διαλλίας ὑποδημίου* (Malal. bei Mommsen 373). I.s letzte Wünsche wurden erfüllt, seine Frau und Tochter, sein Schwiegersohn Konon (‚verstümmelter Text' Mommsen) wurden verschont und mit der Leiche der Anthusa nach Tarsos geführt *εἰς τὸ εὐκτήριον τῶν γ' παίδων*. Joh. Ant. 214, 11.

Ob der nach der blutigen Schlacht an der Donau (Herbst 487) vor Odoaker zu Theoderich nach Kleinasien geflohene Rugier Friedrich mit seinen Leuten am Kampf gegen I. teilnahm, hängt wesentlich davon ab, ob er Theoderich noch vor Papyrion antraf (Hartmanns Anm. zu p. 60 ‚Friedrich und I.' weist auf keine diesbezügliche Stelle im Text).

In Konstantinopel wurden die Köpfe der Überwundenen ausgestellt, die Anhänger I.s mit Tod oder Vermögensverlust bestraft. Über I.s Ende berichten, im wesentlichen übereinstimmend, noch Marc. com. zum J. 488, danach Iord. Rom. 45 (vgl. Mommsen Vorrede zur Ausgabe). Vict. Ton. z. J. 490, die Autoren Candid. frg. 2. Eustath. bei Euagr. III 27. Theod. lect. II 3, danach Theoph. 132; ferner Codinus de aed. 84. Zonar. XIV 2.

d) Persönlichkeit. Die Erscheinung I.s entbehrt unter den gegen ihre Kaiser rebellierenden *magistri militum* des sinkenden Römerreiches nicht einer gewissen Eigenart. Seine militärische, mehr noch seine diplomatische Tätigkeit zeigt vielfach kluge Auffassung und Schlagfertigkeit in Ausnützung der Situation. I.s Zeitgenosse und Landsmann Candidus, der auch im 2. Buche seines Geschichtswerkes eine leider nur in kleinstem Auszuge erhaltene Darstellung seiner *ἀπόστασις* gab, fällt über ihn das Urteil: *ὁ Ἶ. πολλὰ τῇ Ῥωμαίων συνήνεγκε πολιτείᾳ ταῖς τε κατὰ πόλεμον ἀνδραγαθίαις καὶ ταῖς κατὰ πόλιν φιλοτιμίαις τε καὶ δικαιοπραγίαις*. Die günstige Beurteilung erhebt durch ihre Objektivität Anspruch auf Wert, weil Candidus I.s Wirken nicht immer sympathisch hervorhebt, namentlich soweit es von Pamprepios beeinflußt war; der als ‚Zauberer' gefürchtete Mann wirkte auf I. mächtig ein (Candidus frg. 1. Malch. frg. 21. Joh. Ant. 211, 2). Die Freundschaft zu diesem *σύμβουλος καὶ σύνοικος* (Malchus), den er durch Geschenke und die Verleihung der Quaestur ehrte, und zu dem gleich gearteten Marsus läßt bei I. eine starke Hinneigung zum Heidentume in seiner letzten philosophischen Gestaltung, dem Neuplatonismus, erkennen. Er galt deshalb für einen Christenfeind, den darob die Strafe ereilte (Damascius a. a. O.), wobei es nichts verschlug, daß er in den Streitigkeiten zwischen Rom und Byzanz eine ausgesprochene Stellung einnahm.

Sein Andenken haftete noch in späterer Zeit an einigen Bauten, die er in Konstantinopel aufführen ließ: außer der Erneuerung der *βασιλικὴ στοά* während seines Consulates (Joh. Ant. 211. Theoph. 176) erbaute er eine Kirche *ἡ ἁγία Εἰρήνη* (Chron. Pasch. 622) und eine Zisterne (ebd. 619. Theoph. a. a. O.). [Nagl.]

S. 1091, 27 zum Art. Ilva ist einzuschieben:

2) I., die heutige kleine Insel Maddalena bei Caprera an der Nordostküste Sardiniens, von Ptolem. III 3, 8 neben der *Νυμφαία νῆσος* (= Isola dei Sparagi) genannt. Die Erwähnung I.s in der Dimensuratio (p. 12 R.): *Insula Corsica ab oriente promuntorio Sacro.... a meridie mari Aprico ‚et insula Ilva'* beruht auf Konjektur; Riese will *‚et insula Ilva'* hinter *‚Sacro'* einschieben und den Passus auf Elba beziehen: die Codices haben .. *mari Aprico insula ill(a)a.* Der Name deutet auf ligurische Bevölkerung. [Philipp.]

S. 1094, 6 ist einzuschieben:

Imadochi, auch *Imaduchi,* nach Plin. n. h. VI 21 eine Völkerschaft am Nordfuße des Kaukasus. C. Müller Ptolem. Ausg. 915, 4 bringt sie mit den Amadokoi des Hellanikos (bei Steph. Byz.) und Ptol. III 5, 10 sowie mit den Modokai des Ptolem. V 8, 10 in Zusammenhang; s. den Art. Modokai. [Herrmann.]

S. 1104, 23 ist einzuschieben:

Imaginifer s. Signifer.

S. 1104, 30 ist einzuschieben:

Imaon (*τὸ Ἴμαον ὄρος* Megasthenes bei Arrian. Ind. 2, 3. Dikaiarchos bei Agathemeros 5, Geogr. gr. min. II 472. Eratosthenes bei Strab. XI 511. 516. 689. Ptolem. I 12, 8. VI 12-14 u. ö. Martianos v. Herakleia I 34; *Imaus* oder *Imavus* Plin. n. h. VI 60. 64. 214f. Solin. 38, 12. Ammian. Marc. XXIII 6, 14. Oros. I 2, 14. 46. 47; *Imavi montes* Plin. n. h. VII 11. Ammian. Marc. XXIII 6, 61; *Ἴμαιον* Strab. XI 519. Nonn. Dionys. XL 258; *τὸ Ἰμάιον ὄρος* Strab. II 129; *τὸ Ἰμαϊκὸν ὄρος* Megasth. bei Arrian. Ind. 6, 4; *Lammus* Iord. Get. 7, 55), entstanden aus prākrit. *himavañ* ‚schneereich', der heutige Himalaya. Die Ansichten der Alten über den I. und insbesondere seine Beziehungen zum Emodongebirge sind in dem Art. Emodon erschöpfend behandelt. Nur über die Darstellung bei Ptolemaios ist hier noch einiges nachzutragen. Auf seiner Karte erscheint der I. als östliche Fortsetzung des *Παροπαμισσὸν ὄρος*; er durchmißt hier 25 Breitengrade und bildet die Grenze zwischen Vorderindien im Süden und dem gebirgigen Lande der Sakai im Norden, das etwa dem Pamir entspricht. Gewöhnlich ist er dann auf den nach Ptolemaios gezeichneten Karten im Osten mit den *Ἡμωδὰ ὄρη* verbunden; das ist aber unrichtig. Denn Ptolemaios selbst führt den I. nur bis zu 35° nördlich und 145° östlich, während er das andere Gebirge erst unter 36° nördlich und 153° östlich beginnen läßt. Als nördliches Grenzgebirge Indiens ist es bei Ptolemaios nur der kleinere Teil des I.; sein größerer Teil biegt an seinem Ostpunkt nordwärts ab nach der Terra incognita zu; er bildet die Ostgrenze zum Lande der Sakai und teilt das Skythenland in ein diesseitiges und ein jenseitiges. Die Zeichnung dieser Nordkette beruht, so wenig sie auch der Wirklichkeit entspricht, offenbar auf bestimmten Mitteilungen. Wir wissen, daß Marinos über den Landweg nach China durch den Bericht von Kaufleuten unterrichtet war, die der Makedonier Maës Titianus ausgesandt hatte. Als sie von Baktra aus durch den nördlichen Pamir nach Kaschgar reisten, das bei Ptolemaios durch *ὁρμητήριον τῶν εἰς Σήρας ἐμπορευομένων* umschrieben und in den I. gesetzt ist, hatten sie die Wasserscheide im Taunmurun-Paß zu überschreiten. Und nur wenige Tagereisen vorher, als sie beim Steinernen Turm (*Λίθινος πύργος*, s. d.) ins Alai-Plateau eintraten und südlich hiervon die hochragenden Ketten des Trans-Alai-Gebirges erblickten, stellten sie hierüber einige Betrachtungen an, aus denen Marinos geschlossen haben muß, daß sich der I. von Palimbothra an nordwärts erstrecke (vgl. Ptolem. I 12, 7). Auf diese Weise mag die phantastische Darstellung der Nordkette des I. entstanden sein. Mehr als diese Mitteilungen scheinen kaum zugrunde zu liegen; daher geht H. Kiepert sicherlich zu weit, wenn er in seinem Atlas Antiquus auch den Tien-schan unter den Begriff des I. bringt und ihn als Grenzgebirge zwischen den beiden Skythenländern Imaus Scythicus benennt. [Herrmann.]

S. 1104, 30 ist einzuschieben:

Imaos. Der Name *Imaos* oder *Imaon* (*τὸ Ἴμαον ὄρος* Eratosthenes bei Strab. 689. Ptolem. VI 13ff.; *τὸ Ἰμαῖον ὄρος* Strab. 129; *ὁ Ἴμαος* Agathem. II 9; bei Plin. VI 60 *Imaus*) wird von den alten Schriftstellern dem mittleren Abschnitt (nur Strab. 689 hat eine andere Reihenfolge, wonach der I. der östliche Abschnitt wäre) des gewaltigen Gebirgszugs gegeben, der das Hochland von Asien gegen Süden abgrenzt; der westliche Abschnitt heißt Paropanisos (s. d.), der östliche Emodos (s. den Art. Emodon). Plinius nennt a. O. den I. unrichtig ein bloßes *promunturium* der *Emodi montes*. Der I. umfaßt den östlichen Hindukush und einen Teil des Himālaya (über die Verteilung der Namen s. Ptolem. VI 14, 1. 15, 1. VII 1. 2; vgl. den Art. India II 2), erstreckte sich aber nicht bloß von Osten nach Westen, sondern auch von Süden nach Norden

und bildete die Grenze zwischen *Scythia intra* und *extra Imaum*, war also sowohl eine Meridian- als eine Parallelkette. Die einzelnen Angaben bei Lassen Ind. Altertumsk. III 114ff. I² 21 A. Der Name geht auf skt. *himavat* pāli *himavañ*, ‚schneereich' zurück, was bereits Plinius überlieferte; s. den Art. India. [Wecker.]

S. 1107, 15 Art. Imbros ist einzuschieben:

3) *ὁ Ἴμβρος*, Kastell in der *Περαία Ῥοδίων*, die auf dem kleinasiatischen Festland lag, wohl in der Nähe des Imbros oder Tauros genannten Gebirgszugs im Süden Kariens, über der Stadt Kaunos gelegen, Strab. XIV 651. Steph. Byz. *Ἴμβρος· ἔστι καὶ πόλις.* H. Kiepert FOA IX. S. den Art. Kaunos. [Bürchner.]

S. 1107, 16 ist einzuschieben:

Imbrosgebirg, Gebirgszug im kleinasiatischen Karien, nahe dem See von Kaunos. Posthom. VIII 79: *Καύνῳ διείδεος ἄγχοθι λίμνης. Ἴμβρῳ ὑπὸ νιφόεντι παραὶ ποσὶ Ταρβήλοιο.* H. Kiepert FOA IX Text 6. S. die Art. Tarbelos und Tauros. [Bürchner.]

S. 1107, 56 ist einzuschieben:

Imera (*Ἰμέρα*, so aiolisch mit *ψίλωσις* codd. AV, *ἡμέρα* R. Hermol.-Steph. Byz. *Ἴσσα*). Die Stadt Issa auf der aiolisch-kleinasiatischen Insel Lesbos soll diesen Namen gehabt haben. Sonst nirgends genannt. [Bürchner.]

S. 1112, 43 ist einzuschieben:

Imityi, nach Plin. n. h. VI 21 eine Völkerschaft in den Cissii montes, einer nördlichen Abzweigung des Kaukasus, und zwar an den Quellen des Flusses Imityes, der uns ebenso unbekannt ist wie das Volk selbst. Vielleicht ist an die Meteiboi zu denken, die Ptolem. V 8, 12 in Sarmatia asiatica nördlich des Koraxischen Gebirges ansetzt. [Herrmann.]

S. 1218, 12 Art. Ina ist einzuschieben:

2) I. (*ἡ Ἶνα χωρίον*, ursprünglich vielleicht *Ἶνια*) ist die Stadt Bienos oder Biennos auf der Insel Kreta, C. Müller zu Ptol. III 15, 1. Bursian Geogr. Griechenland II 550. S. den Art. Biennos Nr. 2 o. Bd. III S. 457. [Bürchner.]

S. 1219, 39 ist einzuschieben:

Inapaei (Plin. n. h. VI 22) s. Napaei.

S. 1543, 12 ist einzuschieben:

Infibulatio (*κρίκωσις*). Durchbohrung des Praeputium mittelst einer *fibula* (*κρίκος*). Die Sitte ist erst aus römischer Zeit zu belegen und die hiebei notwendige Operation anschaulich geschildert bei Cels. de med. VII 25, 2 und Orib. L 11 (IV 475ff. Buss.-Dar.) nach Heliodoros. Der letztere Bericht ist viel ausführlicher, aber leider fragmentiert. Beide stimmen so überein, daß sie wohl auf die gleiche Quelle, offenbar Philoxenos (vgl. Wellmann Pneum. Schule 123) zurückgehen. Der Vorgang war danach im wesentlichen folgender: durch Vorziehen und Nachlassen der Vorhaut wird die passendste Stelle ausfindig gemacht, beiderseits mit Tinte bezeichnet und dann mit eingefädelter Nadel durchbohrt. Die Enden des Purpurfadens werden verknüpft und dieser täglich bewegt, nach Celsus bis zur Narbenbildung, nach Oribasius, um die Öffnungen zu erweitern. Nach letzterem wird die Vernarbung durch Einführung eines Stäbchens aus Zinn herbeigeführt, dessen Ende dünngehämmert ist. Hier bricht das Fragment bei Oribasius ab, während Celsus schließt: *exemto filo fibula additur, quae quo levior, eo melior est.* Diese Fibel wird von lateinischen Schriftstellern noch öfter erwähnt, die Form aber nur von dem Schol. Iuv. VI 379 angedeutet: *fibulam dicit circellos.* Das stimmt mit *κρικοῦσθαι* und *κρίκωσις* bei Oribasius, vor allem aber mit erhaltenen Darstellungen. So mit einer im Museo Kircheriano befindlichen etwa 10 cm hohen Karikatur eines Leierspielers aus Bronze, ungenau abgebildet bei Winckelmann Mon. ined.², Rom 1821, II 2 S. 245 nr. 188, danach Hovorka Fig. 93, besser nach einer Photographie bei Stieda S. 17 Fig. 8 und 9. Durch die Vorhaut des überlangen Penis ist ein Ring gezogen. Die gleiche Vorrichtung an einer im Hofmuseum in Wien befindlichen 9 cm hohen Bronzefigur eines auf einem Doppelblumenkelch stehenden Negers, abgeb. bei Stieda S. 18 Fig. 10. Vgl. R. v. Schneider im Jahrb. d. kunsth. Samml. d. allerh. Kaiserh. III (1885) 7 A. 10. Der Name *fibula* (s. d.), eigentlich Heftnadel, könnte mit der Form eines Ringes in der Weise in Einklang gebracht werden, daß man annimmt, der Ring sei offen und etwa wie unsere Schlüsselringe so eingerichtet gewesen, daß er elastisch auseinandergezogen, durch das durchbohrte Praeputium hindurchgesteckt und mittelst Ineinanderschnappen der Enden wieder geschlossen werden konnte. Aber die Ringe an den beiden angeführten Bronzefigürchen sind massiv und ohne jegliche Andeutung einer Teilung und nach Mart. IX 27, 12 wird das *refibulare* von einem Metallarbeiter (*faber*) besorgt. Gemeint ist also wohl ein geschweißter und für die Dauer angebrachter Ring. Die Frage der Anbringung hängt übrigens auch mit dem Zweck zusammen. Über diesen fehlt in dem Exzerpt des Oribasius leider jede Andeutung, dagegen läßt sich Cels. a. O. folgendermaßen vernehmen: *infibulare quoque adulescentulos interdum vocis, interdum valetudinis causa quidam consuerunt, eiusque haec ratio est.* Es folgt die besprochene Art der Operation und zum Schlusse: *sed hoc quidem saepius inter supervacua, quam inter necessaria est.* Damit sind zwei Iuvenal-Scholien zusammenzuhalten. Das oben zitierte lautet vollständig: *fibulam dicit circellos, quos tragoedi sive comoedi in penem habent, ut coitum non faciant, ne vocem perdant.* Ein zweites zu VI 73 *omnes pueri vocales fibulas in naturis habent, ne coeant.* Nun beweist in der Tat, abgesehen von der Bronze im Kirchermuseum, auch eine Reihe von Stellen, daß vornehmlich Sänger, Kitharoden und Schauspieler infibuliert waren. So Iuv. VI 73. 379.

Mart. VII 82. XI 76. XIV 215. Priapus von der Fibel bedroht: Priap. 68. 21. Danach also war der nächste Zweck der I. die Verhinderung des Beischlafes und mittelbar die Schonung der Gesundheit und — der Stimme. Geschlechtliche Enthaltsamkeit bei Sängern wird auch bezeugt von Gal. VIII 451 K. *ὅσοι . . . ἢ ἀθλοῦντες ἢ φωνασκοῦντες ἄπειροι τῶν ἀφροδισίων διετέλεσαν κτλ.* Doch scheint schon Celsus den praktischen Wert in Zweifel gezogen zu haben, und es ist auch nicht einzusehen, wie die Singstimme durch Enthaltsamkeit beeinflußt werden sollte. Geglaubt aber hat man es im Altertum jedenfalls. Sollte aber die I. ein wirksames Mittel für die geschlechtliche Enthaltsamkeit sein, so konnte eine abnehmbare Fibel kaum genügen, sondern es mußte offenbar ein geschmiedeter Ring verwendet werden. Wie bekannt und verbreitet die Sache war, beweist der Umstand, daß noch die Kirchenväter die Ausdrücke *fibulam imponere* und *relaxare* in übertragenem Sinne verwenden konnten: Tertull. de corona 11; de pudic. 16. Lactant. div. inst. I 16. In merkwürdiger Bedeutung kommt der Ausdruck *fibula* an zwei Stellen des Martial vor. Das einemal, VII 82, bekleidet (*vestit*) eine *fibula* das Glied des Menophilus, so groß, daß sie für alle Komoeden genügt hätte. Der Dichter hatte geglaubt, er trage sie zur Schonung der Stimme; als sie aber einmal dem Bedauernswerten beim Turnen in der Palästra herabglitt, kam der eigentliche Grund zutage: er war beschnitten (*verpus*). Ein andermal, XI 76, trägt der Sklave der Caelia im Bade in ähnlicher Weise eine *theca aenea*, also ein Metallbehältnis, obwohl er kein Citharöde oder Chorsänger ist. Der Dichter vermutet, dies geschehe, weil die Herrin das Glied nicht sehen wolle, er fordert sie aber zum Schlusse auf: *fibulam remitte.* Es scheint, daß an beiden Stellen der Ausdruck *fibula* auf eine Art Metallkapsel übertragen ist, die den Zweck hatte, den Penis zu verhüllen und somit ebenfalls den Beischlaf zu verhindern, die aber doch bei starker Bewegung herabgleiten konnte. Die Sache ist indes ohne weitere Belege und daher noch nicht genügend aufgeklärt.

Der Ausdruck I. wird in der archäologischen Literatur ohne sachliche Berechtigung auch auf eine andere ältere Art der Fesselung des männlichen Gliedes angewendet, für die nur der griechische Name, und auch dieser nur bei späten Grammatikern erhalten ist: *κυνοδέσμη*. Die Stellen sind: Poll. II 171 *ᾧ δὲ τὴν πόσθην ἀπεδοῦντο, τοῦτον τὸν δεσμὸν κυνοδέσμην ὠνόμαζον.* Hesych. s.v. *κυνοδέσμη· δεσμὸς ἀκροποσθίας.* Phot. s.v. *κυνοδέσμη· δερμάτιον, ᾧ τὰς ἀκροποσθίας ἀποδοῦσιν οἱ περὶ τὰς ἀποδύσεις ἀσχημονοῦντες.* Bekker Anecd. 49, 17 *κυνοδέσμαι· οἷς τὰ αἰδοῖα οἱ Ἀττικοὶ ἀπεσκολυμμένοι ἀποδοῦνται· κύνα δὲ τὸ αἰδοῖον ἐκάλουν.* Die Kynodesme (eigentlich ‚Gliedfessel') war also ein dünner weicher Riemen (vgl. Gal. X 1001 K.), mittelst dessen die Vorhaut abgebunden wurde. Die Sache ist durch zahllose Monumente illustriert, von denen einige so deutlich sind, daß über die Art der Anbringung kein Zweifel herrschen kann. Sie zeigt verschiedene Abarten. Die einfachste besteht in dem bloßen Abbinden der Vorhaut des freihängenden Gliedes. Es kann in einfacher Knotung bestehen, so daß nur die beiden Riemenenden herabhängen, wie z. B. bei Amykos und Polydeukes auf der Ficoronischen Cista (Reisch in Führer³ II 1752), oder der Riemen kann eine Schleife bilden (Münchner Amphora bei Gerhard Auserl. Vas. IV Taf. 244, gerade in diesem Detail ungenau; vgl. vielmehr Hovorka Fig. 94 nach meiner Bause). Die erstere, einfachere Art auch getragen von Peleus im Ringkampf mit Atalante auf einem etruskischen Spiegel: Gerhard Etr. Sp. III Taf. 224, von komischen Schauspielern am künstlichen Glied bei Wieseler Theatergeb. Taf. II Fig. 6. Wie Epheben die Kynodesme selbst anlegen, ist gut zu sehen auf einem Krater aus Capua, Arch. Zeit. XXXVII (1879) Taf. 4 und auf einem Schalenfragment in Bologna, abg. bei Stieda Fig. 14. Eine zweite, überaus häufig dargestellte Abart dieser Vorrichtung zeigt das Glied nach oben gebogen oder geringelt, ja oft bis zur Schneckenform stilisiert. Das von Stieda S. 45 als Grund der Erscheinung angegebene Mißverhältnis zwischen der Größe des Peniskörpers und der umgebenden Haut, die wegen ihrer Kürze bei der Abbindung vorgezogen werden müsse und dann die Krümmung des Penis hervorrufe (sog. Posthornpenis), scheint zur Erklärung nicht zu genügen, da das Glied, nach den Darstellungen zu schließen, außerdem noch befestigt sein muß. Die Einzelheit ist, namentlich auf Vasenbildern, wegen der Kleinheit meist undeutlich, aber einige genauer gezeichnete Beispiele und insbesondere auch Skulpturen sprechen doch entschieden dafür, daß das Glied nicht nur, wie oben geschildert, vorn abgebunden ist, sondern daß die Enden des Riemens dann offenbar um die Wurzel des Penis geschlungen und festgebunden sind, so daß dieser zurückgestülpt und umgebogen erscheint. So besonders deutlich bei Ares an einer rf. Pelike in Athen 1333 (Katal. 1259), abg. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1883 Taf. 7, oder an einem Faustkämpfer auf einer rf. Schale in Bologna, Certosa 177, ferner an der Anakreonstatue in Kopenhagen, abg. v. Christ-Schmid Gr. Lit. II 2 Fig. 8, an einer kleinen Pankratiastenstatuette im Louvre, De Ridder Nr. 1067. Bulle D. schöne Mensch² S. 168 Taf. 96 r. Vgl. auch Bull. d. Inst. 1836, 10. Eine dritte Art der Befestigung, die man als Abart der vorigen bezeichnen könnte, kommt auf einem etruskischen Grabgemälde von Chiusi wiederholt vor (Mon. d. Inst. V Taf. XVI) und besteht darin, daß die beiden Enden des die Vorhaut abschnürenden Riemens an einer Art Gürtel befestigt werden, so daß der Penis nunmehr nicht geringelt, sondern gerade nach oben gezogen ist. Auch ein Festhalten desselben durch den Gürtel selbst, hinter den er einfach gesteckt wird, ist hier einmal dargestellt. Am häufigsten findet sich von diesen drei Arten die zweite, und zwar bei Athleten, bei Künstlern verschiedener Art, aber auch bei mythischen Personen. Bei Athleten z. B. noch am sog. Apollo Choiseul-Gouffier, abgeb. Bulle a. O. 205; an dem berühmten Faustkämpfer im Thermenmuseum, Helbig Führer II³ 1350; an einer Diskobolstatuette, Stephani 1869, S. 146; vgl. auch *Ἐφημ. ἀρχ.* 1883, 103: eine Herme mit Ephebeninschrift. Häufig auf Vasen, z. B. Ann. d. Inst. 1846 tav. d'agg. *M.* Die Künstler, die die Kynodesme

tragen, sind Musiker, Tänzer, Schauspieler. Zu den ersteren gehört, von dem genannten Anakreon abgesehen, z. B. ein Leierspieler auf der rf. Akropolisscherbe G 122 oder auf dem rf. Krater in Neapel, Racc. Cum. 86406. Beispiele tanzender Männer bietet eine rf. Schale Berlin 2529. Die besonders zahlreichen Beispiele komischer Schauspieler und Phlyaken, die an ihrem meist überlangen künstlichen Phallos die Vorrichtung angebracht zeigen, zuletzt gesammelt von Heydemann Jahrb. I 263f. und von A. Körte Jahrb. VIII 77ff. In gewissem Zusammenhang mit diesem Vorkommen scheint der Gebrauch der Kynodesme beim Komos zu stehen, wo die Teilnehmer ja vielfach musizieren. So auf zwei streng rf. Schalen Berlin 2289 und 2309, dann auf einer Euphroniosschale bei Hartwig Meistersch. Taf. XLIX. Eine interessante, aber vereinzelte Darstellung bietet ein rf. Aryballos des 5. Jhdts., veröffentlicht von Pottier in den Mon. et Mém. Acad. d. inscr. et belles-l. XIII (1907) 149ff. pl. XIII. Hier hat ein Kranker, dem der Arm vom Arzt verbunden wird. desgleichen ein zwerghafter Diener mit einem Hasen auf der Schulter den Penis aufgebunden. Das Vorkommen der Kynodesme bei mythischen Personen erklärt sich ungezwungen als Analogie der Verwendung im menschlichen Leben. Auf dem rf. Amphorenhenkel im Louvre 132 trägt sie *Κερ]κυανεύς* als Gegner des Theseus im Ringen, und sie kommt bei Göttern auch im Waffenkampfe vor, wie bei Ares (s. o.) sowie bei Poseidon und einem Giganten (Pollak Zwei Vasen aus d. Werkst. Hierons Taf. V). Nicht selten auch im dionysischen Thiasos; so bei Silen auf drei Berliner Vasen 2290. 2402. 2409. bei Satyrn auf solchen in Neapel 3081. 3240, in Bologna, Mus. ital. II tav. I nr. 3. Hieher gehört auch die Marsyasstatue der Villa Borghese, Helbig Führer II^3 1564 und die kolossalen Satyratlanten im Louvre (Clarac 298, 1725). Auch die Marmorstatuette eines Pan im Nat.-Mus. zu Athen 683 zeigt das Glied aufgebunden; abgeb. Arndt-Amelung Einzelaufn. 709.

Über den Grund der Anbringung der Kynodesme gehen die Meinungen auseinander, und es werden drei Gesichtspunkte geltend gemacht. ‚Die Erhaltung männlicher Kraft‘ führt Stephani 1869, 151 an, wirft aber in seiner Darstellung I. und Kynodesme zusammen. Trotzdem haben ihm andere nachgesprochen. Hovorka 140 hält hingegen die Kynodesme ‚für eine wohlbegründete Schutzvorrichtung. um die äußerst empfindliche Oberfläche der Eichel vor äußeren Insulten zu schützen, um das durch Reiben, Zerren und Baumeln gefährdete Glied zu immobilisieren‘. Interessant ist, daß der andere medizinische Bearbeiter dieser Frage, Stieda, hiegegen entschieden Stellung nimmt. Er erklärt die I. medizinisch als unvollständige, die Kynodesme als vollständige Phimose und gibt für letztere einen dritten Zweck an: ‚die I. mittels des Bandes ist keine Schutzvorrichtung, kein Zeichen geschlechtlicher Enthaltsamkeit, sondern eine durch das Schamgefühl der damaligen Zeit gebotene Sitte — eine Anstandssitte. Es sollte die Eichel des Schamgliedes bedeckt werden. weil die Entblößung der Eichel als unanständig galt‘. Der erste Grund, der der Enthaltsamkeit, der bei der römischen I. sicherlich die Hauptrolle spielt, wird bei der leicht abnehmbaren, von den Athleten erst vor dem Turnen eigenhändig und sichtlich ad hoc angelegten Kynodesme mit Recht abgelehnt, da dies in der Tat nur ein Versuch mit unzureichenden Mitteln wäre. Die Entscheidung betreffs der beiden anderen muß von den alten Nachrichten ausgehen, die aber unergiebig sind und daher indirekte Schlüsse notwendig machen. Eigentlich wird an zwei der oben angeführten Stellen nicht der Zweck der Vorrichtung, sondern nur die Träger angegeben: *ἀσχημονοῦντες* (Phot.), *ἀπεσκολυμμένοι* (Anecd.). Letzteres bedeutet, wie die Mediziner richtig darlegen, nicht ‚Beschnittene‘, sondern ‚deren Vorhaut sich zurückzieht‘, ein Mangel, dessen Behebung ebensowohl gesundheitliche wie ästhetische Gründe haben konnte. Dagegen deutet der erste Ausdruck, der in der Sache mit dem zweiten gleichbedeutend ist, doch wohl nach dem ästhetischen Gesichtspunkt hin: *ἀσχημονοῦντες*, weil die entblößte Eichel einen häßlichen Anblick darbietet; folglich scheint der nächste Zweck der Kynodosme, dieses Häßliche zu bedecken. Zur Behebung eines solchen Mangels waren neben dem Palliativ der Kynodosme auch operative Eingriffe üblich (Cels. VII 25. Gal. X 1000ff. K), und Celsus gibt ausdrücklich einen ästhetischen Zweck an: *si glans nuda est, vultque aliquis eam decoris causa tegere, fieri potest.* Damit ließen sich nun allerdings alle Beispiele erklären, die einfache Abschnürung aufweisen, nicht aber diejenigen, wo noch ein Aufbinden des Gliedes hinzukommt. Das hieße ja etwas Häßliches durch etwas noch Häßlicheres und mit Rücksicht auf den vorausgesetzten Zweck Überflüssiges ersetzen. Wohl aber spricht die Befestigung für eine Schutzvorrichtung. Man wird also wohl der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man beide Zwecke nebeneinander gelten läßt. Für beides, namentlich aber für Schutzvorrichtungen finden sich auch heutzutage Analogien bei wilden Völkern. Vgl. Hovorka 141ff. Ztschr. f. Ethnol. 1885. Bei komischen Schauspielern ist natürlich mit dem abgebundenen künstlichen Phallos lediglich eine komische Wirkung beabsichtigt, und Ähnliches kann auch bei den mythischen Mischwesen vermutet werden.
Literatur. Stephani Compte rend. 1869, 146ff. 1876, 91. 1881, 67, 2; Museo camp. XI 72. O. Hovorka von Zderas Verstümmelungen d. männl. Gliedes, Mitt. d. anthrop. Ges. in Wien XXIV (n. F. XIV) 1894, 131ff. L. Stieda D. Infibul. bei Griech. u. Röm., Anatom. Hefte v. Merkel u. Bonnet Heft LXII (19. Bd. Heft 2). [Jüthner.]

S. 1596, 5 zum Art. Intarabus ist hinzuzufügen:

Zur vulgären Schreibung *Entarabus* statt des gewöhnlichen *Intarabus* vgl. den häufigen Wechsel von *e* und *i* und insbesondere die Schreibung *en* statt *in*, *ennocens* statt *innocens* u. ä. in (späten, altchristlichen) Inschriften, z. B. CIL XII 933. 2088. 2701. XIII 3800. [Keune.]

S. 1743, 56 zum Art. Io . . . . ist hinzuzufügen:

Vgl. den *pagus Iovista* in der Provinz Pannonia superior, CIL VI 3297. [Keune.]

S. 1748, 67 zum Art. Ioannes ist einzuschieben:

18) Ioannes Stobaios, der den Zunamen von seiner makedonischen Vaterstadt Stoboi führte (Suid. s. *Ἰωάννης Στοβεύς*), stellte ein großes Exzerptenwerk zusammen, welches in vollem Umfange noch Photios vorlag, uns heute nur lückenhaft erhalten ist. Die Bibliotheke des Photios cod. 167 p. 112 Bekk. ist es auch, welche aus dem jetzt verlorenen Eingang des Werkes das wenige bewahrt hat, was sich über die Entstehung desselben und die dabei obwaltenden persönlichen Motive sagen läßt. I. widmete das, wie wir ihm gerne glauben, mühenreiche Werk seinem Sohn Septimios, um dessen Bildung zu bereichern und seinem weniger willigen Gedächtnis für die Lektüre einen Anhalt zu bieten. Er hatte aber dabei nicht etwa die bescheidenen Ziele des antiken Schulunterrichts vor Augen, in dem ja Dichterstellen, Gnomen und chrienartige Erzählungen bereits eine erhebliche Rolle spielten, sondern die Übermittlung reicher literarischer Bildungsschätze, wie sie ihm ältere Anthologien und die eigene Lektüre an die Hand gaben. Die *Ἐκλογῶν ἀποφθεγμάτων ὑποθηκῶν βιβλία τέσσαρα* — das ist der durch Photios und zum Teil durch unsere Hss. überlieferte Titel — bieten eine ungemein reichhaltige Blütenlese aus mehr oder weniger namhaften Dichtern, Philosophen, Rednern, Geschichtschreibern und anderen Schriftstellern, deren Zeit sich auf der einen Seite durch Homer, auf der andern durch das 4. nachchristliche Jhdt. begrenzt. So darf man denn die nicht direkt bezeugte Lebenszeit des Stobaios in die ersten Jahrzehnte des 5. Jhdts. setzen: er zitiert unter Ausschluß christlicher Schriftsteller den Themistios. Weder Hierokles, wie man früher meinte, noch Hierax lassen sich für die Bestimmung der unteren Zeitgrenze verwerten, vgl. Praechter Hierokles der Stoiker 2 und o. Bd. VIII S. 1410. Die vier Bücher des Stobäischen Werkes fand Photios in zwei Pergamentcodices überliefert (*ἐν τεύχεσι δυσίν* p. 112 a, 15 Bekk.), und es lag nahe, damit den Umstand in Verbindung zu bringen, daß sich die heute erhaltenen Stob.-Hss. (abgesehen vom sog. florilegium Laurentianum) auf die ersten beiden oder auf die letzten beiden Bücher, also auf eines der beiden *τεύχη*, beschränken. Die Vermutung von Lortzing Philol. Anz. Suppl. I 689, daß unsere Stob.-Hss. auf den cod. Photianus des 9. Jhdts. zurückgehen, war daher um so bestechender, als sich zwischen der Überlieferung unserer Codices und der von Photios beschriebenen auch sonst eine nahe Verwandtschaft herausstellt. Dennoch ist es ratsamer, die Vermutung auf die Annahme einzuschränken, daß unsere Codices von einer der Hs. des Photios sehr ähnlichen abstammen, insofern sich nämlich eine von Wachsmuth (vgl. Stud. zu den gr. Floril. 45ff.) in unseren Hss. aufgedeckte Blätterversetzung aus dem 2. in das 4. Buch bei der Annahme von *δύο τεύχη* minder leicht begreifen würde. Denn daß diese Blätterversetzung der Hs. des Photios noch fremd war, läßt sich erkennen, vgl. Elter De Ioannis Stobaei codice Photiano (Bonnae 1880) 27f. Der der Überlieferung des Photios im übrigen offenbar sehr ähnliche Archetypus unserer Hss. wird also noch das Gesamtwerk von vier Büchern in einem Codex repräsentiert haben. Und mit dieser Ansicht stimmt es gut, daß der echte von Photios bewahrte Gesamttitel des Werks durch unsere Hss. nicht nur am Anfange des zweiten Buches, sondern auch bei Beginn des vierten Buches überliefert wird, in der die beiden letzten Bücher enthaltenden Wiener Hs. des 11. Jhdts. (S) aber auch erhebliche Reste einer das ganze Werk berücksichtigenden Kapitelzählung vorliegen. Vollständig hatte das Werk, man weiß nicht ob in zwei Bänden oder einem Gesamtbande, auch noch der Begründer des im 10. oder 11. Jhdt. entstandenen sog. Florilegium Laurentianum (cod. Laur. 8, 22) vor sich, durch welches die Stobaios-Hss. zumal der beiden ersten Bücher, doch auch die der beiden letzten in sehr erheblicher Weise ergänzt werden. Bei der, wie die uns erhaltenen Hss. lehren, in der Überlieferung später allgemein üblichen Trennung der beiden ersten von den folgenden Büchern war wohl nicht allein die Rücksicht auf bequemere Handlichkeit, sondern mehr noch der schon von Canter hervorgehobene Umstand bestimmend, daß Buch I und II wegen ihres mehr esoterischen Charakters immer weniger Interesse fanden, ein um so größeres durch ihre Gemeinverständlichkeit die beiden letzten. Die getrennte Überlieferung der beiden Hälften verführte sogar dazu, zwei verschiedene Werke anzunehmen und das erste mit dem Titel Eclogae physicae et ethicae, das zweite mit dem Namen Florilegium oder Sermones zu bezeichnen. Aber die Benennung ist, so gang und gäbe sie auch leider geworden, ebenso willkürlich wie die Trennung. Dürfte man von der Überlieferung abweichen, so ließe sich allenfalls das Gesamtwerk Anthologion benennen, nicht aber das dritte und vierte Buch im Unterschiede zu den beiden ersten. Zudem würde sich die Trennung der Hälften auch rein sachlich durch den Umstand widerlegen, daß das zweite Buch inhaltlich dem dritten näher steht als dem ersten. Im Laufe der Zeit wurden nun die beiden ersten Bücher, deren Schicksale Wachsmuth in den Prolegom. zu Stob. I des näheren darlegte, immer mehr epitomiert, so daß ihre Überlieferung in den für sie heute maßgebenden Hss., in dem cod. Farnesinus (bibl. mus. nat. III D 15) chartac. saec. XIV (F) und Parisinus nr. 2129 chartac. saec. XV (P) auch einschließlich der durch das Flor. Laur. gebotenen Supplemente fast einem Trümmerhaufen gleicht. Ohne die Kenntnis der Capitulatio, welche wir dem Bericht des Photios a. a. O. verdanken, würde man nicht einmal allgemein über den Inhalt der beiden ersten Bücher unterrichtet sein, so groß ist die Zahl der in unseren Hss. völlig beiseite gelassenen Kapitel. Weit günstiger steht es um die Erhaltung der wegen ihres allgemeinen Interesses sorgsamer überlieferten beiden letzten Bücher. Wie wiederum ein vergleichender Blick auf die Kapitelübersicht des Photios zeigt, ist in dem Archetypus der uns erhaltenen Hss., des cod. Vindobonensis gr. LXVII membran. saec. XI (S), cod. Escurialensis LXXXX (II. Σ. 14) membran. saec. XII (M), cod. Parisinus gr. 1984 chartac. saec. XIV (A), um wenigstens gleich

die wichtigeren hier zu nennen, nur ein Kapitel, nämlich IV 3 *Περὶ δήμου*, übergangen worden. Und man wird schwerlich fehl gehen mit der Annahme, daß dieses Kapitel auch dem Begründer des Flor. Laur. nicht mehr vorlag.

Die einheitliche Gesamtanlage der vier Bücher tritt — immer unter Zuhilfename der Capitulatio des Photios — deutlich zu Tage. Von einer aus zwei Kapiteln bestehenden Einleitung ist uns nur der Schluß des zweiten erhalten. Das erste Kapitel dieses Prooimion, der *Ἔπαινος φιλοσοφίας*, sollte in der Seele des Jünglings die Liebe zur Philosophie entzünden, und diesem protreptischen Gehalte entsprach es, daß hier, wie die noch näher zu beleuchtenden dem Photios verdankten Verzeichnisse der von Stobaios benützten Autoren dartun, auch die Verfasser von *Προτρεπτικοί*, wie Antisthenes, Aristippos, Theophrastos, Poseidonios, Iamblichos, auch wohl Aristoteles (vgl. Elter De Stobaei codice Photiano 40, 11, auch Stob. III 3, 25 p. 200, 3 adn. H.) benutzt wurden. Darauf folgte als zweites Kapitel eine orientierende Übersicht der philosophischen Sekten, in der wohl auch Panaitios *Περὶ τῶν αἱρέσεων* berücksichtigt war (vgl. Stob. I p. 14 W.), endlich *Περὶ γεωμετρίας καὶ μουσικῆς καὶ ἀριθμητικῆς δόξαι παλαιαί*, d. h. eine Empfehlung der Mathematik und Musik als der Grundlagen der Erziehung. Und wenigstens der Schluß des Prooimion (*Περὶ ἀριθμητικῆς*) ist noch erhalten. Wie aber in diesem vorbereitenden Prooimion, so ist auch am Beginne des ersten, der Physik gewidmeten Buches die Rücksicht auf den Adressaten Septimios nicht zu verkennen. Gemäß dem oft betonten Grundsatze *ἀπὸ τῶν θεῶν ἀρχὴν δὲ ποιεῖσθαι πρέπον* (Stob. I 1, 1) wird das Buch mit dem Thema *Ὅτι θεὸς δημιουργὸς τῶν ὄντων καὶ διέπει τὸ ὅλον τῷ τῆς προνοίας λόγῳ* und einer Reihe verwandter, der Metaphysik angehöriger Kapitel eröffnet und zwar im Widerspruch mit der Kapitelfolge der im ersten Buche exzerpierten Placita des Aëtios, s. Diels Doxogr. gr. 297ff.; ebd. proleg. 58f. 66. Wie Stobaios selbst den alten Glauben hochhielt, so wollte er seinen Sohn nicht in das Lehrgebäude der Physik einführen, ehe er ihn an der Schwelle mit der wichtigen Materie von dem Walten der Gottheit vertraut gemacht hatte. Das zweite Buch beginnt mit einer Reihe die Erkenntnislehre angehenden Kapiteln, um dann mit Kap. 7 in die Ethik einzumünden. Das dritte Buch, welches heute allein in voller Kapitelzahl erhalten ist und dadurch zumal von den klaffenden Lücken des vorhergehenden absticht, ist ganz der Ethik gewidmet. Das vierte inhaltlich besonders mannigfaltige Buch hebt mit acht Kapiteln an über den Staat, Gesetze und Gewohnheiten, die verschiedenen Staatsformen, beleuchtet dann Krieg und Frieden, Ackerbau und Seefahrt, die Künste, Herren und Sklaven, die Beziehung der Geschlechter zueinander und die Ehe, Kinder und Eltern, Hausverwaltung, adlige und unadlige Art, Armut und Reichtum, des Lebens Kürze und Kümmernis, Krankheit und Heilung, Gesundheit und ihre Erhaltung, die Ärzte, Glück und Unglück, die Unbeständigkeit des menschlichen Wohlergehens, unverdientes Glück oder Unglück, das Verhalten in Glück und Unglück

und gegenüber Unglücklichen, Hoffnung und Unverhofftes, das Alter, Leben und Tod, Trauer und Bestattung usw., um dann mit dem elegischen *Ὅτι τῶν πλείστων μετὰ θάνατον ἡ μνήμη διαρρεῖ ταχέως* zu schließen. Die in unseren Hss. angefügte, nach dem Alphabet geordnete kleine Sammlung *Γνῶμαι Θεοκτίστου* fällt völlig aus dem Rahmen, und daß sie dem Stobaios fremd ist, wird durch ihr Fehlen in dem Überblick des Photios bestätigt, vgl. Stob. vol. V p. 1144, 1 adn.

Den Umfang der einzelnen Bücher gibt Photios in der Weise an, daß das erste (ausschließlich der beiden Kapitel des Prooimion) 60 Kapitel enthält, 46 das zweite, 42 das dritte, 58 das vierte. Die ehemals von sonst sehr beachtenswerter Seite (Rh. Mus. XXXII 481ff.) geäußerte Vermutung, es ergebe sich eine Symmetrie von je hundert Kapiteln für jedes der beiden *τεύχη*, wenn man nicht nur die beiden Kapitel vor Beginn des ersten Buches, sondern auch die sechs ersten des zweiten Buches abgesondert für sich zählt, war keine glückliche. Denn mag es auch, worauf Immisch aufmerksam macht (vgl. auch Marx A. Corn. Celsi quae supersunt Proleg. XII), nicht zufällig sein, daß von den 7 artes, die als Vorhalle der Philosophie gelten, das quadrivium (mit Ausnahme der Astronomie) in der Weise einer Einleitung in I steht, und in II das zugehörige vollständige trivium, durch die Annahme einer Einleitung von zwei Kapiteln und dann einer von sechs Kapiteln würde die gewonnene Symmetrie wieder verloren gehen. Wenn Photios sagt: *τὸ δὲ δεύτερον βιβλίον συμπληροῦται μὲν κεφαλαίοις ς' καὶ μ'* (statt *μς'*), so will er durch diesen Ausdruck doch wohl nur andeuten, daß mit II 7 die Ethik anhebt, oder wie er selbst sagt: *τοῦ δὲ δευτέρου τὸ μέν τι κατ' ἀρχὰς μέρος λογικόν, τὸ δὲ λοιπὸν καὶ πλεῖστον ἠθικόν*. Hätte er auch die sechs ersten Kapitel des zweiten Buches als ein Prooimion bezeichnet gefunden, so würde er sich so deutlich wie bei dem Prooimion des ersten Buches ausgedrückt haben. Dazu kommt, daß auch in der Kapitelzahl der Bücher keine Symmetrie beabsichtigt ist. Es bleibt also dabei: nach der Berechnung des Photios zählt das erste Teuchos sechs Kapitel mehr als das hundert Kapitel umfassende zweite Teuchos. Daß übrigens die Kapitel auch des gesamten Werkes ohne Rücksicht auf die Buchteinteilung durchgezählt wurden, lehrt nicht nur die Schlußbemerkung der Kapitelübersicht des Photios (*τῶν δὲ τεσσάρων βιβλίων σῃ'* d. h. 206 und die zwei Kapitel des Prooimion) sondern auch die mit Photios übereinstimmenden am oberen Rande der Wiener Stob.-Hs. wenigstens zum Teil noch bewahrten Kapitelzahlen, s. prolegom. zu Stob. III p. VIIIff.

Es ist eine ansprechende Vermutung Elters De Ioannis Stob. cod. Phot. 16 und 68ff., daß die Kapitelübersicht, welche Photios bewahrt hat, von Stobaios selbst seinem Werke vorangeschickt worden sei, denn dieses Verfahren, einem umfänglichen Werke ein derartiges Summarium vorzusetzen, ist zweckdienlich und nicht ohne Analogien, vgl. Wachsmuth Stud. zu den gr. Floril. 47, 1. Friderici De librorum antiquorum capitum divisione atque summariis, Marburg 1911. Mutschmann Inhaltsangabe

und Kapitelüberschrift im antiken Buch, Herm. XXXXVI 93ff. Birt Kritik und Hermeneutik nebst Abriß des antiken Buchwesens, München 1913. Und daß es für diese Praxis auch in der uns noch zugänglichen Stob.-Überlieferung nicht an Belegen fehlt, zeigen, um von den nach dem Herausgeber der ed. princ. der beiden letzten Bücher (Venet. a. 1536) cod. Tr(incavelliani) genannten Hss. hier abzusehen, die erheblichen noch vorhandenen Reste des Kapitelverzeichnisses im Flor. Laur. (s. Wachsmuth Stud. zu den gr. Flor. 5ff.), auch die auf den ersten beiden nicht numerierten Pergamentblättern der Escorial-Hs. (M) von erster Hand gegebene Capitulatio des dritten und vierten Buches. Wenn aber das Summarium des Photios, wie sich noch deutlicher herausstellen wird, dem Stobaios selbst angehört, so möchte man erwarten, daß die gleiche Kapiteleinteilung und -zählung, sollte nicht Verwirrung Platz greifen, auch innerhalb des Werkes selbst durchgeführt war. Doch um die Frage beantworten zu können, ob die Kapiteleinteilung unserer Hss. oder die von ihr vielfach abweichende des Photios als die echte anzusehen oder ob vielleicht keine von beiden dem Stobaios abzusprechen sei, haben wir uns zunächst die Eigenart der einen wie der anderen genauer anzusehen.

Das Summarium des Photios ist auf Grund der noch in unseren Stob.-Hss. mehr oder weniger vollständig erhaltenen Aufschriften angelegt, und zwar entweder unter bald wortgetreuer bald gekürzter Wiedergabe der vorgefundenen Aufschriften oder in dem Sinne, daß benachbarte Abschnitte verwandten Inhalts zu einem mehrteiligen Kapitel zusammengefaßt und durch einen Generaltitel und eine Kapitelnummer ausgezeichnet werden. Bequem macht sichs der Verfasser bei letzterem Verfahren, wenn er den Titel des ersten Abschnitts einer solchen von ihm zusammengefaßten Gruppe als den führenden voranstellt und dann einfach mit einem ‚und so weiter' fortfährt. So wird I 42 in dem Titel *Περὶ τῆς τῶν ζῴων γενέσεως καὶ τὰ ἑξῆς* durch *καὶ τὰ ἑξῆς* über nicht weniger als 12 Spezialtitel, welche im Flor. Laur. erhalten sind, andeutend hinweggegangen, Stob. I p. 294ff. Minder passend erscheint diese Formel *καὶ τὰ ἑξῆς τοῦ κεφαλαίου τούτου* (so lautet sie gewöhnlich vollständiger), wenn eine Reihe inhaltlich sich berührender Abschnitte wie IV 22 durch einen Generaltitel (*Περὶ γάμου*) zusammengefaßt werden, und dann nichtsdestoweniger mit *καὶ τὰ ἑξῆς τοῦ κ. τ.* fortgefahren wird. Denn auf den *γάμος* beziehen sich mehr oder weniger alle sieben in IV 22 vereinigten Abschnitte und auch der letzte, 22g *Ψόγος γυναικῶν* (so lautet die Aufschrift unserer Hss.), soll doch im Grunde nur auf eine Warnung vor dem *γάμος* hinauslaufen. Zu einer ähnlichen Bemerkung kann IV 24a—d herausfordern *Περὶ παίδων καὶ τὰ ἑξῆς τ. κ. τ.*, IV 29a—d *Περὶ εὐγενείας καὶ τὰ ἑξῆς τ. κ. τ.*, IV 31a—d *Περὶ πλούτου καὶ τὰ ἑξῆς τ. κ. τ.*, IV 50a—c *Περὶ γήρως καὶ τὰ ἑξῆς τ. κ. τ.* Doch beginnen IV 29a und IV 50a die Spezialtitel mit den Worten *περὶ εὐγενείας* und *περὶ γήρως*, so daß sich hier die Wendung *καὶ τὰ ἑξῆς τ. κ. τ.* in dem Sinne, ‚und das weitere dieses Kapitels' fassen ließe. In anderen Fällen wird in dem

Summarium der Generaltitel lediglich durch Aneinanderreihung der Teiltitel gewonnen. So lautet die Überschrift von I 22 bei Photios *Περὶ τάξεως τοῦ κόσμου· εἰ ἓν τὸ πᾶν*, in F P liest man als Teiltitel *Περὶ τάξεως τοῦ κόσμου*, dann vor Ekl. 3a *Εἰ ἓν τὸ πᾶν*. Oder I 26 bietet Photios *Περὶ σελήνης οὐσίας καὶ μεγέθους καὶ σχήματος φωτισμῶν τε καὶ περὶ ἐκλείψεως καὶ ἐμφάσεως καὶ περὶ ἀποσημάτων καὶ σημείων*, dagegen *Περὶ σελήνης οὐσίας*, dann *Περὶ δὲ φωτισμῶν αὐτῆς*, dann *Περὶ δὲ ἐκλείψεως σελήνης* usw. als Teiltitel FP. Wie schon der Generaltitel *Περὶ γάμου* und ihm ähnliche lehrten, begegnet man im Summarium nicht selten der Neigung, die vorgefundenen Aufschriften einer inhaltlich verwandten Gruppe durch einen mit *περὶ* und dem Genetiv des in Betracht kommenden Stichworts gebildeten Kollektivtitel zusammenzufassen. Hierher gehört insbesondere eine Reihe im Summarium zweiteiliger Kapitel. So faßt II 2 *Περὶ διαλεκτικῆς* den im FP jetzt verlorenen Teiltitel *Ὑπὲρ διαλεκτικῆς* oder ähnl. (vgl. Wachsmuth zu Stob. II p. 15, 13) und den vor Ekl. 8 desselben Kapitels erhaltenen *Εἰς τὸ ἐναντίον* zusammen, IV 15 *Περὶ γεωργίας* die Teiltitel 15a *Περὶ γεωργίας ὅτι ἀγαθόν* und 15b *Εἰς τὸ ἐναντίον*, IV 18 *Περὶ τεχνῶν* die Teiltitel 18a *Ὑπὲρ τεχνῶν* und 18b *Εἰς τὸ ἐναντίον*, IV 20 *Περὶ Ἀφροδίτης κτέ.* die Teiltitel 20a *Περὶ Ἀφροδίτης κτέ.* und 20b *Ψόγος Ἀφροδίτης κτέ.*, IV 21 *Περὶ κάλλους* die Teiltitel 21a *Ὑπὲρ κάλλους* und 21b *Κατὰ κάλλους*, IV 32 *Περὶ πενίας* die Teiltitel 32a *Πενίας ἔπαινος* und 32b *Πενίας ψόγος*. Aber auch sonst wird bei mehrteiligen Komplexen das die Gruppe beherrschende Stichwort mit *περὶ* als Generaltitel herausgehoben, mag dies nun bereits im ersten Teiltitel vorkommen oder nicht. I 49 lautet der (in FP nicht vorhandene) Generaltitel bei Photios *Περὶ ψυχῆς*, während in F P Teiltitel dieses sehr umfänglichen Kapitels erhalten sind, wie *Περὶ κινήσεως καὶ ἀφθαρσίας ψυχῆς* Stob. I p. 325, 9 und *Περὶ ἐμψυχώσεως καὶ μετεμψυχώσεως* (dieser an unrichtiger Stelle) p. 463, 7, vgl. Wachsmuth Stud. zu den gr. Floril. 77. Ob auch Stob. II 7 *Περὶ τοῦ ἠθικοῦ εἴδους τῆς φιλοσοφίας* in der gleichen Weise zu beurteilen ist, bleibe hier (trotz Wachsmuth Stud. 48, 1) dahingestellt.

Werfen wir noch einen vergleichenden Blick auf die nicht mehrteiligen Kapitel, so tritt bei der Fassung auch dieser Aufschriften die epitomierende Absicht des Summarium im Unterschiede zu der größeren Ausführlichkeit unserer Hs. mehr oder weniger deutlich zu Tage. Vgl. z. B. I 1. 37 II 4. 13. 15. 43. III 1. 10. 20. 29. IV 10 (vgl. Stob. IV p. 327, 1 adn.). 17. 25. 26. 27. 28. 34. 35. 36. 37. 38. 41. 44. 45. Wir sagen: mehr oder weniger deutlich. Denn es darf umgekehrt in unseren Hss. eine gewisse Neigung, die ursprüngliche Fassung der Kapitelaufschriften zu erweitern, nicht übersehen werden. Zumal das Flor. Laur. und der aus dem nämlichen Archetypus abgeleitete cod. Bruxellensis miscell. nr. 11360 bombyc. saec. XIV (vgl. Hense De Stob. flor. excerptis Brux., Frib. Brisg. 1882) weisen öftere Beispiele solcher Titelerweiterung auf, und ist hier umsomehr Vorsicht geboten, als im Flor. Laur.

öfters auch verschiedene Stobaios-Kapitel in eines zusammengezogen werden, z. B. litt. E n. 41, und bisweilen, wie insbesondere Elter De Stob. cod. Phot. 73ff. und Diels Rh. Mus. XXXVI 349 erkannten, dem Stobaios fremde Bestandteile aus Plutarch beigemischt werden, so I 42. 43 (vgl. Wachsmuth Stud. 76f.). Die Entscheidung, ob man es mit einer Kürzung durch das Summarium oder in unseren Hss. mit einer erweiternden Interpolation zu tun habe, fällt daher nicht immer so leicht wie etwa Stob. II 4. IV 28 oder IV 36. 37. Erschwert wird die Beurteilung besonders durch die mangelhafte Überlieferung der beiden ersten Bücher. Nicht nur daß wir hier von vielen Aufschriften, zumal der verlorenen Kapitel, nur durch das Summarium Kenntnis haben, es kommt hinzu, daß es in den erhaltenen Kapiteln nicht an Versuchen der librarii fehlt, auf eigene Hand Inhaltsangaben zu notieren (vgl. die Anmerkungen Wachsmuths zu Stob. I p. 179, 19. 319, 4. 5 u. ö.), durch welche das Bild der ursprünglichen Einteilung gestört wird. Der späteren Interpolation meist unverdächtig sind dagegen die ausführlicheren Kapitelbezeichnungen unserer Hss., wenn sie durch den überkommenen Inhalt des betreffenden Kapitels selbst bestätigt werden. Die Belege für diese Beobachtung würden hier zu viel Raum beanspruchen, sie sollen hinsichtlich des besonders in Betracht kommenden vierten Buches an anderer Stelle gegeben werden.

Fragt man nach dem Werte der Capitulatio des Summarium, so sind zunächst zwei Trübungen der Überlieferung außer Rechnung zu stellen, zumal sie sich durch die bei Photios und in S übereinstimmend überlieferte Kapitelzählung aufhellen. Da Wachsmuth Stob. I p. 9f. die wertvolle Kontrolle durch S noch versagt blieb, war in der Beseitigung jener beiden Versehen ein etwas anderer Weg einzuschlagen, als der von ihm gewählte. Zunächst hatte man Stob. IV 12 einen Irrtum anzuerkennen, wie ich mit Hilfe der Kapitelzählung in S nachwies Stob. III proleg. XII, vgl. auch die Note zu Stob. IV 12 p. 342, 2. Ferner war, wie wiederum die Kapitelzählung lehrt, an Stelle der Teiltitel von IV 48a *Ὅτι οὐ χρὴ ἐπιχαίρειν τοῖς ἀνυχοῦσιν* und 48b *Ὅτι οἱ ἀνυχοῦντες χρήζουσι τῶν συμπασχόντων* vielmehr ein zusammenfassender Generaltitel (etwa *Ὅτι οὐκ ἐπιχαίρειν χρὴ τοῖς ἀνυχοῦσιν ἀλλὰ συμπάσχειν*) zu erwarten. Infolge dieser Abirrung ist dann die Aufschrift von IV 49 *Ὅτι ῥᾷον ἄλλον παραινεῖν ἢ αὐτόν* bei Photios ausgefallen, während in S der Teiltitel IV 48b verloren ging. Vgl. Stob. III proleg. XI und die Note zu Stob. IV p. 1008, 2. Aber ganz abgesehen von diesen wenigen Störungen der Überlieferung kann das Urteil über die im Summarium befolgte Methode nicht immer günstig lauten. Die nach dem Schema *Περὶ γάμου καὶ τὰ ἑξῆς τοῦ κεφαλαίου τούτου* gebildeten Generaltitel wurden schon besprochen. Die Art der Zusammenlegung verwandter Abschnitte zu einem mehrteiligen Gesamtkapitel läßt hier und da Konsequenz vermissen. Die sieben Abschnitte über die Ehe werden IV 22 unter einem Generaltitel zusammengefaßt, dem sich IV 23 das Kapitel *Γαμικὰ παραγγέλματα* anschließt, dagegen figurieren die sieben Abschnitte über die Freundschaft II 32—38 als sieben selbständige Kapitel, an die dann II 39 *Φιλικὰ παραγγέλματα* angefügt wird. Und solcher Fälle ließen sich noch andere nennen. Durch den Generaltitel IV 52 *Περὶ ζωῆς* werden die Teiltitel 52a *Ἔπαινος ζωῆς* und 52b *Ἔπαινος θανάτου* nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht. Auch IV 51 ist mit *Περὶ θανάτου* gegenüber dem Titel unserer Hss. *Περὶ θανάτου καὶ ὡς εἰη ἄφυκτος* zu allgemein formuliert, denn über den Thanatos handelt auch 52b *Ἔπαινος θανάτου* und 53 *Σύγκρισις ζωῆς καὶ θανάτου*. IV 36 verdient der Titel unserer Hss. *Περὶ νόσου καὶ τῆς τῶν κατ' αὐτὴν ἀναιρῶν λύσεως* den Vorzug gegenüber Photios' *Περὶ νόσου καὶ ἰάσεως*, zumal IV 38 ein besonderes Kapitel *Περὶ ἰατρῶν καὶ ἰατρικῆς* gelesen wird. IV 37 ist die Aufschrift bei Photios *Περὶ ὑγείας καὶ διαμονῆς αὐτῆς* minder deutlich gegenüber der Fassung unserer Hss. *Περὶ ὑγείας καὶ τῆς περὶ τὴν διαμονὴν αὐτῆς προνοίας*, vgl. Stob. III proleg. p. XIII. Und so ließe sich Ähnliches anführen. Dennoch wird man das Summarium dem Stobaios nicht absprechen dürfen. Die früher einmal von mir geäußerten Bedenken (Stob. III proleg. p. XIII) entsprangen doch wohl einer zu günstigen Einschätzung der Fähigkeiten des Stobaios oder seines Amanuensis. Man braucht nicht der übertriebenen Ansicht zu sein, wie ehemals Meineke (Mützell Ztschr. XIII 564), daß Stobaios nichts als ein fingerfertiger Kompilator sei, aber das durch Photios erhaltene Summarium des Stobaios für unwürdig zu erachten, ist umsoweniger Grund vorhanden, als sich in seinem Sammelwerke weit bedenklichere Fälle von Akrisie erkennen lassen, und seine Neigung, verwandte Abschnitte zu einem gemeinsamen Kapitel durch eine mehr oder weniger gelungene Aufschrift zu vereinigen, in seinem Verfahren gegenüber Aëtios zutage liegt. Entscheidend ist, daß einige der von Photios überlieferten Generaltitel auch im Flor. Laur., wenn auch hier zum Teil in erweiterter Form, erhalten sind, während in den übrigen Hss. die Teiltitel der betreffenden Kapitel vorliegen, so II 2 *Περὶ διαλεκτικῆς*, ferner IV 15 *Περὶ γεωργίας*, IV 21 *Περὶ κάλλους*. Diese Zeugnisse hat Wachsmuth Stud. zu den gr. Floril. 48, 1 richtig gewürdigt. Ebenso findet sich Stob. I 14 der Kollektivtitel wie im Summarium so auch in F P, in letzteren aber auch einer der Teiltitel, s. Wachsmuth zu Stob. I p. 143, 13. So gewinnen denn auch einige Spuren des Summarium in den Tr(incavelliani) eine erhöhte Bedeutung: Stob. IV 15b *Ἔτι περὶ γεωργίας, εἰς τὸ ἐναντίον*, IV 18b *Ἔτι περὶ τεχνῶν, εἰς τὸ ἐναντίον*, IV 22d *Περὶ μνηστείας, ἔτι καὶ περὶ γάμου*, IV 22g *Ψόγος γυναικῶν, ἔτι καὶ περὶ γάμου*. Dazu kommt die in S am oberen Rande des Textes zum Teil erhaltene, mit dem Summarium übereinstimmende Kapitelzählung. Denn rechten Sinn hatten die Zahlen doch nur, wenn die ihnen entsprechende Capitulatio ursprünglich nicht nur vor dem Werke, sondern — und hier trennen wir uns von der ehemals durch Elter vertretenen Anschauung De Stob. cod. Phot. 71, 1 — auch innerhalb desselben zum Zweck schnellerer Orientierung durchgeführt war, und zwar wohl am Rande, insofern sich bei dieser Annahme am ehesten der Umstand erklärt, daß der Kollektivtitel mehrteiliger Kapitel oder auch die knappere Form der

Aufschrift nicht mehrteiliger in den Hss. so häufig vermißt wird. Die Schreiber begnügten sich hier oftmals mit der Wiedergabe der im Text selbst gegebenen Aufschriften, und dies umsomehr, je weniger ihnen entgehen konnte, daß die Titel am Rande, mochten sie sich auf mehrteilige oder nicht mehrteilige Kapitel beziehen, nur eine bald geschicktere, bald minder geschickte Zusammenfassung oder Abkürzung der im Texte selbst gegebenen Aufschriften darstellten, in sehr vielen Fällen aber, wie fast im ganzen dritten Buche, mit letzteren übereinstimmten. So begreift sich denn ungezwungen, wie die Aufschriften des Summarium innerhalb des Werkes selbst je länger je mehr unbeachtet blieben und in S nur noch Reste der entsprechenden Kapitelzählung am Rande erhalten sind, in den übrigen Hss. aber auch diese beiseite gelassen wurden, insofern die bloßen Zahlen ohne die ihnen entsprechenden Aufschriften nicht mehr verständlich waren und bei der getrennten Überlieferung der beiden Hälften des Werkes, wie die Hss. des zweiten und dritten Buches zeigen, einer neuen, mit dem ersten Kapitel des dritten Buches beginnenden Durchzählung Platz machten. Daß andererseits die in unseren Hss. überlieferten Aufschriften, von einzelnen zum Teil schon erwähnten abgesehen, die Stobäischen sind, steht schon deshalb außer Frage, weil sie, wie oben erörtert, die Grundlage des Summarium bilden. Und über das hohe Alter, welches einer großen Anzahl derselben zukommt, wird gleich noch zu sprechen sein. Keine der beiden Rubriken darf also eine der Überlieferung voll Rechnung tragende Ausgabe verschmähen, weder die unserer Hss. noch die des Summarium, während für die Kapitelzählung die des Summarium allein maßgebend ist. Und selbst wenn sich dieses Verfahren nicht so begründen ließe, wie es sich begründen läßt, würde es schon durch die Konsequenz geboten sein, insofern die Überlieferung der beiden ersten Bücher in F P so zahlreiche Lücken aufweist, daß man auf Schritt und Tritt auch auf die Hilfe des Summarium angewiesen ist. Bei solcher Sachlage empfiehlt es sich denn, den Eklogenbestand auch der mehrteiligen Kapitel durchzunumerieren, obschon dies eine Opportunitätsfrage bleibt, da Stobaios selbst Stücknummern nicht oder doch nur ganz ausnahmsweise gab (vgl. Stob. III 1, 172).

Die eben behandelte Frage nach dem Ursprung und Wert des von Photios erhaltenen Summarium fiel nur zum Teil zusammen mit der Untersuchung, wie die Kapiteleinteilung und die Aufschriften des Stobäischen Werks an sich zu bewerten seien. Es wird kaum noch überraschen, wenn wir es aussprechen: ihr Wert steht umso höher, je treuer Stobaios an seiner Vorlage festhält. Wo er selbständiger verfährt, wie in dem die Physik betreffenden ersten Buche, muß das Urteil über die Formulierung der Kapitelaufschriften oft recht ungünstig lauten. Diels' lichtvolle Rekonstruktion der Placita des Aëtios Doxogr. 273—444 lehrte, daß in Plutarchs Placita philosophorum die ursprüngliche Einteilung und somit auch die Kapitelaufschriften des Werkes meist genauer als bei Stobaios bewahrt sind (vgl. auch Diels Rh. Mus. XXXVI 349), und diese Beobachtung wiegt umso schwerer, als sich das erste Buch des Stobaios zum nicht geringen Teile aus den Placita des Aëtios zusammensetzt. Stobaios befolgt hier vielfach das Verfahren, eine größere Reihe verwandter Abschnitte des Aëtios unter einem Kapitel zusammenzufassen und eine ihnen entsprechende Überschrift zu formulieren. Vollständig gelingt ihm eine solche Überschrift z. B. I 25, nur sehr unvollständig in dem vorhergehenden Kapitel. Werden doch in der Aufschrift I 24 nicht weniger als drei Rubriken außer acht gelassen, nämlich die bei Plut. Plac. II 15 bewahrte *Περὶ τάξεως ἀστέρων*, ebenso Plut. II 17 *Πόθεν φωτίζονται οἱ ἀστέρες*, endlich Plut. II 18 (vgl. Euseb. praep. ev. XV 49, 1. 2) *Περὶ τῶν [ἄστρων] καλουμένων Διοσκούρων*, und dies, obwohl keiner dieser drei Abschnitte in dem Stobäischen Kap. I 24 unbenutzt blieb, die beiden ersten sogar reichlich exzerpiert werden. Vgl. Diels Doxogr. 344f. 346. 347. Wachsmuth Stob. I prolegom. p. XI. Wir heben gerade diese Beispiele heraus, insofern hier in den Kapitelaufschriften des Stobaios die Fassung des Summarium mit den Angaben unserer Hss. übereinstimmt. Aber diese ungenügende und willkürliche Art, wie sie in der Kompilierung der Aufschriften des Aëtios bemerkt wird, weicht im Verlaufe des Werks immer mehr einer getreueren Wiedergabe der überlieferten Kategorien. Auch ohne eine auf alle Einzelheiten eingehende Untersuchung über die Provenienz der Kapitelaufschriften, die ja von der Frage nach den gnomologischen Vorlagen des Stobaios nicht zu trennen wäre, läßt sich doch bemerken, daß Stobaios in der Formulierung seiner Themen erfreulicherweise bald weit weniger selbständig verfuhr als im ersten Buche. Man braucht sich nur die Schriftenverzeichnisse zumal nachsokratischer Philosophen zu vergegenwärtigen, der Akademiker, Peripatetiker, Stoiker, von Späteren besonders auch das des Plutarch, um wahrzunehmen, wie viele der knapper gefaßten, zumal der nach dem Schema *Περὶ ἀρετῆς* geformten Aufschriften des Stobaios sich mit altüberlieferten Buchtiteln decken. Ich übergehe die Namen der Autoren, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, als ließen sich die mit literarisch bekannten Schriftentiteln übereinstimmenden Kapitelaufschriften des Stobaios jeweils auf einen bestimmten Autor zurückführen. Es wäre das umsoweniger angänglich, als einundderselbe Buchtitel öfters bei mehr als einem Autor überliefert ist. Vergegenwärtigt man sich aber unter gleichzeitigem Hinblick auf Stob. II—IV literarisch bezeugte, zumal durch Diogenes Laertios überlieferte, nicht selten auch im Stobaios selbst angeführte Schriften älterer Autoren, wie *Περὶ διαλεκτικῆς Περὶ ῥητορικῆς Περὶ γραμμάτων Περὶ ποιητικῆς Περὶ τοῦ ἐφ' ἡμῖν Περὶ μαντικῆς Περὶ ἀγωγῆς Περὶ παιδείας Πῶς ἂν τις ἀπ' ἐχθρῶν ὠφελοῖτο Περὶ ἀρετῆς· Περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας Περὶ φρονήσεως Περὶ σωφροσύνης Περὶ ἀνδρείας Περὶ δικαιοσύνης Περὶ ἀληθείας Περὶ παρρησίας Περὶ κολακείας Περὶ ὀργῆς Περὶ τοῦ γνῶθι σαυτόν Περὶ μνήμης Περὶ ὄρκου Περὶ ἀδολεσχίας Περὶ τῆς πατρίδος Περὶ διαβολῆς Περὶ πολιτείας Περὶ νόμων Περὶ ἀρχῆς Περὶ βασιλείας Περὶ γεωργίας Περὶ ἡσυχίας Περὶ τέχνης Περὶ ἔρωτος Περὶ γάμου Γαμικὰ παραγγέλματα Οἰκονομικός Περὶ εὐγενείας Περὶ πλούτου Πενίας ἐγκώμιον Περὶ νόσων Περὶ*

εὐδαιμονίας Περὶ γήρως Περὶ θανάτου Θανάτου ἐγκώμιον Περὶ ζωῆς Περὶ πένθους u. a., so sieht man, daß wir bei Stobaios die allbekannten Topoi vor uns haben, wie sie seit Jahrhunderten zumal durch die Ethik und Popularphilosophie behandelt waren (vgl. auch Seneca ep. 95, 54 *de paupertate de divitiis, de gloria de ignominia, de patria de exilio*) und von da auch in die Gnomologien Eingang gefunden hatten, ohne daß man deshalb mit Usener (Epicur. LXXIII adn. 2) den Ursprung der Gnomologien in den zitatenreichen Schriften des Chrysippos zu suchen hätte. Vgl. Elter De gnomol. Gr. hist. atque orig. I (Bonnae 1893) 12. Begreiflicherweise finden sich denn auch bei Stobaios oft Schriften zitiert, deren Titel mit der Aufschrift des betreffenden Kapitels, innerhalb dessen sie angezogen werden, übereinstimmt (z. B. III 1, 115. 117. 194. 204. III 3. 26. 63. III 5, 9. 45. III 7, 40. III 9, 35. 51. 53. III 20, 53. 70. III 21, 27. III 25, 3. IV 1, 93. 97. IV 2, 29. IV 7, 61. 63. 64. IV 16, 18. IV 22a, 21. 25. IV 28, 12. 15. IV 29a, 24. IV 39, 26 u. ö.), und dieser Umstand gewährt bisweilen einen Einblick in jetzt verlorene Kapitel. Die Schrift des Plutarch *Πῶς ἄν τις ἀπ' ἐχθρῶν ὠφελοῖτο* wird Stob. III 19, 7 und III 33, 9 zitiert, beidemal mit dem Lemma *Πλουτάρχου Ἐκ τοῦ Πῶς ἔστιν ἀπ' ἐχθρῶν ὠφεληθῆναι.* Nun lautet die Aufschrift des jetzt verlorenen Kapitels Stob. II 41 (nach dem Summarium, vgl. auch Flor. Laur. litt. E n. 44) *Περὶ τοῦ πῶς ἔστιν ἀπ' ἐχθρῶν ὠφεληθῆναι.* Was ist also einleuchtender, als daß die Plutarchische Schrift von Stob. II 41 nicht am wenigsten ausgeschrieben wurde. Wichtiger ist eine andere Beobachtung, die sich bei einer Konfrontierung der Stobäischen Kapitelaufschriften mit literarisch bekannten Buchtiteln kaum verkennen läßt, nämlich daß die bei der gnomologischen Themenformulierung des Stobaios beliebte Einführung einer der vorangehenden entgegengesetzten Kategorie, z. B. die Behandlung der *ἀντικείμεναι κακίαι* nach den betreffenden *ἀρεταί*, für Stobaios und seine gnomologischen Vorlagen ein charakteristisches Merkmal abgibt. Nicht daß es der Gnomologie nach dieser Richtung in philosophischen und rhetorischen Traktaten, auch abgesehen von den Streitreden, den *συγκρίσεις*, an Anregung und Führung gefehlt hätte — man blicke nur in die auch von Stob. III 1, 194 aufgenommene ps.-aristotelische Abhandlung *Περὶ ἀρετῶν καὶ κακιῶν* —, aber bei philosophischer Erörterung z. B. *Περὶ φρονήσεως Περὶ ἀνδρείας* blieb es doch das üblichere, weil sachlich begründete Verfahren, in einunddemselben Traktate zugleich die *ἀφροσύνη* oder die *δειλία* zu beleuchten oder, um ein anderes Beispiel zu wählen, in einer Schrift *Περὶ γήρως* nicht nur die Vorzüge des Alters ins Licht zu stellen, sondern auch die herkömmlicherweise gegen das Alter gerichteten Anklagen herauszuheben, wenn auch nur, um sie zu entkräften. Anders verfährt Stobaios: die Teile werden auseinandergenommen und als selbständige Kapitel gegenübergestellt, um dann freilich öfters, aber ohne Konsequenz, durch einen Obertitel des Summarium wieder zusammengelegt zu werden. Mit anderen Worten: das Prinzip der stofflichen Gliederung und damit der Kapitelbenennung, welches bei Stobaios am ehesten als durchgreifend bezeichnet werden kann, ist das antithetische: *anthologi enim ut Stobaeus argumentorum oppositione delectantur* bemerkt zutreffend Diels Doxogr. 59. Dieses Prinzip antithetischer Gruppierung, sei es durch einen und denselben Titel oder durch zwei benachbarte oder innerhalb größerer Komplexe, welches gleich in den die Metaphysik angehenden ersten Kapiteln des ersten Buches bemerkbar wird, tritt in den die Physik betreffenden Teilen, wie es der Stoff mit sich brachte, mehr zurück, wird aber schon im zweiten Buche in einer größeren Zahl von Kapitelbenennungen (z. B. II 14. 15. 16. 20. 32—41) beobachtet, mit fast völliger Konsequenz dann in den paarweise gruppierten Kapiteln des dritten Buches, um aber auch im vierten noch stark zu überwiegen. Die Form der Gegenüberstellung ist, wie schon die obigen Anführungen zeigten, keineswegs immer so einfach, wie sie nach dem Schema *Περὶ ἀρετῆς* und *Περὶ κακίας, Περὶ φρονήσεως* und *Περὶ ἀφροσύνης* in dem der mehrteiligen Kapitel ganz entbehrenden dritten Buche mit großer Regelmäßigkeit gegeben wird. Wie sehr es dem Gnomologen auf die gegensätzliche Beleuchtung ankam, lehrt auch die Beobachtung, daß einem *ἔπαινος* und *ψόγος* bisweilen noch eine Vergleichung, *σύγκρισις*, folgt. So IV 31a *Ἔπαινος πλούτου*, IV 31c *Ψόγος πλούτου*, IV 32a *Πενίας ἔπαινος*, IV 32b *Πενίας ψόγος*, aber IV 33 *Σύγκρισις πενίας καὶ πλούτου*, IV 52a *Ἔπαινος ζωῆς*, IV 52b *Ἔπαινος θανάτου*, IV 53 *Σύγκρισις ζωῆς καὶ θανάτου*, also in der Weise der Rhetorik, die nach dem *ἐγκώμιον* und *ψόγος* die *σύγκρισις* zu behandeln pflegte (Theon progymn. 8. 9 Aphthonius progymn. 8. 9. 10 u. s.). Von den Titelprägungen im einzelnen sind wohl abgesehen von einigen nur der Antithese zuliebe formulierten besonders diejenigen auf Rechnung der Gnomologen selbst zu setzen, welche nicht ohne die Benutzung von Eklogen zustande kamen, die in dem betreffenden Kapitel noch jetzt vorliegen oder doch ehemals vorlagen, sei es in dem noch unversehrten Werke des Stobaios selbst oder in den von ihm ausgeschriebenen gnomologischen Vorlagen. Stob. II 9 *Ὅτι οὐδεὶς ἑκὼν πονηρός* läßt als Quelle den bei Aristot. Eth. Nicom. III 7 behandelten Vers *οὐδεὶς ἑκὼν πονηρὸς οὐδ' ἄκων μάκαρ* erkennen (vgl. Wachsmuth zu Stob. II p. 176, 23). Stob. II 15 dürften die nur im Flor. Laur. erhaltenen Worte der Aufschrift *ἐκτὸς γὰρ ἔργου πᾶς λόγος περιττός* auf einen Trimeter wie *ἐκτὸς γὰρ ἔργου πᾶς περισσεύει λόγος* zurückzuführen sein. Dem Titel Stob. IV 44 *Ὅτι δεῖ γενναίως φέρειν τὰ προσπίπτοντα* liegt doch wohl, wie Nauck bemerkte (Trag. gr. fr.[2] p. 199), der Iambus Monost. 13 *ἀνδρὸς τὰ προσπίπτοντα γενναίως φέρειν* zu Grunde. Die Aufschriften IV 45 und IV 58 lassen die Benutzung der Eklogen IV 45, 1 und IV 58, 3 deutlich erkennen. Der Titel von IV 41 erinnert in seinem Wortlaut an mehrere der im Kapitel selbst gegebenen Eklogen, z. B. 41, 28 v. 5. 41, 41. 47. Die Aufschrift IV 49 zeigt Anklänge an die Eklogen IV 49, 5 und 6. Die redigierende oder rubrizierende Arbeit des Gnomologen oder, vorsichtiger gesprochen, der Gnomologen tritt aber nicht minder klar zu Tage durch die oft bemerkbare

Konformität in der Prägung von Kapitelaufschriften, auch solcher, die verschiedenen Büchern angehören. Man vergleiche etwa Stob. I 4 *Περὶ ἀνάγκης θείας κτέ.* mit II 27 *Περὶ ἀνάγκης τῆς κατὰ τὸν βίον* oder I 9 *Περὶ Ἀφροδίτης οὐρανίας καὶ ἔρωτος θείου* mit IV 20a *Περὶ Ἀφροδίτης πανδήμου . . . καὶ περὶ ἔρωτος τῶν κατὰ τὸ σῶμα ἡδονῶν* oder II 10 *Ὁποῖον χρὴ εἶναι τὸν φιλόσοφον* mit IV 5 *Περὶ ἀρχῆς καὶ περὶ τοῦ ὁποῖον χρὴ εἶναι τὸν ἄρχοντα*, IV 29d *Ὁποῖον χρὴ εἶναι τὸν εὐγενῆ* oder II 40 *Περὶ . . . τοῦ ὁποῖόν τινα χρὴ εἶναι πρὸς τοὺς ἐχθρούς* mit IV 26 *Ὁποίους τινὰς χρὴ εἶναι τοὺς πατέρας περὶ τὰ τέκνα.* Die Aufschriften von II 39 *Φιλικὰ παραγγέλματα* und IV 23 *Γαμικὰ παραγγέλματα* wurden schon oben verglichen. Man beachte ferner, wie häufig die paränetischen Formeln in dem Stobaios' Sohne Septimios gewidmeten Wegweiser wiederkehren, wie *Ὅτι χρὴ* oder *Ὅτι οὐ χρὴ* (II 11. 14. 15. 21. 23. 26. 34. 35. 37. 45. IV 22e. 22f. 24c. 25. 48a. 48b. 57) oder auch *Ὅτι δεῖ* (II 28. 29. IV 44. 45) oder endlich *Ὅτι κάλλιστον* (II 24. 32. IV 6. 22a. 27) *Ὅτι οὐκ ἀγαθὸν* IV 22b (vgl. IV 15a) *Ὅτι καλὸν* IV 24a. Das im Titel des Werks gebrauchte *Ὑποθῆκαι* findet sich auch in den Kapitelaufschriften IV 7 und 13. Wie oft sich die Formen, das Für und Wider zum Ausdruck zu bringen, wiederholen, wurde schon oben bemerkt. Faßt man aber das Gesagte zusammen, so läßt sich in dem Werke eine deutlich ausgeprägte Signatur schwer verkennen, und man hat Grund zu der Annahme, daß bei der Prägung und Auswahl der Kapitelaufschriften Stobaios selbst in nicht geringem Maße beteiligt war, hat er auch gnomologischen Vorlagen und der Lektüre der Schriftsteller oft die besten, weil präzisesten Formulierungen verdankt.

Daß es dem Stobaios nicht auf eine symmetrische Gliederung des Werks im strengeren Sinne des Worts ankam, wurde schon durch den verschiedenen Umfang der Bücher klar, und das wird bestätigt durch einen Blick auf den Umfang der Kapitel. Viele derselben sind uns ja freilich ganz verloren, und auch innerhalb der erhaltenen bleibt die Überlieferung lückenhaft. Keine unserer Stobaios-Handschriften kann, wie schon die noch zu besprechenden Autorenverzeichnisse des Photios lehren, auch nur entfernt den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Aber mag man wie billig die einteiligen Kapitel mit den einteiligen, die mehrteiligen mit den mehrteiligen oder endlich die einzelnen Abschnitte der zusammengesetzten miteinander vergleichen, ein Streben nach einem ungefähren Gleichmaß des Umfangs wird nicht bemerkt. Einige Kapitel treten sogar recht stark aus dem Rahmen der übrigen, aber nicht immer ist der Grund dafür so leicht zu durchschauen wie etwa bei II 7, wo Stobaios, wie Meineke (Mützell Ztschr. XIII 563) bemerkte (vgl. Diels Doxogr. 69. Wachsmuth zu Stob. II p. 37, 16), Exzerpte aus der Epitome des Areios Didymos gegeben hat. Und warum so überreich? Weil er durch dieses Kapitel den Grund für den mit ihm anhebenden ethischen Teil des Werkes gelegt sehen wollte. Durch andere Kapitel wie durch das nur im Flor. Laur. erhaltene II 31 mag besonders deutlich werden, wie groß heut die Lücken anderer Kapitel dieses Buches sind. Schon die dem Stobaios zur Verfügung stehenden Vorlagen mochten übrigens bald reichlicher bald spärlicher fließen. Stob. III 1 *Περὶ ἀρετῆς* umfaßt nach unseren Handschriften über 200 Nummern, III 2 *Περὶ κακίας* noch nicht 50. Das Kap. III 29 *Περὶ φιλοπονίας* zählt über 100 Eklogen, III 30 *Περὶ ἀργίας* noch nicht 20. Man sieht, auch die antithetische Gruppierung war einem wenn auch nur annäherndem Gleichmaß des Kapitelumfangs nicht immer günstig.

Eine Bemerkung über die Anordnung der Exzerpte innerhalb der Kapitel führt schon näher an die Frage nach der von Stobaios getroffenen Auswahl und der Art seines Exzerpierens. Sofort in die Augen fällt die übrigens auch in dem Anthologmonikon des gleichfalls dem 5. Jhdt. angehörenden Orion befolgte Gewohnheit, die Kapitel, auch die einzelnen Abschnitte mehrteiliger Kapitel, mit einer Reihe dichterischer Eklogen zu eröffnen und dann die prosaischen folgen zu lassen. Diese Neigung ist so stark, daß Stobaios sich bisweilen nicht scheute, beim Exzerpieren eines Prosaikers etwaige von diesem zitierte Verse aus ihrem Zusammenhange zu lösen, um sie in die Reihe der poetischen Eklogen einzustellen; vgl. Diels Doxogr. 66. So werden Iamben, die Metrodoros, wie A. Körte bemerkte, wohl nur zitiert hatte, unter dem Namen des Epikureers den poetischen Eklogen eingereiht, Stob. IV 11, 3. 5. Ebenso ein Zitat des Akademikers Kleitomachos, dem noch ein Stück Prosa anklebt, IV 41, 29. Vgl. auch Stob. III 33, 5. Aber die Ausnahmen von der Regel sind keineswegs selten. Sie beruhen zum Teil darauf, daß schon die von Stobaios benutzte Vorlage, wie z. B. die des Aëtios oder des Areios, Dichterstellen verhältnismäßig weniger berücksichtigt hatte, zum Teil erklären sie sich auch aus dem Umstande, daß Stobaios selbst, der mit der Metrik, wie sich öfter beobachten läßt, nicht genügend vertraut war, eine prosaische Ekloge unter die poetischen stellte, weil er irrigerweise gebundene Rede annahm, oder umgekehrt eine dichterische unter die prosaischen, weil er das Metrum nicht erkannte. Zu den ersteren gehört I 10, 7 (vgl. Wachsmuth zu der St.), zu der zweiten Klasse dürfte IV 34, 66 zu zählen sein; vgl. meine Note. Dazu kommen Trübungen der Überlieferung. So ist in dem bis auf ein paar Eklogen verlorenen Kapitel II 3 *Περὶ ῥητορικῆς* zu erwägen, ob nicht mit Ekloge 3a ein zweiter Teil (*Κατὰ ῥητορικῆς*) anhub, so daß dann die überlieferten poetischen Eklogen an ihrem richtigen Platze stünden. Die poetischen Eklogen des ersten Teils (*Ὑπὲρ ῥητορικῆς*) wären also, wenn solche ehemals vorhanden gewesen, verloren gegangen, und die nur im Summarium erhaltene Aufschrift *Περὶ ῥητορικῆς* wäre als Kollektivtitel zu fassen, wie II 2 *Περὶ διαλεκτικῆς* IV 18 *Περὶ τεχνῶν* IV 21 *Περὶ κάλλους.* Denn die Eklogen II 3, 3a. 3b. 4 sind sämtlich gegen die Rhetorik gerichtet, während die beiden ersten ohne Schwierigkeit in einem Abschnitt *Ὑπὲρ ῥητορικῆς* Platz finden konnten. Ekl. 1 schärft ein, daß die *ῥήτορες*, um etwas zu bedeuten, der Kenntnis des Besten *τῆς τοῦ βελτίστου ἐπιστήμης* bedürfen, Ekl. 2, daß die Macht der Rhetorik in der Kraft der Überredungskunst bestehe. Vgl. Wachsmuth Stud. zu den gr. Flor.

79f. Auch Schreiberversehen sind nicht selten der Grund der Unregelmäßigkeit. Stob. IV 9, 16 wurde durch den Schreiber des Archetypus von M A wohl ursprünglich übersehen, dann irrig am Schluß nachgetragen; man hat S zu folgen (vgl. die Note z. d. St.). Stob. IV 11, 17 dürfte die isolierte Stellung der Ekloge *Ὁμήρου. Λίαν δ' ὁπλοτέρων ἀνδρῶν φρένες ἠερέθονται* daraus zu erklären sein, daß der Vers ursprünglich am Schluß der vorausgehenden Theophraststelle zitiert war. Er ist das poetische Gegenstück zu den Worten des Theophrast *ἀστόχαστος γὰρ ἡλικία καὶ πολλὰς ἔχουσα μεταβολὰς ἄλλοτε ἐπ' ἄλλο φερομένη*. Schrieb jemand ein erklärendes *Ὁμήρου* an den Rand, so konnte sich der Vers als selbständige Ekloge durchsetzen. Stob. IV 41, 59 ist zu beachten, daß *Δημητρίου* und *Δημοκρίτου* öfter miteinander vertauscht wurden, so erklärt sich, wie die Verse unter die prosaischen Eklogen gerieten; vgl. die Note oder Diels Vorsokr.[3] II 120. Doch ist die Zahl der mit unseren heutigen Mitteln nicht aufzuklärenden Abweichungen von der Regel eine ziemlich erhebliche, so gleich in den ersten drei Kapiteln des dritten Buches, aber sie fehlen auch nicht in dem am besten erhaltenen vierten (vgl. z. B. IV 29d, 56. 57. IV 47, 12. 13. IV 48a, 12. 13). Eine vollständige Aufzählung dieser Stellen kann hier nicht erwartet werden. Übrigens sind die Kapitel, bezw. Teile zusammengesetzter Kapitel, welche lediglich aus prosaischen Eklogen bestehen, in den beiden ersten Büchern, zumal im ersten, wo es vielmals mit der Art der Vorlagen zusammenhängt, sehr häufig, während aus den beiden letzten Büchern nur III 25 *Περὶ μνήμης* in Betracht kommt. Seltener sind heute die lediglich aus poetischen Eklogen bestehenden Abschnitte, wie I 26 p. 224 W. IV 24c. IV 24d. IV 32b. IV 49. IV 58.

Blicken wir nun nach diesen Bemerkungen über die Struktur des Werkes auf die Exzerpte selbst, so wird die Einbuße, welche sie nach dem 9. Jhdt. erlitten haben, wiederum durch Photios beleuchtet, nämlich durch ein von dem Patriarchen selbst oder richtiger wohl von einem seiner Helfer entworfenes Verzeichnis der von Stobaios benutzten Schriftsteller. Und zwar sind die Rubriken, in welche der Verfasser der Indices unter Führung der Lemmata die Schriftsteller verteilt, folgende: *φιλόσοφοι, ποιηταί, ῥήτορες καὶ ἱστοριογράφοι, βασιλεῖς τε καὶ στρατηγοί*, dazu eine fünfte anepigraphe Rubrik, wo außer anderen auch die *ἰατροί* eine Unterkunft finden. Die Eintragung erfolgt einmal beim ersten Vorkommen des Namens nach dem Anfangsbuchstaben alphabetisch. Dieses Prinzip hat A. Elter scharfsinnig erkannt und in der schon wiederholt zitierten Abhandlung mit gutem Erfolge den ersten methodischen Versuch unternommen, auf Grund der Pinakes die gegenüber unseren Stob.-Handschriften noch so viel reicheren Bestände des cod. Photianus zu beleuchten. Besonders lehrreich ist der Einblick, den wir auf diesem Wege in das, wie schon bemerkt, zum weitaus größten Teile verlorene Prooimion des Stobäischen Werkes gewinnen, insofern die Namen einer großen Zahl dort benutzter Autoren kenntlich werden, vgl. Stob. I p. 13f. W. Aber so nützlich sich dieses Hilfsmittel hier und auch an anderen Stellen erweist, so wenig darf es überschätzt werden. Der Pinakograph besitzt nicht den Grad literarischer Kenntnisse, der ihn auch nur vor stärkeren Entgleisungen hätte bewahren können, und ebenso fehlt ihm die für die Anlegung derartiger Kataloge unbedingt erforderliche Sorgfalt und Routine. So laufen ihm denn zahlreiche Versehen und Menschlichkeiten, zum Teil erheiternder Art, unter. Manche Verwirrungen sind übrigens wohl aus dem Umstande abzuleiten, daß die für die einzelnen Kataloge oder Katalogteile im voraus angelegten Kolumnen in praxi räumlich nicht ausreichen mochten, alle jeweils in Betracht kommenden Namen zu fassen. So wurde denn eine Anzahl am Rande nachgetragen, in einer späteren Abschrift dann aber, wie es nur zu leicht geschehen konnte, an unrichtiger Stelle eingefügt. Solche Fehlerquellen sind schon Elter nicht entgangen. Eindringlicher noch legte Diels Rh. Mus. XXXVI 343ff. die Ursachen der Irrungen offen. Ein Hauptgrund, weshalb die Verzeichnisse nur unvollkommen ausfielen, lag offenbar darin, daß der Verfasser die Lemmata, d. h. die von Stobaios den Exzerpten vorgesetzten Angaben des Autors und Schriftwerks, auf denen er seine Kataloge vorwiegend basierte, nicht genügend zu beurteilen wußte. Und dazu kommt, daß die lemmatische Anlage und Notierung bereits im cod. Photianus, d. h. doch wohl schon bei Stobaios selbst, keine völlig gleichmäßige war. Wir kommen auf diesen wichtigen Punkt noch mit einem Worte zurück. Fehlt aber auch so mancher zu erwartende Name aus dem einen oder anderen Grunde in den Indices, im allgemeinen ist festzuhalten, daß der Herstellungsversuch eines Lemma an Boden verliert, wenn der betreffende Autorname bei Photios vermißt wird.

Man wird in diesem Überblick nicht unsererseits eine verbesserte Auflage der Register des Photios, d. h. eine namentliche Aufzählung der vielen hundert von Stobaios ausgeschriebenen Autoren erwarten. Eine solche muß den Indices der Ausgaben vorbehalten bleiben. Dagegen dürfte es am Platze sein, die Beurteilung des Stobäischen Werkes nun auch auf seine Zitierweise und lemmatische Veranlagung auszudehnen, um dann noch einen Blick auf die Auswahl der Exzerpte und die durch sie besonders bevorzugten Autoren zu werfen, endlich auch die Art und Weise des Exzerpierens nicht unberührt zu lassen. Es wird sich dabei Gelegenheit finden, auch das eine oder andere der von Stobaios benützten Quellenbücher zu kennzeichnen.

Leicht bemerkt man, daß große Partien des ersten und zweiten Buches, zumal die Exzerpte aus den Placita des Aëtios, ein lemmatisch etwas abweichendes Aussehen haben gegenüber der Veranlagung anderer Gruppen desselben Buches und gegenüber der in sich gleichmäßigeren lemmatischen Ausstattung der beiden letzten Bücher. Zweifellos hängt diese Verschiedenheit auch mit der Eigenart der Stobäischen Vorlagen zusammen. Stobaios befand sich in den großen Exzerptengruppen, die er den Placita des Aëtios oder der Epitome des Areios entnahm, in so starker Abhängigkeit von den gewählten Lehrbüchern und ihrer Einrichtung, daß die lemmatische Einzeletikettierung mehr zurücktrat. Aber bei näherer

Prüfung wird sich die erwähnte Verschiedenheit der lemmatischen Veranlagung doch zum Teil als eine nur scheinbare herausstellen. Fassen wir hier wenigstens die Eklogen ins Auge, deren Autor in den Eklogen selbst (meist zu Beginn derselben) erwähnt wird, so finden sich in FP die Lemmata bald weggelassen, bald hinzugefügt. Da aber ein Schwanken zwischen der Genetiv- und Nominativform bemerkbar wird, und sich solche Lemmata oft nur in P angemerkt finden, haben die Herausgeber im Hinblick auch auf die Nebenüberlieferung zumal des Plutarch bei den *δόξαι* des Aëtios keinen Gebrauch davon gemacht, während man in den Exzerpten aus der Epitome des Areios diese Lemmata bald der Aufnahme für wert hielt, bald nicht. Und es wird schwer sein, wenn nicht unmöglich, über diesen Punkt auf Grund junger Handschriften, wie es FP sind, völlig ins reine zu kommen. Obwohl nun die Frage in ihrer Tragweite nicht überschätzt werden darf, da sie nur eine nochmalige lemmatische Etikettierung schon an und für sich bezeugter Eklogen angeht, empfiehlt es sich doch, die durch eine größere Zahl auch älterer Codices überlieferten Partien des Werkes, d. h. das dritte und vierte Buch, auf die handschriftliche Gewähr solcher Lemmata nochmals zu prüfen. Und da fällt nun hinsichtlich der lemmatischen Behandlung von Eklogen, deren Autor in der betreffenden Ekloge selbst erwähnt wird, ein bemerkenswerter Unterschied zwischen S (Tr.) und MA ins Auge. Während nämlich S (in ihrer Weise auch LBr) in solchen Fällen ein Lemma in der Regel nicht aufweist, pflegen MA derartige Eklogen mit dem Genetiv des in der Ekloge selbst genannten Namens als dem Lemma auszustatten. Und an MA, nicht an S haben sich auch die letzten Herausgeber, also Wachsmuth in den aus dem vierten Buche in den Anfang des zweiten zurückversetzten Partien (vgl. Stob. II p. 7ff. p. 18ff.) und Hense in der Ausgabe des dritten und vierten, vorwiegend angeschlossen. Und die Herausgeber durften sich darauf berufen (vgl. Hense Stob. III proleg. XXII), daß S in seiner Neigung zur Kürzung und Raumersparung bisweilen sogar so weit ging, daß er Eklogen, die er wiederholt vorfand, nur einmal gab, aber mit Hinzufügung der Varianten der unterdrückten Stelle, vgl. Anm. zu Stob. IV 31a, 25. 44, 20. 46, 18. 52b, 20, oder daß er, um den Autornamen nur einmal setzen zu können, Eklogen desselben Autors im Widerspruch zu der überlieferten Reihenfolge zusammenlegte, wie dies oft auch in LBr zu beobachten ist, ein Verfahren, welches in dem von Hense aus Stob. IV 22g nachgewiesenen Beispiele (vgl. Stob. III prolegom. LVIf.) für S den Verlust von sechs Eklogen zur Folge hatte. Und so ließen sich zahlreiche andere Belege für die kürzende Tendenz von S beibringen. Demgegenüber darf aber nicht unbeachtet bleiben, daß der Anschluß an S in den in Rede stehenden Eklogen den Stobaios nicht nur hie und da von an sich ungeeigneten Lemmata entlastet, sondern auch den Einblick in seine Vorlagen erleichtert. Ein solcher Fall liegt Stob. III 39, 27—30 vor. Die Gruppe wird besser nach Maßgabe von S lediglich mit dem führenden Lemma 27 *Ἐκ τῶν Σερήνου* gegeben unter Beiseitelassung der in MA zu 28–30 sich findenden Speziallemmata. 30 *Ἀριστείδου* ist ungut, da das Apophthegma nicht Aristeides, sondern seiner Gattin gehört. 28 *Ἀριστείδου* und 29 *Σεριφίου* sind entbehrlich, und *Σεριφίου* auch gegen die Gewohnheit des Stobaios, der weder bei Anführung von Stellen aus den *Ἀπομνημονεύματα* des Aelius Serenus noch sonst Gentilnamen als Lemmata zu verwenden pflegt. Die Namen *Θύνων* und *Πραϊσίων* in den Pinakes des Photios (p. 65. 66 Elt.) beruhen nur auf einer unseren Handschriften Stob. III 37, 37 (SMA) fremden, dagegen im cod. Photianus hinzugefügten genetivischen Randbemerkung, vgl. Elter De Stob. cod. Phot. 35. Hense zu Stob. III p. 707, 10. Und noch an einer anderen Stelle lassen sich solche Fähnlein als falsche Flagge erkennen. Stob. III 7, 60 (*Φιλίππου*) gehört das Apophthegma, wie die Ekloge selbst lehrt, nicht dem Philippos, sondern einem Lakedaimonier, III 7, 61 (*Πύρρου*) nicht dem Pyrrhos, sondern dem Derkyllidas; woher die Eklogen stammen, zeigt vermutlich das Lemma des unmittelbar folgenden III 7, 62 ⟨*Ἐκ τῶν*⟩ *Σερήνου*. Man könnte einwenden, daß der Pinakograph p. 66 Elt. sein *Σεριφιος* eben dieser Stelle Stob. III 39, 29 entnahm (und so hat denn auch Elter a. a. O. 35, 1 *Σεριφίου* für richtig gehalten), ebenso der Stelle III 7, 61 sein *Πύρρος* (p. 63 Elter). Aber diesem Einwande läßt sich doch wohl durch die Erwägung begegnen, daß *Πύρρος* und *Σερίφιος* von dem Pinakographen auch dem Anfang der Eklogen selbst entnommen sein können, wie sich denn z. B. die Namen des Katalogs p. 40 Elt. *Ἀναξιμάνδρου, Ἀναξιμένους, Ἀρχελάου, Ἀναξαγόρα* auf Eklogen beziehen, welche bei Stobaios selbst I 1 p. 34, 11 keine Lemmata aufweisen. Unbestreitbar bleibt freilich die Beobachtung, daß es auch in S nicht an stark vergriffenen Lemmata fehlt. So liest man in SM, ebenso im cod. Photianus (p. 50 Elt.), d. h. bei Stobaios selbst, III 33, 5 *Ἀθηνοδώρου. Ἔστι καὶ τὸ σιγᾶν* (σιγᾶς S) *ἀκίνδυνον γέρας*. Diese Stelle des Simonides entnahm aber Stobaios nicht etwa einer Schrift des Athenodoros, sondern, wie auch Elter erinnerte, De gnomolog. gr. hist. atque orig. II 106, den von ihm häufig benutzten Ps.-Plutarchischen Apophth. reg. et duc. p. 207 C. Und dort spricht das Wort nicht Athenodoros, sondern Augustus zu Athenodoros. Hätte aber Stobaios das Wort des Simonides dennoch einer Schrift des Athenodoros entnommen, so würde das Lemma nichtsdestoweniger unpassend bleiben. Es rangiert dann mit den schon oben berührten Fällen, in denen Stobaios ein Dichterwort nicht unter dem Lemma des Dichters selbst aufführt, sondern unter dem Namen des Schriftstellers, bei dem er es zitiert fand. Und solche Beispiele finden sich in gleicher Weise in S wie in MA. Man sieht, die Frage, ob in zahlreichen Chrien, Homoiomata, Gnomen, Apophthegmata der in den Eklogen selbst eingeführte Autor mit dem Archetypus von MA auch als Lemma zu setzen oder mit S darauf zu verzichten sei, kann durch vereinzelt auftretende Mißgriffe oder durch die Entbehrlichkeit solcher Lemmata nicht ohne weiteres als zu gunsten von S entschieden angesehen werden. Aber mag auch S in anders gearteten Partien noch so oft willkürlich seiner Neigung zu Kürzung und Raumersparung nachgegeben haben

(vgl. Stob. III prolegom. LVIf.), da er in den hier in Rede stehenden Eklogen auch durch LBr und die Exzerpte des Makarios Chrysokephalos (vgl. Stob. III proleg. XLff.) Sukkurs erhält, wird man in Eklogen nach dem Schema *Διογένους. Διογένης ἐρωτηθείς κτλ.* auf das Lemma in der Regel zu verzichten haben. Hense hat ja im einzelnen oft darauf abzielende Bemerkungen eingestreut, und auch sonst mit der Legende von dem cod. omnium optimus Parisinus A aufgeräumt, in den bezeichneten Partien jedoch, wohl auch durch Meinekes und Wachsmuths Vorangehen beeinflußt, den Archetypus von MA zu hoch bewertet. So unschätzbare Dienste aber insbesondere M der Stobaioskritik leistet, man wird doch wohl anzunehmen haben, daß derlei überflüssige und den Einblick in die Vorlagen des Stobaios nicht selten hemmende Lemmata wie regelmäßig in MA so hier und da auch in den Handschriften der beiden ersten Bücher erst durch die librarii sei es in der scriptio continua einer schematischen Regelmäßigkeit zu liebe oder auch am Rande als orientierende Vermerke hinzugefügt sind. Und von diesem Ergebnis, das durch vereinzelte auch in der ältesten Handschrift sich findende Ausnahmen (vgl. z. B. Stob. III 31, 8 u. ö.) kaum in Frage gestellt werden kann, werden die Benutzer der Wachsmuth-Henseschen Ausgabe und ein etwaiger künftiger Editor gut tun, Notiz zu nehmen. Findet es Billigung, so ist für die Lemmatierung ein Maßstab gewonnen, der nicht nur Überflüssiges beseitigt, sondern durch Preisgabe einer äußerlichen Schablone den Weg zu den Vorlagen des Stobaios etwas freier macht, und zwar ebenso in den beiden letzten, wie in den beiden ersten Büchern. Sollte man aber die besprochenen Lemmata dennoch dem Stobaios belassen wollen, so würde ihre nur einem formalen Schematismus dienende Wertlosigkeit um so schärfer zu betonen sein.

Wir haben schon bisher nicht umhin gekonnt, das eine oder andere der Stobäischen Lemmata auf seine Gewähr und Glaubwürdigkeit zu prüfen. Sollen wir auf diesen für die Beurteilung des Werkes wichtigen Punkt noch mit einem Worte eingehen, so kann ja zunächst bei einem Spätling wie Stobaios kaum befremden, wenn neben der Fülle des Echten und zum Teil anderwärts Bezeugten die pseudepigraphe Literatur mit dem gleichen Anspruch auftritt. Um ein ganz beliebiges Beispiel zu nennen, die Notierung *Ἐκ τῶν Ἀριστοτέλους Χρειῶν* (vgl. Note zu Stob. III 5, 42) figuriert skrupellos neben den Angaben echter Schriften des Aristoteles. Stobaios gibt auf Treu und Glauben die Autornamen wieder, die er in seinen Quellen vorfand, das Bedenken *εἰ γνήσιον τὸ βιβλίον* kommt ihm nicht. So ist es denn bezeichnend, daß die oft ausgeschriebenen sog. Parallela minora des Plutarchischen Corpus nur einmal unter Plutarchs Namen Stob. III 7, 63 *Ἐκ τῶν Πλουτάρχου Διηγήσεων* (vgl. Lamprias-Katal. n. 128) zitiert werden, sonst aber mit den problematischen Zitaten der Parallela, wie Stob. III 7, 64 mit *Ἀγαθαρχίδου Σαμίου ἐν δ' Περσικῶν* u. a., als den Lemmata aufgewartet wird. Im großen und ganzen wurde ja allerdings durch die in den Gnomologien übliche, von Stobaios übernommene Praxis der Geschichte und Überlieferung der Literatur ein größerer Dienst erwiesen, als wenn in den lemmatischen Notierungen subjektivem Urteil Raum gegeben wäre. Bedenklicher ist, daß die gnomologische Zubereitung sich bisweilen auch auf die lemmatischen Angaben erstreckt. Wenigstens läßt sich bei manchen derselben der Verdacht kaum abweisen, daß sie eher kurz gefaßte Andeutungen des Inhalts der betr. Eklogen als echte Buchtitel darstellen. Hierher gehört insbesondere eine Anzahl von Lemmata, welche nach dem uns bereits aus der Betrachtung der Kapitelaufschriften bekannten gnomologischen Schema *ὑπέρ τινος* und *κατά τινος* geformt sind. So erkannte, um bei Plutarch stehen zu bleiben, Immisch Comment. Ribbeck. 79, daß die Stob. IV 29a, 21 *Πλουτάρχου ἐκ τοῦ Κατὰ εὐγενείας* und IV 29c, 51 *Πλουτάρχου Ὑπὲρ εὐγενείας* betitelten Eklogen beide auf die wohl dialogisch gegliederte, durch den Lampriaskatalog bezeugte Schrift *Περὶ εὐγενείας* zurückzuführen sind; vgl. die Anmerkung zu Stob. IV 29a, 21. Verdächtig ist auch die Aufschrift Stob. IV 31c, 85 *Πλουτάρχου Κατὰ πλούτου*. IV 31c, 86 *Ἐν ταὐτῷ*. IV 32a, 16 *Πλουτάρχου Κατὰ πλούτου*. Wenigstens findet sich von einer so betitelten Schrift sonst keine Spur. Schon Wyttenbach dachte daher an die von Photios Biblioth. p. 104a, 34 Bekk. aus Sopatros erwähnte Schrift *Περὶ πλούτου*. Er hätte auch an den im Lampriaskatalog nr. 207 erwähnten *Προτρεπτικὸς πρὸς νέον πλούσιον* erinnern können. In solchen Schriften konnten die genannten Eklogen ihre passende Stelle finden. Wichtiger ist, und das betrifft auch die nach der gleichen Schablone geformten Titel *Κατὰ τῆς ἡδονῆς* Stob. III 6, 49—53 und *Κατ' ἰσχύος* Stob. IV 12, 14, daß sich weder in der handschriftlichen Überlieferung des Plutarch noch im Lampriaskatalog irgend ein Titel nach dem Schema *Κατὰ τῆς ἡδονῆς* findet. Zudem paßt der Titel *κατ' ἰσχύος* nur für den Eingang der betreffenden Ekloge, der Schwerpunkt derselben liegt in der Empfehlung der des Menschen allein würdigen *ἰσχύς*, nämlich des *ψυχῆς λογισμός*. Der Verdacht wird verstärkt durch ein die Schriftstellerei des Phavorinus angehendes Beispiel. Stob. IV 50b, 79 lautet das von Marres richtig ergänzte Lemma *Φαβωρίνου ἐκ τῶν κ⟨ατὰ⟩ γ⟨ήρως⟩*. Da aber alle sonst überlieferten das *γῆρας* betreffenden Fragmente des Phavorinus *Περὶ γήρως*, nicht *Ὑπὲρ γήρως* betitelt werden, so hat man in dem Lemma *ἐκ τῶν κατὰ γήρως* wiederum nur eine den Inhalt der Ekloge kurz andeutende Etikette des Gnomologen zu sehen. Vgl. Anm. zu Stob. IV 50b, 79. Das Lemma Stob. IV 20b, 67 *Ἐκ τῶν Πλουτάρχου Ὅτι οὐ κρίσις ὁ ἔρως* haben schon die Herausgeber des Plutarch Anstand genommen (vol. VII p. 132 Bern.) als selbständige Schrift zu konstituieren, wohl mit Recht, es ist nur die negative Zusammenfassung des Inhalts der betreffenden beiden Eklogen 67 und 68 (*Ἐν ταὐτῷ*), mag auch der Ausdruck vielleicht einer ehemals benachbarten Stelle des Plutarch selbst entnommen sein. Auch das Lemma Stob. IV 21a, 12 *Πλουτάρχου Ὑπὲρ κάλλους* (13 *Ἐν ταὐτῷ*) ließ schon Wyttenbach zweifeln, ob damit nicht lediglich der Inhalt der beiden Eklogen angegeben werde. Es mag nicht an Schriften *Περὶ κάλλους* gefehlt haben (vgl. Stob. IV 21a, 16 *Δίου Πυθαγορείου*

ἐκ τοῦ Περὶ καλλονῆς), aber die Angabe, daß Plutarch *Ὑπὲρ κάλλους* geschrieben habe, ist nicht glaubhafter, als daß er *Ὑπὲρ εὐγενείας* geschrieben. Befremdend ist auch das Schwanken zwischen den Angaben III 20, 59 *Πλουτάρχου ἐκ τοῦ Περὶ διαβολῆς* und III 38, 32. III 42, 10 *Πλουτάρχου Ἐκ τοῦ διαβάλλειν*. Dazu ist die letztere verderbt: man wird *Πλουτάρχου* Ȼ (d. i. *κατὰ*) *τοῦ διαβάλλειν* zu lesen haben. Ich übergehe III 38, 31, wo dasselbe Lemma, wie schon in der Note erinnert wurde, wohl irrtümlich aus dem folgenden eindrang, da S nur *πλουταρ*$^{\chi}_{\omega}$ bietet und die Ekloge selbst nichts als ein etwas verändertes Exzerpt aus An seni sit ger. res publ. p. 787 C darstellt. Sie war aus den Plutarchi fragmenta auszuscheiden. Was aber die nun übrig bleibenden Eklogen III 38, 32 und III 42, 10 betrifft, so ist *κατὰ τοῦ διαβάλλειν* für III 38, 32 wenig zutreffend, da die Ekloge von zwei Arten des *φθόνος*, nicht von der *διαβολή* handelt. Man sieht, der Verdacht ist mehr als gerechtfertigt, daß man es mit einem gnomologischen Fingerzeig, nicht mit einem Schriftentitel zu tun hat. Und da sich dieser Verdacht bei Plutarchzitaten wiederholt einstellte, liegt die Vermutung nahe genug, daß Stobaios die in Rede stehenden Exzerpte aus einem bereits in dieser Weise zurecht gemachten Plutarchischen Florilegium geschöpft habe. Wie dem aber auch sei, die Stobäischen Angaben halten schärferer Prüfung nicht immer stand, sie erweisen sich hin und wieder als rein gnomologische Vermerke.

Hat man gegenüber solchen gnomologischen, nur auf eine Andeutung des Inhalts absehenden Notierungen, deren wir noch mehreren begegnen werden, besondere Vorsicht walten zu lassen, so braucht es andererseits nicht erst gesagt zu werden, daß wir einem für die griechische Literatur so wichtigen Quellenwerke wie dem Stobäischen gerade durch die Lemmatierung auf Schritt und Tritt reichste Belehrung danken. Und daß diese literarischen Angaben im großen und ganzen auch der Zuverlässigkeit nicht ermangeln, wird wie durch Inhalt und Form der Eklogen selbst, so durch etwa vorhandene Parallelüberlieferung oder sonstige Zeugnisse des Altertums reichlich bestätigt. Man braucht sich nur etwa der Aufschlüsse zu erinnern, welche uns Stobaios für das Drama, Tragödie wie Komödie, gewährt, um die Fülle und Gewähr seiner Angaben einigermaßen zu würdigen. Das bedarf keiner Ausführung. Soll aber die lemmatische Einrichtung des Werkes noch etwas näher ins Auge gefaßt werden, so ist hervorzuheben, daß sich nicht wenige Gruppen durch besondere Genauigkeit der Lemmatierung auszeichnen. Das gilt, um ein paar beliebige, aber kontrollierbare Beispiele zu nennen, von den Exzerpten aus Platon, deren große Mehrzahl Stobaios, wie man mit Recht annimmt (Diels Doxogr. 75. Elter De Stob. cod. Phot. 21; Corollarium Eusebianum, Bonn 1894, 12ff.), aus eigener Lektüre schöpfte, und daher häufig am Schluß der Kapitel anfügte, so auch von Herodot, Thukydides, Xenophon und anderen. Insofern der Gnomolog aus Thukydides begreiflicherweise besonders die Reden berücksichtigt, werden viele Thukydideischen Notierungen (bisweilen auch die Herodoteischen, z. B. Stob. IV 6, 24. 8, 29) nach dem Schema gegeben IV 1, 58 *Θουκυδίδου ἱστορίας τρίτης δημηγορίας Κλέωνος*, ein Lemma das freilich in der handschriftlichen Überlieferung oft zu kurz gekommen, z. B. Stob. III 7, 18 *Θουκυδίδου ⟨ἱστορίας β'⟩ δημηγορίας Περικλέους* IV 9, 12 und öfter, während umgekehrt IV 1, 61 *Θουκυδίδου ἱστορίας ς' ἐκ τῆς δημηγορίας Νικίου* das *ἐκ τῆς* (d. i. *ἕκτης*) nur irrige Wiederholung ist. Wenn dagegen Stob. III 7, 35 schlicht *Θουκυδίδου ἐκ τοῦ Ἐπιταφίου* zitiert wird, so liegt das an der Berühmtheit der Perikleischen Leichenrede. In der häufig benutzten Briefliteratur wird nach der Erwähnung des Verfassers meist, doch nicht immer, auch der Adressat genannt. Wie weit in der kürzeren Form Schädigung durch mangelhafte Überlieferung anzunehmen, läßt sich hier wie in anderen Partien mit unseren Mitteln oft schwer entscheiden. Daß übrigens schon die benutzten Vorlagen selbst auch hinsichtlich des Autors einer Ekloge manchem Zweifel Raum ließen, dürften Stellen lehren, wie z. B. in den sehr umfänglichen, einem Corpus neupythagoreischer Schriften entnommenen Exzerpten Stob. III 3, 63: *Κρίτωνος ἤτοι Λαμίππου*, oder in dem Dichterlemma IV 31c, 53: *Ἀλέξιδος, οἱ δὲ Μενάνδρου*. Durch Sorgfalt treten auch diejenigen Angaben hervor, in welchen neben dem Schriftsteller auch sein Herausgeber oder Bearbeiter namhaft gemacht wird, wie zu den Diatriben des Kynikers Teles der Exzerptor derselben Theodoros, zu den Vorträgen des Stoikers Musonius der Herausgeber, sein Schüler Lukios, Stob. II 15, 46. 47, vgl. Teletis rel.^{2} p. XV II. C. Musonii Rufi rel. p. IX H. Und so haben denn eine Reihe von Eklogen mit dem Lemma *Ῥούφου ἐκ τῶν Ἐπικτήτου Περὶ φιλίας* (z. B. Stob. II 8, 30) mit Recht sowohl in den Fragmenten des Musonius (p. 124ff. H.) wie in denen seines Schülers Epiktet (p. 406ff. Schenkl) Aufnahme gefunden. Im Unterschiede zu dieser sorgfältigen Lemmatierung macht sich nun aber eine flüchtigere geltend, welche den Titel der Vorlage oder wenigstens den Autor derselben entweder nur vereinzelt oder überhaupt nicht nennt. Und diese Manier läßt sich durch das ganze Werk beobachten, nicht etwa nur bei den großen dem Aëtios oder Areios Didymos entnommenen Exzerptengruppen der ersten Bücher. Nicht der Name des Sammlers der Ps.-Plutarchischen Reg. et imperat. apophthegmata oder einer dieser Kollektion ganz ähnlichen wird genannt, nur die einzelnen Apophthegmata selbst werden ausgeschrieben. Oder ein anderes Beispiel: Exzerpte aus Plutarchs Septem sap. convivium tragen die Lemmata Stob. IV 1, 134: *Τῶν ἑπτὰ σοφῶν περὶ πολιτείας*, IV 7, 47 *Τῶν ἑπτὰ σοφῶν ⟨περὶ βασιλείας⟩*, IV 28, 14 *Τῶν ἑπτὰ σοφῶν περὶ τῆς κατὰ τὰς οἰκίας ἐπιμελείας*, Plutarchs Name wird dieser Inhaltsangabe, wenigstens in unserem heutigen Stobaios, nicht hingefügt, aber daß er in der Vorlage des Stobaios genannt war, ist damit nicht ausgeschlossen. Wir berühren damit ein für die Beurteilung Stobäischer Lemmata besonders wichtiges Moment. Bei einer anderen Plutarchischen Gruppe wird der Name des Autors heute wenigstens einmal bei Stobaios genannt, IV 7, 42 *Πλουτάρχου ἐκ τῆς ἐπιστολῆς τῆς περὶ φιλίας*. Wyttenbach hatte also völlig recht, wenn er

die nicht seltenen Eklogen *Ἐκ τῆς ἐπιστολῆς τῆς περὶ φιλίας* (wie Stob. III 2, 34) oder *Ἐκ τῆς περὶ φιλίας ἐπιστολῆς* (wie Stob. II 31, 82) sämtlich unter die Plutarchischen Fragmente aufnahm, vgl. den Katalog des Lamprias n. 132. Ähnlich mag es sich mit einer Anzahl von Eklogen verhalten, welche *Ἐκ τῶν Διογένους διατριβῶν* überschrieben sind, aber ohne die Nennung des Dion von Prusa, aus dessen *Διογένης* betitelten Reden sie exzerpiert sind, vgl. Dümmler Antisth. 72. Hense zu Stob. III 13, 37, auch zu III 7, 15. Wahrscheinlich, daß wenigstens die Vorlage des Stobaios, d. h. eine Exzerptensammlung aus Dion, zu Beginn der Sammlung das zu erwartende *Δίωνος* geboten hat, wenigstens stimmt dazu, daß Stob. IV 21a, 9 *Ἐκ τοῦ Μελαγκόμα* (Dionis or. XXIX vol. II p. 287, 19 Arn.) zitiert wird wiederum ohne Nennung des Dion. Man erkennt: in solchen von Stobaios benutzten Vorlagen war der Autor einer Exzerptengruppe zwar erwähnt, aber füglich nur bei Beginn der Gruppe. Indem nun aber Stobaios die eine oder andere Nummer aus solcher Gruppe herausnahm, begreift sich, daß oft nur der Schriftentitel oder ein auf den Inhalt bezüglicher Vermerk gegeben wird. Man hat sie richtig zu verstehen, diese Lemmata, nicht ihren Text zu ergänzen. Das Verständnis wird aber erleichtert, wenn es sich wie in den genannten Fällen um einen auch sonst bekannten Schriftsteller oder Buchtitel handelt, erschwert, wenn Stobaios aus den ihm vorliegenden Sammlungen wie so häufig Apophthegmen, Gnomen, Chrien, Homoiomata auswählt, ohne den Namen der Sammlung selbst zu nennen. Freilich wird eine ziemliche Anzahl auch solcher Syllogen erwähnt. Nicht selten begegnet man der Aufschrift *Ἐκ τῶν Ἀριστωνος Ὁμοιωμάτων*, wie Stob. II 2, 14 u. ö., und zwar so, daß innerhalb der betreffenden Ekloge der Name des Ariston bald genannt, bald nicht genannt wird (vgl. II 2, 14. 23 und andere mit III 4, 109. 110 u. a.), so daß also von hier aus nichts im Wege stünde, auch die mit dem Namen *Ἀρίστων* aber ohne das Lemma *Ἐκ τῶν Ἀ. Ὁμοιωμάτων* auftretenden Homoiomata auf dieselbe Sammlung zurückzuführen, z. B. Stob. II 2, 18. 22. Vielleicht gehört ihr auch III 20, 69 (*Ἀρίστωνος*) an, vgl. die Anmerkung. Abgesehen von den klaren Zitaten der Aristonea des ersten Stobaiosbuches bliebe dann freilich die Frage nach der Quelle der mit dem Namen des Ariston eingeführten, aber nicht aus Homoiomata bestehenden Eklogen, wie Stob. II 1, 24 *Ἀρίστων ἔφη κτέ.* (Ar. Chii frg. 352 Arn.). IV 22a, 16 *Ἐκ τῶν Ἀρίστωνος* (Ar. Chii frg. 400 Arn.) noch offen. Deutlich als Vorlage trat durch Henses Wiedereinsetzung der handschriftlichen Überlieferung Stob. III 1, 30—44 auch eine alphabetisch geordnete Sammlung Pythagoreischer Sprüche zu Tage, deren erster das führende Lemma *Πυθαγόρου γνῶμαι* trägt: sie erhielt eine Bestätigung durch die aus dem cod. Vindob. philos. et philol. 225 chart. saec. XV von H. Schenkl umsichtig veröffentlichte Kollektion *Αἱ γνῶμαι τῶν Πυθαγορείων* Wien. Stud. VIII (1886) 262ff. Und so erkennt man denn, daß viele der an anderen Stellen des Stobaios nur mit dem Lemma *Πυθαγόρου* bezeichneten Gnomen eben jener Kollektion entnommen wurden. Über eine andere bei Stobaios mit dem Lemma *Ἐκ τῶν Ἀριστοτέλους Χρειῶν* bezeichnete Sammlung wurde zu Stob. III 5, 42 eine Vermutung geäußert: sie war, wie es scheint (vgl. Stob. III 7, 29. 30. III 29, 91. 92, dazu die Anmerk.), alphabetisch nach den Autorennamen geordnet und verdankt ihre irrtümliche Benennung wohl nur dem Umstand, daß Aristoteles den Reigen eröffnete. Unter den überaus zahlreichen ohne Angabe einer Chrien- oder Apophthegmensammlung zitierten Aussprüchen, welche mit dem Namen des Autors des Apophthegma beginnen, werden zweifellos nicht wenige aus diesen *Χρεῖαι* stammen. Bescheidener war, auch in einem unversehrteren Stobaios, die Zahl der Eklogen, welche der Sammlung *Ἐκ τῶν Δίωνος Χρειῶν* angehörten, vgl. Hense zu Stob. III 7, 28. v. Arnim zu Dionis Prus. v. II 309f. Hinsichtlich der Lemmatierung *Ἐκ τῶν Ἀριστωνύμου Τομαρίων* sei hier auf die lehrreichen Erörterungen Elters Gnomica homoeomata I (Bonn 1890) 25ff. verwiesen. Ob freilich das Lemma Stob. II 31, 85 *Ἐκ τῶν Ἀριστωνύμου Τομαρίων καὶ Σωκράτους*, wie Elter 27 meint, besagen soll, daß Stobaios diese Nummer sowohl bei Aristonymos als auch in der von ihm für die Homoiomata reichlicher benutzten ‚Sokratessammlung' vorfand, dürfte angesichts des Stob. IV 46, 21 überlieferten Lemma *Ἐκ τῶν Ἀριστωνύμου Τομαρίων. Σωκράτους* zweifelhaft erscheinen. Lehrt das letztere, wie auch Elter annimmt, daß die übrigens nicht lediglich Homoeomata enthaltenden *Τομάρια* des Aristonymos eine Sammlung mit Autorenlemmata waren, werden andere vielleicht geneigt sein, Stob. II 31, 85 das *καὶ* vor *Σωκράτους* als mißverständlichen Zusatz anzusehen. Wie man aber auch darüber denke, es dürfte hier, wo die nur mit dem Lemma *Σωκράτους* bezeichnete Sammlung und die *Τομάρια* des Aristonymos bei Stobaios miteinander in Konkurrenz treten (vgl. Stob. III 38, 34–36), besonders schwer fallen, eine genauere Vorstellung von dem Umfange der Benutzung der *Τομάρια* zu gewinnen, zumal sie Stobaios gemäß seiner sonstigen Gewohnheit auch ohne Erwähnung seiner Quelle ausgeschrieben haben wird. Durch die doppelte Vorlage erklärt sich denn auch die sonst auffallende Tatsache, daß ein und dasselbe Gleichnis das erste Mal Stob. III 1, 104 unter *Σωκράτους*, an anderer Stelle IV 46, 22 unter *Ἐπικτήτου* zitiert wird. Dort wurde die ‚Sokratessammlung' benutzt, hier, wie Elter richtig bemerkte, die Sammlung des Aristonymos. Unaufgeklärt ist das nur einmal sich findende Lemma Stob. II 31, 53 *Δημώνακτος Ὑψαίου καὶ Σωκράτους*. Elter a. a. O. 33ff. scheint es eine ‚aus homoeomata verschiedener Herkunft und vielleicht noch anderen gebildete Mischsammlung' zu sein. Klar ist das auf die schon früher erwähnten Apomnemoneumata des Serenus bezügliche Lemma Stob. II 2,17 *Ἐκ τῶν Σερήνου ἀπομνημονευμάτων· Ἀρκεσιλάου*. Vergleicht man damit die übrigen Zitate aus Serenus, so ergibt sich, daß ein Speziallemma nur dann hinzugefügt wird, wenn der Autor des Diktum in den Eklogen selbst keine Erwähnung findet. Und dieses Verfahren gewinnt noch dadurch eine Bestätigung, daß Serenus bisweilen in ein und derselben Ekloge die Aussprüche zweier Gewährsmänner über das gleiche Thema gegenüberstellt,

so Stob. II 31, 116 und III 11, 23. Dergleichen Beobachtungen über Anlage und individuelle Eigenart der verschiedenen von Stobaios benutzten Sammlungen sind zu vermehren und festzuhalten, wenn man bei der Lektüre tiefer eindringen will und insbesondere der Versuch gelingen soll, den bisher erkennbaren Bestand der einen oder anderen Sylloge durch Einbeziehung der Angrenzer zu erweitern. Die zunächst rein äußerliche Berechtigung zu solchen Versuchen, deren schon oben einige mitgeteilt wurden, gewinnt man durch die allenthalben bemerkbare Neigung des Stobaios, aus seiner Vorlage nicht nur eine vereinzelte Ekloge, sondern eine bald größere bald kleinere Gruppe von Eklogen mitzuteilen unter Vorantritt nur eines führenden Lemma. Es mag nicht unnütz sein, zum Schluß für diese Art der Lemmatierung noch ein paar beliebige Beispiele herauszuheben. So gewann man durch Wiedereinsetzung der hsl. Überlieferung Stob. III 1, 125—171 eine Gruppe von nicht weniger als 47 Ps.-Epictetea unter Führung des einen Lemma *Ἐπικτήτου*, vgl. Epicteti et Moschionis sententiae ed. Elter (Bonn. 1892) 6. So werden die zahlreichen Einzelvorschriften der *Χαρώνδα Καταναίου Προοίμια νόμων* Stob. IV 2, 24 unter diesem einen Lemma vorgeführt, gerade wie IV 2, 25 die nicht minder zahlreichen Einzelberichte unter dem Lemma *Ἐκ τῶν Νικολάου Περὶ ἐθῶν*. Ob man die einzelnen Abschnitte solcher Eklogengruppen besonders numeriert oder nicht, ist oft (wenn auch nicht immer, vgl. zu Stob. IV 2, 23) irrelevant: das eingangs gegebene Lemma bleibt in Geltung. Durch nichts wäre die Einsicht in die Vorlagen des Stobaios mehr erleichtert worden, als wenn er sich regelmäßig an solche Exzerpierweise gebunden hätte. Aber schon im vorausgehenden wurde leider deutlich, wie ihm eine andere Manier nicht minder geläufig war: er griff aus gnomologischen Vorlagen einzelne Eklogen beliebig heraus, ohne genügende Beachtung des Generallemmas. Es wird bekannt sein (vgl. v. Wilamowitz Eur. Herakles[1] I 171. Stob. III prolegom. LVI und zahlreiche Anmerkungen), daß die Mehrzahl der Euripideseklogen bei Stobaios aus einer Euripideischen Gnomologie geschöpft ist, welche alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben der Dramen, denen die Eklogen jeweils entnommen wurden, geordnet war, während der Dichtername begreiflicherweise nur eingangs genannt war. Spuren einer nach dem nämlichen Prinzip geordneten Menandrischen Sylloge erkannten v. Wilamowitz a. a. O. 172, 103 und Elter De gnomol. gr. hist. atque orig. III (Bonn. 1893) 127 bei Iustinus de monarch. c. 5, und so wird man es, um von geringfügigeren Bestätigungen hier abzusehen, nicht für zufällig erachten, wenn sich Stob. III 9 sechs Eklogen in dieser Reihenfolge exzerpiert finden 10 *Δεισιδαίμονι*, 11 (Epitrep. 15f.), 16 *Καρχηδονίῳ*, 7 *Κιθαριστῇ*, 18 *Ἐν ταὐτῷ*, 19 *Τροφωνίῳ*. Vgl. auch die Anmerkung zu Stob. IV 20b, 54. Weniger überzeugend sind die Belege, welche sich für das ehemalige Vorhandensein auch einer in gleicher Weise angelegten Sophokleischen Sammlung anführen lassen. Angesichts solcher Vorlagen ist denn nun aber nicht verwunderlich, wenn auch hier bei dem Herausnehmen der einen oder anderen Ekloge sich das führende Lemma der Aufmerksamkeit entzog, wie z. B. III 37, 15. IV 36, 17, und daß auf solche Weise Dramentitel zum Teil entstellt in den Dichterkatalog des Photios gerieten, wie *Δίκτυς*, *Θελέροφος* (so), *Πειρίθους*, oder wenn sich hie und da die Vermutung aufdrängt, daß das zu einer Ekloge notierte Dramen- oder Autorenlemma auch noch der folgenden, nicht lemmatierten Ekloge zu gelten habe. Auch hier können aber nur Indizien innerer Verwandtschaft, nicht die bloße Nachbarschaft den Ausschlag geben. Dergleichen Vermutungen, soweit sie sich auf die Tragödie beziehen, sind schon zu Naucks zweiter Ausg. der Trag. gr. fragmenta, für das Drama überhaupt und auch für andere Gebiete in der Stobaiosausgabe selbst des öfteren mitgeteilt worden. Übrigens würde man irren, wenn man die gewaltige Zahl der Fragmente des Dramas bei Stobaios lediglich aus solchen nach der alphabetischen Reihenfolge der Dramentitel angelegten Gnomologien ableiten wollte. Ganz abgesehen von den innerhalb prosaischer Eklogen zitierten oder aus prosaischen in die Reihenfolge der poetischen Gruppen versetzten Versen hat Stobaios noch andere Sammlungen dramatischer Eklogen benutzt. Die gnomologischen Auszüge aus Epicharmos, auf welche die Stobäischen Zitate zurückgehen (s. Diels Vorsokr. I[3] 116), führten auch zu echten Partien keine Dramenlemmata an. Reste eines alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben der Eklogen selbst geordneten Gnomologion, das sowohl Tragiker- wie Komikerfragmente enthält, liegen Stob. IV 22b, 48 vor, vielleicht auch IV 25, 30ff. IV 26, 8ff., wie Elter bemerkte De gnomol. Gr. hist. atque orig. commentationis ramenta (Bonn. 1897) 36f. Die Lemmata dieser meist monostichisch gehaltenen Eklogen geben aber nur die Namen der Dichter, nicht auch die der Dramen an. Doch genug. Schon aus diesen charakteristischen Proben — es konnte ihrer hier nur eine kleinere Auswahl gegeben werden — mag man entnehmen, daß die Stobäische Lemmatierung schon infolge der von dem Gnomologen beliebten Exzerpierweise auch abgesehen von den durch die Lückenhaftigkeit des Werkes hinzukommenden Aporien an Kompliziertheit kaum etwas zu wünschen übrig läßt, ganz im Gegensatz, um irgendein anderes antikes Sammelwerk zu nennen, etwa zu der einförmigen und meist einwandfreien Zitierweise eines Athenaios. Die Schwierigkeit der Beurteilung und Auswahl wird aber für den Herausgeber noch erhöht einmal durch die unzureichende Überlieferung der beiden ersten Bücher, andererseits durch den Umstand, daß die drei Überlieferungsgruppen der beiden letzten Bücher — STr. LBr MAMac. — in der Lemmatierung wie auch in der Reihenfolge der Eklogen nicht selten auseinandergehen. Hinsichtlich des letzteren Punktes kann an dieser Stelle nur auf die Ausgabe selbst und ihre Prolegomena sowie auf die Abhandlungen Rh. Mus. XXXIX 359—407. 521—557 und die schon oben erwähnte über die Brüsseler Handschrift verwiesen werden.

Wir warfen einen prüfenden Blick auf die Anlage und Struktur des Werkes, auf die Kapitelaufschriften und die Lemmatierung. Dabei konnte auch die Eigenart des Stobaios selbst nicht ver-

borgen bleiben. Er empfängt seine Note aber nicht minder deutlich durch die Auswahl der Exzerpte und die Art des Exzerpierens. Und schon die bisher erwähnten Eklogen oder Eklogengruppen ließen erkennen, daß er neben der Fülle des Echten und Wertvollsten auch Apokryphes und Minderwertiges, neben Goldadern auch taubes Gestein nicht verschmähte. Mit dem Tiefsinn eines Herakleitos oder der anmutvollen Lebensweisheit eines Demokritos kontrastiert seltsam die geschwätzige Gnomik des ionisch schreibenden Eusebios oder die schwächliche Dutzendware der Ps.-Epiktetea. Gewiß, das Epigonentum des Stobaios läßt sich nirgends verkennen. Aber abgesehen davon, daß der Begründer eines derartigen Exzerptenwerkes, d. h. ein mehr oder weniger geschickter Kompilator, sich nicht über seine Zeit und ihre Durchschnittsbildung zu erheben pflegt, darf bei der Beurteilung die durch den Adressaten Septimios bedingte Anlage des Werkes nicht außer acht gelassen werden. Stobaios lag es am Herzen, wie dies schon durch den Titel des Werkes zum Ausdruck kommt, seinem Sohne unter den oben besprochenen Gesichtspunkten nicht nur an der Hand zugänglicher Hilfsbücher und eigener Lektüre die wichtigeren Lehrmeinungen der Philosophie oder unter Benutzung früherer Anthologien eine Fülle gnomisch bemerkenswerter Dichterworte zu erschließen, er lenkte die Aufmerksamkeit in gleicher Weise auf politische Einrichtungen und Gesetze, ethisch bedeutsame Volkssitten, Bräuche und Gewohnheiten, Sprichwörter und Orakel, nicht am wenigsten auch auf den reichen Vorrat von Mahnworten und Denksprüchen berühmter Männer. Und es kann nicht unbemerkt bleiben, daß durch diese Auswahl, abgesehen von den Eklogen rein philosophischen Gehalts, ein auch für den Redner geeignetes und durch die antike Theorie selbst empfohlenes Rüstzeug dargeboten wird (vgl. Volkmann Die Rhetorik der Gr. und R.[2] 236ff.). Klar ist auch, daß nicht nur die mit Vorliebe antithetisch geordnete Kapitelfolge oder das Nacheinander poetischer und prosaischer Eklogen, sondern auch die in den einzelnen Kapiteln bemerkbare Mischung verschieden gearteter Eklogen des Reizes der Abwechslung nicht entbehrte und geeignet war, dem Leser gegenüber den durch Gedankengehalt und Umfang einen stärkeren Grad von Aufmerksamkeit erheischenden Exzerpten auch die erwünschten Ruhepunkte zu gewähren. Aber nicht in dieser Zusammengehöriges, wie wir sahen, nur zu oft auseinander reißenden, auf Septimios und ähnlich veranlagte Leser berechneten Abwechslung, mit einem Worte, nicht in der vielfach anfechtbaren Komposition des Werkes ist seine literarische Bedeutung zu erkennen, sondern vielmehr darin, daß dem Aufmerksameren durch dieses umfänglichste Exzerptenwerk und seine reichen oft nur in ihm bewahrten literarischen Bestände verschiedenster Prägung und Provenienz zugleich ein Einblick in den früheren gnomologischen Betrieb bis hinauf in seine Anfänge, d. h. bis ins vierte vorchristliche Jahrhundert erschlossen wird.

Es war sicher nichts Unerhörtes, wenn Aristophanes Frösche 151 den Fall setzt, daß sich jemand eine Stelle aus Tragödien ausschreibe, oder wenn Isokrates annimmt II 43. 44, daß man sich eine Auslese von Gnomen aus hervorragenden Dichtern anlege, uud zwar aus Hesiod, Theognis und Phokylides. Eben diese Dichter aber waren in den von Stobaios ausgeschriebenen Vorlagen reichlich benutzt, ganz besonders die Elegiensammlung, die sich nach Theognis nennt, und diese in einer von der sonst überlieferten hie und da abweichenden und reicheren Rezension. In Platons Lysis 214 A werden die Dichter *ὥσπερ πατέρες τῆς σοφίας . . . καὶ ἡγεμόνες* genannt. Die Verwertung dichterischer Gnomen für den Unterricht der Jugend erwähnt Aischines III 135, in etwas anderer Weise Platon Ges. 811 A. Den pädagogischen Wert der Epicharmischen Lebensweisheit rühmt das Epigramm des Theokritos (A.P. IX 600), vgl. v. Wilamowitz Textgesch. der gr. Buk. 352. Beudel Qua ratione Graeci liberos docuerint, papyris ostracis tabulis in Aegypto inventis illustratur, Diss. Monast. Guestf. 1911, 20. Der von Philochoros bei Athen. 648 D erwähnte, bei Stobaios unerwähnt gebliebene Axiopistos redigierte schon im 4. Jhdt. *Γνῶμαι* des Epicharmos (Diels Vorsokr.[3] I 116. 122), auf welche eine ziemliche Anzahl der von Stobaios überlieferten Verse zurückgehen. In den Flinders Petrie Pap. I t. 3 (3. Jhdt. v. Chr.) findet sich eine angebliche Epicharmosstelle (Diels Vorsokr.[3] I 126) neben einer solchen des Euripides, die letztere auch bei Stob. III 16, 4. In den Hibeh papyri I (1906) nr. 1. 2 liest man Reste einer ca. 280—40 v. Chr. geschriebenen Sammlung monostichischer, angeblich Epicharmischer Sprüche, in denen nr. 2 V. 6 auch ein Anklang an den von Stob. III 37, 18 bewahrten Tetrameter bemerkbar wird. Mit den Florilegienresten der etwa im 2. Jhdt. vor Chr. geschriebenen Berliner Papyri 9772 und 9773 (Berl. Klassiker-Texte V 2 S. 123ff.), namentlich mit dem letzteren, zeigt Stobaios nicht nur in der Auswahl der der Komödie und Tragödie angehörenden Fragmente, sondern auch in der Überschrift *Ψόγος γυναικῶν* (vgl. Stob. IV 22 g) offensichtliche Berührungspunkte. Die zahlreichen Beziehungen, welche in der Auswahl poetischer Sentenzen, zumal des ‚szenischen Philosophen', zwischen dem Stobäischen Werke und Chrysippos oder durch ihn beeinflußten Schriften hervortreten, hat Elter in seinen wertvollen, zum Teil schon erwähnten Abhandlungen De gnomologiorum gr. hist. atque orig., Bonnae 1893ff. klargelegt. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß in den Tagen des Chrysippos, ja durch diesen zitatenfrohen Stoiker selbst ein umfängliches, auf alle Teile der Philosophie bezugnehmendes großes Gnomologium von Dichtern und Prosaikern begründet und mit der stoischen Doktrin verknüpft worden sei, und daß uns von eben diesem Thesaurus Stobaios wenn auch mit starker Einbuße und hie und da veränderter Form noch eine Vorstellung gebe. Aber die Anfänge der Gnomologie gehen höher hinauf als in die Mitte des 3. Jhdts., und auch an und für sich ist es wenig wahrscheinlich, daß Chrysippos die überaus reichhaltigen Dichterexzerpte, die er sich für den eigenen Gebrauch angelegt hatte, auch als solche publizierte, so daß man ihn als den Begründer einer zwar in vieler Hinsicht ersprießlichen, aber doch kaum besonders angesehenen

Literaturgattung in Anspruch nehmen dürfte (*Chrysippum . . . fuisse gnomologiae Graecae auctorem atque principem*: Elter a. a. O. I 17). Umso überzeugender hat Elter dargelegt, daß die Schriftstellerei des Chrysippos dem gnomologischen Betrieb der Folgezeit einen starken Impuls gegeben hat, und zwar nicht nur durch leitende Gesichtspunkte, sondern auch durch die Auswahl der von ihm besonders bevorzugten Dichterstellen. Die Übereinstimmung zwischen zahlreichen Eklogen des Stobaios und der Plutarchischen Schrift *Πῶς δεῖ τὸν νέον ποιημάτων ἀκούειν* ist ebenso einleuchtend wie der von Elter geführte Nachweis (a. a. O. I 34ff.), daß Plutarch von Chrysippos *Περὶ τοῦ Πῶς δεῖ τῶν ποιημάτων ἀκούειν β'* (Diog. Laert. VII 200) abhängt. Doch das ist nur ein Glied in der Kette der Elterschen Darlegungen, die im einzelnen zu wiederholen hier zu weit führen würde. Es sei also nur erinnert, daß auch die zahlreichen Übereinstimmungen zwischen Stobaios und den Zitaten des Clemens von Alexandreia, auf welche Hiller (Jahrb. f. Philol. 1888, 456. Stob. III 29, 47 Anm.) wieder hingewiesen hatte und die man inzwischen in Stählins Clemensausgabe und bei Stobaios bequem beisammen hat, durch Elter (a. a. O. II 81. 85. 92. 95 u. ö.) in den Bereich der Untersuchung gezogen wurden, ebenso die durch Diels Rh. Mus. XXX 172ff. beleuchteten, wiederum eine gemeinsame gnomologische Vorlage verbürgenden Beziehungen zwischen Stobaios (vgl. insbesondere Stob. I 3, 26—29) und den gnomologischen Einlagen des Theophilos von Antiocheia, vgl. Elter a. a. O. III 131ff. Auch Orion hat zum Teil ähnliche Vorlagen wie Stobaios benützt, das lehrt insbesondere die *Εὐριπίδου* betitelte Schlußpartie n. 7—10 und 11 im Vergleich zu Stob. IV 25, 2ff. und 29, man sehe die Anmerkung. Und so gibt es noch andere wertvolle Zeugnisse für die ununterbrochene Tradierung eines auch von Stobaios benutzten gnomologischen Grundstocks, dessen Entstehung in das 3. vorchristl. Jhdt. zurückreicht. Aber man übersehe nicht: Stobaios trat an der Grenzscheide des Altertums das Erbe vieler und gar verschieden gearteter Gnomologien an, und diese Gruppen waren zum Teil schon vor ihm, zum Teil wurden sie durch ihn selbst derart ineinander gearbeitet, daß ein Auseinanderlegen des Werkes in die ursprünglich selbständigen Florilegien heute ein wenig aussichtsvolles Unternehmen ist. Ihre Scheidung kann nur allenfalls stückweise gelingen. Euripides z. B., mit dem Stobaios seine Kapitel nicht ungern eröffnet, und Menander waren nicht nur in den schon erwähnten alphabetisch nach den Dramentiteln geordneten, der Gesamtausgabe der Dichter entnommenen Anthologien vertreten, sondern als die gnomenreichsten natürlich auch in den nach ethischen Gesichtspunkten disponierten, aus Dichtern verschiedener Art zusammengetragenen Sammlungen (vgl. v. Wilamowitz Eur. Her.[1] I 171). Und ein nach den Anfangsbuchstaben der Eklogen selbst geordnetes Gnomologion von Tragiker- und Komikerfragmenten wurde schon oben erwähnt. Aber auch für kleinere Bestände ein und desselben Dichters hat man sich zu hüten ohne weiteres eine einheitliche Sylloge vorauszusetzen. Es gelang neuerdings die den Namen des Sotades tragenden Eklogen in der auch lemmatisch schwer geschädigten Überlieferung des ersten Buches um die eine oder andere zu vermehren (Stob. I 1, 9: Norden Agnostos Theos 202, 1. Hense bei Escher De Sotadis Maronitae reliquiis, Gießener Diss. 1913, 60f.; Stob. I 1, 24: v. Wilamowitz Herm. XXXIII 514). Aber die auch so nur etwa ein Dutzend ausmachenden Sotadeseklogen aus ein und derselben Sylloge ableiten zu wollen, wäre irrig. Nur Stob. III 1, 67 bildet eine Gruppe alphabetisch geordneter Monostichoi, welcher sich allenfalls noch der eine oder andere vereinzelt überlieferte und inhaltlich in sich abgeschlossene Sotadeus beizählen ließe (wie Stob. IV 51, 11. IV 52b, 31), während die übrigen Eklogen, auch Stob. III 22, 26 (vgl. Escher a. a. O. 72), der Signatur des monostichischen Spruchalphabets entbehren. Man erkennt, der Kinädolog hat es sich gefallen lassen müssen, zu gnomologischen Zwecken in mehr als einem Florilegium exzerpiert und zugestutzt zu werden; vgl. Gerhard Phoinix von Kolophon 244.

Auch für die der Prosarede entnommenen Gnomologien war der Boden seit lange zubereitet. Vgl. Wendland Anaximenes von Lampsakos 100f. Xenophon läßt den Sokrates mit seinen Schülern schöne Gnomen der alten Weisen auslesen, Mem. I 6, 14. Aristoteles bedient sich gern gnomischer Kernworte, behandelt die gnomischen Aufschriften des delphischen Tempels, lenkt die Aufmerksamkeit auf die Sprichwörter. Aristoxenos, sein Schüler, sammelte die *Πυθαγορικαὶ ἀποφάσεις*, deren uns erhaltene Reste zum Teil dem Stobaios verdankt werden. Demetrios von Phaleron veranstaltete eine Sylloge der Sentenzen der Sieben Weisen, deren Kern Stobaios erhalten hat, III 1, 172. Ob aber die von Diog. Laert. V 80 erwähnten *Χρεῖαι* des Demetrios auf die Sieben zu beziehen sind, ist mindestens fraglich. Eine Berücksichtigung der Sprüche der Sieben tritt auch in der doch wohl noch dem 4. Jhdt. angehörenden Rede an Demonikos hervor. Diese Parainesis, welche Stobaios besonders reichlich ausgeschrieben hat, mag man auf Grund sorgfältiger Quellenanalyse (man sehe jetzt Isocratis op. I rec. Drerup) immerhin ‚eine Art Anthologie' nennen, ‚die den Namen der Gewährsmänner unterdrückt' (Wendland a. a. O. 100). Um 300 v. Chr. wird auch die von Hasluck Journ. hell. stud. XXVII 62 noch nicht ausreichend veröffentlichte Inschrift einer bei Kyzikos gefundenen Marmortafel angesetzt, welche im wesentlichen mit dem von Stob. III 1, 173 hinter Demetrios bewahrten Exzerpt *Σωσιάδου τῶν ἑπτὰ σοφῶν ὑποθῆκαι* übereinstimmt. Vgl. Diels S.-Ber. Akad. Berl. 1907, 457. Hense Berl. phil. Woch. 1907, 765. Es wird also im 4. Jhdt. nicht an Sammlungen der Heptasprüche gefehlt haben, sei es daß sie in den Volksbüchern von den Sieben Weisen (vgl. v. Wilamowitz Herm. XXV 197ff. Crusius Philol. LV 3. 4) überliefert waren oder auch gesondert. Einige der Sprüche kennt schon Aristoteles, und weder hat Demetrios ohne älteres Material gearbeitet noch der Autor der Demonicea aus Demetrios geschöpft: das hat schon Wendland a. a. O. mit Recht betont. Man sieht, die für uns ältesten Sammlungen dieser Denksprüche, sei es mit nur summarischer Nennung

der einzelnen Gewährsmänner wie bei Demetrios, hat Stobaios bewahrt. Aber er hat, und das ist wiederum charakteristisch, auch seine die Hepta angehenden Eklogen nicht lediglich jenen ältesten Gnomologien oder gar einer Quelle entnommen. Abgesehen davon, daß wir schon oben Exzerpten aus dem Plutarchischen Septem sap. convivium begegneten ohne Nennung des Plutarch (Stob. IV 1, 134. IV 7, 47. IV 28, 14), stößt man auf eine beträchtliche Anzahl mit dem Namen des angeblichen Gewährsmanns, aber ohne Erwähnung der Sammlung eingeführter Gnomen oder Apophthegmen der Hepta. Ihre Quelle war nicht immer die lauterste, wie schon die wiederholt überlieferte, auch durch den cod. Photianus (vgl. Elter a. a. O. 44) bezeugte Schreibung *Θεοβούλου* für *Κλεοβούλου* Stob. III 1, 22. 92. IV 7, 23. IV 34, 75 (dagegen *Κλεοβ-* IV 22d, 106) lehrt. Und die Diskrepanzen, die sich zwischen den benutzten Vorlagen ergeben, sind zum Teil nicht gering. So wird der Satz *Τὰ ἀφανῆ τοῖς φανεροῖς τεκμαίρου* III 1, 22 unter dem Lemma *Θεοβούλου*, dagegen III 1, 172 p. 115, 5 in der Sammlung des Demetrios unter *Σόλωνος* gegeben. Der Spruch des Cheilon *Γάμους εὐτελεῖς ποιοῦ*, den Stobaios in der Sammlung des Demetrios mitteilt I 1, 172 p. 116, 6, wird Stob. IV 22d, 105 unter dem Lemma *Χείλωνος* wiederholt, aber in der Fassung *Γάμους εὐτελεῖς καὶ ἰσοτίμους ποιοῦ*. Ein anderer Spruch des Cheilon lautet in Demetrios' Sammlung Stob. I p. 116, 6 *Τὸν τετελευτηκότα μακάριζε*, Stob. IV 57, 15 *Τὸν τετελευτηκότα μὴ κακολόγει ἀλλὰ μακάριζε*. Es liegt uns fern, hier in irgend welche Quellenuntersuchungen einzutreten. Solche können bekanntlich nicht ohne sorgliche Berücksichtigung der zumal für die Heptasprüche besonders reichlich fließenden Parallelüberlieferung geführt werden. Und solange durch die gnomologische Forschung, welche in den letzten Jahrzehnten Gelehrte wie Wachsmuth, Diels, Elter, W. Meyer, H. Schenkl, Sternbach, Freudenthal und andere kräftig gefördert haben, nicht wenigstens das hsl. Material der Bibliotheken aufgearbeitet ist, werden wir auf diesen Gebieten, auch abgesehen von den Papyri, wohl noch manche Überraschungen durch bisher unediertes Material zu gewärtigen haben. Nachdem Wachsmuth im J. 1882 die Wiener Apophthegmensammlung aus dem cod. Vindob. theol. CXLIX Ness., XCIII Lambec. veröffentlicht hatte (Heidelb. Festschrift zur Begrüßung der XXXVI. Philol.-Vers. 1ff.), gab Sternbach fünf Jahre später Wiener Stud. IX. X und XI aus dem cod. Vaticanus Gr. 743 chart. s. XIV ein die Wiener Sammlung um mehrere hundert Nummern bereicherndes Gnomologium gleicher Provenienz heraus. Solche Vorkommnisse in Verbindung mit der ungewöhnlichen Kompliziertheit gnomologischer Untersuchung waren nicht eben danach angetan, die Editorentätigkeit auf diesen Gebieten zu beleben. Der Abschluß des mit so viel Eifer angegriffenen gnomologischen Studiums wird wohl noch geraume Zeit auf sich warten lassen. Und daß dies auch im Hinblick auf nicht wenige Stobaios angehende Fragen bedauerlich ist, liegt auf der Hand. Doch an dieser Stelle sollte von uns nur durch ein paar Beispiele gezeigt werden, daß die von Stobaios ausgeschriebenen Vorlagen zum Teil bis in die für uns heute erkennbaren Anfänge des gnomologischen Betriebs, d. h. bis ins 3. und 4. vorchristl. Jhdt. zurückgehen, daß aber neben solchen anders geartete und jüngere Berücksichtigung fanden, einerlei, ob die Angaben der letzteren mit den ersteren übereinstimmten oder nicht. Erscheint es aber nützlich, noch ein paar Bemerkungen über die Auswahl der Eklogen anzuschließen, so wurde schon oben auf die besonders große Zahl der Platonischen und Xenophontischen Exzerpte hingewiesen, ebenso auf den starken Anteil der Neupythagoreer, und das gleiche gilt von den Neuplatonikern. Umgekehrt ist charakteristisch das Zurücktreten der sog. zweiten Sophistik, deren Vertreter abgesehen von Dion von Prusa, Aelianus, Themistios keine Berücksichtigung finden (vgl. W. Schmid Christ's Gesch. der gr. Lit.[5] II 2, 892). Sieht man von den rein philosophischen Exzerpten ab, so konnte das bei der Auswahl vorherrschende Prinzip schon bei den bisher aus dem einen oder anderen Grunde erwähnten poetischen oder prosaischen Eklogen nicht verborgen bleiben: die gnomenreichsten Schriftsteller sind dem Gnomologen die liebsten. So ist denn, um wenigstens noch auf die eine oder andere Dichtergruppe einen Blick zu werfen, Euripides unter den Tragikern, wie schon bemerkt, am stärksten vertreten, Aischylos seltener, häufiger wieder Sophokles, auch die jüngeren Tragiker, unter ihnen besonders Chairemon, Dionysios, Theodektes, Moschion, auch einige der Pleias. Überraschend ist ein Spätling wie Pompeius Macer, der Reisegenosse des Ovid, in dessen herzbewegenden Versen (Stob. IV 24d, 52) Meineke seine Medeia erkannte (vgl. Schanz Gesch. der röm. Lit. § 319 S. 246). Aber trotz der gewaltigen Zahl tragischer Eklogen hat das Werk auch hier manche Einbuße erlitten, Thespis und Phrynichos (wenn mit Phrynichos nicht etwa der Komiker gemeint ist) werden jetzt nur durch den cod. Phot. bezeugt. Umgekehrt beruht der noch bei Nauck Trag. Gr. fr.[2] 829 als Tragiker figurierende Mimnermos nur auf lemmatischer Verwirrung, vgl. zu Stob. IV 38, 3. IV 57, 11. Über Epicharmos wurde bereits oben ein Wort gesagt. Sophron, der im Katalog des Photios übersehen wurde, findet sich IV 50 b, 65 zitiert, indirekt auch I 49, 50 p. 419, 17. Unter den attischen Komikern behauptet Menandros den ersten Platz, auch Philemon wie überhaupt die neue Komödie wird gern angezogen, doch nur in einer mäßigen Anzahl von Vertretern, deren man einige in dem Kapitel III 6 vereinigt findet: 2 Philemon, 5 Euphron, 8 Menandros, 11 Apollodoros — die beiden Apollodore werden nicht unterschieden — 12 Bathon, 13 Phoinikides. Ähnlich steht es mit der mittleren Komödie, während die alte mehr zurücktritt. Doch bleiben Kratinos, Pherekrates, Eupolis, Platon, besonders Aristophanes nicht unberücksichtigt. Unter den Epikern spenden Homer und Hesiod reichlich Beiträge, am meisten natürlich die *Ἔργα καὶ ἡμέραι*. Der epische Kyklos bleibt fast unberücksichtigt (*Σταοίνου ἐκ τῶν Κυπρίων* III 31, 12; vgl. III 31, 18). Spätere Epiker wie Peisandros, Panyassis, Choirilos, Antimachos (vgl. Phot. Ind. II) werden selten, häufiger die Vertreter des philosophischen Lehrgedichts, Xenophanes, Parmenides und besonders Empedokles berücksichtigt. Das alexandrinische Epos wird durch Philitas, Rhianos, Euphorion, das Lehrgedicht besonders durch Aratos vertreten, auch durch Neoptolemos von Parion (vgl. IV 52b, 24 und die Anm.). Öfter ausgeschrieben wird der wohl dem 2. Jhdt. n. Chr. angehörende Naumachios (vgl. E. Rohde Kl. Schr. II 182), je einmal auch Heliodoros (Stob. IV 36, 8, vgl. Meineke Anal. Alex. 381ff.) und Menophilos (Stob. IV 21a, 7). Ganz vereinzelt erscheint das Ps.-Phokylideische Lehrgedicht (III 3, 27. 28), öfters die *Χρυσᾶ ἔπη* des Ps.-Pythagoras. Auch die hexametrische Rätseldichtung geht nicht ganz leer aus. Hie und da stößt man auch auf ein Orakel unter dem Lemma *Χρησμός* ohne Nennung einer Sammlung. In der Lyrik ist die Zahl der Stücke sehr erheblich, welche uns lediglich Stobaios bewahrte, in der Elegie solche von Kallinos, Archilochos, Tyrtaios, Mimnermos, Solon, Euenos, aber den Vorrang unter den Elegikern behauptet aus dem schon erwähnten Grunde die Theognideische Sammlung. Die *Ἔπη* des Phokylides finden sich durch einige Stücke vertreten. Jüngere Elegiker liest man kaum, von Kritias einen Pentameter III 29, 11. Unter den hellenistischen Elegikern bemerkt man Philitas, Phanokles, Kallimachos, Eratosthenes, auch Choirilos. Einem Epigramm begegnet man selten, doch werden Poseidippos (IV 34, 57), Leonidas (IV 52b, 28), Menekrates von Samos (IV 50b, 62) zitiert. Die Bukolik ist durch Theokritos, Bion und Moschos vertreten. Die Tetrametra und Epodoi des Archilochos werden berücksichtigt, nicht die Iamboi. Um so reicher Semonides von Amorgos, auch Hipponax fehlt nicht ganz. Die Mimiamboi des Herodas kannten wir vor dem Papyrusfund fast nur aus ein paar Versen des Stobaios. Sotades erwähnten wir bereits. Die monodische Lyrik findet begreiflicherweise kaum Berücksichtigung, Alkaios, Sappho, Anakreon werden nur ganz vereinzelt angeführt. *Ἠρίννης* hat Meineke zweimal richtig in dem Lemma *Εἰρήνης* erkannt IV 50a, 14. IV 51, 4. ein Schreibversehen, das wahrscheinlich schon die Handschrift des Photios bot. Auch Telesilla war, wie Photios' Ind. lehrt, ehemals vertreten. Die Ode der Melinno auf Rom findet sich III 7, 12 (vgl. v. Wilamowitz Timotheos 71, 1). Auch die Chorlyrik wird mäßig angezogen. Stesichoros ist, wie der Ind. Phot. bestätigt, erst gegen Ende des Werkes mit ein paar Zeilen vertreten, reicher werden Pindar, Simonides und Bakchylides bedacht. Kaum berücksichtigt (wenigstens nicht direkt, vgl. Stob. I 49, 50) werden die attischen Lyriker, aber Philoxenos und Likymnios liest man im Dichterkatalog des Photios. Doch genug der Proben. Ein vollständiges Bild können ja solche Aufzählungen, auch abgesehen davon, daß doch auch die innerhalb prosaischer Eklogen mitgeteilten Dichterstellen zu berücksichtigen wären, nicht bieten. Auch der sorgfältigste Index würde hinter dem einstigen Reichtum weit zurückbleiben: so lückenhaft ist die Überlieferung unserer Handschriften, so groß die Zahl der lemmalos überlieferten Eklogen, deren Autoren also in der Regel außer Rechnung bleiben. Und daß auch die Register des Photios eine nur unvollständige und öfters unklare Kontrolle gewähren, ist nur zu deutlich. So sei denn nur noch erinnert, daß der gnomische Gesichtspunkt auch bei der Auswahl der poetischen Eklogen nicht am wenigsten dadurch zur Geltung gelangt, daß die eigentlich gnomische Dichtung reichlich Verwendung findet: außer den schon erwähnten Vertretern z. B. die der Diogenesjünger Kerkidas und Krates, wohl auch des Aegineten Philiskos. Denn diesem, nicht dem Komiker oder dem Tragiker Philiskos, dürften die Verse III 29, 40 (vgl. die Anm.) angehören, eine Vermutung, der sich Gerhard Phoinix von Kolophon 236, 3 anschloß. Verse der kynischen Tragödie möchte man in den ohne Lemma überlieferten Iamben III 17, 5 erkennen (vgl. v. Wilamowitz De trag. gr. frg. 18). Von der Synkrisis des Akademikers Krantor wurden, wie Hense vermutete, wenigstens noch ein paar Verse des Plutos bewahrt IV 32b, 33. IV 33, 6 (vgl. die Anm.). Zu nennen sind auch Verse des Stoikers Zenon (III 14, 4), des Kleanthes (III 6, 3. 4. III 42, 2), des jetzt näher bekannt gewordenen Gnomikers Chares (III 17, 3. III 33, 4), die didaktischen Iamben des Simylos (I 51, 1). Ob etwa auch der nur bei Stobaios begegnende Hippothoon oder Hippothoos (vgl. zu III 22, 25) zu dieser Gruppe zu rechnen ist, steht dahin.

Wenn wir noch mit einem Wort auf die bei Stobaios zu beobachtende Art des Exzerpierens eingehen dürfen, so wurden schon im obigen über die Lemmatierung einige Beobachtungen mitgeteilt, zu denen sich eben die weitere gesellte, daß durch die bei den Gnomologen oft vermißte Unterscheidung homonymer Autoren sich nicht wenige Aporien einstellen. Und so ist es denn nicht eben verwunderlich, wenn ein literarisch Unkundiger wie der Pinakograph des Photios unter solchen Umständen öfters ganz verschiedene Träger des gleichen Namens als ein und dieselbe Person faßt, zumal er es auch umgekehrt fertig bringt, ein und denselben Autor in zwei auseinanderzunehmen, z. B. im Philosophenindex *Ἐπικούρου Γαργηττίου*, dann an späterer Stelle *Ἐπικούρου Ἀθηναίου*, oder *Μονσωνίου* und dann davon gleichsam verschieden *Ῥούφου* zu verzeichnen. Aber da die genauere Zitierweise, wie sie z. B. in den Exzerpten aus Aëtios häufig begegnet (z. B. *Διόδωρος ὁ Τύριος* Stob. I 1 p. 35, 5 *Διόδωρος ἐπίκλην Κρόνος* I 10 p. 128, 10; *Διογένης ... ὁ Ἀπολλωνιάτης*, ebd. p. 126, 16 *Διογένης ὁ Στωικός* I 8 p. 108, 3 u. ä.), in anderen Partien seltener ist, bleibt auch dem heutigen Leser in bezug auf die Unterscheidung der Homonyma noch manches Problem zu lösen. Unter Demetrios, dem Verfasser einer synkritischen Gegenüberstellung der *Ἀνδρεία* und *Δειλία*, der *Ἐγκράτεια* und *Ἀκρασία* Stob. III 8, 20 (*Δημητρίου*) wollten Blass Att. Bereds. III 2[2], 344ff. und Norden Kunstpr. 130 den Phalereer verstehen, Kuiper De diatribe quadam immerito vindicata Demetrio Phalereo (Feestbundel Prof. Boot, Leiden 1901) 169ff. möchte die Ekloge einem anderen Demetrios (*sive Cynico sive Stoico, ex plurimis illis Demetriis, quorum memoriam servat Diogenes L. V 85*) zuweisen, Crönert Kol. und Mened. 46f. dachte an den Kyniker Demetrios von Alexandreia, den Enkelschüler des Metrokles, Hense glaubt, gestützt auch auf einen Latinismus der griechischen

Diktion (vgl. Stob. III p. 345, 16 und 346, 4 und die Anm.) den kynischen Freund des Seneca zu erkennen, und dieser Ansicht stimmte Wendland bei Hellenistisch-röm. Kultur² 85, 1. Die herkömmliche Ansicht, daß man nur kurze Aussprüche des Zeitgenossen des Seneca, keine schriftlichen Denkmäler überliefert finde, bedarf der Berichtigung.

Was nun aber die Gewähr des von Stobaios gebotenen Eklogentextes betrifft, so kann zunächst nicht überraschen, daß die zu anthologischen Zwecken ehemals verwertete Überlieferung den uns heute gebliebenen Codices erhaltener Schriftsteller wie an Alter, so auch an Güte vielfach voransteht. Wie sehr die Stobaiosüberlieferung z. B. der Plutarchischen Parallela minora oder Aelians varia historia der unserer Handschriften überlegen ist, hat Hercher Plut. de fluv. praef. 32 und in der Didotschen Aelianausgabe ins Licht gesetzt. Eine wichtige Nebenüberlieferung stellen u. a. auch die massenhaften Platon- und Xenophonexzerpte dar, und bei Xenophon läßt sich das, wie zum Teil schon früher in den Ausgaben L. Dindorfs, so jetzt z. B. in Pierleonis Ausgabe vom Staat der Lakedämonier, mehr noch in Thalheims Ausgabe der Scripta minora klar übersehen. Wenn dagegen die Rezension der Stobäischen Platonexzerpte, welche die sonst verdienstliche Heerensche Ausgabe der ersten beiden Stobaiosbücher (Gottingae 1792—1801, 4 tom.) naiv genug war, beiseite zu lassen, in den bisherigen Platonausgaben nur fehlerhaft und unvollständig berücksichtigt wurde, so lag das, abgesehen von anderen Gründen, besonders daran, daß C. Gesners zweite Ausgabe von Stob. III und IV den Stobäischen Platontext aus der Aldina Platons interpoliert hatte, und diese zahlreichen Interpolationen noch in der Meinekeschen Ausgabe weiter geführt wurden. Insofern man also erst jetzt in der Lage ist, einen ungetrübten Blick in die dem Stobaios zugrunde liegende Überlieferung zu tun, wäre doppelt zu wünschen, daß nützliche Untersuchungen wie die von Bickel De Ioannis Stob. excerptis Platonicis de Phaedone, Jahrb. f. Philol. Suppl. XVIII 409—501, unter Berücksichtigung des jetzt in Buch III und IV gebotenen Materials erweitert und vertieft würden. Aber so bedeutsam sich in diesen und anderen Fällen die Grundlagen des Stobäischen Werkes herausstellen, man kann bei seiner Benutzung nicht wachsam genug sein gegenüber den Veränderungen, welche der den Gnomologen ursprünglich überlieferte Text unter ihren eigenen Händen zu erleiden hatte. Wo die Kontrolle durch sonst erhaltene Schriftsteller zu Gebote steht, bemerkt man auf Schritt und Tritt, wie wenig die Veranstalter von Florilegien Bedenken trugen, den ursprünglichen Text ihren Themen und gnomologischen Rücksichten durch Auslassungen, Umstellungen, Veränderungen aller Art anzupassen. Diese Willkür, die übrigens weniger auffallend erscheint, wenn man sich erinnert, wie frei oft die philosophische Schriftstellerei des 3. Jhdts. mit dem Wortlaut von Dichterzitaten schaltete (darüber zuletzt Gerhard Phoinix 230ff.), beleuchteten Bernhardt Quaestion. Stob. 24ff. Hense Lect. Stob. (Acta soc. philol, Lips. II) 1ff. Diels Doxogr. 66. Und die zuletzt erschienene Stobaiosausgabe glaubte dem Interesse des Lesers zu dienen, wenn sie auf die Entlarvung solcher Fälschungen ihr Augenmerk richtete. Ihre Zahl ist leider übergroß. Und die Veränderungen und Verstümmelungen sind bisweilen so stark, daß der ursprüngliche Text kaum wieder zu erkennen ist, wie z. B. in der Xenophonstelle III 29, 73 oder in dem Exzerpt aus einem Phalarisbriefe IV 8, 26. Oder man sehe IV 5, 72, wo zwei Stellen zweier verschiedener Reden des Demosthenes nicht ohne willkürliche Änderung zu einer Ekloge verbunden werden. Die Methode und Unmethode solcher Eingriffe im einzelnen vorzuführen, wäre hier nicht der Ort, es möge daher nur an einige der am häufigsten zu beobachtenden erinnert werden. Der Gnomolog ist bemüht, seinem Exzerpt das Aussehen eines kleinen Ganzen zu geben. Nichts ist daher gewöhnlicher als das Weglassen begründender, gegensätzlicher, folgernder oder anderer Partikeln zu Beginn der Ekloge, nur darf man darin keine Konsequenz erwarten, denn auch ein ὅτι oder γάρ im Anfang des Exzerpts ist nicht selten. Umgekehrt werden innerhalb der Eklogen Partikeln wie οὖν oder δέ oder andere eingeschwärzt, um nach Kürzung des echten Wortlauts den Zusammenhang notdürftig zu wahren, wie z. B. in einer Ekloge des Herodot (III 27, 14 p. 614, 12), Platon (III 9, 60 p. 385, 4. 9), Xenophon (IV 8, 30 p. 315, 3), Plutarch (III 40, 3. 4 p. 735, 13) u. a. Dem Gnomologen ist es um die Gnome als solche zu tun, Persönliches, Individuelles wird gern abgestreift. Bisweilen nicht ohne Raffinement, das mögen zwei Beispiele aus Herodas lehren: aus der Anrede *Γυλλί* macht der Gnomolog *γύναι* Stob. IV 50 b, 59, aus *Κορίττοι* Stob. IV 23, 14 *κόρη, τύ*. Bei so leichten Diskrepanzen könnte man an Verschreibung denken, wenn nicht in beiden Fällen die Absicht, an Stelle der Person des Mimiambus ein generalisierendes Appellativ zu setzen, am Tage läge. Welche Schwierigkeiten aus solchem Verfahren der textkritischen Behandlung zahlreicher nur durch Stobaios selbst bewahrter poetischer oder auch prosaischer Stellen erwachsen, läßt sich ermessen.

Soll schließlich noch ein Wort über die Ausgaben des Stobaios gesagt werden, so ging es hier wie bei so manchem anderen Autor: die Emendatio eilte der Recensio weit voran. Das trifft nicht nur für einen so begabten Kritiker wie Hugo Grotius zu, dessen Dicta poetarum quae apud Ioannem Stobaeum exstant (Paris. 1623) sich mit der im Titel angegebenen Beschränkung auf das ganze Werk erstrecken, sondern auch für die übrigen Herausgeber einschließlich Meineke. Natürlich mit Unterschieden. Heerens schon erwähnte Edition der beiden ersten Bücher, um Buch I und II zunächst ins Auge zu fassen, bedeutete nicht nur in der Emendation, sondern auch in bezug auf den handschriftlichen Apparat einen erheblichen Fortschritt gegenüber der fast nur auf einem Apographum des oben genannten cod. P beruhenden Editio princeps von Canter (Antverp. 1575), während Gaisfords Ausgabe (Oxon. 1850. 2 vol.) als eine schwächliche Leistung zu bezeichnen ist. Um so energischer bewährte Meineke in der Ausgabe der Teubnerschen Bibliotheca (tom. I Lips. 1860, tom. II Lips. 1864) seine emendatorische Begabung, zumal auf dem Felde der dichterischen Eklogen. Gegenüber diesen Vorgängern hat die Ausgabe von Wachsmuth (Ioannis Stobaei Anthologii libri duo priores vol. I Berol. 1884, vol. II B. 1884) vor allem das Verdienst, endlich eine methodische Recensio in ihre Rechte eingesetzt zu haben, indem er die Abhängigkeit der in den früheren Ausgaben meist benutzten Apographa von den allein maßgebenden codd. F und P klarlegte, den Schätzen des cod. L (d. i. des Flor. Laur.) die ihnen zukommende Stelle anwies, das Kapitel- und Schriftstellerverzeichnis des Photios gebührend berücksichtigte, endlich auch der Nebenüberlieferung, soweit das damals möglich war, seine Aufmerksamkeit zuwandte. Besonders zu statten kam dem Herausgeber gegenüber Meineke seine ungleich größere Vertrautheit mit den Quellenschriften der griechischen Philosophie, übrigens auch das Vorangehen von Diels' Doxographi. Den Grund zu der neuen Ausgabe legten die Abhandlungen De florilegio q. d. Ioannis Damasceni Laurentiano commentatio duplex, Gött. 1871 und 1872, Versprengte Trümmer der Eklogen des Stobaios in seinem Florilegium Rh. Mus. XXVII (1871) 73—80, Commentatio de Stobaei eclogis, Gött. 1871, sämtlich wiederholt in den Studien zu den griech. Flor. 1—89. Im übrigen sei hier auf die Prolegomena Wachsmuths zu vol. I seiner Ausgabe verwiesen. Die Schicksale der Bücher III und IV waren ähnliche, insofern auch hier die genauere Kenntnis und richtige Wertung der handschriftlichen Überlieferung länger als drei Jahrhunderte auf sich warten ließ. Die von V. Trincavelli besorgte, ganz auf dem jungen Marcianus class. IV cod. XXIX beruhende Editio princeps (Venet. 1536) wurde im wesentlichen wiederholt durch C. Gesners erste Ausgabe (Tiguri 1543). Gesners zweite Ausgabe aber (Basil. 1549), von welcher die dritte (Tiguri 1559) nur unwesentlich abweicht, behauptete für die nächsten drei Jahrhunderte das Ansehen einer Vulgata, von der die folgenden, einschließlich die Meinekesche, mehr oder weniger abhingen. In bezug auf die Wechseliana (Francofurti 1581), die Genevensis (1609), auch die des Dänen Schow (Lips. 1797), welche es über die ersten 27 Kapitel des dritten Buches nicht hinausbrachte, sei hier kurz auf Henses Proleg. zu Stob. III p. LXIIf. sowie dessen Abhandlung Rh. Mus. XLI 27ff. verwiesen. Gaisfords Ausgabe (Oxonii 1822. Lips. 1823—24, 4 vol.) ist zwar etwas höher einzuschätzen als die der beiden ersten Bücher, insofern der schon von Grotius hie und da eingesehene cod. Paris. A reichlicher, wenn auch in unrichtiger Bewertung, angezogen wurde, aber der Abhängigkeit von Gesners Editio secunda konnte auch sie sich nicht entziehen. Auf dem Apparat dieser Gaisfordschen Ausgabe und zwar auf dem nachlässigeren Leipziger Druck, beruht aber die Meinekesche (Lips. 1855–57, 4 vol.). Und auch hier hat der große Gräzist in der Discrepantia lectionis a textu Gaisfordi, unterstützt auch durch die inzwischen erschienenen wertvollen Beiträge zumal von Fr. Jacobs und Halm, eine Fülle oft glücklicher Emendationen mitgeteilt. Worin bestand aber der unheilvolle Einfluß von Gesners Editio secunda? Obwohl Gesner hier neben Tr. den cod. M benutzen durfte und nicht wenige Schäden des Textes teils stillschweigend teils durch eine Randbemerkung verbesserte, hat er die Zahl der schon in seiner ersten Ausgabe aufgenommenen Interpolationen stark vermehrt, nicht nur durch Einführung von Eklogen, die der Stobaiosüberlieferung fremd sind — diese hat schon Gaisford meist wieder ausgeschieden — sondern auch durch stark interpolierende Überarbeitung der echten. Dazu kommt, daß er die Reihenfolge der Eklogen innerhalb nicht weniger Kapitel in völlig willkürlicher Weise umgestaltete. Diesem Unwesen hat erst Henses auf den drei schon erwähnten Handschriftenklassen S Tr. — MA Mac. — L Br basierte Ausgabe (Ioannis Stob. Anthologii libri duo posteriores, vol. I Berol. 1894, vol. II Berol. 1909, vol. III Berol. 1912 = vol. III. IV. V der Gesamtausgabe) ein Ende gemacht. Die Eigenart dieser drei Überlieferungsgruppen, welche hinsichtlich der Auswahl, Reihenfolge, Lemmatierung der Eklogen oft nicht wenig divergieren, und deren keine entbehrt werden kann, ist in einzelnen Punkten oben berührt worden, eingehend findet man diese und verwandte Fragen in Henses schon erwähnten, für die Ausgabe grundlegenden Abhandlungen sowie in den Proleg. zu Stob. III erörtert. Wie aber die für Buch III und IV in Betracht kommenden Kapitel von L nun Berücksichtigung fanden, so bot die aus der nämlichen Quelle abgeleitete Handschrift Br eine nicht ganz unbeträchtliche Zahl von *inedita*. Daß der Überlieferung des Photios und der von ihm benutzten Handschrift Rechnung getragen wurde, ist wenigstens in bezug auf die Kapiteleinteilung oben klar gestellt. Die Nebenüberlieferung, auch die gnomologische, wurde, soweit dies mit den bisherigen Hilfsmitteln möglich war und für die Beurteilung der Stobaeischen Tradition wünschenswert erschien, herangezogen. Ein Registerband zu Buch III und IV steht noch aus. Einige Supplemente zu den von Wachsmuth herausgegebenen beiden ersten Büchern gab Elter Rh. Mus. XLVII 130ff., auch Gnom. homoeom. I (Bonn. 1900) 24, Gnom. homoeom. II (Bonn. 1901) 90. Sie wurden von neuem ediert von Hense Stob. vol. V praef. Vff. Die Kenntnis der sog. Codices Trincavelliani wurde etwas erweitert durch v. Gebhardt Beiträge zur Bücherkunde und Philologie Aug. Wilmanns gewidmet, Leipz. 1903, 243ff. Auch die von Serruys in der Revue de philol. XXXV 315ff. veröffentlichten Mitteilungen über die dem dritten Stobaiosbuche entnommenen Exzerpte des cod. Paris. Gr. 3012 sind dankenswert; vgl. Stob. vol. V praef. XIXff. [Hense.]

S. 1869, 49 ist einzuschieben:

Jonathan, Nachfolger des Judas in dem Kampf der Juden gegen die Syrer (160—143). Nach dem Tode des Judas Makkabaios ist die Erhebung zunächst mißglückt; der Kampf muß von neuem beginnen und mit denselben Mitteln des Kleinkriegs geführt werden wie am Anfang; er wird jetzt zu einem reinen Freiheitskrieg gegen die Fremdherrschaft unter Zurücktreten des religiösen Charakters, der durch die früheren Verträge und Toleranzedikte unter Antiochos Eupator und Demetrios nicht mehr bedroht erscheint. Führer in diesem Kampf, der das Volk zur Selbständigkeit

und die Makkabäer unter Ausnutzung der Schwierigkeiten innerer und äußerer syrischer Politik zur unangefochtenen Herrschaft ihrer Dynastie führt, ist J., Sohn des Matathias, zur Zeit seines Bruders wenig hervorgetreten, mit dem Beinamen *Ἀπφους*, (*Ἀφφους. Σαφφους* 1. Makk. II 5 [das 2. Makk. berichtet nicht mehr über die Nachfolger des Judas], Joseph. ant. XII 266) ‚der Schlaue', den er sich durch sein kluges Lavieren in der syrischen Intrigenpolitik jener Zeit mit Erfolg verdient hat. Er unternimmt mit seinen Anhängern von der Wüste Thekoa aus Streifzüge, ohne die starke und durch Befestigung der Städte von Bakchides gesicherte Macht der Syrer brechen zu können; wird nach siegreichen Kämpfen gegen die räuberischen Söhne Jambris', die seinen Bruder Johannes im Ostjordanland überfallen und getötet hatten, bei der Rückkehr am Ufer des Jordan von Bakchides geschlagen und rettet sich mit Mühe. Die nächsten Jahre benutzt er, um seine Anhänger im Lande zu sammeln und zu organisieren, ungestört von den Syrern, die Judäa beruhigt glaubten und seine Tätigkeit für bedeutungslos ansahen. Auf Denunziation der griechenfreundlichen Partei versucht Bakchides zunächst durch List und später durch Kampf seiner habhaft zu werden, richtet nichts aus und nimmt darum (158) das Angebot J.s, unter Rückgabe der früher gemachten Kriegsgefangenen Frieden zu schließen, an. Nach seinem Abzug herrscht J. von Michmas aus, zwei Stunden nördlich von Jerusalem, wo er eine Art Nebenregierung aufrichtet und sich seiner Gegner entledigt, ohne die Einmischung der Syrer zu befürchten oder zu erfahren. Im Gegentell, bald beginnt das wechselvolle Spiel der Thronwirren in Syrien, an dem er als begehrter Bundesgenosse und Helfer teilnimmt und das hier, im Verlauf und Ergebnis, nur soweit berührt sei, als J. daran beteiligt ist. Gegen den Thronprätendenten Alexander Balas (153) erbat Demetrios die Hilfe J.s, die dieser gegen die Auslieferung jüdischer Geiseln und das Recht, Jerusalem zu besetzen, ihm bewilligte. Höher steigerte Alexander das Angebot und ernannte J. zum Hohepriester, machte ihn dadurch sich zum Freunde; die Anlegung von Purpur und Diadem und die Ausübung der hohepriesterlichen Funktionen (1. Makk 10, 21. Joseph. ant. XIII 46) sichert J. und seinen Nachfolgern die Herrschaft, die von der immer mehr verschwindenden hellenistischen Partei im Lande (*ἄνομοι, παράνομοι* 1. Makk. 11, 21) zwar noch gestört, aber endgültig nicht mehr bestritten werden konnte. Neben die Hohepriesterwürde religiös-kirchlicher Natur tritt durch seine Ernennung zum *στρατηγὸς καὶ μεριδάρχης* die Ausdehnung seiner zivilen und militärischen Befugnisse, sodaß er, wenn auch abhängig von Syrien, doch als Statthalter selbständig regiert.

Er bleibt auch auf der Seite des Alexander Balas, als (147) ein neuer Gegenkönig Demetrios II. aufgestellt wird, zu dem Apollonios, der Statthalter Syriens, übergeht; bei dem siegreich durchgeführten Kampf gegen ihn erhält er als Belohnung vom dankbaren König Ekron. Erst als Alexander nach seiner Niederlage bei Oinoparas von Mördershand fällt (145), verhandelt er mit Demetrios zu Ptolemais, wohin er wegen seines Versuchs, die immer noch von Syrern besetzte Burg von Jerusalem zu nehmen, vorgeladen wird. Die Burg erhält er nicht; wohl aber wird sein Gebiet um die drei samaritanischen Bezirke Ephraim, Lydda und Ramathaim vergrößert und für das ganze Land die Steuerfreiheit von Syrien ausgesprochen (1. Makk. 11, 27—35. Joseph. ant. XIII 125) — ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Wege zur Unabhängigkeit des Landes. Demetrios verspricht ihm auch den Besitz der Burg, falls er ihm gegen die aufständischen Bürger und den neuen Kronprätendenten Antiochos und dessen Feldherrn Tryphon helfe. Als Demetrios trotz der gewährten und erfolgreichen Hilfeleistung sein Versprechen nicht hält, geht er zu Antiochos und Tryphon über, die um seine Freundschaft werben, schlägt bei Hazor die Feldherren des Demetrios, besiegt die arabischen Stämme der Zabadaeer, rückt bis Damaskus und zeigt die Erstarkung der jüdischen Macht, die noch durch die Erneuerung des Freundschaftsvertrages mit den Römern gestützt wird (1. Makk. 12, 1—4 — die Freundschaftsverhandlungen und -bekräftigungen mit den Spartanern sind ohne jeden politischen Hintergrund und nur als Zeugnis für die häufig hervortretende Tendenz, Griechen und Juden seit alten Zeiten als verbunden hinzustellen, bemerkbar). Das alles weckt das Mißtrauen der Syrer, die — nicht mit Unrecht — fürchten, daß das nächste Ziel von J.s Politik sein werde, sich vom Reiche loszulösen und auch formell sich selbständig zu machen Darum lockt ihn Tryphon nach Ptolemais, nimmt ihn gefangen und läßt ihn, trotzdem sein Bruder und Nachfolger alle Forderungen zu erfüllen sucht, töten (143). Er wird in der Heimat des Makkabäergeschlechts, in Modein, begraben.

Literatur: s. die Geschichten des jüdischen Volkes von Schürer, Wellhausen, Grätz u. a., sowie die einschlägigen Artikel der Real-Enzyklopädien und Bibellexika und die Übersicht bei Niese Gesch. der griech. u. mak. Staaten III 255ff.

[Wolff.]

S. 2018, 4 ist einzuschieben:

Iphigeneia. **1)** *Ἰφιγένεια* mit den Namensvarianten *Iphigone* (Eurip. El. 1023. Parthenios frg. XXXI Meineke Anal. Alex. 284, vgl. Fick-Bechtel Gr. Personennamen[2] 391. Jacobson De fabulis ad Iphigeniam pertinentibus, Diss. Breslau 1888, 30. M. Mayer De Euripidis mythopoeia, Diss. Berl. 1888, 29) und *Iphianassa* (Lukr. I 85, vgl. Schol. Eurip. Or. 22. Welcker Gr. Götterl. I 100. Seeliger Die Überl. d. gr. Heldensage bei Stesichoros, Progr. Meißen St. Afra 1886, 15. Jacobson a. a. O. 18f. 48. S. Reinach Rev. d. ét. gr. XXVIII 7, vgl. dagegen das Kyprienfrg. 12 Kink. im Schol. Soph. El. 157), sowie der Kurzform *Iphis*, Lykophr. 324 mit den Schol.; vgl. Jacobson a. a. O. 44, 3. Gruppe Gr. Myth. 617, 1. 1273, 4.

Die Etymologie weist auf den Kreis der Geburtsgöttinnen hin, Welcker a. a. O. II 400ff. Jacobson a. a. O. 2f. Wide Lak. Kulte 114. Usener Götternamen 124. Gruppe Gr. Myth. 1143, 1; vgl. die wesensverwandten *Καλλιγένεια, Γενετυλλίδες* und *Γενναΐδες*, die weiblichen Geburtsdämonen, vgl. Preller-Robert Gr. Myth. I 377. 513. Usener Kl. Schr. IV 17f. 70; Götternamen 122ff. Nilsson Gr. Feste 323. Frazer Paus. II 36. Die von Reinach Rev. d. ét. gr. XXVIII 13 befolgte Etymologie, nach der I. *la très noble* bedeuten sollte, läßt sich keineswegs begründen. Ob wiederum die Deutung des Namens, die v. Wilamowitz Hermes XVIII 263 im Hinblick auf eine Sagenversion gegeben hat, ‚die Gewaltgeborene', das Richtige trifft, kann bezweifelt werden, obwohl sie auch von einem antiken Verfasser vertreten wird: Euphorion frg. 61 (Meineke Anal. Alex. 103f. im Etym. M. s. *Ἰφιγένεια*), von dem folgender Vers angeführt wird: *οὕνεκα δή μιν Ἴφι βιησαμένῳ Ἑλένη ὑπεγείνατο Θησεῖ.* Wenn ein Zusammenhang zwischen jener Sagenfassung und dem Namen der I. wirklich existiert, und die betreffende Übersetzung den Sinn des Namens richtig wiedergibt, was immerhin sehr unsicher ist, liegt es doch näher, den Namen in diesem Fall als das Primäre aufzufassen.

I. war also dem Namen und auch dem Wesen nach eine alte Geburts- und Fruchtbarkeitsgöttin, vermutlich chthonischer Natur, und zugleich eine verderbenbringende Todesgöttin (Eurip. Iphig. Taur. 1434. Jacobson 5. Wernicke o. Bd. II S. 1382), wie Klymene (K. O. Müller Proleg. 306. Gruppe Gr. Myth. 440), Leto (Wernicke o. Bd. II S. 1358f. Gruppe a. a. O. 1249, 1), Helena (v. Wilamowitz Hermes XVIII 257. Max. Mayer De Euripidis mythopoeia 29. Wide Lak. Kulte 343f.), mit deren Sage sie auch verknüpft wurde, und andere mythologische Wesen derselben Art. Ob sie vorgriechischen Ursprungs gewesen ist, läßt sich nicht mehr entscheiden. Der echt griechische Name scheint immerhin dagegen zu sprechen, schließt aber die Möglichkeit vorhellenischer Herkunft nicht aus. Den Namen brauchen die Hellenen nämlich mit dem Kulte nicht mit übernommen zu haben; sie können ihn übersetzt oder gegen einen zutreffenderen griechischen vertauscht haben, wie es wohl öfters geschehen sein mag. Die kleinasiatische Herkunft des Kultes der mit I. in Attika eng verbundenen Artemis Tauropolos und die Topographie der Orestes-I.-Sage legen den Gedanken an kleinasiatischen Ursprung auch des Kultes der I. nahe. Er scheint mit Menschenopfern verbunden gewesen zu sein. Im Laufe der Zeit wurde nun I. von Gottheiten verwandter, aber milderer Art aus dem olympischen, insbesondere dem apollinischen Kreise, in erster Linie von Artemis, in den Schatten gestellt oder aufgesogen, indem sie der siegenden Gottheit als Hypostase angegliedert wurde oder zu einer mit ihr in Legende und Sage verbundenen Heroine oder Dienerin herabsank, vgl. Wernicke o. Bd. II S. 1387f. Usener Götternamen 301ff. Harrison Prolegomena to the study of greek religion 299ff. v. Wilamowitz Griech. Trag. II 233. Wide Einl. in die Altertumswiss.[2] II 176ff. Sal. Reinach Rev. d. ét. gr. XXVIII 9f.

I. Die Kultstätten.

1. In Hermione begegnet uns I. als Hypostase der Artemis: diese mit der Epiklesis *Ἰ.* hatte dort in unmittelbarer Nähe des Dionysos *Μελαναιγίς* (über dessen Verhältnis zu der mit I. eng verbundenen Artemis *Βραυρωνία* vgl. Crusius Philol. N. F. II 212f. Gruppe Gr. Myth. 43) ein Heiligtum, Paus. II 35, 1, vgl. Hesych. s. *Ἰ.· ἡ Ἄρτεμις.* v. Wilamowitz a. a. O. 256f. Wide De sacris Troezen. Hermion. Epidaur., Diss. Ups. 1888, 29. Hitzig-Blümner Paus. I 647. Wernicke o. Bd. II S. 1357. Gruppe Gr. Myth. 171.

2. Ferner gab es zu Aigeira an der Küste von Achaia im dortigen Artemistempel, wo ein Mädchen bis zu ihrer Verheiratung den Dienst als Priesterin pflegte, ein altes Idol der I. Paus. VII 26, 5, der aus dieser Tatsache den wahrscheinlich richtigen Schluß zog, der betreffende Tempel sei ursprünglich der I. geweiht gewesen (Jacobson a. a. O. 8).

3. In Megara soll I. weiterhin nach einer von Paus. I 43, 1 wiedergegebenen Überlieferung, deren Echtheit allerdings angezweifelt worden ist (Hitzig-Blümner I 371, vgl. aber dagegen Robert Pausanias als Schriftsteller 180, 2), ein Heroon, eine Stiftung Agamemnons, mit ihrem Grabe gehabt haben, Seeliger a. a. O. 15. Gruppe 125.

4. Auch im Heiligtum der Artemis Brauronia oder Tauropolos im Demos *Ἅλαὶ Ἀραφηνίδες*, der, wie schon der lokale Beiname der Göttin besagt, zu dem ziemlich ausgedehnten Gebiet der alten Zwölfstadt Brauron an der Ostküste von Attika gehörte (Milchhöfer o. Bd. III S. 822f. Löper Athen. Mitt. XVII 360, 2. A. Mommsen Feste der Stadt Athen im Altert.[2] 452. Frazer Paus. II 447), zeigte man ihr Grab und die ihr als Weihgeschenke dargebrachten Kleider der im Kindbett verstorbenen Frauen, Eurip. Iph. Taur. 1449ff. Euphorion frg. 81 (Meineke Anal. Alex. 117 im Schol. Aristoph. Lys. 645), der das Grab als ein Kenotaph, ein *κενήριον*, bezeichnet, vgl. auch Nonnos Dion. XIII 186, der hier Euphorion offenbar ausgeschrieben hat (Meineke a. a. O. v. Wilamowitz a. a. O. 260).

Die oben angenommene Identität der Artemis Tauropolos und der Artemis Brauronia ist zwar in Abrede gestellt worden, indem man die Existenz von zwei verschiedenen Artemiskulten in derselben Gegend annehmen zu müssen glaubte, O. Müller Orchom.[2] 305; Dorier[2] I 385. Ross Arch. Aufs. I 229. Köchly und Bruhn in ihren Neubearbeitungen der Schöneschen Ausgabe von Eurip. Iph. Taur., Berlin 1872 Einl. 6, bez. Berl. 1894 Einl. 3f. Wecklein Ausgew. Trag. d. Eurip. II, Einl. 4. Weil Sept tragédies d'Euripide 437 und zu v. 1462f. Frazer Paus. II 447. Zielinski N. Jahrb. f. d. klass. Altert. III 172, 1. Wernicke o. Bd. II S. 1384. 1393. 1399ff. Milchhöfer o. Bd. III S. 823. Jessen ebd. 824. Sal. Reinach Rev. d. ét gr. XXVIII 14, aber ohne hinreichenden Grund, vgl. Welcker Gr. Götterl. I 573. Bursian Geogr. v. Griechenland I 384f. v. Wilamowitz Hermes XVIII 254. Preller-Robert I 312, 3. A. Mommsen a. a. O. 456. Gruppe Gr. Myth. 43. v. Christ-Schmid Griech. Literaturgesch. I[6] 367. Die Differenzierung wird teils mit dem Hinweis auf Strab. IX 399, wo die Demen der attischen Ostküste mit gelegentlicher Erwähnung ihrer bedeutenderen Kulte aufgezählt werden, teils mit der Rede der Athena an Orestes und I. in der Schlußszene der Euripideischen Tragödie begründet. Nach der all-

gemein rezipierten Textgestaltung an der angeführten Stelle scheint Strabon allerdings die Kultplätze und damit auch die göttlichen Inhaberinnen der betreffenden Heiligtümer unterschieden zu haben. Nun ist aber die Textüberlieferung an der fraglichen Strabonstelle schwankend. Die Worte: *Ἄλλαι Ἀραφηνίδες, ὅπου τὸ τῆς Ταυροπόλου*, die in einigen Hss. ganz oder zum Teil fehlen, machen in dem betreffenden Zusammenhang zu sehr den Eindruck einer in den Text hineingeratenen Randerklärung, um als einwandfreies Zeugnis gelten zu können. Der Ansicht der angeführten Kommentatoren zu Iph. Taur. 1449ff. wiederum, daß Euripides hier auf zwei in jenem attischen Küstengebiet befindliche Artemiskulte angespielt habe, kann ich ebensowenig beipflichten. Eine derartige Folgerung ist aus den Worten Athenas in der Schlußszene des Euripideischen Stückes v. 1446ff. nicht zu entnehmen, ja steht in offenem Widerspruch sowohl zu dem Wortlaut als dem Sinn ihrer Rede. Mit dem Ausdruck *τῇδε θεᾷ* v. 1463 bezeichnet Athena zweifellos die Göttin, deren Tempeldienst I. nach ihrer Weisung in Brauron versehen sollte und deren Bild die beiden Geschwister im Begriffe waren aus dem Skythenlande zu entführen. Daß sie, bezw. Euripides, hier eine andere Göttin oder einen anderen Kult im Sinne gehabt habe als den der kurz vorher v. 1457 erwähnten Tauropolos, den in Halai zu gründen Athena v. 1449ff. dem Orestes den Auftrag gegeben hatte, ist an sich nicht glaubhaft und wird durch Athenas Worte v. 1452ff. vollends widerlegt. Hier sagt nämlich Athena ausdrücklich, daß das von Orestes und I. mitgenommene Götterbild in dem von Orestes in Halai zu errichtenden Heiligtum aufgestellt werden sollte und daß diese Artemis im Andenken an das Taurische Land und an Orestes' mühsame Irrfahrten fortan von den Menschen die *θεὰ ταυροπόλος* genannt werden würde. Da das Gebiet der Zwölfstadt Brauron wahrscheinlich auch den späteren Demos Philaidai umfaßte (Milchhöfer o. Bd. III S. 822f. Löper Athen. Mitt. 360, 2) und dieser durch das gleichnamige alte Adelsgeschlecht und als Heimat der Peisistratiden berühmt war, darf es uns nicht wundernehmen, wenn dieser Demosname gelegentlich als Benennung für Brauron in späterer Zeit begegnet wie im Schol. Aristoph. Vög. 873, wo bezeugt wird, daß die Einwohner von Philaidai ihre Artemis als die brauronische bezeichneten. Die Identität der beiden in Frage stehenden Artemiskulte wird übrigens in bezug auf die berühmte Artemis Tauropolos von Amphipolis ausdrücklich bezeugt Anth. Pal. VII 705 (Antipater von Thessalonike), vgl. Preller-Robert I 313, 1. Es liegt übrigens auf der Hand, daß I. von dem von ihr entführten und nach Griechenland mitgebrachten Idol kultgeschichtlich nicht gesondert werden darf. Es kann auch nicht nachgewiesen werden, daß Euripides in der dramatischen Behandlung der I.-Sage, um den zu seiner Zeit in Brauron bestehenden Kultverhältnissen Rechnung zu tragen, wie man geneigt sein könnte anzunehmen, gegen dies sagengeschichtliche Postulat verstoßen habe.

In dem brauronischen Heiligtum der Artemis *Ταυροπόλος* (bezw. *-α* Soph. Ai. 172) oder *Ταυροπόλη*, wie diese Göttin laut einer schon bei Euripides Iphig. Taur. 1454f. vorliegenden falschen Etymologie auch genannt wurde (Paus. I 23, 7, vgl. III 16, 8. Schol. Soph. Ai. 172. Robert Arch. Märchen 146f. Wernicke o. Bd. II S. 1399), war ebenfalls ein altes Schnitzbild der Artemis aufbewahrt, das Orestes und I. aus dem Land der Taurier entführt haben sollten, Eurip. Iph. Taur. Kallim. Hymn. auf Art. 173f. Paus. I 33, 1, vgl. I 23, 7. III 16, 7ff. VIII 46, 3. Frazer Paus. II 284. Hitzig-Blümner Paus. I 336. Jacobson 13f. Robert a. a. O. 144ff. Daß diese Sagenfassung nicht auf eine brauronische Kultlegende zurückzuführen, sondern als freie Erfindung des Euripides aufzufassen sei, hat Robert a. a. O. 146f. mit der Zustimmung von v. Wilamowitz a. a. O. 254 geltend zu machen gesucht.

Daß es in Brauron an der Ostküste von Attika einen alten Kult der I. gegeben hat, läßt uns nun ihr im Heiligtum der Artemis Tauropolos befindliches Grab vermuten (vgl. Usener Sintflutsagen 68), eine Vermutung, die in der an das alte brauronische Kultbild geknüpften Legende von dessen Entführung durch I. und Orestes aus dem fernen Land der Taurier eine Stütze findet. Dieser *λόγος* beruht in letzter Linie auf der Identifizierung der I. mit der jungfräulichen Göttin der Taurier, der *Παρθένος Ταυρική*, von deren blutigem Kult Herodot und Euripides einiges in Erfahrung gebracht hatten, wenn nicht, wie es wahrscheinlicher ist, dieser überhaupt erst durch Herodot die Anregung zu seinem Stück erhalten und lediglich dessen Angaben dem Plan und der Ökonomie seines Dramas angepaßt hat. In seiner Darstellung der Lebensart und der Sitten der Taurier gibt Herodot (IV 103) zuerst eine Beschreibung ihres Hauptkultes: ‚die an ihrer Küste schiffbrüchig gewordenen Seefahrer und überhaupt alle Hellenen, die sie in ihre Gewalt bekommen konnten, opferten sie ihrer Göttin (vgl. auch I. Taur. 38f.), indem sie die Köpfe mit Keulen zerschlugen, abhieben und an je eine Stange befestigten. In dieser Weise wurden wahrscheinlich die Häupter der geopferten Fremden im Heiligtum der Göttin aufbewahrt (vgl. Eurip. Iph. Taur. 74f. Robert Ant. Sarkophag-Rel. II Taf. 57, 167 S. 178. Taf. 58, 172 S. 184. Ammian. Marc. XXII 8, 1) analog der Sitte der Taurier, die Köpfe der gefallenen oder gefangenen feindlichen Krieger zu apotropäischem Zweck auf den Wohnhäusern aufzupflanzen, um sich so die Geister der besiegten Feinde dienstbar zu machen, Herodot. a. a. O. Frazer Golden Bough IV^3 247. Die kopflosen Leichen wurden dann vom Felsen, auf dem sich das Heiligtum befand, ins Meer geworfen oder nach einer anderen gleichfalls von Herodot angeführten Version in die Erde verscharrt. Nach Euripides dagegen I. Taur. 621ff. (vgl. Lykophr. 195ff. 325. Diod. XX 14, 6. Nonn. XIII 116f. v. Wilamowitz a. a. O. 255, 1) wurden die Opfer mit Messern abgeschlachtet und in eine Felsenkluft hinabgeworfen, wo die Leichen verbrannt wurden (Frazer a. a. O. IV^3 89), vgl. ferner über diese Göttin der Taurier und ihren blutigen Dienst Diod. IV 144, 7. Clem. Alex. Protr. III 42, 3. St. Pomp. Mela II 1, 11. Ammian. Marc. XXII 8, 34, die aber außer den beiden durchsichtigen

Beinamen der Göttin, *Ταυροπόλος* bei Diodor und Orsiloche bei Ammianus, nichts Neues oder Eigenes hinzuzubringen wissen. Der letztere Beiname (*Ὀρσιλόχεια*) wird der I. auch bei Nikandros Metam. IV (Ant. Lib. XXVII, vgl. Schneider Nicandrea 64) gegeben, und zwar von Artemis nach der Vermählung der I. mit Achilleus auf Leuke, vgl. v. Wilamowitz Herm. XVIII 260. Preller-Robert I 314, 1. Gruppe 222. 616. In dieser grausamen jungfräulichen Göttin, die auch in der von Herakleia Pontica aus nicht vor dem Ende des 5. Jhdts. gegründeten dorischen Kolonie Chersonasos *ἁ ποτὶ τᾷ Ταυρικᾷ* ein berühmtes Heiligtum hatte (Strab. VII 308. Brandis o. Bd. III S. 2266. Hirst Journ. hell. Stud. XXIII 28f. Minns Scythians and Greeks 516. 543ff.), wollten nach Herodot die Taurier, d. h. die griechischen Kolonisten und die diese Küste besuchenden Seeleute I. erkennen ‚die Tochter Agamemnons' fügt Herodot zur Orientierung seiner Leser hinzu, die eine Göttin I. nicht mehr kannten. Diese Identifizierung muß zu einer Zeit entstanden sein, da I. noch nicht ihrer Göttlichkeit beraubt und Artemis' Dienerin geworden war. Von einer anderen Identifizierung der I., welche dieselbe Stufe religiöser oder kultlicher Entwicklung voraussetzt, nämlich der mit Hekate, haben wir Zeugnisse bei Hesiodos frg. 100 Rz.^{3} und Stesichoros frg. 38 Bgk. In dieser Gleichsetzung mit Hekate will v. Wilamowitz a. a. O. 257 den nächsten Anlaß auch zu der Identifizierung der taurischen Göttin erkennen, eine Annahme, welche die Frage nur kompliziert und durchaus nicht nötig ist, wenn man daran festhält, daß I. von Hause aus göttliche Verehrung genossen hat.

Die archäologischen Funde aus Südrußland gestatten uns nun den Anfang der griechischen Kolonisation in jenen Gegenden bis ins 7. Jhdt. hinaufzudatieren, Brandis o. Bd. II S. 2257. v. Stern Arch. Anz. XV 153; Klio IX 141ff. Minns a. a. O. 439. Ed. Meyer Gesch. des Altert. II 452. Die religiöse und kultliche Entwicklung, der I. als Gottheit erlag, haben wir uns demnach hauptsächlich als nach dieser Zeit, etwa in der zweiten Hälfte des 7. und im 6. Jhdt. sich vollziehend zu denken. Wahrscheinlich stand sie in engem Zusammenhang mit dem in diese Periode fallenden Vordringen des apollinischen Kultes und der von Delphi ausgegangenen religiösen Bewegung, welche sich auch gegen rohaltertümliche Kultgebräuche im allgemeinen und sicherlich nicht am wenigsten gegen die blutige Sitte der Menschenopfer und andere Überlebsel einer primitiven Religionstufe gerichtet haben wird, Ed. Meyer a. a. O. II 594. Rohde Psyche II^2 62ff. v. Wilamowitz Aischylos' Orestie II 16ff. Zielinski N. Jahrb. f. das klass. Altert. III 93ff. 167. Da die griechischen Kolonisten am nördlichen Ufer des Pontos in erster Linie Ionier, und zwar hauptsächlich Milesier waren (Strab. VII 306. 310. O. Müller Dorier I^2 389. Ed. Meyer a. a. O. II 450. Gruppe 222. v. Stern Klio IX 141ff. Beloch Gr. Gesch. I^2 258f. S. Reinach Rev. d. ét. Gr. XXVIII 14), wird man berechtigt sein anzunehmen, daß I. ursprünglich eine ionische oder kleinasiatische Gottheit gewesen ist, wie es die kultgeschichtlich mit ihr wenigstens in Attika eng verbundene Artemis Tauropolos nachweislich war. Aus kult- und sagengeschichtlichen Erwägungen könnte man zwar geneigt sein, die Griechen, welche in der taurischen Göttin eine alte einheimische Gottheit wiederzufinden glaubten, für Megarer, die sich bekanntlich auch eifrig an dem pontischen Handel beteiligten (Busolt Griech. Gesch. I 740ff. Beloch Gr. Gesch. I^2 257ff.) und bei denen ein alter Kult der I. bezeugt ist (s. o. S. 2590), oder für Athener aus Brauron zu halten, vgl. v. Wilamowitz a. a. O. XVIII 257. Seeliger a. a. O. 15. Aber beide haben erst etwa ein Jahrhundert später als die Milesier das pontische Handelsgebiet aufgesucht, v. Stern Klio IX 144. Beloch a. a. O. 259. 287f. Minns a. a. O. 339. Demnach müßte man annehmen, daß I. noch um die Mitte des 6. Jhdts. in Megara und Brauron als Göttin, und zwar mit Menschenopfern verehrt worden sei, und daß also die Mythenbildung hier in dieser Periode noch nicht eingesetzt hätte. Obwohl die Möglichkeit einer so späten Datierung der mit der Heroine verknüpften Legende nicht ganz ausgeschlossen ist, muß doch eine derartige Annahme als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden, um so mehr, als die Opferung der I. in Aulis, das zentrale Motiv dieser Legende, als Episode in den Kyprien nachweisbar ist, Procl. Chrestom. EGF 17 Kink., vgl. v. Wilamowitz a. a. O. 251. Zielinski a. a. O. 165, 2.

Indessen wollte O. Müller die mit Menschenopfern verehrte Göttin des Herodot und Euripides nicht auf der taurischen Chersones, sondern auf der Insel Lemnos, die in der mythenbildenden Periode Tauris geheißen hätte, zu Hause sein lassen, Orchom.^{2} 305f.; Dorier I^2 388ff., vgl. Schreiber im Myth. Lex. I 586. Usener Kl. Schr. IV 70. Zielinski a. a. O. 90, 1. Farnell Cults II 452. Gruppe 222. 227. Aber diese kühne Hypothese läßt sich meines Erachtens nicht aufrecht erhalten. Zwar sind auf Lemnos Jungfrauenopfer bezeugt (Hekat. frg. 102, FHG I 7 bei Steph. Byz. s. *Λῆμνος*), und zwar scheint Euripides den Namen seines Taurierkönigs Thoas einer auf Lemnos lokalisierten Episode der Argonautensage entnommen zu haben, die diesen König zu dem fernen Skythenlande in Beziehung setzte (s. Jessen o. Bd. II S. 755f. v. Wilamowitz a. a. O. 254, 3. Gruppe 226f.), aber diese Indizien reichen noch lange nicht aus, um Tauris als Benennung für Lemnos im Zeitalter der lebendigen Sagenbildung plausibel zu machen, vgl. Seeliger a. a. O. 14. Auch wenn es als sichere Tatsache gelten könnte, daß die *ἄρκτευσις* dem Kult der *Μεγάλη θεός* auf Lemnos eignete (Preller-Robert I 313, 1. Wernicke o. Bd. II S. 1400. Farnell a. a. O. II 474ff.) und infolgedessen dieser Kult zu denjenigen der Artemis *Μουνιχία* und *Βραυρωνία* gewisse Beziehungen gehabt hätte, wird dadurch O. Müllers Hypothese keineswegs bewiesen. Höchstens könnte man die Entstehung der Geschichte von der Entführung des brauronischen Xoanon durch die lemnischen Pelasger, welche wahrscheinlich bei derselben Gelegenheit auch die attischen Jungfrauen geraubt hätten (s. Jessen o. Bd. III S. 825. Studniczka Kyrene 48f.), auf die enge Verwandtschaft der beiden Kulte in Brauron und auf Lemnos zurückführen

wollen, Crusius Philol. N. F. II 212, 40. Demnach hat wohl hier eher ein geschichtliches Ereignis, die Besitznahme Lemnos' durch die Athener im Zeitalter des Peisistratos, eine politische Sagenbildung ins Leben gerufen, Niese Hermes XXIII 84. Toepffer Quaest. Pisistr. 61ff. Studniczka Kyrene 62f. Ed. Meyer Forsch. I 13ff. Einen größeren geschichtlichen oder kultgeschichtlichen Wert als die übrigen Pelasgerüberlieferungen kann diese Erzählung nicht beanspruchen, Ed. Meyer Forsch. I 6ff. Beloch Gr. Gesch. II² 50ff. Für die Namensfrage sind jedenfalls die betreffenden Kultbeziehungen vollständig irrelevant, und auf den Namen kommt es hier doch hauptsächlich an. Denn zur Entstehung der Legende von der Herstammung des Kultbildes der Artemis Tauropolos, der Stiergöttin von Brauron, aus der Tauris, wird die zufällige Homonymie den ersten Anstoß gegeben haben, Robert a. a. O. 146f. Usener Kl. Schr. IV 63. Wernicke o. Bd. II S. 1399. Zielinski a. a. O. 170. Minns a. a. O. 543. S. Reinachs Vermutung Rev. d. ét. gr. XXVIII 12, daß ein dem griechischen *ταῦρος* phonetisch verwandtes Wort der skythischen Sprache die Gleichsetzung der beiden Göttinnen veranlaßt hätte, ist nicht sehr einleuchtend. Die taurische Göttin wäre demnach, wie auch Farnell Cults II 453f. anzunehmen scheint, eine Stiergöttin gewesen. S. Reinach und Farnell haben aber zwei Fragen willkürlich zusammengeworfen, nämlich die Entstehung der brauronischen Kultlegende und die Identifizierung der taurischen Göttin mit der I. durch die griechischen Kolonisten an der taurischen Küste. Für jene Frage kommen die Skythen und ihre Sprache kaum in Betracht. Mit gleich unsicheren Prämissen operiert auch Hirst Journ. hell. Stud. XXIII 29, der die taurische Göttin und die brauronische Artemis auf eine mykenische Gottheit, eine Art Ur-Artemis, zurückführen möchte, vgl. Nilsson Griech. Feste 258, 1.

Daß der I.-Kult von Brauron einst mit Menschenopfern verbunden war, hat man geschlossen teils aus den in die Augen springenden Analogien dieses Kultes mit dem der taurischen Göttin, ohne welche die Gleichsetzung der beiden Göttinnen schwer zu erklären wäre, teils aus einem brauronischen Kultgebrauch, auf den Euripides Iph. Taur. 1438ff. anspielt. Diese Kultzeremonie, der zufolge ein Mann oder ein Jüngling sich beim Feste der Göttin durch einen Einschnitt am Halse einige Blutstropfen abzapfen ließ, hat man nämlich, und wie ich glaube mit Recht, als einen das frühere Menschenopfer symbolisierenden und im Geiste einer milderen Religionsübung abgeschwächten Kultakt betrachtet. Einer anderen Auffassung dieses Ritus redet Sal. Reinach Rev. archéol. 1913 II 87ff das Wort, vgl. auch Thompson Journ. hell. stud. XXIX 306. Wir hätten hier einen Einweihungsritus, und es läge also gar kein Grund vor, in dem betreffenden Festgebrauch den verkümmerten Rest früherer Menschenopfer zu sehen. Jedenfalls läßt sich im euripideischen Drama der innere Zusammenhang zwischen den Menschenopfern der Taurier und der brauronischen Kultzeremonie schwerlich verkennen.

Nach einer wahrscheinlich späteren Sagenversion soll die Opferung der I. nicht in Aulis, sondern in Brauron vor sich gegangen sein. Anstatt einer Hirschkuh habe Artemis hier eine Bärin untergeschoben, eine Anspielung auf die *ἄρκτευσις* der athenischen Filiale, und I. sei von ihr zur Göttin erhoben worden, Euphor. frg. 81 (Meineke Anal. Alex. 117). Phanod. frg. 10. 11 FHG I 367f. Schol. Aristoph. Lysistr. 645; vgl. v. Wilamowitz Hermes XVIII 259ff. (u. S. 2600).

Ob man überall da einen alten Kult der I. anzunehmen hat, wo das nach der Legende von I. und Orestes nach Hellas gebrachte Artemisbild in der lokalpatriotischen Konkurrenz hingekommen sein soll, scheint mehr als zweifelhaft. Dies ehrwürdige, durch das euripideische Stück populär gewordene Idol zu besitzen, rühmten sich mehrere griechische, kleinasiatische und auch italische und sizilische Städte: a) Sparta, wo das Kultbild der Artemis Orthia Lygodesma das alte taurische Idol sein sollte (Paus. III 16, 7, vgl. Serv. Aen. II 116. Wide Lak. Kulte 98f. 162ff. Höfer in Roschers Myth. Lex. III 998f. Robert Arch. Märch. 148f. Wentzel *Ἐπικλήσεις θεῶν* VI 23f. Wernicke o. Bd. II S. 1394f. Zielinski a. a. O. 170. Nilsson Gr. Feste 190ff. Gruppe Die myth. Literat. 1898—1905, 417f. Thomsen Arch. f. Religionsw. IX 406f. Thompson Journ. hell. Stud. XXIX 305ff.; Ann. Br. Sch. XIII 106f.); — b) Argos (Paus. I 33, 1. II 22, 6. Hygin. fab. 120). v. Wilamowitz a. a. O. 257 hat hier ein Heiligtum der I.-Hekate vermutet, vgl. Gruppe 171. Jacobson a. a. O. 10 Bethe o. Bd. VII S. 2829; — c) Komana am Saros im kappadokischen Kataonien, der Stätte eines blühenden Kultes der großen kleinasiatischen Naturgöttin Ma, mit der die taurische augenscheinlich identifiziert worden war (Strab. XII 535. Cass. Dio XXXVI 13 Dindf. Procop. bell. Pers. I 17; bell. Goth. IV 5, vgl. Robert a. a. O. 148. Zielinski a. a. O. 172, 1. Th. Reinach Mithridate Eupator 242f. Ed. Meyer Allgem. Encyclop., Sekt. II Bd. XXXII S. 384. Drexler in Roschers Myth. Lex. II 2219. Höfer ebd. III 999). Hier im kappadokischen Komana sollen die beiden Geschwister nicht nur das taurische Xoanon, sondern auch Orestes' während seiner Krankheitsepoche als Trauerzeichen lang getragenes Haar und I.s Schwert oder Opfermesser hinterlassen und einen Tempel der Artemis, einen anderen der I. gestiftet haben. Die Haarweihe, welche Orestes' völlige Genesung vom Wahnsinn manifestieren sollte (vgl. Paus. VIII 34, 3. Gruppe 913f. Eitrem Opferritus u. Voropfer 347ff.), ist offenbar eine zur Erklärung des Stadtnamens Komana erfundene ätiologische Legende. Ein Geschlecht der Orestiadai läßt sich vollends hier nachweisen (CIG III 4769); — d) Komana am Iris in Pontos (Strab. XII 557. Procop. bell. Pers. I 17). Prokop läßt Orestes und I. das Kultbild zuerst nach dem pontischen, darauf nach dem kappadokischen Komana bringen, wogegen nach Strabon der Kult im pontischen Komana jünger und eine Filiale des kappadokischen gewesen sei (vgl. auch Paus. III 16, 8. Robert a. a. O. 145. Jacobson a. a. O. 15f. Hitzig-Blümner Paus. I 798. Drexler a. a. O. Höfer a. a. O. Ed. Meyer Gesch. d. Alt.³ I 2, 728ff.); — e) Kastabala in Kataonien (Strab. XII 537, vgl.

Drexler a. a. O. Th. Reinach a. a. O. Leonhard Hettiter u. Amazon. 160). Die Priesterinnen der hier verehrten, der Göttin der Taurier gleichgesetzten Artemis *Περσεία* hatten nach Strabon einen Ritus auszuführen, in dem Frazer Gold. Bough IV³ 89. 135f. ein Überbleibsel früherer, durch den Feuertod vollbrachter Menschenopfer erblicken will: sie mußten auf glühenden Kohlen wandern. Und als Beispiel eines derartigen Menschenopfers weist Frazer auf die Euripideische Erzählung von der Verbrennung der von den Tauriern geopferten Griechen hin (Iph. Taur. 621ff.; s. o. S. 2592f.); — f) Laodikeia in Syrien (Hist. aug. Heliog. 7; s. u. Robert a. a. O. 145f. Frazer Paus. III 340f. Hitzig-Blümner Paus. I 799); — g) Lydien ohne nähere Angabe der Stadt (Paus. III 16, 8: *ἀμφισβητοῦσι δὲ καὶ Λυδῶν οἷς ἐστιν Ἀρτέμιδος ἱερὸν Ἀναϊτιδος*, vgl. Gruppe 655). In dieser Gegend scheint also die taurische Göttin mit der persischen Anahita gleichgesetzt worden zu sein (Ed. Meyer in Roschers Myth. Lex. I 332. Cumont o. Bd. I S. 203. Gruppe a. a. O. 1594, 1. Radet Cybébé 60ff.); — h) Aricia (Solin. II 11. Hygin. fab. 261. Serv. Aen. II 116. VI 136, vgl. Strab. V 239. Ovid. met. XIV 331. XV 488ff. Lukan. III 86. Höfer in Roschers Myth. Lex. III 1001. Lang Magic a. religion 208f.); — i) Syrakusai bezw. Tyndaris (Cato und Varro bei Probus ad Verg. Georg. Comm. 3 Keil. Schol. in Theocr. vet. ed. Wendel 2, vgl. Schneidewin Diana Phacel. et Orest. apud Rheg. et Sic., Diss. Götting. 1832, 16ff. Holm Gesch. Sicil. II 354. Reitzenstein Skolion u. Epigr. 216. Ciaceri Culti e miti nella storia della ant. Sicilia 172. 272). Orestes soll hier den Kult der Artemis Phakelitis gegründet haben, welche also gleichfalls der taurischen Artemis angeglichen wurde.

Der Aufbewahrungsort des alten, von der Legende umsponnenen Kultbildes aus dem Taurierlande war demnach im späteren Altertum strittig, wie man aus Pausanias' spartanischer Periegese III 16, 7f. ersehen kann. Der Perieget spricht sich hier für die Ansprüche der Spartaner gegen die attische Tradition aus: das echte, alte Bild, das nie oder nur vorübergehend in Brauron gewesen, hätten die Spartaner in ihrem Heiligtum der Artemis Orthia, das brauronische dagegen, das demnach nicht das ursprüngliche sei, sondern eine Fälschung oder eine nachgemachte Kopie, was implicite in Pausanias' Worten liegt, hätte Xerxes nach Susa mitgenommen. Später sei es infolge der Schenkung König Seleukos' I. nach Laodikeia in Syrien gekommen, wo es sich noch zu Pausanias' Zeit befunden habe, vgl. auch Paus. VIII 46, 3. Und es scheint mir trotz Robert Arch. Märch. 148f. kein stichhaltiger Grund vorzuliegen, an der Tatsache der von Pausanias an zwei Stellen bezeugten Entführung des brauronischen Kultbildes durch die Perser zu zweifeln. Zwar hat Euripides in Iph. Taur., wie Robert bemerkt, die Wegführung des alten Xoanon durch die Perser vollständig ignoriert, aber das ist in einem attischen Drama aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges durchaus erklärlich. Warum sollte Euripides an jenes für das nationale Gefühl der Athener demütigende Ereignis erinnert haben, von dem man in Brauron aus naheliegenden Gründen nichts wissen wollte? Für einen Ersatz des alten Kultbildes war ohne Zweifel frühzeitig gesorgt worden, mag nun die athenische Filiale ihr Kultbild haben hergeben müssen, wie Studniczka (Vermut. zur griechisch. Kunstgesch. 22) meint, oder in anderer Weise dem Kultbedarf Genüge getan worden sein. Petersen Archäol.-epigr. Mitt. V 20f. Frazer Paus. III 341. Hitzig-Blümner I 336.

Außer diesen zerstreuten Notizen über Orestes' und I.s kultgründende Wirksamkeit auf ihrer Rückreise mit dem Artemisidol aus dem Taurierlande nach Griechenland, welche man, in einzelnen Fällen vielleicht nicht ganz ohne Grund, als Anzeichen alter Orestes- bzw. I.-Verehrung oder eines mit diesen eng verwandten Kultes angeführt hat (E. Curtius Arch. Zeit. 1853, 150f. Koechly a. a. O. 23. Leonhard a. a. O. 60), ist ein anderer mythischer Umzug dieses Kultbildes in demselben Sinn ausgelegt worden, nämlich seine bei dem Raub der attischen Mädchen in Brauron durch die tyrrhenischen Pelasger erfolgte Überführung erst nach Lemnos und dann nach Kreta, Plut. de mul. virt. VIII 247 E, vgl. O. Müller Orchom.² 312f.; Dorier I² 388f. Studniczka Kyrene 48f. Preller-Robert I 313, 1. Farnell a. a. O. II 474. Gruppe 227.

Man hat auch in Aulis das einstige Vorhandensein eines alten I.-Kultes angenommen, indem man die Lokalisierung der Opferung der I. dort nach der landläufigen Sagenfassung auf diesen Anlaß zurückführte, Gruppe Gr. Myth. 163; Arch. f. Rel. XV 369ff. Doch ist das Lokal der Opferung durch die troische Sage gegeben, welcher die I.-Sage durch die Beziehung zu Agamemnon angegliedert worden war, vgl. v. Wilamowitz a. a. O. 257. Seeliger a. a. O. 15.

Diese Musterung der sehr verschiedenartigen, wirklichen oder nur scheinbaren Spuren alten I.-Kultes in der griechischen Kulturwelt scheint mir in geographischer Hinsicht zu dem Ergebnis zu führen, daß die Göttin I. hauptsächlich an der Ostküste Griechenlands zu Hause war. Von der gegenüberliegenden Küste von Kleinasien hat sich zwar keine derartige Überlieferung erhalten, aber die engen Beziehungen zu der dort heimischen Artemis Tauropolos wie zu Hekate (vgl. u. S. 2601f.), ferner die wahrscheinlich von den milesischen Kolonisten am Nordgestade des Schwarzen Meeres vorgenommene Identifizierung der taurischen Göttin mit I. und die verhältnismäßig große Anzahl der Kultstätten in Kleinasien, wo man das berühmte, mit der I.Sage verbundene taurische Artemisidol zu besitzen wähnte, lassen uns für die Göttin I. östliche Herkunft vermuten.

Daß I. eine Geburtsgöttin war, wird schon, wie o. S. 2588f. bemerkt wurde, durch ihren Namen ausgesagt. Darauf deutet auch die o. S. 2590 erwähnte brauronische Kultsitte. Aber ihr Wirkungskreis dürfte sich nicht auf das Geschlechtsleben und die Fruchtbarkeit der Frauen allein beschränkt haben, sondern umfaßte wahrscheinlich auch verwandte Gebiete der Pflanzen- und Tierwelt, wie bei ihrer Erbin Artemis und der großen kleinasiatischen Naturgöttin, von der sie offenbar eine der vielen Erscheinungsformen darstellte.

II. Sagen. Wie v. Wilamowitz (Herm. XVIII 261) wahrscheinlich gemacht hat, gab es im Altertum zwei durch die doppelte Genealogie der I. und den doppelten Raub der Helene bedingte Sagenfassungen, über deren chronologisches Verhältnis zu einander kein sicheres Urteil möglich ist. Außerdem ist noch eine dritte, spät und schlecht bezeugte Version, wie es scheint, lokalen Ursprungs zu verzeichnen.

1. Die eine, von der wir nur eine sehr mangelhafte Kenntnis besitzen, scheint von der durch das attische Drama bekannten und populären Version allmählich zurückgedrängt worden zu sein, bis sie in hellenistischer Zeit durch das in dieser Periode erwachende Interesse der Dichter und Mythenforscher für entlegene Sagen eine künstliche Wiedergeburt von kurzer Dauer erlebte. Nach dieser Sagenform, von der wir hauptsächlich durch einen mythologischen Exkurs bei Pausanias und einige Durisnotizen unterrichtet sind, war I. die Tochter des Theseus und der von ihm wenigstens nach der älteren Version schon als Kind geraubten und nach Aphidna in Attika entführten Helene. Nach der älteren Fassung der Sage habe diese sie in Aphidna, nach der jüngeren, bei Pausanias vorliegenden Version dagegen in Argos geboren, als sie, von den Dioskuren in Theseus' Abwesenheit befreit, sich auf dem Heimwege nach Sparta befand. Aus Dankbarkeit für die glückliche Niederkunft soll Helene in Argos ein Heiligtum der Eileithyia gestiftet haben. Das neugeborene Kind übergab sie ihrer mit Agamemnon vermählten Schwester Klytaimestra, die es ihrem Gemahl unterschob und als eigenes Kind aufzog, Stesichoros frg. 27 Bgk. (Paus. II 22, 7). Lycophr. 103. Duris frg. 3, FHG II 470f. (Tzetz. Lycophr. 103. 143. 183. 513. 851; vgl. v. Wilamowitz 258). Alexandros Ait. frg. 2 M. (Paus. a. a. O.). Euphor. frg. 61 M. (Etym. M. 480, 16 und bei Paus. a. a. O.). Nikandros Met. frg. 58 (Anton. Lib. XXVII). Schol. T Hom. Il. XIII 626; vgl. v. Wilamowitz a. a. O. 252. 259ff. Seeliger a. a. O. 12ff. Kalkmann Pausanias der Perieget 252ff. Prigge De Thesei reb. gest. 40ff. Wide Athen. Mitt. XXI 385ff. Gruppe 163. 586, 1. 589ff. Bethe o. Bd. VII S. 2829f. Für diese Abstammung der I. mit ihrer mythologischen Einkleidung führt Pausanias, der diese Sagenfassung am ausführlichsten wiedergibt, als Zeugen außer den genannten Dichtern auch eine argivische Überlieferung an. Über die Frage, welcher Quelle Pausanias diese sagengeschichtlichen Notizen entnommen habe, scheinen die angestellten Untersuchungen bislang keine einigermaßen sicheren Ergebnisse erzielt zu haben, v. Wilamowitz Comment. gramm. II 16; Herm. XVIII 259, 1. Kalkmann a. a. O. Die in den Durisfragmenten vorliegende Version weicht in zwei Punkten von Pausanias' Darstellung ab: a) Theseus habe Helene schon als siebenjähriges Mädchen nach Aphidna entführt, wie auch Hellanikos frg. 74, FHG I 55 (Tzetz. Lycophr. 513) erzählt hatte; Diodor IV 63 und bei Plut. Thes. XXXI: *ἔτι νηπίαν οὖσαν* gibt Helenes Alter etwas höher an: zehn Jahre; vgl. auch Plut. Thes. 31: Theseus habe Helene am Feste der Artemis Orthia in Sparta gesehen und sie aus dem Reigentanz herausgeholt und geraubt. Vielleicht wird auch hier Hellanikos der Gewährsmann gewesen sein; vgl. Seeliger a. a. O. 13. b) I. sei nicht in Argos, sondern in Aphidna geboren. Daß I., die alte Göttin von Brauron, als sie der Heleneepisode der Theseussage angegliedert wurde, aus dem benachbarten attischen Aphidna stammte, mit dem jene Episode eng verknüpft war, ist durchaus verständlich und sinngemäß. Die Verlegung ihrer Geburt nach Argos wird, wahrscheinlich unter Mitwirkung der Tempellegende des argivischen Eileithyiaheiligtums (Seeliger a. a. O. 15), auf einen Ausgleich mit der Vulgata zurückzuführen sein, nach der Agamemnon, laut der herrschenden Überlieferung der Tragödie König von Argos, ihr Vater war. Diese Konzession an die Vulgata dürfte erst in hellenistischer Zeit erfolgt sein, und vermutlich hat man in Euphorion ihren Urheber zu erkennen, von dessen betreffendem Gedicht nach v. Wilamowitz a. a. O. 259, 1 ein prosaischer Auszug Pausanias durch die Vermittlung einer argivischen lokalantiquarischen Schrift, der *Ἀργολικά*, vorgelegen habe. Die Fortsetzung dieser Euphorionhypothesis will v. Wilamowitz nun im Schol. zu Aristoph. Lysistr. 645 (vgl. Phanod. frg. 10 und 11. FHG I 367ff.) erkennen, wo der oben S. 2590 angeführte, von Nonnos (XIII 186) abgeschriebene Euphorionvers: *Ἀγχίαλον Βραυρῶνα κενήριον Ἰφιγενείης* (frg. 81 M.) zitiert und im Zusammenhang damit auch einer Sagenfassung Erwähnung getan wird, die man demnach mit v. Wilamowitz für die von Euphorion befolgte halten möchte. Nach dieser Version habe Agamemnon seine vermeintliche Tochter I. nicht in Aulis, sondern in Brauron opfern wollen, und dabei sei von Artemis nicht eine Hindin, sondern eine Bärin untergeschoben worden. Ob hier ein ursprünglicher Sagenzug oder eine spätere Konzession an die Kultlegende von Brauron vorliegt, muß unentschieden bleiben. Immerhin wird uns durch den angeführten Vers die Bedeutung von Brauron und seiner Kultlegende für die von Euphorion vertretene Fassung der I.-Sage nahe gelegt. Die Annahme, daß diese sich aus der betreffenden Legende entwickelt habe, scheint also recht gut begründet zu sein.

Jene uns bei Duris begegnende Version, die schon Hellanikos wegen als die ältere, voralexandrinische anzusprechen ist, wird man geneigt sein, für Stesichoros (vgl. frg. 27 Bgk.), und zwar für seine Orestie (vgl. frg. 38 Bgk.), in Anspruch zu nehmen. Obwohl v. Wilamowitz diese ganze Fassung der I.-Sage für echtes altes Sagengut hält (a. a. O. 261), will er dennoch Stesichoros als Gewährsmann bei Pausanias nicht gelten lassen, weil die betreffende Abstammung im Widerspruch stehe mit frg. 38, wo I. als Tochter des Agamemnon bezeichnet und ihre Apotheose erwähnt wird. Diese kurze Notiz scheint mir aber in bezug auf Stesichoros' Autorschaft keineswegs mehr Vertrauen zu verdienen als jener sagengeschichtliche Exkurs des Pausanias, Es liegt im Gegenteil sehr nahe, anzunehmen, daß die bei Philodem begegnende landläufige Genealogie der I. von ihm selbst oder seiner Quelle hinzugefügt worden ist, mag er sie nun aus Apollodor *π. θεῶν*, wie Bergk meinte (PLG III⁴ 221), geschöpft haben, oder irgend einem anderen vertrauenswürdigen Gewährsmann verdanken, v. Wilamowitz a. a. O. 251, vgl. Bergk a. a. O. Usener Rh. Mus. XXIII 360, 1 = Kleine Schriften IV 70, 1. Seeliger a. a. O. 12f. Kalkmann a. a. O. 254, 2. Geffcken Herm. XXVI 572f. Ob auch Hesiodos, den Philodem als Stesichoros' Vorgänger in dem betreffenden Punkte nennt, die Theseustochter I. gekannt und ihre Sage behandelt oder ob er nebst dem Verfasser der Kyprien als erster literarischer Vertreter der Vulgata zu gelten hat, ist bei der Ungewißheit, in welchem Umfange Stesichoros dem Hesiod gefolgt sein mag, und bei der übrigen Dürftigkeit unserer Überlieferung nicht auszumachen.

v. Wilamowitz a. a. O. 262 hat nun ferner für die Rekonstruktion dieser Fassung das zentrale Sagenmotiv der Vulgata, die Opferung der I., und damit verbunden das legendarische Motiv ihrer von Artemis bewirkten Erhebung unter die Götter oder zu deren Dienerin Hekate herangezogen. Wenn man von der brauronischen Kultlegende, deren Existenz im 5. Jhdt. durch Euripides' I. Taurica 1446ff. feststeht, als dem Kern und sagenbildenden Keim ausgeht (vgl. o. S. 2595) und die Nachbarschaft von Aphidna, Brauron, dem Inselchen Helene vor der attischen Küste (vgl. Bethe o. Bd. VII S. 2825) und Rhamnus, wo Nemesis, die Mutter der Helene, nach einer altbezeugten Version (Kyprien frg. 6 K.), ein altberühmtes Heiligtum hatte, in Erwägung zieht, wird man dieser ergänzenden Wiederherstellung ein gewisses Maß innerer Wahrscheinlichkeit nicht absprechen können, wenn auch die positiven Zeugnisse recht mangelhaft sind. Nur I.s durch Artemis' Machtspruch erfolgte Verwandlung in Hekate, die man allerdings, vielleicht unter dem Einfluß der Vulgata, gern mit dem Opfermotiv verbindet, ist für Stesichoros bezeugt (frg. 38), der als der Hauptvertreter der älteren Brechung dieser Sagenform oben S. 2600 bezeichnet wurde. Der sagengeschichtliche Tatbestand weist demnach auf attischen Ursprung unserer Form des I.-Mythus, wie auch für die Sage von Helenes Raub durch Theseus Toepffer (Beitr. zur griech. Altertumswiss. 153ff.) und Bethe (o. Bd. VII S. 2829) attische Herkunft nachgewiesen haben. Da indessen diese letztere Episode auf dem Kypseloskasten und dem amykläischen Thron im Bilde dargestellt (vgl. Bethe a. a. O. 2828) und von Alkman literarisch behandelt worden war (frg. 13, PLG III⁴ 18 Bgk. bei Paus. I 41, 4 und Schol. VA Il. III 242), muß sich dieser ganze Sagenkomplex im 7. und 6. Jhdt. einer ausgebreiteten Popularität erfreut haben.

2) Durch I.s Abstammung von Agamemnon ist die zweite Form der I.-Sage, die oben schon mehrfach als die Vulgata bezeichnet wurde, mit der Atridensage verbunden, an die auch die Theseustochter I. durch ihre Aufnahme als Pflegekind in Agamemnons Haus angegliedert worden war. Mit dem troischen Sagenkreis verbindet ferner diese Fassung das Jungfrauenopfer in Aulis, von dem in den erhaltenen Homerischen Gedichten sich indessen keine Spur findet, Welcker Ep. Cycl. II 143f. Ja, I.s Name kommt dort nirgends vor (Schol. V B Hom. Il. IX 145. Lehrs Arist.³ 176. Jacobson a. a. O. 17ff.). wenn auch vielfach angenommen worden ist, daß sie mit der einen der drei in der Presbeia Hom. Il. IX 145 = 287 aufgezählten Agamemnonstochter identisch sei; vgl. G. Hermann Iph. Taur., Lips. 1833 S. XXXVI. Welcker Ep. Cycl. II 124 und o. S. 2588. Aber selbst die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, müßte doch der betreffende homerische Dichter von der wirklichen oder vermeintlichen Opferung der einen Agamemnontochter in Aulis nichts gewußt oder sie geflissentlich ignoriert haben. Denn sonst hätte er nicht Agamemnon auch diese Tochter als Braut und Ersatz für die diesem entführte Briseis anbieten lassen. Bei Homer fehlt überhaupt jede Spur der I.-Sage. Dagegen scheint Hesiodos im Frauenkatalog (frg. 100 Rz.³ bei Philodem. *π. εὐσ.* 24 G. und bei Paus. I 43, 1) — in welchem Zusammenhange oder Umfange wissen wir nicht — diese Sage behandelt oder gestreift zu haben; vgl. jedoch Stengel Jahrb. f. class. Philol. 1883, 366, 24. Wie o. S. 2599f. ausgeführt wurde, ist es zweifelhaft, ob die von Philodem gegebene nähere Bestimmung, I. sei die Tochter des Agamemnon, auf Hesiod oder auf den ihm in diesem Punkte folgenden Stesichoros zurückgehe. Ja, die größere Wahrscheinlichkeit spricht sogar für die Annahme, daß hier lediglich eine irrige Bemerkung eines der antiken Vermittler jener Notiz vorliege. Diese besagt nun, daß I. von Artemis in Hekate verwandelt und dadurch eine unsterbliche Göttin geworden sei, ein Stück der alten Legende, das uns als ältester Kern der I.-Sage überliefert ist. Denn außer für Hesiod ist dieser Zug sowohl für Stesichoros als für die Kyprien, die ältesten literarischen Vertreter der beiden Sagenfassungen, bezeugt. Da der Hekatekult besonders in Kleinasien zu Hause war (Schömann-Lipsius Gr. Altert. II 502, 8. Nilsson Griech. Feste 397, 3), dürfte er überdies der o. S. 2598 ausgesprochenen Vermutung, der I.-Kult sei kleinasiatischen Ursprungs, als Stütze dienen können.

In bezug auf die lokale Herkunft der Fassung hatten wir o. S. 2598 die attische Ostküste mit dem Kultzentrum Brauron als die Gegend bezeichnet, woher die betreffende Legende, bezw. Sage vermutlich stammte, aber gleichzeitig auf die Wahrscheinlichkeit hingewiesen, daß der spätere Zug dieser Sagenfassung, dem zufolge Argos als der Geburtsort der I. galt, unter dem Einflusse der Legende des dort befindlichen Eileithyiaheiligtums und der Version 2 in der Argolis entstanden sei. Was wiederum diese letztere Sagenfassung betrifft, können auch für ihre argivische Herkunft unverächtliche Gründe angeführt werden: die Beziehungen dieser Landschaft zum troischen Sagenkreis, bezw. zur Atridensage (Eurip. I. in Aulis 72. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. II 186f. Gruppe Gr. Myth. 622ff. Mülder Ilias u. ihre Quellen 60ff.) und die geographische Lage, bezw. Nähe der I.-Kulte in Hermione, Megara und Aigeira, s. o. S. 2589f. Für die Angliederung der I.-Legende an die Atridensage und damit ihre Aufnahme und Einarbeitung in den troischen Sagenkreis ist ja Argos auch der gegebene Ort. Welche von den beiden Sagenfassungen die ältere ist, ob sie als zwei parallele Zweige desselben Sagenbaumes aufzufassen sind oder die eine sich aus der andern entwickelt hat, diese Fragen zu beantworten gestattet uns die lückenhafte Sagenüberlieferung nicht.

In den Kyprien ist nun jene Legende von der Apotheose der I., mit dem Opfermotiv verbunden, das Welcker Ep. Cycl. II 143 für eine Erfindung des Dichters der Kyprien hielt, in den troischen Sagenkreis hineingearbeitet worden (Procl. Exc. Mythogr. gr. I 240 W.; vgl. Welcker Ep. Cycl. II 101. 143f. Wagner Rh. Mus. XLI 147f. Epit. Vat. 64. 191ff.): in Aulis, wo zum zweitenmal die Flotte der hellenischen Fürsten versammelt war, um nach Troia abzusegeln (eine Iteration, die sowohl Homer als Aischylos unbekannt ist), habe Agamemnon auf der Jagd einen Hirsch bezw. eine Hindin (vgl. Hyg. fab. 98. Schol. Eur. Or. 658. Mythogr. Vat. I 20. II 202. v. Wilamowitz a. a. O. 249f.) erlegt und sich dieser Tat als einer selbst Artemis' weidmännische Kunst weit übertreffende Leistung gerühmt. Die wegen dieser dreisten Anmaßung erzürnte Göttin habe daraufhin die Flotte durch Stürme und anhaltenden Nordwind am Absegeln verhindert. Wahrscheinlich mit Recht haben Welcker und v. Wilamowitz die Hybris des Agamemnon als Grund des Zornes der Artemis für ein der I.-Sage ursprünglich fremdes Motiv erklärt, das bei Aischylos nicht nachweisbar, bei Sophokles (El. 565ff.), Kallimachos (Art. 263), Hygin (fab. 98) und Nonnos (Dion. XIII 115) wiederkehrt. Sodann habe Kalchas von den Griechenfürsten zur Besänftigung des Grolles der Artemis als Sühne die Opferung der I. gefordert. Unter dem Vorwand der Heirat mit Achilleus, ein Zug, den v. Wilamowitz für eine freie Erfindung des Dichters hält, wurde infolgedessen I. (nach Apollodor von Odysseus und dem Herold Talthybios, vgl. Soph. frg. 284 N. Eurip. Iph. Taur. 24f. Ovid. met. XIII 193ff. Hyg. fab. 98) nach Aulis gebracht und das Opfer angeordnet. Aber im entscheidenden Augenblick entriß die Göttin unvermerkt das Mädchen den Opfernden, indem sie eine Hindin anstatt seiner an den Altar stellte, entführte es nach dem Land der Taurier und machte es unsterblich. Wenn dieser Auszug die in dem epischen Gedicht der Kyprien erzählten Ereignisse in gekürzter, aber ungefälschter Form treu wiedergäbe, woran wegen des Charakters und der wahrscheinlichen Entstehungsgeschichte der Proklosexzerpte allerdings gezweifelt werden darf (vgl. Robert Bild und Lied 222. v. Wilamowitz Hom. Unters. 330ff. Bethe Theb. Heldenl. 33, 9), würde hier die durch Euripides' Behandlung der Sage in seiner Aulischen I. bekannte Form schon in den wesentlichen Zügen ausgebildet vorliegen. Den ursprünglichen Zug der Legende, daß I. durch Artemis zur Göttin erhoben worden sei, der auch wenigstens in dem nacheuripideischen Epilog des Dramas v. 1582ff. wieder erscheint, haben die Kyprien bewahrt. Diese Legende drehte, wie öfters, den tatsächlichen geschichtlichen Hergang um: I. ist ursprünglich eine von Artemis allmählich verdrängte oder mit ihr identifizierte Göttin gewesen, wie uns Herodot. IV 103 (s. o. S. 2592f.) lehren kann. Bei Herodot. a. a. O. ist dies Motiv außerdem mit dem ionisch-attischen Sagenzug der Versetzung nach Taurien verquickt, den Euripides in der brauronischen Form desselben aufgenommen und für seine Taurische I. verwendet hat. In dem Apollodoreischen Auszug aus der Kyprienhypothesis hat sich dieser brauronisch-euripideische Sagenschluß eingeschlichen. Wenn dem Schol. Soph. El. 157 zu trauen ist, wäre bei dem Verfasser der Kyprien außer von I. auch von Iphianassa, demnach von vier Agamemnonstöchtern die Rede gewesen. Wie v. Wilamowitz (a. a. O. 251) betont hat, setzt diese Tatsache bei dem Verfasser der Kyprien die Kenntnis der Presbeia oder der dort befolgten Sagenversion voraus. Auch das Heiratsmotiv in den Kyprien läßt sich ungesucht aus der Presbeia herleiten (Welcker Rh. Mus. V 451. Ep. Cycl. II 124), wenn auch seine Verwendung in den Kyprien als Mittel, um I. nach Aulis zu locken, für eine Erfindung des betreffenden Dichters zu halten sein mag, v. Wilamowitz a. a. O. 250. Diese Abhängigkeit von der Presbeia gibt uns für die Datierung des in Frage kommenden Teils der Kyprien eine wenigstens annähernde obere Grenze, etwa das Ende des 8. Jhdts. Mit dem zeitlichen Ansatz noch etwas tiefer hinunterzugehen, zwingt uns indessen die hier zum erstenmal begegnende Entführung der I. nach dem Lande der Taurer. Denn diese Sagenform konnte, wie o. S. 2594 dargelegt wurde, erst im 7. Jhdt. nach der in größerem Maßstabe erfolgten Gründung ionischer Faktoreien und Kolonien am nördlichen Gestade des Schwarzen Meeres entstehen.

Daß I. nach der Legende und der ursprünglichen Sage wirklich geopfert wurde und die Unsterblichkeit als Lohn für ihren freiwilligen Opfertod erlangte, darf aus allgemeinen sagengeschichtlichen Erwägungen geschlossen werden und geht sowohl aus Pindar Pyth. XI 21ff. wie aus mehreren Tragikerstellen deutlich hervor, vgl. Aischylos Agam. 150ff. 1415ff. 1524f. 1555ff.; Choeph. 240ff. Soph. El. 530ff. 548. 571ff. Eurip. El. 1002f. 1020ff.; Or. 658f. Pind. a. a. O. will es unentschieden lassen, ob Klytaimestra den Gattenmord als Rache für die Hinschlachtung ihrer Tochter oder aus leidenschaftlicher Eifersucht und verletztem Stolz begangen habe. Im ersten großen Chorlied des Aischyleischen Agamemnon schildern die argivischen Greise ausführlich die Vorgeschichte des Opfers, das Vogelzeichen der beiden, die trächtige Häsin zerfleischenden Adler und Kalchas' Auslegung dieses Prodigium mit dem Hinweis auf den Zorn der tierhütenden Artemis, welche die Abfahrt der Flotte verhinderte. Der Grund des göttlichen Zornes wird hier nicht ausdrücklich genannt, nur durch Vogelzeichen symbolisch angedeutet. In dunkler, tragisch gefärbter Orakelsprache weist der Seher einerseits auf die unter der Führung der beiden Atriden zu vollziehende Zerstörung von Troia hin, der unter der Obhut der Artemis stehenden Stadt, andererseits auf die Reihe von Schreckenstaten im Hause der Atriden, welche das von der erzürnten Göttin geforderte widernatürliche Opfer hervorrufen werde. Von Agamemnons Hirschjagd und Überhebung der Artemis gegenüber ist hier also keine Rede; vgl. Jacobson a. a. O. 27. Der Chor fährt dann fort, die Vorbereitungen des Opfers und die Opferhandlung selbst bis zum blutigen Schlußakt zu erzählen. Da bricht er plötzlich mit der Bemerkung ab: *τὰ δ' ἔνθεν οὔτ' εἶδον οὔτ' ἐννέπω.* Ob er aber damit das göttliche Eingreifen und die Rettung I.s habe andeuten wollen, ist dennoch sehr fraglich. In irgend einer, wenn auch noch so verschleierten Weise hätte wohl Aischylos, dem die göttlichen Mächte wahrhaftig nicht gleichgültig waren, dies unerwartete Einschreiten einer Gottheit zum Ausdruck gebracht. Über die grausame Opferszene selbst geht der Chor aus Menschlichkeitsgefühl mit Stillschweigen hinweg. Durch die ausführliche Darstellung des betreffenden Chorliedes wird diese Episode als besonders bedeutsam herausgehoben. Agamemnons Tötung seiner eigenen Tochter auf dem Altar der Göttin, um für den von ihm geleiteten Heerzug ihre Gunst zu erwerben, hat Aischylos als wichtigen Beitrag zur Charakteristik seines Helden und zur Begründung seiner tragischen Schuld mit genialem Blick für das dämonische Wesen der menschlichen Leidenschaften und die unerbittliche Logik ihrer folgenschweren Betätigungen verwendet; vgl. v. Wilamowitz Aischylos 166. In den beiden übrigen oben angeführten Agamemnonstellen beklagt sich Klytaimestra über die ruchlose Härte ihres Gatten, der ihr gemeinsames Kind (entgegen der Fassung 1 ausdrücklich als solches bezeichnet; vgl. v. 1417f.: *φιλτάτην ἐμοὶ ὠδῖνα* und v. 1524: *ἐμὸν ἐκ τοῦδ' ἔρνος ἀερθέν*) kaltblütig der Staatsraison geopfert habe. Und in den Choephoren a. a. O. spricht Elektra von der erbarmungslosen Hinschlachtung ihrer Schwester als von einer allgemein bekannten Tatsache. Sophokles läßt a. a. O. wiederum Elektra die Sache des Vaters in scharfer Auseinandersetzung mit der Mutter vertretend, welche, wie bei Aischylos, sich auf die göttliche Gerechtigkeit beruft, die eine Sühne für die Opferung ihres Kindes fordere, diese als ein durch die Notlage des gesamten Griechenheeres dem Vater abgerungenes, schweres Opfer darstellen. In einer ähnlichen Situation führt Euripides El. 1002f. 1020ff. Mutter und Tochter vor. Klytaimestra erhebt hier wieder ihre gewöhnliche Klage gegen ihren Gatten, durch die sie ihre Schuld abzuschwächen und ihr Gewissen zu entlasten sucht: er habe ihr gemeinsames Kind, das hier vielleicht aus metrischen Gründen *Ἰφιγόνη* genannt wird (s. o. S. 2588), mit eigener Hand getötet und zwar nicht, um sein Volk zu retten, in welchem Falle die Tat vielleicht als entschuldbar hätte gelten können. Nur im Interesse seines Bruders, der sein leichtsinniges Weib nicht in Zucht habe halten können, sei dieser unnatürliche Frevel begangen worden. Und schließlich erwähnt Orestes im gleichnamigen Stück a. a. O. im Gespräch mit Menelaos voll verhaltenen Ingrimms die Hinschlachtung seiner Schwester in Aulis als ein diesem und dessen Familienglück dargebrachtes Opfer. Die angeführten Tragödienstellen lassen deutlich erkennen, daß sowohl bei Aischylos wie bei Pindar die tatsächliche Opferung der I. vorausgesetzt wurde; vgl. Welcker Aeschyl. Tril. 410; Rh. Mus. V 458. Bei Euripides in Iph. Taur. sind die Voraussetzungen ganz andere, aber auch hier soll nach der Meinung der am Opfer Beteiligten die Opferhandlung tatsächlich vor sich gegangen sein; vgl. v. 6ff. 26ff. 176f. 359f. 563f. 770f. 784f.

Da Aischylos, soweit unsere Kenntnis reicht, der erste war, der die I.-Sage als ausgiebigen tragischen Stoff erkannte, ist es überaus wahrscheinlich, daß er außer in dem mit ihrem Namen betitelten verlorenen Stücke auch in anderen seiner nicht erhaltenen Dramen, obwohl es nicht nachgewiesen werden kann, auf sie zurückgekommen war. Zwar hatte Welcker eine ganze Trilogie mit dieser Sage entnommenem Stoff, bestehend aus den Einzeldramen *Τέρεια, Θαλαμοποιοί* und als Schlußstück *Ἰφιγένεια*, rekonstruiert (Aeschyl. Tril. 408ff.; Nachtr. 158ff.; Rh. Mus. V 447ff.), aber dieser kühnen Wiederherstellung fehlt gänzlich die aktenmäßige Unterlage, Robert Arch. Ztg. XXXIII 134, 3. v. Wilamowitz a. a. O. 254, 1. Nauck TGF² 26ff. Nur das Schlußstück der Welckerschen Trilogie, die ‚I.', darf des Namens wegen hierher gerechnet werden. Ein einziges, ganz kurzes Fragment (Nauck a. a. O. 31, 94), in dem eine allgemeine Sentenz ausgesprochen wird, kann mit einiger Sicherheit diesem Stücke gegeben werden. Denn über die Herkunft des bei Aristoph. Ran. 1270f. begegnenden Aischyloszitats (Nauck frg. 238) stritten sich schon im Altertum die Gelehrten, Schol. Aristoph. Ran. 1270. Nauck a. a. O. Aristoph. Ran. ed. van Leeuwen 188.

Eine Tragödie desselben Namens (sie scheint aber auch unter dem Namen ‚Klytaimestra' bekannt gewesen zu sein, vgl. Welcker Gr. Trag. I 108. Nauck a. a. O. 204. Jacobson a. a. O. 30), von der einige Fragmente erhalten sind (Nauck S. 197f. frg. 284—292), hatte auch Sophokles aufführen lassen. Nach frg. 284 war Odysseus im Gespräch mit Klytaimestra dargestellt, die er zur Einwilligung in die Heirat ihrer Tochter mit Achilleus und zu deren durch diese Heirat veranlaßte Reise nach Aulis zu überreden suchte, vgl. v. Wilamowitz a. a. O. 250. Dies den Kyprien entnommene Motiv war also auch von Sophokles wie später von Euripides verwertet worden.

Man hat auch angenommen, daß Hyg. fab. 120 am Schluß und im letzten Teil vom fab. 121 den Hauptinhalt der vor 415 oder 414 aufgeführten Sophokleischen Tragödie Chryses (vgl. Aristoph. Av. 1240 mit Schol. und Nauck TGF² 288 frg. 659) in kurzem Auszug wiedergegeben hätte, obgleich sich aus deren fünf erhaltenen kleinen Fragmenten (Nauck a. a. O. 287f. frg. 658—662) für die Feststellung des behandelten Stoffes nicht viel entnehmen läßt, Naeke Opusc. I 210ff. Welcker Gr. Trag. I 210ff. Jahn Herm. II 233. Nauck a. a. O. Ribbeck Röm. Trag. 249f., vgl. dagegen Robert Archäolog. Ztg. XXXIII 134, 3. v. Wilamowitz a. a. O. 257f. und Jacobson a. a. O. 38f. Für die Wiederherstellung der Fabel des Sophokleischen ‚Chryses' will v. Wilamowitz sowohl Hygin wie auch Pacuvius, der eine Tragödie desselben Namens verfaßt hatte (Ribbeck Trag. rom. frg.² 86ff., vgl. Naeke a. a. O. Welcker a. a. O. Ribbeck Röm. Trag. 249f. Nauck a. a. O.) ausschalten. Nur in dem frg. 668 bei Nauck, das wahrscheinlich hierher gehört, könnte man eine Anspielung auf den tauriischen blutigen Artemisdienst erkennen wollen, vgl. Welcker a. a. O. 212. Ribbeck a. a. O. 251. Was Pacuvius betrifft, hat v. Wilomowitz mit Recht den Großmutwettstreit zwischen Orestes und Pylades (frg. XIV. XIX inc. fab. XIII. Cic. de fin. V 22, 63; Lael. VII 24, vgl. Ribbeck Röm. Tragöd. 253f.) als ein Euripide-

isches Motiv bezeichnet. Allein Pacuvius, der, wie v. Wilamowitz bemerkt, ‚kein bloßer Übersetzer wie sein Oheim war', kann doch, trotzdem er dies Motiv aus Euripides entnahm, das Sophokleische Stück als Vorlage benutzt haben, eine Art von Kontamination, welche diesen römischen Epigonen und Nachdichtern durchaus geläufig sein dürfte. Ein nacheuripideisches Drama, das die betreffende Episode der I.-Sage behandelt hätte, ist nicht bekannt, und es liegt auch kein Grund vor, mit v. Wilamowitz seine jeweilige Existenz als Quelle für Pacuvius zu postulieren, vgl. Robert Arch. Ztg. XXXIII 134f. Nach v. Wilamowitz habe Sophokles als Stoff für seine Tragödie ‚Chryses' eine Lokalsage von Chrysopolis verwertet, die lediglich durch Zeugen dritten und vierten Ranges belegt ist (vgl. Welcker Gr. Trag. I 211, 1. v. Wilamowitz a. a. O. und u. S. 2617f.) und von der durch die Kyprien in den Hauptzügen festgelegten und auch von Sophokles sonst befolgten Form der I.-Sage so wesentlich abweicht, daß man sie nicht ohne zwingenden Grund auf Sophokles als Hauptvertreter zurückführen möchte. Beweisen läßt sich allerdings auch Hygins Abhängigkeit von Sophokles in den genannten Fabeln nicht, aber an sich hat diese Vermutung doch viel für sich. Es wird also dort erzählt, wie I. von Orestes und Pylades begleitet mit dem geraubten Artemisidol auf ihrer Flucht nach der sonst unbekannten Insel Sminthos oder Sminthe (vermutlich ein anderer von dem Heiligtum des Apollon Smintheus, Hom. Il. I 38f. stammender Name der Insel Tenedos, vgl. Ribbeck a. a. O.) mit günstigem Winde gekommen sei, wo ein Sohn der aus der Ilias bekannten Chryseis, wie sein gleichnamiger Großvater, einem Apollonheiligtum vorstand. Im ersten Teil der fab. 121 wird die Geschichte des älteren Chryses und seiner Tochter aus der Ilias nachgeholt und mit der Notiz ergänzt, daß Chryseis von Agamemnon ein Kind geboren habe, das sie für Apollons Sohn ausgab; im zweiten wird die Erzählung von I. und Orestes wieder aufgenommen: Chryses habe die Flüchtlinge dem verfolgenden Thoas ausliefern wollen, sei aber von seiner Mutter daran verhindert worden, die erfahren hatte, daß I. und Orestes Agamemnons Kinder waren. Indem sie ihren Sohn über das Geheimnis seiner Geburt aufklärte, wodurch es sich herausstellte, daß Chryses der Bruder der schutzsuchenden Fremdlinge war, gewann sie ihn ganz für diese. Thoas wurde von den beiden Brüdern getötet, und die Flüchtlinge setzten ihre Reise mit dem Götterbilde unbehelligt nach Mykenai fort.

Eine andere Brechung der Sage von der Rückkehr der I. und des Orestes hat Sophokles wahrscheinlich in seiner Tragödie ‚Aletes' dramatisch behandelt, Nauck Trag. gr. frg.^{2} 151ff. frg. 97—103, vgl. Welcker Gr. Trag. 215ff., der ohne hinreichenden Grund diese Tragödie mit der Sophokleischen ‚Erigone' zusammenwarf. Was für Accius gilt, darf nicht ohne weiteres auf Sophokles übertragen werden. Jener hatte nämlich in seinem ‚Agamemnonidae', ein Stück, das offenbar auch den Titel ‚Erigona' trug, eine römische Bearbeitung des Sophokleischen Dramas gegeben, Ribbeck Trag. rom. frg.^{3} 163; Röm. Trag. 469ff. Bei Hygin wird nur erzählt, wie die falsche Nachricht von der Opferung des Orestes und des Pylades nach Mykenai gelangt, worauf Aletes, der Sohn des Aigisthos, sich des Thrones bemächtigt, und Elektra nach Delphi reist, um sich bei Apollon Gewißheit über die Sache zu verschaffen. An demselben Tage wie Elektra kommen auch I. und Orestes nach Delphi. I. wird von dem Boten, der die falsche Kunde nach Mykenai gebracht hatte, bei Elektra des Mordes ihres Bruders angeklagt. Von Rachegefühl erfüllt, reißt I. vom Altar ein brennendes Holzscheit, um ihrer Schwester die Augen auszubrennen. Da tritt Orestes dazwischen, die Wiedererkennung der Geschwister findet statt, und sie kehren zusammen nach Mykenai zurück, wo Orestes den Aletes tötet. Ob der Schluß der Hyginischen Fabel, der von dem Schicksal der Erigona, der Tochter des Aigisthos und der Klytaimestra, handelt, aus demselben dramatischen Zusammenhang wie der übrige Teil der Fabel stammt, scheint sehr fraglich, vgl. Robert Arch. Märch. 185. Von der obenerwähnten Tragödie des Accius, ‚Agamemnonidae' oder ‚Erigona', der das Sophokleische Drama ohne Zweifel als Vorlage gedient hat, sind nur zwei sichere Fragmente vorhanden, die über den Inhalt des Stückes nichts ergeben. Über Sophokles als den mutmaßlichen Schöpfer des Heldencharakters der I. auf der attischen Bühne s. u. S. 2618f.

In ‚Elektra' und ‚Orestes' hatte Euripides, wie oben dargelegt wurde, unsere Sage gelegentlich gestreift. Zum Hauptgegegenstand der dramatischen Darstellung hatte er sie in den beiden erhaltenen Tragödien mit dem Titel I., der ‚taurischen' und der ‚aulischen', gemacht. Im erstgenannten Drama, das wahrscheinlich der dritten und letzten Periode der schriftstellerischen Tätigkeit des Euripides angehört, und zwar um oder bald nach 416 v. Chr. aufgeführt sein dürfte (v. Wilamowitz Anal. Eurip. 177; Eurip. Her. I 348f. I^2 139, 1. Bruhn Ausg. d. Iph. Taur., Berlin 1894 Einl. 11ff. Dieterich o. Bd. VI S. 1261), hat er als erster, soweit nachweisbar, die I. mit der Orestessage enger verknüpft und die alte, schon in den Kyprien begegnende Legende von I.s wunderbarer Versetzung nach Taurien aufgenommen. Doch hat er sie, wahrscheinlich im Anschluß an eine attische, in der Schlußszene v. 1435ff. durch Athenas Mund zu uns redende Kultlegende und die etwas umgemodelte Orestessage einer durchgreifenden Neubearbeitung unterzogen: I., ihrer Göttlichkeit wieder entkleidet, ist hier Priesterin der taurischen, mit der Artemis identifizierten Göttin geworden und entführt mit Orestes' und Pylades' Hilfe das vom Himmel heruntergefallene Kultbild nach Brauron. Die Einarbeitung der Orestessage, die Euripides später noch zweimal in mehr realistischem und rationalisierendem Sinn behandelte, ist hier in der Weise durchgeführt worden, daß die völlige Entsühnung des Orestes, seine endgültige Befreiung von der Verfolgung der Erinyen bezw. seine Genesung von periodischem Wahnsinn nach Apollons Verfügung von der Entführung des taurischen Idols nach Attika und der Gründung des Heiligtums der Brauronischen Artemis in Halai abhängig gemacht worden ist, v. 77ff. 937. 976ff. 1438ff. Von den Erinyen seien nämlich nicht alle dem freisprechenden Urteil des athenischen Areiopags nachgekommen, sondern einige hätten die Verfolgung noch weiter fortgesetzt, v. 970ff. I.s Rettung aus dem grausamen Dienst im Barbarenlande durch Orestes und Pylades und ihre Rückkehr mit dem geraubten Kultbilde nach Brauron hat nun Robert (Arch. Märch. 146f.) unter v. Wilamowitz' Zustimmung für eine freie dichterische Erfindung des Euripides erklärt. v. Wilamowitz hat auch die tatsächlichen Grundlagen der euripideischen Neuerung nachzuweisen gesucht, indem er das fragliche Motiv aus einer Kontamintation der alten Legende von I.s Versetzung nach Tauris und der lokalen Überlieferung von I.s Grab in Brauron entstanden sein läßt, a. a. O. 254. Aber diese Kombination wird eher von der brauronischen Priesterschaft gemacht worden sein, die sicherlich ein größeres Interesse an dem Blühen des Kultes ihrer Göttin und an dem Ruhm des Kultbildes als Euripides hatte, von diesem aufgegriffen und dramatisch verwendet worden sein, um das Stück bei dem athenischen Publikum zu empfehlen; vgl. G. Hermann Iph. Taur., Lips. 1833 S. VII Jacobson a. a. O. 13. Seeliger a. a. O. 17 und Dieterich o. Bd. VI S. 1261. Als Euripides' volles geistiges Eigentum muß dagegen die dramatische Ökonomie des Stückes bezeichnet werden, vor allem die von Aristoteles (Poet. XVI, vgl. auch Kap. XI und XIV) gelobte *ἀναγνώρισις*, die mit großer Kunst hinausgeschobene und schließlich durch I.s nach Argos zu befördernden Brief herbeigeführte Wiedererkennung der beiden Geschwister, Dieterich a. a. O. 1276.

Da die Verse des Prologs 20f. entweder einem Interpolator gehören (vgl. Klinkenberg De Eurip. prol. arte et interpol., Diss. Bonn 1881, 61f., dagegen v. Arnim De prol. Eurip. arte et interpol., Diss. Gryph. 1882, 19ff. Jacobson a. a. O. 25) oder durch Ausfall einiger Verse nach v. 21 unverständlich geworden sind, wie Bruhn a. a. O. im Kommentar zu den betreffenden Versen meint, hat der aus ihnen gezogene Schluß, der Grund des Zornes der Artemis sei auf Agamemnons Vernachlässigung eines Gelübdes zurückzuführen, nämlich die schönste Frucht eines Jahres der Artemis zu opfern, nur bedingte Gültigkeit. Es muß selbstverständlich das Geburtsjahr der I. gemeint und diese demnach ihrer Schönheit wegen von der Geburt an der Artemis geweiht gewesen sein, obgleich diese religiöse Verpflichtung Agamemnon nicht, wie v. Wilamowitz a. a. O. 253 annimmt, zum Bewußtsein gekommen zu sein braucht. Erst durch Kalchas' Rede wird er über die Bedeutung seines Gelübdes aufgeklärt, gegen dessen Erfüllung im Sinn des von Kalchas kundgegebenen göttlichen Willens er nach der Darstellung der aulischen I. sich zuerst sträubt; vgl. v. 94ff. Dies Motiv hat v. Wilamowitz a. a. O. 255 auch bei Lykophron 326—329 wiederzufinden geglaubt (vgl. Schol. rec. Scheer S. 129f. v. Holzinger Lykophrons Alexandra 217f. Ciaceri La Alessandra di Licofrone 178), und auf Stesichoros zurückgeführt. Gleichzeitig hat er in Erwägung gezogen, ob dieser seinerseits es möglicherweise der Tempellegende von Brauron entlehnt habe. Jedenfalls wird weder in der aulischen noch in der taurischen I. der Überhebung des Agamemnon der Gottheit gegenüber mit einem Worte gedacht. Ja, in jenem Stück ist Artemis' Zorn und dessen Grund überhaupt nicht erwähnt, vgl. v. 89ff. 357ff. 878ff. Die Göttin tritt bei Euripides hinter dem Seher, dem Ausleger und Verkünder des göttlichen Willens, gänzlich zurück, v. Wilamowitz a. a. O. 253. Bei Euripides repräsentiert nicht Artemis, sondern die in der Schlußszene 1435ff. als *dea ex machina* in attischem Sinn auftretende und den brauronischen Kult einführende Athena die Macht und den Willen der Götter.

In bezug auf den Schauplatz des Stückes und die mit dem von I. versehenen Dienst der taurischen Artemis verbundenen blutigen Opfer, auf die mehrfach, insbesondere v. 617ff. angespielt wird, ist Euripides offenbar Herodot. IV 103 gefolgt; vgl. v. 74f. 626 u. o. S. 2592; vgl. jedoch auch Duris bei Diod. XX 14. Aber der Mythus ist in diesem Stück, wie oft bei Euripides, nur Mittel zum Zweck, nämlich hier den Gegensatz zwischen einerseits dem grausamen Aberglauben, dem geistigen Stumpfsinn und der Feigheit der Barbaren und andererseits dem freien, ideale Gesinnung und Gewandtheit im praktischen Leben gleichmäßig zeugenden und pflegenden Hellenentum den Zuschauern in dramatisch wirkungsvollen Szenen zu Gemüte zu führen. Diesem Zweck dient vor allem das dem Geiste nach in Euripideischer Lebensanschauung tief wurzelnde edle Freundschaftsverhältnis zwischen Orestes und Pylades (vgl. Nestle Euripides 206), das in dem Streit um das Vorrecht für den Freund zu sterben gipfelt v. 595ff. 674ff. Dieselbe dichterische Intention kommt auch in dem v. 1020ff. hervortretenden Charakterzug der I. zum Ausdruck, in ihrer Scheu vor der Verletzung der Gesetze der Gastfreundschaft durch die Ermordung des Barbarenkönigs, welche ihre und ihres Bruders Rettung herbeiführen sollte. Mit der List der sakralen Reinigung des Götterbildes im Meer, mit der sie Thoas hinters Licht führt (v. 1157ff.), erreicht sie auf sicherem Wege dasselbe Ziel, ohne ihr Gewissen mit einem Mord zu belasten. Zugleich bot jene Stichomythie zwischen I. und Thoas den Zuschauern eine erheiternde und das patriotische Bewußtsein schmeichelnde Szene: wie der mächtige, aber einfältige und abergläubische Barbarenkönig, dessen Namen Euripides wahrscheinlich willkürlich aus dem Namenschatz der Sage herausgegriffen hatte (Seeliger a. a. O. 14), von dem schlauen Griechenmädchen an der Nase herumgeführt wird. Seine blinde Wut, wenn ihm nachher die durch das Gelingen der List ermöglichte Flucht der I. und der Griechenjünglinge gemeldet wird (v. 1422ff.), ist ein anderer, den Barbaren kennzeichnender Zug. Im Sinne der zeitgenössischen Aufklärung hat Euripides ferner die von Aischylos auf der Bühne vorgeführten Erinyen rationalistisch gedeutet und als Halluzinationen eines Geisteskranken dargestellt, v. 281ff.; s. Dieterich o. Bd. VI S. 1276. Nicht am wenigsten feiert Euripides hier den kühnen Unternehmungsgeist der griechischen Seeleute, die vor den Gefahren der fernen Gestade der nördlichen Barbaren nicht zurückschreckten. Von den pathetischen Mitteln der Rührung, deren sich Euripides, *ὁ τραγικώτατος τῶν ποητῶν* (Aristot. Poet. XIII 1453 a) mit solcher Meisterschaft zu bedienen wußte, hat er in diesem Stück, das nicht als Tragödie im eigentlichen Sinn, sondern, wie auch

die Hiketiden, als religiös-patriotisches Festspiel aufzufassen ist, einen sehr diskreten Gebrauch gemacht. Durch die als Dea ex machina v. 1435ff. auftretende Athena, welche den Kult von Brauron durch Orestes und I. stiften läßt und den Barbarenkönig durch die Macht ihrer göttlichen Erscheinung und ihrer Rede zum Aufgeben der Verfolgung der Flüchtlinge bewegt oder zwingt, erhält das Stück einen patriotisch wirkungsvollen Abschluß und seine religiöse Weihe. Es scheint auch einen großen Bühnenerfolg gehabt zu haben und wird von Aristoteles in seiner Poetik nicht nur wegen der die dramatische Spannung mit größter Kunst erzielenden und erhaltenden *ἀναγνώρισις* gelobt. Auch seine allgemeinen kompositionellen Verdienste werden von ihm (Kap. XVII 1455 b) hervorgehoben und als Musterbeispiele hingestellt. Den bedeutenden und nachhaltigen Einfluß der Euripideischen I. in Tauris auf die Literatur und Kunst der Folgezeit hat Robert (Arch. Ztg. XXXIII 134ff.; Arch. Märch. 148 nachgewiesen und mit Recht hervorgehoben. In der Literatur ist er z. B. bei Ovid. ex Ponto III 2 und bei Ps.-Luk. amores 47 deutlich zu erkennen.

Dennoch dürfte der Erfolg, den ein wahrscheinlich etwas jüngerer Dichter, Polyeidos, mit einem denselben Stoff wie Euripides in seiner I. in Tauris behandelnden Drama, dessen Titel wir nicht kennen, erzielt hatte, nicht zu unterschätzen sein. Zweimal führt Aristoteles in der Poetik (Kap. XVI 1455a und XVII 1455b) die Wiedererkennungsszene des Orestes und der I. bei dem Sophisten und Dichter Polyeidos als ein typisches Beispiel einer dramatisch wirkungsvollen *ἀναγνώρισις* an. Das eine Mal werden die verschiedenen Behandlungen desselben Kunstgriffs und derselben Szene bei Euripides und bei Polyeidos als gleichwertige Lösungen derselben Aufgabe nebeneinander gestellt. Zugleich deutet Aristoteles an, in welcher Weise die Wiedererkennung bei Polyeidos herbeigeführt wurde: erst im letzten Augenblick, als Orestes am Altar schon den Todesstreich erwartet, scheint sie durch einen Ausruf des Orestes, daß ihn jetzt dasselbe Schicksal wie einst seine Schwester ereilte, erfolgt zu sein. Ovid. Trist. IV 4, 77ff.:

Et iam constiterat stricto mucrone sacerdos
Cinxerat et Graias barbara vitta comas,
Cum vice sermonis fratrem cognovit et illi
Pro nece complexus Iphigenia dedit

wird man nicht umhin können, auf diese Szene des Dramas des Polyeidos zurückzuführen, auch wenn Ovid im übrigen in dieser Elegie Euripides oder dem durch sein Drama populär gewordenen Mythus gefolgt ist. Ob Ovid die Kenntnis der betreffenden Szene direkt aus der Tragödie des Polyeidos geschöpft hat oder sie ihm durch eine Hypothesis übermittelt worden ist, ist für die Quellenfrage belanglos. In jedem Fall wird uns der schon von Aristoteles bezeugte Ruhm der von Polyeidos geschaffenen, mit derjenigen des Euripides konkurrierenden *ἀναγνώρισις* nahe gelegt. Wenn Ovid, wie Robert (Arch. Ztg. XXXIII 135, 5) vermutete, dies Motiv aus einem peripatetischen Lehrbüchlein entnommen hätte, was ich nicht für sehr wahrscheinlich halte, müßte das als ein neuer Beweis der durchschlagenden Wirkung wenigstens einer Szene des Polyeideischen Dramas angesehen werden. Wie sich nach Jacobsons Ansicht (a. a. O. 49) die bei Ovid geschilderte Wiedererkennung mit der Euripideischen Version vereinigen ließe, ist mir unverständlich. Auch bei Accius (Ribbeck Tr. rom. frg.^{3} 165; Röm. Trag. 473) wird auf die von Polyeidos geschaffene hochdramatische Situation mit der erst im Opfermoment selbst erfolgten Wiedererkennung der Geschwister angespielt.

Was es mit den von Suidas unter den Dramen des Tragikers Timesitheos aufgeführten Titeln ‚Orestes' und ‚Pylades' für eine Bewandtnis hat, läßt sich nicht sagen, nicht einmal ob wir es hier mit einem oder zwei Stücken zu tun haben.

Zu den erst nach Euripides' Tod von seinem gleichnamigen Sohn aufgeführten Dramen gehört außer dem ‚Alkmaion' und den ‚Bakchen' auch die ‚I. in Aulis', vgl. Schol. Aristoph. Ran. 67. Das Stück scheint bei dieser Gelegenheit und vielleicht auch später stark überarbeitet und mehrfach interpoliert worden zu sein, vgl. Hennig De I. aulid. forma ac condicione, Diss. Berol. 1870. Wecklein Ztschr. f. d. Österr. Gymn. 1878, 721ff. Dieterich o. Bd. VI S. 1363. Christ-Schmid Gesch. d. griech. Lit. I 353. In diesem späteren Drama hat nun Euripides eine frühere Episode des Mythus behandelt, nämlich die auf Artemis' Befehl zur Erlangung eines für die Abfahrt der Griechenflotte günstigen Windes vorgenommene und durch ihr Eingreifen verhinderte Opferung der I. in Aulis. Diese Episode, die Aischylos und Sophokles gelegentlich gestreift hatten, war schon in den Kyprien zum Gegenstand dichterischer Behandlung gemacht worden, der Euripides in der Hauptsache gefolgt ist. Von dem Anlaß des Zornes der Artemis wird in diesem Drama nichts gesagt. Der Grund der Opferung ist hier wie in dem älteren Stück lediglich die Forderung des Kalchas, v. 89ff. 358ff. 746f. 879. Vgl. v. Wilamowitz a. a. O. 253. Um der dramatischen Spannung und der Charakteristik der im Stücke auftretenden Personen willen hat Euripides selbstverständlich den Mythus um einige neuen Motive und Züge bereichert. So hat er, um den tragischen Familienkonflikt und die Seelenkämpfe des als schwachen, wankenden Charakters dargestellten Agamemnon anschaulich und dramatisch zu gestalten und sich den Stoff zu packenden Rührszenen zu verschaffen, I. auf der Fahrt nach Aulis von Klytaimestra und dem kleinen Orestes begleitet sein lassen. Iph. Taur. 365ff. gibt wahrscheinlich im Gegensatz dazu in diesem Punkte die alte, in den Kyprien befolgte Sagenüberlieferung wieder. Zu den Neuerungen des Euripides in bezug auf den Mythus gehört wahrscheinlich ferner die Szene mit dem zwar bald beigelegten Streit der beiden Brüder wegen des zweiten von Agamemnon an die Gattin nach Argos abgeschickten und einen Gegenbefehl enthaltenden Briefes, vgl. 317ff.; vgl. auch 1455ff. Der bei der Ankunft der I. mit der Mutter in Aulis eintretende schnelle Umschwung in der Stimmung der Brüder und in ihrer Stellung zur Opferung der I. v. 471ff. läßt die Verschiedenartigkeit ihrer Charaktere scharf hervortreten. Aber vor allem sind I.s heldenmütiger Entschluß, sich freiwillig für das Wohl der hellenischen Sache

zu opfern, und Achilleus' Verhalten I. gegenüber, sein ritterliches Eintreten für die ihm aufgezwungene Braut als geistiges Eigentum des Euripides zu bezeichnen. Und zwar erscheinen die betreffenden selbständigen Beiträge des Euripides zum Mythus erst in diesem Stück. In dem älteren ist davon keine Spur zu entdecken. In sehr diskreter Weise wird bei Achilleus' heroischem Entschluß (v. 1411ff.) als sekundäres Motiv die Liebe eingeführt, die auch bei I.s großmütiger, aus Vaterlandsliebe und Ruhmsucht hervorgerufener Ablehnung des verzweifelten Rettungsangebots des Achilleus (v. 1368ff.) mitgesprochen haben mag. Der Vorwurf unmotivierten Umschwungs in dem Gemütszustand der Heldin, deren heldenmütiger Entschluß erst nach schwerem innerem Kampfe gefaßt sein durfte, ist auch Euripides nicht erspart geblieben; er ist schon von Aristoteles (Poet. XV 1454a) mit Bezug auf die betreffenden Szenen unseres Stückes erhoben worden: *ἔστι δὲ παράδειγμα . . . τοῦ ἀνωμάλου ἡ ἐν Αὐλίδι Ἰφιγένεια, οὐδὲν γὰρ ἔοικεν ἡ ἱκετεύουσα τῇ ὑστέρᾳ.* In rührenden, das innige Familienleben der euripideischen Epoche in idealer Weise schildernden Worten, welche uns die attischen Grabreliefs derselben Zeit ins Gedächtnis rufen, hatte sie, auch ihren kleinen Bruder als Fürbitter gebrauchend, erst den Vater vergebens angefleht, ihr junges Leben zu schonen, v. 1211ff. Das Motiv des freiwilligen Opfertodes bezw. des Jungfrauenopfers, das Euripides öfter verwendet hatte (vgl. Dieterich o. Bd. VI S. 1276), war bekanntlich bereits der attischen Legende und Sage geläufig. Mit den Mitteln und Mittelchen der Rührung ist Euripides in diesem Stück im Gegensatz zum Gesamtcharakter seiner älteren ‚I.' in verschwenderischer Weise umgegangen, so z. B. in der Szene v. 606ff. mit der Begegnung zwischen Vater und Tochter, wo die Liebe des Kindes in so zarten Farben und Tönen geschildert wird und die Unsicherheit des vom Bewußtsein der Schuld geplagten Vaters, seine innere Erregung und seine durch die selbstgeschaffene peinliche Situation bedingte Verstellung der Gattin und dem Kinde gegenüber in psychologisch meisterhafter Weise zum Ausdruck gebracht worden sind. Nicht weniger pathetisch ist die Szene v. 1211ff., in der I. beim Vater für ihr Leben fleht und er sie auf den Willen des souveränen Volkes hinweist, dem sich der einzelne zu fügen habe, ein im Zeitgeist wurzelnder echt demokratischer Gedanke. Bei ihrem Entschluß, freiwillig den Opfertod für das Wohl des Volkes zu suchen, spricht auch der Stolz der Hellenen den Barbaren gegenüber stark mit, wie der Schluß ihrer Rede v. 1368—1401 deutlich zeigt: *Βαρβάρων δ' Ἕλληνας ἄρχειν εἰκός, ἀλλ' οὐ βαρβάρους | Μῆτερ, Ἑλλήνων· τὸ μὲν γὰρ δοῦλον, οἱ δ' ἐλεύθεροι.* Mit der auf den pathetischen Ton stark gestimmten Szene mit dem Abschied von der Mutter und I.s Aufforderung, alles zum Opfer bereitzustellen, die von einem kurzen Wechselgesang zwischen I. und dem Chor begleitet wird, endet der allgemein als echt angenommene Teil des Dramas. In dem Wechselgesang kommt die der heiligen Handlung des Jungfrauenopfers eignende weihevolle Stimmung sowohl bei dem Chor der Jungfrauen aus Chalkis als bei I. selbst zu schönem harmonischem Ausdruck. Dieser Schluß des an aufregenden und ergreifenden Szenen reichen Dramas wäre jedenfalls eines großen Dichters würdig gewesen.

Ob die jetzige Schlußszene mit dem Botenbericht über I.s durch Artemis' unsichtbares Eingreifen ins Legendarische hinüberspielende Opferung v. 1532ff., über deren späteren Ursprung im großen und ganzen keine Meinungsverschiedenheit herrscht, wenn auch die Frage nach dem Ansatz der Fuge noch strittig ist (vgl. Christ-Schmid Gesch. d. gr. Lit. I^6 372, 7), eine jetzt verlorene Schlußpartie verdrängt und ersetzt hat oder ob sie dem hinterlassenen Stück des Meisters später angehängt worden ist, weil man einen mythologisch befriedigenden, mit der herrschenden Fassung des Mythus in Einklang stehenden Abschluß vermißte, wird vielleicht für immer eine offene Frage bleiben. Und wiederum, die Richtigkeit der ersten Alternative vorausgesetzt, inwiefern und in welchem Maße dieser Epilog den ursprünglichen Inhalt, wenn auch in veränderter Form, wiedergibt, wird sich auch unserer Erkenntnis entziehen. Wahrscheinlich stammt er aus nachalexandrinischer Zeit (Christ-Schmid I^6 373). Daß diese Partie indessen nicht mit Wecklein (a. a. O. und S.-Ber. Akad. Münch. phil.-hist. Kl. 1899 II 311ff.; vgl. Wünsch Rh. Mus. LI 141ff.) für ein byzantinisches Elaborat zu halten ist, scheint mir unzweifelhaft. Gegen einen so späten Ansatz spricht trotz der zum Teil wörtlichen Entlehnungen aus Eurip. Hek. (vgl. Paley Eurip. III 547, Lond. 1860) und der nicht wenigen sprachlichen und metrischen Verstöße, die jedoch zum Teil auf die schlechte Textüberlieferung zurückgeführt werden können, der im ganzen gut gewahrte Stil des antiken Dramas. Der Hergang des Opfers und I.s bis zum letzten Moment heldenmütiges Benehmen werden hier durchaus in der üblichen Art der Botenberichte geschildert. Man erfährt auch, daß Kalchas das Wunder des plötzlichen Erscheinens der frisch geschlachteten Hindin auf dem Altar als einen Beweis der Fürsorge der Artemis für I. erklärte und als ein Zeichen ihrer Gunst und ihrer Unterstützung des hellenischen Heerzuges auslegte. Sowohl der Bote wie der Chor und Agamemnon sprechen in dem auf den Botenbericht folgenden Wechselgesang ihren festen Glauben an I.s Aufnahme in den Kreis der Götter aus.

Wie Aelian (hist. an. VII 39) zeigt, hat es im Altertum auch einen anderen, jetzt verschollenen Schluß unseres Stückes gegeben, den Aristophanes von Byzanz, ja vielleicht schon Aristoteles (Poet. XXV 1460 b, vgl. Christ-Schmid I^6 372, 7) gekannt haben. Denn, daß die von Aelian angeführten, offenbar von Artemis gesprochenen Verse:

Ἔλαφον δ' Ἀχαιῶν χερσὶν ἐνθήσω φιλαῖς
Κεροῦσσαν, ἣν σφάξοντες αὐχήσουσι σὴν
Σφαγεῖν ἀγνατέρα,

die in unseren Handschriften fehlen, aus einem heute verlorenen Epilog unseres Dramas stammen, liegt auf der Hand, und es ist ja nicht ausgeschlossen, daß wir in den angeführten Versen ein Bruchstück eines älteren Epilogs besitzen.

In diesem Stück hat Euripides dieselben panhellenischen Töne angeschlagen wie in seinem älteren I.-Drama, aber die ganze Lebensanschauung erscheint hier in wunderbarer Weise vertieft. In

der Fähigkeit, sich für hohe Ziele zu begeistern und, wenn nötig, selbstlos und mit Freude zu opfern, erkennt Euripides, wie Perikles in seiner berühmten Leichenrede, den absoluten Wert und die überragende Größe der hellenischen Kultur. Ein schöneres Vermächtnis hat kein Dichter der Nachwelt hinterlassen, als Euripides in seinen beiden posthumen Dramen, den ‚Backchen' und der ‚I. in Aulis'.

Für die römische Literatur hat Ennius die Euripideische ‚I. in Aulis' bearbeitet, Ribbeck Tr. rom. frg.[3] 43ff. Vahlen Enn. poes. rel.[2] 155ff.; vgl. Ribbeck Röm. Trag. 94ff. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 192. Dem Dialog scheint er gelegentlich eine mehr epigrammatisch zugespitzte Form gegeben (vgl. frg. VI und VII) und einzelne Partien breiter ausgeführt zu haben; vgl. frg. VIII. Ob man mit Ribbeck a. a. O. 99f. zur Wiederherstellung des Inhalts der Enniauischen Tragödie die etruskischen Sarkophagreliefs heranziehen darf, kann füglich bezweifelt werden. Doch dürfte Ribbeck richtig erkannt haben, daß Achilleus bei Ennius eine aktivere, seinem Heldencharakter mehr entsprechende Rolle gespielt habe als bei Euripides, und daß demnach sein bei Euripides nur angedeuteter, wegen der gereizten Stimmung im Griechenheer mit eigener Lebensgefahr verbundener Streit mit Kalchas, Odysseus und den anderen Heerführern wegen der Opferung der I. auf der Bühne dargestellt gewesen sei.

Die Euripideische auf der älteren Sage und Legende im wesentlichen beruhende Gestaltung der I.-Sage scheint im ganzen maßgebend geworden zu sein für die Literatur und Kunst der folgenden Epoche des Altertums; vgl. Robert Arch. Ztg. XXXIII 134f. Auf das von I. und Orestes aus Taurien nach Halai Araphenides entführte Kultbild der Artemis spielt Kallimachos (hymn. in Dian. 173f.) an.

An das von Euripides eingeführte, aber nur zart angedeutete Liebesmotiv (s. o. S. 2613) hat Lykophron Al. v. 233ff. angeknüpft, wo Neoptolemos Iphis', d. h. I.s Sohn, genannt wird, eine Genealogie, die auch bei Duris wiederkehrt, FHG II 470 im Schol. Il. XIX 327.

Einige versprengte Notizen über die I.-Sage in dem verlorenen oder nur in Bruchstücken erhaltenen Teil der griechischen Literatur mögen schließlich auch hier Platz finden.

Von Suidas wird eine Schrift *‚περὶ Ἰφιγενείης'*, von dem Athener Pherekydes erwähnt, womit wahrscheinlich ein durch einen Spezialtitel herausgehobener Teil seines großen sagengeschichtlichen oder genealogischen Werkes, der *Ἱστορίαι*, gemeint sein dürfte.

Von dem Tarentiner Rhinton, der die tragischen Stoffe zum Teil in persiflierender Weise behandelt hatte, ist ein Vers aus einer Hilarotragodia ‚I. in Tauris' bei Pollux (Onom. VII 61) überliefert, wo von einem Kleidungsstück die Rede ist. Von demselben Verfasser erwähnt Pollux auch (VII 90) ein Stück ‚I. in Aulis'.

Von Euphorion ist schon o. S. 2599 die Rede gewesen.

Ein Epiker Simonides von Karystos oder von Eretria soll nach Suid. s. v. *τὴν ἐς Αὐλίδα σύνοδον τῶν Ἀχαιῶν, τριμέτρων βιβλία β', περὶ Ἰφιγενείας ἔν* verfaßt haben. Von seiner Lebenszeit ist nichts bekannt. Doch gestattet der Umstand, daß er in seinen epischen Gedichten den iambischen Senar gebrauchte, die Vermutung aufzustellen, daß er erst dem alexandrinischen Zeitalter gehörte. Jacobson a. a. O. 43.

Nikander scheint, vermutlich nach dem Vorgang Euphorions, die Sagenfassungen I und II kontaminiert zu haben (vgl. Anton. Lib. fab. XXVII. Mythogr. gr. II 1, 106f.) und auch sonst der Überlieferung gegenüber ziemlich selbständig verfahren zu sein. Bei ihm finden wir z. B. das etymologische Spiel mit dem Beinamen der Göttin, *Ταυροπόλος*, der nicht auf den Namen der Taurier, sondern auf den *ταῦρος* oder *μόσχος* zurückgeführt wird, den die Göttin bei dem Opfer in Aulis für I. untergeschoben habe. Das euripideische Liebesmotiv hat er ferner im Sinn und nach dem Geschmack seiner Zeit weiter ausgesponnen: Artemis habe I. nach einer gewissen Dienstzeit in Taurien nach der Insel Leuke gebracht, wo sie die Gattin des Achilleus wurde und unter dem Namen der Orsilochia Unsterblichkeit erlangte.

Unter den für die Pantomimenaufführungen geeigneten und also auf diesem Gebiet der szenischen Kunst wohl auch traditionellen Gegenständen nennt Lukianos (de salt. 46): *καὶ τὰ ἐν Σκυθίᾳ τῷ ἥρωι* (Orestes) *τετολμημένα*, d. h die Entführung des Artemisbildes.

Der I.-Sage widmet schließlich auch Nonnos einige Verse (Dion. XIII 104—119), in denen er im allgemeinen die euripideische Sagenfassung befolgt. Nur die Anspielung auf Agamemnons Tötung des Hirsches (v. 115) muß er einer anderen Quelle entnommen haben.

Die römischen Dichter haben im allgemeinen für unsere Sage ein lebhaftes Interesse gezeigt wegen ihres heroischen Charakters und ethischen Gehalts. Nur Lucretius stellt sich infolge seiner epikureischen, irreligiösen Weltanschauung weniger sympathisch zu ihr. Als ein abschreckendes Beispiel der Folgen des religiösen Aberglaubens führt er die Opferung der I. an (I 82ff.), indem er alle Mittel seiner farbenprächtigen poetischen Kunst einsetzt, um den erschütternden Vorgang anschaulich und packend den Lesern vor die Augen zu zaubern. Daß er dabei in seiner Altertümelei I. die Namensform *Iphianassa* gibt, ist schon o. S. 2588 bemerkt worden.

Ganz kurz wird bei Vergilius (Aen. II 116ff.) in einem Orakelspruch die Opferung der I. und die der Polyxena zusammengestellt: sie seien beide wesentliche Bedingungen für den glücklichen Verlauf und den Erfolg des troianischen Zuges.

Propertius, der überhaupt für wenig bekannte und entlegene Sagenfassungen eine ausgesprochene Vorliebe hatte und gern seine Originalität wahrte, spielt auf einen singulären Grund des langwierigen Verbleibens der Griechenflotte in Aulis an (III 7, 21ff.), nämlich Agamemnons Liebe zum schönen Boioterjüngling Argynnos (s. o. Bd. II S. 799), dessen Tod ihn so erschütterte, daß er darüber seine Pflichten als Feldherr gänzlich vergaß.

Bei Horatius (sat. II 3, 199ff.) wird Agamemnons Opferung seiner Tochter, um seinen Ehrgeiz zu befriedigen, vom stoischen Schwätzer Damasippus gerügt.

Ovidius zieht bei seinen mythologischen Streifzügen die I.-Sage öfters in den Bereich seiner Darstellung. Metam. XII 27ff. schildert er mit offensichtlicher Liebe und Sorgfalt die Wunderszene in Aulis, wobei der Sieg des Heerführers über den Vater in der Seele des Agamemnon, ein dem Römergeist besonders zusagendes Motiv, hervorgehoben wird. Dasselbe Thema führt Ovid. met. XIII 183ff. weiter aus, wo Odysseus sich über seinen hervorragenden Anteil an der erfolgreichen Überredung des Agamemnon, seine Tochter dem Gemeinwohl zu opfern, rühmt. Trist. IV 4, 63ff. wird die Geschichte der taurischen I. eingefügt, um der Gegend seiner Verweisung den mythologischen Hintergrund zu geben. Es ist schon o. S. 2611f. darauf hingewiesen worden, daß dieser Schilderung wenigstens zum Teil wahrscheinlich das Drama des Polyeidos mittelbar oder unmittelbar zu Grunde liege; daß Ovid hier, wie Jacobson a. a. O. 49 meint, den Mythus willkürlich dahin geändert hätte, daß I. den blutigen Kult der taurischen Göttin auf Befehl der Artemis eingeführt habe, geht aus dem Wortlaut oder dem Zusammenhang der betreffenden Verse 65ff. nicht hervor. In Ep. ex Pont. III 2, 77ff. läßt Ovid den alten Skythen, den er hier den Mythus der taurischen I. erzählend einführt, durch I.s eigenen Mund diese Ansicht widerlegen:

‚Non ego crudelis, iuvenes, ignoscite'! dixit
‚Sacra suo facio barbariora loco.
Ritus is est gentis.'

Hier hat Ovid nun ferner im Gegensatz zu Trist. IV 4, 77ff. die Wiedererkennung der Geschwister nach Euripides gegeben. Den Wettkampf in Großmut zwischen Orestes und Pylades läßt Ovid den alten Skythen besonders rühmend hervorheben:

Mirus amor iuvenum, quamvis abiere tot anni,
In Scythia magnum nunc quoque nomen habet.

Der Rhetor Seneca hat in seinen ‚Suasoriae' (III) auch das folgende Thema behandelt: *‚Deliberat Agamemnon, an I. immolet negante Calchante aliter navigari fas esse'.*

Bei dem Philosophen Seneca wird die I.-Sage Agam. 159ff. in dem Gespräch zwischen Klytaimestra und der Amme gestreift, indem Klytaimestra die Sache der Familie, die Amme die Interessen des Staates vertritt. Mit großer Leidenschaft tritt Klytaimestra für die von Agamemnon verletzten natürlichen Gesetze des Blutes und der Menschlichkeit ein, und man glaubt hinter ihren Worten die Stimme des Verfassers zu hören.

In der unter Senecas Namen überlieferten Tragödie ‚Octavia' v. 1002ff. wünscht der Chor der unglücklichen, zum Tode in der Verbannung verurteilten Fürstin dasselbe Los wie einst I., aber, fügt er hinzu:

Urbe est nostra mitior Aulis
Et Taurorum barbara tellus:
Hospitis illic caede litatur
Numen superum.
Civis gaudet Roma cruore.

Petronius läßt Sat. 59 Trimalchio sich die I.-Sage in seiner Weise zurechtlegen: *Agamemnon illam (Helenam) rapuit et Dianae cervam subiecit .... et I., filiam suam, Achilli dedit uxorem. Ob eam rem Aiax insanit* usw.

3. Eine dritte, durch die Genealogie bedingte Sagenform liegt auch in einigen von späten Grammatikern aufbewahrten Notizen vor, die wahrscheinlich auf den *Βοσπόρου ἀνάπλους* des Dionysius von Byzanz zurückgehen; vgl. Tümpel o. Bd. III S. 2498. Nach dieser Version ist I. die Tochter der aus der Ilias bekannten Chryseis und des Agamemnon und demnach Schwester des jüngeren Chryses, s. o. S. 2606f. Vor den Nachstellungen der Klytaimestra und des Aigisthos fliehend, will dieser bei seiner im Land der Taurier als Priesterin der Artemis weilenden Schwester I. Schutz suchen, stirbt aber auf dem Wege in Bithynien am Bosporos, wo er begraben wird und wo später die nach ihm benannte Stadt Chrysopolis entstand, s. o. Tümpel a. a. O.

I. in der bildenden Kunst. Der archaischen Kunst ist die I.-Sage, obgleich sie in den Kyprien behandelt worden war, noch fremd. Erst das attische Drama und insbesondere die erhaltenen beiden Tragödien des Euripides haben ihr die Volkstümlichkeit verschafft, welche die künstlerische Tätigkeit anregen und in Fluß bringen konnte. Vor dem Ende des 5. Jhdts. sind diesbezügliche künstlerische Darstellungen weder literarisch belegt noch durch erhaltene Denkmäler bekannt. Erst in dieser Periode hat sich die Kunst und zwar zuerst, wie es scheint, die große Malerei den von der attischen Tragödie dramatisch bearbeiteten und dem Zeitgeist mundgerecht gemachten Stoff angeeignet. Die wirkungsvollsten Szenen aus dem Mythus hat sie sich dabei ausgewählt: aus der Fabel der Aulischen I. die Opferszene, aus der der Taurischen die Begegnung der Geschwister.

Das älteste Denkmal, das die Opferszene der I.-Sage zum Gegenstand hat, dürfte in der Vorlage des pompeianischen Wandgemäldes, Helbig Wandgemälde nr. 1305 (Wien. Vorlegebl. Ser. V Taf VIII 2, vgl. Jahn Arch. Beitr. 378f.) zu erkennen sein. Hier ist die die Opferhandlung einleitende Haarweihe dargestellt: Kalchas schneidet der vor ihm stehenden, vollbekleideten I. mit dem Opfermesser eine langausgezogene Locke ab. Links wird das Bild durch die etwas abwärts sitzende Gestalt des Agamemnon abgeschlossen, der sich von der Hauptgruppe abgewendet hat und den vom Mantel bedeckten Kopf mit einem schmerzhaften Ausdruck in die Rechte stützt. Eine gegen den linken Arm lässig gestützte Lanze kennzeichnet ihn als König und Feldherrn. Diese Gestalt erinnert auffallend an die bekannten Darstellungen der trauernden Penelope und des grollenden Achilleus, also an Figuren aus dem Typenschatz der ersten Hälfte des 5. Jhdts. Und in der Gestalt der mit gesenktem, sinnendem Blick ruhig und gefaßt vor Kalchas stehenden I. glaubt man den Hauch des Polygnotischen Kunstgeists zu verspüren, dessen tiefes Pathos aus diesem ergreifenden Bild des heldenmütigen, fürs Vaterland und die Ehre der hellenischen Frauen sich opfernden Mädchens zu uns spricht. Die Tiefe und Innigkeit der Stimmung, welche dies Wandgemälde auszeichnen, weisen auf ein bedeutendes Original hin, mit dessen Datierung man wegen der noch ganz reliefmäßigen Komposition sich nicht zuweit von der Mitte des 5. Jhdts. entfernen darf. Jedenfalls verbieten Stil und Komposition das betreffende Bild, das sich in vielen Beziehungen mit den Dreifigurenreliefs berührt, erst in die letzten Jahre des 5., bezw. in die ersten des 4. Jhdts., d. h. in die Periode nach der Auf-

führung der Euripideischen I. in Aulis, anzusetzen. Es muß also ein älteres Drama diesem Bilde zugrunde liegen. Denn an das Epos als literarische Quelle zu denken, verbietet uns der Stimmungsgehalt dieser von dramatischem Geist ganz erfüllten Darstellung. Da Aischylos und Sophokles beide je eine Tragödie I. verfaßt haben, deren Aufführungsjahre unbekannt sind, und über deren Inhalt wir ebenfalls fast nichts wissen, kann man schwanken, aus welcher von diesen beiden I.-Tragödien die in jenem Gemälde wiedergegebene Szene entlehnt sei. Doch sieht die hier dargestellte Heldenjungfrau I. mehr nach einer Sophokleischen Schöpfung aus. Den heroischen Mädchengestalten des Sophokles reiht sie sich in der Tat würdig an. Diese also wahrscheinlich von Sophokles übernommene Gestalt hat Euripides dann in pathetischem Sinn weiter ausgebildet.

Die dem Opfer vorangehende Haarweihe findet sich nun auch auf einigen geschnittenen Steinen in Berlin nr. 788—790 und in der Mittelgruppe eines neuattischen Reliefs, das einen runden Altar in Florenz, die sog. Ara des Kleomenes, schmückt, Dütschcke Ant. Bildw. in Oberital. III nr. 165. Jahn a. a. O. 379ff. Baumeister Denkm. I 754f. Abb. 806; Wiener Vorlegebl. Ser. V Taf. IX 1. Loewy Bildhauerinschr. nr. 380. Hauser Neuattische Reliefs 78 nr. 109. Michaelis Röm. Mitt. VIII 201ff. Amelung Führer durch die Antiken in Florenz nr. 79; Röm. Mitt. XX 306ff. Klein Gesch. d. griech. Kunst II 238f. Aber ob dies Motiv auch das ursprüngliche war, ist sehr fraglich. Das aus dem Schleier der I. ausgearbeitete Opfermesser wird von Kalchas in zu ungeschickter Weise hantiert, um ohne Bedenken der Originalkomposition zugeschrieben werden zu können. Und der nackte Jüngling mit dem Kranz, der I. dem Kalchas zuführt und sie in so zarter Weise unterstützt, kann unmöglich ein gewöhnlicher Opferdiener sein. Dagegen sprechen die heroische Nacktheit und seine ganze vornehme Erscheinung, die ihn zu einer der Hauptfiguren der Darstellung stempeln. Und andererseits kann doch Achilleus, für welchen man diesen Jüngling auch gehalten hat, nicht auf einer Darstellung, die unter dem Einfluß der Euripideischen Tragödie entstanden sein soll, I. dem Kalchas zuführen, wenn auch in dem Botenbericht der nacheuripideischen Schlußszene Achilleus sich am Opfer beteiligte. Michaelis a. a. O. hat nachgewiesen, daß die Vorlage dieser Gruppe allem Anschein nach eine den bekannten Dreifigurenreliefs nahe verwandte Darstellung gewesen sein muß. In die pheidiasische Zeit weist vor allem der Gewandstil der Figuren. Dies von Michaelis wiedergewonnene Dreifigurenrelief dürfte eine mythologische Szene wiedergegeben haben, in der eine Braut irgend eine Rolle spielte. Die beiden äußeren Figuren des Florentiner Altarreliefs, der in den Mantel vollständig eingehüllte und sich mit einer Geberde des Schmerzes abwendende Agamemnon und der Jüngling mit aufgestütztem Fuß, der eine Fruchtschüssel hochhält, waren demnach der ursprünglichen Komposition fremd. Um das Rund des Altars auszufüllen, hat der neuattische Kopist diese beiden Figuren hier eingefügt, und zwar hat er anscheinend die Figur des Agamemnon, die eine bekannte Gestalt des berühmten I.-Bildes des Timanthes (s. u.) wiedergibt, gewählt, um seine Darstellung als eine Szene aus der I.-Sage deutlich zu charakterisieren. Es ist eine äußerst eindrucksvolle und eines großen Künstlers durchaus würdige Gestalt, vgl. Amelung a. a. O. 307. Sie kehrt nur im Gegensinn orientiert und mit aufgestütztem Fuß auf dem Wandgemälde aus der Casa del poeta tragico in Pompeii wieder, das die Opferszene selbst darstellt, und das man ohne hinreichenden Grund auf das berühmte Tafelbild des Timanthes zurückgeführt hat, Helbig nr. 1304. Guida nr. 1278 Abb. 807. Wien. Vorlegebl. Ser. V Taf. VIII 1. Baumeister Denkm. I 755 Abb. 807. Mau Pompeji² 355ff. Abb. 947. Springer Handb.¹⁰ 503 Abb. 947. Hermann-Bruckmann Denkm. der Malerei Taf. 15 S. 23, vgl. Löschcke Enthaupt. der Medusa 13f. Robert Votivgem. eines Apobaten 6, 16. Rodenwaldt Kompos. d. pomp. Wandgem. 198ff. Hier wird nämlich I. fast nackt von zwei der Griechenfürsten, die man als Odysseus und Diomedes gedeutet hat, zum Altar hingetragen, während sie auf dem Bild des Timanthes am Altar stehend dargestellt war, wie Plinius (XXXV 73) bezeugt. Dieselbe Szene — I. zum Altar getragen — kehrt auf den etruskischen Graburnen wieder, Brunn Urne etruschi I, XXXV—XLVII. Wien. Vorlegebl. S. V Taf. 10, 2—5. Schlie Darstell. d. troischen Sagenkreises auf etr. Aschenk. 60ff. Aber hier scheint Agamemnon selbst das Opfer zu verrichten, wie auch auf einem geschnittenen Stein Furtwängler Ant. Gemm. Taf. XXIV 2. Wenigstens liegt es am nächsten, in der mit bloßem Schwert am Altar stehenden und die Weihespende über den Kopf der I. ausgießenden Figur Agamemnon zu erkennen. Es ist wohl möglich, daß die etruskischen Reliefbilder und das pompeianische Wandgemälde in letzter Hand auf dasselbe Original zurückgehen, das man nicht vor dem 4. Jhdt. ansetzen darf. Die von I. und möglicherweise auch von Kalchas erblickten Erscheinungen der Artemis und der Hirschkuh in den Wolken lassen einen früheren Zeitansatz nicht zu. Rodenwaldt a. a. O. 199f. datiert das Originalgemälde in die erste Hälfte des 4. Jhdts. Das Wunder wird sowohl auf dem pompeianischen Wandgemälde wie auf den etruskischen Aschenkisten angedeutet, dort durch die angeführten Wolkengestalten, hier mehr symbolisch durch eine im Hintergrunde stehende, ein Hirschkalb tragende weibliche Figur.

Die in den Mantel gehüllte, sich von der Opferszene abwendende Gestalt des Agamemnon haben wir schon auf zwei späten Denkmälern kennen gelernt und zwar als eine von den betreffenden Kopisten einem berühmten Original entlehnte Zutat. Dies Original war das berühmteste Werk des Timanthes aus Kythnos, welches die Opferszene in Aulis darstellte, ein pathetisch-psychologisches Stimmungsbild, Overbeck Schriftquellen nr. 1734—1740. Brunn Gesch. d. griech. Künstler II 121. Girard La peinture antique 219ff. Klein Gesch. d. griech. Kunst II 184f. Springer Handb. d. Kunstgesch. I¹⁰ 312. In den Rhetorenschulen scheint es als Musterbeispiel einer psychologisch wohl abgewogenen Abstufung der schmerzlichen Gemütsbewegungen

herangezogen worden zu sein, Cic. or. XXII 74. Quint. inst. or. II 13, 12. Plin. n. h. XXXV 73. Insbesondere wurde die den Gipfel des Schmerzes darstellende Gestalt des Agamemnon, der sich, wie auf den oben behandelten Denkmälern, von der Hauptszene abwand und Kopf und Gesicht in den Mantel barg, viel bewundert. Obwohl mit Sicherheit angenommen werden kann, daß dies berühmte Gemälde oft kopiert und nachgebildet worden ist, läßt sich eine direkte Kopie desselben in unserem Denkmälervorrat nicht nachweisen.

Daß auch die Bildhauerkunst wenigstens der hellenistischen Zeit gelegentlich ihre Motive der I.-Sage entlehnte, beweisen die Bruchstücke einer dies Thema behandelnden statuarischen Gruppe, deren Rekonstruktion und ohne Zweifel richtige Deutung Studniczka verdankt wird, Festblatt zum Winckelmannstage 1912 für das Archäol. Seminar der Universität Leipzig, vgl. Arch. Anz. XIX 224f. XXII 273ff. Die Hauptstücke, zwei weibliche Torsi nebst einem Hirschkopf mit Geweih, befinden sich in der Glyptothek Ny Carlsberg in Kopenhagen, Jacobsen Ant. Kunstwerke i Ny Carlsberg Glyptothek Taf. VII 83; Cat. 1907 nr. 83 und 84, vgl. Bull. com. XIV Taf. 14—15 S. 390ff. Reinach Rép. de la stat. II 313, 4. Die Gruppe stellte den Augenblick dar, in dem Artemis die niedersinkende und von der Göttin gestützte I. mit der Hirschkuh vertauscht. Studniczka setzt die Gruppe an das Ende des 4. Jhdts., eine Datierung, welche auf die mit der Tiefendimension stark arbeitende Komposition zu wenig Rücksicht nimmt. Eher dürfte sie der Mitte des 3. Jhdts. angehören.

Aus der hellenistischen Periode stammen außerdem ein paar Denkmäler, welche die Popularität der I.-Sage in dieser Zeit bezeugen und zwar sowohl in ihrer literarischen Behandlung wie in ihrer volkstümlichen Form. Das eine ist das apulische Vasenbild, Wien. Vorlegebl. Ser. V Taf. IX 3, das eine sehr naivpopuläre Auffassung des mythischen Vorgangs gibt. Der am Altar stehende Kalchas richtet schon den tötlichen Streich gegen die mit gesenktem Kopfe resigniert dastehende I., hinter der die Hirschkuh zum Vorschein kommt. Auf der anderen Seite des Altars erscheint eine von der Kleomenes-Ara her bekannte Figur: der mit aufgestütztem Fuß stehende Jüngling mit der Opferschale in der erhobenen Linken. Hier trägt er außerdem eine Kanne. Es ist ein in der Erfindung armseliges und in der Ausführung handwerksmäßiges Bild. Das andere hierher gehörige Denkmal ist ein megarischer Becher, dessen Reliefs als eine erläuternde Bildserie zu der I. Aulidensis des Euripides durch Inschriften bezeichnet sind, Robert Hom. Becher 51ff.; vgl. Huddilston Greek Tragedy in the light of Vase paintings S. 114. Es sind hier fünf Szenen aus der betreffenden Tragödie zur Darstellung gebracht worden, wobei die dramatisch-literarische Reihenfolge nicht immer innegehalten ist, und zwar scheinen insbesondere die Rührszenen ausgewählt worden zu sein, wobei dem kleinen Orestes eine größere Rolle als in dem Stücke selbst gegeben wurde.

Nüchtern und prosaisch ist der Vorgang auf dem figurenreichen Mosaik von Ampurias, Wien. Vorlegebl. Ser. V Taf. 10, 1. N. Jahrb. f. d. klass. Altert. XIX Taf. II S. 343 (Schulten) dargestellt, wo die tief eingehüllte I. von Odysseus am Arme gefaßt zum Altar geführt wird, und Agamemnon sich zwar nicht ganz abwendet, aber in einer anderen Richtung hinblickt. Die Sache ist ihm peinlich, aber als Feldherr darf er nach römischer Auffassung nichts merken lassen.

Bezüglich der Denkmäler, welche die taurische Episode der I.-Sage behandeln, s. den Art. Orestes. [Kjellberg.]

S. 2032, 32 ist einzuschieben:

Irasa, fruchtbarer Landstrich und Stadt in der Kyrenaika (Her. IV 158. Pind. Pyth. IX 185 [106 Chr.]; nach Pherekydes im Pindarscholion [FHG I 80] am Tritonissee). Nicht mit Sicherheit zu bestimmen; ob identisch mit dem heutigen Birasa (100 Stadien von Kyrene), das K. Müller zu Ptol. IV 4, 7 mit Eraga zusammenbringt? [Fischer.]

S. 2047, 9 ist einzuschieben:

Irvaccus, *vicus,* im Gemeindegebiet von Veleia, zur Bezeichnung der Lage von Grundstücken genannt in der aus Veleia stammenden Tabula alimentaria, CIL XI 1147 VI 14 (Obligatio 34): *in Veleiate pag(o) Salvio sup(er) vic(o) Irvacco.* Holder Altcelt. Sprachsch. II 71 nimmt, zweifelnd, ‚iberischen' (ligurischen?) Ursprung des Namens an; warum, ist nicht ersichtlich, da er I 15f. III 479—481 mit *Acc-* beginnende Namen und III 480 unter *-acco-* die beiden Personennamen *Aidaccus* (CIL XIII 10010, 66) und *Frontaccus* als keltische aufführt. [Keune.]

S. 2056, 53 ist einzuschieben:

Isbeli, Garamentenstamm *ab ea parte Nili quae supra Syrtes maiores oceanumque meridianum protenditur.* Plin. IV 194. [Fischer.]

S. 2058, 64 ist einzuschieben:

Isère, linker Nebenfluß der Rhône, s. Isara (in Gallia Narbonensis). Kiepert FOA XXV Jlmn. [Keune.]

S. 2381, 23 ist einzuschieben:

Ivanelius oder **Iuanelius,** *vicus,* Unterabteilung eines Flurbezirkes im Gemeindegebiet von Veleia, angeführt zur Bezeichnung der Lage von Grundbesitz in der Tabula alimentaria von Veleia, CIL XI 1147 I 42 (Obligatio 3): *colonias II in Veleiate pag(o) Bagienno vico Ivanelio.* [Keune.]

S. 2381, 45 ist einzuschieben:

Ivanum wird in einem Verzeichnis von Prätorianern, welche 143 und 144 n. Chr. in das Heer eingetreten waren und um 160 entlassen wurden, als Heimat eines der Gardesoldaten genannt, CIL VI 2379*a* col. III 29: *M. Suellius Maximus Ivano.* Holder Altcelt. Sprachschatz II 99 führt den Ortsnamen als keltisch auf; vgl. Ivaunum. Indessen war I. nicht etwa eine sonst unbekannte Provinzialstadt (die im selben und ähnlichen Verzeichnissen aufgeführten Soldaten stammten zu-

meist aus Italien, doch teilweise auch aus den Provinzen, wie aus Emona in Pannonia superior, jetzt Laibach, vgl. o. Bd. V S. 2506 oben), sondern *IVANO* ist sicher nur eine andere Schreibung für *IVVANO* (vgl. *Iuavum* = *Iuvavum*); *Iuvanum* aber hieß eine Stadt in Mittelitalien, im Gebiet der Frentani (CIL IX p. 274ff. Index p. 781. Tab. III Gl); vgl. auch De-Vit Onomasticon III 747. [Keune.]

S. 2381, 45 ist einzuschieben:

Ivaro (*Iuaro*) oder **Ivarus** (*Iuarus*), keltischer oder vorkeltischer Name der Salzach, an welcher die Stadt Salzburg (*Iuvavum*) liegt. Der Fluß heißt in Tab. Peut. (III B/C ed. Desjardins, IV 4 ed. Miller) *fl(uvius) Ivaro*, in Vita Hrodberti episcopi Salisburgensis, Mon. Germ. hist., Script. rer. Meroving. VI 160, 1 *fluvius Ivarus* (die Stelle ist im Wortlaut angeführt im Art. Iuvavum), in mittelalterlichen Salzburger Urkunden *Ivar* (Zeuss Die Deutschen 242, vgl. 13). Da der vorrömisch-keltische Name der Stadt Salzburg, *Iuvavon* gewiß vom Fluß, an welchem die Ansiedlung gegründet war, hergeleitet ist (aus *Iuvaravon* zusammengezogen?), so lautete der Name des Flusses ursprünglich wohl *Iuvaro* oder *Iuvaros*, und die Schreibung *Ivaro* (*Iuaro*), *-us* ist, ebenso wie *Iuavum*, *Ivavum* (= *Iuvavum*, s. d.) durch Ausfall des einen der beiden *VV* entstanden, der im Lateinischen so häufig nachweisbar ist. Mommsen im CIL III 2 p. 666. 677. Holder Altcelt. Sprachsch. II 96. Kiepert FOA XXIII BCi. Über den Wechsel der Schreibung *-o* und *-us* (*-os*) in den Endungen keltischer Namen vgl. Bohn im CIL XIII 3, 1 p. 119. — Der heutige Name des Flusses, Salzach (oder Salza), d. h. Salzfluß, findet sich in einem Zusatz zu der oben angeführten Lebensbeschreibung des Salzburger Bischofs Rupert in Breves Notitiae II 1 (Hauthaler Salzburger Urkundenbuch I 1 p. 19): *qui* (*fluvius*) *alio nomine dicitur Salzaha*. Nach Zeuss a. a. O. 242 wäre ein zweiter alter Name der Salzach gewesen: *Isonta*, daher die Bezeichnung des Volksstammes der *Ambisontii* (s. o. Bd. I S. 1800); Indiculus Arnonis (Hauthaler Salzburger Urkundenbuch I 1): *Oppidum Salzburch supra fluvium Igonta* (Zeuss: *Isonta*) *qui alio nomine Salzaha vocatur*. Holder a. a. O. II 80. Doch vgl. auch Mommsen CIL III p. 666. [Keune.]

S. 2381, 47 ist einzuschieben:

Ivau (Dativ) lautet die Weihung CIL XIII 1368 an den Schutzgott der gallischen Ortschaft Ivaunum (s. d.), und ebenso (im Nominativ) lautet der Name eines Töpfers in seiner Marke, CIL II 6257, 101: *Ivau f(ecit)*. Zum keltischen Dativ auf *-u* (falls nicht Abkürzung vorliegt) vgl. Keune Lothr. Jahrb. 1897 IX 160 und Westd. Ztschr. Ergänzungsh. X 50. Holder Altcelt. Sprachschatz III 5; zum Nominativ *-u* in Endungen keltischer Namen neben *-o* (*-os*, *-us*) vgl. Bohn im CIL XIII 3, 1 p. 119. Holder a. a. O. III 4—5. [Keune.]

S 2381, 47 ist einzuschieben:

Iuaum s. Iuvavum.

S. 2381, 47 ist einzuschieben:

Ivaunum oder, mit dem so häufigen Wechsel der Aussprache und Schreibung, **Evaunum** (s. o. Bd. VI S. 849) ist der alte, keltische Name einer Ortschaft in Aquitania, wohl zur Volksgemeinde der Bituriges Cubi (Berry, um Bourges) gehörig, heute Evaux. Der Ortsname steht offenbar in Zusammenhang mit dem Namen einer örtlichen Gottheit, welche die Weihinschrift auf dem Stiel eines in den römischen Resten von Thermen zu Evaux gefundenen Bronzetellers nennt, CIL XIII 1368: *Vimpuro Firmi lib(ertus) IVAV v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)*. Es fragt sich aber, ob der Name des Gottes in der Inschrift ausgeschrieben ist: *Ivau* (= *Ivao*), oder ob er abgekürzt war. Im letzteren Falle ist eine Ergänzung zu *Ivav(o)* möglich, so im CIL und seinen Vorgängern, was indessen nur eine andere Schreibweise der eben angenommenen Lesung wäre. Möglich wäre aber auch eine Ergänzung zu *Ivau(no)*, so daß Namen des Ortes und seiner Schutzgottheit übereinstimmten (vgl. mit *Ivaunus–Ivaunum*: *Vintius–Vintium*, CIL XII p. 1. Holder a. a. O. III 355f. *Bedaius–Bedaium*, s. o. Bd. III S. 183). Die Ortschaft ist in unseren Quellen erst genannt in nachrömischer Zeit von Gregor. Turon. glor. confess. 80 (Mon. Germ. hist., Script. rer. Meroving. I 2 p. 798): . . . *adtulerunt ad vicum Evaunensim* (var. *Evaunensem* und *Evaunensium*), und als Prägestätte in Aufschriften merowingischer Münzen, Belfort Monn. méroving. 6177. 6178 *Evauno* (zur Schreibung vgl. z. B. *Intarabus–Entarabus*). Jedenfalls scheint die Änderung bei Gregor., *Evauvensis*, wie sie Espérandieu vorgeschlagen und Kiepert FOA XXV Hi mit Text 3 col. II gebilligt hat, unberechtigt, und, falls der Gott *Ivaos*, *Ivaus*, *Ivavus* hieß, war der davon abgeleitete Name *Ivaunon*, *Ivaunum* wohl zusammengezogen aus *Ivavonon* (Stokes). Daß mit der Heimatangabe *Ivano*, CIL VI 2379 *a* (col. III 29), unsere Ortschaft gemeint sei, ist ausgeschlossen, wenn auch die Schreibung *a* statt *au* vorkommt (vgl. *Agust-* statt *August-*). Denn I. war zu römischer Zeit nur Vicus und wird als solcher ja noch von Gregor im 6. Jhdt. n. Chr. bezeichnet. *Ivano* oder *Iuano* ist vielmehr = *Iuvano* (s. den Art. Ivanum). — Holder Altcelt. Sprachschatz II 99. Hirschfeld im CIL XIII 1, 1 p. 171. Kiepert a. a. O. [Keune.]

S. 2381, 55 ist einzuschieben:

Iuavum s. Iuvavum.

S. 2397, 23 ist einzuschieben;

Jublains, französischer Ort, unweit südöstlich von Mayenne im gleichnamigen Département (nordöstlich von Laval), vermutlich an der Stelle des gallisch-römischen, keltisch benannten *Noviodunum*, Hauptortes des Stammes wie der zur Provincia Lugdunensis gehörigen Volksgemeinde der Aulerci Diablintes (o. Bd. II S. 2403. Bd. V S. 302); der Name ist wohl auf *Diablintes* zurückzuführen. Holder Altc. Sprachsch. I 1278. II 788 nr. 4. Hirschfeld im CIL XIII 1, 1 p. 507f. Espérandieu Recueil général des bas-reliefs, statues et bustes de la Gaule romaine IV p. 167f. nr. 3057–3059. Kiepert FOA XXV Ff. [Keune.]